CORPUS GRAVAMINUM EVANGELICORUM, ODER DER EVANGELISCHEN REICHS-STÄNDE UND UNTERTHANEN SEIT ANNO 1719. ZU REGENSBURG ZUM DRUCK GEGEBENE...



CORPUS GRAVAMINUM EVANGELICORUM,

Oder

Der Evangelischen Reichs-Stände und Unterthanen seit Anno 1719. zu Regensburg zum Druck gegebene

Religions-Beschwerden/

Wie dieselbe auch

Ihro Kayserl. Majestät

Höchstansehnlichen

Commission

Zu allergerechtester Remedur von dem Hochlöblichen Corpore Evangelico überreichet worden.

Regensburg/
Zu finden bey Hieronymo Lentzen/

Avertissement.

Nachdeme es viele Liebhaber gegeben, welche die in der Religions-Sache einige Jahre her von den Catholisch- und Evangelischen sowohl anderwärts, als auch sonderlich auf dem Reichs-Tag herausgekommene Schrifften sammlen wollen, aber wegen der Evangelischer Seits nach und nach edirten Gravaminum Anstand genommen, indeme man immerzu Additamenta zu ein- und anderem Numero gefüget, also, daß man dieselbe noch in keinen ordentlichen Band bringen können; So hat der gegenwärtige Verleger derselben, Krafft dieses, dem Publico zu erkennen geben wollen, daß er nunmehro das Corpus der Evangelischen Gravaminum gegen die Catholischen, welches sich über 2000. Bögen erstrecket, geschlossen, und nach Belieben gebunden oder ungebunden lieffern kan. Dann, ob zwar seithero an Materien es nicht gefehlet, sowohl neue Numeros als Additamenta zu denen alten Gravaminibus zu machen, will man doch lieber solche unter andern Rubriquen, wozu bereits der Anfang gemacht worden, besonders in Druck geben.

Ferner sind bey Ends-benannten Verleger zu haben: Die von dem Evangelischen Corpore an die Kayserliche Höchstansehnliche Commission errichtete Scripta Pro Memoria, Conclusa, an Kayserliche Majestät abgelassene allerunterthänigste Vorstellungs- und Intercessions-Schreiben, nebst denen darauf erfolgten Kayserlichen Commissions- und Cantzley-Decretis, wie auch Commissions- und andern Rescriptis an die gravirende, sowohl Catholisch- als Evangelische Reichs-Stände.

Item die an Kayserliche Majestät von den Catholischen gravirenden Ständen allerunterthänigst erstattete Paritions-Anzeigen, und respective Refutationes der geklagten Gravaminum, wovon aber noch verschiedene abgehen, oder wenigstens denen Evangelischen noch nicht communiciret worden; Hingegen haben diese nicht ermangelt, über ein- und andere Catholische Paritions-Berichte ihre Anmerckungen, Remarquen, Gegen-Anzeigen rc. gleichfalls zu publiciren, welche bey eben diesem Verleger zu finden sind.

Von welchen allen, wie auch besondern Scriptis, so in die Religions-Materien, Union der beeden Evangelischen Theile, Jus publicum, Historie und andere Disciplinen lauffen, gleichfalls ein grosser Vorrath bey Ends-benannten Verleger anzutreffen, worüber derselbe einen Catalogum hierbeygefüget, mit dem geziemenden Erbiethen, daß er solche zum Theil auch gebunden, in billigem Preiß denen Liebhabern zu überlassen bereit seye. Regenspurg den 12. Junii 1727.

Hieronymus Lentz/
Buchdrucker.

Vollständiger

CATALOGUS

Aller

Numerorum

Der gedruckten

Evangelischen Religions-Beschwehrden/

Was vor

Orthe jeder Numerus betreffe/ gegen wem die Beschwehrden gehen/ auch wie viel Additamenta sich dabey befinden.

Welchem angefüget seynd:

Die von Einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission zum Druck gegebene Paritions-Berichte, in welchen enthalten, was die Catholischen Herren Reichs-Stände auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl denen Evangelischen restituirt, nebst der Evangelischen Remarques über obgedachte Paritions-Berichte, woraus zu ersehen, wie weit die Parition in der That geschehen oder nicht.

Regenspurg/
Gedruckt und zufinden bey Hieronymo Lentzen, Anno 1727.

NUmerus I. Betrifft die Rhein-Gräfliche Orthe Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, und gehet gegen die Chur-Mayntzische Regierung.
Hat kein Additamentum.

Numerus II. Betrifft die Wegnehmung der Heiligen Geists-Kirche in Heydelberg.
Hat nur ein Additamentum.

Numerus III. Betrifft Glan-Münchweiler, ein Pfaltz-Zweybrückisches Lehen, und gehet gegen den Herrn Grafen von der Leyen.
Hat 12. Additamenta.

Numerus IV. Betrifft Freymersheim, und gehet gegen die Bischöfflich-Speyrische Regierung.
Hat 2. Additamenta.

Numerus V. Betrifft Badenheim, ein Pfaltz-Zweybrückisches Lehen, und gehet gegen den Herrn Baron Faust von Stromberg und die Chur-Mayntzische Regierung.
Hat 4. Additamenta.

Numerus VI. Betrifft Essenheim und Stadecken im Zweybrückischen, und gehet gegen Chur-Mayntz.
Hat 2. Additamenta.

Numerus VII. Betrifft das Hoch-Gräflich-Wolffsteinische in dem Hiltpoltsteinischen Ambts-Districk gelegene Dorff Ebenried und gehet gegen die Chur-Pfältzische Regierung zu Neuburg.
Hat 6. Additamenta.

Numerus VIII. Betrifft die Berchtolsgader Emigranten.
Hat 2. Additamenta.

Numerus IX. Enthält die fernere Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz, und theils mehrere Erläuterung der vorigen.
Hat 6. Additamenta.
Das 2te betrifft insonderheit die Orthe Bermersheim und Rüdelsheim, gehet nicht sowohl gegen die Chur-Pfältzische Regierung als wider die Aebtißin zu St. Ruperts-Berg und Eübingen, den Herrn von Dienheim und den Catholischen Pfarrer zu Heimersheim.
Das 5te und 6te betreffen in specie die Reformirten sowohl in der Stadt als Ober-Ambt Creutzenach.

Numerus X. Betrifft die Freye Reichs-Stadt Wormbs, und gehet gegen dasiges Bißthum.
Hat kein Additamentum.

Numerus XI. Betrifft die Nassau-Siegische Religions-Beschwerden.
Hat 4. Additamenta.
Das letztere ist ein Bericht der noch immer weiter gehenden Gewaltthätigkeiten der Chur-Cöllnischen Administrations-Commission gegen die Evangelisch-Reformirte Unterthanen im Nassau-Siegischen Catholischen Landes-Theil.

Numerus XII. Betrifft Planich und die Filialen Biebelsheim und Ippesheim, gehet gegen die Chur-Pfältzische Beambte und den Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz.
Hat 3. Additamenta.

Numerus XIII. Ist ein Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischer Kirchen und Gemeinden nahe um den Orth Planich gelegen.
Hat 2. Additamenta, davon das eine Fendersheim in der Untern-Pfaltz betrifft, und gegen den Freyherrn Faust von Stromberg geht. NB. gehört auch diß Additamentum mit ad Numerum XL.

Das

Das andere betrifft Norheim und Treysen, und geht gegen den Freyherrn von Sickingen, Dohm-Probsten zu Mayntz. Es gehört auch diß Additamentum zu dem gleich folgenden Numero XIV.

Numerus XIV. Geht gegen die Freyherrn von Sickingen, und betrifft die Evangelische Sickingische Gemeinden in der Herrschfft Ebernburg.

Hat 4. Additamenta, davon das erste, wie kurtz vorher erwehnt, Norheim und Treysen betrifft.

Das zweyte betrifft die Evangelische Gemeinde zu Laubach.

Das dritte die Pfarre Heimkircken, in der Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft Schallodenbach.

Das vierdte das Dorff Köngernheim an der Seltze.

Numerus XV. Betrifft Schweppenhausen, und geht gegen den Herrn Cammer-Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim.

Hat kein Additamentum.

Numerus XVI. Betrifft Burgholtzhausen, und gehet gleichfalls gegen erstgemeldten Freyherrn von Ingelheim.

Hat auch kein Additamentum.

Numerus XVII. Betrifft Ruchheim, und gehet gegen Chur-Pfaltz, in specie das Ober-Ambt Neustadt.

Hat 3. Additamenta.

Numerus XVIII. Betrifft Partenheim, und geht gegen Chur-Mayntz.

Hat kein Additamentum.

Numerus XIX. Betrifft die sambtliche Zweybrückische Evangelische Lande und deren Lehenbaren Dependentien Religions-Klagen.

Hat 4. Additamenta. Das letzte betrifft die in dem Herzogthum Zweybrücken immer fort- und weiter gehende Religions-Beschwerden.

Numerus XX. Betrifft die Religions-Beschwerden in der Hintern Graffschafft Sponheim, und geht gegen Chur-Trier und Baaden-Baaden.

Hat 4. Additamenta, davon das 2te in specie Lötzbeuren betrifft.

Das 3te und 4te betrifft die Graffschafft Sponheim, und gehet gegen die Baaden-Baadische Gemeins-Herrschafft.

Numerus XXI. Betrifft das Evangelische Ambt Wehrheim, und gehet gegen die Chur-Trierische Beambte.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus XXII. Betrifft Duderstadt auf dem Eichsfelde, und gehet gegen Chur-Mayntz.

Hat auch nur ein Additamentum.

Numerus XXIII. Betrifft die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier, in denen gemeinschafftlichen Orthen, wie auch dem Ambte Kyrburg.

Hat 3. Additamenta.

Das erste geht auch mit gegen Chur-Mayntz.

Das 2te betrifft Kirchen-Bollenbach.

Das 3te Uffhoven, und geht gegen Chur-Pfaltz.

Numerus XXIV. Betrifft den erleidenden sehr harten Religions-Bedruck der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln von dasigem Burgermeister und Rath.

Hat nur ein Additamentum oder Anhang.

Numerus XXV. Betrifft einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hochstifft Worms erleidenden Religions-Bedruck.

Hat 15. Additamenta. Davon das erste und zweyte eine Speciem Facti enthält, auf was vor eine Tyrannische und Barbarische Art der Catholische Pastor zu Hoffheim, Kroll, und dessen Schulmeister ein Mädgen von 15. Jahren, Dorothea Wilhelmin genannt, in der Kirche oder Sacristey bis auf den Tod gegeisselt und erbärmlich zugerichtet haben.

Das dritte, wohin auch Numerus X. und XL. einschlägt, enthält eigentlich einige General-Anordnungen über die von der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft Anno 1720. in Comitiis communicirte und also rubricirte Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes.

Das 4te betrifft der Stadt Worms Religions-Stand, und gehet wider das erstgedachte Bischöffliche Vorgeben.

Das 5te betrifft die Evangelische Religions-Beschwerden der Graffschafft Leiningen-Westerburg, denen Römisch-Catholischen Gravaminibus in Diœcesi Wormatiensi entgegen gesetzt.
Das 6te das falsche und unrichtige Angeben der Catholischen im Bißthum Wormbs, wegen ihrer vermeintlichen Religions-Beschwerden in der Hintern Grafschafft Sponheim, in specie zu Birckenfeld, Trarbach und Traben.
Das 7de ist eine Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholischen Pastoris Pflügen zu Offenbach, Rhein-Gräfflichen Ambts Grumbach.
Das 8te betrifft des Reichs-Freyherrlichen Orths Heuchelheim Religions-Zustand.
Das 9te ist ein warhaffter Bericht von dem Religions-Zustand des Hunolsteinischen Orths Merxheim.
Das 10de betrifft das falsche Vorgeben wegen der Evangelischen Kirche zu Gawersheim.
Das 11te ist die Verantwortung der Gemeinde zu Hillesheim gegen das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat.
Das 12te handelt von der sambtlichen Reformirten Gemeinden unter dem Hochstifft Wormbs bedrängten Religions-Zustand.
Das 13de enthält den Statum Religionis der Graffschafft Leiningen-Hardenburg.
Das 14de ist eine fernerweite Nachricht von dem Religions-Zustand der Evangelischen unterm Hochstifft Wormbs, und in specie zu Dirmstein und Laumersheim.
Das 15de ist eine Widerlegung von einigen Gerichts-Persohnen zu Laumersheim an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier, als Bischoffen zu Wormbs, abgelassenen und hernach zum Druck gebrachten Schrifft.

Numerus XXVI. Betrifft die im Hochstifft Hildesheim vorhandene Contraventiones und Religions-Beschwerden.
Hat 2. Additamenta.

Numerus XXVII. Betrifft die im Hochstifft Oßnabrück ab Seiten der Römisch-Catholischen unternommene Attentata.
Hat nur ein Additamentum.

Numerus XXVIII. Seynd Gräflich-Löwenstein-Wertheimische so alt- als neue Religions-Gravamina.
Hat kein Additamentum.

Numerus XXIX. Enthält der Freyen Reichs-Stadt Speyer Beschwerden über den letzt verstorbenen Herrn Bischoffen, wie auch Dero Räthe und Clerum.
Hat 6. Additamenta, so alle gegen des jetzigen Herrn Bischoffen und Cardinalen Hochfürstliche Eminenz, auch die Bischöffliche Regierung gehen, und den continuirenden Bedruck der Stadt Speyer betreffen.

Numerus XXX. Betrifft den Gewissens-Zwang, so im Hohen-Zollern-Sigmaringischen an denen Evangelischen im Flecken Bährenthal verübet worden.

Numerus XXXI. Betrifft die Beschwerden der Evangelischen im Ober-Ambt Borberg, wegen Einführung des Catholischen Simultanei an verschiedenen Orthen und Wegnehmung der Kirche zu Gerichtstetten sambt ihren grossen Gefällen.

Numerus XXXII. Betrifft die im Ertz-Stifft Cölln befindliche Reformirte Gemeinde der Herrschafft Oedenkirchen.

Nmerus XXXIII. Betrifft den gewaltsamen Fried-Bruch mit Raub und Plünderung welcher Anno 1716. durch eine Catholische Rotte aus der Stadt Cölln in dem Jülichischen Dorff Frechen an dasigen Reformirten verübt worden.
NB. Erstbesagte 4. nach einander folgende Numeri haben keine Additamenta.

Numerus XXXIV. Ist eine Summarische Erzehlung der in der Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürstlichen Herrschafft geschehenen Religions-Eingriffe.
Hat nur ein Additamentum.

Numerus XXXV. Enthält der Evangelischen im Pfaltz-Sultzbachischen erduldenden harten Gewissens-Zwang und Verfolgung.
Hat 11. Additamenta; Davon betrifft das erste und 7de die Religions-Beschwerden im Land-Gerichts-Ambt Pargstein und Weyden.
Das zweyte und 8te die bey Hochfürstlicher Regierung geklagte Religions-Beschwerden im Land-Gericht Sultzbach. Und ist das Additamentum

9num

gnum eine weitläufftigere Ausführung, als in dem Additamento 8vo geschehen, der harten Religions-Beschwerden damit ins besondere die Pfarr Fürnrieth bedrucket wird.

Das 3te die gewaltsame Einführung des Simultanei auf des Herrn von Pudewels Adelichen Sitze Wildenreith im Land-Gericht Pargstein und Weyden.

Das 4te der Evangelischen Gemeinden zu Floß, Pichersreith, Plößberg und Wilchenreith, auch der zweyen Filialen Wildenau und Schönkirchen, imgleichen der dortigen Pfarrer Religions-Beschwerden. Das Additamentum 10mum aber ist ein Verfolg derer Religions-Beschwerden zu Floß.

Das 5te die Abschaffung des Superindentens, Mag. Johann Lorentz Jani.

Das 11te ist eine Verzeichnus aller Religions-Beschwerden, so sich nach dem Badischen Frieden in dem Fürstenthum Sultzbach hervor gethan haben.

Numerus XXXVI. Betrifft eines Pfaltz-Neuburgischen Catholischen Burgers und Goldstickers Tochter, so zu Pappenheim zur Evangelischen Religion übergetretten, die darauf erfolgte Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen und andere ex parte Neuburg gewaltthätig verübte Repressalien.

Numerus XXXVII. Enthält der Neuburgischen Herren Jesuiten neuerlichen Anspruch an die Freyherren von Rackenitz.

Numerus XXXVIII. Ist eine Summarische Vorstellung derjenigen Drangsalen, worüber die Evangelische Gemeinde zu Gehmen in Westphalen unter ihrer nunmehro Catholischen Herrschafft, dem Herrn Grafen zu Limburg-Styrum, seufftzet und klaget.

NB. Diese 3. Numeri haben auch keine Additamenta.

Numerus XXXIX. Seynd Evangelische Religions-Beschwerden im Jülich- und Bergischen.

Hat ein Additamentum, so die Evangelische Gemeinde zu Reidt betriefft und gegen den von Byland gehet.

Numerus XL. Betrifft derer zum Unterscheid derer Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz besondere Religions-Beschwerden, und gehet hauptsächlich gegen Chur-Pfaltz, dann auch über die Hoch-Stiffter Wormbs und Speyer; item die Freyherrn von Sickingen und Dünheim.

Hat 12. Additamenta; Davon das erste gegen Chur-Pfaltz und einige andere Vasallen in specie die Freyherren von Metternicht und von Venningen gehet.

Das 2te betrifft Udenheim und geht gegen den Herrn Köthen von Wannscheid, den Catholischen Clerum auch die Chur-Pfältzische Beambten.

Das 3te betrifft Lohnsheim im Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Altzey.

Das 4te, 5te und 6te, seynd der zum Unterscheid der Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz weitere Religions-Beschwerden, welche sich sonderlich von Zeit des Badischen Friedens zugetragen.

Das 7de, 8te und 9te betreffen Geroltzheim, und gehen gegen den Freyherrn von Hauben.

Das 10de ist eine neue Klage aus der Pfaltz, über dasige Churfürstliche Regierung, daß Selbige die Evangelische Gemeinden gegen den Statum Pacis Badensis in ihrem gehabten Pfarr-Wahl-Recht beeinträchtiget.

Das 11te betrifft die Geroltzheimische Gemeinde in der Untern-Pfaltz.

Das 12te ist eine Klage des Vogts-Junckern, Herrn von Festenburg, zu Münch-Zell, und gehet hauptsächlich wider das Ober-Ambt Heydelberg.

Numerus XLI. Der Pfaltz-Veldentz- und Lauteteckischen Kirchen Special-Gravamina.

Hat 4. Additamenta; Davon das 3te in specie handelt von der continuirenden grossen Verfolgungen wegen des Grünen-Donnerstags- und Char-Freytags-Läutens; Das 4te aber die von denen Catholischen und ihrem Pastor Alterich bey einer nicht kund gemachten Procession aus Veldentz vorgehabte Einnehmung der Kirche zu Burgen betrifft.

Numerus XLII. Betrifft des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt gegen Chur-Pfaltz habende Beschwerden in der Gemeinschafft Umstatt.

Hat kein Additamentum.

Numerus XLIII. Ist der Reformirten Gemeinde in der Vor-Stadt zu Speyer wider dasige Capuciner und Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz führen-

de Beschwerde wegen dasiger Ægidien Kirche und dabey liegenden Closters-Garten und Gefälle.

Ebenfalls.

Numerus XLIV. Betrifft die Evangelische Gemeinde des Fleckens Bechtolsheim, und gehet gegen den Freyherrn von Nordeck.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus XLV. Betrifft die Grafschafft Falckenstein und Herrschafft Reipoltzkirchen, und gehet gegen den Herrn Grafen von Manderscheid, auch Chur-Mayntz und Pfaltz.

Hat auch nur ein Additamentum, welchem angehängt eine Refutation der Catholischen ungegründeten Gravaminum wegen der Kirche Groß- und Klein-Niedesheim.

Numerus XLVI. Enthält den bedrangten Kirchen-Zustand der sämbtlichen Reformirten Pfarr- und Gemeinden des Hochfürstlichen Baden-Badischen Ambts Kirchberg in der Vordern Grafschafft Sponheim.

Hat kein Additamentum.

Numerus XLVII. Betrifft die Evangelischen des Dorffs Rümelsheim, zwischen Creutzenach und Bingen, unter der respective Gräflich- und Freyherrlich-Leyisch- Faust- Strombergisch- Ulnerischer Jurisdiction.

Similiter.

Numerus XLVIII. Betrifft die Grafschafft Leiningen-Westerburg.

Hat 4. Additamenta, welche gehen gegen den Grafen von Wieser, Herrn von Blumencron und die Frau von Mertz, und betreffen in specie das Closter Hennigen, das Dorff Watteuheim und das der Frau von Mertz zugehörige Dorff Quirnheim.

Numerus XLIX. Betrifft Ober- und Nieder-Gimbern, auch die eingepfarrten Babstätter, und gehet gegen den Chur-Pfältzischen Geheimen Rath, Freyherrn von Yrsch.

Numerus L. Betrifft den Flecken Uffingen im Schipfer-Grunde, und gehet gegen den Herrn Grafen von Hatzfeld, Baron von Hoheneck und von Adler.

Hat kein Additamentum.

Numerus LI. Betrifft die Evangelische Gemeinde zu Schornsheim und dasige Evangelische Gan-Erbschafft, und gehet gegen den Prælaten auf dem St. Jacobs-Berg zu Mayntz, und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey.

Gleichfalls.

Numerus LII. Betrifft Daudenzell, und gehet gegen die Chur-Pfältzische Regierung und das Ober-Ambt Heydelberg.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus LIII. Betrifft das zu Daudenzell gehörige Filial Breitenbrunn, und gehet gegen das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg.

Numerus LIV. Betrifft Unter-Mertzenbach und Kaltenbrunn, und gehet gegen den Hochfürstlich-Bambergischen Rath und Land-Richter, Herrn von Rotenhan.

Numerus LV. Betrifft Wachbach, und gehet gegen den Teutschen Orden.

Numerus LVI. Betrifft Uhlstadt und, gehet gegen die Herrn von Franckenstein.

NB. Diese 4. auf einander gefolgte Numeri haben keine Additamenta.

Numerus LVII. Betrifft die Gan-Erbschafftliche Flecken und Ritter-Güther Thüngen, Wüsten-Sachsen, Burgsinna, Wolffsmünster, Weickersgruben, Dietloffroth, Weitzenbach, Windheim, Völckersleyer, Gräfendorf, Ochsenthal und Marlesau, und gegen gehet Chur-Mayntz und Würtzburg, auch die Würtzburgische Universität und das Julier-Spital.

Hat nur ein Additamentum, so eigentlich den Flecken Thüngen und das Thüngische Filial Heßlar betrifft.

Numerus LVIII. Betrifft Wald-Böckelheim und Booß.

Hat kein Additamentum.

Numerus LIX. Betrifft Seebach und Schleythal im Bischöfflich-Speyrischen.

Hat 2. Additamenta.

Numerus LX. Betrifft das Reichs-Ritter-Guth Waßmuthaussen und gehet gegen die Herren Voiten von Rieneck, auch den Würtzburgischen Cent-Grafen und Pfarrer zu Seßlach.

Numerus LXI. Betrifft Unterleinleiter, und gehet gegen das Hochstifft Bamberg.

Numerus

Numerus LXII. Betrifft Eychelsdorff, und geht gegen die Hochstiffter Bamberg und Würtzburg.

Numerus LXIII. Betrifft den schweren Gewissens-Zwang, worinnen sich die Evangelischen Einwohner in der Herrschafft Vinstingen von vielen Jahren her befinden.

Numerus LXIV. Betrifft Gereüth und Albersdorff, und geht gegen die Freyherrliche Familie von Greiffenklau.

NB. Diese 5. Numeri haben ebenfalls keine Additamenta.

Numerus LXV. Betrifft Litzberg und geht gegen den Würtzburgischen Geheimen Rath Herrn von Münster.

Hat 2. Additamenta.

Numerus LXVI. Betrifft die Reichs-Adeliche Unterthanen zu Hohenhausen, Birckbach, Ibind, Weissenbronn, Heybach, Welckendorff, Lentzendorff, Junckersdorff und Jessendorff rc. Desgleichen Mirschbach, Rechelsdorff, Klein-Steinach, Alten-Münster rc. Und gehet gegen Würtzburg.

Hat kein Additamentum.

Numerus LXVII. Betrifft Schottenstein im Büdenhoff und geht gegen den Prælaten zu Ebrach.

Similiter.

Numerus LXVIII. Betrifft den Hessen-Darmstädischen Lehenbaren Flecken Dühren, und gehet gegen den dortigen Vasallen, Carl Ferdinand von Venningen.

Gleichfalls.

Numerus LXIX. Betrifft Zeulitzheim, und geht gegen den Herrn Grafen von Wolffsthal-Schönborn.

Hat 3. Additamenta.

Numerus LXX. Betrifft Theysenorth, und geht gegen den Herrn von Redwitz.

Hat kein Additamentum.

Numerus LXXI. Betrifft Maynroth, und geht gegen das Hochstifft Bamberg.

Gleichfalls.

Numerus LXXII. Betrifft Schwürbitz, und geht gegen den Würtzburgischen Pfarrer zu Graitz.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus LXXIII. Betrifft den Freyherrlichen Steinischen Pfarrer zu Altenstein, und gehet gegen Würtzburg.

Hat kein Additamentum.

Numerus LXXIV. Betrifft Pretzenheim und Wintzenheim, und gehet gegen den Herrn Grafen von Vehlen.

Hat 2. Additamenta.

Numerus LXXV. Betrifft die Dorffs-Kirche zu Euerbach, und geht gegen den Herrn Cammer-Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim.

Hat 3. Additamenta.

Numerus LXXVI. Betrifft Rotenbau und Fuchsstatt, und geht gegen den Herrn von Wolffskehl.

Numerus LXXVII. Betrifft Gemünda, und geht gegen den Würtzburgischen Ambts-Keller zu Seßlach und den Catholischen Pfarrer zu Altenhausen.

Numerus LXXVIII. Betrifft die Reichs-Ritter-Güther Dundorff und Dhänfeld, und geht gegen den Herrn von Rosenbach.

Numerus LXXIX. Betrifft das zu der Mutter-Kirche Ermershausen gehörige Filial Wüstenbirkach, und geht gegen den Würtzburgischen Pfarrer zu Pfarrweisach.

Numerus LXXX. Betrifft Friesenhausen, und geht gegen den Würtzburgischen Dohm-Probsten rc. Herrn Fuchs von Dornheim.

Numerus LXXXI. Ist ein Bericht von dem Zustand der Kirchen zu Nieder-Saulheim.

Numerus LXXXII. Betrifft die Religions-Veränder- und Bedruckung der Evangelischen bey dem Eybischen in die Creilsheimische Kirche zu Neuhaus gepfarrten Reichs-Ritter-Guth Buch rc. unter Altmühl gelegen.

Numerus LXXXIII. Betrifft die Evangelischen zu Erffurth, und gehet gegen Chur-Mayntz.

Numerus LXXXIV. Betrifft das Reichs-Ritter-Guth Lüstenau, und gehet gegen die Freyherren von Knöringen.

Numerus LXXXV. Betrifft das Teutschherrische dem Ritter-Orth Altmühl incorporirte Guth Absperg.

Numerus

Numerus LXXXVI. Betrifft die gewaltthätige Eingriffe und Kränckung der Evangelischen Religions-Ubung, so denen Spiegeln zum Diesenberge von der Hochfürstlich-Paderbornischen Regierung und Officialat daselbst geschehen.
Numerus LXXXVII. Betrifft das Filial Mühlendorff, welches von dem Hochstifft Bamberg, nebst andern dahin eingepfarrten Orthen der Freyherrlich-Creilsheimischen Mutter-Kirche zu Wolsffdorff abgerissen worden.
Numerus LXXXVIII. Ist eine Vorstellung und Bericht, wie mit denen Evangelischen zu Mommenheim, 3. Stund von Mayntz, umgesprungen worden.
Numerus LXXXIX. Betrifft das immediate Reichs-Ritter-Güthlein Adlitz rc. und gehet gegen Bamberg.
Numerus XC. Betrifft die Religions Neuerungen in denen Orthen Volxheim, Wöllstein und Siefferßheim, welche an Chur-Mayntz von Chur-Pfaltz abgetretten worden.

NB. Alle obige Numeri, von LXXVI. an bis hieher, haben keine Additamenta,

Numerus XCI. Betrifft Igelheim und Schiefferstadt, so von Chur-Pfaltz an das Bißthum Speyer abgetretten worden.
Hat nur ein Additamentum, so die Gravamina des Evangelischen Pfarrers zu St. Lamprecht enthält, und wider den Bischöfflich-Speyrischen Fauth zu Grefenhausen und Dechant zu Haubach geht.
Numerus XCII. Betrifft die Ravensburgische Carmeliter-Sache.
Hat 2. Additamenta.
Numerus XCIII. Enthält die Religions-Beschwerden derer Evangelisch-Reformirten in der Herrschafft und Städtlein Werth, und gehet gegen das Hochstifft Münster.
Hat nur ein Additamentum, so die Evangelisch-Lutherischen daselbst betrifft.
Numerus XCIV. Betrifft das Reichs-Ritter-Guth Aspach, und gehet gegen die Freyherren von Pöllnitz.
Hat kein Additamentum.
Numerus XCV. Betrifft das Reichs-Ritter-Guth Schernau, und gehet gegen Würtzburg.
Hat nur ein Additamentum.
Numerus XCVI. Betrifft den blöd- und wahnsinnigen Georg Riedesel, Freyherrn zu Eysenbach.
Hat nur ein Additamentum.
Numerus XCVII. Enthält des Gräflichen Hauses Nassau-Weilburg Gegen-Beschwerden wider das Bischöffliche Vicariat zu Worms und andere Catholische Geistlichkeit.
Numerus XCVIII. Betrifft das Evangelisch-Reformirte Kirchspiel Croppach in der Grafschafft Sayn und gehet wieder das Closter Marienstatt.
Numerus XCIX. Betrifft die Evangelische Gemeinden zu Laudschid, und Bürstätt und gehet gegen die von Schellard und Boos.
Numerus C. Seynd Bürstätter und Sippersfelder Gravamina, und haben mit dem vorherstehenden Numero Connexion.
Numerus CI. Betrifft die Evangelische Maternal- und Filial-Kirchen zu Dörrenbach und Seuffersbach, Freyherrlich-Ingelheimischer Jurisdiction.
Numerus CII. Betrifft Krumbach und Rohrbach und gehet gegen den von Venningen.
Numerus CIII. Betrifft den Ritterschafftlichen Ort Boos, und geht gegen den Catholischen Pastor Kasti zu Wald-Böckelheim.
Numerus CIV. und CV. Betreffen die Stadt Augspurg-Nördlingische Bilder-Sache.
Numerus CVI. Betrifft Langenschwartz und die darzu gehörige Filialen, und gehet gegen das Hochstifft Fulda.
Numerus CVII. Betrifft die aus der Nassau-Hadamarischen Succession und sonsten herfliessende Beschwerden und Querelen, so Ihre Durchleucht zu Nassau-Siegen, Reformirten Theils, in Ansehen der Religion zu führen haben
Numerus CVIII. Betrifft Alten-Baumberg, und gehet gegen den Freyherrn von Waldeck.
Numerus CIX. Betrifft Fürfeld, und gehet gegen den Freyherrn von Kerpen und den Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenburg.
Numerus CX. Betrifft die Evangelischen zu Burghaun im Hochstifft Fulda.

Numerus

Numerus CXI. Betrifft einige Evangelische Meyer- oder Guths-Leuthe in der Obern-Pfaltz, und gehet gegen die Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, auch das Closter Reichenbach, oder die Probstey Illschwang.

NB. Diese Numeri, von XCVII. an bis hieher, haben ebenfalls keine Additamenta.

Numerus CXII. Betrifft Weissenheim am Sand im Chur-Pfältzischen Unter-Ambt Freinsheim.

Hat 2. Additamenta.

Numerus CXIII. Betrifft das Dorff Geroda, und gehet wider das Hochstifft Fulda.

Hat kein Additamentum.

Numerus CXIV. Betrifft Ober-Oewisheim, und geht gegen das Thum-Capitul zu Speyer und Herrn von Helmstädt.

Hat ebenfalls kein Additamentum.

Numerus CXV. Betrifft die Evangelischen in der Hochfürstlichen Baaden-Baadischen Herrschafft Malberg.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus CXVI. Betrifft Haltenberg-Stetten, und gehet gegen den Herrn Grafen von Hatzfeld.

Numerus CXVII. Betrifft Hülffelsheim, und gehet gegen die Herren von Boos und Waldeck zu Mautfort.

Numerus CXVIII. Betrifft die Evangelischen zu Kitzingen, und gehet gegen den Würtzburgischen Catholischen Clerum daselbst.

Numerus CXIX. Betrifft die Dorffschafften Haußwurtz, Rebsdorff und Neustall, und gehet gegen das Hochstifft Fulda.

Numerus CXX. Betrifft die von dem Hochstifft Würtzburg continuirende Vorenthaltung derer dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach gehöriger XI. unterschiedener Pfarren.

Numerus CXXI. Ist eine Information cum Petitione in Sachen Brandenburg-Onoltzbach, contra Eichstedt, betreffend die Restitution der Pfarren Cronheim und Göllersreuth.

Numerus CXXII. Ist eine dergleichen Information cum Petitione contra Swartzenberg, und betrifft die Restitution aller in selbiger Grafschafft gelegenen Pfarren in Statum 1. Januarii 1624.

Numerus CXXIII. Betrifft Martinstein an der Nohe, und gehet theils olim gegen die Herren von Schönborn, theils nunc gegen Ihro Durchl. von Baaden-Baaden.

NB. Vorstehende 8. Numeri, von CXVI. an, haben auch keine Additamenta.

Numerus CXXIV. Betrifft Rötelsee, und gehet gegen Würtzburg.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus CXXV. Betrifft den neuerlichen Capellen-Bau zu Seehof, welchen der Hochfürstlich-Bambergische Hof-Rath Knauer unternommen.

Hat kein Additamentum.

Numerus CXXVI. Betrifft die Reichs-Stadt Kauffbeuren, und gehet hauptsächlich gegen die dortigen Herren Patres Jesuitas.

Hat auch kein Additamentum.

Numerus CXXVII. Betrifft Alberhofen, und geht gegen das Hochstifft Würtzburg und die Herren Fuchsen von Bimbach und Dornheim.

Hat nur ein Additamentum.

Numerus CXXVIII. Betrifft Maynstockheim, und gehet gegen das Hochstifft Würtzburg.

Hat gleichfalls nur ein Additamentum.

Numerus CXXIX. Betrifft Dornheim, und gehet gegen Schwartzenberg.

Numerus CXXX. Betrifft Herboltzheim, und gehet gegen Würtzburg.

Numerus CXXXI. Betrifft Neuses auf dem Berge, und gehet ebenfalls gegen das Hochstifft Würtzburg.

Hat nur ein Additamentum, welches eine Widerlegung der von dem Hochstifft Würtzburg wider die Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Neuses am Berg publicirten sogenanten gründlichen Gegen-Vorstellung rc. nebst weiterer Ausführung der von besagten Hochstifft verursachten Religions-Beschwerden.

Numerus CXXXII. Betrifft Gülchsheim in Francken, und gehet auch gegen Würtzburg.

Numerus CXXXIII. Betrifft Buchbroun, und gehet gegen Würtzburg.

Numerus

Numerus CXXXIV. Betrifft das sonst nacher Gülchsheim gehörig gewesene Fillal Hemmersheim; Similiter gegen Würtzburg.

Numerus CXXXV. Betrifft Hüttenheim, und gehet gegen Würtzburg und Schwartzenberg.

Numerus. CXXXVI. Betrifft die 3. Evangelische Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Marckherrnsheim, und gehet gegen Schwartzenberg.

Numerus CXXXVI. Betrifft der Closter-Schönthalischen Evangelischen Unterthanen zu Weldigsfelden suchende Restitution, und gehet gegen dasigen Herrn Prælaten.

NB. Diese 6. Numeri, von CXXXII. an, haben keine Additamenta.



Verzeichnuß

Derer Sachen / so theils Religions-Beschwerden und deren Abstellung betreffen / theils in das Religions-Wesen mit einschlagen und darzu gehören; Sodann verschiedene Tractätlein wegen näherer Vereinigung derer Protestirenden unter Sich Selbst / und die sogenannte Formulam Consensus in der Schweitz betreffend.

COnclusum in Conferentia Evangelicorum vom 10. Octobris 1719.; Pro Memoria, so den 12ten ejusdem durch eine solenne Deputation dem Kayserlichen Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissario übergeben worden; Abermahlige Conclusa in Conferentia Evangelicorum vom 22. Decembris 1719. und Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici, nebst darzu gehörigen Beylagen.

Kayserliches Commissions-Decret vom 12ten Aprilis 1720. sambt Beylagen.

Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum auf vorstehendes Kayserliches Commissions-Decret, abgelassen den 16. Novembris 1720. mit Beylagen von Lit. A. bis S. inclusivè.

Anderweites Allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Römische Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum, abgelassen den 30. Maji Anno 1721., mit Beylagen von Lit. A. bis Y. inclusivè.

Pro Memoria oder Vorstellung so der Kayserlichen Höchstansehnlichen Principal-Commission den 12ten Septembris 1721. Nahmens des Evangelischen Corporis geschehen, sambt Beylagen.

Anderweit wiederholtes Pro Memoria oder Vorstellung, so des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz per Deputatos Corporis Evangelicorum den 22ten Martii 1722. übergeben worden, mit Beylagen von Lit. A. bis Q. inclusivè.

Kayserliches Commssions-Decret vom 30. Junii 1722. die Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden betreffend.

Extract Kayserlichen allergnädigsten Rescripts an den Herrn Con-Commissarium zu Regenspurg, Freyherrn von Kirchner, sub dato Wien den 8ten Januarii 1723., die ohngesaumbte Abstellung aller Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden betreffend, mit Beylagen von Lit. A. bis P. inclusivè.

Kayserliches Recript an Ihre Königliche Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, de dato Wien den 18. Februarii 1723., die ohngesäumbte Abstellung aller Religions-Beschwerden betreffend.

Absonderliche Extracte und Verzeichnüsse derer auf den Fuß des Baadischen Friedens abzustellenden Religions Beschwerden, wie solche des Kayserlichen Herrn Con-Commissarii Excellenz nach und nach übergeben worden.

Copia Kayserlichen Rescripti Commissorii Specialis, die Abthuung derer Religions-Beschwerden betreffend, sub dato 9ten Septembris 1723.

Abdruck derer Verordnungen, welche Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, zu folge der unterm 14. Novembris 1720. ergangenen Kayserlichen Rescriptorum, publiciren lassen.

Ihrer

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Rescript an Dero Regierung sambt Verordnung, die Wieder-Auflegung und künfftige Gestattung des Reformirten Heidelbergischen Catechismi betreffend, sub dato 16. Maji 1720.

Begründete ex Actis Judicialibus und durch bewehrte Documenta verificirte Antwort auf die an Seiten Chur-Pfaltz zu Regenspurg übergebene anmaßliche Clev-Marck- und Ravensbergische Religions-Beschwerden.

Ungrund des sogenannten Simultanei &c.

Ursprung des sogenannten Simultanei &c.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 19. Decembris 1722. sambt Beylagen, nebst denen vom Evangelischen Corpore an Ihre Königliche Majestäten von Groß-Brittannien, Schweden, Dännemarck und Preussen, wie auch die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden, und die Evangelischen Cantons in der Schweitz, erlassenen Schreiben, die Collecte vor die Evangelischen in Chur-Pfaltz und in denen Hertzogthümern Pfaltz-Zweybrücken und Jülich betreffend, sub dato 9ten Januarii 1723.

Vorstellung des gesambten Corporis Evangelicorum an die Hochfürstliche Pfaltz-Zweybrückische Gesandtschafft, Anno 1719.

Abdruck der vom Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum übernommenen Garantie der zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen des Hertzogthums Pfaltz-Zweybrücken errichteten Convention &c.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum, sub dato 14 Novembris 1722., betreffend die Beeinträchtigungen in Religions- und Kirchen-Sachen, so der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Reidt im Hertzogthum Jülich von dem Freyherrn von Byland wiederfahren.

Allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum, sub dato 30. Januarii 1723, betreffend die verschiedentlich zu bemercken gewesene ungleiche Anordnung der observatâ Paritate Religionis zu ernennender Commissarien.

Memoriale an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von denen Herren Wild- und Rhein-Grafen, sub dato Grumbach und Grehweiler den 28. Augusti 1722., die bey der von dem Hohen Ertz-Stifft Maynts vorgenommenen Vergewaltigung zu Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, verursachte Schaden und Kosten betreffend.

Fernerweites Memoriale an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum von denen Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Cantzley-Director und Räthen zu Weilburg, sub dato 21. Novembris 1722, um kräfftige Assistenz gegen die Hochfürstlich-Wormbsische Zunöthigungen wegen des prætendirenden Juris Diœcesani in Wieder-Bestellung der erledigten Catholischen Pfarr zu Göllheim.

Standhafft documentirter Gegen-Bericht, was es mit dem unter denen von ter Hochfürstlich-Würtzburgischen Gesandtschafft zu Regenspurg Anno 1722. distribuirten Religions-Beschwerden befindlichen Numero 900 sambt Beylagen für eine wahre Beschaffenheit habe.

Memoriale an das Evangelische Hochlöbliche Corpus von dem Ritterschafftlichen Consulenten Orts am Steigerwald, Georg Sigmund Schmidt, betreffend die in einer ex parte des Hoch-Stiffts Würtzburg ad Numerum CXXVII. Catalogi Gravaminum Evangelicorum in Comitiis in öffentlichem Druck bekandt gemachten so benannten Gegen-Information wider ihn enthaltene harte Inputationes und deren dagegen durch die beygebrachte unverwerffliche Testimonia demonstrirte Unerfindlichkeit.

Abermahliges Memoriale und Bitten an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg beyder Unmittelbaren Reichs-Dorffschafften Gochsheim und Sennfeld contra Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg und Consorten &c.

Des Fürstlich-Sachsen Altenburgischen geheimen Raths und Cantzlers, Wolff Conrad von Thumshirn, sub dato 31. Octobris 1651. an Sachsen-Altenburg erstattete Relation, die Quæstionem de Civitatibus mixtis betreffend.

Rede von beyzulegendem Zwiespalt unter denen Protestirenden, gehalten an dem auf den 13. Junii 1707. bey der Genffischen Academie anberaumbten Fest-Tage von Johann Alphonso Turrettin, Pastorn und Professoren &c. zu Genff, Lateinisch und Teutsch zusammengedruckt.

Die nöthige Glaubens-Einigkeit der Protestirenden Kirchen ꝛc.

Näherer Entwurff von der Vereinigung der Protestirenden Kirchen.

Abschied, Meynung und Gutachten, der Evangelischen zu Franckfurth am Mayn Anno 1634. versammlet gewesenen Ständen, auch deren Gesandten und Bottschafften, (darunter die Reichs-Ritterschafft begriffen) wegen näherer Vereinigung der Evangelischen Kirchen ꝛc.

Doctoris Johannis Bergii, Churfürstlich-Brandenburgischen Hof-Pretigers, Unterscheid und Vergleichung der Evangelischen in Lehr und Ceremonien. Nach dem Anno 1666. zu Franckfurth an der Oder von neuem gedruckten Exemplar abermahls gedruckt Anno 1723.

Antwort-Schreiben an Ihre Königliche Majestät in Preussen von denen Cantons Zürch und Bern, die Formulam Consensûs betreffend, sub dato 28. Aprilis 1722.

Bericht und Gutachten der Theologen und des Geistlichen Ministerii zu Basel, die sogenannte Formulam Consensûs betreffend; In Basel vor E. E. Rath eingelegt den 26sten Maji 1722.

Insufficientia Paritionis Palatinæ. Oder: Unvollkommenheit der Chur Pfältzischen Herstellung des Badischen Friedens-Standes im Religions-Sachen, wie weit es nemlich mit solcher Herrstellung bis Michaëlis 1723. gekommen, sambt darzu gehörigen Beylagen.

Des Königlich-Groß Brittannischen und Chur-Braunschweigischen Raths, Herrn von Reck, als Gevollmächtigten des Evangelischen Corporis bey Chur-Pfaltz, an Dasselbe, gegen die Ihme von dem Verfasser der Chur-Pfältzischen Paritions-Anzeigen und sonst geschehene ungleiche Beymessung, unterm 25sten Septembris 1723. erlassene Vertheidigungs-Schreiben.

Gründliche ex Actis Judicialibus & Evidentia Facti gezogne und mit bewährten Documentis verificirte Beantworttung derjenigen guten Theils gantz unwahren, über alle aber irrigen, unbegründeten und vom Concipienten selbst ersonnenen Religions-Beschwerden, so man Römisch-Catholischer Seiten unterm Nahmen der Clev-Marck- und Ravensbergischen Land-Stände und Römisch-Catholischen Geistlichen, jedoch ohne ermeldter Land-Ständte und Cleri Vorwissen, zu Wien Ausgangs Jahrs 1722. anbringen wollen, Abgefasset im Augusto 1723.

Relation an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz von Deren zu völliger Abstellung der noch übrigen Religions-Beschwerden neu aufgestellten Commissarien Ausrichtung im Ober-Ambt Moßbach, erstattet den 10. Februarii 1724.

Status Ecclesiæ Evangelicæ Palatinæ, oder: Verzeichnuß der Evangelischen Kirchen, Pfarrer und Schul-Diener in Chur-Pfaltz.

Vorläuffige bescheidentliche Beschämung des von dem Chur-Pfältzischen Consistoriali und Pfarrer zu Heydelberg, Herrn Ludwig Georg Schlosser, an das Hochpreyßliche Corpus Evangelicorum erlassenen Schreibens vom 6. Junii 1725.

Gründliche Beantwortung derer zu Wien unter dem Nahmen derer Catholicorum im Fürstenthum Halberstatt angebrachten aber an sich ungegründeten unerfindlichen Gravaminum, mit Beylagen Lit. A. bis O. inclusivè.

Beantwortung derer XIII. Religions-Gravaminum derer Römisch-Catholischen Clöster in dem Hertzogthum Magdeburg, welche zu Wien heimlich übergeben, von denen Römisch-Catholischen selbsten aber Anno 1723. vor ungegründet gehalten worden seyn.

Gravamina Catholicorum aus dem Fürstenthum Minden, und deren kurtze doch gründliche Anzeige, und ausführlicher Bericht, daß der Chur-Pfältzisch geheime Rath und Præsident, &c. Herr Graf Ferdinand Andreas von Wieser, zu dem Jure Patronatus über die Kirch zu Leutershausen (unter welchem Prætext er der daselbsten und vielen anderen Benachtbarten Reformirten Gemeinden grosse Drangsaalen anthut) nicht berechtiget ist.

Abdruck der denen jetzigen und künfftigen Einwohnern der Hoch-Gräflich-Leiningen-Hartenburgischen Residenz-Stadt Dürckheim an der Hardt bestättigter alten, und ertheilter neuen Privilegien, in Specie auch denen Evangelisch-Reformirten daselbst concedirten Exercitii Religionis publici.

Concession des Herrn Grafen Johann Hermann, Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, Oberbronn, Grünstadt und Farbach ꝛc. eines freyen offentlichen Religions-Exercitii denen Evangelisch-Reformirten in dem gemeinschafftlichen Orth Grünstadt.

Zuver-

Zuverläßige Nachricht die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Grünstatt im Leiningen-Westerburgischen betreffend.

Factum, was Occasione der Reformirten Kirchen-und Begräbnüß-Sach zu Grünstatt weiter für Aufruhr und Widersetzlichkeiten von einem Theil der dortigen Evangelisch-Lutherisch- und Catholischen Burgerschafft unternommen worden.

Allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät rc. von dem Corpore Evangelicorum die Rhein-Gräflich-Dhaunnischen Religions-Gravamina contra Ihro Fürstliche Gnaden zu Salm betreffend. Sub dato Regenspurg den 29. December 1725.

Fernerweit gemüßigtes Schreiben an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von dem Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun, sub dato Dhaun den 22. Augusti 1726. die von Seiten des Fürstlich-Salmischen Hauses in dem gemeinschafftlichen Orth Kyrn prætendirende Præsenz-Gefälle und anders betreffend. Mit Beylagen.

Abermahliges Schreiben an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum von dem Herren Wild-und Rhein-Grafen von Dhaun, de dato den 21. April 1727. die fortdaurende Fürstlich-Salmische Religions-Bedruckungen, in specie aber den continuirenden, und statt verhoffter Remedur auch beschehener Vorstellungen ohngeachtet, noch weiter extendirten Arrest derer Præsenz-Gefälle zu Kyrn betreffend.

Unterthänigster Bericht an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken von Dero Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio und Geistlichen Güther Verwaltung.

Extract Rescripti Ihro Hochfürstlichen Durchleicht zu Zweybrücken, an Dero Gevollmächtigten zu Regenspurg de dato Zweybrücken den 25. Januarii 1726.

Allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben an Ihre Römische Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum, sub dato Regenspurg den 10. Januarii 1725. die Pfaltz-Veldentzische Sachen, insonderheit die Grafschafft Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg, wie auch die eventuale Succession in das Hertzogthum Zweybrücken betreffend.

Neue Bestättigung der in der Pfaltz denen Evangelischen Gemeinden eine Zeit her strittig gemachten Pfarr-Wahl-Gerechtigkeit.

Literæ ad Illustrissimos ac Potentissimos Fœderati Belgii Ordines à Senatu Ecclesiastico Archi-Palatino missæ.

Fürstlich-Salmische Erinnerung auf das eingekommene Pro Memoria oder Vorstellung des Evangelischen Corporis, vom 20. Julii 1725. in der Wild-und Rhein-Gräflichen Sache.

An Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum geziemende Vorstellung und Gesuch des Freyherrn von und zu Schorreuberg rc. Die von Ihro Kayserlichen Majestät Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken allergnädigst anbefohlene Restitution desselben, wie auch Abthuung der dortigen Evangelischen Religions-Beschwerden betreffend.

Allerunterthänigstes Intercessional Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät rc. von dem Corpore Evangelicorum, sub dato Regenspurg den 14. Aprilis 1725., betreffend die harte Bedrückungen, welche die Evangelisch-Reformirten Einwohner des Nassau-Siegischen Catholischen Landes-Theils, sowohl von ihrer jetzigen Landes-Herrschafft, als auch von der dasigen Administrations-Commission, bisher erdulten müssen.

Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römische Kayserliche Majestät rc. von dem Corpore Evangelicorum, sub dato Regenspurg den 9. Julii 1726. Sämbtliche Religions-Gravamina und dißfalls allergnädigst zu ertheilen gebethene Local-Commission betreffend.

Schreiben an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, von des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Worms, die ex parte Dominorum Catholicorum allda beginnende weit-aussehende Religions-Neuerungen betreffend.

Memorial an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, von dem verstossenen und vertriebenen Pfarrer zu Glan-Münchweiler, Johann Nicolas Krufft.

Kayserliches Commissions-Decret, de dato & dictato den 17. Martii 1727.

Kayserliches Commissions-Decret, de dato 17. Martii 1727.

Schreiben vom Corpore Evangelicorum an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, de dato den 15. Aprilis 1727. Den vom Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken in Sachen contra das Closter Wadgassen ad Comitia Imperii ergriffenen Recursum, und besonders die dißfalls difficultirte Dictatur derer an die Reichs-Versammlung einlauffenden Memorialien betreffend.

Kayserliches Commissions-Decret, die Aufrühtische Augspurgische Schuh-Knechte betreffend. Mit Beylagen Num. 1. 2. 3. cum Adjunctis ad Num. 2. sub Lit. A. & B.

Kurtz-entworffener Plan, wie die Evangelischen Kirchen-Anstalten, in dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Germersheim, dermahlen provisorio modo eingerichtet worden.



Specification

Derer an Ihre Römisch-Kayserliche Majestät von denen Catholischen Herren Reichs-Ständen allerunterthänigst übergebenen Paritions-Anzeigen und Berichte, in welchen enthalten, wie weit sich der Evangelischen Klagen gegründet befinden, auch was nach dem Badischen Frieden auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl denen Evangelischen Ständen restituiret worden; Wie solche von Einer Hochansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission zum Druck übergeben sind.

Classis Tertiæ Membrum II. Worinnen die an Seiten derer Herren Catholicorum eingeloffene Antworten enthalten.

Num. 1. Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Antwort und Paritions-Bericht, de dato Bamberg den 17. Februarii 1723.

Num. 2. Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Trier Antwort und Paritions-Bericht, de dato Breßlau den 7. Junii 1723.

Num. 3. Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg Antwort und Paritions-Bericht, de dato Würtzburg den 2. May 1723.

Num. 4. Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, als Bischoffen zu Münster und Paderborn, Antwort und Paritions-Bericht, de dato Münster den 3ten Septembris 1723.

Num. 5. Fernerweite allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von des Herrn Cardinals von Schönborn, Bischoffens zu Speyer, Hochfürstlichen Eminenz, in Materia Religionis. De dato 2. Martii 1724.

Num. 6. Fernerweite allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Ihro Kayserliche Majestät von des Herrn Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst Excellenz, de dato Schillingsfürst den 24. Maji 1723.

Num. 7. Nochmahlige allerunterthänigste Vorstellung und abgenöthigte Widerlegung der von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ohnlängst zu Regenspurg eingekommenen, und in 24. differenten Puncten bestehenden vermeinten Listæ oder Designation, deren dem Angeben nach noch nicht abgestellt, und allererst nach dem Badischen Frieden ex parte Catholicorum geschehen seyn sollender Neuerungen ꝛc. in specie soviel in bemeldter Designation mit Num. 16. bemerckten Puncten wegen Glan-Münchweiler betrifft, mit angehengter höchst-gemüßigten Bitte der Catholischen Religions-Verwandten zu Glan-Münchweiler, pro manutenenda & respective restituenda Religione Catholica, cum annexis & redicibus, ad normam Pacis Rysvvicensis & Badensis.

Num. 8. Fernerweite allerunterthänigste Antwort und Paritions-Anzeige an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Freyherrn Heinrich Schweickhard von und zu Sickingen, wegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden, laut Anlagen sub Signo ⊙ & ☽ de dato Mayntz den 27. Aprilis 1725.

Num. 9. 10. & 11. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von des Herrn Grafen von Leiningen Excellenz, de dato Westerburg den 8. Aprilis 1723.

Num. 12. Fernerweite allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Ihro Röm. Kayserliche Majestät von dem Herrn Grafen von Wolffsthal nunc Schönborn, de dato Wiesendheyd den 9. Aprilis 1724.

Num. 13. & 14. Anzeige und Paritions-Bericht des Freyherrn von Münster, die Abstellung der Religions-Gravaminum zu Lißberg und Neuhauß betreffend, de dato Würtzburg den 25. Aprilis 1723.

Num.

Num. 15. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, des Herrn von Rothenhan, de dato Ebelsbach den 12. Julii 1723.

Num. 16. Fernerweite allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Röm. Kayserliche Majestät, von den sämbtlichen Catholischen Gan-Erben und Unterthanen ejusdem Religionis zu Mommernheim.

Num. 17. & 18. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät von dem Freyherrn von Pölnitz, de dato Bamberg den 31. May 1723.

Num. 19. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, des Freyherrn von Waldeck, de dato Mannheim den 10. Sept. 1723.

Num. 20. 21. 22. & 23. Fernerweite Paritions-Anzeige an Jhro Röm. Kayserliche Majestät von dem Herrn von Kerpen. De dato Kyrweiler den 7. Junii 1723.

Num. 24. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, des Herrn Grafen von Wieser, de dato Leutershausen den 20. May 1723.

Num. 25. & 26. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Herrn Grafen von Manderscheid und Falckenstein, de dato 21. Aprilis 1723.

Num. 27. & 28. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Herrn von Romberg, de dato Wachenheim an der Primm, den 10. Junii 1723.

Num. 29. Ablehnung und Erläuterung derer Religions-Gravaminum, welche Nahmens der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Gräflich-Velischen Herrschafft Pretzenheim und Wintzenheim bey dem Corpore Evangelico von dem gewesenen Pfarrer, Philipp Julio Wensinger, geführet worden.

Num. 30. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, der Stadt Cölln, de dato den 26. Maji 1724.

Num. 31. Allerunterthänigste Paritions-Anzeig an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Freyherrn von Dienheim, de dato Mayntz den 12. Junii 1723.

Num. 32. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät von der Frau Mertzin von Quirnheim, de dato Quirnheim den 12. Junii 1724.

Num. 33. Anzeige und Paritions-Bericht an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Abbt des Kayserlichen Stiffts zu St. Maximin nechst Trier.

Num. 34. Dohm-Capitul-Speyrische Anzeige, vide den Fürstlich-Speyrischen Bericht

Num. 35. Blumencronische Anzeige, vide Frau Mertzin von Quirnheim.

Num. 36. An Jhro Röm. Kayserl. auch in Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste Vorstellung der Catholischen Religions-Beschwerden, und höchstgemüßigte Bitte, unser des Catholischen Pastoris und Catholischen Religions-Verwandten zu Planich, Biebelsheim und Jppesheim pro restituendâ & respectivè manutenendâ Religione Catholicâ, ejusque libero exercitio cum annexis & reditibus, ad normam transactionis Anno 1685. den 26. Septembris Catholicos inter & Protestantes, desuperque insecutæ Pacis Rysvvicensis &c. Nebst angefügter gründlichen Widerlegung deren sub Num. XII. & in Additamento 1mo ad Num. XII. vor einiger Zeit zu Regenspurg in offenem Druck divulgirten also rubricirten: Des Evangelischen Kirchspiels Planich, sambt seinen Filialen Biebelsheim und Jppesheim, von denen Chur-Pfältzischen Beambten und Herrn Prälaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz (angeblich) erduldeten grossen Religions-Beeinträchtigungen 2c. Mit Beylagen von Num. 1. bis 28. beedes inclusivè.

Num. 37. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät von des Herrn Fuchs von Dornheim Excellenz, de dato Würtzburg den 20. Aprilis 1723.

Num. 38. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Herrn Köthen von Wanscheid, de dato 20. Septembr. 1723.

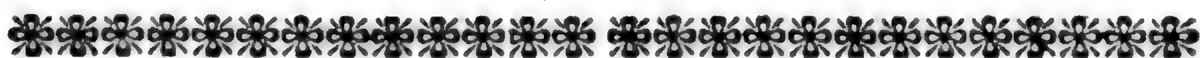
Num. 39. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, von des Freyherrn von Knöringen Excellenz, de dato Aarbach den 1. Junii 1723.

Num. 40. Cessat, wie in dem Extract zu ersehen.

Num. 41. Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach an Jhro Röm. Kayserliche Majestät erstatteter Paritions-Bericht.

Num. 42. Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät von dem Freyherrn von Stromberg, de dato Würtzburg den 12. Martii 1723.

Num. 43. & 44. Copia des an Ihro Kayserliche Majestät von der regierenden Frauen Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstliche Durchleucht, in negotio Religionis unterm 16. Februarii 1724. erlassenen allerunterthänigsten respective Paritions- und Vorstellungs-Berichts.



Verzeichnuß

Derer Anmerckungen und Remarques über verschiedene der Evangelischen Religions-Beschwerden halber von denen Herren Catholicis nach und nach erstattete und letzthin Einem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg communicirte Paritions-Berichte.

Ad Num. 1. Remarquen über die Chur-Mayntzische Paritions-Anzeige.

Ad Num. 2. Remarquen über die Chur-Trierische Paritions-Anzeige.

Ad Num. 4. Ohnmaßgebliche Anmerckungen über den Bischöfflich-Münsterischen Paritions-Bericht.

Ad Num. 5. Anmerckungen über die Ihro Kayserliche Majestät von Ihro Eminenz, dem Herrn Bischoffen von Speyer, erstattete Paritions-Berichte. Die Religions-Beschwerden betreffend.

Ad Num. 7. Ohnmaßgebliche Anmerckungen über des Grafen von der Leyen sogenannten Paritions-Bericht.

Ad Num. 12. Der Evangelischen Gemeinde zu Zeulitzheim Memorial an das Hochlöbliche Corpus Evangelicum, welches an statt einer Antwort auf den Hochgräflich-Schönbornischen allerunterthänigsten Paritions-Bericht an Ihro Kayserliche Majestät vom 9. Aprilis 1724. dienen kan, und zugleich besagter Gemeinde fortdaurende und sich mehrende Religions-Beschwerden anzeiget.

Ad Num. 13. Remarques über des Freyherrn von Münster sogenannten Paritions-Bericht, de dato 25. Aprilis 1723.

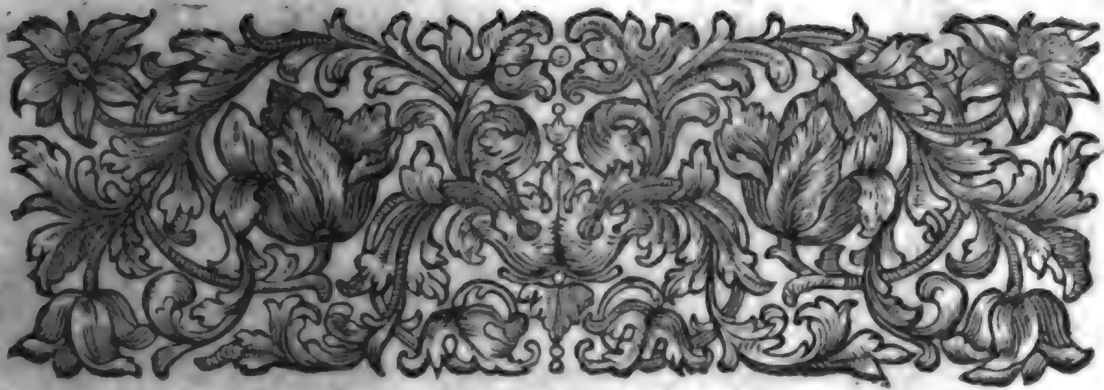
Ad Num. 30. An sämbtlicher Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte, fernerweite höchstgemüßigte Anerinnerung, cum Adjunctis sub Lit. AA. BB. & CC. über eine an Ihro Kayserliche Majestät von Seiten der Stadt Cölln am Rhein gerichtete allerunterthänigste Paritions-Anzeige, sub dato 26. Maji 1724. ex parte der Evangelisch-Reformirten auch Augspurgischen Confessions-verwandten Kauffmannschafft zu gedachten Cölln am Rhein.

Ad Num. 36. Der Evangelischen Gemeinde zu Planig und ihres vormahligen Pfarrers, Herrn Johann Jacob Rodrians, Verantwortung auf des Catholischen dasigen Pastoris und seiner Religions-Verwandten unter denen an Kayserliche Majestät gebrachten bekannten Paritions-Berichten sub Num. 36. gethane allerunterthänigste Vorstellung. Nebst darzu gehörigen Beylagen.

Ad Num. 43. Kurtz-verfaßte, jedoch gründliche Ableinung des Fürstlich-Baaden-Baadischen vermeintlichen Paritions-Berichts ad Rescriptum Cæsareum, de dato 10. Decembr. Die Religions-Beschwerden der Evangelischen Fürstlichen Gemeins-Herrschafft der Hintern-Grafschafft Sponheim, Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld, auch der dasigen Geistlichen und Unterthanen betreffend.

Ad Num. 43. Ferner höchstgemüßigte Anzeige, in verfolg der Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen sogenannten: Kurtz-verfaßten, jedoch gründlichen Ableinung des Fürstlich-Marggräflich-Baadischen vermeinten Paritions-Berichts ad Rescriptum Cæsareum vom 10. Decembr. die Hinter-Grafschafftlich-Sponheimische Religions-Beschwerden betreffend.

Ohnmaßgebliche Anmerckungen über die Chur-Pfältzische Paritions-Berichte, oder Untersuchung der, von der Kayserlichen Höchstansehnlichen Commission in Dero Vorbericht über die zu dem Kayserlichen Decreto vom 7. Augusti 1725. gehörige Beylagen, also benannten Zweyten Classe, die von Chur-Pfaltz geschehene Restitution und Paritions-Anzeigen betreffend.



Num. I.

Kurtze Historische Erzehlung/

Wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen 3. Rhein-Gräflichen Orthen/ Wörrstadt/ Ober-Saulheim und Eichloch/ mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

(1.) Haben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken auf dem sogenannten Gau/ Wörrstadt/ Ober-Saulheim und Eichloch/ davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich/ die zwey letztere aber Daun privativè cum omnimodâ jurisdictione tàm ecclesiastica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun diese 3. Oerther A. 1624. gantz allein den Evangelischen GOttes-Dienst gehabt/ und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen/ immassen solches superabundanter am Kayserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüssen erwiesen worden; So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottes-Dienst unturbirt daselbst geblieben/ bis

(3.) In der Reunion und Krieg/ welchen die Cron Franckreich A. 1688. gegen das Reich erhoben/ in welcher die Franzosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet/ nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch/ wie dann auch der Französische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen/ wo währenden solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn/ in specie Eichloch/ nicht einmahl genennet/ übrigens aber die Französische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen oder Pfarr-Gefälle zugewiesen/ auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryswickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt/ daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

(4.) Der jetzt-verstorbene Catholische Fürst/ der dazumahl ein grosser Kayserlicher Minister war/ von seinem Kayserlichen Regiment A. 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden/ 200. Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschafftlich gewesenen Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt/ und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt/ bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause/ durch Vermittlung des Ober-Rheinischen Crayses/ getroffenen Religions-Vergleich (aber NB. nur allein) nacher

nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Rysvvicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden / die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche A. 1705. wieder seine Kirche von selbst / und ohne / daß ihme die geringste Ursach disseits dazu gegeben worden / verlassen / und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet / wie es doch an die Hand gegeben gewesen / sondern sich mit dem Catholischen Gottes-Dienst in der Nähe auf eine Viertel-Stund (nach ihrer eigenen Geständnuß / so dem Cameral-Proceß beylieget) gerne vergnüget / hat es die Landes-Herrschafft darbey gelassen.

(6.) Endlich schreibet die Chur-Mayntzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz als Ordinarius an bemeldten 3. Oerthern Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn / drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oerthern 2. Catholische Geistliche zum Gottes-Dienst.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft errichtet / bezogen / wobey weiters remonstriret worden / daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit / ja mehrers / (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte deposition coram Notario & Testibus geschehen / es bezeuge) als solcher mit sich bringe / gestattete / auch an Orthen und Enden / wo die Clausula art 4. Pac. Rysvvicensis applicable, auf Begehren derer Unterthanen / gerne Catholische Geistliche zu bestellen / und mithin solcher Clausulæ ein vollkommen Genügen zu leisten erböthig; Mit gemeldten beyden Orthen Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnuß / daß daselbsten vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdeme aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Rysvv. mehr nicht stipulirt worden / als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliæ restituendis in statu quo tunc fuit, und also nur die blosse Tolleranz, ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güther / verbleiben solle / da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Ertz- oder Bischoffen / als damahligen hostibus Galliæ, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet / so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen / sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt / und der in diesem Frieden fest gestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften / folglich wären Ihre Churfürstliche Gnaden nicht befugt / einige Catholische Pfarren im Rhein-Gräflichen zu bestellen / oder sich einer geistlichen Jurisdiction anzumassen mit noch mehrern Umständen / allenfalls wolte man vor Gewalt gebeten und sich zum Rechten erboten haben / zumahln da die Herren Rhein-Grafen hierunter / ohne Ihrer Posterität und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præjudiz, in Güte nichts nachgeben könten / wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht / es würde Ihre Churfürstl. Gnaden / Dero berühmten Æquanimität nach / dieser in handgreifflicher Billigkeit bestehender Remonstration Platz gegeben haben / so scheinet doch / daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen / massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / so vormahls Evangelisch gewesen / mit einigen andern Geist- und Weltlichen / Bedienten / etlichen Pastorn / samt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten / mit klingendem Spiel und aufgesteckten Bajonetten / in die mehrgedachte 3. Rhein-Gräfliche Oerther einmarchirt / Thor und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen / der Kirchen sich bemächtiget / zu Eichloch den Altar gantz demolirt / ihre Ornamenta hineingesetzet / den Gottes-Dienst und Procession gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vor-erwehnten Ursachen wieder verschliessen / aber zu Wörrstadt offen gelassen; worauf ermeldter von Hachenberg abermahl mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft

in

in offt-ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte/ noch gegeben gewesen) aus purer Eyfersucht eingeruckt/ seine vorige Methoden gebrauchet/ und 9. Mann von den 3. Orthen gefänglich mit sich hinweg geschleppet/ welche lange Zeit in der Erndte/ da der Landmann die mehreste Arbeit hat/ in harter Gefängnuß gehalten worden/ und zwar so/ daß man denen armen Leuthen nicht einmahl anfänglich Stoh zur Lagerstatt zukommen lassen/ und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen derer Herren Rhein-Grafen/ die Sie bey Ihro Churfürstlichen Gnaden aus besondern und mit gehörigen Respect durch Schreiben und sonst gethan/ umsonst gewesen.

(10.) Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel/ so die Evangelische nach dem Ryßwickischen Frieden A. 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht/ bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen/ Geistlichen und Ober-Schultheissen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweg genommen/ und um geringen Preiß verkauffet/ desgleichen bey hundert Morgen-Güther/ so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen/ und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital/ die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig/ denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

(11.) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt/ so aber abgeschlagen/ doch endlich auf weiters Suppliciren/ aller Chur-Mayntzischen Vorstellung ohngeachtet/ ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkandt und den 1. April. 1719. zu Mayntz insinuiret worden.

(12.) Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheinische Crayß ausschreib-Amt dahin erlanget/ " daß selbiges bis zu Austrag der Haupt-Sache allerseits " Partheyen und respectivè deren Unterthanen/ wegen des exercitii aut coexercitii " Religionis & juris Diœcesani bey der Possession/ wie dieselbe in der zu Franckfurth " am 20. Octobr. 1700. von des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren " Fürsten geleisteten Garantie und darinnen angezogenen Daunischen Recess gewesen/ " ad interim bestens manuteniren/ und allenfalls in den Stand/ so viel er von ein- " oder andern Theil etwa interturbiret seyn möchte/ wiederum setzen solle ꝛc. ist aber aus Ursachen/ die sich noch wohl errathen lassen/ wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monathlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden/ so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene schärffe Caution geschehen; Im übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewürckten und zu Mayntz insinuirten Kayserlichen Mandato so wenig nachgelebet worden/ daß kurtz darauf/ als den 18. vorerwehnten April, von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerther 3. Catholische Schul-Diener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket/ und als selbige deshalben nicht geduldet werden können noch wollen/ weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Mayntz selbsten extrahirten Mandato zuwider lieffe; so fande sich dennoch

(14.) Mehrgemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß/ einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orthen ein/ liesse das Thor zu Wörrstadt erbrechen/ setzte die 3. Catholische Schul-Diener mit Gewalt ein/ liesse sich weiterer harten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen/ und führte endlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheissen Glicken von Wörrstadt/ und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim/ da ihme der Eichlocher entsprungen/ gefangen hinweg nacher Mayntz/ woselbsten sie nun in die 16te Woche mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wolte/ (1.) wie erschrecklich bey diesen drey gewaltthätigen Invasionen gehauset worden; (2.) wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt; (3.) die Evangelische Geistliche/ besonders den Eichlocher/ mit Schelten/ Schlagen/ Zerren/ Captivität/ Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt; (4.) ein- und anders/ besonders die Gesang-Tafel/ in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen; (5.) bey denen Evangelischen

lischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet / sondern auch Victualien / Wein und Geld beym Abmarch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen / ja (6.) selbige geschlagen / gestossen / und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonetten gantz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet / und es in Summa so arg gemachet / daß die arme Leuthe in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen / noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten; Jngleichen (7.) wie schimpfflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet / in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert / und dann (8.) die aus diesem Unwesen entsprungene andere unsägliche Unordnungen / da (9.) die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen / ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen / und von dar geschützet / oder gar (10.) wie sie nach Verdienst gestraffet / mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde / würde man etliche Bücher Pappier verschreiben müssen / so doch alles behörig protocolliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist / auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. I.

Extract des zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häusern / Grumbach und Daun / den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

rc. Sodann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen / wie auch in Kranckheiten und Todes-Nöthen / ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden / und endlich / ob sie wolten die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß / nicht gesperret / sondern vorbehalten seyn soll rc.



Num. II.

Pro Memoria,

Wie es mit Wegnehmung der Kirche zum Heiligen Geist in Heydelberg hergegangen.

Als den 29. Augusti 1719. der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden/ und daselbst auf der Cantzley in dem sogenannten Revisions-Zimmer erschienen/ ist demselben von des Herrn Ober-Præsidenten/ Freyherrn von Hillesheim/ und Herrn Regierungs-Rath Becker/ quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstliche Durchleucht hätten gleich anfänglich/ bey angetrettener Dero Landes-Regierung/ Sich gnädigst angelegen seyn lassen/ Dero gesamte Unterthanen bestmöglichst zu soulagiren/ und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten/ dagegen aber auch von besagten Dero Unterthanen/ ins besondere von denen Reformirten/ einige Erkäntlichkeit erwartet/ und das gnädigste Vertrauen gehabt/ es würden dieselbige die dasige Heil. Geist-Kirche/ dieweil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye/ Ihnen wieder abtretten. Es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl./ wenn dieses gleich anfangs/ da denen Reformirten dieserwegen die erste Proposition geschehen/ eingegangen worden wäre/ die Verordnung gemachet haben/ daß eine Kirche von derselben Grösse/ als wie der Navis Ecclesiæ vom Heil. Geist/ an einem andern/ etwa nur einige Schritt davon entlegenen Orthe/ erbauet/ oder die dazu nöthige Materialien/ als Holtz/ Kalck/ Stein ꝛc. angeschaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirchen bishero nicht erfolget/ so hätten mehr-höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchleucht Ihme/ Ober-Præsidenten/ gestrigen Tages den Befehl ertheilet/ mit dem sämtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen/ und diese Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren/ mit dem fernern Anhang/ da solches nicht erfolgen würde/ Ihre Churfürstliche Durchleucht gesinnet wären/ dennoch dieselbe sich zuzueignen/ und Se. Churfürstl. Durchleucht zu Trier/ welche anjetzo gegenwärtig und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heidelberg wären/ sähen es auch sehr gerne/ und gedächten nicht von dar abzureisen/ bis solches zum Stand gebracht worden wäre/ zumahlen diese Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche gestifftet/ zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet/ und zur Begräbnus-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht/ worzu man nicht anders als durch den Navem Ecclesiæ kommen/ auch den jüngst-verblichenen Printzen/ welcher annoch unbeerdiget läge/ nicht beysetzen können. Uber dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchleucht Hofstatt groß/ und wachse die Zahl der Fremden täglich an/ die kleine Schloß-Capelle nur wie ein Haus-Capelle zu consideriren/ und das Chor zum Heil. Geist nicht groß genug/ um eine grosse Gemeinde zu fassen/ auch weder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten/ noch bey freudigen Begebnüssen das Te DEUM laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen P.P. Carmelitern/ welche eine vitam contemplativam führeten/ und zu denen Stunden/ da der Gottes-Dienst gehalten werden solte/ ihre Horas verrichteten/ geschencket worden. Wolte man Reformirter Seits hingegen die Declaration anführen/ so seye bekandt/ daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vervortheilet worden/ und hätten Se. Churfürstl. Durchl. hochseeligen Andenckens/ welche die Religions-Declaration errichtet/ zum Nachtheil seiner Herren Successoren/ diese Kirche nicht weggeben können/ würden auch/ wann Sie Ihre Residentz zu Heidelberg gehalten/ und den Augenschein davon genommen hätten/ diese Sache selbsten redressiret/ und die Kirche wieder eingenommen haben/ wie Pfaltz-Graf Johann Casimir, als Er qua Administrator zur Regierung gekommen/ ein gleiches gethan/ und diese Kirche wieder zu seinem Gottes-Dienst gebraucht

hätte. Zum Schluß meldeten Se. Excellenz, daß Sie auch Ihres Orths recommendiret haben wolten / in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchleucht bey dem vorigen Entschluß / entweder eine andere Kirche vor die Reformirte bauen / oder das Geld davor anschaffen zu lassen / verbleiben möchten / widrigenfalls würde es doch geschehen / daß Ihre Churfürstliche Durchleucht die Heil. Geist-Kirche sich dennoch attribuirten / und die Reformirte sorgen liessen / wie sie auf dem Tantz-Platz oder Münch-Hof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden / daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gäbe / damit noch selbigen Tags Sr. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst referiret werden könte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet / ihnen Zeit zu vergönnen / die Sache überlegen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz, einen Canzellisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß Sie Ihrer Churfürstl. Durchleucht unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht / wegen Abtrettung der Heil. Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan / und daß dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Canzellist ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirchen bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht überein käme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excellenz einzulieffern. Als man nun gefraget / ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten special-Befehl hätten? hat der Canzellist mit nein geantwortet / sondern Se. Excellenz wolten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrifft seye / und noch selbigen Vormittag Sr. Excellenz überliefert werden solte: Was aber den letzten Vortrag wegen Uberlieferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation tretten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstlichen Durchl. wäre zuforderst vor Dero bisherigen gnädigsten Landes-Vätterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um dessen Continuirung vor Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweilen zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und offentlichen Gottes-Diensts und der darzu erforderlichen Kirchen gehöre; so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residentz-Stadt zu ihrem Gottes-Dienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn sie in die Ubergebung dieser Kirche auf die geschehene Proposition keineswegs einwilligen könten / als welches ohne dem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissancen Pacificirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præsidenten Excellenz in deren Vorstellung ein- und andere Specialia mit eingeführet / also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

(1.) Daß die Kirch zum Heil. Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche considerirt worden / dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separirt worden / wie dann auch in dieser Kirch niemahlen ein Hof- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

(2.) Der Navis der Kirchen zum Heil. Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche / sondern Das Chor zur Beerdigung der Churfürstlichen Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche / sondern in dem Chor gewesen.

(3.) Wann die Reformirte um deswillen / daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet / und zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / davon solten depossidirt werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfaltz / sondern im gantzen Römischen Reich

von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maß geben / welches auch Ihre Churfürstl. Durchleucht Philipp Wilhelm höchstseeligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antrettung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heidelberg nur ad interim begehret / bis zu Erbauung einer eigenen Parochial-Kirchen / und dabey sonderbar / unterm 13. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen: "Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was Sie versprochen / wären gantz und gar nicht „gemeinet / denen *Reformirten* ihre Kirchen und Zugehören zu nehmen / noch an „denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu thun / und solten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten rc.

Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbar destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und vor die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heil. Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist; zu geschweigen / daß der Catholischen Gottes-Dienst noch über dieses in 6. bis 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an statt daß denen Reformirten / ausser der Kirchen zum Heil. Geist / die St. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

(4.) Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / indeme denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heil. Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirch und Closter / auch draussen die Garnisons- oder sogenannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen dritthalb Kirchen / und also weit mehr als ⅖. bekommen / dagegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Land aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen ⅖. und ⅗. Theil / zu prætendiren hätten.

(5.) Ihre Churfürstl. Durchleucht höchstseeligsten Andenckens hätten selbst dem Catholischen Gottes-Dienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirchen nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wolten / wie dann auch

(6.) Jetzt Regierende Churfürstl. Durchl. selbsten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigste Versicherung gethan / daß Er denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch / da Deroselben es an Hand geben würde / noch ein mehrers darzu thun wolten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl. hiebey sowohl als Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. höchstseeligen Andenckens die Disproportion der Zeiten / da Pfaltz-Graf Johann Casimirus gelebet / und jedem Fürsten das Jus reformandi illimitatum freygestanden / und der post pacem Westphalicam, da einem jeden der 3. Religionen im Röm. Reich der status respectivè anni 1618. & 1624. reserviret worden / secundum Art. V. &. VII. Instrum. Pac. höchst reifflich überleget.

(7.) Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der Reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt bekannten Æquanimität und Justiz liebenden Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instr. Pac. Westphal. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heil. Geist gnädigst lassen werden.

(8.) Wäre man des Davorhaltens / daß nach Arth und Weise / wie in der Religions-Declaration pag. 12. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo besitzen / ihnen ferner bleiben werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hieraus gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwehrde und Folgereyen sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Behelligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Er-

klärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz eodem die schrifftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clemenz und preißwürdigsten Exempel Dero Herrn Vatters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äussersten Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge / welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation, und Anmahnung zu stet- und eyfrigen Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und gantzes Durchl. Chur-Haus gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Beth-Stunge gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so / daß auch einige Leuthe / welche zur Kirche gegangen gewesen / um dem Gottes-Dienst beyzuwohnen / eilends wieder hinweg- und nach Haus zurück gekehret / wiewohln sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Haus gegangen / und man Reformirter Seits die Beth-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstag / den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Auflauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahln ein- und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præsidentens Excellenz, abermahln auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellenz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst künfftigen Montag den 4. Sept des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebeten / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / bis auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchem Se. Churfürstl. Durchl. sich offeriren / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten / und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deswegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Navem der Heil. Geist-Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

(1.) Weiln sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

(2.) Weiln mit solcher Begebung sie sich sowohl bey der Heidelbergischen / als allen Chur-Pfältzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

(3.) Weiln diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses / zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also daß sie ohne Communication mit höchstdacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

(4.) Weiln

(4.) Weiln sonsten der durch die Reichs-Constitutiones und special Pacta stabilirte Reformirte Gottes-Dienst zu Heidelberg in einem Statum arbitrarium verfallen / und zweifelhafft gemachet / und dann

(5.) Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Ansprach formirt werden dörffte / auch

(6.) Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orthe in der Chur-Pfaltz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte / und dadurch

(7.) Der Kirchen-Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zu erhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen-Rath bey der Commission seye / sich einbildend / daß es dessen Wille seye / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüsseln gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht præjudiciren könte: Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben ꝛc. Bey der Ruckkehr von der Commission sind die Herren Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlüssel vorhanden wären / haben dahero sogleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen: Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich dahero in der Possession halten / und Abends den Gottes-Dienst verichten / wovon der Herr Ober-Præsident abgerathen hat. Indessen haben die Catholische / durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thüren aufgemachet. Wornach sogleich der Herr Præsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant / und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Præsident hat im Nahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinichen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gestecket / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern selbigen Tags vor dem Churfürsten / da Er nach Schwetzingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und gebeten / als Se. Churfürstliche Durchl. ihm ausm Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie GOTT auch hörete / man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet / man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt weg / sondern Sie wolten ihnen eine andere bauen ꝛc.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottes-Dienst unter freyen Himmel verrichten auf dem sogenannten Münchhof / allwo sie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verboten werden. Das Lamentiren / Seufftzen und Wehklagen dieser guten Leuthe ist um so grösser / als das Frolocken unter denen Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden sollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum Heil. Geist das neu-erbaute Universitäts-Haus auf dem Graben folgen müssen / indeme man selbiges mit etlich und zwanzig Grenadiers besetzet / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr dazu befugt wären. Ingleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wodurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen ꝛc.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Amt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declaration-Executions-Commission assignirte Pfarr-Güther und Gefälle / und befiehlet denenselben sub executione, die fructus perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anbey die Pfrünn-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner gibt man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtäge anzuläuten / und entziehet denen jenigen / welche sich Gewissens halber dessen beschweren / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Ambt Creutzenach geschehen.



Ad Num. II.

Gravaminum Evangelicorum,

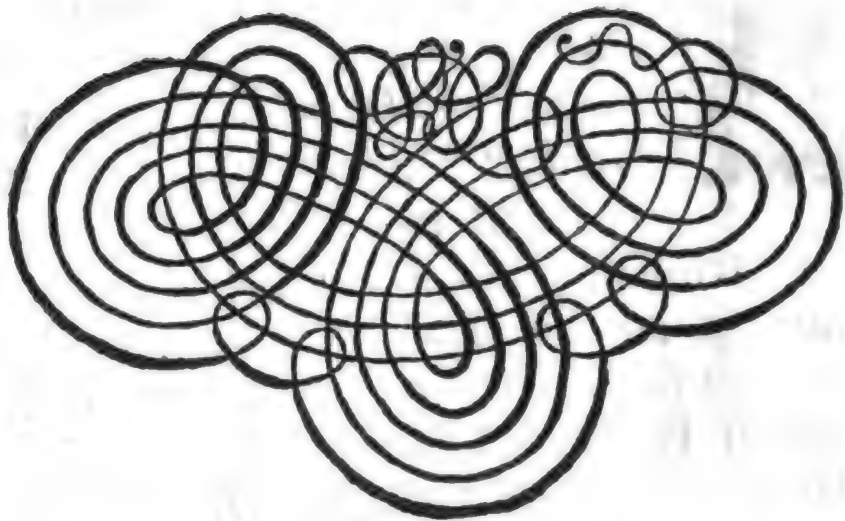
Die Wegnehmung der Heil. Geist-Kirche in Heydelberg betreffend.

Wird hiemit angezeigt / wie daß zwar des andern Tags / nach der occupirten Heil. Geist-Kirche / man die Cantzley von der geheimen Conferenz in das neue Universitäts-Haus transportirt / darzu das Reformirte Theologische Auditorium, ohne daß die Theologische Professores vorher einige Wissenschafft davon gehabt / erwehlt / und eine Wacht dabey gestellt; daraus damahls das Gerücht entstanden / und auch in das Pro Memoria Num. II. sub finem mit eingeflossen / als ob auch besagtes Universitäts-Haus der Heil. Geist-Kirche folgen müssen. Es hat sich aber nachher geäussert / daß es die Intention wohl nicht gehabt haben mag / solch Auditorium vor beständig / sondern nur ad interim, so

lange

lange Ihre Churfürstliche Durchl. zu Schwetzingen seyn würden / und bis zu Dero Zurückkunfft / zu behalten. Gestalten denn nach des Hofes Ruckkehr die Cantzley wieder auf das Schloß gebracht / mithin denen Reformirten das Auditorium wieder eingeraumt worden.

Solte ferner in dieser oder andern Sachen weiter einiger Irrthum in facto sich hervor thun / wird man selbigen der Gebühr und getreulich gleichfalls anzuzeigen nicht ermangeln.



Num. III. & IV.

Num. III.

Pro Memoria,

Die Religions-Beschwehrden zu Münchweiler betreffend.

DIe Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweybrücken besitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè inngehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Nahmens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Franzosen so fort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Rysvvick in Articulo IX. Sr. Königlichen Majestät in Schweden das Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar nach Einleitung des Westphälischen Friedens, abgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Augusti 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet / wie Anlage sub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorum, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo fuit geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bisher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen wäre / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriege die Franzosen / und insonderheit der Herr Obrist von Kleinholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D., verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeraumet werden solte / welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. 4. Pacis Rysvvicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Oerther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Extract-Recessus in Anno 1614. den 4. Augusti in Zweybrücken aufgericht zwischen dem Durleuchtigsten Pfaltz-Grafen / Herrn Johann Pfaltz-Grafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstlichen Pfaltz Administratoren / und so dann dem Edlen und Vesten Johann Friederich und Damian von der Leyen Gebrüdern / respectivè Churfürstlichen Trierischen Räthen.

Art. 4.

DAmit auch hinführo / bey Bestellung der Pfarr-Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonsten ledig und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Persohn / welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher

hieher nach Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun schicken / dem alsdenn / da er vor gnugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr-besagte Pfarr Münchweiler berührtes Kloster Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauf durch ermeldtes Kloster Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern neben und mit den Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwandten auferleget werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Amt angelanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen 2c.

Lit. B.

DEmnach der Königliche Französische Hof sich de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billich erachtet worden / daß die zu den Pfarreyen und Kirchen gehörige Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häusern / Güthern / oder anderen Revenuen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Art. 4. Pacis Rysvvicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Innhalt des 46. Articuls ermeldten Frieden-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch undisputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermahleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hauses und Competenz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Ambts-Verweser Schwebel den Curé zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahlen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Haus / samt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien / daselbsten zu raumen und zu quittiren / in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermeldten Curé herausführen und seine Sachen heraustragen zu lassen / den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Pastor Sturz.

Lit. C.

DEmnach der jetztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß dessen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deswegen difficultire / weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein / und ohne seine Herren von der Leyen vorhergehende Nomination, zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden / es seye dann / daß er einen Versicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswürcke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen / als weilen ermeldter Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen / solches also nicht zu seinem Præjudiz, sondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelsorger versehen werden möchten / abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung / und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend- und durch verschiedene Vergleiche confirmiret und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeint gewesen / gegenwärtigen Schein extradiren / dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben / sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April. 1705.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

ES ist bekandt / was massen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler / seine Religion deseriret / und die Christliche Catholische angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannen Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orths benennet / so fort investiren und in die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen / wie solches der vom Französischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrern ausweiset. Wann nun derselbe bis ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr / samt zugehörigen Emolumenten verblieben / in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer / aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet / aus

aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret / und der sogenannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider / in die Possession und Genuß gesetzet / auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellung ohnerachtet vom Ambt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenariè confirmiret / insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden / daß dasjenige / so vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden / in statu quo fuit gesetzet und assumirt werden solle / hinfolglich der dem Frieden-Schluß è Diametro zu wider entsetzter Pfarrer auch seine gethane Remonstration und Bitte in Conformität obigen Art. 3. billiger massen restituiret werden muß; Als wird / mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / als Ordinarii, meinem Ambtmann zu Blißcosel / Anthon Mentzer / hiermit ausdrücklich anbefohlen / den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler an wiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hauses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren / zu dem End er dasigem / der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / M. Michael Rapp, alles Ernstes anzudeuten / das Pfarr-Haus cum appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen / und sich des bishero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren / in Entstehung dessen hätte er Ambtmann denselben auf gleiche Weise / wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzet worden / des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depossidiren / und wie solches bewerckstelliget worden / Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C. C. Graf von der Leyen / mit Paraphe
H. Deutsch.

Lit. E.

Krafft ob-angezogenen gnädigsten Befehls / wird hiemit M. Michael Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler / alles Ernstes angedeutet / sich demselben in Termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholischen Pastoren / Herrn Johannes Museler / das Pfarr-Haus einzuräumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren / widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll / so ihme hiemit durch den Schultheiß allda / samt beygezogenen Zeugen / was rechtlich / anzuzeigen / wie auch ermeldter Schultheiß / daß niemand ihme Magister Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeydung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten hat; So geschehen Blißcozel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Mentzer / mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer / M. Michael Rapp, eingelieffert worden. Münchweiler den 17. Julii 1713.

J. P. Lang / Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Num. IV.

Copia Species Facti,

Was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden / oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst-bedrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim / von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten / unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen / gantz plötzlich wiederfahren / als:

(1.) Ist Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler / an den zeitlichen Schultheissen des Orths ergangen / sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am

am Sonntag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden / und Befehl zu erwarten / deme dann auch nachgelebet worden / unwissend / was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice-Cantzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden / sie hätten Ordre von Ihro Hochfürstlichen Gnaden / die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen / deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet / und solches abgeschlagen.

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens / hat sich eben an obbemeldtem lieben Sontag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leuthe / von allen Orthen her / da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottes-Dienst läuten lassen / mit grosser Furie und Geschrey eingefunden / so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht / welche sogleich theils auf dem Kirchhof / theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verketzern der armen Leuthen / sich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leuthe / sich in einer kleinen halben Stunde darauf / die Bischöffliche Speyerische Herren Bedienten / Herr Dom-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer / Herr Vice-Cantzler / Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck / und das gantze Ober-Amt Kirrweiler / nebst noch 5. Catholischen Geistlichen / Dechant von Hambach / von Venningen / Geinsheim rc. und mehrere mit 3. Kutschen eingefunden / den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr dastehenden Pfarrer / samt der armen Gemein / mit grössestem Eyfer fordern lassen / und gantz ernstlich beditten / daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären / in der Kirchen Catholische Possession zu nehmen / da ihnen dann sogleich alle Remonstrationes geschehen / wie nemlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstliche Gnaden / da der Orth bey Absterben des Herrn von Weingarths als Lehn an das Bißthum Speyer gekommen / bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand versprochen unter freyem Himmel / sie die Gemein und Kirche bey ihrer so lang ruhig genossenem Recht und Gerechtigkeit / wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden / zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frantzösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottes-Dienst und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben / auch mit schweren geführten Kayserlichen Cammer-Proceß der verstorbene Edelmann / Herr von Weingarthen / wann er ja sein Catholischen Gottes-Dienst haben und halten wolte / condemnirt worden / sich aus eigenen Mitteln eine Capelle auf seinem Hof zu bauen / und sich einen fremden benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten hohlen zu lassen / der ihm eine Meß in solcher Capelle lesen und also die Evangelische Kirche in allewege ungekränckt zu lassen / welche Capelle auch noch stehet / und von denen wenigen dawohnenden Catholischen bishero genossen worden.

(4.) Ist auch von zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestiret worden / und dabey gebeten / man möchte diese arme schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Händen gestandene Kirch ferner unturbiret lassen.

(5.) Allein Gewalt gieng vor Recht / weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben / noch die Kirch öffnen lassen / so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchen-Fenstern hinein steigen / die Kirchen-Thür durch einen bey sich habenden Schlosser mit aller Gewalt aufsprengen lassen / und sind also mit gesammter Hand in die Kirch eingedrungen / beede Glocken widerrechtlich anziehen / und durch den Geistlichen von Venningen eine kurtze Oration halten / und also die Evangeliche Kirch nach ihrer Arth einweyhen lassen.

(6.) Da nun in der Kirch alles mit grösstem Frolocken zu Ende gebracht worden / haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Haus verfüget / und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten / dagegen aber von Seiten der Evangelisch-Lutherischen wieder in allewege protestiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon dastehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer titulirt / der dastehe / als wann er crepiren wolte / und was dergleichen häuffige Schand- und Läster-Worte mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstossen worden.

Ad Num. III.

Der Religions-Beschwehrden / den fernern Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend.

Es ist Catholischer Seiten den gantzen Sommer gedrohet worden / die Kirche und Pfarr cum annexis zu Glan-Münchweiler wegzunehmen. Anfänglich unterstunde sich der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken / in einem unterm 15. Julii dieses lauffenden Jahrs edirten Befehl / ein solches durch dessen Ambtmann Mentzer von Blißcassel zu bewerckstelligen; Nachdem aber höchstgedachte Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken ein gnädigstes Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen ergehen lassen / und darin gemeldet / daß Sie sich als Schutz-Herr und Bischoff derselben mit allem Nachdruck gnädigst annehmen wolten; als wurde die Sache anderst überlegt / und kam ein Befehl unterm 30. Septembris von Chur-Mayntz an / meldend / daß man Catholischer Seiten einmahl die Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler in ihren Händen wissen wolte / auch einen Termin von dreyen Wochen angesetzet / das Pfarr-Haus / Kirch-Competentien cum annexis zu raumen / und denen Catholischen privativè zu überlassen / vorgebend / es seye mit Jhro Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken so verabredet worden. Man kam Evangelischer Seiten gleich zu Zweybrücken als Schutz-Herrn und Bischoffen mit einem unterthänigsten Memorial ein / und ließ man die Sachen quæstionis umständlich an Jhro Chur-Fürstl. Gnaden nach Mayntz / ingleichen an den Herrn Grafen von der Leyen / als Dominum loci gelangen. Der gesetzte Termin gieng vorbey / ohne daß Chur-Mayntzischer Seiten was von Execution unternommen worden / der Gräfl. Leyische Ambtmann Mentzer aber von Blißcassel kam mit Jägern nacher Münchweiler / hat dem Pfarrer zweymahl aufbieten lassen / und er schiene / die Possession vi armatâ nehmen zu wollen; allein die Unterthanen waren in grosser Zahl 10. bis 11. Tage / Tag und Nacht / in Armis, und wären in das gröste Leydwesen gesetzet worden / wenn gedachter Ambtmann angegriffen / muste also unverrichter Sachen mit seinen Jägern in der Nacht abmarschiren / worauf dann der Chur-Mayntzische Regierungs-Rath / Herr von Hachenburg / sich nach Zweybrücken begab / und wurde die Sache daselbst dahin gebracht / daß endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert mit dem Herrn von Hachenburg und Ambtmann Mentzer den 14. Nov. nach besagtem Münchweiler gekommen / das gantze Ambt zusammen fordern lassen / und gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert, im Nahmen seines gnädigsten Herrn / Gustav Samuel Leopold, dem versammleten Ambte sagen lassen: Hiermit seye der Evangelische Pfarrer des Pfarr-Diensts / Competentien / Kirchen cum annexis gäntzlich entsetzet / hingegen der gegenwärtige Catholische Pastor, Johannes Museler / in völlige Possession der Pfarr / Renten und Gefällen præsentirt / auch gleich befohlen worden / gedachtem Pastoren alle Pfarr-Zehenden zu lieffern / auch ihre Casualien durch den Pastoren verrichten zu lassen / doch ist dieses letztere hernach wieder geändert worden / offtgemeldter Herr Regierungs-Rath sagende / man

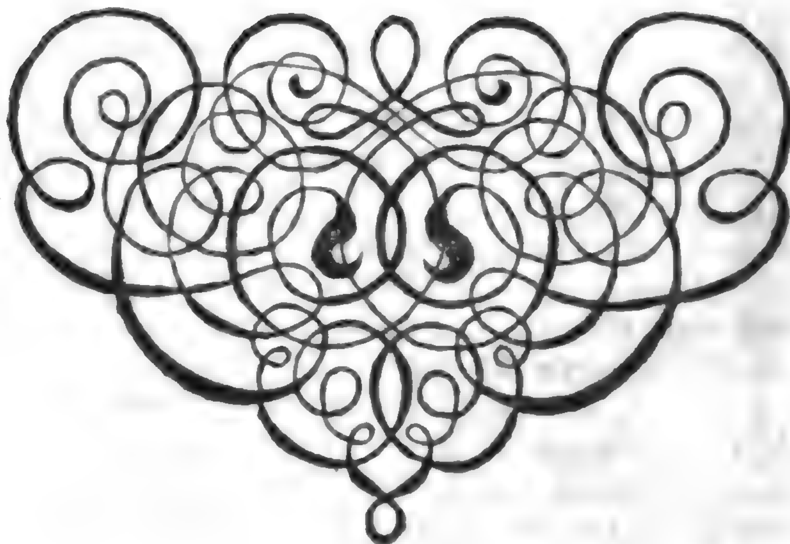
würde

würde die Evangelische in ihrem Exercitio nicht hindern / sie könten einen Pfarrer aus ihren Mitteln halten. Auch ist heute hac de re abermahlen ein unterthänigstes Memorial an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Zweybrücken / als Schutz-Herrn / Bischoffen und Decimatoren / übergeben worden / was aber darauf wird resolvirt werden / weiß man noch nicht. In gedachtem Memorial ist im Nahmen der Unterthanen / so sich unterschrieben / unterthänigst vorgestellet / daß solches Verfahren seye

(1.) Wider Ihro Hochfürstl. Durchlaucht verschiedene gnädigste Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von der Leyen / und

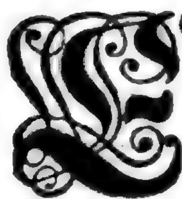
(2.) Dero unterm 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs schrifftlich / samt vorgedruckten Cantzley-Siegel ertheilte Hochfürstliche gnädigste Parole, die Evangelischen im Exercitio Religionis und hergebrachten Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben / è diametro zuwider. Auch sehr wunderbar und hart ist / daß des gnädigsten Schutz-Herrn Regierungs-Rath dergleichen gethan.

Dahero man die Sache an eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg / insonderheit die protestirenden Höfe gelangen zu lassen gemüßiget wird. Zweybrücken / den 18. Nov. 1719.



Ad Num. III. Addit. 2dum.

Die Evangelische Kirche zu Glan-Münchweiler betreffend.



S ist in dem Numero Gravaminum III. erzehlet/ was sich bis den 15. Julii vorigen 1719. Jahrs mit der Kirche zu Münchweiler zugetragen/ auch per Additamentum, wiewohl nur überhaupt nachhero angezeigt worden/ was den 14. Nov. besagten Jahrs allda vor Gewaltthätigkeit geschehen. Nachdem aber seitdem einige mehrere und weitere Urkunden eingeloffen; als will man dieselbe hiemit gleichfalls communiciren/ und zwar erstlich sub Lit. F. das unterthänigste Supplicatum der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Lit. F.
an des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Durchleucht/ als sie auf einen Gräflichen Leyischen Befehl vom 10. Julii 1719. (welcher schon bey Num. III. sub Lit. D. befindlich) ihres Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien entsetzet werden wollen.

Dann auch sub Lit. G. das darauf gnädigst-beliebte Fürstliche Zweybrückische Lit. G.
Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen/ welches man für gantz favorable gehalten/ weil es dem Petito in soweit gemäß/ daß die Execution in suspenso und alles in statu quo bis zur Comitial-Decision gelassen werden solle.

Welches jedoch so viel als nichts gewircket/ indem der Leyische Amtmann Mentzer darauf nach Mayntz gereiset/ und den sub Lit. H. ersichtlichen neuen Befehl unterm Lit. H.
30. Septembr. und mit dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Insiegel bedruckt heraus gebracht/ welcher den 2. Octobr. dem Pfarrer zu Münchweiler insinuirt worden/ daß derselbe denen Catholischen das Pfarr-Haus cum annexis in Zeit von drey Wochen à die insinuationis einraumen solte.

Dieser Befehl samt dem Memorial sub Lit. I. ist Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Lit. I.
zu Zweybrücken unterthänigst überreichet/ darauf aber keine schrifftliche Resolution ertheilt/ Ihro Hochfürstliche Durchleucht aber haben mündlich so viel geäussert/ daß Sie sich in Religions Sachen gegen Chur-Mayntz nicht melirten/ mit dem Zusatz: Gehet hin/ und vergleicht euch.

Die Evangelischen Unterthanen haben sich hierauf wieder an den Herrn Grafen von der Leyen/ als ihren Herrn/ um Schutz gegen Chur-Mayntz/ indem dieselbe zu Münchweiler nichts zu befehlen hätten/ gewendet. Gedachter Herr Graf aber hat zur Antwort gegeben/ daß sie nichts mit ihren Religions-Händeln zu thun haben wolten. Alleine aus der ad Num. III. sub Lit. D. schon befindlichen Beylagen erhellet gar ein anders.

Als nun inzwischen der gesetzte Termin herangenahet/ hat sich etliche Tage vorher offtgedachter Amtmann Mentzer von Blißcassel zu Münchweiler eingefunden/ und mündlich vorgegeben/ daß sein gnädiger Herr und er sich gar nichts an diese Sache kehrten/ gleichwohl hat er durch zwey Evangelische Männer zu zweyenmahlen dem Pfarrer ausbieten/ auch gleich Jäger und Schützen von Blißcassel kommen lassen/ die aber doch auch sich nicht unterstanden/ das Pfarr-Haus anzugreiffen/ indem viel Unterthanen sich hart dagegen gesetzet/ und wider einander agirt. Allein das von denen Evangelischen vor 9. Jahren neu-erbaute Schul-Haus haben ermeldte Leyische Jäger währender Zeit angegriffen/ alle Thüren/ Fenster-Läden/ Tische/ Stühle und Bäncke/ ja gar den Ofen zerbrochen/ und das Haus jämmerlich zugerichtet/ wie Lit. K. besaget. Lit. K.

Nachdem sie nun dieses verübet/ und über 10. Tage grosse Unruh und Kosten allda verursachet/ ist gedachter Amtmann Mentzer mit denen bey sich habenden Jägern wieder fort auf Blißcassel/ ohne das Pfarr-Haus anzugreiffen/ und hat er sich hierauf samt dem Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg nach Zweybrücken verfügt/ wohin der Evangelische Pfarrer Rapp durch den sub Lit. L. annectirten Befehl citiret worden/ und ist die Sach damahls dahin gediehen/ daß gedachter Pfarrer mit guten Vertröstungen wieder nach Haus geschickt worden. Lit. L.

Als man sich nun Evangelischer Seiten Hoffnung gemacht/ einmahl in statu quo bis zur Reichs-Decision ruhig zu leben/ hat man doch leider das Gegentheil erfahren müssen/ indem nach vielen Lauffen/ Mühe und grossen Kosten zum gnädigsten Schutz-Herrn nacher Zweybrücken endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert/ in Beyseyn des Herrn von Hachenbergs und Amtmann Mentzers/ vor dem gantz versammleten Münchweiler-Amt den 14. Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken/ auf öffentlicher Gassen/ dem unterm 14. Jan. Hochfürstlichen gnädigsten schrifftlich ertheilten und sub Lit. M. Copeylich beygefügten Versicherungs-Schein è diametro zuwider/ Lit. M.
den Evangelischen Pfarrer seines Dienstes/ Kirch- und Pfarr-Competenz gäntzlich

entsetzet/

entsetzet / und den Römisch-Catholischen Pastorn, Johannen Museler, zum ordentlichen Pfarrer præsentirt / demselben alle Pfarr-Renthen und Gefälle assignirt / auch gleich befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Pastorn zu liefern / wie das sub Lit. N. beygesetzte unterthänigste Memorial an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zur Gnüge ausweiset. Auf welches aber bis dato keine Antwort erfolget; Immittelst fahren die Römisch-Catholischen fort / dem Pastoren die Pfarr-Zehenden mit Gewalt liefern zu lassen / wie die vom Schultheiß Langen edirte Befehle / deren einer sub Lit. O. beylieget / attestiren. Bleibet demnach denen armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig; die Schul ist ruinirt / die Pfarr-Besoldung hin / und wann schon das Exercitium Religionis noch zur Zeit ihnen verstattet wird / muß es doch endlich von selbsten erliegen / indeme gedachte Evangelische Unterthanen wegen schon gar lang-währenden Verfolgungen und darüber gehabten grossen Kosten enervirt / und also nicht im Stand sind / den Pfarrer ex propriis zu unterhalten.

Lit. N.

Lit. O.



Beylagen.

Lit. F.

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem man äusserlich vernehmen müssen / daß Gräflich Leyischer Seiten immer gedrohet wird / mit Depossidirung des Pfarrers hier zu Münchweiler noch fortzufahren; Als sind wir zu End gemeldte der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen genüßiget / ein solches Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als unserm gnädigsten Schutz-Herrn / unterthänigst vorzubringen / und um fernere Hochfürstliche Protection flehentlich zu bitten / uns wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen / und bey unsrer rechtmäßigen Possession gnädigst zu handhaben; dann wie bekannt / daß diese Pfarr über 100. und viel mehr Jahre Evangelische Geistliche gehabt / obschon ein Catholischer Pastor tempore reunionis, als Pfarrer Cramer die Religion changirt / berührte Pfarr an sich gebracht / und bis etliche Jahr post Pacem Risvvicensem inne gehabt / so ist sie doch demselben in berührtem Frieden-Schluß mit Recht abgesprochen worden / und zwar Art. 4. 9. & 46. Art. 4. stehet zwar / die Catholische Religion soll bleiben in statu quo, allein das ist quoad Exercitium Religionis, und keineswegs von denen Pfarr-Besoldungen zu verstehen / dasselbe erhellet aus allegirtem Art. selbsten / indeme die jenige Oerther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen / erst sollen plenariè, und zwar nach deutlicher Erklärung des 46. Art. offtgedachten Frieden-Schlusses in eum statum quo ante illas occupationes uniones seu reuniones fuerunt, restituirt werden / alsdann soll die Catholische Religion quoad Exercitium bleiben in statu quo; diese Restitutio ist hier zu Münchweiler erst Anno 1699. geschehen / die Catholische Religion aber blieb in statu quo nach dem Exercitio bis diese Stunde / vor dem damahligen Krieg aber hatten die Catholische gar kein Exercitium Religionis, sondern musten sich in Casual-Sachen von Evangelischen Geistlichen bedienen lassen. Art. 9. offt- und vielberührten Frieden-Schlusses ist stipulirt / daß dem Allerdurchleuchtigsten Könige in Schweden / als Pfaltz-Grafen bey Rhein x. soll das Groß-Vätterliche Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Depententiis ejusque juribus und zwar ad Normam Westphalicæ Pacis abgetretten werden; Nun Glan-Münchweiler ist ein Dependens von Zweybrücken / und zwar ein solch Lehn / daß ein Pfaltz-Graf von Zweybrücken alle Revenuen hat / auch das Episcopal-Recht / Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. den 4. Aug. zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften Zweybrücken und Leyen. Weil dann hiesige von den Catholischen de facto eingenommene Evangelische Pfarr solte restituirt werden / und zwar in eum statum quo ante Bellum fuit nach dem 4. 9. und 46. Art., so muste ja auch wieder ein Evangelischer Pfarrer hin / so dann von einem hohen Königlichen Schwedischen Gouvernement zu Zweybrücken bewerckstelliget worden: Uber das haben Ihro Majestät der König in Franckreich den hiesigen Pastor in Dero Königliches Salarium allergnädigst genommen / und denselben gleich denen im Herzogthum Zweybrücken salarirt: wann nun gedachter Catholischer Pastor die Pfarr Münchweiler mit Recht gehabt / würde allerhöchst-gedachte Königl. Majestät dasselbe nimmermehr gethan haben / zudeme sind wir in die 20. Jahr in ruhiger Possession gewesen / auch von denen Franzosen selbsten

in

in letzterm Krieg nicht beunruhiget / sondern vielmehr beschützet worden / daß sie doch alle Gewalt hier hatten / und Herr Obrist von Kleinholtz unterschiedliche Evangelische Kirchen / wo die Catholische nur meinten / einiges Recht zu haben / vi armata weggenommen; hier zu Münchweiler hat sich niemand angemeldet. Weilen nun die Frantzosen selbsten uns in unserer rechtmäßigen Possession der Pfarr ruhig gelassen / so wärs ja unverantwortlich / daß der Herr Graf von der Leyen / ein Vasall von Ew. Hochfürstl. Durchleucht / uns solte depossidiren / dann es muß allezeit ein Evangelischer Geistlicher hier seyn / nach allegirtem Recess de Anno 1614., welcher von gnädiger Leyischer Herrschafft denominirt / von gnädigster Zweybrückischer Herrschafft vocirt / ordinirt / investirt rc. wird. Weilen dann nun bey Religions-Veränderung Pfarrer Cramers berührte Pfarr vacirend worden / und die gnädig Leyische Herrschafft mit der Denomination eines andern Evangelischen Pfarrers säumig gewesen / geschehen lassen / daß ein Catholischer Pastor wider Rechtlich einkommen; so hat eine damahl-Königliche Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen geschrieben / einen Evangelischen Pfarrer / wie herkommlich / zu denominiren / allein keine Resolution erhalten können / dahero Sie dann nach ihren Episcopal- und Frieden-Schluß-mäßigen Rechten fortgefahren / hochgedachter Herr Graf sehend / daß hierdurch das jus denominandi könte verlohren gehen / hat derselbe zu Zweybrücken um einen Revers de non præjudicando lassen anhalten / so wolle er den Pfarrer für einen Pfarrer erkennen. Hier aus angeführten Gründen erhellet / daß das Vornehmen wegen Delogirung des Pfarrers höchst mißbillig ist;

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchleucht unsere unterthänigst- und flehentliche Bitte / Sie geruhen uns / unter Dero Hochfürstliche gnädigste Protection zu nehmen / und uns bey unserer ruhigen Possession gnädigst zu schützen / auch die gnädigste Verordnung zu thun / daß die von Gräflich-Leyischen Beamten arrestirte Pfarr-Zehenden wieder frey / und unserm Pfarrer / wie bishero / geliefert werden mögen / indeme die Zeit da ist / daß sie sollen ausgedroschen werden / auch unser Pfarrer wegen schwerer Haushaltung derselben sehr benöthiget. Wir wollen an gnädigster Erhörung keineswegs und um destoweniger zweiffeln / als Ew. Hochfürstl. Durchleucht disseits habende hohe jura dadurch ungekränckt bleiben. Der barmhertzige GOTT wolle Ew. Hochfürstliche Durchleucht für diese Hochfürstliche Gnade bey allem Hochfürstlichen Wohlseyn viel und lange Jahre erhalten. Wir sind

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 18. Septembr. 1719.

unterthänig- und demüthigste Knechte /
Unterthanen der Evangelischen Gemeinde
zu Glan-Münchweiler.

P.S. Heute hat man zu Blißcassel gehört / daß Herr Amtmann Mentzer nach Mayntz seye / und wie die Leuthe daselbst sagen / Execution von daraus zu nehmen / um die gedrohete Depossidirung des Pfarrers zu bewerckstelligen / hat man dannenhero Ew. Hochfürstl. Durchleucht als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff / um gnädigsten Schutz- und Verhaltungs-Schein unterthänigst und demüthigst bitten sollen.

Lit. G.

An den Herrn Grafen von der Leyen.

Hochgebohrner Graf.

Ferner haben Uns die von Unserm hiesigen Hertzogthum Lehnbare Evangelische Unterthanen zu Glan-Münchweiler wehmüthig zu vernehmen gegeben / was massen der Herr Graf durch dessen Amtmann zu Blißcassel unterm 15. hujus ihnen den unvermutheten sub comminatione executionis ausgefertigten Befehl zusenden lassen / daß der dasige Evangelisch-Lutherische Pfarrer dem zwischen unserm und des Herrn Grafen Vorfahren Anno 1614. errichteten Vergleich è diametro zuwider seines Dienstes / Pfarr-Hauses und Besoldung gäntzlich entsetzet / und solche dem Pastor gereichet werden solle; Wann es aber mit dieser Pfarr-Sache / wie noch mit mehr ander beschaffen / und nöthig seyn will / vor allen Dingen die Explication über die Clausulam Art. 4ti Pacis Risvv. und ob solche neben dem Exercitio Religionis, auch auf die Reditus, welches die Protestirende Stände bißher nicht eingestehen wollen / zu verstehen und zu extendiren seye oder nicht / von denen uf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Ständen des Reichs abzuwarten / wozu die gegen den Pfarrer zu Badenheim unternommene und an Hoch-ermeldten Reichs-

Convent erwachsene Execution ohne dem Anlaß geben wird; als versehen Wir Uns / der Herr Graf werde die erwehntem Pfarrer angedrohete Execution in suspenso und das gantze Werck in statu quo lassen / damit Wir nicht gemüßiget werden / zu Aufrechthaltung Unsers dabey versirenden und durch dergleichen Execution mercklich-gekränckten Juris Episcopalis und andern Befugnüssen uns der Sach mit allem Nachdruck anzunehmen / Wir versehen uns zu des Herrn Grafen Æquanimität und genauerer Uberlegung dieser sehr importanten Angelegenheit eines bessern. Und verharren Zweybrücken ut in literis den 29. Julii 1719.

Gustavus / Pfaltz-Graf.

Lit. H.

Es ist Reichs- und Land-kündig / was gestalten die Cron Franckreich / nachdem Magister Cramer, Augspurgischer Confession zugethaner Prediger zu Glan-Münchweiler / im Jahr 1686. sich mit seinem gantzen Haus zum Catholischen Glauben gewendet / Johannem Museler zum Catholischen Pfarrer allda gesetzet / und die würckliche Possession der Kirchen exclusis Protestantibus nicht allein / sondern auch das Pfarr-Haus / Pfarr-Competentien / Renthen und Gefällen gegeben / in welcher er usque ad Annum 1699. ruhig und ohnperturbirt geblieben / allermassen aber die vorige Zweybrückische Regierung denen beyden Frieden-Schlüssen und dem vom Marquis de Chamoix dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebenem Catalogo locorum sic restitutorum è diametro de facto & vi armata sich unterfangen / den Catholischen Pfarrer im Jahr 1699. zu depossidiren / und den Magister Michaelem Rapp in die Possession des Pfarr-Haus und Competenz cum Annexis zu setzen / und aber mit Ihro Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Herzogen von Zweybrücken abgeredet worden / daß ebener massen / wie mit Dero Gutheissen zu Badenheim verfahren worden / zu Glan-Münchweiler alles in Conformität beyder letztern Frieden-Schlüssen und vor mentionirten Catalogi restituirt werden solte / zu dem Ende unterm 10. Julii dem Magistro Michaeli Rapp ein Termin von 14. Tagen angesetzet worden / Frieden-Schluß-mäßig die Kirch / Pfarr-Haus / Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis respectivè denen Catholischen privativè und ihrem Pfarrer anwiederum einzuräumen / dem ohngeachtet er protestirender Prediger sich widerrechtlich darinnen zu manuteniren gedencket; als wird demselben ex super abundanti ein endlicher und letzterer Termin von dreyen Wochen à Die insinuationis hiermit anberaumbt / die Kirch / Pfarr-Haus und Pfarr-Competenz cum fructibus perceptis respectivè einzuraumen / und zu ersetzen / oder gewärtig zu seyn / daß vigore Pacificationum & supra dicti Catalogi, und der zu Zweybrücken genommener Verabredung gemäß / er Magister Rapp aus der Possession gesetzt / und zu Ersetzung der indebite genossenen Pfarr-Renthen und Gefällen angehalten / der Catholische Pfarrer aber immittiret werden solle: Urkund Sr. Churfürstlichen Gnaden hier vorgedruckten Cantzley-Secret-Insiegel; So geschehen Mayntz den 30. Septembris 1719.

(L. S.)

Bevorstehendes Chur-Mayntzisches als dem Hochwürdigsten Ordinario und Diœcesano zu Glan-Münchweiler / emanirtes gnädigstes hohes Decret wird Hochgräfl. Leyischer Schultheiß / Johann Peter Lang / dasigem Augspurgischen Confession-verwandten Prediger / Herrn Michael Rapp / zu insinuiren / und wie solches geschehen / zu berichten haben. Geben zu Blißcassel den 2. Octobris 1719.

War unterschrieben A. Mentzer / Amtmann.

Heut dato den 8. dito Octobris 1719. habe nach gemeldeten Befehl Herrn Magister Rapp, Augspurgischer Confession zugethanem Predigern allhier zu Glan-Münchweiler / nebst zwey unterschriebenen Hoch-Gerichts-Schöffen / als mehrern Gezeugen / gebührender Gestalt solche Copiam insinuiret / und damit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könnte / sothane Copey seines Verhaltens in Handen gegeben; Urkund Münchweiler / ut supra

J. P. Lang / Schultheiß.

Niclas N. I. Velten. Hand-Zeichen.

Michael M. B. Buser. Hand-Zeichen.

Lit.

Durchlauchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht haben wir unterschriebene Evangelische Unterthanen zu Glan-Münchweiler ein unterthänigstes Memoriale unterm 18. Septembris, unsern hart-bedrangten Kirchen-Zustand betreffend/ unterthänigst übergeben/ darinn die Gerechtsame und im Ryßwickischen Frieden-Schluß fundirte Pfarr-Possession unterthänigst vorgestellt/ auch bey vorfallender Gewaltthätigkeit um einen gnädigsten Schutz- und Verhaltungs-Schein demüthigst angehalten/ weil der Amtmann Mentzer von Blißcassel nach Maynz verreiset/ und jederman gesagt/ er werde von daraus Execution bringen. Heute hat sich leyder der Effect geäussert/ indeme nun von Maynz aus ein Befehl ankommen/ und insinuirt worden/ daß man Catholischer Seiten noch gedencket/ in Depossidirung des Pfarrers widerrechtlich fortzufahren/ wie beyliegende Copia zeiget. Nun können wir nicht glauben/ daß Ew. Hochfürstliche Durchleucht/ als unser gnädigster Schutz-Herr/ werden gnädigst gestatten/ noch geschehen lassen/ daß wir um alles/ als Kirch/ Pfarr und Pfarr-Haus cum annexis kommen/ und also Tempore Pacis verfolgt werden/ weilen dasselbe dem gnädigsten Schreiben/ so Ew. Durchleucht an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst haben ergehen lassen/ grad zuwider/ und wie kans wohl möglich seyn/ daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht die sehr harte Execution zu Badenheim solten gut geheissen haben/ und gnädigst versprochen/ zu Münchweiler auf gleiche Weise zu verfahren/ wie in dem Chur-Mayntzischen Befehl stehet? Uberdas werden dadurch Ew. Hochfürstl. Durchleucht hier habende hohe Episcopal-Rechten mercklich gekräncket/ die alte aufgerichtete Verträge zwischen beyden gnädigsten und gnädigen Herrschafften umgestossen. Sondern wir sind der unterthänigsten gewissen Hoffnung/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden nach Dero Hochfürstlichen gnädigst gegebenen Parole, die Protestirende Religion zu schützen/ uns auch hier als Lehn-Unterthanen/ solche Hochfürstl. Protection angedeyen lassen/ und keineswegs gnädigst zugeben/ daß frembde Herrschafften dergleichen wichtige und importante Dinge vorzunehmen sich unterstehen dörffen;

Als gelanget unsere unterthänig- und demütigste Bitte/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen uns gegen alle Gewaltthätigkeiten gnädigst zu schützen/ und bey unserer alten Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Possession gnädigst zu handhaben. GOTT der Allmächtige wolle Ew. Hochfürstl. Durchleucht dafür segnen/ und bey allem Hochfürstl. Wohlseyn erhalten; Wir sind

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Münchweiler/ den 2. Octobris 1719.

unterthänig- und demüthigste Knechte

Unterthanen der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler.

P. S. Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen eine schrifftliche Antwort zu ertheilen/ damit selbige der Gemeind kan vorgewiesen werden.

Lit. K.

Den 19. Octobris ist unser Amtmann Anton Mentzer von Blißcassel/ und den 22. dito Jäger und Schützen hieher in Münchweiler kommen/ daselbst bis den 1. Novembr. blieben/ dem Pfarrer zweymahl ausgebotten/ Tag und Nacht grosse Unruhe und Kosten verursachet; gedachte Jäger griffen währender Zeit unser ex propriis neu-erbautes Schul-Haus an/ alle Thüren/ Fenster/ Läden/ Tisch/ Stühl/ Bänck und Oefen brachen sie ab/ und haben das Haus jämmerlich zugerichtet. Heut vor Tag hat sich gedachter

Amtmann

Amtmann mit seinen Jägern und Schützen wieder nach Blißcassel begeben. Daß sich dieses in der Warheit so verhalte / wird mit unserer eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. Glan-Münchweiler / den 1. Novembris 1719.

Hand-
Jacob W. Weber
Zeichen

Jacob Kieffer / Kirchen-Knecht und Censor.
Johann Heinrich Grub. Thebalt Schneider.
Nickel Schneider.

Lit. L.

Dieweilen Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht gnädigst gut befunden / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Rapp / sich hier einfinden solle / um mit ihme in ein- und andern Angelegenheiten sprechen zu können; als wird ihme ein solches hierdurch nachrichtlich bedeutet und zugleich befohlen / daß er auf nächstkünfftigen Dienstag längstens gegen Abend hier erscheinen / und alsdann weitern Bescheid gewärtig seyn solle. Zweybrücken den 5. Novembris Anno 1719.

Zur Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierung

V. Schor.

Lit. M.

Von GOttes Gnaden / Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenspurg / und Rixingen / Herr zu Ravenstein / Fügen hiermit zu wissen / demnach Unsere liebe getreue Geist- und Weltliche Bediente sowohl / als übrige Unterthanen der Reformirten Religion, des nach dem Absterben Ihro Königl. Majestät von Schweden / Uns / als rechtmäßigen Possessoren / anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken / sich bey der / vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung / als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / und dabey unterthänigst gebetten / sie bey ihrer durch den Westphälischen- und seithero weiter erfolgten Frieden-Schlüssen bestättigten Religions-Freyheit / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen.

Und Wir an obgedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treue ein sonderbares gnädigstes Contentement haben / nicht zweiffelend / sie damit / wie getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet / unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachtem ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Als haben Wir ihnen zu dero mehrern Bekräfftigung diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstlichen Insiegel darüber gnädigst ertheilet / zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

Gustavus / Pfaltz-Graf.

Fabert /

Hochfürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Rath /
und geheimer Secretarius.

Lit.

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr!

AN Ew. Hochfürstl. Durchleucht/ als unsern gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoff/ suppliciren und klagen unterthänigst Pfarrer/ Vorsteher und gantze Evangelische Gemeind zu Glan-Münchweiler/ daß gestern Ew. Hochfürstl. Durchleucht Regierungs-Rath/ Herr Fabert/ in Beyseyn des Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ und unsern Herrn Amtmann Mentzer von Blißcassel/ in Gegenwart des gantzen Münchweiler-Amts/ auf offentlicher Gassen/ unsern Pfarrer seines Dienstes/ Pfarr-Competenz und Kirch gäntzlich entsetzet/ hingegen den hier wohnenden Catholischen Pastoren Museler zum ordentlichen Pfarrer præsentirt/ demselben die denen Evangelischen de Jure gehörige Pfarr-Gefälle alle assignirt/ gedachten Pastoren nicht allein für einen Pfarrer zu erkennen/ auferlegt/ sondern auch alle Casualien bey demselben fürterhin verrichten zu lassen; Doch dieses Letztere ist hernach in des Schultheissen Haus/ auf Beschwehrden der Evangelischen/ wieder geändert worden/ mündlich sagende: Wir solten im Exercitio Religionis ungehindert bleiben; Hierauf wurde ferner befohlen/ die Evangelische solten ihren Pfarrer selbsten aus dem Pfarr-Haus thun/ und dem præsentirten Pastor Museler gleich alle Pfarr-Zehenden liefferen. Nun kommt uns dieses unvermuthliche Verfahren/ sonderlich von unsers gnädigsten Schutz-Herrn und Bischoffs Regierungs-Rath/ gar zu frembd vor/ können auch nicht wohl glauben/ daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Intention seye/ mehrgedachten Catholischen Pastoren zu dem Ende præsentiren zu lassen/ um unserm Pfarrer dadurch alle Subsistenz zu benehmen/ damit derselbe bey uns in die Länge nicht bleiben könne. Und da er nichts mehr haben soll/ sind wir leyder ja schon würcklich um unsere Pfarr/ dieses kommt uns sehr hart und unglaublich vor/ weilen dasselbe 1. wider Ew. Hochfürstl. Durchleucht Welt-bekandte Clemenz, 2. gegen bishero verschieden-ergangene gnädigste- (und sub Lit. G. allegirte) Schreiben an Chur-Mayntz und Herrn Grafen von der Leyen ist/ ja 3. dem von Ew. Hochfürstl. Durchleucht unterm 14. Jan. dieses lauffenden Jahrs gnädigst ertheilten schrifftlichen Versicherungs-Schein/ daß die Evangelisch-Reformirte bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen/ è diametro zuwider lauffet. Nun die Pfarr Münchweiler soll/ Krafft errichteten Recessus in Anno 1614. §. 4., jederzeit gehalten werden/ wie die Protestirende im Ober-Amt Lichtenberg/ auch hat der hiesige Pfarrer in denen Synodis, so im Hertzogthum Zweybrücken gehalten worden/ erscheinen müssen/ und dahero NB. noch diese Stunde in das Capitel nacher Cussel gehöret: Sondern wir sind vielmehr der unterthänigst- und zuversichtlichen Hoffnung/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden uns in unserer rechtmäßigen Pfarr-Possession, Privilegien und hergebrachten Gerechtigkeiten gnädigst schützen und handhaben.

Und weilen unsere sehr hartbedrangte Kirchen- und Pfarr-Angelegenheit bey solchgestalten Sachen/ da wir schon würcklich um unsere Pfarr sind/ indeme das gantze Salarium entzogen/ allerdings in einer Specie Facti an Eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung/ wie die Badenheimer/ nach Regenspurg/ erwachsen muß; Als ergehet unsere unterthänigste Bitte/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen als gnädigster Schutz-Herr/ Bischoff und Decimator, gnädigste Verordnung zu thun/ daß die durch den Herrn Regierungs-Rath Fabert offentlich dem Catholischen Pastoren angewiesene- dem Evangelischen Pfarrer aber de jure zukommende Pfarr-Zehende mit Arrest belegt/ etwa nach Cussel oder anders wohin möchten gelieffert werden/ und in Salvo bleiben/ daß weder der Catholische Pastor noch der Lutherische Pfarrer etwas davon bekommen/ oder gnädigst zu disponiren/ wie viel ein jeder ad interim haben soll/ so lang/ bis daß ein gnädigstes Decisum von Regenspurg angelangt. Und weilen die neulich mit unserm Amtmann Mentzer hier gewesene Blißcaßlische Jäger unser aus eigenen Mitteln allein neu-erbautes Schul-Haus zerst[illegible]t/ alle Thüren/ Fenster/ Läden/ Tisch/ Stühl/ Bänck/ Oefen/ 2c. abgebrochen/ und weggetragen/ daß die Kinder nicht können in die Schul gehen/ und dahero die Jugend verderben muß/ daraus Ew. Hochfürstl. Durchleucht zur Gnüge gnädigst erkennen/ daß man uns arme Evangelische totaliter zu supprimiren suchet. Bitten demnach unterthänigst und demüthigst/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen ein gnädigstes Einsehen zu haben/ damit wir zu unserm hergebrachten Recht und angenommenen Sachen wieder kommen; wir

zweifflen an gnädigster Erhörung um so viel weniger / da wir / wie bishero / Ew Hochfürstl. Durchleucht unsere Schutz = Frucht jährlich richtig nacher Lichtenberg gelieffert / also auch noch ferner / als treue Lehnbare Unterthanen / damit continuiren wollen und sollen.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Glan = Münchweiler den 15.
Novembr. 1719.

unterthänigste Knechte

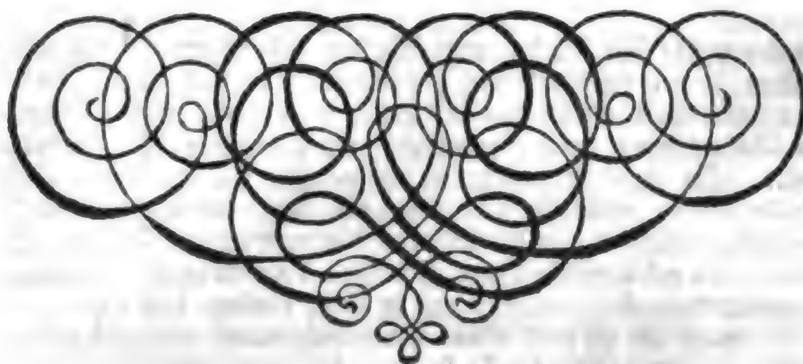
Jacob Schneider / Gerichtsmann.
Jacob Weber / Gerichtsmann.
Jacob Christman/ Censor und Gerichtsmann.
Hand=
Theobald D. J. Jungen
Zeichen/
Haus=
Jacob W. Webers
Zeichen.
Georg Beysecker.
Theobald Jung.
Simon Weber.
Nickel Jung.
Mattheis Rummeler.
Henrich Jung.
Frantz Schuster.
Michel Kauff.
Nickel Müller.
Jacob Weber.
Nickel Jung.

M. Michael Rapp / Pfarrer.
Joh. N. Krufft / Pfarr. Adj.
Jacob Kieffer / Kirchen = Censor.
Michel Stemmler / Censor.
Daniel Porcher / Censor.
Hans Adam Weber/ Censor.
Theobald Schneider.
Johann Heinrich Grub.
Johann Heinrich Schmidt.
Johann Michel Weber.
Hanß Jacob Jung.
Michel Jung.
Peter Stauch.
Hanß Georg Keller.
Michel Bernd.
Michel Klein.
Theobald Klein.
Andreas Bühl.
Theobald Bühl.
Henrich Weber.

Lit. O.

Weilen die Pfarr = Zehenden gedroschen / als befehle dem Michel Jung zu Birschborn/ vermög des Accords, so mit Herren Pfarrer gemacht / selbige mit Haber und Korn ohnverzüglich Morgen dahier bringen / und bey mir sich anmelden/ alsdann werde die Anweisung thun / allwo selbige hinlieffern solle/ bey Vermeidung der Execution. Münchweiler den 23. Novembr. 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.



Ad Num. III. Addit. 3tium.

Die Kirche zu Glan-Münchweiler angehend.

MAn solte glauben/ daß die Publication so vieler Gewaltthätigkeiten/ welche hin und wieder im Römischen Reich gegen die Evangelische Gemeinden und Unterthanen von Catholicis, wider den Religions- und Westphälischen Frieden/ ja wider die allgemeine Christliche Sitten-Lehre verübet werden/ die Römisch-Catholische Parthey/ welche auf solche Arth sich verlohren/ wenigst so viel schamroth stellen/ und bewegen solte/ daß sie mit neuen Thätlichkeiten die viele schon vorhin gedruckte Religions-Beschwehrden nicht vermehren/ sondern/ da die Remedur darüber von Ihro Kayserlichen Majestät und Dero allergnädigste Willens-Meynung allerunterthänigst erwartet wird/ damit inhalten würden.

Es äussert sich aber in der That ein gantz anders/ und vielmehr so viel/ daß Catholici davon noch mehr Anlaß nehmen/ die Evangelische in ihren Landen härter zu drucken/ und sie dadurch von weiterer Klage abzuschrecken/ ohngeacht ihnen Evangelischer Seits dazu kein Exempel gegeben/ sondern gantz stille gestanden wird/ wie dann die Gräflich-Leyische Bediente/ als Ambtmann Mentzer und Schultheiß Lang/ die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler auf das neue gantz unerträglicher Weise quälen/ und um ihr Religions-Exercitium bringen wollen/ gestalten sie denn gantz neulich dem Evangelischen Pfarrer seine noch übrig gehabte Kühe/ armata manu aus dem Stalle genommen/ mithin demselben die letzte Nahrungs-Mittel entzogen/ um ihn durch Armuth und Mangel völlig zu vertreiben.

Das übrige findet sich in nachstehender Continuation Speciei Facti, so allererst unterm 8. Martii dieses 1720. Jahrs eingeloffen.

Continuatio Speciei Facti,

Was Catholischer Seiten gegen die Evangelische Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler/ nachdeme deroselben Beschwehrden bey Einem Hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg anhängig gemacht/ noch ferner wider alle Recht- und Billigkeit gewaltthätiger Weise vorgenommen worden/ wie aus annectirten Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. mit mehrern zu ersehen ist/ folget also in der Ordnung.

AUf das sub Lit. N. in dem Additamento 2do beygesetzte Memoriale an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken/ wurde nicht allein keine gnädigste Resolution ertheilet/ sondern der Hochfürstliche Regierungs-Rath/ Herr Fabert/ wolte gar negiren/ den Catholischen Pastorem Johannem Museler zu Glan-Münchweiler/ im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht/ seines gnädigsten Herrn vorgestellet/ und dem Evangelischen Pfarrer seines Diensies entsetzet zu haben/ ohngeachtet derselbe von einem gantz versammleten Ambt deßhalb kan überwiesen werden/ und dahero zu bewundern/ daß gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert einen solchen Actum Publicum leugnen mögen/ da doch das Factum über 100. Unterthanen bezeugen können.

Hernechst gab Schultheiß Lang den sub Num. 1. Copeylich beygesetzten Befehl heraus/ unterm Vorwand/ von allen dreyen hier zu Münchweiler gewesenen Abgeordneten/ als Herrn Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg/ Herrn Regierungs-Rath Fabert/ und Ambtmann Menzer/ Ordres zu haben/ dem Catholischen Pastori die dem Evangelischen Pfarrer de Jure zukommende Pfarr-Zehenden liefern zu lassen. Er trieb demnach selbige executivè und gewaltthätiger Weise ein/ gieng nach eigenem Gefallen damit um/ 13. Malter Korn vertauschte derselbe gegen Wein/ verkauffte davon/ ja den 28. und 29. Febr. vertheilte er die übrige Frucht/ 30. Malter Korn behielt er vor sich/ ferner gab er Jacob Schönen/ Johannes Stemmler/ Frantz Gallion und einigen andern Catholischen/ bey 10. bis 20. Malter/ und was da noch übrig war/ ließ er dem Catholischen Pastori liefferen/ so daß dem Evangelischen Pfarrer seine gantze

Besoldung / welche allein in Früchten bestehet / und sonst weiter nichts hat / sich das 1719. Jahr auf 268. Malter allerhand Früchten belauffet / entzogen worden / dahero derselbe ex propriis mit seinem sehr schweren Haus-Wesen kümmerlich leben muß. Vid. sub Num. 2.

Uber dieses kam noch gedachter Schultheiß Lang den 12. Jan. dieses lauffenden Jahrs mit seinen Catholischen Bauern gewaltthätiger Weise in den Pfarr-Hof / schlug die Pfarr-Scheuer mit Aexten auf / nahme mit Gewalt das darinn befindlich- und vom Evangelischen Pfarrer um sein eigen Geld eingeführtes Stroh hinweg / fiel auch zugleich das Pfarr-Haus selbsten an / ließ vielmahl auf die Thüren stossen / auch die Pfarrerin in der Scheuer durch den Büttel übel tractiren / und legte selbsten an die anwesende Protestirende die Hand an / daß sie dadurch miteinander handgemein worden / wie das vorher sub Num. 2. allegirtes Attestatum mit mehrerm ausweiset.

Diese Insolentien wurden sogleich zu Zweybrücken bey dem gnädigsten Schutz-Herrn und des Orths Bischoffen durch das sub Num. 3. signirtes Memoriale unterthänigst vorgestellet / worauf das sub Num. 4. bezeichnetes Decretum heraus kam / welches der Ambtmann Menzer in einem gar uns widrig- ihme aber zuträglichem Verstande angenommen / und das Wort Temperament auf eine Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet / derowegen die Evangelische Unterthanen gemüßiget worden / das zweytere sub Num. 5. beygefügt-unterthänigstes Memoriale zu übergeben.

Mittelerweile aber ließ offtgedachter Ambtmann Menzer die Catholische und Protestirende Unterthanen von Glan-Münchweiler nach Blißcassel acht Stund weit citiren / da musten die arme Evangelische / so im geringsten keine Ursach noch Schuld an vorgefallener Schlägerey gehabt / mit Straff belegt werden / die Catholische hingegen giengen leer aus; dieses wolte der Ambtmann Menzer durch einen weitläufftigen Bericht zu Zweybrücken justificiren / allein Evangelischer Seiten wurde durch sub Num. 5. & 6. signirte Suppliques um Communication des so genannten Berichts gebethen / um sich gründ- und attestatlich darüber zu verantworten / allein umsonst.

Hierauf suchte man Blißcaßlischer Seiten nicht nur die Evangelische zu Glan-Münchweiler eingepfarrte Unterthanen zu quälen / allerhand Unwahrheiten auf selbe auszugeben / daß sie auch verschiedenmahlen nacher Lichtenberg musten / um daselbst Red und Antwort zu geben / dadurch sie noch bey ihrer Unschuld in Kosten und Schaden gesetzt worden.

Damit nun die Gräflich-Leyische ihre Rache denen Evangelischen recht empfindlich fühlen lassen möchten / griffen sie die beyde Evangelische Geistlichen privatim in Civilibus an; der Pfarr-Adj. Krufft wurde durch das Mandatum sub Num. 7. nacher Blißcassel citirt / daselbst wolte man selbigen vieler Unwahrheiten / so er solte geredt haben / beschuldigen / den Tag hernach wurde Pfarrer Rapp durch das sub Num. 8. annectirtes wegen des Saltz / ohngeachtet derselbige allezeit von dergleichen Anlagen die Freyheit genossen / angesehen / und darauf sogleich exequiret / ob nun schon an offt- und vielgedachten Ambtmann Menzer dißfalls die behörige Vorstellung geschehen / so blieb er doch bey der einmahl gefaßten Resolution. Etliche Täge hernach gab Schultheiß Lang fälschlich an / als ob der Pfarrer Wein verzapffte / welches doch nimmermehr kan erwiesen werden.

Hiernechst fieng man Leyischer Seiten auch das Exercitium Religionis selbsten an anzugreiffen / und denen Protestirenden die Schul zu verwehren; Es war nicht genug / daß sie das von denen Evangelischen aus eigenen Mittelen allein neu erbautes Schul-Haus zu Münchweiler totaliter zerstöret / sondern wolten den von denen Unterthanen zu Steinbach ex propriis bishero unterhaltenden Schul-Diener vertrieben / und den Catholischen dagegen angenommen wissen. Vid. Num. 9. & 10.

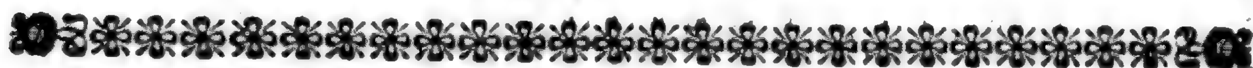
Eben auf solche unbillige Weis sind die Leyische Beambte mit denen Evangelischen Kirchen-Gefällen umgangen / selbige durch allerhand nichtiges Vorwenden gar an sich oder auf die Catholische Seite zu bringen gesucht / wie schon einiger massen in der gedruckten Speciei Facti geahndet / hier aber aus Noth continuiret wird. Weilen der Gräflich-Leyische Ambtmann Menzer zu Blißcassel und Schultheiß Lang zu Glan-Münchweiler jetziger Zeit de facto mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen nach ihrem Wohlgefallen / der Kirch aber höchst schädlich umgehen / auch letzterer selbe an sich zu bringen / darauf zu bauen suchet / auch schon Gärten gemacht / ohngeachtet von einer ehemahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken sowohl münd- als schrifftlich zur Genüge remonstriret worden / daß dem Herren Grafen von der Leyen als Vasallen / vielweniger dessen Beambten / mit denen Kirchen-Güthern und Gefällen so umzugehen keineswegs gebühre / sondern dem Episcopo Loci Aufsicht darauf zu haben allerdings / krafft errichteten- und sub Lit. A. in vorerwehnt-gedruckter Speciei Facti allegirtem Recess, zukomme. Weilen nun Leyischer Seiten viele Jahr her mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / daß ein ehemahles Königliches General-Gouvernement zu Zweybrücken gemüßiget worden / krafft des Episcopal-Rechts / sich der Sach gnädig anzunehmen / und bedacht gewesen / erwehnte Kirch in pristinum Statum zu setzen / und daß die

Gefälle

Gefälle / wie vor hundert und mehr Jahren / laut Extract-Rechnung sub Num. 11. verwendet werden solten; Als hat dasselbe durch den Landschreiber Schniper zu Lichtenberg die unabgehörte Rechnungen von 1712. bis 14. inclusivè abhören / durch den Pfarrer / wie herkommlich / aus denen Kirchen-Vorstehern einen zum Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister Anno 1716. nemlich Johann Jacob Kiffer / erwehlen und vorstellen lassen / auch punctatim verordnet / wie er sich zu verhalten / vid. sub Num. 12. deme unangesehen aber bishero keine Rechnung abgehöret / vielmehr Gräflich-Leyischer Seiten verbotten worden / gedachten Kirchen-Juraten oder Bruder-Meister nicht für solchen zu erkennen / noch selbigen was zu lieffern / welches die Catholische Unterthanen gern gethan / dadurch gedachte Kirch in den grösten Schaden gesetzt worden / und stehen gegenwärtig über 2000. Gülden aus / die Debitores davon sind einige aus dem Land gewichen / viele nicht mehr solvendo, daß also auf solche Weise viel verlohren gehen muß.

Diese Drangsalen / so die Protestirende zu Glan-Münchweiler von denen Catholischen und zwar Tempore Pacis bisher erlitten / sind nicht allein höchst unrecht / sondern auch è diametrò denen Reichs-Frieden-Schlüssen / auch selbsten dem ehmahligen Mandato des Königs in Franckreich zuwider / welches durch den Intendanten zu Homburg / Monsieur la Gouppiliere, in Teutsch- und Französischer Sprach affigiret worden / und worin unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten war / daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seyn solle / doch dergestalt / daß sie die Protestirende Religions-Verwandten in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr sich mit denselben wegen des Gottes-Dienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren mögen.

Woraus zur Genüge erhellet / daß die Catholische wider alle Recht- und Billigkeit nicht nur die Evangelische Pfarr-Besoldung / sondern auch die denen Protestirenden von hundert und mehr Jahren gebührende Kirchen-Gefälle und Güther an sich zu bringen / mithin das gantze Evangelische Religions-Wesen / denen Römischen Reichs-Constitutionen schnurstracks entgegen totaliter zu ruiniren gedencken.



Beylagen.

Num. 1.

Nemnach von sämbtlich hohen Herrschafftlichen Gesandten dahier mir befohlen worden / daß sämbtliche Pfarr-Zehend-Frucht an Pastoren dahier lieffern lassen solte / als ist denen Beständern zu Steinbach gleich andern im Ambt befohlen / selbige gebührender massen anher zu lieffern. Münchweiler den 11. Decembris 1719.

J. P. Lang.

Num. 2.

Wir Endts Unterschriebene attestiren / daß der Schultheiß Lang mit seinen Catholischen Bauern den 12. Jan. unserm Pfarrer sein Stroh aus der Scheuer / nachdem er selbe mit Aexten auffschlagen lassen / genommen / verschieden auf die Haus-Thüren gestossen / die Protestirende Unterthanen / so zugesehen / mit schimpfflichen Worten / auch Schlägen tractirt / und Anlaß zu einer fernern Schlägerey gegeben; ferner daß der Büttel die Pfarrerin in ihrer Scheuer übel geschmissen; imgleichen daß der Schultheiß Lang den 28. und 29. Febr. die Pfarr-Zehend-Früchten getheilet / 13. Malter Korn gegen Wein vertauscht / Jacob Schonen / Johann Stemmler / Frantz Gallion, und einigen andern Catholischen 10. bis 20. Malter gegeben / 30. Malter vor sich behalten / die übrige alle dem Catholischen Pastori lieffern lassen. Münchweiler den 8. Martii 1720.

M. Michael Rapp / Pfr.
Jacob Kiffer / Censor.
Michel Stemmler / Censor.
Theobold Klein.
Simon Rech.
Theobald Jungen / T. J. Hand-Zeichen.

Michel Weber.
Jacob Weber.
Nickel Schneider.
Theobold Schneider.
Henrich Schmidt.

Anthonius Klee / A. K. Hand-Zeichen.
Henrich Bernhardt.

Num.

Num. 3.

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchleucht wollen gnädigst geruhen/ wehmüthigst klagend unterthänigst referiren zu lassen/ wie der Gräflich-Leyische Schultheiß in Glan-Münchweiler/ Nahmens Lang/ nicht nur die unserm Pfarrer gehörige Pfarr-Zehenden von den Beständern mit Gewalt eintreibet/ und auf die Herrschafftliche Mühl schütten lässet/ und solche seines Gefallens theils verkaufft/ theils auf Wein vertauscht/ sondern ist auch am verwichenen Freytag mit den Catholischen Einwohnern in Glan-Münchweiler armata manu in den Pfarr-Hof gangen/ die Pfarr-Scheuer mit Aexten aufgeschlagen/ alles Stroh heraus genommen/ und wegführen lassen/ darauf hat er auch das Pfarr-Haus mit grossem Ungestümm angefallen/ und auf die Haus-Thüren zu verschiedenen mahlen grausam schlagen und stossen lassen/ und ob man wohl 10. biß 20. mahlen die Ordres, aus was Macht er solches thäte/ von ihme forderte/ auf welchen Fall man das Haus gerne öffnen wolte/ hat er nicht allein keine gezeiget/ mit dem Vorgeben/ wie er solche zu weisen nicht schuldig wäre/ sondern immer fortgefahren/ da er aber das Pfarr-Haus mit Gewalt zu eröffnen nicht vermochte/ ist er/ da einige aus dem Dorff dazu kommen/ endlich abgewichen. Uber das hat der Catholische Büttel in Glan-Münchweiler die Pfarrin in der Scheuer/ als welche wider das gewaltsame Verfahren geredet/ angegriffen und zu Boden geschlagen/ zu geschweigen/ wie ein- und andere von dem Schultheiß und seinen Leuthen grimmig angefallen/ und handgemein worden. Wie nun an diesem harten Verfahren genugsam abzunehmen/ wie mehr erwehnter Schultheiß uns Evangelische Einwohner des Ambts Glan-Münchweiler um unsern Pfarrer zu bringen/ mithin das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlich auszurotten gesonnen; als nehmen zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wir hart bedrängte Evangelische in unserer schweren Religions-Verfolgung unsere unterthänigste Zuflucht/ fußfällig flehend und bittende/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht wollen/ als unser gnädigster Schutz- und Schirm-Herr/ wie auch Episcopus, gegen das eigenmächtige Verfahren dickgedachten unsers Schultheissen uns gnädigst schützen/ die unserm Pfarrer mit Gewalt entzogene Zehend-Früchten und Stroh wieder restituiren/ auch wegen des der Frau Pfarrin zugefügten Schimpffs und harten Schlägen genugsame Justiz geben/ und die schwebende Religions-Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament, wozu beyderseits einige könnten deputiret werden/ beylegen lassen/ damit beyde Religions-Verwandte bey einander friedlich leben/ und ferner besorgendem Unheil gesteuret/ auch wir unserm GOTT fernerhin ungekränckt dienen können/ Gnädigster Erhörung und Schutzes in unserer äussersten Noth uns unterthänigst getröstend

Euer Hochfürstlichen Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken den 16. Jan. 1720.

Sämbtlich Evangelische Unterthanen in dem Ambt Glan-Münchweiler.

Num. 4.

Herr Regierungs-Rath und geheimbder Secretarius Fabert hätte über in vermeldte Sachen mit dem allhie sich befindenden Gräflich-Leyischen Beambten von Blißcassel zu sprechen/ und zu sehen/ ob diese Zwistigkeit nicht interim, bis die Sach beym Reichs-Tag zu Regenspurg regulirt werden möchte/ durch einen Vergleich zu heben seyn möchte/ Zweybrücken in Consil. den 17. Jan. 1720.

V. Schorr.

Herr Ambtmann Menzer erbietet sich/ durch Uberschickung eines ausführlichen Berichts zu erweisen/ daß nicht der Münchweiler Schultheiß/ sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen verschiedene Insolentien verübet hätten; wegen eines Interims-Vergleich hätte er keinen Befehl/ Vorschläg zu thun/ noch einen anzunehmen/ wolte aber deswegen

wegen an seine Herrschafft sowohl/ als auch an den Herrn von Hachenberg schreiben/ und dahero sich Befehls und Raths erholen/ wie und welchergestalt man die Glan-Münchweiler Pfarr-Competenz theilen möchte. Welches zu unterthänigstem Bericht hiemit nicht verhalten sollen. Zweybrücken den 18. Jan. 1720.

Fabert.

Ist also des Gräflich-Leyischen Beambten fernere Erklärung abzuwarten / und solches dem Inspectori Fallenius inzwischen zur Nachricht zu bedeuten. Zweybrücken in Consilio den Jan. 1720.

V. Schorr.

Num. 5.

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Fürst und Herr/

Ew. Hochfürstliche Durchleucht geruhen unterthänigst vortragen zu lassen/ daß heute vom Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretario Fabert des Herrn Ambtmann Menzers von Blißcassel versprochenen so genannten ausführlichen Bericht wegen der zu Glan-Münchweiler neulich vorgefallenen Insolentien vernommen. Weilen aber (1.) sehr viel darinn angeführet/ so sich in der Warheit weit anders befindet / (2.) sehr vieles und zwar das vornehmste vergessen / nemlich es stehet kein Wort in selbigem / daß der Schultheiß Lang zu erst geschlagen / und zur Schlägerey Anlaß geben / ferner wie derselbe die Leuthe übel mit Worten tractirt / noch weiter / daß er die Pfarrin in ihrer Scheuer übel geschlagen / imgleichen / wie die siebenzig Jährige Frau / so den Schultheiß in dem Tumult geschmissen / erbärmlich zugerichtet/ Wunden in Kopff bekommen / daß auch das Granium lædirt worden / wie die Chirurgi aus Cussel / so selbe in der Cur haben / mit mehrerm attestiren; als bitte unterthänigst im Nahmen des Kirchspiels um gnädigste Communication des Blißcaßlischen Berichts / damit man sich gründ- und attestatlich verantworten könne.

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 6. Febr. 1720.

unterthänigster Knecht
J. N. Krufft/ Pfarr-*Adj.*

Num. 6.

Zu End unterschriebene Lehnbahre Unterthanen der Pfarr Glan-Münchweiler / haben aus Herrn Inspectoris Fallenii communicirten Copeylich angeschlossenem Erbieten Herrn Ambtmann Menzers ersehen / (1.) daß derselbe durch einen ausführlichen Bericht erweisen wollen/ daß nicht der Münchweiler Schultheiß/ sondern die dasige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen/ die den 12. Jan. vorgegangene Insolentien verübet hätten; (2.) daß er keine Ordres habe / Vorschläge zu einem Interims-Vergleich zu thun/ doch einen anzunehmen/ wolte aber an seine gnädige Herrschafft und Herrn von Hachenberg darum schreiben/ Rath und Ordres hohlen/ wie die Pfarr-Competenz zu theilen. Gleichwie wir aber ad 1mum unterm 16. Jan. unterthänigst remonstrirt / daß der Schultheiß Lang am ersten geschlagen / und zu allen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben habe; also bleiben wir annoch dabey / und wann die Sach unpartheyisch untersucht wird / so wird es sich in der Wahrheit also und nimmermehr befinden / daß die Protestirende an solchen Insolentien Schuld und Ursach haben. Wir zweiffelen nicht / daß der Herr Ambtmann Menzer die Sache zu Faveur gedachten Schultheissen aufs glimpfflichste / uns aber aufs schädlichste in seinem unterthänigen Bericht werde vorgestellet haben. Weil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht aber aus unsern allbereit vielfältigen Klagen sattsam bekandt / daß derselbige uns in diesen Kirchen- und dahero entstehenden Zufällen im höchsten Grad zuwider ist; so werden Dieselbige dessen einseitigen Bericht auch keinen Glauben zustellen/ sondern uns dagegen auch gnädig anhören / zu welchem Ende wir den 6. Febr. um Communication gedachten Herrn Ambtmanns Bericht unterthänigst gebeten / und hiemit nochmahlen

instantissimè unterthänigst Ansuchen thun. Ad 2dum haben wir in unserer Supplique vom 16. Jan. unterthänigst gebethen / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wolten diese Strittigkeiten durch ein gütiges Temperament und einige Deputirte beylegen / Dieselbe haben auch darauf an Herrn Regierungs-Rath und geheimbden Secretarium Fabert gnädigst decretirt / mit dem Gräflich-Leyischen Beambten zu Blißcassel zu sprechen / ob diese Zwistigkeiten nicht interim, bis die Sach bey einem Reichs-Convent zu Regenspurg regulirt / durch einen Vergleich zu heben seye / daß aber Herr Ambtmann Menzer das vorgeschlagene Temperament und Verglich in gantz anderm Verstande / als bey uns gewesen / angenommen / und dahin deuten wollen / als ob wir die Pfarr-Competenz mit ihme zu theilen gesinnet wären / solches befrembdet und nöthiget uns / demselben offentlich & protestando zuwider sprechen / damit / wann diese Acta in publico producirt würden / uns solches nicht zum Nachtheil gereichen möge; sondern unsere Meinung und Verstand gehet dahin / weil diese Sache bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent anhängig gemacht / als nunmehrigen beyderseitigen höchsten Richter / daß durch die hohe Autorität Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als dieses Orths und Pfarr Bischoffen / Lehn-Schirm- und Zehend-Herrn / alle dergleichen Strittigkeiten so lang eingestellet und verbotten würden / bis von höchstgedachtem Hochpreißlichen Reichs-Convent darin ein Decisum und Verordnung ergangen seye / als warum wir hiedurch nochmahlen unterthänigst und um so mehr bitten und anhalten / als sich nach allen Rechten gebühret: Daß die Parthenen / sobald eine Sach Reichs-anhängig / von allen Thätlichkeiten abzustehen schuldig seyn. Und wie hätten wir an die Theilung der Pfarr-Competenz gedencken können / indeme eines Theils weder uns als Unterthanen / noch unserm Pfarrer / solches zu thun zukommt noch gebühret / andern Theils die Besoldung schon so gering / daß ein zeitiger Pfarrer mit seiner Familie davon / ohne Zusatz seines Eigenen / kaum subsistiren kan. Wann wir nun davon einen Theil noch begeben könten und solten / so würde durch Benehmung der nöthigen Subsistenz einem Pfarrer der Weg zum Abschiede gebahnet / und wir also an dessen Verlust selbst schuldig seyn / welche Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und der Kirchen sehr nachtheil- und schädliche Intention Herr Amtmann Menzer wohl gehabt und gesucht haben muß / wann er über solche Besoldungs-Theilung seines gnädigen Herrn Grafen und Herrn von Hachenbergs Resolution und Ordres einhohlen will / eben als ob Dieselbe über die Pfarr-Competenz zu disponiren hätten / da doch offenbar und bekandt / daß nicht Dieselbe / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Antecessores höchstseeligen Gedächtnus solche zum beständigen Unterhalt eines Evangelischen Pfarrers daselbst gestifftet / und nicht Sie / sondern Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / als Episcopus loci, in Kirchen-Sachen daselbst zu disponiren und zu verordnen haben / und kan nicht anders als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht alleweil berührten Bischofflichen- Lehn- und Schirm-herrlichen Gerechtigkeiten höchstnachtheilig seyn / daß der Schultheiß Lang das Pfarr-Haus und Scheuer mit gewehrter Hand angefallen / und aufgeschlagen / das Stroh aus der Scheuer / die Pfarr-Zehenden im Ambt nicht nur hinweg genommen / sondern auch würcklich verkaufft / gegen Wein vertauscht / und also veralieniret / daß ein zeitlicher Pfarrer nach hoffentlich baldigem Ausspruch von Einem Hochpreißlichen Reichs-Convent, selbige wieder zu erlangen / fast keine Hoffnung haben kan / wo nicht gedachter Schultheiß Lang / der mit keinen Güthern angesessen / dißfalls zulängliche Caution zu bestellen unverzüglich angehalten wird / zumahlen man nicht glauben kan / daß solches mit Vorwissen und aus Befehl geschehe / weilen ein solches dem angedeuteten Arrest zuwider ist. Gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Glan-Münchweiler den 19. Febr. 1720.

unterthänigste Knechte / Lehnbahre Unterthanen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Num. 7.

Demnach entgegen - - - Krufft sich bey seinem Schwieger-Vatter / M. Michael Rapp, zu Glan-Münchweiler aufhaltend / einige Klagden eingebracht worden / selbige auch Ihro Hochgräflichen Excellenz von der Leyen / meinem gnädigen Herrn / hinterbracht / und Dero Befehl erhalten / daß erwehnten - - - Krufften anhero bescheiden / und darüber persöhnlich vernehmen solle; als wird Schultheiß Lang hiemit befehliget / erwehnten Herrn Krufften auf den Montag / als den 19ten dieses / anhero zu bescheiden / an welchem Tag er sich einzufinden haben wird / oder in Entstehung soll gegen ihme als ungehorsamen de Jure procedirt werden. Blißcassel den 9. Febr. 1720.

A. Menzer.

Den

DEn 12. dito ist ein solches ihme beklagten Herrn Krufften dahier befohlener massen insinuirt worden. Münchweiler ut supra.

J. P. Lang.

Num. 8.

DEmnach dahier angebracht worden / was gestalten Herr Magister Rapp / Evangelischer Pfarrer zu Münchweiler / ohnerachtet der von Ihro Hochgräflichen Excellence von der Leyen zu Glan-Münchweiler etablirter Saltz-Cammer und verschieden publicirten Verbot / daß niemand ausser gedachter Saltz-Cammer / bey Vermeidung zehn Gülden Herrschafftliche Straffe / Saltz zu nehmen / sich unterziehen solte / demnach von einer Zeit her und besonders jetzigen Admodiatoren / Monsieur la Combe, bestanden / kein Saltz in- sondern auswärtig genommen und nehme / dannenhero er Michael Rapp billig mit angesetzter Straff anzusetzen; als wird er hiemit in gedachte Straff von zehen Gülden für dißmahlen verwiesen / mit Verbot / künfftighin anderwärts kein Saltz zu nehmen / oder solle gegen selben nach Schärffe verfahren werden / und ist erlaubt / darauf zu exequiren / und Herr Schultheiß alda auferlegt / in Erforderungs-Fall starcke Hand zu leisten / hätte er Pfarrer aber etwas dagegen einzuwenden / kan er solches dahier thun / vermittelst daß er wegen der Straff samt Unkosten vorläuffig Satisfaction leiste / oder das Geld bey Herrn Schultheissen hinterlegen. Blißcassel den 23. Februarii 1720.

A. Menzer.

Num. 9.

AN den Burgermeister in Steinbach / weilen gleichfalls vom Hochlöblichen Ober-Ambt schrifftlich befohlen / daß den gedingten Schul-Diener gemeiner Hand-Religions-Verwandten zu Steibach unterhalten sollen / und die Kinder in die Schul schicken / bey Vermeidung der Execution, als befehle dem allda sich befindlichen Evangelischen Schul-Diener / sich des Schulhalten zu entmüßigen / oder ein unangenehmes ihnen widerfahren werde. Münchweiler den 17. Jan. 1720.

J. P. Lang.

Num. 10.

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr /

EUer Hochfürstlichen Durchleucht können wir sämbtlich Evangelische Einwohner des Dorffs Steinbach in dem Ambt Glan-Münchweiler nicht umhin / unterthänigst zu referiren / wie wir Jährlich gleich andern Dorffschafften einen Evangelischen Schul-Diener / mit Vorwissen und Gutheissen unsers Pfarrers / angenommen / selbigen ex propriis unterhalten / und bishero ungehindert zur Winters-Zeit damit continuiret / vorjetzo aber / da unsere Herren Beambte in unserm Religions-Exercitio eigenmächtig uns gekräncket / indeme sie unserm Pfarrer widerrechtlich seine Besoldung entzogen / und denselben gar gewaltsamer Weise zu delogiren suchen / so greiffen sie auch anjetzo die Schulen an / und lassen sich (wie sie das Schul-Haus in Glan-Münchweiler / welches doch die Evangelische aus ihren eigenen Mittelen erbauet / nicht nur totaliter grausam ruinirt / den Ofen abgerissen / Tisch / Bänck und Fenstern weggenommen / daß aus der Ursach zu mercklichen Schaden der starcken Jugend diesen Winter über keine Schul hat können gehalten werden) damit nicht begnügen / sondern griffen auch unsere Schul an / indeme unser Schultheiß zu Glan-Münchweiler / Nahmens Lang / wider alle Billigkeit und Reichs-Constitutiones, wie wir unsern angenommenen Evangelischen Schul-Diener solten wegschaffen / hingegen den Catholischen von ihme nach Steinbach gesetzten Schul-Diener / welcher einer von den jenigen Männern ist / die ohnlängst zu Waldmahr zu vieler Weitläufftigkeit Anlaß gegeben / Unruh angestifftet / und den die Catholische Einwohner selbst nicht begehret / annehmen / salariren / und ihme unsere Kinder in die Schul schicken solten / unter harten Bedrohung befohlen / wie der Anschluß in Copia des breitern Inhalts zeiget. Bey so schweren und harten Verfolgungen nehmen zu Euer Hochfürstlichen Durchleucht wir bedrangte Evangelische Unterthanen unsere einzige Zuflucht / mit annectirter Fußfällig-unterthänigster Bitte / Euer Hochfürstliche Durchleucht wollen / als unser gnädigster Lehn-Schutz-Herr und Bischoff / wider sothane Bedrangnüssen und Gewissens-Kränckungen uns Evangelische getreuste Lehns-Unterthanen kräfftigst schützen / und zu Aufrechthaltung

 tung

tung unsers Religions-Exercitii, nicht nur das Schul-Haus zu Glan-Münchweiler wieder völlig möge hergestellet/ sondern wir auch unsers Orths künfftighin/ wie vor unserer Schul halben nicht möchten beeinträchtiget werden/ gnädigst zu verordnen/ gnädigster Willfahrung uns unterthänigst getröstende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/

Zweybrücken den 23. Jan. 1720.

Sämbtlich getreueste Evangelische Lehns-Unterthanen in Steinbach.

Num. 11.

Extract-Rechnung der Kirch zu Münchweiler de Anno 1609.

Ausgab-Geld armen Leuthen.

Item 4. fl. 20. *Alb.* auf Aller-Seelen-Tag aufgangen/ als man den armen Leuthen Brod ausgespendet.
Item 3. fl. vor weiß Brod geben/ so unter die arme Leuth ausgetheilet worden.
Item 12 *Alb.* kosten die 2. Malter zu backen.
Item Denen armen Leuthen dieses Jahr nach und nach an Geld geben 2. fl. 24. *Alb.*

Ausgab-Geld Bau-Kosten.

Item 4. fl. Meister Adam/ dem Zimmermann/ geben von der Kirchen-Thoren und den Rost zu machen.
Item 1. fl. 5. *Alb.* dem Schmidt vor Banden und Nägel geben zum Kirch-Thor.
Item Vor Borden geben dem Ambtmann zu Lautern/ so zu den Kirch-Thoren kommen 3. fl.
Item 2. fl. 2. *Alb.* vor Borden geben/ so zu der neuen Steig im Pfarr-Haus kommen.
Item 5. fl. dem Zimmermann Meister Adam geben vor Kost und Lohn/ die neue Steig zu machen/ rc. rc.

NB. Alle diese alte und bisher gebräuchliche Ausgaben/ nemlich die Kirch- und Pfarr-Haus im Bau und die Armen zu unterhalten/ will nun einige Jahr her der Ambtmann Menzer zu Blißcassel wider alle Recht und Herkommen nicht mehr verstatten/ sondern alle Gefälle der Kirchen sucht er den Catholischen Pastoren in die Hände zu spielen.

Num. 12.

Instructiones, worauf Johann Jacob Kiffer/ Kirchen-Jurat oder Bruder-Meister bey der Glan-Münchweiler-Kirch/ ist angenommen worden.

1. SOlle der neue Kirchen-Jurat, oder vor diesem so genannte Bruder-Meister/ der Kirchen-Güther/ Capitalia und Einkünfften fleißig beobachten/ davon nichts lassen in Abgang kommen/ sondern vielmehr nach seinem besten Wissen und Verstande zu verbessern suchen.
4. Soll er von diesen Gefällen nichts/ ohne eines zeitlichen Evangelischen Pfarrers Vorwissen und Consens, noch auch gegen das alte Herkommen ausgeben und verwenden.
5. Also auch keine Versteigung der Güther Verzinß und Vergebung derselben ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen/ Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafftliche Beambte und Pfarrers/ vornehmen.
8. Letzlich und schließlichen solte er alles und jedes/ was einem getreuen Kirchen-Juraten zukommt/ und anstehet/ thun und beobachten/ ob es schon hierinnen nicht exprimirt wäre. Glan-Münchweiler den 16. Octobr. 1716.

Diese acht Instructions-Puncten sind von einem Königlichen General-Gouvernement zu Zweybrücken approbirt und ratificirt worden. Lichtenberg den 22. Decembris 1716.

Schwebel, Rath und Ambtmann/ J. C. S. M.
imper. Landschreiber.

)o(

Ad Num. III. Additamentum 4tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Es continuiret leider! an vorbenantem Orthe der Religions-Bedruck noch unaufhörlich/ und sind erst unterm 24. Augusti dieses 1720. Jahrs noch mehrere neue Gravamina daher eingekommen/ welche man denn durch ein neues und 4tes Additamentum hinzuthun müssen; und ist daraus zu erkennen/ wie bey so lang ausbleibender Kayserlichen Hülffe auch die schwächesten Stände und ihre Beambte frischen Muth nehmen/ ihre Feindseeligkeit und Muthwillen an ihren Evangelischen Unterthanen ferner auszuüben/ und ihren Pfarrern die Lebens-Mittel zu entziehen/ indem der Gräflich-Leyische Ambtmann Mentzer/ und Schultheiß/ Johann Peter Lang/ mit Geld- und Gefängniß-Straffen nicht aufgehört/ bis sie auch den heurigen Zehnd und Pfarr-Competenz dem Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler abermahls entzogen. Weshalber sothane Gemeinde um Rettung und Hülffe/ auch völlige Restitution aller ihrer abgenommenen Früchten und verursachten grossen Kosten/ ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum anflehet.

Noch fernere Continuatio Speciei Facti.

Was Catholischer Seiten noch weiter gegen die Evangelische Pfarr Gemeind zu Glan-Münchweiler/ nachdeme deroselben Beschwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg unterm 8. Martii dieses lauffenden Jahrs schon zum zweytenmahl unterthänigst vorgestellt/ gewaltthätig vorgenommen worden/ wie aus beygefügten Beylagen mehrern Inhalts zu ersehen. Folget also in der Ordnung:

Nachdeme der Herr Ambtmann Menzer zu Blißcassel/ durch Schultheiß Johann Peter Lang zu Glan-Münchweiler/ dem Pfarrer daselbst seine l. v. Kühe unter dem nichtigen Vorwand wegen des Saltzes vi armata weggenommen/ hat selbe gedachter Schultheiß in seinem Hause offentlich versteigen und nach Blißcassel führen lassen/ von dannen sie dann nicht mehr kommen sind.

Wie nun der Pfarrer auf solche Weise um die Jährige Besoldung/ ausgenommen etliche Malter Früchte/ und dann um seine Kühe war/ und die Catholische einigermassen still bis an die diß-Jährige Erndte waren/ so fieng der Ambtmann Menzer die Sach auf eine andere Art an/ die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte auch dieses Jahr vor den Catholischen Pastorem Johannem Museler (so doch/ seiner des Pastors eigen Geständnuß nach/ noch diese Stunde das Königlich-Frantzösische Salarium wie vor geniesset) zu erlangen; nemlich er gab Befehl/ die Evangelische Unterthanen solten sich bey 20. fl. Straff des Pfarr-Zehenden bemüßigen/ wolte aber keinen schrifftlichen Befehl von sich geben/ wer ein solches verordnet/ ohngeacht die Unterthanen zum öfftern darum angehalten.

Derowegen wolten dann die Evangelische/ so den Herrschafftlichen Zehenden mit hatten/ das Pfarr-Theil zu Münchweiler beysammen/ wie allezeit geschehen/ in eine Scheuer führen/ als aber ein Catholischer Unterthan/ Nahmens Mattheiß Schan/ acht Zehend-Garben unter dem Prætext eines Zehend-Beständers vom Catholischen Pastore anderwärtshin bringen wollen/ haben ein solches die andere Herrschafftliche Zehend-Beständer nicht zugeben können/ und damit kein weiterer Unterschleiff geschehe/ berührte Garben wider abgenommen/ und in die ordentliche Zehend-Scheuer/ wie bräuchlich/ gebracht/ worüber bemeldte Zehend-Beständer/ als Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter/ zu zweyenmahlen aus ihrer Arbeit vom Feld zum Schultheiß Johann Peter Lang kommen/ hernach den 22. Julii zu Blißcassel erscheinen müssen/ woselbst sie dann beyde/ weil sie nicht haben versprechen wollen noch können/ daß der Catholische Pastor den Evangelischen Pfarr-Zehenden bekomme/ nebst Wegerung/ die ihnen vom Ambtmann Menzer abgeforderte 40. fl. Herrschafftliche Straff so gleich zu erlegen/ in einen Heu-Boden auf dem Schloß gefangen gesetzt worden/ und in der grösten arbeitsamen Zeit der Erndte zu ihrem mercklichen Schaden/ sowohl wegen Zehrung/ und alle Tag dem Ambts-Büttel drey Batzen zu geben/ als auch grosser Versaumnüß ihrer Arbeit/ sitzen müssen.

In

In andern Dorffschafften des Ambts Glan-Münchweiler / als zu Ditschweiler / machten sich die Catholische dann auch an den Pfarr-Zehenden / und führten so viel ein / als sie immer haben erhaschen können / ein solches thaten dann die Evangelische Unterthanen im Dorff Steinbach nach / und führten ebenfalls etwas vom Pfarr-Zehenden in eine Scheuer beysammen / denckende / ihr Pfarrer müste auch was haben.

Mittlerweile ritte vorgedachter Schultheiß Johann Peter Lang den 26. Julii aus grossem Grimm auf den Münchweiler-Fluhr / daselbst ängstigte er etliche Evangelische Leuthe / als Johann Nickel Hinckelmann und seine Schwäger / so auch Herrschafftliche Zehend-Beständer mit waren / mit Rennen und gespannten Pistolen / daß sie sich endlich aus grosser Angst unter ihren geladenen Wagen verkriechen müssen / sagte wohl funffzigmahl zu ihnen: O! ihr Hund / ich muß euch erschiessen; nachdeme er selbe verlassen / und von ihnen geritten / sagte gedachter Hinckelmann / sein Schwager solte hott (id est zur Rechten) fahren / rennte er Schultheiß gleich wieder auf sie loß / sagende / was / bin ich ein Hund? fieng derowegen sein voriges Wüten mit noch grösserer Hefftigkeit wieder gegen sie an / unter vielen Zuschauern rieff einer / Nahmens Theobald Jung / dieses will ich meinem gnädigen Herrn sagen / daß man mit denen Unterthanen in ihrer Arbeit so umgehet / um welcher Worte willen der Schultheiß diesen Mann des andern morgens Frühe mit bewehrten Männern wolte in den Thurn setzen / ist aber selben beyzeiten entgangen.

Wie nun vor allegirte Männer / nemlich Jacob Kieffer und Nickel Hochstätter / 10. Tag zu Blißcassel gefangen gesessen / keine Hoffnung der Befreyung da war / indeme sie in das Zumuthen unmöglich willigen konten / gestalten ja in der Unterthanen Macht und Gewalt nicht stehet / ihrem Pfarrer sein de Jure zukommendes Salarium dem Catholischen Pastori zu versprechen / ferner keine Verordnung geschehen / daß ihnen was solte zu Essen gereicht werden / und deswegen anfänglich / ehe ihnen von denen Evangelischen Unterthanen was geschickt worden / gantze Täge ohn gessen bleiben müssen / Herr Ambtmann Mentzer auch auf etliche Wochen / wie man gesagt / eine Reise vornahm / und damit ihre Früchte auf dem Feld nicht verderben möchten / sind sie aus dringender Noth gemüßiget / sich selbsten zu helffen / auch durch Entzweyschneidung der Thür mit einem Brod-Messer aus dem sogenannten Gefangnuß entrunnen / in ihre Häuser und Arbeit gangen / denckende sie seyn doch gleichwohl Unterthanen / und hätten keine Ursach geben / so lange gefangen gesetzt zu werden / weswegen sie dann selbsten bey ihrem gnädigen Herrn Hülffe suchen wolten.

Hierauf schickte gemeldter Ambtmann Mentzer den Ambts-Diener le Gron nach Glan-Münchweiler / mit dem Befehl / nicht nur zwölff Evangelische Zehend-Beständer nach Blißcassel zu citiren / um selbige / wie man äusserlich vernommen / auch einzusetzen / damit die Catholische im Zehenden desto besser nach Willkühr verfahren könnten / sondern auch der beyden benannten / Jacob Kieffer und Niclas Hochstättern / Häuser / Scheuren / Stallungen / Früchte auf dem Felde und in den Scheuern / Heu / Aecker / Wiesen / Gärten / Mobilia & Immobilia, als denen allergrösten Missethätern zu verarrestiren / und unter die Hand der Justiz zu thun / und sie dabey aufs neue mit den obigen nach Blißcassel beruffen /
Num. 1. wie Beylag sub Num. 1. mit mehrerm ausweiset / aus Furcht aber nicht noch härter gesetzt zu werden / ist keiner erschienen / sondern ein jeder in seiner Arbeit blieben / einer aber / Nahmens Jacob Schmidt / von Steinbach / gieng auf Zureden des Ambts-Dieners le Gron nach gemeldtem Blißcassel / derselbe muste gleich versprechen seine 18. Zehend-Garben / so er eingeführet / denen Catholischen zu geben / sonsten hätte er auch ins Gefängnus gehen müssen.

Num. 2. Hernechst schlug gemeldter Ambts-Diener le Gron den sub Num. 2. beygesetzten Befehl den 11. und 12. Augusti offentlich an / und interpellirte Jacob Kieffern und Nickel Hochstätter auf den 13. dito zu Blißcassel zu erscheinen / konten aber nicht hinkommen / weilen der erstere dieser Drangsaalen wegen nacher Coblentz zum gnädigen Herrn Grafen war.

Dessen ohnerachtet fuhr offt- und vielgedachter Ambts-Diener / mit Zuziehung des Schultheissen / in ihrem Toben gegen die Evangelische Unterthanen fort / drohete nicht nur die verarrestirte Häuser und Güther offentlich zu versteigen / sondern auch / gieng mit bewehrten Männern den 14. Augusti ins Dorff Steinbach / brachen eine Scheuer auf / wo der von denen Evangelischen eingeführte Pfarr-Zehenden innen lag / nahmen sogleich armata manu die von Jacob Schmidt versprochene 18. Zehend-Garben hinweg / wolten auch die übrige andere mit Gewalt wegführen mit dem mündlichen Vorgeben / von Ihro Kayserlichen Majestät / dem Hertzog von Zweybrücken und Herrn Grafen von der Leyen dißfalls Ordres zu haben / allein die zusammen kommende Unterthanen von Evangelischer Seiten verhinderten ein solches / da dann einem jeden sogleich 40. fl. Straff angesetzt worden.

Dieses unchristliche Verfahren wurde zu zweyenmahlen umständlich und attestatlich bey Ihro Hochgräfl. Excellenz von der Leyen / als Landes-Herrn / unterthänig klagend vorgebracht / allein nicht allein keine nachdrückliche Hülffe erhalten haben / sondern hochgedachte Gräfliche Excellenz ein solches Verfahren fast gut geheissen / mit dem mündlichen

Vorgeben /

Vorgeben / die Evangelische Unterthanen solten dem Catholischen Pastori, Johann Museler / die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte zukommen lassen / weil gedachter Pastor vom Hertzog zu Zweybrücken seye eingesetzet worden / und scheinet / daß man die arme Evangelische Unterthanen unter allerhand Prætext, so doch allezeit die Religions-Strittigkeiten zum Grunde heget / unterzudrucken / selbe arm / matt und müde zu machen suchet / dann wann nur die allergeringste Ursach vorhanden / so werden ihnen die schärffste Straffen angesetzt / die Catholische hingegen dörffen schänden und schmähen wie sie wollen / wann sie nur sagen / es ist nicht so / so geschicht ihnen nichts.

Auf solche Weise könnens die arme Evangelische Unterthanen in die Länge nicht ausstehen / gestalten die allermeiste sehr arm und bey langwährenden Kirchen-Strittigkeiten wegen Unkosten / so sich schon auf 200. Gulden belauffen / enervirt sind; und gleichwie vor einiger Zeit der Ambtmann Mentzer und Schultheiß Johann Peter Lang immer an dem Evangelischen Pfarrer gequälet / und selben fast verdorben / eben so sind sie jetzt an denen Unterthanen / und gedencken selbe totaliter zu ruiniren mit schweren Geld-Straffen / enthürnen und andern Plagen / werden auch so lange nicht ruhen / bis sie ihren intendirten Zweck erreichet / wann ihnen nicht bald von hohen Orthen thätlich gesteuert wird / dann damit suchen sie die Protestirende Religion auf den Fuß wie im Landstuhl-Sickingischen zu bringen; der grosse GOtt aber wolle durch ein Hochpreißliches Corpus Protestantium baldige Hülff und Rettung senden. Münchweiler den 24. Augusti 1720.

Beylagen.

Num. I.

Demnach Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter / beyde Inwohner zu Münchweiler / nicht allein ohngeachtet daß den 14. Novembr. letzthin gelegten 1719. Jahrs bey offentlich dasiger Unterthanen Versammlung / Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / die Zehende / gleichwie solche vor-zu-und nach der Zeit des Ryßwickischen Frieden-Schlusses privativè genossen / weiter zugeeignet / sondern auch unterm 15. Julii zum Uberfluß allen und jeden Unterthanen / bey Vermeydung 20. Gulden Straff / gedachten Herrn Pastoren Museler in der Perception dißjährigen Pfarr-collectirenden Zehnden weder directè noch indirectè zu verhindern / oder Eintrag zu thun / anbefohlen und offentlich vorgehalten worden / sich dennoch gantz ungehorsam verhalten / die Pfarr-Competenz angegriffen / und die Garben zu versühren unterstanden / welche Ungehorsame den 20. Julii obgedachte beyde Jacob Kieffer und Niclas Hochstätter den 22. Julii dahier zu erscheinen persöhnlich beschrieben / sodann erschienen / und demnach sie weder die Straff zu erlegen / noch de ulterius non inquietando keine Burgschafft zu leisten / sich bequemen wolten / sind solche dahier aufs Schloß in den Gehorsam verwiesen und eingesetzet worden / worinnen sie dann bis den 29. ad 30. gedachten Julii verblieben / in welcher Nacht aber sie zufolg aufgerichteten Verbalen nicht allein entflohen / sondern gewaltthätig die Thür zerbrochen / zerschlagen und zerschmettert / und eine Leiter im Hof genommen / über die Mauren herunter gestiegen / und davon gangen; Wie nun dergleichen ungebührliche Thätlichkeiten nicht allein frevendlich / sonder höchst sträfflich / als wird hiermit gewöhnlichem Ambts-Diener Niclas le Gron, anbefohlen / sich nach gedachtem Münchweiler zu erheben / obgedachten Kieffern und Nicolas Hochstättern / mit Zuziehung zweyen dasigen Gerichts-Männern / alle ihre liegende und fahrende Güther aufzeichnen / und unter die Hand der Justiz zu legen / mithin selbige zu interpelliren / daß sie nechsten Freytag sich dahier wider sistiren / die andictirte Straff erlegen / wegen geschehener Infraction und Entfliehung genugsame Satisfaction leisten / und die violirte hohe Herrschafftliche Gerechtsamen zu reintegriren und ersetzen; Solte sich aber gegen Verhoffen ergeben / daß sie sich nicht einfinden solten / hätte er / le Gron, sie durch offentliche Ausruffung und Anschlagung an gewöhnlichen Orth zu citiren / und dafern sie auf bestimmten Tag nicht erscheinen würden / soll gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Blißcassel den 5. Augusti 1720. War unterschrieben Mentzer mit Paraphe.

Demnach zufolg des Herrn Ambtmann seinem Befehlig hier zugegen vom 5. Aug. letzthin / hab ich Endts unterschriebener Niclas le Gron, Ambts-Diener / expresse in die Behausung des Jacobs Kieffers mich begeben / in Beyseyn Hanß Jacob Schneider / Gerichtsmann zu Münchweiler / und dann Niclas Velten / zu Montzweiler / auch Gerichtsmann / wie dennoch Hanß Jacob Schan aus Münchweiler / als haben wir uns in die unterste Stuben begeben / allwo drey Fenster auf die Gasse weisen / und ein eysern Offen in der Stuben /

Stuben / als hab ich mich in gedachter Stuben an einen halb runden Tisch gesetzt / und mit gedachten Jacob Kieffer seiner Frauen geredt / und sie gefraget / wo ihr Mann sey / ob er nicht zu Haus ist / sie mir zu der Antwortgeben / er wäre in dem Feld / und thäte sie ihn nicht ruffen / als bin ich mit meinem Befehlig fortgefahren / und declariret / daß ich saissire und arrestire / wie ich dann alles mit Arrest beschlagen habe / nemlich Haus / Hof / Scheuer / Stallung / die Früchte in der Scheuer / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / wie auch die auf dem Feld / auch das Heu / Aecker / Wiesen / Gärten / und in summa en general meubles & immeubles nichts ausgelassen / dieses alles hab ich unter die Hand der Justiz gethan / und zugleich hab ich den mehrgedachten Jacob Kieffer interpellirt zu erscheinen / morgen Freytag / als den 9ten dieses lauffenden Monaths / anher nach Blißcassel und sich zu listiren / um 10. Uhr um ferner für Recht zu stehen / und damit sich derselbe nicht zu ignoriren hat / als hab ich ihme dieses für Copia übergeben / in Beyseyn der beschriebenen Gerichts-Leuthen / so sich unterschrieben; So geschehen in der Behausung des Jacobs Kieffers zu Münchweiler den 8. Augusti 1720.

Johann Jacob Schneider / Gerichtsmann.

Niclas N. I. Velten / Gerichtsmann / Hand-Zeichen.

Niclas le Gron.

NB. Eben eine solche Schrifft hat auch Niclaus Hochstätter bekommen / und ist auf gleiche Weise mit ihme verfahren worden.

Num. 2.

Copia was den 11. und 12. Aug. zu Glan-Münchweiler vom Ambts-Diener le Gron, auf Befehl des Herrn Ambtmann Mentzers / ist offentlich angeschlagen worden.

Demnach zufolg dem Herrn Ambtmann seinem Befehl vom 5. Aug. letzthin / hab ich Ends unterschriebener Niclaus le Gron, Ambts-Diener / expressè in die Behausung Jacob Kieffers und Niclas Hochstätters mich begeben / in Beyseyn Hanß Jacob Schneider / Gerichtsmann zu Münchweiler / und den Niclas Velten / Gerichtsmann zu Nantzweiler / wie dannoch Jacob Schan aus Münchweiler / ihre Häuser / Scheuren / Stallung / die Früchte in den Scheuern / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / wie auch die auf dem Felde / auch das Heu / Aecker / Wiesen und Gärten / und nichts ausgelassen / saissiret und vetarrestiret / und unter die Hand der Justiz gethan / und zugleich interpellire sie beyde hiemit offentlich / nemlich Jacob Kieffer / und Niclas Hochstätter zu erscheinen künfftigen Dienstag / als den 13. dieses lauffenden Monaths / zu Blißcassel / und sich zu listiren / um ferner für Recht zu stehen / in Entstehung dessen solle gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Münchweiler den 11. Augusti 1720.

Niclas le Gron, Ambts-Diener.

Ad Num. III. Additamentum 5tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen/ betreffend.

Auf was für Maniere der Gräflich-Leyische Renthmeister Hansel/ von Blißcastel/ den 11. Febr. die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Restitution zu Glan-Münichweiler vollstrecken wollen/ und von ein paar Gerichts-Leuthen/ so vor Alter fast nicht mehr sehen noch hören/ weniger lesen können/ ein Attestatum unterm Gerichts-Siegel/ wovon der Innhalt noch unbekandt ist/ erzwungen/ zeiget die hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu ersehen/ was statt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen diese Evangelische Gemeinde zu führen/ genöthiget wird/ daß derselben Pfarr-Adjunctus, J. N. Krufft/ welcher schon Anno 1714. von Zweybrücken/ dem das Jus Episcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewisser/ mit denen Vorfahrern des Herrn Grafen von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zustehet/ legitimè ordiniret und installiret werden/ auch bey beständiger Kranckheit des Pfarrers/ M. Michael Rapps/ bis an dessen seel. Tod den Pfarr-Dienst treu und fleißig verrichtet/ dabey nicht soll continuiret werden/ und zwar aus der Ursachen/ weiln derselbe dieser armen geplagten Evangelischen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben soll/ gleichsam als wenn nicht erlaubet wäre/ bey den Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ als Mit-Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens/ Vorspruch und Vertrettung zu suchen.

Es wird auch überdiß noch diesen armen Leuthen gedräuet/ grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben/ um daß sie bey denen Gewaltthätigkeiten/ die ihnen von Catholischen angethan worden/ und in vorigen Additamentis beschrieben sind/ nicht gantz und gar mit sich umgehen lassen/ wie man gewolt/ sondern vor die Beyhaltung ihrer Befugnüß gesprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollstreckung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen heissen/ und so gar denen Gräflich-Leyischen Unter-Bedienten so hingehen solte/ dieselbe so offenbarlich zu eludiren/ insonderheit aber durch solche höchst-straffbare Unternehmungen sich der schuldigen Parition zu entziehen/ was würde nicht von andern Mächtigern/ wo die Römisch-Catholische Geistlichkeit viel zu sagen hat/ zu besorgen seyn?

Relation dessen/ was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch/ auf was Art und Weise man der unterm 14. Novembr. verflossenen Jahrs ergangenen Kayserl. Verordnung/ alles herzustellen/ von Catholischer Seiten hat nachleben wollen.

Nachdeme durch Schickung GOttes unser Herr Pfarrer/ M. Michael Rapp/ den 3. Decembr. letzthin/ nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen/ haben unterschriebene Evangelische Unterthanen unserm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein solches wissend gethan/ auch zugleich unterthänig vorgestellt/ daß auf ihr/ der Unterthanen Ansuchen zu Zweybrücken/ bey damahlig-Königlich-Schwedischer Regierung/ als gnädigsten Episcopo, als gedachter Pfarrer seeliger ausser Stand war/ sein Ambt zu versehen/ der jetzo noch bey uns stehende Herr Joh. N. Krufft/ zu einen

Stuben/ als hab ich mich in gedachter Stuben an einen halb runden Tisch gesetzt/ und mit gedachten Jacob Kieffer seiner Frauen geredt/ und sie gefraget/ wo ihr Mann sey/ ob er nicht zu Haus ist/ sie mir zu der Antwortgeben/ er wäre in dem Feld/ und thäte sie ihn nicht ruffen/ als bin ich mit meinem Befehlig fortgefahren/ und declariret/ daß ich laissire und arrestire/ wie ich dann alles mit Arrest beschlagen habe/ nemlich Haus/ Hof/ Scheuer/ Stallung/ die Früchte in der Scheuer/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ wie auch die auf dem Feld/ auch das Heu/ Aecker/ Wiesen/ Gärten/ und in summa en general meubles & immeubles nichts ausgelassen/ dieses alles hab ich unter die Hand der Justiz gethan/ und zugleich hab ich den mehrgedachten Jacob Kieffer interpellirt zu erscheinen/ morgen Freytag/ als den 9ten dieses lauffenden Monaths/ anher nach Blißcassel und sich zu sistiren/ um 10. Uhr um ferner für Recht zu stehen/ und damit sich derselbe nicht zu ignoriren hat/ als hab ich ihme dieses für Copia übergeben/ in Beyseyn der beschriebenen Gerichts-Leuthen/ so sich unterschrieben; So geschehen in der Behausung des Jacobs Kieffers zu Münchweiler den 8. Augusti 1720.

Johann Jacob Schneider/ Gerichtsmann.

Niclas N. I. Velten/ Gerichtsmann/ Hand-Zeichen.

Niclas le Gron.

NB. Eben eine solche Schrifft hat auch Nicalus Hochstätter bekommen/ und ist auf gleiche Weise mit ihme verfahren worden.

Num. 2.

Copia was den 11. und 12. Aug. zu Glan-Münchweiler vom Ambts-Diener le Gron, auf Befehl des Herrn Ambtmann Mentzers/ ist offentlich angeschlagen worden.

Demnach zufolg dem Herrn Ambtmann seinem Befehl vom 5. Aug. letzthin/ hab ich Ends unterschriebener Niclaus le Gron, Ambts-Diener/ expresse in die Behausung Jacob Kieffers und Niclas Hochstätters mich begeben/ in Beyseyn Hanß Jacob Schneider/ Gerichtsmann zu Münchweiler/ und den Niclas Velten/ Gerichtsmann zu Nantzweiler/ wie dannoch Jacob Schan aus Münchweiler/ ihre Häuser/ Scheuren/ Stallung/ die Früchte in den Scheuern/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ wie auch die auf dem Felde/ auch das Heu/ Aecker/ Wiesen und Gärten/ und nichts ausgelassen/ saissiret und verarrestiret/ und unter die Hand der Justiz gethan/ und zugleich interpellire sie beyde hiemit offentlich/ nemlich Jacob Kieffer/ und Niclas Hochstätter zu erscheinen künfftigen Dienstag/ als den 13. dieses lauffenden Monaths/ zu Blißcassel/ und sich zu sistiren/ um ferner für Recht zu stehen/ in Entstehung dessen solle gegen selbige als Contumaces verfahren werden. Geben Münchweiler den 11. Augusti 1720.

Niclas le Gron, Ambts-Diener.

Ad Num. III. Additamentum 5tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen/ betreffend.

Auf was für Maniere der Gräflich-Leyische Renthmeister Hansel/ von Bliß-cassel/ den 11. Febr. die von Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Restitution zu Glan-Münichweiler vollstrecken wollen/ und von ein paar Gerichts-Leuthen/ so vor Alter fast nicht mehr sehen noch hören/ weniger lesen können/ ein Attestatum unterm Gerichts-Siegel/ wovon der Jnnhalt noch unbekandt ist/ erzwungen/ zeiget die hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu ersehen/ was statt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen diese Evangelische Gemeinde zu führen/ genöthiget wird/ daß derselben Pfarr-Adjunctus, J. N. Krufft/ welcher schon Anno 1714. von Zweybrücken/ dem das Jus Episcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewisser/ mit denen Vorfahrern des Herrn Grafen von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zustehet/ legitimè ordiniret und installiret werden/ auch bey beständiger Kranckheit des Pfarrers/ M. Michael Rapps/ bis an dessen seel. Tod den Pfarr-Dienst treu und fleißig verrichtet/ dabey nicht soll continuiret werden/ und zwar aus der Ursachen/ weiln derselbe dieser armen geplagten Evangelischen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben soll/ gleichsam als wenn nicht erlaubet wäre/ bey den Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ als Mit-Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens/ Vorspruch und Vertrettung zu suchen.

Es wird auch überdiß noch diesen armen Leuthen gedräuet/ grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben/ um daß sie bey denen Gewaltthätigkeiten/ die ihnen von Catholischen angethan worden/ und in vorigen Additamentis beschrieben sind/ nicht gantz und gar mit sich umgehen lassen/ wie man gewolt/ sondern vor die Beyhaltung ihrer Befugnüß gesprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollstreckung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen heissen/ und so gar denen Gräflich-Leyischen Unter-Bedienten so hingehen solte/ dieselbe so offenbarlich zu eludiren/ insonderheit aber durch solche höchst-straffbare Unternehmungen sich der schuldigen Parition zu entziehen/ was würde nicht von andern Mächtigern/ wo die Römisch-Catholische Geistlichkeit viel zu sagen hat/ zu besorgen seyn?

Relation dessen/ was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch/ auf was Art und Weise man der unterm 14. Novembr. verflossenen Jahrs ergangenen Kayserl. Verordnung/ alles herzustellen/ von Catholischer Seiten hat nachleben wollen.

Nachdeme durch Schickung GOttes unser Herr Pfarrer/ M. Michael Rapp/ den 3. Decembr. letzthin/ nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen/ haben unterschriebene Evangelische Unterthanen unserm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein solches wissend gethan/ auch zugleich unterthänig vorgestellt/ daß auf ihr/ der Unterthanen Ansuchen zu Zweybrücken/ bey damahlig-Königlich-Schwedischer Regierung/ als gnädigsten Episcopo, als gedachter Pfarrer seeliger ausser Stand war/ sein Ambt zu versehen/ der jetzo noch bey uns stehende Herr Joh. N. Krufft/ zu einen

nen Pfarr-Adjunctum und Nachfolger des Pfarrers / wann derselbe würde mit Tod abgehen / den 10 Martii 1714. seye beruffen worden / zu Zweybrücken die Prob-Predigt abzulegen / und dem gewöhnlichen Examine zu sistiren. Als dieses alles geschehen / seye er gleich darauf durch den Zweybrückischen Inspect. Follenium in Glan-Münichweiler ordiniret / und als Pfarr-Adjunctus der Gemeind vorgestellet / deme dann auf Seiten Zweybrücken / die nach GOttes Willen vacirend-werdende Pfarr-Stelle versprochen / auch in einem den 4. Julii 1716. ergangenen Decreto wiederholet und befohlen worden / sich / wegen des dem Herrn Grafen von der Leyen zustehenden Juris Denominandi anzumelden / welches dann in eodem Anno zu dreyenmahlen geschehen / allein keine Antwort erhalten können; Und dannenhero nachmahlen durch zwey Kirchen-Aeltesten und Præsentation des Pfarr-Adjuncti selbsten in einem Memoriali unterm 8. Decembr. verwichenen Jahrs zu Coblentz um die Denomination gehorsambst gebethen; allein diese unverhoffte Antwort erhalten müssen: Hochgedachter Herr Graf könne ihn nicht für einen Pfarrer erkennen / weilen derselbe unsere Kirchen-Angelegenheiten nacher Regenspurg und andere Potentien geschrieben / musten also ohne Erhör- und Gewehrung weggehen; Dieses liessen wir so gleich an Ihro Hochfürstl. Durchleucht nacher Zweybrücken / als gnädigsten Schutz-Herrn und Episcopum, gelangen / in einem Memoriali unterthänigst vorstellend / daß dieses ja keine Ursach seye / besagten Pfarr-Adjunctum Krufften zu vertreiben / indeme einem rechtschaffenen Geistlichen allerdings zustehe / vor seine Gemeinde in Verfolgungs-Zeiten quovis modo zu sorgen. Weil dann unser verstorbener Pfarrer allezeit kranck war / ist alles unserm Pfarr-Adjunctum Krufften zu Halse kommen / welcher dißfalls in Schreiben / Reisen 2c. unbeschreibliche Mühe gehabt / indeme er sich unserer in der grösten Noth und Verfolgung als ein rechtschaffener Geistlicher auf das allerbeste angenommen / keine Mühe / Verdrießlichkeit noch Kosten gescheuet / ohngeachtet er von denen Catholischen darüber viele Schmäh- und Lästerungen leiden müssen / und über dem / um unsere Kirchen- und Pfarr-Differentien die allerbeste Wissenschafft habe / mit der unterthänigsten Bitte / Ihro Hochfürstl. Durchleucht wolten gnädigst geruhen / dasselbe gnädigst zu schützen / was die vormahlig-Königliche Regierung verordnet / und unsern Pfarrer Krufften zu confirmiren. Auf diese unterthänigste Vorstellung und Bitte haben Ihro Hochfürstliche Durchl. ihn im Pfarr-Ambt heissen fortfahren. Der Herr Graf von der Leyen / als unser gnädiger Herr / bestehet noch darauf / uns selben zu vertreiben / welches er denen / zum zweytenmahl abgeschickten Expressen / so im Nahmen des Kirspiels / aufs neue in einem Memoriali demüthig gebethen / unsern Pfarr-Adjunctum Krufften zu denominiren / mündlich genug zu verstehen gegeben.

Da nun immittelst von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst verordnet / alles / was denen Evangelischen post Pacem Badensem widriges zugefüget und entzogen worden / in pristinum Statum solte gesetzt und restituiret werden / ist die Kayserliche allergnädigste Verordnung / mit dem Chur-Mayntzischen Anhang / durch den Ambts-Diener Legron von Blißcassel den 5. Jan. hujus Anni an unsere Kirch-Thür angeschlagen / worauf den 11. Febr. der Gräfflich-Leyische Renth-Meister Hansel / von Blißcassel / denen durch Schultheiß Johann Peter Langen zusammen beruffenen Evangelischen Unterthanen in Glan-Münichweiler vorgehalten: Er seye von seinem gnädigen Herrn geschickt / die Evangelische wieder in den Stand zu stellen / als der Pfarrer ist eingesetzt worden / und solte alles restituiret werden / er setze sie demnach hiemit in den Stand / wie sie vorhero gewesen / doch mit dem Vorbehalt / sein gnädiger Herr wolle sein Recht / so ihme nach dem Ryßwickischen Frieden zukomme / auch bey Ihro Kayserlichen Majestät suchen; Hierüber begehrte er ein schrifftlich Attestat, daß alles in völligen Stand hergestellet seye. Gemeldte Unterthanen replicirten / sie wären auf solche Weise ja noch nicht völlig hergestellet / indem kein Befehl da seye / daß die entzogene Pfarr-Früchte dem Pfarrer würcklich solten gelieffert werden; Und als die Pfarr-Wittwe um die / in Copia annectirter Beylage / specificirter Pfarr-Früchte Restitution anhielte / gab Herr Renthmeister zur Antwort / hievon habe er kein Befehl / über dem hielte er noch etliche Protestirende Unterthanen zu Steinbach / im Ambt Münchweiler / welche etwas weniges vom Pfarr-Zehenden eingeführet / und dem Evangelischen Pfarrer gelieffert / hart an / dasselbe denen Herrschafftlich-Catholischen Zehend-Beständern einzuhändigen / so doch nebst dem Herrschafftlichen fast zwey Theil vom Pfarr-Zehenden noch in Händen haben / und dem Pfarrer lieffern solten / und solten doch völlig hergestellet seyn / deswegen könten sie noch keinen Schein von sich geben / doch wolten sie einen Abtritt nehmen / und sich miteinander hierüber bereden; Als dieses geschehen / wurden drey der Protestirenden Religion zugethane Gerichts-Männer in des Schultheissen Stube behalten / welche wegen hohem

dem Alter kaum sehen / hören noch lesen können; diese berührte Gerichte / als Abraham Tram / Jacob Schneider / und Jacob Christmann / musten sich gleich in einem Brief unterschreiben / und den Gerichts-Siegel darunter drucken / wissen aber nicht / ob was mehrers / als vorangeführtes / darinn seye oder nicht. Die andere Evangelische Unterthanen dieses merckende / schickten gleich hin / die Unterschreibung der Gerichten zu verhindern / allein sie / die Abgeschickte / wurden nicht mehr in die Stub gelassen / dahero die andern genöthiget / alle wieder zu kommen / protestirten offentlich wider alle dasjenige / so ihnen und ihren hergebrachten Gerechtsamen etwa solte nachtheilig seyn; allein Catholischer Seiten machte man keine Reflexion darauf / sondern liesse sie protestiren.

Woraus zur Gnüge scheinet zu erhellen / daß wenig Ernst da sey / uns Evangelische der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung gemäß / in völligen Stand zu stellen / wird auch wohl ehe nicht geschehen / bis ein Hochpreißlich Corpus Protestantium; wie bishero / also noch fernerhin / nachdrückliche Vorsehung thut.

Daß dieses alles in der Warheit gegründet / wird von denen Evangelischen Unterthanen und den vorangeregten Gerichts-Leuthen selbsten eigenhändig bekräfftiget. Glan-Münichweiler den 15. Febr. 1721.

Abraham Tram / Gericht-Schöff.

Hanß Jacob Schneider / Gerichts-Schöff.

Hand-
Jacob I. H. C. Christmanns / Gericht-Schöffen
Zeichen.

Michel Christmann.

Andreas Bühl.

Johann Heinrich Bernd.

Johann Frantz Schuster.

Michel Jung.

Jacob Schmidt.

Hand-
Nickel □ Gabriel /
Zeichen.

Traun-
Johann A. Jacob /
Hand-Zeichen.

Jacob Kieffer / Kirchen-Censor.

Michel Stembr / Kirchen-Censor.

Daniel Porcher / Kirchen-Censor.

Johann Adam Weber / Kirchen-Censor.

Nickel Schneider.

Theobald Klein.

Michel Weber.

Johann Henrich Grub.

Hand-
Nickel N. Kieffers /
Zeichen.

Hanß Jacob Jung.

Peter Stauch.

Wilhelm Schmidt.

Abraham Jung.

Hand-
Nickel N Kirchen /
Zeichen.

Georg Boysecker.

Copia.

Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.	Ferl.
An Korn	110.	3.
An Haber	122.	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa . . . 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld . . . 20. fl.

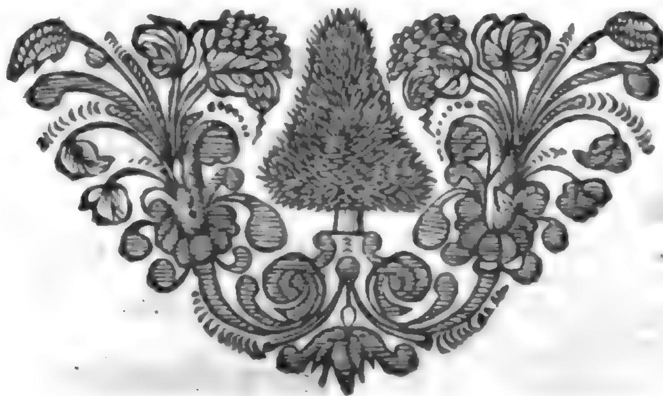
Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf . . . . 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn	67. Malter	1. Ferl.
Haber	96. Malter	2. Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammeen . . . 947. fl.



Ad Num. III. Additam. 6tum.

Die continuirende Bedruck- und Verfolgung betreffend / so die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulten muß.

Obgleich der Pfarr-Adjunctus Krufft in wohlhergebrachter Possession seines Pfarr-Dienstes zu Glan-Münchweiler ist / und alle Tentationes, so der Herr Graf von der Leyen und seine Bediente gegen ihn angesponnen/ vergeblich gewesen / indem auch Hochfürstl. Zweybrückischer Seits man viel zu unbillig zu seyn erachtet / diesen rechtschaffenen Prediger / also fort / wie Gräflich Leyischer Seits machiniret worden / heraus / und einen solchen zudringlichen Kollermann hineinzusetzen / so unterlässet man doch nichts was nur zu erdencken/ und diesen wohl meritirten Krufft / gleich seinem Vorsahrer geschehen / alles gebrannte Hertzeleid anzuthun / um ihn auf solche Weise des Lebens überdrüßig und fort gehen zu machen. Wie dann der Ambtmann Mentzer sich nicht gescheuet / in Gegenwart Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken und Dero Consistorialen die Drohung heraus zu stossen / daß er die Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler / welche doch nicht von dem Herrn Grafen von der Leyen / sondern von der Fürstlich-Zweybrückischen Verwaltung einem zeitigen Evangelischen Pfarrer daselbst gereichet werden / in Beschlag nehmen wolte / ein solches auch verwegener Weise ins Werck gerichtet / und durch den Schultheiß Lang gedachte Zehenden vor den Candidat Kollermann unter die Catholische versteigern lassen. Wie dieses alles / und was sonsten der armen Gemeinde für Drangsalen noch täglich angethan werden / mit mehrern Umständen aus den hiernach gedruckten zwey Relationen zur Gnüge zu ersehen / und ist kein Zweiffel / daß nicht Ihre Kayserliche Majestät diese Gräflich-Leyische Bediente und andere / welche Dero allergnädigste Verordnungen in Religions-Sachen so offenbarlich eludiren / wegen dergleichen / wider Dero allerhöchste Authorität lauffenden Thathandlungen allergerechtest bestraffen werden.

Relation I.

Aus Glan-Münchweiler vom 17. Junii 1721.

Als der von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken anberahmte Termin von 14. Tagen / wegen Annehmung des Studiosi Kollermanns zum Pfarrer nacher Münchweiler / zu Ende lieff / fand sich besagter Kollermann zu Zweybrücken ein / ob nun schon das vom 24. Maii gnädigstes Conclusum Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum ankommen / so brachte es bey Sr. Hochfürstlichen Durchl. der Herr Ambtmann Mentzer / von Blißcassel / durch starck und continuirliches Anlauffen doch dahin / daß mehrgemeldter Kollerman Dom. Trinit. des Nachmittags die Prob Predigt ablegte und solte auch etliche Tag hernach examinirt und in die Pfarr Glan-Münchweiler eingewiesen werden/ der Pfarr-Adjunctus Krufft gab zwar das sub lit. A. angeschlossene Memoriale sambt denen ergangenen Hochfürstlichen Decretis ein/ demütigst bittende/ Se. Hochfürstliche Durchleucht möchten gnädig geruhen alles in statu quo ruhig zu belassen / bis von Kayserl. Majestät und Reichs wegen diese und andere Strittigkeiten werden völlig abgethan werden/ allein hierauf erfolgte das sub Lit. B. annectirte Decretum, es solte nemlich bey der einmahl genommenen Resolution sein Verbleibens haben/ darauf den gemeldter Pfarr-Adjunctus Krufft sambt dem von der Evangelischen Gemeind Deputirten/ einem hochlöblichen Consistorio die sub lit. C. signirte Protestation übergeben / welche so viel fruchtete / daß besagte Consistoriales Ihro Hochfürstliche Durchleucht diese Angelegenheit in Beyseyn Herr Ambtmann Mentzers/ sehr deut- und nachdrücklich remonstrirten / mit guten Gewissen das Examen nicht vornehmen zu können/ in dem der Pfarr-Adjunctus Krufft ein halb Jahr vor dem Baadischen Frieden auf Befehl der vorigen Königlich-Schwedischen Regierung seine Prob-Predigt auf die Pfarr Glan-Münchweiler zu Zweybrücken abgeleget/ examiniret/ und den 3. April 1714. zu gedachtem Glan-Münchweiler ordiniret / und ins Ambt cum spe Successionis eingewiesen worden wäre/ mithin unmöglich ein anderer zum Pfarrer angenom-

genommen werden könnte: worauf Seine Hochfürstliche Durchleucht endlich gnädigst resolvirten/ offt mentionirten Kollermann/ ohne daß derselbe examinirt ist worden/ in so lange abzuweisen/ biß von Regenspurg nähere Nachricht hievon einkommen werde/ gedachter Ambtmann Mentzer/ als er durch viel und grosse Bemühung nicht weiter kounte/ brach in diese Wort aus/ so wolte er dem Herrn Krufften die Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler dieses Jahr doch nicht lassen zukommen/ dargegen aber replicirten in Gegenwart Ihro Hochfürstlichen Durchleucht die Herren Consistoriales, sie die Gräflich Leyische hätten ja mit besagtem Pfarr Zehenden nichts zu thun/ gestalten selbe einem zeitigen Pfarrer zu Glan-Münchweiler aus einer hochlöblichen Zweybrückischen Verwaltung gereicht würden.

Man kan handgreifflich erkennen/ warum es Catholicis zu thun/ daß sie so gewaltig auf die Vertreibung des Pfarr Adjuncti Krufften dringen/ und einen andern/ (so nach ihrem Sinn gesinnet seyn möchte) an dessen Platz haben wollen; nemlich/ so bald wär kein anderer dahier/ würden sie sogleich die denen Evangelischen zustehenden Kirchen-Gefälle/ so sie schon ohne dem meistens in Händen haben/ an sich ziehen/ und denen Evangelischen entwenden/ hernechst griffen sie/ Catholici, die Pfarr Competenz wider an/ wie vorher/ denckende der Pfarrer würde sich nicht unterstehen dagegen zu schreiben/ förchtend es möchte ihme eben wie dem Pfarrer Krufften ergehen/ es geschehe auch/ in wenig Jahren würden sie wieder alles haben/ dann sie ruhen nicht/ mithin giengen wir wie die arme Evangelische im Landstuhlischen gantz verlohren. Herr Ambtmann Mentzer höret ja gegenwärtig noch nicht auf die Evangelische immer zu plagen/ da doch das Religions-Weesen in starckem Motu ist/ was wirds dann hernach werden/ wann unser Pfarrer Krufft vertrieben/ und wir folglich nicht mehr klagen könnten? dann niemand weiß den Zustand unser Kirchen besser als er/ ja es würde sich unserer niemand annehmen/ gegenwärtig liegt der Ambts Diener Legron von Bleißcastel hier in Schultheiß Langen Haus/ und exequirt auf die Straffen/ welche gedachter Ambtman Mentzer denen Evangelischen wegen Einführung des Pfarr-Zehenden mündlich angesetzt/ hat auch neulich einem Evangelisch Reformirten/ Nahmens Johann Peter Dromm/ diessfalls vier Ochsen vom Pflug ausgespannet/ und nacher Münchweiler getrieben/ die aber hernach von 5. oder 6. Evangelischen Männern/ als gedachter Legron ihnen keine schrifftliche Ordres zeigen wollen/ noch können/ wieder genommen/ einer aber von besagten Männern mit Nahmen Jacob Dromm/ wurde mit List in des Schultheissen Haus bracht/ in welchem er gehalten/ und am Abend in den Thurn gesetzt worden/ als er in selbigem Tag und Nacht gesessen/ und der Schultheiß nicht sagen wolte/ warum er sitzen müsse/ auch nicht loß geben/ hat er etliche Nägel aus denen Thüren-Banden gezogen/ da dann die Thür aufgangen/ und er nach seinem Haus gekehret/ denckende/ er sey ein Unterthan/ man könnte ihn ja allezeit haben/ und zu dem hätte er auch nichts gethan/ daß des Thurns werth sey/ so sucht man immer Action an die arme Leuthe/ unter allerhand Prætext selbe in Unglück zu bringen.

Beylagen.

Copia.

Lit. A.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

Nachdeme wehemüthig vernehmen müssen/ daß der Herr Graf von der Leyen nicht nur verschiedene Subjecta zur Pfarr Glan-Münchweiler benennet/ sondern daß davon einer Nahmens Kollermann/ so Gewissen-loß zu seyn scheinet/ so thane Pfarr anzunehmen/ und sich meiner Gemeind/ wieder ihr Recht und Willen mit Gewalt aufdringen zu lassen; Als habe Ew. Hochfürstl. Durchleucht hiermit in Nahmen meiner Gemeind unterthänigst bitten sollen/ Sie wollen gnädigst geruhen/ mich fernerhin wie bisher in meinem Pfarr-Ambt gnädigst zu schützen/ und keineswegs zugeben/ daß und zwar in hoc rerum statu ich solte vertrieben werden/ indeme Ew. Hochfürstliche Durchl. selbsten gnädigst befohlen/ diese Angelegenheit nacher Regenspurg zu schreiben/ und von dar nähere Erklärung einnehmen solle/ da dann auch ein hoch-preißlich Corpus Protestantium bereits ein Conclusum unterm 24. Maji. dißfalls eingeschickt/ und weilen Ew. Hoch-

Hochfürstliche Durchleucht der Münchweiler Religions-Strittigkeiten sich niemahls bisher annehmen wollen/ ein solches auch durch die hiebey gehende sub Num. 1. & 2. Hochfürstliche Decreta, welche nebst beygefügter Recensirung vom 20. Mai. bereits nacher Regenspurg geschickt/ offend- und schrifftlich bezeuget/ über dem auch münd- und schrifftlich gnädigst versichert alles in statu quo zu belassen/ wie es bey Antritt Dero Hochfürstlichen Regierung gewesen; derowegen habe hiermit Ew. Hochfürstliche Durchleucht nochmahlen unterthänigst bitten sollen/ Sie wollen gnädigst geruhen besagten Kollermann abzuweisen/ und alles ruhig in statu quo zu belassen/ bis diese Angelegenheit nebst andern bey etwa erfolgender Kayserlicher Executions-Commission wird abgethan werden. Lebe demnach der unterthänigsten Hoffnung/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden nach Dero Welt berühmtbarmhertzigen Gmüthe nicht gnädigst verstatten/ daß ich und zwar ohne Ursach solle mit Weib und Kindern ins Elend gesetzt werden. Gnädigster Erhörung mich unterthänigst versicherend/ bin mit gebührender Veneration.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Meines allergnädigsten Fürsten und Herrns

Glan-Münchweiler den 9. Junii 1721.

unterthänigster Knecht

J. N. Krufft/ Pfarr-Adj.

Copia

Num. 1.

WEilen Wir uns dieser Religions-Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen/ und was dißfalls geschehen/ von Seiten Chur-Mayntz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden/ als verweisen Wir hiemit/ jedoch Uns und Unsern Lehns-Rechten unvorgreifflich/ Supplicanten an vor erwehnte Herrschafften/ und was ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden/ hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobr. 1720.

Gustavus/ Pfaltz Graf.

Num. 2.

Serenissimi Hochfürstliche Durchleucht lassen es um so vielmehr bey der untern 24. Octobris jüngsthin ergangner Resolution bewenden/ als ohne dem auch darüber bey der Kayserlichen Reichs Deputation zu Regenspurg/ als wohin Supplicanten ihre Beschwerungen haben gelangen lassen/ decidiret werden solle. Decretum Zweybrücken in Consilio den 23. Novembr. 1720.

P. H. Freyherr von und zu Schorrenburg.

Copia.

Lit. B.

SUpplicirendem Adjuncto Krufft zu Glan-Münchweiler/ wird hierdurch auf sein unterthänigstes Memorial pro Resolutione bedeutet/ daß weilen Wir die vorseyende Veränderung mit der Pfarr Glan-Münchweiler auf die vielfältige von dem Herrn Grafen von der Leyen instanzen und auf dessen Risque geschehen/ und den neuen Præsentatum bis zur Kayserlichen allergnädigsten Decision in diese Pfarr einsetzen zu lassen resolviret/ es solchergestalt dabey seyn Verbleibens und Supplicant sich bis zu erfolgender besagter Resolution zu gedulten habe. Zweybrücken in Consilio den 10. Junii. 1721.

Gustavus/ Pfaltz Graf.

Copia.

Copia.

Lit. C.

An ein Hochlöblich *Consistorium* zu Zweybrücken.

NAchdeme man leider vernehmen müssen / daß der vom Herrn Grafen von der Leyen wider der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Wissen und Willen/ auch ohne denselben einmahl gesehen oder gehöret zu haben / denominirte Candidat Kollermann/ dennoch wider all-ersinnlich/ auch von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg selbsten gethaner Vorstellungen / soll examiniret und in die Pfarr Glan-Münchweiler/ welche doch durch Absterben Pfarrer Rappen nicht vacirend worden/ eingewiesen werden soll / so sind unterschrieben welche von mentionirter Evangelischen Gemeind geschickt und alle Vollmacht von derselben haben/ certis ex Causis & quidem hoc in rerum statu wider das Examen in soweit dasselbe auf die Pfarr-Glan-Münchweiler abzwecket/ genöthiget / solennissimè zu protestiren / welches dann hiemit in optimâ formâ geschiehet / mit dem unterthänig bittlichen Anhang / uns und unsern Pfarrer Krufften in statu quo ruhig zu lassen/ biß auf die Kayserliche Executions-Commission, deren wir uns alsdann allerunterthänigst submittiren wollen und sollen. Zweybrücken den 10. Junii 1721.

J. M. Krufft/ Pfarr-Adjunctus.

Theobald Schneider im Nahmen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Relation II.

Aus Glan-Münchweiler vom 11. Julji 1721.

GLeichwie unterm 17. Junii gemeldet worden/ daß Herr Ambtmann Mentzer damahls gedrohet / mir die zur Pfarr-Competenz gehörige Zehenden (ohngeachtet die Gräflich-Leyische gar nichts mit bemelter Competenz zu thun/ gestalten selbe ein zeitiger Pfarrer zu Glan-Münchweiler vom gnädigsten Episcopo & Collatore, zu Zweybrücken aus dem secularisirten Closter Hornbach à tempore Reformationis bisher zu geniessen hat) dieses Jahr nicht wolle zu kommen lassen/ ein solches hat er würcklich bewerckstelligen wollen / dann als Herr Cammer-Rath Bettinger den 2. Julii, wie herkommlich/ die in hiesigem Ambt Glan-Münchweiler jährlich fallend-Hochfürstlich-Zweybrückische Verwaltungs-Zehenden versteiget/ hat hiesiger Schultheiß Johann Peter Lang auf Ordres gemeldten Ambtmann Mentzers die Evangelische Pfarr-Zehenden vor den Candidaten Kollermann unter die Catholische versteiget / ob nun schon Herr Cammer-Rath Bettinger nebst mir und meiner Gemeind offentlich dagegen protestirten / ist er dennoch mit besagter Versteigung fortgefahren. Dieses Factum habe denn sogleich umbständlich an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken berichtet / mit dem Anhang / ich hätte auf Geheiß gemeldten Herren Cammer-Raths wie allzeit bräuch- und alt herkommlich mentionirte Zehenden gewissen Leuthen verlehnet 2c. allein nur diese mündliche Antwort erhalten/ man wolle zu Zweybrücken in denen Acten nachsuchen/ und alsdann befehlen/ solte aber ohne Anstand / diese Begebenheit nacher Regenspurg berichten/ welches den hiemit thun sollen. Woraus man klar siehet/ wie wenig man Gräflich-Leyischer Seits gesinnet/ uns/ dem Kayserlich-allergnädigstem Rescript gemäß in völligen Stand/ wie wir in tempore Pacis Badensis gewesen / herzustellen / indeme man mich demselben è diametrò zu wider vertreiben/ die Competenz aufs neue entziehen/ die entzogene nicht restituiren/ und uns keine Ruhe lassen will / ich aber hoffe es werde vielleicht bald die Kayserliche allergnädigste Resolution oder Decision in puncto hoc bey einem hochpreißlichen Corpori Evangelico anlangen/ daß wir hier auch einmahl zur Ruhe kommen.

❧) ❊ (☙

Ad Num. III. Additam. 7mum.

Die Religions-Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler betreffend.

Die in Numero III. und dessen Additamentis dem Publico bekandt gemachte Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler / sind / wie sonder Zweiffel jeder unpartheyischer Leser gestehen muß / wohl so beschrieben / auch Reichs-kündig / daß man sich nichts anders einbilden können / als der Graf von der Leyen würde nun keinen Anstand nehmen / seine Beambten allda zu allergehorsamster Vollziehung der Kayserlichen und Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Verordnungen mit Nachdruck anzuhalten. Solches aber ist nicht geschehen / sondern dagegen eine weitläufftige gedruckte Schrifft Gräflich-Leyischer Seits herausgekommen / welche man zwar allhier / aus was Ursachen / ist unbekandt / noch geheim hält / zu Wien aber damit / dem Vernehmen nach / viel Wesens macht / und gar darinn vorgeben darff: die Protestirende wären die rechte Gravantes, die Catholische hingegen die wahre Gravati. Uber welche Expressiones man aber sich jetziger Zeit nicht mehr wundern muß / indem selbige auch von andern und nicht mit mehrern Grunde gebraucht worden; gleich als der Author des bekandten Bischöfflich-Wormbsischen Impressi, unterm Titul Status Religionis &c. sich damit sehr groß machen wollen / welchem aber in Neun ad Num. XXV. herausgegebenen Additamentis gewiesen / wie unrichtig sein kühnes Vorgeben sey / und das / so / wie obgedacht / man nun auch Gräflich-Leyischer Seits hier und da zu insinuiren sich nicht entsehen mögen / wird die Probe nicht besser halten / wenn man ermeldtes Leyisches Scriptum mit der hier nachgedruckten kurtzen Beantwortung zu conferiren belieben wird.

Beantwortung der (sub tit. in Jure & facto begründeter Bericht / auf die von der Glan-Münchweilerischen / der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinde / zu Regenspurg im Druck erlassene und sub Num. III. Pro Memoria, item ad Num. III. it. ad Num. III. Addit. 2dum. Addit. 3tium. Addit. 4tum. rubricirte anmaßliche Religions-Beschwehrden) gedruckten Gräflich-Leyischen Schrifft de Anno 1721.

Man hat Evangelischer Seiten zu Glan-Münchweiler fast nicht der Mühe werth geachtet / die vorher gemeldte Gräflich-Leyisch-gedruckte Schrifft zu beantworten / gestalten Catholici nicht das allergeringste Recht zu dasiger Kirch-Pfarr-Haus-Competenz und Kirchen-Gefälle haben / sondern den Evangelischen secundum Tenorem Pacis Westphalicæ dieses alles privativè zustehet / und dahero sie / Catholici, gar kein Jus prætendiren können / folglich all ihr Anbringen gar keinen Grund hat / wie sehr sie sich doch bemühen wollen / aus denen beyden letzten Frieden-Schlüssen dasselbe widerrechtlich zu behaupten. Und muß man sich höchst wundern / daß man Hochgräflich-Leyischer Seiten die Evangelische um alle ihre alt hergebracht & in Pace Westphalica fundirte Gerechtsamen in Ecclesiasticis absolute zu bringen gedencket. Weilen dann nun in gemeldtem Impresso die denen Evangelischen zu Glan-Münchweiler etliche Jahr her zugefügte Drangsalen theils wollen geläugnet / theils wider alle Billigkeit / noch Justificiret werden / so hat man besagte Schrifft hiermit punctatim kürtzlich beantworten wollen.

In dem Eingang pag. 4. will man vorgeben / als wann die Evangelische Geistlichen disseits Rheins contra Catholicos keine Ursach zu klagen hätten / und geschehe ihnen kein Eintrag / da doch die viele sehr wichtige und in offentlichem Druck bekandt gemachte Religions-Gravamina zur Genüge das Contrarium an Tag legen. Wie man sich nun nicht gescheuet / gegen aller Welt bekandte Warheiten zu schreiben / so hat man noch vielweni-

ger Scham / die im Druck bekandt gemachte Gravamina Religionis zu Glan-Münchweiler mit grosser Mühe und lauter Sophismatibus zu vernichten oder zu enerviren gesuchet: allein mit was für Ungrund dieses geschiehet / ergibt sich schon gleich Anfangs / wann pag. 4 gesagt wird: ob hätte der zu Glan-Münchweiler trucken eingestehen müssen / daß Catholici gegen den klaren Inhalt beyder letztern Frieden-Schlüssen / vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei & Redituum gesetzt / die A. C. Verwandten aber manu forti, jedoch widerrechtlich intrudiret worden / da doch nimmermehr kan erwiesen werden / daß Evangelici gestanden noch gestehen können / sie seyn NB. widerrechtlich intrudiret / hingegen Catholici wider den klaren Inhalt der allegirten Frieden-Schlüssen aus der Possession Simultanei & Redituum gesetzt worden / gestalten selbe das Simultaneum gar nicht (noch vielweniger die Reditus) prætendiren können / auch nimmermehr gehabt / bis zur Reunions-Zeit die Franzosen ein solches eingeführet / so ihnen Catholicis auch bis diese Stunde ex tolerantia, ratione Exercitii Religionis, nicht versaget worden; wie mag man nun aber sagen / Catholici wären vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei gesetzt worden / da sie selbiges ja noch haben. Von solcher Unstatthaffti[g]keit sind die sogenannte Refutationes alle / wie aus folgendem mit mehrern ererhellen wird.

Ad Refut. ad Num. III. pag. 4.

Evangelici besitzen Kirch-Pfart-Competenz cum annexis zu Glan-Münchweiler nicht nur von 1614., sondern viel und lange Jahr vorher privativè, also daß sie nicht die Oberhand gehabt / wie Catholischer Seiten angegeben / und unter diesem Wort gleichsam involviret werden will / ob hätten sie / Catholische / neben den Evangelischen auch Exercitium Religionis genossen / sondern Evangelici haben alles gantz allein / und zwar dergestalt gehabt / daß sie / Catholici, ihre Casualien / als Tauffen / Begraben / Copuliren rc. von ihren / der Protestirenden Geistlichen / haben verrichten lassen müssen.

Daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken Schutz- und Lehn-Herr zu Glan-Münchweiler seye / kan Catholischer Seiten gar nicht negiret werden / und liegt ja nichts daran / ob ein solches Lehn vom Hertzogthum Zweybrücken oder Closter Hornbach / so Zweybrückisch ist / herrühre / genug ists / daß Ihro Hochgräfliche Excellenz von der Leyen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / so jederzeit seyn wird / das Lehn / wegen Glan-Münchweiler-Ambts / als Vasallus empfangen muß / wie dann ein solches dieses Jahr den 2. Augusti geschehen ist / und müssen die Lehnbare Unterthanen Jährlich ihre Schirm-Frucht dem gnädigsten Schutz-Herrn richtig entrichten. Die Jurisdiction in offtbesagtem Glan-Münchweiler-Ambt in Civilibus ist dem Herrn Grafen von der Leyen niemahls disputiret oder negiret; in Ecclesiasticis aber das Jus Episcopale jederzeit von Seiten Zweybrücken exerciret und manuteniret worden / wie dann auch dißfalls in der Evangelischen Kirch zu Glan-Münchweiler folgender gestalt vor den gnädigsten Schutz-Herrn offentlich gebetten wird: Insonderheit wollest Du auch / o gütigster GOtt / in Deinen gnädigsten Schutz nehmen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / unsern gnädigsten Schutz-Herrn / Herrn Gustav Samuel Leopold / Dero Hochfürstliche Frau Gemahlin / samt Dero hohen Königlich- Chur- und Fürstlichen Anverwandten rc.

Ad Refut. ad §. 2. pag. 5.

Nimmt man Evangelischer Seiten vor bekandt an / wann Catholici gestehen / daß durch Pfarrer Cramers Abfall von der Evangelischen Religion, die Pfarr apert, er also der Evangelischen Gemeind / als Pfarrer vorzustehen / untüchtig worden / daß aber durch das allegirte Armistitium Vicennale die Cron Franckreich mit der Superiorität in locis reunitis auch die Bestellung der Protestirenden Pfarreyen sich alleinig vorbehalten / ist ein Gedicht / und der gantzen Welt un-aber hingegen wohl bekandt / daß alle unter der Reunion gestandene Fürsten / Grafen und Herren / welchen das Recht der Kirchen-Bestellungen zugekommen / so viel / und offt es nöthig / und die Gelegenheit es zugetragen / die Evangelische Geistlichen eben sowohl als vor der Reunion beruffen und bestellet haben / welches durch vielfältige Exempel in denen reunirt gewesenen Landen erwiesen / hingegen kein eintziges Exempel dargethan werden kan / wo der König in Franckreich dergleichen zu thun begehrt hätte. Daß er aber an Orthen und Enden / wo es ihme beliebet / neben denen A. C. Verwandten auch Catholische Geistliche eingesetzet / und also das Simultaneum, doch mit dem Beding eingeführet / daß Catholici die Evangelische in ihrem Exercitio nicht perturbiren / vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes-Dienst vergleichen / auch nichts von ihrem Einkommen prætendiren solten / vid. im Kayserlichen Commissions-Decreto pag. 15. Lit. B., ist bekandt. Und eben auf solche Weise ist das Simul-

Simultaneum von denen Frantzosen tempore reunionis zu Glan-Münchweiler auch eingeführet worden / und hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Chalon, aus Cussel den Catholischen Gottes-Dienst zu Münchweiler / ohne die Evangelische zu kräncken / verrichtet/ daß aber hernach / als der Evangelische Pfarrer Cramer mit seiner Frau (dann er hatte keine Kinder) seine Religion verändert / der jetzo noch lebende Catholische Pastor, Johannes Museler / welcher an besagten Pastor Chalons Statt kommen / auch die denen Evangelischen de Jure zustehende Pfarr-Competenz, Pfarr-Haus cum annexis an sich gebracht/ ist eines theils mit List und fälschlicher Angebung bey dem damahligen Frantzösischen Herrn Intendanten zu Homburg / (welchem der sub Num. 5. pag. 17. signirte Befehl / wider die vorberührte Intention Sr. Königlichen Majestät in Franckreich expracticiret worden / wiewohl Er weder in diesem noch in dem sub Num. 3. pag. 15. allegirten Befehlen gemeldtem Catholischen Pastori die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler nicht gegeben / noch zuerkandt / sondern es sind solche nur von ihnen / Catholischen / zu ihrem Behuff also sinistre explicitet und angenommen worden / dahero sie sich gewaltthätiger Weise widerrechtlich- und der allegirt-Königlich-Frantzösischen Verordnung è diametro entgegen / eingedrungen haben) andern theils durch Unterlassung des Herrn Grafen von der Leyen des ihme ex mero pacto zustehenden Juris denominandi sich zu gebrauchen / und einen andern Evangelischen Pfarrer in die vacante Pfarrey zu denominiren / geschehen. Können demnach Catholici aus dem Abfall Crameri keinen solchen Triumph machen / als ob die Evangelische Pfarr / sambt Renthen und Gefäll / auch selbst dadurch wäre Catholisch und vor sie vacant worden / sintemahl die Pfarr zu Glan-Münchweiler dadurch zwar apert worden / aber NB. die Evangelische Pfarr / (welche von Rechts-wegen mit einem Evangelischen Pfarrer hätte wiederum sollen besetzt werden) nicht aber die Catholische durch das tempore reunionis eingeführte Simultaneum neu aufgebrachte Pfarr / als welche ja noch vom Pastore Chalon versehen worden / an dessen Stelle hernach Johannes Museler gesetzt worden / der sich zu gleicher Zeit in die damahlige apert gewesene Evangelische Pfarr obberührter massen eingeschlichen / und die Evangelische Pfarr-Competenz in die 13. Jahr lang indebite genossen / ist also gantz ungegründet / wann in dem Impresso pag. 5. gesagt wird: die Cron Franckreich habe NB. die Evangelische Pfarr Glan-Münchweiler / sambt völliger Pfarr-Competenz und Pfarr-Haus / einem Catholischen Subjecto, Nahmens Museler / übertragen. Was loco citato von dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Mayntz angeführet wird / kan der Evangelischen Pfarr dahier nicht præjudicirlich seyn; Dahin gehöret auch / was sonsten weiter in diesem als folgenden §. aus denen Actis Publicis & Protocollis allegiret / und was bey dem Ryßwickischen Frieden über den 4. und 9. Art. gehandelt worden.

Ad Refut. ad §. 3. & Lit. A. & B. pag. 6.

Die Ehmahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken war allerdings berechtiget / die so lang apert gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler / nachdeme der Herr Graf von der Leyen keinen Evangelischen Pfarrer denominiren / ja gar dagegen / wie pag. 21. erhellet / widerrechtlich protestiren lassen / als Episcopus wieder mit einem Evangelischen Pfarrer zu besetzen / so dann auch geschehen / sie hat aber diese Sach nicht pro lubitu, wie der Concipist pag. 7. vorgibt / gethan / sondern selbe erst durch Monsieur de Palmquist dem Königlich-Frantzösischen Hof zu Paris lassen vortragen / und von dar die Erklärung wegen des 4ten Art. Pacis Rysvvicensis, wie im gleichen das Gutachten zu Regenspurg vorher eingeholet / wie der an das Ober-Ambt Lichtenberg vom 9. Aug. 1699. ergangene und in der Münchweilerischen Specie Facti sub Num. 2. pag. 8. allegirte Befehl zur Genüge ausweiset. Darauf ist besagter massen der Pfarrer Rapp in die 13. Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr / wie herkommlich / und Frieden-Schluß-mässig eingesetzt worden.

Dann der 9te Art. Pac. Rysvvicensis spricht ja deutlich / daß Ihro Königlichen Majestät von Schweden / als Pfaltz-Grafen / das Hertzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus *ad Normam Pacis Westphalicæ* solle restituirt werden; in besagtem Pace stehet Art. 4. §. 21. expressis Verbis: Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni quartam Partem Vectigalis Vilzbacensis NB. *Cœnobium quoque Hornbach cum Pertinentiis & quicquid Juris Parens ejus ante hoc ibidem habuit ac possedit* recipiat & respective retineat. Weilen das Hertzogthum Zweybrücken durch den 9ten Art. Pac. Rysvv. vollkommen nicht nur ad Normam Pacis Westphalicæ, sondern dergestalt restituirt worden / daß Ihro Königliche Majestät in Schweden alle Rechte / welche Deroselben Vorfahren genossen und geniessen können / restituiret und eingeräumet worden / so kan die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis nicht einmahl in sensu Catholicorum zu Glan-Münchweiler appliciret werden.

 Daß

Daß aber solcher 9te Art. nur allein quoad secularia & politica, und nicht quoad Ecclesiastica zu verstehen seye / solches widersprechen die allzu generale und sehr nachdrückliche Wort und Expressiones dieses Art. selbst.

Und kan durch die von denen Evangelisch-Reformirten Geistlichen übergebene Supplique und Listam der Kirchen / darnach die bißherige Tolerance der Catholischen Geistlichen keineswegs / noch auch dieses daraus bewiesen werden / daß die Pfarr und Kirch zu Glan-Münchweiler kein Dependenz vom Herzogthum Zweybrücken seye. Denn was

(1.) der Herren Reformirten Specification betrifft / so ist bekandt / daß die beyde Protestirende Religionen im Herzogthum Zweybrücken eine jede ihre besondere Inspectores haben; da nun die Kirch und Pfarr zu Glan-Münchweiler Evangelisch-Lutherisch ist / haben besagte Herren Reformirte Inspectores nicht nöthig geachtet / derselben in ihrer Specification zu gedencken / und von jenen Evangelisch-Lutherischen ist noch keine gefordert worden. Sehr schwach ist

(2.) die Consequens (wann pag. 7. gemeldet wird / wann der 9te Art. Pacis Rysw. auch die Ecclesiastica mit concerniret haben würde / würden Se. Königliche Majestät in Schweden so viele Catholische Geistliche cum Simultaneo & Casualibus in Dero Landen und zu Münchweiler / wann dasselbe eine Dependenz wäre / nicht gelassen / sondern alles ad Normam Pacis Westphalicæ redigirt haben;) indeme zur Genüge bekandt / daß besagte Geistliche cum Simultaneo von Ihro Königlichen Majestät in Schweden bloß tolerirt worden / welches Dero Staats-Ministre und General-Gouverneurs von Stralenheim genugsam in einem Schreiben an den Bischoff von Metz in dem Kayserlichen Commissions-Decret pag. 21. befindlich / erkläret / wie nemlich dieses nicht aus einem Recht / sondern aus blosser Tolerance und besondere Consideration oder Staats-Raison geschehen seye / nach welcher sie den Catholischen das Simultaneum auch in der Kirchen zu Baumholder permittiret / ob sie tempore reunionis solches schon allda nicht gehabt / besage der Lichtenberger Geistlichen Kirchen-Specification sub Num. 6. pag. 25.

Wie mag doch ferner von dem Schrifftsteller pag. 8. einem zeitigen Herzog zu Zweybrücken das Episcopal-Recht wider alle Rechten und bißherige Observanz geläugnet werden / massen die alt-aufgerichtete Verträge / so wohl die Dependenz als Jus Episcopale, so deutlich machen / daß des argumentirens nicht nöthig ist / dann weilen nach dem Recess 1595. ein Herzog zu Zweybrücken die Evangelische Geistlichen zu Glan-Münchweiler allein / ohne an die Freyherren von der Leyen dißfalls zu schreiben / bestellet und præ-
Num. 1. sentiret / auch alle Kirchen-Rechte beobachtet hat / (wie gemeldter Recess, so sub Num. 1. in Extract angeschlossen / weitläufftiger klar machen wird) so muß er nothwendig alle hier zu benöthigte Rechte / und also auch das Jus Episcopale hergebracht haben / ohne welches dergleichen nicht geschehen können. Ob nun schon durch diesen als den 1614. erfolgten Recess dem Grafen von der Leyen gewisse Stuck / wegen Bestellung der Pfarr / cediret worden / so ist doch alles übrige Recht / welches nicht expresse cediret zu seyn erwiesen werden kan / bey dem Herzogthum Zweybrücken geblieben / und von solcher Zeit über die 30. Jahr vor- in- und nach dem Westphälischen Frieden bißher exercirt und beybehalten worden / daß es also nur ein unnöthiger Wort-Streit ist / ob solches von einem Herzog als Episcopo oder Erblassen-Vogt / Schirm-Herrn / Collatore, oder Patrono geschehen / welches eigentlich der Gemeind zu Glan-Münchweiler nicht / sondern einem Herzog zu Zweybrücken zu behaupten zukommt / und ist hiebey sonderlich zu mercken / daß Serenissimus Dux Bipontinus hier ex duplici Respectu, und nicht nur als Abt von Hornbach und Erblassen-Vogt- und Schirm-Herr / sondern auch als Landes-Fürst und Dominus directus zu consideriren / welchem Krafft der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit / das Jus Episcopale als ein ohnstreitiges Annexum demselben competirt / und jederzeit exercirt / hingegen dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht einmahl das völlige Jus patronatus, und niemahls mehr als das blosse in denen Verträgen specifice & strictive vermeldte Jus denominandi concediret und stipulirt worden.

Also ist ferner eine vorsetzliche Verdrehung des wahren Verstandes von dem Hoch-Fürstlichen Decreto unterm 20ten Maji 1719., wann der Concipist gefährlicher Weise das Wort Catholisch auslässet / und vorgeben will / ob hätten Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken sich des Juris Episcopalis gäntzlich begeben / da Selbe doch es einzig und allein von denen Catholischen verstanden haben wollen / dann über die Protestirende werden Sich höchst-besagte Hochfürstliche Durchleucht das Jus Episcopale so wenig als andere Fürsten und Stände des Reichs nehmen lassen. Wie dann Selbe ein solches würcklich gnädigst exerciren / auch hier zu Glan-Münchweiler zur Genüge gezeiget / daß Sie dasselbe zu manuteniren gedencken / indeme als der Ambtmann Mentzer durch den Schultheiß / Johann Peter Lang / den 2ten Julii hujus Anni den Pfarr-Zehenden zu

Glan-

Glan-Münchweiler unter die Catholische Bauren versteigen ließ / haben Se. Hoch-Fürstliche Durchl. dieses / als einen mercklichen Eingriff in Dero hierhabende Jura Episcopalia angesehen / auch gleich deswegen an den Herrn Grafen von der Leyen nachdrücklich schreiben lassen.

Wie hinfällig und nichtig das Vorgeben pag. 8. seye / daß nemlich die Herren Gebrüder von der Leyen das Jus Episcopale nicht gehabt / mithin ohne des ordinarii zu Mayntz seine Verwilligung nicht begeben können / kan jederman erkennen / massen die damahlige Freyherren von der Leyen bey Bestell- und Annehmung der Evangelischen Pfarrer nach Glan-Münchweiler gar nichts zu sagen / sondern von Seiten Zweybrücken alleinig alles geschehen / bis Ihnen erst 1595. um Fried-lebens willen die blosse Denomination eines Evangelischen Pfarrers cediret worden. Ubrigens kan also die Hochgräflich-Leyische Protestation hier nichts beweisen / als daß die ex pacto zustehende Denomination Gräflich-Leyischer Seiten / bey Bestellung der / in die 13. Jahr vacant gewesenen Evangelischen Pfarr 1699. vorsetzlich unterlassen worden. Die so sehr und offt von Catholicis gerühmt- und hochgepriesene Chamoisische List betreffend / ist solche der A. C. Verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler unbekannt / weilen auch selbe dem Ryßwickischen Frieden nicht inseriret / noch Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis darauf fundirt wird / sondern erst etliche Jahr darnach übergeben worden / so kan man selbe auch für kein Membrum des Frieden-Schlusses annehmen / und ist solches eine Sache / so das gantze Corpus Evangelicorum angehet / bey welchem vorgekommen seyn soll / daß darinn Orth und Kirchen beschrieben seyn / die theils nicht in rerum natura, theils aber niemahlen eine Kirche alda gewesen / und kan selbiger so grosse Authorität darum nicht beygemessen werden / weilen sie zwar von einem Frantzösischen Ministre zu Regenspurg übergeben worden; Status Evangelici aber haben nicht nur dieselbe nicht angenommen / sondern Ihr auch offentlich widersprochen / und des Monsieur de Chamois Declaration ist expresse dahin gegangen / daß Ihro Königlichen Majestät von Franckreich Intention im geringsten nicht seye / denen Kirchen und Pfarreyen von ihren Renthen / Gefällen und Competentien etwas zu entziehen / gestalten Sie dann auch Ihre Kirchen selbsten dotirt / einen Fundum zu Zahlung der Catholischen Geistlichen errichtet / und selbe noch bis diese Stunde daraus zahlen lassen / welches gewißlich nicht geschehen seyn würde / wann die Intention gewesen wäre / denen restituirten Kirchen und Pfarreyen durch die Clausulam Art. 4ti etwas von dem / was Ihnen Vigore Pacis Westphalicæ gebühret / und ad illius Normam durch den Ryßwickischen Frieden restituirt worden / zu entziehen: wie solches in der dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum ad Imperatorem angefügten Beylage sub Lit. R. §. 33. mit mehrern zu ersehen.

Ad Refut. ad §. 4. pag. 8.

Wie mag nun aber der Scriptor die 20. Jährige Evangelische Possessionem turbativam & violentem adeoque illegalem nennen? da doch solche ante, in & post Annum regulativum 1624., hernach per Pacem Westphalicam und darauf folgende Friedens-Schlüsse fundirt / und allerdings legitima & legalis ist. Wo dieses nicht gewesen / würden sich die Frantzosen sowohl vor / als nach dem neuen Friedens-Bruch mit dem Kayser und dem Reich / und sonderheitlich der Herr Obrist von Kleinholtz angemeldet / und Possessionem novam, wie an andern Orthen / ergriffen haben / allein sie / die Evangelische Possessio ist von ihnen unperturbirt und unangefochten blieben.

Ad Refut. ad §. 5. & Lit. D. & E.

So unrichtig und ungegründet diese so genannte Refutatio seye; daß nemlich Clausula Art. 4ti Pacis Rysvv. und die Chamoisische Liste dem Herrn Grafen von der Leyen das Recht zu der Glan-Münchweiler Kirch / und deren Pfarr-Renthen und Gefällen zulege (wie nur ex Inspectione besagter Clausulæ zu ersehen; dann wann dem Herrn Grafen von der Leyen diese Gefälle und Rechte wären zu gefallen / würde er selbe schon längstens eingezogen haben;) so viel befrembdlicher ists / daß Herr Ambtmann Mentzer von dem verstorbenen Pfarrer Rappen die Rechnung von denen Fructibus perceptis abgefordert / um selbe zu restituiren. Gräflich Leyischer Seiten will man mit aller Gewalt Jura Episcopalia zu Glan-Münchweiler sich zueigenen.

Ad Refut. §. 6. pag. 9.

Hier wird die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvv. referiret / wie nemlich Religio Catholica in locis sic restitutis soll bleiben in stato quo nunc est, da stehet ja klar / daß die Oerther sollen erst plenarie, folglich mit allen geist- und weltlichen Rechten restituirt

 werden /

werden / und wann dieses geschehen / soll die Catholische Religion, scilicet quoad Exercitium, bleiben in statu quo. Ubrigens ist notorisch / daß bemeldte Clausula im Hertzogthum Zweybrücken und dazu Lehnbahren Orthen / mithin auch zu Glan-Münchweiler / aus Special-Ursachen und all zu klaren Worten des 9ten Art., kein statt finden kan. Was sonsten der / Num. 24. pag. 52. allegirte Extract Declarationis Statuum Catholicorum Ihnen Catholischen hier zu Glan-Münchweiler zusprechen soll / wird ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum schon am besten zu expliciren wissen.

Ad Refut. ad Num. III. Addit. 2dum Lit. F. G. H. pag. 10.

Das Supplicatum der Gemeinde von der A. C. zu Glan-Münchweiler / an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken / ist vorbegründeter massen nicht wider den Rysswickischen Frieden / gestalten selbe um ihre alt hergebrachte Gerechtsame unterthänigst gebetten / und wie weit der Gräflich-Leyische Befehl unterm 10ten Julii, und der Chur-Mayntzische unterm 30ten Sept. 1719. recht gewesen / kan jeder vernünfftig- und unpartheyischer Mensch erkennen / da Catholici, wo sie gar im geringsten kein Recht haben / doch eins erzwingen wollen / da weder Chur-Mayntz / noch der Herr Graf von der Leyen den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler seines Diensts zu entsetzen / keine Macht noch Recht haben / derowegen besagte Befehl kein statt finden können.

Daß Concipist des Herrn Herzog zu Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht in die Religions-Händel mit hyneinziehen wollen / das widerlegt das / unterm 29ten Julii gemeldten Jahrs an Ihro Hochgräfliche Excellence von der Leyen gnädigstes ergangenes Schreiben / und wird fälschlich vorgegeben / daß besagtes Schreiben wider Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigste Intention seye expracticiret worden / gestalten höchstbesagte Hochfürstliche Durchleucht keine gefährliche Aenderungen und Unruhen gern gesehen / und da Dieselbe von dem Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / Ambtmann Mentzer ꝛc. angeloffen worden / haben Sie sich in allem wollen neutral halten / und es auf Ihre der anlauffenden Risque geschehen lassen / daher auch alles / Num. 2. was dißfalls geschehen / von berührten vorgenommen / wie das sub Num. 2. signirtes Decretum ein weiters bekräfftiget.

Und ist das eine gantz unnöthige Sorge gewesen / aus welcher man den von Chur-Mayntz an den Pfarrer zu Glan-Münchweiler ergangenen Befehl / (die Pfarr cum annexis dem Catholischen Pastori einzuräumen) hat beschönen wollen / wann man pag. 10. vorgegeben: daß es gar bedenck- nachtheil- und gefährlich gewesen wäre / daß sonst allenfalls in viscera Imperii frembde Trouppen ꝛc. hätten gezogen werden können / weilen sie / die Frantzosen / im letztern Krieg / da selbe alle Gewalt hatten / in der Religion nichts widriges vorgenommen / noch Anspruch gemacht / den Evangelischen Pfarrer und Gemeind zu Glan-Münchweiler zu beunruhigen / vielweniger hätte man sich solches bey Friedens-Zeiten daher zu besorgen gehabt / und würde Franckreich keinen Krieg wider das Römische Reich angefangen haben / wann auch schon der vom Verfasser angeführte Befehl von Chur-Mayntz unterblieben wäre.

Ad Refut. ad Lit. I. & K. pag. 10.

Weilen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen der angefangenen Religions-Unruhen / gegen Chur-Mayntz Sich nicht meliren wollen / will Concipist schlüssen: ergo hätten sich Selbe des Juris Episcopalis gäntzlich begeben. Auf dieses Sophisma ist hier nicht nöthig weiter zu antworten / indeme schon oben zur Genüge erwiesen / daß höchst-gemeldte Hochfürstliche Durchleucht dieses eintzig und allein von denen Catholischen wollen verstanden wissen / und beweisen mit Exercirung Juris Episcopalis bey denen Protestirenden / daß dieses Vorgeben allerdings falsch / und keineswegs wahr sey.

Grund-falsch ist / was der Schrifft-Verfasser pag. 11. schreibet / daß die Evangelische zu Glan-Münchweiler die benachbarte zu sich beruffen / als der Ambtmann Mentzer mit seinen Schützen Münchweiler besetzet / und alle Nacht der Evangelischen Häuser visitiren ließ / sondern als sie vernommen / wie der Ambtmann Mentzer mit seinen Jägern den Evangelischen Pfarrer austreiben wolte / sind sie selber kommen (und zwar weil sie ihr Recht in die Münchweiler-Kirch zu gehen haben /) und haben ein solches nicht wollen geschehen lassen; sie haben den Catholischen kein Leid gethan / noch begehren zu thun; wäre mehr-besagter Ambtmann mit seinen Blißcaßlischen Schützen wegblieben / hätte den Pfarrer zufrieden / in seinem Haus und Pfarr ruhig gelassen / und nicht austreiben wollen / wäre eine solche Unruhe / deren sich die Ursächer billig schämen solten / und deswegen höchst-straffwürdig sind / unterblieben. Was aber die offtgemeldte bey dem Ambtmann

mann Mentzer gewesene Jäger verübet / zeiget das erbärmlich-zugericht-arm-unschuldige Schul-Haus zu Glan-Münchweiler / davon schweiget Concipist mauer-still.

Ad Refut. ad Lit. L. pag. 11.

Es ist gut / wann der Ambtmann Mentzer die Unkosten / so er mit seinen Jägern zu Glan-Münchweiler verzehrt / richtig zahlt hat / indessen hat man doch Catholischer Seiten offentlich gesagt / sie / die Evangelische / müsten alles bezahlen / und da zu der Zeit die Angst bey den Protestirenden sehr groß gewesen / haben sie sich auch nicht anders eingebildet / sie würden ohne Anstand zur Zahlung executivè gezwungen werden.

Falsch ists hingegen / daß Evangelici denen Anwesenden Bier / Brantenwein / Fleisch und Brod haben ausgetheilet / wohl aber ist dieses wahr / daß offt- und vielgedachter Ambtmann Mentzer drey Evangelische Unterthanen / als Johann Michel Stemmler / Theobald Schneider und Jacob Kieffer / vor sich fordern lassen / und ihnen scharff anbefohlen / Evangelici solten auf den morgenden Tag 400. Pfund Brod und 200. Pfund Fleisch schaffen für die Mayntzische Soldaten / so die Depossidirung des Pfarrers executivè haben bewerckstelligen sollen.

Die Hochfürstliche Regierung zu Zweybrücken hat den Pfarrer Rapp / weil er sich nicht übel - sondern als ein ehrlicher Geistlicher standhafftig bey seiner Gemeind aufgeführet / nicht reprochiret / vielweniger zu einem gefährlichen Comportement angewiesen: ob zwar ein gewisser Regierungs-Rath Catholischer Religion besagten Pfarrer mit ungestümmen Worten angefallen / so ist doch derselbe mit guten Vertröstungen von der Regierung nacher Münchweiler zurück gewiesen worden.

Ad Refut. ad Lit. M. pag. 11.

Dem Hochfürstlichen Versicherungs-Schein vom 14. Januarii 1719. ist die Einsetzung des Catholischen Pastoris in die Evangelische Kirch und Pfarr-Competenz allerdings entgegen / indeme die Possessio Evangelica der Pfarr-Renthen und Gefäll ante in & post Annum regulativum 1624., ferner in Pace Westphalica; Art. 4. 9. & 46. Pacis Rysvvicensis gegründet / mithin der gegebene Versicherungs-Schein Sr. Hochfürstlichen Durchleucht denen Frieden conform ist / folglich hätte man Catholischer Seiten viel besser und verständiger gethan / wann sie bis auf die allerhöchste Kayserliche Decision wären ruhig gewesen / als warum Evangelici so sehr und offt gebeten.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10. pag. 11.

Die allerhöchst-Richterlich-Kayserliche Verordnung ist freylich bekandt / allein wie wenig Hochgräflich-Leyischer Seits derselben Parition geleistet worden / wird unten im letzten §vo mit mehrerm erhellen.

Die Hoffnung aber / welche Catholici aus der Clausula 4ti Art. Pacis Rysvvicensis sich machen wollen / ist vergeblich / weilen das Hertzogthum Zweybrücken samt seinen Dependentiis ejusque Juribus durch den Art. IX. berührten Frieden-Schlusses von gedachter Clausula ausdrücklich ausgeschlossen / und nach dessen klaren Buchstaben schlechterdings ad Normam Pacis Westphalicæ restituirt worden / solche Clausul auch nicht / wie ex Actis publicis bekandt / per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden / vielmehr ist solcher von Protestirenden Reichs-Ständen zu allen Zeiten widersprochen worden. Einfolglich kan dem Catholischen Pastori zu Münchweiler nichts zukommen / und ist dasjenige sowohl / was man ihme letzthin angewiesen / als auch das / was er vorhin genossen / nicht Frieden-Schluß-mäßig / wie das Impressum vorgibt / sondern demselben zuwider geschehen. Und obschon in diesem Impresso pag. 6. in Refutatione ad §. 3. & Lit. A. & B. gesetzet wird / daß die von der Schwedischen Gesandtschafft desiderirte Worte in politicis & Ecclesiasticis dem Instrumento Pacis nicht inseriret / sondern ausgelassen worden / so mag doch dieses nicht das geringste zur Sache thun / sintemahl diese Worte als ein pures Superfluum consideriret worden / massen die Restitution des Hertzogthums Zweybrücken vorher schon ad Normam Pacis Westphalicæ resolviret und stipuliret / mithin dieses Pleonasmi nicht nöthig gewesen / wie denn auch das Wort / in politicis, gleichfalls ausgelassen / und nichts destoweniger das Hertzogthum in solchen vollkommen restituirt worden.

Refut. ad Ingressum & Num. 1. 2. 3. & 4. pag. 12.

Es ist leider allzu bekandt / daß der Herr Regierungs-Rath Fabert, in Gesellschafft des Chur-Mayntzischen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / und Ambtmann Mentzer /

den

den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler den 14. Novembris 1719. auf offentlicher Gassen unter einer Linden/ seines Pfarr-Diensts/ Competenz cum annexis entsetzet/ und dagegen den Catholischen Pastoren/ Johannem Museler/ dem gantzen-so Evangelisch- als Catholisch versammleten Ambt daselbst præsentiret/ und ist sich nicht genugsam zu bewundern/ daß der Scriptor pag. 12. ein solches Factum publicum leugnen mögen/ welches doch mit so vielen Unterthanen allezeit kan erwiesen werden/ ja Catholici, als Schultheiß Lang ꝛc. haben sich immer auf diese Præsentation und Assignation der Pfarr-Competenz beruffen/ und jetzo will mans damit bemänteln/ er/ Herr Fabert, habe den Catholischen Pastoren allein denen Catholischen und nicht denen Evangelischen præsentiret (obiter NB. wie Concipist sich hier gewaltig vergaloppiret/ vorher will man Ihro Hochfürstlichen Durchleucht das Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler in totum, auch über die Evangelische negiren/ hier schreiben Catholici Deroselben auch einen Actum des Episcopal-Rechts gar über die Catholische selbsten zu) allein posito, was wär doch dieses nöthig gewesen? es ist ja kein eintziger Catholischer Pastor zu der Zeit aufs neue præsentiret worden/ zu deme war gedachter Johannes Museler schon über die 30. Jahr zu Glan-Münchweiler/ und solte eben erst damahls vorgestellet werden/ und warum sind dann die Protestirende Unterthanen unter angesetzter Geld-Straffe bey diesem Actui zu erscheinen gezwungen worden? dann wann ein Evangelischer Pfarrer præsentirt wird/ zwingt man keine Catholische dabey zu erscheinen.

Es ist wahr/ daß/ als dieser Actus præsentationis vorbey/ sagte Herr Regierungs-Rath Fabert, in Schultheiß Langen Haus/ man wolle denen Evangelischen die Kirch nicht verbieten/ sie solten ihren Pfarrer ex propriis erhalten/ und indessen fleißig bethen/ vielleicht kämen wieder bessere Zeiten/ haben also diese drey Herren in besagtem Hause viel anders als auf der Gassen unter der Linden/ geredet/ dahero auch die einfältigsten Bauren geschlossen/ es müsse kein recht Fundament haben/ was sie gethan.

Wann nun kein Wort von des Evangelischen Pfarrers Absetzung wäre gesprochen worden/wie das Impressum loco citato meldet/ wie kan man dann doch daselbst zu schreiben sich erkühnen? Dem Schultheiß Lang könne nicht mißdeutet werden/ daß er/ und zwar ex vigore Pacis Ryswic. von selbigem Jahr die Reditus heben/ und dem Catholischen Pastori (quasi verò als wann ein Bauern-Schultz freye Macht hätte/ Frieden-Schlüsse in Execution zu setzen) liefferu lassen/ wie reimt sich doch dieses wieder zusammen? Wie ists wohl möglich? daß ferner gesagt wird/ gemeldter Schultheiß Lang sey seinen Pflichten nachkommen? Sind denn das Pflichten/ daß er mit der Evangelischen Pfarr-Competenz pro lubitu verfahren/ und sie in seinem eigenen privat-Nutzen usurpiren darff? Sind das Pflichten? daß er mit bewaffnet- Catholischen Bauren in den Pfarrhof gehet/ und die Scheuer mit Aexten aufschlägt/ dem Evangelischen Pfarrer sein Stroh nimmt? Sind das Pflichten? daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer durch den Büttel schlagen läßt? Sind das Pflichten? daß er/ Schultheiß mit seinem Stock die Evangelische Unterthanen zu erst geschlagen/ und dadurch zur Schlägerey Anlaß gegeben? Ist das Pflicht-mäßig? daß er auf den Münchweiler-Fluer gestürmet/ die Evangelische in ihrer Arbeit mit gespannten Pistolen geängstiget/ und wohl 50. mahl geruffen! o ihr Hund! ich muß euch erschiessen? Anderer Insolentien zu geschweigen. Was zu Beschönigung der Schultheissen Pflichten pag. 12. his verbis: denn wo solte es endlich hinkommen ꝛc. gemeldet wird/ kan auf die Evangelische Unterthanen zu Glan-Münchweiler gar nicht appliciret werden/ weilen man ihnen mit Bestand der Warheit nicht aufbürden kan/ daß sie das Gewehr ergriffen/ ob sie gleich gegen die Vetreibung ihres Pfarrers sich gesetzet/ und solche nicht haben geschehen lassen wollen.

Daß die Pfarrerin Catholicos verflucht/ Hunde genennet/ Abgötter gescholten haben solle/ und daß dieses noch dazu mit authentischen Documenten und vortrefflichen geschwohrnen Zeugen ꝛc. dargethan werden könne/ sind prächtige Rodomontaden und ein verwegenes Vorgeben gleich dem jenigen/ daß man denen Evangelischen den Anfang der Schlägerey attribuiren will.

Was man im Impresso wegen Theilung der Pfarr-Competenz meldet/ daß nemlich die Glan-Münchweilerische Deputirte darum angehalten/ ist nimmermehr/ wohl aber das Gegentheil in einem unterthänigsten Memoriali, befindlich in Addit. III. Num. 6. zu erweisen/ und liegt auch in soweit nichts daran/ was Herr Ambtmann Mentzer vor eine Theilung der Pfarr-Competenz im Sinne gehabt.

Ad Refut. ad Num. 5. & 6. pag. 13.

Sehr künstlich sind die Erdichtungen des Concipisten/ die Ursachen anzugeben/ warum Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken auf verschiedene Suppliquen der Evangelischen Unterthanen kein schrifftliches Decret gegeben; wer sie nur höret oder lieset/ dem wird sogleich

gleich die Absurdität derselben in die Augen fallen müssen / also unnöthig / selbe zu widerlegen. Im übrigen sind in der Continuatione Speciei Facti unterm 3. Martii 1720. aus Versehen des Buchdruckers einige Wörter ausgelassen worden / so Gräflich-Leyischer Seiten Gelegenheit dagegen einzuwenden gegeben worden / so aber alles von keiner Consequentz ist / und beziehet man sich auf die Wort der überschriebenen Speciei Facti.

Ad Refut. ad Num. 7. & 8.

Allerdings sind diese beyde Gravamina einer Attention würdig / massen des Evangelischen Pfarrers zu Glan-Münchweiler Forum zu Zweybrücken und nicht zu Blißcassel ist.

Und was die / dem Pfarrer Rappen geschehene Hinwegnehmung der Kühen / wegen des Saltzes / betrifft / so kan solche von Hochgräflich-Leyischer Seiten nicht vertheidiget werden / weilen eine ehemahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken / ohne deren Permission der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer in dem Ambte Münchweiler aufrichten dörffen / den Pfarrer sowohl als den Schulmeister / welchen Letztern man Gräflich-Leyischer Seiten die Saltznahm aufzwingen wollen / frey gesprochen. So hat auch das Ambt Blißcassel zur Zeit der Schwedischen Regierung dem Pfarrer niemahlen zugemuthet / Saltz aus der neu aufgerichteten Saltz-Cammer zu nehmen / welches auch nicht geschehen können / weil nur der Bischoff und Collator über den Pfarrer zu disponiren hat. Zu deme war es auch wider allen Weg Rechtens / daß der Ambtmann Mentzer sogleich ab Executione bey demselben den Anfang gemacht / wie dann auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / nachdeme Pfarrer Rapp deßfalls unterthänigst klagend einkommen war / an das Ambt Blißcassel schreiben lassen / den Pfarrer mit dem Saltz nicht zu beunruhigen; Kan also nicht gesagt werden / der Evangelische Pfarrer wäre zu Zweybrücken simpliciter abgewiesen / und seine Klage fürdahin nicht gehörig erkandt worden.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10.

Es ist sich nicht zu bewundern / daß man die Evangelische Gemeind unruhig / und ihre Beschwehrden unbefugt nennet / indeme Gravantibus nichts gewöhnlichers / als Gravatos, wann sie ihre Drangsalen an behörigen Orthen klagen / mit solchen und dergleichen gehäßigen Nahmen zu belegen; Das unschuldige Lamm muß immer das Wasser trüb gemacht haben. Was das Blißcaßler Protocollum pag. 36. in Ansehung des darinn berührten Memorialis anlanget / so ist jetztgedachtes Memoriale von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dem Ambt Blißcassel nicht zu dem Ende als competirenden Richter / sondern den beklagten Religions-Zwang abzustellen / communiciret worden; Blißcaßlischer Seits suchet man alle / auch die allergeringste Gelegenheit zu erwischen / die Disposition im Münchweilerischen Religions- und Kirchen-Wesen zu erhalten / und das harte Verfahren gegen die Evangelische zu vergeringern / wie dann auch in besagtem Protocollo falsch ist / daß die Steinbacher zuletzt einen Catholischen Schulmeister gehabt / und stimmt das / im Druck stehende mit dem / denen Steinbachern schrifftlich gegebenen Ambts-Protocollo / das sie mit $2\frac{1}{4}$. fl. lösen müssen / hoc in puncto nicht überein.

Ad Refut. ad Num. 11. & 12.

Es befindet sich nicht so / daß der Platz / darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Haus bauen / der Kirchen nicht den geringsten Heller eintrage / dann es eine Wiese / welche einem zeitigen Pfarrer gegen Bezahlung eines gewissen Quanti, weilen sonst nicht viel Heuwachs bey der Pfarr ist / überlassen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht mögen gekräncket werden / hat der unruhige Schultheiß einen Platz in besagter Kirchen-Wiese zu Aufbauung eines Hauses abstechen lassen / ohngeachtet noch andere Plätze in Münchweiler liegen / in der Meynung / wie leicht zu erachten / der Kirchen nichts dafür zu geben / wie er dann noch bis auf diese Stunde / Aecker / Wiesen / Gärten 2c. so der Evangelischen Kirchen gehörig / benutzet / ohne daß er den Kirchen-Juraten das geringste davon entrichtet / noch abtragen will; Eben so ist der Catholische Pastor Museler selber gesinnet / als welcher schon über die 20. Jahr de facto Kirchen-Güther geniesset / und über 100. fl. der Kirchen schuldig ist / ohne daß er etwas davon abzutragen gedencket.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung hat man den Gräflich-Leyischen nicht disputirlich gemacht / sondern über die bisherige Unterlassung derselben / wie auch über das vom Ambtmann Mentzer geschehene Verbot der alt hergebrachten Ausgaben: Als denen Armen daraus nichts mehr zu reichen / das Pfarr-Haus und Kirch nicht mehr zu unterhalten / Beschwehrden geführet. Weilen nun Gräflich-Leyischer Seiten mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen / ein gewisses Capital der Kirchen entzogen / und zu Bliß-

cassel eine Catholische Capell davon erbauet / desgleichen auch dem Catholischen Pastori Jährlich ein Gewisses aus denen Gefällen gereichet / allerhand neuerliche Ausgaben / und zwar nur für die Catholische / wider das alte Herkommen / verordnet / so daß von 1684. bis 1713. inclusivè (ohne was von der Zeit bis jetzo geschehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangelischen Kirchen entzogen / und von der ehemahligen Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken zu restituiren befohlen worden / daß sich demnach die Gräflich-Leyische nicht als Rechnungs-Verhörer / sondern als Rechnungs-Meister bezeiget / dahero allerdings der Episcopus zu Zweybrücken ein Einsehen hat haben müssen / und zu solchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert / die Sach zu untersuchen / und die unabgehörte Rechnungen abzuhören / nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyischen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen selbsten zur Genüge berichtet war / wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieses alles
Num. 3. nach seiner gnädigsten Instruction, so sub Num. 3. in Copia beygehet / bewerckstelliget hat.

Wer solte nun dem gegenseitigen Schrifft-Verfasser glauben können / als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangsalen / sondern genösse in allen Stücken / und zwar ohne eintzige Schuldigkeit / ihre freye Religions-Gerechtsamen / da doch aus jetzt beschehener Beantwortung und aus denen schon vorhin an Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum erhobene und warhafftige Religions-Beschwehrden / auf welche sich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet / mehr als Sonnen-klar erhellet / daß dieselbe wider den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden / auch so gar wider die so offt von Catholicis angeführte Clausulam Art. 4., aufs höchste in ihrem Religions-Wesen gravirt worden. Und ist sich nicht wenig zu befrembden / daß der Herr Graf von der Leyen in seinem Schreiben an Se. Kayserliche Majestät / welches zu Anfang des Impressi pag. 3. stehet / hat schreiben mögen / daß die Protestirende die rechte Gravantes, sie / die Catholische / hingegen die wahre Gravati seyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man sich zu befrembden / daß man Se. Kayserliche Majestät auch hat bereden wollen / als wann Dero allergnädigster Verordnung völlige Parition geleistet worden wäre / da doch weiter nichts geschehen / als daß der Herr Renthmeister Hansel zu Glan-Münchweiler gewesen / und denen Evangelischen gesagt / wie sie von Hochgräflich-Leyischer Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand gestellet würden / wie sie ihn gehabt 1699. / er hätte aber keinen Befehl / etwas von dem Entzogenen zu restituiren / bis lang hernach Herr Ambtmann Mentzer etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat restituiren lassen. Da nun aber von vorbesagten 1720. noch ein ziemliches / und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, samt hinweggenommenen Stroh und Kühen / noch gantz ausstehet / so ist ja offenbar falsch / wann in dem Impresso gesagt wird / die völlige Pfarr-Competenz sey dem Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewiesen worden.

Und wie mag man doch schreiben / als seye dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript völlige Parition geleistet worden / da doch dieses die Abstellung aller Religions-Aenderungen / so sonderlich seither des Baadischen Friedens vorgenommen worden / anbefohlen; Gräflich-Leyischer Seiten will man ja dessen ohngeachtet / über obiges / nachdem von Königlich-Schwedischer Regierung zu Zweybrücken / NB. ante Pacem Badensem, und zwar cum promissione Successionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Episcopali gesetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Krufften / ohne eintzige rechtmäßige Ursach / von dar vertrieben wissen / und der Evangelischen Gemeinde einen andern / wider ihren Willen / contra Praxin Ecclesiæ Protestantium, obtrudiren / welches letztere / wie es ein so grosses Gravamen der Evangelischen Gemeind abgibt / daß solche auch bloß daher aufs höchste Gravata zu nennen; Also ist es auch der Kayserlichen allerhöchsten Verordnung nicht allein um dieser Ursachen willen / sondern auch deswegen schnurstracks entgegen / weilen die Bestellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herstellung ad Pacem Badensem gehöret / als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewiesen worden.

Zudeme weiß die Evangelische Kirch zu Glan-Münchweiler von Herstellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts / und gehen Catholici annoch / noch wie vor / mit selbigen nach ihrem Belieben / und als obs ihre eigenthümliche Güther wären / um.

Die grosse Unkosten / so die A. C. Gemeinde bey diesen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müssen / sind gleichfalls noch nicht restituiret worden.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia des Vertrags zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johannes / Pfaltz-Grafen bey Rhein 2c. und den Edelen und Vesten Junckern von der Leyen. Die Pfarr Münchweiler am Glan betreffend / wie es hinfüro mit Bestellung derselben soll gehalten werden.

Zu wissen / als nach tödtlichen Abgang Johann Thibei / Pfarrers zu Münchweiler am Glan / der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Sponheim / als Erblassen-Vogt und Schirm-Herr des Closters und St. Fabian Stiffts zu Hornbach / im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts / als rechtmässigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan / Fridericum Gottfrieden zu einem Pfarrer daselbst an bemeldt-verstorbenen Thibei statt / dem Herkommen gemäß / verordnen und præsentiren lassen; Und aber die Edelen und Ehren-Vesten Görg / Johann Friedrich und Damian von der Leyen / Vetter und Brüder / als Obrigkeit des gantzen Münchweiler Thals / sich darwider gesetzt / und bemeldtem Ihro Fürstlichen Gnaden Pfarrer zu solchem Kirchen-Dienst / mit Vorwendung / daß die Bestellung desselbigen Ihnen / und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigsten Herrn und Fürsten / oder dem Closter Hornbach / sondern demselben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths gebühre / nicht zulassen / noch ihme sein Ambt weiters zu verrichten gestatten wollen / auch zu solchem Ende einen eigenen Pfarrer / Johann Fabritius genannt / des Orths angenommen / da doch gleichwohl obgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Haus bewohnet / auch / ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots / den Kirchen-Dienst verrichtet / und also dieses Orths mehrbemeldten Closters Hornbach an seiner Gerechtigkeit / Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauf dann ferner erfolget / daß gedachte Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayserliche Cammer-Gericht wider Ihro Hochfürstliche Gnaden erlanget und ausbracht / dahin gerichtet / als ob Ihro Fürstliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms-Verwandten Closter Hornbach nicht befuget / angeregter massen die Bestellung der Pfarr Münchweiler zu thun / welches aber im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden der Nothdurfft nach widersprochen / und sonsten die Gebühr wider besagten Proceß fürgenommen worden / also daß Ihro Hochfürstliche Gnaden / des dergestalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Proceß keinen Scheu getragen / sondern denselben in ungezweiffelter Zuversicht des Obsiegens auszuführen / darneben auch des unziemlichen Anzugs halben / um deswillen / Sie auch gegen Ihnen nicht unbillig zu Ungnaden bewogen worden / die Gebühr fürzunehmen / gemeint gewesen. Und dann inzwischen Sie von der Leyen / Ihro Fürstlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg / des Ertz-Stiffts Trier Erb-Schencken / und Churfürstlich-Mayntzischen Rath / so dann Henrichen von Geißpitzheim zu Münsterdresen / Fürstlich-Pfältzischen Rath und Ambtmann zu Bolanden / auch Friedrichen von Steincallenfelß / unterthänig ersucht und angelanget / die gefaste Ungnad gnädig sincken und fallen zu lassen / hingegen Sie urbietig / den rechtlichen Proceß in Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzustellen / und sich im übrigen / was obengeregter Pfarr-Bestellung halben bisher vorgangen / und wie es künfftig damit gehalten werden soll / aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen / und mit Ihro Fürstlichen Gnaden zu vergleichen. Daß demnach Ihre Fürstliche Gnaden solche Intercession und unterthäniges Erbieten gnädiglich bewilliget / die aus wohl befugten billigen Ursachen gefaste Ungnad schwinden zu lassen / und sich darauf zu gäntzlicher Hinlegung dieses zwar unnöthiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen / Johann Friedrichen und Damian von der Leyen / gäntzlich und allerdings in der Güte / wissentlich und wohlbedächtlich verglichen / dergestalt und massen / wie unterschiedlich hernach folget / dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben / und darwider von einem und dem andern Theil / wie allerseits Erben und Nachkommen / nicht gehandelt oder vorgenommen werden soll.

Erstlich wollen und sollen Sie / die von der Leyen / alsobald den wider Ihro Fürstliche Gnaden angefangenen rechtlichen Proceß an Cammer-Gericht / ihrem Erbietens gemäß / gäntzlich

gänzlich caſſiren und aufheben / alſo daß Jhro Fürſtliche Gnaden deswegen ferner unangefochten ſeyn und bleiben möchten.

So dann und fürs ander / ſollen und wollen Sie denjenigen Pfarrer / Johann Fabritium, welchen Sie gen Münchweiler geſetzt / von dannen alſo bald abſchaffen / und darneben dasjenige / was Sie an Zehenden und andern Pfarr-Gefällen / zu des Pfarrers Competenz gehörig / des Orths abführen laſſen / zuſambt dem Kirchen-Ornat des Cloſter Hornbach Schaffnern / als des Orths Collatori, wiederum reſtituiren / den von Jhro Fürſtlichen Gnaden dahin geſetzten Pfarrer davon haben zu bezahlen / desgleichen auch alle aufgeloſſene Unkoſten / und dem Pfarrer zugefügten Schaden / durch die ſämbtliche Pfarr-Verwandten / als welche ſolches durch unziemliches Widerſetzen und Ungehorſam auch muthwillig verurſachet / wieder erſtatten / und alſo alles wiederum in vorigen Stand ſtellen laſſen.

Dargegen wollen und ſollen Jhro Fürſtliche Gnaden / wann jetzt-erzehlte Stück in ihre Würcklichkeit geſtellet / Dero gen Münchweiler zwar rechtmäßiger Weiß verordneten und bishero gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden gleichfalls avociren / und an andern Orthen / Dero gnädigen Gelegenheit nach / transferiren / jedoch ſolches nicht dergeſtalt / als ob Jhro Fürſtliche Gnaden ſich dadurch ſchuldig geben / mit Annehmung desſelben unrecht gethan zu haben / ſondern allein um Fried-lebens und Verhütung mehrer Widerwillen; Wie hingegen auch Jhnen / den Vettern und Brüdern von der Leyen / dieſe Vergleichung / und was dißfalls ſtatuiret und verordnet wird / auch ſonſten in dieſer Handlung weiter vorgangen / ihre Rechten und Obrigkeit des Münchweiler-Thals im geringſten nichts præjudiciren ſollen. Damit aber ins künfftig dergleichen Mißverſtand und Zerrüttung um ſo vielmehr vermieden bleibe / ſo iſt hiemit abgeredet und verglichen / daß jetzt nach Abzug beyder Pfarrer zu Münchweiler / die Vetter und Brüder von der Leyen unverzüglich eine qualificirte und taugliche Perſohn / die zu Verſehung der Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examen ſchicken / welcher dann die taugliche Befindung / und Jhro Hochfürſtlichen Gnaden annehmlich / fürders die Pfarr Münchweiler von des Cloſter Hornbach und deſſen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret / auch daſelbſten præſentiret / auf vorgehendes Jhro Fürſtlichen Gnaden Befehl / in Beyſeyn des Schaffners zu Hornbach / oder wem es im Nahmen deſſelben Cloſters von Jhro Fürſtlichen Gnaden zu verrichten auferlegt wird / zu geſchehen / ſolches auch hinfüro zu jederzeit / ſo offt und dück dieſer Pfarr-Dienſt durch Abſterben des Pfarrers oder in ander Weg ledig wird / alſo obſerviret und gehalten werden ſoll / ꝛc. ꝛc.

Welches dann ſambt allem ob-erzehltem die von der Leyen alſo angenommen / und dabey zu bleiben / für ſich / Jhre Erben und Nachkommen / hiermit verſprochen / wie imgleichen Jhre Fürſtliche Gnaden für Sich / und Jhre Erben und Nachkommen / dem jenigen / ſo von Dero hierin verwilliget und abgeredet / würcklich Vollſtreckung zu thun / hiermit gnädig erkläret und obligiret haben wollen / alles getreulich ſonder Geferd. Dieſem zu Urkund ſind dieſer Vergleichung zween gleichlautend aufgerichtet / von Jhro Fürſtlichen Gnaden und vielberührten Vettern und Brüdern von der Leyen mit eigenen Händen unterſchrieben / auch mit Jhro Fürſtlichen Gnaden Secret und Jhrer Pittſchafft bekräfftiget. So geben zu Zweybrücken den 6. Martii 1595.

Num. 2.

Copia.

WEilen Wir Uns dieſer Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen / und was dißfalls geſchehen / von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden; als verweiſen Wir hiemit / jedoch Uns und Unſern Lehns-Rechten unvergreifflich / Supplicanten an vor-erwehnte Herrſchafften / und was Jhnen pro Reſolutione wird ertheilet werden / hätten ſelbige hierunter anhero unterthänigſt zu berichten. Decretum Zweybrücken in Conſilio den 24. Octobris 1720.

Guſtavus, Pfaltzgraf.

Num. 3.

Num. 3.

Copia.

Nachdeme man wegen der Kirchen-Sachen zu Glan-Münchweiler zwar vieles Schrifftwechselen mit dem Gräflich Leyischen Ambtmann zu Blißcassel gehabt/ und mit Vorstellung disseitiger Befugnisse die Abthuung dieser Beschwehrden urgiret/ aber weder zu dem gemeinschafftlichen Kirchen-Rechnungs-Verhör noch Beylegung anderer entstandenen Irrungen kommen können/ dahero sich veranlasset befindet zu dem jenigen zu schreiten/ worzu man ex Jure Episcopali sich berechtiget befindet/ und was die zwischen diesem Herzogthum und denen Freyherren von der Leyen errichtete Vergleiche mit sich bringen; Als wird dem Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg/ Krafft dieses/ Ordre und Commission ertheilet/ in Verfolg voriger/ über dieser Sache empfangner Rescripten und wohl bewuster disseitiger Angelegenheiten und Interesse, nach Glan-Münchweiler sich zu begeben/ und die Kirchen-Rechnungen deßfalls abzuhören/ und zwar/ hat er sich nach folgenden Instructions-Puncten zu richten/ und solche zu beobachten/ als

1.) Daß er sich alda den 16ten dieses Monaths einfinde/ und mit dem Pfarrer Loci berede/ daß man sich auf den folgenden Tag zur Beywohnung der Rechnungs-Verhör gefast halte.

2.) Wann sich jemand Gräflich-Leyischer Seiten præsentiret/ mit demselben wegen der Stunde des folgenden Tags zu Eröffnung der Kisten/ worinn die Rechnungen verwahret seyn/ und zur Vornehmung der Rechnungs-Verhör berede.

3.) Solte niemand von dem Herrn Grafen von der Leyen/ auf so vielfältige beschehene Invitation, hierzu verordnet seyn/ wäre der Leyische Schultheiß/ sambt einem Gerichtsmann oder Kirchen-Vorsteher/ den man am geschickfsten dazu erachtet/ zur Eröffnung der Kisten und Verhör der Rechnungen zu beruffen.

4.) Solte der Schultheiß sich weigern/ darbey zu seyn/ hat er/ der Land-Schreiber/ mit dem Pfarrer und einem oder zwey Vorstehern die Kiste zu eröffnen/ und mit der Verhör den Anfang gleich zu machen und damit fortzufahren.

5.) In Durchsehung der Rechnungen wäre noch zu sehen/ ob der letztere Kirchen-Juratus schuldig geblieben/ und sonst was Rechnungs-Manier mit sich bringet/ zu beobachten.

6.) Ist zu annotiren/ worzu die Kirchen-Intraden emploiret worden/ ob nicht der Evangelische Altar/ das Pfarr-Haus/ die Armen/ Glocken/ Uhr und Kirchen-Stühle/ oder Bäncke/ von langen Zeiten her davon unterhalten und repariret worden.

7.) Genau nachzusehen/ was und worzu ein Catholischer Pastor etwas davon genossen/ wann derselbe oder die Blißcaßlische Beambte angefangen/ die Eingriffe in die Intraden zu thun/ wie viel/ wider das Herkommen/ davon genommen/ und worzu selbe angewendet worden.

8.) Wie viel bey denen Debitoren noch an Capitalien und Pensionen aussteher/ und selbige zur Richtigmachung zu vermahnen/ und darauf Versicherung zu geben.

9.) Die Verfügung zu thun/ daß die Kirchen-Güther und Intraden hinführo treulich erhalten und gebessert werden/ daß man auch hinfürter nichts von denselben weggebe/ oder in einige Weise verdussere/ sondern allen Fleiß anwende/ damit diejenige/ so in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Pfarr-Hauses Unterhaltung/ verordnet worden/ beständig dabey bleiben/ und denenselben nichts/ wider das Herkommen/ entzogen/ sondern zu deren Besten/ Inhalts der hiesigen löblichen Kirchen-Ordnung/ worauf die alte Vergleiche sich beziehen/ angewendet werde.

10.) Folglich soll die Versteigung der Güther/ Verzinß- und Vergebung derselben/ ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni willen/ Vorwissen und zeitliche Berathschlagung beyderseits Herrschafften/ Beambten und Pfarrers nichts vorgenommen werden.

11.) Die Abrede zu nehmen/ daß ein Blißcaßlischer Beambter auf Martini Jährlich/ dem Herkommen gemäß/ die Kirchen-Rechnungen/ mit Zuziehung und in Beyseyn des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers/ abhöre und unterschreibe/ auch ein Exemplar davon zur Königlichen Regierung schicke.

Wann nun dieses alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergestalt verordnet seyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in pristinum Statum gestellet / auch die bisher etwa entzogene / und nach Blißcassel genommene Gelder / sambt der noch davon ausstehender Pension, restituiret worden / wäre mit Zuziehung des Blißcaßlischen Beambten / so fern einer vorhanden / ein geschickter Kirchen-Jurat auf der Aeltesten Vorschlag / zufolge der hiesigen Kirchen-Ordnung / zu bestellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einsammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwissen des Pfarrers nirgends hin verwenden solle; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden solte / könnte sothaner Kirchen-Jurat unter genugsamer Caution angenommen und bestellet werden. Endlich ist vor allen Dingen dahin zu sehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranstaltet und allen Occasionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und ist man von ihme / Land-Schreibern / wie solches alles ins Werck gesetzet worden / vollständigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

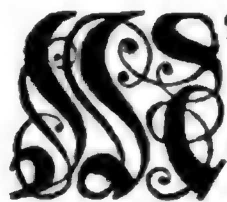
Solte Gräflich-Leyischer / oder Blißcaßlischer Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus sich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn sonsten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anstehen lassen / damit man Blißcaßlischer Seiten desto weniger sich desfalls zu beschweren haben möchte. Datum ut in Rescripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Ad Num. III. Addit. 8vum.

Beantwortung einer abermahlig im Druck heraus gegebenen Hochgräflich-Leyischen Schrifft/ sub Tit. Gründliche Refutation des von Seiten der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Glan-Münichweiler ohnlängst ad Num. III. in Druck gekommenen Additamenti 5ti. &c.

An hat bißher A. C. verwandter Seiten zu Glan-Münichweiler immer gehoffet/ es würden die bißherige Religions-Gravamina, dem allergnädigsten Rescript Sr. Kayserlichen Majestät/ wie auch der vielfältig von Jhro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dißfalls an den Herren Grafen von der Leyen gnädigst ergangenen Schreiben gemäß/ daselbst von hochgedachtem Herrn Grafen abgethan und der Baadische Frieden hergestellet werden. Allein diese Hoffnung war leyder umsonst/ gestalten an statt der völligen Herstellung/ Gräflich-Leyischer Seiten nicht nur eine Schrifft sub Tit. In Jure & facto begründeter Bericht 2c. sondern noch eine andere unter dem obgemeldten Titul heraus gekommen/ in welcher das harte Verfahren der Catholischen noch weiter will justificiret werden. Gleichwie nun in der ersten sehr viele unrichtige Dinge enthalten/ so ist die zweyte auch damit gespickt und angefüllet/ und will man Gräflich-Leyischer Seiten α.) die bisher attentirte Vertreibung des Pfarr-Adjuncti Krufften. β.) die verweigerte Restituirung der entzogenen Pfarr-Competenz &c. nun gar für kein Gravamen Religionis achten/ um desto besser in ihrem Vorhaben fortzukommen. Weilen dann nun bey Jhro Kayserlichen Majestät durch mentionirte Leyische Schrifft mit Gewalt will vorgegeben werden/ als wäre Dero allergnädigsten Befehl völlige Parition geschehen/ und denen Evangelischen zu Glan-Münichweiler alles hergestellet worden/ so doch in der That nicht ist; Als ist man Evangelischer Seiten gemüßiget/ auch diese Schrifft/ gleich der vorigen/ hiermit kürtzlich zu beantworten.

Refut. ad Punctum Imum pag. 2.

Daß dem Herrn Grafen von der Leyen die Jurisdiction zu Glan-Münichweiler in Civilibus zustehe/ ist noch niemahlen von denen A. C. Verwandten daselbst negirt worden/ und ist sich zu verwundern/ warum in allen Schrifften so viel Wesens davon gemacht wird. Daß aber der Concipist vorgeben darff/ die Evangelische hätten in ihrem Addit. 5to mit dürren Buchstaben gestanden/ **der Herr Graf von der Leyen sey verus ac indubitatus Patronus zu Glan-Münchweiler/** ist nimmermehr zu erweisen/ gestalten demselben das völlige Jus Patronatus niemahlen zugestanden/ und niemahlen mehr als das blosse in denen Verträgen specificè & restrictivè vermeldte Jus Denominandi & Compræsentandi concediret und stipuliret worden/ wie ein solches in dem Ad Num. III. Additam. 7mo in Refut. §. 3. weitläufftiger aus denen Verträgen angeführet worden.

Daß nun die ehemahlig-Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken (als der in vorigem Jahr verstorbene Pfarrer Rapp 1714. tödtlich kranck gewesen/ und die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler damahls um den Pfarr Adjunctum Krufften/ zum Adjuncto unterthänig angehalten) besagte Gemeind nicht erstlich zu dem Herrn Grafen von der Leyen wegen der Denomination verwiesen/ sondern einseitig diese Adjunction und Præsentation bewerckstelliget und vorgenommen hat/ dazu wird dieselbe/ wie man Leyischer Seiten wohl weiß/ wichtige und genugsam befugte Ursachen gehabt haben. Dann selbiger noch gar wohl bekandt gewesen/ was für Schwürigkeiten der Herr Graf von der Leyen bey Einsetzung des Pfarrer Rappen gemacht/ als vor welcher Zeit hochgemeldte Regierung öffters selbsten an den Herrn Grafen geschrieben/ er solte ein Subjectum zu der in die 13. Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münichweiler/ denen alten Verträgen gemäß/ denominiren/ allein da wolte und begehrte man Gräflich-Leyischer Seiten keinen zu denominiren/ sondern protestirte noch mit all gegen die Recht- und Friedens-Schluß-mäßige Besetzung derselben. Weilen nun offtgemeldte Königliche Regierung dieses gewust/ und wohl gesehen/ daß/ wann man A. C. Verwandten Seiten sich bey dem Herrn

Grafen von der Leyen wegen der Denomination 1714. würde gemeldtet haben / man eben solche abschlägige Antwort erhalten werde; so ist dieselbe / allen Weitläufftigkeiten / weilen damahls mit dem Pfarrer Rappen periculum in mora war / vorzubiegen / mit der Adjunction Krafft habender Episcopal-Rechten fortgefahren / und hat den Pfarr Adjunctum Krufften den 3. April dicti Anni 1714. der Evangelischen Gemeind nach vorher abgelegter Prob-Predigt und ausgehaltenem Examine, zu Glan-Münichweiler durch den Herrn Inspectorem Follenium offentlich ordiniren und vorstellen lassen.

Und ist auch die Frage noch / ob die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nöthig gehabt / an den Herrn Grafen wegen Bestellung der Pfarr Münichweiler zu schreiben / indeme hochgedachter Herr Graf von der Leyen 1699. durchaus sich des ihme zustehenden Juris Denominandi nicht gebrauchen wollen / sondern dasselbe mit allem Fleiß unterlassen / eben wie auch 1686. / bey Abfall des Pfarrer Cramers von seiner Evangelischen Religion, als damahls die Pfarr allda apert worden / und dadurch verursachet hat / daß bey unterbliebener Wiederestellung dieser Pfarr mit einem Evangelisch-Lutherischen Subjecto, der Catholische Pastor das Pfarr-Haus und Competenz de facto an sich gezogen / und so viele Jahr in debite genossen / welcher Genuß denen Evangelischen billig wieder ersetzt werden solte. Dahero ist alsdann ein Lehn-Herr und Dominus Directus, der folglich zugleich Episcopus & Collator ist / nicht verbunden / immer an den Vasallen dißfalls zu schreiben. Und kan demnach der Pfarr-Adjunctus Krufft / wann auch gleich derselbe schon absque præscitu des Herrn Grafen von der Leyen adjungirt worden wäre / so wenig als der verstorbene Pfarrer Rapp aus der Pfarr Glan-Münichweiler vertrieben / vielweniger der vom Herrn Grafen von der Leyen sogenannte Neo-præsentatus, Görg Adam Kollermann / (der sich bey der unrechtmäßiger Leyischer Seits gesuchten Vertreibung eines vor 8. Jahren legitime eingesetzten Predigers der Gemeinde wider ihren Willen will obtrudiren lassen / und deßfalls kein Bedencken getragen hat / das von dem des Orths behörigen Consistorio aus angeregt-billigen Ursachen abgeschlagenes Examen bey der Theologischen Facultät zu Giesen heimlicher Weise zu erschleichen) zum Pfarrer eingesetzet werden / gestalten der Herr Graf von der Leyen weder Episcopus noch Collator zu Glan-Münichweiler ist / sondern demselben die blosse Denomination, und zwar um Fried-lebens willen 1595. ex mero Pacto von Seiten Zweybrücken cediret worden.

Welcher Denomination ratione subjecti alius denominandi der Herr Graf von der Leyen nunmehro ex post facto sich nicht mehr nach freyer Willkühr gebrauchen kan / nachdeme es anjetzo nicht mehr mit der Pfarr-Bestellung res integra, sondern bereits ein Subjectum ab Episcopo deficiente tum temporis Patrono in Exercitio Juris denominandi behörig præsentirt worden / und mag sich also der Herr Graf von der Leyen solches selbsten beymessen / wann er / in Ansehung seiner jederzeit verweigerten Denomination, bey so gestalten Sachen ja præterirt worden wäre. Dahero dann auch der jetzo bey dem Herrn Grafen von der Leyen circa subjectum jam ante octo Annos præsentatum sich ereigende Dissensus, wann auch gleich hochgedachter Herr Graf völliger Patronus der Glan-Münichweilerischen Kirchen wäre / so ihme doch keineswegs / sondern nur das blosse Jus Denominandi und zwar ex mero Pacto restrictivè zugestanden worden / von der geringsten Folge nicht ist / weilen er keine rechtmäßige Ursachen hat / zu dissentiren / und was deßfalls pag. 4. contra Adjunctum Krufften ausgegeben wird / ungegründete Imputationes sind / um ihn bey Ihro Hochgräflichen Gnaden von der Leyen nur zu verunglimpffen. Zu deme stehet ja niemahlen einem Patrono frey / er sey wer er wolle / sich seines habenden Juris dergestalten zu mißbrauchen / daß er einer Gemeinde einen Seelsorger / wann er auch gleich solche Studia hätte / daß er einen Doctorem Theologiæ abgeben könte / wider ihren Willen aufdringen oder aufzwingen wolle / welches dem Herrn Grafen von der Leyen / bey gegenwärtigen Umständen / um so viel mehr zu verdencken ist / weilen man seiner Seiten bisher noch immer getrachtet hat / die Evangelische Gemeinde um ihre Kirchen-Gerechtsamen zu bringen / und deswegen durch dero Bedienten alle Arten der Verfolgung wider sie tentirt worden. Und solte ja billig ihme / dem Herren Grafen / zumahlen als einem Catholischen Herrn / nichts daran gelegen seyn / wann er Herrn Krufften für einen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wolte / dafern er nicht was Widriges wider die Gerechtsame gedachter Gemeind im Sinn hätte / welches er bey gegenwärtigem Zustand der Sachen / und da / vermöge des Kayserlichen Rescripts / die Pfarr mit einem Evangelischen Geistlichen besetzt bleiben muß / nicht besser ausführen kan / als unter der Faveur eines Geistlichen / durch welchen man Catholischer Seiten desto ungehinderter zu dem längst gesuchten Endzweck zu kommen gedencket. Worzu sich dann auch der Kollermann um so besser zu schicken scheinet / weilen er bey seiner so hochgepriesenen Wissenschafft so Gewissen-loß ist / von Catholicis zu einem fernern Verfolgungs-Instrument wider die A. C. verwandte Gemeind und deren rechtmäßig-

ange-

angeordneten Prediger Krufften zu Glan-Münichweiler sich gebrauchen zu lassen / da er die Pflichten eines gewissenhafften Geistlichen weit besser beobachten würde / wann er Scopum & Consilium Catholicorum besser einsehe / und die übrige Umstände / so sich bey dieser scrupulösen Pfarr-Sache befinden / genau überlegte / sein Gewissen dörffte ihm wohl, dafern ihn die erregte Pfarrsucht noch nicht Gefühl- und Empfindung-loß gemacht hätte / heilsamere Gedancken eingeben / als daß er beflissen ist / sich einer Gemeinde obtrudiren zu lassen / für deren Wohlfahrt bey Kayserlicher Majestät sich alle Protestirende Stände hactenus ex Communi Interesse Religionis wider die Leyische perniciosissima Attentata angenommen / und noch annehmen / die gewißlich nicht zugeben werden / daß ihr ein solcher Gewissen-loser Kollermann / mit Vertreibung des bishero bey derselben gestandenen treuen Seelsorgern / von dem Herrn Grafen von der Leyen aufgedrungen werde.

Ja es ist auch dieser unbillige Dissensus des Herrn Grafen um deßwillen für null und nichtig zu achten / weilen die übrige Partes Ecclesiæ, die ex Principiis Evangelicis zu einer Pfarr-Bestellung concurriren müssen / in Kruffiium aperte consentirt / der Episcopus, als er ihn ins Pfarr-Ambt cum spe succedendi eingewiesen / und die Gemeinde / da sie aus eigenem Trieb um ihn angehalten / mit demselben noch zufrieden / auch denselben ihres Orths nicht von sich lassen will. Warum solte nun bloß derjenige / so weiter nichts als die per Pacta eingeschrenckte Denomination hat / und noch dazu den Gebrauch deroselben so viele Jahr lang Studio nicht exerciren wollen / die Pfarr-Besetzung mit offtgemeldtem Adjuncto Krufften ungültig machen können / da ja die meisten und noch dazu vornehmste / zu einer Kirchen-Bestellung erforderlichen Kirchen-Stände oder Glieder solche bereits ipso facto bey geschehener Adjunction ratihabirt / und solcher von Seiten des Episcopi, zu der Gemeind Vergnügen / noch bis diese Stunde nichts in den Weg geleget / sondern gar gerne gesehen würde? und dieses zwar um so vielmehr / weilen man Gräflich-Leyischer Seiten nicht das geringste gegen die damahls geschehene Adjunction obmoviret / und also dadurch zu verstehen gegeben / daß selbige aus unwidersprechlichem Recht geschehen.

Refut. ad 2dum pag. 3.

Daß Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken das Jus Episcopale zu Glan-Münichweiler zukomme / ist ausser allem Streit / und bereits in Additamento 7mo in Refut. ad §. 3 Lit. A. & B. mit mehrerm gewiesen und behauptet worden / worauf man sich brevitatis causa beziehet / und die weitere hiernechst etwan nöthig erachtende Defension dieses ab immemoriali tempore wohl hergebracht und exercirten Juris Pfaltz-Zweybrücken lediglich anheim gestellet seyn lässet. Es ist aber ein unstatthafftes und nimmermehr zu erweisendes Vorgeben / wann der Gräflich-Leyische Schrifftsteller pag. 3. schreibet: Ein zeitiger Herzog zu Zweybrücken könne in Ecclesiasticis zu Münichweiler nichts weiters prætendiren / **als was demselben in dem Vertrag 1614. NB. von Gräflich-Leyischer Seiten specialiter ist zugestanden worden** / da doch das Contrarium mit so viel Worten in gedachtem Recessu enthalten ist / dann Leyischer Seiten hatte man anfänglich nicht das geringste bey Bestellung der Pfarr Glan-Münichweiler zu sagen / bis ihnen / denen Freyherren von der Leyen / zum erstenmahl 1595. das Jus Denominandi NB. von Zweybrücken / wie die ausdrückliche Worte lauten / um Friedlebens willen überlassen worden / das übrige aber ist alles auf Zweybrücker Seiten geblieben. Es ist aber kein Wunder / dann Catholici machens nicht anders / wann man ihnen einen Finger einräumet / so wollen sie gleich die gantze Hand haben. Als man Gräflich-Leyischer Seiten die Denomination von Zweybrücken erhalten / hat man immer weiter gehen / gleich Collator, völliger Patronus und jetzo gar Episcopus seyn wollen / so daß es scheinet / als wolle man Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken endlich gar um das Dominium Directum im Ambt Glan-Münichweiler bringen. Wie man dann Gräflich-Leyischer Seiten aus eben diesem Fundamento auch kein Bedencken träget / **aus der bey denen Protestantibus recipirten Lehr / quod nimirum Jus Episocpale pertineat ad Dominum territorialem, dem Herrn Grafen tanquam Domino territoriali das Episcopal-Recht der Münichweilerischen Kirchen zuzuschreiben** / gleichsam als ob Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken nicht Dominus Directus und Supremus Territorialis zu Glan-Münichweiler und der Herr Graf von der Leyen nicht Deroselben Vasallus wäre.

Mithin hat dann auch die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nach ihrem zu Glan-Münichweiler habenden Episcopal-Recht / die Adjunction mit dem Pfarr-Adjuncto Krufften allerdings vornehmen und demselben die Succession im Pfarr-Ambt verspre-

versprechen können. Und ist vergeblich / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solches für einen eigenmächtigen Eingriff in Dero Gerechtsame halten will / massen die Schwedische Regierung niemahl im Sinn gehabt / dem Herrn Grafen das Jus Denominandi & Compræsentandi strittig zu machen / oder in Præjudicium dessen etwas zu thun / sondern sie ist vielmehr darauf aus gewesen / den Herrn Grafen dahin zu vermögen / daß er sich des bemeldten ihme competirenden Juris gehörig gebrauchen und solches in Activität setzen solte / da er aber solches nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden-Schluß bey erforderter Widerbestellung der Evangelischen Pfarr vorsetzlich und freywillig nicht thun wollen / wie er sich denn dessen seither des Pfarrer Cramers Abfall allezeit geweigert hat; so ist die Zweybrückische Regierung Nomine Episcopi ins Mittel getretten / und hat sich in illa qualitate gemüßiget und höchstbefugt befunden / in Conformität des Ryßwickischen-auf den Westphälischen-ratione des Herzogthums Zweybrücken & Dependentien ins besondere / sich gründenden Friedens / die Bestellung gehöriger massen zu thun.

Ob nun gleich der Her Graf von der Leyen sein Recht zu gebrauchen / damahls vorsetzlich und ohne allen Grund unterlassen hat / so hat dennoch hochgedachte Regierung dem Herrn Grafen auf Verlangen einen Versicherungs-Schein de non præjudicando in posterum ratione Juris sui ut ut indebite intermissi, jedoch mit der Condition ertheilen lassen / falls derselbe den damahls angesetzten Pfarrer Rappen für einen Pfarrer zu Münichweiler erkennen wolte Das war ja kein Eingriff der Schwedischen Regierung in die Leyische Gerechtsame / sondern vielmehr eine gesuchte Beybehaltung derselben. Nachdeme aber der Herr Graf von der Leyen obbemeldte Condition niemahlen erfüllet / sondern den Pfarrer Rapp niemahls vor einen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wollen: und aber sothane Pfarr mit einem Adjuncto und bey anscheinenden Ableben Pfarrer Rappens Successore nothwendig zu versehen war; So hatte ja nach obbesagter massen die Schwedische Regierung genugsame / ja überflüßig befugte Ursachen dazu gehabt / wann sie sothane Adjunction und Pfarr-Bestellung ohne Vorwissen und Consens des Herrn Grafen gethan hätte / jedoch hat sie es so gantz schlechterdings nicht thun wollen / wie ex sequentibus zu ersehen seyn wird.

Vielweniger hat der Herr Graf Ursach / über den von Zweybrückischer Regierung angesetzten Adjunctum Krufften sich zu beschweren / als welcher sich nicht mit Gewalt in die Pfarr Glan-Münichweiler eingedrungen / wie pag. 3. fälschlich will vorgegeben werden / sondern als der verstorbene Pfarrer Rapp wegen seiner gefährlichen Kranckheit seinem Ambt 1714. ferner nicht vorstehen können / hat die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler um denselben / ohne daß er sich deswegen einmahl bey derselben angegeben / zu Zweybrücken unterthänig angehalten / der dann hierauf von Königlicher Regierung zur Prob-Predigt und Examen beruffen / und sofort in das Pfarr-Ambt eingesetzt worden.

Refut. ad 3tiam pag.

Aus dem / daß der Pfarr-Adjunctus Krufft / und zwar aus Befehl der Königlich-Schwedischen Regierung nach geschehener seiner Adjunction an den Herrn Grafen von der Leyen wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / erhellet vielmehr / daß gedachte Königliche Regierung nicht gesinnet gewesen / den Herrn Grafen sogleich um seine Gerechtsame zu bringen / sondern daß sie vielmehr ihme dadurch deselbe habe ungekränckt beybehalten wollen / wie sie dann aus keinem andern Ende zu schreiben befohlen / als daß der Herr Graf Nachricht von der geschehenen Adjunction erhalten / und darauf bedacht seyn mögen / wie seine gehabe Jura contra præjudicium bey so gestalten Sachen könten verwahret bleiben / aus was Ursachen aber offtbesagte Regierung nicht vor bemeldter Adjunction an den Herrn Grafen wegen der Denomination hat schreiben lassen / ist oben in Refut. ad 1mum punctum bereits angeführet worden; Massen man sich schon zum Voraus die Rechnung machen können / daß man Gräflich-Leyischer Seiten sich dazu nicht verstehen würde / indeme hochgemeldte Regierung es schon vorhin bey dem Herrn Grafen von der Leyen nicht dahin bringen können / daß er sich seines habenden Juris behörig hätte gebrauchen wollen. Ob nun gleich die Königliche Regierung nach der von ihr / qua Episcopo perfectissimo jure bewerckstelligten Adjunction nicht eben nöthig gehabt hätte / an den Herrn Grafen schreiben zu lassen / auch nicht befugt gewesen wäre / dem Vasallen seine sponte negligirte Rechte zu conserviren; So hat sie solches dennoch aus besonderer Longanimität thun und den Herrn Grafen auch dadurch ex post facto dahin antreiben wollen / auf die Conservationem sui juris periclitantis bedacht zu seyn. Es hat aber / ohngeachtet dieser geschehenen Notification, der Herr Graf von der Leyen so

wenig

wenig an seine Gefahr lauffende Rechte gedacht / daß er nicht einmahl / welches wohl zu mercken / wider die Adjunction gesprochen / noch dagegen / gleichwie bey Einsetzung Pfarrer Rappens geschehen / protestirt hat / welches er gewißlich nicht würde unterlassen haben / wann er offtgemeldte Adjunction nicht vor Recht erkant hätte oder etwas erhebliches dawider einwenden können.

Daß aber in specie der Pfarr-Adjunctus Krufft / post obitum Pfarrer Rappen / bey dem Herrn Grafen von der Leyen gewesen / und abermahl wegen der Denomination Ansuchung gethan / ist nicht deswegen / als ob er an der Richtigkeit seiner Adjunction Zweiffel getragen oder die Pfarr durch den Tod Pfarrer Rappen sey vacirend worden / und derselbe damahls erst / gleichsam als ein Candidatus Theologiæ um die Denomination zur Pfarr gebetten / welchen letzternfalls der Herr Graf freylich freye Willkühr gehabt hätte / ein anders Subjectum zu denominiren / sondern unter andern darum geschehen / weilen er erfahren und gesehen / daß dem Pfarrer Rappen unter dem Vorwand / daß solcher von Gräflich-Leyischer Seiten nicht denominiret gewesen / so viel Verdruß daher zugefügt worden / der zuversichtlichen Hoffnung / der Herr Graf würde nun nicht erst gegen die vor 8. Jahren erfolgte Adjunction was einwenden / sondern seine Einwilligung geben / damit besagter Pfarrer Krufft das Pfarr-Ambt geruhiger / als sein Antecessor verichten könne: allein wider alles Vermuthen hat sich gleich damahlen / wie noch biß diese Stunde / das Gegentheil zur Genüge geäussert. Wann er dieses nicht gethan hätte / so wäre man Leyischer Seiten so wenig damit zufrieden / als nunmehro / da er es gethan hat.

Hieraus kan nun ein jeder leicht urtheilen / was von dem Schluß zu halten / welcher in der Leyischen Schrifft / aus dem / daß erwehnter Adjunctus Krufft erst nach geschehener seiner Adjunction, an den Herrn Grafen von der Leyen / und zwar aus Befehl der Regierung zu Zweybrücken / wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / pag. 3. & 4. inserirt wird / als ob solches nempe deswegen geschehen / weilen die Zweybrückische Regierung nebst Herrn Krufft selbsten / davor gehalten / daß die mit ihme einseitig vorgenommene Adjunction ad Effectum succedendi in Officio ungültig / null und nichtig / und dem Herrn Grafen von der Leyen bey ereigender Vacatur ein anderes capables Subjectum efficaciter zu præsentiren / frey und unbenommen sey; gestalten solches keineswegs daher zu schliessen / obgleich die Regierung gerne würde gesehen haben / wann der Herr Graf bey der von ihr schon rechtmäßig und aus vorhin angeführten Ursachen vorgenommenen Adjunction, auch seine Verwilligung geben / und sich sein Recht / dessen er sich vorhin ratione subjecti Denominandi Evangelici zu gebrauchen / allezeit ausgeschlagen / hätte suchen zu conserviren / absonderlich aber würde der Herr Krufft nebst der Gemeinde sich dabey höchst glücklich geschätzt haben.

Da nun aber offtgemeldte Adjunction mit Herrn Krufften seine unumstößliche Richtigkeit hat / also / daß der Effectus succedendi mit Grund Rechtens nicht kan gehindert werden; Demnach stehet dem Herrn Grafen von der Leyen keineswegs / was die dermahlige Pfarr-Bestellung betrifft / mehr frey / oder in dessen alleinigen Willkühr / statt des bereits vor acht Jahren in die Pfarr Münichweiler legitimè eingewiesenen Subjecti Joh. N. Krufften ein anders cum efficacia zu denominiren. Immassen ja die Pfarr-Glan-Münichweiler bey dem erfolgten Absterben M. Rappens eigentlich nicht vacant worden / und hätte es freylich dem Herrn Grafen niemand verargt noch verargen können / wann er sich seines Rechts zu behöriger und erforderender Zeit hätte gebrauchen wollen / welches jedoch so weit nicht zu extendiren ist / als von Gräflich-Leyischer Seiten vorgegeben wird / sintemahlen solches in denen Verträgen so eingeschrenckt ist / daß damit nicht pro lubitu absoluto, zumahlen in Ecclesia Protestanti kan gehandelt werden / auch würde nicht nöthig seyn / daß man Hochgräflich-Leyischen Seiten bloß ad avertendum præjudicium so gewaltig auf die Vertreibung des Herrn Krufften dringen will / indeme dem besorgten Præjudicio ratione futuri auf eine rühmlichere Weise kan vorgebeuget werden / und ist ja der Herr Graf von der Leyen von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht in denen pag. 10. 11. des Leyischen Impressi allegirten Schreiben zur Genüge versichert worden / daß sie nicht gesonnen / demselben seine Jura zu benehmen.

Dannenhero auch dem Herrn Concipisten der Leyischen Schrifft weit löblicher gewesen wäre / wann er die passionirte Expressiones wider gedachten Herrn Krufften / als ob derselbige ein unruhiger Mann / welcher bis hiehin keinen Scheu getragen / die Unterthanen wider ihre eigene Landes-Herrschafft Exemplo

 maxi-

maximè pernicioso zu animiren / auch denen Protestantischen Reichs-Ständen zu vorsetzlicher - des Herrn Grafen von der Leyen Verunglimpffung rc. nicht hätte einfliessen lassen / dann warhafftig solche so beschaffen / daß deren Unstatthafftigkeit mit allen angräntzenden Ministeriis, ja mit denen Catholischen selbsten / wann sie wollen nach ihrem Gewissen reden / kan dargethan werden. Wie er sich dann auch jederzeit wird bereit finden lassen / seine bey dem Hochgräflich-Leyischen Religions-Bedruck geführte Conduite gegen männiglich zu vertheidigen / und dasjenige / so er davon Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum nicht zwar zu vorsetzlicher Verunglimpffung des Herrn Grafen / wie man ihme dieses beylegen will / als dazu er ja ohnedem viel zu gering ist / sondern zu Bezeugung der Warheit schrifftlich communicirt hat / wie für GOtt / also auch vor dem allerhöchsten Reichs-Richter und der gantzen erbaren Welt zu verantworten. Es mögen aber im übrigen den Herrn Grafen von der Leyen noch für Ursachen bewegen / was davor wollen / seinen Consensum wegen der schon in die acht Jahr bedienten Pfarr dem Herrn Krufften nicht zugeben / so ist zum wenigsten die nicht hinlänglich / daß von seinem Schrifft-Verfasser fast auf allen Blättern vorgegeben wird / der Herr Krufft wolle sich absque Præsentatione Patroni in competenter eindringen / dem Patrono die Præsentation gleichsam wider Willen abnöthigen / die Auswahl des Subjecti præsentandi benehmen / das Jus Patronatus inutil machen / und selbiges gegen die Pacta Conventa neuerlich beschrencken ; Sintemahlen aus obigen bekandt / daß / was dißfalls geschehen / nicht sowohl dem Herrn Krufften zu imputiren / sondern von der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung optimo jure vorgenommen worden / als die sich / qua Episcopus, auf das allervollkommenste berechtiget gefunden / die Pfarr Glan-Münichweiler solchergestalten mit ihme zu versehen / nachdeme der Herr Graf von der Leyen sein angebliches Jus Patronatus, so viel ihme nemlich davon zustehet / vorhin niemahlen hat exerciren wollen / sondern vielmehr / gleichwie noch / bedacht gewesen / die Evangelische Pfarr contra tenorem Pacis Westphalicæ & Rysvvicensis denen Catholischen zu vindiciren / also und dergestalt / daß damahlen der Herr Graf von der Leyen sein Jus Patronatus, so wie es ihme per Pacta Conventa zugestanden worden / ohngehindert hätte gebrauchen können und sollen / wann er nur gewolt hätte. Und ist die Regierung auch nach der Zeit nicht gemeint gewesen / ihme solches inutil zu machen / ob sie gleich qua Dominus feudi zu noch was mehrers berechtiget gewesen.

Dem Herrn Krufften aber wird kein vernünfftiger Mensch verargen können / daß er sich bey so bewandten Sachen / und absonderlich da die Gemeinde noch dazu in solche fatale Umstände gerathen ist / als sie sich gegenwärtig befindet / auf dieser ihr sehnliches Verlangen / in der wohlhergebrachten Pfarr-Possession, legitimo modo zu manuteniren suchet; da im Gegentheil ein jeder rechtschaffener Mensch ihn für einen nichts-würdigen Mann halten würde / wann er die ihme in soweit anvertraute Gemeinde mit Hindansetzung seiner rechtmäßig-erlangten Adjunction, so schnöde / entweder aus Furcht oder andern Ursachen verlassen / und denen allergefährlichsten Leyischen Attentatis so freywillig exponiren wolte. Worzu noch kommt / daß eine solche legitima Conservatio sui ipsius eine nicht nur nach Göttlich- und Weltlichen - sondern auch natürlichen Gesetzen / untadelhaffte Sache ist. Dahero dann auch / wie von dem / ab Episcopo, tum temporis, optimo Jure modoque legitimo, bereits examinirten / ordinirten und præsentirten Krufften / nebst der Gemeinde / wider den ihr zu obtrudiren gesuchten Kollermann eingelegte rechtmäßige Protestation bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken so viel Statt gefunden / daß Sie viel zu unbillig zu seyn erachteten / offtgedachten Krufften so schlechthin auf das Gräflich-Leyische Ansuchen zu depossediren / ohngeachtet solches der Herr Graf von der Leyen auf seine Risque hat über sich nehmen wollen / sondern haben lieber diese bey gegenwärtigen Umständen importante Sach an Ihro Kayserliche Majestät verwiesen wissen wollen / wie aus denen zweyen an den Herrn Grafen von der Leyen abgelassenen und pag. 10. 11. des Leyischen Scripti beygedruckten Schreiben zu ersehen.

Was sonsten von dem Mora præsentationis, daß dergleichen dem Herrn Grafen von der Leyen nicht könne angeschuldigt werden / hinzugefüget wird / das thut hier zur Sache nichts / und gilt hactenus gleich / wenn und zu welcher Zeit ein unbefugtes Subjectum von dem Herrn Grafen hat wollen præsentirt werden / genug ists / daß dermahlen keines nöthig wesen / welches der Candidat Zollmann / nachdem ihme nebst andern von dem Herrn Inspectore und Consistoriali Follenio die ware Umstände bey quæstionirter Pfarr / Ambts- und Gewissens-wegen eröffnet worden / selbsten erkandt / und sich dahero einen wohl gegründeten Gewissens-Scrupel formiret hat / ob er eine so bewandte Pfarr-Stell mit gutem Gewissen annehmen könne / wie aus seinem Schreiben

an

an den Ambtmann Menzer unterm 16. April. in Beylagen des Leyischen Impressi pag. 7. 8. befindlich / zu ersehen / welches ihm dann gleichfalls von zu Rath gezogenen hochverständigen und frommen Theologis und JCtis widerrathen / und eine solche Pfarr-Annehmung vor Gott- und Gewissen-loß geurtheilt worden: und solte ja billig Kollermann sothane / auch wider ihn lauffende Judicia auch vor sich ad notam nehmen / wann er sein Gewissen gegen GOtt / nach dem Exempel des Herrn Zollmanns / nebst seinem ehrlichen Nahmen besser bedencken wolte.

Weilen dann aber nun / wie aus dem allem / was bisher gesagt worden / zu ersehen / der Herr Graf von der Leyen / wie nach dem Abfall des gewesenen Evangelischen Pfarrer Crameri, also auch nachgehends / da besagte Pfarr hat wieder mit einem Evangelischen Geistlichen sollen besetzt werden / sich seines Juris Denominandi zu gebrauchen / aus keinem andern Absehen vorsetzlich unterlassen / als daß er durch sothane Weigerungen die Pfarr denen Evangelischen aus denen Händen spielen möchte / weswegen er auch dann gegen die damahls vorgewesene Pfarr-Bestellung mit dem unlängst verstorbenen Pfarrer Rappen nicht allein 1699. protestiret / sondern denselben auch so gar / nach erfolgtem Tod Ihro Königlichen Majestät in Schweden / aus der Pfarr depossediren; derselbe auch gegenwärtig noch damit umgehet / dieselbige wieder an die Catholische zu bringen / wie die in Parenthesi, wiewohl vor ihn vergeblich pag. 4. angeführte Worte: reservatis ex Pace Westphalica & Rysvvicensi reservandis, immassen ihme diese beyde Frieden-Schlüsse zuwider sind / ausweisen können / so weiß der Herr Graf zu dessen gesuchter Vollziehung / bey gegenwärtigen Umständen / keinen bessern Weg / als durch Vertreibung des Adjuncti Krufften sich zu bahnen. Und damit er ihn recht schwartz / auch seine Pfarr-Possession ungültig machen möge / so will er jederman bereden / **die Absichten seyen bey dem Adjuncto Krufften und einigen an sich gezogenen Gemeinds-Leuthen zu Glan-Münichweiler nicht auf einige Religions-Beschwerden / und deren Abstellung / sondern lediglich dahin gerichtet / daß der /** NB. wie die Worte lauten: illegitimè & absque prescitu Patroni in competenter **eingedrungene Prediger Krufft unterm** Prætext **einiger fernern** Religions-Gravminum &c. da ja / das / allerdings mit zu denen Religions-Gravaminibus zu rechnen ist / wann ein rechtmäßiger Prediger / tempore persecutionis, ex odio und wieder Verschulden / aus dem Ambte / in welches er optimo Jure ab Episcopo eingesetzt worden / und zwar von und in Favorem eines solchen / der allezeit durch Unterlassung des ihme sonst gebührenden Rechts die Evangelische um ihre von so langen Jahren hergebrachte Pfarr zu bringen gesucht / soll verstossen werden; hingegen der bisher bedrangten Evangelischen Gemeinden ein anderer besonders Gewissen-loser / contra Praxin totius Ecclesiæ Protestantium, ihrer periclitirenden Gerechtigkeiten gantz unerfahrner Mensch / und gegen welchen die gantze Gemeinde aus GOtt- und Land-kündig-hochwichtigen Ursachen quam solennissimè protestiret / mit aller Macht und gantz unerhörtem Beginnen / von dem Herrn Grafen von der Leyen als blossen Denominatore, nach vorhin eigenwillig unterlassenem Gebrauch seiner ihme per pacta zustehenden Jurium, nunmehr aber durch einen ergriffenen Mißbrauch derselben / auf eine unverantwortliche der Gemeinde höchst nachtheilige Weise will obtrudirt werden. Ohngeachtet der jetzmahlige Episcopus, Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / die ja ausser Streit als Episcopus und Collator höhere Jura bey der Pfarr Münichweiler besitzen / mit offtgedachtem Adjuncto Krufften wolhl zufrieden / denselben keineswegs zu vertreiben gedencken / sondern vielmehr geneigt sind / ihn / wie er von vormahliger Regierung rechtmäßig bestellt worden / also noch ferner ruhig in dem Pfarr-Ambt zu lassen / ob Sie gleich der Herr Graf von der Leyen in sui favorem von diesen Hochfürstlichen Gedancken abzubringen bisher bemühet gewesen.

Wann nun dieses alles vor kein Religions-Gravamen zu achten / wie man Gräflich-Leyischer Seiten die Welt bereden will / so weiß ich nicht / was man sich vor einen Concept von Religions-Gravaminibus machen soll / und was vor Requisita über angeführte zu Entstehung solcher noch übrig sind / indeme ja einem jeden aus dem gesagten leichtlich in die Sinne fallen muß / daß die bisher quocunque titulo gesuchte Vertreibung des schon in die acht Jahr zu Glan-Münichweiler rechtmäßig gestandenen Pfarr-Adjuncti Krufften / sowohl in Ansehung jetzt gedachten Krufften selbst / als auch und ins besondere in Ansehung der Gemeinde / ein sehr grosses Gravamen Religionis abgibt.

Refut. ad 5tam pag.

Unter denen vielfältigen harten Gravaminibus Religionis, so Evangelischer Pfarrer und Gemeinde zu Glan-Münichweiler an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum nach

Regenspurg erwachsen lassen / ist auch sonderlich dieses mit begriffen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer seine Pfarr-Competenz gewaltthätig entzogen / und selbige dem Catholischen Pastori zugeeignet gehabt hat / und wird verhoffentlich kein unpartheyischer Mensch zweiffelen / es seye dieses ein warhafftiges Gravamen Religionis. Nun ist es zwar an dem / daß der Herr Graf von der Leyen ratione futuri, vermöge des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, de dato den 14. Novembris 1720., die Evangelische zu Glan-Münichweiler durch seinen Herrn Rentmeister Hansel in die Possession der Pfarr-Renten / wie sie selbe 1699. gehabt / mündlich dergestalten restituiren lassen / daß solche künfftighin einen Evangelischen Pfarrer ohne Eintrag sollen gereichet werden / welches eintzige / wann es noch nicht geschehen wäre / so wäre dem Kayserlichen Rescript noch im geringsten nicht nachgelebet und der Gemeinde noch gar nichts hergestellet worden; Allein was ratione Præteriti, die bey angefangenen Religions-Troublen Anno 1719. & 1720. dem endlich darüber verstorbenen Pfarrer Rappen hinweggenommene Pfarr-Competenz anlanget / so hätte dem Herrn Grafen von der Leyen zu gehorsambster Folgeleistung gedachter allerhöchster Kayserlichen Verordnung / da in selbiger befohlen worden / die im Religions-Wesen seit dem Baadischen Frieden vorgegangene Aenderungen und dißfalls vorgekommene Beschwehrden NB. ab- und in vorigen Stand herzustellen / allerdings gebühren wollen / nebst andern auch die geführte Beschwehrden wegen der / Pfarrer Rappen bereits weggenommen- und entwendeten Pfarr-Competenz-Früchten abzustellen / und das / was er von gedachten Pfarr-Früchten würcklich wegnehmen lassen / behörigen Orths wieder herzustellen / wie man dann Hochgräflich-Leyischer Seiten sich hierzu selbsten schuldig und verbunden erkandt hat / und deßfalls durch den Herrn Ambtmann Mentzer damahlen den Anfang mit Restituirung der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz de facto machen lassen / und hat gedachter Ambtmann Mentzer der Wittib und andern Erben des abgestorbenen Pfarrer Rappen nicht nur mündlich die offt wiederholte Versicherungen gegeben / wie er bereits von seinem gnädigen Herrn Befehl hätte / zufolge des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti ihnen alles / was sie / Catholici, von der in beyden Jahren abgenommenen Pfarr-Competenz empfangen hätten / Haar-klein / auch nicht das geringste ausgenommen / als allergehorsambste Kinder Ihro Kayserlichen Majestät zu restituiren / sondern es hat derselbe auch in verschiedenen auf eingegebener Bittschrifften herausgegebenen Decreten deutlich an den Tag gelegt / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten / wie billig / zu Restituirung des Weggenommenen / schuldig erkenne. Ja es hat gedachter Herr Ambtmann auch in diesem Absehen bereits zu Ausfindung der angegebenen Restituendorum, durch vor sich Citirung derjenigen / so Evangelisch- als Catholischen Unterthanen / welche dem Catholischen Pastori und Schultheiß Langen von denen Evangelischen Pfarr-Früchten haben lieffern müssen / (obgleich sonst im übrigen dabey / wie leicht zu erachten / nicht eben alles so genau vor die Pfarr-Erben in Obacht genommen worden /) solche Anstalten gemacht gehabt / daß man fast vor unbillig hät-
Num. 1. te achten sollen / an erfolgender gäntzlicher Restitution nur zweiffeln wollen. Vid. Beylagen
& 2. sub Num. 1. & 2.

Dessen allen ungeachtet aber ist man Gräflich-Leyischer Seiten mit der bereits würcklich angefangenen und selbst schuldig erkandten Restitution nicht nur nicht fortgefahren / so daß von der de 1719. entzogenen Pfarr-Competenz noch gar nichts / die de Anno 1720. nicht völlig restituiret worden / ob man schon vielfältig darum angehalten sondern man will nunmehro auch so gar sich selbsten widersprechen / und behaupten / **die begehrte Ersetzung der abgenommenen Competenz gehöre nicht mit zu der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Restitution, indem in dem allergnädigsten Rescripto von Abtragung des prætendirten angeblichen Rückstandes gar nichts enthalten sey.** Nun läßt man zwar gelten / daß in jetztbesagtem Rescripto mit so viel Worten des prætendirten Rückstands nicht gedacht werde; Allein es verstehet sich solches von sich selbsten / und wird man doch Hochgräflich-Leyischer Seiten die von Kayserlicher Majestät / als allerhöchstem Reichs-Richter / ergangene allergnädigste Verordnung hoffentlich nicht vor unrecht halten / sondern vor recht und billig erkennen. Ist nun dieses / und aber von Ihro Kayserlichen Majestät in sothaner Dero allergerechtesten Verordnung dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Renten und Gefälle (hactenus wenigstens von der Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses an) gantz ausdrücklich / und zwar dergestalten zuerkannt worden / daß daher der Herr Graf von der Leyen A. C. verwandten Pfarrern die Pfarr-Competenz ratione futuri hat zurück weisen lassen; so muß ja daraus folgen / daß es / hactenus wenigstens nach dem Baadischen Frieden-Schluß / unrecht gewesen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Competenz de facto weggenommen hat; dann sonsten würden Se. Kayserliche Majestät nicht aller-

allergnädigst befohlen haben / daß denen Evangelischen / alles / was nach dem Baadischen Frieden genommen worden / solte restituiret werden. Ist aber dieses Gräflich-Leyischer Seiten nur unrecht gewesen? (Wie es dann wahrhafftig nicht nur nach dem Baadischen Frieden-Schluß / auch nach Ausweiß des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, sondern auch nach dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden höchst unrecht gewesen / indem Evangelici unwidersprechlich ante in & post Annum regulativum 1624. in Possession der Pfarr-Renten sind.) So ist ja der Herr Graf von der Leyen / vermöge der in dessen vermeintlichen Refutation ad §. 5. pag. 9. selbst angenommenen / obgleich daselbst ratione Applicationis auf falschen Suppositis gesetzten Regul / Rechtens verbunden / schuldig und gehalten / auch ratione præteriti die weggenommene Pfarr-Competenz zu vergüthen / indeme ja daselbsten gesagt wird: Es sey ausfündigen Rechtens / und denen Rechten gemäß / daß / der etwas in Empfang genommen / und insonderheit NB. indebite, davon auch Rationes & reliqua abzustatten schuldig und gehalten seye.

Und fallen dahero die wahrhafftig recht überflüßige ungegründete und vorgebliche Ausflüchten von sich selbsten zu Boden / da man Gräflich-Leyischer Seiten / bey der anfänglich zwar schuldig erkandten / nachgehends aber und bißher dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto und allen wahren Rechts-Regulen zuwider verweigerten Restitution contra communem omnium sensum nur sagen oder gar öffentlich schreiben mögen / daß das / ob / was und wie viel dem letzt verstorbenen Prediger Rappen an seiner Pfarr-Competenz noch rückständig sey / kein Religions-Gravamen, sondern eine Privat-Action wäre / so man Leyischer Seiten allenfalls mit des Defuncti Erben auszumachen hätte / und dabey noch hauptsächlich zu decidiren seyn würde / ob und wie weit der Patronus dem Prediger Rappen / als welcher ebenmäßig ohne Requisition, Consens und Vorwissen des Patroni, mithin auch ohne einige Præsentation durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung plane nulliter & illicite intrudirt / und bey denen Pfarr-Verrichtungen gehandhabet worden sey / die Competenz zu vergüthen schuldig wäre. Denn was erstlich dieses letztere betrifft / so ist über das / was oben und sonst so viellfältig von rechtmäßiger Einsetzung des Herrn Pfarrer Rappen gesagt worden / noch dieses zuzusetzen / NB., daß solche nicht / wie hier fälschlich vorgegeben wird / von der Königl. Schwedischen Regierung ohne alle Requisition und Vorwissen des Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / obgleich / wann es geschehen wäre / solches dennoch nach vorhergegangenen höchst unbillig-bezeugten Renitentz des Herrn Grafen / nebst dessen Frieden-Schluß widrigen Dissensu und illegitimè verweigerten Denomination, die in vorsetzlicher Entstehung dessen / ab Episcopo optimo Jure bewerckstelligte Pfarr-Bestellung mit einem Evangelischen Prediger / dergleichen Pfarrer Rapp gewesen / nicht ungültig machen kan / vielweniger wird sich der Herr Graf von der durch die Kayserliche allergnädigste Verordnung ihme anbefohlene Restitution des gedachten Pfarrer post Pacem Badensem indebitè abgenommenen / mit solchen und dergleichen übelgesuchten loßwickelen können / immassen denselben gar nicht gebühren wollen / sich in die Pfarr-Competenz zu meliren / weilen solche nicht von ihme / sondern von Seiten Zweybrücken / von wegen des Closters Hornbachs / dahin sie ursprüncklich gehöret / einem zeitigen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münichweiler gereichet wird / dahero dann hochgedachter Herr Graf bemeldte Pfarr-Competenz um desto eher zu vergüthen schuldig ist / je unbilliger es ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solche / ohngeachtet er gar darüber nicht zu disponiren hatte / dem bedrangten Pfarrer Rappen entwendet hat. Daß man aber Catholischer Seiten / das / ob / was oder wie viel dem letzt verstorbenen Prediger M. Rappen an seiner Pfarr-Competenz noch rückständig seye / vor kein Religions-Gravamen, sondern für eine Privat-Action halten will / (wie sonsten den Herren Catholischen gar gewöhnlich ist / aus allen verursachten Religions-Gravaminibus nur Privat-Actiones und dergleichen zu machen / quo Exemplo auch schon vorhin die gesuchte Vertreibung des Adjuncti Krufften Leyischer Seits aus der Zahl der Religions-Gravaminum hat wollen ausgeschlossen werden /) so könnte zwar solches / absonderlich den Rappischen Erben / allenfalls gleich viel gelten / wann ihnen nur das mit Unrecht abgenommene / und von GOtt und Rechts-wegen ihnen zukommende / behörig restituiret würde; Jedoch ist ausser allem Zweiffel / daß / wie die Hinwegnehmung der Pfarr-Competenz anfangs / da sie geschehen / ein Religions-Gravamen gewesen / und deßfalls bereits ratione futuri von dem Herrn Grafen von der Leyen / besag deß der vermeintlichen Leyischen Refutation pag. 39. & 40. annectirten Adjuncti sub Lit. A. abgestellet worden / solches auch ratione præteriti so lang

 und

und viel ein Religions-Gravamen bleibet / bis es / nach dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, von dem Herren Grafen gleichfalls abgethan / und das Entzogene denen Rappischen Erben restituirt worden. Indessen würden sich diese freylich wenig zu versprechen haben / wann man Leyischer Seiten es mit ihnen allein / als die viel zu schwach sind / auszumachen hätte.

Refut. ad 6tam pag.

Bleibt es also leyder! dabey / daß der allergnädigsten Kayserlichen Verordnung vom 14. Novembris vorigen Jahrs / Hochgräflich-Leyischer Seiten die vollständige Parition noch nicht geleistet / noch dasjenige vollzogen worden / was man nach solcher zu vollziehen schuldig gewesen / indeme nur bloß allein / nach Leyischem eigenen Geständnüß / den Evangelischen die Pfarr-Gefäll und Renten ratione futuri in soweit zurück gewiesen worden; dagegen aber noch zur Zeit die würcklich weggenommene Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Kühen / nicht restituirt / der rechtmäßige Pfarr-Adjunctus Krufft vertrieben / die von Catholicis noch immer usurpirte Kirchen-Gefälle nicht eingeräumet / noch das / was der Gemeinde bey dieser Religions-Verfolgung an Kosten zugefüget worden / ersetzt werden will. Und meinet man Gräflich-Leyischer Seiten / genug damit gethan zu haben / wenn man nur etwan schrifftlich versichert hätte / daß man auf neuen Kayserlichen Befehl alsdann erst willig dazu seyn wolte.

Mittlerweil fähret man Gräflich-Leyischer Seiten fort / sich auch wiederum Meister über die diß Jahr gefallene Evangelisch-Lutherische Pfarr-Competenz zu machen / und hat solche / gantz unbefugter Dingen / more nunquam recepto nec unquam recipiendo, unter die Catholische / mit Vorwenden / daß es vor den Kollermann wäre / ohngeachtet der Zweybrückische Herr Cammer-Rath Bettinger / nomine seines gnädigsten Fürstens / nebst Herren Kruften und der Evangelischen Gemeind dagegen protestiret / versteigen lassen. Ob nun gleich Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen so kundbaren Eingriffen / nachdrücklich an den Herrn Grafen schreiben lassen / auch von dar heraus eine anderweite Erklärung eingesendet worden; so suchen doch die Hochgräflich-Leyischen / absonderlich Schultheiß Lang / die Evangelische mit Gewalt dahin anzuhalten / daß sie denen Catholischen Steigern sothane dißjährige Pfarr-Früchte überlassen solten. Und hat noch erst den 17. Novembris gedachter Schultheiß drey Catholische Männer in den Pfarr-Hof geschickt / welche die in der Scheuer annoch liegende Pfarr-Früchte haben ausdröschen sollen.

Refut. ad 7mum pag. 5.

Das gerichtliche Attestatum, so sich der Herr Graf von der Leyen hat geben lassen / ist von Evangelicis deswegen angeregt worden / weilen die drey Gerichts-Männer Evangelischer Religion, deren hohes Alter man nur durch den kaumlichen Gehör- und Gesichts-Mangel hat beschreiben wollen / nicht einmahl haben sagen können / was sie eigentlich / in einer so wichtigen und die gantze Gemeinde betreffenden Religions-Sache / unterschrieben haben / und es daher gar wohl hätte seyn können / daß sie bey zugenöthigter Unterschreibung aus Einfalt und Furcht / darinn alte / besonders diese Leuthe von Höhern leicht zu bringen sind / etwas unterschrieben hätten / so der Gemeinde hätte nachtheilig seyn können. Die drey übrige attestirende Persohnen sind Catholischer Religion, und hat man in soweit mit denselben nichts zu thun gehabt / weilen deren Zeugnuß in causa propria, wann es nempe wider die Evangelische gewesen wäre / ohnedem nichts gegolten hätte / und haben ja Evangelici nicht gesagt / das berührte Gerichts-Männer gar nicht / sondern NB. **kaum schreiben / sehen noch hören können** / daß man daher in dem Impresso nicht nöthig gehabt hätte / so viel Wortwercks davon zu machen / gleichwie auch gantz vergeblich ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten bey der ehrbaren Welt veritatem facti der übrigen Glan-Münichweilerischen Religions-Klag-Puncten / damit sucht zweifflich und suspect zu machen / weilen / dem Vorgeben nach / dasjenige / was die A. C. verwandte Unterthanen wahr zu seyn attestirt hätten / lediglichen ex auditu alterius, blind / ins tausend hinein / und bloß / wie sie es von Krufften vernommen / attestiret und hingeschrieben worden sey / welches unter andern daher könte zu Tage gelegt werden / daß die A. C. verwandte Unterthanen auch das / was man von der angeblichen Antwort des Herrn Grafen auf die durch zwey Kirchen-Aeltesten bey demselben NB. zu Coblentz wegen der Denomination geschehene Ansuchung / an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum berichtet hätte / (wie nemlich er / der Herr Graf von der Leyen / ihn / Krufften / um deswillen nicht vor einen Pfarrer erkennen könne / weilen derselbe in denen Glan-Münichweilerischen Kirchen-Angelegenheiten nach Regenspurg und verschiedene Potenzien geschrieben habe / mit ihrer Unterzeichnung / daß solches in der

Warheit

Warheit gegründet seyn/ attestiret hätten/ da doch keiner von ihnen damahls zu Coblentz/ vielweniger mit dabey gewesen wäre/ und solche Antwort mit hätten anhören können.) Immassen dem Herrn Verfasser hierauf zur Antwort dienet/ daß das was von uns allen übrigen A. C. verwandten Unterthanen unterzeichnet worden/ nicht einerley/ sondern verschiedenen Inhalts seye/ und daß freylich nicht alle gleich-einerley attestiren/ sondern etliche dieses/ so sie gesehen oder gehöret/ die andere das ander. Nun kan ja der Herr Verfasser nicht sagen/ daß gar keiner von denen Unterzeichneten damahls zu Coblentz gewesen wäre/ sondern hat ja oben selbsten schon gemeldet/ daß die Ansuchung um die Denomination NB. zu Coblentz durch zwey Kirchen-Aeltesten geschehen/ diese zwey Kirchen-Aeltesten/ nemlich Johann Jacob Kiffer und Hannß Adam Weber/ welche zu Coblentz die Hochgräflich-Leyische Antwort angehöret/ haben dieselbe mit ihrer Unterschrifft attestirt/ dahingegen die andere/ jedweder das/ so sie gesehen und gehört/ unterschrifftlich attestirt haben. Und liegt ja nichts dran/ wenn schon diese beyde nicht aparte, sondern mit unter den andern untergeschrieben stehen. Es kan ja ohnedem ein jeder leicht errathen/ daß sie nicht alle/ sondern nur etliche davon zu Coblentz gewesen/ sufficit, daß gedachte Warheit von zweyen darunter attestirt wird/ als womit man bey der ehrbaren Welt sich verhoffentlich genugsam wird legitimiren können/ und ihr alle ungleiche Gedancken/ wegen der übrigen Glan-Münichweilerischen Klag-Puncten/ benehmen/ wiewohl auch sonsten ohnedem der unrichtige Modus argumentandi à singulari ad particulare oder universale dazu schon hinlänglich genug gewesen wäre/ als durch welchen die Facta weder physicè noch moraliter talia so wenig infecta können gemacht werden/ als per modum negationis oder einen andern. Wie dan das si fecisti nega.

Refut. ad 8vum pag. 6.

Als ob die denen Hochgräflich-Leyischen Bedienten angeschuldigte Bedrohung grosser Geld-Straffen nur auf blossen Assertis beruheten/ wie vorgegeben werden will/ hier nicht angehet/ indem die Warheit theils mit denen vielfältigen noch in Händen habenden schrifftlichen- von Schultheiß Langen ausgegebenen Befehlen/ deren etliche sub Num. 3. & 4. beygelegt werden/ kan dargethan/ theils von den Evangeli- Num. 3.
schen Unterthanen eydlich bekräfftiget werden/ was vor Bedrohungen grosser Geld-Straf- & 4.
sen/ sowohl Herr Ambtmann Mentzer/ als Schultheiß Lang/ gegen sie ausgestossen haben/ und ist ja bekandt genug/ wie der Herr Ambtmann Mentzer Jacob Kieffern und Nickel Hochstättern zu Blißcassel durch gefängliche Inhafftirung zu Erlegung 40. Gulden hat zwingen wollen/ und was hernach mit diesen beyden und vielen andern vor bedrohentliche Proceduren sind vorgenommen worden/ wie aus denen überschriebenen Speciebus Facti mit mehrern kan nachgelesen werden. Auch ist noch dieses Jahr NB. nach längst ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, wie Beylage sub Num. 5. bezeuget rc. dergleichen gedro- Num. 5.
het worden. Im übrigen aber werden Evangelici keine Religions-Gravamina machen/ wo in der That keine sind/ gleichwie man auch von Catholicis mit Bestand der Warheit prætendirt/ aus diesen und dergleichen warhafftigen Religions-Gravaminibus keine Civilia zu machen.

Da nun Gräflich-Leyischer Seits keineswegs/ wie man wohl vor Ihro Kayserliche Majestät/ als allerhöchsten Reichs-Richters geheiligte Persohn/ hat kommen dörffen/ und ihr solches glaubend machen wollen/ alles ad tempus Pacis Badensis, würcklich regulirt und hergestellt/ noch der dißfalls unterm 14. Novembri 1720. ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Verordnung/ in allen Stücken nachgelebt/ und die vollständige Parition geleistet worden; denn ein mehrers nicht geschehen als daß/ wie obgemeldtet/ der Hochgräflich-Leyische Renth-Meister anhero geschickt/ und der versammleten Evangelischen Ge-Gemeinde durch denselben angezeigt worden/ wie sie aus dem Befehl seines gnädigen Herrns in die sonst ab Anno 1699. genossen gehabte Pfarr-Renten nunmehro wiederum solten hergestellet seyn/ ohne daß das Weggenommene wäre wieder herausgegeben oder etwas restituirt worden/ bis einige Monath hernach der Herr Ambtmann Mentzer die von 1720. in Empfang genommen gehabte Pfarr-Früchte zum theil liefern lassen/ so daß de Anno 1719. noch die gantze Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Kühen/ zu vergüten/ und nebst dem de 1720. restirenden herzustellen ist. Den Adjunctum Krufften will man Hochgräflich-Leyischer Seiten aus der noch ante Pacem Badensem wohl hergebrachten und oben genugsam legitimirten Pfarr-Possession, der Gemeinde zu sonderbarer Kränckung/ mit per force gesuchter Aufdringung eines unbefugten Kollermanns/ ohne eintzige erhebliche Ursache/ unter allerhand scheinbaren keineswegs hinlänglichen Vorstellungen vertreiben. Die Kirchen-Gefälle/ so von Catholicis annoch usurpirt werden/ sind denen Evangelischen noch nicht eingeräumet/ auch die Unkosten nicht ersetzt worden/ welche die Leyische Religions-Bedruckungen ihnen verursacht haben; Dem-

nach haben an Ein Hochpreißliches Corpus-Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Rappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie bishero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Rappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen ꝛc.

Beylagen.

Num. 1.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Blißcassel den 14. Martii 1721. A. Menzer.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren, Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen gelieffert / dahier erscheinen / und ihre dessentwegen empfangene Quittung produciren / damit alsdann auf diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / anstatt 400. Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder eydlich ablegen und beteuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses sowohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Blißcassel den 28. Martii 1721. A. Menzer / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.
J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Bringer solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hindernuß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich auszufolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.
J. P. Lang.

Num. 4.

Einwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.
J. P. Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestriate Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und mäniglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 30. Julii Anno 1721.
J. P. Lang.



Ad Num. III. Additam. 9num.

Beantwortung der dritten Gräflich-Leyischen Schrifft/ unter dem anmaßlichen Titul: Gründliche Widerlegung des, von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler fernerweit zum Vorschein gekommenen und in offentlichen Druck divulgirten Additam. 6ti, 7mi, & 8vi. &c. welche der Evangelischen Gemeinde zu gedachtem Glan-Münchweiler am 11. April. 1722. durch den Gräflich-Leyischen Schultheissen/ Johann Peter Lang/ insinuiret worden.

Es ist sattsam bekandt/ was von Augspurgischer Confessions verwandter Seiten zu Glan-Münchweiler Zeit des erlittenen harten Hochgräflich-Leyischen Religions-Bedrucks bis anhero vor Beschwehrden geführet/ wie wenig solche/ vermöge der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato 1720. den 14. Novembris, noch zur Zeit abgestellt/ und mit was unwidersprechlichen Gründen die von Leyischer Seiten zum Vorschein gekommene Impressa in zweyen Beantwortungen widerlegt worden. Ob man nun gleich Evangelischer Seits an nichts anders/ als den würcklichen Erfolg einer völligen Abstellung der Religions-Beschwehrden und gäntzlicher Beruhigung gedacht/ so ist doch vielmehr an dessen statt zum drittenmahl eine Gräflich-Leyische Schrifft zum Vorschein gekommen/ in welcher die zwey erstere nichtige und zur Gnüge in Addit. 7mo & 8vo refutirte Leyische Impressa noch weiter wollen widerrechtlich behauptet werden. Weilen aber hierzu ausser denen bereits verworffenen neu aufgewärmten vermeintlichen Gründen nichts erhebliches hat können aufgebracht werden/ so ist man ex diffidentiâ causæ auf das Extremum gefallen/ daß man sich Hochgräflich-Leyischer Seits nunmehro auch das Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler offentlich anmassen und vindiciren will/ ohngeachtet man in dem so rubricirten in Jure & Facto begründeten Bericht &c. pag. 8. aperte gestanden/ daß die Herren Gebrüder von der Leyen das mehrgedachte Jus Episcopale selbsten nicht gehabt/ dessen auch nicht fähig gewesen seyn. Je gründlicher aber dieses nebst andern schon angebrachten und bereits refutirten falschen Præsuppositis in denen vorigen Beantwortungen widerlegt worden/ destomehr will man sich hierin Beantwortung der dritten Leyischen Schrifft zum voraus dahin bezogen haben. Und weilen der Leyische Concipist gewisse Puncta ex Addit. 7mo & 8vo der Augspurgischen Confessions verwandten Gemeinde heraus genommen/ die er gemeint hat widerlegen zu können/ so will man auch nur hauptsächlich das/ so er zu solchem Ende beyzubringen beflissen gewesen/ in etwas beleuchten/ und den Ungrund desselben von Puncten zu Puncten so deutlich als kürtzlich unter Augen stellen.

Beantwortung *Refutationis §. 1mi.*

Wie und auf was Art unter der Faveur der Frantzosen wider das offentliche affigirte Mandat des Königs in Franckreich die Pfarr Münchweiler mit einem Catholischen Pastore besetzt worden/ ist Addit. 7mo ad Refut. ad §. 2. und anderswo mit mehrerm nachzulesen/ und wird auch gar nicht geläugnet/ daß der Catholische Pastor, Johannes Museler/ ex actuali Possessione des Evangelischen Pfarr-Haus und Competenz entsetzet/ und hingegen ein Evangelischer Pfarrer von der Königlich-Schwedischen Regierung 1699. wieder eingesetzt worden; Es ist aber auch zur Gnüge sowohl aus dem deßfalls ergangnen Zweybrückischen Regierungs-Befehl/ als aus der allegirten ersten Beantwortung zu ersehen/ daß es Krafft des Westphälisch- und Rißwickischen Friedens non obstante Clausula Art. 4ti geschehen/ denn gesetzt/ daß diese Clausula im Hertzogthum Zweybrücken applicable gewest wäre/ so hätte ja/ dieser zufolge/ Münchweiler

erst ein locus Evangelicis restitutus werden müssen/ und hernachmahls hätte denn Religio Catholica zu Münchweiler tanquam in loco prius sic restituto bleiben können in statu quo tum erat, gleichwie ja aber dieses geschehen/ und Münchweiler überdiß/ als ein Dependenz von Zweybrücken/ nicht sowohl Krafft dieser Clausul, als vielmehr vigore Art. IX. in eum statum, quo ante occupationes illas seu Reuniones fuit, hat müssen restituirt werden/ solchemnach wird man hoffentlich ins künfftig aufhören/ solches vor widerrechtlich/ ungültig/ utpote factum Pacifragum, violentum, omni Jure injustificabile auszuschreyen/ wann man endlich einmahl dem jenigen wolte Gehör geben/ was so offt davon mit Grund-Rechtens gesagt worden. Im übrigen nimmt man sich die Freyhe :/ zum Uberfluß das Pro Memoria der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ wie solches der Höchstansehnlichen Principal-Commission den 13. Octobris 1719. übergeben worden/ im Kayserlichen Commissions-Decret pag. 3., ingleichem den kurtzen doch warhafftig-eigentlichen Verlauff der Sachen/ die Ryßwickische Clausul und Baadischen Friedens Dritten Articul betreffend &c. in dem an Kayserliche Majestät von Einem Corpore Evangelicorum unterm 16. Novembr. 1720. abgelassenen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben in Beylage sub Lit. R. befindlich/ zu behöriger Uberlegung zu recommendiren. Indessen bleibt das ein unerweißliches Andichten/ daß man noch behaupten will/ ob wären Catholici nach vollbrachter Execution des Simultanei entsetzet/ und ihnen nicht erlaubt worden/ die Kirche zu frequentiren/ massen von allen anwesenden Evangelicis und Catholicis, ingleichen von dem noch lebenden Herrn Ambtmann Schwebel das Gegentheil kan attestirt und bezeuget werden/ daß dem Catholischen Pastori die Haltung seines Kirchen-Dienstes nicht mit einem Wörtgen verbotten/ sondern gantz frey gelassen worden/ wie dieser es selbsten auf Erfordern würde bezeugen müssen.

Beantwortung *Refutat. §. 2di.*

Weilen der Ryßwickische Frieden/ wie jetzt gedacht/ absonderlich in Ansehung des Hertzogthums Zweybrücken auf den Westphälischen/ und dieser auf die annos regulativos sich gründet/ so kommt freylich darauf die Frage und nicht auf 1697. ceu tempus Conclusæ Pacis Rysvvicensis an/ als durch welchen Frieden eben die Pfarr Münchweiler dickgesagter massen/ ob injusta Possessione Catholicorum hat müssen erlediget/ und Evangelicis eingeräumet werden. Wann aber ad tempora ulteriora zu recurriren Evangelicis Gräfflich-Leyischer Seiten mißbilliget wird/ so haben diese nemlich Evangelici sich vielmehr höchstens zu beschweren/ daß in Puncto der anbefohlenen Restitution man Leyischer Seits auf das Annum 1699. zurück/ und den Baadischen Frieden vorbey laufft/ da doch Ihro Kayserliche Majestät befohlen/ alles ad Tempus Pacis Badensis præliminariter herzustellen/ sothane Verordnung aber sucht man Leyischer Seits zu eludiren/ und wirfft hin und wieder die Frage auf das Jahr 1699. hinaus/ als wann man e. g. die dem/ Anno 1699. lang ante Pacem Badensem eingesetzten Pfarrer Rappen/ lang post dictam hanc Pacem weggenommenen Pfarr-Competenz, unter dem/ wie wohl ohne diß unstatthafften Vorwand/ noch nicht restituiren will/ weilen gedachter Pfarrer dem Ryßwickischen Frieden zuwider seye eingesetzet worden/ grad als wann in Puncto Restitutionis Ihro Kayserliche Majestät befohlen/ man solte nicht ad Pacem Badensem, sondern weit zurück auf Rysvvicensem sehen. Was sonsten wegen des Unterschieds inter Jus Superioritatis territorialis & Jus Advocatiæ seu clientelare hier unnöthig angeführet wird/ mag in Thesi seine Richtigkeit haben/ wiewohl/ wann es der Status Controversiæ anjetzo erforderte/ und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Defension der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ deren Differenz mit der hohen Gerichts-Obrigkeit und dem Jure clientelæ von denen Publicisten zur Gnüge ausgeführet worden/ und bey selbigen zu finden ist/ wie auch des Juris Episcopalis hauptsächlich obliegen thäte/ annoch gar vieles dabey angemerckt werden könnte; in Hypothesi aber ist es gantz und gar nicht zulänglich noch applicable, sintemahlen die vor des Herrn Hertzogen zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchleucht bißher gebrauchte Gebeths-Formul Sonnen-klar vor Augen leget/ daß dieselbe nicht als blosser Schutz- und Schirm-Herr/ sondern als etwas höheres und als Landes-Fürst zu consideriren seyen/ sonsten und wann dergleichen Vorbitte auch nur vor einem blossen Schirm-Herrn zu geschehen pflegte/ vor höchst-ermeldte Ihro Hochfürstliche Durchleucht noch an verschiedenen andern Orthen/ e. g. im Speyrischen und Leyischen selbsten/ wie zu Bließbrücken/ allwo Sie/ so viel denen Augspurgischen Confessions-Verwandten bekannt/ nur das blose Jus clientelare hergebracht/ und zu dessen Recognition noch jährlich gewisse Schutz-Renthen zu geniessen haben/ gleichfalls/ wie doch nicht geschiehet/ gebetten werden müste/ daß bey so bewandten Dingen das gegentheilige

gentheilige

gentheilige Assertum und Distinction hie nicht statt finden / noch von der sich vorgestellten Relevanz seyn kan. So

Beantwortung *Refut. §. 3. & quidem part. 1.*

Siehet man auch gar nicht / was die angebrachte vermeintliche Refutation hujus Paragraphi bedeuten soll / weilen man ja eines Theils in gedachtem Paragrapho gesaget / daß die Cron Franckreich Catholische Geistliche hin und wieder eingesetzet / und das Simultaneum eingeführet; daß man aber andern Theils leugnen will / daß solches unter gewissen Conditionen geschehen / widerlegen die eigene Worte des Königlichen Französischen Mandats, welches durch den ehemahlig-Königlichen Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Gouplier in Teutsch- und Französischer Sprach offentlich affigirt worden / darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten: **daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seye / doch dergestalt / daß sie** (wie die Conditiones lauten) **die Religions-Leuthe in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes-Dienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen prætendiren solten.** Wie man dieses Mandatum allerdings im Kayserlichen Commissions-Decret pag. 18. 19. Lit. P. finden und lesen kan / so muß also nothwendig folgen / daß das in der ersten Leyischen Schrifft pag. 17. allegirte Decret des Monsieur de la Gouplier, wider die Intention des Königs in Franckreich / durch fälschliche Angebung der Catholischen / expracticiret worden / in dem andern aber / welches in gedachter Leyischen Schrifft pag. 15. beygelegt worden / wird nicht mit einem Wort gesagt / daß dem Catholischen Pastori, Johanni Museler / die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler durch bemeldten Intendanten seye gegeben oder zuerkandt worden / hinfolglich ist um so viel gewisser / daß der Herr Graf von der Leyen widerrechtlich unterlassen habe / sich des ihme zustehenden Juris denominandi zu bedienen / als hier selbsten gestanden wird / daß Gräflich-Leyischer Seiten dagegen protestiret worden. Was die angeführte Acta publica und Pacificationes betrifft / so sind selbige nur in so weit gültig / als von allen Theilen darinn consentiret und angenommen worden / nun aber ist bekandt / daß Protestirende / sonderlich was die Clausulam Art. 4ti Pacis Ryswicensis anlanget / in dieselbige niemahl gewilliget / noch mit dem Frieden selbsten unterzeichnet haben / wie dieses gar weitläufftich und gründlich ausgeführet zu lesen / in dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben auf das Kayserliche Commissions-Decret unterm 16. Novembr. 1720. sub Lit. R. unter dem Titul: Kurtzer doch warhafftiger eigentlicher Verlauff der Sachen / die Ryßwickische Clausul und 3ten Art. &c. Fällt demnach

Beantwortung *Refut. §. 4ti Lit. A. & B.*

Die Conclusio hujus Paragraphi, als ob nemlich obstantibus Actis publicis & Pacificationibus **das Hertzogthum Zweybrücken nicht berechtiget gewesen / einen Prediger** inscio & invito Patrono **zu intrudiren** / von selbsten zu Boden; Denn mein / worinn sind in dieser Sach dem Hertzogthum Zweybrücken die Acta publica & Pacificationes entgegen gewesen? Da ja die Acta publica ausweisen / daß anfänglich den Evangelischen Ständen die Unterschrifft des Ryßwickischen Friedens-Instruments wegen offt-berührter Clausul bis auf die Zeit der Ratification anstehen zu lassen / von der Französischen Gesandtschafft durch mit Würckung der Kayserlichen verwilliget worden. Wie sie sich denn deßfalls / nebst denen Mediatoribus Pacis ad Protocollum, auf das feyerlichste verwahreten. Und da mittelerweile die Cron Franckreich verschiedenen Puissancen declarirte / daß besagte Clausul nur die wenige von dem König neu-erbaute und dotirte Kirchen beträffe / gleichwie die Kayserliche Ministri auch selbsten denen Evangelischen Gesandten damit schmeichelten; so haben diese / als es auf den Point der Friedens Ratification gekommen / und sie sich von den Kayserlichen Ministris, wieder gegebene Sincerationes, verlassen sahen / den Frieden / weilen vor sie Periculum in mora war / zwar mit unterschrieben / jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / idque Consentientibus Catholicis, daß die Clausul dem Religions-Frieden und Art. 4to & 5to Instrumenti Pacis Westphalicæ allerdings unabbrüchig seyn / und darwider keine Consequentien sollen gezogen werden. Und ist darauf die Sach ex voto communi, nebst dem Reichs-Gutachten / so die Ratification des Friedens betraff / an Ihro Kayserliche Majestät Nomine Imperii eingeschickt worden. Ob nun gleich währender Zeit / daß die Kayserliche allergnädigste Erklährung über den / die Friedens-Clausul betreffenden / und in Post scripto ad Imperatorem erlassenen Handel verzögert worden / die Französische Gesandtschafft im

Haag denen Mediatoribus eine General-Protestation gegen alle/ währender Friedens-Handlung übergebene Protestationes & Reservationes eingehändiget / so thut doch solches zur Sache nichts / indeme des Königs in Franckreich beständige und unveränderte Declarationes, wie Zeit währenden Ratifications-Termins/ also absonderlich hernachmahls 1699. auf des Corporis Evangelici Vorstellungen durch Monsieur de Chamoix dahin gegangen/ daß die Catholischen Geistlichen in den Protestirenden Orthen nach dem Friedens-Tractat, aller derjenigen Gefällen solten entsetzet seyn/ welche sie vor dem Frieden in actuali Possessione gehabt hätten/ und hätten Se. Königliche Majestät anderweite Sorge vor die Subsistence der von ihme angesetzten Catholischen Geistlichen getragen. Wie dann auch würcklich geschehen/ und würde der damahlig lebende König in Franckreich nicht so viele 1000. Livres zu Unterhaltung derer Geistlichen/ so nach dem Ryßwickischen Frieden/ohnerachtet der Clausul des 4. Art., der bis dahin usurpirten Geistlichen Gefällen entsetzet worden/ haben employren und auszahlen lassen/ wann unter der besagten Clausula und dem Statu Religionis quo tum auch die Reditus zu verstehen gewesen wären/ und würden sie gantz gewiß mit allem Nachdruck dabey gehandhabet worden seyn. Dem zufolg ist dann auch die Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken 1699. berechtiget gewesen/ den Catholischen Pastoren zu Glan-Münchweiler ex actuali Possessione der ante Pacem Rysvvicensem ingehabten Evangelischen Pfarr-Competenz Renthen und Gefällen zu entsetzen/ und einen Prediger Augspurgischer Confession dahinwiederum behörig anzuordnen/ und dieses zwar um so viel mehr/ weil nicht nur das Ryßwickische Friedens-Instrument mit Bewilligung der Kayserlichen Ministres unter obangeregter Reservation von den Protestirenden Ständen war unterschrieben worden/ worwider die vorgedachte Protestation der Französischen Gesandtschafft contra toties iteratas Declarationes Ihres Königlichen Principalen nichts præjudiciren mag/ sondern absonderlich/ weilen das Herzogthum Zweybrücken/ quicquid obmutiant Adversarii, eigentlich ad Normam Pacis Westphalicæ, wie in der ersten Beantwortung der Augspurgischen Confessions verwandten Gemeind ausgeführet zu sehen/ per Art. 9num. simpliciter restituirt worden/ und über dieses Se. Königl. Majestät von Schweden nicht nur als ein vornehmer Stand des Reichs/ sondern auch als Mediator des Friedens/ die ominöse Clausul, sowohl bey dessen Unterzeichnung/ als hernach beständig verworffen/ daß man aber Leyischer Seiten vorgibt/ es seye die Wiederbestellung der Pfarr-Münchweiler mit dem Evangelischen Pfarrer Rappen inscio illo tanquam Patrono geschehen/ ist in der Warheit nicht gegründet/ massen die Königliche Regierung vor derselben wegen der Denomination an den Herrn Grafen von der Leyen/ wiewohl vergeblich/ geschrieben/ und wann es auch schon ipso inscio geschehen seyn solte/ so hätte er es niemand als sich selbsten zu imputiren gehabt/ indeme er die Gemeinde nicht so lange Zeit ohne Seelsorger lassen/ sondern intra Tempus Consuetum ein tüchtiges Subjectum dem Episcopo nominiren sollen/ bey dessen Unterbleibung er sich wenigstens quoad illum Actum seines Rechts verlustiget gemacht/ und deshalben um so weniger Ursach zu klagen/ noch besagter Regierung die ohnumgänglich-nöthige gar wohl befugte Bestellung dieser Pfarr zu verdencken hat. Was sonsten hier ad

1mum wegen der/ Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken von denen Reformirten Inspectoribus übergebenen Designationen wieder aufs Tapet gebracht wird/ ist alles vergeblich/ massen der Leyische Schrifft-Verfasser sich nicht besonnen/ daß Evangelici nichts damit bewiesen/ sondern nur das nichtige Argument widerlegt haben/ da man Leyischer Seiten in dem sogenannten in Jure & facto begründeten Bericht pag. 6. hat inferiren wollen/ daß ein Regierender Herr Herzog zu Zweybrücken das Episcopal-Recht im Glan-Münchweiler Thal nicht zu prætendiren habe/ noch solcher Orth davon ein Dependenz seye/ weilen die Reformirte Herren Inspectores, die doch so beeyffert und von allen Juribus des Herzogthums in Ecclesiasticis so wohl instruirt wären/ des Orths Münchweiler in ihren Designationen nicht gedacht hätten/ dann darauf hat man geantwortet/ daß es von denen Reformirten Herren Inspectoribus unterlassen worden/ weilen die Evangelisch-Lutherische jetziger Zeit ihren eigenen Inspectorem hätten/ von deme aber keine Designation wäre abgefordert worden. Nechstdem erhellet aus dem/ was obgesaget/ ad

2dum. daß die Catholische Religion im Herzogthum Zweybrücken nicht vigore Clausulæ Pacis Rysvvicensis, als welche der König in Schweden niemahls angenommen/ sondern ex mera tollerantia ihr ungehindertes Exercitium genossen; Was aber/ und wie viel das Schreiben/ so der Herr Baron von Strahlenheim/ als Königlich-Schwedischer General-Gouverneur, an den Herrn Bischoffen von Metz abgelassen/ relevire oder probire/ darüber läßt man Staats-Verständige urtheilen/ zumahlen jederman weiß/ daß gedachter

ter Herr General-Gouverneur, gleichwie auch der ehemählige Gouverneur Herr Graf Oxenstirn / nebst denen beyden Regierungs-Räthen / Pastor und Sturtz / nicht so wohl als Privat-Persohnen anzusehen sind / sondern als Ministres, die den wahren Sinn des Friedens nach der von ihrem König erhaltenen und inter Paciscentes ausgemachten Erklährung in Execution zu setzen / den Befehl hatten. Und wissen sich sonsten Evangelici gar wohl zu bescheiden / daß denen Privat-Persohnen nicht zukomme / Explicationes Pacificationum nach ihrem Sinn zu machen / wann nur auch die Herren Catholischen nicht meinten / daß sie allein das Recht hätten / solche zu ihrem Vortheil auszufinden. Was aber ad

3tium den allegirten Vertrag de Anno 1595. betrifft / so beweist derselbe / wann er auch nur ein einseitiges Project von Seiten Zweybrücken solte gewesen und nicht zu Stande gekommen seyn / welches man dahin gestellet seyn läßt / aufs allerwenigste so viel / daß das Hertzogliche Haus Zweybrücken die Jura Episcopalia oder Jura Principis circa Sacra zu Glan-Münchweiler / welche in dem Anno 1614. errichteten Recess, welchen man Leyischer Seiten selbsten pro Basi ac fundamento beyderseits Jurium gesetzt / mit deutlichen Worten enthalten / jam ab antiquo hergebracht habe / dann es ist obangeregter Leyischer Seits jetzo in Zweiffel gezogener Vertrag de 1595. durch den / welcher 1614. aufgerichtet worden / dergestalten zwischen den beyden respectivè Häusern befestiget und bekräfftiget worden / daß er / was die vacant werdende Pfarr-Stelle zu Münchweiler und deren Besitzung betrifft / fast mit einerley Worten in dem Vertrag de 1614. wiederholet worden / wie aus Conferirung beyder zu ersehen / und ob man gleich ad

4tum Augspurgischer Confessions-verwandter Seits nicht untersuchen will / ob dem Hause von der Leyen von denen Aebten zu Hornbach oder den Hertzogen von Zweybrücken die Superioritas territorialis mit der Jurisdictione omnimoda in dem Glan-Münchweiler-Thal zu Lehn gegeben worden / gleichwie der Herr Hertzog Johann Christmildesten Gedächtnuß selbigem nachgehends auch in dem Vertrag de 1614. nebst den best Häuptern die Appellation von dem Hochgericht zu Glan-Münchweiler / so sonsten auf Zweybrücken tanquam ad superiorem gegangen / cedirt hat; So ist doch dieses / vermöge jetzt- und offtgemeldten Vertrags de 1614. ausser allen Zweiffel / daß das Hochfürstliche Haus Zweybrücken die Jura circa Sacra, welche man Episcopalia zu nennen pfleget / beständig beybehalten / unverrückt bisher exercirt / und solche noch bis diese Stunde exercire. Dahero das sogenannte Jus Episcopale Einem zeitigen Herrn Hertzogen zu Zweybrücken auf keine Weise und Wege disputiret werden kan / wann auch gleich das Jus territoriale von Zweybrücken dem Vasallen wäre cedirt worden / dann da käm es auf die Pacta, Conventa, Reservationes &c. lediglichen an / also / daß Evangelischer Seits man nicht nöthig hätte / zu Vindicirung des Episcopal-Rechts vor Zweybrücken / zu Prætexten / wie sie vom Gegentheil genennet werden / zu recurriren. Jedoch ist gewiß / und kan auch ein jeder vor sich selbsten erkennen / daß die Superioritas territorialis, oder eigentlicher zu reden / die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit denen Regierenden Herren Hertzogen zu Zweybrücken müsse schon von unfürdencklichen Jahren her angehörig / und Sie derselben berechtiget gewesen seyn / sonsten Se'bige des Herrn Grafen Vorfahren nichts davon cediren / noch vor sich etwas reserviren können / wie doch durch den Vertrag oder Verglich de 1614. geschehen zu seyn am Tage liegt / zu dessen vermeinter Entkräfftigung gar nichts beyzutragen vermag / was aus denen allegirten Lehn-Briefen mal à propos erzwungen werden will / gestalten Ein Herr Hertzog zu Zweybrücken ratione des Glan-Münchweiler Lehns ex duplici Capite zu consideriren / nemlich nicht allein qua Abt und als Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herr des Closters Hornbach / in dessen Nahmen die Belehnung beschiehet / sondern auch qua Landes-Fürst / welchem alle Landes-Fürstliche Hoheiten / Regalia und Dignitäten / in so weit solche nicht durch expresse Conventiones, Pacta und Verträge begeben und cedirt worden / incontestablement gebühren. Und warum haben die Lehns-Unterthanen des Glan-Münchweiler Ambts bey vorig-Regierenden Herren Hertzogen ihre Contributiones nacher Zweybrücken beytragen und zahlen müssen? wie solches aus denen alten Contributions-Rechnungen allenfalls erweißlich / welches sie gewißlich nicht würden gethan haben / wann Ein Herr Hertzog nur als Abt oder Schutz-Herr daselbsten zu consideriren gewesen wäre. Daß der gegentheilige Concipist ad

5tum nur die eintzige Objection, so man wider die unrichtige und ungültige Listam Gallicam Evangelischer Seits mit einfliessen lassen / wie nemlich Oerter in derselben sollen vorgekommen seyn / die nicht in rerum Natura zu finden / damit widerlegen will / daß der Herr Cammer-Rath Bettinger in einer zu Zweybrücken gehaltenen Conferenz, nachdeme man ihme vorhero die in rerum Natura angeblich nicht erfindliche Oerter auf gut Teutsch benahmset / cum rubore eingestehen müssen /

daß solche im Zweybrückischen Herzogthum situirt / und also in rerum Natura ohne Mühe anzutreffen seyn / solches hätte derselbe mit grösserer Ehre weglassen können. Dann man hat ja die unerfindliche Oerter nicht bloß auf das Herzogthum Zweybrücken restringirt. Und zum andern bezeuget der Herr Cammer-Rath Bettinger / daß in besagter Conferenz die Unrichtigkeit der Chamoixischen Liste dem Herrn von Hachenberg / welcher daselbsten als angegebener Ryßwickischer Friedens-Commissarius mit derselben aufgetretten / nur in Ansehung des Zweybrückischen Ober-Ambts Lichtenberg dergestalt unter die Augen gelegt worden / daß man ihme nicht nur Oerter aus der Liste gewiesen / die gar keine Kirchen haben / noch jemahl gehabt / sondern auch solche / von denen man in rerum Natura niemahls nichts gesehen / gehört und gelesen / dahin gehören unter andern: Bieberbach / Maunen / Ruschweiler / Artzweiler ꝛc. und verschiedene andere. Wie dann der Herr von Hachenberg darüber ziemlicher massen en Coleur gebracht worden / und sich höchstens disgustirt befinden wollen / daß man denen von ihme producirten Actis publicis, scilicet! keinen bessern Glauben beymessen können. Was es im übrigen mit offtberührter Lista vor eine Bewandnuß habe / wie sie von dem Reich niemahlen vor gültig erkandt / und von denen Catholischen Ständen denen Evangelischen wider Willen nicht könne aufgedrungen werden / solches ist ad nauseam usque repetirt / und auch in der ersten Beantwortung oder Additam. 7mo zur Gnüge angeführet worden. Demnach ist es höchstbefremdlich / daß

Beantwortung *Refut. §. 5tî.*

Man Hochgräflich-Leyischer Seits die Evangelische Pfarr-Possession noch ferner durch diese Listam vor illegal erklähren will / massen gedachte Lista denen Catholischen gar nichts beylegen / und denen Evangelischen nichts benehmen kan / weilen solche auf keine Weise dazu qualificirt ist.

Beantwortung *Refut. §. 6tî. & 7mi.*

Was man Hochgräflich-Leyischer Seiten bisher wider die alt hergebrachte Gerechtsame der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirch und Gemeinde dahier im Sinn gehabt / ist bekandt / wie nicht weniger auch / daß Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät bereits die allerhöchste Gnade gehabt haben / unsere Pfarr-Possession und Competenz præliminariter allergnädigst zuzusprechen / und den Statum Pacis Badensis völlig herzustellen befohlen; Gleichwie aber Deroselben allergnädigsten Rescript noch kein sattsames Genügen geleistet / die vor 3. und 2. Jahren hinweggenommene Pfarr-Competenz noch nicht restituirt / und der bereits ante Pacem Badensem in hiesige Pfarr cum spe successionis legitimè eingesetzte Pfarr-Adjunctus Krufft zu Kränckung der Gemeinde zu vertreiben / noch immer gesucht wird; also lebt die Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinde der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihro Kayserliche Majestät werden nicht nur Dero allergnädigsten ergangenem Rescripto Krafft geben / sondern auch denen noch fortwährenden Gräflich-Leyischen Attentatis, und absonderlich der unter allerhand nichtigen Schein-Gründen gesuchten Vertreibung des ante Pacem Badensem ab Episcopo rechtmäßig instituirten Adj. Krufften nachdrücklichen Einhalt thun / damit die Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinde endlich einmahl die erwünschte völlige Ruhe geniessen könne.

Beantwortung *Refut. §. 8vi Lit. F. G. H.*

Weilen oben und sonsten zur Gnüge ausgeführt worden / daß durch die nie eingewilligte / sondern beständig ante, in & post Ratificationem Pacis Rysvvic. verworffene Clausul der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeinde zu Glan-Münchweiler die Pfarr nicht ab- sondern vielmehr deren Restitution zugesprochen / und daß hinfolglich der Catholische Pastor pleno Jure die Evangelische Pfarr zu quittiren verbunden gewesen; so will man sich hier / Weitläufftigkeit zu vermeyden / dahin bezogen haben. Zumahlen durch Installirung des Pfarrer Rappen nicht das geringste contra Statum, quo fuit Religio Catholica tempore Conclusæ Pacis Rysvvic. gehandelt worden / massen die Clausula Art. 4ti einzig und allein nur de Statu Religionis, welche durch besagte Installation gantz ungekränckt geblieben / keineswegs aber de Statu Redituum Ecclesiasticorum usurpatorum, in welche sonderlich das Herzogthum Zweybrücken vigore Art. 9ni plenariè ad Normam Pacis Westphalicæ restituirt worden / disponirt. Die übrige Imputata, und sonderlich was wegen intentirter Vertreibung des verhaßten Adj. Krufften abermahl auch h. l. eingeflossen / sind schon ohne dem so bewandt / daß sie sich / zumahlen bey einem unpræoccupirten Gemüthe / schon selbsten widerlegen. Quoad

2dum

2dum läßt man es bey dem bewenden / was in Addit. 7mo ad h. l. gesagt worden / und ist wohl gewiß / daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken niemahlen an Münchweiler würden gedacht haben / wann Dieselben auf bekandte Art darum nicht wären angeloffen worden. Sonsten aber wird man ja ad

3tium verhoffentlich nicht wünschen / daß das / was sonsten im Römischen Reich nicht erlaubet ist / durch eine auswärtige und feindliche Puissance, die jedoch gegen die Protestirende allzeit sehr equitable gewesen / eingeführt werde; Zum wenigsten wünschen / bitten und seuffzen Augspurgische Confessions-Verwandte dahier nichts mehr / als daß ihnen von Teutschen Reichs-Genossen ihre von so langen Jahren gehabte / und durch viele Friedens-Schlüsse sancirte Religions-Freyheit und Kirchen-Gerechtsamen unperturbirt gelassen werden mögen.

Beantwortung *Refut. §. 9ni Lit. J. & K. & §. Refut. §. 10mi.*

Daß man die Leyischer Seiten verübte Thätlichkeiten keiner Antwort werth schätzen will / solches gibt Evangelicis den armseeligen Trost / daß man solche à parte adversa selbsten vor unbillig erkennet. Von dem Episcopal-Recht soll unten noch was mehrers angeführet werden.

Beantwortung *Refutat. §. 11mi.*

Auf diesen Paragraphum, absonderlich aber auf das falsche und unstatthaffte Vorgeben: **Ob seye der allerhöchst-Kayserlichen Verordnung zu Glan-Münchweiler völlige Parition geleistet worden** / ist nicht nöthig hier zu antworten / sintemahlen Evangelici schon in ihrer **ersten** und absonderlich in der **zweyten Beantwortung** seu Addit. 8vo Refut. ad pag. 5. gnugsam erwiesen / daß man Gräflich-Leyischer Seiten / sonderlich mit Zuruckhaltung der hinweggenommenen Pfarr-Competenz &c. die Kayserliche Verordnung bis hieher gäntzlich eludirt. Wie man sich übrigens Leyischer Seits auf das Kayserliche Commissions-Decret vom 11. April 1720. beziehet / also berufft man sich à parte Augspurgischer Confessions-Verwandten auf das allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben der Protestirenden auf gedachtes Kayserliches Commissions-Decret, worinn unter andern auch zur Gnüge dargethan worden / daß sich Evangelici mit keinen falschen Interpretationen der deutlichen Worten / wie ander Seits vielfältig zu geschehen pfleget / schleppen / sondern bey dem wahren Verstand derselben unverrückt bleiben.

Beantwortung *Refut. §. 13. ad Ingressum & Num. 1. 2. 3. & 4.*

Weilen hier der Leyische Concipist / mit Vorbeygehung der Haupt-Sache dieses Paragraphi, so folglich in Addit. 7mo fest und unangetastet bleibet / und daselbst weiters nachzulesen ist / aus dem / was man aus der in der Leyischen vermeintlichen Refutatione 1ma bemäntelten Anwesenheit des Herrn Regierungs-Rath Faberts zu Glan-Münchweiler / wegen übeler Einstimmung der sich selbsten widersprechenden Figmentorum angemercket hat / belieben und Gelegenheit genommen / **Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken** / wie vorhin schon auf andere Art / also hier auch so gar aus dem de 1614. **errichteten** Recessu **die** Jura Episcopalia **zu Glan-Münchweiler** / contra clarissima Verba, **völlig abzusprechen / und öffentlich zu schreiben / daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht** conjunctim **mit und neben dem Herrn Grafen von der Leyen** in Ecclesiasticis **zu Münchweiler nichts weiters zu verfügen haben / als bloß allein was deroselben durch den Vertrag** de anno 1614. **von denen Vorfahren des Herrn Grafen von der Leyen zugestanden / und in** vim Transactionis **verstattet worden**; So siehet man fast nicht / wie es möglich / daß man vor der ehrbahren Welt keinen Scheu trägt / die allerdeutlichste und mehr als Sonnen-klare Worte des Recessus in sensum plane Contrarium zu detorquiren / damit nun also *jederman* sehe / wie solches von dem Leyischen Schrifftsteller geschehe / so will man den hieher gehörigen Passum des Recessus wiederhohlen / welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Damit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein fernerer Streit „und Mißverstand sich zutrage / so ist hiemit verglichen und verabschiedet / da „künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterben der Pfarrer oder sonsten le„dig / und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu verordnen „und zu bestellen / daß alsdann auf solchen Fall beyde Gebrüder von der Leyen „und ihre Erben unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn / welche „zu Versehung berührter Pfarr-Münchweiler anzunehmen /

 (NB. Das

(NB. Das ist die Nominatio, so sonst auch von einigen Præsentatio genennet wird/ welche dem Hause von der Leyen bey Bestellung der Pfarr-Münchweiler zustehet und verstattet wird/ deren sich jedoch der Herr Graf von der Leyen zu gebrauchen studiò bisher unterlassen/ wie zur Gnüge in Addit. 8vo und alibi dargethan worden:)

„hieher gen Zweybrücken zum Examen und die Prob-Predigt zu thun schi-„cken/ deme alsdann/ da er für genugsam qualificirt und tauglich befunden „würde/ mehr besagte Pfarr Münchweiler (NB. nicht von Leyischer Sei-„ten/) von berührtes Closters Hornbach und dessen zugehörigen „Stiffts St. Fabian wegen conferirt/ und er damit investirt/ auch „darauf durch ermeldtes Closter Schaffnern/ so zu der Zeit seyn wird/ „oder einem andern Zweybrückischen Befehlighabern.

(Ich meine ja/ das zeuget deutlich gnug/ daß dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken die sogenannte Jura Episcopalia zustehen/ denn wem geschicht die Præsentatio eines denominirten Pfarrers anders als dem Episcopo? und wem kommt das Jus examinandi, confirmandi, ordinandi, investiendi, præsentandi Populo &c. anders zu als dem Episcopo?)

„neben und mit dem Leyischen Diener (dieser letztere quoad Politica allein/ wie „die gleich folgende Verba Recessus klar machen/) dem Pfarr-Volck præsen-„tiret und fürgestellt/ und durch sie/ die Leyische Befehlhaber/ den Pfarr-Ver-„wandten (weil sie nemlich unter Leyischer Jurisdictione civili stehen) aufer-„legt werden/ den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seel-„sorger zu erkennen/ und demselben/ so viel sein Kirchen-Ambt anlanget/ ge-„bührenden Gehorsam zu erweisen.

Nebst dem so legen auch erstlich der in Recessu angewiesene Gebrauch der Zweybrückischen Kirchen-Ordnung in der Kirche zu Glan-Münchweiler/ desgleichen die Erforderung des Pfarrers bey denen in dem Fürstenthum Zweybrücken angestellten Synodis, wie nicht weniger die von Zweybrücken/ obwohl auf vorhergegangene Benachrichtigung derer Leyischen und in ihrem stipulirten Beyseyn angestellte Kirchen-Visitationes, ferner/ daß die Pfarrer ihrer Lehr/ Leben und Verrichtung ihres Ambts halben coram Synodis Bipontinis Red und Antwort zu geben ⁊c. wie das alles in dem Recessu aufs deutlichste enthalten/ als unstrittige ex Jure Episcopali resultirende Actus unwidersprechlich Verbis expressis, und ohne daß man eine Erklährung nöthig hat/ vi ac significatione Verborum klar zu Tag/ daß dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken die Jura circa sacra, so man Episcopalia nennet/ zu Glan-Münchweiler einzig und allein zustehen; und braucht man hier keine weitere Actus exercitos aus der bisherigen Observanz anzuführen/ massen gedachter Recess, so klare Masse giebt/ daß dahin zu recurriren überflüßig.

Es meinet zwar der Leyische Concipist hier wieder damit etwas zu gewinnen/ daß er weit hinter diesen Recess noch auf die Zeiten der ehemahligen Abten zu Hornbach/ in die hundert Jahr hinaus zurück lauffet/ und einwendet: daß ein zeitiger Zweybrückischer Herr Herzog zu Glan-Münchweiler ein mehres nicht exerciren oder prætendiren könne/ als wessen das Closter Hornbach daselbsten berechtiget gewesen. Allein ob gleich derselbe sich verhoffentlich schon von selbsten bescheiden wird/ daß hier eigentlich die Frage nicht/ wessen ehemahls die Aebte zu Hornbach in dem Glan-Münchweiler Thal/ berechtiget gewesen? sintemahl der offt mentionirte Recess de Anno 1614. so nach der Zeit aufgerichtet worden/ nunmehro pro Norma ac Regula Juris zwischen beyden Häusern stehe; So dienet doch nichts destoweniger denselben noch zu weiterer Antwort/ daß/ wann man auf diesen Ursprung recurrirt/ dem Hause von der Leyen dadurch der allerwenigste Vortheil zuwachse oder erworben werde. Dann da weist sich aus/ daß die Hornbachische Clöster-Aebte/ Lehn-Herren/ NB. Patroni & Collatores der Kirchen und Pfarr zu Glan-Münchweiler gewesen/ sintemahlen die daselbstige Kirche und Pfarr von ihnen fundirt und dotirt worden. Und ob es gleich an dem/ daß sie damahliger Zeit/ vi Regiminis Ecclesiastici apud Catholicos huc usque recepti die Jura Episcopalia nicht/ sondern das Bischoffthum Metz oder Maynz daselbsten exercirten/ so sind doch nachgehends nicht nur obbesagte Jura Collaturæ der Pfarr Münchweiler/ sambt dem Closter Hornbach/ als Lehn-Hof des Orts/ dem Herzogthum Zweybrücken/ sondern auch absonderlich die Jura Episcopalia vigore Pacificationis religiosæ anheim gefallen. Gleichwie aber auch hinfolglich das Haus von der Leyen Tempore Abbatum Hornbacensium das Jus Patronatus nicht hatte/ noch das Episcopale damahls haben konnte;

konnte; Also hat demselben auch nichts davon zufallen können; Nicht das Jus Patronatus & Collaturæ, denn das fiel mit den übrigen Closter-Gerechtigkeiten nach Zweybrücken / wie denn aus dem / Leyischer Seits vermeintlich einseitig verfasten Recess de Anno 1595. zu sehen / daß der Herr Herzog Johann rechtmäßiger Collator & Patronus der Kirchen zu Glan-Münchweiler gewesen / massen ja die Herren von der Leyen hochgedachtem Herrn Herzogen selbsten die Denomination beylegen wollen / vielweniger das Jus Episcopale, denn dessen sind die damahlige Herren von der Leyen utpote Nobiles ratione Münchweiler immediate Imperio non subjecti, nach selbst eigenen in dem sogenannten in Jure & Facto begründeten Bericht ꝛc. pag. 8. zumahlen die Herren Gebrüder von der Leyen ꝛc. lin. 20. seq. gethanen Geständnuß / nicht fähig noch theilhafftig gewesen / utut maximè iis competeret Jurisdictio omnimoda. Vid. Carpz. Jurisp. Consist. Lib. 1. tit. 1. defen. 3. Weilen sich aber bey Bestellung der / durch den Tod Pfarrer Tibis vacant gewordenen Pfarr Münchweiler zwischen dem Herzoglichen Hause Zweybrücken und von der Leyen Strittigkeiten erreget / indeme vorhin höchstgedachter Herr Herzog Johann / wie in andern Dero Landen / also auch zu Glan-Münchweiler einen Prediger seiner Reformirten Religion anordnen wollen / und die Herren Gebrüder von der Leyen sich dergestalten darwider gesetzet / daß sie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandat und Citation des Herrn Herzogen ausgewürcket / da ihme indessen verbotten worden / nichts gewaltthätiges wider den Religions-Frieden vorzunehmen; So sind solche Zwistigkeiten darauf 1595. wiederum gütlich beygelegt / und endlich zwischen beyden respectivè Häusern 1614. der dickangeregte Recess errichtet worden / Krafft welchem dem Hause von der Leyen die Nomination cediret und zugestanden / dem Hause Zweybrücken aber alle übrige Jura præcipue Episcopalia zu Glan-Münchweiler beybehalten worden. Aus welchem allen besonders ex supra allegatis Verbis Recessus zu ersehen / wie widrig und contraire das Vorgeben des Leyischen Schrifft-Verfassers: **Ob seye nemlich dem Herrn Herzogen Johann durch den Vertrag des 1614. Jahrs ein und anders in puncto Visitationis conjunctim mit der Familie von der Leyen oder deren Officialis vorzunehmen / gütlich bewilliget und zugestanden worden / und dieses zwar ꝛc.** Gleich als wäre der Vertrag nur allein auf die Visitation gerichtet / und diese dem Herrn Herzogen und nicht der Familie von der Leyen Amore Pacis bewilliget worden.

Endlich soll auch / nach der Meynung des Concipisten / der verstorbene Pfarrer Rapp dem Hause von der Leyen zu dem Episcopal-Recht verhelffen / dadurch / daß derselbe einen Matrimonial-Casum seines Kirchspiels dem Herrn Grafen von der Leyen als angegebenen Episcopo zur Dispensation zugewiesen hätte / welche von hochgedachtem Herrn Grafen / als damahligen Freyherrn von der Leyen / auch sofort in illa qualitate ertheilet worden seye. Allein da man die Sach mit dem Licht der Wahrheit beleuchtet / und den damahligen Supplicanten befragt / so gestehet derselbe vielmehr / und kan mit Mund und Händen an Eydes statt betheuren / daß er nicht vom Pfarrer Rappen / als welcher ihme sothane Ehe beständig widerrathen / auch selbsten gegen den damahligen Herrn Ambtman von Heydenfeld aus sichern Ursachen in dem Pfarr-Haus widersprochen hätte / sondern von dem vorigen Schultheiß Andreas Stemler zum gnädigen Herrn / als er eben damahls in dessen Herrschafft Blißcassel gewesen / verwiesen worden / wobey Supplicant noch diesen merckwürdigen Umstand erzehlet: Es habe nemlich des damahligen Blißcaßlischen Schultheissen Sohn / Nahmens Schmeltzer / ihme die Supplique gemacht / und weilen solche theils schlecht aufgesetzt / theils nur auf einen kleinen Zettel geschrieben / dem gnädigen Herrn übergeben / und deßfalls ungnädig aufgenommen worden / so hätten die Leyische Herren Räthe / Gäbelsdorff und Rosinus, dem Scribenten die Supplique anders in die Feder dictiret / und folglich in der Form / wie sie im Leyischen Impresso beygedruckt worden. So wenig man also Leyischer Seits hieraus argumentiren kan / so gewißlich ist vielmehr / daß der Pfarrer Rapp Zeit seines Lebens von keinem andern Episcopo zu Münchweiler gewust / als von dem zu Zweybrücken. Ubrigens zeiget auch der von gemeldtem Herrn Ambtmann von Heydenfeld gegebene Proclamations-Schein ein anders an / vid. Beylag sub Num. 1., so kan auch Num. 1.
dieser einzige durch der damahlig-Leyischen Beambten gefährliche Veranstaltung per sub- & obreptionem erschlichener Actus dem Zweybrückischen Episcopal-Recht das geringste nicht præjudiciren / indeme solcher inscio consequenter invito Episcopo vorgenommen worden / welcher / wann er zu dessen Kundschafft gekommen wäre / sein Recht schon würde dagegen geahndet und behauptet haben. Uber diß ist bekandt / daß dergleichen Dispensationes unter denen Protestirenden eben nicht durchgehends vor den Episcopum gebracht / sondern öffters auch von der weltlichen Obrigkeit verfüget / und zu dem Ende gewisse weltliche Gerichte angeordnet zu werden pflegen. Ubrigens ist nicht zu begreiffen / warum man Gräflich-

Leyischer Seiten zu seiner künfftigen schweren Verantwortung sich so viele vergebliche Mühe/ zu Impugnirung dieses Juris, geben mag / da doch der Herr Graf seit der / wegen des Adjuncti Krufften entstandenen Differenzien in so vielen gewechselten Schreiben ad Serenissimum Ducem Bipontinum nicht mit einem Wort gegen solches gesprochen / noch selbiges zu impugniren sich angemasset / und sich blosserdings auf sein vermeintlich gekränktes Jus nominandi beruffen / sondern vielmehr erwehntes Jus Episcopale durch Nominirung zweyer Subjectorum reiteratò erkandt / und solche Subjecta dem Episcopo zur Examination und übriger Verfügung præsentirt / welches alles ja nicht nöthig / sondern ihme höchst præjudicirlich gewesen wäre / wann er / oder ein anderer / als des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht / das Jus Episcopale zu exerciren gehabt hätte. Sufficit, daß die in dem so offt mentionirten / von ihme selbst allegirt- und producirten Vergleich de Anno 1614. angeführte Reservata inconteſtablement ad Jura Episcopalia gehörig / und bey jedesmahligen Fürfällen / ohne die geringste Contradiction, ruhig exercirt worden.

Beantwortung *Refut. §. 15ti.*

Solchemnach kan man sich Leyischer Seiten auf keine Weise zum Episcopo loci qualificirt machen / vielweniger ist daselbst das Forum eines Evangelischen Pfarrers zu suchen/ wie dann auch ein solches Sonnen-klar in sæpius allegato Recessu 1614. zur Gnüge versehen / wann allda gemeldet wird:

> Nachdeme auch die tägliche Erfahrung bezeuget / wann man nicht sowohl auf der Pfarrer Lehr / Leben und Wandel / als auch der Zuhörer Thun Achtung gibt/ daß je zu Zeiten die Pfarrer ihr Ambt gar fahrläßig versehen / und dadurch die Zuhörer in ein ruch- gottloß- und unchristliches Leben / und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathen / welchem Unheil aber ziemlicher massen dadurch vorkommen wird / wann jederweilen die Kirchen- Visitationen gehalten/ auch die Pfarrer zu den ordinari Synodis, immassen dieselbe in diesem Fürstenthum angestellet und erfordert werden / **ihrer Lehr / Leben / und Verrichtung / ihres Ambts halben/** Red und Antwort zu geben; so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet / auch darauf hiermit und in Krafft dessen beschlossen und verglichen worden / daß nicht allein die jetzige und künfftige Pfarrer **auf Erfordern zu denen** Synodis **erscheinen/** sondern auch höchstgedachter x. x.

Da wird ja gantz deutlich ausgedruckt / daß das Forum eines Evangelischen Pfarrers zu Münchweiler nicht bey denen Leyischen / sondern bey dem Episcopo zu Zweybrücken soll gesucht werden. Und sind von dem Leyischen Concipisten / die dem Verglich inserirte Worte:

> Daß sothane zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin abzielende Visitationes, wie solche nemlich von damahliger Hochfürstlicher Durchleucht zu Zweybrücken angeordnet worden / denen von der Leyen und ihrer Erben / an der Nomination der Pfarrer / Mit-Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnungen / und/ wo vonnöthen / weitere gute Policey-Ordnung aufzurichten / auch sonsten ihnen denen von der Leyen / als Ober- und Gerichts-Herren / berührten Münchweiler Thals an ihren des Orts hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / und was denselben anhängig / keineswegs nachtheilig / præjudicirlich/ oder verhinderlich / sondern hiermit / und in Krafft dieses Vergleichs / vorbehaltlich seyn sollen.

gantz sinistre contra Scopum paciscentium hieher zu seinem vermeinten Behuff gezogen worden / dann selbige zeigen / wie ex ipsa Lectione zu erkennen / nur an / daß durch die von Zweybrücken qua Episcopo vi legis diœcesanæ angestellte Kirchen-Visitationes dem Hause von der Leyen nichts an jetzt specificirten Gerechtsamen præjudicirt werden solle. Eben so wenig wird in denen aus dem Receſs gleichfalls angebrachten Worten:

> Daß die bey den Kirchen-Visitationen gefundene Excess, welche Leib- Leben- Geld- Thurn- und andere Straffen auf sich haben / ihnen denen von der Leyen und ihren Erben allein die Straff zu setzen / und mit denen Verbrechern / nach Ausweisung der Rechten und Reichs-Constitutionen / jedoch ihnen von der Leyen die Begnädigung unbenommen / zu verfahren zustehe.

Dem Hause von der Leyen / was von dem Episcopal-Recht zugelegt / sintemahlen dieses pura Criminalia sind / die ad Forum Ecclesiasticum nicht gehören / und sind deßfalls der

Juris-

Jurisdictioni civili und weltlichen Obrigkeit des Herrn Grafen von der Leyen überlassen worden. Indessen ist doch dabey ausdrücklich von Zweybrücken / vi Juris Episcopalis, mit dem Hause Leyen Pœnæ Civilis arbitrariæ dictamen verglichen worden.

> Es wäre dann Sach / daß sich solche Mängel befänden / die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig / und etwan die Verbrecher mit einem halben oder Orts-Gulden zu belegen / oder auch mit Thurn zu bestraffen / solche Straffen sollen gemeiner Hand sowohl von denen Visitatoren / als auch von denen Leyischen Dienern gesetzt und von ihnen den Leyischen Dienern eingebracht / exequirt / und die Busse / dem Allmosen zum Besten / in den Kasten geleget / unter die Armen ausgetheilt / und von denen Pfarrern und Censoren von Visitationen zu Visitationen / ehrbare und aufrichtige Rechnung darüber gehalten werden.

Solchemnach siehet man ja nicht / auf was Art der Herr Graf von der Leyen sich des Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler anmassen könne / noch mit was vor Raison oder aus was Absicht man den Augspurgischen Confessions-verwandten Prediger zu Münchweiler dem Foro des Herrn Grafen von der Leyen unterwerffen wolle / vielweniger / wie man Leyischer Seits habe können geschehen lassen / daß dessen Dorff Schultheiß zu Glan-Münchweiler an dem verstorbenen Pfarrer Rappen und gegenwärtigen Pfarrer Krufften so viel Unrecht ausüben dörffen.

Dahero bleibt es auch wohl darbey / daß das harte Verfahren des Ambtmann Mentzers gegen den verstorbenen Pfarrer Rappen unrecht gewesen / da man ihm die längst aufgerichtete Saltz-Nahm erst post obitum Regis Sueciæ, als vormahligen Episcopi, aufzwingen / noch ungerechter / daß man ihn wegen der vorhin unterlassenen und ihme niemahls zugemutheten Saltz-Nahm / mit einer und zwar gantz ausserordentlichen Straffen belegen / am allerungerechtesten / daß man die so unbillig angesetzte Straffen / via facti per Executionem, und Hinwegnehmung seiner / nur noch allein übrig gehabten zweyen Kühen hat heraus pressen wollen / und solche nachgehends würcklich versteigen lassen / welches eine Sache ist / die mit keinem Schein Rechtens weder vor GOtt noch vor der Welt kan vertheidiget werden. Denn daß / ausser denen bereits angeführten Beweiß-Gründen der dadurch verübten Unbilligkeit / der Pfarrer Rapp eben sowohl / als der Schulmeister von der Saltz-Nahm / von Seiten Zweybrücken ausgenommen und frey gesprochen worden / ist eine ausgemachte Sach / und ist vergeblich / daß man jetzo Leyischer Seiten läugnen will / als hätte man zu Aufrichtung oder Einführung des Saltzes in dem Glan-Münchweiler Ambt keiner Erlaubnuß von Zweybrücken bedurfft / massen bekandt / wie man Zweybrückischer Seiten die von denen Leyischen Bedienten deßfalls eingethürmte Unterthanen / manu militari, zu liberiren und zu schützen gewust / bis endlich sothane Neuerung dahier einzuführen erst von dem Herrn General-Gouverneur de Straleaheim erlaubt worden. Und ist

Beantwortung *Refut. §. 16. Num. 9. & 10.*

Das angeführte Memoriale der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Steinbach / Glan-Münchweiler Ambts / von Jhro Hochfürstlichen Durchleucht zu dem Hoch-Gräflich-Leyischen Ambt Blißcassel nicht tanquam ad Forum Competens, dessen das Ambt Blißcassel in Ecclesiasticis nicht fähig ist / sondern / wie gesagt / den beklagten Religions-Bedruck / da man denen Evangelischen einen Catholischen Schulmeister aufzwingen / hingegen den angenommenen Evangelischen Schul-Diener verjagen wollen / abzuhelffen / abgeschickt worden / wie dann dieses ex ipso Effectu bestättiget worden / indeme der Herr Ambtmann zu Blißcassel / auf Jhro Hochfürstlichen Durchleucht Befehl / denen Evangelischen ihren Schul-Diener lassen müssen. Jm übrigen / da die Abschrifft des Protocolli von dem Ambtmann Mentzer emendirt worden / hätte das Protocollum gleichfalls emendirt / oder wenigstens hernach nicht etwas aus demselben im offentlichen Druck gesetzt werden sollen / welches sich in veritate Facti anders befunden / und der Evangelischen Gemeinde / in Ansehung ihrer Religions-Freyheit / hätte præjudiciren können / denn daß dieselbe ein einzigmahl vor ungefehr 6. Jahren einen Catholischen Schulmeister einen Winter lang angenommen / ist aus freyer Willkühr und aus der Absicht nur geschehen / daß die Kinder lesen und schreiben lerneten.

Beantwortung *Refut. §. 17. Num. 11. & 12.*

Weilen man Augspurgischer Confessions-verwandter Seiten nicht siehet / wie dieser Paragraphus pag. 14. der ersten Leyischen Schrifft die hier angegebene Erledigung fin-

den könne / so will man sich auf die erste Beantwortung oder Addit. 7mum ad h. l. beziogen haben. Auch kan man sich mit dem blossen Anerbieten nicht immer wegen der zu seinem vorigen alten Gebrauch gehörigen und jetzo anders wohin verwendeten Kirchen-Intraden begnügen lassen / indeme man schon über die neun Jahr darum gebetten / aber auf so viel Solicitiren / Schrifft-Wechselen / auch verschiedenen deßfalls angestellte Conferenzien zu nichts gelangen können. Indessen hat der / noch von der Königlich-Schwedischen Regierung (Krafft Juris Episcopalis, zufolge der im Herzogthum Zweybrücken gewöhnlichen Kirchen-Ordnung / nach welcher hier zu Glan-Münchweiler / laut des Recessus de 1614.

> Gleichergestalt / und nachdeme bis dahero von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in offtangezogener Pfarr Münchweiler gebraucht / und also mit andern des Ambts Lichtenberg und des Fürstenthums Zweybrücken Kirchen in der Christlichen Lehr und Ceremonien eine Gleichheit gehalten worden; so soll es hinführo auch dabey verbleiben / und angeregte Kirchen-Ordnung / wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist / oder künfftiglich aus Christlich-erheblich-rechtmäßigen und in der Heil. Schrifft gegründeten Ursachen / weiter verbessert werden möchte / des Orts gelassen und gehalten werden.

alles soll regulirt und gehalten werden) dahier angesetzte Kirchen-Jurat, Johann Jacob Kieffer / diß Jahr die Kirchen-Güther in Krafft seines Ambts / versteiget / nachdeme sich vormahls der Gräflich-Leyische Schultheiß / Johann Peter Lang / dessen widerrechtlich angemasset hatte. Und ob man gleich Evangelischer Seiten glaubte / als wäre man von dem Herrn Grafen von der Leyen / vermöge der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato den 14. Novembris 1720., durch den anhero geschickten Rentmeister / Herrn Bernhard Dietrich Hansel / auch in diesem Punct wieder hergestellet worden; so hat sich doch obgerührter Schultheiß dergestalten vorerwehnten Steigung widersetzet / daß er nicht nur eine Contra-Steigung vorgenommen / sondern solche auch bisher omni modo violento unter harten Bedrohungen zu manuteniren gedencket / ohne daß er deswegen die geringste schrifftliche Ordre von dem gnädigen Grafen von der Leyen vorzeigen will / weswegen Evangelici denn auch von der / durch den Evangelischen Kirchen-Juraten geschehenen Versteigung so schlechthin nicht weichen wollen / weilen die Erfahrung sie gelehret / daß ohne in Händen habende schrifftliche Ordres offt viele Facta nachmahls wieder geläugnet worden / der allerunterthänigsten Zuversicht lebende / Ihro Kayserliche Majestät werden sie in der / in allen Frieden-Schlüssen gegründeten Possession der Kirchen-Gefällen (nemlich daß selbe von dem Evangelischen Kirchen-Jurat eingehoben / an das alt hergebrachte / als das Pfarr-Haus und Armen zu unterhalten xc. zu verwenden) gleichwie auch der Pfarr und Pfarr-Competenz allergnädigst zu schützen geruhen.

Im übrigen kommt es darauf nicht an / ob durch Erbauung einer Capell zu Blißcassel die Evangelische Kirchen-Gefälle zu Münchweiler entwendet worden / wie man sonsten hat wollen benachrichtiget werden / sondern das ist eigentlich das Haupt-Wesen des Gravaminis, daß solche Evangelicis zu Unterhaltung deren Kirchen-Wesens / besonders des Armuths / welches daraus sonsten hat müssen besorget werden / entzogen / hingegen von Leyischer Seiten in andere usus quoscunque verwendet worden / wie denn die von Leyischen Beambten abgehörte und unterschriebene Kirchen-Rechnungen ausweisen / wie viel aus denen Evangelischen Kirchen-Intraden nach Blißcassel abgelanget worden / und wird in specie in der Rechnung de 1687. ausdrücklich der Verbesserung der Catholischen Capell
Num. 2. zu Blißcassel gedacht / vid. einem kurtzen Extract der Kirchen-Rechnung sub Num. 2. Was aber die Secularisirung der sogenannten Frühmesserey-Gefälle betrifft / so sind solche dem Closter Hornbach / daraus sie ihren Ursprung hatten / zwar in soweit zurück und nachgefallen / sonsten aber zu denen andern Gefällen der Glan-Münchweilerischen Kirchen addirt worden / und kommt denen Leyischen freylich die Rechnungs-Verhör über diese sämbtliche Kirchen-Gefälle zu / ist aber schon in die zehen Jahr / zum grösten Schaden der Kirchen / von ihnen unterlassen worden.

Daß man übrigens sowohl dem verstorbenen Pfarrer Rappen / als dem jetzigen Pfarrer Krufften imputiren will / als ob ein Privat-Interesse sie angetrieben / das beste der ihnen anvertrauten Kirche zu besorgen / wird wohl bey unpræoccupirten Gemüthern schon vor sich schlechten Platz greiffen / und diejenige / so um die Sache wissen / werden Zeugnuß geben können / daß dem Pfarrer dadurch kein Nutzen / sondern viele Mühe und Verdrießlichkeiten zugewachsen.

Beantwortung *Refut. §. 18. Additam. 4ti.*

Wie gar schlecht und unzulänglich Gräflich-Leyischer Seiten dem allergnädigsten Kayserlichen Rescripto noch zur Zeit Parition geleistet worden / ist in denen vorigen beyden Beantwortungen

wortungen und Addit. 5[to] genugsam bekandt gemacht worden. Und wäre billig der hinterbliebenen Wittib des verstorbenen Pfarrers Rappen und dessen hinterlassenen Waysen die/ bey dessen Lebzeit Leyischer Seits hinweggenommene gantze Pfarr-Competenz de 1719., sambt dem/ was de 1720. restirt/ nebst abgenommenen Kühen und Stroh/ dem Kayserl. Rescript gemäß/ von Graf Leyischer Seiten zu restituiren/ ehe man auch dem Prediger Krufften/ welcher bishero den Pfarr-Dienst versehen/ die Pfarr-Competenz, die sonst nicht à parte derer von der Leyen/ sondern einzig und allein/ laut denen vorhandenen Rechnungen/ von Zweybrücken dependirt/ und der Herr Graf von der Leyen gar nicht das geringste darüber zu disponiren hat/ mithin durch deren Wegnehm- und Vorenthaltung/ einen nullo modo justificirlichen gantz neuerlichen Eingriff gethan/ und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung zuwider/ solche noch weiter vorenthalten/ und ihn darum bringen will. Denn seine rechtmäßige erlangte Adjunction kan daher nicht ungültig gemacht werden/ daß man Gräflich-Leyischer Seits das absque præscitu & consensu Patroni immer anstimmen und vorschützen/ vielweniger dadurch/ daß man sich so gar zu einem Episcopo Collatore gantz neuerlich machen und aufwerffen will/ wie das hactenus zur Gnüge dargethan/ und was die Adjunction betrifft/ gegen das/ was man Leyischer Seits dagegen de novo aufzubringen gemeint/ in folgenden noch weiter geschehen soll.

Es ist zwar die noch ante Pacem Badensem geschehene Adjunction des J. N. Krufften in Addit. 8[vo] der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler zur Gnüge behauptet worden/ und könte allenfalls genug seyn/ wann man sich Evangelischer Seits lediglichen dahin bezöge/ gleichwie man auch vor allen Dingen allhier in antecessum Weitläufftigkeit zu vermeyden/ sich bezogen haben will. Weilen aber verschiedene Dinge ohne Bestand der Wahrheit und ohne Grund Rechtens de novo darwider obmovirt worden/ so will nöthig seyn/ auch dasselbe behörig zu beantworten. Und

Erstlich zwar wendet man Leyischer Seiten vor/ **ob seye gedachte Adjunction nicht in Casu necessitatis geschehen/ indem Pfarrer Rapp nicht continuo morbo laborirt/ sondern bis an das Ende des zwantzigsten Jahrs die Cantzel selbsten bestiegen; Ja es hätte Pfarrer Rapp seinem Schwieger-Sohn die Pfarr als eine Erbschafft clandestine zuwegen gebracht.** Allein es ist hierauf leicht zu antworten/ immassen sich ja ein jeder von selbsten einbilden kan/ daß Pfarrer Rapp keinen frembden Adjunctum, mit beschwehrlicher Zurücklassung eines Theils seiner Besoldung/ würde angenommen haben/ wann nicht die höchste Nothdurfft es erfordert hätte/ und ist ja der gantzen Nachbarschafft bekandt/ daß derselbe in einem solchen kräncklichen Zustand gewesen/ daß er jezuweilen viele Wochen nicht aus dem Bette gekommen/ etliche Jahr fast gar nicht/ hernachmahls aber sehr wenig/ wegen zugestossenen und stets abwechslenden Zufällen/ die Cantzel betretten können/ weswegen derselbe nothwendig mit einem Adjuncto aliqua laborum parte muste sublevirt werden/ idque permittentibus Juribus Consistorialibus vid. Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 16. Num. 8. Wie denn solches nicht pro lubitu desselben/ noch clandestine, sondern auf Ansuchung der Gemeinde von der Königlich-Schwedischen Regierung tanquam Episcopo defectum Denominatoris (utpote ante hac omnino protestati contra debitam Ministri Evangelici in Parochia Glan-Münichvveiler institutionem) supplente, juxta Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 15. Jure ipsius per suam negligentiam ad Episcopum devoluto l. c. Num. 14. ex officio validè ac legitimè bewerckstelliget worden. Daß es aber mit Unwillen des Herrn Grafen von der Leyen und invito ipso geschehen/ præjudicirt der Sachen nichts/ denn man hätte einen Patronum der Evangelischen Kirchen zu Glan-Münchweiler agiren/ und solche nicht denen Catholischen zu vindiciren geflissen seyn sollen/ und fällt also von sich selbsten hin/ was man contra Zweybrücken/ als Episcopum, ex Carpz. Jurisp. Consist. Lib. 1. tit. 2. def. 14. Num. 12. & tit. 4. def. 43. &c. &c hat sagen wollen. Sintemahlen dieses/ wie bereits gesagt/ durch dasjenige/ so schon seine abhelffliche Masse bekommt/ was bey eben diesem Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 15. de negligentia oder renitentia Patroni gemeldet wird. Weilen man sich aber Leyischer Seiten entweder eine Gloire, grossen Vortheil oder andere Satisfaction durch die Vertreibung des Prediger Krufften verspricht/ so ist man dadurch zu der Extremität verleitet worden/ Zweybrücken das Jus Episcopale zu negiren/ und sich solches zu attribuiren/ da man sich vorhin mit dem Jure Patronatus vergnüget/ davon wider den von Zweybrücken concedirten Partem denominandi zwar Gräflich-Leyischer Seiten bey Einsetzung Pfarrer Rappens/ wiewohl Friedens-widrig/ protestirt worden/ aber von einer andern 1714. solennen eingelegten Protestation ist niemahlen kein Wort gehört worden/ wiewohl solche mit der vorigen von gleich weniger Gültigkeit wäre. Damit man aber vors

Zweytere Gräflich-Leyischer Seiten desto besser in der einmahl angefangenen Bestreitung der Krufftischen Adjunction reüssiren möge/ so negirt man/ daß solche cum spe succedendi

D

cedendi

cedendi geschehen / und fingirt zu Bescheinigung dessen / als ob von Schwedisch-Zweybrückischer Regierung ihme Adj. Krufften auf allen Fall de futura Alimentatione prospicirt worden / und beweist dieses / daß / da der Neopræsentatus Kollermann bereits seine Prob-Predigt abgelegt gehabt / und ad Examen admittirt werden solte / der Zweybrückisch-Hochfürstlichen Regierung Intention dahin gegangen / dem J. N. Krufft bis zu erfolgender Vacatur nothwendige Sustentation aus denen geistlichen Administrations-Gefällen reichen zu lassen / worzu ohn Zweiffel die Consist. Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 18. Gelegenheit gegeben / weilen die Thesis daselbsten also lautet: Substituto Pastori adjungendo vel certa spes Successionis in Pastoratu, vel Provisio de futura Alimentatione est facienda, denn da soll die vorgewendete und erdichtete Provisio de futura Alimentatione die spem Successionis über Hauffen werffen. Allein wir kehrens um / und obgleich sonsten spes Successionis schon vorhin ihre ungezweiffelte Richtigkeit hat / so kan man solche doch dem Gegentheil zu Gefallen ex non facta Provisione de futura Alimentatione noch weiter bestärcken. Denn da hat die Königlich-Schwedische Regierung wegen gegebener Successions-Versicherung bey anscheinenden baldigen Absterben Pfarrer Rappens so wenig de Sustentatione des Adjuncti prospiciren wollen / daß sie solche vielmehr dem krancken Pfarrer Zeit Lebens zuerkandt und verordnet hat / daß sich Pfarrer und Adjunctus bestmöglichst zu vergleichen hätten; Worauf dann der Vergleich dergestalten unter ihnen / in Beyseyn und mit Unterschrifft des Herrn Inspectoris Follenii und anderer / getroffen worden / daß gedachter Pfarr-Adjunctus in dem Pfarr-Haus mit Logiment, Tisch und mit einem Theil der Pfarr-Competenz Zeit Lebens des erkranckten Pfarrers solte versehen; dahingegen ist auch verabredet und fest gesetzt worden / wie es post evenientem obitum des Pfarrers mit dessen hinterlassenen Wittib und Waysen / darunter der älteste Sohn das Unglück hatte / völlig vom Verstande zu seyn / und die übrige noch meist unerzogene Kinder waren / solte gehalten werden. Woraus zur Gnüge erhellet / daß das Vorgeben factæ Provisionis de futura Alimentatione ein erdichtetes Ding seye / und man Leyischer Seits alles hervor suche / was nur zu ersinnen / um den Pfarr-Adj. Krufften / als einen Dorn in den Augen / hinhinweg zu schaffen. Wie dann nichts unbündiger ist / als daß man von dem / was die jetztmahlige Hochfürstliche Regierung jüngsthin soll intentionirt gewesen seyn / auf das / was die Königlich-Schwedische Regierung vor acht Jahren bey vorgenommener Adjunction soll gethan haben / schliessen will; Auch ist ohnedem grundfalsch / daß der jetzigen Hochfürstlichen Regierung Intention dahin gegangen / dem J. N. Krufft aus denen geistlichen Administrations-Gefällen nothwendige Sustentation reichen zu lassen / denn ja bekandt / daß die Administrations-Gefälle denen Evangelisch-Reformirten gehören / und von der Hochfürstlichen Regierung nicht disponirt werden / vielmehr ist hochgedachter Regierung Intention jederzeit dahin gegangen / der Adjunctus Krufft müste in der Pfarr Münchweiler confirmirt werden / und würde solches auch ohnfehlbar erfolget seyn / wann man nicht Gräflich-Leyischer Seiten Himmel und Erden dagegen beweget / und bey Ihro Hochfürstl. Durchleucht alles anzuwenden gesucht hätte / solches hinterstellig zu machen / aus welchem allen dann zur Gnüge abzunehmen / daß die Adjunction nicht sub facta Provisione de futura Alimentatione, sondern sub certa ac indubitata spe Successionis geschehen. Hinfolglich ist ad

3tium das ein nichtiges und gantz ungegründetes Vorgeben: Ob seye die Pfarr apert worden / und pro Casu ad Jus Patronatus spectante dergestalt zu halten / daß der Neopræsentatus Kollermann validè hätte können denominirt werden. Die Consistorial-Rechte der Augspurgischen Confessions-Verwandten können hier zu keinem Behuff dienen / noch das so offt decantirte absque præscitu ac Consensu veri Patroni die Krufftische Adjunction ungültig machen / oder den Effectum Successionis hindern / sintemahlen dasselbe hier nicht mehr statt finden kan / wie bereits oben ex Carpz. lib. 1. lit. 2. def. 15. bewiesen worden. Wie dann auch ad

4tum das / was gegen die Gemeinde angebracht wird: Als ob es nemlich auf diese nicht ledigliche ankomme / ob sie gleich den Adjunctum Krufften lieber als einen Frembden haben wolte / von keiner Erheblichkeit ist / weilen ja offenkundig / daß die geschehene Adjunction des Predigers Krufften nicht bloß auf die Gemeinde angekommen / sondern hauptsächlich auf den Episcopum, die damahlig-Königlich-Schwedische Regierung / welche ja doch derer gehabten Jurium circa Sacra sich mit nichten dergestalten mißbraucht haben würde / daß sie der Gemeinde wider ihren Willen gedachten Adjunctum würde aufgezwungen haben / in Erwegung bey denen Protestirenden einer Gemeinde der Consen-

Consensus, Suffragium, Approbatio vel etiam pro ratione circumstantiarum Postulatio ex Gerhard. Loc. Theolog. de Minist. Eccles. §. 86. pag. 48. item Budeo Theol. Moral. Part. 2. Cap. 3. Sect. 8. gemeiniglich pflegt gelassen zu werden. Und kan Augspurgische Confessions-verwandte Gemeind zu Glan-Münchweiler um so viel weniger in den bisher zu obtrudiren gesuchten Kollermann consentiren/ weilen derselbe der Gemeinde so viele Trübsal causiren hilfft/ und sich kein Gewissen macht/ den ihr rechtmäßig verordneten Prediger mit Weib und Kindern vertreiben zu helffen. Sonsten kan Evangelicis nicht aufgebürdet werden/ daß sie widerrechtlich Schutz und Schirm suchen/ wann sie ihre Gerechtsame contra Abusum aut attentatam destructionem apud Episcopum competentem, und also keineswegs bey einem Fremden oder derivirenden Episcopo, wie man Gräflich-Leyischer Seiten contra Notorietatem & pacta Conventa, ja wider die obliegende Lehns-Pflichte und Respect gantz irreverenter zu behaupten sich nicht scheuet/ deren zulängliche und denen Lehn-Rechten conforme Ahndung Serenissimus Episcopus schon zu seiner Zeit vorzukehren wissen wird/ und demselben lediglich anheim gestellt bleibt/ oder auch apud Imperatorem summum zu erhalten suchen. In Ansehung des

5ten beziehet man sich auf Addit. 7mum & præcipuè 8vum der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Beschwehrden/ wie auch auf das/ was hier oben ad 1mum gesagt worden/ denn daß man sich Gräflich-Leyischer Seits gegen die Adjunction ante Pacem Badensem nicht gereget/ ist offenbar/ es wäre dann/ daß man die gegen die Einsetzung Pfarrer Rappen Anno 1699. angeblich geschehene Protestation hieher ziehen wolte/ welche aber/ weil sie unrechtmäßig und Frieden-Schluß-widrig gewesen/ von keiner Gültigkeit und der 1714. geschehenen Adjunction so wenig nachtheilig seyn kan/ als der damahligen Einsetzung des verstorbenen Pfarrer Rappens. Und ist Franckreich viel zu billig/ als daß es sich jetzo erst soll anstifften lassen/ denen Protestirenden ihre Kirchen-Revenuen wegnehmen zu lassen/ nachdem selbiges weder in- noch nach dem Krieg solches zu thun begehrt/ auch dem Herrn Grafen von der Leyen/ gleich so wenig als andern würde gewehret haben/ wann er bey Abfall des Pfarrers Crameri, die Pfarr zu Glan-Münchweiler wiederum mit einem Evangelischen Subjecto behörig hätte besetzen wollen. Und wann der König in Franckreich die Einsetzung des Pfarrer Rappen vor unzuläßig/ und der Clausulæ Art. 4ti Pacis Rysvvicensis zuwider zu seyn erachtet hätte/ würde entweder bey dem mit dem Reich erfolgten neuen Friedens-Bruch/ oder doch bey dem hernach geschlossenen Baadischen Frieden/ ermeldter Pfarrer Rapp ohnfehlbar wieder depossedirt/ und der noch lebende Catholische Pastor Museler in seinem vorhin usurpirten Genuß ohne allen Zweifel hergestellt worden seyn/ welches gar leicht und ohne weitläufftige so schwehr angebende Executiones hätte bewerckstelliget werden können; Man hat aber unter dem angeführten unstatthafften Prætext, sich dermahlen seines competirenden Juris nominandi Gräflich-Leyischer Seiten nur um die arme Augspurgische Confessions-Verwandten gantz ausser dem Exercitio ihrer Religion in perpetuum zu halten/ und sie endlich gar darum zu bringen/ mit gantzem Fleiß nicht bedienen wollen/ und daher/ wie oben bereits angemercket/ sich dessen wenigstens quoad illum Actum verlustigt gemacht/ einfolglich den Episcopum gleichsam zu Widerbestellung dieser vacanten Pfarr genöthiget/ daß also die grosse Sorgen wegen der deßfalls künfftig zu befahrenden Ahndung von Seiten Franckreich wohl niemand von Behauptung seiner Befugnussen abzuschröcken vermag. So ist auch die Richtigkeit und der Ungrund dessen/ was

ad 6tum 7mum & 8vum hier angebracht wird/ bereits oben und anderswo ad oculum demonstriret/ und dabey gezeiget worden/ daß/ ob zwar Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken anfänglich die gesuchte Obtrudirung des Kollermanns/ den Herrn Grafen von der Leyen zu Gefallen/ und auf dessen Risque haben permittiren wollen; so haben Sie dennoch auf anderweite Vorstellungen den rechtmäßigen Adjunctum Krufften/ bis zur Kayserlichen und Reichs-Decision, erhalten/ gedencken auch selbigen keinesweegs zu vertreiben. So ist auch erwiesen worden/ daß das lauter Figmenta sind/ was wegen der Krufftischen Alimentation von dem Zweybrückischer Seits zugestanden seyn sollenden illimitirten Jure Patronatus, davon man sich Leyischer Seiten passim selbsten nur das Jus nominandi beyzulegen getrauet/ item von denen vorgegebenen darwider geschehenen Eingriffen/ und von dem/ dem Herzogthum Zweybrücken abgeläuaneten Jure Episcopali &c. alles in der alleinigen Absicht auf die Bahn gebracht wird/ der unbefugten und unrechtmäßigen Denomination des Kollermanns/ einigen Schein dadurch zu erzwingen. Wie demnach/ welches obiter zu mercken/ der Leyische Concipist die ex Addit. 8vo herausgezogene Puncta mehr zu seinem vermeinten Vortheil/ als in ihren behörigen Vigore und Nachdruck rangirt und exprimirt hat/ wie ex perlectione wahrzunehmen. So kan man auch

ad 9num mit Händen greiffen / was das vor ungleiche und die Warheit gantz umstürtzende Asserta sind / wenn man Leyischer Seits vorgibt: **Ob seye von Seiten Zweybrücken dem Leyischen anmaßlichen völligen Juri Patronatus von Zeit zu Zeit zu nahe getretten worden / und absonderlich die Schwedisch-Zweybrückische Regierung beflissen gewesen / die Jura Episcopalia, Patronatus & Collationis nach und nach an sich zu bringen.** Denn wie sich diese und andere dergleichen monströse Prolata nicht nur ex aperta litera Recessus de 1614., sondern auch ex ipsa Dependentia Vallis Minnchovvillanæ à Ducatu Bipontino, wie auch ex Pace Westphalica & Rysvvicensi von selbsten ad oculum widerlegen; Also ist es vielmehr etwas gantz temeröres und eine fast desperate Weise / daß man / wann ein Dominus Directus & Episcopus seine Jura contra Renitentem gebraucht / und in Activität setzet / solches à parte Domini utilis oder Vasalli eine Præpotenz nennet / welcher man nolens volens hätte weichen müssen / und nunmehro erst bey jetztmahliger Regierung Jhro Hochfürstlichen Durchleucht die Kühnheit nimmt / die Bischöffliche und andere Jura, in dem von dem Herzogthum Zweybrücken ratione Hornbach Lehnrührigen Ambt Münchweiler / in dessen Ansehung der Herr Graf von der Leyen / besage der Lehn-Brieffen / Zweybrückischer Vasallus ist / sich anzumassen. Denn falls dem Hause Leyen zur Zeit der Schwedischen Regierung / seine Jura wären gekränckt worden / so hätte es dem Herrn Grafen damahlen sowohl als jetzo frey gestanden / bey Kayserlicher Majestät deßfalls klagend einzukommen / vielmehr aber ist man Leyischer Seiten damahls auch lang nach der wider die 1699. geschehene Einsetzung Pfarrer Rappen / zu Coblentz angeblich eingelegten Protestation, gar wohl zufrieden gewesen / daß die Zweybrückische Regierung ihme auf sein Verlangen / wegen besagt-geschehener Einsetzung Pfarrer Rappens Anno 1701. den in dem Kayserlichen Commissions-Decret pag. 35. sub Lit. C. beygedruckten Versicherungs-Schein de non præjudicando inposterum ratione Juris sui denominandi indebitè tunc intermissi gegeben / als durch welchen Versicherungs-Schein man Leyischer Seiten selbsten die zuvor eingelegte / sonst schon ohne diß widerrechtliche Protestation aufgehoben. Und erhellet dannenhero auch

ad 10mum aus dem obbesagten / daß / aller Gräflich-Leyischen Contestationen ohngeachtet / die vorm Jahr geschehene Versteigerung der Pfarr-Competenz, aus was Absichten sie auch geschehen seyn mag / keineswegs zu justificiren / massen die Pfarr-Competenz ihren Ursprung und Collatur nicht dem Hause von der Leyen / sondern der gewesenen Abtey Hornbach / als von welcher hiesige Kirch und Pfarr fundirt und dotirt worden / zu dancken hat / und wird der Ausgang zeigen / ob nicht diese widerrechtlich angemaste Sequestration der Pfarr-Competenz eben so dörffte administrirt werden / als die de 1719. & 20., welche man dem verstorbenen Pfarrer Rappen gleichfalls in Sequestration legen wollen / aber daß GOtt erbarm! so administrirt und zerhandthieret hat / daß das allerhöchste Kayserliche Rescript noch bis diese Stunde nicht so kräfftig gewesen / daß selbe Leyischer Seits behörigen Orts wäre restituirt worden.

Wie nun aus dieser und vorigen Beantwortungen zur Gnüge zu ersehen / daß man Hoch-Gräflich-Leyischer Seiten gar nicht gesinnet / die bey der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler / seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Religions- und in die Religion einschlagende Gravamina, nach dem allerhöchstergangnen Kayserlichen Mandat, abzustellen / sondern daß man selbige vielmehr an dessen statt von Tag zu Tag mehret / und durch die in dem Druck herausgegebene / ungegründete und mit lauter Detorsionibus Juris und zum Theil apertè Falsis angefüllten Schrifften / die Sach in die gröste Weitläufftigkeit zu bringen / und / wanns möglich wär / gar in einen Rechts-Proceß zu verwandeln suchet / mithin die arme bisher so hart bedrängte Evangelische Gemeinde dahier durch jedesmahlig-abgenöthigte Beantwortungen dergleichen Rechts-widrigen Schrifften aufs neue in die gröste Unkosten gesetzt / und ihre gerechteste Sache dadurch nur immer aufgehalten und gehemmet wird; Als seufftzet dieselbe mit hertzlichem Verlangen nach Reichs-Constitutions-mäßiger Hülffe / Rettung und Abstellung ihrer schon so lang während- und noch täglich neu anwachsenden Religions-Beschwehrden / von welchen insgesambt eine gantze kurtze Verzeichnus per Extractum sub
Num. 3. Num. 3. beygelegt wird / absonderlich daß der gesuchten Obtrudirung des Kollermanns / welcher sich bishero noch immer zu Blißcassel bey dem Ambtmann Mentzer verborgen hält / gesteuert / der ante Pacem Badensem ab Episcopo cum spe Successionis eingesetzte Adjunctus Krufft in der Pfarr confirmirt / die de 1719. gantz / und de 1720. zum theil weggenommene Pfarr-Competenz, Stroh und Küh restituirt / Evangelicis der von undencklichen Jahren hergebrachte und gehabte Genuß der Kirchen-Gefällen und Renthen / zu

Unter-

Unterhaltung des fast gantz zerfallenen Evangelischen Kirchen-Wesens / eingeräumet und gelassen / und der Evangelischen Kirchen-Jurat, Johann Jacob Kieffer / in Ausrichtung seines Juraten-Ambts / nicht weiter gehindert / hingegen die von Leyischer Seits von vielen Jahren her / der Evangelischen Kirchen allhier entwendete und bereits von Königlich-Schwedischer Regierung ante obitum Regis zu restituiren / anbefohlene Kirchen-Intraden / wie auch denen Evangelischen Unterthanen die seit des drey Jährigen Leyischen Religions-Bedruck erlittene Unkosten endlich einmahl ersetzt und restituirt werden möge 2c. 2c.

Beylagen.

Num. 1.

Copia.

Demnach Hannß Nickel Schuster / Einwohner zu Birschborn / mit Theobald Jungen hinterlassener Wittib / beyde Münchweiler-Ambts / Christlichem Gebrauch nach / sich zuverehligen und copuliren zu lassen willens ist / und man von Seiten hoher Herrschafft keine politische Ursache hat / solches zu hindern; als wird gegenwärtiger Ausruff-Zettul denenselben hiermit ertheilet. Blißcassel den 28. Decembr. 1700.

Mathia von Heydenfeld.

Num. 2.

Extract-Rechnungen zur Münchweiler Kirch gehörig / aus welchen zu ersehen / was von denen Evangelischen Kirchen-Intraden nacher Blißcassel genommen / und von der ehemahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken / als Episcopo der Evangelischen Kirch / wieder zu restituiren befohlen worden.

Anno 1687. Item auf Herrn Rosini Befehl / geben nacher Blißcassel zu selbiger Capell zu bessern / laut Quittung	6 fl.
Anno 1688. Herr Ambtmann von Blißcassel hat hier abholen lassen / laut Quittungen	12 fl. 19 Alb.
Anno 1689. Herr Ambtmann Rosinus hat von hier nacher Blißcassel holen lassen / laut Quittung	16 fl.
Item noch dahin nach Blißcassel genommen / laut Quittung	25 fl.
Anno 1690. Herr Rosinus nacher Blißcassel überschickt / laut Quittung	7 fl. 13 Alb. 4 pf.
Item. Weiter Herrn Rosinus nacher Blißcassel überschickt / laut Quittung	30 fl.
Anno 1691. Item Herrn Johann Simon Rosinus nacher Blißcassel überschickt / laut Quittung	20 fl.
Anno 1692. Item Herrn Ambtmann Rosinus nach Blißcassel überschickt / laut Quittung	22 fl.
Anno 1693. Item dem Herrn Ambtmann Simon Rosinus nacher Blißcassel überschickt / laut Quittung	32 fl.
Summa Summarum, was der Herr Ambtmann Rosinus aus denen Evangelischen Kirchen-Gefällen (ohne was die Catholische Geistliche sonsten indebitè daraus genossen) nacher Blißcassel genommen / belaufft sich	171 fl. 2 Alb. 4 pf.

Num. 3.

Extract-Verzeichnuß derjenigen Religions- und Kirchen-Gravaminum, welche von Gräflich-Leyischer Seiten ad Pacem Badensem in Krafft der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato den 14. Novembr. 1720. zu Glan-Münchweiler annoch abzustellen sind.

1.) Ist die de 1719. hinweggenommene Pfarr-Competenz, nebst dem aus der Pfarr-Scheuer genommenen Stroh / wie auch / was von der Pfarr-Competenz de 1720. annoch rückständig der hinterbliebenen Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Rappens zu bezahlen und zu vergüten / desgleichen der zurück gebliebene sogenannte kleine Zehenden zu ersetzen.

2.) Sind die wegen des Saltz executivè weggenommen- und versteigte Kühe denselben gleichfalls zu bezahlen.

3.) Ist die bishero in- und nach dem / von Kayserlicher Majestät allergnädigst gesetzten Restitutions-Termin attentirte Vertreibung des NB. adhuc ante Pacem Badensem rechtmäßig / und cum spe Successionis eingesetzten Pfarr Adj. J. N. Krufften / und die Bedrängnuß-volle gesuchte Obtrudirung des Kollermanns zu redressiren und einzustellen.

4.) Desgleichen ist die unbefugte Leyische Sequestration der vorm Jährigen vor den Candidaten Kollermann versteigten und dem Pfarrer Krufften bisher vorenthaltenen Pfarr-Competenz-Früchten aufzuheben / und gedachte Früchte Pfarrer Krufften / der sie verdienet / liefern zu lassen.

5.) Ist die Reparation des Evangelischen Schul-Hauses / so die Blißcaßlische Schützen und Jäger Anno 1719. bey der / unter Anführung Herrn Ambtmann Menzers gesuchter Vertreibung / oder Depossedirung des Pfarrers / ruiniret / Evangelicis noch zu vergüten.

6.) Sind die / denen Evangelischen durch die erregte langwührige Religions-Strittigkeiten verursachte schwere Unkosten zu ersetzen.

7.) Weilen auch von Catholicis noch dann und wann gedrohet wird / die / Zeit währenden Religions-Bedruck Evangelicis angesetzte Geld-Straffen zu seiner Zeit zu exequiren / als sind Evangelici dißfalls ins künfftig zu asseccuriren / und in Sicherheit zu setzen.

8.) Sollen sich künfftighin die Leyische nicht weiter in die Münchweilerische Pfarr-Sache meliren / als / in soweit die / zwischen Zweybrücken und ihnen errichteten Recess, ihnen solches verstatten / dem Evangelischen Pfarrer das Forum Competens zu Zweybrücken / wie auch den Genuß der ab immemoriali tempore gehabten Pfarr-Besoldung und aller Pfarr- oder derselben zugegebenen Güthern / ferner ungekränckt lassen / absonderlich aber demselben keine Onera Civilia zumuthen.

9.) Sind die von denen Leyischen entzogene Kirchen-Intraden / so sich bereits auf eine grosse Summa belauffen / nach Ausweisung derer vorhandenen Kirchen-Rechnungen / der Evangelischen Kirchen zu restituiren.

10.) Sind die Leyische Beambte verbunden / die Kirchen-Rechnungen jährlich / dem Herkommen gemäß / abzuhören / und von Ambts-wegen dem Kirchen-Juraten behülfflich zu seyn / daß die Zinsen demselben richtig eingelieffert werden / welches aber seit dem Badischen Frieden bis diese Stunde nicht geschehen / dadurch aber die Kirche in grossen Schaden gesetzet wird / und folglich als ein sehr wichtiges Gravamen anzusehen / und dagegen gerechtes Einsehen vorzukehren.

11.) Absonderlich hat der Catholische Pastor, Johannes Museler / schon lang und viele Jahr her Kirchen-Güther / gegen einen grossen stipulirten Zinß / genossen / bisher aber nichts davon abgetragen / so daß er über die hundert fl. der Kirch schuldig ist.

12.) Desgleichen der Schultz / Johann Peter Lang / und andere Catholische / haben bisher die Kirchen-Güther benutzet / ohne daß sie das geringste davon dem Kirchen-Juraten abtragen wollen / noch gedencken.

13.) Und hat sich gemeldter Schultheiß noch dieses Jahr / vor einigen Wochen / wie vor dreyen Jahren / unterstanden / die Evangelische Kirchen-Güther / wider das Herkommen / zu versteigen / ohnerachtet solches nicht ihme / dem Catholischen Schultheissen / sondern dem Evangelischen Kirchen-Juraten zukommt / wie er sich dann in allen Stücken über die Evangelische Kirchen-Güther suchet Meister zu machen / und hat derselbige vor weniger Zeit die von dem Evangelischen Kirchen-Juraten angemachte Glocken-Seile weggenommen / und andere eigenmächtig anmachen / desgleichen auch die Uhr bessern lassen / nicht anders / als ob er sich zum Kirchen-Juraten wolte aufwerffen / und er nicht verbunden wäre / die schuldige Zinsen dem Evangelischen Kirchen-Juraten zuzustellen.

14.) In specie ist hier noch zu gedencken / daß der offtgenannte Schultz / Johann Peter Lang / sich nicht gescheuet hat / (weilen ihme bishero in seinen Unternehmungen nicht gesteuert worden) das Begräbnuß vor die Seinige in der allhiesigen Evangelischen Kirchen zu nehmen / wie er dann nicht nur 1721. sein / etliche Stunden nach der Geburth verstorbenes Kind / sondern auch noch biß 1722te Jahr ein ander kleines Kind in besagte Kirch begraben lassen / ohngeachtet man Evangelischer Seits gegen diese in einer Evangelischen Kirchen / zumahlen einem blossen Dorff- und Bauren-Schultzen nicht geziemende Sache / protestirt / immassen besagte Kirch von Zweybrücken dependirt / daselbsten hergebaut / und per continuam hucusque observantiam im Bau erhalten wird. Welche und noch andere erhebliche hier nicht beygesetzte Beschwehrden / Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention gemäß / zu remediren / zu restituiren und zu unterlassen sind.



Ad Num. III. Additam. 10mum.

Die fortwährende Religions-Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler contra Leyen.

Wie schlecht man Gräflich-Leyischer Seiten der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembr. 1720. Parition geleistet / sondern vielmehr Attentata mit Attentatis wider die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler und deren treuen Seelsorger vermehret / ist in denen vorhergehenden Additamentis zu dieser Numer umständlich angezeiget / und davon eines / nemlich das Fünffte / an Ihre Kayserliche Majestät Selbst / mittelst des an Dieselbe von Einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum am 30. Maji 1721. abgelassenen Schreibens gebracht worden / in Hoffnung / es würde wohlgedachter Herr Graf endlich der Billigkeit Platz und seinen Beambten Befehl geben / die Glan-Münchweilerische Religions-Beschwehrden vollkommen abzustellen.

An statt dessen aber muß man von dannen vernehmen / wie man Gräflich-Leyischer Seits zu Wien das sub Num. 1. hierbeygehende Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Rescript erschlichen / vermöge dessen des Herrn Pfaltzgrafen zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchleucht den Candidaten Kollermann von Dero Consistorio zum gewöhnlichen Examine admittiren / und sodann in die Pfarr forderlich installiren zu lassen befohlen worden / jedoch mit der Clausul, dafern daran ein erheblicher Anstand obhanden wäre / solchen innerhalb zwey Monathen zu berichten. Num. 1.

Welches höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht auch / laut der sub Num. 2. hiebeygefügten Nachricht / sofort mit solchem Grund gethan / daß kein Zweiffel mehr ist / es werde die rechtmäßige Possession des M. Kruffts an der Glan-Münchweilerischen Pfarr nicht länger strittig gemacht / sondern derselbe dabey ruhig gelassen werden. Und ist kein geringes indicium malæ Causæ und recht vorsetzlich intendirender Gewaltthätigkeit / wenn man / wie hier die Leyische Beambten / zufahren / und selbst Richter seyn will / massen der Ambtmann Mentzer / wie Beylage sub Num. 3. zeiget / dem M. Krufft einen anmaßlichen Befehl insinuiren lassen / daß er sich sogleich des Pfarr-Ambts und dessen Functionen / wie auch der Kirchen entmüßigen / das Pfarr-Haus cum annexis innerhalb 14. Tagen räumen / von der Pfarr-Competenz nichts weiters geniessen / von dem bisherigen Genuß Rechnung thun / und die fructus perceptos restituiren solle ꝛc. Gleichsam als wenn oballegirtes Rescript an ihn und nicht an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken ergangen wäre / und als wenn hochgedacht Dieselbe sich Ihres Juris Episcopalis zu Glan-Münchweiler gantz begeben / und bey Ihro Kayserl. Majestät wider das unstatthaffte Gräflich-Leyische Anbringen nichts eingewendet hätten. Denn was kan wohl unstatthaffters seyn / als daß man allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät vorbilden dörffen / die intendirte Vertreibung des offterwehnten Kruffts von der Pfarr zu Glan-Münchweiler wider der Evangelischen Gemeinde Willen / und die Obtrudirung des Kollermanns seye keine Religions-Sache. Wenn das keine Religions-Sache seyn soll / da man einer Gemeinde gar keinen Pfarrer geben / oder den rechtmäßigen nehmen / und sie um ihre Religions-Ubung bringen will / was soll dann eine Religions-Sache seyn. ? Ist das des Kruffts Delictum, (wie nicht geläugnet werden kan:) daß er vor seine Gemeinde geschrieben / und sie bey ihrer Religions-Freyheit und Genuß der Geistlichen Gefälle defendiren helffen / wie will man dann in Abrede stellen / daß diß keine Religions-Verfolgung seye? sonsten es ja dem Herrn Grafen einerley seyn könte / ob der Evangelische Pfarrer zu Glan-Münchweiler Krufft oder Kollermann heisse. Man hat in denen einige Zeit her gedruckten Religions-Beschwerden nur leyder allzuviel Exempla von dem / was ein- und andere Evangelische Gemeinden von eingedrungenen ungeistlichen Geistlichen für Ungemach ausstehen müssen / und wann man sonst einer Gemeind an ihre Gewissens-Freyheit und Kirchen-Güther oder Gerechtsame nicht kommen können; So hat man die Intention dadurch erhalten / daß man ihnen lose Pfaffen gegeben / welche die Gemeinden nicht defendiret / sondern den Gravantibus allen Muthwillen gestattet / und mit ihnen unter der Decke gelegen / wie unter andern bey der Planiger / Ober-Gimbrischen und Martinsteinischen Sache nur mehr als zu wohl bekandt / daß die Gemeinden auf solche Weise um ihre Kirchen und Kirchen-Güther gekommen / und ist hier zu Glan-Münchweiler die Sache von Vertreibung des

Pfarrers

Pfarrers Krufft und Restitution der Leyischer Seits entzogenen Geistlichen Gefällen gantz connex und gar zu klar / daß man durch und unter dieser Vertreibung des Kruffts auf die fernere Vorenthaltung der Restituendorum abziele / welches die Leyischen Beambten / gegen die Rappische Erben / so die Restitution der in Anno 1719. weggenommenen Geistlichen Einkünffte bis dato noch nicht erhalten / gnug zu erkennen gegeben.

Und da der jetzige Catholische Schultheiß zu gedachtem Glan-Münckweiler sich nun zu der Evangelischen Kirchen-Güther Verwaltung ein- und den rechtmäßig angesetzten Evangelischen Kirchen-Juraten verdringen will; So fehlet es weiter an nichts / als daß der ob-erwehnte Kollermann noch seine Intention wegen der Pfarr daselbst erlangete / so solte bald eine saubere Wirthschafft mit diesen Pfarr- und Kirchen-Güthern heraus kommen.

Beylagen.

Num. I.

Kayserliches Rescript an Pfaltz-Zweybrücken.

Carl rc.

Uns ist aus denen bey Uns von dem Grafen von der Leyen eingereichten und in Abschrifft nebengehenden Anbringen mit mehrerm gebührend vorgetragen worden / was massen derselbe wieder De. Lbdn. und Dero Regierung sich beschweret / wie daß mit Beyseitsetzung seines / durch den Vergleich de 1614. zu Glan-Münchweiler festgestellten Juris Patronatûs, der ohne sein Vorwissen und gebührende Præsentation dem verstorbenen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer M. Rapp 1714. adjungirte M. Krufft unter dem Vorwandt / daß durch Absterben seines Schwieger-Vatters die Pfarr nicht vacant worden / sich des Pfarr-Ambts ungebührlicher Weise angemasset / und deshalben an die gesambte Augspurgische Confessions-verwandte Stände ein- und anders nach Regenspurg gelangt seye / weshalben von Seiten Dr. Lbdn. unter zwar anzeigender / jedoch disseits unbekandten trifftigen Motiven die Confirmation des vorgeschlagenen Subjecti M. Kollermanns zu ertheilen / sowohl auch deren Sachen halber ein Anstand genommen worden / weilen deswegen theils Unsere Kayserliche Verordnung / theils auch dieses im Wege gestanden / daß diese Pfarr-Sache bereits nacher Regenspurg obgedachter massen erwachsen / und was sonsten De. Lbdn. in Ihren an Imploranten erlassenen Schreiben weiters angeführt / mit gehorsambster Bitte / Wir derowegen an De. Lbdn. und Dero Regierung & Consistorium Unser Kayserliches Mandatum Inhibitorium sine clausula zu erkennen gnädigst geruheten Wann nun die Besetzung dieser Pfarrey um so weniger vor eine Religions-Sache zu halten ist / als von Imploranten Grafen zwey der Augspurgischen Confession-verwandte Subjecta successivè denominirt worden / die angeführter massen mit Vorbeygehung Seiner als Patroni von der hiebevorigen Schwedischen Pfaltz-Zweybrückischen Regierung geschehene Adjunction obbenannten Kruffts aber / nach denen eigenen Lehr-Sätzen der Augspurgischen Confessions-Verwandten null und nichtig / mithin die quæstionirte Pfarrey durch Absterben des Rappen vacant worden / und solchemnach in alle Wege befunden / daß es bey sogestalten Umständen eine denen Reichs-Satzungen zuwiderlauffende ungerechte und unbillige Sache wäre / wann Implorant in seiner ihme zustehenden Patronats-Befugnüß dergestalt verkürtzet werden / und an dessen Gebrauch per indirectum gehindert würde; Als gesinnen Wir an De. Lbdn. hiemit gnädigst / daß sie mit Ihrer Confirmation ferner nicht anstehen / sondern Imploranten bey dem ihme zukommenden Jure Patronatûs und dessen Exercitio behörig handhaben / mithin den vom selbigen denominirten Kollermann vor Dero Consistorio zum gewöhnlichen Examine admittiren / und sodann in die Pfarr nach der bisherigen Observanz förderlich installiren lassen; Dafern aber über alles Vermuthen wegen etwa obwaltenden unbekanten Ursachen daran gleichwohl ein erheblicher Anstand obhanden wäre / denselben an Uns unbeschadet des Imploranten rechtmäßigen Befügnüß / welche Wir ihme nicht weniger / gleichwie De. Lbdn. selbst ihme die Versicherung gethan / in alle Wege vorbehalten / und der Verzug der Sachen derselben ohne einige Præjudiz seyn solte / innerhalb zwey Monathen berichten. Wir verbleiben Dr. Lbdn. annebenst mit rc.

Wien den 28. Martii 1722.

Num.

Num. 2.

Extract-Schreibens aus dem Zweybrückischen vom 8. Junii 1722.

Ew. W. ꝛc. ruhet annoch in gnädigen Andencken / was deroselben bereits unterm 18. passato, wegen eines an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken in faveur des Herrn Grafen von Leyen ergangenen Kayserl. Rescripts unterthänigst zu überschreiben ich die Freyheit genommen. Nachdem nun höchstbesagter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigste Resolution endlich und mit sehr grosser Mühe dahin gelencket worden / daß Dieselbe auf unterthänigste Vorstellung Eines Hochlöbl. Consistorii zu Zweybrücken / an Ihro Kayserliche Majestät / wie auch an den Herrn Grafen von der Leyen deßfalls / mittelst der letzt-verwichenen Freytags-Post schreiben / und bey Deroselben die Erheblichkeiten / so man gegen die angemuthete Einsetzung des Candidaten Kollermanns bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht von Consistorii wegen eingewendet hätte / einbringen und berichten lassen / da dann insonderheit Ihro Kayserliche Majestät vorstellig gemacht worden / daß die Vertreibung des Adjuncti Krufften allerdings vor ein Gravamen Religionis zu achten / und daß die ehemahlig-Königlich-Schwedische Regierung vi Juris Episcopalis die Adjunction mit demselben / nach Ausweiß der Consistorialien / optimo Jure bewerckstelliget habe / weilen man Leyischer Seits die arme Augspurgische Confessions-Verwandten um das Exercitium ihrer Religion zu bringen / das Jus nominandi studio vorhin nicht exerciren wollen / sondern sich vielmehr gegen die Friedens-Schluß-mäßige Besetzung der Pfarr-Münchweiler mit einem Evangelischen Subjecto gesetzet / mithin könte gemeldter Adjunctus aus der Pfarr / in die er cum spe Successionis bereits ante Pacem Badensem eingewiesen worden / de Jure nicht vertrieben / um so viel weniger aber der / von dem Herrn Grafen von der Leyen / neuerdings præsentirte Kollermann zu deroselben admittiret werden / weilen noch über dieses ratione vitæ, als ein der Jagt und dem Trunck ergebener Mensch / wie man dessen glaubwürdig seye versichert worden / besage Evangelischer Consistorial-Rechten dazu nicht fähig seye / nebst angehängter Bitte / Se. Kayserliche Majestät möchten geruhen / allergnädigst zu verfügen / daß die Gräflich-Leyische unbefugte Neuerungen cessiren / und alles ad Statum Pacis Badensis hergestellet werden möge / und hat man sich im übrigen amore brevitatis, und weiln besagtes Schreiben ohne diß an die 5. Bogen starck worden / auf die von Augspurgischen Confessions-Verwandter Gemeind zu Glan-Münchweiler bisher zu Regenspurg herausgegebene Beantwortung der Leyischen Schrifften bezogen ꝛc.

Num. 3.

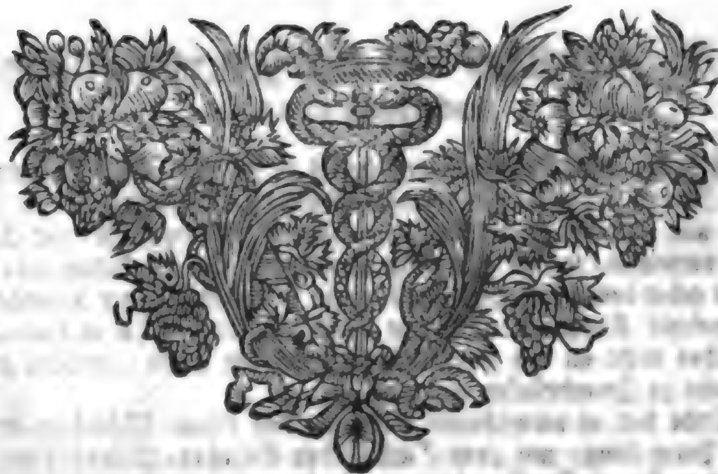
Extract-Schreibens aus dem Zweybrückischen vom 26. Junii 1722.

Obgleich Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / die von Dero Consistorio Ihnen vorgestellte erhebliche Ursachen an Kayserliche Majestät gelangen lassen / und solchemnach die Leyischen / bis auf anderweite Kayserliche Verordnung zurück verwiesen / so kan man doch Leyischer Seits bis dahin nicht in Gedult stehen / sondern es gehet bereit der Herr Ambtmann Mentzer in seiner Kühnheit so weit / daß er das letzt-erwehnte Kayserliche Rescript schon würcklich suchet in Execution zu setzen / ohngeachtet solches nicht an den Herrn Grafen von der Leyen / sondern an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken ergangen.

Zu dem Ende hat er verwichenen Montag den Glan-Münchweilerischen Schultheiß / Johann Peter Lang / mit zwey Catholischen Gerichts-Männern ins Pfarr-Haus geschicket / und den Herrn Krufft nicht nur gedachtes Kayserliches Rescript, sondern auch einen scharffen Befehl / unter seiner / des Amtmanns Unterschrifft / verlesen lassen / des Innhalts / daß / weilen das Kayserliche Decisum ankommen ; er / der Obtrusus Krufft / wie er genennet wird / sich sogleich des Pfarr-Ambts und dessen Functionen / wie auch der Kirch entmüßigen / das Pfarr-Haus cum annexis innerhalb 14. Tagen raumen / von der Pfarr-Competenz nichts weiters geniessen / von dem bisherigen Genuß Rechnung thun / und die Fructus perceptos restituiren solle / mit dem beygefügten Anhang / der Schultheiß / Johann Peter Lang / solle sich die 1721. gefallene Pfarr-Competenz vor den Kollermann liefferrn

lieffern lassen / und diß jährigen 1722ten Pfarr-Competenz-Zehenden vor besagten Kollermann an die meist bietende verlehnen. Bey welchen verwegenen Unternehmen sie doch aus selbst überzeugter Unbilligkeit die Præcaution gebraucht / daß sie weder das Kayserliche Rescript, noch des Amtmanns Befehl / communiciret oder schrifftlich insinuiret haben.

Indessen hat der Schultheiß vermög der obangeregten vom Herrn Amtmann erhaltenen Ordre, denen vorm jährigen Evangelischen Pfarr-Zehend-Beständern / so dem Herrn Krufft solchen bereits vorm Jahr gelieffert haben / unter mündlich angesetzter Straffe von 20. fl. / wie ein solches in dem Ambts-Befehl verordnet worden / vor etlichen Tagen anbefehlen lassen / daß sie ihm solchen vor den Kollermann herbey schaffen solten / und wird derselbe ohnfehlbar auch die diß Jahr zu wartende Pfarr-Competenz-Früchten auf den nächst bevorstehenden Versteigungs-Tag / der Zweybrückischen Verwaltungs-Zehenden an die meist bietende Catholische verlehnen / gleichwie er solche vorm Jahr zu versteigen sich angemaßt hätte. Nebst deme so scheinet der Herr Amtmann Mentzer / auch die im Addit. 9na ad Num. III. der zu Regenspurg gedruckten Evangelischen Religions-Beschwerden angeregte / von den Schultheiß zu Glan-Münchweiler anmaßlich vorgenommene Versteigung der Evangelischen Kirchen-Güther wiederrechtlich zu manuteniren / indem derselbe auf eine unbefugte Klag-Schrifft einiger Catholischer Unterthanen / welche bey der anmaßlichen Versteigung des jetzo zum Kirchen-Pfleger neu- und nie gehörter Weise sich auswerffenden Catholischen Schultheißen gesteiget / und wider den rechtmäßigen angesetzten Kirchen-Juraten oder Pfleger / und dessen pflichtmäßigen Versteigung aufgehetzet worden / ohngeachtet bessern Wissens ein solches Decret gegeben / daß er den Evangelischen Kirchen-Juraten und die / so seine rechtmäßige Versteigung erhalten / sogleich condemniret / sie solten / Klagende / klagloß stellen / die angesetzte Straff in 30. Rthlr. bezahlen / oder da sie etwas dagegen einzuwenden hätten / zu Blißcassel erscheinen. Wordurch Evangelici bey ihrer gerechtesten Sache mit beständiger Beängstigung / mit Furcht und Gefahr grösser Unkosten / geplaget und gequälet werden / und ist bey diesen aufs neue hervorgethanen und noch immermehr anscheinenden höchst-betrübten und sehr gefährlichen Umständen ihre einzige Zuflucht nechst GOtt abermahls zu einem hochpreißlichen Corpori Evangelicorum gerichtet / der unterthänigst-festeten Zuversicht / ein solches werde noch ferner auf die Abstellung dieser und aller andern Evangelischen Drangsalen bedacht seyn.



Ad Num. III. Addit. 11mum.

Die zu Glan-Münchweiler auf Gräflich-Leyischer Seiten annoch continuirende fernere Religions-Bedrängnüsse gegen die Evangelische Gemeinde und deren Pfarrer Krufften daselbst.

WAs man Gräflich-Leyischer Seiten nicht nur auf dem fürwährenden Reichs-Tage / sondern auch zu Wien und sonsten in offenen Druck publiciren / austheilen und behaupten lassen / als ob nicht sowohl dem Herzogthume Zweybrücken als dem Gräflich-Leyischen Hause / zu Glan-Münchweiler die Jura in Ecclesiasticis und circa Sacra zustünden / solches alles und was dieserwegen und unter sothanen irrigen Vorwand auch sonsten attentirt / und gravirend vorgenomen worden / fällt nun auf einmahl zu Grunde und zu Boden / wird auch von selbsten (als zur Ungebühr geschehen) declariret / durch die mitangedruckter Relation allegirte und sub Num. 3. beygelegte schrifftliche Gräflich-Leyische Erklärung.

Nun solte man meinen / daß durch diese Selbsterkäntnüß alle Verdrießlichkeit gehoben / und die Gemeine zu Glan-Münchweiler sowohl / als ihr Pfarrer Krufft / endlich ungeplagt bleiben würde / es fehlt aber soweit daran / daß man vielmehr im Gegentheil Gräflich-Leyischer Seits mit der ermeldten an sich gerechten und Recess-mäßigen Erklärung nach so langer Hinterhalt und Ableugnung jetzo deswegen herfürgegangen / um destomehr und besser die Rache gegen den / welchen man vor die Ursache dessen / daß die Sache vor das Herzogthum Zweybrücken und die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler so klar geworden / ansieht / nemlich gegen den Pfarrer Krufft auszuüben / und durch Agnition der Zweybrückischen Rechte Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den Herrn Herzog von dem Interesse des Pfarrers Kruffts und der Gemeinde zu Glan-Münchweiler abzuziehen / jenen unter allerley Vorwand einer nicht ordentlich geschehenen Bestallung vertreiben / und die Gemeinde durch Intruditung eines untüchtigen Subjecti in die gröste Desolation und Furcht setzen zu machen / daß man hernach alles abandoniren und fahren lassen / auch denen Gräflich-Leyischen Beambten sich nicht widersetzen müsse / wodurch in fine finali man hac alia via, daß was man sonst nicht erhalten können / (nemlich zu Glan-Münchweiler in Ecclesiasticis den Meister zu spielen / sich von der schuldigen Restitution zu entschütten / und den Catholischen Gottes-Dienst wider den Zustand des 1624. Jahrs daselbst zu etabliren) solchergestalt annoch zu erhalten hofft / und wie solches / so lange Gewalt nicht vor Recht gilt / ohnmöglich angehen kan / und auch so gar ratione Interesse Bipontini es mit der Agnition des Juris Episcopalis nicht bloß und allein gethan / sondern kein geringes Interesse / und so nöthig als rühmlich ist / daß man die vi & ex effectu Juris Episcopalis und sonsten rechtmäßig vorgenommene Facta Antecessorum vertrete und behaupte / wie denn von der Löblich-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken nicht nur mit jetzigen Pfarrer / sondern auch mit dem vorigen / Nahmens Rappen / wegen der auf Gräflich-Leyischer Seiten verweigerten Nomination und intendirter Abrogirung des Evangelischen / und Einführung des Catholischen Exercitii auf gleichen Fuß verfahren / und ex jure devoluto sowohl diesen als jenen die Collatur geschehen / welche also auch auf gleichen Fuß zu mainteniren Ihro Hochfürstl. Durchleucht Interesse recht und billig ist / auch kein Unterscheid darunter seyn kan / daß der erstere allein Pfarrer / und der jetzige Krufft nebst ihm Pfarrer / oder zuerst Adjunctus gewesen / weil diese Adjunction in illo casu daß der Pfarrer Rappe beständig kranck / und ausser Stand / sein Ambt zu verrichten / mithin diese Adjunction eben so nöthig / als eine Bestellung oder Ersetzung der Vacanz gewesen / wie in vorigen Schrifften und Additamentis, auch der hiebey gleich folgenden Relation mit mehrern weiter enthalten.

Warhafftige Relation dessen was seit dem Ad Num. III. publicirten Additam. 10mo zu Glan-Münchweiler noch ferner passiret.

NAchdeme / wie schon bekandt / der Herr Ambtmann Mentzer zu Bliescassel / durch den Schultheissen / Johann Peter Langen / dem Pfarrer Krufften anbefohlen / das Pfarr-Haus cum annexis zu räumen / und über die fructus perceptos Rechnung zu thun ꝛc. hat gemeldter Pfarrer Krufft dieses Verfahren Ihro Hochfürstlichen

Duchleucht

Durchleucht zu Zweybrücken / als gnädigsten Episcopo, Collatori und Schutz-Herrn /
per Memoriale unterthänigst vorgestellet / darauf haben höchstbesagte Hochfürstliche Durch-
leucht nicht nur an den Herrn Grafen von der Leyen / wegen sothanen kundbaren Eingrif-
fen in Dero Hochfürstliche Gerechtsame in sehr nachdrücklichen Terminis geschrieben / son-
Num. 1. dern auch das sub Num. 1. Copeylich angeschlossene Rescript an Dero Herrn Cammer-
Rath Bettinger gnädigst ergehen lassen / daß / weilen nehmlich dem Herrn Grafen von der
Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz, und zu solcher gehörige
Pfarr-Zehenden zukomme / sondern solche ohnstrittig vom Closter Hornbach dependi-
ren / einsoglich er / der Herr Graf / sich solcher in keinerley Wegen anzumassen befugt seye 2c.
Er der Herr Cammer-Rath Bettinger / in Krafft dieses berührte Pfarr-Zehenden ver-
lehnen soll / welches Rescript wohlgedachter Herr Cammer-Rath zu Glan-Münchweiler
bey Schultheiß / Gerichten und allen Unterthanen offentlich vorgelesen / und darauf men-
tionirte Pfarr-Zehenden verlehnet. Hier hat nun jedermann sich eingebildet / es werden
die Gräflich-Leyische Bediente gegen höchstbesagtes Rescript und würcklich beschehene Be-
lehnung der Zehenden nichts vorzunehmen sich unterstehen / allein es hat sich bald das Ge-
gentheil geäussert / gestalten offtgemeldter Schultheiß auf einen Sonntag die schon verlehn-
te Pfarr-Zehenden nochmahlen / wie das vorige Jahr / unter die Catholischen zu verstei-
gen / mithin Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigste Verordnung verwegener Weise
zu eludiren sich unterstehen dörffen / in Meinung / es werde ihme dieses wohl angehen / wie
andere Insolenzien mehr / weilen demselben in allen seinen Unternehmungen nicht geweh-
ret noch im geringsten gestrafft worden ; Dieses verwegene Verfahren wurde abermahl
Ihro Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst vorgetragen / mit Anführung / wie nemlich
des Schultheissen Versteigung Dero gerechtsamen und höchsten Respect entgegen liesse / wenn
Deroselben gnädigsten Verfügung auf solche Weise nicht das allergeringste gelten / oder ohne
Num. 2. behörigen Nachdruck bleiben solten. Hierauf kam abermahl das sub Num. 2. beygefügte Hoch-
fürstl. Regierungs-Decret heraus / daß nemlich die von Zweybrücken constituirte Pfarr-Ze-
hend-Beständer den Zehenden einsammlen / jedoch nicht ehender / als bis auf weitere Hochfürstli-
che Verordnung / liessern solten / weilen man im Werck begriffen / die bisher mit dem Herrn
Grafen von der Leyen obgeschwebte Glan-Münchweiler Pfarr-Differenzien in der Güte
abzuthun. Zu welchem Ende / und damit der Herr Graf von der Leyen auf Hochfürstlich-
Zweybrückischer Seiten den intendirten Endzweck desto leichter und ehender erreichen möch-
Num. 3. & 4. te / so schickte derselbe / laut Beylage sub Num. 3. & 4. eine schrifftliche Erklärung nacher
Zweybrücken / in welcher er sich reversiret / daß dasjenige / was bisher Leyischer Seiten ge-
gen die Hochfürstlich-Zweybrückische Episcopal und übrige Jura in offentlichen Scriptis aus-
gegeben worden / nunmehro in so weit redressiret und aufgehoben seyn solte / auch sothane
Vertrag-mäßige Jura nicht weiter würden disputirt werden ; mithin gestehet man also
Gräflich-Leyischer Seiten / daß dasjenige unrecht gewesen / was dieselbe gegen die Zwey-
brückische Episcopal und übrige Gerechtsame in ihren gedruckten Impressis dem Publico
bekandt gemacht haben / folglich war denn auch höchst unrecht / daß die Gräflich-Leyischen
so übel bisher mit dem Evangelischen Pfarrer Rappen / und Pfarrer Krufften sind um-
gegangen / da man Gräflich-Leyischer Seiten beyden / jenem ad 1719., diesem 1722. aus
dem Pfarr-Haus cum annexis gebothen / und ihnen sonsten so viele Drangsaalen zugefü-
get hat ; Unrecht ists demnach auch / daß man Gräflich-Leyischer Seits der Evangelischen
Gemeind zu Glan-Münchweiler um ihre Seelsorger und andere Gerechtsame bringen wol-
len / und dieselbe in so grosse unnöthige Unkosten gesetzet.

Inzwischen fähret man doch Gräflich-Leyischer Seiten immerhin fort / auch dieses
Jahr über die Pfarr-Zehenden die Disposition und Meisterschafft zu spielen / und hat der
so offtgemeldte Schultheiß / Johann Peter Lang / (welcher auch die dem Pfarrer Rapp
1719. weggenommene Zehend-Früchte grösten Theils verthan hat) bey der jetzo heran-
nahenden Zeit / da die Früchte sollen ausgedroschen und gelieffert werden / eigenmächtig zu
Ditschweiler Drescher eingestellet / und angefangen / den dasigen Pfarrer-mit dem Closter-
Zehenden / (welchen der Catholische Schultheiß gesteiget) ausbreschen zu lassen ; Als die
Zweybrückische Pfarr-Zehend-Beständer sich dagegen gesetzet und gefraget / warum die-
ses geschehe / haben des Schultheiß Consorten geantwortet / sie / die Pfarr-Zehender / hät-
ten nichts mit dem Pfarr-Zehenden zu thun / sie solten keinen Theil daran haben / ihre
Mühe / so sie bey Einführung und Einsammlung desselben gehabt / seye umsonst und ver-
lohren ; machen sich also die Catholische Meister über dasigen Zehenden / ohne Zweiffel sich
flattirend / es werde ihnen abermahl glücken wie die vorige Jahr / daß sie von niemand wür-
den angehalten werden / solchen heraus zu geben.

Mittlerweile hat der Pfarrer Krufft zur Bekräfftigung seiner 1714. geschehenen
Adjunction bey Hochfürstlicher Regierung unterthänigste Vorstellung gethan / und bewie-
sen / daß solche von der damahligen Königlich-Schwedischen Regierung cum data spe

succe-

succedendi geschehen seye/ welches so fort von dem Consistorial-Rath und Inspectore Follenio, durch welchen die Examination und Præsentation damahls geschehen/in einem unterthänigsten Bericht noch weiter bekräfftiget worden; Es fügte sich aber inzwischen/ daß in dem Zweybrückischen Regierungs-Protocollo bey dessen Nachschlagung ein Decret unterm 4. Julii 1716. gefunden worden/ welches bey Hochfürstlicher Regierung das Ansehen verursachen wollen/ die spem Successionis dem Pfarrer Krufften etwas zweiffelhafftig zu machen/ weswegen ihm auch ein solches ist wissend gemacht worden/ allein der Innhalt und eigentliche Verstand gedachten Decreti ist schon bereits im Additamento 5to & præcipue 8vo der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler Beschwehrden/ wider die Leyischen gemachte unstatthaffte Conclusiones und Einwürffe/ sattsam expliciret und darneben auch jetzo in einem an Ihro Hochfürstliche Durchleucht unterm 30. Augusti unterthänigsten/ und sub Num. 5. mit seinen Adjunctis Copeylich beygehende Memoriali die Beschaffenheit besagten Decreti vorstellig gemacht worden/ da denn sonderheitlich hier zu wiederholen und wohl zu mercken ist/ daß der Herr Graf von der Leyen/ als er per Memorialia unterthänig ersucht worden/ bey dem Unvermögen des verstorbenen Pfarrer Rappen den Pfarrer Krufften zu denominiren/ weder mit Ja noch mit Nein darauf geantwortet/ und also dadurch zu verstehen gegeben/ daß er nicht willens seye/ jemanden zu denominiren/ hat aber darbey gleich so wenig als vorhin/ id quod probe notandum, gegen die geschehene Krufftische Adjunction was eingewendet/ und selbe also tacite durch sein Stillschweigen approbiret/ mithin wenigstens quoad hunc actum sich der Nomination verlustiget. Hieraus siehet man/ wie höchst unrecht es ist/ daß der Herr Graf von der Leyen/ den cum spe Successionis in die Pfarr Münchweiler eingesetzten Pfarrer Krufften vertreiben/ und an dessen Statt den Candidaten Kollermann der Evangelischen Gemeinde wider ihren Willen obtrudiren will; Vorher hat er mit aller Gewalt den Evangelischen Geistlichen vertrieben und an dessen Statt einen Catholischen setzen wollen; wie sich aber der Pfarrer Krufft der Evangelischen Gemeinde treulich angenommen/ die Drangsalen an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum geschrieben/ und endlich die Sache durch Dessen Interposition so weit gekommen/ daß der Herr Graf gehalten ist/ einen Evangelischen Geistlichen in Münchweiler zu leiden/ so will man nun denjenigen vertreiben/ der sich seiner Gemeinde so ernstlich angenommen. Gesetzt aber/ wiewohl solches nimmermehr eingestanden wird/ der Pfarrer Krufft hätte gar keine spem succedendi von der ehemahligen Königlich-Schwedischen Regierung gehabt/ so will man doch nur einen jeden unpartheyischen Menschen und rechtschaffenen Christen darüber urtheilen lassen/ obs nicht vor GOtt und der Welt höchst unrecht seye/ einen Geistlichen/ so sich Ambts- und Gewissens wegen seiner Gemeinde auf das allertreulichste/ auch zu seinem grösten Schaden im Leiblichen/ und nicht ohne die gröste Kosten angenommen/ und annehmen müssen/ absonderlich aber von seiner Gemeinde hertzlich geliebet wird/ und die durchaus nicht von ihme zu lassen gedencket/ solte ohne erhebliche Ursachen vertrieben werden; Das alles aber geschiehet zu Glan-Münchweiler in der That so/ und ist demnach die allergröste Unbilligkeit/ daß man den Pfarrer Krufften vertreiben will/ welches Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken Selbsten gnädigst bisher erkandt/ und zu dem Ende nochmahlen vor ungefehr 8. Tagen an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst geschrieben/ er solte doch den Pfarrer Krufften nominiren/ und wäre dabey auch höchst billig/ daß ihme/ Pfarrer Krufften/ die Pfarr-Competenz von diesem Jahr/ und de præterito ohnabgekürtzet/ verabfolget würde.

Num. 5.

Beylagen

Num. 1.

Bey Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht/ hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Krufft/ zu Glan-Münchweiler/ per Memoriale unterthänigste Vorstellung gethan/ wasgestalten der Gräflich-Leyische Schultheiß daselbsten/ aus vorgeschützten Befehl des Ambtmanns zu Blißcassel/ sich angemasset/ den dasigen Pfarr-Zehenden vor den præsentirten Kollermann/ an den Meistbietenden zu verlehnen/ mit annectirter unterthänigster Bitte/ daß wegen der hiesigen bey dergleichen Eingriffen periclitirenden Befugnüssen Serenissimi Hochfürstliche Durchleucht sich seiner mit Nachdruck anzunehmen gnädigst geruhen möchten; Wann nun dem Herrn Grafen von Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz und zu solcher gehörige Pfarr-Zehenden zukommt/ sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren/ einfolglich er sich solcher in keinerley wegen anzumassen befugt ist/ als wird aus höchstgemeldten Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigstem

digstem Befehl dem Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger hierdurch rescribiret/ und Commission gegeben/ sothanen Pfarr-Zehenden mit andern entweder offentlich zu versteigen/ oder zu verlehnen/ und wie solches geschehen/ hinwieder ad Acta zu berichten/ Zweybrücken den 3. Julii 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Præsident*, Geheimde und Regiegierungs-Räthe.

P. F. Freyherr von Schorrenburg.

Num. 2.

Denen dißjährigen Zehend-Beständern des Glan-Münchweiler-Pfarr-Zehenden/ wird auf ihr heute eingegebenes Memorial, worinnen sie um gnädigste Manutenenz gedachten/ durch den Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger/ als Kirchen-Schaffnern des Lichtenberger-Ober-Ambts/ zufolge Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehls/ ihnen verliehenen Pfarr-Zehenden unterthänigst angesucht haben/ hiemit pro Resolutione bedeutet/ daß/ weilen man im Werck begriffen/ die bisher mit dem Herrn Grafen von der Leyen obgeschwebte Glan-Münchweiler Pfarr-Differenzien in der Güte suchen abzuthun/ und deswegen wohlbemeldten Herrn Grafens schrifftliche Erklärung mit dem ehisten gewärtig ist: sie/ Beständer/ zwar gedachten Zehenden einzusammlen/ jedoch solcher bis zu anderweiter Verordnung in sequestro geleget werden solle/ wornach sowohl der Cammer-Rath Bettinger/ als sie/ Beständer/ sich zu richten haben/ und hiervon dem Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzer zu Blißcassel gleichfalls Nachricht zu geben. Zweybrücken den 4. Augusti 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Præsident*, Geheimde und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Schorrenburg.

Num. 3.

Extract-Schreibens an des Herrn Herzogs von Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht/ von dem Herrn Grafen von der Leyen abgelassen de dato Coblentz den 24. Augusti 1722.

rc. Nachdem von meinem/ vor einigen Tagen nacher Zweybrücken zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Præsidenten und Räthen/ abgeschickten Rath Vorgener und Ambtmann Mentzer/ mir geziemend referiret worden/ wie daß von Seiten Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gehalten werden wolle/ daß in puncto Bestellung der Glan-Münchweilerischen Pfarr obschwebende Difficultät vornemlich darauf beruhe/ auf daß dasjenige/ so gegen Deroselben in dem mehrmahlen allegirten Vertrag vom Jahr 1614. ausdrücklich reservirte Jura Episcopalia und sonsten dißfalls in denen Scriptis publicis angeführet worden/ beygeleget werde; So geruhen Ew. Hochfürstliche Durchleucht hiermit und in Krafft dieses gnädigst versichert zu seyn/ daß die in angeregten Vertrag specifice exprimirte Jura im geringsten nicht zu disputiren gemeinet/ und da etwas dagegen von denen Meinigen geschehen/ denen Ew. Hochfürstliche Durchleucht in solchem Vertrag exprimirten Juribus für jetzt und ins künfftig zu keinem Præjudiz gereichen soll rc.

Num. 4.

Weilen der Herr Graf von der Leyen dasjenige/ so occasione der bisherigen Glan-Münchweilerischen Pfarr-Differenzien gegen die hiesige Episcopal- und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden/ nunmehro in soweit redressiret/ und sich schrifftlich erkläret/ sothane Vertrag-mäßige Jura nicht weiter

ter zu disputiren / und dann Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht darauf gnädigst gut befunden / daß der Pfarrer Krufft zu Glan-Münchweiler nunmehro das / von vormahliger Königlich-Schwedischen Regierung allhie vorgegebener massen cum spe Successionis ertheilte Decretum Adjunctionis zur Pfarr Münchweiler anhero zur Hochfürstlichen Regierung einschicken solle; Als wird ihme / Pfarrer / hiemit auferlegt / sothanes Decret in Original oder in Copia vidimata förderlichst / und zwar innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar zur Hochfürstlichen Regierung einzusenden / um so dann / befindenden Dingen nach / weitere rechtliche Verfügung thun zu können / dessen zu geschehen man sich verlässet. Zweybrücken den 23. Sept. 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Præsident*, Geheimde und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Schorrenburg.

Num. 5.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Aus Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigst an mich erlassenen Rescript vom 22. Currentis habe unterthänigst ersehen / wie daß Dieselben / nachdeme bey Nachschlagung der Acten und Protocollen nicht gefunden worden seye / daß die vormahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken mir spem Successionis zur allhiesigen Pfarr ertheilet / sondern mich vielmehr durch ein unterm 4. Julii 1716. ergangenes Decret vorher zu dem Herrn Grafen von der Leyen wegen der Denomination mit der Versicherung verwiesen / daß nach dern Erhaltung alsdenn auch den Expectantz-Schein erhalten solte / bey so bewandten Umständen nicht sähen / wie ich in gedachter Pfarr / ohne Einwilligung und Nomination des Herrn Grafen von der Leyen könte gelassen werden / als zu deren Erlangung Ew. Hochfürstl. Durchl. jedoch hochgedachten Herrn Grafen meine Angelegenheiten und Persohn in einem Schreiben selbst gnädigst recommendirt hätten. Wie nun aber / gnädigster Fürst und Herr / ich zuförderst vor die Hochfürstliche unverdiente Gnade und Hulde den allersubmissesten Danck abstatte / also wollen anbey Ew. Hochfürstliche Durchl. auch gnädigst erlauben / Sich in allem unterthänigstem Respect eröffnen zu lassen / daß das obangezogene Decret der Königl. Schwedischen Regierung de dato den 4. Julii 1716. nicht dahin abgesehen / oder die Meinung habe / die von Selbiger bey der vorhin schon bewerckstelligten Adjunction mir gegebene spem Successionis zu der allhiesigen Pfarr zweiffelhafftig zu machen / inmassen solche sowohl aus dem / mit dem kranck gewesenen Pfarrer Rapp / auf Verordnung hochgedachter Regierung wegen meiner Besoldung 2c. aufgerichteten Vergleich / als auch mit dem glaubwürdigen Attestato des Herrn Consistorialis & Inspectoris Follenii, zur Genüge dargethan werden kan / sondern es verhält sich die Sach folgendergestalt: Nachdeme der Pfarrer Rapp / wegen Leibes-Schwachheit / in dem Pfarr-Ambt und dessen Verrichtungen nothwendig muste sublevirt werden / so bin ich von der Königlich-Schwedischen Regierung zum Adjuncto anhero verordnet / und cum spe succedendi in das Pfarr-Ambt eingewiesen worden / welche Adjunction Zweybrückischer Seits vi Juris Episcopalis, und zwar einseitig bewerckstelliget worden / weilen der Herr Graf von der Leyen / bey Einsetzung des Pfarrer Rappens / das ihme zustehende Jus nominandi durchaus nicht gebrauchen / und denselben auch nachgehends / ohngeachtet die Königlich-Schwedische Regierung ihme gedachtes Jus, dessen er sich sonsten verlustigt gemacht hatte / durch einen desfalls ertheilten schrifftlichen Revers zu conserviren gesucht / niemahls vor einen Pfarrer des Orths erkennen wollen / da dann die Königliche Regierung bey geschehener Adjunction, nach Ausweiß der Consistorial- und andern Rechten qua Episcopus und qua Dominus directus gar wohl befugt gewesen / das Jus des renitirenden Patroni und Vasalli loco ipsius in Activität zu setzen. Weilen ich aber anfänglich nichts von dem / zwischen dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken / und dem Hause von der Leyen / Anno 1614. errichteten Recess wuste / selbigen aber nachgehends in die Hände bekommen / und daraus ersehen / daß diesem / von jenem bey Bestellung der hiesigen Pfarr die Denomination seye zugestanden worden / so habe mich bey Königlicher Regierung deßfalls befraget / wie mich bey sogestalten Sachen zu verhalten hätte / zumahlen ich benachrichtiget wurde / als wolte der Herr Graf von der Leyen den Pfarrer Rapp / als einen Evangelischen Geistlichen / vor keinen Pfarrer erkennen. Und ob mir gleich der damahlige Herr Regierungs-Rath Sturtz sagte / wegen der Succession ohne Sorge zu seyn / weilen ich derselben durch den auf der Königlichen Regierung Verordnung / mit dem Pfarrer Rapp er-

richteten Vergleich / schon zur Genüge gesichert seye / so habe nichts destoweniger ein unterthäniges Memoriale, und zwar hauptsächlich zu dem Ende bey Königlicher Regierung eingegeben / daß mir möchte erlaubet werden / bey dem Herrn Grafen von der Leyen um die Nomination unterthänig anzusuchen / worauf denn das obangeregte Decret sub dato den 4. Julii 1716. mir zugeschickt worden / ich könnte und solte mich denn bey dem Herrn Grafen von der Leyen um die Nomination melden / um zu sehen / was vor eine Resolution darauf erfolgen würde / sintemahlen die Königliche Regierung nicht gesonnen gewesen / den Herrn Grafen von der Leyen um sein Jus zu bringen / sondern gar gerne würde gesehen haben / wann er sich dessen behörig hätte gebrauchen wollen / wie er jedoch nicht gethan / und sich also dadurch selbsten ausser dem Exercitio desselben gesetzet hat. Hierauf habe mich denn / zufolge bemeldten Decreti, zu Coblentz bey dem Herrn Grafen von der Leyen zu dreyen verschiedenen mahlen angemeldet / und samt dem hiesigen Kirchspiel um die Nomination unterthänig gebetten / allein hochbesagter Herr Graf wolte keine Antwort darauf ertheilen / und will man nach Absterben Pfarrer Rappen und noch bis diese Stunden ignoriren / und nicht gestehen / daß ich um bemeldte Denomination Ansuchung gethan / da doch die Warheit dessen sowohl aus den noch in Händen habenden Concepten / deren einige und so viel in Eile finden können / vidimirt hiebey liegen / als auch aus einem Brief / so der Herr Ambtmann Mentzer in dieser Sach an mich geschrieben / darinnen er sich wundert / daß ich von gnädiger Herrschafft keine Antwort erhalten / und mich geheissen / nochmahl zu schreiben / sodann auch von mir geschehen / wie die Beylagen sub Lit. A. B. & C. ausweisen / und ist das letztere Schreiben durch einen Expressen aus dem Kirchspiel / Nahmens Johann Teobold Jung / dem Herrn Grafen selbsten überreichet worden / wie dieses von ihme auf Erfordern endlich könnte betheuret werden. Weilen nun von Seiten Zweybrücken der Succession gnugsam versichert gewesen / so habe nicht nöthig erachtet / indeme ohne diß man Leyischer Seits das Jus denominandi nicht exerciren wollen / etwas weiters deßfalls bey Königlicher Regierung vorzustellen.

Wann nun / gnädigster Fürst und Herr / hieraus sattsam erhellet / auch sonsten in denen nach Regenspurg erwachsenen Schrifften deutlich gnug dargethan worden / daß meine Adjunction cum spe succedendi von Königl. Regierung geschehen / und daß das Decret vom 4. Julii 1716. mir solche gar nicht zweiffelhafftig machen könne / sondern daß selbiges vielmehr zeige / wie man habe den Herrn Grafen von der Leyen zu Exercirung seines Juris zu bringen gesucht / dieser hingegen sich selbsten wissendlich und vorsetzlich aus dessen Exercitio gehalten / so daß er auch nicht einmahl gegen die Anno 1714. geschehene Adjunction etwas obmoviret / und also damahlen gleichsam tacite in selbige eingewilliget hat / da doch derselbe / wann er das Jus Patronatus hätte exerciren wollen / wäre verbunden gewesen / weil er gewust / daß die Pfarr mit einem Adjuncto zu versehen war / und ich mich sambt der Gemeinde / welches nicht kan geläugnet werden / bey selbigem deßfalls gemeldet hätte / in Krafft seines sonst ihme zustehenden Juris ein Subjectum, es seye gleich ich oder ein anderer gewesen / zu denominiren: So lebe der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden gnädigst geruhen / mich / dem Herrn Grafen von der Leyen zugefallen / nicht zu vertreiben / sondern vielmehr mich / wie bishero also noch ferner gnädigst zu schützen und zu handhaben / zumahlen da Ew. Hochfürstliche Durchleucht durch Dero hochlöblichen Consistorium sowohl bey Ihro Kayserlichen Majestät als bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum diese Angelegenheit vorstellig zu machen haben gnädigst geruhen wollen.

Ergehet demnach an Ew. Hochfürstliche Durchleucht meine unterthänigste Bitte / Dieselbe wollen gnädigst geruhen / die gnädigste Verfügung zu thun / daß ich doch einmahl bey hiesiger Pfarr möge ruhig gelassen / und von denen Hochgräflich-Leyischen nicht weiter verfolget werden / oder diese gantze Sach noch ferner fort in statu quo ruhig zu lassen / bis solche von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich / wohin diese Angelegenheit erwachsen / und noch weiter wird erhoben werden / allergnädigst wird abgethan worden seyn.

Uber diesem ruhet Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in gnädigstem Andencken / daß Dieselbe dem Herrn Cammer-Rath Bettinger ein gnädigstes Rescript unterm 3. Julii dieses lauffenden Jahrs zuzuschicken haben gnädigst geruhen wollen / folgenden Inhalts: Bey Serenissimi Hochfürstlichen Durchleucht hat der Evangelische Pfarrer Krufft zu Glan-Münchweiler per Memoriale unterthänigste Vorstellung gethan / was gestalten der Gräflich-Leyische Schultheiß daselbsten aus vorgeschütztem Befehl des Ambtmanns zu Blißcassel sich angemasset / den dasigen Pfarr-Zehenden vor den præsentirten Kollermann an den Meistbietenden zu verlehnen / mit annectirter unterthänigster Bitte / daß wegen der hiesigen bey dergleichen Eingriffen periclitirenden Befügnüssen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. sich seiner mit Nachdruck anzunehmen gnädigst geruhen möchten; Wann nun dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz und zu solcher gehörige

gehörige Pfarr-Zehenden zukommt / sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren / einfolglich er sich solcher in keinerleywegen anzumassen befugt ist; als wird aus höchstgemeldtem Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigstem Befehl dem Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger hierdurch rescribirt und Commission gegeben / sothanen Pfarr-Zehenden mit andern entweder offentlich zu versteigen / oder zu verlehnen rc.

Dieses gnädigste Rescript hat der Herr Cammer-Rath Bettinger den 6. Julii bey der Zehend-Versteigung / in Gegenwart Schultheissen / Gerichten / und allen Unterthanen des versammleten Ambts / offentlich vorgelesen / und darauf in Krafft dieses die Pfarr-Zehenden verlehnet / auch von denen Beständern Hand-Treu an Eydesstatt genommen / und als der hiesige Schultheiß kurtz darauf besagte Pfarr-Zehenden / zum grösten Nachtheil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht zustehenden Gerechtsamen / und gäntzlichen Eludirung des vorangeregten Hochfürstlich-gnädigstem Rescripti, abermahl unter andere versteiget / sind bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht die angenommene Zehenden-Beständer per Memoriale unterthänigst einkommen / darauf Ew. Hochfürstl. Durchleucht ein abermahlig-gnädigstes Rescript oder Decret ertheilet / und in demselben gedachten Pfarr-Zehend-Beständern gnädigst befohlen / offtgemeldte Zehenden einzuscheuren / welchen gnädigsten Befehlen sie / Zehender / auch getreulich nachgekommen / und die ihnen verliehene Zehenden eingesammlet. Nachdeme aber die Zeit zu dreschen und zu lieffern vorhanden / hat der hiesige Schultheiß eigenmächtig Drescher nacher Ditschweiler gestellet / welche den dasigen Zehenden ausdreschen. Als sich nun die von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht bestellte Pfarr-Zehend-Beständer angemeldet / warum sie das thäten / haben ihnen des Schultheissen Consorten geantwortet: sie solten keine Hand an den Pfarr-Zehenden thun dörffen / sie solten umsonst eingeführet / und die Mühe vergebens gehabt haben / auch würcklich das Stroh und Früchte allein weggenommen / ohne das Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigst bestellte Zehend-Beständer das geringste davon bekommen können.

Wann nun / gnädigster Fürst und Herr / die alte / gottseeligste Herzoge von Zweybrücken jederzeit die gnädigste Disposition über berührte Pfarr-Zehenden gehabt / und auch würcklich exerciret / wie aus denen alten Acten gnugsam erweißlich / Ew. Hochfürstl. Durchl. in obgemeldten Schreiben vom 3. Julii selbsten gnädigst gemeldet / daß / wie die Worte lauten / dem Herrn Grafen von der Leyen nicht die allergeringste Disposition über die hiesige Pfarr-Competenz zukomme / sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren / einfolglich er sich solcher in keinerleywegen anzumassen befugt ist. Und endlich Ew. Hochfürstl. Durchl. unterm 4. Augusti zum zweytenmahl gnädigst befohlen / die Pfarr-Zehend-Beständer solten den Zehenden einsammlen / und über diesem allen der Herr Graf von der Leyen dasjenige / so gegen Ew. Hochfürstl. Durchleucht hier habende Episcopal- und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden / zu redressiren / und besagte Jura nicht weiter zu disputiren verspreche; So lebe der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden Dero Hochfürstlich-gnädigst gegebene Befehle auch gnädigst manuteniren und handhaben / und das um so mehr / weilen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht höchster Respect darunter versiret / und dannenhero die gnädigste Verfügung zu thun geruhen / daß gemeldte Pfarr-Zehend-Beständer ungehindert dörffen dreschen / und die Frucht einsammlen / damit dieselbe ihr ihnen zukommendes Antheil Stroh vor ihre gehabte Mühe bekommen mögen / gnädigster Erhörung mich unterthänig getröstend / als verharre mit allerdemüthigsten Veneration

Durchleuchtigster Herzog /
Ew. Hochfürstlichen Durchleucht /
Meines gnädigsten Fürstens und Herrns

Glan-Münchweiler den 30. Octobris 1722.

unterthänigster Knecht
J. M. Krufft.

Beylagen / so zu diesem Memorial gehören.

Lit. A.

Hochgebohrner Graf /
Gnädiger Herr.

Ew. Hochgräfl. Excellenz haben / wie jederman bekandt / jederzeit viele Hochgräfl. Gnade und Mildigkeit erscheinen lassen / daß also der unterthänigsten Hoffnung lebe / es werde auch diese demüthige Supplique mit gleichmäßiger Landes-Vätterlicher Hulde angenommen werden.

Vor etlichen Jahren bin auf unterthänigstes Ansuchen der Evangelischen Gemeinde und Herrn Pfarrer Rappen zu Glan-Münchweiler von Einem hohen Königl. Gouvernement zu Zweybrücken / ihme / Herrn Pfarrer Rappen / zu einem Pfarr-Adjuncto in seiner Kranckheit den Dienst zu versehen gnädigst verordnet und gesetzet worden / bey welchem im Pfarr-Haus bis dato mich aufgehalten; Weilen denn nun das hiesige Kirchspiel / Gerichten / Censoren ꝛc. gern sehen und haben möchten / daß wann etwa mehrgedachter Herr Pfarrer Rapp solte abgehen / indeme seine Unpäßlichkeit continuiret / ich ihme succedirte / wie aus Beylage zu ersehen / und Ew. Hochgräfl. Excellenz Krafft des errichteten Recessus 1614. §. 4. die Denomination, davon vorher gar nichts gewust / sonsten hätte meine unterthänige Schuldigkeit ehender observiret / zustehet; Als ist an Ew. Hochgräfl. Excellenz mein demüthiges Bitten / Sie wollen mich der hohen Gnaden Denominationis hujus Parochiæ würdigen; und weilen deren gerne versichert seyn möchte / als habe hiermit um selbige unterthänig bitten sollen / dann ich möchte gern mit Bewilligung beyderseits gnädigster Herrschafften hier seyn / werde mich alsdann fernerfort durch GOttes Gnad so aufführen / als einem rechtschaffenen Geistlichen und Christen zustehet / gnädiger Willfahrung getröstend / verbleibe mit unterthänigstem Respect

Ew. Hochgräfl. *Excellenz*

Glan-Münchweiler den 24. Julii 1716.

unterthänig- und demüthiger
J. M. Krufft.

Lit. B.

Blißcassel den 30. Augusti 1716.

Monsieur.

MEines Hochgeehrten Herrn Beliebtes vom 21. hujus habe wohl erhalten / und wundert mich / daß dieselbe keine Antwort von gnädiger Herrschafft erhalten; Etwann hat dieselbe sich abwesend gefunden; Also wäre meine Meynung / ein kleines sich auf das vorige beziehendes Erinnerungs-Schreiben abgehen zu lassen; solte alsdann keine (Antwort) Resolution erfolgen / möchte wohl eine kleine Reise auf Coblentz nicht ohnangewendet seyn / ich wolte wünschen / meinen Hochgeehrten Herrn hierinnen eine Wohlgefälligkeit erweisen zu können / so würde der Herr sicherlich erfahren / daß wahrhafftig bin

Monsieur

votre tres humble & tres obeïssant serviteur
A. Menzer.

Lit. C.

Hochgebohrner Graf /
Gnädigster Herr.

VOr ohngefehr sechs Wochen habe an Ew. Hochgräfl. Excellenz ein unterthäniges Memoriale, die Denomination hiesiger Pfarr Münchweiler betreffend / nebst einem Attestat von Gerichten / Censoren und der gantzen Gemeind / auf der Post nach Coblentz geschickt / und weilen bis dato ohne Zweiffel wegen vielen andern habenden nöthigen Geschäfften / keine gnädige Resolution erhalten / als habe eine unterthänige Erinnerung thun / auch zugleich um gnädige Willfahrung bitten sollen ꝛc. verbleibe

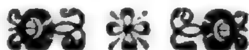
Ew. Reichs-Hochgräfl. *Excellenz*

Glan-Münchweiler den 4. Sept. 1716.

unterthänigster Diener.
J. M. Krufft / Evangel. Pfarr-Adj.

Vorstehende drey Copien sub dato Münchweiler den 24. Julii 1716., Blißcassel vom 30. Augusti 1716., und Glan-Münchweiler den 4. Septembr. 1716., sind denen mir producirten Original-Concepten von Herrn Pfarrer Kruffeten und des Herrn Ambtmann Menzers Original-Schreiben von Wort zu Wort gleichlautend / welches auf Begehren hiermit ex officio der Warheit zu Steuer / und zwar vidimatim, attestire. Cussel den 29. Octobr. 1722.

J. D. Euler / Stadt- und Gerichts-Schreiber daselbsten



Ad Num. III. Addit. 12mum.

Weitere Beantwortung der Vierten Gräflich-Leyischen Schrifft/ welche unter dem angeblichen Titul: Kurtze jedoch in der Warheit gegründete *Refutation* und Widerlegung/ der unterm Nahmen der Glan-Münichweilerischen Gemeind Augspurgischer *Confession* ohnlängst zu Regenspurg nach und nach fernerweit *sub Rubrica* Beantwortung der Dritten Gräflich-Leyischen Schrifft ꝛc. in offentlichen Druck gekommenen *ad Num. III. Addit. 9ni, 10mi & 11mi*, zu Regenspurg den 27. Septembris 1723. zum Vorschein kommen/ und durch den Herrn Cantzley-Directorem bey der Höchstansehnlichen Kayserl. Commission, ist communicirt worden.

Sambt Beylagen à *Num. 1.* bis *21. inclusive.*



OBschon die Augspurgische Confessions-verwandte Gemeind zu Glan-Münichweiler gäntzlich dafür gehalten/ es würden doch endlich die bishero mit Grund der Warheit verificirte Religions- und in die Religion einschlagende Gravamina, denen allergnädigsten Rescriptis Sr. Kayserlichen Majestät de dato Wien den 14. Novembris 1720. und 17. Decembris 1722. (bey welchem letztern aus allergnädigstem Befehl Jhro Kayserlichen Majestät von Einer Hochlöblich Chur-Sächsischen Gesandtschafft die behörige Specification der annoch abzustellenden Gravaminum beygelegt worden) wie auch der schon lang von Jhro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken deswegen an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst erlassenen Schreiben gemäß/ völlig ab- und hergestellet werden; So hat man doch Evangelischer Seiten das Gegentheil bisher sehen und nun leyder aufs neue erfahren müssen/ daß man Gräflich-Leyischer Seiten nicht einmahl gesinnet ist/ dieselbe gebührend abzustellen/ gestalten den 27. Septembris zu Regenspurg abermahl eine Leyische Schrifft ans Licht gekommen/ in welcher die drey Erstere unstatthaffte und im Additamento 7mo, 8vo & 9no ad Num. III. sattsam widerlegte Gräflich-Leyische Impressa noch weiter und zwar widerrechtlich wollen behauptet werden. Weilen aber in diesem letztern Leyischen Impresso eintzig und allein diejenige unerfindliche Dinge wieder hervorgesucht und nur repetirt werden/ welche schon alle sattsam in denen vorigen Additamentis der Evangelischen Gemeinde gründlich beantwortet/ und refutirt worden sind/ so will man sich in Beantwortung dieses Vierten Leyischen *Impressi* zum Voraus darauf bezogen haben/ und wäre gar nicht nöthig gewesen/ das Publicum mit so offt wiederholten Dingen weiter zu beschweren. Dahero will man den Ungrund vorgemeldten Leyischen Schrifft gantz kurtz- doch aber gründlich nochmahlen unter Augen stellen.

Es ist aber zum Voraus wohl zu mercken/ daß der Gräflich-Leyische Schrifft-Steller die ex Additamento 9no, 10mo & 11mo herausgezogene Puncta mehr zu seinem vermeinten Vortheil/ als in ihrem behörigen Vigore und Nachdruck rangirt und exprimirt habe. Ja gar offenbare Falsa mit einfliessen lassen/ e.g. 11te Beantwortung will er Evangelicos beschuldigen/ ob hätten dieselbe angeben/ es seye/ (so lauten die Wort/) Lands-kündig/ daß die Prediger und Schulmeister im Zweybrückischen von der Saltznahm befreyet seyn/ ferner der Schultheiß Lang hätte denen Zweybrückischen Pfarr-Zehend-Beständern versprochen/ ihre gehabte Mühe und Kösten zu vergnügen ꝛc. Welche offenbare *Falsa* und Andichtungen sind/ so Evangelici nimmermehr gesagt noch sagen können/ andere Dinge zu geschweigen.

Beantwortung & *quidem quoad Ingressum.*

Es wäre gar nicht nöthig gewesen/ dasjenige/ was im Additam. 9no gemeldet/ wie nemlich die Herren Gebrüdere von der Leyen das Jus Episcopale zu Glan-Münichweiler nicht gehabt/ dessen auch nicht fähig gewesen seyn/ ꝛc. als ein Sophisma auszuschreyen/ massen die Worte in dem ersten Leyischen Impresso pag. 8. lin. 20. seqq. klar sind/ und ist auch

dieses im Addit. 9no Beantwortung Refut. 13. weitläufftig und sehr gründlich ausgeführet worden / dann als Catholische Herren konten sie vor der Reformation vi Regiminis Ecclesiastici apud Catholicos huc usque accepti die Jura Episcopalia nicht haben / und hernach über die Augspurgische Confessions - Verwandte utpote Nobiles ratione Münichweiler immediatè Imperio non subjecti nicht prætendiren utut maxime iis competeret Jurisdictio omnimoda vid. Carpz. Jurisd. Lib. 1. Tit. 1. defen. 3. Doch dieses soll in sequentibus deutlicher dargethan werden; Und was

Beantwortung *Refutationis 1mæ.*

Hier wiederum Leyischer Seiten gegen die ehemahlig - Königlich - Schwedische Regierung zu Zweybrücken / wegen Besetzung der Pfarr - Münichweiler / ferner wie die Clausula Art. 4ti , imgleichen Art. 9nus Pacis Rysvvicensis soll verstanden werden / recoquendo herbeygebracht worden / ist ja so offt und viel widerlegt und beantwortet / daß nicht nöthig ist / ein Wort weiter davon zu gedencken; Man beliebe doch nur das Pro Memoria der Augspurgischen Confessions - Verwandten / wie solches der höchstansehnlichen Kayserlichen Principal - Commission den 13. Octobris 1719. übergeben worden / im Kayserlichen Commissions - Decret pag. 3., imgleichen den kurtzen und doch warhafftigen Verlauff der Sachen / die Ryßwickische Clausulam und Baadischen Friedens Dritten Articul betreffend / in dem an Ihro Kayserl. Majestät von Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum unterm 16. Novembris 1720. übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungs - Schreiben in Beylage sub Lit. R. befindlich / mit Attention zu lesen / so wird sichs gantz anders finden / als der gegenseitige Concipist hier aufs neue repetiren will / und mag auch das schon vorher zur Gnüge beantwortete Mömpelgardische Exempel gar nichts beweisen / weniger Schröcken einjagen / massen Religio Catholica quoad Exercitium, so wie Clausula Art. 4ti dicti Pacis Rysvvicensis erfordert / dahier zu Glan - Münichweiler bishero und / zwar dem Westphälischen Frieden zuwider / ohngehindert gelassen worden / und haben sich Catholici im geringsten nicht zu beschweren / daß ihnen in ihrem Religions - Exercitio einige Verhinderung geschehen seye. Was sonsten

Beantwortung *Refutat. 2dæ.*

Der Unterscheid inter Jus Superioritatis territorialis & Jus Advocatiæ seu Protectionis anlangt / und was deswegen Gegenseits angeführet wird / darum bekümmert sich die Augspurgische Confessions - Verwandte Gemeind zu Glan - Münichweiler nicht / sondern überlassen dasselbe denen Rechts - Gelehrten / welche schon selbsten wissen / was die Publicisten davon schreiben. Indessen ist es ein nimmermehr zu erweisendes Andichten / wann der gegenseitige Verfasser den verstorbenen Pfarrer Rappen beschuldigen will / ob hätte derselbe die Gebeths - Formul vor den gnädigsten Dominum directum Episcopum und Schutz - Herrn zu Zweybrücken aus sich selbsten in der Kirchen eingeführet / da doch gemeldter Pfarrer Rapp Befehl von der Königlichen Regierung dißfalls gehabt / nicht nur vor Ihro Königliche Majestät von Schweden zu bitten / sondern auch die grosse Buß - Fast - und Beth - Täge / gleichwie im Hertzogthum Zweybrücken / vermög der Kirchen - Ordnung / zu feyern / welches die in Handen habende Mandata gnugsam beweisen können / über dieses haben Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken die Gebeths - Formul, so / wie sie jetzo in Usu ist / gnädigst vorschreiben / auch noch deswegen unterm 12. Aprilis dieses Jahrs ein gnädigstes Rescriptum an den Pfarrer Krufften abgehen lassen. Woraus man erkennen kan / daß die hier bishero gebrauchte Gebeths - Formul nicht bloß vom Pfarrer eingeführet / sondern von dem gnädigsten Domino directo & Episcopo einzuführen gnädigst befohlen worden. Was im übrigen das hier angeführte Kayserliche Mandatum de Anno 1594. betrifft / so kan dasselbe weiter nichts beweisen / als was die Herren Gebrüder von der Leyen damahls als etwas gantz neues klagend angebracht haben / und ist nur als eine Citation, keineswegs aber als ein Kayserlicher Final - Spruch anzusehen. Doch hiervon soll hernach ausführlicher geredet werden.

Beantwortung *Refutat. 3tiæ.*

Hier ist der Concipist das Haupt - Wesen vorbey gangen / und hat auf dasjenige / was aus dem Königlichen Mandato, welches von dem ehemahligen Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Goupliere, in Teutsch und Frantzösischer Sprach offentlich affigirt worden / (nemlich daß denen Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seye / doch dergestalt / daß sie die Religions-Leuthe in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes - Dienstes vergleichen / auch nicht NB. von ihrem Einkommen præten-

tendiren sollen) angebracht worden / gar nichts geantwortet / mithin bleibt die Warheit unangetastet. Sonsten bleibts wahr / daß in dem Frantzösischen Decreto, welches in der ersten Leyischen Schrifft pag. 15. beygelegt / nicht mit einem Wort gedacht wird / daß die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münichweiler dem Catholischen Pastoren Museler seye gegeben worden / denn dieses wäre ja wider die Intention des Königs in Franckreich und vorgemeldtem Königlichen Mandato gerad entgegen gewesen / so kan auch das gegenseitig angeführte Proverbium, nemlich qui enim vult finem etiam vult media, sine quibus ad illum finem pervenire nequit dem Catholischen Pastori die Evangelische Pfarr-Competenz nicht zulegen / denn die Intention (finis) des Königs in Franckreich gieng / wie bekannt / dahin / die Catholische Religion in Oerther einzuführen / wo sie vorher nicht gewesen / welches dann auch geschehen / allein mit der ausdrücklichen Condition, die Religions-Leuthe nicht zu perturbiren / auch von ihren / der Protestirenden Einkommen nichts zu nehmen / nun um den finem zu erhalten / haben / allerhöchstgedachte Königliche Maiestät Ihre Kirchen selbsten dotirt / einen Fundum zu Zahlung der Catholischen Geistlichen errichtet und bisher daraus zahlen lassen / denn qui vult finem, etiam vult media sine quibus ad illum finem pervenire nequit. Daß

Aber Gräflich-Leyischer Seiten / bey Bestellung der Pfarr-Münichweiler das Jus nominandi mit allem Fleiß unterlassen worden / und denen Evangelischen daselbst keinen Seelsorger hat nominiren wollen / ist Sonnen-klar / und weisen die von der ehemahlig Königlich-Schwedischen Regierung an den Herrn Grafen von der Leyen de dato den 1. Decembris 1698. und vom 30. Januarii 1699. Ermahnungs-das Ihme zustehende Jus nominandi Vertrag-mäßig zu gebrauchen / und einen Evangelischen Pfarrer nacher Münichweiler zu benennen / ingleichen die von hochgemeldtem Herrn Grafen hierauf ertheilte Antwort-Schreiben de dato Coblentz den 7. Januarii und den 24. Martii 1699. dieses alles zur Genüge / und ist gantz ungereimt / daß der Leyische Concipist von Bestellung der Pfarr 1699. / als wovon in diesem §pho geredet worden / sich zur Adjunction 1714. wendet / um nur alles in einander zu mengen / und das Publicum irre zu machen. Es kan ja Leyischer Seiten nicht geläugnet werden / daß man auf beschehene Anzeige weder 1699. einen Pfarrer / noch hernach einen Adjunctum hat denominiren wollen. So

Ist auch ferner allerdings erweißlich / daß die Protestirende Reichs-Stände / sonderlich was die Clausulam Art. 4ti Pacis Rysvvicensis betrifft / in dieselbige niemahlen gewilliget / noch mit dem Frieden unterschrieben haben / wie dieses alles gar weitläufftig und gründlich ausgeführet gelesen werden kan / in dem alleruntertthänigsten Vorstellungs-Schreiben auf das Kayserliche Commissions-Decret unterm 16. Novembris 1720. sub Lit. R.

Beantwortung *Refutat. 4tæ.*

Daß der gegenseitige Schrifft-Steller nochmahlen auftretten und vorgeben mögen: **Ob seye der verstorbene Pfarrer Rapp *inscio Patrono Collatore* vor Ablauff der vier *in Jure Consistoriali* gesetzten Monathen gantz unbefugter Dingen und zwar *Clandestine* von der Schwedischen Regierung zu Zweybrücken in die Pfarr Münichweiler gesetzt worden** / ist ein offenbar und Land-kündiges Falsum, denn es sind / wie jederman wohl weiß / nicht nur vier Monath / sondern gantzer 13. Jahr verflossen / daß zu der / denen Evangelischen apert gestandenen Pfarr Münichweiler / von Gräflich-Leyischer Seiten kein Subjectum Evangelischer Religion ist denominirt worden / über diesem weisen die obgemeldte Königliche Regierungs-und Hochgräfliche Antworts-Schreiben noch zum Uberfluß / daß man Gräflich-Leyischer Seiten das Jus nominandi durchaus nicht hat gebrauchen wollen / dahero mehrgemeldte Königliche Regierung nomine Episcopi ins Mittel tretten müssen / und sich in illa qualitate höchst befugt auch gemüßiget befunden / in Conformität des Ryßwickisch-auf den Westphälischen ratione des Hertzogthums Zweybrücken & Dependentien ins besondere sich gründenden Friedens / die Bestellung doch nicht Clandestine, wie der Gegentheil falsch vorgeben will / sondern publice gehöriger massen zu thun. Was sonsten

Hier wiederum von den Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken übergebenen Designationen der Reformirten Herren Inspectoren aufs Tapet gebracht wird / zeiget an / daß der Leyische Concipist die Sach mit allem Fleiß confus zu machen sucht; dann man lese doch nur in der ersten Leyischen Schrifft pag. 8., da wird sichs finden / daß Leyischer Seiten hat wollen argumentirt werden: **Ein Regierender Herr Hertzog zu Zweybrücken habe deswegen das *Episcopal*-Recht in Glan-Münichweiler-Thal nicht zu *prætendi*ren / weilen die *Reformi*rte Herren**

 Inspecto-

Inspectores, die doch so beeiffert und von allen *Juribus* des Herzogthums *in Ecclesiasticis* so wohl *instrui*ret wären/ des Orths Münichweiler in ihren *Designatio*nen nicht gedacht hätten. In der 4ten Schrifft aber will der Concipist vorgeben/ ob seye gedachte Designation von Evangelicis um etwas damit zu beweisen/ angeführet worden/ welches ihnen doch niemahlen in Sinn gekommen/ sondern man hat Evangelischer Seiten nur das vorgemeldte nichtige Leyische Argument widerlegt/ wie nemlich der Orth Glan-Münichweiler deswegen von denen Evangelisch-Reformirten Herren Inspectoribus ausgelassen worden/ weilen die Evangelisch-Lutherische jetziger Zeit ihren eigenen Inspectorem hätten/ sonsten weiß man ja Leyischer Seiten selbsten wohl/ daß die Evangelische Kirch zu Glan-Münichweiler allezeit soll und muß gehalten werden/ wie die alt-fundirte Kirchen im Herzogthum Zweybrücken. Was

Den allegirten Vertrag de 1595., welcher von dem gegentheiligen Concipisten pro privata scriptura nur gehalten werden will/ betrifft/ so beweist derselbe doch so viel/ und wann er auch schon nur ein einseitiger Entwurff oder Project Zweybrückischer Seiten solte gewesen seyn/ daß die Jura Episcopalia oder Jura Principis circa sacra zu Glan-Münichweiler dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken zustehen/ weilen in dem 1614. errichteten Recessu, was die Pfarr-Bestellung und Kirchen-Wesen rc. anlanget/ fast einerley Worte/ wie in obigem 1595. gebraucht/ und selbige nur wiederholet worden/ wie ex perlectione beyder Verträgen deutlich wahrzunehmen. Uber diesem ist wohl bekandt/ und weisen die alte Acta, Protocoll und Leyische Briefe selbsten/ daß der von denen Herren Gebrüdern von der Leyen unnöthiger Weise angefangene Procefs bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgehoben/ ferner ihr/ der Herren Gebrüder von der Leyen/ zum erstenmahl angenommene oder denominirte Pfarrer/ Fabricius genannt/ abgeschafft/ item die nach Kaysers lautern/ von Leyischer Seiten widerrechtlich abgeführte Pfarr-Competenz-Früchte wieder herbey geschafft/ und dem von Sr. Hochfürstlichen Gnaden de jure eingesetzten Pfarrer Gottfrieden haben behändiget werden müssen/ und nachdem dieses alles geschehen/ haben Se. Hochfürstliche Gnaden zu Zweybrücken Ihren nach Glan-Münichweiler eingesetzten und gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden/ wie verglichen/ auch avociren lassen/ hernach ist einer/ Nahmens Görg Weber/ von denen Herren Gebrüdern von der Leyen Vergleich-mäßig/ und zwar vor das erstemahl nominirt/ und dem gnädigsten Episcopo zu Zweybrücken præsentirt worden/ mithin sind alle Contenta Recessus 1595. in würcklichen Effect gebracht worden. Sonsten ist auch Acten-kündig/ daß das Hochgräflich-Leyische Haus vor dieser Zeit niemahls ein einiges Jus bey Bestellung der Pfarr Münichweiler gehabt/ auch nichts prætendirt/ (doch hievon soll unten gantz ausführlich gehandelt werden/) als aber Herzog Johannis 1593. seine Reformirte Religion, gleichwie Herzog Wolffgang vorher die Evangelisch-Lutherische/ als Dominus Directus, Episcopus & Collator, zu Glan-Münichweiler hat einführen wollen/ und zu dem Ende einen/ dieser Religion zugethan- und zu Bergzabern gestandenen Diaconum, Gottfried genannt/ zum Pfarrer dahin/ Krafft seiner gehabten Gerechtsamen/ bestellet/ so haben sich die Unterthanen zu Münichweiler dazu nicht verstehen wollen/ sondern sich zu ihrer Obrigkeit dißfalls gewendet/ hierauf hat sich zwischen beyden respectivè Häusern die Zwistigkeit erhoben/ so aber durch einen gütlichen Vergleich ist beygeleget worden. Ob

Aber der gegenseitige Concipist sattsam werde behaupten können/ daß der Glan-Münichweiler-Thal ein vor den Herrn Grafen von der Leyen *immediate à Cæsare dependi*rendes Lehen seye/ wie derselbe hoc in loco offentlich vorzugeben sich nicht entblödet/ darüber läßt man Evangelischer Seiten andere/ denen daran gelegen/ als Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken beurtheilen. Indessen aber weisen die von Gräflich-Leyischer Seiten selbsten producirte Lehn-Briefe de 1533. 1614. und 1721. (welche der Concipist nicht muß gelesen noch wahrgenommen haben) klar/ daß ein zeitiger Herr Herzog zu Zweybrücken Lehn-Herr/ und der Herr Graf von Leyen Vasallus ist/ und muß offtgedachter Münichweiler-Thal/ wie Land-kündig/ von einem zeitigen Herrn Herzog zu Zweybrücken/ als Erb-Kasten-Vogten und Schirm-Herrn des Closters und Schulen zu Hornbach/ Leyischer Seits mit allen in denen Lehn-Briefen specificirten Gerechtigkeiten zu Lehen empfangen werden/ und wie weit die Superioritas territorialis mit der Jurisdictione omnimoda zu Lehn gegeben worden/ will man Augspurgischer Confessions Verwandter Seiten auch nicht untersuchen/ sondern dem gnädigsten Domino Directo anheim stellen. Im

Ubrigen wäre es dem gegenseitigen Schrifft-Steller weit rühmlicher gewesen/ wann derselbe mit seinen passionirten Expressionen und Applicationen gegen den Pfarrer Krufften/ wie nemlich derselbe sub prætextu Religionis die Nomination seiner Catholischen

Landes-

Landes-Herrschafft gleichsam abtrutzen oder abnöthigen / und bey dessen Verweigerung gar die superioritatem territorialem anzutasten suche / zuruck geblieben / sintemahlen besagtem Pfarrer Krufften niemahlen in Sinn kommen / dergleichen hohe Gerechtsame in Quæstion zu ziehen / vielweniger die Nomination dadurch zu erhalten getrachtet / und weisen die zu Tage liegende Impressa der Evangelischen Gemeinde und abgenöthigte Beantwortungen ein anders. Was

Endlichen Listam Gallicam des Monsieur de Chamoix betrifft / welche der Gegentheilige hier abermahl anführet / und wie selbe Liste in Comitiis angenommen / ist ja so offt und viel beantwortet / daß man sich Evangelischer Seiten wundern muß / warum der Concipist mit derselben so offt vergeblich aufgezogen kommt ; Es ist ja Reichs-kündig / daß dieselbe Liste dem Ryßwickischen Frieden nicht inserirt / noch Clausula Art. 4ti dictæ Pacis darauf fundirt wird / sondern erst etliche Jahr hernach übergeben / von Evangelicis aber nicht nur nicht angenommen / sondern derselben offentlich widersprochen worden / überdem ist nicht zu läugnen / daß in offtgedachter Liste Oerther und Kirchen beschrieben / die theils nicht in rerum natura sind / theils niemahlen eine Kirch daselbst gewesen. Die Unrichtigkeit dieser Liste hat der Hochfürstliche Cammer- und Verwaltungs-Rath / Herr Bettinger / dem Herrn von Hachenberg in einer Conferenz zu Zweybrücken nur in Ansehung des Ober-Ambts Lichtenberg klar und deutlich vor Augen gelegt / demselben nicht nur Oerther / so in der Liste verzeichnet gewesen / gewiesen / die gar keine Kirche haben / noch jemahlen gehabt / sondern auch solche / von denen man niemahls nichts gesehen noch gehört / mithin nicht in rerum natura dasiger Gegend anzutreffen seyn / darunter gehören / unter andern Biberach / Maunen / Ruschweiler / Artsweiler rc. Und weilen der gegenseitige Verfasser ohne Zweiffel / ex ignorantia vincibili, sich nochmahlen unterstehen dörffen / dasjenige / was dem Herrn von Hachenberg dißfalls klar bewiesen worden / als was Grund-falsches ins Publicum zu schreiben / und den Herrn Cammer-Rath Bettinger gleichsam dadurch zu verunglimpffen suchet / als ob derselbe / wie die Leyische Worte lauten / contra proprium stimulum eingestehen müssen / daß solche Oerther / welche man Augspurgischer Confessions-Verwandter Seiten angemercket / so nicht in rerum natura sich finden solten / im Herzogthum Zweybrücken ohne Mühe anzutreffen seyn ; So dienet dem Herrn Concipisten zur Nachricht / daß der Herr Cammer-Rath Bettinger viele Oerther benahmset / welche im Ober-Ambt Lichtenberg gar nicht zu finden seyn / auch worinnen niemahlen Kirchen gewesen / die doch angegeben worden / als wenn tempore Reunionis das Simultaneum darinn eingeführet worden wäre / wie deren wohl mehr als 20. nahmhafft gemacht / hat auch Se. Hochfürstl. Durchleucht sogleich unterthänigst gebethen / den Herrn Regierungs-Rath Fabert / und andere in gemeldtes Ober-Ambt Lichtenberg zur Untersuchung gnädigst zu committiren / und wann sich anders finden werde / als er / der Herr Cammer-Rath / angegeben / so wolle er in Straff und alle Kösten verfallen seyn; und damit man doch endlich glauben möge / daß der Herr Cammer-Rath recht gesprochen / und Oerhter in der Chamoixischen Liste verzeichnet sind / welche auch nur in dem Ober-Ambt Lichtenberg nicht in rerum natura zu finden / und an welchen Oerthern niemahlen Kirchen gewesen / ist die Specification sub Num. 1. solcher unerfindlichen Oerther Num. 1.
beygelegt worden.

Beantwortung *Refutat. 5tæ.*

Daß denen allergnädigsten Kayserlichen Rescriptis von Gräflich-Leyischer Seiten völlige Parition geleistet / und denenselben gemäß alles ab- und hergestellet worden seye / kan nimmermehr erwiesen werden / und daß auch Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken an den Herrn Grafen von der Leyen wegen des Pfarrer Krufften gnädigst geschrieben / als ob die 1714. ante Pacem Badensem geschehene Adjunction cum spe successionis nicht deutlich genug hätte können bewiesen werden / und gemeldten Pfarrer dem Herrn Grafen von der Leyen zu denominiren gnädigst recommandirt / ist deswegen geschehen / um den Herrn Grafen dahin zu vermögen / sein Jus nominandi gebührend zu gebrauchen / damit die dißfalls bisher entstandene Verdrießlichkeiten vor den Herrn Grafen auf eine rühmliche Art und Weise möchten gehoben werden / wie denn zu dem Ende höchstgemeldte Hochfürstliche Durchleucht Dero Herrn Regierungs-Rath Fabert / und Herrn Cammer-Rath Bettinger nacher Blißcastell geschickt / und gnädigste Vorstellung thun lassen / wie dieser Zwistigkeit am füglichsten abzuhelffen seye; nemlich / es möchte der Herr Graf von der Leyen den Pfarrer Krufften nominiren / und sein Jus gebührend gebrauchen / man wolle auch vor den Candidaten Kollermann sorgen. Welche gnädigste Vorstellung der Herr Ambtmann Menzer vor gut erkandt / und versprochen / sein bestes bey dem Herrn Grafen zu thun / er zweiffele auch an einem guten Effect gar nicht / allein es war alles vergeblich. Hingegen

Beantwortung *Refutat. 6tæ.*

Ist die Installirung des Pfarrer Rappen nicht widerrechtlich geschehen / wie gegenseitiger Concipist nochmahlen vorgeben will / sondern / wie in denen bisherigen zum Vorschein gekommenen Additament. der Evangelischen Gemeine zu Münichweiler gnugsam und deutlich erwiesen / von der Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken optimo Jure bewerckstelliget worden / als welche sich qua Episcopus dazu auf das allervollkommenste berechtiget gefunden / non obstante Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis die Pfarr zu bestellen / wie in præmissis gnugsam erwiesen. Daß sich aber

Beantwortung *Refutat. 7mæ.*

Die Gräflich-Leyische der Thätlichkeiten / so zu Glan-Münichweiler von ihnen verübet worden / nicht solten erinnern und besinnen können / ist was seltzames / und weisen damit ihr sehr kurtzes Gedächtnuß / wie sie nemlich dasjenige bald vergessen wollen / was dißfalls von Evangelicis hat klagend müssen angebracht werden ; um sie nun ihrer verübten Thätlichkeiten nur an einige zu erinnern / hat man derselben etliche wieder nahmhafft machen müssen ; Ex gr. Daß der Schultheiß Lang hat dürffen mit der Pfarr-*Competenz pro lubitu* verfahren / und selbe / gleichsam als wann er Evangelischer Pfarrer wär / in seinen eigenen *privat*-Nutzen *usurpi*ren / ohne daß derselbe ist / vermög denen Kayserlichen *Rescriptis*, bis diese Stunde angehalten worden / das genommene zu *restitui*ren. Ferner / wann er mit seinen Catholischen Bauren des Evangelischen Pfarrers Scheuer mit Aexten aufschlägt / und dem Pfarrer sein Stroh nimmt / auch noch bis diese Stunde dasselbe nicht wieder erstatten will. Imgleichen wann er / Schultheiß / in seiner Gegenwart die Frau Pfarrin Rappen / in ihrer Scheuer / als *Catholici* mit aller Gewalt ihr Stroh genommen / durch den Catholischen Büttel hat schlagen lassen. Ferner / wann mehrgemeldter Schultheiß dem Pfarrer Rappen sein Vieh / unter dem *Prætext* des Saltzes / gewaltig aus dem Stall nimmt / und selbiges versteiget. *Item*, wann man die Evangelische Unterthanen / weil sie dem Catholischen *Pastori* nicht haben den Evangelischen Pfarr-Zehenden wollen zukommen lassen / 15. Tag mitten in der Erndte in den Thurn wirfft / wie Jacob Kiffern und Nickel Hopstettern begegnet / denen man auch noch hernach alles was sie hatten / Haus und Gut / Frucht auf dem Felde / das Vieh / und alles was sie hatten / ver*arresti*rt / und unter die Hand der *Justiz* thut / wie auch / wann die Catholische Blißcastelische Jäger denen Evangelischen ihr Schul-Haus *ruini*ren / Thüren / Fenster / Bänck / Ofen ꝛc. abbrechen und wegnehmen ꝛc. Ich meine diese und noch viele andere verübte Dinge seyn ja Thätlichkeiten / so da solten abgestellet und vergüthet werden. Ist demnach höchst ungereimt / wann der Leyische Concipist noch sagen mögen / man wisse Leyischer Seiten von keinen Thätlichkeiten / so währender Religions-Verfolgung geschehen seyn / welche doch Land-kündig sind. So falsch ist auch

Beantwortung *Refutat. 8væ.*

Wann in diesem §pho der Concipist nochmahlen die Welt bereden will / ob seye Leyischer Seiten denen Kayserlichen allergnädigsten Mandatis völlige Parition geleistet worden / so doch in der Warheit nimmermehr kan erwiesen werden / und gleichwie sich die Leyische auf ihre selbst herausgegebene unbegründete Impressa beruffen / so beziehet man sich Evangelischer Seiten auf die gegen gemeldte Impressa heraus gekommene Beantwortungen / welche de non sufficiente Paritione genugsam Zeugnuß geben. Wann sonsten

Beantwortung *Refutat. 9næ.*

Der Gräflich-Leyische Schrifft-Steller dasjenige / was im Additamento 7mo unbeantwortet vorbey gegangen / wissen will / so beliebe er nur mentionirtes Additam. 7mum & quidem Refut. ad Ingressum Num. 1. 2. 3. 4. pag. 12. signirtes nach zu lesen / so wird er selbsten sehen / was noch zu beantworten zuruckgelassen worden. Und

Weilen

Weilen man Leyischer Seiten nun austritt / und mit aller Gewalt das Jus Episcopale sich zueignen will / auch keine Scheu träget / die allerdeutlichste und mehr als Sonnenklare Worte des Recessus 1614. in sensum plane contrarium zu detorquiren / so will man Evangelischer Seiten sich auf dasjenige / was im Additam. 9no Beantwortung Refut. 13. angebracht / bezogen haben / allwo sich alles mehr als Sonnen-klar geben wird / daß die Gräflich-Leyische sich unmöglich zu einem Episcopo qualificirt machen können / wie sehr groß sie sich auch vergeblich bemühen / ferner / daß sie / die Herren von der Leyen / bey Bestellung der Pfarr Münichweiler ante Recessum 1595. oder 1614. gar nichts gehabt / dasselbe können allenfalls die vorhandene Acten sattsam und zur Genüge weisen / sonderheitlich eine völlige Relation, welche der ehemahlige Hochfürstliche Pfaltz-Zweybrückische Cantzlar / Herr Hoffmann / Anno 1594., da noch alle alte Clöster-Acten beyhanden / auch sonsten noch alles zum gnauisten bekandt gewesen / gründlich und weitläufftig verfertiget / und den 14. Junii præsentirt / daß nemlich das Closter Hornbach und St. Fabian-Stifft zu Münichweiler den Pfarr-Satz habe / und daß sothane Pfarr durch die Geistliche aus ermeldtem Closter oder Stifft Hornbach versehen worden / mithin die Freyherren von der Leyen zu der Zeit / als das Closter und das Stifft noch in Catholischen Händen gewesen / als Laici nicht das geringste mit dem Pfarr-Satz zu thun gehabt.

Nachdeme nun zu Zeiten Herzog Wolffgangs höchstseligster Gedächtnuß die Clöster im Herzogthum Zweybrücken mit allen ihren Gerechtsamen eingezogen / und die Catholische Geistliche des gehabten Genusses entsetzet worden / haben höchstermeldte Herzog Wolffgangs Hochfürstliche Durchleucht (die auch als Dominus superioritatis und als ein Evangelischer Fürst das Jus Episcopale zu exerciren gehabt) Geistliche Ihrer als der Augspurgischen Confession zugethan gewesene / hin und wieder in Dero Land- und hiemit auch zu Glan-Münichweiler / als dem das Münichweiler-Thal als Domino directo wegen mehrermeldten Closters und Stiffts Hornbach eigenthümlich zugehört / (massen man die Unterthanen ermeldten Münichweiler-Thals nach den vorhandenen Acten und alten Weißthümern vor Zeiten nicht anders als von dem ersten Abt zu Hornbach / Pirmannos, nach seinem Nahmen Pirmanus Kinder benahmset) einen Evangelischen Pfarrer eingesetzt / wogegen von denen Freyherren von der Leyen nicht das geringste eingewendet worden / wie dann auch wegen des Pfarr-Satzes zu ermeldtem Münichweiler von Anno 1544. ab / da Herzog Wolffgang die Regierung angetretten / bis ad Annum 1593., und also bey 50. Jahren nicht der geringste Streit gewesen. Allermassen dann Pfaltz-Zweybrücken in Ecclesiasticis die völlige Disposition und denen Geistlichen der Orthen alleinig zu befehlen gehabt. Welches unter andern auch daraus erhellet / daß man nun und dann die Münichweiler Pfarrer nach Zweybrücken citiret / wie solches auch Anno 1589. mit Valentin Schäffern / laut Anlag Num. 2., geschehen / und als Num. 2.
dessen Successor Thybius 1592. in sein Vatterland verreisen wollen / hat er sich deswegen / laut Beylag sub Num., 3. zu Zweybrücken um Permission anmelden müssen / und solche / Num. 3.
vermög Anlag sub Num. 4., von der dasigen Hochfürstlichen Cantzley erhalten; Nicht weniger ist in ermeldtem 1592. Jahr durch den damahligen Herrn Cantzlar Hoffmann / Herrn Superintendenten Pataleon Candidus und den Secretarium Jost Lauren / ohne Beyseyn oder Widerspruch der Leyischen Beambten / die Kirchen-Visitation, welche ein Haupt-Stück des Juris Episcopalis ist / vorgenommen worden; Als aber ermeldter Thybius (welcher ohne die Leyische Denomination und also von Pfaltz-Zweybrücken / wie das an den Hornbacher Closter-Schaffnern ergangene sub Num. 5. beyliegendes Rescript ausweiset / ohne einige Contradiction gantz alleinig angenommen / desgleichen durch den damahligen Closter-Schaffner Wernigk dem Pfarr-Volck præsentiret / zugleich auch dahin angewiesen worden / daß er sich nach der Pfaltz-Zweybrückischen Kirchen-Ordnung gemäß verhalten solle / welches von niemanden anders / als deme das Jus Episcopale zustehet / geschehen kan / nicht weniger ihme die Competenz Closters-wegen gereichet worden) Anno 1593. dieses Zeitliche gesegnet / haben des damahligen Herrn Herzog Johannis Primi Hochfürstliche Gnaden wiederum einen andern Pfarrer / Nahmens Gottofredum, von Bergzabern dahin bestellet / laut Anschluß sub Num. 6., wogegen sich aber der Herr von der Leyen der Ursachen beschweret / weil die Unterthanen diesen Gottofredum deswegen nicht vor ihren Pfarrer haben wollen / indeme er mehr des Calvini als Lutheri Meinung beygepflichtet / dahero einen andern / Namens Fabritium, verlanget / wie aber höchst ermeldter Herzog hierauf nicht reflectiret und diese Klagd vor gantz irrelevant gehalten / mithin ihn / Gottofredum, zu manuteniren gesuchet; So hat endlich der Herr von der Leyen / auf beständiges Anhalten der Münichweiler Unterthanen / eine Klagd bey dem Hochpreißlichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer gegen mehr höchstermeldten Herzog eingegeben / und vornemlich vorgestellet / wie der Herzog dem Religions Frieden zuwider handele / eine neue Sect / so der Augspurgischen Confession zuwider seye / einführe / und was dergleichen mehr war / wodurch dann von Leyischer Seiten ein Mandatum Cæsar. erhalten / der Herzog aber / so in seinem Recht sich allzuwohl fun-

Num. 4. Num. 5. Num. 6.

dirt gesehen/ hatte sothanem Mandat kein Parition geleistet/ sondern sich an die Evangelische Stände gewendet/ und durch Dero Gesandtschafften vorstellen lassen/ wie diese Sach nicht vor das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht/ sondern die Evangelische Stände des Reichs gehöre/ wobey es auch geblieben; Als nun die Herren von der Leyen gesehen/ daß sie in der Sach nicht wohl fortkommen/ sondern den Kürtzern ziehen würden/ zumahlen Herzog Johannes ihnen als Vasallen gar in harten und nachdrücklichen Terminis zugeschrieben/ haben sie/ Freyherren von der Leyen/ endlich ein Vergleich zu treffen gesuchet/ und als durch ihre/ der Herren von der Leyen/ schrifft- und mündliche Vorstellung bey dem Herzogen nichts auszurichten gewesen/ den damahligen Hof- und Jägermeister/ Herrn von Bernstein/ als ihren guten Freund/ schrifftlich ersucht/ sich für sie dahin zu interessiren/ daß der Gottefredus, welchen die Leuthe durchaus nicht länger haben wollen/ hinweggethan/ und der Fabricius angenommen werden möge/ worinn Ihro Hochfürstliche Gnaden endlich soweit gnädigst willfahret/ daß zwar Gottefredus hinwegkommen/ jedoch aber auch gedachter Fabricius, welchen auf der Unterthanen Begehren die Herren von der Leyen vorgeschlagen gehabt/ nicht/ sondern ein anderer/ Nahmens Görg Weber/ zur Pfarr Münichweiler bestellet werden solte/ immassen auch Anno 1595. beschehen. Dieser Weber hat bis ad Annum 1621. daselbsten gestanden/ in welchem Jahr er verstorben; Und da nun mittelerweile/ nemlich Anno 1614., zwischen Herzog Johanni secundo höchstseeligster Gedächtnuß/ und dem Hause von der Leyen der bekandte Vergleich aufgerichtet/ und darinnen denen Herren von der Leyen sowohl in ein als andern weit mehr zugestanden worden/ als sie im Herbringen gehabt/ wie aus selbigem deutlich zu ersehen/ und dann das bey Herzog Johanni primo gar nicht eingestandene Jus nominandi ihm/ Herrn von der Leyen/ endlich bewilliget worden; so hat Herr Damian von der Leyen/ wie ermeldter Weber 1621. verstorben/ einen andern Pfarrer/ Nahmens Catenium, vorgeschlagen/ den man zu Zweybrücken zwar auch annehmen wollen/ aber als er sich nicht in allen der Pfaltz-Zweybrückischen Kirchen-Ordnung conformiren/ ja lieber auf die Pfarr resigniren wollen/ ist an dessen Stelle ein anderer/ Nahmens Melchior Deventer/ von denen Herren von der Leyen Vertrag-mäßig nominiret und von Pfaltz-Zweybrücken angenommen worden/ der auch bis ad Annum 1634. zu Münichweiler gestanden/ und sich durchgehends der Pfaltz-Zweybrückischen Kirchen-Ordnung conform verhalten.

Da nun 1634. dieser auch mit Tod abgangen/ hat zwar Herr Damian von der Leyen wiederum einen/ Nahmens Eberhard Webern/ nominiret/ welcher aber ebenfalls von Pfaltz-Zweybrücken aus der Ursachen nicht confirmiret worden/ weilen er sich der vorgemeldten Kirchen-Ordnung nicht durchgehends gemäß bezeigen wollen/ und ist also/ zumahlen da in dem folgenden 1635sten Jahr das völlige verderbliche Kriegs-Wesen dieser Orthen eingefallen/ die Pfarr Münichweiler von gedachtem 1634sten Jahr ab- bis 1665. vacant geblieben. Inzwischen

Jedoch durch die Pfaltz-Zweybrückische Pfarrer des Ober-Ambts Lichtenberg/ in dessen Inspection mehrbesagte Pfarr gelegen/ versehen worden/ und hat man auch Zweybrückischer Seiten nicht gestattet/ daß andere Evangelische Pfarrer aus der Nachbarschafft zu Münichweiler geprediget/ wie aus einem Schreiben/ so 1634. an die verwittibte
Num. 7. Frau Pfaltz-Gräfin/ Mariam Elisabetham, zu Lauterecken/ sub Num. 7., und zu gleicher
Num. 8. Zeit an die Ober-Ambt-Leuthe zu Lichtenberg/ sub Num. 8., ergangen/ gestalten man Pfaltz-Zweybrückischer Seits noch immer behaupten wollen/ daß die Pfarr Münichweiler mit einem Reformirten Subjecto besetzet werden müste/ zumahlen da die vorherige/ sonderlich aber Görg Weber und Melchior Deventer sich gemeldter massen der Kirchen-Ordnung gemäß bezeiget.

Als nun Anno 1661. Herzog Friedrich höchstseeliger Gedächtnüß dieses Zeitliche gesegnet/ und Herzog Friedrich Ludwig ihme succediret/ und wegen des Pfarr-Satzes zu Münichweiler der damahligen Herren Räthe Bedencken eingezogen worden/ hat endlich höchstermeldter Herzog Friedrich Ludwig resolviret/ gedachte Pfarr wiederum mit einem besondern/ und zwar Evangelischen Subjecto besetzen zu lassen/ immassen dann dieses auch Anno 1663., auf beschehene Nomination von dem Freyherrn von der Leyen/ also bewerckstelliget/ und einen/ Nahmens Leyßler/ auf dessen unterthänigstes Suppliciren/ wie
Num. 9. aus Anlag sub Num. 9. zu sehen/ zur Pfarr Münichweiler angenommen/ auch laut Bey-
Num. 10. lag sub Num. 10. gebührender massen/ wegen des Closters Hornbach præsentiret/ und da dieser kurtz darauf verstorben/ vermög Nominations-Schreiben von dem Frey-
Num. 11. herren von der Leyen/ Damian Hardtard/ sub Num. 11. hiebey einen andern/ Nahmens Rumpfeld/ zu offtgemeldter Pfarr Münichweiler bestellet/ und gleichfalls wie vorgemeldter Leyßler præsentiret worden. Da dieser aus gewissen Ursachen der Pfarr nicht länger vorstehen können noch wollen/ ist ihme/ auf gebührendes Ansuchen/ seine Dimission von Pfaltz-
Num. 12. Zweybrückischer Regierung/ wie solche sub Num. 12. beylieget/ ertheilet worden. Diesem dann ist

ist sein Tochtermann / Cramerus, gefolget / welcher aber kurtz darauf / ehe er einmahl præsentirt worden / die Evangelische Religion verlassen / und die Catholische angenommen / von welcher Zeit an / nemlich 1685. bis 1699. die Pfarr Münichweiler abermahlen ledig gestanden / und obwohlen der jetzige Herr Graf von der Leyen verschiedentlich / sowohl vor, als nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / sonderlich den 1. Decembris 1698. und 30. Januarii 1699. von der damahligen Königlich-Schwedischen Regierung erinnert worden / ein tüchtiges Subject zur Vacanz Münichweiler Pfarr-Stelle zu nominiren / so hat hochermeldter Herr Graf solches doch unterlassen / und in seinem ersten Antwort-Schreiben vom 7. Januarii 1699., sodann im zweyten vom 24. Martii selbigen Jahrs allerhand Ausflüchten gemacht / den 4. Articul Pacis Rysvvicensis zu seinem vermeinten Behuff / und daß er diesem nicht contraveniren könnte / allegiret / weßhalben hochermeldte Königlich-Schwedische Regierung vi Juris Episcopalis endlich den 27. Martii 1699. Herrn Pfarrer Rapp als ordentlichen Pfarrer beruffen / und nachdeme er sothane Pfarr von 1699. bis 1714. alleinig bedienet / solche aber wegen zugestossener grosser Leibes-Schwachheit nicht länger mehr der Gebühr versehen können / ist ihme der jetzige Pfarrer Krufft adjungirt worden.

Aus dieser kurtzen Beschreibung / und sonderlich der Relation, so der Hochfürstliche Cantzler / Herr Hofmann / 1594. den 14. Junii zu Zweybrücken præsentirt / und andern alten Beweißthümern / fällt nun alles auf einmahl zu Grund und Boden / was der Leyische Concipist hat vorgeben wollen / ob hätten die Herren Gebrüder oder *Familie* von der Leyen das *Jus Episcopale & Patronatus ab immemoriali Tempore* hergebracht / so doch mit keinem Exempel oder Beweißthümern kan erwiesen werden. Und

Was hier in diesem §pho aus dem sub dato den 9. Junii 1721. an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken von dem Pfarrer Krufft unterthänigst erlassenen Schreiben sophistice will herbey gezogen werden / als wann in ermeldten Schreiben selbsten gestanden würde: Der Herr Graf von der Leyen habe ante nominationem des Kollermanns nicht nur ein / sondern verschiedene Subjecta zur Pfarr Münichweiler denominiret / folgbar seye derselbe nicht in mora nominandi geblieben / kan dem Pfarrer Krufft nichts præjudiciren / und gilt hactenus gleich / wann und zu welcher Zeit / und zwar post festum, ein unbefugtes Subjectum von dem Herrn Grafen hat wollen nominirt werden / genug ists / daß dermahlen keines nöthig gewesen. Was aber sonsten

Beantwortung *Refutat. 10mæ.*

In diesem Orth Leyischer Seiten wiederum gar weitläufftig von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und andern Weltlichen Gerechtsamen angeführet wird / darum bekümmern sich die Evangelische und ihr Pfarrer zu Glan-Münichweiler nicht / und haben noch niemahlen deswegen jemanden zu nahe tretten wollen noch sollen / und wissen ohnedem wohl / daß nunmehro post Recessum 1614. dem Herren Grafen alle hohe Jurisdiction in Civilibus zustehe / auch niemahlen anders gesagt / als daß demselben das an Geld / von Wein und Bier / Brandwein / Faßnachts-Hinckel ꝛc. zukomme / das sogenannte Jus Episcopale, und was demselben anhängig / oder das Jus Principis circa Sacra aber ist von Hochfürstlich-Zweybrückischer Seiten nicht nur / wie ex præmissis erwiesen / ab immemoriali tempore hergebracht / sondern auch beständig exercirt worden / und was im übrigen in diesem §pho und andern Orthen de Jure Episcopali, der Landes-Herrlichen Ober- und Gerechtigkeit oder Jure territoriali supperioritatis gemeldet / und wie weit sowohl ein als das andere fundiret / darüber wird ein jeder Unpartheyischer / der auch nur die in obigem §pho angeführte kleine Relation und die allegirte Beylagen ein wenig ansiehet / den Schluß leichtlich machen können / daß es damit eben nicht so richtig als Gräflich-Leyischer Seiten vorgegeben wird / dann vors

Erste zeiget der Extract eines von Herrn Görg von der Leyen Anno 1594. an Herrn Herzog Johannessen abgelassenen Schreiben sub Num. 13. hieben / daß höchst ermeldter Herzog / weilen der Herr von der Leyen die Pfarr-Zehenden / aus Beysorg / es möchten selbige an den Pfarrer Gottesredum, von welchem oben Meldung geschehen / geliefert werden / aus dem Münichweiler-Thal nacher Kayserslautern führen lassen / Ihro Hochfürstliche Durchleucht ihme / Herrn von der Leyen / alle seine im Münichweiler-Thal habende Gefälle mit Arrest bekümmern lassen / wann nun unter der Ober- und Gerichtlichen Obrigkeit / wie solche im Verglich de 1614. einiger massen beschrieben / und der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit oder Jure terit. superioritatis kein Unterscheid wäre / und damahl der Herr von der Leyen auch vollkommen zu exerciren befugt gewesen / wie man sich jetzo zu Nachtheil der Pfaltz-Zweybrückischen Gerechtsamen anmassen will / so hätte gewißlich der Herr Görg von der Leyen nicht nöthig gehabt / den damahligen Herzog so inständig

dig zu ersuchen/ den ihme auf seine Gefälle angelegten Arrest aufzuheben / sondern hätte solchen selbsten loß machen können.

2. Weiset zwar der Vertrag de 1614., daß damahlen dem Freyherrn von der Leyen vieles eingeraumet und cediret worden / nemlich: Das Besthaubt / Einzugs-Gerechtigkeit / die Appellation, so sonsten nacher Zweybrücken gegangen / und dergleichen / so vorher das Haus Leyen nicht gehabt / nichts destoweniger aber ist aus dem 2ten Punct ermeldten Vertrags klar zu sehen / daß denen Herren von der Leyen ratione Appellationis expresse aufgegeben worden / daß das Münichweiler Gericht jederzeit wohl besetzet und denen Partheyen schleunige Justiz geschaffet, mithin verhindert werden solte / **daß des Herzogs Eigenthums Unterthanen nicht Ursach haben möchten / sich zu beschweren;** Ob dieses nun nicht noch einige reservirte Landes-Fürstliche Hoheit in sich begreifft / darüber lasse Verständige urtheilen. Ad

3tium wird auch die schon obengedachte Gebeths-Formul, die Kirchen-Ordnungen rc. zeigen / wem das Jus Episcopale und Landes-Fürstliche Superiorität der Orthen zustehet / massen sie / Münichweiler / wie in Præmissis gemeldet / noch in letztern Zeiten und bis auf diese Stunde alle ausgeschriebene Fast- Buß- und Beth-Täge / gleichwie im Herzogthum Zweybrücken / mithalten müssen / und ist sich also nicht gnugsam zu verwundern / wie der gegenseitige Verfasser zu der Extremität gekommen / daß er Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / neben andern der Orthen habenden Landes-Fürstlich-Gerechtsamen so gar das Jus Episcopale, wegen welches anjetzo die einzige Frage ist / tanquam ex desperatione in Contest zu ziehen gedencket / auch unter andern sich nicht einmahl scheuet anzuführen / wie die Herren von der Leyen Fundatores der Kirch Münichweiler wären / und selbige dotirt hätten / so doch denen Acten schnurstracks entgegen lauffet. Allergestalten und quoad

4tum was über alles bereits angeführte noch hauptsächlich dieses zu consideriren ist / daß / wann denen Herren von der Leyen die Landes-Fürstliche oder vollkommene territorial Superiorität und Episcopal-Gerechtigkeiten in offtgedachtem Münichweiler-Thal / so wie sie solches alles nun prætendiren / jederzeit und sonderlich tempore Reformationis zugestanden / auch von ihnen die Pfarr-Competenz dependiret hätte / wie würden sie doch als Herren / so jederzeit der Catholischen Religion zugethan gewesen / geschehen haben lassen / daß in dem Münichweiler-Thal durch das Hochfürstliche Haus Pfaltz-Zweybrücken die Evangelische Religion eingeführet / und einem Evangelischen Pfarrer NB. die Competenz gereichet worden? Weilen aber Pfaltz-Zweybrücken die Landes-Fürstliche Hoheit und das bey denen Protestirenden davon abhangende Jus Episcopale unstrittig zugestanden / so haben sie / Herren von der Leyen / solches eben so wenig als im Herzogthum Zweybrücken selbsten zu verhindern vermocht / und ist ja bekandt / daß selbiger Zeit / und bis auf den Anno 1648. erfolgten Westphälischen Frieden / das Jus reformandi fast aller Orthen statt gehabt / und ein jeder Landes-Herr die Religion, deren er zugethan gewesen / einführen können / welches dann auch die Regierende Herren Herzogen zu Zweybrücken / nach dem damahligen Landes-Fürstlichen Recht (so aber nachgehends durch die Frieden-Schlüsse eingeschräncket / und wie es 1624. gewesen / regulirt worden) sowohl im Herzogthum Zweybrücken / als andern ihnen zugehörigen Oerther / mithin auch in Münichweiler / als ein Pfaltz-Zweybrückisches Eigenthum / gethan haben. Aus

welchem allem nun klar zu sehen / wie widrig und contraire das Vorgeben des Leyischen Concipisten seye; **Ob seye dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken von Gräflich-Leyischer Seiten die in *Recessu 1614. specificirte Jura Episcopalia cedirt* worden;** da doch das Gegentheil ex præmissis offenbar zu Tage liegt / wie nemlichen die Cessio Juris nominandi von Hochfürstlich-Zweybrückischer Seiten an die Familie von der Leyen amore Pacis seye bewilliget worden.

Ubrigens ist nicht zu erweisen / daß der verstorbene Pfarrer Rapp den Leyischer Seiten angegebenen Matrimonial-Casum dem Herrn Grafen von der Leyen / als angegebenem Episcopo, zur Dispensation zugewiesen habe / massen der noch lebende Supplicant, Johann Nickel Schuster / an Eydes statt ausgesagt / daß er nicht vom Pfarrer Rappen / als welcher ihme sothane Ehe beständig widerrathen / sondern von dem vorigen Catholischen Schultheissen / Andreas Stemmlern / zum gnädigen Herrn nacher Blißcassel gewiesen worden / und daß es mit seiner Supplique so gangen seye / wie im Addit. 9no angeführet / nemlich es hätten die Leyische Herren Räthe / Namens Gäbelsdorff und Rosinus, dem Scribenten die Supplique so in die Feder dictirt / wie selbe im Leyischen Impresso beygedruckt stehet / und die erste / so der Supplicant auffsetzen lassen / verworffen; Auch ist der Proclamations-Schein des Herrn Amtmanns von Heydenfeld nicht erdicht / wie der

Con-

Concipist falsch vorgeben will / sondern hat allerdings seine unumstößliche Richtigkeit / wie aus der sub Num. 14. angeschlossenen vidimirten Copia weiters zu ersehen. Mithin Num. 14.

Beantwortung Refutat. 11mæ.

Ist auch alles vergeblich / was Leyischer Seiten zu Behauptung des Juris Episcopalis weitläufftig/ auch ex Pace Westphalica angeführet wird / massen in antecedentibus satt- und genugsam erwiesen / daß der Herr Graf von der Leyen sich auf keine Weise zu Glan-Münichweiler zum Episcopo kan qualificirt machen / vielweniger mit Warheit darthun / daß dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken von denen Herren von der Leyen diejenige Episcopal-Actus, so in sepius allegirten Recessu 1614. exprimirt seyn / cediret worden / gestalten das Contrarium bißher zur Genüge dargethan worden / und was sonsten hier noch weiter von dem Foro eines Predigers zu Glan-Münichweiler aus dem Recess, doch aber gantz sinistre, ferner von denen bey der Kirchen-Visitation befindlichen Geld- und Thurn-Straffen contra Scopum Paciscentium, und endlich von der gantz neuen aufgebrachten Salzuahm rc. angebracht / solches alles ist in denen vorigen Additamentis überflüßig beantwortet / widerlegt / und der Ungrund gewiesen worden / worauf man sich hier amore brevitatis will bezogen haben. Imgleichen

Beantwortung Refutat. 12mæ.

Was hier abermahl von dem Steinbacher unterthänigsten Memoriali wegen ihres Schulmeisters angebracht wird / ist nicht nöthig / weiter darauf zu antworten / dann es klar ist / daß Se. Hochfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen / den Religions-Bedruck / da der Catholische Schultheiß Lang denen Evangelischen ihren Schul-Diener vertrieben / und einen Catholischen an dessen Stelle anzunehmen wissen wolte / einzustellen. Indessen ist gantz unrichtig / was der gegentheilige Concipist vorgegeben / als ob zu Steinbach successive ein Catholischer Schulmeister gestanden / und gleichsam aus dem Wort *successive* involviren will / ob hätten die Catholische mit denen Evangelischen Abwechslungs-weise einen Catholischen Schulmeister gemein gehabt / so doch keinen Grund hat / sondern Evangelici haben sein Lebtag keinen als nur vor ungefehr 6. oder 7. Jahren einen Catholischen Schulmeister einen Winter lang / weil sie eben damahls niemanden ihrer Religion haben konten / aber doch aus freyer Willkühr und in der blossen Absicht nur angenommen / daß die Kinder lesen und schreiben lernen möchten / und das soll schon successive heissen.

Beantwortung Refutat. 13tiæ.

Weilen der gegenseitige Verfasser gern wissen möchte / in welchem Stück pag. 14. der ersten Leyischen Schrifft die angegebene Erledigung nicht zu finden / so will man ihme zu lieb selbe ex Additamento 7mo ad Refut. ad Num. 11. & 12. hersetzen / nemlich / es befindt sich nicht so / daß der Platz / darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Haus bauen / der Kirchen nicht einen Heller eintrage / (wie doch von Leyischer Seiten fälschlich ins Publicum geschrieben worden) dann es eine Wiese / welche einem zeitigen Pfarrer ante Pacem Badensem gegen Bezahlung eines gewissen Quanti, weilen sonsten nicht viel Heu-Wachs bey der Pfarr ist / überlassen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht möge geplagt werden / hat der unruhige Schultheiß Lang einen Platz in besagter Kirchen-Wiesen / zu Aufbauung eines Hauses / abstechen lassen / ohngeachtet noch andere Plätze in Münichweiler liegen / in der Meinung / wie leicht zu erachten / der Kirchen nichts davor zu entrichten / wie er denn noch bis auf diese Stunde / Aecker / Wiesen / Gärten / so der Evangelischen Kirchen gehören / benutzet / ohne daß er dem Kirchen-Juraten den geringsten Heller dafür abtragen will; Eben so ist der Catholische Pastor Museler selbsten gesinnet / als welcher schon de facto über die 20. Jahr Kirchen-Güther geniesset / und über hundert Gulden der Evangelischen Kirchen schuldig ist / und doch gar nichts davor zahlen will rc. Dieses soll nun / wie der Concipist sagt pag. 14., der ersten Leyischen Schrifft die behörige Erledigung finden / so aber kein Mensch sehen / erkennen und finden kan. Sonsten

Hat Jacob Kieffer / als Kirchen-Knecht / seinen Pflichten und Ordre gemäß / die Kirchen-Güther nicht heimlich / wie der Concipist die Welt fälschlich bereden will / sondern offentlich / dem Herkommen gemäß / versteigt / und wann / wie hundert und mehr Jahr hergebracht / das fast zerfallene und sehr baufällige Pfarr-Haus / Kirch / Kirchhofs-Mauer / wie herkommlich / gebauet / oder in guten Stand erhalten / denen Armen ihre nothwendige Allmosen gebührend aus denen Kirchen-Gefällen gereicht würden / so solte wenig Uberschuß bleiben. Und gesetzt / es bliebe was übrig des Jahrs / so soll und muß dasselbe der Kirchen zum Besten angewendet / und zu Vermehrung des Fundi auf Capitalien ausgeliehen / keinesweges aber anders wohin oder nach Blißcassel / da Catholici selbsten ihre eigene Kirche haben / genommen und denen Evangelischen entwendet werden.

Und wann man Gräflich-Leyischer Seiten noch so viel Wesens machte de facto sufficiente Paritione, so bleibts doch in der That ein nichtiges und blosses Vorgeben/ und ist deutlich gnug remonstrirt/ auch jederman dahier bekandt/ daß es nicht geschehen. Sonsten wird sich der gegenseitige Herr Author auch wohl zu begreiffen wissen/ daß das unterm 28. Mertz 1722. Kayserl. Reichs-Hof Raths Rescript nicht so schlechthin sine Conditione auf einseitige Vorstellung der Gräflich-Leyischen/ sondern mit der allergerechtesten Clausula heraus kommen; Es möchten zwar Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken den von dem Herrn Grafen von der Leyen nominirten Kollermann in die Pfarr Münichweiler installiren lassen/ **dafern aber NB. über alles Vermuthen/ wegen etwa obwaltenden unbekandten Ursachen/ daran gleichwohl ein erheblicher Anstand obhanden wäre/ denselben innerhalb zwey Monathen berichten/** welches dann auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst geschehen. Hat man also Gräflich-Leyischer Seiten keine Ursach/ ratione nondum factæ Paritionis hujus Rescripti, sich ferner zu beschweren. Im Gegentheil haben Evangelici und der Pfarrer Krufft deswegen im höchsten Grad sich zu beschweren/ daß die Gräflich-Leyische dem allergnädigsten Rescript Sr. Kayserlichen Majestät vom 17. Decembr. 1722. zufolge/ die darinn specificirte Gravamina nicht nur nicht ab- und herstellen/ sondern demselben ediametro zuwider noch immer auf die Vertreibung des Pfarrer Kruffsten dringen/ das mit Gewalt weggenommene nicht restituiren/ zu Ditschweiler die dem Pfarrer Kruffsten gehörige Pfarr-Früchte von diesem 1723. Jahr gewaltthätig durch Catholische wegnehmen/ wie die vorige Jahr/ ja gar dem Statui Pacis Badensis und allerhöchst gedachtem Kayserlichen Rescript zuwider/ diesen Sommer eine Catholische Schul dahier zu Münichweiler/ mit Erbauung eines Catholischen Schul-Hauses/ aufgerichtet. Was

Sonsten an diesem Orth von Leyischer Seiten abermahl gegen die ante Pacem Badensem Anno 1714. von Königlich-Schwedischer Regierung optimo jure qua Episcopo vorgenommene und bewerckstelligte Adjunction des Pfarrer Kruffsten recoquendo aufgewärmet wird/ ist sattsam und zur Genüge ad Num. III. Additament. 9. & 8vo widerlegt und beantwortet worden; Und weilen der Leyische Concipist das so offt decantirte absque præscitu &c. anstimmt und vorgeben mag/ als ob der Herr Graf von der Leyen/ wegen der ihme zustehenden Nomination nicht gebührend wär ersucht worden/ so beliebe derselbe die Beylagen Addit. 11mi sub Lit. A. B. & C. nachzulesen/ so wird er wohl ein anders überzeuget werden. Daß

Aber die Adjunction 1714. von der ehemahlig-Königlich-Schwedischen Regierung einseitig vorgenommen und bewerckstelliget worden/ die Lehnbare Unterthanen wegen der Denomination nicht zu erst oder vorher an den Herrn Grafen von der Leyen gewiesen/ dazu wird sie/ wie man Leyischer Seiten wohl weiß/ genugsame und wichtige Ursachen gehabt haben. Es ist sonsten auch bekandt und offenbar/ daß derjenige/ so verus & indubitatus Patronus seyn will/ Sorge tragen soll/ damit die Kirch und Pfarr mit tüchtigen Subjectis beyzeiten möge bestellet werden. Wann nun Leyischer Seiten so groß Wesen von der Patronats-Befugnus gemacht werden will/ als ob ihnen bey Bestellung der Pfarrer Münichweiler 1699. & 1714. zuviel geschehen seye/ so hätte man gegenseitig/ nachdem Evangelici gebührend/ welches nun nach eigener Geständnus nicht mehr kan geläugnet werden/ Ansuchung gethan/ das Jus nominandi gebrauchen/ und der Evangelischen Gemeind einen Geistlichen Evangelischer Religion-Vertrag-mäßig nominiren/ und wann der Herr Graf kein gnädiges Gefallen an dem verstorbenen Pfarrer Rapp und an dem jetzigen Pfarrer Krufft gehabt/ 1699. einen andern Pfarrer und 1714. einen andern Adjunctum denominiren sollen/ das wolte er aber nicht thun/ sondern immer getrachtet/ denen Evangelischen keinen Geistlichen ihrer Religion zu geben/ und selbige gar um ihre Religions-Gerechtsame und Seelsorger zu bringen/ welches das sub Num. 15. angeschlossenes Gräflich Rescript an den Herrn Ambtmann Menzer Sonnen-klar zu Tage leget/ Krafft dessen gemeldter Ambtmann den Pfarrer Rapp solte aus der Pfarr-Pfarr-Haus cum annexis depossidiren/ demselben seine Besoldung nehmen/ und dem Catholischen Pastori Museler zuwenden/ so auch würcklich werckstellig gemacht worden/ siehe da wurden Evangelici, nach ausgestandenem Französischen Kriege/ tempore Pacis ihres Geistlichen verlustigt/ der Catholische Pastor Museler wurde ihnen zum Pfarrer aufgestellet/ das war vor die Evangelische ein Patronus! scilicet, man hätte noch ehender einen äusserlichen Schein auf Gräflich-Leyischer Seiten gegen die 1714. geschehene Adjunction, wegen der Patronats-Befugnüß/ (wiewohl doch vergeblich) was sagen zu können/ wann man den Pfarrer Rappen vor einen Pfarrer erkandt/ und denselben ruhig sterben lassen/ nachdem aber ein solches nicht geschehen/ sondern die Evangelische Pfarr durch Verfolg- und Vertreibung M.

Num. 15.

Rappen

Rappen mit aller Gewalt vor die Catholische hat wollen apert machen / so muß jederman in die Augen fallen / daß man Leyischer Seiten mit allem Fleiß keinen Evangelischen Geistlichen der Augspurgischen Confession-Verwandten Gemeind nominiren / noch einen zu Münichweiler leiden wollen / um nur den Catholischen Gottes-Dienst wider den Zustand des 1624sten Jahrs dahier zu etabliren / und in Ecclesiasticis den Meister zu spielen; Und weilen nun der Herr Graf von der Leyen / wie schon gesagt / bey Bestellung der Evangelischen Pfarr Münichweiler negligens gewesen 1699. & 1714. durchaus keinen nominiren wollen / so muste ja ermeldte Pfarr ab Episcopo defectum Denominatoris supplente Jure ipsius per suam negligentiam ad Episcopum devoluto ex officio valide ac legitime bestellet werden. Vid. Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 15. Daß aber vor das erste der Gräflich-Leyische Schrifft-Steller vorgeben mögen: Ob seye die Adjunction 1714. nicht in casu summæ necessitatis geschehen weilen der Pfarrer Rapp 1718. nacher Zweybrücken zu dem Herrn von Hachenberg kommen / so ist der gantzen Nachbarschafft bekandt / daß offtgemeldter Pfarrer Rapp 1714. , und hernach / in solchem kranckbaren Zustand gewesen / daß er unmöglich seinen Pfarr-Dienst hätte weiter versehen können / und über diesem hat er nicht sowohl / als vornehmlich die Evangelische Gemeind auf einen Adjunctum getrieben / und sind Kirchen-Censores zu ihm ins Pfarr-Haus gangen / die Nothwendigkeit ihres Zustandes vorgestellet / erinnert / was vor grosse Schwürigkeiten es bey seiner / des Pfarrers Bestellung gesetzet / förchtende / es möchte wieder so gehen / wann sie nicht bey seinem Leben / noch mit einem andern versehen würden; Worauf er ihnen seine Verwilligung gegeben. Hierauf giengen gleich zwey Kirchen-Aeltesten im Nahmen der Gemeinde nacher Zweybrücken / und warde dißfalls das sub Num. 16. angeschlossenes Memoriale an die Königliche Regierung übergeben / und erfolgte das sub Num. 17. Königliche Regierungs-Decret, Krafft dessen der Pfarrer Krufft (welcher vorher mit niemand dieser Pfarr wegen gesprochen / sondern nur verschieden vor den krancken Pfarrer geprediget) zur Prob-Predigt und Examen beschrieben werden / welche er auch über den Text Rom. 5. ℣. 6. seqq. den 21. Martii 1714. zu Zweybrücken abgeleget / hernach sich dem gewöhnlichen Examini sistirt. Hiernächst erfolgte auf unterthänige Relation des Herrn Inspectoris Follenii & Consort. das sub Num. 18. signirte Decret, vermöge dessen die Geistliche Ordination und Bestellung des Pfarr-Adjuncti solte vorgenommen werden / so dann auch den 3. Aprilis dicti Anni 1714. zu Glan-Münichweiler durch den jetzo noch lebenden Consistorial-Rath Follenium, so / wie gnädig verordnet gewesen / bewerckstelliget / auch nach seinem gehabten Regierungs-Befehl (den er in offentlicher Versammlung in der Kirchen vorgelesen) wegen des Salarii, um allen Streit inskünfftige zu verhüten / einen Accord machen helffen / welchen Vergleich (wie es damit bey Leben und Absterben des Pfarrer Rappen soll gehalten werden) er der / Herr Consistorial-Rath / eigenhändig mit unterschrieben / der denn auch in Extract sub Num. 19. hiebeylieget. Daß

Num. 16.
Num. 17.
Num. 18.
Num. 19.

Aber der verstorbene Pfarrer Rapp bey dem Herrn von Hachenberg zu Zweybrücken gewesen / kan denselben nicht gesund / vielweniger die geschehene Adjunction ungültig machen. Er wurde von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht qua Episcopo sich dahin zuverfügen gnädigst beruffen / zu unterthänigster Folge / hat er sich mit der allergrösten Beschwehrlichkeit zu Pferd dahin begeben / und über diesem ist ja wohl bekandt / daß die Valetudinarii, wie der Pfarrer Rapp einer war / zuweilen einige Intervalla haben / daß eine Zeit es ein wenig besser mit ihnen ist / als die andere / jederman aber weiß / daß der Pfarrer Rapp über die acht Jahr beständig kranck gewesen / so daß er zuweilen viele Wochen nicht aus dem Bett kommen / etliche Jahr fast gar nicht / hernachmahls aber sehr wenig / wegen zugestossenen und stets abwechselenden Zufällen / die Cantzel betretten können / und wann das nicht gewesen / hätte er gewiß die Adjunction nicht so lange gehalten / sondern einen andern Pfarr-Dienst / der ihme doch angetragen worden / angenommen / allein er fand sich incapable, einem Ambte ferner vorzustehen; und er würde vielleicht in seinem kranckbaren Zustande noch länger gelebt haben / wann nicht die Leyische harte Religionis-Bedruckungen ihn in seinen alten und krancken Tagen so geängstiget und geplaget hätten. Zu dem ist auch nicht erweißlich / daß der Pfarrer Krufft mit des verstorbenen Pfarrers Tochter vor der geschehenen Adjunction sich ehelich versprochen gehabt. Man weiß gegenseitig nicht gnugsame / allein doch unstatthaffte und unerfindliche Dinge hervor zu suchen / um den Pfarrer Krufft / als ein Dorn in den Augen / auf alle Weise bey dem Publico recht schwartz zu machen. (allein ihr Zeugnuß stimmt nicht überein) Aus obigen und andern erhellet ad 2dum, daß die offtgemeldte Adjunction allerdings cum spe successionis hat geschehen können / und auch geschehen ist / man mag Leyischer Seiten auch dagegen obmoviren und aufbringen was man immer will; Man siehet / wie sie bald auf dieses bald auf ein ander Ding fallen / selbige ungültig zu machen / e. g. in der dritten Leyischen Schrifft wurde ins Publicum geschrieben: **Der Pfarrer Krufft hätte keine *spem succedendi* deswegen**

zu *prætendi*ren / weilen von der Königlich- Schwedisch- Zweybrückischen Regierung ihme / Kruffteen / auf allenfall *de futura alimentatione prospicirt* worden / und seye auch der jetzigen Hochfürstlichen Regierung *Intention* dahin gegangen / dem Pfarrer Krufften bis zu erfolgender *Vacatur* nothwendige *Sustentation* aus denen Pfaltz-Zweybrückischen Geistlichen *Administrations* - Gefällen reichen zu lassen; Da man aber Evangelischer Seiten dieses Leyische Argument umgewandt / und aus demselben ex non facta Provisione de futura alimentatione die spem successionis behaup.et / so gehet der Leyische Concipist hier wieder ab / und springt auf was anders / ist aber doch alles vergeblich. Ad

3tum wird aus dem bisher angeführten / und anderswo genugsam erwiesenen Umständen die vernünfftige Welt nicht anders sagen noch urtheilen können / als daß die Pfarr Münichweiler per obitum Pfarrer Rappen nicht apert worden / imgleichen daß der Pfarrer Krufft von der Königlich- Schwedischen Regierung spem succedendi erhalten habe / welches die vorgemeldte Beylagen sattsam bestärcken. Was

Das Hochfürstliche gnädigste Schreiben vom 20. Novembris 1722. an den Herrn Grafen von der Leyen / wegen Examinirung des Kollermanns / betrifft / da kan ein jeder sogleich nur ex lectione desselben so viel ersehen / daß höchstbesagte Hochfürstliche Durchleucht / auf vielfältiges und stetiges Belangen des Herrn Grafen / aus gnädigstem Gefallen gegen denselben eine solche Verordnung haben ergehen / anbey aber zugleich gnädigst bedeuten lassen / daß die Glan- Münichweiler Pfarr- Competenz, deren Regulirung und Liefferung / nach Ausweiß der alten Acten / von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht und Dero Closter Hornbach alleinig dependire / dem Pfarrer Krufften solten unabgekürtzt ausgelieffert werden / auch deswegen bereits an Dero Geistliche Güther- Verwaltung gehörigen Befehl ertheilet. Ad

4tum ist freylich sehr gut / und denen Augspurgischen Confessions- Verwandten Consistorial- Rechten conform, daß man einer Evangelischen Gemeinde keinen Lehrer aufdringen solle / und ex hoc fundamento, weilen es wider alle Consistorial- Rechten lauffet / haben Ihro Hochfürstliche Durchleucht / Hertzog Johannis primus, den ehemahligen Pfarrer Gottefredum, wider welchen die Evangelische Gemeinde zu Glan- Münichweiler / eben wie jetzo gegen den Candidaten Kollermann / beständig protestiret / 1595. avociren lassen / und wann einer auch schon mit anderwärtig- erwischten Testimoniis, ratione Eruditionis, sich verschantzen wolte / so kan ein solcher dennoch bey erheblichen Umständen einer Gemeinde nicht obtrudiret werden / und wann dieses so auf Leyisch- als auch vornemlich des Herrn Kollermanns Seiten recht gewissenhafft bisher in acht genommen und geglaubet worden wäre / so würde die Evangelische Gemeinde dahier zu Münichweiler nicht so viele Trübsaalen und grosse Kosten wegen gesuchter Obtrudirung des Kollermanns (welches wahrhafftig ein solcher Mensch / der sich zum Verfolgungs- Instrument bisher gebrauchen lassen / in Ewigkeit vor GOtt und der ehrbaren Welt nimmermehr verantworten kan) erdulden und leiden müssen. Sonsten

Bleibts an dem / daß der Leyische Concipist in seiner dritten Schrifft mit klaren Worten vorgegeben: **Die Unterthanen zu Glan- Münichweiler hätten gegen ihren Landes- Herrn frembden Schutz und Schirm gesucht / auch erhalten /** da sie doch bey niemand anders als bey dem ordentlichen Episcopo und Schutz- Herrn / nemlich bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / wegen ihrer Religions- Gerechtsamen contra abusum aut attentatam destructionem anfänglich / hernach auf dem fürwährenden Reichs- Tag zu Regenspurg / nemlich bey Ihro Kayserlichen Majestät / und Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum, Schutz und Schirm gesucht / auch allerunterthänigst bisher erhalten. Und ich weiß nicht warum ein solches Gräflich- Leyischer Seiten gegen den Pfarrer Krufft zu seiner Zeit zu ahnden gedrohet wird / es wird ja hoffentlich erlaubt seyn / seine höchste Nothdurfft an behörigen Orthen allerunterthänigst und geziemend klagend vorzubringen / und auch bey denen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / als Mit- Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens / Vorspruch und Vertrettung unterthänigst zu suchen. Im

Ubrigen ist nichts neues bey passionirten Gemüthern / einen unschuldigen Menschen (der sein Ambt und Pflichten beobachtet / und sonderlich einen Prediger / der sich seiner Gemeinde in grossen Anfechtungs- Zeiten nach seinem Gewissen mit allem Ernst annimmt / und vor dieselbige die Warheit schreibet ꝛc.) vor einen unruhigen Mann / dessen Gemüth mit lauter Animositäten / Gall und Bitterkeit angefüllet seye auszuschreyen / wie hier der gegentheilige passionirte Concipist ohngescheuet gegen den Pfarrer Krufften in die Welt zuschreiben / sich erfrechen dörffen. Da heist es wohl 1. Reg. Cap. 18. ℣. 17. Bist du / der Israel verwirret? Ad

5tum. Wann

5tum. Wann von Gräflich-Leyischer Seiten per literas gegen die 1714. geschehene Adjunction ist protestiret worden / wie der Concipist hier nun selbsten gestehet und vorgibt / so muß also der Herr Graf von der Leyen / nach selbst eigenem Geständnuß / von der gedachten Adjunction Wissenschafft gehabt haben / sonsten gegen dieselbe per literas nicht hätte können protestirt werden / welches bishero nicht hat gestanden / sondern die Adjunction immer ignorirt werden wollen. Weilen nun die behörige Anzeige / auf Befehl der Königl. Regierung / von dem Pfarrer Krufften und seiner Gemeinde bey dem Herrn Grafen unterthänig geschehen / so hätte derselbe gegen die Adjunction per literas nicht protestiren / sondern wann der Pfarrer Krufft nicht anständig gewesen / einen andern Adjunctum in casu necessitatis nominiren und die Gemeind damit versehen sollen; da nun aber dieses nicht geschehen / keinen andern nominiren / ja gar der Gemeinde ihren Seelsorger vertreiben wollen / so kan jederman gar leicht begreiffen / daß sich der Herr Graf mit allem Fleiß zum wenigsten quoad hunc actum Adjunctionis ausser dem Gebrauch des Juris nominandi gesetzt habe / mithin ist auch nun / nach selbst eigenem Geständnuß / das Vergeben unrichtig / als ab die Adjunction clandestine geschehen seye. Im Gegentheil ist ad

6tum, 7mum & 8vum genugsam erweißlich / daß Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken dem Herrn Grafen von der Leyen zu Gefallen / und auf dessen Risque die gesuchte Obtrudirung des Kollermanns haben gnädigst permittiren wollen / und weiset solches das sub Num. 20. angeschlossenes Hochfürstliches Decret ein mehrers. Im übrigen aber läßt man das Kayserliche Reichs-Hof-Raths allergnädigstes / und zwar cum Clausula ergangenes Rescript auf seinen Werth beruhen / und ist demselben von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gebührende Parition geschehen / indem Dieselbe die darinn begehrte erhebliche Ursachen gnädigst und gebührend vorstellig machen lassen. Ad Num.20.

9num weisen die Acten / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten im geringsten nicht zu beschweren habe / als ob man Zweybrückischer Seiten / in ihren Gerechtsamen ihnen zu nahe getretten wäre / sondern zeigen vielmehr mit Fingern das grade Gegentheil / und weiset nebst denen Acten die Erfahrung / daß man Leyischer Seiten nach und nach / von Zeiten zu Zeiten bald dieses bald jenes Jus in Ecclesiasticis an sich zu ziehen gesucht / und nunmehro in dem letzten Impresso gantz neuerlich und in Ewigkeit nicht erhört vorgegeben werden will: Die Kirch und Pfarr zu Glan-Münichweiler seye von denen Herren von der Leyen fundirt und dotirt worden / so doch nimmermehr ist / gleichwie aber diesem blossen falschen und unstatthafften Vorgeben bereits in Præmissis widersprochen / und das Gegentheil dargethan worden / auch allenfalls von Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer Seiten ohn allen Zweiffel bey so offenbaren Eingriffen per Deductionem noch weiter Sorge getragen und widerlegt werden wird / also läßt man es auch hier beliebter Kürtze halben dabey bewenden. Und ist ad

10mum freylich gut / wann ein Patronus vor die Kirch und deren Intraden gebührende Sorge trägt; Daß aber hier zu Münichweiler mit Verwaltung der Kirchen-Intraden von denen Leyischen Bedienten übel umgangen / weisen die bishero geführte Klagen / so daß auch endlich die ehemahlig Königliche Regierung zu Zweybrücken qua Episcopus deswegen ein gnädiges Einsehen haben müssen / und vor höchst nöthig gefunden / die nach Blißcassel entzogene Kirchen-Gelder zu restituiren / die vom Catholischen Pastore Museler und Schultheiß Langen schuldige Zinsen zu bezahlen / und andere Neuerungen abzustellen / gnädig zu befehlen / so aber doch bis diese Stunde noch nicht geschehen / und kan man sich also Evangelischer Seiten mit dem blossen Anerbieten nicht begnügen / gestalten man im geringsten von Leyischer Seiten von dem Entzogenen was erlangen kan / sie wollen alles mit blossen und leeren Worten ohne That und Warheit abstellen und restituiren / so kan dann auch die vom Schultheiß Lang 1721. 1722. & 1723. unter diesem vorgegebenen Prætext geschehene Versteigung der Evangelischen Pfarr-Competenz, (mit welcher die Leyische so wenig als mit des Hornbachischen Closter-Zehenden ja gar nichts zuthun) so doch dem Pfarrer Krufften / der sie diese drey Jahr verdienet / von Rechtswegen gebühret / mit keinem Schein Rechtens justificirt werden.

Beantwortung *Refutat. 15mæ.*

Daß man Gräflich-Leyischer Seiten in diesem §pho nochmahlen mit dem schon längst widerlegt-sogenannten Gerichtlichen Attestato auftretten / und die völlige Herstellung / denen allergnädigsten Rescripten Ihro Kayserlichen Majestät gemäß / daraus beweisen will / ist / wie jederman / auch Leyischer Seiten selbsten man wohl weiß / gantz vergeblich / und macht das blosse Angeben die Sache noch lange nicht aus. Man beliebe nur dasjenige / was von diesem Attestato ad Num. III. Addit. 5. gemeldet / nachzulesen / allwo ausführlich referirt worden / wie dasselbe in des hiesigen Schultheissen Stuben den

11. Februarii 1721. mit Zuhaltung der Thür (ohngeachtet die gantze Evangelische Gemeinde dagegen protestiret/ und von derselben kein Mensch damahls in bemeldte Stub hat kommen dörffen) von denen alten Evangelischen Gerichten ist expracticiret worden. Im Ubrigen wünschen Evangelici zu Glan-Münichweiler und ihr Pfarrer Krufft nichts mehr als Ruh und Friede/ und würden selbe hertzlich gern mit ihren Addit. zurück bleiben/ wann die Gräflich-Leyische Beamten einmahl ruheten/ sie wollen in ihren Bedruckungen immer fort fahren/ und Evangelici sollen nicht klagen/ das wär ihr Thun jetzo läßt der Schultheiß/ Johann Peter Lang/ des Pfarrer Krufften Pfarr-Competenz zu Ditschweiler durch die Catholische wider mit Gewalt wegnehmen/ wie alle Jahr geschehen/ und das wollen sie nicht angeklagt haben. Und wann der Leyische Concipist noch so scandalos von der Augspurg. Confession-Verwandten Gemeinden Addit. 10. & 11. reden und schreiben will/ so ist doch nichts als die pur lautere Warheit darinn enthalten/ wer selbige sammt dem Addit. 9no gegen die 4te Leyische Schrifft sine Præjudicio lesen wird/ wird leicht erkennen/ daß gemeldte Additamenta von Leyischer Seiten nach dem rechten Sinn nicht beantwortet/ vielweniger ja gar nicht refutirt haben werden können/ und wird sich mentionirte Leyische Schrifft selbsten widerlegen.

Beantwortung *Refutat. Addit. 10mi.*

Es kan nicht geläugnet werden/ daß das Kayserliche Reichs-Hof-Raths allergnädigste Rescript vom 28. Martii 1722. auf einseitige Vorstellung des Herrn Grafen von der Leyen heraus gebracht worden seye/ und warum sich der Herr Graf von der Leyen vom Reichs-Tag zu Regenspurg (allwo die Glan-Münichweilerische Religions- und in die Religion einschlagende Gravamina, als worunter die Pfarr-Sache des Pfarrer Krufften allerdings auch mit gehöret/ bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum und von diesem bey Kayserlicher Majestät bereits angebracht worden) zu Einem Hochpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet/ oder wenden will/ kan jederman leicht begreiffen/ er möchte diese Religions-Sache gern von andern separirt und per modum Processus geführet wissen/ so könte derselbe leicht gewonnen Spiel haben/ massen die arme Evangelische Gemeinde und ihr Pfarrer Krufft gar nicht im Stande sind/ einen so kostbaren Process zu führen/ daß aber ein solches nicht angehen/ und die Pfarr-Angelegenheit aus bekandt-erheblichen Umständen von denen übrigen Gravaminibus Religionis nicht abgesondert werden kan/ ist klar und offenbar/ im übrigen bleiben die in Addit. 10mo angebrachte Beschwerungen von Leyischer Seiten/ weil selbe ausser Zweiffel nichts dagegen zu sagen und einzuwenden gewust/ unangetast.

Beantwortung *Refutat. Addit. 11mi.*

Weilen der offt allegirte Kayserliche Reichs-Hof-Raths Befehl vom 28. Martii 1722. mit der allergerechtesten Clausula an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken ergangen/ und höchstgemeldte Hochfürstliche Durchleucht die obhanden gewesene Ursachen bey Sr. Kayserlichen Majestät geziemend vorgestellet/ über dem auch als eine Religions-Sache zu Regenspurg angenommen und behandelt worden; so wär es höchst unrecht/ daß der Ambtmann Mentzer den Pfarrer Krufften vor der Zeit durch den Leyischen Schultheissen/ Johann Peter Langen/ ausbieten und befehlen lassen/ das Pfarr-Haus zu räumen/ über die Fructus perceptos Rechnung zu thun/ des Pfarr-Ambts cum annexis sich zu entmüßigen/ eben als wann allerhöchst ermeldtes Rescript nicht an Ihro Hochfürstliche Durchleucht/ sondern an ihn/ den Ambtmann Mentzern/ ergangen gewesen wäre/ und als wann auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht sich Ihres Juris Episcopalis zu Glan-Münichweiler gantz begeben gehabt hätten/ dahero höchstbesagte Hochfürstliche Durchleucht sich des Pfarrer Krufften gnädigst angenommen/ und zu Behauptung Dero hohen Gerechtsamen/ und zu bezeugen/ daß die Pfarr-Competenz derselben Verwaltung und Disposition nicht dem Herrn Grafen von der Leyen/ sondern Ihro Hochfürstlichen Durchleucht alleinig zustehe und gebühre/ haben Dieselbe ein gnädigstes Rescript vom 3. Julii 1722. an den Herrn Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger abgehen lassen/ mit dem gnädigsten Bedeuten: **Weilen dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht die geringste *Disposition* über die Pfarr-*Competenz* und zu solcher gehöriger Pfarr-Zehenden zukommt/ sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach *dependi*ren/ einfolglich er sich in keinerley Weise anzumassen befugt ist**/ als solte aus Hochfürstlichem gnädigsten Befehl/ er/ der Herr Cammer-Rath/ die Zehenden verlehnen/ so auch geschehen ist. Ist demnach unverantwortlich/ wann der Gräflich-Leyische Schrifft-Steller vorzugeben sich nicht entblödet/

blödet / als ob die Evangelische Pfarr-Competenz zu Münichweiler nicht vom Closter und St. Fabians-Stifft zu Hornbach / sondern von dem Gräflich-Leyischen Hause herrühre / welches doch so Sonnen-klar / daß ein solches niemahlen auch von Leyischer Seiten selbsten geläugnet oder gegen das Hochfürstliche Haus Zweybrücken etwas dagegen obmovirt worden / und kan auch aus dem Hochfürstlichen Befehl gar nicht erwiesen werden / daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht des Schultheissen Gegen-Versteigung gebilliget / sondern vor ungültig gehalten / indeme Dieselbe als des Schultheissen Steiger zu Steinbach den dasigen Pfarr-Zehenden mit Gewalt einscheuern wolten / haben sich bey Ihro Hochfürstl. Durchleucht die von dem Herrn Cammer-Rath Bettinger angenommene Pfarr-Zehend-Beständer unterthänigst angemeldet / und um gnädigste Manutenenz gebetten ; Darauf haben höchstbesagte Hochfürstliche Durchleucht abermahl ein gnädigstes Decretum denen Zehend-Beständern unterm 4. Augusti 1722. behändigen lassen / und aufs neue gnädigst befohlen / den Pfarr-Zehenden einzusammlen. Daß man Gräflich-Leyischer Seiten per literas sich reversirt habe / die Episcopalia gegen das Hochfürstliche Haus Zweybrücken nicht weiter anzugreiffen / und was bisher dagegen gehandelt / hiermit redressirt seye / ergibt sich nicht nur aus dem Hochfürstlichen gnädigsten Rescript an den Pfarrer Krufft sub Num. 21., sondern auch aus dem von Leyischer Seiten selbst producirten Schreiben an Ihro Hochfürstliche Durchleucht de dato Coblentz den 24. Augusti 1722., welches im Gräflich-Leyischen Impresso sub Num. 8. gedruckt beygelegt ist. Num. 21.

Alles was sonsten der gegenseitige Concipist noch ferner hier in die Länge und Breite vorbringt / ist mehr als zehnmahl beantwortet / und also nicht nöthig / was weiters deswegen zu gedencken / ist auch schon in præmissis dieser Beantwortung gründlich widerlegt worden / wird auch noch hier per generalia widersprochen. Und was das nochmahlig angeführte Decret vom 4. Julii 1716. betrifft / so kan dessen Erläuterung im Additam. 11mo die Beylage sub Num. 5. gelesen werden / da wird sichs weisen / daß gedachtes Decret dem Pfarrer Kruffsten nicht zuwider seye / noch dessen erlangte Adjunction cum spe succedendi zweiffelhafftig machen könne.

Im übrigen wäre dem Herrn Concipisten der Leyischen Schrifft eine viel grössere Ehre gewesen / wann derselbe die passionirte Applicationen und herbe Expressiones wider offtgedachten Pfarrer Kruffsten (als ob derselbige ein unruhiger und Friedhäßiger Mann / ferner ein harter Kopff seye / der die Unterthanen von denen Pflichten / so selbe ihrem Lands-Herrn zu *præstiren* schuldig / abgehalten / ihnen zugeredet / den schuldigen Gehorsam aufzukündigen / und sonsten von dem Herrn Grafen von der Leyen selbsten *despect*irlich geredt habe ꝛc.) wiederum nicht hätte einfliessen lassen / dann warhafftig solche so beschaffen / daß deren Unstatthafftigkeit mit allen angräntzenden Ministeriis, mit der gantzen Nachbarschafft / mit der gantzen Evangelischen Gemeind dahier / ja mit denen Catholischen selbsten / wann sie anders nach ihrem Gewissen reden wollen / kan dargethan werden. Hat sich demnach mehrgemeldter Pfarrer Krufft im höchsten Grad / so wie auch hiemit beschiehet / zu beschweren / daß der Gräflich-Leyische Concipist ihn in scriptis publicis & in conspectu totius Imperii so ausschreyen mögen.

Gleichwie nun aus dieser und vorherigen Beantwortungen sattsam erhellet / daß man Gräflich-Leyischer Seiten noch nicht gesinnet / die bisher von Evangelicis vorgebrachte und gnugsam verificirte Religions- und in die Religion einschlagende Gravamina dahier zu Glan-Münchweiler / nach denen allerhöchst ergangenen Kayserlichen Mandatis ab- und herzustellen / sondern daß man vielmehr durch die vielfältige im Druck herausgegebene Schrifften alles in die allergröste Weitläufftigkeit zu bringen / um die arme Evangelische Gemeind und deren Pfarrer Kruffsten endlich recht müde zu machen / auch denenselben noch immer die gröste Unkosten zu verursachen suchet ; Als nehmen Evangelici abermahl ihre unterthänigste Zuflucht zu Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum, demüthigst bittende / Daßselbe wolle gnädigst und hochgeneigt geruhen / noch ferner / wie bishero / auf ihre Hülff / Rettung und Ruhe zu dencken.

Beylagen.

Num. 1.

Gerichtliche Verzeichnuß aus der in der Chamoixischen Specification benahmten Oerther im Ober-Ambt Lichtenberg / zum Herzogthum Zweybrücken gehörig.

1. Albessen/ } haben keine Kirchen/ und sind nach Kuncken gepfarrt.
2. Crattelbach/ }
3. Selchenbach hat zwar vorm 30. Jährigen Krieg eine Capell gehabt/ ist aber seit deme in Ruin.
4. Ratzweiler/ } sind nach Ulmeth gepfarrt / und haben niemahl eine Kirche gehabt.
5. Ertesbach/ }
6. Ramelsbach/ } haben niemahlen eine Kirch gehabt/ und sind alle nach Cussel gepfarrt.
7. Blaubach/ }
8. Diedelkopff/ }
9. Blödesbach/ }
10. Hüfflers/ }
11. Etzberg/ }
12. Godelhausen/ }
13. Oberweiler/ } haben niemahlen Kirchen gehabt / und sind nach Hintzweiler gepfarrt.
14. Neitzweiler/ }
15. Aspach/ }
16. Dennweiler ist nach Baumholder gepfarrt / und hat niemahlen eine Kirche gehabt.
17. Maumschell oder Maubrehel ist nach Baumholder gepfarrt / hat zwar in vorigen Zeiten eine Capell gehabt/ liegt aber auch seit dem 30. Jährigen Krieg in Ruin.
18. Rosenberg/ } sind alle nicht bewust/ massen in diesem Ober-Ambt kein Dorff befindlich/ welches also heisset.
19. Artsweiler/ }
20. Horckenbach/ }
21. Kuttweiler/ }
22. Oberhausen/ }
23. Ruschweiler/ }
24. Maunen/ }
25. Eschweiler. }
26. Guttong/ }

So Krafft der Unterschrifft und mit hiesigem Stadt-Siegel also attestirt wird. Cussel den 11. Novembris 1723.

Johann Dietrich Euler / mppr.
Stadt- und Gerichts-Schreiber allhier.
D. S. Zimmermann / p. t. Catholischer Pastor ibidem.

Num. 2.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Herzog Johannessen / Pfaltzgrafen / per als von wegen des Closters und St. Fabians-Stifft zu Hornbach/ Collatoris zu Glan-Münichweiler / gnädigster Befehlig ist / daß der Pfarrer daselbst / Valentinus Schöffer / sich uf Sonntag den 23. hujus hieher verfüge / bey der Cantzeley anzeige / und fernern Bescheids erwarte. Decretum per Illustr. Princip. Zweybrücken den 11. Junii 1589.

Cantzley.

Num.

Num. 3.

Mein demüthig Gebeth zu GOtt dem Allmächtigen / und was ich mehr Ehren-Liebes und Gutes vermag / jederzeit zuvor.

Edele / Wohl-Weise / Ehren-Veste und Hochgelehrte / Fürsichtige / Hoch-Weise Räthe.

EW. Ehren-Veste und Herrlichkeiten kan ich in aller Unterthänigkeit nicht verhalten / welchergestalt ich den 28. dieses eine betrübte Botschafft ex Patria bekommen / als daß mein lieber Bruder / Ruprecht Tybius, der Rechten Doctor, den 26. Decembris Stilo novo bey Wesel / im Lande von Cleve / in GOtt verstorben / der allmächtige barmhertzige GOtt wolle uns allen geben / was zur Seligkeit dienend ist.

Weilen nun / Hochgebietende Liebe Herren / meine liebe Verwandten / ein solchen Endfall meines lieben Bruders mit einem eigenen Bothen mir geschrieben und zugesandt / als Ew. Herrlichkeit in beygelegten Missiven vernehmen werden / dieweil nun mein Bruder selig ein Testament usgericht / welches Testament nicht eröffnet werden solle / bis ich allda selbst ankomme / als will mir hoch vonnöthen seyn / daß ich dahin ziehe / damit meinen lieben Kindern nit zu kurtz geschehe; Dieweil ich dann uf dißmahl selbst nit habe von hie scheiden können / in Ansehung der Fest-Täge / der Kirchen-Dienst gehalten werden muß / und ich doch andere Pfarrherren / damit diß Werck nicht versäumet / bestellt habe: Gelanget derowegen an Ew. Hoch-Ehrenv. und Herrlichkeiten mein unterthänig-dienstliche Bitte / Ew. Hoch-Ehrenv. Herrlichkeiten und Günsten wollen mir ein sechs oder sieben Wochen gnädigen Verlaubt geben / meine nöthige Sachen allda zu verrichten / und derwegen ein gnädigen Verlaubs-Schein mir bey Zeigern meinen Stieff-Sohn gnädigst zukommen lassen / daran thun Ew. Hoch-Ehrenv. Herrlichkeit und Gunst / was dieser Sachen Nöthigkeit erfordert / ein billig Werck / welches ich mit meinem einfältigen Gebeth / und unterthänigst schuldigen Diensten / um Dieselben zu beschulden erbitte Ew. Ehrenv. Herrlichkeit und Gunsten hiemit in gnädigen Schutz des Allmächtigen empfehle. Datum Glan-Münichweiler den 30. Decembris 1592.

Ew. Ehl. Herrlichkeit und Gunsten

unterthäniger und gehorsamer
Johann *Tybius*, Pfarrer zu Glan-Münichweiler.

Num. 4.

NAchdem unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Pfarrer zu Münichweiler am Glan / Johann Tybius, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden und Räthen unterthänig angehalten / ihme sechs oder sieben Wochen nacher Wesel / ins Land zu Cleve / von wegen seines daselbst neulich mit Tod abgegangnen Bruders / Ruprecht Tybius, zu verreisen / gnädige Erlaubnus zu geben; Als ist durch Ihre Fürstliche Gnaden ihme dasselb gnädiglich bewilliget / doch aber dergestalt / daß er vor seiner Abreiß die Verordnung thue / damit im sein Abwesen der Kirchen-Dienst durch die benachbarte Pfarrer / mit denen er darum zu handelen / nach Nothdurfft versehen werde / welches man aus gnädigstem Befelch Ihrer Fürstlichen Gnaden ihme Pfarrern uf sein unterthäniges Suchen hinwieder zu vermelden nit umgehen wollen. Signatum Zweybrücken unter hochermeltes unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Cantzeley-Secret den letzten Decembris 1592.

Fürstlich-Pfaltz Gräfische Cantzeley daselbst.

Num. 5.

Unsern Gruß zuvor /

Lieber Schaffner guter Freund.

ALs neulicher Zeit der Pfarrer zu Münichweiler am Glan / Valentin Schöffer / mit Tod abgangen / und unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / Hertzog Johannessen / Pfaltzgrafen rc. von wegen des Closters Hornbach / das *Jus Patronatus* und *Collatur* daselbsten zustehet / auch eine Nothdurfft / daß nunmehr obbemelts

C 2 abgestor-

abgestorbenen Pfarrers statt / mit einem andern tauglichen Kirchen-Diener versehen und ersetzet werde;

So haben Ihre Fürstliche Gnaden gegenwärtigen Johann Tybium, welcher seine Prob-Predigt allhie gethan / und das gewöhnlich Examen ausgestanden / und gnugsam qualificirt befunden worden / zu einem Pfarrer gen Münichweiler gnädiglich uf- und angenommen / dergestalt / daß er als dißmahls sonsten ohne Dienst / ufs ehist daselbsten ufziehen möge / ist derohalben hiemit / im Namen Ihrer Fürstlichen Gndn. / unser Befelch / daß du ihn unverzüglich der Gemeind daselbsten / der Gebühr fürstellst und præsentirest / auch die Verordnung thust / daß ihme zum Ufzuck / und sonsten durch die Pfarr-Verwandte / gebührliche Hülff und Handreichung beschehe / so dann auch das Pfarr-Haus eingeraumet werde / daneben du ihme anzuzeigen / daß ihme / so lang er in diesem Dienste stehen würde / gleich seinem Vorfahren nothwendige *Competenz* verordnet und geliffert werden solte. Immassen du uns dann dein Gutachten / ob ihme gleich denen vorigen Pfarrern die bishero gehabte / oder sonst eine gewisse *Competenz* zu reichen seye / zuzuschreiben hast. Dieweil auch der vorige Pfarrer Weib und Kinder hinterlassen / hast du zwischen derselben Wittib und diesem neuen Pfarrer der Ratification und Abzucks halben nach Billigkeit Vergleichnuß zu treffen / es auch dahin zu richten / daß ihr / der Wittib / wie gebräuchlich / die Competenz noch ein Viertel-Jahr / von Zeit ihres Haus-Wirths Absterben / an zu rechnen / gefolgt werde / damit dieselbe mit Fug nicht zu klagen habe; Sonsten aber solst du uf gedachten neuen Pfarrers Lehr / Leben und Wandel gut Achtung geben / daß er sich / immassen ihme allhie eingebunden worden / unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Kirchen-Ordnung / und was derselben anhangt / auch er alleweg alle Ehrbar- und Billigkeit / wie einem Christlichen Pfarrer und Selsorger wohl ansiehet und oblieget / gemäß verhalten / wie man ihme wohl zutrauet / da er aber in einigen Weg darwider thäte / und sich ärgerlich erzeigte / solches an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn mit allen Umständen zugelangen und Ihro Fürstlichen Gnaden Bescheids auch darüber zu haben / nit unterlassen / wollen / Wir uns zu geschehen verlassen / und sind dir mit günstigem Willen und allem guten wohl geneigt. Datum Zweybrücken den 18. Septembris 1590.

Verordnete Cantzlar und Räthe /

An Schaffner zu Hornbach / Johann Wernigk.

Nota: Hier erhellet Sonnenklar / daß ein zeitiger Herr Herzog zu Zweybrücken nicht nur den Pfarr-Satz zu Münichweiler gantz alleinig gehabt / sondern auch die Pfarr-Competenz daselbsten disponirt / was ein Pfarrer jährlich haben soll.

Num. 6.

Johannes &c.

Liebe Getreue.

Nachdem der Pfarrer zu Münichweiler am Glan / Johann Tybius, neulicher Zeit mit Tod abgangen / und noch kein ander an seine statt verordnet ist / welches dann Uns von wegen Unsers Erb-Kasten-Vogten und Schirm-Verwandten Closters Hornbach / als des Orths Collatoris, zu thun oblieget und gebühret; So haben Wir gegenwärtigen Fridericum Gottfried / welcher bisher das Diaconat zu Bergzabern treulich versehen / und zu dessen Pfarr-Dienst gnugsam qualificirt / dahin gnädiglich bestellt und angenommen / und ist hiemit Unser gnädiger Befehlich / daß ihr ihme uf ehist / sowohl der Juncker von der Leyen Befehlighabern / als auch der Gemeind daselbst præsentirt und fürstellt / mit nothdürfftiger Erinnerung und Vermahnung / ihne für ihren Pfarrer und Seelsorger zu erkennen / zu ehren und zu halten / ihme auch dasjenige / was einem Pfarrer diesertwegen zu jährlicher Competenz gebühret / gleich vorigen Pfarrern / richtig und unweigerlich zu liefern und zu entrichten / ihme auch alsobald das Pfarr-Haus sambt seiner Zugehör einzuraumen / und sich des Ufzugs halber / der Billigkeit nach / mit ihme zu vergleichen; Wiewohlen Wir dann / seinen bisherigen Wohlhalten nach / nit zweiffelen / er werde sich des Orths hinführo auch weniger nit in Lehr / Leben und Wandel GOttes Wort / unserer Christlichen Kirchen-Ordnung auch ausgegangener Erklärung des Catechismi, und sonsten / wie einen gottseligen Lehrer und Kirchen-Diener geziemet erzeigen / so solt ihr doch nit unterlassen / neben dem Superintendenten eures von uns anbefohlenen Ambts dem Pfarrer zu Cussel gut Achtung uf ihn zu geben; Und da wider Versehen etwas sträffliches an ihme gespühret

ret würde / dasselb stillschweigend nit fürüber gehen / sondern an Uns gelangen lassen / euch / wo vonnöthen / weitern gebührenden Bescheid darauf haben zu geben. Das thun Wir uns zu geschehen verlassen / und sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Zweybrücken den 15. Julii 1593.

An die Ambt-Leuthe zu Lichtenberg / auch Schaffner zu Hornbach sambt und sonders.

Num. 7.

Copia Schreibens von Herzog Johanne Secundo, an die Herzogin Frau Maria Elisabetha / Pfaltzgräfin / Wittib rc. Höchstseeligster Gedächtnuß.

Hochgebohrne Fürstin / Frau / Liebe Schwester und Gevatterin.

DJeweilen Wir zu unterschiedlichen mahlen berichtet worden / daß Ew. Lbdn. Pfarrer im Ambt Lautereck en die Predigten zu Glan-Münichweiler nicht allein versehen / sondern auch sich über beschehene Neuerung daselbst eindringen wollen. Wie dann nächst verwichenen Sonntag / den 14. dieses / durch den Pfarrer zu Deißberg / und 8. Tag zuvor / den 7ten / durch den Pfarrer zu Reichenbach geschehen; Als haben Wir nicht unterlassen können / Ew. Lbd. diese ungebührliche Handlungen zu erkennen zu geben / und Dieselbe Freund-Brüderlich zu ersuchen / Sie wollen die Verordnung thun lassen / daß nicht allein obgemeldten beeden / sondern auch andern Ew. Lbdn. Pfarrern befohlen werde / sich hinfüro des Predigens zu besagtem Münichweiler enthalten; Wie Wir nun Ew. Lbdn. in Ihren Gerechtigkeiten einige Streit oder Irrungen zu erregen nicht gesinnet seynd; als zweiffeln Wir nicht / Dieselben werden auch Uns dißfalls keinen Intrag geschehen lassen / und Dero Pfarrer von obgemeldten Predigten abzuhalten / geneigt seyn; Solte aber im widrigenfall / wider Verhoffen / Ew. Lbdn. Pfarrern zu berührtem Münichweiler etwas begegnen / so ihme nicht lieb seyn würde / so werden Ew. Lbdn. Uns zu entschuldigen / und solches Dero Pfarrern Ungehorsam zuzuschreiben wissen / wollen Wir Ew. Lbdn. Freund-Brüderlich nicht verhalten / und verbleiben Deroselben Freund-Brüderliche Dienste jederzeit zu erweisen bereitwillig. Datum Zweybrücken den 17. Septembris 1634.

Johannes.

An Frau Mariam Elisabeth / Pfaltzgräfin / Wittib.

Num. 8.

Copia gnädigsten Rescripti von Herzog Johanne Secundo Hochfürstliche Durchleucht an die Ambt-Leuthe zu Lichtenberg.

Johannes &c.

Vester / und Lieber Getreuer.

WAs Uns der Pfarrer zu Cussel / Johann Pantaleon Candidus, wegen der zu Glan-Münichweiler / nechst verschienen Sonntag durch ihn gehaltenen Predigt den 14. diß berichtet / das habt ihr aus der Abschrifft zu sehen / und darauf diejenige Befehl / welche Wir dieser Sachen wegen den 3. 10. und 12. diß an euch abgehen lassen / fleißig in acht zu nehmen / sonderlich aber es dahin zu richten / daß zum wenigsten einer aus euch / fürnemlich aber der Land-Schreiber / Werner Keßler / wann ihr nicht beyde abkommen könnet / sich selbsten in Person / auf die Sonntäg an mehrbesagtem Münichweiler / neben dem Pfarrer / welcher die Predigt daselbst halten soll / begebet / und Verordnung geschehe / daß die Predigt durch Unsere Pfarrer / uf Maaß und Weiß / wie in obangeregten Befelchen befohlen worden / und die Kirchspiels-Verwandten mit allem Ernst erinnert werden / sich bey der Predigt finden zu lassen / wie Wir Uns / daß es geschehen werde / endlich versehen / und euch mit Gnaden wohl gewogen verbleiben. Datum Zweybrücken den 17. Septembris 1634.

Num. 9.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst/ Gnädigster Herr!

EW. Fürstlichen Durchleucht habe ich unterthänigst vorzutragen nicht unterlassen können/ wie daß ich vor etlichen Wochen von der Löblichen Universität Giessen/ aus Mangel der Mittel/ hinweg ziehen müssen/ sintemahlen meine Eltern seel. in der blühenden Jugend durch den zeitlichen Tod sind hinweggerissen worden; obschon dieses schmertzlich/ dennoch bey mir entschlossen/ die Studia mit der Hülffe GOttes weiter fortzusetzen/ bis endlich das Wenige/ welches ich von meinen Eltern seel. ererbet/ die Studia gantz und zumahl ausgeschöpffet haben/ wie dann mein Testimonium wird zeigen/ dadurch ich gezwungen bin worden/ mich in die Frembde zu begeben/ ob etwan der liebe GOtt eine Gelegenheit beschehren würde/ damit ich also mit Ehren fortkommen könte/ welche Hoffnung mich nicht gar verlassen/ alldieweil mir von einem Gelehrten/ wie auch von der Gemeinde selbsten von der Pfarr Münichweiler ist angezeigt worden; Nachdem aber Ihro Hochfürstliche Durchleucht/ als mein gnädigster Herr/ das Jus Episcopale über obgemeldte Pfarr hat/ als bin ich unterthänigst schuldig/ mich bey Dero Fürstlichen Durchleucht unterthänig zu præsentiren/ sintemahl die Gemein wohl zufrieden ist/ daß sie einen eigenen Seelsorger bekommen möchten/ mich auch zu Dero Fürstlichen Durchleucht unterthänigst gewiesen.

Gelanget demnach an Ew. Hochfürstliche Durchleucht meine und Dero Christlichen Gemein unterthäniges Ersuchen und Bitten/ daß Sie mich gnädigst in Dero Fürstlichen Durchleucht Gnaden befohlen seyn lassen/ und mich zu einem Seelen-Hirten annehmen/ hoffend/ mit Beystand des Heil. Geistes/ die Christliche Gemein mit dem Wort GOttes zu unterrichten/ mich auch ihnen zu einem Exempel Christliches Leben vorzustellen/ also daß ein Wohl-Ehrw. Herr Inspector des Ambts Lichtenbergs kein Anlaß bekommen/ mich bey Dero Fürstlichen Durchleucht zu verklagen. Hiemit Ew. Fürstliche Durchleucht sambt Dero Vielgeliebten Frau Gemahlin/ jungen Herrschafften und Fräulein in GOttes des Allerhöchsten Protection treulich empfehle. Meisenheim den 2. Mertz Anno 1663.

Ew. Fürstlichen Durchleucht

unterthänigst-gehorsambster
Diener
Elias Leisler, Alsfeldia Hassus.

Nota: Dieser ist auch angenommen/ jedoch wegen der Nomination an den Freyherrn von der Leyen geschickt worden/ der selbigen auch sogleich vorgeschlagen.

Num. 10.

Copia Præsentationis.

NAchdeme der Durchleuchtigste Pfaltzgraf/ Friedrich Ludwig/ bey Rhein/ in Bayern zu Jülich rc. mein gnädigster Fürst und Herr/ im Nahmen St. Fabiani-Stiffts zu Hornbach/ nicht allein die Collatur dieses Glan-Münichweiler-Ambts/ sondern auch nach beschehener Nomination des Freyherrn von der Leyen/ die Confirmation und Einsetzung eines Pfarrers/ nach vorhergethaner Prob-Predigt und Examine im Herbringen/ und denn gegenwärtiger der Ehrwürdig- und Wohlgelehrte Elias Leißler/ uf beschehenes Ansuchen/ von Ihrer Hochwürden/ Herr Damian Hartarden, Freyherrn von der Leyen/ fürgeschlagen/ auch seine Prob-Predigt und Examen, neben beygebrachter Zeugnuß seiner Ordination zu Zweybrücken/ der Gebühr geleistet und verrichtet/ und darauf die Confirmation unterthänigst erlanget; So wird derselbig aus höchstgedacht Sr. Fürstlichen Durchleucht/ meines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigster Verordnung und Befehls im Nahmen St. Fabiani-Stiffts/ durch mich/ des Stiffts Schaffnern/ sambtlichen Pfarr-Volck hiezugegen/ hiemit præsentirt/ dergestalt/ daß ihr denselben vor euren Seelsorger erkennen/ der Gebühr ehren und respectiren/ auch so viel sein Kirch-Ambt berühret/ zu gehorsamen/ und also gegen ihme erzeigen sollet/ wie euch solches eure Schuldigkeit befiehlet.

Glan-Münichweiler den 20.
Sept. Anno 1663.

Johann Euman Koch/ Schaffner.

Num. 11.

Durchleuchtigster Fürst/
Gnädigster Herr!

EW. Fürstlichen Durchleucht hab hiemit unterthänigst nicht verhalten sollen/ was gestalt mir der Bericht erstattet/ daß ein zeitlicher Pfarrer zu Münichweiler/ Elias Leislerus, kurtzhin Todes verfahren/ und dahero solche Pfarr erlediget/ mit einem andern qualificirten Subjecto aufs neu zu providiren seye; Und dann Johann Otto Rumpfeld/ von Erstein/ der Evangelischen Religion, sich zu dem End bey mir gebührend angemeldt/ ich auch solchen dasiger Gemeinden in seiner Function vorzustehen für genugsam capabel ermessen; Als habe denselben hiemit nominiren/ und Ew. Fürstlichen Durchleucht zu Dero fernern gnädigsten Disposition und Examinirung gehorsambst præsentiren und vorstellen wollen x. x.

Ew. Fürstlichen Durchleucht

Regenspurg/ den 4. Martii
1664.

unterthänigst-gehorsamster
Damian Hartard/ Freyherr von der Leyen.

NB. Dieses vorgeschlagene Subject ist auch confirmirt/ und den 1. Julii 1664. durch den Schaffner/ in Gegenwart eines Leyischen Bedienten/ gewöhnlicher massen dem Pfarr-Volck præsentirt worden.

Num. 12.

DEmnach Vorweiser dieses/ der Ehrwürdig und Wohlgelehrte/ Johann Otto Rumpfeld/ die Pfarr Glan-Münichweiler/ sambt zugehörigen Filialen/ Freyherrlich-Leyischer Jurisdiction, allwo das Fürstenthum Zweybrücken/ ratione des Schirms-verwandten Closters Hornbach die Collatur-Berechtigung hergebracht/ an die 21. Jahr lang als Evangelisch-Lutherischer Prediger bedient/ mit treuem Fleiß und Eiffer seinem Pfarr-Volck vorgestanden/ auch im übrigen Lehr und Lebens halben untadlich befunden worden; Seines Alters und schwachen Leibes-Kräfften halben aber sothanen Pfarr-Dienst länger zu bedienen nicht getrauet/ dahero um Erlassung seines Dienstes gebührend sich angemeldet/ um damehr/ weilen dessen Stelle durch ein anderwärts Subjectum ersetzet worden; Als wird Johann Otto Rumpfeld sothanen seines bisherigen Dienstes nicht allein in Gnaden erlassen/ sondern auch männiglich Standes-Gebühr nach ersucht/ gemeldten Rumpfeld/ auf sein geziemendes Ansuchen/ sich bestens recommendirt seyn zu lassen/ und alle Beförderung zu erweisen; Ein solches ist man disseits in dergleichen und andern Occasionen zu reciprociren erböthig. In Urkund hie fürgedruckten Fürstlich-Pfaltz-Zweybrückischen Cantzley-Secrets. Meisenheim/ den 11. Julii 1685.



Num. 13.

Copia Extract-Schreibens an Hertzog Johannes/ Pfaltzgrafen/ von Herrn Görg von der Leyen/ de dato den 4. Augusti 1594.

WAnn wir aber/ gnädigster Fürst und Herr/ in äusserlicher Erfahrung kommen/ daß Ew. Fürstlichen Gnaden alle unsere scheinende Gefälle im Münichweiler-Thal und sonsten in Verbot und Zuschlag legen lassen/ uns Gevettern aber hochbeschwehrlich fallen will/ gepfändt zu Tag zu kommen; als ist unser unterthänige Bitt/ es geruhen Ew. Fürstliche Gnaden solchen Zuschlag und Verbot zu eröffnen und abzuschaffen/ damit man ungesponnen allerseits desto freyer seyn und handeln möge/ soll uns darauf nicht zuwider seyn; Die Kayserliche schwebende Process immittelst und pendente Concordiæ tractatu in

 suspenso

suspenso verbleiben / und bis zu Erörterung der gütlicher Communication in Ruhen zu lassen / wenn wir ohnedas Ew. Fürstliche Gnaden des Fürstlichen Gemüths und von dem Allmächtigen des erleuchten und berühmten Verstandes wissen / daß Dieselbe niemands unverschuldeter Ding mit Ungnaden leichtlich beladen / und sich gnädiglich zu entsinnen wissen Dominum Vasallo suo Vices reddere & ad paria judicare, solches alles haben wir nothdürfftiglichen in Unterthänigkeit Ew. Fürstlichen Gnaden nit bergen sollen / und sind Derselben unterthänige gehorsame Pflicht-schuldige Dienst zu erweisen / in alleweg schuldig und unterthänig willig / Dieselbe dem Allmächtigen GOtt / zu lang vermögender Gesundheit und friedsamer Regierung unterthänig empfehlend ꝛc.

Nota: Hieraus erhellet sattsam / daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht von Zweybrücken / ante Recess: zu Glan-Münichweiler / die Landes-Fürstlich Gerechtsame nicht nur über die dasige Unterthanen / sondern auch gar über die Freyherren von der Leyen wegen Münichweiler gehabt / und durch den Arrest würcklich exercirt / hernach aber ist die hohe Jurisdiction zu dem Vergleich 1614., der Familie von der Leyen aber NB. in Civilibus, keineswegs aber in Ecclesiasticis von Seiten Zweybrücken cedirt und verglichen worden.

Num. 14.

DEmnach Hanß Nickel Schuster / Einwohner zu Birschborn / mit Theobald Jungen hinterlassener Wittib / beyde Münichweiler Ambts / Christlichen Gebrauch nach / sich zu verehligen und copuliren zu lassen willens ist / und man von Seiten hoher Herrschafft keine *politische* Ursache hat / solches zu hindern; Als wird gegenwärtiger Ausruff-Zettul denselben hiemit ertheilet. Blißcassel den 28. Decembris 1700.

Mathia von Heydenfeld.

Den Original gleich lautend Copia. Cussel / den 9. Novembr. 1723.

J. D. Euler / Stadtschreiber.

Num. 15.

ES ist Landkündig / was massen im Jahr 1686. Magister Cramer / der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münichweiler / seine Religion deserirt und die Christ-Catholische angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannem Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orths benennet / sofort investiren und die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen / wie solches der vom Französischen Plenipotentiario, Marquis de Chamoix, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrem ausweiset. Wann nun derselbe bis ins Jahr 1699., hinfolglich zwey Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr sambt zugehörigen Emolumenten verblieben / in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer / aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet / aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret / und der sogenannte M. Michael Rapp / dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider / in die Possession und Genuß gesetzet / auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellung ohngeachtet / vom Ambt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernennter Ryßwickische Frieden-Schluß durch den Badischen plenariè confirmirt / insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden / daß dasjenige / so vor- oder wehrendem letztern Krieg investirt oder innovirt worden / in Statum quo fuit gesetzet und reponirt werden solle / hinfolglich der denen Frieden-Schlüssen è diametro zuwider entsetzter Catholischer Pfarrer / auf seine gethane Remonstration und Bitte / und in Conformität obigen Art. 3. billiger massen restituirt werden muß; Als wird mit gnädigster Genehmhaltung seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / als Ordinarii, meinem Ambtmann zu Blißcassel / Anton Menzer, hiermit ausdrücklich anbefohlen / dem Catholischen Pfarrer zu gemeldtem Glan-Münichweiler an wiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Haus und zu der Pfarr-Competenz gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen / und zu reintegriren / zu dem End er dasigem der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / M. Michael Rapp / alles Ernstes anzudeuten / das Pfarr-Haus cum annexis Zeit 14. Tagen auszuraumen / und sich des bisher usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen

Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren / in Entstehung dessen hätte er / Ambtmann / denselben auf gleiche Weise / wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzet worden / das Pfarr-Haus und Pfarr-Competenz cum annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depossidiren / und wie solches bewercksteliget worden / pflichtmäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719. War unterschrieben, C. C. Graf von der Leyen / mit paraphe pro Copia Deutsch.

Krafft obangezogenen hohen Befehls wird hiermit M. Michael Rapp / Augspurgischer Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münichweiler / alles Ernstes angedeutet / sich demselbigen in termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholischen Pastorem / Herrn Johanni Museler / das Pfarr-Haus einzuraumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun / und zu restituiren / widrigenfalls und in Entstehung dessen / obiger ergangner Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden solle / so ihme hiermit durch den Schultheissen allda / sambt beygezogenen Zeugen / nachrichtlich anzuzeigen / wie auch ermeldter Schultheiß / daß niemand ihme / M. Michaeli Rapp / etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeidung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten. So geben Blißcassel den 15. Julii 1719. War unterschrieben A. Menzer / mit paraphe pro Copia Originali consona. Deutsch ꝛc.

Num. 16.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr!
Hoher Königlicher Herr Gouverneur, gnädiger Herr /
Wie auch
Wohl-Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge / und Hochgelehrte Herren
Cantzler und Regierungs-Räthe / Hochgebietende Herren.

Es hat der jetztmahlige Evangelische Pfarrer in Glan-Münichweiler / Herr Rapp / seine anhaltende Unpäßlichkeit nicht nur / sondern auch des Kirchspiels dabey tragendes Anliegen mir in beyliegendem Briefe eröffnet / und durch beede Vorstehere / welche dieser Angelegenheiten halber express von dem Kirchspiel abgefertiget worden / anhalten lassen / weilen er nicht mehr seinem Ambt nachkommen / als der nicht mehr vor die Thüren gehen kan / eine schleunigste Expedition auszuwürcken. Wann dann gegenwärtig keine Landes-Kinder / welche Theologiam absolvirt / expectiren / und also frembde müssen gesuchet werden / das vorgeschlagene Subjectum, auch die Affection des Kirchspiels bereits erhalten / mit deme obgemeldter Herr Rapp / der Subsistenz halben / der Billigkeit nach hoffet so viel leichter zu tractiren; als könte mehrgedachtes Subjectum ad Examen vocirt / und nach gefundener Capacität weiter Verordnung ergehen / welches Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz und hohen Königlichen Regierung unterthänigst anheim geben sollen.

Ew. Hoch-Freyherrlichen *Excellenz*
und hohen Königl. Regierung

zu Gebeth und Diensten unterthänigst-
treu-gehorsambster
Follenius.

Num. 17.

INspector Follenius hat das vorgeschlagene Subject anhero kommen zu lassen / selbiges nach vorher abgelegter Predigt über einen vorzuschreibenden Text / mit Zuziehung des Pfarrer Richters / zu examiniren / und zu weiterer Verordnung Bericht zu erstatten. Zweybrücken in Consilio den 10. Mertz 1714.

Greiffencrantz.

Num. 18.

WEilen das vorgeschlagene Subject tüchtig befunden worden / kan man geschehen lassen / daß der Pfarrer Rapp zu Glan-Münichweiler ihn zu sich nehme / und mit ihme / so gut er kan / tractire / und hat der Inspector wegen der Ordination behörige Verfügung zu thun. Zweybrücken in Consilio den 24. Mertz 1714.

C. H. v. Greiffencrantz.

Num. 19.

Extract Vergleichs / so dem obig-Königlichen Regierungs-Decret zufolge/ vermittels des noch lebenden Kirchen-Raths Follenii, zwischen dem verstorbenen Pfarrer Rappen und jezigem Pfarrer Kruſſten wegen des Salarii iſt aufgerichtet worden / wie es ante & post mortem Pfarrer-Rappens ſolle gehalten werden.

Erſtlich iſt abgeredet / daß Herr Johann Nicolaus Krufft von dieſem Jahr an / benebſt der Beköſtigung an gedachten Herrn M. Rappen ſeinem Tiſch und in ſeiner Behauſung empfangen ſoll / den Birſchborner Zehenden / nebſt dem dritten Theil des kleinen Zehendens / ſo bald er wird ins Hausweſen tretten / auf Lebenslang gedachten M. Rappii.

Darnach wenn Herr M. Rapp ſolte nach GOttes Willen dieſes Zeitliche geſegnen / ſolte ſich bis zu End deſſelbigen Jahrs gedachter Herr Adjunctus Krufft annoch mit dem Birſchborner Zehenden vergnügen / und die Wittwe die übrige gantze Pfarr-Beſoldung gegen die Beköſtigung / vor ihn ziehen laſſen; Nach dieſem Jahr aber / iſt der Wittwen / als lang ſie in dem Wittwen-Stand bleibet / der Ditſchweiler Zehenden einzuhändigen / und ſie damit zu vergnügen.

Ferner iſt verabredet / daß / in ſo fern gedachter Herr M. Rapp noch in dieſem 1714. Jahr ſterben ſolte / ſeine Frau / die Wittwe / des folgenden 1715. Jahrs die gantze Beſtallung / den Birſchborner Zehenden ausgenommen / ziehen / und Herrn Adjunctum beköſtigen / und mit Licht / Holtz / Bett und dergleichen / wie angefangen / continuiren ſolle. Zu mehrerer Verſicherung ſind drey Exemplaria gleichlautend ausgefertiget / und eines zur Inſpection, die andere beede denen contrahirenden Partheyen eingehändiget worden. Glan-Münichweiler den 3. Aprilis 1714.

M. Michael Rapp / Pfarrer.
Joh. N. Krufft / Pfarr-*Adj.*

Johann Juſtus *Follenius*, *Inſpector.*
J. C. Muſculus, Pfarrer zu Odernheim.
Remigius Trokenbrodt / *G. W. Muſculus*, A. Zinßmeiſter.

Num. 20.

Supplicirendem Adjuncto Krufft zu Glan-Münichweiler wird hierdurch auf ſein unterthänigſtes Memorial pro Reſolutione bedeutet / daß / weilen Wir die vorſeyende Veränderung mit der Pfarr-Glan-Münichweiler / auf die vielfältige von dem Herrn Grafen von der Leyen Inſtanzen und auf deſſen *Risque* geſchehen / und den neuen Præſentatum bis zur Kayſerlichen allergnädigſten Deciſion in dieſe Pfarr einſetzen zu laſſen reſolvirt / es ſolchergeſtalt dabey ſein Verbleibens / und Supplicant ſich bis zu erfolgender beſagter Reſolution zu gedulden habe. Zweybrücken in Conſilio den 10. Junii 1721.

Guſtavus, Pfaltzgraf.

Num. 21.

Weilen der Herr Graf von der Leyen dasjenige / ſo occaſione der bisherigen Glan-Münichweileriſchen Pfarr-Differenzien gegen die hieſige Epiſcopal- und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden / nunmehro in ſoweit redreſſiret / und ſich ſchrifftlich erkläret / ſothane Vertrag-mäßige Jura nicht weiter zu diſputiren / und dann Sereniſſimi Hochfürſtliche Durchleucht darauf gnädigſt gut befunden / daß der Pfarrer Krufft zu Glan-Münichweiler nunmehro das / von vormahliger Königlich-Schwediſchen Regierung allhie vorgegebener maſſen cum ſpe Succeſſionis ertheilte Decretum Adjunctionis zur Pfarr Münichweiler anhero zur Hochfürſtlichen Regierung einſchicken ſolle; Als wird ihme / Pfarrer / hiemit auferlegt / ſothanes Decret in Original oder in Copia vidimata förderlichſt / und zwar innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar zur Hochfürſtlichen Regierung einzuſenden / um ſo dann / befindenden Dingen nach / weitere rechtliche Verfügung thun zu können / deſſen zu geſchehen man ſich verläſſet. Zweybrücken den 23. Septembris 1722.

Hochfürſtlich-Pfaltz-Zweybrückiſcher *Præſident*, Geheimbde und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Schorrenburg.

An den Pfarrer Krufft zu Glan-Münchweiler.

(o)

Ad Num. IV.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Die Evangelische Gemeinde in Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und jammerswürdigen Zustand/ darinn sie durch die von denen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlhabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzt worden. Und ob sie wohl deshalber bey hohen Evangelischen Potenzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigst eingekommen/ auch vor sie intercedirt worden; So setzt doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchristlicher Schärffe fort/ und will nicht einmahl gestatten/ daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer/ Schultheissen/ Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Botten und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert/ und jeden à part, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen/ examinirt/ und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt: Wer diejenigen seyn/ welche über besagte Regierung Klag geführet? Worauf sie denn gestanden/ daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weshalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlangt/ welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? Da man denn freylich bekennen müssen/ weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat/ auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist/ vor die Wohlfahrt seiner anvertrauten/ zumahlen bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen/ daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgeruckt und verwiesen

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche/ hohe Häupter gegen einander zu erbittern/ da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet/ und sich deshalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet/ auch Ihre Römische Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer/ mit dem Beding/ sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen/ anvertraut und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt/ hätte man solches bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden/ als der verordneten hohen Obrigkeit/ suchen/ und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen/ da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen/ aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man

(3.) Man habe die hohe Potenzien mit Unwarheit berichtet/ wann man die Regierung beschuldiget/ daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen/ da doch diese auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze liesse/ da doch über hundert und mehr Jahr/ auch in denen schweren Französischen Krieges-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen/ und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst stöhret und hindert/ indem es nichts neues/ daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft/ und die Glocken anzieht/ ja es das Ansehen hat/ daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle/ gestalten derjenige/ der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan/ auch solche wohl vor sich privativè behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe mittlern Alters haben noch im guten Andencken/ daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in diese Evangelische Kirche begehrt/ aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen/ sondern von 2. Wächtern/ welche bey Verrichtung des Gottes-Dienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen/ abgehalten/ auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemnirt worden/ die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen; Wann er aber seinen Gottes-Dienst vor sich halten wolle/ möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen: welches auch geschehen; und haben also bishero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Haus der Herren von Weingarten ausgestorben/ haben Ihre Kayserl. Majestät Leopoldus höchstseeligsten Andenckens diesen Lehn-Orth Jhro damahligen Churfürstl. Gnaden von Trier/ Johann Hugoni, den 2. Octobr. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen/ daß Sie solchen Orth wie die von Weingarten haben besitzen und geniessen mögen; wie es der verhandene Lehn-Brief deutlich in sich hält: wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit/ daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen/ und die Thür aufgesprenget. Da es doch eine unlaugbare Warheit ist und bleibet/ daß/ als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen/ der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das Fenster öffnen müssen/ worauf einer den andern hineingehoben/ darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler/ welcher einen gantzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen/ welches zu eröffnen seine Werckzeuge nicht tauglich/ hat er das Schloß mit Gewalt abgesprenget/ worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen/ wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit/ daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten/ welcher Titul doch dem Pfarrer unzählige mahl gegeben worden; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Ketzers beynahe erwürget/ und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen; Welches/ wie unlaugbar/ des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe geheissen.

Da-

Damit man aber die Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfasset.

Memoriale und gewissenhaffte Abfassung derer bishero gewaltthätig aufgedrungener Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich - Speyerischen Herren Befehlshaber / der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche aufgebürdet worden sind / als nemlichen:

(1.) Hat man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde / bey hoher unnachläßiger Straffe / alle und jede Catholische Feyer-Tage zu halten aufgedrungen / so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil

(2.) Wann die Evangelische ordentliche Monathliche Buß-und Bet-Tage feyren / sie / die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit / auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottes-Dienstes / beständig fortfahren / ohngeachtet sie gedachte Buß- und Bet-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.

(3.) Hat man der Evangelisch-Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen / nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie

(4.) Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen / und zum Begräbniß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen / Leichen / Hochzeiten / als welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne eintzigen Widerspruch verrichtet / dem Catholischen Pastori zu Geinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen / da dergleichen vorhin nicht geschehen / den Catholischen Gottes-Dienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / aufgetragen worden sind. Gleichfalls

(5.) Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Orth gesetzet / welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch

(6.) Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet / so gar / daß diejenige / welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten / machen sie

(7.) Es denenjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freymersheim Bürgerlich niederlassen wollen / nicht wenig schwehr / weisen sie auch wohl gar ab; Da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene

geloffene liederliche Leuthe willig und gerne auf- und annehmen/ und das Burger-Recht gestatten/ nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert/ der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben/ bis sie endlich sich

(8.) Zum grösten Nachtheil der Evangelischen Christen/ mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben/ wie die Species Facti solches sattsam lehret.

(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen/ und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hoch-preißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten/und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung/ wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.



Ad Num. IV. Addit. 2dum.

Continuation und umbständlichere Erzehlung der Freymersheimischen Religions-Bedrängnüsse.

Von denen Freymersheimischen Religions-Beschwerden hat man gleich Anfangs/ und da der Numerus IV. gedruckt worden/ ausser dem Simultaneo, so daselbst introducirt/ keine rechte und so kurtze Nachricht gehabt/ daß man es auf keinen absonderlichen Bogen sondern an Num. III. hinten gleich angedruckt/ welches eine Confusion macht/ daß man den Num. IV. nicht sogleich zu finden weiß/ und die Additamenta, so ad Num. III. gehören/ müssen nachgelegt und folglich auch also darnach gebunden werden.

Nachher hat man zwar in dem Additamento einige weitere Information bekommen/ daß Churfürst Johann Hugo Christlöblichster Gedächtnüß Anno 1685. den Ort Freymersheim/ nach Absterben des von Weingart/ als ein Lehen vom Kayser Leopoldo Glorwürdigster Gedächtnüß erhalten/ es ist aber nicht vorgekommen/ daß dieser Gottselige Churfürst/ oder die von Weingart/ so auch Römisch-Catholisch gewesen/ der armen Evangelischen Gemeinde zugesetzt/ oder sie der Religion und Gottes-Diensts wegen gekränckt haben/ wie unter jetziger und nächst voriger Hochfürstlicher Speyrischer Regierung geschehen.

Des Herrn Cardinals von Schönborn Hochfürstliche Eminenz sagen zwar in Ihrem Patent de dato Bruchsal den 20. Februarii 1721. (welchem die Kayserliche allergerechteste Verordnung vom 14. Novembris 1720. einverleibt) daß Sie aufs genaueste untersuchen lassen und gefunden/ daß Zeit währender Ihrer Regierung das geringste nicht gravirendes geschehen. Die Facta Domini Antecessoris werden daselbst in dubio gesetzt/ in dem Paritions-Bericht an Ihre Kayserliche Majestät aber (so nicht mehr als 5. Tage darnach datirt) die Einführung des Simultanei auch zwar gestanden/ jedoch daß es ohne die geringste Contradiction und Difficultät der Gemeinde geschehen/ bis der unruhige Pfarrer/ als die bekante auswärtige Gesandtschafften nach Heydelberg gekommen/ einige derselben angezogen und aufgewigelt.

Diß alles gehört nun zu den Religions-Beschwerden und hieher nicht/ sondern wird zu anderer Zeit und Gelegenheit zu beantworten überlassen/ wie die Gesandtschafften/ so noch vor des Corporis Gevollmächtigten/ Herrn von Reck/ in der Pfaltz gewesen/ auf gleiche Weise als dieser angetastet werden/ und weil dann noch dazu von der Gemeinde Satisfaction verlangt und deren Bestraffung gebeten/ auch über grossen Tort und Unrecht auf Hochfürstlich-Speyrischer Seiten geklagt wird; So wird aus denen folgenden XVI. Gravaminibus das Urtheil Ihro Kayserlichen Majestät und allen Unpartheyischen geziemend überlassen: Ob das heissen könne: Man wisse von keinen Gravaminibus: und wie diß alles/ als durchgehends nach dem Badi-

schen

schen Frieden geschehen / auch / dem wiederholten Kayserlichen allergnädigsten Rescript vom 8. Januarii 1723. zu gebührender Folge / wieder abzustellen; Also ist insonderheit der Modus in gravando und restituendo zu bemercken:

1.) Nimmt man frembde vagirende Leuthe in die Gemeinde auf / aus was Ursachen? umb diesen frembden der einheimischen so lange ruhig ingehabte Güther und Bedienungen zu geben / und denen einheimischen Evangelischen / deren man keine mehr aufnimmt / sondern sie nach und nach abgehen lässet / auch die Zusammenkünffte in gemeinsamen Angelegenheiten zu verwehren.

2.) Greifft man in die Jura der Gemeinde / als: einen Pfarrer zu præsentiren / ein eigen Kirchen-Buch zu haben ꝛc. und wann diese sich nicht leicht bequemen will / so kommen Executionen und Exactionen / ja es wird aus allem / als E. g., daß ich sage und verspreche / bey meinem Glauben fest bleiben zu wollen / (welches bey andern gelobt werden würde) ein Crimen gemacht und mit Inquisitionen und dergleichen so procedirt / bis der Gemeinde nichts überbleibt.

3.) Kommts endlich mit der grösten Mühe zu ein- und anderer Restitution, wobey die Restituti doch immer in Furchten stehen müssen / umb wieder entsetzt zu werden / wie Gravamine 8vo vorkommt / so macht man bald Dubia, worüber man es gern zu Richterlicher Decision veranlassen möchte / bald lässet man noch immer etwas / und offt Kleinigkeiten / worüber man hofft / daß nicht geklagt werden solle / zurück / in Hoffnung / etwas von der Possession zu conserviren und den Gravirten müde zu machen / bald gibt man vor / diß und jenes sey geschehen / und darüber geht dann noch Zeit hin / bis desfalls Erkundigung einzuziehen / oder was dergleichen mehr ist / daß bey mehr andern Gravirenden / wie in der Pfaltz / die Beambte die Schuld haben müssen / gegen welche / daß die so ernstlich lautende Befehle exequirt oder Beambte gestrafft worden / noch kein Exempel vorhanden.

Gravamen Imum.

Man hat von Hochfürstlich-Speyrischer Herrschafft wegen / gegen den Statum Anni 1624. & Statum immemorialem des Evangelischen Fleckens Freymersheim / Anno 1715. mit Gewalt Catholische Gerichts-Leuthe einzuführen angefangen / ob es gleich frembde / unbegütherte / schlechte und des Landes unkündige Leuthe aus dem Tyrol gewesen / umb ihrentwillen und durch dieselbe der armen Evangelischen Gemeinde zusetzen zu können.

Grav. II. Daß solcher neu-eingeführten Catholischen gantz ohnbegütherten Leuthe wegen der Evangelischen Gemeinde Anno 1718. hundert viertzig Morgen Acker / Wiesen und Weingärten / welche sie / die Gemeinde / zuvor im Erbbestand von uhralten Zeiten her gehabt und durch die fatale Kriege die Onera davon entrichten müssen / entzogen worden.

Grav. III. Daß der Evangelischen Gemeinde die ihr privativè jederzeit zugestandene Kirche Anno 1719. mit Gewalt zum Simultaneo weggenommen / und ob dieselbe gleich auf Kayserliche allergnädigste Verordnung restituirt werden müssen; So sind doch dato die darein gebrachte und zum Catholischen Gottes-Dienst gehörige Dinge nicht wieder herausgebracht worden / und lebt die arme Gemeinde in steten Furch-

Furchten / wie unten Grav. VIII. vorkommen wird / was für Tentationen geschehen.

Grav. IV. Man hat / gegen das der Gemeinde zukommende Jus præsentandi, von Seiten des Dohm-Capituls zu Speyer einen der Gemeinde ohnanständigen Pfarrer Anno 1721. aufgedrungen.

Grav. V. Als nun dieser Geistliche / Nahmens Ziegler / sich offt berauschet bey Nacht-Zeit auf denen Wegen betreffen lassen / und es sich zugetragen / daß er endlich tod auf dem Feld gefunden worden / ist eine Herrschafftliche Commission geordnet worden / welche die arme Evangelische Unterthanen auf eine harte Art angegriffen / daß auch ohne genugsame Indicia einer davon würcklich der Tortur und dem Scharffrichter übergeben werden sollen.

Grav. VI. Da aber die Unschuld der Reformirten Gemeinde dannoch das äusserste nicht zulassen wolte / wurde ein ander Mittel erdacht die Evangelische Gemeinde in Schaden zu setzen / nemlich / es kam unvermerckt ein Both aus dem Bischöfflichen Ober-Ambt Kirrweiler und forderte das Kirchen-Buch / welches zu jeden Zeiten bey der Kirch gewesen und auch dazu gehörete; da nun die durch so viele Drangsalen schüchter gemachte arme Evangelische Gemeinde / als man sich vorhero von Herrschafftlicher Seiten wohl einbilden können / aus Forcht ihre Kirche und Kirchen-Gefälle völlig zu verliehren / solch Kirchen-Buch nicht hergeben wollen / indeme die vorige obgleich Evangelische Herrschafft niemahls dergleichen prætendiret / auch die gewaltsame Occupation ihrer Kirche sie nichts guts ominiren gemachet / wurde sogleich eine Execution eingeleget / biß sie das Kirchen-Buch auf Glück und Unglück extradiret; aus welchem aber als die Commission nichts favorables entdecken konte / und dannoch die arme Gemeinde das Gelach der ohne genugsame Indicia angefangenen Inquisition, den verstorbenen Pfarrer Ziegler betreffend / bezahlen solte / so wurde ein in dem Kirchen-Buch gelegt gefundener Zettul / auf welchen sich die arme Evangelische Gemeinds-Leuthe / stet und fest bey ihrer Religion zu halten / eigenhändig unterschrieben / als ein gottloses Verbündnuß angesehen / und geschahe der lang præparirte Regierungs-Spruch / daß die sich unterschriebene Unterthanen hundert und 11. fl. / bey Straff der Execution, solten bezahlen innerhalb 14. Tagen. Nun haben sie umb gnädigen Nachlaß sollicitiret / auch nur umb Anstand gebeten / eine Collecte desfals bey ihren Glaubens-Genossen einziehen zu dörffen / ist ihnen solches auch abgeschlagen worden / so daß ihnen nunmehro entweder das Vieh wird weggenommen werden / oder aber sie sehen sich genöthiget ihre Glocke von der Kirche zu verkauffen.

Grav. VII. Daß als Anno 1722. der alte Evangelische Schultheiß / Hanß Jacob Salm / abgebeten und die Gemeinde einen Evangelischen Schultheissen / nach ihrem alten Recht und Herkommen / erwehlet / wurde solcher von der Herrschafft nicht angenommen / sondern ein Catholischer / gegen alles alte Herkommen / und zwar der nemliche Hofmann / welchem in favor der Catholischen Religion die der Gemeinde weggenommene 140. Morgen Guths in Erbbestandgegeben worden / in dem Evangelischen Ort Freymersheim zum Schultheissen constituiret und vorgestellet / und alles Bitten und Flehen der Gemeind / so dagegen eingewendet / in Wind geschlagen; So daß nunmehro Schultheiß und Gericht in lauter Catholischen bestehen / welche die verlassene Evangelische Burger meisterlich zu unterdrucken wissen.

Grav. VIII. Daß verwichenes 1722ste Jahr / so gleich nach Weyhnachten / als der Catholische Geistliche zu Gernsheim einen Catholischen Todten begraben / er und sein Schulmeister in die Evangelische Kirche eindringen wollen / welchem sie sich aber annoch erwehret.

Grav. IX. Hat sich ein Catholischer Gerichts-Mann eine Bild-Säule oben an dem Dorff an der Land-Strassen aufgerichtet / und von der Herrschafft / obgleich die Gemeinde dagegen geklagt / manuteniret sich gesehen.

Grav. X. Verhindern die Catholische Schultheiß und Gerichts-Leuthe / daß kein Evangelischer mehr ins Dorff ziehen kan / da hingegen die Catholische sogleich eingenommen werden / die sich nur melden.

Grav.

Grav. XI. Will der Catholische Schultheiß nicht mehr leiden / daß die Evangelische in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zusammenkommen sollen / ja es ist der betrübten Gemeinde bey jüngst geschehener Huldigung ausdrücklich verbotten worden / sich über niemand mehr bey auswärtigen oder frembden zu beklagen / oder Raths zu erhohlen. Wie dann albereit Anno 1719. die Hochfürstliche Speyrische Regierung 10. Mann aus der Evangelischen Gemeinde nach Speyer beruffen und über 70. Puncten abgehöret worden / auch nachhero und unlängst zu Kirrweiler aussagen müssen / wie vielmahl sie zu Heydelberg bey dem Herrn von Reck gewesen / welches alles der höchst-bedrangten Evangelischen Gemeinde nicht nur viel Versaumnuß sondern auch grosse Kosten verursachet; daß also wohl angehe / was dort bey dem Tacito Annal. Libr. 4. zu finden: " Non aliàs magis anxia communitas & pavens, egens adversùs proximos, congressus, colloquia, notæ ignotæque aures vitari, sublato quasi in ipsis malis linguæ commercio, quò impunè in Evangelicos desæviretur.

Worzu noch kommt / was in dem Additamento noch weiter befindlich / nemlich:

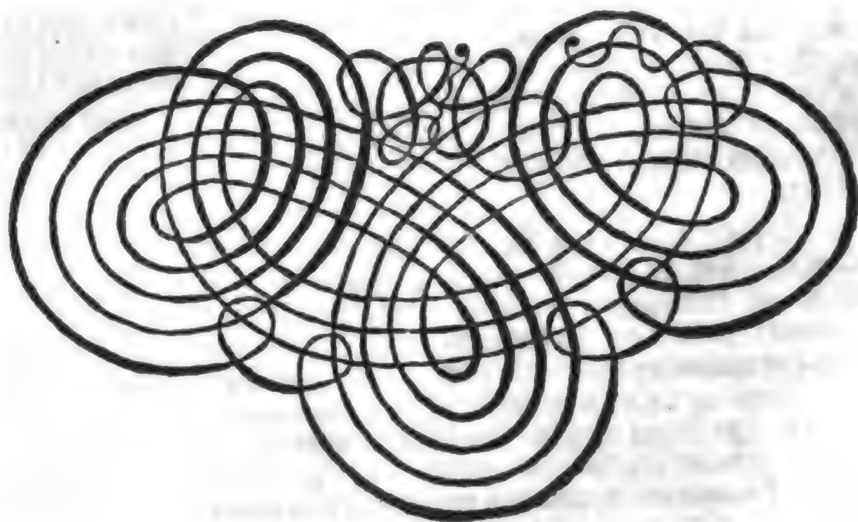
Grav. XII. Daß man denen Evangelischen contra Statum anni regulativi die Catholische Feyer-Täge aufgedrungen.

Grav. XIII. Der Evangelischen eigenthümliche Glocken denen Römisch-Catholischen mit zugeeignet.

Grav. XIV. Daß man denen Evangelischen einen Theil des Kirchhofs weggenommen.

Grav. XV. Einen Catholischen Schulmeister dahin gesetzt.

Grav. XVI. Und die Kinder zur Catholischen Religion zwinget / welchem zu entgehen einige den Ort meiden müssen.



Num. V.

SPECIES FACTI,

Oder

Kurtzer und gründlicher Bericht von dem hartbedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand / des von dem Herzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen *sub Lit. A. &c.* bis *Lit. WW.*

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim / welches der Herr Baron Faust von Stromberg / ein Catholischer Cavalier von dem Herzogthum Zweybrücken / zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle / und reditus à tempore reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener / insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privavativè besessen / ausser daß in vorgewesenen Französischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen / indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anderswohin beruffen worden / kein Prediger mehr / so sehr sie auch darum flehentlich gebeten / wollen gegeben / sondern vielmehr / vermög des sub Lit. A. Copialiter beygeschlossenen Befehls anbefohlen worden / einen gewissen und in der gantzen Provinz bekandten Catholischen Geistlichen / Nahmens Hermann Grosch / für ihren Pfarrer zu erkennen / und alle Actus Parochiales bey ihme verrichten zu lassen / wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii gäntzlich ermanglen müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters her genossene Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet / wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstlich-Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Nahmens Horstmann / so dato zu Dielkirchen / einige Stunden von hier / stehet / ad interim der Gemeinde gegeben: so wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verboten / solchen für ihren Prediger zu erkennen: weilen aber der Lehen-Hof durch reitirirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte / und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen / indem sie nacher Mayntz unter einem andern Prætext citiret / und daselbst in ein Maleficanten Gefängnuß geworffen / und daraus nicht eher erlassen worden / bis ein jedweder 50. Rthlr. samt allen Unkosten abgetragen / auch auf vorgemeldten Prediger renunciiret / wie er dann aus dem Orth fortgeschaffet wurde / so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I K. L. M. N. und dem vom Herrn Grafen Oxenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben / worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / inmassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelischen Kirche fortgeführet / die Evangelische Schul gäntzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden / wie solches der noch jetzt lebende alte Schultheiß / Gerhard Görtz / der gantzen Gemeinde / Nahmens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen; ja nicht einmahl erlaubet gewesen / dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken / oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangelische Pfarr-Haus wurde gleichfalls samt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nachmahls admittirte / so dörffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal / so sie erlitten / und dieses alles sowol gegen die Kayserliche Advocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la

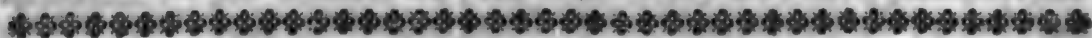
Gouppilier, in Teutsch- und Französischer Sprach affigiren lassen/ darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

„Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet „seye/ doch dergestalt/ daß sie die Religions-Leuthe in ihrem Exercitio nicht „turbiren/ vielmehr mit denselbigen sich wegen des Gottes-Dienstes zu ver„gleichen/ auch nichts von ihrem Einkommen zu prætendiren/„ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickische Friedens-Schluß/ da man die zuversichtliche Hoffnung schöpffte/ es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden/ zumahl da der 5te Artic. das Herzogthum Zweybrücken in seine vorige so Geist- als Weltliche Jura illimitate hergestellet/ mithin die Clausul des 4ten Articuls demselben nichts præjudiciren mag/ auch Ihro jüngst-verstorbene höchstseelige Königliche Majestät von Schweden dieselbe niemahl agnosciret/ davon die unten vorkommende Beylagen des mehren zeigen/ über das der 46te Art. alle Geist- und Weltliche Reditus denen adjudiciret/ so solche vor dem Krieg/ wie bey dieser Gemeinde kundbar ist/ besessen: Allein solche hat sehr weit fehl geschlagen/ indem die Bedruckung von Tag zu Tag gewachsen/ bis endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe und zwar Anno 1705. angeruffen/ da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hoch-Fürstliche Lehen-Gericht citiret/ auch 1706. den 14. May/ als bis dahin der Terminus prolongiret worden/ selbsten erschienen/ und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret/ daß sie in der Religions-Affaire sich passivè bey allem aufführen wolle/ wie beydes die Beylagen sub Lit Q. & R. beglauben/ mithin das Evangelische Pfarr-Haus/ Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener solten eingeraumet werden/ so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen/ oponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Baadische Ober-Amt Creutzenach/ ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Orth Badenheim gehabt/ liesse auch 1706. würckliche Arreste gegen die Evangelische Unterthanen ergehen/ die Pfarr-Besoldung auf dem Feld hinweg führen/ und 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters (obschon dieses Verfahren nachmahl unterm Prætext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden/ weilen letzt-verstorbene glorwürdige Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz es improbiret/ und an der Contribution abgehen zu lassen gnädigst befohlen/ ergibt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z. signiret) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh offentlich sub hasta verkauffen/ daß also die so lang geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe/ diese harte Persecution unmittelbar an Ihro nunmehro höchstseeligst verstorbene und mit Dero Armee damahls in Sachsen stehende Königliche Schwedische Majestät zu bringen/ welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte/ daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen/ ferner auch Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl/ da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Orth und Kirche verlassen/ nicht zugeben wollen/ daß ohne Dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde/ davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA BB. CC. DD. EE., in welcher Situation die Sache bis ad Annum 1714. geblieben/ da der Französische Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret/ und das Catholische Exercitium wieder introduciret/ weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen/ auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim/ Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren/ sich favorabel erklärete/ waren diese Attentaten von keiner Dauer/ die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach/ durch einige Mannschafft/ daß das neuerliche eingeführte Catholische Exercitium wieder aufgehoben wurde/ und auch bis voriges Jahr in dem Septembr. cessiren muste/ davon zu sehen die Beylagen sub Lit. FF. GG. HH. II., worbey verdient gelesen zu werden/ was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsieur Auberon, Königlich-Französischen Intendanten/ da er sich 1707. in diese Affaire mischen wolte/ sub Lit. KK. geantwortet/ da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer desfalls ergehen lassen/ wieder retablirte/ zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben/ daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Enderung solte unternommen werden/ dahero dann die Evangelische Gemeinde sich still und friedlich aufgeführet/ und keine fernere Suiten besorget/ welche aber leider! allzu geschwind erfolget/ indem die Chur-Mayntzische Regierung und Vicariat, obwohl der Orth im geringsten nicht die Chur-Mayntzische Jurisdiction erkennet/ durch den Herrn Regierungs-

Rath von Hachenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und auch Herrschafftlichen Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen / und zugleich ein Termin bis auf den 2. Jan. 1719. anberaumen wollen / alles den Catholischen / wie es ehemahls in Anno 1707. gewesen / wieder einzuraumen / wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß / sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen wie oben gemeldet / eingeführet worden / gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehmahlige Schwedische Regierung so bald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigste Herzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Mayntz nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan / so konte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten / indem der Herr von Hachenberg / nach seiner Zurückkunfft von Zweybrücken / sich den 26. May lauffenden Jahrs in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu Badenheim sich eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO. nachgesetztem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret / durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor die vermeintliche Possession ergriffen / und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz / nachdem die Evangelische / wie sehr es auch von dem Herrn von Hachenberg verlangt wurde / sich darzu nicht verstehen wollen / aufrichten lassen / auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget / worauf der Evangelische Pfarrer sich auch so bald nach Zweybrücken verfüget / und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehendes Jhro Hochfürstlichen Durchl. übergebenes Memorial beobachtet / hatte auch die sondere Gnade / Deroselben selbsten unterthänigst aufzuwarten / und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können / Jhro Hochfürstl. Durchleucht aber erklärten Sich gnädigst / wiewohl mündlich / dahin / daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Mayntz nicht ferner meliren könten / verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstliche Decret, darinn er an den Herrn von Hachenberg verwiesen wurde / um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können / allein dieser konte die Zurückkunfft nicht erwarten / indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat / aber man wolte den armen Leuthen recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen) eingerucket / des Evangelischen Predigers hoch-schwangere Frau / samt sechs ungezogenen Kindern / depossidiret / und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gaß werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiste / gleichwie die übrige Briefliche Documenten des Orths verwahret sind / auf sein Verlangen nicht könte extradiret werden / indem die Evangelische Unterthanen / Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende / in der Flucht sich befanden / zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt / Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräflichen für Augen stunden / so ließ er zwey Schlösser / darzu die flüchtige Evangelische Gerichtsmänner die Schlüssel hatten / aufschlagen / endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichtsmann eröffnen / und die verlangte Documenta heraus nehmen / auch / nachdem man daraus die ohnedem allen Catholischen Einwohnern bekandte Pfarr-Güther aufgezeichnet hatte / wurden solche ad locum unde restituiret / die bey sich habende Soldatesca muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern bis an den dritten Tag überflüßig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert Gulden Unkosten / wie dieses alles das von 4. Gerichtsmännern unterschriebene sub Lit. TT. angeschlossenes Zeugnuß ergiebet. Endlich geschahe / da die mehreste Soldaten toll und voll waren / der Abmarsche / nach welchem der Chur-Mayntzische Amts-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete / sondern auch einen Reformirten Mann / Johann Nicolaus Dietz / des Schultheissen Sohn / ohne eintzige Anlaß oder Ursach / dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß / welcher auch die Wund für gefährlich erkennet; gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermög des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hachenberg aber hat bey seinem Abzug / Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget / und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren / auch gegen die gewaltthätige ergriffene Possession nichts vorzunehmen / anbefohlen / wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset; Mithin bleibet den armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig / als das neue Schul-Haus / so nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauffet / welches kaum hat können erhalten werden / und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbsten erliegen / indeme die durch langwürige Persecution gäntzlich ener-

virte Gemeinde (so etwan bis an 40. Familien steiget/ im Gegentheil der Catholischen kaum 10. sind/ auch einige Büchsen-Schuß von dannen Kirche und Schule haben) ausser Stand sich befindet/ den Schulmeister/ geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten/ wo nicht der barmhertzige Vatter im Himmel ein Hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird/ um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hart-bedruckten disseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen/ und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.



Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim/ darinn sie um einen Pfarrer angehalten.

Schultheissen und Gericht und sämtlicher Gemeinde befehlen wir hiermit/ nicht allein/ allen bereit verübten Muthwillen einzustellen/ und von fernerer Gewalt sich enthalten/ sondern wir wollen/ daß alles in seinem vorigen Stand/ wie es vor einem Jahr gestanden/ ruhig gelassen/ und also bis zu unserer Ankunfft gelitten/ auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringste Enderung eigenmächtig nicht angenommen/ weniger einiger Kirchen-Diener/ ohn unser Vorwissen/ eingelassen/ sondern Herr Grosch/ bis auf fernere Verordnung/ für einen Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 10. Febr. 1692.

(L.S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämbtliche Gebrüdere.

Lit. B.

INdem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch/ unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim/ uns zu verstehen gegeben/ wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen thue/ und es dannenhero billig ist/ daß er/ Herr Grosch/ in Ansehung der zu Halbschied tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti geniesse; als ist unser Will und Befehl/ daß gemeldter Herr Grosch auch förderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde/ und solche würcklich geniesse. Signatum Würtzburg den 12. Julii 1692.

(L.S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Frantz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

DEm Schultheissen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen/ bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn/ damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlung und Heimführung seiner Pfarr-Competenz-Früchten/ wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hindernüß nicht beschehe/ widrigenfalls man sich an ihm erhohlen und den Abgang von dem seinigen ersetzen wird/ wornach er sich zu richten hat. Mayntz den 18. Julii 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

HAben wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen/ wie Schultheiß samt der Gemeinde den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen! Nun wissen Wir zwar nicht/ was für Früchte hierunter verstanden/ oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten/ wollen aber nicht verhoffen/ daß solches einiger massen auf diejenige Zehende und andere Früchte/ so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen und billig noch zu geniessen hat/ angesehen/ sondern vielmehr/ daß der Herr ihm Pfarrer solche ohne Abbruch/ gleich-

gleichwie vorhero / also auch ins künfftig / nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen / und dißfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

Dem Schultheissen zu Badenheim / Gerhard Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insgesamt ausdreschen / und davon ein Halbscheid / bis zu weiterer meiner Verordnung / an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbscheid aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schul-Dienst-Competenz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen lassen: Deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwärts ernstlichem Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Mayntz den 15. Augusti 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

Dem Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiemit anbefohlen / im Nahmen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / daran zu seyn / Hermann Horstmann / als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche / noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen / sondern aus dem Pfarr-Haus sowohl / als auch dem Orth Badenheim selbsten also gleich / ohne einige Verzug / fortgeschaffet werde / und solches bey 50. Rthlr Straff von einem jeden / der hierinnfalls die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird / ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augspurgischen Confession-Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge / so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim / bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung / den Pfarrer zu Neuen-Bamberg / Michaelis, dahin zu disponiren / darmit derselbe sich gefallen lassen wollen / den Lutherischen Gottes-Dienst / sambt aller darzu gehörigen Function zu ermeldtem Badenheim / wie hiebevor auch geschehen / hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarr zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erforderender Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13. April. 1695.

Friederich Joseph Faust von Stromberg.

Lit. G.

Man hat äusserlich vernommen / ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der untern 22. passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen / sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorsteher den jetzt-mahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossidiren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten / sondern sich des Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet / und dahero keineswegs zu consideriren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen / weder gemeldten ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen / nicht die geringste Parition zu leisten / sondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist / zu secundiren / und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren / sich auch an solche Drauwort keineswegs zu kehren / sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu guarantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wissen wird. Meissenheim den 5. Maji 1695.

Charlotta Friderica Pfaltz-Gräfin / Wittib.

Lit.

Lit. H.

SChultheissen zu Badenheim/ Gerhard Görtz/ so dann Johannes Kirrwagen/ Nicolaus Diel/ Henrich Jockel/ Simon Bertram/ ingleichem dem Müller und Wagner daselbsten/ wird hiemit anbefohlen/ als den 4ten dieses ablauffenden Monaths Julii st. n. sich insgesammt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden/ und eine richtige Verzeichnuß aller Haus-Gesässen und Inwohner zu Badenheim/ mit dem Zusatz/ ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren/ oder wann andere/ und zwar von welchen Orthen/ auch in was Jahr und Zeit dahin kommen/ mit sich anhero bringen/ dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Mayntz den 2. Jul. st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Lit. I.

SChultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrückischen Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bester massen/ daß unterm 5. Maji man jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermahlige Erfahrung gebracht/ daß Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden/ sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin/ bey Vermeydung gewisser Geld-Straff/ nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Rescript hiermit nochmahls wiederholet/ und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen/ sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren/ sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben/ und ihn/ es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet/ in allen billigen Dingen/ ihrem Vermögen nach/ zu secundiren/ wie man sie dann alle Guarantie und Manutenenz in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

HAben Wir äusserlich doch glaublich vernommen/ wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen/ und als deren etliche daselbst erschienen/ in schwere Verhafft und zwar jeden absonderlich setzen lassen/ weilen sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann bis dahero dafür erkennet/ und seine Predigten besuchet/ ohne jedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hieraus/ wann deme also/ je mehr und mehr erhellet/ daß man anders nichts suche/ als das Lutherische Exercitium an gemeldtem Orth gar aus dem Weg zu raumen; als haben Wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnden/ und ihn anbey versichern sollen/ dafern darinn nicht erforderliche Remedirung erfolget/ dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

ALlen und jeden deren Innwohner und Unterthanen zu Badenheim/ welche/ mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederhohlten Verbots/ des angemaßten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen/ und in dessen Predigten gegangen/ und durch solche höchststraffbare Widersetzung in die angesetzte Straff der 100. Rthlr. gefallen/ wird zu deren Erlegung/ mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten/ hiermit Zeit von 8. Tagen bestimmet/ oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn/ daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

(L.S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit.

Lit. M.

Der Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen / ohngesäumt daran zu seyn / darmit die von ihro dem Herrmann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-Behausung von demselben alsbalden / ohne einigen Anstand / geraumet werde / und sie sich dero äussern müssen / deme sie Wittib also / bey Vermeydung willkühriger Straff / gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/
Wohlgebohrne / besonders Liebe und Getreue.

Denselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken / was Wir bereits Anno 1693. und folgends zu verschiedenen mahlen / wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehenrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero / dem Herkommen und dem Westphälischen Friedens-Tractat schnurstracks zuwider / unternommenen Neuerungen / an sie in mehreren gelangen / auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen / daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters / sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Proceduren / ohne ihr Wissen und Approbation, sie auch niemahls der Intention gewesen noch seyen / gegen selbiges Werck / zu Præjudiz des Lehns / etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden / nachmahls aber weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Mayntz sich von Zeit zu Zeiten verzögert / inzwischen / damit die Unterthanen nicht trostloß gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen; Es hat aber der ermeldten Vertröstung schnurstracks entgegen / des Herrn jüngere Bruder / Herr Gottfried Faust von Stromberg / zweiffels frey wider derselben Wissen und Consens, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Mayntz / unterfangen / nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann / directe & indirecte, mit allerhand Drangsalen zu belegen / sondern auch den dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Haus / sondern auch gar aus dem Orth zu verweisen / und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen / bey schwerer Straff auferleget / und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret / daß es der Observanz und dem Instrumento Pacis è diametro zuwider sey / und wie es Ihro Königl. Majestät / als welche nicht allein wegen mit übernommener Garantie ermeldten Friedens-Schluß / sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret / aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte / verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren / daselbst in harte Verhafftung nehmen / und bis zu Abstattung grosser Geld-Summen / zu gäntzlichem Ruin derselbigen / darinn aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft tragender Administration gebühren will / höchst-ermeldter Ihro Königlichen Majestät sothanes Verfahren / weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird / unterthänigst zu referiren / Wir aber / wie bereits erwehnt / keineswegs zweiffeln / daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen / und deswegen nicht gern sehen möchten / daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen solte; als haben Wir zuförderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen / ob sie von selbsten das Vergangene zu redressiren und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit ged. geneigten Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hochfürstl. Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

Lit. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen / de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1705., Nahmens des Herrn Gouverneurs-Excellenz, allhier abgangen / &c.

Euer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn / wie deroselben ein- und andermahl beliebet / mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Strom-

Stromberg / an zu recommendiren. Nun ist zwar nichts angenehmers / als offtmahlige Occasion zu haben / Ew. Excellenz in der That bezeigen zu können / was Consideration und Deference ich vor dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht bis hieher an mich gehalten / die von Ihro Königlichen Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / in Handen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das bis hieher passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrangnüsse und denen Frieden-Schlüssen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bisher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten; Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuem cumulirt werden; so werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / was massen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Französischen Reunions Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævalirt / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observanz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus depossediren / nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Haus samt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straff / diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen / gebieten / und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen / daß auch der Königliche Französische Intendant selbsten / der sonst auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen / selbiges als allzu excessiv improbirt / und die Wiederherstellung des Evangelischen / denen Frieden-Schlüssen gemäß / verschiedentlich anbefohlen / wie dessen damahliges Schreiben in Copia hiebey solches in mehrerm zeigen / dessen jedoch ohngeachtet wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg / in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten / und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim / als damahligen Administratorin des Herzogthums Zweybrücken / samt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsamen / ein anderwärter Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentirt worden / von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Haus verjagt / die Unterthanen aber / weilen sie billig dieser Præsentation Parition geleistet / zu Maynz auf das sogenannte Eiserne Thürlein in ein Malificanten Gefängnuß geworffen / und daraus ehender nicht / bis deren vier jeder 100. Rthlr. in damahls höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen / erlassen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Haus im Dorff zu wohnen nicht verstattet / die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Römisch-Catholischen Schul gehalten / jenen verboten / sothane Kinder in die Nachbarschafft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken / vielweniger aber im Orth selbsten einen Schulmeister und Schul-Haus auf ihren eigenen Kosten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl / als Politicis, welche annoch continuiren / dermahlen mit Stillschweigen zu prætériten / wodurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet / diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehns-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Ew. Excellenz ermessen von selbsten hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchst-nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse / von welchen Ihro Königl. Majestät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären / ein hoher Guarant mit seynd / der in so viele Weiß verletzte Lehen-herrliche Respect, und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violent en / welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd / den Vasallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen / meines Orths beklage / daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majestät keinen favorablen Bericht darüber erstatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen / dazumahl reiteritte Ordres täglich zu vermuthen stehen / der ich sonsten nichts so sehr wünsche / als in der That erweisen zu können / mit was sonderbarer Hochachtung ich verharre

Ew. Excellenz,

Lit.

Lit. P.

De par le Roy.

AYant été representé à Sa Majesté par les habitants Catholiques des Lais reünis à la Souveraineté qui sont en grand Nombre que n'ayant pas le Moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus part sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dites Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonable que les dits habitants Catholiques en souint entierement exclus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, soms pour tant que les dits habitans Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne pretendre aux Revenües d'icelles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans le Choeur qui pourra este separe si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cimetiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoiynant sa dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à Leurs Officieurs & aux Ministres de se conformer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quelle sera lüe publieé & afficheé par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance, fait à Hombourg le 21me Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubsigné par Msr. de la Gouppilliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la presente Soubscription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L.S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden / was massen sie von denen Zweybrückischen Vasallen denen Herren Fausten von Stromberg / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnüssen und Neuerung erleiden müssen / wie solches aus deren überreichten letztern in Copia hierbey gefügten Memorial mit mehrerem zu ersehen. Wann nun nöthig / daß dergleichen / zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden gerechtsamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und Beklagten Herren Vasallen / behörig untersucht / und befindenden Dingen nach / terminiret werden / sich aber gewiesen / daß bishero aller Schrifft-Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nächstkünfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet / gegen welche sie die Herren Fausten von Stromberg selbst in Person / oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erscheinen / sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden / folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör stehen / und alsdann sowohl in der Haupt-Sache / als sonsten fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechst weiter zu erörterenden Befugnüssen nichts præjudicirt / sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygedrucktem Königl. Schwedischen Regierungs Cantzley-Insiegel / den 12. Nov. 1705.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extracts-Schreibens Herrn Baron Fausten von Strombergs an Königlich-Schwedisches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novembr. 1706.

Euer Hoch-Gräfliche Excellenz und hochpreißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte / daß / so viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget / mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe / in dieses Werck mich mit nichten zu meliren / sondern allerdings passivè zu halten / welche meine Erklärung als raisonable von Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir als meinen Beambten dermassen redlich und aufrichtig nachgelebet worden / daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand-Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn / wohl aber als das Ober-Ambt Creutzenach dieses Religions-Geschäfft sich mit höchstem Unfug unternommen / habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehen-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passivè, sondern gar activè dargestellet / sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Præpotenz bis hiehin mich nicht widersetzen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum mithin best möglichst assecuriret / im übrigen aber auch so geschärpffte Brieffe dißfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen lassen / daß daselbstiger Land-Schreiber hierauf mit meinem Consulenten / als einem viro cordato seine hieruntunter zu Zweybrücken (als ex post bey diesem vergangenem Religions-Werck) bezeigte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen / und wie erweißlich / gar höhnisch traduciren dörffen. **So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen / von der Zeit / als zu Zweybrücken gewesen /** verwehret / künfftighin sich eines ihres Glaubens-Genossenen Schulmeisters zu bedienen / dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions-Sache einlauffet / als habe geschehen lassen / und vor meinen Theil / meiner Erklärung gemäß / nicht verbieten können noch wollen / daß gleich nach meiner Zurückkunfft der Catholische Schulmeister abgeschafft / und hingegen statt dessen ein Lutherischer angenommen und salarirt werde / daß aber ich solches meines Orths verhängen solle / dieses lauffet meiner Declaration zuwider / und ist sattsam genug / daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister / auf dessen Memorial, die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen / für billig erkandt / solches ist um so mehr ex justitia beschehen / weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl / als denen Catholischen / mittels Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleißig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbar zufrieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulenten und Ambtmann ungemein heraus gestrichen rc.

Lit. S.

Dem Amts-Keller Strähl ist zur Genüge bekandt / was massen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grösten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt / und ihme zu seiner Subsistence Jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deshalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Haus ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Ambts-Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigen Römisch-Catholischen Priester / Nahmens Königl. Regierung zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haus / sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetretten werden müste / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihme verhoffe / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen: wofern er sich nun in der Güte darzu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer sogleich zu immit-

immittiren / das Pfarr-Haus aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht eher erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Ausliefferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch dem Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Ambts-Keller Landsberger Ambts / Carl Strähl rc. Obermoschel.

Lit. T.

Dieweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl: dasjenige / was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als an besagten Pfarrer auszuliefern / widrigenfalls man sie zu Einrichtung dupli anzuhalten nicht ermanglen wird / und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr / de dato Obermoschel den 3. dieses / anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Ambts Creutzenach übeles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendens ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / wofern sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Ambt Creutznach meldet / hinweg genommen; als wird ihre weitere Erleuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber geziemend angesucht werden solte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Augusti 1706.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafschafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beambte / Hochgebietende Herren / rc.

Es haben sich Ew. Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr Landschreiber conformiret) bishero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / die Catholische Innwohner zu Badenheim / in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückische zu

Nöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hochlöblichen Ober-Ambts Respect die Lutherische sich erkühnen dörffen / unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen / mithin sich vernehmen lassen / daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmäßiges widerfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin / zu Ew. Herrlichkeiten unsere nochmahlige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieselbe geruhen wollen / einer solchen dem jüngeren Ryßwickischen-Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren / den vertriebenen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen / und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Possession zu conserviren / auch zu dem Ende solche Messuren zu ergreiffen / als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn / und selbst hoch-vernünfftig erachten werden / wie wir uns dann dessen gäntzlich versichern / und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Grafschafft Sponheim angehörige Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Ambt Creutznach die Catholische / und gutentheils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim / bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und fernere androhende Vergewaltigung.

WIrd dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret / daß sie innerhalb 8. Tagen / mit Zurückgebung dieses / sich vernehmen lassen sollen / warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset / und noch dergleichen ferners gedrohet hätten / zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend / daß / weilen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider / und daher auch disseitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen / das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren / man ein solches durchaus nicht zugeben wird / noch kan / dannenhero dann auch / wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf anworten oder die Sache in vorigen Stand stellen / und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden / man alsdann genugsame Mittel haben wird / dieselbe hierbey handzuhaben / wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen / und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch gemeinschafftlich Ober-Ambt.

Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Ambt Creutznach / de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

ES haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Hertzogthum Lehenrührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen unsere ꝛc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner zu decretiren / sich angemasset / daß ermeldte Evangelische innerhalb drey Tagen sich auf sothane Klage verantworten solten. Gleichwie uns nun nicht wenig befrembdet / daß unsere Herren sich abermahl anmassen / durch das unterm 7. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen / nicht verziehen können / und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden / wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum solennissimè protestiren / und Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / competirende Jura omni meliori modo reserviren / sondern auch / im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden / selbigen gebührend zu begegnen bedacht seyn werden / und stehen sodann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren /

die

die uns darzu gedrungen haben / schwerer Verantwortung / welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können / und wir verharren ꝛc.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communicirt. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. Y.

Der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistenz gegen das Ober-Ambt Creutznach Verfahren Königl. Regierung imploriret haben / wieder rescribiret / daß sie sich bis auf Erlangung der Antwort zu gedulden haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet auf dasjenige / so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leuthe und des Viehes rescribiret hat / von welchem Schreiben hiebey die Abschrifft ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrschafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract-Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königl. Regierung / de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

Was sonsten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommenden Bericht nach / nicht allein die Letztere / wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Ambt bey der Gemeinde Badenheim / als einem Ritterschafftlichen Orth / zur Französischen Contribution angewiesen / aber weder gütlich noch durch die dahin geschickte Execution zu erlangen gewesenen 2200. Gulden vorgenommen / sondern auch das vorhin occasione des Schulmeisters abgepfändte und darab erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigem Contributionis quanto davon dem Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch das hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde / verordnen ꝛc. ꝛc.

Dieses wird der Gemeinde Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. AA.

Dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhofs / wann etwa Römisch-Catholische todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wolten / zu verhalten hätten / hinwieder rescribiret: daß / weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird / solches auch de annexis zu verstehen sey / und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüssen allda nicht zu dulden / was aber die Begräbnüß selbsten betrifft / um einen Catholischen todten Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders / und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Herzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst-erstatteten Bericht / wegen daselbsten von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten / an den Catholischen Geistlichen von Schwabenheim hinwieder rescribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg / als seine Herrschafft / geschrieben / und um Abstellung solcher Thätlichkeiten angesonnen habe / worauf man Antwort erwarte ; Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach sich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. CC.

DEm Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht wegen der Badenheimer Kirchen-Angelegenheit / und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribiret / daß zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge ; Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan / daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret / hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken / an Herrn Fausten von Stromberg / de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

WObey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen / daß wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Barons in einem seiner vorigen / die Kirch zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend / uns weiter schrifftlich einzulassen / eben wenig gut gefunden / nachdeme in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn / in welchen wir ihme dasselbe deutlich zugestanden hätten ; welches wir unsers Orths gar nicht entkennen / dabey wir versichert leben / daß unserm Hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan / wie nachgehends / da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert / und wir deswegen die Sache an höhern Orth müssen gelangen lassen / die Sachen durch Jhro Königl. Majestät zu Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzet worden / daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer-Kirchen gantz und gar begeben haben / wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden / und uns deswegen eine so unrichtige Allegation desto befremdlicher vorkommen müssen / als wir nicht wohl begreiffen / was doch für Bewegnüssen seyn möchten / die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könten / da unser Hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet / daß wir uns nicht so weit vergessen würden / in einer Sache / die allerhöchst-gedachte Jhro Königliche Majestät selbsten decidirt / ohne Deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung / in die geringste Aenderung zu gehelen ; Wir wollen nicht vermuthen / daß unser Hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde / dann auch dasjenige / so bereits versucht ist / unvergessen / und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

AUs des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigem Bericht hat man ersehen / was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim / welcher bey

bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen / und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen / zugetragen / und wie selbiger von ihme Pfarrern sowohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihme in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohngegründeten Postulatis abgehalten und angewiesen worden ; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan / also hat er / im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentirt werden solte / es in solche Wege zu richten / daß alles in statu quo verbleiben möge / wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

Dieweilen von Ihro Königlichen Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Metz mit gnädigst committiret und befehliget worden / die in der Pfaltz hiebevor in Possession gehabte Kirchen / wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Ryßwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden / und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert / die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen / ohne einige auszuschliessen / in Possession zu setzen ; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlichen hiermit anbefohlen / die Verordnung zu thun / damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirch / Angesichts dieses / samt Renthen und Einkünfften / wie hievorn ein zeitlicher Catholischer Geistlicher ein solche in Genuß gehabt / ohne den geringsten Aufschub reichen zu lassen / desgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämtlicher Catholischen Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottes-Dienst nicht zugefügt werde / bey höchster Königlicher Ungnad und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

Ce n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est melé d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy mesme receue aucune de la Cour à ce sujet ainsi toute choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient lorque je suis arrivé avec les trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

Monsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonne verbalement que suivant les ordres qu'il à donne a Monsr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'a s'addresser a Msr. Masiglii, Commendant à Türckheim, qui leur prestera la main qu'ils ne seront plus troublé dans leur Eglise ; que c'est la verite certifie le subsigné qui a presenté la requeste en foy de verite a Landau le 19me Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre à Landau.

Lit. HH.

Monsieur.

Sur ce que Msr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoistre que c'est par vos ordres qu'il s'est transporté à Badenheim village relevant de ce

Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous representer Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Consideration pour Sa Majesté Tres Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monseigneur pour authoriser le procedé violent de Monsr. de Kleinholz qui agit sant aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prevoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de respect & une veneration infinie.

Monseigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant
Serviteur
Stralenheim.

Reponse de Msr. l'Eveque de Metz.

Monsieur.

JE ne suis point en droit de donner des Ordres à Monsr. de Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit être conservée suivant le 4. article du Traité de Rysvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois persuade qu'il seroit chose agreable à Sa Majesté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques soient souffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Rysvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est a'les Princes a'convenir & a'nous a'executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diocese, & je puis Vous assurer, que je contribueray toujours de tout mon possible a'entretenir l'union qui est necessaire pour tous, je seray tres attentif a'ne rien faire dont Vous puissies être faché, voulant meriter quelque part dans Vous bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect

Monsieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïssant
Serviteur
Le Duc de Couslin.

Lit. II.

DEmnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholtz gewaltsamer Weise eingeführte Veränderung in dem Religions-Wesen gegen Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / hohe Gerechtsame lauffet / und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeahndet gelassen werden kan; als hat man gut gefunden / das solchergestalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen / zu welchem Ende Ambts-Verweser Strähl hiemit committiret und befehligt wird / sich / nach Empfang dieses / zusamt

dem

dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und dazu beorderten Mannschafft / nach Badenheim zu begeben / und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen / so die Sacra allda besorgen / zu vernehmen zu geben / wie Königl. Regierung das Catholische Religions-Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle / sondern daß dißfalls alles in dem Stande / wie es bishero gewesen / verbleiben und gelassen / mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöhret werden sollen / daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefässe wieder hinweg zu thun / und alles in vorigen Stand zu setzen hätten / falls aber selbige solches nicht gütlich thun / sondern sich darwider setzen wolten / hat er Ambts-Verweser die Anstalt ferners dahin zu verfügen / daß solche Kirchen-Zierrathen / und was dazu gehören möchte / mit geziemender Decenz in eines Catholischen Einwohners Haus / da es sich am besten schicken wird / gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben / nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen / es wäre dann / daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten / welches dann / ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sey / bewilliget werden könte; Er Ambts-Verweser selbsten kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er behörigen schrifftlichen Rapport zu erstatten hat / sich gleichfalls wieder zurück begeben / dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Ambts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht / und etwan nöthige Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Stralenheim. C. v. Greiffencrantz. C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deux ponts à Monsr. Auberon Intend. à Hombourg en date à Deux ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur.

NOus avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgre le Ministre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement & sans aucune Contestation joui plus d'un Siecle auparavant, aussy bien que la Maison Pastorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Rysvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, soit dans les biens & Rentes Ecclesiastiques ou autres, ont esté annullée & les choses à l'egard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions, il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusqu'à present à cette loix generale & quil ôse s'en servir encore auprés de vous, Monsieur non obstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu'à cause de cette Disposition Sa Majesté Tres Chretienne a eu la bonté jusq'à present de Salarer de ses propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établys dans les Pays cy devant reunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant; pour ne pas faire tort aux Protestans, & dautant que la Clause de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roi nôtre Maitre n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient sçavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne lavoint point auparavant les Reunions, Ce'st ce que nous esperons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu'à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne

pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque deja sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Altesse Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaittement.

Lit. LL.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß / wofern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen / zu Haltung des Gottes-Diensts / prætendiren würde / er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun / und solches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will / daß derselbige einige Gewaltthätigkeit deßfalls vornehmen werde / solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen / wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen / jedoch die hiesige Gerechtsame / vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten / sich angelegen seyn lassen müssen / und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato
Heinzenberger.

Lit. MM.

Churfürstl. Mayntzischer Stadthalter / Cantzley-Director, geheimde Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Gruß zuvor: Edler / sonders lieber und guter Freund. Ob hierbey gehendem Extracto Protocolli allhiesigen Ertz-Bischöfflichen Vicariats werdet ihr ersehen / was massen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholischen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orths euch die mit Besorg- und Concertirung dieses heilsamen Wercks aufzutragen / vor gut angesehen; Als hättet ihr so fort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden / und das nöthige bestens zu beobachten / demnächst was bey der Sach vorgegangen / und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden / oder am füglichsten geschehen möge / in Consilio zu referiren; Wir verbleiben euch damit mit Freundschafft auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio:
Dem Edlen Friedrich von Hagenburg / Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath / unserm besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali verbotenus concordare attestor Ego

Joannes Welz, Commissionis Actuarius.

Lit. NN.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zu Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darin angebrachte Beschwehrden in Religions-Angelegenheiten / wegen neuerlich von Chur-Mayntzischer Seiten ihnen beschehenen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen / hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde / sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in dasiger Kirch / samt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen / an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz

selbsten

selbsten geschrieben / und das Benöthigte deßfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
Rolly.

Lit. OO.

DEr Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim / Daniel Köster / wird hiemit ultimato bedeutet: 1mo das Pfarr-Haus völlig / samt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern / zu quittiren / und in Zeit 12. Tagen den Catholischen Pfarrer gedachten Orths zu übertragen / weniger nicht: Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güther indebitè und dem Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider genossen / soll er auch solche Halbscheid zu cediren angehalten seyn / nach verflossenen 12. Jahren aber ist man Catholischer Seits erbietig / solche Halbscheid demselben zu retrocediren. 3tio Soll das völlige Schul-Haus samt dessen Gefällen / wie es Catholici tempore Pacis Rysvvicensis & post Pacem in Besitz gehabt / genossen und genutzet / cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden / massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effectu Chur-Mayntzischer Seits resolviret ist / ihn / den Daniel Köster / und dessen Schulmeister ausser Possession zu setzen / den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Wöllstein den 26. Maji 1719.

Freyherr von Hachenberg /
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath / auch / in Conformität des Ryßwickischen Friedens / zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. PP.

DIeweilen man nöthig findet / mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet / daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben / und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierung.
(L.S.) v. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr!

EW. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst / Sich unterthänigst vortragen zu lassen / wie der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / letzt verwichenen Freytag / als den 26. passato, sich unterfangen hat / sowohl ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen / als auch den sub Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeintlichen Befehl / Nahmens Sr. Churfürstl. Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren / anbey von letzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen /

greiffen wollen. Wann nun gnädigster Fürst und Herr dieses in der That nichts anders ist/ als auf einmahl Pfarr und Schulmeister hinweg zu jagen/ und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst / unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses/ völlig über einen Hauffen zu werffen/ da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majestät von Schweden alle/ gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse/ und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Kayserl. Avocatorien / in der Reunions-Zeit gewaltthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen / weilen die sub Lit. B. beygehende Königl. Französische Ordonnance klare Masse gibt / daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren/ sondern sich mit dem blossen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwehrde/ jener contentiren sollen; (So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen/ und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articuls gewesen ist/ wie solches auch der Königl. Französische Hof in praxi selbst erweiset/ indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget/ und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben/ auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen: Dahero diesem zufolg in dem Herzogl. Schomburgischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Haus und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions-Zeit occupiret/ und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeraumet worden: Uber das alles das Herzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowohl in seine Welt-als Geistliche Jura restituiret worden/ dahero auch höchst-gemeldte Königl. Majestät niemahl die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret/ wie solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubiös wäre/ so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden; Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte/ gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen/ indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern/ sondern dem Reich selbsten stehet; So ergehet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchleucht mein unterthänigst demüthiges Flehen/ Sie geruhen gnädigst/ Sich dieser so sehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen/ und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket/ gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren; Zu diesem Ende auch an Chur-Mayntz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen/ in welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 1. Junii 1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter
Joh. Georg Daniel Koester.

Lit. R R.

Durchlauchtigster Herzog/ Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen-Sachen jüngst verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schrifftliche Antwort ertheilen zu lassen / um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen / und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten

unterthänigst demüthigster Knecht und Fürbitter
bey GOtt
Joh. Georg Daniel Koester.

Lit.

Lit. SS.

Wir wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen lassen/ und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden/ und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. TT.

Endes Unterschriebene attestiren/ daß der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath/ Herr von Hachenberg/ mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim/ einem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth/ eingetroffen/ und des abwesenden Evangelisch-Lutherischen Pfarrers hoch-schwangere Frau/ samt 6. Kindern/ aus dem Pfarr-Haus depossediren/ und die Effecten auf die Gasse werffen/ nachmahls auch die Gerichts-Kiste/ worinnen die schrifftliche Documenta des Orths enthalten/ aufschlagen/ die verlangte Documenta heraus nehmen/ ferner die Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen/ allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben/ und überflüßig mit Wein/ Bier/ Brandewein/ Fleisch/ ꝛc. müssen verpfleget werden/ auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget/ selbe mit Fleisch und andern zu versehen/ mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz/ des Gerichts.
Johann Nicolaus Weißgerber/ des Gerichts.
Philipp Diel/ des Gerichts.
Christoph Höffler/ des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur.

Es sagt mir der Herr Ambtmann von Iben/ daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet/ und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht zu erinnern; Wie truncken gewesen/ ist dem Herrn bekandt/ allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt; Solte es nun geschehen seyn/ so ist es mir leyd; Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen/ indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben/ doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen/ hoffe auch nicht/ daß es so arg hergangen seye/ und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird: Es ist trunckener Weiß geschehen/ und wäre besser gewesen/ wann man mir aus dem Weg geblieben/ und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen solte/ so spreche er mir zu/ alsdann mehrers davon reden werde/ der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

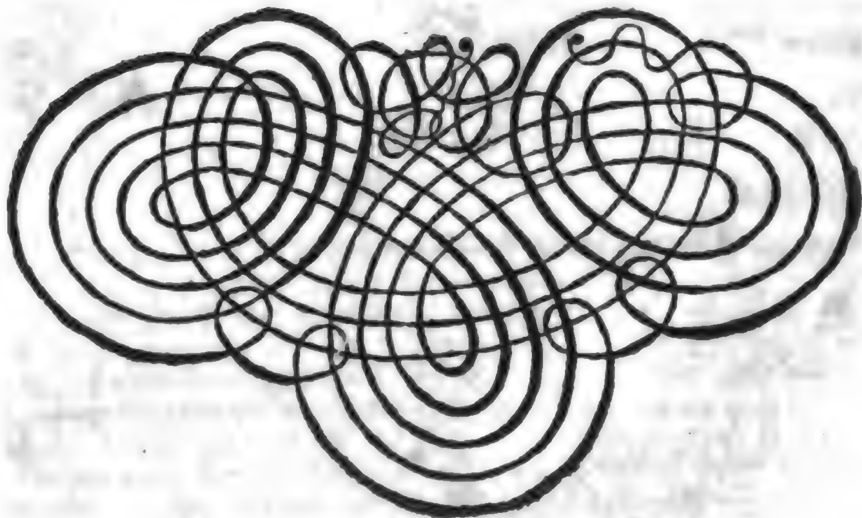
Dienstwilliger
Antonius Baratino.

Lit. WW.

Nachdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden/ den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guths und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Com-

petenz und Hauses zu geben/ widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kösten ergreiffen und übertragen werden solte / und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Churfürstliche Gnaden / wie ungern Dieselbe daran kommen / sich gemüßiget gefunden / angedeuter massen dem Catholischen Pfarrer / Herrn Antonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffenschwabenheim / oder wen derselbe substituiren würde / die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt / dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun / weniger einige Turbation vorzunehmen / noch vornehmen zu lassen / vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guths / Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zufolg ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu schützen: Insonderheit aber / da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Feld stehenden Erndte anmassen und einscheuren wolte / dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistenz zu leisten; Massen man in Entstehen dessen / Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird / den Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf der Gemeinde Kösten / Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg/
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformitdt des Ryßwickischen Friedens/ deputirter Commissarius.



Ad Num. V.

Continuatio von dem noch immer anhaltenden hart-bedruckten Zustande der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Herzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim.

Woraus zu ersehen / wie alles flehentliche Bitten und gründliches Vorstellen des Evangelischen Pfarrers nicht vermocht / des Chur-Mayntzischen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / in Religions- und Kirchen-Sachen auf frembden Territorio gantz unjustificirlicher Weise übende Gewaltthätigkeiten / dergleichen von denen Reichs-Feinden zu Kriegs-Zeiten dort nicht geschehen / zu hintertreiben / vielmehr damit fortgefahren / und alle von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken gegebene Vertröstung ohne Würckung gelassen worden. Dahero sie nochmahls das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum wehmüthigst und flehentlichst anrufft / solche nachdruckliche Mittel fordersamst vorzukehren / damit das Uber-Rheinische Evangelische Kirchen-Wesen von seinem Untergang gerettet / und in specie mehrbesagte und hart geplagte Evangelische Gemeine zu Badenheim mit Erstattung aller verursachter Kosten und Schaden in statum Pacis Westphalicæ möge wieder gesetzet und dabey geschützet werden.

Gleichwie durch den Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim in einen höchst-betrübten Zustand vor einem halben Jahr gesetzet worden: also continuiret derselbe leider! annoch: Gestalten das Evangelisch-Lutherische Pfarr- und Schul-Haus würcklich in den Händen der Catholischen sich befindet / und dieselbe auch de facto derer dahin gehörigen Besoldungen sich bemächtiget / ausser daß die in der Evangelischen Unterthanen Händen befindliche von dem Pfarr-Guth fallende Früchte noch nicht / so sehr auch der Catholische Priester darauf gedrungen / ausgeliefert worden: Anerwogen dieselbe noch immer einer nachdrücklichen Hülffe von einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium sich versichert / zugleich auch die unterthänigste Hoffnung geschöpffet / Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / als Lehen-Herr und Dominus directus, werde gleichfalls die von dem Herrn von Hachenberg in Dero Territorial und andere hohe Jura geschehene Eingriffe in gnädigste Consideration ziehen / und denselben abhelffliche Masse geben. Nachdem zu diesem Ende auch der Evangelisch-Lutherische Pfarrer allhier / den 10. Julii zu Meisenheim sowohl mündlich- als schrifftliche Vorstellungen unterthänigst gethan hat; Und noch neulich den 4. Novembris zu Zweybrücken / samt denen ihme zur Assistenz adjungirt gewesenen / Herrn Regierungs-Rath Heinzenberg / und Evangelisch-Lutherischen Inspectore, Herr Tollenio, von hoch-ermeldeter Hochfürstlichen Durchleucht / in Præsenz des Herrn von Hachenberg gnädigst gehöret / und zugleich beygehend Lit. A. gezeichnetes Memorial abgelesen worden. Lit. A. Bey welcher Gelegenheit mentionirter Herr von Hachenberg zu seiner Exculpation, wie es schiene / einige Fragen an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer thate. Und zwar erstlich: Ob er ihm Pfarrer den 26. Maji oder Freytag vor Pfingsten nicht eine Citation von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht eingereichet? welches dann nicht anderst als mit ja antworten konte / inmassen dieselbe unter den Beylagen der gedruckten Speciei Facti enthalten ist. Ferner: Ob er ihm Pfarrer nicht zwölff Tage anberaumet / um binnen dieser Zeit das Pfarr-Haus und alles übrige den Catholischen einzuhändigen? Er aber in der Güte solches zu bewerckstelligen verweigert? Die Antwort des Pfarrers bestunde darinnen: daß er unter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht stünde / ohne Dero hohes Vorwissen und Ordre dergleichen zu thun nicht mächtig gewesen. Noch weiter fragte der Herr von Hachenberg: Warum er Pfarrer nicht damahl eher von Zweybrücken zurück gekommen / nachdem er ja zwölff Tage Zeit gehabt? rc. Aus Mangel Hochfürstlichen Resolution, so er nicht eher als den 5. Junii Nachmittags erhalten können / da nun Zweybrücken von Badenheim eilff starcke Meilen abgelegen / wäre es unmöglich gewesen / eher nach Haus und vor bewerckstelligter Execution zu kommen / weilen den 7. Junii Nachmittags bereits der Herr von Hachenberg mit hundert Soldaten zu Badenheim eingerucket rc. Endlich würde von dem Herrn von Hachenberg hinzugethan: ob nicht er Pfarrer den 26. Maji., als er mit einer Execution von hundert und mehr Mann bedrohet worden /

worden / gesprochen? daß dergleichen nicht vonnöthen / in dem zwey Mayntzische Guarde-Reuter oder Einspännige sufficient seyen! Worauf von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer regeriret wurde: Warum er Herr von Hachenberg dann hundert Mann Soldaten anrucken / dieselbe bis an den dritten Tag liegen und von den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Unterthanen verpflegen lassen? Alles was er nun hierauf zu antworten vermochte / bestunde darinnen: daß das Festum Corporis Christi eingefallen / an welchem sie pflegten eine Procession zu halten / mithin nicht marchiren können; Sogleich aber wurde versetzet: was dieses die Protestirende Unterthanen angienge / und ob dieselbe die jenige Leuthe verpflegen solten / welche zur Procession sich einfänden? dieses ist das Essentiale sowohl von den geschehenen Fragen als auch erfolgten Antworten. Nach diesen Ambagibus schritte man zur Sache selbst / und kam die Clausul des 4. Art. in dem Ryßwickischen Friedens-Schlusse in Erwegung / von welcher dick-ernannter Herr von Hachenberg aus allen Kräfften souteniren wolte / daß selbige auch die Reditus involvirte. Sothanen Vorgeben aber wurde nicht nur mit Allegation des 46. Art. besagten Friedens und der Königlich-Französische durch den Intendanten / Mr. de la Goupilliere, in den reunirten Orthen ehmahls publicirten Ordre, sondern auch der 1699. von dem Französischen Gesandten / Mr. de Chamoix, zu Regenspurg übergebene Königliche Declaration so entgegen getretten / daß auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht gar wohl die Gerechtigkeit der Sache erkandte / zu diesem Ende auch verschiedene mahl des Westphälischen Friedens-Schlusses gegen des Herrn von Hachenbergs mehrmahlige Einreden Meldung thaten / ferner auch nachmahls gnädigst sich erklärten: Alles bey der Sache zu thun / was Sie nur könten. Wobey denn endlich des Herrn von Hachenberg führende Absicht völlig loßgebrochen; gestalten er nebst jemand anderst dahin angetragen: daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer ein Memorial an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz übergeben / und um die Helffte der Pfarr-Besoldung suppliciren / auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst bitten solte / um an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz deswegen ein Hochfürstliches Schreiben abgehen zu lassen / mit dem fernern Hinzufügen / daß er nicht zuwider seyn wolle / auch an guten Effect keinen Zweiffel trüge / wogegen der Pfarrer regerirte / daß er zwar allen schuldig-unterthänigsten Respect vor Ihro Churfürstliche Gnaden trüge / in gegenwärtigem Casu aber Selbige nicht erkennen könte / hier stünden Ihro Hochfürstliche Durchleucht zugegen / der seye sein gnädigster Landes-Fürst und Herr / ohne Dero Ordre könte er nichts thun / noch zu dieser importanten Sache sogleich resolviren / anbey sich auch auf das unterthänigst übergebene Memorial bezoge / und hinzuthat: Es möchten Ihro Hochfürstliche Durchleucht / als souverainer Herzog und Landes-Fürst / selbsten in dieser Sache gnädigst verfügen; So aber dem Herrn von Hachenberg nicht anständig gewesen / massen er dargegen vorzustellen sich nicht entblödet: daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht / ohne Consens Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / dergleichen vorzukehren gnädigst nicht geruhen würden / massen zwischen beyden hohen Chur- und Fürstlichen Herrschafften es Unwillen geben dörffte. Darmit sich dann diese Conference, zum schlechten Trost der Evangelischen Gemeinde / geendiget. Es versuchte zwar der Evangelische Pfarrer noch einmahl / auf Zurathen verschiedener Freunde / mit beygehenden Lit. B. signirten Memorial wenigstens das unstreitbare / so man per modum repressaliorum, wegen der von Ihro Königlichen Mejestät zu Schweden glorwürdigsten Andenckens geschehenen völligen Restitution, entziehet / sich und seiner anvertrauten Gemeinde ohne Præjudiz, indem die an dem übrigen habend und festgegründete Jura reserviret / und zur Reichs-Decision ausgesetzet worden / heraus zu bringen: Erhielte auch zugleich die copialiter angeschlossene Lit. C. bemerckte Hochfürstliche Resolution. Auf welche aber dato nicht die geringste Remedur erfolget ist / sondern annoch alles in obgemeldetem höchst-deplorablen Zustand sich befindet / mithin je mehr und mehr abseiten der interessirten Catholischen Geistlichen / und ihnen nicht ohne Ursach anklebenden Herrn von Hachenberg hervor scheinet / daß man die viele Jahr her bedrangte Gemeinde müde zu machen / oder wenigstens in einen widerrechtlichen und höchst-præjudicirlichen Vertrag zu gehelen mit allem Fleiß suchen. Endlich ist auch bey diesem allen nicht mit Stillschweigen zu præteriren / wie hiesige etwan jährlich in 60. fl. bestehende / bishero zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäu / auch anderen Bedürffnissen angewendete Kirchen-Gefälle gleichfalls in höchster Gefahr stehen / massen der Catholische Geistliche allhier bereits dergleichen von dem Evangelischen Kirchen-Juraten verlangen dörffen / so aber bis dato in gewisser Hoffnung einer bald zu erfolgender Hülffe verweigert worden.

Lit. B.

Lit. C.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird ohne prolixe Anführung des mehrern gnädigst bekandt seyn/ was der Chur-Mayntzische Hof- und Regierung-Rath/ Herr von Hachenberg/ gegen Dero Evangelische Leibs- und Lehen-angehörige Unterthanen zu Badenheim in Religions- und Kirchen-Sachen unternommen hat: wie er nehmlich durch hundert Mann Soldaten das Evangelische Pfarr- und Schul-Haus einzunehmen/ auch samt zugehörigen Salariis den Catholischen einzuraumen veranstaltet: so sich denn auch des grösten Theils der Pfarr-Besoldung/ die von dem Pfarr-Guth fallende und annoch in der Evangelischen Händen befindliche Früchte ausgenommen/ bemächtiget. Welches alles aber Ew. Hochfürstl. Durchl. Territorial und anderen hohen Gerechtsamen sowohl/ als auch den Frieden-Schlüssen/ so gar auch dem 46. Art. Pacis Rysvvicensis entgegen stehet. Anbey zu geschweigen/ wie sehr der hohe Respect letzterer verstorbenen Königl. Majestät von Schweden/ so jedoch Ew. Hochfürstl. Durchl. glorwürdigster Vorfahr und Bluts-Freund gewesen/ darunter leidet: Gestalten dessen Friedens-Schluß-mäßige Verordnungen/ so kurtze Zeit nach dessen seeligen Hintritt/ durch einen auswärtigen Minister auf eine so harte Weise aufgehaben worden: Hierbey auch überall um desto mehr die Unbilligkeit hervor scheinet/ angewogen man uns auch die gantze Pfarr-Besoldung/ welche wir ohne eintzige Contradiction von der Reformation an/ ruhig genossen und besessen/ ausser daß in vorgewesener Reunions-Zeit die Helffte gewaltthätig hinweg genommen worden/ nunmehr entziehen will. Wodurch denn ohne allen Zweiffel man das Religions-Exercitium selbsten hinweg zu nehmen trachtet/ und leider! der nichtige Prætext, als ob wir zwölff Jahr die Pfarr-Besoldung privative genossen/ darzu dienen muß: Nachdem höchstgedachte Königl. Majestät/ als souverainer Herzog in diesen Landen/ uns das widerrechtlich-Entzogene restituiret/ und keineswegs die Clausul des vierdten Art. agnosciret/ sondern vielmehr dargegen gehörig protestiren lassen/ hoffentlich auch Unterthanen wegen einer Verordnung ihres Souverainen nicht können angesehen und gestraffet werden. Ew. Hochfürstl. Durchl. werden nach Dero höchst-erleuchtetem Verstand gnädigst einsehen/ wie höchst billig es sey/ auch Dero Hochfürstl. Auctorität und Souverainität erfordere/ allen diesen gegen Deroselben Leibs- und Lehens-angehörige Unterthanen unternommene Beeinträchtigungen entgegen zu tretten/ und dieselbe gegen die bisherige Zunöthigungen als Dominus directus nach dem Exempel Dero glorwürdigsten Antecessoren auf das allerkräfftigste zu protegiren/ auch die von dem Herrn von Hachenberg unbillig verursachte Executions-Kosten/ samt entzogener Pfarr- und Schul-Besoldung/ und allem dahin gehörigen/ von demselben restituiren zu lassen/ insonderheit aber den Evangelischen Unterthanen gnädigst anzubefehlen/ daß sie die annoch übrige aber die Helfft der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte/ niemand anderst als dem Evangelischen Pfarrer einzureichen gehalten seyen/ um solcher Gestalt das Evangelische Religions-Exercitium aufrecht erhalten zu können/ zugleich auch den Protestirenden Königen/ Chur- und Fürsten eine Probe zu geben/ daß Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein Catholischer und mächtiger Reichs-Fürst an Religions-Verfolgungen nicht das geringste Wohlgefallen haben/ sondern vielmehr nach den Regeln JEsu Christi und Dero angestammten Welt-bekannten Clementz die von GOTT unter Deroselben preißwürdigstes Regiment und Schutz gegebene Unterthanen bey der Religions- und Gewissens-Freyheit/ auch dahin gehörigen Privilegien/ gnädigst zu beschützen gedencken. In welcher unterthänigsten Zuversicht ich mit tieffstem Respect ohne Aufhören verharre

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 4. Nov. 1719.

unterthänigst gehorsamster Knecht und Fürbitter bey GOtt

Johann Georg Daniel Köster/
Pfarrer zu Badenheim.

Lit.

Lit. B.

Durchleuchtigster Herzog!

Gnädigster Fürst und Herr.

Daß Ew. Hochfürstliche Durchleucht Sich am verwichenen Samstag / als den 4ten hujus, unsere Nothdurfft vortragen lassen / zugleich auch gnädigst erlaubet / noch ferner Ew. Hochfürstl. Durchl. deswegen demüthigst behelligen zu dörffen / erkenne mit unterthänigstem Danck / versichere mich auch anbey in Unterthänigkeit / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werde nach Dero Hochfürstlichen penetrantesten Judicio gar wohl erkandt haben / wie das gegenseitige Verfahren durch Dero Hochfürstliche Auctorität zu redressiren / allerdings die Gerechtigkeit und Friedens-Schlüsse / auch die Königl. Französische durch den Herrn de Chamoix 1699. den Reichs-Ständen übergebene / die Erläuterung der strittig gemachten Clausel des 4. Art. Pacis Rysvvicensis betreffende Declaration erfordere / und Catholici selbsten nach ihrem angenommenen Principio und Explication besagter Clausel uns wenigstens die Helffte der Pfarr-Besoldung zuerkennen müssen / wenn sie gleich die andere Helfft und völlige Schul-Besoldung samt zugehörigen Häusern gegen den ausdrücklichen Tenor der Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüsse / auch vorbesagte Königliche Declaration seit kurtzer Zeit nach so langer und quieter Possession streitig gemacht haben / daher wir unser daran habend- und festgegründetes Recht keineswegs begeben könne / sondern vielmehr auf das kräfftigste / als es geschehen kan / vorbehalten / und darüber das Decisum sämtlicher Reichs-Stände erwarten wollen: Im übrigen aber Ew. Hochfürstl. Durchl. nochmahls unterthänigst und wehmüthigst anflehen / Sie geruhen gnädigst zu Aufrechthaltung Dero auf den Evangelischen hergebrachten / aber allbereits gar sehr beeinträchtigten Juris Episcopalis, diese Sache in solche Wege zu richten / daß / wo nicht die völlige Restitution, wie wir doch unterthänigst hoffen / angedeyen solte / doch wenigstens bis zur Reichs-Decision das übrige unstreitbare uns zu Conservation des sonsten denen so theuer erworbenen Frieden-Schlüssen zuwider / ohnfehlbar zu Grund gehenden Religions-Exercitii, nicht länger vorenthalten / sondern je eher je besser wiederum eingehändiget / auch zu diesem Ende die Evangelische Unterthanen mit einem Hochfürstl. Verhaltungs-Befehl gnädigst versehen werden. Gleichwie ich nun zu Ew. Hochfürstl. Durchl. angebohrnen Großmüthigkeit und Hochfürstl. Æquanimität das unterthänigste Vertrauen trage / Sie werden uns bey unsern höchst-pytojabeln Zustand nicht ohne Trost und reelle Hülff von Dero hocherleuchteten Angesicht hinweg tretten lassen / also werde den grossen GOTT demüthigst anflehen / daß er Dieselbe bey langwühriger Gesundheit / glückseeligem Regiment und allem selbst erwünschten Hochfürstl. Wohlergehen noch viele Jahre in Gnaden erhalten wolle / allstäts verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Zweybrücken den 6. Nov. 1719.

unterthänigst-demüthigster Knecht und
Fürbitter bey GOtt

Johann Georg Daniel Köster.

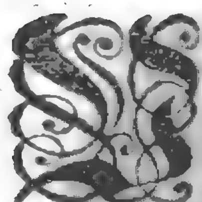
Lit. C.

Weilen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. dieser Sachen wegen an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz zu schreiben gnädigst resolviret; so ist die Antwort darauf zu erwarten / und hat sich Supplicant bis dahin zu gedulden. Zweybrücken den 6. Novembr. 1719.

V. Schorr.

Ad Num. V. Additamentum 2dum.

Den unglückseeligen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.



Von was Würckung die an Chur-Mayntz und andere Catholische Stände gerühmter massen ergangene Kayserliche Mandata Inhibitoria seyn / solches ist zum Theil daraus zu erkennen / was sich gantz neu und neuerlich wieder zu Badenheim zugetragen.

Es ist aus der ad Num. V. schon gethanen Anzeige erinnerlich / auf was harte Art nur seit einem Jahr der Badenheimisch-Evangelischen Gemeinde durch den Chur-Mayntzischen Commissarium von Hachenberg zugesetzt und mitgefahren / und wie / aller beweglichen Vorstellung ungeachtet / so wenig bey dem Lehns-Herrn als Vasallo und Domino territorii einige Hülffe und Rettung zu erhalten gewesen / mithin es so weit gekommen / daß man sich mit der gewaltthätiger Weise denen Evangelischen entzogenen gantzen Pfarr- und Schul-Besoldung (dergleichen zu der Frantzösischen Reunions-Zeit doch nie begehret worden) noch nicht begnüget / sondern schon zu End vorigen Jahrs auch die wenige Kirchen-Gefälle / so etwa jährlich 60. fl. ertragen / und bisher zu Erhaltung des Pfarr-Hauses und Kirchen-Gebäues angewendet worden / angesprochen; nunmehro aber will all solche vitiosa possessio unter dem Schein einer besondern Billigkeit / als ob sich nicht gebühre / die geringste Enderung zu machen / bis die strittige Religions-Sachen von denen hohen Ständen / welche von gedachter Gemeinde angeruffen worden / entschieden / gleichsam zu Hohn und Spott der Evangelischen Stände behauptet / mithin Catholicis der alleinige Genuß / den sie via facti seit kurtzer Zeit an sich gezogen / auf beständig befestiget / Evangelicis aber ihr Kirchen- und Schul-Wesen / als welches ohne Besoldung nicht lange bestehen kan / völlig ruinirt werden.

Es klagt mehr-ernannte Badenheimische Gemeinde noch in diesem Monath Aprilis des 1720. Jahrs / daß durch Veranlassung der Chur-Mayntzischen Regierung die Herrschafft des Orths / als der Herr Baron Faust von Stromberg / Hochfürstl. Würtzburgischer geheimer Rath / sich gefallen lassen / die von dem Herrn von Hachenberg gegen die Gemeinde verhängte schwere Pressuren fortzusetzen; gestalten dessen Ambts-Keller / Nahmens Kirn / angefangen / in die Kirchen-Gefälle einzugreiffen / und diese dem Catholischen Geistlichen zu Bezahlung des in der Kirche verbrauchten Wachses und anderer Dingen einzuhändigen befohlen / auch Nahmens der Herrschafft den 22. Decembr. vorigen Jahres die von dem Pfarr-Guth fallende grössesten Theils aber dem Evangelischen Pfarrer bereits gelieffertе / jedoch die Helffte der Pfarr-Besoldung nicht ersetzende Früchte sequestriren wollen / ferner auch sub dato den 25. Febr. lauffenden Jahrs dem sub signo ⊙ angedruckten Befehl an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde ertheilet / und noch den 4. Martii jüngsthin sowohl sothaner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / als auch dem Pfarrer einen von der Landes-Herrschafft eigenhändig unterschriebenen Befehl publiciret / worinn ausdrücklich gemeldet worden / daß gedachte Herrschafft auf Requisition der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii, wie die Worte gelautet / alles Ernsts anbefehle / die dem Catholischen Pfarrer angewiesene halbe Pfarr-Competenz (da sie ja vorhin schon die gantze Pfarr-Besoldung angesprochen und entzogen / mithin es scheinen solte / als ob die Chur-Mayntzische Regierung die Helffte nachlassen wolte) zu extradiren / da doch der Catholische Pfarrer ein weit mehrers als die Helffte an Heu-Früchten / Wein rc. unrechtmäßiger Weise gezogen;

die

die übrige Helffte aber solte bis zu Austrag und Decision der Sache / das ist / (nach ihrer ohnzweiffentlichen Meinung ad Calendas græcas) sequestrirt seyn und bleiben; und weil der Evangelische Pfarrer aus seiner Pfarr-Scheure / welche samt Haus und Garten der Catholische Pastor noch immer usurpirt / ein wenig Stroh zu Unterhaltung eines einigen Stück Viehes holen lassen / ist ihm das empfangene wenige Stroh (so weit geht der R. C. Geistlichkeit Neyd und unchristliche Haß gegen einen Evangelischen Priester) zu restituiren / und NB. so gar bey Straff der Cassation dergleichen künfftighin nicht mehr zu verhängen / injungirt worden.

Welches alles nicht anders als eine völlige Desolation des dasigen Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens nach sich ziehen kan / allermassen Hunger und Kummer die Menschen bald vertreibt / und die arme Gemeinde nicht in dem Stand ist / einen Pfarrer und Schulmeister aus ihren Mitteln erhalten zu können / mithin diese / wie schmertzlich es ihnen auch fället / gezwungen werden dörfften / mehrgedachte Gemeinde zu verlassen. Welches dasjenige ist / was das Chur-Mayntzische Vicariat dem bisherigen Betragen nach suchet und wünschet.

Sign. Θ.

COPIA.

Gleichwie meine gnädige Herrschafft des Herrn Fausten von Stromberg Freyherrl. Excellenz in dem würcklich zu Badenheim seyenden Kirchen-Pfarr- und Schul-Disput dermahlen nichts ab- noch zuzuthun Belieben tragen wird / noch denen hohen Häuptern / bey welchen anjetzo die Sache anhängig ist / vorzugreiffen vermag / inzwischen doch die innerliche Ruhe jederzeit beyzuhalten schuldig ist; Als wird der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hiemit alles Ernstes nochmahlen anbefohlen / den Catholischen Pastorem sowohl / als auch den Catholischen Schulmeister bey demjenigen / wohin sie von Seiten Ihrer Churfürstl. Gnd. von Mayntz angewiesen worden / in so lang ruhig zu lassen / bis sie von hohen Häuptern / als wohin gedachte Evangelische Gemeinde sich gewendet / ihren Endscheid empfangen / welchemnach einem jeden geschehen wird / was Rechtens und die Friedens-Schlüsse mit sich bringen. Signatum Bingen den 25. Febr. 1720.

J. Kirn.

Ad Num. V. Additamentum 3tium.

Die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Gleichwie man versprochen / ein- oder andere zur Erfahrung kommende Aenderung in denen Religions-Beschwehrden getreulich anzuzeigen / und gleichfalls kund zu machen; Also will sich gebühren / ad Num. V., das zu Badenheim eingeführte Simultaneum betreffend / vor dasmahl hinzu zu thun / daß den 29. Aprilis dieses 1720sten Jahrs der dasige Herrschafftliche Ambts-Keller / in Beyseyn des Schultheissen / die auf Verlangen der Chur-Mayntzischen Regierung als Ordinarii (wie die Worte des unterm 4. Martii der Evangelischen Gemeinde abgekündigten Befehls gelautet) mit Arrest beschlagene halbe Pfarr-Besoldung endlich wieder loß gegeben / und den Arrest aufgehoben / mithin dem Evangelischen Pfarrer seine Helffte einzuziehen frey gestellt. Zu solchem Ende auch der allda gewaltthätig eingesetzte Catholische Priester sich bey dem Evangelischen eingefunden und angegeben / um eine ordentliche Theilung der Pfarr-Besoldung und Güther / mit Zuziehung des Herrschafftl. Bedienten / abzureden. Worzu sich aber der Evangelische Pfarrer mit guten Grunde / um seiner Kirchen an ihrem Rechte nichts zu vergeben / nicht verstehen wollen.

Es wird nun diese relaxatio Arresti auf Catholischer Seite ohne Zweiffel als eine gnugsame Satisfaction der Evangelischen / und rühmliche Erfüllung des Kayserlichen Befehl-Sreibens an Chur-Mayntz vom 9. Martii jüngsthin angezogen und gepriesen werden / man will es auch gern vor eine gute Würckung des Kayserlichen Befehls passiren lassen; So wenig aber ein Spoliatus sich darmit abweisen lässet / wenn man ihm einen Theil des abgenommenen wieder zuwirfft / so wenig kan auch die Evangelische Gemeinde zu Badenheim wegen Loßgebung eines Theils der ungerechter Weise so lang vorenthaltenen Früchte von ihrer vorigen Klage und wehmüthigsten Bitte abstehen / sondern muß dieselbe vielmehro erneuren / und ihre annoch continuirende Beschwehrden / (obgleich selbige in verschiedenen Kleinigkeiten bestehen / und auf der Gegenseite zu verwundern ist / daß man mit solchen Kleinigkeiten sich aufhalte) punctatim hiemit wiederholen.

Gravamina.

1.) Possidiret der Catholische Priester annoch das Pfarr-Haus / hingegen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer wohnet in einem Privat-Haus / und so bald der Eigenthümer solches brauchen wird / wie alle Tage wegen seiner Kinder Verheyrathung zu besorgen / müste der Evangelische Pfarrer den Orth raumen / weilen keine Wohnung mehr vacant ist.

2.) Benutzet jener gleichfalls den wichtigen Evangelischen Pfarr-Garten.

3.) Hat vorm Jahr sich des völligen Pfarr-Zehenden / samt Wein und Heu / bemächtiget.

4.) Hat derselbige den Vorgang im Gottes-Dienst / und müssen also die Evangelische warten / bis es ihm gefällig ist.

5.) Ist den Evangelischen alle Feld-Arbeit auf den Catholischen Feyertägen verbotten.

6.) Die

6.) Werden die Kirchen-Gefälle und einkommende Gelder / mit Zuziehung der Herrschafftlichen Bedienten einen / ohne deswegen mit dem Evangelischen Pfarrer zu reden / oder Abrechnung zu halten / wie sonsten gebräuchlich / ausgegeben / und auch theils zu den unnöthigen Kosten der Catholischen in Verbrennung der Lichter ꝛc. angewendet.

7.) Will der Herrschafftliche Bediente nicht erlauben / daß der / wegen des für den Evangelischen Pfarrern gewidmeten Hauses / schuldige Haus-Zinß aus den Kirchen-Gefällen bezahlet werde / da doch die Evangelische Unterthanen das mehreste dazu beytragen.

8.) Ist von den Catholischen das zu Legung der Bibel an die Cantzel angemachte Pult-Bretlein im Monat Febr. abgenommen worden.

9.) Hat der Herr von Hachenberg vorm Jahr ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof stellen lassen.

10.) Hat gnädige Herrschafft vor zwey Jahren einen Catholischen Schulmeister gesetzet / welcher auch

11.) das ordentliche Evangelische Schul-Haus besitzet / gleichwie er auch vorm Jahr

12.) sich des Schul-Zehenden aufm Felde und fallenden Früchte / wenigstens bey den Catholischen bemächtiget / und dieses auf Ordre des Herrn von Hachenbergs.

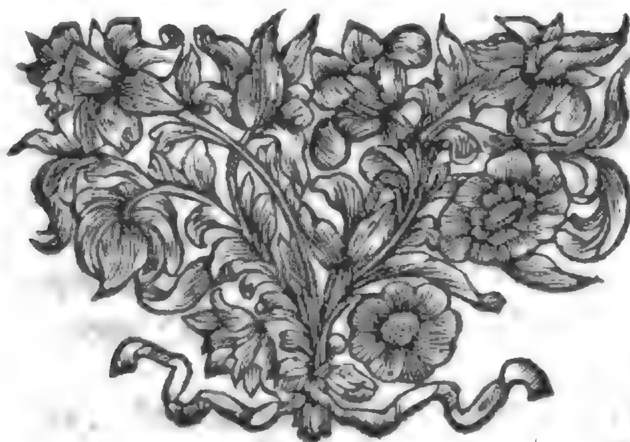
13.) Hat man dem Evangelischen Schulmeister die Uhr verschlossen / da doch das Uhr-stellen eine Sache ist / so die gantze Gemeinde angehet.

14.) Bemächtiget sich der Catholische Schulmeister des Kirchhofs und des darauf wachsenden Grases / wie auch Schul-Gartens.

15.) Und da auch der Evangelische Schulmeister einige Stücke in gemeldtem Garten gepflantzet / lässet doch der Catholische Schulmeister durch seine Angehörige solches auch unter ärgerlichen Schänden und Schmähen hinweg nehmen / oder gar verderben.

NB. Und dieses alles gegen den Westphälischen Frieden / wie auch 9. Articul des Ryßwickischen.

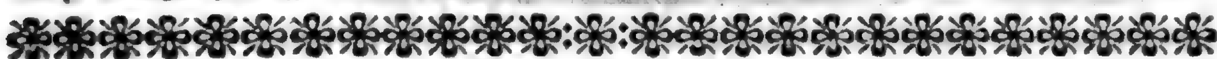
P.S. Diesem ist annoch anzufügen / daß der Catholische Priester de facto das Graß aus den Evangelischen Pfarr-Wiesen abholen lässet / mithin in der angefangenen Gewalt continuiret.



Ad. Num. V. Addit. 4tum.

Die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwehrden zu Badenheim betreffend.

Es hat die Evangelische Gemeinde zu Badenheim durch ein unterthänigstes Memorial bey Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz / um die völlige Abstellung der ihnen zugefügten Religions-Beschwehrden / geziemende Ansuchung gethan / und darauf eine gnädigste und gewührige Antwort verhofft gehabt / an deren statt aber / ist unterm 28. Febr. jüngsthin 1721. die sub Num. 1. hiebeygefügte Resolution erfolgt / wodurch die arme Evangelische Gemeinde keineswegs consoliret / und daher gemüßiget worden / durch eine anderweite den 14. Martii 1721. datirte unterthänige Vorstellung höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnd. nochmahlen anzugehen / und darinnen zu deduciren, welchergestalt die Ryßwickische Religions-Clausul in denen Pfaltz-Zweybrückischen Landen und Dependenzien in Conformität des 9. Articuls des Ryßwickischen Friedens selbst / keineswegs applicabel und Evangelischer Seits genug ausgeführet sey / was für einen Verstand die Ryßwickische Clausul überhaupt habe / mithin der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach / alle seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Aenderungen / wie solche sub Num. 2. 3. und 4. specificiret sind / abzustellen / und ihr / der gedachten Gemeinde / um so weniger zuzumuthen / weitläufftige Klagen wegen einer ohnedem zuthuenden Restitution zu führen / als die nicht im Stande wäre / die dazu erforderende grosse Kosten zu tragen / worauf aber der verhoffte Effect eben so wenig / als wie auf das erstere Memorial sich gezeiget / und doch gleichwohlen an dem ist / daß alle die neuerlichen Hachenburgischen Thätlichkeiten ohne Auffenthalt in eben den Zustand / wie es zur Zeit des Baadischen Friedens gewesen / zu setzen und abzuthun seyn / zumahlen nicht abzusehen / wie hierunter Chur-Mayntzischer Seits / wenn / wie bis daher ohne Widerrede behauptet worden / Badenheim eine Dependenz von denen Zweybrückischen Landen ist / einige Difficultät gemacht / und solchergestalt verweigert werden könne / daß / was extra Territorium geschehen / auf eben den Fuß wieder kommen zu lassen / als es zur Zeit des Baadischen Friedens gestanden / und der Kayserlichen allergerechtesten Intention gemäß ist / wornach in eigenen Territoriis zu exequiren / folglich es in andern Territoriis um so weniger Zweiffel haben kan. Num. 1. Num. 2. 3. & 4.



Beylagen.

Num. 1.

Aus Sr. Churfürstl. Gnd. / unsers gnädigsten Herrns / gnädigsten Befehl / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Badenheim auf ihr Suppliciren zu bedeuten / daß Sr. Röm. Kayserlichen Majestät / von Sr. Churfürstl. Gnd. behörige Paritions-Anzeige / auf Dero allerhöchsten Kayserl. Verordnung mit der unterthänigsten Bitt geschehen seye / nemlichen nun auch der Catholischen Religion dem von besagten Augspurgischen Confessions-Verwandten in ihrem zu Regenspurg ausgebreiteten Abdruck selbst bekennten Religions-Stand zur Zeit des Ryßwickischen Friedens zu besagtem Badenheim / aus reciprocirlicher Gerecht- und Billigkeit fürdersam allergnädigst angedeyen und herstellen zu lassen / worauf denn höchst-erwehnt Se. Churfürstl. Gnd. der allerhöchsten Kayserl. Verordnung gewärtig seynd / und sich indessen von mehrberührten Augspurgischen Confessions-Verwandten mit weiterem Suppliciren verschont zu werden / versehen thun / oder Sie sich zu Sr. Kayserlichen Majestät selbsten wenden möchten / als Dero erfolgende weitere allerhöchste Verordnung zeigen würde / wer von allerseits Religions-Verwandten / und zwar zum ersten / dem andern wegen des vergangenen / Satisfaction zu leisten und heraus zu geben habe. Signatum unter höchst-erwehnter Sr. Churfürstl. Gnd. geheimbden Cantzley-Insiegel. Mayntz den 28. Febr. 1721.

Num. 2.

Gravamina.

1.) Wird die offentliche Catholische Schul von dem bisherigen Schulhalter fortgeführet / obschon vor- in- und nach dem Baadischen Frieden bis ad An. 1719. dergleichen nicht gewesen.

2.) Reichen

2.) Reichen die Catholische Einwohner dem Evangelischen Schulmeister nicht die gewöhnlich schuldige Besoldung / wie sie solche vor - in - und nach besagtem Frieden bis ad Annum 1719. abgegeben / wodurch ein merckliches an seiner ohnedem schlechten Besoldung entgehet.

3.) Haben selbige ein Marien-Bild und andere Dinge in der Evangelischen Kirche zurück gelassen / welche sie allererst 1719. hinein gebracht.

4.) Befindet sich ein groß höltzern Creutz auf dem Evangelischen Kirchhof / welches der Herr von Hachenberg 1719. wieder aufrichten lassen / ohngeachtet es allererst einige Jahre post Pacem Rysvvicensem von den hiesigen Catholischen proprio ausu gesetzet worden.

5.) Fahren hiesige Catholische fort / ihre Todte mit Gesang und öffentlichen Ceremonien zu begraben / wie annoch den 5. Febr. geschehen / dergleichen jedoch weder vor - in - noch nach dem Baadischen Frieden erlaubet war.

6.) So ist auch 1719. Eingriff in die Kirchen-Gefälle geschehen / so billig zu restituiren.

7.) Bleibet noch immer die Anforderung der 900. und mehr Gulden wegen der abgenommenen Pfarr- und Schul-Besoldung und verursachten Unkosten.

Num. 3.

Gravamen.

DEr Orth Badenheim besitzet einen gewissen District, das Deesenheimer-Feld genannt / auf welches der gemeinschafftliche Flecken Wöllstein eine ungegründete Prætension formiret / und verschiedene mahl via facti zugefahren / und Arrest gegen Badenheim ergehen lassen / entweder aber von selbsten von der unternommenen Gewalt desistiret / oder durch Kayserl. Cammer-Mandata sine Clausula darzu obligiret worden / dessen ohngeachtet hat sich der Catholische Pastor mit seinen Zuhörern / als Chur-Mayntzischen Unterthanen / seit dem Baadischen Frieden sich unterfangen / die Evangelische in ihrer Feld-Arbeit auf die Catholische Feyer-Täge zu stören / auch so gar mit Pfändung zugefahren / gestalten sie im Jahr 1715. dem Herrschafftlichen Schultheissen auf Mariä-Himmelfahrt ein Pferd ausgespannet / ob er nun schon deßhalben bey dem Chur-Mayntzischen Beambten geklaget / so hat doch solches nichts gefruchtet / dahero er genöthiget worden / das Pferd mit 5. fl. zu lösen: Eben in diesem Jahr wurde dem Evangelischen Pfarrer ein Pferd mit Gewalt auf Aller-Heiligen-Fest hinweg geholet / welches aber nach 14. Tägigem Arrest des Nachts wieder nach Badenheim / ohnwissend von wem / gebracht worden / und seit dieser Zeit hat mentionirter Pastor in diesen widerrechtlichen Unternehmungen fortfahren lassen / können also die Evangelische Einwohner ihren Feldbau auf solche Täge zu ihrem grossen Schaden und Beschwerung nicht fortsetzen; obwohlen ehemahl die Königlich-Schwedische Regierung des Herzogthums Zweybrücken anbefohlen / an ermeldten Feyer-Tägen in diesem als von undencklichen Jahren nach Badenheim gehörigen Feld zu arbeiten.

Num. 4.

Ad Grav. 1mum. Diese Neuerung wurde schon einige Monath vor dem Jahr 1719. eingeführet / wie dann auch der Herr von Hachenberg sich bereits 1718. den 17. Novembr. eingefunden / und vermeintlich anbefehlen wollen / alles in Stand zu setzen / wie es sich 1707. befunden / ob wohl seine Ordre nur auf die Einrichtung des Simultanei zielte / davon unser Species Facti und Beylage sub Lit. M. M. zeuget.

Ad Grav. 2dum. Ein jeglicher Einwohner ist schuldig / dem Evangelischen Schulmeister ein Brod / Simmern Korn und Glocken-Garb zu reichen / allein sie haben es weder 1719. noch 20. præstiret / ja so gar in letzterem Jahr den schuldigen Frucht-Zehenden nach Haus geführet. Auf die deßfalls von den Evangelischen eingewendete Klage hat der Herrschafftliche Beambte den Catholischen unterm 29. Martii anbefohlen / das Bau-Felde seit dem ergangenen allerhöchsten Kayserl. Befehl zu reichen / bleibet also dem Evangelischen Schulmeister vom Jahr 1720. ein grosses seiner Besoldung zuruck.

Ad Grav. 6tum. Diese Gefälle haben die Evangelische bey dem Baadischen Frieden privative besessen / muß also / was seit dieser Zeit von den Herrschafftlichen Bedienten und sonderlich 1719. weggenommen und den Catholischen zugewendet worden / ersetzet werden.

Ad Grav. 7mum. Ist vom Jahr 1719. zu verstehen / welchem beygefügt werden muß / was ad 2dum Grav. gemeldet worden / hierzu kommt / daß der Catholische Priester das Pfarr-Haus vom 17. Junii 1719. bis den 14. Oct. 1720. besessen / auch den Garten / Wiesen und Fütterung im letzten Jahr mit benutzet / so billig zu vergüten.

Num. VI.

Anderweite Einführung Des Simultanei zu Essenheim und Stadecken im Zweybrückischen.

Die Evangelische im Herzogthum Zweybrücken haben sich zwar persuadirt/ daß sie bey demjenigen/ so ihnen nach Inhalt des Westphälischen Friedens gebühret/ und worbey des jetzt Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben/ gelassen werden möchten; so hat sich aber seithero ergeben/ daß man dem zuwider/ dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg/ auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen/ die Erlaubnuß gegeben/ von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und dasigem Vicariat, hin- und wieder in dem Herzogthum/ vi prætensi Juris Diœcesani, das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in den Evangelischen Kirchen zu introduciren. Allermassen auch erfolget/ daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Sept. in dem Ambt Stadecken/ nemlich zu Essenheim und besagtem Stadecken/ wo doch tempore Pacificationis Ryswvicensis, Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt/ mit bey sich habenden zweyen Mayntzischen Garde-Reutern / in Beyseyn Notarii und Zeugen/ die Reformirte Kirche occupiret/ sofort in der erstern/ mit Hinwegreissung der Stühle/ einen Altar aufrichten lassen/ und in beyden durch Meßhalten und Predigten/ worin auf die Evangelische Religion recht ärgerlich geschändet und geschmähet worden/ bey einer Volckreichen Versammlung/ welche alle/ unter angedroheter Straffe/ aus den Mayntzischen und benachbarten Orthen dabey erscheinen müssen/ das Exercitium Simultaneum eingeführet hat/ welches auch an andern Orthen in diesem Herzogthum bewerckstelliget worden.

Lit.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Moerß / Graf zu Veldenz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Ritzingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsere liebe getreue Geistliche und Weltliche Bedienten sowohl / als übrigen Unterthanen der Reformirten Religion, des nach Absterbung Ihro Königl. Majestät von Schweden / Uns als rechtmäßigen Successoren anheim gefallenen Hertzogthum Zweybrücken sich bey der vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Lands-Huldigung als treue Unterthanen gantz willig bezeiget / auch noch ferner thun wollen und sollen / und darbey unterthänigst gebetten / sie bey ihren durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgten Friedens-Schluß bestättigten Religions-Freyheit sowohl / als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen / und Wir dann ob gedachter ihrer bezeigten unterthänigsten Treu ein sonderbares gnädigstes Contentement haben / nicht zweifflend / sie damit / wie treu und gehorsamen Unterthanen zustehet / unterthänigst continuiren werden / und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben / daß sie bey gedachten ihren freyen Religions-Exercitien und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrerer Bekräfftigung diesen Schein unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Unserm Fürstlichen Insiegel darüber gnädigst ertheilet zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

(L. S.) Gustav. Pfaltz-Graf.

Lit. B.

Copia gnädigsten Rescripts, so Ihro Hochfürstl. Durchl. an die sämtliche Inspectores der Reformirten Religion abgehen lassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / ꝛc. ꝛc. gnädigsten Unseren Freundlichen Gruß zuvor / Würdiger Lieber Getreuer. Gleichwie Wir bey angetrettener Regierung Unsers hiesigen Hertzogthums sowohl / als bis dahero die unterthänigste Affection, Treu und Gehorsam Unserer Unterthanen mit sonderbarem gnädigstem Contentement verspühret / und selbige dahero bey ihren Religionen / Kirchen / Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu handhaben versprochen; also möchten Wir auch gnädigst gerne sehen / daß zwischen selbigen / ohne Unterschied der Religionen / eine gute Harmonie und Verständnuß erhalten / und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium Unserer Catholischen Religion an denen Orthen / wo die Unsrige keine absonderliche Kirchen haben / mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigsten Versicherung / daß sie / die Reformirten / dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen / auch solches ihren übrigen Gerechtsamen / es seye ratione der Kirchen selbst / oder darzu gehörigen Renthen und Gefällen / oder sonsten gantz ohnabbrüchig seyn soll / in Unserm gantzen Hertzogthum gütlich unter einander vergleichen werden / und sie also sämtlich als eines Herrn Unterthanen friedlich und freundlich beysammen leben mögen. Befehlen euch demnach solche Unsere gnädigste Intention, euren Confratribus und Kirchen-Vorstehern zu eröffnen / mit dem Anhang / daß / weilen zu Beförderung dieses Wercks nöthig / daß einige aus ihrem Mittel je eher je besser anhero kommen / und zuforderist wiederum ein Ober-Consistorium, mit deme man tractiren und einen Schluß machen könne / bestellt werde / sie etliche der Sachen genugsam kündige friedfertige Personen darzu vorzuschlagen / und auf nechstkommenden 18. April, also daß sie gemeldten Tag Abends bey guter Zeit sich allhier einfinden / mit genugsamer Vollmacht anhero zu schicken / so zu geschehen Wir Uns verlassen / und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Zweybrücken den 25. Martii 1719.

Lit. C.

Copia Rescripts von Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht an die sämbtliche Ober-Aembter abgelassen.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Ob Wir schon gerne sehen mögen / daß zu besserer Unterhalt- und Stifftung guter Harmonie und Verständnuß zwischen Unseren getreuen Unterthanen hiesigen Hertzogthums /

jogthums / ohne Unterscheid der Religion, das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen / wo selbige keine absonderliche Kirchen / oder ihren ordentlichen Gottes-Dienst nicht hergebracht haben / auf die von Uns gegebene gnädigste Versicherung / durchgehends eingeführet werde; Alldieweilen aber solches aus übelen Begriff des gemeinen Volcks noch zur Zeit nicht bewerckstelliget werden können / indessen aber Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen sich höchlich beschweren / daß sie auch an denjenigen Orthen / wo sie / vermög des Ryßwickischen Frieden-Schlusses / zu ihrem Exercitio Religionis berechtiget / von vormahliger allhiesigen Schwedischen Regierung beeinträchtiget und vertrieben worden; als ergehet hiermit an sämtliche Ober-Aembter Unsers hiesigen Herzogthums und in specie ans Ober-Ambt Bergzabern Unser nochmahliger ernstlicher Befehl / allen ihres Ober-Ambts angehörigen Gemeinden und Unterthanen sogleich nachdrücklich zu bedeuten und aufzuerlegen / daß sie / bey Vermeydung nachdrücklichen Einsehens / Unsere Catholische Unterthanen bey ihrem / vermög gedachten Friedens-Schlusses / zukommenden Exercitio nicht weiter beeinträchtigen / sondern als eines Herrn Unterthanen friedlich und vertraulich mit einander leben; Und weilen ab der neulich von denen anhero deputirten Reformirten Inspectoren und Pfarrern Uns dißfalls übergebenen copialiter hierbeykommenden unterthänigsten Erklärung und beygefügten Verzeichnuß zu ersehen / an welchen Orthen und Kirchen die Catholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualien ohnstrittig zu verrichten haben: als hat gedachtes Ober-Ambt / bis zu der Sachen weitern gründlichen Examination, sich darnach zu richten / und Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen dabey zu handhaben / mit dem Anhang / daß / weilen die Catholischen im Ambt Nohefelden bis dahero keine Kirche gehabt / und ihnen sonderlich im Winter hoch beschwehrlich / nacher Baumholder zu gehen / das Simultaneum in der Nohefelder-Capell / womit man Reformirter Seiten auch zufrieden / introduciret werden soll. Weilen auch Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen sich beschweren / daß ihnen an denen Orthen / wo sie nur die Casualien zu verrichten / die Meß zugleich dabey zu halten / bis dahero verwehrt werden wollen / in Unserer Catholischen Kirchen aber also bräuchlich / daß bey Copulationen / Tauff oder Begräbnüssen auch die Meß zugleich gehalten wird; als ist Unser gnädigster Befehl / daß bey solchen Casualien solches gleichfalls zu thun nicht weiter verhindert werde; jedoch daß sie Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen solchenfalls / um die Reformirten nicht zu verhinderen / und zu Verhütung aller Inconvenienzien und Desordre, die Ornamenta jedesmahlen wieder aus der Kirchen tragen / oder in einem absonderlichen in die Mauer machenden verschlossenen Schranck verwahren sollen. Es sollen auch Unsere Catholische Unterthanen nicht verhindert werden / benöthigte Schulmeister von ihrer Religion anzunehmen / jedoch / daß solches ohne Præjudiz und ohnabbrüchig der Reformirten Schulen und auf ihr der Catholischen selbst eigene Kosten geschehe. Und demnach Wir auch mißfällig vernehmen müssen / daß Unsere unterm 12. dieses wegen der bey Unserer Catholischen Religion annoch üblichen Processionen ergangenen General-Verordnung nicht gebührend nachgelebet / auch solche theils übel verstanden worden / und dadurch leichtlich allerhand gefährliche Thätlichkeit entstehen können / Unsere gnädigste Intention aber gar nicht dahin gangen / daß solche Processionen durchgehends ohne Unterscheid in allen Kirchen / sondern nur in den jenigen / wo die Catholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualien hergebracht / gehalten werden sollen; Als wird solche Unsere gnädigste Intention denen sämtlichen Ober-Aembtern Unsers hiesigen Herzogthums hiemit ebenfalls wissend gemacht / mit Befehl / solches denen Catholischen sowohl / als denen Reformirten / wie auch denen Lutherischen / im Ambt Catharinenburg sogleich zu publiciren / damit sie deme also bey nächst bevorstehendem Fronleichnams-Fest sowohl / als künfftighin gehorsamlich nachleben / und kein Theil den andern / bey Vermeydung nachdrücklicher Bestraffung / es seye mit Worten oder Wercken / im geringsten nicht molestiren sollen / und damit die Unterthanen um so mehr in ihrem Devoir und schuldigen Gehorsam erhalten werden / seynd sie dessen / mit Zuziehung der Geistlichen von beyden Religionen / aufs nachdrücklichste zu erinnern / und ihnen zu bedeuten / daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen / sich Unseren Ordres gewältthätiger Weiß zu widersetzen / sondern als gehorsame Unterthanen zu erweisen / dessen Wir Uns um so mehr versehen / als Unser Absehen und Meynung gantz nicht ist / ihnen in ihren Religionen einigen Eintrag zu thun / noch sie im geringsten zu kräncken / sondern nur Unsere Catholische Religion in den Stand / wie solche vor diesem bey dem Ryßwickischen Frieden-Schluß gewesen / restituiret und gelassen werden solle / welches alles Unsere Ober-Aembter in behörige Execution zu setzen / und sich / so lieb ihnen ist Unsere Fürstliche Hulde und Gnade / zu conserviren / und bey Verlust ihrer Dienste ein- vor allemal darnach zu richten. Zweybrück den 23. Maji 1719.

Lit.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein &c. &c. Weilen Wir aus eingekommener Beschwehrde von denen Catholischen zu Rehborn im Ober-Ambt Meissenheim mißfällig vernehmen müssen/ daß selbige von denen Reformirten daselbsten angehalten werden wollen/ derselben einfallende Monathliche Beth-oder Feyer-Täge mit zu halten/und an denenselben von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen/ auch darüber würcklich gestraffet und gepfändet worden/ solches aber um so weniger zu verstatten/ als die Reformirte und Lutherischen die Catholische Feyertäge mit zu halten/ oder an selbigen von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen/ nicht angehalten werden/ es seye dann/ daß Wir einen allgemeinen Beth-Tage in Unserm Herzogthum ausschreiben lassen werden; So ergehet hiermit an die sämtliche Unsere Ober-Aembter dieses Herzogthums der Befehl und die Verordnung/ daß sie obgedachtes beyderseits Religions-Verwandten publiciren und nachrichtlich bedeuten/ mithin selbige zu ihrer Schuldigkeit und Beträchtlichkeit allerseits anweisen; Dem Ober-Ambt Meissenheim aber wird in specie befohlen/ dem Schultheissen zu Rhebovrn sogleich zu bedeuten/ daß er die dem Catholischen Zimmermann gepfändete Axt ohne Entgeld wieder zustellen/ und sich künfftig/ bey Vermeydung ernstlichen Einsehens/ dergleichen nicht mehr unternehmen solle. Zweybrücken den 16. Junii 1719.

Lit. E.

Copia Antwort-Schreibens an Jhro Königliche Majestät von Preussen/ von des Herrn Herzogs und Pfaltz-Grafen Gustav Samuel Leopold Hochfürstlichen Durchleucht abgelassen/ de dato Zweybrücken den 4. Sept. 1719.

WAs Eure Königliche Majestät/ in Faveur Meiner Reformirten Unterthanen und derselben/ vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses/ zugehörigen Kirchen/ Schulen/ Gefällen und hergebrachten Gerechtsamen/ sub dato Berlin den 12. passati, abermahln an Mich gelangen zu lassen/ beliebet/ solches habe mit letzterer Post mit allschuldigem Respect wohl erhalten.

Gleichwie nun Ew. Königliche Majestät gehorsamst versichern kan/ daß nichts als Friede und Ruhe in Meinen Landen verlange/ und zu dem Ende eine gute Harmonie unter Meiner Unterthanen und allerseits Religionen zu etabliren suche/ mithin Meine Intention gar nicht/ gedachte Meine Reformirte Unterthanen/ indeme so ihnen/ vermög berührten Westphälischen Friedens-Schluß/ gebühret/ beeinträchtigen zu lassen/ allermassen sie dann auch mit Warheit nicht anders sagen können/ als daß sie alle Gnade und Protection geniessen/ und seit Meiner Regierung ihnen vielmehr das jenige/ so bey vormahliger Schwedischer Regierung in Abgang kommen/ wiederum restituiret; Also werden Ew. Königliche Majestät verhoffentlich auch mich nicht verdencken/ daß Meinen Religions-Verwandten an denen Orthen/ wo sie bey gedachter Schwedischen Regierung/ dem Ryßwickischen Friedens-Schluß zuwider/ von ihrem Exercitio Religionis kommen/ gleiche Justiz angedeyen zu lassen/ Mich verbunden erkenne/ da man dann/ wie Ew. Königliche Majestät höchst-erleucht selbsten erkennen werden/ eben nicht allemahl des gemeinen Manns blinden Eyfer und Begriff sich conformiren kan/ sondern alles/ mit Zuziehung der Reformirten Vorsteher/ und derselben/ seit Meiner Regierung/ gleichfalls retablirten Ober-Consistorii und Verwaltung zu allerseitigst Besten und Beruhigung/ ohne der Reformirten Abbruch/ gütlich reguliret wird/ welches Ew. Königlichen Majestät hiemit gehorsamst nicht verhalten sollen/ der indessen Deroselben für die gnädige Offertes hochverbunden und zu beharrlicher Gnade Mich gehorsamst empfehlend/ unter Erlassung des Allerhöchsten Schutzes mit allschuldigster Devotion und Respect ohnveränderlich verharre

Ew. Königl. Majestät.

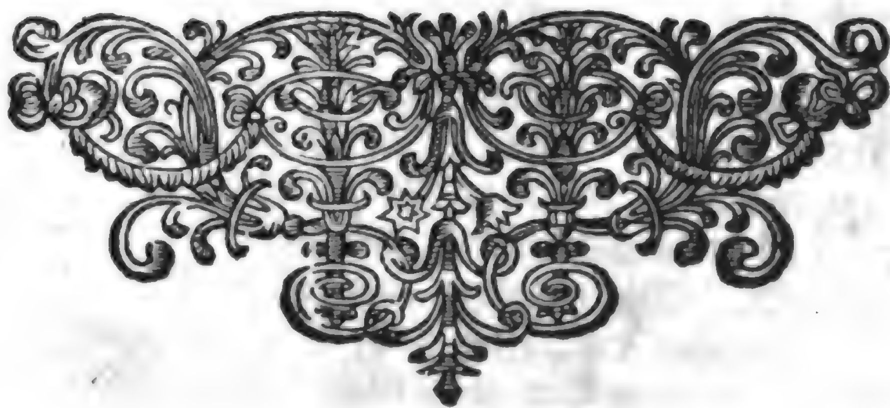
Ad Num. VI.

Was sich zu Essenheim im Zweybrückischen weiter an Religions-Attentatis zugetragen.

Von Essenheim im Amt Stadecken wird vom 13. Nov. 1719. anhero berichtet / wie Tags vorher Sonntags den 12. in der ordinairen Stunde die Reformirte zur Kirchen läuten wollen / um gegen 8. Uhr den Gottes-Dienst zu verrichten / so seye der Ober-Ulmer Pastor aus dem Mayntzischen / Nahmens Schmiltz / dahin gekommen / und habe zu erst seinen Glöckner / darnach seinen Schulmeister zum Reformirten Prediger geschickt / und ihme bedeuten lassen / daß er frühe vor denen Reformirten läuten lassen / und darauf seinen Dienst thun wolte / der Prediger solte dahero befehlen / daß der Reformirte Schulmeister das Kirchhof-Thor und darauf selbsten die Kirch eröffne / damit er ohngehindert den Gottes-Dienst darinn halten könne. Ob wohl nun besagter Reformirter Prediger ihme darauf wissen lassen / daß er solches um do weniger zugeben könte / als ihme Pastori bewust seye / daß die Reformirten in dieser Stunde / nach der bisherigen Observanz, den Gottes-Dienst zu verrichten hätten / und er daher keine Confusion causiren möchte; so hat er sich daran nicht kehren wollen / sondern gedrohet / daß er bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den Pfarrer verklagen / und in Straffe bringen wolte / um so mehr / da er krafft des Simultanei über die Kirch eben das Recht als die Reformirten hätte; wobey er mit Mayntzischen Soldaten gedrohet / daß er darmit kommen und die Reformirten zu recht bringen wolte. Wie man ihm nun die Eröffnung der Kirch nichts destoweniger versagete / so liesse er sich vernehmen / er wolte selbige mit einer Axt aufhauen / gienge auch sogleich in solchem Eyfer auf selbige loß / und befahl seinem Schulmeister / er solle eilend eine Axt holen / als aber indessen die Gemeinde zusammen kommen / und gesehen / daß der Pastor Gewalt brauchen wolte / so ist sie ins Mittel getretten / und hat den Catholischen

Schul-

Schulmeister von der Thür abgewiesen/ und dem Pastori bedeutet/ er möchte keine Gewalt brauchen/ sonsten würde es zur Thätlichkeit kommen/ und er hernach die Schuld zu tragen haben. Worauf dieser wieder mit Mayntzer-Soldaten gedrohet/ sich aber endlich retiriret hat. Dieses sind nun die ersten Früchte von dem neuerlich introducirten Simultaneo, welches/ wie vorhin bekandt/ schon über acht Jahr vor dem Ryßwickischen Frieden nicht mehr an dasigem Orth gewesen/ und folglich auch nach besagtem Ryßwickischen Frieden auf keine Weiß daselbst hätte reintroduciret werden sollen. Man hat dieses Unternehmen bey höchst-besagter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht per Memoriale klagend angebracht/ und unterthänigst gebethen/ daß das wider alles Recht/ gegen alle Friedens-Schlüsse de facto eingeführte Simultaneum wieder aufgehoben/ mithin die Reformirte in ihrem privativen Gebrauch/ der nach allen annis regulativis ihnen zugehörigen Kirchen ruhiglich gelassen werden möchten; Es ist aber zu besorgen/ daß der Römische Clerus mit seinen unbilligen Insinuationen/ durch Hülffe seiner Patronen/ zu der Reformirten höchsten Desolution, ferner Gehör finden dörffte/ wann nicht durch hohe Puissancen und auf Veranlassen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Hülffe und Rettung verschaffet wird.



Ad Num. VI. Addit. 2dum.

Die Kirche zu Essenheim betreffend.

Um der gantzen ehrbaren Welt ein öffentliches Beyspiel des Ubermuths/ Verwegenheit und Mißbrauchs des niedern Catholischen Cleri, und wie ihme von der Weltlichen und Geistlichen hohen Obrigkeit darinn nachgesehen/ und nicht behörig gesteuret werde/ vor Augen zu legen; So muß man allhier ad Num. VI. zum zweytenmahl hinzu thun/ wie der in vorigen durch seine Insolence und Prostitutiones schon bekandt gewordene Ober-Ulmer Pastor, Schmiltz/ aus dem Mayntzischen/ fortfahre/ die Fürstl. Zweybrückische Verordnungen zu mißdeuten/ und zu erweitern.

Die Hertzogliche Versicherung vom 14. Jan. 1719., so bey Num. VI. Lit. A. zu finden/ sagt: daß die Evangelische Unterthanen bey ihren freyen Religions-Exercitien/ hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen.

Und obwohl wenige Monathe darauf obige Freyheit sehr gekräncket/ und das Simultaneum eingeführt werden wollen/ da sich dann mit Grunde der Warheit nicht sagen lässet/ daß der bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten allerdings gelassen werde/ der wider seinen Willen den Gebrauch seines Gottes-Hauses mit einem andern gemein haben oder theilen muß/ Catholici auch gegen sich nimmermehr admittiren und gelten lassen würden/ daß/ wann man in ihren Kirchen das Simultaneum Evangelicæ Religionis einführen wolte ihnen dadurch an ihrem hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nichts entzogen würde:

So melden doch auch die wegen sothanen Simultanei ergangene Fürstl. Zweybrückische Rescripta vom 25. Martii und 23. Maji 1719. vid. Lit. B. C. bey Num. VI. Daß NB. zu Stifft- und Erhaltung guter Harmonie und Verständniß das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen/ wo die Catholischen keine absonderliche Kirche haben mit denen Reformirten/ jedoch unter der gnädigsten Versicherung/ daß diese/ die Reformirten/ dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen/ gütlich zu vergleichen; Item: Daß alle Inconvenientien und Desordres dabey zu verhüten/ und denen Evangelischen kein Eintrag zu thun/ noch sie im geringsten zu kräncken.

Wer hätte nun nach solchen Fürstlichen Befehlen sich wohl einbilden können? daß der obgenannte Catholische Pfarrer sich unterstehen solte/ die Reformirte von ihrem ordentlichen Gottes-Dienste gar zu verdringen/ und die Kirchen-Thür mit einer Axt aufhauen zu wollen/ wie ad Num. VI. in vorhin gedruckten schon angezeigt worden.

Wer solte sich träumen lassen? daß/ wann an einem Evangelischen Orthe nur 2. oder 3. Catholische Menschen wohnen/ man für diese wenige Personen wider die Gewohnheit eine besondere Kirche oder das Simultaneum bey Evangelicis prætendiren solte/ gleichwohl geschiehet dieses zu Essenheim/ allwo nur 3. Catholische Männer wohnen/ und keinen à parten offentlichen Gottes-Dienst verlangen/ sondern sich laut nachstehenden Attestati freywillig erbieten/ nach der bisherigen Gewohnheit von 24. oder 25. Jahren ferner nach Ober-Ulm in die Kirche gehen zu wollen; gestalten ihre Weiber und Kinder alle Reformirt sind.

Dessen

Dessen allen ohngeachtet ist mehrgemeldter unruhiger Catholischer Pfarrer am 27. Dec. letzthin/ als am Fest St. Johannis, mit mehr als 300. frembden Männern ohne Weiber und Kinder/ die er durch den Pedellen zu Ober-Ulm und Klein-Windernheim expreßè (ihrer der Frembden selbst eigenen Aussag nach) dazu entbieten lassen/ wieder nach Essenheim kommen/ um allda den Gottes-Dienst zu halten/ da er indessen seine Kirche zu Ober-Ulm leer stehen lassen.

Alldieweilen aber diese Frembde unter dem Vorwand des Gottes-Diensts gar viele Insolentien bisher verübt/ indem sie in der Kirchen hin und wieder die schmählichste und lästerhaffteste Sprüche wider die Reformirte Religion angeschrieben/ sich der Kirchen und Glocken/ wie sie selbst sich dessen mit vielen Drohworten berühmt/ gantz bemeistert/ und viele Stühle ruinirt haben/ welche Reformati mit grossen Kosten erst neu machen lassen; die Glocken/ die alle von der Gemeinde dependiren/ und ihr eigen sind/ welche sie mit Lebens-Gefahr und schweren Kosten in denen Frantzösischen Kriegs-Troublen kauffen und erhalten müssen/ bey dem starcken Läuten dergestalt anziehen/ als wolten sie selbige herab reissen/ oder sonst ruiniren. Wie denn auch am letzten Christ-Fest an der kleinern Glocke der starcke eyserne Klippel/ so bey einem Arm dick/ entzwey gebrochen; zu geschweigen der Spott- und Schmäh-Reden die sie jederzeit aller Orthen wider die Evangelische ausstossen/ nach dem Vorgang und Exempel eines andern frembden Catholischen Geistlichen/ der vor etlichen Wochen in der Evangelischen Kirche die ärgste Schmäh-Predigt contra Evangelicos gehalten;

Als hat ermeldte Evangelische Gemeinde dieser und anderer mehr Beschwehrden wegen sich erkühnet/ offt-ernannten tumultuosen Pastorem sambt seinen frembden Anhange an besagtem Fest-Tage abzuweisen/ und eine Deputation von 26. Personen nach Zweybrücken abzufertigen/ welche vermittelst eines unterthänigsten Memorials alles obige Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Pfaltz-Grafen selbst hinterbringen/ und Fußfällig um GOttes willen bitten müssen/ solche viele Torten zu behertzigen/ abzustellen/ die frembden Catholischen von der Evangelischen Kirche abzuhalten/ und das Simultaneum, so zu allem Unheil Anlaß giebet/ um so mehr wieder aufzuheben/ als die 3. Catholische Inwohner zu Essenheim solches nicht verlangen/ andere Catholische aber zu Ober-Ulm und anderswo in der Nähe/ offt in einem Mayntzischen Flecken wohl 2. Kirchen haben.

Was widriger und theils kaltsinniger Bescheid aber unterm 4. Januarii dieses 1720. Jahrs darauf erfolgt ist/ solches beschliesset dieses Additamentum.

Erste Beylage.

BEkennen wir Unterschriebene/ daß wir Catholisch gebohren und gezogen sind/ und wollen auch also verbleiben/ und keinen Streit erwecken von wegen der Kirchen/ sondern wollen nach Ober-Ulm in die Kirche gehen/ wo wir bey die 24. oder 25. Jahr sind hingegangen/ und unsere Weiber und Kinder sind alle Reformirt.

Bekenne ich Simon Kron mit meinem Beyzeichen wie oben stehet/ S. K.
Bekenne ich Stoffel Horn.
Bekenne ich Martin Wolff.

Zweyte Beylage.

WEilen diese Klagen meistens daher rühren/ daß bis dahero kein eigner Pastor zu Bedienung der Pfarrey Essenheim hat können bestellt werden/ so wollen Wir mit ehistem an gehörigen Orth die Erinnerung thun/ indessen Supplicanten gnädigst und ernstlichen anbefehlen/ so lang den Pastorem zu Ober-Ulm in der Kirchen zu Essenheim den Catholischen Gottes-Dienst zu den bereits gnädigst regulirten Stunden ruhig verrichten zu lassen/ welchem Wir auch/ damit die Ausländische aus der Essenheimer Kirch/ so viel möglich bleiben/ werden schreiben lassen. Decretum Zweybrücken den 4. Jan. 1720.

Gustav, Pfaltzgraf.

Num. VII.

Die von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg in dem Hochgräflich-Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried unternommene / und noch immerzu fortwährende Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung / sonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Kirchen-Güther / die Arrestirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von seiner Gemein betreffend.

Es hat die ohnmittelbare Freye Reichs Grafschafft Wolffstein von Zeit des zu Augspurg de Anno 1555. errichteten Religion-Friedens usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation, zwey Evangelische Geistliche zu St. Marien und St. Niclas / in dem in dem Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Ambts-District Hilpoltstein situirten Dorff Ebenried gehabt: Es sind aber in besagtem 1627. Jahr / bey denen damahls bekandten- sonderlich auch die Religion sehr mit betroffenen allgemeinen Reichs-Troublen / unter der Regierung Herzog Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / die zwey damahlige Evangelische Geistliche / M. Johann Hahnhöffer / und Helfricus Lauch / mit Gewalt ausgetrieben / und Wolffstein seiner Possess de facto entsetzet worden.

Und ob es zwar wohlen nach 22. jährigen Zeit-Verlauff / nemlichen An. 1649. dahin gediehen / daß Wolffstein / nach dem im Reich publicirten Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / vermög desselben / wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Receß, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum (in welcher laut Beylag Lit. A. bey dem dritten Termin, die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen nahmentlich befindlich sind) wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand / wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen / eingesetzet werden sollen; so ist doch die Restitutio ab Seiten der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburg nicht plenarie, sondern nur solcher Gestalt geschehen / (1.) daß / nachdeme sich inzwischen der meiste Theil solcher Pfarr-Unterthanen / welche nicht Wolffsteinisch und Nürnbergisch gewesen / durch die in vorgemeldtem 1627ten Jahr vorgenommene Reformation, zur Catholischen Religion begeben / die zwey Filialen Möhrßdorff und Göckelspuch mit ihren Intraden vor enthalten worden / mithin vor den Evangelischen Geistlichen nichts als bloß Ebenried übrig geblieben / dahero auch die zweyte Pfarr / aus Mangel der entzogenen Intraden und vor dem Friedens-Schluß eingegangenen S. Nicolai-Kirch / nicht mehr ersetzet werden können.

Damit war man aber Pfaltz-Neuburgischer Seiten noch nicht vergnüget / sondern weiln auch in Ebenried ein guter Theil Catholischer Unterthanen sich befunden / sonderbar welche Neuburg / Eychstätt / dem Closter Seeligenpforten rc. zugehörig / so hat man Anno 1652. angefangen / das Simultaneum (2.) Exercitium Religionis Catholicæ, wiewohln ohne sich das geringste mercken zu lassen / das man deswegen den Evangelischen Geistlichen an seinen Einkünfften einigen Eintrag zu thun begehrte / mit Gewalt in Ebenried einzuführen / und sothanen Kirchen-Dienst von Hilpoltstein aus / durch einen jedesmahligen Caplan verrichten zu lassen. Nach diesem hat man sich auch nach den Einkünfften von

Ebenried umgesehen / ohne Betrachtung / daß vermittelst Vorenthaltung der Filialen Mörßdorff und Göckelspuch ohne dem schon der meiste Theil der Pfarr-Nutzungen bereits dem Evangelischen Geistlichen zu Ebenried entzogen gewesen: dahero Hilpoltstein Anno 1657. gewaltthätiger Weise mit vielen armirten Männern in die Scheuren zu Ebenried gebrochen / und vierzehen Wägen Pfarr-Zehend Geträyd von dar hinweg- und nacher Hilpoltstein führen lassen. Wider welch gewaltsames Verfahren / und contra Statum Anni 1624. via facti eingeführtes Simultaneum Religionis Exercitium Wolffsteinischer Seits bey damahligen Reichs-Vicariat zwar geklaget / auch daraufhin sub dato Speyer 10ten Februarii 1658. ein Mandatum pœnale inhibitorium sine, Restitutorium vero cum Clausula, auf die Pfandungs-Constitution Ausweiß Beylag Lit. B. ausgebracht / und behörig insinuiret worden / aber keine Parition erfolget / sondern solch strittiges Pfarr- und Kirchen Wesen / und de facto eingeschobenes Simultaneum, auch entzogener halber Pfarr-Zehenden und anders / bis auf den heutigen Tag in stetigen Contradictorio fortgewaltzet worden ist. Zu noch mehrerer Fortsetzung dieses Simultanei ist Anno 1705. Mense Decembri auch ein Catholischer Schulhalter / seines Handwercks ein Schreiner / in Ebenried aufgestellet / und hierdurch dem Evangelischen Schulmeister / zu welchem die Catholische Kinder / bis zu dieser Neuerung / in die Schul gegangen / seine ohne dem kümmerliche Nahrung guten Theils entzogen worden / zumahlen da die Catholischen Unterthanen ihme gleich die Läut-Garben vorenthalten / und es jenem zugeeignet haben. Die Abstellung solcher Neuerung hat man in dreyen an Jhro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Eychstätt und das Pfleg-Ambt Hilpoltstein abgelassenen Schreiben zwar gesuchet / aber nicht erhalten können. Da auch vorhero den Simultanischen Kirchen-Dienst ein Caplan von Hilpoltstein aus / wie oben erwehnet / jederzeit versehen / so ist in Anno 1707. ein eigener Catholischer Geistlicher / Nahmens Frantz Bernhard Vignole, auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff / eine halbe Stund von Ebenried / locirt / und Pfarrer von Ebenried und Mörßdorff genennet worden: Hierwider wurde ebenfalls den 18. Januarii 1707. gegen Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Eychstätt sowohl / als den 17. April. darauf / dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein schrifftliche Ahndung und Protestation vorgekehret / aber damit ebenfalls nichts ausgerichtet.

(3.) (4.) (5.)

Da man nun Evangelischer Seiten mit einem Catholischen Pfarrer und Schulhalter sich hat müssen umgeben sehen / haben die Strittigkeiten von Tag zu Tag mehr zu- und überhand genommen / also zwar / daß diese / theils von sich selbsten / theils durch Aufhetzen der Catholischen Unterthanen / keine Gelegenheit vorbey gehen lassen / welche nur immer zu Verfolg- und Bedruckung der Evangelischen Unterthanen und selbigen Pfarr- und Kirchen-Wesens Vorschub thun mögen: inmassen dann erfolgt / daß / da man seit des Anno 1652. eigenmächtig introducirten Simultanei der offentlichen Processionen sich gleichwohl noch enthalten / man von 1708. an / angefangen / die Creutz- und Fahnen-Fahrten / unter offenen Gesang und Klang / durch das Dorff Ebenried zu halten / ja so gar in den vorigen 1715. und 1716. Jahr in die St. Marien-Kirchen damit einzudringen / und in jenen Jahr den Pfarrer von Jahrsdorff / in diesem aber den von Meckenhausen / mit ihren Leuthen darzu zu invitiren.

(6.)

Nicht weniger ist auch von dem Schulhalter der Rosencrantz / von der Kirchen an / durch das gantze Dorff bey einem Wallfahrts-Gang nacher Allersperg gesungen worden / und solchergestalt wird von ihnen bey aller Gelegenheit noch immer fort continuiret: welches alles vorhero / da das Simultaneum von einem Caplan von Hilpoltstein aus versehen wurde / niemahls geschehen / noch zu thun begehret worden / wohl wissende / daß man ex parte Catholicorum mit und bey Ebenried nicht so verfahren könne / wie man gerne wolte / gegen solche / denen Wolffsteinischen Gerechtsamkeiten / Krafft deren gar keine Catholische Religions-Ubung in Ebenried seyn solle / zuwiderlauffende Neuerungen auch jederzeit protestiret worden ist.

Es

Es ist auch so weit gekommen / daß denen Evangelischen Unterthanen zu Ebenried alle Catholische Frauen-Täge zu feyren / und sich an solchen und (7.)
andern Feyertägen aller werctäglichen Haus-Arbeit zu enthalten / unter harter Bestraffung / neuerlich auferleget worden; da doch die vormahligen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein damit wohl zufrieden waren / wann die Evangelischen sich nur der Feld-Arbeit / ausserhalb des Dorffs Ettern / enthalten / welches man endlichen Wolffsteinischer Seits / friedliebender Nachbarschafft wegen / bis anhero auch so nachgesehen / und gelten lassen. Anno 1710. (8.)
ist dem Evangelischen Pfarrer 15. fl. geistliche Subsidien-Steuer / dem Catholischen Geistlichen zu Behuff und Beytrag dessen / was er zahlen sollen / auferleget, und unter der Executions-Bedrohung abgenöthiget worden: worwider zwar ebenmäßig sowohl bey Hilpoltstein / als Hochlöblicher Regierung zu Neuburg / nachdrückliche Beschwerung geführet, aber doch damit wieder nichts ausgerichtet worden.

Als Anno 1714. auf Absterben des vorigen Evangelischen Pfarrer / Peter Eliä Ursini / dessen Stelle mit Bestellung eines andern Geistlichen ersetzet werden müssen / und man Wolffsteinischer Seits dadurch veranlasset worden / bey der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburgischen Regierung / wie bey jedesmahliger Vacanz dieser Evangelichen Pfarr geschehen / die abermahlige Anregung zu thun / daß die dem Evangelischen Pfarrer entzogene, und dem Catholischen zugeeignete, mehr dann die Helffte austragende Pfarrliche Intraden / nach Innhalt des Instrumenti Pacis, und ausgegangenen, und insinuirten Mandati, jenen wiederum zugewendet werden möchten / hat Hochlöbliche besagte Regierung nicht nur darinnen nicht willfahret / sondern auch noch über dieses / wider alles Vermuthen / und niemahlen vorgekommenes Begehren / die Communication der Kirchen-Rechnung gefordert / da benebenst auch (9.)
um sich in allen demjenigen / was bis dahero wider die Reichs-Fundamental-Gesetze vorgenommen worden / desto fester zu setzen / dem neu præsentirten Geistlichen einen höchst-præjudicirlichen sub Lit. C. hieranliegenden Revers ad Subscribendum zugeschicket / und ihme nachgehends / wie er sich (10.)
auch inzwischen des Exercitii aller Actuum parochialium specialium gäntzlich enthalten solte / bedeuten, ja endlichen gar einen 14. tägigen Termin mit der Commination ansetzen lassen / daß / daferne er innerhalb solches Termins zu Unterschreibung derer Reversalien sich nicht bequemen würde / ein anderer friedliebender und gehorsamer Pfarrer aufgestellet werden solte. Auf dieses so neuerliche nicht nur zur Feststellung, sondern auch zu mehrerer Extension des de facto introducirten, von dem Gräflichen Haus Wolffstein aber niemahls agnoscirten oder eingestandenen Simultanei abzielenden Ansinnen / hat man zwar Gräflich-Wolffsteinischer Seits nicht ermangelt / an die Hochlöbliche Regierung zu Neuburg alle nur ersinnlich diensame Vorstellungen zu thun / auch endlichen / nachdeme selbige fruchtloß abgelauffen / und man Neuburgischer Seits bey seinem Begehren beharret / sich eine Conferenz ausgebetten / welche auch von Hochlöblicher Pfaltz-Neuburgischer Regierung applacitiret / aber nach zweymahliger und zwar Mense Majo, und dann gegen Ende des Augusti 1715. beschehenen Zusammentrettung / und hinc inde gegen einander gewechsleten Handlungen / dahin ausgeschlagen / daß zwar von den dem Evangelischen Geistlichen angesonnenen Revers abgestanden / hingegen nicht nur dasjenige / worzu sich dieser in dem Revers verbindlich machen sollen / behauptet / sondern auch noch mehrere Postulata, wie solches die von (11.)
Hochlöblich-besagter Regierung in der hierüber abgegebenen sub Lit. D. hiebey liegenden ultimaten Resolution, welche den 14. Febr. 1716. mit einem Schreiben von wohl-ermeldter Regierung eingekommen / des mehrern nachführet / hinzugethan worden.

Nachdeme nun alle sowohl vorhergegangene / als bey obgemeldter zweymahlig eigener Abschickung / so münd- als schrifftlich gethane bestgegründete Representationes gantz keinen Effect gehabt / haben des nun in GOtt ruhen-

den Herrn Graf Philipp Friederichs von Wolffstein Hochgräflichen Gnaden/ bey der damahls regierenden des Herrn Johann Wilhelms Churfürstlichen Durchleucht Christseeligen Andenckens/ Ihren Recours zu nehmen/ für nothwendig angesehen/ und in fine der mit angeschlossenen Speciei facti dahin angetragen/ daß man Wolffsteinischer Seits das Simultaneum eodem jure ac modo, wie es Anfangs von Pfaltz-Neuburg introduciret worden/ fortgehen lassen/ und nichts anders verlangen wolte/ als daß es nur in seinen Limitibus, wie es bey einem halben Seculo her gehalten worden/ gelassen/ und von anderen Innovationen abgestanden/ mithin

1.) die bey einem halben Seculo her unintroducirt gebliebene solenne Fahnen- und Creutz-Fahrten durch das Dorff/ ja gar in die Kirchen selbsten/ auch Singung des Rosencrantzes künfftig abgestellet/

2.) die Evangelische Unterthanen wegen der Celebrirung der Catholischen Fest-Täge/ wider den alten Gebrauch und Herkommen/ nicht beschweret/

3.) der zwar ohne dem schon von dem löblichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein confirmirte Pfarrer gleichwohl/ wann es vor nöthig befunden werden wolte/ installirt/

4.) der Catholische Priester entweder mit seinen Intraden/ welche ohne dem noch zweymahl so viel als des Evangelischen seine betragen/ sich begnügen/ und auf die Pfarrliche Grundstücke an Aecker/ Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried weiter keinen Anspruch machen/ sondern mit dem/ was seine Antecessores gehabt/ sich vergnügen/ oder aber/ wann er ja diese so genau abgetheilet wissen will/ auch seine bishero usurpirte Pfarrliche Intraden von den Filialien/ Mörßdorff/ Göckelspuch rc. mit einwerffen/

5.) der neuerlich aufgestellte Catholische Meßner und Schulhalter von der Catholischen Unterthanen eigenen Mitteln/ ohne Beschwerung des Heiligen und der Kirchen-Herrschafft/ mit einer Wohnung und anderer Zugehör besorget/ auch die widerrechtlich entzogene Läut-Garben behörig wieder abgetretten/ und

6.) es wegen Administrir- und Verwaltung der Kirchen-Güther/ bey denjenigen/ wie es sowohl in Anno 1624. als auch von Zeit des introducirten Simultanei selbsten gewesen/ also künfftighin sein Verbleibens haben/ und das Gräfliche Haus Wolffstein an solitarischer Inspection und Administration der Kirchen-Güther (als welche dem Patronat- und Collatur-Recht unstrittig anhängig/ auch noch zum Uberfluß mit einem Vertrag de Anno 1534. bestärcket wird) in den geringsten nicht beeinträchtiget werden solle: Wobey man auch Wolffsteinischer Seits sich

7.) erbietig gemacht hat/ in das künfftige/ und wann die jetztmahlige Bestand-Jahr herum sind/ eine neue Erhöhung und Verstifftung derer Heiligen Grundstücke vorzunehmen/ und selbige denen plus offerentibus von beeden Religionen zu verstifften/ mithin die Catholischen auch gleiches Recht daran mit geniessen zu lassen.

Ob man nun zwar hätte gedencken sollen/ es würden Ihro Churfürstliche Durchleucht dieses gutmüthige Oblatum zu amplectiren/ und jetzt erzehlte Conditiones zu agreiren/ sich um so mehrers gnädigst gefallen lassen/ als ja extra omnem controversiam ist/ daß das Gräfliche Haus Wolffstein in Anno regulativo zu Ebenried in der Possessione Solitaria sowohl das Exercitium Religionis Evangelicæ, als auch derer Redituum Ecclesiasticorum gewesen/ deswegen auch nach der in Anno 1627. vorgegangenen gewaltthätigen Depossedirung in die designationem restituendorum in termino tertio nahmentlich gekommen/ die Restitutio auch würcklich geschehen/ mithin das nach der Hand einseitig introducirte Simultaneum, und was dahero geleitet wird/ dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider/ (v. Art. 5. §. 25.) zu Recht nicht bestehen kan/ sondern juxta tenorem Articuli 17. §. 4. gäntzlich aufgehoben und abgestellet werden solte; so hat doch das von Ihro des jetztregieren-

regierenden Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürstlichen Durchleucht ergangenes Antwort-Schreiben das Contrarium an den Tag geleget/ und ist des Herrn Graf Christian Albrechts von Wolffstein Hoch-Gräflichen Gnaden/ als auf welche durch seel. Absterben Ihres Herrn Bruders/ die gantze Grafschafft wiederum zuruck gefallen/ hierdurch bewogen worden/ an Se. Churfürstliche Durchleucht/ wie die Beylage sub Lit. E. des mehrern zeiget/ zu antworten/ und darinnen die fernerweite Nothdurfft gehorsamst vorstellig zu machen.

Inzwischen aber hat sich zu Ebenried ein neuer Actus zugetragen/ woraus man spühren kan/ was für schädliche Suites dieses immer mehr und mehr zu extendiren suchende Simultaneum von Tag zu Tag nach sich ziehe: indeme der Catholische Schulhalter allda sich jüngsthin unterstanden/ den Evangelischen Schulmeister zuzumuthen/ und anzubefehlen/ daß er vor dem aller Orthen gewöhnlichen um 12. Uhr vor Alters angestellten Geläut/ das neu von Eychstätt aus vor die Catholische Unterthanen angeordnete Türcken-Geläut vornehmen solle. (12.) Als nun der Evangelische Schulmeister sich hierzu nicht verstehen können/ sondern sein ordentliches Geläut um 12. Uhr/ wie allemahl gebräuchlich gewesen/ verrichtet/ ist besagter Catholische Schulhalter den 4. Martii 1717. mit seinem Weib in die Kirche gelauffen gekommen/ hat entsetzlich gefluchet/ geschändet und geschmähet/ den Evangelischen Schulmeister öffters/ mit ihme sich zu schlagen/ heraus gefordert/ und sich nicht anderster als ein toller und unsinniger Mensch aufgeführet/ so gar/ daß/ da durch solch sein Geschrey und Raserey einige Evangelische Unterthanen zugelauffen/ um nur zu sehen/ was da passirte/ er so gleich/ an statt seines Türcken-Geläut/ welches ihme nach vollbrachtem 12. Uhr-Geläut zu verrichten ja unverwehret gewesen/ Sturm geschlagen/ mithin das gantze Dorff in Allarm gesetzet hat/ wie dann bey solchem Auflauff gewiß ein grosses Unheil hätte entstehen können/ wann nicht durch sonderbare Moderation des Evangelischen Schulmeisters/ gegen welchen er doch die erschröcklichste Injurien ausgestossen/ und der verwittibten Schulmeisterin noch darzu einen harten Stoß versetzet/ auch so gar Hoch-Gräflicher Wolffsteinischer Herrschafft mit Schimpff-Reden nicht verschonet/ alle weitere Disordres unterbrochen worden wären. An statt nun daß der Catholische Schulhalter (weilen er in der Kirch und auf dem Kirchhof zu Ebenried/ und also inner des Dorffs Ettern diesen aufrührischen und höchst-sträfflichen Frevel vollführet/ und deswegen Krafft Vertrags de Anno 1534. dem Gräflichen Haus die Abwandlung dergleichen Verbrechens unstrittig zukommt) zur Bestraffung in das Wolffsteinische Pfleg-Ambt nacher Pyrbaum gestellet werden solte/ hat man vielmehr zu vernehmen gehabt/ daß von dem Neuburgischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein denen Catholischen Unterthanen zu Ebenried bey dem Türcken-Geläut sich einzufinden/ und wider all anderer umliegender Dorffschafften Gewohnheit das Vorläuten/ vor dem allgemeinen gewöhnlichen Gebeth-Läuten/ so um 12. Uhr geschiehet/ zu behaupten/ und die Evangelischen/ mit Beyhülff des Dorffs Mörßdorff/ welche ebenfalls auch beylauffen solten/ mit Gewalt abzutreiben/ bey 20. Thalern Straff anbefohlen worden. Uber dieses hat sich ferner ereignet/ daß am verschienen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeintliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr- und Schul-Intraden/ und deren Grundstücke/ via facti einseitig vorgenommen/ die Helffte/ und zwar der beste Theil darvon/ denen Catholischen/ (als welche nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen zurepartirt worden ist/ und zwar mit dem so gar kecken und unverschämten Ansinnen/ daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen/ und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann sich das Gräfliche Haus Wolffstein/ von dessen Vor-Eltern doch/ nicht aber von Pfaltz-Neuburg die Fundation und Dotation geschehen/ seines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen- (13.)

Rechts

Rechts gäntzlichen begeben / und kein Patronatus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre / mithin man gegenseits nur pro lubitu darinnen zu schalten und zu walten hätte) abbestehen solten.

Gestalten dann auch in der That erfolget ist / daß der Pfleg-Commissarius zu Hilpoltstein / auf vorgeschützten Churfürstl. Befehl / die Wolffsteinischen Unterthanen zu Ebenried auf den 30. Julii, zu Verpachtung der ihnen zur Helffte zugetheilten Heiligen-Stück / citiret / und da selbige hierbey / wegen des von ihrer Herrschafft gehabten Verbots / nicht erschienen / solche Stücke denen Catholischen verpachten wollen / zugleich auch denen armen Evangelischen Bestand-Leuthen / welches nicht leicht erhört worden / so gar ihren Feld-Seegen /
(14.) eben zu der Zeit / da man mit den Sensen und Sichel daran gehen sollen / entzogen / denen Catholischen zugewendet / und jene / unter 50. Thaler Straff-Bedrohung / davon abgetrieben / dabey dem Catholischen neu eingeschobenen Schulhalter einen Platz / gleich gegen der Evangelischen Kirch über / zu einem Haus / welches aus dieses Heiligen Mitteln erbaut / und dazu die abgenommene Heiligen-Grundstücke und deren Bestand-Zinse employret werden sol-
(15.) len / angewiesen / auch einen Catholischen Heiligen-Pfleger / welches die Evangelischen Kirchen-Güther mit administriren solle / aufgestellet / und also das Hochgräfl. Haus Wolffstein seines Juris Patronatûs & Collaturæ, vermög dessen demselbigen die Inspection und Administration des Ebenriedischen Kirchen- und Heiligen-Wesens privativè unwidersprechlich zustehet / wider alle Billigkeit entsetzet hat.

So sind auch nicht nur über die Helffte der Häusser zu Ebenried denen Evangelischen entzogen / und mit Catholischen Unterthanen besetzet worden /
(16.) sondern es werden auch die Evangelische mit Gewalt genöthiget / Reverse von sich zu geben / bey Handwercks-Tägen opffern zu gehen / und ihre Häuser an Catholische Unterthanen zu verkauffen: wie dann Hannß Adam Grätzeln / einem Nürnbergischen Unterthanen / welcher das sogenannte Keßler-Gütlein allda allbereit vor 3. Jahren / von Thoma Petzen / einem Evangelischen Pyrbaum- und Nürnbergischen Unterthanen / der solches erbauet / und über 24. Jahr innen gehabt / aufrecht und redlich erkaufft / ein Verbot / solches nicht zu beziehen / bey 100. Rthlr. Straff / von Hilpoltstein aus geschehen / und er / als er es auf Befehl seiner Obrigkeit würcklich bezogen / noch selbigen Tags gefänglich nach Hilpoltstein geführet / allwo er / ungeachtet dessen Erledigung von Löbl. Stadt Nürnberg sowohl schrifft- als mündlich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg / auch Pfleg-Ambt Hilpoltstein / zu verschiedenen mahlen begehret / in dem Ambtknechts-Haus neben andern Gefangenen 16. Wochen und 4. Tag arrestirlich angehalten; letztlich zwar ohne Entgeld loßgelassen / während der Arrest-Zeit aber ihme zwey Befehle vorgelesen worden / und zwar nach dem Ersten / wann er werde angeloben / und versprechen / das Haus anzulassen / und wieder auszuziehn / alsdann er seines Verhaffts sobalden solte entlediget seyn; Nachdeme er aber solches nicht eingehen können / und darüber noch etliche Wochen hingegangen / ist er endlich / nach dem zweyten eingelauffenen Regierungs-Befehl / auf freyen Fuß gestellet / und Krafft desselben ihme bedeutet worden / daß er / bis zu Austrag der Sache / gleichwohl in dem Haus verbleiben / jedoch aber auch die einige Zeit hin / auf Veranlassung des Pfleg-Ambts Hilpoltstein darinnen sich aufgehaltene zwey ledige Catholische Weibs-Persohnen (welche den besten Theil von dem Häußlein innen gehabt /) noch länger zu gedulden / schuldig seyn solle; über welches / und daß er zugleich die Gerichts-Kosten (wann Nürnberg es verspiele) zahlen wolle / habe angeloben müssen; Also daß hieraus gnugsam zu sehen / wie alle solche Unternehmungen zu nichts anders abziehlen / als dem Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen zu Ebenried den völligen Umsturtz und Garaus zu machen.

Nachdeme man / ab Seiten der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg / nicht nur die / vom Hochgräfl. Haus Wolffstein / durch unstrittige Fundir- und Dotirung herrührende Pfarr- und Kirchen-Güther zu Ebenried / denen

Römisch-

Römisch-Catholischen gewaltthätig zugewendet / und diese pro lubitu sich darein getheilet haben / also daß dadurch die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener aus ihrer Subsistenz dergestalten gesetzet worden / daß sie bey denjenigen / was Catholici ihnen noch übrig gelassen / ohnmöglich sich ernähren können / sondern auch die Evangelische Unterthanen dahero noch auf das empfindlichste damnificiret worden / wann Catholici unter dem Prætext einer sich übel anmassenden - aber ihnen nicht gebührenden Helfft-Abtheilung aller Pfarrlichen Einkommen / denen Evangelischen mit gleichmäßigem Gewalt / die in Bestand gehabte Heiligen-Grundstücke / grad an der Zeit der Erndte / mit samt denen Feld-Früchten / abgenommen / und auch unter sich getheilet haben; so ist hieraus sowohl / als aus nachfolgender weiterer Geschichts-Erzehlung leyder! genugsam offenbar und am Tage / was man Catholischer Seiten dem Evangelischen Kirchen- und Religions-Wesen nicht nur vorjetzo - sondern auch vors künfftige vor einen gefährlichen Streich zu versetzen intendire. Dann da man gehoffet / es solte auf das letztere mit Lit. E. bemerckte - an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgelassene trifftige Repræsentations-Schreiben / die verhoffte Remedur erfolgen / ist mit Ubergehung der Haupt-Sache unter dem 9. Decembr. 1717. ein kurtzes Antwort-Schreiben eines widrigen Innhalts eingelanget / und Sr. Churfürstlichen Durchleucht so gar die Persuasion beygebracht worden / ob habe Wolffstein nur die blosse Præsentation über die öde (17.)
St. Niclas-Pfarr zu gedachtem Ebenried / hergebracht. Darauf aber den 25. Jan. 1718. Lit. F. wieder grundmäßig geantwortet / und vermittelst 4. Beylagen sattsam gezeiget worden / wie übel und allzumilde man höchstgedacht Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Dero Regierung hierunter berichtet / sondern Wolffstein das Jus Patronatûs & Collaturæ, und was dem anhängig / über beede Pfarren von unfürdencklicher Zeit bestens hergebracht habe. Auf welches / und da man darwider mit Bestand nichts einzuwenden vermocht / es von dieser Materie still- und gar darauf weiter keine Antwort gegeben worden.

Im Herbst 1717. haben Catholici zu mehrerer Festsetzung ihres de facto (18.)
introducirten Simultanei wider alles Protestiren und Contradiciren / zum Tort der disseitigen Pfarr- und Gemein-Herrschafftlichen Gerechtsamen / auf einen gemeinen Platz / gleich gegen der Evangelischen Kirchen über / eigenmächtig / ohne die Wolffsteinische Dorffs-Herrschafft / noch auch die Evangelische den stärckisten Numerum ausmachende Unterthanen darum zu fragen / ihrem eingeschobenen Catholischen Schulhalter ein neues Schul-Haus erbauet / und zwar aus denen Mitteln und Bestand-Zinsen der Heiligen-Stück / welche sie mit Gewalt und Unrecht denen Evangelischen Unterthanen abgenommen.

Den 6. Jan. 1718. ist vermittelst einer incompetenten und unförmlichen (19.)
Signatur Lit. G. samt sub Lit. H. beygelegt - nach Römisch-Catholischer Art verfast- und gedruckter Gebeths-Formul, vom Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein / Johann Michael Thomas / dem Evangelischen Geistlichen zu gedachtem Ebenried / die Zumuthung geschehen / daß er wegen hoher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / Frauen Elisabethæ Augustæ, Hochfürstl. Durchleucht gedachtes Gebeth bey allen und jeden Evangelischen Gottes-Diensten / wider alle alte und fast 200. jährige ruhige Possession und Observanz, offentlich verlesen solle; worwider / daß es denen Wolffsteinischen Juribus eine allzunah-gehende - höchst præjudicirliche Religions-Neuerung seye / (die so gar in denen Zeiten nicht geschehen / noch prætendirt worden / da Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herrn der Evangelischen Religion noch zugethan gewesen) den 18. ejusd. Lit. I. gegen das Pfleg-Ambt Hilpoltstein protestiret - und dabey die Ursach angezeiget worden / warumben es nicht geschehen könne. Worauf sich begeben / daß / als Montags den 14. Febr. (20.)
1718. der Evangelische Geistliche / Johann Beck / zu seinem Schwieger-Vatter / Johann Heinrich Meusel / Besuchung halber / gegangen / und sich keines Bösen versehen / der Pfaltz-Neuburgische Gericht-Schreiber zu Hilpoltstein /

Johann Georg Weiß / mit einem Ambt-Knecht / sambt sechs mit Ober- und Unter-Gewehr armirten Männern / in dem mit allen Jurisdictions-Eigenschafften / ausser einer limitirten Malefiz, dem Reichs-Gräflichen Haus Wolffstein unterworffenen Dorff Ebenried - und sofort in gedachter Meußl. Hofreith sich eingefunden / und gleich unten im Tennen gefragt / ob nicht der Candidat Beck (dann also wird er von denen Catholischen unstatthafft betitult / weil er sich ihrer Befehle nicht submittiren darff) hier wäre? Alsbald aber die Stiegen hinauf gegangen / und ehe man sichs versehen / in die Stuben eingetretten / auch den Pfarrer mit diesen Worten angeredet: weil der Herr Candidat, auf gnädigsten Churfürstlichen Befehl / das verlangte Gebeth nicht verrichtet / als kündige er ihm hiemit im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchleucht den Arrest an / mit ihm nacher Hilpoltstein zu fahren; worwider der Geistliche eine glimpffliche Vorstellung gethan / was massen ihme nicht erinnerlich seye / daß er etwas zu Schulden kommen lassen / welches ein solches Verfahren nach sich ziehen könte / sintemahlen die angemuthete Gebeths-Verlesung nicht von seiner Willkühr dependire / sondern ihme dergleichen von Hochgräflich-seiner gnädigen Herrschafft aufs schärffste sey inhibiret worden / aufs wenigste möchte Gericht-Schreiber ihm so viel Zeit vergönnen / bis er Deroselben hiervon unterthänigen Bericht erstattet; so ihme aber trotzig abgeschlagen wurde / mit dem Beyfügen / er solte nur in Guten mit fort / und von Kleidern sich etwas mitnehmen / mithin mit ihme auf den Schlitten sich setzen / widrigenfalls er gemüßiget sey / einen Wagen (welcher mit darauf geworffenen Stroh-Büscheln schon bey der Hand ware) zu bestellen / denen Schützen zu ruffen / und ihn also mit Gewalt fortführen zu lassen; Hierauf gienge der Pfarrer in die Cammer / und schloß die Thür mit Abziehung des Schlüssels hinter sich zu: alsbald nun ruffte der Gericht-Schreiber seinen Schützen / und da der Pfarrer die Thür nicht gleich aufmachen / sondern den Gewalt erwarten wolte / befahl er eine Holtz-Hacken zu bringen / welche der Scherg so gleich beygetragen / von einem Musquetirer aber mit selbigen dann auch Gewalt angelegt - und etliche Schläg und Hieb in die Thür gethan worden. Worauf der Geistliche / unter Protestation, dem Arrest sich ergeben / das Holtz-Beil aber haben sie aus Furcht und Eilfertigkeit liegen lassen / so hernach zu dem Wolffsteinischen Pfleg-Ambt Pyrbaum / als dahin Ebenried obgehörter massen mit der Jurisdiction gehörig / eingebracht worden. Der Geistliche wurde so fort vom Gericht-Schreiber mit auf den Schlitten genommen / nacher Hilpoltstein geführt / wo er vor seiner Behausung mit ihme abstieg / und ihn allda in Abwesenheit des Pflegs-Commissarii bis auf den Abend ungessen behielt / wie er ihm dann auch unter allerley Aufzüglichkeiten / nicht zugelassen / daß er sich aus dem Wirths-Haus etwas bringen lassen dörffen. Da nun der Pfleg-Commissarius nach Haus gekommen / führte der Gericht-Schreiber ihn vor selbigen / der ihme dann ein Regierungs-Befehl vorgelesen / Krafft dessen er seines vermeintlich-bezeigten Ungehorsams - und nicht verrichteten Gebeths wegen / aufs Rath-Haus in Arrest gesetzt / 3. Tag mit Wasser und Brod gespeiset / auch nicht ehender / als bis er das verlangte Gebeth zu verrichten sich verbindlich mache / loßgelassen werden solle; immassen auch alsbald geschehen / und er mit Musquetirern in ein kaltes grosses Zimmer aufs Rath-Haus gefänglich hingesetzet wurde / folgsam die ersten 3. Tag mit Wasser und Brod aushalten muste. Nach Verlauff derselben ist ihme von dem Gericht-Schreiber Befehl zugekommen / daß er nun auf seines Grafen und Herrn Bezahlung / sich Essen und Trincken / so viel er wolle / geben lassen könne; ihme jedoch in seiner Gefangenschafft desto mehr zu ängstigen / wurde in denen drey ersten Tagen gar kein Mensch - in denen nachfolgenden Zeiten hingegen / gar selten von denen Seinigen und andern dessen Befreunden und Bekandten / jemand zu ihm gelassen / so gar / daß auch dergleichen Besuchung / da Hochgräfliche Herrschafft Dero Registratorem, wegen des Geistlichen Ubelbefindens / dahin abgeschickt / vom Pflegs-Commissario, ob man ihn schon darum ersucht gehabt /

habt/ nicht einmahl zugelassen/ sondern er unter Tag- und Nächtlicher Verwachung dermassen in scharffen Arrest gehalten wurde/ gleich wann er ein überwiesener Ubelthäter wäre. Und da sichs gefüget/ daß einer von denen Wächtern/ ingleichen der Bader/ deme der Geistliche/ Ubelseyn wegen/ in der Nacht zu sich erbitten lassen/ aus eigenem Trieb/ von der Religion zu reden/ Anlaß gaben/ und der Pfarrer gar etwas weniges glimpfflich und bescheidentlich davon discurirt/ lieff so gleich der Catholische Stadt-Pfarrer daselbst/ auf erhaltene Kundschafft/ zum Pflegs-Commissario, und brachte es dahin/ daß dem Evangelischen Pfarrer andern Tags durch den Gericht-Schreiber der Befehl geschahe/ des lauten Bibel-lesens/ und anderer geistlichen Gespräch sich zu enthalten; widrigenfalls ihme seine Bibel und Gesang-Buch abgenommen/ und was anders angethan werden solte; daß er dahero auch nachmahls seine Andacht in der Stille verrichten müssen.

Den 26. Febr. wurde er wieder/ unter Begleitung zweyer Musquetirer/ zum Pfleg-Ambt geführet/ und ihme ein anderweiter Befehl vorgelesen/ daß/ falls er sich länger weigern würde/ das verlangte Gebeth zu verrichten/ er als ein notorisch- und offenbarer Verächter Churfürstl. Durchl. ab- und fortgeschafft werden solle/ unter ernstlicher Verweisung/ daß er sich auf seiner Herrschafft Befehl/ das Gebeth zu verrichten/ inhibiren lassen. Da auch inzwischen die Fasten-Zeit eingetretten/ wurde den 3. Martii anbefohlen/ dem arrestirten Geistlichen nichts anders als Fasten-Speisen/ um sein baare Zahlung/ zuzulassen/ und wiewohl er wegen seiner schwächlichen Constitution, ihm seine gewöhnliche Speisen zu verwilligen gebetten/ wurde es doch abgeschlagen/ und er damit abgewiesen/ er solte/ wie man verlangt/ bethen/ so dörffte er wieder Fleisch essen.

Den 11. Martii wurden an den Pfarrer alle Unkosten/ sowohlen wegen des Ausfalls zu seiner gewaltsamen Hinwegführung/ und der Musquetirer Tag- und Nächtlichen Wachens/ als auch vor Zehrung/ und also in damahliger Zeit von 4. Wochen/ von einer excessiven Grösse mit 60. fl. dergestalt scharff abgefordert/ daß in Ansehung dessen er nur wieder mit Wasser und Brod gespeiset werden solte/ wie dann/ nachdeme man zur Zahlung sich nicht verstehen können/ der Pfarrer auch dißfalls von seiner Herrschafft scharffes Verbot gehabt/ bereits 2. Tag schon der Anfang damit gemacht wurde/ bis sichs auf Abschickung eines Herrschafftlichen Bedientens an den Pflegs-Commissarium, unter gemachter Beschwerung wider das harte Tractament, und daß der unschuldige Geistliche auf solche Weiß verderben müste/ welches jedoch Jhro Churfürstl. Durchl. Befehl nicht seyn werde/ wieder in etwas geändert/ daß er mit nothdürfftigen/ wiewohl mit keinen andern/ als Fasten-Speisen/ wieder versorgt worden.

Mittlerzeit/ und zwar den 19. Februarii, wurde von Hoch-Gräflicher Herrschafft an Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz wider diese vom Pfleg-Ambt Hilpoltstein ausgeübte Thätlichkeit und gefängliche Hinwegführung Dero Pfarrers/ ein Beschwerungs-Schreiben abgeschicket/ und sub dato 8. Martii eine Antwort ertheilt/ darinnen aber das jenige gut geheissen/ was die Neuburgische Regierung dißfalls verhänget/ anbey jedoch zu des Pfarrers Entledigung einige Vertröstungen gegeben/ aber gleichwohl/ obschon die Durchleuchtigste Pfaltz-Gräfin eines jungen Printzen glücklich genesen/ bisher nicht bewerckstelliget/ also daß sub dato 26. Martii ex parte Wolffstein bey Jhro Churfürstl. Durchleucht fernerweit Instanz gemachet/ und das so gar harte Verfahren/ zusamt der Unbefugnus aller dieser Religions-Drangsaalen vorgestellet/ und zugleich um die Relaxation des unschuldig verstrickten Geistlichen/ bevorab auch um seiner anhaltenden Unpäßlichkeit willen/ denuo gebetten worden. Auf welches unterm dato 26. April. von Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ein zwar gnädiges Antwort-Schreiben eingelangt/ und darinnen zu des Geistlichen Entledigung (jedoch mit der beschwehrlichen Beyfügung/ præstitis præstandis) fernerweite Hoffnung gemacht: übrigens aber auf die vorige Schrei-

ben

ben sich bezogen / und unter dem Prætext Landsfürstl. Superiorität alle bisherige Proceduren behaubtet werden wollen / unangesehen / jedoch bey diesem Religions-Geschäfft die Frage davon nicht waltet: wer Dominus territorii seye / sonsten Catholici wegen ihrer vielen Clöster und Stifftungen / so sie in denen Chur-Brandenburgischen und andern Evangelischen Reichs-Landen / Städten und Herrschafften haben / und besitzen / dabey am allermeisten den Kürtzern ziehen würden / oder wann es auch darum zu thun wäre / man an Seiten des Reichs-Gräflichen Hauses Wolffstein darauf mit Bestand-Rechtens antworten könnte / was massen Ebenried zwar in- aber nicht de territorio Palatino situirt seye / anerwogen das Pfleg-Ambt Hilpoltstein ursprünglich zu Pfaltz-Neuburg nicht gehörig gewesen / sondern circa Annum 1380. von denen von Adel / genannt Hilpolten von Stein / Kauffl. an das Haus Bayern gekommen / und nachmahl dem Herzogthum Neuburg zugerechnet worden. Uber dieses / das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein / in ermeldtem Dorff Ebenried mehr nicht / als nur einen eintzigen immediat- und 8. mediat- zu daselbstigen Chor-Stifft und Heiligen / dann zum Allerspergischen Pfleg-Ambt gehörige Unterthanen hat. Daß dahero schwehr zu glauben / auch in actis davon nichts befindlich / wenn man behaubten wolte / die Hilpolten von Stein hätten sich zu ihrer Zeit ebenfalls über die / in selbigem Ambt / seßhaffte Fürstliche und anderer Herrschafften Erbgehuldigte immediat-Unterthanen / der Territorial-Superiorität begehren anzumassen. Es streitet auch darwider der Ebenriedische Haubt-Vertrag de Anno 1534., welcher disponirt / was gestalten Wolffstein die Obrig- und Gerichtbarkeit in erwehntem Dorff durchaus, Hilpoltstein aber weiter nichts als eine limitirte Malefiz, oder wie die verba expressa lauten: "Was durch den Züchtiger für peinlich zu straf„ fen seye ꝛc. „ zustehen solle. Mithin ists dann keine Territorial-Sach / wie man Chur-Pfältzischer Seiten die Gräflich-Wolffsteinische Sonnen-heitere Befugnuß gerne damit zu verdunckeln sich bemühet / sondern gehet die Evangelische Religion an / worbey Krafft des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses schlechterdings der Annus Decretorius 1624. observirt, und allein das Absehen auf damahliges factum possessionis (welches vor Wolffstein so fest stehet / daß Catholici es selbsten nicht zu widersprechen vermögen) gerichtet seyn will. Bey welcher so stattlich in Pfarr- und Kirchen-Sachen fundirten Wolffsteinischen Gerechtsamen dann / der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg das Examiniren und Installiren der Evangelischen Geistlichen niemahlen gestanden worden / sondern / testantibus actis, eben auch eine vor langen Jahren erzwungene Sache ist / welche / so offt es zu Fällen kommt / jedesmahl solennissime protestando widersprochen wird / und auch fürohin / bey sogestalten Sachen / man daran nicht mehr gebunden seyn will.

Es ist aber auf obig eingelangtes Churfürstliches Schreiben eine fernerweite geziemende Vorstellung vom dato 10. Junii abgelassen / und darinnen zu verstehen gegeben worden / was massen Wolffstein auf die dem Churfürstlichen Schreiben beygeruckte præjudicirlich beschwehrliche Art der Loßlassung / nicht willigen könne / sondern Ihro Churfürstl. Durchl. die unentgeltliche Freygebung des Geistlichen zu verfügen, die Stritt-Sache selbst aber auf eine Reichs-Gesetzmäßig-Richterliche Entscheidung auszustellen / das gnädigste Belieben nehmen möchten. Auf welches zwar keine antwortliche Resolution folgte / jedoch da diese Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg angebracht / wurde auf Interposition der vortrefflichen Evangelischen Gesandschafften / und Ihro Durchleucht Herrn Marggrafen von Anspach / Wilhelm Friederich / der in die 28. Wochen lang hart arrestirte / und wegen Abtragung der aufgerechneten Unkosten täglich geplagte Geistliche den 29. Augusti ohne Entgeld wiederum auf freyen Fuß gestellet. Wobey noch dieses zu gedencken / daß Zeit wehrenden Arrests von Pfarrer zu Mörßdorff / auf Anstifften eines
(21.) Bauern / ein Crucifix, welches auch in denen Processionen getragen werden kan / und bereits dieses 1719. Jahrs darzu gebrauchet worden / gantz neuerlich in die Evangelische St. Marien-Kirch zu Ebenried affigiren lassen. Ob

Ob man nun wohl der gäntzlichen Hoffnung gelebet / es würde die beschehene Loßlassung des Geistlichen die heilsame Würckung nach sich gezogen haben / daß keine weitere Gewaltthat mehr vorgenommen / sondern alles in statu quo, bis zu Austrag der Sach / und zwar um so mehr gelassen werden solte / als von Seiten des Hoch-Gräflichen Hauses Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten auf hohe unpartheyische von beeden Seiten zu erkiesen habende Herren Compromissarios in einen / an höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchleucht den 14. Decembris 1718. abgelassenen Schreiben unterthänigst angetragen worden. Es hat sich aber wider alles Vermuthen so viel geäussert / daß Ihro Churfürstl. Durchl. solch unverfängliches Expediens in Dero den 23. Januarii 1719. erlassenen Antwort-Schreiben nicht nur decliniret / sondern es ist auch ferner erfolget / daß die / vermög einer von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein an den Pfarrer bereits den 26. Novembris vorigen Jahrs ergangenen Signatur auf den 15. Decembris anberaumte- und hernach von Zeit zu Zeiten prorogirte Installation samt beygefügtem Befehl vor Ihro Churfürstliche Durchleuchtigkeit / als seinen gnädigsten Landes-Fürsten (so lautet die Signatur) bey Vermeydung des in widrigen zu gewarten habenden ernstlichen Einsehens forthin das offentliche Gebeth nach einer von Hilpoltstein aus ihme zugeschickten Formular auf der Cantzel / bey jedesmahligen Gottes-Dienst zu verrichten (ohngeachtet sowohl in Abwesenheit der Hoch-Gräflichen Herrschafft von Dero Räthen / als nachgehends bey Dero Retour, von Hoch-Gräflicher Herrschafft selbst an die Neuburgische Regierung beschehenen trifftigen Vorstellungen / wie nemlich Dieselbe weder in den vorseyenden Actum installationis, wann auch solcher auf vorige jenseits via facti eingeführte- von Dero Vor-Eltern aber jederzeit mit Einwendung feyerlichster Protestation vorgegangene Art und Weise verrichtet werden wolte / ohne vorhergehende gäntzliche Wiederabtrettung der aus dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein alleinigen Dotation herrührenden- und von dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein denen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider gewaltthätiger Weiß abgenommenen Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther; noch auch in die Gräfliche Juribus Ecclesiasticis sowohl als Politicis höchst-præjudicirliche Vorbitte / dergleichen von mehr als einem Seculo her / auch so gar in denen Zeiten / da die Regierende Herzogen zu Neuburg der Evangelischen Religion annoch zugethan gewesen / nicht beschehen / nicht einwilligen konten) beharret / und zu dessen Vollziehung der 23. Februarii dieses 1719. Jahrs angesetzet worden. Als an welchem Tag dann sich auch der Hilpoltsteinische Pflegs-Commissarius, samt dem Gericht-Schreiber und Ambt-Knecht / in Ebenried eingefunden / und da inzwischen die Catholischen Einwohner nach und nach in zwey Catholische Häuser sich versammlet / den Pfarrer erstlich durch den Catholischen Schulhalter / hernach und auf die von seinem Eheweib gegebene Antwort / wie ihr Mann / wegen des von Hoch-Gräflichen Verbots / nicht erscheinen könte / durch den Gerichts-Schreiber nochmahls in das Wirths-Haus citiren lassen / mit dem Beyfügen / "daß / wo er nicht augenblicklich erscheinen würde / er mit seinen grossen Schaden erfahren solle / daß der Churfürst sein Herr / und mächtiger denn der Herr Graf / man werde es ihm schon weisen:" Dergleichen und andere mehr Bedrohungen hin und wieder gehöret worden / also daß der Pfarrer / welcher sich ohnfehlbar der Captur, und eines noch ärgern Tractaments als vorhin / zu versehen gehabt / noch in Zeiten sich zu retiriren / und der Gefahr zu entgehen / äusserst noth gedrungen gewesen; gestalten / wann ab Seiten des Pfleg-Ambts Hilpoltstein dergleichen nicht schon intendiret worden wäre / so würde der Pflegs-Commissarius (deme Tages vorher eine ernstliche Protestation und Anzeig schrifftlich zugeschicket worden / warum man in die vermeyntliche Installation und weitere Postulata nicht einwilligen könne) keine vergebliche Mühe sich gegeben / und die verlangte Sicherheits-Ertheilung vor den Pfarrer bisher nicht so hart gehalten haben. Wann nun aber bey solcher der Sachen leidigen Bewandnuß

(22.) (23.)

(24.) nuß nach/ der Evangelische Geistliche von seiner Gemeinde vom 23. Febr. an bis jetzigen 23. Octobr. und also über etlich 30. Wochen lang abgetrieben/ und vor den Augen des gantzen Corporis Evangelici und andern hohen Herren Gesandten in Exilio quasi leben muß; Als haben dieserwegen Hoch-Gräfl. Wolffsteinl. Herrschafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürstl. Durchl. geschrieben/ und gebetten/ nur bis zu Austrag der Sache die Verfügung gnädigst zu thun/ daß der Geistliche sich wieder einfinden könne/ wider alle bedrohliche Thätlichkeit gesichert/ und seinen Ambt ohngekränckt abwarten möge. Eine gleichmäßige Vorstellung/ und daß annebenst die ohnentbehrlich vor 2. Jahren erst abgenommene Güther an Aecker und Wiesen möchten restituiret werden/ ist von dem Hochpreißwürdigen Corpore Evangelico an dem Chur-Pfältzischen hohen Herrn Abgesandten zu zweyenmahlen im Monath April. und Augusti geschehen. So haben auch Ihro Königl. Majestät von Preussen unter dem 8. Februarii, und unter dem 20. Julii; dann Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien den $\frac{17}{28}$. Februarii, item den $\frac{5}{18}$. Maji, nicht weniger den $\frac{14}{4}$. Sept. dieses 1719. Jahrs/ ingleichen das Churfürstl. Ministerum zu Dreßden einmahl/ solche trifftige bündige und gründliche Vorstellung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan/ daß man unmöglich hätte glauben können/ daß solche nicht solten Ingress finden. Dessen allen ungeacht hat die Churfürstl. Regierung zu Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräfl. Herrschafft begehret/ den von Deroselben nach Ebenried geschickten Studiosum Theologiæ zu avociren/ und an des abwesenden Geistlichen/ Johann Becken/ (welcher aber aus Noth entwichen) ein ander tauglich Subjectum intra Terminum à Jure præfixum zu præsentiren/ mit angehängter Bedrohung/ sonst selbst ein ander Subjectum aufzustellen. Und ob wohl unter dem 6. Julii darauf Hoch Gräfl. Herrschafft geantwortet/ aus was Ursachen Sie die Chur-Pfältzischer Seits verlangte Installation nicht einstehen können: und der Pfarrer sich retiriret/ auch die Pfarr eben so wenig zu verlassen gedencke/ als weniger Hoch-Gräfl. Herrschafft denselben von seiner Gemein abzufordern/ und einen andern an seine statt einzusetzen/ in Sinn sich kommen lassen/ mithin hätten Sie den Studiosum Theologiæ nur ad interim dahin gesendet/ und so bald Dero Geistliche vor Gewalt genugsam sicher zu seyn sich promittiren dörffte/ sich bey seiner Gemein wieder einfinden würde; So hatte Churfürstl. Regierung
(25.) gleichwohl nicht anderst sich unter dem 8. Julii erkläret/ als unter nachfolgenden Conditionen/ den abwesenden Geistlichen wieder zu admittiren: da/ falls er in einer Zeit (1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad St. Nicolaum (davon das Pfarr-Haus und Kirche doch öde ist) sich einfinden/ (2.) der Installation abwarten/ und (3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths vor Se. Churfürstl. Durchl. bequemen würde/ widrigenfalls würden Sie zu gehorsamer Befolgung des hierunter erhaltenen gnädigsten special-Befehl/ ein ander angenehm Evangelisches Subjectum um so mehr aufzustellen bemüßiget werden/ als weniger die Installation, wegen abgenommener Kirchen-Güther sich difficultiren liesse rc. Als aber hierauf von Hoch-Gräfl. Herrschafft umständlich und gründlich die Unmöglichkeit in solche neuerliche Postulata einzuwilligen/ in der Antwort unter dem 27. Julii Lit. K. gezeiget/ und um Sicherheit des in der Flucht noch seyenden Pfarrers ohne solche beschwehrliche Conditionen ersucht/ hat die Churfürstliche Regierung zu Neuburg nicht nur dem Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein keine weitere
(26.) Antwort ertheilet/ sondern sich noch über das nicht gescheuet/ (weil das Annus Decretorius gar zu deutlich vor das Haus Wolffstein redet) Ihro Churfürstl. Durchl. auf dem hierunter von Dero abgeforderten gewissenhafften Bericht vorzubilden: ob könte nicht erfindlich seyn/ daß das Haus Wolffstein in Anno Decretorio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ, und die beede Kirchen- Pfarr- und Schul-Gefälle privativè gehabt/ auch ob hätte man die Evangelische nur aus Vergünstigung in der St. Marien-Kirche (in welche sich die Catholische ad 1652. mit Gewalt doch eingedrungen) gelassen/ ja wohl gar denen Evangelischen die Emigration auftragen/ aber doch
auf

auf die St. Nicolai-Kirche / welche man beflissentlich eingehen lassen / (NB. ist vor dem Friedens-Schluß schon eingegangen) verweisen können / (vid Schreiben an Ihre Majestät den König von Preussen de dato Heidelberg den 1. Sept. 1719.) welches / wenn es dem also wäre / wie aus der Restitution und andern Gründen bald anderst gezeiget werden soll / würde warhafftig die Churfürstl. Regierung damit nicht so lange still geschwiegen / und in Ebenried successive eines nach dem andern weggenommen haben / welche Facta ihre Intention gnugsam anzeigen. Damit aber die Sache recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge; so ist zu wissen / daß hier nicht die Frage ist de Jure Territoriali, noch wann / oder von wem die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden / als worauf Hoch-Gräfl. Herrschafft mit gutem Grund antworten könnte / wo es nöthig wäre / sondern darauf kommt es an: ob Anno 1624. den 1. Januarii in Ebenried das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ gewesen? und ob das Haus Wolffstein damahls die 2. Kirchen / samt ihren Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / privativè gehabt? und dieses erweiset sich unter andern;

1mo.) à Reformationis Tempore: Dann es ja ex Actis & Testimoniis offenbar / daß Herzog Wolffgang Wilhelm erst Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen / und die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche / Herrn M. Joh. Hahnhöffer / und Helffricum Lauch / mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daselbst / durch Herrn von Laberick ausgeschafft. Wie zum Uberfluß aus des Herzogs eigenen Schreiben vom 5. Jan. 1628., so noch verhanden / und aus der Protestation Herrn Georg Albrecht / und Johann Friederich / Freyherren von Wolffstein / de dato Pyrbaum den 18/28. Octobr. 1628. gnugsam erhellet. vid. Beylag Lit. E. Num. 1., welches Schreiben der Herzog selbst 1652. zu seinem vermeintlichen Zweck allegiret / worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieser Zeit herausgekommenen / und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Herzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / und anderer Zeugnüssen nichts zu gedencken.

2do) à Subsecuta restitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / und des darauf erfolgten Kayserl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergischen Haubt-Recess, ist das Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein nicht allein in Listam restituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich sind / kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1650. restituiret worden / welches nimmermehr geschehen seyn und bisher gedauret haben würde / woferne das Haus Wolffstein sich nicht gnugsam legitimiret hätte. Und dieses ist noch deutlicher abzunehmen.

3tio.) à Subjecto restituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer / so Anno 27. vertrieben / ist NB. in Person / Testis omni exceptione Major Anno 49. wieder restituiret / und bis 1568. bey St. Marien Pfarrer geblieben / auch daselbst gestorben und begraben worden / wie dessen Grab noch kan gezeiget werden.

4to.) ab institutione Domini Helffrici Lauchi: Dieser ist Anno 1623. gegen Ausgang des Jahrs von der Herrschafft Wolffstein Herrn Vormundern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgestellet worden / ohngeacht die verwittibte Frau Pfaltz-Gräfin Dorothea Maria zu Hilpoltstein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hilpoltstein / auf Absterben Herrn Joh. Heßlers / angesucht und gebeten / laut Beylag Lit. F. Num. 3. und bis 1627. da geblieben / da er dann nebst dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter massen vertrieben / von der Herrschafft Wolffstein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden / allwo er auch gestorben.

(24.) nuß nach/ der Evangelische Geistliche von seiner Gemeinde vom 23. Febr. an bis jetzigen 23. Octobr. und also über etlich 30. Wochen lang abgetrieben/ und vor den Augen des gantzen Corporis Evangelici und andern hohen Herren Gesandten in Exilio quasi leben muß; Als haben dieserwegen Hoch-Gräfl. Wolffsteinl. Herrschafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürstl. Durchl. geschrieben/ und gebetten/ nur bis zu Austrag der Sache die Verfügung gnädigst zu thun/ daß der Geistliche sich wieder einfinden könne/ wider alle bedrohliche Thätlichkeit gesichert/ und seinen Ambt ohngekränckt abwarten möge. Eine gleichmäßige Vorstellung/ und daß annebenst die ohnentbehrlich vor 2. Jahren erst abgenommene Güther an Aecker und Wiesen möchten restituiret werden/ ist von dem Hochpreißwürdigen Corpore Evangelico an dem Chur-Pfältzischen hohen Herrn Abgesandten zu zweyenmahlen im Monath April. und Augusti geschehen. So haben auch Ihro Königl. Majestät von Preussen unter dem 8. Februarii, und unter dem 20. Julii; dann Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien den $\frac{17}{28}$. Februarii, item den $\frac{5}{16}$. Maji, nicht weniger den $\frac{14}{4}$. Sept. dieses 1719. Jahrs/ ingleichen das Churfürstl. Ministerum zu Dreßden einmahl/ solche trifftige bündige und gründliche Vorstellung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan/ daß man unmöglich hätte glauben können/ daß solche nicht solten Ingress finden. Dessen allen ungeacht hat die Churfürstl. Regierung zu Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräfl. Herrschafft begehret/ den von Deroselben nach Ebenried geschickten Studiosum Theologiæ zu avociren/ und an des abwesenden Geistlichen/ Johann Becken/ (welcher aber aus Noth entwichen) ein ander tauglich Subjectum intra Terminum à Jure præfixum zu præsentiren/ mit angehängter Bedrohung/ sonst selbst ein ander Subjectum aufzustellen. Und ob wohl unter dem 6. Julii darauf Hoch Gräfl. Herrschafft geantwortet/ aus was Ursachen Sie die Chur-Pfältzischer Seits verlangte Installation nicht einstehen können: und der Pfarrer sich retiriret/ auch die Pfarr eben so wenig zu verlassen gedencke/ als weniger Hoch-Gräfl. Herrschafft denselben von seiner Gemein abzufordern/ und einen andern an seine statt einzusetzen/ in Sinn sich kommen lassen/ mithin hätten Sie den Studiosum Theologiæ nur ad interim dahin gesendet/ und so bald Dero Geistliche vor Gewalt genugsam sicher zu seyn sich promittiren dörffte/ sich bey seiner Gemein wieder einfinden würde; So hatte Churfürstl. Regierung

(25.) gleichwohl nicht anderst sich unter dem 8. Julii erkläret/ als unter nachfolgenden Conditionen/ den abwesenden Geistlichen wieder zu admittiren: da/ falls er in einer Zeit (1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad St. Nicolaum (davon das Pfarr-Haus und Kirche doch öde ist) sich einfinden/ (2.) der Installation abwarten und (3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths vor Se. Churfürstl. Durchl. bequemen würde/ widrigenfalls würden Sie zu gehorsamer Befolgung des hierunter erhaltenen gnädigsten special-Befehl/ ein ander angenehm Evangelisches Subjectum um so mehr aufzustellen bemüßiget werden/ als weniger die Installation, wegen abgenommener Kirchen-Güther sich difficultiren liesse &c. Als aber hierauf von Hoch-Gräfl. Herrschafft umständlich und gründlich die Unmöglichkeit in solche neuerliche Postulata einzuwilligen/ in der Antwort unter dem 27. Julii Lit. K. gezeiget/ und um Sicherheit des in der Flucht noch seyenden Pfarrers ohne solche beschwehrliche Conditionen ersucht/ hat die Churfürstliche Regierung zu Neuburg nicht nur dem Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein keine weitere

(26.) Antwort ertheilet/ sondern sich noch über das nicht gescheuet/ (weil das Annus Decretorius gar zu deutlich vor das Haus Wolffstein redet) Ihro Churfürstl. Durchl. auf dem hierunter von Dero abgeforderten gewissenhafften Bericht vorzubilden: ob könte nicht erfindlich seyn/ daß das Haus Wolffstein in Anno Decretorio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ, und die beede Kirchen-Pfarr- und Schul-Gefälle privativè gehabt/ auch ob hätte man die Evangelische nur aus Vergünstigung in der St. Marien-Kirche (in welche sich die Catholische ad 1652. mit Gewalt doch eingedrungen) gelassen/ ja wohl gar denen Evangelischen die Emigration auftragen/ aber doch

auf

auf die St. Nicolai-Kirche / welche man beflissentlich eingehen lassen / (NB. ist vor dem Friedens-Schluß schon eingegangen) verweisen können / (vid Schreiben an Ihre Majestät den König von Preussen de dato Heidelberg den 1. Sept. 1719.) welches / wenn es dem also wäre / wie aus der Restitution und andern Gründen bald anderst gezeiget werden soll / würde warhafftig die Churfürstl. Regierung damit nicht so lange still geschwiegen / und in Ebenried successivè eines nach dem andern weggenommen haben / welche Facta ihre Intention gnugsam anzeigen. Damit aber die Sache recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge; so ist zu wissen / daß hier nicht die Frage ist de Jure Territoriali, noch wann / oder von wem die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden / als worauf Hoch-Gräfl. Herrschafft mit gutem Grund antworten könnte / wo es nöthig wäre / sondern darauf kommt es an: ob Anno 1624. den 1. Januarii in Ebenried das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ gewesen? und ob das Haus Wolffstein damahls die 2. Kirchen / samt ihren Filialen / Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / privativè gehabt? und dieses erweiset sich unter andern;

1mo.) à Reformationis Tempore: Dann es ja ex Actis & Testimoniis offenbar / daß Herzog Wolffgang Wilhelm erst Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen / und die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche / Herrn M. Joh. Hahnhöffer / und Helffricum Lauch / mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daselbst / durch Herrn von Laberick ausgeschafft. Wie zum Uberfluß aus des Herzogs eigenen Schreiben vom 5. Jan. 1628., so noch verhanden / und aus der Protestation Herrn Georg Albrecht / und Johann Friederich / Freyherren von Wolffstein / de dato Pyrbaum den $\frac{18}{28}$. Octobr. 1628. gnugsam erhellet. vid. Beylag Lit. E. Num. 1., welches Schreiben der Herzog selbst 1652. zu seinem vermeintlichen Zweck allegiret / worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieser Zeit herausgekommenen / und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Herzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / und anderer Zeugnüssen nichts zu gedencken.

2do) à Subsecuta restitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / und des darauf erfolgten Kayserl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergischen Haubt-Receß, ist das Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein nicht allein in Listam restituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich sind / kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1650. restituiret worden / welches nimmermehr geschehen seyn und bisher gedauret haben würde / woferne das Haus Wolffstein sich nicht gnugsam legitimiret hätte. Und dieses ist noch deutlicher abzunehmen.

3tio.) à Subjecto restituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer / so Anno 27. vertrieben / ist NB. in Person / Testis omni exceptione Major Anno 49. wieder restituiret / und bis 1568. bey St. Marien Pfarrer geblieben / auch daselbst gestorben und begraben worden / wie dessen Grab noch kan gezeiget werden.

4to.) ab institutione Domini Helffrici Lauchi: Dieser ist Anno 1623. gegen Ausgang des Jahrs von der Herrschafft Wolffstein Herrn Vormundern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgestellet worden / ohngeacht die verwittibte Frau Pfaltz-Gräfin Dorothea Maria zu Hilpoltstein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hilpoltstein / auf Absterben Herrn Joh. Heßlers / angesucht und gebeten / laut Beylag Lit. F. Num. 3. und bis 1627. da geblieben / da er dann nebst dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter massen vertrieben / von der Herrschafft Wolffstein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden / allwo er auch gestorben.

5to.) à Mandato Pœnali inhibitorio sine, restitutorio vero cum Clausula auf die Pfandungs-Constitution de dato Speyer den 10. Febr. 1658. vid. Beylag. Lit. B.

Wie nun aus diesem zur Genüge erhellet / daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Anno Regulativo 1624. in Possess beeder Kirchen und Pfarren gewesen / und das solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis privativè bis 27. gehabt / mithin das nach der Restitution wieder eingeführte Exercitium Evangelicæ Religionis weder aus der St. Marien-Kirchen ausgeschafft / noch eine blosse Tolleranz genennet werden könne: Also folget hingegen von selbsten / daß (1.) das 1652. mit Gewalt eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis in Ebenried aufgehebt / (2.) die beede Kirchen und Pfarren / mit ihren Einkünfften / dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein ungekränckt / (3.) die beeder Pfarr-Schul- und Heiling-Güther / so weggenommen worden / samt (4.) dem vertriebenen Pfarrer restituiret / und forthin wider alle Neurung und Gewaltthat / sicher / ruhig und beständig / sowohl ratione Exercitii Religionis, als Personæ vor sich / seine Nachfolger und Glaubens-Genossen gelassen werden solle. Juxta Tenorem Art. V. §. 25. XVII. §. 4. Pac. Westph.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Designationis Restituendorum in 3tio Termino.

Wolffstein contra Neuburg / das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemaste Jus collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden.

Wir Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Herzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

So dann

Wir Johann Georg der Ander / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörend / gleichfalls Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf in Meissen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein rc. Fügen dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürsten Unsern freundlichen lieben Vettern / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Berg Herzogen / Grafen zu Veldentz / Spannheimb / Marck / Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein rc. So dann Unsern lieben Besondern / und des Reichs Getreuen / Hannß Christoph Ungeltern / von Theußenhausen / Ew. Liebden

Pfleg-

Pfleg-Verwaltern von Hilpoltstein/ hiemit zu wissen/ daß am Kayserlich- und des Heil. Reichs Cammer-Gericht/ Der Wohlgebohrne/ Unser auch lieber Besonder/ und des Reichs Getreuer/ Georg Albrecht von Wolffstein/ Freyherr von Obern-Sultzbürg/ unterthänig supplicirend zu erkennen geben/ daß/ wiewohl nicht allein in denen gemeinen beschriebenen Rechten/ sondern auch in des Heil. Reichs sonderbaren Constitutionibus, Abschieden und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen/ daß keiner/ was Würden/ Standes oder Wesen der seye/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen/ den andern dem Reiche gleichergestalt zugethan/ noch desselben Diener/ Verwandte und Unterthanen pfänden/ oder sonst in andere Weege einige Thätlichkeit der heilsamen Constitution von Pfandungen zuwider für sich selbst/ oder durch die Seinigen vornehmen/ sondern vielmehr ein jeder/ da er zu dem andern was zu sprechen vermeinte/ das ordentliche Recht gebrauchen/ und sich an desselben Ausschlag ersättigen/ und begnügen lassen solte; Wiewohl auch Supplicanten unmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein in dero und der Pyrbaumischen Vormundschafft angehörigen Dorffschafft Ebenried/ alle und jede Jura, und zwar in Politicis die Jura Superioritatis und untergerichtbar oder Vogteylische Gerechtsame auf den Wolffsteinischen Unterthanen daselbst/ als Reiß/ Steuer/ Folg/ Frevel/ Gebot/ Verbot ꝛc. und was denselben anhängig/ ausser der hohen Malefizischen Obrigkeit/ so daselbst Ew. Liebden zustehend/ in Ecclesiasticis aber nicht nur das Jus Patronatus, sondern alle und jede Jura Religionis in unerdencklichen Possess vel quasi hergebracht und ruhig exercirt hätte/ und nachdeme derselben Anno 1627. bey den damahligen bekandten Kriegs-Troublen/ sonderlich in Ecclesiasticis besagte Ew. Liebden mit gewaltthätiger Entsetzung der Possess, thätliche Turbationes, Eingriff und unbefugte Hinderung zugefüget/ ermeldte ohnmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein derentwegen im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ vermög desselben/ wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, Arctioris modi Exequendi, Nürnbergischen Haubt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum, wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand/ wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen/ eingesetzt werden sollen; Inmassen in gedachter Lista bey dem dritten Termin in specie zu finden/ dessen dann Implorant hierdurch keineswegs sich begeben/ sondern alle rechtliche Nothdurfft zu Recuperirung voriger Possess suo loco & tempore, nach Anleitung erstberührten Instrumenti Pacis und darauf notorie fundirten unwidersprechlichen facti possessionis bestermassen reservirt haben wolle/ desuper quam solennissime protestirend; So hättest doch du jetziger Pfleger zu Allersperg/ und Pfleg-Verwalter zu Hilpoltstein/ dich ohnlängst unterstanden/ den 2. Octobr. des jüngst-verstrichenen 1657. Jahrs in Supplicantens obbemeldte Dorffschafft Ebenried/ mit vielen armirten Männern einen gewaltthätigen widerrechtlichen Einfall zu thun/ dich nicht allein des zu den Freyherrlichen Wolffsteinischen Pfarr-Hof daselbst gehörigen Pfarr-Stadels zu bemächtigen/ und denselben vermittelst bey dir gehabten Musquetirer mit gewaltthätiger Abschlagung des Schlosses zu eröffnen/ sondern auch das darinnen gesammlet angetroffene Ebenriedische Pfarr-Zehend Geträyd/ was von dir auf vierzehen Wägen geladen werden können/ de facto wegzunehmen/ und nacher Hilpoltstein führen zu lassen/ einig und allein unter dem herfür gesuchten Prætext, eines zu besagtem Ebenried anmaßlichen Simultanei Exercitii Religionis, welches doch Anno 1624. daselbst niemahlen gewesen/ sondern erst vor wenig Jahren mit neuerlicher Einschiebung eines Catholischen Meß-Priesters mit gleichmäßiger widerrechtlicher Gewalt/ dem Instrumento Pacis zuwider/ introducirt/ dergleichen aber von diesem weder von Imploranten Vorfahren/ noch ihme selbst Ew. Liebden jemahln gestanden worden/ wie noch nicht.

Und dann kündig/ daß der Einfall in dem Pfarr-Hof und Pfarr-Stadel/ auch die gewaltthätige Eröffnung mit Abschlagung des Schlosses/ Abführung des dahin gesammleten Pfarr-Zehend Getreyds eo ipso importirt/ daß es aus solchem angemasten und prætendirten aber ungestandenen Jure und Anspruch in Ecclesiasticis geschehen seye: Wann dann solch gewaltthätiges Beginnen und thätliche Handlung mehr-angeregten heilsamen Frieden-Schluß/ Nürnbergischen Haubt-Recess und Kayserlichen Edicten offentlich zuwider/ auch in solcher Betrachtung sehr scandalos, weit aussehend/ und unverantwortlich/ und also sich nullo Jure justificiren lasse/ benebenst auch und insonderheit in dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. gar heilsamlich/ lauter und klar verordnet/ zu finden/ daß kein Stand gegen andern/ oder dessen Land und Leuth/ oder auch gegen seine eigene Unterthanen in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren/ oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeint/ das ihme gebühre/ mit behörigen Weg Rechtens suchen/ und denen/ so darwider beschwehrt würden/ auf Begehren Mandata Inhibitoria gehöriger Orthen ertheilt und vollzogen werden sollen. Welches alles zuförderst/ wie sichs gebührte/ nicht allein Ew. Liebden Regierung/ sondern auch dir dero Pfleg-Verwaltern zu Hilpoltstein/ von mehr

ermeld-

ermeldten Supplicanten zu unterschiedlichen mahlen schrifftlich remonstrirt / benebenst die billigmäßige Restitution des mit Gewalt weggeführten Pfarr-Zehend Getrayds zu Ebenried in der Güte mit aller Bescheidenheit begehrt / und zugleich um gebührende Einhalt- und Abstellung dergleichen widerrechtlichen unzuläßigen Thätlichkeiten beweglich angehalten / darauf aber an statt des willfährigen Erfolgs anders nichts als abschlägliche Antwort / und anmaßliche Behauptung der gewaltsamen unbefugten Proceduren ertheilet und eingeschickt worden.

Solchemnach um diß Unser Mandat und Ladung an Ew. Liebden und dich zu ertheilen / in Unterthänigkeit anruffend erlangt / daß selbige Process nachfolgender Gestalt heut dato erkandt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Ew. Liebden und dir Krafft obberührt Unsers tragenden Vicariat-Ambts / und bey Pœn zehen Marck löthiges Gold / halb in ob-erwehnte des Kayserlich- und des Heil. Reichs Cammer / und zum andern halben Theil mehrgedachten Supplicanten ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und du / demnechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / das zu Ebenried geklagter massen de facto weggeführte Pfarr-Zehend Getrayd an den Orth / da dasselbe zuvor gelegen / nicht allein wieder lieffern / und cum omni Causa & Emolumento restituiren / sondern auch hinführo dergleichen Gewaltthaten unbefugter Turbationum, und ohnnachbarlichen Eingriff / allerdings sich enthalten / und sich hingegen an den Austrag Rechtens gebührend ersättigen lassen / deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb Dero und dir seyn mag / obangedraute Pœn zu vermeiden / daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden vielgedachte Ew. Liebden und dich von obangezogenen Uns obliegenden Vicariat-Ambts- auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den sechzigsten Tag / den nächsten nach beschehener Insinuation dessen / deren Wir Ihro und Euch zwantzig für den ersten / zwantzig für den andern / zwantzig für den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbige kein Gerichts-Tag seyn würde / dem nächsten Gerichts-Tag hernach selbsten / oder durch Dero / und denen gevollmächtigten Anwalden an ermeldten Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unsern Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zusehen / und hören / Dieselbe und dich um Dero und dein Ungehorsams willen / in vorberührte Pœn gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären.

Im Fall aber Ew. Liebden und du / durch dieses Unser Mandatum restitutorium beschwehrt zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre / erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen solten / alsdann Selbige rechtlicher Gebühr vorzubringen / und offtgemeldtes Cammer-Gerichts förderjamer Erkanntnuß und Entschiedes darüber zu gewarten.

Wann Ew. Liebden und du kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / mit gemeldter Erkanntnuß / Erklärung und anderem gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich und du dich festiglich zu richten. Geben in des Heil. Reichs Stadt Speyer den 10. Monaths-Tag Februarii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth / im sechzehen hundert / acht und fünffzigsten Jahr.



Johann Conrad Albrecht von Lauterburg / Verwalter.

Wolffgang Hayler, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit.

Lit. C.

Ich Johann Beck gelobe und verspreche hiemit / und reversire mich / daß ich auf erhaltene gnädigste Confirmation auf die Pfarr zu Ebenried bey St. Niclas kein andere Lehre meiner Evangelischen Gemeine vortragen will / ausser wie und was die Augspurgische Confession mit sich bringt / und dem buchstäblichen Inhalt nach darinnen enthalten / darbey auch dem eingeführten Simultaneo gemäß / mich in allem aufzuführen / mithin dem Catholischen Herrn Pfarrer in der Mutter-GOttes-Kirchen weder ratione Religionis, deren Rituum & Solennitatum, noch an der Halbscheid der ihnen in Ebenried zukommenden Einkünfften an Zinsen / Aeckern / Wiesen / Zehenden / und in wem selbige sonsten bestehen mögen / auf keinerley Weiß weder directe noch indirecte zu beeinträchtigen / oder zu perturbiren! Wie denn zu mehrerer Urkund desse alles getreu- und gehorsamlich zu halten und zu erfüllen / mit diesem ausgestellten Revers bekräfftigen wollen. Hilpoltstein den 31. Octobr. 1714.

Lit. D.

Ultimate Resolution

Uber die zwischen Chur-Pfaltz-Neuburg / dann der Herrschafft Wolffstein in puncto Religionis & concomitantium zu Ebenried bishero obgewaltete Irrungen.

Imo. Solle das ab Anno 1652. in Ebenried bey alldortiger Catholischer und Evangelischer Pfarr competenter eingeführte Exercitium Simultaneum Religionis forthin continuiret / und hierinnsfalls weder die Catholisch- noch Evangelische Pfarr-Gemeinde turbirt / oder gehindert werden / sondern einer jeden ihre Religion mit denen gewöhnlichen Ceremonien und Ritibus inn- und ausser der Kirchen / aller simultanischer Orthen üblichen Gewohnheit nach / erlaubet / so fort

2do die Evangelische die Catholische Fest- und Feyertag nicht nur ausser / sondern auch inner Etters zu feyern / dergestalten schuldig und gehalten seyn / daß die Evangelische bloßhin jene Arbeit / welche kein grosses Gethön / oder Strepitum machen / bey verschlossenen Buden / Thüren / Läden und Fenstern verrichten mögen / mithin die übrige Handwercks-Ubungen oder Arbeiten / welche einen besondern Strepitum excitiren / abgestellet bleiben / und gleichwie fernere und

3tio von Chur-Pfaltz-Neuburg der von der Herschafft Wolffstein auf alldasige Evangelische Pfarr / nach Absterben des ehevorigen Pfarrers / Peter Eliassen Ursini / præsentirte Candidatus, Johann Beck / in der Absicht / daß er sich dem Simultaneo gemäß jederzeit aufführen werde / demnächsten wird behörend installirt werden; Also seynd auch

4to, um die simultanische Parität beyzubehalten / die Pfarrliche Grundstücke an Aecker / Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried / nach Maaß und Weiß / als bishero mit daselbstigen groß- und kleinen Zehend beschehen / unter beede den Catholisch- und Evangelischen Pfarrer mit gesamter Hand æqualiter zu repartiren / auch jedem Pfarrer die gebührende Jura stolæ von seinem Pfarr-Kindern des andern ohngehindert / zu entrichten: Nicht minder

5to dem in Ebenried verhandenen Catholischen Meßner und Schulmeister seine benöthigte Wohnung entweder in dem alten Pfarr-Hof anzuweisen / oder eine neue bequeme Behausung von denen Heiling Gefällen / ohne weitern Anstand / zu erbauen / dahingegen man geschehen lassen will / daß dem Evangelischen Meßner und Schulmeister bey den zu Unterhaltung der Meßner und Schulmeister gewidmeten jährlichen Renthen zwey Drittel zukommen / hiervon aber dem Catholischen Meßner und Schulmeister nur ein Drittel zugehe: So sollen

6to zwey benanntlich ein Catholisch- und Evangelischer Heiling-Pfleger aufgestellt / und von ihnen jeden Jahrs die Rechnung abgeleget / so fort diese von der Herrschafft Wolffstein / oder dero zeitlichen Pfleger / in Beyseyn beeder Pfarren und Pröbsten / in Conformität der bisherigen Observanz zu Ebenried abgehört / und aufgenommen / jedoch solche der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung auf jedweiliges Verlangen von competirender Ober-Inspection wegen extradirt / auch

7mo und letzlichen die Heiling-Güther denen Catholisch- und Evangelischen / plus offerentibus tamen, jedesmahlen zu gleichen Theilen verstifftet / und darmit für anheuer der Anfang gemacht werden.

Lit. E.

Durchleuchtigster Churfürst/
Gnädigster Herr!

Aus Ew. Churfürstl. Durchl. an meinen in GOtt ruhenden Brudern Graf Philipp Friederichen abgelassenen Schreiben vom 15. Decembr. præteriti Anni, habe ich mit gebührendem Respect ersehen/ was Dieselbe wegen der/ bey einigen Jahren her/ zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg/ und dem Gräflichen Haus Wolffstein Occasione des seit Anno 1652. zu Ebentried via facti eingeführten Simultanei und anderer hieraus von Zeiten zu Zeiten vorgenommenen Innovationen/ obschwebenden Irrungen/ in Antwort ergehen zu lassen/ gnädigst geruhen wollen. Allermassen ich nun/ als Successor und Landes-Erb der Herrschafft Pyrbaum/ nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden/ wie daß mein seel. Bruder aus friedliebendem Gemüth/ zu gütlicher Abkommung sothaner Differenzien/ bereits das äusserste und weit ein mehrers gethan/ als demselben mit Recht zugemuthet werden mögen/ mithin ein mehrers nachzugeben oder einzugehen in meinem Gewissen so wenig als bey der Posterität und denen gesamten der Evangelischen Religion zugethanen Ständen des Heil. Röm. Reichs verantwortlich seyn würde; so habe ich mich nicht entbrechen können/ Ew. Churfürstl. Durchl. zumahln aus Dero Schreiben nicht undeutlich wahrgenommen/ daß Ihro der Sachen eigentliche Beschaffenheit nicht hinterbracht worden seye/ hiermit in tieffester Reverenz fernerweit vorzustellen/ wie daß alles dasjenige/ was seit der in Anno 1652. zu Ebentried contra Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgegangenen Introduction des Simultanei von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg nach und nach weiters attentiret worden/ lediglich auf diesen irrig-stabilirten Principio beruhe/ daß sothanes Simultaneum mit Recht eingeführet worden seye. Gleichwie nun aber/ wann schon per inconcessum sothanes Principium richtig wäre/ gleichwohl nicht folgen würde/ daß man Evangelischer Seits schuldig wäre/ den Catholischen Geistlichen/ samt Schulhalter/ von denen dem Evangelischen Geistlichen gewidmeten Einkünfften zu unterhalten/ noch sich zu feyerlicher Begehung derer in der Evangelischen Kirchen und Religion nicht hergebrachten Feyertägen contra liberum Religionis Exercitium adstringiren; oder die erst nach länger dann 50. Jahren/ und mithin erst von Anno 1708. an neu-eingeführte Creutz-und Fahnen-Fahrten/ samt der Singung des Rosencrantzes/ passiren/ noch sich an seiner solitarisch-competirenden Inspection und Administration der Kirchen-Güther durch Abforderung der Kirchen-Rechnungen beeinträchtigen zu lassen; Gestalten dann/ daß man Pfaltz-Neuburgischer Seits zu allen diesem kein Recht zu haben/ vor diesem selbsten erkandt haben müsse; dahero sich offenbaret/ wann man bey anfänglicher Introducirung des Simultanei an alle diese Dinge nicht einmahl gedacht/ sondern sich mit dem blossen Exercitio Religionis Catholicæ, welches ein jedesmahliger Caplan von Hilpoltstein aus versehen müssen/ begnügen lassen/ bis man erst einige Jahr hernach und zwar Anno 1657. auch nach den Einkünfften gegriffen/ die Helffte des Pfarr-Zehend Getrayds via facti an sich gezogen/ nach Verfliessung vieler Jahr aber/ nemlich Anno 1705. erst den Catholischen Schulhalter/ und Anno 1707. einen eigen Catholischen Geistlichen auf das Ebentriedische Filial Mörßdorff gesetzet/ und von solcher Zeit an/ und bis gegenwärtige Stund solches Simultaneum immerfort/ wiewohl unter beständiger Wolffsteinischer Contradiction und Protestation noch weiters zu extendiren und auszubreiten gesuchet hat; also ist noch um so mehr zu schliessen/ daß/ nachdeme berührtes Simultaneum eo ipso, weiln in Anno decretorio 1624. zu Ebentried gar keine Catholische Religions-Ubung gewesen/ auf gantz nichtigen Fundament beruhet/ alles dasjenige/ was auf sothanes Principium gestellet wird/ von gleicher Nichtigkeit seyn müsse/ mithin sowohln die dem Evangelischen Geistlichen via facti entzogene Helffte des Pfarr-Zehendens/ als was sonsten weiters nach der Hand und bis dahero vorgegangen/ woferne anderst das Instrumentum Pacis Westphalicæ keine offenbare Gewalt leiden solle/ nicht behauptet werden könne: Wannenhero dann auch Ew. Churfürstl. Durchl. von Selbsten hieraus hocherleuchtet ermessen werden/ ob wider die so klare Disposition dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes/ Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg im geringsten zustatten kommen möge/ wann selbige solches Simultaneum mit der Landes-Fürstl. Hoheit zu unterstützen/ und daß diese von meinen Vorfahren schon längstens/ jenes aber von der Wolffsteinischen Deputation bey letztmahliger Conferenz zu Neuburg debitè agnoscirt worden seye/ vorzuschützen vermeinen will/ dann so viel die Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit anbetrifft/ so wird aus denjenigen Schreiben/ auf welches von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg gezielet wird/ wie dessen Inhalt laut beyliegender Abschrifft sub
Num. 1. No. 1. klärlich zeiget/ nicht zu erweisen seyn/ daß das Haus Wolffstein dadurch/ wann es Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg die Hoch-Fürstl. Landes Hoheit auf Dero Unterthanen nicht

nicht disputirlich zu machen begehret / denselbigen solche auch auf seine eigene in den Neuburgischen Ambts-District gesessene Unterthanen zugestanden habe. Dann daß man seine laut des sub No. 2. anliegenden Extract-Vertrags de Anno 1534. mit der omnimoda Jurisdictione (excepta limitata Centena) der Reichs-Grafschafft Wolffstein afficirte Unterthanen nicht darunter habe verstehen wollen / solches giebet der nachfolgende Inhalt berührten zugleich auch eine anderweite hiebey gefügte alten Schreibens-Abschrifft sub No. 3. gantz deutlich zu erkennen / wiewohln allhier dieser Punct von der Landes-Fürstl. Hoheit vergeblich immiscirt wird / indeme notorium, daß in dergleichen Casibus, da die Quæstio von einer Religion, welche an einen Orth / da sie in Anno regulativo nicht üblich gewesen / eingeführet worden / zu Schulden kommt / weder Welt- noch Geistliche Hoheit in Consideration gezogen, sondern eintzig und allein auf das nudum factum possessionis respicirt wird / also daß contra hoc factum die Lands-Fürstl. Superiorität so wenig vermag / so wenig auch der Numerus subditorum, er seye groß oder klein / allhier dem Wolffsteinl. Kirchen-Recht auf und über Ebenried / und was davon dependiret / etwas derogiren kan / wiewohln die Zahl der Wolffsteinl. Unterthanen zu Ebenried nicht in 15. oder 16. Unterthanen / sondern in 21. bestehen / und über dieses die Wolffsteinl. Unterthanen die Evangelische Pfarr-Gemeind allein nicht ausmachen, sondern auch Nürnbergisch- und mehr andere Unterthanen / welche der Evangelischen Religion zugethan / daselbst wohnhafft sind. Und kan ich mit Stillschweigen nicht umgehen / daß der Concipist allhier meinen Unterthanen das Prædicat Hintersässen ungeziemend beygeleget habe / angesehen diese / ehe Hilpoltstein circa Annum 1380. von denen Hilpolten von Stein an das Haus Bayern verkaufft, und also auch lang zuvor / ehe die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg zu einem besondern Fürstenthum erhoben worden / Reichs-Herrschafftliche Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen gewesen sind / mithin zwischen selbigen und anderer so Hoher- als Niedern Reichs-Glieder Unterthanen / indeme mir meine Leuthe sowohl mit Unterthänigkeit als anderer Herrschafften ihrige zugethan sind / keine Distinction gemachet werden kan. Welchermassen aber die Wolffsteinl. Deputation das Simultaneum bey der Conferenz zu Neuburg agnosciret habe / solches werden die daselbsten geführte Acta & Actitata mit mehren zeigen / als in welchen zu ersehen seyn wird / wie man je und allezeit behauptet / daß solches Simultaneum incompetenter eingeführet / also de jure so wenig als was hernachmahls zu dessen weiterer Extendir- und Ausbreitung sowohl Occasione der via facti an sich gezogenen Redituum als sonsten erfolget ist / bestehen könne / wiewohln man ohngeachtet dessen / solches / wann man nur von fernern gefährlichen Eingriffen desistiren- und es in seinen ehevorigen Lauff lassen würde / eodem Jure, als es angefangen / endlichen fortgehen lassen wollen / welches aber dahin / als ob man es debitè agnoscirt hätte / um so weniger ausgedeutet werden mag / als das in Anno 1658. am Höchstpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Mandatum, worauf man sich Wolffsteinl. Seits allezeit bezogen / und quævis Competentia vorbehalten hat / gantz ein anders an Tage leget. Und ob ich zwar wohlen beedes wegen meiner in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als in einem (sunt formalia Verba art. ejusd. 17. §. 2.) ewigen Gesetz und pragmatica Imperii Sanctione klar enthaltenen Gerechtsame / als auch wegen der erst kurtzhin von dem Catholischen Schulhalter zu Ebenried Occasione des dem Evangelischen Schulmeister daselbst zugemutheten Türcken-Geläuts, und dahero ausgeübten nie erhörten höchststraffbaren Insolentien und Frevels / als wordurch sich je mehr und mehr an Tage leget / wie man unter dem Prætext des Simultanei auch die allerungereimteste Dinge denen Evangelischen (indeme ja sich so wenig schicket / daß der Evangelische Schulmeister denen Catholischen zu ihrem Gebeth-Läuten, als wann der Evangelische Priester denen Catholischen nach den Lehr-Sätzen der Catholischen Religion predigen solle / sondern sie solches durch die Ihrigen verrichten lassen können) anzusinnen sich kein Bedencken nehme / genugsam Ursach hätte / darbey zu beharren / daß alles wiederum in den Stand / wie es in Anno regulativo gewesen / gestellet werden solte / und dieses um so viel desto mehr / als ich mit gröster Verwunderung zu vernehmen gehabt habe / wie daß am verschienenen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeintliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen- Pfarr- und Schul-Intraden / und deren Grundstücke / einseitig via facti vorgenommen / die Helffte und zwar der beste Theil davon samt denen Feld-Früchten denen Catholischen / (indeme diese nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen / und zwar mit dem gantz unbilligen Ansinnen / daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen, und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann ich mich meines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben, und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre) abbestehen solten / zurepartirt / wiewohl den 30. Julii solche Halbscheid der Heiligen-Güther Catholischen Theils / um solche nach Gefallen zu verpachten / auch gar an sich gezogen / dem Catholischen Schulhalter ein Platz zu einem Haus / welches aus des Heiligen-Mittel erbauet werden solle /

Num. 2.

Num. 3.

ausgestecket / auch ein Catholischer Heiligen-Pfleger / welcher die Evangelischen Kirchen-Güther mit-administriren solle / alles dem disseitigen Juri Patronatus und denen Reichs-Gesetzen è diametro zuwider aufgestellet worden / solche Redintegrir- und Herstellung auch / wann die Sache auf den Punctum Juris ankommen solte / so gewiß zu obtiniren seyn würde / so unlaugbar in facto ist / daß das Gräfliche Haus Wolffstein vigore sæpius dicti Instrumenti Pacis, und selbiger Listæ restituendorum (in welcher die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen Nahmentlichen exprimiret) schon einmahl und zwar in Anno 1649. restituirt worden / und es also demselbigen nach an Handgebung art. 5. „ §. 25. & art. 17. §. 4. mehrberührten Instrumenti Pacis, Krafft dessen die Augspurgische „ Confessions-Verwandten in erhaltener und wieder erlangter Possession auf keine Weiß „ weiter nicht betrübet werden / sondern vor aller Thätlichkeit oder rechtlichen Verfolgung „ zu ewigen Tagen / bis daß die Religions-Strittigkeiten aufgehoben werden möchten / „ sicher seyn, und derjenige / welches dem andern / so das seinige auf obangeregte rechtliche „ Weise und ohne Excess, wieder erlanget hat / ausser rechtlicher Erkanntnuß der Sachen „ und ordentlicher Vollziehung aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde / er seye „ Geistlich oder Weltlich / in die Straff des Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn / „ auch wider denselben / denen Reichs-Satzungen nach / die Wieder-Abtrettung und „ Vollziehung mit völligen Kräfften beschlossen und anbefohlen werden solle ꝛc. an der Restitution gar nicht fehlen könte: So will ich mich doch zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und Bezeugung meiner ebenmäßig hegenden friedfertigen Intention zu denen in der von meinem seel. Bruder an die Hochlöbl. Regierung zu Neuburg sub dato 19. Octobr. 1715. abgeschickten sogenannten billigmäßigen Vorstellung enthaltenen Vergleichs-Puncten / jedoch salvo jure verstehen, und es dabey allerdings bewenden lassen / der Hoffnung lebende / Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus meine zu guter Verständnüß und Einigkeit führende aufrichtige und eyfrige Intention mehr als zuviel erkennen, mithin gnädigst geruhen werden / nach nunmehr erhaltener gründlich unterthänigsten Vorstellung von der Sachen wahren Beschaffenheit / die gerechtest- und förderlichste Verfügung an Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg dahin ergehen zu lassen / damit wenigstens alle / seit des neu verordneten Evangelischen Geistlichen bis dahero zugefügte Beeinträchtigungen und Innovationes gäntzlichen ab-, mithin alles wiederum in vorigen Stand gestellet- und ich sowohl in den Genuß meiner Jurium Ecclesiasticorum als Politicorum unbetrübt gelassen werden möge: Und wie Ew. Churfürstl. Durchl. hierdurch / bey Antrettung Dero Regierung / welche Göttliche Güte auf viele und lange Jahr beständig glücklich seyn lassen wolle / dasjenige nur in tantum befördern / was obangezogenen Reichs-Schluß (Krafft dessen ja alles wiederum in solchen Stand / wie es in Anno 1624. des Religions-Wesens halber gewesen / besetzet werden solte) gemäß ist; Als will gnädigster Gewährung mich um so zuversichtlicher getrösten / Dieselbe anbey GOtt dem Allmächtigen zu all-erwünschten langwürigen / Churfürstl. Wohlstand und glücklichster Regierung getreulichst, zu Dero Churfürstl. Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlen / und mit tieffstem Respect verharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Obern-Sultzbürg den 30. Sept. 1717. unterthänigst-gehorsamster

Christian Albrecht Graf von Wolffstein.

Num. 1.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Durchl. seyn Unsere unterthänig gantz beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor /

Gnädigster Herr!

Ew. Fürstl. Durchl. wegen der in Unserm Frey- und gemein Herrschaffts-Dorff Ebenried / in verwichenem Jahr neuerlich fürgenommenen thätlichen Religions-Aenderung / abgangen widerantwortliches Schreiben / welches den 5. des längst verstrichenen Monaths Januarii datirt / Uns aber allererst den 3. Augusti längst / und also im Siebenden Monath nach dem Dato eben zu der Zeit einkommen / als an Ew. Fürstl. Durchl. Wir hiebeygelegtes drittes Anmahnungs-Schreiben sub dato $\frac{1}{11}$. Aug. wollen abgehen lassen / darauf wir Uns dann geliebter Kürtze halber nochmahlen referiren / haben Wir zu recht mit gebührender Reverenz empfangen / und aus demselben wider Verhoffen vernommen / daß

Ew.

Ew. Fürstl. Durchl. der berührten Religions-Reformation in Krafft des Religion-Friedens / und sonderlich der Landes-Fürstlichen Obrigkeit berechtiget zu seyn / und darum dieselbe nochmahlen zu beharren gemeinet seyn. Darauf aber Ew. Fürstl. Durchl. zu gebührender Rettung unsers wohlhergebrachten Rechtens / Wir unterthänig ferner nicht verhalten sollen / daß Wir nochmahlen nicht sehen noch befinden können / wie Uns der angezogene Religion-Frieden und die Lands-Fürstliche Obrigkeit dißfalls zuwider seyn solten; in Erwegung / daß ermeldter Religion-Frieden nicht allein ausdrücklich vermag / daß kein Stand des Reichs den andern / oder die Seinigen in dem Exercitio Religionis und Kirchen-Ceremonien turbiren oder belästigen / sondern auch einer dem andern bey seinen Kirchen / Renthen / Zinsen / Gülten / Ober- und Nieder-Gerechtigkeiten ruhig und unbedrängt verbleiben lassen solle. Aus welchen dann erscheinet / das Ew. Fürstl. Durchl. Commissarius und Vice-Cantzler / Herr Simon von Laberick / mit plötzlicher unversehener Abschaffung Unserer beeder berechtigter Pfarrer / und Aufstellung eines unannehmlichen Meß-Priesters zu Ebenried / welches alles zu Schimpff und Abbruch Unserer der Enden habenden Ober- und Gerechtigkeit gerichtet / wider den ausdrücklichen klaren Buchstaben und Intent berührten Religion-Friedens gehandelt. Dann obwohln Ew. Fürstl. Durchl. angezogene Landes-Fürstl. Obrigkeit Wir zu disputiren gantz nicht gemeinet / so werden doch verhoffentlich Ew. Fürstl. Durchl. sich gnädigst erinnern / daß nicht allein die Freyheit der Religion in ermeldtem heilsamen Religion-Frieden gantz nicht auf die Landes-Fürstl. Obrigkeit / sondern vielmehr auf die Qualität eines Reichs-Stands solchergestalt sich fundiret / daß / wer die bemeldte Qualität eines Reichs-Standes hergebracht / derselbe von einem andern / obgleich die Güther und Unterthanen in alio Territorio gelegen / und angesessen seyn mögen / jedoch in der hergebrachten Religion- und Kirchen-Bestellung nicht solle turbiret werden / sondern es wird auch verhoffentlich Ew. Fürstl. Durchl. dieses nicht unbewust seyn / daß Wir zu besagtem Ebenried / neben andern in desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / als Kirchweyh- und Hochzeit-Schutz / Verpflichtung der Vierer / Steiner und Marcker / Verbietung der Rocken-Stuben / Satzung der Hochzeit-Gäst / Verordnung und Angebung der Eych / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern das Jus Patronatus, und was demselben in einem und andern mit Ab- und Aufsetzung der Kirchen-Pröbst / Schul-Diener und Meßner / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen weiters anhängig / und also ausser dem Malefiz-Recht / welches Ew. Fürstl. Durchl. oder deren Ambt Hilpoltstein / Wir in Sachen und Fällen / die durch den Nachrichter für peinlich zu straffen / gern geständig alle andere Ober- Botmäßig- und Gerichtbarkeit / als Vogt- Nieder- Gerichts- Dorffs- und Gemeinds-Herren / ohne Mittel vor unerdencklichen Jahren unstrittig hergebracht: und obwohln die Pfarrer bisweilen gen Neuburg ad Examen gestellet worden / ist es doch so lange Zeit nicht / daß damit der Anfang gemacht - auch jedesmahl / wie bey der Geistlichen Installation in der Kirchen offentlich darwider protestirt - und nach Vollendung derselben / alle angehende Pfarrer / durch die Unsrigen in den Pfarr-Höfen in gebührliche Pflicht und Hand-Gelübd / Uns für ihren Patronen und Lehn-Herren zu erkennen / die Pfarr-Höf in baulichen Wesen und Würden zu erhalten / und von denselben nichts entziehen zu lassen / gebührlich genommen worden. Woraus dann genugsam zu sehen / daß Wir wegen Unserer wider dergleichen thätliche Neuerung gebrauchter zuläßiger Protestation und Reservation (so Wir auf den unverhofften widrigen Fall / da berührte Neuerung gar nicht abgestellet werden solten / hieher wollen wiederhohlet haben) nicht zu verdencken seyn. Gelangt demnach an Ew. Fürstl. Durchl. nochmahlen Unser unterthänig Bitten / Die geruhen / Uns bey dem in offtberührten Dorff Ebenried hergebrachten *Exercitio Religionis Evangelicæ*, und dessen Pertinentien / in Krafft des heilsamen Religion-Friedens / welcher einem jeden Stand des Reichs / ohne Unterschied der Fraisch- oder Vogteylichen Obrigkeit / bey seiner Possess vel quasi ruhig will gelassen haben / gnädigst verbleiben zu lassen / und Uns als ohne Ruhm einen / wie wohl geringen / jedoch gehorsamen Stand des Reichs / an habender Unserer Gerechtigkeit / und dem hochbetheuerten Religion-Frieden ferners nicht Eintrag thun zu lassen. Hieran geschicht / was den Rechten und Billigkeit gemäß / welches auch um Ew. Fürstl. Durchl. Wir mit unterthäniger Nachbarschafft nach aller Möglichkeit zu verdienen / jederzeit willig wollen erfunden werden; Deren zu Fürstl. Gnaden Wir Uns in gleicher Gestalt befehlen / und um gnädigst willfährige Resolution bitten thun. Datum Pyrbaum den 1/11. Octobris Anno 1628.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänig gantz beflissen willigste

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr.

Johann Friederich von Wolffstein / Freyherr.

F

Num.

Num. 2.

Extract-Vertrags

Zwischen Herrn Ott Heinrichen / und Herrn Philippen Gebrüdern Pfaltz-Grafen am Rhein eines- und denen Frey-Herren von Wolffstein andern Theils aufgerichtet am Mittwoch nach Ostern Anno 1534.

ZUm Vierdten / als auch von wegen der Niedergerichtlichen Obrigkeit / in dem Dorff Ebenried Irrung gewest / ist derhalben in der Güte mit Wissen betaidigt / daß vielgedachte Meine gnädige Herren die Pfaltz-Grafen rc. Gebrüdere / und Deroselben Erben / die hohen Obrigkeit in Sachen / da es jederzeit die Fraisch betreffen würdet / durchaus haben und behalten / aber der niedern Obrigkeit halben / die Fraisch / wie jetzt gemeldt / nicht belangt / als fliessend Wunden / Lähme / Beuderling / und was sonst durch den Züchtiger für peinlich nicht zu straffen ist / desgleichen Injurien / oder Schelt-Wort / wie die Partheyen dieselben durch den Züchtiger auszuüben / nicht beharren werden / den vorgedachten Freyherrn und andern von Wolffstein / und ihren Erben gäntzlich abstehen / und sie an Straffung oder Verbüssung derselben Niedern-Gericht-Fäll / fürthin berührts Dorff / und so weit desselben Ettern gehen / ewiglich und in alle Weeg unbetrübt und unverhindert lassen.

Num. 3.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst /

Ew. Fürstl. Durchl. seyn meine gehorsam-beflissen willigste Dienst zuvor /

Gnädigster Fürst und Herr.

WAs Ew. Fürstl. Durchl. sub dato des 19. Augusti stylo novo jüngsthin in Antwort an mich gelangen lassen / das habe ich den 11. ejusdem St. V. zu recht empfangen / und daraus neben andern so viel vernommen / daß Ew. Fürstl. Durchl. in Krafft eines beygelegten Extracts aus mein und meines in GOtt-ruhenden Brudern seel. Herrn Johann Friederichs / Freyherrn zu Wolffstein Schreiben de dato 18/28. Octobr. Anno 1628. an Euer Fürstl. Durchl. Herrn Vattern / Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein rc. dafür halten wollen / als hätten wir damahlen selbst der Fürstl. Pfaltz-Neuburg eine Lands-Fürstliche Obrigkeit und Territorium schrifftlich gestanden und bekandt. Gleichwie aber aus den gemeinen beschriebenen Rechten bekandt / und an sich selbst undisputirlich / quod Confessio intelligi debeat secundum mentem proferentis, & ultra ejus intentionem non possit extendi; Also ist unsere damahlige Meldung und Anregung von der Lands-Fürstl. Obrigkeit gantz und gar nicht generaliter auf alle und jede Unterthanen indistincte, so in dem Pfaltz-Neuburgischen District sich befinden / zu verstehen / sondern einig und allein / und in specie vor denen Unterthanen / so Ew. Fürstl. Durchl. an- und zugehören / worunter aber diejenigen Unterthanen / so meiner freyen unmittelbaren Reichs-Herrschafft mit Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot rc. unwiedersprechlich zugehören / nicht verstanden worden / daß auch auf denselben hochermeldte Fürstl. Pfaltz-Neuburg Jura Territorialia, oder eine Lands-Fürstliche Obrigkeit jemahls hergebracht hätte / weiln vielmehr in Contrarium jetzt erwehnte Jura, als Steuer / Reiß / Folg / Gebot / Verbot / rc. so mir auf meinen in den Pfaltz-Neuburgischen Aembtern und District sich befindlichen Unterthanen notorie zustehen / unzweifentliche Merckzeichen respective der Lands-Fürstl. Obrigkeit / oder der Exemption von derselben seynd und bleiben / wie aus den klaren offenbaren Rechten / und derselben vornehmen bewährten Lehrern / im Fall Bedörffens mit mehrern könnte beygebracht und erwiesen werden. Ich wolte auch meines theils Ew. Fürstl. Durchl. Pflegers zu Hilpoltstein unlängstens gewaltthätiges Procedere mit meiner Kirchen zu Ebenried gern anderst als Violationem Pacis publicæ genannt und tituliret haben / wo sich nicht alle und jede Requisita, welche die gemeine Recht ad fundandam Actionem ex Constitutione Pacis publicæ erfordern / offenbarlich und unwidersprechlich darbey ereignet hätten / indeme nemlich ermeldter Pfleger die besagte Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß und vi publica, fürs ander vi armata oder hominibus coadunatis & armatis, und dann drittens ex proposito & destinata Voluntate eröffnen und erbrechen lassen / wie abermahl im Fall Bedörffens klärlich kan erwiesen werden; Aus was Ursachen sonst ich mich zu der angesonnenen Confirmation und Installation meines Pfarrers zu ermeldtem Ebenried nicht verstehen kan / das hab ich ehedessen mehrmahlen an Ew. Fürstl. Durchl. Pflegern zu Hilpoltstein schrifftlich mit Bestand und besten Grund gelangen lassen / verhoffe auch / Ew. Fürstl. Durchl. werden mir darüber ein anders und widriges nicht zumuthen / sondern mich und meine Freye-unmittelbare Reichs-Herrschafft / dem

dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß / bey dem Zustand und Juribus gnädig verbleiben lassen / welche dieselbe Anno 1624. notorie und unwidersprechlich gehabt / und in Possessione derselben damahls gewesen ist. Was ferner die von Ew. Fürstl. Durchl. angeregte Emigration derjenigen Unterthanen anlangt / welche Anno 1624. nicht vorhanden gewesen / oder erst post conclusam pacem sich zu der Augspurgischen Confession begeben / und daß ermeldte Emigratio dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß seyn soll / will ich mich derentwegen alsdann gebührlich erklären / wann zuförderst die völlige Restitutio von Ew. Fürstl. Durchl. zu Ebenried in dem Stand wird vorgangen seyn / wie in Ecclesiasticis und Politicis Anno 1618. und 24. meine Herrschafft sich befunden hat / dann ich hierinnen gleichfalls den klaren deutlichen Innhalt ermeldten Oßnabrückischen Frieden-Schlusses vor mir und desselben heilsamen Effects auch billig neben andern zu geniessen hab. Daß aber endlich Ew. Fürstl. Durchl. auch des Simultanei Exercitii Religionis zu Ebenried befugt zu seyn vermeinen wollen / fällt mir vor dißmahl um so viel mehr schmertzlich / weilen dieses Zumuthen an sich selbst neuerlich / und zuvor nie erhört / und welches das vornehmste / dem mehr angezogenen Instrumento Pacis schnurstracks zuwider ist / in Betrachtung dasselbe lauter und klar will und vermag / daß keinem Stand wider diejenige Possess, in welcher er sich Anno 1624. notorie befunden / etwas neuerliches oder widriges zugemuthet / weniger eingeführet werden soll. Nun wird sich aber unwidersprechlich befinden / daß in angeregten 1624. Jahr zu Ebenried und deren Filialen einig und allein der Evangelische Gottes-Dienst der Augspurgischen Confession gemäß getrieben / und ohne Hinderung oder gleichmäßige Einführung eines Catholischen Meß-Priesters exerciret worden. Dannenhero ich in zuversichtlicher Hoffnung stehe / Ew. Fürstl. Durchl. werden dieser meiner bekandten und unlaugbaren Possess zuwider / anjetzo erst ein neues dem Instrumento Pacis allerdings entgegan einzuführen / und mir so eine beschwehrliche Last aufzubürden / nicht gemeint seyn / massen mir auch auf keine Weiß noch Weg im geringsten præjudiciren kan / daß meine billigmäßige Restitutions-Sach vor denen zu Nürnberg versammleten Hochansehnlichen Herren Reichs-Deputirten nicht verabschiedet / sondern auf dem nunmehr instehenden Reichs-Tag remittirt bleiben müssen / weilen diese remissio quoad Gravamina reliquorum Statuum, so gleichfalls noch nicht restituirt worden / ein allgemeines Werck ist / und gleich wie andern Ständen des Reichs also auch mir nichts dadurch benommen worden / massen dann das Kayserliche Executions-Edict, und arctior modus exequendi, sowohl auch der Schwedische von allen damahls zu Nürnberg versammleten Ständen des Reichs placitirte Haubt-Recess die Beylegung der Gravaminum, und Restitution der gravirten Ständ ausdrücklich sancirt, und dieselbe in gewisse Classes abgetheilet / deren Suspensio aber keineswegs pro abrogatione vel derogatione kan gehalten werden / cum id quod differtur, non auferatur.

Ew. Fürstl. Durchl. will derowegen ich nochmahlen gehorsamlich gebetten haben / Dieselbe geruhen / mich bey vorangeregter meiner Possess unbedrangt, und ohne obberührte Neuerung ruhig verbleiben zu lassen / auch Dero Pfleger zu Hilpoltstein von den unnachbarlichen und widerrechtlichen Gewaltthaten und Zunöthigungen inskünfftig abzuhalten / hingegen verbleibe Ew. Fürstl. Durchl. zu aller nachbarlicher Dienst-Erweisung und friedlicher Bezeugung ich jederzeit willig und geneigt. Ew. Fürstl. Durchl. dem Allerhöchsten zu aller Fürstl. Prosperität / mich aber zu Dero beharrlichen Gnaden gehorsamlichst empfehlend. Datum Obern-Sultzbürg den 20. Augusti Anno 1652.

Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsam-beflissen willigster
Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr.

Lit. F.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Da ich billig der Hoffnung leben sollen / Ew. Churfürstl. Durchl. in meinem vorigen / die zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem Gräflichen Haus obschwebende Pfarr- und Religions-Differentien zu Ebenried betreffenden Schreiben / dasjenige vorgestellet zu haben / was Dieselbe / eine reelle Remedirung der von Hochlöblicher ersagter Regierung bis anhero wider den allgemeinen Friedens-Schluß / verhängten Contraventionen vorzukehren veranlassen könnte; So habe mit desto grösserer Disconsolation aus Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten unterm 9. Decembris nechsthin an mich abgelassenen Antwort-Schreiben zu vernehmen gehabt / wie nicht nur die von mir in Unterthänigkeit beschehene so trifftige Repræsentationes gantz in keine Consideration gezogen / und den verhofften Ingress nicht gefunden haben / sondern auch noch über dieses E. Churfürstl. Durchl. der allzu milde Bericht beygebracht worden / als ob mir zu Ebenried alleinig die

Præsentation auf die Pfarr bey St. Nicolai zuständig wäre: Gleichwie ich aber E. Churfürstl. Durchl. mit weiterer Deduction, wie daß nemlich das via facti zu Ebenried eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ, wie auch die Impatronirung der Kirchen-Gefälle / mit dem Reichs-Frieden-Schluß gantz nicht compatible, sondern selbigem schnurgrad zu entgegen / einfolgsamlich / wann man ad normam desselben zu verfahren / alles ad Anni decretorii statum zu reduciren sey / beschwehrlich zu fallen billiges Bedencken trage / sondern mich dißfalls lediglich auf mein voriges bestgegründetes Schreiben / und was dieserwegen sonsten zwischen der Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinen seel. Brudern / so schrifft- als mündlich gehandelt worden / beziehe / mich gäntzlich versichert haltende / daß / wann E. Churfürstl. Durchl. nur die rechte und Acten-mäßige Bewandnus der Sache mit allen Umständen vorgetragen würde / Dieselbe Dero Ruhm-bekandten höchsten Æquanimität nach / mir hierinnen gantz nicht entstehen / sondern mein gutmüthiges Oblatum um so ehender gnädigst sich gefallen lassen würden / als juxta Instrumentum Pacis denen Catholischen in Ebenried weder einige Religions-Ubung / noch Kirchen-Intraden / zuständig seynd; Also habe nicht umhin gehen können / beygehende drey Schreibens-Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. in Unterthänigkeit hie beyzufügen / aus welchen klärlichen erhellet / daß von weyl. denen Herren Herzogen zu Neuburg höchstseeligen Andenckens dem Gräflichen Haus Wolffstein das Jus Patronatus, samt der In- und Destitution, nicht nur auf die St. Nicolai-Kirchen allein / (wie es die Hochlöbl. Regierung ohne Fundament gerne neuerlich einschräncken möchte) sondern auch auf die St. Marien-Kirche zugestanden und eingeraumet worden / so gar / daß auch eine verwittibte regierende Pfaltz-Gräfin zu Hilpoltstein / bey meinen Vorfahren vor einen ihren Schul-Bedienten / um selbigen auf die Pfarr zu St. Marien zu befördern / selbsten intercedirt hat / mit welchem auch der aus dem Haubt-Vertrag de Anno 1534. genommene und hiebeygebogene Extractus sub Num. 4. übereinstimmet / also / daß wohl nicht abzusehen ist / aus was nur vor einem Schein Rechtens solches Jus Patronatus anjetzt auf jene allein limitirt werden wolle: Und werden E. Churfürstl. Durchl. hieraus von Selbsten höchst-erleucht ermessen / ob derjenige nicht unbekandte Minister, welcher bey Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg bishero dieses Religions-Geschäfft tractiret / und die Feder darinnen allein geführet / nur den geringsten Penchant haben könne / eine gute Verständnus und Harmonie zu stifften / und ob die Unterbrechung derselben von ihme / meinem Pfleger / bey welchem es ja nicht stehet / meine Gerechtsame zu sacrificiren / mit Recht imputirt / oder mir zugemuthet werden könne / denselbigen dahin anzuweisen / daß er meine Befugnüsse denen Reichs-Grund-Gesetzen / auch meinem Gewissen zuwider / kräncken und ausser Obacht lassen solle: Im Gegentheil ich wohl dieses unterthänigst versichern kan / wann hochlöbliche gedachte Regierung / oder derjenige / so es unter seinen Händen hat / mit mir und meinen Räthen und Bedienten / die ich hierunter gebrauchet / gleiche friedfertige Gedancken geheget / das Werck zu dieser beschwehrlichen Weiterung nicht erwachsen / sondern schon längstens seine Endschafft und amicable Beylegung erlanget haben würde. Wannenhero dann E. Churfürstl. Durchl. auch mir nicht in Ungnaden nehmen werden / wann bey dieser der Sachen Beschaffenheit ich in die angesonnene Installation des Evangelischen Geistlichen / es geschehe dann nach gehöriger Observanz, und werden ihme seine-zu dessen unentbehrlichen Subsistenz erst im fertigen Sommer de facto entzogene-und denen Catholischen zugewendete Pfarrliche Intraden / vorhero Rechts-gebührlich restituirt / und alles wieder in vorigen Stand gestellt / um so weniger zu condescendiren vermag / als mir nach eigener Confession obangeführter E. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. hoher Vorfahren / das Jus Patronatus auch auf die St. Marien Kirch gantz ohnstrittig zustehe / mithin der Evangelische Geistliche auf selbige / weilen sonsten sothaner auf die der Zeit öd liegende St. Nicolai-Kirche intendirte actus Installationis pro ludibrio zu achten / nothwendig / salvis cæteroquin juribus meis, zu installiren seyn wird. Womit zu E. Churfürstl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend mit allem ersinnlichsten Respect verharre

Num. 1. 2. & 3.

Num. 4.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Obern-Sultzbürg / den 25. Jan. 1718.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philippen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / auch Fürsten zu Mörs / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn ꝛc.

Neuburg.

Num.

Num. 1. und 2. sind unnöthig / abermahls hieher zu setzen / weil der Inhalt derselben auch in Num. 4to befindlich ist / und allhie folget.

Num. 3.

Dorothea Maria / von GOttes Gnaden Pfaltzgräfin bey Rhein / Hertzogin in Bayern / Gräfin zu Veldentz und Sponheim / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mümpelgard / Wittib.

Unsern gnädigen Gruß zuvorn / Edle / besonders Liebe. Als auf den unversehenen tödtlichen Hingang des weyl. Johann Heßlers / gewesenen Pfarrers bey Unser Frauen zu Ebenried seel. / solche Stell erlediget worden / hat ihme Unser Schul-Rector allhier / und Lieber Getreuer / Johann Erkelius, des weyl. Georgen Erkelii, gewesenen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Herschau seel. hinterlassener Sohn / vorgenommen / sich derohalben bey Euch unterthänig anzumelden / und darumben Uns unterthänig angelangt / und gebetten / ihme an Dieselben mit gnädigen Intercession zu begegnen / damit er vor andern zu solcher vacirenden Stell desto eher gelangen und kommen möchte. Wenn wir Uns dann so viel zu berichten wissen / vor andern ehrlichen der Sachen verständigen Leuthen / sonderlich dem Würdigen Unserem Superintendenten und Pfarrern allhier / M. Jacob Eberharden / das beständige Gezeugnüß gegeben wird / daß er die 10. Jahr über / er in obangezogenen seinem Schul-Beruff der lieben Jugend vorgestanden / sich also eyferig und fleißig gezeiget / daß man mit demselben billig zufrieden seyn können / und neben solcher seiner beschwehrlichen Schul-Arbeit sich auch bisweilen / und wann er nur Gelegenheit haben können / in denen benachbarten nechstgelegenen Pfarren in den Predigten öffentlich exercirt und fleißig geübet / also daß Wir ihme Unsers Theils / da sich nur gleiche Gelegenheit in Unserm Witthum begeben / um seines bisher gebrauchten Fleisses / und darbey bekandte Erudition und Qualitäten / auf seyn unterthänig Begehren zu befördern nicht unterlassen haben wolten: Wann nun auch diese Ebenriedische Pfarr-Stell / wie kein Zweiffel / mit ihme Erckelio, da er dazu kommen solte / zu männigliches guten Begnügen wohl verlehen würde / so Wir ihme auch gerne gönnen und wünschen wolten; Als thun Wir euch hiemit gnädiger Wohlmeinung nachbarlich ersuchen / und bitten / die wollen habenden Unsern Vertrauen nach ihme als einen gelehrten der reinen Evangelischen Religion zugethanen fleißigen Mann vor andern darzu kommen / und ihn dieser ihme mit Gnad wohlgemeinten Intercession im Werck fruchtbarlich geniessen lassen. Das seynd Wir in gleichen und andern in Gnaden zu erkennen / und Ihnen dabey zu Gnaden uhrbötig. Datum Hilpoltstein den 3. Sept. 1623.

Dorothea Maria Pfaltz-Gräfin
F. Wittib.

Denen Edlen / Unsern besondern lieben Wilhelmen / Herrn zu Limburg / des Heil. Röm. Reichs Erbschencken und Semper-Freyen / und Herrn Heinrichen Hermann / Freyherrn zu Burgmilchling / Willmersdorff und Trayß ꝛc. Wolffstein. Freyherrl. Vormundern.

Num. 4.

Extract Ebenriedischen Haupt-Vertrags de Anno 1534.

Zwischen Hertzog Ott Heinrichen und Hertzog Philippsen Gebrüdere eines / sodann dem Hause Wolffstein andern Theils.

§. 4. Als auch ꝛc. in verb. Es sollen auch hinführo Die von Wolffstein / auf Absterben der Pfarrer auf beeden Pfarren des Orths zu Ebenried an der angehend Pfarrherren die Weltliche Possession, wie sich gebührt / geben / vielgemeldter meiner gnädigen Herren / der Hertzogen halben / ohnverhindert ꝛc.

Lit. G.

Copia

Sign.

Aus special Churfürstl. Befehl würdet dem Herrn Candidaten Becken zu Ebenried anbefohlen / bey jedermahligen Evangelischen Gottes-Dienst offentlich mit sammentlichen seiner ihme anvertrauten Gemeind die Güte des Allerhöchsten anzuflehen / und in einem darzu eingerichteten Gebeth zu bethen / damit Dieselbe die Pfaltz-Gräfin und Prinzeßin Tochter nicht allein ihrer Schwangerschafft gnädiglich conservire / und zu seiner Zeit eine glückliche Entbindung geben / sondern auch die Fürstl. Frucht zu Trost Dero Chur-Pfältzischen Landen und aller getreuen Unterthanen in seiner sonderbaren Göttlichen Obhut zu seines Nahmens Ehr erhalten wolle / welchergestalten nun dieser Churfürstl. gnädigsten Intention gebührend Folg geschehen / will zu Abstattung des derentwegen mit anbefohlenen unterthänigsten Bericht demmechst gewärtigen. Sign. Hilpoltstein den 6. Jan. 1718.

Churfürstl. Pfleg-Ambt allda.

Lit. H.

Gebeth.

Allmächtiger GOtt / Himmlischer Vatter / der Du in deiner Allbeherrschung von Geburth zu Geburth allen das Leben / den Geist / und alles gibst / auch versprochen hast / alle Frucht deren zu seegnen / die Dich hören. Wir bitten Dich durch die übergebenedeyte Welt-erfreuliche Göttliche Frucht des Jungfräulichen Leibs Mariä / Du wollest zu Vermehrung deiner Ehr / und der sämtlichen Chur-Pfältzischen Länder Freud in Gnaden verleyhen / daß die gewünschte Leibes-Frucht der Pfaltz-Gräfin Elisabethæ Augustæ glücklich zur Welt gebohren / auch gedeylich erhalten werde; so dann in Deiner Gnad mit den Jahren wachsen / und letzlich nach diesem Zeitlichen viel gutes fruchtenden Leben / in dem ewigen die glorreiche Belohnungs-Frucht der Christlichen guten Werck / mit der sämtlichen Herrschafft und uns allen einnehmen möge / durch ermeldten deinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum / unsern HErrn / Amen.

Lit. I.

Hoch-Edler / Gestrenger / und Hochgelehrter /

Insonders Hochgeehrtester Herr Nachbahr!

Es hat der Hochgräfl. Wolffsteinische Pfarrer zu Ebenried / Herr Johann Beck / seinen obhabenden Pflichten nach / zu allhiesigen Pfleg-Ambt geziemend einberichtet / was massen von dem Churfürstl. Löbl. Pfleg-Ambt Hilpoltstein vermittelst einer abermahlig-ungewöhnlichen- an ihn abgeschickten Sign. sambt beygefügt gedruckter Gebeths-Formul, das incompetente Ansinnen geschehen / daß bey allen und jeden Evangelischen Gottes-Diensten wegen glücklicher Schwangerschafft Der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Prinzeßin Tochter ꝛc. offentlich gebethet werden solle. Obwohlen man nun von diesem Hochgräfl. Hause versichert seyn kan / daß aus unterthänigst tragender Veneration vor das hohe Chur-Hauß Pfaltz der anscheinende Hochfürstl. Ehe-Seegen nicht nur gerne gegönnet / sondern auch / daß die Hoffnung zu Trost und Freud der Chur-Pfältzischen Landen / in ihre gewünschte Erfüllung gehen möge / von Göttlicher Providenz der gedeyliche Succeſs und all hohes Wohlseyn hierzu angewünschet wird. Nachdeme aber gleichwohl das Begehren wider dieses Hochgräfl. Hauses von Seculis her in Ecclesiasticis zu Ebenried wohlhergebrachte Jura schnurgrad streitet / auch kein Exempel / so gar in denen Zeiten nicht / da die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg und Dero Lands-Herrn noch der Evangelischen Religion zugethan gewesen / sich befinden wird / daß dergleichen oder andere Gebeths-Verlesung jemahls verlangt / noch verrichtet worden; Als können dahero Ihro / meines gnädigen Grafen und Herrns Hochgräfl. Excell. zu Præjudiz Dero notorischen Ebenriedischen Kirchen-Gerechtsamen / zumahlen auch wider die Lehr-Sätze der Augspurgischen Confeſſions-Verwandten / sich keine andere Gebeths-Formul neuerlich obtrudiren lassen / als was allschon in allen Evangelischen Kirchen introduciret ist / Krafft welches ohnedem vor die gemeine Wohlfahrt der gantzen werthen Christenheit / und in specie vor alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs / dann auch vor alle Schwangere und Säuglinge / die Göttliche Barmhertzigkeit ange-

angesehet / und um Gnad und Seegen gebethet wird: ausser deme sonsten die prætendirende Gebeths-Verlesung zwar einiges Vertrauen in eines Evangelischen Priesters Ambt und dessen Kirch-Gemein zu bemercken scheinen möchte; wo im Gegentheil nicht der bisherige harte Bedruck derselben / ein gantz anderes an Tage geleget / und mit jenem sich nicht compariren lassen will / consequenter, wann obmentionirte nicht bloßhin an einen Candidaten (wie man in solcher unformlichen Schreib-Arth zu Kränckung der Wolffsteinischen Jurium Gegenseits noch immer continuirt) sondern an einen ordinirt- und würcklich confirmirten Evangelischen Geistlichen gestellte ungewöhnliche Sign. nicht von so gar deutlichen Inhalt / man leichtlich auf die Gedancken gerathen sollen / es seye mit der Aufschrifft geirret / und habe Herr Vigniole, der sich auch Pfarrer von Ebenried nennet / damit verstanden werden wollen / vor deme auch allerdings mehr-berührtes Gebeth / besser / als von dem Evangelischen Priester verlesen zu werden / sich schicken will. Bey welcher der Sachen rechts-erheblichen Bewandnuß dann mein Hochgeehrter Herr Nachbahr sichs um so weniger befrembden lassen wird / wann ich ob-ermeldte Sign. samt ihren Einschluß unter feyerlichster Protestation unversehrt hiebey wieder zu remittiren / von Hochgräfl. meiner gnädigen Herrschafft specialiter hierzu bin angewiesen worden. Der ich übrigens nechst Göttlicher Protections-Erlassung beständig verharre.

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbahrn

Pyrbaum / den 18. Januarii 1718.

Dienst-ergebenster Diener
Georg Briegel.

P. P.

Auf dasjenige / was Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Dero unterm 8ten hujus datirten Schreiben / wegen dermahliger Abwesenheit Meines Pfarrers zu Ebenried / und daß derselbige längstens inner Zeit von 8. Tagen sich einstellen - der Installation, welche sich aus denen von mir angeführten Ursachen nicht difficultiren liesse / abwarten / und zu Verrichtung des offentlichen Gebeths für Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz sich bequemen - widrigenfalls / und da ich Mich der Mir bevorgelassenen Præsentation zu bedienen nicht gemeynet wäre / von denenselben ein anderes anständiges Evangelisches Subjectum aufgestellet werden solte / fernerweit an Mich gelangen zu lassen belieben wollen / gebe hiemit in Antwort zu nehmen / wie daß / nachdem gedachter Mein Pfarrer zu Ebenried bekandtermassen nicht aus Fürwitz / sondern sich der augenscheinlichen vor sich gesehenen Gefahr einer wiederhohlten Gefangenschafft zu entziehen / mithin ex summa necessitate, quæ quicquid coegit, defendit, sich von Ebenried wegbegeben müssen / diese seine Retraite weder vor ein solches Verbrechen angesehen werden könne / wodurch er die Amotion oder Destitution (als welche allenfalls ohne dem Meinem Gräflichen Haus wie die Installation von Rechts-wegen competiret) meritirt / noch die Sache in den Stand gerathen seye / daß von Mir / Mich meines Juris præsentandi zu bedienen / verlanget werden / oder in dessen Entstehung Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren ein anderes anständiges Subjectum aufzustellen / berechtiget seyn könnten / ohne anjetzt zu gedencken / daß weder auf eine noch andere Weise dem Haupt-Werck hierdurch würde abgeholffen / sondern ratione Installationis (es wäre dann / daß man immerfort via facti verfahren / und wie man es bishero in die Gewohnheit gebracht / alles attentatoriè durchtreiben wolte) sich eben die jetzige Obstacula herfür thun würden: Da aber Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen alten Actis nicht unbekandt - wenigstens sich dessen aus selbigen zu erhohlen seyn wird / daß die in vorigen Zeiten vorgegangene Actus Installationis je und allezeit nicht ohne diffeitige Protestation abgelauffen / ungeachtet man zur selbigen Zeit Meiner Seits noch in ruhiger Possess der vor zwey Jahren de facto weggenommenen Kirch- Pfarr- und Schul-Güther gewesen / auch Meine Gerechtsame nicht auf die öde Nicolai-Kirch allein / wie nun beschiehet / restringiret / noch an die dem Evangelischen Pfarrer anjetzt neuerlich zumuthende Verrichtung des Gebeths vor die Herren Herzogen zu Pfaltz-Neuburg / gedacht worden ist; So mögen Dieselbe um so leichter von selbsten urtheilen: ob es Meiner Seits eine Möglichkeit seye / Mir auch mit Recht zugemuthet werden könne / ehe und bevor man Mich mit der offenbaren Vexa von der öden Nicolai-Kirche (da man jedoch sowohl aus dem Vertrag de Anno 1534. als aus eigener Geständnüß derer vorigen Herren Herzogen zu Pfaltz-Neuburg gantz eines andern überzeuget ist) verschone / von der in vorigen Zeiten niemahls gebräuchlicher Fürbitte desistire / und wenigstens die vor zwey Jahren gewaltsamer Weise abgenommene

Kirch, Pfarr, und Schul, Güther restituire / mich zu sothaner Installation, die obberühr-ter massen / ohnedem absque Protestatione nicht abgehet / einzuverstehen / an welcher Restitution gar nicht hindern mag / was hierwider von Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit schlechten Grund eingewendet werden will / indem Ich eines theils / wie Ich die Ebenriedische Kirchen-Güther / womit Meine Vor-Eltern beede Kirchen fundirt und dotirt / verwalten, und verbeständen lassen wolle / niemanden Rechenschafft zu geben schuldig bin; andern theils auch ein unfundirter Prætext ist / daß man selbige denen Evangelischen zu wohlfeil hingelassen haben solle / indem jetzo die Felder von denen Catholischen nicht höher als vormahls / die Wiesen aber um etwas wenigers höher als sonst / verlassen sind / wie-wohlen / weilen die Catholische Beständner darüber sich beschweren / ihnen heuer wieder eine Nachlaß geschehen solle / mithin die Bestände wieder auf einerley hinaus lauffen / un-angesehen sie Catholische unter der eigenthätigen Repartition des Pflegs-Commissarii zu Hilpoltstein / die besten auch stärckesten Tagwerck an Wiesen und Feldern an sich gezo-gen / und dahero auch von Rechts-wegen wohl mehr geben solten; Wie mir dann hierbey auch nicht verantwortlich seyn will / die Geld-Bestände von denen Catholischen Untertha-nen über die / dem Evangelischen Heiling abgenommene und nun drey Jahr her genossene Wiesen und Felder noch länger in fremden Händen / und ad alios usus verwenden zu lassen. Uber dieses die Rede allhier von denen jetztgedachten zu Unterhaltung der Evangelischen Kir-chen, Pfarr- und Schul-Gebäuen gewidmeten Heil-Grundstücke nicht allein ist / sondern auch den Evangelischen Geistlichen und Schulmeister ihre Besoldungs-Felder und Wiesen respectivè zur Helffte und einen Drittel seynd abgenommen / und sie dadurch ausser ihren nothdürfftigen Unterhalts-Stand gesetzet worden. Weilen nun dieses alles solches Attentata und unbefugte Neuerung sind / ohne deren vorhergehende Redressirung zu der angetra-genen Installation nicht geschritten werden kan; Als will zu Meinem Hoch- und Vielgeehrten Herren Mich gäntzlich versehen / inmassen auch nachbarlich darum will angesucht haben / Dieselbe die Sache in die Wege zu richten belieben / damit obangemerckte Obstacula, so-wohl was die Noth-gedrungene Abwesenheit Meines Pfarrers / als auch die ver-langte Installation anbetrifft / aus dem Wege geräumet / und gedachter Mein Geistlicher zu seiner Gemein sich wieder zu kehren / genugsame Sicherheit vergönnet / so mit-also ein neuer Grund zu gütlicher Abhelffung derer noch übrigen Gravaminum geleget werden möge; bis dahin Ich dann nicht vermuthen will / daß Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die angedrohete Ausschaffung des interim aufgestellten Studiosi sich einen Ernst / noch von sich gesagt seyn lassen werden / daß es ihnen in hoc passu nicht sowohl um ein prætendirtes Recht / als vornehmlich um die Kränckung der Evangelischen Religion zu thun seye. Und Ich ver-harre in Anerbietung gleichmäßiger aller Nachbarlicher angenehmer Dienst-Gefälligkeit all-stäts Meiner rc.

Pyrbaum den 27. Julii 1713.

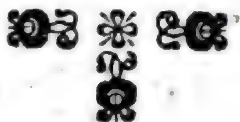
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Ad Grav. (22.)

Die von Hilpoltstein dem Evangelischen Pfarrer zugeschickte Gebeths-Formul.

INsonderheit aber bitten wir vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / Herrn Carl Philipp / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-fürsten / auch Herzogen in Bayern / samt dem gantzen Churfürstl. Haus der Pfaltz um Deroselben langwürige Gesundheit und Dir o GOtt gefälliges Leben rc.

Die übrige Briefe sind dem Hochlöbl. Corpori Evangelico theils in dem gedruckten Memoriali und dero Fortsetzung / theils schrifftlich communiciret worden: dahero hat man es vor unnöthig angesehen / alle hieher zu setzen. Die Schreiben aber Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien und Preussen / und was in dieser Sach weiter ergehen wird / können künfftig ebenfalls publicirt werden.



Ad Num. VII.

Verfolg der Gräflich-Wolffsteinischen Kirchen-Sach in Ebenried.



Je gründlicher bereits in den vorigen erwiesen / daß in Anno regulativo 1624. das Solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis in Ebenried und zwar in beeden Kirchen St. Marien und Niclas gewesen / und das Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein gedachte zwey Kirchen / samt ihren beeden Filialen / Pfarr-Schul- und Heiling-Güthern privativè gehabt / je mehr muß man sich verwundern / daß solches bey der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / nicht die geringste Impression gemacht / und daß vielmehr im Gegentheil (da die Sache geziemend ad Corpus Evangelicorum, und von demselben an Kayserl. Majestät allerunterthänigst vermittelst Dero höchst ansehnlichen Principal-Commission, gebracht) der gar zu grossen Unverschämbtheit des Römisch-Catholischen neu eingedrungenen Priesters zu Mörsdorff / Nahmens Vignole, und dessen Helffers-Helffern alles nachgesehen wird. Denn nachdem er so viel Unheil in Ebenried angestifftet / wie durch offenen Druck und sonsten männiglich kund / lässet er / wegen der bey der hochgedachten Neuburgischen Regierung habenden starcken und bekandten Unterstützung von seinem bösen unruhigen Vorhaben nicht ab / daß er vielmehr solches durch eine Neuerung nach der andern / sonderlich in der von dem Haus Wolffstein durch den Westphälischen Friedens-Schluß wieder erlangten und biß auf gegenwärtige Zeit in Possess gehabten Evangelischen St. Marien-Kirche zu dem Ende fortsetzet / damit er sich selbiger / so viel an ihn ist / bemeistern / die Evangelische vertreiben / und auf die öde St. Nicolai Kirche hinweisen / wenigstens bey der ersten pro lubitu zu schalten und zu walten freye Hand haben möchte.

In dieser Absicht hat er durch dessen widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter und Schmid / den 23. Decembr. vorigen Jahrs in gedachte Evangelische St. Marien-Kirche eine Meß-Schelle über die Sacristey-Thür / ohne Vorwissen und Willen des Grafen von Wolffstein / als immediaten und alle Jura superioritatis, excepta saltem limitata Centena, in Ebenried habenden Dorffs- und Gemeins-Herrn / auch unstreitigen Patroni, welcher bißher alles darinn disponirt und verordnet / so daß Catholici zu Ebendenried bey der ohnlängstigen Renovirung derselben nicht die geringste Arbeit dabey gethan / vielweniger einen Kreutzer dazu gegeben / sondern Hoch-Gräfl. Wolffsteinischer Seits allein durch Ihre Evangelische Unterthanen selbige verrichten lassen / angeschlagen. Weil nun diese Neuerung höchst præjudicirlich / und wider die bißherige Observanz, ja wider den klaren Buchstaben des Instrum. Pacis Westphalicæ lauffet / auch mehrere Attentata nach sich ziehet / wo man solcher nicht steuret.

Als hat man auf Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seiten in der Beylag Lit. A. Lit. A. sich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg billig beschweret / den Römisch-Catholischen Pfarrer zur Straff zu ziehen / und von dergleichen Neuerung abzuhalten / hingegen Dero bereits über ein Jahr lang abgetriebenen Evangelischen Pfarrer die Sicherheit biß zu rechtlich- oder gütlichem Austrag der Sache zu ertheilen / begehret / zu Beybehaltung aber der Wolffsteinischen und Ebenriedischer Gemeinde Gerechtsamen die Meß-Schelle abzubrechen / und nach Pyrbaum zu bringen verordnet.

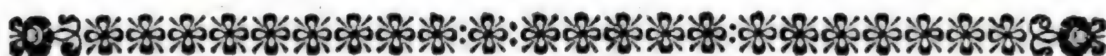
Der mit solchen Schreiben nach Neuburg geschickte Bott ist / nachdem er 2½. Tag gewartet / mit einem Recepisse und Vertröstung auf eine baldige Antwort abgefertiget / und statt solcher den 25. Jan. dieses 1720. Jahrs wieder eine andere Meß-Schelle durch den Schlosser von Churfürstl. Ambt Hilpoltstein an eben den Orth angemacht worden. Hernach aber nemlich den 20. Febr. das unter den 24. Jan. datirtes Neuburgisches / allen Evangelischen Ständen sehr nachtheilig- und bedencklisches Regierungs-Schreiben an hochgedachten Herrn Grafen von Wolffstein sub Lit. B. anliegend / nebst einem unstatthafften Stallungs-Schreiben von dem Hilpoltsteinischen an das Gräflich-Pyrbaumische Pfleg-Ambt sub Lit. C. eingelauffen; Lit. B. Lit. C.

Worauf gedachtes Pyrbaumisches Pfleg-Ambt dem Uberbringer ein Recepisse und kurtze Antwort sub Lit. D. ertheilet. Gleichwie nun der Concipist des Neuburgischen Lit. D. Regierungs-Schreibens sub Lit. B., weder das Instrumentum Pacis Westphalicæ, krafft welchen es alles in Religions-Sachen bleiben soll / wie es 1624. gewesen / noch die darauf begründete bißherige Possession regardiret; Sondern (1.) aus der bißher

nicht

nicht gehörigen vorgeschützten Wolffsteinischer Seits nicht eingestandenen Lands-Fürstlichen Authorität; (2.) Aus einem allen Evangelischen gantz fatalen und unleidlichen Principio primævæ fundationis, und (3.) darauf gebaueten nichtigen Jure postliminii, die Evangelische St. Marien-Kirche anzusprechen / kein Bedencken getragen / das neuerliche straffbare Unternehmen des Römisch-Catholischen Pfarrers / wie auch die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Heiling-Güther (ohne welche weder Pfarrer / Kirchen / noch Schulmeister länger stehen können) nicht weniger die höchst-præjudicirliche niemahls in Usu zu Ebenried gewesene neue Gebets-Verrichtung zu behaupten getrachtet / ja gar fernerweite Gewalt auszuüben / sich heraus lassen dürffen / damit der Pfarrer durch Droh- und ungleiche Zumuthungen / auch Vorenthaltung der unumgänglichen nothdürfftigen Subsistenz-Mitteln von seiner Gemeinde noch länger abgehalten werden möchte;

Also hat man Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits die endliche und nochmahlige Lit. E. Gegen-Vorstellung an die Neuburgische Regierung Sub Lit. E. zu thun nicht ermangelt / um so mehr / weil man in dem gedachten Regierungs-Schreiben sich vernehmen lassen / etwas contra Wolffstein heraus geben zu wollen / welches schon öffters und von guter Zeit her so geheissen / ohne daß etwas erfolgt / und wird verhoffentlich statt solcher langen zurück gehaltenen Schrifft / die Billigkeit der Sache besser / als in den letztern mit lauter unstatthafften und gefährlichen Principiis angefülleten Regierungs-Schreiben geschehen / erkandt / selbige gebilliget / auch dahin angetragen und verordnet werden / daß (1.) die dem Hause Wolffstein in Ebenried zugefügte unverantwortliche Beeinträchtigung wider den Statum Anni 24., krafft Listæ restituendorum und darauf von Reichs wegen würcklich erfolgter Restitution wieder abgestellt. (2.) Die gewalthätig wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ abgenommene Pfarr-Schul- und Heiling-Güther denen Evangelischen wieder abgetretten. (3.) Der von seiner armen verlassenen Pfarr-Gemeind unverantwortlich über ein Jahr abgetriebene Pfarrer seine Sicherheit erlangen. (4.) Die Zumuthung zu Verrichtung des neuerlichen Gebeths / auch fernerer Anspruch (5.) der Evangelischen St. Marien-Kirchen unterlassen / so fort (6.) das übel eingeführte Simultaneum selbst cum annexis als Mater rixarum gar abgethan / und alles in pristinum Statum, wie es 1624. gewesen / redintegriret und hergestellet werden möge.



Beylagen.

Lit. A.

Copia Beschwerung-Schreibens an die Regierung zu Neuburg / das angemachte Meß-Glöcklein in der Kirchen zu Ebenried betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgestrenge und Hochgelährte rc.

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren muß Ich hierdurch beschwehrend zu vernehmen geben / was gestalten Deroselben Geistlicher in Mörsdorff / Frantz Bernhard Vigniole, sich eigenmächtig unternommen / Samstags den 23. Decembr. vorigen Jahrs / durch einen Schmid und dessen Schulhaltern / ein Glöcklein in die Evangelische Kirchen zu Ebenried unter die Sacristey-Thür anmachen zu lassen / um sich dessen zu denen Ritibus der darinnen haltenden Catholischen Gottes-Dienste zu bedienen. Gleichwie es aber mit dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu gedachtem Ebenried meines Orths so weit noch nicht gekommen ist / daß Ich mich aller meiner Jurium Ecclesiasticorum begeben / und entgegen nur in des unruhigen Catholischen Pfarrers von Mörsdorff und etlicher seiner Helffers-Helffern Willkühr stünde / eines freyen und unumschränckten Dominii darinnen sich anzumassen / sintemahlen dieses ein- für allemahl ein Evangelisches Gottes-Haus ist / und auch fürohin / so anderst in dem Römischen Reich

Reich noch Gesetz und Ordnung gelten sollen / davor wird müssen erkennet werden / angesehen das jenige / was bishero in Kirchen- und Religions-Sachen denen zu entgegen, de facto unternommen worden / zur Sache nichts thut / noch damit ein Jus sich acquiriren läst / das Vigniolische Beginnen auch gegenwärtig um so unjustificirlicher sich zu Tage leget / als es in Abwesenheit des nothdringlich sich salvirten- und unter eines Hochlöblichen Corporis Evangelici in Regenspurg Protection sich begebenen Evangelischen Pastoris Ordinarii, geschehen / an sich selbsten auch dergleichen / contra observantiam lauffende Innovationes, bey zumahlen vorwaltenden Strittigkeiten / zu Recht nimmermehr bestehen können / welches dann die vorigen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein / als Leuthe / welche mehr auf die Reichs-Constitutiones und Billigkeit / als der unnachbarliche Vigniole, Consideration gemacht / wohl erkennet / daß / so lange der Catholisch-Simultanische Gottes-Dienst unter Ihrer Direction gestanden / und von Hilpoltstein aus versehen worden / niemahls dergleichen weitere Neuerung / oder anmaßliche Veränderung in der Kirchen / haben zu Schulden kommen - sondern mit dem blossen Simultaneo Exercitio sich gerne ersättigen lassen; dieser Vigniole hingegen vor einen solchen Mann bishero sich hat bekandt gemacht / der nur alle Gelegenheit mit Freuden ergreiffet / der Pfarr-Strittigkeiten von Tag zu Tag noch mehr zu machen / und die Herrschafften geflissentlich je mehr und mehr hefftiger aneinander zu hetzen: Als habe dahero Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren von diesen abermahligen widerrechtlichen Vorgang / Vorstellung zu thun / nicht umgehen können / der Nachbarlichen Zuversicht lebend / Dieselbe werden ein solch eigenmächtig und ungebührliches Unternehmen / dem obmentionirten Pfarrer Vigniole keineswegs gut heissen / sondern vielmehr selbigen verdienstlich darum zur Straff zu ziehen / auch ihme ins künfftig von solcherley und andern Attentatis verfänglich abzuhalten / somit also Mir hinlängliche Satisfaction wiederfahren zu lassen / das Nachbarliche Belieben tragen: Benebenst aber auch keine widrige Gedancken darob schöpffen / daß ich aus gerechtesten Ursachen indessen die Verfügung gethan / daß obvermeldtes von dem Schmid und Catholischen Schulhalter eigenthätig angemachte Glöcklein zu Handhabung meiner Jurium, wieder abgenommen worden. Und dieweilen auch in den übrigen mit meinem Pfarrer es leyder! annoch in solchen Terminis beruhet / daß derselbe seit einem Jahr her das Exilium bauen / und dessen unschuldige Pfarr-Gemeinde der nöthigen Seelen-Sorge / so gar in der letzten Todes-Stund / sich beraubet sehen müssen: So will zugleich Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Dienst-Nachbarlich ersucht haben / es Ihres wohlvermögenden Orths interim in die Wege zu richten / damit gleichwohl meinem Pfarrer / bis zu rechtlich- oder gütlicher Beylegung der Haupt-Sache / zu seiner Gemeinde wieder zu gehen / Sicherheit vergönnet / auch sonsten Ich in meinen kundbaren Gerechtsamen / contra Statum Anni Decretorii, ferner nicht gekräncket / einfolgsam hierdurch denen / an Seiten Einer Churfürstl. Löbl. Regierung schon öffters beliebten Contestationibus zu guter und friedliebender Nachbarschafft (wozu Ich das meinige bey aller Gelegenheit begierigst beytrage) der gewünschte Effect gegeben werden möge. Der Ich unter Anwünschung beständigen Wohlwesens zu dem ohnlängst eingetrettenen Neuen Jahr und ferner allezeit verharre

Meiner 2c.

Pyrbaum den 20. Jan.
1720.

Christian Albrecht /
Graf von Wolffstein 2c.

Lit. B.

Hoch- und Wohlgebohrner /
Insonders Hochgeehrter Herr Graf!

Wir haben zwar ab des Herrn Grafen unterm 20. hujus erlassenen Schreiben des mehrern vernommen / wie daß Derselbe nicht nur die von dem Catholischen Pfarrer zu Ebenried in alldasiger Catholischen Pfarr-Kirchen bey der Sacristey-Thür vorgenommene Aufhenckung eines zu Exercirung der Catholischen Rituum gewidmeten Glöckleins gegen Uns ahnden wollen / sondern auch solches Glöcklein aus dem Vorwand / ob wäre gedachtes Gottes-Haus eine Kirchen der A. C. und derselbe in quasi possessio-

possessione Jurium Ecclesiasticorum; de facto wiederum abnehmen lassen. Allein/ wird der Herr Graf sich hingegen sowohl mit denen kundbaren Retroactis, als in seinem Gewissen selbsten überzeuget wissen / daß er sich eines juris reformandi, vel disponendi in Ecclesiasticis weder de Jure, noch de facto zu berühmen / sondern solumodo das Jus præsentationis bey der Pfarr ad S. Nicolai A. C. samt deren weltlichen Possess-Gebung hergebracht habe / bemeldte Kirche ad S. Mariam, als der Catholischen Pfar-Gemeinde ex primævâ fundatione fort jure postliminii ohnmittelbar angehöriges Gottes-Haus/ und selbiger mit- und neben ihrem Pfarrer das freye Exercitium der Catholischen Religion, und dieser zukommenden Rituum & Ceremoniarum von niemanden / wer der auch immer ist / bevorab von dem Herrn Grafen utpote tertio mit einigen Rechts-Fug nicht zu verwehren / zumahlen auch dergleichen Turbationes und gewaltthätige Beeinträchtigungen höchst-verpönt seyen: Welchemnach dann Wir Uns Pflichten halber bemüßiget befinden / wider obiges neuerliches Attentatum, und die zu Unterbrechung der bisherigen Ruhe und offentlicher Violirung der Lands-Fürstl. Authorität und hoher Jurium eigenen Gewalts unternommene Abnahm berührten Catholischen Sacristey-Glöckleins hiemit solennissimè zu protestiren / benebens dem Herrn Grafen bestmeinend zugesinnen / Derselbe beliebe / nicht allein erwöhntes Glöcklein an sein Orth ohnverlängt restituiren / sondern auch die Frevlere disseitigem Ober-Ambt Hilpoltstein auf dessen zu Contestirung guter nachbarlicher Verständnus ehevorige / jedoch krafft diß ohnpræjudicirliche Requisition (massen sie sogleich von Lands-Fürstlicher Superiorität wegen angehalten werden kunten) zur Char und Abtrag ohnausbleiblich stellen zu lassen / um daß nicht widrigen ohnverhoffenden Falls Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz 2c. unser gnädigster Herr / sich necessitirt sehen / der zu ohngekränckter Beybehaltung Ihrer Lands-Fürstlichen Gerechtsame beflissentlich abnöthenden Rechts-Mitteln mit Nachdruck sich würcklich zu prævaliren. Was im übrigen den Candidatum Becken belanget / ist Uns zwar ohnverborgen / daß der Herr Graf so gar in Druck gebracht hat / ob wäre von Uns selber durch ohngleiche Zumuthungen und Vorenthaltung der ihme- und dem Mößner zuständig seyn sollenden weitern Renthen und Einkünfften abgetrieben / und gleichsam in das Elend verstossen worden: Wir hätten aber zu demselben Uns dessen nimmermehr versehen / massen der Herr Graf gutes Wissen traget / daß weder das eine noch das andere erfindlich / minder mit dem geringsten Schein der Wahrheit zu erhärten / sondern entgegen notorium seye / daß ersagter Beck nebst dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / Unserer letztmahliger Erklärung nach / zu geniessen / und man ihme nichts anders aufgeben habe / als daß er der Installation behörend abwarten / und den seinem gnädigsten Lands-Fürsten schuldigsten Respect, und Gehorsam mittels Verlesung des offentlichen Gebetts bezeigen solle / wozu er teste toto S. R. Imperio gehalten ist / dahero selber niemand andern / dann seinen ohngütigen Rathgebern zu dancken haben wird / dafern seine höchst-sträffliche beharrende Contumacia mit dem längst verschuldeten Einsehen nach so langer Gedult endlichen wird coercirt werden / um daß die so ohnverantwortlich verlassene Pfarr-Gemeinde mittelst best-berechtigter Anstellung eines andern tauglichen Subjecti consoliret werde: Gestalten man auch zu dem Ende diß Orths ohnermanglet / den Ungrund vorgehörter ohn Christlicher Auflag einer gantzen ehrsamen Welt demnechsten vorstellig zu machen. Und Wir verbleiben anbey Demselben zu Bezeigung angenehmer Dienstgefälligkeit bereit. Neuburg den 24. Januarii 1720.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz 2c.
Vice-Statthalter/ Hof-Raths-Præsident-Vice-Præsident, Director und Räthe 2c.

F. J. A. Brenneysen / *Secret.*

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Christian Albrecht / Grafen von Wolffstein / uf Pyrbaum und Sultzbürg 2c. Unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen 2c.

Pyrbaum.

Lit.

Lit. C.

Wohl = Edel = Gestreng und Hochgelehrter/ Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben sich jüngsthin / wie meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn von selbsten bekandt seyn wird / der so genannte Schmidstoffel und Maurer Liendel / beede von Pyrbaum / unterstanden / aus Unser Lieben Frauen = Kirchen zu Ebenried / das zu dem Catholischen Gebrauch daselbst aufgehängte gewöhnliche Glöcklein unter dem Beth = Läuten höchst freventlich abzuzwicken / und darvon zu tragen: welche Frevelthat Jure Territ. & Episcopali, gleichwie selbe höchststraffbar / also habe gnädigst befohlener massen dieselbe hiermit zur Stallung / und zwar auf heute 8. Tag / wird seyn der 27. diß begehren / und gewärtig seyn wollen / daß diesen die verfängliche Auflag geschehen werde / sich auf benannten Termin hieher zu stellen / und das weitere abzuwarten / in anhoffender Willfahr unter Göttlichen Gnaden = Schutz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars

Hilpolstein den 20. Febr. 1720.

Dienst = ergebenster
J. M. Thomas.

Inscriptio:

Dem Wohl = Edel = Gestreng und Hochgelehrten Herrn Georg Brieghel / Hoch = Gräfl. Wolffsteinischen Rath und Pflegern zu Pyrbaum rc. Meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn.

Pyrbaum.

Lit. D.

Copia Recepisse.

Daß Ruckbringer dieses / sein / von der Churfürstl. Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Hoch = Gräflich diß Orths gnädigste Herrschafft verlautende / dann neben dem eines / von dem Churfürstl. Pfleg = Ambt Hilpolstein / an allhiesiges Pfleg = Ambt gestellte unstatthaffte Stallungs = Schreiben / das / Rechtsbefugter massen abgenommene Meß = Glöcklein zu Ebenried betreffend / gehörigen Orths richtig abgegeben / wird hiemit Loco Recepisse beurkundet / und zugleich mit angefügt / daß / weilen berührtes Churfürstl. Pfleg = Ambt niemahls einiges Recht über das Evangelische Kirchen = Wesen in Ebenried gehabt / an sonsten man dergleichen gar glaublich wohl schon vor mehr als hundert Jahren aufgehängt haben würde / also auch wider die gegenseits angerühmte Jura nicht hat können gefrevelt werden / sondern hat man jenseits vielmehr den Frevel auf sich / um daß man kein Bedencken genommen / denen Reichs = Grund = Gesetzen schnurgrad zu entgegen / mit einem solchen Meß = Glöcklein in eine veritable Evangelische Kirchen einzudringen. Weßfalls sich auch die rechtliche Nothdurfft vorbehalten bleibt.

Pyrbaum den 21. Febr. 1720.

Hoch = Gräflich = Wolffsteinisches Pfleg = Ambt allda.

Hoch- und Wohlgebohrne/ wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch und Wohl-Edel-Gestrenge/ und Hochgelehrte/

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Aus meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren unterm 24. Januarii jüngsthin an Mich abgelassenen Schreiben habe des mehrern zu ersehen gehabt/ unter was Reichs-Constitutions widrigen und veritati facti ipsius contrariirenden/ mithin gantz ungegründeten und unstatthafften Einwendungen der Concipist das/ durch neuerliche Aufhenckung eines Meß-Glöckleins oder der Sacristey in der Evangelischen Marien-Pfarr-Kirche zu Ebenried/ abermahls zu Schulden gekommene; auf meinen Befehl aber/ und mit allem Recht durch Abnehm desselben wiederum abgethane Attentatum zu coloriren vermeinet/ und daß solches Glöcklein an seinen Orth restituiren/ und diejenige/ welche es abgenommen/ zu Char- und Abtrag an das Pfleg-Ambt Hilpoltstein stellen lassen solle/ incompetenter begehren wollen/ und was dabey noch ferner ratione der/ meinem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister zustehenden/ ihnen aber mit Gewalt entzogenen und dem Catholischen Geistlichen und Schulhalter unrechtmäßig zugewendeten Einkünfften/ und dahero des erstern veranlaßten Exilii halber/ mit angehänget worden. Hierauf nun meine Antwort hinwiederum zu verfügen/ so ist in facto richtig/ wird auch von meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn selbsten nicht in Abrede gestellet werden können/ daß in dem Anno normali, nemlich 1624. sowohl in der Marien- als auch der Zeit verödeten St. Nicolai Kirchen zu Ebenried das alleinige Exercitium der Evangelischen Religion gewesen/ und das Hauß Wolffstein seit der Zeit des in Anno 1555. errichteten Religions-Friedens bis auf Anno 1627. die zwey Kirchen samt denen darzu gehörigen beeden Filialen/ wie auch Pfarr- Schul- und Heiligen Güthern/ privativè in Possess gehabt/ auch/ da in besagtem 1627. Jahr durch die von Weyland Herzog Wolffgang Wilhelm vorgenommene Reformation die zwey Evangelisch-Wolffsteinische Geistliche mit Gewalt ausgetrieben/ und mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis ausgeschaffet worden/ gleichwohl nach Verlauff 22. Jahren/ Krafft des erfolgten Westphälischen Frieden-Schlusses in die Listam restituendorum gekommen/ auch die Restitution in Anno 1650. würcklichen dergestalten erfolget/ daß eben der in Anno 1627. vertriebene Geistliche/ nemlich M. Johann Hahnhöfer/ in Persohn wieder restituirt/ und bis an sein Anno 1658. ersetztes seel. Ende bey St. Marien Pfarrer geblieben. Ist nun aber dieses also in der That bewandt/ wie es dann so ist/ so ist sich nicht wenig zu bewundern/ wie der Verfasser dieses Schreibens herkommen/ und die gantze ehrbare Welt zu bereden/ sich nicht entstehen mögen/ daß die St. Marien-Kirche zu Ebenried eine Catholische Pfarr-Kirche/ und der Catholischen Pfarr-Gemeinde zugehörig seye/ welches hiebevor nie erhörte Assertum weder ex primæva fundatione, noch aus einem hiehero gar nicht quadrirenden Jure Postliminii zu behaupten oder zu verificiren/ sintemahlen man nach geschlossenem Westphälischen Frieden/ nicht mehr auf die primævam fundationem, sondern auf den Annum Decretorium zu sehen hat/ dahero auch es allhier weder auf die Quæstion, ob ich das Jus Reformandi vel disponendi in Ecclesiasticis entweder de jure oder de facto, oder ob Ich nur allein das Jus Præsentationis, und zwar lediglich auf die St. Nicolai Kirchen (wie mehrbemeldter Concipist in dem obgedachten Schreiben wider die offenbare Acten-kündige Notorietät/ auch die vorhandene alte Pfaltz-Gräfliche Original-Schreiben sich vergeblich zu berühmen kein Bedencken genommen) hergebracht habe/ sondern allein darauf ankommt/ ob man sich Neuburgischer Seits in Anno 1624. einiges Exercitii der Catholischen Religion und dererselben Rituum ac Ceremoniarum, auch des Genusses beeder Pfarr- Schul- und Heiling-Güther quoad factum Possessorium zu beweisen/ in dem Stand seye/ welches aber/ wie es nimmermehr- wohl aber dieses erweißlich/ und am hellen Tage lieget/ daß man Anfangs zwar nur das Exercitium Catholicæ Religionis gewaltthätig eingeführet/ bald darauf aber auch nach denen Einkünfften gegriffen/ nachgehends immerzu Attentata mit Attentatis cumulirt/ und eine Turbation und höchstverpönte gewaltthätige Beeinträchtigung nach der andern vorgenommen/ also/ daß man anjetzo so gar keinen Scheu tragen darff/ die Marien-Kirch/ als der Catholischen Gemeinde zugehörig/ anzusprechen/ und vor sein eigen auszugeben/ die Evangelischen hingegen auf die öde St. Niclaus Kirchen zu verweisen/ mithin gleichsam der Gast den Wirth ausjagen will/ also mag die gantze unparthey-

partheyische Christliche Welt judiciren / ob dieses nur mit einem Schein der geringsten Billigkeit vor eine offenbare Violirung der vorgeschützten : Wolffsteinlicher Seits aber niemahls agnoscirten Lands-Fürstlichen Authorität angesehen / und deshalben einige Beschwerung geführet / oder eine Satisfaction deswegen angesonnen werden möge / wann Ich das zu noch mehrerer unbefugter Extension des bishero via facti eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis aufgehängte Glöcklein hinweg zu thun anbefohlen habe / da Ich jedoch mit allen Recht auf der völligen Aufhebung des widerrechtlich eingeführten Exercitii Catholicæ Religionis und Restituirung aller unrechtmäßiger Weise an sich gezogenen Pfarr- Schul- und Heiling-Güther zu bestehen / und daß alles ad Statum Anni Decretorii regulirt und redintegrirt werde / zu verlangen Ursach habe / auch zu Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz höchst-erleuchteten Penetration und Reichs-bekandten Æquanimität das unterthänigste Vertrauen setze / Dieselbe in tiefferer und ohnprævenirter Einsehung der Sachen wahren und gerechten Bewandnus / diesen bishero beschehenen unbefugten Eingriffen / und Bedruckungen / vielmehr durch Reichs-Constitutions-mäßige Remedur zu begegnen / und selbigen abzuhelffen / als sich zu andern von dem offtmentionirtem Concipisten angedrohten / denen Reichs Fundamental-Gesetzen ungemässen Verfügungen / verleiten zu lassen / gnädigst geneigt seyn werden. Den Pfarrer Becken anlangend / so wäre zu wünschen / daß man die Sache nur in demjenigen Stand / wie sie zu seines Antecessoris Zeiten gewesen / gelassen / ihm seine Einkünffte nicht entzogen / und dem Catholischen Pfarrer zugewendet / auch sonsten anderer neuerlichen Zumuthungen und Drangsalen sich enthalten hätte : Nachdeme aber in Anno 1717. das Pfleg-Ambt Hilpoltstein zugefahren / und dem Evangelischen Pfarrer die Helffte / dem Schulmeister aber das Drittel / von denen von Alters her zu ihren ohnentbehrlichen Unterhalt gewidmeten Feldern und Wiesen / dann auch immediatè dem Gottes-Haus den halben und besten Theil seines Einkommens an Feldern und Wiesen abgenommen / und dem Catholischen Pfarrer und Schulhalter / dann selbigen Catholischen Unterthanen unter Aufstellung eines eigenen Catholischen Heiligen-Pflegers Summa cum injuria zugewendet / und dadurch das Evangelische Kirchen-Wesen dergestalten depauperirt / daß es fürohin nicht mehr bestehen kan / und solches alles bey der vorgehabten Installation, nebst neuerlicher Zumuthung einer von Seculis her niemahls erhörten Vorbitt behauptet / und er Pfarrer / als Ich ihme / bey der auf solche Arth begehrten Installation sich einzufinden / ausdrücklich verbotten / mit neuer Gefangenschafft hart bedrohet worden / so ist / daß sowohl die ohnherkommliche und neuerliche Zumuthung / als auch die Wegnehmung derer dem Gottes-Haus ihme und dem Schulmeister zustehender Einkünfften denselbigen in das Exilium zu gehen / necessitirt haben / kein unerfindliches / sondern ein warhafftes Assertum, herentgegen kan dasjenige Vorgeben / als ob notorium wäre / daß der Pfarrer Beck nebst dem Mößner ein mehrers / als was er ulla ratione prætendiren kan / zu geniessen / um so weniger den geringsten Schein der Warheit mit sich führen / als ja bekandt ist / daß in Krafft Westphälischen Friedens-Instrumenti sowohl das Exercitium Evangelicæ Religionis zu Ebenried solitariè geübet / als auch die Revenües allein denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern gewidmet seyn sollen : also / daß man bey so bewandten Umständen / und da man dem Evangelischen Geistlichen ja auch nicht einmahl so viel / als sein Antecessor gehabt / gelassen / und die Installation zu geflissentlichen Unglimpff der Evangelischen / wider die so offenbare Billigkeit auf die öde St. Nicolai Kirche restringiren / auch ihn zu Verrichtung eines neuerlichen Gebeths nöthigen wollen / gar nicht sehen können / worzu eine solche / ohnedem auch vor Zeiten schon nur mit Gewalt extorquirte und mit Protestation eingegangene an sich selbsten unberechtigte Installation weiters dienen solte / dazumahlen in Ermanglung der Subsistenz-Mittel sich ohnedem für das künfftige kein Evangelischer Pfarrer mehr würde erhalten können / wann nicht die Sache wiederum in den alten Stand gesetzet werden solte. Und weilen auch die In- und Destitution eines Evangelischen Geistlichen zu Ebenried nicht einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / sondern Mir competirt ; als will Ich nicht hoffen / daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Mir an sothaner meiner Gerechtsame durch die angedeute Bestellung eines andern Subjecti, einen Eingriff zu thun / sich in den Sinn werden kommen lassen / sondern lebe vielmehr des guten Vertrauens / daß / weilen der Pfarrer Beck aus erheblichen und von der Hochlöblichen Regierung zu Neuburg selbsten verhängten Ursachen / das Exilium zu ergreiffen / compellirt worden / meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die Sache in die Wege zu leiten sich gefallen lassen werden / damit er mit dem ehisten wieder zu seiner Gemeinde zuruck kehren / und bis zu güt- oder rechtlichen Austrag der Sachen / von allen Insultibus und Anfechtungen gesichert seyn möge / inzwischen aber die

die Verordnung dahin ergehen lassen / damit das / nach Abnahm des erstern nun wiederum neu aufgehängte Glöcklein alsbalden removirt / dem Catholischen Schulhalter / welcher sich neuerlich unterfänget / wann es ihme einfällt / ausser ordentlich die Evangelische Kirchen zu eröffnen / und darinnen mit seinen Schul-Kindern / unter einem grossen Geschrey / den Rosenkrantz zu bethen / solchen Unfug abzustellen / nachdrücklich injungirt / auch die von denjenigen Feldern und Wiesen / welche dem Evangelischen Kirchen-Wesen vor drey Jahren de facto abgenommen und denen Catholischen gegeben worden / bis dahero eingehobene und auf etlich hundert Gulden in circa sich belauffende Bestand-Gelder (als ohne welche ermeldtes Evangelische Kirchen-Wesen fürohin ohnmöglich mehr bestehen kan) ad interim, und bis die Rechts-gebührliche Restitution sothaner Grund-Stücke selbsten wieder geschiehet / mir als dem Patrono Ecclesiæ behörig ausgeliefert werden mögen. Und wie endlichen dasjenige / was Ich in Druck bringen lassen / die GOtt gefällige liebe Wahrheit und die Reichs-Gesetze zum Grund hat / dahero an dessen offentlicher Publicirung nichts unchristliches verhandelt worden; also wird in Sachen / wo die vorgeschriebene Reichs-Gesetze Ziel und Maaß geben / und man jenes Orths auf gleichen Schlag zu verfahren / gesinnet wäre / gar bald aus einander zu kommen seyn / und man hierinnfalls beederseits keines weitern Richters brauchen. Womit unter Ausbittung einer endlich antwortlichen Erklärung Denenselben zu Erweisung angenehmer Freund-Nachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit beflissen verbleiben / als

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pyrbaum den 11. Martii 1720.

Dienst- und Freundwilligster

Christian Albrecht /
Graf von Wolffstein &c.

Ad Num. VII. Additamentum 2dum.

Die noch anhaltende und vermehrte Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinisch- und in dem Hilpoltsteinischen Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried / wobey sich zugleich befindet eine Widerlegung der wider das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein heraus gekommenen Neuburgischen Refutations-Schrifft /

Mit Beylagen Lit. L. bis NN.



Es sind nunmehro 1½. Jahr / daß der von der Pfaltz-Neuburgischen Regierung aus Ebenried durch Gefängnuß und fernere Bedrohung vertriebene Evangelische Pfarrer / Johann Beck / allhier zu Regenspurg in facie Imperii als ein Exulant herum gehet / und um Sicherheit zur Ruckkehr zu seiner Pfarr unterthänigst bittet / die ihm aber bisher Chur-Pfältzischer Seits nicht versprochen werden wollen.

Nachdemahlen aber Ihre Kayserliche Majestät in Dero unterm 30. Julii dieses 1720sten Jahrs denen Englischen Ministris zu Wien des Religions-Negotii halber ertheilten schrifftlichen allergnädigsten Resolution Dero allergerechteste Gemüths-Neigung dahin geäussert / und versprochen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit allem Nachdruck dahin anhalten zu wollen / daß Sie vorerst alles wieder in den Religions-Stand setzen / worinn Sie es bey Antritt Ihrer Churfürstl. Regierung angetroffen; So folgt von selbst / daß ermeldter Pfarrer Beck / welcher unter jetziger Churfürstl. Durchl. seiner Competenz entsetzet / und endlich gar abgetrieben worden / auch sofort wenigst vor erst in den Stand / worinn er vor 3. und 4. Jahren gewesen / cum refusione perceptorum zu restituiren / als warum er dann bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum durch das gleich nachstehende Memorial sub Num. I. gehorsamst angesucht / sein Petitum auch nomine Corporis des Herrn Chur-Pfältzischen Gesandtens Excellenz den 9. Septembr. bestens recommendiret worden. Num. I.

Wann man nun eigentlich wissen will / worinn die sämbtliche unter jetziger Churfürstl. Regierung in Ebenried verhengte Neuerungen bestehen / so sind dieselbe sub Num. II. zusammen getragen. Num. II.

Nun ist zwar Pfaltz-Neuburgischer Seits ohnlängst eine so rubricirte Refutation der Hochgräflich-Wolffsteinischen Beschwehrden herausgekommen / welche ihrer Weitläufftigkeit halber unter die dißseitige Religions-Gravamina nicht mit gedruckt werden können / doch nunmehro Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits widerlegt / und darinn alle Pfaltz-Neuburgische merita causæ kurtz wiederholet worden.

Und ob man wohl in diesen Religions-Beschwehrden hauptsächlich nuda facta tractiret / und sich mit keinen Deductionibus juris aufzuhalten hat / sondern lieber sieht / daß solche absonderlich gedruckt werden;

So hat man dennoch sothane eben nicht gar weitläufftig verfassete und die Pfaltz-Neuburgische Einwürffe mit berührende Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Widerlegung sub Num. III. hieran hengen wollen / weil hauptsächlich das Factum darinn erläutert wird / und der gantzen Sache Fundament der Anno 1624. gehabten privativen Possession eines alleinigen Evangelischen Gottes-Dienstes und Genusses aller dazugehörigen Gerechtigkeiten und Einkünfften / und nach dem Westphälischen Frieden in Ebenried deme gantz gemäß erlangten Restitution; mithin die Unzuläßigkeit des darauf Anno 1652. gewaltsamlich eingeführten Simultanei und aller daraus weiter entstandenen bösen Folgen auf unumstößlichen Fuß festgestellet bleibet. Num. III.

Num. I.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte / hoch-ansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelehrte / Gnädige / Hochgeneigte Herren!

Demnach Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste und allergnädigste Meynung und Resolution in der denen Groß-Britannischen Ministris zu Wien ertheilten letztern Antwort dahin ausgefallen / daß Dieselbe vor erst mit allen Nachdruck Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz vermögen wolten / den Religions-Statum, wie Sie denselbigen bey Beginn Ihrer Regierung angetroffen / wieder herzustellen / auch Ihro Churfürstl. Durchleucht durch Dero in Wien seyenden Ministrum bereits gute Hoffnung dazu gegeben:

Und aber ich nebst dem Schulmeister und Pfarr-Gemein das Unglück gehabt / daß wir die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther unter der Regierung des jetzigen Herrn Churfürsten Durchl. zu Pfaltz / Carl Philippen / nemlich den 30. Junii 1717. laut Grav. Num. VII. 13. / da mir allein von der ohnedem unzulänglich und kümmerlichen Pfarr-Competenz 5. Tagwerck Wiesen und 1½. Tagwerck Felds mit sambt der Frucht genommen worden / erdulden; nicht weniger ich wegen des darauf den 6. Jan. 1718. von Neuburg aus verlangte und Hoch-Gräflicher Seits mir scharff verbottenen neuerlichen Gebeths eine 28. Wochige harte / meiner Gesundheit höchstschädliche Gefangenschafft ausstehen; fernerhin um eben solcher Ursach willen zu höchster Betrübnus meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Angehörigen das Exilium seit 1½. Jahr bauen müssen / einfolglich nunmehro nach Ihro Kayserl. Majestät gnädigsten Entschliessung in meine Pfarrliche Sicherheit und würcklichen Genuß der abgenommenen Güther wieder zu setzen; Als gelanget an Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänigst gehorsamst flehendliches Bitten / Dieselbe geruhen gnädig und hochgeneigt / bey Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mich dahin zu vertretten / und per Conclusum meine Sicherheit in so weit fest zu stellen / damit ich nunmehro bis zu Abthuung der übrigen wegen Ebenried obwaltenden Gravaminum (1.) vor meine Persohn sicher und ruhig zu meiner Pfarr kehren / und mein Ambt / wie es bey Antritt der Churfürstl. Regierung Anno 1716. verwaltet / führen / (2.) die ohnentbehrliche seit 3. Jahren abgenommene Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirchen länger stehen oder unterhalten werden können / gäntzlich cum perceptis & percipiendis restituirt werden mögen. Wie nun solch mein unterthänigstes Petitum denen Reichs-Grund-Gesetzen / Instrum. Pacis, denn auch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten letztern Intention gemäß; Als zweiffle an der gnädigen Erhörung um so weniger / als Welt-bekandter Dero Eyfer vor GOttes Ehre / die Noth und das Seelen-Heil meiner armen Pfarr-Gemein und lieben Meinigen solches erfordert. Ich werde vor Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohes Wohlseyn zu GOtt zu bitten / und in unterthänigster Devotion zu verharren / Lebenslang nicht ermangeln / der ich ohnedem in tieffster Submission und Veneration unter Göttlicher Gnaden-Beschirmung allstets bin

Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenspurg den 24. Augusti 1720.

unterthänigst gehorsamster Diener

Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer vertriebener Pfarrer zu Ebenried /

Johannes Beck.

Num.

Num. II.

Die neuen Religions-Beschwehrden.

1.) Die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr- Schul- und Heiling-Güther / so den 30. Junii 1717. geschehen / ohne welche hinführo weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirchen kan erhalten werden.

2.) Die Zumuthung des neuerlichen Gebeths oder Fürbitt vor das Churfürstliche Haus Neuburg / und daher verhängte 28. Wochige Arrestir- und darauf erfolgte würcklich noch daurende 1½. Jährige Abtreibung des Pfarrers / welcher bis dato seine Sicherheit nicht erhalten können / obgleich solche zu unterschiedlichen mahlen von einem Hochpreißwürdigen Corpore, auch von Ihro Königl. Königl. Majestät Majestät von Groß-Britannien und Preussen verlanget und begehrt worden.

3.) Die Creutz- und Fahnen-Farthen ins Dorff und gar in die St. Marien-Kirchen / mit Zuziehung der Mecken-Häuser und Jahrs-Dörffer.

4.) Das Rosencrantz-Singen durchs Dorff / und die neuerliche Oeffnung der Kirchen / da der Catholische Schulhalter / wann es ihme einfällt / allein mit seinen Schul-Kindern darinn sich einfindet / und damit die Evangelische in ihren Special-Actibus hindert.

5.) Die Anmachung eines Crucifix.

6.) Die aufgehenckte zweyte Meß-Schelle / nachdem die erste nach Pyrbaum eingebracht worden.

7.) Die Aufstellung eines Catholischen Heiling-Pflegers.

8.) Der Unfug / welchen der Catholische Pfarrer an Johann Thomas Kleinöder Regenspurgischen Burger und Becken verübet / da er ihm / nur weil er auf einen Allersbergischen Haus gebohren / aber von dem Evangelischen Pfarrer in Ebenried copuliret / und mit eines Hoch-Gräflichen Lehen-Vasallen Kind in dero Eltern Hauß Hochzeit-Mahl gehalten / 3. fl. 30. Kr. / vermittels Pfandung des seinem Bruder rechtmäßig schuldig gewesten Strohs / abgepreßt. Ingleichen

9.) was er Pfarrer zu Mörsdorff mit Hanß Michael Walters / Pyrbaumischen Unterthans Sohn und Inwohner vorgehabt / da er ihme / weil sein Weib Evangelisch / und ihr neugebohrn Töchterlein / vermög Heuraths-Abred / von dem Evangelischen tauffen lassen / nicht allein zu sich holen lassen / sondern auch selbigen mit der grösten Hefftigkeit und Schelten / auch herumspringen in der Stuben vorgesagt: was er bey dem Lutherischen Pfarrer zu thun gehabt / er habe keinen Glauben mehr; er seye verdammt / fahre dem Teuffel leibhafftig zu / stünde schon mit dem einen Fuß in der Hölle / es solte ihm nicht reuen / wenn man ihn schon gleich schinden thäte / er wolte mit Freuden das Messer darzu her geben: Er müste das Kind anderst tauffen- und sich selbst Catholisch copuliren lassen; oder er wolte ihn nach Hilpoltstein führen und daselbst um 30. fl. straffen lassen: er müste ihm gleich sein Gebühr mit 30. Kr. und dem Schulmeister 10. Kr. zahlen / oder er lasse ihn nicht aus der Stuben / und ziehe ihm ehender seinen Rock aus; welches ungeistliche Verfahren zwar den Mann dahin gebracht / daß er die 30. Kr. bezahlt: Jedoch haben Ihro Fürstl. Gnaden von Eichstätt dasselbige allerdings improbiret / ihne darüber constituiret / so daß er vermög Schreibens de dato Eychstätt den 12. Julii 1720. seine bezeigte Hitzigkeit bekennet / und Besserung versprochen / worzu er auch mit Nachdruck ist rühmlichst angewiesen worden.

10.) Daß er / Vigniol, die verstorbene Catholische / welche regulariter ad St. Nicolaum gepfarret / alle nach dem Kirchhof ad St. Mariam begraben / und dadurch den Evangelischen den Platz verlegen / und damit ihre verstorbene ad St. Nicolaum zu begraben obligiren will.

11.) Daß er Catholischen frembden Geistlichen die Meß in der St. Maria-Kirch zu halten ohngescheut erlaubet.

12.) Daß die Evangelische an Catholischen Feyer-Tägen nicht Brod bachen / auch ihre Wäsch und Bleich nicht trocknen / noch andere geringe Arbeit mehr thun dörffen.

13.) Das aus den Heiling-Güthern erbaute neue Schul-Haus.

14.) Der durch den Catholischen Schulhalter straffbar erregte Tumult wegen des Türcken-Geläut / und noch nicht erhaltene Satisfaction.

15.) Die Anschlagung des Bettel-Patents an die St. Marien-Kirchen.

Num. III.

Die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische gründliche Widerlegung der Neuburgischen Refutations-Schrifft.

Zu gründlicher Widerlegung der ohnlängstens durch den Druck public gemachten/ auf gantz Bodenlosen Assertis bestehenden/ gleichwohlen aber contra facti essentialia so rubricirten Acten-kündig und Rechts-gegründeten Refutation &c. die von Chur-Pfältzischer Regierung zu Neuburg/ in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen und in dem Hilpoltsteinischen Pfleg-Ambts-District gelegenen Dorff Ebenried/ bey mehr dann einem halben Seculo her/ via facti unternommene Kirchen- und Religions-Gravamina betreffend/ ist zu wissen/ wie daß es bey gegenwärtigem Geschäfft/ weder auf die Frage von der Superioritate Territoriali und daraus fliessenden Jure Reformandi, noch von weme/ oder zu welcher Zeit/ oder wie offt die Catholische oder die Evangelische Religion in Ebenried eingeführt worden/ sondern lediglich darauf ankomme: Ob in dem Anno Decretorio 1624. in Ebenried das Exercitium Religionis Evangelicæ Solitarium gewesen/ und ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein damahls die zwey Kirchen St. Maria und St. Nicolai, nebst denen beeden Filialen/ Möhrsdorff und Göckelspuch/ und die Verwaltung der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther privativè in Possess gehabt habe? So klar und unwidersprechlich nun schon bereits in disseitigen vorherigen Abdruck/ absonderlich aber zu Ende desselben/ die affirmativa beeder jetztberührter Fragen ausgemachet sich befindet/ so ungegründet und unstatthafft sind hingegen diejenigen Eingelencke/ welche von gegenüber zu übel-anmaßlicher Bestreitung einer so offenbaren Warheit auf die Bahn gebracht werden;

Diese bestehen nun kürtzlich darinnen/ wann nemlich vorgeschützet wird.

Gegenseitige Einwürffe.

1.) Es habe Hertzog Wolffgang Wilhelm die schon ante Annum regulativum 1624. aus Reichs-Constitutions-mäßiger Befügnuß in dem Hertzogthum Neuburg und dem Pfleg-Ambt Hilpoltstein mittelst der emanirten Generalien angefangene Reformation, prosequiret/ consequenter habe

2.) das Hoch-Gräffliche Haus Wolffstein in dem Anno regulativo keine Possession mehr gehabt/ also derselben nicht können entsetzet werden/ quia privatio præsupponit habitum, item spoliatio Possessionem.

3.) In Ebenried wären 50. Hof-Güther und Mannschafften/ darunter 16. Wolffsteinische/ auf welchen die Herrschafft Wolffstein neben der niedern Jurisdiction die Steuer dermahlen zu gaudiren.

4.) Habe bey der damahligen zur Execution des Westphälischen Frieden-Schlusses verordneten hochansehnlichen Reichs-Execution, das Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Haus die Restitution, unter neuerlichen Vorgeben/ als ob es jederzeit sowohl in Possessione vel quasi Juris Territorialis, als Juris Reformandi, in dem Dorff Ebenried gewesen/ sub- und obreptitiè erschlichen/ und sich in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrucken lassen. So wäre auch

5.) kein Restituendus damahlen vorhanden/ sondern nur ein eintziges Evangelisches Weib übrig gewesen; und habe des Herrn Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms/ Hochfürstl. und hernach Churfürstliche Durchleucht Christmildesten Andenckens/ als der Freyherr von Wolffstein drey von seinen alldortigen Unterthanen zu seiner Religion beredet/ auf den hiervon erhaltenen Bericht aus eigener Bewegnus und zur offentlichen Contestation Ihres mild-gnädigst- und friedliebenden Gemüths das Simultaneum in besagtem Ebenried verstattet/ und einführen lassen/ da hingegen der Freyherr von Wolffstein sich unterstanden/ dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeind ihren Antheil an den Zehenden gewaltthätig vorzuenthalten.

6.) Habe man eben so wenig an Seiten Neuburg/ Wolffstein vor die Gemeins-minders für die Kirchen-Herrschafft jemahls erkennet. Dann

7.) Nicht Wolffstein/ sondern Pfaltz-Neburg/ seye in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebeths für den Landes-Fürsten.

8.) Mehr seyen daselbst zwey Pfarren/ eine zu Unserer Lieben Frauen/ welche vermög Saal-Buchs und der Acten das Hoch-Stifft Eichstätt zu verleihen/ und die andere zu St. Niclas, die Wolffsteinische Herrschafft Pyrbaum zu conferiren. Item Das eintzige Factum Possessionis bestünde in der Præsentation bey St. Niclas, massen Wolffstein respectu des Catholischen Pfarrers/ seither Anno 1627. solcher freywillig sich entschlagen und begeben.

9.) Item gesetzt/ (sagt der gegenseitige Schrifft-Verfasser) es wolte einer zugeben/ das Haus Wolffstein hätte Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen sambt denen Filialen/ Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg/ gehabt &c. So könten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und Verläugnung ihrer Religion nicht gezwungen werden.

10.) Und

10.) Und letztens gehet des gegenseitigen Concipisten Rath und Wunsch dahin / daß denen Evangelischen Unterthanen / die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig / die Emigration aufzutragen seye ꝛc.

Diese Objectiones nun alle ihrer Ordnung nach hinzuraumen / so mag zwar quoad Ableinung solcher Einwürffe.

1mum die Reformation in dem Herzogthum Neuburg schon ante Annum regulativum angefangen haben / es folget aber deswegen nicht / ergo ist auch solche zu gleicher Zeit in dem Dorff Ebenried vorgegangen / sondern vielmehr daraus abzunehmen / daß man sich nicht gleich über Ebenried getrauet habe; gestalten dann das Widerspiel / und daß die beeden Evangelische Pastores Anno 1627. den 7. Novembris, also erst gegen dem Ende des Jahrs fortgeschaffet / den 8. darauf von dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Pfleger Düncker / wider diese unversehene gewaltthätige fürgenommene Religions-Mutation protestirt worden / wie aus beeden Evangelischer Pfarrer und des Pfleg-Ambts erstatteten Berichten und Relationen / laut Beylagen Lit. L. M. N., zu ersehen ist. So zeiget auch das den 9. Decembris 1627. von dem Eichstättischen Official- und Chor-Richter zu Neuburg / D. Wilhelm zum Acker / an dem Wolffsteinischen Pfleger erlassene sub Lit. O. beyliegende Schreiben / worinnen derselbe die Verschaffung der Nothwendigkeiten zu Ausübung des neu eingeführten Catholischen Gottes-Diensts verlanget / und dieses letztern hierauf unterm 10. Dec. an jenen ergangene abschlägige Antwort sub Lit. P., ingleichen die von dem Herrn Georg Albrecht / und Herrn Johan Friederich von Wolffstein an den Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm in Anno 1627. & 1628. übersandte drey Schreiben sub Lit. Q. R. S., daß die Reformation zu Ebenried erst Anno 1627. circa finem Anni angefangen habe; ja / es wird ein solches von parte adversâ vermög Extractus Neuburgischer Exceptionum am Kayserlichen Cammer-Gericht d. d. 12. Jan. 1660. laut Adjuncti Lit. T. selbsten confessirt und bekräfftiget. Ist nun aber wahr / daß die Einführung der Catholischen Religion in Ebenried erst 1627. angefangen / so folget unstreitig / daß in Anno 1624. das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium in Ebenried / consequenter das Hochgräfliche Haus in possessione vel quasi administrationis derer Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter gewesen seye / und fället dahero die

Ad 1mum. Beweiß daß die Turbatio erst Anno 1627. geschehen.

Lit. M. N.

Lit. O.

Lit. P.

Lit. Q. R. S.

Lit. T.

2te Objection, als ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein keine Possession daselbst mehr gehabt hätte / als ein Figmentum in seinen Unkräfften dahin. Quoad Ad 2dum.

3tium Ist aus der / in dem disseitigen erstern Impresso mit besserm Fleiß und Ordnung zusammen getragenen Unterthanen Specification zu ersehen / daß 61. Häuser inclusivè dreyer Hofstätt / so noch aufzubauen / in Ebenried würcklich vorhanden / darunter der Wolffsteinische nicht nur 15. sondern 25. inclusivè der beeden Pfarr-Höf und des Schul-Hauses / ingleichen der Nürnbergischen nicht nur sieben / sondern acht / item der Hoch-Stifft Eichstättischen nicht drey / sondern nur zwey / hingegen der Freystadt-Spitalischen nicht nur ein / sondern zwey / und Closter-Seelen-Pfortischen nicht nur vier / sondern sechs seynd / hingegen hat das Ambt Hilpoltstein (welches so gar viel über Ebenried zu sagen haben will) nur einen einigen immediat-Unterthanen dabey / mithin hat der gegenseitige Schrifftsteller beym gantzen Dorffs Numero um eilff / und bey denen Wolffsteinischen Unterthanen allein um neun in calculo sich verstossen / so es anderst bey dem letztern nicht studio geschehen. Immassen beweldte Unterthanen Specification sich ja nicht unrecht thun läßt / noch sich schicken würde / wann die Nomina verändert / und Exempli gratia, statt Johann / Frantz und Michael / denen Leuthen andere Nahmen davor beygeleget werden wolten. Die ordinari und extraordinari Herrschafftliche Land- und andere Steuern / und mit denselben alle Jura Superioritatis, welche Wolffstein bey Dero Ebenriedischen Erb-gehuldigten Immediat-Unterthanen wohlhergebracht / seynd ohnedem per se, und daraus eben zu des gegenseitigen Concipisten Beschämung zu beweisen / daß es keine blosse Hintersässen seynd / wie er solche zu verschiedenen mahlen / wider besser Wissen und Gewissen / gehäßig zu nennen / sich erkühnet / ansonsten folgen müste / daß die in dem Brandenburgischen Ober-Ambt Stauff und anderswo in zimlicher Anzahl angesessene Pfaltz-Neuburgische Unterthanen von gleicher Qualität auch nur blosse Hintersässen wären / welche ungebührliche Denomination aber vor denen gegenseitigen Ohren eben so übel klingen würde: Man mag es aber geschehen lassen / daß derselbe / Wolffstein der Steuer eingeständig zu seyn / nicht umgehen kan / wiewohl er dabey seine Mißgunst mit dem Verbo dermahlen nicht bergen kan: Jedoch dem ungehindert / dieses Besteurungs-Recht nicht nur der- sondern allemahl / und auch nach seinem Tod also wird fortgehen und gelten lassen müssen. Ad 3tium.

Dann erhellet ferner / daß das in der

4ten Objectione enthaltene Vorgeben / als ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein die Restitution, unter dem Vorwand / wie es in Ebenried in der Possessione vel quasi Ad 4tum.

Superioritatis Territorialis & Juris Reformandi gewesen wäre / sub- und obreptitiè erschlichen habe ꝛc. von gleichen unerfindlichen Schlag seye. Dann quæso! warum hätte das Hoch-Gräfliche Haus Wolfsstein nöthig gehabt / unter solchen Ihme ungegründet imputirten Vorwand die Restitution zu begehren / da ja notorium, daß in dem Westphälischen Friedens-Instrument, bey sothaner Restitution weder auf die Superioritatem Territorialem, noch auf das Jus Reformandi einige Reflection gemacht / sondern lediglich das nudum factum Possessionis in Anno Decretorio pro normâ & regulâ genommen / und in Consideration gezogen worden ist; quo facto Possessionis probato, dem Haus Wolfsstein die Restitutio, ohne daß es nöthig gehabt / die Superioritatem Territorii, vel jus Reformandi zum Vorzügel zu gebrauchen / nothwendig angedeyen müssen. Und ist fürwahr ein fast keckes Unternehmen / wann gegenseitiger Schrifft-Verfasser solenne Reichs-Friedens-Executions-Schlüsse mit einer solchen unerfindlichen Vitiosität / (als hätte man sich disseits in die Listam Restituendorum in tertio termino ad finem eiligst einrucken lassen / und sub- & obreptitiè die Restitution erschlichen) zu maculiren sich nicht entblödet: dergleichen Exception von dem Corpore Evangelicorum schon längst verworffen und abgewiesen / allein / weil es ihme an der rechten Warheit gebricht / und er nichts bessers fürzubringen weiß / so suchet er dann eine Reichs-kündige gerechte Sache / mit solchen Fabeln zu verdunckeln / und sein Papier / damits doch etwas gesagt heist / möglichst anzufüllen / anerwogen / dieweil die klaren Worte des Executions-Haupt-Recess dahin ausdrücklich lauten:

Es solle gleichwohl die Eintheilung der *Casuum* diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben / als ob nicht ein oder anderer *Casus*, wo es füglich seyn kan / auch vor dem bestimmten *Termino exequirt* werden sollte / **sondern es wären die *Termin* allein zu Beförderung der Sachen und *ad excludendam moram* angesehen** / von denen dreyen Terminen keiner vor dem andern eine mehr oder wenigere Gültigkeit gehabt / mithin wird derselbe doch nicht laugnen können / daß die Restitution der beeden Pfarr-Kirchen zu Ebenried / sambt ihren beeden Filialen in seinem eigenen ohnzweiffentlich bey Handen habenden Exemplar anzutreffen seye.

Beweiß der erfolgten Ebenriedischen Restitution.

Es widerlegen auch selbsten die in dem VI. Theil des Theatri Europæi durch den Druck jederman kund gemachte Acta der Friedens-Executions-Tractaten / sowohl das ungegründete Afferum, daß nemlich das Hoch-Gräfliche Haus Wolfsstein Sich wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum contra Neuburg in die Listam restituendorum keineswegs habe eiligst einrucken lassen / dieweil in selbigem befindlich / daß schon in derjenigen designatione restituendorum welche die Herren Evangelischen Gesandten ohne Præjudiz derer ausgelassenen den 24. April. (4. Maji) Anno 1649. zu Münster aufgesetzt / und den folgenden 26. April. durch den Kayserlichen Herrn Plenipotentiarium Volmar denen Herren Catholicis recommendiren lassen / unter denen im Beyrischen Crayß und Obern-Pfaltz zu restituirenden der Art. IV. in Tomo VI. Theatri Europæi pag 717. also lautet:

„Wie in denen dreyen Aembtern **Hilpoltstein / Heydeck und Allersberg** / „sowohl eigene / **als vermeinte Unterthanen unterschiedlicher Herschaff-„ten** / bevorab der Fürstlichen Frau Wittib zu Hilpoltstein ꝛc. Fürstl. Gnd. / und die in „besagten dreyen Aembtern Fürstliche Beambte / Diener / gesambte Burger und Unter-„thanen in das 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium Publicum Augustanæ „Confessionis von gedacht Ihro Fürstliche Durchleucht zu Neuburg / mehrers Inhalts „Dero den 6. Maji jüngsthin denen Herren Kayserlichen übergebenen Memorialis, vermög „Art. V. §. 12. & seq. ohne daselbst unbefindliche Limitation oder Restriction zu re-„stituiren.

Ingleichen stehet in der von des Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlichen Durchleucht denen Herren Kayserlichen den 28. Julii Anno 1649. zu Nürnberg übergebenen endlichen Erklärung über dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum und in der beygefügten Lista derer Special-Casuum, welche noch ante tres evacuationis terminos zu exequiren NB. in primo termino unter denen unterschiedlichen casibus contra Pfaltz-Neuburg / ausdrücklich folgendes:

„Gestalt dann Pfaltz-Neuburg / sowohl den mit Sultzbach aufgerichteten klaren Recess, mit „unverlangter Subscription confirmiren / als die Anspach-Neuburgische Unterthanen / und NB. „**Freyherrn von Wolfsstein** / zumahlen partes præsentes, und denenselben die „Wegreisung des Neuburgischen Cantzlers nicht præjudicirlich seyn soll / *in primo Termino* **zu *restituiren* schuldig seyn** / in Entstehung eines oder des andern aber / die „Stadt Weyden in Königlich-Schwedischen Händen verbleiben / und die Guarnison aus „des Neuburgischen Landes Contribution allein so lang unterhalten werden sollen: vid. „Theatr. Europ. Tom. VI. p. 915.

Aus

Aus welchem allen sattsam erhellet / daß bey der Friedens-Execution lange Zeit vorhero von der Wolffsteinischen Restitutions-Sache in Ebenried ist geredet worden / ehe die eigentliche / und dem Executions-Recess beygesetzte Designatio restituendorum in tribus terminis nomine & Consensu Collegii Deputatorum den 21. Maji 1650., in welcher Wolffstein contra Neuburg im dritten Termino stehet / ist errichtet worden. Und was bedarffs weiter / ist doch Neuburg selbst ein hoher Paciscent bey dem Friedens-Werck gewesen / hat auch seinen eigenen Gesandten / den Dr. Wolff Michael Silbermann / bey der dem 16/26. Junii Anno 1650. geschehenen Unterschreibung des Executions-Recessus in Nürnberg gehabt / laut der in Theatri Europæi Tomo VI. pag. 1052. sich befindenden Consignation aller damahls bey der gehaltenen Session anwesenden Herren Gesandten / der seinem Hof von allem Bericht erstattet / und es / wann er gekont / zweiffels ohne wohl gerne verwehret haben würde. Der

5te Einwurff ist dahero um so unschicklicher als ja wohl zu vermuthen ist / daß eine so hochansehnliche Reichs-Deputation die Sache / so gut / ja weit besser als der gegenseitige Schrifft-Steller eingesehen / und ob ein Restituendus vorhanden seye oder nicht / verstanden und dijudicirt haben wird. Wie dann abermahls ein unerweisliches Assertum ist / wann / dem Vorgeben nach / tempore restitutionis, nur ein einziges Weib / so der Evangelischen Religion zugethan gewesen / in Ebenried sich befunden haben solle; Quo fato aber gleichwohl der Hilpoltsteinische Pfleger Dickel bey seiner Anwesenheit in Ebenried nur ein eintziges Evangelisches altes Weib ansichtig geworden / weiß man nicht / kan aber auch keine andere Ursach / als diese ergründen / daß / weiln gedachter Pfleger / aus vorher / durch verschiedene Schreiben angedrohter böser Absichten willen / ins Dorff gekommen / ihren nur erst 2. Monath vorhero erhaltenen Evangelischen Geistlichen / wieder aus- und fortzuschaffen / so mag wohl niemand als die Catholische Männer zu diesen ihnen angenehmen Freuden-Spiel / und aus Vorwitz / das alte Evangelische Weib zugelauffen seyn. Die Evangelisch-Wolffsteinische und anderer Herrschafften Unterthanen aber seynd einestheils nicht schuldig gewesen / auf Geheiß eines Frembden und ihme nicht mit Ambts-Pflichten unterworffen gewesenen Beambtens Parition zu leisten / und anderntheils werden sie es aus Betrübnüß unterlassen haben / die böse Proposition und das Fortschleppen ihres alten getreuen Seelensorgers anzuhören und zuzuschauen. Daß aber Restitutionis tempore mehr als nur allein dieses einzige Weibsbild in Ebenried vorhanden gewesen seye / erhellet daraus Sonnen-klar / und überzeugt einen / der ein anders glauben wolte / der offenbaren Unwarheit. Sonntags den 25. Augusti 1650. Morgens / ist M. Joh. Hahnhöfer / der Anno 1627. zuvor durch die Reformation aus Ebenried vertriebene Pfarrer / von des Orths ordentlichen Kirchen-Herrschafft / und im Nahmen derselben von dem Wolffsteinischen Pfleger zu Pyrbaum / Jeremias Cammerern / auch Castnern und Gericht-Schreibern / Leonhard Nast / zu Obern-Sultzbürg vigore Instrumenti Pacis, des Nürnbergischen Executions-Recess, dann der darzu gehörigen Listæ Restituendorum, der Evangelischen Gemeinde über beede Pfarren und deren Filialen / als ein Evangelischer ordentlich beruffener Priester / vorgestellet / und nahmentlich auf die noch in esse sich befundene St. Marien Kirchen / wieder reintroducirет / und ihme der darzu gehörige Pfarrhoff zu bewohnen / übergeben / darauf noch solchen Vormittags mit Predigen in besagter Marien-Kirchen / in Beyseyn der Wolffsteinischen Deputirten / wieder der Anfang gemachet / und sofort mit Administrirung seines Kirchen-Ambts ohnunterbrochen continuiret worden. Uber welchen Verlauff vorbemeldter Pfleger Cammerer gleich andern Tags darauf seinen unterthänig pflichtmäßigen Ambts-Bericht nacher Sültzburg erstattet / und diese Formalia, besag Extractus sub Lit. U. demselben einverleibet hat: „ Worauf der Gottes-Dienst / mit Verrichtung des Gesangs / Verlesung der Epistel und Predigt „ angefangen / welcher auch / GOTT sey es gedanckt! in zimlicher Anzahl / bis auf die „ 60. oder mehr Persohnen / ohne einige Hinderung des Gegentheils abgangen / und „ verrichtet worden. „ Wie kan dann gesagt werden / daß nur ein eintziges Evangelisches Weib in Ebenried sich befunden / da zwey Monath noch zuvor / ehe der Pfleger Dickel nach Ebenried gekommen / sich bereits 60. Evangelische Seelen bey Haltung des erstern Gottes-Diensts in der Kirchen sich versammlet / mithin zu glauben ist / daß bis dahin die Evangelische Gemeine / wann er sich dessen anderst recht hätte zu erkundigen begehrt / und sich nicht allein mit dem alten Weib aufhalten wollen / noch weit stärcker werde angewachsen seyn. So zeiget auch eine anderweite Relation sub Lit. W. daß dieser Hahnhöfer den 1. Septembris 1650. ebenfalls wider das erstemahl zu Göckelspuch gepredigt / und so gar allda in der Filial-Kirchen über 50. Persohnen sich eingefunden haben. Wie ferner in dem Filial Möhrsdorff derer nicht weniger gewesen sind. Dahingegen mit bessern Grund und Warheit wissend ist / daß zur selbigen Zeit mehr nicht als 4. Catholische Haushalten in dem gantzen Dorff Ebenried

Ad 5tum.

Beweiß daß tempore Restitutionis mehr als ein einziges Evangelisches Weib in Ebenried gewesen.

Lit. U.

Lit. W.

alle übrige Inwohner aber der Augspurgischen Confession noch zugethan waren. Ja! wann dieses Weib nur allein wäre gewesen / wie hätten dann die Unterthanen bey Wiederersetzung der Pfarr zu St. Marien zusammen beruffen / und ihnen von Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen Pfleg-Ambts wegen nach laut Decreti sub Lit. X. eines und anderes vorgehalten werden können? nicht zu gedencken / daß / da das Instrum. Pacis auf das nudum factum Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii beedes der Catholischen als Protestirenden / das eintzige Absehen richtet; vid. Executions-Haupt-Recess de Anno 1649. §. Sodann Churfürstlich &c. Art. 17. Instrum. Pacis §. 3. item Art. 5. §. terminos à quo it. Hoc tamen non obstante &c. & seqq. das Jus restituendum nicht der Numerus der Evangelischen Unterthanen / er möchte in wenigen oder viel bestanden seyn / sondern die Hochgräflich-Wolffsteinischer Seits in dem Anno regulativo habita solitaria Possessio tam Exercitii Religionis Evangelicæ, quam redituum ac Jurium Ecclesiasticorum, oder der Status Religionis & Sacrorum, welcher in Ebenried dicto Anno gewesen / von selbsten ausfündig machet / also daß / wie nach geschlossenem Westphälischen Friedens-Schluß ersagter Status Religionis & Sacrorum auf den Fuß / wie er Anno 1624. gewesen / reintegriret werden müssen / solcher auch anjetzo wiederum so herzustellen / damit er in allen dem Anno Decretorio conform und gleich seye; fället dahero als ein ebenmäßiger Ungrund hinweg / daß zu dem alten Weib noch drey Persohnen zu Annehmung der Evangelischen Religion wären überredet worden / da vielmehr als eine Warheit gelten muß / daß die gantze 23. Jährige Religion-Verfolgungs-Zeit über / die meiste Unterthanen in Ebenried / und in specie die Wolffsteinische was nicht währender Zeit gestorben / oder durch die elende Zeiten sonsten verkommen / durch Beystand GOttes bey ihrer Religion sich conserviret / und immittelst ihren Gottes-Dienst in dem Sultzgau / als in ihrer gnädigen Herrschafft / nur eine kleine Stund von Ebenried abgelegenen Lande / gesucht haben / wie dann kein Exempel kan aufgebracht werden / daß nur ein eintziger Mensch von denen Wolffsteinischen Unterthanen / welcher Catholisch gewesen / nach dem Frieden-Schluß und erfolgter Pfarr-Restitution, erst wieder wäre Evangelisch worden. Und mag aus bishero deducirten wohl abgenommen werden / wie sich der Gegnerische Concipist noch mehrers verfällt / wann er contra facti evidentissimi notorietatem herkommen lässet / es hätten des Herrn Pfaltzgrafen Philipp Wilhelms Hoch- und hernach Churfürstl. Durchl. zu offentlicher Contestation Ihres mildgnädigst und friedliebenden Gemüths / das Simultaneum und zwar in Ansehung des alten Weibs und der andern 3. Persohnen in Ebenried verstattet und einführen lassen / und habe der Evangelische Geistliche dem Catholischen die Helffte des Pfarr-Zehendens vorenthalten.

Wann dieses in facto so wäre / so hätte ja Pfaltz-Neuburg in dem Anno Decretorio, in der Possess des Exercitii Religionis Catholicæ ut & perceptionis ac administrationis Bonorum Ecclesiasticorum gewesen seyn müssen. Nun aber das Widerspiel / und daß Pfaltz Neuburg erst Anno 1627. die Evangelische Geistlichen gantz und gar fortgeschaffet / nach der Hand aber / und da die Restitution nach erfolgtem Westphälischen Frieden geschehen / das Coexercitium der Catholischen Religion (nachdeme es sich nicht mehr getrauet / so weit als wie im Anfang zu gehen / und das Evangelische Religions-Exercitium gäntzlichen aufzuheben) erst Anno 1652. Reichs-Gesetz widerig de facto eingeführt und dem Evangelischen Kirchen-Wesen ein schweres Præjudiz und eine Gewaltthat über die andere von solcher Zeit an bis auf die heutige Stunde zugefüget worden / offentlich zu Tage lieget / so ist es höchlichen zu bewundern / daß der Gegenseitige Schrifft-Steller die wahre Beschaffenheit der Sachen so übel verdrehen / und die Blösse seiner Sache damit nur um so viel mehrers an Tag geben mögen; Dann wer wird sich einbilden oder bereden lassen können / daß die Catholischen / denen ihr erstmahlig gewaltthätig eingeführtes Exercitium Religionis durch den Westphälischen Frieden-Schluß darnieder geleget / herentgegen die Evangelischen in die Possess, welche sie in Anno 1624. gehabt haben / gesetzet worden / diesen letztern ex gratiâ das Simultaneum zugestanden haben sollen; Welches ein Exemplum sine Exemplo wäre / worzu wohl mehr als Ciceronis Eloquenz gehörte / wer denen Leuthen dieses glaubend zu machen bereden wolte / zumahlen ja Catholici gar kein Exercitium Religionis in Ebenried mehr gehabt haben; und ist hierbey wohl zu mercken / wie daß der Gegnerische Schrifftenmacher mit sich selbsten uneinig ist / indeme er bald herkommen läßt / das Simultaneum seye ex gratiâ Serenissimi, nachdeme sich einige wenige Unterthanen zur Evangelischen Religion gewendet / vergünstiget worden; bald aber behauptet / Pfaltz-Neuburg habe das Simultaneum suadente jure, æquitate & observantia eingeführet / welches gantz gegeneinander lauffende Dinge sind. Dann wann unter dem erstern Simultaneo das Evangelische / unter dem letztern aber das Catholische Exercitium Religionis verstanden wird / so folget hieraus / daß zu der Zeit / da denen Evangelischen ihr Religions-Exercitium ex clementia erlaubet worden / Pfaltz-Neuburg schon in dem Exercitio Religionis Catholicæ gewesen

wesen seyn müsse / und also nicht nöthig gehabt / das Catholische Exercitium suadente jure, æquitate & observantia erst zu introduciren. Und wie solle dem Catholischen Pfarrer und der Catholischen Pfarr-Gemeinde ihr Antheil an den Zehenden von dem Evangelischen gewaltthätig vorenthalten worden seyn / da sie ja so wenig Antheil an denselbigen zu suchen / als einig Exercitium ihrer Religion in dem Dorff Ebenried weiters zu prætendiren kein Jus gehabt haben. Ja es wird dieses so ungereimte Assertum seines Ungrunds dahero noch mehrers überwiesen / wann man betrachtet / daß / wann Pfaltz-Neuburg einiges Recht / das Exercitium Religionis, post conclusam Pacem Westphalicam, in Ebenried zu introduciren gehabt hätte / es bey eigenmächtiger Ergreiff- und Einführung desselbigen allein nicht verblieben / sondern alles dasjenige / was man ex post mit gewaltthätiger Wegnehmung des halben Pfarr-Zehendens in Anno 1657. und 1705. mit Einschiebung eines Catholischen Schulhalters / ferner Anno 1707. mit Annehmung eines besondern auf das Filial Möhrsdorff locirten Pfarrers / und Anno 1708. mit Anstellung der offentlichen Processionen, Creutz- und Fahnen-Fahrten (welche man bis dahin ausser dem Dorff gehalten / Anno 1715. und 1716. aber gar in das Dorff / und endlich in die Marien-Kirchen eingedrungen) nebst der Anno 1717. gewaltthätig unternommenen Abtheilung aller zur Unterhaltung der Evangelischen Religion gewidmeten Pfarr-Kirchen- und Schul-Einkünfften / auch darüber aufgestellten Catholischen Heiligen-Pflegers / Affigirung eines Crucifixes in die Evangelische Marien-Kirchen Anno 1719., dann Anno 1720. mit Anmachung der zweyten Meß-Schellen / nachdeme man die erste hinweggenommen / und zu Pyrbaum eingebracht gehabt / neuerlicher Zwang / die Catholische Feyer- und Frauen-Täge auch innerhalb des Dorffs zu halten / und andere Attentaten mehr / successivè in das Werck gerichtet / gleich Anfangs geschehen seyn würde. Wie dann als man Anno 1708. über die neuerlich gehaltene Processionen durchs Dorff bey Herrn Baron von Hemmerling / Pflegern zu Hilpoltstein / sich beschweret / hat derselbe in seinem Antwort-Schreiben / besag Lit. Y. sich vernehmen lassen: "Er „habe den Umritt um das Korn durchs Dorff mißfällig vernommen / weil ihm aber nicht zu„stehe / dem Herrn Pfarrer in seinen geistlichen Verrichtungen (wie unserer Seits ge„bräuchlich) Einhalt zu thun / so könne diese Neuerung bey dem Eichstättischen General„Vicariat angebracht werden.„ Uber dieses hat auch der Hilpoltsteinische Pfleger / D. Hieronymus Dickel / in seinem an das Löbl. Pfleg-Ambt Pyrbaum d. d. 1. & 18. Augusti 1654. erlassenen Schreiben gleich zweymahl auf einander dahin sich offerirt / daß / wann man disseits keine Schwerigkeit machen würde / den Pfarr-Zehenden zu Ebenried mit denen Patribus Societatis Jesu zu Hilpoltstein / als Pfarr-Verwesern allda / zu theilen / er nicht unterlassen wolte / wegen der von Wolffstein prætendirten Zehenden zu Möhrsdorff / Morlach und Braunshof / fernere gnädigste Resolution auszubringen / laut der Anlage sub Lit. Z., welches Oblatum wohl nicht geschehen / und auf eine durchgehende gleiche Abtheilung von obgedachtem Pfleger angetragen worden seyn würde / falls er nicht darzu Herrschafftlichen Befehl / und man auch einiges Recht zu Introducirung des Exercitii Catholicæ Religionis, und nachmahliger Impatronirung derer Kirchen-Pfarr- und Schul-Intraden vor sich gehabt hätte. Dann gleichwie der Pfarrer zu Möhrsdorff bis auf den heutigen Tag seine Pfründ nur usurpando von Wolffstein geniesset / als kan auch von ihme nicht gesagt werden / daß er den Zehenden auf der Rentels-Mühl / zu Contestirung seines nachbarlichen und friedliebenden Gemüths / ultrò, jedoch ohne Consequenz, habe cediren wollen; gestalten da man in terminis amicabilis compositionis damahls versirt / es nicht mehr als billig gewesen wäre / besagten zwar wenig importirlichen Zehenden auch mit einzuwerffen; da aber solche Transaction (unangesehen Wolffstein um nur in der Enge aus der Sach zu kommen / aus gütig und friedigem Gemüth die besten Offerten von der Welt gethan) gleichwohlen aber fruchtloß sich zerschlagen / ohngeachtet zweymahlen Wolffsteinische Deputirte nacher Neuburg sind abgeschicket worden / sondern Neuburg unabweichlich auf seinen unerträglichen Postulatis beharret / so ist es grad / als wann in der Sache niemahls etwas vorgegangen / mithin die Wolffsteinische Pfarr-Jura, krafft der zurück gelassen Protestation, besage Beylag Lit. AA., wieder in ihre Vollkommenheit in demjenigen Stande seynd salvirt geblieben / als sie vorhero in Anno decretorio gestanden. Und weilen das Ebenriedische Kirchen-Wesen von dem Hause Wolffstein seine unstrittige Fundation und Dotation hat / auch durch verschiedene Secula hindurch ohne Neuburgs Zuthun in esse erhalten worden; so hat der Gegenseitige Concipist sich nicht zu bekümmern / noch darum zu fragen Ursach / am wenigsten aber der Fundations-Herrschafft Maaß und Ziel vorzuschreiben / auf was Arth / wie und an weme die Heiligen-Felder und Wiesen sollen verbeständet werden / bevorab es bey ihme nur aufs Errathen ankommt / massen er niemahl eine Rechnung gesehen hat / und also auch nicht weiß / seynd sie hoch oder niederich verlassen worden / sondern gleichwie Anno 1698. allbereits eine Erhöhung dieser Güther ist vorgenommen worden / so hat er auch die disseitigen Gedancken nicht wissen können / ob es nach Befindung nicht wieder geschehen wird / und ob nicht die zwischen solcher Zeit eingefallene verderbliche Kriegs-Läufften / dessen auch eine erhebliche Verhinderung gewesen / zu geschweigen / daß

Cathol. gebühret in Ebenried weder das Exercitium Religionis, noch Kirchen-Güther.

Lit. Y.

Lit. Z.

Lit. AA.

C eben

eben darum / weil es Heiligen-Güther seynd / die armen Leuthe damit nicht zu hoch übertrieben / sondern der Kirchen angehörigen rechtmäßigen Pfarr-Kindern vor ihre harte Mühe und Arbeit ihnen auch dabey einige Nutzniessung vergönnet werden solle. Dieser von dem Gegenseitigen Schrifft-Steller mit Haaren beygezogene und weit hergeholte frembde Prætext nun / war aber bey weitem nicht zulänglich / daß ein so hochstraffbares Spolium verübt / die besten und meisten Güther mit sambt denen Feld-Früchten des Domini Ecclesiæ Unterthanen und Glaubens-Genossen violenter abgenommen / und denen Catholischen Leuthen eingeraumet / die Bestand-Gefälle / ohne der Kirchen-Herrschafft / solche auszuliessern / oder Rechnung darum zu thun / ad alios usus verwendet / und in specie dem widerrechtlich eingeschobenen Catholischen Schulhalter ein Haus davon erbauet / folglich den armen Heiligen bishero gäntzlich entzogen worden. Dahero die unverschämt sollicitirte Satisfaction vor die Catholische Unterthanen (grad als wann die Güther eigenthümlich ihnen / und nicht denen Evangelischen Gotts-Häusern zugehörten / oder selbiger Schrifftmacher etwas darein zu sprechen hätte) contra Catholicos selbsten gerichtet bleibt / und sie nach allen Rechten ehistens das Spolium wider zu restituiren schuldig sind.

Aus dieser per superius deducta extra omnem controversiæ aleam gesetzten / dem Hochgräfl. Haus Wolffstein vindicirten Possessione solitaria beedes des Exercitii Religionis Evangelicæ, als aller redituum Ecclesiasticorum und deren Administration, wie nicht weniger aus der post factam Anno 1627. violentam destitutionem hujus Possessionis, Krafft Friedens-Schlusses würcklich erfolgten Restitution, schliesset sich gantz unhintertreiblich / daß das von Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg post conclusam Pacem Westphalicam & factam restitutionem, denuò eigenmächtig introducirte / und bis dahero von der Churfürstl. Neuburgischen Regierung noch weiters extendirte und continuirte Simultaneum, und was dahero geleitet werden will / abzuschaffen / und gäntzlichen aufzuheben / mithin alles in den Stand / wie es in Anno 1624. zu Ebenried gewesen / herzustellen seye. Wobey auch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller / ob er schon ein weiser Philosophus zu seyn prætendiret / billig zu unterstossen / daß / da er seine vermeintliche Refutation mit so vielen Unerfindlichkeiten und übel-anständigen / auch anzüglichen Expressionen angefüllet / er gleichwohl die disseitige unwiderlegliche Gründe als Fabeln zu carpiren sich erkühnet / nebst deme auch von den Passionen sich so gar sehr einnehmen lassen / daß er die Persohn Ihro Hochgräfl. Gnd. von Wolffstein / als eines Regierenden Landes-Herrn und immediaten Reichs-Standes / in seiner zusammen geklaubten Schrifft unzehlig offt- und niemahl anderst / als einen Querelanten, und zwar NB. mit einem æ, nennet / anderst nicht / als wann man um einer unnützen Sache willen unnöthig querulirte / oder er mit einem blossen Privat-Mann / oder seines gleichen zu thun hätte; da jedoch in allen disseitigen Schrifften Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz hoher Respect sowohl / als vor Dero hochlöblichen nachgesetzte Regierung all gehörige Consideration beybehalten worden. Und beklagen eben Se. Hochgräfl. Gnd. von Wolffstein gar sehr / daß bey dieser Religions-Affaire der Billigkeit nicht Platz gegeben / und weder auf Gesetze noch solenne Friedens-Schlüsse regardirt / sondern mit denen härtesten Proceduren dergestalt in Sie gedrungen wird / daß Dieselbe darüber rechtmässige Klagen zu führen die höchste Ursach haben. Daran aber nicht Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / nach der Ihnen preißwürdigst angestammten gerechtesten Intention, sondern allein böse Rathgeber Schuld tragen. Nachdeme aber auch in der adversantischen Schrifft sich mehrmahls auf das Jus territoriale unter dem nichtigen Vorwand / als ob des Hochgräfl. Hauses Wolffstein Vor-Eltern die Landsfürstl. Obrigkeit über Ebenried agnoscirt / bezogen wird; so will man solch undienlichen und zu der Haupt-Sache nicht gehörigen Innhalt / dasjenige / in disseitigem erstern impresso, und in dem Grav. Num. VII. Lit. E. Num. 3. angedruckte Schreiben / als eine vor 68. Jahren auf solchen nichtigen Einwurff gegebene Rechts-gründliche Antwort / zu dessen sattsamer Widerlegung entgegen gesetzet / und zu Behauptung der / dem Hochgräfl. Haus Wolffstein in Ebenried über Dero Unterthanen und Kirchen-Wesen competirenden Landes-Herrlichkeit dieses noch mit annectirt haben / wie daß es Land-kündig / daß / wann vor Alters im Dorff Ebenried ein Criminal-Fall sich ereignet / die Maleficanten durch den Ambt-Knecht von Pyrbaum denen Ambts-Knechten von Hilpoltstein ausser dem Dorff und dessen Ettern übergeben worden / dergleichen Actus noch bey Manns-Gedencken / wie dem alten Hanß Petzen bekandt / geschehen ist. Und ob schon Ebenried im Hilpoltsteinischen Ambts-District situiret / und gefolglich in / aber nicht de territorio Palatino ist / auch man aus dem Wolffsteinischen Territorio ohne jenes zu betretten / nicht nach Ebenried kommen kan; So trifft es aber unter Wegs einen Büchsen-Schuß nicht an / da das Pfaltz-Neuburgische Pfleg-Ambt Allersperg / ehe man den Ebenrieder-Fluhr erreicht / muß betretten werden; ehe aber das darzwischen gelegene Closter Seeligen-Pforten von dem Hoch-Gräflichen Hause Wolffstein gestifftet / auch ehe das erst mentionirte Pfleg-Ambt Allersperg durch eine unglückliche Begebenheit aus Wolffsteinischen in Pfaltz-Neuburgische Hände gekommen / wars nicht also / sondern ist das Wolffsteinische Territorium aneinander gehangen; Welcher von dem Gegentheil gemachte

Erweiß der Hochgräfl. Wolffsteinischen Landes-, oder Territorial-Gerechtigkeit in Ebenried.

Einwurff

Einwurff aber ihm nichts fürtragen mag / sintemahlen die Ebenriedische Gerechtsame dardurch nicht verringert worden / sondern ein- wie allemahl in ihren Vigeur geblieben sind: wie der bekandte Vertrag de Anno 1534. solches klaren Innhalts disponirt / wann selbiger Pfaltz-Neuburg allein das blosse limitirte Malefiz, und was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / alle übrige Jura und straffbare Casus aber auf und über das gantze Dorff Ebenried (darunter auch des Catholischen Schulhalters aufrührischer höchststraffbarer Frevel gehörig / und ihme die Bestraffung noch reservirt bleibt) Wolffstein zuleget. Dahero noch lange nicht folget / daß deswegen Ebenried der Neuburgischen angerühmten Lands-Fürstlichen Hoheit müsse subjeckt seyn: dann nachdeme Creyß- und Land-kündig ist / daß das Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein auf ihren in der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg seßhafften Unterthanen / „ die Erb-Huldigung / Steuer / Schatzung / Reiß / Folg / Musterung / Gebott und Ver- NB. „ bott von Alters her / und lang vorhero / ehe das Ambt Hilpoltstein an Bayern und nachgehends an Pfaltz-Neuburg gekommen / wohlhergebracht und in Ubung gehabt hat / diese jetzt erzehlte Jura aber vera & genuina signa & criteria Jurisdictionis territorialis seynd; so ergibt sich der Schluß von selbsten / daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Ebenried ihrer Unterthanen und Güther Territorial-Herr seye / und allhie die bekandte Regeln aliud est, esse in Territorio, & aliud, de Territorio, it. paria sunt esse extra Territorium vel esse in Territorio, sed exemtum &c. müssen Platz greiffen. Die weltliche Posseß-Gebung bey beeden Pfarrern aber dienet zu Gegentheils eigener Uberzeugung / weil er die Frauen-Kirchen bishero gantz independent von Wolffstein halten / und dessen Gerechtsame bloß auf die öde St. Nicolai-Kirchen restringiren wollen. Wann man aber betrachtet / daß der Vertrag noch in Catholischen Zeiten errichtet worden / und ein Catholischer Stand in rebus Ecclesiasticis mehr nicht dann die weltliche Possession geben kan / sondern das übrige dem Diœcesano überlassen muß / so fället solch Dubium hinweg / und setzet Wolffstein in den Stand / daß es aller Jurium Ecclesiasticorum in Ebenried fähig seye / und auch bestens hergebracht habe / mithin was deme zu entgegen / sowohl von dem Magistrat zu Nürnberg Zeit ihrer Pfand-Schillings Innhabung / als Neuburg selbsten geschehen / lauter Zunöthigungen und unjustificirliche Attentata gewesen / worwider man sich jederzeit / so viel der Schwäche halben geschehen können / bestmöglich gehandhabet / und was man nicht ändern können / protestando & contradicendo sich verwahret hat; folgsam weder die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg / noch das Hoch-Stifft Eychstätt / propter Reformationem & effectum Pacis Westphalicæ zu Ebenried circa sacra zu disponiren einiges Recht haben. Also daß dasjenige / was ex post geschehen / als verbottene Facta erstgedachter massen dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein nichts præjudiciren können.

Diesemnach der Concipist mit der Erzehlung / wie die Pfarrer aufeinander succedirt / so viel Mühe sich nicht hätte geben dörffen / weil es in præsenti casu nicht um die Frage der Pfarrer ihrer Nahmen zu thun / noch was davon wahr ist / man zu negiren begehrt: sondern gleichwie Wolffstein von Pfaltz-Neuburg / sowohlen in Politicis, als Ecclesiasticis, von Seculis her in dem Dorff Ebenried allezeit harte Anstösse und schwere Beeinträchtigung erlitten / so hat es gedachter Magistrat zu Nürnberg als ein getreuer Pfand-Schillings Innhaber / vielleicht in der Absicht und Hoffnung / daß diese drey Pfleg-Aembter in ihrem Pfand-Schilling solten ersitzen bleiben / nicht besser gemacht / sondern durch Mißbrauch des ihnen eingeraumt gewesenen Fürstlichen Gewalts / mit factis in die Neuburgische Vestigia getretten: doch also / daß es restantibus actis ohne Protestation und Contradiction bey allen und jeden sich geäusserten Actibus (wie sich allzugetrost gerühmet wird) und besonders auch bey dem Reformations-Werck / niemahls abgelauffen. Verificirt sich auch aus denen gegenseits zu dessen abermahlig eigener Uberzeugung selbst allegirten Scriptis Num. 2. & 3., wann deren Innhalt also lautet: " Daß wann es an einem Pfarrer zu Ebenried auf unserer Frauen-„ Kirch gemanglet / sie solchen fürter an Wolffstein des NB. **Einsatzes oder** *Investitur* „ **halben** / gewiesen: Mehr / daß die Reformation und Anstellung der Religion Aug-„ spurgischer Confession zwar von ihnen als Pfand-Innhabern der Herrschafft Hilpolt-„ stein erstmahls seye vorgenommen worden / aber als solches geschehen / seye nicht ohne / daß „ der Bischoff zu Eychstätt sowohl / als Wolffstein wegen dieser Aenderung zum hefftigsten „ gestritten / auch bey Herrn Adam von Wolffstein / weil selbiger der Religion nicht zu-„ wider / so viel erhalten / daß er endlich damit zufrieden gewesen; Und obwohl Eychstätt „ hernach allweg dieser Dinge sich beschwehrt / so wäre man doch **beederseits** / id est, „ Wolffstein und Nürnberg bey der Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolg-„ ten Religions-Frieden darinnen bestättiget worden rc. „ Wer wolte dann bey solchen glaubhafften und vom Gegentheil selbst vorgelegten Beweiß-Gründen zweiffeln / daß Wolffstein nicht die erste Hand bey dem ersten Reformations-Werck habe mit angeleget / und was Nürnberg dabey sich interessirt / als de facto geschehen / zum hefftigsten ex parte Wolffstein darwider gestritten worden. Und wie ferner die gute Wolffsteinische Geistliche zu Ebenried allezeit der Gewalt exponirt gewesen / und von Hilpoltstein aus viele Drangsalen

 haben

Noa Kurtz und Joh. Hoffmann / werden von Wolffstein cassirt.

haben über sich ergehen lassen müssen; so ist es dem Pfarrer Noä Kurtzen auch ergangen / daß er mit dem Pfaffen-Thurn zu Hilpoltstein violento titulo ist abgestrafft worden / der aber nachmahls von Wolffstein seine ordentliche Cassation erlanget hat / gleich auch seinem Antecessori dem in obiger Pfarr-Liste bemerckten Johann Hofmann / Pfarrern bey der Marien-Kirchen / begegnet / da dieser in Anno 1580. wegen seines ungeistlich- und ärgerlich-geführten Lebens / von Seiten Wolffstein in zweymahlige Gefängnuß geleget / und endlich / weil keine Besserung an ihm zu hoffen gewesen / nach geleisten Jurament würcklich ab- und fortgeschaffet worden: wie das von ihme eigenhändig unterschriebene / und in Beyseyn gewöhnlicher Gerichts-Zeugen solenn beschwohrne hinterlassene Urphet / davon Abschrifft

Lit. BB. sub Lit. BB. beylieget / mehrers besaget. Und obwohlen Neuburg selbigen zu protegiren und dessen Loßlassung damit zu extorquiren gesucht / daß Sie den andern unschuldigen Wolffsteinischen Geistlichen bey St. Niclas, Sebastian Beringern / gefänglich nacher Hilpoltstein geschleppet; so hat man doch Wolffsteinischer Seits deßfalls so wenig nachgegeben / als man es nicht schuldig gewesen / sondern hat in Camera Imperiali geklagt / und ein Mandatum de relaxando captivo darüber ausgebracht.

Dieweiln aber ex diffidentia causæ der Captivus ante Mandati insinuationem bereits ohne Entgelt (notetur) laut der verhandelten Judicial-Acten / ist loßgelassen gewesen;

NB. so hat Neuburg solches hernach in einer den 28. Febr. 1581. in Camera übergebenen Paritions-Anzeige verkünden / und solche beschehene Parition mit drey Beylagen sub Lit. A. B. & C. bewähren lassen. Der bey der Marien-Kirchen gewesene- und von Wolffstein

NB. abgeschaffte Pfarrer Hoffmann aber ist cassirt geblieben / deme hernach Neuburg / ihrem eigenen Vorschreiben nach / mit der Pfarr Zell wieder consolirt hat; Was aber die dem gegentheiligen Druck sub Num. 7. mit angehängte alte Piece, welche der Magistrat zu Nürnberg an Herrn Beeren von Wolffstein / wegen des Pfarrer Hussen (davon zwar diß Orths nichts bekannt) solle haben lassen abgehen / anbelangt / meritirt solches nicht / in Consideration gezogen zu werden / sintemahlen ein jeder schreiben und antworten kan / was er will / wie gemeiniglich in Fällen / wann einer dem andern nach seinen Rechten strebet / dergleichen Briefe von einem widrigen Innhalt seynd.

Nun hätte aber die Ordnung erfordert / daß das vorangegangene Wolffsteinische vermeintliche Requisitions-Schreiben / und des Pfarrer Hussens angebliche Supplic, wegen seiner Resignation, auch wäre zum Vorschein gekommen; Nachdeme aber man solche communicabl zu machen sich nicht getrauet / so ist gar glaublich / daß die Sache mit diesem Hussen keineswegs so gestaltet seye / wie der Gegentheil es davor gerne angebracht wissen möchte; doch zeiget sich hierbey / daß der jenseitige Concipist wider seinen Willen seine alte Brief-Stuck nicht all zum besten habe choisirt / sonsten er zu seiner eigenen Uberzeugung und Contradiction in dem andern bereits oben angemerckten Magistrats-Schreiben Num. 2. nicht allschon eingestanden haben würde / daß " die Prædicanten fürter an den " Wohlgebohrnen Herrn Hanß Endressen von Wolffstein / Freyherrn zu Obern-Sultzbürg / des NB. Einsatzes oder Investitur halben gewiesen worden. " Hat nun dieser Huß / gewesener Pfarrer bey unserer Frauen / und alle dessen Successores, seinen Pfarr-Einsatz und Investitur, confessirter massen von Wolffstein gehabt / so folgt ja unhintertreiblich / und gibt einem jeden / der die Warheit liebet / so viel zuerkennen / daß Wolffstein bey dieses seines eigenen Geistlichens Translocation den Tertium darum zu fragen / oder wohl gar darum zu requiriren / nicht habe Ursach gehabt.

Man gibt aber jedoch gerne so viel zu / daß bey damahligen Religions-Troublen es noth gethan / und Ratio Status erfordert / daß Wolffstein / als ein respectu der Herrschafft Sultzbürg / am äussersten Theil abgelegener / und von Catholicis sehr inclavirter Evangelischer Stand / mit dieser vornehmen Reichs-Stadt eine genaue Correspondenz und vertrauliche Nachbarschafft gepflogen: Und weilen derselben / sowohlen in Ansehung der Pfands-Herrschafft / als Ihrer eigener vieler nacher Ebenried und deren Filialen gepfarrte Unterthanen / an einem Evangelischen guten Geistlichen vieles gelegen / und entgegen die Mutationes, beynah nicht allzufest gestandenen Reformations-Werck / desto periculoser gewesen; so hat man auch um des communis Interesse willen / in solcher und keiner andern Absicht die Veränderung mit dem Hussen / ohne deren Vorwissen und Gutbefinden / nicht vornehmen wollen. Welches aber dem gegenwärtig Ebenriedischen Religions- und Kirchen-Wesen um so weniger zu einigen Præjudiz angezogen werden kan / jemehr anjetzo hauptsächlich die Frage nur waltet / wie es Anno 1624. allda gestanden seye? Folgsam hat man ex parte Wolffstein mit In- und Destitution der Ebenriedischen Geistlichen allezeit freye Hände behalten / und von Neuburg daran sich niemahls behindern lassen / wie unter verschiedenen andern / auch die obgedachte Cassation des Pfarrer Hofmanns / dessen ein bewährtes und notables Exempel ist. Diesem ist auch beystimmig ein hiebey-

Lit. CC. gehender Extract sub Lit. CC., Ebenrieder Heiligen-Rechnung bey beeden Kirchen de Anno 1539. & seqq., und insonderheit Anno 1551. seqq. da die drey Aembter Hilpoltstein / Heydeck und Allersperg bereits unter Nürnbergische Pfand-Herrschafftliche Administra-

tion

tion gestanden / aus welchem ersichtlich ist / wie Wolffstein bey allen Pfarrlichen Veränderungen / deren Annehmung / Auf- und Abzug / desgleichen in Strittigkeiten der Zehend-Reichung / Abhörung der Heiligen-Rechnungen / und zwar bey Catholischen und auch Evangelischen Zeiten / jederzeit vor die ordentlich- und rechmäßige Obrigkeit erkennet / und von denen Kirchen-Pröbsten in Pfarr- und Kirchen-Sachen bey aller Gelegenheit behörige Anzeig zu Pyrbaum geschehen / auch Bescheids allda sich erholet worden.

Anreichend aber die angezogene Kirchen-Visitationes, so seynd solche mit gleicher Vitiosität und nichts werthem Schlag behafftet / massen zwar nicht in Abred gestellt wird / daß die Stadt Nürnberg bey ihrer Pfand-Schillings-Innhabung mit selbigen den Anfang gemachet / und somit zum Præjudiz Wolffstein den allerersten Stein zu Nachbarlichen Unruhen und Pfarr-Strittigkeiten geleget; deme hernach Neuburg bey der in Anno 1578. beschehenen Reluition nachgefolget / und noch einige Zeitlang damit continuiret / wiewohl nach der Hand billig davon abgelassen / so / daß nun über 100. Jahr dergleichen nicht mehr vorgegangen. Wider welche übel angemaßte via facti von ermeldter Stadt Nürnberg am ersten unternommene Kirchen-Visitationes, Wolffstein je und allewege dergestalten hefftig gestritten / solche niemahlen eingestanden / sondern mit möglichsten Widerspruch und Protestationen sich darwider verwahret / daß so gar in einem Allmosen-Register de Anno 1608. ein Decret unter eigenhändiger des damahlig Regierenden Herrn / Herrn Hanß Adams Freyherrn von Wolffstein / Unterschrifft eingezeichnet befindlich / dessen sich die Pfarrer in Visitations-Fällen bey unvermerckter Erscheinung derer Superintendenten / von Sultzbach / Heydeck und Hilpoltstein / loco protestationis zu bedienen gehabt: wie davon die Anlag Lit. DD. mit mehrern besaget. Verworffene Kirchen-Visitationes. Lit. DD.

Im übrigen ist von denen / vom Gegenseitigen Concipisten da und dort gesagten Erb-Pflichten / mit welchen die Wolffsteinische Geistliche gegen Neuburg afficirt seyn sollen / dahier auch denen Pfarrern selbsten / und also keinen Menschen nichts davon / wohl aber dieses wissend / und denen Relationen gemäß / daß bey denen extorquirten Installationen die Neuburgische Commissarii denen neuen Geistlichen die Hände biethen und ihnen so mit Glück zu ihrem Ambt wünschen / welches von denen Erb-Huldigungs-Pflichten noch weit entfernet ist / und siehet man eben daraus / wie der Schrifft-Steller mit allen solchen zusammen gesuchten Tändlereyen seiner unhaltbaren schwartzen Wasser-Farb einen Glantz zu geben sich bemühet. Dieser jetzt statuminirten dem Hochgräflich-Wolffsteinischen Haus über das seinige zustehenden Territorial-Jurisdiction, mag weder der ex adverso angezogene Cöllnische Reichs-Spruch de Anno 1505. noch die allergnädigste Declaration Maximiliani II. (ist Maximilianus I. gewesen / dann Maximilianus II. allererst Anno 1564. zum Römischen Kayser erwehlet worden) de Anno 1506. noch die Reichs-Investitur, so Anno 1510. vorgegangen / in dem mindesten nichts præjudiciren / indeme alle solche Actus salvo jure tertii geschehen / und es dabey sein Verbleibens hat / daß / nachdeme nicht erwiesen werden kan / daß die ehemahlige Herren zu Heydeck und Hilpoltstein über anderer Herrschafften Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen auch der Reichs-Herrschafft Wolffstein einige superioritatem Territorialem sich zu arrogiren begehret / (würden auch so wenig als jetzo davor agnoscirt worden seyn) die Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg in solchem lang hernach / dem Herzogthum Neuburg incorporirten Aembtern kein mehrers Recht als die Cavalliers von Heydeck und Hilpoltstein zu Ebenried gehabt / sich anmassen könne / anerwogen das blosse und noch darzu limitirte nacher Hilpoltstein gehörige Malefiz- oder Hals-Gericht ein solches noch lange nicht importirt: Pfaltz-Neuburg an sich selbsten auch weiters de Jure nicht gehen kan / als bey dem Erkauff dieses Ambts circa Annum 1380. üblich gewesen / und die Herren Hilpolten dißfalls selbsten gaudiret haben. Es mögen hernach diese unter dem Haus Bayern jederzeit gestandene Hilpolten von Stein gemeine Edelleuthe / Freyherren oder Grafen gewesen seyn oder nicht / so gibts und nimmts der Sache nichts / dahero man in der Historie, ob der Concipist auch recht allegirt habe / nachzuschlagen / keine vergebliche Mühe sich nehmen wollen. Und dahin zielet auch der in Anno 1534. zwischen denen beeden Herren Pfaltzgrafen / Herrn Otto Heinrich und Herrn Philipp Ludwig / errichtete Vergleich / als in welchem der Reichs-Herrschafft Wolffstein omnimoda Jurisdictio, dem Ambt Hilpoltstein aber lediglich die limitirte Malefiz-Obrigkeit / nemlich in solchen Fällen / welche durch den Züchtiger für peinlich zu straffen / zugeeignet wird. Woraus also zu sehen / wie übel und ungereimt die Erbgehuldigte Wolffsteinische Immediat-Unterthanen von dem Gegenseitigen Concipisten mit dem Nahmen der Hintersassen beleget werden wollen / wider welches an sich selbsten / zwar schon gantz nichtiges und träumendes Vorgeben man die schon oben und öffters gethane Ahndungen anhero nochmahls wiederholet / und demselbigen quam constantissimè widersprochen haben will. Unterdessen mag sich der Gegenseitige Schrifftmacher nach Hofmarcks-Herrn umsehen / und gegen selbige seine Sprüche hersagen / so gut er kan; hier aber findet er respectu Ebenried und selbigen Kirchen-Wesens keinen Hofmarcks-Herrn vor sich / sondern jemand / der die Ehre hat / ein ohnmittelbarer Reichs-Stand zu

 seyn;

Beweiß der Kirchen-Güther Administration.

seyn; Und gleichwie mit der Administration der Kirchen- und der darüber neuerlich anmaßlichen Ober-Inspection weder Eychstätt noch Neuburg niemahls etwas zu schaffen gehabt noch prætendirt / sondern ihme / Concipisten / erst occasione der letztern Pfarr-Bestellung so eingefallen ist; also hat er Wolffstein hierunter auch im geringsten nichts vorzuschreiben / sondern wird die Verwaltung der Ebenriedischen Kirchen-Güther dem Wolffsteinischen Pfleg-Ambt Pyrbaum wohl noch länger privativè überlassen müssen / wie es die unhinterdenckliche Observanz auch also erfordern thut / und er vermittelst eines oballegirten bey nahe 200. Jährigen Heiligen-Rechnungs-Extracts sub Lit. CC. dessen auch bereits sattsam überzeugt worden. Daß aber auch / ohngeachtet es zur Haupt-Sache nichts thut / ob das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein / oder die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg / die Reformation in Ebenried angefangen habe / das disseitige Assertum / wie nemlich jenes von Anno 1555. usque ad Annum 1627. ohne alle Turbation zwey Evangelische Pastores in Ebenried gehabt habe / dannoch fest stehe / der Gegentheilige Schrifft-Verfasser hingegen / mit Widersprechung dieser Warheit / wie mit vielen andern / sich abermahls vergehe / solches erweiset sich dahero / wann nicht nur fünff von denen Herren von Wolffstein / wie Beylage Lit. EE. bewähret / sich auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag befunden / und bey Ubergebung der Augspurgischen Confession neben andern Chur-Fürsten / Grafen und Ständen des Reichs zugegen gewesen; sondern es ist auch aus dem jenseits sub Num. 3. producirten und bereits von obengedachten löblichen Magistrat zu Nürnberg / an Herrn Pfaltzgrafen Philipp Ludwig erlassenen Schreiben / klar und deutlich zu ersehen / wie daß die Reichs-Herrschafft Wolffstein / und die Stadt Nürnberg / ohngeachtet der von dem Hoch-Stifft Eychstätt darwider geführten Beschwehrden / bey der Reformation geblieben / und zuletzt durch den erfolgten Religions-Frieden darinnen bestättiget worden. Ist nun aber das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein schon vor dem Religions-Frieden mit der Stadt Nürnberg bey der Reformation geblieben / so ist das Assertum, daß es seit Anno 1555. bis 1627. ohne Turbation zwey Evangelische Pfarrer in Ebenried gehabt habe / wie nicht weniger die hierauf fundirte Gravamina ausser allen Widerspruch / und fället hingegen alles dasjenige / was von gegen über mit purem Ungrund darwider eingewendet worden / als ein leeres Geschwätz von selbsten und um somehr über den Hauffen; als der Gegentheilige Concipist sich nicht muß irr machen lassen / daß der Pfarrer Huß erst Anno 1561. in das Sultzgay von seiner Herrschafft beruffen worden / indeme nicht durch ihn / oder dessen Zuthun / die Reformation erst angefangen / sondern sie war schon introducirt / hat aber mit Einrichtung der Christlich-Evangelischen Religion und deren Ceremonien noch Zeit und Mühe erfordert / dahero dieser Huß / als ein darzu tüchtig befundener gelehrter Mann / sich auch als einen Werckzeug zu gäntzlicher Vollführung dieses Sultzgayischen heilsamen Reformations-Wercks / gebrauchen lassen müssen. Quoad

Lit. EE.

Ad 6tum daß an Seiten Neuburg Wolffstein so wenig vor die Gemeins- minders für die Kirchen-Herrschafft erkennet werden will / ist das letztere zwar per se, und eben das Object, warum gestritten wird: Das erstere aber / daß auch die Gemeins-Herrschafft will in Zweiffel gezogen werden / etwas gantz Nagel-neues / welches dem Gegentheiligen Concipisten nur per somnium quasi so vorgekommen seyn muß. Er beliebe sich aber damit aus dem Traum helffen zu lassen / daß ein Pfleger zu Pyrbaum alle Jahr in Person zu Ebenried erscheinet / läßt die gantze Gemein zusammen fordern / nimmt die Gemeins-Rechnung auf / justificirt und subscribirt dieselbe / setzt und verpflichtet die 4. Dorffs-Führer / auch 6. Märcker / hebt Marckstein in- und ausser dem Dorff / gibt dem Dorff ihren Gemeins- und denen Märckern ihren Stein-Brief / schlicht und richtet alle Gemeins-Sachen / hält den Kirchweyh-Schutz jährlich zu zwey unterschiedlichen mahlen wegen beeder Kirchen / läßt das Friedbot im Nahmen der Herrschafft Wolffstein ausruffen / gibt denen Wirthen ihre Eych und anders mehr rc. welches verhoffentlich gnugsame Kennzeichen der Gemeins-Herrschafftlichen Gerechtsamen seyn werden / die auch Wolffstein durch etliche Secula hindurch / wie mit denen Gemeins-Briefen / Gemeins-Rechnungen / Verträgen und vielen andern uralten Documentis zu beweisen wäre / jedesmahls ruhig exercirt / und dahero man billig in eine Verwunderung gesetzet wird / was doch dem Gegentheiligen Schrifft-Steller abermahl auf solche Fabel zu verfallen / veranlaßt haben mag. Zu dessen Beschämung dann auch ein Extract Lit. FF. Churfürstliche Regierungs-Erklärung de dato 28. Augusti 1715. beygelegt wird / um daraus sehen zu können / vor was selbige Wolffstein hält / und ob nicht darinnen diese Hochlöbl. Regierung Wolffstein die Gemein-Herrschafft über das Dorff Ebenried bey vorgewester Conferenz mit hellen Worten eingestanden. Solchemnach dann fast schwer zu penetriren ist / wie ein Mann / der selbst mit im Consilio gesessen / und denen zweymahligen Conferenzien am nechsten gewesen / dasjenige / was er einmahl gut geheissen / und vor billig erkandt / auch zur schrifftlichen Expedition gebracht / nun wieder hautement über die Banck hinweg zu läugnen / keinen Scheu träget. Er schreitet mit gleichem Unfug weiter fort / und sagt:

Beweiß der Gemeins-Herrschafft.

Lit. FF.

7mum daß

7mum daß nicht Wolffstein / sondern Pfaltz-Neuburg in Possessione des offentlichen Kirchen-Gebeths für den Lands-Fürsten etc. seye; Dieses sind wiedermahlen leere Dicentes ohne den geringsten Beweiß / massen in Schrifften schon sattsam gezeigt worden / daß so lange beede Pfarren zu Ebenried Evangelisch sich nennen / niemahls vor einen Herzogen zu Neuburg gebethet / weniger selbige Kirchen-Ordnung angenommen noch introduciret worden / ja so gar zu der Zeit nicht / da selbige Herzogen selbsten der Evan- Ad 7mum. Beweiß / daß das Hochgräfl. Haus Wolffstein in Possess des Kirchen-Gebeths seye.

NB. gelischen Religion zugethan gewesen / sondern gleich wie ein jeder Pfarrer zu Ebenried der Wolffsteinischen Kirchen-Ordnung geleben / " bey Antritt seines Pfarr-Ambts " die Normal-Puncta unterzeichnen / unter selbigem Consistorio und Superintendur " stehen / auf selbigem Synodo jährlich erscheinen / auch Gebot und Verbot von da" her erwarten muß. " So ergiebt sichs von selbsten / vor wem ein Pfarrer zu Ebenried zubethen verpflichtet seye / nemlich privativè vor niemand anders als Hoch-Gräfliche seine gnädige Herrschafft / wie solches von unerdencklichen Jahren und Zeiten ohnunterbrochen / und ohne einzige Ein- oder Widerrede auch also ist observirt worden. Dann ist

8vum mit wenigen zu berühren / wie daß der Gegenseitige Consarcinator des mit so vielen falsis narratis angefüllten Scripti auch darinnen sich noch weiters vergangen / wann er keinen Scheu getragen / temerario ausu nieder zu schreiben / die Pfarr zu unser Lieben Frauen habe das Hoch-Stifft Eychstätt / vermög Saal-Buchs / zu verleihen; die andere zu St. Niclas aber die Wolffsteinische Herrschafft zu Pyrbaum zu conferiren. Die Kirche zu unser lieben Frauen scheinet vor St. Niclas dem Gegentheiligen Concipisten sonders lieb zu seyn / weiln er so mascule sich setzet / selbe Wolffstein aus denen Händen mit dem nicht erwiesenen - allen Evangelischen aber gantz fatalen und unleidentlichen Principio primævæ fundationis und darauf gebauten nichtigen Jure postliminii zu winden / und seinen Glaubens-Genossen zuzueignen; allein er wird damit wohl einen Fehl gebähren / und selbige der Evangelischen Pfarr-Gemeinde noch länger überlassen müssen. Sintemahlen (1.) man nach geschlossenen Westphälischen Frieden nicht mehr die primævam fundationem, sondern auf den Annum Regulativum 1624. zu sehen hat / ansonsten die Evangelische gar viel Kirchen verlieren müsten. Uber das (2.) beede Pfarren mit ihren zweyen Filialen und Dependentien ohnhintertreiblich dem Wolffsteinischen Patronat- und Collatur-Recht / und was deme anhängig / unterworffen / wie schon mehrmahlen vermittelst Producirung und noch bey Handen habender Original vieler alter Herzoglicher Schreiben sattsam ausgeführt und bewiesen worden / wie insonderheit das unter dem 25. Jan. 1718. an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hierunter abgelassene und sub Lit. GG. hiebey gehende Schreiben mit seinen 4. Beylagen / einem / der es nicht glauben will / des offenbaren Ungrunds gnugsam überführen kan; Da nun aber der Gegenseitige Concipist weiter nicht kan / so thut er auch einen Versuch / und will mit frembden Federn fliegen lernen / wann derselbe per fabulas sich traumen läßt / die St. Marien-Kirche habe / wie schon oben einigermassen erwehnt / Eychstätt zu verleyhen / da doch / so lange der Status Religionis in Ebenried sich geändert / oder die St. Marien-Pfarr der Evangelischen Religion beygetretten / und somit Eychstätt seiner geistlichen Jurisdiction suspendirt worden / diesem Hoch-Stifft niemahl in den Sinn gekommen / an besagte Marien-Kirchen nur das allergeringste mehr zu prætendiren / auch darzu vigore Instrumenti Pacis nicht befugt ist. Wie dann auch bis auf den heutigen Tag noch alle Evangelische Geistliche / ohn Eychstätts Zuthun / auf die St. Marien-Kirchen derer Güther und Einkommen introducirt / und deren Pfarrhof von ihnen bewohnt wird / zu dem Ende auch ein jedesmahlig zeitiger Pfarrherr bey St. Marien / zufolge seiner Lehen-Pflicht / krafft Saal-Bücher und ohnunterbrochener uralten Observanz jährlich am grünen Donnerstag pro recognitione juris Patronatus & Collaturæ 3. Schock oder 180. Stück Eyer nacher Pyrbaum lieffern / auch auf der Kirchweyhe der Herrschafft (so man will) etliche Personen frey halten muß / wie ein Saal-Buch Extract de Anno 1562. Lit. HH. mit mehrern besaget; Und was brauchts dieser Chicane, hat doch Herzog Wolffgang Wilhelm selbsten nach vollbrachter Reformation und Austreibung der beeden letzten Evangelischen Geistlichen / auf die dißseitige / wider das gewaltsame Verfahren eingewandte Protestation, in dessen Haupt-Antwort-Schreiben de dato 5. Jan. 1628. diese Formalia einfliessen lassen " Daß Wir " nicht gemeynet / euer Jus Patronatus & Præsentationis euch zu entziehen / wann ihr " allein uns und dem ordinario qualificirte Catholische Priester zu denen Pfarren be" nennen und præsentiren werdet ": Was aber vom Gegenseitigen Saal-Buch gesagt werden wollen / ist nicht zu attendiren / zumahlen die Original-Saal-Bücher in dißseitigen Händen stehen / und von dem Gegentheiligen nichtigen Vorgeben nichts wissend ist / an sich selbsten auch auf das gesehen werden muß / was Land-kündig und der Observanz unlaugbar gemäß ist. Vermag hingegen der Concipist nur einen einigen Actum, welchen Eychstätt à tempore Reformationis an einem Evangelischen Geistlichen bey der

Ad 8vum. Beweiß daß beede Kirchen in Ebenried dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein zugehören.

Lit. GG.

Lit. HH.

St. Ma-

St. Marien-Kirchen in Ebenried exercirt / zu allegiren / will mans gelten lassen. Hingegen ist dermahlen ein jeder Evangelischer Geistlicher / bis die Reichs-Constitutions-mäßige Restitution geschiehet / Pfarrer über beede Pfarren / und muß man sich dahero verwundern / daß der Concipist mit solchen und dergleichen Mischmasch immer mag aufgezogen kommen / zumahlen er ja und männiglich weiß / daß der letzt verstorbene Pfarrer Ursinus bey St. Maria und in selbigem Pfarrhof gewohnt / darinnen gestorben / und in der Marien-Kirchen beerdiget / auch in der Qualität eines Pfarrers zur Obern-Pfarr in Ebenried / von der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / laut Schreibens Beylag Lit. II., selbsten erkennet worden. Folgsam von der Zeit / da nur ein eintziger Evangelischer Geistlicher zu Ebenried den Gottes-Dienst verrichtet / selbiger allezeit nahmentlich auf die Marien-Kirchen vor jedermans Augen installiret / und der Evangelischen Gemein von beeden Kirchen (weiln die Nicolai-Kirch und Pfarr-Haus öd / und also die Bestellung des Geistlichen auf selbige nicht verstanden werden kan) vorgestellet worden / absonderlich aber / da sich der Gegenseitige Schrifft-Steller selbsten gleichsam gefangen gibt / indeme / wann er avancirt / die Herren von Wolffstein hätten sich der Præsentation und Possess-Gebung respectu des Catholischen Pfarrers seit An. 1627. freywilligst entschlagen / eo ipso das Jus Patronatus auf der Marien-Kirchen / als welche dem Catholischen Geistlichen zugehörig seyn solle / eingestehet / ausser aller Contradiction gesetzet wird. Und ob zwar ex parte adversâ objicirt werden will / Helfricus Lauch wäre nicht restituirt worden in die Marien-Kirchen / wo er vorher Pfarrer gewesen / etc. so ist dagegen zu wissen / daß mittler Zeit der 23. Jährigen gewaltsamen Austreibung der zwey Evangelischen Geistlichen die St. Nicolai-Kirche in Ruin gerathen und gar eingefallen / die beeden Filialen aber mit ihren Einkommen (obschon Hahnhöfer Anno 1650. mit Predigen- und offentlichen Gottes-Dienst-halten davon die Possession wieder ergriffen gehabt) de facto von denen Haupt-Kirchen abgerissen worden / dahero in Ermanglung der Mittel / die Kirchen wieder zu erbauen / sowohl / als in Ermanglung eines Pfarrers Subsistenz es nicht möglich war die zweyte Pfarr wieder zu besetzen; sondern hat mans interim, bis die Rechtsbehörige Restitution erfolgt / nur bey Besetzung der St. Marien-Kirchen mit M. Hahnhöfern bewenden lassen / und solchergestalt bis anhero continuiren müssen; welches beklaget wird / daß man durch die Pfaltz-Neuburgische Attentata und spoliirte Pfarr-Intraden bis dato sich davon hat müssen abgehalten sehen. Ex his deductis wird wohl der Gegenseitige Concipist hinkünfftig nicht mehr zu widersprechen sich erkühnen / daß Wolffstein Anno 1624. nicht in Possessione beeder Kirchen und deren Filialen nebst deren Redituum privativè gestanden. Daß aber Wolffstein mit dem Gegentheil eine Pfarr- und Kirchen-Abtheilung solle haben eingegangen / und Catholicis die ihnen so sehr in die Augen stechende Evangelische St. Marien-Kirchen cedirt / oder deren Gerechtsame freywillig sich entschlagen und begeben / bleibt ein abermahliges fabuloses Gedicht / bis es wahr gemacht wird. Sintemahlen der Pfarrer zu Mörßdorff für nichts anders als einen blossen Usurpatorem der Wolffsteinischen Kirchen-Güther / wie allbereit oben bemercket / gehalten und erkennt wird. Und äussert sich des Concipisten kühnliches und unerfindliches Vorgeben damit fernerweit / wann derselbe sowohlen in seiner sogenannten Refutation, als an einem andern Orth mit noch deutlichern Umständen vorgeben darff: die gantze St. Marien-Kirche seye der Catholischen Religion beygepflichtet / da doch bis auf diese Stunde der Evangelischen zu dieser Marien-Kirchen regulariter gepfarrten Häuser und Unterthanen mehr dann der Catholischen / und zwar jener 22. / und dieser 14. / der Rest aller noch übrigen Ebenrieder Häuser aber zu St. Niclas gepfarrt sind. Ferner ist Verwunderungs-würdig / wie gleichwohl der Gegentheilige Schrifft-Steller mit seinen falsissimis narratis wider den allerspitzigsten Warheits-Stachel zu lecken keinen Scheu träget: wie dann ein abermahliges nichtiges Vorgeben ist / wann derselbige daher nugiret / der M. Joh. Hahnhöfer wäre nicht in die Marien-Kirchen / sondern in die Nicolai-Kirchen restituiret und admittirt worden; dann so wenig der Hahnhöfer nach der Restitution Anno 1650. in der Nicolai-Kirchen / weil sie öd lieget / hat predigen: eben so wenig hat er auch dahin restituiret werden können / ob er schon vor der Austreibung / Pfarrer bey St. Nicolai gewesen. Und obgleich die Restitutio in dem Anno 1649. nicht sogleich seinen Fortgang gehabt / so ist doch auch nicht beweißlich / daß mehrgedachter Pastor Hahnhöfer erst Anno 1652. eingesetzet worden: massen derselbe den 2. Julii 1649. bereits von seiner Herrschafft / laut Abschrifft Vocation-Decreti Lit. KK., seinen ordentlichen Beruff auf beede Pfarr-Kirchen zu Ebenried erhalten: mit würcklicher Beziehung desselben aber hat sichs wegen seiner Unpäßlichkeit / und da er von seinem Sultzgayschen Pfarr-Ambt so geschwind nicht hat abkommen können / bis auf folgendes 1650. Jahr verzogen; da solche Einsetzung / wie oben gedacht / vollzogen worden: auf welches ihn zwar bald darauf D. Hieronymus Dickel / damahliger Pfleger zu Hilpoltstein / via facti aufgehoben / in seiner Kutsche mit nacher Allersperg geführet / und von dar gar nacher Pyrbaum verwiesen hat / welches aber mehr

NB.

Lit. II.

NB.

NB.

Wohin und wann M. Joh. Hahnhöfer restituiret worden / und was dabey vorgegangen.

Lit. KK.

mehr eine Vexa ist zu nennen gewesen / weilen sie sich nicht berechtigt gefunden / ihn nur über Nacht zu behalten / sondern er sogleich seinen Weg über Pyrbaum wieder auf Ebenried genommen / und allda bis an sein seeliges Ende Anno 1658. in der Marien-Kirche den Evangelischen Gottes-Dienst versehen hat / in dem Pfarrhof gestorben / und auch in selbiger Kirche begraben worden ist. Wie dann auch nach dessen Tod alle seine Successores als legitimi Pastores der Marien-Kirchen von Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg seynd erkannt worden / also daß bis anhero niemand / ne per somnium quidem daran gedacht / daß denen Evangelischen Geistlichen die Nicolai, denen Catholischen aber die Marien-Kirche zugehörig seyn solte: Welches Nugæ-Somnium von dem jenseitigen passionirten Schrifft-Steller deswegen auf die Bahn gebracht worden / damit die Evangelische / weiln ihnen / nach jener falschen Hypothesi, nur die in Ruin liegende Nicolai-Kirchen zuständig / und man wohl weiß / daß in Ermanglung der abgenommenen Intraden / die Mittel solche aufzubauen / nicht vorhanden / völlig exterminiret / und dem Evangelischen Religions-Exercitio zu Ebenried endlich desto füglicher der Garaus gemachet werden möge / wie leyder! des Evangelischen Pastoris 28. Wochen lang erduldete harte Gefangenschafft zu Hilpoltstein / und gegenwärtig noch daurende gäntzliche Austreibung aus seinem Pfarr-Ambt (da derselbe schon über anderthalb Jahr vor denen Augen des gantzen Hochlöblichen Corporis Evangelici und anderer vortrefflichen hohen Herren Gesandten zu Regenspurg in Exilio quasi leben muß) dessen ein bewährtes Exempel ist. Es machets aber der Gegenseitige Schrifft-Steller wie alle diejenigen / wann sie sich convincirt sehen / und nichts mehr vorzubringen wissen / so schweigen sie still / oder schieben es auf andere / wie Serenissimus Elector allhier die Schuld haben soll / daß wegen des erwiesenen Patronat- und Collatur-Rechts über die St. Marien-Kirchen nicht geantwortet worden / wann er setzet: daß Se. Churfürstl. Durchleucht höchst-erleucht ermessen / nicht der Mühe werth zu seyn / die disseitige Rechts-gründliche Remonstration vom 25. Jan. 1718. weiters beantworten zu lassen rc. Belangend aber den / dem letzten Evangelischen Geistlichen / Johann Becken / übel aufzubürden intendirten Revers, so hat Pfaltz-Neuburg hiemit die Schwäche seines prætendirten Juris zu erkennen gegeben / sonsten es nicht nöthig gehabt hätte / durch solche gegen Geistliche ungewöhnliche Revers-Briefe dergleichen erst acquiriren zu wollen. Da man aber wohl gesehen / daß damit nicht hinaus zu langen seye / ist man endlich davon billig abgestanden.

9num Scheinets / der Gegentheilische Concipist wolle sich zum Ziel legen / und begehre mit „denen Worten: "Item gesetzt / es wolte einer zugeben / das Haus Wolffstein hätte „Anno 1624. den 1. Jan. die zwey Kirchen sambt denen Filialen / Pfarr-Schul- und „Heiligen-Güther privativè quoad dispositionem mit Ausschluß Neuburg gehabt; „So könnten doch die Filialen und andere Catholische Unterthanen zu Abschwörung und „Verlaugnung ihrer Religion, nicht gezwungen werden rc.„ zu capituliren / und getraue sich das factum possessionis Anno 1624. länger nicht zu disputiren / wie es auch allerdings erzehlter massen vor Wolffstein seine Reichs-Acten-kündige ohnumstößliche Richtigkeit hat. Und weilen Evangelici nicht gewohnt seynd / jemand in seiner Gewissens-Freyheit Tort zu thun / und die Leuthe zu ihrer Religion zu nöthigen / so möchten auf solchen Fall die Catholischen Unterthanen ihre Religion immer behalten / und dabey absterben / doch mag solches Wolffstein nicht præjudiciren / sondern ist wenigstens billig / daß selbige Reditus in ihrer Natur dem rechtmäßigen Fundations-Herrn und die Jura Stolæ, welche von denen / so Catholischer Herrschafft unterworffen / bisher vorenthalten worden / welches zwey Catholische Nürnbergische Unterthanen auch gerne nachmachen wollen / aber von Obrigkeitlichen Amts wegen die behörige Verordnung empfangen / dem Evangelischen Geistlichen als Pastori legitimo & ordinario wieder zugehen. Und nachdeme die beeden Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch vermittelst der Anno 1627. vorgegangenen Reformation meistens der Catholischen Religion sich haben müssen unterwerffen / so mag dieses wohl seyn / daß bemeldte Filialen sich einen Catholischen Seelsorger ausgebethen / welches aber nicht genug / sondern die Frage ist / quo jure diese Filialen von denen Mutter-Kirchen haben abgerissen / daß eine nach Hilpoltstein verlegt / und auf das andere ein eigener Pfarrer gesetzt / und also die Revenüen dem Evangelischen entzogen werden können: Folgsam ist es dann auch ein gewaltsames wider die Reichs-Gesetze lauffendes Verfahren / wie alles andere. Mithin wahr / daß zwar der Evangelische Geistliche Hahnhöfer / wie oben an seinem Orth bemerckt / Anno 1650. durch Predigen und Haltung des offentlichen Gottes-Diensts bey gedachten beeden Filialen / Göckelspuch und Möhrsdorff die Posseß wieder ergriffen / und besag seiner mit Lit. W. signirten Relation noch viele Evangelische Seelen darinnen gefunden / allein balden wiederum daraus gestossen worden ist / also

Ad 9num. Der Gegenseitige Concipist gibt es etwas näher.

Die Filialen mit ihren Einkünfften sind dem Evangelischen widerrechtlich entzogen worden. Lit. W.

zwar / daß hernach er und seine Successores es bloß bey dem Dorff Ebenried allein haben bewenden lassen müssen.

Daß die Emigration die Catholische und nicht Evangelische de Jure in Ebenried treffe.

Ad 10mum und letztens zielet des Gegentheiligen Concipisten Rath und Wunsch dahin / denen Evangelischen Unterthanen / die des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht fähig / die Emigration aufzutragen rc. Damit hätte dann der gantze Streit ein End / und auf solchen Schlag würden Catholici endlich zufrieden gestellt. Gleichwie aber die Catholische Unterthanen ihres Orths alle des Instrumenti Pacis unfähig seynd / sintemahlen Anno 1624. und noch später bis 1627. inclusivè da die Reformation eingebrochen / keine Catholische Seele in beeden Pfarrspielen und deren Filialen gewesen ; so ergibt sich dahero gar bald der Schluß von selbsten / an wem die Reyhe der Emigration seye. Welches dann dem Gegentheiligen Schrifft-Steller wohl gereuen solte / daß er auf das Instrumentum Pacis provocirt. Nun pfleget zwar der vermeintliche Refutations-Concipist an ein und andern Orth / den disseitigen gewissenhafften Verfasser der Speciei Facti mit einem der Philosophiæ und Instrumenti Pacis unerfahrnen Mann zu beschmutzen. Allein gleichwie es bey diesem Religions-Geschäfft nicht um eine Jesuiter Philosophie zu thun / welche selbst bey ihren Glaubens-Genossen / wie notorisch / in schlechter Hochachtung / sondern auf Beobachtung der vorgeschriebenen Reichs-Fundamental-Gesetze / und den wahren Sinn und Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ ankomme; so gibt er eo ipso zu erkennen / daß er selbsten weder ein rechter-die Warheit liebender Philosophus seye / noch das Instrumentum Pacis wisse / oder weil es nicht nach seinem Sinn eingerichtet / Studio nicht besser wissen wolle. An einem andern Orth fähret er mit seiner übel anständigen Schreib-Arth ferner fort / und bringt eine-in das Numeriren einlauffende unnütze Frage auf die Bahn: ob der Verfasser disseitiger Schrifft / 26. oder 27. zehlen könne / und will damit behaupten / daß man disseits die Warheit nicht vorgetragen / sondern die Catholische Unterthanen in Ebenried den stärckesten Numerum ausmachen thäten : **Antwort:** Die mit guter Accuratesse zusammen getragene-und in dem zweyten Wolffsteinischen Impresso mit Lit. R. bezeichnete Unterthanen Specification gibt deutlich zu erkennen / daß in Ebenried 61. Häuser seynd: und zwar 33. / welche Evangelisch / nemlich Wolffsteinisch- und Nürnbergisch / und 28. / so Catholischen Herrschafften angehörig : So nun der adversantische Schrifft-Verfasser anderst auch rechnen kan / und das Subtrahiren verstehet / so ziehe er 33. von 61. ab / und sehe / was bleibt ? Fället dahero sein Vorgeben als ein untaugliches Geschwätz abermahls hinweg / und muß entgegen noch immer vor eine Warheit gelten / daß der Evangelischen Herrschafften Unterthanen und Güther Numerus Major seye / deme nicht hindert / daß einige gar wenige Unterthanen auf Evangelischen Häusern sitzen / welches nicht sowohl einer Schuldigkeit / als vornemlich der Friedliebenheit dieser Evangelischen Herrschafften zuzuschreiben ist / um Catholicis hierdurch auch mit guten Exempeln vorzugehen. Ferner wird vom Gegentheil vorgegeben / man habe selbst geahndet / daß die Catholische Kinder dem Evangelischen Schulmeister zu männiglicher Aergernuß in die Schul geschickt werden rc. Von dieser Passage ist weder etwas erinnerlich / noch in allen disseitigen Schrifften davon das geringste anzutreffen / dahero solches entweder vor eine vorsetzliche Verdrehung des wahren Verstandes / oder ein geflissentliches Figmentum gehalten wird / daß hingegen Anno 1624. zwey Schulmeister und Meßner in Ebenried gewesen rc. wird concedirt / aber NB. Evangelischer Religion: und so balden die spolirten Kirchen-Intraden mit denen abgerissenen zweyen Filialen wieder Rechts-behörig werden restituirt seyn / wird man von Kirchen-Herrschaffts-wegen nicht ermanglen darauf anzutragen / daß dieses Ebenriedische Kirchen-Wesen seiner alten Natur und Instr. Pacis gemäß / wieder mit zweyen Evangelischen Pfarrern / und so viel Meßnern oder Schulmeistern versehen / auch die verödete St. Nicolai-Kirche und Pfarr-Haus alsdann wieder erbauet werde.

Anno 1624. sind zwey Evangelische Schulmeister in Ebenried gewesen.

Welchemnach dann auch richtig ist / und keine Schwerigkeit hat / daß die St. Marien-Kirchen Anno 1624. ihren eigenen Schulmeister gehabt / wie noch auf den heutigen Tag / aber gedachter massen keinen andern als der Evangelischen Religion zugethan / und heist der jetzige rechtmäßige Ebenriedische Dorffs-Schulmeister / welcher in der Marien-Kirch Schul-Haus wohnet / mit Nahmen Melchior Baldauf. Daß aber Pfaltz-Neuburg jemahls weder Anno 1624. noch 1666. bey ein-noch anderer Kirchen einen Catholischen Schulmeister oder Meßner (ausser was es jetzo erst neuerlich Anno 1705. mit ihrem unrechtmäßig eingeschobenen Catholischen Schulhalter zu Schulden kommen lassen) verordnet und aufgestellt haben solle / ist und bleibt ein offenbarer Ungrund / welches die Catholischen Meß-Priester und selbige Unterthanen selbst nicht anderst sagen werden / daß / ehe erstberührter Schulhalter sich eingedrungen / sie seit

des

des de facto eingeführten Simultanei de Anno 1652. an / bis 1704. / wann sie in Ebenried Gottes-Dienst halten wollen / ihren Meßner von Möhrsdorff mitgebracht haben. Die Verkauffung der Güther an beederley Unterthanen belangend / hat man es / wo einmahl Catholische Unterthanen auf Wolffsteinischen Häusern sitzen / denen Leuthen niemahls schwehr gemacht / an Catholische wieder verkauffen zu dörffen / wie die gantze frische Exempel des Hanns Görners / Stephan Kobrassen / und Leonhard Friesen / welcher letztere so gar einem Evangelischen Unterthanen abgekaufft / ein solches ausweisen. Der Evangelische Beck / Johann Georg Kleinöder hingegen / bey welchem Catholici eine so grosse Gütigkeit wollen bewiesen haben / war kein Frembder / sondern auf dem Pfältzischen Haus gebohren und erzogen / hat es auch von seinem Vatter ererbt / gleichwohl aber hat man ihme um der Religion willen die Reception so Blut sauer gemachet / daß er anderst nicht als mit Aufdringung eines von sich gestellten scharffen Revers laut Lit. LL. admittiret worden; dann zeigt Lit. MM. von einem Churfürstlichen geheimen Raths-Decreto, was man in Religions- und Kauffs-Fällen sich gegen sie zu versehen habe / wann das Verkauffen der Häuser in Evangelische Hände schlechterdings verbotten. Mehr Lit. NN., wordurch das Pfleg-Ambt Hilpoltstein unter einer unmäßigen Straff von 100. Thlr. Thomas Petzen / Pyrbaumischen Unterthanen / austragen und nöthigen wollen / daß er den mit Hanß Adam Krätzeln / Evangelischer Religion, um sein zugleich inngehabtes Nürnbergisches Güthlein getroffenen Haus-Contract nicht solle vor sich gehen lassen / da aber beede Theile gleichwohl an solch ungerechte Inhibition sich nichts gekehrt / wurde der Krätzel darauf nacher Hilpoltstein geführt / und in 16. Wöchiger Gefangenschafft gehalten / unter dem beständigen Zumuthen / er solle entweder Catholisch werden / oder sein Güthlein an einen Catholischen wieder verkauffen: Endlich aber jedoch ohne Entgeld wieder entlassen worden / und hat auch seinen Kauff behauptet. Welcher vernünfftiger Mensch will dann bey solchen Umständen und Religions-gefährlichen Absichten / auch andringenden Gewaltthaten / das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein verdencken / wann es Gewissens-wegen auch auf die Conservation seiner Religions-verwandten Unterthanen zu sehen besorgt ist. Endlich ist noch mit wenigen zu berühren / was massen der Concipist auch in seiner vermeintlichen Refutations-Schrifft herkommen läßt / man habe dem disseitigen Extract-Vertrags / occasione der weltlichen Possession-Gebung beyzurucken sich nicht getrauet / daß / wann Wolffstein ein- oder mehr Begnadigung hätte / oder sich derselben hernach über kurtz oder lang mehr finden / diese nichts mehr nutz / sondern krafftloß / todt / und abseyn solten. Dieses ist ein Allegatum, wie dorten beym Matthæo am IV. cap. 6. ℣., dessen dann ein prætendirter weiser Philosophus sich billig entschlagen sollen / daß er den Tenor des Vertrags nicht besser versteht. Es ist bekandt / und führets erstgedachter Vertrag im Munde mit sich / " daß vermittelst „ dessen die Rechtfertigung / Irrungen und Gebrechen / in Sachen das Schloß und „ Herrschafft Allersperg / und des dem Hause Wolffstein darauf reservirt gewesenen Ju„ris perpetuæ Reluitionis betreffend / endlich und gäntzlich vertragen / gericht und „ entschieden seyn und bleiben / und ob auch vielgedachte von Wolffstein ein oder „ mehr Begnadigung / Freyheiten oder andere briefliche Urkunden bey ihren Händen „ jetzt hätten / oder sich derselben finden würden / solche denen Herren Pfaltzgrafen zu„ gestellt und übergeben / oder Wolffstein nichts mehr nutz / sondern krafftloß / todt „ und abseyn solten: „ Wie kan dann der Gegentheilische Schrifft-Steller zu seiner eigenen Refutation so keck seyn / daß er den in §vo 6to enthaltenen Passum von Auslieferung der brieflichen Urkunden und Kayserl. Begnadigungs-Briefen über die Herrschafft Allersperg ad §vum 4tum mit vorsetzlicher Auslassung der besten Worte / Freyheiten oder ander brieflicher Urkunden / auf die weltliche Possession-Gebung will applicabl machen?

Joh Georg Kleinöder muß einen sehr gefährlichen Revers wegen Bewohnung seines Haus von sich geben.
Lit. LL.
Lit. MM.
Lit. NN.
Den Evangelischen werden Häuser in Ebenried zu kauffen verbotten.
Joh. Adam Krätzel deswegen 16. Wochen arrestirt.
Der Vertrag 1534. wird übel von Gegenseitigen Concipisten allegirt und verdrehet.

Da nun aus bishero vorgebrachten allen / so viel ersichtlich ist / wie eines theils die jenseitige Asserta Boden-loß / ungültig / und im mindesten mit der Haupt-Sache nicht quadriren / an Orth und Stelle / auch alle der Ordnung nach widerlegt sind. Anderntheils hingegen richtig und klar ist / daß die / vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ auf den Annum decretorium 1624. unter denen hohen Paciscenten verglichene und determinirte Restitutio weder das Jus Territoriale, noch das deme anhängige Jus Reformandi zum Grund hat / mithin die post conclusam Pacem Westphalicam von der hochlöblichen Pfaltz-Neuburg vorgenommene Religions-Veränderungen ex hoc capite, posito sed non concesso, daß derselben das Jus Territoriale über die Hoch-Gräflich-Wolffsteinische Unterthanen zukäme / nicht justificirt werden können / noch auch ferner / von weme / oder zu welcher Zeit die Reformationes in dem Hertzogthum Neuburg sowohl quoad Catholicam als Evangelicam Religionem vorgenommen worden / noch ob der Numerus Evangelicorum tempo-

re Restitutionis groß oder klein gewesen / attendirt / sondern allein auf den Statum usum & observantiam dicti anni reflectiret / und alles / was nicht den Statum besagten Anni zum Fundament hat / retrò cassiret werden muß; als will man Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits / allen unpartheyischen mit keinen Vorurtheilen und passionirten Religions-Eyfer eingenommenen Gemüthern zu erkennen und zu beurtheilen überlassen / ob die von jenseits zuvermeintlicher Justificirung derer bis dahero von Chur-Pfältzischer Seits via facti verhängten Religions-Attentaten in das Mittel gebrachte Schein-Gründe den Stich und Prob halten können / oder nicht / vielmehr so beschaffen seyn / daß sothanen verkehrten und wider die Leges fundamentales und deren klaren Disposition lauffenden Principiis, ohne Zerrüttung der Reichs-Verfassung und Durchlöcherung derer Grund-Gesetze / nicht nachgesehen werden könne / sondern die Sache in den Statum anni regulativi zu setzen / hiemit die disseits best fundirte und genugsam erwiesene Gravamina gäntzlich und förderlichst abzustellen seyn per §. 32. Turbati &c. Art. V. Pacis Westphalicæ.



Beylagen

Von *Lit. L.* bis *NN.*

NB. Mit den Beylagen wird nach der Ordnung des Grav. Num. VII. fortgefahren.

Lit. L.

Extract M. Johann Hahnhöfers Bericht an das Pfleg-Ambt Pyrbaum / die von Neuburg aus zu Ebenried Anno 1627. vorgenommene gewaltthätige Reformation betreffend.

Edler und Vester Herr Pfleger.

E. W. Vest heutig an mich gethanes Schreiben ist mir gleich nach dem höchstgewaltthätig vorgenommenen bey dieser Gemein Reformation-Werck / von unserm Schulmeister / welcher nach vier Uhr / Abends / anhero gelanget / überreichet worden / was ich nun besorgt / und hertzlich geklagt / und deswegen um Hülff / Rath und gute Instruction, das sorgliche Ubel abzuwenden / flehentlich und zum öfftern angelanget / das ist heut Abends um vier Uhren unversehender Weiß von dem Neuburgischen Commissario, GOtt erbarme es! ins Werck gesetzet worden. Denn als ich bey meinem Herrn Collega hac de re deliberandi causa Nachmittags essen gewesen / da hören wir nach drey Uhren unversehender Weiß eine Stimme einer Trompeten / wir sehen zu dem Fenster hinaus / wurden gewahr / daß ein Comitat mit Reutern und Fahnen hernach folget / der begehret auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein / geschwind darauf wird mit den Glocken / als wann man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben. Darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern / durch einen reitenden Bothen / abgeholet / und uns angezeiget / daß der Neuburgische Herr Commissarius vorhanden / wir solten bey demselben erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen / werden humanissimè mit Handreich empfangen: darauf verricht der Herr Commissarius eine lange Sermon, in deren er anzeigt / daß er von Ihro Durchleucht von Neuburg abgeordnet / uns Deroselben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieselbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religions-Fried / in Ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft / jeden ein Viertel-Jahrs Besoldung mit nachgefolget / und der Gemein ein Catholischer Pfarrer fürgestellet werden / deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und ihme folgen solle. Als die starck lang geführte Sermon zu End gebracht / habe ich im Nahmen unserer beeder Pfarrer die Responsion gegeben / und vermeldet / was im Nahmen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigst vernommen / und thäten wegen Ihro Fürstl. Durchleucht anvermeldtem Gruß uns unterthänigst bedancken / erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig: Dieweil aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieser Action nichts besorget / wir auch

auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als würden wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts vergeben möchte werden / auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 7. Nov. gantz zu Nachts / 1627.

M. Johann Hahnhöfer / Exul.

Lit. M.

Extract M. Johann Hahnhöfers und Helfrici Lauchens / beeder Evangelischer Pfarrer zu Ebenried / unterthänigstes Bericht-Schreiben de dato Ebenried den 9. Nov. 1627.

NAchdeme das unverhoffte Hertz- und Gewissen betrübt machende Reformations-Werck bey uns allhier zu Ebenried / auch wie an andern Orthen / vorgenommen worden; haben wir Ends unterschriebene und abgeschaffte Pfarrer den Verlauff desselben mit betrübten Hertzen verzeichnen und übergeben wollen / welcher sich also verhält: Als wir beede Pfarrer vorgestern / Mittwochs den 7. Nov. Nachmittag / in dem Pfarrhof zu St. Marien beysammen / und mit traurigem Hertzen von dem betrübten Zustand des Landes redeten / hören wir um 3. Uhr unversehender Weiß eine Stimm einer Trompeten / wir sehen zu dem Fenster hinaus / werden gewahr / daß ein Comitat mit Reiten und Fahren hernach folget / der begehrt auf die Kirch zu St. Maria / gehen in den Kirchhof hinein geschwind / darauf wird mit den Glocken / als wenn man das letzte zur Predigt läut / ein Zeichen gegeben / darauf wird einer nach dem andern aus uns beeden Pfarrern durch einen reitenden Bothen abgeholet / und uns angezeigt / daß der Neuburgische Commissarius vorhanden / wir sollen bey demselbigen erscheinen: Auf Erfordern begaben wir uns beede zu demselben in die Kirchen / werden humanissimè mit Handreich empfangen; Darauf verrichtete der Herr Commissarius eine lange Sermon, indem er anzeigt / daß er von Ihrer Durchl. von Neuburg abgeordnet / uns Deroselben Gruß anzuvermelden / und zu entdecken / daß Dieselbe / Ihro Durchleucht / vermög des aufgerichteten Religions-Frieden / in Ihren Landen die Catholische Religion einzuführen geneigt / und derentwegen wir beede Pfarrer sollen abgeschafft / ein Viertel ihrer Besoldung nachgefolget / und der Gemein ein Catholischer Pfarrer vorgestellet werden / deme die Gemein mit Gehorsamkeit zuhören und folgen solle ꝛc. Als die starck lang geführte Sermon zu Ende gebracht / habe ich Pfarrer bey St. Niclas im im Nahmen unserer beeder die Responsion gegeben / und vermeldet / was in Nahmen Ihro Durchleucht der Herr Commissarius uns beeden Pfarrern angedeutet / hätten wir unterthänigst vernommen / und thäten wegen Ihrer Fürstl. Durchl. anvermeldten Gruß uns unterthänigsten bedancken / erkenneten zwar Deroselben unterthänigsten Gehorsam zu leisten uns schuldig; Dieweilen aber Ihro Durchl. dieses Reformations-Werck vorzunehmen dem Herrn Collatori, als der Hoch-Wohlgebohrnen unserer gnädigen Herrschafft von Wolffstein / nichts angemuthet / welche Sich auch dieser Action nichts besorget / und wir auch Deroselben mit Eydes-Pflichten zugethan; als könten wir / damit dem Herrn Collatori von uns nichts möcht vergeben werden / auf des Herrn Commissarii Begehren von unsern anbefohlenen Pfarren nicht abtretten ꝛc.

Ebenried den 9. Nov. Anno 1627.

Helfricus Lauch / bey St. Marien.
M. Joh. Hahnhöfer / bey St. Niclas.

Lit. N.

Extract Relationis, was ich Endes unterschriebener den 8. Nov. diß instehenden 1627. Jahrs bey dem Fürstlich-Pfaltzgräflich-Neuburgischen Commissario, Simon Laberic de Lonoy, Fürstl. Pfaltzgräfl. Durchl. geheimen Rath / Vice-Cantzler zu Neuburg / und Pflegern zu Burgheim ꝛc. zu Allersperg / wegen beeder Pfarren zu Ebenried vorgenommenen Religions-Reformation hab ausgericht.

ZU Mittag / ungefehr nach 11. Uhren / bin ich zu Allersperg bey dem Pesing-Wirth allda angelanget / nach geschehener Unterredung mit beeden Ebenriedischen Herren Pfarrern in des Neuburgischen Pfaltzgräfl. Commissarii Wirths-Haus gegangen / und

und mich von dem Wirth allda / Schermer genannt / bey denselben anmelden lassen/ welcher mir wiederum durch seiner Diener einen zuwissen gemacht / daß/ weil er über der Tasel sitze / ich mich über eine halbe Stund wiederum anmelden solle; nach Verharrung ungefehr 3. Stund / hat Herr Commissarius mir wieder durch sein vorerwehnten Diener andeuten lassen / daß er mein Anbringen hören wolte / welches ich alsdann / so bald ich vor ihme kommen / nachfolgendergestalt habe vollbracht: Wohl = Edel Gestrenger / Fürstlich = Pfaltzgräflicher Durchleucht verordneter Herr Commissarie, Insonders Großgünstiger Herr! Die Hoch = Wohlgebohrne Herren / Herr Georg Albrecht und Herr Johann Friedrich von Wolffstein / Gebrüdere / Freyherren zu Obern = Sültzburg / und Herrn zu Pyrbaum ꝛc. meine gnädige Herrn: lassen dem Herren Commissario ihren günstigen Gruß / und sonst allen guten geneigten Willen vermelden: Ihre Gnaden seynd berichtet worden / wie daß gestrigen Abends der Herr Commissarius sambt seinem bey sich habenden Comitat zu Ebenried in den Pfarrhof angelanget / und den beeden / meiner Hoch = wohlermeldten gnädigsten Herrschafft Pfarrern aus Fürstlichen Befehl / von Ihrem Kirchen = Officio abzustehen / und einen andern mitgebrachten Catholischen Priester an ihrer Stelle eintretten zu lassen / auferladen.

Dieweilen nun solches meiner gnädigen Herrschafft ꝛc. uralten und weit über Menschen Gedencken geübten und hergebrachten Recht = und Gerechtigkeiten nicht allein zuwider ist / sondern auch solche gantz und gar geschwächet / sintemahlen allezeit Sie / indeme Sie auch Dorffs = und Gemeins = Herren der Enden sind / bey diesen beeden Pfarrern zu Ebenried / unwidersprechliche Collatores gewesen / das Jus Patronatus, sambt andern Juribus Parochialibus, ruhig hergebracht und besessen / und alle vorfallende Actus allda exerciret / wird derentwegen dem Herrn Commissario hochverständig selbsten besser / als ich ihme sagen kan / bewust seyn / was solche Jura requiriren / und wie sich ein Innhaber und Besitzer derselben zu gebrauchen hat.

Weilen aber / wie vor vermeldt / gestriges Tages / ohne Wissen und Bewilligung meiner gnädigsten Herrschafft ꝛc. eine gleichsam gewaltthätige Kirchen = Mutation vorgenommen worden / auch dergleichen niemahlen von keinem Menschen Ihrer Gnd. Gnd. zugemaßt / vielweniger ins Werck gesetzet worden; als haben Sie mich zu dem Herrn Commissario abgefertiget / mit Befehl / wider solche Gewaltthätigkeit in meliori forma zu protestiren / und zu bitten / daß der Herr Commissarius solche Mutation wieder abschaffen / und den vorigen Pfarrern in ihre Stelle zu tretten erlauben wolle / im Fall aber wider Verhoffen solches nicht seyn könte / jedoch aus Fürstlicher bey sich habenden Gewalt mit der Reformation, bis solches an Ihro Fürstl. Durchleucht berichtet und wieder ein Antwort darauf empfangen würde / innen zu halten / Befehl geben: wie nun hierinnen der Herr Commissarius der Billigkeit gemäß verhandelt; als wollen Ihre Gnd. Gnd. solches auf alle begebende Occasiones wiederum zu verschulden mehr befleissen / als erbietig seyn ꝛc. Pyrbaum den 9. Novembr. Anno salutis nostræ 1627.

Hannß Albrecht Tuncker.

Lit. O.

Copia Schreibens von dem Fürstlich = Eychstättischen Official- und Chor = Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd / an den Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum / abgelassen.

Edler / Vester / Ihme seyn meine Freund = willige Dienst zuvor / Insonders lieber Herr und Freund.

Was massen der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hertzog Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraf ꝛc. das Exercitium Catholischer Religion zu Ebenried / als selbiger Orthen einiger Regierender Lands = Fürst / den Religions - Frieden und dessen üblichen Observanz gemäß / in beyden unser Lieben Frauen und St. Niclas Pfarr = Kirchen introduciren lassen / dessen hat sich der Herr ohne Zweiffel wohl zu erinnern; Wann nun ferner berichtet worden / daß die Hochgebohrne Herren von Wolffstein / auf Pyrbaum / die Heiligen = und Fabric - Administration beyder ob = ernannten Pfarren zu Ebenried bis dato durch die Ihrige verwalten lassen / und die Heiligen = Rechnung aufnehmen / und aber billig / daß von dergleichen Heiligen = und Fabric - Gefällen die Nothwendigkeiten zu Verrichtung des Heil. Gottes = Dienst herbey geschaffet werden; also ist im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchleucht an denselben mein freundliches Begehren / er wolle nach laut beygeschlossener Designation die Nothwendigkeiten noch vor innstehenden Feyertägen gutwillig

willig machen / und Herrn Pfarrer daselbsten einhändigen lassen / auch hierbey mir seine schrifftliche Antwort überschreiben / und verbleibe demselben alle angenehme Dienste zu erweisen erbietig. Hilpoltstein den 9. Decembr. Anno 1627.

Des Herrn Dienstwilliger

Fürstlich-Eychstättischer Rath / Official- und Chor-Richter zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd / Dr.

Lit. P.

Copia Antwort-Schreibens von dem Wolffsteinischen Pfleger / David Tunckern / zu Pyrbaum / an den Fürstlich-Eychstättischen Official- und Chor-Richtern zu Neuburg / Wilhelm zum Ackerd / abgelassen.

Edler / Ehrwürdig und Hochgelehrter / Günstiger Herr!

Nach hinwieder Erbietung meiner willfährig beflissenen Dienst / soll demselben auf sein nechst verschienenen Donnerstag Abends / gantz spatt mir überschicktes Schreiben und einverleibtes Begehren / zufolg meines damahls von Handen gegebenen Recepisse, ich nicht bergen / weilen die Hoch-Wohlgebohrne meine gnädige Herrschafft von Wolffstein ꝛc. neben andern im Dorff Ebenried und desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und deroselben Vorstehern die Collatur, das Jus Patronatus, und was demselben in einem und andern mit Verordnung der Kirchen-Pröbst / Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen / weiters anhängig seyn mag / vor unfürdencklichen Jahren unstrittig hergebracht / daß in krafft solchen alten Herkommens / meine gnädige Herren einer so gähling und unversehens Ihr. Gnd. Gnd. zuvor allerdings unbegrüsset / gewaltthätig fürgenommenen Religions-Reformation, mit plötzlicher Abschaffung der approbirten und mit Pfältzisch-Neuburgischen Consens investirten zweyen Pfarrern / sich keineswegs versehen / als welche dem aufgerichteten hochbetheuerten Religion-Frieden gantz und gar nicht gemäß / sondern demselben schnurstracks entgegen und zuwider ist.

Dann das sub prætextu der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem jetzt allegirten Religions-Frieden / im geringsten nicht turbiren / noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne / oder solle / ist von unterschiedlichen Rechts-Lehrern / ausführlich erwiesen und genugsamlich dargethan worden.

Dieweilen dann die prætendirte hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit solche Gerechtigkeit nicht auf sich trägt / dem Collatori unannehmliche Kirchen-Diener / wider seinen Willen / in seiner Dorffs- und Gemeins-Herrschafft zu introduciren / dargegen vorige Pfarrer / ohne rechtmäßige Schein-Ursach / abzuschaffen / und ohne ihren Verdienst in das bittere Elend zu vertreiben; so hätt es das beständige Ansehen / daß mehr-hochernannte Fürstl. Pfaltz-Neuburg solcher Religions-Aenderung / nach Ausweiß des angedeuten Religions-Friedens / nicht befugt sey.

Können sich derowegen meine gnädige Herren ꝛc. zur Abfolgung der überschriebenen Sachen nicht verstehen / weil mehr-erwehnte unrechtmäßige Religions-Mutation, und per Consequens diß Begehren nicht allein öffters vermeldten Religions-Frieden allerdings zugegen / sondern auch dergleichen Ornat nicht vorhanden / und von den armen Nothleidenden / durch die Mißwachs des lieben Getrayds / etzlich Jahr hero verderbte Unterthanen / welche zu beeden Gottes-Häusern schuldig / über allen angewandten Fleiß / ohnedas so viel Geld nicht zu Hand zu bringen / damit der bey St. Nicolaus Pfarr-Kirchen aus Noth abgetragene baufällige Kirch-Thurn vor Winters aufgeführt / und unter das Obdach möge gebracht werden / um soviel mehr / ob-wohlermeldte meine gnädige Herren ꝛc. des Herrn Anmuthen und Begehren in Krafft diß gebührlich widersprochen / und protestando all fernere Nothdurfft vorbehalten wollen haben / welche gleichsam nicht glauben können / daß dieses so neuerliche Suchen und Ansinnen / aus obhochernannter Ihro Fürstl. Durchleucht Befehl geschehen / als Die zweiffels ohn andere unmittelbare Ständ des Reichs / dem heilsamen und hochbetheurten Religion-Frieden zuwider / in Dero Religion und Kirchen-Ceremonien beharrlich turbiren oder molestiren zu lassen / nicht gemeinet seyn werden; gestalt dann Ihre Gnd. Gnd. diese Sachen an offt-hochermeldte Ihre Fürstliche Durchleucht Beschwerts-Weiß gelangen lassen / und billigmäßiger gnädigster Resolution unterthänig sich getrösten

wollen /

wollen; Welches dem Herrn mit Wiederholung ob-Eingangs anerbottener Dienst / ich zu seiner Nachrichtung dienstlich nicht verhalten / uns sämtlich in den Schirm des Allerhöchsten empfehlen wollen. Datum den $\frac{7}{17}$. Octobris Anno 1627.

David Tuncker / Pfleger.

Lit. Q.

Copia-Schreibens Herrn Georg Albrechtens und Herrn Johann Friederichens / Freyherren von Wolffstein / an Herrn Herzogens Wolffgang Wilhelms zu Neuburg Hochfürstl. Durchl. abgelassen.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänig beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

Es haben die Würdigen Wohlgelährten / unsere ratione Juris Patronatus & Collaturæ, zugethane Pfarrer bey St. Marien- und Niclas-Kirchen zu Ebenried / Herr Helffrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / aus schuldiger Erinnerung ihrer-uns verwandten Eids-Pflichte / uns vor diesem Beschwehrts-Weis zu vernehmen gegeben / was gestalt aus prætendirten / Ew. Fürstl. Durchl. Befehl / Derselben Commissarius, Simon de l'Abrique, Mittwoch den $\frac{7}{17}$. Nov. jüngsthin / sie nicht allein ihrer Dignitäten und Kirchen-Aembter unversehens und plötzlich entsetzet / sondern auch / an ihrer Statt / einen frembden Catholischen Priester aufgestellet / und denselbigen predigen lassen; Welches wir nicht allein darumben / weilen wir / wie gemeldt / neben andern Recht- und Gerechtigkeiten / insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern / die Collatur, das Jus Patronatus, und was demselben in einem und anderm / mit Verordnung der Kirchen-Pröbst / Abhörung der Kirchen-Rechnung / und dergleichen weiters anhängig / vor unerdencklichen Jahren hergebracht / sondern uns auch überdas die Vogtheylich- und Nieder-Gerichtbarlich / und alle Obrigkeit / ausser deren / die sich auf Leib- und Lebens-Straff erstrecket / in diesem Dorff Ebenried unwidersprechlich zustehet / dessen auch noch in rechtmäßigem ruhigen Innhaben seynd / nicht ohne befrembden vernommen.

Wann dann Ew. Fürstl. Durchl. Commissarius dergleichen gewaltsamen Eingriffs / wegen deren allerdings zuvor ungewarneten gewaltthätigen Abschaffung unserer zweyen berechtigten Pfarrer / hingegen wider Aufstellung eines frembden unzuläßigen Catholischen Priesters diß Orths zu Ebenried / mit nichten befugt / solches unrechtmäßiges Anmassen auch des Heil. Reichs-Satzungen / und sonderlich dem Religions-Frieden / allerdings zuwider / darzu Uns Gewissens- und der Posterität halber still zu schweigen / nicht gebühren will.

So haben wir / wider diesen geschwinden frembden / auch gantz seltzam / und zum höchsten beschwehrlichen Process, vor Ew. Fürstl. Durchleucht Commissario gebührlich protestiren / und um Abschaffung desselben inständig bitten lassen / der sich aber gegen dem unserigen / wider Verhoffen / gantz abschlägig erzeigt / und seine Fundamenta, fürnemlich auf die Lands-Fürstliche Obrigkeit / und dann daß die Collatur- und andere Jura Ecclesiastica sivè Spiritualia allein dem Pabst / und keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrschafft zugehörig seyn solte / vermeintlich setzen wollen.

Nun ist es aber mit beeden solchen Motiven also beschaffen / daß sie dem bewusten Religion-Frieden allerdings zuwider lauffen / dahero sich zu verwundern / wie obgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius diß Orths bey Fürnehmung seiner vermeinten Reformation, jetzt-bemeldten Religion-Frieden zum Prætext gebrauchen möge / da doch solches sein Vorhaben mehrbesagtem Religion-Frieden è diametro zuwider.

Dann daß unter dem Vorwand der hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit ein Stand den andern / nach dem Religion-Frieden / nicht turbiren / noch eine andere Religion bey desselben Kirchen und Unterthanen einführen könne oder solle / das ist (wie Ew. Fürstliche Durchleucht gnädigst wissen) von unterschiedlichen Rechts-Lehrern ausführlich erwiesen;

Nicht weniger laufft das ander / da die Jura Ecclesiastica den weltlichen Ständen genommen / und nur dem Pabst zugeeignet werden wollen / dem lautern Buchstaben des Religion-Friedens schnurstracks zuwider / als da die Jurisdictio Ecclesiastica allerdings suspendirt / und den weltlichen Ständen die Macht und Freyheit / ihre Kirchen und derselben Aembter / wie sie selbst wollen / zu bestellen / ausdrücklich gegeben worden / Kürtze halben uf literam clarissimam uns referirend / aus welchem wenigen dann gnugsam zu sehen / wie übel Ew. Fürstl. Durchleucht. Commissarius fundirt / und wie gantz ungeräumt / und wiederwärtig der Religion-Fried von demselben zum Behelff gebraucht werde.

Solchemnach gelanget an Ew. Fürstliche Durchleucht unser unterthänig-Dienst-geflissene Bitt / Sie geruhen zu Verhütung unnachbarlicher Weitläufftigkeit / dergleichen unbilligen

billigen Eingriffs / und neuerlichen Anmassens / bey den Ihrigen nicht allein ein- und abzustellen / sondern auch den wider das uralte Herkommen neu aufgesetzten Catholischen Priester zu obberegtem Ebenried so balden wiederum abschaffen / uns und die Unserigen an unsern wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten / diß und anders halber / weiter ungeirret und unbedrangt / und unsere arme Dorffs- und Gemein-Herrschaffts-Unterthanen bey dem Glauben / dardurch sie gedencken das ewige Leben zu erlangen / gnädigst verbleiben zu lassen.

Solches ist Ew. Fürstl. Durchl. rühmlich / an ihm selber löblich / und Deroselben unterthänige willfährige Dienste zu bezeigen seynd wir neben Erwartung gnädigster Resolution allzeit so geflissen / als erbietig. Datum Pyrbaum den 4/14. Dec. 1627.

Ew. Fürstlichen Durchleucht

unterthänig Dienst-beflissen-willigste

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr rc. **Johann Friederich von Wolffstein / Freyherr rc.**

Lit. R.

Copia eben dergleichen Schreibens.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstl. Durchl. seyen unsere unterthänig-gantz beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

WAs Ew. Fürstlichen Durchleucht wir sub dato 4/14. Dec. nechst abgewichenen 1627. Jahrs wegen neuerlichen Eingriffs in dem Dorff Ebenried / (allda unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffstein / Christseeliger Gedächtnuß / wie männiglich bewust / und unverborgen ist / nicht allein die Dorffs- und Gemeins-Herrschafft / sondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenschafft / und was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig / von unfürdencklichen Jahren hero / und lang vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden / ruhig hergebracht) auch gewaltthätiger Aufstellung eines neuen Catholischen Priesters / unterthänig schrifftlich zu erkennen geben / dessen werden Ew. Fürstl. Durchleucht Sich Zweiffels frey noch gnädigst zu erinnern wissen: Obwohlen uns nach zwey Tägiger Verwartung unsers abgefertigten Bothens / aus Ew. Fürstl. Durchleucht Hof-Raths-Cantzley am dato 7/17. vorbemeldten Monaths Decembr. ein Recepisse, daß wir ehistens sollen beantwort werden / ertheilt worden / darauf wir dann mit Verlangen gewartet; so ist uns doch bis dato nichts zukommen: anstatt aber dessen vernehmen wir mit noch grösserer Beschwernuß / daß wiederum ein anderer Catholischer junger Priester von Meckenhausen nacher besagtem Ebenried zu unserer Frauen Pfarr-Kirchen verordnet worden / welcher allbereit den Actum Concionandi daselbst verrichtet / auch allerhand Neuerungen sich unterstehet / darwider wir aber unsere vorige rechtmäßige Protestationes und Contradictiones nochmahls hieher wollen wiederholt / und die zugelassene Nothdurff darwider zierlich bedingt haben: immittelst Ew. Fürstl. Durchleucht / als mit Deren wir nach dem Exempel unserer lieben Vorfahren / gern in guter Nachbarschafft leben / und Deroselben nach Vermögen unterthänige angenehme Dienst beweisen und erzeigen wolten / nochmahlen gantz unterthänig bittende / Sie geruhen in Erwegung des bewusten Passauischen Vertrags und Religion-Friedens / unserm jüngst-bittlichen Ansuchen nach / nicht allein mit dergleichen neuerlichen Eingriffen / unser gnädigst zu verschonen / sondern auch den zum andernmahl neu eingedrungenen Priester förderlichst wiederum abzuschaffen / und unsere lange Jahr zu mehrberührtem Ebenried in friedlichen ruhigen Wesen habende Pfarrer / an Ubung des Gottes-Diensies / und sonsten in unsern eigenthümlichen Pfarrhöfen weiter nicht zu turbiren. Hieran wird die Justitia und der heilsame Religions-Fried löblich befördert und in acht genommen / und wir bleiben es auch mit allen unterthänigen Nachbarlichen Diensten jederzeit zu verschulden willig. Ew. Fürstl. Durchleucht GOttes gnädigen Schutz damit treulich befehlend / und auf dieses und hievoriges unser Schreiben Deroselben gnädigsten Wieder-Antwort in Unterthänigkeit erwartende. Datum Obern-Sultzbürg / den 6/16. Febr. Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht

unterthänig-gantz beflissen-willigste

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr rc. **Johann Friederich von Wolffstein / Freyherr rc.**

Copia eines gleichmäßigen Schreibens / wie die zwey vorhergehende.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstl. Durchl. seynd unsere unterthänig- gantz beflissen-willigste Dienst jederzeit zuvor / gnädigster Herr.

UNs haben die vor diesem / ohne einig Vorwissen und Einwilligen / von Ew. Fürstl. Durchleucht Commissario de facto abgeschaffte beede Pfarrer zu Ebenried / Helffrich Lauch / und M. Johann Hahnhöfer / abermahl von neuem angebracht / was gestalt vorgedachter Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius nechstvergangenem Dienstags den 29 Julii (8. Augusti) mit etlichen Musquetirern und Reutern bey ihnen fürüber und nach Hilpoltstein marchirt / aus welchen er zween Reisige zu ihnen in das Dorff hinein geschickt / und ansagen lassen / daß sie nechst darauf folgenden Mitwoch den 30. Julii (9. Augusti) zu ernanntem Hilpoltstein erscheinen / oder in Verbleiben / mit etlichen Musquetirern abgeholet werden solten. Als sie nun auf solche Zeit anbefohlner massen sich dahin verfügt / und vor ermeldtem Herrn Commissario erscheinen wollen / wären sie zwar nicht vorgelassen / sondern durch desselben Schreiber ihnen bloßlich angezeigt worden / wie nechsten Tags hernach ein Mandat würde angeschlagen werden / demselben sie gehorsamlich geleben / nachdem sie aber den ungefehren Inhalt desselben zu wissen begehrt / er ihnen vermeldt / wie sie in dreyen Wochen das Land raumen solten.

Nun hätten wir uns eines solchen in Bedenckung Ew. Fürstl. Durchleucht von uns de datis $\frac{4}{14}$. Dec. abgewichenen 1627. $\frac{6}{16}$. Febr. jetzt regierenden 1628. Jahrs zugesandter zweyer Beschwehrd-Schreiben / und in selbigen beschehener Anzeig / (darvon Ew. Fürstl. Durchleucht hiemit um Kürtze willen gleich lautende Abschrifften gnädigst zu empfahen) darauf wir noch zur Zeit hauptsächlich nicht beantwortet / sondern nur mit blossem Recepisse abgewiesen worden / gantz und gar nicht / sondern vielmehr der gnädigsten Abschaffung dergleichen gewaltthätigen / und ohnedas dem Passauischen Vertrag und heilsamen Religions-Frieden zuwiderlauffenden Proceduren / versehen / auch gäntzlich verhofft / Ew. Fürstl. Durchleucht würden unsere beede Pfarrer bey ihrem Rechten gnädigst verbleiben lassen.

Wann aber unser billiges Begehren / Bitten und Ansuchen bishero / wider Verhoffen / noch einige Antwort auf angeregte unsere Beschwehrd-Schreiben erfolgen wollen / und Ew. Fürstl. Durchleucht Commissarius, ungeacht unser darwider eingewandten Protestation und Einreden / (die wir hiemit widerholen / und uns wegen unserer diß Orths wohlhergebrachten Pfarr-Gerechtsam / alle zuläßige Nothdurfft vorbehalten thun) seine Meinung mit Gewalt durchzudrucken vermeint; So bitten Ew. Fürstl. Durchleucht wir hiemit nochmahlen unterthäniges besten Fleisses / Sie geruhen dergleichen That-Handlungen bey Dero Commissarien gnädigst abzuschaffen / und uns unsere Pfarrer und Unterthanen zu ermeldten Ebenried als in unserm Frey- und Gemein-Herrschaffts-Dorff / vermög oberwehnten Religion- und Land-Friedens / unvergwaltigt bleiben zu lassen.

Das seynd gegen Ew. Fürstl. Durchleucht / um deren gnädigste gewührige Resolution wir abermahls unterthänig bitten / und Derselben uns zu Gnaden befehlen thun / wir in all andere mögliche Weg zu verdienen bereitwillig und geflissen. Datum Pyrbaum / den $\frac{1}{11}$. Augusti Anno 1628.

Ew. Fürstlichen Durchleucht

unterthänig-gantz beflissen-willigste

Georg Albrecht von Wolffstein / Freyherr ɪc. — Johann Friederich von Wolffstein / Freyherr ɪc.

Lit. T.

Extractus Neuburgischer Exceptionum, die Pfarr-Strittigkeiten zu Ebenried betreffend / producirt d. d. 12. Jan. 1660.

„ DAhero gleichwie man an Seiten Pfaltz-Neuburg krafft dergestalten über das in „ dem Fürstenthum gelegenes gantze Dorff Ebenried notoriè competirender Supe- „ riorität in Anno 1627. höchst-befugter massen die Religion reformirt / und das „ Catholische Exercitium wider eingeführt ɪc.

J. Walrath. Lt.

Lit.

Lit. U.

Extract Relation von Jeremias Cammeren / Pflegern zu Pyrbaum / wie die Vorstellung M. Johann Hahnhöfers / Pfarrers bey der St. Marien-Kirchen in Ebenried / abgelauffen. De dato Pyrbaum den 26. Augusti 1650.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr!

Ew. Gnd. seynd mein unterthänig gehorsame schuldwillig-Dienst jederzeit zuvor / gnädiger Herr.

EW. Gnd. gnädigen Befehl gemäß / hab ich mich gestrigen Morgen um halb 6. Uhr / mit dem allhiesigen Gemeins-Hauptmann und Ambt-Knecht (welche zugleich die Kandel-Eich / dem Herkommen gemäß / verrichtet) nacher Ebenried gehoben / und daselbst fast eine Stund vor Ew. Gnd. Castnern und M. Hahnhöfers Ankommen gewartet / bis Ew. Gnd. Abgeordneter angelanget / auf dessen Erscheinung ich sobalden bey versammleter Gemein ihnen gedachten M. Hahnhöfer / nach Anleitung beygeschlossener Puncten / zu einem Pfarrer und Seelsorger vorgestellt / als solches verrichtet / haben wir uns sämbtlich der Kirchen St. Marien genähert / selbige eröffnet / nachmahls innerhalb einer halben Stund 3. Zeichen läuten lassen / worauf / und ehe das Gesang angangen / ein guter Theil / und gewißlich ein Mann zehn oder zwölff von Möhrsdorff erschienen / worauf der Gottes-Dienst mit Verrichtung des Gesangs / Verlesung der Epistel und Predigt angefangen / welcher auch / GOtt sey es gedanckt! in zimlicher Anzahl bis auf die 60. oder mehr Persohnen / ohne einige Hinderung des Gegentheils / abgangen und verrichtet worden. Nach Endigung desselben habe ich die Kirchen wiederum sperren / und den Schlüssel M. Hahnhöfer / selbigen in guter Gewahrsam zu halten / zugestellet; Nachmahls die Möhrsdorffer Filialisten vor mich in den Pfarrhof bescheiden / und ihnen / in Beyseyn Ew. Gnd. Castnern / eben das / wie denen Ebenriedern / vorgehalten / benebens auch angezeigt / ob zwar / wie ich vernommen / ihnen der Pfarr-Zehend vom Pfleger zum Hilpoltstein wieder wäre arrestiret worden / sie sich doch dasselbige nicht irren lassen / sondern den graden Weg gehen / und das Zehend-Getreyd nacher Ebenried / woselbsthin und keines andern Orths es gehörig / lieffern solten / solte ihnen etwas darüber begegnen / würde gnädige Herrschafft von Wolffstein sich ihrer so viel möglichen annehmen / darauf sie weder Ja noch Nein gesaget / doch hat sich der mehrer Theil äusserlich anzusehen / mehr eyferig und frölich als die Ebenrieder erwiesen / und so viel zu verstehen gegeben / wann sie durch überscharffe Ankündigung der Hilpoltsteinischen Straffen nicht abgehalten würden / sie sich künfftigen Sonntag wieder fleißig und mit mehrerer Anzahl beym Gottes-Dienst einfinden wolten; Nach Endigung dessen allen / habe ich bey dem Gottes-Haus-Pflegern in einem und andern allerley Verseh- und Bestellung gethan / nachmahls / weilen ferner nichts zu thun gewesen / wieder auf den Weg gemacht / und nacher Haus begeben / daselbsten ich Nachmittags um 2. Uhr wieder glücklich angelangt rc.

Wolte Ew. Gnd. zu meiner unterthänigen Relation gehorsamlich anfügen / und verbleibe ich benebens

Ew. Gnd.

Pyrbaum den 26. Aug. 1650.

unterthänigst gehorsamer Diener

J. Cammerer.

Lit. W.

Copia Relationis von M. Johann Hahnhöfer / wieder eingesegten Pfarrern zu Ebenried / was bey seiner Restitution auf der Pfarr und Filialen vorgegangen.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr!

NAchdeme den 25. Augusti, als den 11. Sonntag Trinitatis, von Ew. Gnd. Deputirten / als Herrn Pfleg-Verwaltern zu Pyrbaum / und Herrn Castnern und Gericht-Schreibern zur Obern-Sultzbürg / der Gemeine zu Ebenried / und dann denen beeden darzu gehörigen Filials-Gemeinen / zu ihren wieder angehenden Pfarrer fürgestellet hab sollen werden / und aber den Möhrsdorffern sowohln den Göckelspuchern von

meiner

meiner Installation nichts angedeutet gewesen / indem aber bey der Freystatt in meinem von hier Hinausgehen einer von der Gemein Möhrsdorff mir begegnet / deme ich anbefohlen / wiederum zuruck zu gehen / und die gantze Gemein nacher Ebenried bey meinem Einsatz zu erscheinen / anzudeuten: welchen ich dann hernachmahls / wie den Ebenriedern vor = also ihnen nach verrichtetem Gottes = Dienst in dem Pfarrhof bey St. Maria zu einen ordentlichen Pfarrer fürgestellet / und sie mir zu meinen Pfarr = Kindern anbefohlen worden. Darauf die Möhrsdorffer Gemein gebethen / weilen nechst künfftigem den XII. Sonntag Trinitatis ihr Kirchweyh = Fest einfalle / nacher Ebenried / nachdem ihre Kirchen in die Aschen geleget / wieder zu erscheinen / und den Gottes = Dienst beywohnen / welches von dem Herrn Pflegs = Verwalter zu Pyrbaum versprochen und von mir einverwilliget worden.

Dieweilen aber bey Ew. Gnd. rc. ich mich unterthänig Raths ersuchet / wie es mit dem andern Filial Göckelspuch / weilen die Gemein zu dieser meiner Installation weder beschrieben noch sonsten erfordert worden / das Christliche Reformations - Werck fürzunehmen / und ich verhoffet / daß selbiges in Beyseyn Ew. Gnd. Beambten billig solte angestellet werden; haben doch Ew. Gnd. solche Verrichtung gnädig allein mir aufgetragen; welchen ich dann unterthänig gehorsamlich hab wollen nachkommen.

Demnach darmit beeden / nemlich dem Reformations - Werck zu Göckelspuch sein Anfang mit GOttes Hülff / und dem Möhrsdorffischen Kirchweyh = Fest / sein Recht hab mögen beschehen; als habe ich mich den 31. Augusti, Sonnabends den 12. Trinitatis, von hier nacher Ebenried verfunden / Sonntag aber sehr frühe / weilen der Weg zimlich weit / hinaus nacher Göckelspuch mich begeben / in des Heiling = Pflegers Behausung verfunden / und sein Kind zu dem Mann / der täglichen das Gebeth und Mittag = Zeichen läutet / geschickt / mich aber in die Kirchen / welche aufgethan gewesen / begeben / und durch denselbigen drey Zeichen / welches sich bey einer Viertel-Stund verzogen / läuten und zusammenschlagen lassen / da dann eine zimliche Anzahl der Persohnen Jung und Alt / bey die funffzig verfunden / und wir mit Singen und Bethen / wie auch Erklärung des Sonntäglichen Evangelions, darauf sie zur Christlichen Freude und Dancksagung sind anvermahnet worden rc. Welche Verrichtung frühe Morgens um und nach 8. Uhren Christlichen vollendet worden.

Darauf habe ich mich wiederum nacher Ebenried verfunden / und als ich zu dem Dorff gelanget / wurde mir angedeutet / wie daß der Herr Pfleger und Umgelder zu Hilpoltstein / Burgermeister und Rath erfordert / Vorhabens / mich diesen Sonntag / so ich wiederum angelangen würde / nacher Hilpoltstein zu führen / da aber Burgermeister und Rath nicht einwilligen wolte / sagend: Es solte sich Herr Pfleger wohl fürsehen / es würde gewißlich gnädige Herrschafft von Wolffstein ohne gewissen Grund und Ursachen solch Werck nicht fürgenommen haben; Er solte es berichten / wie es auch beschehen ist. Solches aber lasse ich mich nichts irren / gehe auf die Kirchen zu / die ich versperret gelassen; allda eine zimliche Anzahl der Personen aufwarten / wurde mir von ihnen eben solches referiret / welches ich aber beantworttet: ich käme meinen mir gnädigst anbefohlenen Verrichtungen treulich nach / wolte man mich fortführen / ich stünde da / wolte mich dessen nicht wegern / man würde mir ja Unterhaltung verschaffen; Verhoffe aber / es werde sein Verbleiben haben / und Herr Pfleger im wenigsten nicht sich begehren zu widersetzen / was in jetzigem Frieden = Schluß aufgerichtet / und mit Kayserlichen ergangenen und publicirten Edict confirmirt und bestättiget worden. Bin also zu Ebenried verharret / und auf Möhrsdorff spatzieren gangen / eines und des andern mich zu erkundigen; Montags frühe gehe ich wieder auf Ebenried / meinen Sachen etwas nachzufragen / werde ich von dem Schmiedt-Bauern verständiget / wie der Ambt = Knecht von Hilpoltstein auf der Kirchweyh zu Mörsdorff ihme und andern Ebenriedern angedeutet / wie daß ihme / ehe ich fast auf die Cantzel getretten / einer angezeiget / daß ich allda zu Göckelspuch predige / demnach er seiner Pflicht nach / weilen die Hilpoltsteiner mit ihrem Creutz nacher Heydeck Wallfahrten gangen / einen Bothen nachgeschicket / und solches andeuten lassen.

Nachdeme ich solches vernommen / habe ich mich bey einer guten Stund bey ihme aufgehalten / aber niemand von Hilpoltstein kommend gesehen; Endlichen aber Nachmittags habe ich mich wieder nach Möhrsdorff dero Ursachen begeben / daß ich von der Sachen was mehrers vernehmen könte: Als ich nun dahin und zu dem nechsten Bauern kame / und in der Stuben niedersitze / kommt der Ambt = Knecht von Hilpoltstein / den ich lange Jahr kenne / der erzehlt mir / gleichwie oben behöret / und vermeldet weiter / daß heunt / nemlichen den Montag / der Herr Pfleger und der Jesuit Pater Superior nacher Göckelspuch hinaus gereiset / und hätten eine Meß allda gehalten / es wäre aber die Sache Herrn Dr. Silbermann / welcher sich zu Nürnberg aufhielte / notificiret worden / wurde mir auch sonsten von andern referiret: mit Ebenried solte es seinen Fortgang haben; aber man gebe für / daß die beeden Filialen verlegt sollen werden / Möhrsdorff nacher Meckenhausen / Göckelspuch aber nacher Heyberg. Weitläufftig ist auch erzehlet worden / ob solte Pater Superior von Hilpoltstein bis nach Uttenhofen / den 11. Sonntag Trinitatis, als der Einsatz mit

mir

mir fürgenommen / angelanget seyn / sich aber wiederum nacher Hilpoltstein gewendet / daß wohl zu spühren ist / daß das Feuer in der Aschen noch glimmet / deme zu wehren ist.

Habe solches Ew. Gnd. auf Deroselben gnädiges Anbefehlen auch schrifftlich / wie zuvor mündlich / unterthänig entdecken und berichten wollen. Ew. Gnd. hiemit zu beharrlichen Gnaden unterthänig mich befehlend. Sultzbürg den 4. Sept. Anno 1650.

Ew. Gnd.

unterthäniger Diener am Wort GOttes /

M. Johannes Hahnhöfer.

Lit. X.

Verzeichnus / was bey öffentlichem Einsatz des in Anno 1627. von Pfaltz-Neuburg mit unrechtmäßigem Gewalt licentirten / jetzt aber von neuem wieder vorgestellten Pfarrers zu Ebenried / Herrn M. Johann Hahnhöfers / denen eingepfarrten von der Wolffsteinischen Ambts-Obrigkeit zu Pyrbaum vorgehalten und anbefohlen worden ist.

ERstlich und nachdeme der im Heil. Röm. Reich / unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, publicirte / und von allen Theilen ratificirt- und approbirte Friedens-Schluß / nicht minders der zu Nürnberg beliebt und aufgerichte Præliminar und Haupt-Recess, als auch die im Reich ausgelassene Kayserliche Executions-Edicte / klar und lauter vermögen / daß all und jede Stände des Heil. Röm. Reichs / sowohl in Geist- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchen sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen; als wären die Hoch-Wohlgebohrne freye Reichs-Herrschafften von Wolffstein / krafft angeführter Grund / und der vor diesem uralt gehabten Possession ebenmäßig bewegt worden / wieder nach ihrem erst in Anno 1627. anderst nicht / dann mit offenbaren Gewalt entsetzten Rechten / welche besonders in Ersetzung der Ebenrieder beeden Pfarr- und denen einverleibten Filial-Kirchen zu Göckelspuch und Möhrsdorff bestanden / zu greiffen / und die vorige Ubung des reinen Evangelischen Gottes-Dienstes in angeregten Kirchen wieder aufzurichten / zu welchem End Sie dann Dero vorhin gehabten alten- seiner Pflicht nach unentledigten Pfarrer / Herrn M. Johann Hahnhöfer / wieder gnädig hätten vocirt und beruffen lassen.

Dannenhero und fürs Ander hochwohlgedacht Ihrer Freyherrlichen Gnd. ernstlicher Befehl / Will und Meinung seye / daß die eingepfarrte Unterthanen (nebst deme sie solches für ein hohe und sonderbare Wohlthat GOttes zu erkennen schuldig) gedachten Herrn M. Johann Hahnhöfer nunmehr für ihren verordneten Pfarrer und Seelsorger erkennen und halten / demselben alle gebührende Ehr und Respect erzeigen / ihme auch in Sachen / das Kirchen-Wesen und sein Ambt betreffend / mit fleißiger Besuchung der Predigten und andern Gottes-Dienstes allen schuldigen Gehorsam leisten / desgleichen ihre Weiber / Kinder und Gesind darzu anweisen / und sambt denenselben fleißig bey dem Catechismo und in der Kinder-Lehr erscheinen / sich des Fluchens / Schwörens / Gottslästerns / auch anderer Sünde / Schand und Laster / wie sie eine Zeit unter ihnen häuffig im Schwang gegangen / gäntzlich und allerdings enthalten / und in Summa, als Christen und gehorsamen Pfarr-Kindern gebührt / eines eingezogenen ehrbaren Christlichen Wandels und Wesens befleißigen / und auf den Fall ihres Ungehorsams vor Straff und andern ernstlichen Einsehen hüten sollen. Fürs Dritte solle auch ein jeder solchem verordneten Herrn Pfarrer alles dasjenige / so ihme vor Alters hero / auch Rechts und Billigkeit-wegen zustehet / es seye an Zehenden oder andern / wie das Nahmen hat / nichts ausgenommen / soweit ihme solche eingeraumt werden möchten / getreulich / ehrbar / aufrecht / und ohne Betrug oder unbillige Vorenthalt- und Vervortheilung / willig und gern reichen und geben / dann da solches nicht geschehen / und darüber einige Klag oder Beschwerung fürkommen solte / so würden Ihre Gnd. gegen solchen Verbrechern mit ernstlicher Straff zu verfahren nicht unterlassen.

Wornach sie sich nunmehro zu richten / und erzehlter massen ihn / M. Hahnhöfer / vor ihren Seelsorger in allen Nöthen und Anstössen / zu Freud und Leid anzulauffen und zu gebrauchen wissen werden.

Signatum im Obern-Pfarrhof zu Ebenried / Sonntags den 25. Aug. Anno 1650.

(L.S.) Freyherrlich-Wolffsteinische Cantzley zu Pyrbaum.

Lit. Y.

Extract Antwort-Schreibens von Herrn Baron Hammerling/ Pflegern zu Hilpoltstein/ an das Pfleg-Ambt Pyrbaum abgelassen.

P. P.

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben vom 2 hujus habe zwar mißfällig vernommen/ wie daß der Herr Pfarrer von Möhrsdorff seinen Umritt um das Korn durch das Dorff Ebenried angestellt: gleichwie nun aber in dergleichen Fällen mir nicht zustehet/ ermeldtem Herrn Pfarrer in seinen Geistlichen Verrichtungen (wie ihrer Seits gebräuchig) Innhalt zu thun/ und dahero die Protestation, so hiemit zurück gehet/ an mich nicht nöthig gewesen wäre/ sondern habe derentwillen meinem Hochgeehrten Herrn Pfleger/ damit selbiger diese angezogene Neuerung bey dem Hochlöbl. Eychstättischen General-Vicariat, allwohin dergleichen Sachen gehörig/ anbringen möchte/ nachrichtlich überschreiben/ und uns anbey Göttlicher Obhut empfehlen wollen. Hilpoltstein den 12. Junii 1708.

Meines 2c.

Hammerling/ Freyherr/

An das Pfleg-Ambt Pyrbaum abgangen.

Lit. Z.

Extractus Hilpoltsteinischen Pfleg-Ambts Schreiben vom Herrn geheimen Rath und Doctore, Hieronymo Dickel, Pflegern daselbsten/ d. d. 1. Augusti 1654. in verbis:

„ Der Arbey jedoch um beliebender friedlicher Nachbarschafft willen mich hierzu anerbietig „ mache/ wofern der Herr Nachbar daran seyn/ damit die Pfarrliche Einkommen/ „ fürnemlich aber der wider Recht von denen Herren Patribus Societ. Jesu allhier/ als „ Pfarr-Verwesern daselbst/ der halbe Theil gereicht/ daß alsdann nach Beschaffenheit/ we„ gen der von dem Herrn Nachbarn prætendirten Zehnden zu Möhrsdorff/ Mörlach und „ Braunshof/ so gedachten Herren Patribus, als Pfarr-Verwesern zu Ebenried und „ Möhrsdorff/ allein gehörig/ fernere gnädigste Resolution auszubringen/ nicht unterlas„ sen werde 2c. Dann

de dato 18. Augusti 1654. seqq. verbis:

„ Als habe in Krafft solchen gnädigsten Befehls nicht unterlassen können/ noch sollen/ „ den Herrn Nachbarn hiermit auch Ambts halber zu erinnern/ für meine Person aber „ denselbigen zu ersuchen/ mit Unterlassung solcher hitzigen Schreiben/ sich auf mein Schrei„ ben/ in specie aber des Zehnden halber zu Ebenried/ zu resolviren/ ob der Herr Nach„ bar gedacht sey oder nicht/ die Verordnung zu thun/ daß gedachter Zehend zu Ebenried/ „ sambt andern Pfarrlichen Einkommen daselbst vertheilt/ und der halbe Theil gedachten „ Herren Patribus, als Pfarr-Verwesern/ denen er von Rechts-wegen gehörig/ gelief„ fert werden sollen/ und auf diesen Fall bin ich nochmahls des nachbarlichen Anerbietens/ „ an gehörigen Orthen daran zu seyn/ damit wegen der Zehnden zu Mörlach/ Möhrsdorff „ und Braunshof/ nach Beschaffenheit eine gnädigste Resolution ausgebracht werden möge.

„ So nun der Herr Nachbar sich hierzu resolviren wird/ wohl und gut/ wo nicht aber/ „ so werde nicht zu verdencken seyn/ daß durch zuläßige Mittel denen Herren Patribus zu „ deren Gebühr Ambts halber verhelffe 2c.

Lit. AA.

Wolffsteinische Gegen-Erklärung.

Nachdeme die von Hochlöbl. Chur-Pfaltz-Neuburgischer Regierung beschehene, so betitulte endliche Erklärung in so harten Postulatis beruhet/ daß Ends unterzeichnete Hochgräflich-Wolffsteinische Abgeordnete sich nicht bemächtigen können/ hierauf eine Gegen-Erklärung zu thun/ sondern für nothwendig befunden/ solches ad referendum zu nehmen; Als haben einer hochlöblichen Regierung dieselbige solches/ wie hiemit geschiehet/ in geziemender Observanz anzufügen nicht ermangeln sollen/ in Hoffnung/ mehr hochlöblich ermeldte Regierung inzwischen/ und bis zu erfolgender endlichen Gegen-Entschliessung des Hoch-Gräflichen Hauses Wolffstein/ alles in statu quo verbleiben zu lassen/ nicht ungeneigt

neigt seyn werden. In dem übrigen aber / und da gegenwärtig obwaltende Differenzien / per viam amicabilis Compositionis, nicht solten beygeleget werden können / wolten ermeldte Deputirte ihre vorige Reservation, daß die zu Erreichung der Güte / von ihnen in das Mittel gebrachte Vorschläge / den Hochgräflich-Wolffsteinischen Befugnüssen allerdings ohnpræjudicirlich seyn sollen / hiemit nochmahls wiederholet / und sich anbey einer hochlöblichen Regierung zu gnädiger und hochgeneigter Propension bestermassen empfohlen haben. Neuburg den 7. Septembris 1715.

Hochgräflich-Wolffsteinische Räthe und Abgeordnete.

Martin Pfund. Georg Briegel.

Lit. BB.

Johann Hofmanns / gewesten Pfarrers bey unserer Frauen zu Ebenried / geleistes Jurament gegen dem Wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn / Herrn Hannß Endressen von Wolffstein / Freyherrn zur Obern-Sultzbürg ꝛc. den 19. Januarii Anno 1581. geschehen.

1.) ER solle mit auferhabenen Fingern zu GOtt dem Allmächtigen einen gelehrten leiblichen Eyd schweren / die Gefängnuß / darinn er seines wohl Verschuldens halber die Zeit hero gelegen / auf ewige Zeit / weder gegen meinem gnädigen Herrn / Ihro Gnd. / Erben / Freund / Verwandte / Ambtleuth / Diener / Unterthanen / noch jemand andern / so Ihro Gnd. zu versprechen stehet / in keinerley Weise und Wege / wie des Menschen Sinn erdencken möchte / weder für sich selbst / die Seinige / oder jemand andern von seinetwegen / mit Worten oder Wercken / nimmermehr zu ahnden / zu äffern / noch zu rechnen / vielweniger solches jemand andern von seinetwegen zu thun / zu befehlen / oder Anleitung zu geben.

2.) In den nechsten acht Tagen nach seiner Erledigung / die Pfarr zu Ebenried zu raumen / und allerdings davon abzuziehen / sich auch daran weder die Fürstliche Pfaltz / noch jemand andern / in keinerley Weise oder Wege abhalten oder hindern zu lassen / alle Auszüg und Behelff gäntzlich hindangesetzt.

3.) Vor seiner Erledigung den Unkosten / so in voriger und jetziger Gefängnuß auf ihme gangen / also baar zu bezahlen.

Und zu noch mehrerer Versicherung / soll er allen obbegriffenen Innhalt mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft bekräfftigen.

Johann Hoffmann / dieser Zeit Pfarrer zu Ebenried bey unserer Frauen.

Zeugen / die bey vorgemeldt des Pfarrers Jurament gewesen / seynd die Ehrbarn und Weisen / Georg Schlurff zu Rocksdorff / Stephan Schmiedt zu Bachhausen / und Leonhard Heusselbetz / der Aelter zu Kruppach / alle drey des Raths zu Obern-Sultzbürg. Geschehen den 19. Monaths-Tag Januarii 1581sten Jahrs.

Lit. CC.

Extract Ebenriedischen Heil. Rechnung de Anno 1551. über die St. Marien-Kirch daselbst.

Pag. 14.

ALs der Pfarrer zu Heburgk bey denen Kirchen-Pröbsten angesucht / so sie bey der Herrschafft erlangen zu Pyrbaum / wolt er die Pfarr zu Ebenried beziehen / solches der Obrigkeit angezeigt / verzehrt zu Pyrbaum / hat die Schniderer ausgericht / thut ij. ß. viij. Pf.

Pag. seq. Item als beede Kirchen-Pröbst zu Pyrbaum gewest dem Richter angezeigt / den Zehend betreffend / so man der Pfarr entziehen wollen / auch des Pfarrers halben / daß er in der Kirchen den Gottes-Dienst nicht versehen wollen / daselbst verzehrt haben beede Kirchen-Pröbst / miteinander bezahlt / thut iij. ß.

Pag. ead. Item als der Pfarrer zu Heburgk die Kirchen-Pröbst und andere in der Gemein zu sich beruffen lassen / und angezeigt / er woll die Pfarr beziehen / sambt ihme und den Nachbarn verzehrt / haben beede miteinander ausgericht iiij. ß. vj. Pf.

Pag. 17. Item als die Kirchen-Pröbst von wegen des Pfarrers zu Möhrsdorff zu Pyrbaum gewest / des Zehend halber / daselbst verzehrt / hat Leonhard Schniderer ausgericht vj. ß. viiij. Pf.

Item als der Ambt-Knecht den Zehend dem Hannß Simon in Verbot gelegt / hat Leonhard Hafner ihme für seine Besoldung zugestellt xxviij. Pf.

Anno 1554. Pag. 11. Item als der alte Pfarrer Oth wegziehen hat wollen / und solches zu Pyrbaum der Obrigkeit hat fürgebracht / auf dem Zug verzehrt / thut 30. Pf.

Extractus Saal-Buchs über die St. Niclas-Kirchen zu Ebenried / in verbis Anno 1539.

„Zu wissen sey / daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts-Haus St. Niclas „mit Wissen der Obrigkeit / der Herren von Wolffstein / als Caspar Peyel / Richter „und Pfleger zu Pyrbaum / mein Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nach„barschafft / sein Kirchen-Probst / Freytag post Reminiscere, Jahr als oben.

„Anno 1540. Zu wissen sey / daß Rechnung geschehen ist dem würdigen Gotts-Haus „St. Niclas / mit Wissen der Obrigkeit / der Herren von Wolffstein / Pflegers zu Pyr„baum / meins Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nachbarschafft / sein Kir„chen-Probst Hannß Bart / Schuster / Matthes Prenner. Geschehen Dominica In„vocavit. Anno ut supra.

„Item Anno 1541. Zu wissen sey / daß Rechnung geschehen ist dem würdigen „Gotts-Haus St. Niclas zu Ebenried / mit Wissen der Obrigkeit / der Herren vom Wolff„stein / Pflegers zu Pyrbaum / mein Sixt Gluemann Pfarrer / und männiglich der Nach„barschafft / sein Kirchen-Probst Matthes Prenner / Hanns Pögel. Geschehen am „schmaltzigen Sambstag / des Jahrs wie oben 2c.

Lit. DD.

Extract aus dem Ebenriedischen-mit einer Permentnen-Deck eingebundenen Allmosen-Register / über das ersammlete und wieder verliehene Allmosen: dann die Pfarr- und Kirchen Visitationes betreffend / de Anno 1608.

Nachdem unsere geehrte und in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern / die Herren von Wolffstein Christseeligen Gedächtnuß / wie männiglich bewust und unverborgen ist / allhier zu Ebenried nicht allein die Dorff- und Gemein-Herrschafft / sondern auch bey beeden Kirchen das Jus Patronatus, die Collatur- und Lehenschafft / auch was dem Kirchen-Wesen ferner anhängig ist / von unfürdencklichen Jahren hero ruhig hergebracht / dannenhero deme im Eingang dieses Allmosen-Registers benannten Fürstlichen Pfaltzgräfischen Pfarrer und Superintendenten zu Sultzbach / als vermeinten und angemasten Inspectori und Visitatori, von Rechts-wegen nicht gebühret hat / bey hiesiger Kirchen zu Ebenried die Allmosen-Sammlung / und wie mit derselben verfahren werden solle / anzuordnen / und hierinnen auch in andern Sachen mehr / dem Dorff-Gemein-Kirchen- und Lehen-Herrn vorzugreiffen; Also thun wir zu Ende dieser Protestation mit eigner Hand unterschriebner Herr von Wolffstein / sowohl für uns selbsten / als im Nahmen und an statt des auch Wohlgebohrnen unsers freundlich- und dieser Zeit abwesenden lieben Brudern / Herrn Hannß Albrechten von Wolffstein / Freyherrn 2c. vorgedachtes Pfarrers zu Sultzbach / vermeinten Fug obangeregter unterstandenen Anordnung des Allmosen-Sammlens per expressum widersprechen / und darwider hiemit solenniter protestiren / daß uns beeden Gebrüdern / auch all unsern Erben und Nachkommen / solcher unterfangene Unfug an all und jeden unsern im Dorff Ebenried / auch beeden Pfarr-Kirchen daselbst habenden und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten jetzo und ins künfftig allerdings unpræjudicirlich / unvergreifflich / auch ohne Nachtheil und Schaden seyn solle. Und dieweil wir dergleichen Almosen-Sammlung vor vielen Jahren bey andern unsern Kirchen angeordnet / und allhie zu Ebenried gleichergestalt anzuordnen vor diesem im Werck gewesen; also sollen nunmehro jetzige und künfftige Gotts-Haus-Pflegere ohne weitern Auffschub darmit zu verfahren / hiemit von uns ernstlichen Befehl haben / dergestalt / daß sie das allbereit gesammlete und verliehene Allmosen-Geld / so sie selbsten / oder aber die Pfarrer und andere vermögliche Personen innhändig haben / und was diese Zeit über davon zu Abzinß verfallen / ohne Verzug wiederum von Handen geben / in den Allmosen-Kasten legen / und samt demjenigen / was fürbas gesammlet und in Vorrath gebracht würde / ferner in ihren Nutzen nicht wenden / sondern mit Rath / Vorwissen und Bewilligung wohl-ermeldtes unsers lieben Brudern / Pflegers zu Pyrbaum / niemand andern dann wissentlich-dörfftigen Haus-armen Leuthen um gewöhnlichen Zinß leihen / von dem fallenden Zinß und Jährlichen Einleg-

leg-Geld / auf Dienstlose Kirchen- und Schul-Diener / auch andere ansuchende arme Leuth und preßhaffte Personen / nach Rath und Gutachten der Pfarrer / Christliche Hülff und Handreichung thun / und also mit solchem ersammleten Allmosen-Geld ehrbar / aufrecht und dergestalt umgehen und handlen / wie sie es ins künfftig gegen den allmächtigen GOtt / und hie zeitlich gegen uns / als ihre Obrigkeit / zu verantworten getrauen. Sign. den 24. Jul. Anno 1711.

Hannß Adam von Wolffstein / Freyherr zur Obern-Sultzbürg.

Lit. EE.

GEorg Cœlestinus T. IV. Hist. Comitiorum Anno 1530. celebratorum subjecit Cæsareæ ac Reg. Maj. omniumque Electorum, Principum ac S. R. I. Ordinum & Consiliariorum & Aulicorum ab ipsis adductorum nomina, Inter quæ f. 130. inter Georgii Marchionis Brandenburgici Consiliarios & Aulicos loco 5.

Adamus à Wolffstein Dynasta.
n. 12. Balthasar à Wolffstein.
26. Joachim à Wolffstein.
43. Christoph à Wolffstein, Vocatus Mila & f. 128. inter nobiles Ducis Electoris Saxoniæ ponitur post Vitum Maresch. à Pappenheim.
Bernhard à Wolffstein.

Lit. FF.

Extract aus eines Churfürstl. Hochlöblichen geheimen Raths zu Neuburg / Resolutions-Puncten. De dato 28. Aug. 1715.

Ad 14.

WAs es mit gegenwärtigem Haus-Bau für eine Bewandnus habe / ist aus Mangel des Berichts unbekandt. Indessen ist man zwar nicht gemeint / der Herrschafft Wolffstein in den Gemeins-Sachen ein- und vorzugreiffen.

(L.S.) Churfürstlichen geheimen Raths-Cantzley.

Lit. GG.

NB. Dieses Schreiben befindet sich in Grav. Num. VII. Lit. F.; die zwey ersten Beylagen Herzogen Philippen und Ott Heinrich de dato Neuburg den 17. Decembris 1602. und den 16. Julii 1611., sind zwar daselbst nicht ausgedruckt / jedoch lauten beede Extracte / daß das Jus Patronatus, benebenst der weltlichen Posseß-Gebung / beedes dieser und dann der andern Pfarr zu ernanntem Ebenried dem Haus Wolffstein gebühren thue. Conf. Lit. L. M. N. P. Q. R. S.

Lit. HH.

Extract Saal-Buch und Pfarr-Registers zu unserer Frauen-Pfarr zu Ebenried / de Anno 1562.

Zu mercken / wie sich ein Pfarrer mit Zinß-reichen und andern mehr halten muß.

EIn Pfarrer auf dieser Pfarr / zu unserer Frauen genannt / muß Jährlich gen Pyrbaum der Wolffsteinischen Herrschafft am Grünen-Donnerstag 180. Eyer von dem Haus / darinnen er wohnet / und wie viel Tag er drüber aussen bleibt / so offt zwyspilt es sich 2c.

Jährlich muß auch der Pfarrer der Pyrbaumischen Herrschafft etliche Personen auf der Kyrchweyh Kost-frey halten / es seye im Pfarr- oder Wirths-Haus.

Lit. II.

Copia Antwort-Schreibens von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg / an Ihro Hochgräfliche Gnd. von Wolffstein abgelassen.

Hoch-Wohlgebohrner / insonders Hochgeehrter Herr Graf!

WAs wir auf unsers hochgeehrten Herrn Grafens weitere Instanz vom 8. diß / die neue Ersetzung der Obern-Pfarr zu Ebenried betreffend / denen aufgestellten Pflegs-Verwesern zu Hilpoltstein gemässen anbefohlen / geliebe unser Hochgeehrter Herr Graf ab innliegender Abschrifft nachrichtlich zu vernehmen. Und wir seynd dem Herrn Grafen zu Fürstlicher angenehmen Bezeugungen jederzeit geneigt-willig. Neuburg den 21. Julii Anno 1689.

Der Churfürstl. Durchleucht zur Pfaltz rc.
verordnete Hof-Raths *Præsident*, Hof-
Cantzler und Räthe rc.

Johannes Ignatius Dietel/
Secret.

Inscriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Albrecht Friederichen / Grafen von Wolffstein / auf Pyrbaum und Sultzbürg / unserm insonders Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. KK.

Vocations-Decret.

Georg Albrecht und Johann Friederich von Wolffstein / Freyherren rc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten guten Willen zuvor.
Ehrwürdig- und Wohlgelährter / Lieber Getreuer!

WAs massen bey der im Fürstenthum Neuburg / in dem längst verwichenen 1627. Jahr / vorgangenen Religions-Reformation, uns Gebrüdern / unsere beede Pfar-Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß eingezogen / unsere der Orthen gehabte Pfarrer und Seelsorger von ihrem bis dahin verrichten Kirchen-Ambt abgeschafft / und die Kirchen hingegen mit Catholischen Meß-Priestern besetzt worden / dessen habt ihr euch (als den solch Drang-Werck selbst betroffen) guter massen annoch zu erinnern. So wird euch nicht weniger unverborgen seyn / welchergestalt in dem durch die Gnade GOttes erlangten allgemeinen Teutschen Frieden und desselben Schluß lauter versehen / daß alle und jede Glieder des Heil. Römischen Reichs / sowohl im Geist- als Weltlichen / wieder in den Stand / in welchem sie sich Anno 1624. befunden / restituirt und gesetzt werden sollen / inmassen dann zu solch heilsamen Restitutions-Werck von der Röm. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / in allen des Reichs-Crayßen gewisse Commissarien / dergleichen zur Würcklichkeit zu bringen / verordnet worden seyn.

Wann wir dannenhero / krafft angezogenen Frieden-Schlusses der gewissen Hoffnung geleben / auch darunter noch zur Zeit würckliche Handlung pflegen lassen / zu unserem hiebevor mit Gewalt entsetzten Recht angedeuter unserer beeder Pfarr-Kirchen zu Ebenried hiernechstens wieder zu gelangen / und uns deswegen obgelegen seyn will / uns bey Zei-

ten

ten um eine tüchtige Person / welche diesen Kirchen-Dienst / mit Lehren / Predigen / Administrirung der Heil. Sacramenten / und in ander Weg dem beschriebenen Wort GOttes / der ungeänderten Augspurgischen Confession, und unserer Christlichen Kirchen Ordnung gemäß / zu verrichten an- und über sich nehmen thue / zu bedencken und umzuthun / darzu wir fürnemlich euer Person gewisser Ursachen halben / und weilen euch sonderlich der Pfarr-Gerechtsame bestermassen wissend / wohlmeynend fürgesetzt und ersehen haben / der Hoffnung, ihr solche Vocation nicht ausschlagen / sondern zu Beförderung der Ehre GOttes gutwillig übernehmen werdet.

Haben dennach nicht unterlassen sollen / euch dergleichen / wie hiemit geschiehet / zu bedeuten / und benebens euch im Nahmen GOttes zu Versehung obangedeuter beeder Ebenriedische Pfarren in eventum ordentlich zu beruffen / mit dem Erbieten / wann ihr / wie uns nicht zweiffelt / dergleichen übernehmen werdet / mit euch solcher Verrichtung und der Besoldung halben / ferner gebührliche Handlung pflegen zu lassen / und die Sache solcher-gestalt einzurichten / daß euch eure Mühe / so viel die noch continuirende Läuffte zulassen / der Gebühr nach belohnet und vergolten werden möge.

Worüber wir euerer nachrichtsamen Erklärung mit nechsten gewärtig / und verbleiben euch benebens mit Eingangs vermeldten Willens Bezeugung wohl beygethan. Datum Obern-Sultzbürg den 2. Julii 1649.

Inscriptio:

Dem Ehrwürdig und Wohlgelehrten / unserm Pfarrer zu Sultzkirchen und Convicario zur Obern Sultzbürg / auch lieben Getreuen M. Johann Hahnhöfern einzuhändigen.

Lit. LL.

Religions-Revers.

Ich Hannß Georg Kleinödder / Allerspergischer Ambts-Unterthan zu Ebenried / bekenne hiemit in krafft diß; Nachdeme von einem Churfürstlichen geheimen Rath von Neuburg aus mit sonderbar gnädigster Concession beschehen / und gehörigen Orths hin / unterm dato Neuburg den 9. Aprilis 1712. gemessener Befehl ergangen / weilen der Evangelischen Religion beygethan / ich in solcher fernerhin geduldet zu werden / und dahero / daß ich neben denen Meinigen in meinem Handel und Wandel dergestalten mich zu verhalten / daß eine Christliche Catholische Gemein / sonderlich in Glaubens-Sachen / an mir nicht die geringste Aergernuß erfahren noch haben solle; daß nun diesem in allen punctuell um so vielmehr gewisser solle und wolle nachkommen / hab ich nicht allein bey dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / an statt der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / heut dato mit Handgeben der Treu angelobet / sondern giebe demselben hiemit auch vollkommen Gewalt / sofern ich mich nicht auferbaulich halten und aufführen würde / all mein Haab und Guth / jedoch mit Vorbehalt meiner Ambts-Herrschafft darauf habenden Rechten / Ambts halber einzuziehen und zu confisciren / als darwider mich oder die Meinige einiger rechtlicher Behelff / deren ich mich hiemit in genere & in specie freywillig begebe / nicht soll schützen und schirmen mögen: Nechstdeme bekenne weiters / daß wohl-ermeldtes Pfleg-Ambt zumahlen unterthänig ersucht / weilen Schreiben und Lesens nicht wohl erfahren / daß dasselbe statt meiner gegenwärtigen Revers-Brief / mit der gewöhnlichen Ambtsfertigung corroberiren / und nachmahls also confirmirter dem Wohl-Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Frantz Bernhard Vigniole, J. U. Lto, meinem vorgesetzten Pfarrer zu Ebenried und Möhrsdorff / extradiren solle / welches alles vor-ermeldter massen geschehen zu seyn / hiemit Ambts halben erbethener massen attestiret wird. Geschehen zu Hilpoltstein den 26. April. Anno 1712.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beeder Städt und Aembter Hilpoltstein und Heydeck Haupt-Pfleger.

(L.S.)

Lit. MM.

Extract Churfürstl. Neuburgischen geheimen Raths-Decreti, de dato 20. Augusti 1711.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und *Vicarius*, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß ꝛc.

ꝛc. IM übrigen aber nimmermehr verhängen noch zugeben / daß ein Catholisches Guth oder Haus zu gedachtem Ebenried in Lutherische Händ distrahirt werde / sondern solches Unternehmen auf ersters Erfahren / ohne Verzug / redressiren / und da es die Nothdurfft erfordert / ein so anders zu weiterer gnädigsten Verordnungen und Manutenenz gehorsambst gutachtlich berichten; versehen uns dessen also gnädigst / und Wir sind euch anbey mit Gnaden geneigt. Neuburg den 20. Augusti 1711.

Churfürstlich geheimer Raths-*Præsident* und geheime Räthe.

F. A. G. von Wiser.

Sebastian Eidtenhauser / Secret.

An Freyherrn von Hammerling / Pflegern.

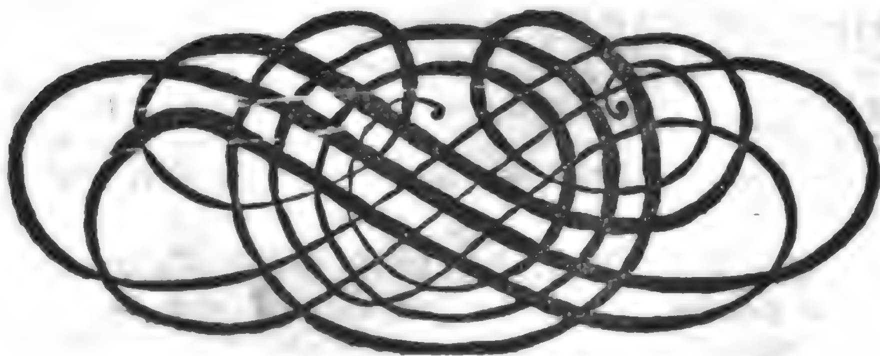
Lit. NN.

Copia ergangenen schrifftlichen Befehls von dem Churfürstl. Pfleg-Ambt Hilpoltstein / an Thomas Petzen / Wolffsteinisch-Pyrbaumischen Unterthanen zu Ebenried.

ES wird vom Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / Martin (solle heissen Thomas) Petzen zu Ebenried hiemit bey 100. Thlr. Straff verbotten / sein Nürnbergisches sogenanntes Kessel-Guth an keinen Evangelischen zu verkauffen. Wornach derselbe sich zu richten / und deme nachzukommen / und sich vor der Straff zu hüten wissen wird. Sign. Hilpoltstein den 17. Aprilis 1715.

Churfürstlich Pfleg-Ambt allda.

Signatur An Thomas Petzen / zu Ebenried.



Ad Num. VII. Addit. 3tium.

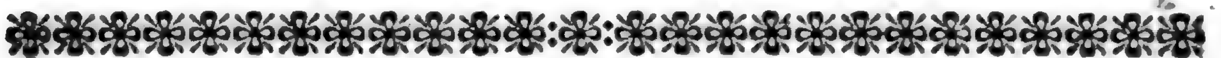
Fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwischen Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/und Herrn Grafen von Wolffstein/ die Ebenriedische Kirch- Pfarr- und Schul-Güther/ dann den vertriebenen und noch nicht restituirten Evangelischen Pfarrer betreffend.

GLeichwie Jhro Kayserl. Majestät Dero bekandte allergerechteste Intention
sowohl in dem Rescript vom 14. Novembr. a. c., als auch sonsten gnugsam
überhaupt die Gravamina nach dem Baadischen Frieden abgestellt zu wissen/
allergnädigst declariret; Als ist nicht wenig zu verwundern/ daß/ da die Eben-
riedische Pfarr- und Kirchen-Sachen in der ersten Verzeichnuß der auf den
Fuß des Baadischen Friedens abzuthun seyenden Gravaminum, wie nichtweniger in dem
allerersten Pro-Memoria ibid. Lit. A. der Kayserl. Höchstansehnl. Principal-Commission
von dem Corpore Evangelicorum geziemend vor und angebracht/auch überreichet worden/das
Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein keinesweges darauf reflectiret/ und den behörigen
Effect verspühren, vielmehr im Gegentheil die Gräflich-Wolffsteinischer Seits je und alle-
wege unstreitig wohlhergebrachte Ober-Inspection und Administration der Pfarr- Schul-
und Heiligen-Güther anmaßlich gantz neuerlich zu prætendiren/ und damit die Anno 1717.
gewaltthätig vorgenommene Wegnehmung obgedachter Güther zu coloriren/ laut Bey-
lag Lit. A., in Sinn sich kommen lassen. Wogegen der Herr Graf von Wolffstein dem Lit. A.
Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein/ nicht nur den Unfug und Ungrund dieser
Neuerung durch seinen Pfleger in Pyrbaum/ sub Lit. B., gezeigt; sondern auch zu Jhro Lit. B.
Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz hohen Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen ge-
setzet/ Sie würden dergleichen unbillige Zumuthungen und Neuerungen nicht approbiren/
sondern nach Jhro Kayserl. Majestät Befehl die behörige Restitution bewürcken und be-
schleunigen lassen/ als worum Er auch Dieselbe in dem beygehenden sub Lit. C. höflich er- Lit. C.
suchte. Nachdem aber Jhro Churfürstl. Durchleucht/ohne Zweiffel durch des Catholischen
Pfarrers zu Mörßdorff/ Vigniole, Gesuch/eine gantz widrige- mit Jhro Kayserl. Majestät al-
lergnädigsten Befehl/und mit denen Gräflich-Wolffsteinischen best-hergebrachten Juribus, vid.
Add. 2dum Num. VII. gantz streitende Meynung und Resolution beybringen lassen/wie Beylag
Lit. D. zeiget: Sintemahl der Kayserlich- allergerechtesten Intention nach/ hier nicht die Frage Lit. D.
ist/ noch ex sana ratione des Westphälischen Friedens-Schluß seyn kan: wer Dominus Ter-
ritorii seye? sondern wie der Status Religionis tempore Pacis Badensis gewesen: wer die
Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther possidiret/ und in Ober-Inspection privativè ge-
habt? auch vor wem damahls in offentlichem Kirchen-Gebeth gebethet worden? Nun ist
in facto richtig/ daß die Evangelische zu Ebenried bis 1717. die Pfarr- Schul- und Heili-
gen-Güther besessen/ vor den Herrn Grafen von Wolffstein alleinig als Domino Terri-
toriali & Episcopo gebethet worden/ und selbiger über die Pfarr- Schul- und Heiligen-
Güther die Ober-Inspection und Administration in Ebenried privativè gehabt; Dahero
was seit dem Baadischen Frieden innoviret und verhängt worden/ respectivè auch wieder
ab- und vorerst in den Stand/wie es Anno 1714. gewesen/ gesetzet werden solle; Als hat
nicht allein der bereits über zwey Jahr coram facie Imperii zu Regenspurg exulirende-
und durch die ihm 1717. gewaltthätig von seiner ohnedem kümmerlichen/und durch wider-
rechtliche/nach dem Instr. Pac. Westphal. allerdings ungültige Vorenthaltung der zweyen
Filialen/ Mörßdorff und Göckelsbuch/ auch Helffte des Zehendens/ des Catholischen
Pfarrers Vigniole, eigenen Erkannt- und Bekanntnuß nach/ unzulänglichen Pfarr-
Competenz, entzogenen fünff Tagwerck Wiesen/ 1½. Tagwerck Felds/ in die äusserste Ar-
muth gesetzte Pfarrer/ um die billigmäßig- baldige Restitution seiner Persohn und Güther
bewürcken zu helffen/ bey Einem Corpore Evangelicorum den 22. Febr. dieses 1721sten
Jahrs sub Lit. E. unterthänig angesuchet; sondern es hat sich auch der Herr Graf von Lit. E.
Wolffstein bemüßiget befunden/ Jhro Kayserl. Majestät Ober-Richterliches Executions-
Ambt in dem sub Lit. F. beyliegenden Schreiben allerunterthänigst anzuflehen/ und das Lit. F.

Lit. G. Corpus Evangelicorum zu ersuchen / selbiges / laut Beylag Lit. G., Ihrer Kayserlichen Majestät zu sichern Handen stellen zu lassen / welches auch nomine Corporis von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Gesandtschafft den 29. Martii dieses 1721sten Jahrs Ihro Durchleuchtigsten Eminenz Herrn Principal-Commissario gebührend behändiget worden.

Nun wird zwar an Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten und gnädigsten Justiz nicht der geringste Zweiffel gesetzet / vielmehr erwartet man in allertieffester Submission mit ehestem den erwünschten Effect, daß (1.) der Evangelische Pfarrer wieder sicher zu seiner seufftzenden Gemein (welche schon über zwey Jahr ihres Pfarrers beraubet leben müssen / und nicht ein geringes Gravamen Religionis ist / einen unschuldigen Pfarrer um weltlich-prætextirter Ursach willen / so lang zu vertreiben) kehren: die ihme / dem Schulmeister und Evangel. Unterthanen / abgenommene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister und Kirche ferner stehen / noch erhalten werden können / behörig / wie sie 1717. gewaltthätig weggenommen worden / cum perceptis & percipiendis wieder restituiret / die übrige Neuerungen abgestellet / und somit Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Verordnung ein Genügen geschehen möge. Jedoch hat man hiemit dieses in Druck communiciren wollen / um zu zeigen / wie hart es hergehe / wenn man Catholischer Seits was restituiren solle / und wie unter allerley Prætext, obgleich das letzte Memorial sub Lit. E. von Corporis wegen der vortrefflichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft abermahl / wie auch das unterthänigste Memorial Lit. F. der Kayserl. Höchstansehnl. Principal-Commission nachdrücklich recommendiret worden / man die Kayserliche Mandata zu eludiren suche / welches das schon mehr als zuviel / leyder! erweckte Mißtrauen / keinesweges verringern kan.

So kan man endlich auch mit Stillschweigen hier nicht vorbey gehen / welcher massen der Eychstädtische Herr Weyh-Bischoff im Durchreysen nach Dundorff / ex prætenso, sed in Pace Religiosa & Westphalica penitus suspenso Jure Diœcesano & Ordinariatus sich unterstanden / den 22. Octobr. a. c. die Evangelische St. Marien-Kirchen zu Ebenried zu visitiren / und die Glocken sich läuten zu lassen / und zwar ohne Præscitu der ordentlichen Evangelischen Gräflich-Wolffsteinischen Kirchen-Herrschafft / welches um so empfindlicher / je vielfältiger solches Jus zu jetziger Zeit hervor zu suchen affectiret wird.



Beylagen.

Lit. A.

Wohl-Edel / Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben bey jetzigem Pfleg-Ambt die Catholische Heiling-Pfleger zu Ebenried die Anzeig gethan / daß selbe zu Ablegung ihrer Rechnung / wegen eingehobenen Pacht-Gelder derer Heiligen-Stücken / bereit seyn / mit dem bittlichen Ansuchen / daß selbe möchte aufgenommen werden: Dannenhero habe meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn hiervon mit dem Gesinnen Nachricht geben wollen / diese und jenseitige / weiln ohnedem schon lang keine mehr abgehört worden / in Beyseyn beeden Herren Pfarrern / beforderſam aufzunehmen / um daß man nicht widrigen Falls von Landsfürstl. Obrigkeits-wegen bemüßiget werde / vorzugreiffen. Der ich übrigens unter Göttlichem Obhut verharre. Hilpoltstein den 3. Octobr. 1720.

Meines rc.

J. M. Thomas.

Nachdem die Verpachtung der Heiling-Stück an Wiesen und Aeckern bereits zum End geloffen / mithin die Nothdurfft erfordern will / die anderweite Verpachtung demnechst vorzunehmen; Als habe hievon nicht allein Nachricht geben / sondern auch zu Contestirung Nachbarlicher Verständnuß desselbigen ohnfürgreifflichen Bey-

Beywohnung zu Belieben stellen wollen / obgleich dergleichen Dispositiones über geistliche Güther ohndisputirlich von der Landsfürstl. Jurisdiction dependiren / und darein schlagender Actus ist: Dahero so werde hierzu den = = = Dieses / wann anders berührten Tags dero Ambts = Geschäfft die Erscheinung darbey zu lassen / ansetzen / erwarte also Nachbarliche Antwort. Verbleibende unter Göttlicher Obhut verharre. Hilpoltstein den 8. Octobr. 1720.

Meines rc.

J. M. Thomas.

Lit. B.

Hoch = Edel / Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrtester Herr Nachbar!

MEines Hochgeehrtesten Herrn Nachbars beede unter einem dato vom 3. Octobris ausgefertigte = und auch zugleich allhier eingelauffene Ambts = Schreiben / haben mir nachrichtlich eröffnet / eines theils / daß die Ebenrieder Catholische Heiligen = Pfleger zu Ablegung ihrer Rechnung / wegen eingehobener Bestand = Gelder von denen Heiligen = Stücken / bereit wären: Und anders theils / weil die Bestand = Jahre zu End gangen / und wieder eine neue Verpachtung vorzunehmen seye: ob ich deme / auf einer von Hiltpoltstein aus zu erwarten habender Tagsatzung / mit beyzuwohnen / auch die Rechnung in Beyseyn beeder Pfarrer aufzunehmen und abzuhören / mir wolle gefallen lassen. Gleichwie aber das bishero sehr gekränckte Evangelische Ebenriedische Kirchen = Wesen dermahlen also situirt ist / daß / zufolge der unter dem 8. Augusti ausgefallenen allergnädigsten Kayserl. Resolution, Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz den Religions-Statum in der Maaß wieder herzustellen / wie Dieselbe solchen bey Beginn Dero Churfürstl. Regierung angetroffen / die ältern Gravamina aber ebenfalls auf eine Reichs = Constitutions - mäßige Weiß abgethan werden sollen: Und hingegen unlangbar ist / daß neben andern verhängten Religions - Neuerungen auch die Helffte aller Pfarr = Schul = und Heiligen = Güther erst Mense Junii 1717. denen Evangelischen Gottes = Häusern de facto abgenommen worden; Als kan mein Hochgeehrtester Herr Nachbar aus dieser kurtzen Vorstellung von selbsten vernünfftig erachten / daß die Einladung des allhiesigen Pfleg = Ambts zu einer vermeintlichen Simultanischen Rechnungs = Aufnahm und Güther = Verpachtung nicht statt habe / sintemahlen es so weit noch nicht gekommen / daß Wolffstein seiner Pfarrlichen Jurium sich begeben / noch vermittelst des via facti introducirten / und bishero in stetigem Contradictorio fortgewältzten Simultanei Catholicæ Religionis, daran das geringste de jure hat derogirt werden können / sondern gegenwärtig um den Punct der Reichs = Gesetz - mäßigen Restitution es hauptsächlich zu thun ist / welche / wann solche erfolgt / wie hierunter zu Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz auch das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen gesetzt wird / Catholici sich nicht werden zu bekümmern Ursach haben / welchergestalten die Evangelische Kirchen = Güther verwaltet / und mithin des Hochgräfl. Haus Wolffstein / der ihme / von Seculis her / alleine competirenden Inspection und Administration derselben sich ferners gebrauchen will / wie es dann dem Domino Ecclesiæ ohnedem sehr ungewohnt vorkommen würde / wann derselbe von einem Catholischen Incompetenten - Ambt dieserwegen eine Tagsatzung sich vorschreiben / und neben = und mit einem Catholischen Pfarrer (welcher eben so wenig dabey zu schaffen hat / als wann der Evangelische Pfarrer ausser Ebenried zu einer Catholischen Rechnungs = Abhör sich eindringen wolte) die Rechnungen aufnehmen / und abhören lassen müste. Will aber mein Hochgeehrtester Herr Nachbar die sogenannte Catholische Heiligen = Pfleger (welche ihre Function an einem andern Orth haben müssen / indeme Wolffstein keine andere = als die Evangelische zwey Männer / Hannß Adam Engelharden / und Sebastian Petzen / davor erkennet) dahin anweisen / daß sie in der Güte die / widerrechtlich nun vier Jahr eingezogene und auf etliche hundert Gulden sich erstreckende Evangelische Heiligen = Stück = Bestände unergäntzt behörig auslieffern sollen / wird man es von Kirchen = Herrschafft wegen allezeit annehmen / und sie darüber bescheinen / welches zumahlen das / durch Abnahm obberührter

Kirchen-Güther / sehr depauperirte Gottes-Haus hochnöthig hätte. In dem übrigen aber zu meinem Hochgeehrtesten Herrn mich Nachbarlich versehe / es werde derselbe bey diesem Ebenriedischen Evangelischen Heiligen-Geschäfft / die Hände ferners einzuschlagen / und somit in ein frembdes Ambt zu greiffen / gefolglich die neuen / bey dessen Ambtierung sich erhobene Gravamina mit noch mehrern zu cumuliren / und dardurch zu noch weitern Klagen Ursach zu geben / nicht gemeint seyn / sondern vielmehr Ambts - wegen selbsten daran seyn / damit dem Ebenriedischen Restitutions - Werck / nach der von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz sich bereits vorläuffig geäusserten gnädigsten Intention, der Unterthänigste Vollzug geleistet werden möge. Welches in Nachbarlicher Wieder-Antwort auf Eingangs benannte zwey Schreiben / ich dienstlich nicht verhalten / und benebenst unter GOttes Schutz Erlassung beständig verharren sollen

Meines rc.

Pyrbaum den 1. Novembris
Anno 1720.

rc.
G. Prieghel.

Inscript.

Dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Michael Thomas / *J. V. Lt.*, der Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz beeder Städt und Aembter Hilpoltstein und Heydeck Hochverordneten Pflegs-*Commissario* &c. Meinem Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn rc.

Lit. C.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchleucht geruhen gnädigst / Ihro / mittelst diß in gehorsamsten Respect vortragen zu lassen / wird auch Deroselben sonders Zweiffel annoch in gnädigsten Andencken ruhen / was in Causâ Religionis, in dem Dorff Ebenried / vor schwere Gravamina, theils von langen Zeiten obwalten / und theils erst seit wenig Jahren her / von Hilpoltstein aus / sehr vermehret worden / also gar / daß in Anno 1717. die Evangelische Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther zur Helffte hinweg genommen / und darüber ein Catholischer Heiligen-Pfleger aufgestellt / der Pfarrer Anno 1718. gefänglich nacher Hilpoltstein geführt / und allda 28. Wochen lang in Arrest gehalten / auch anfänglich nur mit Wasser und Brod gespeiset / anjetzo aber seit 1½. Jahren gäntzlich aus seinem Pfarr-Ambte vertrieben / da er bis diese Stunde mit Sicherheit / und ohne eines härtern Tractaments gewärtig zu seyn / zu seiner seuffzenden / und der nöthigen Seelen-Sorg beraubten Gemeinde / wieder zu kehren / sich nicht getrauen darff / auch sonsten viele andere Innovationes verhänget worden / wie die darüber heraus gegebene Schrifften solches alles der Länge nach sattsam bewähren / und beflissener Kürtze wegen / darauf sich bezogen wird. Wann dann aber in diesen Religions - Angelegenheiten / ich aus Regenspurg ohnlängsten die erfreuliche gute Nachricht erhalten / welchergestalten Ew. Churfürstl. Durchleucht durch Dero fürtreffliche Gesandschafft bey dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum declariren lassen / wie daß an Deroselben Hochlöbl. Regierungen allbereits der gnädigste Befehl wäre ergangen / daß alles / was post conclusam Pacem Badensem in Religions - Sachen innovirt worden / respectivè wieder abgestellt und restituirt werden solle: und aber bey der Hochlöbl. Regierung zu Neuburg hierzu noch keine

keine Apparence anscheinen will / sondern vielmehr hierunter erst in Neulichlichkeit von dem Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein zwey widrige / und von Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigst gerechtesten Intention, sehr weit entfernte Schreiben an mein Pfleg-Ambt Pyrbaum / abgegangen: Als will dahero Ew. Churfürstl. Durchleucht hiemit unterthänigst angelegentlichst belanget haben / Sie gnädigst geruhen wollen / hochgedacht Deroselben Hochlöbl. Neuburgische Regierung nochmahls ernstlich aufzutragen / auf daß mein Pfarrer ohne Gefahr zu seiner Pfarr-Gemeinde wieder zu gehen / genugsame Sicherheit haben / die entzogene / und nun 4. Jahr detinirte Kirchen-Güther / cum perceptis restituirt / die verhängte Neuerungen abgestellt / einfolglich Ew. Churfürstl. Durchleucht hohen Befehle und gerechtesten Willens-Meynung / hierdurch der unterthänigste Vollzug geleistet werden möge. Womit Ew. Churfürstl. Durchl. dem Macht-Schutz GOttes zu allen Churfürstlichen höchsten Wohlwesen / getreulichst / zu Dero Churfürstlichen hohen Gnaden Propension aber mich und mein Haus / unter Ausbittung einer gnädigst consolablen Antwort / in tieffem Respect unterthänigst empfehlend verharre

Ew. rc.

Pyrbaum / den 2. Decembr.
1720.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp / Pfaltz-Graf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Bayrn / zu Jülich und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor /

Hoch- und Wohlgebohrner /
Besonders lieber Herr Graf!

WIr haben des Herrn Grafens Schreiben vom 2. Decembr. nechsthin empfangen / auch hierab Uns des mehreren vortragen lassen / welchergestalten derselbe die anmaßliche Meynung hege / ob wären die wegen des beflissentlich entwichenen Lutherischen Pfarrers zu Ebenried / oder vielmehr Candidaten Becken / dann der alldasigen Heiligen-Güther anführende Umstände unter denen von ihrer Röm. Kayserl. Majestät inner gewissen Frist abzuthun allergnädigst anbefohlenen Religions-Beschwehrden begriffen. Gleichwie aber der Herr Graf gutes Wissen tragt / daß Unserer Neuburgischen Regierung mit Warheits-Grund nicht zu imputiren / daß selbe ermelderten Candidaten Becken von seinem Pfarrthum vertrieben haben solle / sondern der Herr Graf selbsten derjenige seye / welcher genannten Becken testibus Actis von der Installation und Verrichtung des offentlichen Gebeths / wiewohlen er sich hierzu aus bewußter Obliegenheit erboten / jederzeit abgehalten / und hiervon / unter dem Prætext des zu gewarten habenden fernern Arrests, ohngeachtet er auf den schuldigen Paritions-Fall aller guter Neigung versichert ist / annoch abhaltet / und in der eingerathenen Absentirung und Contumacia fort anstärcket; Also ist auch dem Herrn Grafen ohnverborgen / daß ebenfalls die vorgebliche Entziehung der Heiligen-Güther in facto nicht erfindlich / massen alle und jede denen Gotts-Häusern nicht nur beybehalten / sondern über das deren Nutzen durch die von Seiten Wolffstein selbsten für billig und nöthig erkannt / jedoch beflissentlich remorirte fort von unserer Neuburgischen Regierung Authoritate territoriali ad effectum gebrachte höhere Verstifftung merck lich und mit desto mehrer Befugnüß befördert ist / als Uns qua Lands-Fürsten die Ober-Inspection und Administration der geistlichen Güther / vermög des Religions- und Münsterischen Friedens-Schlusses / notoriè zukommet / mithin auch oblieget / der Gotts-Häuser Frommen omni modo zu promoviren / und allen widrigen Inconvenientien nothdürfftig zu steuren / daß demnach der Herr Graf seiner guten Begabnüß nach selbsten agnosciren wird und muß / daß die von seinen Beambten ihme vorgebildete Umstände weder in der Warheit gegründet / minder loco legitimi & novi Gravaminis zu allegiren / oder zu justificiren / wohl aber die bisherige Oppositiones und Attentata mit solcher excessiven Qualität behafftet seyn; Der Herr Graf weiß sich ohnedem zu bescheiden / daß er sich pro legitimo Contradictore nicht aufwerffen / vielweniger

weniger sich hierzu legitimiren kan : und obschon dessen Vorfahrer an der Herrschafft Pyrbaum / mittels der vor 104. Jahren allbereit bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Speyer anhängig gemachten Processen die Lands-Fürstl. Superiorität zu Ebenried / und was hievon dependirt / dem Herzogthum Neuburg de facto controvertirt / dasselbe jedoch bey denen uralt hergebrachten und ante in & post Annum Decretorium exercirten Possession vel quasi sich jederzeit bestens manuteniret / einfolglich der Herr Graf aller widrigen Anmassungen und Turbationen sich zu entschlagen habe / wie er anderst Eingang accusirtes allergnädigstes Kayserl. Geschäfft mit der allschuldigsten Einfolge veneriren will / gestalten auch Wir Uns zu dem Herrn Grafen versehen / derselbe werde sich darnach geziemend achten / Uns aber mit weiters dergleichen Zumuthung und Beeinträchtigung verschonen / und seine untergebene zu Gebühr mit verfänglichen Nachdruck anweisen / und Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit gnädigst geneigtem Willen zu allem Guten wohl beygethan. Mannheim / den 22. Januarii, 1721.

Des Herrn Grafen

An den Herrn Grafen von Wolffstein
also abgangen.

gantz gutwilliger

Carl Philipp / Churfürst.

Lit. E.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte vortreffliche Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Gnädige und Hochgeneigte Herren.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät / als des Röm. Reichs höchstes Ober-Haupt / aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge die allergnädigste und gerechteste Verordnung an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz unter dem 14. Novembr. a. c. ergehen lassen / alle seit dem Baadischen Frieden in Religions- und Kirchen-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb 4. Monath ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten in vorigen Stand / wie es bey Dero angetrettener Regierung und Baadischen Frieden gewesen / wieder herstellen / auch Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst solche Verordnung vor gerecht erkannt / und an ein und ander Ober-Ambt in der Untern-Pfaltz vom 1. Febr. dieses Jahrs den Befehl nach dem Fuß des Baadischen Friedens zu restituiren / ergehen lassen ; Da nun / wie Ew. Excellenzien / Gnaden und hochgeneigten Herren mehr als zu viel bekannt / ich mich unter denenjenigen befinde / welche seit dem Baadischen Frieden grossen Bedruck / sowohl an Leib als Güthern / von dem Chur-Pfältzischen Herzoglich-Neuburgischen Ober-Ambt Hilpoltstein erlitten / indem dasselbe / alles Protestirens ungeachtet / nicht allein die Helffte der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther (welche bis 1717. das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Administration und solitarischer Ober-Inspection gehabt) gewaltthätig genommen / und diese 4. Jahr vorenthalten / sondern auch wegen einer gantz neuerlich prætendirten / von Hoch-Gräflicher meiner Herrschafft mir scharffverbotenen Neuburgischer Seits weder ante noch post pacem Baadensem vel etiam Westphalicam niemahls (wie es die Catholische selbst / wann sie die GOtt gefällige Warheit reden wollen / endlich aussagen müssen) bey denen Evangelischen Pfarrern zu Ebenried hergebrachten Gebeths oder Vorbitt mich 28. Wochen lang incarceriret / und jetzo nunmehro würcklich zwey gantzer Jahr von meiner Pfarr und den Meinigen solchergestalt abgetrieben / daß ich bis diese Stunde nicht ohne Gefahr dahin zu kehren mich getraue / und damit in einen solchen deplorablen Stand gesetzet / daß ich fürohin bey fernern Anhalten mich weder kleiden / noch sonst nöthiges mehr mir anschaffen kan / sondern den betrübten Bettel-Stab ergreiffen / und zu Jedermanns Verwunderung ohne Hülffe im Röm. Reiche / ja coram facie Imperii und bey publicirten Kayserl. Mandaten herum gehen muß. Und ob zwar Chur-Pfältzischer Seits eingewendet wird / man habe dergleichen Gebeth und Verordnung vi Juris territorialis Rechtens zu prætendiren ; so ist aber Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren von selbst bekannt / daß Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits (1.) solches Jus in- und über Dero Reichs-Gräfliche Immediat-Erb-gehuldigte Unterthanen in Ebenried nicht eingestanden wird / und über das bey

dem

dem Cammer-Gericht der Proceß anhängig/ worüber der Ausspruch erwartet/ und durante lite nach allen Reichs-Gesetzen nichts innoviret werden muß. (2.) Daß mir die verlangte Verrichtung des Gebeths bey Cassation und andern Straffen von Hoch-Gräfflich- meiner gnädigsten Herrschafft/ deren ich Pflicht geleistet/ verboten worden/ so daß ich kein ander Medium gefunden/ als mich zu reteriren/ und Ew. Excellenz-en/ Gnaden und Hochgeneigten Herren hohe und nachdrückliche Assistenz auszubitten;

Als gelanget an Ew. Excellenzien Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänig demüthig Bitten/ bey Ihro Churfürstl. Durchleucht nochmahlen eine Vorstellung zu thun/ damit Dieselbe/ zu folg der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung/ ebenfalls an Dero Ober-Ambt Hilpoltstein den Befehl ergehen/ und mich nebst denen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther restituiren/ auch die seit dem Baadischen Frieden eingeschlichene Neuerungen in Ebenried abstellen/ und so mit das Kirchen-Wesen/ wie es tempore Pacis Badensis gewesen/ setzen lassen möchten; Da aber/ wider Vermuthen/ bis auf den von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gesetzten Termin, die Restitution nicht/ wie es doch die Billigkeit erfordert/ erfolgen solte; ersuche hiemit Ew. Excellentien, Gnaden und Hochgeneigte Herren/ bey Ihro Kayserl. Majestät/ vermittelst des Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz, die Sache in die Wege zu richten/ damit unter Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Schutz und Schirm zu meiner Pfarr sicher kehren/ mein Ambt ruhig/ bis zu Austrag der Sache/ weilen mich in die Controvers de jure Territoriali seu re decidenda nicht meliren/ noch darüber leiden kan/ verrichten- und mein bey dem Baadischen Frieden gehabte Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther nebst dem Schulmeister und Evangelischen Gemeine ungehindert wieder bekommen/ und cum perceptis & percipiendis geniessen möge. Wie nun dieses mein Petitum denen Reichs-Grund-Gesetzen/ Friedens-Schlüssen und höchster Billigkeit gemäß/ als zweiffle an der gnädigen Erhörung um so weniger/ je mehr meine Unschuld und die Nothwendigkeit zu meiner Pfarr zu kehren/ einer gantzen Hochpreißlichen Reichs-Versammlung durch dieses mein zwey-jähriges Exilium bekannt. Der ich denn in dieser Hoffnung Ew. Excellenzien/ Gnaden und Hochgeneigte Herren der Göttl. Gnaden Beschirmung überlasse/ und in tieffster Submission und Veneration Lebenslang seyn werde

Ew. Hochwürd./ Excellenzien, Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenspurg/ der 22. Febr. 1721.

unterthänig gehorsamster Diener/
Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Pfarrer zu Ebenried/
Johannes Beck/ Exul.

Lit. F.

Allerdurchleuchtigster etc.

Ew. Kayserl. Majestät haben aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge die allergnädigst und gerechteste Verordnung an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz unter dem 14. Novembr. anni elapsi ergehen lassen/ alle/ seit dem Baadischen Friedens-Schluß verhängte Religions- und Kirchen-Aenderungen innerhalb 4. Monath ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten/ in vorigen Stand/ und wie es tempore Pacis Badensis gewesen/ herzustellen. In dieser Absicht habe wegen der in meinem Dorff Ebenried von der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg seit dem Baadischen Frieden verhängten Religions- und Kirchen-Beschwehrden an Ihro Churfürstl. Durchleucht in den submissesten Terminis, laut Beylag Lit. A. vid. h. l. Lit. C., geschrieben/ und um Abstellung derselben inständigst gebethen. Da nun wider alles Vermuthen Ihrer Churfürstl. Durchleucht eine, Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Declaration gantz entgegen lauffende/ und wie Ew. Kayserl. Majestät aus dem von dem Corpore Evangelicorum allerunterthänigst an Dero höchstansehnliche Principal-Commission geziemend überreichten pro Memoria, und anderweiten gedruckten Religions-Beschwehrden/ des mehrern vorgebracht worden seyn wird/ mit meinem über das Dorff Ebenried bis 1717. wohlhergebrachten uralten Gerechsamen/ allerdings streitende widrige Resolution, laut Beylag Lit. B. vid. h. l. Lit. D., gefasset/ so daß ich/ als ein schwacher/ doch Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich getreuer Reichs-Stand/ kein anders Refugium mehr vor mich sehe/ als Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Ober-Richterliches Executions-Ambt anzuflehen/ und Dero

Schutz und Schirm wider alle Bedrangnüß in dieser meiner gerechten Sache allerunterthänigst auszubitten; Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majestät mein allerunterthänigstes demüthigstes Bitten / Dieselbe geruhen allergnädigst / Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dahin zu vermögen und anzuhalten / daß Dieselbe mich vorerst bey meinem wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtsamen / so ich inn- ante & post Pacem Badensem gehabt / lassen / die / seit 1717. gewaltig abgenommene Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther zu meiner Administration und von undencklichen Jahren her privativè ruhig besessenen Ober-Inspection, mit samt meinem / wegen eines Jhme in competenter zugefertigten neuerlichen / Neuburgischer Seits niemahls hergebrachten Gebeths / 28. Wochen lang hart incarcerirten / und nunmehro zwey völlige Jahr von seiner Gemeinde abgetriebenen Pfarrer zu Ebenried gäntzlich restituiren / die übrige Neuerungen abstellen / und bis zu Ausgang des / wegen der Territorial-Superiorität bey Ew. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Hochlöbl. Cammer-Gericht hangenden Processes bewenden lassen / und somit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembr. a. c. ein Genügen leisten möge. Ew. Kayserl. Majestät der Göttlichen Beschirmung zu vollkommener Erfüllung aller Kayserlichen höchsten Glückseeligkeit getreulichst / Dero höchstmildesten Kayserlichen Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlend verharre in allertieffester Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Ober-Sultzbürg / den 17. Mart. 1721.

allerunterthänigst treugehorsamster

Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

An Jhro Kayserl. Majestät also abgangen.

Lit. G.

Copia Schreibens an das Evangelische Corpus Herrn Grafen von Wolffstein de dato, Obern-Sultzbürg den 17. Martii 1721.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten ꝛc.

WAs Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / auf mein so submisses unter dem 2ten Decembr. des letzt abgewichenen Jahrs abgelassenen Schreiben vor eine widrige und mit Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst unter dem 14. Novembr. a. c. ergangenen Mandat nicht überein kommende Antwort / mir unter dem 20. Januarii a. c. ertheilet / das gelieben Ew. Hochwürden / Excellenzien, auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren aus der Abschrifft des an Jhro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gerichteteten verschlossenen Memorialis mit mehrern zu ersehen. Gleichwie nun an Jhrer Kayserlichen Majestät allergerechtesten und Reichs-Vätterliche Hülffe / dann an Aufrechthaltung Dero allerhöchsten Authorität nicht den mindesten Zweiffel trage / auch zu Eines Hochpreißl. Corporis Evangelicorum vielfältig- und zu meiner Dancknehmigkeit öffters genossenen Intercession nicht minder grosses Vertrauen setze; Also habe mit diesem Ew. Hochw. Excellenzien auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gantz inständigst ersuchen wollen / Dieselbe hoch- und wohlgeneigt geruhen möchten / dieses mein allerunterthänigstes Schreiben Jhro Kayserl. Majestät überreichen und zu sichern Händen befördern zu lassen. Solche ohngezweiffelte Gratificirung werde ich mit geziemender Danckbarkeit nicht allein jederzeit erkennen / sondern auch in allschuldigster Hochachtung unveränderlich beharren.

Ew. Hochwürden / Excellenzien / auch meiner Hoch- und Vielgeehrter Herren

Ober-Sultzbürg den 17. Martii 1721.

Dienst- ergebenst und Dienst- bereitwilligster Diener

Christian Albrecht Graf von Wolffstein.

Ad Num. VII. Addit. 4tum.

Anzeig der Chur-Pfältzischer Seits noch nicht beschehenen Restitution ad Statum Pacis Badensis, des vertriebenen Evangelischen Pfarrers / und 1717. abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther in dem Gräflich-Wolffsteinischen Dorff Ebenried / samt neuerlichen Prætension des Pfleg-Ambts Hilpoltstein.

Je gewisser man Evangelischer Seits sich die Hoffnung gemacht / es würde Eine Löbl. Regierung zu Neuburg / zu gehorsamer Befolgung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung / und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz geäusserten gnädigsten Willens-Meinung / die in Ebenried nach dem Baadischen Frieden verhängte Religions - Neuerungen und Attentata abstellen / mithin zu fernern Klagen keine Ursach geben; Je befrembdlicher ist die von gedachter Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / beharrliche / und aufs neu / laut Beylag Lit. A. bezeigte Renitenz. Indem dieselbe nicht allein den in die 3. Jahr hier noth- Lit. A.
dringlich exulirenden - und nach seiner Pfarr-Gemein sehnlich seuffzenden Pfarrer ad St. Mariam, zu restituiren / sich nicht erkläret / vielmehr in dessen Bedruckung / insonderheit die Evangelische aus der in Anno regulativo 1624. privativè besessenen - und Krafft des Instrumenti Pacis Westphalicæ seit 1649. de Jure & facto ingehabte St. Marien-Kirche gerne auf den Oeden-Platz ad St. Nicolaum zu verweisen / widerrechtlich beharret / und auf die Avocation oder Præsentation des ad interim zur Consolation der armen Evangelischen Gemein daseyenden Studiosi Theologiæ dringet / mit dem bedrohlichen Anhang widrigen Falls sich der vorgeschützten erlaubten Rechts-Mitteln zu prævaliren: Sondern es hat auch das Churfürstliche Pfleg-Ambt Hilpoltstein ein Schreiben an den Gräflich-Wolffsteinischen Pfleger zu Pyrbaum / laut Beylag Lit. B. abgehen Lit. B.
lassen / krafft welchen dasselbe die 1717. gewaltthätig abgenommene / und mit denen davon fallenden Bestand-Geldern bisher vorenthaltene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther abermahls neuerlich und eigenmächtig verpachten zu wollen / sich geäussert.

Gleichwie nun solches dem Paci Westphalicæ, und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung è diametro zuwider; Also hat beedes / das Gräfliche Pfleg-Ambt Pyrbaum sub Lit. C., und der Herr Graf von Wolffstein Selbst sub Lit. D. der Churfürst- Lit. C.
lichen Regierung zu Neuburg die Rechts-begründete Vorstellung gethan / den Unfug Lit. D.
sothaner Prætensionen / und die Billigkeit hingegen zu restituiren gezeiget / worauf aber bis dato noch keine Antwort / vielweniger die behörige Remedur, welche man zwar noch täglich erwartet / erfolget.

Indessen ist der Evangelische - unschuldig vertriebene Pfarrer bey dem Corpore Evangelicorum ebenfalls geziemend per Memoriale sub Lit. E. eingekommen / und hat Lit. E.
um fernerweite Vorstellung bey Kayserlicher Majestät und Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / seine Sicherheit und Güther Restitution zu erhalten / Inhalts Memorialis demüthig gebetten.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch- und Wohlgebohrner /
Sonders Hochgeehrter Herr Graf!

Es ist uns die Anzeig beschehen / was massen der Herr Graf jüngsthin einen Candidatum der Augspurgischen Confession bey der Pfarr St. Nicolai in Ebenried eigenmächtig aufgestellet / und diesen / dessen Pfleger / Briegel / in alldasigen Pfarrhof

hof

hof zu dem Ende eingesetzet habe / daß er gleich dem ehevorigen Candidato Becken / die Gottes-Dienste verrichten solle: Wie nun aber dem Herrn Grafen best erinnerlich beywohnet / daß derselbe weder einen Candidatum noch Pfarrer in gedachtem Ebenried propria authoritate anzuordnen / sondern alleinig Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz rc. quà Herzogen zu Neuburg / unserm gnädigsten Herrn / hierzu ein taugliches Subjectum zu præsentiren / fort solchen Candidatum ad examinandum, confirmandum & installandum behörend zu sistiren habe; Also befinden Wir uns auch bemüßiget / wider dieses neuerliches Attentatum hiermit solennissimè zu protestiren / benebens dem Herrn Grafen gebührend zugesinnen / derselbe wolle in Conformität der kundbaren- und Reichs-Constitutions-mäßigen Observanz ermeldten Candidatum sogleich wiederumen zuruck fordern / und anstatt und von wegen höstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / uns denselben ehebevor ordentlich præsentiren; Massen wir / krafft diß / der Nachbarlichen Erklärung seynd / dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / wegen Examinirung berührtens Candidati, alsdann die Nothdurfft ohnverlängst anzubefehlen / um daß die Pfarr-Gemeinde ad St. Nicolaum mit einem würcklichen Pfarrer hinwieder einstens consoliret werde.

Wann dann gegenwärtige unsere Erklärung der Herr Graf für ein offenbahres Kennzeichen guter Nachbarlicher Verständnuß nothwendig agnosciren muß / daher ihme ohnverborgen ist / daß höchst-bemeldt Sr. Churfürstlichen Durchleucht allerdings befugt wären / gedachte Ebenriedische Pfarr ad St. Nicolai selbsten mit einem qualificirten Subjecto dermahlen zu besetzen; Also wollen auch wir uns des Erfolgs um destomehr versehen / als im widrigen uns zugenöthiget würde / zu ohngekränckter Beybehaltung der Lands-Fürstlichen Gerechtsame und Authorität / sothaner Befugsame und der erlaubten Rechts-Mitteln uns zu prævaliren. Anbey wir unserm sonders Hochgeehrten Herrn Grafen zu angenehmer Dienst-Erweisung bereitwillig verbleiben. Neuburg den 15. Novembris 1721.

Unsers sonders Hochgeehrten Herrn Grafen

Dienstwillige
Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz rc. Stadthalter / geheimer Raths-Præsident und geheime Räthe. rc.

Lic. Stigler.

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Christian Albrecht / Grafen von Wolffstein / Herrn zu Obern-Sulzbürg und Pyrbaum / unserm sonders Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. B.

Wohl-Edel-Gestreng- und Hochgelehrter / Hochgeehrter Herr!

Es haben sich nunmehro vor geraumer Zeit die Pacht-Jahr wegen der Ebenrieder Heiligen-Stück mit denen Unterthanen zu Ebenried geendiget / mithin vor ein Nothdurfft zu seyn erachtet worden / sothane Heiligen-Stück auf ein neues wiederum auf etliche Jahr dem Heiling zum besten zu verpachten / und ends willen Dennerstag den 18. diß hierzu anberaumet habe; Als habe meinem Hochgeehrten Herrn hiervon Apertur thun und zu Belieben stellen wollen / ob derselbe bey sothaner Verpachtirung

rung sich gleichergestalten in Ebenried mit einfinden wolle oder nicht / in Erwartung also weniger Antwort / indessen unter Göttlichen Obhut verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Hilpoltstein den 11. Decembr.
1721.

Dienst-bereitwilligster
Marx Martell, genannt Hammerling / Freyherr.

Inscriptio:

Dem Wohl-Edel-Gestreng- und Hochgelehrten Herrn Georg Briegel / Jur. Sc. Hochgräflich-Wolffsteinischen Rath und Pflegern zu Pyrbaum ꝛc. Meinem Hochgeehrten Herrn.

Pyrbaum.

Lit. C.

P. P.

Ew. Freyherrliche Gnaden haben mir zwar die Ehre angethan / mich zu der auf nächst-künfftigen Donnerstag angestellten Heiligen-Güther Verpachtung zu Ebenried / zu invitiren. Gleichwie man aber ex parte Wolffstein / über dieser fernerweiten Güther-Verpachtung auf 3. Jahr / um somehr bewundert ist / als vielmehr man hierseits täglich aufgesehen und gehoffet hat / daß nach dem allergnädigst- und gerechtest-ergangenen Kayserlichen Mandato Restitutorio, die respectivè Abtrett- und Abstellung der sowohl denen Evangelischen Gottes-Häusern de facto abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / als auch vieler anderer in Ecclesiasticis unternommener Innovationen / und zwar alles ad Statum Pacis Badensis erfolgen solte: Hieraus aber nicht undeutlich erhellet / was massen das Churfürstliche Pfleg-Ambt Hilpoltstein zur Restitution sich anzuschicken / noch schlechten Lust bezeige: Als können Ew. Freyherrliche Gnaden aus dieser kurtzen Vorstellung von selbsten den Schluß machen / daß die obermeldte Simultanische Einladung / und mein Beytritt (ohne die Wolffsteinische Gerechtsame in wissentliche Gefahr zu setzen) nicht Statt habe / sondern ich vielmehr wider die / solchergestalten noch immer anhaltende Religions-Beeinträchtigung / quàm solennissimè zu protestiren / meines Ambts seye. Inzwischen würden jedoch Ew. Freyherrliche Gnaden besser thun / wann sie mit dieser Evangelischen Heiligen-Güther Verpachtung sich nicht übereilen / oder ferners darein meliren / sondern erst abwarten thäten / wie es mit dem / auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / auf dem Point stehenden Restitutions-Werck / ablauffen werde: Sintemahlen das Hochgräfliche Haus Wolffstein seiner solitarischen Inspection in Pfarr- und Kirchen-Sachen / dann der Restitution der entzogenen Kirchen-Güther und Intraden / ad manus Evangelicorum (wann anderst Gesetz und Ordnung in dem Römischen Reich noch gelten sollen) so gewiß wieder uns habhafft werden / als ursprünglich es gewesen / und selbiges / Reichs-Constitutions-widrig / via facti daraus ist entsetzet worden. Unter Göttlicher Schutz-Erlassung übrigens verharrend

ꝛc.

Pyrbaum den 16. Dec.
1721.

G. B.

 Lit.

Lit. D.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohll- Edelgebohrne / Hoch - Edel - Gestreng und Hochgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren!

MEiner Hoch- und Vielgeehrten Herren gefälliges Schreiben vom 15. Novembr. (so mir aber erst den 5. Decembris darauf zu Handen gekommen) hat mich mit mehrern verständigt / welchergestalten Dieselbe von Churfürstlicher Regierung wegen / wider den / in noch daurender Vertreibung des Evangelischen Geistlichen zu Ebenried / ad interim aufgestellten Studiosum, Protestation einzuwenden / Sich nicht entbrechen mögen / und dabey comminatoriè mit herkommen zu lassen / falls ich diesen Candidatum nicht alsbalden zuruck fordern / und ehevor behörig præsentiren / Denenselben zugenöthiget würde / der Rechts - Mittel zu prævaliren. Gleichwie aber der Evangelische Pfarrer / Johann Beck / als Parochus Ordinarius Ebenriedensis, noch im Leben / und mit mir gar sehr beklaget / daß er mit grosser Seelen - Gefahr seiner anvertrauten Pfarr - Kinder nun in die drey Jahr von seinem Pfarr - Ambte / unverschuldeter Dingen / sich ausgetrieben sehen / und zu dato noch im Exilio quasi zu Regenspurg in Facie Imperii herum gehen muß / wie ein solches Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen Chur - Pfältzischen Gesandtschaffts - Nachrichten nicht kan verborgen seyn; Also verwundert mich anbey / wie Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gleichwohl die Gedancken Sich haben können beygehen lassen / als ob ich einen andern Pfarrer dahin aufzustellen gesinnet wäre / sintemahlen dieser mein Pfarrer in steter Bereitschafft stehet / bey seiner nothdringlich- verlassenen Pfarr - Gemeinde täglich sich wiederum einzufinden / falls Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Sich nur wolten bewegen lassen / ihm seine Sicherheit zu gönnen / und darbenebenst verfügen / daß dem Churfürstlichen Pfleg - Ambt Hilpoltstein / die Rechts - behörige Restitution der post Conclusam Pacem Badensem abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen - Güther ꝛc. und der nun 5. Jahr daraus geflossenen - und vorenthaltenen Intraden / (als ohne welches das Evangelische Kirchen - Wesen in gedachtem Ebenried pur ohnmöglich länger bestehen kan / sondern völlig zu Grunde gehen müste) dereinsten werckstellig zu machen / nachdrücklich demandirt werden möchte. Zu welcher Entschliessung dann Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren um so leichter und unbedencklicher würden schreiten können / ja überflüßiger Ihnen von selbsten wißlich beywohnet / was massen Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz hohen Gerechtsamen hierunter das mindeste vergeben; sondern allein dasjenige effectuirt würde / was der GOtt wohlgefälligen Billigkeit / denen Reichs - Gesetzen / dem Kayserlichen allergnädigst- gerechtesten Mandato Restitutorio, und endlich höchst - gedacht Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / gnädigst declarirten Willens - Meinung selbsten / gemäß wäre. In Erwegung dessen / mir dahero desto mehr sensibel fället / wann ich sehe / daß hierzu noch so gar schlechte Apparence anscheinet / indeme das Pfleg - Ambt Hilpoltstein / vermög eines abgelassenen Schreibens vom 11. hujus wider aufs neue die Intention führet / die Evangelische Kirchen - Güther und dessen Intraden noch länger unter seinen Händen zu behalten / und selbige seinen Glaubens - Genossen auf fernerweite drey Jahr zu verstifften / auch die davon fallende Bestand - Gelder widerrechtlich einzuziehen: welches ich / wiewohlen unter feyerlichster Protestation, zwar alles geschehen lassen / und am Ende der Hülffe und Rettung / in diesen Religions - Drangsalen / mit andern gravirten Ständen / höchster Orthen her / abwarten muß. Da nun also der obvermeldte Studiosus, weder als ein Candidatus, noch vielweniger Pfarrer von Ebenried angesehen zu werden / bey mir die Meinung hat / sondern allein meine Conscienz mich dahin angetrieben / die arme seufftzende Evangelische Gemeine / bis zu Widererlangung ihres ordentlichen Seelensorgers / inzwischen mit einem Studioso Theologiæ zu consoliren; So sehe ich nicht / quo Jure, solchen zu sistiren / an mich gesinnet / oder Jhro Churfürstliche Durchleucht einige Befugnuß / die Ebenriedische Pfarr / bey welcher doch keine Vacanz vorhanden / mit einem qualificirten Subjecto zu besetzen / attribuirt / und am Ende noch dazu die bedrohliche Expressiones, sich der erlaubten Reichs - Mittel zu prævaliren / mit angehängt werden können. Obwohlen ich nun zwar sothanen Androhens und der Thätlichkeiten schon gewohnt / so will jedoch nicht hoffen / daß Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gegenwärtig etwas Widriges zu verhängen / gemeint seyn werden / allenfalls es aber jedoch darauf ankommen lassen / und eben das Unternehmen / als ein Gravamen novum, zu andern Attentatis zehlen müste. In dem übrigen kan ich billig ungeahn-

ungeahndet nicht vorbey gehen lassen / warum doch der Herr Concipient sich immerfort damit zu lactiren suchet / wann er ohnausgesetzt den Evangelischen Geistlichen ad Sanctum Mariæ einen Pfarrer ad Sanctum Nicolai nennet. Ohne ist zwar nicht / daß diese Pfarr sowohl als jene / und also beede ihrem Ursprung nach / eine wie die andere / Wolffsteinische Pfarren sind ; Nachdeme aber St. Niclas aus Mangel der entzogenen Mittel / und davon abgerissenen und zur Catholischen Religion getrettenen Filialen / in der Verödung lieget / mithin ehebevor juxta normam Pacis Westphalicæ die Rechts-behörige Restitution beschiehet / nicht wieder besetzet / wenigers aufgebauet werden kan ; so ist allein die St. Marien-Pfarr vor einen Wolffsteinischen Evangelischen Geistlichen der Zeit noch übrig geblieben / in welchem Pfarrhof auch ein jeder zeitlicher Evangelischer Pfarrer legitimè wohnet / und in selbiger Kirchen / seinem geistlichen Ambt gemäß / die Sacra administrirt / anerwogen was wegen des Catholischen Geistlichen (auf welchen man ex adverso gerne das Ambt der Marien-Pfarr geleget wissen möchte) darwider eingestreuet wird / als Reichs-Constitutions-widrig / lediglich in keine Consideration kommt / dieweiln dieser für nichts anders / als einen blossen Usurpatorem der Pfarrlich-Ebenriedischen Pfründen gehalten wird : Gefolglich dann der Evangelische Geistliche mit dem sterilen Prædicat und Benennung von einem öden Kirchen- und Pfarr-Haus-Platz fürohin verschont zu bleiben / ich wohl wünschen möchte : Dahingegen zu Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren Æquanimität / in puncto Restitutionis, dann meines Geistlichen gesicherten Ruckkehr halben / zu seinem Pfarr-Ambte / mich noch immer eines bessern versehen / hierinnen auch wiederholt / in ohnschwerer Ertheilung einer antwortlich-favorablen Erklärung / dienst-Nachbarlich angesucht haben will. Der ich anbey unter GOttes heilwerther Schutz-Erlassung allzeit verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pyrbaum den 30. Decembr.
Anno 1721.

Dienstwilligster
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten ꝛc. Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / des Herzogthums Neuburg / Stadthaltern / Geheimen-Raths-*Præsidenten* und Geheimen Räthen ꝛc. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ꝛc.

Neuburg.

Lit. E.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu Gegenwärtigem Reichs-Tag / Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest und Hochgelehrte Gnädige und Hochgeneigte Herren.

Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren werden sich Zweiffels ohne noch anddißt errinnern / was gestalten ich seit 3. Jahren / nach überstandenen 28. Wochigen harten Arrest durch abermahlige neuerliche Gebeths-Zumuthung und scharffen Bedrohungen / von meiner armen Pfarr-Gemeind ad St. Mariam zu Ebenried zu mein und der Meinigen nicht geringen Prüffung / mich retiriren / und alles Bittens und Flehens / auch der so vielen hohen Intercessionen / sonderlich Eines Hoch-

preißlichen

preißlichen Corporis Evangelici, worfür nochmahlen den allerunterthänigsten Danck hiemit erstatte / ja der vor mich selbst redenden Unschuld und Billigkeit ohngeacht / meine Sicherheit zur Ruckkehr nicht erlangen können / sondern wider meinen Willen mit grossem Kosten mich hier aufhalten müssen. Wann dann nicht gezweiffelt / es würde einstens / zufolg der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / die Churfürstliche Hochlöbliche Regierung zu Neuburg den Statum Religionis zu Ebenried nach dem Baadischen Frieden herstellen / so mit mich mit dem post Pacem Badensem neuerlich prætendirten Kirchen-Gebeth / tanquam re decidenda verschonen / und die Sicherheit ertheilen / die Anno 1717. abgenommene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirche erhalten werden können / restituiren / und die übrige Neurungen abstellen lassen; So habe aber aus einem ohnlängstigen Protestations-Schreiben der Churfürstlichen Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Ihro Hochgräfliche Gnaden / meinem gnädigsten Grafen und Herrn von Wolffstein d.d. Neuburg den 15. Novembris
Lit. A. 1721., laut Beylag Lit. A. ersehen müssen / daß Dieselbe statt meiner Sicherheits Ertheilung prætendire: „Den dermahligen interim zur Consolation der Evangelischen Ge„meinde ad St. Mariam daseyenden Studiosum Theologiæ zuruck zu fordern / und anstatt „und von wegen Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz denenselben ehebevor ordent„lich zu præsentiren / mit der Erklärung / dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / „wegen Examinirung berührten Candidati, alsdann die Nothdurfft ohnverlangt anzube„fehlen / um daß die Pfarr-Gemein / NB. ad St. Nicolaum mit einem würcklichen Pfar„rer hinwieder einstens consoliret werde.

Gleichwie nun Acten- und Reichs-kündig / daß wir Evangelische in beeden Kirchen zu Ebenried / nemlich ad St. Mariam & St. Nicolaum 1624. privativè das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ. ingehabt / und jene ad St. Mariam wider seit 1649. besessen / dahingegen diese ad St. Nicolai bis dato öde lieget / ich auch ordentlich zu dieser Evangelischen Gemeine ad St. Mariam beruffen und ritè ordiniret / wie solches Einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg unverborgen ist; Deswegen eben so wenig meine Gemeine und Kirche ad St. Mariam verlassen / oder ein anderer ihr aufgedrungen werden kan; Als weniger mir eine Schuld von unpartheyischen Gemüthern / ob hätte meine Gemein voluntariè verlassen / oder nicht zurück kehren wollen / beygemessen werden wird: Sintemahl jene aus Noth und Bedrohung geschehen / zu dieser aber keine Sicherheit erlangen können; und woferne solche von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / oder Dero nachgesetzten Hochlöblichen Regierung / ohne Verlangung des in meinen / oder desjenigen / welcher mir vermeintlich succediren solte / Mächten nicht stehenden Gebeths / erhalten werde / so bin zu meiner Gemein zu kehren / und derselben treulich vorzustehen / so willig als bereit.

Also ersuche Ew. Excellenzien, Gnaden und Hochgeneigte Herren / bey Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz nochmahlen die gründliche Vorstellung gnädig und hochgeneigt dahin zu thun / damit meine Unschuld erkandt / die Sicherheit zur Ruckkehr mir ertheilt / die 1717. abgenommene ohnentbehrliche Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther restituiret / und die übrige Neuerungen seit dem Baadischen Frieden abgestellet werden mögen. Vor welche hohe Gnade ich Lebenslang unausgesetzt in tieffster Devotion verharren / und vor Dero beständig hohes Wohlseyn jederzeit demüthigst GOtt anflehen werde.

Ew. *Excellenzien* / Gnaden und Hochgeneigten Herren /

Regenspurg den 20. Dec. 1721.

unterthänigst gehorsambster Diener /

Hochgräflich-Wolffsteinischer beruffener Pfarrer zu Ebenried /

Johannes Beck.

Lit. A. Vid. Beylag Lit. A.



Ad Num. VII. Addit. 5tum.

Gantz neue Vergewaltigung/welche das Pfaltz-Neuburgische Pfleg-Ambt Hilpoltstein an einigen Gräflich-Wolffsteinischen Unterthanen zu Ebenried verübet hat.

WAs es für Erfolg nach sich ziehe, daß die Religions-Beschwerden, nach mehr als 4. jähriger Gedult, noch an so wenig Orthen ihre Erledigung erlangen, das ergibt sich unter andern aus bald nachfolgender Facti Specie, da zu Ebenried 3. Evangelische Gräflich-Wolffsteinische Unterthanen, auf bloses ungleiches Angeben einiger benachbarten Catholischen, wegen vorgebuch an 2. Catholischen Feyer-Tägen verrichteter knechtischen Arbeit, aus ihrem Dorffe von dem Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein gefänglich weggeführet und nicht nur mit empfindlicher Leibes- sondern auch Geld-Strafe beleget worden. Man will aus dem in der Facti Specie umständlich erzehlten Verlauff nur folgende wenige Anmerckungen dem Publico zu unpræoccupirter Erwegung anheimgestellet haben.

1mò Daß in Chur-Pfältzischen eigenen unstreitigen Landen und Territorio (dergleichen von dem Gräflichen Hause Wolffstein, pendente desuper nec dum decisâ in Camera Imperiali lite, zu Ebenried nicht erkannt, sondern auch in diesem Fall über Violation der in puncto Jurisdictionis errichteten Verträge und alten Herkommens geklaget wird) die Churfürstliche Decreta, so die Feyrung der Catholischen Fest-Täge betreffen, die stille und Noth-Arbeit der Evangelischen Unterthanen gleichwohl ausnehmen und dabey verordnen, daß, was stille und Noth-Arbeit sey, vernünfftiger Weise beurtheilet und ohne sonderbahre erhebliche Ursache, auch ohne fernerweite Communication, die Erlaubnus zu arbeiten nicht abgeschlagen werden solle, davon die Gravamina primæ Classis in der Untern-Pfaltz und das Churfürstliche Resolutum vom 14. Januarii 1723. an das Ober-Ambt Mosbach unwidersprechliches Zeugnus geben. Dem Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein aber hat dieses unrecht oder zu gelinde gedeucht und dannenhero hat es nicht nur pro

2do den Process ab Executione, und dieses zwar

3tiò mit Hindansetz- und Violirung des GOtt-geheiligten Sabbaths oder Sonntags, angefangen, sondern auch

4tò die angegebene Facta ohne alle rechtliche Untersuchung, und ohne die Beklagte darüber im geringsten zu hören, am Leibe und mit Geld-Buße bestraffet, ohnerachtet und unangesehen daß

5tò die, wie andern Evangelischen Unterthanen also auch denen zu Ebenried, competirende Religions- und Gewissens-Freyheit, der Status anni decretorii 1624. oder (wann auch ja dieses alles nicht attendiret werden wollen) dennoch die Kayserliche allergnädigste Verordnung (alles die Religion und dessen Exercitium betreffendes in statu Pacis Badensis zu lassen, oder wieder darein zu stellen) die arme Leuthe hätte schützen sollen, da unwidersprechlich ist, daß vor dem Badischen Frieden und dem Jahr 1714. keinem Evangelischen in Ebenried verbotten gewesen an einem Catholischen Feyer-Tage zu arbeiten, wie man es anjetzo verbietet, auch so gar die stille und Noth-Arbeit an Leib und Guth bestraffet.

Wogegen man der Hoffnung lebet, es werden Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz gerechten Wandel darunter schaffen, allenfalls aber Ihro Kayserliche Majestät diesen, wie so vielen andern gegen Dero allergnädigste Mandata inhibitoria & restitutoria bisher impunè verübenden Gewaltthätigkeiten, Dero so gerecht- als starcke Hand entgegen setzen und die so sehr gedruckte Evangelische, in specie das Gräfliche Haus Wolffstein mit seinen Unterthanen, darwider kräfftig schützen.

A   Facti

Facti Species.

Es haben einige Catholische Pfältzische Unterthanen zu Ebenried bey dem Löblichen Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein 3. Pyrbaumische Unterthanen daselbst, nahmentlich Adam Engelhard, Leonhard Spiegeln und Thomas Petz, (zu folge Neuburgisch-Fiscalischen Befehls, wie verlauten will) angegeben, daß sie die Catholischen Feyer-Täge profaniret und an Laurentii und Mariæ Geburts-Tage knechtische Arbeit getrieben; Insonderheit soll Thomas Petz an Mariæ Geburts-Tage Lein-Pollen vor seiner Thür ausputzen, Leonhard Spiegel Flachs in die Rosten führen lassen und Adam Engelhard gegraset haben. Auf welche Delation das Ambt Hilpoltstein obbesagte

Lit. A. 3. Unterthanen, laut Adjuncti sub Lit. A., zur Stellung begehret. Als man nun bey mehrerer der Sachen Untersuchung befunden, daß Leonhard Spiegel fälschlich beschuldiget, ferner das Lein-Pollen ausputzen vor der Haus-Thür von des Thomas Petzen Haus-Magd vor sich und ohne ihres Bauren Vorwissen beschehen, und Adam Engelhard erst Abends 6. gegen 7. Uhr und in seinem inner des Dorffes Ettern gelegenen Garten ohngefehr ein Wandel voll gemähet; So hat man umb so weniger die Unterthanen stellen können, je mehr man zu befürchten gehabt, dadurch der anhoffenden Restitution und dem aus den Friedens-Schlüssen und denen Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen erlangten Rechte zu præjudiciren. Diese ob zwar in der offenbaren Billigkeit und denen Reichs-Satzungen selbst gegründete Verweigerung der unförmlich anbegehrten Stellung ist von Einem Löblichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein so ungleich aufgenommen worden, daß man ungewarneter Dinge den Hilpoltsteinischen Ambts-Knecht und Ambts-Knechts Jungen, nebst vier geworbenen Soldaten, am Sonntag den 26. Novembris in Ebenried einfallen, anfangs gemelte 3. Unterthanen nach früh verrichtetem Gottes-Dienst vor der Kirch-Thür mit Gewalt wegnehmen, nach Hilpoltstein wie die gröbsten Delinquenten (indem nemlich zwey und zwey von denen ausgesandten Exequirern einen Bauren in die Mitte genommen) einführen und in das Ambt-Haus werffen lassen, worinnen sie, ohne vorgelassen und verhöret zu werden, bis zu dem anbrechenden Morgen liegen müssen, bis endlich der Ambts-Knecht zu dem Gerichts-Schreiber gangen, (vermuthlich umb fernern Verhaltungs-Befehl einzuholen) der aber vor diese arme unschuldige Leuthe sehr betrübt ausgefallen, zumahlen der Ambts-Knecht bey seiner Wiederkunfft ihnen, die eben ein Gläslein Brandwein vor das Nüchterne getruncken, angekündiget, sie solten forttrincken, denn er solte sie in Stock sperren; Welcher harte Befehl auch alsofort an ihnen exequiret worden. Und nachdem sie eine Stunde darinn gewesen, hat man sie wieder in das Ambt-Haus geschleppet und sie bedrohet: Sie nicht eher von dannen wegzulassen, bis sie 7. Gulden 2. Kreutzer würden erlegt haben, worzu sich dann diese arme Leuthe, die durch des Gerichts-Schreibers ungerechtes und unchristliches Verfahren (als welcher sie nicht einmahl der Verhör gewürdiget, sondern, ohne ihnen ihre Nothdurfft vorzubringen Zeit und Raum zu geben, mit den schweresten Straffen gegen sie de facto procediret) intimidiret worden, endlich resolviren und, um ihres unverschuldeten Arrests und harten Tractaments sich entübriget zu sehen, das angefoderte Straf-Geld von dem Bier-Bräuer Hanns Ulrich Baldauf entlehnen müssen. Man hat zwar gegen solchen denen Friedens-Schlüssen, Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Ordnungen, wie nicht weniger denen Juribus Statuum und allen Rechten und Verträgen zuwider lauffenden ge-

Lit. B. walthätigen modum procedendi, laut der Beylage sub Lit. B., auf das feyerlichste protestiret, aber an statt der begehrten Satisfaction und vermutheten Antwort nichts als das

Lit. C. in Copia sub Lit. C. angeschlossene Recepisse erhalten. Dieser à Catholicis gebrauchte Rigor ist umb so mehr zu verwundern, je weniger sie sich ein Gewissen gemachet, an der Evangelischen Ascher-Mittwochen und Char-Freytag mit fahren, reuten und allerley nur ersinnlichen Trutz, die Evangelischen zu kräncken und in ihrem Gottes-Dienst zu turbiren. Im Gegentheil läst die auf die angebrachte Beschwerden gemachte schlechte Reflexion nichts anders von Catholicis hoffen und erwarten, als daß sie an statt der Restitution, welcher die verlassenen Ebenrieder so sehnlich entgegen sehen, Gravamina cum Gravaminibus zu häuffen und die bedrängten Leuthe, durch Verzögerung der Hülffe, in die äusserste Desperation und Ruin zu stürtzen je länger je mehr sich bearbeiten, und dörfften die unglückselige und durch die so lang als schwere Pressuren ausgemergelte Evangelische Unterthanen zu Ebenried endlich gar succumbiren, wofern ihnen nicht durch die mächtige Assistence Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Errettung verschafft und die von Kayserl. Majestät aus allergerechtestem höchst rühmlichsten Justiz-Eiffer verheissene Restitution ad Statum Pacis Badensis durch Reichs-Constitutions-mäßige Mittel in kurtzem bewürcket werden solte.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Edelgebohrner/
Hochgeehrter Herr/

Es haben Adam Engelhard, Heinrich Meussel, Thomas Petz und Leonhard Spiegel, sammentlich desselben Ambts anbefohlene Unterthanen zu Ebenried, wider die Landes-Fürstliche Mandaten straffbar unterzogen an beeden Fest-Tägen, als an Laurentii und Mariæ Geburts-Tag, denen übrigen Unterthanen zur grosten Aergernüß, knechtliche Arbeiten zu verrichten, nemlich der erstere zu mähen, der andere zu grasen, der dritte Lein-Pollen auf der Gassen zu putzen, der vierte Flachs aufzubinden und heimzuführen.

Wann nun dergleichen Arbeiten an Catholischen Feyer-Tägen, welche einen Strepitum machen, diß Orths niemahl sondern bloßhin jene Arbeiten, welche kein grosses Gethön oder Strepitum machen, bey verschlossenen Thüren, Läden und Fenstern, zu verrichten verstattet und angewiesen worden. Als kan ich Ambts halber nicht umbhin, sothanes freventliches und ärgerliches Beginnen zur gebührenden Abstraffung zu ziehen. Weswegen des Ambts requiriren an meinen Hochgeehrten Herrn beschiehet, derselbe geliebe ermeldte Frevler auf Mittwoch den 22. diß vor das mir gnädigst anvertraute Pfleg-Ambt Hilpoltstein gewöhnlicher Gerichts-Zeit verschaffen und fernern Vernahm abwarten zu lassen. Gleichwie nun an der billigen Sistirung nicht zweiffle, also habe auch indessen Göttlicher Tuition alles ergeben sollen. Hilpoltstein den 17den Novembris 1724.

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienstergebener
Johann Philipp Martel/ genannt Hammerling/ Freyherr.

In Abwesenheit Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Geheimen Raths, Cammerers und Haupt-Pflegers zu Hilpoltstein und Heydeck, Freyherrn von Hammerling, expedirets der Churfürstliche Gerichts-Schreiber.

Lit B.

Hoch-Wohlgebohrner Reichs-Freyherr/
Gnädiger Herr/

Ich habe nicht anderst als mit ungemeinem Befrembden vernehmen können, daß den 26. hujus der Ambts-Knecht von Hilpoltstein mit 5. gewaffneten Männern in Ebenried gewaltsämlich eingefallen und 3. Pyrbaumische Unterthanen, Adam Engelharden, Thomas Petzen und Leonhard Spiegeln, ungewarneter Dinge, mit Violirung nicht allein des Sabbaths und des in Ebenried notoriè hergebrachten Exercitii Religionis publici, sondern auch des alten Herkommens und der mit dem Hochgräflichen Hause Wolffstein in puncto Jurisdictionis errichteten solennen Verträge, vor der Kirch-Thüre freventlich weggenommen und die armen Leuthe nach Hilpoltstein geschleppet, und zwar, wie zu vernehmen, aus der Ursachen, daß diese unschuldige Leuthe sich ihrer Reichs-Satzungs-mäßigen Gewissens-Freyheit bedienet und an Mariæ Geburts- und Laurentii Tage ihrer gewöhnlichen

chen Arbeit abwarten wollen. Wie wenig man sich nun diesseits eines solchen höchst ungebührlichen, die Zernichtung der Reichs-Fundamental-Gesetze, in specie der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden, imgleichen des gantzen Systematis Imperii, auf dem Rücken führenden violenten modi procedendi zu Einem Löbl. Pfleg-Ambt versehen; So sehr dringet ebener massen zu Gemüthe, daß man Hilpoltsteinischer Seits dem in Causis politicis bishero verspührten Odio Religionis wiederumb auf das neue so weit Raum geben, daß man weder die so theuer erworbene, die Religion und was davon dependiret concernirende Frieden-Schlüsse etwas gelten läst, noch die in denselben fundirte annos regulativos attendiret, vielmehr zu der Zeit, da man die Restitution ad Normam Pacis Badensis coram facie totius imperii versprochen, per ejusmodi attentata genugsam zu erkennen giebet: Es sollen sich die nun viele Jahre her unverschuldeter Weise bedrängt und bedrückte arme Wolffsteinische Unterthanen in Ebenried des Badischen Friedens und der Kayserlichen in das Reich emanirten allergerechtesten Verordnung wenig oder gar nicht zu erfreuen haben, hingegen wolle man ihnen durch unnöthige Cumulation der Gravaminum die Restitution sauer machen und das Hochgräfliche Haus Wolffstein zu neuen beschwerlichen Klagen vermüßigen. Wenn man andere und nicht vorgemeldete Absichten hegte, würde man ohnzweiffentlich ein billiges Augen-Merck darauf genommen haben, daß man an Pfaltz-Neuburgischer Seiten erst nach dem Badischen Frieden angefangen denen hiesig Ebenriedischen Unterthanen das Arbeiten an Catholischen Fest- und Feyer-Tägen neuerlich zu untersagen, und daß man also einfolglich, umb denen Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen und eigenem Versprechen ein völlig Genüge zu thun, jenseits alle besagtem anno regulativo zuwiderlauffende und Gegentheils gravirende Neuerung Reichs-Constitutions-mäßig abzustellen verbunden, mit nichten aber befugt sey, solche per Mandata Cæsarea & Sanctiones pragmaticas untersagte Neuerungen per vim æquè illicitam zu continuiren. In Erwegung sothaner Umbstände werden Ew. Hoch-Wohlgebohrne mich nicht verdencken können, daß ich, nach obhabenden theuren Pflichten, gegen dieses widerrechtliche Verfahren mit geziemender Höfflichkeit auf das feyerlichste protestire, competentia quævis reservire, und Ew. Hoch-Wohlgebohrne dienst-nachbarlich ersuche, die unschuldig arrestirte Leuthe ohne Entgeldt oder Unkosten mit ehestem auf freyen Fuß zu stellen und hinfüro die gnädige Verfügung zu thun, daß nach Maaßgebung der Friedens-Schlüsse, Reichs-Gesetze, errichteten Verträge und alten Observanz, mein gnädigster Herr tam in sacris quàm politicis unperturbiret bleiben möge &c.

Lit. C.

Recepisse.

Daß Reportant diß bey dem Churfürstlichen allhiesigen Pfleg-Ambt sein aufgehabt verschlossenes Schreiben richtig überliefert, wird hiermit bescheinet, und gleichwie mit nächstem die Antwort erfolgen wird, also ist dieses dem Botten loco Recepisse ertheilet worden.

Heydeck den 29sten Novembris
1724.

Churfürstliches Pfleg-Ambt.

Johann. Philipp Marckl / genannt Hammerling / Freyherr.



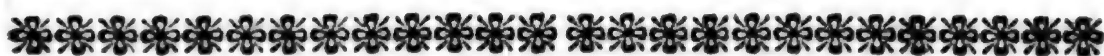
Ad Num. VII. Addit. 6tum.

Die Pfaltz-Neuburgischer Seits gegen die Gräflich-Wolffsteinische Gerechtsame in dem Dorff Ebenried an denen Pfarr-Schul-und Heiligen-Güthern/ auch sonst fortsetzende Beeinträchtigungen und durch das Landschaffts-Commissariat und Pfleg-Amt Hilpoltstein verhängte neue Eingriffe betreffend.



Wie wenig man sich Hoffnung zu machen habe, daß ohne Kayserl. starcken Arm und die allergnädigst-versprochene Local-und Executions-Commission, absonderlich von Chur-Pfaltz und deren Neuburgischer Regierung in der Ebenriedischen bekannten Sach, die so offt gebettene Restitution im geringsten erfolgen werde, solches ist aus nachstehendem Gräflich-Wolffsteinischen Memoriali und seinen Beylagen ohnschwer zu ersehen und abzunehmen, als worinn angezeigt wird, wie nicht allein alle letzt-geklagte Gravamina noch unabgethan bleiben, sondern auch das Chur-Pfältzische Landes-Commissariat einen neuen modum ausgefunden, dem Herrn Grafen von Wolffstein und seinen Evangelischen Unterthanen weh zu thun, indem sothaner Commissarius contra notoriam possessionem annorum decretoriorum und in specie anni 1714. alle diejenige Kirchen-und Heiligen-Güther, welche nicht können docirt werden, daß sie anno 1607. und also vor mehr als 100. Jahren von der Neuburgischen Steuer exemt gewesen, steuerbar zu machen trachtet; Wodurch das ohnedem schon sehr schwache Ærarium Ecclesiasticum zu Ebenried noch mehrers enervirt und mit der Zeit ruinirt wird.

Wozu noch kommt, daß das Pfleg-Amt Hilpoltstein durch den Catholischen Schulmeister, ohne Zweifel ex prætenso Jure Diœcesano, des verstorbenen Herrn Bischoffen zu Eichstätt Todes-Fall zu Ebenried gantz neuerlich und aller Vorstellung und Protestation ungeachtet, beläuten lassen.



Hoch-und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-Gestrenge/ Wohl-Edle-Vest-und Hochgelehrte/

Hoch-und vielgeehrte Herren.

Wiewohlen ich der Hoffnung gelebet, es würde nach so vielen langwürigen Beeinträchtigungen in Conformität derer Religions-Frieden-Schlüsse, Ihro Kayserl. Majestät in das Reich dieserhalb emanirten allerhöchsten Verordnungen, wie nicht weniger Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in der Pfaltz eigenen reiterirten solennen Versprechen, die Religions-Beschwerden in Dero Landen secundum Statum Pacis Badensis ohnverzüglich abzustellen, meinen Ebenriedischen-so wohl in Ecclesiasticis, als horum

intuitu auch in Politicis hart bedrängten Unterthanen, die so sehnlich-erwartete Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe angedeyen; So habe jedoch zu meiner grossen Disconsolation bißhero das klare Widerspiel erfahren müssen: Indem man Pfaltz-Neuburgischer Seits noch täglich continuiret, die Kirchen-Güter und Gefälle mir vorzuenthalten, nach eigenem Gefallen damit zu disponiren, die Unterthanen quovis modo zu ruiniren und mit einem Wort attentata attentatis zu cumuliren, wie solches Ew. Excell. auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren theils aus denen vor einiger Zeit an das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum gebrachten Gravaminibus bereits ersehen haben werden, theils aber daraus hochgeneigt abzunehmen geruhen, daß eine Chur-Fürstliche Steuer-Beschreibungs-Commission, laut Beylage
N. 1. sub N. 1. gantz unbefugter Weise und dem nudo facto possessionis annorum decretoriorum zuwider, diejenigen Heiligen-Güther, welche 1607. von der Neuburgischen Steuer exemt gewesen zu seyn nicht dociret werden können, (ohngeachtet von selbigen auch tempore Pacis Badensis keine Steuer gefordert worden) de facto steuerbar zu machen bedrohet, und solchem widerrechtlichen-basin ex fundamentum Pacis Westphalicæ ut & normam præsentis Restitutionis enervirend- und subruirenden Beginnen gleichsam den Weg zu bahnen, sich neuerlich unterzogen, aus angemaßter- disseits aber niemahls eingestandener Ober-Inspection in Kirchen-Sachen, die von dem Ebenriedischen Heiligen zu des Hannß Spiegels
N. 2. Güthlein, besage des sub Num. 2. angefügten Saalbuchs-Extract, zwar auf gewisse Masse vererbte- aber doch dem Heiligen daselbst mit Zinß, Sterb- und Kauff-Hand-Lohn unterworffene- von 1653. an (da es zu dem Güthle vererbet worden) biß 1725. von aller Besteurung befreyte anderthalb Tag-Werck Wiesen nach Neuburg in die Steuer zu ziehen, und sothane
N. 3. Vererbung als unrechtmäßig in der Beylage sub N. 3. anzufechten, ohne die geringste Re-
N. 4. flexion darauf zu machen, daß das Hauß Wolffstein, wie in dem sub N. 4. angeschlossenen Extract dargethan worden, 1624. in possessione vel quasi Juris circa sacra gewesen, und in Krafft solcher gleich nach errichtetem Frieden und Executions-Recess in hoc actu possessorio absque ullius contradictione sich seines Rechts bedienet, und dem Heiligen mehr prospiciret als entzogen. Eine fast gleiche wo nicht grössere turbationem Juris circa sacra hat das Neuburgische Pfleg-Amt Hilpoltstein dadurch verhänget, daß es dem Catholischen Schulmeister zu Ebenried eigenmächtig anbefohlen, bewerckstelligen und, disseitiger Protestation und Vorstellung entgegen, damit continuiren lassen, vor den verstorbenen Herrn Bischoff zu Eychstätt zu läuten, welches vor dem niemahls geschehen, und von mir um so weniger nachgegeben werden mag, je weniger gegenwärtig weder das per Instrumentum Pacis Westphalicæ aufgehobene Jus diœcesanum, noch das von Neuburgischer Seiten affectirte Jus Superioritatis (als ratione cujus überdem bey dem Cammer-Gericht litis-pendentia vorhanden ist) wider einen in Friedens-Schluß mäßiger Possessione Juris circa Sacra versirenden Evangelischen Reichs-Stande mit Bestand Rechtens wird allegirt werden können. Diese und andere harte und langwierige Bedrückungen dann haben nicht anders als die traurige Suites mit sich führen können, daß nicht allein meine arme Hülff-lose Unterthanen fast gäntzlich ruiniret, ihre Güter (weilen wegen vielfältiger Pressuren einem jeden Evangelischen Unterthan, ohne einen Käuffer seiner Religion zu finden, seine Güther feil sind) im höchsten Grad depretiiret werden, das GOttes-Pfarr-Hauß und Zehend-Sta-
N. 5. del aber bey dem erschöpfften und laut des sub N. 5. angefügten Heiligen-Rechnung-Extracts täglich mehr und mehr abnehmenden Ærario Ecclesiastico leyder in einem solchen pitoyablen Zustande sich befinden, daß man entweder denen aus bekandten Ursachen sich erbiethenden Catholischen die höchst-præjudicirliche Reparation vorbesagter Gebäude wird indulgiren oder gewärtig seyn müssen, daß selbige und mit ihnen das sämtliche Evangelische Kirchen-Wesen daselbst in gäntzlichen Verfall gerathen. Bey dermahlig-notorisch-betrübten Umständen, dem vor Augen schwebenden völligen Ruin des Evangelischen Kirchen-Wesens zu Ebenried, und so viel erlittenen Drangsahlen nun, (welche bißhero propter commune Interesse Evangelicorum über mich ergehen lassen, und so lange als möglich in Erwartung der Hülffe zu ertragen entschlossen bin) kan ich nicht umhin, abermahlen meine Zuflucht zu Ew. Excell. auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn zu nehmen, und Dieselbe dienst-angelegentlichst zu ersuchen, nach der Denenselben beywohnenden Erleuchtung jetzt angeführt-warhafftigen Nothstand und Angelegenheiten reifflich zu erwegen und zu behertzigen, vermittelst Dero nachdrücklichen Vorschrifft solche bey Ihro Kayserlichen Majestät auch Deren Höchst- und Hohen Herrn Principalen fördersamst und beweglichst dahin kräfftigst zu secundiren, damit vorbemeldte nebst andern bereits eingeklagten Eingriffen und Beschwerden, denen Friedens-Schlüssen und Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen gemäß, ohne fernern Verzug völlig ab- und die unschuldige Unterthanen sowohl als das zer-
rüttete

rüttete Kirchen-Wesen in vorigen Stand wiederum hergestellet, mithin das totale Verderben verhütet und abgewendet werden möge.

Solche mir hiedurch beschehene geneigte Willfahrung wird mir zur grösten Consolation und Verbindlichkeit gereichen, und werde ich nicht ermanglen, mit besonderer Hochachtung allezeit zu verharren

Ew. Excell.

auch meiner Hoch- und Vielgeehrten Herrn

Pyrbaum den 9. Junii, 1725.

Dienst-ergebenst- und bereitwilligster Diener

Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Beylagen.

Num. I.

Extract aus des Steuer-Commissarii Herrn Steinkuhls Schreiben / d. d. Meckenhausen den 16. Martii 1725.

Ew. Hoch-Edelgebohrnen werthestes samt der Ebenriedischen Heyligen-Güther Schemate und dabey sub fine angerühmten beliebten Protestation habe vorgestern sehr wohl erhalten, und dabey ersehen, welchergestalten die Pfarr- und Schul- oder Meßner-Gründe zwar noch nicht mit specificiret worden seyn, selbige jedoch auf Verlangen nachbarlich nachfolgen sollen. Wie nun nicht hoffe, daß man durch dergleichen Verzögerung mich nur aufzuziehen gedencke; Also will um deren Nachsendung nochmahlen höfflichst angesucht, und annebens die bey dem Heyligen-Güther-Schemate ratione anni decretorii und der Reichs-Frieden-Schlüssen halber beliebig mit angeheffte Reservation und respectivè gefällige Protestation zierlichst reprotestando zuruck gegeben, und dargegen die Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, meinem gnädigsten Herrn, als ohnwidersprechlichem Landes-Fürsten und Herrn zu Ebenried, sowohl in Publicis & Politicis, als Ecclesiasticis competirende höchste Jura & Regalia auf all- erdenckliche Rechts-Art bestens reserviret, anbey aber hiemit aufrichtigst versichert haben, daß weder Ihro Churfürstliche Durchleucht, mein gnädigster Herr, noch Dero nachgesetztes Löbl. Landschaffts-Commissariat, die denen Heyligen in Ebenried erweißlich zustehende Fundations-Güther, soviel deren allbereit Anno 1607. diesen Ebenriedischen Kirchen und Heyligen zuständig gewesen zu seyn bey deren Untersuchung dargethan oder erfunden worden, mit einiger Landes-Steuer oder Landes-Collectation beschweren, oder selbige in eine Landes-Steuer ziehen zu lassen keinesweges gnädigst oder gnädig verlangen, noch ich von Deroselben hierzu befehlt seye 2c. 2c.

Num. 2.

Num. 2.

Extract Pyrbaumischen Saal-Buchs de Anno 1660. Hannß Spiegels Wiesen-Vererbung zu dessen Güthle betreffend.

WEilen dieses Guth mit keiner Fütterung versehen, und dannenhero desto unverkauff-licher gewesen; Als ist auf des jetzigen Innhabers, Hannsen Spiegels, unter-thäniges Bitten, in dem nechst verwichenen 1635. Jahr von des Gottes-Hauses Nicolai angehörigen Wießmathern folgende Stück ihm zugeeignet und mit gewissen Conditionen vererbet worden. Nemlich:

¼. Tagw. Wiesen, gelegen auf der Loß-Wiesen, die Haffnerin genannt.

Item ¼. Tagw. Garten oben im Dorff, nechst an sein, Spiegels, Hofraith oder Garten stossend.

Dergestalt und also, daß er, Spiegel, alle seine Erben und Nachkommen, diese beyde Stück zu ewigen Tagen inhaben, nutzen, niesen und gebrauchen, auch andern wieder zu verkauffen Macht haben; dagegen aber folgende Bedingungen und Schuldigkeiten davon leisten und beobachten sollen, nemlich fürs Erste soll Spiegel, seine Erben und Nachkommen, für die Abtret- und würckliche Einraumung beeder Wießmather, den beyden Gotts-Haus-Pflegern zu Ebenried, zu recht bedingtem Kauff-Schilling sobalden paar erlegen Acht und Dreyssig Gulden Rheinischer Müntz und Landes-Währung, dergestalt, was er verstandener massen nicht alsobalden würcklich ausgeben wird, er solches bemeldten Gotts-Haus-Pflegern gebührlich zu versichern, und Landes-läuffiger massen zu verzinsen schuldig und gehalten, auch dafür neben seinem neu-erbauten Liederischen Guth in specie diese anderthalb Tagwerck Wießmath verschrieben und verpfändet seyn sollen.

Fürs Ander so sollen ohngeachtet dieser Verkauff- oder Vererbung gedachte Wießmather einen als den andern Weg mit dem Ober-Eigenthum dem Gotts-Haus St. Nicolai verhafftet verbleiben, dergestalt und also, daß von demselbigen Spiegel und alle seine Nachkommen nicht allein jährlich, und jedes Jahr besonders, jedesmahl auf St. Michaelis-Tag Sechs Pfennig/ dareingelegten ewigen Zinß entrichten, sondern auch bey allen vorgehenden Veränderungen, es seyen Tausch- oder Kauff- Heyraths- und Todes-Fälle, die gewöhnliche Handlohn, wie andern der Herrschafft zugehörigen zinßbaren Güthern zu geschehen pflegt, nach dem Valor und Werth gedachter Stück ermeldtem Gotts-Haus reichen und geben, der Steuer aber sollen diese Wießmather als Kirchen-Güther gäntzlich befreyet bleiben, und Spiegel oder seine Nachkommen damit nicht beschweret werden.

Drittens/ und nachdeme diese Vererb- und Bewilligung fürnemlich darum geschehen, daß hierdurch das verkauffte Guth etwas verbessert, und inskünfftige etwas verkäufflicher gemacht worden; Als sollen bemeldte beyde Wießmather zu ewigen Zeiten, (doch mit obig- dem Gotts-Haus zum besten ausgedingten Reservaten) bey diesem Guth einig und allein verbleiben, auch mit demselbigen gehen, und weder insgesamt noch absonderlich davon getrennet werden. Da sich aber Spiegel, seine Erben oder Nachkommen, über kurtz oder lang unterstehen würden, hiemit einen Vortheil zu gebrauchen, und die Wießmather ohne das Guth zu verkauffen, oder gegen andere ohne Vorwissen und Erlaubnüß der Herrschafft zu verpfänden, sollen sie darüber von allen ihren Rechten (wann auch schon der Kauff-Schilling darum bezahlet worden wäre) gefallen und derselben gäntzlich verlustiget, den Ebenriedischen Gotts-Haus-Pflegern aber erlaubt und zugelassen seyn, nach ihrem Eigenthum zu greiffen, solches einzuziehen, und darmit also zu verfahren, wie es des Gotts-Haus Bestes erfordern, und gnädiger Herrschafft von Wolffstein Verordnung mit sich bringen wird, ungehindert des Spiegels, seiner Erben und männiglichs von ihrentwegen, alle Gefährde ausgeschlossen und hindangesetzet.

Diese Handlung ist geschehen bey dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt zu Pyrbaum, beywesend der Bescheidenen, Hannsen Parths und Wilhelm Görners, beyder der Zeit Gotts-Haus-

Pflegere

Pflegere zu Ebenried, den Achtzehenden Monaths-Tag Februarii Anno Sechszehenhundert und Drey und Funffzig. Und ist schließlich über dieses alles dem Spiegel ein gesiegleter Kauff- und Erb-Brief unter gleichem dato eingehändiget und zugestellet worden.

Num. 3.

Extract aus des Steuer-Commissarii, Herrn Steinkuhls / Schreiben / d. d. Möhrsdorff den 6. Jan. 1725.

Belangend aber Hannß Spiegeln, daß selbiger den rechtlichen Beweiß, ob die von ihm angegebene Grundstück zu seinen Wolffsteinischen Hof-Güthern gehörig wären, beyzubringen hatte, ist solches von mir um so billiger geschehen, weilen jedes Guth so lang, bis solches ein Hof-Guth erwiesen wird, für allodial zu halten, auch die disseitige Catastra die angezogene Stück als eigene Grund-Stück zeigen: Zudem auch meinem Hochgeehrten Herrn von selbsten bekandt, quod sola possessio absque editione tituli non relevet, mithin dißfals auf den Grund nachzusehen so nöthiger erachte, so weniger ein Graf-Wolffsteinisches Amt Pyrbaum Macht gehabt und noch hat, ohne Consens Ihro Chur-Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, als authoritate territoriali in Ecclesiasticis Ober-Inspectoren und Landes-Herrn, die dem Heiligen zugehörige dotal- und eigenthümliche Gründe zu verkauffen, und in die Graff-Wolffsteinische Hoff-Güter zu deren meliorirung (damit selbe, ut verba Protocolli sonant, desto verkäufflicher würden) eigenmächtig zu vererben, sintemahlen nach dem Tenor der disseitigen Landes-Freyheiten solche eigene Stück und Güther, wenn selbe aus privilegirten in unprivilegirte Hände, (wie in præsenti casu bey Hannß Spiegeln sich äussert) gelangen, sothane eo ipso facto dem Landes-Fürsten als secularisirte Grund-Stück teste quotidiana praxi & observantia steuerbahr werden und bleiben, dahero dißfals als einem meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn höchsten Landes-Regalien höchst-præjudicirlichen attentato ohne dessen special-gnädigsten Befehl weder nachgeben kan, noch auch ich diese Spieglische 6¼. Wiesen aus der disseitigen Steuer zu lassen gedencke. &c. &c.

Num. 4.

Extract Antwort-Schreibens von hiesigem Pfleg-Amt auf des Steuer-Commissarii Herrn Steinkuhls Schreiben ergangen.

Was nun auf die ohne Grund angefochtene, meiner gnädigsten Herrschafft aber ohnwidersprechlich in Ebenried competirende Jura circa Sacra zu kommen, so ist notorisch, und aus denen verschiedentlich publici juris gemachten Gravaminibus genugsam am Tage, daß das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in dem anno decretorio zu Ebenried in dem Besitz der Kirchen, Schulen, ingleichem in dem quasi-Possess omnium Jurium Religionis, es sey nun in Constituir- oder Absetzung der Pfarrer und Schul-Diener, in solitarischer Inspection und Administration der Kirchen-Güther, Bestell- und Absetzung der Heiligen-Pfleger, Abhörung der Heiligen-Rechnung, gewesen, und mit einem Wort omnia Jura circa Sacra ut & tam liberum quam publicum Religionis exercitium cum omnibus & singulis ejus annexis quam plenissimè gehabt, dannenhero sich der Schluß von selbsten machet, daß nach Maßgebung des Westphälischen Frieden-Schlusses mit gäntzlicher Ausschliessung aller Exceptionen und Schein Rechtens, auch benahmentlich der Landes-Hoheit und aller besagter Possession zuwiderlauffenden Verträge und Rechts-Sprüchen, das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein von seinem in anno regulativo 1624. gehabten

B habten

habten Possess nicht vertringen, und die ihme damahls in Ecclesiasticis competirte Jura nicht können geschmälert oder gekräncket werden, ohne dem Westphälischen Friedens-Schluß offenbarlich zu contraveniren. vid. art. V. §. 14. §. 25. Unter welche Classe vornehmlich gehöret die schon bereits erwehnte und damahls von dem Hoch-Gräflichen Hause solitariè exercirte Inspection und Administration der Heiligen-Güther, welche demselben um so mehr gebühren, als selbige dem eingestandenen und im Haupt-Vertrag gegründeten Patronats- und Collatur-Recht undisputirlich anhängig seyn, und können Ihro Hoch-Gräffliche Excellenz, mein gnädigster Herr, hierinnen keinen Ober-Inspectorem erkennen, ohne ihrem aus der alten Observanz und denen Friedens-Schlüssen erlangten Recht höchlich zu præjudiciren. Ubrigens fällt aus angeführten weg, was mein Hochgeehrter Herr wegen des Hauß Spiegels und der von dem Heiligen zu seinem Guth vererbten 1½. Tagwerck Wiesen erwehnet, denn eben dieses (welches gleich nach dem Westphälichen Frieden und Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess geschehen) ein klare Anzeige ist, daß das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein, in Krafft der aus dem Westphälischen Friedens-Schlusse erlangten Restitution, die völlige Administration und Disposition über die Heiligen-Güter in Ebenried gehabt, und niemanden davon Red und Antwort geben dürffen, und kan man in diesem Stuck das Hoch-Gräfliche Hauß nicht beschuldigen, daß es seines Rechts gemißbrauchet, dieweilen die 1½. Tagwerck Wiesen titulo onerose zu dem Spieglischen Gut geschlagen, ferner auf vielerley Art und mit der grösten Sorgfalt dem Heiligen, sonderlich aber durch stipulirte ewige dependence prospiciret worden, so gar, daß auch die gnädigste Herrschafft sich Ihres Juris collectandi und anderer hohen Jurium in faveur des Heiligen begeben hat, dahero ich dann nicht glauben kan, daß mein Hochgeehrter Herr bey so gestalten Sachen diese 1½. Tagwerck Wiesen, welche von dem Heiligen noch dependiren, zum Pyrbaumischen Güthle von undencklichen Jahren vererbet und Steuer-frey gewesen sind, gantz neuerlich und widerrechtlich collectable zu machen den Schluß fassen solte. 2c. 2c.

Num. 5.

Extract Ebenriedischer GOttes-Hauß-Rechnungen.

Anno 1718.	sind bey den GOtts-Häusern St. Niclas und Maria pro Resto verblieben		—	545. fl.	3. Kr.	1. Pf.
Anno 1719.	—	—	—	499. =	7. =	1. =
Anno 1720.	—	—	—	471. =	44. =	1. =
Anno 1721.	—	—	—	503. =	16. =	—
Anno 1722.	—	—	—	518. =	31. =	1. =
Anno 1723.	—	—	—	532. =	48. =	3. =
Anno 1724.	—	—	—	499. =	19. =	2. =

(o)

Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beschwehrde.

Das Fürstliche Reichs-Stifft Berchtolsgaden hat schon vor mehr als 30. Jahren die Leuthe / so zu der Evangelischen Religion Neigung gezeigt / durch zugemutheten schweren Eyd / Gefängnuß und harte Straffen davon abhalten / und sie / bey der Catholischen Religion zu bleiben / zwingen wollen. Als aber von solchen Leuthen nach und nach an die 40. Familien sich in der Stille davon gemacht / und lieber ihre Häuser / Aecker / Wiesen und gantzes Vermögen mit dem Rucken ansehen und verlassen / als wider ihr Gewissen handeln wollen / hat die Regierung obbesagten Stiffts die Güther solcher Emigranten eingezogen / und sie dem Fisco zugeeignet / auch einige deren / so sich anderwerts niedergelassen / und um ihre Verlassenschafft abzuholen / oder sonst zu Berchtolsgaden sich wieder gestellt und angemeldet / in Eisen und Bande geschlagen / und in schwere Gefängnüsse geworffen. Dahero dann die Obrigkeiten / in specie ein Hochlöbl. Magistrat zu Nürnberg / worunter solche arme vertriebene Leuthe sich grossen Theils gesetzt / und über solche Gewaltthätigkeit geklagt / bewogen worden / sich ihrer anzunehmen / und an bemeldte Regierung Intercessionales abzulassen. Dergleichen auch das gantze Corpus Evangelicum Anno 1708. gethan / wie Lit. A. besagt / und zur Antwort erhalten / was Lit. B. zeigt. Und abermahls Anno 1713. vid. Lit. C. samt seiner Antwort Lit. D. Beede Antworten lauffen in substantia dahin aus: Lit. A. Lit. B. C. Lit. D.

(1.) Diese Unterthanen wären Leibeigene / und

(2.) Nicht wegen des Glaubens / sondern aus Ungehorsam und gegen ihre Lands-Statuta heimlich ausgetretten / und davon geloffen / mithin durch dergleichen Straffen mit Recht gezüchtiget / und die noch abwesende reclamirt worden.

Worauf die Emigranten sich dahin verantwortet:

Ad 1.) Man habe nie von einer solchen Leibeigenschafft zu Berchtolsgaden vor dem etwas gehört / sondern es hätten die Unterthanen allezeit gegen Erlegung 5. bis 6. fl. die Freyheit des Abzugs erkauffen und haben können. Und da sie / Emigranten / ja weit ein mehrers zuruck- und in Obrigkeit Händen gelassen / auch ohne dem unterm Prætext der Leibeigenschafft niemand von Aenderung der Religion und Emigration nach denen Reichs-Gesetzen könne abgehalten werden; so wäre ihre Emigration damit gnugsam gerechtfertiget.

Ad 2.) Daß sie aber um keiner andern Ursach willen / als ihre Gewissens-Freyheit zu haben / ihr Vatterland verlassen / das bezeuge ihre jetzige beständige Glaubens-Bekandtnuß / und die in Berchtolsgaden gegen solche Gewissens-Freyheit mit ihren Unterthanen vorgenommene harte

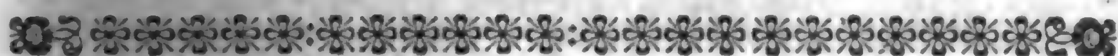
Proceduren / da sie durch einen schweren Eyd an die Catholische Religion gebunden werden wollen / denen / so sich dessen gewegert / ihre Kinder und Güther weggenommen / einige / nach langer und schwerer Gefangenschafft / auf den Pranger gestellt / und die Evangelischen Gebeth- und Gesang-Bücher / als das Zeichen und Beweißthum ihres angeblichen Verbrechens / um den Halß gehängt / und sie damit aus dem Lande gestossen; mithin hätten sie nicht freywillig ihr Vatterland verlassen / sondern wären wider Willen daraus vertrieben und verjagt worden. Ja es wäre ein Herrschafftliches Mandat publicirt / daß keiner / so nicht zu dem Catholischen Glauben schwöre / mehr ehrlich begraben werden solle / wie solches alles die Beylage Lit. E. besaget.

Lit. E.

Es wird auch noch diese Stunde allen solchen Emigranten die freye Zuruckkunfft in das Berchtolsgadische und die Wiedererstattung alles rechtmäßig zu fordern habenden Vermögens und Erbtheils / unter der Bedingnuß / wann sie sich zu der Catholischen Religion bekennen wollen / angeboten und frey gestellt. Welches überflüßig beweiset / daß diese arme Leuthe um des Glaubens willen vertrieben worden / und das Ihrige noch entbehren müssen. Nun sind zwar einige solcher Gefangenen damahls auf Intercession des Evangelischen Corporis, und weil dieses mit Repressalien gegen die Berchtolsgadische Unterthanen / so man in Evangelischen Landen antreffen werde / zu verfahren gedrohet / wieder loß gelassen worden; Das hinterlassene Vermögen aller solchen Leuthe aber / soll sich auf viele tausend Gulden belauffen / gestalten die in Nürnberg allein 12962. fl. liquidirt / vid. Lit. F., so ihnen beständig noch diese Stunde versagt und vorenthalten wird. Auch ist zu wissen / daß solcher Emigranten verlassene Güther um ein Spott-Geld / und offt nicht den Drittheil dessen / was sie wehrt / nachhero verkaufft / und dazu denen letzt abgezogenen bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und anderer Fahrnuß etliche tausend Gulden abgenommen und zuruck behalten worden. Das Nahmen-Register solcher Leuthe / wie sie in Nürnberg sich angegeben / ist sub Lit. G. zu sehen. Als Anno 1717. im Monath Septembris Wolffgang Wörndl / ein Nadlers-Gesell / 28. Jahr alt / Sohn des Georg Wörndls / nach Berchtolsgaden gereist / und bey dortigem Herrn Land-Richter vor sich und im Nahmen seines Bruders Jacob Wörndls / so in Regenspurg das Drexler-Handwerck gelernet / um sein Vätterliches Erb-Guth durch ein Memorial demüthig angesucht / hat ermeldter Herr Land-Richter ihme das Protocoll aufschlagen und darinn so viel weisen lassen / daß sothanes Wörndlisches Guth / als Haus und Hof / Aecker und Wiesen / auf der Schaffau / am halben Roß-Knecht genannt / um 1000. fl. verkaufft / und nach Abzug der Schulden nicht mehr als 200. fl. übrig verblieben / wozu durch Erbfall einiger dortiger Anverwandten ihnen noch 59. fl. zugestorben wären. Es ist auf besagten Wörndls Memorial ihm von dortiger Obrigkeit zu Berchtolsgaden per Decretum (davon man ihm aber keine Abschrifft geben wollen) diese Antwort und Resolution ertheilt: daß / weil sein Vatter / Georg Wörndl / mit seinen 2. Söhnen und Frauen aus der Leibeigenschafft heimlicher Weise von da ausgetretten; also sein hinterlassenes Erb-Guth dadurch fiscalisch worden / und der Obrigkeit anheim gefallen. Solte aber Supplicant sich zur Catholischen Religion bequemen / und sich an einem Catholischen Orthe häußlich niederlassen / und davon Obrigkeitliches Zeugnuß bringen / wolte man ihm aus specialer Gnade sein Erbtheil abfolgen lassen. Und obgleich Supplicant dagegen / was oben schon angeführt / vorgestellt / daß kein Burger zu Berchtolsgaden von einer Leibeigenschafft etwas wissen

Lit. F. Lit. G.

sen wolle / sein Vatter auch als ein Flöttenmacher gleich andern Künstlern und Handwercks-Leuthen sein Guth durch Fleiß erworben / und damit / so lange er zu Berchtolsgaden gewohnt / frey und als ein Eigenthums-Herr mit Kauff- und Verkauff disponirt / die Leibeigenschafft auch / wann sie schon der Orthen (wie doch nicht erweißlich) hergebracht wäre / ihnen so wenig an der Aenderung des Glaubens / als an der Emigration nach denen Reichs-Gesetzen hinderlich seyn könnte; So hat doch solches ein mehrers nicht gewürcket / als daß man ihn nicht angehalten / sondern völlige Freyheit und Restitution seines Erbtheils angeboten / wann er Catholisch werden wolte. Da er sich aber dessen geweigert / ist ihm von dem Erb-Guth nichts verwilliget. Woraus dann zu hellem Tage lieget / daß solche Confiscation keine andere Ursache als das odium Religionis Evangelicæ habe. Wogegen die arme Exulanten GOTT und das gantze Hochpreißliche Corpus Evangelicum um Hülffe und Beystand in der tieffesten Unterthänigkeit demüthigst anflehen.



Beylagen.

Dictatum Ratisbonæ d. 27. Martii 1708.
im Chur-Sächsischen Quartier.

Lit. A.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

Nachdem Einem Löbl. Corpori Evangelicorum bekandt worden / was gestalten einige unter der Löbl. Reichs-Städte Regenspurg und Nürnberg Schutz wohnhafft und angesessene der Evangelischen Religion zugethane Einwohner / Nahmens Balthasar Scheidberger / Georg Kemlin / Simon Kemlin / Catharina Kemlin / und Matthias Egger / als sie nacher Haila im Saltzburgischen einige Strümpffe zu erhandeln / benebenst ihre Verwandte zu besuchen sich verfüget / und wiederum zuruck reisen wollen / mit Gewalt angehalten und mit Ketten gefesselt / nach bereits lang ausgestandenen harten Gefängnus endlich in das Stifft Berchtolsgaden Gericht geführet / und auch daselbst mit gleichmäßig harten Proceduren gegen selbigen verfahren werden / und nun / wie zuverläßig verlautet / diese arme Leuthe und theils ihre Eltern der Evangelischen Religion wegen schon vor vielen Jahren emigriret / und seit ihres Aufenhalts in vorerwehnten beyden Reichs-Städten von jederman das Zeugnus erhalten / daß sie sich fromm / Christlich und sonst nach der Ordnung unserer Evangelischen Kirchen unsträfflich aufgeführet haben; So ist ihr jetzig deplorabler Zustand dem Evangelischen Corpori billig zu Hertzen gegangen / und hat man demnach nicht Umgang nehmen können / durch des hiesigen Löbl. Hoch-Stifft Secretarium ein Hochwürdig Capitul zu Berchtolsgaden geziemend zu ersuchen / diese unverschuldeter Weise in Verhafft genommene elende Leuthe wiederum auf freyen Fuß und zuruck zu denen Ihrigen zu lassen. Als aber aus der zuruck gekommenen Antwort so viel erschienen / daß diese unsere wohlgemeinte Anregung und Vorbitte vor gedachte Unsere Glaubens-Genossen so wenig gefruchtet / daß vielmehr / dem Vernehmen nach / ihr Elend dadurch nur vergrössert und dergestalt gehäuffet worden / daß / obwohl der Regenspurger Matthias Ecker durch die harte Gefängnus die Hinfallende-Sucht bekommen / auch Balthasar Seidberger fast die gantze Zeit zu Berchtolsgaden kranck gelegen / und von dem Ungeziefer fast gefressen werden sollen / dannoch ihnen fast alle Hoffnung benommen werden wollen / einige Commiseration zu finden / oder nur zu einem leidentlichen Arrest bey bisheriger Winters-Zeit zu gelangen; So können wir nicht verhalten / weil sonst kein solch Verbrechen bey offtbesagten Leuthen vorhanden / so dergleichen hartes Tractament verdiene / daß dieses vermuthlich aus einem blossen Religions-Eyfer und

und Haß wider unsere Lehre hergeflossene Verfahren bey allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein groß Gravamen verursache / indem es grad wider den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß lauffe / da insonderheit die §phi 34. 35. und 36. Art. 5. der Stände anderer Religion Unterthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs in Besitz ihres Religions-Exercitii gewesen / auch denen / welche nach gemachtem Frieden eine andere Religion, als ihre Obrigkeit annehmen würden / die Sicherheit geben / daß sie / so lange sie in dem Lande geduldet werden / nicht sollen gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der Nachbarschafft oder zu Haus in der Stille in Christlicher Andacht zu halten. Ferner / daß der Religion wegen sie nicht solten beschimpffet werden / wann sie aber aus gutem Willen wegziehen wolten / oder auch von ihren Herren dazu angehalten würden / ihnen frey stehen solte / aut retentis aut alienatis bonis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas, vel prosequendas lites, aut debita exigenda liberè & sine literis commeatus adire, auch diese in Faveur der Unterthanen / so unter widriger Religion-Herrschafften sich befinden / zu guten abgefasten §phi unter ihnen / denen Unterthnnen / keinen Unterschied machen / sondern allen und jeden / von was Condition, Stand und Geschlecht / frey oder eigene / die auch seyn mögen / in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand setzen / der Vortheile / die kurtz vorher aus des Instr. Pacis Westph. §phis angeführt worden / sich zu bedienen. Und ferner aus diesen General-Concessionen von sich selbst zu schliessen / ob sie sich etwa aus freyen Willen oder auf Befehl ihrer Obrigkeit retiriret hätten / ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe / im Friede / ihrer Handlung wegen / dahin sich wiederum zu begeben / auch sonsten ihre Freunde zu besuchen / ohne daß sie deswegen angehalten oder übel tractirt werden dörffen. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen / dieselben auf diese unsere wohl gegründete Vorstellung und Vorschrifft geneigt zu reflectiren / und vor mehrerwehnten armen Leuthen / welche / wie gleich im Anfang angeführet worden / schon vor langer Zeit aus einem Gewissens-Trieb sich aus ihrer Heymath weggemacht / und alle ihre Haabseeligkeit / wodurch alle etwa zu machen stehende Præstanda genüglich getilget werden können / zuruck gelassen haben / solche dahin angedeyen zu lassen belieben wollen / daß sie von ihren Banden befreyet / aus dem Lande ziehen / und ihr wenig etwa noch würcklich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Vermögen und Güterlein mit sich nehmen dörffen. Gleichwie nun solches dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist; also werden weitere Beschwerungen verhütet / auch unsern gnädigsten Herren Principalen / Oberen und Committenten Gelegenheit gegeben werden / ihrer seits in dergleichen Gelegenheit gleichmäßige Mesures zu nehmen / und wir verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 3. Martii
1708.

bereit- und Dienst-willigste
Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte.

Dictatum Ratisb. d. 30. Martii 1708. per Moguntinum.

Lit. B.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten rc. rc.

Hochwürdige rc. rc.

Nachdeme sich einige des hiesigen Fürstlichen Reichs-Stiffts leibeigene Unterthanen unterstanden haben / wider alle uralte Land-Statuta, und all jährlich publicirende scharffe Verbot / heimlich von hier auszuweichen / hat man selbige auf Betretten zur billigen Straff gezogen / nachgehends aber erfahren müssen / daß sich dieselbe so gar unter frembde Botmäßigkeit und Schutz zu begeben vermessen dörffen / wie dann aus einer Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg anhero erlassenen Schreiben zu vernehmen gewesen / daß

daß noch mehrere hiesiger ausgeloffener Unterthanen sich allda befinden. Ob wir nun verhoffet hätten / die ermeldter Stadt antwortliche angegebene Erläuterung würde so viel effectuiret haben / daß die übrige sich noch allda befindende abtrünnige / von uns aber würcklich vindicirt- und reclamirte Leibeigene / allen Reichs-Constitutionen und Rechten gemäß / zurück gewiesen worden wären ; So müssen wir doch schmertzlich vernehmen / wie hart man einiger Orthen zu ahnden vermeyne / daß man sich bey hiesigem Fürstl. Reichs-Stifft seines Juris gegen die straffmäßige Unterthanen bedienen wolle; damit aber Chur-fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / als Ew. Excellenz &c. &c. Principalen / gnädig und hochgünstig ersehen mögen / daß diese Sache bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent sinistrè angebracht worden / haben wir vom facto eine bessere und zuverläßigere Information hiemit ertheilen und zugleich zu erkennen geben wollen / ob nicht mit härterer Straff dergleichen Delinquenten anderwerts angesehen würden / und eine Herrschafft der andern im Reich vorschreiben solle / wie Sie ihre Jura zu exerciren hätte ; Wir getrösten uns demnach / Ein Hochlöbl. Reichs-Convent werde viel mildere Gedancken hegen / und ersuchen Ew. Excellenz &c. geziemend schuldigst / mehr-erwehnte Stadt Nürnberg dahin zu vermögen / daß selbe die noch übrige von uns vindicirte leibeigene Unterthanen zu ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuruck schicke / und über selbige keine Jurisdiction übe / oder ihnen einig vermeintlichen Schutz verstatte ; So wir auch unser Seits in all dergleichen Begebenheiten gebührend zu reciprociren verlangen / und in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 12. Martii 1708.

Ew. Excell. &c. &c.

Dienst-ergebenste
Johann Baptist Lachemeyer von Ehrenheim /
Dechant.

Max Heinrich Bieser / Freyherr von Hohenberndorff /
Senior cum Capitulo.

Kurtze doch gründliche Information, die bey dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden zu Verhafft gezogene leibeigene Unterthanen betreffend.

NAchdeme Balthasar Scheidberger / hiesiger leibeigener Unterthan & Consortes, sich nicht allein unterstanden / sträfflicher Weiß / und wider alle uralte Lands-Statuta und alle Jahr öffentlich verlesende scharffe Verbot / heimlich von hier auszutretten / sondern noch boßhaffter Weiß wiederum heimlich herein zu schleichen / nicht wie sie / dem Vernehmen nach / vorgeben / und ein so andern Hochlöbl. Reichs-Stand fälschlich præveniren dörffen / ihrer Nahrung halber / sondern / wie der geführte Procels weiset / ihrer Lands-Fürstlichen Herrschafft zu Trotz aus muthwilligen Beginnen / auch anderer wider alle Leibeigenschaffts und Lands-Unterthanen Pflicht / zu heimlichen Austretten zu verleiten / hat man selbe auf Betretten billigermassen gefänglich angehalten / und als meineydige Unterthanen / in Eisen und Bande zu legen um so weniger angestanden / als man vermög der Generalien und hiesigen Lands-Observanz gegen dergleichen Ubertretteren allezeit malefizisch zu verfahren gewohnet / ohne daß man von andern Orthen deswegen einige Maaße sich vorschreiben lassen / darinn sie dannoch kein so grausam und unchristliche Procedur, als sie vorgeben dörffen / (dergleichen man allhier in atrocissimis delictis nicht zu üben pflegt) zu erleiden / sondern nur den ihnen gebührenden Gehorsam zu erlernen haben ; Zumahlen aber diese Ausgetrettene samt ihrem Anhang und Beyständeren sich vermessen / unter frembde Botmäßigkeit / in specie der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg / wider ihre habende Lands-Pflicht / sich zu begeben / deren Assistenz und Schutz zu imploriren / auch ein- und anderer Hochansehnlicher Gesandtschafft in Regenspurg viel widriges und unwarhafftes beyzubringen / und dardurch dem Fürstl. Reichs-Stifft ein so unverhofft als unbegründete Beschuldigung aufzubürden / gleichsam wäre diese gegen so sträffliche Unterthanen nur allein zu Conservirung derseitigen Jurium und zu Beybehaltung der übrigen ohne das wenigen getreuen Inwohnern angesehene und vorgekehrte Coercition aus anderwärtiger Passion hergeflossen : Als hat man nicht Umgang nehmen wollen / Einem gesamtem Hochlöbl. Reichs-Convent die

B eigent-

eigentliche und zuverlässige Bewandnus der Sachen / welche sich nicht anders / als bereits erzehlter massen wahr befindet / hiemit in Kürtze zu eröffnen und bekandt zu machen / in getröstetr Hoffnung / alle etwan dißfalls entstandene ungleiche Gedancken hierdurch genugsam beygelegt / und geziemend erläutert zu haben ⁊c.

Lit. C.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren.

Denenselben wird ohne unser Anführen zweyfelsfrey zur Genüge erinnerlich seyn / was des Heil. Römischen Reichs Satz- und Ordnungen / sonderlich aber das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als das vornehmste Band des Systematis Sacri Romani Imperii Art. V. §. sive autem Catholici &c. 35. item §. quod si vero subditus &c. 36. & §pho conventum est, 37. unter andern klar und deutlich im Munde führet / daß diejenige ohne Unterscheid / von was Stand und Condition, auch ob sie frey oder eigen seyn / welche wegen widriger Religion emigriret / sich ihrer Haab- und Erbschafften dadurch nicht verlustig machen / sondern retentis aut alienatis bonis sich hinweg- und anderwärts hin ungehindert begeben mögen; Wann sich dann ereignet / daß einige unter dem Hochwürdigen Capitul zu Berchtolsgaden gesessene Einwohner sich vor zimlicher Zeit der Religion und Gewissens halber von dar weggezogen und in dem Stadt Nürnbergischen Territorio niedergelassen / diese arme Leuthe aber / nach Ausweiß der Beylage / ein nahmhafftes an Geld und Güthern daselbst zuruck lassen müssen; So ersuchen im Nahmen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / unsere Hochgeehrte Herren wir hiemit angelegentlich / Dieselbe belieben zu Aufrechthaltung obangeführter heilsamer Reichs-Constitutionen / als worzu Dieselbe ohne dem von selbst höchstrühmlich incliniren werden / auf gegenwärtige unsere wohlgegründete Intercession, auch geneigte Reflexion zu machen / und zu verfügen / daß diese arme, in der angezogenen Beylage benannte emigrirte Leuthe des Genusses dieser des Reichs Grund-Gesetze sich auch in der That zu erfreuen haben / und ihr rückständiges Erbtheil und Eigenthum ohne Aufzug und Weigerung fördersamst erlangen und überkommen mögen / solch höchstbilliges Verfahren werden unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten mit aller Dancknehmigkeit erkennen / und wir verbleiben jederzeit

Unserer Hochgeehrter Herren

Regenspurg den 17. Maji 1713.

Dienst-willige

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte.

Dictatum Ratisbonæ die 11. Augusti 1713. per Moguntinum.

Lit. D.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / ⁊c. ⁊c.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne ⁊c.

Ew. Excellenz und unsern Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren würdet noch in guter Gedächtnüß ruhen / was wegen einiger von allhiesig Fürstlichen Freyen Reichs-Stifft meineydig und heimlicher Weise ausgetrettener leibeigener Unterthanen sub dato 12. Martii in unlängst verwichenem 1708. Jahr Deroselben vorgebracht und mit gnugsamer Information von uns vorgelegt worden: Weilen wir dann wiederum von einem Löblichen Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten

wandten Hochansehnlichen Gesandschafften/ laut beygebogener Schreibens-Abschrifft/ in eben dieser Materie belanget worden/ indessen aber der gantz zuversichtlichen Hoffnung gelebet/ es werden Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ als Ew. Excellenz, Hochwürden &c. Principalen und Committenten/ an wiederholt-unserer begründeten Remonstration ein sattsames Vergnügen tragen/ und vielmehr gnädigst/ auch gnädig und hochgünstig dahin zu gesinnen belieben/ daß ein immediater Reichs-Fürsten-Stand und getreu-patriotisches Mitglied bey seinen hergebrachten Territorial-Juribus ungekränckt erhalten/ als in so weit urgiret werden solle/ dero ungehorsamen leibeigenen und meineydigen Unterthanen auf dasjenige Red und Antwort zu geben/ was sie/ vermög der uralten und ihnen alle Jahr publicirten Lands-Statuten/ verworgt haben; Als werden Ew. Excellenz &c. von selbsten persuadiret seyn/ und von gesamtem Hochlöblichen Reichs-Convent wegen dafür halten/ daß man von Seiten des allhiesigen Reichs-Fürstenthums gegen seine leibeigene Unterthanen Reichs-Constitutions-mäßig verfahren/ und dieses für keine Infraction des Westphälischen Friedens/ noch weniger pro odio Religionis uns ausgedeutet werden möge. Ew. Excellenz, Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen wir dahero vielmehr nochmahl geziemend schuldigst ersucht haben/ daß unsern vorhin schon dahin gestellten und hiemit wiederholten rechtlichen Begehren dermahleinst statt gethan werde/ Krafft dessen wir alle diese meineydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren und vindiciren/ auch/ nach Inhalt der ihnen nur gar zu bekandten Land-Rechten/ sub pœna contumaciæ, solennissimè zuruck ruffen: Dessen wir uns um so zuverläßiger versehen/ als pro publico das unsrige bis daher vollkommen/ wie schwehr es auch falle/ præstiret/ und dahero des Reichs Schutzes uns auch angedeyhen und keine Beeinträchtigungen dagegen/ und in unseren von Seculis wohlhergebrachten Rechten und in Observantia stehenden Lands-Gewohnheiten und Statutis, vorab bey gegenwärtigen Zeiten/ wo uns alles zur Verantwortung kommen könnte/ zugemuthet werden solte. Womit in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 19. Julii 1713.

Ew. Excellenz, Hochwürden &c. &c.

Dienst-ergebenste
Max. Henrich Bieser/ Freyherr von Hohenberndorff/
Dechant und Præsident.
Julius Henricus von Röhling/
loco Senioris cum Capitulo.

Lit. E.

Actum Nürnberg in der Canzelley den 20. Nov. Anno 1713.

Nachdeme man die Antwort/ welche an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Fürstlichen Stifft Berchtolsgaden/ de dato den 19. Julii, jüngsthin eingelanget ist/ wie auch diejenige Schreiben/ die vom 12. Martii 1708. und vom obigen Dato an das Hochlöbliche Reichs-Convent von dar erlassen worden sind/ einigen in dem hiesigen Schutz sich befindenden Berchtolsgader Emigranten vorgelesen/ bey denen man der Sachen ehemahligen Verlauff am besten erkundigen zu können erachtet hat/ haben selbe ihren Bericht dahin erstattet: Es hätten ihre Eltern und sie/ als sie vor geraumer Zeit verschiedene Evangelische Bücher zur Hand bekommen/ und sich daraus mit Lesen/ Bethen und Singen in ihrem Christenthum zu erbauen getrachtet/ einen absonderlichen Trieb zu der Evangelischen Religion bey sich gespühret; Als man aber solches wahrgenommen/ habe man/ ihnen den Lust darzu zu benehmen/ und sie bey der Catholischen Religion zu erhalten/ allerhand Mittel vorgekehret/ auch ihnen auf ein vorgelegtes grosses Buch/ in welches sie zween Finger legen sollen/ bey einem angezündeten Licht zu schwören zugemuthet. Als sie sich aber wider ihr Gewissen darzu nicht verstehen wollen/ habe man angefangen/ härter wider sie zu verfahren/ und wäre Anno 1687. Hannsen Ecker sein Kind hinweggenommen/ der Verkauff der Güther ihme auf-

auf-

auferlegt / das erlöste Geld dem Kinde zuruck behalten / und er aus dem Lande hinweggeschaffet / auch ihnen hierzu ein Pass gegeben worden; Welche Hinwegschaffung und der Verkauff der Güther / das Geld aber zuruck zu lassen / auch dem Hannß Angerer und dem Adam Brochberger begegnet seye. Als sie sich aber hiedurch nicht hätten bewegen lassen / wider ihr Gewissen zu handlen / wäre man noch schärffer mit ihnen umgegangen / und wären in Anno 1687. Hannß und Marx Reinoth / Vatter und Sohn / wie auch Hannß Kohler / in die Gefängnüsse geleget / und darinnen an Ketten und Banden geschlossen / auch der Kohler durch dieses harte Verfahren / wie auch aus Furcht / daß ihme die Kinder würden hinweg genommen werden / bewogen worden / den Eyd abzulegen / welcher sich aber hernacher aus grosser Gewissens-Angst heimlich davon gemachet habe; Der Hannß und Marx Reinoth aber / nachdeme sie 18. Tag lang in harter Gefängnus zubringen müssen / und weilen sie hierdurch noch durch beschehenes Bedrohen / sie nacher München in das Zuchthaus bringen zu lassen / nicht zu gewinnen gewesen: Jngleichen auch Georg Kleiber / deme man Kisten und Kasten versperret / und er 8. Tage in harter Gefängnus zugebracht / wie auch viele andere / die man auf gleiche Weise tractiret / sich zu der Catholischen Religion aber nicht bekennen wollen / wären durch Schützen offentlich aus dem Lande geschaffet worden. Es seye aber dabey nicht geblieben / sondern wären einige derselben und unter andern der Christoph Fend vorhero auf den Pranger gestellet / die bey ihnen angetroffene Evangelische Bücher ihnen an dem Pranger um den Halß gehänget / und sie darmit durch Schützen ausgeführet; Nechstdem auch ein Herrschafftliches Mandat publiciret worden / daß keiner / welcher nicht zu dem Catholischen Glauben schwören würde / eine ehrliche Begräbnus mehr erlangen / sondern mit Schimpff und Spott aus dem Land verwiesen werden solle. Solchem aber zu entgehen / wäre nicht ohne / daß diejenige / welche bey der Evangelischen Religion zu verbleiben in ihrem Hertzen und Gewissen sich verbunden geachtet / und dabey in steter Angst und Furcht leben müssen / in der Still davon gegangen / und aus Furcht der harten Gefängnus und zu gewarten gehabter offentlicher Beschimpffung sich gemüßiget befunden / Haab und Guth / Haus und Hof zuruck zu lassen / so von ihnen wohl nicht geschehen wäre / wann sie sich der Gewissens-Freyheit würden zu versehen gehabt haben. Was die Leibeigenschafft anbelanget / wäre solche mit 5. in 6. fl. abzukauffen / welche sie sich auch gerne von dem zuruck gebliebenen Vermögen abziehen lassen wolten / wann sie nur des übrigen in ihrer jetztmahligen Noth- und grossen Nahrungs-Mangel würden habhafft werden können; Worzu ihnen zu verhelffen sie gantz angelegentlich und flehentlich gebethen haben.

Lit. F.

Specification,

Was die zu Nürnberg sich dermahlen befindliche Berchtolsgader Emigranten oder ihre Eltern bey deren Abzug zuruck gelassen haben.

1.) Hannß Renoth auf der Au hat bey seiner Emigration hinterlassen ein Haus / eine Mühle / samt denen dazu gehörigen Feldern 800. fl. / und an ausgeliehen Geldern aufs wenigste 1000. fl. / thut zusammen 1800. fl.; diese 1800. fl. sind in 10. Theil zu vertheilen / weil der Hannß Renoth nach seinem Tode 10. Kinder hinterlassen / als 5. allhier und 5. zu Berchtolsgaden / thut der allhiesigen 5. Kinder Antheil : : : : 900. fl.

2.) Marx Renoth im Zellergraben hat bey seinem Abzug hinterlassen eine Mühl / samt den Feldern / welche er gekaufft um 1200 fl. / die fahrende Haab zum allerwenigsten 100. fl. / war aber 440. fl. schuldig / restirt dessen hinterlassenen Erben : : : : : : : 860. fl.

3.) Michael Lindner am Gemärck hat sein Guth seinem Bruder Leonhard Lindnern verkaufft / ist aber / was ihme bey seinem Abzug übrig geblieben / von der Herrschafft arrestirt worden : : : : : 150. fl.

4.) Michael Offner im Wildenmoß hat hinterlassen ein Haus und Felder 700. fl. / darauf er schuldig 300. fl. / restiren : : : : 400. fl.

5.) Barbara Kemlin hat hinterlassen an Vätter- und Mütterlichen Vermögen : 230. fl.

6.) Michael

6.) Michael Kain auf der Au hat hinterlassen ein Haus und Felder 1000. fl. / ist darauf schuldig gewesen bey 550. fl. / restiret , , , 450. fl.
7.) Matthias Kurtz zu Weisenstein hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb , , , , , , , 300. fl.
8.) Matthias Eggers am Geißstall seel. hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb , , , , , , 350. fl.
9.) Jacob Kleiber auf der Au seel. hinterlassener Kinder / deren drey davon allhier sich befinden / Vätter- und Mütterlichen Erb , , 1000. fl.
10.) Hannß Angerer zu Weisenstein hat sein Guth zu Berchtolsgaden verkaufft / und seine gehabte Schulden davon bezahlet / der Uberrest von 600. fl. ist bey seiner Emigration arrestirt worden / , , , , 600. fl.
11.) Wolff Keihl im Wildenmoß hat hinterlassen an Haus und Feldern 800. fl. / ist aber 400. fl. schuldig gewesen / restirt , , , 400. fl.
12.) Hannß Keller auf der Au hat verlassen an einer Mühl / einer Säge-Mühl / an seinem Haus und Feldern 2000. fl. / mag hierauf schuldig gewesen seyn 800. fl. / thut der Uberrest , , , , , 1200. fl.
13.) Ludwig Prechenberger von Bergeck Vätter- und Mütterliches Erb , 142. fl.
14.) Leopold Hafner in der Lipper-Gaß hat hinterlassen an einem Haus und Feldern / so verkaufft worden vor 850. fl. / restirt auf Abzug seiner Schulden 180. fl.
15.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß an einem Haus und Feldern / so verkaufft worden pro 750. fl. / darauf ist er schuldig gewesen 570. fl. / restirt , , , , , , 180. fl.
16.) Georg Wörndle auf der Schäffau hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 800. fl. / darauf ist er schuldig gewesen 600. fl. / restirt , 200. fl.
17.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben hat hinterlassen ein Haus und ein Gärtlein 350. fl. / ist darauf schuldig gewesen 175. fl. / restirt , 175. fl.
18.) Adam Prochenberger am Brandnerlehen hat sein Haus und Felder verkaufft / ist ihme auf Abzahlung seiner Schulden übrig geblieben 170. fl. / so ihme aber bey seinem Abzug arrestiret worden / , , 170. fl.
19.) Hannß Kain an der Leithen hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 1000. fl. / darauf war er schuldig gewesen 850. fl. / restirt , , 150. fl.
20.) Georg Holtz und Erhard Holtz und Dorothea Holtzin in der Geren Vätter- und Mütterliches Erb , , , , , 300. fl.
21.) Simon Krametsvogel in der Geren hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 800. fl. / wann dessen Schulden davon bezahlet worden / restiret 350. fl.
22.) Jacob Werndle am Gemärck 6. Kinder / so allhier sind / für Mütterliches Erb / ohne das Vätterliche Erb / so sie nicht wissen können / , , 90. fl.
23.) Georg Kains auf der Au Kinder Mütterliches Erb von Catharina Werndlin 230. fl.
24.) Christoph Fend an der Larossen Vätter- und Mütterliches Erb , , 20. fl.
25.) Caspar Egger am Kermerlechen Mütterliches Erb , , , , 60. fl.
26.) Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß hat verlassen an einem Haus und Feldern 800. fl. / ist der Herrschafft schuldig verblieben 200. fl. / restirt seinen Kindern , , , , , , 600. fl.
27.) Georg Angerer auf der Au hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 1200. fl. / möchte auf 1000. fl. Schuld gehabt haben / restirt dessen Erben 200. fl.
28.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter / Sara Kainin / für Vätter- und Mütterliches Erb , , , , , 600. fl.
29.) Catharina Planitscherin in der Fischerwiesen am Hundsried / für Vätter- und Mütterliches Erb , , , , , 100. fl.
30.) Catharina Kämlin auf der Au hat an ausgeliehenen Capital hinterlassen , 400. fl.
31.) Hannß Lochner und Dorothea Lochnerin am Lerchech / Vätterliches Erb , 38. fl.
32.) Maria Ludwigin im Wildenmoß hat hinterlassen an Haus und Feldern 800. fl. / ist hierauf schuldig gewesen 300. fl. / restirt , , 500. fl.
33.) Anna Rithsamerin an der Lerch hat an ausgeliehenen Geld hinterlassen , , 100. fl.
34.) Jacob Ludwig wegen zweyer Schwestern im Wildenmoß / Vätter- und Mütterliches Erb , , , , , , , 225. fl.
35.) Eva und Maria Schmidmännin Vätterliches Erb , , , 96. fl.
36.) Sara und Dorothea Kainin im Maisselgraben / Vätterliches Erb , , 80. fl.
37.) Rosina und Eva Kainin an der Leithen / Vätterliches Erb , , , 64. fl.
38.) Catharina Ludwigin im Wildenmoß / Vätterliches Erb , , 20. fl.
39.) Maria Heißin am Mellweeg / Vätterliches Erb , , 72. fl.

C 40.) Maria

40.) Maria Kämlin hat von ihrem Vetter / Abraham Kämmel / ererbt , 30. fl.
41.) Hannß Hädel an Vätter- und Mütterliches Erb , , , 100. fl.
42.) Margaretha Hasenknöpffin an Vätterlichen Erb , , , , 20. fl.
43.) Wolff Krametsvogel in der Gern an Haus und Feldern , , 500. fl.
44.) Marx Kain vor Mütterliches Erb , , , , 130. fl.

Uber dieses haben die letztabgezogene bey ihrer Abreise an Kleidern / Bett-Gewand und andern Fahrnüssen ein grosses zuruck lassen müssen.

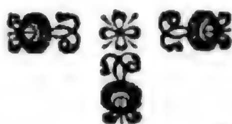
Summa Summarum 12962. fl.

Lit. G.

Nahmen-Register

Der mehresten Bertholsgader Emigranten / welche wegen der Religion ihr Vatterland verlassen / und alles Ihrige mit dem Rucken ansehen müssen.

1.) Hannß Renoth auf der Au seel. hinterlassene Erben.
2.) Marx Renoth im Zellergraben seel. hinterlassene Erben.
3.) Michael Lindner am Gmärck seel. hinterlassene Erben.
4.) Michael Offner im Wildenmoß.
5.) Simon Kämbl und seine Schwester.
6.) Michael Kambl und seine Schwester.
7.) Matthias Kurtzen zu Weisenstein seel. hinterlassene Erben.
8.) Jacob Kleiber auf der Au seel. hinterlassene Erben.
9.) Hannß Angerer zu Weissenstein.
10.) Wolff Keihl im Wildenmoß seel.
11.) Hannß Koller auf der Au seel. hinterlassene Erben.
12.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß.
13.) Georg Wörndl auf der Schäffau.
14.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben.
15.) Adam Prochenberger am Brandenlehn seel. hinterlassene Erben.
16.) Hannß Kain an der Leithen.
17.) Georg Holtzen / Erhard Holtzen und Dorothea Holtzin in der Geren.
18.) Simon Krammetvogel in der Geren.
19.) Jacob Wörndl am Gmärck.
20.) Georg Kain auf der Au / und seiner Kinder Erben von Catharina Wörndlin.
21.) Christoph Fend an der Larossen.
22.) Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß seel. hinterlassene Erben.
23.) Georg Angerer auf der Au seel. hinterlassene Erben.
24.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter / Sara Kainin.
25.) Catharina Planitscherin in der Püscher-Wiesen.
26.) Hannß Lehner und Dorothea Lehnerin am Lercheck.
27.) Maria Ludwigin im Wildenmoß.
28.) Catharina Ludwigin und Anna Ludwigin im Wildenmoß.
29.) Eva Schmidmännin und Maria dero Schwester.
30.) Sara Kainin und Dorothea ihre Schwester in Maisselgraben.
31.) Rosina Kainin und Eva Kainin an der Leithen hinterlassene Erben.
32.) Catharina Ludwigin im Milchmoß hinterlassene Erben.



Ad Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten Klage betreffend.

DAß Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln / als Administratoren des Gefürsteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden / zu Dero Regierung allda verordnete Cantzler / Hofmeister und andere Herren Räthe noch immer der Meynung seyn und bleiben / daß sie der armen Evangelischen Emigranten hinterlassenes Eigenthum und Erb-Guth / es sey nun so viel oder wenig als es wolle / unter dem Schein und Vorwand der Leibeigenschafft und eines Land-Rechts / wider den ausdrücklichen Jnhalt des Westphälischen Friedens Art. V. §. 36. 37. & ibi: multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, *servitutis* aut alio prætextu impedimentum inferatur, zu confisciren wohl befugt seyn / das beweiset ein aufs neue zum Vorschein gekommenes Original-Antwort-Schreiben hochgedachter Regierung an die Fürstlich-Bayreuthische Stadt Christian-Erlangen vom 5. Febr. 1719. wie folget. Worbey nur dieses zu mercken / daß denen armen Leuthen nicht zu verargen / wann sie in dem Quanto ihrer angebenden Forderungen fehlen / gestalten entweder ihre Eltern und Freunde / so darum die beste Wissenschafft gehabt / schon verstorben / oder sie selbst nach so langen Jahren und in ihrer Abwesenheit dessen keine völlige Gewißheit haben. Sie werden sich aber mit demjenigen gern begnügen / was sie / nach erlangter gnugsamer Sicherheit / sich dort zu stellen / und dem ihrigen recht nachzufragen / entweder aus dem Catastro oder sonst als ihnen rechtmäßig zugehörig / werden liquidiren und erweisen können.

Ehrenveste und Wohlweise / Sonders Geehrte Herren.

WAs an uns unsere Geehrte Herren wegen ihres untergebenen Burgers und Tuchmachers / Johann Friederich Mörings / um daß wir demselben das restirende Quantum seiner allhier prætendirenden Eder- und Reitsamerischen Erbschafft abfolgen lassen möchten / unterm 24. Jenver nechsthin gelangen lassen / das haben wir aus derselben von ihme Möring selbst eingeliefferten Schreiben des mehrern ersehen.

Nun ob wir zwar wünschen möchten / dero eingewendtes Vorwort ihme in effectu angedeyen zu lassen / so müssen wir aber mit mehreren erinnerlich beybringen / was gestalten es mit dieser seiner stellenden Prætension eine gantz andere Beschaffenheit habe / und der Ungrund in deme vorgeschrieben worden / daß des Supplicanten sein Schwieger-Vatter / Wolff Reitsamer / 100. fl. / 2do die Schwieger-Mutter 350. fl. Vermögen habe / allermassen / so viel den ersten Puncten anbelangt / ihme / Reitsamer / auf Absterben seiner Eltern / Ludwigs Reitsamers / und Catharina Sungglerin / beeder seeligen / vermög gepflogner Gerichtlichen Abhandlung / nicht 100. fl. / sondern 12. fl. 57. kr. 2. Pf. erblich angefallen / nicht weniger auch andertens der Schwieger-Mutter an statt 350. fl. mehr nicht / als 37. fl. 10. kr. $2\frac{1}{2}$. Pf. betroffen / welche darumben confiscirt und anderwärtig hin verwendet worden / weilen

dieselbe

dieselbe als Leibeigene ohne Herrschafftlichen Consens von dem allhiesigen Reichs-Fürstlichen Territorio ausgetretten / sie sich auch ermeldter Confiscation freywillig unterworffen haben / zumahlen ihnen vorhin bekandt gewesen / und alljährlich bey dem sogenannten Land-Recht hier offentlich publiciret wird / daß alle Unterthanen wegen ersagter Leibeigenschafft sich des ihrigen ipso facto verlustig machen / im Fall sie ohne vorhero eingeholt Lands-Fürstlichen Consens ihr Domicilium anderwärtig hin transferiren; woraus unsere Geehrte Herren von selbsten erkennen werden / daß gegen solchen nichts anders vorgenommen worden / als was man diß Orths jederzeit befugt gewesen / ingestalten dann alle solche Umständ Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln rc. unserm gnädigsten Herrn / von uns bereits vorgestellt worden / und höchstgedacht Dieselben diese Zweiffels ohne indessen denen Marggräflichen Bayreuthischen Herren geheimen Räthen / auf derselben alldahin erlassenes / werden haben rescribiren lassen.

Solten wir unseren Geehrten Herren in andere Weeg einige Dienstgefälligkeiten erweisen mögen / würdet uns zu Bezeugung deren / jede Gelegenheit angenehm seyn. Wormit wir verharren rc.

Berchtesgaden den 5. Febr.
Anno 1719.

Der Churfürstl. Durchleucht zu Cölln rc.
als Administratorn des Gefürsten freyen Reichs-Stiffts Berchtesgaden / Cantzler / Hofmeister / und andere Regierungs-Räth.

Dann

Unserer Geehrten Herren

Dienstwilligt

Joseph Honorat von Zöpff /
Cantzler.

Frantz Joseph Emer /
Secretarius.

Inscriptio:

Denen Ehrnvesten und Wohlweisen Herren Burgermeister und Rath der Hochfürstl. Bayreuthischen Stadt Christian-Erlang.
Unseren Geehrten Herren.
Christian-Erlang.

Ad Num. VIII. Additamentum 2dum.

Die Berchtolsgadische Emigranten betreffend.

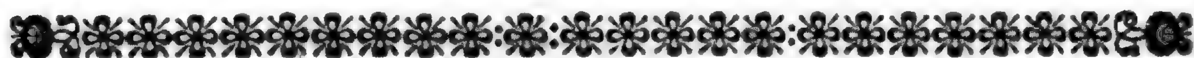
Es gereichet Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln zu einem besondern hohen Nachruhm / und denen Evangelischen Ständen zu erwiedrender Dancknehmigkeit / daß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht auf die bey Dero Gesandtschafft allhie von dem Evangelischen Corpore ohnlängst mündlich wiederholte Intercession und Vorstellung den Anfang gemacht / und einigen armen Evangelischen Emigranten auf ihr unterthänigstes Anmelden / ihr Vätterliches Erb-Guth hinaus zu geben gnädigst anbefohlen / auch solche Auszahlung würcklich geschehen.

Dabey sich aber geäussert / daß / sonder Zweiffel ohne Vorbewust Sr. Churfürstlichen Durchleucht / (1.) solchen Leuthen das Protocoll oder Inventarium, woraus sie das eigentliche Quantum ihrer Verlassenschafften ersehen solten / nicht vorgezeigt werden wollen / sondern sie dem Vorgeben der Gerichts Bedienten darinn schlechterdings glauben müssen. (2.) In der solchen armen Leuthen per Procuratorem vorgeschriebenen Quittungs-Formul vid. Sign. ✠ sothane Gelder noch immer vor fiscalisches Guth angegeben / mithin (3.) eine solche Verabfolgung vor ein blosses Gnaden-Werck / als ob man dazu nach denen Reichs-Gesetzen nicht verbunden / geachtet werden will / vid. Sign. ✠ ✠

Nachdemahlen aber aus denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen Weltkündig / daß die Emigranten / so der Religion halben im Lande nicht bleiben können oder wollen / deswegen ihre verlassende Güther nicht verliehren / sondern entweder abwesend administriren / oder verkauffen / und das Geld mit sich nehmen können / einsfolglich diese dem Fisco nicht heimfallen / auch keinem Stande des Reichs erlaubt ist / in seinem Territorio ein Widriges gegen solche Gewissens-Freyheit und libertatem emigrandi zu statuiren und einzuführen; also hat man keine andere Ursach zu glauben / als daß dieses allein von denen zu Berchtolsgaden zur Regierung hochverordneten Cantzlern / Hofmeister und Räthen herrühre / hingegen sich von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Administratorn des Fürstlichen Stiffts Berchtolsgaden bekandten Justiz-Eyffer und Æquanimität nicht anders zu versehen / als daß Sie auch denen übrigen armen Persohnen / so aus mehrbesagtem Stifft der Religion halber entwichen / gleiche Billigkeit wiederfahren lassen / und solche gnädigste Befehle an Dero Berchtolsgadische Fürstliche Regierung fürs künfftige ertheilen werden / damit sothanen dürfftigen Leuthen / oder deren Gevollmächtigten / nach Vorzeigung des Protocolls oder Inventarii, aus sogenannter Emigranten Casse (auf deren Zustand inquiriren zu lassen / Ihro Churfürstliche Durchleucht vielleicht Ursach haben möchten) das Ihrige / ohne dergleichen præjudicirliche Passus der Quittung einfliessen zu machen / hinkünfftig verabfolget werde.

Im übrigen hat man dabey zugleich mit Verwunderung vernehmen müssen / wie diejenige Berchtolsgadische Einwohner und Burger / so von dergleichen Emigranten vor ihrem Abzug etwas gekaufft haben / deshalber als Missethäter angesehen worden / und gantz ungemeine Straffen an Leib und Guth ausstehen müssen; gestalten denn / dem glaubwürdigen Vernehmen nach / einige solcher Berchtolsgadischen Burger mit sechs und mehr Wöchiger Gefängnuß deßhalber belegt / und nicht eher daraus entlassen worden / bis sie eine Geld-Busse von 10. 20. 30. bis 70. fl. erleget. Nach welchem allen und ehe sie noch auf freyen Fuß gestellet worden / sie noch (so das ärgste ist) einen Eyd schwöhren müssen / daß sie niemande ausser Landes von deme etwas entdecken wollen / was ihnen geschehen / wie sie im Gefängnuß übel tractiret / und um wie viel sie gestrafft worden.

Solten höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht etwa zu Untersuch- und Bestraffung solcher wider Dero eigene Unterthanen vorgenommenen harten Proceduren gnädigste Neigung haben / können solcher Persohnen allenfalls einige mit Nahmen genennet und ein weiters an Hand gegeben werden.



Beylagen.



Ich Jacob Wörndl / Drechsler-Gesell / dermahlen zu Saltzburg bey Meister Thomas Leithner / Hof-Drechslern / in Diensten / sonsten allhier in Berchtolsgaden gebürtig / und gnugsam vogtbaren Stande / bekenne hiemit vor mich und alle meine Erben / dann im Nahmen

Nahmen meiner beyden Brüder (von welchen ich/ vermög producirten Gewalt-Scheins/ vollständige Gewalt überkommen) als Wolffgang/ Nadler-Gesellen/ in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg in Arbeit/ und Georg Wörndl/ Burgerlichen Schuhmacher in der Chur-Sächsischen Haupt- und Residentz-Stadt Dreßden/ und deren Erben/ daß von dem Löblichen Land-Gericht in dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden/ zufolge des von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln ꝛc. unserm allerseits gnädigsten Herrn Herrn/ de dato Bonn den 7. Decembr. Anno 1717. emanirten gnädigsten Befehls/ dann Decret-Scheins von Fürstlich-Hochlöblicher Regierung allhier/ datirt den 17. Martii h. a. aus der Emigranten Cassa anheute dato Einhundert und Dreyßig Gulden 57. Kr. / welche unser lieber Vatter seel. als Georg Wörndl/ gewester Beysitzer und Pfeiffenmacher zu Regenspurg/ uns als ein Vätterli-
NB. ches Erb hinterlassen/ als aber derselbe gantz heimlich aus dem Lande getretten/ dem *Fisco* heimgefallen/ baar und ohne Abgang in guter gangbarer Müntz empfangen habe; sage dahero wohl-ersagtes Löbliches Land-Gericht dieserwegen solchergestalten allerdings quitt/ frey/ ledig und loß/ daß weder ich/ noch vor-ermeldte meine beede Brüder/ Wolffgang und Georg/ noch unsere Erben/ weder jetzt noch in das künfftige/ an mehr-wohlersagtes Land-Gericht allhier nichts mehr zu suchen haben sollen noch wollen/ weder mit noch ohne Recht/ wie nur immer zu gedencken; alles getreulich ohne Gefährde; deß zu wahrer Urkunde habe ich diese Quittung/ welche auf mein beschehenes geziemendes Erbitten/ nebst meiner eigen Hand und Unterschrifft (weilen mit einem Pettschafft ich dermahlen nicht versehen) die Ehrenveste und Vornehme Herren/ Wilhelm Schretter/ des Raths/ Burger und Hof-Glaser/ und Johann Georg Vischer/ Fürstlicher Land-Gerichts Procurator, beede allhier/ jedoch denenselben in alleweg ohne Schaden/ unterschrieben und gefertiget von Handen geben; So beschehen Berchtolsgaden den 26. Junii Anno 1720.

Jacob Wörndl/ Drechsler Gesell.
(L.S.) Christoph Wilhelm Schretter.
(L.S.) Johann Georg Vischer.

Auf daß unterm 17. Mertzen hieunterstehenden Hochlöbl. Fürstlichen Regierungs-Decret, ist denen dreyen Wörndls gewesten allhiesigen und der Evangelischen Religion zugereißten Unterthanens hinterlassenen Söhnen Jacoben/ Wolffen und Georgen/
NB. aus einer *Special*-Gnad derern Vätterliches Erbe zugelassen worden/ so in 103. fl. 57. Kr. bestanden/ wofür Jnhalt gemeldten Decrets an Abzug-Geld zu erlegen

13. fl. 5. Kr.

Fürstl. Land-Gericht Berchtolsgaden.

den 26. Junii 1720.

Obige 13. fl. 5. Kr. so mit dato baar erleget worden zur

Fürstlichen Hofmeisterey allhier.

Johann Andereß Burckhart von Pirtenstein/ Regierungs-Rath und Land-Richter/ mppr.

Num. IX.

Fernere
Religions - Gravamina in der Pfaltz / 2c.
Und theils mehrere Erläuterung der vorigen.

(1.) SEynd auf einen von der Catholischen Geistlichen Administration erstatteten einseitigen ohngleichen Bericht und darauf unterm 13. Septembris 1717. ergangenes Regierungs-Decretum, die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigckheim / Wollmersheim und Mörtzenheim / auch übriger Orthen des Ober-Ambts Germersheim / in deren Possession die Reformirte Geistliche dieses Ober-Ambts vermög des in dem der gnädigsten Religions-Declaration annectirten Neben-Recess §. 12. ausgedruckten Status anni 1675., mithin inde à tempore Pacis Westphalicæ per omnes annos regulativos toto tempore der Frantzösischen Occupation ante & post Pacem Riswicensem, wie auch tempore Simultanei gewesen / und in welche dieselbe durch die zu Exequirung der Declaration gnädigst verordnete Commissarien immittiret und befestiget / neuerlich angefochten / und sie / die Reformirte Geistliche / aus deren Possession und Genuß de facto gesetzet / auch / aller dißfalls gethanen vielfältigen Remonstrationen ohneracht / bis dato, obschon verschiedentlich darzu Hoffnung gemacht / dannoch nicht restituiret worden / sondern vermög eines ergangenen Rescripts vom 26. Junii 1719. dahin condemniret / dasjenige / was sie vorher genossen / noch darzu zu restituiren.

(2.) Bey der im Jahr 1706. vorgewesenen Kirchen-Theilung ist zu Wießloch im Ober-Ambt Heidelberg denen Reformirten der Platz / worauf hiebevoren eine Kirche gestanden / und hernachmahlen nur das Chor gebauet worden / denen Catholischen aber ein Platz im Schloß zur Kirche zu aptiren nebst anderen stattlichen Kirchen in selbiger Class dargegen zugefallen. Da nun die Reformirte theils aus ihren eigenen / theils aus sonsten darzu colligirten Mitteln ihren Kirchen-Bau zum Stand gebracht / haben die Catholische das zu ihrem ebenmäßig veranstaltet gewesenen Kirchen-Bau / wozu die Reformirte Gemeinde denenselben mit Frohnen assistiret gehabt / bereits herbey geführet gewesene Bau-Holtz wieder verkaufft / von Bauung ihrer Kirch desistiret / und ist darauf denen Reformirten unter allerhand Comminationen die Abtrettung des Chors an die Catholische anbefohlen / da dieselbe sich aber hierzu keineswegs verstehen wollen / ist das Ober-Ambt Heidelberg via facti zugefahren / und hat vermittelst eines Corporals und einiger Mannschafft das Chor mit Gewalt eingenommen / die Mauer zu Eröffnung einer Thür einschlagen / auch die Stühl und Bänck heraus thun lassen / und dieses alles zwaren unter scharffer Bedrohung hoher Straffe / wann jemand mit Worten oder sonsten sich dargegen setzen würde / wie dann die Catholische bis dato noch sothanes Chor zu der Reformirten gröstem Beschwehrde usurpiren / und dessen Wieder-Abtrettung / aller gethanen Remonstrationen ohneracht / nicht zu erlangen gewesen.

(3.) Ist unter dem falschen Vorgeben / als wann die Reformirte Unterthanen mit denen Catholischen zu Caulbach in dem Ober-Ambt Rautern sich verglichen / das Simultaneum in die denen Reformirten in der Kirchen-

Theilung privativè zugefallene Kirch zu besagtem Saulbach / ohnerachtet der so münd- als schrifftlich dargegen beschehenen Protestationen und Beruffung auf Ihro Churfürstliche Durchleucht selbsten / eingeführet / die zu dessen Abhaltung in- und auswendig verschlossen gewesene Kirch durch einen Catholischen Maurer / so zum Fenster hinein gestiegen / de facto eröffnet worden / und ist es / da die Reformirte Gemeind höherer Orthen her Remedur erwartend / so aber nicht erfolget / sich aller Thätlichkeit dargegen enthalten / mit dieser Kirch bis hiehin in dem Statu des solchergestalt von Catholischer Seiten eingeführten Simultanei verblieben.

(4.) Zu Zell / welcher Orth der Universität zugehörig / ist die Kirch in der Kirchen-Theilung denen Reformirten angewiesen / welche auch nemine contradicente immittiret worden / und haben die Catholische deswegen nicht allein eine andere wohl dotirte Kirch zu Ottersheim bekommen / sondern auch in loco Zell nichts verlohren / indeme sie in dem sogenannten vormahlen zum Simultaneo gebrauchten Haus-Platz / welcher auf gemeiner Universität Kosten hierzu aptirt worden / ihren Gottes-Dienst / und von der Universität ein Salarium vor ihren Pastorem erhalten; nichts destoweniger / und da man auf derer Catholischen Professoren Einwenden / daß / weilen diese Kirch von der Universität zum Simultaneo reparirt / und die Kirch zu Zell / als der Universität gehörig / nicht hätte in die Kirchen-Theilung kommen sollen / disseits remonstriret / daß man sich strictè an die Declaration, und die nach selbiger vorgenommene Kirchen-Theilung halte / es auch nicht darauf ankomme / zu was Intention ein Patronus etwa ein Kirchen reparire / zu dem allenfalls / da dieser Orth mit anderen Chur-Pfältzischen Orthen in die Theilung nicht mit zu bringen gewesen wäre / sie / die Catholische / keinen andern Orth dargegen wehlen und nehmen können / noch sollen; So ist gleichwohlen / aller dieser Remonstration und beschehenen Vorstellung ohnerachtet / das Simultaneum von ihnen eingeführet worden / und bis dahin darbey verblieben.

(5.) Da vor einiger Zeit in die Reformirte Gemeind zu Schluchtern Ober-Ambts Moßbach starck gesetzet / und auf die Einführung des Simultanei in dasige denen Reformirten nach der Classification und Kirchen-Theilung privativè zugefallene Kirchen angetragen worden / besagte Reformirte Gemeind aber sich darzu keineswegs verstehen wollen / noch können; So hat Ambts-Keller Vollmar / mittelst einer mit einigen Gliedern derselben vorgenommenen Verhör / da ein jedes derselben à parte vorgefordert / vernommen / auch keinem gestattet worden / mit dem andern sich dißfalls zu bereden / durch allerhand verfängliche Fragen einen vermeintlichen Consensum oder Beystimmung zu Introducirung dieses Simultanei, so doch die Unterthanen hierzu zu geben nicht vermocht / abzuzwingen getrachtet / ist auch daraufhin / und ohnerachtet sich dieselbe über ihre gethane Aussage sattsam explicirt / und allenfalls ihren Dissensum wegen Einführung des gemeinschafftlichen Gebrauchs in diese ihre Kirche so münd- als schrifftlich zur Gnüge an den Tag geleget / mit dessen würcklicher Einführung von gedachtem Ambts-Keller fortgefahren / solches auch / aller deswegen gethanen Vorstellungen ohnerachtet / bis hiehin nicht wieder eingestellet worden. So ist auch

(6.) Ebenmäßig zu Rockenhausen Ober-Ambts Kautern das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zugefallene Kirch wieder introducirt / auch / ohneracht alles beschehenen Einwendens / ob auch gleich in einem an Ihre Churfürstliche Durchleucht selbsten gestellten / und von

145. Män-

145. Männern unterzeichnetem unterthänigsten Memorial, dieselbe darinnen unterthänigst gebetten / daß sie bey dem jenigen / so ihnen nach der Declaration und Kirchen-Theilung zukomme / gnädigst belassen und maintenirt / folglich das eingeführte Simultaneum wieder abgestellet werden möchte / solches gleichwohlen bis dato noch continuiret worden.

(7.) Wird Kirchen-Rath in Removirung ärgerlicher Prediger von Chur-Pfältzischer Regierung gehemmet / wie derselbe ins besondern bey Augusto Bickes / bisherigen Pfarrer zu Zaißkam im Ober-Ambt Germersheim / wahrnehmen müssen / welcher / ohnerachtet seiner scandalösesten und obscönesten Thaten und Anführung / eigenmächtigen Eindringung in eines anderen Pfarrey und Besoldung / auch seiner gegen Kirchen-Rath beständig bezeigter Renitenz und Widersetzlichkeit / derentwegen derselbe auch ehedessen verschiedentlich und zwaren mit der Regierung Genehmhaltung ab officio suspendiret worden / nunmehro bey gleichwohlen ohnablässig-währender Cumulirung seiner Verbrechen / und dissoluten Lebens / als Trunckenheit / Uppigkeit / vili pendenz gegen seine Vorgesetzte / ja Ausschüttung allerhand der allergröbsten Calumnien / da derselbe Kirchen-Rath / Præsidenten und Räthe / Dieb und Schelmen genennet / und mit sonsten andern ohnleidlichen Injurien beladen / mit denen meisten Gliedern seiner Gemeind in bitterstem Zanck lebet / die Reformatoren der Reformirten Kirchen / zu welcher derselbe sich gleichwohlen äusserlich noch bekennet / öffentlich verspottet / &c. von wohlbesagter Regierung nicht allein bey seiner Pfarr-Bedienung mainteniret / sondern noch darzu in einer ungerechtesten Besoldungs-Forderung beständig portirt wird.

(8.) Geschehen hin und wieder Eingriffe in denen Allmosen / wie ins besonder zu Wachenheim der Catholische Ober-Schultheiß dem Reformirten an Allmosen bereits im November 1718. funffzig Gulden entzogen. So haben sich auch die Catholische Geistliche / mit Hülffe der Ober-Aembter / an verschiedenen Orthen / als Handschuchheims / Dossenheim / Seckenheim / Meinolstheim / der Allmosen allein bemächtiget / und solche Verordnungen ergehen lassen / daß man bey Straff einem sicheren von Jerusalem gekommenen Patri Franciscaner-Ordens / nicht weniger zu Catholischen Kirchen-Gebäuen determinirte Beysteuren aus denen Reformirten Allmosen hat müssen erlegen / weswegen zu Waldmichelbach eine schwere Execution vorgenommen worden / zugeschweigen die Beschwehrnussen / so man wegen Verfertigung und Abhörung solcher Allmosen-Rechnungen / worüber die Catholische Beambten und Catholische Geistliche den Meister spielen wollen / erleiden muß &c.

(9.) Unterm 2. Maji 1719. ist befohlen worden / daß die Pfründ-Gefälle von denen Allmosen separirt / und zu dem / wozu sie fundirt / als zu ewigen Messen / Altaren / Brüderschafften &c. angewendet werden solten / wodurch dann einigen Schulmeistern / als pro Exemplo dem zu Haßlach / ein Stück der Besoldung und Lebens-Unterhalt entzogen worden; Ingleichem ist im Julio 1719. das Schloß vor dem Allmosen-Keller zu Wachenheim / in welchem die bey denen Censiten eingesammlete Allmosen-Weine / zu Verpflegung der Armen eingekellert liegen / ohne denen Reformirten die geringste Notice davon zu geben / gewaltthätig abgeschlagen und ein anders daran geleget worden / folglich die Reformirte von der Verwaltung ihres Allmosen-Weins / so das vornehmste der Allmosen-Revenüen ist / ausgeschlossen seynd.

Wegen des Heidelbergischen Catechismi
Chur-Pfältzischer Regierungs Befehl
An
Reformirten Kirchen-Rath daselbst.

DEmnach Ihre Churfürstliche Durchleucht / vermög gnädigsten Befehls vom 24. Aprilis nechsthin / gnädigst verordnet haben und wollen / daß die in dem sogenannten Reformirten / unter höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht höchsten Nahmen / und auf dem ersten Blat gedruckten Churfürstlichen Wappen / mit denen ohnerlaubten Expressionen / aus Churfürstlicher Verordnung / item mit Chur-Pfältzischer Freyheit / gantz vermessentlich und straffbar offentlich dahier verkauffenden- und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchend- und tradirenden Catechismo enthaltene achzigste Frag / und andere Anzüglichkeiten / zumahlen solche nicht allein gegen Dero eigene höchste Persohn / sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii, und gegen die annoch ohnlängst allergnädigst emanirte Kayserliche Mandata lauffen / in Dero gesamten Churfürstlichen Landen abgestellt werden sollen;

Und dahero weiter gnädigst befohlen / dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesamten Beambten / gestalt hierunter das nöthige unter denen dreyen Wochen ohnfehlbar gehorsamst zu besorgen / ernsthafft aufzugeben / und alle dergleichen Exemplaria gehorsamst einzuziehen / nicht weniger daß künfftighin keine Exemplaria, worinnen obgemeldte achzigste Frag und andere unleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten / in hiesige Dero Landen gebracht werden / mit Nachdruck zu verfügen / und wie ein- so anders geschehen / unterthänigst zu berichten; Als hat der Reformirte Kirchen-Rath diesem Churfürstlichen gnädigsten Befehl in allem dessen Buchstäblichen Inhalt nach / gehorsamst nachzukommen. Heidelberg den 2. Maji 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. von Morass.

Hierauf ist unterthänigst remonstrirt worden:

WIe daß diese Sr. Churfürstlichen Durchleucht unvermuthete scharffe Verordnung uns um destomehr affligirt / als darob fast klar anscheinen will / Se. Churfürstliche Durchleucht möchten aus dem Supposito, Kirchen-Rath habe die Wiederauflegung dieses Reformirten Catechismi mit Vordruckung des Chur-Pfältzischen Wappens / samt denen Worten: Aus Churfürstlicher Verordnung. Item Mit Chur-Pfältzischer Freyheit rc. veranlasset / etwa einige Ungnade wegen gebrauchten Dero höchsten Nahmens und des Chur-Pfältzischen Wappens auf uns gehorsamste Knechte geleget haben; So nehmen wir mit Eurer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Erlaubniß die unterthänigste Freyheit / davon umständlichere und wahrhaffte Beschaffenheit der Sach dahin zu erstatten: Wie daß dieser Reformirte Cathechismus, eingezogenem zuverlässigen Bericht nach / bereits Anno 1699., und zwar ohne daß damahln weder des Kirchen-Raths Corpus, noch jemand aus demselben in particulari davon einige Wissenschafft gehabt / mithin auch lang von unserer sämtlicher gegenwärtiger Kirchen-Rä-

then

then Ankunfft oder Bestellung in die Kirchen-Raths Dienste/ und zwaren von dem allhiesigen Catholischen Buchdrucker/ als welcher/ wie er selbsten vorgegeben/ ein Churfürstliches gnädigstes Privilegium gehabt haben solle/ die Reformirte Schul-Bücher zu drucken und zu verlegen/ mit dem auf dem Titul-Blat befindlichen und von An. 1563. her vorgesetzten Churfürstlichen Wappen und übrigen Formalien/ vor sich und zu seinem Nutzen/ und ohne sich bey Kirchen-Rath zu melden/ auf das neue gedruckt und verlegt/ mithin auch offentlich verkaufft worden/ gestalten dann der ehemahlige allhiesige Buchdruckerey-Verwalter/ Tusch/ bey seinem vor einigen Jahren beschehenen Abzug von hier auf Rastatt/ wo er gegenwärtig wohnet/ wie wir anjetzo auf Nachfragen erst vernommen/ denen allhiesigen Buchbindern noch einige 100. Exemplaria davon käufflich überlassen/ und auf die vorhin gedruckte Exemplarien ein neu Titul-Blat vorgesucht/ und darbey ihrer/ der Buchbinder/ Nahmen/ als bey welchem sie zu finden seyen/ von welchen allem aber der Kirchen-Rath nicht die geringste Notice gehabt/ beygefüget.

Wozu dann noch komt/ daß eben dieser Reformirte Catechismus auch sonsten an verschiedenen andern Orthen/ als zu Franckfurt/ Hanau/ Marpurg/ Nürnberg/ Bremen &c. mit eben diesen Formalien auf dem Titul-Blat/ ja gar/ wie bey denen Exemplarien von Franckfurth und Nürnberg zu sehen/ mit beygefügten Chur-Pfältzischen Wappen vor langen Jahren und mehrmahln gedruckt/ verlegt und verkaufft worden; Daher dann zu Euerer Churfürstlichen Durchleucht wir das unterthänigste Vertrauen haben/ Dieselbe gnädigst geruhen werden/ uns hierinnen vor unschuldig zu achten / und deshalben einige Ungnade auf uns nicht zu werffen.

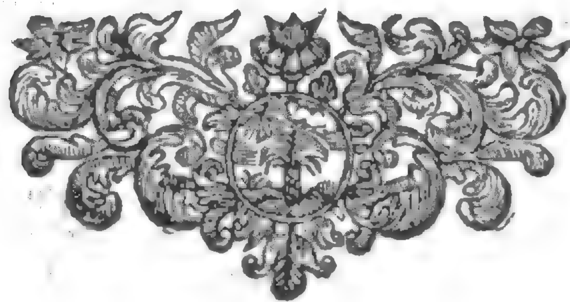
So viel aber den bey Euerer Churfürstlichen Durchleucht angegebenen ärgerlichen Gebrauch dieses Catechismi in denen Reformirten Kirchen betrifft/ geruhen Euer Churfürstliche Durchleucht Sich ferner in unterthänigstem Respect vortragen zu lassen/ daß selbiger Anno 1563. von Churfürsten Friderico III. herausgegeben/ von demselben zu Augspurg Anno 1566., wie des Lehmanni acta Pacis religiosæ zeigen/ vor Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich selbsten producirt/ auf die Tafel gelegt und defendirt/ auch seit der Reformation bey denen Reformirten sowohl inn- als ausserhalb des Reichs als ein Liber Symbolicus in Kirchen und Schulen tractirt/ gestalten dann derselbe auch in Synodo Dordracena 1618. pro libro Symbolico der Reformirten agnoscirt und approbirt/ mithin von Anfang bis hieher/ folglich mehr als anderthalb hundert Jahre unverbotten getrieben/ auch in keinen Friedens-Schluß „inhibirt worden; Gleichwie dann auch Ihre Churfürstliche Durchleucht „höchstseeligsten Andenckens/ da über eben dieser 80sten Frag eine Conferenz „von Dero geheimen Rath mit dem Kirchen-Rath Anno 1685. gehalten wor„den/ auf die Vorstellung vom Kirchen-Rath Fabricio die Reformirte da„mahlen bey dem ruhigen Gebrauch ihres Catechismi gelassen/ nur mit dem „angehengten Befehl/ weder Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchste Per„son/ noch andere Catholische zu condemniren/ oder für abgöttische Leuthe „auszuschreyen. Daß diesemnach selbiger auch nicht unter denen ausdrücklichen Recessibus Imperii, und dem ohnlängst allergnädigst emanirten Kayserlichen Mandato begriffen noch untersaget/ als welches nicht von Libris Symbolicis, sondern nur von Schrifften/ welche von privat Scriptoribus heraus gegeben worden/ und deren Schmähungen gegen eine Religion sowohl/ als die andern/ zu verstehen; Wie man dann auch Catholischer Seiten die Anathemata Concilii Tridentini, und Bullam Pii IV. nicht hierunter verstehet.

Alldieweilen nun dieser Catechismus dergestalten von seinem ersten Anfang an von denen Vättern auf die Kinder fortgepflantzet/ bey angetrettener

 Regie-

Regierung Dero Durchleuchtigsten Chur-Hauses durchgehends in denen Reformirten Kirchen und Schulen bereits in Ubung gewesen / auch bishero von Dero Durchleuchtigsten Vorfahren an der Chur höchstseeligsten Andenckens also ohnverändert gelassen worden; Als bitten Euer Churfürstliche Durchleucht wir hiemit unterthänigst / dessen bisherigen Gebrauch dem Kirchen-Rath nicht in Ungnaden aufzunehmen / oder solchen als eine etwa neuerlich eingeführte Tradirung anzusehen / anbey auch höchst-erleuchtest zu consideriren / wie betrübt und höchst-schmertzlichst es Dero sämtlich getreuesten Reformirten Unterthanen vorkommen müste / wann ihnen so unvermuthet auf einmahl ihr Liber Symbolicus und eintziger im Reich im Gebrauch seyender Reformirter Catechismus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Passus aus denen Händen genommen / und darmit das eintzige Mittel / die Jugend in der Reformirten Religion zu unterrichten / gäntzlich entzogen würde / welches über dem auch in- und ausserhalb Landes angesehen werden dörffte / als ob selbige in deren Gewissens-Freyheit und Exercitio Religionis, gegen Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigste Intention und theuerste Verheissungen / Noth leiden müsten / auch falls der Catechismus solte verändert werden / sie dadurch von ihren Glaubens-Genossen und derer Bekanntnüß / sonderlich wann es ohne deren Consens geschehen / sich separiren müssen / indeme derselbe gleichwohlen in allen übrigen Landen in- und ausserhalb des Reichs gantz / und wie er in seinen Frag- und Antworten sich im Druck befindet / in denen Reformirten Kirchen und Schulen gebrauchet wird. "Wobey wir auch zugleich Euer „Churfürstliche Durchleucht unterhänigst versichern können / daß / gleichwie „die Reformirten von allem Condemniren der Personen ohne dem sich ent„halten / und in specie bey diesem Punct allezeit dieses erinnert wird / daß „zwischen der Lehr und denen Personen in Ansehung der Verurtheilung ein „grosser Uuterscheid seye / mithin gegen Euerer Churfürstlichen Durchleucht „höchste Person so wenig als einige andere Catholische einiger Schluß gemacht „wird / also der Kirchen-Rath auch jederzeit dahin gesehen / und deswegen ver„schiedene Verordnungen gemacht und ergehen lassen / sich in denen Contro„versien aller Bescheidenheit zu befleißigen / und von allem Verdammen (ob „wir schon dergleichen von andern viel erdulden müssen) abzustehen.

Daher dann Eure Churfürstliche Durchleucht wir hiemit in unterthänigstem Respect und Fuß-fälligst imploriren / dem Kirchen-Rath / als welcher auf die Beybehaltung dieses Libri Symbolici krafft seiner Pflichten Sorge zu tragen verbunden / nicht allein nicht ungnädig zu nehmen / wann er disseits hierinnen nichts vor sich verfügen kan / sondern auch Dero Beambten dahin gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß sie mit Einziehung dieses denen Kindern zum Unterricht in denen Anfängen ihres Christenthums nöthigen Catechismi einhalten.



Ad Num. IX.

Die Religions-Gravamina in der Untern-Pfaltz betreffend.

DIe Religions-Beschwehrden in der Untern-Pfaltz sind so nach und nach eingeloffen / daß man hierunter nicht die behörige Ordnung beobachten können.

Die Sache wegen der Heil. Geists-Kirche (so nun / in soweit sie geklagt / abgethan /) wurde Num. II. vorgebracht / hernach kamen andere Special-Gravamina vor / welche man sub Num. IX. drucken lassen / und weil der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath selbige überhaupt in ein ordentlich Systema gebracht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz behörig übergeben; so hat man solche eben so / wie sothane Ubergebung geschehen / absonderlich und zwar sub rubrica: der Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz Religions- und andere Beschwehrden (wiewohl deren noch eine gute Anzahl mehr vorhanden seyn soll / und man die weitere An- und Ausführung derselben künfftig in specie sich hiemit vorbehält) drucken lassen / welche denn eigentlich mit zu diesem Num. IX. gehörig / und anher zu referiren sind / ob sie gleich nach dem aufgeruffenem Interims-Recess de Anno 1705. eingerichtet sind: weil sie aber nicht mit numerirt und etwas weitläufftig sind / daß sie nicht gleich in die Augen fallen; so kommt vorerst ein kurtzer Begriff auf Verlangen derjenigen hiebey / die das Werck / wie es bis daher angebracht / und gantz kurtz zusammen gefasset haben wollen / und das weitere in obgedachtem absonderlichen Abdruck gleich nachschlagen und sich daraus belehren können; wobey coronidis loco mit anzuführen / daß statt der angehofften Remedur, die Sache kürtzlich her nicht verbessert worden / sondern durch Translocation des Kirchen-Raths und der geistlichen Administration von Heydelberg auf Mannheim eines der allergrösten Gravaminum, so noch vorgekommen / gemacht / und ohne der grossen Beschwehrlichkeiten und Kosten / welche alle und jede Mitglieder dieser Geistlichen Corporum, wegen des Hin- und Herreisens und doppelten Haushalts zu Heydelberg und Mannheim haben / sind sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand gesetzt worden / ihr Seelen-Hirten-Ambt und Universitäts-Function der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. zufolge / zu beobachten / sondern müssen entweder das Eine oder das Andere verabsäumen / dahero dann das Hochpreißlich-Evangelische Corpus gegen dieses letztere vor nöthig befunden / bey Chur-Pfaltz eine besondere Vorstellung zu thun / wie solche in dem sub Lit. A. nachstehendem Concluso Evangelicorum zu lesen. Welche Vorstellung dann auch sowohl bey der hochansehnlichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft zu Regenspurg / als auch durch die am Chur-Pfältzischen Hofe sich aufhaltende Evangelische Ministros also ausgerichtet worden. Lit. A.

Was zu Heydelberg gegen der Königlich-Groß-Britannischen und Holländischen Gesandten Bediente zu verschiedenen mahlen tentirt / und von Jesuiter-Studenten / und sonst gewaltthätig verübet worden / ohne daß deßhalber die gebührende Satisfaction gegeben / solches ist mehr als Reichs-kündig / und will man sich als anher nicht eigentlich gehörig / damit nicht aufhalten. Wie übel auch die Reformirten Prediger / die ihr anvertrautes Ambt verrichten wollen / deswegen / weil die dortige Gravamina geklagt / und auswärtige Potenzen mit-interessiret worden / hanthieret / und auf offentlicher Strassen friedbrüchig angefallen worden / davon wird ein Beyspiel sub Lit. B. mit angedruckt zu finden seyn. Lit. B.

Summarische Specification der Religions-Gravaminum, welche die Evangelisch-Reformirte in der Untern-Pfaltz haben.

Diese theilen sich nach ihrer Beschaffenheit in vier Classen.

Classis I.

Enthält diejenige / welche nach der Anno 1705. errichteten - nun aber gebrochenen und aufgeruffenen Declaration gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit vorkommen / und alle Reformirte daselbst betreffen / und ist

1.) Der / wider den Sinn des Religions-Friedens / Instrum. Pac. Westphal. und jetztgedachten - nun cessirenden Religions-Declaration de Anno 1705. eingezogene sogenannte Heydelbergische Catechismus, weßfalls zwar auch eine gnädigste Erklärung erfolgt / doch auf weiterer Erläuterung und Wiedererstattung der hinweggenommenen Exemplarien es beruht.

2.) Der Zwang / so den Evangelischen bey den Catholischen Processionen / wegen Ehrbezeigung gegen das sogenannte Venerabile, angethan wird.

3.) Der / so denen Handwercks-Leuthen an den Catholischen Feyertägen geschiehet.

4.) Daß Evangelische genöthiget werden / in die Messe zu gehen.
5.) Daß man bey Verheyrathungen der Catholischen mit Evangelischen diese zwinget / entweder Catholisch zu werden / oder wenigstens zu versprechen / daß alle erzeugende Kinder Catholisch werden müssen ꝛc.
6.) Daß die Catholische Pfarrer die Evangelische verhindern / die Actus Parochiales zu verrichten.
7.) Daß Evangelische von den Bedienungen ausgeschlossen werden.
8.) Daß das Exercitium Publicum Religionis im Germersheimischen nicht will verstattet werden.
9.) Daß die Justiz den Evangelischen nicht unpartheyisch administrirt wird.
10.) Daß die Evangelische mit Glocken-Läuten beschweret werden.
11.) Daß man ihnen / in Ansehung der Tauff und anderer Sacrorum, Eintrag thue.

Classis II.

Betrifft diejenige *Gravamina* wegen der geistlichen Güther und derer *Administration*.

1.) Daß den Evangelischen die abgegangene Gefälle noch nicht vergütet werden / welche doch 5979. fl. 41½. kr. 170. Fuder 2. Ohm Wein / 4303. Malter 5¼. Strich Korn / 441. Malter 6. Strich Gersten / 1603. Malter 3. Strich Speltz / 1928. Malter 5. Strich Habern austragen / und nach der Cammer-Tax 25470. fl. ausmachen.
2.) Daß es mit denen Prætensionen / so die Administration an andern Haupt-Summen hat / nicht besser gehet.
3.) Daß sie von dem Genuß des ⅓. von denen im Ober-Ambt Germersheim befindlichen Neben-Schaffnereyen excludiret werden.
4.) Haben Reformirte sich zu beschweren über die Læsion bey dem Tausch mit Nassau.
5.) In specie wegen der Schaffnerey Sion.
6.) Wegen der Schaffnerey St. Johann bey Altzey.
7.) Wegen der Schaffnerey Münchbischum und deren Schaf-Weids-Gerechtigkeit.
8.) Wegen des zurück gehaltenen Kauff-Schillings von der Scharau und Schaffnerey Dirmstein.
9.) Lässet man den Reformirten nicht die privative Disposition des Casimiriani zu Neustadt.
10.) Ziehen seit vielen Jahren die P. P. Societatis zu Neustadt die Wachs- und Oel-Zinsen allein / da ihnen doch nur ⅓. davon zugekommen.
11.) Verlehnen gedachte P. P. das Rectorat-Haus daselbst gegen einen Zinß / da es doch der Reformirte Rector haben solte.
12.) Zahlen den Zehnden nicht von den 7. Morgen Weingarten / Vodelstein genannt.
13.) Wird den Evangelischen die bey dem Austausch der Kirche zu Ladenburg ausgezogene ⅔. der Münch-Hofs-Gefälle / auch die Helffte der Juraten-Gefälle und zweyten Glock hinterhalten.
14.) Haben sie wegen der Schaffnerey Warengierßburg mehr als 6000. fl. zu fordern.
15.) Ist des P. Braunes Einkellerung daselbst wider die bisherige Observanz.
16. Unterstehet sich das Collegium Societatis zu Worms / das Closterlein Kirschgarten in der Schaffnerey Franckenthal zu prætendiren.
17.) Solten die geistliche Administrations-Beständere ausser ihren Pacht gantz frey und ab oneribus exempt seyn.
18.) Die geistliche Administration solte wie die Hof-Cammer bemächtiget seyn / Executiones einzulegen.
19.) Werden bey dem Corpore Administrationis zuviel Catholische Persohnen gebrauchet / und müssen die Reformirte zu deren Besoldung zuviel beytragen.
20.) Wird Numerus der ⅓. und ⅔. auch in Bestellung der Lands-Bedienten bey gedachter Administration nicht observiret.
21.) Diese Land-Bedienten werden a parte Catholicorum mit allzustarcken Assignationen überhäufft.
22.) Werden der Administration durch Recommendationes untüchtige Subjecta aufgedrungen.
23.) Wird auf die Original-Capital-Briefe nicht gnug Achtung gegeben.
24.) Werden vergeblich Herbst- und Commissions-Kosten verwendet.
25.) Acta und Documenta bleiben nicht bey der Administration.
26.) Die Catholische Administrations-Bediente verfahren hart und unfreundlich mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern.
27.) Reformirte müssen Onera tragen / dazu sie nicht verbunden sind.

28.) Be-

28.) Bekommen kein Æquivalent vor den verschenckten Franckenthaler Schaffnerey-Platz.
29.) Aus der Schaffnerey Heylspruck sind Gefälle ex- und in die Pfleg Eussenthal incorporiret worden.
30.) Dergleichen auch bey andern Recepturen geschehen.
31.) Die General-Admodiation seye nachtheilig.
32.) Sind die Pfarr-Güther zu Bilckam/ Wolmersheim und Merzenheim weggenommen worden.
33.) Dergleichen will in denen Faut-heiligen Orthen die Frau Abtißin von Eubingen/ zu Bermersheim/ und der Herr von Dienheim/ zu Rudelsheim vornehmen.
34.) Sollen die Pfründ-Gefälle separiret und abgetretten werden.
35.) Aus dem Ober-Ambt Bacherach bekommen Reformirte das ihrige nicht.
36.) Auch nicht die Gefälle zu Eppingen von dem Stifft St. Guidonis zu Speyer/ und Carmeliter-Closter zu Hirschhorn.
37.) Können nicht zum Genuß der Pfarrey-Rohrbach/ am Gießübel/ gelangen/ noch zu der zu Ushofen/ Ventersheim und Münsterdreysen.
38.) Im Ober-Ambt Creutzenach profitiren die Catholische jährlich über 2000. fl.
39.) Bekommt die Pfarrey Bobingen nicht ihre Besoldung aus der Pfleg Eussenthal.
40.) Sind die Pfarr-Gefälle zu Weinheim von den P. P. Carmelitis mit Gewalt weggenommen worden.
41.) Dem Reformirten Pfarr zu Dallau werden auch einige Zehend-Gefälle vorenthalten.
42.) Ist die Pfarrey Ober- und Nieder-Lustatt mit der zu Zaiskam/ ohne des Kirchen-Raths und der Gemeinde Willen/ combiniret worden.
43.) Sind die bey Einführung des Simultanei vorgegangene Veränderungen mit der Reformirten Salarien noch nicht redressiret.
44.) Müssen Reformirte Geistliche Accisen und andere Imposten zahlen.
45.) Von der Catholischen Geistlichkeit und andern/ sind denen Reformirten Pfarrern und Schulmeistern unter allerley nichtigen Vorwand viel Häuser/ Gärten/ Pfarr-Güther/ Zehenden und Gefälle an fünff und viertzig Orthen hinweg genommen worden.
46.) Läßt man es mit der Allmosen-Administration nicht/ wie es die Declaration erfordert.
47.) Noch mit deren Berechnung.
48.) Auch nicht mit denen/ wegen der Hospitaler.

Und damit man den Unterscheid/ wie es um die geistliche Kirchen-Gefälle nach dem Westphälischen Frieden unter denen Reformirten Churfürsten gestanden/ und jetzo unter denen Catholischen Regierungen sich verändert habe/ desto besser ins Auge fassen möge/ so hat man beede Colonnen gegen einander gesetzt/ wie Lit. C. zeiget. Woraus denn erscheinet/ wie sich der Chur-Pfältzische Hof und sein Clerus mit denen 2/7. Theilen/ so Catholicis durch den Düsseldorffischen/ nunmehro aufgeruffenen Recess verwilliget worden/ bey weiten nicht begnüget/ sondern sehr considerable Gefälle der Verwaltung gäntzlich entzogen. Lit. C.

Wie man Chur-Pfältzischer Seits sich bey dem Päbstlichen Hofe ein besonderes Meritum mit dieser vermeintlichen Acquisition, so vieler denen Evangelischen abgezwungener selbst wider den cessirenden Interims-Recess zuruck behaltener und dem Päbstlichen Catastro allbereit solchergestalt zugeschriebenen geistlichen Güther gemacht/ und noch mache/ daß man Chur-Pfältzischen Theils sich so gar keiner Disposition darüber mehr unterstehen/ sondern dazu ein Päbstliches Indult nöthig erachten wollen/ auch darauf zu Rom noch vor wenig Wochen negotiiren lassen/ das kan man aus dem gantz neu eingeloffenen sub Lit. D. nachstehenden Chur-Pfältzischen Befehl an dessen geistliche Administration vom 20. Junii dieses Jahrs mit mehrern lesen/ und wann es/ wiewohl zu vermuthen/ auf eine Collectation solcher geistlichen Güther oder Stuck Geld angesehen/ (dergleichen der Päbstliche Hof nur in den äussersten Nothfällen auf den zehenden Pfennig zu verwilligen pfleget) so weiß man nicht/ durch was für Causales solch Begehren bey jetzigen Friedens-Zeiten unterstützet worden. Evangelici Status aber haben um so mehr Ursache/ diese bey 2. Seculis her ihnen gehörige Unter-Pfältzische Evangelische Kirchen-Güther à Catholicis zurück zu verlangen/ als sie nach dem Instrum. Pacis Westphal. und Anno Decretorio dazu allerdings berechtiget/ und der zu dessen Præjudiz ad interim dazwischen gekommene Düsseldorffische Recess von denen hohen contrahirenden Theilen wieder aufgehoben worden. Lit. D.

Classis III.

Begreifft die Gravamina wegen entzogener Kirchen und eingeführten Simultanei und sind deren an der Zahl 71./ was aber vor ein Unterscheid nach dem Zustand des Westphälischen Friedens sey/ solches bezeugt die Beylag sub Lit. E. Lit. E.

Classis IV.

Welche des Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffen.

Gravamen I.

Daß / obschon nach der klaren Disposition der Religions - Declaration niemand das Jus Patronatus zu exerciren befugt seyn solle / als welcher dasselbe Anno 1685. exerciret habe / sich dennoch dessen zu Leitersheim der Graf von Wieser/
Zu Uppenheim / der Freyherr von Greiffenclau /
Zu Mittelschefflentz / der Abt zu Amorbach /
Zu Freylaubersheim / im Ober - Ambt Creutzenach / der Abt und Convent zu Tholley widerrechtlich anmassen;

2.) Daß dem Kirchen - Rath in Absetzung untüchtiger und ärgerlicher Prediger und Schul-Diener jezuweilen die Hände gebunden würden.

3.) Daß denen Gemeinden an den seither vertauschten Orthen nicht mehr erlaubet werde / sich an den Kirchen - Rath zu wenden.

4.) Daß die Churfürstliche Beambte / Pfarrer und andere in Kirchen - Diensten seyende Persohnen vor ihr Forum ziehen und bestraffen / wenn sie gleich nichts gethan / so der Religions - Declaration und ihrer Obern und Vorgesetzten Verordnung zuwider wäre.

5.) Daß der Kirchen - Rath der Chur - Pfältzischen Regierung subordiniret worden / da er allein unter dem Churfürsten selbst und keinem andern Collegio steht.

6.) Daß denen Pfarrern die Churfürstl. Verordnungen nicht vom Kirchen - Rath / sondern von den Beambten insinuiret werden.

7.) Daß die Handhabung der Kirchen - Disciplin nicht dem Kirchen - Rath frey gelassen werde.

8.) Daß öffters auf einseitige Berichte von den Beambten / in Sachen der Kirchen - Bedienten Dienst - Verrichtungen und Besoldung betreffend / Nachtheil zugefüget werde.

9.) Daß der Kirchen - Rath gehindert werde / diejenige Gemeinden / so durch die Kirchen-Theilung ihre Kirchen / Pfarr und Schul - Häuser verlohren / anderwärtig damit wieder zu versehen.

10.) Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer mit grossen Kosten oneriret werden.

11.) Daß dem Kirchen - Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Beylagen.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, Regenspurg den 10. Julii 1720.

MAn hätte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wegen Verlegung Dero Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths / von Corporis Evang. wegen / bishero nicht beschwehrlich fallen wollen / in der Hoffnung / es würden höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. entweder auf Dero gesamten getreuen Burgerschafft zu Heydelberg unterthänigste Bitte / Dero gefaste Entschliessung / zu Mannheim beständig zu residiren / ändern / oder dennoch des oben erwehnten Kirchen - Raths unterthänigste am 15. Maji erfolgte mit vielen trifftigen Ursachen begleitete gar bewegliche Vorstellung billigmäßige und gnädigste Erhörung finden lassen.

Nachdem aber einen abschläglichen Bescheid / unter dem Vorwand / daß die hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasteriis gleichmäßig obwalteten / zu ertheilen gefällig gewesen; So ist zwar wohl des Corporis Evangelici Intention keinesweges dahin gerichtet / Ihrer Churfürstlichen Durchleucht wegen Dero Residenz auf einige Weise Ziel noch Maase zu setzen / man lebet aber der guten Zuversicht / es werden Dieselben / im Fall auf der Meynung / die Residenz künfftig gantz und gar von Heydelberg hinweg und nach Mannheim zu verlegen / beharret werden solte / nach Dero hohen Erleuchtung von selbsten ermessen / daß einestheils der dem Evangelisch - Reformirten Kirchen-Rath zugekommene Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu folgen / der Chur - Pfältzischen Kirchen - Raths - Ordnung de Anno 1564. gantz zuwider ist / als welche unter andern hauptsächlich mit erfordert / daß die hierzu verordnete sechs Persohnen in der Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen - Geschäffte daselbst berathschlagen und expediren / auch die wichtigsten Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen - Rath beysammen / verrichtet werden sollen / welches auch die hohen der Römisch - Catholischen Religion zugethane Vorfahren an der Chur / wann sie anderer Orthen / als zu Heydelberg / ihr Hof-Lager gehalten / wohl erkandt / und daher / daß der mit der geistlichen Administration verknüpffte

knüpffte Kirchen-Rath um und bey der hohen Landes-Herrschafft seyn solte/ niemahls begehret/ anderntheils daß des Kirchen-Raths offtmahlige Abwesenheit von Heydelberg den unausbleiblichen Verfall entweder des Kirchen-Raths selbst/ oder aber der Evangelischen Universität allda nach sich ziehen/ und sonderlich die geistlichen Kirchen-Räthe ausser Stand setzen würde/ ihr anvertrautes Seelen-Hirten-Ambt gebührend verwalten zu können/ und sind Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände/ vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses/ bey dergleichen die Umstürtzung des Evangelischen Kirchen- Universität- und Pfarr-Wesens in der Untern-Pfaltz nach sich ziehenden Veränderungen höchstens interessirt; Hat man also auch in Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Seiten des Evangelischen Corporis das geziemende Vertrauen/ es werden Dieselbe bey reiffer Erwegung/ das ohne wesentliche Wohnung einiger wenigen zum Kirchen-Rath und geistlichen Administration gehöriger Familien dennoch die Stadt Mannheim empor gehoben werden könne/ nicht verlangen/ noch gesambte Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände in die Opinion zu setzen/ als wann durch diese, dem Kirchen-Rath/ im Fall er/ wie bisher geschehen/ Pflicht und Gewissen in Obacht nehmen will/ zu befolgen unmöglich fallende Verordnung auf die Destruction der Evangelischen Universität zu Heydelberg und Kirchen-Wesens einiges Absehen gerichtet würde/ welches sonder allen Zweiffel von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche auf keine Weise würde gebilliget werden.

Zu diesem Concluso gehören folgende drey nicht literirte oder numerirte Beylagen.

Des Kirchen-Raths Memorial vom 15. Maji 1720.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr!

NAchdem Ew. Churfürstl. Durchleucht sub dato den 12. Aprilis jüngsthin per Rescriptum dem Kirchen-Rath gnädigst anbefohlen/ daß sich derselbe/ nebst andern Churfürstlichen Dicasteriis, mit dessen Præsidenten/ Räthen und übrigen Bedienten in loco Mannheim häußlich niederlassen/ auch dahin solchergestalten anschicken solle/ damit sie sich den 15. hujus daselbst unfehlbar einfinden und ihres Ambts abwarten können; als hat ermeldter Kirchen-Rath/ diesen gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge/ sich in termino eingefunden/ und gnädigst anbefohlener massen die Kirchen-Räthliche Sessiones zu halten angefangen. Es geruhen aber Ew. Churfürstl. Durchleucht nach Dero Welt gepriesenen Clemenz in keinen Ungnaden zu vermercken/ daß wir die unterthänigste Freyheit nehmen/ die dabey vorkommende Incommoda in tieffester Submission vorzustellen; Gestalten

1.) Der Kirchen-Rath wegen der Connexion, so er mit der Heydelbergischen Universität Auffsicht auf das Collegium Sapientiæ, Gymnasium und Neckar-Schulen hat/ jederzeit zu erwehnten Heydelberg gewesen/ und daselbsten inde ab initio des von weyland Churfürsten Friderico III. constituirten Kirchen-Raths je und allezeit verblieben/ und niemahlen von hier anderst wohin verlegt worden/ wie dann auch/ wann die Landes-Herrschafft sich ausser hiesiger Residenz aufgehalten/ der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.

2.) Daß/ nachdeme die Cantzley zu Heydelberg in dem Frantzösischen Krieg verbrennet und zerstöret/ auf der Reformirten Administrations-Cassa alleinigen Kosten mit Schwerlichkeit und daher entstandenen Ruckständen in den hiesigen sogenannten Schönauer-Hof eine bequeme Behausung für den Kirchen-Rath und die Administration, um daselbsten ihre Sessiones zu halten/ erbauet worden/ durch deren würckliche Bewohnung und Gebrauch man sich der Kosten halber wieder zu erholen hätte. Dahingegen

3.) zu Mannheim keine als mit grossen Kosten und doch schlechte Gelegenheit/ auch diese nur interims-Weise/ gefunden worden/ (weilen die Eigenthümer den Kirchen-Rath nicht versichern können/ daß selbiger dabey würde gelassen werden) welches dann die geistliche Administration hauptsächlich Reformirter Seits nicht allein wegen der zum hiesigen Cantzley-Bau angewendeten schweren Kosten/ zumahlen sie das Haus jetzo leer stehen lassen muß/ sondern auch in Ansehung des kostbaren Haus-Zinses zu Mannheim auf das neue beschweret und so viel hinweg nehmen wird/ daß wohl einige Prediger davon könnten erhalten und salariret/ werden; Auch seynd

4.) verschiedene Membra des Kirchen-Raths nach der Observanz von Anfang her zugleich Professores bey der Heydelbergischen Universität gewesen/ und bey Errichtung der Churfürstlichen gnädigst emanirten Declaration de Anno 1705. die gegenwärtige Kirchen-Räthe auf der Theologischen Banck zugleich zu Professoren und zwar um damehr mit beruffen worden/ als die Kirchen-Raths-Besoldung so gering/ daß/ zumahl mit

 einer

einer Familiæ und bey gegenwärtigen Zeiten / da die Pretia rerum so hoch kommen / davon allein unmöglich zu leben / die Administrations-Mittel aber so beschaffen / daß andere und zureichende grössere Salaria daraus nicht können formiret werden / wie dann obbesagte Professores ohnedem / wann diese Corpora in Ansehung des Orths separiret bleiben solten / ihren Functionen mit der Application und Nutzen nicht abwarten könnten / als wann beyde Corpora in einem Orth beysammen wären / ohne anjetzo nicht zu gedencken / daß

5.) zu Mannheim sich gegenwärtig häußlich nieder zu lassen / indeme die dortige Häuser allschon theils besetzt / theils von andern bestellt / unmöglich / und es so gar schwehr hält / auch nur vor einzele Persohnen hier und dar unter Dach zu kommen; wie dann eben dadurch / daß die Churfürstliche Corpora und Dicasteria nach erlangtem Ryßwickischen Frieden wieder nach Heydelberg gebracht worden / sowohl Räthe als Bediente sich bewegen lassen / wiederum eigene Wohnhäuser daselbst aufzubauen / zumahln da nach dem Französischen Brand und gäntzlicher Zerstöhrung jetzt-berührter Stadt Heydelberg / als weyland Churfürsten Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht höchstseeligsten Andenckens dahin gekommen / und den jämmerlichen Zustand angesehen / Dieselbe darauf gnädigst befohlen haben / denen damahligen Räthen und andern Bedienten zuzureden / und sie dahin zu vermögen / daß sie ihre abgebrannte Häuser wieder aufbauen / und dadurch der Burgerschafft einen guten Muth zum gleichmäßigen Bauen machen möchten / dieselbe / wie auch unter selbigen die Kirchen-Räthe und Subalternen gethan / zum Wiederaufnehmen der Stadt Heydelberg / mit grossen und schweren Kosten einige Wohnhäuser aufgebauet / welche / wann sie solche anjetzo verlassen müsten / zu ihrem unwiderbringlichen Schaden unbenutzt stehen bleiben.

Welches Ew. Churfürstl. Durchleucht in gnädigster Consideration zu ziehen / und diesemnach Dero Kirchen-Räthen gnädigst zu erlauben geruhen wollen / daß dieselbe ihren gesambten Functionen künfftighin zu Heydelberg in unterthänigst-Pflicht-schuldigster Treue abwarten mögen. Gnädigster Erhörung uns getröstend verharren wir in tieffesten Respect

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 15. Maji 1720.

unterthänigst-treu-gehorsamste
Zu Dero Churfürstl. Kirchen-Rath verordnete Præsident und Räthe.

Churfürstliche Resolution.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ist geziemend referiret worden / was Dero Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath in seinem unterthänigsten Bericht vom 15. Maji wegen Dero gnädigsten Verordnung / desselben / wie auch Dero übrigen Dicasterien / Versetzung nach Mannheim für unterthänigste Gegen-Vorstellung gethan hat.

Nachdem nun aber die von besagtem Rath hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasterien gleichmäßig obwalten / hochgemeldt Ihre Churfürstl. Durchleucht auch von Deroselben zur Emporbringung der Stadt Mannheim gnädigst ersehenen durchgehenden General-Verordnung abzugehen nicht gemeynet seynd; Als hat gemeldter Kirchen-Rath sich solcher / gleich denen andern / allerdings gemäß zu bezeigen. Schwetzingen den 31. Maji 1720.

Extract Chur-Pfältzischer Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564.

ERstlich / damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beständiglich gehandelt werden;

So haben Wir Unsern Kirchen-Rath mit sechs Persohnen / dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis, besetzt / denen ein Secretarius zugeordnet / und ein Pedell, der auf sie warten soll rc. Diese sechs Persohnen sambt dem Secretario sollen alle Wochen ordinarie drey Tage / nemlich Montag / Mittwoch und Freytage / Vor- und Nachmittag zu Sommers-Zeiten Morgens um 7. Uhr / an Predig-Tagen um 8. Uhr / Winters-Zeiten Morgens um 8. Uhr / Nachmittag um 1. Uhr im Barfüser-Closter in Unserer Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst zu berathschlagen und zu expediren; dieweil sich aber offtermahls zutraget / daß der Kirchen-Geschäffte so viel / daß sie auf die ordinari Täge nicht können verrichtet werden / so sollen auch die übrige Tage in der Wochen / als Dienstag / Donnerstag und Samstag / die Kirchen-Räthe / so nicht auf zwo Predigten

Predigten zu studiren haben / von dem Politico, so die Direction hat / (durch den Pedellen) zusammen beruffen werden / da sie die Geschäffte expediren / doch hierinn die Bescheidenheit halten / daß die wichtigste Geschäffte auf die ordinari Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden ꝛc.

Lit. B.

Heydelberg / den 18. Junii 1720.

VOr wenigen Tagen hat Pfarrer Zeller zu Friedrichsfeld / auf seinem Filial nach Gewohnheit geprediget; Nachdem er mit seinem Schulmeister zu Fuß nach Haus gegangen / ist ihnen ein unbekandter in einem grünen Rock / mit Gold-Faden Knöpffen besetzt / bordirten Camisol / auf einem schönen Schimmel geritten / zwischen dem Gräntzhof und dem Wiblinger-Wald / begegnet / der sie befraget / wer sie seyen? woher sie kommen? und wohin sie gehen? Der Schulmeister antwortete: dieser Herr ist der Frantzösische Reformirte Pfarrer zu Heydelberg / er kommt von dem nechsten gelegenen Dorff / da er geprediget / und ich bin Schulmeister dorten / und will meinen vorgesetzten Herrn Pfarrer in die Stadt begleiten / da ich noch etwas zu verrichten habe; Inzwischen sahe er einen Hund bey ihnen / und fragte: wem ist der Hund? warum trägt er keinen Prügel? ich will euch lehren des Churfürsten Jagd verderben / zoge die Pistolen auf den Hund / hatte ihm aber versagt; Der Pfarrer antwortete: dieser kleine Dähnische Hund gehöret mir zu / er trägt junge / und thut keinen Schaden / weder in dem Feld noch in dem Wald / ich bin bereit davor Bescheid und Antwort zu geben / doch wann der Herr ihn nicht verschonen will / so stehet er in dessen Disposition, ihn nach Belieben zu erschiessen. Indeme der unbekandte Jäger (der aber will bekandt werden) seine Pistolen besser geladen / eilte Pfarrer Zeller mit seinem Schulmeister dem Wald zu / er kam aber starck auf sie zugeritten / und attaquirte nahe bey dem Wald den Pfarrer mit Schelt-Worten: bist du auch von den Calvinischen Hunden / sagte er / der so grossen Lärmen in frembden Landen gemacht? du Hunds ꝛc. Der Pfarrer sagte: er sey auf öffentlicher Strasse / käme von seinen ordentlichen Ambts-Geschäfften / er möchte ihn sicher nach Haus gehen lassen ꝛc. Von dem Wort-Wechsel kam es zu Streichen / der Jäger schlug mit der Peitsch auf den Pfarrer zu / der sich mit seinem Stock defendirte / welches ziemlich lang gewehrt; währender Zeit ist der Schulmeister aus Furcht weggelauffen; der Jäger / dem die Peitsch aus der Hand geschlagen worden / griff zu der Pistolen / setzte sie dem Pfarrer auf die Brust / zoge sie mit Schelt-Worten drey- bis viermahl loß / die abermahlen versagt / der Jäger kehrte die Pistolen um / und schlug den Pfarrer mit dem Schloß auf die lincke Hand / welche starck geschwollen / und den Rücken / da blau und schwartze Mähler zu sehen. Endlich da beyde müde waren / und der Jäger beyseits geritten / etwas an seinen Pistolen zurecht gemacht / nahm der Pfarrer das Tempo in acht / retirirte sich in den Wald / der Schulmeister / so es schon von ferne gesehen / thäte desgleichen; der Jäger verfolgte sie beyde in den Wald herum / bis in die Nacht; endlich ist gedachter Pfarrer mit seinem Schulmeister sehr späth nach Edingen gekommen / und des folgenden Tags früh nach Haus.

Lit. C.

Verzeichnuß

Aller deren Geistlichen Corporum und Recepturen / so zu Zeiten der Reformirten Churfürsten unter der Verwaltung gestanden.

Ober-Ambt Heydelberg.

Pfleg Schönau.
Stifft Heydelberg.
Chur-Hospital Heydelberg.
Waysen-Haus Handschuhsheim.

Collectur Heydelberg.

Stifft Neuburg. . . . Ist jetzo denen Herren P. P. Jesuitis zu Heydelberg eingeraumet / und alle Stiffts-Documenta denselben heimlich extradiret worden.
Ladenburg Collectur.
Schrießheim Kellerey.

Weinheim Schaffnerey. . . .	Davon ziehen die Herren P. P. Carmelitæ seit 1708. die meiste Gefälle privativè ein/ welcher ⅓. Abgang zwar von den ⅔. restituiret werden soll/ so aber bis dato noch nicht geschehen.
Mannheim Collectur.	
Lobenfeldt Schaffnerey.	

Ober-Ambt Moßbach.

Stifft Moßbach.
Collectur Moßbach.
Stifft Sünßheim.
Collectur Münerberg.

Ober-Ambt Bretten.

Collectur Bretten.
Collectur Eppingen.

Ober-Ambt Umbstatt.

Collectur Umbstatt.

Ober-Ambt Germersheim.

Stifft Germersheim. Stifft Seltz. Pfleg Eussenthal. Stifft Clingenmünster. Schaffnerey Hörd. Kellerey Landau. Schaffnerey Bergzabern. Kellerey Pleißweiler. Kellerey Speyer. Schaffnerey Geilweiler. Schaffnerey Wechtersheim.	Alle diese ansehnliche Stiffter und Recepturen geniessen die Herren Catholische privativè, ohnerachtet von den Neben-Recepturen die Reformirte auch ⅔. der Religions-Declaration gemäß/ geniessen sollen.
Spital Germersheim. Collectur Germersheim. Collectur Zeißkam.	Davon ziehen die Herren Catholische ⅔. und die Reformirte ⅓.

Ober-Ambt Neustadt.

Stifft Neustadt. Drudesheim Kellerey. Collectur Neustadt. Heylspruck Schaffnerey. Schaffnerey Franckenthal.	
Schaffnerey Branchweiler. Schaffnerey Wintzingen.	Diese beyde Schaffnereyen seynd denen Herren Jesuiten privativè übergeben/ und geniessen die Reformirte nichts davon/ obwohlen die ⅔. den Abgang restituiren sollen.
Stifft Limpurg/ und Kellerey Canstadt.	Hiervon seynd Anno 1700. viele considerable Gefälle an Herrn Grafen zu Hartenburg zu Lehen übertragen worden.

Ober-Ambt Alzey.

Collectur Alzey. Collectur Pfedersheim/ Ober- und Untern-Theils. Schaffnerey Hemmersheim. Schaffnerey St. Johann. Schaffnerey Münchbischumb.	
Stifft Neuhausen.	Dieses reiche und jährlich wohl 15. bis 20000. fl. rentirende Stifft/ ist Anno 1706. ans Bisthum Worms völlig cediret/ und vermittelst dessen das Instrum. Pacis Westphalicæ infringiret worden.

Kellerey Schönau in Wormbs.
Kellerey Otterberg in Wormbs.
Schaffnerey Hochheim.
Schaffnerey Liebenau.
Schaffnerey Bohlanden. . . .

In Ansehung des mit dem Herrn Grafen von Nassau-Weilburg dieser Schaffnerey Bohlanden getroffenen Austausches halber ist die geistliche Administration in grossen Schaden gesetzet worden.

Schaffnerey und Collectur Dirmstein.
Item, gemeinschafftliche Collectur Dirmstein.

Ziehet jetzo Wormbs de facto ebenmässig privativè ein.

Schaffnerey Bockenheim. . . .

Diese gantze Schaffnerey ist / ausser wenig Gefällen / dem Herrn Grafen von Hartenburg / in Limpurg / zu Lehen übertragen worden.

Ober-Ambt Oppenheim.

Stifft Oppenheim.
Marien-Cron Schaffnerey.
Nierstein Collectur.
Ingelheim Schaffnerey.
Ingelheim Collectur.

Ober-Ambt Lautern.

Pfleg Otterberg.
Stifft Lautern.
Collectur Rockenhausen.
Collectur Wolffstein.
Schaffnerey Enckebach.

Ober-Ambt Creutzenach und Bacharach.

Collectur Caub.
Dißibodeberg Kellerey.
Schwabenheim Schaffnerey.
Sponheim Schaffnerey.
St. Catharina Schaffnerey.
St. Peter Schaffnerey.
Præsenz Creutznach.
Marien-Pfort Schaffnerey.
Thumb in Creutzenach Schaffnerey.

Obzwar nach der Declaration die Gefälle dieses Ober-Ambts in $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. getheilet werden solten / so hat man doch bis dato zu keiner Theilung gelangen können / und geniessen dahero die Herren Catholische fast die Helffte aller Intraden.

Naumburg Collectur.
Kirchberg Pastorey.
Kirchberg Præsenz.
Kirchberg Collectur.
Kirchberg-Clausen Schaffnerey.

Diese Recepturen seynd sämbtlich an das Hochfürstl. Haus Baaden cedirt / das Æquivalent aber vorhero nicht überlegt / noch weniger mit der geistlichen Administration hieraus communiciret worden.

Sobernheim Schaffnerey.
Sobernheim Collectur.

Die Gefälle dieser beyden Recepturen ziehet die Churfürstliche Hof-Cammer gegen den klaren Tenor der Declaration.

Carmeliter Schaffnerey zu Creutzenach.

Ist von denen Herren P. P. Carmelitis zu Creutznach zur Frantzösischen Invasions-Zeit via facti an sich gezogen / und dabey bishero gelassen worden.

Ober-Ambt Simmern.

Ravengiersburg Schaffnerey.
Thumb Schaffnerey.
Collectur Simmern.
Collectur Stromberg.

Von allen übrigen hierneben nicht notirten obvermeldten Recepturen geniessen die Herren Catholische $\frac{2}{7}$. und die Reformirte $\frac{5}{7}$. Theil.

Lit. D.

Serenissimus Elector.

Nachdem Jhro Churfürstl. Durchl. bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit um Erneuerung des vom Päbstlichen Stuhl weyl. Dero Herrn Brudern und Churfürsten zu Pfaltz Durchl. Höchstseel. Gedächtnuß / wegen der Disposition über die in Dero Chur-Pfältzischen Landen zum Catholischen Religions-Wesen gewidmeter geistlicher Güther verliehenen Indulti geziemende Ansuchung thun lassen/ und dann solchen Ends/ nach Anlaß hiebey kommenden Extracts/ des Deroselben von Dero Residenten zu Rom/ Comte Mazzioli, erstatteten unterthänigsten Berichts / vorläuffig eine Verzeichnuß der von weyl. Sr. Chur-
NB. fürstlichen Durchleucht in hiesiger Chur-Pfaltz denen Catholischen zum Vortheil zuwegen gebrachte dergleichen Güther erfordert wird; Als hat Dero Chur-Pfältzische Catholische geistliche Administration solche unausgesetzlich zu verfassen / und ad manus gehorsamst einzuschicken. Schwetzingen den 20. Junii 1720.

Carl Philipp / Churfürst.

V[t]. May.

An die Chur-Pfältzische geistliche *Administration.*

Ad Mandatum Sereniss. Electoris proprium.

Die Bestättigung des Indulti ratione dispositionis super bonis Ecclesiasticis.

Halberg.

Lit. E.

Theilungs-Tabelle

Der Kirchen zwischen Catholischen und Reformirten in denen Pfältzischen Städten und Aembtern diß- und jenseits Rheins.

In der Stadt Heydelberg.

Für die Catholische.	Für die Reformirte.
1. Der Chor in der Heil. Geist-Kirche.	1. Der in der Heil. Geist-Kirche durch eine Mauer von dem Chor unterschiedene übrige grosse Kirchen-Theil / oder Schiff genannt.
2. Die Garnison oder Soldaten-Kirche.	2. Die St. Peters-Kirch mit ihrer Zubehör.
3. Das Franciscaner-Closter.	3. Das Collegium der Weißheit.
	4. Der Münchhof aus einem Closter in ein Gymnasium verwandelt.
	5. Die Neckar-Schule.

In der Stadt Mannheim.

1. Die linckere Seite oder Flügel des Raths-Hauses.	1. Die Interims-Kirche / sambt dem Platz der darnieder liegenden Teutschen- und Wallonen-Kirche.

In der Ladenburgischen *Inspection.*

Erste Class.

1. Feudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckerau.
	4. Offtersheim.
	5. Landhofen.

Zweyte

Zweyte Class.

1. Schwetzingen.
2. Ilvesheim.

1. Planestadt.
2. Edingen.
3. Walstatt.
4. Kefferthal.
5. Eppelheim.

In der Wißlocher *Inspection.*

Erste Class.

1. Nußloch.
2. Walddorff.

1. Wisloch. Hier haben die Catholische neulich den Chor eingenommen.
2. Leymen.
3. Rohrbach.
4. Landhausen.
5. Kirchheimb.

Zweyte Class.

1. Hockenheim.
2. Zutzenhausen.

1. Neckar-Gemünd.
2. Bammenthal.
3. Meckesheim.
4. Epfenbach.
5. Reilingen.

Dritte Class.

1. Dilsberg.
2. Spechbach.

1. Lobenfeld.
2. Westenbach.
3. Wald Hilspach.
4. Beirthal.
5. Geyberg.

In der Weinheimer *Inspection.*

Erste Class.

1. Hohen-Sachsen.
2. St. Creutz Steinach.
3. Die Schloß- und Stadt-Kirche zu Weinheim.

1. Leutershausen.
2. Groß-Sachsen.
3. Schönau.
4. Lindenfelß.
5. Waldmichelbach.
6. Die Kirche in der Weinheimer Vorstadt.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in dem Ober-Ambt Heydelberg.

1. Hannelbach.
2. St. Gilgen.

1. Schlierbach bey Lindenfels.
2. Friederichsfeldt.
3. Neuenheim.
4. Priel.
5. Lichtenklingen.

1. Das Closter Neuburg.
2. Gutenbach.

1. Haag.
2. Aspach.
3. Waldwimersbach.
4. Schönbronn.
5. Katzenbach.

In der Süntzheimer *Inspection.*

1. Der Chor in der Kirche der Stadt Süntzheim.
2. Der Chor zu Hilspach.

1. Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Süntzheim.
2. Das Schiff zu Hilspach.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

1. Riechen.
2. Steinfurt.

1. Reihen.
2. Kirchhard.
3. Rohrbach bey Süntzheim.

4. Elsentz.
5. Schlüchtern. } Allhier ist das Simultaneum erst neulich wieder eingeführet worden.

In der Moßbacher *Inspection.*

Der Chor in der Kirche zu Moßbach.

1. Rittersbach.
2. Ober-Schefflentz.
3. Strümpffelbron.
4. Hasmersheim.
5. Sultzbach.
6. Gerach.

Das Schiff in der Stadt-Kirche zu Moßbach.

1. Neckareltz.
2. Lohrbach.
3. Obereichholtzheim.
4. Auerbach.
5. Eberbach.
6. Mittel-Schefflentz.
7. Dallau.
8. Burcka.
9. Nieder-Schefflentz.
10. Mörtelstein.
11. Neunkirchen.

In der *Inspection* Bretten.

1. Der Chor zu Heidelsheim.
2. Der Chor zu Weingarten.
3. Der Chor zu Bretten.
4. Der Chor zu Eppingen.

1. Das Kirchen-Schiff zu Heidelsheim.
2. Das Schiff zu Weingarten.
3. Das Schiff zu Bretten.
4. Das Schiff zu Eppingen.

Theilung der übrigen kleinern Kirchen in denen Aembtern Moßbach und Bretten.

1. Fahrenbach im Ambt Moßbach.
2. Helmsheim im Ambt Bretten.

1. Scholbron im Ambt Moßbach.
2. Obrigheim imgleichen.
3. Rincklingen.
4. Rohrbach bey Giesübell. } in dem Ambt Bretten gelegen.
5. Mulbach.

Die jenseit des Rheins gemachte Kirchen-Eintheilung.

In der Oppenheimer *Inspection.*

Das Oppenheimer Closter.

Die Oppenheimische St. Catharinen-Kirch.

Erste *Class.*

1. Niederingelheim.
2. Groß-Winternheim.

1. Oberingelheim.
2. Nierstein.
3. Appenheim.
4. Engelstatt.
5. Elsheim.

Zweyte *Class.*

1. Sauber-Schwabenheim.
2. Freiweinheim.

1. Dienheim.
2. Wackernheim.
3. Dexheim.
4. Schwabsburg.
5. Bubenheim.

Simmerische *Inspection.*

Erste und zweyte *Class.*

1. Der Chor der Simmerischen Kirche.
2. Oberguntershausen.
3. Biebern.
4. Laubach.
5. Ravengiersburg.

1. Das Schiff oder äussere Theil der Simmerischen Kirche.
2. Horn.
3. Argenthal.
4. Sargerroth.
5. Neuerkirch.
6. Rheintellheim.
7. Holtzbach.
8. Mengerschiedt.
9. Pliezenhausen.

10. Mör-

10. Mörsbach.
11. Ohlweiler.

Dritte Clas.

1. Schöneberg.
2. Ellern.

1. Bubach.
2. Risweiler.
3. Dentzen.
4. Wahlbach.
5. Alt-Weidelbach.

Vierdte Clas.

1. Schnorbach.
2. Rhorscheid.

1. Das Closter Chumbd.
2. Kieselbach.
3. Dietelbach.
4. Liesenfeld.
5. Nieder-Güntershausen.

Strombergische *Inspection.*

Erste Clas.

1. Der Chor der Kirche zu Stromberg.
2. Münster am Nohe-Fluß.
3. Sponsheim.

1. Das Schiff der Kirche zu Stromberg.
2. Horweiler.
3. Heddesheim.
4. Laubenheim.
5. Grolsheim.
6. Genheimb.

Zweyte Clas.

1. Welgesheim.
2. Darweiler.

1. Aspitzheim.
2. Ensheim.
3. Nieder-Hilbersheim.
4. Eckenroth.
5. Warmsroth.

Nun sind noch übrig zwey zerfallene Gebäude Dorsheim und Roth/ welche/ bis sie wieder gebauet werden/ gemeinschafftlichen Gebrauchs sind.

Bacharachische *Inspection.*

1. Die Kirche St. Werneri.
2. Zu Caub das Schiff der Kirche.

1. Die Kirche in der Stadt Bacharach.
2. Zu Caub den Chor.
3. Steg.
4. Diebach.
5. Mannebach.
6. Weissel.
7. Derscheid.

Altzeyische *Inspection.*

1. Das Closter zu Altzey.
2. Freymersheim.
3. Weinheim/ bey Altzey.
4. Freymersheim bey der Wahrt.
5. Gutersheim.
6. Stetten.
7. Erbisbudesheim.

1. Die grössere Kirche zu Altzey.
2. Albig.
3. Flomborn.
4. Eppelsheim.
5. Kettenheim.
6. Offenheim.
7. Hangenweißheim.
8. Oberndorff.
9. Volcksheim.
10. Kriegsfeld.
11. Marenheim.
12. Münsterdreysen.
13. Ober-Flörsheim.
14. Morsfeld.
15. Blödesheim.

Zweyte Class.

1. Heppenheim/ bey Altzey.
2. Einselthum.

1. Bohlanden.
2. Bermersheim.
3. Eselbronn.
4. Daudenheim.
5. Diedesheim.

Odernheimische *Inspection.*

Erste Class.

1. Der Chor in der Kirche zu Odernheim.
2. Spiesheim.
3. Undenheim.

1. Das Schiff in der Kirche zu Odernheim.
2. Armsheim.
3. Dittesheim.
4. Wonsheim.
5. Selsen.

Zweyte Class.

1. Weinolsheim.
2. Weinheim bey Walterthum.

1. Dorntunckheim.
2. Wolffsheim.

NB. Hier fehlen noch 3. Orthe.

Dritte Class.

1. Wintersheim.
2. Eimbsheim.

1. Schimbsheim.
2. Biebelnheim.
3. Frettenheim.
4. Ventersheim.
5. Uffhoven.

Neuhausische *Inspection.*

Erste Class.

1. Dahlsheim.
2. Alsheim.

1. Westoffoffen.
2. Gimbsheim.
3. Eych.
4. Osthoffen.
5. Nieder-Flörsheim.

Zweyte Class.

1. Mantzenheim.
2. Leuselheim.

1. Pfiffligheim.
2. Kriegsheim.
3. Hochheim.
4. Bermersheim.
5. Hamen.

Dritte Class.

1. Hangen-Wahlheim.

1. Morstatt.
2. Rudelsheim.

NB. Diese 2. Orthe besuchen die Kirche zu Pfettersheim.

Dirmsteinische *Inspection.*

Erste Class.

1. Dackenheim.
2. Hessen.

NB. Hier ist das Simultaneum so lange üblich/ bis Reformati eine Kirchen bekommen.

1. Groß-Carlebach.
2. Heppenheim an der Wiese.
3. Groß-Backenheim.
4. Rodenbach.
5. Weißheim am Sand.

Zweyte Class.

1. Offtersheim und Imbsheim.
2. Offstein.

1. Erpelsheim/
2. Zell. } Hier ist das Simultaneum erst kürtzlich wieder eingeführet worden.
3. Flomersheim.
4. Frainsheim.
5. Ober-Sultzen.

Dritte

Dritte Claß.

1. Epstein.

1. Harxheim.
2. Niefernheim.

Die *Inspection* Neustadt.

Erste Claß.

1. Ogersheim. } Allhier ist zwar das Simulneum eingeführt/ allein die Reformirte sind wieder aus der Kirche getrieben worden.
2. Möckenheim.

1. Wachenheim.
2. Musbach.
3. Lambsheim.
4. Edigkoben.
5. Lachen.

Zweyte Claß.

1. Boel.
2. Duttweiler.
3. Dannstadt.
   Diese Kirche ist zu gemeinem Gebrauch übrig gelassen / die Catholische aber haben sich solche allein zugeeignet.

1. Mutterstadt.
2. Gimmeltingen.
3. Hasloch.
4. St. Lambrecht.
5. Oppau.

Dritte Claß.

1. Das Vicariat Wachenheim.
2. Friesenheim.
   Soll vor Studernheim ausgewechselt werden.

1. Walsheim.
2. Igelheim.
3. Altripp.
4. Friedelsheim.
5. Wintzingen.

Vierdte Claß.

1. Weidenthal.
2. Ruchheim.

1. Elmstein.
2. Haardt.
3. Neuhoffen.
4. Gennheim.
5. Studernheim.

Fünffte Claß.

1. Schauernheim.
2. Neidenfels.
3. Edigheim. } Hier wird denen Reformirten auf Befehl des Herrn geheimen Raths von Hundheim / als welchem dieser Orth zugehöret/ das Simultaneum verstattet.

1. Gronau.
2. Lobloch.
3. Spierdorff.
4. Franckenstein.
5. Klein-Schifferstatt.

Die *Inspection* Lautern.

Die Kirche im Closter.

Die neu fundirte Kirch.

Erste Claß.

1. Kübelbeth.
2. Imbsweiler.

1. Alsenborn.
2. Steinwenden.
3. Otterberg. } Hier ist denen Catholischen der Chor erlaubt.
4. Rockenhausen. } Hier ist gantz kürtzlich das Simultaneum eingeführet worden.
5. Kotzweiler.

Zweyte Claß.

1. Ramstein.
2. Neunkirchen.

1. Allenkirchen.
2. Spesbach.
3. Zweykirchen.
4. Wolffstein.
5. Rothseilberg.

Dritte Class.

1. Weilerbach. } Hier ist das Simultaneum erlaubt.
2. Niedermohr.

1. Alsenbrücken.
2. Missau.
3. Erpfenbach.
4. Rohrbach bey Lautern.
5. Caulbach. } Hier ist das Simultaneum eingeführt.

Vierdte Class.

1. Honeck.
2. Obermohr.

1. Olsbrück.
2. Hambach.
3. Enckenbach.
4. Erlebach.
5. Katzenbach.

Borberger *Inspection.*

1. Borberg.
2. Wolchingen.
3. Amgelthorn.
4. Schillingsstadt.
5. Schwabhausen.
6. Schwaigern.
7. Boppsstadt.
8. Epplingen.
9. Windischbuch.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Gerichtstetten. } Diesen Orth besitzen die Catholische samt allen Pfarr-Einkünfften.

Creutzenacher *Inspection.*

1. Creutzenach.
2. Laubersheim.
3. Wöllstein.
4. Bosenheim.
5. Sprenglingen.
6. Ober-Hilbersheim.
7. Langenlohnsheim.
8. Ronheim.
9. Weimbsheim.
10. Bockenau.
11. Jozenheim.
12. Siefersheim.
13. Bleitersheim.
14. Schwabenheim.
15. St. Johann.
16. Gentzingen.
17. Gudenberg.
18. Hargesheim.
19. Rudesheim.
20. Troisen.
21. Sponheim.

} In diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

22. Hackenheim.
23. Braunweiler.
24. Ober-Hillersheim.

} Besitzen die Catholische privativè.

Kirchberger *Inspection.*

1. Kirchberg.
2. Ober-Kastentz.
3. Dückenschied.
4. Cappel.
5. Soren.
6. Becherbach.
7. Kellenbach.
8. Jesenbergthal.
9. Mezenhausen.

} In allen diesen Orthen wird das Simultaneum getrieben.

10. Wom-

10. Wonrath.
11. Rohrbach.
12. Wurrich.
13. Buchenbeirn.
14. Hahn.
15. Lumbach.
16. Krebsweiler.
17. Schmidhagenbach.
18. Berenbach.
19. Martin-Weiersbach.
20. Naumburg.
21. Mittel-Reidenbach.
22. Bollenbach.
23. Gemünden.
24. Schliersschied.
25. Altley.
26. Weyerbach.

In allen diesen Orthen wird gleichfalls das Simultaneum getrieben.

Inspection Umbstadt.

1. Umbstadt.
2. Klein-Umbstadt.
3. Sembd.
4. Lengfeld.
5. Ober-Klingen.
6. Nieder-Klingen.
7. Wiebelsbach.
8. Grossen-Zimmern.
9. Hering.
10. Heubach.
11. Ötzberg.

In diesen Oerthern wird auch das Simultaneum getrieben.

Sobernheimer Inspection.

1. Sobernheim.
2. Montzingen.
3. Nusbaum.
4. Langenthal.
5. Bocklenheim.
6. Boos.

Ingleichen.

Germersheim- und Billigheimer Inspection.

1. Göcklingen.
2. Germersheim.
3. Sondernheim.
4. Kuard.
5. Neupfortz.
6. Leimersheim.
7. Hörd.
8. Bellheim.
9. Knittelheim.
10. Ottersheim.
11. Ober-Hochstatt.
12. Hagenbach.
13. Klingenmünster. ⊙ Templum fundationis.
14. Cleisenzell.
15. Pleisweiler.
16. Offenbach.
17. Merlenheim.
18. Knöringen.
19. Bornheim.
20. Ingenheim.
21. 22. Gasserweilerthal / 2. Kirchen.
23. Lengfeld.
24. Mechtersheim.
25. Eusserthal.

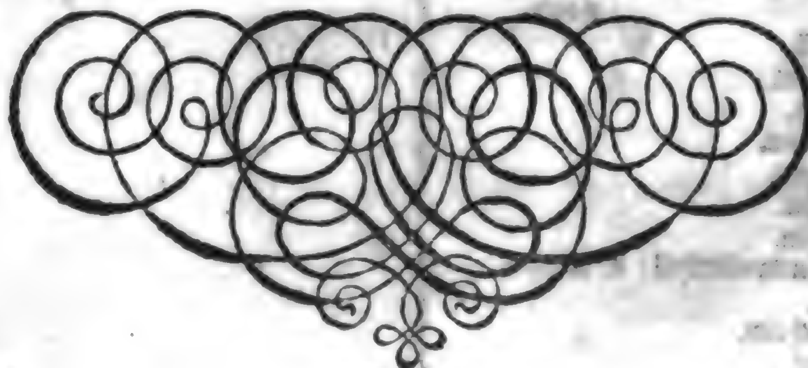
Besitzen die Catholischen privativè.

E 26. Impfl

26. Impflingen. 27. Nieder-Hochstatt. 28. Westheim / gehört ins Ober-Ambt Neustadt. 29. Schwechenheim.	Besitzen die Reformirte privativè.
30. Insheim. 31. Heuchelheim. 32. Clingen. 33. Zeißkant. 34. Ober-Lustatt. 35. Billigkam. 36. Rohrbach. 37. Appenhoffen. 38. Gleisweiler. 39. Birckweiler. 40. Sebeldingen. 41. Godramstein. 42. Mörzenheim. 43. Wolmersheim. 44. Clingenmünster. 45. Steinweiler. 46. Erlebach.	In diesen Oerthern wird das Simultaneum getrieben.
47. Berg. 48. Weyer. 49. Werth. 50. Schwanheim. 51. Schlettenbach. 52. Lug. 53. Volckersweiler. 54. Mauchweiler. 55. Sultz. 56. Dünbach.	In diesen Oerthern sind keine Kirchen.
57. Schweickhoffen. 58. Altenstatt. 59. Schleithal. 60. Schneebach. 61. Schlettenbach. 62. Bobenthal. 63. Brenbach. 64. Megtersheim. 65. Guntenthal. 66. Ottersdorff. 67. Selts. 68. Münchhausen.	Diese Oerther besitzen die Catholische allein/ bis Anno 1709. / durch den Tausch aber sind sie an den Bischoff zu Speyer kommen.

NB. Nach dieser *Tabelle* besitzen die *Reformirte* an Kirchen:

Privativè	212.
Mit denen Catholischen Simultanisch	113.
Die Catholischen privativè	130.



Ad Num. IX. Addit. 2dum.

Nähere Nachricht von den Religions-Beschwehrden der Evangelischen zu Bermersheim und Rüdelsheim in der Untern-Pfaltz.

Bermersheim und Rüdelsheim sind bereits in den gedruckten Gravaminibus Ad Num. IX. Classis II. num. 33. und in denen besonders gedruckten Reformirten Religions-Beschwehrden pag. 23. num. 29. mit angeführt: Da aber die eigentliche Umstände/ der an diesen Orthen sich hervorgethanen Beschwehrden noch nicht recht bekandt geworden/ und seither deren verschiedene hie eingelanget; so hat man selbige durch gegenwärtiges Additamentum anzeigen wollen/ ohngeachtet man davon einen absonderlichen Numerum hätte machen können/ weilen diese Gravamina nicht sowohl wider die Chur-Pfältzische Regierung/ als wider die Aebbtißin zu St. Rupertsberg und Eubingen/ den Herrn von Dienheim und Catholischen Pfarr zu Heimersheim gehen.

Bermersheim in specie aber ist an die Ober-Rheinische Ritterschafft abgetretten und auf Anhalten der Frau Aebbtißin zu St. Rupertsberg und Eubingen/ wie auch des Pfarrers zu Heimersheim/ den 1. Maji 1719. das Simultaneum in der Reformirten Kirch allda eingeführt/ und die Pfarr-Gefälle getheilt/ wie aus dem deßhalb an das Ober-Ambt Altzey erlassenen Chur-Pfältzischen Regierungs-Befehl vom 19. April. 1719. sub Lit. A. zu erkennen. Lit. A.

Den 20. Augusti 1720., und noch durch zwey jüngere Decreta, haben Ihre Churfürstl. Durchleucht dem Catholischen Pfarrer zwar befohlen/ die entzogene Pfarr-Gefälle cum fructibus perceptis zu restituiren/ es ist aber der Kirchen nicht gedacht/ und sind auch jene/ so viel dem Kirchen-Rath wissend/ noch nicht restituirt.

Die Filial Rüdelsheim in specie betreffend/ so ist daselbst die gantze Pfarr- und Schul-Besoldung schon vor 3. Jahren von dem Herrn von Dienheim eingezogen/ und dem Catholischen Pastori und Schulmeister angewiesen/ hernach/ nemlich den 5. Sept. 1718. auch das Simultaneum mit Gewalt eingeführt/ wie diese und andere des Orths Beschwehrden in folgenden zwey Extracten sub Lit. B. beysammen zu finden. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl.

Welchergestalt die Frau Aebbtißin zu St. Rupertsberg und Eubingen sowohl/ als der Catholische Pfarrer zu Heimersheim/ geziemend angesucht/ damit in der Kirchen/ in dem bishero Fautheylig genossenen/ ohnlängst aber an die Ober-Rheinische Ritterschafft cedirten Orth Bermersheim das Catholische Religions-Exercitium eingeführet/ und ermeldtem Catholischen Pfarrern die Helffte dero alldasigen Pfarr-Gefälle angewiesen werden möchten/ solches zeigen die beyde Copeyliche Anlagen mit mehrerm. Wie man nun solches aus denen in Abschrifft anliegenden von dem Ober-Ambt Oppenheim darüber eingezogenen Bericht erhalten/ in Sachen und Umständen geschehen lassen kan; als hat auch Chur-Pfaltz Regierungs-Rath und Ober-Ambts-Verwalter des Ober-Ambts Altzey/ Herr Gybkens, das weitere darunter zu beobachten/ mithin obgedachter Frau Aebbtißin und Catholischen Pfarrern darnach zu verbescheiden. Heydelberg den 19. April. 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. von Fritz.

Ad Lit. A.

Copia.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz gnädigst permittiret/ auf Ansuchen des Adelichen Closters/ daß das Exercitium Religionis Catholicæ in Bermersheim/ gleich in andern ehemahls Fautheylichen Orthen eingeführet/ und fernerhin ohnverstöhrt geübt/ auch dem Herrn Pfarrer zu Heimersheim/ als Ordinario, vermöge eines gnädigsten Rescripti/ die Pfarr-Gefälle zu Bermersheim halbscheidlich für die Competenz gereicht werden solle; Als gelanget an euch/ Valentin Heilmann/ Schultheissen

sen zu Bermersheim / unser ernstlicher Befehl und Verordnung / daß ihr dem Pfarrern zu Heimersheim / wann und an welchem Tag derselbe Possession in der Kirch Bermersheim nehmen / und den Catholischen Gottes-Dienst exerciren wird / im geringsten nicht allein nit hinderlich seyn / sondern auch gezimend Beförderung thun / den Tumult und Widersetzung ablehnen / bey willkühriger unausbleiblicher Straff / so jemand der Protestirenden sich unterfangen solte / der Churfürstlich- und Herrschafftlichen Verordnung zu widersprechen, absonderlich da ihr an euerem Gottes-Dienst nicht gestöhrt noch abgehalten werdet / welches euch dann zur deutlichen Nachricht nicht verhalten wollen / und bleiben euch allezeit wohlgewogen. Eubingen den 29. April. 1719.

M. A. Müll von Ulmen / Abbatißin zu St. Rupertsberg und Eubingen.

Lit. B.

Extract aus Pfarrers zu Dienheim und Rüdelsheim Bericht vom 24. Novembris 1719.

WEgen dem Filial Rüdelsheim aber ist folgendes zu berichten / daß gegen Art. 3. der Catholische Pastor in matr. mixto, da das Caput Familiæ Evangelisch-Lutherischer Religion, und die Frau Reformirter Religion ist / die Eltern gezwungen / ihr Kind von ihme tauffen zu lassen. Gegen Art. 8. ist den Reformirten Unterthanen anbefohlen worden / von dem Schultheissen des Herrn von Dienheim bey der Procession Graß zu streuen und zu schiessen. Gegen Art. 14. hat der Catholische Pastor einen Reformirten Mann / dessen Frau auch Reformirter Religion ist / und die auf den Sambstag / da es Feyertag war / Abends um 8. Uhr / Butter ausgestossen / um 2. Pfund Wachs gestrafft. Gegen Art. 15. hat der Catholische Schultheiß einen anderen Reformirten Allmosen-Pfleger eingesetzt / und ihme anbefohlen / was jedesmahl bey dem Reformirten Gottes-Dienst mit dem Klingel-Beutel gesammlet würde / in des Schultheissen Haus zu tragen. So hat er auch dem Reformirten Allmosen-Pfleger wegen 7. fl. / so von verkaufften Güthern ist gegeben worden / weiln er es dem Catholischen Pastor nicht auf sein Fordern heraus geben wollen / eine Kuh aus dem Stall nehmen und offentlich versteigen lassen. Gegen Art. 16. hat der Herr von Dienheim schon 2. Jahr die gantze Pfarr- und Schul-Besoldung weggenommen / und dem Catholischen Pastor zu Guntersblum / und dem Catholischen Schulmeister zu Rüdelsheim angewiesen. Gegen Art. 17. hat der Catholische Ambtmann von dem Herrn von Dienheim den 15. Sept. 1718. unter dem Vorgeben / die Kirch zu besehen / den Schlüssel von dem Reformirten Schulmeister gefordert / und als der die Kirche aufgeschlossen / wolte er dennoch den Schlüssel von ihm haben / und bey Weigerung dessen hat er den Schwengel von dem Schloß abreissen lassen / und halten von der Zeit an in der Kirchen / so doch den Reformirten privativè zugefallen / die Catholische ihren Gottes-Dienst.

Ad Lit. B.

Extract aus Reformirten Schulmeisters zu Rüdelsheim Bericht vom 25. Octobris 1719.

1.) Haben sie mich zu ihrem Weyd-Geld angezogen / welches doch nie kein Schulmeister vormahls geben / und mir deswegen eine Kuh aus dem Stall mit 5. Mann gewaltthätig heraus gepfändet / und sogleich 1. Viertel Wein / die Maaß 3. gr. / darauf getruncken / welches ich ohnfehlbar zahlen müssen.

2.) Hat man mir aus Befehl des Herrn von Dienheim meine sehr sauer erworbene und verdiente Früchten sambt denen Schul-Aeckern hinweggenommen / welche mir doch von einer hochlöblichen geistlichen Administration ist angewiesen worden / und in so viel Hauffen bestanden / wie hernach folget / als nemlichen 30. Hauffen Korn / 15. Speltzen / 3. Hauffen Gerst / 2¼. Malter Erbes / 3. K. Linsen / und 2. Wagen Heu.

3.) Als ich vor ohngefehr einem Viertel-Jahr von Heydelberg nacher Haus gekommen / hat man mich in des Schultheissen Haus beruffen / als ich dann da erschienen / hat der Schultheiß / in Beywesen der Gerichten / mir anbefohlen / ich solte um gewisser Ursachen nacher Mayntz zu dem Herrn Ambtmann hiermit citirt seyn / welches mich dann wegen Mangel Zehr-Geldes beschwerete / und zum drittenmahl an mich gesetzet / als ich aber dasselbe nicht gewilliget / sagte der Schultheiß zu mir / so hätte er / der Teuffel solt ihn bald holen / mich sogleich in die Betzen-Cammer werffen zu lassen / und so gieng ich hiemit zur Thür hinaus / so war es dann still / bis den 15. Sept. hat man mich mit drey Mann gefänglich mit Gewalt aus dem Schul-Haus / weil ich / wie vernehme / das Haus nicht räumen wolte / holen zu lassen / daß also nicht sicher mehr mein Ambt zu thun.

4.) Hat man mich fürm Jahr 1718. zu einem Gulden Grund-Zinß wegen des Schul-Haus zu zahlen angehalten.



Ad Num. IX. Addit. 3tium.

As gestalt der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath die Religions- und andere Beschwehrden in der Untern-Pfaltz / in ein ordentlich Systema gebracht und selbiges Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst übergeben / solches ist eine Reichs-kündige Sache / und hat man solche à part gedruckte Religions-Beschwehrden nicht nur per Extractum ad Num IX. in Additamento 1mo communiciret / sondern sich auch die weitere An- und Ausführung derer jenigen Beschwehrden / welche in mehrbenanten absonderlichen Abdruck noch nicht befindlich / in specie vorbehalten ; Und wie derselbe / ehe man in der Untern-Pfaltz von des Corporis Evangelicorum bekandten Declaration etwas gewust / alles auf die Zeit des aufgeruffenen Interims-Recessus de Anno 1705. eingerichtet / hingegen das rechte tempus Gravaminis nicht allerdings angedeutet worden / und aber Ihro Kaayserl. Majestät bey der allergerechtist-anbefohlnen Restitution, den terminum à tempore conclusæ Pacis Badensis allergnädigst geordnet. Welche Zeit nicht ohne grosse Mühe und lange Weile / wegen der noch immer continuirenden Intimidirungen / zu erforschen gewesen; Also hat man die in dem erstbesagten Abdruck einmahl gemachte Ordnung nach dem aufgeruffenen Interims-Recess (sub expressa reservatione de non præjudicando dictæ Declarationi Corporis Evangelicorum) auch beybehalten müssen / weniger nicht durch dieses Additamentum 3tium die Anzeige thun wollen / was aus denen gedruckten Religions- und andern Beschwehrden in der Unter-Pfaltz in ersagten Restitutions-Terminum Pacis Badensis einschlage ? und was solchemnach bis dahin / da solche Nachrichten gefertiget worden / nemlich gegen die Mitte des May-Monaths 1721. abgethan oder nicht abgethan gewesen. Welchem annoch bey jeder Classe verschiedene fernere Beschwehrungs-Puncten die in der übergebenen gedruckten Verzeichnuß derer Gravaminum nicht enthalten / hinzugefüget sind.

Die Erste Classe betreffend.

Unterthänigste Anzeige / was aus denen gedruckten Gravaminibus post Pacem Badensem gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit sich hervor gethan.

Ad Grav. 1.

Diese Beschwehrde ist notorie neu. Nun gebrauchen sich zwar die Reformirte des Heydelbergischen Catechismi auf Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigste Erlaubnuß / jedoch liegen die eingezogene Catechismi, auch Psalm-Bücher / noch hin und wieder auf Rath- und Ambt-Häusern / nicht allein zu der Reformirten Gemeinden Betrübnuß / sondern auch zu einer nicht ungegründeten Beysorge / daß diese Beybehaltung der eingezogenen Bücher pro argumento möchte genommen werden / als ob der Catechismus annoch verbotten seye / wie dann nicht allein im Anfang dieses Jahrs den 9. Febr. 1720. der Catholische Pfarrer zu Siebeldingen den Catechismum unter diesem Fürwand / nach des Pfarrers Bericht / erstlich hinweg genommen / darnach aber die 80ste Frage herausgerissen ; sondern es hat auch noch den letzt-verwichenen 5. Decembr. der Catholische Geistliche zu Wiblingen aus dem Franciscaner-Closter zu Heydelberg eben dieses bey einem Reformirten Einwohner / Christoph Fieser / auch selbsten damahlen / als er ihn um Frucht ansprach / gethan / mit der Anfrage: ob sie nicht wüsten / daß der Catechismus verbotten seye. So will auch der Catholische Geistliche von Neckargemünd / ohnerachtet Ober-Ambtlichen Befehls / die in die Kirche zu Wesenbach gehörige Kirchen-Ordnung / welcher der Pfarrer gleichwohlen bey allen Actibus Parochialibus benöthiget ist / nicht wieder heraus geben.

Ad Grav. 2.

Es ist das Venerabile angezeigter massen zwarn in Heydelberg vor dem Baadischen Frieden zu den Krancken in offentlicher Procession getragen worden / jedoch sind solche Processionen zu den Krancken / so viel dem Kirchen-Rath wissend / vor diesem Frieden anderswo nicht in usu gewesen. Es ist auch zu Heydelberg niemand vor obgemeldter Zeit bey dieser Gelegenheit zum Niederknien gezwungen worden / massen / so viel man ex Actis &

Protocollis ersehen können / die erste Klage hierüber den 22. Decembr. 1714. geführet worden. Nun haben Ihro Churfürstl. Durchleucht / wie den 17. Decembr. 1719. als auch den 12. Augusti dieses 1720sten Jahrs / gnädigste Rescripta, die denen Reformirten dabey geschehende Gewalt zu inhibiren / ergehen lassen. Es stehen aber die Reformirte in Sorge / daß so lang der gnädigste Befehl nicht nach den Terminis der Declaration, und solchergestalt eingerichtet wird / daß die Evangelische auf keinerley Weiß zum niederknien angehalten werden sollen / sie entweder von Beschwerungen ihres Gewissens oder der Gefahr beschimpfft und beschädiget zu werden / nicht frey seyn möchten / theils weiln nach derer gnädigsten Rescripten Publication verschiedene Persohnen / so darinnen eximirt worden / wider Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention und Verordnung gravirt worden / theils weiln diese Rescripta bereits auf dem Land dahin interpretirt worden / als ob denen Reformirten simpliciter zu befehlen wäre / vor dem Venerabili nieder zu knien / wie das Mandat noch im October und November dieses Jahrs zu Groß-Carlbach und Stätten also publicirt worden seyn soll / nach der Pfarrer Bericht.

Ad Grav. 3.

Uber untersagten stillen Arbeit ist zwar auch in vorigen Zeiten geklagt worden / doch ist dieselbige wider die Declaration erst nach dem Baadischen Frieden in Heydelberg / und durch dahin ausgedeutete universalere Befehle im Land verbotten worden. Anno 1714. Tags vor Thomæ-Fest / ist am ersten zu Heydelberg den Schneidern und Schustern die stille Arbeit vom Stadt-Rath verbotten worden / und will noch dieses selbst von ihme geläugnet werden / wiewohl es der damahlige Zunfft-Meister von den Schneidern / Henrich Müller / und mit ihme viele Meister von beyderley Zünfften attestiren wollen / daß es der Stadt-Rath verbotten habe; Es ist auch hernach erst die Verordnung von Churfürstlicher Regierung oder wenigstens von denen Ober-Aembtern oder Catholischen Geistlichen / Nahmens hochgedachter Regierung ausgegangen / die Arbeit und zwar gäntzlich auf die Feyertäge einzustellen / dahero auch die Reformirte über den stillesten / geringsten und ohnumgänglich nothwendigen Verrichtungen gestraffet worden / zum Exempel: Wann jemand etwas Salat oder Gemüß vor seine Nahrung aus dem Garten / oder auch des Abends späth / sonderlich zwischen zweyen Feyertägen etwas Graß vor sein Vieh geholet: Wann einige Leinen vor instehender Niederkunfft von schwangern Weibern entweder gewaschen oder auch nur / da sie zuvor gewaschen waren / getrocknet worden: Wann Fuhrleuthe durch vorgefallene Verhindernuß / nicht anderst als auf den Feyertag nach Haus kommen können: Wann etwa ein Schuster auch Catholischen Persohnen / damit sie in die Kirche und zu Processionen gehen möchten / oder einer reisenden Persohn / einen Fleck oder Absatz um einen Kreutzer oder wohl gar umsonst aufgesetzet: Wann man auf die Creutz- oder Kirchen-Feyertäge gearbeitet &c. &c. und sind dieselbige offt über diesen und dergleichen Umständen so unbillig und hart gestrafft worden / daß / wann Ihre Churfürstliche Durchleucht die Specialia davon (welche man bey Handen hat) unterthänigst vorgetragen würden / Dieselbe nach Dero Justiz-liebenden Gemüth die erpreste Gelder zu restituiren / und die unbillige Gewalt zu ändern gnädigst unermangeln würden. Nun ist zwar auf Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl von Dero Chur-Pfältzischen Regierung den 10. Septembr. dieses Jahrs die Verordnung ausgegangen / daß die Catholische Geistliche über der Arbeit keine Protestirende zu straffen befugt seyn / auch das Verbott davon ein Verbott der offentlichen Arbeit genenennet worden; Aber wie dieses von allzueifferigen Beambten auf verschiedene ohnumgänglich nöthige / und doch im geringsten keinen Anstoß gebende Arbeiten könte gedeutet werden / also ist das gnädigste Rescript eben dahin an ein und andern Orth ausgedeutet worden / als ob auch selbsten die stille Arbeit denen Reformirten de novo wäre verbotten worden / auf welche Weiß auch dieses Mandat in denen verflossenen Monathen October und November zu Dackenheim / Dassenheim und anderstwo publicirt worden.

Ad Grav. 4.

Es ist zwar im anbefohlenen Meyen-holen und Graß-streuen auf das Frohnleichnams-Fest auch vormahlen vor dem Baadischen Frieden denen Reformirten hier und da einige Gewissens-Beschwehrde erreget worden. Es hat aber diese Klage vermittelst der Declaration, grossen Theils aufgehöret / und sind die hier angezeigte Exempel / ausgenommen dem von Wachenheim / von den letztern Jahren / zu welchen gehöret / was dißfalls zu Ruchen im Ober-Ambt Moßbach und zu Neustadt geschehen / und wurden die Reformirte bis in dieses Jahr zu dergleichen hin und wieder angehalten / so gar / daß man noch ohnlängst zu Weinheim einen Beysaß in der Wacht im Arrest behalten / von deswegen / daß er Meyen zu holen sich geweigert hat. Gantz neuerlich und mehrentheils erst

von

von 4. à 5. Jahren her ist es / daß man in vielen Städten und Dörffern die auf die Procession aufgehende Kosten mit Bezahlung des Pulvers / so verschossen / ingleichen Brods / und Weins / welches in den Wirthshäusern verzehret wird / aus denen gemeinen Mitteln nimmt / ohnerachtet an vielen Orthen der gröste Theil / ja fast die gantze Gemeinden Evangelisch sind.

Ad Grav. 5.

Die hierinn vermeldte Casus werden fast alle / bis auf den / von den zweyen Kindern zu Eberbach / post Pacem Badensem geschehen seyn / und ergeben sich in dem Punct von vermischten Ehen noch täglich viele schwere Contraventiones, wovon wir einige Specialia unterthänigst vorzustellen die Freyheit nehmen / des festen Vertrauens / Ew. Churfürstlichen Durchleucht werden nach Dero Lands-Vätterlichen Huld und gnädigster Propension denen Evangelischen in ihren Beschwehrden Ruhe zu schaffen / denen darinn vorkommenden / und zum Theil noch obschwebenden Unbilligkeiten aufs kräfftigste steuren. Dann so will man

1.) Proclamationen und Copulationen derjenigen Parthien / davon die eine Reformirt ist / hier und da gar nicht zustehen / wonicht dieselbige entweder Catholisch zu werden / oder die Kinder in der Catholischen Religion erziehen zu lassen / verspricht. Also hat der Fauth zu Landecken von Junckheim noch letztens den 3. Julii 1720. Rudolff Splatter / Reformirter Religion, mit Anna Maria Freyin / Catholischer Religion, zu copuliren nicht / nach des Pfarrers von Klingenmünster Bericht / zulassen wollen / es seye dann / daß er die Catholische Religion amplectire oder verspreche / daß er alle Kinder in der Catholischen Religion tauffen und erziehen lasse. Der Catholische Pfarrer im Gassersweylerthal bedienet sich / nach bemeldten Pfarrers Bericht / bey solchen vorhandenen Ehen der List / daß er erst / wann die Hochzeit gantz parat ist / declariret / er copulire die Reformirte Braut nicht / bis sie verspreche Catholisch zu werden; durch welches Mittel er würcklich drey Persohnen gezwungen hat / die Religion zu ändern.

2.) Auch authentische Ehe-Beredungen nicht gelten lassen / wie dann gemeldter von Junckheim / als Friederich Zeiß / Catholischer / und Margaretha Elisabetha / Reformirter Religion, in Presenz des Pfarrers / Schwieger-Vatters / und der Kirchen-Aeltesten / solche Ehe-Pacten aufgerichtet / daß die Söhne dem Vatter / die Töchter aber der Mutter folgen sollen / dessen dieser Ehe-Pacten ohnerachtet / dem Vatter 20. Thlr. Straff befohlen / seine neugebohrne Tochter durch den Catholischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Da Rupert Mincrot / ein Irrländer zu Lautern / seiner Ehe-Beredung gemäß / die Tochter in der Mutter Religion erziehen lassen wollen / ist er / laut dem Bericht aus der Inspection Lautern Anno 1716., zu 4. Monathlicher Incarceration condemnirt / auf drey Tag lang in Thurn geworffen / und von dem dasigen Catholischen Geistlichen excommunicirt / auch so beschimpffet und geängstiget worden / daß er davon gegangen / und dessen Ehe-Weib annoch daselbst in grossem Elend lebet. So sind zwey Catholische Männer zu Freinsheim und einer zu Dackenheim / auf der Catholischen Geistlichen daselbst Antrieb / von dem dasigen Unter-Ambt noch in diesem Jahr durch Execution gezwungen worden / ihre mit ihren Reformirten Weibern erziehlte Töchter / denen unter sich errichteten authentischen Ehe-Pacten zuwider / zur Catholischen Kirchen und Schulen zu schicken / laut des darob gegebenen Befehls und Executions-Ordre vom 6. Febr. 1720. Weiter

3.) wo keine Ehe-Beredung ist / will man dem Capiti Familiæ noch nicht zustehen / die Kinder in seiner Religion zu erziehen / wie dann bemeldter von Junckheim / nachdem er dem Reformirten Einwohner zu Klingenmünster verschiedene andere Kinder entzogen / ohnerachtet keine Ehe-Pacten zwischen ihm und seinem Weib gemacht wären / noch dieses Jahr im Sommer abermahl ein Kind entrissen / und als die Catholische Mutter mit einem kleinen Kind auf dem Arm ihn um ihr entzogenes Kind angesprochen / mit dem Beysatz / es seye nicht ihm / sondern ihr sauer worden / hat er / dem Bericht des dasigen Pfarrers nach / die unter vielen Thränen dastehende Mutter mit ihrem unschuldigen Säugling über einen Hauffen auf das Pflaster gestossen und mit Füssen getretten. So hat auch der Catholische Geistliche zu Guntersheim / noch erst neulich den 6. Novembris dieses Jahrs / eingekommenen Bericht nach / dem Reformirten Gemeins-Mann daselbst / David Gloß / zugemuthet / seine Kinder mit der Mutter in die Catholische Kirche zu schicken / auch ein gestorbenes Catholisch begraben

zu lassen / und als die Catholische Mutter auf solches Ansinnen excipiret: ihr Mann wäre ja Reformirt / hat er geantwortet: sie soll zum Teuffel mit ihrem Mann und Kindern gehen / die Reformirte wären ja des Teuffels / er wolle sie noch anderst ins Garn treiben. An statt

4.) den Letztlebenden frey stehen solte / die Kinder in ihrer Religion zu erziehen / hat sich unter andern zu Freymersheim hinter der Warth zugetragen / daß / da Bernhard Julius, gewesener Gemeins-Mann daselbsten / Catholischer Religion, nicht allein vor der Geburth seines Kindes gestorben / sondern auch in authentischer Ehe-Beredung die Kinder seiner Frauen versprochen / und noch über dieses auf seinem Krancken- und Sterb-Bette / in Beyseyn vieler Catholischer und Reformirter Zeugen / seiner Frauen befohlen / das Kind in ihrer Religion aufzuerziehen / gleichwohl dessen hierauf gebohrner - zur Reformirten Kirch und Schul gehaltener Knab / der Mutter durch den Catholischen Pfarrer / Johann Caspar Dorsell, Anno 1718., im zehenden Jahr seines Alters / auf Johannis-Tag / hinweggenommen / und derselbigen / alles ihres Bittens und Flehens / auch Ober-Ambtlichen Befehls / das unbillig entführte Kind der Mutter ohne Anstand auszulieffern / ohnerachtet / bis auf diese Stunde vorenthalten wird. Man hat im Ober-Ambt Oppenheim selbsten prætendirt / daß solche Kinder der letztlebenden Reformirten Mutter / auch wann sie würcklich bey den Reformirten communicirt / zur Catholischen Religion sollen erzogen werden. So ist Anno 1719. Johann Eduart Fillibert, Raths-Verwandter in Freyweinheim / von dem Ober-Schultheiß Conradi zwey Tag durch einen Reuther zu dem End exequirt worden / daß er seine zwey - von einem lang verstorbenen Vatter erzeugte - und von der letztlebenden Reformirten Mutter in ihrer Religion erzogene Stieff-Söhne / davon der eine bereits fünff / der andere drey Jahr zuvor zur Communion gegangen / in die Catholische Kirche weisen soll / laut Berichts aus der Inspection Oppenheim. Und anstatt

5.) in vermischten Ehen Dimissoriales solten gegeben werden / und ohne des Reformirten Pfarrers Wissen und der Eltern Willen / man niemand copuliren solle / so ist dessen ohnerachtet im Früh-Jahr von 1720. des Zöllners in Ober-Ingelheim / Raben / Tochter / dem Vatter entführet / durch einen Stall-Jungen des Obersten von Gloß / mit diesem von dem Catholischen Pfarrer zu Nieder-Ingelheim ohne Proclamation und Dimissorialien wider des Vatters Wissen und Willen copuliret worden.

Und wird allen diesen Beschwehrden nicht besser abgeholffen werden können / als wann Ew. Churfürstl. Durchleucht nach Dero Justiz, Eyffer und Liebe / deren Beambten gnädigst anbefehlen liessen / daß nicht allein künfftighin auf die in der Declaration gemeldete Reguln ernstlicher gehalten / sondern auch die vorenthaltene Kinder denen Reformirten und die darüber aufgelegte Straffen und gemachte Kosten restituirt werden / wie durch Ew. Churfürstl. Durchleucht letzteres gnädigstes Rescript dem Keller zu Lohrbach / Lörsen / befohlen worden.

Ad Grav. 6.

Dieser Beschwehrde wird Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigstes Rescript vom 26. Septembr. abhelffliche Maß und Ziel geben / und sich die Beambten und Geistliche enthalten / die Evangelisch-Lutherische zu ihren Actibus Parochialibus zu verbinden / oder ihre Freyheit zu hemmen / wie gleichwohlen der Catholische Schultheiß zu Güntersheim / noch ohnlängst / nach des Reformirten Pfarrers Bericht / einer Lutherischen Feldschererin Linckin zugeredet haben soll / weil sie / die Lutherische / keinen Gottes-Dienst daselbsten hätten / solte sie nicht in die Reformirte Kirche gehen / die nur s. v. ein Stall wäre / sondern in die Catholische / oder sie solte das Dorff raumen.

Ad Grav. 7.

Es ist zwar eine alte Beschwehrde / daß die Reformirte fast zu keinen Bedienungen mehr gelangen könnten / indessen ist doch an vielen Orthen erst nach dem Baadischen Frieden die Gleichheit der Religionen in den Rath-Stuben und Gerichten unterblieben / auch in dem Ober-Ambt Moßbach und anderstwo / erst von wenigen Jahren her vorgegeben worden / als ob es befohlen seye / keine / dann Catholische in Bedienungen anzunehmen; Da nun aber Ihre Churfürstliche Durchleucht auch hierüber gnädigst rescribirt / daß Dieselbe auf die Capacität der anzunehmenden Bedienten jederzeit gesehen / stehet man Reformirter Seiten in unterthänigsten Vertrauen / man werde künfftighin die Religion zu keiner Condition der Bedienungen machen / und die Beambten besser als bishero auf die Capacität der Persohnen sehen / da in vielen Orthen tüchtigen Reformirten Gemeins-

Leuthen

Leuthen frembde Catholische / und wohl solche / die weder schreiben noch lesen können / vorgezogen / und als sich die Reformirte dessen beklaget / dieselbe noch dazu / wie zu Dackenheim geschehen / in merckliche Geld-Straffen condemnirt worden / ins besondere klagen hierüber die zu dem Burgsträßischen Austausch gehören / bey welchem nach dem Recess in den Gerichten eine Gleichheit der Religionen solte gehalten werden.

Ad Grav. 8.

Auch diesem Gravamini wird in Ansehung des Germersheimer Ober-Ambts durch Ew. Churfürstl. Durchleucht letzteres gnädigstes Rescript verhoffentlich abgeholffen / und künfftighin das Exercitium publicum, wie bereits zu Leimersheim / also auch zu Hördt und in dem Gassersheimerthal / können gehalten werden; Wie nun Seebach und Schienthal nach dem Speyerischen Austausch in dem statu quo bleiben / und demnach gleiche Religions- und Gewissens-Freyheit mit denen übrigen des Ober-Ambts Germersheim geniessen solten / wäre Ew. Churfürstl. Durchleucht höchste Interposition, bey des Herrn Cardinals und Bischoffen von Speyer Hochwürdigsten Eminenz unterthänigst und um da mehr vor diese bedrangte Gemeinden auszubitten / als dieselbige immer weiter ihrer Gewissens-Freyheit beraubet werden.

Ad Grav. 9.

Das erstere Factum hat sich nach dem Baadischen Frieden zugetragen / und gehet der arme Mann noch immer im Elend herum und bittet unterthänigst / daß Ew. Churfürstliche Durchleucht ihme die Gnade thun mögen / daß er zu seinen Ehren und Weib und Kindern zuruck wieder kehren dörffe.

Es gereichet denen Reformirten zu einer besondern Consolation, daß Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigst befohlen haben / daß die Beambten künfftighin in Religions-Sachen nichts unterfangen / sondern alles an die Chur-Pfältzische Regierung / und diese an Ew. Churfürstl. Durchleucht selbsten solten gelangen lassen:

Dann so wird denen so vielfältigen Drangsaalen / welche den Reformirten und ihren Geistlichen von Ober- und Unter-Beambten und von der Catholischen Geistlichkeit durch dieselbige sind angethan worden / hoffentlich befreyet werden / bevorab wann Ew. Churfürstliche Durchleucht nach Dero Justiz-liebenden Gemüth / auf der Ober-Aembter Bericht / auch die Reformirten bey vorkommenden Klagen darüber vernehmen werden.

Ad Grav. 10.

Diese Beschwehrde ist ebenfalls neu / wehret auch noch / in dem zu Creutzenach und fast im gantzen Ober-Ambt Altzey / auch in andern Aembtern / da die Reformirte Schulmeister entweder das Ave Maria läuten / oder die Helfft ihrer Besoldung mangeln müssen; Jedoch ist dem Schulmeister zu Schlüchtern das Geläut abgenommen / und die gantze Besoldung gnädigst wiederum zugesprochen worden / weswegen man des unterthänigsten Vertrauens lebet / es werde eine gleichmäßige Verordnung / in Ansehung der übrigen Schulmeister / welchen aus diesem Anlaß ein Theil der Besoldung / oder die Glocken-Besoldung entgangen / gnädigst abgelassen werden.

Ad Grav. 11.

Das erstere Factum ist neuerlich / und so viel dem Kirchen-Rath wissend / durch den Gräflich-Wieserischen Ambtmann noch nicht redressirt; So scheinet es auch / daß der Befehl / die Kinder ohne Unterschied in der Noth zu tauffen / der Orthen noch währet / wie sich dann die Reformirte von Eberbach bejchweren: daß zu einer alten unvermögenden Reformirten Heb-Amme ihnen nun eine Catholische gegeben seye / welche noch den verwichenen 12. Octobr. eines Reformirten Einwohners zu Wemmersbach todtes Kind selbsten getauffet; Uber solche neuerlich denen Reformirten Weibern aufgedrungene Catholische Heb-Amme beschweren sich auch die Reformirte von Handschuchsheim / welchen verbotten ist / eine Reformirte Amme zu nehmen / oder wann sie eine Frau zu sich kommen läst / muß sie der Catholischen zugleich 30. Kr. geben / und darff dann doch den Heb-Ammen-Stul nicht gebrauchen / welchen die Reformirte gleichwohl zahlen helffen; Wie nicht weniger die Reformirte Gemeinde zu Heppenheim bey Altzey / da der Catholische Pfarrer des Catholischen Schulmeisters Frau zur Heb-Amme des Orths angenommen / und / nach dasigen Pfarrers Bericht / sich und dem Schultheissen Hand-Treu geben lassen.

Etliche gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit streitende und in denen den 25. Januarii 1720. übergebenen Gravaminibus nicht ausgedruckte Puncten.

I.

Werden Reformirten Waisen-Kindern Catholische Vormünder gesetzt / und durch deren Vermittelung die Reformirten Kinder in der Catholischen Religion auferzogen; Dergleichen Exempel finden sich zu Rheindiebach / zum theil auch im Schefflentzerthal. Die Reformirte von Dossenheim klagen / daß zu solcher Kinder Vormünder ein Catholischer mit einem Reformirten constituirt werde.

2.) Werden Kinder / so wegen bösen Lebens und Wandel gezüchtiget werden / oder aus Muthwillen von ihren Eltern weggelauffen / selbsten / ehe sie die Annos discretionis haben / von Catholischen in ihre Kirche und Pflege aufgenommen / und darüber den Eltern viel Verdruß / Mühe und Kosten verursachet. So ist Anno 1719 ein Knab von 13. Jahren / dessen verstorbener Vatter Lutherisch war / die noch lebende Mutter Barbara Schäfferin Reformirt ist / seiner Mutter entlauffen / zu der Catholischen Religion auf- und angenommen / und ob er schon schaffen konnte / doch in die Kost gethan / und die Mutter obligiret worden / ihre Capitalia und Haabschafften anzugeben / mit ihren Kindern zu theilen / auch die Unkosten von Fuhr- Kost-Geld / Kleidung / Aussauthey-Geldern zu zahlen / wodurch diese Wittib vom Besitz und Genuß ihrer Güther depossedirt / und weil sie mit hartten Expressionen dieses Verfahren mißbilliget / noch darzu in 1. Rthlr. Straff gesetzet worden.

3.) Die Reformirte Gemeinden klagen hin und wieder / wie übel verschiedene von ihnen über ihre Religion mit Worten / Schlägen und auf andere Weiß von Catholischen / sonderlich Geistlichen angegriffen und tractirt worden. Der Capellan von Weitenthal soll / des Pfarrers von St. Lamprecht Bericht nach / ein Gebeth-Buch zerrissen und ins Feuer geworffen / und so lang darinnen mit der Ofen-Gabel herum gestossen haben / bis es verbrandt. Der Catholische Pfarrer von Ober-Flöhrsheim / Philipp Simon / hat den 4. Septembr. 1717. einen nach Haus gehenden Schlosser / ohne gegebene Ursache / erbärmlich geschlagen / so daß ihm das eine Aug zum Kopff heraus hieng / und einen andern ins Wasser geworffen / welchen darüber auf ihre Klagen zu Worms keine Satisfaction worden / nach des Schulmeisters von Eppelsheim Bericht vom 15. Novembr. 1720.; Bey welchem Umstand er auch den Reformirten Schulmeister von Harrheim / George Mängersdorff / hinterwärts auf den Kopff geschlagen / daß selbiger in eine Ohnmacht darnieder gefallen / und der Stock vom schlagen zerbrochen.

Zu Sandthofen hat ein Catholischer Burger / Nahmens Stengel / in Præsenz zweyer Gerichts-Männer / nebst dem Catholischen und Reformirten Schulmeister / da sie am Tisch sassen / und er wohl wuste / daß Reformirte dabey waren / einen Weck in Stücken gebrochen / und auf den Tisch geworffen / mit denen Worten: Da fresset ihr Hund / darnach ein Glaß mit Wein genommen / solches dem Reformirten Schulmeister vors Gesicht gestossen / sagende: Da sauff Hund / und als ihn der Catholische Schulmeister hierüber mit Worten gestrafft / hat er ihm zur Antwort gegeben / so bist du auch ein ꝛc. laut dem Bericht von Mannheim vom 5 April. 1720. Dergleichen Excessen auch zu Epffenbach und an andern Orthen vorgegangen / ohne daß dieselbige nach Ihrer Kayserl. Majestät und Ew. Churfürstl. Durchleucht allergnädigst und gnädigst emanirten Decreten gestrafft worden.

4.) Hingegen wann offt die Reformirten aufs heftigste gereitzet / ein und ander Wort fahren lassen / welches den Schein haben möchte / einiger Beleidigung von andern oder deren Religion, werden sie von denen Beambten aufs schärffste angesehen / ja wann auch die Rede selbst nicht erwiesen ist / wie so Johannes Mütz / als er Anno 1715. Burgermeister zu Nieder-Jngelheim war / und auf Befehl des Schultheissen Trauben / Henrich Klein / Catholischer Religion, einstecken sollen / und da dieser sich gewehret / ihn auf die Brust gestossen und zu Boden geworffen / zu ihm gesagt hatte: So solt du auch nicht Meister seyn / wann du des Diebshenckers wärest / unter dem Vorwand / ob hätte er gesagt: Es sollen die Catholische nicht Meister seyn / und wann sie des Teuffels wären; Obwohlen dieses nicht erwiesen worden / auch in dem zweyten darüber geführten Protocoll nicht zu finden ist / seinem eigenen Bericht nach / von dem Land-Schreiber zu Oppenheim um 100. Rthlr. gestrafft worden / und als er nicht

gleich

gleich das Geld erlegen konnte / ist ihm ein Acker vom Ober-Schultheiß Conradi, so 300. Rthlr. werth sey / hinweggenommen worden / welcher auch eben hiemit unterthänigst bittet / daß ihme zu dem Seinigen wiederum verholffen werde; Und als obgedachter Burgermeister / Philipp Hard / helffen / und gemeldten Henrich Klein von ihm abziehen wollen / dieser aber ihme ein Stück von der Haut oben von der Hand abgerissen / so daß er darnach im Zorn die blutende Hand dem Henrich Klein ins Gesicht geschlagen / ist auch dieser 75. fl. Herrschafftliche Straff und 15. fl. dem Henrich Klein / und 3. fl. dem Barbierer zu erlegen condemnirt worden / laut seines Berichts.

Der Catholische Pfarrer und Schultheiß zu Heimersheim haben des dasigen Reformirten Schul-Dieners Frau / um daß sie gesagt haben solte / man hätte ihren Mann um Wachs gestrafft / es würde aber schlecht leuchten / in die Betzen-Cammer gesetzt / welches der Catholische Pfarrer mit gethan / vorgebende: daß er Chur-Pfältzischer Commissarius seye / und da der Schulmeister diese seine alte Frau daraus erlöset / hat er selbsten in dieselbige gehen müssen / laut seines darob eingegebenen Berichts vom 8. Novembr. 1720.

5.) Von solchen Excessiven Straffen wollen auch nicht einmahl Prediger ausgenommen werden. Wie sich dann in specie Inspector und Pfarrer zu Simmern beklaget / daß jener wegen der Copulation Johann Jacob Feyen / Burgers von Simmern / mit einer Leibeigenen aus dem Ober-Ambt / so der Pfarrer Meyer copulirt / in 200 fl. Straffe / derenthalben weilen sie von der Leibeigenschafft noch nicht erlediget werden / oder wenigstens damit bedrohet worden / welche Straff aber von der Regierung auf 20. Rthlr. gesetzt / und bishero noch nicht exequirt worden / ohnerachtet es die beständige Observanz bey ihnen gewesen seye / auf einen Permissions-Schein vom Ober-Ambt solche Persohnen zu proclamiren und zu copuliren / dergleichen er dann vom Land-Schreiber Wich, ratione der leibeigenen Persohn / und noch über diß einen andern vom Ober-Schultheiß Witten / ratione des Burgers / in Händen gehabt / und soll / als diese Copulation ein halb Jahr trainiret / auch ihre Zusammenwohnung des Tags unter einem Dach zu einigem Anstoß dienen wolte / der Ober-Ambtmann selbst einige mündliche Permission, verbis: Er könnte es wohl leiden / gegeben haben / laut eingekommener Specie Facti.

6.) Zu Godramstein beklagt man sich / daß denen / welche von Catholischer zu der Reformirten Religion übergehen / die Freyheit im Orth zu bleiben / wolle benommen werden / dann da Philipp Henrich Hirtznach / seiner Profession ein Zeugmacher und Wollspinner / (der / so lang er Catholisch war / von dasigem Anwald gedultet wurde) auf Ostern dieses 1720sten Jahrs die Reformirte Religion annahm / ist ihme so bald mit seinem Weib das Dorff zu raumen befohlen / und einem jeden Burger / ihn auffzunehmen unter 10. Rthlr. Straff verbotten worden.

Die Zweyte Classe betreffend.

Verzeichnuß einiger Puncten / welche unter denen den 25. Jan. 1720. bereits übergebenen Gravaminibus der zweyten Clas, die geistliche Güther und Gefälle betreffend / befindlich / und so viel man ex Actis & Protocollis nachsehen können / in die Zeit vom Baadischen Frieden herein schlagen.

1. Ad Clas. II. Num. 1.

Gleichwie / ratione Restitutionis und Vergütung der von denen Schaffnereyen Branchweiler und Wintzgen / auch der Carmeliter zu Weinheim / denen Reformirten zukommenden Gefällen / an die Catholische geistliche Administration, und wegen des Closter Neuburgs an die Churfürstliche Hof-Cammer in denen Jahren 1712. und 1713. die nachdrücklichste inserirte gnädigste Befehle von Ihro Churfürstlichen Durchleucht ergangen / auch die Catholische Administration, laut Extractus Protocolli den 1. Junii 1713., positivè sich vernehmen lassen: Daß / so viel die von Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnete Vergütung sothaner Restituendorum betreffe / man was das gegenwärtige sowohl als das künfftig lauffende belange / die Reformirte Administration an gantz sichere Corpora beständig zu assigniren / demnechst auch / was

was das præteritum angehe/ dasselbe ebenfalls nach der sich ergebener und adjoustirter Ab- und Gegen-Rechnung/ nach dem Zustand der Catholischen Cassa abführen zu lassen/ und denen Churfürstl. gnädigsten Verordnungen ein unterthäniges Genügen zu leisten/ nicht ermanglen werde/ und daß solches ohne Anstand geschehe/ den 12. Novembr. an die Chur-Pfältzische Regierung/ und den 19. Novembr. und 14. Decembris 1713. geschärffter an die Catholische Administration die gnädigste Befehle ergangen; Die Chur-Pfältzische Hof-Cammer auch Anno 1714 auf der geistlichen Administration Anweisung/ einen Jahrgang abgetragen/ Folglich tempore des errichteten Baadischen Friedens/ diese geführte Klagen zu Faveur der Reformirten dergestalt erörtert und abgethan/ daß man bey der Chur-Pfältzischen Hof-Cammer in würcklicher- und bey der Catholischen Administration in decretirter und versprochener perception gewesen/ davon der Erfolg post Pacem Badensem zu erwartten gewesen/ die Catholische Administration aber hernach/ wie aus Kirchen-Raths Protocollo den 26. Novembr. 1714 zu ersehen/ ererst wieder angefangen/ einen Anstand zu machen; Und ob man wohl/ weilen dem Kirchen-Rath die mindeste Aenderung der vorigen Befehlen nicht bekandt/ damahlen auch ferner und zwar noch den 25. Novembr. 1717. auf die versprochene würckliche præstation gedrungen/ und der Catholischen Administration positive Erklärung begehrt/ gleichwohl nichts erfolget; wie dann auch nicht bekandt/ daß die Chur-Pfältzische Hof-Cammer ferner etwas abgetragen; So ist man des unterthänigsten davorhaltens/ daß diese Anno 1713. ernstlich anbefohlene/ und von der geistlichen Administration würcklich übernommene/ sub finem des 1714. Jahrs/ und also post Pacem Badensem erst wieder difficultirte/ und sofort bisher gäntzlich unterbliebene Vergütung sothaner Restituendorum, auch die 1714. angefangene/ und hernach wieder unterlassene Zahlung wegen des Closter Neuburgs/ unter die seither dem Baadischen Frieden erregte Gravamina damehr gehören/ als es bey denen gnädigst ergangenen Decisis und Befehlen bisher unveränderlich geblieben/ und man sich eigentlich über diejenige/ welche von gedachter Zeit her die anbefohlene Vergütung thun sollen/ zu beschweren Ursach hat. Im Ambt Böckelheim seynd die zur geistlichen Administration gehörige/ und in sequestro gelegene/ Anno 1715. aber wieder an Chur-Pfaltz abgetrettene geistliche Recepturen im 1715. Jahr neuerlich de facto zur Hof-Cammer gezogen worden.

2. Ad Num. 2.

Gleichergestalt werden bey diesem Num. die von den geistlichen Güthern im Ambt Böckelheim sequestrirt gewesen/ und nach dem Anno 1715. errichteten Verglich zur Chur-Pfältzischen Hof-Cammer eincassirte Gelder/ folglich das darüber bey der geistlichen Administration geführte Gravamen in bemeldte Zeit einschlagen.

3. Ad Num. 4.

Wiewohlen dieser Austausch ante Pacem Badensem geschehen/ so ist doch/ wie die geistliche Administration berichtet/ auch nach demselben erfolget/ daß jedem denen Beständern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contracten annullirt/ und was dergleichen mehr bey genauer Untersuchung sich ergeben möchte.

4. Ad Num. 13.

Gleichwie die bey Begebung der sonst den Reformirten zugefallener Kirche zu Ladenburg/ zur Helfft die ihnen ausdrücklich vorbehaltene und gelassene Juraten-Gefälle/ hernach wieder angesprochen worden; Und ob man gleich die Gerechtsame der Reformirten so klar vor Augen gestellet/ daß nichts dagegen excipirt werden können/ dennoch von der Catholischen Administration der Uberschuß solcher Gefällen zu ihrem Behulff eingezogen/ und die contrahirt gewesene disseitige mitparticipation nicht mehr eingestanden; Nun aber will sich das Ober-Ambt Ladenburg gantz neulich dieses Corporis gar anmassen/ und die Disposition prætendiren/ mithin dadurch die Administration gäntzlich depossediren/ wobey ins besonder Inspector klagt/ daß ihme von Zeit/ da der Reformirte Antheil Anno 1714. mit einseitigem Arrest beleget/ jährlich 22. Malter Korn vorenthalten worden.

5. Ad Num. 14.

Weilen das Gravamen wegen Ravengiersburg auch Anno 1713. erledigt/ und denen Catholischen an die Reformirte ihre habende Prætension von denen ⅔. zu vergüten/ befohlen/ auch solches zu præstiren von der Catholischen Administration übernommen worden; So würde/ was nun dagegen etwa bejag dieses Gravaminis willen verhängt/ und denen Reformirten deßfalls abgangen/ als eine nach dem Baadischen Frieden erwachsene Schuldigkeit von Catholischer Administration zu prætendiren seyn.

6. Ad

6. Ad Num. 16.

Die nichtige Prætension des Collegii S. J. zu Wormbs / ist notoriè post Pacem Badensem erreget worden / welcher aber auf das Angeben / daß sich besagtes Collegium an Ihre Kayserl. Majestät gewendet haben solle / dahin beruhen zu lassen / Ihre Churfürstliche Durchleucht den 27. Novembris gnädigst befohlen; Inzwischen aber / weilen dem Vernehmen nach / etwas deßhalben nicht eingehen soll / so der Schaffnerey Franckenthal zustehe / wäre zu wünschen / daß dieses als ein post Pacem Badensem erregtes Attentatum schlechterdings aufgehoben würde.

7. Ad Num. 17.

Wie diejenige Onera, so denen Erb-Beständern der Administrations-geistlichen Güthern post Pacem Badensem zugemuthet / zu specificiren; Also gehörte besonders hieher / daß bey der vorseyenden neuen Schatzungs-Renovation selbige exempt verbleiben mögen; Uber welches alles aber eine Churfürstliche Commission, der Administration Bericht nach / solche erneuet.

8. Ad Num. 19.

Was vor neue Salaria der Administrations-Cassa von bemeldter Zeit zugewachsen / und mit was Bedienungen selbige augirt worden; wird dieselbige auf gnädigsten Befehl specificiren können; Wie ingleichem

9. Ad Num. 20.

Selbige anzeigen würde / welche Bedienungen der Lands-Bedienten über die $\frac{2}{7}$. denen Catholischen / aller Remonstration ohnerachtet / post Pacem Badensem conservirt seyen; Auch was etwa auf erhaltene gnädigste Erlaubnüß bey der den 16. Martii 1720. zu Aufhebung dieses Gravaminis selbst nach dem bemeldten Fuß des Neben-Recesses unterthänigst vorzustellen wäre.

10. Ad Num. 24.

Wird Administrations-wegen errinnert / daß dißmahliger Herr Præsident dergleichen nöthig oder ohnnöthige Commissions-Ertheilung ohne mit dem Collegio communication zu pflegen / prætendire.

11. Ad Num. 28.

Die Begebung des Schaffnerey-Platzes zu Franckenthal / soll auch / wie die geistliche Administration meldet / post Pacem Badensem geschehen seyn.

12. Ad Num. 32.

Die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigkam / Wollmersheim und Mertzheim / weilen selbe erst durch das den 13. Decembr. 1717. ergangenes Regierungs-Decretum denen Reformirten entzogen / schlagen bekandtlich ein in diese Zeit / als ein post Pacem Badensem erregtes Gravamen, wovon nun allbereit gnädigste Resolution ergangen seyn soll.

13. Ad Num. 33.

Die von der Ritterschafft in denen Fauthenlichen Orthen denen Reformirten zugefügte Beschwernüssen / wie zu Bermersheim / (zu dessen Abthuung ein gnädigstes Decret ergangen) und des Herrn von Dienheim zu Rüdelsheim gethane Eingriffe / gehören ohnstreitig unter die von Zeit des Baadischen Friedens erreget.

14. Ad Num. 34.

Wie vermög des Anno 1719. erst und also post Pacem Badensem ergangenen Decreti, wegen der an die Catholische abzutrettende Pfründ-Bruderschaffts- und dergleichen darinn bemeldten Gefällen / welche nicht allein zu denen Allmosen / sondern auch hin und wieder denen Collecturen incorporiret / allbereit einige solcher Güther und Gefälle / wie zu Haßloch / Wachenheim / Sebastian-Brüderschaffts-Gefälle / zu Simmern und andern Orthen rc. denen Reformirten entzogen werden könnten; Also wären ohne unterthänigste Maaßgebung nicht allein die special facta zu redressiren / sondern auch ein anders per generale gnädigst zu verordnen.

15. Ad Num. 35.

Weilen nicht allein diese Beschwehrde/ wegen Vorenthaltung der Reformirten Geistlichen im Ober-Ambt Bacharach ihrer Besoldung/ hauptsächlich in besagte Zeit einfället/ sondern auch dieselbe in die äusserste Armuth gesetzet/ und länger zu subsistiren nicht vermögen; Als wäre absonderlich derenthalben eine schleunige Remedur unterthänigst auszubitten ꝛc.

16. Ad Num. 38.

Das Religions-Wesen im Ober-Ambt Creutzenach/ welches auch Anno 1712 und 1713. hauptsächlich vorgewesen/ und fast zu einem gewissen Stand gebracht worden/ ist von Zeit des Baadischen Friedens gleichsam/ obschon verschiedene Anregungen Reformirter Seits geschehen/ erstitzen blieben. Und an statt die Reformirte Remedur erwarttet/ so haben die Catholische im Gegentheil fortgefahren weitern Eingriff zu thun/ wie dann An. 1719. den 6. Febr. durchs Ober-Ambt dem Reformirten Glöckner befohlen worden/ in der Reformirten Kirche mit der aus den Reformirten Mitteln angeschafften Glocke das Ave Maria, auch bey Processionen und Gewittern zu läuten/ und da er sich dessen gewegert/ seine halbe Besoldung entzogen/ und einem Catholischen Glöckner gegeben/ auch den 19. Martii 1720. das bis auf denselben Tag von den Reformirten possedirte Schul-Haus/ selbigen entzogen/ und der Catholische Glöckner darein gesetzt worden; Ingleichen ist auch an andern Orthen auf dem Land/ denen Reformirten Schulmeistern solches Ave Maria und dergleichen Geläut zu verrichten/ bey Straff aufgeleget worden/ und wie Anno 1718. den 16. Junii auf dem Reformirten Tisch ein grosser und hoher Altar gebauet/ dabey auch viele Insolenzien an Reformirten Büchern und der Orgel betrieben/ also ist den 19. Martii 1720. dergleichen Altar wieder vor die Cantzel gebauet worden. So sind auch Anno 1719. dem Reformirten Gymnasio seine aus den Allmosen-Gefällen gehabte præmien-Gelder/ in deren Possession sie von langen Jahren her gewesen/ vermög Regierungs-Decreti den 21. Julii 1719., entzogen/ da man doch nicht anderst wisse/ als daß die P. P. Carmelitæ dergleichen præmia vor ihre Lateinische Schulen aus gedachten Gefällen annoch geniessen.

17. Ad Num. 40.

Wegen der Eingriffe der Carmeliter in die Pfarr-Güther und Gefälle zu Weinheim/ ist noch ein Protocoll vom 18. Junii 1714. an Chur-Pfältzische Regierung vom Kirchen-Rath eingeschickt/ und wird sich finden/ daß/ sowohl nach- als vor dem Baadischen Frieden dergleichen Eingriffe geschehen/ und continuirt/ wie dann gedachte Carmeliter noch Anno 1717. dem Reformirten Pfarrer in der Altstadt ¼. Morgen Pfarr-Hecken entzogen.

18. Ad Num. 44.

Vom prætendirten Accis ist unter andern ein notables Exempel an dem Pfarrer zu Rohrbach/ welcher/ da er 11. Ohm Wein allbereit vor zwey Jahren verkaufft/ obgleich er es gewöhnlicher massen angezeiget/ dennoch/ weilen er den sonst niemahl von ihm prætendirten Accis nicht entrichtet/ Anno 1719. des erlösten Gelds/ nemlich 66. fl./ verlustig zu seyn condemniret/ und zwey Tag hernach/ vermög Ober-Ambtlichen Decreti den 11. Maji Anno 1719., darauf mit täglicher Executions-Gebühr ad 20. Kr. exequirt worden.

Auch Anno 1717. Inspector zu Ladenburg 10. Rthlr./ und Schulmeister daselbst 30. fl. um dergleichen Ursach Straff erlegen müssen/ andere denen dergleichen abgefordert/ zu geschweigen. Wobey unterthänigst zu melden/ daß/ obwohlen in dergleichen Fällen von demjenigen/ was Unter-Bediente von den Pfarrern unrechtmäßig prætendiren/ oder wo sie ihnen sonsten etwas an ihren Nutzungen und Juribus ohne die geringste Ursach disputabel machen wollen/ sie/ die Pfarrer/ in denen obern Gerichten etwa obtiniren/ doch ihnen vergeblich vieles Lauffen/ Mühe und schwere Kösten causirt werden/ und also ein Pfarrer eines jeden/ auch des geringsten Bedienten Passionen unterwürffig gemacht wird/ wo nicht dergleichen gegen alle Billigkeit und Churfürstl. Verordnung zugefügte Torten und verursachte Ungelegenheit bestrafft werden. Wie dann nur Exempel-weiß anzuführen/ noch diesem Herbst der Schultheiß zu Laimen/ dasigem Reformirten Pfarrer den ihm gebührenden und beständig bisher genossenen Grummet-Zehenden von der Herrschafftlichen Wiese (davon jener das Grummet in Steigung an sich bracht) aller Vorstell- und Uberzeugung/ auch von dem Churfürstlichen Hüner-Fauth/ der die Versteigung gethan/

than / beygebrachten Attestaten ohngeachtet / mit Gewalt entzogen / und da solches bey dem Kirchen-Rath geklaget / und von der Administration darüber eine Commission hingeschickt / dem Vernehmen nach / gedachter Schultheiß sich zu nichts verstehen wollen / bis der Pfarrer einen expressen Befehl von Chur-Pfältzischer Hof-Cammer einbringe / da dann / wann gleich dieser Befehl erhalten wird / in einer so klaren und ohne die geringste Raison aus blosser Passion oder privat Eigen-Nutzen strittig gemachten Sache / die verursachte Mühen / Reisen und Kösten grösser sind / als der Ertrag dessen / was endlich erlanget wird.

19. Ad Grav. 45.

Was denen Reformirten Pfarrern und Schulmeistern / auch Glöcknern hin und wieder an Häusern / Gärten / Pfarr-Güthern / Zehenden und Gefällen hinweggenommen / davon die Specialia vollständiger angezeiget werden können / wann die Berichten von allen Inspectionen werden einlauffen. Gleichwie man aber bey unterthänigster Ubergebung der Gravaminum gnug zu seyn erachtet / nur die bekandtesten Exempel-weise anzuführen / indem man geglaubt / es würden auf eine generale gnädigste Verordnung von Restitution der Gravatorum sich alsdann singuli selbsten melden / und allenfalls specificirt werden können; Also wären auch vorjetzo zu unterthänigster Folgleistung diejenigen / so noch / laut Kirchen-Raths Protocoll, in die Zeit post Pacem Badensem einschlagen / mit Vorbehalt deren / so auf näheren Bericht / auch hieher gehören / befunden werden möchten / anzuzeigen / als

Num. 2. Was dem Schulmeister zu Stromberg in der Wormeröther-Gemarckung entzogen / welches per Protocoll den 25. Septembr. 1719. eingeklagt.

Num. 4. Wie die Gemeinde Oppenheim das Rath-Haus zu Behuff des Catholischen Gottes-Dienst und Schulmeisters Wohnung zu bauen / durch Execution angehalten worden / so den 26. Junii 1719. bey Churfürstlicher Regierung per Protocollum vorgestellt.

Num. 6. Wie Anno 1718. zu Rheinbellheim der Reformirte Schulmeister gewaltthätig aus seinem Schul-Haus gesetzt / und ihm der Genuß der Schul-Wiese entzogen / ist laut Protocolli den 18. Julii & 27. Julii und 30. Septembr. 1718. bey Churfürstlicher Regierung vorgebracht.

Num. 7. Die Sebastians-Brüderschafft-Gefälle zu Simmern sind durch Ober-Ambts Befehl den 20. Julii 1719. entzogen / gehöret ad Grav. 34.

Num. 10. Das Schul-Haus zu Lengfeld gehöret auch hieher.

Num. 16. Dieses ist Anno 1717. vorgefallen / da auf der geistlichen Administration Gutfinden / die Reformirte Gemeinde zu Bammenthal ein neues Schul-Haus gebauet / und das alte / um solche Kosten desto besser zu bestreiten / verkaufft / einen Catholischen Schulmeister aber de facto, alles Einwendens ohngeachtet / und ohne denen Reformirten die geringste Vergütung zu thun / hinein gesetzt / auch der Catholische Pastor zu Neckergemünd den Catholischen Schulmeister in der Frohn abzuholen befohlen / solches aber die Gemeind / ohne habenden Obrigkeitlichen Befehl / zu thun sich geweigert / hat selbiger Pastor nicht allein selbsten Befehl / sondern auch noch 5. fl. vor seine Gänge ihm von der Gemeinde zu zahlen effectuirt / welches den 23. Maji 1718. geschehen.

Num. 17. Diß Gravamen zu Geiberg ist An. 1719. vorgefallen / da auch die von den Reformirten ohnlängst / doch ohne Beyhülff einigen Catholischen Burgers so daselbst wohnhafft / angeschaffte Glocke / gemeinschafftlich gemacht / vor die Reformirte Kirch ein grosses Creutz / dazu die Reformirte das Holtz mit fahren / und 9. fl. Unkosten mit bezahlen müssen / gesetzt / und der Reformirte Schulmeister sein Stück Wiesen und das Kirch-Hofs-Gras mit dem Catholischen theilen müssen.

Num. 18. Wegen des Pfarr-Hauses und Garten zu Wessenbach / ist laut Protocolli Anno 1719. den 22. Septembr. und 7. Novembr. bey Churfürstlicher Regierung geklagt worden.

Num. 19. Ist erst Anno 1719. dem Reformirten Pfarrer zu Neckergemünd die Helffte besagter 18. fl. 24. Kr. entzogen / und dem Catholischen Pastori zugewendet worden.

Num. 21. So viel man aus denen Berichten urtheilen mag / ist diese Wiese ums Jahr 1715. dem Pfarrer zu Walldorff entzogen / obwohl die Zeit nicht ausdrücklich benennet.

Num. 23. 24. & 25. Diese Gravamina wären vielmehr in die Zeit post Pacem Badensem zu bringen / als der Pfarrer noch Anno 1714. & 1715. einen partem Salarii aus denen

nen Kirchen- und Früh-Meß-Gefällen genossen / auch dasjenige / was Herr Graf von Wieser quà decimator zu præstiren hat / entgegen der verschiedenen Kayserlichen Decreten / dadurch ihm das Jus Patronatus in possessorio aberkannt / von Anno 1714. her dem Pfarrer und Schulmeister in ihrem grösten Ruin vorenthalten worden.

Num. 26. Die Klagen des Schulmeisters zu Hemspach sind laut Protocolli den 19. Maji 1717. an die Regierung vorgebracht worden.

Num. 30. Die Alzeyer Beschwehrde wegen Bebauung ihres Schul-Haus-Platzes ist den 19 Augusti 1717. per Protocollum vorgestellt worden.

Num. 32. Wegen des zu Bermersheim fallenden Salarii des Pfarrers zu Albig (so ad Grav. 33 gehöret) ist bey Chur-Pfältzischer Regierung per Protocollum den 19. Augusti 1717. geklagt worden / darüber aber nunmehr gnädigster Befehl / zu Abthuung desselben ergangen.

Num. 35. Die Helffte der Glocken-Garbe zu Godramstein wird dem Reformirten Schulmeister auch neuerlich entzogen / deßhalben den 1. Julii 1718. an Chur-Pfältzische Regierung abermahlige Vorstellung geschehen.

Num. 45. Die Glocken-Besoldung zu Mußbach ist dem Reformirten Schulmeister 1719. entzogen / deßhalben den 23. Junii und 13. Decembr. laut Protocolli zur Chur-Pfältzischen Regierung die Anzeige ergangen.

Wie auch den 3. Augusti wegen des Schulmeisters zu Rodenbach / dem die Capuciner von Grünstatt die Helffte der Glocken-Besoldung angesprochen. Wobey dann als ein generale unterthänigst anzufügen / daß / obwohl an denen Orthen / welche denen Catholischen zugefallen / ohne Unterscheid der Religionen / alle Debenten das jenige / was Pfarrer und Schul-Diener pro parte Salarii, es seye an Zehenden / Zinsen / Glocken-Garbe / Korn oder Brod / denen Catholischen præstiren / doch an einigen Orthen auch neuerlich / wie zu Erlenbach Ober-Ambts Lautern von 1717. her / die Catholische solche Schuldigkeit zu entrichten sich geweigert / welches / wie es die Special-Berichte geben werden / an verschiedenen Orthen tentirt oder geschehen / und mit der Zeit solches andere zum Exempel nehmen dörffen.

20. Ad Grav. 46. & 47.

Obwohl einige Facta und Vorenthaltung der Allmosen / vor dem Baadischen Frieden eintreffen mögen / so sind doch auch verschiedene nach demselben erreget worden / wie künfftig specialiter angezeigt werden möchte / ins besonder ist durch Ober-Ambts-Decret den 7. Febr. 1719. das Allmosen zu Freylaubersheim gemeinschafftlich erkannt / darauf die Catholische Geistliche die Hypothecen sowohl von denen ab Anno 1675. bis 1699. aus der Reformirten Klingel-Beutel gesammlete und angelegte / als ältern Capitalien in die Gerichts-Kiste auf das Rath-Haus legen lassen. So auch zu Langendonßheim. Auch ist noch per Protocoll. den 14 Augusti 1719. bey Churfürstlicher Regierung Vorstellung geschehen / daß der sogenannte Gottes-Pfenning bey dem Allmosen verbleiben möge.

Ins besondere aber / was die durch Zuziehung der Catholischen Geistlichen bey denen Rechnungen / und verschiedene excessive Anweisungen / auch dessenthalben verfügte Execution vor Eingriff in die Administration derer Allmosen geschehen / schlägt hauptsächlich ein in diesen terminum post Pacem Badensem, deswegen auch offtmahlige Vorstellung geschehen / zum Exempel auf des Ober-Ambts Heydelberg deßhalben erlassene Befehle per Protocoll. den 18. Febr. 1718. item den 2. April. 1718. item den 16. und 26. April. ejusdem anni. Dergleichen Befehle / nemlich mit Zuziehung der Catholischen Geistlichen die Rechnung abzuhören / an Schultheissen und Fauthen des Ober-Ambts Alzey / den 18. Julii 1719. auch im Ambt Frainsheim und sonsten ergangen. Auch dem Pfarrer zu Waldmichelbach und Rohrbach / deßhalben / daß sie selbe nicht dazugezogen / nahmhaffte Straff angesetzet / dagegen den 25. Junii 1718. an Chur-Pfältzische Regierung Vorstellung gethan worden. Was zu Waldmichelbach mit dem Allmosen-Pfleger geschehen / ist den 23. April. 1717. vorgebracht / wegen des Reilinger / Protoc. den 22. Febr. 1718 wegen der vom Schultheissen zu Wachenheim aus dem Allmosen genommenen und vorenthaltenen 10. fl. Protocoll. den 18 Junii 1717. und 23. Novembr. 1718. wegen des Schultheiß zu Schönau gethaner Eingriffe in das Allmosen / und Incarcerirung des Allmosen-Pflegers / Protocoll. den 19. Januarii 1717. wegen der geschehenen Execution zu Nußloch auf 5. fl. vor die P. P. Franciscaner den 3. Maji 1717. Eingriffe des Catholischen Pastoris zu Altzey am Alt-Rhein / Protocoll. den 13. Maji 1718. wegen excessiven Diæten bey Abhör der Gros-Sachsener Allmosen-Rechnung / Protocoll. den 13. Maji 1718. wegen des Allmosen

mosen zu Leutershausen den 21. Januarii und 16. Augusti 1718. und wegen daselbst angenommenen Catholischen Allmosen-Pfleger/ Protocoll den 10. Januarii 1719.; Wozu noch andere Special-Gravamina angeführt werden können/ als daß zu Neckerheim auf Obrigkeitlichen Befehl ein gewisses quantum an Catholische Geistliche angewiesen/ daß dem Catholischen Pastor zu Fürth gewisse Jura Stolæ vor Arme und Bettler zu begraben/ an das Lindenfelser- und Schlierbacher-Allmosen gewiesen/ und von dem Beambten den 2. Novembr. 1720. ratificirt/ welches auch zu Neckarelz geschiehet/ da noch neulich von dem gestaigten Allmosen-Wein der Catholische Pfarrer und Anwald 6. fl. wegen der Prætensionen innen behielten/ die Catholische Debenten aber ihre Schuldigkeit nicht abtragen wollen; daß der Catholische Pastor von Neckargemünd ein Capital von 13. fl. und sonsten auch Zinse eingenommen und behalten/ wie auch das der Catholische Dechant zu Sinßheim gewisse Pensionen von Catholischen Debenten eingezogen/ und was dergleichen oder andere specialia facta mehr werden angezeigt werden können.

29. Ad Grav. 48.

Wie die Hospital-Gefälle zu anderm Gebrauch/ als der Armen Behuff und Nothdurfft angewendet werden/ können die Ober-Ambtliche in diesem 1720. Jahr gegebene Anweisungen des Ober-Ambts Oppenheim bezeugen; da im Gegentheil ein Reformirter armer krancker Mann in dem Hospital zu Ober-Ingelheim nicht gelassen werden wollen/ sondern andern Tags in das Allmosen- und Spital-Lose Freyweinheim führen lassen/ da er des dritten Tags hernach gestorben/ und den 31. Octobr. 1720. begraben; Und wie zu Ober-Ingelheim Stifftungs-mäßig jährlich 8. à 10. fl. vor Haus-Arme ohne Unterscheid der Religion an Brod ausgetheilt worden/ hat das Ober-Ambt 1719. verordnet/ daß denen Catholischen 5. fl. davon zugetheilt werden müssen/ die doch kaum den vierdten Theil gegen die Protestirende Unterthanen ausmachen; Hingegen ist durch Ober-Ambtlichen Befehl Anno 1719. das von einem Reformirten Einwohner zu Nieder-Ingelheim gestifftete Legatum, auf die drey Haupt-Feste Brod unter die Armen zu theilen/ zu der denen Catholischen zugefallenen Kirchen/ nur daß jemand Reformirter Seits bey der Ausspendung seyn möge/ gezogen worden.

Verzeichnuß der jenigen neuerlichen Religions-Beschwehrden/ welche unter denen den 25. Januarii 1720. unterthänigst eingeschickten/ Classe 2da von geistlichen Güthern sich nicht befinden/ und entweder hernach erreget/ oder doch nach derselben Zeit/ da jene allbereit colligirt/ bey dem Kirchen-Rath vorgebracht und errinnert worden.

1.) INspector zu Ladenburg klagt/ daß nicht allein ihm/ wie Ad Grav. 13. gemeldet/ jährlich 22. Malter Korn aus den Kirchen-Gefällen von Anno 1714. vorenthalten werden/ sondern auch der dortige Anwald den an seinem erkaufften Haus liegenden Pfarr-Garten/ welcher ab immemoriali tempore zur Pfarrey gehörig/ im Febr. 1717. via facti eigenmächtig hinweggenommen. Und obwohl vom Churfürstl. Hof-Gericht den 20. Maji 1718. die Restitutio in statum quo ante litem motam fuit, befohlen worden/ solches doch nicht geschehen/ deswegen er jährlich an dieser Besoldungs-Nutzbarkeit 10. fl. entbehren müsse.

2.) Es wollen auch die Erb-Beständer von Pfarr-Güthern/ wie zu Weiblingen neuerlich geschehen/ in dem Schatzungs-Belag ratione solcher Güther gezogen werden/ welches vermuthlich zu der Grav. 17. bemeldten Commission gebracht werden dörffte; Nebst dem wird geklagt/ daß zu besagtem Weiblingen der Obst-Zehende/ so zum kleinen Zehenden/ davon ⅔. dem Pfarrer und ⅓. dem Schulmeister/ als pars Salarii zukommen/ dieses Jahr verweigert und abgesprochen worden.

3.) Pfarrer zu Groß-Zimmer ist das ihm wegen seines beschwehrlichen Gangs von Umbstatt aus den Kirchen-Gefällen assignirte Kopff-Stuck um 2½. Jahr entzogen/ auch da besagter Pfarrer Anno 1719. nach bisheriger Observanz 15. Kr. zum Seebacher Kirchen-Bau angewiesen/ hat Catholischer Pastor solche Steuer einen Diebstall genennet/ und auf des Reformirten Pfarrers Anweisung etwas mehr zu geben verbotten.

4.) Aus Lautern wird geklagt/ daß denen Reformirten Geistlichen/ welche bisher in beständiger Possession gewesen/ ihren Besoldungs-Wein zwischen Ostern und Pfingsten

zu verzapffen / solches von drey Jahren her neuerlich disputirt und verbotten worden/ wie auch daß von Anno 1717. her / ihnen die Helffte der Præmien-Gelder vor die Schul-Jugend entzogen.

5.) Wird vom 8. Januarii 1720. berichtet / daß die Catholische zu Ober-Schefflentz von den Heiligen-Gefällen beynahe 250. fl. ruckständiger Pensionen / so denen Reformirten von denen Jahren / in welchen sie gedachte Gefälle in Possession gehabt / gebühren / einziehen / wann aber solches angefangen / oder wie viel würcklich eingezogen / davon wäre näherer Bericht einzuholen.

6.) Von Otterburg wird vorgebracht / daß / gleichwie der Catholische Schulmeister den tempore Simultanei occupirten Wallonischen Pfarr-Garten noch im Besitz habe / so hätte besagte Wallonische Gemeinde / ob sie gleich nach langem und kostbaren Proceß wegen des Pfarr-Hauses den 24. Maji 1718. eine Sentenz vor sich erhalten / dennoch Anno 1719., weilen sie keine Execution erhalten / noch den Catholischen Schulmeister delogiren können / von demselben endlich abstehen / und ein neues sich bauen / davon aber Grund- und Boden-Zinß bezahlen müssen; So dann / daß besagter Catholische Schulmeister das auf dem Kirch-Hof wachsende Gras zur Helffte einige Jahre her zum præjudiz des Reformirten mit participiret. Doch ist die eigentliche Zeit / wann solches geschehen / nicht angezeigt.

7.) Reformirter Organist zu Bacharach beschwehrt sich vom 19. Febr. a. c., daß ihme seine Besoldung nun in die vier Jahr vorenthalten werde / welches per Protocollum vom 4. Martii 1720. an die Churfürstliche Regierung eingegeben.

8.) Wurde per Protocollum den 18. Junii 1717. an Churfürstliche Regierung geklagt / daß der Keller zu Wachenheim / worinnen die Allmosen-Weine liegen / durch den Ober-Schultheissen daselbst / versperret gehalten werde.

9.) Wird ohnlängst von Weingarten berichtet / daß / obwohl der Catholische Schulmeister die Helffte von der Meßner-Besoldung genossen / gleichwohl dem Reformirten Schulmeister das ihm bisher noch von dieser Besoldung übrig gebliebene durch den Teutschen Ordens-Pfleger Anno 1719. einbehalten worden.

10.) Zu Bretten ist laut des ohnlängst eingeschickten Berichts / erst in diesem 1720. Jahr der Ober-Ambt-Schultheiß zum Ober-Spital-Schaffner / und daß von denen zweyen Spital-Schaffnern allzeit einer Catholisch seyn solle / verordnet / da sonst nur die zwey Schaffner gewesen / davon das Gericht eine freye Wahl gehabt.

11.) Pfarrer zu Schrießheim hat einigemahlen auch in diesem Jahr / wegen des gegen alles Recht und Billigkeit / und selbst der darüber gesessenen Commission Erkanntnüß / vom Keller daselbst ihm vorenthaltenen und zur gemeinschafft gezogenen Stück seines Salarii geklagt / und hat bisher zu dem ihme von Rechts wegen und nach seinem Reglement zukommenden / neuerlich aber entzogenen noch nicht gelangen können.

12.) In diesem 1720. Jahr hat der Schultheiß zu Guttenberg von des Reformirten Schulmeisters Besoldung vier Viertel Wein eigenmächtig innen behalten / und dem Catholischen Schulmeister geben / und da jener dagegen sich beschweret / sein Recht und possession vorgestellet / hat er ihm geantwortet: es seye jetzt nicht mehr wie vorhin.

13.) Anno 1719. & 1720. hat der Ober-Schultheiß zu Pfedersheim den von gewissen Feldern fallenden sogenannten Kirchen-Zehenden / (welcher einem Pfarrer Abschlags der Besoldung angewiesen worden) so viel den Wein betrifft / nicht separiren / sondern zur Herrschafftlichen Kelter bringen / und mit dem Dohm-Stifft in Theilung gehen lassen.

14.) Eben dieser Ober-Schultheiß will die Spend-Allmosen zu Pfedersheim gemeinschafftlich declariren / und keine Allmosen-Documenta extradiren / wie er diß Jahr 1720. bey Haltung des Catholischen Schul-Examinis, wobey keine 30. Kinder anzutreffen gewesen / 4. bis 5. fl. zu Weck und mürben Kuchen anweisen lassen.

15.) Klagt der Inspector zu Sinßheim ohnlängst in diesem Jahr / daß die zu Rohrbach ihme gebührende Besoldung durch die Frau Generalin von Venningen seit zwey Jahren ihm arrestirt und vorenthalten werde.

16.) Hat der Schultheiß zu Laimen / da er dieses 1720. Jahr verwichenen Herbst das Grummet auf der Herrschafftlichen Wiese an sich erstaiget / dem Reformirten Pfarrer den von ihm bisher allezeit genossenen Zehenden / aller vorgebrachten Zeugnüß-Uberweisung und Attestaten / selbsten vom Churfürstlichen Hüner-Fauth / der das Grummet verstaiget / ohnerachtet / gewaltsam hinterhalten / und vor einer von der Administration hingeschickten Commission sich zu anderst nichts erkläret: Als daß der Pfarrer ihm Befehl von der Churfürstl. Hof-Cammer auswürcken und bringen solle / wie ad Grav. 44. bereits erwehnet.

Was

Was etwa in denen bereits vorhin übergebenen Gravaminibus oder special factis sonsten vor mehr specialia in die Zeit vom Baadischen Frieden her gehörend / nach eingelangten Berichten möchten befunden werden / solche wird man mit Benennung der Zeit / wann jedes geschehen / unterthänigst anzuzeigen nicht ermanglen.

Diese folgende zwey Puncten seynd erst hernach / als die übrige den 18. Decembris bereits übergeben waren / an die Religions-Commission geschickt worden.

Den 1. April. wird von Reformirter Administration weiter pro Gravamine eingeschickt.

1.) Als dem Werckmeister Tischer Anno 1711. der Schul-Haus-Platz in der Busammer-Gasse von Reformirter Administration verkaufft worden / hat Anno 1718. solchen Kauff-Schilling à 325. fl. die Catholische Administration dem Werckmeister an Diaeten und sonsten eingehalten / deswegen er seinen Recours an die Reformirte sucht / und sich selben zu restituiren begehrt per Memor. den 22. Febr. 1721., da doch per Declarationem alle Pfarr- und Schul-Häuser den Reformirten zukommen.

2.) Die Capuciner als Pastoren zu Weinheim bey Alzey / entziehen Anno 1720. von 17. bis 18. Morgen Altar-Aecker in der Mansheimer-Gemarckung der Pfarrey Bolanden und Sion den Zehenden / wie dann ex Alzey den 24. Septembr. 1720. denen Zehend-Beständern sub Executione befohlen / solchen Zehenden (unter dem Vorwand / als obs Pfarr-Güther wären) zu restituiren.

Die Dritte Classe betreffend.

Puncten / welche aus der dritten Class der Gravaminum von Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser und dergleichen in die Zeit nach dem Baadischen Friedens-Schluß / so viel man aus dermahlen vorhandenen Berichten sehen kan / einschlagen.

Ober-Ambt Heydelberg.

Inspection Weinheim.

Ad Num. 3.

Anno 1717. hat geistliche Administration verordnet / daß die denen Reformirten cum appertinentiis privative zugefallene Kirch zu Weinheim / aus denen Ruderibus des dahin gehörigen Bein-Häusleins repariret werden solle / da nun deßhalben selbige abgebrochen werden sollen / ist den 25. Junii durch Catholische Beambten solches inhibirt / und den 24. April. 1719. alles Einwendens ohngeachtet / eine Todten-Capelle / und zwar aus dem guten Leuth-Haus-Gefällen erbauet worden / darinnen sie den 10. Nov. 1720. bey Beerdigung eines Catholisch-Verstorbenen das erstemahl ihren Gottes-Dienst gehalten / und ist daher die baufällige Reformirte Kirch ohnrepariret geblieben.

Inspection Wißloch.

Ad Num. 5. Anno 1717. den 7. Septembr. hat Regierungs-Rath und Land-Schreiber / auf eingebrachten Regierungs-Befehl / das Chor zu Wißloch vor die Catholische eingenommen / mit Bedeuten / Reformirter Pfarrer und Aeltesten sollen sich nicht opponiren / damit Ihro Churfürstl. Durchleucht / als ein souverainer Lands-Herr / Sich nicht interponiren müsten / und obwohl den 17. Septembr. 1717. gegen solche Occupation man per Protocollum an Churfürstliche Regierung Beschwerung geführet / ist doch keine Remedur geschehen.

Ad Num. 7. Als Anno 1714. der / von dem denen Reformirten zukommenden steinern Tisch aus der Allmosen-Büchse vormahlen erbaute Altar / wegen dessen vieler Verhindernüß / so er in der / denen Reformirten zu Laymen privative gelassenen Kirche causiret / abgebrochen / und der steinerne Tisch zu dem vorigen Gebrauch genommen wor-

den / seynd Pfarrer und 8. Burger vor und nach den Christ-Ferien executive angehalten worden / 140. fl. Straff zu geben / die sie mit Entlehnung solchen Gelds aufbringen und bezahlen müssen.

Ad Num. 8. Dieses ist zu Geiberg Anno 1719., wie droben ad Grav. 45. n. 17. erwehnt/ geschehen / da diese von denen Reformirten / ehe ein Catholischer daselbst gewohnet/ kürtzlich angeschaffte Glocke gemeinschafftlich gemacht / auch vor die denen Reformirten privative zukommende Kirche ein grosses höltzernes Creutz gesetzt / wozu die Reformirte das Holtz mit führen / und die dabey aufgegangene 9. fl. mit zahlen müssen.

Ad Num. 9. Ist Anno 1717. den 13. Febr. und 23. Augusti per Protocollum gebetten worden / daß die Reformirte an denen zu ihrem Kirchen-Wesen nöthigen Gebäuen nicht verhindert werden mögen / wie auch wegen des Pfarr-Hauses zu Reilingen den 14. Novembris 1719.

Inspection Bretten.

Ad Num. 18. Diese Neuerung wegen der Scheid-Mauer zu Eppingen ist Anno 1717. vorgefallen.

Ad Num. 19. Diese Occupation des Johannis-Kirchleins vor der Stadt Bretten / ist Anno 1714. gegen geschehene Protestation den 31. Decembr. weggenommen / da Catholischer Pastor auf einen Regierungs-Befehl sich beruffen / selben aber nicht vorgezeigt.

Inspection Sintzheim.

Ad Num. 24. Das Simultaneum ist in die / denen Reformirten privativè zukommende Kirche zu Schlüchtern / der vielmahl Anno 1717. den 12. Augusti und Anno 1718. den 3. April. auch den 21. Octobr. geschehene Vorstellungen ohngeachtet / in besagtem 1718. Jahr eingeführt / um dessen Abstellung die Gemeinde öffters auch Kirchen-Rath den 16. Augusti 1719. unterthänigste Ansuchung gethan.

Ober-Ambt Altzey.

Inspection Altzey.

Ad Num. 29. Weilen besag dieses Gravaminis das Simultaneum in die Reformirte Kirche zu Bermersheim erst den 1. Maji 1719. eingeführet / gehöret solches ohnstreitig unter dasjenige / was post Pacem Badensem innovirt worden.

Inspection Frainsheim.

Ad Num. 41. So ist auch zu Zell in die denen Reformirten privative zugefallenen Kirche Anno 1718. das Simultaneum eingeführt / dagegen unterthänigste Vorstellung an Ihro Churfürstliche Durchleucht den 20. Septembris 1718. geschehen / und sonst verschiedentlich von der Reformirten Gemeinde um dessen Abstellung supplicirt worden.

Inspection Neustadt.

Ad Num. 48. Diese Occupation des sogenannten Paradiß an dem / denen Reformirten zukommenden Navi der Kirche zu Neustadt / ist Anno 1716. geschehen / deswegen per Protocoll. an Churfürstl. Regierung den 23. Martii und 30. Novembr. geklagt worden / wie dann auch Anno 1717. denen Reformirten verwehret worden / eine vormahl zugemauerte Thür zu ihrem jetzo nöthigen Gebrauch zu öffnen / welches den 30. Julii 1717. an Churfürstl. Regierung berichtet worden.

Wegen des Schul-Hauses zu Klein-Schifferstatt ist den 25. Augusti 1716. ein Protocoll zur Regierung gangen / um die Reformirte dabey zu schützen / als dessen sich die Bischöfflich-Speyerische widerrechtlich anmassen wollen / auch die würckliche possession executive (wiewohl die Zeit / wann selbiges geschehen / nicht exprimirt) ergriffen.

Inspection Lautern.

Ad Num. 52. Diese Einführung des Simultanei in die Reformirte Kirche zu Caulbach / ist Anno 1718. geschehen / da man den 28. Febr. Vorstellung dagegen gethan / und den 26. Martii per Protocoll. die gewaltsame Occupation berichtet / und um Restitution gebetten.

Ad Num. 53. Ebenfalls ist Anno 1718. oder 1719. erst das Simultaneum in die denen Reformirten privative zukommenden Kirche zu Rockenhausen eingeführt worden.

Inspection

Inspection Creutzenach.

Ad Num. 58. Daß diese neuerliche Gravamina wegen der Kirch zu Creutzenach / der Glocke / des Glöckners Besoldung und Schul-Hauses / erst Anno 1718. 1719. & 1720. vorgefallen / ist ad Class. II. Grav. 38. allbereit erwehnet.

Inspection Oppenheim.

Ad Num. 61. Um diß Chor zu Ober-Ingelheim zu erhalten / ist noch verwichenes Jahr an die von den Reformirten reparirte und gebrauchende so genannte Saal-Kirche zu Nieder-Ingelheim Anspruch gemacht / und dagegen den 27. April. 1719. Vorstellung geschehen.

Was etwa weiters unter denen in dieser Class allbereits specificirten Puncten in die Zeit vom Baadischen Frieden herein schlägt / oder sonst verhengt worden / wird bey angelangten specialern Nachrichten unterthänigst angezeigt werden.

Einige nach denen am 25. Januarii 1720. eingegebenen entweder erregte oder berichtete Gravamina ad Class. III. Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser betreffend.

1.) ANno 1715. haben die Catholische Chur-Mayntzischer Seits auf den Frohnleichnams-Tag die Kirche zu Volxheim occupirt / und bisher das Simultaneum darinn behalten.

2.) Den 28. Januarii 1720. wurde errinnert / denen Gravaminibus mit beyzufügen / wie die Bischöfflich-Wormbsische die Mörscher Kirche / welche Krafft des beym Austausch stipulirten status quo, denen Reformirten bleiben sollen / weggenommen / so aber vermuthlich in die Zeit ante Pacem Badensem einschlagen wird.

3.) Vermög Berichts von Otterberg vom 28. Febr. anni currentis wird das Reformirte Schul-Haus / worinnen vor mehr als 60. Jahren her ein Reformirter Schulmeister gewohnet / unter dem Prætext, als ob es der Stadt zukäme / angesprochen / und würcklich in Verstaigung begeben / deßhalben gedachtem Reformirten Schulmeister vor wenig Wochen selbiges zu räumen angedeutet worden.

4.) Den 12. April. 1720. wird geklagt / daß / obwohl die Reformirte zu Weilerbach wegen der / ihnen zum Simultaneo gelassenen Kirche daselbst viel ausgestanden / indem da der Catholische Pastor sie Anno 1715. mit Gewalt von demselben abgehalten / diese aber bey ihrer Possession sich erhalten wollen / und über solche facta Anno 1716. eine Commission ernennt / folglich zwar der Reformirten rechtmäßige Possession erkennet / selbe aber doch in die Commissions-Kosten / so bey 250. fl. ertragen / und 100. Rthlr. Straff condemniret / auch wegen ihres auf einem erkaufften Platz aus eigenen Mitteln vor ihren Schulmeister erbauten - Catholischer Seits aber ihnen via facti, und zwar dergestalt / daß sie den ruckständigen Bau-Lohn noch zahlen / und das Haus hätten repariren müssen / weggenommenen Hauses so viel erlitten / so hätten sie über das alles noch keine Ruhe / indem noch neulich kurtz vor dem letzt verschienenen Oster-Fest / die von neuem und zwar an dem angewiesenen Orth auferbaute Cantzel / durch Abwerffung der Treppe und Pfarr-Stuhls vom Catholischen Pastore gantz unbrauchbar gemacht / daß der Reformirte Pfarrer noch dato unten in der Kirch vor dem Tisch seine Predigten halten müsse.

5.) Den 23. April. 1720. wurde von Schlüchtern angezeigt / wie die Reformirte bey dem neuerlich eingeführten Simultaneo turbirt werden / welches unter andern auch auf Char-Freytag durch Auffstellung eines Grabs geschehen.

6.) Das Schul-Haus zu Langenfeld Ober-Ambts Umstätt ist 1719. denen Reformirten entzogen / und denen Catholischen eingeraumt worden.

7.) An das Schul-Haus zu Groß-Sachsen wird Catholischer Seits neuerlich prætension gemacht / und haben deswegen / daß es der Reformirte (denen es zugefallen) besitzet / dem Catholischen Schulmeister 5. fl. Krafft Ober-Ambts Befehl / den 2. Junii 1718. müssen gegeben werden.

8.) Von verschiedenen Orthen werden Klagen geführt / daß die durch die Kleinholtzische Occupation oder sonsten eingebrachte Signa Catholica, in denen Reformirten Kirchen noch geblieben / wie auch

9.) daß viele desordres mit Begräbnüssen auf denen Kirchhöfen daraus entstehen / wann verschiedene Religionen sich eines Kirchhofs bedienen / und jeder ihre besondere Toden-Gräber annehmen / da es besser und billig wäre / daß bey jedem Toden-Hof ein Toden-Gräber sich befände / der von denen dependire / welchen auch die Kirch und Kirch- oder Toden-Hof zugehöret.

10.) Den 5 Martii 1720. geklagt / wegen des vor einem Jahr erst gemeinschafftlich gemachten Geläuts zu Neckergemünd / so den Reformirten positive zustehet / wie dann wegen des gemeinschafftlichen Geläuts / an vielen Orthen Beschwehrungen einkommen / da entweder Catholischer Seits auch an solchen Orthen / wo selbiges / der Churfürstlichen Verordnung zufolge / denen Reformirten privative zukäme / gemeinschafftlich gemacht / hingegen da die Reformirte solche Gemeinschafft zu prætendiren hätten / selbige ihnen nicht zugestanden wird / vornemlich aber auch wegen vieler Beeinträchtigungen im Gottes-Dienst an denen Orthen / wo die Catholische das Geläut gemeinschafftlich gebrauchen.

11.) Anno 1717. ist die Gemeinde zu Lohrbach executive angehalten worden / vor den Catholischen Pastorem das Rath-Haus zur Wohnung bauen und repariren zu lassen.

12.) Annno 1718. ist ein bey der Kirchen liegender Platz / so durch Vergleich denen Reformirten zu besagter ihrer Kirche zukommen / an einen Catholischen Einwohner zu bebauen / gegen besagter Reformirten Willen / und / ihrer protestation ohngeachtet / gegeben worden.

13.) Anno 1719. den 9. Decembris ist die grosse Glock zu Argenthal gemeinschafftlich gemacht / und

14.) eodem Anno den 27. Maji dem Pfarrer das Gras auf dem Kirchhof entzogen.

15.) Anno 1719. den 21. April. ist der Streit wegen der Limiten des Pfarr-Hofs zu Pleitzenhausen erreget / deswegen der Pfarrer des Orths seines vielen Verdruß / Mühe und Kosten sich beschweret.

16.) Als die Gemeinde zu Bubbach Ober-Ambts Simmern ihr Schul-Haus bauen wollen / wurde es ihnen inhibirt / und da sie sich deshalben bey Ober-Ambt per Memoriale angemeldet / anderst nichts / als ein Decret den 29. Oct. 1720. erhalten / daß sie sich / weilen es res supremæ jurisdictionis & Episcopalis seye / bey hoher Regierung zu Mannheim melden sollen.

Die vierte Classe betreffend.

Anzeige / welche Gravamina von der vierten Class Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend / in die Zeit nach dem Baadischen Frieden einschlagen.

Wegen des Juris Patronatus, welches niemand zu exerciren befugt seyn solle / als welcher es Anno 1685. exerciret.

Ad Grav. I.

1.) Ist das Jus Patronatus des Herrn Grafen von Wiesers Excellenz, zu Leutershausen in denen in Gravamine angeführten Umständen Anno 1719. zuerkannt worden.

2.) Zu Oppenheim ist / ohnerachtet der vom Kirchen-Rath den 12. Decembris 1714. den 11. Martii 1715. und 24. Aprilis 1715. gethanen Vorstellung an die Churfürstliche Regierung / das Jus Patronatus dem Freyherrn von Greiffenclau zugestanden.

3.) Zu Mittel-Schefflentz prætendirt der Abt zu Amerbach das Jus Patronatus zu exerciren / deßhalben bey Churfürstlicher Regierung den 30. Junii und den 28. Septembr. 1715. den 20. Septembr. und den 28. Novembr. 1718. den 12 Maii und 23 Septembr. 1719. die Nothdurfft vorgestellt / gleichwohl aber derselbe / so viel man weiß / noch nicht würcklich in seinem Gesuch abgewiesen.

4.) Zu

4.) Zu Freylabersheim hat der Abt von Tolley Anno 1715. dem Pfarrer seine Besoldung entzogen / und damit continuiret / bis er Anno 1717. den 28. Septembr. dieses von ihm prætendirte Jus Patronatus zu agnosciren gezwungen worden.

Ad Grav. 2.

Obwohlen einige facta dieses Bickes vor dem Baadischen Frieden vorgefallen / so ist er doch gegen die vom Kirchen-Rath höchst verdiente suspension und gebettene remotion in den Jahren 1718. und 1719. der vielen deßhalben bey Churfürstlicher Regierung eingeschickten Protocollen und Vorstellungen ohngeachtet / mainteniret / biß er nun endlich durch gnädigsten Befehl abgeschaffet worden.

Ingleichem ist es in diesen Jahren 1717. 1718. und 1719. geschehen / was zu Rockenhausen in simili casu vorgefallen / da der Neureuther / ob er gleich niemahlen in Churfürstlichen Diensten gewesen / und man den 3. Martii 1718. gnugsame Ursachen angeführt / warum man denselben nicht admittiren könne / gleichwohl als Vicarius mainteniret / und hingegen der vom Kirchen-Rath geschickte Candidatus abgewiesen worden.

Ad Grav. 3.

Diese Veränderungen haben insgemein in denen permittirten Orthen bald nach der Ubergab ihren Anfang genommen.

Ad Grav. 4.

Das hiebey zum Exempel allegirte factum mit dem Pfarrer zu Neustadt Weckmann / der um 50. fl. gestrafft worden / hat sich in fine Anni 1716. zugetragen / gestalten unter dem 16. Decembr. besagten Jahrs deßhalben bey Churfürstlicher Regierung Beschwehrde geführt worden.

Zu Waldmichelbach ist das angeführte mit dem Allmosen-Pfleger Anno 1717. vorgangen / wie aus dem zur Chur-Pfältzischen Regierung den 13. April. geschickten Protocoll zu ersehen.

Ad Grav. 5.

Was mit und bey der verhengten Cassation des Pfarrers zu Wachenheim-Rauchhold vorgangen / ist Anno 1715. geschehen.

Ad Grav. 6. & 7.

Beydes ist verschiedentlich geschehen / davon Specialia anzuführen / würde ohnnöthig seyn.

Ad Grav. 8.

Wann die Beambten / dem neulichst ergangenen gnädigsten Befehl zufolge / sich in Kirchen-Sachen nicht mehr zu meliren haben / und darüber der Gebühr nach anzusehen / so offt sie unnöthige und passionirte Berichte thun solten / wodurch denen Reformirten / ohne gegebene Ursache / Kosten / Mühe und Beschwehrnüssen causirt werden / wird verhoffentlich diß Gravamen cessiren.

Ad Grav. 9.

Von diesem werden sich in Classe tertia Exempel finden / da die Reformirte im Bauen von Kirchen- Pfarr- und Schul-Häusern haben wollen verhindert werden.

Ad Grav. 11.

Das zweyte von diesen factis ist neuerlich vor ohngefehr zwey Jahren geschehen.

Etliche zu der vierdten Class von Kirchen-Raths Ambts-Verrichtungen gehörige und in denen bereits übergebenen Gravaminibus nicht angeführte Puncten.

1.) Daß Reformirte Pfarrer oder Schulmeister um Sachen / so in ihre Ambts-Verrichtungen einschlagen / und wegen wider sie geführte Beschuldigungen ohne Kirchen-Raths Cognition, wie Pfarrer Rauchhold von Wachenheim Anno 1715. removirt werden.

2.) Wurde auch noch kürtzlich berichtet / daß / als Pfarrer zu Nußloch eine Reformirte Frau / die mit zur Procession gangen / besprochen / das Ober-Ambt Heydelberg dem Schultheissen den Befehl ertheilet / daß er dem Pfarrer solches ernstlich verweisen solte / weilen jederman erlaubt / eine von den dreyen Religionen anzunehmen / und solchen Befehl der Gemeinde zu publiciren hat.

3.) So ist es auch noch ohnlängst dieses 1720. Jahr geschehen / daß der Kirchen-Rath nöthig gefunden / den Pfarrer zu Langenlohnsheim wegen gegebener groben Aergernüß zu transferiren / und den Vorschlag an Churfürstliche Regierung dahin gethan / daß dieser nach Bacharach / der aber zu Bacharach stehende nach Langenlohnsheim zu versetzen / auch die Confirmation geschehen / und demnechst sich der nach besagtem Langenlohnsheim beruffene Pfarrer zur Einführung und præsentation würcklich erschienen / solches durch ein von dem translato beym Ober-Ambt erschlichenen einseitigen Bericht und Gutachten dergestalt bey der Churfürstlichen Regierung wiederum hintertrieben / daß der deßhalben gethanen Vorstellung ohngeachtet / diese durch solche / obgleich würcklich cnofirmirte translation verhengte rechtmäßige Censur nicht hat effectuirt werden können.

Extractus

Kirchen-Raths-Protocolli, de dato 18. Maji Anno 1721.

Præsentibus

D^o. Doctore Mieg.
D^o. Doctore Clöter.
D^o. Doctore Kirckmeier.
D^o. Pastoir.
D^o. Chuno.
D^o. Flad.
D^o. de Lunenschloss.

Legebatur Ihrer Königl. Majestät von Groß-Bittannien und Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig Rath / und Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici Plenipotentiarii, Herrn von Reck / an Herrn Kirchen-Rath Doctorem Mieg abgelassenes Schreiben / de dato den 18. hujus bey Kirchen-Rath / folgenden Innhalts: Wie angenehm es Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelico gewesen / daß Kirchen-Rath wohlermeldtem Herrn von Reck von der in der ersten Class der Gravaminum geschehenen Restitution ausführliche Nachricht ertheilen wollen / so groß seye das Verlangen nach dem zweyten Bericht / von dem / was in denen noch übrigen dreyen Classen allbereits hergestellet worden / oder noch herzustellen seyn möchte ; Weßhalben dann mehrwohlgedachter Herr von Reck um dessen Beschleunigung nochmahlen Krafft habenden Befehls anzuhalten um somehr sich bemüßiget befinde / als er bey längerem Verzug besorgen müsse / daß man bey dem Hochlöblichen Corpore endlich abbrechen und alles das vor nicht geschehen halten werde / was so wenig in dem Kayserlichen vier Monathlichen termino als in zweyen darüber verflossenen Monathen restituirt zu seyn / legaliter docirt worden. Weswegen dann der Herr von Reck der Willfahrung sich versehe. Worauf bey Chur-Pfaltz E. Kirchen-Rath resolvirt / eine Abschrifft von der designation der Gravaminum, welche als post Pacem Badensem erreget / Ihro Churfürstl. Durchleucht den 18. Decembr. anni elapsi unterthänigst übergeben worden / zu communiciren / dabey aber auch / was von sothanen puncten juxta statum Pacis Badensis resolvirt oder würcklich restituirt / so viel dermahlen bey Kirchen-Rath bekandt / kürtzlich anzeigen / wie folget:

Ad Classem II.

Num. 9. ad Grav. 20. Ist gnädigst verordnet / daß in das künfftige die begebende Vacanzien mit Evangelischen subjectis, bis zu Ergäntzung der Anzahl nach denen 3theil / bestellet werden sollen.

Num.

Num. 11. ad Grav. 28. Ihro Churfürstliche Durchleucht haben gnädigst resolvirt / der Reformirten geistlichen Administration pro rata eine Vergütung thun zu lassen / worüber dann auch ein Vorschlag an die Religions-Commission geschehen.

Num. 12. ad Grav. 32. In diese Pfarr-Güther seynd die Reformirte Pfarrer auf ergangene Churfürstliche gnädigste Verordnungen an die Religions-Commission und von dieser an das Ober-Ambt nicht allein würcklich immittirt / sondern auch wegen der fructuum perceptorum die Verfügung zu thun / der Religions-Commission anbefohlen worden.

Num. 13. ad 33. Der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim ist in seine Güther immittirt / und hat sich wegen der fructuum perceptorum mit dem Catholischen Pfarrer verglichen; Im übrigen haben Ihro Churfürstliche Durchleucht die unter der Ritterschafft vorgekommene Gravamina ad forum competens verwiesen / und dißfalls ein gnädigstes Vorschreiben an dieselbe ergehen lassen.

Num. 14. ad 34. Das generale wegen restitution der Pfründ- und Bruderschaffts-Gefällen ist dahin ergangen / daß die / welche solche tempore Pacis Badensis besessen / dieselbe wiederum haben sollen; Wie dann wegen der Sebastians-Bruderschafft zu Simmern / und wegen der zu Wachenheim ins Allmosen einschlagender Gefällen / die Verordnungen ebenfalls bereits ergangen; Was aber die Pfründ-Gefälle zu Haßlach betrifft / ist diese Beschwehrde juxta statum Pacis Badensis noch nicht abgethan / mithin dißfalls die behörige restitution nicht geschehen.

Num. 16. ad 38. Seynd 1.) der Reformirte Glöckner zu Creutzenach sowohl / als die andere auf dem Land von dem Ave Maria-Läuten dispensirt worden; auch ist

2.) Das Reformirte Schul-Hauß dem Reformirten Glöckner zu besagtem Creutznach wiederum eingeraumet / und ihme die entzogene Helffte der Besoldung / dem Bericht nach / vors künfftige assignirt worden / auch der Religions-Commission ratione aller Schulmeister und Glöckner aufgegeben / die Erstattung der / wegen verweigerten Ave Maria-Läutens / vorenthaltene Besoldung zu besorgen.

Wegen der præmien-Gelder habe die Religions-Commission resolvirt / daß / wann solche tempore Pacis Badensis denen Reformirten gegeben worden / es dabey belassen werden solte.

Num. 18. ad 44. Haben Ihro Churfürstl. Durchleucht befohlen / daß es mit der Accis-Befreyung nach dem statu Pacis Badensis gehalten werden solle.

Num. 2. ad 45. Ist die restitutio des entzogenen Zehendens dem Reformirten Schulmeister befohlen worden.

Zu Rheinbellen ist den Reformirten das Schul-Haus wieder zugestellt / die eine Wiese auch restituirt und die andere zu restituiren befohlen worden.

Num. 7. Wie oben ad Gravamen 34.

Num. 10. Das Lengfelder Schul-Haus ist restituirt.

Num. 16. Wie auch das Schul-Haus zu Bammenthal.

Num. 17. Ingleichen cessirt das Gravamen wegen des Gaiberger Schul-Hauses / und ist dabeneben die Glocke / Wiese / und das Gras daselbsten den Reformirten privative, wie vorhin gelassen und wieder eingeraumet worden.

Num. 18. Das Pfarr-Haus zu Wesenbach bleibt auch den Reformirten.

Num. 19. Die Helffte von denen 18. fl. seynd dem Reformirten Pfarrer zu Neckargemünd salvo petitorio wieder zugesprochen / und pro Anno 20. würcklich gereicht worden.

Num. 21. Die Allments-Wiese zu Walldorff soll dem Reformirten Pfarrer ea conditione wieder gegeben werden / daß der Catholische Pastor dergleichen auch bekomme.

Num. 26. Die Klagen des Schulmeisters zu Hamspach (soll heissen Lautenbach) betreffend / ist ihme die Schul-Scheuer wieder gegeben / auch das gemeinschafftliche Kirchen-Haus restituirt worden.

Num. 30. Soll das Verbot wegen Bebauung des Schul-Platzes zu Alzey wieder aufgehaben seyn / doch wird der Gemeind anheim gegeben / ob sie nicht zu Bezeigung unterthänigsten Respects gegen Ihro Churfürstl. Durchleucht das æquivalent von selbsten acceptiren wollen.

Num. 32. Videatur supra ad Grav. 33.

Num. 35. Die entzogene Glocken-Garben seynd restituirt.

Num. 45. Die Glocken-Besoldung zu Mußpach ist restituirt.

Ad Grav. 46. & 47. So viel der Catholischen Geistlichen Beywohnung bey Abhörung der Allmosen-Rechnungen betrifft / ist per generale gnädigst resolvirt worden / daß es

derenthalben juxta statum Pacis Badensis zu halten / wie auch ebenfalls wegen des Gottes-Pfenning hin und wieder resolvirt worden.

Num. 21. ad Grav. 48. Ist ratione dieses puncten per generale resolvirt: es solle wie Anno 1714. tempore Pacis Badensis damit gehalten werden.

Uber den Anhang derer ad Classem II. gehörigen / und den 18. Decembr. anni elapsi über diejenige / so allbereits im Druck gewesen übergebene Puncten ist respective resolvirt und abgethan worden.

Num. 3. Ist an den Fürsten von Löwenstein verwiesen.
Num. 4. Ist wieder zugestanden.
Num. 6. Gehört nicht hieher / sondern unter die Gravamina, welche ante Pacem Badensem erreget worden.
Num. 9. Ist zum Teutschen-Orden verwiesen.
Num. 12. Ist abgethan.
Num. 13. Ist von der Religions-Commission juxta statum Pacis Badensis herzustellen verordnet worden.

Ad Classem III.

Num. 3. Die Restitution wegen des Bein-Häusleins ist von der Religions-Commission befohlen / aber noch nicht geschehen.
Num. 5. Ist geschehen.
Num. 8. Ist in Classe 2da als abgethan angezeigt.
Num. 18. Ist resolvirt nach der Theilungs-Commission.
Num. 19. Ist resolvirt ad Pacem Badensem.
Num. 24. Die Kirch zu Schlüchtern ist restituirt.
Num. 41. Die Kirch zu Zell ist salvo petitorio restituirt.
Num. 48. Ist völlig restituirt.
Num. 52. Die Kirch zu Caulbach ist restituirt.
Num. 53. Die Kirch zu Rockenhausen desgleichen.
Num. 58. Das Schul-Haus und Glocken-Besoldung zu Creutznach ist / wie ob angeführt / restituirt.

In dem Appendice

Num. 1. ist an Chur-Mayntz wegen der Kirchen zu Volxheim ein gnädigstes Vorschreiben abgangen.
Num. 4. Was die Cantzel und Stuhl zu Weilerbach betrifft / so seynd dieselbe wieder in vorigen Stand gestellt worden.
Num. 5. Cessat, weil die Kirch zu Schlüchtern restituirt.
Num. 6. Das Schul-Haus zu Lengfeld ist denen Reformirten restituirt.
Num. 10. Das Anno 1719. zu Neckargemünd gemeinschafftlich gemachte Geläut ist denen Reformirten wieder privative zugestanden.
Num. 13. Die Glocke zu Argenthal ist den Reformirten zum privativen Gebrauch wieder gegeben.

Ad Classem IV.

Wären zwar Churfürstliche gnädigste Resolutiones ergangen / worüber aber der Kirchen-Rath noch einige unterthänigste Vorstellungen zu thun habe.

Was etwa sonsten / sonderlich von den Specialien / so jede Gemeinde bey denen Ober-Aembtern von diesen oder auch andern Puncten / nach evulgirtem Kayserlichen und Churfürstlichen Mandat eingegeben / etwa resolvirt oder würcklich exequirt / und wovon Kirchen-Rath / aus noch zur Zeit abgehenden Berichten von den Inspectoribus keine genugsame Nachricht hat / kan künfftig nach Einlangung derselben angezeigt werden



Ad Num. IX. Additam. 4tum.

SOwohl ab dem zu diesem Numero IX. gehörigen unlängst gedruckten Additamento 3tio. als der dem Anderweiten Allerunterthänigsten Schreiben ad Augustissimum sub Lit. C. beygefügten Dritten Verzeichnüß / ist / reservatâ semper ulteriori additione, der Länge nach zu ersehen / was aus denen gedruckten Religions- und andern Beschwerden in der Untern-Pfaltz in den Restitutions-Terminum Pacis Badensis einschlage / und was davon biß dorthin abgethan oder nicht abgethan gewesen. Wie nun daraus erinnerlich bevorstehen wird / daß ad Classem 4tam. die Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend / (wobey es auf das Exercitium annexorum, Jus Patronatûs, Censuram Ecclesiasticam, und dergleichen ausnehmende Jura mehr / mit ankommt) zwar einige gnädigste Churfürstliche Resolutiones ergangen / die aber ihres Inhalts so beschaffen gewesen / daß der Kirchen-Rath sich genöthiget gesehen / dargegen einige unterthänigste Vorstellungen der niedergesetzten Churfürstlichen Religions-Commission, und durch diese Sr. Churfürstlichen Durchleucht / zu übergeben / ohne daß derselbe darauf durch anderweite gewührige gnädigste Entschliessungen consoliret worden wäre / folgsam die Beschwerden dieser 4ten Classe / welche ihrer Wichtigkeit halber vor andern restituiret werden sollen / annoch schlechter dings unabgethan stehen; Als hat man in Continuation des vorhergehenden die Churfürstlichen Declaration vom 28. Aprilis, und die mit gutem Grund / nach Anleitung des Instr. Pac. Westph., der Religions-Declaration, auch Kayserlichen allergnädigsten Rescripti und darauf gefolgten gnädigsten Churfürstlichen Edicts / gethane unterthänigste Vorstellung des Kirchen-Raths mit ihren Beylagen sub Lit. A. & B., da solche nicht eher als jetzo erst zu Handen gebracht werden können / gegenwärtig mittheilen und sich das fernere in Zukunfft vorbehalten wollen.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz der Religions-Commission unterm 28. Aprilis 1721. ertheilte Declaration.

Serenissimus Elector.

IHrer Churfürstlichen Durchleucht ist behörend vorgetragen worden / wohin Dero zu Heydelberg gnädigst verordnete Religions-Commission sich vermittelst ihres unterthänigsten Berichts vom 20. dieses über verschiedene Reformirter Seiten in der vierdten Class angebrachte Religions-Beschwerden gutachtlich gehorsambst vernehmen lassen; Nun mögen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst nicht befinden / mit was Fug die wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen und respectivè Appenheim bey Dero Chur-Pfältzischen Regierung in privat-Streit-Sachen bestellte definitiv-Urtheile ohne Einführung eines adæquati Remedii Juris so schlechter dingen aufgehoben / mithin dem obsiegenden Theil sein per rem judicatam anerworbenes Recht entzogen werden könne / sonderbar da hierdurch das Exercitium Religionis keineswegs beschräncket wird / es bleibt jedennoch Dero Reformirten Kirchen-Rath allerdings bevor / im Fall derselbe wider sothane Urtheile ein adæquatum Remedium Juris zu haben vermeinen solte / solches geziemend ein- und auszuführen / da ratione Juris Patronatûs zu Mittel-Schefflentz höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht Dero Chur-Pfältzischen Regierung Copeylich hiebeykommenden gnädigsten Befehl ertheilet haben / mithin gnädigst wollen / daß biß zu der Sachen rechtlicher Entscheidung es derenthalb sowohl / als wegen des Juris Patronatûs zu Freylaubersheim / nach dem Statu Pac. Bad. gehalten werde; Anreichend die in locis hinc inde cessis von dem Reformirten Kirchen-Rath annoch prætendirende Jurisdiction, deßfalls wird zu erwarten seyn / wasgestalt die sothane abgetrettene Oerter dermahlen besitzende Landes-Herrschafften sich auf die von höchstgemeldter Ihro Churfürstlichen Durchleucht / wiewohlen ausser aller Schuldigkeit / wegen Herstellung des Status Religionis erlassener Schreiben erklären werden; Die eingeklagte excessive Bestraffung der Reformirten Pfarrer und Schul-Diener belangend / derenthalb seynd die angebende Casus particulares annoch behörend zu untersuchen / und dem Befinden nach die Gebühr zu verfügen. Es befrembdet indessen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht nicht wenig / daß da Dero Reformirter Kirchen-Rath lange Jahre vor und nach dem Badischen Frieden-Schluß an Dero Chur-Pfältzische Regierung angewiesen und subordinirt gewesen / man solches nunmehro als eine Religions Aenderung anführen / mithin Deroselben Chur- und Lands-Fürstlichen Macht und Gewalt in

 dieser

dieser daraus herfliessender Verfügung Ziel und Maß vorschreiben wolle / höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht lassen es dahero bey Dero hierunter ertheilten Verordnung allerdings ungeändert gnädigst bewenden. Berührend das sechste und siebende / wegen Intimation der in das Pfarr-Ambt einschlagender Verordnungen / durch Dero Beambte und respectivè der Kirchen-Disciplin geführtes Beschwer / da mögen höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht geschehen lassen / und wollen gnädigst / daß die von Dero Reformirten Kirchen-Rath in Religions- und Kirchen-Sachen erlassende Verfügungen von selbigem / die in Politicis und dergleichen dorthin eintreffenden Sachen ergehende Verordnungen aber auf den bißherigen Fuß denen Pfarrern intimiret / diejenige Kirchen-Bussen / welche bemeldter Kirchen-Rath wegen Haltung der Kirchen-Disciplin zu fordern berechtigt / von selbigem ohne Zuthuung der Beambten vollstreckt / diejenige Kirchen-Bussen hingegen / welche zu Bestraffung der Delictorum von der Landes-Fürstlichen oder Centbarlichen Obrigkeit angesetzt werden / nach der von sothaner Obrigkeit vorgeschriebener Art und Weiß / ohne Vernehmen oder Einmischung des Kirchen-Raths / vollzogen werden; Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht wollen ad Grav. 10mum, wegen Moderation der bey Præsentirung der Pfarrer aufgehender Kösten die particular-Umständ / mithin darüber Dero Religions-Commission näheres unterthänigstes Gutachten / gewärtigen / auch ad Grav. 11mum Dero Reformirten Kirchen-Rath bey dem Exercitio combinandi & separandi Parochias & transferendi Pastores, in so weit derselbe es hergebracht / dergestalt belassen / daß dergleichen Veränderungen ohne Deroselben oder Dero nachgesetzten Regierung Vorwissen nicht geschehe; da übrigens Dero Reformirter Kirchen-Rath über die Fäll / wo ein Pfarrer wegen eines in Religions-Sachen nicht eintreffenden Verbrechens zu entsetzen / keiner Erkäntnüß sich anmassen / dafern aber wegen wider die Catholische in Predigen ausgestossener Injurien etwa zur Amotion geschritten werden wolte / so viel aus Mittel des Kirchen-Raths / als Catholische Commissarii, benennet / darzugezogen und schließlichen über die Versetzung des Pfarrern von Langen-Lonßheim nacher Bacharach nähere Erkundigung eingezogen / mithin ferneres unterthänigstes Gutachten erstattet werden solle; Und gleichwie höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht es der übrigen in oberwehntem der Religions-Commission unterthänigsten Bericht und eingeschickten Protocollo vom 16. dieses enthaltenen Puncten halber bey denen einstimmig eröffneten unmaßgeblichen Votis gnädigst bewenden lassen; Als hat selbige solchemnach in einem so andern das weiters nöthige zu verfügen und zu beobachten / davon auch Dero Reformirten Kirchen-Rath unverweilte Nachricht zu ertheilen / mithin ihre im Religions-Wesen annoch obhabende Verrichtungen allen Fleisses zu beschleunigen und baldmöglichst ad manus gehorsambst einzusenden. Mannheim den 28. April. 1721.

Carl Philipp / Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Hallberg.

An *Religions-Commission.*

Communicetur dem Reformirten Kirchen-Rath ad notitiam. Heydelberg den 2. Maji 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Metzger. A. v. Lüls. Busch. Thyllius.

Des Kirchen-Raths unterthänigste Vorstellung / wegen der ad Classem 4tam gehörigen Beschwerden / auf die ergangene gnädigste Churfürstliche Resolution.

Was Chur-Pfaltz Religions-Commission sub dato den 2. Maji zum Kirchen-Rath communicirt / betreffend die von Ihro Churfürstl. Durchleucht auf die Gravamina Classis IV. gnädigst ertheilte Resolutiones, solches ist erwehntem Kirchen-Rath den 7. ejusd. behörig eingelieffert worden.

Gleichwie man nun des unterthänigsten Vertrauens lebet / es werden jetzt höchstbesagte Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst erlauben / dasjenige / was zu Justificirung und Erläute-

Erläuterung obbemeldter Gravaminum vorzustellen nöthig/ unterthänigst zu erinnern/ als hat Kirchen-Rath sich gemüßiget befunden/ Einer Churfürstlichen Religions-Commission hiemit behörig vorzutragen/ und zwar

Ad Grav. I.

Daß/ so viel das Jus Patronatûs betrifft/ welches einigen neuerlich zugesprochen werden will/ und von andern noch prætendirt wird/ mehrberührter Kirchen-Rath der Meinung seye/ weilen selbiges ein annexum Exercitii Religionis ist/ auch Art. V. §. 31. Pac. Westph. also ausdrücklich genennet und davor consideriret wird/ so würde auch dasselbe in dem allergnädigsten Kayserlichen Rescript vom 14. Novembr., und dem darauf sich fundirenden Chur-Pfältzischen Edict vom 1. Febr., dergestalten mit begriffen seyn/ daß niemand anderst dieses Jus zu exerciren befugt/ als der tempore Pac. Bad. in dessen Possession gewesen/ mithin alle/ sonderlich aber contra tenorem Pac. Westph., auch die Anno 1705. emanirte Religions-Declaration, ergangene Urtheile und Decreta dadurch aufgehoben/ und auch dißfalls alles in Statum Pac. Bad. zu herstellen seye.

Es hat auch Kirchen-Rath bey denen ergangenen Decretis das habende adæquatum Juris remedium ergriffen/ und in specie wegen Appenheim den 24. April. Anno 1715. wohlgegründete Vorstellung geziemend gethan/ auch dabeneben des Juris Patronatûs zu Leutershausen halber an Ihro Churfürstliche Durchleucht provocando das nöthige unterthänigst repræsentiret und gebeten/ wie Copia sub Lit. A. mit mehrerm erweiset/ mithin die dem Herrn Grafen von Wieser neuerlich zugewiesene Gerechtsame niemahlen erkennet/ noch erkennen können/ weilen in diesen Causis man ratione einiger ante Reformationem und gegen die in Instrumento Pac. Westph., auch der Declaration stabilirte annos regulativos vorgeblicher Jurium oder Factorum sich einzulassen weder schuldig noch befugt ist/ anerwogen Art. V. §. 31. dicti Instrumenti Pacis das Jus Patronatûs ad Exercitium Religionis ejusque annexa, in deren Possession diejenige bleiben sollen/ welche sive Privilegio, sive longo usu, sive solâ observantiâ anni regulativi, solch Exercitium gehabt/ ausdrücklich referiret wird/ in Verfolg dessen in der Interims Religions-Declaration pag. 16. versehen/ daß in denen Kirchen/ welche denen Reformirten zugetheilt worden/ keiner das Jus Patronatûs exerciren solle/ der es in Anno 1685. nicht exercirt habe; Da nun diese norma Anno 1714. tempore Pacis Badensis in usu und also dicto anno niemanden das Jus Patronatûs zu exerciren erlaubt war/ der es Anno 1685. nicht exerciret/ so ergibt es sich von selbsten/ daß alles/ was dagegen verhängt und wodurch dieses Jus denjenigen adjudiciret wird/ welche in annis regulativis in Possessione desselbigen nicht waren/ pro Gavamine zu achten. Dannenhero Kirchen-Rath unterthänigst bittet/ Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen wolten/ den Befehl ergehen zu lassen/ daß dergleichen Neuerungen redressiret/ diesertthalben alles in Statum Pac. Bad. herstellet/ und in diesen und dergleichen Prætensionen/ das Jus Patronatûs betreffend/ bloßhin und schlechter dingen auf obbemeldte annos regulativos tanquam unicam normam reflectirt/ mithin alle und jede/ so sich biß daher derentwegen gemeldet/ oder künfftighin weiter melden/ nach vorgemeldter norm verbeschieden werden mögen. Wodurch dann zugleich die occasione des prætendirten Juris Patronatûs zu Leutershausen gegen den Pfarrer des Orts verübte und vorgegangene Excesse/ als wodurch die limites Juris Patronatûs gar sehr überschritten worden/ von selbst cessiren werden. Lit. A.

Ad Grav. II.

Weilen Kirchen-Rath/ vermög seiner Instruction und Ordnung/ dergleichen Personen abzustraffen und nicht länger zu dulden/ Ambts- und Pflichten halben verbunden ist; So hat derselbe das unterthänigste Vertrauen/ es werden Ihro Churfürstliche Durchleucht nicht allein so viel das angeführte Exempel betrifft/ sondern auch insgemein/ die gnädigste Verordnung ergehen lassen/ daß Kirchen-Rath hinkünfftig in seinem Ambt dißfalls nicht gehindert werden solle.

Ad Grav. III.

Weilen Ihro Churfürstliche Durchleucht dem Kirchen-Rath ratione der in locis cessis annoch prætendirten Jurisdiction auf das wegen Herstellung des Status Religionis an die Landes-Herren erlassene gnädigste Vorschreiben/ und was Dieselbe sich erklären werden/ verweisen/ und aber bekandtlichen an denjenigen Orten/ welche an Chur-Mayntz und die Ritterschafft cedirt/ die Reformirte Gemeinden tempore Pac. Bad. annoch unter dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath gestanden/ und der von Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchleucht stipulirte und beyderseits verglichene Status Ecclesiasticus pro tunc denenselben solche Jurisdiction und die durch jetztgedachten Kirchen-Rath zu beobachten

seyende Verrichtungen allerdingen vorbehält / so lebet man des unterthänigsten Vertrauens / es werden Ihre Churfürstliche Durchleucht / zu Erhaltung solcher Gerechtsame / den Kirchen-Rath in seinen bey diesen und dergleichen Gemeinden ihme zukommenden und obliegenden Functionen gnädigst schützen / und bey weiterer Verhandlung diese Dero gnädigste Meinung denen jetzigen Besitzern und Landes-Herren zu eröffnen umb da mehr gnädigst geruhen / als das Rescriptum Cæsareum und Edictum Electorale die Jurisdictionem Ecclesiasticam (als welche juxta Pacem Westph. zum Statu Religionis unstreitig gehöret) allerdings mit begreiffet / und keine völlig Restitutio oder Conservatio pristini Status einer Evangelischen Gemeinde seyn kan / wo sie nicht unter ihrem Evangelischen Consistorio, worunter sie in anno regulativo gewesen / nach wie vor gelassen wird.

Ad Grav. IV.

Wäre unterthänigst zu bitten / daß dieses Gravamen, betreffend die excessive Geld-Straffen / welche in causis Ecclesiasticis angesetzet und durch Execution erpresset worden / zur Satisfaction der Gravirten ehebaldigst möchte abgethan werden. Und gleichwie Ihre Churfürstliche Durchleucht allbereits gnädigst verordnet und befohlen / daß Dero Beambten in Religions- und Kirchen-Sachen nichts mehr verfügen / sondern Ihre Berichte zu Dero nachgesetzten Churfürstlichen Regierung / und diese an Ihro Churfürstliche Durchleucht selbsten / thun sollen / so hoffet man unterthänigst / es werde diese gnädigste Verordnung dahin zu verstehen seyn / daß in Conformität der Interims-Declaration pag. 19. verbis: Wobey Wir rc. auch des Kirchen-Raths Bericht erfordert / und denen wegen Religions-Sachen etwa Beklagten durch bemeldten Kirchen-Rath ihre Vorstellungen thun zu lassen / auch demselben erlaubt seyn solle / die an Ihn gebrachte Beschwerden ebenfalls an Ihro Churfürstliche Durchleucht immediatè berichten / und die jedesmahl ergangene gnädigste Resolution an seine Subordonirte communiciren zu dörffen.

Ad Grav. V.

Wegen der den 21. Junii 1717. per speciale Rescriptum verhängten Subordination des Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Regierung findet sich besagter Kirchen-Rath unterthänigste Vorstellung zu thun umb da mehr gemüßiget / als Ihre Churfürstl. Durchleucht / wie es scheinet / berichtet worden / daß solche Subordination lange Jahr vor und nach dem Badischen Frieden also verordnet gewesen / folglich erst nunmehro vor eine Religions-Aenderung nicht angeführet werden könne. Es werden aber Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst erlauben / Sich unterthänigst hinterbringen zu lassen / daß / obwohl ein oder andere Facta, sonderlich wegen entfernter Churfürstlichen Residenz vorgefallen / darüber Kirchen-Rath sich zu beschweren / auch würcklich sich beschweret hat / gleichwohlen nach emanirter Declaration eine solche Verordnung ratione der quæstionirten Subordination niemahlen geschehen / sondern im Gegentheil in der tempore Pacis Badensis pro norma gestellten Declaration pag. 18. verbis: So viel sonsten den Reformirten Kirchen-Rath rc. gnädigst verordnet und versehen / daß Derselbe nicht allein nach der Chur-Pfältzischen Kirchen Raths-Ordnung / und wie Er Anno 1685. bestellt gewesen / wieder ersetzet / sondern auch bey der Ihme / vermög gemeldter Ordnung und Observanz bis ad annum 1685., zukommender Verrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang und Herkommen / kräfftigst geschützt und gehandhabet werden solle. Da nun Erstlich weder die Kirchen-Raths-Ordnung noch Observanz usque ad annum 1685. solche Subordination an die Churfürstliche Regierung erfordert und mit sich bringt / sondern in jetztgedachter Ordnung dem Kirchen-Rath die Bestellung der Kirchen und Schulen / Auffsehung auf der Pfarrer und Schuldiener Lehr und Leben / wie auch Handhabung der Disciplin und Kirchen-Zucht aufgetragen und dessen Gewalt darinn gestellet wird. (1.) Die Ministeria und Schulen mit guten tauglichen Personen / die reiner Lehr und Lebens seyen / zu bestellen / und auf derselben Lehr und Leben acht zu haben / die untauglichen aber in Lehr und Leben abzuschaffen. (2.) Der Disciplin und Kirchen-Zucht halber nothwendiges Einsehen zu thun / wie die Worte im Capitul vom Kirchen-Raths Gewalt ausdrücklich lauten / und in Verfolg dieser Ordnung demselben in specie die Bestellung der Pfarrer und Schuldiener / auch deren Bestraffung durch Amotion und Suspension, anvertrauet und aufgiebet / dergestalten / daß in causis gravioribus und absonderlich denjenigen / welche in die Policey mit einschlagen / gedachter Kirchen-Rath immediatè an Ihre Churfürstliche Durchleucht verwiesen wird / welches dann ebenfalls die beständige Praxis und Observanz biß ad annum 1685. und hernach gewesen; zu welcher Zeit auch die ordinariè vorkommende Præsentationes der vom Kirchen-Rath ausgesehenen Subjectorum zu Pfarr-Stellen an Ihre Churfürstliche Durchleucht immediatè geschehen / und von Deroselben Dero placet und Resolution dem Kirchen-Rath immediatè zugefertiget / und hiermit es dann auch von Ihro Churfürstlichen Durchleucht Herrn Brudern

Chur-

Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens / als Dieselbe Dero Hof-Lager zu Weinheim hatten / also gehalten worden; Und erhellet ins besondere / daß Anno 1685. keine solche Subordination gewesen / auch Zweytens hieraus / weilen der Kirchen-Rath zu derselben Zeit / vermög Beylage Lit. B., tanquam pars Regiminis consideriret / und die Kirchen-Räthe mit den Regierungs-Räthen gleichen Rang haben sollen; wie dann zum Dritten in keinem Evangelischen Land dergleichen Subordination in usu ist; gestalten in denen Chur- und Fürstenthümern / da die Landes-Herrschafft der Evangelischen Religion zugethan / die Ober-Consistoria oder Senatus Ecclesiastici unter ihrem Evangelischen Landes-Herrn immediatè stehen / welche dann durch diese Geistliche Dicasteria Ihre Jura Episcopalia, gleichwie die Politica durch Ihre Regierungs-Dicasteria, exerciren; ja wann selbsten von geringern Consistoriis, da der Kirchen-Rath nicht annectirt / appellirt wird / so geschiehet doch solches nicht zu einem Landes-Regierungs-Dicasterio, sondern immediatè ad Serenissimum. Wobey Vierdtens noch besonders in Erwegung zu ziehen / daß die Consistoria Protestantium in terris Statuum Catholicorum jurisdictionem non delegatam, sed ordinariam, eamque à lege publica Imperii Art. V. §. 31. Instrumenti Pacis Westphalicæ haben; Dahero dann dem Evangelischen Consistorio im Bistum Hildesheim solches dergestalten zugestanden ist / daß / was in diesem Consistorio erkant und decidirt / ohne alle Appellation und Exception von den Beambten exequiret werden solle / welches dann auch in dem neulichsten Recess de Anno 1711. dahin erläutert wird / daß die vor das Consistorium gehörige Sachen weder vor den Landes-Fürsten / noch das Dohm-Capitul oder ein ander Gericht / es seye unter dem Nahmen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem Prætext es sonsten seyn möchte / gezogen werden sollen. Welches dann auch Fünfftens dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Reichs-Constitutionen allerdings gemäß ist / als wodurch eine Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten dergestalten stabiliret worden / daß / wie die Catholische von denen Evangelischen / also diese von jenen gehalten werden sollen. Zumahlen Sechstens von deßwegen das Jus Diœcesanum und tota jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus speciebus über die Augspurgische Confessions-Verwandten Art. V. §. 48. suspendiret ist / damit die Evangelische in causis Ecclesiasticis nicht nach Catholischen Principiis gerichtet würden / welches durch dieses Instrumentum Pacis so sorgfältig verhütet werden sollen / daß / da sonsten alles juxta normam anni regulativi zu restituiren / gleichwohlen ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ sich verordnet findet: Quòd Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status Provinciales & subditi, qui Anno 1624. jurisdictionem Ecclesiasticam agnoverunt, in iis casibus modò dictæ Jurisdictioni subesse teneantur, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt. Was aber Augspurgische Confessions-Verwandte betrifft / welche in anno regulativo keiner solchen Jurisdictioni Ecclesiasticæ Catholicorum unterwürffig gewesen / selbige können auch derselben keineswegs unterworffen werden / sondern sie führen Ihr Kirchen-Regiment nach den bey Ihnen hergebrachten Principiis und Ordnungen / und sollen auch Siebendens juxta Art. V. Instrumenti Pacis Westphalicæ §. 31. diejenige / so in annis regulativis eigene Consistoria gehabt / eben sowohl in Possession solcher Consistorien / als dem Exercitio Religionis, verbleiben / so daß alle dagegen verfügte Verordnung vor eine ins Religions-Wesen einschlagende Veränderung zu achten / weilen es ein annexum Exercitii Religionis ist. Lit. B.

Ad Grav. VI.

Wegen der an die Reformirte Pfarrer erlassenden Verordnungen / so viel Erstlich diejenige betrifft / so in Religions- und Kirchen-Sachen ertheilt werden / als welche dem Kirchen-Rath denen Pfarrern zu intimiren gnädigst zugestanden worden / hat man Reformirter Seiten das unterthänigste Vertrauen / es werde dieses von allen und jeden in das Religions- und Kirchen-Wesen einschlagenden Verordnungen / es seyen nun dieselbe von Ihro Churfürstlichen Durchleucht immediatè oder vom Kirchen-Rath ergangen / zu verstehen seyn / auch insgemein alles / was die Religion, Gottesdienst und der Pfarrer Ambt betrifft / und was sonsten auf den Cantzeln zu publiciren / dem Kirchen-Rath communicirt / und durch Denselben an die Inspectores und Pfarrer / als welche in solchen Verrichtungen dem Kirchen-Rath angewiesen / zu Ihrer Verhaltung intimirt werden solle.

Ad Grav. VII.

Bey diesem Punct hätte man unterthänigst vorzustellen / daß bey denen Protestirenden nach den Principiis ihrer Religion eigentlich keine Kirchen-Bussen zu Bestraffung der Delictorum statt haben / sondern daß / vermög der Kirchen-Raths-Ordnung / in Malefiz-Händeln / die nicht mit dem Tod sondern sonsten am Leib zu straffen / die gestraffte Per-

sonen

sonen von den Ambtleuthen an die Kirchen-Diener gewiesen werden sollen / umb nemblich mit denselben dasjenige vorzunehmen / was wegen der Kirchen gegebenen Aergernüsses zur Versöhnung mit derselben erfordert wird.

Ad Grav. VIII. & IX.

Wäre bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst anzusuchen / Dero gnädigst befehlende Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß Dero Beambte / welche sich bishero in Sachen / so der Kirchen- und Schuldiener Ambts-Verrichtungen und Besoldung betreffen / mèliret / künfftighin dessen sich enthalten / und die Besorgung derselben dem Kirchen-Rath und Geistlicher Administration überlassen sollen. Wie dann dabeneben gebeten wird / dahin gehorsambst anzutragen / daß jetztbesagten Beambten untersagt werden möge / denenjenigen Reformirten Gemeinden / welche an statt der ihnen abgegangenen Kirchen / Pfarr- und Schulhäusern sich andere suchen anzuschaffen / darinnen vel directè vel indirectè hinderlich zu seyn.

Ad Grav. X.

Wird wegen Præsentations-Kosten das auf der Churfürstlichen Religions-Commissmission erforderte unterthänigste Gutachten die Churfürstliche gnädigste Resolution gehorsambst abzuwarten seyn.

Ad Grav. XI.

Wären Ihro Churfürstliche Durchleucht unterthänigst zu bitten / in diesem Stück / wie in denen übrigen / solche Verrichtung dem Kirchen-Rath / nach der Anno 1564. errichteten und in der Declaration pro norma allegirten Kirchen-Raths-Ordnung / gnädigst zu belassen.

Ad Appendicem. Die Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. disponirt ausdrücklich und mit deutlichen Worten / daß alle Sachen wegen ungebührlicher Aufführung derer Pfarrer und Schuldiener / beedes in Lehr und Leben / vor den Kirchen-Rath gezogen / die schuldig befundene durch Denselben abgestrafft und / so sie muthwillig fortfahren / nicht länger geduldet werden sollen. Was aber grobe Laster / so in das Policey-Wesen einschlagen / betrifft / so solle zwar damit nach der Policey und andern Ordnungen gegen sie verfahren und an Ihro Churfürstliche Durchleucht durch den Kirchen-Rath gebracht werden; Die Entsetzung von denen Bedienungen aber soll durch den Kirchen-Rath geschehen. Den 9. Junii 1721.

Chur-Pfältzischer Kirchen-Rath.



Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst gehorsambst vorzutragen sehen Wir Uns obhabenden unterthänigsten Pflichten halber unumgänglich genöthiget / wasmassen zu Wiederbestellung der in Anno 1713. vacant gewordenen Pfarrey Leutershausen / nebst welcher ein zeitlicher Prediger noch dreyzehen andere Oerter / und darunter 10. Churfürstliche Dorffschafften / zu bedienen hat / der Kirchen-Rath den damahligen Pfarrer zu Waldmichelbach / Johann Adam Gerlach / ausersehen und zur Translation præsentirt hat / derselbe auch / dem Herkommen gemäß / von Ew. Churfürstlichen Durchleucht Chur-Pfältzischer Regierung unterm 11. Junii besagten Jahrs confirmirt worden. Weilen aber der Chur-Pfältzische Geheime Rath und Neuburgischen Geheimen Raths- auch Landschaffts-Præsident, Herr Graf von Wieser / welcher den Ort Leutershausen von Ew. Churfürstlichen Durchleucht zu Lehen trägt / das Jus Patronatûs daselbsten anmaßlich prætendirt und deswegen die Installation dieses Pfarrers zu hemmen getrachtet; So hat Kirchen-Rath / als deme der Ungrund des Herrn Grafens neuerlicher Anspruch wohl bekant / indeme solches Jus und Regale dem Chur-Hauß Pfaltz unstreitig zukombt / sich schon damahlen zu Ew. Churfürstlichen Durchleucht Herrn Brudern / selbiger Zeit Regierenden Churfürstlichen Durchleucht höchstseeligen Andenckens / gewendet / und Derselben hierunter die nöthige Vorstellung gethan / wie Beylage sub Lit. a. anzeiget / Lit. a.
Welche dann auch darauf unterm 12. April. 1714. gnädigst rescribirt / daß Kirchen-Rath (als welchem dergleichen Gerechtsame Nahmens und von wegen Ew. Churfürstlichen Durchleucht

leucht zu beobachten oblieget) bey dessen Possession zu manteniren / der Herr Graf von Wieser aber mit seiner Prætension ad petitorium zu verweisen seye. Als nun dieses Churfürstliche Decisum dem Herrn Grafen von Wieser zur Beobachtung von Ew. Churfürstlichen Durchleucht Regierung communicirt worden / hat er demselben keine Folge geleistet / sondern im Gegentheil den dahin gesetzten Pfarrer und Schulmeister unverschuldeter Dingen darunter leiden und durch Vorenthaltung ihrer Besoldungen in die äusserste Armuth gerathen lassen / welche er jedoch unstreitig abzugeben schuldig ist / und denen vorigen Pfarrern und Schulmeistern würcklich gereichet hat / anderer denenselben angethanen Drangsalen dißmahlen zu geschweigen. Nun haben Wir zwar nicht ermangelt / Ew. Churfürstlichen Durchleucht Chur-Pfältzischer Regierung / wie auch im Verfolg bey Ew. Churfürstlichen Durchleucht selbsten / in Unterthänigkeit hierunter die nöthige Vorstellung zu thun und zu bitten / das Werck in die Wege zu richten / damit der Herr Graf von Wieser zu Abführung dieser zu præstiren habenden Besoldungen disponiret werden möge / auch so viel erhalten / daß Dieselbe auf vorhergegangenen von Ew. Churfürstlichen Durchleucht selbst ertheilten gnädigsten Befehl decretirt: "Weilen besagter „Herr Graf beede Besoldungen ehedessen allschon entrichtet / mithin die Reformirten all„dorten in Possessione recipiendi gewesen / er auch damit so lang zu continuiren und „folglich alles in statu quo zu lassen / biß in Petitorio ein anders ausgemacht seyn wür„de rc. rc. Es hat aber dieses alles bey dem Herrn Grafen biß dato nichts vermöcht / indeme er denen Churfürstlichen Rescripten so wenig als Regierungs-Decreten nachgekommen / sondern unter der Hand das Werck endlich gar dahin zu dirigiren gewust / daß auf die Relation eines von ihme selbst erbetenen einseitigen Commissarii, welcher bey der Regierung vorgeben dörffen / ob seye einige Jahr lang hierunter in Petitorio beederseits gehandelt und submittirt worden / Ew. Churfürstlichen Durchleucht Regierung aus diesem irrigen Vorgeben unterm 6. hujus folgendes decretirt: daß aus denen Ihro referirten Umbständen mehr wohlbesagtem Herrn Grafen von Wieser das Jus Patronatûs adjudicirt und zuerkant seyn solle; Wogegen Kirchen-Rath zwar alle nöthige Remonstrationes zu thun unermangelt / und darbey / wie ab dem sub Lit. b. in Copia anliegenden Protocoll zu ersehen / sich quævis competentia reservirt / und eventualiter auf Ew. Churfürstliche Durchleucht / salvô honore D. D. Judicantium, provociren müssen / umb die Sach in dem Statu des vermög oballegirten Churfürstlichen Rescripti decidirten Possessorii wenigstens so lang zu erhalten / biß daß in Petitorio förmlich gehandelt und des Herrn Grafen prætendirte Jura, wie ihme als Actori zu thun oblieget / gnugsam erwiesen worden; Es hat aber auch dieses einen gantz widrigen und zwar diesen Erfolg gehabt / daß Dero Regierung in dem sub Lit. c. beykommenden scharffen Decret des Kirchen-Raths Assertiones vor ungegründet angegeben / demselben beymessend / als ob er ohne Fundament Beschwerde geführet / anbey darauf bestehend / daß in Petitorio gehandelt / submittirt und referirt worden seye. Gleichwie wir nun diesen unverdienten Imputationen in einem sub Lit. d. hierbey kommenden Protocoll ferner begegnet und / wie wenig jemahlen in der Sach beederseits submittirt worden / und daß folglich darinn nicht gesprochen werden können / remonstriret / anbey auch dieses angeführt / daß Eine Hohe Regierung selbst noch unterm 17. Octobr. nächst abgewichenen Jahrs erkant / daß in Petitorio die Sach noch nicht abgehandelt / noch weniger darinn submittirt worden; Als ersuchen Ew. Churfürstliche Durchleucht Wir hiermit unterthänigst-gehorsambst / Dieselbe geruhen gnädigst zu erwegen / daß die Sach wegen dieses Juris Patronatûs, so viel das Petitorium anbelangt / noch zur Zeit nicht verhandelt / auch so lang der Herr Graf dem in Possessorio ergangenen Deciso kein Genügen gethan / nicht abgethan / vielweniger zum Nachtheil Ew. Churfürstlichen Durchleucht hohen Regalien decidirt werden können / da zumahlen dem unbegründeten Gesuch des Herrn Grafen von Wiesers so verschiedene daßselbe luculenter elidirende Momenta in dem Wege stehen; als da ist

Lit. b.

Lit. c.

Lit. d.

1.) daß Chur-Pfaltz vor und nach dem dreißigjährigen Krieg tam in possessione quàm exercitio Juris Patronatûs & præsentandi zu Leutershausen gewesen.

2.) In der emanirten Churfürstlichen Religions-Declaration pag. 16. expresse verordnet / daß diejenige / so Anno 1685. das Jus Patronatûs nicht exercirt / dasselbe fürterhin zu exerciren nicht befugt seyn solten / Herr Graf von Wieser auch sich hiernach zu achten umb da mehr verbunden ist / als über dieses

3.) in dem jetzt angeführter Declaration annectirten Neben-Recess Art. 2. ferner gnädigst verordnet ist / daß an denen etwa Lehens-weise begebenen Orten / dergleichen dann der Ort Leutershausen auch einer ist / die Declaration gelten / und consequenter auch quoad Jus Patronatûs daselbsten der Status Anni 1685. allerdings observiret werden solle / wiewohlen / wann auch dieses nicht wäre / dennoch

4.) dem

4.) dem Herrn Grafen schwer oder gar unmöglich fallen wird zu erweisen/ ob und quo titulo das Jus Patronatûs auf ihne devolvirt worden; dahingegen aber Ew. Churfürstl. Durchleucht hohe Gerechtsame/ wann der Kirchen-Rath hierinnen Actoris vices zu sustiniren hätte/ alle Stund und Augenblick mit authentischem Beweißthum dargethan werden können/ wovon zum Muster eine Abschrifft von einem in Actis befindlichen Churfürstlichen Rescript, de dato 13. Junii 1577. sub Lit. e. hiebey gehet/ als woraus Sonnen-klar zu ersehen/ daß Ew. Churfürstl. Durchleucht Chur-Vorfahren dazumahl schon in Possessione & plenissimo exercitio juris Patronatûs zu Leutershausen gewesen/ so gar/ daß ein Juncker von Hirschberg/ als er sich dessen anmassen wollen/ von dem damahligen Chur-Pfältzischen Stadthalter und Räthen allhier deßwegen mit einer Straff beleget worden; wie wir dieses/ zu Erhaltung Ew. Churfürstlichen Durchleucht Gerechtsame/ Dero Churfürstlichen Regierung auch bereits remonstriret haben; wiewohlen disseits kein Beweißthum erfordert wird/sondern derselbe vielmehr ex natura Petitorii dem Herrn Grafen allerdings incumbirt/ und biß dato nicht beygebracht worden.

Lit. e.

Welches Ew. Churfürstlichen Durchleucht/ als Dero unterthänigst-treugehorsambst-verpflichtete Diener und Räthe/ Wir hiemit in tieffestem Respect anzeigen und zu Dero gnädigsten Belieben stellen sollen/ was Dieselbe zu Beybehaltung Dero hohen Regalien dißfalls verordnen/ und ob Sie nicht gnädigst geruhen möchten/ den Herrn Grafen von Wieser zur Befolgung des in possessorio ergangenen Churfürstlichen Rescripts/ und zur Abtragung der ihme incumbirenden Pfarr- und Schul-Besoldungen zuforderst anzuweisen/ und wann Dero gnädigstem Befehl Er ein Genügen geleistet/ ihn alsdann zum Beweißthumb seines prætendirten Juris zu admittiren/ und dieser Sachen genaue und gründliche Untersuchung in Dero hohen geheimen Conferenz vornehmen/ den Kirchen-Rath nach Nothdurfft zu hören/ demnächst Sich ex actis unterthänigst referiren zu lassen/ und endlich Selbsten gnädigst zu decidiren.

Inzwischen aber und da der Herr Graf von Wieser dem Pfarrer zu Leutershausen einen Termin von 14. Tagen/ zu Raumung des Orts Leutershausen/ welcher würcklich verstrichen seyn wird/ angesetzet/ da doch der Herr Graf/ wann er auch als Patronus je zu consideriren seyn solte/ dennoch nec jus instituendi nec destituendi Præsentatum, sed saltem nominandi Pastorem vacante sede, haben würde/ auch seine Jurisdiction so gar über einige angelegene Chur-Pfältzische Dorffschafften/ über die doch der Herr Graf weder in Ecclesiasticis noch Civilibus etwas zu sagen hat/ welche sonsten vom Kirchen-Rath dem Pfarrer von daraus zu versehen aufgetragen/ extendiren will/ indem er dem Pfarrer die Begrabung eines verstorbenen Mannes zu Grossensachsenheim/ wie auch die Verrichtung des Gottesdienstes daselbsten/ bey 6. Rthlr Straff untersagt/ auch nachgehends auf verwichenen Sonntag Morgens umb halb 7. Uhren durch seinen Ambtmann auf das Rathhauß fordern/ und demselben andeuten lassen/ daß er in obige 6. Rthlr. Straff/ weilen er solchem Actui sepulturæ beygewohnet/ verfallen seye (ohnerachtet das Ober-Ambt Heydelberg ihme/ Pfarrern/ auf sein Anfragen die so schrifft- als mündliche Erklärung gegeben/ daß er nach wie vor an denen Chur-Pfältzischen Orten die Actus parochiales indistinctè verrichten könne) mit dem fernern Anhang/ wann er sich dergleichen nochmahlen unterfangen würde/ er in *duplum*, das drittemahl in *triplum* condemnirt/ das vierdtemahl aber am Leib abgestraffet werden solle; Bitten Ew. Churfürstliche Durchleucht Wir hiemit ferner unterthänigst-gehorsambst/ Dero nachdrücklich-gnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen/ damit der Herr Graf/ biß zu Austrag der Sach/ alles und jedes der Orten in statu possessorii decisi belasse/ den Pfarrer nicht so ohnverdienter Weise als einen Maleficanten tractire und aus dem Ort austreibe/ sondern denselben seine Pfarr-Functiones ohngekränckt biß dahin verrichten/ selbigem auch sowohl als dessen Schulmeister die Besoldungen/ sowohl pro præterito als futuro, richtig abfolgen lassen möge/ und das umb da mehr/ als solche mit dem Jure Patronatûs keine Connexion haben/ und einen als den andern Weg abgeben werden müssen; Wir getrösten Uns gnädigster Erhörung mit so vielen dabey interessirten und Ew. Churfürstlichen Durchleucht auf das fußfälligste darumb mit implorirenden getreuesten Reformirten Unterthanen und Gemeinden/ welche bereits zwey Sonntag nach einander durch des Herrn Grafen Verbott ohne Gottesdienst in der Kirch und ihre Kinder ohne Information gelassen worden/ und verharren in tieffster Submission

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Heydelberg den 28. Febr. 1721.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath verordneter Præsident und Räthe.

Lit. a.

Lit. a.

Nachdem Ihro Churfürstliche Durchleucht der zwischen dem Reformirten Kirchen-Rath dahier / und Dero Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Neuburgischen Geheimen Raths-Præsidenten / Herrn Grafen von Wieser / wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen/und dem Freyherrn von Greiffenclau/ ratione Juris Patronatûs zu Appenheim/obwaltender Strittigkeiten halber unterm 12. hujus gnädigst rescribirt/ daß obgedachter Kirchen-Rath / so viel die Pfarrey Leutershausen betrifft / bey der Possession des Juris Patronatûs zu handhaben / das Petitorium aber hierinnfalls / wie nicht weniger auch vorerwehnte mit dem Freyherrn von Greiffenclau obhandene Streit-Sache bey Chur-Pfältzischer Regierung rechtlichen auszuführen und zu entscheiden seye; Als hat man solches mehrgedachtem Kirchen-Rath zu seinem nachrichtlichen Verhalt hiemit bekandt machen wollen. Heydelberg den 12. Aprilis 1714.

Chur-Pfältzische Regierung.
Perling. Metzger.

An
Dahiesigen Kirchen-Rath.

Lit. b.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli de dato 13. Februarii 1719.

Præsentibus

Dn. Doct. Clæter.
Dn. Doct. Kirchmeyer.
Dn. Pastoir.
Dn. Chuno.
Dn. Flad.
Dn. de Lüneschloss.

Legebatur, was von Chur-Pfaltz Hochlöblicher Regierung dem Kirchen-Rath wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm heutigen dato zugekommen/ daß/ nachdem hochbesagte Regierung Ihro aus denen in puncto dieses Juris Patronatûs bishero verhandelten Actis mit Umbständen referiren lassen / zu recht erkandt worden / daß der Herr Graf von Wieser desfalls seine Intention gnugsam probiret habe / folglich in Jure Patronatûs zu gedachtem Leutershausen fundirt / pro Patrono zu erkennen / und einen Pfarrer/ sowohl Catholisch-als Reformirter Religion, gehöriger Orten zu præsentiren befugt/ dann auch dem Reformirten Pfarrer die gewöhnliche Besoldung zu geben schuldig seye.

So eben berichtet Pfarrer zu mehrbesagtem Leutershausen/ daß er von dem dortigen Hochgräflich-Wieserischen Ambtmann nebst seinem Schulmeister auf das Rathhauß citirt / und von demselben in Beyseyn sowohl Catholischer als Reformirter Gerichts-Leuthen und Reformirten Kirchen-Eltesten der Hochlöblichen Regierungs-Spruch ihnen vorgelesen worden / mit dem Bedeuten / daß sie nunmehro ihrer Bedienungen erlassen seynd/ und den Ort Leutershausen innerhalb 14. Tag raumen solten.

Res. Bey Kirchen-Rath hat man vor nöthig erachtet / Einer Hochlöbl. Regierung hierauf geziemend vorzustellen / daß gleichwohlen weyland Ihre Churfürstliche Durchleucht Johann Wilhelm / höchstseeligsten Andenckens / auf Kirchen-Raths wegen dieses von dem Herrn Grafen von Wieser quæstionirten Juris Patronatûs geführte unterthänigste Beschwerde unterm 12. April. 1714. gnädigst rescribiret/daß Kirchen-Rath in Possessorio dieses Juris Patronatûs zu handhaben / der Herr Graf von Wieser aber ad Petitorium zu verweisen seye; In dessen Betrachtung dann auch Eine Hochlöbliche Regierung auf Kirchen-Raths bey Deroselben beschehene fernerweite Vorstellung bewogen worden / offt-wohlbesagtem Herrn Grafen von Wieser verschiedentlich anzubefehlen / daß er in Conformität vorangezogenen Churfürstlichen gnädigsten Rescripti den Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen mit richtiger Abführung der ihnen competirenden Besoldungen sowohl pro præterito als futuro klagloß stellen solle.

Nachdem aber/wie es fast scheinen will/der Herr Graf von Wieser seither dem etwa mit neuen Fundamentis, zu Behauptung dieses Juris Patronatûs, bey

Hochlöblicher Regierung eingekommen / wodurch Dieselbe bewogen worden seyn mag / in dieser Sach definitivè zu sprechen / dem Kirchen-Rath aber davon nichts zugekommen / folglichen in Petitorio gar nicht gehöret worden; Als wäre Chur-Pfaltz Hochlöbliche Regierung auf das inständigste zu ersuchen / dem Kirchen-Rath dasjenige / was mehr-wohlbesagter Herr Graf etwa neuerlich eingebracht haben möchte / zu seiner Gegen-Nothdurfft zu communiciren / anforderst aber solche nachdrückliche Ordre zu stellen / daß biß auf fernere Verordnung die Sach in suspenso, mithin der hierunter unschuldig leidende Pfarrer und Schulmeister bey ihren Functionen gelassen / inzwischen aber die sauer verdiente Besoldungen / offt anbefohlener massen / ihnen abgetragen werden mögen.

Lit. c.

MAn hat zwar mit mehrerm ersehen / was der Reformirte Kirchen-Rath wegen des bißhero strittig gewesenen Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm 13. dieses fernerweit vorzustellen vermeinet; Gleichwie nun aber der vom gewesenen Referenten deßfalls eingezogene Bericht sowohl als die übrige Acta ergeben / daß einige Jahr lang darunter in Petitorio beederseits gehandelt / submittirt und also darauf referirt worden; Also thut man sich nicht allein verwundern / wie ermeldter Kirchen-Rath in obangezogener seiner Vorstellung so positivè anführen mögen / daß ihme hievon nichts zugekommen / folglich in Petitorio nicht gehöret worden / sondern auch allerdings versehen / derselbe werde künfftighin / ehe und bevor er in dergleichen Fällen solche positive Assertiones führen will / zuforderist sich ex Actis besser ersehen / und nicht mehr ohne Fundament einige Beschwerde führen: Indessen wird man gleichwohlen den Herrn Grafen von Wieser über das von dem Pfarrer Gerlach zugleich übergebene Memoriale und über das Protocollum vom 17. dieses der übrigen Puncten weiters vernehmen. Heydelberg den 17. Febr. 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Perling. von Morass.

Lit. d.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli, de dato 20. Februarii 1719.

Præsentibus

Dn. Præside de Riesmann.
Dn. Doct. Mieg.
Dn. Doct. Clœter.
Dn. Doct. Kirchmeyer.
Dn. Pastoir.
Dn. Chuno.

WUrde verlesen / was Chur-Pfaltz Hochlöbl. Regierung wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm 17. dieses an Kirchen-Rath rescribirt / daß / gleichwie der von dem in dieser Sach gewesenen Referenten eingezogene Bericht und übrige Acta ergeben / einige Jahr lang darunter beederseits in Petitorio gehandelt / submittirt und also darauf referirt worden / man an Seiten Hochgedachter Regierung Sich nicht allein verwundere / daß Kirchen-Rath in seiner dißfalls unterm 13. hujus gethanen fernerweiten Vorstellung so positivè anführen mögen / daß ihme hiervon nichts zugekommen / folglich in Petitorio nicht gehöret worden / sondern auch allerdings versehe / derselbe werde künfftighin / ehe und bevor er in dergleichen Fällen solche positive Assertiones führen will / zuforderst sich ex Actis besser ersehen / und nicht mehr ohne Fundament einige Beschwerd führen ꝛc.

Ref. Einer Hochlöbl. Regierung wäre hierauf zu vernehmen zu geben / daß man zwar sowohl vor allegirter Vorstellung vom 13. dieses als noch jetzo ex Actis sich wohl ersehen / darinnen aber nicht finden können / daß wenigstens vom Kirchen-Rath nun einige Jahr in Petitorio gehandelt und submittirt worden seye / was auch der von Hochlöbl. Regierung angezogene Herr Referent zu Deroselben vor Bericht desfalls erstattet und referirt haben mag; Gestal-

Gestalten man von der Zeit an / da Weyland Ihre Churfürstl. Durchleucht Johann Wilhelm / Glorwürdigsten Andenckens / per speciale Rescriptum de Anno 1714. dem Kirchen-Rath das Possessorium dieses Juris Patronatûs zuerkandt / den Herrn Grafen von Wieser aber ad Petitorium verwiesen / in der Sach anderst nichts gethan / als / umb in die Possession dieses Juris Patronatûs plenariè gesetzt zu werden / bey Hochlöbl. Regierung so vielfaltige Vorstellung und Ansuchung zu thun / da aber / ohneracht der vielen Befehlen und Verordnungen / solches nicht geschehen / hat man sich in Petitorio nicht einlassen / folglich auch nicht gehöret werden können; Wie dann Hochbesagte Regierung in dessen Betrachtung / und auf Kirchen-Raths unterm 23. Septembr. letzthin beschehene / in Copia anliegende Vorstellung / dem Ober-Ambt Heydelberg das ebenfalls copeylich hiebeygehende Decretum zugefertiget / und darinnen / daß in *Petitorio* die Sache noch nicht abgehandelt / weniger darinnen *submittiret* / selbst erkennet; Wann auch der Herr Graf von Wieser zu Behauptung seines vermeinten Juris bey Hochlöblicher Regierung eingekommen / oder irgend etwas in ordine ad Petitorium vorgestellt haben möchte / der Kirchen-Rath dannoch weder schuldig noch gemeint gewesen sich einzulassen / ehe und bevor die Churfürstliche in Possessorio ergangene Sentenz plenariè & cum effectu zur würcklichen Execution gebracht / und in Verfolg der darauf sich gründenden verschiedenen Regierungs-Rescripten / und an den Herrn Grafen von Wieser erlassenen Monitoriis, dem Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen ihre Besoldungen / Hauß-Zinß und übrige Utilia, anbefohlener massen wären abgetragen worden; Wie dann der Kirchen-Rath in allen seinen Vorstellungen dieses hauptsächlich urgiret / daß Pfarrer und Schulmeister zuforderst klagloß gestellt werden möchten. Dieweilen aber solches biß auf diesen Tag noch nicht geschehen; So ist man keines weges schuldig gewesen / und kan auch noch gegenwärtig nicht obligirt werden / in Petitorio excipiendo zu handeln / hat auch folglich darinnen nicht gesprochen werden können; Weshalben dann auch Kirchen-Rath zu Einer Hochlöbl. Regierung das gesicherte Vertrauen heget / es werde Dieselbe nicht nur über des Kirchen-Raths Vorstell- und Anführung / welche der Warheit und denen Rechten gemäß / Sich keines weges verwunderen / noch dessen Assertiones zu tadeln Ursach haben / oder / daß man ohne Fundament einige Beschwerde geführet / ihme beymessen / sondern vielmehr in Terminis obangezogenen Dero eigenen Decreti, in verbis: biß in Petitorio ein anders ausgemacht seyn werde: welches sich auf ein Churfürstlich vorheriges Decretum vom 3. Octobr. beziehen thut / zu verbleiben geneigt seyn / mithin den in dieser Sach ergangenen und dem Kirchen-Rath communicirten Entscheid nicht allein aufzuheben / sondern auch solche nachdrucksame Verordnung an den Herrn Grafen von Wieser ergehen zu lassen / damit der Pfarrer Gerlach sowohl als der Schulmeister bey ihren Functionen umb da mehr gelassen / und ihnen die so sauer verdiente Besoldungen gereichet werden mögen / als offtgedachter Herr Graf von Wieser / wann er gleich in Petitorio obtiniren könnte / dennoch vi des in sola nominatione bestehenden Juris Patronatûs nicht berechtigt ist Pfarrer und Schulmeister abzuschaffen / noch andere nach eigenem Gefallen anzunehmen; und wäre Hochlöbl. Regierung geziemend zu ersuchen / umb desto schleuniger die gebetene Verordnung ergehen zu lassen / damit künfftighin die Kirch zu Leutershausen nicht leer / und die Gemeinde / wie am verwichenen Sonntag geschehen / nicht ohne Gottes-Dienst gelassen werden möge; Sonsten man an Seiten Kirchen-Raths auf letzteres Protocoll vom 17. dieses Sich mit geziemendem Respect zu beziehen gemüßiget seyn würde.

Ad Lit. d.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli, de dato 23. Septembris 1718.

Præsentibus

Dn. Præside & Dominis Senatoribus omnibus.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath / Herr Doctor Fleck / berichtet zum Kirchen-Rath ex Commissione Regiminis Electoralis unterm 15. hujus, daß / nachdem bereits vor einem

nem halben Jahr von erwehntem Kirchen-Rath in puncto des strittigen Juris Patronatûs zu Leutershausen verlangt worden / daß Derselbe positivè darthun soll / wasmassen alle die in der übergebenen Specification nach einander beschriebene und gefolgte Pfarrer von mehrbesagtem Kirchen-Rath dahin præsentirt und vorgeschlagen worden / mithin aber Derselbe sich biß anhero darauf nicht habe vernehmen lassen; als wäre dem Kirchen-Rath aus obhabender Commission hiemit ein nochmahliger und zwar letzterer Termin von drey Wochen sub pœna præclusi peremptoriè darzu anzusetzen.

Resol. Weilen dem Kirchen-Rath befrembdlich vorkombt / daß Demselben von einem Regierungs-Rath in particulari, obschon unterm Nahmen Einer Commission à Regimine Electorali, und dieses sub termino von 3. Wochen sub pœna præclusi peremptoriè, und zwaren / da das Possessorium Juris Patronatûs zu Leutershausen vorhin von Ihro Churfürstl. Durchleucht decidirt / dahin einlauffende Quæstiones positivè darzuthun anbefohlen werden will; Als hat Kirchen-Rath Hochlöbliche Regierung hiemit geziemend ersuchen wollen / solchen anmaßlich-einseitigen Befehl dem Herrn Regierungs-Rath beliebig zu untersagen / mithin besagten Kirchen-Rath / biß zu völliger Austrag der Sach in Petitorio, bey der Possession des Juris Patronatûs zu handhaben und in sothane Possession würcklich und plenariè einzusetzen / wornach in Petitorio man von Kirchen-Raths wegen die Nothdurfft und Befugnüß vorzustellen nicht ermanglen wird.

Ad Lit. d.

Was an Ihro Churfürstl. Durchl. hiesiger Reformirte Kirchen-Rath wegen vom Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Neuburgischen Geheimen Raths-Præsidenten / Herrn Grafen von Wieser / dem Reformirten Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen annoch beständig vorenthaltender Besoldungen abermahlen beschwerend gelangen zu lassen veranlasset worden / solches hat das Ober-Ambt Heydelberg ab der Nebenlag mit mehrerm zu ersehen. Nachdem nun ermeldter Herr Geheimer Rath bereits vielfältig erinnert worden / beede klagende Pfarrer und Schulmeister daselbst / vermittelst Abgebung ihrer Besoldungen sowohl pro præterito als futuro, ausser Klag zu setzen / und damit (indem er beede Besoldungen ehedessen allschon entrichtet / mithin die Reformirte alldorten in possessione recipiendi gewesen) so lang zu continuiren / und folglich alles deßfalls in statu quo zu lassen / biß *in Petitorio* ein anders ausgemacht seyn würde / derselbe aber sothanen deßfalls ergangenen verschiedenen Decreten biß dato noch nicht statt gegeben / immittelst Ihro Churfürstl. Durchleucht gleichwohlen unterm 3. hujus fernerweit gnädigst befohlen / den Beklagten rechtlicher Gebühr nach fordersambst anzuweisen; Als ist an gedachtes Ober-Ambt der ernstliche Befehl hiemit / Klägere bey ihrer Possession nachdrücklich zu handhaben / mithin denenselben in Conformität obangezogener Verordnung zum Genuß ihrer Besoldung dermahleins zu verhelffen / und / wie solches geschehen / hiernächst zu berichten. Heydelberg den 17. Octobr. 1718.

Hillesheim. Degen.

Wird dem Hochfreyherrlich-Gräflich-Wieserischen Herrn Ambtmann zu Leutershausen zu dem Ende communicirt / umb obstehenden Churfürstlichen gnädigsten Befehl ohne ferneres Anmahnen gehorsambst zu vollziehen. Heydelberg den 10. Novembr. 1718.

Chur-Pfaltz Ober-Ambt.
Schumm.

Lit. e.

Von GOttes Gnaden Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz-Truchseß und Churfürst ꝛc.

Würdige / Liebe Getreue! Wir seynd von Unserm haimgelassenen Stadthalter und Räthen unterthänigst bericht worden / wie Unsere Lehen-Leuth / die vom Hirschberg / in Unserm eigenthumblichen Dorff Leutershausen / anerwogen Wir die Bestellung des Kirchen-Diensts daselbsten / als das *Examiniren* / *Præsentiren* und Entsetzung / ruhiglich hergebracht und *in Possessione* gewesen / Sie doch hierüber zugefahren / negst verschienen Pfingstag den daselbst gewesenen Pfarrherrn / Johann Bamerßheim / seines Diensts und der Prædicatur entsetzt / und einen andern / altem Herkommen gantz zuwider / ufgestellt. Derowegen Sie / Unsere Räth / zu Erhaltung Unsers Rechtens und Herbrin-

Herbringens / den neu ufgestelten Prediger abgeschafft / den vorigen wieder ufgesetzt / und denen von Hirschberg / dieser ihr unbefugten und unziemlichen Handlung und Eintrachts halben / ein Geld-Straff uferleget. Datum Embs den 13. Junii Anno 1577.

Ludwig Pfaltzgraf Churfürst.

Den Würdigen und Ehrsamen / Unsern verordneten Kirchen-Räthen zu Heydelberg und Lieben Getreuen.

Lit. B.

Den 27. April. 1688.

Præsentibus

Domino Præside & Dominis Senatoribus omnibus.

Legebatur ein unter Jhro Churfürstl. Durchleucht Nahmen in den Druck publicirtes Patent, worinn man wahrgenommen / daß dem bey Antrettung Jhrer Churfürstlichen Durchleucht Regierung gewöhnlichen Stylo zuwider der Kirchen-Rath dem Hof-Gericht / Kriegs-Commissariat-Rath und Hof-Cammer / nachgesetzet worden.

Resol. Ob man wohl eine Zeithero bey verschiedenen Gelegenheiten verspühret / daß ein und anderer denen Kirchen-Räthen Jhren bißherigen Rang disputirlich zu machen suche / so hat doch Kirchen-Rath billich Bedencken getragen / Jhre Churfürstliche Durchleucht sobalden damit unterthänigst zu behelligen. Weil aber nun aus diesem gedruckten Patent männiglich inn- und ausserhalb Landes schliessen möchte / als ob Jhre Churfürstliche Durchleucht einige Veränderung in dem bißherigen Rang / so viel den Kirchen-Rath betrifft / gemachet und Selbigen zurückgesetzet hätten / dieses auch als ein notorium præjudicium angezogen werden könte; Jnzwischen denen zeitlichen Kirchen-Räthen Pflichten halber oblieget / so viel an Jhnen ist / dahin zu sehen / daß vieler Ursachen wegen dieses Jhr Collegium in dem Gradu dignitatis und Ehren-Stand / in welchem es biß anhero gewesen / unverändert bleibe; Als wäre Jhrer Churfürstlichen Durchleucht diese des Kirchen-Raths Angelegenheit und der Sachen völlige Bewandtnüß ohne fernern Aufschub unterthänigst vorzutragen und gehorsambst zu berichten / wie daß / krafft Jhrer Churfürstl. Durchleucht Hochlöblichen Vorfahren / Christmildester Gedächtnüß / gnädigster Ordnung / die Kirchen-Räthe denen Regierungs-Räthen gleich gehalten / und zwischen diesen beeden das Tempus Receptionis observiret worden seye; Sämbtliche Kirchen-Räthe aber Jhren Rang vor denen Hof-Gerichts- und andern obengedachten Räthen in allen Zusammenkünfften gehabt / daß es also undisputirlich bey Antrettung Jhrer Churfürstlichen Durchleucht Regierung / und seithero beständig / seye gehalten worden / wie solches jedermänniglich noch in frischer Gedächtnüß ruhe / und aus der Copeylichen Beylage unter andern zu sehen.

Wobey ferner unterthänigst anzubringen / da anjetzo die Kirchen-Räthe von Jhrer bißher gehabten Ehren-Stelle zurückgesetzet werden solten / es bey jedermänniglich ein nicht geringes Nachdencken erwecken und das Ansehen gewinnen möchte / als ob entweder die jetztmahlige Kirchen-Räthe durch ein schweres Verbrechen sothane Degradation als eine Straff sich zugezogen / oder als wann ihr Ambt und Bedienung an sich selbsten des bißherigen Rangs weiterhin nicht würdig geachtet / zugleich Dero vorige Authorität / Verrichtungen und Gerechtsamen / geschmälert werden wolten. Und weil solche Zurücksetzung nicht die gegenwärtige Kirchen-Räthe / sondern das Collegium selber und alle Successores, treffen / auch nach Proportion auf alle Evangelische Inspectores oder Superintendenten / Collegiorum & Gymnasiorum Rectores und Præfectos, und alle andere Demselben untergebene Geistliche / nothwendig sich erstrecken würde / dieselbe nicht wohl anderst als zu offenbater Verkleinerung und gleichsam einer Verachtung des Evangelischen Religions-Wesens in Chur-Pfaltz ausgedeutet werden könte / umb so viel mehr / weilen man sich seit des Westphälischen Friedens-Schlusses keines Exempels zu erinnern weiß / daß die Geistliche / Römisch-Catholische oder Evangelische / Corpora, Capitula, Ober-Consistoria und dergleichen /

D ob

ob sie schon durch Successions- oder andere Fälle unter differenter Religion zugethaner Landes-Fürsten Bottmäßigkeit gekommen/ an ihrer gehabten Würde und Dignität einigen Abbruch gelitten/ sondern vielmehr/ gleichwie die Römisch-Catholische Geistliche unter denen Evangelischen/ also auch hinwieder Evangelische unter denen Römisch-Catholischen/ von Dero allerseits Hohen Landes-Fürsten darinnen mainteniret und gehandhabt worden. Wie nun auch Ihre Churfürstliche Durchleucht in dem Schwäbisch-Hallischen Receß die gnädigste Erklärung und Versicherung gethan/ daß Sie auf den begebenden Successions-Fall den Kirchen-Rath ungeändert und ruhig lassen wollen ; Ein fürnehmes Theil davon aber darinnen bestehet/ daß Selbigem auch die bißherige Ehren-Stelle ungeändert verbleiben/ und Er darinnen nicht zurücke gesetzet werde. Also gelebe Kirchen-Rath der unterthänigsten Hoffnung/ daß gleichwie die andere zur weltlichen Regierung geordnete Corpora in ihrem Rang verbleiben/ Ihre Churfürstliche Durchleucht auch den Kirchen-Rath bey dem Seinigen/ welchen Er bißhero gehabt/ gnädigst handhaben/ und darunter Dero Churfürstliche gnädigst befehlende Verordnung ergehen lassen werden.

Ad Lit. B.

Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst resolvirt/ daß die Kirchen-Räthe/ als ein Theil der Regierung machend/ mit den Regierungs-Räthen in allen Zusammenkünfften verschränckt gehen/ dergestalt/ daß einem Regierungs-Rath ein Kirchen-Rath folgen/ auch vors künfftige das Tempus Receptionis mit Ihnen dergestalt observirt werden solle; Als hat Groß-Hofmeister/ Herr Graf von Castell/ zu verordnen/ daß solches hinfüro gebührend beobachtet werde. Heydelberg den 19. Decembr. 1681.

Carl.



Ad Num. IX. Addit. 5tum.

Religions - Gravamina der Evangelisch-Reformirten sowohl in der Stadt als Ober-Ambt Creutzenach.

Aus dem vor sechs biß sieben Monathen allhier durch den Druck bekandt gemachten Chur-Pfältzischen erstern Religions - Commissions - Protocoll ist unter andern zu ersehen gewesen / daß man Catholischer Seits durch ungleichen Bericht von dem zu Creutzenach in der Reformirten Pfarr-Kirche widerrechtlich eingeführten Simultaneo Ihro Churfürstliche Durchleucht dahin bewogen / daß Sie das von der dortigen Evangelischen Gemeinde deßhalb angebrachte Gravamen vor unerheblich erkläret haben.

Dieweilen aber Reformirte Inspector, Pfarrer und Kirchen-Aelteste daselbst solchen offentlichen nicht nur bey ihrem gnädigsten Churfürsten / sondern auch für der ehrbaren Welt / ihnen angethanen Tort unmöglich auf sich ersitzen lassen können / sondern höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Durchleucht in einem unterthänigsten Memorial vom 7. Octobris dieses 1721sten Jahrs deßhalb die wahren Umbstände / nebst ihren andern Anliegen / auf das submisseste vorgestellet; So hat ein solches durch gegenwärtiges Additamentum dem Publico communiciret werden sollen / und mit selbigem auch zugleich ein eigentlicher Aufsatz von denen sowohl in der Stadt als Ober-Ambt Creutzenach sich hervorgethanen Religions-Beschwerden / weilen sie in denen bisher im Druck herausgekommenen Gravaminibus nicht beysammen / sondern zerstreuet und nur gleichsam so obenhin und überhaupt mit angeführet worden sind.

An Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz nochmahlige fußfälligste unterthänigste

Remonstration und Bitten

Der Reformirten Gemeind der Stadt Creutzenach.

Neben anderen ihre abgebrandte Kirch / deren höchstnöthige Erbauung / und Abwendung der grossen Gefahren betreffend.

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Churfürst und Herr.

Wir haben aus dem unterm 10. letzt verflossenen May uns gnädigst communicirten Extract Churfürstlich-hochverordneter Religions - Commissions - Protocolls unterthänigst ersehen / wasmassen die hiesige Herren Catholici Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst referiret / als ob sie biß auf die Zeit des Ba-

dischen

dischen Frieden-Schlusses und folgends in allhiesiger Reformirten Pfarr-Kirch ihr Exercitium Religionis nach Willkühr geübet hätten / und dahero es dahin gebracht / daß Ew. Churfürstliche Durchleucht auf diesen ihren gethanen Vortrag darfürgehalten / daß unser dißfalls angebrachtes Gravamen und unterthänigstes Petitum ratione Restitutionis vor ohnerheblich zu halten. Wannenhero sie / Herren Catholici, auch noch bis diese Stund das Simultaneum darinn exerciren.

Nun ist allen erwachsenen in der gantzen Stadt bekandt / und können wir mit dem Eyd / damit wir GOtt und Ew. Churfürstlichen Durchleucht / als unserm gnädigsten Landes-Herrn / verbunden / bezeugen / wie daß / als die Churfürstliche Religions-Declaration (als worinnen wir / in hiesiger Stadt und Ober-Ambt sich befindende Reformirte / pag. 8. specialiter und vor allen andern in Chur-Pfaltz gnädigst versehen / und nach denen bekandten dreyen von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Sponheimischen Recessen / als die in ihrem Vigor verbleiben sollen / und worinnen mit ausgedruckten Worten enthalten / daß in der Stadt Creutzenach die Haupt-Kirch den Reformirten zu dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden solle / in allem so plenariè etabliret und restituiret worden / daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht Johann Wilhelm / Höchstseeligsten Andenckens / bey Dero Churfürstlichen Worten vor aller Gerechtigkeit liebenden Welt garantirt uns gegen alle bißhero etwa beschehene Beeinträchtigung / obbesagten Recessen gemäß / gnädigst zu schützen / ohne daß die geringste Behindernuß causiret werden möge) emanirt / die Herren Catholici aus unserer Reformirten Kirchen verblieben biß 1717. / da wir unterm 13. Augusti gedachten Jahrs bey Ew. Churfürstl. Durchleucht Höchstpreißlichen Regierung unter andern unterthänigst supplicirt / daß das ad 63. Centner sich belauffende / von unserem Kirchen-Brand zerschmoltzene / und unserer Reformirten Pfarr-Kirchen notoriè privatissimè zukommende / aber von hiesigem Ober-Schultheissen und etlichen Raths-Gliedern vor 1610. fl. verkauffte / und zur Frantzösischen Contribution und anderswohin verwandte Glocken-Ertz restituirt / und die hiervon über 1841. fl. aufgelauffene Pensions zu Wiederaufbauung unserer von denen Frantzosen abgebrandten Kirch bezahlet werden möchten / und auch unterm 14. Sept. 1717. von Höchstpreißlicher Regierung diese gnädigste Resolution erhalten:

> Wird dem Ober-Ambt Creutzenach mit dem Befehl zugeschickt / umb auf dieses und inliegendes Memoriale die rechtliche Gebühr ohnverlängt zu verfügen / mithin die supplicirende Gemeind nach der Justiz wegen eines und des andern allerdings Klag-loß zu stellen.

Churfürstliche Regierung.

Hillesheim. v. Morass.

Weilen wir nun in unserm unterthänigsten Memorial, denen obgemeldten Sponheimischen Reichs-Verträgen gemäß / diese Worte gesetzt / daß solches Glocken-Ertz unserer Reformirten Pfarr-Kirchen privatissimè zukäme / und wir Reformirten solchen Kirchen-Platz zu einer Wiederauferbauung von dem grossen vom Brand entstandenen Wust gesäubert hätten; So hat Herr Regierungs-Rath und Truchseß / Rittmeyer, obgemeldtes Höchstpreißliches Regierungs-Decret denen Herren Catholicis communiciret / welche dann darauf den 21. Novembris 1717. in hiesigem Carmeliter-Closter zusammengekommen und das Conclusum abgefasset / das Simultaneum in solcher Kirchen wieder einzuführen / und dasselbe nach Möglichkeit darinnen zu erhalten / woran sie / wann die von uns geschehene Raumung der abgebrandten Kirchen / imgleichen unser obgemeldtes unterthänigstes Memorial nicht wären darzwischen gekommen / indeme sie / Herren Catholici, bey 12. Jahren in diese Kirch nicht mehr gegangen / gewiß daran nicht würden gedacht haben / aber / umb uns zu zeigen daß es keine uns privativè zukommende Kirche sey / den folgenden Tag darauf / als den 22. Novembris 1717. , bey Begräbnuß eines Catholischen Maurers / Namens Culmann / wider Willen der hinterlassenen Erben / als die auch theils deßwegen nicht mit in die Kirche gegangen / eigenmächtig wieder noviter Possession genommen / und darbey unsere notoriè aus puren Reformirten Mittelen neu angeschaffte und etliche Tag zuvor von Franckfurt gekommene / und durch unsere Kosten den Tag vorhero aufgehenckte Glock / daran die Herren Catholici, wie wir in unseren unterm 7. Junii und 23. Sept. 1720. an

die

die Höchstpreißliche Religions-Commission unterthänigst übergebenen Schrifften weitläufftigst und unwidersprechlichst dargethan und bewiesen/ daß diese unsere gegenwärtige Glock theils aus Ihro Königlichen Majestät in Preussen/ theils aus hiesigen collectirten puren Reformirten Mitteln gestellet/ und die Herren Catholici die allermindeste Ansprach mit keinem Schein des Rechtens nicht machen können/ eigenmächtig genommen und/ ohnerachtet des dißfalls ergangenen gnädigsten Restitutions-Befehls/ zur Meß/ Ave Maria, Procession und Donner-Wetter-läuten/ noch biß diese Stunde gebrauchen.

Wolten aber die Herren Catholici einwenden/ daß das Anno 1701. den 6. Mertz von damahligem Herrn Regierungs-Rath Quad, bey einer sich niemahlen darzu legitimirt habenden oder berichtet seyenden Begräbnüß seines Söhngens/ bey die Reformirte Cantzel gehenckte und bißhero/ metu majoris mali, daran gelassene höltzerne Creutz ein Signum einer wahren und gerechten Possession sey/ davon lassen wir/ indeme die Reichs- und andere Gesetze ein anders dociren/ und die Religions-Declaration Anno 1705. alles Simultaneum, und dergleichen eigenmächtige Attentata und Facta, pag. 8. aufgehoben und vernichtiget/ alle unpartheyische und unpassionirte urtheilen.

Aus welchem/ und aus denen zu unterschiedlichen mahlen/und zuletzt noch unterm 14. Junii 1710., allhier angesonnenen Vergleichen/ Ew. Churfürstliche Durchleucht Sonnen-klar ersehen/ wie daß deme nicht also/ was die Herren Catholici Deroselben unterthänigst vorgestellet/ sondern daß diese jetzige Possessio in hiesiger Reformirten Pfarr-Kirchen eine eigenmächtige novissima Possessio sey/ die erst Anno 1717. den 22. Novembris, und also post Pacem Badensem, ja erst unter Ew. Churfürstlichen Durchleucht glorwürdigsten Regierung/ einen Anfang genommen/ und dahero höchstbillig/ daß solche wieder aufgehoben werde.

Weilen dann nun die Herren Catholici in dero letzten unterm 2. Augusti 1720. unterthänigst übergebenen so genanten Specie Facti pag. 16., als von unserer höchstgerechten Prætension überzeugt seyende/ selbsten gestehen/ daß die hiesige Pfarr-Kirche von Rechts-wegen uns privativè zukäme/ und deßwegen solche/ sambt etlichen auf dem Land/ zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch offeriret hätten. Und wie über diß

Wegen des geschehenen Brands/ als wordurch der Bogen am Chor sehr mürb gemacht/ wir augenscheinlich mit der grösten Gefahr unsern Gottesdienst verrichten müssen.

Auch kaum vor die halbe Reformirte Gemeind in diesem Chor Platz ist; die Herren Catholische aber vor ihre hiesige/ in Gegenhaltung unserer/ geringe Anzahl zwey neu-erbaute grosse schöne Kirchen haben/ und in diese unsere Reformirte Kirch/ weilen es ihnen beschwerlich/ nur etliche wenige Catholische kommen. Wir über dieses alles

Auch solche Kirch ohnmöglich bauen können/ noch solche wird gebauet werden/ so lang sie uns nicht wieder privativè zugestellt worden; In Erwegung daß/ so lange wir nicht darmit auf den alten Fuß gestellet/ wir von unsern Mitgliedern ausser Land nicht den geringsten Heller darzu zu hoffen noch zu gewarten/ die Herren Catholische/ weilen sie zwey grosse neu-erbaute Kirchen haben/ nicht nöthig zu bauen haben.

Und aber diese abgebrandte/ mitten in der Stadt liegende Kirch auf solche Weiß/ zum Despect und Schmach der Stadt/ als deren Zierde sie doch je und je gewesen/ in ihrem Ruin liegen bleibet/ auch die noch stehende Mauren/ wann sie nicht bald mit dem Bau bedecket werden/ gantz zerfallen werden.

Als haben wir Ew. Churfürstliche Durchleucht nochmahlen fußfälligst anflehen wollen/ uns/ Dero unterthänigst-getreueste Unterthanen/ gleich andern/ mit Dero gnädigsten Augen anzusehen und/ nach Dero Welt-bekannten Æquanimität und Justiz, uns diese hohe Gnad wiederfahren zu lassen/ und diese unsere Kirche/ indeme ja die Herren Catholische solche gar nicht nöthig haben/ wir aber/ wie Land-kündig/ uns auf das elendigste und gefährlichste in diesem sehr engen Bezirck des Chors behelffen müssen/ mit dem/ was von dieser Kirch dependiret/ uns gnädigst privativè wieder zuzuerkennen. Desgleichen gnädigst zu befehlen/ daß das Anno 1719. den 6. Februarii vom allhiesigen Ober-Ambt per Decretum angeordnete Ave Maria, Meß-Procession-und Donner-Wetter-läuten/ so biß auf diese Stund mit unserer Glocken geschicht/ in unserer Kirchen abgestellet/ und diese unsere unumbstoßlich bewiesene eigenthumbliche Glock mit der Kirch zu unserem al-

 leinigen

leinigen Gebrauch gelassen werden möge. Uns gnädigster Willfahrung unserer demüthigsten höchstgerecht- und billigen Bitte unterthänigst versicherende; die wir in allem unterthänigsten Respect seynd

Ew. Churfürstlichen Durchleucht/

Unsers allergnädigsten Churfürsten und Landes-Herrn

Creutzenach den 7. Octobris 1721.

unterthänigste
Reformirte Inspector Pfarrer und Kirchen-Aelteste allhier

Philippus Hieronymus Andreæ.
Wolffgang Christoph Sixtus, Pfarrer.
Johannes Wund.
Friederich Anheusser.
Erhard Knebel.
Johann Klingenschmidt.
R. D. Schmidt.
W. B. Kirchhoffer.
Johann Michael Sammen.
Caspar Schombard.
Valentin Buhl.
Johann Peter Schauß.
Johann Peter Bayer.
Johann Sebastian Minsinger.
Johann Henrich Hessert.
Johannes Hartenberger.

Religions-Gravamina der Reformirten sowohl in der Stadt als im Ober-Ambt Creutzenach.

1.) Befindet sich das Anno 1698. Veneris den 12. & Sabbathi den 13. Decembr. und also post Pacem Rysvvicensem, von allhiesigem Ober-Amt beschlossene/ und den 24. ejusdem von demselben/ contra Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Anno 1652. 1653. & 1661. gemachte Sponheimische Reichs-Pacta, eingeführte Simultaneum bis dato, wie in hiesiger Pfarr- also auch in allen Reformirten Kirchen im Ober-Ambt. Ja/

Obschon das hiesige Hochlöbliche Ober-Ambt/ laut dessen Protocoll, damahlen ausgedruckten Condition und Erklärung/ in allhiesiger Pfarr-Kirch Possession genommen/ daß solche Kirch/ weilen die Catholici zwo grosse neu-erbaute Kirchen an ihren Clöstern hätten/ die Reformirte aber nichts/ als das zu ihrem Gottesdienst ihnen ohne dem gantz zu klein seyende Chor/ nach genommener Possession solches denen Reformirten zu ihrem Gottesdienst allein gelassen werden solte/ wie dann auch Catholici nach publicirter Religions-Declaration (als worinnen die Reformirte pag. 8. in den völligen Stand obgemeldter dreyen Sponheimischen Reichs-Verträgen dergestalten gesetzet worden/ daß solche Pacta in ihrem Vigor bleiben/ und nach dem Wörtlichen Inhalt die beyderseitige Religions-Verwandten gehandhabet/ und gegen alle bishero etwa beschehene Beeinträchtigung/ obbesagten Recessen gemäß/ gnädigst

digst geschützet und etabliret werden solten / ohne daß die geringste Behindernuß causiret werden möge) ihren Gottesdienst nicht mehr darinn gehalten / bis Anno 1717. den 22. Novembris, da sie es in allhiesiger Pfarr-Kirchen introduciret / und solches noch bis dato darinn exerciren.

2.) Seynd die Reformirten Pfarrer zu Sponheim / Göntzingen / Ober Hilbersheim und Schwabenheim reducirt / Catholische Geistliche an diesen mehrentheils in Reformirten Einwohnern bestehenden Oertern eingesetzt / und denenselben die gantze Besoldung der Reformirten Pfarrer gegeben worden / die sie auch beneben denen Reformirten Pfarr-Häußern bis dato besitzen und geniessen. Diese vier grosse und ansehnliche Gemeinden / als Mutter-Kirchen / seuffzen nach eigenen Pfarrern / die ihre Residentiam wieder bey ihnen haben.

3.) Ist Hackenheim und Braunsweiler denen Reformirten dergestalten entzogen worden / daß sie biß dato nicht mehr da predigen / noch zu Hackenheim ihre Todten mit ihren Ceremonien auf den dasigen Kirchhof begraben dörffen.

4.) Haben die Catholici Anno 1699. die allhiesige dritte Reformirte Pfarr-Besoldung entzogen / und solche denen beyden Clöstern der Carmeliten und Franciscanern beygelegt / welche sie

5.) neben denen Carmelitur-Gefällen / woraus / krafft denen im Instrumento Pacis Westphalicæ fundirten Sponheimischen Reichs-Verträgen / die Reformirte Præceptores hiesigen Gymnasii salarirt worden / biß dato geniessen.

6.) Ist denen Reformirten das Krafft dem Instrumento Pacis Westphalicæ und denen Sponheimischen Reichs-Verträgen ihnen zukommende Simultaneum in der Carmeliter-Kirchen gäntzlich entzogen und genommen worden.

7.) Haben die Catholische Geistliche die beyde ansehnliche Schaffnereyen Spon- und Schwabenheim / denen mit Ihro Königlichen Majestät in Preussen aufgerichteten Pacten schnurstracks entgegen / annoch in einer Admodiation.

8.) Haben die Catholici der Reformirten Besoldung aus ihren fundirten Corporibus genommen / und solche nebst einer starcken Reduction anderwärtlich in ungewisse verleget.

9.) Obschon die Stadt Creutzenach denen Catholicis einen grossen in der Stadt gelegenen und rings herumb mit einer neuen Mauer versehenen Kirchhof zu dero Begräbnüß gegeben; So haben sie doch den Reformirten Kirchhof gemeinschafftlich gemachet.

10.) Die zu der Reformirten Pfarr-Kirch privativè gehörige Fabric-Gefälle / wie auch

11.) Das Allmosen und dieser Corporum Administration ins Simultaneum und in eine gemeinschafftliche Verwaltung / zu dieser Corporum grösstem Verderben / gezogen.

12.) Denen Reformirten die Lager-Bücher und Capital-Briefe von denen Allmosen. Desgleichen

13.) dem zweyten Reformirten Pfarrern zu Creutzenach von Anno 1695. biß dato jährlich 30. fl. von seiner Besoldung entzogen.

14.) Gleichfalls haben die Herren Patres Carmelitæ denen allhiesigen Reformirten ein Anno 1666. von Hubbert / einem Reformirten Mann zu Langenlonßheim / vor hiesiges Reformirtes Gymnasium legirte Capital von Tausend Rthlr. gäntzlich entzogen / und

15.) hiervon schon über 1300. Rthlr. Pensiones genossen. Nicht minder

16.) haben Catholici die Anno 1688. von der letzt verstorbenen Hertzogin von Simmern p. m. legirte 300. Rthlr. uns entzogen / auch

17.) das an dem Carmeliter-Closter gestandene und über 900. Rthlr. gekost habende Reformirte Gymnasium auf den Grund abgebrochen und einen Garten daraus gemacht. Gleichfalls

18.) haben sie denen allhiesigen Reformirten das nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ und denen Sponheimischen Verträgen ihnen zukommende Rectorat-Hauß / wie auch

19.) das denen Reformirten privativè gehörige Armen-Hauß weggenommen.

B 20.) Anno

20.) Anno 1717. den 22. Novembris haben die Catholici denen allhiesigen Reformirten ihre den Tag vorhero aufgehenckte- aus Königlich-Preußischen und allhier collectirten puren Reformirten Mitteln neu angeschaffte Glock zu dero völligen Gebrauch genommen/ und pflegen solche noch biß diese Stund darzu anzuwenden.

21.) Anno 1719. haben die Catholici denen Reformirten ihren Presbyterial-Convents-Locum in Possession genommen.

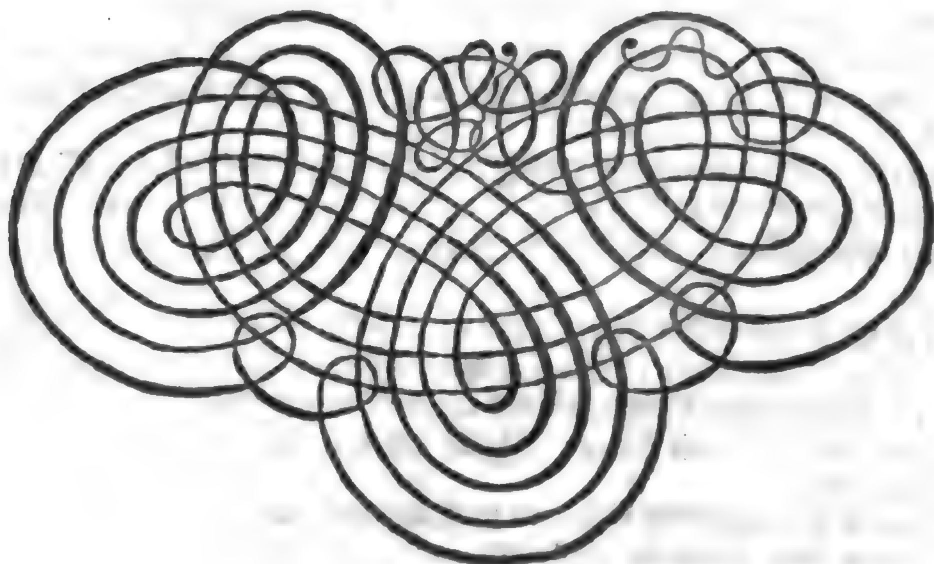
22.) Das Ave Maria &c. läuten wird biß diese Stund mit der denen Reformirten eigenthümlich zugehörigen Glock verrichtet.

23.) Zu Weimsheim ist dem Reformirten Pfarrer der grosse und kleine Zehende zu Scholanden, Item der kleine Zehende zu Rüdesheim/ Item 10. Malter Korn/ Item 3. Morgen Wiesen und 32. fl. an Geld/ und dem Schuldiener allda 30. fl. an Geld/ entzogen und denen Catholischen gegeben worden.

24.) Die Patres Franciscani allhier geniessen die gantze Reformirte Pfarr-Besoldung zu Hackenheim.

25.) Die Patres von Tolay geniessen beneben dem Reformirten Pfarr-Hauß zu Kappeslaubersheim auch die Helfft der Reformirten Pfarr-Besoldung. Der Pfarrer dieses Orts ist genöthiget worden seine Mutter-Kirch zu verlassen und auf das Filial Siffersheim sich zu begeben.

Creutzenach den 17. Octobr.
1721.



Ad Num. IX. Additam. 6tum.

Gründliche Information von den continuirenden Drangsalen/ so die Evangelisch-Reformirte zu Creutznach noch immer auszustehen haben.

In dem vorhergehenden Additamento 5to ist von allen damahln bekandt gewesenen Religions-Beschwehrden der Evangelisch-Reformirten sowohl in der Stadt als im Ober-Ambt Creutznach Meldung geschehen/ mithin auch von dem/ daß Catholici das Simultaneum in jener Pfarr-Kirche contra Statum Pacis Badensis eingeführet/ und was Creutzenachischer Seits für wohlgegründete Vorstellungen bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz dagegen geschehen.

Wie schlechten Effect aber dieselben gehabt/ zeiget das sub A. hiernach gedruckte Factum, als eine umständliche Nachricht/ von denen Gewaltthaten und Bekränckungen/ so diese Evangelisch-Reformirte Gemeinde von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambtmann/ Baron von Hundheim/ und Truchseß von Scherer/ seither erdulden müssen. Wie dann auch alles bewegliche Bitten und bestgegründetes Remonstriren/ so diese Gemeinde/ laut Beylage sub B. & C., bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht Fußfälligst gethan/ keinen andern Ingress gefunden/ als daß an statt verhoffter positiver Verordnung pro restituendo ad Statum Pacis Badensis mittelst des sub D. hieran gefügten Churfürstlichen Decreti vom 20. April. 1722. nun erst eine Local-Commission erkandt worden/ wodurch die Sach zum formalen Proces gerathen/ und die ohnedem enervirte Gemeinde (wann auch gleich ein Fundus zu denen Unkosten sonst woher ausgefunden werden solte) gantz und um so mehr dieselbe zu verafftersolgen ausser Stand gesetzet werden dörffte/ als es das Ansehen hat/ daß Catholici sich in der gewaltsamen Possession zu mainteniren/ und den in oballegirtem Facto erwehnten/ und von dem P. Martels zu Schwabenheim angebottenen Vergleich/ wo möglich/ zu erzwingen suchen werden. Lit. A. Lit. B. & C. Lit. D.

Wie es sonst um die Abthuung der andern Religions-Gravaminum, wovon/ wie obgemeldt/ das vorhergehende Additamentum handelt/ vorjetzo stehe/ ist aus dem sub E. hierbey gefügten Attestato des Inspectoris und des Pfarrers an das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Creutznach mit mehrern zu ersehen. Lit. E.



Beylagen.

Lit. A.

FACTUM.

Obwohlen der Status Pacis Badensis in Unsern Religions-Sachen annoch die Regul und Richtschnur seyn/ und man nach dem unterm 5. Novembris 1720. ergangenen gnädigsten Befehl an die Ober-Beambte/ in Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffende Sachen/ sie seyen auch wie sie wollen/ die mindeste Verfügung nicht thun/ noch weniger Neuerungen einführen solle/ sondern alles/ was post Pacem Badensem darinn geschehen/ abgeschaffet werden solle;

So hat jedoch Herr Ober-Ambtmann/ Baron von Hundheim/ den 26. Novembris 1721. durch dessen Ambts-Knecht und Schlosser die Thüre zum Reformirten Kirchen-Thurn erbrechen/ und eine von der Carmeliter Kirche genommene Glocke darauf hencken lassen.

Von dieser Zeit gehen die Catholische/ welches sonst niemahlen geschehen/ denen Reformirten zum Trotz/ alle Tage früh vor uns in die Reformirte Pfarr-Kirche/ unter diesem gantz unwarhafften Vorwand/ als ob diese Kirche gemeinschafftlich und solchemnach

alles / was die Reformirte / als Domini directi von dieser Kirche / aus ihren eigenen Mitteln darin erbauet / ein Accessorium des Catholischen Gottes-Dienstes seye; Uberdiß

Haben die Catholischen den 23. Febr. 1722. einen grossen hohen und breiten Altar rechter Hand der Reformirten Cantzel und gerad vor den Pfarr-Stuhl fest gesetzet / daß die Prediger aus ihrem Stuhl niemand von der Gemeind / noch jemand von der Gemeind sie sehen können / sondern die Prediger wie in einem Carcer darinn sitzen müssen. Der Reformirten Abendmahl-Tisch haben sie hinweg gethan / und auf dessen Fuß-Schemel diesen ihren Altar gesetzet / welcher Altar so extendiret und erhöhet war / daß auch alle die auf der rechten Seiten der Cantzel sitzende Leuthe den Pfarrer auf der Cantzel nicht sehen können; Auch haben die Reformirte wegen dieses Altars keinen Tauff-Actum in der Kirchen verrichten können / sondern haben die zu tauffen gewesene Kinder in den Häusern tauffen müssen / gleichfalls haben sie / wie den Tisch / also auch der Heb-Ammen ihre Banck aus der Kirch genommen.

Bey diesem Altar sind unter der Bethstunde / als der Pfarrer das Gebeth auf der Cantzel verrichtete / Weibs-Leuthe niedergekniet / und ihren Rosenkrantz abgebetten / wodurch die Andacht der gantzen Gemeinde verstöhret worden.

Auch hatte man einen Weyh-Kessel an die Thüre gehenckt / und den gantzen Tag die Kirche offen gehalten.

Anno 1722. den 6. Martii hat Herr Truchseß von Scherer / als er / Pfarrer Sixto, in der Schuh-Gassen vom Ambt-Haus kommende / begegnet / seinen Ambt-Knecht demselben nachgeschicket / und sagen lassen / daß er / Herr Truchseß / zu gemeldtem Pfarrer / um was mit ihme zu reden / in sein Haus kommen wolte; worauf gemeldter Pfarrer mit Vermeldung seines Respects zurücksagen liesse / daß er um gemeldte Zeit bey ihme seine Aufwartung thun wolte; Als nun Pfarrer Sixtus zu ihme kam / fing Herr Truchseß von obgemeldtem Altar und von der von Herrn Inspector Herrn Ober-Ambtmann zugesagter Stund zu reden an; worauf ermeldter Pfarrer replicirte / er könte nicht glauben / daß Herr Inspector Ihro Gnaden von Hundheim die Veränderung der Predigt-Stund / als eine Sache / die ihme nicht zukäme / und worzu er zu vorsichtig seye / versprochen. Worauf Herr Truchseß antwortete / daß es sehr unhöfflich / dergleichen ihnen abzuschlagen; Worauf Herr Pfarrer Sixtus antwortete / daß es keine Unhöfflichkeit / sondern solche unbillige Neuerungen wären / die / wann sie / Catholische / in unserm Platz wären / sie in Ewigkeit nicht eingehen würden.

Was den Altar beträff / so solten die Reformirte wissen / daß der Churfürst ihnen diese Kirche zum Simultaneo gegeben / und weilen diesem / so müsten sie auch einen beständigen Altar darin haben / dahero / ob sie schon wüsten / daß wir das Abendmahl nicht halten / noch Kinder tauffen könten / so thäten sie doch diesen Altar nicht weg / bis die Reformirten mit ihnen wegen eines Platzes sich verglichen / wo sie ihn hinsetzen könten; worauf offtgedachter Pfarrer antwortete / daß die Reformirte in dergleichen mit den Catholischen kein Vergleich machen könten / noch würden; worauf Herr Truchseß ihme / Pfarrer / antwortete / daß sie dann resolviret / den Reformirten Pfarr-Stuhl mit der Cantzel abzubrechen / und auf den Platz den Altar zu setzen / die Reformirte möchten die Cantzel an die Säule machen / worauf der Cantor stünde; darauf gedachter Pfarrer geantwortet / daß solches eine gantz unmögliche Sache seye /

1.) Weilen die Knaben des Gymnasii auf dieser Baarkirchen sitzen / die dann verstöhret / und aus der Kirche gejaget würden.

2.) Weilen die gantze Seite von Leuthen den Pfarrer nicht sehen noch verstehen würden.

3.) Weilen sehr viel Stühle dadurch ruiniret würden; Nun seye ja bekandt / daß uns ohnedem mehr dann vor 600. Menschen Platz mangelte / wie man dann den Platz schmählern und noch mehr Leuthe aus der Kirche vertreiben wolte.

Worauf Herr Truchseß von Scherer geantwortet / wer die Reformirte ihre Stühle heissen bauen; Offtgemeldter Pfarrer antwortete / daß solches vor 30. Jahren geschehen / da die Reformirte als Domini directi von dieser Pfarr-Kirchen solche gebauet / in welcher Zeit man von dergleichen gewaltthätigen Eingriffen und Neuerungen nichts gedacht hat. Darauf Herr Truchseß replicirte / so müste man solchen Altar setzen / wo der Reformirten Orgel stünde / und solche abbrechen / als welche ja post Pacem Badensem gebauet worden; Worauf gedachter Pfarrer antwortete / daß solches wahr seye / ein solches seye ja ein höchst-klarer und unwidersprechlicher Beweißthum / daß die Catholische kein Simultaneum in dieser Kirche zu solcher Zeit exerciret / und diese Kirche keine mit ihnen gemeinschafftliche Kirche seye / massen / wo eine Gemeinschafft / kein Theil ohne den andern in dergleichen was bauen kan. Weil die Reformirte Anno 1714. diese Orgel angefangen

gen zu bauen ohne jemand zu fragen / oder jemand zu contradiciren / so erhelle unwidersprechlich / daß diese Kirche bey dem Actu Pacis Badensis keine gemeinschafftliche Kirche gewesen / sie kein Simultaneum darinnen exerciret / auch keinen Altar darinn gehabt hätten; Gedachter Pfarrer fügte ferner hinzu / wie sie nun post Pacem Badensem einen beständigen Altar darinn haben könten / da diese Neuerungen abgeschaffet werden müsten. Worauf der Herr Truchseß antwortete / sie müsten einen Altar in der Kirchen haben / der Churfürst hätte ihnen das Simultaneum in der Kirche gegeben / der Herr Ober-Ambtmann von Hundheim wolte auch das Simultaneum behaupten / es koste auch was es wolle.

Sie wolten nun auch alle Sonntage Nachmittags / wie Morgens / hinein gehen / ohne uns zufragen / man hätte gedachten Pfarrer Sixto schon zum zweytenmahl Vorschläge gethan von einem Vergleich / warum die Reformirte solchen nicht eingehen wolten? Worauf Pfarrer Sixtus antwortete / daß solcher Verglich ohnmöglich von denen Reformirten eingegangen werden könne / noch würde / weilen solcher wider alle Billigkeit ist.

Derjenige Vergleich / welchen Herr Pater Martels von Schwabenheim den 20. Febr. 1722. Morgens um 10. Uhr dem Pfarrer Sixto in seiner Stuben bey seiner krancken Frauen vorgetragen / bestund in nachfolgendem:

1.) Wolten die Catholische denen Reformirten die hiesige Pfarr-Kirche cum Appertinentiis überlassen / doch solte der Kirchhof und das Allmosen mit ihnen gemeinschafftlich verbleiben.

2.) Solte das Simultaneum wider die Sponheimische Verträg und Declaration auf dem Lande / wie gegenwärtig /

3.) wie gleichfalls alle Allmosen und andere von denen Reformirten herrührende Gefälle gemeinschafftlich verbleiben.

4.) Die Clöster Spon- und Schwabenheim mit der Kirch Hackenheim und Braunweiler / sambt gegenwärtig-geniessenden Besoldungen / sollen ihnen privativè verbleiben / hingegen wolte man

5.) alle Hülffe durch Ober-Ambts Unterthanen thun lassen / daß die Reformirte zu Sponheim und Schwabenheim eine Kirche im Dorffe bekämen / auch solten

6.) Sponheim / Gäntzingen / Ober-Hilbersheim und Schwabenheim (als welche alle vier ansehnliche Mutter-Kirchen sind / und nach eigenen Pfarrern inbrünstig seuffzen) als Filialen / wie gegenwärtig / versehen werden / die dasige Besoldungen aber den Catholischen verbleiben.

7.) An das in denen Reichs-Gesetzen fundirte Simultaneum in hiesiger Carmeliter Kirchen.
Item an die Carmeliter Gefälle.
Item an das von ihnen Catholischen abgebrochene und die Reformirte über 900. Rthlr. gekostete / und nun zu einem Garten gemacht habende Gymnasium.
Item an das Rectorat-Haus in der Sau-Gassen.
Item an die in Anno 1668. von einem Reformirten Mann zu Langen-Lonßheim vor das hiesige Reformirte Gymnasium legirte 1000. Rthlr.
Item an das von der letztverstorbenen Hertzogin von Simmern p. m. vermachte Capital von 300. Rthlr.
Item an die von diesen Capitalien vor etlich und 20. Jahre her genossene Pensiones.
Sollen wir nicht einmahl mehr gedencken / will geschweigen solche prætendiren.

Worauf Pfarrer Sixtus antwortete / sie solten sich an unsern Platz stellen / und sich alsdann vernehmen lassen / wie sie von solchen Conditionen und Vergleich gedencken und sagen wolten.

Worauf Herr Pater Martels geantwortet / daß / wann die Reformirte diesen Vergleich nicht eingehen wolten / oder würden / so wäre bey Hof schon concludirt / die Gefälle von der Schaffnerey Sponheim und Schwabenheim anzuwenden / die hiesige Pfarr-Kirche zu erbauen / wordurch es dann geschehen würde / daß diese Kirche gemeinschafftlich verbleiben / und die Reformirte in Ewigkeit nicht mehr zu deren privativen Gebrauch gelangen würden.

Worauf gedachter Pfarrer zur Antwort gegeben / so müsten sie dann ihre gerechte Sache GOTT und der Zeit der Gerechtigkeit überlassen.

Woraus man abnimmt / was für betrübten Effect es nach sich gezogen / daß man denen Ober-Aembtern die Remedur und Restitution anbefohlen und aufgetragen / massen die Catholische Geistliche hierbey Præsides sind / und Mund und Feder führen / und alles nach ihrem Willen dirigiren.

Lit. B.

Durchleuchtigster Churfürst/
Gnädigster Churfürst und Herr!

Obwohlen Ew. Churfürstliche Durchleucht jüngsthin uns gnädigst rescribiret / daß das von denen Catholischen in hiesige Reformirte Pfarr-Kirche post Pacem Badensem eigenmächtig introducirte Simultaneum verbleiben solle; so werden wir doch eusserst gedrungen / Ew. Churfürstlichen Durchleucht allerunterthänigst mit den klaresten Beweiß-Gründen darzu thun / daß die Herren Catholici bey dem Statu Pacis Badensis ihr Exercitium Religionis nicht geübt / sondern von Zeit der emanirten Churfürstlichen Religions-Declaration, als durch welche wir pag. 8. sonderlich wegen dieser Kirche plenariè restituiret worden / biß den 22. Novembr. 1717. daraus verblieben / und unwidersprechlich **keine gemeinschafftliche Kirche** / wie ex mala informatione vorgestellt wird / gewesen / welches daher evidentissimè probiret wird.

(1.) Daß die Reformirte Anno 1714. den 16. Nov. eine Orgel mit einer besondern grossen Baar-Kirchen gebauet / welche Orgel den 30. Octobr. 1716. verfertiget worden; Diese Orgel haben die Reformirte gebauet / ohne jemand zu fragen / sondern weilen sie als Domini directi solche Kirche privativè besessen und genossen / das Werck unternommen / wogegen die Herren Catholici nicht das geringste eingewendet; Wann nun diese Kirche zu diesen Zeiten **eine gemeinschafftliche Kirche** (wie ohne Grund vorgegeben wird) gewesen wäre / und sie ihren Gottes-Dienst darinn verrichtet hätten / wie hätten die Reformirten in solcher gemeinschafftlichen Sache vor sich und aus ihrer Authorität eine solche Orgel mit einer neuen Baar-Kirche bauen können oder dörffen? wurden auch wohl die Herren Catholici, als Religio dominans zugelassen haben / daß wir dergleichen für uns baueten? Weilen sie aber nicht das geringste eingewendet / (sonsten / wann es geschehen wäre / wir sie ja nicht bauen dörffen noch können) so liegt aller unpartheyischen vernünfftigen Welt klar unter Augen / daß diese Kirche weder kurtz vor / noch in / noch nach dem Baadischen Frieden **eine gemeinschafftliche Kirche** gewesen / und die Herren Catholici ihr Exercitium Religionis nicht darinn exerciret haben.

(2.) Ist es auch klar daher / daß die Reformirte Anno 1716. den 19. Julii angefangen / den abgebrandten Kirchen-Platz zu raumen / und 6. Wochen mit erstaunender Arbeit daran geschaffet; Wann nun diese Kirche vor oder nach dem Baadischen Frieden als eine gemeinschafftliche Kirche wäre tractiret / so wären ja die Reformirten nicht so unverständig gewesen / daß sie solchen grossen Platz mit so grosser Mühe und Kosten geraumet hätten; Weilen aber die Herren Catholici nach emanirter Religions-Declaration nach derselben Schluß nicht mehr in solche Kirch gegangen / so haben sie solchen Kirchen-Platz bona fide geraumet / um / weilen das Chor ihnen allzu eng / auch der eine Bogen einfallen will / die Kirche wieder zu bauen.

(3.) Auch daher klar und unwidersprechlich / weilen Ein Hochpreißliche Regierung hiesiger Reformirter Gemeinde / auf dero unterthänigstes Ansuchen unterm 18. Martii 1717., ein Patent ertheilet / vor diese abgebrandte Reformirte Pfarr-Kirche Collecte zu sammlen / darzu auch der Anfang gemacht worden; Wann es nun eine gemeinschafftliche Kirche wäre gewesen / wie solten wir gesucht haben / vor andere zu bauen? Massen wir ja das Colleciren und das Bauen / nachdeme man diese Kirche gemeinschafftlich machen will / unterlassen.

(4.) So hat ja auch die Churfürstliche Religions-Declaration, um allen Beschwehrden auf einmahl abzuhelffen / alles Simultaneum und Gemeinschafft in denen Kirchen pag. 7. & 8. auf einmahl aufgehoben und geendiget / und sogleich pag. 8. uns wegen dieser Kirche specialiter und mit diesen ausgedruckten Worten begnadiget / daß hiesige Anno 1652. &c. errichtete Pacta in ihrem Vigor bleiben / wir nach dem wörtlichen Inhalt gehandhabet / und gegen alle bishero etwa geschehene Beeinträchtigungen obbesagten Recessen gemäß etabliret und gnädigst geschützet werden solten / in welchen Recessen gnädigst bekandter massen dieser hiesigen Reformirten Pfarr-Kirchen dergestalten Vorsehung geschehen / daß in der Stadt Creutznach die Haupt-Kirche denen Reformirten zu dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden solle; So auch nach der Declaration biß den 22. Novembr. 1717. verblieben / so daß es notoriè und evidentissimè unwarhafft / daß die Catholische in gedachter Kirche eine ruhige exercirte Consuetude gehabt haben.

Zwar

Zwar können wir nicht läugnen/ daß Anno 1708. in der Christ-Metten/ böse und gottlose Buben in diese Kirche gebrochen/ die Glocken geläutet/ dem Cantori und vielen andern die Gesang-Bücher zerrissen und gestohlen/ und was noch das schändlichste zu melden/ an 5. Orthen/ auch so gar vor und auf den Tisch/ darauf wir das Heil. Abendmahl halten/ und die Kinder tauffen/ (s. h.) hoffiret/ und nachdeme wir es dem damahligen Herrn Truchseß Otto geklaget/ ist es verbotten worden/ in solche Kirche zu gehen sich zu erkühnen.

(5.) So ist auch bekannt/ daß die Herren Catholici niemahlen das geringste zur Reparation dieses Chors angewendet/ oder sich desselben angenommen haben/ sondern nachdeme diese Kirche Anno 1689. von denen Franzosen abgebrannt worden/ so haben solches Chor die Reformirte aus denen zu Franckfurth und Hanau bey dero Mitglieder collectirten Mitteln gedecket/ und alles inwendige aus ihren eigenen Mitteln erbauet/ und nach und nach in gegenwärtigen Stand gesetzet/ welches/ wann es eine gemeinschafftliche Kirche gewesen/ sie nimmer auf gegenwärtige Weise und Zustand gebauet worden wäre/ noch gebauet werden können. Aber die Herren Catholici haben zu solchen Zeiten keine Gedancken zu einer Gemeinschafft dieser Kirchen gehabt.

(6.) So haben die Herren Catholische niemahlen einen Altar in dieser Kirchen gehabt/ sondern contra Statum Pacis Badensis erst den 22. Febr. 1722. einen Altar darein gesetzet; Wann sie nun das Simultaneum darinn exerciret hätten/ so hätten sie ohnumgänglich nothwendig einen Altar darinn haben müssen/ weilen kein Catholischer Gottes-Dienst ohne Altar verrichtet werden kan.

So attestiret auch die Manier des Gebäues/ daß es eine pür Reformirte und keine mit den Catholischen gemeinschafftliche Kirche seye.

Und obwohlen der Status Pacis Badensis die Regul und Richtschnur seyn/ und man unterm 5. Novembr. 1720. ergangenen gnädigsten Churfürstlichen Befehl an die Ober-Beambte in Religions-Vorfallenheiten und deren darinn eintreffenden Sachen/ sie seyen auch wie sie wollen/ die mindeste Verfügung nicht thun/ sondern die Churfürstliche gnädigste Entschliessung einhohlen/ und bis dahin mit aller Verfügung an sich halten/ und solchemnach alles in statu quo, bis zu dero gnädigsten Decision, verbleiben solle.

Auch alles nach dem Baadischen Frieden/ von Altären/ so in diejenige Kirchen gesetzet/ worinn vor dem Baadischen Frieden das Exercitium Simultaneum geübet worden/ abgeschaffet/ und aus denen Kirchen weggenommen/ und gnädigst befohlen worden/ daß man in Religions- und darinn eintreffenden Dingen keine Neuerungen einführen solle.

So sind wir dennoch äusserst gedrungen/ mit der grösten Betrübnüß Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst zu eröffnen/ wie daß die Herren Catholici nicht allein auf den 26. Novembr. 1721. die Thür zu unserer Kirchen-Thurn mit Gewalt erbrochen/ und eine von der hiesigen Carmeliter Kirchen genommene Glock auf den von puren Reformirten Mitteln Anno 1690. erbauten Kirchen-Thurn hencken lassen/ sondern sie haben auch kurtzhin den nächst verflossenen 23. Febr., im Angesicht der gantzen Gemeinde/ einen solchen grossen hohen und breiten Altar rechter Hand unserer Cantzel gerad vor den Pfarr-Stuhl gesetzet/ daß die Prediger aus ihrem Stuhl niemanden von der Gemeinde/ noch die Gemeinde sie Prediger sehen können/ welcher Altar den Prospect dergestalten genommen/ daß niemand von denen auf der rechten Hand der Cantzel sitzenden Leuthen den Prediger auf der Cantzel sehen können. Gleichfalls

Haben sie den 8. Martii unsern Tisch/ worauf wir das Heil. Abendmahl zu halten und den Tauff-Actum zu verrichten pflegen/ gar aus der Kirchen genommen/ daß wir auch das zu tauffen gewesene Kind nicht in der Kirchen tauffen können/ sondern im Haus tauffen müssen. Uberdiß

So sind unter unserer Bethstund zu unterschiedlichen mahlen/ als unser Pfarrer stunde/ und sein Gebeth mit der Gemeinde verrichtet/ Weibs-Leuthe vor solchen Altar gekniet/ und unsere gantze Andacht verstöret.

Den 9. hujus haben die Herren Catholici obig gemeldten Altar zwar vor dem Pfarr-Stuhl weggethan/ aber gerad unter und an die Cantzel vor das Gesicht der gantzen Gemeinde gesetzet/ und so hoch als die Cantzel und bis an die Weiber-Stühl lincker Seits ausgebreitet/ auch zwey Bänck/ worauf die Amme mit ihren zur Heil. Tauff bringenden Kindern und andere Weiber zu sitzen pflegten/ weggenommen/ unsern Abendmahl-Tisch von seinem Orth hinweg und vor den Pfarr-Stuhl gesetzet/ den einen gantz zum Pfarr-Stuhl durch einen neu-gemachten Altar-Fuß versperret/ und den Altar so gesetzet/ daß wir ohnmöglich das Heil. Abendmahl halten können.

Nachdeme nun Ew. Churfürstlichen Durchleucht hohe Clemenz und Gerechtig- und

Billigkeit liebendes Gemüth aller Welt höchst-rühmlichst bekandt / diese grosse und wichtige Neuerungen aber nicht allein wider die allergnädigste Kayserliche Mandata, wider Ew. Churfürstliche Durchleucht gnädigste Verordnungen / und wider die emanirte Religions-Declaration, nach welcher sich zu halten / Ew. Churfürstliche Durchleucht Dero nachgesetzte höchst-preißliche Regierung und Beambten gnädigst befohlen / solche Declaration auch allhier / wie in der gantzen Chur-Pfaltz / und noch zum zweytenmahl auf gnädigen Befehl Herrn geheimden Raths- und Ober-Amtmanns / Barons von Hundheim / den 12. Junii 1714. publicirt / und wir noch jederzeit in vielen Vorfallenheiten dabey gnädigst geschützet worden.

Wir aber / obspecificirter massen / vor allen in Chur-Pfaltz / denen Kayserlichen und Churfürstlichen allergnädigsten Mandaten und Verordnungen / und der Religions-Declaration, gravirt und tractiret werden;

Als kommen wir / Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigste getreueste Unterthanen / nochmahlen auf den Knien in tieffester Submission, und flehen Ew. Churfürstliche Durchleucht fußfälligst an / Krafft obgezeigten unwidertreiblichen klaren Beweißthümern / uns in unserm höchst-gerechten unterthänigsten Bitten / die allergnädigste Judiz gedeyen zu lassen / und das ungegründete Simultaneum in unserer Reformirten Pfarr-Kirchen cum omnibus annexis aufzuheben / damit diesen höchst-verdrießlichen Affairen / Lamentiren und Klagden ein Ende gemachet / alle Disharmonie gestillet / wahres Vertrauen gepflantzet / Friede / Liebe und Einigkeit / als Säulen des gemeinen Wesens / erhalten / und wir wieder zu dem unserigen gelangen mögen.

Vor welche hohe Churfürstliche Gnad wir nicht unterlassen werden / den grossen GOtt mit unserm inbrünstigen Gebeth anzuflehen / daß Er Ew. Churfürstliche Durchleucht / wie sein Augapffel / bewahren / Dero glorwürdigste Regierung mit Langwührigkeit / zum Schutz und Trost Dero Unterthanen / bekröne / und alles zu Seel und Leib ersprießliches in Dero Landen zu Dero unsterblichen Gloire floriren möge. Die wir in gnädigster Erhör- und Willfahrung unserer gerechten Bitten / in tieffester Submission sind

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Creutznach / den 12. Martii
Anno 1722.

unterthänigste
Unterthanen und gantze Reformirte Gemeinde allhier und in Dero Nahmen /

Philippus Hieronymus Andreæ, Inspector.
Wolfgang Christoph Sixtus, Pfarrer.

Erhard Knebel.
Johann Klingenschmid.
Johann Sebastian Minsinger.
Reichard Daniel Schmidt.
Peter Böhler.
Johann Henrich Hessert.
Johann Michael Hammen.
Johann Buhl.

Caspar Schombard.
Johann Peter Schaus.
Johann Böhler der Jüngere.
Casimir Achenbach.
Christoph Opperzhausen.
Johann Casimir Kilburger.
Johann Valentin Buhl.
W. B. Kirchhoffer.

Lit.

Lit. C.

An

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz

unterthänigstes

MEMORIALE,

Worinnen die Reformirte Gemeinde zu Creutznach nochmahls zu Justificirung ihrer unterthänigst übergebenen Gravaminum Fußfälligst imploriret/ daß Ihro Churfürstliche Durchleucht Dero unterm 9. Mertz ergangenen gnädigsten Befehl zu Abthuung aller dasigen contra Statum Pacis Badensis eingeführten Neuerungen aus höchstwichtigen ingemeldten Motiven ohne Anstand exequiret werden möchte.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr!

Ew. Churfürstlichen Durchleucht können wir zu End gemeldte Deputirte von der gantzen Reformirten Gemeinde Creutznach zu Justificirung unserer/ wie den 20. hujus, alſo auch in allen vorherigen ad manus Commiſſionis unterthänigst übergebenen Gravaminum nicht verbergen/ wie daß unser Inſpector unterm 21. hujus uns benachrichtiget/ wie daß Ew. Churfürstliche Durchleucht unterm 9ten hujus ergangenen gnädigsten Befehl nicht allein nicht nachgelebet/ und der contra Statum Pacis Badenſis furtzhin aufgerichtete/ und von uns unterthänigst Beklagte/ Altar noch nicht ab- und vor der Reformirten Cantzel und aus der Kirchen gethan/ auch die in Anno 1719. in Poſſeſſion genommene Sacristey/ beneben einigen andern/ noch nicht in vorigen Stand gestellet worden/ sondern daß ein Hochlöbliches Ober-Ambt Creutznach den 17. hujus unsern 75. Jährigen Inſpectorem in die dasige Pfarr-Kirche beschieden/ und solchen/ beneben zwey bey sich gehabten Kirchen-Eltesten/ wie auch den 21. hujus und die bey sich gehabte 3. Kirchen-Eltesten/ auf eine gantz harte Weise reprochiret/ und das Reformirte Presbyterium auf eine niemahlen verificiren könnende Weise beschuldiget/ als ob solches Ew. Churfürstlichen Durchleucht in denen unterthänigst übergebenen Religions-Beschwehrden und Neuerungen unwahrhafft und ſ. h. mit Lügen berichtet hätte/ da doch nicht allein das Reformirte Presbyterium, sondern die gantze sehr zahlreiche Gemeinde vor GOtt und aller Gerechtigkeit liebenden Welt behaupten werden und wird/ daß alles/ was wir vor uns/ oder durch Einen Hochlöblichen Kirchen-Rath Ew. Churfürstlichen Durchleucht je und je in diesen Sachen unterthänigst berichtet und vorgestellet/ pur lautere und vollkommene Warheiten sind.

Es will zwar Ein Hochlöbliches Ober-Ambt vorgeben/ als ob in dem ohnletztern Anno 1701. von der Catholischen Kirche celebrirten Jubilæo die Catholische mit einer Proceſſion in diese Reformirte Pfarr-Kirche gegangen/ wie auch daß in dieser Zeit und Anno 1714. ein Altar in dieser Kirche gestanden seye/ und daß unser Inſpector die Catholische ersuchet hätte/ mit ihrer Proceſſion so lange um die Kirche zu gehen/ bis er mit seiner Predigt fertig seye; Es hat aber nicht allein gedachter Inſpector und Kirchen-Eltesten dem Hochlöblichen Ober-Ambt sogleich in Faciem gesagt/ sondern alle verständige Glieder der gantzen Gemeinde werden legaliter behaupten/ daß obig gemeldtes und noch mehrers pure angedichtet/ und im Grund falſa narrata seyen/ massen von der gantzen Gemeinde nicht ein Glied seyn wird/ welches sich zu erinnern weiß/ daß jemahlen in dieser Pfarr-Kirchen ein Catholisches Jubilæum gehalten/ oder vor/ oder in/ oder kurtz nach der Zeit des Baadischen Friedens ein Altar in solcher Kirchen gestanden seye/ immassen ja notorium, daß die Catholische niemahlen ein Simultaneum in solcher Pfarr-Kirche exerciret/ sondern/ wie das Hochlöbliche Ober-Ambts-Protocoll de dato den 12. Decembris 1698. atteſtiret/ nur zu diesem Ende Poſſeſſion genommen/ um die Caſualia darinn zu verrichten/ so aber bis zur emanirten Religions-Declaration gar wenig darinn geschehen/ in Erwegung/ daß diese Pfarr-Kirche/ laut obgemeldten Ober-Ambts-Protocoll, nach dem Poſſeſſions-

Actu denen Reformirten ihren Gottes-Dienst allein darinn verrichten zu lassen / und zu ihrem alleinigen Gebrauch angewiesen worden.

Nachdeme nun dieses res facti, auch notoriissimum, daß weder 1701. noch Anno 1714. ein Altar in dieser Pfarr-Kirchen gestanden / mithin es nicht darauf ankommt / ob ein Altar so gesetzet worden / daß er die Reformirte Gemeinde mehr oder weniger incommodiret / sondern bloß und allein darauf ankommt / ob die Catholischen einen Altar in dieser Pfarr-Kirchen gehabt / welches aber niemand beweisen / oder mit Warheit behaupten kan; Als können wir nicht sehen / wie Ein Hochlöbliches Ober-Ambt angetragener massen / auf ungerechte Kosten / eine Commission verlangen / oder eine solche ihme zugestanden werden könne / indeme ja eine solche in einer solchen so klaren Sache gantz unnöthig / dahero wir eine solche hiermit unterthänigst depreciren.

Es will zwar Ein Hochlöbliches Ober-Ambt ferner vorgeben / es seye eine ausgemachte Sache / sie hätten das Simultaneum von Ew. Churfürstlichen Durchleucht und Dero hohen Religions-Commission zuerkandt / und will deswegen die Consequenz machen / daß ihnen nun auch das Recht / einen Altar in diese Pfarr-Kirche zu setzen / zukomme. So haben wir ja in unsern vorherigen Schrifften und darin angeführten Beweißthümern unwidersprechlich bewiesen / daß dieses eben eine Sonnen-klare Anzeige seye / daß die Catholische in Possession des Simultanei niemahlen gewesen; Und ob sie wohl tempore des in der Pfaltz eingeführten Simultanei etwa bey einigen / ja gar wenigen vorgefallenen Casualien sich dieser Kirchen bedienet / doch gleichwohlen à tempore Declarationis, wordurch das Simultaneum cessiret / auch dieses ratione gedachten Casualien aufgehöret / weswegen wir dann nochmahlen um gäntzliche Remedur solches Simultanei unterthänigst imploriren.

Nicht minder stellet Ein Hochlöbliches Ober-Ambt vor / wie daß sie denen Reformirten einen raisonablen Vergleich angetragen. Wir können aber unterthänigst nicht verbergen / daß ein solcher angebottener Vergleich mit solchen unbilligen Conditionen versehen / daß wir an einen solchen nicht einmahl gedencken / vielweniger eingehen können / sondern unsere höchst-gerechte Sache in Gedult dem gerechten Ausgang überlassen müssen.

Was aber das neben der Reformirten Cantzel bishero gehangene höltzerne Creutz betrifft / worauf die Catholische das Fundament zu ihrer vermeinten Possession und Simultaneo legen wollen; so ist es im Grund unwarhafft / daß es mit einer Procession in diese Pfarr-Kirche gebracht / sondern ist bey Begräbnüß des damahligen Herrn Truchseß Quaden abgestorbenen Söhnleins den 6. Mertz 1701. Nachts durch Simon Clas darinn getragen worden / der es auch stehen lassen / und auf eine solche Weise darinn stehen geblieben; Wie dann der in Anno 1716. allda gewesene Pater Quardian Franciscanorum unsern dreyen den 10. Julii 1716. vom Reformirten Presbyterio, um Herausnehmung solches Creutzes / abgeschickten Kirchen-Eltesten zur Antwort gegeben / daß er von solchem Creutz nichts wüste / er seines Orths wäre wohl zufrieden / daß es hinweg gethan würde / weilen sie doch diese Kirche nicht brauchten.

Nachdeme nun aus dem von Einem Hochlöblichen Ober-Ambt mit unserm Inspectore und Kirchen-Eltesten unterm 17. und 21. hujus und andern / auch vorher geführten weitläufftigem Gespräch Sonnen-klar / daß dasselbe gar nicht gesinnet / den / den 9. hujus, vor dem Pfarr-Stuhl zwar hinweggethan / aber sogleich wieder gerad unter und an die Reformirte Cantzel festgesetzten Altar und andere contra Statum Pacis Badensis eingeführte Neuerungen / nach Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigstem Befehl und Kayserlichen allergnädigsten Rescript, ab- und aus der Kirchen zu schaffen / sondern derselbe zu unserm grösten Nachtheil unsern Tisch und Umgang dermassen versperret / und eingeschrencket / daß wir / weilen sonst in diesem Chor gar kein Platz / diese instehende Ostern / als in welcher Zeit ja die gantze Christenheit das Heil. Abendmahl zu ihrem Trost und Versieglung ihrer Seeligkeit zu geniessen pfleget / desselben / wo dieser Altar nicht aus der Kirchen gethan wird / zu unserer grösten Desolation und Verwunderung der gantzen Welt / uns beraubet sehen müssen; Und man aber hierdurch aller Welt unter Augen legen will / daß man durch dergleichen tägliche Neuerungen und uns zufügende Verdrießlichkeit / uns zu dem vorgestellten höchst-unbilligen Vergleich obligiren wolle. Massen jeder Unpassionirter siehet / daß die Catholische Kirchen genug / worinnen sie ihren Gottes-Dienst ruhig und mit aller Bequemlichkeit verrichten können; die Reformirte aber ihren Gottes-Dienst auf die allerbeschwehrlichste Weise in diesem Chor verrichten müssen; Als haben wir / als vor allen in Chur-Pfaltz / denen Kayserlichen und Churfürstlichen allergnädigsten Mandaten und Verordnungen zuwider gravirte und tractirt werdende / krafft übertragener Commission, Ew. Churfürstl. Durchleucht Welt-bekannte preißwürdigste Gerechtig- und Billigkeit nochmahlen Fußfälligst imploriren sollen und wollen / deren obangeregten in Justitia

stitia gefällten gnädigsten Befehl mit solchem Nachdruck allergnädigst zu secundiren / daß nach solchem alle / post Pacem Badensem introducirte Neuerungen / und mit diesen dieser gantz neue Altar ohne Anstand aus unserer Kirchen geschaffet werden möchte. Damit wir / wie unsern Gottes-Dienst / also auch das Heil. Abendmahl ungehindert halten können / worzu wir aber ohne Abschaffung dieses Altars ohnmöglich gelangen können / sondern wegen der sehr starcken und volckreichen Gemeinde entweder den Gebrauch des Heil. Abendmahls auf instehende Ostern gar zu unterlassen / oder solches unter tausend Thränen unter dem freyen Himmel in denen Ruderibus des Navis, das Heil. Abendmahl zu halten genöthiget seyn werden. Die wir aber in ungezweiffelter gnädigster Erhör- und Willfahrung unsern höchst-gerechten Angelegenheiten und unterthänigsten Bitten sind

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 26. Mertz 1722.

unterthänigste der Reformirten Gemeind Creutznach abgeordnete Knechte

Wolffgang Christoph Sixtus, Pfarrer.
Johann Michael Hammen.
Casimir Achenbach.

Lit. D.

Serenissimus Elector.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchleucht zu endlicher Abkommung der / wegen der Pfarr-Kirch auf dem Wörth zu Creutznach zwischen dortigen Catholischen und Reformirten Gemeinden bishero obgeschwebten Strittigkeit gnädigst entschlossen / daß wegen des / von denen Catholischen in gedachter Kirch aufgerichteten Altars / und deshalben Reformirter Seits wegen Enge des Platzes eingeklagten Hindernuß in ihrem Gottes-Dienst / durch eine dorthin abzuschickende / in Catholischen und Reformirten bestehende Commission ein unpartheyischer Augenschein genommen / **ob und welchergestalt die vorschützende Hindernuß gegründet** / genau untersuchet / nicht weniger die Reformirte Gemeinde über die / von denen Catholischen / ihrer / bey der Religions-Commission übergebenen Facti Speciei beygelegten Designation verschiedener in gedachter Pfarr-Kirche von Anno 1698. bis auf die Zeit des getroffenen Baadischen Friedens verrichteter Actuum Exercitii Catholici nochmahlen vernommen / ihre hierüber thuende Aussagen zu Protocoll gebracht / solches denen Catholischen zu ihrer dabey etwa einzuwendenden habenden Nothdurfft abschrifftlich mitgetheilet / mithin die / über ein und das andere gepflogene Handlung und Protocoll, um dißfalls sothaner controvertirten Possession halber / dem Befinden und dem Kayserlichen Rescripto vom 14. Novembris 1720. gemäß / fernerweit verordnen zu können / gehorsambst eingeschickt werden sollen: Als bleibt solches ersagter Religions-Commission in gnädigster Antwort auf ihren unterm 11. dieses erstatteten unterthänigsten Bericht / und mit dem gnädigsten Befehl ohnverhalten / um hiervon dem Reformirten Kirchen-Rath Nachricht zu ertheilen / und obgedachte Designation abschrifftlich ad manus ehebaldigst gelangen zu lassen. Mannheim den 20. April. 1722.

Carl Philipp / Churfürst.

Vt. May.

An Relig. Commission. *Ad Mandatum Serenissimi &c.*

Hallberg.

Communicetur dem Reformirten Kirchen-Rath ad notitiam. Heydelberg den 22. Aprilis 1722.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Metzger. A. von Lüls. Thyllius.

Lit. E.

An allhiesiges Chur-Pfältzisches Hochlöbliches Ober-Ambt Creutznach pflichtmäßiges Attestatum und höchstbillige und gerechte Bitten hiesigen Reformirten Inspectoris und Pfarrers / ratione restituendorum Gravaminum post Statum Pacis Badensis.

Hochlöbliches Ober-Ambt.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchleucht / unser gnädigster Lands-Herr / allergnädigst befohlen / daß alle Ober-Aembter in Chur-Pfaltz der sämtlichen Reformirten Inspectoren und Pfarrern Attestata beybringen sollen / ob und wie die Gravamina durch würckliche Remedur und Restitution abgethan worden / und uns gnädigst anbefohlen / dergleichen Attestata denenselben zu ertheilen / und specificè zu melden

(1.) Was völlig abgethan.
(2.) Was resolvirt / aber noch nicht völlig oder zum Theil exequirt / und
(3.) Was noch nicht abgethan.

Als haben wir solchem gnädigsten Befehl hiermit unterthänigst nachleben und attestiren wollen.

Quoad 1mum.

A. Daß dem hiesigen Reformirten Glöckner (weilen er das unterm 6. Febr. 1719. vom Hochlöblichen Ober-Ambt per Decretum angeordnete Ave Maria- Procession- und Donner-Wetter-Läuten zu verrichten sich geweigert) die deswegen ihme entzogene Helfft seiner Besoldung / wie auch

B. Das den 19. Mertz 1720. entzogene Reformirte Schul-Häußgen auf der Brück / ingleichem

C. Die Anno 1719. dem Reformirten Gymnasio entzogene / aber nach dem / unterm 10. Maji 1721. ergangenen gnädigsten Rescript, Einer Churfürstlichen Hochverordneten Religions-Commission wieder zugestellte Præmien-Gelder / als welche auch nach solchem in diesem Examine wieder entrichtet / und / wie wir hoffen / nach gemeldter gnädigsten Restitution führohin demselben ohne Anstand wird entrichtet werden.

Nicht minder

D. Der so genannte Inspections-Platz an der Klapper-Gassen / nach dem Statu Pacis Badensis regulirt und restituiret worden.

Ad 2dum.

Es ist / nach obgemeldtem unterm 10. Maji 1721. ergangenen gnädigsten Rescript, von Hochlöblicher Religions-Commission dieser Bescheid an das allhiesige Hochlöbliche Ober-Ambt ergangen / daß / dafern die quæstionirte Glock von denen Reformirten aus ihren besonderen Mittelen post Pacem Badensem angeschaffet / und in den Kirchen-Thurn gehangen worden / solche denenselben auch zu ihren privativen Gebrauch zu lassen sey.

Nun ist nicht allein Stadt- sondern auch Land-kündig / daß diese Glock / wie wir in unseren unterm 7. Junii und 23. Sept. 1720. unterthänigst übergebenen Schrifften evidentissimè und unwidersprechlich dargethan und überflüßigst bewiesen / daß diese unsere Glock theils aus Ihro Königlichen Majestät in Preussen / theils aus hiesigen collectirten puren Reformirten Mittelen Anno 1717. den 20. Novembr. neu gegossen / von Franckfurth anhero gebracht / und den Tag darauf durch unsere Kosten in den Thurn gehenckt worden / also / daß / wie die Umschrifft an solcher Glock aller Welt unter Augen leget / daß sie dergestalten aus puren Reformirten Mittelen angeschaffet worden / daß auch die Herren Catholici die allermindeste Ansprach mit keinem Schein des Rechtens daran nicht machen können / sondern all ihr Vorwand gantz ohne Grund ist.

Not. Weswegen wir nach obgemeldtem gnädigsten Bescheid Einer Hochverordneten Churfürstlichen Religions-Commission, Ein Hochlöbliches Ober-Ambt unterdienstlich ersuchen wollen und sollen / daß diese unsere eigenthumliche den 22. Novembr. 1717. zu der Catholischen völligen Gebrauch gezogene Glock / zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch zugestellt und gelassen werden möchte.

Ad 3tium.

Gleichfalls ist es Stadt- und Land-kündig / daß wir die allhiesige Pfarr-Kirche auf der Brück / juxta Instrumentum Pacis Westphalicæ, und denen darauf sich fundirenden

renden dreyen Sponheimischen Reichs-Verträgen bis den 24. Decembr. 1698. plenissimè besessen und behalten haben.

Anno 1698. Veneris den 12. Decembr. ist zwar/ laut Hochlöblichen Ober-Ambts-Protocoll, von solchen beschlossen worden/ das Simultaneum in hiesiger Pfarr-Kirch einzuführen/ so auch/ doch mit dieser ausgedruckten Erklärung/ den 24. ejusdem geschehen/ daß man/ in Ansehung das Chor nur noch stehet/ und die Reformirten kaum Platz gnug/ die Herren Catholische aber Kirchen gnug hätten/ die Herren Reformirte bey obigen Umständen ihren Gottes-Dienst in besagter Kirchen allein verrichten zu lassen/ nur Casus necessitatis sich reservirende/ welches auch bis 1705., als die Churfürstliche Religions-Declaration publiciret worden/ also gehalten worden.

Nun aber ist ja allen Erwachsenen in der gantzen Stadt bekandt/ wie daß/ als die Churfürstliche Religions-Declaration (als worinnen wir in hiesiger Stadt und Ober-Ambt sich befindende Reformirte/ pag. 8. specialiter, und vor allen andern in Chur-Pfaltz/ gnädigst versehen/ daß die bekandte drey/ von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirte Sponheimische Verträge/ als worinnen mit ausgedruckten Worten enthalten/ daß in der Stadt Creutznach die Haupt-Kirche denen Reformirten dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden soll/ in allem so plenariè etablirt und restituiret worden/ daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht/ Johann Wilhelm/ höchstseeligen Andenckens/ bey Dero Churfürstlichen Worten vor aller Welt guarantiret/ uns gegen alle bishero etwa beschehene Beeinträchtigungen/ obbesagten Recessen gemäß gnädigst zu schützen/ ohne daß die geringste Behindernus causiret werden möge) Anno 1705. den 21. Novembr. emanirt/ die Herren Catholici aus dieser Reformirten Pfarr-Kirch bis den 22. Novembr. 1717. und also über 12. Jahr/ und damit etliche Jahre post Pacem Badensem verblieben/ würden auch nimmermehr daran gedacht haben/ wieder daren zu gehen/ wann wir nicht den abgebrandten Kirchen-Platz zu Wiederauferbauung der Kirchen geraumet/ und darauf unterm 13. Aug. 1717. bey Höchstpreißlicher Regierung unter andern unterthänigst suppliciret/ daß das ad 63. Centner sich belauffende/ von unserm Kirchen-Brand zerschmoltzene/ und hiesiger Reformirten Pfarr-Kirchen notoriè privatissimè zukommende/ aber von Ober-Schultheissen und etlichen Raths-Gliedern vor 1610. fl. verkauffte/ und zur Französischen Contribution und anderswohin verwandte Glocken-Ertz restituirt/ und die hiervon über 1841. fl. aufgelauffene Pensiones zu Wiederauferbauung unserer abgebrandten Kirch bezahlet werden möchte: Und auch unterm 14. Sept. 1717. von Höchstpreißlicher Regierung diesen gnädigsten Befehl an hiesiges Hochlöbliches Ober-Ambt erhalten/ daß man hiesiger supplicirenden Reformirten Gemeinde ohnverlängte Justiz verfügen/ und wegen eines und des andern allerdings klagloß stellen solte; Worauf die Herren Catholici den 21. Novembr. 1717. allhier das Conclusum abgefasset/ das Simultaneum in solcher Kirchen wieder einzuführen/ und dasselbe nach Möglichkeit darinnen zu erhalten/ woran sie/ wann die von uns geschehene Raumung dieser abgebrandten Kirchen und unser obgemeldtes unterthänigstes Memorial nicht darzwischen gekommen wäre/ indeme sie schon über 12. Jahr nicht mehr darein gegangen/ auch um die Reparation des abgebrandten Chors niemahlen im geringsten sich bekümmert/ noch den geringsten Heller darzu beygetragen/ sondern ist von puren von hiesigen und ausserwerts Land collectirten Reformirten Mittelen und Frohn-Diensten reparirt und in gegenwärtigen Stand gesetzet worden/ gewiß daran nicht würden gedacht haben; Aber um uns zu zeigen/ daß es/ ihrer Meinung nach/ keine uns privativè zukommende Kirche seye/ haben sie den folgenden Tag darauf/ als den 22. Novembr. 1717., bey Begräbnus des Maurers Culmanns/ der Churfürstlichen Religions-Declaration schnurstracks entgegen/ eigenmächtig wieder noviter Possession, und darbey unsere eigenthümliche Glock zu dero völligen Gebrauch genommen.

Weilen nun diese Possessio aller Welt unter Augen leget/ daß sie eine eigenmächtige novissima Possessio sey/ die erst den 22. Novembr. 1717., und also post Pacem Badensem, ja erst unter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht glorwürdigsten Regierung ihren Anfang genommen; So ist es ja höchstbillig/ daß solche aufgehoben und uns zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch restituirt und gelassen werde.

Not. Warum wir/ weilen die Herren Catholici solche so gar nicht nöthig haben/ wir aber/ wie Stadt- und Land-kündig/ in augenscheinlicher grösten Gefahr auf das miserabelste in diesem engen Bezirck uns behelffen müssen/ auch auf gegenwärtige Weiß diese Kirch nicht wieder erbauet werden wird/ nochmahlen unterthänigst wollen gebetten haben.

Sonderlich

Weilen ja die Herren Catholici in dero letzten unterm 2. Aug. 1720. unterthänigst

über-

übergebenen so genannten Species facti m. pag. 16. als von unserer höchst-gerecht und billigen Prætension überzeuget seyende / selbsten gestehen / daß die hiesige Pfarr-Kirche von Rechts-wegen uns zukäme / und deswegen solche / samt etlichen auf dem Land / zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch offeriret hätten.

Wolten aber die Herren Catholici diese ihre vermeinte Possession mit dem Anno 1701. den 6. Mertz von damahligem Herrn Regierungs-Rath Quad bey einer sich niemahlen darzu legitimirt habenden oder berechtigt seyenden Begräbnuß seines Söhngens bey die Reformirte Cantzel gehenckte und bishero metu majoris mali daran gelassene höltzerne Creutz suchen zu justificiren / oder sagen / daß sie eine possessionem mentalem in solcher Kirch hätten / davon lassen wir / indeme nicht allein die Reichs- und andere Gesetze ein anders dociren / sondern auch über solches die Religions-Declaration pag. 8. wie in der gantzen Chur-Pfaltz / also sonderlich hier und in dieser Grafschafft Sponheim alles Simultaneum auf einmahl geendiget und aufgehoben / und dergleichen eigenmächtige Attentata und Facta vernichtiget / alle unpassionirte und unpartheyische verständige Urtheilen / ob dergleichen eine wahre und rechtmäßige / und in dergleichen gültige / oder eine zu ändern seyende Possession sey.

Gleichsfalls

Not. Haben wir Ein Hochlöbliches Ober-Ambt unterdienstlich ersuchen wollen / daß das Anno 1719. den 6. Febr. von Einem Hochlöblichen Ober-Ambt per Decretum angeordnete Ave Maria- Procession- und Donner-Wetter-Läuten mit unserer uns eigenthümlich zugehörigen Glock nach der unterm jüngst verflossenen 10. Maji ergangenen gnädigsten Verordnung / wie in der gantzen Chur-Pfaltz / also auch allhier / abgestellet.

Nicht minder

Die in Anno 1719. in Possession genommene Sacristey zu unserem Presbyterial-Convent wieder zugestellt werden möge. Die wir in großgünstiger Willfahrung unsers höchstbilligen und gerechten Bitten in allem ersinnlichen Respect sind

Eines Hochlöblichen Ober-Ambts

Creutznach den 15. Octobris 1721.

unterdienstlich- Reformirte Inspector und Pfarrer

Philippus Hieronymus Andreæ.
Wolffgang Christoph Sixtus.

Num. X.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Worms Beschwehrde über dasiges Bißthum.

Es ist aus denen Reichs-Tags-Actis, und absonderlich des Corporis Evangelici bekandt / auf was mancherley Art das Bißthum Worms seit 20. Jahren der armen Evangelischen Stadt Worms zusetze / und dieselbe nach und nach um ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu bringen / ja sie gäntzlich zu subjugiren trachte; Wie man denn sich nicht gescheuet / durch offenen Druck in die Welt zu publiciren / daß man Bischöfflicher Seits Potestatem & Jurisdictionem in Civitatem Wormatiensem hätte. Und obwohl solch Vorgeben in Apologia Civitatis kräfftiglich widerlegt worden / so haben doch die Fürstlichen Herren Räthe ihren Vorsatz / ohne viel Schreibens oder Libellirens zu machen / durchtreiben wollen. Wozu Sie die Hemmungen / Arresta und Pignorationes für das beste Mittel erwehlet. Welchergestalt die Burger-Weyde vor etlich Jahren angefallen / und allda mehr als feindliche Zerstöhrungen Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung vieler mehr als hundert jähriger Bäume geübet worden / ist noch in frischem Andencken. Man suchte die Superiorität auf der Stadt Burger-Feld und ihrem Sponß-Werth / darüber doch Feind und Freund in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Herrschafft der Stadt Worms erkandt / mit Pfandung zu behaupten; man jagte fort und incarcerirte diejenige / so auf derselben Aufsicht bestellt; man trachtete mit vieler Mannschafft bewehrter Bauren / die Stadt von dem Beysitz ihrer alten Bach zu vertreiben / und der Stadt Gräntzen strittig zu machen / mithin durch kostbare Commissionen die Stadt in ihrer Defension zu entkräfften.

Endlich hat man zum Umsturtz der Stadt für das sicherste gehalten / die Burgerschafft von dem Magistrat zu trennen / diesen mit vielen Beschimpfungen zu belegen / die Raths-Glieder und redliche Bediente aber mit Personal-Arresten zu verfolgen / und gar auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen. Ja andere benachbarte Churfürsten zu gleichmäßigen Personal-Arresten zu veranlassen. Dergleichen denn occasione eines Processes unter Wormsischen Juden gantz neulich zu Mayntz geschehen; Da die Wormsischen Juden / so gegen ihre Obrigkeit angehetzet worden / mit Hülff der Wormsischen Regierung / einen Personal-Arrest auf den Schultheiß / Herrn Weissen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herrn Meckeln / in Mayntz ausgewürcket / wie solches folgende Facti Species breiter erzehlet:

Num. 1.

Facti Species.

Zwey Juden / mit Nahmen Moyses Jacob Manheimer / und Bermann Stern / unter hiesiger Stadt Obrigkeit und Schutz / auch Jurisdiction gesessen / litigiren mit einander / ohnwissend des Magistrats / vor ihrem Rabi-

Rabiner und Vorstand / in einer Wechsel-Sach von 1400. fl.; der eine / Bermann Stern / wurde von ihnen / Juden / verdammt zur Zahlung / darüber er seinen Recurs an gedachten Magistrat der Stadt Worms nimmt / hingegen sie / Juden / denselben in den Juden-Bann thun / um ihn zur Parition zu constringiren; Magistratus befiehlet ihnen / den Bann aufzuthun / sie widerstreben aber denen wiederhohlten Befehlen / und wurde Magistratus endlich gemüßiget / sie / zu Aufthuung solches Banns / durch Incarcerirung zweyer derselben Vorstehern zu nöthigen / welches auch geschahe; hierauf wanden sie sich / unterm Nahmen der gantzen Judenschafft / an den Höchstlöbl. Reichs-Hof-Rath / und brachten ein Rescriptum de Relaxando, mit dem Befehl aus / sie / Juden / bey ihrer Instanz zu lassen. Gleichwie aber die Ordinatio Ferdinandæa Judæorum interrimistica, worauf sie sich berufften / so lang dauren solte / nach eigenen Kaysers Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Gedächtnüß Worten / bis der fast ein Seculum durch gewährte Leibeigenschafft-Stritt gehoben / (als in welchen sich die Stadt Worms auf Kayser Carls des IV. Donation der Juden / mit Leib und Guth / fundirte) sodann allerhöchstgedachte Kayserl. Juden-Ordnung nichts anders denen Juden einraumte / als nach ihren Jüdischen Gesetzen und Ceremonien zu richten / und zwar nach dem Fuß des sogenannten Emmerichschen Vergleichs de Anno 1314., der zwischen Herrn Bischoffen Emmerichen zu Worms und dem Rath aufgerichtet seyn soll / so doch noch nicht zum Vorschein der Stadt gekommen / und welcher nichts anders ihnen nachgabe / als gedachtermassen nach ihren Jüdischen Rechten und Ceremonien zu richten / alles dieses aber bereits die Kaysere Arcadius und Honorius in l. 8. C. de Judæis & cœlicol. vorhero gethan hatten / in sothanem Vergleich und darauf gefolgter Ordination aber Kaysers Ferdinandi Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtnüß / welche nachmahls von denen am Reich gefolgten Kayserlichen Majestäten confirmiret / der Recurs der Juden an den Magistrat oder ein erste Instanz dem Magistratui gehörig / mithin das Richter-Ambt und Jurisdiction desselben / zumahlen in Wechsel-Sachen und dem jetzigen Casu ad 1400. fl. ihme nicht benommen / vielmehr in der Rachtung de Anno 1519. tit. 55. agnosciret und bekandt worden / ja sie Wormser Juden unter sich selbst / Juden zwischen Juden / diese Instanz der Stadt und ihr Richter-Ambt und Jurisdiction seither etlich und 20. Jahren durch viele Præjudicia, da Kläger und Beklagte dieselbe angeruffen / und Recht allda genommen / ohn eintzige Reservation und Jurisdiction, ja theils Juden von der Stadt Spruch an das Hochfürstl. Wormsische Hof-Gericht / vermög Rachtung oder Transaction zwischen dem Bißthum und der Stadt / appelliret haben / die Appellation auch von ihnen Herren Bischöfflich-Wormsischen angenommen / mithin von ihnen selbst das Richter-Ambt des Magistrats in denen Casibus quæst. Juden zwischen Juden angenommen worden. All dieses aber / auf allerhöchstgedachtes Kayserl. Rescript allersubmissest würcklichen bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath disseits / wie anderes angebracht worden / also daß respectivè man disseits ad duplicas usque gekommen; worüber nun bishero die Kayserliche allergnädigste Resolutio erwartet worden / also hat sich hingegen nunmehr leyder! gefüget / daß / ohnerwartet Kayserl. allergnädigster Declaration, sie / hiesige Juden / mit Hülff der hiesigen Hochfürstl. Wormsischen Herren Räthen / einen personal Arrest auf den Schultheiß / Herrn Weissen / des Innern Raths / und alten Burgermeister / Herrn Meckeln / in Mayntz veranlasset und ausgebracht / als welche dann / in ihrer Durchreiß durch das Chur-Mayntzische Territorium, allda zu Mayntz / und über Rhein / in einem Dorff / Börstatt / arrestirt / und angehalten / und weswegen bey Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath ein Rescriptum de relax. arrestis S. C. gebeten worden / worüber die allergnädigste Erhörung allergehorsamst erwartet wird.

Nun

Nun sind zwar solche arrestirte Personen / und zwar der Schultheiß gegen einen Revers, sich auf Begehren wieder zu stellen / relaxirt; Weil aber das Gravamen selbst damit nicht gehoben / und dergleichen Thätlichkeiten immer continuiren / und künfftig noch mehr zu befahren; als hat ermeldte Löbl. Stadt bey Kayserl. Majestät folgende allerunterthänigste Vorstellung gethan / und um ein Conservatorium auf Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig allerunterthänigst angehalten / bey dem Corpore Evangelico aber zu gleichem Ende um Intercessionales geziemend gebeten.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät haben wir zu mehrmahlen allerdemüthigst vorgestellt / was gestalten hiesig gemeines Weesen mitten in seiner Schwäche / durch Arresta, vias facti, Pfandungen und sonstige That-Handlungen von denen Fürstlichen Wormsischen Räthen / zu ein- so andern Nachgab Jurium gezwungen werden wollen / so daß man sich auch nicht gescheuet / auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand / ihre Angehörige / gleich nach der Zerstöhrung / wegzunehmen / sondern auch auf solche Art / dasselbe selbsten anzufallen / so dann auch die grausamste That-Handlungen / mit Verbrenn- und Verheerung Hauses / Schiedsteinen / und Umhauung mehr als hundertjähriger Bäumen / auf demselben auszuüben. Und obgleich man sich mit denen schwerersten Processibus mandatorum & fractæ Pacis publ. durch des Reichs höchste Gerichte sich zu helffen gesucht / besag der Beylag N. 1., so hat doch noch vor weniger Zeit man eben so wenig sich beförchtet / auf eben solchen der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmahliger Verheerung eben solchen wieder auferbaut gewesenen Hauses und anderweiter Schiedsteinen / auch Umhauung Bäumen / sothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Processen ohngeachtet / zu wiederhohlen / laut Beylag Num. 2. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majestät hierab nach Dero allergerechtigsten Hertzen leichtlich erkennen / daß bey so gestalten Sachen / und da man Hoch-Fürstl. Wormsischer Räthen Seiten auch den Weeg erwehlet / diejenige / welche die Pflicht-mäßige Defension der Stadt Worms Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben / gar nach Mayntz und auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen / und benachtbahrte hohe Chur-Fürsten zu gleichen Arresten zu veranlassen / die Stadt Worms von dem Besitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht / und Ew. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen werden möchte / massen man nicht anders vor hat / als dem Herrn der Immedietät und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen / die Schale aber samt den blossen Schatten zurück zu lassen / nichts achtend / was der so theuer erworbene Religion-Frieden in Instrum. Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff des reatus fractæ pacis publicæ, mit so grossem Nachdruck / zumahlen denen schwächeren Ständen im Heil. Reich zu gut statuiret; Bey so beschaffenen Dingen aber haben bereits nach dem dreyßigjährigen Krieg Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Vorfahren am Kayserthum / die allergerechtigste Vorsehung auf disseitige Instanz dergestalten gethan / daß Sie solchem eigenmächtigen Verfahren / und That-Handlungen / auch Arresten / Dero allergnädigste Protectoria aus Kayserl. Hoheit und Macht entgegen gesetzt / wie die Beylage besaget sub Num. 3. Allermassen dann auch dieses / wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget / der Stadt Feinde / welche sich ihrer Immedietät durch den Umsturtz Jurium nähern wollen / nicht abgehal-

gehalten; So werden endlich wir eusserst bemüßigt / nach dem Exempel unserer Antecessoren am Stadt-Regiment Ew. Kayserl. Majestät / wie hiemit allerdevotest beschiehet / allerdemüthigst anzuflehen / Sie geruhen allergnädigst / auch des Königs in Groß-Britannien Majestät / als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg / so dann Chur-Pfaltz Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. samt und sonders der Stadt Worms zu Conservatoren ihrer Superiorität / Immedietät / Freyheit und Rechten dergestalt zu geben / daß sie selbige mit ihren Angehörigen / so dann gedachter ihrer Rechten und Freyheiten / dem Instrumento Pacis gemäß / gegen Gewalt / Arresta und Vias Facta handhaben / conserviren und aufrecht erhalten mögen; Welches / wie es / in alten Zeiten / bey der Stadt Worms nichts ungewöhnliches / sondern die Beylag von hiebevorigen Conservatoriis, auf einige Chur- und Fürsten des Reichs ein sattsames Zeugnuß geben sub Num. 4. Selbsten Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vaters Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtnüß in Dero Protectorio, allen Chur- Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / laut besagter Beylag sub Num. 3., sothane Conservation und Protection, besonders gegen die Arresta, zu Behuff der Stadt Worms allergnädigst aufgegeben; Also getrösten uns der allergnädigsten Willfahr / worum nochmahln allergehorsamst bitten / und unter ꝛc. beharren

Ew. Kayserl. Majestät

Den 7. Octobris 1719.

allerunterthänigst treu- gehorsamste

Stadt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

Num. XI.

Die im Nassau-Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelische Fürsten und Unterthanen / auch mit Mord und Todtschlag vorgenommene- und noch um Hülffe schreyende Gewaltthätigkeiten.

Unter allen Religions-Beschwehrden / so seit dem Westphälischen Frieden entstanden / ist keine / worinn es zu zweyenmahlen unter Obrigkeitlicher Authorität zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten / Blutvergiessen / Mord und Todtschlag gekommen / als eben die Nassau-Catzenellenbogische.

Das Fundament des Streits bestehet kürtzlich in diesem / und ist in denen Nahmens der sämbtlichen Fürstlichen Häuser zu Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwehrden und dero Behuff übergebenen Memorialien und Deductionen so viel dargethan und erwiesen / daß sowohl in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen / als in allen angehörigen Fürstlichen Landschafften von Zeit der Reformation her bis ins 1626. Jahr kein anders öffentliches Religions-Exercitium als das Reformirte üblich gewesen; Gestalten der Reformirte Graf Johann der Aeltere erst im October 1623. mit Tode abgegangen / dessen Herren Söhne die Lande / nach Anweisung des Vätterlichen Testaments / in drey Stamm-Theile unter sich getheilet. Weil aber der zweyte Herr Sohn Johann der Jüngere schon Anno 1617. Catholisch geworden / und wider Vermuthen / nach Absterben des ersten Bruders die Primogenitur auf diesen gekommen / Er sich aber besorgt / daß ihme nach denen Pactis Domus, wegen veränderter Religion die Succession in den Landen möchte gestritten werden; so hat Er seinem Herrn Vatter deshalber einen gar kräfftigen eydlichen Assecurations-Reverss, in Religions-Sachen nichts ändern zu wollen / extradirt / vid. Lit. A., welchen dieser auch / Lit. A.
laut der Unterschrifft / endlich also angenommen / mithin ist ermeldter Graf Johann der Jüngere nach seines Herrn Vatters Anno 1623. erfolgtem Tode in dem ersten und besten Stamm-Theil succedirt / hat auch bey seiner den $\frac{12}{22}$. Jan. 1624. zu Siegen eingenommenen Huldigung noch die beste Versicherung / niemand in dem hergebrachten Religions-Exercitio zu turbiren / gegeben / vide Extractum Vortrags sub Lit. B., da Er dann die Lit. B.
Evangelischen bis ins dritte Jahr bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen. Anno 1626. aber / als Er sich durch die Spanische Kriegs-Macht unterstützt gesehen / hat Er durch ein ärgerliches Reformations-Edict vom 6. Junii nicht allein in seinen / sondern auch in seiner abwesenden Herren Brüder Landen die Catholische Religion eingeführt / Kirchen und Schulen de facto eingenommen / und an statt der Reformirten / Catholische Priester eingesetzt / vid. Lit. C. Und obwohl nach dem erfolgten Westphälischen Frieden und dessen Lit. C.
Art. V. §. 31. auch dessen Commissions-Sentenz in Anno 1650. die Reformirte wieder restituirt / und die Catholische zu weichen gezwungen worden / vid. Lit. D.; so hat doch Lit. D.
der Catholische Graf nicht lange geruhet / sondern gleich folgendes Jahr seine Religion aufs neue weiter ausgebreitet / worüber die Evangelische Herren Grafen zu Speyer zwar geklaget / doch endlich um mehrern Friedlebens willen / und bis auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati sich Anno 1651. durch einen Mediations-Recess mit dem Catholischen Herrn Grafen des Religions-Wesens halber gesetzt / und mit der Reservation verglichen / daß man es an höhern Orthen suchen / und von dannen des Ausschlags / doch ohne Auffenthalt der jetzt vorhabenden Interims-Execution, erwarten wolle. Aber auch hiedurch ist der Sache nicht abgeholffen / sondern es sind Catholici immer weiter gegangen / wie die Deductio Gravaminum sub Lit. E. besaget. Und obwohl hierüber bey dem Reich und Lit. E.
absonderlich bey dem Corpore Evangelico seit Anno 1707. von Zeit zu Zeit in vielen Impressis geklagt / auch verschiedliche Reichs-Constitutions-mäßige Conclusa unterm 9. Sept. 1708. den 31. Aug. und 2. Nov. 1709. auch 2. Aug. und 18. Octobr. 1710. darauf abgefast worden / davon das vornehmste sub Lit. F. sich findet; so ist doch niemahls die Lit. F.
Hülffe erfolgt / dahero es Anno 1712. occasione einer Catholischen Procession am Frohn-

leichnahms-Tage so weit gekommen / daß Catholici armata manu in gedachter Procession, als in einem actu prætensæ devotionis & in præsentia Sacramenti, des Evangelischen Fürstens Granadier-Garde feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen / und mehr als zehn andere gefährlich blessirt. Besiehe davon die Speciem Facti

Lit. G. sub Lit. G. Darüber ist nun zwar bey Kayserlicher Majestät und dem Corpore Evangelicorum damahls geklagt / auch von diesem Intercessionales an Kayserl. Majestät / Chur-Pfaltz und Münster / als deren letzteren Trouppen dazu gebraucht worden / erlassen / auch bey dem gantzen Corpore Catholico in Comitiis Vorstellung geschehen. Es ist aber keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt / vielmehr die Sach à parte adversa so verdrehet worden / daß man wohl gar Reformatis die Schuld beymessen dörffen.

Dahero dann Catholici noch mehr Muth gewonnen / und am 27. Febr. 1716. das zweyte öffentliche Blut-Bad angestellt / da die Siegische Craiß-Guarnison, zu der sich viel Catholische Unterthanen rottirt / Morgens früh etwas vor Tag in das im Catholischen Lande liegende Kirchspiel Weidenau / allwo die Reformirte in der Capell und Schule / zu Unterrichtung ihrer Kinder / einen Schulmeister auf ihre Kosten gehalten / und denselben auf Fürstlichen Catholischen Befehl nicht abschaffen wollen / zu Zerstöhrung solcher Schule eingefallen / die Capelle zu Weidenau / auch Päsße und Brücken hin und wieder besetzt / demnechst der Wachtmeister Prichar mit ungefehr zwölff Mann in den Eisen-Hammer vor der Hardt eingedrungen / die darinn befindliche drey Schmiede / davon doch zwey von dem Hochfürstlichen Evangelischen Lande gewesen / unter dem Hammer von der Arbeit wegzureissen tentirt / auch vollzogen / und / ausser einem / der sich salvirt / die andern zween Evangelischen Landes gewaltsamlich weggeschleppt / sodann die beym Fortschleppen unter Wegs ferner angetroffene / angegriffen / und nebst vorigen bis zur Hardter-Brücken geführt / daselbst solche / je drey und zween / mit Stricken zusammen gefesselt / und einer dahin gestellten Soldaten-Wacht überantwortet / welchemnebst dann der Prichar, mit bey sich gehabter Mannschafft / von dar wieder auf und erstlich vor der Hardt / nachgehends auf Münckershütten hin und wieder mit Gewalt in die Häuser gebrochen / Kisten und Kasten aufgemacht / die Fenster eingeschlagen / jene spoliirt / auch auf letzterer Hütten die Leuthe gleichfalls aus dem Eisen-Hammer von der Arbeit weggejagt / und als die Evangelische Unterthanen zusammen getretten / über solche Proceduren sich beschweret / und von denen Officiers verlangt / daß sie ihre etwa habende Ordres vorzeigen solten / haben diese solches verspottet / und zur Antwort gegeben / daß sie mit auf das Schloß gehen solten / da würden sie die Ordres finden. Und als indessen die Weiber und Verwandten der gewaltthätig weggenommenen Unterthanen ihre Gebundene angegriffen und loßgemacht / hat der Commandirende erstlich etliche Schwärmer / dann Hand-Granaten unter die Evangelische geworffen / und in dem Dampff das Schieß-Gewehr gegen sie abfeuren lassen / wodurch neun sogleich auf den Platz todt geblieben / und von acht theils tödtlich-theils gefährlich blessirten nachher noch zwey gestorben. Und wie die Reformirte damit entlauffen müssen / haben die Soldaten die Getödteten geplündert / ja gar etliche / so nur blessirt gewesen / und auf Händ und Füssen fortkriechen wollen / auf barbarische Weise noch so vielmahl durchstochen / bis sie ihren Rest gehabt; Zuletzt die Reformirte Schule / als warum es zu thun gewesen / und da der Schulmeister verloffen / eingenommen / Philipp Spieß von der Meinhard / und Hannß Henrich Berg von Mißnerhütten / nebst vier Jungen auf das Schloß gefänglich mitgeschleppet / und also auf das feindlichste mit ihnen / als angeblichen Rebellen / verfahren. Ja es ist mit solcher Verfolgung so weit gekommen / daß besagte Evangelische Reformirte Einwohner der Nassau-Siegischen Lande sich aufs neue höchlich beklagen / daß sie von ihrem Untergang kaum einen Schritt mehr entfernet seyn / sintemahl die Catholischen sich nicht allein wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis Westphal. unterstanden / die Reformirte Prediger abzusetzen und zu verjagen / die Kirchen-Renthen / davon sie doch seit Anno 1624. den 1. Jan. in Possession gewesen / ihnen meistentheils zu entziehen / und denen Catholischen zuzueignen / die Reformirte Schulmeister zu vertreiben / und die Kinder sonst nirgends wohin als bey den Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken zwingen; Sondern sie fangen auch jetzo gar an / aus blossen Haß der Religion und auf Anstifften der Catholischen Geistlichkeit die Evangelische Unterthanen / wann sie sich nicht so gleich aus aller Possession wollen setzen lassen / feindlich zu tractiren / die Leuthe theils todt zu schiessen / theils in Arrest zu führen / da sie dann mit den übrigen auf gleiche Art bald fertig zu werden gedencken. Welches alles / wie es wider den Religions- und Westphälischen Frieden lauffet / also ist es in specie gegen des Grafen Johann des Mittlern Testament de Anno 1621. und gegen den Assecurations-Revers de Anno 1617. Graf Johann des Jüngern / welcher zur Catholischen Religion getretten / und vor sich und seine

Nach-

Nachkommen Eydlich versprochen / nicht das geringste zu åndern / oder im Fall er dawider handelte / er sich de facto der Primogenitur und Possession Land und Leuthe verlustig gemacht haben wolte / und die Unterthanen alsdann ihres Eydes und Pflichten entlassen seyn solten / vide Lit. A. Welches dennoch bey dem Catholischen Grafen nicht die geringste Verbindlichkeit gewürcket.

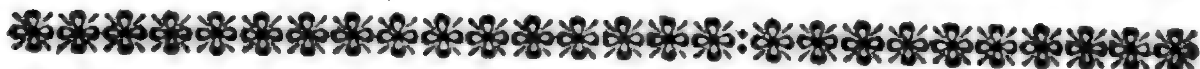
Nachdeme nun aus obigem es seine Richtigkeit hat /

(1.) Daß Anno 24. den 1. Jan. kein ander Religions - Exercitium publicum als das Evangelische in Nassau - Siegischen Lande gewesen / die Reformirte Unterthanen auch nachhero in den Catholischen Landen allemahl berechtiget gewesen / für ihre Kinder Schulmeister zu halten.

(2.) Was seit Anno 1626. allda vor Verånderung von dem ersten Catholischen Grafen vorgenommen worden / durch den Westphålischen Frieden wieder aufgehebt / und Evangelici durch die Executions und Commissions - Urthel restituirt worden.

(3.) Der Anno 1651. eingegangene Interims - Vergleich oder Receß von dem Catholischen Fürsten selbst nicht beobachtet / sondern vielfåltig überschritten und dagegen gehandelt worden;

So solte billig und von Rechts - wegen / das Fürstl. Evangelisch - Nassau - Catzenellenbogische Haus samt seinen Unterthanen in den Statum Anni 24. wieder gesetzet werden / und sind alle seit dem Westphålischen Frieden und dessen Execution vorgenommene Thathandlungen / in specie die Vertreibung der Reformirten Schulmeister / und Ausdringung Catholischer / samt daraus erfolgten Mord und Todtschlag nicht anders als offenbare Violationes pacis publicæ anzusehen. Welche nicht durch weitlåufftige Processe / noch kostbare Commissiones, sondern nach Verordnung des Westphålischen Friedens art. XVI. und XVII. abzustellen wåren. Als warum das Fürstliche Haus Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils / samt seinen Unterthanen / angelegentlich und demüthigst bitten.



Beylagen.

Lit. A.

Ihro Gnaden Grafen Johannes des Jüngern Assecuration, wegen Aenderung der Reformirten Religion.

Zu wissen: Nachdeme der Wohlgebohrne / Mein freundlicher lieber Herr Vatter wohlbedåchtlich und erheischender Nothdurff nach / vor etlichen Jahren ein Testament oder Disposition mit Unser S. L. dreyen åltesten Söhnen / Vorwissen und Subscription gemachet / in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu besserer Conservation ihrer Linea die Primogenitur, wie bey etlichen Fürst- und Gråflichen Håusern bråuchig / eingeführet / und aber unter andern Puncten nicht allein in derselben Disposition, sondern auch in alt Herrn Vatters Testament verordnet / daß sowohl die Herrschafft als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien / wie Ihre Lbden angestellet und verlassen / zu bleiben schuldig seyn sollen. Aber nach Ihrer Lbden Absterben zwischen meinem Herrn Vatter und Dero Herrn Brudern aufgerichter Erb - Verein angehångten Meldung geschiehet und versehen / daß keiner / so zu der Catholischen Religion tretten würde / Land und Leuthe zu regieren bekommen solte. Und es aber sich nach dem Willen GOttes zugetragen / daß mein åltester Herr Bruder Johann Ernst kurtz - verruckter Zeit in Italien Todes verfahren / und vermög Våtterlichen Testaments mir Meines Erachtens die Succession von Recht und Billigkeit wegen / als nunmehro dem åltesten Sohn / an Heimstatt gebühret / dieses Religions - Puncti halber / dieweil Ich Catholisch bin /

etwas

etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will; Damit Jch nun deswegen / die Religion belangende / nicht verkürtzet / noch etwas / so hiebevor mein Herr Vatter der Primogenitur wegen constituiret / geändert / und Land und Leuthe dannenhero in Ungelegenheit gesetzet werden mögen / daß Jch derowegen / damit man meiner Person halber versichert / und daß Jch und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen / da sich solcher Fall / welchen GOtt noch lange verhüten wolle / zutragen solte / nichts verändern wolle / zu GOtt für Mich und meine Nachkömmlinge einen leiblichen Eyd zu schwören / und solches mit Hand und Siegel von Mir zu geben erbietig bin. Item, Jch will Mich des Religions-Friedens / so viel Jch mich dessen behelffen möchte / begeben; In Ansehung Jch noch viel Brüder habe / welche vorwenden / die Catholische Religion sey in so viel Jahren in der Grafschafft Nassau nicht gewesen / und Jch nicht absolutè Ihnen / die der Protestirenden Religion seynd / zu Præjudiz könte handlen oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte / wie Jch Mich dann auch hiemit verpflichte / Mich keiner *Assistence* oder Hülffe / diesen *Religions-Punct* belangend / weder am Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht / vielweniger *de facto* einiger *Assistenz*, Sie seye Spanisch oder von denen Benachbarten / wie sie auch Nahmen haben möge / zu gebrauchen. Item, Jch verpflichte Mich / von dem Pabst dieser Gelübdnuß halber Consens und Ratification, aus erzehlten Ursachen auszubringen / auch Meinen möglichen Fleiß anzuwenden / daß darinnen einverleibt seye / daß Mich keine Exception schützen oder schirmen solle; Item, Jch bin / um mehrer Versicherung willen / zufrieden / daß Mein Herr Vatter Meinen sämtlichen Brüdern und Vettern / Ihr Lbden Herr Bruder die Collectur und Bestellung Schulen und Kirchen auftragen / und daß Jch mit der Collectur nichts will zu thun haben / sondern will Mich contentiren / daß Jch / auf dem Sloß meine Conscientiam frey zu haben / einen Priester oder zween / Teutscher oder Niederländischer Nation, so nicht aus der Jesuiten Ordnung seynd / habe. Item, das gewesene Closter allhier / den Nassauischen Hof und Capelle belangend / will Jch in dem Stand / wie es Mein Herr Vatter verordnet / ungeändert / in Religions- und Politischen Sachen / lassen. Item, Jch verobligire Mich / im Fall etwas / die Religion belangend / in Meines Herrn Vatters verlassenen Landen Ihrer und der Erb-Vereinigung zuwider handlen würde / daß Jch Mich hiemit alsdann de facto der Primogenitur und Possession Land und Leuthe verlustig gemachet haben will; Item, daß auf solchen Fall die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten / damit sie Mir zugethan / entschlagen seyn / auf freyen Fuß stehen / und mir keinen Gehorsam leisten noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten sollen. Item, Jch verpflichte Mich hiemit / keinen Diener in der Regierung oder in Aembtern / es sey allhier in der Stadt oder auf dem Lande / einzusetzen / welcher nicht der Protestirenden Religion, wie sie zu Meines Herrn Vatters Lebzeiten bräuchlich gewesen / wäre. Item, da die Prædicanten / ihrer Meinung nach / gegen dem Pabst / die Catholisch-Römische Kirche und derselben Lehre predigen würden / daß ich ein solches an ihnen nicht eyfern / noch Ursach ihnen deshalben zuzusetzen suchen noch nehmen will / doch / wofern sie in Terminis bleiben / und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht aufwieglen: da sich aber ein solches zutragen solte / verpflichte Jch Mich / daß Jch dasselbige zuvor Meinen Brüdern und Oheimen zu erkennen geben will / damit daraus zu spühren / daß sie nicht wegen der Religion, sondern ihres Verbrechens halber gestraffet werden. Item, weil auch von denen Protestirenden Evangelischen vorgegeben wird / als daß die Catholische lehren solten / *hæreticis non esse servandam fidem*, und mit dem Bewust / daß solches denen Catholischen ungütlich beygemessen wird; als will Jch Mich auch hiemit erklährt und verflichtet haben / daß diese vermeinte Lehre Mich nicht verursachen oder reitzen soll / in einigen diesen ob- und nachgesetzten Puncten zu entgegen zu handlen / oder Mich damit zu behelffen. Dieweil dann / wie Jch vernommen / Mein freundlicher lieber Herr Vatter hiebevor in Dero letzten Willen verordnet / daß zu desto besserer Contentirung der Creditoren eine Zeitlang die Hof- und Haushaltung in Dero Grafschafft Siegen abgestellet / und die Regierung durch Ambt-Leuthe und Räthe versehen werden müsse; als bin Jch auch erbietig / Mich solchem gemäß etliche Jahre / da es die Gelegenheit also erfordern würde / zu erzeigen / und Mich alsdann / wann Jch zur Regierung treten würde / und im Lande wohnen wolte / de novo mit einem leiblichen Eyd / welchen Jch dem Aeltesten von Nassau-Catzenellenbogen thun will / abermahlen verpflichten will / alle dasjenige / wie obgemeldet / fleißiglich zu halten / und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Gebrauch zu erhalten / keine fremde Bräuche oder Leuthe / so frembder Nation sind / einzuführen / und männiglich bey Recht und Billigkeit zu handhaben und zu schützen / und da ich etwas / sonderlich der Religion wegen / gegen obangezogenes / so demselben zuwider / entdecken oder handlen würde / will Jch Mich hiemit der Straffe / deren in der Erb-Verein in andern Fällen in dem §. 23. und die die, em ꝛc. gedacht wird / unterworffen haben.

Dessen

Dessen zu mehrer Urkund und Festiglichhaltung habe Ich dieses mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geschrieben / unterschrieben und versiegelt / und bin es mit einem leiblichen Eyd zu bekräfftigen erbietig / und bin alle dasjenige noch ferners zu leisten willig / was man zu mehrer Versicherung / gestalten Sachen nach / begehren könte. Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. So geschehen den letzten Decembris 1617.

(L.S.) Johann der Jüngere / Graf zu Nassau-Catzenellenbogen.

Diese Assecuration acceptire Ich auf die Primogenitur meines letztern Testaments / welches Ich Anno 1621. im April aufgerichtet.

Johann / Graf zu Nassau.

Lit. B.

Extract Vortrags / so zu Siegen geschehen / als Schultheiß / Burgermeister / Stadt-Schöffen / Rath / Handwercks-Meistere / und gantze Bürgerschafft / Herrn Grafen Johann den Jüngern den 12. (22.) Januarii Anno 1624. gehuldiget.

ꝛc. ꝛc. ERstlich / so viel die Religion belanget / käme Ihro Gnaden nicht wenig frembd und beschwehrlich vor / daß etliche aus der Bürgerschafft beredet worden wären / als daß Ihro Gnaden Ihre der Bürgerschafft bis anhero geübte Religion zu verfolgen / und einen oder andern mit thätlichen Mitteln / zu einer andern zu zwingen gemeynet / und Vorhabens seyn solle / da doch Ihro Gnaden ein solches niemahls in Sinn kommen / vielweniger gemeynet gewesen / oder noch wären / jemanden durch einige Thätlichkeit zu einer andern Religion, als die Sie herbracht / und in Ihren Hertzen vor wahr und in GOttes Wort gegründet halten / zu zwingen / sondern Sie wären jederzeit gemeynet gewesen / wie auch noch / sie / die Bürgerschafft / bey Ihrer Religion ruhig und ohnbedrängt verbleiben zu lassen / und nicht zu gestatten / daß jemand unter ihnen in dem Exercitio seiner Religion möchte turbiret / vielweniger wider sein Gewissen zu Annehmung einer andern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werden / ꝛc.

Lit. C.

WIr Johann / Graf zu Nassau / Catzenellenbogen / Vianden und Dietz / Freyherr von Breda / Grimbergen / Arley und Diest / Herr zu Beylstein / Ursetoy / Warneson und Siegen / Erb-Burggraf zu Antorff und Besantzon / ꝛc. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ / ꝛc. Dero Römisch-Kayserlichen / wie auch zu Hispanien Königl. Majestät Kriegs-Rath und Obrister ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen / Burgermeistern / Stadt-Schultheissen / Schöffen und Rath / Prædicanten / Land-Schultheissen / und sonsten allen und jeden Unsern Befehlhabern / Dienern und Unterthanen / wes Standes und Wesens die seyn / Unsere Gnad und alles Guts / und thun Euch sämbtlich und einem jeden insonderheit hiermit kund und zu wissen.

Demnach gnugsam kund und jedermänniglich offenbar / daß Wir von Anfang Unserer Regierung bis auf den heutigen Tag Unsern gegen Euch und allen Unsern Unterthanen Vätterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit sonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt / und dabeneben in Protection, Schutz / und Entledigung dieser Stadt und gantzen Lands von aller Bedrangnüß der gemeinen Kriegs-Empörung / Durchziehung / Inquartierung / und beschwehrlicher Contributionen / mit welchen die benachbarte Landsassen / ja schier das gantze Vatterland ist überzogen worden / ein solche Vorsorge gethan haben / als je einige Unterthanen von ihrem natürlichen Herrn hätten erwarten mögen;

Als setzen Wir gäntzlich in keinen Zweiffel / ihr werdet auch dasjenige / welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathschlagung / in Sachen / so etwan Seelen-Heil und Seeligkeit antreffen thun / gnädig beschlossen haben / als getreue Unterthanen auf- und annehmen / und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es ist Euch nicht unbewust / was massen Wir vor etlichen Jahren diejenige Religion, zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieses Lands von Jugend auf angeführet waren / durch sonderliche Gnad und Beruffung GOttes des Allmächtigen / (da Wir an zweifflen mögen) und durch Antreibung Unsers eigenen Gewissens verändert haben / und eben dieselbe Religion wiederum angenommen / von welcher Unsere geliebte Vor-Eltern unbedachtsamer Weise waren abgeführet worden. Und weilen Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholischen und allein seeligmachenden Religion eine solche Sinceritát / Aufricht- und Beständigkeit / und dann auch Ruhe und Sicherheit Unsers Gewissens befinden / hingegen aber in Dero / welche Wir verlassen / und ihr noch zur Zeit / aus Mangel rechtschaffener Instruction und Unterweisung / gut heisset / eine grosse Unbeständig- und Uneinigkeit / und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden ist;

Als können Wir nicht gedencken noch verstehen / welchergestalt Wir bey GOTT dem HErrn / Unserm Höchsten Richter / dann auch bey Unserer gebührlichen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit / Uns vertheidigen oder entschuldigen werden / wann Wir nicht solten auf das allerfleißigst und treulichst befördern / was Wir nach Unserm Gewissen und nach Meynung der alten Christenheit zum Heil Unserer lieben Unterthanen nothwendig zu seyn befinden / und uns auch durch emsige Mandata, sowohl von Kayserlicher Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / als auch von Päbstlicher Heiligkeit / Unserm Obersten Seelen-Hirten und Geistlichen Vatter auf Erden / ist anbefohlen worden.

Wiewohl Wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht seyn / Unser unCatholische Unterthanen durch schärffere Mandata und Befehl zu der Catholischen Religion zu zwingen / (welches doch / da es wider Verhoffen nothwendig wäre / Uns alle Geist- und Weltliche Rechte / und des Heil. Römischen Reichs Abschiede / gleich andern Herren zulassen) jedoch können und sollen Wir länger nicht dissimuliren / oder weiter verschieben / was Deroselben Bekehrung zu der Catholischen Religion verhindern / und ihre und Unsere Seeligkeit in Gefahr stellen möchte / unter welchen Stücken diese nachfolgende auf dasmahl die vornehmste seyn / die Wir zugleich mit diesem Euch gnädiglich insinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Ersten; Ist es den Geistlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbar und gewiß / daß keine Laici, oder Weltliche ungeweyhete Personen die Kirchen-Güther / als da seynd die Kirchen selbst / Altär / geweyhete Plätz / und deren Beneficien / Einkommen und Gefälle einhaben / besitzen oder geniessen können / ohne Verletzung der Gerechtigkeit / ihres Gewissens / und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen / dann es kan nicht verläugnet werden / daß solche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet / aufgerichtet / und der Catholischen Kirchen aus alter Catholischer Andacht von den Stifftern geben und aufgeopffert seynd worden / daß nach der Ordnung und Brauch der Catholischen Kirchen der Gottes-Dienst damit befördert / und die Priester und Kirchen-Diener damit erhalten werden sollen / mit nichten aber / daß solche Güther den Feinden der Catholischen Religion und Verfolgern der Rechtglaubigen sollen zu Theil werden; und solches destomehr / dieweil solche weltliche Possidenten nullo justo titulo darzu kommen seynd / und dieselbe anderst nicht / als per temerariam invasionem mit Austreibung der rechtmäßigen beneficirter und damit belehnter Geistlichkeit zu sich gezogen haben; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit / wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen / und ihnen hinführo gestatten wolten / könten Wir für GOTT und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch / und sonderlich denen / welche in dieser Unserer Stadt / die Kirchen / Altär / Vicarien / und dero Fundationes oder Stifftungen einhaben / besitzen und geniessen / gnädig befehlen / " daß Ihr und Sie alle solche Geistliche Güther / " inner- oder ausserhalb dieser Stadt liegend / wie sie Nahmen haben möchten / " thätlich alsobald verlasset / und alles / nichts ausgenommen / zu Unseren Handen " und Gewalt überantwortet / " damit nach Päbstlicher und Kayserlicher Ordnung alles der Catholischen Kirchen der Gebühr nach restituirt möge werden.

Dabey Wir dann ernstlich befehlen / und sub poenâ arbitrariâ verbieten / " daß " von diesem Tag / in allen Kirchen dieser Stadt und Gottes-Häusern hinführo " keine unCatholische Predigten / Gebeth / Zusammenkünfften / Austheilung eurer " Sacramenten / und andere *Exercitia* des neuen Wesens gehalten werden sollen / " damit solche Orth und geweyhete Plätze zu denen Exercitien applicirt werden / derentwegen sie anfänglich seynd gebauet und gestifftet worden; Jedoch mögen Wir wohl leiden / daß anderer Ungelegenheit halber zu verhüten / " der Kinder-Tauff / Vermählung der Hochzeiten / und die Begräbnüß der Todten / in St. Martins-Kirchen geschehe / bis ein ander Ordnung deßfalls wird aufgerichtet werden. " Wollen aber nicht / daß bey solchen obgemeldten Diensten die Prædicanten einige Ermahnungen /

gen / Leich-Predigten und dergleichen ihrer Religion einige Exercitia in derselbigen Kirchen halten oder geschehen sollen.

Zu dem andern; Dieweil am Tag ist / daß keine grössere Verhinderung in Bekehrung Unserer Unterthanen und Fortpflantzung des allein seeligmachenden Glaubens gefunden mag werden / als daß den Lehrern und Führern der neuen Irrthumen Freyheit gelassen werde / ihre widerwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten / und hergegen die rechte Lehr und Kirchen GOttes / ja auch die gebührliche Geistlich- und Weltliche Obrigkeit zu bestreiten; Als ordnen und gebieten Wir ernstlich / daß alle unCatholische *Ministri* und *Prædicanten* / insonderheit die / welche der Calvinischen oder vermeynten *Reformirten Religion* zugethan seynd / " auf die jetzige Stund von ihrem „ Predigt-Amt abstehen / wie Wir sie dann alle samt und sonders mit diesem „ *cassiren* / und ihres *Ministerii* thätlich entsetzen / „ dergestalt / daß weder sie noch einige andere in dieser Unserer Stadt / es sey in Kirchen oder weltlichen Häusern oder Wohnungen / oder einigen andern Orthen und Enden innerhalb dieser Stadt hinführo einige Predigt oder Ermahnung halten / Zusammenkünfften anstellen / oder andere ihre Exercitia begehen sollen / ausgenommen / was oben von St. Martins-Kirch ist angedeutet worden.

Wann aber wider Verhoffen einer dieser Unserer Ordnung und Befelch etwas zuwider attentiren oder handeln würde / soll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen seyn / so offt er ihme solches werde gelüsten lassen.

Wann nun aber etliche von Unsern Unterthanen dieser Stadt gefunden würden / „ die sich nicht alsbald zu der Catholischen *Religion resolviren* könten / denselben wollen „ Wir auf dißmahl nicht wehren / daß sie ihnen selbst ausserhalb der Stadt einen „ *Prædicanten* bestellen mögen / „ bis der gütige GOTT sie / wie andere / erleuchte / und wiederum zu der Catholischen Warheit ziehet und bekehret / jedoch soll ein solcher auswendiger Prædicant mit keinen Geistlichen Güthern / sondern mit deren Unkosten erhalten werden / denen er wird zu Dienst seyn.

Weiters soll ein solcher auswendiger Prediger sich mit nichten unterstehen / einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten / auch keine andere Unterthanen aus benachbarten Hütten und Dörffern / welche zu der Stadt-Pfarr-Kirchen von Alters hero gehören / an sich zu ziehen / und sie in ihrem alten Kirchengang und Bekehrung zu verhindern.

Zu dem dritten ordnen und befehlen Wir allen *Prædicanten* / Kirchen-Dienern / und andern Weltlichen Persohnen / welche deren Geistlichen Güther geniessen / besitzen / oder einiger Weise innhaben / daß sie heute bey Sonnen-Schein alle Schlüssel der Kirchen / und innerhalb drey Tagen alle Briefe und Siegel / Register / *Fundationes* und Stifftungen / letzlich alles / was noch von alten Kirchen-Sachen / als da seynd / Kelch / Becher / Heiligthumen / Kasten / Gemähl oder Bilder / und was sonsten zu der Kirchen von Alters hero *applicirt* gewesen / übrig ist / zu Unseren Handen treulich überantworten sollen.

Zu dem vierdten: Weil die Erfahrung mit sich bringt / daß viele fromme und der Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden / durch muthwilliger Leuthe Lästerung / unzeitige Verhöhnung und Schimpffierung;

Als verbieten Wir ernstlich sub gravi pœna arbitrariâ, daß keiner aus Unseren Unterthanen sich unterstehe / Unsere Catholische Lehr / Ceremonien und Gebräuche ingemein / oder auch einige Geistlich- oder Weltliche Obrigkeit / die Prediger und Seelsorger / oder auch einige Menschen zu verachten / bespotten / oder einiger anderer Weise zu molestiren / um daß er der Catholischen Religion zugethan / oder sich zu derselben bekennen wolle.

Zu dem fünfften: Ob gleichwohl nun Wir keine weitere Nöthigung / den Catholischen Glauben anzunehmen / auf dißmahl ins Werck zu stellen bedacht seyn; Wollen Wir doch und befehlen Euch hiermit gnädiglich / daß die Kirchen-Disciplin nach altem Brauch der Catholischen Kirchen dergestalt in Unserer Stadt gehalten werde / daß männiglich kein offentlich Scandal oder Aergernüß gebe. " Derowegen Wir hiemit ordnen „ und wollen erstlich / daß man in dieser Unserer Stadt und Land den *corrigirten* all- „ gemeinen Catholischen Kirchen-Calender auf- und annehmen soll / „ und zukünfftigen Montag / welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28. May ist / soll man schreiben den 8. Tag Brachmonats / am Dienstag den 9ten / und also die Abtheilung der Zeit und Fest-Tage / nach dem corrigirten Calender hinführo continuiren. Zum andern soll man alle Fest-Tage / so in der Catholischen Kirchen zu halten bräuchlich seyn / dergestalt halten / daß man an solchen Tagen dem Gottes-Dienst beywohne / alle knechtliche Arbeit und weltliche Handthierung einstelle / die Kauff-Läden und Werck-Städte verschlossen halten / wie solche Fest in der Catholischen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So viel die gebotene Fast-Tage und Abbruch vom Fleischspeisen belangt / soll durchaus nicht gestattet werden / daß man an solchen Tagen Fleisch verkauffen / oder auch in Gastereyen und Wirths-Häusern Fleisch vortragen / und wer in diesen Puncten männiglich Aergernüß geben würde / soll der Gebühr nach / wegen seines Ungehorsams / gestrafft werden.

Letzlich / sollen alle Haus-Vätter daran seyn / daß sie nicht allein selbst den Dienst Gottes zu seiner Zeit auswarten / sondern auch / daß sie ihr Gesind und Kinder hierinn nicht verhindern / sondern vielmehr dasselbige zu dem Cathechismo und Kinder-Lehr schicken und anführen / und zwar soll sich keiner Unserer Unterthanen bey dieser Unserer Reformations-Ordnung vorbilden / als wann Wir in derselben etwas unbilliges von ihnen forderten / oder ihnen auferlegten / sintemahlen demnach Wir die alte Catholische Religion, als den eintzigen Weg zu GOtt / vor der gantzen Welt bekennen / und Wir in Unserm Gewissen darfür halten / daß ausserhalb dieses Glaubens keine Seeligkeit zu finden seye: Als erkennen Wir Uns nicht allein aus natürlichen und göttlichen Gesetzen verbunden zu seyn / sondern werden auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede („ welche zwar die vermeinte Calvinische Religion hin und wieder toleriret hat / aber nie in den Religions-Frieden begriffen „) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürsten / sowohl der Calvinianern / als auch der Catholischen provocirt / angeführt / und durch Befehl der hohen Obrigkeit dahin erinnert und angehalten / daß / wann Wir Unserer eigenen Religion nicht mißtraueten / und an ihrer Warheit nicht zweiffelten / wie Wir dann derselben genugsam vergewißiget seyn / nicht können noch sollen zulassen / daß Unsere und Uns von GOtt und der Natur anvertraute geliebte Unterthanen / ob sie wohl ein anders / aus Mangel der Unterweisung / wünschen wollen / in so grosser Gefahr ihrer ewigen Seeligkeit sollen stecken bleiben / sondern vielmehr sie mit solchen Lehrern und Seelsorgern versehen / denen Wir selbst Unser Gewissen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe / daß Wir der Schwachheit Unserer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben / und ihnen keine Zeit vergönnen / sich der Warheit zu erkündigen / „ haben Wir auf dißmahl ihnen nichts anders ingemein wollen abfordern / „ als daß die *Impedimenta* und Hinderungen ihrer Bekehrung sollen abgeschafft werden / „ welches Wir ohne Verletzung Unsers Gewissens / in Unser Stadt nicht länger gestatten können;

Welches billig Euch allen samt und sonders ein Ursach geben soll / dieser Unser gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch desto emsiger und unterthäniger zugeleben / wie Wir dann diese feste Zuversicht von euch allen geschöpfft haben / daß ihr durch euer Uns vorhin bekandte Treu und Gehorsam Uns werdet Anlaß geben / Unsern Vätterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlstand jederzeit zu continuiren.

Dieses haben Wir Euch nicht wollen verhalten / und bleiben Euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund Unsers aufgedruckten Insiegels. Geben in Unser Stadt Siegen den sechsten Tag Monaths Junii / im Jahr sechszehen hundert zwanzig und sechs.

(L.S.) Johann Graf zu Nassau.

Lit. D.

Extract Kayserlicher Commissions-Sentenz, in puncto Restitutionis der St. Nicolai-Kirchen und Appertinentien zu Siegen / vom 4. (14.) Novembr. Anno 1650.

IN des Heil. Reichs Commissions-Sachen der Evangelischen Bürgerschafft zu Siegen Impetranten an Einem contra die Herren Patres Societ. Jesu daselbsten / und in deren Nahmen tutorio nomine Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Printzeßin von Ligne und des Reichs Verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen / respective Impetrantin und Defendentin anderstheils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkandt; Daß berührte Evangelische Bürgerschafft in das *Exercitium* der *Reformirten Religion in* der Kirchen und Schulen / und *in specie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen NB. und deren *Appertinentien* / wie Sie dieselbe *Anno 1624. prima Januarii*, besessen und genossen ꝛc. (*& paulo inferius*) vermög *Instrumenti Pacis*, zu *restituiren* und einzusetzen seyen ꝛc.

Lit. E.

Lit. E.

Deductio Gravaminum

Uber dasjenige / was von des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Hochfürstlichen Durchleucht / und Dero Herrn Vattern / Fürst Johann Frantz Hochfürstlichen Durchleucht / Christseeligen Gedächtnus / gegen den Westphälischen Friedens-Schluß von *Anno 1648.* und das darauf erfolgte Nürnbergische *Commissions*-Urtheil von *Anno 1650.* und den bald hernach *Anno 1651.* errichteten *Receß* sowohl in dem deroselben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil / als in gemeinschafftlicher Stadt Siegen seither deme *in puncto Religionis* vor Thätlichkeiten und *Attentat*en *successivè* verübet und zu *introducir*en gesuchet worden.

1.

Hat man ob-ermeldtem Friedens-Schluß und darauf erfolgter Restitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren sich unterstanden / darinn sogleich den Chor eingenommen / Altare aufgerichtet / das Exercitium Simultaneum introduciret / nach Belieben an denen Stühlen und sonsten zuweilen zu der Reformirten grösten Incommodität Veränderung gemacht / insonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt-Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet gewesene / im Catholischen Territorio aber gelegene / und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau / Caen / und Isserfelde / ohnangesehen dieselbe dannoch / vermög der in Anno 1650 den 4. (14.) Novembr. von des Heil. Reichs subdelegirten Commissarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus specialiter restituiret worden / zu nicht geringer Bestürtzung der darunter gehörigen Reformirten / mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayserlicher Majestät allergnädigst ertheilten und von denen hohen Herren Kayserlichen Subdelegirten emanirten und in Anno 1650. würcklich exequirten Restitutions-Urtheilen und darauf continuirten Possession, aller dißfalls von Zeit zu Zeit gethanen und noch gegenwärtig vorhandenen Protestationen ohnerachtet / abgeschnitten / denen Siegenischen Predigern / wann sie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß / besagte Capellen besuchet / mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet / ja endlich dieselbe / als sie das gegentheilige Absehen nicht begreiffen und von selbsten aussen bleiben wollen / mit Prügeln und höchster Beschimpffung aus denen Capellen verjaget / in specie aber auch einen sicheren Prediger / Reichard genannt / noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor sich her getrieben / und unter Weges mit Spießgärten affrontiret / so folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Aufseheren (welche sich unten vermeldter massen specialiter reversiren müssen) übergeben / auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verbotten / in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu lassen / noch solche zu erkennen / und also auch in specie keine Kinder mehr allda tauffen zu lassen / wordurch vor-ermeldte Haupt-Kirche und deren Ministerium durch Entziehung solcher Gerechtigkeit und daraus fliessender und vormahls exercirter Jurium, als unter andern der Anstellung der darzu gehöriger Schulmeister / item davon jährlichs von jedem Haus gefallenen Haffern und Hahnen / wie nicht weniger des Lehr-Gelds / Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufruffen / nicht alleine frustriret und höchlich præjudiciret / sondern auch die armen Unterthanen / welche nunmehro nach denen ob-erwehnten / allzuweit entlegenen Predigern sich begeben müssen / insonderheit in Kranck- und Unvermögenheit / auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeschreiblich incommodiret worden.

2. Hat man nicht alleine unter jetztbesagten Capellen / sondern auch zu Netphen / Wilßdorff / Rödgen / und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeistere gegen dem klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses / und seither deme wohl hergebrachten Possession, ohnangesehen aller dißfalls geschehenen Protestationen / de facto ab- und an deren Stelle Römisch-Catholische unter diesem Vorwand angesetzet / als ob diese letztere der Reformirten Jugend eben sowohl als jene den Heydelbergischen Catechismum expliciren könten / wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewiesen / nemlich daß man sie / an statt dessen / das Creutz zu machen / Ave

Maria,

Maria, und andere Catholische Gebether zu der Eltern höchsten Bestürtzung gelernet / ja endlich gar alle Reformirte Bücher verbotten / worzu noch dieses kommen / daß denen Eltern auch unter nahmhaffter Straff darbey inhibiret worden / daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Orther zur Schule schicken dörffen; Und als dasige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos auf Rurmond geschicket / und sich hierüber bey Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn zu beklagen vermeynet / auch auf das Instrumentum Pacis und bis dahin gehabte Possession beruffen / hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft sich nicht gescheuet / mit rauhen Worten heraus zu fahren / und zu verstehen zu geben / daß / wann sie sich nicht zufrieden geben würden / sie gewißlich härterer Straffe nicht entgehen / ja die Urheber gar des Landes verwiesen werden solten / und daß allenfalls Ihr gnädigster Fürst und Herr noch Holtz genug im Land habe / aus welchen erster Tage Galgen zubereitet und solche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld gestraffet / auf die Urhebere inquiriret / auch den Prediger zu Netphen / um daß bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / Fürsten Johann Frantz zu Nassau-Siegen / dieserhalb ein Memoriale übergeben helffen / ohne einige Ursache abgeschaffet / über dieses einen alten siebenzig jährigen Mann von Eyserfeld / da er auf die alte Possession und Herkommen sich beruffen / würcklich des Landes verwiesen / das Seinige genommen und verkaufft / er auch endlich im Elend sterben müssen / ingleichen allda einem andern / Nahmens Hermannus Daub / alles das Seinige abgenommen / daß er dardurch um seinen Verstand kommen und noch ist / welches einen solchen Schrecken bey und unter denen armen Unterthanen gegeben / daß sich fast keine mehr regen dörffen.

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Processionen / so in Anno 1624. gantz Siegen und Siegenisches Land noch niemahlen erkandt / sondern erst in dem Nürnbergischen Kayserlichen Commissions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Recess de Anno 1651., auf bewegliches Zusprechen deren hohen Herren Mediatoren / durch des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstlichen Durchleucht Christseeligen Gedächtnuß um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentiâ unter sicheren Restrictionen in der Residenz-Stadt Siegen eingestanden worden / eine Zeithero solchergestalt zu extendiren gesuchet / und darinn so unbescheidentlich verfahren / daß / an statt solche Processiones anfänglich in der Stille sonder groß Getöß / auch ohne jemands Offension geschehen / man nun verschiedene Jahre hero an statt dessen sich unterfangen / jederzeit den gantzen Ausschuß / und darüber auch sämtliche Reformirte Unterthanen Catholischen Landes mit fliegenden Fahnen / Pfeiffen und Trommelen zusammen kommen zu lassen / und nicht allein hierdurch / sondern auch durch ihr Schiessen / Singen und dergleichen / insonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai ein solch Getöß und Geschrey zu machen / daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören / vielweniger den Gottes-Dienst verrichten könte; Uber dieses unterstehet man sich noch weiters / die gegenseitige Reformirte Unterthanen in denen Processionibus gegen ihr Gewissen zu zwingen / den Himmel tragen zu helffen / auch dieselbe nebens hiesiger Stadt gemeinschafftlichen Einwohnern mit Stockschlägen und dergleichen übelen Tractamenten höchst ärgerlich zu compelliren / bey Elevation des Venerabilis auf offener Strassen nieder zu knien / wie dann unter anderen der Renthmeister Becker sich nicht gescheuet / dergleichen an einem Reformirten Unterhanen in eigener Person selbsten zu verüben / weniger nicht der Premier-Ministre von Columba noch kürtzlich einen Reformirten siebenzig jährigen Bürger / so am Marburger-Thor Schildwacht gestanden / aus Ursache / daß er nicht nieder gekniet / mit Stockschlägen dergestalt hart tractiret / daß derselbe eine geraume Zeit beschwehrlich zu Bette liegen bleiben müssen / auch endlich gar daran gestorben.

4. Haben die Herren Patres Jesuitæ sich verschiedentlich vermessener Weise erkühnen dörffen / Reformirte Krancken und gemeinschafftliche Unterthanen ermeldter Stadt Siegen unberuffen zu überfallen / dieselbe mit höchster Aergernüß auf deren Todes-Bette in ihrem Christenthum und Glauben zu verwirren / wie sie darüber verschiedentlich / in specie bey Arnold Kneppen Seel. Wittiben / deren sie das Nachtmahl haben aufdringen wollen / seynd betretten worden.

5. Hat man sich auch nicht gescheuet / denen Reformirten Gemeinden Catholischen Landes bey 100. Rthlr. Straff expresse zu verbieten / die bey ihnen jederzeit gewöhnlich gewesene Presbyteria zu halten / und Disciplinam Ecclesiasticam zu üben / sondern an statt dessen alles an die Cantzley zu bringen befohlen / darbey auch denen Predigern unter 40. Rthlr. Straffe inhibiren lassen / keine Aeltisten mehr anzusetzen / und mit deren einem der Kirch- und Gemeinde Sachen wegen zu conferiren; Wie dann unter andern der Pfarrer Creutz / bey seiner Annahme / genöthiget worden / sich dahin schrifftlich zu reversiren /

daß

daß er nicht allein obiges alles beobachten / sondern auch mit dem Reformirten Inspectori und Stadt-Pfarrern zu Siegen / dem alten Gebrauch nach / in Kirchen-Wesen nicht mehr communiciren / noch sich dahin bewerben wolle / daß im Catholischen Lande Reformirte Schulmeistere wiederum anzunehmen seyen / sondern die Jugend jederzeit zu denen Catholischen Schulmeistern verweisen / auch wenn eines von denen Ehegatten Catholisch / die Kinder nicht Reformirt tauffen / noch in der Reformirten Religion instruiren wolle / dergleichen Reversal ein sicherer Pastor Reichmann / welcher an des abgeschafften Pastor jüngsten Stelle angesetzet worden / auch von sich geben müssen / welches alles man dann im gantzen Land solchergestalt einzubringen suchet / daß / wann gleich der Vatter als Caput familiæ Reformirter Religion, und sein Kind bey einem Reformirten Pastoren tauffen lassen solte / der Vatter sowohl als Pastor mit schwerer Straffe würde angesehen werden / gestalten erst vor kurtzer Zeit der Pastor zu Netphen eben diesertwegen seinen Abschied bekommen / dergleichen dann auch in Ansehung der Communion, wann solche Kinder zu ihren Jahren kommen / practiciret wird / wobey noch notanter zu bemercken / daß der Reformirte Pastor zum Rödgen / weilen er an zweyen Orthen predigen muß / und diessert-halb den ordentlichen Monathlichen Beth-Tag an einem Orth auf den Mittwoch / am andern aber auf den Donnerstag gehalten / damit die Leuthe nach der Predigt wieder an ihre Arbeit kommen könten / hierüber in Verdacht gezogen worden / daß / weilen Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils den Monathlichen Beth-Tag auf einen Donnerstag versetzen lassen / er noch mit Deroselben Hochfürstlichen Consistorio oder denen Reformirten Siegenischen Stadt-Predigern communiciret / und dahero zur vermeynten / jedoch gantz ungegründeten und unbilligen Straffe sieben Kühe und drey Rinder / darbey aber auch noch fünfftzig Rthlr. an Geld zu seinem nicht geringen Ruin hergeben müssen.

6. Hat man wohl offtermahlen denen Reformirten Unterthanen Catholischen Landes durch ob-angeregte Catholische Schulmeistere zur Kirchen läuten lassen / und wann sie kaum in ihrem Gottes-Dienst versammlet gewesen / die Procession angefangen / mit derselben die Kirche invadiret / und obige Reformirte / zu jedermänniglichen Aergernüß / sogleich wieder heraus getrieben / auch auf hohe Fest- als Christ-Ostern-und Pfingst-Tage / die Reformirte bis 4. Uhr Nachmittags aus der Kirchen gehalten / so daß die mehriste der Zuhörer / insonderheit aber alte betagte Leuthe / und die erwachsene Kindere / so in etwas weit abgelegen / ohne Verrichtung ihres schuldigen Gottes-Dienstes / zeitlich wiederum nacher Haus / oder wenigstens in späther Nacht heim zu gehen sich gemüßiget befunden / da an statt dessen wenigstens billig gewesen wär / jedern Theil (wann man ja einig Exercitium Simultaneum gegen habendes Recht sich hätte attribuiren und mit Gewalt durchdringen wollen) gewisse Stunden zu verordnen und zuzustehen; Worbey noch dieses zu notiren / daß / falls die Unterthanen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils als proximo Agnato dergleichen unterthänigst zu erkennen gegeben / und Se. Hochfürstliche Durchleucht hierüber mit anderen vornehmen Fürsten und Ständen des Reichs / und denen Hochfürstlichen Agnaten communiciret / und dißfalls einige Ahndung erfolget / daß man solches denen Pastoribus imputiret / und selbige durch Wegraubung ihres Viehs oder sonsten hierüber gestraffet.

7. Hat sich auch der Catholische Pastor zu Netphen unterstanden / die unmündige Kindere von Reformirten Elteren in die Catholische Gemeinde zu ziehen / wie dann unter anderen ohngefehr im Jahr 1696. ein dergleichen unmündiges Kind / ohneracht der Vatter in seinem Testament expressè versehen / daß es in Reformirter Religion aufgezogen werden solte / durch den Gerichts-Diener zu sich holen lassen / und ihme das Abendmahl gereichet; Desgleichen auch an des Reformirten Pastors zum Rödgen Knecht / dessen Vatter Catholisch / die Mutter aber Reformirt gewesen / und welcher selbsten vor mehr als zehen Jahren die Reformirte Religion angenommen / tentiret worden / als welchen man mit Schützen des Morgens in aller frühe aus dem Pfarr-Haus nach Siegen ins Gefängnus bringen / auch ihme allda proponiren lassen / daß / falls er sich zur Catholischen Religion bekennen würde / er alsdann seiner Gefangenschafft wiederum erlassen werden solte / welches man auch zum Effect zu bringen würde gesuchet haben / wann nicht gedachte Persohn / um sich der Hafft zu befreyen / über eine Mauer gesprungen / und mit der Flucht salviret hätte / worauf derselbe sich auch noch gegenwärtig diesserthalben befindet / wie dann auch ein gleiches einem sicheren Unterthanen zu Oppersdorff / weilen dessen Haus-Frau Catholischer Religion, widerfahren / als welchen man nach der Stadt Siegen ins Fürstliche Schloß gefänglich bringen lassen / und dahin gezwungen / daß er seinen eintzigen Sohn hat müssen lassen Catholisch werden.

8. Hat man auch diesen artigen Modum reformandi erfunden / daß / wann ein Reformirter Jungmann sich mit einer Catholischen Tochter versprochen / daß man den Aus-

tuff und Copulation denen Reformirten Pastoribus bey höchster Straffe verbotten / hingegen Catholischer Seiten die junge Leuthe aufzuruffen oder zu copuliren / auch so lange geweigert / bis der Bräutigam zuvor versprochen / die Catholische Religion gleichfalls anzunehmen.

9. Hat man auch denen Reformirten gegen ihren Glauben die Noth-Tauffe aufzudringen sich unterfangen / und die Reformirte Heb-Ammen / daß sie solche jederzeit verrichten wolten / anzugeloben obligiret; So dann auch bey 50. Rthlr. Straff besagten Reformirten anbefohlen / auf deren Feyertag keine Arbeit zu verrichten / und an denen gebottenen Fast- und Abstinenz-Tagen / weder selbsten Fleisch zu speisen / noch anderen zugestatten.

10. Hat man auch eine Zeithero sich unternommen / die Allmosen / so bey dem Reformirten Gottes-Dienst gesammlet worden / hinweg zu nehmen / und damit pro lubitu zu schalten / desgleichen auch denen Reformirten Predigern die gewöhnliche Kirchen-Rechten oder sogenannte Jura stolæ zu entziehen / wie dann der Dechant zu Netphen und andere auch die sechs Kopffstück / so altem Herkommen nach denen Predigern von einem unehelich erzieltem Kind zu tauffen erleget worden / sowohl von denen Reformirten als Catholischen hinweg nimmet; Hingegen beschweret man

11. in odiosis die Reformirten mehr als die Catholischen / und an statt daß etwan nach dem ungegründeten und in Instrumento Pacis gantz nicht fundirtem Principio, daß post dictam pacem & restitutionem factam dannoch das Exercitium Simultaneum habe introduciret werden können / zwey Kirch-Meister / ein Catholischen und Reformirten / hätte angesetzt werden müssen / bestellet man jederzeit zwey Reformirte / um dieselbe destomehr zu beschweren / und in Schaden zu bringen / gestalten diejenige / so dergleichen Ambt bedienen / nicht allein nichts darvon haben / sondern noch darbey / weilen alle Kirchen-Renthen vor voll berechnet werden müssen / zuweilen aber von denen armen Leuthen / vor welche sie solche Renthen verschossen / nichts wieder bekommen können / grossen Schaden leiden / indessen verwendet man der Kirchen gesamte Gefälle (welche zu Netphen / Wiltzdorff und Rödgen wohl über 400. Gulden betragen) wohin man will; Und obwohl in dem Catholischen Pfarr-Haus / so zu sagen / was heute zerbricht / morgen wiederum gebauet wird / so lässet man die Pfarr-Häusere der Reformirten Herren Pastoren fast zu Grund fallen / in Dach und Fach zerbrechen / so daß an statt der Fenstere sie hier und dar mit Strohe zugestopffet stehen / ohnerachtet dannoch die Gefälle gnugsam dar seynd / und man fast nicht weiß / wo dieselbe hin verwendet werden / desgleichen dann auch mit denen liegenden Gütheren geschiehet / indeme man die beste denen Catholischen eingeraumet / die schlechte und nichtsnützige aber denen Reformirten Pastoribus gelassen.

12. Hat man denen Reformirten Pastoren zu Netphen / weilen derselbe vor etlichen Jahren bey Einruckung einiger Königlichen Preussischen Miliz keine Einquartierung gehabt / unter dem Prætext, als hätte er ohne Dispensation in der Gemeinde zu Weidenau im Hause und nicht in der Capelle ein Kind getauffet / (da doch der Vatter solchen Kindes mündliche Permission gehabt) vier Stück Viehes von 50. Rthlr. werth aus dem Stall genommen.

13. Hat man den gemeinschafftlichen auf dem allernechst an der Stadt gelegenen Lindenberg befindlichen Weg / ohne Vorwissen der Reformirten Mit-Herrschafft / mit Venerations-Stöcken zu besetzen kein Bedenckens getragen.

14. Hat die Catholische Regierung sich unterstanden / auf gemeinschafftlichen Boden im Häußlinger-Berg / ohne die geringste Notification oder erlangte Permission, in hiesiger Stadt-Hospitals eigenthümliche Güthere / Bäume und Alleen zu pflantzen.

15. Hat dieselbige auch einseitig zu verbieten gesuchet / das jetztgemeldtes bey der in Anno 1695. entstandenen erschröcklichen Feuers-Brunst unter andern mit eingeäscherte Hospital bey einer nahmhafften hohen Straffe / nicht an einem andern / sondern zu purer Bravade der gnädigsten Mit-Herrschafft wiederum auf den alten Platz / so fast an Dero Residenz gelegen / gebauet werden solle / da doch bey eben sothaner ohngemeinen Feuers-Brunst / dieses die grösseste Ursache gewesen / daß dißseitige Fürstliche Residenz nebst der gantzen Cantzley zu der Herrschafft fast unersetzlichen Schaden mit zu Aschen worden / der gemeine Stadt-Magistrat und Bürgerschafft auch selbsten in Anno 1669. ob ermeldten Platz / worauf das Hospital gestanden / an das Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstliche Durchleucht / laut in Handen habenden versiegelten Brief / erblich verkaufft und baar bezahlet / genommen / wordurch dann dieses entstanden / daß das Armen-Haus ungebauet liegen blieben / und die armen abgebrandte Hospitals-Gliedere elendig zerstreuet herum gehen müssen.

16. Hat dieselbe sich auch vermessentlich arrogiret / den Stadt-Magistrat durch einseitigen Befehl dahin zu disponiren / daß derselbe dasjenige / was von verstorbenen Refor-

Reformirten Glaubens-Genossen zu Beförderung der studirenden Reformirten Jugend mildiglich gestifftet worden / contra intentionem testatorum, quorum tamen disposítio sanctè & strictissimè observanda, in usum Catholicorum pro media parte distribuiren lassen solle.

17. Hat dieselbe erst kürtzlich auch eine Lateinische Schule an statt der zuvor gehabten Teutschen aufzurichten / und zu grossem Præjudiz der gnädigsten Mit-Herrschafft hierzu ein sicheres in der Burg-Strassen gelegenes und wissentlich gemeinschafftliches Bürgerliches Haus zu aptiren angefangen und zu eximiren gesuchet / dergleichen Exempel die Herren Patres Jesuitæ eadem authoritate eodemque jure auch gefolget / und einen allernechst am Marpurger-Thor stehenden gemeinschafftlichen Stadt-Thurn / ohne der gnädigsten Mit-Herrschafft Vorwissen / zu ihrem Collegio gezogen / und zu deren Nothdurfft aptiren lassen / zu geschweigen verschiedener anderer zu gemeiner Stadt gehöriger Plätzen / so solchergestalt einseitig weggerissen worden / wessenthalben man sich auch alle Befugnüß vorbehalten haben will.

Endlich hat man auch die Reformirte Unterthanen in Heyrathen und Computatione Consanguinitatis gegen die Nassauische Landes-Ordnung und den Westphälischen Friedens-Schluß / worinn das Jus Diœcesanum intuitu protestantium suspendiret worden / an das Jus Canonicum sich strictè zu verbinden genöthiget / auch da dergleichen Casus vorfallen solten / zu Einholung Bischöfflicher Dispensation angewiesen / ja was mehr ist / ob gleich in dem zwischen beyderseits Hochfürstlichen Häusern in Anno 1651. aufgerichteten Recess expressè versehen / daß beyderseits Geistliche sich keiner Disposition oder Geistlicher Jurisdiction über des anderen Religions-Verwandte / weniger des Juris Diœcesani oder actuum Episcopalium anmassen solten / so hat man sich dannoch vor einigen Monaten an Seiten der Catholischen Mit-Herrschafft nicht gescheuet / einen gemeinschafftlichen Reformirten Bürger hiesiger Stadt Siegen / welcher in prohibito gradu Consanguinitatis, nach Anleitung vorermeldten Recessus bey Sr. gnädigsten Reformirten Herrschafft / die nöthige Dispensation erhalten / eine Straffe von tausend Rthlr. zu dictiren / und zu höchsten Schaden der beyden Verlobten und deren Elteren mit aller Schärffe darum exequiren zu lassen / weilen ermeldter gemeinschafftliche Bürger bey der Catholischen Mit-Herrschafft oder dem Bischoffen solche Dispensation gleichfalls nicht ausgebracht hätte.

Dictatum Ratisbonæ die 3. Sept. 1710. per Chur-Sachsen.

Lit. F.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 2. Augusti 1710.

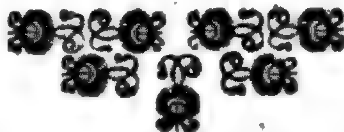
Als das von denen Fürstlichen Nassau-Siegenischen Räthen / Nahmens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürsten zu Nassau-Catzenellenbogen / an das Evangelische Corpus abgelassene, und den 8ten Julii jüngsthin dictirte Schreiben / und die demselben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung in gehörige Deliberation gestellet worden / hat man dafür gehalten / daß in gedachter Vorstellung alles / was die Kayserliche Administrations-Commission beym Reichs-Convent vorgebracht hat / so gründlich beantwortet worden / daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen / oder in Entstehung dessen zulängliche Mittel zu gebrauchen / wie denenselben sonst abzuhelffen / immassen man dann bey denen in dieser Sache den 9. Septembris 1708. den 31. Augusti und 2. Novembris 1709. gemachten Conclusis zu beharren / und solchemnach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiemit geschiehet) geziemend zu ersuchen hätte / daß sie samt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Lit. G.

Species Facti,

Welchergestalt die Catholische in der Stadt Siegen am Frohnleichnams-Tag dieses 1712. Jahrs armatâ manu eine Procession gehalten/ und die Grenadier-Garde des Evangelischen Fürsten / ob sie gleich sich schon zu retiriren angefangen / feindlich angegriffen / einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen / und mehr als zehen andere gefährlich blessirt haben.

Aus denen / Nahmens der sämtlichen Fürstlichen Häuser zu Nassau-Catzenellenbogen / Evangelischen Theils / bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwehrden und dero Behuff übergebenen Memorialien und Deductionen wird als bekandt supponiret / daß Dero Vorfahren mit Dero Catholischen Mit-Herrschafft / obgleich diese Anno 1624. kein Exercitium Religionis in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen gehabt / um mehrern Friedlebens willen / und bis auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung / auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati, sich Anno 1651. durch einen bey denen Actis befindlichen Recess dahin verglichen / daß denen Catholischen in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen das Coexercitium Religionis in der nahe an der Residenz des Evangelischen Fürsten gewesenen St. Johannis-Kirchen zugestanden / als aber hernach diese samt der Residenz abgebrannt / man Catholicis, um dieselbe von sich desto weiter zu entfernen / und vor ihnen in mehr Ruhe zu seyn / gegen Abstand der Prætension auf die abgebrannte / eine eigene Kirche in der Stadt zu erbauen erlaubet. Ob nun zwar bey solchen Umständen kein Prætext mehr übrig gewesen / mit denen Catholischen Processionen durch die Hof-oder Burg-Strasse vor des Evangelischen Fürsten Residenz vorbey zu gehen / indeme die Stadt groß genug / und die Strassen anderwärts weiter und besser / so hat sich doch am Fronleichnams-Tage dieses 1712ten Jahrs zugetragen / daß bey angestellter dergleichen Procession des Catholischen Theils / der Evangelische Fürst in seiner Hof-oder sogenannten Pfuel-Strasse / um die Procession, nach bisheriger Possession nicht vor seinem Schloß vorbey zu lassen / einen Grenadier-Lieutenant nebst einigen Gemeinen seiner Garde postiret / mit Ordre, die Gasse geschlossen zu halten / im Fall aber Catholici Gewalt gebrauchen wolten / er sich in keine Thätlichkeit einlassen / sondern mit Protestation sich und seine Leuthe zurück ziehen solle. Nachdem nun Catholici, mit Zuziehung ihrer Catholischen Schloß-Miliz, als damahligen Chur-Pfältzischen und Münsterischen Creyß-Directorial-Garnison, und in Begleitung des Landes-Ausschusses / auf vorbenannte enge Pfuel-Gasse anmarchiret / und ihren Weg mit Affectation vor des Reformirten Fürsten-Hof vorbey / bloß demselben zum Verdruß / neuerlich nehmen / die Grenadiers aber deme sich widersetzen wollen / haben die Catholische Soldaten ihre Bajonetten aufgesteckt / dergleichen auch die Grenadiers gethan / worauf die Catholische Bürger und Bauren vom Ausschuß / so hinter denen Schloß-Soldaten gestanden / auf die Grenadierer hefftig mit Steinen gestürmet / die Soldaten mit ihren Bajonetten in die Grenadierer eingedrungen. Und obwohl diese / zufolge gehabten Befehls / sich gewendet / und der Macht gewichen / sind doch von denen Catholischen Soldaten viele Schüsse auf die mehrbesagte Fürstliche Grenadier-Garde geschehen / so daß der Lieutenant Jaquillart nebst drey Gemeinen todt auf dem Platz blieben / und mehr als zehen andere gefährlich blessiret / auch / nachdem obige Commanditte schon zurück gewesen / gegen die Fürstliche Residenz selbst und in die Zimmer geschossen worden / so daß die Zeichen davon noch würcklich zu sehen.



Ad Num. XI.

Die Nassau-Siegische noch nicht völlig erfolgte Restitution und continuirende Religions-Beschwehrden betreffend.

Über das jenige / was schon Num. XI. der gedruckten Evangelischen Gravaminum kund gemacht worden / lauffen noch vier sehr merckwürdige Extractus aus dem von der vormahligen in executionem Pacis zu Siegen angeordnet gewesenen Reichs-Commission geführten Protocollo ein / woraus umständlich zu ersehen / mit was List und Umführung der damahlige Chur-Mayntzische Subdelegatus die völlige Nassau-Siegisch-Evangelische Restitution unter allerhand Prætexten so lange hin- und auffzuhalten sich angelegen seyn lassen / bis endlich die in executionem Pacis zu Nürnberg versammlet gewesene Reichs-Deputation auseinander gegangen / und man also Gelegenheit gefunden / solcher gebührenden weiteren Friedens-Schluß-mäßigen Restitution halben / vorzuschützen / als ob solche Reichs-Commission bloß auf die Stadt Siegen restringirt / und also wegen der zu dasiger Haupt-Kirche St. Nicolai gehörigen und in des dasigen Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegenen dreyen Capellen Caan / Weidenau und Jßerfeld / desgleichen wegen der vier Kirchspiele Catholischen Landes / (allwo die Reformirte Unterthanen sowohl inn- als ante Terminum Decretorium in alleiniger possessione aller Kirchen / Schulen und Kirchlichen Renthen gewesen) eine neue Reichs-Commission würde ausgewürcket werden müssen / und es also bey einem blossen Vorschreiben an die Frau Prinzeßin de Ligne als damahliger Regentin in Vormundschafftlichen Nahmen Dero Herrn Sohns des Catholischen Fürstens / Herrn Johann Frantzens Durchleucht / damit Sie solche Friedens-Schluß-mäßige Restitution aus selbst eigener Bewegnuß vornehmen lassen möchten / lediglich zu belassen / woraus dann dieses erfolgt / daß

1.) Die Patres Jesuitæ, welche Anno 1624. in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen noch nicht gewesen / vielweniger einig Collegium gehabt / bis auf diese Stunde nicht weggebracht werden können / dieweiln an Catholischer Seiten vorgeschützet worden / es seye solches Collegium in dem District des Catholischen Schlosses / und könnte man in dem Seinigen thun / was man wolte.

2.) Daß / obgleich die zu obgedachter Haupt-Kirche zu St. Nicolai gehörige drey Capellen / Caan / Weidenau und Jßerfeld / zu Hemmung des weitern Eingriffs / vermittelst vorangeregten Commissions-Schreibens von der Frau Printzeßin von Ligne, als damahliger Vormünderin und Regentin / aus eigener Bewegnuß wiederum restituiret worden / deme ohnangesehen eben wohl die Destitution authoritate territoriali & via facti ex post hinwiederum geschehen seye. Wie solches in der Anno 1710. bey dem Hochlöblichen Evangelischen Corpore exhibirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung mit mehrerm deducirt und ausgeführt worden.

3.) Daß / obgleich in gleichmäßiger Absicht um die Nachsuchung der weitern Friedens-Schluß-mäßigen Restitution zu verhindern / denen vier Kirchspielen Catholischen Landes / (welche sowohl in Anno 1624., als auch vorhero in alleiniger Possession aller Kirchen / Schulen / Kirchlichen Renthen und Stifftungen gewesen) durch Veranlassung gedachten Commissions-Schreibens auf gleiche Arth die Restitution geschehen / solches dennoch nicht lang gewähret / sondern dieselbe von Zeit zu Zeit durch Einführung des Simultanei, Abschaffung der Reformirten Schulmeister / und Anordnung Catholischer an deren Stelle / Verwendung der geistlichen Revenüen zu Behuff der Herren Jesuiten und Catholischer Schulmeister / auch andere zugefügte unerträgliche Verfolgungen und Pressuren solchergestalt wiederum destituiret worden / wie solches die tägliche Erfahrung zu Siegen vor Augen leget / und solches alles in dem Anno 1707. an erwehntes Hochlöbl. Evangelisches Corpus übergebenen hochgenöthigten Memoriali und der dabey sub Lit. C. gelegten Deductione Gravaminum mit mehrern umständlich angeregt zu finden.

4.) Daß / obgleich das Adliche im Nassau-Siegischen Catholischen privativo Territorio gelegene Frauen-Stifft Keppel (welches in Anno 1624. der Reformirten Religion gantz allein ankleben̄d und zuständig gewesen) von Reichs-Commissions wegen selbsten vermög darüber ergangenen Commissions-Bescheids in dem Stande / wie sol-

ches in Anno 1624. gewesen / wiederum restituiret worden / deme ohnangesehen eben wohl gegen den Inhalt gedachten Friedens-Schlusses erwehnter Restitution, so dann des uhralt-Vätterlichen Testaments / krafft dessen ohnedem in Religions-Sachen keine Veränderung in eingen Nassau-CatzenEllenbogischen Landen zu machen gewesen / von dem Catholischen Domino Territorialio unter dem Vorwand der über solches Stifft habenden Schutz-Gerechtigkeit / desgleichen von denen Catholischen Adlichen des Landes / als welche / ihrem Vorgeben nach / zu gedachtem Stifft in vormahligen Zeiten einige Fundationes gemacht haben wollen / denen unschuldigen Stiffts-Fräuleins und Capitularinnen ex post wiederum ein Vergleich abgenöthiget worden / Krafft dessen nicht allein die Helffte gedachter Stiffts-Damen künfftighin der Catholischen Religion zugethan seyn / sondern auch das Catholische Simultaneum in dasiger Stiffts-Kirche zugleich mit eingeführt / auch ein Catholischer Priester auf ermeldten Stiffts-Kosten bis hieher unterhalten werden müssen. Wie solches alles aus denen hier angefügten vier Extractibus des vor der vormahligen Reichs-Commission verhandelten Protocolli, desgleichen aus vorangezogenen Nassau-Siegischen Memoriali und gründlichen Gegen-Vorstellung / Sonnen-klar sich wird justificiren lassen.

Num. I. Der folgenden vier Beylagen ist ein Extract Kayserlichen und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen / contra Nassau-Siegen / zu Franckfurth den $\frac{17}{27}$. Augusti 1650., die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Num. II. ist ein abermahliger Extract von eben dem Dato, die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Num. III. ist ein Extract Protocolli vom $\frac{14}{24}$. Sept. 1650., die vier Kirchspiele in Siegen Catholischen Landes betreffend.

Num. IV. ist gleichfalls ein Extract Kayserl. und Reichs Commissions-Protocolli vom 6. Sept. (27. Augusti) 1650., das Stifft Keppel betreffend.

Beylagen.

Num. I.

Extract Kayserl. und Reichs-Protocolli in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den $\frac{17}{27}$. *Augusti 1650.*

Die Abschaffung der Jesuiten betreffend.

Hingegen aber unterdienstlich gebetten haben / die disseits hiebevor übergebene Copias mit denen exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren / und dieweil daraus inter cætera sattsam zu ersehen seyn würde / daß die Herren *P. P. Societ. 1. Januarii 1624.* zu Siegen *in arce* noch *urbe* noch auch uf dem Land einigen *Fixam Sedem*, vielweniger einig *Collegium* oder *Seminarium* gehabt / und aber vermög des Friedens-Schlusses und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die blosse Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und eintzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum seye / dergestalt / daß nach solcher Observation und Possession alles in dem Stande / wie es zu berührter Zeit gefunden worden / plenariè restituiret werden soll und muß / als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebetten haben / nechst Restitution des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes cum dependentiis & pertinentiis mit Recht auszusprechen / daß ermeldte Herren *P. P. Soc.* (quorum honor semper salvus sit de super omni meliori modo protestando) anderwertliche Gelegenheit zu suchen schuldig seyen / cum Refusione damnorum.

Dienstags den $\frac{17}{27}$. Decembr. 1650.

Item es wäre *Anno 1624.* kein Jesuiter-*Collegium* allhier zu Siegen gewesen / als bathen sie / daß solches *Collegium vigore Instrumenti Pacis* möge abgeschaffet werden.

Herren Commissarii aber gaben zur Antwort: Wann dieser Punctus alteris würde erörtert seyn / daß alsdann in der Kayserlichen Commission auch fortgeschritten und selbige auch exequirt werden solte ꝛc.

Mercu-

Mercurii den 18/8. Decembr. 1650.

Herren Gräflich-Nassauische ꝛc.

ꝛc. Mit unterdienstlicher Bitte / nach laut des Instrumenti Pacis und darauf gegründeter Reichs-Commission, so dann des vor diesem ergangenen interlocuti, pari passu die Execution fortgehen zu lassen / und will man ihrer seits der Herren *Commissarien* Erklärung wegen Abschaffung des Jesuiter-*Collegii*, so dann und zuforderst Ihro Fürstl. Durchl. der Frau Printzeßin von Ligne &c. Resolution der frembden Soldaten halben unterdienstlich vernehmen.

Reichs-*Commissions*-Urtheil.

IN der Reichs-Commissions-Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten / und Ihre Excell. Herrn Grafen Henrichen zu Nassau ꝛc. samt Dero Consorten an einem contra die Herren P. P. Societatis Jesu daselbsten / und in dero Nahmen / Tutorio nomine Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Printzeßin de Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen respectivè Impetraten und Defendenten andern Theils die bey uns des Reichs subdelegirten Commissariis gesuchte Abschaffung der Herren Patrum Societatis Jesu und deren Collegii allhier zu Siegen betreffend / wird solches Anbringen / weil es der Reichs-Commission in specie nicht einverleibt / von uns ab- und an gehörigen Orthen remittiret und verwiesen.

Publicatum Lunæ 9. Januarii 1651.
(30. Decembr. 1650.)

Num. II.

Extractus Kayserl. und Reichs-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 27/17. *Augusti* 1650.

Herren Gräflich-Nassauische.

ꝛc. Hingegen aber unterdienstlichen gebetten haben / die diesseits hiebevor übergebene Copias mit ihren exhibirten Originalibus nochmahls zu acceptiren / zu agnosciren ꝛc. und aber vermög des Frieden-Schlusses und darauf erfolgter zu mehrmahl angezogener Reichs-Recessen die blosse Observanz und Possessio ermeldten Tags und Jahrs die Regula und einzig Fundamentum deren in Instrumento Pacis versehener Restitutionum, Cessionum & Protestationum seye / dergestalt / daß nach solcher *Observation* und *Possession* alles in den Stand / wie es zu berührter Zeit gefunden worden *plenariè restituirt* werden soll und muß; Als sagen sie / und wollen unterdienstlich gebetten haben / nebst *Restitution* des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen zu Siegen beydes *cum dependentiis & pertinentiis*, mit Recht auszusprechen ꝛc. Die Capellen Caan und Weidenau betreffend.

Lunæ den 5. Sept. (26. Augusti) 1650.

ꝛc. Auch denen gemäß / die *Restitution in Ecclesiasticis plenariè*, und in allen / wie das immer Nahmen haben mag / *tam circa personas, quam circa res* werckstellig werde gemacht werden ꝛc. (& paulo post) mit unterdienstlicher Bitte / nunmehr ohne längeren Verzug *super facto possessionis de 1. Januarii Anno 1624.*, als worauf einzig und allein die Reichs-*Commission* zielet / zu procediren / zu erkennen und zu exequiren ꝛc.

Jovis den 15/5. Septembr. 1650.

Herren Gräflich-Nassauische.

ꝛc. In Recht zu erkennen / daß es / qua Ecclesiastica mit Kirchen und Schulen zu Siegen / und allen denen *Pertinentien* ꝛc.

Et paulo post.

ꝛc. Alles zu dem Stande / worinnen es allerseits 1. *Januarii 1624.* befunden worden / *plenariè* zu *restituiren* seye / cum Refusione Expensarum Restitutione fructuum à Tempore conclusæ Pacis, vel Saltem factæ interpellationis &c.

Lunæ den 9/19. Decembr. 1650.

Herren Gräflich Nassauische.

2c. So wolten Sie gerne sehen / ob mit Einraumung des Schlosses an die Herren subdelegirte Commissarios bis morgen mit dem frühesten eingehalten werden könnte / Ihre Excell. wolten sich aber hingegen ungezweiffelt versehen / daß / vermög hiebevor ergangener Bescheiden die *Restitutio in Ecclesiasticis* wegen des Closters Keppel / so dann Kirchen und Schulen allhier alles *cum pertinentiis* nach Ausweisung des allgemeinen Friedens Schlusses und der Reichs-*Commission*, ohnverlängt / *pari passu*, und ehe daß das Schloß aus derer Herren *Commissariorum* Handen an die Frau Printzeßin *de Ligne* oder die Ihrige gelange / werckstellig gemacht werden solle 2c.

Extract Kayserl. Commissions - Sentenz in puncto Restitutionis der St. Nicolai - Kirchen und Appertinentien zu Siegen vom 4/14. Novembr. 1650.

IN des Heil. Reichs Commissions - Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen Impetranten an einem contra die Herren Patres Societatis Jesu daselbsten / und in deren Nahmen Tutorio nomine Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Printzeßin von Ligne und des Reichs verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen / respective Impetratin und Defendentin andern theils wird allem Vorbringen nach zu recht erkannt / daß berührte Evangelische Burgerschafft in das Exercitium der Reformirten Religion der Kirchen und Schulen / und *in specie St. Nicolai*-Kirchen zu Siegen *NB.* und deren *Appertinentien* / wie sie dieselbe *Anno 1624. 1. Januarii* besessen und genossen 2c. (& paulo inferius) vermög Instrumenti Pacis zu restituiren und einzusetzen seyn 2c.

Jovis den 12/22. Decembr. 1650.

Herren Gräflich-Nassauische 2c.

2c. Bathen / daß der Notarius, wofern sich die Herren Commissarii so weit nicht bemühen wolten / mit heraus uf die beyde *Filial* Laan und Weidenau sich erheben / und die *Possession* ihnen darinn *traditen* möge.

Herren *Commissarii* gaben zur Antwort: Wo die Mutter hinkomme / da gehören die Töchter auch hin.

Eodem die Jovis 12/22. Decembris.

2c. Unter Wegs / als die Herren Commissarii nacher Weldenau kommen / hat Herr Pfarrherr Herbstius ufgewartet / und um Erlaubnüß gebetten / dieweil dieses Weidenau und Laan zwo *Filialn* zu *St. Niclas*-Kirchen wäre / er in der Kirchen singen und Dancksagung halten / und den Gottes-Dienst verrichten wolte / Herren *Commissarii* aber ihme angedeutet: Er könnte bis zu ihrer Zurückkunfft damit inhalten / sie wolten alsdann von der Sachen *in pleno deliberiren* / und ergeben lassen was recht seye / zumahl weilen dieses kein Locus Judicialis seye 2c.

Veneris den 6. Jan. 1651. (27. Decembr. 1650.)

Herren Gräflich-Nassauische 2c.

2c. Desgleichen / dieweil ihnen die Schlüssel zu beyden *Filialn* Laan und Weidenau / welche von Alters zu der St. Nicolaus-Kirchen allhier undisputirlich gehören / die Pfarrherren auch von hieraus die Predigten daselbsten jederzeit verrichtet haben / noch nicht gelieffert worden seyen / als bathen sie ebenmäßig um deren *Restitution*.

Veneris den 3/13. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Nassauische 2c.

2c. Wolten aber darbey protestiret und vorbehalten haben / wann in denen vormahls mehr begehrten Puncten (in specie aber wurde wegen Restitution der beyden Filialen zu St. Nicolai-Kirchen gehörig Anregung gethan) secundum Instrumentum Pacis von denen Herren Commissariis hernacher so bald nicht gesprochen werden solte / alsdann Ihre Excellenzien an dieses Ihr Offertum gleichergestalt nicht gebunden seyn wolten.

Herren Commissarii begehrten nochmahls Paritionem des Urtheils / versprachen in den übrigen Puncten gleichergestalt zu verfahren / und zu sprechen / was Rechtens 2c.

Sabbathi

Sabbathi den $\frac{4}{14}$. Januarii 1651.

Herr Secret. Schmitt /

ꝛc. Und also hochgedachte Ihre Excell. dem ergangenen Urtheil verhoffentlich so weit ein Genügen geleistet / daß Ihro einige Mora nicht imputirt werden kan / als wollen Ihro Excell. die Herren Commissarios dienstlich ersucht und gebetten haben / Sie wollen nunmehr in denen noch übrigen zuerkennten und qua punctum Executionis annoch hinterstelligen Stücken / in specie wegen deren zu der Parochial-Kirchen St. Nicolai Kirchen allhier gewidmeten Filialn / sodann was sonsten an völliger Extradition zu derselben Kirchen und Schulen gehörigen Sachen gereichen / und sonsten vermög Kayserl. und des Reichs Commissionen und des Frieden-Schlusses annoch zu restituiren seyn möchte / die Würcklichkeit erfolgen lassen ꝛc.

Et paulo post.

ꝛc. Dasselbe aber in zuverläßiger ungezweiffelter Hoffnung / daß Ew. Gestr. und Herrlichkeit / massen Sie Ihre Excell noch heutigen Tags großgünstig vertrösten lassen / ohne längers Nachsehen die Execution deren annoch hinterstelligen Puncten und Stücke / und in specie die Restitution deren zu hiesiger Pfarr-Kirchen gehörigen Filialn ꝛc. ꝛc.

Lunæ den $\frac{6}{16}$. Januar. hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

ꝛc. So will man gegentheiligen Ungehorsam nochmahls angeklagt / und die Herren Commissarien unterdienstlichen Fleisses gebetten haben / dieweil mehr-angeregte Filialen ein inseparable Stück deren bey dieser S. Nicolaus-Kirchen zuerkannten Appertinentien seyn / solche besagte Kirche als der Mutter durch Urtheil und Bescheide wieder zu conjungiren ꝛc. protestando Sup. Expensis.

Et paulo post.

ꝛc. Als repetiren Sie voriges / und seyen erbiethig / zum unverhofften Fall ex adverso wider die fundbare Notorietät vermeint werden wolte / daß angezogene Filialen zu hiesiger Pfarr-Kirchen nicht gehörten / daß selbige in continenti zu bescheinen / und bath wie gebetten.

Et porro paulo post.

ꝛc. Was dann vors ander die ex adverso contra Restitutionem Capellarum anmaßlich eingewendete Exceptiones berühren thut / seye aus der Reichs-Commission klärlich zu vernehmen / daß die Restitutio Kirchen und Schulen allhier mit seinen Pertinentien / so sie in Anno 1624 prima Januarii gehabt / gebetten worden / dieweilen dann diese Capellen oder Filialn ein solches inseparable Pertinenz der St. Nicolaus-Kirchen als Parochial-Kirchen jederzeit gewesen / und noch seye / daß ohne deren Incorporation die hiesige Pfarrherren ihr völliges Salarium (als welches zum Theil uf selbigen Capellen stehet) nicht haben können / über das auch und obschon in denen am $\frac{4}{14}$. Decembris jüngsthin in puncto Restitutionis Kirchen und Schulen allhier dieser Filialen kein expresse Meldung geschehen / dannoch dieselbe unter den Worten zugehörigen *Pertinentien* begriffen seyn / massen dann auch drittens nicht irre / obschon dieselbe unter Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne oder Dero Herrn Sohnes Botmäßigkeit gelegen seye / in Erwegung / daß *Anno 1624.* und längst zuvor dieselbe *Capellen* zu ihrer Mutter-Kirchen *St. Nicolai destinirt* / und deroselben *incorporirt* gewesen / ohne daß auch diese und fast alle gegentheilige Exceptiones, ad petitorium und also hieher nicht gehören ꝛc. ꝛc.

Iterum porro paulo post.

ꝛc. Diesemnach und dieweil ohne das in den geistlichen Rechten versehen / quod Capella ab Ecclesia sive Templo parochiali sine Episcopi consensu (cujus Vicem in his Terris illustrissimi Domini Comites ipsorum gerunt) avelli aut separari non possint, inmassen dann auch / aus deme von weyland Ihrer Hochgräflichen Excell. Grafen Johann dem Jüngeren / in Anno 1626. publicirten Reformations-Mandato zu erweisen / daß Ihre Excell. diese und andere Capellen von offtbesagter Haupt-Kirchen nicht abgetrennet haben wollen / in Anmerckung / daß dieselbe / wie in continenti zu bescheinen stunde / von mehr dann hundert Jahren / bis Anno 1624., und darnacher dieser Kirchen incorporiret und denen Pastoribus in partem Salarii assignirt gewesen.

Diesemnach wollen Gräflich-Nassau-Siegische contradictis contradicendis unterdienstlich gebetten haben / offtberührte Capellen ihrer Mutter-Kirchen zu reduciren ꝛc.

Martis den $\frac{7}{17}$. Januarii 1651.

rc. Demnach auch bishero unterschiedliche Puncten in denen gehaltenen Recessen eingeführet / und Bescheid darüber zu ertheilen gebetten worden ; Als haben die Herren Commissarii sämbtlich / selbige denen anwesenden beyderseits Herren Gevollmächtigten / nachfolgender Gestalt mündlich beantwortet :

1. Wegen der Filialn / dieweilen darvon weder zu Franckfurth noch zuvor derentwegen einige Meldung geschehen / und man zwar Gräflich-Nassauischen Theils benebens der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen / in der Meinung / daß die beyde Filialn Caan und Weydenau unter den Nahmen der Appertinentien der St. Nicolai-Kirchen begriffen / auch Gräflich-Hanauischen Theils es gleichergestalt darvor / quia Filiæ semper sequuntur Matrem, nachdem es aber von Seiten der Herren Churfürstl. Mayntzischen um deswillen nicht *definiret* werden können / alldieweilen solches der Reichs-*Commission*, noch auch ihrer *Special-Introduction* nicht einverleibt ; also ist dahin geschlossen worden : „ werden die Unterthanen dieser beyden Filialen auch sonsten jemand von ihrentwegen die Restitution in Ecclesiasticis bey Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz in Unterthänigkeit suchen / daß alsdann „ die Herren Churfürstlich-Mayntzische bey höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Gnd. zu „ Mayntz ein solches bestermassen recommendiren / auch dasselbe mit den Herren Hanauischen „ communiciren wolten rc.

Num. III.

Sabbathi den $\frac{24}{14}$. Septembris 1650.

Die vier Kirchspiele im Siegen-Catholischen Lands betreffend.

Herr Doctor Schickart und Herr Herbstius im Nahmen und von wegen deren beyden Evangelischen Aembter zu Siegen vorm Häen und Netphen zu legitimirung ihrer Personen / producirten / sie gegenwärtigen Gewalt / mit Bitt / selbigen verlesen zu lassen.

Herren Gräflich-Lignische begehrten solches nicht anzuhören / sondern giengen von der Audienz hinweg.

Herr Doctor Schickart protestirte solennissimè super Discessu der Fürstlich-Lignischen ;

Herren *Commissarii*

Zeigten Herrn Doctor Schickarden und Herrn Herbstio an / wie daß sie dessen keinen Befelch / solcher Sachen ohne Special-Commission, sich noch zur Zeit zu unterziehen / würden aber die Partheyen bey den Herren Commissariis ein solches auswürcken / und dasselbe ihnen zugesendet werden / würden sie auch wissen / was sie zu thun hätten ;

Gaben ihnen also die jetzo producirte Vollmacht wieder zurück.

Mercurius den $\frac{4}{14}$. Decembris 1650.

Herr *Secretarius* Jung.

rc. Demnach in jetzo abgelesenen Urthel deren vier Lignischer Kirchspiel nicht gedacht / aber dessen allerwegen Zeit wehrenden Commissions-Proceß Erinnerung geschehen / und gebetten worden / daß dieselbe ebenfalls restituiret werden möchten / als erschienen die von demselben Kirchspiel Gevollmächtigte / und bathen / wie sowohl ex parte des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Grafen Henrichs zu Nassau rc. als die Unterthanen durch ihre Gevollmächtigte gebetten / und daß ebenfalls darinnen sententionirt werden möchte / vermög Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mayntz Erklärung / so an Ihre Excell. gethan worden ; Herren Fürstlich-Lignische bathen nochmahls Copiam, und so viel letzt gethanes Recessiren anbelange / wegen Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Printzeßin von Ligne &c. vier angezogener Kirchspiel / wissen sie sich deßfalls noch zur Zeit nicht einzulassen / bis zuförderist Ihre Fürstl. Gnd. gnädige Erklärung sie darüber eingenommen haben würden ;

Anwälde der vier Kirchspiel sagten generalia contra in specie aber / daß sowohl ex parte der Unterthanen / als Ihre Excell. Herr Graf Henrichs / uf gnädigst gegebene Restitution Ihrer Churfürstl Gnd. zu Mayntz rc. die Frau Printzeßin von Ligne &c. ihre gnädige Fürstin und Frau / verschiedentlich um Restitution derselben Kirchen gebührlich ersuchet / auch vor die inmittelst vorgangene / dem Instrumento Pacis è diametro widrige Proceduren gebetten / aber keine Antwort darauf erfolgt / derowegen hielten sich Anwälde an Ihre Churfürstl. Gnd. und Gräfliche Gnd. zu Hanau gnädigst und gnädig in Scriptis sowohl als mündlich gethanes sämbtliches Erklären / wolten nochmahls ihre Bitte erwiedert und submittiret haben rc.

Jovis

Jovis den $\frac{5}{15}$. Decembris 1650.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. Sondern bathen wie gebetten / und vorab wegen der vier Kirchspiel Evangelischer Unterthanen um so viel domehr / dieweil Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mayntz / ihr gnädigster Herr / wie ingleichem Ihre Hochgräfliche Gnd. zu Hanau / ihr gnädiger Herr / sich nicht allein in genere so schrifft- als mündlich dahin gnädigst und gnädig erklärt / daß Sie die Dessinen secundum Instrumentum Pacis verfassen lassen wolten / sondern auch unterm Dato Mayntz den 30. Octobris sich dieser vier Kirchspiel halben / gegen ihren gnädigen Herrn / Herrn Grafen Henrichen rc. in specie gnädigst erbotten / die Verordnung zu thun / damit die Prinzeßin von Ligne &c. bey vorhabender Execution, so viel die Unterthanen deren unter Ihr gelegenen Kirchspiel betrifft / dahin erinnert werde / auch dißfalls dem Instrumento Pacis und darauf gegründeten Decision gemäß zu leben / und berührte Unterthanen dargegen nicht zu beschweren / wollen demnach hochgedachte Ihre Excell. deren Vertröstung würcklichen Effects sich versicheren rc.

Eodem die.

rc. Anlangend die vier Kirchspiel / würden sich die Herren Gevollmächtigte erinnern / daß neulicher Zeit zu Franckfurth allererst post factam utriusque Conclusionem, die Gewalthabere zwar dergleichen Restitutionem bey denen Herren Commissariis suchen wollen / sie aber um deswillen socher Cognition sich nicht hätten unternehmen können / alldieweil weder der Buchstab der Reichs-Commission ein solches mit sich bringe / noch auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Committenten sie dißfalls befehligt wären / könnten demnach wohl geschehen lassen / daß sie solches bey ihren Herren Committenten ferners suchten / und dieweil über dieses jetzige Vor- und Anbringen wegen der vier Kirchspiel Ihre Fürstl. Gnaden die Frau Prinzeßin de Ligne &c. billig gehöret werden müsse / und dann Selbige / wie man vernehme / ehister Tagen allhier ankommen werde; als wolten zu Dero Ankunfft / und hierüber gethane widerantwortliche Erklärung / die Herren Commissarii dasjenige in Obacht nehmen / was sie von ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen in Befehlich hätten rc.

Jovis den $\frac{2}{12}$. Januarii 1651.

rc. Und dieweil auch viel-hochgedacht Ihre Gnd. Herr Graf Henrich / samt Dero Herren Brüdern / nunmehr / vermög Mütterlichen Testaments zu Mit-Herren der gantzen Grafschafft Siegen / als viel die Geistlichkeit berühren thut / erkennet seyen / und Sie sich dannenhero der Unterthanen der vier Kirchspiel bey ihrer gesuchten Restitution billig anzunehmen haben; als werden die Herren Commissarii dienstlich ersucht und gebetten / solche Restitution werckstellig zu machen rc.

Et paulo post.

rc. Wegen der vier Kirchspiel haben die Herren Commissarii mündlich angezeigt / daß sie darinnen zu sententiiren in Commissione nicht befehlicht seyen / sondern hätten von ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen diese Instruction, Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne beweglich zuzusprechen / daß Selbige dem Instrumento Pacis gemäß verfahren / und dergleichen Klagen abhelffen wolten / Sie an Ihrem Orth wolten hieran nichts erwinden lassen rc.

Et porro paulo post.

rc. Bald hernach und um die zwölffte Uhr / als die Herren Commissarii über Tafel gewesen / haben Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin von Ligne Dero bey Sich habenden von Adel zu den Herren Commissariis gesandt / und gebetten / daß die Aufrichtung des Altars befördert werden möge / sintemahlen Ihre Fürstliche Gnd. in procinctu Ihrer Reyß und Vorhabens sey / in die St. Johannes-Kirchen zu fahren / und den Anfang mit Ufrichtung des Altars beyzuwohnen.

Hierauf wurde ich Notarius abermahls uf Befehl der Herren Commissariorum zu Ihrer Excell. hinab nacher dem Nassauischen Hof abgefertiget / um die Beförderung des Altars bey Ihrer Excell. unterthänigst anzumahnen / und hochgemeldt Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin abermahliges Begehren zu übertragen / mit fernerem Vermelden / daß in der Sachen ferners nicht gesprochen werden solle / es geschehe dann wegen des Altars zuvor Parition;

Welches ich gleich so bald verrichtet / und zur Antwort von Ihrer Excell. dieses bekommen: Daß Sie noch über der Tafel begriffen / und keinen eintzigen Ihrer Räthen bey sich hätten / welche Sie beschicken / mit denen daraus communiciren / und denen Herren Commissariis solchergestalt begegnen wolten / daß Sie daran ein Genügen haben würden;

Als nun ich Notarius solches referirte / seynd Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin auf Dero Kutschen / beneben bey Sich habender Hoffstatt / herab zu denen Herren Commissariis gefahren / begehrt / daß sich die Herren Commissarii mit Ihro hinab in St. Johannes-Kirchen erheben wolten / um den Anfang mit Ufrichtung des Altars selbst beyzuwohnen / derowegen ich zum drittenmahl zu Ihro Excell. geschickt worden / um Dieselbige Nomine der Herren Commissariorum unterthänig zu bitten / daß doch die Parition wegen Ufrichtung des Altars dermahlen nicht erfolgen möge / Ihre Excell. aber / eben wie zuvor geantwortet: daß Sie nemlich Dero Leuth beschicken / daraus mit ihnen communiciren / und gegen sie Herren Commissarios aller Gebühr nach sich resolviren wolte;

Könnte sich fast nicht darein schicken / daß man mit Ansetzung eines so kurtzen Terminis, also starck darauf dringen thue.

Als nun Ihre Fürstl. Gnd. solches von mir Notario vernommen / seynd Sie cum protestatione fort und von hinnen abgereist / mit Bitte an die Herren Commissarios, daß Sie dero ausgesprochenen Sentenz wegen dieses Altars exequiren wolten.

Sabbathi den 4/14. Januarii 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. Beyde Partheyen sollen mit Abbrech- und respectivè Aufrichtung des Altars die Sache befördern / damit bis Montag in der Haupt-Sachen fortgefahren werden möge / und soll in allen gesprochen werden was Rechtens rc.

Lunæ den 6/16. Januarii hor. matut.

Herren Gräflich-Nassauische.

rc. Dieweilen die in der Kayserl. Commission ausgesprochene / und theils exequirte Urtheil auf das Vätterliche in Anno 1621. aufgerichtete Testament sich beziehen / in demselben aber klärlich enthalten / daß die Geistlichkeit neben anderen Stücken / den sämbtlichen Herren Gebrüderen gemein seyn und bleiben / und aber die in Actis offt angezogene 4. Kirchspiels Unterthanen von undencklichen Jahren her bis Anno 1626. der Evangelischen Religion zugethan gewesen / auch mehrentheils noch sind / auch alle dieselbige Kirchen und Schulen zu ihrem Evangelischen Exercitio in ihren Handen und Gebrauch gehabt / deswegen dann sie Unterthanen nach Anleitung des Frieden-Schlusses schon vorlängst / auch bey jetzo wehrenden Executions-Commission etliche Wochen hero / um Restitution solcher Kirchen und Schulen bey ihrer gnädigen Herrschafft und Dero Bedienten flehentlich angesucht / aber bis hieher nicht erhöret worden; Als wird auf Gräflich-Nassau-Siegischer Seiten nomine suorum Principalium, als welcher vigore pacis religiosæ & paterni Testamenti das Jus Episcopale an berührten Oerthern mit gebührt unterdienstlich gebeten / die Herren Gegnere dahin anzuweisen / damit durch deren Cooperation wohlbesagte 4. Kirchspiele wegen gesuchter Restitution Kirchen und Schulen zu dem gebottenen Zweck würcklich verholffen werden möchte / worbey man an Gräflich-Nassauischer Seiten zum zierlichsten protestiret / daß man hochgedachte Ihre Fürstl. Gnd. von Ligne und Dero Herrn Sohns an Dero Obrigkeitlichen Jurisdiction Hochherrlichkeiten und Gerechtigkeit in Politicis das allergeringste nicht benommen / sondern vielmehr dasselbe allerdings inviolirt vorbehalten haben wolle.

Martis den 7/17. Januarii Anno 1651.

Herren Gräflich-Nassauische.

&c. Acceptatis acceptandis, & contradictis contradicendis lassen sie den ex adverso gehaltenen Recess und darinn angezogene Special-Instruction vielmahl auf ihrem blossen Unwerth beruhen / der ungezweiffleten Hoffnung / daß nicht dasjenige / was jetzt ex post facto re non ampliùs integrâ von Ihrer Fürstl. Gnd. de Ligne &c. ad partem anbefohlen seyn möchte / attendiret / sondern vielmehr auf die vor diesen bey den Actis ad totam causam übergebene Vollmacht gesehen werden sollen / unverhofft widrigenfalls kônte man ihrer Seits anders nichts abnehmen / (nachdeme man vor Abzug Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne so inständig um Hinterlassung genugsamer Vollmacht angehalten) als daß man *ex adverso* damit umgienge / sowohl die Kayserliche als Reichs-*Commission* zu *eludiren* / welchen man dann disseits bestermassen widersprochen / darbey gegentheiligen Ungehorsam angeklagt / und *in contumaciam quod juris* zu *statuiren* unterdienstlich gebetten haben rc.

Et paulo post.

rc. Fast gleiche Meynung habe es mit den 4. Kirchspielen / dieweilen deren in der Reichs-Commission in specie nicht gedacht / als sind selbige zu denen Herren Committenten verwiesen worden / woferne ihnen von Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. als ihrer Landes-Fürstin / wider Verhoffen nicht geholffen werden solte / inmassen dann die Herren

Chur-

Churfürstlich-Mayntzische contestiret/daß sie aus habenden Churfürstl. Befehl Ihrer Fürstl. Gnd. der Frau Prinzeßin de Ligne &c. derenthalben beweglich zugesprochen / denen klagenden 4. Kirchspielen dasjenige wiederfahren zu lassen / was das Instr. Pacis mit sich bringt ꝛc.

Jovis $\frac{9}{19}$. Januarii 1651.

Herr Renthmeister Becker.

ꝛc. Hierauf haben die Herren Commissarii nächstfolgende beyde Schreiben an Ihre Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin de Ligne &c. abgehen lassen / und sind nach eingenommener Mahlzeit noch selbigen Tags von Siegen wieder abgereist.

Et paulo post.

Durchlauchtige ꝛc. Tit.

Ew. Fürstl. Gnd. tragen Zweiffels frey annoch in frischem Andencken / was massen Dero Evangelische Unterthanen der 4. Kirchspielen im Heyner- und Netpher-Gericht wegen Restitution ihres Exercitii Religionis, darinnen sie Anno 1624. ohnverneinlich gewesen / nach Anleitung des allgemeinen Frieden-Schlusses sowohl bey E. Fürstl. Gnd. als auch uns Kayserl. und Reichs Commissarien flehent und unterthänig angehalten / auch offt unserer derentwegen beschehene Recommendation von Ew. Fürstl. Gnd. jederzeit einer gnädigen Resolution, wie auch wir selbst vertröstet worden / wann aber vor Effectuirung einiger Würcklichkeit Ew. Fürstl. Gnd. von hinnen abgereiset/ und wir dahero von Eingangs angeregten Unterthanen um abermahlige Vorschrifft inständig angelanget werden / haben wir ihrem Petito zu deferiren dahero uns schuldig erachtet / weilen wir dessen von unseren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen ausdrücklich befehliget / Dieselbe sich auch zu Ew. Fürstl. Gnd. gäntzlich versehen / Sie dißfalls dem Instrum. Pacis, gleich allen gehorsamen Reichs-Ständen nichts entgegen handeln/ sondern demselben gemäß Dero arme Unterthanen zu tractiren gnädigst geneigt seyn werden ; Als gelanget hiermit an Ew. Fürstl. Gnd. unser ingleichen hochfleißiges Bitten/ Dieselbe wollen gnädig geruhen/ unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen gethane Recommendation auch dieser unserer wiederholter Intercession dero Unterthanen ehistens erfreulichen würcklichen Genuß empfinden zu lassen; hieran erweisen Ew. Fürstl. Gnd. / was dem Instrum. Pacis gemäß/ obligiren auch unsere Herren Principalen gantz höchlich / und werdens Dero arme Unterthanen in allen schuldigen Gehorsam Zeit Lebens zu verdienen ohnvergessen seyn und bleiben / und thun hiermit Ew. Fürstl. Gnd. Dero treuen Bewahrung GOttes zu allem Fürstl. Wohlstand treulich empfehlend; Geben Siegen den $\frac{13}{23}$. Januarii Anno 1651.

Ew. Fürstl. Gnd.

unterthänigst-willige

N. N. N. N.

Num. IV.

Extractus Kayserl. und Reichs-Commissions-Protocolli, in Sachen Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Franckfurth den 27. *Augusti* (6. *Sept.*) 1650.

Diesemnach und dieweil neben der angezogenen Land- und Reichs-kündigen Notorietät/ aus denen/ den Herren subdelegirten Commissariis unterm $\frac{14}{24}$. Augusti in forma probante vorgelegten Irrefragabilibus Documentis, worgegen auch die Herren Widertheile (quod utiliter acceptatur) præter meram generalem contradictionem in specie nichts erhebliches einwenden können / Sonnen-klar erhellet / daß die Evangelische Herrschafft und Unterthanen in Stadt und Graffschafft Siegen / auf berührtes Jahr und Datum alle Kirchen und Schulen daselbst cum pertinentiis & dependentiis, und speciatim das offt-erwehnte Collecten-Buch / die Abtißin zu Keppel aber mit ihren Conventualen das Closter daselbst unlaugbar eingehabt/ und besessen / und allerseits das Evangelische Exercitium offener Ubung gehabt haben / und dessen allererst in Anno 1626. entsetzet / die Evangelische Pastores und Schulmeister vertrieben / und hingegen erst damahls die Herren P. P. Societatis de facto eingeführt / und ihnen ermeldte Kirchen / Clöster und Schulen überlieffert worden / und dann / wie vorerwehnt/allhier nicht/was de Jure possessionis 1. Januarii 1624. habitæ zu disputiren/ nicht zulässig seye ; Als bitten sie Gräflich-Nassau-Siegische & Consorten unterdienstlich und inständig / rejectis omnibus ex adverso allegatis frivolis, & vigore Instr. Pacis jam dudum explosis exceptionibus, plenariam Restitutionem dictorum Templorum scholarum & conventus cum pertinentiis omnibus & singulis, cum omnimoda solida abolitione, omnium interim quovis modo introductarum novationum & mutationum &c. wie mehrmahls gebetten worden / oder quovis meliori modo gebetten werden können / cum Refusione &c. Das Stifft Keppel betreffend.

C   In

In des Heil. Reichs Commissions-Sachen Fräulein Marien von Effern/ genannt Holl/ Abbatißin zu Keppel und Conventualen Impetranten an einem contra die Herren P.P. Societatis Jesu zu Siegen/und in deren Nahmen Tutorio nomine Ihro Fürstl. Gnd. die Frau Prinzeßin Ernestina de Ligne, und des Reichs verwittibten Gräfin zu Nassau-Siegen ꝛc. respectivè Impetraten und Defendentin anderntheils/ die Restitution des Closters Keppel betreffend/ wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkandt/ daß gedachte Impetrantinnen in das Closter Keppel/ mit seinen Zu- und Angehörungen/ vermög Instrum. Pacis in den Stand/ wie sie Anno 1624. 1. Januarii gewesen/ wieder zu restituiren und einzusetzen seyen/ alsdann wir des Heil. Reichs subdelegati Commissarii dieselbe hiermit wieder restituiren und einsetzen/ jedoch der Obrigkeit und männiglichen sonst an seinem anderwerts habenden Recht/ dardurch nichts benommen/ sondern vorbehalten/ die Unkosten derenthalben allerseits aufgangen/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirende und vergleichende.

Publicatum Mercurii $\frac{4}{14}$. Decembris Anno 1650. in civica curia Sigenensi &c.

Veneris den $\frac{13}{23}$. Decembr. 1650.

Restitution des Closters Keppel.

Folgenden Freytags seynd die Herren Commissarii zu Mittag in das Closter Keppel gefahren/ allda die Frau Abbatißin/ Frau Maria von Effern/ genannt Holl/ wie auch unterschiedliche von Adel/ als der von Selbach/ genannt Lohe/ der von Bicken ꝛc. der von Langenbach ꝛc. der von Hees und der von Holdinghausen/ beneben unterschiedlichen zum Closter gehörigen Hofleuthen/ wie ingleichem Herr Renthmeister Becker/ beneben Herrn Patre Procuratore Societ. Jesu zu Siegen erschienen/ allda vornen Eingangs des Closters Herren Commissarii zu verstehen gegeben/ welchergestalten es nunmehro an deme/ daß dasjenige Urtheil/ welches am $\frac{4}{14}$. hujus zu Siegen in dieser Closter-Sachen ergangen und publiciret worden/ jetzo der Gebühr exequirt und vollenzogen werden solle/ wolten derowegen von dem Herrn Renthmeister Beckern und dem Herren Patre die Schlüssel zu solchem Closter Keppel begehret haben/ welche dann berührte Schlüssel zur Hand der Herren Commissarien überliefert haben; darauf die Herren Commissarii dieselbe an gedachte Frauen Abbatißin zugestellt/ mit Vermelden/ daß hierdurch nunmehr Sie und Ihre Conventualinnen in dieses Closter Keppel/ sambt dessen Zu- und Angehörungen/ vermög Instrum. Pacis und Krafft vorangeregten Urthels/ restituirt und eingesetzt haben wolte/ dessen dann nicht allein Ehren-besagte Frau Abbatißin für sich und in ihrer Conventualinnen Nahmen/ sondern auch wohl-ermeldte von Adel/ als die da dieses Orths auch interessirt/ sich respectivè allerunterthänigst und demüthig bedanckten/ darbenebens aber wegen Deterioration des Closters protestirt/ dargegen alle Nothdurfft Rechtens vorbehalten/ und in specie die Restitution deren von den Herren P.P. abgeführten Glocken und Documenten instanter begehret haben/ wie denn auch die vom Adel ihnen ihr Recht/ so sie am Closter haben/ per Expressum vorbehalten haben wollen.

Copia eines gegen vorangeregte Friedens-Schluß-mäßige Restitution ex post wiederum abgenöthigten Vergleichs/ vom $\frac{20}{30}$. Aprilis 1655., das Stifft Keppel betreffend.

Zu wissen seye hiermit/ daß/ nachdeme das Closter Keppel/ krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses und darauf erfolgter Kayserl. und des Heil. Reichs Commission und gesprochener Sentenz, wieder in den Stand/ wie es Anno 1624. primâ die Januarii gewesen/ restituirt/ und dahero die anjetzo darinnen befindliche Jungfrauen *Reformirter Religion* vorgeben/ daß zu solcher Zeit das *Exercitium Reformirter Religion* allein da gewesen seye/ deshalben denen Catholischen ihr Exercitium nicht gestattet/ diese aber nicht nachgeben wollen/ und hierdurch ins künfftige anders nichts als grosse Uneinigkeit und Zwiespalt zu besorgen;

Als haben/ zu Verhütung all solchen Streits/ und um desto beständigere Einigkeit zu pflantzen und zu halten/ die Hochwürdige und HochEdelgebohrne Jungfrau Johanna Stephana von und zu der Hees/ jetzige Frau Abtißin/ zusamt denen daselbst befindlichen Jungfrauen mit gutem Vorwissen/ Belieben und Bewilligung des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Frantzen/ Fürsten zu Nassau ꝛc. Grafen zu CatzenEllenbogen/ Vianden und Diez/ Herrn zu Beylstein ꝛc. Sich dahin auf nachfolgende Weise vereinbahret und bethädiget;

1.) Als nemlich in diesem Adelichen Stifft nun forthin nach diesem Vergleich allezeit/ neben einer zeitlichen Frauen Abtißin noch acht Jungfrauen in Convent deren der halbe Theil und zwaren vier der Catholischen/ die übrige vier der Evangelischen *Religion* zugethan seyn sollen;

2.) Ist

2.) Ist ausdrücklich verabscheidet worden / daß zu ewigen Tagen in dieses Stifft keine andere Personen / als welche dero Adeliches Geschlecht vom Vatter und Mutter mit ihren aufrichtigen acht Ahnen erweisen und darthun können / admittiret oder zugelassen werden sollen;

3.) Und nachdeme sich vor das dritte zugetragen / daß jetzige regierende Frau Abtißin / Johanna Stephana von und zu der Hees / der Catholischen Religion zugethan; Als ist gründlich abgeredet und beschlossen worden / daß nach tödtlichem Ableben jetziger Frau Abtißin (welches GOtt noch lange verhüten wolle) oder da dieselbe ihre Stelle ad manus Cap. wiederum resigniren würde / wie Sie dann solches mit Vorwissen ihres Lands-Herrn zu thun verbunden und gehalten seyn solle / Ihro Hochfürstl. Gnd. auch vor sich / und dero Nachkömlinge gnädig erkläret / daß Sie solches auf vorbrachte erhebliche Ursachen / wie von Alters / gnädig gestatten wollen / ein andere qualificirte von denen vier Evangelischen zu einer Abtißin erwählet und bestättiget / auch fürders allezeit mit Ersetzung der vacirenden Abtißin / solchennach nach der Catholischen eine Evangelische / und nach Abgang der Evangelischen wieder eine Catholische & sic in infinitum alterniret und gewechselt werden;

4.) Und damit auch vierdtens wegen des offenen Exercitii beyder Religionen künfftiger Streit verhütet werde / ist gründlich abgeredet und verglichen worden / daß ohne einige Hindernüs oder Exception alles / was bey beyden Religionen üblich und bräuchlich / exerciret und gelebet werden mag und kan / inmassen dann denen Catholischen in Krafft dieses zugelassen werde / einen beständigen Altar in der Kirchen an gewöhnlichen Orth / allwo derselbe vormahls gestanden / aufzurichten / auch ferner allerseits bewilliget worden / daß zu Ubung des Gottes-Dienstes von jeden vorberührten Religionen ein Geistlicher auf des Stiffts gemeinen Kosten zugelassen werden solle / und soll jederzeit auf Abgang ein oder anderer Religion Geistlichen / mit Wiederersetzung solcher Stelle es nach Maaßgebung des in Anno 1622. den 29. Martii aufgerichteten Vertrags gehalten werden;

5.) So viel zum fünfften die Kirchen und Glocken-Geläut betrifft / soll solches gemein seyn / und die Evangelische ihren Gottes-Dienst in der Kirchen von Morgen frühe bis neun Uhr / demnächst die Catholische von neun bis zwölff Uhr Vormittag / und wieder die Evangelische von zwölff bis drey Uhr / dann die Catholische bis in die Nacht haben / halten und ohne einiges Hindern oder Irren richtig endigen;

6.) Als auch zum sechsten wegen der Fast-Tage Anregung geschehen / ist hierbey verabschiedt worden / daß die Frau Abtißin und dero Nachkömmlinge beederley Religion gehalten seyn sollen / alle Freytag und Sonnabend sowohl als auf andern bey den Catholischen Fast-Tagen Fisch und Fleisch zugleich verspeisen; Und damit letztlich diese abgeschriebene Puncten ins künfftige allezeit stet / fest und unverbrüchlich gehalten und darwider in keinerley Weis noch Wege / wie das erdacht oder gethan werden möge / contraveniret werden; so haben obgedachte Frau Abtißin und Conventualen dieses alles zu observiren und zu halten / mit Hand und Munde bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben und wahren Worten einander zugesagt und versprochen / auch hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnd. dieses Stiffts Ober-Schutz- und Schirm-Herrn unterthänig ersucht und gebetten / diesen Recess gnädig zu ratificiren / und zu confirmiren / welches dann Ihro Fürstl. Gnd. gnädigst gewilliget.

Zu Urkund sind dieser Abschiede zwey gleichlautend ausgefertigt / und von hochgedacht unserem gnädigsten Fürsten und Herrn und Ehren-gemeldter Frauen zu Keppel und Ihren unterschriebenen Beystand unterzeichnet worden / jedoch Ihrer Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen hohen Obrigkeitlichen Jurisdiction in allem ohne Nachtheil; So geschehen den $\frac{10}{18}$. Aprilis 1655.



Johann Frantz / Fürst zu Nassau.

Johanna Stephana zu der Hees / Abtißin.

Johann von Seelbach / genannt Loh.
Johann Friederich von Bicken / Herr zum Hayn.
Georg Ludwig von und zu der Hees.
Johann Dieterich von und zu Holdinghausen und Bergen.
Adam Friederich von Seelbach.
Henrich von Sieburg zur Hees.

Facta Collatione habe ich diese Abschrifft deme mir vorgebrachten rechten und wahren Originali von Worten zu Worten allerdings gleichlautend befunden / welches mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet attestire; So geschehen Siegen den 19. Augusti 1707.

(L.S.) Henricus Lipsius, Authorit. Cæsar. Notar. Publ. & Juratus mpp.

Copia Recessus de 29. Martii Anno 1622., das Stifft Keppel betreffend / wovon bey hiervorgesetztem abgedrungenen Vergleich vom 20. April. 1655. bey dessen §. 4. in fine Anregung geschehen.

Zu wissen / als zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Johann dem Aelteren / Grafen zu Nassau-Catzenellenbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / unserm gnädigen Herrn / und dann der Ehrwürdig- und Wohl-Edlen und Tugendsamen Marien von Effern / genannt Hall / zur Zeit Frauen zu Keppel / wegen Bestellung der Pfarr daselbsten einige Differenz und Irrung vorgelauffen / indeme Ehr-gedachte Frau die Pfarr zu Keppel vor sich allein zu bestellen befugt erachtet / hochermeldter unser gnädiger Herr aber / als des Orths ordentliche Landes-Obrigkeit (deren Gnd. allenthalben in Ihr. Gnd. Landen / als auch des Orths Kirchen und Schulen der Gebühr zu versehen oblieget) solches Ihr nicht nachgeben noch gestatten können; als ist zu Abhelffung dieses Streits / und Verhütung fernerer Weitläufftigkeit / durch Unterhandlung derer zu Ends benannter von der Frauen zu Keppel darzu erbettener von Adel / die Sach dahin vermittelt / verglichen und verabschiedet worden / daß zwar der jetzt zum Pastor vorgeschlagene Martinus Wiederstein (doch daß derselbe nicht allein sich behörlichem Examini unterwerffe / sondern auch zum Ministerio ordiniren lasse) so lang es dem Hause vorträglich seyn- und er sich in Gebühr verhalten wird / zu dem Pfarr-Dienst des Orths (darzu Ihre Gnd. ihne hiemit auf vorgesetzten Fall in Gnaden confirmiret haben wollen) zugelassen / hinkünfftig aber / und da der Pfarr-Dienst zu Keppel wiederum erledigt werden solte / Ehr-gemeldter Frauen und denen Jungfrauen daselbsten frey stehen solle / ein oder mehr ansehnliche qualificirte- der allein in GOttes Wort gegründeten wahren Reformirten Religion zugethan- und dem Haus Keppel dienliche Person (gegen welche Hochwohlgedachter unser gnädiger Herr keine erhebliche Ursachen / darum dieselbe nicht zuzulassen seyn möchte / einzuwenden) vorzuschlagen / dieselbe hochgemeldtem unsern gnädigen Herrn nahmhafft zu machen / und darauf die gnädige Confirmation zu erwarten / und damit das Haus Keppel jederzeit um so viel mehr mit einer tauglichen qualificirten Persohn zum Pastor zu gebrauchen versehen werden möge / soll derselbe / so deßfalls vorgeschlagen (wofern derselbe zuvor nicht zum Ministerio ordiniret gewesen) schuldig seyn / sich nicht allein von einem Inspectore allhier zu Siegen oder sonsten an einem anderen der Reformirten Religion in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen ꝛc. zugethanen Orthen der Gebühr examiniren und ordiniren zu lassen / sondern auch nach erlangter Ihrer Gnd. Confirmation, wie auch darauf erfolgter offentlicher Præsentation (welche Præsentation dann in Ihr. Gnd. und des Hauses Keppel Nahmen geschehen soll) sich in allen Ihr. Gnd. Kirchen-Ordnung und den Legibus Synodalibus, wie solche bis dahero allhier und sonsten in der Grafschafft Nassau-Catzenellenbogen üblich herkommen / gehorsamentlich zu unterwerffen / und sein Ambt durchaus getreulich zu verrichten / oder auf den unverhofften Fall ein solches nicht geschehen würde / gewärtig seyn / daß er removirt und abgesetzt / und seine Stell mit einer andern qualificirten Persohn vorberührter massen versehen werde.

Zu Urkund seynd dieser Abschied zween gleichlautend ausgefertiget / und von mehrhochgedachten unserm gnädigen Herrn ꝛc. und Ehrfrauen zu Keppel und ihrem Beystand unterschrieben worden; So geschehen zu Siegen den 29. Martii 1622.

Johann / Graf zu Nassau. mpp.

Maria von Effern / genannt Holl / Frauen zu Keppel.

Johann von Seelbach / genannt Lohe.

Conrad Wilhelm von Seelbach / genannt Quadvasel.

Johann Stephan / von und zu Hees.



Ad Num. XI. Additamentum 2dum.

Die Nassau-Siegische Religions-Beschwehrden betreffend.

DUrch dieses hat man allein anzeigen sollen / wie dasjenige / was unter Num. XI. pag. 1. erzehlet worden / daß nemlich / als der damahlige Catholische Graf / nach der ergangenen Commissions-Sentenz de Anno 1650., nicht lange geruhet / und gleich folgenden Jahrs seine Religion weiters auszubreiten gesucht / die Evangelische Herren Grafen vor dem in Anno 1651. abgenöthigten Modiations-Recess, anfänglich zu Speyer geklaget haben solten / sich etwas anders in facto und ohngefehr folgender gestalt verhalte: Nemlich / daß / ob zwar nach erfolgtem Frieden die zu dessen Execution von Reichswegen verordnete Commission auf Chur-Mayntz und Hanau / durch Dero nach Siegen abschickte Subdelegatos, wegen dasiger Kirchen und Schulen / in specie aber der St. Nicolai-Kirchen in Anno 1650. den 4/14 Novembris Dero Commissions-Sentenz ertheilet / wie solche bey gedachten Num. XI. sub Lit. D. per Extractum beygedruckt zu finden / deme ohnerachtet dennoch / laut der Anno 1710. zum Druck gebrachten und bey dem Hochlöbl. Corpore übergebenen / so rubricirten gründlichen Gegen-Vorstellung und Erläuterung pag. 32. & seqq. noch verschiedene Puncten ohnerörtert und ohnabgethan übergeblieben / als (1.) die Evangelischer Seits gesuchte Restitution derer zu gedachter St. Nicolai-Kirch gehöriger in Anno 1624. eingehabter und in des Catholischen Fürstens privativo Territorio gelegener dreyen Capellen / Caen / Weidenau und Isenfeld / (2.) die völlige Abschaffung des Catholischen Exercitii Religionis in Siegen / als welches in Anno 1624. allda gantz nicht in Ubung gewesen / (3.) die Ausschaffung derer Jesuiten und derer Catholischen Raths-Herren vom Rath-Haus / als deren keine von solcher Religion in Anno 1624. allda gewesen / so dann (4.) die Restitution derer in dem Land befindlicher Kirchen und Schulen cum annexis, als welche Reformati in Anno 1624. ebenfalls gantz alleine eingehabt und besessen.

Und gleichwie zufolg gedachter Erläuterung ad Dictum Num. XI. und deren Anlagen von erwehnter Subdelegations-Commission über vor-angeregte noch weiters restirende Puncten die fernere Friedens-Schluß-mäßige Restitution von Zeit zu Zeit durch allerhand Ausflüchten / und zwar endlich auch unterm Prætext, als ob die erkannte Reichs-Comission sich bloß allein auf die Stadt Siegen / nicht aber ausser derselben erstrecken thäte / möglichst zu trainiren und aufzuhalten gesuchet worden / zu dem Ende auch der Chur-Mayntzische Subdelegatus bis auf ausgebrachte nähere Reichs-Commission sich de facto von da hinweg begeben / die in Nürnberg in Executionem Pacis versammlet gewesene Reichs-Deputation aber inzwischen auseinander gegangen / also auch der damahl allda anwesende Graf Friederich bey so bewandten Umständen sich gemüßiget befunden / derjenigen Mittel sich zu gebrauchen / welche sowohl der Friedens-Schluß / als auch dessen Executions-Recessus einem jeden gravato gegönnet / um nemlich bey Abgang vor-angeregter Remediorum sich durch selbst eigene Macht in Possession desjenigen zu setzen / was an der Friedens-Schluß-mäßigen Execution vor-angeregter massen annoch abgegangen / zu welchem Ende er dann / um die Catholische Mit-Herrschafft / zu Abschaffung derer Jesuiten und Catholischen Raths-Männer vom Rath-Haus / auch des tempore Belli eingedrungenen Catholischen Exercitii publici das Catholische Schloß / durch zusammen gebrachte gnugsame Mannschafft / nicht allein von zweyen Batterien beschiessen / sondern auch zugleich / zu Erhaltung der Restitution vorangeregter Capellen und derer Kirchen und Schulen / Catholischen Landes cum annexis an dasige Reformirte Unterthanen / solche respective Capellen / Kirchen und Schulen de facto in Possession nehmen / und sie denen Reformirten Predigern einraumen lassen / wordurch dann gedachter Friedens-Schluß in hiesigen Landen zu seiner völligen Execution würde gekommen seyn / wann nicht NB. dasige Catholische Mit-Herrschafft zu dessen Verhinderung sich NB. nicht nacher Speyer / sondern an den Kayserl. Hof gewendet / und allda Citationem super fracta Pace publica, samt beygefügten Mandatis Pœnalibus de restituendo, avocando & non amplius turbando, desgleichen Excitatoria, um gedachter Catholischer Mit-Herrschafft hierinnen zu assistiren / an damahligen Bischoffen von Münster / als Crayß-ausschreibenden Fürsten / auszubringen gesucht auch würcklich erhalten / dieser auch unterm 9. Sept. 1651. durch erlassene Schreiben die Authoritate Cæsarea gegen das Fürstl. Evangelische Haus / aufgetragene Kayserliche Commission und deren würckliche Vollziehung auf den widrigen Entstehungs-Fall / und da man

von

von obgedachter Friedens-Schluß-mäßigen Execution und Possessions-Ergreiffung von selbsten nicht desistiren wolte / dabey angedrohet hätte / und man also Evangelischer Seits propter vim majorem einiger massen zu weichen / und dieserhalben einen Interims-Recess einzugehen gemüßiget worden wäre. Wie solches alles aus vor-angeregter / bey erwehntem Corpore Evangelico in Anno 1710. übergebener gründlichen Gegen-Vorstellung / pag. 32. & seqq. in specie aber aus deren Anlagen sub Numeris 15. & 16., so dann auch der gegenseitigen in Anno 1709. ebenfalls distribuirten so rubricirten warhafften Vorstellung bey deren Anlage sub Num. 1. mit mehrerm umständlich zu ersehen. Worauf dann dieses inconveniens erfolget / daß die Catholische Mit-Herrschafft / obgedachten vormahls zu Siegen gewesenen Chur-Mayntzischen Subdelegatum de novo dahin zu kommen veranlasset / dieser aber durch allerhand Comminationes oder Bedreuungen / endlich den bey vorgedachter gegenseitiger Vorstellung sub Num. 2. befindlichen Mediations-Recess untern 11. Dec. 1651. einzugehen erzwungen; derogestalt / daß hiedurch denen Catholischen in dasiger gemeinschafftlichen Stadt das Exercitium Religionis publicum, desgleichen auch die Jesuiten / und die tempore Belli eingedrungene Catholische Raths-Männer der in Anno 1624. gehabten Possession diametraliter entgegen / gelassen werden müssen / der Evangelischen Mit-Herrschafft aber kein ander Remedium übrig geblieben / als daß / vermög des Buchstäblichen Inhalts / gedachten erzwungenen Recessus dieselbe sich alle / vigore Instrumenti Pacis, und was deme anhängig / auch sonsten competirende Rechten / in specie aber die von Reichs wegen über obgedachte Reichs-Commission und deren Extension annoch verhoffende weitere Erläuter- und Erklärung per Expressum vorbehalten / anbey aber auch noch dieses in specie reservirt: " wann nemlich über kurtz oder lang im Heil. Römischen " Reich etwas anders durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ihnen besser zu statten kommendes solte statuiret werden / die Evangelische Herrschafft / ohnerachtet eines solchen erzwungenen Recessus, sich ebenwohl hierinn nichts begeben / sondern die freye Hand vorbehalten haben wolte. " Aus welchem ohnstatthafften Grunde und Fonte des solchergestalten per vim majorem & sub comminatione Executionis Directorialis erzwungenen Exercitii Catholicæ Religionis (welcher in Anno 1624. totius Anni tempore niemahln gewesen) die bey denen Processionibus von Zeit zu Zeit vorgenommene unerträgliche Neuerungen ihren Ursprung gehabt / und noch gegenwärtig hernehmen / dermassen / daß dasiger Orthen nimmermehr einige Ruhe zu hoffen / bis nach Anleitung vor-angeregter Reservation solch erzwungener Recessus wiederum wird cassirt und alles in den würcklichen Statum des 1624. Jahrs Friedens-Schluß-mäßig gesetzt worden seyn.



Ad Num. XI. Addit. 3tium.

Der Evangelisch-Reformirten Unterthanen im Nassau-Siegischen Catholischen Landes-Theil neue Klage/ über die von der Chur-Cöllnischen Administrations-Commission leidende weitere Vergewaltigung.

VOn denen bishero gedruckten CXXXVII. Titulis oder Numeris der über-grossen und vielen Religions-Beschwerden, so die Evangelische seit 6. Jahren im Reich zu Wien und Regensburg bis noch hülfflos geklagt haben, ist ausser Zweiffel der XI.te, worinn des Nassau-Siegischen Evangelischen Fürstlichen Hauses und Landes Gravamina erzehlet worden, einer der wichtigsten, gestalten in keinem andern solche Umstände von violirtem eydlichen Fürstlichen Versprechen, von gewaltsamen Contraventionen des kaum gemachten und exequirten Westphälischen Friedens, und seit etlich und 60. Jahren continuirten Unruhen, ja gar endlich in den jüngern Zeiten zu zweyen mahlen unter Obrigkeitlicher Authorität vorgenommenen feindlichen Angriff, Mord und Todschlag verschiedlicher Evangelischer unschuldiger Unterthanen und Leuthe, anzutreffen und zu lesen.

Es haben nun zwar die Evangelische Stände in Corpore schon vorlängst sich ihrer bedruckten Glaubens-Genossen im Siegischen angenommen, und getrachtet, sie bey dem, was ihnen durch den Westphälischen Frieden und dessen Executions-Commission zugesprochen worden, zu erhalten, wie solches die Conclusa vom 9. Septembris 1708., vom 31. Augusti und 2. Novembris 1709., absonderlich aber das vom 2. Augusti 1710. ergeben, als in welchem letztern, nach reifflicher Erwegung aller von beeden Theilen beygebrachten Vor- und Gegen-Vorstellungen, resolviret worden, bey weiterer Entstehung schleuniger Remedur, zulängliche Mittel zu gebrauchen, und die benachbarte Evangelische Stände zu ersuchen, sich ihrer Glaubens-Genossen nachdrücklich anzunehmen.

Es ist auch Ihro Kayserlichen Majestät, als des Heil. Röm. Reichs Allerhöchstem Ober-Haubt und Executori Pacis Westphalicæ, schon unterm 1. Octobris und 28. Decembris 1709. von Corporis wegen diese Sache so nachdrücklich, und in specie dieses allerunterthänigst mit vorgetragen, daß dergleichen Fried-brüchige eigenmächtige Turbationes und Destitutiones contra semel ritè factam Restitutionem & Executionem Pacis Westphalicæ nicht könten in Proceſs vor den Reichs-Hof-Rath gezogen, sondern es müsse die blosse Execution, nach Innhalt des Art. XVI. & XVII. besagten Friedens, dem Westphälischen Creys-Amte aufgetragen werden. Ja man hat auf öffentlichem Reichs-Tag ex parte Corporis Evangelici das gesamte Corpus Catholicorum Statuum um die Mit-Bewirckung dieser Friedens-Schluß-mässigen Restitution den 5. Octobris und 2. Novembris 1709. angesprochen;

Es ist aber leyder! auf all solches die erwünschte Hülffe nicht allein nicht erfolget, sondern es hat der Gegentheil daher noch mehr Muth gewonnen, und erstlich am Frohnleichnams-Tage Anno 1712. und nachmahls am 27. Febr. 1716. ein doppeltes Blut-Bad angestellt, wie solches in dem Num. XI. schon referiret worden, und sind zwar diese Thätlichkeiten gleich darauf wieder gehöriger allerhöchst- und hoher Orten geklagt, und Intercessionales abgelassen; Es ist aber nicht die geringste Ahndung oder Remedur zu erhalten gewesen, sondern es hat so weit gefehlet, daß, da man hätte vermuthen sollen, es würde die grosse und lange Gedult der Evangelischen Stände wenigst so viel zuwege gebracht haben, daß man Catholischer Seits stille gestanden, und nicht weiter gegen die Evangelisch-Reformirte Unterthanen angegangen wäre, sie vielmehr im Gegentheil gantz widrige Wirckung gehabt: Indeme die auf dem Schloß zu Siegen neu-angelangte Chur-Cöllnische Commission den 23. Junii dieses 1724sten Jahrs ein sub- & obreptitiè erschlichenes fast 1½. Jahr altes Kayserl. Mandatum vom 19. Jan. 1723. publicirt, darinn die Unterhanen als Fried-Brecher angegeben, und jeder bey Straf 1. Marck löthigen Goldes angewiesen, die Catholische Schulmeister wieder einzusetzen; Worauf gedachte Commission armatâ manu zugefahren, und die Reformirte Schulmeister de novo vertrieben, dagegen Catholische ein-

gesetzt,

...tzt, diesen Catholischen Schulmeistern der Reformirten eigenthümliche Schulen und Capellen eingegeben, und die Reformirte Unterthanen zu Verpflegung der Catholischen Schulmeister angehalten, ja Reformatos fast zwingen wollen, daß sie ihre Kinder der Catholischen Information untergeben solten.

Noch den 16. Julii dieses 1724sten Jahrs hat gedachte Chur-Cöllnische Commission durch ein abermahliges Decret befohlen, alle Reformirte Schulmeister gäntzlich abzuschaffen, und die Catholische bey 5. Gulden Straffe zu unterhalten, welches dann viel weiter als das Kayserliche Mandat gehet, als welches nur will, daß die Catholische Schulmeister in die jeden Orts erbauete Schul-Häuser zu restituiren, nicht aber, die Reformirte abzuschaffen.

Solche Schulen sind ein annexum des publici Exercitii Religionis, so Reformatis ex Pace Westphalica, und nach bisheriger Possession zukommt, und ohne Exstirpation der Evangelischen Religion nicht kan genommen werden. Es ist auch zu wissen, daß der Catholischen in diesen Landen gar wenig, und etwan nach der Beylage A. und deren adjuncto 3. an der Zahl 138. an Fremdlingen oder abgefallenen Leuten, da hingegen der Reformirten mehr als sechsmahl so viel sind.

Wann jemand im Lande darüber seufftzet, sich beklaget, das geringste redet, so sich nur übel deuten lässet, oder Hülffe suchen will, wird er sofort in eine Straffe von 10. bis 20. Gulden verdammt, ihm das Vieh weggenommen, oder die Leute in Arrest gezogen, von denen Soldaten mit Flinten grausamlich gestossen, die andere gepfändet, und müssen sie solche Proceduren dazu noch theuer bezahlen; Die vacante Pfarr-Stellen werden mit verhaßten Subjectis, wider der Gemeinde Willen, besetzt, und denen offt noch am Dienst stehenden bey Thurn-Straffe anbefohlen, sich des Dienstes nicht mehr anzumassen.

Wie solches alles die bedrangte Evangelisch-Reformirte Unterthanen noch gantz neulich, laut der nachstehenden Memorialien, bey Kayserlicher Majestät, und dem Corpori Evangelicorum klagend angebracht.

❦❦

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe / Bottschaffter und Gesandte 2c.

Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelehrte / Gnädige auch Grosgünstig- und Hochgeehrteste Herren!

Ew. Excellenz auch unseren großgünstig- und hochgeehrtesten Herren ist bereits in denen vorigen Jahren zu mehrmahlen vorgestellet worden, welchergestalt wir sämtliche Reformirte Unterthanen des Hochfürstlich-Nassau-Siegen Catholischen Theil Landes, gegen den ausdrücklichen Innhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und den darauf gegründeten Executions-Recess, von unseren Catholischen Herrschafften, und nach der Hand von der von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät allerhöchst-angeordneten Chur-Cöllnischen Thumb-Capitularischen Administration, quoad Exercitium Religionis nostræ Reformatæ, ac inde dependentium jurium, von Zeit zu Zeiten, auch gar mit Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts, auf das allerhärteste gedrucket und beeinträchtiget worden, welches auch so viel gefruchtet, daß Ew. Excellenz auch unsere großgünstig-hochgeehrteste Herren in hoc frangenti sich unserer mit Nachdruck ehemahls angenommen, wie solches die in Conferentiis Evangelicorum de Anno 1709. ergangene Conclusa, und

 in

an deren Conformität an Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät von Corporis Evangelici wegen abgelassene allerunterthänigste Vorstellungen mit mehrerem besagen, gleichwie dann auch unsere Religions-Beschwerden sich unter denen Gravaminibus Religionis mit befinden, welche von Ew. Excellenz auch unsern großgünstig-und hochgeehrtesten Herren zur dermahligen Remedur Allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät exhibiret worden.

Ob nun wohlen wir billig der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, man würde bis zu dermahliger Erledigung dieser Religions-Gravaminum Catholischer Seiten still gestanden, und nichts weiter bis dahin gegen uns unternommen haben; So hat sich aber, leyder! das Gegentheil bey uns dergestalt geäussert, daß vermöge eines bey mehr Allerhöchstgedachter Ihro Röm. Kayserl. Majestät sub-& obreptitiè außgebrachten in denen unten angezogenen Beylagen sub Num. 1. befindlichen Mandati die gegenwärtige allerhöchst-verordnete Chur-Cöllnische Lands-Administration von neuem zugefahren, ohngeachtet aller darwider geschehenen Vorstellungen, unsere Reformirte Schulmeister zu vertreiben, dagegen Catholische einzusetzen, auch unsere Schulen und Capellen denenselben einzuraumen, uns auch zu deren Verpflegung executive anzuhalten, anbey zu nöthigen, unsere Reformirte Kinder ihrer Information zu untergeben, gleichwie sie dann solches auch guten Theils armatâ manu zu Werck gerichtet haben, wie solches alles und noch ein weit mehrers Ew. Excellenz auch unsere großgünstig-Hochgeehrteste Herren aus der allhier sub Lit. A. anliegenden höchst-nothdringlichen allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung mit Anlagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. so dann aus der ferner sub Lit. B. beygehenden ferner-weiten allerunterthänigsten Gravatorial-Remonstration und Bitt mit Beylagen sub Numeris 9. 10. 11. 12. 13. & 14., welche wir jüngst verwichener Tagen an allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserl. Majestät abgehen lassen, umständlich zu ersehen belieben werden. Nun müssen wir zwar, was auf diese unsere allerunterthänigste Vorstellungen vor eine nähere Kayserliche allergnädigste Resolution erfolgen werde, mit aller Unterthänigkeit und in Gedult erwarten; Nachdem aber gleichwohlen diese de novo uns zugefügte harte Religions-Beschwerden so beschaffen, daß sie ihrer eigentlichen Qualität nach ad Comitia gehörig, und allenfalls von gesamten Reichs wegen daselbst erlediget werden müssen; So haben wir höchst-bedrangte Leuthe keinen Umgang nehmen können, zugleich zu diesem Hochlöblichen Corpore Evangelico uns zu wenden, demselben unsere harte Bedrangnus und Vergewaltigungen bekannt zu machen, dasselbe auch gehorsambst und höchst-flehentlich zu ersuchen, sich unserer, wie vormahls höchst-rühmlich geschehen, weiter nach allen Kräfften anzunehmen, und sowohl bey öffters-Allerhöchstgedachter Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, welche von der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen gantz ohngleich berichtet worden, als auch, wo es sonsten weiter nöthig befunden werden solte, solche nachdrückliche Repræsentationes zu thun, damit dasjenige, so vor-erzehlter massen neuerlich, und contra claram dispositionem supra memoratæ Pacis Westphalicæ, gegen uns vorgenommen worden, fordersamst redressiret und wieder abgestellet, und wir dermahlen ruhig bey unserm hergebrachten Exercitio Religionis, und was solchem annex ist, gelassen werden mögen. Ew. Excellenz auch unsere Großgünstige Hochgeehrte Herrn verrichten hierunter, was dem mehr berührten Friedens-Schluß, auch anderen Reichs-Constitutionen gemäß ist, und ad solatium injuste oppressorum zumahlen bedrangter Glaubens-Genossen, und damit diese von widrigen Religions-Verwandten wider Recht und Billigkeit nicht gäntzlich exstirpiret werden, gereichet, und in der vesten Hoffnung einer willfährigen Erhörung verbleiben wir

Ew. Excellenz auch unsern Großgünstig und Hochgeehrtesten Herren/

Unterthänig-und gehorsamste

Sämtliche Reformirte Unterthanen des Hochfürstlich-Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes.

A 2 Lit.

Lit. A.

An die Römisch-Kayserliche auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät

Höchst-nothdringliche allerunterthänigste Gegen-Vorstellung/ samt beygefügtem allergehorsamsten Petito pro ut intus.

Anwalds derer sämtlichen Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes, ad causam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Samt Anlagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.

Den Punctum derer Religions-Beschwerden betreffend, besonders derer Schulen und Reformirten Schulmeister Nassau-Siegen Catholischen Lands.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheimb König/

Allergnädigster Kayser und Herr Herr x. x.

Ew. Kayserl. Majestät können auswerts rubricirte höchst-bedruckte sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Catholischen Theils Landes allerunterthänigst vorzustellen nicht umhin, was massen die ohnlängst auf dem Schloß zu Siegen neu-angelangte Chur-Cöllnische Commission den 23. Junii nächsthin das
Num. 1. sub Num. 1. beykommend-Allerhöchstes Kayserliche Mandat uns eröffnen und intimiren lassen, woraus des mehreren allerunterthänigst vernommen, daß bey Ew. Kayserl. Majestät wir arme ohnehin höchst-geplagte Reformirte Unterthanen ohnverschuldet angetragen worden, als ob denen Catholischen ihre von ohndencklichen Jahren so wohl zu Fürst Johann Frantzens, Hoch-seel. Andenckens, Zeiten, als nachhero ruhig besessene Schulen Fried-brüchig mit Beyhülff Preussischer Soldaten abgenommen, und die Catholische Schulmeister mit äusserster Gewalt vertrieben, deshalben dann zu dieser Wieder-Einsetzung höchst-verpœnter Befehl ertheilet worden. Ob wir nun zwar solche von Ew. Kayserlichen Majestät durch andere gegen uns verursachte Ohngnade billig mit aller wehmütigster Betrübnus empfunden, so haben doch anbey von Dero Welt-geprießenen Kayserl. Æquanimität uns um damehr eine allergnädigste Remedur promittiret, da wir bis dato noch mit unserer Gegen-Nothdurfft im mindesten nicht gehöret worden, deshalben dann bey der Hoch-ermeldten Chur-Cöllnischen Commission nicht mit um hinlängliche Frist, bey Ew. Kayserl. Majestät unsere Gegen-Nothdurfft allerunterthänigst vorstellen zu mögen, der Gebühr angestanden, sondern auch bis dahin bey aller unserer Possessions-Gerechtsame manutenirt zu werden in geziemender Unterthänigkeit gebetten, jedennoch ist, gegen Verhoffen, weiter nichts,
Num. 2. dann das sub Num. 2. beygefügtes Decretum darauf erfolget, welches so fort ex post von dahiesiger Administrations-Regierung dergestalt mißdeutet worden, daß man uns nicht allein armata manu alle unsere eigenthümliche Schulen weggenommen, sondern so gar den 16. currentis Julii durch ein abereins publicirtes Decret befohlen, alle Reformirte Schulmeister gänzlich abzuschaffen, und die Catholische hingegen aller Orthen bey fünff Gulden Straffe zu halten, von welcher Verordnung man uns jedoch die abschrifftliche Nachricht auf Begehren nicht mittheilen wollen.

Gleichwie aber all diese Proceduren hand-greiffliche Excesse und Mißdeutungen Allerhöchstermeldten unterm 23. Junii publicirten Kayserl. Mandats, gestalten darinn mit

keinem

keinem Wort gedacht, daß wir unsere Reformirte Schulmeister gar abschaffen, und die Catholische hingegen vor uns annehmen und halten, sondern nur, daß der Catholischen ihre Schulmeister in die jeden Orths erbaute Schul-Gebäu wiederum eingesetzt werden, im übrigen aber allerseits miteinander ruhig und friedlich leben sollen, also versprechen uns auch wegen ermeldter Excesse um da mehr und ante omnia eine schleunige allergnädigste Remedur, da wir Reichs-kündig von ohndencklichen Zeiten her bis dato das publicum Exercitium der Reformirten Religion gehabt, und annoch würcklich in Kirchen und Capellen ruhig besitzen und geniesen, so mithin uns auch nach klarem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalic. Artic. 5. §. hoc tamen non obstante &c. die Haltung Reformirter Schulmeister als ein annexum ohnstreitig frey stehen muß. Umb aber zugleich Ew. Kayserl. Majestät zu zeigen, was gestalt Schulen und Capellen von ohndencklichen Zeitten her, uns, denen Reformirten, allein zugehöret, und die Catholische niemahls mit Recht einiges Theil daran gehabt, so wollen uns zwar darmit weitläufftig nicht aufhalten, daß in Anno 1624. das gantze Land Reformirt, und kein Catholischer darinn gewesen, mithin auch die Reformirte Kirchen und Schulen allein innen gehabt, massen solches ex Actis publicis schon gnugsam Reichs-kündig ist, und annebst durch die, laut Beylage Num. 3., noch gegenwärtige grosse Menge der Reformirten und gar geringe Anzahl der Catholischen, so entweder Frembdlinge, oder deren Eltern oder sie selbst abgefallen, zur Gnüge verificiret wird; Num. 3. Ob nun wohl Weyland Graf Johann der Jüngere zu Nassau-Siegen, und successive dessen Frau Gemahlin Prinzeßin de Ligne, ex post die Reformirten in ihrem Religions-Exercitio gewaltsamlich turbiret und gehemmet, so haben jedoch diese so höchst-bedrängte Reformirte unsere Vorfahren nach geschlossenem Westphälischen Friedens-Schluß sich bey der damahls in Siegen gewesenen Kayserl. und Reichs-Commission um die dem Instrumento Pacis gemäße Restitution ihrer Kirchen und Schulen gebührend angemeldet, auch so fort von derselben ein nachdruckliches Schreiben an die Prinzeßin de Ligne sub dato Siegen den $\frac{9}{19}$. Januarii 1651. des Innhalts erhalten, daß, weil die Evangelische Unterthanen im Hayn-und Netpher-Gericht in Anno 1624. ihr Exercitium Religionis ohnverneinlich gehabt, Ihro Fürstliche Gnaden dannenhero, gleich allen gehorsamen Reichs-Ständen, Dero Unterthanen dem Instrumento Pacis gemäß zu restituiren und tractiren gnädig geneigt seyn möchten, worauf dann so fort des succedirten Fürsten Johann Frantzens Durchl. (wie mit einem an Dero Rath Becker abgelassenen Schreiben sub dato Renaix den 14 Octobris 1652. klar darzuthun) nicht aus einiger Indulgenz, sondern, laut Dero in ermeldtem Brief gethanen eigenen Bekänntnuß, NB. **nach Erfordern des Westphälischen Friedens-Schlusses** &c. denen Reformirten Kirchen und Schulen restituiret, dergestalt, daß, ausser das in denen Kirchen und Capellen de facto eingeführtes Simultaneum, die Reformirte ihr in Anno 1624. gehabtes Religions-Exercitium damahls nicht nur völlig recuperiret, und die Schulen bey Hochgedachten Fürst Johann Frantzens Leb-Zeiten über dreyssig Jahre allein innen gehabt und ruhig besessen, sondern auch die Filialen, Caan, Weydenau, und Eysserfeldt inzwischen ohnstreitig durch die Stadt-Siegenische Reformirte Prediger bedienet worden, bis man Herrschafftlicher Seits nachhero successive bald hie bald da in die Schulen gewaltthätig eingegriffen, auch die Filialen, Caan, Weydenau und Eysserfeld von der Stadt Pfarr-Kirchen de facto entzogen, und durch Reformirte Land-Prediger bedienen lassen, von welcher Zeit her beständige Religions-Troublen im Land gewesen, und bald die Catholische bald die Reformirte die Schulen innen gehabt, auch eine geraume Zeit von beyder Religion Schulmeister zugleich gehalten worden, wie solches alles vor einer ohnpartheyischen Commission so wohl durch die vorlegliche Documenta als noch gnugsame lebendige Zeugen ad oculum dargethan und verificiret werden kan. Daher dann bey Ew. Kayserl. Majestät wir um so unbilliger angetragen worden, als ob denen Catholischen ihre Schulen entzogen, indem vielmehr wir über das Catholischer Seits in denen Kirchen contra possessionem anni 1624., dem Westphälischen Friedens-Schlus diametraliter zuwider, eingeführtes Simultaneum, anbey von denen Catholischen Pastoren uns entzogene Renthen und Gefälle, hauptsächlich aber über die vielfältige gewaltsame Eingriffe der Catholischen in unsere Reformirte Schulen, uns zum höchsten beschweren müssen, auch so weit ab, daß die Catholische durch ihre Actus violentos propter initium vitiosum sich einige Possession zueignen, oder der Westphälische Friedens-Schluß als Lex publica Imperii dardurch fringirt und alterirt werden können, daß in contrarium gedachter Westphälischer Friedens-Schluß Artic. 17. §. 4. 5. & 6. desgleichen der darauf gegründeter Executions-Recess genugsame Maaß und Ziel setzet, daß, falls jemand solchen zu contraveniren, der Restitution sich zuwider setzen, oder einen restitutum de novo zu destituiren sich un-

 terneh-

Lit. A.

An die Römisch-Kayserliche auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät

Höchst-nothdringliche allerunterthänigste Gegen-Vorstellung/ samt beygefügtem allergehorsamsten Petito pro ut intus.

Anwalds derer sämtlichen Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes, ad causam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen.

Den Punctum derer Religions-Beschwerden betreffend, besonders derer Schulen und Reformirten Schulmeister Nassau-Siegen Catholischen Lands.

Samt Anlagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheimb König /

Allergnädigster Kayser und Herr Herr rc. rc.

Ew. Kayserl. Majestät können auswerts rubricirte höchst-bedruckte sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Catholischen Theils Landes allerunterthänigst vorzustellen nicht umhin, was massen die ohnlängst auf dem Schloß zu Siegen neu-angelangte Chur-Cöllnische Commission den 23. Junii nächsthin das sub Num. 1. beykommend-Allerhöchstes Kayserliche Mandat uns eröffnen und intimiren lassen, woraus des mehreren allerunterthänigst vernommen, daß bey Ew. Kayserl. Majestät wir arme ohnehin höchst-geplagte Reformirte Unterthanen ohnverschuldet angetragen worden, als ob denen Catholischen ihre von ohndencklichen Jahren so wohl zu Fürst Johann Frantzens, Hoch-seel. Andenckens, Zeiten, als nachhero ruhig besessene Schulen Fried-brüchig mit Beyhülff Preussischer Soldaten abgenommen, und die Catholische Schulmeister mit äusserster Gewalt vertrieben, deshalben dann zu dieser Wieder-Einsetzung höchst-verpœnter Befehl ertheilet worden. Ob wir nun zwar solche von Ew. Kayserlichen Majestät durch andere gegen uns verursachte Ohngnade billig mit aller wehmütigster Betrübnus empfunden, so haben doch anbey von Dero Welt-geprießenen Kayserl. Æquanimität uns um damehr eine allergnädigste Remedur promittiret, da wir bis dato noch mit unserer Gegen-Nothdurfft im mindesten nicht gehöret worden, deshalben dann bey der Hoch-ermeldten Chur-Cöllnischen Commission nicht nur um hinlängliche Frist, bey Ew. Kayserl. Majestät unsere Gegen-Nothdurfft allerunterthänigst vorstellen zu mögen, der Gebühr angestanden, sondern auch bis dahin bey aller unserer Possessions-Gerechtsame manutenirt zu werden in geziemender Unterthänigkeit gebetten, jedennoch ist, gegen Verhoffen, weiter nichts, dann das sub Num. 2. beygefügtes Decretum darauf erfolget, welches so fort ex post von dahiesiger Administrations-Regierung dergestalt mißdeutet worden, daß man uns nicht allein armata manu alle unsere eigenthümliche Schulen weggenommen, sondern so gar den 16. currentis Julii durch ein abereins publicirtes Decret befohlen, alle Reformirte Schulmeister gäntzlich abzuschaffen, und die Catholische hingegen aller Orthen bey fünff Gulden Straffe zu halten, von welcher Verordnung man uns jedoch die abschrifftliche Nachricht auf Begehren nicht mittheilen wollen.

Gleichwie aber all diese Proceduren hand-greiffliche Excesse und Mißdeutungen Allerhöchstermeldten unterm 23. Junii publicirten Kayserl. Mandats, gestalten darinn mit

keinem

keinem Wort gedacht, daß wir unsere Reformirte Schulmeister gar abschaffen, und die Catholische hingegen vor uns annehmen und halten, sondern nur, daß der Catholischen ihre Schulmeister in die jeden Orths erbaute Schul-Gebäu wiederum eingesetzt werden, im übrigen aber allerseits miteinander ruhig und friedlich leben sollen, also versprechen uns auch wegen ermeldter Excesse um da mehr und ante omnia eine schleunige allergnädigste Remedur, da wir Reichs-kündig von ohndencklichen Zeiten her bis dato das publicum Exercitium der Reformirten Religion gehabt, und annoch würcklich in Kirchen und Capellen ruhig besitzen und geniesen, so mithin uns auch nach klarem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalic. Artic. 5. §. hoc tamen non obstante &c. die Haltung Reformirter Schulmeister als ein annexum ohnstreitig frey stehen muß. Umb aber zugleich Ew. Kayserl. Majestat zu zeigen, was gestalt Schulen und Capellen von ohndencklichen Zeitten her, uns, denen Reformirten, allein zugehöret, und die Catholische niemahls mit Recht einiges Theil daran gehabt, so wollen uns zwar darmit weitläufftig nicht aufhalten, daß in Anno 1624. das gantze Land Reformirt, und kein Catholischer darinn gewesen, mithin auch die Reformirte Kirchen und Schulen allein innen gehabt, massen solches ex Actis publicis schon gnugsam Reichs-kündig ist, und annebst durch die, laut Beylage Num. 3., noch gegenwärtige grosse Menge der Reformirten und gar geringe Anzahl der Catholischen, so entweder Frembdlinge, oder deren Eltern oder sie selbst abgefallen, zur Gnüge verificiret wird; Ob nun wohl Weyland Graf Johann der Jüngere zu Nassau-Siegen, und successive dessen Frau Gemahlin Prinzeßin de Ligne, ex post die Reformirten in ihrem Religions-Exercitio gewaltsämlich turbiret und gehemmet, so haben jedoch diese so höchst-bedrängte Reformirte unsere Vorfahren nach geschlossenem Westphälischen Friedens-Schluß sich bey der damahls in Siegen gewesenen Kayserl. und Reichs-Commission um die dem Instrumento Pacis gemäße Restitution ihrer Kirchen und Schulen gebührend angemeldet, auch so fort von derselben ein nachdruckliches Schreiben an die Prinzeßin de Ligne sub dato Siegen den $\frac{9}{19}$. Januarii 1651. des Innhalts erhalten, daß, weil die Evangelische Unterthanen im Hayn-und Netpher-Gericht in Anno 1624. ihr Exercitium Religionis ohnverneinlich gehabt, Ihro Fürstliche Gnaden dannenhero, gleich allen gehorsamen Reichs-Ständen, Dero Unterthanen dem Instrumento Pacis gemäß zu restituiren und tractiren gnädig geneigt seyn möchten, worauf dann so fort des succedirten Fürsten Johann Frantzens Durchl. (wie mit einem an Dero Rath Becker abgelassenen Schreiben sub dato Renaix den 14 Octobris 1652. klar darzuthun) nicht aus einiger Indulgenz, sondern, laut Dero in ermeldtem Brief gethanen eigenen Bekänntnuß, NB. **nach Erfordern des Westphälischen Friedens-Schlusses** 2c. denen Reformirten Kirchen und Schulen restituiret, dergestalt, daß, ausser das in denen Kirchen und Capellen de facto eingeführtes Simultaneum, die Reformirte ihr in Anno 1624 gehabtes Religions-Exercitium damahls nicht nur völlig recuperiret, und die Schulen bey Hochgedachten Fürst Johann Frantzens Leb-Zeiten über dreyssig Jahre allein innen gehabt und ruhig besessen, sondern auch die Filialen, Caan, Weydenau, und Eysserfeldt inzwischen ohnstreitig durch die Stadt-Siegenische Reformirte Prediger bedienet worden, bis man Herrschafftlicher Seits nachhero successive bald hie bald da in die Schulen gewaltthätig eingegriffen, auch die Filialen, Caan, Weydenau und Eysserfeld von der Stadt Pfarr-Kirchen de facto entzogen, und durch Reformirte Land-Prediger bedienen lassen, von welcher Zeit her beständige Religions-Troublen im Land gewesen, und bald die Catholische bald die Reformirte die Schulen innen gehabt, auch eine geraume Zeit von beyder Religion Schulmeister zugleich gehalten worden, wie solches alles vor einer ohnpartheyischen Commission so wohl durch die vorlegliche Documenta als noch gnugsame lebendige Zeugen ad oculum dargethan und verificiret werden kan. Daher dann bey Ew. Kayserl. Majestät wir um so unbilliger angetragen worden, als ob denen Catholischen ihre Schulen entzogen, indem vielmehr wir über das Catholischer Seits in denen Kirchen contra possessionem anni 1624., dem Westphälischen Friedens-Schlus diametraliter zuwider, eingeführtes Simultaneum, anbey von denen Catholischen Pastoren uns entzogene Renthen und Gefälle, hauptsächlich aber über die vielfältige gewaltsame Eingriffe der Catholischen in unsere Reformirte Schulen, uns zum höchsten beschweren müssen, auch so weit ab, daß die Catholische durch ihre Actus violentos propter initium vitiosum sich einige Possession zueignen, oder der Westphälische Friedens-Schluß als Lex publica Imperii dardurch fringirt und alterirt werden können, daß in contrarium gedachter Westphälischer Friedens-Schluß Artic. 17. §. 4. 5. & 6. desgleichen der darauf gegründeter Executions-Recess genugsame Maaß und Ziel setzet, daß, falls jemand solchen zu contraveniren, der Restitution sich zuwider setzen, oder einen restitutum de novo zu destituiren sich unterneh-

Num. 3.

vernehmen solte, derselbe nicht allein ipso facto in die Straff des Fried-Bruchs verfalle, sondern auch ein jeder Pacis Consors befugt seyn solle, einen solchen destitutum in seine vorige Rechte wieder einsetzen zu helffen, deshalben dann die sämtliche Fürstl. Nassau-Catzenelenbogische Herren Stammes-Agnaten, so ohne-hin vermög uralt-vätterlichen Testaments wie auch derer Pactorum Domus und habenden Juris succedendi uns in unsern Religions-Gerechtsamen zu assistiren befugt, auf unser unterthänigstes Begehren allbereits in Anno 1707., als die damahlige Cöllnisch-Dhom-Capitulische Administration eben dergleichen attentiret, auf dem Reichs-Convent zu Regensburg, und zwar bey dem Evangelischen Corpore dieserthalben klagbar eingekommen, und ob gleich die ermeldte Cöllnisch-Dhom-Capitulische Herren Administrations-Räthe auch ihres Orts deren vermeinte Befugnüß zum Druck bringen, und zu gedachtem Regensburg distribuiren lassen, dennoch auf die an Hochfürstl. Herrn Agnaten Seiten dargegen bey gedachtem Hochlobl.
Num. 4. Corpore Evangelico eingebrachte gründliche Gegen-Vorstellung, laut Beylag Num. 4. unterm 2. Augusti 1710. das Conclusum dahin ausgefallen, daß in gedachter Gegen-Vorstellung alles dasjenige, was die Kayserliche Administrations-Commission beym Reichs-Convent vorgebracht, so gründlich beantwortet worden, daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung derer geklagten Religions-Gravaminum zu dringen, in Entstehung dessen aber zulängliche Mittel zu gebrauchen, wie denselben sonsten abzuhelffen, aus welchen Ursachen auch unterm 1. Octobris 1709. und 28. Decembris ejusdem anni
Num. 5. & 6. nicht nur die sub Num. 5. & 6. anliegende Schreiben an Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst ergangen, sondern auch vermög des sub Num. 7. beykommenden Conclusi
Num. 7. vom 31. Augusti ejusdem anni eine Vorstellung ad Catholicos dieserthalben geschehen, und als darauf keine zulängliche Antwort erfolget, im Gegentheil man uns bedrängte Reformirte Unterthanen mit unsern Beschwerden an den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath zu verweisen gesucht, von Hochgedachtem Evangelischen Corpore unterm 2. Novembris ejusdem
Num. 8. anni das sub Num. 8. anfügendes Conclusum abgefasset, und Catholicis insinuiret worden, forthin ferner obengedachte Religions-Beschwerden letzthin unter diejenige Beschwerden, so Nahmens sämtlicher Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständten des Reichs zusammen getragen, und Ew. Kayserl. Majestät zu verhoffentlicher Reichs-Constitutions-mäßiger Remedur præsentiret, zugleich mit gezogen worden, consequenter nichts billigers, als daß wir bedrängte Reformirte Unterthanen bis dahin obige Remedur erfolget, wenigstens bey dem freyen Besitz unserer Schulen und Reformirten Schulmeistern ohngekränckt belassen werden, da so gar gegen die Natur streitet, daß um ein und des andern abgefallenen oder Catholischen Zukommlings willen so fort gantze Dorffschafften, ja gantze zahlreiche Reformirte Gemeinden Ihre von ihnen kostbar erbauete eigenthümliche Schulen verlieren, und jenen einraumen, ja anbey gezwungen werden sollen, ihre Reformirte Schulmeister abzuschaffen, und die Catholischen anzunehmen und zu verpflegen, scilicet, weil die wenige Catholische sonsten nicht im Stand, einen Schulmeister halten zu können.

Wann dann nun Ew. Kayserliche Majestät aus bisheriger wahrhaffter Deduction allergnädigst billig erkennen werden, daß bis dahin die völlige Restitution und Erörterung aller Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Convent erfolget, inzwischen wenigst in statu quo belassen, und mithin Dero Kayserlichen Administrations-Commission allergnädigst rescribiret werde, von solchen zu völliger exstirpation der Reformirten Religion abzielenden Erneuerungen abzustehen, gleichwohl von der gedachten uns so hoch gravirenden Commission in dergleichen Religions-Sachen bey vorkommenden Begebenheiten eines ohnpartheyischen Verfahrens uns nicht gesichert halten können, es seye dann, daß dem Reichs-Stylo und Herkommen gemäß, Chur-Cölln ein Evangelischer Con-Commissarius allergnädigst zugefügt werde, worzu Ihro Königl. Majestät in Preussen, des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht, und Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau-Dillenburg, als welchen der Zustand des Landes am besten bekannt, ohne allerunterthänigste Maßgebung hiermit allerdemüthigst vorschlagen.

Als haben Ew. Kayserliche Majestät hierdurch allerunterthänigst und fußfälligst anflehen sollen, Dieselbe geruhen bewandten Umständen nach zu Abschaffung obdeducirter ohnerträglichen Erneuerungen, Chur-Cölln einen Evangelischen Con-Commissarium allergnädigst zu adjungiren, fort Dero Kayserlichen Administrations-Regierung zu Siegen allergnädigst zu befehlen, daß von all-solchen Erneuerungen abstehen, und uns hochbedrängte Reformirten bis dahin die völlige Erörterung der Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Convent erfolget, inzwischen bey dem Besitz unserer Schulen und Reformirten Schulmeister, gleichwie solches auch in Kirchen und Capellen haben und besitzen, ohngekränckt belassen sollen, welches wir und unsere Posterität jederzeit mit unserem allerdemüthigsten Ge-

hor-

bett zu GOtt, der die Thronen der Potentaten bevestiget, vor Ew. Kayserlichen Majestät und Dero Kayserlichen Hauses ewig-währende Beglückseligung allerunterthänigst demeriren werden, und übrigens in allergehorsamster Submission verharren

Ew. Kayserlich- und Königlichen Majestät

Allerunterthänigste sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Catholischen Theils Landes.

Beylagen.

Num. 1.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. ꝛc. ꝛc. (tit. tot.) Fügen denen in den Nassau-Siegischen-Landen Catholischen Theils wohnenden und angesessenen Reformirten Unterthanen samt und sonders hiemit zu wissen, was massen Uns mit mehrerem gebührend referiret worden, welchergestalten ihr die von undencklichen Jahren her, sowohl währender Regierung weyland des letzt-verstorbenen Fürstens Joannis Francisci Desiderati, als des annoch lebenden Fürstens Wilhelm Hyacinths Lbd. Lbd. weniger nicht bey Antritt der Cöllnisch-Domb-Capitularischen Administration in ruhiger Possession deren Schulen gewesene Catholische, denen hierunter allbereits erlassenen Kayserlichen Verordnungen zuwider, jedoch in verschiedenen mahlen, und zwar mit Beyhülff der im Creys-Commando stehenden Königlich-Preussischen Soldaten, auf eine gantz befremdte wider den Religions- und Land-Frieden anstossende- auch in denen Reichs-Satz- und Ordnungen höchst-verbottene, durch zusammen rottirte gewaffnete Mannschafft ausgeübte Art zu turbiren, und die Schulmeister wiederhohlter mahlen mit äusserstem Gewalt zu vertreiben, euch Straf-mässig unterfangen habet.

Wann Wir nun solch euer so frevelhafft- als Frieden-brüchiges Beginnen nicht allein höchst-mißfällig vernommen, sondern auch sothanes höchst-vermessen- und straffbahres Verfahren alles Ernsts abgethan wissen wollen; Als ergehet Unser Kayserlich-ernstlicher Befehl an euch Eingangs-gedachte sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegischen Landes Catholischen Antheils hiermit und in Krafft dieses, daß ihr bey Pœn eines von jedem Ubertretter ins besondere unnachlässig zu bezahlen habenden Marck löthigen Golds, auch nach Befinden bey Leib- und Lebens-Straff, von solch-freventlichem Unternehmen künfftighin gäntzlich abstehet, und miteinander ruhig und friedlich lebet, so fort Unser und des Chur-Fürstens zu Cölln Lbd. zur Administration der Fürstlich-Nassau-Siegenischen Landen aufgetragenen Kayserlichen Commission, und was Deroselben zu Wieder-Einsetzung deren Catholischen Schulmeistern zugleich mit aufgegeben worden, euch gehorsamst unterwerffet, und in allem die gebührende schuldige Folge leistet. Innassen dann auch, da ihr in einem oder dem andern hierwider zu handeln euch unterstehen würdet, mit angeregter Straff contra singulos nach Befinden durch erst-besagte Unsere Kayserliche Administrations-Commission also gleich executivè verfahren werden solle. Wornach ihr euch samt und sonders gehorsamst zu richten, und vor ob-angesetzten und anderen nachdrücklichen Straffen zu hüten wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien den 19. Januarii siebenzehen hundert drey und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im 12. des Hispanischen im 20., des Hungarisch- und Böheimischen auch im 12.

Carl.
mppr.



Fried. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz von Heffener mppr.

Num.

Num. 2.

Anwesende Kayserliche Subdelegirte befinden sich um da mehe unumgänglich gemüssiget, es bey der jüngst unterm 23. dieses eröffneter Kayserlicher Verordnung so lang, bis ein anders von Ihro Kayserlich- und Königlichen Majestät erfolge, zu belassen, und derselben allergehorsamst nachzuleben, als diese eine inhæsiva ist der jenigen, so bereits unterm 27. Junii Jahrs 1709. an die Nassau-Siegenische Reformirte Unterthanen Catholischen Lands, eben dieser selbstigen Sache wegen, erlassen. Signatum auf dem Catholischen Schlos zu Siegen den 26. Junii 1724.

De: Cler. Im Schönhoffen.

Num. 3.

Wahrhafftiger Bericht und Anzeige derer Reformirten und Catholischen Einwohnere jeden Orts / und zwar erstlich sind im Hayn-Gericht in der

Weydenauer Gemeinde — — — —	Reformirte — —	113
	Catholische — —	12
Eyfeldt — — — — —	Reformirte — —	60
	Catholische — —	4
Birbach — — — — —	Reformirte — —	alle.
Volnberg — — — — —	Reformirte — —	alle.
	Catholische — —	1
Caan — — — — — —	Reformirte — —	45
	Catholische — —	4
Nieder-Dielpffen — — — —	Reformirte — —	29
	Catholische — —	12
Ober-Dielpffen — — — —	Reformirte — —	20
	Catholische — —	4
Wilgersdorff — — — —	Reformirte — —	32
	Catholische — —	5
Willnsdorff — — — — —	Reformirte — —	33
	Catholische — —	14
Rinnsdorff — — — — —	Reformirte — —	20
	Catholische — —	2
Oppersdorff — — — — —	Reformirte — —	14
	Catholische — —	5
Eysern — — — — —	Reformirte — —	28
	Catholische — —	5

Nota: Daß von denen Catholischen doch einige vermischet sind, und Reformirte Weiber haben.

Im Netpher Kirchspiel seynd zu

Dreisbach und Tieffenbach — —	Reformirte — —	50
	Catholische — —	16
Setzen — — — —	Reformirte — —	38
	Catholische — —	3
Unglichhausen — — — —	Reformirte — —	23
	Catholische — —	2
Affholterbach und Aeschenbach — —	Reformirte — —	26
	Catholische — —	11
Beyenbach — — — —	Reformirte — —	24
	Catholische — —	4
Deutz — — — — —	Reformirte — —	25
	Catholische — —	7
Ambtshausen und Flamersbach — —	Reformirte — —	33
	Catholische — —	7
Feuersbach — — — —	Reformirte — —	26
	Catholische — —	3
Brauersdorff, Nauholtz und Obernah —	Reformirte — —	21
	Catholische — —	17

Num.

Num. 4.

Denen Gemeinds-Leuthen Reformirten Theils zu Weydenau, Caan, Dielpffen, Willensdorff, Eyssern und Eysserfeld, so dann allen übrigen Orthen des Gerichts vorm Hayn, wo Schulen gehalten werden, wird hiermit alles Ernstes anbefohlen, in allerunterthänigster Gefolge der am 23. dieses von der hohen Kayserlichen Administrations-Commission publicirter Kayserlicher Verordnung, die denen Catholischen ihren Mit-Gemeinds-Leuthen entzogene Schulen und Capellen in Zeit von 8. Tagen wieder einzuraumen, und alles wieder diesferthalben in solchen Stand herzustellen, wie es bey Anbegin der Dhom-Capitulischen Cöllnischen Administrations-Commission gewesen, bey Vermeidung, daß sonsten die in höchst-gedachter Kayserlicher Verordnung enthaltene Ahndung gegen selbige und einen jeden ins besonder vorgenommen werden solle. Signatum Siegen den 27. Junii 1724.

Kayserliche Administrations-Cantzley hieselbst.

Num. 5.

Allerdurchläuchtigster rc. rc.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen aus dem Anschluß sich in mehrerem allerunterthänigst vortragen zu lassen, was sowohl der Catholische Fürst zu Nassau-Siegen, als auch die nachgehends von Ew. Kayserl. Majestät alldorten angestellte Administrations-Commission gegen die Evangelische Fürsten zu Nassau-Catzenelenbogen in gemeinschafftlicher Stadt Siegen, auch gegen dessen Unterthanen in Dero Privativ-Territoriis für Veränderungen in Religions-Sachen vorgenommen, weilen nun eines Theils die ex adverso also angebrachte Religions-Gravamina dergestalt beschaffen, daß selbige denen Religions- und Westphälischen Frieden hauptsächlich entgegen lauffen; andern Theils Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchster Welt-gepriesener Eyffer in Aufrecht-Haltung sowohl des Profan- als Religion-Friedens nur allzu bekannt, so haben unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten uns gnädigst anbefohlen, nicht allein dem Hochlöblichen Corpori Catholicorum diesferthalben die nöthige Vorstellung (wie ob-allegiret) zu thun, dahin mit zu cooperiren, daß diese Religions Beschwerden Friedens-Schluß-mäßig abgethan werden möchten, sondern auch vornehmlich Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiermit in allerunterthänigstem Respect geschiehet) anzuflehen und zu bitten, Dieselbe Allergnädigst geruhen wolten, an obgedachte Administration gemessenen Allerhöchsten Befehl ergehen zu lassen, damit selbige alles oberwehnt-angebrachte in Religions-Sachen geänderte, dem Instrumento Pacis Westphalicæ (als dem vornehmsten Band einer rechtschaffenen Harmonie und Vertraulichkeit im Reich) gemäß, wiederum in vorigen Stand herstellen, auch ins künfftige von dergleichen Neuerungen sich enthalten, und dadurch sowohl die Evangelische Fürsten zu Nassau-Catzenelenbogen, als obige Unterthanen consoliret und in ihrem Gewissen wiederum befriediget werden mögen.

Unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten werden durch solch-Kayserl. Allergnädigstes Verfahren ferner angefrischet, mit ihren allerdevotesten Diensten gegen Ew. Kayserl. Majestät und für das Teutsche Vatterland und die gemeine Sach treu-eyfferigst zu continuiren, und wir verharren in allerunterthänigster Submission. Regensburg den 16. Octobris 1709.

Obstehende an Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum abgefaßte Intercessionalien, Hochfürstl. Nassauische Religions Gravamina betreffend, seynd würcklich also expediret, und selbige dem Hochfürstlich-Nassauischen Cantzley-Directori Herrn Zinckgräf zu fernerer Einliefferung zugestellet worden. Regensburg den 7. Oct. 1709.

Churfürstlich-Sächsische Cantzley.



Num. 6.

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät werden aus dem an Dieselbe unterm 1. Octobris dieses noch lauffenden Jahrs, Nahmens unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten, abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben mit mehrerem allergnädigst vernommen haben, was vor Attentaten in Religions-Sachen in denen Fürstl. Nassau-Siegenischen Landen, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, die darauf gefolgte Restitution und den Nürnbergischen Executions-Recess, successive vorgenommen, und von der von Ew. Kayserl. Majestät der Zeit aldorten angeordneten Commission continuiret und extendiret werden wollen, auch was darauf hin Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen der Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Ständen wir in aller Unterthänigkeit zu bitten uns genöthiget befunden.

Nachdem nun eines Theils es mit der allergehorsambst-gebetenen Remedur sothaner Religions-Gravaminum dem Ansehen nach in die Länge hinauß verzögert werden dörffte, andern Theils auch dieses Religions-Werck sich seither in ein und andern auch sehr alteriret; So haben obgedachte unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten uns ferner-weitlichen anbefohlen, Ew. Kayserl. Majestät in allersubmissestem Respect allergehorsambst vorzustellen, wie sich gar nicht thun lassen wolte, daß die Sachen derjenigen Ständen, welche ex capite Gravaminum restituiret, in Process vor den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gezogen werden sollen, massen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, nach dessen Disposition die lædirte so fort hin in ihre Rechte zu restituiren, è diametro entgegen lieffe, und also darauffhin die Abhelffung dieser Gravaminum durch das Westphälische Creyß-Ausschreib-Ambt (so jetzo angezogenem Instrumento Pacis ohnedem allerdings gemäß) am füglichsten und baldesten geschehen können.

Diesem allen nach sollen Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und von wegen mehrerwehnt unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hierdurch fernerweit in geziemender allerunterthänigster Devotion ersuchen, Sie nach Dero Welt-gepriesenem Justiz-Eyffer diese Sache nunmehro in die Wege richten zu lassen, allergnädigst geruhen möchten, daß sowohl der Evangelische Fürst zu Nassau-Catzenelenbogen aus obangeführten Ursachen in puncto dieser Religions-Gravaminum mit fernerem Process und Mandaten von Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath verschonet, als auch, sonder ohngeziemender Maßgebung, das Westphälische Creys-Ausschreib-Amt, nach Anleitung des Nürnbergischen Executions-Recesses, disfalls seines Amts erinnert, und die Abhelffung solcher Gravaminum demselben aufgegeben werden mögte. Diese allergerechteste Kayserliche Verfügung werden unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten mit ihren allertreugehorsamsten Diensten in allerunterthänigster Devotion Lebens-lang zu verdienen äusserst bemühet seyn, und wir verbleiben in allergehorsamster Submission. Regensburg den 28. Decembris 1709.

Das obstehende Copia des an die Römisch-Kayserliche Majestät von dem Löblichen Corpore Evangelicorum, puncto der in denen Hochfürstlich-Nassau-Siegischen Landen vorgekommenen Religions-Gravaminum, abgelassenen allerunterthänigsten Intercessions-Schreiben seinem Originall gleichlautend, wird hiemit Krafft dieses attestiret. Regensburg den 30. Decembris 1709.

Churfürstlich-Sächsische Cantzley.



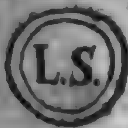
Num. 7.

P. Copia. Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 31. Augusti 1709.

In denen von dem Fürstlichen Hauß Nassau-Siegen Catzenelenbogen eingebrachten Religions-Gravaminibus wird communi consensu beliebet, daß 1.) eine Vorstellung ad Catholicos dieserthalben zu machen, und selbigen solche zuzustellen, 2.) Ein kurtzes Schreiben an Kayserliche Majestät abgehen zu lassen, und mit Beyschliessung obiges

obiger Vorstellung allerunterthänigst zu bitten, der Administrations-Commission anzubefehlen, die in denen Beylagen enthaltene und andere Gravamina in Ecclesiasticis abzustellen, und die Sach in den Stand zu setzen, wie es das Instrumentum Westphalicæ und die Executio Pacis erfordere, 3.) Seye es bey dem unterm 9. Septembris 1708. in dieser Sach verfasten Concluso Corporis Evangelicorum zulassen.

Churfürstlich-Sächsische Cantzley.



Præsent. in Directorio Mog. den 5. Octobris 1709.

Die Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände lassen einem Hochlöblichen Corpori Catholicorum vermittelst der Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. geziemend vorstellen, was gegen die Evangelische Fürsten von Nassau-Catzenelenbogen, von dem Catholischen Fürsten zu Siegen, ingleichen von der jetzo alldorten angestellten Kayserlichen Administrations-Commission vor Neuerung in Religions-Sachen eine Zeithero unternommen worden; Wann nun klar und am Tag lieget, daß diese also angebrachte Attentata dem Instrumento Pacis Westphalicæ allerdings entgegen lauffen, Herren Catholici aber ohnzweiffentlich mit gemeinet seyn werden, daß der Religions- und Westphälische Friedens-Schluß, als das vornehmste Band einer rechtschaffenen Harmonie und Vertraulichkeit unter beyderley Religions-verwandten Reichs-Ständen, in allen ihren Puncten und Clausulen exacte observiret werden mögten; Als hat man dieselbe Evangelischen Theils hiermit gebührend ersuchen wollen, Sie sich gefallen lassen möchten, dahin zu cooperiren, daß oberwehnt-angebrachte Religions-Gravamina, denen Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung gemäß, der Gebühr nach ab- und alles in seinen vorigen Stand wieder hergestellet werden mögte.

Num. 8.

Conclusum

In Conferentia Evangelicorum den 2. Novembr. 1709.

Dem Chur-Mayntzischen Directorio seye auf die jüngsthin in der Nassau-Siegenischen Sache zuruck gegebene Antwort zu vermelden, wie man an Seiten derer Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könne, daß die Sache derer jenigen Ständen, welche ex capite Gravaminum restituiret, in Procefs vor den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath gezogen werden solten, massen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz entgegen, nach dessen Disposition die lædirte so fort in ihre Rechte zu restituiren wären, wolte man sich also zuverläßig versehen, es werde ein Löbl. Catholisches Corpus die Vermittelung treffen, daß die Sache wegen der in dem Siegenischen angebrachten Gravaminum in Stand gesetzet würde, wie es nach dem Instrumento Pacis und der darauf erfolgten Executione Pacis seyn solte. Widrigen und ohnverhofften Falls würden die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht zu verdencken seyn, wann sie sich des Evangelischen Fürsten von Nassau hierunter Reichs-Constitutions-mässig annehmen und Ihn bey dem Statu Restitutionis unbekränckt zu erhalten beflissen wären.

Churfürstlich-Sächsische Cantzley.



Lit. B.

An die Römisch-Kayserliche auch in Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät

Ferner-weite allerunterthänigste Gravatorial-Remonstration, und Bitt / um allergnädigste Remedirung.

Anwalds derer sämtlichen Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes, ad causam Nassau-Siegenische Unterthanen Catholischen Theils contra Nassau-Siegen Catholischen Theils.

Samt Anlagen sub Numeris 9. 10. 11. 12. 13. & 14.

In puncto pressionis in Ecclesiasticis.

Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheimb König / ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr!

Anwald derer bedrangten Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes stellet allerunterthänigst ausser allen Zweiffel, es werden Ew. Kayserl. Majestät aus seiner sub præsentato den übergebenen allerunterthänigst-höchst-nothdringendlich-allerunterthänigster Gegen-Vorstellung, samt beygefügtem allergehorsamsten petito allergnädigst mitleidigst ersehen haben, welchermassen Anwalds Principalen in ihren vor-in-und nach dem Jahr 1624. eingehabten und durch den Westphälischen Friedens-Schlus ihnen befestigten, auch zufolge dessen von wegen weyland Fürst Joannis Francisci Hochfürstlichen Durchleucht ihnen restituirten Reformirten Schulen und Schulmeistern neulicher Zeiten gewaltsam turbiret, und anjetzo von der von Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst-verordneten Administrations-Commission noch ferner dergestalt unschuldig gekräncket werden wollen, daß man nicht nur alle ihre Reformirte Schulmeister und Schulen gäntzlich abschaffen, sondern noch sie zwingen will, denen Catholischen Schulmeistern ihre Kinder zur Unterweissung zu schicken, und diese Catholische Schulmeister davor noch zu verpflegen, und dennoch damit zeithero immerhin je länger je mehr dermassen fortgesetzet wird, daß alle Umstände nicht unklar darthun, daß es auf völlige extirpation ihrer in denen Friedens-Schlüssen approbirten Reformirten Religion angesehen seye; So muß Ew. Kayserl. Majestät jetzt-gemeldter bedrangter Reformirten Unterthanen Siegen Catholischen Theils Anwald hiermit allerflehentlichst und mit allem gegen Höchstbesagte Dero Kayserliche Administrations-Commission schuldigen und allezeit tragenden unterthänigsten Respect weiterster anzeigen, wie daß ex parte Höchstgedachter Administrations-Commissions-Räthen Anwalds unschuldige Principalen gezwungen werden wollen,
Num. 9. 1.) Auch ihre Reformirte Capellen abzutretten, laut Anlag Num. 9. 2.) werden sie an ihrem schuldigen Gottes-Dienst gehindert, allermassen durch dergleichen Absetzung ihrer Reformirten Schulmeister, welche Sonntags Nachmittags der Gemeine eine erbauliche Predigt aus einer approbirten Postill (dieweil die Reformirte Prediger des Lands, wegen ihrer habenden Sonntags-Predigten in denen Kirchspiels-Kirchen, item Leich-Predigten, Kind-Tauffen und Besuchungen der Krancken, die Capellen nicht besuchen können) vorgelesen haben, dem unschuldigen Land-Mann seine nöthige Unterweissung dessen, was er GOtt seinem Schöpffer und Erhalter schuldig, öffentlich entzogen wird. 3.) Soll niemand darwider sprechen, vielweniger einige Hülff suchen, und wem nun seine Wehmuth darüber aus sei-
Num. 10 nem Mund entfähret, wird gleich 4.) in 10. bis 20. fl. Straff erklärt, laut Anlag Num. 10.

10. ja 5.) wann einer so was redet, welches sich verdrehen lässet, wird gleichfals in bemeldte Straff verdammet, laut Baylag Num. 11. 6.) wird so gleich das Vieh davor hinweggenommen, besage Anlag sub Num. 12. 7.) werden die Leuthe in Arrest gezogen, 8.) von denen Soldaten mit den Flinten grausamlich gestossen, 9.) die andere gepfändet, und müssen solche Arbeit darzu noch theuer bezahlen, laut Anlag sub Num. 13. also daß niemand seines Leibs und Guths mehr gesichert ist, mithin die ohnedem durch den lang-jährigen Krieg und dabeneben zugleich bis hierhin gedauerte Land-Troublen fast entseelte Leuth des Nachts auf ihren schlechten Betten ohne Angst nicht liegen können, 10.) wann nur einer lügenhafft vorgiebt, dieser oder jener Kirchen-Dienst wäre vacant, und bittet, daß man ihme denselbigen conferiren möchte, so wird ihm deferiret, deme und der Gemeinde ein verhastes Subjectum obtrudiret, anbey noch am Dienst stehenden anbefohlen, sich bey Thurn-Straff des Dienstes nicht mehr anzumassen, laut Anlag Num. 14. 11.) schändet der Catholische Pastor Herr Wimbelberg offentlich die Reformirte Religion, und sagt: Er wolle sich Flinten kauffen, und die Hunde die Reformirten todt schiessen 2c. Num. 11. Num. 12. Num. 13. Num. 14.

Wann aber, Allergnädigster Kayser, König und Herr 2c. 2c. es in facto offenbahr und Reichs-kündig, daß Anwalds bedrangte Principalen, die Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Landes Catholischen Theils, in Anno 1624. in völligem und in alleinigem Besitz aller Kirchen, Capellen, Schulen und Kirchlichen Gefällen gewesen, und was davon Catholischer Seits man sich angemasset, ihnen durch Lands-Fürstl. Macht, contra Pacem publicam Westphalicam, successive abgedrungen worden seye, und daß dem ohnerachtet eben wohl bis auf diese Stund das publicum Religionis Exercitium conserviret und erhalten worden, wovon juxta Artic. 5. §. 31. Instrum. Pac. Westph. die Schulen und Schulmeister ein inseparabile annexum, mithin es auch um so mehr ohnverantwortlich, daß man Anwalds bedrangten Principalen nunmehr solche Capellen und Schulen via facti entziehen, auch die Abschaffung dero Schulmeister selbsten, eigenmächtig und unter grossen Straffen injungiren, fast gar dieselbe dahin anhalten wollen, ihre Kinder zu den Catholischen Schulmeistern zu schicken, und zu deren Verpflegung zu contribuiren, da doch nach Anleitung gedachten Frieden-Schlusses Artic. 5. §. 34. auch denen jenigen, welche in Anno 1624. nicht einmahl einig Exercitium publicum vel privatum Religionis gehabt, eben wohl dieses zugestanden worden, daß dergleichen Unterthanen zu toleriren, auch ihnen nicht verwehret werden könne, auf ihre selbst eigene Kosten zur instruction ihrer Kinder einige privat-Præceptores annehmen zu können, dermassen, daß es an sich eine offenbahre Verdrehung der obangezogenen bey Ew. Kayserlichen Majestät in diesem Stuck per falsa narrata erschlichenen und in Eingangs-angeregtem letzt-vorherigen Exhibito beygelegten allergnädigsten Verordnung, welche in sich keine andere Absicht (als daß durante administratione quoad Religionem alles in statu quo zu belassen, und kein Theil den andern via facti turbiren, und der bisherigen Possession entsetzen soll) gehabt haben kan, wann unter solchem Vorwand dergleichen unverantwortliche Neuerungen vorgenommen werden wollen, dameh̄e da, wie in gedachtem letzt-vorigen Exhibito allbereits umständlich angeführet worden, in obgeregtem anno decretorio das gantze Land annoch Evangelischer Reformirter Religion gantz allein zugethan gewesen, die Catholische aber an Kirchen und Capellen, Schulen und Kirchlichen Renthen nicht das geringste gehabt, noch haben können, und dahero auch mit gutem Grund Rechtens in Ansehung desjenigen, was ratione Simultanei und sonsten, obgedachter massen, denen Evangelischen Reformirten Unterthanen abgedrungen worden, Nahmens sämtlicher Hochfürstl. Evangelischer Nassau-Catzenelenbogischer Herren Stamms-Agnaten in Comitiis eingebracht, und darüber verschiedene Conclusa erhalten, solche Gravamina auch denjenigen, welche Ew. Kayserl. Majestät Nahmens sämtlicher Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zur billig-mäßiger Remedur allerunterthänigst præsentiret worden, mit inseriret zu finden, wessen sich dann auch Anwalds gedrangte Principalen zu Erhaltung vollständiger Restitution juxta Possessionem dicti anni decretorii durch gegenwärtige ferner-weite Vorstellung nicht begeben haben wollen, auch werden die Hammer-Schmidte durch solche Verfolgung aus dem Land getrieben, und hierauf ruhet die gantze Nahrung des Landes 2c.

Als gelanget solchemnach an Ew. Kayserliche Majestät Anwalds allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten, Dieselbe geruhen allergnädigst, zu Abschaffung jetzt- und letzthin deducirter unerträglicher Neuerung, Chur-Cölln einen Evangelischen Con-Commissarium allergnädigst zu adjungiren, und sofort, mit Vorbehalt hiervor angeregter juxta possessionem dicti anni decretorii zu gedachtem Regensburg annoch zu erwarten habender vollständiger Restitution in Ecclesiasticis, indessen Dero allergnädigstes Rescript und Befehl an die an-

geordnete

geordnete Administration und dero nachgesetzte Administrations-Regierung dahin gehen zu lassen, daß indessen und bis dahin in Ansehung obgedachter Religions-Beschwerden in Comitiis die völlige und endliche Restitution erfolget, von allen solchen unternommenen Neuerungen und Thätlichkeiten abzustehen, alles in denjenigen Stand, wie es bey Antritt dieser letztern Administrations-Commission befunden, wiederum herzustellen, so fort die abgenommene Schulen wiederum zu restituiren, auch die Continuation derer vorigen Schulmeistern und Vorsängers zuzustehen, und alles hac occasione Anwalds armen und bedrangten Principalen via executiva abgenommene wiederum heraus zu geben haben sollen rc.

Darüber rc.

Ew. Kayserlich- und Königlichen Majestät rc.

Beylagen.

Num. 9.

Denen Gemeinds-Leuthen Reformirten Theils, Weydenau, Caan, Dielpffen, Willensdorff, Eyssern und Eysserfeld, so dann allen übrigen Orthen des Gerichts vorm Hayn, wo Schulen gehalten werden, wird hiermit alles Ernstes anbefohlen, die denen Catholischen entzogene Schulen und Capellen in Zeit von 8. Tagen wieder einzuraumen, Signatum Siegen den 27. Junii 1724.

Kayserliche Administrations-Cantzley hieselbsten.

Num. 10.

Den 6. Julii a. c. 1724. ist der Herr Rath Krengel mit gewapneten Soldaten in unser Dorff Dreisbach kommen, und hat der Gemeinde mündlich anbefohlen, sich nicht gelüsten zu lassen, einen Reformirten Schulmeister ferner auf die Schul oder in die Capell zu schicken; und als ich nur zum neuen Catholischen Schulmeister gesprochen, ob er auch die ihm am letzten Abgang gegebene Ordres noch wisse, und das könte noch wohl wahr werden, so habe ich den 31. Julii deswegen auf der Cantzley erscheinen müssen, und seynd mir 10. Gulden Straf angesetzet worden.

Philippus Pandhöffer von Tieffebach.

Besagten 31. Julii muste Ends-benennter auch auf der Cantzley erscheinen, und wurde mir 20. Gulden Straf dictiret, nur daß ich mich über solche gewapnete Mannschafft betrübet, und gesprochen hätte: Ich verhoffte, daß wir auch noch solche gewapnete Leuthe wieder ansichtig würden, die uns keine solche Gewaltthätigkeit thäten.

Jost Fehling von Dreisbach.

Num.

C

Num. 11.

EOdem nehmlich den 30. Julii, sind mir 10. Gulden Straffe abgefordert worden, und hatte nichts geredt, als daß ich dem Gerichts-Diener hätte zugeruffen, als er weggehen wollen: sein Hund wäre noch in dem Haus, schärrende unter der Treppen; hatte dieser angegeben, ich hätte gesprochen, der Hund hätte den Herrschafftlichen Befehl verscharret.

Johann Heinrich Scheup von Dreisbach.

Num. 12.

DEn 26. Julii 1724. als der Gerichts-Diener zu Dreisbach uns ansagte, bey 5. Gulden Straf solten wir den Catholischen Schulmeister verpflegen, und darmit den Anfang machen, sagte ich nicht mehr als dieses: Wann meine Nachbarn es thun wolten, wäre ich auch erbietig und willig; Alsbald gienge der Gerichts-Diener zum Hirten, und nahme mir ein trachtbares Stuck Rind-Vieh von der Heerden aus dem Berg hinweg, ist auch schon feil gebotten worden.

Johannes Rübel von Dreisbach.

Num. 13.

ALldieweilen die Wilßdorffer sich dahier erboten, sowohl dem Schulmeister das Verflossene zu entrichten, als auch selbigen künfftighin zu verpflegen, so kan der dahin geschickte Executant, wann selbigem die Executions-Gebühr von denenjenigen, woran die Reyhe gewesen, aber den Schulmeister nicht gehalten, entrichtet, wieder eingezogen werden. Siegen den 7. Augusti 1724.

Kayserl. Administrations-Cantzley hieselbsten.

NB. Wann vorgedachte Gebühr erleget, verstehets sich von selbsten, daß die abgelangte Pfänder müssen wieder zuruck gefolget werden, desgleichen auch die drey Kessel, so wegen des verbliebenen Leutens dem Heimberger abgepfändet worden, und kan auch die Executions-Gebühr auf mehrere Personen nicht gerechnet werden, dann auf diejenige, so in der Reichung der Verpflegung sich geweigert, deren 10. bis 11. nur gewesen.

Der Executant zu Wilßdorff hat hiemit Ordre abzuweichen, und soll derselbe die bereits gepfändete Stück denen Exequirten verabfolgen lassen, indeme die ordinirte Executions-Gebühr mit zwantzig zwey Kopffstück mir bezahlt worden, Siegen den 7. Augusti 1724.

Johann Klein Lieut.

Num. 14.

Freytags den 14. Julii 1724.

JOhannes Lückeler von Nieder-Netphen Implorans. Weilen vernommen, daß der Reformirte Vorsängers-Dienst fällig, und dann er und die Seinigen selben vorhero von langen und vielen Jahren bedienet, deshalben denn dieser Dienst ihme bereits im Jahr 1721., laut vorgezeigter zweyer Decret, aufs neue wieder zugestanden worden,

als wolte sich des Ends darum hiermit gemeldet und angestanden haben, denen vorhin ergangenen Decretis inhærendo ihme zu verstatten, daß solchen Dienst künfftighin versehen möchte.

Resolutum.

Diesem des Implorantis Gesuch wird hiermit deferiret, und der Reformirten Gemeinde Kirchspiels Netphen sowohl, als auch denen Pfarrern hiermit ernstlich anbefohlen, denselbigen bey ihren Versammlungen als Vorsänger zugebrauchen, ihne auch dasjenige geniessen zu lassen, was seine Antecessores genossen, wornach sich also sämtlich zu achten. Siegen ut supra.

Kayserl. Administrations-Cantzley daselbsten.

Montags den 7. *Julii* 1724.
In Sachen
Sämtlicher Reformirten Unterthanen Kirchspiels Netphen/ Imploraten/
Contra
Johannes Lückeler daselbsten/ Imploranten.

Implorati übergeben in Jure & facto gegründete Vorstellung mit legaler gehorsamster Bitt.

Decretum.

Es bleibt bey der vorhin bereits ergangenen Verordnung des neu-angeordneten Reformirten Vorsängers Kirchspiels Netphen, welcher nachzuleben dasiger Gemeinde sowohl als auch den Pfarrern hiemit nochmahlen ernstlich aufgegeben wird, desgleichen diesen auch bey nechster Cantzley-Session sich zu verantworten, warum den cassirten Vorsänger bey gestrigem Sonntägigen Dienst wieder zugelassen, so dann wird eben gemeldtem cassirten Vorsänger Johann Adam Thomas bey Thurn-Straff anbefohlen, sich hierüber weiters nicht betretten zu lassen.

In Fidem ptti. dedit. W. Hartman
Secretarius, mppr.



Ad Num. XI. Addit. 4tum.

Noch immer weiter gehende Gewaltthätigkeit der Chur-Cölnischen Administrations-Commission gegen die Evangelisch-Reformirte Unterthanen im Nassau-Siegischen Catholischen Landes-Theil.

SO weit ist es nunmehro im Römischen Reiche bey jetzo geniessenden sonst güldenen Friedens-Zeiten gekommen, daß keine noch sowohl in denen Reichs-Gesetzen gegründete Vorstellungen, kein Bitten und Flehen der armen Evangelischen Unterthanen, so das Unglück haben, unter Catholischen Herrschafften zu wohnen, noch die von allen Evangelischen Churfürsten und Ständen vor sie eingelegte beweglichste münd- und schrifftliche Intercessiones bey denen Catholischen Ständen mehr Gehör finden, sondern es werden die Executiones und zur Extirpation der Evangelischen am bequemesten erachtete Mittel, unter der vorgeschützten allerhöchsten Kayserlichen Authorität, mit aller Macht ungescheut fortgesetzt. Es ist wohl keine mehr in die Augen fallende Art der Verfolgung und sich offenbahrenden Absicht der gäntzlichen Ausrottung einer Religion zu erdencken, als wenn man den Leuthen ihre Kinder entweder nimmt, oder ihnen keine Schulmeister ihrer Religion verstattet, sondern sie zwingen will, von fremden und widrigen Lehrern sich unterweisen zu lassen. Man ist auch wohl versichert, daß, wann denen Herren Catholischen an denen Orten, wo sie ein freyes Religions-Exercitium hergebracht, ein gleiches wiederführe, und ihre Kinder von der Information ihrer Schul- oder Lehrmeister abgehalten, anbey zu Evangelischen Lehrern gezogen werden wolten, sie dagegen als eine Himmel-schreyende Ungerechtigkeit bittere Klage erheben würden. Gleichwohl wiederfähret solches denen Evangelischen im Nassau-Siegischen Catholischen Landes-Theil, wo Reformati in Anno decretorio die alleinige Possessores aller Kirchen, Schulen und deren Gefälle gewesen; wo sie auch post Pac. Westph. durch die Reichs-Executions-Commission in solche Possession wieder gesetzt worden, und billig dabey hätten geschützt werden sollen. Hier sind nun alle Reformirte Schulmeister zu Ende abgewichenen 1724sten Jahres durch die Chur-Cölnische Administrations-Commission, sub Prætextu eines sub- & obreptitiè erpracticirten Kayserlichen Mandati vom 19. Januarii 1723., theils unter schwerer angedroheter Geld-Straffe von 10., 20. bis 40. Gulden, theils durch Gewalt und gar mit gewaffneter Hand verstossen und vertrieben worden. Uber dieses alles dörffen die Reformirten auch gar keinen Schulmeister mehr halten, und müssen Reformati noch dazu die Catholischen Schulmeister, welche an jedem Orthe nur etwa 4., 5., 6. Catholische Kinder finden, da hingegen der Reformirten Kinder aller solcher Orten wenigst 30. bis 50. sind, so des Unterrichts beraubt werden, verpflegen, auch zu der Catholischen Schule Holtz hergeben. Zwar stellen sie denen Reformirten frey, ihre Kinder auch zu der Catholischen Schule zu schicken, und gedencken sie durch solche Noth und Wegjagung aller Reformirten Schulmeister selbst dazu zu zwingen; Allein können die Evangelisch-Reformirte sich dazu um so weniger resolviren, weil solche Catholische Schulmeister theils ungeschickte Leute und junge Buben sind, welche weniger lesen, schreiben und singen können, als der Reformirten Kinder. Die Catholischen Pastores, unter welchen die Schulmeister stehen, äussern auch solchen übermäßigen Religions-Eyffer, daß sie nach der Beylage Lit. G. denen Evangelischen mit Rad und Galgen drohen dörffen; Welches ja allein, wann nicht sonst der Catholischen kleinen Geistlichkeit indiscreter Zelus bekannt wäre, sie genugsam abschrecken könte. Diese Catholische neue Schulmeister prætendiren auch in denen Reformirten Kirchen und bey Leichen vorzusingen und vorzulesen, welches alles ohne grosses Aergernis nicht abgehen kan.

In solchem jämmerlichen Zustande leben die Evangelisch-Reformirte Unterthanen im Catholischen Nassau-Siegischen Landes-Antheil, und haben diese ihre Noth dem Evangelischen Corpori aufs neue durch folgendes Memorial klagen und um weitere Interposition zu Wieder-Erlangung ihrer Kirchen, Schulen und Schulmeister anflehen wollen.

An sämtlicher Evangelischer Chur-Fürsten/Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regensburg versammlete vortreffliche Herren Räthe/Bottschaffter und Gesandte/ fernerweites höchstgemüßigtes Memoriale, Nahmens sämtlicher Evangelisch-Reformirten Unterthanen Nassau-Siegen-Catholischen Theils Landes/ contra die dasige nunmehrige Administrations-Cantzley/ in puncto derer gedachter Administrations-Cantzley/ unter dem Vorwand und Prætext intus angeführten durch verkehrte narrata sub- & obreptitiè erschlichenen Kayserlichen Decreti, gegen uns Reformirte Unterthanen in Ecclesiasticis contra Pacem Westphalicam und die bisherige Possession, ja so gar auch gegen den buchstablichen Innhalt gedachten Kayserl. Decreti selbsten/ vornehmenden Attentaten/ Bedrängnissen und Excessen.

Samt Anlagen sub Lit. C. D. E. F. G. H. & I.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe/ Bottschaffter und Gesandte/ Gnädig- auch Grosgünstig-Hochgeehrteste Herren 2c.

EW. Excellenzien auch unsern Grosgünstig- und Hochgeehrtesten Herren haben wir sämtliche höchst-bedrängte Evangelisch-Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Catholischen Theils Landes, vermittelst eines im Septembri letzthin übergebenen höchst-nothdringlichen Memorialis, gehorsamst zu erkennen gegeben, und ist auch über dieses aus denen hierüber vormahls successivè übergebenen respectivè Memorialien und Deductionen des mehreren bekandt, wie sehr wir arme bedrangte Unterthanen gegen die in Anno decretorio gehabte alleinige Possession aller Kirchen, Schulen und kirchlichen Renthen, auch darauf von unserer Landes-Herrschafft selbsten, auf Instanz der damahligen Reichs-Commission, grössesten Theils geschehene Restitution, eben wohl nachgehends von Zeit zu Zeit wiederum zu destituiren gesuchet worden, auch wie man endlich so gar auf diese Extremität verfallen, daß man uns auch unsere so lange Jahre post Pacem Westphalicam in ruhigem Besitz gehabte Schul-Häuser eigenmächtig hinweg zu nehmen, und solche denen Catholischen zuzueignen, uns auch selbsten das Halten der Reformirten Schulmeister zu verbieten, auch dahin zu nöthigen gesuchet, daß wir unsere Kinder zu denen Catholischen Schulmeistern solten zur Schule schicken, und zu Unterhaltung gedachter Schulmeister das Unserige mit beytragen helffen müssen; Und als hierauf sämtliche Evangelische Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen sich endlich gemüßiget befunden, sich unser in dieser Bedrängnus anzunehmen, und in Anno 1707. mit einem höchst-gemüßigten Memoriali und denen darauf erfolgten weitern gründlichen Deductionen bey diesem Hochlöblichen Corpore

pore

pore Evangelico einzukommen, und den Unfug solchen Verfahrens vorzustellen, auch darauf verschiedene Conclusa erhalten, Krafft deren unter andern auch Ihro Königl. Majestät in Preussen specialiter requiriret worden, uns hierinnen die Friedens-Schluß-mäßige Assistenz zu leisten, um nicht allein zu demjenigen, so uns solchergestalt eigenmächtig wiederum entzogen worden, sondern auch zu unserer ex dicto Anno decretorio und dermahligen Possession quoad Restitutionem annoch rückständig verbliebenen weiteren Befugnüs zu gelangen, allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät auch, occasione der auf ein hohes Westphälisches Creyß-Directorium in Anno 1711. von Chur-Pfaltz tempore Vicariatûs erkannten, und von Ihro Kayserlichen Majestät ex post allergnädigst approbirten Transscription der vormahlen auf Chur-Cölln erkannt gewesenen Administrations Commission, uns in gedachte Schul-Häuser vorläuffig wiederum einsetzen, auch in Haltung derer Reformirten Schulmeister auf unsere Kosten manuteniren lassen, solches letztere nunmehro als ein Factum attentatorium gegen vorherige derer Catholischen gehabte und in letzt-verwichenen Jahren unter Lands-Herrschafftlicher Authorität eigenmächtig abgedrungen gewesene anmaßliche Possession außgedeutet werden wollen; Auch wie man unter solchen verkehrten und einseitigen narratis unterm 19. Januarii 1723., unser ungehöret, an dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Kayserliches Decretum dahin erschlichen, Krafft dessen uns unter einer Poen eines von jedem Ubertrettern ins besondere unnachläßig zu bezahlen habenden Marck löthigen Goldes, auch nach Befinden bey Leib- und Lebens-Straff, anbefohlen worden, von solchem angegebenen freventlichen Unternehmen gäntzlich abzustehen, im Gegentheil aber uns demjenigen, was Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, als Administratoren der Nassau-Siegenischen Landen, zu Wieder-Einsetzung der Catholischen Schulmeister aufgegeben worden, uns gehorsamst zu unterwerffen, und in allem die gebührende schuldige Folge zu leisten haben solten; Wie solches alles aus dem Innhalt gedachten bey mehr-angeregtem unserm letzt-vorigen Memoriali in der Anlag sub Lit. A. und dessen Nebenlag N. 1. annectirten Kayserl. Decrets selbsten des mehrern umständlich zu ersehen, als worauf uns hiermit nochmahlen Kürtze halber bezogen haben wollen, mit dem weitern Beyfügen, daß, wann obiges verkehrtes Angeben zuforderst Reichs-Constitutions-mäßig hätte untersucht werden sollen, sich vielmehr unseres Ermessens befunden haben würde, daß die von der Landes-Herrschafft gegen die in Anno 1624. gehabte Possession, auch post Pacem Westphalicam geschehene Restitution, deme ohnerachtet contra Legem publicam wiederum geschehene Destitution pro Actu turbativo & illegitimo würde zu halten, hingegen aber, was allerhöchst-gedachte Königliche Majestät in Preussen durch Veranlassung hievor angeregter Conclusorum, so dann des in Anno 1650. errichteten Friedens-Schlusses selbsten Art. XVII. §. 4. 5. & 6. gethan und vorgenommen, pro Actu legitimo würde zu halten gewesen, so folgends auch gedachtes Kayserliches Decretum niemahls erkannt worden seyn.

Nun haben zwar Ew. Excellenzien auch unsere Großgünstig- und Hochgeehrteste Herren vor uns arme höchst-bedrangte Unterthanen die gnädige auch hochgeneigte Vorsorge gehabt, daß unsere disfals habende Beschwerungen als ein Additamentum 3. ad Num. XI. nicht allein gebracht, sondern auch einer Hochansehnlichen Kayserl. Principal-Commission sowohl, als auch der Chur-Cöllnischen Hochansehnlichen Gesandschafft hierüber die erforderliche und nöthige Vorstellung geschehen, wessenthalben dann auch von uns hiermit der gehorsamste und verbindlichste Danck abgestattet wird; Wir haben auch bishero der beständigen und tröstlichen Zuversicht gelebet, es würden solche Vorstellungen den verhofften Effect nach sich gezogen haben, daß auf unsere an allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät disfalls übergebene, und gedachtem unsern letzt-vorherigen Memoriali sub Lit. A. & B. beygelegte respectivè Gegen-Vorstellung und fernerweite Gravatorial-Remonstration eine allergnädigste Kayserliche Resolution würde erfolgt, oder doch von Kayserl. Administrations wegen hierinnen die nöthige und billig-mäßige Verfügung geschehen seyn; Gleichwie aber bishero das Gegentheil und so viel erfahren müssen, daß man nehmlich mit solchem thätlichen Verfahren immer weiters fortgefahren, auch seinen vorhabenden Endzweck, um nehmlich alle Reformirte Schulmeister aus dem Land zu schaffen, uns aber zu zwingen, unsere Kinder zu denen Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken, und, welches das consequens davon, in ihrer zarten Jugend in denen Catholischen Principiis auferziehen zu lassen, immerhin weiters außzuführen gesuchet: Also haben uns gemüßiget befunden, die hierbey sub Lit. C. anliegende nochmahlige wiederholte allerunterthänigste Vorstellung und Bitt pro clementissima Cassatione hiervorangeregten unterm 19. Januarii 1723. durch verkehrte narrata sub- & obreptitiè erschlichenen Decreti samt dessen Neben-Anlagen von Num. 15. bis 26., beydes inclusivè, an allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät in Dero Hochpreiß- **Lit. C.**

lichen Reichs-Hof-Rath einbringen, und solche neuerliche Facta darinnen abermahl wehmüthigst vorstellen zu lassen, worbey es seither dem nicht geblieben, sondern es ist auch aus der weiteren Anlag sub Lit. D. des mehrern zu ersehen, wie unbarmhertzig den Johann Adam Thomas, als Reformirten Schulmeister zu Dreißbach und Kirchspiels Vorsinger zu Netphen, seines und der gantzen Gemeinde so vielfältig gethanen Supplicirens unangesehen, um ihm wenigstens nur so viel Zeit zu vergönnen, bis sein des Schulmeisters am Bein-Bruch miserabel liegendes Kind restituiret seye, der scharffe Winter vorbey, oder aber derselbe einen anderwärtigen Auffenthalt würde haben ausfündig machen können, aus Tieffenbach, einem nahe an Dreißbach gelegenen Orth, würcklich zu vertreiben gesuchet, und von dar himwegzugehen genöthiget, desgleichen aus denen Anlagen sub Lit. E. F. G. H. & I., wie man bishero die erlassene anmaßliche Verordnungen, keine Reformirte Schulmeister mehr zu halten, sondern unsere Kinder zu den Catholischen Schulmeistern zur Schul zu schicken, und zu solchem Ende auch solche Catholische Schulmeister aus dem Unserigen zu salariren und unterhalten zu helffen, nicht allein durch würckliche Executiones fortzusetzen gesuchet, sondern uns auch sogar nunmehro nöthigen wollen, daß unter uns die Wilnsdorffer, welche bishero den Chor zugleich mit eingehabt, auf gleiche Arth, wie man die übrige Gemeinden in Ansehung ihrer Kirchen und Capellen hierzu ebenfalls successivè und via facti zu thun genöthiget, nebens dem contra Pacem Westphalicam in der gantzen Kirchen eigenmächtig eingeführten Simultaneo denen Catholischen gantz allein und privativè zu überlassen, die Caan, Weydenauer und Eyßerfelder aber, wie aus der Anlag sub Lit. I. 1. & 2. zu ersehen, sogar den Catholischen Schulmeister zum Vorsinger anzunehmen und zu acceptiren genöthiget, dermassen, daß hieraus kein anderer, als dieser Schluß zu machen, daß, falls man in diesem Stück nur einmahl seine Intention erreichet, und unsere Reformirte Jugend in der Catholischen Religion auferziehen lassen könne, man denen Reformirten Predigern auch den Abschied zu geben, und uns dahin, daß nemlich uns von denen Siegenischen Patribus Jesuitis predigen lassen konten, anzuweisen, mithin hierdurch unsere Reformirte Religion im Land völlig auszutilgen suchen werde, an welcher führenden Intention denn um so weniger zu zweifflen, als aus gedachten Anlagen unter andern auch dieses zu ersehen, wie die angeordnete Pastores Catholischer Religion uns arme bedrängte Reformirte Unterthanen zu intimidiren und auch damit zu bedräuen suchen, daß, falls wir in obigem allem uns nicht gedultig unterwerffen und submittiren würden, auch Häls genug hätten, man Catholischer Seits hingegen Holtz genug haben würde, um Galgen davon erbauen, und uns aufhencken lassen zu können. Gleichwie aber aus obgedachten und denen auch vormahls angeführten Umständen sattsamlich erhellet, welchergestalten Eingangs angeregtes, unterm 19. Jan. 1723. an dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath sub- & obreptitie erschlichene Kayserliche Decretum sich mit dem Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der ex post gehabten und von uns hergebrachten Possession keinesweges fügen könne, so folgends auch um somehr der Cassation unterworffen, als wir auser allem Zweiffel setzen, daß, falls solche warhafftige Umstände vor Erkennung solches Kayserlichen Decreti vorgestellet worden wären, oder aber von uns hätten vorgestellet werden können, dergleichen Kayserliches Decretum gegen uns niemahlen würde ertheilet oder ausgefertiget worden seyn, ausser deme auch, wann solches Kayserliche Decretum selbst dessen buchstäblichen Inhalt nach in Erwegung gezogen wird, daraus sich von selbsten klar und deutlich ergiebet, daß auch die innerliche Intention solchen Kayserl. Decreti auf anders nichts, als bloß allein auf die Gebäude derer Schulen, sodann auf die Toleritung derer Catholischen Schulmeister, und daß ihnen solche Schul-Häuser einzuräumen, gerichtet gewesen, keineswegs aber, daß solches Decretum, gegen erwehnte Kayserliche Intention, auch cum excessu in soweit zu extendiren, daß vermög desselben auch die Evangelisch-Reformirte Schulmeister zu vertreiben, uns aber das Halten solcher Reformirten Schulmeister, bey Vermeidung schwerer Straffen und Ahndungen, zu verbieten, anbey aber auch uns, daß unsere Kinder zu denen Catholischen Schulmeistern zur Information zu schicken, auf unsere Kosten dieselbe halten, salariren und verpflegen zu helffen, auch das nöthige Brenn-Holtz zu lieffern, gehalten seyn sollen, unter gleichmäßigen schweren Straffen anzubefehlen, auch darüber würckliche Executiones ergehen zu lassen, sodann solche Catholische Schulmeister uns als Vorsingere in unserer Reformirten Gemeinde zu obtrudiren, uns auch zugleich zu verbieten, daß auch nicht einmahl unsere Kinder auf unsere Kosten, bey Vermeidung gleichmäßiger Straff und Ahndung, anderwärts solten zur Schul schicken dörffen, und was dergleichen dem Westphälischen Friedens-Schluß, desgleichen der bishero gehabten Possession, und der durch gedachten Friedens-Schluß denen Evangelischen im Heil. Röm. Reich durchgehends zugestandenen Sicherheit, Freyheit und Libertæt, um ihre Kinder in ihrer

Lit. D.

Lit. E. F. G. H. & I.

rer Religion auferziehen zu mögen, directè und diametraliter entgegen lauffende Attentaten mehr seynd, dergestalt, daß wir auch in diesem Stück gäntzlich persuadirt und gesichert, daß hierinnen das bekannte Distichon Platz greiffen müsse:

Omnia non novit Cæsar, sub nomine quamvis
Cæsareo passim multa patrata vides.

Und daß solchemnach allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät, wann auch obiges alles in Ansehung des Kayserlichen Decreti selbsten nicht wäre, dergleichen aus erwehntem Decreto und dessen buchstäblichen Inhalt gar nicht erweißliche, im Gegentheil aber demselben directè entgegenlauffende, auch gantz und zumahlen ohnjustificirliche Excessus keineswegs würden toleriren noch billigen wollen, endlich aber wir auch hierbey das unterthänige und gehorsamste Zutrauen haben, daß, falls hierüber von hochlöblichen Evangelischen Corporis wegen nicht allein der dortigen Kayserlichen hochansehnlichen Principal-Commission die fernerweite Repræsentation gethan, auch uns armen bedrängten Unterthanen mit einem Vor-Schreiben an allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät Selbsten gnädig und hochgeneigt an Hand gegangen, und in gedachtem Schreiben unter andern auch um allergnädigste Verordnung, und zwar dahin angestanden werden wolte, daß die, auf hiervor angeregte von Zeit zu Zeit in unserm Nahmen übergebene Exhibita, bishero vergeblich abgewartete allergnädigste Kayserliche Resolution propter summum ex mora periculum ac damnum ohne weitern Anstand beschleuniget werden möchte, wir alsdann die Einziehung gedachten sub- & obreptitie erschlichenen Decreti, oder doch wenigstens anfänglich die Cassation obdeducirter Excessuum uns gewißlich zu getrösten haben würden.

Als gelanget solchemnach an Ew. Excellenzien auch unsere Großgünstig-Hochgeehrteste Herren unser unterthänig- und gehorsamstes Bitten, Dieselbe geruhen Sich unser armen höchstbedrängten Reformirten Unterthanen vorerwehnter massen noch weiters hochgeneigt anzunehmen, und durch Dero vielvermögende Interposition es in die Wege richten zu helffen, damit vorgedachter Endzweck von uns endlich einmahl erreichet, und wir bey obdeducirter bisherigen Possession in Ansehung der Kirchen, Reformirten Schulen, Schulmeister, Vorsinger und Schul-Häuser, ruhig auch vorläuffig belassen werden möchten, und zwar dieses alles unter expresser Reservation und Vorbehalt unserer übriger bey diesem Hochlöblichen Corpore vormahls deducirter und ausgeführter Religions-Gravaminum, und daß solches alles uns an unserer auch dißfalls habenden Befugnüs, bis dahin auch hierüber die nicht allein von uns, sondern auch von vielen andern Gravatis des Heil. Römischen Reichs erwartende endliche Comitial-Verfügung erfolgen wird, allerdings ohne Nachtheil seyn möchte, als worinnen wir uns hierdurch keineswegs etwas begeben haben wollen; In welcher gehorsamster Zuversicht wir dann, in Erwartung einer gewierigen Resolution, stetshin verharren

Ew. Excellenzien/ Hoch- und Wohlgebohrnen / auch unser Großgünstig- Hochgeehrtesten Herren

Unterthänig und gehorsamste
Die sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Catholischen Theils Landes.

Beylagen.

Lit. C.

An die Römisch-Kayserliche auch zu Hispanien / Hungarn und Böhmen Königliche Majestät / nochmahlige wiederholte allerunterthänigste Vorstellung / Anzeig und Bitt / pro clementissima Cassatione intus angeregten unterm 19. Januarii 1723. per falsa narrata sub- & obreptitiè erschlichenen Kayserlichen Decreti und derer unterm Prætext desselben auch dessen klaren und buchstäblichen Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses / der in Anno decretorio, und vorher / auch post Pacem Westphalicam in Ecclesiasticis gehabten ruhigen Possession zuwider / vorgenommener vielfältiger unverantwortlicher Attentaten / Turbationen und Vergewaltigungen / ad Causam Nassau-Siegenische Unterthanen / contra Nassau-Siegen. Anwalds und in Sachen derer armen gedrängten Evangelisch-Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegenischen Landes Catholischen Theils / contra die dermahlige daselbsten von Kayserlicher Administration angeordnete Kayserl. Administrations-Cantzley / in puncto Gravaminum in Ecclesiasticis.

Samt Anlagen *sub Num. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. & 26.*

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böhmen König ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät haben Anwalds höchst-bedrängte Principalen, die sämtliche Reformirte Unterthanen des Nassau-Siegenischen Landes Catholischen Theils, in ihrer sub præsentato den 7. Augusti letzthin übergebenen höchst-nothdringlichen allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung, desgleichen vermög dero sub præsentato den 29. ejusdem übergebenen so rubricirten fernerweiten Gravatorial-Remonstration und Bitte, des mehreren allerunterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt dieselbige sowohl in ipso Anno decretorio, als auch vorhero, und damahls quoad Ecclesiastica in alleiniger Possession aller Kirchen, Schulen, und kirchlichen Renthen gewesen, in solche Possession auch post Pacem Westphalicam durch Veranlassung und Instanz der in Executionem Pacis damahls verordneten Reichs-Commission von der Lands-Herrschafft selbsten, zu Evitirung der sonst comminirten Execution, wiederum restituiret worden, dabey aber anderst nichts als das, jedoch gegen den Innhalt gedachten Westphälischen Friedens-Schlusses, eingeführte Simultaneum zurück geblieben seye, und daß man auch in solcher Possession noch viele Jahre hernach continuiret, bis endlich die Landes-Herrschafft, welche solche Restitution angeregter massen selbsten gethan, auch wiederum angefangen, was solchergestalt mit einer Hand Reichs-Constitutions- und Friedens-Schluß-mäßig restituirt, mit der andern wiederum successivè und via facti auch nulliter und attentatorie zu entziehen, dergestalten, daß auch sämtliche Evangelische Hochfürstliche Häusser zu Nassau-Catzenelnbogen sich endlich gemüßiget befunden, auf dem Reichs-Convent zu Regensburg über solche gedachtem Friedens-Schluß und denen uralt-vätterlichen Testamentis diametraliter entgegen lauffende Attentata Klage zu führen, und darauf die bey vorangeregter höchst-nothdringlichen allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung sub Num. 5. 6. 7. 8. angeregte, desgleichen auch die hierbey
Num. 15. sub Num. 15. 16. & 17. weitere hernach angelegte respectivè Vorschreiben und Conclusa er-
16. & 17. halten, und auf was Weise, deme ebenfalls diametraliter entgegen, die von Ew. Kayserl. Majestät auf Chur-Cöln de novo erkannte Administrations-Commission, sogleich Ein-

gangs

gangs der angetrettenen Lands-Regierung, ihnen, Anwalds bedrängten Principalen, unterm Prætext und Vorwand eines von Ew. Kayserl. Majestät unterm 19. Januarii 1723. durch gantz verkehrte Vorstellungen sub- & obreptitiè erschlichenen und gedachter disseitiger höchstnothdringlichen allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung sub Num. 1. beygelegten allergnädigsten Kayserlichen Decreti, auch gegen den buchstäblichen Innhalt gedachten Decreti selbst, auf eine im Römischen Reich fast nie erhörte Weise zuzusetzen, und dieselbige in der That in ihrer Religions-Freyheit zu verfolgen gesuchet, auch bishero dergestalt in der That verfolget haben, daß ihnen, Anwalds armen bedrängten Principalen, auch nicht einmahl erlaubet werden wollen, auf ihre selbst eigene Kosten die angenommene Schulmeister zu Aufferziehung und Instruirung ihrer Jugend, haben und halten zu mögen; Im Gegentheil aber man dieselbige nöthigen und zwingen wollen, zu Annehmung derer neuerlich angenommenen Catholischen Schulmeister und derer Salarirung das Ihrige mit beyzutragen, auch ihre Kinder zu Erhaltung des darbey intendirenden Haupt-Zwecks, nehmlich der Außrottung der eben wohl im Römischen Reich recipirten Evangelisch-Reformirten Religion, zu solchen Catholischen Schulmeistern zur Schul zu schicken, und, welches das consequens davon, in der Catholischen Religion auferziehen zu lassen; Nebst beygefügtem allergehorsamsten Petito, daß, gleichwie auch aus solchen deducirten Umständen klar und heiter am Tag liegen thäte, daß alles dasjenige, was obgedachter massen gegen die in Anno 1624. gehabte Possession, und die darauf erfolgte Restitution, von der Landes-Herrschafft ex post via facti vorgenommen und verändert worden, anderst nichts als offenbahre Turbationes contra Pacem Westphalicam, tanquam Legem imperii publicam. zu achten und anzusehen, so folgends auch nach der allgemeinen Rechts-Regul keine rechtmäßige und legitime Possession geben können; Im Gegentheil aber, wann Ihro Königl. Majestät in Preussen, als Creyß-ausschreibender Fürst, nicht allein durch Veranlassung hiervor angeregter, in specie aber derer sub Num. 16. & 17. hiernach annectirter Conclusorum, sondern auch durch Veranlassung des so gleich post Pacem Westphalicam errichteten Executions-Recesses, und des Instrumenti Pacis Westphalicæ selbsten Art. 17. §. 6., Krafft dessen, auf den Fall der obgedachter massen de facto geschehenen Destitution, omnes & singuli Pacis Consortes dergleichen Restitution zu thun befugt und berechtiget, Anwalds bedrangte Principalen in ihre vormahls gehabte Possession, in so weit die Schulen betreffen thut, wiederum restituirt, selbige hierdurch keine die geringste Turbation begangen, sondern vielmehr dasjenige gethan, worzu dieselbige, vermög vorangeregter Conclusorum, des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und der darauf errichteten Executions-Ordnung, gar wohl befugt gewesen, und daß also solches Nahmens Ihro Königlichen Majestät in Preussen geschehenes Verfahren keineswegs pro Actu turbativo zu achten, so folgends auch die sub- & obreption hiervorangeregten Kayserlichen Decreti sich sattsamlich an Tag legen thäte, Ew. Kayserl. Majestät solchemnach allergnädigst geruhen möchten, solches erschlichene Decretum in Kayserlichen Gnaden allergnädigst wiederum aufheben, und Anwalds bedrängte Principalen bey dem Besitz und Genuß derer ihnen obgedachter massen competirenden Schulen, auch der Libertät und Freyheit, bis dahin ihre Nahmens sämtlicher Evangelischer Fürsten Nassau-Catzenelnbogen eingebrachte, und die völlige Restitution in Ecclesiasticis concernirende übrige Gravamina erörtert worden, auf ihre selbst eigene Kosten die erforderliche Schulmeister halten zu können, allergnädigst zu mainteniren, zu schützen und zu schirmen.

Nun haben zwar Anwalds bedrängte Principalen der allerunterthänigsten Hoffnung gelebet, es würde eines Theils auf obgedachte beyde von ihnen übergebene Exhibita die allergnädigste Resolution indessen erfolget seyn, andern Theils aber eine hochansehnliche Kayserliche Administrations-Commission auf die disfals übergebene und hierbey sub Num. 18. Num. 18
beygelegte unterthänigste Vorstellung und Bitt wenigstens in so weit die billig-mäßige Reflexion genommen haben, daß denen in hoc Puncto unternommenen sehr schweren Persecutionen und Executionen wenigstens in so lang ein Anstand würde gegeben worden seyn, bis dahin auf obgedachten Anwalds bedrängter Principalen übergebene beyde Exhibita Ew. Kayserlichen Majestät nähere allergnädigste Resolution würde erfolget seyn, so haben doch dieselbige leyder das Gegentheil in der That erfahren, und in Ansehung dieses letzteren dieses in der That erfahren müssen, daß man mit solchen Persecutionen und Executionen, unterm Prætext vorangeregten Kayserl. Decreti, gegen dessen klaren und buchstäblichen Innhalt je länger je weiter fortgefahren, auch so gar, vermög der von dem Notario, Peter Wilhelm Weingart, gedachter Anlage sub Num. 18. subnectirten Notarial-Relation, sich auch in so weit herauß gelassen, daß man von solchen dem Instrumento Pacis Westphalicæ directè entgegen lauffenden Attentatis, auch nicht einmahl im geringsten abzustehen oder einzuhalten

gemeinet

gemeinet seye, es wäre dann, daß von Ew. Kayserlichen Majestät hierüber ein anderwärtiges Decretum oder Verordnung heraus gebracht werde, da doch der mehreste Theil, was vorgedachten eingebrachten Exhibitis, auch alles dasjenige, was ex post attentatorie vorgenommen worden, solchem Kayserlichen Decreto selbsten schnurstracks entgegen lauffet.

Damit nun aber auch Ew. Kayserl. Majestät weiter sehen möchten, was eigentlich seither obgedachter an Seiten Anwalds armer bedrangter Principalen übergebener Exhibitorum vor weitere Attentata und Unternehmungen vorgenommen worden, so hat Anwald nicht undiensam erachtet, selbige hernach punctatim zu eröffnen, und zwar

1.) Ist in Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 34. mit klaren und deutlichen Worten versehen, daß, wann auch ein Unterthan in Anno decretorio weder publicum noch privatum Religionis Exercitium gehabt, demselbigen dennoch eben wohl frey stehen und erlaubet seyn solle, seine Kinder in seiner Religion auferziehen zu lassen, und zu solchem Ende auf seine Kosten Præceptores oder Schulmeister anzunehmen, dermassen, daß solches Anwalds bedrängten Principalen, welche in Anno 1624. publicum Religionis Exercitium, auch alle Kirchen, Schulen und kirchliche Renthen in Possession gehabt, um so mehr zu statten kommen müssen, als in eben gedachtem Instrumento Pacis dicto Art. V. §. 31. solchen letzteren Falls expresse versehen, quod Statuum Catholicorum Landsaſſi, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624. quacunque anni parte habuerant, id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa Anno dicto exercuerant, retinere debeant, & quod sub ejusmodi annexis etiam Scholæ comprehendantur; So hat doch solcher Disposition schnurstracks
Num. 19. entgegen unterm 28. Augusti letzthin, laut der Anlag sub Num. 19., die Kayserliche Administrations-Cantzley Anwalds armen bedrangten Principalen bey Vermeidung der in mehrmahls angeregtem Kayserl. Decret bemeldten Straff die Haltung solcher Schulmeister auf
Num. 20. ihre eigene Kosten nicht allein zu inhibiren, sondern auch, laut der weitern Anlag sub Num. 20., dieselbe zu nöthigen gesuchet, daß ihre Kinder auch nicht einmahl ausser Landes auf ihre Kosten nach denen Reformirten Schulen solten schicken dörffen, sondern dieselbige zu denen angeordneten Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken solten gehalten seyn, welches ja anderst nichts, als eine obgedachtem Innhalt des Frieden-Schlusses directè entgegen lauffende Verordnung zu halten seye.

2.) So hat man auch den zu Eyssern obgedachter massen auf seine privat-Kosten angenommenen Schulmeister nach der Administrations-Cantzley citiren, und als derselbige daselbsten bona fide erschienen, denselben sogleich beym Kopff nehmen, und auch denselben sofort in eine Straff von 10. Gulden blos allein diesferthalben erklären lassen, weilen er sich solchergestalt zu einem Schulmeister habe bedingen lassen, da doch dieses in sich ein factum per se mere licitum ac honestum, und also in der That absurd, hart und ungereimt, einen armen Mann, welcher bona fide, um sein Brod zu gewinnen, sich zu einem Schulmeister annehmen lassen, auch über dieses noch ein Frembder und Siegen Evangelischer Unterthan gewesen, solchergestalt ungewarnet und ungehöret bestraffen zu wollen, dieses um so mehr, als gedachte Administrations-Cantz-
Num. 21. ley auf das disfals übergebene, und sub N. 21. anliegende Memoriale nicht allein keine schrifftliche Resolution von sich geben wollen, und sich also selbsten des Facti innerlich schämen müssen, daß darüber mit einigem Decreto in forma probante an Tag zu kommen sich nicht getrauet, sondern auch, dem allen unangesehen, nichts desto weniger gedachten armen Schulmeister, als er solche Straffe zu erlegen nicht im Stand gewesen, nach einem 11. Wochen gewährten Arrest und währender Zeit geschehenen grossen Bedräuungen, daß ihm ein Dintenfaß oder sonst etwas auf einen, und das Kayserliche Wappen auf den andern Backen gebrannt werden solte, endlich bey kalter Winters-Zeit in einen Thurn schmeissen lassen; Bis zuletzt durch gutherzige Leuth soviel zusammen gebracht, daß solche Straff erleget, und er von gedachter schweren Gefängnus liberiret werden können.

3.) So hat auch gedachte Kayserliche Administrations-Cantzley in Ansehung des Reformirten Schulmeisters zu Dreißbach, und Kirchspiels-Vorsingers zu Netphen, auf einen Sonntag zu gedachtem Netphen einen Befehl über die Mauer publiciren lassen, daß alle Bettler, Vaganten, Streicher und Gängler, in specie obengedachter Schulmeister zu Dreißbach, Johann Adam Thomas, innerhalb drey Tagen, das Land räumen solte, und als gedachter Schulmeister sich dessen bey gemeldter Administrations-Cantzley, laut Anlag sub
Num. 22. Num. 22., beschweret, und darbey zu erkennen gegeben, daß er in dem Land gebürtig, auch einige Schulden zu fordern habe, und also unmöglich in so geschwinder Zeit das Land räumen könte, hat man solches in sich ohnjustificirliche Factum offentlich zu agnosciren sich ebenfalls nicht getrauet, sondern an statt dessen eine Resolution von sich gegeben, wie Anlag

lag sub Num. 23. mit mehrerem nach sich führet, daß es nemlich (quod in se absurdum & contradictorium) bey der Verordnung verbleibe, indessen aber Supplicanti unter arbitrairer Straff anbefohlen werde, erweißlich beyzubringen, daß ihme und von wem die Landes-Räumung angedeutet werden solle, und als gedachter Supplicant darauf weiters einkommen, auch die Wahrheit solches Facti zu verificiren gesuchet, wie aus der weitern Anlage sub Num. 24. des mehreren zu ersehen, so ist ihm, dem ohnerachtet, ebenwohl das sub Num. 25. anliegende Decretum ertheilet worden, anbey aber demjenigen Unterthan, bey welchem er sich bishero aufgehalten, ein mündlicher Befehl dahin ertheilet worden, daß er gedachten Schulmeister länger nicht im Haus dulden, oder aber seines Antheils an ihrer habenden eigenthümlichen Mühlen verlustigt seyn solte, worüber man ebenfalls einen schrifftlichen Befehl zu ertheilen sich dieserthalben gescheuet, weilen man wohl gewust, daß solches ein Factum, welches in sich mit keinem Grund Rechtens justificable, bey welcher Resolution man dann auch weiters bestanden, sondern, ohnerachtet gedachter Hauswirth die hiernach weiters sub Num. 26. annectirte gehorsamste Anzeig und Bitt übergeben, auch darinnen vorgestellet, daß gedachter armer Schulmeister annoch seine Früchte einzuernden und zu versilbern habe, und nur einen kleinen Ausstand bis auf das Früh-Jahr verlange, um inzwischen nach anderer Gelegenheit sich umsehen zu können, welches ihme aber ebenwohl directe contra Dispositionem dictæ Pacis Westphalicæ verweigert worden, als krafft dessen ebenfalls dicto Art. V. §. 36. mit deutlichen Terminis versehen, daß, wann auch ein Unterthan (wie doch in gegenwärtigem Casu das Gegentheil ex prædeductis Sonnen-klar am Tag lieget) in Anno decretorio weder publicum noch privatum Exercitium Religionis gehabt, selbigem dennoch frey stehen solle, quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, sich in seines Catholischen Landes-Herrn Territorio bis zu vollendeten seinen Geschäfften aufhalten zu können. Nicht gedencken Num. 23. Num. 24. Num. 25. Num. 26.

4.) daß seiter deme die Reformirte Schulmeister obgedachter massen verjaget und vertrieben worden, weder approbirte Predigten Sonntags gelesen, noch tägliche Bettstunden gehalten werden können, das Gegentheil aber von gedachter Administrations-Cantzley nachdrücklich verbotten worden, desgleichen daß die Toden bishero ohne Gesang begraben werden müssen, und, welches das allerverwunderns-würdigste darbey, daß die Catholischen Schulmeister sich seiter deme des Vorsingens bey denen Evangelisch-Reformirten Gemeinden anzumassen gesuchet, ferners daß man die Reformirte Hebammen zwingen will, gegen ihre Glaubens-Bekändtnüß die Noth-Tauffe zu thun, und, welches das allerschlimmste, Anwalds arme Principalen bey allerhand Occasionen durch allerley falsche Denunciationes und Subornationes in schwere Straff zu bringen suche, auch sogar seiter deme denen Reformirten Heimbergen die Schlüssel zu denen Capellen genommen, um nicht zu denen Glocken kommen zu können, und Anwalds bedrängte Principalen, allem Ansehen nach, succesivè contra fidem datam ac Pacem publicam gewaltthätig und eigenmächtig unter der Hand, da inzwischen keine baldige und schleunige Remedur erfolgen solte, möglichst zu depossediren.

Gleichwie nun, allergnädigster Kayser, König und Herr! ex prædeductis sattsamlich am Tag lieget, mit was Ungrund Anwalds bedrängte arme Principalen, vermög Eingangs angeregten unterm 19. Jan. 1723. erschlichenen Kayserlichen Decrets, bey Ew. Kayserlichen Majestät angetragen worden, als ob im Religions-Wesen einige Turbationes im Land anzuregen, und die Catholische Religions-Verwandte in demjenigen, worinn bishero in rechtmäßigem Besitz gewesen, durch Königlich-Preußische Hülff zu turbiren gesuchet hätten, und daß solchemnach auch solches Kayserliche Decretum gegen obdeducirte wahrhafftige und Acten-mäßige Umstände sub- & obreptitie erschlichen worden seye, und also um so mehr der Cassation unterworffen, als eines Theils juxta prædeducta Sonnen-klar am Tag lieget, daß sie, Anwalds arme bedrängte Principalen, sowohl in Anno decretorio als auch vorhero und post Pacem Westphalicam in beständigem Besitz und Possession aller Kirchen, Schulen und Kirchlichen Renthen gewesen, und daß vielmehr dasjenige, was ihnen ex post von der Landes-Herrschafft zu Behuff der Catholischen via facti contra Pacem publicam abgedrungen worden, pro meris actibus turbativis, welche keine Possession geben können, zu achten und zu halten, da hingegen alles dasjenige, was Nahmens Ihro Königlichen Majestät in Preussen dißfalls geschehen, hiervor angeregter massen legitimè vorgenommen worden seye, nicht zu gedencken, daß auch in gedachtem Kayserlichen Decreto selbsten, ausser den blossen Schul-Gebäuden, von allen obgedachten Unternehmungen nicht ein Jota zufinden, wodurch dieselbige mit Bestand würden justificirt werden können, so daß auch ex hoc capite alle solche unerlaubte Facta und Unternehmungen wiederum zu cassiren, annulliren und aufzuheben seyn werden, und dieses um so mehr, als Anwalds bedrängte arme

Principalen sich niemahlen beyfallen lassen, Catholicos in demjenigen, worinn sie bishero in ruhiger Possession gewesen, eigenmächtig turbiren zu wollen, sondern vielmehr sich bey demjenigen zu schützen, worinn sie obgedachter massen durch die Landes-Herrschafft selbsten post Pacem Westphalicam restituirt worden, und bishero bis ad Tempus violentæ Destitutionis in beständiger Possession gewesen, ratione alles übrigen aber, so ihnen de facto vorenthalten wird, und worüber in Comitiis obgedachter massen umständlicher gehandelt worden, die Comitial-Entscheidung in Gedult abzuwarten.

Also gelanget auch solchemnach an Ew. Kayserl. Majestät Anwalds allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten, Dieselbige geruhen bey so wahrhafften Umständen hiervorangeregtes Kayserl. Decretum wiederum einziehen, und an gedachte Kayserl. Administrations-Commission den allergnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen, daß von allen sowohl hiervor als auch in retro exhibitis geklagten und thätlichen Unternehmungen nicht allein völlig zu desistiren, sondern alle dergleichen vorgenommene Innovationes wiederum abzustellen, und in solchen Stand zu setzen haben solle, wie sie solches bey Antrettung dieser letztern Administrations-Commission vor gedachten eigenmächtigen und thätlichen Unternehmungen gefunden, und daß auch darüber und daß deme also allergehorsamst nachgelebet worden, innerhalb 2. Monathen de reali & actuali paritione zu dociren haben solten, aut alia omni meliori modo.

Darüber rc. rc.

Adjuncta.

Num. 15.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, den 9. Septembr. 1708.

Denen Fürstlich-Nassauischen Häusern, Evangelischen Theils, wäre nomine Corporis zu erkennen zu geben, daß wohl gethan seyn würde, mit guter Arth und möglichstem Glimpff die Possession dessen, woraus Evangelici wider den Tenor des Instrumenti Pacis Westphalicæ zeithero mit Gewalt entsetzet worden, wiederum zu ergreiffen, zu dessen Maintenirung aber werden allerseits benachbarte Evangelische Stände sowohl inn- als ausserhalb des Westphälischen Creyses von Corporis wegen geziemend angelangt, bedörffenden Falls ermeldten Fürstlichen Häusern hülffliche Hand hierunter zu leisten, welche sich dann vor allen Dingen werden gefallen lassen, mit mehrgedachten Evangelischen benachbarten Ständen hierüber zu communiciren, und mit selbigen zu überlegen, auf was Maß die Sache am füglichsten zu tractiren, und nach Anweisung und Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ zu verfahren, auch die Evangelici künfftighin bey demjenigen, was ihnen dicto Instrumento Pacis gebühret, ungekränckt und unbeeinträchtiget erhalten werden könten.

(L.S.) Churfürstlich-Sächsische *Legations*-Cantzley.

Num. 16.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 2. Augusti 1710.

Als das von denen Fürstlichen Nassau-Siegenischen Räthen, Nahmens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen, an das Evangelische Corpus abgelassene und den 8. Julii jüngsthin dictirte Schreiben, und die demselbē beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung in gehörige Deliberation gestellet worden, hat man dafür gehalten, daß in gedachter Vorstellung alles, was die Kayserliche Administrations-Commission beym Reichs-Convent vorgebracht hat, so gründlich beant-

beantwortet worden, daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen, oder in Entstehung dessen zulängliche Mittel zu gebrauchen, wie demselben sonst abzuhelffen, inmassen dann bey denen in dieser Sachen den 9. Sept. 1708. den 31. Augusti und den 2. Novembris 1709. gemachten Conclusis zu beharren, und solchemnach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiermit beschiehet) geziemend zu ersuchen hätte, daß sie sambt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Num. 17.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 18. --- 1710.

SE. Königl. Majestät in Preussen, Churfürstliche Durchleucht zu Braunschweig, und Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel, werden samt und sonders von Corporis Evangelici wegen gebührend requirirt, denen vom Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen angebrachten Gravaminibus in Ecclesiasticis ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ abzuhelffen.

Num. 18.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Chur-Fürst/ Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

EW. Churfürstlichen Durchleucht können wir arme bedrängte Reformirte Unterthanen derer Hochfürstlich-Nassau-Siegen Catholischen Landen hiermit unterthänigst vorzustellen nicht umhin, welchergestalt die zu Siegen sich befindende und zur dortigen Lands-Administration verordnete Herren Räthe, aus Veranlassung eines von Ihro Kayserlichen Majestät unter dem 19. Januarii 1723. auf ohngleiche Vorstellung ergangenen Mandati, vor einiger Zeit unser bißhierhin gehabte Reformirte Schulmeister abgesetzet, und an deren Stelle Catholische angeordnet, anbey uns nöthigen wollen, unsere Kinder deren Information zu unterwerffen, wobey es aber noch nicht verblieben, sondern man hat auch verschiedene Unterthanen, wann diese nur das geringste wider dieses Verfahren gesprochen, mit schweren Thurn-Straffen beleget, und als die Reformirten Einwohner zu Eyssern jüngstverwichener Zeit einen Reformirten Schulmeister zu der privat-Information ihrer Kinder auf ihre Kosten angenommen, hat man ihnen auch dieses nicht gestatten wollen, sondern dieselbe deshalben scharff zu Rede gesetzt, den angenommenen Schulmeister aber gefänglich eingezogen, und bißhierhin in seiner Gefangenschafft, aller Vorstellung ohngeachtet, sitzen lassen.

Wann aber, Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Chur-Fürst und Herr! es in facto offenbahr und gantz ohnstreitig, daß wir Reformirte Unterthanen in Anno 1624. nebst dem publico Exercitio Religionis auch in der alleinigen Possession aller Kirchen, Schulen und kirchlichen Renthen uns befunden, deme zufolg auch nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. bey solcher Possession zu schützen gewesen, und daß alles dasjenige, was dem zuwider ex post via facti vorgenommen worden, pro actibus turbativis zu achten, und, wann auch dieses alles nicht wäre, uns Reformirten Unterthanen dennoch eben wohl, vermöge obengedachten Friedens-Schlusses Art. 5. §. 34. Placuit porro &c. nicht würde verwehret werden können, zur Information unserer Jugend auf unsere Kosten eigene Schulmeister anzunehmen, ohne daß man uns würde nöthigen können, unsere Kinder zu denen Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken, und, welches der Effect und das consequens davon seyn solle, in der Catholischen-Religion auferziehen zu lassen, hieraus aber von selbsten fliesset, daß vorangeregtes Mandatum auf gantz ohngleiche Vorstellungen müsse erkandt und heraus gebracht worden seyn, und da also demselben die Exceptiones sub- & obreptionis entgegen stehen, uns also auch, falls von Commission wegen hierinnen keine Remedur vorgenommen werden können, wir bey allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät gegen solches bisherige Verfahren unsere weitere Nothdurfft allerunterthänigst vorzustellen, uns hiermit um so mehr per expressum würden vorbehalten müssen,

als auch durch gedachtes Kayserl. Mandat selbsten, als worinnen blos allein von Einräumung derer Schul-Häuser gemeldet wird, dessen buchstäblichen Innhalt nach alles obgedachte weitere excessive Verfahren keineswegs wird zu justificiren seyn.

Als gelanget solchemnach an Ew. Churfürstliche Durchleucht unser unterthänigste und höchst-flehentliche Bitte, Dieselbe wollen gnädigst geruhen, denen zu Siegen angeordneten Regierungs-Räthen hierauf in Gnaden zu rescribiren, daß dieselbe wenigstens von allen obgedachten in Ecclesiasticis vorgenommenen, und in erwehntem Kayserl. Mandat gar nicht enthaltenen Proceduren vorläuffig abzustehen, solchemnach auch die gefangene Unterthanen und Schulmeister hierauf sogleich relaxiren, nicht weniger auch, wann wir zu Unterweissung unserer Kinder, und zwar auf unsere selbst eigene Kosten, Schulmeister annehmen, uns daran weiter nicht verhinderlich seyn mögen; und zwar dieses alles mit Vorbehalt unser weiteren Befugnüs ratione der Schulmeister selbsten, ratione Anni dicti decretorii, und bis dahin die in diesem Stück zu Regensburg unter denen eingebrachten Reichs-Gravaminibus mitbefindliche disseitige Gravamina allda erörtert seyn werden. Wir getrösten uns hierauf einer willfährigen gnädigsten Erhörung, als

Ew. Churfürstl. Durchleucht

unterthänigst gehorsamste

Sämtliche Reformirte Unterthanen des Hochfürstl. Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes.

An Ihro Churfürstl. Durchleucht von Cölln unterthänigstes Memorial und Bitte unser der sämtlichen Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Landes.

Gleichlautende Abschrifft beyliegenden Memorialis und Bitt an Seiten derer sämtlichen Reformirten Unterthanen des Nassau-Siegen Catholischen Theils Ländern, hab ich Unterschriebener Kayserlicher immatriculirter Notarius und bestellter Sollicitator bey hiesiger Churfürstl. Hof-Cantzley, (nachdeme diese Sach davon ab- und zu denen darinn bestellten Commissarien, Herrn Cantzley-Directoren Schönhoffen und Hof-Rath Declars verwiesen worden) denenselben præsentirt, welche einige Zeit und sollicitiren, darnach zur Antwort geben: Weilen das, was die verordnete Herren Lands-Administrations-Räthe gethan, aus Kayserlicher allergnädigster Commission geschehen seyn würde, und also die obgedachte Herren Commissarii ein solches nicht wieder stellen könten, sondern Klägere die Remediation bey Höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät zu suchen hätten; Indessen gleichwohl wolten sie Herren Commissarii erwehnte Klag Ihro Churfürstl. Durchleucht (als an welche selbige eigentlich dirigiret) mit nechstem zuschicken, und darüber Dero gnädigsten Bescheids erwarten. Dessen dann zur Wahrheits Urkund ich gegenwärtiges Documentum hierüber unter meiner Hand und Pittschafft mitgetheilet. So geschehen Bonn den 14. Novembris 1724.

Pet. Wilh. Weingart, Cæsareus & in Cancellaria Electorali Coloniensi immatriculatus Notarius & constitutus Sollicitator mpp.

Num. 19.

Nachdeme anheut die sichere Nachricht eingangen, daß sich Eysserne Gemeinds-Leuthe vermessener Weiß unterstanden, benebens dem von Obrigkeits-wegen und aus allergnädigstem Kayserlichen Befehl daselbsten eingesetzten Catholischen Schulmeister, einen andern Reformirten Schulmeister ohne einige Anfrag eigenmächtig zu introduciren, und selbigem die Kinder zuzuschicken, ein solches

ches aber ohne Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, als in dieser Sach sonderlich mit-committirten Herrn Administratoren, gnädigste Permission keinerley gestalten zu gestatten; Als wird dasigen Gemeinds-Leuthen, sambt und sonders, hiermit bey Vermeidung der in allerhöchstgedachter Kayserlichen Verordnung bemeldter ohnnachläßiger Straffe anbefohlen, bemeldten eigenmächtig angenommenen ohnerlaubten Schulmeister gleich nach Verkündigung dieses wieder abzuschaffen, sodann künfftigen Freytag sich dieser Frevelthat halber zu verantworten. Siegen den 28. Augusti 1724.

Kayserliche *Administrations*-Cantzley hieselbsten.

Num. 20.

Wir Endes unterschriebene attestiren hiermit, daß, nachdeme gewaltthätiger Weise uns unsere Reformirte Schulen und Schulmeister genommen worden, und denn auch nicht einmahl erlaubet werden will, in den Häusern Schul zu halten, und wir unsere Kinder ausserhalb des Landes nach Reformirten Schulen geschickt, solches uns theils mündlich auf der Cantzley, theils schrifftlich, davon aber keine Abschrifft bekommen können, unter Androhung schwerer Straffe verbotten, und hingegen unsere Kinder bey den Catholischen Schulmeister zur Schule zu schicken anbefohlen worden. Fückenhütten den 24. Novembr. 1724.

Bekenn ich Daniel Göbel.
Bekenn ich Hannß Henrich Flender.
Bekenn ich Johann Henrich Trupbach.
Hermannus Fehling.
Bekenn ich Jacob Beyers Wittib.
Bekenn ich Johannes Nüß.
Bekenn ich Johann Jacob Beell.

Num. 21.

Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelehrte ꝛc.

Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. haben uns sämbtlichen Reformirten Unterthanen zu Eyßern in einem Decreto unterm 28. Augusti lauffenden Jahrs, sowohl unsern Reformirten Schulmeister, den wir zur privat-höchstnöthigen Unterweisung unserer auf den Gassen lauffenden, und sonst dem Vieh gleich aufwachsenden Kindern, in unsern Häusern haben und halten, abzuschaffen, als auch heut dato bey hiesiger Kayserl. Administrations-Cantzley, warum wir denselben haben und halten, uns zu verantworten anbefohlen.

Gleichwie nun deroselben Befehl gehorsambst nachzukommen, uns verpflichtet schuldig erachten, als hoffen, es werden Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. diese folgende Ursachen wichtig genug erkennen, nemlich

1.) daß nöthig, und wir sowohl in GOttes H. Wort, als auch unsern Gewissen uns verpflichtet finden, unsere unmündige Kinder im Lesen und Schreiben, als auch denen Anfängen des Christenthums und unserer Religion anführen zu lassen.

2.) Daß sie, unsere Kinder, das, was sie bis dahin von GOtt und Seinem Heil. Wort zu erkennen angefangen, nicht wieder verlernen möchten.

3.) Daß sie mehr und mehr unterwiesen, und in der Erkänntnus GOttes und JEsu Christi nach der Vermahnung des Heil. Apostels, anwachsen, auch aus GOttes Heil. Wort sehen und lernen können, wie sie gegen GOtt, die Obrigkeit, sich selbsten, und ihren Nächsten sich verhalten, und also ihre Seeligkeit mit Furcht und Zittern schaffen müssen.

Und da das in gemeldtem Decreto allerhöchste Kayserliche Rescript, gegen welches wir allerunterthänigsten Respect haben, nicht das geringste, daß wir keine Reformirte Schulmeister zu Behuff unserer Reformirten Kinder halten solten, meldet, auch der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht, dafern Deroselben die Beschaffen-

heit

heit der Sachen wahrhafftig bekannt gemacht werde, dergleichen gegen uns nicht verhängen, und eine solche Verordnung ergehen lassen würden, zumahlen da das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. V. §. 34., als ein angenommenes Reichs-Grund-Gesetz, einem jeden, nach seiner Religion seine Kinder unterweisen zu lassen, frey giebt, und endlich gar denen Juden an denen Orthen, wo sie im Römischen Reich geduldet werden, ihre Kinder in ihren offentlichen Synagogen oder auch privatim in den Principiis ihrer Religion belehren zu lassen, erlaubet wird.

Also leben der ungezweiffelten Hoffnung, Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. werden uns in dieser höchstnöthigen Veranstaltung der Privat-Unterweisungen, welches einem jeden particulier in seinem Hause erlaubt, so zu unser und unseriger armen Kindern ewigen Heyl und Seeligkeit dienet, fernerhin nicht turbiren, und zweifflen auch keineswegs, daß Ihro Kayserliche Majestät auf unser allerunterthänigste wahrhafftige Vorstellungen, welches bereits exhibirt, uns das publicum rechtmäßig gebührende Religions-Exercitium, gleichwie es unsere Vorfahren von undencklichen Jahren hergebracht gehabt, allergnädigst verstatten werden.

Darüber rc. rc.

Num. 22.

Hoch-Edle-Gestrenge / Hochgelehrte / sonders Hochgebietende Kayserl. Administrations-Commissions-Herren Räthe.

Ew. Hoch-Edel-Gestreng wollen hoch-geneigt geruhen, sich unterthänigst vortragen zu lassen, was massen mir vor etlichen Tagen eine gantz bestürtzte Bottschafft gekommen, welche durch einen dritten Mann gar bekläglich hören müssen, daß der Gerichts-Diener mich nahmhafft als einen Beysaß über die Kirchhofs-Mauer zu Netphen geruffen, daß ich mich solte innerhalb dreyen Tagen aus dem Land machen; Aber ich erstens kein Beysaß, sondern ein rechter Einwohner und Unterthan bin, welcher gleich andern Eingesessenen seine Schatzung samt Zehenden und andern gebührenden herrschafftlichen gehörigen Dingen von seinen eigenthümlichen Güthern beyträget; Und wann gleich meines Dienstes, sonder Zweiffel durch ungleiches Anbringen, entsetzet worden, so bin doch, als zu Tieffenbach gesessener Unterthan, welcher seine Früchte in Feld und Berg noch zum Theil stehend, auch anbey noch in meinem sowohl Kirchspiels, als Dreyßbacher Gemeinds-Jahr stehender und beruffener, auch im geringsten nicht verlassener Diener, welchen sie auch laut meines mit ihnen Anno 1721. den 1. Maji getroffenen Accords, ohne erhebliche Ursachen nicht verstossen können, auch ein solches nicht gethan, noch zu thun begehren, bis mein Jahr zu Ende, oder ich eine vor mich schickende Vocation anderwärts bekomme. Daß dieses lauter Wahrheit, will auf Erfordern mit mehr als 200. Zeugen attestiren; Wofern aber ein oder der ander, aus eigener gefaster Arglistigkeit, mich allda nicht gerne sähe, (da ich doch im geringsten niemanden einigen Anlaß hierzu gebe) daß länger allhier bleiben solle, selbiger kan mir angezeiget werden, so will ihme vor Gericht zu Gehör stehen, und seine Beschwerden gegen mich anhören. Dannenhero in reiffer Uberlegung dieses Vortrags ich nicht hoffe, daß Ew. Hoch-Edel Gestrenge Herrlichkeit mich aus der Gemeinde so, und in grossen Schaden, viel weniger aus dem Land treiben werden, sondern will gehorsamst gebetten haben, mich gleich als andere Angesessene zu halten.

Ew. Hoch-Edel Gestreng

unterthänigster

Johann Adam Thomas zu Tieffenbach.

Num. 23.

Freytags den 28. Augusti 1724.

Johann Adam Thomas zu Tieffenbach ließ per Procuratorem Becker übergeben hochgemüßigte Vorstellung und Bitt, worauf resolvirt worden.

Resolutio.

Es bleibt zuforderist bey der letzthin publicirten Verordnung, und wird Supplicanti unter arbitrarier Straff anbefohlen, erweißlich einzubringen, daß ihme, und von wem die Lands-Räumung angedeutet seyn solle, wofern aber derselbe einige rechtmäßige Forderung an denen Reformirten Unterthanen zu Dreiß- und Tieffenbach,

vermög

vermög vorgebenden am 1. May 1721. getroffenen Accords zu haben vermeinet, wird demselben freygestellt, solche Accords-mäßige Forderung gleichfalls bescheinlich einzubringen, da alsdann ferners darinn ergehet W. R.

In fidem Protocolli

W. Hartmann Secr. mpr.

Num. 24.

Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelehrte rc.

Demnach auf meine jüngst-übergebene hochgemüßigte Vorstellung und Bitte decretiret worden, daß es zuforderst bey der letzthin publicirten Verordnung bleibe, und ich annebst bey Vermeidung arbitrarier Straff erweissen solle, daß und von wem mir das Land zu raumen bedeutet seye, gleichwohl von dem eigentlichen und wahren Innhalt hochgedachter letzthin publicirter Verordnung bisher keine Notitz erlangt; Als habe in antecessum die copeyliche Communication vor die Gebühr unterthänig bitten sollen, und beruffe mich hiernächst wegen des zweyten Puncts auf Thomas Schneider von Breidenbach, Velten Roth, Andreas Bitt, und Johannes Nüß, alle drey von Deutzen, Johannes Schneider von Obernah, Martinus Schäffier von Niedersetzen, sodann Eberth Giebeler von Dreyßbach, welche Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. über die Wahrheit meines Angebens, daß nemlich der Gerichts-Diener von Netphen mich nahmhafft über die Kirchhofs-Mauer verruffen, mich innerhalb dreyen Tagen aus dem Land zu machen, ex Officio hochgeneigt abhören können. Inzwischen aber bitte gehorsamst, mich als einen Unterthanen in Gnaden zu schützen.

Desuper implorando.

Num. 25.

Freytags den 1. *Septembris* 1724.

Johann Adam Thomas, Supplicant, ließ per Procuratorem Becker übergeben unterthänige Paritions-Anzeig und Bitt.

Decr.

Es bleibt bey der anbefohlenen, und sowohl gegen Supplicanten als andere Beysassen publicirten Verordnung, dergestalt, daß Supplicant sich dahin begebe, wo mit Güthern angesessen, sonsten gewärtige, daß von Obrigkeits wegen solches bewerckstelliget werde.

In fidem Protocolli

W. Hartmann Secr. mpp.

Num. 26.

Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelehrte rc.

Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. haben mir gestrigen Tags durch den Gerichts-Diener von Netphen abermahlen gantz befrembd ansagen und befehlen lassen, daß ich Johann Adam Thomas, gewesenen Schulmeister zu Dreißbach, welchem ich mein Haus auf ein Jahr verlehnt, und um Johanni bey mir eingezogen, unverzüglich solle aus dem Haus schaffen, widrigenfals mir mein Antheil Mühl zu Dreißbach zur Straff soll hinweg genommen und verkaufft werden. Wann ich nun besagtem Schulmeister mein Haus aufgekündiget, so hat mich selbiger gebetten, bis künfftigen Frühling bey mir zu behalten, weilen er in diesen kalten Winter-Tagen anders wohin zu ziehen nicht wisse, auch jetzt ein krankes Kind, so vor 14. Tagen ein Bein zerbrochen, elendiglich liegen hat, mir auch die veraccordirte Zinß allbereits zahlt, auch gantz friedlich bey mir lebet, als dünckt es mich ein unverantwortliches Ding seyn, solchen unverbrechlichen Lehnmann in diesen Winter-Tagen aus meinem Haus und auf die Gasse zu stossen. Als ersuche Ew. Hoch-Edel-Gestrenge Herrl. mir nicht ungnädig zu werden, und keine Straff beyzumessen, gegentheilig zu erlauben, daß ich besagten Schulmeister bis den Frühling bey mir möge behalten. Wann aber Ew. Hoch-Edel-Gestrengen Herrl. solches nicht anständig und beliebig seyn solle, so belieben Sie mehr-besagten Schulmeister aus ihrer eigenen Gewalt aus meinem Haus zu stossen, damit ich nicht von andern als ein unbarmhertziger Mensch möge angesehen werden. Darüber rc.

Lit. D.

Wir Unterschriebene attestiren mit unserer eigenhändigen Unterschrifft, daß nicht allein von der Administrations-Cantzley unser Reformirte Schulmeister gewaltthätiger Weise von der Schul gestossen, und darauf ein Catholischer gesetzet worden, sondern auch, daß man den Reformirten Schulmeister, Johann Adam Thomas

mas

mas, ohnerachtet er keinem Menschen schädlich, dennoch in der Gemeinde nicht dulden wollen, und deswegen erstlich ihme verschiedene Befehle zugesandt, nachgehends aber dem Mann, dabey er wohnet, erst bey 10., hernach bey 20. Gulden Straff, endlich Verlust seines Antheils Mühlen und darinn habenden Frucht anbefohlen, den Schulmeister außzutreiben; Und ob zwar wir, die Gemeinde selbst, bey der Administrations-Cantzley deswegen supplicando eingekommen, und die Unmöglichkeit seines Abzugs wegen eines an einem Bein-Bruch liegenden armen Kindes vorgestellet, so ist doch immer deme vorigen inhærirt worden, daß endlich der Haus-Wirth auch unbarmhertzig, und nicht leiden wollen, daß dem armen krancken Kinde weiters eine warme Stube gemachet werde, wodurch denn der Schulmeister im rauhen kalten Winter fortan ziehen, und das arme krancke Kind in einem Tuch nach einem andern Ort tragen lassen, und sich darmit und den Seinigen in eine niebewohnte und ererst in den Leimen gebundene, und also nasse Stub begeben müssen. Ob nun wohlen so der Hauß-Wirth den armen unschuldigen Schulmeister gar unbarmhertzig tractiren, und gegen seinen Willen müssen verstossen, hat dennoch der Gerichts-Diener, auf Befehl der Cantzley, demselben seine Frucht aus der Mühlen mit Gewalt genommen und ausgemessen, und dabey ihme angedeutet worden, daß er Angesichts 40. Gulden Straff erlegen, oder sein Antheil Mühlen, ohne daß er sein Lebetag wieder darzu gelangen könne, verkaufft werden solte. Dreißbach den 14. Decembris 1724.

Johann Adam Thomas / als vertriebener *Reformirter* Schulmeister und Vorsinger Kirchspiels Netphen / bekenn wie oben steht.
Johannes Heyde zu Tieffenbach / bekenn wie oben steht.
Johannes Breidenbach von Dreißbach / bekenn wie oben steht.
Thomas Kill / als Geschworner zu Dreißbach / bekenn wie oben steht.
Hermannus Giebeler zu Dreißbach / bekenn wie oben steht.
Johannes Steffen / Capellenmeister zu Dreißbach / bekenn wie oben steht.
Johann Henrich Bell / als Müller zu Dreißbach / bekenn wie oben steht.
Philipp Pfandhöffer / bekenn wie oben steht.
Gerlach Burgmann / bekenn wie oben steht.

Lit. E.

WIr Reformirte Einwohner zu Wilnsdorff bezeugen hiermit, daß uns ein Administrations-Cantzley-Befehl durch den Gerichts-Diener ist vorgelesen worden, davon er aber uns keine Abschrifft gestatten wollen, Krafft dessen uns verbothen seyn soll, durch Versperrung des Chors, worinnen noch einige auf ihren Stühlen sitzen, und der Schulmeister mit denen Schul-Knaben stehend, das Gesang bishero führen müssen, einen Antheil der Kirchen, dessen wir von allen Zeiten her gebrauchet haben, nicht mehr zu betretten, welche Kirch-Stühle gedachte eben wohl Reformirte mit ihrem Geld bezahlet und erbauet haben, nun aber mit Gewalt ihnen genommen werden, und die Catholische zu Communicanten-Bäncken gebrauchen wollen, wodurch dann uns ein grosser Theil der Kirchen, welche uns ohnedem schon zu klein und enge ist, entrissen wird, und wird man uns also endlich gar aus der Kirchen, welche sonsten wir gantz allein gehabt, ausstossen. Dabey ist uns auch noch ein anderer Befehl vorgelesen worden, daß wir Reformirte Einwohner dem Catholischen Schulmeister, wann er die wenige Kinder der Catholischen unterweisset, und dann der unsern 50. und mehr, leyder! auf der Gassen ohne Unterweissung lauffen müssen, das tägliche Holtz, den Ofen einzuhitzen, anschaffen sollen, da doch wir dem Reformirten solches nicht herbey gefahren, wie man jetzt uns bey Straff anbefohlen hat, sondern die Kinder, welche auf die Schul gehen, solches mitgebracht und geschafft haben. Dabey wird uns auch sonsten andere Drangsal mehr angethan, und läst sich der Catholische Pastor vernehmen, sie hätten Ordres von dem Kayser, die Reformirte zu rädern 2c. item, man müste und wolte die Calvinische Hunde anderst lehren, und dergleichen. Welches wir mit eigener Hand deswegen unterschreiben. Wilnsdorff den 8. Decembris 1724.

Bekenn ich Johann Heinrich Flender / als Heimberger.
Johann Heinrich Rieffel / als Geschworn.
Johannes Kolsch / als Geschworn.
Mannus Schütz / als Geschworn.
Michael Clees.
Wilhelm Oetter.
Johannes Oetter.
Heinrich Feiß.
David Rübe.

Lit.

Lit. F.

Daß der mit Gewalt auf unsere vor 8. Jahren neuerbaute Schul von der Administrations-Cantzley gesetzte Catholische Schulmeister mehr nicht als 6. Catholischer Kinder zu informiren hat, und hingegen unsere arme Reformirte Kinder, wohl 40. an der Zahl, ohne Unterweissung, leyder! auf den Gassen lauffen müssen, der Catholische Schulmeister auf unserer Schulen eine Drechsel-Banck hat, und darauf drechselt, wir aber dabey demselben Kost und Lohn geben müssen. Auch daß wir Befehl empfangen, das Chor in der Kirchen zu Wilnsdorff, und unsere eigene und bezahlte Stühl darinnen, bey Straff nicht mehr bey unserm GOttes-Dienst zu betretten. Welches wir hiermit attestiren. Wilgersdorff den 9. Decembris 1724.

Thomas Schol/ Heimberger.
Johann Kurt Meiswinckel/ Geschworner.
Heinrich Berger/ Geschworner.
Johann Kurt Müller/ Geschworner.
Heinrich Kölsch/ Geschworner.
Johann Scholl.
Heinrich Güting.
Johann Thomas Cappe.
Martinus Böcking.

Lit. G.

Wir Reformirte zu Eyssern thun hiermit mit eigenhändiger Unterschrifft bezeugen, daß uns, vermög eines Befehls von der Administrations-Cantzley, dem Catholischen Schulmeister, den man mit Gewalt auf unsere Reformirte Schule gesetzet, und einige Monath der Catholischen Kinder, an der Zahl 4. oder 5. informiret hat, und unsere wohl 50. hingegen ohne Unterweissung bleiben müssen, nicht allein Kost, Beth, und alle Verpflegung geben müssen, sondern nun auch den Lohn zu zahlen anbefohlen worden; Und als Johannes Böcking, Berg-Gerichts-Schäffen und zeitlicher Capellen-Meister, innerhalb zweymahl 24. Stunden ihn zu befriedigen, und derselbe sich gezwungen sehende (wann man ihme die 2. Tage warten würde) auch versprochen, hat man doch die im Befehl anberaumte Zeit nicht abwarten wollen, sondern, als den Abend der Befehl gekommen, so fort den andern Morgen fortgefahren, einen grossen küpffernen Kessel demselben abgepfändet, welchen der Catholische Schulmeister von Eyssern nach dem Rödgen, und von dar nach Siegen geschleppet, auch darauf Geld zu nehmen angegeben, so daß der Catholische Schulmeister die Execution selber verrichtet, ja der Gemeinde beschwerlicher als ein Executant sich in allem erzeiget hat. Anbey sollen wir dem Catholischen Schulmeister so viel, und mehr Lohn geben, als die Reformirte bekommen haben, ohnerachtet derselbe nur 4. bis 5. Catholische Kinder, und unsere gar nicht zu unterweisen hat; Uberdem auch die Reformirte Schulmeister so viel Lohn nicht vom Schul-halten, sondern vom Vorsingen in der Kirchspiels-Kirchen, von den Abdanckungen und Singen bey Leichen, catechisiren, Predigt-verlesen, und täglich Bett-Stunden zu halten, bekommen haben, welches sie gar nicht thun und können. Endlich aber, daß der Catholische Pastor dem Reformirten Schulmeister mit Galgen gedräuet, und vor der Gemeinde öffentlich ausgesagt: Wann wir Reformirte Hälse genug, sie Holtz genug, Galgen zu bauen, hätten. Eyssern den 9. Decembris 1724.

Johann Ebert Reinschmidt/ Heimberger.
Johann Heinrich Gaumann/ Geschworner.
Johann Böcking/ Berg-Gerichts-Schäffen.
Michael Hoffmann/ Kirchen-Eltester.
Hermannus Wmihenbach.
Johannes Hofmann.
Dillmann Hutmann.
Johannes Schneider.
Johann Heinrich Schmidt.
Hermannus Schöller.
Ebert Schmidt.
Johannes Gaumann.
Antonius Reinschmidt/ Berg-Gerichts-Schäffen.

Lit. H.

Wir Reformirte Einwohner müssen den Catholischen Schulmeister mit Kost, Beth, und allem andern verpflegen, und derselbe hat nicht mehr als 3. oder 4. Catholische Kinder, unserer aber lauffen wohl 30. und mehr auf den Gassen, und dörffen keinen Schulmeister halten, und müssen auch das Holtz ihm und den Catholischen Kindern stellen, welches allezeit die Kinder, so auf die Schul gangen, mitbringen müssen, sollen auch dem Schulmeister den Lohn geben, und ist nur ein selbst ungelehrter Jung, den wir zum Schulmeister haben und halten sollen, welchem nöthig wäre, daß er selbst noch in die Schul gienge, und wollen wir unsere Reformirten Kinder nehmen, und gegen ihn stellen, die besser schreiben, buchstabieren, lesen und singen sollen können, wie der Catholische Schulmeister selbst. Solches alles thun wir hiermit bezeugen. Nimbstdorff den 9. Decembris 1724.

Dietrich Frieß / Heimberger.	*Hermannus* Daub.
Johann Henrich Stoltz / Geschworner.	Johann Adam Jung.
Johannes Ideneyer / Geschworner.	Johann Kurt Stoltz.
Johann Georg Krobbach.	Johann Ebert Fris.
Johann Wilhelm Schneider.	Johannes Becker.
Hannß Henrich Grüsse.	Henrich Becker.

Lit. I. Num. 1.

Wir eigenhändig unterschriebene, von der Caaner Gemeinde, urkunden und bezeugen hiermit, daß der Herr Heyn-Schultheiß Daub mit 10. gewaffneten Soldaten unsern Reformirten Schulmeister vertrieben, und einen Catholischen auf unsere von uns Reformirten alleinig auferbaute Schul gesetzet, dann als die Capell und Schul erbauet worden, kaum ein eintziger Catholischer in der Gemeinde gewesen, und hat dato der Catholische Schulmeister nicht mehr als 4. Catholische Kinder zu unterweisen, unserer aber bleiben leyder 50. und mehrere ohne Unterweisung, und sind auch dato nicht mehr als ,, Catholische, hergegen 45. Reformirte Einwohner in der Gemeinde, überdem ist uns auch durch ein Cantzley-Decret unterm 24. Novembris 1724. anbefohlen worden, dem Catholischen Schulmeister den Lohn zu zahlen, ohnerachtet er nur einige Wochen Schul gehalten, haben auch wieder eins, und die Execution darauf empfangen; Mehr zwinget man uns auch den Catholischen Schulmeister bey unsern Gottes-Dienst als Vorsänger zu gebrauchen, da doch derselbe unsere Gesäng- und Lieder nicht, oder doch nur einen oder den andern singen kan, und wird uns sonsten auch allerhand mehrere Drangsal angethan; Solches attestiren Caan den 15. Decembris 1724.

Bekenne ich Ebert Heize / als Heimberger.
Ebert Michael / der ältere / Geschworner.
Johann Peter Alt / als Zeuge.
Johann Heinrich Fuchs.
Johann Güding.
Ebert Michael / *Junior.*
Johann Jacob Jung.
Heinrich Müller / Eltester.
David Henrich.
Hannß Henrich Hoffmann.
Johann Jung.
Johannes Hoffmann.

Lit. I. Num. 2.

Wir Endes unterschriebene bezeugen und attestiren hiermit, daß wir Reformirte Gemeindsleuthe den Catholischen Schulmeister aus Zwang bey vorfallenden Leichen zum Vorsänger, und beym Grab zur Abdanckung, auch sonst bey unserm Gottes-Dienst müssen annehmen. So geschehen Weydenau den 16. Dec. 1724.

Johannes Aurand / als ein Zeuge.
Hermannus Flender / als ein Zeuge.
Frantz Schleiffenbaum / als ein Zeuge.
Tilmannus Schleiffenbaum / *attestirt* solches wahr.
Johann Jacob Schleiffenbaum / als ein Zeuge.
Johann Thomas Schleiffenbaum / als Zeuge.
Johann Nüß / als ein Zeuge.
Gerlach Lohänner / als ein Zeuge.

Num. XII. & XIII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich oder Blanich sambt seinen Filialen Biebelsheim und Ippesheim / von denen Chur-Pfältzischen Beambten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erduldende grosse *Religions*-Beeinträchtigungen.

Es bestehet das Kirchspiel Blanich aus dreyen Oerthern / als Blanich selbsten / dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / Biebelsheim denen Herren Grafen von Falckenstein-Löwenhaupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils hochgenannten Herren Grafen / theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig / allerseits bey Creutzenach gelegen / darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Char-Freytag / daselbst den Gottes-Dienst besuchen / die Kirche bauen und in Esse erhalten / die Glocken / und was davon dependirt / mit anschaffen / gleichwie solches zwischen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen / auch darinn ferner / daß keine Parthey / ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht haben solle / bedungen worden. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blanich und die demselben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle denen Evangelischen vom ersten Januarii 1624., vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / unwidersprechlich allein und privativè zu.

Anno 1655. haben die Römisch-Catholische daselbst zwar die Kirche aufschlagen / denen Evangelischen eine grosse Summa Geldes abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch sich darinn bis ad Annum 1674. mainteniret / doch dieselbe Kirche hernach von selbst verlassen. Anno 1685. aber hat die unglückseelige sogenannte Frantzösische Reunion dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülffe der Feindlichen Præpotenz das Simultaneum allda einzuführen / und dem Evangelischen Pfarrer einen grossen Theil seiner Bestallung zu entziehen; Ja als zu selbiger Zeit der Pfarrer Apiarius gestorben / hat der Herr Prælat denen Evangelischen nicht eher wieder einen neuen Evangelischen Pfarrer geben wollen / bis einige von Blanich (denn der grösseste Theil daselbst / wie auch die beede Dörffer Biebelsheim und Ippesheim / nicht darinn gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen / den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich / Krafft dessen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars / daß selbiger bis an das Communicanten Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / sondern auch ein Theil der Kirchen-Güther denen Catholischen Geistlichen überlassen / doch dabey ausdrücklich bedungen worden / daß die übrige Pfarr-Besoldung / so der Pfarrer *Apiarius* besessen / einem zeitlichem Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener / wie auch die übrige *Reditus* und das *Exercitium Religionis* in- und ausser der Kirchen frey und ungehindert bleiben solle.

Nach dem Ryßwickischen Frieden hat man Catholischer Seits unter dem Vorwand des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuiret / sondern auch den Pfarrer contra expressam dispositionem Art. 46. das von seiner Besoldung entzogene nicht restituirt / und überdiß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich versperret und eingenommen / und ihre Gewalt je länger je weiter ausgebreitet / die Evangelischen gezwungen / die Catholischen Feyertäge zu halten / die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters einem Catholischen zugelegt / und ihnen gar keinen Evangelischen Schulmeister eher zulassen wollen / bis jeder Evangelischer in Blanich 4. fl. (so zusammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargeleget hat / auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthlr. Straff und Cassation seines Ministerii anbefohlen / sich mit dem Catholischen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen / und diesem die Helffte zu geben; Und als dieser sich darzu nicht verstehen / und von der vorhin schon geschmälerten Besoldung weiter nichts weggeben wollen / hat man ihm 6. Jahr seinen Competenz-Wein aus dem grossen Zehenden vorenthalten / daß also derselbe genöthigt worden / quid pro quo anzunehmen.

Weiter ist der Herr Prælat fortgefahren / und hat durch ein scharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen / daß die Lutherische vom Grünen-Donnerstag an / bis folgenden Sambstag / nach der Catholischen Brauch / sich des Glocken-Läutens enthalten solten; Und als

die Evangelische Gemeinde deme nicht gleich Parition geleistet/ sind nicht allein/ nebst dem Prælatischen Amtmann/ 2. Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen/ deren einer sich mit einem blossen Schwerdt bey dem Chor/ der andere mit einer Flinten und aufgezogenen Hahn/ auf die zur Glocke führende Treppe gestellt/ und mit niedermachen und todtschiessen gedrohet; sondern man ist den Oster-Dienstag mit noch mehrer Mannschafft und zwar zu 60. gewaffneter theils Soldaten theils Ausschuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen/ hat unter währendem Gottes-Dienst die Kirchen-Thüren besetzt/ und hernach den Pfarrer/ Schulmeister und alle darinn befindliche Zuhörer männlichen Geschlechts von 15. bis 70. Jahren gefänglich weggeführt/ währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser formaliter geplündert/ das Vieh aus den Ställen weggetrieben/ und die Gefangene sämtlich nach Creutzenach geschleppt/ den Pfarrer durch Soldaten daselbst bewachen/ und die übrige in harte Gefängnüsse werffen/ ihr Vieh immitteist öffentlich feil und loßschlagen/ und also solche Leuthe in grossen Schaden stürtzen lassen. Nun ist zwar solche That-Handlung von der Hochlöbl. Churfürstlichen Pfältzischen Regierung nicht gut geheissen/ und die Relaxatio & Restitutio ablatorum anbefohlen/ jene auch zwar/ nicht aber diese/ erfolgt/ doch es bald darauf dahin gebracht/ daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar cassirt/ sondern auch solche Cassation von der Chur-Pfältzischen Regierung confirmirt und ihme das Pfarr-Haus nebst dem Dorffe verbotten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Mayntz geklagt/ aber nichts ausgerichtet/ da immittels ein anderer berüchtigter Studiosus, Engel/ der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangelische Unterthanen ihn anzunehmen und in seine Predigt/ wo die Catholische sich häuffig eingefunden/ nicht gehen wollen/ haben Herr Prior, Amtman/ der Catholische Pastor und andere ermeldten Studiosum Engel mit Gewalt in das Evangelische Pfarr-Haus einquartirt/ und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinausgetrieben/ ihren Haus-Geräth hinausgeworffen/ und den völligen Zehenden dem Catholischen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat sich zwar nach seiner Ruckkunfft von Wetzlar wieder in die Possession des Pfarr-Hauses gesetzt/ es ist ihm aber solches von dem Herrn Prælaten sehr übel gedeutet/ und er auf Churfürstlichen Pfältzischen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und obwohl im Nahmen des gesamten Evangelischen Corporis wegen solcher Beschwehrden sowohl an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz/ als auch an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz um Abstellung derselben schon Anno 1713. beweglich geschrieben worden/ so ist doch dieselbe nicht allein nicht erfolget/ sondern es sind noch neue und mehrere hinzukommen; Gestalten hoch-ermeldter Prælat dem Blanischen Pfarrer Rodrian, welcher mit seiner Familia in Exilio lebt/ sein Deservitum, als Wein/ Heu/ Stroh ꝛc. vorenthalten/ und seinen Antheil des Zehenden und anderer Frucht verkaufft/ ja gar den berüchtigten Studiosum Theologiæ, Nahmens Engel/ von Friedberg/ wider alle beschehene Protestationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelsorger aufdringen wollen/ dieser auch würcklich allda geprediget/ und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten jeden bey 5. fl. Frevel gebotten/ in dessen Predigt zu gehen/ nach deren Endigung die Unterthanen/ in Gegenwart des Herrn Priors und zweyer Catholischen Geistlichen/ samt dem Prælatischen Amtmann ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben/ und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen gezwungen worden. Ja es sind Catholici in so gewaltsamen Proceduren so weit gegangen/ daß sie denen Evangelischen zu Blanich/ wie bishero geschehen/ nicht mehr zugeben wollen/ an einem benachbarten Orth ihren öffentlichen Gottes-Dienst zu halten/ sondern/ ob man zwar dieselbe in die Kirche daselbst weiter nicht gezwungen/ dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten/ anderwärts hinzugehen/ dannenhero die beängstigte und arme Leuthe/ weil sie den vermeynten Pfarrer Engel/ als ihren Seelsorger/ nicht agnosciren können oder wollen/ weder Sonn- noch Feyertag zu keinem öffentlichen Gottes-Dienst gekommen/ noch ihre Kinder tauffen lassen können/ und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht/ sind sie um deswillen nach Creutzenach citirt/ ihnen daselbsten extra territorium deswegen 100. Rthlr. Straff andictirt/ welche jedoch auf 30. fl. moderirt/ auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Hauptwache gebracht/ woselbst sie in die 14. Tage/ ohnerachtet alles Bittens und Flehens/ wie auch versprochener Caution, scharff verwahrt worden; Wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grausam verfolgt/ auf das passirte genau inquiriret/ ihn in allen zum Urheber machen/ und sich an allen ihm schon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen lassen wollen/ sondern ihn zweymahl arrestirt/ und nicht eher wieder loßgelassen/ bis das Kirchspiel Blanich in 70. Mann mit Haab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrschafft von Löwenhaupt-Falckenstein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in dero Graffschafft fälligen Bibelsheimer-Zehend zum Nahrungs-Behuff zuruck gehalten/ so hat sich ein subornirter Münch vom Jacobs-Berge zu

Mayntz/

Maynß / Amandus Schell / in solcher Gegend eingefunden / und ausgesprengt / wie man Prælatischer Seits geneigt seye / die Strittigkeiten mit denen Evangelischen zu Blanich / und absonderlich dem Pfarrer / gütlich beyzulegen; Gestalten er darüber mit diesem in loco tertio zu conferiren hätte / und als ermeldter Pfarrer Rodrian sich bewegen lassen / ihme nach Creutzenach zu folgen / ist er kaum in des Prælatischen Amtmanns Dümlings Haus getretten / als gleich die dasige Amts-Knechte nebst andern Burger-Wachten mit Gewehr in das Haus gekommen / ihn angepackt / und auf die sogenannte Schlag-Pforte bey frolockenden Hohn- und Spott-Gelächter / in ein abscheuliches Maleficanten-Gefängnuß geführt / von da er endlich in der Nacht nacher Alzey gebracht und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arrest gehalten worden / womit man Prælatischer Seits noch nicht zufrieden gewesen / sondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret / ihn härter zu setzen / doch endlich die Wahl gelassen worden / ob er in die sogenannte Silber-Cammer / ein gleichfalls hartes Gefängnuß / gehen / oder eine Wacht von zwey Mann auf seine Kosten haben wolte / da er dann das letzte und zwar täglich vor 1. fl. / da man es sonst um einen ½. fl. haben können / erwehlet / allwo ihme dann zugemuthet worden / auf den berührten Zehenden pro præsenti & futuro zu renunciiren. Den armen Kirchspielen hat man sub prætextu ihrer vor dem Pfarrer geschehenen Caution bey 300. fl. abgefordert / und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa / es sind die Evangelischen daselbst in so jämmerlichen Zustand gesetzt / und wieder die theuer erworbene Religions-Verträge / Friedens-Schlüsse / ja den hoch-verpönten Profan-Frieden fast als feindlich überfallen / und dergestalt verfolget / daß sie nichts als den Bettel-Stab vor Augen / und sich mit ihren armen Weib und Kindern des ihrigen schon grösten Theils entsetzet sehen / ja gäntzlich beraubt bleiben müssen / daferne nicht bald Rettung erfolget / als warum sie demüthigst bitten. Alles nach Inhalt der bey denen Actis befindlichen authentischen Beylagen.



Num. XIII.

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischen Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatischen Orth Blanich gelegen / wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden / ohne zu wissen / was seiter der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen.

I.

Badenheim / eine Stunde von Blanich / davon nachzusehen Num. V.

II.

Bretzenheim und Weitzenheim / ½. Stund von Blanich / ehemahls zur Grafschafft Falckenstein gehörig / nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Vehlen zuständig / hat von der Besoldung zu Bretzenheim / als der Mutter-Kirch / nichts de fixo mehr / und müssen die Evangelischen daselbst ex propriis den Pfarrer unterhalten / und zu Wintzenheim im Filial, da er jetzo wohnet / hat derselbe annoch die Helffte der Besoldung zu geniessen.

III.

Hilbersheim an der Guldenbach / zwey Stund von Blanich / Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig / ist fast gantz Evangelisch gewesen / nun aber völlig um das Evangelische Religions-Exercitium und deren daran hangenden Beneficien gebracht / und mit einem Papistischen Pastor und Schul-Diener besetzet worden / ohngeachtet noch unterschiedliche allda wohnen.

IV.

Weinesheim an der Guldenbach / ein Fürstlich-Salmischer Orth / daselbst thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V.

Schwebbenhausen an der Guldenbach / 3. Stund von Blanich / Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig / und ein Filial von der Waldlaubersheimer-Mutter-Kirch / worüber Hochgräflich-Nassau-Weilburgische Herrschafft das Jus Episcopale, der Orth aber dem Duc de Schomburg zuständig / und gantz Evangelisch / hat nun in die 14. Jahr keinen Evangelischen Pfarrer mehr / und müssen die Evangelischen daselbst

selbst / nachdem sie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen / zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen / und den Evangelischen Schulmeister zu Schwebbenhausen / in einem Bauren-Haus wohnhafft / unterhalten / weil der Catholische in der Schul-Competenz sitzt; Solchergestalt exerciren die Catholischen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in sothaner Filial-Kirchen / inmassen der Papistische Geistliche jedesmahl von Schönenberg / seinen Gottes-Dienst zu verrichten / dahin abkommt.

VI.

Dörrenbach und Seiffersbach / vier Stund von Blanich / ehemahls dem Herrn von Sponheim / nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim zugehörig / hat anjetzo auch nur die Helffte der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu geniessen / und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII.

Rimmelsheim / zwey Stund von Planich / unterschiedenen Herren Baronen zuständig / und derer letzterer Pfarrer Herr Gärtner / wie man berichtet / zu Enschborn bey Franckfurt anjetzo stehend gewesen / ist nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht / ungeachtet viel Evangelische da sind; Ist also die Besoldung des Evangelischen Geistlichen dahin / und denen Leuthen werden die Römisch-Catholischen Casualia aufgedrungen.

VIII.

Norheim / zwey Stund von Planich / dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuständig / hat so gleich nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / indem das Danck-Fest noch von einem Evangelischen Geistlichen daselbst in der Kirchen gehalten worden / das Exercitium Religionis verlohren / und stehet noch in solchen betrübten Stand / ohne Pfarrer und Schulmeister.

IX.

Ebernburg / 1½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen gehörig / hat zwar seine Restitution eines Pfarrers / nach langen und harten Widerstand / vor 1½. Jahr / mit Zuruckslassung einiger Pfarr-Besoldung / aber noch keinen Schulmeister oder dessen Besoldung wieder empfangen.

X.

Hüffelsheim / dem Freyherrn von Boos gehörig / daselbst hat man nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI.

Schornsheim / denen Gahn-Erben Ritterschafftl. Herrschafften zuständig / dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geistlichen in des Closters Hof gesetzet / der das Simultaneum, desgleichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen exerciren muß.

XII.

Fenersheim / 2½. Stund von Blanich / dem Herrn Baron Faust von Stromberg zugehörig / daselbst ist zwar den Evangelischen das Exercitium Religionis noch erlaubet / aber der Römisch-Catholische Pastor hat alle Reditus Ecclesiasticos zu sich gezogen.

XIII.

Neuen-Baumberg ist die Helfft dem Evangelischen Pfarrer entzogen / und dem Römisch-Catholischen Pastor zugeleget worden.

XIV.

Nieder-Saulheim / den Gahn-Erben zuständig / daselbst ist nicht nur das Simultaneum introduciret worden / sondern der Römisch-Catholische Pastor hat auch die Helfft der Besoldung zu geniessen. Haubtsächlich aber sind nachgesetzte Orthe sehr graviret:

XV.

In der Grafschafft Falckenstein.

Harheim an der Steig bey Mayntz cum Simultaneo ordinario.

XVI.

Hohen-Sultzen / cum Simultaneo und mit der Partage der Besoldung.

XVII.

Winweiler ingleichen; Und die andern Orthe allesambt / cum extraordinario & voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII.

In der Freyherrschafft Reypoltzkirchen ist den Evangelischen die Kirch gar verschlossen; Man hat zwar Catholischer Seiten Versicherung gethan / sich desfalls in Conference einzulassen / den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

Ad Num. XII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich und seiner Filialen Bedruckung von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz / und denen Chur-Pfältzischen Beambten.

WElchergestalt diese Evangelische bloß ad distinctionem der Reformirten also genannte Lutherische Gemeinden / welche von Zeit der ersten Reformation bis ad annum 1655. und also per totum annum Decretorium 1624. in alleiniger ruhiger Possession ihres Evangelischen Gottes-Dienstes unstrittig gewesen / von denen Herren Prælaten aufm St. Jacobs-Berg bey Mayntz wider alle Reichs-Gesetze und errichtete Special-Vergleiche und Concordata Friedbrüchiger höchst-straffbarer Weise solcher ihrer Possession entsetzet / das Simultaneum gewaltthätig und manu militari eingeführt / die Kirchen- und Schul-Besoldungen denen Evangelischen entzogen / ihr treuer Prediger Rodrian höchst ärgerlich handthiert / endlich gäntzlich abgesetzt und vertrieben / ein übel berüchtigter anderer / wider der Gemeinde Willen und mit Gewalt eingesetzt / und grosse Geld-Summen von den armen Gemeinden erpresset worden / das ist in Num. XII. zwar kürtzlich erzehlt / auch in Num. XLV. unter denen Falckensteinischen Gravaminibus mit berühret worden. Nachdemahlen aber die förmliche Klage / wie sie Anno 1712. (als zu welcher Zeit solche Gewaltthätigkeiten vorgegangen) bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zwar angebracht / aber wegen damahligen dieses Gerichts unglückseeligen Zustandes keine Hülffe erfolgt / als ein Documentum publicum zu Handen gekommen / wie Lit. A. zeiget / und von ein- und anderen Umstande noch ein unverwerfflicher Beweiß eingeloffen; So hat man zu Bestärck- und Bestättigung sothaner Warheiten solche hiermit hinzuthun / und die Enormität des auf Römisch-Catholischer Seite verübten Facti damit desto klärer machen wollen. Lit. A.

Was vor ein sauberer Theologus und Seelsorger es sey / welcher sich von gantz unberechtigten Romano-Catholicis diesen Gemeinden auf eine scandalose Weise aufgedrungen / und ohne rechtliche Ordination ins Ambt setzen lassen / das ist aus dem Dehortatorio oder Abmahnungs-Schreiben des Gräflich-Falckensteinischen Ministerii sub Lit. B. in mehrerm zu erkennen; Und was von seiner Vocation zu halten / da er einer nicht vacirenden Pfarre wider ihren Willen von einer zudringlichen Catholischen Obrigkeit gantz widerrechtlich obtrudirt werden sollen / das zeigt eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Franckfurt auf dieserhalb bey ihm geschehene Anfrage damahls ertheilte Antwort sub Lit. C. Es hat auch dieser Engel gleich bey seiner Installation erwiesen / daß er nur den blossen Nahmen nach Evangelisch seyn müsse / indem er sich mit des Pfarrers Rodrians Pfarr-Besoldung nicht begnügt / sondern dieses Mannes Güther / Weine / und was er bey einigen Evangelischen an Gelde ausstehen gehabt / an sich genommen / und darüber Gewissen-loser Weise als über sein Eigenthum quasi re bene gesta quittiret. Und obwohl der Herr Prælat sich schrifftlich pro rata die vom Pfarrer Rodrian vorgeschossene Bau-Kosten / Mobilien / und was ihm an der Besoldung gebührt / zu vergnügen erklärt / so ist dennoch nichts erfolgt. Lit. B. Lit. C.

Wie mehrbesagter Pfarrer Rodrian zu Creutznach mit schmähliger Gefangenschafft unschuldig belegt worden / das ist in Num. XII. auch schon enthalten / daß er aber sein Gefängnuß mit 22. fl. selbst bezahlen müssen / das beweiset des wegen anderer Händel in der Untern-Pfaltz bekanten Rittmeyers Quittung sub Lit. D. Und als er in der vierdten Nacht aus diesem Gefängnuß erlassen zu werden vermeinet / ist er als ein Maleficant in der duncklen Nacht zwischen 11. und 12. Uhren mit verschiedenen Ambts-Knechten / und in Begleitung einigen Ausschusses / nacher Altzey geführt / bey 7. Wochen allda arrestirt / und nicht eher entlassen worden / bis er vor den verarrestirten Zehenden 800. fl. / wie aus Beylage sub Lit. E. zu sehen / nebenst 100. fl. verursachten Unkosten / wovor / weil die Mittel nicht aufzubringen gewesen / ihm von seinem zu Furfeld bisher mit Arrest beschlagenen Guth einige Stuck Felder per publicam subhastationem, um nur mehrere Unkosten zu verursachen / verkaufft / baar erlegt. Womit man sich noch nicht begnügt / sondern es wurde (zugeschweigen / daß man von denen Gemeinden bald diesen bald jenen arrestirt / mit Geld-Straffen / sonderlich diejenigen / welche ihre Kinder beym Pfarrer Rodrian tauffen lassen / belegt / ans Fuß-Eisen gestellt / und den Martin Schneider aus dem Orth relegirt) das sämbtliche Kirchspiel / deren Anzahl 70. Mann / die sich verbunden / vor ihrer Kirche Gerechtsame zu stehen / jeglicher zu zweyenmahlen Lit. D. Lit. E.

10. Thlr. zu erlegen condemniret / davon den Evangelischen zu Biebelsheim vor ihr Theil 583. fl. zugewachsen / welches dieselbe / als sie nicht im Stand / aus eigenen Mitteln zu zahlen / auch kaum einige Täge Dilation erhalten können / anderwärts mit ihren grössesten Schaden aufzunehmen bemüßiget worden. Wie dann auch durch Anstifftung einiger Römisch-Catholischen der Französische Obriste Kleinholtz bey ehemahliger Wegnehmung der Kirchen mit seinen Trouppen in Biebelsheim eingeruckt / und der Gemeinde bey 75. fl. Unkosten gemacht. Nicht besser giengs denen Evangelischen zu Planich und Ippesheim / da jeglicher 10. Thlr. zu erlegen angehalten wurde / daß ohne alle Unkosten die Summa an ausgepreßten Gelde sich über mehr als 1000. fl. belieff. Durch welche ungemeine und unabläßige harte Proceduren / nachdem der Gemeinde Planich / welche zum Theil einige Jahre anderwärts den Gottes-Dienst verrichtet / den Studiosum Engel / aller ihrer per Notarium & Testes gegen ihn beschehenen Protestation ohngeachtet / absolutè vor ihren Pfarrer zu erkennen / bey nachdrücklicher Straffe auferlegt worden / der Pfarrer Rodrian endlich auch das Filial Biebelsheim zu verlassen / und in das bittere Exilium, worinn er sich bis dato mit acht / mehrentheils noch kleinen Kindern in der grössesten Miserie befindet / zu gehen genöthiget worden.

Weil nun denen bey der Sache interessirten Römisch-Catholischen solcher Frevel so glücklich gelungen und frey ausgegangen / so fähret der per Simultaneum neu eingedrungene Catholische Geistliche mehrere Attentata auszuüben immer fort / gestalten derselbe den Pfarr-Garten vor sich mit einer Mauer umfassen und besaamen lassen. Dazu schweiget der vor einen Evangelischen Pfarrer sich aufführende Engel still / und erweiset sich wie bey der Installation, also auch bey Fortführung des zu sich gerissenen Ambts mehr einen öffentlichen Verfolger / als getreuen Hirten und Pfarrer / dem die Conservation der Evangelischen Kirchen-Gefälle oblieget. Diese Evangelische Gemeinden dörffen zwar ihr Elend durch ein förmliches Memorial jetzo nicht klagen / sie hoffen aber / Ihre Kayserl. Majestät und das Reich werden auf diese warhaffte Erzehlung den Herrn Prælaten dahin anweisen / damit der obtrudirte Prediger Engel weggeschaffet / der exulirende Pfarrer Rodrian wieder in sein Ambt gesetzet / alle entzogene Besoldung und dem Kirchspiel abgenöthigte grosse Geld-Summen restituiret / mithin dieses Kirchspiel in Conformität der bereits von Ihro Kayserl. Majestät an einige Ritterschafftliche in dortiger Nachbarschafft ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripten ad Statum anni 1624. möge hergestellt werden.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / Höchstverordneter Cammer-Richter-Ambts-Verweser / Gnädiger Herr.

Es ist allbereits das gewaltsame und mehr als feindlich von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Regierungs-Rath und Truchseß zu Creutznach / Herrn Christian Rittmeyern / um seinen gegen die Evangelisch-Lutherische Religion, deren er hiebevor auch zugethan gewesen / tragenden unerbittlichen Haß / wie auch des Prælatischen Ambtmann Dümlings zu Planich / wider uns ausgeübte Verfahren hin und wieder erschollen / jedennoch aber zu besserer Einsehung vorgegangener Geschicht / wollen wir der Sachen Beschaffenheit / sambt derer dahin gehörigen Umständen / Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz mit Warheits-Grund hiermit unterthänigst berichten.

Es bestehet das Kirchspiel Planich aus dreyen Orthen / als Planich dem Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Benedictiner-Ordens / zur Ober-Rheinischen Ritterschafft gehörig / Bibelsheim / dem Herrn Grafen von Falckenstein / Löwenhaupt und Manderscheid / und Ippesheim / theils auch hochgenannten Grafen / theils aber desgleichen der Ober-Rheinischen Ritterschafft bothmäßig / allerseits bey Creutznach gelegen / darunter dann zu Planich die Mutter-Kirch / und um dieselbe zu recognosciren / müssen die Filialisten von Bibelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl / als Ostern / Pfingsten / Weyhnachten und Char-Freytag / daselbsten den Gottes-Dienst besuchen / auch die Kirche bauen / und im Esse erhalten / die Glocken / und was darvon dependiret / mit anschaffen helffen / gleich wie solches zwischen Prælaten / Convent und den dreyen Gemeinden Anno 1510. 1512. 1513.

vergli-

verglichen und versiegelt / auch darinnen ferner / daß keine Partie, ohne Consens der andern / das geringste zu ändern Macht habe / ausbedungen worden / welche Concordaten die Evangelische Gemeinden annoch in Originalibus besitzen.

Es gehört das Exercitium zu Planich den Evangelisch-Lutherischen / vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses primo Januarii de Anno 1624. unwidersprechlich und privativè zu / obschon 1655. die Catholische daselbst / die Kirche militari manu aufgeschlagen / den Evangelischen eine grosse Geld-Summe abzwingen lassen / und also violenter die Possession ergriffen / auch in derselben sich bis ad Annum 1671. widerrechtlich manuteniret / so hat doch solches Chur-Pfaltz und Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Baaden / als Schutz-Herren zu Planich / nicht länger geduldet / sondern auf unterthänigste Vorstellung das Exercitium Simultaneum wieder aufgehoben / mithin die Evangelische in vorige Freyheit und Jura immittiret / auch da ein- und andermahl dargegen attentiret werden wollen / bis zu dem vorigen Französischen Krieg kräfftigst protegiret und geschützet / allein die sogenannte unglückseelige Reunion hat dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben / durch Hülff der feindlichen Præpotenz, zu Behuff der Catholischen / das Simultaneum einzuführen / und zugleich dem Evangelischen Pfarrer ein grosses Theil seiner Besoldung zu entgehen / zu dem Ende dann / da wir diesen und andern / den Frieden-Schlüssen entgegen stehenden Zunöthigungen gebührende Opposition gethan / die Kirch zu Planich durch Französische Execution mit Aexten aufgehauen / vier Männer von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde nach Landsberg geführet / und daselbst in die härteste Gefängnuß geworffen worden / auch da nachmahls unser Pfarrer Apiarius Anno 1685. verstorben / hat der Herr Prælat, aller gehörigen Vorstellung ungeachtet / uns einen Evangelischen Pfarrer zu geben geweigert / es sey dann / daß die Kirchen-Güther / wovon ein Evangelischer Pfarrer zum Theil seine Besoldung gezogen / wie auch sonst ein mehrers von der Besoldung einem Catholischen Geistlichen überlassen würden; Weilen wir nun diese vorhabende Gewalt zu hintertreiben nicht vermocht / so haben endlich einige Evangelische von Planich / dann der grösseste Theil daselbst / wie auch die beyden Dörffer Bibelsheim und Ippesheim darein niemahls consentiret / vielweniger den Accord ratificiret / in ein widerrechtlichen Accord im Jahr 1685. den 26. Sept. gewilliget / darinn dann nicht nur wegen des Simultanei, hohen Altars / daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativè zukommen solte / und gewissen Antheil der Besoldung / so gleichfalls denenselben zugewendet worden / sondern auch ausdrücklich denen Evangelischen zum Behuff versehen worden / daß die übrige Pfarr-Besoldung / so unser Pfarrer Apiarius besessen / ein zeitlicher Pfarrer / die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in und ausser der Kirch frey und ohngehindert der Evangelischen Gemeinde zu ewigen Tagen / so dann ferner das Kirchen-Chor / den hohen Altar ausgenommen / zu unserm Gebrauch bleiben solle / daher dann der Herr Prælat auch selbst / / vermöge Accords / uns einen besondern Altar in das Chor bauen und bekleiden müssen. Ob wir nun schon der Hoffnung gelebet / daß diese des Westphälischen Frieden-Schlusses Infraction länger nicht als die feindliche Reunion, wordurch sie verursachet worden / fürwehren / und nach cessirter Reunion sothane Infraction hinwiederum auch cessiren würde; so haben wir doch nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden ein weit anders erfahren müssen / da dann unter dem Vorwand des Art. 4. das Simultaneum continuiret / dem Pfarrer das von seiner Besoldung entzogene nicht restituiret / und über diß alles auch uns der Kirchen-Chor / ohngeachtet wir denselben nicht allein toto Reunionis, sondern auch ipso Conclusæ Pacis Rysvvicensis tempore, bis ad Annum 1700. ohne einige Contradiction cumulative eingehabt / des Art. 4. ausdrücklichem Tenor, als dessen klaren Inhalt nach / quoad Ecclesiastica alles in dem tempore conclusæ Pacis vorgewesenen [vid. lit. a. §. 3.] Stand gelassen werden sollen / schnurstracks zuwider / durch ein zwischen demselben und Navi Ecclesiæ hingestelltes Geräms verschlossen / mithin alle unsere dargegen eingewandte Protestationes keinesweges attendiret worden / sondern man vielmehr die einmahl angefangene / und bishero ausgeübte Gewalt zu prosequiren / sich eyffrigst angelegen seyn lassen; dann nicht zu gedencken / daß der Herr Prælat Anno 1700. uns die Catholische Feyer-Tage zu feyren gezwungen / sondern auch damahlen einen Catholischen Schulmeister an wollen dringen / und zu dem Ende durch militarische Execution belegen lassen; weilen aber auf beschehene Remonstration bey Chur-Pfaltz und Hochfürstlichen Durchleucht zu Baaden-Baaden Hochlöbliches Ober-Ambt Creutznach / die Soldaten zurück geruffen / und die Sache nicht angehen wollen / die Helffte der Evangelischen Schul-Besoldung einen Catholischen Schulmeister / sowohl gegen die Frieden-Schlüsse / als auch selbst vom Herrn [vid. lit. b. §. 7.] Prælaten aufgerichtete Verträge zu wenden / und nicht eher einen Schulmeister geben wollen / bis jeder Evangelischer in Planich 4. fl. / so zusammen bey nahe 100. fl. ausmacht / dargelegt hat / auch noch wohl die Evangelische Pfarr-Besoldung / so daß wir dem Pfarrer von dem

vid. lit. b. Unsrigen zu seiner Subsistence einiges zulegen müssen/ schmählern/ und den Jährlich fallenden Competenz-Wein/ von Anno 1700. bis 1706. gäntzlich enthalten/ daß der Pfarrer genöthiget worden/ quid pro quo zu nehmen/ und endlich gegen die alten Concordaten in der Kirchen/ ohne Consens des Kirchspiels/ ein und anders ändern müssen/ wie denn der Catholische Pastor annoch den 9. April. lauffenden Jahres die Cantzel propria authoritate abbrechen und anderwärts versetzen lassen/ so aber wieder auf vorigen Ort hat müssen hergestellet werden. Bey welchen Attentatis und Friedens-Contraventionen es dennoch/ weilen wir amore Pacis eine ziemliche Zeit/ ohne solches bey diesem Hochpreißlichen Corpore der hohen Reichs-Stände anzubringen/ und daselbst um Hülffe nachzusuchen/ verstreichen lassen/ nicht verblieben/ indem sich der Herr Prælat weiter gewagt/ und kurtz vor dem verwichenen Char-Freytag ein

vid. lit. c. sehr hartes Pœnal-Mandat ergehen lassen/ daß wir der Römisch-Catholischen Gewohnheit observiren/ und zu unser Passions-Predigt kein Zeichen mit der Glocken geben solten. Wiewohl wir nun hierauf in Deliberation gestanden/ ob wir diesem Præcepto zu Bezeigung der von uns dem Herrn Prælaten zutragender deferenz, unter behöriger Protestation de non præjudicando pariren solten und wolten; so hat doch der Prælatische Ambtmann/ und Chur-Pfältzische Zinß-Meister zu Creutznach/ Dümling/ den Erfolg nicht erwartet/ sondern obgedachten Herrn Rittmeyer um Hülffe angeruffen/ welcher sich dann authoritate propria, ohne bey Chur-Pfältzischer Regierung anzufragen/ und Befehl einzuholen/ die der Chur-fürstlichen Pfaltz zu Planich competirende Schutz-Gerechtsame zum Prætext nehmend/ und derselben enormiter abutirend sich erlauben dürffen/ nicht nur ein solches Verbot/ wie von Seiten des Herrn Prælaten beschehen/ anzulegen/ sondern auch zwey Chur-Pfältzische Ambts-Knechte mit Gewehr/ um das Glocken-Geläute mit Macht und armata manu zu verhindern/ nach Planich abzuschicken/ welche dann dem von gedachtem Herrn Rittmeyer aufgehabten Befehl getreulich nachgelebet/ dann dem sich einer von ihnen in der Kirchen mit blossen Degen/ der andere aber auf die zu dem Glocken-Thurm führende Treppen mit seiner Fusil und aufgezogenen Hanen gestellet/ der Prælatische Ambtmann

NB. aber tapffer zugeruffen/ daß sie die Hunde/ nemlich uns die Evangelischen/ niedermachen und todtschiessen solten/ welches Unglück dannoch durch unsers Pfarrers Johann Jacob Rodrian fürsichtige Conduite, indem er uns ermahnet/ daß wir uns aller Gegen-Thätlichkeiten/ unerachtet der eine Ambts-Knecht nach einem unter uns/ und selbigem durch den Rock gestochen/ enthalten solten/ (dem Höchsten sey Danck) verhindert worden/ da sonsten gar leicht/ weil wir eben so starck und stärcker als die Catholische Parthey gewesen/ Mord und Todtschlag hätte erfolgen können. Nachdem nun diese offenbare ermeldtem Herrn Regierungs-Rath von seiner gnädigsten Chur-Herrschafft nicht anbefohlene Violenz uns auch in den Harnisch gejagt/ und verursacht/ daß wir Filialisten/ die wir unter des Herrn Prælaten Jurisdiction nicht stehen/ ohngeachtet dieses Verbots die Glocken selbst angezogen/ welches vielleicht nicht geschehen und wohl unterblieben seyn würde/ bey dem darob entstandenen Tumult dann/ da einer den andern hin und wieder gezogen/ casualiter und ohne Vorsatz ein weniges an dem Chor-Geräms/ davon den Oster-Montag wehrender Predigt/ noch ein Stück von selbsten eingefallen/ eingedruckt wurde/ und weilen von dem Herrn Ambtmann noch ein mehrers Unternehmen gedrohet/ so haben wir dasselbe/ als ein von dem Herrn Prælaten contra Art. 4. Instrum. Pacis Rysvvicensis, wie auch eigene Verträge und zu unserm Nachtheil angelegtes novum Opus weiter geöffnet und eingerissen/ hat sich obgemeldter Herr Rittmeyer/ welcher hierdurch eine stattliche Gelegenheit/ seinen Religions-Haß auszulassen/ erlangt zu haben vermeint/ nebst dem Prælatischen Ambtmann Dümling mit acht bewaffneten Creutznacher Taglöhnern/ den 26. Martii, als Sambstags vor Ostern/ da wir an nichts anders gedacht als an GOtt/ die Bekandtnüß unserer Sünden in der Beicht vor ihm abzulegen/ so aber sowohl als die Ausspendung des Heil. Abendmahls auf das Heil. Oster-Fest darauf unterbleiben müssen/ hinaus begeben/ einige von uns arrestiren/ des Pfarrers und einigen von uns ihr Rind-Vieh hinweg nehmen/ der letztern ihres nach Creutznach treiben/ dem Pfarrer aber das seinige/ weil er unschuldig befunden worden/ so bald restituiren/ von uns aber 50. Rthlr. prætendiren lassen/ auch diß Postulatum auf Oster-Montag gegen den Pfarrer und einige Gemeins-Leuthe/ mit zugethaner Erklärung wiederholet/ daß alsdann das vergangene cassiret/ und das Vieh denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet/ auch zu diesem Ende uns bis den Donnerstag nach Ostern Zeit gegeben werden solte. Nun wer hätte auf dergleichen Sincerationen nicht trauen wollen/ allein mehrgedachter Herr Rittmeyer hatte einmahl feste bey sich beschlossen/ seinen unzeitigen Religions-Eyfer/ als wie eine wütende Fluth und reissenden Strohm über uns auszugiessen/ daher er von der Chur-Pfältzischen Garnison zu Caub einen Lieutenant mit 25. Mann Ausschuß von Creutznach kommen/ und den Oster-Dienstag/ als den 29. Martii, die Kirche zu Planich/ obschon die Evangelischen daselbsten bey allen am Char-Freytag durch die Filialisten von Bibelsheim und Ippesheim vorgenommenen sich passiv gehalten/ unter fürwehrenden Gottes-Dienst umstellen/ den Pfarrer/ Schulmeister/ wie

wie auch Männer und Söhne gefänglich wegnehmen / das Vieh aus den Ställen holen / die Häuser theils erbrechen / und die Victualien heraus nehmen / den Wein durch die Soldaten aussauffen / daß man etliche auf einem Karren führen müssen / so gar die Häuser der Kind-Betterinnen nicht verschonen / und endlich allerseits nach Creutznach führen / den Pfarrer auch anders nicht als einen grossen Maleficanten / ohne daß jemand von uns denselben sprechen dürffen / verwachen / die übrigen aber auf die Schlag-Pforte / Rath-Haus / und in das sogenannte Butter-Faß / welches ein so hart und erschröcklich Gefängnuß unter der Erde ist / wo auch sonst niemand als nur die Leib und Leben verwircket haben / hinzukommen pflegen / einlegen / auch sich hiermit nicht vergnügen lassen / sondern den 30. Martii Nachts abermahlen / durch obgemeldte Cauber Soldaten einen Einfall thun / einiges Vieh / auch die geringen / so den Char-Freytag nicht einheimisch gewesen / und an allem kein Theil genommen / nur daß sie sich erkläret / ihre competirende Kirchen-Jura mit suchen zu helffen / hinweg nehmen / zwey Söhne / deren einer seine sterbende Mutter (welche auch in diesem Schröcken von allen verlassen / morgens starr-todt im Beth gefunden / mithin in ihrer letzten Noth aller menschlichen Assistence beraubet worden) besuchen wollen / greiffen / und mit Wagen-Seilern binden / und endlich den ersten Aprilis dem Pfarrer sein Rind-Vieh nochmahls abholen / und nach Creutznach treiben / auch dann nach vorhergegangenem Trummel-Schlag an selbigem Tage per publicam subhastationem verganten / und als dieses alles / ob es schon bis auf 300. fl. sich belauffen / die von uns vor Unkosten und Straff geforderte grosse Geld-Summam beyzubringen nicht anreichen / wir uns zu derer Erlegung / auf Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz provocirend / nicht bequemen wollen / vier von denen Gefangenen / dem Herrn Grafen von Falckenstein und der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörigen Unterthanen / nach Caub schleppen / allwo sie dann etliche Wochen in der Haupt-Wache elendiglich / mit grössester Versaumnuß ihrer Haushaltung und Feld-Baues / zuzubringen genüßiget worden / und ohne Zweiffel noch allda sitzen würden / wann nicht Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz hohe Regierung zu Heydelberg der armen Leuthe sich erbarmet / und die Erlassung befohlen hätte / wie dann auch über diß alles zu des Kirchspiels dadurch intendirter ewiger Beschimpffung / und dahero besorglich entstehend immerwehrender Collision zwischen beyderseits Religions-Verwandten eine Schand-Tafel über das Vorgeräms mit dieser Einschrifft / so Teutsch als Lateinisch: Tempore paschali effractum & violatorum sumptibus reparatum, anfrichten / so gar auch zwey Falckensteinische Unterthanen von Bibelsheim / so daß wegen unser am Kayserl. Hochpreißlichen Cammer-Gericht / und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / geschehenen Appellation, Instrumentum Notariatus obgedachtem Herrn Rittmeyer überreichen müssen / den 8. April. abermahl einige Tage anhalten lassen / jedoch sind wir / der nicht genugsam zu preisender hoher Churfürstlich-Pfältzischer Regierung / zu Dero unverwelcklichen Ruhm / nachzurühmen schuldig / daß selbige / den von offt-ermeldtem Herrn Rittmeyer gebrauchten unbarmhertzig- und mehr als feindlichen modum Procedendi nicht gebilliget / sondern zu folg unserer ad Cameram Imperialem und an Ihre Churfürstliche Durchleucht unterthänigst beschehener Appellation, und unterthänigstem Memorialis, dem klaren Bericht nach / höchst-löblich befohlen / daß der Herr Rittmeyer die Gefangenen ohne Entgelt hinwieder dimittiren / und daß unserm Kirchspiel / durch Vergantung des abgenommenen Viehes / und sonsten baar abgepresten Geldes / restituiren solle / welchen Befehl zwar der Herr Rittmeyer in soweit pariret / daß er die Gefangene von Caub revociret / dieselbe aber de novo zu Creutznach wieder einsetzen und erst etliche Tage darnach (nachdem er dieselbe zuvor als feindliche Spionen visitiret / und ihnen zu verstehen geben / was gestalt er besorgte / daß auf Veranlassung der Catholischen zu Planich / die Franzosen einige von uns hencken / und die auch zu unserm Kirchspiel mit angehörige Falckensteinische Dörffer Bibelsheim und Ippesheim abbrennen lassen würden / welches unsers Vermuthens zu dem Ende geschehen / damit wir dadurch intimidiret / und aus Furcht Strang und Brandes / die angesonnene Geld-Summam erlegen möchten) loßgelassen / von dem abgenommenem Gelde aber nicht das allergeringste wieder zurück gegeben / sondern wie wir nicht unbillig præsumiren / den Herrn Prælaten dahin veranlasset / daß selbiger unserm Pfarrer / der doch an allem unschuldig / und sowohl von dem Herrn Rittmeyer / als Prælatischen Ambtmann / die ihn / wie sie nur gewolt / einen Schelm und Rebellen gescholten / viele schwere Injurien erlitten / ein Cassations-Decret, von welchem er / Pfarrer / an Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar geziemend appelliret / zugeschickt / und uns dermahlen / aller unserer darwider vorgekehrten Protestation ungeachtet / einen andern jungen leichtsinnigen Studenten / der sich zur Danckbarkeit in allem nach des Herrn Prælaten Befehl anzuschicken / mit befördern zu helffen obligirt seyn würde / obtrudiren will / wie dann bey Pfarrers Rodrians erster Reise nach Wetzlar / um dieses dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht unterthänigst genüßigter Weise vorzustellen / gedachter Studiosus sich unterstanden / Dominica Jubilate eine Predigt / in Zusammenlauffung der Catholischen und etlicher weniger Weiber / in der Kirche zu Planich abzulegen / welches aber

vid. lit. e.

vid. lit. f.

vid. lit. d.

 auf

auf dem Filial Bibelsheim / auf Ordre seiner Excellenz Herrn Grafen von Löbenhaupt und Manderscheid / ihm nicht zugestanden worden / und hat er re infecta abziehen müssen / darauf derselbe sich wieder nacher Mayntz salviret / daselbst er eine Zeitlang von dem Herrn Prælaten unterhalten worden ; es hat aber Pfarrer nachmahls bey seiner Wiederkunfft nach Wetzlar / sogleich die Possession ergriffen / und damit bis aufs Fest St. Joh. Baptistæ continuiret / weil ihm aber de novo die Cassation angesagt / und die Cantzel zu besteigen verbotten / hat Pfarrer Sambstag vor dem 5. Trinitatis, mit einigen Deputirten aus dem Kirchspiel / sich nacher Mayntz verfüget / konten aber dißmahl so wenig als vormahln das Glück haben / den Herrn Prælaten zu sprechen / ja ein Deputirter verlangte und bate unterthänig um Dimission seiner Tochter / welche nacher Bibelsheim zu verheyrathen resolviret / und der Leibeigenschafft gegen der Gebühr deswegen loß seyn wolte / erhielte aber durch einen Geistlichen die Antwort / daß der Herr Prælat bis zu Endigung des Processes nichts vornehmen noch dieses zugeben wolte. Von dar sich Pfarrer abermahlen nacher Wetzlar begeben / worhin wir ihn unterm 27. Junii per Expressum betrübt benachrichtigen musten / daß gedachter Studiosus sich wieder zu Planich eingefunden / und den 6. Sonntag Trinitatis, in Versammlung der Catholischen / in der Kirche abermahl geprediget / weilen aber die Evangelischen dieser Predigt nicht beygewohnt / so wurden sie selbigen Sonntag Abends annoch aufs Rath-Haus citiret / und hat Herr Prior und Ambtmann ihnen anbefohlen / daß sie gegenwärtigen Sudiosum solten vor ihren Pfarrer erkennen / und Hand-Treu geben / worzu sie sich aber keineswegs billig resolviren wollen / dahero Montags darauf dergleichen abermahls an sie begehret / und bey Straff anbefohlen worden / dessen Predigten beyzuwohnen. Eodem die Vormittag wurde hierauf der Frau Pfarrerin angesagt / eine Kammer im Pfarr-Hause zu raumen / und dem Studioso ein Bett zu decken / worzu sie dann sich gantz willig gefunden / muste aber Nachmittag betrübt erfahren / daß der Herr Prior, Ambtmann und Pastor, sambt Studioso, ins Pfarr-Haus kommen / und ihr anbefohlen / sie solte sogleich das Pfarr-Haus räumen / worgegen sie aber protestiret / und sich darzu in Abwesenheit ihres Mannes nicht resolviren können / so hat man dann einige Evangelische gezwungen / den Anfang zu machen / auszuräumen / welche aber sich salviret und versteckt / dannenhero musten einige Catholische / welchen man von dieser Arbeit einen guten Lohn versprochen / alles hinaus werffen / die Bett-Laden insgesambt / auch so gar diejenigen / worinnen zwey krancke Kinder an den Rödeln gelegen / wie auch Schränck und Tisch ausgeschlagen / und die Kinder auf die Erde gelegt / des Pfarrers Brieffschafften hat man unverschlossen in ein Catholisch Haus getragen / solche auch zu restituiren recusiret / die Gärten wurden den Catholischen Kindern preiß gelassen / giengen ins Pfarr-Haus / sungen und sprungen / worbey sich ungefähr ein Evangelisch Kind eingefunden / welches ein Catholischer Mann übel tractiret / mit Füssen getretten / daß es schwartz und blau aussiehet / und muste endlich die Frau Pfarrerin / nach vielen erlittenen Schmäh- und Lästerungen / mit ihrer gantzen Familie, doch nicht in das von dem Ambtmann angewiesene Juden-Haus / sondern zu einem Evangelischen Mann sich retiriren ; das dieses Jahr gefallene und dem Pfarrer angehöriges Zehnden-Heu hat der Catholische Pastor wegnehmen und in sein Haus führen lassen / auch das in der Scheuer gelegene Heu ist ebenfalls / sich dessen nicht anzumassen / ohnerachtet es des Pfarrers sein Deservitum ist / befohlen worden / dergleichen anmaßlicher Gewalt auch mit andern Früchten sich zu unterfangen / willens.

Wann nun aus sothaner warhafftigen Facti Specie sich deutlich zu Tage legt / wie sehr man von Seiten des Herrn Prælaten nicht nur dem Westphälischen und Rysswickischen Frieden-Schlüssen / sondern auch dem eigenen / den 26. Septembr. 1685. aufgerichteten Vertrag / geflissentlich und gewaltsam contravenirt / indem man Anno 1700. die ohnedem schon getheilte Pfarr-Besoldung noch einmahl zu partagiren / auch de facto dem Pfarrer seinen Competenz-Wein zu enthalten / die Schul-Besoldung zur Helffte zu entziehen / den Evangelischen Altar aus dem Chor zu werffen / und die Evangelischen durch ein zugemachtes Geräms daraus zu delogiren / die Unterlassung des Glocken-Geläuts am Char-Freytag aufzudringen / einen andern Pfarrer zu obtrudiren / und andere mehrere Thätlichkeiten zu verüben / und wir solchemnach / wo uns nicht / nach Veranlassung der Reichs-Gesetze / die benöthigte Hülffe wiederfahren solte / nothwendig succumbiren / und die völlige Unterdrückung des Evangelischen Religious-Exercitii zu Planich und Filialien besorgen müssen: Als gelanget an Ew. Freyherrl. Excellenz des zu Ende unterschriebenen Pfarrers und Kirchspiels zu Planich unterthäniges Bitten / auf solche vorgebrachte Umstände / die schon vorher gesuchte Citation sambt dem Mandato nunmehro gnädig förderlich zu erkennen.

Ew. Freyherrl. *Excellenz*

unterthänigst-gehorsamste

Johann Jacob Rodrian, Pfarrer und sämbtlich-Evangelisches Kirchspiel zu Planich.

Folgen

Folgen die Beylagen des Memorials.

Lit. a.

Demnach sich einige Irrung und Spön zwischen den Catholischen und Evangelischen zu Planich / betreffend das Simultaneum Exercitium, und was demselben beyfället / vor etlicher Zeit herfürgethan; als haben sie sich auf heute dato unten gemeldet / mit Vorwissen und Willen Ihro Hochwürden Herrn Prælaten zu St. Jacobs-Berg zu Mayntz / als besagten Grund- und Lehn-Herrn / auch der Kirchen einig und ungezweiffelten Herrn und Patronen / zu Stifftung besserer Intelligenz und Einigkeit / in aller Güte / freywillig und ungezwungen und gedrungen verabredet / und in so weit verglichen:

1mo. Daß beyden Religions-Anverwandten / Catholischen und Evangelischen / das Simultaneum Exercitium Religionis in- und ausserhalb der Kirchen frey und ungehindert / gemäß der neuen Zeit und Calender / solle jederzeit bleiben; und damit allem Streit desto besser und beständiger möge vorgebogen werden /

2do. die Benahmung der Zeit und Stunde / wann die Catholischen ihren Gottes-Dienst sollen halten / bleibet zwar der Discretion Ihro Hochwürden Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg heimgestellt / doch mit diesem Reservat, daß die Evangelischen ihren Gottes-Dienst sowohl Vor- als nach Mittag / auch füglich ohne sonderbare Beschwehrnüß verrichten können / so sollen die beyden Pfarren sich selbst vergleichen / und in guter Intelligenz mit einander leben. Dann weilen

3tio die Entdeckung des hohen Altars vormahls hohen Aufstand gegeben / ist verglichen / daß der Usus des hohen Altars / so weit die Communicanten-Banck begreiffet / allein den Catholischen zukomme / dargegen

4to Ihro Hochwürden der Herr Prælat aus gutem und geneigtem Willen / den Tauffstein anderwärts lassen versetzen / und denen Evangelischen einen Altar-Stein sogleich / ohne Zeit-Verlierung / ehe der hohe Altar beschlossen / aufrichten / und jetzo vor dieses mahl bekleiden.

5to. Was aber anlangt das Geläut / den Kirchhoff / sambt denen Juribus Stolæ, soll denen Catholischen sowohl als denen Evangelischen alles gemeinschafftlich seyn und verbleiben / mit dieser Bescheidenheit / daß

6to alle und jede Gefälle der Pfarr-Competenz, ausserhalb ohngefähr zwey und ein halb wüste Weingart / so dem Catholischen Pfarr zugeschrieben wird / soll der Lutherische Minister (wie solche M. Philippus Apiarius besessen) nutzen und gebrauchen; damit aber dem Gottes-Haus St. Jacobi nicht zu schwehr falle / einen Catholischen Pfarrer zu erhalten / als erbieten sich sämbtlich eingesessene beyderseits Religions-Verwandten zu Planich / neben dem / was an Aeckern derselben und andre Emolumenten / so jüngsthin sub dato den 9. Julii 1685. die Gemeine zugelegt / anderthalb Morgen Weingart zu bauen / und so lange handzuhaben / bis dieselbe tragbar / wie denn auch jährlich bis dahin die Evangelischen ihrem Pfarrer die 2. Ohmen Wein / so dem Catholischen Pfarrer von der Pfarr-Competenz zugelegt / ersetzen.

7mo. Der jetzige Evangelische Schulmeister soll confirmiret / und alle / so zum Schul- und Glocken-Ambt gehörige Gefälle / ohne erdenckliche künfftige Abkürtzung / ihme und einem in Evangelischer Religion Nachkommenden / seyn und verbleiben. Dagegen beyderseits Geläut zu gebührender und erforderenden Zeit jedesmahl ohnweigerlich verrichten.

Wie nun zu beständiger Festhaltung vorbeschriebener Religions-Vergleich mit allerseits versiegelter Unterschrifft verabschiedet / vereinbaret und befestiget worden / also den Evangelischen nimmerhin ferner Abbruch und Verkürtzung / unter welchem Vorwand es möchte practiciret werden / von ihren Gefällen geschehen / sondern allerseits dabey beständig verharren / auch das Pfarr-Haus / alten Gebrauch gemäß / vom Herrn Prælaten in esse erhalten werden. Zu Urkund ist dieser Religions-Vergleich von Ihro Hochwürden Herrn Prælaten / des Herrn Kellern und Gräflich-Vehlischen Ambtmann / dem Evangelischen Minister und sämbtlichen Gemeind mit Unterschrifft und Siegeln wohlwissentlich und allerseits wohlgemeynt befestiget worden. Planich den 26. Septembr. 1685.

Lit. b.

Nachdem bey Ihro Hochw. Gnd. Herrn Prælaten glaubwürdig angebracht worden / als ob nemlich Sr. Hochw. Gnd. letzthin zu Planich mündlich beschehener und bey vorigem Ambts-Tag dem Evangelischen Minister zu Planich schrifftlich vorgezeigter Befehl und Ordination von wegen Gleichtheilung der Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen Pastor und Evangelischen Minister, nicht auf das jetzt noch lauffende 1700te / sondern auf das nechst-

nechstfolgende 1701te Jahr von ihm/ Ministern/ verstanden werden wolle; welche Interpretation er/ Minister, vielmehr aus Ungehorsam erdichtet/ als solcher dem Ryßwickischen Frieden-Schluß conformen Ordination nachzuleben willens scheinet; Dannenhero wird ihm/ Evangelischen Minister zu gedachtem Planich nochmahlen bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen/ in Zeit 14. Tagen à die insinuationis nicht allein der Pfarr-Competenz halber/ so er dieses Jahr gantz allein eingezogen/ sich mit dem Catholischen Pastore überrichtig zu berechnen/ und denselben wegen der Halbscheid gäntzlich zu contentiren/ sondern auch eine schrifftliche Specification der völligen Pfarr-Competenz an Aeckern/ Wiesen/ Weinberg Gärten/ Zehend/ Geld/ Frucht/ auch Renthen und Gefällen/ die zur Pfarr jährlich fallend/ gehörig/ und er würcklich zu Planich und dessen Filialen in diesem Jahr genossen/ oder sonst von Rechts wegen geniessen solle/ auch ob er einige Kirchen- und Altar-Güther geniesse und im Bau habe/ in obgemeldtem Termin anhero zu der gnädigen Herrschafft zu überschicken/ und dieses zwar beneben obiger Straff/ auch bey Cassation seines Ministerii, dem er nachzuleben wissen wird. Urkund beygedruckten Herrschafftlichen Decrets; So geschehen auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz den 19. Decembr. 1700.

(L.S.) J. C. Damen, Ambtmann.

Lit. c.

Nachdem es Ihro Hochwürden Gnd. / des Herrn Prælaten / als gnädigen und allein befehlenden Herrschafft des Fleckens Planich / gnädiger und ernstlicher Herrschafftlicher Befehl ist / daß in gegenwärtiger Char-Woch nicht allein die zu Planich wohnende / sondern auch die von Bibelsheim und Jppesheim oder anders woher in die Kirche kommende Evangelisch-Lutherische sich des Läutens vom Grünen-Donnerstag an / bis den darauf folgenden Sambstag / als so lang die Catholische das Läuten nach des hiesigen Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Gebrauch einstellen / gäntzlich enthalten / widrigen unverhofften Falls aber die Contravenienten mit einer hohen ohnnachläßigen Straff ohnfehlbarlich angesehen werden sollen; Als wird ein solches dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / Herrn Rodrian, zu dem Ende hiemit wissend gemacht / daß derselbe / damit des gnädigen Herrn Prælaten ergangener gnädiger Befehl / ein Genügen geleistet werde / gegen solchen weder directè noch indirectè etwas tentiren oder handeln / sondern die drey Lutherische Gemeinden / oder wer sonsten von denen Lutherischen in die Planicher-Kirch kommen möchte / nach geschehener Publicirung oder Verlesung dieses nachdrücklich / von dem auf angeregten Tägen verbottenen Läuten dehortiren / und quovis modo davon abhalten / im übrigen aber gewärtigen sollen / daß er sich eine schwere Verantwortung / grosse Ungnade und Straff auf den Hals laden / anbey der Verbrecher um 20. Rthlr. bestrafft / und wenn er ein Ausländischer / sogleich beym Kopff genommen / in Arrest gesetzt / und nicht ehender bis nach erlegter Straff des Arrests loß gelassen werde. Wornach sich die Evangelisch-Lutherischen richten / und vor dieser Straff und Ungelegenheit leichtlich hüten können. Creutznach den 21. Martii 1712.

Dümling / Ambtmann.

Vorstehende Copey sub Lit. c. concordiret mit dem mir vorstehenden Original.

(L.S.) Joh. Gottlieb Müller / Not. Publ. Cæs. Jurat.

Lit. d.

Wir Pancratius, Abbt und Prælat des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg zu Mayntz / Herr zu Planich / Geinßheim und Dorinckheim / fügen unserm Ambtmann zu Planich / Herrn Dümling / hiermit zu wissen / wie daß wir aus erheblichen Ursachen / unsern Evangelisch-Lutherischen Pfarrherrn zu gemeldtem Planich / Johann Jacob Rodrian, schon vor etlichen Jahren seines Pfarr-Diensts entsetzet / und sothanige Entsetzung zu exequiren guten Fug und Recht wohl gehabt hätten / aus besonderer Gnad aber ihn bis anhero toleriret / und nachgesehen; Nachdem er nun aber durch üble Aufführung seines Wandels / ferners unserer Gnad sich unfähig gemacht / als wollen wir / daß / obwohl unser

unser gemeldter Ambtmann ihn/ Johann Jacob Rodrian, seine vormahlige Cassation (welche wir hiermit wiederholen und bestättigen) Krafft dieses andeuten / darauf halten und exequiren solle / fernerer Bestraffung/ befindete Ursach nach/ uns vorbehaltend. Mayntz auf St. Jacobs-Berg in unserer Abtey / den 2. April. 1712.

(L. S.) Pancratius, Abbas St. Jacobi.

Vorgeschriebene Copia wird Herrn Pfarrern Johann Jacob Rodrian zur Nachricht communiciret / mit dem Zusatz / daß ich sothane Cassation rigidissime exequiren werde. Creutznach den 5. April. 1712.

Dümling / Ambtmann zu Planich.

Daß obiges alles in Warheit sich also verhalte / thue ich / nebst meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit eigenhändiger Unterschrifft attestiren. Datum Bingen/ Anno, Mense & die ut supra.

(L. S.) Johannes Valentis Burger / Sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus ac juratus.

Daß vorherstehende Beylage sub Lit. d. sich in einem von dem Notario Herrn Burgern ausgefertigtem Documento Protestationis & Appellationis befinde / solches wird hiermit nach beschehener Collation attestiret. Wetzlar den 14. Julii 1712.

Johann Gottlieb Müller / Not. Cæs. Publ. Jur.

Lit. e.

ANno Domini 1712. d. 6ta Mens. Mart. Indictione 5ta Anno Imo regiminis Imperatoris Rom. Domini, Dn. Caroli VI., Hispaniarum Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. comparirte vor mir Endes Unterschriebenen/ offenbaren geschwohrnen Kayserl. Notario, wie auch vor Herrn Johann Adam Thum / Bürgern in Bingen / desgleichen Reinhard Pos / Bürgern daselbsten / der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Jacob Rodrian, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer des Kirchspiels Planich / und producirte der Herr Pfarrer einen Dimissions Schein in Gegenwart Jacob Schweiß / und Johannes Iler / von Bibelsheim / und Johannes Schneider / von Ippesheim / von Ihro Hochwürden/ Herrn Pancratio, Abt und Prælaten des hohen Closter-Stiffts St. Jacobs-Berg in Mayntz / datirt sub dato Mayntz den 2. April. 1712., wie dessen Copia nachfolgends beygesetzt / mich zugleich bittlich ersuchend / ich möchte nicht allein obgemeldter seiner treuen Pfarr-Kinder (welche im Nahmen sämbtlichen Planicher-Kirchspiels deputiret) Aussage / wie auch seine und ihre dessentwegen abgelegte Protestation und ad Cameram & Comitia, vor mir Notario & testibus würcklich geschehener Appellation ad notam zu nehmen / sondern auch darüber ein oder mehrere Instrument (so es die Nothdurfft erforderte) um die Gebühr zu verfertigen/ welches dann ratione officii nicht refusiren/ sondern vielmehr gratificiren wollen; als habe denn zufolge der Requisition ich / der Notarius, nachfolgende Aussage diesem Instrument hiermit einverleibt / nemlich / daß obgemeldte Jacob Schweiß / Johannes Iler und Jacob Schneider / Nahmens und Bevollmächtigt des sämbtlichen Kirchspiels/ klar und deutlich ungezwungen ausgesagt und bekennethen / daß die gantze Lutherisch-Evangelische Gemeine mit ihrem Herrn Pfarrer / Johann Jacob Rodrian, in Lehr und Leben und dessen Conduite allerdings und wohl zufrieden/ wie auch er / Herr Pfarrer / und sie / Nahmens des gantzen Kirchspiels / omni meliori modo, quo fieri & valere potest zierlichster massen / wegen Dimission protestiren / und hiermit protestiret haben wollen / auch ad Cameram & Comitia würcklich und expresse in optima forma appelliren / zugleich alle diejenige / so sich in den Planicher Pfarr-Dienst einschleichen / practiciren oder eindringen wollen / für Miedlinge und

nicht

nicht anders halten wollen / wie auch Herr Pfarrer zugleich ratione examinis; so von Ihrer Excellenz Herrn Regierungs-Rath unternommen worden / protestiret / weil die Herren Klägere zugleich mit Richter gewesen / auch an statt des ordinarii geschwohrnen Ober-Ambt-Schreibers / eine unbekandte Person zum Protocollisten angenommen und sich bedienet.

Des *Notarii* Unterschrifft und die *Copia* in vermeldetem *Dimissions*-Schein stehet hier diesem vorher.

Vorstehende Beylage sub Lit. e. concordiret mit dem mir vorgelegtem Original, so der Notarius Herr Burger eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat.

(L. S.) Johann Gottlieb Müller / Not. Cæs. Publ. Jurat.

Lit. f.

WAs die Lutherische des Planicher Kirchspiels / vermittelst Abschrifft beyverwahrten Memorials und dessen Neben-Lagen / wegen einiger im Religions-Wesen ihnen zugefügter Neuerung / und in specie von euch dem Truchsassen zu Creutznach vorgenommenen sehr harten Verfahren und unjustificirlich vor- und anbracht / und zu verfügen gebethen / das ergibt sich darab seines mehrern Inhalts; Gleichwie euch nun gegen diese unsere Schutz- und Leibs-angehörige Unterthanen / denen angeführten Umständen nach / und zumahlen da dieselbe unter euer jurisdiction nicht stehen / dergestalt zu verfahren / keineswegs / sondern dieselbe wider dergleichen Gewalt / in Ansehung ihres Jährlich-zu entrichten habenden Schutzes halben / vielmehr zu protegiren gebühret; also lassen wir es nun nicht allein bey der vorhin / vermöge euch inzwischen zugesandten Befehls vom 16. currentis, gnädigst resolvirten Relaxation, derer zu höchster Ungebühr und unserm nicht geringen Mißfallen / nacher Caub gefänglich geführten drey oder vier Männer allerdings bewenden / sondern wollen auch gnädigst und ernstlich / daß ihr den Eigenthümern das ihnen also unbefugter Weise hinweggenommene Vieh oder das Rerum pretium dafür / benebst dem sonst erpressten / so gleich ohne mindeste Contradiction restituiren / auch sonsten sofort / mit allem fernern Verfahren / immassen wir / in so weit diese unsere Unterthanen Leib-Angehörige / die Supplicanten sambt und sonders vor schuldig befinden würden / ohnedem schon gegen sie behörige Ahndung vorzukehren / Mittel genug an Handen haben werden / einhalten / auch künfftig in dergleichen harte Proceduren / zumahlen in einer so hecklern Materie, wie die im Religions-Wesen vorkommende Neuerung bey gegenwärtigen Conjuncturen seyn / vorzunehmen euch nicht gelüsten lassen sollet. Heydelberg den 19. April. 1712.

Chur-Pfältzische Regierung.

An das Ober-Ambt Creutznach also abgegangen.

von Hillesheim.
Beckers.
Frütz.
von Inzaty.
H. von Berlin.
von Nisette.

Lit.

Lit. B.

Copia.

GLeichwie man mit der eusserſten Conſternation die an denen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Gemeinden zu Planich / Bibelsheim und Jppesheim verübte ungewöhnliche harte Drangſaalen und Gewaltthätigkeiten / wie auch darauf erfolgte gantz illegitime Remotion (dargegen das gantze Kirchſpiel per Notarium & teſtes proteſtiret) des Wohlwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Johann Jacob Rodrians über die 18. Jahren bisher geweſenen treu-eyfferigen Seelſorgers und Predigers beſagten Gemeinden / unſers in dem Herrn Mit-Bruders / wehemüthigſt vernommen; Alſo hat man noch mit mehrerm Betrübnuß in Erfahrung ziehen müſſen / welchergeſtalten ein Studioſus Theologiæ, Nahmens Engel / von Friedberg aus der Wetterau / von dem Cloſter St. Jacobs-Berg zu Mayntz ſich vor ein wahres Verfolgungs-Inſtrument und böſes Werckzeug wider erſt-ermeldte Gemeinden und ihren Seelſorger auf eine Gewiſſen-loſe Arth und Weiſe / ſo dann wider dieſer Kirchen ſehr periclitirende Jura, Privilegia, Immunitates, und ab antiquo wohlhergebrachte beſtändige Obſervanz, gebrauchen laſſen / von dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berg eine einſeitige illegitime Vocation, ohngeacht ſo offtmahlen in faciem geſchehener Contradiction geſambten Kirchſpiels anzunehmen / auch nach allerley falſchen Rationen ein Ehrwürdiges Miniſterium Eccleſiaſticum in gedachter Stadt Friedberg dergeſtalten zu hintergehen / daß dieſes ihm / Engel / die Examination zu ſolcher noch würcklich beſetzten Pfarr-Stellen wiederfahren laſſen / aber nach eingeholtem die Sache nach ihrem wahren Verlauff vorſtellenden Bericht / ihme die ſonſten gewöhnliche Ordination und Einſetzung für untüchtig und ungeſchickt erkandt / und dahero von Mayntz aus / als wo er ſich eine geraume Zeit aufgehalten / wie äuſſerlich verlauten wollen / nacher Haus revociret / auch ſowohl beſagtes Miniſterium Fridbergenſe, als daſiger hochlöblicher Magiſtrat von ſeinen frevelen Beginnen / und weitausſehenden Attentatis ex Officio & poteſtate ſuperioritatis dehortiret / ohngeachtet deſſen aber dieſer Student / neſcimus quô prurito & Spiritu malo! ſich dannoch gantz effronte und aus unverſchamter der Conduite eines rechtſchaffenen frommen Studioſi Theologiæ in keine Weg convenabler Weiſe unterſtehen dörffen / mit Zuziehung der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit / und Catholiſchen Unterthanen zu Planich / ſich dieſen armen hart bedrangten Gemeinden violenter obtrudiren zu laſſen / mit denen Catholiſchen wider unſern vorbeſagten Ambts-Bruder tectè & apertè zu colludiren / die Auswerffung derer Mobilien und im Pfarr-Haus geweſenen Frau Ehe-Liebſten des Herrn Rodrians, in Abweſenheit ſeiner und ſeiner unerzogenen kranck darniederliegenden Kinder / in eigener Perſon / auch etliche Tage hernach die Ausſchrodung des Weins auf den Hof werckſtellig zu machen; Einfolglich der ohnpartheyiſchen Welt klärlich für Augen zu legen / daß er mehr befliſſen ſeye einen publiquen Verfolger / Feind und Gewiſſen-loſen Perturbatorem Eccleſiæ Noſtræ abzugeben / alſo daß von ſeinem zukünfftigem Dienſt nichts anderſt als eine augenſcheinliche Verderbnuß vieler durch das Blut JEſu theuer erkaufften und erlöſſeter Seelen zu gewarten iſt; Als haben wir / der Inſpector und ſämbtliche Mitglieder des ſämbtlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterii der Reichs-Graffſchafft Falckenſtein ſowohl ex conſcientia quàm officio, wie nicht weniger auf inſtändiges Erſuchen deren Gemeinden uns verpflichtet befunden / dieſe Sache reiffer einzuſehen / und ihn / Engel / weilen bishero alle gradus privatæ admonitionis vergebens geweſen / pro publico Eccleſiæ noſtræ Perturbatore, mithin vor einen untüchtigen Menſchen zu dieſem hochwichtigen Ambt in ſo lang offentlich zu declariren / bis er wird bewieſen haben:

1.) Daß Herrn Paſtoris Rodriani remotio juſta & legitima ſeye?

2.) Daß die Falckenſteiniſch-Hochgräfliche Herrſchafft in Eccleſiaſticis zu Bibelsheim / als der Filial-Kirchen / nichts zu ſagen habe?

3.) Die Confirmation von höchſtgedachter Herrſchafft aufweiſen möge?

4.) Er von einem in dieſer Sache wohl informirten Miniſterio Eccleſiaſtico die Ordinationem antiquô manuum impoſitionis ritu empfangen?

5.) Er von einer orthodoxen Univerſität und Theologiſchen Facultät ſeine / von uns noch zur Zeit aus höchſt-trifftigen Urſachen und Motiven nicht anders als eine illegitime, unrichtig und Gewiſſen-loſe erkandte Vocation habe / dergeſtalt legitimiren laſſen / daß dieſelbe Legitima und Divina, und dahero erkandt werden müſte?

Wir dehortiren ihn deſſentwegen hiermit Ambts- und Gewiſſens halber von ſolchen ſeinen gefährlichen Attentatis ohn Verzug zu deſiſtiren / und wo er ſich / wie es auch billig iſt / in ſeinem Gewiſſen convinciret befindet / ſolche Fehler dem gerechten GOtt und dem Herrn Paſtori Rodrian ſowohl / als bey denen Gemeinden / reumüthig zu depreciren / widrigenfalls wir uns werden gemüßiget befinden / ſothane ſeine ohnverantwortliche Attenta-

ta dem gerechten Richterstuhl JEsu Christi anheim zu stellen / auch diesem nechst alle diejenige in solchen Fällen offen seyende Dicasteria & Fora tam Ecclesiastica quàm politica, wider ihn zur Rettung eines schwehr verfolgten Evangelischen Predigers und seiner bedrangten Kirchen / und deren darunter in augenscheinlicher Gefahr stehenden Seelen nachdrücklich und in bester Form zu imploriren. Datum Yppesheim in Conventu Pastorali Comitatus Falckensteinensis den 1. Julii 1712.

Inspector und sämbtliche Pastores der unmittelbaren Reichs-Grafschafft Falckenstein und Frey-Herrschafft Reipoltzkirchen.

Lit. C.

Copia.

S. T.

Aus dem / was unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren vom 7. Julii dieses 1712. Jahrs an uns gelangen lassen / haben wir nicht ohne Betrübnuß vernommen / was vor eine grosse und ungemeine Verfolgung die Evangelisch-Lutherische Gemeinden zu Planich / Biebelsheim und Yppesheim bis anhero erlitten / und wie der Herr Prælat vom St. Jacobs-Berg zu Mayntz / als Dominus Territorialis zu Planich / und Episcopus selbiger Kirchen / sie um die Jura Ecclesiastica gäntzlich zu bringen schiene / auch allbereit ihren bisherigen wohlbeliebten Pfarrer und Seelsorger / Herrn Johann Jacob Rodrian, wider alle Rechten und ohne einiges Verschulden desselben / unbefugt / einseitig und nulliter cassiret; hingegen ihnen wider ihren Willen einen Studiosum von Friedberg / Nahmens Engel / zu obtrudiren suche / welcher auch / ohngeacht sie ihm die nachdrücklichste Vorstellung gethan / wie er diesen Beruff nicht annehmen könne / dennoch wider Willen der Gemeinen sich in diesen Pfarr-Dienst hinein zu dringen sich bemühet / auch allbereit die Vocation angenommen / und zu predigen angefangen habe.

Dieses alles können wir gedachter massen nicht anders als mit gröster Betrübnuß vernehmen / und bedauern von Hertzen / daß die alldortige Kirche in einen so elenden und gefährlichen Zustand gerathen. Wir zweifflen aber im geringsten nicht / daß / wie dieses eine hochwichtige Sache ist / so wider die so hoch verpönte Friedens-Schlüsse / kräfftig und feyerlich sanctirte Jura Ecclesiastica ihrer Kirche lauffet / sie die Sache an ihren Orthe gebührend angebracht haben / und mit Nachdruck treiben werden; um dessen glücklichen Erfolg und Ausgang wir zugleich mit ihnen den Gnaden-reichen GOTT hiermit bittlich ersuchen.

Wenn aber unsere Hochgeehrte Herren uns hiebey bitten / daß auf den Fall / wenn gedachter Studiosus um die noch ausstehende Ordination bey unserm Ministerio anhalten solte / wir ihn keineswegs admittiren / hingegen aber unser unpartheyisches Theologisches Bedencken über desselben Unternehmung und vorgeschützte Vocation ertheilen möchten; so versprechen wir denselbigen / was das erste anbelanget / daß er von unserm Ministerio allhier die Ordination nicht erhalten werde.

Was das andere anbetrifft / ein Bedencken über desselbigen Unternehmen und Vocation auszustellen / so hätten wir wünschen mögen / daß uns eine ausführliche Nachricht aus dem gesambten Acten von dieser Sache wäre mitgetheilet worden / damit wir um so viel gründlicher von dieser Handlung urtheilen könten; In Entstehung dessen aber / können wir nicht anders als ex hypothesi, wenn sich die Sache oben berichter massen also verhalte / unsere Meynung darüber von uns geben.

Und demnach wenn wir in der Furcht des HErrn das vorgegangene erwegen / können wir die Vocation und Beruff des Engels / nach GOttes Wort und der Praxi unserer Kirchen / nicht vor rechtmäßig halten. Denn

1.) ist der Pastor Loci, Herr Rodrian, ohne rechtmäßige Ursach und unbefugt abgesetzet worden; Da doch zu einer rechtmäßigen Absetzung erfordert werde / daß zuvorhero die Sache gebührend untersuchet / und der Beschuldigte gnugsam gehöret werde.

Carpzov. J. P. C. Lib. III. Tit. III. Defen. CXI.
Gerhard Loc. de Minister. §. 175.

2.) Ist

2.) Ist noch lis pendens / und würde dergestalt der Process ab Executione angefangen werden.

3.) Soll Engel seiner künfftigen Gemein obtrudiret und aufgezwungen werden; da doch es in unserer Kirchen ausgemacht ist / daß zu einem rechtmäßigen Beruff alle drey Stände der Kirchen ihren einstimmigen Beyfall zu geben / und keiner Kirchen wider ihren Willen ein Kirchen-Diener aufzudringen sey / wider den die Gemeine und Eingepfarrten seiner Lehre / Leben und Ambts halber etwas erhebliches einzuwenden.
Carpzov. J. P. C. Lib. I. Tit. III. Defin. XXVII.

4.) Laufft ein solches Unternehmen augenscheinlich auf die Unterdruckung der gantzen Gemeind und Kirche / weilen die Catholische solchergestalt bey allen Gelegenheiten / nur wenn es ihnen gefiele / redliche und rechtschaffene Pastores absetzen / und alle Gelegenheit darzu suchen würden.

5.) Ist besagtem Engel alle Vorstellung von der gantzen Sache geschehen / daß ihnen also / was es damit vor eine Bewandnuß hat / nicht kan verborgen seyn.

Dieses ist über die uns vorgelegte Frage unsere übereinstimmende Meinung / und wünschen wir nochmahls / daß diese Unruhe in ihrer Kirche fördersamst beygeleget / sie ihren wohlverdienten Pastorn behalten / und in unverstöhrter Religions- und Gewissens-Freyheit ihren Gottes-Dienst wohlhergebrachter massen abwarten können. Dieses gebe GOtt durch Christum.

Ew. Wohl-Ehrwürden und Ehrwürden

Franckfurth am Mayn den
20. Julii 1712.

Zum Gebeth und allen Diensten bereitwilligste des Ministerii zu Franckfurth Senior und andere Pastores.

Lit. D.

Copia.

Ober-Ambts Creutznach.

Designatio der Ambts-Gebühr- und Expensen, den arrestirten und nach Alzey ausgelieferten Pfarrherrn Rodrian betreffend.

1.) Ober-Ambt vor verschiedene Berichte / Bemühungen und Correspondenz - - - - - -	10.	fl.	-	-
2.) Den beyden Ambts-Knechten / welche den Rodrian arrestiret / jeden 15. Alb. - - - - -	1.	fl.	-	-
3.) Noch 4. Personen / welche den Arrest mit verrichtet / jedem 15. Alb. - - - - - - -	2.	fl.	-	-
4.) Dem Valentin Keffer / Ambts-Knecht / welcher den Arrestatum nacher Alzey gelieffert / zwey Tag / jeden Tag 5. Kopfſſt. - - - - - -	3.	fl.	10.	Alb.
Noch derselbe nacher Alzey geritten / 2. Tag - - -	3.	fl.	10.	Alb.
5.) Dem Amanuensen Neumann / welcher an statt des Reformirten Ambts-Schreibers im mundiren gebraucht / vor Schreib-Gebühr / und daß er zweymahl mit Briefen nacher Planich geschicket worden / - - - -	1.	fl.	15.	Alb.
6.) Ambts-Pedelln vor die Custodia täglich auf und zuzuschliessen - - - - - - -	1.	fl.	10.	Alb.
Die auf Alzey mit gegebene Wacht hat der Ambts-Knecht baar bezahlet mit - - - - - -	2.	fl.	-	-
Summa - -	24.	fl.	15.	Alb.

Seyn auf 22. fl. moderiret / und also baar von dem Pfarrherrn Rodrian bezahlt. Creutznach den 3. Martii 1714.

Rittmeyer.

Lit. E.

Copia.

WIr Pancratius, Abt / Prior und Convent des Gottes-Haus auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz / geben hiermit unserm Conventuali, Herrn Patri Amandi Schell / vollkommene Gewalt / Nahmen unserer / mit Herrn Johann Jacob Rodrian, die wegen unserm Gottes-Haus entzogene Zehnde zu Biebelsheim transigirte 800. fl. zu liquidiren / zu empfangen / und darüber gehörige Quittung auszuhändigen. Datum auf unserer Abtey auf St. Jacobs-Berg zu Mayntz / den 3. Novembris 1713.

(L.S.) Pancratius, Abbas.

Krafft obiger Vollmacht attestire und quittire ich Ends Unterschriebener hiemit / daß Herr Rodrian diejenige zu Alzey veraccordirte 800. fl. vor den dißjährigen Bibelsheimer Zehnden zu dem St. Jacobs-Berger Stifft zu Mayntz gehörig (worinn der dasigen Gemeind Anforderung zu denen Frantzösischen Landauer Früchten nicht mit begriffen) mir zur Genügen und wohl bezahlet hat / und daß wegen solchem auch denen dißfalls geschehenen Unkosten / an Seiten des Closter-Stiffts / den Zehnden betreffend / nichts mehr wird prætendiret werden / mithin daß demselben seine annoch prætendirte Unkosten / so er im Planicher Pfarr-Haus allda solte verbauet oder zu fordern haben / in Zeit von 14. Tagen unpartheylich untersuchet / und was ihme rechtlich gebühren möchte / eine völlige Vergnügung geschehen solte.

P. Amandus Schell / Licent. Profess. auf dem Closter-Stifft St. Jacobs-Berg zu Mayntz.



Ad Num. XII. Additamentum 2dum.

Das Kirchspiel Planig/ sambt Filialen und deren Pfarrer/ Johann Jacob Rodrian/ betreffend.

Unter denen/ welche von der/ von Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest verordneten Restitution, auf den Fuß des Baadischen Friedens/ unter allerley Subterfugiis und Prætexten sich loß machen wollen/ stellet sich dar der Prælat aufm St. Jacobs-Berg vor Mayntz/ welcher an statt der/ von dem Pfarrer Rodrian gantz submiss gesuchten Restitution eine sub Lit. A. beyliegende anzügliche/ und von captiosen Argumentis gantz volle Antwort ertheilt hat/ die Anfangs scheinen solte/ als wenn sie noch so gegründet sey/ und daß gedachter Prælat noch Recht übrig/ auch gar kein Interesse noch Nutzen vor sich und sein Convent dabey habe.

Allein die eintzige Gegen-Antwort/ daß er mit Vorbehalt aller seiner separatim auszuführenden Einwendung schuldig ist/ ades auf den Fuß des Baadischen Friedens zu setzen/ ist gantz allein genug/ dem Pfarrer Rodrian pro restitutione sua in die Filial Biebelsheim und Ippesheim das Wort zu reden/ und da tempore Pacis Badensis diese Filial von der Mutter-Kirche Planig separirt/ und Rodrian zu Biebelsheim und Ippesheim noch Pfarrer seyn können; So kan es auch noch bis auf die rechte völlige Ausmachung der Sachen seyn und bleiben/ da die Reunion der Mutter-Kirch mit denen Filialen/ in des Pfarrers Rodrian Persohn/ bey denen vor ihn obwaltenden so klaren Gerechtsamen und bey dem Unrecht/ so ihn geschehen/ (wie Additamentum 1mum mit mehrern besagt/) ohne dem bald erfolgen muß/ und wenn Prælat und Convent zum St. Jacobs-Berg so desinteressirt bey der Sache sind/ als sie sich ausgeben wollen/ so kan und muß ihnen gleich gelten/ ob der Evangelische Pfarrer zu Planig/ Biebelsheim und Ippesheim/ Rodrian oder Engel heisse/ und dürffte nur der erstere sich die Pfarr-Güther und Gefälle/ so wie der letztere thut/ nehmen/ und sich wider den Westphälischen Frieden allerley aufbürden/ und auf den Hals schieben lassen; So würde Rodrian der beste seyn/ welchen gar nichts angeht/ daß sein Gegner per sub- & obreptiones eine Ordination zu gar schlechten Ruhm der Collatoren zu Heydelberg zu erschleichen gewust/ und nimmt dieses keinem sein Recht/ wenn ein ander sich hier oder da ordiniren lässet; Darin besteht nun die gerühmte Impartialität und Desinteressement, daß man unter Maintenirung des unrechtmäßig intruditen/ und nach Ausweise des Additamenti 1mi ad Num. XII. gar übel berüchtigten und noch übler sich aufführenden Engels (der zu dem/ was man ihm wegnimmt und zumuthet/ stille schweigt/ und der Gemeinde Jura fahren lässet) das Weggenommene behalten/ und keinen solchen pro Juribus suis & Ecclesiæ streitenden Rodrian wieder haben will/ dessen angeschuldigtes übels Verhalten und enorme Excessen allein darin bestehen/ daß er in ihm zugemutheten Sachen nicht pariren wollen/ die wider die Religions-Freyheit und Statum anni regulativi lauffen. Wo ist sein/ Rodrians/ zu recht beständiges gültiges Cassations-Urthel? daß er nicht cassirt/ sondern nur (des Herrn Prælaten Meynung nach) Cassations-würdig sey/ daß sagen Ihro Hochwürden selber in der Antwort vom 5. Febr. 1721. sub Lit. A., würde auch wohl das Cassatorium cum die & Consule allegirt seyn/ wenn dergleichen vorhanden/ und wo oder von wem ist er rechtmäßig cassirt/ und wo sind die Cassations-würdigen Delicta? dergleichen Cassation kan ein Prælat zu St. Jacobs-Berg nicht thun/ dessen und aller andern Catholischer Geistlichkeit Jurisdictio Ecclesiastica suspendirt/ und seiner Gewalt weder ex Jure Patronatus noch Territoriali, auch nicht ex Jurisdictione Diœcesana ist/ noch ihm dergleichen zu Planig und zugehörigen Orthen zugestanden wird.

Also hat man aufs Nudum factum possessionis tempore Pacis Badensis und gantz ohnverzügliche Execution, der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach/ um so mehr zu bestehen/ als dem Evangelischen Wesen gar zu præjudicirlich/ diejenigen/ so pro libertate conscientiæ und Juribus Ecclesiarum sich aufführen/ deswegen verdringen/ und solche Leuthe intrudiren zu lassen/ die andern höchststraffbar und Gewissen-loß nach dem Ambt stehen/ und sich und ihrer Kirchen/ was wider die so theuer erworbene Friedens-Schlüsse läufft/ aufbürden und wegnehmen lassen.

Ein Abt und Convent zu St. Jacobs-Berg kan die Unpartheyligkeit und uninteressirte Absicht bey der Sache/ welche in der Antwort sub Lit. A. affectirt wird/ nicht besser

besser als durch Parition der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung an den Tag legen/ und nach geschehener Restitution des Pfarrers Rodrian/ in die Filiale/ so wie es tempore Pacis Badensis gewesen/ alles was wider ihn vorgebracht werden kan/ vor- und anbringen/ auch nach der Schärffe gegen den Pfarrer Rodrian procediren und Verfügung thun lassen/ aber unter allerley solchen Prætexten sich gantz ohnwissend anzustellen/ als ob seither den Baadischen Frieden nichts attentiret oder geändert / das läufft auf eine höchst Ahndungs-würdige Elusion der Kayserlichen allergerechtesten Befehle hinaus/ und kan wegen der gar zu schädlichen Consequenz ohnmöglich nachgesehen werden.

Beylage.

Lit. A.

Monsieur.

Auf dessen unterm 16. elapsi an mich abgelassenes Schreiben ohnverhalte/ daß mir von Veränderung/ welche NB. in Religions-Sachen von Seiten der Catholischen gegen die Lutherische zu Planig und Biebelsheim/ post Pacem Badensem vorgangen seyn soll/ nicht das geringste/ dieses aber gar wohl bewust seye/ gleichwie ich/ als Episcopus & Patronus des Kirchspiels Planig/ ihn zu gedachtem Planig und in beyden Filialen Biebelsheim und Jppesheim/ für einen Lutherischen Pfarrer ehedessen angenommen habe; von mir aus eben dieser Macht / wegen seines/ in Actis klar erwiesenen üblen Verhaltens und verübter enormen Excessen/ ob welcher/ wenn sie in den Druck gegeben würden/ er sich vor der gantzen ehrbaren Welt schämen müste/ hinwiederum/ und zwar lang ante Pacem Badensem de jure sey abgeschafft / und an dessen Platz ein anderes tüchtiges, von dem Lutherischen Consistorio zu Heydelberg examinirtes und ordinirtes Subjectum (womit die Lutherische zu Planig sämbtlich/ wie aus ihrem von sich gestellten/ und von ihnen subscribirten Revers deutlich zu ersehen ist/ auch die mehriste Filialisten zu Biebelsheim und Jppesheim dermahlen wohl zufrieden seynd) sogleich wiederum ersetzet worden. Ob nun diese Absetzung eines untüchtigen und cassirens-würdigen/ und die alsbaldige Wiedereinsetzung eines andern capablen sich wohl aufführenden Lutherischen Pfarrers/ wie Herr Engel ist/ eine Religions-Veränderung ꝛc. (wobey gleichwohlen die Catholischen nichts profitiret/ noch etwas an der Besoldung hinweg gezogen haben/) könne genennt werden/ wird sich hoffentlich keiner/ die Billigkeit liebender / zu sagen getrauen; dannenhero auch der Herr Rodrian in die von der Mutter-Kirch Planig inseparable Filial Biebelsheim/ woraus er von selbsten ohne Execution gegangen/ von mir wiederum gesetzt zu werden gar nicht meritiret.

Was letzthin derselbe gegen meinem Ambtmann/ in puncto verlangender Restitution, einiger ihm vorenthaltener Schulden meldet/ solches bestehet in actione privatâ, worinnen demselben/ auf gebührendes recht Ansuchen/ die Justiz werden solle.

Jndessen jedoch wird er sich aus dem Copialiter hiebey gehenden Attestato von Herrn Pfarrer Engel ersehen/ daß dieser und nicht mein Ambtmann sothane Schulden von deswegen eingenommen habe/ weiln der Herr ihme an der Pfarr-Besoldung zu Planig bey hundert Rthlr. zuviel hinweg gezogen hätte/ und sich zu keiner Liquidation bequemen wolte. Welches demselben zu besserer Uberlegung/ auch verlangten Wiederantwort/ dienen kan. Verbleibe indessen des Herrn

Maynz den 5. Febr.
1721.

gutwilliger

Pancratius, Abbas, mppr.

Ad Num. XII. Addit. 3tium.

Die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Planiger Filialen / Bibelsheim und Ippesheim / betreffend.

DIe Ursachen / warumb der Herr Prælat zu St. Jacobs-Berg bey Mayntz verbunden ist / den Pfarrer Rodrian an Recuperirung der tempore Pacis Badensis zu Bibelsheim und Ippesheim gehabten ohnstreitigen Possession nicht zu hindern / sondern warumb derselbe und alle / so bey der Sache Gewalt und Jurisdiction haben / in specie die Mit-Theilhabere an der Grafschafft Falckenstein / sambt oder sonders / schuldig und gehalten seynd / denen Kayserlichen Verordnungen mit blossem Regard aufs nudum factum & statum possessionis, ohne weiteres Raisonniren und Einstreuen solcher Dinge / die zur Haupt-Sach gehören / ein Genügen zu leisten / solches alles ist in dem Additamento 2do ad Numerum XII. klar und deutlich vorgestellet / ohne daß dagegen mit Bestande etwas vorgebracht worden / oder vorgebracht werden könne / und ist dieses der Kayserlichen allergerechtesten Intention, auch denen Westphälischen Friedens- und der Executions-Recesse Dispositionen / ohnwidersprechlich gantz gemäß und conform, ja dem Pfarrer Rodrian gebührt ein mehrers als die Restitution in die blosse Filiale / und wann hier von der Haupt-Sache die Frage wäre ; So müste er von Rechts wegen in die Mutter-Kirche zu Planig alsofort zugleich mit eingesetzt werden / welches derselbe demnächst zu erwarten und indessen mit dem sich zu contentiren hat / daß der Zustand des Badischen Friedens vorerst wieder hergestellt werde.

Daß solches nun in der That gegründet und so beschaffen sey / daß die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Filiale nothwendig geschehen müsse / und ohne höchst straffbaren Ungehorsam nicht gehindert werden könne / dessen sind die Gegnere des Pfarrers Rodrians so sehr überzeugt / daß sie ihn gern durch andere Wege aus der Sache halten und neue Hindernüssen machen wolten / umb seine Wieder-Einsetzung in die Filialen wo nicht gantz zu vernichtigen / doch wenigstens zu verzögern ; Zu dem Ende hat man vorgeben und so gar ein Attestat zu Papier bringen dürffen / daß die mehresten von der Evangelischen Gemeinde zu Bibelsheim den Pfarrer Rodrian nicht wieder verlangten noch haben wolten / wie man dann in solch Attestat Nahmen von Gemeinds-Leuten zu Bibelsheim fälschlich mit inserirt hat / welche nicht das geringste darumb wissen / und unter denenselben hat nicht allein Johann Oehler sein Mißvergnügen darüber absonderlich bezeugt / sondern es haben sich auch 24. aus der Gemeinde zu Bibelsheim / und also die mehresten Einwohner daselbst / unterschrieben und bekennet / daß Pfarrer Rodrian ihnen lieb und angenehm sey ; Allermassen solches die hiebey gleich folgende Attestata vom 29. Augusti dieses 1721sten Jahrs mit mehrerem besagen.

NAchdem Ends-Unterschriebene glaubwürdige Nachricht eingezogen / daß man sich nicht entsehen / des Hochpreißlichen Evangelischen Corporis Gevollmächtigten / Herrn von Reck / gegen die kundbare Warheit in einer vorgelegten Unterschrifft und dessen darüber erstatteten Bericht weitläufftig vorzubilden : Als ob wir in denen unserer Kirchen Gerechtsame und gegen alle und jede geschehene Protestation und geziemende Opposition uns gewaltthätig aufgedrungenen Engel betreffenden Sachen uns gleichsam neutral zu halten gedächten / nicht weniger / dem Vorgeben nach / von der in 30. Familien bestehenden Lutherischen Gemeinde allhier 21. auf gewisse Maße sich vor mentionirten Engel interessiret hätten ; Sothanes Vorgeben aber nicht nur der Warheit è diametro entgegen tritt / sondern uns auch gar zu empfindlich touchiret / anerwogen wir in denjenigen Dingen / so unseren so theuer erworbenen Kirchen-Freyheiten / Gewissen und Religion, zu unserer äussersten Affliction, bißher entgegengestanden und dieselbe höchst empfindlich bedrucket / nicht zu heuchlen und Menschen zu gefallen unser Gewissen zu beflecken / dahero wir in Krafft dieses offentlich declariren / daß wir unsern ehemahlen von sämbtlichem Kirchspiel Planig per Notarium & Testes interponirten / und aller ab Seiten des Herrn Prælaten aufm St. Jacobs-Berg zu Mayntz / mit Verfolg- und Verjagung unsers rechtmäßigen

mäßigen Pfarrers / Herrn Rodrians, und widerrechtlichen Einsetzung und Obtrudirung vorgemeldten Engels / auch anderen gegen die Friedens-Schlüsse unternommenen Gewaltthätigkeiten widersprechenden Protestation auf das kräfftigste eben sowohl inhæriren / als auch die Mutter-Kirche Planig und die daselbst zahlreiche Gemeinde mit uns völlig harmoniret / nur daß solche aus bekandten Ursachen sich an den Tag zu legen nicht getrauet / sondern in stiller Zuversicht umb so vielmehr der lang erwartenden Hülffe sehnlich entgegen siehet / als man sich bemühet / nach dem bekandten divide & impera, eine Trennung ins Werck zu richten / auch mit offenbarer Unwarheit der Welt ein Glaucoma, umb die Execution der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung entweder gar zu vereiteln / oder wenigstens jedoch in die Ferne zu spielen / für die Augen zu machen und dieselbe gegen besser Wissen und Gewissen zu persuadiren sich angelegen seyn lässet: Als wann die Evangelische Gemeind zu Bibelsheim nur aus 30. Familien bestünde / davon zur Unterschrifft 21. sich verleiten lassen / die übrigen Neun aber sich neutral in einer so wichtigen Sach auffführten rc. obwohlen dem Engel und Consorten nicht unbekandt seyn kan / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde biß an 40. Familien steiget / davon / ob man schon alles und auch solche Leut / die neuerlich den Orth bezogen / mithin unsere wichtige Kirchen-Gerechtsame ignoriren / zusammengeraffet / sich nur 19. und nicht 21. unterschrieben / allermassen man ein Crimen Falsi zu begehen kein Bedencken getragen und zweyer Evangelischen der gerechten Sach beystehenden Männer Nahmen / als Johannes Oehler und Hanß Peter Seubert / gegen ihr Wissen und Willen zu unterzeichnen / auch wir / die übrige / so bald auf den vom Herrn Ober-Ambtmann Pleickner, auf dessen Ordres man sich expressè bezogen / Dom. VI. Trinit., wo zugleich der Engel sambt dessen treuen Assistenten / dem Catholischen Pastor von Planich / einem Jacobiner-Münch / allhier zu Bibelsheim sich eingefunden / veranlaßten Vortrag vom Rathhauß hinwegbegeben / und mit diesem wiederrechtlichen Vorhaben uns nicht im geringsten méliren / sondern vielmehr auf unsere bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg unanimi Consensu tam Ecclesiarum Matricis quàm Filiarum ehemahls eingebrachte Klage und der dahero verhoffender nachdrücklichen Remedur beziehen / als mit dem hiesigen / ehemahls in Anno 1712. wegen unserer Religions-Affaire nacher Caub geschleppten und daselbst bey 4. Wochen lang in Arrest detinirten / nunmehro aber intimidirten und gäntzlich præoccupirten Schultheiß / Hanß Jacob Walldorff / welchen der des Nahmens eines Evangelischen Predigers höchst unwürdige Engel vor einiger Zeit / umb desto mehr seiner ungerechten Sache anzukleben / zu Gevattern gebeten / in weitläufftige Wortwechsel einzulassen und dessen importune Vorstellungen anzuhören / anerwogen derselbe bey aller Gelegenheit den Gliedern der Gemeinde / die etwan seiner Meinung nach bey fernerer Poussirung unserer rechtmäßigen Sache besorglich erfolgende Unkosten / und Straffe aus bösen Absicht / und Zweiffels ohne vorhergegangener Englischer-zum völligen Umbsturtz unserer Kirchen-Freyheiten abzweckenden Einblasungen / vorzustellen gewust / und diejenige wohl gar / welche sich seiner und anderer / so bißhero alles zu unserm Verderben angesponnen und auf diesen Fuß gefiedert / darunter führenden widrigen Intention bey Gelegenheit widersetzet / für Rebellen / auch wohl bey offentlicher Gemeinde / zu schelten und auszuruffen / wie annoch lauffenden Jahrs den 1. Junii geschehen / verwegentlicher Weiß sich unterfangen hat; Wodurch dann einige / wie leicht zu erachten / intimidiret / andere aber durch Verwandschafft / womit sie ihm zugethan / oder auch durch die von dick-benantem Engel bey gewissen Begebenheiten ihnen erwiesene Dienste sowohl als auch Schmeicheleyen / die mehreste aber aus der Sache nicht genugsam habender Einsicht und daher resultirender Consequenz zur Inscription induciret worden / sonsten aber keines wegs zu zweiffeln / daß sie / so bald nur einige Hülff anscheinen solte / den ohne Beyseyn Evangelischer Prediger durch Catholische Geistliche zur Cantzel und Altar geführten / und unter Frantzösisch-Kleinholtzischem Schirm in unsere Kirche / wo ihm die Catholische eingedrungene Populace die Passion, aus Mangel Evangelischer Zuhörer / kräfftiglich singen helffen / zum erstenmahl / wiewohl ohne einige Fort-daurung / eingedrungenen Engel völlig abandonniren / und hingegen ihren treuen und von sambtlichem Kirchspiel / nach alter Gewonheit / ordentlich beruffenen und biß zu End des Jahrs 1715. / mit Ziehung aller und jeder hier fallenden Besoldung / bey uns Lite pendente gestandenen Seelen-Hirten / Herrn Rodrian, mit Freuden auf- und annehmen werden / umb dessen Friedensmäßige Restitution wir nochmahls demüthigst und inständigst anzuflehen gedrungen werden / damit wir endlich einmahl der bißherigen Angst-vollen Gewissens-Beschwerung abkommen / und nicht ferner das Heil. Abendmahl von einem solchen Mann empfangen mögen / welcher bekandter massen keinen ordentlichen Beruff hat zum Predig-Ambt gehabt / und folglich nach der Lehr und Praxi der ersten Apostolischen und Evangelischen Kirchen für einen Prediger nicht kan geachtet werden / dahero unseres Davorachtens der gröste und sündliche Abusus in den Augen des Allsehenden GOttes

tes höchst-verdammlich und spötterisch ist / wenn selbiger bey Verlesung der Absolution sich einen ordentlich beruffenen Prediger / nicht ohne Aergernuß der Zuhörer und Widerspruch seines eigenen Gewissens / wenn selbiges nicht völlig cauterisiret / unverschämter Weiß zu nennen pfleget / gestalten wegen seiner illegalen und gewaltsamen Vocation, und der von allen und jeden Gliedern sämbtlichen Kirchspiels deßhalben bezeugten rechtmäßigen und auf die Friedens-Schlüsse sich gründenden Renitenz, nicht etwan einige hundert sondern wohl tausend Rthlr. / und noch post Pacem Badensem Anno 1715., unterm Prætext der Unkosten / 1050. fl. auf einmahl dem Kirchspiel abgepresset worden; Wie das bedrangte Kirchspiel nach und nach bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg durch die unterthänig eingesendete authentische Acten dergestalt beglaubiget hat / daß / ohngeachtet dieses durch einen vom Hochgedachten Corpore veranstalteten Abdruck der Welt vor Augen gelegt worden / ab Seiten unserer Widersacher nichts rechtliches obmovirt worden / noch auch der den Namen eines Evangelischen Predigers usurpirende Engel / zu Beruhigung seiner und der Gemeinden Gewissen / durch ein Evangelisches Ministerium oder Theologische Facultät / gleichwie ihm von dem Hochgräfflich-Falckensteinischen Ministerio 1712. in einem per Notarium zugefertigten Dehortatorio aufgegeben worden / dociren können / daß der Pfarrer Rodrian ex sontica Causa removiret / er hingegen legitimè, wie es in der Evangelischen Kirche und bey hiesigem Kirchspiel von Alters her gebraüchlich / vociret worden; Anbey glauben wir auch nicht / daß unsere 1712. gethane Opposition, daran Herr Pfarrer Rodrian damahl keinen Theil genommen / auch / aller wiewohl einseitig und gar zu partial erfolgten sehr rigoureusen Inquisition ohngeacht / nichts auf ihn bringen können / für einen Tumult / noch auch die von 70. Männern zu rechtlicher Conservation unserer Kirchen-Immunität / schrifftlich verfaßte Verbindung für eine Rotte / von welcher Herr Pfarrer Rodrian appujirt gewesen / gleichwie unser hitziger Verfolger / der Ambtmann Dümling / sich mit höchst unverschämter Stimm unterfangen hat / könne ausgeschrieben werden / gestalten von uns nichts gethan oder verhänget worden / worzu wir durch die Friedens-Schlüsse nicht berechtiget gewesen; Jedoch aber ist eben nichts ungewöhnliches / daß man die Versammlung / Verbindung und Opposition Evangelischer Prediger und Zuhörer / obschon die innocenteste Absicht dabey / und zu nichts als Aufrechthaltung ihrer auff mit so vielem Blut erworbenen Friedens-Schlüssen fundirende Kirchen-Jurium abzwecken / für Aufruhr und Meüterey auszuruffen pfleget / umb unter diesem ohne Scheu in die Welt hineingeschriebenen scheinbaren / aber in rei veritate übel gegründeten Prætext seine eigene Friedensbrüchige Thaten und Handlungen bedecken zu können.

Bekenne / Peter Oehler / Gerichts-Mann / wie oben stehet / alt 70. Jahr.
Johannes Schumacher / Gerichts-Mann / alt 69. Jahr.

Jacob Heinrich Unverzagt.
Johannes Ihler.
Johann Nickel Schumacher.
Hannß Thomas Schumacher.
Johann Peter Oehler / der Jünger.
Simon Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Hannß Wendel Oehler.
Johannes Oehler.
Jacob Schweiß.
Johannes Schweiß.
Conrad Kremer.
Johann Nicolaus Lissenbein.
Wendel Ihler.
Hannß Thomas Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Johann Nickel Decker.
Johann Jacob Haintz.
Philipp Adam Schneider.
Wendel Capel.
Jacob Capel.
Johannes Schneider.
Peter Mölich.
Wendel Decker.

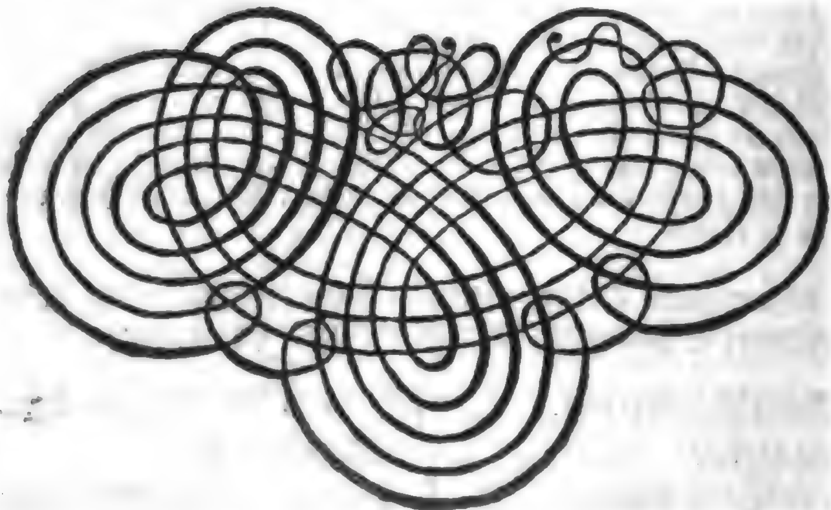
Ich

Ich Johannes Oehler / Einwohner und Kieffer zu Bibelsheim / bekenne Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft / daß in der von etlichen Evangelischen zu Bibelsheim von sich gestellten Declaration, worinn man mich auch eingeschrieben / es weder selbsten gethan / noch auch jemand deßwegen Commission gegeben / und also dadurch / umb nur die Zahl zu vergrössern / ein offenbares Falsum begangen worden. Bibelsheim den 29. Aug. 1721.

Johannes Oehler / bekenne wie oben steht.

Daß Hannß Peter Seubert gegen die von einem ohne sein Wissen und Willen in der Declaration, welche einige Evangelisch-Lutherische zu Bibelsheim von sich gestellt / gesetzte Formalia: Ich Hannß Peter Seubert halt auch bey Herrn Pfarrer Engel: in Gegenwart Pfarrern Rodrian offentlich protestiret / weder selbst geschrieben noch befohlen / solches attestiren wir ꝛc.

Bekenn ich / Johann Nickel Schumacher / als Zeuge.
Bekenn ich / Peter Oehler / als Zeuge.



Ad Num. XIII. & XL.

Klage der Gemeinde zu Fendersheim in der Untern-Pfaltz über den Freyherrn Faust von Stromberg.

Des 4. Stund von Mayntz belegenen Dorffs Fendersheim ist in dem Num. XIII. mitgedacht/ und gehört auch deswegen ad Num. XL., weil das Gravamen eine Evangelisch-Lutherische Gemeinde in der Untern-Pfaltz betrifft/ folglich man es aus dieser doppelten Consideration zu zweyen Numeris referiren müssen.

In diesem dem Herrn Johann Friederich Dieterich Joseph Freyherrn Faust von Stromberg zuständigen Dorff sind die Unterthanen mehrentheils Evangelisch-Lutherisch/ nemlich 29. Hausgenossen/ da der Catholischen nur 15. und der Reformirten nur 11. Hausgesassen vorhanden/ die erste/ nemlich die ad distinctionem also genannte Evangelisch-Lutherische aber allein das Exercitium Religionis publicum gehabt/ die Pfarr-Competenz genossen/ und sowohl ante als post Pacem Westphalicam in ruhigem Besitz dessen allen gewesen/ wie solches aus denen alten Kirchen-Büchern und dem sub. Lit. A. angefügten Extractu des Evangelischen Kirchen-Buchs zu Partenheim zu erweisen. Lit. A.

Nachdeme nun Chur-Pfaltz eine geringe Zeit einen Reformirten Pfarrer dahin gesetzt/ und tempore reunionis die Cron Franckreich einen Catholischen dazu gethan/ und dieser die Pfarr-Competenz contra Mandatum & intentionem Regis Galliæ allein an sich gezogen/ bis Anno 1691. der Freyherr Faust von Stromberg den 21. Septembr. den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Ober-Saulheim/ Herrn Lincker/ dahin beruffen/ und demselben die Helffte der Pfarr-Competenz, besage Beylage Lit. B., angewiesen/ welche er auch Anno 1692. zum erstenmahl/ und 1700. zum letztenmahl ruhiglich genossen. Lit. B.

Als nachmahls in Chur-Pfaltz die Kirchen-Austheilung erfolget/ hat der Catholische Pastor von solcher Zeit an die völlige Pfarr-Competenz gezogen/ worüber der Lutherische Pfarrer Anno 1716. um das Gesicht gekommen/ den Dienst nicht mehr versehen können/ und Anno 1719. gestorben; Seit welcher Zeit man dieser Gemeinde keinen eigenen Seelsorger wieder verstatten wollen/ sondern sie auf ihr vielfältiges Sollicitiren mit allerhand zwar gnädigen aber fruchtlosen Worten abgespeiset und hingehalten. Dieweiln nun (1.) die Evangelisch-Lutherische allda ihr eigenes Exercitium Religionis ante & post Pacem Westphalicam hergebracht/ und diese Possession durch solch Friedens-Instrument also confirmiret und bestättiget ist/ (2.) auch tempore Pacis Rysvvic. nach Inhalt der Königlich-Französischen Ordres, so zur Zeit der Reunion gegeben worden/ die Evanglischen in ihrem Religions-Exercitio nicht perturbirt/ noch weniger ihnen etwas von ihren Competenzen entzogen werden sollen/ sondern die Catholischen Geistlichen an dergleichen Orthen aus ihrem Seckel erhalten worden; (3.) Der Evangelischen Unterthanen die meisten und der Catholischen gar wenig allda vorhanden; Als hält diese arme Gemeinde/ welcher nicht zuzumuthen/ sich ihres Rechtes zu einem eigenen Pfarrer und Seelsorger zu begeben/ darum beständig an/ und obwohl ermeldter Freyherr Faust von Stromberg sie eine geraume Zeit her mit guten Worten vertröstet/ auch vergönnet/ daß Herr Daniel Engel/ Studiosus Theologiæ, und jetzo des Herrn Obristen von Winckelmanns zu Wallertheim Kinder Informator seit Anno 1716., aus Verwilligung des Herrn Pfarrer Linckers/ wie dieser kranck am Gesichte worden/ allda predigen dörffen/ so hat er doch die Sacramenta nicht administriren können/ und ist es nicht dahin zu bringen gewesen/ daß derselbe ordentlich vocirt und ordinirt wäre/ um solchen Pfarr-Dienst mit Genuß der dazu gehörigen Pfarr-Competenz auf geziemende Weise wieder zu versehen. Dannenhero denn diese arme Evangelische Gemeinde zu Fendersheim unterthänigst bittet/ hochermeldten Freyherrn Faust von Stromberg dahin zu vermögen und anzuweisen/ daß er deroselben hinwieder ein tüchtiges Subjectum zum Prediger der Evangelischen Augspurgischen Confession gebe/ demselben die völlige Pfarr-Competenz, als ohne welche er allda nicht leben kan/ anweise/ und also das Religions-Wesen der Endes wieder in den Stand setze/ wie es der Westphälische Friede und die so lange Zeit gehabte ruhige Possession erfordert.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Extractus des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buchs / geführet von Herrn Pfarrer Caspar Horresius.

ANno 1683. den 15. Jan. Rheinhard Hain gestorben / den 16. ejusdem begraben. Concionem me absente habuit N. Arnoldi Pastor Vendersheimius. ex Es. 40. clama &c.

Den 4. Maji Maria eine alte Wittfrau von Münster-Apfel / so sich ein Zeitlang in J. Partenheimers Haus als ein Vieh-Magd gehalten / gestorben / Concionem habuit N. Arnoldi, Pastor Vendersheimius ex Evang. ad Dom. Misericord.

Dieses ist auf Begehren der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Fendersheim von mir unten Unterschriebenen aus dem hiesigen oben erwehnten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Buch extrahirt. Partenheim den 9. Aug. 1720.

P. A. Pistorius, Z. J. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer dahier.

Lit. B.

DEmnach auf unterthänigstes Anhalten der Evangelischen Gemeinde / als Unserer Unterthanen zu Fendersheim / wir gern mögen geschehen lassen / daß ihnen mit einem Evangelischen Pfarrer zu Trost ihrer und ihrer Nachkömmlingen gerathen und vorgesehen werde; man selbiger auch in ihrem unterthänigen Begehren von Herrschaffts wegen gern geholffen sehen wolte / dahero ihnen befohlen / einen solchen bescheidenen Mann und Geistlichen vorzuschlagen / welcher nebenst dem Catholischen Priester leben und zu Beförderung des allgemeinen Friedens unter denen Pfarr-Kindern behülfflich seyn könne; Als ist auf heut den 31. Septembris vor unserm Herrn Consulenten / Herrn Doctore Hahnen / von Würtzburg / erschienen / und von Schultheiß / Gericht und denen Gemeinden vorgestellet worden der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Ludovicus Lincker / pro tempore Pfarrer zu Ober-Saulheim / in die Rhein-Graffschafft gehörig / mit Bitte / ihme solche vacirende Seel-Sorge vor andern zu vergünstigen. Weilen denn an dessen Persohn man einiges Bedencken nicht hat / sondern sein aufrichtiger Wandel von Männiglichen gerühmt worden; als ist Eingangs besagtem Herrn Ludwig Linckern die angeregte Pfarr-Sorge für die Evangelische Gemeinde pro dimidietate Competentiæ gegen Reichung 3. fl. Collatur-Geld an unsern Ambts-Kellern krafft dieses wissentlich als ohnstrittige Ecclesiæ Patronis conferiret und ihn darfür zu halten / gegenwärtigen Schultheiß und Gemeinds-Leuthen vorgestellet. Sign. Mayntz den 21. Septembris.

Hoch-Adelich-Faustische Gemeinschafftliche Herrschafft.

(L. S.)

Ad Num. XIII. & XIV.

Die von dem Herrn Dohm-Probst zu Mayntz und Freyherrn von Sickingen ihres Seelsorgers und Schulmeisters seit 23. Jahren beraubte Gemeinden zu Norheim und Treysen betreffend.

Es ist der Numerus XIII. eigentlich nichts anders / als eine Verzeichnuß einiger jenseit Rheins um Planich belegener unter verschiedlichen Catholischen Herrschafften im Religions-Wesen sehr bedrangt- und bedruckter Oerther und Gemeinden / von welchen man sich vorbehalten / die etwa von ein- oder andern darinn benannten Orth einkommende Special-Klagen durch besondere Numeros ausführlicher anzuzeigen. Wie nun darunter §. 8. auch das Sickingische Dorff Norheim mit befindlich / und in dem gleich darauf folgenden Numero XIV. (wo die Sickingische Religions-Verfolgungen in der Herrschafft Ebernburg erzehlt werden) von diesem Dorff Norheim der ausführliche Bericht enthalten / in substantia darinn bestehend / daß diese Mutter-Kirche sambt ihrer Filial zu Treysen / welche nicht allein in anno regulativo Pacis Westphalicæ, sondern auch seit dem bis nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / ihr eigenes freyes öffentliches Religions-Exercitium gehabt / nun seit 23. Jahren weder Prediger noch Schulmeister deswegen wieder bekommen können / weil zwischen dem vorigen und jetzigen Herrn Dohm-Probsten / die das Jus Patronatûs collaturæ, oder Pfarr-Satz-Recht an beeden besagten Orthen haben / und zwischen dem Freyherrn von Sickingen / als welcher Dominus Teritorii ist / mithin das Jus Episcopale prætendirt / deßhalber Streit vorgefallen / und den Prætext an Hand gegeben / bis zu dessen Austrag (der vielleicht in einem Seculo nicht erfolgen möchte) sothane Gemeinden ohne Seelen-Hirten und Schulmeister zu lassen / mithin in balden gar auszurotten. Wie denn diese Gemeinden schon in die äusserste Noth gerathen / ihren Gottes-Dienst im Regen und Ungewitter / Hitze und Kälte bey andern suchen / und ihre Kinder ohne Information wie das Vieh aufwachsen lassen müssen.

Nun ist dieses Gravamen von dem Hochpreißlichen Corpore allbereit den 28. Dec. 1719. durch eine solenne Deputation an die Kayserliche Höchstansehnliche Commission und vermittelst derselben an Ihro Kayserl. Majestät gebracht / auch von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät unterm 9. Martii dieses 1720. Jahrs an den Freyherrn von Sickingen in so scharffen und ernstlichen Terminis, in specie, wie Ihro Kayserliche Majestät sein und seiner Vorfahren Verfahren weder in *re* noch *modo*, am allerwenigsten aber gutheissen könten / wann er wegen eines in *Process* verfangenen *Juris* die Seelsorge des in dem Heil. Römischen Reiche erlaubten Christenthums entsagen oder unterdrucken solte: rescribirt, und unter ausdrücklich angedroheter würcklicher *Execution* und Straffe befohlen / alles nach Maßgebung der Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen sofort in gebührenden Stand zu setzen.

Daß aber auch hierauf nicht die geringste Parition geschehen / und beede Gemeinden zu Norheim und Treysen noch ohne Seelsorger und Schulmeister / mithin in dem eussersten Elende und Bedruck seyn / und alles weh- und demüthige Bitten und Suppliciren beydes bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtzburg / als Dohm-Probsten zu Mayntz / und dem Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg fruchtloß und gantz vergeblich / mithin ein stärckerer Arm zur Hülffe nöthig sey / das ergibt das neu eingegebene Memorial mit seinen dreyen Beylagen.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur- Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandten!

Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren geruhen gnädigst und hochgeneigtest aus denen mit A. B. & C. bemerckten Adjunctis zu ersehen / wie wir abermahl sowohl bey Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg qua Dohm-Probsten zu Mayntz / als Inhabern des Pfarr-Satzes / oder Juris collaturæ, um einen Evangelischen Pfarrer / als auch bey der Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft um einen Evangelischen Schulmeister / und an beyden hohen Orthen um völlige Retablirung der uns nach allen Friedens-Schlüssen competirenden Jurium Ecclesiasticorum in den aller submissesten Terminis und tieffsten Ehrerbietigkeit angesuchet / uns auch die Gewehrung unsers vor GOtt und Menschen rechtmäßigen Petiti um desto zuversichtlicher promittiret haben / da Ihro Römisch-Kayserl. Majestät durch emanirten Lit. A. B. & C.

aller-

allerhöchsten Befehl bereits unter dem 9. Martio lauffenden Jahrs dem Hoch-Freyherrlich-Sickingischen Haus allergnädigst anbefohlen / das Evangelische Religions-Wesen in der Herrschafft Ebernburg nach den Frieden-Schlüssen einzurichten 2c. es hat aber unsere geschöpffte Hoffnung uns gäntzlich fehl geschlagen / indem wir weder von einem noch andern hohem Orthe die gewünschte Resolution, vielweniger aber die höchstnöthige Remedur unsers beweinenswürdigen Zustands erhalten können / dahero wir durch die höchste Noth gedrungen / zu Ew. Excellenzien / auch unsern Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren unsere Zuflucht mit allem gehörigen demüthigem Respect nehmen / Dieselbe um GOttes willen bittende / Sie geruhen gnädigst und hochgeneigtest auf unsere äusserste Affliction dergestalt nachdrücklich zu reflectiren / daß alle dem Westphälischen und übrigen so theuer sancirten Friedens-Schlüssen entgegen stehende Contraventionen cassiret / unser Evangelisches Kirch-Wesen völlig ad normam gedachter Pacification hergestellet / wir mit einem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister versehen / und alles de facto uns entzogene möge je eher je besser restituirt werden; Gleichwie wir nun an gnädiger Willfahrung im geringsten nicht zweiffeln / als werden wir dahero Gelegenheit nehmen / den grossen GOtt vor Ew. Excellenzien / auch unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren so geist- als leiblichen Segen und Wohlfarth inbrünstig in unserm armen Gebeth anzuflehen / insonderheit daß Er Dero wichtige Consilia segnen / und Sie sambt und sonders bey langwüriger Gesundheit und allem selbst desiderirenden Wohlwesen erhalten wolle! anbey mit allem erforderlichen Respect die Tage unsers Lebens verharrende

Ew. Excellenzien / auch unser Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

Norheim den 28. Augusti 1720.

unterthänigst-gehorsamste der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Maternal-Kirche zu Norheim und Filials Treysen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Gnaden wird Zweiffels ohne gnädig anerinnerlich seyn / welchergestalten wir zu End bemeldete Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treysen nun schon in die 23. Jahre eines ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers und regulirten Gottes-Dienstes / zu grosser Betrübnuß unserer Seelen / entrathen und entbehren müssen / und einfolglich die Actus Ecclesiasticos und Ministeriales, oder sogenannte Casualia, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und was deme anhängig / nicht nur durch andere benachbarte Herren Pastores zu ihrer und unserer grösten Beschwehrde verrichten lassen müssen / indeme man bey einfallendem ungestümen Wetter und höchstbeschwehrlich-regnerisch- und auf andere Art so Winters als Sommers importunen Saison, ratione deret abzulegenden Leichen-Sermonum auf dem Kirchhof unterm freyem Himmel misere sich behelffen / die Kinder aber in denen Häusern tauffen / und die Copulationes in denen Scheuren verrichten müssen / welches uns offt betrübte Seuffzer aus denen Hertzen und bittere Thränen aus denen Augen gepresset hat / viele andere Unkosten und Beschwehrlichkeiten dißmahlen nicht zu berühren.

Wann aber Hochwürdigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr! wir nicht nur von undencklichen Zeiten her in legitima possessione eines eigenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers / eines ordentlichen offentlichen Gottes-Dienstes / und Ausübung aller sowohl ordinair- als auch extraordinairen Functionen in loco consueto sacro gewesen / die so heilig und theuer sancirte / stipulirte und wohl verclausulirte Westphälisch- Nimwegisch- und Ryßwickische Friedens-Schlüsse uns hierzu berechtigen / wir auch vor-bey- und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß in ruhigem ungekräncktem Besitz solcher Jurium und Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen / also Justitiæ causa & quæstionis ab omni parte Sonnen-klar und unwidersprechlich vor uns militiret; Als haben zu Ew. Hochfürstl. Gnaden Gerechtigkeit liebenden Æquanimität und gnädig mitleidendem Hertzen wir arme Evangelische Gemeinds-Leuthe in unserer dermahligen so schweren und betrübten Angelegenheit unsere unterthänigste Zuflucht nehmen / und Ew. Hochfürstl. Gnaden hierdurch unterthänigst und aufs flehentlichste / als es nur geschehen kan / imploriren und bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsern pytoiablen Zustand und Mangel eines ordentlichen Pfarrers / Seelsorgers und übrigen ordinair- und extraordinairen Gottes-Dienstes / da wir armen

zerstreueten

erstreueten Schaaffen gleich / die keinen Hirten haben / und solches / wie leicht zu erachten / unsere arme Gewissen in den Tod kräncken möchte / gnädigst einzusehen / unsere so flehentliche unterthänigste Bitte statt lassen finden / und uns gnädigster massen mit einem eigenen ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Prediger versehen / auch mit denen zu dasigen Evangelischen Pfarr gehörigen ordinair- und extraordinairen Revenües, Besoldung / Gefällen / Pfarr-Wohnung / und was deme anhängig / uns begnädigen wolle; in solchem unserm so billigen unterthänigsten Ansuchen gnädiger Willfahrung uns ohnzweiffelbar getröstende rc.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Norheim den 26. Maji 1720.

unterthänigst-Evangelische und Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treysen.

Lit. B.

Copia.

Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / Hochgebietende gnädige Frau! wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / Gnädige Vormundschafft!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden / wie auch Hoch-Freyherrlichen Vormundschafft / wird noch in gnädigem frischen Andencken ruhen / wie wir Dero der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Norheim / wie auch des Chur-Pfaltz zugehörigen Filials Treysen / bishero in die 23. Jahre ohne einen ordentlichen Pfarrer / Seelsorger und gewöhnlichen Gottes-Dienst / und noch vielmehr Jahr weiter hinaus ohne einen Evangelischen Schul-Diener uns aufs allererbärmlichste behelffen / und solcher unserer sowohl fundirten Privilegien und Gerechtsamen zu gröster Kräncknuß unserer armen Gewissen / und der alles andere in der Welt weit übertreffenden Gewissens-Freyheit uns und unsere arme Jugend müssen privirt und beraubt sehen / so daß wir ratione derer Besuchungen eines Evangelischen Gottes-Dienstes / zu unserer und anderer / die uns darinnen gedient / grossen Beschwehrden nicht nur ausserhalb gehen / sondern auch beym Begräbnuß unserer Todten die von denen Herren Vicinis Pastoribus gehaltene Leich-Sermonen bey dann und wann / und zumahl im rauhen Winter eingefallenen Wetter unterm freyem Himmel anhören / unsere Kinder in denen Häusern tauffen / und die Copulationes derer Ehe-Leuthe in denen Scheuren verrichten lassen müssen; und ohngeachtet bey Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden und Hoch-Freyherrlichen gnädigen Vormundschafft wir dißfalls verschiedene mahlen unterthänig lamentando & supplicando einkommen / dieses alles doch wider Verhoffen keinen Ingress gefunden / also einfolglich unsere Kinder / in Ermanglung eines ordentlichen Evangelischen Schul-Dieners / in denen nöthigen Fundamental-Principiis unser Religion theils sehr schlecht informiret / theils auch ratione einiger Disciplin und guten Lebens-Conduite ziemlich schlecht moralisiret / aufgewachsen / wir alle aber durchgehends / in Ermanglung eines einigen Pfarrers und ordentlichen hiesigen Ministerii, in deme GOtt schuldigen eyfferigen Dienst nicht wenig gehindert werden. Wann aber Hoch-Wohlgebohrne Frey-Frau / gnädige Frau / wie auch Hoch-Wohlgebohrne Frey-Herren / gnädige Vormundschafft / die Verschliessung unserer Kirchen / Weigerung eines ordentlichen Pfarrers und Schul-Dieners cum exercitio plenario unsers ordinairen sowohl / als auch extraordinairen Gottes-Diensts nicht nur denen so theuer beschwohrnen Westphälisch-Nimwegisch- und Ryßwickischen Friedens-Schlüssen / und andern dißfalls ratione Ecclesiasticorum errichteten pactis directe entgegen / sondern auch die Gerechtigkeit unserer Sache selbst das Wort vor uns redet / und uns fast schwehr und unerträglich fallen will / so länger in der Irre herum zu gehen / wie die Schaaffe / die keinen Hirten haben; Als haben Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden hierdurch nochmahl mit Thränen unsere so grosse Noth und Gewissens-Angelegenheit unterthänig klagen und bitten sollen / Dieselbe gnädig geruhen wollen / unsere Seuffzer und Thränen einmahl statt finden zu lassen / uns in unsere vormahlige so legitime Possession eines Evangelischen Pfarrers und Schul-Dieners gnädig wieder zu immittiren / mit tüchtigen qualificirten Subjectis in Kirchen und Schule uns zu versehen / den Genuß der Pfarrer- und Schul-Competenz, sambt dem Pfarr-Haus / cum omnibus appertinentiis gnädig uns angedeyen zu lassen / und wie dieses unser unterthäniges Angesuch von der Billigkeit selbst unterstützet wird / wir auch als arme betrübte Unterthanen nechst GOtt billig unsere Zuflucht zu Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Gnaden nehmen / zu gnädigem mitleidigen Einsehen diese Sach nochmahlen unterthänig empfehlen / also getrösten wir uns bald gnädiger Erhörung und Remedur;

Remedur; GOtt aber vergelte in Gnaden an Denselben / was Sie dißfalls uns armen Be-trübten guts erweisen / und lasse in Dero Noth ihre Gebeth-Thränen vor seinem Hey-Thron hinwieder Statt und Platz finden. Verharren übrigens

Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden / Hoch-Freyherrl. und Vormundschafft Gnaden

Norheim den 26. Maji 1720.

unterthänige Evangelische der Augspurgischen Confession-verwandte Unterthanen zu Norheim und Treysen.

Lit. C.

Copia.

Hochwürdigster Bischoff und Fürst / Gnädigster Fürst / Herzog und Herr!

Ew. Hochfürstl. Gnaden ruhet ohne allen Zweiffel noch in gnädigstem Andencken / was gestalten wir Endes benannte Evangelisch-Lutherische Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treysen / in causa der Evangelischen Parochial-Maternal-Kirchen zu gedachtem Norheim und zugehörigen Filial zu Treysen / und damit solche Evangelische Pfarr-Stelle / nachdeme wir in die 23. Jhre eines eigenen Predigers ordentlichen Gottes-Dienstes / und deme annectirten ordinair- und extraordinairen actuum Ecclesiasticorum auf eine recht pytoiable und erbarmenswürdige Arth destituiret gewesen / wieder mit einem tüchtigen qualificirten Subjecto mögen begnädiget und besetzt werden / ohnlängst unterthänigst supplicando einkommen. Wir erachten keine Nothdurfft / priora unterthänigst und weitläuffig allhier zu repetiren / und wie viele Unkosten und unsägliche Beschwehrden wir wehrender dieser Zeit erlitten / da wir nicht nur auswendige Kirchen-Versamlungen und Gottes-Dienst besuchen / sondern auch ratione derer Casualium, als Tauffen / Copuliren / Begraben / und dergleichen / bald in denen Scheuren / bald unterm freyem Himmel misere uns behelffen müssen / und unsere Jugend / der Gebühr nach / in denen nöthigen Stücken ihres Christenthums nicht können informirt werden / worüber / wie gnädigst und Christlich zu ermessen / viele tausend heisse Seuffzer und bittere Thränen vor den Thron GOttes ausgeschüttet worden / auf unsere unterthänigst überreichte demüthigst- und wehemüthigste Bitt-Schrifft uns dißfalls mehrern Inhalts unterthänigst beziehende; Sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden unsere hierunter habende so mehr als Sonnen-klaren Gerechtsame in unterthänigster Devotion nur vor Augen zu stellen / fügen wir Dero gnädigst beliebigen weiteren Reflexion unterthänigst hieran / daß wir nicht nur vigore des sothaner sancirten Westphälisch- und Nimwegischen Friedens / und vermög aller Constitutionum und Pacificationumm circa Religionem in Imperio Romano factarum hierzu in genere berechtiget / sondern wir auch in specie vor / bey- und nach dem Ryßwickischen Friegen-Schluß in ruhiger Possession solcher Jurium & Privilegiorum Ecclesiasticorum gewesen; und da also / Hochwürdigster Bischoff und Fürst / gnädigster Fürst / Herzog und Herr / Ew. Hochfürstl. Gnaden nicht minder Gerechtigkeit liebendes / als auch hochangestammtes gnädigstes Gemüth uns bekandt / unser jus omni exceptione majus und fest fundiret / unser dermahliger Zustand und Gewissens-Angelegenheit recht erbarmenswürdig; als haben / anerwogen dessen allen / Ew. Hochfürstl. Gnaden wir unterthänigst flehentlich und um GOttes willen imploriren sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / unsere unterthänigste Bitte gnädigst statt finden zu lassen / und Krafft hochtragenden Juris uns mit einem ordentlichen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer wieder gnädigst zu versorgen / in unsere vormahlige juris possessionem plenariam gnädigst wieder zu immittiren / die ordinair- und extraordinaire Revenües, Besoldung / Pfarr-Competenz, Pfarr-Wohnung / cum omnibus juribus & appertinentiis gnädigst uns wieder angedeyen zu lassen / wie dann gewißlich GOtt / der unsere bekümmerte Hertzen kennet / Dieselbe in aller Noth hinwieder erhören wird / vor dessen Thron / vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden Hochfürstliches geistlich- zeitlich- und ewiges Wohlergehen / wir unsere Seuffzer und armes Gebeth ohnablässlich zu bringen in kein Vergeß stellen werden; In unserm so billigem als auch betrübten unterthänigsten Ansuchen leben wir der tröstlichen Zuversicht / von Ihro Hochfürstlichen Gnaden bald mit gnädigster Willfahrung getröstet und erfreuet zu werden.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Norheim den 17. Junii 1720.

unterthänigst-Evangelische der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leuthe zu Norheim und Treysen.

Num. XIV.

Nach Anleitung des nechst vorigen Numeri XIII. folgt allhie eine

SPECIES FACTI

Der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen / wie solche die Evangelisch-Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.



ES ist unstreitig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial-Kirchen Veihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Braysen / alle / ausgenommen das letztere / Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft / von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab Annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. bis jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen / welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren Successores, die Evangelische Religion verlassen / und und sich zur Römisch-Catholischen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet / ihren neuen Eyfer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen / welcher mit einer also harten Rigeur gegen seine Evangelische Landes-Kinder verfahren / daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden / Weib und Kind / Haus / Hof / und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern / da es dann bey solcher Expulsion der Mannes-Persohnen nicht geblieben / sondern ihre zuruck gelassene Weiber / Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geschmissen / ihre Güther / Haab und Nahrung privirt / Summa! in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet / alles und jedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abscheiden / sonderlich aber dem Westphälischen Friedens-Schluß è diametro zuwider / dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen eyfferigst angenommen / wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen / aber damit mehr nicht ausgerichtet / als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket / in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden / lege Lit. B. Weswegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig Regierende Kayserl. Majestät Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens / selbsten gelanget / welche diesem unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelisch-Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet / und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten / daß auch Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden / solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstliche Gnd. von Mayntz und Se. Hochfürstl. Durchleucht von Hessen-Darmstadt Höchstseel. Andenckens die aufgetragene Kayserliche Commission übernommen / und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebotten / wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket / wie sehr auch dieselbe sich beflissen / auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren / und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Persohn / Leib und Leben gezogen / davon ist um desto weniger nöthig / allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt / was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Frantz Friederich / Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken / mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über = und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen= und Schul=Freyheiten vigore Pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juraments auf den Sickingischen Huldigungs=Tag / darum unterthänig eingekommen / er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch / allem Schein nach / das unchristliche Axioma : Hæreticis non est servanda fides (dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen seine gröste Mühe seyn lassen / die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren ; zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veihel / nahmentlich Herr Johann Michael May / nachmahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Drippstadt / 2. Stund von Kayserslautern / und Herr Michael Grollmayer / von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden / bis sie / weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen / und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften / die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen / jederzeit parat ist ; als will man nur folgends melden / daß der Herr von Sickingen diese Pastores eben deswegen fort zu bringen suchte / weilen sie in plenariam Parium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen / er aber die Kirchen=Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe / gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte / als welcher ihme ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen=Besoldung zukommen lassen würde ; Als hat er auch darinnen in soweit reussiret / daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor, Herr M. Georg Henrich Nungesser / dem Sickingischen Præceptori oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen=Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen / welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserlichen Avocatorien / sambt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben / anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts=Mann / Johann Jacob Schencken / ein deswegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen ; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüßiget / bey dem damahligen Französischen Gouverneur und Intendanten / Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden / um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen / welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget / und auf damahlen ihme übergebenes Französische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet : Nous y consentons pourveu que les supplients choisissent un Homme NB. de bonne Vie & meurs : Wir geben unsern Willen hierinnen / doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von guten Lebens=Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen=Vorstehere zu Ebernburg und Veihel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer=Grund / Herrn Andreas Jacob Fuchsen / zur vacanten Pfarr=Stelle der Mutter=Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingard den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Französische Commandant auf dem Schlosse Ebernburg / Monsieur du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret / so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung : NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber=Rhein an ihne geschrieben / er solte ja nicht gestatten / daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde ; Worauf gedachter Herr Fuchs als neu=installirter Pfarrer / nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen=Vorstehern / die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg / Monsieur de la Goupilliere, aufwiesen / und sich damit legitimirten ; Worauf gedachter Ebernburgischer Commandante / Monsieur du Bois, zur Antwort gab : Weilen es der König erlaubte / so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen / sagte auch / daß sein König das Städlein Ebernburg zu erweitern / und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen weß Religion sie wolten / 20. jährige Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen / und Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über / und so

lange

lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen / darinnen unperturbiret gelassen worden/ dergestalten / daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln / diejenige zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein / welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen / von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte / als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum, laut des Contracts, selbsten thun müssen / von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden / sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich / dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen / die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen / so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen / ließ deswegen seine gröste Sorge seyn / nicht etwa tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren / griff ihn deswegen an seiner leiblichen Nahrung an / entzoge ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten / Wein / Zehenden / Pfarr-Güthern / und an allem / was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen / gab die Helffte der Güther einem Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit / ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme / sondern dem Stifft Neuhaussen zustehe. Ja / man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu / einen schrifftlichen Revers von sich zu geben / und darinnen zu bezeugen / daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren au dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft / als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Nahmens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten / (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; Als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um desto weniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt / bath und flehete indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefastes Memorial in 28. Stücke zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend angeruffen stillzuschweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr wehren würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichem Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwehrende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwehr- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen dennoch nichtes nutzen / vielmehr aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Alleine es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen / sich resolvirt / als schickte der

 Herr

Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heydelberg geschrieben / nebst der Versicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen ziemlichen plausiblen Schein / dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Nahmens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herxheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezogen / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der vermeynte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zwecke keinesweges gelangen können / auch wieder fortwandern müssen / und daß also der Herr von Sickingen / durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl / um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt / und bey Deroselben / weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhaussen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstiren / da er dann exantlato Examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache so weit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirchen continuiren dorffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Ufnahm und Confirmation poussiren und ferners wo suchen würde; als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nemlich den zu Küffelsheim / Freyherrl. Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen zu Ebernburg und zugehöriger Orthen auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn / mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme bis dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art: nemlich er schlieste die Kirchen zu / daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen aussahe. Die neu-angehende Eheleuthe musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutzenach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleuthe in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuern und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehn Jahren mehr nicht als etwann drey paar Eheleuthe / und zwar aus eines sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auf dem Kirchhof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee / und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnuß erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Inwohners allda Haus-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Nahmens Kasti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hinein stürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber

aus

aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyfer die Cantzel oder den Orth/ wo der Evangelische Prediger gestanden/ (Risum teneatis amici) abhoblen/ und die Spähne davon verbrennen/ auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren/ und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen/ wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte/ als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen/ gestalten er es vor rathsamer hielte/ solches successivè und unvermerckt zu thun; so stellte er sich/ als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre/ kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein/ prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formitte einen verwirrten Process &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren/ daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Suppliciren/ nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen/ und darinnen ihren Evangelischen Gottes-Dienst verrichten/ und ihre Psalmen/ aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel/ absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet/ weswegen die Unterthanen wie die verstöhrte Schafe theils zu Creutzenach/ theils in Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen/ auch ihre Kinder an andere Orthe schicken müssen/ sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel/ Nicolaus Großart/ und David Rödlen/ Innwohnere allda/ beyde Catholischer Religion, vermög derer mit ihren Lutherischen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten/ ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen/ wurde des ersten seine Haus-Frau 12. Tag und Nachte in Thurn geworffen/ und ihr Mann auf allerley Arth und Weise dergestalten persequiret/ daß er endlich sich genöthiget sahe/ gar ausser Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe/ und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht/ ist zu vernehmen sub literis K. L. & M., insonderheit ist zu lesen/ was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet/ Lit. Aa.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden/ so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn/ dann es wurde den Gemeinden/ welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwehlet/ das freye Schul-Recht entzogen/ ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen/ mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel/ den Schulmeister mit frieden seine Catholische Schul halten zu lassen/ auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken/ oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu zahlen/ laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches/ vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste/ Lit. Q., und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern Rigeur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z. Also daß es recht erbärmlich anzuhören/ wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihr Morgen- Tisch- und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen/ sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen/ auch dem Ave Maria, oder sogenannten Englischen Gruß/ eine recht confuse und unandächtige Mixtur zu machen/ auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier/ in was für ein wild- wüst- vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehlung zur Erkäntnuß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey so gestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat/ daß die Franzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren/ sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther/ so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hof-Leuthe als weltliche auf gewisse Jahr und Pachten vermiethet/ das Pfarr-Haus zu Ebernburg wurde/ nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen/ vollends bis auf den Boden niedergerissen/ das Holtz in Privat-Nutzen verwendet/ und was das seltzamste ist/ so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschafftliche Scheur/ theils auf das alte Pfarr-Haus zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft/ welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat/ gedecket worden. Und auf solche Arth werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingischen gehalten/ nemlich daß man eines niederreisset/ um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Haus kauffen müssen. Das Pfarr-Haus zu Veihel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet/ welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bishero unternommene Attentaten/

 müssen

müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauf dann Bernhard Kiesshaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H., nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50. fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangsaalen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heydelberg so weit brachte / daß An. 1706. im Augusto Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deswegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchseß zu Creutzenach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heydelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutzenach / ihn / Herrn Richtern / zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und die jenige Jura, welche Se. Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren: welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey manniglichen / die jene Drangsaalen bishero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte: Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orthen die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Haus Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali alleine zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nützen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evangelischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu caussiren / gestalten bis Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gebeinde derer Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. **NB.** Ungeachtet dieses allen aber / so liessen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenen Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reussiren würden / weswegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii, nahmentlich Anton Henrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. N. Alleine es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mil folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhausen / Krafft dessen Sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / sambt diesem erstbesagtem Jure dem Dohm-Stifft Wormbs in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen / und leichtlich vermercken könte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden; so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dohm-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst ein / obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte; Man hat aber (weilen die Sache zu Wormbs durch Brieffe

vom

vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten: Es habe der Herr von Sickingen sich erbotten darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worin derselbe mit seiner / des Candidati Person zufrieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye; Quo facto man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hatte / unterthänig gebeten wurde / man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Amtmann / Herrn Pleicknern zu Creutzenach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion, aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutzenach ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Orth mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meritiren ꝛc. Alleine ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Anerwogen man ihme mit dem nichts-sollenden Vorwand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz / als mit welchen man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden; Uber welche frivole Entschuldigung mehr- und wohlbemeldter Herr Rath Pleickner als ein bekandt-gerecht-gelehrt- und verständiger Mann in einen an den Pfarrer Keifflin dißfalls abgelassenen Frantzösischen Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleyden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weswegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagten Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren: Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleyden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben: Je plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe: Wie es in erst-erwehnter Beylage Lit. R. lautet; So muß es nothwendiger Weiß ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Drangsaalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seuffzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deswegen von sich weiset / vorgebende: Er dörffte ohne zu beförchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht dem Bischoffen von Wormbs / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchst-besagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht sowohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret; dann / gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Episcopali? bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit / Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bisherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt / installirt und salarirt ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güther zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederaufbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu / nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und Herr von Sickingen mast sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an / dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güther voll Pacht-Leuthe / und trägt derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Ruben bey 15. Rthlr. Straffe gelieffert werden müssen / besiehe davon sein eigenhändiges Ruben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen?

men? Aber ein paar Lutherische Eheleuthe ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren - ein Kind in der Kirchen tauffen - eine Leich-Predigt unterm Obdach des Gottes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen / machet sich dahero ausfündig / weilen an den Orthen / wo er das Jus Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfältzischen Dorff nahe bey Creutzenach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Mayntz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orthen berechtiget / geniessen auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzuweitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / siehet man klärlich / weilen dem letzten Pfarrer daselbsten / Herrn Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim / Gräflich-Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Rysßwickischen Friedens die Dancksagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit F. & I. & Bb. Die Drangsaalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen sowohl / als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle mit einander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deswegen vor rathsam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Rysßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orthen wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weiß und Wege es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum Scholarum & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial-Kirchen in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayßen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayßen / weilen sie vor der Sickingischen Ungnade / Freveln und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten bey Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heydelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Henrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Drayßen gesetzet / und in dasige Pfarr immittiret werden solte. Weilen man davor hielte / es seye besser / daß das Filial Drayßen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt detourniret / weilen der Herr Henrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Mayntz / bey dem Ober-Ambt Creutzenach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim / und dero Filial zu Drayßen / anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigen Stande zu erhalten; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orthen deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Dohm-Probst zu Mayntz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinde so weit / daß auf Ubergebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Mayntz conferiret wurde; Nachdeme aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Mayntz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von

von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoff-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täsch 20. fl. / Peter Ohliger 20. fl. / Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl. / Ruppert Meching 10. fl. / Hermann Stermer 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / ins künfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangelischen Unterthanen von ihren zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güther zu Norheim betrifft / so seyn dieselbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Drayßen seynd denen Carmeliten zu Creutzenach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seeeln-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und untersiegelt / solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenen Studioso Theologiæ oder Ministerii Canditato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Mayntz überreichen wollen / sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen / besiehe die Beylagen Lit. S. T. & U., sondern musten in damahliger Welt-bekandten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U.; alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilen man zu Mayntz vorgab / man wüste nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht gesonnen seye / demselben einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen / anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehemahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen / samt dero Schulen / bis aufn heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul-Diener und sämtlichen Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Dohm-Capitul zu Mayntz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Messures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden:

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialien von ersten Zeiten der Reformation bis jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion, das Chur-Haus Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis di-

sputable

sputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Procefs seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgeweßten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitul anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Posseſs hat. Das Jus Episcopale aber versiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem Rigeur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde: Will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stifft Wormbs præsentiren lassen / bis daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Procefs beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayßen betreffend / ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Dohm-Capitul zu Mayntz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel- und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Güthern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger bey Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uf Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbaren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bishero unturbirten Praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß die Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden; Wann Wir Uns aber aus angezogenen Frieden-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs
NB einige Aenderung in der Religion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618., sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbaren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und

zum

zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des / zu der Pfarr gewidmeten Zehenden / gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / und Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden ; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch 2c. Heydelberg den 20. Aug. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend. *Copia.*

Lit. B.

Carl Ludwig 2c. 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn ; So müssen Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero Wir euch nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen / die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären / oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heydelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen. *Copia.*

Lit. C.

Ferdinand der Dritte 2c.

Lieber Getreuer! Was massen sich bey Uns Christmann Höblich / Niclas Elsfelder / und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg / wider dich / wegen / daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig / in viel Wege beschwerest und bedrängest / in Unterthänigkeit höchstens beklagt / und um Unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten / das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Ambts halber schuldig / männiglichen bey dem / was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt / und einem jeden einräumt / zu schützen und zu handhaben / und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen / eine Nothdurfft erachtet / mit dem gnädigst und ersten Befehl / daß du gedachte Unterthanen wider den Friedens-Schluß nicht beschwerest / sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in An. 1624. gehabt / gäntzlichen bleiben lassest / die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß / und die Eltern zu ihren Kindern lassest / sie wider das Herkommen nicht betrübest / sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest / denen jenigen auch / so du den Wein und die Früchte eingeferet hast / ohne einigen Verzug restituirest / oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest / und daß du diesen Unsern Kayserl. Befehl in allem nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet / innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen / deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung / und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Aprilis 1653. **NB.**

Kayserliches *Rescript* an Johann Arnold von Sickingen / seine Unterthanen / *in puncto Religionis* nicht zu beschweren / betreffend. *Copia.*

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

Ew. Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften / welchergestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit / Johann Arnold von Sickingen / noch im nechst verwichenen 1653. Jahr beschweret / daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig / in viele Wege beschweret und bedrängt worden / und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen / unterm

term Dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht / hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget / daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet / sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden / und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet / Ew. Lbd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und aufzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich / Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen / und die geklagte Excess gebührend inquiriren / und alles in den Stand richten und stellen / wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet / und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen / auch darzu auf Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen Uns Ew. Lbd. ein angenehmstes Gefallen / denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17ten Decembr. 1653.

Copia. Ergangene Kayserliche *Commission in puncto Religionis*, die Gemeinde Ebernburg betreffend / an Chur-Mayntz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht auf seinen Huldigungs-Tag seinen Evangelischen Unterthanen / sie bey aller Kirchen- und *Civil*-Gerechtigkeiten zu *manuteniren*.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner Gnädiger Herr!

WEilen es urkundlichen an dem seyn wird / daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen / da wir Euer Hoch-Adel. Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen / worzu wir uns schuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämbtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein / Dieselben wollen gnädigst geruhen / uns zuforderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren aufgerichten Beweißthum / so dann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren / und darbey gnädiglich zu lassen / zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erbötig / als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun / und die Zeit unsers Lebens in treuem Gehorsam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben / einer eilfertigen Antwort erwartende / Euer Hoch-Adelichen Gestreng unterthänigste Schultheiß und Gerichten und sämbtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Decretum. ES wird Supplicanten und Unterthanen hiermit versprochen / gebettener massen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an Seiten Kayserlicher Majestät des Reichs mit der Cron Franckreich letzthin auf dem Haus Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (GOTT sey Hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht / daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbarem Danck-Fest den 1. Januarii nechstkünfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun / folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen / und dem allerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten / welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutzenach den 30. Decembr. 1697.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen zu Norheim.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kiefshaber angesetzet / als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güther entgegen setzte / und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kiefshaber bey jüngsterm Ambts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt / und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden / jetzo aber schon der dritte und vierdte Tag schier vorbey geschlichen / daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben / dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contri-

buiren

buiren soll: solte dieses nicht erfolgen / wird gegen die Verbrecher willkührige Straff vorbehalten seyn wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratiof. D. L. B. de Sickingen,

Joh. Conrad. Nitzgen / Secretar.

Lit. H.

Bernhard Kieffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad Dreyßig Gulden / schreibe 30. fl. mit gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Augusti 1699.

Joh. Conrad. Nitzgen / Freyherrl. Sickinger Secretarius.

Lit. I.

Wohl-Edle / Veste / Hoch- und Wohlgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Mir ist äusserlich der Bericht zukommen / ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creutznach sich anmassen / nacher Drayßen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen / und selbigem aus dasigen Zehenden eine Competenz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayßen bekandtlich eine Filial-Kirch / zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig / deren Collatur mir als Dohm-Probsten zu Maynz zuständig ist; Als ersuche die Herren hiermit / sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen / daß / da ja zu Norheim und Drayßen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren / jemand vorgeschlagen werde / der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim / mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge / gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde / daß nichts innovirt / sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge; Um die Herren beschulde ich es hinwiederum / und verbleibe aller Herren Freund-Dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Maynz. Maynz den 6. Junii 1699.

Denen Wohl-Edlen / Vesten / Hoch- und Wohlgelährten Herren Churfürstl. Pfälzischen / auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Grafschafft Sponheim verordnete Ober-Beambten / Truchsassen / Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutznach. *Inscriptio.*

Lit. K.

Demnach man bis hiehin in Hoffnung gelebet / es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodirt / und seine Kinder zur Catholischen Kirch gehalten haben: weilen aber solches bis hiehin / nach offtbeschehener Ermahnung / gegen alle Raison nicht geschehen / daß also die darauf gesetzte Kirchen-Straff / nemlich 20. Pfund War / incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbottener Bringer dieses zu dem Ende geschickt / auf vorerwehnte Straff zu exequiren / auch ehender nicht abzuweichen / bis solche erleget / und solte man sich heute hierzu nicht accommodiren / hätte er Büttel morgen Frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sach Committirter. a. Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten / wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

Demnach vor einiger Zeit Herrn Schultheissen zu Veihel / wie auch dem David Rödel / ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottes-Dienst anzuhalten anbefohlen worden / hierwider aber aus nichtigen Ursachen bishero gethan worden / und deme ergangenem Befehl nicht nachkommen / sondern ihre Kinder anderwärtlich hin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschickt haben / da doch beyderseits Kinder ihre Vätter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen / ohne weitern Verzug / (nechstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen) und hinfüro zum beständigen Catholischen Gottes-Dienst sowohl zu Veihel als zu Ebernburg ohne einige Ausbleibung bey 20. sage zwanzig Pfund War Straff für jedesmahl zu erlegen / ihre Kinder anzuhalten / wie ingleichen selbige auch sich in Christlicher Lehr / so vor dem vormittägigen Gottes-Dienst / nemlich ein halbe Stunde vor dem Ambt der Heil. Meß wird gehalten werden / zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Ambt gnädig zu assistiren

ren implorirt habe / und (wie unten zu sehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Pastor Ebernburgischer.

Decretum. WAs Herr Dotzheimer hierinnen begehret / und angeführet / wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget / sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dotzheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. M.

ES wird hiermit Schultheissen zu Veihel angedeutet / daß derselbe in der 20. Pfund Wax Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen / und wegen seiner Kinder halsstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zu gewarten habe / wie auch zwischen hier und künfftigen Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus offerenti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird / welches zur Nachricht insinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3ten Junii 1702. a Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

Decretum. WAs hierinnen gemeldet / confirmire / und werde den Herrn Pastorem auf alle Weiß gegen die Halsstarriae manuteniren. Von Sickingen.

Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr / Gnädiger Herr!

SO lange uns GOTT die Gnade gönnet / Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. zu unserm gnädigen Landes-Vatter zu haben; so lange werden wir Deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / Denselben unsere schier unmöglich mehr zu erdulbende Bedrangnüß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion, und Kränckung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen / Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig / flehentlich / inständigst / ja fußfällig bittende / Sie geruhen gnädig / solch unsern bekandten und unglückseeligsten Zustand Land-Vätterlich zu Hertzen zu ziehen / und denen schon so lange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen / Imo: weilen Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. mit Chur-Pfaltz ratione juris episcopatus & præsentationis nicht einig werden können; IIdo: weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accomodement bis jetzo nicht getroffen worden; So antworten wir hiemit unterthänig Imo: Daß es keinem Parti nachtheilig seyn kan / wann nur bis zu Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & præsentatus, in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad interim uns gelassen würde; Wie wir dann Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. schon versichern könten / daß wir ratione dieses pastoratus interimistici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzulehnen / wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. gnädiges Mitbelieben und Consentements versichert sind. Was aber IIdo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget / so ist zwar bekandt / daß vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nechst abgangener Pfarrer / Herr Fuchs / die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden beständig genossen / und es also mit diesem Puncto vigore Articuli quarti pacis Rysvvicensis sein geweisten und ausgemachten Weeg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Haus aus habenden Ursachen zur Subsistenz eines Catholischen Pastoris Ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige / was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Nungesser / dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget / auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe; Welches schrifftlich zu concediren wir bis zu gäntzlichen Austrag dieser Sachen / uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also ratione dieses Besoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäßig sich reserviren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen / S.S. Ministerii Candidatum, einen Mann von guter Conduit, stillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obige wohl überleget / und gleichfalls für seine Person solches mit einzugehen sich entschlossen. Welcher unterthänige Vorschlag Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. nicht alleine avantageux, als auch Ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen Deferirung uns und unsere arme und wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder verbinden wird / den grossen GOtt für die Wohlfarth / Glück / Heil und Seegen des Hoch-Freyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig /

stig/ in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen / und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrl. Gnd. unsers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorsamste sämtliche Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz 1707.

Dem Reichs Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Frantz Friederich / Freyherrn von Sickingen und Ebernburg ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigen Herrn und Landes-Vatter ꝛc. zu überreichendes unterthäniges *Memoriale* der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart / *in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.* *Inscriptio.*

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr!

WArum die Evangelische Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart / Freyherrl. Sickingischer Herrschafft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen / ein solches ist die einige Ursach / alldieweilen sowohl Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Jus Episcopale gleichmäßige Prætension machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde / ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur besagtes Dissidium ratione juris episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen / welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen / an das Dohm-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Ecclesiasticis quam civilibus von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen / und einfolglich Euer Hochfürstlichen Durchleucht als Bischoff zu Wormbs unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Veihel nunmehriger Patronus sive Collator geworden; So leben wir der getrösten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten ratione Juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allschon legen / wann nur Euer Hochfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen / und gegenwärtigen Uberbringern dieses Herrn Anton Heinrich Kochen / S.S. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat samt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen / gnädigst conferiren und ihme erlauben wolten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orthen gleichfalls auszuwürcken / da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn Freyherrn von Sickingen / die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und bis anhero ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen: Als uns ohnedem nicht unbekandt / wie sorgfältig Euer Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchst-löblich zu bestellen pflegen / und auch dieselbe hoc passu wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich primâ vice in Possession setzen / sonderlich aber uns arme Leuthe / die wir vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen besagten Collisionen wie die verstöhrte Schafe elendig herum gehen müssen / aus unserm Elende endlich errettet / und also verbunden werden / den grossen GOTT für Euer Hochfürstl. Durchleucht zeitlich und ewige Wohlfarth demüthigst und inbrünstig anzuflehen / die wir in devotesten Respect verharren / Euer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Unterthänigstes *Memoriale* an den Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs / um gnädigste *Denomination* des inbesagten *Candidati Ministerii*, zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden. *Inscriptio.*

Lit. P.

Der Frantzösische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn Intendanten

SUpplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend / daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieselbe lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern / deswegen addressiret sich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge / hier-

über zu befehlen / weilen er grosse Irrthümer darinn findet / und sich ein Gewissen machet / sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Decret. ES ist denen Lutherischen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn / die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693.

La Gouppillier.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten / ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

DEmnach ich schon zu verschiedenen mahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welcher gestalt die Gemeinde Veihel und Bingart von dem Schulmeister alda zum öfftern prætendiret / daß er jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schul-Dienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle: Sonsten die Kinder ausserhalb zur Schul geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solcher gestalt die Subsistenz und Schul-Geld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authorität der Gemeinde Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten / zumahlen nicht / sondern alleine mit des Orths Obrigkeit und Herrschafft zukommt; Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 10. fl. Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbotten / sich hinführo keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar / er sey wer er wolle / ohne Unterscheid der Religion, sein Kind in- oder ausserhalb des Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schule gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. An den Schultheissen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der gantzen Gemeind vorzulesen.

Lit. R.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich-Falckensteinische Ober-Ambtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reussirte aber nicht / und schrieb deswegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creutznach:

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tous ce que j'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Ministre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demende, Il n'offence ou son Altesse Electorale, ou son Altesse de Wormes, Il est difficil de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Eberenbourg, & moy même, de n'avoir pas pu reussir dans la bonne Intention, quæ j'avois de leur estre util, &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inscriptio. *A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutherienne a Creucenac.*

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner / Gnädiger Herr Dohm-Probst.

ES ist Euer Hochwürden Gnd. sonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache / welcher gestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / sambt dero zugehörigen Filiali zu Drayßen / vermittelst allen im Heil. Römischen Reich geschlossenen Religions-Frieden / ja auch noch vigore des letzthin sancirten - und sonsten der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen / und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist; so höchst unglückseeligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahre / recht

pitoyable-

piroyablement sich beraubet / und / in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseeliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden / sehen müssen: Gleichwie aber / Hochwürdiger gnädiger Herr Dohm-Probst / durch Supprimirung derer öffentlichen Gottes-Dienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck / wo nicht eine publique Atheisterey / dennoch aber ein wüstes / wildes / ja schier Viehisches Leben folget / wodurch so viele durch das Blut Christi theuer erlösete Seelen in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden; wie dann von solchen unglücklichen Consequentien an besagten beyden Orthen mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen; Als haben wir die Endesbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst-empfindliche Drangsaalen deren in Ecclesiasticis gedruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Drayßen / wie auch nicht weniger dieses bekandt / daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnd. stehe / vermög dero an besagten Orthen habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen / mit der Freyheit ihres bisherig gekränckten Gewissens / anwieder zu begnädigen / und denenselben das von ihnen Euer Hochwürden Gnd. præsentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S. Ministerii Candidatum, zu einem Pastore Ordinario, an Herrn Baron von Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unsern Mitteln abgeordnete beyde Herren Pastores, Euer Hochwürden Gnd. um GOttes Willen inständigst höchstflehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothanen unsern benachbarten und bishero höchst-bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen / daß ihnen summo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstrationes in weiterm zu reflectiren / sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigsten Fürbitte / eine Marque ihrer sonst löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen / mithin dieser sonst weitaussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden / daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnd. / wegen bisheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Drayßen / an hohen vornehmen Orthen / hauptsächlich aber bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg auf erheischendem Fall quovis modo & unanimiter schrifft- und mündlich excusiren / sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten GOtt inbrünstig anflehen / folglich in allem ziemenden Respect beharren mögen; Euer Hochwürden Gnd. / unsers gnädigen Herrn Dohm-Probst / zu Gebeth und Diensten unterthänigst ergebenste

Johannes Georgius Keifflin, Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Rose / in die 46. Jahr Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Gebrach / im Ambt Winterburg gelegen / zur hintern Grafschafft Sponheim gehörig / subscripsit Anno 1708. den 20. Decembr.

Johann Friederich Rose / Pastor Winterburgensis, den 20. Decembr. 1708.

Johann Philipp Forst / Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach / den 20. Dec. 1708.

Caspar Hagard / Pfarrer zu Pferdtsfelden / den 20. Decembr. 1708.

M. Christophorus Reinwald / Ulmensis, Weilerensium Pastor, subsc. den 20. Decembr. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtensis, Pastor Merxheimensis, subscr. d. 21. Decembr. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Dec. 1708.

Joh. Andr. Rub, Kyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger / Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Windesheimensis, die 22. Decembr. 1708.

Anthon Seibert Forst / Pfarrer zu Waldlabersheim und Schweppenhausen / den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Eccl. Altenbambergensis, d. 23. Dec. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Graffschafft Falckenstein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Drayßen / leg. & subscr. die 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthaliensis, subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Tenner / Anckorano-Mosellanus, Pfarrer zu Höchstätten an der Allsentz und Münster unter Rhein-Graffenstein / legit & subscripsit d. 25. Dec. 1708.

Johann Hentich Fittich / Kirchhainensis - Hasso, Priester Hülffelsheimensis, legit & subscripsit die 26. Decembr. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto - Francomontanus, Pastor Mandelensis, legit & subscripsit die 27. Dec. 1708.

Johannes Jacobus Duncker / Trarbaco - Moselanus, Pastor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inscriptio. Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / deren Ertz- und hohen Dohm-Stiffter Mayntz und Trier *respective* Dohm-Probsten und Chor-Bischoffen ꝛc. Unserm gnädigen Herrn in Mayntz.

Lit. T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige / wolten aber aus Furcht / sie möchten anwiederum / wie vormahlen / in schwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner / Gnädiger Herr Dohm-Probst!

Gleichwie wir keinesweges zweiffeln / daß Euer Hochwürdige Gnd. es vor eine vermessentliche Injurie halten werden / von denenselben öffentlich zu melden / daß Sie kein Bedencken tragen / Evangelischen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien beflissentlich zu supprimiren; Also zweiffeln wir noch vielweniger / daß Euer Hochwürden Gnd. in einiger Disgrace vermercken solten / wann wir schon über die 9. Jahr höchst-unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Draysen in allewege getrachtet / Eingangs besagte unglimpfliche Auflage von denenselben abzulehnen / und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers / und seines ihme allhier competirenden Salerii. Hierbey könten wir zwar in einer wortreichen Harangue Euer Hochwürdigen Gnd. unsere / bis gegenwärtige Stund erlittene Trübsaalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen / und sonderlich Derselben zu Gemüth führen / wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen / (welches aber Euer Hochwürden Gnd. und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkäntnüß von Tag zu Tag gleichsam ablactiret / und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in Euer Hochwürden Gnd. ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen / woran wir keineswegs zweifflen wollen / so geruhen Dieselben gnädig / gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Hassum, S. S. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens / von feinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrlichen Gnd. / als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem, zu præsentiren / ihme die vormahlige - von unserm nach dem Ryßwickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen / genossene Salaria gedeyen zu lassen / und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade / warum wir schon so lange Zeit inständigst gebethen haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern / den höchsten GOtt im Himmel unabläßlich anflehen / und ohne fernere Betrübniß verbleiben Euer Hochwürdigen Gnd. unterthänige zur Kirchen Norheim und Draysen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen

Johann Jacob Crusius, Schultheiß / Hanß Jacob Faber, Johann Rheinhard Stich / Hanß Conrad Täsch / Johann Friederich Beysiegel / Hanß Peter Looß / Nicolaus Täsch / Johannes Eisenlöffel / Matthäus Reicht / Christoph Beysiegel / Johannes Crusius, Hanß Peter Viel / Hanß Jacob Ulrich / Johannes Looß / Johannes Habermann / Johann Peter Haber / Evangelischer Schul-Diener zu Draysen.

Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebst dem Beschluß Lit. T. wohl überliefert worden.

Daß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrere Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an Seine Hochwürden und Gnd. / Herrn Dohm-Probsten / meinen gnädigen Herrn /

Herrn / einige Missel, die Pfarr Notheim betreffend / mir unterschriebenen zu recht übergeben / und solches ich Seiner Hochwürden und Gnd. hochgemeldt überlieffert / Dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen / weilen Sie für dasmahl nicht wohl disponirt / mit nechstem die behörige Antwort folgen solle / wird hiermit certificiret / und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Mayntz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach / Hofmeister.

Lit. W.

Rüben-Decret.

ES hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kieffhaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn / und andere des hiesigen Schultheissen Brüder / halsstarriger und aus einem gegen unsern Hrn. Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen ; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leisten / auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solchen ihme gebührt / bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Haus-Zinß / bekommet deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen / und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

NAchdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / immassen die Gemeinde Veihel / wann ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre / ein apartes Haus hätte anschaffen müssen ; als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey sogestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Burgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Haus-Zinses einen gewissen Accord zu machen / wann sie aber nicht einig werden solten / solle deswegen ein gewisser Tax erkandt werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken / oder in Ermangelung dessen doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1709. *Decret.*

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. Y.

ES scheinet / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand-Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl respectiren wollen ; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff zwanzig Gulden von mir anbefohlen / dem ergangenem Decret nachzuleben / und des Secretarii Ambts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1709. *Decret.*

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Nota: Dieser Ochs wurde dem Supplicanten / weilen er der Gemeinde schuldig gewesen / und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr /
Gnädiger und Hochgebietender Herr!

ES ist an Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. meine unterthänigste Bitte / gnädig mir darinne zu verhelffen / daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrlichen Gnd. gnädigst ertheiltes Decret sich unverzöglich wegen der Schul mit mir abzufinden / gnädig dahin angehalten werden möchten / damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zah-

lung

lung bedränget werde / befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnd. gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelden.

Inscriptio. An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg / Schölodenbach / Röngernheim / und Mit-Herrn zu Sienn / wie auch würcklicher Chur-Mayntzischer Cammer-Herr / meinem gnädigen und Hochgebietenden Herrn / unterthänigste Bittschrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veibel.

Decret. WAnn sich Gemeinde Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet / nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halsstarrigkeit halben auf den jüngst-andictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequiret werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. Aa.

DEmnach ich befragt bin worden / was ich vor eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Warheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet / nemlich: als meine Kinder zu Meisenheim die Evangelische Religion haben angenommen / hat Herr Pastor von Ebernburg / und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen / weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen / haben sie mir vor jedesmahl 20. Pfund War Frevel angesetzt / und kurtz hernach die Execution geschickt / sie haben mir eine Kuh nehmen lassen / und verkaufft / welche Kuh ich wiederum vor zehen und ein halben Rthlr. von den Juden eingelöset habe / kurtz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen / die unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tage haben sie mir anbefohlen / ich solte 30. fl. geben / ehe und bevor wird sie des Thurns nicht entlediget; Ich fragte / was sie denn übels gethan hätte? es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären / entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen; Ich habe zwar um ein Nachlassen angehalten / aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / en fin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemeldten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen / hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen / also haben mich meine Kinder vor War gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld / ohne andere Unkosten; Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft attestiret. So geschehen Disebodibergern-Hof bey Klahn-Odernheim den 13ten Febr. 1710.

Nicolaus Grossart.

Lit. Bb.

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim / auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

NOus y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier.

Daß vorstehende Abschrifften von Lit. A. bis Bb. mit vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden / ein solches thue hiemit auf Ersuchen / Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft / auch beygedruckten Pittschaffts / attestiren und beurkunden. Creutzenach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältzis. Ambt-Schreiber des Ober-Ambts Creutzenach

(L.S.) Adam Winold.

Ad Num. XIV.

Der armen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Laubach in Freyherrlich-Sickingischer Herrschafft leidende Religions-Bedruck.

Die sich jetzt eussernde Beschwehrde der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl, könte zwar einen absonderlichen Numerum der gedruckten Religions-Beschwehrden ausmachen, und gibt ein abermahliges Zeugniß der Freyherrlich-Sickingischen Drangsaalen, wie sehr nemlich die armen Unterthanen im Sickingischen Gebieth sich zu beklagen haben, daß ihre Religions-Freyheit und öffentliches Exercitium je mehr und mehr eingeschräncket und fast gar aufgehoben werden wollen; gestalt sie noch vor und gleich nach dem Ryßwickischen Frieden einen besondern öffentlichen Gottes-Dienst gehabt, da der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Grafschafft gestandene Evangelisch-Lutherische Pfarrer Leopold, und zwar bis zu Ankunfft des Freyherrlich-Sickingischen Ambtmanns, Herrn Bindrimbs, die Gemeinde bedienet, und auch bey Französischen Occupations- und Admodiations-Jahren und bis dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich genossen; bis solche Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen, und dem damahls zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ritler zugelegt worden; Da denn besagte Gemeinde zwar nachgehends noch ihren Gottes-Dienst behalten, den Ihro erlaubten Evangelisch-Lutherischen Herrn Pfarrer, Gillhausen, zu Wallhalben im Leiningischen auf ihre eigene Kosten unterhalten müssen.

Der jetzige Freyherrlich-Sickingische Ambtmann Herr Scheller aber hat es gar so weit getrieben, daß die Evangelische zu Laubach des Jahrs nur achtmahl die Kirche besuchen dörffen, ja ihnen so gar den Altar zu Austheilung des Abendmahls zu gebrauchen verbotten.

Und obwohl deshalber bey denen Herren Gebrüdern Freyherrn von Sickingen in Unterthänigkeit, laut der Beylagen Lit. A. B. und C. geklagt, und um Hülffe angeruffen worden, so sind doch die bey denen zwey letzteren Memorialien annectirte Bescheide nur dilatorisch gewesen, mithin die armen Leuthe Hülffloß geblieben. Lit. A. B, C,

Auf solche Arth mißbraucht man sich des ex clausula Pac. Risvv. prætendirten Simultanei zu gäntzlicher Vertreibung der Evangelischen, und ist durchaus mit deme nicht zufrieden, womit sich der damahlige Reichs-Feind begnügen lassen, nemlich mit dem blossen Coexercitio Religionis, sondern nimmt dem Evangelischen Pfarrer die Besoldung, und schränckt den Kirchen-Gebrauch nach und nach so enge ein, daß er von selbst cessiren muß, wie solches aus so vielen Orthen fast auf gleiche Weise practiciret wird, daß auch der Evangelischen Gemeinde Bitten und des Evangelischen Consistorii Vorbitte bey Chur-Pfaltz fruchtloß gewesen, ergiebet ihr Memorial sub Lit. D. Lit. D,

---

Beylagen.

Lit. A.

Euer Hoch-Freyherrl. Excell. Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr und Landes-Vatter rc.

Ob zwar wir die zu End benahmste Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Pfarrey Laubach in dem kleinen Gericht der Herrschafft Landstuhl bishero, wiewohl vergeblich, der Hoffnung gelebet, daß Euer Hoch-Freyherrliche Excell. selbst einmahl in das Land kommen, und wir alsdann die so lang gewünschte Gelegenheit haben würden, unser Anliegen in tieffester Demuth persöhnlich und unterthänig vorzutragen; so will uns doch solches länger anstehen zu lassen, fast ohnmöglich fallen, sondern wir seynd aus dringender höchsten Noth gemüßiget, Ew. Hoch-Freyherrlichen Excell. als unserm gnädigen Lands-Vatter gantz unterthänig vorzustellen, wie es uns fast ohnerträglich in die Länge fallen will, also ohne Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Seelsorger zu leben, und wie Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. uns hoffentlich unsere hochgenöthigste Vorstellung in Ungnaden nicht aufnehmen, sondern vielmehr derselben ein gnädiges Gehör gestatten werden; als thun auch Deroselben wir gantz unterthänig vortragen, daß man sich zwar von Seiten der Catholischen und des Ambts zu Landstuhl auf den Ryßwickischen Frieden beruffe, vorgebend, daß zu selbiger Zeit kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Laubach gewesen. Weilen aber erweißlich ist, daß nicht allein bis dahin, sondern auch noch nach geschlossenem Ryßwickischen

chen Frieden uns der damahlen zu Herschberg in der Leiningischen Graffschafft gestandene Evangelisch-Lutherischen Pfarrer / Herrn Leopold, und zwar bis zu Ankunfft des Sickingischen Ambts-Verwalter Hrn. Bindrimb p. p. Anno 1700. bedient/ und auch bey Französischer Confiscations- und Admodiations-Jahren/ und bis dahin die Pfarr-Besoldung ohndisputirlich genossen/ bis selbige Besoldung von dem Herrn Bindrimb eingezogen/ und dem damahl zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant Ridler zugelegt worden / also daß wir zwar nachgehends in unserem Gottes-Dienst ohnperturbirt geblieben / jedoch den uns erlaubten Evangelisch-Lutherischen zu Wallhalben im Leiningischen Hrn. Pfarrer Gillhausen bishero auf unsern Kosten gehalten ; Uber dieses ist bey Zeiten unsers jetzigen Ambtmanns Herrn Schellen die Sach so weit kommen/ daß wir nur achtmahl im Jahr die Kirch zu Laubach besuchen dörffen/ ja uns so gar den Altar zu Austheilung unsers Abendmahls zu gebrauchen / aufs neue verbotten worden: Als seynd wir bey solcher Beschaffenheit gemüßiget worden / Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. als unsern gnädigen Lands-Vatter/ solches alles in Unterthänigkeit vorzutragen / und zu bitten / uns nicht allein bey unserer vormahls gehabten Gerechtigkeit zu manuteniren / sondern auch bey Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz so viel zuwegen zu bringen/ daß uns wiederum ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer hergestellt/ und wir in unserm Gottes-Dienst ohngekränckt verbleiben / auch einen solchen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer die gewöhnliche Laubacher Pfarr-Competenz wieder gereicht werden möge; Im Fall wir aber auf unser bisherig Lamentiren vor dißmahl wieder kein Gehör finden solten / so werden Ew. Hochfreyherrl. Excell. uns gnädig erlauben / daß wir unsere Noth bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anhängig machen dörffen ; von daraus wir dann gleichwohl den End-Spruch erwarten müssen / jedoch seynd wir nicht dargegen/ daß auch die Catholischen/ welche in dieser Pfarrey seithero starck angewachsen / ihren Gottes-Dienst in solcher Kirch halten / ihren Herrn Pfarrer aber auch selbsten besolden mögen / worüber wir uns einer gnädigen Resolution in aller Unterthänigkeit getrösten/ uns bis ans Ende unsers Lebens verbleiben wollen

Ew. Hoch-Freyherrl. Excell.

Unsers gnädigsten Landes-Vatters

unterthänig- und gehorsamste treue Unterthanen und Pfarr-Kinder / der Pfarrey Laubach.

Jacob Schneider.
Michel Hennß.
Michel Veig.
Hanß Simon Höh.
Michel Pfeiffer.
Hanß Velten Müller.
Hanß Theobald Trautmann.
Christian Hennß.
Stephan Hennß.
Jacob Stahl.
Johannes Suter.
Hanß Jacob Frid.
Hanß Henr. Schumacher.
Johannes Wagner.
Jacob Schaar.
Hanß Wolff Scheffer.

Lit. B.

Hochgebohrner Freyherr/

Gnädigster Herr und Landes-Vatter 2c.

Ew. Hochwürd. Gnd. haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigst vorstellen sollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unserm liebgewesenen theuren Landes-Vattern höchstseel. Andenckens/ wegen des Religionis-Exercitii unterschiedene mahlen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl (welche mit nechstem geschehen würde) uns in so lang zu patientiren / auch Herrn Ambtmann Schellen unser überreichtes unterthänigstes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen / welches dann auch geschehen. Nachdeme es aber dem allerhöchsten GOtt gefallen / unsern liebgewesen Landes-Vattern aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu nehmen / und wir also bis dahero gantz Hülff-loß gelassen worden: Nachdeme aber Ihro Hoch-Freyherrl. Excellenz, Kayserl. Geheimer Rath / General-Feld-Zeugmeister und Commandant zu Praag / Freyherrn von Sickingen Excellenz, vor ungefehr einem Viertel-Jahr auch zu Landstuhl ankommen / haben die sämtliche Evangelisch-Lutherische ihren bisherigen elenden und betrübten Zustand Demselben durch ein unterthänigstes Memoriale gehorsamst vorgestellt / welcher dann auf ermeldtes Memoriale dieses decretiret / daß denen supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach / auf ihr unterthänigst überreichtes Memoriale dieses pro resolutione ertheilet würde: daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependirte / sondern mit dem Herrn von Hohenburg/ Hoch-Freyherrlichen

herrlichen Excellenz daraus communicirt und conferiret werden müste / auch die Zusammentrettung zwischen beyden Häusern hiernechst vor sich gehen würde / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten solten: Nachdeme aber nun ermeldte Zusammenkunfft zu Mayntz geschehen / wir aber bis dato noch keine Resolution deswegen gnädigst erhalten; Als refugiren wir zu Ew. Hochwürd. Gnd. / unserm gnädigsten liebsten Landes-Vättern / und stellen Denenselben in tieffster Demuth unser eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen unterthänig vor / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / Ew. Hochwürd. Gnd. werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme / von unerdencklichen Jahren hergebrachten erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern Gottes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOTT vor Ew. Hochwürd. Gnd. beständiges hohes Wohlseyn / als auch glücklicher Regierung unabläßig anflehen mögen. Gnädigster Erhör- und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hochwürd. Gnd.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

BEy letzter Anwesenheit hier / des Herrn von Sickingen von Hohenburg / ist der Herr General Feld-Zeugmeister allschon wiederum abgereiset gewesen / so daß mein Herr Vetter und ich keine Sachen von Wichtigkeit haben vornehmen können / sondern bis auf eine andere bequeme Zeit aussellen müssen / bis dahin dann auch die in diesem Memoriali ansuchende in Gedult stehen werden / indem ich alleinseitig in dergleichen nichts verfügen kan. Mayntz den 30. Novembr. 1719.

H. S. D. Freyherr von Sickingen.

Lit. C.

Hochgebohrner Freyherr /
Gnädigster Herr und Landes-Vatter rc.

EW. Hoch-Freyherrl. Excellenz haben wir sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach allerunterthänigst vorstellen wollen / wie wir bey Dero Seel. Herrn Brudern / unsern liebgewesenen theuren Landes-Vattern / wegen des Exercitii Religionis Höchstseel. Andenckens unterschiedene mahlen unterthänigst supplicando einkommen / auch die mündliche gnädige Vertröstung erhalten / bis auf Ihre Ankunfft nacher Landstuhl / welche mit nechstem geschehen würde / in so lang uns zu patientiren / auch Herrn Ambtmann Schellen unser unterthänigst überreichtes Memoriale mit dem mündlichen Befehl überschicket / die Pfarrey darüber zu verhören / und alles ad Protocollum zu nehmen; wie auch geschehen. Nachdeme es aber dem Allerhöchsten gefallen / unsern theuren und liebgewesenen Landes-Vatter aus dieser Sterblichkeit hinweg zu nehmen / und in die Ewigkeit zu versetzen / wir aber bis dahero gantz Hülff-loß gelassen worden;

Als refugiren wir anjetzo zu Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz, unsern gnädigsten liebsten Landes-Vatter / und stellen in tieffster Demuth Demselben unsere eine geraume Zeit gehabtes schweres Anliegen allerunterthänigst vor / der ungezweiffelter Hoffnung lebende / Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz werden uns nicht allein in Gnaden ansehen / sondern auch uns bey deme von unerdencklichen Jahren her gebrachter erweißlichen Exercitio Religionis zu Laubach gnädigst manuteniren / damit wir unsern Gottes-Dienst ungehindert verrichten / und den lieben GOtt vor Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz beständiges hohes Wohlseyn und glücklichen Regierung ohnabläßig anflehen mögen; gnädigster Erhör- und Willfahrung uns getröstende / die wir Zeit unsers Lebens in allem unterthänigsten Respect verharren

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz &c.

unterthänigst treugehorsamste sämtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen der Pfarr Laubach.

DEnen Supplicirenden Unterthanen der Pfarrey Laubach wird auf dieses ihr Memoriale pro resolutione bedeutet / daß / weilen diese Sache von disseits nicht allein dependiret / sondern mit dem Herrn von Hohenburg daraus communiciret und conferiret werden muß / auch die Zusammentrettung zwischen beeden Häusern hiernechst vor sich gehen wird / sie sich bis dahin gedulden / und die abgefaste Resolution erwarten sollen. Heydelberg den 21. Septembris 1719.

Sickingen.

Lit. D.

Zum Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Consistorio Hochverordnete Herren Räthe 2c.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Insonders Hochzuehrende Herren.

In was vor einen deplorablen Stand wir zu End benannte arme Unterthanen von ohngefehr Anno 1700. an / gesetzt und in unserer Religion gekräncket worden / solches ist nicht nur Land kündig / sondern auch in specie daraus zu judiciren / daß ohnerachtet jederzeit sowohl vor / als bald nach dem Ryßwickischen Frieden wir unsere eigene Kirche und Pfarrer gehabt / diese auch bis auf gemeldte Zeit in geruhiger Perception der ordentlichen Pfarr-Besoldung geblieben/dennoch damahls der neu angekommene Ambts-Verwalter / Nahmens Bindrimb / in Religions-Sachen allerhand Mutationes und Eingriffe vorgenommen / die Pfarr-Besoldung de facto eingezogen / und selbige dem zu Landstuhl gestandenen Herrn Dechant zugelegt / uns aber gäntzlich excludirt / so daß wir zwar das Exercitium Religionis behalten / aber den aus der Leiningischen Graffschafft des Orths Wallhalben gebrauchten Pfarrer / aus unsern Privat-Mitteln salariren müssen. Wobey es dann nicht einmahl verblieben / sondern / als nach der Zeit ein ander Successor, der noch jetzo gegenwärtige Freyherrl. Sickingische Ambtmann / Herr Schellen / in jenes Stelle getretten / hat derselbe über obiges alles uns dergestalt eingeschräncket / daß wir so gar nicht einmahl alle Sonntag / sondern nur jährlich achtmahl in unserer Kirch öffentlich Gottes-Dienst halten / ja / nicht einmahl des Altars beym Actu Communionis uns gebrauchen dürffen / welches erschröcklich anzusehen / und ein Verbot ist / welches wider alle Religions-Friedens-Schlüsse schnurstracks streitet.

Nun haben wir zwar bey unserer Herrschafft denen Freyherren von Sickingen es an submissen Vorstellungen nicht ermanglen lassen / und so viele bewegliche Klagen darüber geführt; Es ist auch vor etwa 2. Jahren auf vielfältiges Lamentiren die Sach äusserlich untersucht / Zeugen abgehört und protocollirt worden; Weilen aber doch weiter darauf nichts erfolget / und die Sach / vielleicht nicht ohne Ursach / wiederum ins Stecken gerathen ist / folglich schlechte Hülffe zu hoffen / wann wir länger still sitzen; Unterdessen uns doch so nicht zu helffen wissen / wo uns nicht höhere Assistenz geleistet wird;

So verlassen wir uns zwar vor allen auf den Allmächtigen GOtt / und sodann auf Se. Churfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Ober-Lands-Herrn; Ersuchen aber zugleich Ew. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edlen hierdurch gar wehmüthig / durch Dero hochgeneigten Zuspruch bey hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. dieser unser gerechten Sach den Nachdruck zu geben / daß zuförderst vorbesagter Ambtmann Schellen allhier / zu Einsendung des dißfalls geführten Protocolli befehliget / sodann bey jetzigen Conjuncturen unter andern auch diese unsere Gravatorial-Puncta abgethan / und wir in den vorigen Besitz sowohl unserer Kirch / als auch Pfarr-Besoldung / wie es tempore Pacis Risvvicensis gewesen / wiederum restituiret werden mögen.

Es ist ja dieses so billig / als etwas in der Welt / hoffen auch in tieffster Unterthänigkeit / daß Se. Churfürstl. Durchleucht auf Eines Hochlöbl. Consistorii bewegliche Intercession, sich in hohen Gnaden erweichen lassen / und uns armen verfolgten Unterthanen gnädigst helffen werde; In welcher sichern Zuversicht wir Lebenslang verharren

Ew. Hoch-Ehrwürd. und Hoch-Edlen /

Unserer Hochgeehrtesten Herren Consistorial-Räthen

unterthänigste

Evangelisch-Lutherische Gemeinde Laubach / unterm gesamten Freyherrlich-Sickingischen Ambt Landstuhl.

Ad Num. XIV. Additamentum 3tium.

Kurtzer doch gründlicher Bericht / wie die Evangelische Pfarre Weimkirchen / davon die Collatur ein Hochgräflich-Hanau-Lichtenbergisches Lehen ist / und in der Freyherrlich-Sickingischen Herrschafft Schallodenbach gelegen / schon eine geraume Zeit in ihren Gerechtsamkeiten jämmerlich beeinträchtiget worden.

Daß das Freyherrlich-Sickingische Haus von der Zahl derjenigen sey / welche den grössesten Gewissens-Zwang und Gewaltthätigkeit gegen ihre arme Evangelische Unterthanen ausüben lassen / das ist zwar durch den Druck Num. XIV. und dessen zwey erstere Additamenta der Welt allbereit kund gethan / allhier aber folgt noch ein neues sehr merckwürdiges Exempel / welches deswegen wohl einen neuen Numerum gebraucht hätte / weil es nicht allein zwey neue Evangelische Kirchen betrifft / sondern diese auch in einer besondern Sickingischen Herrschafft gelegen / und unter einer frembden Collatur stehen; Man will aber auch dißmahl zeigen / wie man die Numern zu vermehren kein Werck mache / und es füglicher halte / wann man alle Gravamina gegen das Freyherrliche Haus Sickingen unter einem Rubro finden kan; Es wird dieses Gravamen zugleich nochmahls bestättigen und erweisen /

1.) Daß Römisch-Catholische Domini territoriales sich berechtiget halten / auch ohne Anlaß der Ryßwickischen Clausul das Simultaneum wider Willen der Evangelischen an denen Orthen einzuführen / wo Franckreich niemahls einen Priester hingesetzt / und welche Orthe auch in der bekandten excessiven und widersprochenen Liste nicht mit begriffen.
2.) Wie sie dazu List und Gewalt gebrauchen /
3.) denen Pfarrern ihre Einkünffte nehmen /
4.) wann diese nicht einwilligen / und sich widersetzen / ihnen grosse Geld-Straffen dictiren /
5.) bey weiterer Weigerung die Pfarrer als ungehorsame rebellische Köpffe gar wegjagen.
6.) Andere Miedlinge / so der Gemeinde nicht anstehen / zu ihrem Schaden still schweigen / und schrifftlich consentiren / denen Gemeinden aufdringen.
7.) Diejenigen aus der Gemeinde / so den aufgedrungenen Pfarrer nicht sogleich erkennen / und für ihren Seelsorger annehmen wollen / nach ihrem Vermögen mit der härtesten Geld-Straffe / die Unvermögende aber mit schwerer Gefängnuß belegen.
8.) Das denen Evangelischen abgedrungene denen Catholischen Pfarrern zu ihrer Competenz zulegen / und
9.) Denen Evangelischen nicht so viel lassen / daß sie davon ihr kümmerliches Auskommen haben möchten.
10.) Endlich die Kirchen-Gefälle selbst angreiffen / die Evangelische Pfarrer und Kirchen-Vorsteher von der Kirchen-Rechnung ausschliessen.
11.) Wann sie erst in einer Filial-Kirchen Possession gefast / solches auch auf die Maternal- oder Mutter-Kirche extendiren.
12.) Wo man ihnen die Kirchen nicht gleich eröffnet / sie dieselbe bestürmen / und die Thüren und Schlösser mit Gewalt erbrechen.
13.) Dabey denen Evangelischen Pfarrern bey Straffe der Cassation gebieten / dem Unternehmen der Catholischen sich nicht zu widersetzen.
14.) Wann ein Kind aus vermischten Ehen zur Evangelischen Religion gezogen und darinn unterwiesen werden will / wird solches wider den Religions- und Westphälischen Frieden pro crimine gehalten / und unter schwerer Straff verbotten / und wann
15.) die Kinder zu solchem Ende anderswohin verschickt werden / werden die Eltern in harte Geld-Busse condemnirt / und ihre Ochsen und Kühe gepfändet.

16.) Bleiben die Kinder dessen allen ungeachtet bey dem Evangelischen Glauben! / so werden sie von der Catholischen Obrigkeit ihres Erb-Guths verlustig erkläret / oder müssen es mit schwerem Gelde lösen / und Straffe dazu geben.

17.) Ja es wird bey Verlust Haab und Guths denen Leuthen verbotten / die Kinder zu der Evangelischen Schule zu schicken.

18.) Und wann die Eltern auf andere Art nicht mehr exequirt werden können / werden sie ihrer Wohn-Häuser entsetzt / und ins Exilium getrieben.

Solte man nun wohl glauben / daß in dem Heil. Röm. Reiche bey so heilsamen Gesetzen und Religions-Frieden-Schlüssen eine eintzige Adeliche oder Freyherrliche Familie wider die Facta ihrer Majorum, welche die Kirche zu Schallodenbach fundirt / sich unterstehen solte / so viele gantz ungeheure Arten des Gewissens-Zwangs und Unterdruckung der Evangelischen Religion, wovon gedachte ihre Vorfahren gewesen / in ihrem kleinen Bezirck zu verhängen / wie es doch gleichwohl geschehen / und daß sie so lange Zeit impune freveln dürffen / und dagegen keine Hülffe zu haben gewesen?

Es hat das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel zu Heimkirchen von undencklichen Jahren her beyde Kirchen zu Heimkirchen und Schallodenbach / und zwar jene à tempore Reformationis, diese aber à tempore primæ fundationis, so Anno 1604. durch den damahligen Evangelischen Herrn von Sickingen / Johann Gottfried / und dessen Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Schallodenbach / geschehen / ruhig und ohnstreitig besessen / ausser daß Anno 1696., und zwar erst in dem Jahr / in welchem der Friede zu Ryßwick hat sollen geschlossen werden / ein Römisch-Catholischer Geistlicher / Franciscaner-Ordens / aus Kayserslautern / unter Begünstigung der damahlen noch fürwährenden Frantzösischen Gewalt / dann und wann in die Kirche nach Schallodenbach gekommen / und den Dienst darinnen verrichtet. Zu Heimkirchen aber ist man den gantzen Frantzösischen Krieg durch ruhig gelassen worden; wie dann auch der Frantzösische Abgesandte / Monsr. de Chamois, selbige Kirche in der zu Regenspurg übergebenen Liste nicht mit einem Wort berühret hat.

Sobald aber der Ryßwickische Friede erfolget / liesse man sich Freyherrlich-Sickingischer Seits mit allem Ernst angelegen seyn / die Evangelische Unterthanen auch in dero Herrschafft Schallodenbach / wo nicht gäntzlich zu unterdrucken / doch nach und nach klein und gering zu machen. Wie aber / wo eine Heerde soll zerstreuet werden / zuerst der Hirte muß geschlagen seyn; Also machte man Anno 1698. an dem damahligen Pfarrer zu Heimkirchen / und noch jetzt zu Münchweiler am Glan stehenden Herrn M. Rapp / den Anfang / legte ihme / weilen er die zu Odenbach fallende Zehende Lämmer nicht vor das zugemuthete allzugeringe Geld an die Herrschafft zuruck lassen wollen / solche Obstacula in Weg / wodurch er nicht nur der Zehenden Lämmer gar beraubet / sondern auch / weilen er sich diesem Verfahren mit Worten hart widersetzet / zur empfindlichen Geld-Straffe gezogen worden. Zumahlen dann auch von solcher Zeit an bis hieher / die Pfarrey sowohl / des Lämmer- als auch des kleinen Zehenden in der gantzen Odenbacher Gemarckung / sich hat müssen privirt sehen.

Allein dabey bliebe es nicht / sondern man excludirte auch um diese Zeit die Evangelisch-Lutherische gäntzlich aus der Kirche zu Schallodenbach / liesse durch einen Maurer denjenigen Stein / in welchem mit sehr nachdencklichen Expressionen gehauen / und oben an der Kirchen-Thür gestanden / daß diese Kirche eintzig und allein zu der Lehr der Augspurgischen Confession solle gewidmet seyn / wieder aushauen / und mit Kalch überstreichen; hiemit offentlich zu bezeugen / daß diese Kirche nicht mehr vor die Evangelische / sondern vor die Catholische ordonnirt wäre.

Nachdeme aber dieser durch Erlangung anderwärtiger Promotion der Pfarrey Heimkirchen (massen er leicht abnehmen könte / daß die sothane ihme angelegte Torten / nur die Præliminarien derjenigen härtern / so nachfolgen würden / seyen) valedicirt / mithin Herr Johannes Böhmer durch eine ordentliche und von denen Herren Collatoribus schrifftlich ausgefertigte Vocation zur Pfarr kommen; als ist auch sogleich darauf Anno 1701. eine sehr harte Drückung / die sowohl der Pfarrer als seine Pfarr-Kinder fühlen müssen / gefolget; In welcher man nicht nur den jetztbesagten Pfarrer / Böhmer / NB. weil er in keine Partage der Pfarr-Besoldung willigen wollen / vertrieben / seine Sachen mit Gewalt aus dem Pfarr-Haus gesetzet / die Pfarr-Früchte weggenommen / und ohne Besoldung fortgeschickt / sondern auch die Zuhörer / so aus der Herrschafft gewesen / weilen sie ihrem rechtmäßigen Pfarrer anhangen / hingegen dem ihnen aufgedrungenen Pfarrer Metzen nicht erkennen / noch bey dessen Vorstellung erscheinen wollen / aufs härteste mit Geld / da einer 10. 15. 20. bis 30. fl. nach Proportion seines Vermögens / erlegen müssen / die aber unvermögend gewesen / mit dem Thurn / worinnen einer des Tags einen halben fl. vom Ansatz versitzen sollen / gestraffet worden sind.

Ob

Ob nun wohl der per casus obliquos eingegangene Pfarrer Metz auch in vielweg beschweret worden / so ist doch hiervon nichts förmliches zu melden / angesehen dessen Conduite so beschaffen gewesen / daß man solche besser zu seyn Evangelischer Seits selbsten gewünschet; Sintemahlen er nicht nur gleich Anfangs 20. fl. von der Pfarr-Besoldung / laut Executions-Schein sub Lit. A., an den Catholischen Priester / um dadurch den Pfarr-Dienst zu erlangen / freywillig accordiret / und sich dessen schrifftlich reversirt / sondern auch noch über dieses / als er den Pfarr-Dienst schon etliche Jahr versehen gehabt / sich des Wurschbacher Zehnden begeben. Lit. A.

Inzwischen / da auch dieser Anno 1710. eine andere Pfarr-Stelle im Elsas erlanget / und der dermahlige Pfarrer Schneider zur Heimkircher-Pfarrey kommen sollen / hat man ihme sogleich / und ehe die Vocation erfolget von Seiten der Grund-Herrschafft / als Sickingen-Ebarnburg (wiewohlen der Extractus sub Lit. B. die Herren Collatores eben auch nicht gäntzlich davon zu befreyen scheinet) angesonnen: Das Pfarr-Theil vom Wurschbacher Zehenden an den Catholischen Pastor zu cediren; damit die Herrschafft / wann selbige nach Odenbach käme / Ihren Gottesdienst haben könte. Als aber obgedachter Pfarrer Schneider dieses Ansinnen geziemender massen von sich abgeleinet / mit Einwendung: Daß er solches ohnmöglich vor sich und zum Præjudiz eines gantzen Kirchspiels eingehen könte / hat man zwar vom Pfarrer in sofern abgelassen: wann nemlich dem Catholischen Pastor von denen Evangelischen Kirchspiel-Kindern Jährlich ein kleiner Beytrag zu besserer seiner Unterhaltung wolte gereichet werden. Weil aber auch dieses denen Evangelischen Unterthanen sehr bedencklich und höchst gefährlich zu werden geschienen; haben sie solches dem Sickingischen Bedienten zu Odenbach / als etwas neuerliches und ihnen und ihren Nachkommen höchst-nachtheiliges / gantzlich abgeschlagen. Jedoch resolvirte man sich / sowohl ein freywilliges Geschenck von 50. fl. an die Frau von Sickingen / als auch eine Verehrung anderen Bedienten; dafern die Herrschafft von sothaner Anforderung ablassen wolte / zugeben. Welches dann so viel würckete / daß das Pfarr-Wesen dadurch einen guten Fortgang gewonnen; massen dem offt-erwehnten Pfarrer Schneider verstattet wurde / die Pfarrey zu beziehen. Allein die Freude daurete nicht lang / sondern wurde bald versaltzen: Indeme sowohl der Pfarrer als seine Zuhörer mit betrübten Augen zusehen musten / daß der Sickingische Amtbs-Keller noch in selbigem Jahr / und zwar Anno 1710. die gesambte Pfarr-Besoldung / bestehende in der gantzen Winter-Schurr / und in die 143. Malter Zehend-Früchten / bis auf 15. Malter Korn / 10. Malter Haber / und 3. Malter Speltz / so dem Pfarrer gleichsam noch aus Gnaden gereichet wurden / wider alle gethane Remonstrationes weggenommen; also / daß der Pfarrer / nicht sonder grossen Schaden / bis in das folgende 1711. Jahr auf Besoldung warten müssen. Lit. B.

Und wie man mit denen Evangelischen Pfarrern und deren Besoldung verfähret; also und nicht besser verfähret man auch mit denen Evangelischen Schulmeistern zu Heimkirchen. Indem der Freyherrlich-Sickingische Ambts-Keller / wann das Kirchspiel lang genug um einen Schulmeister solicitiret / und endlich nach vielfältigem Suppliciren und angewandter Mühe wieder einen erlanget / von der ohnedem sehr geringen Bestallung Jährlich 1. fl. an Geld und 4. Malter Korn / so aus denen Kirchen-Gefällen und zur Schul gehörig / einem zeitlichen Schulmeister zu Heimkirchen gereichet wroden / entziehet / und dem Catholischen Pastor zu Odenbach zueignet / dahin auch das Decret sub Lit. C. gerichtet ist. Ingleichen verbietet man auch dem Evangelischen Schulmeister das sogenannte Glocken-Korn / sowohl bey solchen Ehen / davon das eine Theil der Evangelischen / das andere aber der Catholischen Religion zugethan / als auch bey allen Catholischen Unterthanen / die doch dasselbige jederzeit als ein Stück der Schul-Besoldung nach Heimkirchen geben müssen / und auch noch bis Anno 1703. gegeben haben / und lässets einem Catholischen Schulmeister zu Odenbach reichen. Lit. C.

Damit man aber sothane Schmählerung der Schul-Besoldung Catholischer Seits desto leichter bewerckstelligen möge / hat man denen Evangelischen ihre Kirchen-Gefäll auch angegriffen / die Kirchen-Rechnungen / mit Ausschliessung des Pfarrers / vorgenommen / und abgehöret / und da sonsten alle Kirchen-Revenüen unter der Direction eines Pfarrers und zweyer sogenannten Kirchen-Geschwohrnen gestanden / suchet man solches nun abzuschaffen / und zum Nutzen der Catholischen Religion zu verwenden. Wiewohlen solche Unternehmungen erst nach dem Ryßwickischen Frieden um das 1703. Jahr zum erstenmahl geschehen / woraus gnugsam erhellet / daß auch hierinnen dem Recht die Gewalt vorgezogen wird.

Und ob man auch schon solte vermeynet haben / man würde sich Römisch-Catholischer Seiten mit der Kirche zu Schallodenbach / gestalten sie selbige bisher allein eingehabt / begnügen lassen; so hat sich doch Anno 1714. das Gegentheil erwiesen; Indeme der Rö-

 mische

misch-Catholische Pastor von Odenbach nicht nur eine schrifftliche Erklärung / dessen
Lit. D. Innhalt sub Lit. D. zu sehen / dem Evangelischen Pfarrer zugesandt / nach welcher er alle 14. Tagen auch zu Heimkirchen in die Kirche zu gehen / mithin das Simultaneum darinnen einzuführen entschlossen wäre ; Sondern es hat sich auch der Effect auf den Sonntag Rogate darauf gezeiget ; sintemahlen selbige / nachdeme sie mit einer grossen Procession erschienen / auf die Kirche gestürmet / und die Thür / als ihnen der Schlüssel verweigert worden / vermittelst eines Pflugs-Seggs gewaltsamer Weise erbrochen und hinein gegangen.

Es wurde auch damahlen dem Pfarrer zu Heimkirchen / nachdeme derselbe gen Odenbach citirt worden / durch den Freyherrlich-Sickingischen Beambten daselbsten ein sehr scharffer Herrschafftlicher Befehl vorgelesen / vermög welches der Pfarrer unter hoher Bestraffung / ja gar erfolgender Cassation sich denen Catholischen nicht widersetzen / vielweniger ihnen den Kirchgang wehren solte.

Nachdeme aber dieser Kirchen-Streit durch hohe Interposition der Schwedischen Regierung von Zweybrücken / und des Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Excellence von Dhaun / in Ansehung Ihrer eingefarrten gemeinschafftlichen Unterthanen / sich in etwas gestillet ; so ist doch solcher / als die Zeitung vom Tode des Königs in Schweden eingeloffen / aufs neue reg worden. Indeme Anno 1719. der Freyherrlich-Sickingische Beambte von Odenbach / in Gesellschafft des Pastors und einer Procession vieler Catholischen Leuthen / wieder auf den Sonntag Rogate nach Heimkirchen gekommen / den Schlüssel zur Kirche begeheret / auch darauf / als man Evangelischer Seits geschehen lassen müste / daß ein Catholischer Jäger im Pfarr-Haus solchen von der Wand genommen / die Kirche damit eröffnet / und wie Anno 1714. hineingegangen / auch damit bis diese Zeit / und so offt es ihnen beliebet / continuiret.

Was indessen vor Beschwehrde diejenige Eheleuthe / davon das eine Theil der Catholischen - das ander aber der Evangelischen Religion zugethan / mit ihren Kindern auszustehen haben / erhellet daraus: daß man denen Eltern / wann ohngefehr ein Kind aus solchen gemischten Ehen zur Evangelischen Religion sich begiebet / und etwa anderstwo (dann zu Heimkirchen darff sich ein Pfarrer bey hoher Straff nicht unterfangen / dergleichen zu thun) sich unterrichten und confirmiren lässet / Ochsen und Kühe pfändet / um dadurch die Leuthe zu Erlegung der angesetzten Geld-Straff / so niemahlen gering ist / zu zwingen. Wie dann schon geschehen / daß dergleichen Kinder / welche dem Evangelischen Theil ihrer Eltern in der Religion gefolget / ihren Erbbestands-Hof / so sie der Religion halben haben sollen / verlustig gemacht worden / mit 100. Gulden lösen müssen. Ihre Erbschafften hat man mit Arrest beleget / und die Straffe davon abgezogen / auch bey Verlust Haab und Güther sol-
Lit. E. chen Kindern die Evangelische Religion untersaget (wie die Beylage sub Lit. E. ein mehrers ausweiset) und was noch mehr / theils Eltern / weil sie die angesetzte Geld-Straff zu erlegen nicht vermocht / gar ihr Wohn-Haus / ohnerachtet selbige lang und viel durch den Ambts-Büttel exequirt worden / ausgeschätzet.

Es ist auch schon so weit gekommen / daß man dem Evangelischen Pfarrer nicht mehr gestatten will zu Schallodenbach / welches doch ohnstreitig nach Heimkirchen gepfarrt ist / und in selbiges Kirchspiel gehöret / denen Evangelischen Unterthanen daselbsten ihre Kinder /
Lit. F. wanns auch schon im Haus geschehen soll / zu tauffen / davon die Beylage sub Lit. F. zu lesen ist.

Ingleichen strenget man die Evangelische Unterthanen daselbsten an / bey den Catholischen Processionen Mayen zu stecken / Gras zu streuen / und im Majo, da man pfleget um Abhaltung des Ungewitters täglich zu Odenbach eine Stunde zu läuten / die Glocken zu ziehen. Wie nicht weniger / wann etwa der Weyh-Bischoff nach Odenbach kommen soll / müssen die Evangelische Unterthanen aus der Herrschafft daselbsten mit Gewehr erscheinen / dem Weyh-Bischoff entgegen gehen / und also die Parade bey dessen Ankunfft helffen machen.

Weitläufftigkeit zu vermeyden / verschweiget man jetzo / was sonsten vor Beschwehrden / in Verhaltung der schuldigen Bau-Kosten zur Kirche und Pfarr-Wohnung / in Entziehung der Spend- oder Allmosen-Früchten / in Aufbürdung der Römisch-Catholischen Feyertagen / und daher entstehenden vielen Straffen / und andern Dingen mehr / sich ereignen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Dem Lutherischen Pfarrer Metz / zu Heimkirchen zuzustellen.

Es wird hiemit dem Pfarrer zu Heimkirchen anbefohlen / die von dem verflossenen 1704. Jahr dem Catholischen Pastor von seiner jährlichen Competenz, in Præsenz gnädiger Herrschafft / abzutragen bewilligte / und nach laut seiner eigenen Handschrifft selbst offerirte 20. fl. noch heut anhero zu bringen und zu erlegen / bey Vermeydung 10. fl. Straffe.

Schallodenbach den 26. Martii
1705.

Ex Mandato

M. Heß.

Lit. B.

Extractus aus einem Schreiben / so der Sickingische Verwalter ratione der Pfarr-Competenz zu Heimkirchen / an den Sickingen-Ebernburgischen Ambts-Keller zu Odenbach / von Mayntz aus / abgehen lassen / ita in verbis.

Wegen der Heimkircher Pfarr-Competenz, in specie wegen des Würschbacher Zehend / thut es mir selbsten wehe / daß es nicht nach Wunsch noch zur Zeit gehen will; ich habe mit der Notification wegen des recommendirten Caplan von Grumbach bis anhero zurück gehalten / und glaube / daß die Præsentation schwerlich vor Pfingsten einlangen wird; wormit ich so lang trainiren werde / als möglich / um etwa wegen langen Ausbleibens die Bauren zur Raison zu bringen. Die Sache an sich belangend / wollen Ihro Excellence ratione Competentiæ nichts annehmen / nec pro nec contra reden / weilen die Competenz die Collatores nichts angienge / sondern bey dem Domino Territorio so die Competenz reichen muß / stehen thäte / und solche nach seinem rechtlichen Gutachten einrichten könnte. Weil nun sein gnädiger Herr an dem Würschbacher Zehend participirt / als könnte leichtlich darinnen geholffen werden; Absonderlich da mein Hochgeehrter Herr solchen in Handen / als wird Ihre Excellence gar gern sehen / und eine Freud daran haben / wann mein Hochgeehrter Herr hierinn seine dexterität wird sehen / und es es auf der Bauren Klag ankommen lassen; Glaube aber / wann sie sehen / daß man hautement nicht zuruck gehen wolle / sie von selbsten nachgeben werden. Bitte / mich wieder mit nächstem zu berichten / um meine Messures darnach nehmen zu können / zumahlen periculum in mora; Wormit nebst Göttlichem Obhut und schönster Empfehlung von mir und den Meinigen an die Frau Liebste ich bin

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorsamster Diener
J. W. Ernst.

Lit. C.

Decret wegen Bestellung der Schul zu Heimkirchen / worinnen ein Theil der Besoldung / so dem Schulmeister aus denen Kirchen-Gefällen gereichet worden / verbotten wird.

Es wird der supplicirenden Gemeind zu Heimkirchen / ohne angesehen / daß selbiges Kirchspiel allbereit mit einem Schul-Diener / welcher auch von Frohnden und andern Lasten bishero frey gelassen worden / zu Würschbach genüglich versehen / mithin

hin

hin keines weitern mehr vonnöthen wäre / jedoch auf ihr inständiges Ersuchen / wiewohlen aus keiner Schuldigkeit / sondern aus pur lauteren Gnaden hiermit vergünstiget / noch einen Evangelischen Schulmeister in gedachtem Heimkirchen anzunehmen / jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang / daß besagte Gemeind sothanen Schulmeister die benöthigte Wohnung und andere Unterhaltung aus ihren eigenen Mittelen / und nicht aus denen vormahls gegen der Stiffter Verordnung / darzu verwendeten Kirchen-Renthen anschaffen / er / Schulmeister / auch bey jeztmahliger Vormundschafft gebührend Hand-Treu ablegen / und deroselben auf dessen unverhoffendes übel Verhalten hinwiederum abzuschaffen / frey stehen solle. Maynß den 17. Octobris Anno 1712.

Maria Anastasia, verwittibte Frey-Frau von Sickingen.

Lit. D.

Domine Prædicans.

TEnore præsentium Domino prædicanti intimatur, nos cras quæ erit nona Aprilis, nostrum Templum maternum, Hemkirche adituros, ibidemque sacris esse perfuncturos; Quoad futuram notitiam singulis 14. diebus observabitur. Quare Domino prædicanti cura sit ut sua officia vel exercitia ante nonam finiat ne vestrum vel meum officium interrumpatur vel turbetur.

J. H. Otto, Pastor in Hemkirche & Schallodenbach.

Lit. E.

Inscript. Dem Nicell und seiner Frauen zu Würschbach.

MIt Verlust Haab und Guth / aus Gewalt meiner gnädigen Herrschafft / befehle ich zum andernmahl dem Nicell und seiner Lutherischen Frauen zu Würschbach / ihren Buben / dessen Vatter Catholisch gewesen ist / keineswegs nach Neiderkirch
NB. zum Lutherischen Prædicanten allda zu schicken / sondern zu mir diese Heil. Oster-Zeit nach Schallodenbach. Anno 1712. den 25. Martii.

J. S. Fings, Pastor zu Schallodenbach.

Lit. F.

HJermit wird angedeutet / daß Herr Pastor Schneider / unter Straff 5. fl. / des Jeremias sein Kind nicht tauffen solle / aus wohlwichtigen Ursachen / und der Jeremias unter Straff 3. fl. solches nicht zulassen solle. Und wann solches geschicht / protestire ich allzeit darwider / und wird solche Straff ernstlich exequirt werden.

Dieses wurde dem Evangelischen Pfarrer / als er mitten unter der Tauff-Handlung in des gedachten Jeremias seinem Hause zu Schallodenbach begriffen war / durch den Ambts-Boten insinuirt.



Ad Num. XIV. Additamentum 4tum.

Der Evangelischen Gemeinde in dem Freyherrlich-Sickingischen Dorff Köngernheim / an der Seltz / hart gedruckter Kirchen Zustand.

In Conformität des letztvorigen Additamenti 3tii ad Num. XIV., und damit man alle wider das Freyherrlich-Sickingische Haus verhandene Religions-Beschwehrden / so sonst wohl viel Numeros abgäben / unter einem Rubro finden möge / will man hier diese von Köngernheim neu eingeloffene Gravamina denen vielen vorigen wider Sickingen beyfügen.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Einwohner zu Köngernheim / an der Seltz / welches Tit. die Frey-Frau von Sickingen von dem Herzogthum Zweybrücken zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Haus / Schule und davon dependirende Gefälle und Reditus à tempore Reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener / insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privative besessen / ausser daß in vorgewesenen Französischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen / indeme abseiten der Frey-Frau von Sickingen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in der Kirche Köngernheim die Gericht-Stühle / welche von ohndencklichen Jahren in dem Chor gestanden / laut Beylage Lit. A. abbrechen / an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen / darzu den Altar von seinem alten Orthe rucken lassen / wordurch denen Evangelischen der Platz in dem Chor entzogen worden / also / daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raums / nicht anderst als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können / über dieses auch gemeldte Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim die halbe Pfarr-Competenz laut Beylage Lit. B., so ein zeitlicher Pfarrer / nach eigenen Geständnus der Freyfrau von Sickingen / von Anno 1624. vigore Pacis Westphalicæ & Rysvvicensis, gäntzlichen und ohne Ansprache genossen / entzogen / und solche einem Catholischen Geistlichen / ohnerachtet gemeldte Frey-Frau unter dem 1. Julii 1718. denen Catholischen Unterthanen zu Köngernheim / bey 100. fl. Straffe / sich aller Pfarr-Aecker und übrigen Competenz zu entmüßigen / anbefehlen lassen / die halbe Competenz auf gantz sinistres Vorstellen des Catholischen Pfarrers von Hochlöbl. Ober-Rheinischen Ritter-Directorio sub Lit. C. selbigem angewiesen worden / durch welche geschwächte Halbscheid der Competenz / ein zeitiger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / mit Weib und Kinder ohnmöglich subsistiren oder sich erhalten kan. Und nun aber auf den sub Lit. D. von einer Hochpreißl. Königlichen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken ertheilten Befehl / die übergebene Gravamina Religionis, von Ambts-Keller zu Stadecken genau untersuchet / und laut sub Lit. E. ordentlicher weise protocolliret / und aufgezeichnet worden / woraus erhellet / daß die arme bedrangte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Köngernheim an der Seltz / nicht allein in ihrer Kirchen / von undencklichen Jahren ruhig geführten Exercitio Religionis turbirt / sondern auch dem Pfarrer die halbe Competenz entzogen / und einem Catholischen Geistlichen beygeleget worden / mithin die Evangelische Kirche daselbst sich ausser Stande befindet / bey sogestalten Dingen und entzogenen Competenz einen Schulmeister / vielweniger zugleich einen Pfarrer zu unterhalten / dannenhero erfolglich das Exercitium Religionis eingestellet / und die von undencklichen Jahren her ruhig und ohne Ansprache genossene Kirche / gegen unsere so alte Gerechtigkeit zu Grunde gehen müste / wo nicht der barmhertzige GOtt in dem Himmel ein Hochpreißl. Corpus Protestantium dahin lencken würde / um sich den betrübten Zustand dieser bedaurens-würdigen und übrigen hart bedruckten disseit Rheinischen Protestirenden Kirchen / zu Hertzen gehen zu lassen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E.

Bey-

Beylagen/

Lit. A. Grav. 1mum.

Articulirte Gravamina, unser/ der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Köngernheim/ an der Seltz/ über dasjenige/ so eine geraume Zeithero sowohl in Kirchen-Sachen/ als der getheilten Pfarr-Competenz und andern Widrigkeiten sich haben hervorgethan.

DAß unser gnädiger Herr von Sickingen/ in unserer Kirchen die Gerichts-Stühle/ welche von undencklichen Jahren in dem Chor gestanden/ abbrechen/ an einen andern ohnbequemlichen Orth setzen/ darzu den Altar von seinem alten Orth rucken lassen/ wordurch denen Evangelischen in dem Chor der Platz entzogen worden.

Resp. ad 1mum.

NAchdeme Ambts-Keller von Stadecken/ den Augenschein selbsten in der Kirchen eingenommen/ so habe wahr befunden/ daß der Altar bis 5. Schuhe lang weiter in das Chor gerucket/ ein Schuh erhöhet/ den Gericht-Stuhl aus dem Chor/ woselbsten er von undencklichen Jahren hero geruhiglich gestanden/ kurtz vor Ostern dieses 1705. Jahrs durch die Catholische/ wider Wissen und Willen der Evangelischen (und wie Hanß Georg Becker/ ein Catholischer Gemeinsmann und Schreiner zu Köngernheim/ referiret/ aus Befehl des Herrn von Sickingen Secretarii) unter die Bohr-Kirche an einem Orthe/ wo sonsten keine Stühle gestanden/ gesetzet/ wovon auch denen Evangelisch-Lutherischen/ durch Fortruckung besagten Altars/ nunmehro der Platz in dem Chor entzogen worden/ also/ daß die Actus-Parochiales, wegen Ermangelung des Raumes/ anderst nicht/ als auf dem Catholischen Altar verrichtet werden können.

Lit. B. Grav. 2dum.

DAß Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden von Sickingen dem Evangelischen Pfarrer zu Köngernheim/ die halbe Pfarr-Competenz entzogen/ und solche einem Cathoischen Geistlichen angewiesen/ wordurch solche ohnedeme geringe Competenz also geschwächet/ daß ein zeitlicher Pfarrer ohnmöglich davon subsistiren kan.

Resp. ad 2dum.

AFfirmatur: Dann jetzmahliger Pfarrer bey seinem Hierseyn/ nicht mehr als die Helfft der Competenz genossen/ und noch genüsset/ die andere Helfft aber dem Catholischen Pastor zu Schornßheim sub protestatione, wie solches die Evangelische Gemeinde verificiret/ einraumen müssen.

Lit. C.

NAchdemahlen der Catholische Pfarrer zu Köngernheim/ an der Seltz/ dem Directorio Equestri bey heutiger Session, beschwehrend vorgestellet/ welchergestalten man ihm an Seiten der Freyherrlich-Sickingischen Vormundschafft/ aus seiner nun über 30. Jährigen Possession, und vor dem Ryßwickischen Friedens-Schluß genossenen Competenz (ohne daß er bis dato hierüber gehöret worden) zu setzen gemeynet seye/ mit Bitte/ ihn gegen solche præjudicirliche Turbation in seiner hergebrachten und in denen kundbaren Reichs- und Frieden-Schlüssen allerdings confirmirten Possession, zu manuteniren.

Als wird hiemit dasigem Schultheissen Johann Melchior Schneider/ von Directorii wegen anbefohlen/ daß selbiger ohngehindert des empfangenen Grund-Herrschafftlichen Befehls/ eingangs besagten Catholischen Pfarrer/ bis auf andere weitere Verordnung bey

seiner

seiner halben Competenz handhaben / und demnechst diesertwegen alles in statu quo lassen solle. Ita Decretum in Consilio Equestri, Rheni Superioris. Mayntz den 1. Julii 1718.

In Fidem

Johann Wagner / Ritterschafftlicher Secretarius und Registrator.

Lit. D.

Es haben der Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Gemeind in dem von hiesigem Hertzogthum Lehen-rührigen Orthe Köngernheim / an der Seltz / verschiedene Gravamina ihre Religions-Angelegenheiten / und dem Pfarrer entzogene Competenz, betreffend bey hiesiger Königl. Regierung angebracht / und gebetten / daß selbige in loco gebührend untersuchet werden möchten. Dannenhero dem Ambts-Keller zu Stadecken / krafft dieses Commission und Befehl gegeben wird / sich förderſamst an besagten Orth zu erheben / sich bey dasigem Pfarrer anzumelden / genaue Information über ihre habende Gravamina einzuziehen / und ausführlichen Bericht darüber abzustatten. Zweybrücken den 29. Augusti 1705.

Gouverneur und Regierung in dem Hertzogthum Zweybrücken.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. E.

Actum Köngernheim an der Seltz / den 7. Sept. 1705.

Nachdeme von hohem Königlichem Gouvernement zu Zweybrücken / sub dato den 29. Augusti 1705., mir Ambts-Keller zu Stadecken die gnädigste Commission und Ordre aufgetragen worden / die von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Köngernheim / Francisco Webern / und dasiger Evangelischen Gemeinde / bey höchst besagtem Königl. Gouvernement eingegebene Gravamina ihre Religions-Angelegenheit / und sein / Pfarrers entzogene Competenz betreffend / genau und der Gebühr nach zu untersuchen; So habe zu unterthänigster Folge mich den 7. Sept. dahin verfüget / mein obhabende Commission præsentibus ermeldten Pfarrern / Hilarius Schneider / gewesenen Schultheissen / Conrad Schenck / Frantz Ludwig Hold / und Johannes Dorst / sämtlichen Gerichts-Persohnen / eröffnet / und nachgesetzte / mir überreichte Gravamina also wahr zu seyn befunden.

Ad instantiam

Obgesetzter Beschwehrungs-Puncten.

Testis 1mus Conrad Schenck.

Ob die vorigen Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Köngernheim die völlige Competenz jederzeit ohndisputirlich genossen.

Resp.

Hanß Conrad Schenck / seines Alters 65. Jahr affirmando, und seye ihme als einem Mann bey 50. Jahren hero bewust / daß die völlige Competenz einem zeitigem Pfarrer (ausser 5. und mehr Jahren hero / da solche de facto entzogen) jedesmahl ohndisputirlich seye gereichet worden.

Testis 2dus Hillarius Schneider /

Gewesener Schultheiß / Evangelisch-Lutherischer Religion, 64. Jahr.

Ad 1mum.

Resp.

Ja / und so lang ihme gedächte / ausser daß bey etlichen Jahren hero wieder der Gemeinde Wissen und Willen die Pfarr-Competenz seye vertheilet worden / und worgegen jetztmahliger Pfarrer jedesmahl protestiret habe.

Testis

Testis 3tius.

Johannes Dorst / Evangelisch-Lutherischer Religion 36. Jahr affirmando, und bekräfftiget der vorigen Aussagen.

Ob ihme nicht bewust seye / daß die Evangelisch-Lutherische und Catholische Gemeinde / sich hiebevor verglichen / daß die Pfarr-Competenz, unter die beyde Evangelisch-Lutherische und Catholische Pfarrer künfftighin vertheilet werden solle.

Resp.

Habe gantz und gar hievon keine Wissenschafft / und wüste er weiter nichts zu sagen / als daß vor ohngefehr 5. Jahren / durch des Herrn von Sickingen Secretarium, der Gemeinde offentlich seye vorgehalten worden / wie künfftighin die Pfarr-Competenz zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Pfarrer getheilet / und die Catholische ebenfalls in die Evangelisch-Lutherische Kirche / welche die Evangelische vor ohndencklichen Jahren hero gantz allein / auch bey vorgewesenem Frantzösischen Kriege eingehabt / ihre Exercitium-Religionis exerciren solten.

Notamen ad Beylage Lit. C.

Es hat der Catholische Pastor, bey dem Ritter-Collegio zu Mayntz / fälschlich angebracht / daß selbiger vor mehr als 30. Jahren ante Pacem Rysvvicensem die Halbscheid der Competenz ruhig genossen / und damit obigen Befehl sub & obreptitiè erschlichen / und nun aber wir vermög des Westphälischen / als auch Ryßwickischen Frieden-Schlusses / in ruhiger Possession gelassen worden / so muß folgen / daß gemeldten Pastoris Anbringen ein blosses Figmentum seye / und dannenhero von sich selbsten zerfället / weilen eine Löbl. Ritterschafft in Ecclesiasticis denen Evangelischen nichts zu sagen oder darinnen zu befehlen hat.

Daß diesem allen also seye / wie in dieser Schrifft erwehnet worden / thun Pfarrer und die vornehmsten von der Gemeinde in Nahmen der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu mehrerer Bekräfftigung unterschreiben.

Franciscus Weber p. t. Evangelisch-Lutherischer Pfarrer allhier.
Frantz Ludwig Holt.
Johann Daniel Nauth.
Johann Jacob Best.
Johann Ernst Helt.
Johannes Dorst.
Hillarius Schenck.
Georg Wilhelm Brenner.

Num. XV. & XVI.

Des gesambten Hauses Nassau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Præsidenten/ Freyherrn von Ingelheim/ wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhausen.

Es führt das Haus Nassau-Saarbrücken über den Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim/ Klage/ wie nemlich dieser des gedachten Hauses in dem Dorff Schweppenhausen hergebrachte Jura Ecclesiastica nicht nur kräncke/ sondern gar aufzuheben und an sich zu ziehen suche.

Daß das Dorff Schweppenhausen dem Freyherrn von Ingelheim/ als Domino territorii, zugehöre/ wird in keinen Zweiffel gezogen. Hoch-ermeldtes Haus aber führt an/ daß ein zeitlicher Pfarrer zu Waldlaubersheim/ so die Mutter-Kirche wäre/ die Cappelle zu Schweppenhausen als ein Filial mit Predigen und Administration der Sacramenten versehen/ auf die hohe Feste aber die Schweppenhäuser zur Mutter-Kirch nach Waldlaubersheim gehen/ auch ihre Todten dahin begraben/ den Kirch-Thurn/ Kirchhof und Pfarr-Haus hieselbst bauen und unterhalten/ und den Glöckner besolden helffen müssen/ dagegen der Pfarrer zu Waldlaubersheim den dritten Theil an Zehenden zu Schweppenhausen zu geniessen habe/ laut Kirchen-Buchs Extracts sub Num. 1. Num. 1.

Welches alles der jetzige Pfarrer zu Waldlaubersheim bis aufs Jahr 1701. empfangen und genossen/ auch die erzehlte Actus Ministeriales auf dem Filial sowohl als in der Mutter-Kirche verrichtet hat. Nach dieser Zeit und bis anhero aber hat der Freyherr von Ingelheim die Kirchen-Thür zu gedachtem Schweppenhausen verschliessen/ das Publicum Evangelicæ Religionis Exercitium verhindern/ das gemeine Schul-Haus/ welches die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten erbauet/ denen Römisch-Catholischen einraumen/ dem Pfarrer seinen Antheil Zehendens entziehen und dem Catholischen Priester zu Schöneberg attribuiren lassen. Ob nun das Haus Nassau-Saarbrücken zwar gegen ob-erwehnten Freyherrn von Ingelheim über solche Beeinträchtigung/ wie Beylage N. 2. besaget/ sich beschwehrt/ und Num. 2.
Remedirung gesucht; so hat solches doch laut N. 3. angeschlossener desselben Num. 3.
Antwort nichts verfangen wollen/ so daß auch der unschuldige Pfarrer noch mehrers bedrohet/ und hochgedachtes Haus eine fernerweite Remonstration, wie N. 4. zu sehen/ an selbigen abzugeben bewogen/ damit aber eben so wenig Num. 4.
als dem erstern ausgerichtet worden. Wann nun mehr-ernannter Freyherr von Ingelheim dieses sein neuerliches wider den Religions-Frieden und den Westphälischen Frieden-Schluß lauffendes Verfahren keineswegs/ auch nicht einst ex clausula articuli quarti Pacis Ryswicensis (indem diese Attentata erst nach dem publicirten Ryßwickischen Friedens-Schluß den Anfang genommen/ und zu Zeit Französischer Reunion alles in ruhigem Stand gewesen) behaupten oder justificiren kan/ und gleichwohl in Güte davon nicht desistiren will: Als hat hoch-ermeldtes Haus bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum um Assistenz und Mithandhabung der Reichs-Satzungen geziemende Ansuchung gethan.

A Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Extract aus dem Kirchheimer Kirchen-Buch.

Schweppenhausen das Dorff ist zum Theil denen Edlen von Ingelheim/ zum Theil aber denen Wolffen von Sponheim zuständig. Die Capell aber mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii in ein Filial der St. Martins-Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim/ und ist Nassau-Kirchheim einig und allein Collator der beyden Altären und aller Rechten und Gefällen/ so samt denen liegenden Güthern darzu gehören/ wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen; Die Leuthe müssen von Alters her auf die hohe Jahrs-Feste die Mutter-Kirche besuchen/ sonsten durchs gantze Jahr versiehet ein Pfarrer zu Laubersheim diese Capelle mit Predigen und Administration der Sacramenten/ gleichwie die Pfarr- und Mutter-Kirch; Die Inwohner haben ihr Grab-Recht auf dem Kirchhof zu Laubersheim/ und thut alsdann/ wann der Todte hingebracht wird/ und es gebührlich begehret und gesuchet wird/ der Pfarrer gegen die Gebühr eine Predigt; den Kirch-Thurn zu Laubersheim/ wie auch den Kirchhof mit Mauren und Treppen/ seynd sie schuldig/ zum dritten Theil auf ihre Kosten zu handhaben. Wann ein Pfarrhof gebauet wird zu Laubersheim/ so müssen die Schweppenhäuser helffen/ die Frohne thun/ pro sua parte tertia, sie müssen auch helffen den Glöckner zu Laubersheim unterhalten/ gleich denen Laubersheimern/ ein jeder mit einer Glocken-Garben und einem Glocken-Brod. Zu unterschiedenen mahlen seynd von denen Ingelheimern/ mit Consens und Erlaubnus des Collatoris zu Schweppenhausen/ sonderliche Pfarrer gehalten worden/ einem Pfarrer zu Laubersheim hat man aber nichts destoweniger seine Gefälle an grossen und kleinen Zehenden müssen folgen lassen/ auch niemahlen sich geweigert.

Num. 2.

An Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim.

Ottweiler den 30. Septembris 1706.

Wohlgebohrner Freyherr/

Hochgeehrter Herr Præsident.

Es seynd bey Mir/ als dißmahl Meines Nassau-Saarbrückischen Hauses ältisten vielfältige Klagden eingekommen/ welchergestalten zu Schweppenhausen/ einem nacher Waldlaubersheim gehörigen Filial, allwo jetzt-gedachtem Meinem Hause die Ecclesiastica zukommen/ allerhand Neuerungen eingeführet/ und höchst-nachtheilige Beeinträchtigungen in Kirchen und Schulen verübet werden wolten/ indem dem Pfarrer von Waldlaubersheim/ wann selbiger den Gottes-Dienst zu Schweppenhausen verrichten soll/ solches inhibiret/ die Kirchen-Thüren verschlossen/ die der Capell eigenthümlich zugehörige Güther/ und sein Theil an grossen und kleinen Zehenden

den

den von allerhand Früchten / welche von Nassau dem Pfarrer zur Besoldung verordnet seyn / de facto entzogen / und dem Catholischen Priester zu Schöneberg widerrechtlich zugeeignet / auch das Schul-Haus / so die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten hiebevor erbauet / samt den darzu gestiffteten Güthern / Renthen und Gefällen an Geld und Früchten / weggenommen / und dem Römisch-Catholischen eingeraumet worden. Wie nun zur Zeit Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters / Graf Johann Ludwigs zu Nassau-Saarbrück / und folgends Meines auch hochseeligen Onckeln / des Fürsten zu Nassau-Usingen geführten Directorii dergleichen und mehr andere Beschwerungen angebracht / und um deren Abstellung Ew. Excellenz verschiedentlich belanget worden / darauf aber im geringsten keine Remedur beschehen / ja nicht einst auf die an Dieselbe ergangene Schreiben eine Antwort erfolget / dieses aber solche Dinge seyn / welche den Religions-Frieden und Instrumento Pacis Monasteriensis schnurstracks zuwider lauffen / und Mein Haus / Gewissens halber / nicht länger nachsehen kan; Als habe von Ew. Excellenz hiemit zum Uberfluß vernehmen wollen / ob Dieselbe dieses / und was vor und nach mehr neuerliches circa Ecclesiastica zu Schweppenhausen attentiret worden / zu redressiren / und alles in vorigen Stand zu setzen gemeynt seynd oder nicht / damit man sich von Seiten Meines Hauses darnach richten / und was zu Abwendung solchen Unfugs und ohnverantwortlicher Beeinträchtigungen nöthig ist / zur Hand nehmen möge / wie dann Dero cathegorische Erklärung hierüber erwarte / und im übrigen bin

Ew. Excellenz

rc. rc.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf.

WAs Ew. Excellenz aus Ottweiler an Mich abgehen lassen / solches habe neulicher Tagen zu recht erhalten / und Inhalts ersehen / was gestalten Dieselbe ohne Zweiffel aus ungleicher bekommenen Information davor halten / als ob (1.) von der Pfarr-Kirchen zu Waldlaubersheim meine Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen eine Filial seye / und darum (2.) dem hohen Hause Nassau die Ecclesiastica daselbsten zukommen / (3.) dem Pfarrer zu Waldlaubersheim die Verrichtung des Gottes-Dienstes inhibiret / (4.) die Kirchen-Thüren verschlossen / (5.) die Kirchen-Güther und ein Theil grossen und kleinen Zehenden dem Pfarrer de facto entzogen / und (6.) dem Catholischen zu Schöneberg zugeeignet / auch (7.) das Schul-Haus mit seinen Gefällen einem Catholischen eingeraumet / und dann endlich (8.) nachdem dergleichen Beschwerungen bey Mir angebracht worden / darauf keine Antwort erfolget seye. Nun promittire Mir von Ew. Excellenz Æquanimität / Sie werden Mir glauben / daß durchgehends absque ullo respectu vel religionis vel personæ an denen Orthen / wo Ich Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen habe / grad durchgehende Justiz zu thun befohlen habe / lasse Mir auch angelegen seyn / einem jeden tertio an seinen habenden Rechten den geringsten Eintrag nicht zu thun. Daß aber die Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial nacher Waldlaubersheim seyn soll /

soll/ solches ist ein Abus von denen/ die Ew. Excellenz die ungleiche Information gegeben haben/ gestalten Meine Vor-Eltern von undencklichen Jahren ihren eigenen Pfarrer zu Schweppenhausen gehabt/ und mag nichts hindern/ noch der Pfarr-Kirche zu Laubersheim das mindeste Recht zukommen/ wann dasiger Pfarrer auch zugleich Mein Pfarrer zu Schweppenhausen seye/ und in meinen Pflichten stehe/ deshalben auch Mir den gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen habe/ da Ew. Excellenz ohne dem bekandt seyn wird/ nichts neues zu seyn/ daß ein Pfarrer zwey Pfarr-Kirchen/ die auch diversi juris patronatus seyn/ wie Laubersheim und Schweppenhausen zugleich bediene. Damit auch Ew. Excellenz den Unfug Meines ungehorsamen und unruhigen Pfarrers/ und der jenigen Räthe/ die ihm in seinem Pflicht vergessenen Beginnen hegen und steiffen/ recht sehen mögen; so communicire hiebey in Abschrifft per extractum sein/ des Pfarrers Supplic, womit er um die Pfarr Schweppenhausen bey Meinem Groß-Ohmen/ weiland Anshelm Frantzen Churfürsten zu Mayntz/ geziemend angehalten und gebetten hat: Wann auch all dieses nicht wäre/ so ist doch Ew. Excellenz zweiffels ohne wissend/ daß Ich der eintzige und alleinige Herr des Orths Schweppenhausen bin/ consequenter Mir auch allein vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ das Exercitium Juris Episcopalis mithin die Ecclesiastica daselbst undisputirlich zukommen/ wann also er/ Mein Pfarrer/ in Kirch- und Schul-Sachen ein und anders zu erinnern findet/ so hätte er es billig bey Mir und nicht bey fremden Herrschafften anzuzeigen/ wie ihn dann allenfalls/ absonderlich seiner bisherig begangenen Contumaciæ halber anzusehen wissen werde. Belangend den einen Drittheil Zehenden/ welcher vom hohen Haus Nassau der Pfarr Schweppenhausen zur Competenz verordnet seyn solle/ davon weiß Ich nichts/ wohl aber dieses/ daß der Zehend samt dem Orth Schweppenhausen ein Lehen von dem hohen Rhein-Gräflichen Hause seyen/ wohin Ew. Excellenz Schreiben Lehen-Pflichten halber communiciren muß/ bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Ew. Excellenz hochvernünfftig ermessen und erkennen/ daß der unruhige Pfarrer Ew. Excellenz und Dero hohes Haus mit seinen vermeynten Gravaminibus gantz unnöthiger Dingen so offt bishero behelliget habe. Daß endlich auch diejenige Schreiben/ so Mir über diese Materie zukommen seyn möchten/ ohnbeantwortet blieben seyn sollen/ ist eben auch eine ungleiche Information, massen sich bey der Hoch-Gräflich-Weilburgischen Cantzley (von wannen auch Ich dieser Materie halber per modum eines Vorschreibens belanget worden zu seyn Mich erinnere) ein anders finden wird. Will im übrigen gebetten haben/ an Dero Räthe und Beambte die ohnschwere Verordnung ergehen zu lassen/ daß künfftighin bey Meinen habenden Recht- und Gerechtigkeiten ruhig und unbeeinträchtiget bleiben und gelassen werden möge/ lebe sonsten in allem zu Ew. Excellenz Gefälligkeiten/ und bleibe in steter Veneration

Ew. Excellenz

Mayntz den 18. Octobr. 1706.

Dienstschuldigst-ergebenster
Diener

F. A. D. Freyherr von Ingelheim

An
Ihr Hoch-Gräflich Gnaden
zu Nassau-Ottweiler.

Extract

Extract-Schreibens von einem Ingelheimischen Secretario, Herrn Endlich/ aus Erfurth sub dato den 13. Julii 1676.

AUs beygehendem hat derselbe zu ersehen/ was Antoni Seybert Forst/ jetziger Pfarrer zu Waldlaubersheim/ wegen Conferirung der Pfarr zu Schweppenhausen an meinen gnädigen Herrn unterthänig gesucht und gebetten: Weilen nun ihme hieran wenig gelegen/ mit was für einem Subjecto diese Pfarr versehen werden möchte/ auch ohne dem kein andere Competenz ist; als hat er auch um so viel weniger Bedencken getragen/ ihme diese Bitte zu deferiren/ und gedachte Pfarr zu Schweppenhausen zu conferiren/ zu dem Ende dann er meinen Hochgeehrten Herrn nebst freundlicher Begrüssung ersuchen lässet/ gemeldtem Antoni Seybert Forst gedachte Pfarr neben Erlegung 6. fl. Tax im Nahmen hocherwehnten meines gnädigen Herrns/ wie bräuchlich/ zu conferiren.

Extract-Suplicq-Schreibens Antoni Seybert Forstens an damahligen Churfürstlich-Mayntzischen Stadthalter zu Erfurth/ Herrn Anshelm Frantzen von Ingelheim/ als Herrn zu Schweppenhausen/ um Conferirung der Pfarr daselbsten.

WElches mein unterthäniges Ansuchen und Begehren/ wie ich kurtz darauf mit höchst-erfreutem Gemüth vernommen/ Ew. Gnaden gnädig beliebet/ und dessen gnädige Zusage/ wofern ich Ihro Gnaden schrifftlichen Schein der mir von Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg/ nunmehro Hochseeligen Andenckens/ auf die Pfarr Waldlaubersheim gnädigst geschehenen Eventual-Zusag sambt gebührenden an Ihro Gnaden/ als dessen Filial Schweppenhausen hohen Collatoren von mir gestellten Supplication zuschicken würde/ mir thun lassen/ als habe deswegen rc. rc.

Num. 4.

An Herrn Cammer-Præsident von Ingelheim.

Ottweiler den 15. Aprilis 1707.

Wohlgebohrner Freyherr/

Hochgeehrter Herr Cammer-Præsident.

ICh habe zu seiner Zeit empfangen und ablesend darab in mehrerem vernommen/ was Ew. Excellenz auf mein unterm 30. Septembris jüngsthin an Dieselbe erlassenes Beschwehrungs-Schreiben/ die Abstellung der neuerlichen Eingriffe in die Schweppenhauser Kirchen-Jura betreffend/ zu vermeynter Behauptung solcher Innovationen der Länge nach einwenden

 wollen.

wollen. Wie nun von Seiten Meines Hauses man nicht gemeynet / Ew. Excellenz das Dominium und die Jurisdiction zu gedachtem Schweppenhausen / so viel die Secularia angehet / in Zweiffel zu ziehen ; so ist hingegen Land-kündig und unlaugbar / daß die Capelle daselbsten mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii ein Filial von der St. Martins-Kirchen zu Waldlaubersheim seye / und Meinem Hause die Collatur beyder Altäre samt denen darzu gehörigen Güthern / Renthen und Gefällen wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen zukomme / also daß die Schweppenhauser auf die hohe Jahres-Feste die Mutter-Kirche zu Waldlaubersheim besuchen / ihre Todten daselbst begraben / den Kirch-Thurn / Kirchhofs-Mauer und Treppen zu ihrem dritten Theil handhaben / und wann ein Pfarrhof zu Waldlaubersheim gebauet wird / nach Proportion die Frohnden dazu thun und den Glöckner mit unterhalten helffen müssen / und wann so fort einiges mahl ein eigener Pfarrer zu Schweppenhausen gewesen seyn solte / so wird es mit Consens des Collatoris und ohne Nachtheil des Pfarrers zu Waldlaubersheim geschehen / und diesem sein Recht und Antheil an grossen und kleinen Zehenden und sonsten in salvo geblieben seyn / auch kan Ew. Excellenz nichts fürtragen / daß gegenwärtiger Pfarrer / Forst / um Conferirung des Filials Schweppenhausen suppliciret haben solle / indeme selbiger damahlen von der Gerechtsame Meines Hauses nichts gewust / und nur gethan / was man ihn geheissen hat / um den Dienst zu erlangen / damit aber als ein Privatus dem Collatori nichts hat præjudiciren können / wie er dann auch von den Nassauischen Inspectore nach vorgegangener Ordination zu Waldlaubersheim der Evangelischen Gemeine zu Schweppenhausen / in Beyseyn des Nassau-Weilburgischen Ober-Schultheissen und Kirchen-Schaffners zu Kirchheim / ohne Contradiction des Ingelheimischen Bedienten / præsentiret / und bis auf die jetzige anmaßliche Neuerungen in seiner Kirchen-Function und Bestallung ohnperturbiret gelassen worden / und wird sich auch nicht finden / daß er solcher Bedienung halben Ew. Excellenz oder Dero Vorfahren einige Recognition oder Revers, wie in dergleichen Fällen sonsten gebräuchlich ist / zurück gegeben habe. Wie nun der Pfarrer damit / daß er die beschehene höchstnachtheilige Eingriffe angezeiget / und um Assistenz gebetten / nicht pecciret / also will man sich von Seiten Meines Hauses versehen / es werde selbiger derentwegen weiter nicht angefochten / noch in seinen Ambts-Verrichtungen ferner beeinträchtiget / sondern alles in vorigen Stand gesetzet werden / damit ohnverhofften widrigenfalls man zu Behauptung seines Rechtens und Redressirung solcher Thätlichkeiten andere Mittel zu ergreiffen nicht genöthiget werden möge / der Ich im übrigen bin.

Ew. Excellenz

K. K.

Num.

Num. XVI.

Der Fürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Homburg Religions-Beschwehrden in Burgholtzhausen über den Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten / Freyherrn von Jngelheim.

Es ist Reichs-kündig / welchergestalt zwischen denen Fürstlich-Heßischen Häusern Darmstadt und Homburg eines- und dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Jngelheim andern Theils über das Jus Episcopale und andere davon dependirende Jura in dem Freyherrlichen Jngelheimischen Orthe Burgholtzhausen ein gerichtlicher Process erwachsen / worinn ermeldter Herr Præsident als Actor, weil das Hochfürstliche Haus Hessen-Homburg sich mit Verarrestirung einiger Holtzhauser in der Seulbergischen Gemarckung habenden Früchten helffen / und das Jus Episcopale, wie bey der Mutter-Kirche zu Seulberg / als auch bey deren Filial Holtzhausen conserviren wollen / bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht vor sich ein favorables Mandatum de non contraveniendo Paci religiosæ & Instrum. Pac. Westphalicæ, nec amplius turbando in jure Episcopali vi earundem competenti & hactenus exercito, non usurpando jurisdictionem in alieno territorio nec non restituendo vi ablata & relaxando bona arrestata cum damno & expensis S.C. am 5. Octobr. 1711. auch endlich nach gewechselten Schrifften usque ad Duplicas plenam paritoriam erhalten / worin zwar die Filialität der Kirch zu Burgholtzhausen vorbehalten / das Jus Episcopale aber hoch-ermeldtem Herrn Præsidenten zuerkannt worden. Worauf das Fürstliche Haus Hessen / weil die Decision dieser Sache auf interpretationem pacis Westphalicæ angekommen / und es also eine Reichs-Sach betroffen / seinen Recours an den gesamten Reichs-Convent genommen / und daselbst ein weitläufftiges Memorial samt beygefügtem Statu causæ und Rechtsbegründeten Deduction übergeben lassen. Weil nun die Sache noch auf dem Erfolg beruht / und ein Gravamen commune omnium Statuum ist / daß beym Chur-Mayntzischen Directorio man über Mit-Stände darinn einer Cognition durch

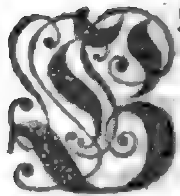
verwei-

verweigerte Dictatur sich unterfangen will / ob und was ein Stand an die Mit-Stände bringen dürffte; So gehöret diß Gravamen eher zu denen gemeinsamen Gravaminibus, ob gleich die Evangelischen Stände (an welche sich auch das Hoch-Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt gewendet) am meisten darunter leyden/ und zum öfftern weder Dictatur noch Gehör in Comitiis Imperii haben können/ welches mit der so theuer erworbenen Freyheit der Stände keinesweges bestehen kan/ und ist hier also nur zu gedencken/ daß der Freyherr von Ingelheim sich befugt hält/ das Simultaneum Catholicæ religionis publicum exercitium an ermeldtem Evangelischen Orth Burgholtzhausen einzuführen/ wie er solches in seinen über vorbesagtes Fürstlich-Heßisches Memorial herausgegebenen gedruckten Anmerckungen deutlich behauptet/ und es in der That damit bewerckstelliget / daß Er (1.) an mehrbesagtem Orth eine Catholische Capelle Anno 1716. aufzuführen angefangen / welche aber von dem Fürstlichen Hause Hessen mit gewehrter Hand wieder niedergerissen/ (2.) daß Er gegen den Statum anni 24. auf dem Rath-Hause zu Burgholtzhausen den öffentlichen Catholischen Gottes-Dienst auch mit Glocken-Geläut continuiret/ und einen Catholischen Priester dahin gesetzt.



Num. XVII.

Des Gräflichen Hauses Leiningen Heidesheimischer Linie in seinem Dorff Ruchheim von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Neustadt erduldende Religions-Bedruckung.



Gleichwie die vorhergehende Num. XV. und XVI. zwey klare Exempel vorgestellet/ wie Catholici Domini territoriales keinem andern den geringsten actum eines Juris Episcopalis, ja wohl gar nicht einmahl Patronatus, in ihren Territoriis zugestehen/ sondern sich dessen zu Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Unterthanen mißbrauchen; Also folget nun ein contraires Exempel/ wie Catholici diese Principia dennoch bey Evangelicis gegen Catholicos nicht gelten lassen/ und sowohl Geistlich-als Weltliche Stände ihr vermeintliches Jus Episcopale ausser ihren Territoriis in der Evangelischen Stände und Herrschafften Landen exerciren und aus dem Jure Patronatus ein Jus Episcopale erzwingen/ ja dasselbe contra expressam Pacis Westph. dispositionem zu Einführung des Simultanei und Abbruch der Evangelischen gebrauchen wollen.

Das Dorff Ruchheim ist ein freyes Allodial-Stuck des Gräflichen Hauses Leiningen/ mit aller Territorial Superiorität und Ober-Herrlichkeit/ und keiner eintzigen andern Herrschafft mit einigem nexu verbunden. Dessen Einwohner seit der Reformation aus Evangelisch-Reformirten Unterthanen bestanden/ welche in possessione vel quasi der daselbstigen Kirche und Kirchen-Gefälle gewesen/ und ihren Reformirten Pfarrer gehabt. Alles ruhig und ohne den geringsten Eintrag ihrer Gräflich-Leiningischen mehrentheils/ wie noch/ der Augspurgischen Confession zugethanen Landes-Herrschafft/ auch in allen und jeden annis regulativis ac decretoriis Pacificationum. Besiehe davon das nachstehende Zeugen-Verhör sub Lit. A. *Lit. A.*

Nur will hier wieder fürgewendet werden/ wie daß dem Chur-Hause Pfaltz ratione des Stiffts Neuhausen zu mehrbesagtem Ruchheim das Jus Collaturæ oder Patronatus & eo ipso das Jus Episcopale zukomme. Jenes das Jus Collaturæ s. Patronatus widerspricht man nicht/ will es aber in seinen Schrancken exercirt wissen/ das ist vornemlich/ daß der Patronus einen Pfarrer an jeden Orth von der hergebrachten und bestättigten Religion præsentire/ und keine Religions-Veränderung/ vielweniger einen Zwang vornehme/ gestalten dieses der Natur und Eigenschafft des Juris Patronatus essentialiter entgegen ist/ als welches ad conservationem und keineswegs ad destructionem Ecclesiæ s. rei gehet. Das Jus Episcopale aber hat man so wenig Chur-Pfaltz als dem Stifft Neuhausen jemahls zugestanden. Nichts destoweniger hat Chur-Pfaltz nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum mit Gewalt in Ruchheim eingeführet/ und in die Kirchen-Güther getheilt/ wovon das Factum, wie solches Anno 1712. von beyderseits Gräflich-Leiningisch-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich-Preußischen Abgesandten/ dem Herrn Baron von Mardefeld, communicirt worden/ folget sub Lit. B. *Lit. B.*

Daß nun auch nachhero das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt mit solchen Thätlichkeiten noch immer fortgefahren/ solches beweiset der hienach gesetzte Ambts-Befehl/ sub Lit. C. *Lit. C.*

Und obwohl bey Chur-Pfaltz vielfältig geklagt/ auch auf geschehene hohe Intercessiones einiger Protestirenden Potenzien gute Vertröstung zur Justiz-mäßigen Untersuch- und Remedirung geschehen/ so ist doch dieselbe nur in Worten bestanden/ und hingegen in der That mit denen alten Violentien fortgefahren/ wie der Schluß sub Lit. D. zeiget. *Lit. D.*



Beylagen.

Lit. A.

In GOttes Nahmen! Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit durch dieses offene Instrument, daß im Jahr/ als man zehlte nach der Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi/ ein tausend siebenhundert und zwölff/ in der fünfften Römer Zinß-Zahlen/ zu Latein indictio genannt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten

tigsten

tigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carol des Sechsten / Erwählten Römischen Kaysers / allezeit Mehrer des Reichs / in Germanien / in Hispanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien Königs / Ertz-Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Krain und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görtz rc. Unsers allergnädigsten Herrn rc. Seiner Majestät Reichs / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Ersten / des Hispanischen im Zehenden / und des Böhmischen im Ersten Jahren rc. Donnerstag in Durckheim / den 1. Septembr. hora decima antemeridiana, wurde ex officio von dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm zur Klocken / Hoch-Gräfl. Leiningisch-Hardenburgischen Cantzley-Directore, requirirt / ersucht und gebetten / und als bey ihme erschienen / proponirte er mir / in Beyseyn vier alter ehrlicher Männer und Burger von Ruchheim / anbey in Beyseyn absonderlich hierzu erbettener zweyer Gezeugen / als Johann Frantz Fuchs / Burgers und Büchsenmacher / und Frantz Orts / auch Burgers und Weingarts-Mann in Durckheim / weilen sich einige Strittigkeit und Spaltung in Kirchen- und Religions-Sachen erhoben / diese folgende vier Männer in perpetuam rei memoriam, nach ernstlicher Verwahrung des Meineyds und Erinnerung dessen Straff über die nachfolgende Interrogatoria (so er mir nebst schrifftlicher vorgelesener Requisition, auch folglich zu Handen stellte) fordersthin in Eyds-Pflichte zu nehmen / demnächst cum examine zu verfahren / wie Rechtens / juratò abzuhören / welche also die beste Wissenschafft und Nachricht in dieser strittigen Sach geben könten / mithin wurden auch gedachte vier Burger aus Ruchheim ihrer Eyd und Pflichten / womit sie ihrer gnädigsten Herrschafft zugethan / quoad hunc actum erlassen / und lautet Schedula requisitionis, wie folgt:

Wohl-Edler und Wohlgelehrter Herr Notarius.

Demselben mag hierunter nicht verhalten / und wird ihme auch bereits von andern vorkommen seyn / was gestalten die Churfürstliche Herren Administrations- und Kirchen-Räth / sonderlich Catholischen Antheils / mit Beystand des Hochfürstlichen Vicariats zu Wormbs / die Reformirte Kirche zu Ruchheim / und dero Güther und Pfarr-Competenz vor die Catholische gantz neuerlich angesprochen / und deroselben Religions-Exercitium daselbsten zu stabiliren Vorhabens sind; Wann aber solches sowohl der von dem Hochgräfl. Haus Leiningen hergebrachten hohen Lands-Obrigkeit und dem davon dependirenden Juri Episcopali nicht allein schnurstracks zuwider laufft / sondern auch die Introduction ermeldter Religion, Krafft des vierdten Articuli Pac. Risvvicens. mit keinem Fug kan gesucht werden / und dannenhero nöthig haben / einige Innwohnere des Orts Ruchheim endlich abzuhören / in welchem Stand das Religions- und Kirchen-Wesen zu gedachtem Ruchheim usque ad pacem Risvvicensem sich befunden; als ersuche meinen Hochgeehrten Herrn / solches von obhabendem Notariat-Ambts wegen vorzunehmen / beygehende vier Zeugen zu dem Ende abzuhören / und mir über ihre Aussage ein- oder mehr Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen / der ich vor die Willfahrung verharre

Des Herrn *Notarii*

Durckheim / den 1. Sept. 1712.

Dienstwilligster

zur Klocken.

Wann ich mich dann meines tragenden Notariat-Ambts hierauf erinnerte / als habe meinem hohen Herrn Requirenten nicht aus Handen gehen sollen / ihme hierinn zu gratificiren / anbey die requirirte und præsentirte vier Gezeugen und Bürgere aus Ruchheim nochmahlen in meiner Schreibstuben prævià advisatione perjurii die pure unverfälschte Warheit in dieser Sach zu sagen / erinnerte / und ihnen den Zeugen-Eyd alsogleich vorgelesen / und nochmahls nach gegebener Hand-Treu selbigen Juratò würcklichen / in Beyseyn obgedachter beeder erbettener Gezeugen / solchen abgeschworen haben / indessen wurde der Anfang dieses Actus den ersten denominirten Sept. gemacht / und damit den gantzen Tag continuiret.

Hierauf folgen nun die Interrogatoria tam generalia quam specialia:

Interrogatoria Generalia.

1.) Wie Zeug heisse?
2.) Wie alt er seye?
3.) Was vor Religion?
4.) Was vor Profession.

Inter-

Interrogatoria Specialia.

1.) Ob Deponent bey dem abgeschwohrnen Eyd aussagen könne / daß die Catholische Religion in dem Flecken Ruchheim / sowohl der Zeit des vorigen Kriegs / als auch nach dem darauf geschlossenen Ryßwickischen Frieden / in Ubung gewesen?
2.) Ob ein Catholischer Pfarrer von irgend einem Vicariat, nemlich von Speyer / oder Wormbs / dahin vocirt und bestellt worden?
3.) Von weme dann solches geschehen?
4.) Wer solchen Catholischen Pfarrer salariret / und den Unterhalt geben / oder wer die Pfarr-Gefäll allda genossen habe?
5.) Ob währendem Krieg das Catholische Religions-Exercitium von selbiger Religion Geistlichen allda gewesen? Oder
6.) Ob solches allererst nach erfolgtem Krieg geschehen?
7.) Ob ein ordentlich-Catholischer Geistlicher den Gottes-Dienst allda versehen? Oder / ob nicht zuweilen nur einer dahin gekommen?
8.) Ob nicht hingegen die Reformirte Religion, und zwar durch den Herrn Pfarrer Salade, allda nach dem Frieden exercirt worden?
9.) Warum solches nicht in währendem Krieg beschehen?
10.) Ob der Herr Pfarrer Salade nicht von Chur-Pfaltz præsentiret / und von dem Hochgräfl. Leiningischen Inspector Schmid / zu Collgenstein / introducirt worden?
11.) Ob nicht denen Catholischen Geistlichen / nachdeme die Kirche zu Ruchheim wieder erbauet gewesen / und sie allda ihren Gottes-Dienst verrichten wollen / Inhibitiones geschehen / auch dem Schultheissen von der Hochgräfl. Herrschafft zu Gundersblum dessentwegen / und daß er allda die Kirch verschliessen solle / Befehl zugekommen seye?
12.) Ob nicht der Herr Pfarrer Salade die Besoldung und Pfarr-Guth ruhig und ohne Verhindernuß genossen?
13.) Ob nicht die Catholische Geistlichen allererst nach der letzten Kirchen-Theilung sich derselben angemasset?
14.) Ob nicht der Herr von Lange / zur Zeit der Reunion, zuweilen einen Catholischen Geistlichen / ingleichen auch zu Fußgenheim gethan / dahin gebracht / welcher aber weder beständig daselbst gewohnet / noch ordentlich den Gottes-Dienst versehen / sondern nur / wie gemeldt / jezuweilen dahin gekommen?
15.) Was Deponent weiters hievon wisse?

Nunc sequuntur Responsiones:

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Primus.

ad 1.) Jean Otto Voisin.
ad 2.) 66. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Er sey ein Ackermann / und der Zeit Schultheiß.

Ad Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Resp. Daß die Catholische in währendem Krieg ihren Gottes-Dienst nicht allda exerciret haben.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Von niemanden / es wäre dann von denen Bauren / so jeweilen einen haben kommen lassen / beschehen.
ad 4.) Negat, wäre ihme unwissend.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Nach erfolgtem Frieden seye jeweilen ein Catholischer Pfarrer hingekommen / der das Exercitium Religionis im Kirchen-Gemauer / oder in den Häusern gehalten habe.
ad 7.) Es seye niemahlen ein Catholischer Pfarrer allda ordiniret / sondern nur jeweilen einer dahin gekommen.
ad 8.) Ja! allezeit;
ad 9.) Das könne er nicht sagen / massen niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat! addendo: Er habe den Herrn Inspector Schmid / zu Collgenstein / selbsten mit einem Karch abgeholet.
ad 11.) Ja! es seye ihme Befehl dißfalls zugekommen / und er habe denselben annoch bey Handen.

ad 12.)

ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Sie hätten das Pfarr-Guth hinwegdenommen und verlehnet!
ad 14.) Der Herr von Lange hätte jeweilen einen hingebracht / aber doch ohne Befehl des Churfürsten / oder der Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum / wäre aber nicht beständig da geblieben / weniger auch den Catholischen Gottes-Dienst beständig allda / sondern dann und wann versehen hätte!
ad 15.) Er wisse weiter nichts!

Imposito sil. dimissus!

An Interrogatoria Generalia.

Testis Secundus.

ad 1.) Johannes Mellinger / Burger zu Ruchheim / und des Gerichts.
ad 2.) 49. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Ein Ackermann.

A Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Es seye jeweilen einer hingekommen / jedoch ohne Geheiß.
ad 4.) Das wisse er nicht.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Es seye dann und wann ein Catholischer Priester hingekommen.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Priester niemahlen allda gewesen / sondern es seyn nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Es wäre niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Das wisse er nicht / massen er zu der Zeit noch ein junger Knab gewesen.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 14.) Affirmat! addendo: Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Es seye zuweilen einer hingekommen / und zwar der erste von Herrn von Langen dahin gebracht worden.
ad 15.) Es seye ihme dißfalls nichts bewust.

Impos. silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Tertius.

ad 1.) Michel Greisselmeyer.
ad 2.) 72. Jahr.
ad 3.) Lutherischer Religion.
ad 4.) Ein Taglöhner.

Ad Interrogatoria Special.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das könne er nicht sagen.
ad 4.) Negat: das wäre ihm unbewust.
ad 5.) Bisweilen seye einer hingekommen.
ad 6.) Das wisse er nicht.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Geistlicher allda gewesen / sondern nur zuweilen einer hingekommen / und zwar gar selten.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat! Sie hätten es hinweggenommen.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte den ersten hingebracht / wäre aber nicht beständig daselbsten verblieben / wie an andern Orten mehr.
ad 15.) Nichts mehr seye ihm bewust.

Imposito silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Quartus.

ad 1.) Jacob Rohr.
ad 2.) 73. Jahr.
ad 3.) Manist.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Interrogatoria Specialia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das wisse er nicht.
ad 4.) Er wisse nichts hievon.
ad 5.) Es seye jeweilen einer hingekommen in ihrer etzlichen Häuser.
ad 6.) Ein paar Jahr nach dem Frieden.
ad 7.) Es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen / noch weniger wissen / dann niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat.
ad 14.) Der Herr von Lange hatte jezuweilen einen hingebracht.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.

Imposito silent. dimissus.

Sic omnes testes finiverunt, & imposito silentio dimissi.

Geschehen und vorgangen sind diese Ding im Jahr Christi / Indiction, Kayserl. Majestät Reiche und Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / als zu Anfang des Instruments gemeldt / in Beyseyn obgedachter beeder hierzu erbettener Gezeugen.

Dieweilen Ich nun der Notarius aus Röm. Kayserl. Majestät und Authorität in steter Beywesenheit der vorgemeldten Zeugen vorstehendes Examen selbsten vorgenommen / und deren dicta ac depositiones treulich ad protocollum genommen / und darnieder geschrieben / so habe gegenwärtiges offene Instrument darüber verfertiget / und eigenhändig geschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret / und um die Gebühr mitgetheilet. Actum ut supra.

In fidem rogatus
(L.S.) Johannes Naas, Not.
Cæs. publ. Jur.

Lit. B.

Factum.

Es gehöret zu der Graffschafft Leiningen-Heidesheim mit aller hoher und nieder Lands-Obrigkeit und davon dependirenden Gerechtsamen das Dorff Ruchheim / worinnen weit über ein Seculum hinaus / und also in Anno decretorio 1624. die Reformirte Religion privativè und allein in Possessione und Exercitio gewesen ; Es hat zwar auch das bey Wormbs gelegene Stifft Neuhausen das Jus Patronatus allda hergebracht / welches Recht mit diesem Stifft bey dessen Secularisation erstlich an Chur-Pfaltz / und hernach vor etlichen Jahren an das Bisthum Wormbs gekommen / vermög dieses Juris nun hat sich Chur-Pfaltz öffters einiger Actuum Episcopalium & jurisdictionis circa sacra angemasset / deme aber Gräflich-Leiningischen Theils beydes widersprochen / als per Actum contrarios selbiger Herrschafft Gerechtsamen und deren Possession manuteniret worden ; bis daß man endlichen Chur-Pfältzischer Seiten zugefahren / und vor einigen Jahren mit Gewalt / und denen unglücklichen Unterthanen äusserst verderblichen Thätlichkeiten gar die Catholische Religion in dem Orth und der Kirchen eingeführet / und die Reformirte Geistliche samt selbigen gantzen Religions-Exercitio allda wegzubringen getrachtet hat ; Leiningischen Theils sind zwar alle erdenckliche und rechtliche Vorstellungen dargegen geschehen / an statt des verhofften billigen Successus aber ist noch weiters erfolget / daß von denen Chur-Pfältzischen Religions-Commissariis zu der letzten Kirchen-Abtheilung / wel-

che zwischen denen Reformirten und Catholischen in Chur-Pfaltz geschehen / ohngeachtet angeführter massen weder das Dorff noch die Kirch Chur-Pfaltz / sondern von vielen Seculis her einig und allein der Graffschafft Leiningen zustehet / gezogen / und am Catholischen Theil / nebst denen Kirchen-Gefällen zugelegt worden / wie man aber à parte der Gräflichen Herrschafft darinnen nicht condescendiren können / sondern gegen solches harte Verfahren mit rechtlichen Verstellungen / weilen keine andere Kräfften um sich gegen die Præpotenz zu souteniren übrig sind / sich opponiret hat / sind die Unterthanen sowohl an ihrer Person / als Güthern auf denen gemeinen Landstrassen hinweggenommen / und verschiedene derselben in harten und langwürigen Arresten behalten worden; Endlichen ist auf unablässiges Repræsentiren der / der Gräflichen Herrschafft hierdurch zuwachsenden Bedrangnuß es endlich zu verschiedenen Conferenzien kommen / dabey aber / ungeachtet pars adversa, die dem Gräflichen Theil dadurch zuwachsende Beeinträchtigung selbsten erkandt / nichts effectuiret worden / indeme man von Chur-Pfaltz auf einer vermeynenden Possession, in welcher die Catholici vor dem Rißwickischen Frieden an dem quæst. Orth den Gottes-Dienst exercirt zu haben / ohne Grund und Beweiß vorgeben / bestanden hat / Gräflicher Theil hingegen bey der letzten Conferenz folgende Rationes, worauf aber die Chur-Pfältzische Herren Deputirte nicht geantwortet / tanquam concludentes beygebracht hat: wie daß erstlich Chur-Pfaltz ein mehreres in der Kirchen zu Ruchheim / als allein das Jus Patronatus, vermög der aus des Churfürstlichen Kirchen-Raths Archiv und Registratur selbsten producirten und aufgeschlagenen Synodal- und Kirchen-Bücher von einem weitern / aber weder Titulum noch bonam fidem hergebracht habe / so seye auch ex regulis juris publici kein anderes zu concludiren / als vermög welcher jus circa sacra jurisdictioni territoriali nexû inseparabili cohærirte / und obgleich dem Gräflichen Haus Leiningen zuweilen in dem Exercitio Juris Episcopalis entweder per actus clandestinos oder violentos einiger Eintrag geschehen / dennoch das Jus nicht entzogen gewesen seye / dahero man sich auch anderseits propter deficientem bonam fidem um so weniger justo præscriptionis titulo schützen können / indem die zum alleinigen Fundament gesetzte Possession pro maximè vitiosa, um derentwillen zu halten seye / weilen solche denen Reichs-Constitutionibus in specie paci religiosæ & instrumento Pacis Westphalicæ (wornach der gantze Status in causis religionis ohne Unterscheid regulirt werden muß) entgegen gehet / instrumentum Pacis aber Jurisdictionem Ecclesiasticam soli Domino territorii nach deutlichem Innhalt Art. 5. §. 7. attribuiret; So seye auch dieses von dem Stifft Neuhausen relevirende Jus Patronatus keineswegs ad allos actus & jurisdictionem in Ecclesiasticis zu extendiren / weniger darüber tanquam super re tertii & aliena zu transigiren / zumahlen da dergleichen Jura Specialia in alieno territorio competentia ut maximè odiosa ad instar servitutum strictissimè interpretari debeant, daß aber sub Jure Patronatus kein Dominium & potestas in Ecclesiam begriffen sey / wäre ex scriptoribus Pontificiis selbsten bekandt / so wurde ferner Churfürstlichen Theils schwerlich einiger Actus prætensi Juris Episcopalis allegirt werden können / deme nicht Leiningischer Seits / so bald man nur davon in Erfahrung gekommen / widersprochen worden / folglichen cessirte consensus & patientia, mithin bona fides, ohne welchen sonderlich in rebus sacris in præjudicium tertii keine Præscription statuirt werden könte / man hat auch sich damahlen auf viele nacheinander gefolgte Exempla des à parte Leiningen bis hieher exercirten Juris Episcopalis beruffen / und solche aus dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Receß, Archiv und Kirchen-Büchern selbsten erwiesen / allenfalls auch / so doch absque præjudicio Leiningischer Seits supponirt worden / ein- oder anderer absonderlicher Actus von denen Churfürstlichen Bedienten / sonderlich zu Churfürst Carl Ludwigs höchstseeligster Gedächtnuß Zeiten vorgegangen seye / so hätte doch derselbe dabey das alleinige Absehen auf den Statum Religionis, wie solch in Anno decretorio in usu, observantia und exercitio an diesem Orth gewesen / genommen; Nun weisen ja die Churfürstl. Protocolla selbsten aus / daß die Reformirte Religion selbiger Zeit allda privativè gestanden / folglichen secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ in Conformität desselben Art. 5. keine andere introducirt werden könne / als welches lediglich und allein auf das factum possessionis sich gründe / zugeschweigen anderer des Reichs Satz-Ordnungen und Recessen / welche statum ante motus Bohemicos in Religions-Sachen pro regulis universalibus & specialibus setzen: Man hat zugleich disseits auf verschiedene Præjudicia von Churfürsten Philipp Wilhelm / und Dero Herrn Sohns Joh. Wilhelms Churfürstl. Durchl. provociret / als welche in publiquen Handlungen in causis religionis annum 1618. & resp. 1624. pro termino decretivo & regulativo erkannt haben / wurde demnach Churfürstl. Seiten gegen das eigene höchste Interesse gehandelt werden / wann à principiis fundamentalibus abgangen / und die Dispositio instrumenti Pacis nicht pro regula in politicis ac Ecclesiasticis gehalten würde / vermög welcher auch ein Fürst oder Landes-Herr in proprio territorio, vielweniger in alieno, wie hier / ohnangesehen des ihme competirenden juris territorialis & huic annexi juris reformandi contra statum anni regulativi & decreto-

rii

rii kein anders Religions-Exercitium einzuführen vermag / wie davon der vorangeführte gantze Articulus Quintus weitläuffig disponiret; Daß es auch regulis juris publici & politici nicht conform seye / unter dem Prætext eines je einigen juris specialis (bey welchem vorgemeldter massen nicht die Interpretatio extensiva, sondern restrictiva statt hat) ein Statum in statu zu formiren / brauche keines weitläufftigen Raisonnements / und wie nun in deductis sufficientissimè erwiesen worden / daß 1stens Chur-Pfaltz modò das Bißthum Wormbs / (welches aus einem gantz immoderaten Eyfer und in dem Absehen / solchergestalt in der Grafschafft Leiningen das in Instrumento Pacis Art. 5. §. 48. in terris Augustanæ Confessionis verworffene jus diœcesanum, wo nicht in totum, doch pro parte, und in verschiedenen Orthen wieder einzuführen / sich in diese Strittigkeit eindringet) kein anders Recht zu Ruchheim in Ecclesiasticis, als das Jus Patronatus, woraus aber noch lang keine jurisdictio circa sacra zu inferiren / wegen des Stiffts Neuhausen hergebracht / 2tens / es legi instrumenti pacis entgegen seye / den Statum, observantiam & exercitium privativum anni decretorii zu innoviren / oder quocunque modo zu turbiren / auch dahero 3tens / die etwan nach dem Ryßwickischen Frieden allegirende Exempla von keiner Gültigkeit und pro illegitimis, violentis & clandestinis, welche kein Jus stabuliren / zu halten sind / zumahlen was in desselben Articulo 4. enthalten / vorlängst unter denen Ständen utriusque religionis, wie die Acta publica und comitialia an Tag geben / ja in denen Churfürstlichen Landen selbst durch die Repartition der Kirchen cassiret und aboliret worden / solchemnach contra prima juris principia gehandelt wäre / in alium statuere quod quis proprio exemplo improbat, und vornemlich 4tens / die in denen Churfürstlichen Landen getroffene Abtheilung der Kirchen res planè inter tertios acta ist / und das Gräfl. Haus Leiningen in dem geringsten nicht angehet; So hat man zwar disseits der Hoffnung gelebet / es wurde Churfürstl. Theils daraus Justiz-mäßige Reflexion genommen / und die bisherige Beeinträchtigung und Turbation des Reformirten Gottes-Dienstes / wie auch in Perception der Kirchen-Gefällen (womit es tanquam annexo gleiche Bewandnuß hat) attentirte Eingriff abgestellet werden / welches aber bis dato noch nicht geschehen / sondern die Aufhebung gedachten Reformirten Gottes-Dienstes und Cassirung selbiger Geistlichen unter denen allerhärtesten und violentesten Comminationen vor wie nach prætendiret wird.

Factum in Ruchheimer Kirchen-Sach / wie solches in nächstverwichenem Jahr 1712. von beyderseits Gräflicher Leiningisch-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königl. Preußischen Abgesandten / Herrn *Baron* von Mardefeld / *communicirt* worden.

Lit. C.

Dem Schultheiß und gantzer Gemeind zu Ruchheim wird annoch wohl erinnerlich seyn / welcher gestalt die Catholische in dasige Kirch und davon dependirende Gefälle bereits vor einem Jahr / vermöge Churfürstlichen gnädigsten Rescripts und letzterer Declaration, vollkommentlich immitiret worden seyen; Nachdeme aber seither dem bey hiesigem Ober-Ambt zum öfftern vorkommen / daß Schultheiß mit dessen Anhang allda sich höchstvermessentlich unterfange / die zur Kirch gehörige Glocke und Gefälle / auch Schul-Güther nebst des Schulmeisters assignirten Wohnung / nicht allein disputire / sondern auch sich deren selbst eigenmächtig anmasse / und bis dahero höchst-sträfflich hinterhalten habe; als wird demselben hiermit zum letztenmahle alles Ernstes und bey Vermeydung der sonst zugewarten habender ohnfehlbaren schweren Execution bedeutet / nicht allein obangezogene Stück innerhalb 8. Tagen ohnverzüglich zu extradiren / sondern auch dessen untergebener Gemeind bey nahmhaffter Straff zu publiciren / daß sie die Catholische Feyertäge / der Churfürstlichen gnädigsten Declaration gemäß / halten und sich allenfalls vor Straffe hüten sollen. Neustadt den 18. Maji 1714.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt allda.

Gambs / Landschreiber.

Lit.

Fernere Species Facti des Ruchheimer Kirchen-Wesens / die von Catholischer Seiten immer weiter tentirende Eingriffe insonderheit betreffend.

Auf die Occupirung der Ruchheimer Kirche und derselben Pfarr-Gefälle / so von Catholischer Seiten geschehen / suchet man solchen Orths nunmehro auch weiters nicht allein die auf dem Rath-Haus zu Ruchheim befindliche Glocke extradiret zu bekommen / sondern sich auch in Possession des zum Glocken-Dienst gehörigen Zehenden von ohngefehr 30. Morgen-Landes und Genusses 3. Morgen Ackers / der Gemeinde zuhörend / einzudringen. Wie aber nun die Gemeinde Ruchheim hingegen / und zwar was die Glocke anbelanget / sich sonderlich fundamentiret befindet / daß solche nicht allein ursprünglich aus ihren Gemeinde-Mitteln angeschaffet / und die gefährliche Kriegs-Läuffte auf deren Unkosten wunderlich herumgeschleppet und gekettet worden / sondern auch gegentheilige Religion oder deren Angehörigen daran niemahls geringsten Antheil oder Possession gehabt / solche auch um so weniger als ein Accessorium der Kirche gehalten werden kan / da selbige aufs wenigste seit Anfangs des ohne eines letzteren Krieges niemahlen auf der Kirchen / sondern jederzeit / wie auch noch jetzo / wann es anders wegen Krieges geschehen können / auf dem Rath-Haus befindlich gewesen / und daselbsten hauptsächlich zu der Uhr / Beruff- und Versammlung in Secular-Sachen / gebrauchet worden / und noch wird. Andern Theils aber / anbelangend den Glocken-Zehenden und Niessung 3. Morgen gemeiner Aecker / so findet die Gemeinde gegen die von Catholischer Seiten dißfalls formirende anmaßliche Prætension nicht weniger genugsamen Grund / daß sie nicht allein beständig und unverruckt in der noch habenden Possession gewesen / sonden auch solches selbsten durch die Heidelberger Competenz-Bücher bey Hochlöblicher Administration bekräfftiget wird / als davon

Extractus de Anno 1595.

Die Formalia hat

Ruchheim.

„Zu dem Glocken-Ambt gehören 3. Morgen-Aecker auf beyden Feldern / item noch „36. Morgen auch auf beyden Feldern / von welchen Aeckern er / der Glöckner / „das zehende Theil sammlet und einnimmt. Von diesen Aeckern gehöret das meiste Theil dem Wohlgebohrnen Herrn und Grafen von Leiningen / und das andere Theil „der Gemeinde. Item, jährlich auf Martini von jeglichem ein Brod und noch ein Mal„ter Korn von der Gemeinde wegen des Abend-Geläuts.

Extract aus dem Competenz-Buch de Anno 1605.

Glocken-Dienst zu Ruchheim.

„Glöckner wird durch Schultheiß / Gericht und gantze Gemeinde mit Begrüssung „des Herrn Pfarrers angenommen: Zwey Malter Korn von der Mittag- und „Abend-Glocken; 3. Morgen-Aecker. 20. Morgen-Aecker / davon er jährlich „den Zehenden hat.

Da nun hieraus klärlich an Tage scheinet / daß die Annehmung eines Glöckners oder zugleich Schulmeisters der Gemeinde zu Ruchheim / und denen / so selbige ausmachen / privativè zukomme / dagegen auch nicht im Wege stehet / was etwa von Zuziehung der Herren Pfarrer gemeldet wird / angesehen leichtlich abzunehmen / daß solches mehr Obligatione reverentiali quàm necessariâ ac sine qua non habe zu geschehen pflegen / welche aber auch cessante ratione consuetudinis, welches ohne Zweiffel identitas religionis ware / cessiren kan. Weswegen um so weniger denen Ruchheimer Reformirten / als aus welchen mehrentheils die Gemeinde bestehet / indeme die etlich wenige Catholische dagegen in keine Proportion kommen können / zu verdencken stehet / daß sie keinen andern als ihrer Religion zugethanen Glöckner oder Schulmeister annehmen / ihre Jugend nicht gäntzlich ausser Religions-mäßiger Unterrichtung sehen / mithin den völligen Zerfall ihres ohne dem schon sehr darnieder liegenden Religions-Exercitii unvermerckt hereinbrechen lassen wollen / ob man wohl Catholischer Seiten sie durch Gefangennehm- und Arrestirung / so daß keiner der Reformirten sich vor das Dorff trauen darff / auf alle Weise zu ermüden suchet. Vielmehr wird solches ihr Vornehmen bey allen treu-eyferigen Religions-Verwandten beste Approbation und möglichsten Vorschub finden müssen.

Ad Num. XVII.

Die Chur-Pfältzischer Seits gegen die Reformirte Einwohner zu Ruchheim und des Dorffs Eigenthums- und Pfands-Herrschafft continuirende Religions-Bedruckungen betreffend.

Was vor Religions-Beschwehrden in dem Hochgräflich-Leiningen-Heidesheimischen eigenthümlichen Dorff Ruchheim / seit verschiedenen Jahren vorgegangen / und wie daselbst denen Reformirten die Kirchen-Pfarr- und Schul-Competenzien / mit allen zur Kirch gehörigen Güthern / dabey sie von Zeit der Reformation gewesen / wider alles Verhoffen / Bitten und Flehen in Anno 1713. abgenommen worden / solches ist Reichs-kündig / und sind in Num. XVII. der nach und nach allhier gedruckten Religions-Gravaminum verschiedene derselben / nemlich diejenige enthalten / so bis 1714. sich daselbst hervorgethan / dannenhero hat man durch gegenwärtiges Additamentum auch die seither gefolgte / und nicht weniger sehr empfindliche als die vorigen / bekandt machen wollen.

Diese betreffen nun theils die Herrschafft des Dorffs / theils desselben Einwohner / und sind folgende:

I.

Hat der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner / Engel / zu Weissenheim am Sand / ein abusive, oder vulgo sogenanntes Kirchen- der Herrschafft Leiningen aber Gültbares Guth / laut seines Schreibens sub Lit. A. angesprochen / und ist darunter / weiln man seinem Gesinnen nicht Platz geben wollen / so weit gegangen / daß er nicht nur des Dorffs Pfands-Herrschafft Stieff-Sohn / Eyler / laut Lit. B. den 1. Maji 1716. zu Mannheim durch Militarische Assistenz ein Pferd mit Equipage und einem Mantel abgenöthiget und den 25. Martii Anno 1717. derselben / mit Hülff eines Dragoners / zu klein Riedesheim / im frembden Territorio, zwey und zwantzig Malter Korn und ferner / in jetzgedachtem Jahr sieben Malter solcher Früchten hinweggenommen / sondern auch eodem Anno dem Schultheissen des Orths seinen / in dem Chur-Pfältzischen zu Obersheim gelegenen Morgen Weingarten offentlich versteigen lassen / gleich er auch sein Vorhaben von dieser letzten That / etliche Tage vorher / dem Schultheissen / laut Beylage Lit. C., schrifftlich angedeutet / und ferner laut Lit. D. mit beschwehrlicher Execution, dieses Guths halben / nicht allein wieder de novo gedrohet / sondern auch dieselbige selbsten / vermöge seines eigenen hierüber ausgestellten Attestati, laut Beylage Lit. E., mit Hinwegnehmung eines Jahrs Pfacht / von des Schultheissen Speicher / in loco Ruchheim / den 29. Dec. 1717. ungescheuet vollstrecket hat / bis endlich die Churfürstlich-geistliche Administration zu Heydelberg darunter remediret und vorgemeldte Pfands-Herrschafft des Dorffs bey dem Besitz dieses Guths zu lassen befohlen hat. Wiewohl dem ohngeachtet der Eigenthums-Herrschafft dieses Dorffs / dennoch Jährlich zwey Malter Gülten-Früchten / in dem Chur-Pfältzischen zu Groß-Carlenbach / unter vorgedachter nichtigen Anforderung / von Anno 1716. bis hieher laut Beylage Lit. F. weggenommen worden.

(Randvermerke: Lit. A. — Lit. B. — Lit. C. — Lit. D. — Lit. E. — Lit. F.)

II.

Im vergangenen Jahr hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt / aus einer unbegründeten Ursache / der Pfands-Herrschafft Stieff-Sohn in dem Chur-Pfältzischen aufheben / und gefänglich nach Neustadt bringen lassen / und denselben nicht eher loßgelassen / bis er die Zehrungen und andere Unkosten / so laut Lit. G., vor 66. fl. angeschlagen worden / bezahlet hat. Lit. G.

III.

Ist obgenannter Schaffner / Engel / und der neue Catholische Schulmeister zu Ruchheim / nach Einziehung der Kirchen / derselben Güther und Schul-Gefällen / mit einer neuen Prætension hervorgekommen ; Jener / der Schaffner / wegen gehabten Unkosten bey Einnehmung der Kirchen / und weilen in verschiedenen Jahren / unter wehrenden Streitigkeiten / auf Herrschafftl. Verordnung dem Reformirten Geistlichen / zu Maintenirung des hergebrachten Reformirten Gottes-Diensts / die Besoldung aus den Pfarr-Güthern zugewendet worden : Dieser / der Catholische Schulmeister / aber / wegen einer gemachten Nachrechnung von seinen angeblich-ruckständigen Schul-Competenzien.

A Wegen

Wegen dieser beyden Anforderungen sind die arme Leuthe des Dorffs mit vielen beschwerlichen Pfandungen / Abnehm- und Bedrohungen laut Beylage sub Lit. H. geplaget worden / bis sie sich sowohl mit ihme / Kirch-Schaffnern / als dem Schulmeister / ihrem Willen nach / verglichen / und das Verglichene mit einer Remuneration vor des erstern Schwieger-Vatter / so die Vergleichung seinem Vorgeben nach / befördern helffen / abgetragen gehabt / wie solches die Beylagen sub Lit. I. K. & L. bezeugen. Wie sich dann auch noch dato keiner sicher aus der Gemarck wagen darff / wann etwas zum Nachtheil jetzt erzehlten oder des vorherigen thätlichen Verfahrens von Seiten der Herrschafft oder Gemeinde vorgekehret werden wolte.

Lit. H. — Lit. I. K. & L.

IV.

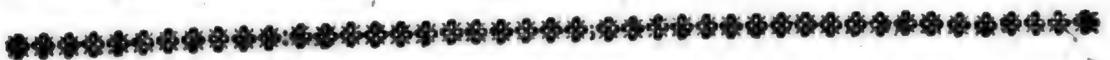
Hat ermeldter Kirchen-Schaffner die Reformirte Gemeinde gedrungen / daß sie die Glocke / so Catholici, damit ja denen Reformirten zu ihrem Gottes-Dienst nichts gelassen werde / gleichfalls angesprochen / und sonst aus den gemeinen Mitteln angeschaffet gewesen / mit Erkauffung einer neuen rediміren / und laut Lit. M. bezahlen müssen.

Lit. M.

V.

Lit. N. Hat laut Beylage Lit. N. der Catholische über Ruchheim bestellte Geistliche zu Epstein angefangen sich zu regen / und an den Schultheissen des Orths den Befehl ergehen lassen / daß die Reformirten zu Ruchheim mit denen Catholischen alle Feyer- und Fest-Tage celebriren und halten sollen / unter schwerer Bedrohung / die Contravenienten sambt Pferd und Geschirr / mit Dragonern oder andern Executanten hinweg zu nehmen.

Welches alles zu allerseitigen unsäglichen Schaden und ferner beständigen grossen Gefahr gereichet / dannenhero die zu verfügende Erstattung omnium ablatorum cum damno & expensis, restitutione Ecclesiæ Ministri & Ludi Moderatoris, höchst billig ist.



Beylagen.

Lit. A.

Copia Schreibens vom Kirchen Schaffner Engel / an des Dorffs Pfand-Herrn von Rufficon.

Ich muß aber anbey eröffnen / wie daß Ew. Gnd. den Kirchen-Hof-Pfacht zu Ruchheim von dem sogenannten Kirchen-Gut daselbsten / von Zeit ihrer des Dorffs Ruchheim Possession mit Recht nicht einziehen / vielweniger geniessen können / weilen solcher Pfacht der Kirchen gewidmet / und solchen keine weltliche Herrschafft anders als zur Kirchen anwenden kan / wie dann solcher von uralten Zeiten hero von einem zeitlichen Collectorn der Graffschafft Heidesheim / als ein Kirchen-Pfacht eingezogen worden / und dahero die Herren Grafen von Heidesheim es der Kirchen Ruchheim nimmermehr mit andern ihren Gefällen begeben können: was Ew. Gnd. bishero haben eingezogen / belauffet sich bey 118. Malter Korn / und 118. Malter Speltz / wovon Herr Pistorius, welcher in Zeit von 8. oder 10. Tagen zu Speyer sich einfinden wird / mit Ew. Gnd. aus dem gantzen Werck fundamentaliter conferiren und von dem zu Worms und Windesheim angelegten Arrest ein und anders sprechen soll / immittelst ich verbleibe

Ew. Gnd.

Weissenheim ufm Sand / den 30. Maji 1716.

Unterthänig-gehorsamber
Engel / Chur-Pfältzischer Kirchen-Schaffner.

NB. Weilen wegen Eintreibung des Kirchen Ruckstands in abgewichener Wochen abermahliger scharffer Befehl eingelauffen / so geruhen Ew. Gnaden diese Sache wohl zu überlegen / und zu Abwendung Unkosten und Weitläufftigkeit auf einige Liefferung oder Restitution des eingezogenen Kirchen-Pfachts bedacht zu seyn / also schreibe in beständiger guter Meynung 2c.

Engel.

Fernere

Fernere Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel/ an des Dorffs Pfand-Herrn von Russicon.

Hoch-Edel-Gestrenger ꝛc.

ES werden dieselbe annoch in frischem Andencken haben / wie daß ich jüngsthin wegen des Rückstands Kirchen-Pfachts / welchen dieselbe von dem Herrn Schultheissen zu Ruchheim/Carln/eingezogen/ ein Schreiben zugeschickt/worinnen angeführet/daß solcher Kirchen Pfacht ohne ferneren Anstand meiner gnädigsten Herrschafft restituiret werden möchte ; Weilen bis dato keine Resolution erfolgt / ob dieselbige in der Güthe sich dazu verstehen / oder an höhern Orthen das Werck ankommen lassen wollen; Als bitte hiermit nochmahl und dienstlich / sich zu Abtrag obiger Schuldigkeit dahin zu verstehen / ausser diesem ich gezwungen bin / andere unbeliebige Weg zu ergreiffen / der ich dann eine beliebige Antwort erwarte ꝛc. ꝛc.

Weissenheim ufm Sand / den
30. Julii 1716.

Engel/ Schaffner.

Lit. B.

Copia Attestati von des Dorffs-Pfands-Herrn Stieff-Sohn/ Eyler.

NAchdeme der Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner Engel sich in das zu Ruchheim befindliche Jährliche 9. Malter Korn und 9. Malter Haber Zinß betragende Herrschafftliche Erb-Bestands ehemahlig benannte Kirchen-Guth / als wann es zur Kirch gehörig / einzudringen / wie auch ratione perceptorum Anspruch zu thun / unternommen / und aber hierinnen nichts eingestanden werden können / hat er hierauf nicht allein dem Herrn von Russicon selbsten / sondern auch dem Schultheiß Carl Ludwig Adam / als Erb-Beständer vorgedachten Güthleins / nachgesetzte Abnahm gethan.

1.) In Ansehung des Herrn von Russicon, hat ermeldter Schaffner / Engel / den 1. Maji 1716. des erstern Stieff-Sohn Eyler / zu Mannheim / durch militarische Assistenz ein Pferd mit Equipage und Mantel abgenöthiget / dessen Werth sich aufs nächste betragen 100. fl.

2.) Hat dieser Schaffner dem Herrn von Russicon zu Niedesheim bey Wormbs in Anno 1717. den 25. Martii nach Aufbrechung der Thür / mit Beyhülff eines Dragoners / an Korn hinweg genommen zwantzig zwey Malter / wie ingleichem ex post eodem Anno Mense Decembri sieben Malter sothaner Frücht.

3.) Hat er / Schaffner / in Anno 1717. den 1. Maji dem Schultheissen Carl Ludwig Adam / seinen in Oggersheimer Gemarckung habenden Morgen Weingarten offentlich subhastirt da der Preiß auf etlich und 80. fl. kommen / der Weingarten aber gegen 80. Rthlr. werth gewesen / ist attestirt Ruchheim den 29. Augusti 1720.

Eyler.

Lit. C.

DEm Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carln Bauer / wird hiermit die Nachricht gegeben / daß ich seinen Morgen Weingarten zu Oggersheim heute bey öffentlicher Gemeind versteigen werde / wann aber derselbige den schuldigen Kirchen-Pfacht heut noch abtragen wird / so will mit der Steigung bis auf fernere Verordnung einhalten. Geben Weissenheim aufm Sand / den 28. April. 1717.

J. R. Engel.

Lit. D.

Copia Schreibens vom Kirchen-Schaffner Engel / an den Schultheissen zu Ruchheim.

Weilen Herr Schultheiß zu Ruchheim / auf mein jüngstes gethanes Schreiben den schuldigen Kirchen-Pfacht noch nicht gelieffert; als habe denselben durch diesen expressen abgeschickten Dragoner Schermbach / welcher zu Eintreibung derer Churfürstl. Gefällen an die Seit mir gegeben worden / hiermit noch und zumletzten mahl erinnern wollen / daß / wann sothaner Kirchen-Pfacht in Zeit von 14. Tagen nicht anhero gelieffert wird / die ohnfehlbare Execution gewärtig zu seyn / und damit solang continuiren / bis alle gebührende Satisfaction verschafft seyn wird / so zur Nachricht dienet. Geben Wessenheim auffm Sand / den 19. Novembr. 1717.

J. R. Engel.

Lit. E.

Copia Attestati, vom Kirchen-Schaffner / Engel / dem Schultheissen zu Ruchheim ertheilt.

Nachdeme Herr Schultheiß allhier / Carl Ludwig Adam / auf viel gutes Annahnen den schuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen Neun Malter Korn und Neun Malter Haabern / das vierdte Firntzel gehäufft / annoch von sich selbst nicht liefsern wollen; so habe auf viel erhaltene gnädigste Befehl heute dato von seinem Speicher / ohnerachtet aller seiner Gegenwehr / als ob er solche ohne Consens seiner gnädigsten Herschafft nicht verabfolgen lassen könte / ohne einig weiteres Bedencken / selbst abgefast / so hiermit bescheine / und über gedachte Neun Malter Korn / Neun Malter Haabern hiermit quittire. Ruchheim den 29. Decembris 1717.

Engel.

Lit. F.

Extract Hochgräfl. Leiningen Heidesheimischer Renthey-Rechnung / de Annis 1716. 1717. 1718. & 1719.

IN Anno 1716. sollen zu Groß-Carlenbach in diesem / gleich andern Jahren / abermahlen vor gnädigste Herrschafft an Gülten Korn eingehen Zwey Malter / welche aber der Kirchen Schaffner Engel zu Weisenheim am Sand mit Arrest beschlagen / und de facto eingezogen. Also extrahirt. Mülheim den 14. Octobr. 1720.

Similiter in Anno - - - 1717.
Ibidem - - - - - - - 1718.
Ferner - - - - - - - - 1719.

J. B. Pittius, Renthmeister.

Lit. G.

Copia Chur-Pfaltz Ober-Ambts Decreti zu Neustadt / vom 2. Sept. 1719.

Demnach von Churfürstl. hoher Regierung unterm 25. August. der Befehl bey Ober-Ambt eingelangt / daß der allhier in Arrest sitzende Eyler / nach vorher gethaner Bezahlung der Sechtzig Sechs Gulden / Kösten und Ober-Ambtliche Diæten

Diæten/ seines bisherigen Arrests relaxirt werden solle; Als wird Churfürstlicher hoher Regierung Resolutum ihme/Herrn Eyler/zur Nachricht und Beobachtung hiermit bekandt gemacht. Neustadt den 2. Sept. 1719.

Churfürstl. Ober-Ambt allda.

Gambs.

Lit. H.

Copia Attestati von des Pfands-Herrn zu Ruchheim/ von Russicon Stieff-Sohn/ Eyler.

Gleichwie nachgesetzte Unterthanen zu Ruchheim/ mehrmahls bey der Obrigkeit des Dorffs/ wie es auch notoriè und erweißlich/ beschwehrend angebracht; so sind ihnen von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner/ Engel/ und Catholischen Schulmeister Riedler/ wegen gemachter Anforderung von Reformirter Seiten eingezogener Pfarr- und Schul-Gefällen zu Ruchheim/ nachgesetzte Abnahmen geschehen:

1.) Hat er/ Schaffner/ Anno 1715. in des Schultheissen zu Ruchheim/ in Chur-Pfaltz zu Oggersheim habenden Morgen Weingarten/ die Weinlese gethan/ und den Wein in seine Gewahrsame genommen/ daß er/ Schultheiß/ nichts bekommen/ mithin sich dessen Abgang belauffen à 50. fl.

2.) Hat der Catholische Schulmeister Riedler Anno 1715. mense Octobri dem Peter de Frey, nächtlicher Weile 40. Gebund Flachs aus dem Feld hinweg genommen/ gleichwie er selbst offentlich geständig gewesen/ solches gethan zu haben/ um sich bezahlt zu machen/ welcher Flachs sich billiger Æstimation nach beträgt 20. fl.

3.) Anno 1715. mense Octobri hat der Schulmeister mit bey sich habenden Gehülffen dem Peter de Frey, zu Friedelsheim/ in Chur-Pfaltz/ ein Pferd abgenommen/ dafür er/ so er es wieder haben wollen/ bezahlen müssen 12. fl. 24. kr.

4.) Weiter hat mehrermeldter Schulmeister dem Hannß David Steinkönig ein Pferd den 20. Maji 1716. in Chur-Pfaltz zu Weissenheim gleichfalls hinweggenommen und vorenthalten/ bis deswegen 12. fl. 30. kr. ihme bezahlt worden.

5.) Hat dieser Schaffner den beyden Innwohnern Jean Voisin, und Johannes Mellinger zu Ruchheim per Arrestum durch den Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler abnöthigen lassen 15. fl., wie nachgesetzter Schein ausweiset:

> Ich unterschriebener attestire hiermit/ daß hiesige beede Innwohner Jean Voisin, und Johannes Mellinger/ dem Catholischen Schulmeister Emmerich Riedler per Arrestum zu Mannheim pro salario 15. fl. bezahlt haben; Uhrkundlich Ruchheim den 22. Junii 1716.
>
> Engel/ K. S.

6.) Hat dieser Schaffner/ unter Anfangs erwehntem Prætext, die Ruchheimer Gemeind durch Bedrohung und Arresta dahin genöthiget/ daß sie ihme in Anno 1715. & 1716. 92. fl. 30. Kr. bezahlt hat.

7.) Hat gemeldter Catholischer Schulmeister den 3. Februar. 1718. durch einen Soldaten dem Melchior Eberle ein Pferd/ nächst bey Ruchheim/ ehe daß jemand zu Hülff kommen können/ ausspannen/ und in Chur-Pfaltz reiten lassen/ welches wieder gelöst werden müssen mit 24. fl., Attestor Ruchheim den 29. Augusti 1720.

J. R. Eyler.

Folgen von denen Bedrohungen etliche Schreiben/ welche man noch zur Hand gehabt/ gestalten sonst viel mehrerer ergangen.

Extract - Schreibens vom Schultheiß zu Ruchheim / an des Pfands-Herrn von Rufficon Ambtmann Wörnig zu Gruhnau / de dato 24. Maji 1717.

EInen guten Tag / mein insonders Vielgeehrter Herr Ambtmann. Ich thue hiermit zur Nachricht / daß die Chur-Pfältzische als Lambsheim und andere umliegende Oerther wider die Ruchheimer sollen hemmen und pfänden / und so gar die gantze Heerd Vieh von unserer Gemarckung zu holen / so doch gewaltig ist / wann keine Hülffe von Herrschafft Seiten ist rc.

Carl Ludwig Adam / Schultheiß.

Copia-Schreibens vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel / an Schultheiß zu Ruchheim.

DEm Herrn Schultheissen zu Ruchheim / Carl Ludwig Adam / ist bekandt / daß ich ihme ein von gnädigster Herrschafft eingelauffenen Befehl jüngst dahier / in Beyseyn Samuel Esch / vorgezeigt habe / daß die Ruchheimer zum gäntzlichen Abstand noch zahlen sollen 230. fl. / wie dann Hannß David Steinkönig aus dem Gericht / Conrad Bentzel / als Gerichts-Burgermeister / und Johannes Kreisselmeyer / als gemeiner Vorsteher / Nahmens der Gemeind den Accord getroffen / mir solche 230. fl. zu zahlen / welches Herr Pastor Valender und der Catholische Schulmeister daselbst attestirt haben / daß dieser Accord einhellig geschehen ; Als wolle der Herr Schultheiß solches der Gemeind vorhalten / und mir hernach die Resolution geben / wann sich mich bezahlen wollen / sonsten ich die Execution ergreiffen muß / Weissenheim usm Sand / den 29 Jan 1718.

J. N. Engel.

Lit. I.

Copia abgenöthigten Verglichs der Gemeind zu Ruchheim / mit dem Catholischen Schulmeister Riedler zu Hessen / in Chur-Pfaltz / und dessen Bescheinung über den Empfang des Inhalts.

HEute dato den 6. Junii habe ich Schulmeister Riedler mit den Herren Gerichten und Gemeinds-Leuthen abgerechnet / geben mir noch an Geld 25. fl. / sage zwanzig fünff Gulden / sind Zeugen :

Erstlich : Hannß David Steinkönig / Item Conrad Bentzel / Johannes Kreyselmeyer gemeiner Vorsteher / Dietrich Meßinger / Niclaus Wilhelm / Martin Vinsang, Philipps Henrich Fehmel.

Ich Ends Unterschriebener bekenne / daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe / so ich im geringsten nichts mehr an sie zu suchen habe / und keineswegs nichts mehr prætendire. Als haben sie mir noch geben 25. fl. sage zwanzig fünff Gulden auf den obigen Verglich / solches bescheine ich in Ruchheim den 11. Febr. 1718.

Emrich Riedler / Catholischer Schulmeister in Hessen.

Lit. K.

Copia abgenöthigten Vergleichs der Gemeind Ruchheim / mit dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Schaffner Engel / sambt der Bescheinung über die Zahlung des Innhalts.

NAchdeme die Gemeind Ruchheim jüngster Tagen / wegen des in vorigen Jahren eingezogenen Schul-Competenz sich verglichen / und dem Catholischen Schul-Diener deswegen würckliche Satisfaction gethan / und dabey vorgestellet / wie daß wegen der Pfarrey- und Kirchen-Strittigkeiten / deren sich die Herrschafften bishero

bishero angenommen / unterschiedliche Executiones ergehen lassen / weswegen auch verschiedene Commissiones anwesend gewesen / an / sie die Gemeind / der geringste Anspruch von Rechts-wegen nicht gemacht werden könnnte / sondern die Herrschafften / welche sich dessen angenommen / solches auszumachen hätten / und an deroselben der Regress zu nehmen / mit inständiger Bitt / sie nach so lang obgeschwebten Differenzien dermahlen in ruhigen Stand zu setzen / so in Regard ein und anderen ihren Motiven / und der Sachen Umständen heut zu End gemeldten dato auf gnädigste der Sachen Ratification und der Gemeind Ruhestands wegen der Vergleich gemacht worden / daß dieselbe zu Abführung der ihnen zugeschriebenen Unkosten zahlen sollen Einhundert zehen Gulden / in Zeit von drey Wochen ohne Exception und Ausflucht / womit gedachte Gemeind / wann solche verglichene Zahlung würcklich abgethan / hinkünfftig aller Execution loß / und von ferneren Anspruchs allerdings frey seyn sollen: zu mehrerer dieser Sachen Bekräfftigung haben sich einige des Gerichts sambt Burgermeister und einige der Gemeind eigenhändig unterschrieben. Geben Ruchheim den 19. Febr. 1718.

Rudolph Acker.	Jean Voisin, des Gerichts.
Ludwig Großhannß.	Johannes Mellinger / des Gerichts.
Peter Paul.	Hanß David Steinkönig / des Gerichts.
Henrich Hassert.	Johannes Bendrin / des Gerichts.
Jean Chaschava.	Conrad Bentzel / des Gerichts.
Jean Voisin.	Johannes Kreiselmeyer / des Gerichts.
Peter de Frey.	Melchior Eberle.
Jacob Eitzer.	Caspar Acker.

Nachdem die Gemeind Ruchheim den unterm 19. Febr. mit mir getroffenen Vergleich heute Ends bemeldten dato mit Einhundert Zehen Gulden vollzogen; So quittire darüber hiermit bestermassen / sie / die Gemeind / krafft dieses versichrend / daß alle Innwohner zu gedachten Ruchheim deren gegen sie geführten Anspruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig und aller Execution enthoben seyn sollen: Alles treulich sonder Gefehrde. Weisenheim aufm Sand / den 29. Martii 1718.

(L. S.)

J. R. Engel.

Hisce me inter fuisse testor Joannes Vallender Parochus in Ruchheim Cathol.

Lit. L.

Copia Quittung über die Bezahlung / so des Kirchen-Schaffner Engels Schwieger-Vatter vor gegebene Bemühung abgeschröckt.

Wegen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeister Kreiselmeyer zu Ruchheim empfangen Zwantzig Gulden; Weisenheim den 27. Martii 1718.

G. P. Pistorius.

Lit. M.

Copia Scheins vom Glocken-Gieser zu Landau.

Ich unterschriebener bekenne / daß ich von Burgermeister Conrad Bentzel / im Nahmen der Gemeind Ruchheim an baaren Geld empfangen vor eine neue Glocke / so gewogen 89. Pf. das Pf. à 36. Kr. zusammen 53. fl. 24. Kr. bescheine / wie oben stehet / ferner verspreche ich ihnen Jahr und Tag / wie gebräuchlich / gut davor zu seyn / und Wehrschafft zu leisten / wofern sie recht beschlagen wird werden. Geschehen Oggersheim den 8. Julii 1717.

H. L. Goßmann / Glocken-Giesser in Landau.

Lit.

Lit. N.

Copia Schreibens vom Catholischen Pfarrer zu Epstein/ an Schultheiß zu Ruchheim.

Vorachtbarer/ Hochgeehrter Herr Schultheiß/
Lieber Nachbauer und Freund!

Alldieweilen aus Special- und gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ hiesigen Orthes in Ecclesiasticis Oberhaupt/ ein Hochlöbl. Ober-Ambt Neustadt schon vor etlichen Jahren gnädig befohlen hat/ denen Reformirten zu Ruchheim mit uns Catholischen gleich in Dero Landen alle Feyer- und Fest-Täge zu feyren und halten/ solchen ernstlichen Befehl aber die Reformirten sich halsstarrig bishero widersetzt haben/ mit höchst-ärgerlicher Profanirung derer Fest-Tägen; Als hat gedachtes Ober-Ambt den 24. dieses ein solches Befehl zu feyren wiederholet/ unter schwerer Execution die Contravenienten/ wofern selbige nicht desistiren werden/ und gehorsam seyn/ auf dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragoner oder andere Executanten hinweg zu nehmen/ und sodann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straff anzuhalten. Welches der Herr Schultheiß wird wissen denen Seinigen mit Nachdruck vorzutragen. Mit nechstem wird ein mehrers erfolgen. Wormit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist/ und verharre in übrigen meines Hochgeehrten Herrn

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim insinuirt den 28. Maji 1719.

ergebenster
Johannes Vallender, Catholischer Pfarrer allhier.

Ad. Num. XVII. Addit. 2dum.

Das Dorff Ruchheim betreffend.

Es seynd zwar in dem vorherigen Additamento ad hunc Numerum die injustificable Ruchheimische Religions-Bedruckungen / sowohl was die Herrschafft Loci, als die Gemeinde selbsten betrifft / weitläufftig ausgeführet worden / deme ohngeachtet aber / hat man nicht undienlich zu seyn geglaubet / demselbigen mittelst gegenwärtigen Additamenti noch einige Erläuterungen / nebst dem Verlauff der fruchtloß gesuchten Restitution in Statum Pacis Badensis hinzu zufügen; Also ist

1.) Im ersagten Additamento §. 1mo dasjenige / was von der Chur-Pfältzischen geistlichen Administration und deren gethanen Verfügung circa finem erzehlet wird / nur auf die Herrschafftliche - in dem zur Grafschafft Falckenstein gehörigen - Chur-Pfaltz aber mit der Leibeigenschafft afficirten Orth Klein-Niedesheim jährlich fallende Gülte zu verstehen / als in deren ruhigen Percipirung den seithero seel. verstorbenen Herrn von Rufficon künfftig ohnangefochten zu lassen / ermeldtes Löbl. Collegium dem Kirchen-Schaffner Engel in Anno 1719. aufgegeben hat; von dem weitern ungegründeten Anspruch des abusive so genannten Kirchen- oder vielmehr Herrschafftlichen Gült-Guths aber / hat dieser unruhige - und wegen seiner Zunöthigung und Violentien in dem gantzen Land berüchtigte Mann so wenig abgelassen / daß er hingegen dessen Jährlichen Pfacht / gleichwie in Anno 1717. laut Lit. E., also auch ferner und bis diese Stunde mit Gewalt weggenommen / dessen Restitution dann eben so wenig salvo Mandatorum Imperialium Electoraliumque tenore unterbleiben kan.

2.) Seynd unter denen im §. 2. & Lit. G. vermeldeten - zum Ober-Ambt Neustadt gezahlten Unkosten / des unschuldigen Arrestirten eigene Zehrung / und andere gehabte Depences, keineswegs begriffen / und betragen sich diese allein über die 100. Rthlr. / welche folglich eben sowohl als die andere Posten zu bonificiren / wie dann dieser Arrest an sich selbst bloß durch ungestümmes Sollicitiren der Catholischen Geistlichen / welche des Arrestati Sorgfalt in geziemender Behauptung der Herrschafft und Gemeinde Befugnüsse / gegen solche widerrechtliche Gewaltthätigkeiten / vor den Kopff gestossen / veranlasset worden / ja so gar der Arrestatus viele Wochen gesessen / ehe man ihn einmahl vorgefordert / und ihme die Ursach des Arrests entdecket / bis endlich obengemeldte Geistliche / nemlich der Oggersheim und der von Epstein ex parte Catholicorum, theils mit einigen indeterminirten Unkosten prætenfionen sub quo titulo man jedoch bereits ein Jahr vorher / laut Lit. K., 110. fl. herausgezwungen / theils aber mit einer dem Arrestato falsò angeschuldigten schon in Anno 1715. vorgegangen seyn sollenden Beschimpffung der Catholischen in der Kirche Ruchheim zum Vorschein gekommen / allein modò consuetò in probatione deficirt.

3.) Hat man zwar von Seiten der Herrschafft sowohl als der Gemeinde nicht ermangelt / sogleich / da Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / auf die von einigen der vornehmsten protestirenden Höfen an dieselbe beschehene eigene Abschickungen / eine besondere Religions-Commission niedergesetzet / sich bey derselbigen geziemend zu melden / und anfänglich / zumahlen da der zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen und Chur-Pfaltz in Anno 1705. errichtete Religions-Vergleich / hinc inde vor aufgehaben gehalten wurde / simpliciter pro restitutione Status Pacis Westphalicæ gebührend einzukommen / nachgehends aber und in Conformität der emanirten Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / auch darauf mit deren Inserirung von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz erlassenen gedruckten Generalien / eben sowohl die post Pacem Badensem zugefügte Gravamina zu specificiren / allein gleichwie auf dieses gar nichts erfolget / also ist zwar auf jenes des Reformirten Kirchen-Raths Bericht erfordert / solcher auch / wie hierunten besser vorkommen wird / erstattet worden / jedoch nichts desto weniger die Sache wieder liegen geblieben / und was endlich das Ober-Ambt Neustadt selbsten / bey welchem man zuforderst die Gemeinde mit ihren Gravaminibus vortretten lassen / vor eine kaltsinnige Resolution ertheilet / zeiget deren Copey sub Lit. O. Lit. O.

Bey

Bey welcher Gelegenheit dann ohnerinnert nicht bleiben kan / daß / wann auch ja Chur-Pfaltz ratione des Stiffts Neuhaus / so doch bekandtlich gleich im Anfang dieses Seculi dem Bißthum Worms übertragen worden / und deswegen fast nicht abzusehen ist / warum alles bisherige bloßhin ex parte Serenissimi Cedentis und dessen Bedienten / ohne die allergeringste Concurrenz des Cessionarii, oder auch / so viel disseits wissend / derenthalben beschehenes Ansuchen verfüget worden / ein mehrers als das blosse Jus Patronatus in loco Ruchheim, welcher de cætero solches Chur-Haus nicht das allergeringste angehet / wie nicht / hergebracht hätte / auch die in Anno 1705. beschehene Kirchen-Theilung / worauf sich die in Adjuncto Lit. O. allegirte Declaration gründet / in ihrem völligen Vigor und Kräfften verbleiben solte / dennoch Ihre Königl. Majestät in Preussen / als Compaciscens, nebst dem gesambten Hochpreißl. Corpore Evangelicorum, sich des bis hiehin so sehr bedrängten, und durch die viele Arreste und Thätlichkeiten / wodurch die arme Unterthanen öffters nicht nur etliche Wochen / sondern so viel Monathe / gleich als in einem Käffich eingesperret gewesen / fast ruinirten Orths Ruchheim um da mehrers auf das nachdrücklichste das Wort zu reden Ursach haben / als es nicht genug ist / auf der einen Seiten zu nehmen / ohne auf der andern wieder geben zu wollen / und dennoch die aus gleichem Grund / nemlich dem Pfältzischer Seiten prætendirenden Jure Patronatus Regio in eben besagte Kirchen-Theilung gezogene / und darinn denen Reformirten cum annexis zugefallene Kirche in dem Speyerischen Orth Rohrbach am Gießübel / denenselben / aller gemachten Instanzien ohnerachtet / bis diese Stunde vorenthalten geblieben / wie dann solches Gravamen unter denenjenigen / so von dem Reformirten Kirchen-Rath Serenissimo Electori exhibirt und darauf durch den Druck bekandt gemacht worden / sich expressis verbis mit befindet / deswegen auch gemeldter Kirchen-Rath selbsten mehrmahlen und noch letztens in seinem zu der angeordneten Religions-Commission erstatteten Bericht / den Vorschlag gethan / daß zu dessen Compensirung und Abthuung das Ruchheimer Kirchen-Wesen eben sowohl in seinem alten Stand verbleiben / und Catholici von aller / an solches ex capite der Kirchen-Theilung machenden Prætension abstehen möchten / welches / gleichwie es an sich / denen Rechten und der natürlichen Billigkeit gemäß / noch über dieses beeder Orthen / Herrschafften und Gemeinden / desto convenabler ist / da zu Ruchheim die Catholische / eben als wie zu Rohrbach die Reformirte Einwohnere eine gar kleine Anzahl ausmachen.

Ist also sowohl des Orths Ruchheim Herrschafft / als der gantzen Gemeinde daselbst / wiederholte nothdringende und flehentliche Bitte / daß in dieser Sonnen-klaren Sache / zuforderst die in anterioribus deducirte Gravamina Badensia als die fördersambst abgethan / und denen Gravatis, ohne sie / wie bishero geschehen / von Pontio zu Pilato zu weisen / würcklich zulängliche Satisfaction und Indemnisation, vor weitern Gewaltthätigkeiten aber und besonders jedes der geringsten Pfältzischen Bedienten willkührlichen ohnerträglichen Tyrannisirung / Ruh und Sicherheit verschafft / mithin deme vorgegangen / endlich auch auf eine oder andere Arth der Status Pacis Westphalicæ mit gäntzlicher Wegschaffung des Catholischen / vi armata introducirten Exercitii, und was davon abhanget / retabliret werden möge.



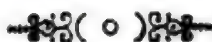
Beylage.

Lit. O.

Copia Decreti des Chur-Pfältzischen Ober-Ambts Neustadt / auf das von der Gemeind Ruchheim demselben übergebene Memoriale.

DEr klagenden Gemeind Ruchheim wird pro Resolutione bedeutet / daß / was von Seiten des Ober-Ambts / ratione der / denen Catholischen privativè zugefallener Kirchen und deren Gefällen veranlasset worden / ein solches von Churfürstlicher hoher Regierung befohlen worden / und allerdings Declarations-mäßig geschehen seye / was aber die Zuruckforderung einiger von Kirchen-Schaffner Engel gezogener Kösten und Geldern angehet / müsten solche bey der geistlichen Administration, als worunter Kirchen-Schaffner stehet / gesucht werden. Neustadt den 8. Martii 1721.

Chur-Pfältzisches Ober-Ambt /
Gambs.



Ad Num. XVII. Addit. 3tium.

Auf den Fuß des Badischen Friedens abzustellende Gravamina zu Ruchheim.

Obwohlen unter andern Religions-Beschwerden in Actis publicis sub Num. XVII. und dessen Additamento 1mo. & 2do diejenige/ so ratione des Orts Ruchheim in der Graffschafft Leiningen-Hedesheim eines theils in Ansehung der Religions- und vormahliger Friedens-Schlüsse vorhanden sind/ andern theils absonderlich den Statum Pacis Badensis betreffen und dahin einschlagen/ in ihren nöthigsten Stücken bereits an Tag gelegt zu seyn scheinen/ wie nicht weniger daselbsten auch schon einiger massen angeführet worden ist/ wasgestalten nach Anlaß derer ergangenen Churfürstlich-Pfältzischen gnädigsten Generalien umb Abhelffung derer angeregten den Statum Pacis Badensis betreffenden Gravaminum an Chur-Pfältzischen Orthen und Enden von Seiten des Orts Ruchheim sich zwar gemeldet worden/ jedoch aber solches ohne Würckung gewesen seye. Als hat Ends-benante Gemeinde ihres geringen Orths doch ferner nicht zu verabsäumen zu seyn erachtet/ gegenwärtig die wenige der Orten/ wo es hin gelangen solte/ geziemende Beregung desto mehr zu thun/ weilen nemlichen dem Publico mehrers zu vernehmen seyn wollen/ wasmassen vor allen andern es bey fordersambster Wiederherstellung des Status Pacis Badensis sein Verbleiben haben solle/ anbenebenst anscheinen wollen/ als auch schon von einiger Seiten sich dörffte darauf haben bezogen werden wollen/ daß jetztermeldtem Statui Badensi bereits ein zulängliches oder doch mehrentheils Vergnügen geschehen seye; daß solchen letztern Falls und unter dergleichen Angebung der Ort Ruchheim/ obschon denselben ein merckliches diesermegen betreffen müste/ jedoch keines weges gemeint seyn könte/ in Ansehung es bey solchem vielmehr zu gantz unerfolgter Wiederherstellung und Ersetzung des geringsten der in der Beylag sub Lit. P. dieses Ends und zu einer solchen fordersambsten Herstellung gehörenden Stücken/ wie sie bey der in Chur-Pfaltz angesetzten Religions-Commission sowohl Nahmens disseitiger gnädigsten Herrschafft selbsten gleich anfänglich übergeben/ als auch des Orts von Ends-bemeldter Gemeind/ occasione derer sie absonderlich betreffenden und in der gedachten Beylag mit begriffenen Stücken/ nochmahls beygelegt und übergeben worden ist/ annoch in alle wege ohnabgethan erlieget und beruhet; Obschon auch bey solch letzterer Ubergebung an gedachte Religions-Commission, aus Anlaß/ daß vorhero zuverläßig zu vernehmen seyn wollen/ ob werde diese wegen An- und Vornehmung der Sache difficultiren und vielmehr solche unterm Vorwand/ daß es einen Orth ausser Chur-Pfaltz anbetreffe/ also unter die Chur-Pfältzische-mithin Commissions-Materien nicht gehöre/ von sich abzuweisen suchen/ unter andern auch die Getröstung genommen worden/ daß von Commisions-wegen auf jetztberührte Art umb so weniger Anstand werde gemacht werden/ da billiger Weiß der Ort Ruchheim auch sowohl ratione Restitutionis unter die Chur-Pfältzische Religions-Materien zu rechnen seyn solle/ gleichwie von solcher Seiten er eben auch ratione privationis und Entziehung der Kirchen und des weitern/ vermittelst der Declaration, hierunter gezogen worden ist.

Welche Anregung dann Ends-benante Gemeind auch umb so unverdencklicher thun zu können vermeinet/ je gewissere Hoffnung sie sich gemacht gehabt/ durch die Wiedererlangung der seither dem Badischen Frieden abgedrungenen Schulmeisters-Utilien mit andern Abnahmen und Geld-Zahlungen/ inzwischen daß es noch mit anderer Friedens-Schluß-mäßiger Restitution des Haupt-Wercks der Ruchheimer Kirchen und deren Pfarrers Subsistenz anstehen soll/ wenigstens doch so viel solatii zu haben und zu erhalten/ damit sich/ als noch etwas mehrers und bessers/ gegen den je länger je mehr herannahenden und endlich gäntzlich einzubrechen scheinenden Zerfall des Ruchheimer Reformirten Religions-Exercitii, nebst der Kinder-Unterweisung/ gewehret und erhalten werden könne/ da in Ansehung des erstern eines theils sothanes Exercitium bey doch zahlreicher Gemeind fast selten und zu unbequemen Zeiten nothdringlich angenommen werden muß/ in Ansehung des letztern aber der Gemeind in die Länge nicht zu bestreiten seyn will/ neben demjenigen/ so der Catholische Schulmeister von derselben continuè fortnimmt/ auch nur etwas weniges zu Beybehaltung eines Reformirten Schulmeisters aufzubringen/ so daß offt

ersagte

ersagte Gemeind in ihrem beständigen Seuffzen nicht ablassen kan / daß der Allmächtige GOtt die Hertzen hoher Orten dahin lencken wolle / damit bey so theurem Gewissens-Anliegen endlich Rath und Hülffe erfolgen möge / als wohin sie billig bey aller Gelegenheit sich zu unterwerffen und die Zuflucht zu suchen hat. Ruchheim den 24. Februarii 1723.

Nahmens der Reformirten Gemeind allhier

Carl Ludwig Adam / Schultheiß.
Johannes Mellinger / des Gerichts.
Hanß David Steinkönig / des Gerichts.
Johann Adam Rödelsperger.



GRAVAMINA,

So sich nach dem jüngsten Frieden zu Baden bey dem Reformirten Kirchen-Wesen zu Ruchheim ereügnet und hervorgethan haben.

ERstlich / nach der In Anno 1713. vom Ober-Ambt Neustadt verhängter Occupation der Kirchen zu Ruchheim haben die Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner Engel zu Weissenheim am Sand und der neue Catholische Schulmeister Riedler gegen das Dorff solcher massen jeder einen Anspruch gemacht / daß der erste so wohl die Ersetzung desjenigen prætendiret / was von der Pfarr-Competenz nach denen entstandenen Kirchen-Differenzien gnädige Herrschafft einem Reformirten Geistlichen zugewendet / als auch dessen / was bey Anfangs gedachter Occupation der Reformirten Kirchen denen Herren Catholischen an Unkosten verursachet worden.

Der andere aber / der Catholische Schulmeister / daß er ab Anno 1714., da er sich vor Schulmeister zu Ruchheim niederzulassen angefangen / die bisherige bey der Schul genossene Emolumenta begehret / und von dem Reformirten Schulmeister / welcher solche / wie vorhin / eingezogen / von letzt gedachter Zeit ab wieder gefordert / und nachdeme man sich in der Güte mit selbigem darüber nicht abfinden wollen; So hat

2.) In Anno 1715. vorgedachter Kirchen-Schaffner dem Schultheissen zu Ruchheim zur Zeit der Weinlese seinen Morgen Wingert in der Oggersheimer Gemarckung ablesen lassen und den Ertrag zu sich genommen.

3.) Der Catholische Schulmeister Riedler aber in gedachtem Jahr Peter Defrain von Ruchheim 40. Gebund Flachs nächtlicher Weile aus dem Feld / wie er solches selbsten geständig gewesen / hinweggenommen.

4.) Eodem Anno, Mense Octobri, derselbe jetztbesagtem Defrain zu Friedelsheim ein Pferd ausgespannet und demselben solches nicht eher wieder abfolgen lassen / bis er deswegen 12. fl. 24. Kr. bezahlet hat. Deßgleichen

5.) dieser Schulmeister dergleichen David Steinkönig von Ruchheim zugefüget / da er diesem zu Weissenheim am Sand den 20. Maji 1716. ebenmäßig ein Pferd angehalten und so lange damit gepfändet / bis er es mit 12. fl. 30. Kr. redimirt.

6.) Herr Schaffner Engel denen beeden Inwohnern / Jean Voisin und Johannes Mellinger / zu Ruchheim per Arrestum, vorgedachten Schulmeisters wegen / 15. fl. zu Mannheim abgenöthiget / laut nachfolgenden Scheins:

Ich unterschriebener attestire hiermit / daß hiesige beede Einwohner / Jean Voisin und Johannes Mellinger / dem Catholischen Schulmeister / Henrich Riedel / per Arrestum zu Mannheim pro Salario 15. fl. bezahlt haben / urkundlich den 20. Junii 1716.

Engel / Kirchen-Schaffner.

7.) Herr Schaffner Engel der Gemeind Ruchheim vermittelst Schreiben und Bedrohen in Anno 1715. und 1716., laut denen Burgermeister-Rechnungen / zahlen machen 92½. fl.

8.) Ge-

8.) Gedachter Catholischer Schulmeister in Anno 1715. abermahl den 3. Februarii Melchior Eberly nächst bey Ruchheim ein Pferd ausspannen lassen und davor abgenommen 24. fl.

9.) Nachdem solchergestalt die arme Gemeind durch die viele verhängte Pfändungen endlich genöthiget worden / sich sowohl mit dem Schulmeister unterm 11. Februarii 1718., als Schaffner Engel unterm 19. ejusdem, zu vergleichen / gestalten dann sich sonsten ferner niemand mehr aus der Gemarckung ohne Gefahr hätte begeben können / so hat / vermög Vergleichs mit mehrgedachtem Schulmeister / die Gemeind demselben zu gäntzlichem Abstand / nach Ausweiß nachgesetzter Recognition, noch zahlen müssen 25. fl.

Ich Endes unterschriebener bekenne / daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe / und keines wegs nichts mehr zu prætendiren / als haben sie mir noch gegeben 25. fl. / sage Zwantzig Fünff Gulden / auf den obigen Vergleich / solches bescheine / Ruchheim den 18. Februarii 1718.

Emrich Riedler / Catholischer Schulmeister in Hessen.

10.) Dem Kirchen-Schaffner Engel aber / vermög abgenöthigten Vergleichs / vor seine Anforderung und zur gäntzlichen Abfindung 110. fl. / laut nachfolgender Bescheinung unterm 29. Mertz 1718.

Nachdeme die Gemeind Ruchheim den unterm 18. Februarii mit mir getroffenen Vergleich heut Endes-bemeldten dato mit 110. fl. vollzogen / so quittire dieselbe darüber hiermit bester massen / sie / die Gemeind / Krafft dieses versichernd / daß alle Inwohner zu gedachtem Ruchheim des gegen sie geführten Anspruchs künfftighin von mir unangefochten / frey / ledig / von aller Execution enthoben seyn sollen / alles treulich sonder Gefährde. Weissenheim aufm Sand den 29. Mertz 1718.

J. R. Engel.

11.) Herrn Engels Schwieger-Vatter vor seine prætendirte Bemühung bey der Vergleichung / laut nachgesetzter Bescheinung / unterm 27. Mertz dicti anni 20. fl.

Wegen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeister Kreyselmeier zu Ruchheim empfangen Zwantzig Gulden. Weissenheim den 27. Mertz 1718.

G. P. Pistorius.

12.) Gleichwie vorgedachter Schulmeister Riedler ab Anno 1714. dasjenige sich zugeeignet hat / was ein Reformirter Schulmeister vorhero genossen / als continuiret der jetzige Catholische in dessen Perception, wiewohl es doch eigentlich keine Schul-Competenz ist / sondern die Reformirte Schulmeister solches als Glöckner / und der Uhr und Gemeind Läutens wegen / von der Dorff-Gemeind gezogen.

13.) Hat man Catholischer Seiten die bißherige Glocke / so die Gemeind theils zu ihrem Gottes-Dienst / theils zu andern ihren gemeinen Angelegenheiten gebraucht / angesprochen und davon nicht nachgelassen / bis man ihnen ab Seiten der Gemeind eine anderwärtige neue Glocke angeschafft; Ferner

14.) hat in Anno 1716. er / Kirchen-Schaffner Engel / einen Anspruch auf das vulgò so genante Kirchen-Gut zu Ruchheim / als eine Dependenz von der Kirchen / formirt / das die Herrschafft Leiningen sonsten von undencklichen Jahren genossen / und da man ihme darinnen ebenfalls widersprochen und nicht nachgeben wollen / hat derselbe Herrn von Russicon Stieff-Sohn den 1. May 1716. ein Pferd mit Equippage und Mantel zu Mannheim mit militarischer Hülffe abgenöthiget.

15.) Dem Herrn von Russicon zu Niedesheim deswegen in frembdem Gebiet in Anno 1717. den 25. Mertz mit Hülffe eines Dragoners / nach aufgebrochener Thür / 22. Malter Korn hinweggenommen / und dicto Anno im Decembri, wiewohl ohne solchen Beystand / 7. Malter solcher Früchten.

16.) In Anno 1717. den 7. Maji aber dem Schultheissen zu Ruchheim seinen Morgen Weinberg in Oggersheimer Gemarckung vor 80. fl. offentlich versteigt; Desgleichen

17.) laut seines eigenen Attestats, in loco Ruchheim eines Jahrs Pfacht mit 9. Malter Habern dem Schultheissen / als Herrschafftlichen Erb-Beständer / vom Speicher abgefaßt / wie seine eigene Bescheinigung lautet:

Nachdeme Herr Schultheiß dahier / Carl Ludwig Adam / auf vieles gutes Anmahnen den schuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen 9. Malter Korn und 9. Malter Haber das

das 4te Firnzel gehäuffet / annoch von sich selbsten nicht liefern wollen / so habe / auf viel erhaltenen gnädigsten Befehl / solchen heut dato von seinem Speicher / ohnerachtet all seiner Gegenwehr / als ob er solche ohne Consens seiner gnädigen Herrschafft nicht verabfolgen lassen dörffte / ohne einiges weiteres Bedencken selbsten abgefast / so hiermit bescheine und über obgedachte 9. Malter Korn und 9. Malter Haber hiemit quittire pro Anno præsenti. Ruchheim den 29. Octobris 1717. Wie er dann noch

18.) continuiret jährlich die Pfacht vor 9. Malter Korn und so viel Haber hinwegzunehmen / ohnerachtet / wie vorgedacht / die Herrschafft Leiningen solchen von undencklichen Jahren genossen hat.

19.) Der Herrschafft Leiningen jährlich 2. Malter Gülten-Korn zu Groß-Carlenbach von Anno 1716. bis hieher eingezogen hat / und also mit derselben und den ihrigen nur verfahren nach seinem Belieben / ohne die geringste Consideration.

20.) Hat der Catholische Pastor, Herr Valender, zu Ruchheim unterm 28. Maji 1719. nachfolgendes Schreiben wegen Celebrirung der Catholischen Feyer-Tägen an den Schultheissen daselbst abgehen lassen.

Vorachtbarer / Hochgeehrter Herr Schultheiß /

Lieber Nachbar und Freund.

Alldieweilen aus special- und gnädigstem Befehl Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / hiesigen Orts in Ecclesiasticis Ober-Haupt / Ein Hochlöbliches Ober-Ambt Neustadt schon vor etlichen Jahren gnädigst befohlen hat denen Reformirten mit uns Catholischen / gleich in Dero Landen / alle Feyer- und Fest-Täge zu feyren und halten / solchem ernstlichen Befehl aber die Reformirten halßstarrig bisher wiedersetzt haben / mit höchst ärgerlicher Profanirung derer Fest-Tägen / als hat hochgedachtes Ober-Ambt den 24. dieses einen solchen Befehl zu feyren wiederholet / unter schwerer Execution die Contravenienten / wofern selbige nicht desistiren werden und gehorsam seyn / auf dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragoner oder andere Executanten hinwegzunehmen und sodann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straf anzuhalten / welches der Herr Schultheiß wird wissen denen seinigen mit Nachdruck vorzutragen; mit nächstem wird ein mehrers erfolgen. Womit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist / und verharre im übrigen

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim Insinuirt den 28. Maji 1719.

Ergebenster
Valender, Catholischer Pfarrer allhier.

Und

21.) Letztens hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt / wegen derer bisherigen Differenzien / Herrn von Russicon Stieff-Sohn / Eyles / in Anno 1719. in Verstrickung nach Neustadt bringen lassen / darinnen ihme gegen seine Erlassung / wie das Ober-Ambtliche Decret lautet / vor Kosten und Ober-Ambtliche Diæten 66. fl. zu bezahlen auferlegt worden / welches auch geschehen / der übrigen Zehrungs-Kosten wegen währenden Arrest nicht zu gedencken / so anbey ausgericht worden.



Ad Num. XVII. Addit. 4tum.

Neues Zeugniß / daß die von Chur-Pfaltz in dem Leiningischen Dorff Ruchheim und wider dessen Pfands-Herrschafft post Pac. Badensem verhängte schwehre Executiones noch nicht aufgehoben / vielweniger die erpreßte Gelder / Früchte und verursachte Schäden ersezt worden.

Es ist eine nach denen vorigen dreyen Additamentis ausgemachte unstrittige Sache, daß die Kirche zu Ruchheim mit ihren Gefallen, wie das gantze Gräflich-Leiningen-Heidesheimische eigenthümliche Dorff Ruchheim, in Anno decretorio 1624. der Evangelisch-Reformirten Religion zugethan gewesen, worüber niemand einiges Recht zu prætendiren gehabt, ausser daß dem damahligen Stifft Neuhausen das Jus Patronatus über solche Kirche zugestanden. Als aber dieses Stifft secularisirt und an Chur-Pfaltz gekommen, hat dieses nicht allein sothanes Collatur-Recht in ein Jus regium oder quasi episcopale verwandeln wollen, sondern nach dem Ryßwickischen Frieden gar das Simultaneum Catholicæ Religionis darinn de facto und aller Vorstellung und Protestationen ohngehindert eingeführet, ja solches endlich so weit extendirt, daß, als Anno 1706. zwischen denen Catholischen und Reformirten Commissariis eine Kirchen-Theilung vorgenommen worden, auch diese Kirche zu Ruchheim, die doch Gräflich-Leiningisch und nicht Chur-Pfältzisch ist, mit in die Classification gezogen und denen Catholischen zugetheilet worden, (wiewohl die Reformirte Commissarii wohl eher geläugnet, daß dieser Ort mit in ihrer Theilungs-Tabelle sich befinde.)

Dieses ist origo omnis mali postea subsecuti, denn nachdem bald darauf eodem Anno 1706 das Stifft Neuhausen von Chur-Pfaltz an das Hoch-Stifft Worms überlassen worden, so haben dortige Catholici unter der doppelten Protection von Chur-Pfaltz und Worms desto mehr Muth gewonnen, die dasige Kirchen-Güther an sich zu reissen, und mit Arresten und scharffen Executionen gegen die Evangelischen zu verfahren, wie solches in Annis 1716. und 17. und also post Pacem Badensem den dortigen Pfands-Inhaber, Herrn von Russicon, und dasigen Schultheissen betroffen.

Wann die Sach bey der Religions-Commission vorgekommen, so ist die Ausrede in 2. Puncten bestanden:

1.) Remittatur ad forum competens, und

2.) Die geistliche Administration solle darüber vernommen werden.

Testantibus Protocollis Palatinis.

Durch das Forum competens verstehet man entweder das Hoch-Stifft Worms, als jetzigen Besitzer des Stiffts Neuhaussen, oder die Chur-Pfältzische Regierung, um allda die Sache durch einen ordentlichen Process auszumachen. Beydes gereichet nur zu längerer und vorsetzlicher Bekränckung der Evangelischen in Ruchheim; Ersternfalls würde Worms, als welches zu allen diesen Executionen nicht concurrirt noch daran einigen Theil gehabt, den Kläger bald und mit besserm Fug ad forum competens, nehmlich an Chur-Pfaltz zurück gewiesen haben; andernfalls aber ist die Chur-Pfältzische Regierung Pars gravans.

Die Catholische geistliche Administration ist vorlängst gehört, ihr Bericht aber, wie leicht zu erachten, da die Catholische Casse dabey interessirt ist, vor die Evangelische widrig ausgefallen.

Wann nun die Untersuch- und Abstellung des gewaltthätig und widerrechtlich eingeführten Simultanei, wegen des vorerst beliebten Badischen Termini, gleich aus- und zurück gesetzet wird; So solten doch billig die post Pacem Badensem erpreßte Gelder und durch so verschiedliche harte Executiones verursachte grosse Schäden ersetzet werden, gestalten dieselbe damit, daß dieses Gravamen aus einem ältern Ursprunge, als der Badische Friede sey, nehmlich aus der Classification herrühre, (wie es das in fine befindliche Decretum der geistlichen Administration vorgeben will,) nicht zu justificiren stehen, sintemahlen Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention gar nicht gemäß ist, weitere turbationes in Ecclesiasticis zu verstatten, sondern allerhöchst Dieselbe solche vielmehr ernstlich inhibiren und sistiren wollen; auch, wann solch Principium eines ältern Originis statt haben solte, allen neuen Gravaminibus bald dergleichen Origo ausgefunden, mithin deren Restitutiones gehindert werden würden.

Es hat ermeldter Herr von Russicon also noch im letzt-abgewichenen Novembri das hier angedruckte unterthänigste Memorial bey Churfürstlicher Durchleucht zu Pfaltz übergeben, und um die Erstattung der post Pacem Badensem abgepreßten Gelder und Früchte, auch verursachten grossen Schäden, so sich, laut adjuncti, auf 1717. Gulden 58. Kreutzer erstrecken, unterthänigst gebeten, ist aber bis in diesen Monath Febr. 1725. noch ohne Erhörung blieben.

Durchleuchtigster Churfürst/

Gnädigster Herr/

Es sind zwar in dem Num. XVII. der gedruckten Evangelischen Religions-Beschwerden sowohl die Gravamina des Orths Ruchheim überhaubt, als in specie in denen nach und nach ebenmäßig zum Druck gebrachten dreyen Additamentis die incontestabiliter post Pacem Badensem erregte, mithin nach Ihrer Kayserlichen Majestät allergerechtesten Intention, und Ew. Churfürstlichen Durchleucht zu deren Befolgung erlassenen vielfältigen nachdrücklichen und pœnalisirten Mandaten zu redressiren seyende Beschwerden, in aller Ausführlichkeit deduciret. Ich habe es auch meines Orths seither vier Jahren an geziemender Remedur-Suchung nicht nur bey dem Ober-Ambt Neustatt, sondern auch bey Ew. Churfürstlichen Durchleucht specialiter gnädigst angeordneten Religions-Commission auf keine Weise noch Wege ermangeln lassen, wie davon die noch ohnlängst ultimo loco bey der-
Num. 1. selben exhibirte sub Num. 1. abschrifftlich unterthänigst angebogene Vorstellung, samt derselbi-
Num. 2. gen adjungirter nochmahliger Specificatione Gravaminum Badensium sub Num. 2. hiebey gehend, das klare Zeugnuß geben, bishero aber weder an einem noch dem andern Orth das mindeste Gehör und Hülffe finden mögen, so gar, daß in dem Gegentheil von mehrgedachter Religions-Commission sothane Gravamina anfänglich in dem nicht weniger durch den Druck publicirten Protocollo pag. 80. mittelst verkehrter Interpretation des Inspectoris zu Neustatt Weckmanns Attestation vom 20. Octobris 1721. ex ratione, weilen hiesiger Orth Gräflich-Leiningisch / ad forum competens verwiesen, endlich aber, Krafft an das Ober-Ambt Neustatt den 22. Januarii vorigen Jahrs erlassenen Decreti, von der bey sothanen Gravaminibus mehrentheils interessirt seyn sollenden Catholischen geistlichen Administration Bericht erfordert worden ist. Wann nun, Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr, es quoad primum eine gar zu inadæquate Verbescheidung ist, die Restitution und Erledigung derjenigen Gravaminum, welche theils von Ew. Churfürstlichen Durchleucht Dicasteriis, theils dem Ober-Ambt Neustatt, theils auch geringern Bedienten, insgesambt aber unter Vorschützung Ew. Churfürstlichen Durchleucht höchsten Authoritæt, mir und den meinigen, auch verschiedenen hiesigen Einwohnern, post Pacem Badensem zugefügt worden, an einem andern und dritten Orth, welcher daran gar keinen Theil, oder dazu in dem mindesten cooperiret hat, suchen zu sollen; quoad secundum aber Ew. Churfürstl. Durchleucht Catholische geistliche Administration hauptsächlich und vor allen Dingen Pars gravans ist, von deren man sich disseits, ohne Ew. Churfürstl. Durchleucht gemessenen Befehl, um da weniger die allergeringste rechtliche
Num. 3. Satisfaction promittiren kan, als sie, laut ferneren copeylichen Anschlusses sub Num. 3., so gleich nach Einlangung des Kirchen-Schaffners Engels eine recht abgeschmackte und in facto falsche rationem decidendi der noch nicht beschehenen *Publication* des Badischen Friedens pro fundamento setzenden Berichts, die perennirung des in Num. 2. allegirten, erstlich in Anno 1717. folgsam drey gantzer Jahre post Pacem Badensem primâ vice zugefügten Gravaminis quinti, wegen des hiesigen Kirchen-Guths-Pfacht, authorisirt und approbiret hat. Bey sothaner der Sachen Beschaffenheit aber Ew. Churfürstl. Durchleucht allzumild berichtet, und sowohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät als anderwärts zu declariren veranlasset worden, wie von denenselben der Status Pacis Badensis quoad actualem illius temporis possessionem in allen Stücken vollkommen restituirt seye, so lange wegen der in offt erwehntem Numero secundo specificirten, auch ohnedeme längstens publici Juris gemachten vielfältigen Gravaminum Badensium, die Remedur, Restitution und Indemnisation nicht würcklich erfolget; Also habe ich allerdings der Nothdurfft zu seyn erachtet, mich dißfalls bey Ew. Churfürstlichen Durchleucht höchster Person mit gegenwärtigem unterthänigstem Memoriali zu melden, der festen gehorsambsten Zuversicht, Ew. Churfürstliche Durchleucht werden nach bereits so vielfältigen an den Tag gelegten importanten Zeugnüssen Dero preißwürdigsten Æquanimitæt und Justiz-Eyffers, und an denen unter Mißbrauch Dero hohen Nahmens und Authoritæt vornehmenden Bedruckungen der Evangelischen, tragenden Mißfallens, eben sowohl wegen ohnverweilter und werckthätiger Erledigung dieser sämbtlichen Gravaminum Badensium, ohne gemessene special-Verordnung an gehörigen Orth zu ertheilen gnädigst geruhen, wodurch sämbtliche Gravati realiter consoliret und satisfaciret, folgsam von Ew. Churfürstlichen Durchleucht weitern Behelligung oder auch sonstigen höchstgemüßigten Klagführen gäntzlich enthoben werden mögen, der ich übrigens in tieffester Submission Lebenslang verharre

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

unterthänigst gehorsamster Diener

Ruchheim den 11. *Novembris* 1724.

H. Fr. von Rusticon.

Num.

Num. 1.

Hochlöbliche Chur-Pfältzische Religions-Commission.

GLeichwie Ihrer Kayserl. Majestät und Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz wegen vollkommener Restitution des Status Badensis in Kirchen- und Religions-Sachen wiederholter Dingen erlassene allergnädigste und gnädigste Rescripta und sonstige Verfügungen, sowohl von denen Evangelischen insgemein, als absonderlich denen dato noch nicht consolirten Gravatis, mit allerunterthänigstem und submissestem Danck veneriret werden, also habe ich auch meines Orths nicht ermangeln wollen, mich mit anliegender Designation sowohl meiner als hiesiger Gemeinde und Unterthanen best gegründeter, und in facti notorietate (als wovon pro nunc eintzig und allein die Frage ist) beruhender Gravaminum Badensium, bey einer hochlöblichen Religions-Commission wiederholter Dingen in allem Respect zu melden, und um deren nunmehrige völlige Remedur und Erledigung gehorsamst zu bitten, wobey denn nicht hoffen will, daß das ehemahlige Principium, daß der Orth Ruchheim der Pfältzischen Jurisdiction nicht unterworffen, nun abermahl werde hervor gesucht, weniger die Gravati mit ihren Satisfactions-Forderungen an die gravantes minores & subordinatos und ad viam ordinariam processus verwiesen werden wollen, da quoad primum Reichs-kündig ist, daß allerdings der Orth Ruchheim Chur-Pfältzischer Seithen, ratione des daselbst prætendirenden von dem Hochgräflichen Hauß Leiningen aber tam constantissimè quam solidissimè widersprochenen Juris Patronatus Regii, in die Classification gezogen worden, auch obwohl das Stifft Neuhausen, wozu sothanes Jus Patronatus gehöret, immediatè hernach an das Bisthumb Wormbs cediret worden, dennoch alle Gravamina Badensia eintzig und allein von Pfältzischen Executionen und Bedienten herrühren, mithin deren Abthuung und Restitution ohnmöglich bey jemand anderst, als Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz unterthänigst gesucht werden kan, ohne sich, quoad secundum, mit denen Authoritate & Potentia Electorali suffulciret gewesenen und seither etwa zum Theil gestorbenen oder verdorbenen geist- oder weltlichen Gravantibus minoribus in förmliche Contestation und langwürigen Proceß einlassen zu dörffen, wie dann auch man Catholischer Seiten, supposito sed minimè concesso Jure Patronatus Regio, postea in Episcopatum Wormatiensem translato, überhaupt bey der gantzen Sach um da weniger einige fundirte Beschwerung zu führen hat, als unter vielen andern Posten auch die in eben erwehnter Kirchen-Theilung & ex eodem ferè capite gleichfalls eingezogene und denen Reformirten zugefallene Kirche in dem Speyrischen Dhomb-Capitular-Orth Rohrbach am Geißübel cum annexis, denenselben von Anfang her bis diese Stunde zurück geblieben ist, wie solches aus der Reformirten gedruckten Deductione Gravaminum § 37. in mehrerem ersehen werden kan, und man folgsam disseits generaliter, wegen des vi armatâ eingeführten Exercitii Catholici suo loco & tempore ulteriora sich reserviren thut; Ich aber übrigens mit nochmahliger Beziehung auf die anliegende Deductionem Gravaminum und dienstlicher Bitte um eine baldige und articulirte Resolution in aller Ergebenheit bin und verbleibe

Einer Hochlöblichen Chur-Pfältzischen Religions-Commission

Ruchheim den 14. Martii 1724.

gehorsamer Diener
H. Fr. von Rufficon.

Num. 2.

Nochmahlige kurtze Specification der ohnerledigten Gravaminum Badensium des Orths Ruchheim.

1. Dem Rufficonischen Stief-Sohn Eyler ist sein von dem Kirchen-Schaffner Engel in Anno 1716. gewaltthätig genommenes Pferd mit Equipage und Mantel, nach dem auf das geringste determinirten Pretio mit 100. Gulden zu vergüten.

2.) Imgleichen ihme Eyler seine bey dem in Anno 1719. gantz unschuldiger Weise erlittenen fast vier-monathlichen Neustattischen Arrest baar bezahlte 66. fl. Ambts-Unkosten, und seine eigene Zehrung und Versaumnuß wenigstens mit 150. Gulden zu ersetzen.

3. Seynd die dem Seel. Herrn von Rufficon in Anno 1717. zu zweymahlen von gedachtem Engel mit der gewöhnlichen militarischen Violenz entrissene 29. Malter Korn, secundum pretium illius temporis mit 2. Gulden 20. Kreutzer per Malter zu restituiren.

4.) Nicht weniger ist dem Schultheissen loci, Carl Ludwig Adam, sein von ihme Engel gleichfalls in Anno 1717. versteigter in Oggersheimer Gemarckung liegender Morgen Weingarth de simplici & plano absque ullo strepitu Judicii ohnentgeltlich einzuraumen, auch ihme wegen des siebenjährigen Ertrags, nach Abzug der Bau-Kosten, Satisfaction zu geben, wovor einsweilen angesetzt wird 200. Gulden. Da aber das Jahr 1724. auch weiter dazu kommet, so thut solches nunmehr 230. Gulden.

5.) Muß

5.) Muß dem von Russicon eben sowohl der von offterwehntem Engel in eodem Anno 1717. zum erstenmahl via facti von des Schultheissen loci Speicher genommene, und so ferner bis dato sieben Jahr lang abgezwungene Kirchen-Guths-Pfacht, ad 9. Malter Korn und 9. Malter Haber, mithin 63. Malter Korn und 63. Malter Haber vergütet werden, welcher Posten bloß nach dem Cameral-Tax 189. Gulden außmachet, und wann noch dasjenige, was über voriges, seither und noch kürtzer, auf Rechnung der Pfacht des Jahrs 1724. à 5. Malter Korn und 2. Malter Haber gleichfalls eingezogen worden ist, dazu gethan wird, 201. Gulden.

6.) Ist der von dem Engel Anno 1716. auf die zu Groß-Carlenbach jährlich fällige und dem Hochgräflichen Hauß Leiningen Heidesheim gehörige 2. Malter Gülten-Korn solitâ temeritate angelegte Arrest ohnverzüglich zu cassiren, und wegen der von ihme würcklich eingezogenen acht-jährigen mit 32. Gulden die Restitution zu thun.

7.) Stehet auch der Gemeind Ruchheim allerdings zu refundiren:
A. die selbiger von dem Catholischen Schulmeister, item dem Schaffner Engel, duabus vicibus, und endlich auch dessen Schwieger-Vatter Pistorio, wegen der Pfarr- und Schul-Competenz gantz indebitè abgepreste und zusammen 302. fl. 30. Kr. betragende Gelder.
B. Das auf gleiche Arth erzwungene Glocken-Pretium mit 53. Gulden 24. Kreutzer.

8.) Muß anbey ins besondere vergütet werden:
a. dem Schultheissen loci sein geraubter Herbst de Anno 1715. in dem 2. Jahr hernach gar versteigten Morgen Weingart in Oggersheimer Gemarckung mit 50. Gulden.
b. Peter Defren sein eodem Anno gestohlener Flachs mit 20. Gulden.
c. Demselben ferner die vor sein gepfändetes Pferd abgepreste 12. Gulden 24. Kreutzer.
d. Vor dergleichen Gewaltthätigkeit Hanns David Steinkonig 12. Gulden 30. Kreutzer.
e. Item Jean Voisin und Johannes Mellinger 15. Gulden.
f. Und endlich Melchior Eberly in simili casu 24. Gulden.

9.) Hat der jetztmahlige Catholische Schulmeister seither 1716. bis dato gleichfalls abgenöthigter massen zum nächsten Anschlag genossen 330. Gulden, (mit dem nun aber auch einzuzehlenden Jahr 1724. 381. Gulden 30. Kreutzer,) welche nicht weniger vi Status Pacis Badensis zu restituiren stehen.
Summa der bißherig vermeldten Restituendorum ist, ohne des Schultheissen loci in Oggersheimer Gemarckung liegender und in natura zu restituiren seyender Weingarth, 1717. Gulden 58. Kreutzer.

10.) Nachdeme sich auch ipso tempore Pacis Badensis noch gar kein Catholischer Schulmeister in loco Ruchheim befunden, so wird auf des jetzigen gäntzlicher Wegschaffung persistirt.

11.) Seynd wegen der nicht schuldiger Feyrung der Catholischen Feyertage, alle von dem seither verstorbenen Pastore Vallender schrifftlich bedrohete Violenzien auf das schärffste zu inhibiren, wie man sich dann wegen diesem allen auf die in öffentlichem Druck und mithin Reichs-kündig seyende Additamenta ad Num. XVII. der Evangelischen Religions-Beschwerden, in mehrerm geziemend beziehen, und nach der Kayserlich- und Churfürstlichen allergnädigst- und gnädigsten Verordnung und Intention der einsmahligen Remedur und würcklichen Satisfaction tröstlich erwarten thut.

Ruchheim den 14. *Martii* 1724.

H. Fr. von Russicon.

Num. 3.

Durchleuchtigster Churfürst/
Gnädigster Herr/

Ew. Churfürstl. Durchleucht soll unterthänigst ohnberichtet nicht lassen, wie daß des verstorbenen Herrn von Russicon, des Dorffs Ruchheim Pfands-Innhabers, Stieff-Sohn Eyler, sich also auf den Badischen Friedens-Schluß, welcher noch nicht publiciret / steiffen thut, mithin dem Schultheissen zu Ruchheim anbefohlen, von dem noch außstehenden Kirchen-Pfacht mir nichts außzulieffern, in so lange, bis eine hochlöbliche geistliche Administration solchen zu heben und einzuziehen mir einen neuen schrifftlichen Befehl ertheilet haben wird, worumb ich hiemit unterthänigst ansuchen sollen, der ich beharre

Ew. Churfürstl. Durchleucht

unterthänigst gehorsamster

Weisenheim ufm Sand den 10. *Martii* 1721.

Engel.

Decretum.

Weilen dieses Gravamen allschon von Anno 1706. mithin lang vor dem Badischen Frieden herrühret, als hat Kirchen-Schaffner Engel auf alle Weise sich in Possessione Receptionis sämbtlicher Pfarr- und Kirchen-Gefällen zu Ruchheim zu halten.

Mannheim den 15. *Martii* 1721.

Chur-Pfaltz geistliche Administration.
Pezani. Schütz.



Num. XVIII.

Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Mayntz.

WAs seit kurtzer Zeit vielen andern jenseit Rheins gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet / daß sie nemlich vom Chur-Mayntzischen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupirt / das Simultaneum obtrudirt und darinn eingeführt / anbey die Besoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch guten- und mehrentheils / hinweg genommen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und seine Evangelische Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

Species Facti.

PArtenheim / ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrunn cum omni superioritate territoriali eigenthumlich- und gemeinschafftlicher Orth / ist in termino decretorio pacis Westphalicæ hactenus a Nemine contradicto in alleiniger possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen / hat auch das Uuglück nicht gehabt / wie die andere Oerther disseit Rheins an die Cron Franckreich reuinirt - wohl aber bey aufgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich sowohl / als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften / contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden und bekümmerlichen Zustand nun / da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orthen angezündet ware / und nicht vorhero / hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Grosch / nicht ex Mandato Regio, sondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen oder gehen können / das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset / auch einige / wiewohl

gar

gar wenige Monathe getrieben: Gestalten dann / so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen / und darinnen die allergnädigst Declaration geschehen / daß alles sowohl in statu Politico als Ecclesiastico ad normam pacis Westphalicæ hergestelle werden solte / ersagter Pastor, mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen / die Kirche und Schule Partenheim zu quittiren / auch von Stund an würcklich quittirt hat / so daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr bis an den 1697. erfolgten Ryßwickischen Frieden das geringste Coexercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben / sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer alle Catholiquen copulirt / begraben / deren Kinder getaufft / dem sonstigen actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auf eine Viertel-Stund daran gelegenen Orth nachgegangen: dabey ist ihnen post pacem Ryswicensem so wenig als dem in Religione discrepanten Condominio die Opinion jemahlen angekommen / Clausula art. IV. Pac. Ryswic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post Pacem Ryswicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fort getrieben worden / gestalten was Baron de Kleinholz gegen Ende des letzteren Kriegs unternommen / ein privater / und gar bald von Königlich-Französischer Generalität / auch Herrn Bischoffen von Metz improbirter und redressirter Ausus ware; ohngeachtet solchemnach / daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. also lange ante Pac. Rysw. auch nach solchem tam pacis quam Belli temporibus, und tempore pacis Badensis in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Ecclesiasticorum waren / haben sich dannoch contra literalem sensum Clausulæ art. IV. Pac. Rysw. Leuthe finden können / welche dieser Kirchen und vielen anderen sich zu näheren gedachten; Wie dann auch im Werck selbsten geschehen: Dann nachdeme mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein-Gräflichen Kirchen denen benachbarten gezeiget worden / was auch sie zu gewarten hätten / so bedürffe es nachgehends bey solchem andern weiters nichts / als die Vorstellung / was bereits anderwärts geschehen wäre: Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-

Rath /

Rath / Herr von Hachenberg / die Partenheimer Kirch und Schule aufgefordert / und da man ihme nicht zu Willen seyn können / nach Aexten geruffen / und als dergleichen Instrument gekommen / selbsten Hand angeleget / den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan / nachmahlen die Aufhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen / und also solcher gestalt gewaltthätige Possession von der gantzen Kirchen genommen: Und ebener gestalten ist es mit dem Schul-Haus gegangen / wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden / und auf daß ja nichts widriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden / ist bishero mehrmahlige Commination erfolgt / manu forti sich zu manuteniren / wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

Es bestättiget also auch diß Exempel / daß es nicht die Cron Franckreich noch der Ryßwickische Friede und dessen fatale Religions-Clausul, sondern der Catholischen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eyfer und der damit verknüpffte Vorsatz / die Evangelische Religion in ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich auszurotten seye / der zu diesen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen / noch seyn können / die Principia damahliger Reichs-Feinde aufkommen / und dem jenigen contraveniren zu lassen / was wegen Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens in damahliger Krieges-Declaration ausdrücklich bedungen worden / sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien / wie auch laut Facti Species zu Partenheim geschehen / die Restitutio der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolgt / auch der Cron Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen / mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden / Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren / als wenig sie sich bisher um die Execution dieser Evangelischer Seits nie agnoscirter / sondern beständig contradicirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status ohne die geringste Vollmacht / vielweniger Gewalt und Befugnüß / selbst exequiren zu dürffen / wider die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen / in obgedachter

Krie-

Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also verfasseten Clausul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt seyn wollen / sondern gehen viel weiter / und handeln offenbarlich NB. auch so gar in frembden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geschehen / gegen die ausdrückliche Dispositionem des 46. Articuls besagten Ryßwickischen Friedens / auf dessen Articulum IV. sie sich doch gründen und beruffen / fangen auch gantz neuerlich an / ihr Jus territoriale und respectivè geistliche Jurisdiction dergestalt zu extendiren / und zu mißbrauchen / daß dergleichen in den trübseeligen Zeiten zwischen den Religions- und Westphälischen Frieden nicht erhört gewesen / daß man diese feyerlichst suspendirte geistliche Jurisdictiones in Evangelischen Territoriis so gar armatâ manu zu behaupten sich unterstehen dörffen.



Num. XIX.

Der sämbtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren Lehnbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen.

Es sind zwar in denen vorigen Numeris V. und VI. schon einige Special-Casus von denen im Zweybrückischen vorgenommenen Religions-Aenderungen / als zu Badenheim und Essenheim / erzehlet worden; Weil aber solche Neuerung sich jetzo auf das gantze Land ausbreitet / so hat man nothwendig diesen neuen Numerum unter der General-Rubric der sämbtlich-Zweybrückischen Gravaminum machen müssen / wohin man künfftig alles / was weiter speciales von ein- oder anderem Orth einlauffen möchte / füglich wird referiren können.

Noch unter dem 16. Nov. dieses ablauffendem 1719. Jahrs wird aus Zweybrücken geschrieben / daß der Chur-Mayntzische Hof-Rath von Hachenberg sich allda seit 8. Tagen befinde / und ein Schreiben von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Durchleucht den Herrn Pfaltz-Grafen mitgebracht / daß in allen und jeden Kirchen / worinn auch nur in denen Französischen Reunions-Zeiten etwa ein eintzigmahl ein Casuale verrichtet worden / ob Catholici selbige gleich längstens vor dem Ryßwickischen Frieden-Schluß entweder von selbst abandonnirt hätten / oder doch nicht mehr tempore conclusæ Pacificationis in Possession gewesen / das Exercitium Romano Catholicum auch bey denen Casualien die Meß und Processiones einzuführen / und zu dem Ende neue Altäre aufzurichten. Auch soll er / dem Vernehmen nach / bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dahin angetragen haben / daß Dieselbe denen Evangelischen die Besoldungen / so dieselbe von Zeit der Schwedischen Regierung aus denen geistlichen Gefällen bisher genossen / entziehen / und ihren Catholischen Geistlichen zuwenden möchten.

Durch

Durch welche und dergleichen vor diesen allbereits mit mehrern geschehene Chur-Mayntzische Persuasiones dann des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürstliche Durchleucht sich bewegen lassen / Dero Rath Fabert diejenige Commission aufzutragen / krafft deren er in der hiebey folgenden Verzeichnüß sich authorisiret nennet / alle die darinn specificirte Attentata und Neuerung wider die klare Verordnung des Westphälischen Friedens einzuführen / und solches zwar in einem solchen Evangelischen Lande / worinn die Ryßwickische Clausul keine statt hat.

Denn daß der Ducatus Bipontinus (abstrahendo von allen andern Argumentis, welche ohndem bekandt und mehr angeführt sind / daß die Ryßwickische Clausul in keinem Evangelischen Lande wider den Westphälischen Frieden etwas gelten könne) absque omni clausula, onere & reservatione an des in GOtt ruhenden Königs in Schweden Majestät / als Pfaltz-Grafen / restituirt worden sey / solches besagt eben der Ryßwickische Friede in dem neunten und also nach der famosen Clausul gesetzten articulo his verbis: Restituatur liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque NB. Juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis prædecessores gavisi sunt aut gaudere potuerunt ad normam Pacis Westphalicæ, gestalt dann auch die Königlich-Zweybrückische Regierung allem dem / was sowohl im Reiche / als Französischer Seits der Religions-Freyheit des Herzogthums Zweybrücken zuwider / vorgenommen werden wollen / auf den Fuß des Westphälischen Friedens beständig widersprochen / und daß Jhro Königliche Majestät / als Herzog zu Zweybrücken / besagte Clausul nimmer agnosciret / behauptet haben / wie solches die in der Badenheimischen Sache sub Num. V. der Religions-Beschwehrden beygedruckte Zweybrückische Regierungs-Schreiben / insonderheit sub Lit. HH. und KK. in mehrerm zeigen.

Copia.

COPIA.

Verzeichnuß derjenigen Kirchen / worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender Gestalten gehalten werden soll.

In dem Schloß Lichtenberg / an dem St. Georgii Altar / das Privatum.

Das *Simultaneum.*

1. In der Offenbacher Kirch.
2. In der Rohefelder Capell.
3. In der Kirch zu Hinßweiler.
4. In der Kirch zu Niederkirchen.

NB. In diesen Kirchen sind nur ein- oder zweymahl Casualien verrichtet worden.

Die *Casualia.*

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirenbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmeth.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Bosenbach.
9. Zu Hirschau.
10. Zu Altenglahn.

Daß vorstehende Copia Verzeichnüß dem Originali gleich lautend seye / solches wird hiemit beschienen. Zweybrücken den 23. Septembris 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath / und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Ander-

Anderweite

Verzeichnuß

Derjenigen Kirchen/ worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender Gestalt soll gehalten werden.

Zu Ober-Moschelen in der vor dem Orth gelegenen Kirch das Privativum.

Das *Simultaneum.*

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die *Casualia.*

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Nieder-Moschelen.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breydenheim. } Sind drey Capellen.
4. Zu Calbach. } Sind drey Capellen.
5. Zu Raumbach. } Sind drey Capellen.
6. Zu Rheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweiler.
9. Capell Becherboch.
10. Gangloff.
11. Capell Bisserschiedt.
12. Medart.
13. Hundsbach.
14. Jeckenbach.
15. Deßloch.

Ambts Landsberg.

1. Unckenbach.
2. Halgarth.
3. Scherßfeldt.
4. Capell Sitters.

Ambts-Kellerey Stadecken.

Zu Essenheim das Simultaneum.
Zu Stadecken die Casualien. } NB. 8. Jahr vorm Frieden ist kein Catholischer Priester mehr in diese Kirch kommen.

Daß vorstehende Copia dem Originali gleichlautend/ bezeuget hiemit Unterschriebener. Zweybrücken den 23. Sept. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath/ und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.



Ad Num. XIX.

Weiterer Verfolg des Zweybrückischen Hertzogthumbs Religions-Klagden/ und was davon nach dem Fuß des Badischen Friedens abgethan worden.

IN Erinnerung daß im Introitu obiger Numer versprochen worden/ wenn etwas Speciales von den Religions-Beschwerden aus dem Zweybrückischen einlangete/ es per Additamentum auch bekandt zu machen/ und nun seither/ worin dieselbe eigentlich bestehen/ und was vermöge der von des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstlichen Durchleucht darauf unterm 30. Aprilis derentwegen an alle Dero Ober-Aembter ergangenen gnädigsten Verordnungen abgethan/ anher gebracht worden; So hat man beydes dem Publico hiebey communiciren wollen.

Die Gravamina der Protestirenden/ wie solche unter der jetzmahligen Regierung des Durchleuchtigsten Hertzogs Gustav Samuel Leopolds in dem Hertzogthum Zweybrücken von Catholicis in Kirchen-Sachen veranlasset und im Monat Martio 1721. höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst überreicht worden/ sind Allgemeine und Besondere.

Allgemeine.

1.) Daß im gantzen Lande die Processionen sind introducirt und zu dem Ende auf solche Zeit denen Städten und Dorffschafften bey hoher Straff anbefohlen worden/ Gassen und Wege zu säubern/ sich alles Handels und Wandels zu enthalten und/ wo man nicht knien und niederfallen wolle/ sich in den Häusern/ ohne durch ein Fenster sehen zu dörffen/ gleich als wären Türcken im Lande/ stille zu halten.

2.) Daß Catholische sich weigern/ und auch scheinen loßgesprochen zu werden/ nach dem uhralten Herkommen und deren Gerechtsamen (1.) Pfarr-Häuser und Kirchen forthin mit bauen und unterhalten zu helffen/ (2.) das sogenannte Haus-Faß Pfarrern und Schuldienern/ welches doch an vielen Orten selbst die Juden geben müssen/ zu reichen. (3.) Die Schuldiener/ wie doch biß auf dißmahlige Hochfürstliche Regierung geschehen/ mit unterhalten zu helffen.

3.) Daß Chur-Mayntz und Speyer in den dreyen Ober-Aembtern Meisenheim/ Bergzabern und Lichtenberg/ in allen Kirchen/ selbsten wo Catholische etwa tempore Belli nur einige Casualien verrichtet/ das Jus Diœcesanum, wovon man in 190. Jahren in diesen Kirchen nichts gewust/ mit Läuten der Glocken/ Messe lesen rc. nachdeme Dero Abgeschickter/ von Hachenburg/ unter vieler Bedrohung darzu/ wie zu vielen andern Gewaltthätigkeiten/ den Weg gebahnet/ annuente Principe introducirt haben.

4.) Daß im gantzen Land verordnet worden/ es solle zugelassen werden/ daß bey allen Casualien auch die Messe in den Kirchen gehalten/ mithin so allgemach das Simultaneum de facto eingeführet werde.

Besondere.

Im Ober-Ambt Zweybrücken/ und zwar in der Stadt Zweybrücken.

Daß Evangelisch-Reformirte vor zehen Uhren nicht dörffen zur Morgen-Predigt kommen/ wordurch Sonntäglich die gewöhnliche Kinder-Lehr zwischen denen zweyen Predigten/ dann wie vor also nach denselben die Catholische sich von der Kirch Meister machen/ nicht oder gar kurtz kan gehalten werden/ auch die dahin gepfarrte Dorffschafften nicht zu gedachter Kinder-Lehr noch zur Abend-Predigt kommen können. So haben auch die Catholischen die zwey Neben-Altäre in der Kirchen/ welche sonsten bloß gestanden/ nunmehro mit Bildern und andern Dingen ausgezieret. Nicht weniger sind auch diese Ursach/ daß zuweilen Wercktags der Gottesdienst nicht kan gehalten werden.

Stadt Hornbach.

Daß/ wann die gar wenige Catholici auf Feyertägen oder sonsten in der daselbstigen sogenanten Evangelisch-Reformirten Burger-Kirch/ worauf die Glocken hangen/ versammlet sind/ die Evangelisch-Reformirte/ welche in ihrer sogenannten Closter-Kirche alleinig nunmehro sich versammlen/ nicht dörffen zur Kirche/ Begräbnüssen rc. läuten.

A So

NB. Dieses letztere ist redressiret.

So müssen auch dem *Pastori* daselbsten aus *Reformirten* Gefällen 14. fl. Haußzinß gereichet werden.

Beckweiler.

Allhier ware die Kirche von denen Kriegs-Zeiten hero gantz zerfallen/ und mögen dannenhero/ als an Lothringen gräntzend/ die Catholische tempore Reunionis wohl ein und andern Actum in dem offenen Gemäuer verrichtet haben/ nachdem sie aber unter voriger Königlichen Regierung wieder reparirt worden/ dorfften Catholici nicht in dieselbe kommen. Bey dieser Hochfürstlichen Regierung aber hat der Lothringische unruhige Pastor zu Altheim die Kirch mit einer zimlichen Mannschafft aus Lothringen aufgeschlagen/ Altar und Bilder darinnen gesetzet/ umb nach seinem Gefallen seinen Cultum darinnen zu verrichten/ wie er sich dann auch nicht gescheuet/ dahin mit einer Flinte in den Evangelischen Gottesdienst zu kommen/ und allerhand Reden und Gebehrden zu führen/ daß man genöthiget worden/ mit ihm einen Vergleich zu machen: daß ihme den dritten Oster- und Pfingsttag/ wie auch wann Casualien seiner Seiten im Dorff zu verrichten seyen/ solte erlaubet seyn in diese Kirche zu kommen/ doch daß er Bilder und Altar alsdann wegschaffe. Er ist aber nicht 8. Tag bey diesem Vergleich geblieben/ sondern hat die Kirche wieder mit einer Menge Volcks occupiret/ die Bilder und Altar auf dem Tisch stehen lassen/ und da die Unsrige diese weggesetzet/ ihnen die Pferde aus dem Pflug/ dann ihre Aecker umb dieses Dorff Lothringischen Territorii seynd/ spannen lassen/ und dergleichen Unwesen so lange getrieben/ bis endlich die Leuthe müde worden/ und nun die Kirche ohne Schloß Tag und Nacht offen stehen lassen; über das hat ers durch einen gewissen Regierungs-Rath wissen dahin zu bringen/ daß ihme 44. fl. zu einem Kelch aus der Verwaltung haben müssen gereichet werden. Und treibet ers nun/ daß ihme auch Meß-Gewand und dergleichen Ornamenta angeschafft werden möchten/ unter Bedrohung/ die in Lothringen fallende Verwaltungs-Früchten mit Arrest zu beschlagen.

Breidenbach.

Klagt/ daß nebst denen allgemeinen Neuerungen allhier Catholici, welche à tempore Reunionis hier zur Kirche gehen/ mit sonderlichen Ceremonien ein Crucifix im Dorff aufgerichtet/ und daß der Catholische Priester die Gemeinde verklaget habe/ daß sie ohne seine Incommodität die Cantzel/ um mehr Raum und Licht zu haben/ an einen andern Ort versetzet/ und die Stühle in der Kirchen vermehret hat.

Waldmohr.

Führet die allgemeine Klage nicht nur/ sondern daß Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Schaffner zu Hansweiler/ einem nach Waldmohr gepfarrten Ort/ dem Pfarrer vorm Jahr ein Stück des kleinen Zehenden weggenommen/ und selbiger noch nicht relaxirt worden.

Limbach.

In dieser Kirch haben Catholici, wann sie zuvor angesucht/ unter voriger Regierung und vorher ein und andere Casualien verrichten dörffen/ die Patres Capucini aber zu Homburg haben es wissen dahin zu richten/ daß der Evangelischen Gemeinde/ laut ihres Berichts vom 6. Martii, so hier unten angedrucket ist/ von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht anbefohlen worden/ zum ordentlichen Gottesdienst ihnen die Kirche zu öffnen/ und als dieselbe sich beständig wiedersetzt und mit Gewalt die Catholicos abgehalten/ haben Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Kirche aufschlagen und Catholische ihren Gottesdienst darinnen halten lassen/ nach welchem aber die Gemeinde den Klippel aus ihrer erst aus Collecten erkaufften Glocke weggenommen; Worauf es dann geschehen/ daß/ als Catholici bey einer Procession Kirch halten und läuten wollen/ hierzu aber einen Klippel von Homburg hohlen lassen müssen/ die Gemeinde um 30. fl. gefrevelt/ und als sie diese nicht erlegen wollen/ ihnen für 60. fl. Kessel und Pfannen 2c. genommen und versteigert worden/ da gleichwohln die Gemeinde sich beständig geweigert Catholische/ ausser bey Casualien/ im Dorff in die Kirch zu lassen; So wollen nun die Patres alle Kinder aus der gantzen Gegend in dieser Kirch tauffen/ Kindbetterinnen aussegnen 2c. und das zwar Sonntags/ umb nur sagen zu können/ daß sie offt Sonntäglich seyen in der Kirch gewesen.

Item haben Catholici in diesem Kirchspiel/ als zu Bettspach und Erbach/ drey Crucifix aufgerichtet.

Wiesbach.

Hier haben Catholici à tempore Reunionis das Simultaneum, doch daß sie denen Evangelischen nicht dörffen verhinderlich seyn/ nachdem aber vor etlich Jahren der Pater, welcher von Homburg allda Dienst thut/ den Evangelischen Pfarrer gebeten/ er möchte ihm

doch

doch lassen erst seinen Dienst in der Kirchen verrichten / und dieser es ihm zugestanden / so verzögern nunmehro Catholici ihren Dienst bis gegen Mittag / daß der Pfarrer nicht kan auf seinen andern Ort kommen und predigen. So haben sie auch dem Pfarrer ein Stück Garten weggenommen und eingezäunet / ohne ihm Vergütung dargegen zu thun. So wohnet der Catholische Schulmeister auch in einem Häußlein das zur Pfarrey gehöret.

Steinhausen.

Allhier haben Catholici den Altar so hoch gebauet / daß die Fenster in der Kirchen versperret und selbige dunckel worden / nicht weniger ein Schloß für die Sacristey geleget / daß die Evangelische derselben sich gar nicht mehr bedienen können.

Walsheim.

In diese Kirch sind Catholici dann und wann / und wann sie Casualien zu verrichten gehabt / tempore Reunionis, als unverschlossen / gekommen / welches ihnen aber unter voriger Königlichen Regierung untersaget worden. Aus unterthänigstem Respect aber gegen Ihro Hochfürstliche Durchleucht hat sich die Gemeinde dahin verglichen / daß Catholici alle 14. Tage darinnen ihren Gottesdienst halten möchten / doch daß sie keine Bilder ꝛc. darinnen lassen noch kommen möchten / wann Evangelici sich darinnen versammleten ꝛc. Nach Verfliessung aber weniger Zeit hat der Leyische Pastor zu Gersheim / welchen Ihro Hochfürstliche Durchleucht hier Dienst zu thun salariren / seine gantze Gemeinde / mit Verlassung seiner Kirche / jederzeit mit nacher Walsheim gebracht / einen Tauffstein in die Kirche gesetzet / und eine alte in der Kirche zerfallene Sacristey neu aufbauen lassen / und nun ist er noch daran / daß auch die vermauerte Thür zu dieser Sacristey im Chor / wordurch der Gemeinde vieler Platz weggenommen / wieder solle aufgerissen werden / zu dem Ende auch bis auf diese Stunde keine Thür von aussen / welches man hätte geschehen lassen können / in gedachter Sacristey gemachet ist.

Des Zweybrückischen Ober-Ambs Neucastel oder Bergzabern Gravamina.

Stadt Bergzabern.

Beschweret sich (1.) daß durch viele Frembde / welche aus dem Bißthumb Speyer nunmehro zu denen Processionen herkämen / viele Insolentien verübet würden / wie sie dann den 16. Maji 1719. selbsten die Thor-Wächter mit Schlägen von ihrem Posten getrieben.

(2.) Daß der mit grosser Procession eingeholte Weyh-Bischoff von Speyer in dieser Stadt die sogenante Firmung an viel hundert Seelen verrichtet habe / und bey solcher Gelegenheit ein Catholischer Burger und Metzger allda / Nahmens Johannes Götz / seine zwey mit seiner Evangelisch-Reformirten Frau erzeugte unmündige Töchterlein zu gedachter Firmung gebracht und wider das Reglement zur Catholischen Religion gezogen habe.

Stadt Anweiller.

Ist auch sehr schwürig über die nie hier geschehene Firmung und entsetzlichen Auflauff des Volcks in die Stadt und Evangelische Kirche.

Franckweiller.

Dieser Kirch ist sehr hefftig mit dem nie gewesenen Simultaneo zugesetzet worden / und ob man sich dessen gleichwohl erwehret / so muste man doch neuerlich geschehen lassen / daß / wann etwa ein Catholischer / derer gar wenig hier sind / stirbt / der Löwensteinische Catholische Priester mit Crucifixen und Gesang selbige begrabe / und denen Catholischen in denen Häusern die Kinder tauffe / So bringet auch dieser Priester aus dem Löwensteinischen Gebiet / wo sie daheim Kirchen haben / Kinder in die Albersweillerische hiesige Filial-Kirche / worinnen Catholici tempore Reunionis das Simultaneum introduciret / und tauffet sie daselbsten / läutet auch alsdann / welches ein neuer Eingriff.

Barbelroth.

Dieser neuen Kirch ist mit dem Simultaneo und denen Casualien von Catholischen so entsetzlich zugesetzet worden / daß die Leuthe in Gefahr gewesen / nicht nur Haab und Gut / sondern Leib und Leben / darüber zu verlieren / nachdeme sie aber alles dabey aufzusetzen sich fest resolvirt / ist nichts zum Effect kommen.

Cleeburg.

Diese Kirch haben Protestirende nicht weniger mit Gewalt behauptet und / ohnerachtet

achtet der angesetzten Geld-Straffe / Catholicos keines weges immittiret. Wie verlautet / so haben Catholici zwey Fahnen machen lassen / und sollen Fürhabens seyn / selbige in die Rotter-Kirch / worein sie gehen / aufzustellen.

Lensweiller und Ilvesheim.

Diese Kirchen waren auch in Gefahr von Catholicis occupiret zu werden / haben aber biß dato weiter nichts ausrichten können / als daß ein Speyerischer Priester nun an diese Oerter kommt / zu tauffen / copuliren und zu begraben / doch ausser denen Kirchen.

Gravamina des Zweybrückischen Ober-Ambts Meisenheim.

Stadt Meisenheim.

Daß die Franciscaner keine Schatzung von denen Burgerlichen Plätzen in der Stadt abtragen / welche sie verbauet / und noch über das eines Evangelisch-Reformirten Burgers / Philipp Schwöllers / ihrem Closter nahe gelegenes Gärtlein und dessen Stall zu ihrem Closter gezogen gehabt / den Stall hat gemeldter Burger mit grosser Mühe zwar wieder bekommen / das Gärtlein aber vorenthalten sie annoch / und haben es gar durch eine gesetzte Scheidwand / worinnen sie eine Thür zu dieses Mannes Stall gesetzet / zum Closter abgesondert / mit dem Verlauten / daß sie dermahlen schon des Burgers gantzes Hauß / krafft ihrer auf den Platz habenden Prætension, zu ihrem Closter vindiciren wolten / ohnangesehen ihnen schon nach förmlich geführten Processen 1699. und 1708. alle Anspruch abgesprochen worden. So vorenthalten auch dem Evangelisch-Reformirten Glöckner allhier die 27. Catholische Einwohner in denen fünff hieher gepfarreten Dorffschafften nun von zweyen Jahren her die gewöhnliche Glockengarb / Korn und Brod.

Städtlein Odenbach.

Diese Kirch haben Catholici eingenommen / auch biß dahero ein und andern Dienst darinnen verrichtet / der fürgenommene Altar-Bau aber ist darinnen noch nicht ins Werck gesetzet worden.

Städtlein Odernheim.

Hier hat es mit vorigem gleiche Bewandnuß / ausser daß hier die Steine zum Altar umb die Kirche schon parat liegen / und Catholici, wie zu Meisenheim / dem Glöckner das Glockenkorn zu geben sich weigern. Uber das so ist allhier / ohnerachtet alles inständigen unterthänigen Bittens / dem Evangelisch-Reformirten Schulmeister die von undencklichen Jahren her mit der Schulbedienung combinirt gewesene Gerichts-Schreiberey abgenommen und einem Catholischen gegeben worden.

Städtlein Ober-Moschell.

Obwohlen Catholici hier nicht ihren Zweck erreichet in die Haupt-Kirche zu kommen / so verschlossen sie doch Evangelicis den Kirchhof / und zu Halgart / einem hieher gepfarrten Dorff / wolten sie den Evangelischen Schulmeister delogiren / nahmen ihme den Kirchen-Schlüssel und machten Anspruch an das Graß auf dasigem Kirchhof; So ist auch auf denen ebenfalls hieher gepfarrten Dörffern Schierfeld und Sitters alle Anstalt zu Altären in diese zwey Filial-Kirchen gemachet; Wie dann auch hier Catholici in einem Memoriali an Ihro Hochfürstliche Durchleucht dahin angetragen / daß ihnen ein eigener Pastor gegeben und demselben das daselbstige Pfarrhauß und Zehenden möchten eingeraumet werden / wollen auch / daß man Sterbzeichen mit denen Glocken geben solle.

Lettweiller / eine *Filial*-Kirch von Duchroth.

Allhier hat nach dem von Chur-Mayntz ergriffenen Jure Diœcesano der Catholische Priester sich unterstanden / ein Evangelisch-Reformirtes Kind zu begraben / wie sie dann der Hoffnung sind / daß sie hiernechst / ob sie wohl den zwantzigsten Theil im Lande nicht ausmachen / alle Casualien verrichten würden.

Rheborn.

Allhier fraget nunmehro der Pastor nicht mehr / wie zuvor geschehen / bittlich an / wann er Casualien in der Kirch verrichten will / sondern masset sich alles Rechts an / nachdeme Chur-Mayntz ihn in unsere Kirche introduciret.

Hunsbach.

Allhier hat der von Chur-Mayntz in die drey zu dieser Pfarrey gehörige Kirchen intro-

introducirte Pater Alexius aus dem Closter zu Meisenheim dem Evangelischen Pastori loci noch den 13. Martii 1721. hautement gesagt: daß er nur auf den Ornat von Maynz wartete / alsdenn er sich des intendirten Simultanei in allen Kirchen dieser Gegend bedienen wolte.

Essenheim.

Dieser Gemeinde Acta sind auf Regenspurg gesandt worden / seit dem sich Catholische stille halten / doch stehet der Gemeinde zu zahlen aus die muthwillige Ruinirung ihrer Stühlen / als Catholici einen Altar aufrichten wollen.

NB. Die übrige Pfarreyen dieses Ober-Ambts klagen alle über das von Chur-Maynz in ihren Kirchen prætendirte Jus Dœcesanum, und wie gar unbescheiden seit deme die Catholische Pastores mit denen Predigern umbzugehen pflegten / wann sie ihnen Gewissens wegen die Kirche nicht öffnen und ihnen in allem willfahren wollen. Wie sie dann dem Edict Ihrer Kayserlichen Majestät einen gantz andern Sinn andichten.

Gravamina des Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Ambts Lichtenberg.

Stadt Cussel.

Hier lässet der Pastor Dux mitten unter dem Evangelischen Gottesdienst Sontags läuten / lässet / selbsten wider das Hochfürstliche Verbott / bey ihren Processionen Gewehr tragen / will die Kinder aus vermischten Ehen zur Catholischen Schul und Religion zwingen / bleibet Sonntags bis 1. Uhr Nachmittags in der Kirchen / und verhindert also / daß die so zahlreiche Evangelische Kinderlehr nicht kan gehalten werden / wie er dann auch auf Catholischen Feyertägen denen Evangelischen die ordentliche Zeit ihrer Betstunden wegnimmt / nicht weniger hat er einen Taufstein in die Evangelische Kirche bringen lassen / wordurch viel Platz versperret worden.

Baumholder.

Hier hat der Catholische Priester zwey Jahr durch die Protestirende vermischte Eheleuthe sehr gedränget / ihre Kinder alle zur Catholischen Religion zu erziehen: Nicht weniger weigern sich Catholici beständig / dem Evangelischen Pfarrer das Haußfaß / als ein Theil seiner Besoldung / abzutragen.

Nebst denen allgemeinen Klagen beschweret sich ins besondere Lichtenberg und Pfeffelbach / daß auf dem Schloß Lichtenberg eine Capelle zugerichtet worden / davon man seit der Reformation nichts gewust.

Reichweiller.

Seit dem die sogenante Buß-Prediger in dieser Gegend gewesen / haben einige Catholische eine alte zerfallene Capelle eigenmächtig mit Stroh bedecket und allda einige Wochen lang des Nachts und Tags gesungen rc. und als man sie vernommen / was das seyn solte? haben sie trotziglich geantwortet: sie wolten noch von Pfeffelbach eine Glocke und Gefälle zu dieser Capelle bringen / und sonsten greuliche Schelt- und Droh-Worte gegen die Reformirte ausgestossen. So wollen auch Catholische das gewöhnliche Glockenkorn dem Schulmeister schon zwey Jahr nicht mehr reichen / noch auch die von alten Zeiten her schuldige 18. Pfenninge von jedem Hauße abstatten.

Concken.

Hier klaget der Evangelische Pfarrer / daß ihme das Haußfaß / als ein pars Salarii, von Catholischen vorenthalten werde.

Niederkirchen.

Dieser Gemeinde hat gedachter Pastor Dux viele Gänge und Kosten verursachet / weilen er in ihrer Kirchen / worinnen Catholici niemahlen gewesen / einen Altar aufrichten wollen; So geben auch Catholici nun zwey Jahr nicht mehr das gewöhnliche Glockenbrod / und wollen zum Pfarrhauß-Bau nichts mehr beytragen.

Wolffersweiller.

NB. Wegen der Rohefelder Capelle soll Ihro Hochfürstliche Durchl. bereits abhelffliche Ordre gestellet haben.

Nachdeme hier Catholici vergeblich an die Evangelische Kirch gesetzet/ haben sie nicht nur in einem hieher gepfarrten Ort/ Rohefelden/ die Capelle in Possession genommen und einen Altar darinnen errichtet/ sondern noch kürtzlich eine alte zerfallene Capelle zu Steinberg/ wo St. Velten Patron seyn soll; So gienge auch hier dem Evangelischen Pfarrer ein grosses ab/ wann er das denegirte Haußfaß länger entbehren solte.

Bosenbach.

Nachdeme die Gemeinde sich hier/ wie an mehr Orten/ des Simultanei zwar erwehret/ so weigern doch Catholici dem Pfarrer das Haußfaß wie auch den Glocken-Sester zu geben.

Hinsweiler.

Hier hat man sich zwar dem Simultaneo und dem aufzurichtenden Altar widersetzet/ inzwischen entziehen sich doch Catholici dem Pfarer das Haußfaß/ und Glocken-Sester dem Schulmeister/ zu geben.

Ullmeth.

Hier tractiret der Pastor Dux zu Cussel die Leuthe vermischter Ehe hart/ welche Ehe-Pacten haben/ und will sie zwingen ihre Kinder Catholisch werden zu lassen.

Hierzu kommen noch die *Gravamina* der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden zu Birrlenbach und Keffenach/ des Ambts Catharinenburg/ Als:

1.) Bitten wir gantz unterthänig vor und umb unsern lieben und bißhero gewesenen treu-eifferigen Pfarrer und Seelen-Hirten/ Herrn Johann Peter Beverle/ ihne doch einmahl von allerley bißhero zugefügten Bekümmernüssen zu entladen/ wie er dann in den 20. Jahren/ als er bey uns ist/ im letzt verwichenen Kriege vieles bey uns leiden müssen/ ja nicht allein damahlen unser Pfarrer sondern auch Beschützer gewesen/ und durch seine Frantzösische Sprache und Hertzhafftigkeit uns so viel Gutes allhier ausgericht/ daß es alle drey Religionen ihme nicht gnugsam dancken können.

2.) Unsere versperrte Kirchen/ nach laut Ew. Hochfürstlichen Durchleucht im letzt ergangenen Decret gethanen gnädigsten Zusage/ wie sie bey angetrettener Landes-Regierung bestunden/ wieder herzustellen.

3.) Das zu Keffenach von uns neu erbaute Schulhauß/ woraus unser Schulmeister/ ohne gegebene Zeit und Frist/ ist vertrieben worden und der Catholische hinein gezogen/ uns wieder einzuraumen.

4. Die von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Hertzog Adolph Johann/ Hochseligen Andenckens/ zu unsern Schulen gnädigst gewidmete/ und letzt von Ihro Königlichen Majestät Carolo XII, Höchstseligen Andenckens/ renovirte und confirmirte Güter unsern beyden Schulmeistern/ wovon einem jeden die Helffte entzogen und dem Catholischen gegeben worden/ gnädigst wieder zu erstatten.

5.) Unsern beyden armen Schulmeistern/ als erstlich dem Birrlenbacher/ welcher den Kirchhof wegen seiner schweren Müh und Arbeit/ nemlich den Glockendienst sambt der Uhr zu richten/ welches er allein versehen muß/ zu geniessen/ hat vor seinen Lohn das darauf gewachsene Obst/ welches ihme aber mit Gewalt also dürr aus dem Hauß genommen worden; Darnach dem Keffenacher das aufm Feld mit seinem sauren Schweiß selbst erbaute Welsch-Korn/ welches man ihme auch weggenommen/ eine gnädige Ergötzlichkeit zu thun.

6.) Desgleichen ihr Heu und Ohmet/ welches man ihnen von ihren Schul-Wiesen entführet.

7.) Beklagt sich der hiesige Zehend-Beständner/ Nahmens Peter Frey/ gegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls von Speyer Schaffnern/ Tit. Herrn Jäger/ mit Vorgeben/ wie daß ihm besagter Verwalter Jäger die Haupt-Quittung seines aus-

ausgeliefferten Zehenden nicht aushändigen wolle / mit Vermelden / er solte ihme das Korn / welches er unserm Pfarrer / als seine Besoldung / geliefferi / dem Catholischen Geistlichen zu Keffenach wieder herstatten / dann die Helffte der Besoldung gehöre dem Catholischen Geistlichen / da er doch beydes das letzte als auch das am 16. Novembris gnädigst ergangenen Decret weiß.

8.) Bedencken wir endlichen auch die vielfältig gehabte grosse Unkosten / dadurch wir in mercklichen Schaden gesetzet worden seyn / so solte man wohl eine Erbarmnuß mit uns haben und tragen.

Zweybrücken den 21. Martii 1721.

Des Dorffs Limbach im Zweybrückischen Ober-Ambt jetzige Klage.

Auf das unterm 24. Februarii jüngsthin ergangene Hochfürstliche Patent, was vor Aenderungen in Religions-Sachen seit Ihro Hochfürstlichen Durchl. / unsers gnädigsten Lands-Fürsten / angetrettener Regierung in hiesigem Hertzogthum vorgenommen worden / dienet / was Limbach betrifft / zum unterthänigsten Bericht / daß die Catholische vor angetrettener Regierung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ihre Kinder nacher Homburg getragen und daselbsten tauffen lassen / die Copulationen sind auch daselbst verrichtet / die Todten sind mit Gesang auf den Kirchhof getragen / vom Pastor aber denen Leuthen angedeutet worden / daß sie um diese oder jene Zeit nacher Homburg kommen solten / daselbst dem gewöhnlichen Dienst beyzuwohnen / es ist ihnen aber etlichmahl auf ihr inständiges Ansuchen bey vormahliger Schwedischen Regierung erlaubet worden / in unserer Kirch Dienst zu halten / dagegen sie aber Catholischer Seits münd- und schriftliche Versprechungen müssen thun / daß solches zu keiner Consequenz oder Recht gedeyen solle; Von Processionen oder andern Casualien wuste man gar nichts; bald aber nach Ihro Hochfürstlichen Durchleucht angetrettener Regierung haben die Catholischen Geistliche von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ein Decret erhalten / krafft dessen sie in unserer Kirchen einen ordentlichen Gottesdienst anrichten solten / auch so gleich / als sie gedachtes Decret auf einen Sambstag Abends vorgezeigt / haben sie die Kirch genommen / den Altar zugerichtet und selbigen Abend noch Vesper darinnen gehalten: als wir aber dawider protestiret / ist ihnen ein ordentlicher Gottesdienst anzurichten nicht gestattet worden / aber Casualien zu verrichten ihnen erlaubet worden / auch jährlich mit der Procession zu gehen / wie sie dann den 10. Junii 1719., als am Octav des Fronleichnams Festes / zum erstenmahl mit der Procession hier gangen / nachdeme wir uns aber dagegen opponiret / und solches geschehen zu lassen uns sehr beschweret / weiln solches niemals ist gesehen worden / auch deswegen die Kirch nicht eröffnen wollen / als ist der Herr Ober-Præsident und Herr Hof-Marchal als eine Commission hieher geschickt worden / welche dann nach vielen Drau-Worten durch einen Schlosser / welchen sie mitgebracht / die Kirch mit Gewalt aufbrechen lassen / und ihren Dienst mit der Procession in der Kirch gehalten. Den 6. Junii 1720. haben sie zum zweytenmahl mit der Procession allhier gegangen / und weiln sie den Klöppel nicht in der Glock gefunden / auch wir selbigen nicht anschaffen konten / haben sie in Ermanglung dessen aus einer andern Herrschafft / nemlich von Homburg / einen andern Klöppel kommen lassen und in der Glock sich dessen bedienet / wir Reformirten aber / ob dann schon die Glock aus lauter gesammleten Collecten ist in die Kirch gebracht worden / seynd nichts destoweniger dadurch in solche Ungnad gefallen / daß uns ein Frevel von 30. fl. ist angesetzt worden / indeme wir uns aber zu dieser Straff unschuldig zu seyn vermeinten / und die Straff mit gutem nicht erlegen wolten / als seynd wir nach unterschiedlichen Executionen würcklich gepfändet / uns gegen die 30. fl. Straff wenigstens vor 68. fl. an Haußrath und Geschirr hinweggenommen worden / selbiges auch sogleich an Frembde versteigert und wir nichts mehr davon zu Gesicht bekommen / noch davon gehört haben / ohne daß uns erst jetzt noch vor etwa 10. Tagen von demjenigen / welcher die Pfändung nacher Zweybrücken geführt / ist der Lohn gefordert worden / auch beym Weigerungsfall solches beym Ambt auszuführen uns gedrohet hat; Zeithero hat man die Kinder in hiesiger Kirch getaufft / Ehen eingesegnet und den Todten ihre Seel-Messen gehalten / auch Kindbetterinnen hier und anderstwo her ausgesegnet / welches alles dann hier ungewöhnlich ist gewesen / weswegen wir dann solches alles ohnverhalten wollen / umb uns wieder in den vorigen Stand zu stellen. Limbach den 6. Martii 1721.

So viel anbelangt die Pfändung selbst / als ist solche durch den Ambts-Diener und Ambts-Büttel geschehen / und ist einem jeden genommen worden wie zu sehen / als:

	fl.	Batzen	Pf.
Erstlich J. Bartholomäus Hack drey eiserne Häfen / ein eisern Kessel / geschätzt pro	5	7	8.
Jacob Schäffner / zween eiserne Häfen und ein kupffern Kessel / eine Kuchenpfann / zwey eiserne Löffel / ein Hack-Messer	4	12	8.
Jacob Brabänder ein eisern Kessel	1	7	8.
Balthasar Rußy ein eisern Kessel	2	3	—
Martin Hilpert zween eiserne Kessel / ein eisern Hafen	6	—	—
Benjamin Fussen ein eisern Kessel	4	7	8.
Jacob Fell eine Kuchenpfann / eine zinnern Schüssel	2	—	—
Gerhard Lutter ein eisern Kessel	3	—	—
Lucas Moll ein eisern Kessel	2	7	8.
Ludwig Brand ein eisern Kessel / zween eisern Häfen	5	—	—
Georg Setzer ein kupffern Kessel / ein eisern Hafen	2	—	—
Nickel Oberkircher ein eisern Kessel	3	—	—
Georg Leibrock ein eisern Kessel / zween eiserne Häfen / ein kupffern Kessel	7	—	—
Friederich Trompeter zween eiserne Häfen / ein kupffern Kessel	5	—	—
Georg Heinrich Leibrock ein eisern Kessel	3	7	8.
Nickel Fell ein eisern Kessel	2	—	—
David Daniel ein roth kupffern Kessel	4	7	8.
Hanß Adam Wilhelm 10. Pfund hänffes Garn	3	—	—
Conrad Oberkircher eine Kuchenpfann / eine Stock-Hau	1	12	—
Also zusammen	68	12	8.

Was sonsten anlanget die vielen Gänge / Versaumnus und Unkosten / die wir gehabt / als berichten unterthänigst: Daß zum erstenmahl / als die Untersuchung zu Limbach wegen der Kirch geschehen / haben wir / sämbtliche Reformirte / den gantzen Tag mit zugebracht.

Zweytens / nach diesem sind wir nochmahls vor die Regierung deswegen citirt / da auch die sämbtliche Reformirte Gemeind erschienen.

Seynd zum drittenmahl wiederumb die meisten der Reformirten Pfarr Limbach vor Ihro Hochfürstliche Durchleucht citirt worden / und auch erschienen / da die Catholische Geistliche auch zugegen waren.

Zum Vierdten / als die Commission zu Limbach gewesen / und die Kirch aufgebrochen worden / haben wir sämbtlich wieder einen Tag mit zugebracht.

Uber dieses haben wir unterschiedliche Schrifften deshalber müssen machen lassen / und auch zahlen müssen

Wie auch nach Zweybrücken und andern Orten unterschiedliche Gänge thun müssen / dafür zusammen

	38	fl.	—	—
	68	fl.	12	8.
Summa	106	fl.	12 Batzen	8. Pf.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Rixingen / Herr zu Rapenstein ꝛc. ꝛc.

Auf was Art und Weis Wir die von Unsern Reformirten Unterthanen eingebrachte Religions-Gravamina von Punct zu Punct zu decidiren gnädigst gut befunden / ein solches hat Unser Reformirtes Ober-Consistorium allhier aus denen Copeylichen Anlagen derer an Unsere sämbtliche Ober-Aembter erlassenen Rescripten weitläufftiger zu ersehen / welche demselben zur Verhaltungs-Nachricht hierdurch zugefertiget werden / wie dann von denen zu weiterer Untersuchung ausgestellten Puncten / wann darüber Bericht erstattet worden seyn wird / von den erfolgten Decisionen gleichfalls Communication gegeben werden soll. Zweybrücken den 30. April 1721.

GUSTAVUS, Pfaltzgraf.

Copia

Copia Serenissimi Hochfürstlichen Durchleucht Rescripti an das Ober-Ambt Zweybrücken / so mutatis mutandis auch an die andere Ober-Aembter also ergangen / die Religions-Gravamina betreffend / de dato den 30. April. 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Ritingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser unterm 24 Februarii letzthin publicirtes Patent die Verordnung ergehen lassen / daß alle seit Unserer angetrettenen Landes-Regierung geschehene Veränderungen in denen Religions- und Kirchen-Sachen / biß zur Haupt-Untersuchung und Decision oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten / wieder her- und in vorigen Stand gestellet werden sollen / und daraufhin von Unsern Reformirten Unterthanen verschiedene Gravamina eingebracht / solche auch in Unserer Gegenwart bey versambletem Unserm Regierungs-Collegio verlesen und in Deliberation gezogen worden; Als haben Wir selbige dergestalten zu reguliren gnädigst gut gefunden / wie verschiedentlich hernach folget / und zwarn was die General-Beschwerden / nemlich: (1.) Die Processionen Unserer Catholischen Unterthanen. (2.) Den Beytrag derselben zu Erbau- und Unterhaltung der Reformirten Pfarr- und Schul-Häußer. (3.) Das so genante Haußfaß und Glocken-Brod / welches zum Unterhalt der Reformirten Schuldiener und Glöckner von denen Einwohnern gelieffert zu werden pfleget. (4.) Das von Chur-Mayntz in denen Reformirten Kirchen Unserer Ober-Aembter Meisenheim und Lichtenberg introducirte Jus Diœcesanum und dadurch in verschiedenen Kirchen / wo tempore belli & reunionis nur einige Casualia verrichtet worden / eingeführte Simultaneum. Und (5.) die bey Verrichtung der Casualien verordnete Celebrirung der Heil. Meß betrifft / verordnen Wir gnädigst quoad (1.) Daß Unsern Catholischen Unterthanen frey und unverwehret gelassen seyn solle / auf Frohnleichnams-Tag und in der Creutz-Woche in denjenigen Kirchen / in welchen sie den ordentlichen Gottesdienst und Exercitium Religionis hergebracht haben / ihre Processiones ferner ohne jemands Hindernuß und Beeinträchtigungen zu halten / und soll alsdann / wie auch wann das Hochwürdige / es seye in denen Städten oder Dorffschafften / zu denen Krancken über die Gassen getragen wird / ein jeder / was Religion er auch seye / bey Vorbeytragung der Monstranz oder des Hochwürdigen schuldig seyn den Hut abzuziehen; im übrigen bleibet denen Reformirten und Lutherischen unverwehrt zu solcher Zeit (jedoch daß sie währender Procession, und zwar auf den Frohnleichnams-Tag / sich nicht allein von denen Gassen absondern / auch die Läden biß zu deren Endigung verschlossen und mit offentlicher Arbeit auf denen Gassen einhalten / auf solchen Tag auch vom Lande weder Holtz noch sonsten was eingeführet werde) über die Gassen und Strassen zu gehen / zu handeln und zu wandeln / ihre Läden offen zu halten / zu kauffen und zu verkauffen / wie sie auf andere Täg zu thun gewohnt seynd. Ad (2.) sollen Unsere Catholische Unterthanen zu Erbauung und Reparation der Reformirten Kirchen / Pfarr- und Schulhäußer / ihren schuldigen und durch alte Observanz hergebrachten Beytrag fernerhin zu thun gehalten seyn / jedoch daß dabey eine billige Proportion und Gleichheit beobachtet werde. Ad (3.) sollen Catholici gleichfalls einem zeitlichen Reformirten Pfarrer / Schulmeister und Glöckner das sogenante Haußfaß oder Glocken-Brod / wo solche Gewonheit von Alters hergebracht und erweißlich / fürterhin unweigerlich entrichten / wo aber solches erst seit angetrettener hiesigen Landes-Regierung eingeführet worden / würde behörige fernere Untersuchung darüber gepflogen und alsdann nach Befinden weitere Verordnung gemacht werden. Ad (4.) Fällt krafft obangeregter Unserer Verordnung vom 24 Febr. die ergriffene Possession von sich selbsten / und erstrecket sich das Jus Diœcesanum nur auf die Catholische. Ad (5.) soll vermög allegirter Verordnung bey Verrichtung derer Casualien keine Meß gehalten werden / es seye dann an solchen Orten / wo unter vormahliger Schwedischer Regierung solche auch gelesen worden / welchenfalls man in der Possession zu verbleiben.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar hier in Unserer Residenz-Stadt Zweybrücken: Daß sie erstlich zu spat zu ihrem Kirchengang kommen. (2.) Die Neben-Altäre im Chor mit neuen Zierathen ausgezieret worden. Und (3.) Reformati auf die Wercktage in ihrem Gottesdienst zuweilen gehindert würden; da finden Wir gar

keine erhebliche Ursachen sich zu beschweren / sintemahlen quoad (1.) Wir die Verordnung gemacht / daß sich der Catholische Gottesdienst præcise um 10. Uhren endigen solle / da sie/ Reformirte / alsdann von dieser Stund an biß 4. auf 5. Uhren des Nachmittags die Kirche frey = und Zeit genug haben / zwey Predigten und Kinderlehr zu halten / wann sie solche nur kurtz und gut abfassen und nicht zu lange machen wollen. Das andere gereichet ihnen weder zum Nachtheil noch Præjudiz, gestalten das Chor denen Catholischen zu ihrem Gottesdienst eingeraumet ist / und sie ihre Altäre nach Gutfinden auszieren; quoad (3.) werden die Reformirte an ihrem Kirchengang umb daweniger gehindert / als Wir auf solche Wercktäge die Meß in der Neben-Capell oder Sacristey halten lassen.

Stadt Hornbach.

Die angebrachten Beschwerden wegen des Geläuts sollen fordersamst untersucht und nach Befinden in der Güte regulirt / die 14. fl. aber/ so der dasige Pastor vor Haußzinß empfänget / können an denen Uns zu zahlen habenden Geldern aufgerechnet werden.

Böckweiler.

Weilen wegen Haltung des Gottesdienstes in dieser Kirchen zwischen denen Catholischen und Reformirten ein gütlicher Vergleich errichtet worden / hat es dabey sein Verbleibens / und solle der Gemeinde von solchem nicht allein Abschrifft gegeben / sondern auch der Pastor nachdrücklich angewiesen werden / solchem stricte nachzuleben / in dessen Entstehung die Gemeinde solches Uns geziemend anzuzeigen und sich zulänglicher Remedur alsdann zu gewärtigen hat.

Waltzheim.

Ist gleichfalls wegen Haltung des Gottesdienstes ein gütlicher Vergleich errichtet worden / welcher denen Reformirten zu communiciren und Catholici zu dessen Gelebung anzuweisen / wie auch daß sie die an die reparirte Sacristey zu machen vorhabende Thür nicht inwendig in der Kirche / sondern auswendig / auf ihren Kosten machen lassen sollen.

Limbach.

Allhier sollen die Casualien/gleichwie solche unter vormahliger Schwedischer Regierung/ der Reformirten eigenen Geständnuß nach / jezuweilen geschehen / ins künfftige auch ohne weitere Extendirung verrichtet werden; wegen des Frevels aber hat es umb somehr dabey sein Verbleibens / weilen sie wider das ergangene Verbott den Klippel aus der Glocken gethan / und sich sonsten widersetzlich bezeiget haben.

Wißbach.

Damit die von dasigem Reformirten Pfarrer und Gemeinde gegen die Catholische geführte Klagden wegen des Kirchgangs / und daß diese zu lang in der Kirchen bleiben/ auch cessiren mögen / so wollen Wir gnädigst / daß beyde Theile sich deßfalls in der Güte vergleichen/ und der Catholische Pastor nicht zu lang in der Kirche bleiben sondern seinen Gottesdienst so einrichten soll / daß die Reformirte an ihrem Kirchengang nicht verhindert werden.

Steinhausen.

Wofern in dasiger Kirch der Altar von denen Catholischen unter Unserer Regierung erhöhet und dadurch das Licht benommen worden wäre / soll solches unverzüglich geändert und in vorigen Stand und Form gesetzet werden / wie es nemlich bey angetrettener Unserer Regierung gewesen / worunter jedoch die kleine Bilder und anderer Zierath nicht zu verstehen.

Breitenbach.

Das in diesem Dorff aufgerichtete Creutz ist denen Reformirten in ihrer Religions-Freyheit weder hinderlich noch præjudicirlich / hingegen sollen die vom Catholischen Priester wegen der von denen Reformatis beschehenen Transportirung der Cantzel / dadurch den Catholischen bey Meßlesung der Prospect auf den Altar benommen werden soll / mit Zuziehung besagten Priesters untersuchet und darüber Bericht erstattet werden.

Wald-

Waldtmohr.

Weilen sich gefunden / daß dem Reformirten Pfarrer zu Waldtmohr der kleine halbe Zehenden / so Unser Schaffner zu Hansweiler hinterhalten / gebühret / soll solcher ohnverzüglich verabfolget werden.

Diesemnach ergehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an sämbtliche Unsere Ober-Aembter / und in specie an Unser Ober-Ambt Zweybrücken / solche Unsere gnädigste Verordnung denen sämbtlichen untergebenen Unterthanen zu publiciren und selbige dahin anzuweisen / diesem allem unterthänigst nachzuleben / auch selbsten mit allem Fleiß dahin cooperiren zu helffen / damit alle Uneinigkeiten abgestellet / und hingegen Friede und Ruhe unter Unseren sämbtlichen Unterthanen unterhalten werde; Wo auch etwas / so in dieser Unserer Verordnung nicht decidirt wäre / inzwischen vorgefallen oder ins künfftige sich ereügnen würde / haben sie / Ober-Aembter / nicht sogleich eigenmächtig darinn zu verfahren / sondern dergleichen ohnpartheyisch und gütlich zu untersuchen / unterthänigsten Bericht darüber abzustatten und Unsere gnädigste Verordnung darüber abzuwarten / daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Zweybrücken den 30. April. 1721.

Gustavus Pfaltzgraf.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Meißenheim.

Diese Klage ist vorher bereits decidirt / wornach sich zu achten.

Odenbach.

Wegen dieser Kirche ist durch Unser oballegirtes Patent vom 24. Februarii bereits Verfügung geschehen.

Odrenheim.

Ut supra.

Ober-Moschell.

Gleichfalls.

Lettweiller.

Ist auch regulirt.

Rheborn.

Ebenmäßig.

Hundsbach.

Hat vorher bereits gleichfalls seine abhelffliche Maaße.

Essenheim und Stadecken.

Ist auch schon in generalibus und durch Unser publicirtes Patent abgethan.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Cussel.

Die hier gegen den Pastor Dux angebrachte Klagden wegen des Geläuts / und daß er biß 1. Uhr des Nachmittags in der Kirche verbleibe / wird nunmehro durch Unsere jüngst ergangene Verordnung abgethan und gehoben seyn; was aber die Processionen betrifft / solcher wegen ist bereits oben bey denen General-Gravaminibus Verfügung geschehen.

Lichtenberg.

Weil man sich Reformirter Seits offerirt / die wenige zur Reparation dieser Capell verwendete Kosten zu bezahlen / hat es dabey sein Verbleibens.

Baumholder.

Was die Klage gegen den Pastor betrifft / daß er alle Kinder von vermischten Ehen zur Catholischen Religion ziehen wolle / solche hat Unser Ober-Ambt / weilen der Pastor das Gegentheil klagt / gründlich zu untersuchen / und darüber zur ferneren Decision pflichtmäßigen Bericht abzustatten; Die Beschwerung wegen des Haußsasses ist oben in generalibus decidirt.

Reichweiller.

Was die Klage wegen der zerfallenen und mit Stroh bedeckten Capell betrifft / solche ist nicht von der Erheblichkeit beantwortet zu werden; Der Punct wegen des Glocken-Korn ist oben regulirt.

Cuncken.

Die Klage ist oben regulirt.

Nieder-Kirchen.

Beyde Klag-Puncten seynd in generalibus bereits begriffen.

Wolffersweiller und Noheveldeн.

Diese Klage cessiret / weilen die vor weniger Zeit in Possession genommene Capell denen Reformirten bereits restituirt worden; Wegen des Haußfasses bleibt es bey voriger Verordnung.

Boßenbach.

Ist vorher schon wegen des Haußfasses und Glocken-Korn Verordnung geschehen.

Hinzweiller.

Ist gleichfalls bereits regulirt.

Ulmeth.

Die Klage / daß der Pastor Dux die Unterthanen von vermischter Religionen Ehen zwingen wolle / ihre Kinder Catholisch werden zu lassen / hat Unser Ober-Ambt / in Ansehung besagter Pastor das Gegentheil beschwerend angebracht / gründlich zu untersuchen und zu Unserer Decision pflichtmäßig zu berichten.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Bergzabern.

Erstlich / daß bey der Procession in Anno 1719. die Wächter am Thor mit Schlägen von ihren Posten getrieben worden / (2.) daß ein Catholischer Burger daselbst / Nahmens Johann Götz / seine zwey mit seiner Reformirten Frauen erzeugte Töchter dem Reglement zuwider zur Catholischen Religion gezogen / (3.) daß der Catholische Geistliche und Schulmeister das vormahlige zweyte Reformirte Pfarrhauß in Besitz genommen. So viel nun den ersten Punct betrifft / ist bereits selbiger vorhin ausgemacht / den zweyten soll Unser Ober-Ambt behörig untersuchen / und darüber zu weiterer Verordnung Bericht erstatten. Das dritte Gravamen cessirt von sich selbsten / weiln die Occupation dieses Pfarrhaußes mit Consens des Reformirten hiesigen Ober-Consistorii beschehen.

Stadt Annweiller.

Die Klage wegen der Firmung der Catholischen / ist denen Reformirten weder an ihrer Religions-Freyheit noch Kirchengang verhinderlich oder præjudicirlich.

Franckweiller.

Die Klage / daß der Pastor zu Albersweiller die Catholische Verstorbene zu Franckweiller nach seiner Manier begrabe / und die Kinder in den Häußern tauffe / auch des Geläuts bey Tauffung der Kinder in der Albersweiller Filial sich bediene / ist von keiner Erheblichkeit / gestalten durch die erstere beyde Puncten sie in keinerley Wege beeinträchtiget noch in ihrem Gottesdienst gehindert werden. Wegen des übrigen bleibt der Löwensteinische Pastor billig in seiner alten Possession.

Barbelroth.

Die Besorgung / daß in dieser neu erbauten Kirch das Simultaneum eingeführt werden möchte / fällt weg / und ist diese Kirch durch Unsere ergangene / gleich im Eingang dieses gemeldete Verordnung genugsam versichert.

Cleeburg.

Diese Klage wegen der Fahnen / so in die Kirche zu Roth gesetzet werden sollen / ist von keiner Erheblichkeit / und wofern solche also gestellet werden / daß sie denen Reformirten nicht hinderlich oder im Wege stehen / können selbige / als zu dem in dieser Kirche habenden Catholischen Gottesdienst gehörig / nicht verwehret werden.

Leinsweiller und Ilbesheim.

Mit denen Kirchen an diesen Orten bleibt es biß auf die Haupt-Untersuchung und Decision oder Vergleich ausgestellet / wie auch mit denen im Ambt Catharinenburg befindlichen Kirchen.

❧ (o) ❧

Ad Num. XIX. Addit. 2dum.

Erneuerte Vorstellung der Evangelisch-Reformirten Religions-Beschwerden des Hertzogthums Zweybrücken / woraus zu ersehen / daß dieselbe seit dem Kayserlichen Mandato vom 14. Nov. 1720. nicht ab- sondern sehr zugenommen.

Es ist annoch in unentfallenem Andencken / welchergestalt des Herrn Hertzogen von Zweybrücken Durchleucht / wegen der auch in Ihrem Fürstenthum geklagten Religions-Beschwerden / auf eingelangtes Kayserliches Mandat vom 14. Nov. 1720. sich sogleich vor andern gar willig zur Parition gezeigt / und dessen Vollstreckung durch ein Edict vom 24. Febr. 1721. anbefehlen lassen / wie Sie denn auch dem von Corporis wegen an Sie geschickt gewesenen Gevollmächtigten gnädigste Versicherungen deshalber ertheilet / und auf die von Ihrem Ober-Consistorio im Martio 1721. übergebene Gravatorial-Puncte bald darauf / nehmlich den 30. Aprilis, Ihre Fürstliche Decision und Resolution, durch ein gnädigstes Rescript an alle Dero Ober-Aemter / kund machen lassen. Wie sowohl solche Gravamina, als darauf erlassene Fürstliche Verordnung / in dem ersten Additamento ad Num. XIX. zu lesen. Ob man nun wohl gehoffet / es würde der gemachte gute Anfang einen weitern Erfolg gewinnen / mithin die Evangelische Unterthanen zimlicher massen zu frieden gestellt werden; So ist es doch bey dem alten verblieben / und da gleich schon erwehntes Reformirtes Consistorium seine Gravamina, nach Verlauff eines Jahrs / nehmlich den 22. Martii 1722. abermahls überreichet / und deren völlige Abstellung gebetten / Ihre Kayserliche Majestät auch Ihren ernstlichen Befehl nochmahls / und zwar mit angedroheter Local-Executions-Commission, unterm 17. Dec. 1722. wiederholet; So ist doch im geringsten keine weitere Hülffe erfolget / vielmehr sind die alte kleinere Beschwerden mit grössern und gantz excessiven Eingriffen vermehret; Gestalten man denn in dem sub signo ☉ bald hie nachstehenden Extract vom 19. Augusti 1724. und bey Gegeneinanderhaltung der alten und jetzigen Gravaminum, mit Verwunderung wahrnehmen wird / wie die ersten Klagden wegen der neuerlichen und beschwerlichen Processionen / Stöhrung des Evangelischen GOttes-Diensts / Extendirung der Casualien zu ordentlichem Exercitio Religionis, Erweiterung des Simultanei, Eingriffe in die Actus parochiales, Violation der zwischen Catholischen und Evangelischen gemachten Vergleichen / Entziehung der Pfarr-Competenzen / und was dergleichen mehr von dem Catholischen Clero tentiret wird / noch immer continuiren; Item, wie Se. Hochfürstliche Durchleucht selbst nicht wenig sowohl gegen den Statum Pacis Badensis, als den Westphälischen Friedens-Schluß lauffende höchst-præjudicirliche Innovationes, mit Erbauung neuer Catholischen Kirchen und Capellen / und zwar durch Frohn-Dienste der Evangelischen Unterthanen / desgleichen mit Einsetzung Catholischer Schulmeister / wo nie keine gewesen / und zwar an solchen Orten / so zur Reformirten Güther-Verwaltung gehören / unternommen; Ja endlich gar / occasione der unter Päbstlicher Authorität resolvirt- und vollzogenen widerrechtlichen / und auf solche Art im Römischen Reiche noch nie erhörten Verstossung Dero 16. Jahr aus dem Durchleuchtigsten Pfaltz-Veldentzischen Hause gehabten Fürstlichen Frau Gemahlin / Dero Evangelischen Ober-Consistorii Præsidenten und Räthe ab- und andere anständigere nach Dero Gefallen eingesetzt / die Pfarrer nach Belieben / zu deren Beschimpff- Bestraffung und Schaden / von besseren auf schlechtere Pfarren translocirt / die Evangelische Consistorial-Acta weggenommen / und in Catholische Hände geliefert / die Regierung und Rent-Cammer mit lauter Catholischen Räthen / und das Land mit Catholischen / theils ungeschickten Schultheissen und Gerichts-Leuten besetzt / ja die geistlichen Güther und Gefälle angegriffen / und einen Theil derselben Dero jetzigen Ihnen zur Gemahlin Anvertrauten zugewendet.

Welches alles dann nochmahls vor der gantzen Welt Augen bezeuget:

1.) Wie man gravirender Catholischer Seits immer weiter gehe / und da man Anfangs die Ryswickische Religions-Clausul zum Prætext genommen / ein Coëxercitium Catholicum in dem Evangelischen Hertzogthum Zweybrücken zu introduciren / obgleich dieses Fürstenthum unter solche Clausul nicht gehört / wie in Procemio Num. XIX. er-

 wiesen /

wiesen/ nunmehro man sich mit denen tempore Reunionis Gallicæ exercirten Casualien nicht begnüge / sondern solche in ein ordentliches Simultaneum verwandeln wolle.

2.) Daß / wenn die Catholische Landes-Herren zu Beruhigung ihrer Evangelischen Unterthanen gleich etwas versprechen / was die Catholische Geistlichkeit præstiren soll / solches impunè nicht erfüllet noch geleistet werde / mithin nicht anderst zu vermuthen/ als daß die gravirende Catholische Obrigkeiten mit ihrem Clero sich unter der Hand/ in Sachen/ die der Evangelischen Bedruck betreffen / verstehen / gestalten es ihnen sonst an Mitteln / solchen Clerum zum billigen Gehorsam zu bringen / nicht fehlet.

3.) Daß die gravirende Catholische Stände durch die Kayserliche Mandata und Rescripta so wenig zu einer rechtschaffenen Restitution und Abstellung der nach dem Badischen Frieden verhängten Neuerungen bewogen / als auch nicht abgeschrecket worden/ ihre Evangelische Unterthanen weiter zu bedrucken / vielmehr dazu durch das lange Ausbleiben der angedroheten Local-Commission noch mehrers animiret werden.



Signum ⊙.

EXTRACT

Der seith des Herrn Hertzogs zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht angetrettenen Lands-Regierung entstandenen / und/ ohnerachtet der Allerhöchsten Kayserlichen ergangenen Verordnungen/ noch unabgestellten Religions-Gravaminum, wie solche Sr. Hochfürstlichen Durchleucht von dem dasigen Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio zum Theil bereits unterm 22. Martii 1722. nochmahlen übergeben / theils aber seithero weiter vermehret worden / und zwar

Im Ober-Amt Zweybrücken.

1.) Werden die neuerliche Processiones auf denen Fronleichnams- und übrigen Tägen sowohl/ als die offentliche Herumtragung des Venerabilis zu denen Krancken / als noch continuiret/ und dardurch denen übrigen Religions-Verwandten grosse Beschwerden zugefüget.

2.) Beschweren sich alle Pfarrer dieses Ober-Amts / ins besonder aber die zu Contwig/ Lamsporn / Waldmohr und Breidenbach/ daß Catholici die Reformirten Kirchen/ Pfarr- und Schul-Häuser / der hergebrachten Observantz zuwider / nicht mehr mit unterhalten helffen / noch denen Pfarrern / Schul-Dienern und Glöcknern die Gebühr entrichten wollen.

3.) Hat sich die Reformirte Gemeinde zu Zweybrücken sonderlich zu beschwehren / daß Catholici durch Verzögerung ihres Früh-GOttes-Diensts verursachen/ daß die wochentliche Bett-Stunden offtmahlen nicht zur gewöhnlichen Zeit gehalten / ja zuweilen gar eingestellet werden müssen / wie dann unter andern auch noch letztens geschehen/ daß / als der Reformirte Glöckner zur gewöhnlichen Stunde schon eine Zeitlang geläutet / der Wachtmeister von der Hochfürstlichen Leib-Garde / Nahmens Montauban, ihme in die Seile gefallen / und vor die Catholischen das Zeichen gegeben.

4.) Hat sich diese Zweybrückische Gemeinde gleichfals zu beschweren / daß sie des Sonntags Morgens offt bis halb eilff Uhr aufgehalten wird / und solches sonderlich zur Winters- oder sonst bey schlimmen Wetters-Zeiten denen Pfarr-Kindern vom Lande / so vor der Kirchen auf der Gassen warten müssen / und zur Mittags-Zeit nicht wieder zu Haus seyn können / zur höchsten Beschwerde gereichet / auch über dieses daher entstehet/ daß/ weilen ihr/ der Reformirten/ Früh-Predigt solchergestalten nicht vor

vor 12. Uhr ausgehen kan / die Kinder-Lehre / woran doch so viel gelegen / nicht gehalten werden kan.

5.) Beschweret sich die Gemeinde Böckweiller / daß der Pastor zu Altheim noch immer wider alle Verordnung handele / und anstatt ihme des Jahrs nur etlichemahl in die dasige Kirch zu gehen / Fried-lebens willen / erst kürtzlich verwilliget worden / er sich derselben nunmehro nach Wohlgefallen zu bedienen sich unterstehet / und sie / die Gemeinde, bis dahero von dem dißfals gemachten Vergleich / zu ihrer habenden Nothdurfft, noch keine Abschrifft erhalten können.

6.) Wird dem Pfarrer Wernser zu Waldmohr der zu seiner Competentz gehörige kleine Zehenden von dem Herrschafftlichen Hof-Guth zu Gustavs-Burg oder Ransweiller / gantz neuerlich vorenthalten.

7.) Ist der neuerlich erhöhete Altar zu Steinhausen / so das Licht benimmt / noch nicht wieder in vorigen Stande gestellet / sondern vielmehr denen Reformirten daselbst noch darzu die Presbyterial-Cammer verschlossen worden.

8.) Thut der Catholische Priester zu Wießbach den dasigen Reformirten Pfarr-Hauß-Platz / und zugehörigen Garten / noch würcklich vorenthalten / und will den davon vormahlen versprochenen Zins an den Pfarrer zu Lamsporn / so diese Pfarr bedienet, noch nicht entrichten.

9.) Wie dann auch gemeldter Catholischer Priester die dasige Reformirte Gemeinde öffters mit der Frühe-Predigt aufhält / da ihme doch solche von dem vorigen Reformirten Pfarrer zu Lamsporn nur ad interim vergönstiget worden.

10.) Ingleichen wird sich beschweret / daß gemeldter Priester den Altar zu dasiger Kirche gantz neuerlich zwey bis dritthalb Schuhe erhöhen / und ein steinernes Bild dahin setzen lassen / und alle ihre Kirchen-Ordnungen nicht an die Kirch-Thür / wie sonsten bräuchlich / sondern nur zum Trutz an die Cantzel affigiren lässet.

11.) Und Catholici sich nunmehro der Kirchen gantz bemeistert / und eine absonderliche Glocke in den Kirch-Thurn gehangen und eingeweyhet / und Se. Hochfürstliche Durchläucht diesem Actui Selbsten beygewohnet / und dabey verschiedene præjudicirliche Verordnungen / wegen der Kirch-Hoff-Mauer so wohl / als sonsten / gethan, so / daß / wann die Reformirten wiederum eine zweyte Glocke in den Thurn hängen wollen / der Platz darzu eingenommen und versperret / und man grosse Mühe haben wird / die Catholiche Glocke wieder weg zu bringen.

12.) Beschweret sich die Gemeinde Waltzheim / daß Catholici nunmehro / so offt sie wollen / sich der dasigen Kirche bedienen / da ihnen doch seit Ihro Hochfürstlichen Durchläucht angetrettener Regierung / Fried-lebens willen / nur alle 14. Tage ihren Gottesdienst darinn zuhalten erlaubet worden / und sie von dem dißfals gemachten Vergleich bis dahero keine Abschrifft zu ihrer habenden Nothdurfft erhalten können / sondern vielmehr seithero noch sehen müssen / daß Catholici sich der Sacristey gantz bemeistert / und eine Thür von aussen darein brechen lassen.

13.) Lamentiret die Limbacher Gemeinde noch immer / wegen der ihnen occasione der von Catholicis in dasiger Kirche neuerlich prætendirten Verrichtung der Casualien verursachten grossen Kosten / und der von Sr. Hochfürstlichen Durchläucht dißfals angesetzt- und würcklich exequirten Straffe.

14.) Wird sich beschweret / daß Jacob Joseph zu Duntzweiller und dessen Eltern / so Catholischer Religion / seine Frau wegen der Religion sehr hart halte / und sie dadurch abzufallen nöthigen will / und darinn von dem Catholischen Pastore zu Mittelbetschbach versteiffet wird / so daß dieser ihme zugemuthet / gedachte seine Frau zu verlassen / und sich eine andere / wo er wolle / außzusuchen / zu dem Ende ihn auch nicht ehender zum Abendmahl admittiren wollen.

15.) Wird sich beschweret / daß / ob schon Catholici zu Bruchmühlbach Zweybrückischer Seithen niemahl eine eigene Schul da gehabt / sie doch nunmehro erst von dem dasigen Schul-Hauß possession genommen / und gleichfals einen Schulmeister hinein gesetzet / und dadurch dem darinn wohnenden Reformirten Schulmeister allerhand Verdrüßligkeiten verursachet / sonderlich aber / wann er / der Reformirte / mit seinen Kindern betten will / selbigen durch den mit denen Catholischen führenden Gesang daran verhindert.

16.) Klaget die Breidenbacher Gemeinde / daß der Catholische Pastor zu Kubelberg mit denen bey sich gehabten Leuthen grosse Gewaltthätigkeiten allda verübet / und der Kir-

chen durch angestellte Leithern sich bemeistert / und sie dißfals noch keine Satisfaction erhalten

17.) Wird sich beschweret / daß zwey Catholische Unterthanen zu Wolffersheim / nhamentlich Caspar Kempff / und Daniel Jentes / erst neulich / auf Veranlassung vier dahin gekommener Catholischen Geistlichen / die dasige Kirchen-Thür höchst straffbahrer Weiß mit Gewalt aufgeschlagen / und sich also der Kirchen gantz neuerlich bemeistert / da doch solche erst seith dem Ryßwickischen Frieden-Schluß von denen Reformirten wiederum aufferbauet worden / und Catholici weder das Simultaneum noch Casualia darinnen hergebracht.

18.) Hat man sich zu beschweren / daß wider die außdruckliche Allerhöchste Kayserliche Verordnung / contra Statum Pacis Badensis nichts zu innoviren, nunmehro eine neue Catholische Capell / auf den Guthen-Beünern bey Wurschweiller erbauet wird / und die Unterthanen noch darzu solche in der Frohnd bauen helffen müssen.

Im Ober-Ambt Lichtenberg.

1.) Wird sich gleichfals beschweret / daß die neuerliche Processiones so wohl / als die offentliche Herumtragung des Venerabilis, zu der übrigen Religions Verwandten grossen Beschwerden / als noch continuiret werden.

2.) Wie nicht weniger / daß Catholici die Reformirten Kirchen / Pfarr- und Schul-Häusser / der hergebrachten Observanz zuwider / nicht mehr mit unterhalten helffen / noch denen Pfarrern / Schulmeistern und Glöcknern die Gebühr entrichten wollen.

3.) Wird sich beschweret / daß / als der Pfarrer Culmann zu Baumhold zwey Reformirte Personen im Untern-Thal / in der auf dem freyen Felde stehenden Kirche St. Nöpres, allwo Catholici weder das Simultaneum, noch die Verrichtung der Casuallien hergebracht / copuliren wollen / der Catholische Pastor sich neuerlich unterstanden / wider alle von erweldtem Pfarrer beschehene gütliche Vorstellung / in diese Kirche / und zwar unter währendem Gesang der Reformirten / mit denen bey sich gehabten Leuthen einzudringen / und darinn zwey Catholiche zu copuliren / und dabey allerhand Insolenzien von selbigen verübet worden.

4.) Thun die Catholische / nachdem sie endlich die Nofelder-Capell wieder quittiret / nunmehro vor und nach ihrem Gottesdienst zu Wallhaussen grosse Insolenzien gegen die Evangelische verüben.

5.) Wicklet der Catholische Pastor in der Pfarr Wolffersweiller seine Pfarr-Kinder auf / das sonst gewöhnliche Hauß-Faß nicht mehr wie sonsten dem Ref. Pfarrer / sondern ihme zu geben.

6.) Wie dann auch die Catholische in der Pfarr Losenbach den von alters her einem dasigen Reformirten Pfarrer schuldigen Wagen Holtz nicht mehr führen / noch mit der Fuhr / noch mit der Hand / den halben Tag fröhnen wollen / wie doch bis dahero ein jeder zu thun schuldig gewesen.

7.) Wollen die Catholische in der Pfarr Hintzweiller / zu Verrichtung der Casualien / nicht mehr darum ansprechen / sondern nun ein absolutes Recht in der Kirchen haben / auch verhindert der jetzige Pastor zu Offenbach bey denen vier Kirch-Messen den Pfarrer / daß er die gewöhnliche Predigten nicht vor eilff Uhr halten kan / und alsdann gar keine / oder doch nur wenige Zuhörer bekommet.

8.) Hält der Catholische Pastor zu Baumholder nicht mehr die gewöhnliche Kirchen-Stund / da er zwar um 9. Uhr seinen GOttes-Dienst endigen soll / die Reformirten aber öffters bis 10. Uhr damit aufhält.

9.) Obschon die Reformirte zu Cussell ihren GOttes-Dienst schon vor- oder doch gleich nach 10. Uhr endigen / und also der dasige Catholische Pastor noch Zeit genug hat / den seinigen Vormittag gleichfals zu endigen / so bleibet er doch nunmehro bis halb ein Uhr in der Kirch / so / daß die Reformirten die Kinder-Lehr nicht zu gehöriger Zeit / und öffters / sonderlich bey denen kurtzen Tagen / gar nicht halten können.

10.) Wie er / dieser Pastor, dann auch seithero das Läuten unter der Meß angefangen / und manchmahl öffters durch Gebung dergleichen Zeichen nicht wissen kan / vor wen geläutet / und dardurch öffters Confusion verursachet wird.

11.) Sonderlich aber ist ein gantz neues Gravamen, daß Se. Hochfürstliche Durchleucht nunmehro eine Catholische Kirche zu Wolffersweiller / im Amt Nofelden / zu bauen angefangen; Und obschon die Unterthanen sich verschiedentlich dargegen

gegen beschweret / und sich auf die Allerhöchste Kayserliche Verordnung beruffen / dennoch damit continuiret / und sothane Allerhöchste Kayserliche Verordnung und Befehl / im geringsten nicht respectiret / noch hierunter die Disposition des Instrumenti Pacis beobachtet wird. Wie auch /

12.) Daß Se. Hochfürstliche Durchleucht erst kürtzlich einen Catholischen Schulmeister in das zur geistlichen Güter-Verwaltung gehörige Closter Offenbach neuerlich zu setzen befohlen.

Im Ober-Amt Meissenheim.

1. & 2.) Seynd die General-Beschwerden wegen der als noch continuirenden Processionen &c. wie in denen beyden vorgemeldten Ober-Aemtern.

3.) Ist dem Burger Philip Schwöllern ein Garten-Stuck zu dasigem Franciscaner-Kloster entzogen / und / alles remonstrirens ohnerachtet / ihme bis dato noch nicht restituiret worden / da doch bekannt / daß es eine bereits bey voriger Königlich Schwedischen Regierung ausgemacht- und in rem judicatam erwachsene Sache / und er / bis zur jetzigen Entsetzung / in dessen ruhigen Possession gewesen / und demnach / da es eine ordinaire Justiz-Sache / de Jure ihm nicht zu entziehen / da es aber / unterm Prætext des Ryswickischen Frieden-Schlusses / für eine Religions-Sache ausgegeben werden wolte / zufolge Ihrer Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Verordnung ihme gleichfals zu restituiren.

4.) Hat der Pater Concionator aus gedachtem Kloster / gleichfals wider Allerhöchst-gedachte Kayserliche Verordnung / sich unterstanden / in der Odenbacher Kirche seithero ein Kind zu tauffen / und eine Leichen-Sermon darinn zu halten.

5.) Beschweret sich in specie der Glöckner zu Meisenheim / daß ihm die Catholische das schuldige Glocken-Brod nicht mehr lieffern wollen.

Im Ober-Amt Bergzabern.

1 & 2.) Seynd die General-Beschwerden wegen der Processionen &c. gleichfals wie in denen übrigen Aemtern.

3.) Insonderheit aber wird sich beschweret / daß man seithero zu Barbelrod / alles remonstrirens ohnerachtet / gantz neuerlich ein steinern Creutz für einen Verstorbenen / auf dasigem Kirchhof aufgerichtet.

So dann hat man Reformirter Seiten sich weiter zum höchsten zu beschwehren / und gereichet zu der Religion und Kirchen-Wesens grössestem Præjudiz,

1.) Daß Se. Hochfürstliche Durchleucht / ohnerachtet Dieselbe bey angetrettener Dero Regierung / in dem Reformirten Religions- und Kirchen-Wesen alles ad normam Pacis Westphalicæ zu lassen / versprochen / und deme zufolge auch das Ober-Consistorium und geistliche Güther-Verwaltung retabliret / auch solches selbsten zu Regenspurg und sonsten offentlich bezeuget / und reiteratò bekräfftiget / und man dahero billich der tröstlichen Hoffnung gelebet / daß es darbey ohnverbrüchlich verbleiben werde / dennoch nicht nur bald darauf vorgedachte- und sonsten allerhand Neuerungen vornehmen lassen / sondern auch seithero / und zwar zu Ende des Monats Januarii dieses lauffenden 1724. Jahrs / occasione Dero bekannten Ehescheid- und anderweiten Vermählung / unterm Vorwand des disfals gegen Dero jetzige Frau Gemahlin ausgegangenen Scripti, gegen das Ober-Consistorium und Verwaltung (ob man schon alles / was Se. Hochfürstliche Durchleucht / ratione des Kirchen-Geberhs sowohl / als sonsten / vivente adhuc Serenissimâ, befohlen / wiewohlen nicht ohne grosse Difficultät / indeme man es nach denen Protestirenden Religions-Principiis billig als eine Gewissens-Sache / und für ein groß Religions-Gravamen gehalten / gehorsamlich befolget) auf des neuen Catholischen Cantzlers von Haumüller Angeben und Direction, eine gantz widerrechtliche Inquisition, und zwar durch lauter Catholische Commissarios vorgenommen / und / nachdeme man den Præsidenten / Freyherrn von Schorrenburg, sowohl / als die beyde Ober-Consistorial- oder Kirchen- und Verwaltungs-Räthe / Bettinger und Zepper, gantz unerhörter Weis / ohne die geringste vorherige Communication der Beschuldigung / auf allerhand wider sie selbsten ausgesonnene captiose Frag-Stücke zur eydlichen Declaration gezwungen / und sonderlich auch darauf inquiriret / ob man sich disfals nicht zu Wien sowohl / als zu Regenspurg beschweret / und gedachte Ehescheid- und anderweithe Vermählung zu hintertreiben gesuchet? Ihne / den Præsidenten / so-



 gleich

gleich / ohne ihn weiter der Gebühr-Rechtens nothdürfftiglich zu hören / und ohne die geringste / weder einige erhebliche / Ursache zu melden / und darauf hin auch gemeldte beyde Kirchen- und Verwaltungs-Räthe / als mit denen er / der Præsident, ratione Officii nothwendig von der Sache sprechen müssen / unter allerhand hersürgesuchten nichtigen Prætexten / aller Charges und Bedienung entsetzet / und / ohnerachtet Ihro Kayserlichen Majestät dißfals sowohl als sonsten ergangenen Allerhöchsten und nachdrücklichen Mandati pœnalis sine clausula plenariè restitutorii & inhibitorii, bis dato noch nicht restituiret / und damit das Ober-Consistorium, und dessen gebührende Authorität gantz übern Hauffen geworffen / und diejenige / so jetzo darzu bestellet / theils gantz intimidiret / theils aber aus Privat-Absichten zu allem stillschweigen müssen / und ihr Devoir nicht thun dörffen / auch

2.) Se. Hochfürstliche Durchläucht darauffhin / alles remonstrirens ohnerachtet / verschiedene Translocationes der Pfarrer und Inspectoren / zu des Ober-Consistorii und der Gemeinden höchsten Præjudiz und Beschwerde pro lubitu vorgenommen / und anstatt gemeldten Kirchen-Raths und Inspectoris Zeppers / den Inspectorem Beuch von Bergzabern nacher Zweybrücken / anstatt dessen aber den Pfarrer Sprenger von Meisenheim nacher Bergzabern / so dann anstatt dessen den Pfarrer Hepp von Baumholder nacher Meisenheim / und anstatt dessen den Kirchen-Rath und Inspector Zepper nacher Baumholder translociret.

3.) Und so gar nun auch die Ober-Consistorial-Acta, unterm Vorwand / daß solche vor diesem (da aber die Lands-Herschafften sambt Dero Räthen gleicher Religion gewesen / und also / wann es damit annoch in selbigem Stand wäre / keines absonderlichen Consistorii und Verwaltung / wie bey der seithero erfolgten Veränderung / nöthig seyn würde) auch bey der Regierung gewesen / und daß Se. Hochfürstliche Durchläucht Dero dißfals beschehene Erklär- und Bewilligung eben also / wie Sie solche gegeben / wieder revociren und auf heben könten / wiederum weg- und zur gedachten Regierung nehmen lassen / und die geistlichen Gefälle gleichfals zur Cammer zu ziehen gedrohet wird / da doch bekant / daß / wann auch schon niemalen ein Ober-Consistorium und Verwaltung in dem Hertzogthum gewesen wäre / wie doch das Contrarium bekant / es dennoch bey gedachter erfolgten Veränderung / zu behöriger Besorgung des Kirchen-Wesens / eine ohnumgängliche Nothwendigkeit / und dißfals so wohl / als im übrigen alles ad normam Pacis Westphalicæ einzurichten sich gebühret / zumahlen da nunmehro weder bey der Regierung noch bey der Rent-Cammer (ausser einem Scribenten) kein einiger Reformirter mehr / ob schon das Land mehrentheils dieser Religion zugethan / und / denen Landsschaffs-Verträgen gemäß / die Lands-Kinder vor allen andern darzu so wohl / als übrigen Bedienungen befördert werden sollen.

4.) Ingleichen Reformirter Seithen sich hoch zubeschweren / daß / contra Statum Pacis Westphalicæ & annum regulativum vigesimum quartum, nunmehro überall Catholische Schultheißen und Gerichte / und zwar gantz Frembde / ob sie schon die erforderte Capacität und Vermögen zur behörigen Caution und Sicherheit nicht haben angenommen / und die Reformirte Lands-Kinder zuruck gesetzet worden.

5.) Wie nicht weniger ist sich hoch zu beschweren / daß an denen Geistlichen Güthern und Gefällen schon verschiedene Einträge geschehen / und Se. Hochfürstliche Durchläucht nicht nur Dero jetzigen Frau Gemahlin die zum Kloster Wurschweiller gehörige sogenante Guthen-Beunner und Schwartzenacker-Höffe / ohne der Verwaltung Vorwissen und Bewilligung / geschencket / sondern auch die Abkauff der Klosterischen Leibeigenen / Item zehenden Pfennig / Frevel und dergleichen / wider die vom Sr. Hochfürstlichen Durchläucht gegebene Versicherung / de facto vorenthalten und weggenommen werden / also / daß auf solche Weise / und da diejenige / so dem Kirchen-Wesen bis dahero treulich vorgestanden / so schlechter Dingen weggeschaffet werden mögen / durch solche willkührige Unternehmung das Reformirte Kirchen-Wesen dieses Lands / wofern keine baldige nachdrückliche Hülffe erfolget / nothwendig in die äusserste Gefahr und gäntzlichen Untergang gesetzet wird. Mit Vorbehalt der übrigen sich annoch weiter befindenden Beschwerden.

Datum den 19. Augusti 1724.



Ad Num. XIX. Addit. 3tium.

Des Hertzogthums Zweybrücken Religions-Beschwerden betreffend.

Es haben die zum Fürstlich-Zweybrückischen Ober-Consistorio und geistlichen Güther-Verwaltung dermahlen verordnete Director und Räthe sich über das vorhergehende 2te Additamentum in dem ad Corpus Evangelicorum unterm 20. Octobris jüngsthin abgelassenen Schreiben sowohl als in einem unterthänigsten Bericht, de dato Zweybrücken den 13. ejusdem, an des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht, auf Dero Tages vorher erhaltenes gnädigstes Rescript, (welche Pieces von Seiten der vortrefflichen Pfaltz-Zweybrückischen Gesandtschafft behörig übergeben und communiciret, auch gegenwärtigem Additamento sub Literis A. B. & C beygedruckt worden) beschweret, als ob ein- und anderes darinn angegebenes sich nicht also sondern anderst befinde, mithin das Corpus deshalber allzumilde berichtet worden sey. Lit. A. B. & C.

Nun ist man ex parte Corporis Evangelici in so weit öffters übel daran, da die unter Catholischen Landes-Herren stehende Evangelische Bediente und Unterthanen sich offt in 2. Theile trennen, deren einer dem Hof zugethan, von welchem wegen allerley Neben-Absichten die wahre Beschaffenheit der Religions-Bedruckungen nicht wohl genau zu erfahren, der andere Theil aber, so weniger Dependenz von dem Hofe hat und sich fürchten muß, daß, wenn etwas zu viel angegeben oder geklagt wird, die Ahndung nicht lange ausbleibe, wohl mit mehrerer Vorsichtig- und Aufrichtigkeit darinn herauszugehen, folglich auch wohl mehr Glauben zu verdienen pfleget; Daher dann kein Wunder, wann von dergleichen contrairen Partheyen Contradictiones erfolgen, und muß es solchen falls auf die Local-Untersuchung ankommen. Indessen kan man in dergleichen Fällen nicht besser thun, als beyde Relationes dem Corpori Gravaminum zu inseriren und der unpartheyischen Welt das Urtheil so lange zu überlassen, bis die Zeit das weitere offenbaret.

Was des Fürstlich-Zweybrückischen Consistorii dermahlige Verantwortung betrifft, so bestehet dieselbe in blosen generalibus: Es seye mit denen Reformirten im Zweybrückischen noch zu keiner NB. solchen Extremitæt gekommen als vorgegeben werde. Reformatis stehe die freye Thür zu Hochfürstl. Durchleucht Dero gnädigsten Landes-Herrn noch offen, ihre Vorstellungen anzubringen. Es wären verschiedliche gnädigste Verordnungen ergangen, daß die vorhandene Gravamina vorgenommen und alles NB. *in statu quo* gelassen werden solle. Theils Beschwerden wären würcklich abgethan, theils solten von der angeordneten Fürstlichen Commission untersucht und nach Befinden abgestellt werden, davon man die Execution hoffe und erwarte.

Auf die im vorigen Additamento secundo erzehlte viele special-Casus aber läst sich das Consistorium gar nicht ein, daß man daraus urtheilen könte, ob die darinn angegebene Gravamina für wahr oder unrichtig zu halten, ausser daß in seinem unterthänigsten Bericht ad Serenissimum vom 13. Octobris dieses Jahrs es ohne Noth mit einfliessen lässet: Die Verschenckung der Gutenbrunner- und Schwartzenacker-Höfe könne vor keinen Eingriff in die Reformirte geistliche Gefälle gerechnet werden, angesehen Se. Hochfürstliche Durchleucht den ad 313. fl. sich belauffenden Zinß davon nach wie vor lieffern liesen. So lang solche Liefferung continuiret, möchte mans einiger massen gelten und gut seyn lassen, wiewohl doch ein grosser Unterschied zu machen, aus was Händen man seinen Zinß zu erwarten, ob die Evangelische Kirche oder Verwaltung ihre Einkünffte von Evangelischen Unterthanen oder Catholischen Herrschafften haben solle.

Wann aber der Zinß aufhöret, so ist keine Execution zu hoffen und die Solution ein Gnaden-Werck. Der Reformirte Kirchen-Rath in Chur-Pfaltz hat es in simili casu mit dem Stifft Neuburg erfahren und deshalber die Alienation solcher Stiffts-Güther mit unter seine Gravamina gesetzet, obgleich Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz aus ihrer Hof-Cammer 1477. fl. deshalber jährlich zu vergüten versprochen, denn es hat die Zeit gelehret, daß solcher Canon ausgeblieben und die Unterthanen darumb vergeblich sollicitirt haben.

So viel aber will man zu Steuer der Warheit hier selbst anzeigen, daß in sothanes Additamentum secundum aus unzulänglichem Bericht und in Eil der Fehler eingeschlichen, daß pag. 1. lin. 46. und 47. gemeldet worden, die Zweybrückische Regierung und Rent-Cammer sey mit lauter Catholischen Räthen besetzt, gestalten man nachher erfahren, wie man sich Evangelischer Seits nur beschwere, daß man bey Abgang der Reformirten Catholische Subjecta zur Regierung und sonst bestelle, wordurch mit der Zeit geschehen würde, daß, wann der Evangelischen Membrorum Vota auch noch so rühmlich, patriotisch und Evangelisch lauteten, dieselbe dennoch nicht würden attendiret sondern allezeit von denen Catholischen überstimmet werden.

A Beys

gleich / ohne ihn weiter der Gebühr, Rechtens nothdürfftiglich zu hören / und ohne die geringste / weder einige erhebliche / Ursache zu melden / und darauf hin auch gemeldte beyde Kirchen- und Verwaltungs-Räthe / als mit denen er / der Præsident, ratione Officii nothwendig von der Sache sprechen müssen / unter allerhand hersürgesuchten nichtigen Prætexten / aller Charges und Bedienung entsetzet / und / ohnerachtet Ihro Kayserlichen Majestät dissfals sowohl als sonsten ergangenen Allerhöchsten und nachdrücklichen Mandati pœnalis sine clausula plenariè restitutorii & inhibitorii, bis dato noch nicht restituiret / und damit das Ober-Consistorium, und dessen gebührende Authorität gantz übern Hauffen geworffen / und diejenige / so jetzo darzu bestellet / theils gantz intimidiret / theils aber aus Privat-Absichten zu allem stillschweigen müssen / und ihr Devoir nicht thun dörffen / auch

2.) Se. Hochfürstliche Durchläucht darauffhin / alles remonstrirens ohnerachtet / verschiedene Translocationes der Pfarrer und Inspectoren / zu des Ober-Consistorii und der Gemeinden höchsten Præjudiz und Beschwerde pro lubitu vorgenommen / und anstatt gemeldten Kirchen-Raths und Inspectoris Zeppers / den Inspectorem Beüch von Bergzabern nacher Zweybrücken / anstatt dessen aber den Pfarrer Sprenger von Meisenheim nacher Bergzabern / so dann anstatt dessen den Pfarrer Hepp von Baumholder nacher Meisenheim / und anstatt dessen den Kirchen-Rath und Inspector Zepper nacher Baumholder translociret.

3.) Und so gar nun auch die Ober-Consistorial-Acta, unterm Vorwand / daß solche vor diesem (da aber die Lands-Herschafften sambt Dero Räthen gleicher Religion gewesen / und also / wann es damit annoch in selbigem Stand wäre / keines absonderlichen Consistorii und Verwaltung / wie bey der seithero erfolgten Veränderung / nöthig seyn würde) auch bey der Regierung gewesen / und daß Se. Hochfürstliche Durchläucht Dero dißfals beschehene Erklär- und Bewilligung eben also / wie Sie solche gegeben / wieder revociren und auf heben könten / wiederum weg- und zur gedachten Regierung nehmen lassen / und die geistlichen Gefälle gleichfals zur Cammer zu ziehen gedrohet wird / da doch bekant / daß / wann auch schon niemalen ein Ober-Consistorium und Verwaltung in dem Hertzogthum gewesen wäre / wie doch das Contrarium bekant / es dennoch bey gedachter erfolgten Veränderung / zu behöriger Besorgung des Kirchen-Wesens / eine ohnumgängliche Nothwendigkeit / und dißfals so wohl / als im übrigen alles ad normam Pacis Westphalicæ einzurichten sich gebühret / zumahlen da nunmehro weder bey der Regierung noch bey der Rent-Cammer (ausser einem Scribenten) kein einiger Reformirter mehr / ob schon das Land mehrentheils dieser Religion zugethan / und / denen Landsschaffs-Verträgen gemäß / die Lands-Kinder vor allen andern darzu so wohl / als übrigen Bedienungen befördert werden sollen.

4.) Ingleichen Reformirter Seithen sich hoch zubeschweren / daß / contra Statum Pacis Westphalicæ & annum regulativum vigesimum quartum, nunmehro überall Catholische Schultheißen und Gerichte / und zwar gantz Frembde / ob sie schon die erforderte Capacität und Vermögen zur behörigen Caution und Sicherheit nicht haben angenommen / und die Reformirte Lands-Kinder zuruck gesetzet worden.

5.) Wie nicht weniger ist sich hoch zu beschweren / daß an denen Geistlichen Güthern und Gefällen schon verschiedene Einträge geschehen / und Se. Hochfürstliche Durchläucht nicht nur Dero jetzigen Frau Gemahlin die zum Kloster Wurschweiller gehörige sogenante Guthen-Beunner und Schwartzenacker-Höffe / ohne der Verwaltung Vorwissen und Bewilligung / geschencket / sondern auch die Abkauff der Klosterischen Leibeigenen / Item zehenden Pfennig / Frevel und dergleichen / wider die von Sr. Hochfürstlichen Durchläucht gegebene Versicherung / de facto vorenthalten und weggenommen werden / also / daß auf solche Weise / und da diejenige / so dem Kirchen-Wesen bis dahero treulich vorgestanden / so schlechter Dingen weggeschaffet werden mögen / durch solche willkührige Unternehmung das Reformirte Kirchen-Wesen dieses Lands / wofern keine baldige nachdrückliche Hülffe erfolget / nothwendig in die äusserste Gefahr und gäntzlichen Untergang gesetzet wird. Mit Vorbehalt der übrigen sich annoch weiter befindenden Beschwerden.

Datum den 19. Augusti 1724.



Ad Num. XIX. Addit. 3tium.

Des Hertzogthums Zweybrücken Religions-Beschwerden betreffend.


S haben die zum Fürstlich-Zweybrückischen Ober-Consistorio und geistlichen Güther-Verwaltung dermahlen verordnete Director und Räthe sich über das vorhergehende 2te Additamentum in dem ad Corpus Evangelicorum unterm 20. Octobris jüngsthin abgelassenen Schreiben sowohl als in einem unterthänigsten Bericht, de dato Zweybrücken den 13. ejusdem, an des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht, auf Dero Tages vorher erhaltenes gnädigstes Rescript, (welche Pieçes von Seiten der vortrefflichen Pfaltz-Zweybrückischen Gesandtschafft behörig übergeben und communiciret, auch gegenwärtigem Additamento
sub Literis A. B. & C beygedruckt worden) beschweret, als ob ein- und anderes darinn Lit. A.
angegebenes sich nicht also sondern anderst befinde, mithin das Corpus deshalber allzumil- B. & C.
de berichtet worden sey.

Nun ist man ex parte Corporis Evangelici in so weit öffters übel daran, da die unter Catholischen Landes-Herren stehende Evangelische Bediente und Unterthanen sich offt in 2. Theile trennen, deren einer dem Hof zugethan, von welchem wegen allerley Neben-Absichten die wahre Beschaffenheit der Religions-Bedruckungen nicht wohl genau zu erfahren, der andere Theil aber, so weniger Dependenz von dem Hofe hat und sich fürchten muß, daß, wenn etwas zu viel angegeben oder geklagt wird, die Ahndung nicht lange ausbleibe, wohl mit mehrerer Vorsichtig- und Aufrichtigkeit darinn herauszugehen, folglich auch wohl mehr Glauben zu verdienen pfleget; Daher dann kein Wunder, wann von dergleichen contrairen Partheyen Contradictiones erfolgen, und muß es solchen falls auf die Local-Untersuchung ankommen. Indessen kan man in dergleichen Fällen nicht besser thun, als beyde Relationes dem Corpori Gravaminum zu inseriren und der unpartheyischen Welt das Urtheil so lange zu überlassen, bis die Zeit das weitere offenbaret.

Was des Fürstlich-Zweybrückischen Consistorii dermahlige Verantwortung betrifft, so bestehet dieselbe in blosen generalibus: Es seye mit denen Reformirten im Zweybrückischen noch zu keiner NB. solchen Extremitæt gekommen als vorgegeben werde. Reformatis stehe die freye Thür zu Hochfürstl. Durchleucht Dero gnädigsten Landes-Herrn noch offen, ihre Vorstellungen anzubringen. Es wären verschiedliche gnädigste Verordnungen ergangen, daß die vorhandene Gravamina vorgenommen und alles NB. *in statu quo* gelassen werden solle. Theils Beschwerden wären würcklich abgethan, theils solten von der angeordneten Fürstlichen Commission untersucht und nach Befinden abgestellt werden, davon man die Execution hoffe und erwarte.

Auf die im vorigen Additamento secundo erzehlte viele special-Casus aber läst sich das Consistorium gar nicht ein, daß man daraus urtheilen könte, ob die darinn angegebene Gravamina für wahr oder unrichtig zu halten, ausser daß in seinem unterthänigsten Bericht ad Serenissimum vom 13. Octobris dieses Jahrs es ohne Noth mit einfliessen lässet: Die Verschenckung der Gutenbrunner- und Schwartzenacker-Höfe könne vor keinen Eingriff in die Reformirte geistliche Gefälle gerechnet werden, angesehen Se. Hochfürstliche Durchleucht den ad 313. fl. sich belauffenden Zinß davon nach wie vor lieffern liesen. So lang solche Liefferung continuiret, möchte mans einiger massen gelten und gut seyn lassen, wiewohl doch ein grosser Unterschied zu machen, aus was Händen man seinen Zinß zu erwarten, ob die Evangelische Kirche oder Verwaltung ihre Einkünffte von Evangelischen Unterthanen oder Catholischen Herrschafften haben solle.

Wann aber der Zinß aufhöret, so ist keine Execution zu hoffen und die Solution ein Gnaden-Werck. Der Reformirte Kirchen-Rath in Chur-Pfaltz hat es in simili casu mit dem Stifft Neuburg erfahren und deßhalber die Alienation solcher Stiffts-Güther mit unter seine Gravamina gesetzet, obgleich Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz aus ihrer Hof-Cammer 1477. fl. deshalber jährlich zu vergüten versprochen, denn es hat die Zeit gelehret, daß solcher Canon ausgeblieben und die Unterthanen darumb vergeblich sollicitirt haben.

So viel aber will man zu Steuer der Warheit hier selbst anzeigen, daß in sothanes Additamentum secundum aus unzulänglichem Bericht und in Eil der Fehler eingeschlichen, daß pag. 1. lin. 46. und 47. gemeldet worden, die Zweybrückische Regierung und Rent-Cammer sey mit lauter Catholischen Räthen besetzt, gestalten man nachher erfahren, wie man sich Evangelischer Seits nur beschwere, daß man bey Abgang der Reformirten Catholische Subjecta zur Regierung und sonst bestelle, wordurch mit der Zeit geschehen würde, daß, wann der Evangelischen Membrorum Vota auch noch so rühmlich, patriotisch und Evangelisch lauteten, dieselbe dennoch nicht würden attendiret sondern allezeit von denen Catholischen überstimmet werden.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest und Hochgelehrte / Gnädige / auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien und unseren Gnädig- auch Hochgeneigtesten Herren wird sonder allen Zweiffel annoch bester massen erinnerlich seyn, welchermassen vor einiger Zeit eine so genannte erneuerte Vorstellung der Evangelisch-Reformirten Religions Beschwerden des Hertzogthums Zweybrücken zu Regensburg zum Vorschein gekommen, und darinn unter andern Puncten auch enthalten seye: Daß das jetztmahlige Reformirte Ober-Consistorium allhier und dessen gebührende Authoritæt gantz übern Hauffen geworffen und diejenige, so jetzo dazu bestellet, theils gantz intimidiret, theils aber aus privat-Absichten zu allem stillschweigen müsten und ihr Devoir nicht thun dörfften. Gleichwie wir nun ausser allen Zweiffel setzen, daß sothanes Impressum wie anhero also auch an andere Höfe communiciret worden seye, und dadurch die jenige, so von dem jetzigen Zustand des Reformirten Kirchen-Wesens in hiesigem Hertzogthum keine sichere Nachricht haben, gar leichtlich auf die Gedancken gebracht werden dörfften, als ob es sich in der That also verhalte und gedachtes hiesige Reformirte Kirchen-Wesen würcklich in die äusserste Gefahr gesetzet seye; Also haben wir, zu Ablehnung alles vorgedachten und zu Legitimirung unserer bisherigen Conduite, eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet, an Ew. Excellenzien und Unsere Gnädig- auch Hochgeneigteste Herren gegenwärtiges abzulassen und uns über obige falsche Auflage und Beschuldigung, wie hiemit beschiehet, zu beschweren und Deroselben unterthänig und gehorsamst zu berichten, daß es noch zur Zeit mit dem Reformirten Kirchen-Wesen in hiesigem Lande anderst beschaffen- und selbiges nicht zu einer solchen Extremitæt gekommen seye, als in oberwehntem Scripto angegeben wird, allermassen uns bishero nicht allein eine freye Thür zu unsers Gnädigsten Landes-Fürsten hohen Person offengestanden, sondern auch wir an unserm Orth bey allerhand das Reformirte Kirchen-Wesen betreffenden Vorfällen die nöthige unterthänigst- und pflichtmässige Vorstellungen zu thun, mithin unserm Ambt ein Genügen zu leisten, nicht ermanglet haben. Es ist zwar nicht ohne, daß seit Ihrer Hochfürstl. Durchleucht angetrettenen hohen Landes-Regierung sich da und dorten verschiedene Gravamina geäussert und herfürgethan haben; Gleichwie aber Höchstgedacht Dieselbe nach Dero angestammeten hohen Clemenz und Justiz-liebenden Gemüth seithero schon verschiedentliche gnädigste Verordnungen dahin ergehen lassen, daß in Religions- und Kirchen-Sachen keine Neuerungen vorgenommen sondern alles in statu quo gelassen, mithin Deroselben getreueste Reformirte Unterthanen bey ihren wohl hergebrachten und durch die Friedens-Schlüsse bestättigten Kirchen- und Schulen-Gerechtsamen ruhig und ohngekränckt gelassen werden solten; Also können wir auch unterthänig und gehorsamst versichern, daß sothane Religions-Beschwerden theils würcklich abgethan sind, theils aber wegen derer sich noch unabgestellt befindenden von mehr höchst-erwehnter Ihrer Hochfürstl. Durchleucht bereits vor geraumer Zeit eine Commission gnädigst erkannt und dahin instruiret worden, daß selbige von Stück zu Stück gründlich untersuchet und gegen Deroselben in vorigen Jahren dißfals ergangene gnädigste Befehle gehalten, so dann, was in ein- und andern Punct noch nicht vollzogen sondern nach sothanem Befehl noch zu restituiren wäre, berichtet werden solte, damit darunter das billige gnädigst verfüget werden könte. Und leben wir der ohngezweiffelten unterthänigsten Hoffnung, daß Ihro Hochfürstl. Durchleucht nach Dero preißwürdigsten Justiz-Neigung obermeldte Untersuchung hiernächst vor sich gehen und alles der Billig- und Gerechtigkeit nach herstellen zu lassen gnädigst geruhen werden. Womit wir in tieffem Respect und geziemender Ergebenheit verharren

Ew. Excellenzien / unserer Gnädig- auch Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

Zweybrücken den 20. Octob. 1724. Unterthänig-gehorsamste

Zum Hochfürstlichen Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Consistorio und geistlichen Güther-Verwaltung gnädigst verordnete Director und Räthe.

Kochs. Bruch. Beck.

Inscriptio.

Inscriptio.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigten Fürtrefflichen Herren Räthen / Bottschafften und Gesanden;

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / auch Hoch-Edelgebohrnen/ Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten / unsern Gnädig- auch Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren.

Regensburg.

Lit. B.

Copia des von Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht an Dero Reformirtes Ober-Consistorium allhier abgelassenen gnädigsten Rescripts, de dato Zweybrücken den 12. Octobris 1724.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Rixingen, Herr zu Ravenstein, Ritter des Ordens Sancti Huberti. Unserem Reformirten Ober-Consistorio muß annoch erinnerlich seyn, was gestalten Wir vor einer geraumen Zeit die reiterirte Verordnung ergehen lassen, daß, im Fall einige Religions-Genossene Unsers Hertzogthums sich mit Fug zu beschweren haben, solches Uns gebührend anzeigen und befindenden Dingen nach alle rechtliche Hülffe erhalten solten. Nachdeme Wir nun ab denen mit gestriger Post eingeloffenen Regensburger Acten unter andern höchst mißfällig ersehen, daß mit Hindansetzung Unserer wohlgemeinten Verordnung bey dasigem Reichs-Convent ein Scriptum mit der Uberschrifft: Erneuerte Vorstellung der Evangelisch-*Reformirten Religions*-Beschwerden des Hertzogthums Zweybrücken ꝛc. ꝛc. übergeben worden, als wird ein solches ermeldtem Unserem Ober-Consistorio mit dem Befehl hierbey zugefertiget, sich darüber ohne Anstand zu verantworten, ob auf dessen Angeben, und warumb, dergleichen ungegründete und passionirte Gravamina bey wohlbesagtem Reichs-Convent produciret worden, umb Uns fernerweit darnach richten zu können. Zweybrücken den 12. Octobris 1724.

Gustavus Pfaltzgraf.

Lit. C.

Copia des an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht von Dero Reformirten Ober-Consistorio erstatteten unterthänigsten Berichts. De dato Zweybrücken den 13. Octobris 1724.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Landes-Fürst und Herr/

Gleichwie man bey hiesigem Reformirten Ober-Consistorio es vor eine hohe Gnade und preißwürdigste Justiz Neigung Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gegen Dero getreueste Reformirte Unterthanen mit unterthänigstem Danck und Respect erkennet, daß Dieselbe nicht allein bereits in Anno 1721. dahin den gnädigsten Befehl publiciren lassen, daß in Religions- und Kirchen-Sachen nichts neuerliches vorgenommen sondern alles in dem Stand, wie es zur Zeit Dero angetrettenen, GOtt verleihe! langwürig- und beständig höchst-beglückten hiesigen Landes-Regierung gewesen, hergestellet und darinn gelassen werden solle, sondern auch auf die unterm 17. Aprilis 1723. übergebene Ver-

Verzeichnus derer damahlen weiter eingekommen gewesener und zum Theil noch unabgestellter Religions-Beschwerden Dero damahligen Herrn Geheimbdden und Regierungs-Rath von St. Ingbrecht, so dann denen beeden Herren Regierungs-Räthen Fabert und Heintzenberg, nach Ausweiß der copeylichen Beylage, die gnädigste Commission ertheilet, sothane Gravamina zu untersuchen und gegen Dero in vorigem Jahr disfals wiederholte gnädigste Verordnung zu halten, so dann, was in ein- und anderem Punct nicht vollzogen sondern sothaner Verordnung nach noch zu restituiren wäre, zu berichten, damit darunter das billige gnädigst verfüget werden könte; Also kan man besagten Ober-Consistorii wegen nicht umbhin, Ew. Hochfürstl. Durchleucht auf den gestern Abends erhaltenen gnädigsten Befehl hiemit in tieffester Submission, und unsern Gewissen und Pflichten nach, zu declariren: Daß erstlich die letzthin von Regensburg allhier eingelauffene Gravamina von Dero hiesigem Ober-Consistorio weder directè noch indirectè dahin geschickt, vielweniger sonsten in Religions-Sachen etwas ausser Lands berichtet worden seye; Auch man zweytens gar keine Wissenschafft und Nachricht habe, ob, wann, von wem und auf wessen Angeben, sothane Gravamina nach Regensburg geschicket und zum Druck befördert worden seyn möchten; Und dahero drittens kein Theil daran nehmen sondern vielmehr Ew. Hochfürstl. Durchleucht unterthänigst versichern können, daß zu Dero hohen Person man, wie bishero also auch fernerhin, in allen Vorfallenheiten seine Zuflucht nehmen werde, wie man dann zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht Welt-bekannten Æquanimitæt und Liebe zur Justiz das gäntzliche unterthänigste Vertrauen und Zuversicht trägt, daß Dieselbe Dero getreueste Reformirte Unterthanen bey ihren wohl hergebrachten und durch die Friedens-Schlüsse so wohl als von Ew. Hochfürstl. Durchleucht schon verschiedentlich bestättigte Kirchen- und Schulen-Gerechtsame gnädigst manuteniren und folglich nicht gestatten werden, daß denenselben auf einigerley Weise zu nahe getretten werde, sondern vielmehr gnädigst geruhen dahin die nochmahlige gnädigste Verfügung thun zu lassen, daß obberührte Gravamina, nach Anleitung der in vorigem Jahr unterthänigst überreichten Verzeichnus, von Stück zu Stück untersuchet und die sich etwa noch unabgestellt befindende der Billigkeit gemäß abgethan werden mögen. Wobey man doch weiter unterthänigst anfüget, daß unseres Wissens bishero noch keine Eingriffe in die Reformirte geistliche Gefälle beschehen, auch dahin die Verschenckung der Gutenbrunner- und Schwartzenacker-Höfe keines wegs gerechnet werden könne, angesehen Ew. Hochfürstl. Durchleucht den ad drey hundert und dreyzehen Gulden sich belauffenden jährlichen Zinß davon nach wie vor lieffern lassen. Daß übrigens der Author oberwehnten Impressi auch der jetzigen Glieder des Ober-Consistorii nicht verschonet sondern dieselbe beschuldiget, daß sie theils aus Furcht, theils aus privat-Absichten ihr Devoir nicht thäten sondern zu allem stillschweigen müsten, solches kan man vor nichts anders als eine recht falsche Auflage halten und ansehen, allermassen, wie uns noch eine freye offene Thür bisher zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht und Hochfürstl. Regierung offengestanden, so auch wir durch die an Ew. Hochfürstl. Durchleucht sowohl als Dero nachgesetzte hohe Regierung bey allerhand Vorfällen gethane unterthänigst- und geziemende Vorstellungen das Gegen-Theil gar leichtlich darthun können. Die wir unter Erlassung zu Göttlichem Macht-Schutz in treuester Submission verharren

Ew. Hochfürstl. Durchleucht / unsers Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn

Zweybrücken den 13. Octobris 1724.

Unterthänigst-treu-gehorsamste

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Ober-Consistorial-Räthe.

Kochs. Bruch. Beck.

Copia des von Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht auf die vom Reformirten Ober-Consistorio eingegebene Religions-Gravamina ertheilten gnädigsten Decreti.

Diese der Reformirten sowohl als Lutherischen eingekommene Gravamina haben Unsere Geheimbde und Regierungs-Räthe von St. Ingbrecht, Fabert und Heintzenberg Sen., zu untersuchen und gegen die von Uns in vorigem Jahr disfalls wiederholte Verordnung zu halten, so dann, was in ein- und anderm Punct nicht vollzogen, sondern sothaner Verordnung nach noch zu restituiren wäre, zu berichten, umb darunter das billige gnädigst verfügen zu können. Zweybrücken den 28. Maji Anno 1723.

Gustavus Pfaltzgraf.

Ad Num. XIX. Addit. 4tum.

Des Hertzogthums Zweybrücken immer fort- und weiter gehende Religions-Beschwerden betreffend.



Ob wohl Gravati selbsten dergestalt intimidiret, daß sie nachstehende neue höchst-wichtige Gravamina an das Corpus Evangelicorum immediatè nicht gelangen lassen; So hat man doch, weil solche nichts destominder von glaubwürdiger Hand auf Regensburg communicirt worden, solche dem Publico hierdurch mitzutheilen nicht Umgang nehmen können.

1.) Als die Wittumbs-Huldigung für die jetzige Fürstliche Frau Gemahlin im Ober-Amt Bergzabern eingenommen worden, ist darauf sogleich Ordre ergangen, daß dasige und alle übrige Reformirte Allmosen im Land führohin mit denen übrigen Religionen getheilet und zur gleichmäßigen Disposition übergeben werden sollen.

Welches nicht allein wider den Statum Pacis Badensis, sondern auch gegen die alte Observantz und die Verordnung der Reichs Frieden-Schlüsse lauffet. Man nehme Catholicis das mindeste von ihren Allmosen-Geldern, oder ziehe die Disposition darüber an die Evangelische Obrigkeiten oder Beamte; Jene werden gewiß nicht stille darzu schweigen, sondern mehr als zu viel Geschrey von Turbationen und Violationen deshalber machen. Wann Catholici die Disposition über die Allmosen-Gelder der Evangelischen erhalten, werden diese künfftig nicht viel davon bekommen; dessen schon verschiedliche Exempel in denen Religions-Actis aufgezeichnet sind.

2.) Ist noch unterm 22. Octobr. 1725. das sub Lit. A. nachgedruckte Pfaltz-Zweybrückische Regierungs-Decret publicirt, krafft dessen unterm Schein gar guter Wohlmeynung, in der That aber zum offenbahren mehrern Zwang, wider gedachte Friedens-Schlüsse und die denen Reichs-Constitutionen gemäß gebührende Gewißens-Freyheit so wohl, als den ausdrücklichen Inhalt deren noch erst unterm 8. Junii 1720. zwischen beyden Evangelischen Religions-Theilen auf Hochfürstl. Ratification und unter Eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum Garantie errichtete Convention, wegen Erziehung der Kinder differenter Religions-Eltern, gantz neuerlich befohlen worden, daß künfftighin à dato Rescripti keine Ehe-Pacten mehr, ohne vorhero darüber erlangten Herrschafftlichen Consens und Approbation gestattet werden, noch gültig seyn, die stante matrimonio machende Conventiones aber gar nicht zugelassen werden, sondern die Söhne dem Vatter, und die Töchter der Mutter folgen sollen. Lit. A.

In dem §. 6. ob, beregter Convention stehet mit aus drücklichen Worten daß denen Reichs-Constitutionen gemäß eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstattet, mithin einem jeden eine von denen im Römischen Reich recipirten Christlichen Religionen anzunehmen, und denen Eltern, vor oder währender Ehe sich desfalls mit einander zu vergleichen/ freystehen solle; Wo aber die Eltern sich nicht mit einander vergleichen könten, oder wolten, oder die Kinder noch nicht die annos discretionis erreicht, solle es in so weit zwar, daß die Söhne dem Vatter, die Töchter aber der Mutter folgen, bey diesem Reglement verbleiben, dabey aber aller Zwang gäntzlich unterlassen werden.

Damahls, nehmlich Anno 1720. waren also die Ehe-Pacta vor und nach der Hochzeit zwischen Personen von differenter Religion erlaubt und an keinen Obrigkeitlichen Consens gebunden. Jetzo wird darzu ein besonderer schrifftlicher Consens und Approbation Sr. Hochfürstl. Durchl. erfordert, und ohne diesen keine solche Ehe-Pacta mehr verstattet. Welches ein neuer und höchst beschwerlicher Gewissens-Zwang ist, gestalten die Ehe-Pacta, so zu Favor der Evangelischen Religion von Catholischen Parthey en aufgerichtet werden wollen, damit so gut als aufgehoben, indeme leicht zu erachten, daß eine solche Ehe-Beredung, nach welcher die Kinder zur Evangelischen Religion zu erziehen, nimmermehr würde von einer Catholischen Obrigkeit gut geheissen und bestättiget werden.

3.) Ist so wohl des Reformirten Ober-Consistorii, als des seithero mit Herrschafftlicher Bewilligung aufgerichteten Evangelischen Consistorii gebührende Autorität dadurch sehr geschmählert, wo nicht gar vernichtet, daß vor-bedeutete Verordnung nicht, wie sichs gebühret hätte, von Serenissimo an die Consistoria, sondern von gedacht-Dero Regierung an die Ober-Aemter und Beamte rescribiret, und von diesen wider die Observanz und Billigkeit denen Pfarrern, ohne einmahl der Inspectoren zu gedencken, zur Publication auferlegt, und also selbige nunmehr auch so gar in Kirchen-Sachen unter die Amtliche Jurisdiction und Bothmäßigkeit gezogen worden.

4.) Wird denen Reformirten Inspectoren, welche bis daher zugleich auch Ober-Consistorial- und Kirchen Räthe gewesen, solch Prædicat nicht mehr beygelegt, und also dadurch gleichfalls genugsam zuerkennen gegeben, was man intentionirt seye.

5. Ist eins der grösten Gravaminum, daß das Ministerium und die Inspectiones jeder Classe die-sonst zu gebührender Beobachtung der Kirchen- und Schulen-Gerechtsamen so wohl, als der übrigen Geistlichen Sachen gewöhnlich behörige Conventen nicht mehr halten dörffen, und dadurch an Vorbring- und Abstellung der Beschwerden und übrigen Unordnungen gehindert, auch diejenige, so sich nur dagegen regen wollen, sogleich aufs äuserste verfolget werden.

6.) Ist die Wolffersheimer Gemeinde im Ober-Amt Zweybrücken, weilen sie den Schlüßel zu ihrer, erst seit dem Ryßwickischen Frieden vor ohngefähr 13. Jahren wieder auferbauten Kirche nicht heraus geben und denen Catholischen das gantz neuerlich contra statum Pacis Badensis prætendirende Simultaneum, wie billig, darinn nicht verstatten wollen, mit schwehrer Geld- und Thurm-Straffe dazu angehalten worden, und zwar unter dem nichtigen Vorwand, weil die wenige Catholische (deren Zahl gar geringe gewesen) wie sich der Observanz und denen Friedens-Schlüßen gemäß gebühret hat, auch dazu contribuiret. Nun ist Land-kündig, daß nicht nur solche Kirche, wie gemeldet, erst seit dem Ryßwickischen Frieden wieder aufgebauet und in Stand gesetzet worden, sondern auch die Catholischen weder tempore Pacis Badensis, noch zur Zeit des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. angetrettener Landes Regierung in deren Possession gewesen. Es wird zwar laut des sub Lit. B. hier angedruckten Fürstl. Zweybrückischen Rescripti vom 3. Decembr. 1725. vorgegeben, daß sothane Kirche von Catholischen und Evangelischen gemeinschafftlich erbauet, und dabey verglichen worden, daß Catholici in solcher Kirche das Simultaneum geniessen solten. Es ist aber dieses letztere schwerlich, und wenigstens aus dem allegirten Ober-Amts-Protocoll sub Lit. C. Rechts-beständig nicht zu erweisen; zudem an sich höchst unbillig und, ohne die geringste Folge: zwey oder drey Catholische Unterthanen haben zu einem Evangelischen Kirchen-Bau mit Frohn-Dienst oder sonst geholffen, ergò muß in der Kirche ein Catholisches Simultaneum eingeführet werden. Die Catholische Herrschafften brauchen ihre Evangelische Unterthanen, wann sie gleich stärcker als die Catholische sind, zu Erbauung Ihrer Catholischen Kirchen: Wann sie aber deswegen ein Evangelisches Simultaneum in denen neuen Catholischen Kirchen prætendiren solten, würden sie in vielen Catholischen Kirchen das Simultaneum haben müssen. Und wenn auch denen Catholischen die Casualia in der neuen Kirche zu Wolffersheim von einigen wären versprochen worden, so liesse sich doch daraus kein gemeinsamer Vergleich erzwingen, vielweniger die Casualien sich auf ein förmliches Simultaneum erweitern. Hier aber sind Catholici tempore Pacis Badensis gar in keiner Possession weder der Casualien noch des Simultanei gewesen, und dennoch haben sie sich unterstanden, die Evangelische Kirche zu Wolffersheim mit Gewalt, und gleichsam mit stürmender Hand mit Axten aufzuschlagen und einzunehmen; Welcher Frevel, ob er wohl allen Kayserl. Befehlen, so auf das nudum factum Possessionis tempore Pacis Badensis weisen, gleichsam Hohn spricht, so wird er dennoch von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken in Dero obangezogenem Rescript gebilliget und vertheidiget.

Lit. B.

Lit. C.

Beylagen

Beylagen.

Lit. A.

Copia Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Rescripti an sämtliche Ober-Aemter und Beamte.

Nachdemahlen man bey Hochfürstl. Regierung die unter geehligten Persohnen differenter Religion, wegen Aufferziehung ihrer Kinder, sich öffters äussernde Zwispalt, Zanck und Schlägerey mißfällig wahrgenommen, und diesen abzuhelffen, vor nöthig geachtet, die vorhin schon ergangene und im gantzen Römischen Reich zur *Observanz* gediehene Verordnung dahin zu *reiteriren* / daß die Kinder / nehmlich die Buben in des Vatters / die Mägdlein hingegen in der Mutter *Religion* auferzogen / und zu dem Ende usque ad annos discretionis zu denen derselben beygethanen Schulmeister, Kirche und Pfarrer geschickt werden sollen, es wären dann schrifftliche Ehe-Pacten in contrarium vorhanden, und ein anders dadurch stipulirt, wovon die letztere *pro futuro à dato Rescripti*, nicht gestattet und Krafft dieses ungültig erklätet werden / wo nicht zuforderst ein besonderer Herrschafftlicher *Consens* und *Approbation* unterthänigst angesucht und gnädigst verwilliget worden; Als wird solches sämtlichen Ober-Aemtern und Beamten, in specie aber dem Ober-Amt Zweybrücken mit dem Befehl hiedurch rescribirt, um sämtliche Pastores und Pfarrer dessen zu bescheiden, damit auch keiner die Unwißenheit vorschützen könne, selbige dahin anzuweisen / daß sie auf der Cantzel ihren Pfarr-Kindern dieses behörig *publiciren* / das Ober-Amt aber, wie solches geschehen, ad Acta berichten solle. Zweybrücken den 22. Octobris 1725.

Zur Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierung verordnete Cantzler, Geheimde- und Regierungs Räthe.

v. Haumüller zu Mühlenthal. Faber.

Lit. B.

Substanz Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Rescripti nach Regensburg / d. d. Zweybrücken vom 3. Decembris 1725.

Seine Hochfürstl. Durchl. hätten ersehen, was für unbegründete Beschwerden, ratione des von denen Catholischen zu Wolffersheim prætendirenden Simultanei, zu Regensburg vorgebracht worden.

Nun findet sich dieses vermeintliche Gravamen zwar bereits erläutert durch diejenige Resolutiones, so Se. Hochfürstl. Durchl. auf des Reformirten Ober-Consistorii vorhin übergebene Religions-Beschwerden ergehen, und zu besagtem Regensburg drucken lassen. Wofern aber davon keine Exemplarien mehr vorhanden wären, so communicirt man Extractum Protocolli, welches nebst andern ebenfalls quæstionirter Wolffersheimer Kirche halber bereits den 24. April bey dem Hochfürstl. Ober-Amt geführt worden. Wie nun darab erhellet, daß Catholici nicht allein sothane Kirche gemeinschafftlich cum Reformatis erbauet, sondern auch behaubten, und ein solches von verschiedenen Reformirten selbsten eingestanden wird, daß diese Erbauung mit der Condition, künfftighin in der Kirche das Simultaneum beyderseits zu exerciren, beschehen; Also versicherten Se. Hochfürstl. Durchl. Sich auch, man werde die Billig- und Gerechtigkeit des Catholischen Simultanei erkennen, mithin der Querulirenden ohnbefugtem Gesuch kein Gehör geben, zumahlen Hochgedachte Durchl. von selbsten geneigt wären, Dero Uuterthanen ohne Absicht der Religion in allem billige Justitz zu verschaffen.

Lit.

Lit. C.

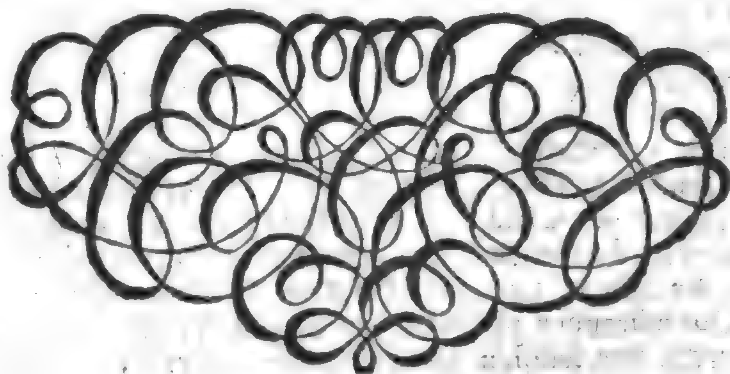
Extractus

Zweybrückischen Ober-Amts-Protocolli d. d. Zweybrücken den 24. April. 1725.

Die Reformirte beschwehren sich, daß vor einiger Zeit die dasige beyde Gemeinds-Leuthe, Caspar Kempff und Daniel Jemptes, dasige Kirchen-Thür gewalthätig aufgeschlagen, weßen sie noch keine Satisfaction erhalten hätten.

Die Catholici antwortten, daß zwar die Kirch zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlußes nicht im Stande, sondern ein Stein-Hauffe gewesen, sie hätten sich aber ohngefähr vor 15. Jahren mit denen Reformirten verglichen, daß sie, wie würcklich geschehen, solche Kirche mit gemeiner Hand aufbauen wolten; Als dieselbe aber aufgebauet, und im Stande gewesen, hätten die Reformirte derselben sich allein bedienet, weilen die Catholische Geistlichen, indeme dieselbe noch nicht eingeweyhet gewesen, den Gottes-Dienst darinnen noch nicht verrichten dörffen; Sie, Catholische, hätten etlichemahl bey dem Herrn Bischoffen zu Metz angesuchet, daß die Kirche eingeweyhet werden möchte, zu dem Ende auch zum zweytenmahl Geistliche dahin geschicket worden, die selbige in Augenschein genommen hätten, da ihnen der Schlüßel zur Kirchen-Thür von dem Reformirten Schulmeister jedesmahl abgefolget worden, und da vor ohngefähr 3. Jahren sich nochmahlen ein Geistlicher zu solchem Ende eingefunden, hätte Caspar Kempff an eben dem Tag, als der Geistliche zu Wolffersheim ankommen sollen, des Reformirten Schulmeisters Frauen, in Abwesenheit ihres Mannes gesagt, daß sie den Schlüßel parat halten möchte. Wiewohl sie nun solches zu thun versprochen, seye doch, als der Geistliche ankommen, und in die Kirche gehen wollen, so wenig der Schulmeister, als einer von denen übrigen Reformirten Gemeinds-Leuthen zu Hauß gewesen, und da sie solcher gestalt den Schlüßel nicht bekommen können, der Catholische Geistliche aber begehrte, daß man entweder die Kirchen-Fenster oder Thür einschlagen solte, so hätten die anwesende Catholische mit einer Axt die Kirchen-Thür aufgesprenget, wozu er, Caspar Kempff, geholffen, Daniel Jemptes aber keine Hand angeleget habe, welcher letztere doch gestehet, daß sein Tochter-Mann, Wendel Wilhelm, auch dazu geholffen habe.

Reformati repliciren, es seye wahr, daß sie vor 15. Jahren sich mit denen Catholischen abgeredet, die Reformirte Kirche zu Wolffersheim, die zur Zeit des Ryßwickischen Friedens noch ein Stein-Hauffe gewesen sey, wieder aufzubauen, wie auch geschehen, es wäre aber dabey abgeredet worden, daß die Catholischen nur die Casualien darinnen verrichten solten, welche Limitation aber die Catholischen widersprochen, wie dann einige von denen Reformirten selbsten widersprochen, daß aber der Kirchen-Schlüßel denen Catholischen damahlen nicht zugestellet worden, seye die Ursache, weilen sie darum nicht angesucht hätten, jedoch gestunden die Reformirte, daß sie denen Catholischen ohne Herrschafftl. gnädigsten Befehl annoch nichts zum nöthigen Gebrauch extradiren würden.



Num. XX.

Religions-Beschwehrden in der hintern Grafschafft Sponheim / über Chur-Trier und Baaden.

Grav. 1mum.



Bwohlen durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß rationi Exercitii Simultanei, wie in anderen von Franckreich an das Reich restituirten Landen / also auch in der hintern Grafschafft Sponheim die Richtschnur gesetzet werden wollen / daß es in statu quo tunc, nempe tempore conclusæ pacis, erat, verbleiben solte / dadurch auch Catholici vermittelst Marggräflich-Baadischen als Condomini der hintern Gemeinschafft Sponheim / wie auch Chur-Trierischer als Nachbarn / Assistenz, sich in dem Besitz des Simultanei an verschiedenen Orthen / als Trarbach / Traben / Emkirchen / Birckenfeld und Castellaun maintenirt; so unterstehet sich doch hochgedachtes Fürstliches Haus Baaden neuer Dingen absolutam paritatem in der gantzen Grafschafft nach und nach / und zwar unter dem / in diesem Fall gantz keinen Platz findenden Grund des juris territorialis & Condominii, auch gegen des Mit-Gemeins-Herrn willen / ohngeachtet in re communi ratio prohibentis semper potior esse debeat, einzuführen; gestalten in dem Ambt Winterburg geschehen / allwo vermög eines nichtigen Baadischen Edicts denen sämbtlichen Unterthanen berührten Ambts anbefohlen worden / den dahin de novo ernennten Pastorem Columbanum Faber, an Ubung des Römisch-Catholischen Gottes-Diensts in keine Weege zu verhinderen / sondern vielmehr darzu beförderlich zu seyn; Den 14. Julii 1715. auch durch erwehnten Pastorem zu Rehebach in dasigem Burgermeisters Scheuer unter Bedeckung eines starcken in dem nechsten Wald gelegenen Ausschusses / der Römisch-Catholische Gottes-Dienst gehalten worden; Und obwohlen der Evangelische Pfarrer zu Winterburg / Johann Friederich Roos / zu dessen Kirchspiel das Dorff gehöret / wider solchen gewaltsamen Actum, auf Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Befehl / solennissimè protestirt / über das auch wegen solchen dem Religions- und allen Profan-Friedens-Schlüssen zuwiderlauffenden Verfahrens / bey der Marggräflich-Baadischen Regierung wohlgegründete Remonstrationes geschehen sind / und um Abstellung solcher Attentaten gebethen worden; so hat dennoch nichts verfangen wollen / sondern es ist den 21. obbedeuteten Monaths mehr-benahmster Pater wieder kommen / und hat / ohngeachtet der von besagtem Pfarrer Roos wiederhohlten Protestation, wider alle weitere vornehmende Gewaltthätigkeiten / unter Beystand eines Ausschusses von 150. Mann / aus dem nahe gelegenen Baadischen Ambt Kirchberg / und also aus frembdem Territorio, den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst abermahl gehalten / und ist von letztern mehr-besagter Pfarrer Roos / wegen der gethanen Protestationen / gefangen nach Kirchberg geführt / daselbst 13. Tage in Arrest behalten / und bey seiner Loßlassung ihme durch den Baadischen Regierungs-Rath Colson zu erwehntem Kirchberg angedeutet worden / daß er wegen seiner Protestationen 20. Rthlr. erlegen solle / ein gleiches ist auch Anno 1716. dem Pfarrer und einem Censoren zu Pferdtsfeld widerfahren / welche ermeldter Colson durch einen bewaffneten Ausschuß nach Kirchberg führen / und daselbst in Arrest behalten lassen / auch ihnen nebst den ergangenen Kosten einen starcken Frevel angesetzet / welchen man von ihnen durch gewaltthätige Abpfändung und öffentlichen Verkauffung ihres Viehes erpresset / vorgemeldtem Pfarrer Roosen auch sein bestes Pferd aus dem Stall genommen / und zu Kirchberg verkaufft. Inzwischen continuiret der Pater seinen Gottes-Dienst immerfort.

Grav. 2dum.

In dem Sponheimischen Lehenbaren-auch in dessen Bezirck gelegenen Dorff Sevenich sind durch den Vasallen / den Freyherrn von Bassenheim / die alldasige Evangelische Unterthanen / bis auf einen einzigen alten Mann / extirpiret / und aus diesem Fundament bey denen Französischen Troublen es dahin gebracht worden / daß ein Römisch-Catholischer Priester in die Kirche gesetzet / der Evangelische Pfarrer aus der Kirchen gewiesen / und ihme die Besoldung gegen einen in Anno 1594. zwischen Pfaltz-Graf Carl zu Birckenfeld und Antonio Walbotten von Basenheim gemachten Vergleich entzogen / und dannenhero die übrige dahin gepfarrte Evangelische Sponheimische Unterthanen zu Heyweiler des ordentlichen Gottes-Diensts / und erwehnter massen der Pfarrer seiner Besoldung entrathen müssen: Worinnen sowohl Chur-Trier als das Haus Baaden-Baaden / theils conivendo, theils durch heimliche und offentliche Hülff-Leistung / die Hand mit im Spiel gehabt. Wie solches in einer Specie Facti weitläufftig ausgeführet worden.

Grav.

Grav. 3tium.

Wozu ferner und zum dritten nachkommt / daß der Catholische Pastor nebst der Gemeinde zu Sevenich denen Evangelischen / welche bishero noch ihre Todte auf dem Sevenicher-Kirchhof begraben / und dabey die Leiche-Predigten in der Kirche gehalten / auch andere Casualia darinnen ohne Contradiction verrichtet / die Sepultur auf dem Kirchhof / und Oeffnung der Kirchen / zu diesen und anderen Casualien verweigeren; Woraus gnugsam abzunehmen / daß man Catholischer Seits dabey anders nichts intendire / als das Evangelische Religions-Exercitium in der Sevenicher-Kirchen gäntzlich zu extirpiren / worinnen doch die Catholische anders kein Recht haben / als daß sie nach dem Ryßwickischen Frieden das blosse Exercitium Simultaneum prætendiren könten / die Pfarr-Besoldung aber / nebst Administrirung der Kirchen-Renthen / denen Evangelischen gebühret.

Grav. 4tum.

Es unterstehet sich das Haus Baaden / das Fürstliche Haus Pfaltz-Birckenfeld in dessen / von undencklichen Jahren hergebrachten / auf dem Westphälischen Frieden-Schluß und desselben Anno Decretorio festgegründeten / auch von denen verstorbenen Herren Marggrafen nie angefochtenen / sondern vielmehr erweißlich agnoscirten exercitio solitario juium circa sacra auf alle Weise zu turbiren / und aus Anfangs gemeldtem Fundament der Territorial-Superiorität / und Condominii, darauf doch post dictam Pacem Westphalicam, und nach Ausweiß des Art. V. §. 14. im geringsten nicht zu reflectiren / an sich zu bringen / wie præter alia die Beylage Lit. A. klärlich am Tag leget / und vermeinet dieses damit zu erzwingen / daß es denen von Pfaltz-Birckenfeld examinirt- und vocirten Geistlichen und Schul-Dienern den Consens und Comprotection verweigert / wann sie gleich / wie vormahls gebräuchlich gewesen / und von Baaden jederzeit angenommen worden / darum unterthänigst supplicirt / sondern schreibet ihnen eine formulam supplicandi vor / welche sowohl dem Fürstlichen Hause Birckenfeld höchst-præjudicirlich ist / als auch der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener Gewissen verletzet / dann selbige lautet: daß die *Candidati* mit diesem Pfarr-*Diaconat*-oder Schul-Dienst von Pfaltz-Birckenfeld *consolirt* worden; Wann aber dieses von gantz keinem *Effect* seyn würde / wann nicht auch das Haus Baaden darinn *consentirte*; als bäten sie um gleichmäßige *Vocation*. Da nun Pfaltz-Birckenfeld / um dieses Præjudiz zu vermeyden / und keinen Eintrag in Dero wohlhergebrachte Gerechtsame zugestatten / denen Candidatis dieser neuen und gantz ungewöhnlichen Formul, sich zu bedienen verbieten / und hingegen bey der alten zu verbleiben anbefehlen müssen; hat das Haus Baaden / was es damit intentiret / erhalten / nemlich daß es Ursach hätte / denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern die Besoldung aufzuhalten / welches verschiedenen geschehen / kürtzlich aber auf Königlicher Majestät in Preussen hohe Interposition und Pfaltz-Birckenfeldisches unablässiges Anhalten / remedirt worden ist; Das Absehen aber wäre / daß der Status Evangelicæ Religionis in der hintern Grafschafft Sponheim in kurtzer Zeit dahin gebracht würde / daß die Kirchen- und Schul-Diener aus Mangel der Besoldung und nöthigen Unterhalts / quittiren / und ihre anvertraute Gemeinden / auch Schul-Jugend Trost-loß lassen müssen / dahingegen der Papismus, durch die seit dem vorigen Krieg und vermöge des darauf erfolgten Ryßwickischen Friedens / hin- und wieder etablirte / und von Franckreich noch mehrentheils besoldete Römisch-Catholische Priester / und von dem Hause Baaden gesetzte Catholische Beambte / je mehr und mehr sich ausbreiten und anwachsen möchte;

Lit. A.

Grav. 5tum.

Und das um so viel mehr / weilen auch Baadischer Seits das von undencklichen Jahren her von Pfaltz-Birckenfeld an Dero Hof-Cantzley etablirte und Anno 1672. nacher Trarbach transferirte Consistorium neuerlich in Zweifel gezogen werden will / welches doch in der im Lande eingeführten Pfaltz-Sponheimischen Kirchen-Ordnung reservirt / und ehedessen von denen von Baaden gesetzten weltlichen Bedienten respectirt worden / welche die dahin gehörige Sachen an dasselbe remittirt / und dessen Decreta auch Urthel exequirt; Vid. Speciem Facti pag. 11. & 12. Worzu

Grav. 6tum.

Sechstens kommet / daß man Baadischer Seits von denen Gefällen des Closters Wolff von Anno 1672. her 3. Malter Korn und 7. Ohmen Wein jährlich vorenthält / ohngeachtet selbigen Closters-Gefälle zu Salarirung Kirchen- und Schul-Diener von Zeit der Reformation her ohnwidersprechlich gewidmet / und dazu bis hieher / ausser was gedachter massen seit Anno 1672. vorenthalten / verwendet worden. Woraus dann dieses Haupt-Gravamen entstanden / daß die / ihrer Besoldung wegen an gedachten Closters-Gefälle gewiesene Kirchen- und Schul-Diener nicht ausgelieffert werden können / und einige schon / weilen der Fond ohne das nicht mehr hinlänglich ist / an die 400. Rthlr. und mehr

mehr an rückständiger Besoldung zu fordern haben / welche dann auch nothwendig wegen benöthigten Unterhalt / entweder quittiren oder crepiren müssen / und haben die bis daher dagegen gethane Vorstellungen nichts verfangen wollen. Ja man gehet

Grav. 7mum.

Siebendens Baadischer Seits nunmehro noch weiter / indeme man so gar die Closter-Gefälle zu secularisiren / und zu Herrschafftlichen Renthen zu machen trachtet / dergleichen Zumuthungen von der verwittibten Frau Marggräfin kurtzhin unterm 12. Octobris dieses 1719. Jahrs besagte Anlage Lit. B. geschehen / welches nichts anderst / denn der Evangelischen Religion in der hintern Grafschafft Sponheim das Messer an die Gurgel gesetzet ist; Lit. B.

Grav. 8vum.

Uber dieses ist auf Baadische Veranstaltung denen Evangelischen zu Trarbach das bey der Kirchen gelegene Schul-Haus / welches die Gemeinde mit Aufwendung über 200. Rthlr. von dem vorigen durch den Krieg erlittenen Ruin wieder reparirt / und ohne die geringste Contradiction ihren Schulmeister hinein gesetzt / der es auch eine Zeitlang ruhig bewohnt / gewaltthätiger und unerhörter Weise hinweggenommen worden / dann nachdeme die Evacuation desselben von dem Evangelischen Inspectore begehret / selbiger aber das unverschämte Gesinnen denen abgeschickten Catholischen Bürgern zu Gemüthe geführet / und daß der Baadische Regierungs-Rath Doffus aller dieser Neuerungen Anfänger seye / ist ihme deswegen seine Besoldung von Baaden so fort vorenthalten / auch die Anstalt gemacht worden / daß der Evangelische Schulmeister mit Gewalt depossedirt würde / zu welchem Ende dann die Marggräflich-Baadische Räthe das Ertz-Stifft Trier / die Gewalt auszuüben / belanget / und durch ungegründete Vorstellungen / sonderlich daß zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / der Catholische Gottes-Dienst in dem Hause Quæst. gehalten worden / es dahin gebracht / daß der Chur-Trierische zu gröstem Last der / durch den Krieg fast gantz verarmten Burgerschafft zu Trarbach liegenden Guarnison anbefohlen worden / den Evangelischen Schulmeister mit Gewalt aus dem Hause zu setzen / und den Catholischen einzuweisen / jedoch von wem diese Ordre herkommen / nicht zu offenbaren. Worauf dann / aller Hochfürstlich-Pfaltz-Bürckenfeldischer Seits zu Trier und Baaden beschehenen Remonstrationen und Protestationen ungeacht / die Execution würcklich vollzogen worden; welches gewaltsame / friedbrüchige / auch die Territorial-Rechte empfindlich lædirende unjustificirliche Verfahren / die Chur-Trierische Regierung mit dem Jure Episcopali zu bemänteln gedencket. Mit was Grund / leget der Münsterische Friedens-Schluß Art. V. §. Jus diocœsanum &c. an Tag.

Alldieweilen nun aus denen angeführten unlaugbaren Facti die Intention der Marggräflich-Baadischen Gemeins-Herrschafft in der hinterm Grafschafft Sponheim sowohl als die Chur-Trierische und Freyherrlich-Bassenheimische allen Unpartheyischen entdeckt wird / und die gütliche Weege und Vorstellungen bis anhero nichts fruchten / vielmehr aber die Attentata aller Orthen überhand nehmen wollen; Als findet man sich unumgänglich gemüßiget / über alle vorangezeigte und andere / beliebter Kürtze halben / anjetzo vorbey gegangene Gravamina der hohen Protestirenden Stände und deren zu fürwährender Reichs-Versammlung abgeordnete fürtrefflicher Botschafften und Räthen kräfftigste und nachdrücklichste Assistenz und Manutenenz, wie hiemit beschiehet / auszubitten.

Beylagen.

COPIA. *Lit. A.*

Unsere freundliche Dienst / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigster Fürst /

Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbden ist bekandt / welcher Gestalten bey Derselben Wir wegen richtiger Stellung des bekandten Compromissi das öffters wiederholte Ansinnen gethan / auch von Zeit zu Zeit nicht anderst gehoffet / es werde die Sach / der genommenen Abrede gemäß / dereinstens zur endlichen Richtigkeit gebracht werden; Wir müssen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen / wie daß dieses Geschäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangener fort daure / und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen / ob bey Euer Lbden das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem solchen Ernst seye / daß Wir desselben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getrösten haben / insonderheit / da die hiezu bestimmte Zeits-Frist schon mehrmahlen verstrichen. Gleichwie aber bey so gestalten Dingen Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung

des

des Uns Jure Condominii competirenden Juris Episcopalis längerhin um so weniger einige Hindernuß in Weg legen zu lassen gemeinet seynd / als Euer Lbdn. durch Unsere an Dieselbe öffters erlassene gründliche Vorstellungen sowohl / als die bey der vorgewesten Conferenz von Unserigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweißthümer / das Unserm Fürstlichen Haus ohnwidersprechlich hierunter gebührende Recht sattsam von selbsten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können Wir nicht umhin / Ew. Lbdn. hiemit Dienst-Freund-Muhmlich zu erkennen zu geben / wie daß Wir auf sothane Befugnuß nicht allein fest zu beharren / sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen / der ungeänderten Meinung und Versatzes seyen / wie Wir dann gegen Ew. Lbdn. das zuversichtliche Vertrauen tragen / daß Dieselbe Uns hierunter einige Opposition fernerhin nicht machen / mithin keine Gelegenheit geben werden / daß Wir auf der Unsers Orts öffters angetragenen Division, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren / als das einzig zu Abhelffung solcher Zwistigkeit übrige Mittel zu beharren / und zu solcher ohn längern Anstand Uns gefast zu machen / wider Unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Ew. Lbdn. Erklärung erwarten Wir in nechsten / und verbleiben Deroselben zu Erweisung all angenehmen Freund-Muhmlichen Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig. Rastatt den 13. Oct. 1719.

Francisca Sybilla Augusta, von GOttes Gnaden Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib / denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin / gebohrne Herzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.

Ew. Lbdn.

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. z. Baaden.

Lit. B.

Unsere freundliche Dienst / auch was Wir Liebes und Gutes vermögen / zuvor:

Durchleuchtigster Fürst /
Freundlich lieber Herr Vetter.

Euer Lbdn. ist bekandt / was Gestalten Deroselben Vorfahren Christmilder Gedächtnus / die von dem Closter Wolff fallende Renthen und Einkünfften zu der in der hintern Graffschafft mit Ausschliessung des Mit-Gemeins-Herrn vermeintlich aufgerichteter Collectur, einseitig gezogen haben; Nun können Ew. Lbdn. nicht bergen / und wird auch Deroselben von den Ihrigen zweiffels ohne wohl referirt worden seyn / wie das für das Closter Wolff von beeden Gemeins-Herrn in alten Zeiten gewidmete Herrschafftliche Renthen und Gefälle / in Krafft deren zwischen denenselben errichteter Verträgen / solcher Gestalten beschaffen seyen / daß selbige nach erfolgter des Closters Destruction und Desertion in die Gemeinschafft / als weltliche Güther wiederum zuruck fallen müssen: Nachdemmahlen aber von Ew. Lbdn. Vorfahren selbige zur Collectur ohne Grund und Ursach gezogen worden / und Wir dann selbige wiederum zur Gemeinschafft / der den Baadischen Antheil zu vindiciren und zuruck zu fordern / entschlossen seynd; Als haben Ew. Lbdn. solches in Freund-Muhmlichen Vertrauen unverhalten / und Dieselbe ersuchen wollen / Sie geruhen auch Ihres Orths / den Befehl ergehen zu lassen / auf daß obangezogene Gefäll zur Gemeinschafft wieder gezogen / oder jeder Herrschafft ihr Antheil per divisionem zugewiesen werden solle und möge. Womit übrigens Ew. Lbdn. zu Erweisung all angenehmer Freund-Muhmliche Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig verbleiben. Rastatt den 12. Octobr. 1719.

Von GOttes Gnaden Francisca Sybilla Augusta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib / denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin / gebohrne Herzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen.

Ew. Lbdn.

Dienstwillige Baas und Dienerin
Augusta, M. z. Baaden.

Inscriptio:

Dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm freundlich lieben Herrn Vettern / Herrn Christian / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Grafen zu Veldenz / Sponheim und Rappoltstein Herrn zu Hohenack. Straßburg.



Ad Num. XX.

Religions-Beschwehrden in der Hintern-Grafschafft Sponhein über Baaden-Baaden.

Gravamen 9.

OBgleich im Grav. 4to angezeiget worden / daß Marggräflich-Baadischer Seits denen neu-vocirten Kirchen- und Schul-Dienern die aus Baadischer Renth-Cammer zu fordern habende Besoldungen wieder gereichet und remediret worden; so ist man doch genöthiget / darüber de novo zu klagen / indeme denen nach dem alten Formular supplicirenden Kirchen-Dienern Baadischer Seits wieder zugemuthet wird / nach der præjudicirlichen Formul, um die Comprotection und Ausliefferung der Besoldungen anzusuchen / und da der Diaconus zu Emkirch solches nicht thun dürffen / ist ihnen die Besoldung de Anno 1720. aufgehalten worden / auch sind des seel. verstorbenen Inspectoris zu Trarbach Herrn Klicken Erben / und der Pfarrer daselbst wegen aufgehaltener Besoldung annoch nicht befriediget.

Grav. 10.

Evangelische befinden sich auch dadurch höchlich gravirt / daß der Baadische Regierungs-Rath Herr Doffus in seinem neu-erbauten Hause zu Traben ein Zimmer ausgezieret / und einen Mönchen angenommen / und im Hause unterhält / die Messe darinnen zu lesen / gegen alle Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits als Condomini beschehene Protestationes.

Grav. 11.

Wie bereits oben beschwehrlich angeführet worden / daß man Marggräflich-Baadischer Seits das Exercitium Religionis gewaltsamer Weise zu Rehbach / im Ambte Winterburg / eingeführet / so unterstehen sich nunmehro auch die darinnen gesessene Catholische / denen Evangelischen Schul-Dienern / die in der Glocken-Frucht mit bestehende- und von jedem Hausgeseß im Kirchspiel zu forderen habende Besoldung einzuhalten / und selbige dem neu ebenfalls widerrechtlich angenommenen Schulmeister zu Rehbach zu lieffern / welcher gleichfalls die Catholischen / Ambtes Birckenfeld / thun / auch dem Evangelischen Pfarrer den kleinen Flachs-Zehenden zu geben sich weigern / und von denen Catholischen Beambten daselbst dazu nicht angehalten werden wollen.

Grav. 12.

Extract Anhangs zu der Specie Facti Hinter-Grafschafft Sponheim Religions-Gravamina betreffend.

WElches auch der Pfarrer von Eckweiler / Winterburger-Ambtes / erdulden müssen / dann als das Marggräfliche Haus Baaden A. 1716. von der erkaufften Herrschafft Martinstein Possession und die Huldigung eingenommen / worinnen das von undencklichen Jahren der Pfarr Eckweiler incorporirte Dorff-Capelle und Filial Seesbach gelegen ist / wurde erwehntem

wehntem Pfarrer von dem Fürstlich-Baadischen Hof-Rath Evers auch zugemuthet/ dieses Filials wegen den Huldigungs-Eyd abzuschwören/ und dadurch das Marggräfliche Haus Baaden vor die Landes-Herrschafft/ deme auch die jura circa sacra bey sothanem Filial gebühreten/ zu agnosciren. Ob nun schon derselbige/ auf eingeholeten Verhaltungs-Befehl/ sich glimpfflich entschuldiget/ daß die vorige Schönbornische Herrschafft zu Martinstein einem Pfarrer zu Eckweiler/ als welches im Sponheimischen gelegen/ dergleichen niemahlen angemuthet/ es auch nicht herkommlich seye/ daß ein Pfarrer wegen einiger in frembder Herrschafft gesessenen/ und ab immemoriali tempore zur Mutter-Kirche gepfarreten Filialisten und Pfarr-Verwandten/ sich dieser Herrschafft subject machen und huldigen solte/ vielweniger ihme/ Pfarrern/ zustehe/ einer andern Herrschafft das Jus Episcopale in der vorerwehnten Capelle und Filial zu- und derjenigen/ so sothane Gerechtsame von undencklichen Jahren in der Eckweiler Mutter-Kirche sowohl als dem Seeßbachischen Filial gehabt/ abzuerkennen/ und dabey gebeten/ ihn bey seinem Ambte ruhig zu lassen/ und ihn mit der verlangten Huldigung zu verschonen; So hat vorgedachter Marggräfliche Baadische Hof-Rath doch daher Ursache genommen/ dem Pfarrer die Suspension im Filial Seesbach anzudrohen/ und ist selbigen darauf Anno 1717. der Eingang in die Capelle würcklich verwehret/ auch die Bedienung derselbigen einem etliche Stunden davon wohnenden Pfarrer aufgetragen/ zum höchsten Præjudiz Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft/ als dasigen Episcopi, der beste Theil seiner Besoldung/ ohne welche er in der Länge zu subsistiren nicht vermag/ entzogen/ und was das mehreste/ die arme eingepfarrete Filialisten ihres ordentlichen und rechtmäßig-dahin beruffenen Seelsorgers/ ohne eintzige rechtmäßige Ursache beraubet worden ꝛc.



Ad Num. XX. Addit. 2dum.

Chur-Trierische und Baden-Badische Violentien in Ecclesiasticis in der Hintern Grafschafft Sponheim/ insonderheit zu Lötzbeuren.

Es ist eine in gantz frischem Andencken noch ruhende Sache/ welchergestalten auf Abgang des ehevorigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers des zur Hintern Grafschafft Sponheim und dessen Ober-Ambt Trarbach unzweiffelbar gehörigen Dorffs Lötzbeuren/ Francisci Bartholomæi Wagners/ welcher in anno 1664. von weyland Hertzog Georg Wilhelmen / Pfaltzgrafen zu Birckenfeld/ auf beschehene Nomination des von der Leyen / als Patroni, vocirt worden/ im Jahr 1715. aber verstorben/ das Pfaltz-Veldentz-Birckenfeldische Consistorium denen Pfarrern des Ober-Ambts Trarbachischen Convents solches notificirt/ umb bey dem Begräbnüß/ wie gewöhnlich / sich einzufinden / mit angehängter Verordnung/ wie sie währender Vacanz und Gnaden-Quartal den Gottes-Dienst Wechsels weiß versehen solten / deme sie auch / ohne jemands Contradiction, nachgekommen/ folgends der ihm nachgefolgte Pfarrer/ Laurentius Schick, die Nomination von denen Collatoribus durch krumme Wege erschlichen / jedoch endlich / umb besorgter anderer gefährlicher Weitläufftigkeiten/ von weyland dem in GOtt höchstseelig ruhenden Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem Zweyten / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz/ Sponheim und Rappoltstein / Herrn zu Hoheneck ꝛc. gegen Abschwörung eines leiblichen Eydes zu GOtt / niemanden als allein jetzt höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht / Christmilder Gedächtnuß / vor seinen Ober-Herrn und Gebieter in Evangelischen Kirchen-Sachen / in Krafft der hergebrachten klaren Observanz, zu erkennen / auf sein gehofftes Wohlverhalten vocirt / durch den damahligen Pfaltz-Birckenfeldischen Hof-Prediger / Christian Schmidten / in der Lötzbeurer Kirche / und von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Regierungs- und Consistorial-Rath Kochen ausserhalb derselben / der gantzen Gemeinde öffentlich und ohne die geringste Widerrede præsentirt und ordentlich installirt worden; Wornach er dann / gleich alle seine Evangelische Vorfahren auch gethan / bey denen Evangelischen Kirchen-Conventen des Ober-Ambts Trarbach sich ordentlich eingefunden / seine jedesmahlige Verhaltungs-Befehl von dem obgemeldten Consistorio zu Trarbach ausbracht/ desselben Vermahnungen / Warnungen und Correctiones, angenommen / und sich äusserlich denenselben submittirt / auch bey der im Jahr 1717. von der hohen Gemeins-Herrschafft der Hintern Grafschafft Sponheim / Pfaltz-Birckenfeld und Baden / zu Trarbach eingenommenen Landes-Huldigung / gleich andern Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern des Trarbachischen Kirchen-Convents, præstanda præstirt / und da immittelst die Gemeinde Lötzbeuren / mit Vorwissen und Bewilligung mehrbesagten Consistorii, die ihr zu eng gewordene Kirche abgebrochen / und an deren Stelle eine neue erbauet / hat das Consistorium, auf derselben Ansuchung / Vorschrifften zu milden Collecten ertheilet / auch nach vollendetem Bau der Evangelische Pfaltz-Birckenfeldische Inspector zu Trarbach / M. Christoph Adolph Liernur, die Kirche gewöhnlicher massen durch Predigt / Gebet und andere heilige Handlungen / eingesegnet und Kirchen-Visitation darinnen gehalten; Diese und andere Actus, wodurch die Jura circa Sacra vor und nach dem Anno decretorio, Westphälischen / Nimwegischen / Ryßwickischen und Badischen Friedens-Schlüssen/ ruhig exercirt worden / sind von solcher Evidenz und Notorietät / daß sie wohl von niemand / weilen sie offentlich in Versammlung vieler Menschen geschehen / in Zweiffel gezogen oder widersprochen werden können.

Deme allen ohngeacht haben sowohl die Chur-Trierische als Fürstliche Marggräflich-Baden-Badische Bedienten Gelegenheit gefunden / sehr empfindliche und Land-Friedbrüchige Attentata und Violenzen auszuüben / mithin Ihro jetzt Regierende Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld / Hertzog Christian den Dritten / wie in vielen andern Stücken / von Dero wohlhergebrachten Rechten zu verdringen und sich dieselbe so gar privativè anzuheimschen. Dann nachdeme gedachter Pfarrer durch viele grobe Laster- und Schandthaten / als Kirchen-Raub / Diebstähle / Meineyd / Gemeinschafft mit Teuffelsbannern / welche ihm sein krankes Kind curiren sollen / seine aufs entsetzlichste geärgerte Gemeinde zu rechtmäßigen Klagen / und Ihro Hochfürstliche Durch-

leucht

leucht zu Pfaltz-Birckenfeld und Dero nachgesetztes Consistorium, vermög Dero in der Hintern Grafschafft Sponheim allein und privativè hergebrachten Jurium circa Sacra Augustanæ Confessionis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, zu gerechtester Einsicht aufgebracht/ daß Dieselbe anfänglich wider bemeldten Pfarrer die suspensionem ab officio, folgends die Cassation erkannt / und endlich/ wegen seiner beharrlichen Boßheit und Verstockung/ nach dreymahliger vergeblich ergangener Edictal-Citation von denen Cantzeln des Ober-Ambts Trarbach / umb der geärgerten Gemeinde durch die in der Hintern Grafschafft Sponheim übliche Kirchen-Busse Abbitte zu thun/ und sich wieder in schuldigen Gehorsam zu begeben/ den offentlichen Kirchen-Bann wider ihn ergehen lassen/ und auf beschehene Nomination derer Collatorum, Freyherren von Ollbrück / einen andern tüchtigen Pfarrer/ Nahmens Johannem Nicolaum Brachen/ an die erledigte Stelle vocirt / hat sich jener/ aus Antrieb seines bösen Gewissens/ und umb die wohlverdiente Bestraffung und Remotion zu hintertreiben / von seiner rechtmäßigen Obrigkeit in Ecclesiasticis & politicis, höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld / Dero er mit zweymahl geschwornem Eyd treu und gehorsam zu seyn versprochen / ab- und zu denen Chur-Trierischen des Ambts Zell und Marggräflich-Badischen Beambten der Vordern Grafschafft Sponheim zu Kirchberg gewendet / als welche letztere insonderheit in mehr andern Religions-Angelegenheiten sich eine Zeithero zur Turbation und Kränckung des Evangelischen Kirchen-Wesens / wie aus vorhin angebrachten Gravaminibus bekant / nur allzugern gebrauchen lassen / von welchen er dann den gesuchten ungerechten Schutz würcklich erhalten; Gestalten ihm dann der Marggräflich-Badische Interims-Ambtmann/ Brée, zu gedachtem Kirchberg verbotten / weiter vor seinem ordentlichen Richter / dem Fürstlichen Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio, zu erscheinen / und ihm dabey alle Manutenenz versprochen/ sondern auch diese würcklich ins Werck gesetzt und das von Seiten Pfaltz-Birckenfeld zugeschlossene und mit dem Fürstlichen Insiegel consignirte Pfarr-Hauß / unter Bedeckung eines Ausschusses aus dem Ambt Kirchberg / wieder eröffnet / das Fürstliche Siegel violiret / und des Schicken Hauß-Geräth / so durch die Birckenfeldische Einspänniger heraus getragen worden / wieder hinein gebracht und ihn wieder immittirt / die Kirch-Thüren gestürmet und aufgebrochen / nachgehends die Schlüssel mit Gewalt genommen / dem Schicken den ihm/ als einem cassato & bannito, verbottenen Gottes-Dienst zu halten gebotten / ihm und mit ihm dem Wolff den Weg in Christi Schaffstall wieder geöffnet / ihn darinnen mit gewehrter Hand bedecket / die Unterthanen mit harten Bedrohungen und wider ihr Gewissen gezwungen demselben beyzuwohnen / deren etliche mit vielen Seufftzen und Thränen gehorsamen müssen; Die von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio zum vicariren abgeschickte Geistliche und Candidatos Theologiæ unter dem Predigen insultirt/ und dieselbe mit Gewalt von der Cantzel gerissen; Den ordentlichen und rechtmäßigen Gottes-Dienst und die Administration der Heil. Sacramenten gestöhret / auch gar verhindert/ daß zu vielen Sonn- und Fest-Tägen derselbe gar nicht gehalten werden können / worzu sich dann die Badische mehrentheils Evangelische Unterthanen des Ambts Kirchberg / welche von vier bis acht Stund weit auf die Sonn- und Fest-Täge zusammen gebracht/ und von ihrem Gottes-Dienst dadurch beständig abgehalten worden/ gebrauchen lassen und ihren Mit-Christen den ihrigen auch verstöhren helffen müssen / einem zu vicariren befehligten Pfarrer aus dem Ober-Ambt / Nahmens Springweiler / einen Theil seiner Competenz arrestirt/ den ordentlich nominirt- vocirt- und ordinirten Pfarrer Brachen/ welcher von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld den gnädigsten Befehl erhalten/ sich des Gottes-Diensts und der Casualien anzunehmen/ anfänglich mit harten Proceduren bedrohet/ und/ wo er nicht wolte prostituirt seyn / sich aus dem Staub zu machen gewarnet / welcher aber jedesmahl wider alle Turbationes Sacrorum und Verhinderung in seinem Ambt protestiret; Welche Violentien und Turbationes von dem Monath September an durch die Heil. Advent- und Weyhnachten-Zeit bis auf den Heil. Neu-Jahrs-Tag dieses 1722sten Jahrs gewähret / an welchem die violente Verhinderung wiederholt wurde. Den folgenden Sonntag / als bemeldter Pfarrer in dem Pfarr-Stuhl gesessen und den Gottes-Dienst mit dem Gesang angefangen hatte / stürmte der Badische Ober-Schultheiß und Ambts-Knecht zur Kirchen ein / und zwungen den Pfarrer mit Gewalt und entsetzlichen Bedrohungen aus derselben zu weichen / deme dann der mehreste Theil der Pfarr-Verwandten mit Beklag- und Beseufftzung der sonst fast unerhörten gewaltsamen Turbationen nachgefolgt. Und als auf höchstlöblichste Anordnung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld den 16. Januarii ein solenner Fast- Buß- und Bet-Tag in denen Evangelischen Hinter Grafschafft Sponheimischen Kirchen / umb den Allerhöchsten zu Abwendung der in dem benachbarten Franckreich annoch grassirenden Contagion und sonsten anzuflehen / celebrirt wurde / und der Pfarrer und Evangelische Gemeinde zu Lötzbeuren

ren einige Hoffnung hatten / es würden die Kirchbergische Feindseligkeiten sie diesesmahl ihre Andacht und Gottes-Dienst ruhig und ungestöhrt verrichten lassen / wie dann auch der Kirchbergische Büttel denen dahin gehörigen Leibeigenen in die Kirche zu gehen erlaubet / und sie von der darauf gesetzten Straffe loßgesprochen hatte / allein der Satan / deme der abgesetzte Schick durch den gegen ihn ausgesprochenen Kirchen-Bann zur Züchtigung des Fleisches übergeben worden / triebe ihn und seine (wie er sie nennet) Kirchbergische Schutz-Engel damahlen dergestalt an / daß sie abermahlen den öffentlichen Gottes-Dienst mit der grösten Violenz turbirten / den Pfarrer unter der Predigt von der Cantzel rissen / zwischen den bewaffneten Kirchbergischen Bauren und ihren Anführern aus der Kirche führten / ja / was das entsetzlichste und im Römischen Reich wenig mehr erhört / auch wohl unter Türcken selten geschehen / ihn vor der Kirch / im Angesicht der gantzen Gemeinde / durch des Büttels Hand mit Stock-Schlägen / zu gröster Beschimpffung seiner Person und Ambts / oder vielmehr desjenigen / so ihn darzu ordentlicher Weise beruffen hatte / barbarisch tractiren liessen. Wie dann diese barbarische Procedur, damit niemand daran zu zweifflen Ursach haben möge / aus dem Notariat-Instrument sub Lit. A. mit mehrerem erhellet. Lit. A. Daraus auch zu ersehen / wie den folgenden Sonntag der böse Geist den Schicken wieder angesporet / seine Helffer / zu Stöhrung des Gottes-Diensts / wieder herbey zu bringen; Die aber dasmahl / ob sie gleich in der Nähe waren / aus unbekanten Ursachen wieder zurückgekehret und den Pfarrer den Gottes-Dienst unperturbirt halten lassen / welchen aber den nachfolgenden Sonntag / als den 25. Januarii, der Kirchbergische Ambt-Knecht in Zustand von 200. Bauren / so sich Nachts zu Lötzbeuren eingefunden / abermahl verhindert hat / wobey der Pfarrer unter der Hand gewarnet worden sich vorzusehen / daß nicht dermahlen die Bauren / deren theils starcke Prügel mit sich gebracht / ihn abprügelten / so sie auch wohl effectuirt haben würden / wann nicht der Pfaltz-Birckenfeldische Einspänniger / ihn vor diesem unchristlichen und horrenden Tractament zu schützen / dahin geschickt worden / welcher dann referiret / daß mit denen Violentien auch den 1sten und 2ten Februarii fortgefahren worden.

Gleichwie nun bey all solchem gewaltsamen und offentlichen Land-Friedbrüchigen Verfahren derer Marggräflich-Baden-Badischen Beambten zu Kirchberg des Herrn Pfaltzgrafen zu Pfaltz-Birckenfeld Hochfürstliche Durchleucht / welche dadurch nicht nur an Ihren hohen wohlhergebrachten Gerechtsamen circa Ecclesiastica Evangelica, sondern auch an Dero Territorial-Hoheit auf das empfindlichste Sich gekränckt sehen müssen / durchaus keine Gegen-Gewalt / wie Ihro bey Dero Gegenwart in der Hintern Grafschafft Sponheim wohl möglich gewesen wäre / vorkehren / sondern lieber aus Christ-Fürstlicher Moderation derselben den gelindern Weg vorziehen wollen / umb dadurch in der That zu bezeugen / wie Dieselbe an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sondern Sich an Gleich und Recht gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen / damit Ihres Theils Ruhe / Einigkeit und gutes Vertrauen / im Römischen Reich erhalten werde / und in gesicherter Hoffnung stehen / Ihre Kayserliche Majestät / als das allerhöchste Ober-Haupt im Reich und Vatter sowohl der Catholischen als der Evangelischen / werden hierinnen die allergerechteste Remedur Ihro angedeyhen lassen / in mehrerer Erwegung / daß Dero wohlhergebrachten Gerechtsamen und darauf fundirten ruhigen Exercitio der Jurium circa Sacra zu Lötzbeuren durch dergleichen unjustificirliche Pacifragia de Jure nicht derogirt, vielmehr durch Ihro Kayserliche Majestät / auch andere hohe Garants deren Friedens-Schlüsse / der pruritus, Unruhe im Reich anzufangen / gar leicht gelegt werden könte.

Als haben auch Dieselbe bald Anfangs bey der Verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchleucht die nothgedrungene schrifftliche Vorstellung unterm 8. Octobris vorigen Jahrs gethan / wie aus der Anlage sub Lit. B. erhellet / aber darauf die geringste Antwort nicht erhalten können; Lit. B. Und als Dieselbe von dem oben erzehlten barbarischen Tractament Dero Pfarrers Brachen die weitere Nachricht erhalten / sofort wiederumb die gerechte Satisfaction und Abstellung der bißherigen Violationum, Turbationum und Attentaten / laut Lit. C., begehret / sodann pro complemento derselben hochgedachter Frau Marggräfin Hochfürstliche Durchleucht gantz deutlichen declariret / wie alles mit ihrem guten Willen und Vorbewust geschehen und / um solches zu legitimiren / vor convenable geachtet / offt-höchsterwehnt Sr. Hochfürstlichen Durchleucht nicht allein Dero Jura circa Sacra, sondern auch so gar das Jus territorii an dem Ort Lötzbeuren / wider die klare Notorietät, abzusprechen und sich allein und privativè zuzueignen; Lit. C. Immassen aus Deroselben Antwort-Schreiben vom 7ten dieses Monaths Februarii sub Lit. D. zu finden. Lit. D. Auf was schlechten Grund aber dieser mit den Haaren herbey gezogene Prætext bestehe / und daß Pfaltz-Birckenfeld von undencklichen Jahren in der Possession bemeldter

 Jurium

Lit. E. Jurium gestanden / und noch würcklich stehe / erscheinet aus Lit. E., daß nemlich bemeldter Ort der Fürstlichen Gemeins-Herrschafft der Hintern- und nicht der Vordern Grafschafft Sponheim mit Landes-Huldigung verwandt / sondern auch Dero Hohen und Niedern Gerichten unterworffen seye; Insonderheit aber die Jura circa Sacra Evangelica von Pfaltz-Birckenfeld auch noch nach dem Badischen Friedens-Schluß (dann auch die vorherige ohnstrittige Observanz aus dem im Anfang angeführten deutlich bestärcket wird) ruhig exercirt habe.

Die Chur-Trierische nicht minder höchst gravirende Eingriffe und Violentien betreffend / so hat der Pflicht- und Treu-vergessene Schick die Chur-Trierische Beambten des Ambts Zell wider die diesem Ertz-Stifft zugehörige und in dem Dorff Lötzbeuren unter Hinter Grafschafftlich-Sponheimischer Landes-Obrigkeit gesessene Leibs-Angehörige / welche die Pfaltz-Birckenfeldische Fürstliche Herrschafft und Dero nachgesetztes Consistorium zu Trarbach / wie von langem her also auch in dieser Sache / in Ecclesiasticis erkant / aufgebracht / daß der alldasige Ambts-Verwalter und Ober-Förster den 29. Octobris auf Lötzbeuren kommen / welche der nichtswürdige Schick in die Kirche geführt / und ihnen sowohl von der Cantzel als vor dem Altar die Submission bezeugt / welches er im Pfarr-Hauß wiederhohlt / gedachte Beambte aber gegen denen Unterthanen sich verlauten lassen / daß dem Ertz-Stifft Trier das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zustehe / mit Bedrohung an die Chur-Trierische Leibs-Angehörige bey 10. Goldgulden / ja Leibs-Straffe / den Schicken vor ihren Pfarrer und Seelensorger zu erkennen / sich die Sacra von ihm administriren zu lassen / wann selbiger den Gottes-Dienst halte / dabey zu erscheinen / ihm die Besoldung / (welche sie von Zeit der Suspension aufgehalten hätten) völlig zu lieffern / und andere / so biß daher den Gottes-Dienst versehen / davon abzuhalten / das Evangelische Kirchen-Gericht und Consistorium zu Trarbach nicht mehr zu erkennen / sondern / wann sie gegen den Schicken etwas zu klagen hätten / solches beym Chur-Trierischen Ambt Zell / (eben als ob dieses durch des Schicken Submission nunmehro Judex competens in Evangelischen Kirchen-Sachen zu Lötzbeuren worden wäre) anzubringen. Den 2. Sonntag des Advents sind diese Chur-Trierische mit 15. Mann nebst denen Badisch-Kirchbergischen Beambten wieder kommen / umb sich des unterfangenen Spolii vollends zu bemeistern / gestalten sie / Chur-Trierische / dann prætendirt / daß Churfürstlicher Durchleucht zu Trier / vermög Juris territorialis, (dergleichen Sie doch niemahlen / nur aber etliche Leibs-Angehörige / zu Lötzbeuren gehabt) auch das Jus Episcopale gebühre / mit Versicherung / den Schicken, biß die Klage gegen ihn vor dem Ambt Zell anbracht und erörtert seye / zu manuteniren / mit anmaßlicher Inhibition an den Pfarrer Brachen / sich der Pfarr-Function biß dahin zu enthalten / wann er nicht prostituirt und an ein ander Ort geführt werden wolte / und wann die mitgebrachte Mannschafft dazu nicht hinlänglich wäre / wolten sie aus der Trarbachischen Garnison derer genug bekommen.

Den folgenden 10. Decembris brachte der Diebische Schick zwey Exequenten von Zell mit sich / die von denen Zellischen Leibeigenen den Pfarr-Zehenden heraus preßten / da doch Chur-Trier so wenig mit der Pfarr als der Competenz (als welche meistentheils denen / so fast das gantze Jahr über vicarirt / zum theil auch dem neuen Pfarrer gebühret) zu thun hat. Auch dieses ungerechte gewaltsame Verfahren der Chur-Trierischen Beambten zu Zell haben offt höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld

Lit. F. bey Churfürstlicher Durchleucht zu Trier schrifftlich / nach der Anlage Lit. F., geahndet / und umb Abstellung der Attentaten und unjustificirlichen Neuerungen gebeten / aber biß dato keiner Antwort und gehofften Remedur gewähret werden können; sondern es haben die Churfürstliche Räthe dem dieser Sache halben expresse abgeschickten gemeinschafftlichen Hinter Grafschafft Sponheimischen Vogt zu Winningen mündlich und trocken bedeutet / daß man Chur-Trierischer Seits erwehnter Beambten Procedur allerdings billige / und von denen Attentatis keines wegs zu desistiren gemeinet seye / biß dahin die gegen den abgesetzten Pfarrer zu Lötzbeuren geführte Gravamina auch ihres Orts eingebracht und erörtert

Lit. G. seyen. Wie solches aus dem Bericht besagten Vogts sub Lit. G. erhellet.

Wann nun alle vorerzehlte Facta, gewaltsame Eingriffe / Pacifragia, Turbationes Sacrorum, höchst freventliche und verbottene Beschimpffungen des rechtmäßigen Pfarrers zu Lötzbeuren / die hauptsächlich auf dessen Obern redundiren / offentlich unternommen worden / und gar nicht zu leugnen sind / ja von Chur-Trier- und Marggräflich-Badischer Seiten gar gebilliget werden / zu anders nichts als Unruhe / Erzwingung einiger Gegenthätlichkeiten / ja wohl offenbarer Fehde / abzielen müssen / zumahlen da zu der Zeit / als Ihre Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät / sambt Chur- und Fürsten auch Ständen des Heil. Römischen Reichs / alle Religions-Beschwerden zu redressiren und denen / so gegen die heilsame Friedens-Schlüsse und Reichs-Constitutiones von ein- oder dem andern Theil gravirt worden / prompte Justiz zu verschaffen Sich / mit allem gerechtesten Eifer

fer

ser/ Sorgfalt und Mühe / angelegen seyn lassen / dergleichen wohl wenig mehr erhörte Thätlichkeiten man sonderlich Baden-Badischer Seits auszuüben sich unterfangen/ und die Chur-Trierische Beambte sonder Zweiffel ins Spiel mit gezogen/ und etwa partem des ungerechtesten Spolii, wann sie es erhalten würden/ versprochen hat/ bloß und allein aus der Absicht/ sich der Lötzbeurer Kirche und der Jurium circa Sacra mit Gewalt zu bemeistern/ sodann durch Beyhülffe des abtrünnigen meineydigen Schicken bey dieser Evangelischen Kirche und Pfarr-Verwandten nach eigenem Gefallen zu schalten/ und dem Religions-Exercitio ein gefährliches Præjudiz nach dem andern zuzuziehen/ mithin Kayserlicher Majestät und dem gesambten Reich gantz klärlich zu zeigen / wie man Gegentheiliger Seiten Dero zur Ruhe und Friede im Reich abzielenden Intention mehr zuwider zu seyn als dieselbe zu befördern / und solchergestalt zu denen obwaltenden weitaussehenden Religions-Differenzien durch gewaltsame Oppression des freyen Evangelischen Gottes-Diensts das Feuer beyzutragen gemeint seye / welches sich daran schon mehr als zu viel äussert / daß die Chur-Trierische sowohl als Baden-Badische leibeigene Hintersassen zu Lötzbeuren/ aus Furcht täglich in die angedrohete Geld- und andere schwere Straffen zu verfallen / nach derer Beambten Willen bald in die Kirche gehen / bald daraus bleiben / ja bey einem in offentlichem Kirchen-Bann stehenden und von seiner rechtmäßigen Obrigkeit zu dieser Gemeine beruffenen / installirt- und mit Recht wieder removirten Mann ihre Kinder noch müssen tauffen lassen.

Und obgleich der Gewissens-Zwang auf das Hochheilige Sacramentum Altaris directè noch nicht extendirt/ daß die arme Leuthe auch gezwungen würden von dem verrätherischen Juda/ dem Schicken, solches sich administriren zu lassen/ so ist er doch indirectè nur allzuviel da / so daß nunmehr an die 9. biß 10. Monath / nemlich von Zeit der rechtlichen Suspension, das Heil. Abendmahl in der Kirche nicht ausgespendet werden mögen / weilen der ordentliche Pfarrer biß daher keine einige Predigt in Ruhe und ohne gewaltsame Turbation, oder gottlose Beschimpffung / ablegen / vielweniger dieses Hochheilige Sacrament/ aus Furcht vor dergleichen Turbationen/ administriren können.

Da nun auf Chur-Trierisch- und Marggräflich-Badischer Seiten einige Remedur und gerechte Satisfaction so wenig zu hoffen / als vielmehr die Thätlichkeiten von Tag zu Tag/ zu grösstem Bedruck / Verkleiner- und Verspottung der Evangelischen Religion, derer Kirchen-Rechten und Disciplin, auch äusserster Desolation der Lötzbeurer Pfarr-Verwandten / als welche sambt ihrem neuen Pfarrer/ wegen beständiger Turbation und Verhinderung des offentlichen Gottes-Dienstes/ in der Irre herumbgehen müssen / gehäufft werden; So finden höchstbelobte Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld sich gemüßiget/ auch diese Ihro abgenöthigte Beschwerung bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum gebührend vorzubringen/ nicht zweifflend / Dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät/ oder Deroselben Höchstansehnlichen Principal-Commission und sonsten/ die höchstnöthige Remonstrationes zu thun von selbst geneigt seyn / damit denen vorhin angezeigten gewaltsamen Fried-brüchigen Proceduren derer Chur-Trierischen und Badischen Beambten ohnverzüglich Einhalt geschehe/ sie wegen der verübten allzugroben freventlichen Excessen gegen den Pfarrer und Violation der Kirche/ auch so vielfältiger Turbation der Sacrorum, zur zulänglichen Satisfaction, und sich derselben ins künfftige zu enthalten / angewiesen / an dem gottlosen Schicken, als dem Haupt-Urheber aller solchen bösen Händel/ ein éclatantes Exempel/ woran andere seines gleichen sich spiegeln können/ statuirt/ auch selbiger zur Restitution der mit Gewalt sich angeheimschten Pfarr-Competenz und aller verursachten Kosten angehalten / weniger nicht die Chur-Trierische Beambten zu Zell von dem angelegten pœnal-Zwang / als welcher der Eingepfarrten Gewissen allzunahe gehet / abzustehen nachdrücklich vermögt werden / damit die arme Tag und Nacht darüber seuffzende und dem Spott derer Verfolger exponirte Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren bald wieder zur Ruhe gelangen / GOtt in ihrer Kirche ohngehindert dienen und ihres rechtmäßigen Pfarrers Unterweisung / Ermahnung und Trosts / in Sicherheit geniessen / dieser auch von fernerer Gewalt und unchristlicher Beschimpffung protegirt seyn möge.

Als um welches alles / wie auch Behertzigung und Redressirung der längst angebrachten übrigen Gravaminum gegen Chur-Trier / wegen des Trarbachischen Schul-Haußes/ gegen Baden-Baden / wegen eingeführten Exercitii Religionis Romano-Catholicæ im Ambt Winterburg und was dabey vorgangen / Vorenthaltung der denen Kirchen- und Schul-Dienern gebührender Besoldung / und anderer mehr / da die bißherige gütliche Vorstellungen gar nichts fruchten wollen / Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits aufs inständigste gebeten wird.

Beylagen.

Lit. A.

Im Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreyfaltigkeit Amen!

Kund und offenbar seye Krafft dieses offenen Instruments, welchergestalt im Jahr nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt Ein tausend Siebenhundert zwantzig zwey / in der Fünffzehenden Indiction, bey Allerhöchstlöblichster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten dieses Nahmens / Erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavenien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayserlichen Majestät Reichen / des Römischen im Eilfften / des Hispanischen im Neunzehenden / des Hungarischen im Zwölfften / und des Böheimischen im Zwölfften / auf Requisition des Hochfürstlichen Pfaltz-Veldentz-Sponheimischen Consistorii zu Trarbach Herren Räthe und Assessoren / de dato Trarbach den 17. Januarii anno 1722., folgenden Inhalts:

Ehrenvester und Wohlgelehrter / Insonders lieber Herr *Notarie.*

Wir zum Hochfürstlichen Pfaltz-Veldentz-Sponheimischen Consistorio dahier verordnete Räthe können euch angelegener rechtlichen Nothdurfft nach wohlmeinend nicht verhalten / welchergestalt am gestrigen hohen Fast- Buß- und Bet-Tag / als der ordentlich beruffene / ordinirte und præsentirte Evangelische Pfarrer zu Lötzbeuren / Herr Johann Nicolaus Brach / den Gottes-Dienst verrichtet und seine Predigt abzulegen im Begriff gewesen / der Kirchbergische Ambt-Schreiber / Schweinhuber / mit einem bewaffneten starcken Ausschuß von ohngefehr 150. Mann in die Kirche zu Lötzbeuren eingefallen / und den gemeldten Herrn Pfarrer durch seinen Kirchbergischen Ambts-Büttel gewaltthätiger und frevelbarer Weise von der Cantzel / mit Zerreissung seines Mantels / herabgezogen und kaum so viel Zeit gelassen / daß er noch für dem Altar den Segen sprechen können / und darauf ihn / Pfarrern / mit dem Ausschuß aus der Kirchen führen lassen / und als gedachter Kirchbergische Ambts-Büttel ihme / Pfarrern / hochvermessener Weise mit einem groben Stecken drey Streich über den Rücken gegeben gehabt / damit fortgegangen und ihn auf offentlicher Strasse quittirt. Wann dann solche unleidentliche Attentata und an besagtem Pfarrer Brachen höchststraffbar verübte Excessen unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrn Hertzog Christian dem Dritten / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herrn zu Hoheneck ꝛc. als Ober-Episcopo, nicht nur an Ihrem Jure territoriali, sondern auch an Ihrem von undencklichen Jahren dem Hochfürstlichen Pfaltz-Birckenfeldischen Hause zukommenden und ruhig exercirten Jure Episcopali & circa Sacra zu sonderbarem Nachtheil und Despect gereichen; Als requiriren Nahmens und von wegen Höchstgedachten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchleucht wir euch / Kayserlichen Notarium, hierdurch instanter, instantiùs & instantissimè, daß ihr euch / Krafft eures offenbaren Ambts / nach Lötzbeuren ohne Verzug erheben / und in Gegenwart eurer Zeugen über obgemeldte Attentata, Violenz und grobe Excessen / euch genau informiret / alles fleißig protocolliret / Zeugen darüber vermittelst Cörperlichen Eydes abhöret / und demnächst uns darüber ein oder mehrere Instrumenta, so viel wir deren benöthiget seyn möchten / ausfertiget und gegen billige Belohnung mittheilet; Morgenden Sontag auch bey Haltung des Gottes-Dienstes euch sambt Zeugen einfindet / und dafern abermahlen einiger gewaltsamer und friedbrüchiger Eintrag darinnen geschehen solte / solches alles wohl notiret / dagegen / wo nöthig / protestiret. Unterschrieben: Hochfürstliche Pfaltz-Veldentz-Sponheimische zum Consistorio verordnete Räthe und Assessor. Inscription: An Herrn Johann Caspar Glitzenhirn / offentlichen Kayserlichen Notarium in Wolff.

Ich

Ich Endes unterschriebener offentlicher Kayserlicher Notarius, Krafft tragenden Ambts/ selbigen Tages Abends mich nach Lötzbeuren begeben und daselbsten unverwerffliche Instruments-Zeugen erbeten/ als Johann Nickel Schneidern und Nickel Hoffmann/ Einwohnere daselbsten/ mit welchen folgenden Sonntag mich in die Kirch begeben und dem Gottes-Dienst ungestöhrt abgewartet/ ohne daß ein Mägdlein kam und in Stille anzeigte/ daß der bewaffnete Ausschuß aus dem Ambt Kirchberg auf dem Wege wäre/ auch sahe man unter der Predigt vier Männer/ doch unbewaffnet/ vor der Kirchen/ weilen aber die Thüren verschlossen waren/ konten selbige nicht hinein kommen. Nach der Predigt des Herrn Pfarrer Brachen kamen in des Sponheimischen Schultheissen Brachen Hauß in die unterste gegen Mittag aussehende Stube zwey frembde Männer/ mit Nahmen Benedict Sontag/ ein Täglöhner/ alt 40. Jahr/ und Andreas Forspan/ ein Schuhmacher/ alt 42. Jahr/ zeigten an/ daß/ als sie morgends nach Hirschfeld zur Catholischen Kirchen gehen wollen/ hätten sie von ferne vier Mann zu Pferd und ohngefehr etliche und zwantzig Mann Ausschuß gesehen.

Wie diese abgangen waren/ kam ein Knab von Lautzenhausen bürtig/ alt 16. Jahr/ sagte gleichwie vorige/ daß er/ Deponent, mit dem Kirchberger Ausschuß von Lautzenhausen ausgegangen seye/ und es seyen 200. Mann Ausschuß aus dem Ambt Kirchberg commandirt gewesen/ umb auf Lötzbeuren zu gehen; Den Trouppen womit er herüber gegangen/ von 20. Mann oder mehr/ habe der Schultheiß von Niederweiler commandirt/ Nahmens Nicol Schmidt; Er seye auf der Strassen von selbigen gegangen biß an Rappertshaußer Seuffen/ allwo ihme der abgesetzte Pfarrer Schick begegnet/ und habe ihn mit Gewalt wieder zurückgeführt (zu ihme sagend: du Schelm verräthst mich und den Ausschuß) biß bey den Ausschuß oben in die Bircken/ da habe der Herr Schick an den Schultheissen von Niederweiler begehrt/ er solte mit dem Ausschuß mit ihme gehen und die Lötzbeurer Kirch umbringen/ biß der Ambt-Schreiber Schweinhuber käme; Dieser aber hätte solches nicht thun wollen und gesagt/ der Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber ist mit den übrigen Herren noch zu Sohren bey dem Brandenwein. Der Ausschuß hätte inzwischen auf selbige gewartet/ biß der Schick die zu Pferd kommende gesehen und gleich zu ihnen gegangen; Darauf seyen selbige alle umbgewendet. Endigte damit seine Rede.

Montag den 19. Januarii hab ich/ gedachter Notarius, mich in des Sponheimischen Schultheiß Brachen Hauß in die obere gegen Abend aussehende Stube begeben/ umb warhaffte und beglaubige Kundschafft in Gegenwart der zu dem Actu erbetenen vorhin benennten Instruments-Zeugen einzuziehen; In welcher Gegenwart ich dann erfordert/ nemlich 1.) Den Herrn Schulmeister/ Johann Nickel Schmidt. 2.) Johann Nicol Hoffmann/ Seniorem, sodann 3.) Mathias Gerharden/ welche alle warhaffte/ ehrliche/ glaubhaffte Inwohner in Lötzbeuren.

Ich habe zuforderst sie des Meineydes treulich und ernstlich verwarnet und/ wie GOtt ein GOtt der Warheit und nicht der Lügen sey/ erinnert/ welcher solche ernstlich und höchlichst straffe/ folglich sie ersucht/ was sie am verwichenen Buß- Fast- und Bet-Tag/ die Turbation des offentlichen Gottes-Diensts und Beschimpffung des Herrn Pfarrers Brachen betreffend/ gesehen und gehöret/ zu sagen. Darauf ich dann selbige in Pflichten genommen/ und nach abgelegtem Cörperlichen Eyde vernommen und von ihnen sagen gehört: Als Schulmeister/ Nicolaus Schmidt/ sagt aus/ daß Freytags/ am 16ten hujus, als am solennen Fast- Buß- und Bet-Tag/ er die Bet-Glock geläutet/ etwas hernach zur Kirche das erstemahl das Zeichen gegeben/ da seye Jacob Jochem zu ihme kommen/ anzeigende/ daß wieder Leuthe und Ausschuß von Alt-Leyen in dem Stauchträffgen lägen/ welches er/ Schulmeister/ dem Herrn Pfarrer Brachen kund gemacht hätte/ welcher dann mit dem zweyten Läuten etwas inhalten lassen. Der zweyte/ Nicol/ sagt ferner/ daß/ ehe man in die Kirch geläutet/ seye der Badische Büttel von Kirchberg/ N. Hanß Merten/ kommen/ der den Badischen Leibs-Angehörigen Freyheit gegeben in die Kirch zu gehen und Herrn Pfarrer Brachen zu hören/ darauf hätte man mit dem Zusammenläuten fortgefahren/ seyen in die Kirch gegangen/ ohne daß die geringste Protestation und Widerspruch geschehen wäre; Worauf man den erstern Gesang angefangen und abgesungen. Nicol Hoffmann sagt ferner/ gleich voriger/ und dazu: als der erstere Gesang ausgewesen/ seye Herr Pfarrer Brach auf die Cantzel gegangen/ da er die Collecten verlesen/ unter dem zweyten Gesang seye der Schick in die Kirche gestieffelt gekommen/ hätte zu dem Pfarr-Stuhl sich gemacht/ und als Herr Pfarrer Brach solchen Stuhl zugehalten/ habe Herr Schick ihm zugeredet ihn hineinzulassen/ welcher aber ihm zur Antwort gegeben/ er gehöre nicht mehr hinein. Darauf seye er/ Schick, dann zu dem Censor-Stuhl gegangen/ und hätte sich neben den Censor, Jacob Beyßen/ gestellt/ da dann eine Frau/ Agnes Brachin/ die eine Kirch-Thür zugeschlossen unter dem Gesang/ als sie aber die hinter Thür zumachen wollen/ habe des Schicken Schwägerin/ Regina Eli-

 sabeth

sabeth Frantzin / sich in die Thür gestellt / laut geruffen: Mannschafft her! welches Thun und Ruffen Deponens 1mus gesehen und gehört / ingleichem 2dus & 3tius. Dieser continuirt: als nun Herr Brach aus dem Stuhl auf die Cantzel getretten / wäre Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber mit seinem Ausschuß vor der Kirchen angekommen / den er ordentlich vor die Kirch rangirt / und da unter dem Tumult das Præ-Exordium der Predigt fast zu Ende gangen / seye der Ambt-Schreiber Sweinhuber mit dem Kirchbergischen Stadt-Schreiber Notter und dem Schultheissen von Densen in den Kirchen-Gang zwischen die Stühl getretten / der Ambt-Schreiber habe dem Herrn Pfarrer Brachen geboten still zu halten / und den Kirchbergischen Ambts-Büttel Merten ihn von der Cantzel heissen führen und reissen. So habe Herr Pfarrer Brach gegen sothane Gewaltthätigkeiten protestirt / sich auf Ihro Hochfürstliche Pfaltz-Birckenfeldische Durchleucht / als Ober-Episcopum, beruffende in seinen Sack gegriffen / einen Brief herausgenommen und gesagt: Hier sind die Ordres von Ihro Durchleucht Christiano dem III. von Birckenfeld / meinem Gnädigsten Landes-Fürsten und Ober-Episcopo, ihme bedeutende / er wolte / als ordentlicher / beruffener und bestellter Pfarrer dahier / die Predigt ablegen; man hätte ihm aber kein Gehör gegeben / sondern der gedachte Ambt-Schreiber habe dem Ambts-Büttel befohlen / ihn / Herrn Brachen / mit Gewalt von der Cantzel zu reissen und herunter zu führen / welches er auch gethan hätte / und ihme den Mantel ergriffen und zurissen.

Da er nun herunter vor den Altar gekommen / habe er dem Herrn Ambt-Schreiber Schweinhuber die Hochfürstliche Ordres weiter gezeigt / von ihme auch die Hochfürstliche Ordre gefordert / der hätte aber keine zeigen wollen. Herr Schulmeister / Nicol Schmidt / sagte ferner / mit Bekräfftigung der übrigen Zeugen / indem hätte es einen Tumult unter den Leuten geben wollen / welchen der Herr Pfarrer Brach aber durch Klopffung mit der Hand auf einen Stuhl und Bitten an die Zuhörer / umb still und in Ruhe zu seyn / gestillet. Darauf seye der Herr Pfarrer Brach vor den Altar getretten / habe gebetet und den Segen gesprochen / die Zuhörer seyen aus der Kirche gegangen / und der Ambt-Schreiber gleichfalls mit dem Ausschuß / welcher Herrn Brachen vorn und hinten umbgeschlossen hätte / und seye damit der ordentliche Buß- Fast- und Bet-Tag gestöret und kein Gottes-Dienst mehr gehalten worden. Auch / als Herr Brach etliche Schritt vor der Kirch-Thür gewesen / hätte ihm der Ambts-Büttel mit einem groben Stock einen Streich auf den Rucken gegeben / und als er noch etliche Schritt fortgangen / hätte er ihme den zweyten / und als er wieder etliche Gänge fortgewesen den dritten Streich auch gegeben. Und also begleitet hättensie den Herrn Pfarrer Brachen über die Straß zwischen sich biß an des Schultheiß Brachen Haus-Thür geführt; wie nun die Thür noch verschlossen gewesen / seye Herr Pfarrer biß in die Straß zwischen ihnen gegangen / da habe dann Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber geruffen / man solte ihn / den Pfarrer / gehen lassen.

Wornach die Berittene zu Pferd gesessen und davon geritten / denen die commandirte zu Fuß das Dorff hinaus gefolget seyen. Woran umb soviel weniger zu zweiffeln / als alles dieses offentlich und vor allen Menschen geschehen / und die gantze Gemeine solches vernommen / gesehen und gehört hätte.

Womit dann dieses Examen beschlossen und die Zeugen / imposito silentio, dimittiret worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr / Indiction / Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Ort / wie Anfangs gemeldet / in Beyseyn meiner / des unterschriebenen Notarii, und angeführter hierzu sonderlich erbetener Zeugen / die auch mein Protocoll eigenhändig unterschrieben haben.

Und weil dann ich / aus Kayserlicher Macht und Gewalt Notarius publicus, vorstehendes Zeugen-Verhör in Gegenwart der angeregten Instruments-Zeugen persönlich beschaffet / so habe dieses offene Instrument aus dem gehaltenen Protocollo ausgefertiget / auch / nach befundener accuraten Ubereinstimmung / eigenhändig unterschrieben / mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet besiegelt und ausgestellet / ad hæc legitimè requisitus.



Johann Caspar Glitzenhirn. mpr.
Notarius publicus Cæsareus juratus.

Lit.

Lit. B.

Copia Schreibens von Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Pfaltzgraf Christian zu Birckenfeld an der Verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchleucht; sub dato den 8ten Novembris 1721. abgangen.

P. P.

Ew. Lbdn. mögen Wir nicht verhalten / wie Wir auf einmüthiges nothdringliches Klagen der sämbtlichen Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren / einem in Hinter Grafschafftlich-Sponheimischen Territorio gelegenen und des Gerichts wegen von dem Churfürstenthum zu Pfaltz Lehenrührigen Dorff / gegen den gewesenen Pfarrer / Laurentium Schick, und dessen ärgerliches, nicht einmahl einem Christen / vielweniger einem Evangelischen Lehrer und Seelsorger / anständiges Leben die Verordnung dergestalt gethan haben / daß gedachter Schick anfänglich und biß zu vollkommener Untersuchung der angebrachten / zum theil auch bereits eingestandenen / groben Laster-Thaten ab Officio suspendirt / hernach aber / da er Uns und Unserem nachgesetzten Consistorio zu Trarbach allen Gehorsam aufgekündiget und / sonder Zweiffel aus Antrieb seines bösen Gewissens und Beysorge / daß mehrere annoch neu ununtersuchte böse Thaten auf ihn gebracht werden möchten / nicht mehr erscheinen wollen / ja so gar jüngsthin in der Lötzbeurer Kirche / daß Wir ihme nichts zu befehlen haben / boßhafftig und meineydiger Weise sich erklärt / die gäntzliche Remotion, mit Vorbehalt der wohlverdienten gemeinschafftlichen Civil-Bestraffung / gegen ihn erkandt und zufolg dessen / wie bey allen Pfarr-Vacantien, die ordentliche Versehung des öffentlichen Gottes-Diensts und Seelen-Sorge denen benachbarten Kirchen-Dienern und Candidatis auftragen lassen; Welche auch selbige nach der beständigen Observanz an die 18. Wochen lang / in Erwartung / daß von denen Collatoribus, Freyherren Wallbotten von Ollbrücken und Gudenau / ein anderweites tüchtigeres Subjectum zu Wiederbesetzung dieser vacanten Stelle ernennet würde / versehen. Es hat aber in dieser Zeit der removirte Pfarrer Wege und Mittel gefunden / sich durch Ew. Lbdn. Ober- und Beambte zu Kirchberg bey dem Pfarr-Ambt zu manuteniren / und denen darüber mit Thränen seufftzenden Pfarr-Verwandten wieder vor einen Pfarrer aufzudringen sich gewaltthätig unterstanden; Wie dann anfänglich der Kirchbergische Ambts-Knecht mit einem dortigen Notario diesen unruhigen Gewissenlosen Mann wieder in die Kirche zu führen / umb den Gottes-Dienst darinnen zu versehen / und als selbigen darinnen Einhalt geschehen / den offentlichen Gottes-Dienst / so ein benachbarter da gehalten / mit ärgerlichem Einsprechen zu turbiren sich unterfangen / hernach aber / da Wir / auf erhaltene Nachricht daß die Freyherrliche Collatores ein anderweites tüchtiges Subjectum zum künfftigen Pfarrer ernennet / den abgesetzten Pfarrer aus dem Pfarr-Hauß weisen lassen / am abgewichenen Fest der Heiligen Aposteln Simonis und Judæ mit mehr als Einhundert bewaffneten Leuten sich selbsten nach Lötzbeuren begeben / das auf unsern Befehl verschlossene Pfarr-Hauß nicht nur gewaltsamer Weiß wieder eröffnet / und den daraus gesetzt gewesenen abgesetzten Pfarrer nicht nur wieder darein gewiesen / sondern sich auch der Evangelischen Kirche daselbst auf gleiche Art bemeistert / dem Glöckner den Schlüssel darzu abgenommen / und unter Bedeckung der armirten Leute den removirten gantz untüchtigen Pfarrer darein gewiesen / und ihn in erwehnter Beambten Gegenwart eine Predigt zu halten veranlasset / dahingegen dem von Uns zur Interims-Versehung des ordentlichen Gottes-Dienstes abgeschickten Ministerii Candidatum, und nunmehro ordentlich nach Lötzbeuren ernennten Pfarrer / Johann Nickel Brachen / solches gewaltthätig verwehret / womit auch den darauf gefolgten Sonntag der Kirchbergische Ober-Schultheiß / in Zustand des jungen Collsons (dessen unruhiger Ew. Lbdn. wohlbekanter Vatter des gewesenen gottlosen und Pflicht-vergessenen Pfarrers Consulent biß anhero gewesen und wohl an all solchen Weiterungen die meiste Ursach ist) und 70. bewaffneten Bauren continuirt / und den zu Haltung des Gottes-Diensts abgeschickten Diaconum von Traben daran abermahl verhindert hat; Hiermit aber ware der Ehr- und Pflicht-vergessene ehemahlige Pfarrer noch nicht ersättiget / sondern hat sich an die Chur-Trierische Beambten zu Zell / weilen einige Churfürstliche zu diesem Ambt gesessene Hintersassen in Lötzbeuren wohnen / dergestalt gehänget und selbige dahin vermocht / daß der Ambts-Verwalter und einer / Nahmens Bohlen / mit ihme auf Lötzbeuren kommen / daselbsten durch den Glocken-Schlag die Chur-Trierische Hintersassen vor des Schultheissen Hauß versammlen lassen / selbigen / den abgesetzten Schicken vor ihren Pfarrer zu erkennen / seinem Gottes-Dienst beyzuwohnen / keine Thätlichkeiten an ihme auszuüben und ihme die Competenz zu reichen / anbefohlen; Wornach

sie

ſie mit dem Schicken und Hinterſaſſen in die Kirche (darinnen doch Chur-Trier ſeit der Reformation das geringſte Recht nicht gehabt noch prætendiret) gegangen/ und gedachtem auch hierinnen treuloſen Mann anbefohlen/ daß er auf der Cantzel und vor dem Altar ihnen ſeine Subjection öffentlich declarire/ welches er dann auch an beyden Orten durch ein tieffes Bucken ohnweigerlich gethan/ wogegen gedachte Beambte ſich in der Kirche declarirt/ daß ſie ihn hiermit im Nahmen ihres Durchleuchtigſten Churfürſten in ſein Pfarr-Ambt inſtallirten und darinnen beſtättigten; Dergleichen im Pfarr-Hauß unternommen/ und da ein gemeinſchafftlicher Hinter Grafſchafft Lötzbeurer Unterthan zu erwehnten Chur-Trieriſchen Bedienten gegangen und gefraget/ was ihr Begehren zu Lötzbeuren ſeye? hätte der Schick in Lateiniſcher Sprach etwas zu ihnen geredet und darauf vorerwehnter Bohlen geantwortet: Dem Churfürſten von Trier ſtehe das Jus Epiſcopale zu Lötzbeuren zu; damit er dann/ ſo viel an ihme geweſen/ dem Churfürſtenthum Trier ſich nicht nur ſubject machen/ ſondern gar die Jura circa Sacra Evangelica, ſo doch Uns von Zeit des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes auch an erwehntem Ort allein zukommen/ und von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahren/ auch Uns biß anhero/ ruhig exercirt worden/ in die Hände ſpielen wollen.

Nun ſetzen in Ew. Lbdn. Wir das Freund-Vetterliche Vertrauen/ Dieſelbe werden ſo wenig des removirten und abtrünnigen/ auch offentlich meineydigen und des Diebſtahls überwieſenen Pfarrers Beginnen/ als Dero Kirchbergiſchen Beambten gegen den Weſtphäliſchen Frieden-Schluß unternommene Gewaltthätigkeiten/ zu approbiren/ am allerwenigſten aber/ wann Deroſelben auch einiges Recht in Kirchen-Sachen zu offtgedachtem Lötzbeuren zukäme/ denen Evangeliſchen Pfarr-Verwandten einen ſolchen Pfarrer/ der über ſeine allzu grobe Laſter/ worum wir ihn zu removiren nöthig geſunden/ auch gegen ſeine Uns doppelt geleiſtete Pflichten gehandelt/ gegen ihr Gewiſſen aufzudringen und ſelbigen zu manuteniren gemeint ſeyn/ ſondern ſelbigen auch in foro politico der Gemeinſchafftlichen Regierung zu Trarbach der Gebühr nach beſtraffen zu laſſen mit Uns incliniren. Weßhalben dann Ew. Lbdn. Wir Freund-Vetterlich erſuchen/ Sie wollen mehrerwehnten Ihren Beambten zu Kirchberg/ wegen obangeregter gewaltſamen und denen ſo hoch verpönten Reichs-Conſtitutionen entgegen lauffenden Attentaten/ als dagegen Wir hiemit aufs feyerlichſte proteſtiren/ der Gebühr nach anſehen und/ daß ſie Uns dieſerhalben gebührende Satisfaction geben und von dergleichen ins künfftige abſtehen/ aufs nachdrücklichſte anweiſen/ damit Wir nicht wider Willen genöthiget werden/ ſolchen unleidentlichen Eingriffen in Unſere wohlhergebrachte Gerechtſame durch erlaubte Mittel und Wege zu begegnen/ und die Hohe Garants des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes umb kräfftigſte und nachdrücklichſte Aſſiſtenz und Manutenenz Unſeres darinnen aufs deutlichſte fundirten Rechtens zu imploriren. Wir leben aber der zuverſichtlichen Hoffnung/ Ew. Lbdn. werden es wegen eines ſo gar untüchtigen Subjecti, als der geweſene Pfarrer iſt/ zu dergleichen Extremitäten nicht kommen laſſen/ weniger denen über die bißherige Troublen ſeuffzenden Evangeliſchen Pfarr-Kindern einen gantz untüchtigen Seelſorger beyzubehalten und ſie dadurch in Seelen-Gefahr zu ſetzen gemeint ſeyn/ worüber Ew. Lbdn. Freund-Muhmliche Erklärung Wir Uns bald möglichſt ausbitten. ꝛc.

Lit. C.

Copia wiederhohlten Schreibens von Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht Herrn Pfaltzgrafen Chriſtian zu Birckenfeld an der Verwittibten Frauen Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürſtliche Durchleucht/ ſub dato den 29ſten Januarii 1722. abgangen.

P. P.

Nachdeme Ew. Lbdn. Bedencken getragen/ auf Unſer an Dieſelbe abgelaſſenes Schreiben ſub dato Birckenfeld den 8. Novembr. vorigen Jahrs/ den wegen ſeiner vielen und erwieſenen groben Laſter/ als Gemeinſchafften mit Teuffels-Bamern/ Kirchen- und anderer Diebſtähle/ doppelten Meineyds ꝛc. von uns caſſirten/ nunmehro auch ſeiner beharrlichen Boßheit halben würcklich banniſirten/ von Ew. Lbdn. Kirchbergiſchen Beambten aber annoch gewaltſamblich patrocinirten Gotts-vergeſſenen Pfarrer zu Lötzbeuren/ Laurentium Schicken, betreffend/ Uns die gehoffete Erklärung
und

und Satisfaction zu geben; Immittelst aber und gantz kürtzlich berührte Dero Beambte noch weiter gegangen/ und dem von denen Patronis, Freyherren Wallbotten von Ollbrücken/ denominirten/ von Uns rechtmäßig vocirt- und installirten Pfarrer/ Johann Nicolaum Brachen/ durch dasigen Ambts-Schreiber/ Schweinhuber/ von der Cantzel reissen und auf eine barbarische Weise durch den Büttel mit Prügeln tractiren lassen; So mögen Wir nun Ew. Lbdn. nicht verhalten/ daß daher Uns eine nicht geringe Vermuthung/ wiewohl wider Willen und gegen besseres Versehen/ entstehe/ als dörfften all solche Insolentien und dem gemeinen des Heil. Römischen Reichs Land-Frieden höchst entgegen lauffendes Beginnen unter Dero Vorbewust und Genehmhaltung vorgehen/ mithin Dieselbe/ so viel an Ihro ist/ denen in dem Heil. Reich obschwebenden weit aussehenden Religions-Zwistigkeiten beyzutretten nicht ungeneigt seyen/ wie sehr auch die Allerhöchste Kayserliche Majestät in unermüdeter Hohen Reichs-Vätterlichen Vorsorge/ dieselbe gütlich beyzulegen und allem hieraus zu besorgenden Unheil vorzubiegen/ beflissen ist.

Wann dann nun Ew. Lbdn. Unsere empfindende schmertzhaffte und anjetzo bezeugte Gemüths-Bewegung anders nicht als gantz gerecht finden können/ gestalten Wir Dieselbe angelegentlichst ersuchen/ Dero eigene Person in Unserer Stelle Sich vorzubilden; Als wollen zu Deroselben sonst bekanten Justiz-Liebe das gesicherte Vertrauen haben/ daß Sie diese Unsere Beschwerde wohl beherzigen/ denen zu Ruhe und Eintracht abzweckenden Consiliis der Römisch-Kayserlichen Majestät und der mehreren Hohen Reichs-Stände beytretten/ ungegründeten Vorstellungen Unruhe und allgemeine Gefahr stifftender Gemüther entgehengehen/ und insonderheit Unsere Gerechtsame circa Sacra Augustanæ Confessionis ungekräncket lassen/ mithin die von Dero Kirchbergischen Bedienten unterstandene Turbationes und Violationes abzustellen/ dieselbe in gebührende Ahndung zu ziehen/ und dem beleidigten Pfarrer/ Brachen/ durch Sie die billigmäßige Satisfaction geben zu lassen den Befehl ertheilen werden/ Uns aber hierüber Dero schließliche Erklärung durch Uberbringern dieses und hierzu eigener Ursachen wegen abgeschickten Expressen zukommen zu lassen. In welcher gesicherten Hoffnung Wir rc. Bischoffsheim zum hohen Steg den 29. Jan. 1722.

Lit. D.

Copia Antwort-Schreibens an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld von der Verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchleucht/ sub dato Rastatt den 7. Febr. 1722.

P. P.

Aus Ew. Lbdn. unterm 29sten abgewichenen Monaths an Uns erlassenen Schreiben haben Wir des mehrern ersehen/ wie sehr Dieselbe die Manutenirung des Pfarrers Schicken zu Lötzbeuren apprehendiren thun; und mögen Wir Ew. Lbdn. in Freund-Muhmlicher Antwort nicht verhalten/ wasmassen Uns nicht anders als frembd vorkommen/ daß Dieselbe die in der Hintern Grafschafft Sponheim Unseren tam circa sacra quàm profana habenden kundbahren Condominal-Gerechtsamen beschehene Eingriffe und Attentata auch in die Vordere Uns privativè zugehörige Grafschafft zu extendiren Sich anmassen/ und die Uns hierdurch abgenöthigte Vertheidigung Unserer hohen Jurium für ein Religions-Gravamen nicht allein ansehen und auslegen/ sondern auch die gegen den oberwehnten Pfarrer recensirte Laster/ (wovon Uns aber nichts legaliter angebracht worden/ und welche unwidersprechlich der Weltlichen Obrigkeit zu bestraffen zukommen) dem anmaßlichen Juri Episcopali zuzueignen Sich bemühen wollen. Gleichwie Wir aber Ew. Lbdn. nicht einmahl in der Gemeinschafftlichen Hintern Grafschafft eine privative Cognition in Geistlichen Sachen/ geschweige in der Vordern Grafschafft dieselbe eingestehen/ noch jemahls eingestehen werden/ auch die Gemeinde Lötzbeuren auf ihre einbringende Klagden keineswegs Hülffloß zu lassen/ weniger nicht die abgedrungene Rettung Unserer hohen Gerechtsamen vor der Unpartheyischen Welt gar leicht zu justificiren vermeinen; Also werden Ew. Lbdn. von selbsten den Schluß zu machen und von der prætendirten Satisfaction und Restitution des Pfarrer Brachens abzustehen/ so fort Unsere Unterthanen mit ihren Klagden viel lieber hiehero an ihre Territorial-Herrschafft/ welcher notoriè in Geist- und Weltlichen Sachen zu judiciren zukommet/ zu verweisen

weisen Sich gefallen lassen; Da dann Ew. Lbdn. ab dem Effect erfahren werden / wie wenig Wir Dieselbe in ihrem Religions-Exercitio zu kräncken intenditen rc.

Lit. E.

P. S.

Auch / Sonders geehrte Herren /

HAben Denenselben anbey in Sachen Sebastian Haaßen / von Lötzbeuren / in puncto Adulterii simplicis, auf das von der obgedachten Gemeinschafftlichen Regierung hierüber zu gleicher Zeit eingeschickte Protocollum Unser rechtliches Dafürhalten dahin eröffnen wollen / daß besagter Delinquent in eine Geld-Straffe von 200. fl. condemniret werden könne / und verbleiben damit ut in Literis. Rastatt den 21. Augusti 1721.

Unserer geehrten Herren

Dienstwillige
Hochfürstlich Marggräflich-Badische Geheime Räthe / Hof-Raths-*Præsident*, *Vice-Præsident* und Hof-Räthe.

An Pfaltz Birckenfeldische Regierung abgangen.

Lit. F.

Copia Schreibens an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier von Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld / sub dato den 6. Decembr. 1721. abgangen.

P. P.

EW. Gnaden mögen Wir Freund-Vetterlich länger nicht verhalten / wie Dero Beambten des Ambts Zell sich neuerlich unterstanden / den von Uns aus höchst-trifftigen Ursachen / und wegen allzugrober Boßheit und Laster und dadurch der Evangelischen Pfarr-Gemeinde gegebenen grossen Aergernüsses / rechtmäßig removirten ehemahligen Pfarrer zu Lötzbeuren / Laurentium Schick, nicht nur durch geschärffte-an Ew. Gnaden zu Lötzbeuren habende Leibs-Angehörige abgelassene Befehl / deren einer sub Lit. a. Copeylich angefüget ist / sondern auch nach der Anlage sub Lit. b., durch unbefugte Wiedereinführung in die Kirche und Pfarr-Hauß dergestalt zu unterstützen / daß selbiger den Uns schuldigen Gehorsamb und Subjection, die er doch mit gedoppeltem Cörperlichen Eyde angelobet hatte / gäntzlich vergessen / hingegen durch Ew. Gnaden Beambten und anderer unrechtmäßigen Appuy denen darüber aufs schmertzlichste seuffzenden Evangelischen Pfarr-Verwandten sich laufzudringen und bey der Pfarr und Besoldung manuteniren zu lassen gemeinet ist. Wann aber solche von vorerwehnten Ew. Gnaden Beambten / sonder Zweiffel aus Antrieb des meineydig und treulosen abgesetzten Pfarrers / unterfangene Neuerungen zu anders nichts abziehlen können / als die Uns und Unserm Hauße von Zeit der Reformation, und sonderlich des im Westphälischen Friedens-Schluß pro termino gesetzten anni decretorii, zukommenden und bißher ruhig exercirten Juris circa Sacra Evangelica bey der Kirche und Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren streitig zu machen / und Ew. Gnaden / vielleicht gegen Dero Wissen und Willen / neue Gerechtsame / denen Frieden-Schlüssen auch bißheriger ruhiger Observanz zuwieder / anzuheimschen; Zugleich denen zur Kellerey Zell gesessenen Evangelischen Leibs-Angehörigen / gegen Ihr Gewissen / einen ärgerlichen seines Lebens und Laster wegen removirten Menschen zum Pfarrer und Seelsorger freventlich aufzuzwingen / folglich ihre Gewissen damit zu beschweren / solches alles aber in denen Reichs-Constitutionen / sonderlich aber in oberwehntem Westphälischen Friedens-Schluß und Unsern wohlhergebrachten / und in ohnunterbrochenem Exercitio auch bey der Evangelischen Kirche zu Lötzbeuren biß hieher gehabten Gerecht-

samen

samen entgegen lauffet: Als können Wir nicht umbhin/ dagegen aufs feyerlichste zu protestiren und Ew. Gnaden/ welche verhoffentlich an solchen friedbrüchigen, von Dero Zellischen Beambten unternommenen Attentaten keinen Theil nehmen werden/ Freund-Vetterlich zu ersuchen/ daß Sie mehrgedachten Beambten ernstlich anbefehlen wolten/ von dergleichen Turbationen und Eingriffen in Unsere wohlhergebrachte Gerechtsame bey der Lötzbeurer Evangelischen Kirche und dem dasigen Evangelischen Gottes-Dienst ins künfftige sich zu enthalten/ wegen des geschehenen Uns zulängliche Satisfaction zu geben/ auch die Gewissen der Eingepfarrten mit Aufnöthigung eines gäntzlich untüchtigen und seiner groben Laster wegen removirten Seelsorgers nicht weiter zu beschweren/ selbige vielmehr dahin anzuweisen/ daß sie den von denen Collatoribus, Freyherren Wallbotten zu Ollbrücken/ Bornheim und Gudenau/ anderwerts nominirten/ von Uns confirmirten/ rechtmäßig beruffenen und zum ordentlichen Pfarrer zu Lötzbeuren ordinirten Johann Nicolaum Brachen dafür erkennen und annehmen/ und da in Ew. Gnaden bekanten Æquanimität Wir das feste Vertrauen haben,/ Dieselbe werden zu Schmälerung Unserer Gerechtsamen so wenig incliniren/ als durch Veranlassung eines so treulosen Menschen/ dergleichen der abgesetzte Pfarrer ist/ dem Ertz-Stifft Trier neue Gerechtsame bey offterwehnter Evangelischen Kirche und dem Gottes-Dienst zu acquiriren/ und Unserm Fürstlichen Hauße zu entziehen/ vielmehr aber Uns fernerer Beschwerungen/ so Wir in Entstehung dessen bey denen Hohen Garants des Westphälischen Frieden-Schlusses/ ja Jhro Kayserlichen Majestät und dem Reich/ anzubringen gemüßiget seyn werden/ zu überheben/ und dadurch allen besorglichen Weiterungen/ als woran Wir keinen Gefallen haben/ vorzukommen gemeinet seyn. Als versprechen von Ew. Gnaden die Gerechtigkeit liebendem Gemüth Wir Uns auch hierinn prompte Remedirung/ die Jhro Wir dagegen/ &c.

Lit. a. ad Lit. F.

Copia Decreti.

Demnach an Seiten zeitlichen Herrn Pfarrern/ Laurentius Schicken, zu Lötzbeuren bey dem Ambt Zell kläglich vor- und angebracht worden/ wasgestalten allda sige Chur-Trierische Leibeigene Unterthanen sich höchst vermessentlich ohnlängsthin bevorstehen lassen und verkühnet/ unter anderen groben Insolentien und Thätlichkeiten nicht allein höchstschimpfflich ihrem Pfarrern öffentlich und in Ansehen gesambter seiner Pfarr-Verwandten den Kirch- und Chor-Rock gewaltthätiger Weiß nicht allein vom Leib abzureissen/ sondern so gar benebst seine Jährlich eingehende Intraden via facti eigenmächtig zu entziehen. Uber das auch sich an ein anmaßliches Consistorium zu Trarbach & in Foro nullatenus competente, mit Præterirung ihrer vorgesagten Leib- und Landes-Obrigkeit/ sich anzuhencken und gemeldten Pfarrern allda zu verklagen/ ein solches übeles zu Nachtheil in bösen Absichten zielendes Procedere ohngeahndet nicht passiret werden können. Als wird gesambten ihnen/ Chur-Trierischen Leibeigenen Unterthanen/ hiebey alles Ernsts und unausbleiblicher arbitrarer Straff und hoher Verantwortung anbefohlen/ von dergleichen Contraventionen und Thätlichkeiten forthin nicht nur absolut abzustehen/ mithin allerdings unturbirt zu lassen/ sondern auch nebst behöriger ohnausgestellter Restitution und Indemnisation dessen geklagten Chor-Rocks und vorenthaltenen Gefällen demselben zu benöthigter Assistenz vielmehr zu contribuiren/ und die præstanda/ wie herkommlich/ in Ackerey deren Pfarr-Güthern zu continuiren/ wie sie dann keines andern Pfarrern oder Ministern Diensten/ als eben gemeldten Herrn Schicken, so ordentlich von denen Collatoren installirt/ zu frequentiren hiebey ernstlich untersagt wird/ allenfalls sie/ Unterthanen/ aber gegen ihren gemeldten Herrn Pfarrern erhebliche Ursachen und Motiven zu klagen hätten/ solchenfalls ihren Recursum vor hiesigem Ambt Zell und nirgend anderswo/ bey Vermeidung schwerer Verantwortung/ zu nehmen hätten; Zu dem Ende dann und Verhalten der Chur-Trierische Schultheiß das Trierische Glöcklein zu läuten und denen sämbtlichen Unterthanen zu publiciren hat. Zell den 16. Septembris 1721.

Von Breidenbach mppr.

Copiam hanc præsentem cum suo Originali collationatam, eique de verbo ad verbum concordantem, nec non in uberiorem fidem sigillo Notariali munitam esse attestor.

(L.S. Not.) Johann Walldorff/ Not. Imperial. publ. Jurat. requisitus.

Lit. b. ad Lit. F.

Actum Trarbach den 30sten Octobris 1721.

HEut dato meldet sich Albert Frantz / Kirchen-Censor von Lötzbeuren / bey mir / dem Inspector, an und berichtet / daß der abgesetzte unruhige Pfarrer / Laurentius Schick, Tags vorher zu Zell gewesen und dasige Chur-Trierische Bedienten / Herrn Ambts-Verweser Berg und einen / Nahmens Herrn Bohlen / gegen Mittag nach Lötzbeuren gebracht / da sie sobald die Trierische Glocke läuten und ihre Unterthanen zu ihres Schultheissen Hauß versammlen lassen / denen sie befohlen / ihn / den Schicken, als ihren Pfarrer zu erkennen / seinem Gottes-Dienst beyzuwohnen / sich durch keinerley Thätlichkeit an ihm zu vergreiffen und ihm den Zehenden herauszugeben. Auf die beyde erstere Stücke haben die Unterthanen nichts geantwortet / die beyde letztere aber zugesaget; Hierauf sind gedachte Bedienten mit dem Schicken und Chur-Trierischen Unterthanen in die Kirche gegangen / und haben diesem befohlen auf die Cantzel und vor den Altar zu gehen / und vor ihnen seine Submission zu thun / dem er auch sogleich gehorsamet / hat sich gegen sie von der Cantzel und vorm Altar gebücket; Worauf jene gesagt / daß sie ihn hiermit im Nahmen ihres Durchleuchtigsten Churfürsten in sein Pfarr-Ambt installirten und darinnen bestättigten; Darauf sind sie auch ins Pfarr-Hauß gegangen und haben / wie verlautet / zu dem abgesetzten Pfarrer gesagt / wie sie ihn aufs neue wieder ins Pfarr-Hauß einsetzten / auch / so die Kirchbergische nicht bereits seine Mobilien ins Pfarr-Hauß gebracht hätten / so wollen sie solches thun lassen. Gedachter Censor referiret auch / wie er nebst einem andern Sponheimischen Unterthanen / in Abwesenheit des Schultheissen / zu oberwehnten Chur-Trierischen Bedienten gegangen und sie gefraget / was ihr Begehren zu Lötzbeuren seye? Da denn removirter Pfarrer etwas in Lateinischer Sprach zu ihnen geredet; Worauf einer von diesen sie gefraget / ob sie schrifftliche Ordre darzu hätten? da sie nun solches verneinet / habe einer / nemlich erwehnter Herr Bohlen / zu ihnen gesagt / wie dem Churfürsten von Trier das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zukomme.

Lit. G.

Copia Berichts an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld von dem gemeinschafftlichen Vogt zu Winningen / sub dato 3. Jan. 1722.

EW. Hochfürstl. Durchleucht mir Gnädigst anvertrautes Schreiben an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Trier habe zwar am nächst-verwichenen Dienstag Persönlich unterthänigst præsentiret / auch Krafft der mir Gnädigst ertheilten Ordre mit denen Geheimbden Räthen / in specie dem Herrn von Solemachern und dem Cantzler Trarbach / (als auf welche beyde in dergleichen Fällen das meiste ankommet /) mündlich gesprochen und umb die Abstellung derer durch die Zellische Beambten unternommenen unverantwortlichen Neuerungen nachdrückliche Erinnerungen und Fürstellungen gethan / aber mit nicht geringer Befrembdung von selbigen vernehmen müssen / wie man Chur-Trierischer Seits erwehnter Beambten *Procedur* zu billigen und also keineswegs von denen *Attentatis* zu *desistiren* gemeint seye / biß dahin die gegen den abgesetzten Pfarrer zu Lötzbeuren geführte *Gravamina* auch Ihres Orts eingebracht und erörtert worden.



Ad Num. XX. Addit. 3tium.

Neue Eingriffe und Religions-Beschwerden/ so in der hintern Grafschafft Sponheim/ über die dasige Evangelische/ von der Marggräflich-Badischen Mit-Herrschafft und Catholische Clerisey verhängt worden.

Wie die angefangene Eingriffe der Catholicorum, bey ausbleibendem genugsamen Einhalt und Widersatz, immer weiter gehen, davon äussert sich in der hintern Grafschafft Sponheim ein neues Beyspiel; Und berichtet das Fürstlich-Birckenfeldische Consistorium zu Trarbach unterm 19. Junii dieses 1725sten Jahrs, wie die Römisch-Catholische unter dem Schutz der Marggräflich-Badischen Mit-Gemeins-Herrschafft und dero Bedienten eine Zeit hero die Hochfürstlich-Birckenfeldische Gerechtsame circa Sacra Evangelica zu turbiren, ja die Evangelische selbsten, darinn Eintracht zu thun, zu zwingen sich unterfangen. Dann zu geschweigen, daß der unruhige Römisch-Catholische Pastor zu Trarbach zum Ausgang des vorigen Jahrs sich wider Gewohnheit und Recht zu Wolff eingedrungen, und daselbsten unter Beystand des Marggräflich-Badischen Einspännigers und einiger Römisch-Catholischer gemeinschafftlicher Unterthanen einen ihrer Religion zugethanen verstorbenen Einwohner, gegen die Protestation dasigen Pfarrer Gielen und des Birckenfeldischen Einspännigers, Niclasen, auf dasigen Evangelischen Kirch-Hof begraben, nachdeme er zuvor die nahe Anverwandten des Verstorbenen unter angedroheten harten Straffen angehalten, ihm den Tod desselben anzusagen; So habe sich noch nächst-vergangene Woche von Seiten der Hochfürstlichen Gemeins-Herrschafft Baaden eine sehr widerrechtliche und harte Procedur gegen einen unschuldigen Burger in Winningen, Nahmens Christian Knaut, zu offenbahrer Kränckung der Fürstlich-Birckenfeldischen hohen Rechten in Kirchen-Sachen, geäussert; Dann nachdeme dieser unglückliche Mann auf sein sehnlich- und vielfältiges Anhalten die Ehescheidung von seinem treulosen Weibe, Anna Catharina, welche ihn zu unterschiedenen mahlen mit Gifft hinzurichten getrachtet, auch ihm die eheliche Beywohnung hartnäckig versagt, von dem Birckenfeldischen Consistorio erlangt, so habe der dasige Badische Regierungs-Rath Deffus selbigem bey Straffe 100. Gulden Rheinisch anbefohlen, die Ehescheidung auch auf Hochfürstlich-Badischer Seiten zu suchen, und da sich dieser dessen, wegen Verbott des Consistorii sowohl als bereits erhaltener Sentenz, geweigert, ein anders anmaßliches Urtheil nach Winningen an dasigen Gemeinschafftlichen Vogt, Duncker, geschickt, mit Befehl, solches an die Kirch-Thür daselbst zu affigiren; Weil aber solches wegen ernsthafften Gegen-Befehls, welchen der Regierungs-Rath Koch an besagten Vogt gestellet, und wovon copia sub Lit. A. beylieget, unterblieben, so habe erwehnter Badische Regierungs-Rath eine andere Sentenz, welche er des Consistorii seiner conform gemacht, und sub Lit. B. befindlich ist, durch den Badischen Einspänniger an die Kirch-Thür zu Winningen, ohnerachtet dagegen geschehener Protestation von den Geistlichen und Censoren daselbst, angeschlagen, und durch selbigen den unschuldigen Mann auf die 100. fl. exequiren lassen: Weil das Consistorium aber zeitliche Nachricht davon bekommen, und seinen Einspänniger mit dem Befehl, dessen copia sub Lit. C. beylieget, nachgeschickt, so habe selbiger sowohl das Badische Urtheil von der Kirch abgenommen, als der widerrechtlichen Execution damahls gewehret. Es hätten aber die Badische Bedienten darauf, unerachtet der bedrängte Mann seine Unschuld in einer unterthänigsten Supplic an Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Frau Marggräfin klar dociret, und um gnädigste Erlassung der angesetzten

Lit. A. Lit. B. Lit. C.

Straffe flehentlich gebetten, nicht geruhet, sondern von Kirchberg aus einen Einspänniger nebst 3. bewaffneten Burgern auf Winningen geschickt, welche sich bey besagtem unschuldigen Mann ins Haus gelegt, und von ihme die mehrgedachte 100. fl. nebst 20. fl. Unkosten zu erpressen gesucht; Weil er aber solche nicht gutwillig geben können, so hätten sie ihme für etlich und 50. Rthlr. werth aus dem Haus genommen, mit Bedrohung, daß, wenn er sich nicht bald zu Kirchberg sistiren würde, sie noch einmahl mit grösserer Mannschafft wieder kommen, und ihme Unkosten genug machen würden, welches ihme auch der Badische Regierungs-Rath, Schumm, bey dem er sich über solch hart Tractament beklaget, zur Antwort ertheilet. Man habe ihme aber dagegen verbotten, sich in dieser Kirchen-Sache an keine andere Seite, vielweniger an ein auswärtiges Amt zu addressiren, wie aus der

Lit. D. Beylage sub Lit. D. mit mehrerem erhellet.

Uber dieses habe sich die vorige Woche Badischer Seits ein anders widerrechtliches Attentatum hervorgethan, womit man auf den völligen Ruin der Evangelischen Kirchen und Schulen nicht undeutlich ziele; Indeme besagter Regierungs-Rah Schumm die Collectores und Kirchen-Verwalter dasiger Graffschafft am nechst-vergangenen Mittwoch vor

Lit. E. sich beschieden, wovon die Citation an Collector Kröber sub Lit. E. zu finden, und ihnen von wegen der Frau Marggräfin Durchleucht befohlen, daß, weil Sie keine vom Consistorio einseitig gesetzte Bediente erkenne, sie sich künfftig der Verwaltung der Kirchen-Ge-

Lit. F. fällen bey hoher Straffe zu enthalten, wie aus der Beylage sub Lit. F. umständlicher zu ersehen. Wodurch dann nicht nur gewaltiger Eingriff in Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Birckenfeld wohlhergebrachte Rechte geschiehet, sondern auch die meisten Kirchen- und Schul-Diener an ihren Besoldungen gehemmet, Kirchen- Schul- und Pfarr-Häuser in desolirten Stand gesetzet, und die Kirchen Censiten aufgebracht werden, ihr gebührendes nicht mehr darzu beyzutragen. Wobey noch zu besorgen stehe, man werde, wie man sich auch bereits an ein- und andern Orten nicht undeutlich verlauten lassen, suchen, von den Kirchen-Renthen die Helffte den Römisch-Catholischen in die Hände zu spielen.

Unter andern vielfältigen turbationibus Sacrorum Evangelicorum wären auch nicht die geringsten, welche unter faveur einiger Zeloten für die Römisch-Catholische Religion vorgefallen, massen nicht nur einige, so selbiger zugethan sind, worunter sich auch gemeinschafftliche Burger befunden, nechst-vergangenen Christ-Tag einen unnöthigen und ärgerlichen Auflauff der Glocken halben gemacht, welche sie die Christ-Nacht so hart und offt angezogen, daß die Klöppfel bey den meisten ausgefahren, wobey man sich Römisch-Catholischer Seits nicht entblödet habe, denen Evangelischen Schuld zu geben, als hätten sie die Riemen daran zerschnitten; sondern es habe auch der dasige unruhige Mönch, welcher den Titul eines Pastors affectire, gegen nechst-vergangenen Himmelfahrts-Tag ein groß Gespert von einem dreyfachen Kinder-Bety-Stuhl in den grossen Chor neuerlich stellen lassen, und damit den Evangelischen ihren Durchgang durch denselben, und den Predigern den Zugang zu ihrem Pult schwer gemacht, auch, ohnerachtet man dagegen protestiret, und solch Gesperr wegzuthun ihn höfflich erinnert, solches refusirt, und sich gegen die Deputirte bedrohlich vernehmen lassen, ob sie sich noch ein mehrers auf den Hals ziehen wolten?

Zu einem weit gröbern Excess aber seye er nicht lang hernach auf ihrem sogenannten Fronleichnahms-Fest gerathen; massen daran, nachdeme er des Tags vorher die Eröffnung des Evangelischen gelehnten Orgel-Werckgens an den Inspector durch einen groben abgeschickten Römisch-Catholischen gemeinschafftlichen Burger unter Bedrohung gewalt-

Lit. G. samer Erbrechung widerrechtlich begehrt, und ihme solches mit denen in der sub Lit. G. beygelegten Specie Facti angeführten rationibus abgeschlagen worden, zweiffels ohne durch seine Veranstaltung, die Thür am Orgel-Chor und besagtes Orgel-Werck selbst unter ihrer Procession von gewissen abgeschickten gewaltsam aufgeschlagen und erbrochen worden: Und ob man schon wegen solcher Gewaltthätigkeit und angethanen Schadens sich bey dem gemeinschafftlichen Ober-Amtmann von Koppenstein beklagt, und Untersuchung und Justiz begehret, so habe man doch nichts erhalten können.

In der Gemeinde Lötzbeuren fahre man gleichfalls Römisch-Catholischer Seits fort, den rechtmäßigen Pfarrer Brachen daselbst von Haltung des Gottes-Dienstes abzuhalten, auch den Evangelischen Einwohnern allerhand Gewissens-Zwang anzulegen, indeme nicht nur der Chur-Trierische Amts-Verwalter Berg zu Zell denen Trierischen Leibs-Unterthanen daselbst bey Geld-Straff anbefohlen, sich in allerhand sacris des Dienstes des seiner Laster wegen abgesetzten und excommunicirten Pfarrers, Schicken, zu gebrauchen, auch dem vormahligen Gastwirth des rechtmäßigen Pfarrers bey 10. Gold-Gulden Straff

Lit. H. untersagt, diesem seine Speise zu bereiten, wie aus dessen Schreiben sub Lit. H. erhellet; sondern

sondern es sey auch nach Ausweisung seines Schreibens sub Lit. I. den Badischen Leibs-Unterthanen daselbst vom Ober-Amt Kirchberg unter Androhung 10. Rthlr. Frevels der unerhörte Gewissens-Zwang auferlegt worden, am zweyten Sonntag nach Trinitatis das heilige Abendmahl von den unreinen Händen des excommunicirten Miedlings zu gröster Aergerniß ihrer Seelen zu empfahen. Lit. I.

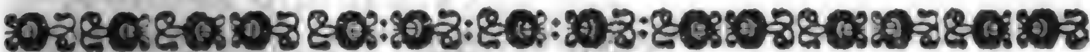
Wie die Mönche des Closters Sponheim sich auch auf eine unverschämte Weise unterfangen, mit einer Procession einen widerrechtlichen Einfall zu Burg Sponheim zu thun, und Posseß von einer alten verfallenen Capellen daselbst zu nehmen, erscheine aus dem sub Lit. K. beygelegten Schreiben des dasigen Evangelischen Predigers, Gielen, welcher gegen solches neuerliche Attentatum, seiner vom Consistorio erhaltenen Ordre gemäß, protestiret, auch fernern Verhaltungs-Befehl von demselben, welcher sub Lit. L. beygefüget ist, bekommen habe. Lit. K. Lit. L.

Auch seyen die Kirchen im Amt Birckenfeld von solchem unruhigen Wesen nicht befreyet; Sintemahlen der ins Amt Birckenfeld wider Recht eingedrungene Pastorey-Verwalter, Weber, den Pfarrer Tenner zu Reichenbach in einer Streit-Sache mit einigen aus dasiger Gemeinde, wegen der Grentzen des Pfarr-Guts, gegen Recht und Gewohnheit, unter Bedrohung grosser Strafe, vor sein forum zwingen wollen, auch, da dieser, dem Consistorial-Verbott gemäß, weder die Citation annehmen, noch auff selbige erscheinen wollen, eigenmächtig zugefahren, und durch auswärtige Leuthe das Pfarr-Land von dem gemeinen absteinen lassen. Worüber besagter Pfarrer Tenner beym Consistorio in dem Schreiben sub Lit. M. klagend eingekommen, worauff von diesem ein dehortatorium an die Gemeinde Reichenbach, wie solches sub Lit. N. befindlich ist, ergangen. Lit. M. Lit. N.

Wie erwehnter Weber auch allerhand Stöhrungen in Wieder-Besetzung der Pfarr zu Brombach zu machen gesucht; So habe er auch dasigen Kirchspiels-Verwandten unter Straf verbotten, dem jetztmahligen Pfarrer Kruel daselbst seine Reise-Kosten, sich auf 64. fl. belauffend, zu refundiren, wie aus dessen Klag-Schrifft ans Consistorium sub Lit. O. zu ersehen; sey auch durch dergleichen widerrechtliche Bedrohungen bißher verhinderlich gewesen, daß die Præsentatio ecclesiastica des vocirten neuen Pfarrers daselbst von dem Inspectore noch nicht habe verrichtet werden können. Lit. O.

Nicht weniger habe der neue Römisch-Catholische Pastor Longe zu Castellaun allerhand Neuerungen gegen den alten Gebrauch mit einer sogenannten Osterlichen Nacht-Metten, unordentlicher Begräbniß der Todten, und ungewöhnlichem Ave-Maria-Läuten angefangen, wogegen der Evangelische Pfarrer Graf daselbst, nach Ausweisung seines Schreibens sub lit. P., protestiren lassen. Lit. P.

Und alle diese neue Eingriffe und Religions-Beschwerden werden gehäufft, anstatt der vorherigen und ältern noch ungeschehener und doch gebührlicher Abstellung auf den Fuß des Badischen Friedens.



Beylagen.

Lit. A.

Man hat Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits höchst befremdet vernommen, daß der Hoch-Fürstlich-Badische Regierungs-Rath dahier, Herr Doffus, sich neuerlich unterfangen, ein anmaßliches Urtheil in Ehescheidungs-Sachen Christian Knauten zu Winningen gegen sein gewesenes Ehe-Weib nicht nur zu geben, sondern auch dem gemeinschafftlichen Vogten zu gedachtem Winningen einseitig anzubefehlen, solches nichtige Urtheil an die Kirch-Thüre affigiren zu lassen. Wann nun von Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischem Consistorio allhier, als Judice competente in dergleichen Geistlichen und Kirchen-Sachen, zuvor bereits ein Urtheil in dieser Sache ertheilet und publiciret worden, und dieses ein unleidentlicher Eingriff in die Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldische Gerechtsame ist; Als wird solchem nicht nur solennissimè wiedersprochen, sondern auch dem gemeinschafftlichen Vogten Herrn Dunckern zu Winningen bey Straffe 200. Rthlr. ja gar noch ernstlicher verbotten, diesem nichtigen Befehl Parition zu leisten, son-

 dern

dern vielmehr anbefohlen, ohne Gemeins-Herrschafftlichen Befehl in dergleichen und anderen Sachen nichts zu vollstrecken; Welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Geben Trarbach den 20. Januarii 1725.

Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Regierungs-Rath der hinteren Graffschafft Sponheim/

C. G. Koch.

Lit. B.

Sententia.

In Ehe-Klag-Sachen Christian Knauten, Klägern eines- gegen die Ihme angetraute Annam Catharinam, gebohrne Mölichin, Beklagte andern Theils, beyde von Winningen, wird nach geführter Klag des Klägern, und selbst von der Beklagten eingestandenen gegen ihn Klägern immer geführten Hasses und beständigen Widerwillens, und deßwegen Ihme bißhero untersagten ehlichen Pflicht, auch daß sie ihme, Klägern, um sein Leben zu bringen, zu Coblentz in der Apothec ein Pülverlein gekaufft, und selbiges verschiedentlich in Essen und Trincken würcklich gethan zu haben gestanden, folgends gar davon geloffen; daß auch nachgehends auf keine Weiß die so offt zwischen diesen beyden tentirte gütliche Versöhnung ichtwas verfangen wollen; Daß hierauff das öffters von dem Kläger gethane Anruffen und Bitt, die würckliche Ehescheidung von Rechtswegen zu erklären, befugt zu seyn erachtet worden. Gleichwie dann gleichfalls von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. der Frau Marggräfin zu Baaden, meiner Gnädigsten Fürstin wegen, aus habendem Special-Befehl diese Ehe dissolviret, und dem Kläger als dem unschuldigen Theil, sich anderwerts wieder zu verehlichen, freygestellet. Mithin die Beklagte die Unkosten moderamine salvo abzutragen angewiesen und das Urtheil dann zu jedermanns Kundschafft auch ad valvas Ecclesiæ anzuschlagen befohlen wird. Signatum Trarben den 8. Januarii 1725.

Ex Mandato

J. Philipp Doffus,

Hoch-Fürstlich-Marggräfflich-Badischer Regierungs-Rath in der hinteren Graffschafft Sponheim.

Lit. C.

Befehl an den Einspänniger Niclas Kühnen.

Demnach äusserlich vernommen, ob seye heute frühe der Marggräfflich-Baadische Einspänniger auf Winningen abgeschicket worden, um daselbsten eine Sentenz in Ehe-Scheidungs-Sachen Christian Knauten gegen seine gewesene Frau an die Kirch-Thüre zu affigiren, ein solches aber der Hoch-Fürstlich-Marggräfflich-Badischen Mit-Gemeins-Herrschafft keines weges zukommet; Als wird zu Abwendung aller daraus zu besorgenden Præjudiz Nicolas Kühn, der Hoch-Fürstlich Pfaltz-Birckenfeldische Einspänniger, hiemit befehliget, daß er sich gleich Morgen frühe nach gedachtem Winningen begebe, auf des Baadischen Einspännigers Thun und Lassen daselbst genaue Achtung gebe, und wann er ein dergleichen Urtheil an die Kirche oder auch sonst wohin angeschlagen haben solte,

solte, selbiges mit Zuruffung etlicher Zeugen sogleich herab nehme, und mit sich herauff bringe; Solte auch gedachter Badischer Einspänniger auff einseitig angesetzte Frevel zu Winningen exequiren wollen, hat solches der Niclas Kühn nicht zu gestatten, sondern dagegen zu protestiren, und hernach mit allen Kräfften solches zu verhindern, und mir hernach von allem Relation zu thun. Geben Trarbach den 24ten Januarii 1725.

Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Regierungs-Rath der hinteren Graffschafft Sponheim/

C. G. Koch.

Lit. D.

Actum Trarbach den *17. Junii 1725.*

Vor Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Veldentzisch-Birckenfeldischen Consistorial-Räthen erscheinet Christian Knaut, Burger und Gemeins-Mann aus Winningen, und zeiget an, daß am verwichenen Mittwoch Abends ein Badischer Einspänniger aus dem Ober-Amte Kirchberg samt bey sich habenden drey Kirchberger Burgern, so bewaffnet gewesen, und zweyen Fuhrleuten, auch sechs Pferden, nach Winningen kommen, und hätte ihme gedachter Einspänniger zwey Briefe vorgelesen, worinnen anmaßlich befohlen worden, er, Knaut, solte entweder 100. fl. Rheinisch sogleich erlegen, oder sie solten ihn darauf exequiren, und ihme nehmen was sie nur fänden, und zwar, weilen er in seiner Ehe-Scheidungs-Sache auff Marggräfflicher Räthe Befehl nicht auch eine Ehe-Scheidungs-Urtheil bey Badischer Herrschafft gesuchet; da ihme aber dieses von Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Herren Consistorial-Räthen verbotten gewesen, auch sich zu einem Frevel aus diesen Ursachen nicht verstehen können, hätten diese Exequenten ihme Keller und andere Thüren im Hause eröffnet, Essen und Trincken eigenmächtig daraus geholet, ja auch ein Fuder Wein angegriffen, und mit sich fortnehmen wollen, welches aber doch noch, weilen die Schröter nicht dazu thun wollen, liegen geblieben, hätten ihme aber ein neues Bett, so ihn an 25. Rthlr. gekostet, mitgenommen, sammt drey Fäßgen Hösen-Brandtwein, so 24. Maaß zusammen gehalten, und eine zinnerne Schüssel auch vier Teller, und folgenden Tages mit sich nach Kirchberg geschleppet, mit hinterlassener hefftiger Bedrohung, woferne er sich nicht in Kirchberg zwischen diesem und dem Montag stellen würde, um alles richtig zu machen, und dem Badischen Befehl ein Gnügen zu thun, so würde er, der Einspänniger, mit gnugsamer Mannschafft ja 50. Mann wiederkommen, und Unkosten gnug machen.

Dem Knauten ist hierauff angedeutet worden, es seyen Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldische hohe Gerechtsame, warum er anjetzo unschuldig gelitten, und wurde ihme nochmahlen ernstlich verbotten, in Consistorial- und Kirchen-Sachen sich an die Catholische Badische Herrschafft im geringsten nicht zu addressiren, als die in dergleichen Dingen nichts zu sagen hätte, und würden wir gnädigster Pfaltz-Birckenfeldischer unserer Herrschafft diese gewaltsame und in der Gemeinschafft wenig mehr erhörte Proceduren berichten, und dahin alles Ernstes trachten, daß er Satisfaction bekommen möge.

Bekenne ich Christian Knaut in Winningen.

Lit. E.

Es haben der Frau Marggräfin zu Baden Hoch-Fürstliche Durchleucht ohnlängst mir gnädigst anbefohlen, dem Herrn Berg-Vogten Kreber ein und anderes zu bedeuten; Hat also derselbe, um solches zu vernehmen, nechst-künfftigen Mittwoch den 13. dieses früh um 10. Uhr dahier in meiner Behausung ohnfehlbar sich einzufinden. Trarbach den 9ten Junii, 1725.

Schumm, Badischer Regierungs-Rath hieselbsten.

Lit. F.

Actum Trarbach den *14. Junii 1725.*

Es kommen heute Herr Collector Kroeber von Herrstein, samt denen Kirchen-Verwaltern von Traben, Heitz, und von Clennich, Happelen, zeigen an, wie sie nebst dem Collectore Roosen von Winterburg, Kirchen-Verwaltern Wagener zu Emkirch, und Mattheus Frautz von Irmenach, laut beygehender Citation, auf den gestrigen dato hieher zu dem Badischen adjungirten Regierungs-Rath Schumm citiret worden, und als sie, ohnwissende warum, erschienen, hätte er die Proposition gethan, er hätte ihnen von wegen der Frau Marggräfin zu Baden Durchl. etwas zu bedeuten; womit er ein Schreiben vom Tische geholet, und, Ihnen sagende, es sey ein Extract, daraus vorgelesen, dabey gefraget, ob sie nicht vom Hoch-Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio zu Kirchen-Collectoren und Verwaltern angenommen worden, und als sie selbiges bejahet, hätte er declariret, die Frau Marggräfin erkenne hier im Lande kein einseitiges Consistorium, und alles, was dabey geschähe, erkläre er vor null und nichtig, nach dem Beinheimischen Entscheid und andern Verträgen gebühre der Badischen Gemeins-Herrschafft alles zur Helffte, folglich auch die Verwaltung derer Kirchen-Gefällen; Befehle ihnen also hiemit an, von der Verwaltung derer Kirchen-Gefällen abzustehen, nichts mehr davon einzunehmen, auch nichts auszugeben, sondern, was im Vorrath seye, hinter sich zu behalten, und würde er Leuthe bestellen, so Achtung geben, und wann sie contraveniren solten, sie schwere Straffe gewärtig seyn. Worauf sie geantwortet: Sie wären Bediente, und wären zu geringe, sich zwischen die hohe Herrschafften zu legen, sondern dieselben würden solche Sachen ausmachen, auch solte es denen Kirchen-Censiten eine erwünschte Gelegenheit seyn, wann sie hierdurch von Zahlung ihrer Schuldigkeit befreyet werden könten. Sie hätten zwar den Befehl schrifftlich verlanget, er habe es ihnen aber abgeschlagen, vorwendende, es seye ja genug, daß er es ihnen abgelesen. Womit sie wieder abgetretten. Und zu mehrerer Urkund dessen haben sich die anwesende igenhändig unterschrieben. Geschehen ut supra.

J. P. Kröber.

Johann Jost Heitz.

J. F. Happel.

Lit. G.

Species Facti

Wie es mit der gewaltsamen Erbrechung des Evangelischen Chors und Orgel-Wercks in hiesiger Trarbacher Kirchen / welche die Römisch-Catholische allhier in Trarbach auf ihrem sogenannten Frohnleichnams-Fest den 31. Maji Anno 1725. widerrechtlich vorgenommen / hergegangen.

Zu denen vielfältigen Neuerungen, Unruhen, Turbationen und Eingriffen in die Kirchen-Rechte unserer Evangelischen Sponheimschen Kirchen, womit der Römische Clerus dieselbe bishero hefftig beschweret hat, kommet nun auch die gewaltsame Erbrechung des Evangelischen Chors und Orgel-Wercks in hiesiger Trarbacher Kirchen,

Kirchen, welche die Römisch-Catholische auf Anstifften ihres sogenannten hiesigen Pastors, eines Franciscaner-Mönchs, an ihrem dißjährigen Frohnleichnams-Fest widerrechtlich und ärgerlich gethan, und womit es nachfolgende umständliche und in der Wahrheit gegründete Bewandtniß hat:

Den 30. Maji Nachmittags, als den Tag für besagtem Fest, schickte erwehnter Römisch-Catholische Pastor zum hiesigen Evangelischen Inspectorl Liernur einen seiner Religion zugethanen, aber gemeinschafftlichen Burger hiesiger Stadt, Nahmens Peter Johanni, in Begleitung seines Schulmeisters, und ließ von ihm die Auffschliessung des Orgel-Wercks begehren. Worauf der Inspector ihm diese bescheidene Antwort gab, daß beystehender Schulmeister aus dem, was er ihm bey gleichem Begehren vorm Jahr gesagt, die Ursachen wohl wüste, warum er ein billiges Bedencken trüge, ihnen darinnen zu gratificiren, nemlich, daß erwehntes Orgel-Werck auf eine Zeitlang zum Behuff, um einen gewissen Zinß, der aus unsern Allmosen-Gefällen entrichtet werde, gelehnet worden, und könne er also ohne Consens der Evangelischen Gemeine selbiges nicht zu einem frembden Gebrauch, worinnen es Schaden nehmen könne, übergeben; Sie wüsten auch selbst, wie vielerley Zänckereyen bishero aus den Dingen, welche in gemeinsamem Gebrauch stünden, absonderlich von denen Glocken erwachsen seyen, möchten also keinen neuen Zanck-Apffel zu Beunruhigung der Stadt begehren; So er aber sonst in privatis Herrn Pater eine Gefälligkeit erweisen könnte, seye er darzu bereitwillig.

Worauf erwehnter Römisch-Catholischer Burger replicirte, daß, weil seine Glaubens-Genossen den gemeinsamen Gebrauch der alten Orgel gehabt, so hätten sie auch ein Recht zu der gegenwärtigen, und wenn die Evangelische nur eine Geige dahin gehencket hätten, wolten sie selbige mit gebrauchen; Und was die Glocken angehet, so hätten die Evangelische die Riemen davon zerschnitten. Dagegen versetzte der Inspector, daß, weil die alte Orgel als gantz verdorben und unnütz habe müssen abgebrochen werden, so habe mit demselben auch ihr gemeinsamer Gebrauch aufgehöret, und seye gegenwärtig-entlehnte gantz privativè unser, stünde ihnen auch frey, eine für ihre Unkosten zu lehnen, und auf ihren Chor zu stellen. Was die Glocken-Riemen aber betreffe, so seye es eine handgreiffliche Unwahrheit und Calumnie, was wegen ihrer Zerschneidung den Evangelischen habe aufgebürdet werden wollen. Worauf der Deputirte unbescheiden herausfuhr, daß, wenn sie auch eine Orgel lehnen würden, so wolten sie die unsrige von ihrem Platz wegwerffen, und die ihrige dahin stellen: Indessen aber verlangten sie den Gebrauch der unsrigen, und wo ihnen solches verweigert würde, so wolten sie selbige mit Gewalt aufbrechen. Worauf der Inspector ihn warnete, daß, weil er ein gemeinschafftlicher Burger wäre, solcher Frevel an ihm straffbar seye, und mit der Zeit an ihm könnte geahndet werden. Der Schulmeister suchte ihn zwar zu excusiren, daß er ein Deputirter seye, und rede, was er in commissis habe; Der Inspector aber sagte dagegen, daß es schlimm genug seye, wenn sich seine Commission so weit erstrecke, doch sehe er wohl dabey, was aus seinem eigenen Gehirn dazu komme. Stellete anbey ihnen vor, sie solten das unsrige so wenig begehren, als wenig wir den gemeinschafftlichen Gebrauch der Sachen, so ihnen zuständig, und zu ihren Altären gehörete, begehren. Dagegen der Schulmeister einwendete, daß diese ihre Sachen heilig seyen, und könten also zu unserm Mit-Gebrauch nicht dienen. Worauf der Inspector ihm antwortete, daß unser Orgel-Werck nicht minder zu unserm Evangelischen Gottes-Dienst gewidmet und geheiliget seye; erinnerte beyde auch nochmahlen beym Hinweggehen, sie möchten dieser Sache wegen keine weitere unverantwortliche Unruhe anspinnen, zumahlen sie gar keinen Anspruch an das Orgel-Werck hätten, als wovon unsere Evangelische Gemein allein den Zinß gebe. Worauf der Deputirte, wie seine übrige Religions-Verwandten schon mehrmahlen gethan, nicht undeutlich zu verstehen gab, daß sie auch Recht zu den Gefällen hätten, woraus die Zinse abgetragen würden. Welches der Inspector als eine unverschämte Prætension abgewiesen. Es hat der Römisch-Catholische Schulmeister Tags darauf, als an ihrem Frohnleichnams-Fest, unsern Evangelischen Cantorem nochmahlen angegangen, die Orgel zu eröffnen, worauf aber dieser, als eine Sache, die in seiner Gewalt nicht stehet, nicht reflectiret. Was die Deputirte nun des vorigen Tags gedrohet, das ist von ihren Religions-Verwandten, ausser Zweiffel aus Befehl ihres sogenannten Pastors, auf besagten ihren Fest-Tag unter währendem ihrem Gottes-Dienst, und zwar, wie es scheinet, da die Procession umgegangen, auf eine gewaltsame und friedstörende Weise ins Werck gerichtet worden. Massen sie die Thür am Orgel-Chor erbrochen, und in der Mitte in Stücken zerschlagen, daß der eine Theil an ihrem zweyten Marien-Altar gelegen; Am Orgel-Werck selbsten aber haben sie die Bretter, so zur Bedeckung der Pfeiffen sowohl als des Balgs dienen, her-

unter gerissen, die gantze Seite daran eröffnet, und das Clavier-Brett herabgebrochen, daß alles zusammen auf dem Boden gelegen. Wordurch der Zapffen am Clavier zerbrochen, und das gantze Werck erschüttert worden, daß es einer Reparation nöthig hat. Haben also die Römisch-Catholische den Evangelischen nicht nur den Schaden zugefuget, und ihre Jura violliret, sondern auch ihren eigenen sonst so hochgehaltenen Fest-Tag durch solche gewaltsame Handlungen prophaniret, woran man doch unsern Evangelischen Bürgern, von der Gassen bey der Procession zu bleiben, und ihre Kramladen verschlossen zu halten, anbefehlen wollen. Man hat deßwegen zwey Evangelische Kirchen-Aeltesten an hiesigen Herren Præsidenten und Ober-Amtmann von Koppenstein geschicket, sich über solches gewaltsame und schädliche Verfahren im Nahmen der Evangelischen Gemeine zu beklagen, und richterliche Hülffe dagegen zu begehren. Derselbe aber, unerachtet er mit in der Kirchen zugegen gewesen, hat sich excusiret, daß er von dem Facto nichts wisse, und versprochen, daß er deßwegen mit dem Pastor reden wolle. Welches gethan zu haben derselbe gegen einen vorgedachten Kirchen-Aeltesten kurtz darauff bezeuget und gesagt, wie der Pastor zwar läugne, daß er von der gewaltsamen Erbrechung, die er doch des Tages zuvor dem Inspector androhen lassen, Wissenschafft habe, jedoch prætendire er Gemeinschafft an der Orgel zu haben, aus dem Vorwand, daß die Römisch-Catholische ehemahlen den Gebrauch der verdorbenen Orgel gehabt: Und meine er, Herr Præsident, selbst, daß der Inspector selbigen auf Anfordern des Pastors hätte auf der neuen gestatten können, jedoch wolle er sich in geistlichen Sachen nicht mêliren, sondern selbige sogleich an die hohe Herrschafften verweisen; welches, daß es künfftig auf einer Seiten so wohl als auf der andern geschehe, wir Evangelische gar wohl leiden und wünschen möchten.

Daß wir End-Benannte zum Theil das oben ausgesagte mit Ohren also gehöret, wie es auffgezeichnet stehet, alle insgesamt aber die gewaltsame Erbrechung so, wie sie kürtzlich erzehlet worden, mit eigenen Augen gesehen haben, solches bezeugen wir hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, und bekräfftigen es mit unserer eigenhändigen Unterschrifft. Trarbach den 1sten Junii 1725.

M. Christoph Adolph Liernur,
Inspector.
Christian Lescke, Cantor.

Johann Marx *Caspari, Censor.*
Daniel Metzger / *Censor.*
Heinrich Kirst / *Censor.*
Philipp Kayser / *Censor.*

Lit. H.

Hoch-Edler und Hoch-Gelahrter / insonders Hochgeehrtester Herr Regierungs-Rath.

Obgleich Herr Amts-Verwalter Berg zu Zell durch seine Schmeichel-Wort die Chur-Trierische endlich zu seinem Willen bewogen, und durch seine theuer gethane Promessen, wie er ihnen dergestalten assistiren wolle, daß sie sich im geringsten nichts widriges in ihrer Gewissens-Freyheit solten zu befahren haben, sehr vieles Geld, der Menge esculentorum nicht zu gedencken, heraus geschwätzet und unverantwortlich abgenommen, welches er sonderlich in casibus extraordinariis, darinn er sie bald frey gelassen, bald gebunden hat, zu seinem Interesse meisterlich gebrauchet hat. Endlich auch denen Bauren vor einem Jahr und drüber seine Treu und Auffrichtigkeit zu contestiren, um sie desto genereuser zu machen, einen Chur-Fürstlichen Befehl vorgezeiget, aber nicht offentlich publiciren lassen, vermög dessen Ihro Chur-Fürstliche Durchl. nichts in Sacris contra Serenissimum prætendiren, und sie den Streit über, in der Kirch wegen der Sacrorum sonsten sich bedienen lassen könten, wo sie nur wolten, welches er denn biß hieher, wohl wissend, daß wir von Kirchbergischen gnugsam turbirt worden, connivendo ohne einige Widerrede geschehen lassen. So hat ihn doch sein Geld-süchtiger Affect, weil er bey dieser connivenz nicht nach seiner Einbildung durch tägliche contributiones genugsam gestillet worden, auf geschehenes vermuthlich nichtiges Einkommen des Schicken, Chur-Trierischen Schultheissen, und dessen Tochter-Manns Frantz Schneider, welcher ihm zuvor den Chorrock ausgezogen, jetzt neuerlich aber sich wegen eines von hiesigem Ober-Amt, seiner unjustificirlichen Thaten auf öffentlicher

Straß

Straß wegen angesetzten Frevels zu dem gottlosen Schicken geschlagen, vermeynende, durch dessen vielgültige Intercession beym Ober-Amt davon loßzukommen, nachmahls dahin bewogen, daß Herr Berg, seines vorgezeigten Befehls, aller gethanen Promessen und eingenommenen Gelder ohngeachtet, sich jetzt und neuerlich wiederum unterstanden, seinen hiesigen Unterthanen in faveur des Schicken den hartesten Gewissens-Zwang anzulegen, vermög dessen sie nicht nur mit grossem Aergerniß jedesmahl bey 6. Albus Straff in die Kirchen gehen, sondern auch unter willkührlicher Straff sich aller Sacrorum von ihm müssen bedienen lassen, dabey er auch mich zu quälen nicht vergessen können, sondern meinem Kostwirth contra omnia officia humanitatis, mir die Supp zu kochen, bey 10. Rthlr. Straff untersaget. Nun hab zwar deßwegen an Herrn Berg geschrieben, darauf aber gute mündliche- aber keine schrifftliche Antwort erhalten, und wir daher Trierischer Seits in gröster Bedrängniß stehen, welches die Kirchbergische utilissimè acceptirt, daß sie nun schon etlichmahl keinen Amts-Knecht mehr geschickt, und den Ausschuß biß auf 5. Mann reducirt haben, welche wir wohl, wann der Trierische Zwang nicht im Weg stünde, würden zwingen; Wolte daher meinen hochgeehrten Herrn Regierungs-Rath instandigst ersucht haben, an Herrn Berg zu schreiben, damit er den angelegten Zwang, falls solches an hohen Orten nicht wolte geahndet haben, relaxiren und auffkünden mögte, vielleicht dörffte aus dieser Wechselung was gutes zu vermuthen seyn; Womit 2c.

Ew. Hoch-Edle 2c.

Meines Hochgeehrten Herrn Regierungs-Raths

Lötzbeuren den 1. May 1725.

Gebet- und Dienst-gehorsamster

Brach/ Pfarrer.

Lit. I.

Hoch-Edler und Hoch-Gelahrter/ insonders Hochgeehrter Herr Regierungs-Rath.

Ob wir wohl unter der fast unerträglichen Drangsahl unserer Kirchen, darunter wir schon so lange Zeit (dessen sich doch GOtt in Gnaden erbarmen wolle) seuffzen müssen, nun von Zeit zu Zeit, unter GOttes Seegen durch einen allerhöchstgerechtesten Ausspruch und würckliche Hülffe befreyet zu werden, gehoffet. So muß doch nochmahlen wider aller Menschen Vermuthen höchst-wehmüthig klagend berichten, wasgestalten die wenige Evangelische Baden-Badische Unterthanen allhier (anderer continuirender Turbationen nicht zu gedencken) durch einen schrifftlichen Befehl und Ordre, dem Religions-Frieden und allen Verträgen schnur-stracks zuwider, Christi und der Apostel Befehl, wie auch Exempel, welche doch hierinn billig unsere Richtschnur seyn solten, nicht zu gedencken, den 10. Junii, als den zweyten Sonntag post Trinitatis bey 10. Rthlr. Straff, gleich executivè zum erstenmahl zu erlegen, angestrenget worden, bey dem GOttes-vergessenen Schicken zum heiligen Abendmahl zu gehen, und von ihm zu empfangen, dergleichen compelle intrare im gantzen Reich niemahl erhört worden, und der Gewissens-Freyheit gäntzlich zuwider, auch nach derer gezwungenen Communicanten eigener wehmüthiger Bekänntniß zum verdammlichen Aergerniß genossen worden, und der gantzen Evangelischen Religion zur grösten Lästerung in Kützelung bey den äusseren gereichet und angesehen wird. Also werden auch Ew. Hoch-Edle wie alle Christliche Gemüther über ein solches Procedere höchst bewundert und bestürtzet werden, sich auch dieses tieff lassen zu Hertzen gehen, und uns armen höchst-bedrängten Evangelischen Unterthanen durch An- und Vorbringung hoher Orthen, falls wir nicht um zeitlich- und ewige Wohlfahrt durch dergleichen sehr befürchtende und entstehende Proceduren sollen gebracht werden, gerechteste und sehnliche Hülffe besorgen zu helffen, damit wir doch baldmöglich von solchem harten Gewissens-Zwang befreyet, und vorige Christliche Religions-Freyheit geniessen mögen; Da mich nun Dero bißherige treue Vorsorge an gütiger Willfahrung nicht zweifflen lässet, so will 2c. 2c.

Lötzbeuren den 10. Junii 1725.

J. N. Brach/ Pfarrer.

Lit. K.

Hoch-Fürstliche zum Pfaltz-Veldentz- und Sponheimischen *Consistorio* Hochverordnete Herren *Consistoriales*, Hochgebietende Herren rc.

Wiewohlen nicht gehoffet, daß die Mönchen im Closter Sponheim mit ihrem ungerechten Beginnen etwas an hiesigem Ort tentiren würden; So muß dennoch meinen Hochgebietenden Herren Räthen die vielleicht höchst-unangenehme Zeitung unterdienstlich berichten, wie daß die obberührte Mönche den 8. May mit offentlicher Procession sich hierher begeben. Auff meiner hochgebietenden Herren Consistorialen hohen Befehl bin ich, Schultheiß, Gerichte und Censoren für die alte Capell gettretten, sie offentlich zu Rede gesetzet, aus was Macht und Befehl sie in der hintern Graffschafft Sponheim und in specie an hiesigem Ort dergleichen Neuerungen vornehmen, mit welchen sie unserm gnädigsten Fürsten und Herren, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht von Birckenfeld, in Ihro hochtragendes Kirchen-Recht eingreiffen, und zugleich sowohl wider den alten Westphälischen als neuen Badischen Friedens-Schluß handelten? welcher Mönch darauff unverschämt zur Antwort gegeben: er rede mit niemand, habe auch keinem Schulmeister Red und Antwort zu geben; worauff ich ihme repliciret, ich seye von meinem gnädigsten Fürsten und Herren gesetzet, auf dessen Hoch-Fürstlichen Befehl ich ihn nochmahls frage, aus wessen Macht er das thue? Seine Antwort ware: der Hertzog seye nicht allein Herr, die Durchleuchtigste Frau Marggräfin von Baaden seye Mit-Fürstin, er rede ferner mit keinem Schulmeister seines jetzigen Wercks halben, er seye Pastor an hiesigem Ort; Worauff ich solenniter im Nahmen meines gnädigsten Fürsten und Herren, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht von Birckenfeld, gegen diese ihre ungerechte Proceduren protestiret habe. Ohngeachtet dessen ist dieser Mönch de facto fortgefahren, und hat vor der Capellen-Thür eine Predigt abgeleget, hernach mit offentlicher Procession wieder zum Ort hinaus gegangen. Ein solches habe auf meiner hochgebietenden Herren Räthen Befehl hiemit dem wahren Verlauff nach unterdienstlich berichten sollen. Der Höchste wolle sich seiner armen Kirchen in Gnaden annehmen rc. rc.

Burg Sponheim den 8. May 1725.

Johannes Giel/ Pfarrer.

Lit. L.

Wohl-Ehrwürdiger und Wohlgelehrter/ Lieber Herr und Freund.

Aus euerem unterm vorgestrigen dato an Uns erstatteten Berichte haben Wir nicht mit geringem Befrembden ersehen, wessen sich die Mönche im Closter Sponheim, neuerlich und gegen die klare Friedens-Schlüsse, zu Burg Sponheim, einem zum Amt Winterburg gehörigen Orte, unterfangen. Nun habet Ihr samt Schultheisse und Censoren an der dagegen gethanen Protestation wohlgethan; und damit dergleichen Turbationes und Eingriffe ins künfftige vermieden bleiben, sollet ihr abermahlen dagegen und alles, was etwa künfftighin von denen Mönchen zu Burg Sponheim neuerliches vorgenommen werden solte, schrifftlich protestiren, und solches durch zwey Censoren im Closter insinuiren lassen, und werden wir die Sache an gnädigste unsere Pfaltz-Birckenfeldische Herrschafft unterthänigst berichten, welche dann an gehörigen Orten solches verhoffentlich vorbringen, und die Remedur und Abhelffung solcher Insolenzien suchen wird. In welchem Verlaß wir zu Bezeigung freundlichen Willens euch wohlbeygethan verbleiben. Trarbach den 10. Maji, 1725.

Hochfürstlich-Pfaltz-Veldentz-Birckenfeldische *Consistorial*-Räthe.

An
Den Evangelischen Schuldiener/ Johannes Gielen/ zu Burg-Sponheim also abgangen.

Lit. M.

Lit. M.

Einem Hochfürstlich-Pfaltz-Sponheimischen Consistorio ist allbereit schon bekandt, daß mich den 9ten Januarii des jetztlauffenden 1725sten Jahrs zu Trarbach bey demselben persönlich wegen des vom Badischen Regierungs-Rath, Herrn Doffus, den 4. Januarii mir durch drey Reichenbacher Bauren præsentirten Briefs, welchen eigenhändig gezeiget, so auch von denen Herren Consistorial-Räthen durchlesen worden, eingefunden und angefraget, was bey der Sach zu thun, und wie mich zu verhalten? Darauf mir dann von ihnen mündlich und persönlich bedeutet und anbefohlen worden: Daß ich zwar mit Herrn Rath Doffus mündlich reden möge, aber nicht schrifftlich, und zwar bey 50. Rthlr. Straff, und vielleicht gar erfolgender Cassation; welchem mündlichen Decret ich strictè nachgelebet, ungeachtet der vom Badischen Bedienten zu Birckenfeld ergangenen dreymahligen- durch die Reichenbacher Bauren via facti mir ins Haus gelegten- aber wieder aus dem Hause geworffenen und ungelesenen Citationen, auch des von ihme ergangenen Decrets.

Nun hab zwar bishero in den Gedancken gestanden und geglaubet, daß man einseitig bey Erörterung dieser wichtigen Sache nichts vernehmen, oder doch Pfaltz-Birckenfeldischer Seiten wegen des schon so viele Jahre exercirten und zukommenden Juris Episcopalis durchs Amt den Bauren, als gemeinschafftlichen Unterthanen, anzubefehlen, die allbereit über die 70. Jahr von meinem Antecessore und mir besessene- und von ihnen, den Bauren, selbst bey meinem An- und Aufzug zu Reichenbach angewiesene Pfarr-Güther tempore præsenti ruhig zu lassen. Aber so ist am verwichenen Dienstag, als den 10. Aprilis, der Badische Amts-Knecht, Heinrich Kühn, mit einem bey sich habenden Land-Messer von Hottenbach hieher kommen, haben das Land nach der von der Inspection vor einigen Jahren den Bauren gegebenen Specification gemessen (womit sie durch Hülff Badischer Herrschafft gäntzlich durchzudringen vermeinen, da doch die Specification aus keinem ordentlichen fundirten Competenz-Buch, weil keines wissentlich vorhanden, laut des von der Inspection mir gegebenen Attestats, sondern nur vom Antecessore Lamperti, einem frembden und aus Ungarn kommenden Candidato Theologiæ, der das viaticum mit singen selb dritt gesucht, und anfänglich vor einen Schulmeister zu Birckenfeld angenommen worden, nach Verfliessung einiger Jahre aus sonderlicher Clemenz und wegen Mangel der Subjectorum hieher nach Reichenbach zu der gantz in Abgang gekommenen und fast bey die 40. Jahr leer gestandenen Pœnitenz-Pfarre, aus 16. Familien bestehend, geschicket, zum grösten und grundverderblichen Schaden der ohnedas sehr schwachen und geringen Pfarrey, nur halb, zerstümmelt und gantz unrichtig, wie schon in einer Schrifft erwiesen, und noch ferner können klar zu erweisen gegeben werden) und durch die dabey gewesene Bauren allhier Marcksteine setzen lassen; Wann nun dieses Procedere seinen richtigen und unzerstöhrten Fortgang haben solte, und die Bauren als gemeinschafftliche Unterthanen zum grösten Præjudiz und Nachtheil unsers Durchleuchtigsten Ober-Bischoffs mit einer guten Herrschafftlichen Frevel, sodann auch harten Befehl und angehängter harten Straffe, alle von ihnen gesetzte Marcksteine wieder wegzuthun (und das gleich genommene und von ihnen gebrauchte Stück Ausland im Buch-Holtz, welches mir doch von ihnen selbst, und zwar in specie von dem alten 84. Jahr alt wordenen- hier in Reichenbach gebohrnen und erzogenen Gemeins- und Gerichts-Mann, Johann Peter Schmidt, der mir sagte, daß ich die Leuthe, da sie vor vielen Jahren auf dem Platz haben wollen Rüben-Stücker austheilen und machen, ich solches zum Præjudiz der Pfarrey nicht zugeben solte, da sie dann auch nach geschehener Bedeutung das Land ruhig gelassen, und daraus gangen, angewiesen worden, und ich mit grossem Unkosten habe stauden lassen) nicht solten angesehen und beleget werden, so werden die bösesten Suiten und Inconvenienzien herauskommen, und wir Geistliche bey so gestalten Sachen solche Mesures zu nehmen genöthiget werden, daran wir ungern kommen. Uno absurdo sequuntur plura. Bey solchen mir vorstehenden und würcklich bedrohenden- auch vielleicht bald erfolgenden Attentatis werde forciret zu glauben, und nebst mir andere, was wir nicht glauben wollen und sollen; Summum periculum in morâ. Soll ich mich über den elenden und geringen Pfarr-Gütern (die er alle 10. bis 20., ja ich mag wohl sagen 30. und mehr Jahre, kaum etlichmahl brauchen kan, und hernach wieder liegen und ruhen lassen muß, und deswegen, weil das Land in qualitate schlecht, in quantitate haben muß, um wegen miserabler Bestallung sich nach höchster Nothdurfft mit den seinigen kümmerlich zu nehren, und die er auch nach klaren Worten unserer Kirchen-Ordnung bey unausbleiblicher Straff und Ersetzung des Schadens beyzubehalten verbunden, und bey Beraubung vollends

crepiren muß) ruiniren und in Procesß einlassen, meyne durch kein Jus nec Canonicum nec Politicum obligiret zu seyn. Heute leb ich noch, morgen kan nach GOttes Willen tod und anderstwo seyn; Mein Haus voll Mutter-loßer Kinder muß solche mit dem Rucken ansehen, und heist: Veteres migrate coloni: wann ihr durch GOttes Gnade bey schwachem Leib und Leibes-Schaden noch lebender Vatter stirbt, oder wegkommt. Ich hab die Sach umständlich und nachdrücklich vorstellen wollen, um mich von aller Verantwortung zu déchargiren, hab anbey das zuversichtliche Vertrauen zu einem Hochfürstlichen Consistorio, dasselbe werde die Sach ohne Anstand also remediren, daß die Ehre GOttes durch Nothleidung des Geistlichen nicht gehindert, sondern befördert, eines zeitlichen Pfarrherrns Subsistenz nicht spoliiret, sondern augiret, und daß die Pfarr-Verwandten mich bey dem Genuß der Bestallung und bey den Pfarr-Güthern, wie mein Antecessor dieselbe über 40. Jahr bey den alten von ihnen ihme angewiesen und besessen, die sie aus Unwissenheit der Plätze, wo noch das übrige von ihme gesuchte- und in seiner unrichtigen und zerstümmelten Beschreibung ausgelassene Stück Aus-Landes lieget, darauf auch von einem Hochfürstlichen Consistorio nomine Serenissimi Episcopi bin mit Consentirung der sämbtlichen Pfarr-Kinder klar und deutlich beruffen, und die Deputirten des Kirchspiels nach abgelegter Prob-Predigt in der Stadt-Kirchen in Trarbach præsente Domino Ebnero als Consistorial-Schreibern in einem à part aufgerichteten und von ihme geschriebenen und noch in Handen habenden Contract nebst dem Genuß der Bestallung des Antecessoris, ohne welche Versicherung und Addition ihre miserable Pœnitenz-Pfarrey nicht angenommen, so lang es GOtt, gnädigster Herrschafft, und mir gefället, ruhig zu lassen. Zu dem Ende man nicht allein alle Alte allhier und sämbtliche Censoren, sondern auch den hiesigen Schulmeister Lamperti, als einen 58. jährigen Mann, dessen Vatter mein Antecessor war, zu Reichenbach gebohren und erzogen, das Land, wovon er Nachricht haben können, sein Vatter zum Theil helffen braachen und fahren, nach vorhergegangenem abgelegten cörperlichen Juramento veritatis abhören kan über beyliegende Puncten; Summa von allem was er weiß, und bey Lebzeiten seines hier 40. Jahr gestandenen, und zuletzt wegen vieler Verdrießlichkeit, (die zum Theil die Reichenbacher wie jetzt mir, GOtt sehe drein, und bezahle sie nach ihren Wercken, dann non procul à proprio stemmate poma cadunt) abgebaueten Vatters gesehen und gehöret.

Specification derjenigen Puncten/ welche nach abgelegtem Juramento veritatis zu erfragen.

1.) Wie ein hiesiger Gemeins-Mann mir vor einiger Zeit den Vorschlag gegeben, zu fragen, ob jemand, jung oder alt, groß oder klein, in Reichenbach sagen könne, daß je zu einer Zeit bey ihren Elteren und Vor-Elteren in der Gewandt Ausland im Enderstthal sey der allergeringste gewesen, und mir bey meinem An- und Aufzug vor 30. Jahren das Land angewiesen, und selbsten mit ihren Pflügen gefahren worden, Herr Lamperti hat mir ohngefehr 11. Morgen geschrieben, welche notharchtig zu brauchen, das ander fast pur stein- und felsicht, unbrauchbar.

2.) Ob nicht der Herr Lamperti über das Stück Feld bey der Leim-Gruben, am Ausweiler-Wege, einen Amts-Tag halten lassen, da dann die eine Person, so des alten 80. jährigen Peter Frölichs, Kirchen-Censoris allhier, Frau gewesen, so nach dem 30. jährigen Krieg mit von den ersten gewesen, so hieher als eine ingebohrne kommen, nachdem das Dorff Reichenbach länger als 10. Jahr wild und wüst gelegen, und darinnen niemand gewohnet, so bezeugen auch solches die Alten in dem dargegenüber liegenden Zweybrückischen Dorff Bulenbach, daß es ein Kirchen-Renth-Pfarr-Stück seye.

3.) Ob nicht Herr Lamperti 5. Morgen Ausland auf dem sogenannten Rußberger Pfadt vor die Kirch haben wollen, und nach Haus will holen, Coriusen Aussag, nomine der Kirchen einem Burger aus Oberstein, Nahmens Georg Groob, in der Gegend verliehen, und hat doch nichts hiervon in seiner Beschreibung; von diesen 5. Morgen hat er mir vieles mündlich gesaget. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Ausland bey Scheerersborn, welche beyde hie niemand wissen und kennen will.

4.) Ob die Alten dem Herrn Lamperti, laut seines Sohnes des hiesigen Schulmeisters vor mir und den Censoren in der Kirchen gethanen Aussage, nicht 22. Morgen in der sogenannten Adelbach, so sie jetzt Kennelborn nennen, dargemessen und geben, er auch gebrauchet, in seiner Beschreibung aber nur Eilff, sage 11. Morgen ohngefehr setzet, und sich selbst contradiciret, indem er schreibet, die Adelbach stöst herüber bis an Dieffenbachs-Thal.

5.) Ob

8) Ob nicht der alte Kirchen-Censor, Peter Frölich, vor Amt eydlich deponiren müssen, daß die Gemeind Reichenbach schuldig seye, den Bann-Zaun längst das Pfarr-Feld im Lürschwiesgen zu machen, die Gemeind auch bey ihm und mir bishero gemachet; jetzt haben sie, die Bauren, was über 70. Jahr allezeit ruhig genossen und besessen worden, einen ziemlichen particul durch die frevelhaffter Weise darinn gesetzte Marcksteine abgeschnitten. Summa es scheinet, daß sie keinen Geistlichen mehr bey sich haben und leiden wollen, und es aus GOttes gerechtem Gericht ihnen ergehet, wie ihren Vorfahren, die auch binnen 40. Jahren keinnen Geistlichen gehabt, und ist dem Dorff Reichenbach gangen, wie hiebevor Jerusalem, so totaliter ruiniret worden, da mein Antecessor und ich die gantz in Abgang gekommene Pfarren durch sichere und zuverläßige Nachricht haben suchen nicht ohne die gröste Mühe wieder ein bißgen in Stand zu bringen, um sich nothdürfftig zu nehren, so haben wir vor die angewandte grosse Mühe lauter Verdrießlichkeit und Verfolgung.

Lit. N.

Mit höchstem Befrembden und Widerwillen hat man Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Seits vernehmen müssen, wie sich die Gemeinde Reichenbach gegen ihre Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft geleistete Huldigung und Pflichte sicherkühnet, in Streit-Sachen gegen ihren Pfarerr, das Pfarr-Ausland betreffend, den insgemeinschafftliche Amt Birckenfeld wider Recht eingedrungenen Kirchbergis. Pastorey-Verwaltern, Webern, vor einen Richter zu erkennen, und auf desselben nichtige Verordnung und durch ausländische Leute das gemeine Land von dem Lande, so ein zeitlicher Pfarrer zu Reichenbach bishero im Besitz gehabt, absteinen zu lassen. Wann aber diesem höchst-frevelbaren Beginnen der Gemeinde Reichenbach ohnmöglich nachgesehen werden kan; Als wird die dadurch verwürckte Bestraffung hierdurch vorbehalten, auch selbiger zugleich und einem jeden derer Gemeins-Leute ins besonder aufs ernstlichste und nachdrücklichste angedeutet, daß sie dieser ohnedem nichtigen, unkräfftigen und ungültigen Verordnung gedachten Webers, bey Vermeidung Fünffzig Rthlr. ohnausbleiblicher Herrschafftlicher Straffe, so von jedwedem, der den Herrn Pfarrer in seinem bisherigen Besitz und Genuß des Pfarr-Landes stören wird, ohnfehlbar eingetrieben werden sollen, nicht nachleben, sondern die beschehene Abmeß- und Absteinung so viel als nicht geschehen, ansehen und erkennen, bis dergleichen, wie sichs in der Gemeinschafft gebühret, vollstrecket worden. Wornach sich die Gemeinde Reichenbach auch jeder Gemeins-Mann zu achten, und vor Schaden auch Bestraffung sich zu hüten hat. Geben Trarbach den 18. Maji 1725.

Fürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Regierungs-Rath der hinteren Graffschafft Sponheim/

L. G. Koch.

An den Pfarrer Tennet zu Reichenbach.

Was Ihr wegen Eingriff der Gemeinde Reichenbach in das bishero von Euch benutzte Pfarr-Ausland daselbst, und auf was böse Art selbige gesucht worden, an Uns berichtet, haben Wir daraus ersehen. Communiciren Euch auch hiebey copialiter, was Wir dieserhalben an die Gemeinde Reichenbach abgehen lassen, mit dem Bedeuten: Ihr wollet, so bald sich einer von denen Gemeins-Leuten erfrechet, nach der nichtigen Absteinung des Landes selbiges zu bauen oder einzunehmen, Uns selbigen nahmhafft machen, um gegen selbigen das nöthige vorzukehren, und Wir verbleiben rc.

Lit. O.

Hoch-Edler rc.

Ich wurde bey meiner Anherokunfft von hiesigem Kirchspiel, wegen zu besorgen stehender Bestraffung Herrn Amtmann Webers, die Unkosten der Fuhren, in 64. fl. bestehend, so ich, auf Einrathen Herrn Hof-Rath Simons, mein Hausgeräth zu führen, mitgenommen hatte, auf nechste Restitution zu avanciren ersuchet. Wie ich mich nun hierinnen willig

D

fande,

fande, aber seithero sie etlichmahl ihres Versprechens erinnert, daß ich des Geldes zu Einrichtung meiner Haushaltung und täglichen Nahrung, da ich bis dato hier noch wie in dem Wirthshaus leben muste, höchstens bedürfftig seye, so entschuldigen sie sich mit dem Verbott, so Herr Weber an sie einige Tage hernach, vielleicht propriâ authoritate, hat ergehen lassen, mir nichts zu restituiren, auch ohne sein Vorwissen und Einwilligung nichts aufzuheben (da im Gegentheil Herr Amtmann Atzenheim die gemachte partition unter die Communicanten ratificirt und unterschrieben hat) Ich gab ihnen hierauf den Anschlag, wie sie könnten in der Stile etwas aufheben, so daß nur die wohlhabenste einer jeden Dorffschafft indessen das ihrige beytrügen, und ich also nur zur Helffte meines vor sie ausgelegten wieder gelangen möchte. Allein es stehet ihnen auch dieses nicht an, daß ich wohl sehe, wie ihnen mit solchen Widerwärtigkeiten aufgeholffen sey, und unter solchem Prætext auch die Ansuchungen um die nöthige Reparationen, als da ist die Ausflickung des Gemäuers hiesigen baufälligen Pfarr-Hauses, keinen Platz finden, sondern alles aufgeschoben wird. Gleichwie aber solches alles wider die Intention Ihro Hochfürstl. Durchl., unsers gnädigsten Herzogs, als ersuche hochverordnetes Consistorium unterthänig, beliebiges Einsehen hierinn zu thun, auch mir Ordre zu ertheilen, wie ich mich hiebey zu verhalten, der ich rc.

Brombach den 31. Maji 1725.

Kruel / Pfarrer.

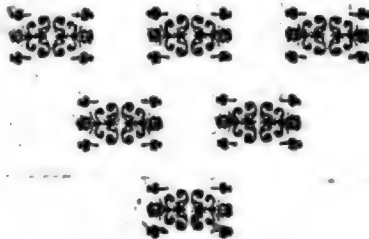
Lit. P.

P. S.

Auch führet sich der jetzige Catholische Pastor, Herr Longe, nicht allzufriedlich noch in denen beym hiesigen Exercitio Religionis simultaneo nöthigen gesetzten Schrancken auf, massen nicht allein das verwichene Oster-Fest unter Läutung aller Glocken eine Nacht-Oesterliche sogenante Mette und Procession um die Kirche gehalten, (so vor diesem nicht gewesen, und einen grossen Tumult setzet) sondern seine Todten Sonntags zwischen unserm mittägigen Geläut begräbt, so eine confusionem pulsus campanarum, mithin eine Stöhrung in unsern Gottes-Dienst verursachet; Darzu kommt nun drittens, daß gestern 8. Tage angefangen, ordentlich alle Abend ein Zeichen mit der grossen Glocken zum Ave Maria zu geben, wider die alte Observanz, da wir um 8. Uhr Abends das Zeichen zum Beten geben; Worgegen protestiren lassen, auch bey Amt geahndet, folgt aber keine Abstellung. Wolte selbiges hiermit ebenfalls meinen Hochgeehrten Herrn zur Uberlegung anheimgestellet haben rc.

Castellaun den 7. Maji 1725.

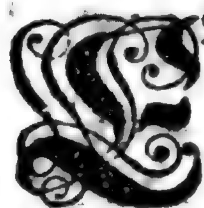
J. H. Graff / Pfarrer.



Ad Num. XX. Additamentum 4tum.

Fernerweite Religions-Beschwerden wegen der hintern Grafschafft Sponheim gegen die Fürstlich-Baaden-Baadische Gemeins-Herrschafft.

1mò.



Ein zeitlicher Pfarrer zu Gebroth hat ehedessen aus dem Ober-Ambt Creutzenach, nahmentlich zu Bockenau, 9. Malter Korn, und zu Norheim 4½. Ohm Wein, pro parte Salarii zu geniessen gehabt und selbst eingezogen, welche Gült seit anno 1711., mithin auch zur Zeit des geschlossenen Badischen Friedens, durch den bestellten Collectorem verwahret und zur Pfarr-Competenz geliefert worden. Diese spricht das Fürstl. Hauß Baaden als eine Herrschafftliche Renth cum restitutione percepti an, und zwar des Weins von anno 1667. und der Frucht von anno 1664. Ob nun wohl die Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Regierung unterm 18. Julii jüngsthin sich erkläret, von Beschaffenheit der Sache Information einzuziehen, umb sich sodann erklären zu können, anbey auch gebeten biß dahin contra possessionem de facto nichts zu attentiren; So berichtet doch der jetztmahlige Collector Roos, daß dessen ohnerwartet der gemeinschafftliche Ambts-Keller Ropp ihm einen Befehl von der Baadischen Regierung gezeigt, Krafft dessen er künfftighin die Helfft von dem Bockenauer Korn und Norheimer Wein einheben und dem Hauß Baaden verrechnen solle. Besag Beylage Lit. A. Lit. A.

2dò.

Unterstehet sich der Römisch-Catholische Pastor zu Castellaum, gegen alles Herkommen und die ehemahlige Baadische eigene Declarationes und Rescripta, Kirchen-Conventus mit benachbarten Chur-Trierischen Catholischen Pastoribus in der Stadt Castellaum anzustellen, mit deren Hülff allerhand offentliche Actus, so von keinem Pastore vor ihm jemahls geschehen, sowohl in der Kirche als in seinem Hauß zu exerciren wordurch dann, wie leicht zu erachten, ein frembdes und durch den Religions-Frieden abgeschafftes, auch zur Zeit des dreyssig jährigen Kriegs durch nachdrückliche Kayserliche Rescripta annullirtes Chur-Trierisches Jus Dioecesanum in der hintern Grafschafft Sponheim einzuführen getrachtet, mithin auch das gemeinschafftliche Territorium violirt wird, wie des Evangelischen Pfarrers daselbst an das Pfaltz-Birckenfeldische Consistorium erstatteter Bericht sub Lit. B. bezeuget. Lit. B.

3tiò.

Als zwischen dem Evangelischen Pfarrer zu Dill und dem Kirchspiel an einem- dann einem Evangelischen Kirchspiels-Verwandten daselbst am andern Theil sich eine Stritigkeit wegen eines Kirchen-Stuhls hervorgethan und das Pfaltz-Birckenfeldische Consistorium, als Judex competens, die Sache in favorem der ersteren decidirt, hat sich der letztere, als ein bekandter unruhiger Mann, an die Fürstl. Baadische Mit-Herrschafft gewissenloser Weise addressiret, daselbst, wie leicht zu ermessen, Gehör gefunden, welche dann nicht nur 1mò incompetenter in einer solchen Kirchen-Sache, sondern 2dò inauditâ alterâ parte dem unbefugten Querulanten Recht gesprochen, und 3tiò die Execution einem auswärtigen zur gemeinen Grafschafft nicht gehörigen Beambten aufgetragen, welcher zu deren Vollstreckung 4tò dem Pfarrer nun etliche Jahr seine in dem Baadischen Ambt Kirchberg fallende Besoldungs-Früchten mit Arrest beschlagen und auch vor dieses Jahr dergleichen zu thun, auf erhaltenen anmaßlichen Baadischen Befehl, sich unterstanden, besag der Beylagen sub Lit. C. & D. Lit. C. & D.

4tò.

Zweyen jungen Leuthen Evangelischer Religion, welche sich in puncto sexti vergangen, hernach aber, und noch vor der Geburt deß Kindes, mit beyder Eltern Consens sich geheurathet, hat man bey dermahligem Catholischen Ober-Ambt, NB. aus Ursachen des mit

A der

Lit. E. der Eltern Consens maturirten Heuraths, laut Anlage sub Lit. E., eine ungewöhnliche Straffe von 50. Rthlr. andictirt, welche von der Fürstlich-Baadischen Regierung, an statt des von beyder Persohnen Eltern gesuchten Nachlasses, auf 100. Rthlr. und zwar unter dem nichtigen Vorwand vermehrt werden wollen, daß die junge Eheleuthe in tertio gradu lineæ æqualis verwandt und das *Stuprum* nach denen Päbstlichen Rechten *pro Incestu*
Lit. F. zu halten seye / wie das Adjunctum sub Lit. F. ausweiset. Nun ist man ex parte Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft nicht entgegen, daß denen Delinquenten ihre verdiente weltliche Straffe, nach Proportion des Delicti und der in honorem matrimonii dabey
Lit. G. waltenden Umbständen, andictirt werde; Da aber in der per Extractum sub Lit. G. anliegenden Sponheimischen Evangelischen Kirchen-Ordnung so wenig als denen gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten in vorermeldtem Gradu der Verwandtschafft zu heurathen gantz nicht verbotten, und man Fürstl. Baadischer Seits die Evangelische Unterthanen hiermsfalls denen Päbstlichen Rechten *subject* machen will / so hat man sich über diese Procedur sowohl, als einen Eingriff in die Jura Evangelicorum, als wegen besorglichen künfftigen Præjudicii zum höchsten zu beschweren. Wie dann

5to.

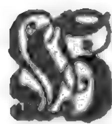
Eine anderweite Probe, was man sich gegen die Fürstl. Baadische Mit-Herrschafft fernerhin zu versehen, daraus erhellet, daß dem Evangelischen Pfarrer Gottfried Steitzer zu Niederhosenbach, welcher einer Evangelischen Frauen aus seiner Gemeinde die Communion und Gevatterschafften umb deswillen auf ein Jahr vi officii pastoralis versagt und sie zur Kirchen-Busse angewiesen, weilen sie in ihrer Kranckheit bey Catholischen Messe lesen lassen, umb dieser Sache willen von dem Baadischen Regierungs-Rath Schumm bey 200. fl. Straffe anbefohlen werden wollen, gedachte Frau zur Communion und andern actibus sacris zu admittiren und sie wegen der Kirchen-Busse in Ruhe zu lassen, biß auch von Fürstl. Baadischer Seiten / dahin diese Sache *vi Juris Co Episcopalis* gehörig seye / Verord-
Lit. H. nung ergehen werde; Allermassen dessen in Copia sub Lit. H. anliegender anmaßlicher Befehl mehrers besaget.

Durch solche tägliche Fortsetzung derer Baadischen unleidsamen Eingriffe in die Jura Evangelicorum in der hintern Grafschafft Sponheim und ärgerlichen Gewissens-Zwang, neben unzähligen politischen Gravaminibus, suchet man nicht nur den Fürstlichen Condominum, des Herrn Hertzogen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl., der Gemeinschafft müde zu machen und Dieselbe per indirectum zu der seit einigen Jahren intendirenden Abtheilung der hintern Grafschafft Sponheim zu nöthigen, sondern will auch in specie an denen beyden letztern Gravaminibus gleichsam einen Vorschmack geben, was positâ divisione die Evangelische Kirche in dem Baadischen Antheil werde zu gewarten haben. Bey allem dem nun siehet man sich an Seiten der Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Herrschafft, und derer aufs heftigste bedrangten Evangelischen Geistlichen und Unterthanen, von aller Manutenenz entblöset, und verfangen bereits keine gütliche Remonstrationes mehr, biß Ihro Kayserliche Majestät die vielfältige Lamentationes und Seufftzer der Nothleidenden endlich allergnädigst beherzigen und durch die längst vertröstete Local-Commission denenselben abzuhelffen allergerechtest geruhen werden. Zu deren baldmöglichster Beförderung Eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum Hülffe und Vorschub hiermit geziemend ausgebeten wird.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Bericht-Schreibens an das Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Sponheimische Consistorium von dem Collectore Roosen / de dato Winterburg den 30. Julii 1725.

Abe auch zugleich benachrichtigen sollen, wie daß mir unser Herr Ambts-Keller Ropp einen Befehl von der Regierung zu Rastatt gezeiget, daß er künfftighin die Helffte von dem Bockenauer Korn und Roxheimer Wein einheben solle und dem Baadischen

Hause

Hause zu verrechnen. Es werden Ew. Hoch-Ehrwürden desfalls an Orth und End, wo es nöthig, Nachricht zu geben die Mühe zu übernehmen gehorsambst gebeten, damit wo es nöthig und so viel möglich dagegen gearbeitet werde, es scheinet daß alles unruhig gemacht wird, GOtt verleyhe nur einen glücklichen Ausgang. Indessen verbleibe ꝛc.

Lit. B.

Copia Schreibens an das Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Consistorium von dem Evangelischen Pfarrer Grafen zu Castellaun/ de dato 12. Julii 1725.

Auf dero vom 2ten dieses an mich ergangenes und die Instruction wegen vorseyenden so genannten Capituls der Catholicorum Pastorum hier in loco in sich haltendes Rescript dient in schuldiger Antwort, daß den 3ten dito sie, Catholici Pastores der angräntzenden Chur-Trierischen Kirchspielen, Mannebach, Sabershausen, Beltheim, Sevenich ꝛc. zusambt Definitore zu Masershaussen, sich hier eingefunden, an der Zahl zwölff, vorher ihren Dienst in der Kirch gehalten, sowohl mit Predigen und Kinder-Lehren als Beichten und Abendmahl halten, so sich von 6. Uhr Früh biß 1. Uhr Nachmittag verstreckt, worauf sich in des hiesigen Pastoris Longe Behausung zum Mittag-Essen eingefunden und vermuthlich hernach ihre Unterredung gehalten, zuletzt umb 3. Uhr mit einer Vesper beschlossen. Da nun des Morgens durch in der Kirch blieben, also die Gelegenheit nicht hatte den Pastor deswegen besprechen zu lassen, so schickte nach der Kirch zwey von denen Kirchen-Aeltesten in dessen Behausung, mit dieser Anfrage: 1.) Ob sie, wie es äusserlich verlauten wolte, ein Trierisches Capitul auf frembdem Territorio zu halten gedächten? 2.) Da es so wäre, ob deswegen Herrschafftliche Ordre aufzuweisen hätte? 3.) Casu quo non, daß hiermit dargegen feyerlich protestirten und sowohl auch unserer Evangelischen Kirchen Gerechtsame vorbehielten. Respondit breviter: Daß es für kein Capitul ausgäben, als welches aus 70. biß 72. Pastoren bestünde und bey welchem der Weyh-Bischoff præsidiren müste, sondern nur vor eine Congregation, da die Confratres zu sich geladen, seine Gemeinde, sonderlich die Jugend, in Christianismo zu exerciren, so ihme niemand wehren könte, gienge in turno herum, heute an ihm morgen an einem andern. Allein ist ein förmlich Convent gewesen, dergleichen in der Nachbarschafft auf Chur-Trierischem Boden man mehrmahl gesehen und gehört, und als ein neues ihme nicht gehörte hierin zu führen ist contra statum quo, und wo ihme nicht Einhalt gethan wird, wird sich ein mehrers unterstehen. Ich verbleibe damit ꝛc.

Lit. C.

Hochfürstl. Marggräflich-Baadischen Ober-Ambtmann zu Kirchberg, Johann Brée, ist erinnerlich, was an denselben in Sachen Nickel Schmidt contra den Pfarrer zu Dill und Consorten, Puncto eines strittigen Kirchen-Stuhls, unterm 6. Julii vorigen Jahrs, zu wiederholter Anlegung des vorhin erkanten Arrest, von hier aus erlassen worden. Gleichwie nun gedachter Nickel Schmidt seine habende rechtliche Possession, nicht minder die ihme competirende Proprietæt des halben Stuhls Quæstionis, durch verschiedene Attestata dargethan und erwiesen, als hat er, Ober-Ambtmann, sothanen Arrest in so lang zu continuiren, biß gedachter Nickel Schmidt sowohl ratione possessionis als auch der gehabten Unkosten, so ad acht und dreissig Gulden richterlich moderiret worden, gäntzlich klaglos gestellt seyn wird. Decretum Rastatt in Consilio aulico den 19. Julii 1725.

Hochfürstl. Marggräflich-Baadische geheime Räthe/ Hof-Raths-Præsident, Director und Hof-Räthe.

Evers.
G. A. Kieninger. J. H. v. Trarbach.
v. Schoppen. J. Hoffner.

Lit. D.

Copia Schreibens an das Pfaltz-Birckenfeldische Consistorium von dem Pfarrer Storcken zu Dill/ sub dato Dill den 13. Aug. 1725.

DAß nicht allein die Hochfürstl. Marggräflich-Baadische Regierung zu Rastatt, auf abermahliges Ansuchen des unruhigen Nickel Schmidts, wegen des Kirchen-Stuhls in favorem desselben, sowohl ratione proprietatis als auch ratione expensarum, decretiret, sondern daß auch Herr Ober-Ambtmann Brée zu Kirchberg durch den Schultheiß zu Niederweiler meinen gantzen Zehenden zu Niedersohren an Korn und Haber abermahl in Arrest legen lassen, belieben Ew. Hoch-Ehrwürden aus denen gestern erhaltenen Copeylichen Anlagen sub Lit. A. & B. zu ersehen. Wann nun dieses nicht allein ein einseitiges Decret, indeme Unser Durchl. Pfleger bereits ohnlängst in contrarium decretiret, sondern man auch die in dem Hochfürstlich-Marggräflich-Baadischen Decret angeführte Attestata des Nickel Schmidts noch nicht gesehen, ob dieselbe omni exceptione majora sind und nichts dagegen einzuwenden, über deme auch dessen eingegebene Schrifften nicht communiciret, von hiesigem Kirchspiel und der alten Frau Bezoldin Attestata in contrarium gegeben, albereits bey nahe 100. Rthlr. von vorigen beyden Jahren mit Arrest beleget und das Kirchspiel eigentlich als Actor gegen den Nickel Schmidt anzusehen. Als habe Ew. Hoch-Ehrwürden gehorsambst ersuchen wollen, mir unschwer zu berichten wie mich ferner in dieser verdrießlichen Sache zu verhalten und es unserm Durchl. Pfleger beliebigst zu berichten, damit doch einmahl diese Sachen zum Ende kommen und durch fernere Arrestirung der Zehenden nicht aus meiner nothwendigen Subsistenz, die solchergestalt sehr schlecht und gering fällt, und in Schulden gesetzet werde. Verharrend 2c.

Lit. E.

Extractus Protocolli des Ober-Ambts Trarbach/ vom 10. Januarii 1725.

NAchdeme vor einiger Zeit der Ruff entstanden, als ob des Johannes Arentzen zu Wolff Tochter, Nahmens Maria Margaretha, sich schwangern Leibes befinde, auch selbige hierauf des Marx Peter Karpen Sohn daselbst, Nahmens Caspar, zum Vatter solch ihrer unehlichen Leibes-Frucht angegeben, welcher dieselbe auch fürtzhin würcklichen geheurathet hat, ist beyden Delinquenten, in Ansehung des mit beederseits Eltern Bewilligung *maturirten* Heuraths/ und zwar dem Stupratori Caspar Karpen dreissig Rthlr., der Stupratæ Arentzin aber zwantzig Rthlr., Gemeins-Herrschafftliche Straffe angesetzet und solches der letztern Vattern, Johannes Arentzen, anheute mündlichen pro resolutione bedeutet worden.

pro Extractu

Johann Carl Martius.

Lit. F.

Lit. F.

Es haben zwar bey Hochfürstl. Gnädigster Unserer Herrschafft ohnlängst Marx Peter Karp und Johannes Arentz, beyde Gemeinschaffts-Unterthanen zu Wolff, unterthänigst per Memoriale nachgesucht, damit die ihren beederseitigen Kindern und nunmehr verheuratheten jungen paar Ehe-Volck, welche sich vor beschehener Copulation wider das sechste Gebott verfehlet, von dem gemeinschafftlichen Ober-Ambtmann zu Trarbach andictirte Herrschafftliche Straffe à 30. Rthlr. jedem Theil in Gnaden moderirt werden möge; Als zu welchem Ende bemeldte Schwieger-Eltern einige vermeinte Beweg-Ursachen mit angeführet und beygebracht. Nachdeme man aber von der Sachen Beschaffenheit mehrere Information eingezogen, hat sich ergeben, daß beede nunmehr Verehligte einander nachgeschwistrigte Kinder / folgsam unter sich in dem dritten Grad verwandt / und dahero die beschehene fleischliche verbottene Vermischung keines wegs *pro simplici stupro* sondern *pro incestu* zu *consideriren* / mithin auch härter zu bestraffen seye; Wannenhero höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl., auf erstatteten unterthänigsten Bericht, jedem Theil 50. Rthlr. Gemeins-Herrschafftliche Straffe anzudictiren befehlen, wovon denen Hochfürstl. Baadischen Regierungs-Räthen Doffus und Schumm hiermit Nachricht ertheilet und zugleich auffgegeben wird, prævia Communicatione cum Palatinis sothane Straff hiernächst exequiren zu lassen. Decretum Rastatt in Consilio aulico den 5. April, 1725.

Hochfürstl. Marggräflich-Baadische geheime Räthe / Hof-Raths-Præsident, Director und Hof-Räthe.

Pottenfels.
Kieninger.
Schoppen.
Hossner.

Lit. G.

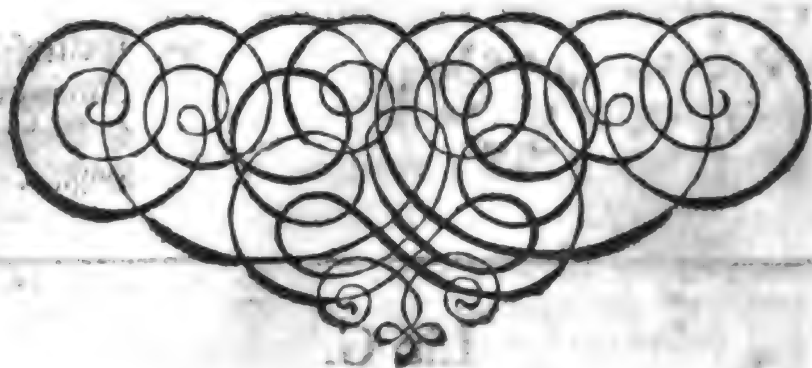
Extract Sponheimischer Kirchen-Ordnung Cap. XIII. vom Ehestand §. 6. pag. 272.

Die dritte Regul: Wiewohl Göttliche Rechte zugeben, daß zwischen zweyer Brüder oder Schwester Kinder eine Ehe seyn möge, so ist doch umb Zucht willen in gemeinen Land-Rechten dieser Grad verbotten, davon sollen die Leuth erinnert werden. Auch ist aus beweglichen Ursachen verbotten in tertio gradu *lineæ inæqualis* zu heurathen, nemblich: Du solt nicht deines Vatters Bruders oder Schwester Kinds-Kind nehmen. Worinnen wir Uns allein die Dispensation vorbehalten.

Lit. H.

Nachdem man glaubhafft vernommen, wasgestalten der Evangelische Pfarrer zu Niederhosenbach, Gottfried Steitzer, Anna Margaretha Schneiderin, aus Ursach in ihrer obgehabten schwehren Kranckheit eine Catholische Frau vor sie eine Meß lesen lassen, ein Jahr lang nicht allein vom Heil. Abendmahl ausgeschlossen und ihr bey Hochzeiten und Kinds-Tauffen zu erscheinen verbotten, sondern auch ohne vorgängige Untersuchung und Recht sie zur offentlichen Kirchen-Buß anhalten wolle. Als wird von Seiten der Frau Marggräfin von Baaden Hochfürstl. Durchleucht, Krafft des höchst Deroselben gemeinsam zustehenden Juris Episcopalis, ihme, Pfarrer Steitzer, mit Vorbehalt jedoch Herrschafftlicher Ahndung, wegen solch seines bißherigen ohnbefugten Verfahrens bey zwey hundert Gulden Straff hierdurch anbefohlen, gedachte Schneiderin nächsthin vom Abendmahl nicht mehr ab- weniger zur offentlichen Kirchen-Buß oder einiger Abbitt vor Censoren ferner anzuhalten, biß daran in dieser Sache sambtliche gnädigste hohe Gemeins-Herrschafften, als dahin solche alleinig gehörig, verordnen werden. Trarbach den 24. Aug. 1725.

J. A. Schumm/
Hochfürstlich-Baadischer Regierungs-Rath hierselbsten.



Num. XXI.

Des Evangelischen Ambts Wehrheim Beschwehrde über die Chur-Trierische Beambte.

Es haben die Unterthanen des zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Ihro Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Ambts Wehrheim temporis Reformationis Anno 1528., als das Fürstl. Haus Hessen noch die Mit-Herrschafft daselbst gehabt/ und zwar unter Philippo Magnanimo die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen/ sind auch dabey über ein gantzes Seculum, nemlich bis auf das Jahr 1629. ruhiglich verblieben/ so/ daß keine andere Religion als die vorgenannte allda mit admittirt worden. In besagtem 1629. Jahre hat zwar Chur-Trier dieselbe beunruhiget/ die Evangelischen Prediger ausgeschafft/ und Römisch-Catholische dagegen eingesetzt; Es hat aber nicht lange gedauret/ so sind die Evangelischen durch die Schwedische Commission wieder restituirt/ alles laut der Pfarr-Register und alten Kirchen-Protocollen zu Wehrheim. Dabey es denn auch bis auf das Jahr 1693. verblieben; Da die Chur-Trierische Beamte zu Wehrheim ihren Religions-Eyfer darinn erwiesen/ daß sie ein- und anderen Tyroler-Maurern und frembden Taglöhnern Catholischer Religion dergestalt untergeholffen/ daß sie bis Anno 1712. eine Zahl von etwa 16. Mann zusammen gebracht. Unter diesen Vorwand der daselbst sich befindenden Gemeinde haben sie von besagtem 1693. Jahr an angefangen/ durch benachbarte dazu erbethene Geistliche/ und auf erhaltene Permission der Nassau-Dillenburgischen Mit-Herrschafft/ (welche doch denen Unterthanen hierunter eben so wenig als die Catholische præjudiciren können) den privat Gottes-Dienst/ und über die Dillenburgische Concession kurtz darauf bald diesen bald jenen Actum Parochialem, aller Protestationen ungeachtet/ zu exerciren/ ja sie haben gar vor etlichen Jahren eine Capelle zu bauen intendirt. Weil aber auch hierwider protestirt worden; so haben sie zwar damahls von ihrem Vorhaben abgelassen/ Anno 1711. aber Collectanten zu solchen Capellen-Bau ausgeschickt/ von denen gemeinschafftlichen Unterthanen die Kalch-Sand- und Stein-Fuhren dazu prætendirt/ und da sonst der Catholische Geistliche von andern benachbarten Orten/ wie obgemeldet/ hergeholet werden müssen/ einen von Ihro Churfürstl.

Gna-

Gnaden zu Trier höchstseeligster Gedächtniß aus Wehrheim gebürtigen Chur-Trierischen Schultheissen Sohn und Priester einseitig/ und ohne Requisition oder Consens der Mit-Herrschafft/ einsetzen/ und alle Actus Parochiales, als Copuliren/ Kinder-tauffen ꝛc. de facto exerciren lassen. Sie lassen alle Morgen mit einem auf dem Rath-Haus hangenden Glöckgen zur Messe läuten/ und eine öffentliche Catholische Schule halten. Worauf zwar das Fürstl. Haus Nassau-Dillenburg als Mit-Herrschafft solche unverantwortliche Neuerungen denen Catholischen Unterthanen bey 10. fl. Straff untersagen/ auch als diese sothanen Befehl in den Wind geschlagen/ und fernerweit contravenirt/ sie derentwegen exequiren lassen: Dahingegen der Chur-Trierische Beambte per modum repressaliarum denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen 2. Ochsen wegzunehmen sich unterfangen. Darauf im Junio 1711. eine Conferenz in Wehrheim gehalten/ und dabey zwar beederseitige Pfandungen aufgehoben/ und eigenmächtig hierin weiter nicht zu verfahren von denen Chur-Trierischen Räthen versprochen; jedoch aber im Hauptwerck nicht verglichen/ sondern vielmehr von denen Catholischen neue Collectanten ausgeschickt/ und mehrere Actus Cath. Rel. Exercitii verübet worden. In Summa sie exerciren alles/ (ausser die Begräbnüsse und Processionen) was zum Exercitio publico gezogen werden kan oder mag. Sie wollen auch das bis auf 4. Mann ausgestorbene Gericht anders nicht als mit theils Lutherisch- theils Catholischen wieder besetzen lassen. Ja sie haben schon Anno 1712. de novo an einem Capellen-Bau zu arbeiten angefangen/ solchen in ohngefehr 70. Schuh lang und etliche dreyßig breit abgestochen/ und mit dem Fundament-legen und Maurer-Arbeit über die Erde schon würcklich avancirt/ hierzu aus dem Ambt die Frohn-Fuhren urgirt/ und öffentlich ausgegeben/ sie wolten noch solches Jahr ihre eigene Kirche/ zu Trutz denen Lutheranern/ haben und einweyhen.

Nun haben zwar Rath/ Vorsteher und Gemeinde zu Wehrheim deshalber bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier damahls unterthänigst geklagt/ aber damit nicht das geringste ausgerichtet oder erhalten/ sondern es haben sich vielmehr die Beschwehrden gehäuffet. Und obwohl auch das sämtliche Evangelische Corpus vor mehrgedachtes Ambt Wehrheim an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier intercedendo geschrieben/ wie die Beylage zeiget/ so ist doch auch darauf keine Abstellung der Neuerungen erfolget.

Bey-

Beylage.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst/

Gnädigster Churfürst und Herr.

Eure Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst ab der Anlage des mehrern sich geziemend referiren zu lassen/ welcher gestalt bey dem Corpore Evangelicorum dahier/ Dero mit Nassau-Dillenburg gemeinschafftliche Evangelische Unterthanen des Ambts Wehrheim supplicando zu vernehmen gegeben: Obwohlen Sie in Anno 1624. den 6. Januarii, zuvor und hernach/ ja vor der Reformation im Reich/ und zwar von Anno 1528. an/ in possessione vel quasi des alleinigen Exercitii der Evangelischen Religion gewesen/ und in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses dabey ruhig zu lassen seyen/ sich dennoch Sr. Churfürstlichen Durchl. Ambts-Verwalter und wenig Catholische daselbst/ die man von allerhand/ der Herrschafft und der Gemeinde nichts nutzenden armen Taglöhnern dahin gezogen/ und die ohngefehr 15. oder 16. Mann ausmachen/ unterfangen hätten/ ohne der Ritterschafft Vorbewust und Consens, ja gegen alle darwider geschehene Protestationes, einen Catholischen Geistlichen nacher Wehrheim zu setzen/ welcher allerley Actus parochiales exercire/ und seyen diesen Sommer gar soweit mit ihren eigenmächtigen Anschlägen zugefahren/ daß sie daselbst einen Kirchen-Bau angefangen/ und damit bereits weit über der Erden gekommen: Ob auch gleich Supplicanten bey Euer Churfürstl. Durchl. und Dero heimgelassener Regierung sothane Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet/ und sie bey dem alleinigen wohlheraebrachten Exercitio der Evangelischen Religion, dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß/ zu manuteniren/ und hingegen obgedachten Turbationen zu steuren/ unterthänigst zu verschiedenen mahlen gebethen; So seyen aber sie enthöret allemahl abgewiesen/ und indessen der Kirchen-Bau bis dato continuiret worden ꝛc. Dannenhero sie wehmüthig und flehentlich gebethen/ bey Euer Churfürstl. Durchl. vor sie beweglich zu intercediren/ daß sie bey ihrer offenkündig-wohlhergebrachten possessione vel quasi ihrer Religion unperturbiret möchten gelassen, der Catholische Priester weggeschafft/ und das bis auf 4. Mann abgegangene Gericht mit ihren Religions-Verwandten wieder besetzet werden; Alles besage derer angeregten dererselben Memorialis. Wann dann nun unsern hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ um so viel domehr obliegen will/ über vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schluß genau und fleißigst zu halten/ und Dero Glaubens-Genossen nach selbigem an Hand zu gehen/ als zu diesen Zeiten fast aller Orten dagegen gehandelt werden will; So haben auf allergnädigst- und gnädigsten Befehl unserer höchst- und hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ wir nicht Umgang nehmen können/ Eure Churfürstl. Durchl. hiemit geziemend zu ersuchen/ Sie geruhen wollen/ Dero supplicirende arme Evangelische Unterthanen in Gnaden zu erhören/ den nacher besagten Wehrheim neuerlich gesetzten Catholischen Geistlichen zu avociren/ so dann Dero Beambten und Catholischen Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen/ daß sie keine Kirch oder Capell dahin bauen/ die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genossen sofort wieder ergäntzen und besetzen/ und

hin

hinführo in allem / nach Maaßgebung mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schlusses / sie / Evangelische / in ruhiger possessione vel quasi ihrer Religions-Freyheit unperturbiret gelassen werden sollen. Eure Churfürstl. Durchl. erweisen hierdurch / daß Ihro der Ruhestand des Reichs / gleich unsern aller-gnädigst- und gnädigsten Herren Principalen zu Hertzen gehe / daß Sie nach Dero angestammeten hohen Æquanimität / wie jedermann / also auch Dero Unterthanen Justice gerne wiederfahren lassen / und zu mutueller gleichförmiger Manutenenz der Catholischen in unserer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Ursache zu geben gemeinet seyen. In ohngezweiffelter Erhörung verharren Wir

Ew. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg den 23. Sept.
1712.

Unterthänig- gehorsambste

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe / Bottschaffter und Gesandte.

Ad Num. XXI.

Des Evangelischen Ambts Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn über die Chur-Trierische Beambte continuirende Klage.

Was vor Beschwehrde die Evangelische Gemeinde des Schlosses und Fleckens zu Wehrheim bis Anno 1712. inclusive bey dem Hochpreißlichen Corpore der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände angebracht/ und was darauf für Intercessionales erlassen worden/ das ist schon in Num. XXI. der Religions-Beschwehrden enthalten. Damit man nun nicht dencken möchte/ ob wäre seit dem und absonderlich unter der jetzigen Chur-Trierischen Regierung etwa Wandel geschafft/ und Besserung erfolgt; So hat besagte Gemeinde nicht nur ihre noch daurende/ sondern auch in viele Art vermehrte Affliction und erneuerte Bitte durch nachgesetztes Memorial kund machen wollen.

An der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigte Fürtrefflich- und Höchst-preißwürdige Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ unterthänig und gehorsamstes nothdringendes Memoriale und Bitte

Unser

Des sämbtlichen Raths/ Vorsteher und Gemeinde/ des mit Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim ohnweit Franckfurt am Mayn.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelahrte/ der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ gevollmächtigte höchst- und hochpreißliche Gevollmächtigte fürtreffliche Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ hochgebietend- hoch- und großgünstig- hochgeneigt und hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch-Edle und Gestrenge/ wird hoffentlich annoch in gnädig- hochgeneigt- und großgünstigen Andencken ruhen/ welcher massen dem gesamten Corpori Evangelicorum wir allbereits vor sieben Jahren nothdringend supplicando zu vernehmen gegeben/ daß/ ob wir gleich in Anno 1624. vom 1. Jan. an/ vorhin und hernach/ ja vor der Reformation im Reich/ & quidem ab Anno 1528. in possessione vel quasi Exercitii solitarii & privativi Augustanæ Confessionis gewesen/ und vigore Pacis Westphalicæ darbey billig zu lassen seyen/ ꝛc. sich dessen dannoch ungeachtet Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier/ und Dero Ambts-Verwalter nebst wenigen Catholischen/ die man von allerhand sowohl denen hohen Herrschafftn/ als der Gemeinde nichts nutzenden meist armen Taglöhnern nach und nach vor einigen Jahren und noch gantz neuerlich anhero gezogen/ und welche ohngefehr 15. bis 16. Mann ausmachen/ beflissen und unterfangen hätten/ absque Præscitu & Consensu Serenissimi Condomini, ja gegen alle darwider eingewandt- und vorgekehrte Representationes und Protestationes, einen Catholischen Geistlichen hieher zu setzen/ und durch selbigen allerhand Actus Parochiales zu exerciren/ auch endlich in dem bisherigen Vorhaben so weit zu progrediren/ daß allhier eine Kirche zu bauen angefangen/ und mit solchem Bau damahls bereits über die Erden gekommen/ ja/ ob auch gleich Supplicanten bey höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero heimgelassenen Regierung sothane Neuerungen/ Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet/ und uns bey dem alleinigen wohlhergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis secundum Instrumenti Pacis Westphalicæ tenorem zu mainteniren/ und hingegen obgedachten Turbationen und Neuerungen zu steuren/ verschiedentlich gebethen/ wir dennoch enthöret/ allemahl abgewiesen/ und indessen der Kirchen-Bau weiter continuirt und fortgesetzt/ auch wie

wie auf diese unsere allergehorsamste Vorstellung / Imploration und Bitte von Hoch-preißlich- und Fürtrefflichen Corpore Evangelicorum unterm 23. Sept. 1712. das Supplicatum Ihro damahligen Churfürstl. Durchleucht zu Trier / ꝛc. höchstseel. Andenckens / mit einem nachdrücklichen Intercessions - Schreiben begleitet / zugesendet worden / ꝛc.

Wann aber leyder ! zum Theil durch die fast beständige Abwesenheit höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero darauf erfolgten tödtlichen Hintritt / theils auch auf die von einigen aus privat - Affecten wider hiesig- kundbare Gerechtsame und Privilegia sonder Zweiffel vorgekehrte Gegen- Vorstellungen / ꝛc. allen ob-erwehnten unterthänigst- und gehorsamsten Supplicationen und Intercessionen im geringsten nicht deferirt oder Platz gegeben / sondern an statt dieses die Attentata weiter extendirt / der Kirchen- Bau / wider welchen inzwischen novi operis denunciatio geschehen / mit grösserem Ernst und Eyfer fortgeführt / und sub colore eines Herrschafftlichen Speicher- Hauses in einen vollkommenen Stand gebracht / auch weiter darinnen allerhand Kirchen- und Beicht- Stühle verfertigt / eine Cantzel und Altar errichtet / dieses Ædificium in Ecclesiam eingeweyhet / bis hieher offentlich darinnen Meß gelesen / geprediget / das Abendmahl gehalten / Kinder getaufft / und sowohl Catholische als Evangelische (auch sonder die bishero von beyderseits Beambten zu ertheilen üblich gewesene Proclamations - Scheine / von Hochfürstl. Nassau- Dillenburgischer Seiten mit zu begehren) ohne Unterscheid copulirt / hierdurch dem Evangelischen Pfarr-Herrn und Kirchen- Dienern die Jura Stolæ anmaßlichen entzogen / und sonsten die Gebühren zu entrichten geweigert / mithin hierdurch / und daß von Chur- Trierischen Beambten das bis auf vier Schöpffen ausgestorbene Gericht / man nehme dann Catholische mit darinnen / nicht wieder besetzt werden will / gnugsam an Tag geleget worden / wie uns durch allerhand Mittel und Wege / wo nicht abzuschrecken / doch einzuschläffern / und derer Catholischen Turbationes und Eingriffe wenigstens tacite gut zu heissen / getrachtet werde ; Wir aber Gewissens halber weder vor uns noch unsere Nachkömmlinge in dergleichen höchst præjudicirliche Attentata und Neuerungen consentiren können oder mögen :

So werden Ew. Excellenzien / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl- Edelgebohrne / auch Hoch- Edle und Gestrenge / bey so bewandten der Sachen warhafften Beschaffenheit / und da bishero beym Kayserlich- und Reichs Cammer- Gericht zu Wetzlar vergeblich geklaget worden / hoffentlich nicht ungnädig oder ungeneigt deuten / wann zu Deroselben wir unseren nothdringenden Recours zu nehmen uns erkühnen / und hierdurch unterthänig / gehorsamst und flehentlich bitten und ansuchen / Dieselbe wollen unsere Bedrangnus behertzigen / und bey jetziger Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier unserer gnädigsten hohen Mit- Herrschafft nochmahls gnädig- hochgeneigtest und grosgünstigst dahin intercediren / daß wir bey unser offenbar wohlhergebrachten Possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis solitarii & privativi, und was solchem anhängig ist / ruhig und unperturbirt gelassen / der Catholische Priester abgeruffen / die Catholische Kirche gesperret / die Actus Parochiales von dem Evangelischen Pfarrherrn gleich wie vorhin und noch ante Annum 1693. geschehen / alleinig verrichtet / diesem und denen Kirchen- Dienern die Jura Stolæ ungeschmählert gelassen / das bis auf vier Mann ausgestorbene Gericht mit lauter Evangelischen Religions - Verwandten wieder besetzt / und alles in den Stand / wie es Anno 1624. bis 1693. (dadie Turbationes ihren Anfang genommen) gewesen / dem Instrumento Pacis Westphalicæ, Reichs- Gesetzen und Wehrheimischen usui & observantiæ gemäß reponirt und hergestellet werden möge. Wobey wir vor GOtt und einem Höchstpreißlichen Corpore Evangelico contestiren und protestiren / daß höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. wir durch gegenwärtiges Memoriale keinesweges zu nahe zu tretten / oder von unserem schuldigen Gehorsam und unterthänigsten Devotion abzugehen gemeinet / sondern hierzu aus einem wohlerlaubten Gewissens- Trieb commovirt und bewogen worden / solchemnach uns um so viel mehr einer gnädig- höchstgeneigt- und großgünstigst- actuellen Gratification und Erhörung getröstend / und unter Göttlicher Gnaden- Erlassung verharrende

Ew. *Excellenzien* Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl- Edelgebohrne / Hoch- Edel und Gestrenge

unterthänig gehorsamst- und Dienst- ergebenste

Sämbtlicher Rath / Vorsteher und Gemeinde des mit Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau- Dillenburg gemeinschafftlichen Schlosses und Fleckens zu Wehrheim / über der Höhe unweit Franckfurt am Mayn.

Num. XXII.

Verlauff dessen / was sich zu Duderstadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit vor und nach dem Westphälischen Frieden zugetragen / und was insonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geschehen.

Die Stadt Duderstadt (eine der hiebevorigen Hansee-Städte) hat (1.) sofort nach der ersten Reformation Lutheri zur Evangelischen Religion sich gewendet / und darinn in allen dasigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angestellet / ist auch sambt dem gantzen Rath / und allen dasigen Einwohnern bey der unveränderten Augspurgischen Glaubens-Confession beständig geblieben / bis in Annum 1579.; Da zu der Zeit des Ertz-Bischoffen und Churfürsten Daniels zu Mayntz ihnen durch Veranlassung eines ungetreuen Diaconi, so zu denen Catholischen übergetretten / und da derselbe den Evangelischen Gottes-Dienst celebriren sollen / die Catholische Messe gelesen / die Kirchen zwar abgenommen / ihren Gewissen aber jedennoch kein ferner Zwang angethan worden. Hierauf haben sie nun ferner (2.) das Exercitium Religionis privatum solchergestalt behalten / daß ihnen erlaubet worden / in ihren Häusern des Gottes-Dienstes mit Singen / Lesen und Bethen / und Erklärung des Evangelii / nach Anleitung einer Haus-Postill / abzuwarten / oder auf denen nahbelegenen Evangelischen Dörffern dem öffentlichen Gottes-Dienst beyzuwohnen / auch wohl zu Zeiten die Evangelische Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Trost und Administrirung des Heil. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzustehen / ohne daß ihnen solches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Priestern / welche es jedoch gewust / im geringsten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen ist auch (3.) nicht allein die Stadt-Schule mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion besetzet / und keine Catholische öffentliche Schule in der Stadt gehalten; sondern es ist auch (4.) der gantze Stadt-Rath mit beyden Burgermeistern und Secretarien besagter Confession allein zugethan gewesen / also daß nur allein der Churfürstliche Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römisch-Catholischen Religion angehangen / der grösseste und fürnehmste Theil aber der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / in welchem Stande die Sachen unverändert bis Anno 1624. gegen Pfingsten geblieben; Zu dieser Zeit aber hat man (5.) angefangen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Religions-Ubung schwehr zu machen / den Rath gezwungen / Catholische Rathsherren in den Raths-Stuhl mit zu nehmen / wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Kayserl. Armée geschehen / deren Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget / und bey solcher Gelegenheit sich auf Churfürstl. Mayntzischen Befehl einige Evangelische Rathsherren / welche / dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholisch werden wollen / ihres Standes und Würden entsetzet / keiner / der nicht Römisch-Catholischen Glaubens / zum Raths-Gliede und Burgermeister / ja nicht eins zum Burger angenommen / welches Anno 1625. geschehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergische Regiment mit dem Ausschuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangelischen Einwohner Häuser verleget / und zwar in solcher Anzahl / daß die arme Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden / hiebey sind die Mönche und Jesuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuser gedrungen / haben dieselbe zum Abfall vermahnet / und wenn dieselbe / daß sie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget / sind sie der beschwehrlichen Einquartirung loß geworden / durch welche Gewalt damahlen sehr viele in der Stadt und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber (6.) die Schwedische Armée, unter Anführung des Hertzogs von Weymar / sich der Stadt bemächtiget / sind zwar der Evangelischen Religion Zugethane im Raths-Stande wiederum empor kommen / ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen restituiret worden / jedoch hat solcher mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern umgewechselt / und nachdeme bald diese bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangelische bald die Catholische prævaliret / und den Vorzug behalten; Jedoch ist es nachdem endlichen (7.) darzu gekommen / daß die der Augspurgischen Confession Zugethane die eine / die Catholi-

tholische aber die andere Kirche inne behalten/ der Rath aus zwey Drittel Catholischen und ein Drittel Evangelischen bestanden / jegliche Religions - Zugethane auch ihre eigene Schulen gehabt / in welchem Stande die Sachen bis zum Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geblieben; welches / daß es alles der Warheit gemäß sey / durch die Aussage von 24. Zeugen/ theils Evangelischen/theils Catholischen Religions-Verwandten/ so im Majo & Junio 1652. durch die Kayserliche Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen / deren Erkundschafftung in einem förmlichen Rotulo verfasset / erwiesen und dargethan worden. Als nun (8.) nach geschlossenem Münsterischen Frieden / die Römisch-Catholische in ihren Schrancken nicht geblieben / sondern so bald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths-Glied mit Tod abgangen / die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzet / also daß es sich angelassen / es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und exstirpiret werden: Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstl. Gnd. zu Mayntz demüthigst vorgestellet / und um Remedirung gebethen; Wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden / und es sich ferner begeben / daß den 20. April. 1651. der damahlige Chur-Mayntzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen / die verschlossenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet / dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr-Haus zu räumen / und sich des Predigens zu enthalten gebotten / haben sie sich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebethen / die Sache nach dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten / Executions-Haupt-Recess und arctiori modo exequendi zu cognosciren / und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hiezu nicht ungeneigt erwiesen / ist doch (9.) von damahlig- allerglorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen/ Commissio erkandt worden / welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket: ihre Commission den $\frac{21}{31}$. Maji angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen / als wären derer Duderstädter Gravamina auf das Instrum. Pacis nicht qualificiret / caution, und daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte / begehret / doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten / und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren / und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wowider sie restitutionem nach Inhalt des Instrum. Pacis, Kayserl. Edicten und arctioris exequendi modum gesuchet / sind fürnemlich diese gewesen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so wie sie solches im Jahr 1624. bis Pfingsten gehabt / wieder hergestellet;
2.) Die freye Raths-Wahl / und
3.) Bestellung derer Stadt-Schulen / wie sie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet / und
4.) Sie von allen Zwang bey Catholischen Processionen und mit Feyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge / mit Versäumung ihrer Nahrung / befreyet werden möchten / und was noch einige andere / wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina, mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayserl. Herren Subdelegirten eydlich vernommen / und man Evangelischen Stadt-Einwohnern / von Seiten der Catholischen / vorhalten wollen / daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger / so denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret / und das Heil. Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct eydlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Mayntzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen / daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet / oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayserliche Herren Subdelegati hierin selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses / und noch anderer Sachen halber mehr / ihren gnädigsten Herrn Principalen selbsten Relation abstatten / und neue Instruction einholen; sind sie jedennoch mit der Verordnung / daß alles in statu quo gelassen / und nichts von beyden Partheyen attendiret werden solte / wieder abgeschieden / mit dem Versprechen / auf den 20. Augusti st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun (11.) dieselbe in jetztbemeldtem Termino nicht erscheinen / man auch von denen Catholischen wohl vernommen / daß dieselbe gar ausbleiben / und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden / haben die Evangelische Einwohner sowohl nach Münster als auch nach Darmstadt eigene Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wieder-

kunfft

kunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recipisse aus der Cantzley / von dem andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist bis hieher weiter nichts zum Effect gekommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben (12.) die Römisch-Catholische wieder vielfältig attendiret / nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben lassen / also daß es bey weitem nicht in dem Stande gelassen / wie es Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen (13.) mit allem demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können; und obwohlen verschiedene Abschickungen zu Dero Landes-Herren gethan / nichts erhalten können / und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel ersunden / sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbarten Wintzingrödischen Prediger zu Wehnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe / woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen Gottes-Dienst beygewohnet / um deswillen / daß er einigen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen / nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Mayntzischen Vice-Dohm-Ambt führen und verhören lassen / hierauf aber / nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes / denselben zwar dimittiret / jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget; Wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen / welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret / mithin dieses annoch eintzig- und nöthigsten Trostes die Agonizirende hiedurch berauben wollen / auch (16.) einst am Charfreytag / als die Evangelischen zu Besuchung ihres auswärtigen Gottes-Dienstes ausser der Stadt sich begeben wollen / die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gnd. zu Mayntz / ihrem gnädigsten Landes-Herrn / mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt / eingekommen. Lit. A.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret / und wie hart (17) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten / von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub Lit. B. befindlich zu ersehen. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / und Churfürst ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gnd. können wir arme der Augspurgischen Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach / in unterthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen / welchergestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath / wie auch die völlige Schulen Evangelisch- und mit Evangelischen Subjectis bestellet gewesen / auch da wir leyder! nunmehro keine Kirche / wohl aber anfänglich und bis Anno 1651. im Gebrauch gehabt / jedennoch nach der Zeit die Freyheit genossen / auswärts der Stadt / wiewohl mit grosser Beschwehrde / unsern Gottes-Dienst zu besuchen / und zum Trost derer Krancken und Schwachen / jedoch in gebührender Stille / einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wenn aber gnädigster Churfürst / dem Instr. Pac. Osnabrugensis zuwider / hiesiger Stadt-Rath / so in 24. Personen bestehet / nunmehro bis auf 5. Personen gäntzlich Catholisch / die Mädgen-Schule uns gäntzlich / die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid abgenommen / und jedoch zu Docirung der Jugend nur solche Subjecta bestellet werden / daß die arme Jugend davon kaum das A. B. C. zu lernen fähig / und welches am aller elendesten / die bey dieser annoch zum theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottes-Dienst auswärtig zu versäumen / und dem ihrigen publice mit beyzuwohnen / von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit / indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char-Freytägen die Thorn gäntzlich versperren / und dadurch den offentlichen Gottes-Dienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen behindern lassen / sehr angefochten werden; Auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonizirenden / unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen und Sacra administriren zu lassen / thätiger Weise uns benommen werden will / indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer

Mit-Bürger / jeden mit 2. Rthlr. bestraffet / ja auch so gar der Evangelische Pfarrherr zu Tastungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armatâ deswegen nach Heiligenstadt geführet / und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden: Als setzen wir / bey sothanen unsern Pressuren zu Ew. Churfürstl. Gnd. Landes-Vätterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende / Ew. Churfürstl. Gnd. geruhen diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen / und so viel den Rath und die Schulen belanget / nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft / allermassen der grösseste Theil hiesiger Burgerschafft sich zum Evangelischen Glauben bekennet / gnädigst zu erwegen / daß wir unsern Gottes-Dienst ausserhalb der Stadt suchen müssen / und wie mühsam denen Alten und Schwachen / ja vielmahlen / wegen beschwehrlicher Witterung / auch denen andern / diesen Gottes-Dienst zu besuchen / verhinderlich falle / im Gegentheil aber / da andere hohe des Heil. Röm. Reichs Glieder / fürnehmlich Ihro Königl. Majestät von Preussen / in Dero Landen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel 2c. anjetzo denen Catholischen Religions-Verwandten / Kirchen zu bauen und öffentlichen Gottes-Dienst zu halten erlaubt / auch demnach von Ew. Churfürstl. Gnd. nach Dero hochgepriesenen Churfürstl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekränckt zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt / zu Erbauung einer Kirche / mit dazu behufiger Nothdurfft zu frey und öffentlicher Ubung unsers Gottes-Dienstes / auf unsere arme Kosten anweisen zu lassen / gnädigst concediret werden möge / dadurch alle weitere Klagen auf einmahl decliniret / wir aber um so vielmehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet / und unsere Gewissen beruhiget werden. Ew. Churfürstl. Gnd. aber erweisen uns allerseits hierdurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit / und da dieses zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unsers GOttes gereichet / so wird Derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit / langen Leben und allen Churfürstlichen Wohlstande würcklich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt hiemit demüthigst bitten / und fernerhin auch in diesem unsern neuen Gottes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Deroselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibs und Lebens / Haab und Güther / unsern erheischenden Pflichten gemäß / Zeit Lebens beharrende

Ew. Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji, 1712.

gehorsambst-treueste Unterthanen
Sämbtliche der Evangelischen Glaubens-Bekandtnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustands der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt auskundschafftet / daß der Evangelischen Burgere Seelsorger / M. Frohnen / Pfarrer des ein und eine halbe Stund Weges von obigen Orth gelegenen und denen Edelleuthen von Wintzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen / als woselbst diese arme Evangelische Burger zeithero ihren Gottes-Dienst gehalten / in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuthen / um selbige mit der letzten Hochheil. Kost zu bewahren und zu stärcken / geholet worden / haben solches Catholici an höhern Orth angebracht / worauf dann der Pfarrer sogleich etlichemahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citirt worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen / weilen seine Patronen ihren Gerichts-Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesandt / nach der Ursache fragen / und befindenden Dingen nach / für selbigen Caution anerbieten lassen / welche man aber nicht angenommen / sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; So ist bemeldter Pfarrer an einem Somabend / als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags / mit ungefehr 18. Mann von der Land-Miliz aus seinem Haus und Bette geholet / und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht / woselbst er des Tags über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ungefehr 7. Thlr. Straffe / wegen öffterer Reichung des H. Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt selbst / wieder loß- und weggelassen worden / jedoch nach vor-

vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt / auch nicht in Nothfällen / zu communiciren. Wobey anzumercken / daß bey sothaner Aufhebung die beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinn des Pfarrers Frau / eine Sechswöchnerin / lage / gedrungen / den Mann bey der Kindbetterin gesucht / und ohngeachtet sie vorhero versichert / daß solcher ihr Mann nicht da im Bett / sondern in einem obern Zimmer schlieffe / selbiger das Deck-Bett mit grosser Furie dennoch weggerissen / mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere / deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisen-Schmied / so diesen Pfarrer / als ihren Seelen-Hirten / in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen / von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert / examinirt / und unter Bedrohung der Execution mit etlichen Reichs-Thlrn. Straffe beleget worden.

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuthen sehr hart verfahren / auch meistentheils am heiligen Char-Freytag / wann diese Evangelische Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben / und denselben Bet- Buß- und Fast-Tag mit feyren wollen / ihnen die Thore versperret / und also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden / anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesammlete Kosten / mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mayntz gesandt / und Dieselbe für einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auf schrifftliche Resolution allhier zu warten / dieses wäre eine wichtige Sache / darinn Ihre Churfürstl. Gnd. allein nichts thun könten; Man wolle ihnen von Mayntz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen 2c. 2c. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leuthe / aus Furcht noch grösser Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden / entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren / selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen / und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen; Welches dann auch bey Ihro Königlichen Majestät in Preussen hochseeligen Andencken und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket / daß höchst-gedachte weyland Königl. Majestät solche Beunruhigungen bey dem gesamten Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekandt machen lassen; Von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Mayntz dieser bedrangten Religions-Verwandten halber abgelassen worden.

„Hierauf nun hat man im Nahmen Ihro Churfürstl. Gnd. zu Mayntz denen Evangeli„schen Burgern mit sonderbaren Ernst / sich bey höchster Ungnade in dieser Sache / weder „bey denen benachbarten Potenzien / noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen weiter „anzumelden / befohlen; Die Deputatos aber sogleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley / „und auch nachhero in ihres Stadt-Schultheissens Haus für den Herrn von der Leyen ge„fordert / allwo ihnen ein Churfürstliches Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff an„gedeutet worden / sie solten ja ruhig seyn / und indessen sich befriedigen / weil die Sache be„reits unter die Hände genommen / und zwey Räthe zu Mayntz / welche aber vor wenig Ta„gen zu allem Unglück gestorben waren / hierzu denominirt gewesen / da dann zu ihrer Be„friedigung diese Sache abgethan werden solte.

Nun ist diese Vornehmung zwar wohl geschehen / da am 17. Maji nächsthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus / als Herr Drelanus und Herr von Steinmetz / zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangelischen Gemeinde zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen / vor sich fordern lassen / solche auf das schärffeste / und jedweden allein examiniret / auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt / als:

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orthe es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben / daß sie suppliciren sollen?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt / wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren / haben solches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich / berichtet / und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Rthlr. vergrössert / und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren an auswärtiger Evangelischen Fürsten Ministres von ihren Mit-Brüdern eingetrieben und also übel verwendet hätten.

An was für Höfe die Spendagen geloffen?
Wie die Ministri hiessen / so selbige empfangen?
Und wie viel Geld ein jeder bekommen?
und so ferner ꝛc.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in gröster Bestürtzung und Furcht / wie leicht abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand / beantwortet / nichts destoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beschuldigungen / mit dem Collecten-Buch / als worinnen nicht mehr dann 60. Rthlr. bewilliget / und aufgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführten Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nechst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß / weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstliche Erlaubnüß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten-Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbey zu schaffen / sich erbotten / mit ziemlichen Worten und schweren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmahl gestattet / copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissarien gespannet / und also zur Abreise alles parat gewesen / sich nochmahlen um Zuruckgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und sofort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beyde Commissarii darauf noch selbe Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages / welcher circa der 21. oder 22. Maji ware / hat man abermahln die Deputirte nebst denen Gilte-Rottmeistern / sowohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rath-Haus citirt / und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden / de dato Mayntz den 20. April. vor- und abgelesen / ohngefehren Inhalts:

„Daß Ihro Churfürstl. Gnd. hinführo Zusammenkünffte / Verbindungen / Vollmachten und Collecten-Sammlungen anzustellen / und weder für jetzo noch ins künfftige / so wenig an ihren eigenen hohen Lands-Vatter selbsten nach Mayntz / als an andere Stände / einige Memorialien abgehen zu lassen / bey Leib- und Lebens-Straff verbotten haben wollen: hiemit solte es dann auch alles gantz abgethan und aussesyn; wann sie / als getreuen und rechtschaffenen Unterthanen zustünde / sich damit vergnügten / daß sie / wie vor / auswärts ihren Gottes-Dienst besuchen könten;„ Von denen Gravaminibus, so in ihrer zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten gewesen / noch auch von denen geschehenen Excessen / als weswegen diese Commission ergangen / und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen / ist nicht ein Wörtlein vorgebracht / und / als sie Deputirte davon erwehnet / ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben / wohl aber zuletzt / da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebethen / um theils zu sehen / ob solches auch Ihro Churfürstl. Gnd. Wille und expresser Befehl sey? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern / welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestüm angefahren / und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren: Wozu sie solches dann gebrauchen wolten? Es sey genug / daß es gelesen / wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wolten / würde man sich ihrer Personen versichern.**



Ad Num. XXII.

Warhaffte Erzehlung und Bericht / einen Evangelischen Einwohner zu Duderstatt auf dem Eichsfelde / Namens Sothen / und die Erziehung dessen Sohns betreffend.

Es seynd zwar in dem gedruckten und der Kayserlichen Höchstansehnlichen Commission übergebenen Corpore derer Evangelischen Religions-Beschwerden bereits so viele Exempla von der Römisch-Catholischen Clerisey gewaltsamen Verfahren gegen die Evangelischen vorhanden / und wie wenig Hülffe diese gegen jene erhalten können; Die hier nachgesetzte Warhaffte Erzehlung dessen aber / was sich mit Heinrich Bertram Sothen / einem Evangelischen Burger zu Duderstatt auf dem Eichsfelde / wegen Erziehung seines Sohnes in der Evangelischen Religion, zugetragen / gibt davon ein neues Beyspiel.

Welches Factum, wie dabey viele der Evangelischen Religion auch der üblen Folge wegen gar præjudicirliche Umbstände mit unterlauffen / denen Evangelischen in der Nachbarschafft und sonsten nicht verhohlen bleiben können / sondern Anlaß gegeben genaue und zuverläßige Information desfalls einzuziehen; Also hat auch die Nothdurfft erfordern wollen / es weiters / und allenfalls zu künfftiger Remedur auf den Fuß des Badischen Friedens / in den Catalogum der Evangelischen Religions-Beschwerden zu bringen.

Nemlich: Es hat dieser Heinrich Bertram Sothe vor ohngefehr 20. Jahren sich an eine Römisch-Catholische Jungfer eben dieses Nahmens und Geschlechts verheyrathet; Da er die Proclamation und privat-Copulation bestellet / ist dieselbe gutgeheissen und keine Schwierigkeit noch Verhinderung solcher wegen gemacht worden; Wie er aber eine grosse Hochzeit angerichtet / viele frembde und Gäste gebeten / jetzo vortretten und sich trauen lassen wollen / hebet der vorige Eichsfeldische Commissarius generalis in spiritualibus an: Es funden sich Verhinderungen / die Personen wären zu nahe verwandt / man könte einen solchen Lutheraner mit einer Catholischen aus so vornehmen Geschlechte der Stadt nicht copuliren / er müste erst Ca-

tholisch

tholisch werden und / daß er seine Kinder wolte Catholisch werden lassen / durch einen schrifftlichen Revers versprechen. Der hierauf bestürtzte und vor Beschimpffung sich fürchtende damahlige Bräutigam wuste nicht was zu thun? Catholisch zu werden konte er sich nicht entschliessen / er erdachte aber diesen Fund / daß er einen Schein wegen seiner Kinder ausstellete / daß er diese alle Apostolisch-Catholisch erziehen wolte. Der Commissarius in spiritualibus besiehet den Schein so genau nicht / copuliret ihn / nach wenigen Wochen aber kommt er zu ihm / will den Schein geändert und das Wort Apostolisch ausgethan wissen / worzu sich aber Sothe nicht verstehen sondern bey dem Apostolischen Glauben vor sich und die seinigen bleiben wollen. Wie nun derselbe mit seiner Frauen Kinder erzeuget / lässet er die älteste Tochter so wie er und Evangelisch werden / welches auch ohne Contradiction geschehen / die andere Tochter aber wird von der Mutter und deren Freunden dahin gebracht / daß sie zur Römisch-Catholischen Religion getretten / welches der Vatter also endlich gehen und geschehen lassen; Den einigen Evangelisch zu erziehenden Sohn aber liesse er zwar in die Catholische Schule gehen / (als worein gesambte Evangelische ihre Kinder schicken müssen und welche Lateinische Schule / so die Evangelischen Anno 1624. und lange hernach in Besitz gehabt / ihnen nunmehr entzogen ist) in der blossen Absicht etwas Lateinisch zu lernen und des festen Vorhabens / ihn / als seinen einigen Sohn und Lehen-Träger / Evangelisch werden zu lassen / zu welchem Ende er ihn mit sich nach einem Evangelischen Prediger im Gerichte Wintzigerode aufm Eichsfelde nehmen und zum Heiligen Abendmahl præpariren lassen wollen; Es hatten aber die Catholischen Præceptores diesen 9. jährigen Knaben dadurch eingenommen / daß sie ihn ohne Wissen und Willen des Vatters einige mahl beichten lassen und demselben eingeblasen / er solte dem Vatter nicht trauen / der wolte ihn tödten wann er diß erführe; Nichts destoweniger ist er / da ihn der Vatter den 18. April dieses 1723sten Jahrs zu Duderstatt mit in die Evangelische Kirche genommen / gern und in kindlichem Gehorsam in seinem 9ten Jahr mitgegangen. Worauf / als der Commissarius Klinckhardt solches dem Vatter / weil dessen in Religions- und Glaubens-Sachen noch nicht informirter Sohn / davon ihm doch nichts bewust gewesen / Catholisch wäre / zu unterlassen befohlen / sich endlich / als er ihn

den

den andern Sonntag darauf wieder mit in die Kirche nehmen wollen / dessen Frauen Brüder / Jereon und Johann Philipp Sothen / diesen Knaben / zu des Vatters leicht zu erachtender grossen Bestürtzung / gar weg- und aus der Vätterlichen Erziehung in ihr Hauß mit Gewalt / und also unverantwortlicher Weise / zu nehmen auch 11. Wochen bey sich zu behalten nicht nur unterstanden und die währender Zeit umb Abhohlung desselben an sie geschickte älteste Tochter / selbe bey der Hand zur Thür hinausführend / mit losen Worten fortgewiesen / sondern auch durch diese dem Vatter / wann er sich seines Kindes annehmen würde / gegen ihn Revange zu suchen drohen lassen; Als aber der Vatter den Knaben mit List und Güte aus Duderstatt gelocket und nach Halle im Magdeburgischen / umb besser unterrichtet zu werden / bringen lassen / ist das Geistliche Commissariat zu Duderstatt sowohl als der Rath gegen diesen Mann in Zorn entbrandt: Dieser / der Vatter / ward gehalten als einer / der ein Plagium begangen hätte / und ihm sub pœna Incarcerationis befohlen sein Kind denen Catholischen wieder zuzustellen / ja es ward denen auf den Todt verbitterten obgedachten Schwägern aller Muthwille verstattet und nicht gehindert / daß dieselbe in der Nacht mit Degen und sonstigem Gewehr auf der Gasse und der Befreundten Häuser / wider Welt- und Geistliche Rechte / Gewalt auszuüben gesucht / und was noch mehr ist; So hat man ein Patent ans Rath-Hauß zu Duderstatt geschlagen / daß bey Straffe Niemand mit seinen / des Sothen / Gütern sich bemengen / dieselbe auch weder kauffen noch unterpfändlich annehmen solte / da doch selbige mehrentheils Feudalia und von denen Häusern Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel zu Lehen gehen; Gestalten auch er / Sothe / auf wehmüthige Vätterliche Remonstration, keine andere Antwort von dem Herrn Commissario erhalten als diese: **Gnädigster Churfürstlicher Befehl:** Der betrübte Vatter / so dieses nicht glauben oder sich einbilden können / gehet nach Mayntz zu Sr. Churfürstlichen Gnaden / als seinem regierenden Landes-Vatter / stellet in aller Demuth und unterthänigstem Respect solche Proceduren vor / erhält aber weder ein gnädigstes Schutz-Rescript noch Verbott an die Duderstätter / sondern nur im Churfürstlichen Geheimbten Rath von dem Herrn Cantzler diese mündliche Antwort: Man könte nicht glauben daß seine „Güter in Duderstatt angeschlagen wären / er solte hingehen / „seinen

„seinen Sohn befohlener massen wieder stellen/ und zu welcher „Religion derselbe sich alsdann bekennen würde / dabey solte „er bleiben / anderer gestalt die angedrohete Poen über „ihn kommen und er exequiret werden solte.„ Der Vatter aber / dieses letztere und noch ein mehreres von seinen Duderstättischen Verfolgern fürchtende / welche sein unmündiges Kind nicht besser wie vorhin und aufs neue wegnehmen und zur Catholischen Religion wider seinen / des Vatters / Willen nöthigen würden / hat den Knaben nicht stellen können / sondern ist von seinen Gütern entfernet und flüchtig / auch von aller Hülffe und denen seinigen verlassen / und soll / wie ungescheuet zu Duderstatt ausgegeben wird / wann man seiner habhafft werden kan / nach Rüstberg / einem Berg-Ambte / ins Gefängnus gebracht werden.

Es ist nicht der geringste Zweiffel / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / als ein Reichs- und Welt-bekandter glorwürdiger Regent / Welche so grosse Proben Ihrer höchstrühmlichen Æquanimitaet und Gemüths-Billigkeit vor andern / auch so gar in dem beschwerlichen Religions-Negotio, mit löblichen Abstellungen auf den Fuß des Badischen Friedens vorgekommener wichtigen Religions-Beschwerden / zu Ihrem unsterblichen Nachruhm / von Sich gegeben / wann Sie vollkommen von diesem neuen Duderstättischen Gravamine informirt seyn solten / Sie gewiß auch hierunter Ihren so gar sehr bedrängten Evangelischen Unterthanen / Gothen / nicht hülfflos und aus der Freyheit zu den seinigen zu kehren / und sein Kind in seiner Religion zu erziehen / setzen lassen sondern Selbst urtheilen würden / daß all solch Verfahren nicht nur wieder alle Göttliche / Natürliche / Völcker- und Reichs-Rechte gehet / und GOtt selbst das Gelübde eines Kindes / welches der Vatter nicht haben will / in keine Krafft gehen lassen / auch unter denen Barbaren und Türcken ein Vatter / wann der Tribut abgetragen wird / völlige Potestatem patriam in Geist- und Weltlichen Dingen behält / die unter denen Protestirenden wohnende Catholischen nicht einmahl abgezwackt vielweniger gezwungen werden einen andern / als ihrer Eltern Glauben und Religion, anzunehmen / sondern es ist auch diß Unternehmen dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 34. Placuit &c. und §. 36. Quòd si verò Subditus &c. gantz entgegen.

Num. XXIII.

Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier/ die gemeinschafftliche Orthe/ wie auch das Ambt Kyrburg betreffend.



ES sind der Evangelischen Herren Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach und Daun/ sowohl vor- als nach dem Ryßwickischen Frieden/ theils bey der gantzen Reichs-Versammlung/ theils bey dem Evangelischen Corpore angebrachten Religions-Beschwehrden dergestalt viel/ und sie so weitläufftig/ daß man davon ein eigen Volumen formiren könte.

Wie nun in Num. I. dieser Religions-Beschwehrden schon eine Erzehlung zu finden/ was sich an denen drey Rhein-Gräflichen Orthen/ Wörrstadt/ Ober-Saulheim und Eichloch zugetragen; also will man hier in genere kürtzlich vorstellen/ was in diesem Seculo und also nach dem Ryßwickischen Frieden aus denen sämtlichen Evangelisch-Rhein-Gräflichen Orthen vor abscheuliche Klagen eingekommen/ und wie sehr weit nicht allein von Fürstlicher Salmischer Seiten sowohl in denen mit denen Herren Grafen habenden Gemeinschafften/ als auch in ihren eigenen Evangelischen dem Ambt Kyrburg angehörigen/ so dann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orthen/ die schon vormahls bekandt gewordene und beym Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgesetzt und extendirt/ sondern auch dergleichen in einem von Chur-Pfaltz zu Lehen-tragenden auf dem Hundsrücken ohnweit Trarbach gelegenen Ambt Rhaunen/ (wovon das hohe Ertz-Stifft Trier/ wiewohl mit Exclusion und Contestation der Kirchen-Rechten das eine vierdte Theil annoch besitzet) und andern dem Herrn Grafen von Daun allein zustehenden Dorffschafften zugefügt worden; Mithin weder die Reichs-Gesetze/ Friedens-Schlüsse/ noch die im Hause errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstlichen Hause Salm und denen Evangelischen Rhein-Grafen zu Franckfurth/ in specie auch über das Ambt Kyrburg getroffene Vergleich/ mit der darinn auf den Westphälischen Frieden gesetzter und vom löblichen Ober-Rheinischen Crayß guarantirter Gewissens-Freyheit attendiret/ sondern (gleich als wenn kein Reichs-Gericht/ Verfassung noch Recht mehr in Teutschland vorhanden/ oder das Römisch-Catholischer Seits selbst bey der damahligen Kriegs-Declaration gegen Franckreich so heilig geschehene Versprechen/ alles nach dem Westphälischen Frieden wieder herzustellen/ pro non facto zu halten wäre) nur nach eigenen Gutdüncken gehandelt/ besonders aber NB. der Religions-Passus im Art. 4. Pac. Rysvvic. nebst dem gantzen Westphälischen Frieden in einem gantz andern Verstande/ nach ihren projectirten Vortheilen genommen/ und die allergefährlichste weit aussehende/ ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen/ daß/ wann auch gleich die Clausula Pac. Rysvvic. nicht wäre/ dennoch das durch die Frantzösische Authorität und Gewalt eingeführte Simultaneum Romano-Catholicæ Religionis in denen prætensè reunirt gewesenen Landen und occupirten Evangelischen Kirchen in denen Rhein-Grafschafften völlig in dem Stande beharren müste/ worinn es tempore belli gewesen/ ja durch ihre selbst eigene Contraventiones der Reichs-Satzungen gesetzt worden/ auf welchen Reunions-Zeiten man an Seiten damahliger Reichs-Feinde selbst nicht bestanden/ und aus denen beygedruckten 5. Frantzösischen Schreiben des Königlichen Intendanten zu Homburg und des Herrn Bischoffen zu Metz zu ersehen ist: (1.) Wie man Frantzösischer Seits selbst die Ryßwickische Clausul auf die Catholische Priester allein restringirt gehabt NB. welche der König unterhält/ (2.) wie sothane Priester an die Landes-Obrigkeit zu gebührendem Respect und bescheidentlicher Aufführung gewiesen werden/ und (3.) wie man so gar sich erbotten/ die unruhige Priester weg zu thun/ (4.) wie man die Worte der Ryßwickischen Clausul nicht anders als auf das blosse Exercitium Religionis Romano-Catholicæ und dessen Statum, welcher gleich vor dem Ryßwickischen Frieden gewesen/ verstehe.

Dabey es aber die Geistlichen Ordinarii nicht lassen/ sondern dem Domino Territoriali alle Jurisdiction so entziehen/ als wann er nie eine gehabt/ und nur zu leiden hätte/ was jenen nach ihrer Gemüths-Neigung einfällt und beliebt.

Es zeigen auch die Herren Rhein-Grafen dabey an: daß die beym Hochlöblichen Reichs-Convent vor dem Königlich-Frantzösischer Seits herausgegebene Liste des Lieux compris par la clause du 4. article du Traitté de Risvvic. wegen der sämtlich-Rhein-Gräflichen Kirchen/ sehr defectuos, irrig und unrichtig sey; anerwogen darinn Kirchen einverleibt worden/ worinn währender prætendirter Frantzösischer Reunion, ja seit der Reformation, kein Catholischer Gottes-Dienst gehalten worden/ ja kein Römisch-Catholischer Geistlicher hinein kommen dörffen: und bey andern/ wo nur dann und wann ein Casual-Actus verrichtet worden/ haben sie solches als ein Simultaneum annotirt und angegeben.

GRAVAMINA.

Nachdeme vorgedachter massen man sich Fürstl. Salm- und anderer Seiten / mit denen / bis auf den / schon auch angezogenen Franckfurther / und darauf in Anno 1701. fernerweit erfolgten Kyrburgischen Succession Theilungs-Vergleiche / durch Beyhülffe derer / aus Ungarn zu dem Ende / in die Rhein-Grafschafften geführten Anfangs 200. Mann starcken / und damahlen gleichsam / nach Besag derer an die Hochansehnliche Reichs-Versammlung gebrachten / einfolglich noch wohl bekandten Memorialien / Attestaten / Schrifften und Instrumenten / darinnen auf Discretion gelebten Soldatesca, bewerckstelligten Factis & Attentatis, nicht begnügen / weniger die allerseits ersuchte und erlangte Creyß-Garanti considiriren / sondern vielmehr dieselbe / nur nach eigenem Wohlgefallen bis hierher / also und dergestalten / fortsetzen / die Gewissens-Freyheit aber gewaltsamlich kräncken wollen / daß man auch sich / nach der gemeinen Redens-Art / gleich wie mit den Haaren gezogen / gemüßiget befunden / seine Noth / mit ihrer wahren Bewandnüß / zu derer Milder- und Redressirung / höchst beschwerend anzubringen.

Solchemnach werden verhoffentlich auch die Authores und Urheber derselben / nach Überzeugung ihres Gewissen / die billige Discretion bey sich finden lassen / daß sie alles das / was (wo es nicht gar zu bund geworden / und die Eingriffe und Neuerungen nicht auf die Spitze / oder so zu sagen seyende gäntzliche Abolition des Evangelischen Kirchen-Wesens gerichtet / oder einiger massen remedirt worden wäre) so fort / wie bisher / sonsten gerne hätte verschmertzet werden wollen / aber endlich zu Verhütung weiterer Turbationen und Einträgen nachfolgender massen eröffnet und geklaget werden müssen / sich und denen verhitzten streitsüchtigen Anstifftern mit Raison zumessen / hingegen Dhaun / als dem gravirtem und leidendem Theil das geringste nicht imputiren werden.

Damit aber die Ordnung gebrauchet / und desto mehrere Erläuterung gegeben werden könne / hat man jedes Orth benemmen / und sogleich die darinnen beschehene Facta demselben beyfügen / doch anvorderist sich der Kürtze halber auf die Thätlichkeiten / so bis ins Jahr 1701. beschehen / und zur selbigen Zeit schon anbracht worden / beziehen wollen.

1. Wiewohlen dieses in genere vor die erste und zwar gefährlichste Beschwehrde und Maxime genommen werden kan / daß man gegentheiliger Seiten sein gantzes Absehen und Intent, nachdem / obwohlen von Evangelischer Seiten noch nie angenommenen vierdten Articul des Ryßwickischen Friedens abmessen / alle vorangegangene und sonderlich den Westphälischen Frieden darauf / (jedoch sehr verkehrter Weise) gründen / hinwiederum nach dem jüngeren die vorangemeldte / doch nicht ferner / als sie vermeinen / das in ihren Kram diene / interpretiren wollen / so fort mit der Præpotenz, dieselbige ihre Explication, als ein Fundamental-Gesetz zu executiren suchen.

2. Dagegen aber / wo zweytens man Evangelischer Seiten sich / wider die / auch gegen den vierdten Articul, beschehende Bedrängnüssen / nur auf denselben / und ihr selbst wollen / (nemlich daß alles in statu quo soll bleiben /) beziehen will; wissen sie so fertig und geschwind ihr Beginnen zu coloriren und zu pervertiren / daß sie allezeit Recht und Meisterschafft gewinnen / und dazu noch vorgeben mögen / daß ihnen nicht allein dieses / sondern auch ein weit mehrers / ja wohl gar das Jus reformandi, auch in den Gemeinschafften selbsten / ohne Hinder- oder Anredung des Condomini, und also nur nach ihrem Belieben zu procediren / allerdings gebühre / woraus sie dann alles erzwingen / und sich freye Hand verschaffen wollen / darinnen / in specie aber in ihren eigenen Orthen / pro lubitu zu disponiren.

3. In Verfolgung dessen nun / und zu Erreichung des abgezweckten endlichen Supremats / setzet man drittens den Fuß weiter fort / bis in die Jurisdiction, als das considerabelste und bequemste Theil; die dann ebenfalls so fern erstrecket werden will / daß die einzuführen vermeinte dritte / als Bischöffliche Gewalt / die erste und gröste seyn solle / wordurch nicht allein in denen Gemeinschafften das dritte Con- sondern wohl gar ein Prædominium aufgerichtet würde / und so dann / was die zweyte Catholische Condomini beschliessteten / dem andern Evangelischen / er wolle auch oder nicht / entweder recht seyn müste / oder ihre Præpotenz mit betrübten Effect verspühren dörffte.

4. Hat man auch insonderheit darauf zu reflectiren / daß man nie mit denen Catholischen Geistlichen / als Frantzösischen Pensionariis, zurecht kommen kan / massen / wann man sie / wegen ihres gleichsam zur Unruhe und täglichen weiteren Eingreiffung angebohrnen Genie angehen will / sie sich auf Franckreich (wie von Fürstl. Salmischen Ministris theils selbsten geschehen / beziehen /) oder wohl gar mit solchen / (obgleich sie sich dessen bisher wenig unterziehen / sondern vielmehr der Herr Intendant von sich ablehnen / und nach laut

der

der angehenckten Schreiben discreter seyn wollen) dräuen / oder dasjenige / was auch gegen den vierdten Articul ausgeübet worden / unter dem prætextirten Vorwand / daß von Frantzösischer Seiten das / was sie redressirten / möchte ressentiret werden / artlich zu excusiren wissen; allermassen sich die Missionarii, und nahmentlich der zu Kyrn unterstanden / den Herrn Rhein-Grafen dergestalt fälschlich zu verkleinern / daß auch der Herr Bischoff zu Metz bewogen worden / durch Monsieur Auberon, Intendant zu Homburg / doch aufs höfflichste schreiben / und denselben ersuchen zu lassen / dessen Protection solche zu würdigen. Allein es ist ihnen / auf den darwider zu thun gemüßigten wahren Gegen-Bericht / ihre Calumnie so übel gelungen / daß der eine zu Führung einer bessern Conduite, Abstehung aller Neuerungen und Streits / Unterlassung dessen / was nicht gewesen / Tragung mehrern Respects und dergleichen angewiesen / der Rhauner Pastor hingegen / wegen seiner hernach specificirten allzu impertinenten Unthaten / von Frantzösischer Seiten hauptsächlich darum suspendirt worden / weilen der Herr Bischoff sich eine Conscienz und Verantwortung gemacht / einen solchen Indignen / und gantz unerbaulichen Pensionarium aufm Reichs-Boden zu salariren / oder zu torte des Lands-Herrn zu hegen / wiewohlen derselbe seine Tour, gleich denen andern / zur Zeit der Anfechtung also zu spielen wuste / daß / obgleich er zuvor keinen Chur- noch Fürsten vom Reich / auf die Anfrage hiesigen Rath Creutzers / zu seinem Herrn erkennen / sondern allein von Franckreich dependiren wolte / hernach erst seinen Recours ans löbliche Vicariat zu Mayntz / und zugleich seine Mesure so weißlich zu nehmen wuste / daß er von selbigem / Krafft producirten Scheins / bisher in seiner Function continuiret worden. Und also gehets in allem / daß sie zu Gewinnung Zeit und Ausflüchten / von einem zum andern / nach ihrer vermeinten Convenience springen / inzwischen aber den schreyen und ruffen lassen / der sich dergestalten gravirt / injuriirt und umgeführet befindet. Man wüste aber von allem dem nicht so genau zu raisoniren / wann nicht die Proben und schlimme Consequentien vor Augen / oder selbige

5. dadurch nicht mehrers eröffnet worden wären / daß man noch nie die geringste Satisfaction haben können / hingegen die Verbrecher gegen Dhaun in allen ihren ungeziemenden Actionen verthädiget sehen müssen: übrigens aber man den Herrn Rhein-Grafen noch dazu zu persuadiren suchte / zu consentiren / daß von dem Legato, welches der hochseelige Herr Fürst zu Salm hinterlassen / dörffte in Kyrn eine eigene neue Catholische Kirche gebauet / die kleine ihnen dabeneben gelassen / und vermittelst derselben ihr Religions-Exercitium und quasi præcipuum auf ewig befestiget werden. Es sind aber die bey einigen / zwischen beederseitigen Ministris und Räthen beschehenen Besprechungen vorgebrachte / geforderte und angesonnene Conditiones, auch die è diametro gegen die Frieden-Schlüsse und Pacta tentirte Præscriptiones, Restrictiones und gesuchte Prærogativen also bedencklich und beschaffen gewesen / daß solche dem Herrn Grafen noch nehmen / was sie bisher mit grosser Mühe salvirt haben / ja gar verbieteten / das Evangelische Ministerium und Schulwesen ehe nicht zu verbessern / bis Gegentheil dergleichen zu thun vergönnet werde / welches sie dann genüßiget / lieber zu abstrahiren / dann etwas zu begehen / was dieselbe bey dem gantzen löblichen Evangelischen Kirchen-Stand / ihren Herren Agnaten / und der Posterität verantwortlich oder blamirt machen können / wiewohlen man sie bedräuen wollen / dannoch via facti damit fortzufahren.

Damit aber man mit diesen und andern mehrern-doch nöthig gewesenen Vorstellungen nicht allzubeschwehrlich fallen / sondern nun auch vernehmen möge / worinnen die Gravamina an und vor sich selbsten bestehen / einfolglich will man den Anfang machen.

1. Mit dem gemeinschafftlichen Städtlein Kyrn / daran Salm gegen Dhaun etc. die Helfft erst Anno 1701. durch die Kyrburgische Successions-Theilung acquirirt.

Erstlich ist zwar die grosse Evangelische Kirche durch die Frantzosen / tempore belli, und da die Garnison und Arbeits-Leuthe an der Fortification sich allda verstärcketen / und die kleine zu eng worden / occupirt / und das Simultaneum, darinnen aber doch mit der Discretion und Bescheidenheit / eingeführet worden / daß sie sich der Noth halber excusirten / und darinnen keine Veränderung vorgenommen / sondern nur den Catholischen Altar oben ans End des Chors gestellet haben / und als sie einige Jahre hernach nur ein nöthiges Geländer zur Communion an den Altar machen lassen wollen / noch dazu durch die damahlige Patres beym Rhein-Gräflichen Haus Dhaun darum aufs submississte ansuchen / und daß es zu keinem Præjudiz oder Hinderung der Evangelischen gereichen oder wieder abgerissen werden solte / reversiren lassen / daß keine weitere Neuerung gesucht / sondern bey diesem allein es sein Verbleiben haben solte; wie dann auch / da sich ein Münch unterstanden / ein Stück von dem Herrschafftlichen Stuhl abzureissen / auf Befehl des Herrn Gouverneurs er es so balden auf seinen Kosten repariren / und dazu sich reprimendiren lassen müssen / und obiges aus dem / dem Fürstl. Salmischen Rath Becker in Originali vorgezeigten Schreiben vom 11. Julii 1695. auf Verlangen zu aller Zeit ferner erwiesen werden kan. Deme aber entgegen

2. haben

2. haben die folgende Catholische Geistliche / durch Beyhülffe der Fürstl. Salmischen / und an Hand gehabter Soldatesca, lang nach dem Frieden / nicht allein / alles beschehenen Protestirens ohnangesehen / ein gut Theil der bemeldten Herrschafftlichen Bahr-Kirchen abreissen / sondern noch dabeneben einen neuen Censor- und Beichtstuhl aufbauen lassen / desgleichen haben sie

3. sich ein eigen Monstrantz-Häuslein neuerlich zugeeignet / und dazu eine höltzerne Steige gemacht.

4. Das so genannte Heil. Grab haben die Frantzösische Aumoniers allezeit unter die Herrschafftliche Bahr-Kirchen an eine Seite so eng und kurtz verfügen müssen / damit es ja denen Evangelischen an ihrem Gottes-Dienst keine Hindernüs geben / weniger von dem Auditorio gesehen werden solte. Deme aber zuwider und desto mehr zu Verdruß zu seyn / hat der jetzige Pastor solches offtmahlen herüber in die offene Kirche an den Diaconat- und Censor-Stuhl mit einem sonderbaren Gesperr stellen lassen.

5. Obwohlen auch tempore reunionis die Frantzösische Intendants und Gouverneurs denen Patribus keine eigene Wohnung noch Schul-Haus einwilligen wollen / so ist doch von denen Fürstlich-Salmischen nicht allein ein- in denen ordinar- und extraordinaren Beschwehrden gestandenes Burger-Haus / mit einem grossen Garten / an sich bracht / solches davon eigenthätig befreyet / und dem Pastori zur Wohnung und ihrer daselbstigen mehrern Befestigung eingeraumt / sondern auch

6. eine also beschwehrliche burgerliche Scheuer eximirt / und zur Catholischen Schule neuerlich aptiret worden; welche beede Posten aber der Evangelischen Gemeinsherr- und Burgerschafft zu mercklichen Nachtheil und Schmählerung ihrer Hoheit gereichet / andern mehrern zu geschweigen.

7. Ist der Char-Freytag zwar der Evangelischen jährliche Buß- Beth- und Fast-Tag / bisher aber haben sie ihn nicht celebriren - noch ihre erforderliche weniger einigen Nachmittags-Gottes-Dienst und Andachten halten können / weilen ihnen das Läuten verweigert / und oben zu denen Glocken die Soldaten gestellet worden / welche / wann nur zu dem ersten frühen Gottes-Dienst etwa drey oder vier Schläge geschehen waren / die Seiler halten musten / dardurch aber denen Evangelischen bedrangten Bürgern viele Seelen-Betrübnüsse erwecken.

8. Wollen die Catholische deren Evangelische Beth-Täge / obgleich es verabredet ware / nicht feyern / dagegen werden die Burger gezwungen / alle / ja ihre geringste Neben-Feyertäge aufs genaueste / so gar / bey Vermeydung angedroheter militarischen Execution und schwerer Straffe / zu feyern / daß sie auch nicht einmahlen ihre kleine häusliche Arbeit verrichten / weniger ihre Kinder zur Schulen schicken dörffen / welches aber zu so viel grössern Unwillen und Beschwehrde gereichet / weilen / wie gedacht / Catholici nicht so viel Respect oder Consideration haben / daß sie sich der gröbsten Feld-Arbeit nur vor oder unter dem Morgens um 7. Uhr anfangenden - und um neun sich endigenden Gottes-Diensts enthielten.

9. Bey denen Frantzosen ist nie keine fremde Procession in Kyrn gelassen / wohl aber zugeben worden / daß benachbarte entzele Personen der ihrigen beywohnen mögen; seither einigen Jahren aber stellen es die Fürstl. Salmische mit dem benachbarten Marggräflichen Baadischen Ambtmann zu Naumburg so an / daß er alle / und noch dieses Jahr / mit seinem und dem Pastore, auch Sickingischen Bedienten zu Sien / eine bey ein hundert und fünffzig Seelen starcke Procession, zu Beeinträchtig- und Verachtung der Evangelischen Mit-Herrschafft / auch deroselben gemeinschafftlichen Jurisdiction Violirung in die Evangelische Kirche zu Kyrn / mit fliegenden Fahnen / Singen und andern gewöhnlichen Ceremonien oder Solennitäten / öffentlich einführen dörffen / und gegen die darwider beschehene Remonstrationen und Protestationen / vermittels der Soldatesca manuteniret worden; Wie dann die Letztere / der eben zugegen gewesene Churfürstliche Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / (doch zuversichtlich ausser Befehl) unterstützen und zu nicht geringen Nachsinnen und Nachtheil defendiren helffen / an statt daß er die ihm zu erkennen gegebene Neuerung und Gewalt / als ein Minister eines des Reichs höchsten Churfürsten / und Justitiarii, improbiren sollen; Wozu noch kommt / daß

10. Catholici sich bey derselben einer extraordinari Meisterschafft so gar bedienen / daß sie schlagen und straffen lassen / wann sich wehrenden Umgangs ein Burger nur auf der Thür sehen lässet; wie sie dann zu dem Ende / und in specie bey der jetzigen / einige Leuthe mit Gewehr bestellet hatten / und dem Glaser allda / vorige Jahre / um deswillen sechs Reichs-Thaler abgepresset worden / daß er / unwissend / daß die Procession kommen würde / nur vor seine Haus-Thür gangen / doch bey deren Ansichtigung mit entblösseten Haupt und aller Ehrerbietung so balden sich wieder ins Haus verfügte; desgleichen wurde von denen Soldaten vor zwey Jahren ein Kerl / nur daß er vor des Chyrurgi Hauthen Thüre gestanden / übel tractiret / und nächst deme in die zu verschliessen ange-

zwungene

zwungene burgerliche Häuser mit Flinten und entblössten Seiten-Gewehr furioser Weise eingestürmet / und ärger als zu Französischen Zeiten selbsten gehauset. So hat auch

11. der Fürstl. Salmische Rath Becker / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / der Burgerschafft bey 20. Reichs-Thaler Straff anbefohlen / die Naumburger-Procession nicht zu hindern / noch sich in den Fenstern blicken zu lassen / oder aber nieder zu knien / ohngeachtet der Magistrat ihme die Neurung / und daß vor und nach dem Frieden die Naumburger nie Processions-weiß nach Kyrn kommen dörffen / versicheret.

12. Ist man beym Sonn-oder Festtäglichen Gottes-Dienst so genau eingespannet / daß / weilen sie nicht mehr als die zwey Stunden / nemlich von sieben bis neun / eingestehen wollen / nie kan geprediget werden / wann die heilige Communion ausgespendet wird / und wird dabeneben grosse Unruh und Stöhrung durch das Ein- und Auslauffen / Läuten / Altarzieren / Lichter anzünden und dergleichen angerichtet / ja offtmahlen von denen Catholischen zusammen geläutet / ehe der Inspector die Predig endigen / will geschweigen / das Gebeth / Gesang und Seegen thun oder verlesen kan. Wie dann

12. der Pastor, zu aller Menschen Alteration, vor geendigtem Gebeth mit seinem Anhang / als furios in die Kirche einstürmten / ihren Gesang intonirten / und darauf den Inspectoren / Geistliche / Gerichten / und wen er erlangen kunte / mit Weyh-Wasser reichlich besprengten.

14. Wolte zwar der gemeinschafftliche Burger zu Kyrn / Johannes Rössel / das von seiner Catholischen Frauen gebohrnes Kind / mit ihrem Verlangen / durch den Inspectoren tauffen lassen / wurde aber durch angedrohete Geld-und Thurn-Straffe / auch militarische Execution, die ihme den Ruin gebracht hätten / wider Willen abgehalten.

15. Als der Evangelische Inspector Montag Abends / den 5. Octobris 1710. von Grumbach zurück kame / ersuchte ihn der gemeinschafftliche Burger / Ulrich Schund / das ihme von seiner Catholischen Frauen gebohrne Kind / gleich seinen vorigen / mit ihrer Genehmhaltung / zu tauffen. Ambts-und Gewissens / auch der recessirten Gewissens-Freyheit halber / dörffte und könnte er es nicht abschlagen. Nachdeme aber der Pastor dessen Bericht erhielte / liesse der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann / Herr von Ryßwick / sich also von ihme maitrisiren / daß er / ohne Consideration oder Nachdencken / durch den an Hand gehabten Kayserlichen Hauptmann / Herrn von Teckenburg / noch denselbigen Abend den Vatter / wann er nicht entsprungen wäre / zur schärffesten Gefängnüß durch einen Feldwebel und fünff Musquetirer wolte in seinem Hause greiffen lassen; Wiewohlen sie / da sie ihn nicht erhaschten / als Feinde und grausamste Executanten / im Hause verfuhren / der Kindbetterin (nach des Manns hernach von ihr empfangenen / und hier gethanen Bericht) die Flinten zu beeden Seiten aufs Bette legten / und sie zu Verrathung ihres Mannes ängstigten / endlich aber allen Haus-Rath und Kleidung spolürten / und was sie antraffen / auf Art einer formalen Plünderung wegnahmen. Hiemit sättigete man sich aber nicht / sondern es schickte vielmehr

16. Er / Herr von Ryßwick / den Donnerstag als den zweyten Tag hernach / dem Inspectori Imhoffen ein scharffes Decret, mit aufgesetzter Straffe von 50. fl. und der Anzeige ins Haus / daß alle aus vermischten Ehen erzielte Kinder müsten Catholisch getaufft / und usque ad annum discretionis (wiewohlen dieses auch eine blosse Chimere ist / doch bey ihnen einiger massen zu einem Schein eines Deck-Mantels dienen solle) auch gegen der Eltern Willen / und die establirte Libertatem conscientiæ, in Römischer Lehre / Kirchen und Schulen erzogen werden. Nachdeme man aber seine Beschwerung dagegen gethan / und daß es des Herrn Fürsten zu Salm Durchleucht Befehl ohnmöglich seyn konte / eingewendet / liesse

17. Er / Herr von Ryßwick / ein / auf den 17. Octobris antedatirtes Fürstliches Decret (sowohl vor dero Abschied / das letzte mag gewesen seyn) den 9ten Novembris hernach dem Inspectori und Præsenz-Meistern insinuiren; Krafft dessen nicht nur diese beede lobwürdige Actionen / nebst allem andern approbiret / sondern noch dazu der Inspector von der von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen gewidmeten Besoldung zur Helfft suspendiret / der schon ruinirte Vatter aber / als ein gemeinschafftlicher Unterthan / zu Vermehrung seines Elends / gantz unschuldiger Weise / seines Vatterlands / und der Fürstl. Salmischen Landen / als ein der grösten Mißthäter dermassen verwiesen wurde / daß er von seinem Weib und Kindern entfernet / und sich viele Wochen lang zu Dhaun aufhalten müssen; dieses aber ware noch nicht genug / die gegen die arme Evangelische so sehr erbitterte und feurige Gemüther zu kühlen / sondern die Ritterschafft muste dardurch recht geübet werden / daß

18. der vorbesagte Commendant zu Kyrn / dem Inspectori den 5. Decembris, auf Befehl des jetzt-regierenden Herrn Fürsten zu Salm Durchleucht / einen Unter-Officier zur Execution, mit angedeuteter alltägiger Duplirung / bey nicht erfolgender Zahlung / einlegen / hernach aber selbige durch den Salmischen Jäger und Ambts-Boten abwechse-

len / und so lang continuiren lassen / bis der fromme alte Mann / nach erfolgter härterer Bedräuung / endlich lieber die 50. fl. nebst 12. Gülden Executions-Kosten / den zwölfften Tag erlegen / dann sich und die Seinige also länger tourmentiren / persecutiren / und im Ambt / Studiren und Haus-Wesen hindern / auch Weib und Kinder lamentiren zu lassen; Unerwogen die Exequirer sich in seiner Wohn-Stuben aufhalten musten / und all sein / vermittelst gethaner unterthänigsten Gratulation zur angetrettenen Regierung / eingelegte Remonstriren und Suppliciren nicht attendiret / hingegen mit schärfferen Tractamenten und Straffen (wo er mehr ein Kind aus vermischter Ehe tauffen würde) abgefertiget worden; bis endlich die / fast zu gleicher Zeit durch Kyrn passirte / verwittibte Frau Rhein-Gräfin zu Mörchingen / gebohrne Pfaltz-Gräfin ꝛc. Durchleucht / durch ihr gnädiges Vorwort die ex parte Salm vermeinte Faveur erhielte / daß Deroselben zu einer besondern Ehre und Deference ihme die Helffte der fünffzig Gülden restituirt wurde ꝛc. Was das aber / bey einer kaum angetrettenen Regierung / vor eine Procedur, Persecution und Gewissens-Zwang / und solchemnach hiernächst in der Folge ferner zu erwarten seye / wolle ein jedes unpartheyische Gemüthe ab der wahrhafften Erzehlung selbsten erkennen.

19. Ist das Spital zu Kyrn von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen errichtet / mit nothdürfftigen Gefällen versehen / und immerdar von deroselben Kirchen-Schaffnern und Aeltisten / mit Beystand des Inspectoris, also mit versorget / und einem tüchtigen Pflegern bedienet nnd administriret worden / daß kein Armer von beederley Religion (weilen man sie allezeit ohne einige Prædilection gleich halten lassen) klagen können; Gleich wie aber der unruhige Pastor in allem das Directorium und Regiment erzwingen und führen will / übrigens seine hefftige Passionen zu sättigen nicht capabel ist / also hat er / mit Beystand der Salmischen Ober-Beambten und der Soldaten wieder / durchgedrungen / und einen solchen trotzigen / rauhen Catholischen Mann einpracticiret / über welchen sich fast ein jeder armer Mensch beklaget / und vornehmlich dieser beeder Unbarmhertzigkeit zur Probe

20. empfinden müssen / ein den 8. Febr. voriges Jahr / in diesem Spital im Delirio verstorbener armer frembde Catholische Mann ꝛc. den auf des Herrn von Ryßwicks und Pastors Befehl / des gemeinschafftlichen Waasenmeisters Knecht (welchem der Spital-Mann treulich assistirte) am Vor-Sonntag Abend zwischen 7. und 8. Uhr so heimlich / daß des Verstorbenen eben in der Küche gewesenen Frau und Kinder es nicht gewahr werden solten / auf seinen s. v. Schind-Karn (darauf er einige Stund vorher ein verrecktes Viehe ausgeschleppet hatte) laden / und da der gottlose Armen-Pfleger / oder vielmehr / Bedrucker / ein wenig Strohe zur Bedeckung refusirte / nackend und bloß / nur im Hembd / durch die Stadt / gleich einem Aaß ausführen / hernach gantz unchristlicher Weise zu jedermanns Entsetzen / an den Schwindwaasen einscharren müssen. Der ungeistliche Geistliche nebst dem Ober-Ambtmann von Ryßwick beflissen sich zwar / als die Evangelische Herrschafft Bericht davon bekommen / und sich / wie billig über diese unerhörte That / und zugleich beschehene Eingriffe in ihre Jurisdiction, beschweret / dieselbe zu bemäntelen / und mit einer angedichteten Impertinenz Anfangs zu entschuldigen / allein da man des Contrarii versichert ware / und sie berichtete / daß der Mann ja noch vier Wochen vorher von dem Dechant zu Sobernheim absolvirt / und mit ihren Sacramenten versehen worden / auch das löbliche Vicariat zu Mayntz / auf der Frauen Schreyen und Lamentiren / den Pastorn intimiret hätte / den Cörper wieder ausgraben / und Catholischen Gebrauch nach / ehrlich zur Erden begraben zu lassen ꝛc. so haben sie es vermeynet / mit nachfolgenden Motiven in einem den 13. Februarii von dem Ober-Ambtmann an Gräfliche Cantzley erlassenem Antwort-Schreiben / gar fein und wohl zu defendiren und zu excusiren. Dessen eigene Worte also lauten:

Entzwischen ist diß fürnehmlich zu consideriren / daß erstlich der ohne Buß verschiedene Mensch notoriè ein fremder und armer Bettler gewesen / **(aber dannoch ein Mensch und Christ)** *dessen Leib / zweytens / im Spital nicht hat liegen bleiben / noch / drittens / durch die Frau zur eigenen Erden / weilen sie deren keine hatte /* **(es ist ja der Kirchhof da)** *bestattet werden können.*

Der undisciplinirte Geistliche hingegen hat

21. In seiner den Tag vorher erlassenen Antwort die Grösse seiner Grobheit und Ungeschicklichkeit besonders darinnen zu erkennen geben wollen / wann er erstlich diese einem Clerico wohl anständige That / in totum approbirte / und mit dem grösten Eyfer vor löblich recht und wohl gethan zu seyn declarirt,

2. Die

2. Die Cantzley zum zweyten- und drittenmahl mit der **Unwahrheit und Unwissenheit** in dergleichen geistlichen Dingen (ja wohl extraordinari rare und hocherleuchtete Geistliche Sachen beleget und injuriiret/

3. statuiret/ daß ein simplex presbyter Pastor absonderlich an den Orthen/ wie zu Kyrn/ wo kein Bischoff residire/ mehr berichtiget seye/ zu Erkantnüß einer solchen Handlung **als alle protestirende vermeinte Bischöffe.**

4. Dem Herrn Rhein-Grafen so fort einen **Episcopum Lutheranum putatitium** (wie seine Formalien sind) titulirt/ endlich aber

5. dem Inspectori anheim stellet/ ob derselbe mehrere Barmhertzigkeit/ als er/ an den Cörper erweisen wolte.

22. Noch insolenter machte dieser Pastor es/ als ihme unter Herrschafftlichem Secret die Gebühr wegen dieser That intimiret werden wollen; massen er die Schrifft mit dem Siegel/ in Præsenz des Uberbringers/ zerrissen/ niedergeworffen/ harte Reden ausgestossen/ Schnellen geschlagen/ und in dem ihn überthanen Zorn/ ausgreiffert hatte/ **daß er nicht so viel als die Schnelle nach dem Rhein-Grafen zu Dhaun frage/ weilen er ihm nichts zu befehlen habe.**

Und so viel seye dißmahlen/ mit Vorbeygehung vieles andern/ von Kyrn gesagt. Kommen demnach

Zweytens auf Meddersheim; welches seither den 1701sten Theilung Salm gegen Dhaun auch in der Gemeinschafft hat. Ob nun wohlen währenden und nach dem Frantzösischen Krieg/ in dieser Kirchen nie keine Messe gelesen/ sondern nur die Casualia verrichtet worden/ weilen die etliche wenige daselbstige Catholische ihren ordinairen Dienst in der/ eine Viertelstund davon/ oder in andern nahe gelegenen Orthen und Kirchen/ zu Sobernheim/ Lauschied und Martinstein hatten; so massete sich doch dieser jetztbesagte Pastor mehrmahlen nach eigenem Gefallen an/ solche neuerlich einzuführen/ darinnen zu consecriren/ und andere Thätlichkeiten zu verüben; wie er dann voriges Jahr noch sich unterstunde/ als ihme solche/ um obiger Ursach/ und der bisher geweigerten Reparation des beschehenen Willen/ nicht eröffnet werden wollen/ des Morgens gleich dem Tag die Fürstliche und des Ober-Ambtmanns theils bewaffnete Domestiquen dahin zu bringen/ und durch sie die Thür aufhauen/ oder durch den Jäger das Schloß mit Pulver/ wann ihnen nicht wäre resistirt worden/ aufsprengen zu lassen.

Zum andernmahl setzte sich mit ihme folgender merckwürdiger Casus, und zwar den 12ten Aprilis 1710. vorher. Es traffe sich demnach allda/ als er eben einen verstorbenen Mann beerdiget hatte/ ein Teutscher Partisan mit einer Parthie ein/ in der sich gemachten freudigen Hoffnung nun/ daß er von Franckreich dependire/ seiner Religion zugethan seye/ und also um so gewisser assistiren werde/ lässet er ihn in die Ufflingische Behausung invitiren; und nachdeme er gedachte ihn mit denen vorgesetzten Speisen und Tranck vertraulich/ und zu seinem Intent verbindlich gemacht zu haben/ sprach er ihm/ (wie er/ der Officier/ es hernach gegen hiesigen Bedienten selbsten erzehlte/ treuhertzig folgender gestalt an:

Er/ der Herr Partisan/ käme ihm eben recht/ massen er zwar öffters versuchet/ in dieser Meddersheimer Kirche die Messe zu lesen und einzuführen/ weilen er aber wegen der Evangelischen Mit-Herrschafft zu Dhaun bisher nicht reussiren können/ so wolte er denselben gebethen haben/ daß er doch als ein ungezweiffelter Frantzösischer Officier und Catholischer guter Christ/ bey welcher Meinung ihn dieser Teutsche Partisan/ so ein gebohrner Schwed und Evangelisch war/ zu seiner mehrern Plaisir und der Sachen Ausgang Erwartung liesse/ ihme die habende Pouvoir und Gewalt möchte bieten/ die Messe nunmehro darinnen celebriren/ einführen/ und sofort continuiren zu dörffen. Und indem er/ Pastor, von Franckreich bestellt worden/ und salarirt werde/ versichere er sich um so vielmehr derselben. Wolte dabeneben auch ihn consulirt haben/ ob er sich diesesfalls nicht an den Herrn Bischoffen zu Metz (**NB. warum** præterirt **er seinen sonst** prætendirenden Ordinarium, **nemlich das löbliche** Vicariat **zu Mayntz?**) adressiren solte? Allein der Officier fertigte ihn mit der leidmüthigen Excuse ab/ daß er dißmalen nicht deferiren könte/ sondern seines Herrn Commendanten (der vielleicht auch wird Evangelisch gewesen seyn) Ordre einholen wolte/ auf welche der Pastor bisher und noch vergeblich warten müssen.

Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen Leute gefährliche Absichten / und auf Reichs Boden gegen dessen hohe Mitglieder auszuüben sich vorgesetzte Intenten / zu reflectiren / und hochvernünfftig zu ermessen: Ob dergleichen unpatriotisch gesinnte / ja allerdings ungesicherte Geistliche nicht eher zu eloigniren / als bey allen intenditenden Factis die Hand zu bieten seye?

Drittens / Sultzbach / und alle folgende des Ambts Kyrburg Orther / sind dem Fürstlichen Hause Salm in der Theilung allein zugefallen.

1. Hiesige Kirche ist eine halbe Stund von Kyrn gelegen / und ein untrennbares eingepfarrtes Filial von selbiger / wird auch gleich der Kirchen zu Hahnenbach von dem Kyrner Diacono, als ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorgern / bedienet. Ob nun wohlen in beeden Kirchen nie keine Bilder auf die Altäre kommen / so sind doch erst neuerlich einige / theils alte / unter dem Kirchen-Dach / wohl seither der Reformation, im Staub gelegene / nun wieder hervorgesuchte / und neu angestrichene höltzerne Bilder / darauf gestellet worden / in Meinung / sich in desto stärckerer Possession dadurch zu setzen.

2. Hat Heinrich Heintz allda / Catholischer Religion, zwar vor der Ehe-Vollziehung / seiner Frauen und ihren Eltern versprochen / alle Kinder zu ihrer der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / wie aber nun dieselbige auf dem Vergleich beharren / ihr Töchterlein dazu anführen / und nach des Kindes Willen zur Schulen schicken wollen / ergreifft der böse Mann / aus Raserey / nicht allein seine Schwiegermutter bey den Haaren / schleppet sie auf der Erden herum / tritt sie mit Füssen / und schläget sie erbärmlich / sondern der Fürstlich Salmische Ober-Ambtmann lässet seine Frau durch die Soldaten aus dem Hause wegreissen / nach Kyrn als eine Maleficantin gefänglich führen / Anfangs ins Narren-Haus setzen / hernach aber gar in den Thurn werffen / und so lange jämmerlich sitzen / bis sie endlich durch diese grausame Tractamenten sich ihres armen Kindes zu ihrer und seiner Seelen Kränckung (**indeme es schon erwachsen ware / und sich durchaus nicht zu der Catholischen Religion forciren lassen wollen**) entäussern / und mit beederseits vielen heissen Thränen und Seuffzen zur Catholischen Schule gehen lassen / ja endlich sehen müssen / daß der Vatter es von ihr weggenommen / und in sein Vatterland / indeme er des Catholischen Herrn Fürsten zu Siegen Unterthan gewesen / zu den Seinigen schickte.

3. Ist folgender Casus dem obigen billig beyzufügen. Es kommt demnach des gewesenen Schultheissen Sohn allda zu seinem Pfarrer nach Kyrn / mit der Anzeige / daß dessen Catholische Frau nicht allein geneigt wäre / ihren lang gefasten Entschluß / mit Ergreiffung der Evangelischen Religion, jetzo ins Werck zu richten / sondern auch / daß ihme eine junge Tochter seye gebohren worden / die er zugleich möchte zur heiligen Tauffe befördert sehen. Der Pfarrer gehet hin / die Frau thut voran / in Gegenwart einiger mitgenommenen Gezeugen / ihr selbst williges und freudiges Bekantnüß; als aber er zur Administration der heiligen Tauffe schreiten solte / sind ihme die beräuscht-gewesene Catholische Einwohner allda / nebst einem Soldaten / entgegen ins Haus kommen / ihn mit ungestümen Reden anfahrende: Was er da zu thun hätte? Sie befehlten ihme Nahmens ihres gnädigsten Herrn von Salm ꝛc. und des Herrn Commendanten / entweder mit dem Actu einzuhalten / oder sie wolten das Kind / wann es solte zur Kirche bracht werden / von der Gassen wegnehmen / und ihn mit Schlägen tractiren. Der Pfarrer stellet ihnen zwar vor / daß ja nunmehr beyderseits Eltern Evangelisch wären / allein sie hiessen ihn **einen schwartzen Lutherischen Hund** / und dergleichen ꝛc. schlugen die Evangelische Leute / trieben ihn mit angedroheten Prügeln und Schlägen fort / und beraubten mithin dem Kind die Tauffe. Und alle diese Dinge hat man so leiden / und würcklich verspühren müssen / daß selbige beym Gegentheil Approbation gefunden haben.

Vierdtens / Rhein-Gräflich Weyerbach ꝛc. Dieses Orths Kirche ist tempore reunionis niemahlen von einigen Römischen Geistlichen zu einer Casual-Verrichtung gebrauchet / sondern eines dasigen einigen Catholischen Manns nach und nach erzielte drey Kinder von denenselben in seinem Hause ordinari getaufft worden; dessen aber ungeachtet / hat der jetzige Kyrner Pastor gesuchet / im Novembri des 1717ten Jahrs den ersten Eintrag durch Tauffung eines Schäffers Kind / unter dem kahlen / doch wohl zu remarquiren seyenden Vorwand / zu thun / **daß die vorige Geistliche / was sie unterlassen / doch wohl thun können** / und also eine Consequenz auf sich erzwingen wollen: als die Censores ihme das Nöthige remonstrirten / endlich aber doch mit Bekümmernüß / in Ansehung des vorgeschützten Ober-Ambts Befehl / den Schlüssel heraus geben müssen.

2. Hat

2. Hat vor diesem daselbsten der Pfarrer ordinari gewohnet / indeme das Pfarr-Haus von dem Rhein-Gräflichen Theil Zehenden / den nun Salm ziehet / gebauet und unterhalten werden müssen; Nachdeme aber dasselbe in oder nach dem dreyßigjährigen Krieg möchte verbrandt worden seyn / wären zwar Ihro Durchleucht schuldig gewesen / solches wieder aufzurichten / allein diese Gemeinde / mit denen darzu gehörigen drey oder vier Filial-Dörffern / begnügten sich / daß sie von dem damahligen Fürstlich-Salmischen Ober-Ambtmann von Ufflingen nur die Verwilligung Anfangs erhielten / auch ohne ihres Herrn Zuthun / solches wieder aufbauen / und ihren Pfarrer / der äussersten Nothdurfft nach / besonders wegen der Schul und Education der Kinder / auf der Stelle haben zu dörffen; brachten auch / durch die bey allen Religions-Verwandten gesammlete Collecten / die Wohnung zum Theil in Stand. Ehe selbige aber völlig zugerichtet oder bezahlet werden konte / liesse der Herr von Ryßwick / zu ihrer hernachiger desto grösserer Desolation und Entfernung ihres Seelen-Hirten (der sich ins Sponheimische mit seiner Famili interim flüchten und bisher allda bleiben müssen /) im Novembri 1708., obgleich die arme Leute fußfällig und um GOttes willen dagegen gebeten / und von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen an den Commendanten und seinen gnädigsten Herrn geschrieben worden / dannoch unter dem zwar fingirten Prætext, daß es ohne Sr. Durchleucht Vorwissen gesehen / aber wohl aus bekandten andern Ursachen / durch die Soldaten abreissen / die Materialien verschaffen / und die Gemeinde / daß sie es nicht selbsten gethan / dazu auf hundert Reichsthaler Straffe exequiren / nachdeme vorher sie die Evangelische Unterthanen zu Bergen / durch fünff zur Execution eingelegte Soldaten / ebenfalls zu desselben Abhauung forciren wollen.

Fünfftens / Sien. Die Neuerungen / so nach dem Ryßwickischen Frieden bey dieser Kirche vorgangen / sind diese;

Erstlich ist ein neuer Altar gebauet worden / so noch auf seiner Art gezieret im Chor stehet.

2. Haben die hiesige Catholische Geistliche / gleich dem Kyrner die Maxime, die Evangelische wehrenden ihrem Gottes-Dienst zu troubliren / zu stöhren / zu umschrencken / die Thüren mit Knebeln einzustossen / alle Glocken läuten zu lassen / und durch sein und seiner Gehülffen Einstürmen / zu verursachen / daß jene mit betrübten Hertzen öffters abbrechen und aus der Kirchen gehen müssen; wie dann dem Pfarrer bey zehen Gulden Straff vom Salmischen Ober-Ambt befohlen worden / præcisè um neun Uhr des Morgens aus der Kirche zu seyn / da sie doch nur zu mehrer Verkürtzung und Verdruß die Uhr so schnell lauffen lassen / daß er kaum eine halbe Stund zur Predig übrig hat.

3. Haben sie der Gemeinde ein gekaufftes und am Kirchhof stehendes Häuslein de facto weggenommen / und einen Catholischen Schulmeister eingesetzet. Desgleichen ist

4. ein Stück vom Gottes-Acker abgerissen / und Anno 1709. ein eigen neu Pastors Haus darauf gebauet worden / ungeachtet alles Protestirens.

NB. Wobey aber anzumercken ist / wie man aller Orthen die Kirchen occupire / und neue Catholische Pfarr- und Schul-Häuser / gegen den Frieden-Schluß / baue / hingegen die Evangelische / die es doch ohne dem berechtiget sind / daran hindern wolle / ja gar die Ihrige abreissen lasse.

5. Hat der Mönch des Evangelischen Pfarrers schwartzes Cantzel-Tuch / zu dessen mehrer Verspottung / bey Anfahung seiner Predig ordinari selbsten herunter gerissen / und bis zum Beschluß seiner Predig mit Füssen getretten. Es hat aber endlich noch der Præses zu Meisenheim / als er davon Bericht erhalten / die Discretion gehabt / es ihme untersagen zu lassen.

6. Haben sie Anfangs die Evangelische / durch ein an den Chor gemachtes und noch da seyendes neue Gegitter daraus vertrieben / und ihnen die Kammer also zum läuten versperret / daß sie zu solchem ausserhalb mit einer Leiter nicht ohne Gefahr steigen müssen / desgleichen hat der Pastor einen im Schloß gestandenen alten Tauff-Stein in die Kirche / sofort ein hölzernes Crucifix auf die Cantzel gestellet.

7. Ist auch der Pfarrer ehe diesem von Mönchen und seinen Schulmeistern sehr übel tractiret und geschändet / auch mit Geld gestraffet worden / daß er ein / aus vermischter Ehe gebohrnes Kind / auf Begehren der Eltern / getauffet hat.

Sechstens / Kirchenbollenbach. Eben also ist der Pfarrer allhier vom Ober-Ambt um vier und zwanzig Gulden gestraffet und exequiret worden / daß er ein solch Söhngen / obgleich / Caput familiæ Evangelisch / und er von selbigem ersuchet ware / getauffet hat.

2. Ist der Kyrner Pastor im Sommer 1709. zum Thurn in die Kirche gestiegen / als eben der Schlüssel dazu verbrochen ware / hat darauf sie eröffnet / und neuerlich Beicht und Communion darinn gehalten.

3. Hat Herr von Ryßwick diesem Kirch-Spiel einen eigenen Evangelischen Schulmeister nicht erlauben wollen / wohl aber ihme einen Catholischen aufgedrungen / zu welchem die Evangelische Leuthe / und sonderlich die / aus vermischter Ehe / ihre Kinder schicken / und ihn mit Frucht unterhalten solten. Wobey denen Letztern aparte intimiret worden / bey

grosser Straffe / alle ihre Kinder / ja die Erwachsenen selbsten / **wann selbige auch schon nicht wolten** / zur Catholischen Religion, ohne Regardirung des Anni discretionis (darauf sie doch sonsten so starck ruhen wollen) zu erziehen. Dieses ist aber ein so grösserer Gewissens-Zwang und Neuerung / als dergleichen vorher nie von denen Leuthen verlanget worden / sondern es haben vielmehr die / von denen vermischten Ehen / allezeit den Evangelischen Schul-Dienern mit denen andern zugleich / unterhalten helffen / und ihre Kinder zu selben in die Schule geschickt.

Siebendens / Bergen. Hiesige Kirche ist tempore reunionis & belli nie occupirt / sondern wo Casualia vorgefallen / sonderlich die Tauff / ausser derselben in denen Häusern / oder zu Kyrn verrichtet worden. Nach dem Ryßwickischen Frieden hingegen haben

1. die Kyrner Geistliche eine Procession dahin geführt / und diese Kirch gewaltsamlich zum erstenmahl occupirt. Nach selbiger Zeit hat

2. der jetzige aller Orthen grassirende Pastor den Eintritt weiter in selbige gesetzet / einmahl durch List; da er die Zeit observirte / in welcher eben die Evangelische Gemeinde darinnen ware; Ein andermahl zur Zeit der Paderbornischen Winter-Quartier / Anno 1705., da die Leuthe aus Furcht der Bedrohung eines einquartirten Catholischen Officiers / die Eröffnung mit grosser Gemüths-Empfindung geschehen / und den Pastorn die Tauff-Actus verrichten lassen müssen.

3. Ist der dasige Evangelische Pfarrer von einem Catholischen Mann seines Filials Grubelschied / dessen Frau Evangelisch ist / Anno 1708. angesprochen worden / seinen neugebohrnen Sohn zu tauffen. Der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann hat ihn dagegen sehr hart bedrohet / und neun Gulden Straff dictirt: so fort den Evangelischen Schultheissen / als er sich entschuldigte / die Execution zu thun / mit dem Thurn menaciret / ohngeachtet die Eltern vor der Ehe verabredet hatten / alle ihre Kinder durch den Evangelischen Pfarrern tauffen zu lassen.

Achtens / Berweyler. Diese Kirche mit dem völligen Dorff / ist leider! durch eine unversehene Feuers-Gluth vor etlichen Jahren so gar in die Asche geleget worden / daß nicht ein Stälgen übrig blieben / womit die Thätlichkeiten darinnen von selbsten cessiren müssen.

Neuntens / Windesheim. Dieses Orth ist Salm in der 1701ten Theilung auch angefallen / aber von denen protestirenden Herren Rhein-Grafen in dem Receß der Pfarr-Satz expresse vorbehalten worden.

1. Es hatte zwar diese Kirche und Gemeinde / nach dem Frieden-Schluß / die Fürstl. Salmische Bedruckungen / mit militarischen Einquartirungen und Executionen / gleich den übrigen Orthen / hart empfinden müssen; doch hat der vormahlige Ober-Ambtmann von Ufflingen denen wenigen Catholischen / noch viele andere anzuspinnen gedachte Neuerungen / sonderlich einen eigenen Geistlichen zu halten / abgeschlagen / also daß sie hernach in das benachbarte Orth Hilbersheim ordentlich zur Kirchen giengen / und wo ein Casus vorfiele / den daselbstigen Pastorn ansprachen. Als aber

2. Herr von Ryßwick ihme succedirte / nahmen sie zu dem / von der Evangelischen Religion abgetretten / Freyherrlich-Ingelheimischen Pastorn zu Schönberg / einen ihnen wohl bekandten unruhigen / und daher hiezu desto bequemer gefundenen Mann / ihr Refugium, der dann nebst einem von ihme empfangenen Present von zwey Gulden / und andern Liebes-Bezeigungen / auch die Approbation und Genehmhaltung zu folgenden Neuerungen und Thätlichkeiten erhielte.

1. Dom. 2. p. Epiph. 1713. liesse dieser Pastor, der doch nie daselbsten was zu thun gehabt / gegen die Gewohnheit / eine halbe Stund vor dem Evangelischen Frühe-Gottes-Dienst stillschweigend läuten / und bliebe zu Aufhaltung desselben / bis neun Uhr in der Kirche / so hernach mehrmahlen fortgesetzet worden.

2. Hat er in dieser Woche die Messe in der Kirchen gelesen / so fort 2. Wachs-Lichter und einen viereckigten Stein / auf dem Evangelischen Altar stehen lassen.

3. Dom. 3. p. Epiph. machte er es wie den vorigen Sonntag / und liesse noch dazu ein viereckigtes Stuhl-Küssen auf dem Altar / zu mehrer Beschwehrden und Hindernüß der Evangelischen / sonderlich bey der heiligen Communion, liegen / ohne daß der Ober-Ambtmann auf beschehene Klage es remediren wollen.

4. Als vielleicht von Herrn Baron d'Ingelheim ihme mag untersagt worden seyn / fremder Sachen sich nicht zu meliren / und demnach einige Zeit ausbliebe / kamen dagegen Dom. Esto mihi zwey andere Capuciner / und liessen / da schon der Glöckner das Seil in der Hand hatte / zum Evangelischen Gottes-Dienst die Glocken zu ziehen / mit Gewalt ihn durch die Catholische abtreiben / und wieder zu Hemmung desselben vorläuten.

5. Freytags hernach / den 27. Februarii, kommt gegen Vermuthen der Schönenbergische Pastor zum Pfarrer / tractirte ihn gröblich mit Reden / und zeigte an / daß er übermorgenden Sonntag wieder den Vorzug nehmen wolte / stellete zugleich zu obigen Sachen noch ein Bäncklein und zwey grosse Lichter auf den Altar / und legete den Teppig aus Neid gantz verkehrt rc. mit Vorbeygehung dessen / was daselbsten seither / da man noch nicht erfahren

fahren / mag weiter verändert und unternommen worden seyn / sonderlich wegen vorgehabter Bestellung eines ordinari Priesters / dazu ein Pater von Creutznach / der viele Neurung anfähet / denominiret seyn solle.

Von denen / in denen übrigen Fürstl. Salmischen eigenen Orthen geschehenen Einträgen / ist man so zuverlässig nicht informirt / hält auch nicht nöthig / selbige als von gleicher Natur / aparte zu specificiren / sondern glaubet vielmehr / daß die benannte durchgehends zu erweisen / und mit Schrifften zu belegen seyende Attentata sufficient seyen / der gantzen Welt zu zeigen / wie man Fürstl. Salmischen Theils mit denen Evangelischen ohne Consideration oder einiges Gesetzes Verbind- oder Respectirung / zu verfahren / sie zu supprimiren / und wo man was sagt / gleichsam ihrer noch dazu zu moquiren sich befleißige / so dann mit was Conduite und Discretion ihre Geistliche sich aufführen.

Nach denen bisher beschriebenen Fürstl. Salmischen Einträgen / folgen nun diejenige / welche in denen / in- und aus der / dem von Chur-Pfaltz Churfürstlichen Durchleucht ꝛc. Lehenbaren Ambt Rhaunen / gelegenen Rhein-Gräflichen Kirchen / und theils gemeinschafftlichen / theils einseithigen Orthen / geschehen seynd / und zwar

Erstlich zu Rhaunen / als dem Haupt-Orth des obbemeldten Ambts.

Hiesige Kirche / cum Jure Episcopali & annexis, stehet ausser der Collatur, welche Warsbergisch ist / dem hohen Haus Dhaun allein zu. Es sind aber gegen den 4ten Art. Pac. Rysvv. folgende / zu Frantzösischen Zeiten unbekandt gewesene Neurungen und Thätlichkeiten ausgeübet worden.

1. Als der Evangelische Pfarrer seine eingepfarrte Filialisten zu Rhaunen-Sultzbach ermahnete / daß üppige Tantzen / Sauffen / Spielen und dergleichen / auf Sonn- und Fest-Tägen einzustellen / thut dagegen der Chur-Trierisch Beambte den 15. Septembr. 1713. einen Evangelischen Censorn zwingen / zwey von ihme verfassete injuriose offene Placaten ans Rath-Haus und offene Strasse / des Inhalts / anzuschlagen: **Daß sie bey Straff sechs Reichsthaler hierin nicht pariren / sondern es ihme anzeigen solten / wann er Pfarrer dergleichen mehr anordnen würde / ꝛc.** Das Orginal davon ist hie bey der Cantzley.

2. Verbietet er dem bemeldten Evangelischen Auditorio, diejenige Kirchen-Strassen / die ein und ander verwürcket hat / gegen die alte Observanz, abzutragen.

3. Nachdeme von diesem Auditorio, nach der Observanz, in des einen mit Tod abgegangenen Censoris Platz / ein anderer bestellet worden / hat der Trierische Beambte ihn den 15. Septembr. 1704. um deswillen / daß er in den Censor-Stuhl gangen / auf drey Reichsthaler Straff exequiren lassen / mit dem Verbot / daß gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit / keine zwey Censores zu Sultzbach mehr seyn solten.

4. Hatten die Pastores, seither den Frieden / einige neue Creutze an die Wege / und Anno 1704. eines in Rhaunen aufrichten lassen.

5. Als zwey Evangelische Unterthanen / im Jahr 1710. wegen eines Kirchen-Stuhls einigen Disput bekommen / lässet der Trierische Bediente / um sich destomehr einzuflechten / und torte zu erweisen / dem unschuldigen Theil eine Kuhe gewaltthätig nehmen und verkauffen / auch den Mann / der zu ihm gangen / seine Nothdurfft vorzustellen / im harten Winter / bey sein s. v. offenes Secret zu Schmidberg so lange einsperren / daß der Mann wegen starcker Kälte fast verdorben wäre.

6. Führte der Pastor zu Rhaunen im Monath Maji 1710. ein neuerliches gantz ungewöhnliches Wetterläuten ein / defendirten es mit Flinten und Knöbeln / und stelleten auch zwey neue Fahnen in die Kirche / welche er hernach in derselben hiesigem Rath Creutzer vor zwey Reichsthaler verkaufft hatte / seine Censores aber den Kauff nicht zugeben wollen.

7. Schlägt er eigenmächtig / gegen die Gewohnheit / in diesem Jahr / ein fremdes ohngewöhnliches Patent an die Kirche.

8. Haben zu Frantzösischen Zeiten die Catholische um acht / oder längstens halb neun / ihren Früh-Gottes-Dienst endigen müssen / der jetzige neue Pastor Johannes Censen aber so spat und unordentlich in die Kirche gangen / daß die Evangelische allerdings im Winter / aus dieser Ursach / und daß sie mit Fleiß die Uhr verstellen / ihren Nachmittags-Gottes-Dienst zu halten verhindert worden.

9. Lässet er das Schloß von der Uhr abschlagen / und drohet / alle die abzureissen / die man dran hencken werde. Und damit er uns so mehr chagriniren / und der Gemeinde Kosten machen möchte / lässet er durch die Catholische Buben solche verderben / und die Seiler davon abschneiden.

10. Hat er den Evangelischen Schul-Diener allda / in der Heu-Erndte / 1711. voller Weise mit Steinen darum chargiren wollen / daß er vor ihm hergangen seye / und den Hut nicht abgehalten habe.

11. Denselben auch gewaltig injuriirt / und bedrauet / die Leiter zu der Uhr herab zu werffen;

werffen; daß er Hals und Bein brechen solte / wo er sie wieder verschliessen würde / &c. Desgleichen hat er ihn

12. In der Kirche zu Rhaunen / den 15. Novembris 1711. als am 24. Sonntag nach Trinitatis, einen &c. gescholten / eine harte Ohrfeige gegeben / so fort hinter den Evangelischen Altar gesprungen / in den Sack gegriffen / und ihm bedrohet / mit dem bey sich gehabten Puffert zu erschiessen / wie der Catholische Schul-Diener es selbsten schrifftlich attestiret hat.

13. Nachdeme die Evangelische necessitirt waren / ihren nur auf blosse Steine gelegten Altar repariren und mauren zu lassen / wird vom Trierischen Bedienten / Donnerstags den 26. Novembr. 1711. dem Maurer nicht nur sechs Reichsthaler Straffe angesetzt / sondern auch befohlen / solchen wieder abzureissen. Samstags / den 28. dito, gehen die Evangelische zur Beicht / und Sonntags / den 29sten / solte die heilige Communion gehalten werden; Es ware aber ihr Altar vom Clerico und seinem Anhang wieder abgerissen / und die darauf liegende Platten theils zerbrochen. In der Eil legten zwar die junge Bursch die Steine / so gut sie konten / wieder zusammen / und die Platte darauf / damit nur das heilige Abendmahl administriret werden konte / &c. den Nachmittag aber wirfft der Pastor solchen wieder ab / und drohete mit Frantzösischen Parthien und Executionen / auch so öffters / als man solchen aufmauren werde / wieder abzureissen.

14. Muß die Evangelische Gemeinde die Ringmauer um den Kirchhof unterhalten. Als sie nun einen Maurer kommen lassen / das nöthige aufmauren / und rund herum zumachen zu lassen / daß kein Vieh und Hund drauf komme / stellt der Pastor es mit dem Trierischen Bedienten / aus lauter Haß und Boßheit an / daß derselbe es den 27. Novembris 1711. gegen Christliche Liebe und Gewissen / bey hoher Straffe / durch ein schrifftliches einseitiges Decret inhibirte.

Zweytens / Schuchelheimer Kirche / so in Dhaunischer alleiniger Jurisdiction stehet.

1. Ob gleich tempore reunionis mehrers nicht / dann nur zu Zeiten der Römisch-Catholische Gottes-Dienst in dieser Kirche gesuchet oder verrichtet worden / so haben sich doch die Catholische Pastores, und zwar im Julio 1702. zum erstenmal der sonsten denen Armen ausgespendeten Opffer de facto angemasset / und solche bis hieher zu ihrem eigenen Nutzen verwendet / wollen solche auch fürohin denen Armen verenthalten.

2. Nächst vielen andern mehrern in dieser Kirche verübten Thätlichkeiten ist in specie der jetzige Pastor Censen am offentlichen Marckt-Tag / auf Mariä-Heimsuchung / den 2. Julii 1711. mit seiner Procession in diese Kirche gedrungen / und hat / als der Evangelische Prediger noch auf der Cantzel ware / zu Stöhrung des Gottes-Diensts / grossen Tumult und Schlägerey angerichtet.

3. Nachdeme auch diese im Feld allein stehende Kirche / wegen ermangelender Thür und eingefallener Mauer / durch die Passages und das Viehe sehr profanirt / auf beschehene Vorstellung der Evangelischen Kirchen-Pfleger aber eine Thür an dieselbe / so dann die Mauer zugemacht worden / lässet der Pastor, mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beambten / den 7. Septembris 1711. also gleich andern Tags hernach / gegen Abend / durch selbige Catholische Ambts-Untergebene die Mauer in der Furi wieder einschlagen / die Thüre aber gar nacher Bontenbach ins Trierische entführen; wodurch die Kirche nun wieder / wie bevor / offen stehet / und profanirt wird; zumahlen daß sie die Thüre (ob gleich die Chur-Trierischen Herren Commissarii, als man es ihnen anzeigte / geunbilliget hatten) nicht heraus geben / noch die Mauer repariren lassen; ohngeachtet des andern / als Mariä Geburts-Tag die Catholische eine starcke / sonderlich von Manns-Leuthen / weiß nicht aus was Intent, mit grossen Knebeln versehene Procession dahin gethan haben / und in dieser offenen Kirche den Gottes-Dienst nebst denen Evangelischen thun lassen.

4. An diesem Fest celebrirte der Pastor wie gedacht / des Vormittags den Gottes-Dienst und die Messe in dieser Kirche / Nachmittags aber / weilen ein offentlicher Jahr-Marckt allda pfleget ordinari zu seyn / führete er einen ihme bekandten Landsmann / von der Mosel / mit seinem Pferde hinein / deme noch ein anders folgte / mit welchem er sich so beräuschte / daß er / wann er ihn complementiren wolte / seine Kappe aus Trunckenheit vielmahlen fallen liesse / endlich aber gantz verschmutzt damit heimkehrte; des Manns Pferd hingegen solle die Kirche inzwischen mit seinen viehischen Excrementis und Unflath besudelt haben.

Drittens / Lauffersweiller. Dieses Dorff wird zwar durch das / mit Chur-Trier gemeinschafftliche Hochgericht / inclavirt / doch hats in den Banzäunen sein eigen Ingericht / die Kirche aber stehet als ein zu der Rhein-Gräflichen Dhaunischen alleinigen Mutter-Kirchen / zu Haussen gehöriges Filial, mit denen Ecclesiasticis und Juribus Episcopalibus, von allen Zeiten her / dem hohen Rhein-Gräflichen Haus Dhaun allein zu.

1. Ob nun wohlen diese Kirche / sowohlen währendem Frantzösischen Krieg / als nach dem Ryßwickischen Frieden / vigore des vierdten Artic. von denen Catholicken ohnturbirt oder beeinträchtiget gelassen worden / so hat sich doch der vorige Pastor zu Rhaunen / alles Remonstrirens ohngeachtet / angemasset / mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beambten / den

19. Mar-

19. Martii 1706. auf Josephi, mit einer Leiter zum Dach-Fenster oben in die Kirche einzusteigen / und den Dienst darinnen ohnbefugter Weiß zum erstenmahl zu verrichten.

2. Nachgehends den 6. Aprilis, auf Oster-Dienstag / da die Evangelische noch im Gottes-Dienst waren / ist zu dessen Stöhrung der Pastor wieder in die Kirch gestürmet / und in den Pfarr-Stuhl recta gangen / um den Dienst neuerlich darinnen zu verrichten.

3. Da die Evangelische Gemeind nun sich dessen beschwehrte / veranlasten obige beede Personen eine verstellte Untersuchung / tractirten aber die Leuthe **vor Rebellen** / wolten sie straffen / und mit Schelt- und Schmäh-Worten / Prügeln / Stockhaus setzen / und gefangen führen nach Schmidberg / zum Stillschweigen intimidiren. So gar auch

4. der Pastor sich hernach mit einigen / meistens Fremden / zusamen gebrachten Catholicken wieder einfande / die Kirche occupirte / in formale Possession nahme / sich den Chor / samt dem Evangelischen Altar / also zueignete / und ihre Censor- und Schöpffen-Stühle aus demselben werffen lassen / daß nunmehro sie allein eines Tischs neuerlich bedienen dörffen.

5. Im Julio 1708. entziehet der Chur-Trierische Beambte denen Evangelischen ein Pfarr-Wiese / und übergibt selbige den Catholicken.

6. Hatten die Catholischen / im Majo 1710. ohngefehr / einen eigenen Pastorn und Schulmeister allda / gegen die Frieden-Schlüsse / establirt / und zu deren Sustentation einen Theil der Evangelischen Competentien und Kirchen-Renthen ihnen zugeeignet.

7. Massete sich dieser Lauffersweiller neue Pastor den 15. Augusti 1710. gantz gewaltthätig an / eine offene Procession von dar / durch das Rhein-Gräfliche alleinige Ingericht Gössenrodt / nach Rhaunen zu führen / und die im Feld gewesene Evangelische Leuth zu zwingen / auf die Knye zu fallen.

8. Nachdeme die Catholicken schon vorher dem Evangelischen Schul-Diener die Uhr-Bestallung entzogen hatten / haben sie ihn hernach / mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beambten / den 9. Januarii 1711. übel tractirt / ein und anders aus dem Hause genommen / und so fort gar verjagt / um nur den Evangelischen Gottes- und Schul-Dienst mit dessen Religions-Verwandten zu extirpiren.

9. Kurtz vor dem Pfingst-Fest 1712. setzten die Catholische nun auch gar ein neues Pastor-Haus auf dem Kirchhof zu Lauffersweiller / etc. machen mithin diesen geweyheten Orth durch die angebaute Ställe und s. v. Secret zum Cloac und Scheusaal / sich aber eine vermeinte beständige Possession.

Vierdtens / Oberkyrn; In diesem Orth hat Chur-Trier an der Civil-Jurisdiction einen vierten Theil / die Ecclesiastica aber gehören Dhaun allein zu / weilen dieses Filial von der Mutter-Kirch Haussen dependirt.

1. Obwohlen nun tempore reunionis von denen Catholischen Geistlichen in dieser Kirche mehrers nicht / dann die Casualia verrichtet / weniger die Messe celebrirt / oder der Schlüssel dazu verlangt worden / hatte sich doch Anno 1705. ein Catholischer Kerl angemasset / eine Schule allda anzustellen / wolte auch dem Evangelischen Schul-Diener ein Theil der Glock-Besoldung und Kirchhofs-Grases neuerlich entziehen.

2. Liesse der Chur-Trierische Beambte zu Schmidberg den 7. Septembr. 1707. diese Kirch durch dasige Catholische gewaltthätig aufbrechen.

3. Führte den 29. dito der Rhauner Pastor eine von allen Orthen zusammen gebrachte grosse Procession von dar zu dieser Kirche / und celebrirte darin die Messe.

4. Den 18. Maji 1710. führeten die Catholische das neuerliche Wetter-Läuten auch bey dieser Kirche ein.

5. Um diese Zeit lässet der Chur-Trierische Bediente / da der Evangelische Censor den Schlüssel zur Kirche gegen das Herkommen heraus zu geben sich excusirte / die Thüre samt dem Schloß daran wieder erbrechen.

6. Als man aber den Catholischen Pastorn / Christian Falcken / wegen der letztbenannten beyden Gewaltthaten zu Rede setzete / gibt er den 27. Novembris darauf eine noch vorhandene Supplic ein / mit der Excuse: **Daß / nachdeme des obbemeldten Trierischen Burggrafen Frau von denen Ober-Kyrner Catholischen Bauern mit einem Viertel Eyer und ein Paar junge Hahnen beschencket worden / hätte derselbe dazu schrifftlichen Befehl gegeben.**

7. Unterstunde sich der Successor, Johannes Censen, jetziger Pastor zu Rhaunen / den 24. Junii 1711. diese Kirche auch zu occupiren / eine Procession dahin zu führen / und Messe darinnen zu lesen. Als man aber dagegen protestirte / belobte er sich in seinem anher erlassenem Schreiben damit: **Daß er einen guten Regen dadurch erbethen hätte / und wo solcher nicht aufhören solte / selbigen wieder durch eine andere Procession abwenden oder abbitten müste.**

8. Erbricht dieser Pastor Sonntags / den 9. Augusti 1711. abermahls diese Kirche/ entwendet das Schloß / und hält Kinderlehr darinnen. So vormahls nie geschehen.

9. Freytags vor Mariä-Opfferung / den 20. Novembr. 1711. lässet dieser Pastor die Thür und das von denen Evangelischen Kirchen-Gefällen wieder angemachte neue Schloß nochmahlen ausbrechen / und entwendet solches.

10. Dito am Abend entwendete er und der Catholische Schmid / nach seines Schulmeisters schrifftlichen Aussage / den Glocken-Klippel / und versteckt ihn in eine Hecke / so daß die Evangelische ohne Klang in die Kirche gehen / und ihre Todten begraben müssen; da doch die Franzosen selbsten viel discreter waren / und dergleichen Turbationen mehr gestrafft als practicirt hatten / und noch nicht approbiren.

11. Nachdeme nun die Kirche also offen gestanden / und der Pastor Gelegenheit hatte/ alle Tage hinein zu gehen / hat er nicht nur etlichmahlen / zu Schändung der Kirche / und denen Evangelischen zum Affront, einige Vestigia, mit schimpfflichen Anschreibungen an den Wänden und Pfarr-Stuhl hinterlassen / sondern es ist auch

12. um diese Zeit / da die Kirche mit Knöbeln aufgeschlagen ware / geschehen / daß zu Betrüb- und Gewissen-loser Verlästerung des Hauses des HErrn / und Evangelischen Gottes-Dienst rc. der Pult an der Cantzel / worauf der Pfarrer das Evangelium-Buch / samt den Kirchen-Agenden/ zu legen pflegte / abgerissen / und einige spitzige Nägel / aus der bösen Absicht / gelassen worden / daß / wann der Pfarrer das Buch dahin legen wolte/ (wie solches dann auch den folgenden Sonntag fast geschehen wäre) herabfallen / und er sich an den Händen oder Fingern verletzen solte. Ja es haben

13. diejenige feindsüchtige und Gotts-vergessene Leuthe / welche es nun gethan haben/ besagtes Cantzel-Brett in Stücken zerbrochen / mit ihren Excrementis besudelt / und in des Evangelischen Schul-Dieners Sing-Pult (darein sonsten die Knaben ihre Gesang-Bücher zu legen pflegten) mit diesem Occidentalischen Zibeth f. h. gesteckt; wie dann solches / als der Schul-Diener zum Gottes-Dienst den Gesang anfangen / und die Jungen die Bücher langen wollen / gefunden worden / der Pult aber / zu jedermans Entsetzen und Betrüben/ damit weggestellt werden müssen.

Fünfftens/ Gössenrod. Dieses Ort und Kirche ist allein Rhein-Gräflicher Jurisdiction. Im Septembri 1710. will der Pastor Falck diese Kirche zwar occupiren / und ein Kind darin tauffen / verlieret aber den Sieg / indeme daß zu Französischer Zeit kein Pastor hinein/ und daher die Weiber / zu ihrer Salvirung / mit ihme in Handgemenge kommen.

Sechstens/ Lindeschied. Dieses Dorff ist denen Herren von Schmiedberg von Rhein-Gräflichen Hause zu Lehen conferirt/ die Kirche aber ein Filial von der Rhein-Gräflich-Dhaunischen Mutter-Kirch Haussen. Obgleich nun währender Französischer Zeit kein Pastor hinein kommen/ hat sich doch eben der junge Geistliche von Rhaunen / Johannes Censen, Sonntags den 16. Augusti 1711. mit List hinein practiciret / und Kinderlehr darin gehalten.

Siebendens / Striepshausen. Das Ingericht und die Kirche ist Rhein-Gräflich / allwo sich folgende Recontre mit diesem Pastorn zugetragen: Des daselbstigen Hirten/ als eines Evangelischen Manns / Catholisches Weib / kommt Donnerstags Nachts / den 31. Martii letzthin/ mit einem jungen Sohn nieder; der Pastor dieses gewahr werdende/ machte sich so balden des Morgens um 8. Uhr mit seinem Custor und Schulmeister (und zwar dieser mit Gewehr versehen) dahin. So balden er in das Haus kame/ und auf dessen Anfrage nach den Ehe-Pacten rc. von der Frauen die Antwort bekame/ daß die Söhne/ nach ihrer Abrede/ dem Vatter folgen solten / liesse er inzwischen unvermerckt/ von einem seiner Compagnons, eine Schüssel mit Wasser beytragen / fienge an seine Tauff-Formulam abzulesen / und wolte / gleichwie in einem Raub/ ohne Gevattern und Nahmen/ noch Einwilligung der Mutter/ (dann der Mann abwesend ware) das kaum abgewaschene Kind tauffen; Nachdem aber dieselbe und ihre Schwieger-Mutter endlich erwegten / was da geschehen solte / opponirten sie sich / und schluge diese die Schüssel mit Wasser zu Boden / jene hingegen nahme das Kind unter dem Bett in die Arme / und druckte es / so fest sie kunte/ wider sich. Der erhitzte Geistliche kehrte sich daran nicht / hatte auch keinen Scheu / unter die Bett-Decke zu ihr zu greiffen / wiewohlen mit dem Vorwand / den Chrysam zu appliciren / oder an das Kind zu bringen; indessen brachte einer seiner Assistenten eine andere Schüssel mit Wasser / welcher aber es nicht besser als der vorigen ergieng; die Großmutter des Kinds hingegen macht / wie sie konte / daß sie solches salviren möchte/ wickelte demnach es in ihrem Rock fest zu/ und wolte damit zur Thür hinaus lauffen/ der Pastor aber nahme einen Krug mit Wasser / gosse ihr solchen über den Kopff / und ruffte/ **nun ist diß Kind getaufft** / und gedachte solcher gestalten / diesen / bey der alten Kirchen unbekandten und dahero desto inventioseren neuen und feinen Tauff-Actum nach seiner festen Meynung / glücklich zu vollenden / zu welchem Ende er ihr noch mit dem Buch und Ablesung der Tauff-Formul zur Thür hinaus / und um die Kirch herum nachgelauffen / aber von einem über dem Lermen dazu gekommenen andern Weibsbild / endlich beym Armen ergriffen/ der Lauff gestöhret / und mit Schimpff und Schande / auch gerne angenommener Vorruckung seiner übrigen Actionen / herum geschlenckert worden.

Vorbehaltlich dessen / was seit 1711. allda vorgegangen.

Copia

Copia des ersten / von Monsieur d'Auberon, im Nahmen des Herrn Bischoffen von Metz / an des Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun rc. Hochgräfliche Excellenze erlassenen Schreiben.

A Hombourg le 23. Octobre 1711.

Monsieur.

J'ay reçeu une Lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, qui me fait l'honneur de me marquer, qu'on luy a fait quelques remonstrances, que les Catholiques, qui sont établis à Kyrn, & autres lieux dependants de vos terres, estoient troublez dans leur Exercice de la Religion, & que même vos sujets molestoient les curés, *que le Roy y entretient*, aux quels on veut depuis quelques mois empescher de faire leurs fonctions ordinaires dans leurs Eglises paroissiales, il est bien persuadé, Monsieur, que si la chose est ainsy, c'est à votre insceu; & que vous ne permetteriez point ces sortes de troubles, si on vous en avoit fait des plaintes. Mais leur timidité ne leur permettant peut-estre pas de s'addresser directement à vous, trouvez bon, Monsieur, que je vous demande en leur faveur *Vostre Protection*, comme vous leurs avez toûjours accordé, & de vouloir bien prescrire à vos sujets la conduite, qu'ils devront tenir les uns avec les autres, en sorte que ceux de Catholiques, qui ont cet honneur, ne soient point troublez, dans leur exercice, non plus que les prestres dans leurs fonctions; L'intention de Monsieur l'Evesque de Metz estant, que ceux-cy se comportent de maniere, qu'ils puissent meriter *Vostre Protection*, faites moy la grâce Monsieur de me marquer, si supposé que quelque chose eust donné lieu à ces remonstrances, cela ne proviendroit pas de quelques manquements de leur part, afin qu'en informant Monsieur l'Evesque de Metz, il puisse de son côté prescrire aux curez & à leurs paroissiens comme leur chef spirituel la conduite, qu'ils doivent tenir; J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

Signé

Auberon.

Copia des Herrn Intendanten / an den Herrn Rhein-Grafen erlassenen Antwort-Schreiben.

A Hombourg le 4. Decembre 1711.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre que vous m'avéz fait l'honneur de m'escrire avec le paquet pour Monsieur l'Evesque de Metz, que je ne manqueray pas de luy faire passer seurement, j'ay veu par les comptes, que vous m'avez fair l'honneur d'y joindre les plaintes que vous avez sujet de faire contre la conduite du Curé du Baillage de Rhaunen & contre celuy de Kyrn, je suis tres persuadé que mondit Sieur l'Evesque de Metz vous fera toutte la justice, qui vous est düe, je feray valoir les raisons, que vous me faites l'honneur de me dire, afin qu'il impose aux Curés leurs devoirs à vostre Satisfaction, j'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostré &c. &c. *Signé*

Auberon.

Copia dessen dritteren Schreiben / mit welchem er das folgende vom Herrn Bischoffen begleitete.

A Hombourg le 5. Janvier 1712.

Monsieur.

J'ay l'honneur de vous addresser une lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, que j'ay icy depuis quelque tems, laquelle j'avois differé de vous envoyer sur ce qu'on m'avoit assuré, que vous estiéz obligé d'assister au couronnement de l'Empereur,

dont

dont je vous crois à present de retour, j'ay eu l'honneur de luy marquer depuis que je croyois qu'il falloit vous oster ces Curés & vous envoyer de plus pacifiques, cette occasion me procure l'honneur de vous renoveller au commencement de cette année que je vous souhaite heureuse, le respect sincere, avec lequel, j'ay l'honneur d'estre

Monsieur

Vostre &c. &c. *Signé*

Auberon.

Folget nun das vorgemeldte Bischöffliche Schreiben.

Copia.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre que vous m'avés fait l'honneur de mescrire le 30. du mois passé en consequence de ce, que j'avois prié Monsieur Auberon de vous mander au sujet de la Religion Catholique, dont l'exercice doit estre au mesme Etat, qu'il estoit avant le traitté de Risvvick; L'on m'avoit dit, que dans vos terres il y avoit beaucoup de contravention sur cet article, & que les Catholiques estoient fort tourmentés: Je suis persuadé que c'a toujours esté sans vostre participation, & je connois trop vostre naissance & vos qualités personnelles pour douter un moment, que vous ne donniés vos ordres pour empescher vos Officiers, qui ne seroient pas aussy bien intentionnés que vous.

A l'egard des Curés, dont vous, me parlés, nous tacherons de vous satisfaire, & je puis vous assurer, qu'en toutte occasion, je vous donneray (autant qu'il sera en moy) des preuves de la passion fincere & du respect, avec lequel je suis,

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

A Metz ce 17. Decembre 1711. *Signé*

L'Evêque de Metz.

Copia des Herrn Intendanten letztern Schreiben.

A Hombourg le 12. Fevrier 1712.

Monsieur.

JE ne puis refuser au Curé de Kibelberg, qui est homme digne, cette lettre, pour vous demander protection, il doit se rendre aprés de vous, afin d'examiner luy mesme la conduite, dont vous vous plaigniez de certains Curés & vous donner satisfaction; Je suis bien persuadé, Monsieur, que vous aurez lieu destre content de Sa Commission, & qu'ils s'en acquittera avec honneur. J'ay celuy de vous demander toujours vostre Autorité & Protection pour les Eglises Catholiques, qui sont dans vos terres, & si par malheur on vous donnoit occasion de vous plaindre de la conduite de quelques Catholiques, si vous me faites l'honneur de me le marquer, j'en informeray Monsieur l'Evêque de Metz, afin qu'il puisse reprimer ceux, qui auroient manqué en quelque chose. J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c. *Signé*

Auberon.

)o(

Ad Num. XXIII.

Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Chur-Mayntz/ Chur-Trier und Salm betreffend.

Die seit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beschwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen/ und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt/ was in denen übrigen gemeinschafftlichen Orthen/ wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen/ welches damahls durch einen besondern Druck an die Evangelische Chr- Fürsten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun sowohl in dem hohen Ertz-Stifft Trier Gräflich-Dhaunischer Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privative zustehende Jus Episcopale) in Gemeinschafft besitzenden sogenannten Hoch-Gericht Rhaune/ als auch in denen mit dem Fürstlichen Hause Salm in gleiche Theile besitzenden gemeinschafftlichen/ weniger nicht in denen Salmischen einseitigen/ jedoch durch besondere Pacta in dieser Materie mit prospicirten Orthen solche Beschwehrden seit dem nicht allein nicht cessiren/ sondern vielmehr selbige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüssen gehäuffet und vergrössert worden; So hat man sich nicht können dispensiren/ sothane neue Gravamina denen vorigen durch dieses Additamentum beyzufügen.

DESIGNATIO

Der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem sub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedessen 1712. allschon zu Regenspurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memoriali dato noch nicht befindlich sind.

Erstlich wegen Kyrn.

So ein mit dem Fürsten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Haus Dhaun gemeinschafftliches Städtlein ist/ woselbsten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Ecclesiasticis gegen die Frieden-Schlüsse zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Ihro Churfürstlichen Gnd. von Mayntz/ seither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholische Kirche anzulegen/ auch hierbey gedrohet/ sothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun/nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen;

2.) Hat man Catholischer Seits auch allda contra tenorem Art 4. Pacis Rysvvicensis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Pastor auf die Seiten gesetzt/ und de facto angenommen/ und selbigen sofort mit nöthiger Subsistenz versehen/ da doch vorhero niemahlen dergleichen Subjecta da gewesen.

3.) Sind daselbsten gegen das Herkommen des Ryßwickischen Friedens/ gantz neuerliche Früh-Messen introducirt und angeleget/ mithin der Evangelische Vormittägige Gottes-Dienst dardurch gleichsam bis auf zwey Stunden gäntzlichen eingeschränckt worden.

4.) Wurde im April. 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Pastors zu Kyrn/ das Geländer und höltzerne Gegitter in dem Chor von der grossen Pfarr-Kirch vollends umzogen/ und also solchergestalten der Catholische Altar sambt einem grossen Platz gegen die vorige Observanz völlig zugeschlossen/ auch gar occasione dessen verursachet/ daß man nunmehro Evangelischer Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrschafftlichen oder Rhein-Gräflichen Grufften und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein besonderes und gantz neuerliches Schul-Haus in Kyrn erbauet/ ohngeachtet die Catholischen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Rysvvicensis sich dessen berechtiget gesehen/ weniger nicht

6.) ist seit kurtzem auch in Kyrn ein besonderer Schulmeister und Glöckner angenommen/ und gleichsam mit Gewalt allda eingesetzt worden/ auch hat man zu deroselben Wohnungen grosse und weitläufftige Häuser aptiren und zurichten lassen/ welches alles doch vorhero niemahlen gewesen.

7.) Arrogiret sich unter besondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Maynß und des Fürsten von Salm der zeitliche Pastor in Ecclesiasticis zu Kyrn generaliter eine solche Authorität und eigenmächtige Disposition, daß es fast scheinen will / ob wolte man überhaupt das per Pacem Westphalicam fundirte Evangelische Exercitium Religionis absolutum & prædominans fürohin nur Jure Præcario passiren lassen / gestalten zu Ausführung dergleichen gefährlichen Desseins der Fürst von Salm gleichsam bereits zur Bravade in mense Majo 1720. eine Compagnie Grenadierer in das Kyrner Schloß eingebracht / weniger nicht daselbsten einen besonderen Commandanten etabliret / ohnerachtet daß mehr als zu gewiß ist / daß besagte Fürstlich-Salmische Soldatesca weder vom Crayß ordentlich recipiret worden / noch auch sonsten in Reichs-Pflichten sich der Gebühr nach genugsam qualificirt siehet; damit man aber

8.) allen dergleichen Projecten durch die Rhein-Gräfliche Dhaunische Conjurisdiction kein sonderliches Impedimentum mehr verursachen möchte / so hat man vermuthlich aus keinem anderen Absehen Fürstlich-Salmischer Seits endlichen sich gar dahin resolviret / bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf eine würckliche Abtheilung derer gemeinschafftlichen Kyrburgischen Successions-Oerther (worunter in specie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen / worzu dann verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weise dienen müssen / nur damit man desto eher möchte das Städtlein Kyrn unter die vollkommene Disposition eines Catholischen Landes-Herrn bringen / welche Supcon auch um da mehr Platz gefunden / als noch jüngsthin zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Fürstlich-Salmische Rath Becker von Kyrn / sich bey einem gewissen benachbarten Catholischen Beambten hautement vernehmen lassen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter seines Fürsten Botmäßigkeit allein seyn / mithin wie es (occasione ihres damahlig geführten Discourses) gleichviel wäre / ob der von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getrettene Mensch werde seiner frembden Leibeigenschafft sich erlassen sehen oder nicht / massen er / Rath Becker / selbigen ex post doch hinwiederum werde ohne Anstand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürstlich-Salmische Rath Becker sich öffters in Discoursen gegen die Rhein-Gräflich-Dhaunische Cantzley-Bedienten vernehmen lassen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Westphälischen Friedens seye / als woselbsten die Schweden und

NB. Protestanten de facto denen Catholischen Leges vorgeschrieben / sondern man spielete nunmehro Jure postliminii & per modum Repressaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber / man ins besondere einer nachdrücklichen Assistenz sich benöthiget siehet.

9.) Sind auch allschon unter anderen in dem letzt gedruckt-Rhein-Gräflich Dhaunischen nacher Regenspurg erlassenen Memorial de Anno 1712. verschiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholischer Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empechirung der Evangelischen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einseitiger Einführung frembder Processionen unter fliehenden Fahnen / in die des sogenannten Fronleichnams-Fests / so dann wegen solenner Feyerung derer extraordinaires Catholischen Fest-Tägen ꝛc. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet daß solche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis streiten / sondern auch Jährlich in tempore der Gebühr nach protestiret worden / gleichwohlen noch bis dato ohn redressiret sich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter extendirt und prosequiret / dahero man auch ex parte Dhaun sich in sothanen Occasionen gleichsam öffters par force genöthiget gesehen / den Evangelischen Gottes-Dienst in seinen geziemenden Terminis Defensionis zu secundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Ist auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholische Pastor in Kyrn sich keineswegs entblödet / denen Evangelischen zum öfftern eine vermeintliche Kirchen-Straffe anzusetzen / bevorab wann etwa einer von selbigen seine einseitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach dessen singularen Phantasie respectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch bis dato denen Evangelischen zu Kyrn einen Mittägigen Gottes-Dienst auf den Heil. Grün-Donnerstag und Char-Freytag disputable zu machen / da doch in vim Pacis Westphalicæ selbigen alle ohnumschränckte Jura & Privilegia Ecclesiastica privativè zuständig / mithin ausser dem / was der Ryßwickische Frieden zu Faveur der Catholischen Religion statuiret / weiters keinem tertio Red und Antwort zu geben / sich schuldig und verbunden erachten.

12.) Ist zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & sic in vim utriusque

Pacis

Pacis & pactorum familiæ ad usus & dispositionem Evangelicorum privativè fundiret und gestifftet ist/ gleichwohlen aber prætendiren diesem ungeachtet die Fürstl. Salmische Beambte quoad distributionem horum redituum de facto ein votum condecisivum, nur damit dieselbe auch in hoc passu die Evangelische Kirchen und Schulen allenfalls stöhren und hemmen mögen.

13.) Suchet der zeitliche Pastor in Kyrn die zu seiner Comodität und Plaisir angelegte Gärten de facto von denen Herrschafftlichen Oneribus als dem jure decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben sich ohnlängst die Salmische Soldaten nicht entblödet/ die zu denen Kirner Glocken abgeschickte Evangelische Buben/ so zu dem gewöhnlichen Gottes-Dienst läuten sollen/ offentlich zu attaquiren/ ja selbige gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat auch in verflossenen Jahren der zeitliche Pastor zu Kyrn/ gegen die anfänglich selbst eigene Salmische Inhibitiones auf dem Evangelischen Kirchhof gar die geringste Scheu nicht getragen/ das darauf gewachsene Graß sich de facto zu appropriiren/ mithin dardurch den armen Evangelischen Glöckner desto eher um seine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bißherigen Conduite derer Salmischen/ wie auch übrigen Catholischen fast klar erhellen/ ob seye man keineswegs intentionirt/ die im Heil. Röm. Reich fundirte libertatem conscientiæ zu toleriren/ massen in denen einseitigen und gemeinschafftlichen Evangelischen Orthen von Ihro Durchl. von Salm die nachgesetzte Beambte dergleichen Casus mittelst considerabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen/ ohngeachtet daß besagte libertas conscientiæ annoch ex super abundante sich mit einer besonderen Transaction gegen Salm verclausuliret und befestiget siehet.

17.) Prætendirt der offt-ermeldte Pastor zu Kyrn/ daß der s. v. Kühe-Hirt Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren solle/ bis er/ der Pastor, aus der Kirch seye/ und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube/ welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung/ so unter der Burgerschafft viele Incommodität verursachet/ sondern es ist selbiges auch höchstens beschwehrlich/ massen eben um die Zeit der Evangelische Gottes-Dienst sogleich wieder seinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmische sich ins besondere eine a parte Gewalt in die des sogenannten Fronleichnams-Festes/ indeme dieselbe auch von denen Evangelischen eine absolute Veneration prætendiren wollen/ ja wofern sich jemand darwider opponiret/ tragen sie keine Scheu/ solchen gar durch Soldaten und Ambts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren/ oder in Ermanglung dessen auch mit Steinen zu bestürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Pastor zu Kyrn an die dasige grosse Kirch propria authoritate ein selbst eigenes geistliches Placat angeschlagen/ und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablasses denen Evangelischen höchst præjudicirliche und despectirliche/ ja gar gegen die Reichs-Gesetze lauffende Expressiones einfliessen lassen/ ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus sich gleich anfänglich dargegen obmoviret/ und mit Bescheidenheit um sothane Redressirung expresse Meldung gethan.

20.) Ist mehr als zu notoriè bekandt/ daß niemahlen weder in Dhaun selbsten/ noch sonsten in denen einseitigen Dhaunischen Dorffschafften/ so an der Nohe genannt/ gelegen/ à tempore Reformationis an bis auf den heutigen Tag wäre ein Catholischer Pastor in eine von dergleichen Kirchen gekommen/ noch vielweniger/ daß die Catholische einige vermeintliche Jura Diœcesana darüber erhalten; gleichwohln hat sich einige geraume Zeit her der Kyrner Pastor de facto dergleichen Jura anmassen wollen/ gestalten er nicht allein clandestinement alle die in solchen Orthen sich etwa befundene Catholischen unter scharffen Chur-Mayntzischen Bedrohungen in seine Kyrner-Pfarr angezogen/ sondern auch gar die andere Catholische Geistlichen/ in specie aber den zu Martinstein/ gesuchet/ bey dem Chur-Mayntzischen Vicariat in das gröste Unglück zu stürtzen/ und zwar nur aus der Ursache/ weilen dieser ihme in seine vermeintliche Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen/ ohngeachtet doch gleichfalls denen Catholischen zur Genügen bewust/ wie daß sowohlen tempore reunionis, als auch zu Zeiten des Rißwickischen Frieden-Schlusses alle dergleichen Catholische Persohnen ordentlich nacher Martinstein gegangen/ auch allda ihre Casualia verrichten lassen/ mit nichten aber daß selbige sich zu Kyrn einfinden müssen/ dahero man auch bey sogestalten Sachen und denen contra tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen sich von Seiten Dhaun ausser aller præjudicirlichen Verantwortung setzen müssen/ zumahlen da durch dergleichen unter erst benannten Catholischen Pastoren obgeschwebten Difficultäten sich zu nicht geringen Scandal ihrer Conduite verschiedene Casus geäussert/ daß gar einige Catholische Casualia haben müssen ad petitionem

titionem

titionem partis von den Evangelischen Geistlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohln nach der Hand zu Bemäntlung der Catholischen vorgewesenen Desordre als passionirte Dhaunische facta mal à propós sind ausgesprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hochgräfliche Haus Dhaun niemahlen keinen Catholischen Domestiquen noch sonstigen Unterthanen gewehret / sich seines Religions - Exercitii zu bedienen / dafern nemlich ein solcher Mensch sich in denen terminis terminantibus des Oßnabrückischen und Ryßwickischen Frieden-Schlusses gebührend aufgeführt / mithin hat Dhaun auch bey diesem Casu keine bessere Consideration ergreiffen können / als daß man in Conformität der Frantzösischen Zeiten / denen hiesig-einseitigen Catholischen Domestiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / sondern nacher Martinstein zu gehen / und daselbsten ihres Gottes-Dienstes ruhig zu pflegen / welches dieselbe dann auch nunmehro seither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob schon er / der Kyrner Pastor, sich bis dato dagegen hefftig formalisiret / und hiesigem Hochgräflichen Haus Dhaun contra clara Privilegia Pacis Westphalicæ noch immerfort mit der Chur-Mayntzischen und Salmischen würcklich aufgehetzten Assistenz zum öfftern drohen lassen.

21.) Hat man bereits supra ad gravamen secundum angezeigt / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Rysvvicensis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allem verblieben / sondern als im Jahr 1719. dieser zeitliche Caplan ohnversehens in seiner eigenen Wohnung schnellen Todes verblichen / hat man von Seiten Salm und des dasigen Pastors sich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woselbsten doch das uralte und jüngere Rheingräfliche Erb-Begräbnuß ist) de facto zu legen / ja man intenditte gar anfänglich / nach Aussag des Maurers / ein altes immediatè daran stehendes Rhein-Gräfliches Epitaphium sambt deren darunter etwa sich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in sothane Herrschafftlich-Kyrburgische Grufft und Ruhstätt den jungen mit Tod abgegangenen Diaconum zu versencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchsten Beambten widerfahren. Ob man nun zwar / gleich sub initio sich hierüber gravirt befunden / und denen Salmischen alle præjudicirliche Consequenzien sattsam vor Augen gelegt; So hat jedennoch die geringste Remonstration nicht anschlagen wollen / sintemahln vielmehr im Gegentheil unter dererselben Protection und selbst eigenen gethanen schrifftlichen Declaration sich der Pastor von Kyrn aus in einem besonderen Particular-Brief an die Dhaunische Cantzley dergestalten in ungeziemenden brutalen Terminis expliciret / daß man billig einen Anstand genommen / ihme hierauf der Gebühr nach zu antworten / bevorab da er in dem Herrschafftlichen Chor ohne deme von keinem andern Neben-Herrn als nur allein von sich selbsten was statuiren wolte / zu geschweigen der annoch übrigen Rodomontaden / welche derselbe de splendore sacerdotii gantz sinistre ex Historia Sacra allegiret zu haben vermeinete.

22.) Haben die Salmische Bediente bis auf den heutigen Tag nicht nachlassen wollen / ihr sogenanntes Heil. Grab wehrenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu lassen / und dieses ohne Egard des jederzeit darzwischen eingefallenen Evangelischen Gottes-Dienstes / auch daß niemahlen jemanden sich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte / gegen deroselben Ceremonien etwas verfängliches zu unternehmen / dahero dieses um damehr hieraus zu præsumiren / daß es nur zur schröckhafftigen Bravoure gegen die Evangelische angesehen ist / als ohnedem der Evangelische Inspector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacristey gehindert / auch sonsten unter wehrender Predigt die Zuhörer wegen allzu schneller Ablösung der Schildwachten in ihrer Andacht gestöhret worden / weniger nicht übrigens / daß sothanes Procedere auch allschon in Anno 1718. per Austregas conventionales dem Fürsten von Salm selbsten widerrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Pastor auch zu Ausgang des verflossenen Jahrs 1719. seine ihme gleichsam angebohrne Turbationes nicht lassen können / indeme selbiger nicht allein in der grossen Kirch einen aparten Gang de facto zu seiner Commodität durchbrochen / sondern es hat solcher auch noch so gar / ohne Herrschafftliches Vorwissen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten und im Krieg wohl meritirten Herren Rhein-Grafen aufgesteckt gewesene Fahnen völlig herunter genommen / und selbige in einem verborgenen Winckel so lang liegen lassen / bis man endlichen ex justo dolore solche wiederum hervor gesucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren alten Platz gebracht.

Zweytens

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexu.*

1.) So ein gemeinschafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe ist / allda prætendirt der Catholische Pastor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Maynts das Exercitium Simultaneum una cum Juribus Diœcesanis zu erschleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückische / noch auch Ryßwickische Friedens-Schluß ihme das geringste Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch erstgedachter Pastor bey denen sich etwa ereigenden Casual-Fällen (als welche aus Christlicher Consideration bishero Freund-Nachbarlich ohne Evangelische Contradiction gelitten worden) keineswegs faul finden lassen / sein innerliches Project dermahlen in Effect zu setzen / wofern nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumspection dergleichen Entreprises in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwehrende Vigilance aber besagten Evangelischen eine nicht geringe Beschwehrnuß verursachet; Indessen hat jedennoch unter andern Turbationen / so bereits in dem disseitig-gedruckten Memoriali zur Genügen enthalten / offt-ernannter Pastor sub Protectione Salmensi sich ferner de facto angemasset / im Jahr 1711. einen gantz frembden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwissend einzuladen / und in dasiger Evangelischen Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum mit Consecrirung des Weyh-Wassers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmischen Ober-Ambtmann Herrn von Rysvvick, nachdrückliche Remonstration geschehen / hingegen man bis dato dieser und anderer Sache wegen nicht die geringste Redressirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren sowohlen die Salmische Beambte / als auch mit ihnen der Pastor zu Sirn (so einseitig Salmisch ist) daß per Actus Ecclesiasticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geschehen / dahero auch er / erstgedachter Pastor in Anno 1718. ohne grosse Complimenten zugefahren / sich noch mit einer anderen Societät vergesellschafftet und in Form einer solennen Procession auf dem Himelfahrts-Tag das gemeinschafftliche Meddersheimer Territorium, sambt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rheingräflich-Dhaunischer Seits sich gegen sothane despectirliche und neuere Eingriffe beschwehrt warde / ertheilete man Salmischer Seits nach der alten Gewohnheit untermi 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration: wie daß es der Pastor aus seiner Andacht gethan / auch daß dieses nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu sagen / desgleichen müste man Dhaunischer Seits semel pro semper wissen / daß die Catholische Pastores nirgends anders als zu Maynts über ihre Actiones können belanget werden / massen dieselbe sonsten das geringste Forum Civile nicht respectiren.

3.) Hat man in dem Motnath Octobris 1704., unter Direction des Salmischen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins besondere tentiret / durch den Kyrner Pastor in Meddersheim das Meßlesen mit Gewalt zu introduciren / weswegen man Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits grosse Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hintertreiben.

4.) Begab sich den 3. April. 1714., daß der unruhige Kyrner Pastor abermahlen mit vielen auf der gantzen Nachbarschafft zusammen gerafften Gesindel in diese Meddersheimer Evangelische Kirche eingedrungen / auch an die grosse Thür ein Bischöffliches Decret von Metz aus affigirte / und dabenebst absolutè an den Ober-Schultheissen begehrt / ihme die Orgel ohne Anstand zu eröffnen / der es aber nicht gethan / sondern denselben vielmehr mit seinem Petito an die Landes-Herrschafften verwiesen / da dann hierauf der rasende Pöbel selbsten aller Orthen in der Kirch herum gestiegen und wunderliche Insolenzien ausgeübet / wegen Abwesenheit der Blaßbälgen aber muste solcher Schwarm doch endlichen ohne sonderliche Freude abziehen.

5.) Liesse ermeldter Pastor von Kyrn einen höchst præjudicirlichen / gleichwohlen aber auch in der That sehr curiosen Brief an den jetzigen gemeinschafftlichen Ober-Schultheiß Creutzer nacher Meddersheim abgehen / worinnen nemlichen selbiger denen Unterthanen ein drittes Oberhaupt darstellen wolte / inmassen solcher jeder Persohn von der gantzen Evangelischen Gemeinde sechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angesetzet / weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret / sich bey ihme und seinen Censoren in Kyrn einzufinden / worüber dann auch er / der Ober-Schultheiß / um damehr die nachdrückliche Hand zu bieten hätte / als ohnedeme ihme annoch in frischem Andencken seyn wird / was massen er / der Pastor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget / indessen seye vor dißmahlen die Ursache sothaner Bestraffung diese / daß die Evangelische Unterthanen das sogenannte Festum St. Laurentii nicht mitgefeyret / sondern auf solchem Tage gegen seine Intention s. v. Mist ausgeführet / auch noch sonsten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieses exorbitante Verfahren nicht allein denen Friedens-

Schlüssen / sondern auch aller vorigen Observanz diametraliter entgegen streitet: also findet man sich sowohlen ex parte der Landes-Herrschafft / als auch derer Unterthanen selbsten hierüber höchstens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren sich ein junger unschuldiger Caplan von Kyrn aus zu Medtersheim eingefunden / um daselbsten in Casualibus die Beerdigung von einem armen verstorbenen Menschen vorzunehmen: als nun selbigem die Evangelische nicht sogleich nach seiner Phantasie wolten Thor und Thür von der Evangelischen Kirchen eröffnen / fienge dieser schwache Held an / sich auf eine andere Arth zu revangiren / weswegen er bey würcklicher Beerdigung des Cörpers auf dem Evangelichen Kirchhof ohnfern dem Grab / gleichsam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem seines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris die Evangelische Religion dergestalten schimpfflich durchgezogen / ob wäre selbige aus der Hölle heraußer geholet / da doch die Reichs-Constitutiones wie auch der Respect vor die Landes-Herrschafften / ihn billig von diesem einfältig gegebenen Scandal hätten sollen abschröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction privative unterworffen / auch daselbsten die Unterhanen überhaupt Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin bis dato durch alle Friedens-Schlüsse hinaus in besagtem Orth die Catholische niemahlen die geringste Jura Diœcesana prætendiret / noch vielweniger sonsten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt; so hat jedennoch diesem allem ohngeachtet der jetzige Pastor zu Kyrn sich ohnmöglich dispensiren können / sothanen Orth ohnangefochten zu lassen / inmassen auch selbiger in diesem Dorff seine vermeintlich ihme anvertraute diœcesanische Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren gesucht / besonders was die etwaige Verrichtung derer Casualien über das dasige Catholische Haus-Gesind anbelanget; da doch / wie allbereits in contrarium gemeldet worden / sein Lebetag kein Pastor aus Kyrn allda was zu versehen gehabt / sondern daß vielmehr in tali casu ein zeitlicher Pastor zu Martinstein (welcher ohnedeme kaum einen Büchsen-Schuß weit von dem Orth logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, sondern NB. zu Martinstein selbsten verrichtet / indessen aber ist zu Verificirung obiger des Kyrner Pastors seiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Augusti sein der Catholischen Religion zugethaner armer Dienst-Jung unglücklicher Weise in einem kleinen Simmerischen Weyer sein Leben beschlossen / und kurtz darauf dessen Cörper wieder zum Vorschein kommen / mithin selbigen sogleich heraußer gebracht / und ihme dem Pastor von Martinstein aus freundlicher Nachbarschafft gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen worden; so hat sich damahls begeben / daß ermeldter Pastor solche Beerdigung höfflich abgeschlagen / unter Vermeldung / daß sothaner Rhein-Gräfflicher Orth Simmern sich fürohin würde par Ordre des Löbl. Chur-Mayntzischen Vicariats von Kyrn aus in Casualibus bedienet sehen müssen / weßhalben er auch hierinnen sein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch über das zu besorgen stünde / daß es ihm zu Mayntz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar seinen Dienst Kosten; indessen aber hatte sich der Kyrner Pastor bereits in Simmern heimlich eingeschlichen / und in Compagnie seines Schulmeisters de facto intentiret / das Grab auf dem Evangelischen Kirchhof selbsten zu verfertigen; worauf dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er dessen benachrichtiget worden / sogleich hinzu getretten / und ihme / dem Pastor, sothanen eigenmächtigen Eingriff zu verstehen gegeben / und daben nebst beditten / daß diese persönliche und neuerliche Violation nicht allein schnurstracks gegen die Friedens-Schlüsse gereiche / sondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulassen dörffte / daß man Catholischer Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwissen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / ausübte; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde sich der Pastor begreiffen und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gäntzlich abstrahiren; so hat er / Schultheiße doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müssen / daß ihne der Pastor mit höchstschimpfflichen Expressionen angefallen / ja es unterstunde sich gar der Catholische associirte Schulmeister ihme / Schultheissen / zweymahlen die zur Verfertigung des Grabs bey sich gehabte Hack über den Kopff zu hauen / und darmit seine tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / sich selbsten zur Gnügen secundiret hätte; inmittelst aber und ehe er / Pastor, völlig abgewichen / fienge er gleichwohlen von neuem an / zu tourniren und hefftig zu drohen / protestirte auch anbey auf eine gantz incompetente und höchst verantwortliche Art / Nahmens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn sein Ertz-Bischoff / wie auch der Fürst von Salm / schon zu seiner Zeit werden wissen nachdrücklich

sich zu protegiren / als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten / und solchergestalten mal à propos verursachet / daß man den quæstionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auf eine Christliche und ehrliche Art selbsten zur Erden bestättiget.

Vierdtens wegen Oberhochstätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuständig / und also ein Filial zur Evangelischen Kirche nacher Johannesberg gehörig ist. Allda stehet zwar eine kleine Kirche / allein man hat ebenfalls à tempore Reformationis an bis dato nicht das geringste in Erfahrung bracht / daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum solte introduciret worden seyn; Hierselbsten nun suchte der Kyrner Pastor ebenwohl seine vermeintliche geistliche kleine Monarchie zu etabliren / und unter Chur-Mayntzischer Special-Protection sothane in hoc loco ohnstatthaffte jura Diœcesana zu befestigen; gestalten er / der Kyrner Pastor, im Jahr 1719. in dasige Filial-Kirche de facto eingestürmet / und dem Rheingräflichen Hof-Prediger (als welcher eben einem Beysassen oder Catholischen Zimmermann auf sein des ermeldten Zimmer-Gesellen selbst eigenes Verlangen ein Kind tauffen sollen) auf eine recht impertinente Art mit der Cron Franckreich und anderen hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs gedrohet / wobey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden lassen / sondern es erkühnete sich solcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihn erfolgten höfflichen Remonstration) gar den gantzen Heil. Actum (welcher bereits seinen Anfang gewonnen) zu turbiren / und das unschuldige Kind selbsten nach dem Catholischen Glauben zu tauffen / welches höchst præjudicirliche Attentatum er dann auch in solcher Geschwindigkeit vollzogen / daß man damahls nicht penetriren konte / ob dieses Unterfangen würcklichen solte vor eine vollkommene Tauffe passiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechsthochstätten.

Nechsthochstätten so ohnfern dem vorberührten Orth gelegen / und der Dhaunischen Jurisdiction gleichfalls privativè zuständig / woselbsten ermeldter Catholischer Pastor von Kyrn auch die nemliche Jura Diœcesana de facto zu introduciren suchet / als wie in denen anderen vorbenannten Dorffschafften auch / ohngeachtet daß bey denen Römisch-Catholischen selbsten Landkündig / daß bey Menschen Gedencken / und noch weiter hinaus / niemahlen der geringste Actus von denen Catholicis allda exerciret worden / sondern es seynd die etwaige Catholische Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinstein (so ohnfern darvon gelegen) gegangen / und sich des alldasigen Gottes-Dienstes bedienet; worgegen auch disseits ihnen keine Hindernus in den Weg geleget worden / au contraire man hat solchen Persohnen vielmehr erlaubet / die etwa fürgefallene Casualia in erstgedachtem Martinstein gleichfalls verrichten zu lassen; dieser bisherigen Observanz aber gantz entgegen / hat der Kyrner Pastor nicht allein allen dergleichen Persohnen den Martinsteiner Kirchengang offentlich verbotten / sondern er hat auch noch weiter (wie bereits supra gemeldet worden) gegen den dasigen Martinsteiner Pastor von Mayntz aus gar eine Inhibition ausgewürcket / krafft welcher er / der Kyrner Pastor, allein constituirt und berechtiget seyn solte / die in denen Evangelisch-Dhaunischen nahen Orthen / ja gar im Thal Dhaun selbsten etwa vorfallende Casualia zu expediren / gegen welche ohngegründete und contra die Frieden-Schlüsse und deren Observanz è diametro recht zuwider lauffende Jura Vicariatus Moguntinensis, man von Seiten Dhaun sogleich opponenda opponiret / wiewohlen ohne sonderlichen darauf verspührten Effect, massen sub initio anni 1719. ein gewisser armer Catholischer Knecht / so in einer dasigen Mühlen ohnvermuthend gestorben / gleichfalls aus obigem Fundament hat müssen durch die Evangelische daselbstige Hochstätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden / ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochstätter Gerichts-Leuthe nacher Martinstein abgeschickt / um allda den Cörper dem Pastor nicht allein anzubieten / sondern auch selbigen auf Catholische Art würcklichen begraben zu lassen; welches Offertum aber / wie gemeldet / wegen des Kyrner Pastors seiner bekandten schädlichen Caprice bey ihme den geringsten Ingress nicht finden wollen.

Sechstens wegen Flonheim / Uffhoven und Bornheim.

So sämbtlichen auf dem Gau gelegenen und gleichfalls privativè dem Rheingräflichen Haus Dhaun zuständig / allda nun seynd verschiedene höchst præjudicirliche innovations, in Ecclesiasticis vorgenommen worden / welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Westphälischen und Ryßwickischen Friedens streiten / in specie aber hat man sich contra Salm bis dato gravirt befunden / daß durch selbige Bediente und ihrer bey Administri-

rung der Justiz geführten Conduite tempore jacentis hæreditatis Kirburgensis die Uffhover geistliche Zehnden-Gefälle denen Evangelischen directè & indirectè aus denen Händen gespielet/ und im Gegentheil dem Catholischen Pastor zu Flonheim de facto ad usus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rheingräffisch Weyerbach.

Und aller folgender des Ambts Kyrburg Oerther/ so dem Fürsten von Salm in der Agnatischen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen/ jedoch mit der expressen stipulirten Condition, daß er allda in Ecclesiasticis nicht das geringste contra tenorem utriusque pacis & observantiam vornehme/ sondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangelischen Herren Agnaten und des gesambten Evangelischen Landes in statu ordinario bewenden lasse/ worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und dessen Catholischen Beambten/ wie auch übrigen Anhang/ sehr nachdrücklich contraveniret worden/ inmassen ins besondere an diesem Orth zu Weyerbach der Fürst von Salm/ (wie allschon in dem sub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rheingräflich-Dhaunischen Memorial zur Gnügen dargethan worden) bis dato mit Gewalt verhindert/ daß die Evangelische daselbsten ihr vermuthlich durch den 30. Jährigen Krieg ruinirtes Evangelisches Pfarr-Haus nicht wieder hat können durch Collecten oder selbst eigene Gelder aufgebauet und zum Stand gebracht werden/ ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringste Casualia von denen Catholischen in dasiger Evangelischen Kirchen exerciret worden/ auch (2.) notoriè bekandt/ daß der Art. IV. Pacis Rysvvicensis denen Protestanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggensis die geringste Limites nicht vorschreibet/ zumahln wo erst besagten Art. IV. Pacis Rysvvic. im geringsten nicht derogiret wird/ weniger nicht (3.) der Fürst von Salm annoch letzthin 1718. von Dhaun und andern Orthen aus de novo nachdrücklich requiriret und ersuchet worden/ sich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Justiz-mäßig zu declariren/ wiewohlen vergebens/ gestalten auf sothane von Dhaun aus beschehene überflüßige Intercession der Fürst von Salm nicht allein den 9. Augusti 1718. das gantze Werck auf eine sensible Art abgeschlagen/ sondern auch bis dato verursachet/ daß der Evangelische Pfarrer allda noch immer ausserhalb in frembder Sponheimischer Herrschafft sambt seiner Familie wohnen müssen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woselbsten durch die Salmische Gewalt 1708. zum erstenmahl das Catholische Exercitium Religionis introduciret worden/ wie hierüber allschon in den gedruckten und sub Lit. A. offt-mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geschehen; Damit man aber noch ferner die Salmische Unterdruckungen derer Evangelischen Innwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahr nehmen möge; so will man dahier noch einige gantz neuere Turbationes und Drangsaalen an das Licht legen/ welche gewißlich mehr als zu viel dem gantzen Umstand bekandt sind/ und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religiosæ zu redressiren stehen:

1.) War dieses nicht genug/ daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet/ und die vermischte Eheleuthe sambt ihren Kindern in libertate conscientiæ gestöhret/ sondern man hat gar 1716. einen besonderen Catholischen Pastor dahin gesetzt/ welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bisher continuiret.

2.) Wurde auch 1717. vor sothanem Pastor ein appartes Catholisches Pfarr-Haus erbauet/ obgleich tempore Pacis Rysvvicensis daran nicht einmahl gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieser Catholische Pastor die beste Steine aus der Evangelischen Kirchen ausbrechen/ und selbige an sein eigen Haus employren und verbauen lassen.

4.) Wurden in der Evangelischen Kirchen daselbsten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Pastor heraus genommen/ und in die Sacrystey eingeschlossen und nachdeme der dasige Evangelische Pfarr-Herr selbige wieder hervor gesucht/ und an ihren vorigen Platz gestellet/ wurde er sogleich von dem Salmischen Ambt Kyrburg um 35. fl. gestrafft/ welche er auch/ ohne weitere Complimenten/ par force erlegen müssen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangelischen endlichen die Sacristey gar zugeschlossen/ daß nunmehro kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer derselben sich mehr bedienen darff.

6.) Ist es hierbey noch nicht genug/ sondern es wurden die Evangelische in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben/ und ihnen der Evangelische Altar genommen/ ja man hat gar zu mehrerer Bestürtzung das Chor verschlossen/ und die Evangelische Gemeinde

Gemeinde obligiret / auf einem Tisch ihre heilige Sacramenta zu administriren / damit bey volckreicher Versammlung nur lauter Desordre entspringen mögen.

7.) Eodem Anno thaten die Salmische noch weitere Eingriffe / indem sie verbotten / daß die Evangelische in Diedesheim Char-Freytags gar keine von ihren Glocken anziehen dürfften / welches alles vorher nicht g wesen.

8.) Geschahe ferner 1719. / daß man dem Evangelischen Pfarrer einen gewissen Platz gewaltthätiger Weise hinweg nahm / und darauf ein Catholisches Schul-Haus de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfalls der Evangelischen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und assignirte solchen einem zeitlichen Catholischen Schulmeister.

10.) Begab sich auch in diesem 1720sten Jahr / daß der Pastor das im Chor annoch befindliche eyserne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und solches in seinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Allda sind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verschiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch insonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewisser Catholischer Bedienter zu dem daselbst wohnenden Evangelischen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr diesen mit solchen garstigen Worten an / du s. v. Hunds rc. warum hastu meine Lutherische Magd (so kurtz darauf Catholisch worden) in der Kirche eine offentliche Hure gescholten rc. wolte ihn hierauf gar mit Stockschlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daselbstige Evangelische Gemeinde des Pfarrers seine Unschuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die dasige Catholische Innwohnere / nebst noch andern sich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangelischen Pfarr-Kindern ihren bisherigen frühen Sonntägigen Gottes-Dienst gar disputable zu machen / dahero dieselbe den 20. Novembris mit sambt dem Pastor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und sich der Cantzel bemächtiget / bey welcher Occasion dann der ob-ermeldte frembde Bediente auch dem Evangelischen Pfarrer / so eben am Altar in offentlichen Gottes-Dienst begriffen gewesen / mit würcklichen Stockschlägen gedrohet / jedoch weilen die Zahl derer Evangelischen ihme in etwas zu starck vorkam / hat er sich sambt dem Catholischen Pastorn wieder abseits gemacht / indessen war gleichwohlen die Evangelische Gemeinde dergestalten in eine solche Consternation gesetzt / daß man an statt des Christlichen Gesangs ein rechtes Jammer-Geschrey vernehmen müssen. NB.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieser Evangelische Pfarrer durch Hülff eines Französischen Partisans in das dasige Catholische Pastors-Haus wegen sothanen Kirchen-Streits gefänglich eingebracht / woselbsten besagter Partisan von ihme einen cörperlichen Eyd abforderte / um dem Pastor den vormittägigen Gottes-Dienst führohin allein zu lassen / indeme aber er / der Evangelische Pfarrer / dieses Friedens- und Gewissens-lose Zumuthen keinesweges eingestehen konte; Als wolte hierauf er / Partisan, diesen Geistlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern selbiger sich nicht in Zeiten mit der finstern Flucht salviret hätte.

4.) Geschahen von einem benachbarten Orth aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangelischen Pfarrer gewaltthätige Drangsaalen / und diese unterm Prætext des Jährlichen zu unterhalten stehenden Evangelischen Pfarr-Hauses / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangelischen Pfarr-Kindern endlichen unter grosser Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erstenmahl denen Evangelischen gebotten / auf den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht gewesen.

6.) Hat man 1718. das dasige Chor in der Kirch denen Evangelischen gar entzogen / und selbiges mit einem veränderten Schloß gar versperret.

7.) Als die Evangelische den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den dasigen Catholischen Pastor nach Gewohnheit freundlich ersuchten / daß er in Ansehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde mit seinem Gottes-Dienst in Gedult stehen / hat solcher gottlose Pastor sich gegen den damahls abgeschickten Evangelischen Kirchen-Censor also in Wiederantwort vernehmen lassen:

NB. Wie daß der Evangelischen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füssen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat solcher auch das höffliche Petitum gäntzlichen abgeschlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieses lauffenden Jahrs 1720. sich der Catholische Pastor in besagtem Orth nicht entblödet / den Evangelischen Pfarrherrn in seinen offentlichen

Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebst allen Pfarr-Kinderen de facto zu befehlen / daß sie sich sämbtlichen aus der Kirch packen solten / weilen die Zeit nunmehro aus seye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewalthätiger weise fort lauffen lassen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangelische Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottes-Dienst ein Kind zu tauffen hatte / konte der unruhige Geist in dem Catholischen Pastor nicht ein wenig gedultig seyn / sondern es stürmete solcher sogleich die Kirch-Thür / liesse dabenebst die Glocken anläuten / und finge wunderliche Brutalitäten an / bis ihn endlichen der Schulmeister ergriff / und dessen Wüttung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprennirte dieser Catholische Pastor im Jahr 1719. gegen den Evangelischen dasigen Pfarrer recht seltzame und ärgerliche Händel / indem er vorgab / ob hätte er / der Evangelische Geistliche / an ihn seinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / seiner / des Catholischen Pastors wegen / der nahen Nachbarschafft gantz kundig war / fieng dahero an / den Evangelischen Pfarrer mit folgenden Worten zu lästern / als nemlichen / du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja gar / er lebte sambt allen Lutherischen und Calvinischen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre Kinder lauter Huren-Kinder / lästerte auch hierauf den seel. Lutherum auf das erschröcklichste.

NB.

11.) War dieser Catholische Pastor ferner so verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und selbige etliche Tage draus gelassen / nur um denen Evangelischen in sothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieser Pastor den 15. Martii 1720. denen Evangelischen ihr schwartz Tuch von der Cantzel gerissen / und solches zu Bedeckung eines Catholisch-verstorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Censores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholische den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Weise fortlauffen lassen / und hierdurch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst abermahlen hefftig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde sogleich / als der Fürst von Salm durch die Agnatische Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangelische Kirche mit Salmischen Soldaten aufgesprenget / und die dasige Gemeinde mit 100. Rthlr. Frevel angesehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmische Dienste kommen / tentirten die Catholischen sogleich / vor denen Evangelischen in die Kirche zu gehen / giereten auch den Altar gegen die vorige Zeiten mit neuen Lateinischen Schrifften / ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigtem Gottes-Dienst abgenommen / und in die dasige Sacristey geleget worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windesheimern schrifftlich verbotten / daß dieselbe fürohin auf den Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zusammen läuten solten / sondern nur mit einer Glock ein kleines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man bis dato non obstante der beschehenen Supplication strictè nachleben müssen / ohngeachtet daß man sowohlen vor als nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholischen Pastor, als welcher den Windesheimer Gottes-Dienst verrichtet / die Zeit in etwas zu lang vorkommt / so ist selbigem bey seiner Ankunfft nicht zuviel / daß er durch seinen Catholischen Schulmeister gar die Glocken anziehen lässet / ob gleich die Evangelische noch mitten in ihrem Gottes-Dienst begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine sonderliche Probe dißfalls abgeleget / ohne zu gedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Franzosen selbsten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmische Ober-Ambtmann von Ryßwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein solches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker ohne sonderliche Complimenten de facto entreprenniret / inmassen selbiger vor der Evangelischen Kirche ein grosses Creutz aufrichten / und solches auch in Forma solenni einweyhen lassen / nachdeme er hierbey (quasi in re bene gesta) persöhnlich præsidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auf St. Thomæ Tag 1719. denen Evangelischen ihren frühen Gottes-Dienst untersaget / und selbigen denen Catholischen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleineren Rhein-Gräflichen Kyrburgischen Orthen vor weitere Attentata und Eingriffe geschehen / darüber hat man noch zur Zeit keine speciale Nachricht in Handen / weshalber man sich übrigens auf die gedruckte Beylage beziehet;

ziehet; und dabenebst zum Schluß auch dieses nochmahlen anführet / wie daß man Rhein-Gräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne gesehen hätte / daß dergleichen Catholische Eingriffe wären in Zeiten auf eine amiable Arth componiret / oder sonsten in andere Wege völlig hingeleget worden / allein man hat sich hierinnen jederzeit sowohlen gegen den Fürsten von Salm und dessen Bediente / als auch gegen die Catholischen Pastores selbsten / nur mit einem gantz ohnnöthigen und höchst sensiblen Gezänck und Reprotestiren amusiret sehen müssen; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Mayntz geschlossenen Austregal-Commission gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmischen Bedienten die damahls von Dhaun in Proposition gebrachte Religions-Gravamina und deren so sehnlich gehoffte Decidirung nur mit lauter declinatorischen Chicanen beantwortet worden / ohngeachtet daß Se. Churfürstl. Gnaden von Mayntz (welche von dieser Commission in genere Notiz hatten) hohe und gnädigste Intention damahls gar nicht einmahl dahin gegangen / daß man sothane Differenzien auf eine solche Maniere in suspenso lassen solte / welches alles noch bis dato ein gewisser Evangelischer Cavallier des mehreren attestiren kan / zu geschweigen übrigens / daß man in der gantzen Sache ohnedem contra Salm nichts anders prætendiret / als was die Privilegia utriusque pacis publica denen Evangelischen Ständen des Reichs per se zulegen / weshalben bey so gestalten Umständen und sub salvatione Reliquorum sich das Rhein-Gräfliche Haus Dhaun um somehr necessitiret siehet / bey einem Hochansehnlichen Corpori Evangelico die nachdrückliche Assistenz und würckliche Interposition zu imploriren / als ohnedeme in diesen Drangsaalen fast alle Hoffnung verschwunden / daß nemlichen inter partes selbsten sothane Contraventiones könnten auf eine gütliche Art erörtert werden.

Zwölfftens wegen der neueren *Gravaminum*, welche man *ex parte* Dhaun *in Ecclesiasticis contra* das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erstlich ist hauptsächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und dessen nachgesetzte Beambte hat / allschon bereits in der disseitig-gedruckten Beylage sub Lit. A. ausführlich (und zwar ohne die geringste bisherig verspührte Redressirung) usque ad Annum 1712. enthalten sind / besonders was das von Chur-Pfaltz Lehenrührige Rhein-Gräfliche Hoch-Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woselbsten besagtes hohe Ertz-Stifft Trier sich sub Protestatione Dhaunensi zum vierdten Theil in dem Condominio befindet / weshalben man der Kürtze wegen sich lediglich auf sothane gedruckte Beylage sub Lit. A. beziehet / und um schleunige Inhibition und Assistenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beschehen) contra quoscunque inständig bittet / inzwischen aber seynd gleichwohln statt der vermeintlichen Remedur unter anderen seither dem Jahr 1712. usque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe insbesondere (cæteris tamen adhuc salvis) zu remarquiren.

1.

In Rhaunen selbsten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trierische recht unruhige Beambte Burggraf Sauerborn / die Evangelische Kirche nicht allein gewaltthätiger Weise violiret / sondern auch daraus gar die gesambte Pfeiffen der dasigen Orgel hinwegnehmen lassen / mithin selbige nicht eher restituiret / bis es seiner brutalen Phantasie am convenablesten geschienen. NB.

2.

Hat sowohlen die Chur-Trierische Regierung / als auch der jetztmahlig nachgesetzte Chur-Trierische Ambtmann im Jahr 1717. und 1720. per Expressum von Dhaun die Declaration begehret / um sich affirmativè zu determiniren / ob man dermahlen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem dasigen Catholischen Pastor ex Principio Juris accessorii ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / massen widrigenfalls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung dessen sich werde genöthiget sehen / seine selbst eigene Messures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein-Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den Westphälischen- und Ryßwickischen Friedens-Schluß vorgestellet worden / wie nemlichen tempore utriusque Pacis niemahln kein Catholisch Pfarr-Haus allda gestanden / sondern das besagtes Catholisches Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial versehen worden / consequenter daß man sich Catholischer Seits auf das geringste Fundamentum Art. IV. Pac. Rysvv. nicht gründen könnte; So hat man jedennoch diesem allem ohngeachtet höchst wehmüthig observiret / daß non obstante aller disseitig beschehenen Remonstrationen und Protestationen / man gleichwohln ex parte der Chur-Trierischen Regierung und deren subordinirten Bedienten nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Episcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangelischen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends schwehr und verdrießlich zu machen / welche höchstnachtheilige Attentata und Facta sie / Chur-Trierische Bediente / dann

dann auch um somehr werden suchen anzuführen/ als ohnedem Ihro Churfürstl. Durchleucht/ fast die meiste Zeit Ihrer hohen Regierung an/ weit entfernet waren/ und solchergestalt sothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigeren Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch seither dem Jahr 1707. usque 1720. in die des sogenannten Frohnleichnams-Festes gantz neuerliche Processionen angestellet/ welche nicht allein intra locum, sondern auch gar über die ordentliche Land-Strassen bis auf Gemünden hin/ extendiret und exerciret worden/ welches alles ehe nicht so gewesen/ ja es es hat sich der Chur-Trierische Pfands-Inhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet/ in diesem lauffenden Jahr 1720. denen Evangelischen Unterthanen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen/ daß selbige sich auf solchem Tag alles Ausfahrens gäntzlichen enthalten solten/ und als dieser Neuerung wie auch dem per se ungültigen Verbot von Seiten der Evangelischen nicht wolte noch konnte nachgelebet werden/ hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen gesuchet/ weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholischen Verbots vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen/ und dieses alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sultzbach.

I.

Allda hat in dem Monath Novembr. 1715. der Chur-Trierische Beambte/ Nahmens Sauerborn/ denen Evangelischen propria authoritate verbotten/ ihrem Evangelischen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu pariren/ sondern im Gegentheil einem andern von Lauffersweyler anzuhangen/ worzu dann ferner kommen/ daß dieser Lauffersweylerer Pfarrer auf sein/ des Sauerborns eigenmächtigen Befehl in diesem Orth würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Gesang und Klang/ verrichtet/ mithin dardurch diese Jura Episcopalia Dhaunensia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldte Chur-Trierische Beambte in besagtem Orth 1715. auch gar einen Evangelischen Schulmeister de facto zu installiren/ da doch dieser Actus ein ohndisputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Episcopali ist.

Drittens wegen Stiebshausen.

I.

Allhier hat 1713. der Trierische Beambte Sauerborn offentlich eine Copulation zwischen zweyen Evangelischen verbotten/ item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trierischen Pfands-Inhaber zu Schmidburg/ ein scharffer einseitiger Befehl/ gegen Kinder/ so zu Stiebshausen in einer vermischten Ehe erzeuget worden/ vermög dessen/ selbige sich fürohin der Catholischen und nicht der Evangelischen Education unterwerffen/ welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens ist/ daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conscientiæ mehr statuiren will.

3.

Hat eodem Anno sich begeben/ daß der Evangelische Geistliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholische Frau/ auf ihr inständiges Flehen und Bitten/ zu Stiepshausen in unseren Glauben und dessen Confession angenommen/ bey welchem Casu sich ex parte derer dasigen Catholischen Inwohner solche insolente Excessen geäussert/ daß man gar vermeinete/ es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entstehen/ bevorab da man das quæstionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangelischen Kirche heraus ziehen.

4.

Statuiren nunmehro die Chur-Trierische Beambte/ daß/ wo in einer Evangelischen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret seye/ daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nemliche gelten müsse/ ohngeachtet auch tempore conclusæ Pacis die geringste Possession in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret gewesen/ und dieses aus der Ursache/ weilen sothanes Exercitium ein Accessorium Religionis seye; zufolg dessen hat auch der Catholische Pastor, auf Ordre des Chur-Trierischen Ambtmanns/ die Stiebshäuser-Kirche 1720. förmlich bestürmet/ und selbige/ unter Zuziehung einiger ohngeschliffener Catholischen/ mit Knöbelen und Pflug-Eysen offentlich erbrochen/ und also solchergestalten sich den Eingang von dieser Kirch selbsten eröffnet/ ohngeachtet præter Casualia niemahlen allda einige Messe gelesen/ noch sonsten in andere Wege ein ordentlicher Gottes-Dienst exerciret worden.

-⁂ ✠ ⁂-

Ad Num. XXIII. Addit. 2dum.

Das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rheingräflichen betreffend.

Nachstehende und gleichfolgende Nachricht / ist / seinen Jnhalt nach / aus einer schlechten und gar einfältigen Feder geflossen. Weil dieselbe aber die Warheit gantz trocken zu Tage legt / so hat man selbige so / wie sie verfaßt / communiciren wollen / und wird dadurch nicht allein die bereits hoch sich belauffende Anzahl unruhiger Römisch-Catholischer Geistlicher / und was das leidige Simultaneum vor Unwesen und Verwirrung anrichtet / weiters vermehrt / sondern es giebet auch ein neues Beyspiel / wie selbst nach Publication der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung wegen Abstellung der Religions-Beschwehrden nach dem Baadischen Frieden nicht nachgelassen / vielmehr im Gegentheil recht geflissentlich darwider gefrevelt / und nichts wenigers als die allerunterthänigst gebührende Parition geleistet werde. Welches Jhro Kayserliche Majestät zu Aufrechterhaltung Dero allerhöchsten Authorität / und zu allergnädigster Verfügung der GOtt wohlgefälligen Gerechtigkeit und daher flissenden Reichs-Ruhe den allerglorwürdigst-bezeigten Eyfer vermehren wird.

Warhaffte Nachricht aus Kirchen-Bollenbach.

Es seynd zwar die Gravamina des Kirchspiels Kirchen-Bollenbach / Hochfürstlich-Salmischer Herrschafft des Ambts Kyrburg / unter dem Titul Rheingräflicher Religions-Beschwehrden / durch den Druck zur Gnüge bekandt worden. Nun lebte zwar besagtes Kirchspiel bishero in der grösten Hoffnung / es würde einige Linderung geschehen / zumahlen da bekandt / daß Jhro Kayserliche Majestät ernstlich befohlen / was nach dem Baadischen Frieden vor Neuerungen in der Religion entstanden / wieder gäntzlich abzuthun / und alles / wie es im Baadischen Frieden gestanden / herzustellen / wie aus dem Kayserlichen Mandat, sowohl an Chur-Pfaltz / als auch Chur-Mayntz / klar zu ersehen. Es hat aber besagtes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach mit sambt ihrem daselbst stehenden Pfarrer Kremer seit dem Baadischen Frieden die schädlichste Erneuerungen erdulden müssen / und an statt / daß / vermög Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehls / die Restitution geschehen solte / häuffet der unruhige seit Anno 1716. also nach dem Baadischen Frieden hier wohnende Römisch-Catholische Pastor Lindig vielmehr die Gravamina, wie aus dem Passirten am Char-Freytage und Sonntag Quasimodogeniti, und also noch vor 8. Tagen vom Pastor Lindig ist practicirt worden. Man will aber die Gravamina dieses Kirchspiels Kirchen-Bollenbach / die schon zwar durch den offenen Druck zur Gnüge bekandt seynd / ferner repetiret / und absonderlich nur diejenige berührt haben / so erst nach dem Baadischen Frieden sich hervor gethan / welche wohl die schweresten seynd / so der nunmehro hier wohnende Pastor Lindig von Jahr zu Jahr causiret / darbey auch gedencken / daß / wann man bey dem bösen Unterfangen besagten unruhigen Pastors bey dem Hochfürstl. Ober-Ambt zu Kyrn protestando eingekommen / allemahl aber erfahren müssen / daß des Pastors Unternehmen Approbation gefunden / und wann man dann dem Pastor Lindig das / was er in der Evangelischen Kirchen verrücket / bey dem Evangelischen GOttes-Dienst aber wieder an seinen Orth gestellet / so hat der Ober-Ambts Verweser zu Kyrn / Herr Rath Becker / dem Evangelischen Pfarrer Kremer mit Drohung zu cassiren / von demselben / bey der ohnedem geringen Pfarr-Besoldung grosse und ihme gar zu empfindlich ankommende Geld-Straffe ausgepresset / unter welcher Last dann vor-erwehntes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach bishero vergebens geseufftzet / und noch seufftzet / daß bey dem unruhigen Pastor sowohl der Evangelische Gottes-Dienst als auch die Communion niemahlen kan ruhig verrichtet werden / also / daß Frembde sich nicht genug über die grosse Unruhe des Pastors verwundern können. Besagtes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach lebt noch der guten Hoffnung / GOtt werde demselben das Ruh-liebende Absehen Jhro Kayserl. Majestät auch geniessen lassen / welches dann GOtt geben wolle.

Nachfolgende seyn die gröste Gravamina Weitläufftigkeit zu vermeyden / und die kleinere unberührt zu lassen / worüber sich die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiel Kirchen-Bollenbach seit dem Baadischen Frieden im höchsten Grad sich gravirt befinden:

Anno

Anno 1716., also nach dem Baadischen Frieden / ist ein unruhiger Pastor, Nahmens Lindig / in dieses Kirchspiel / und zwar ins Dorff Kirchen-Bollenbach / eingezogen / welcher dann erstlich sich in ein Privat-Haus gesetzet / und wurde also von diesem Pastor am ersten das ordentliche Exercitium Religionis Catholicæ eingeführet / und bisher continuiret / da doch vorhero sowohl vor als auch nach dem Baadischen Frieden bis ad annum 1716. in hiesiger Kirch die Casualia von Kyrn aus sind versehen worden.

Anno 1717. wurde besagten Pastor Lindig ein Pastors-Haus neu erbauet / zu welchem Bau dann besagter Pastor Lindig die schöne gehauene Steine aus dem Boden der Evangelischen Kirchen ausgebrochen / und zum besagten Pastors Haus employret.

Als besagter Pastor Lindig sich solcher Art fest gesetzet / hat er gleich angefangen in der Evangelischen Kirchen zu rumoren / hat die Evangelische Stühle aus dem Chor heraus genommen / und solche in die Sacristey oder sogenannte Preiß-Cammer eingeschlossen / und nachdeme der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Kremer solche wieder eröffnet / und etwas am Schloß lædiret / welches doch zu repariren nur 1. Albus gekostet / wurde von denselben Evangelisch-Lutherischen Pfarrer bey Androhung der Cassation 35. fl. vom Herrn Rath Becker zu Kyrn herausgepresset / doch musten die Stühle aus dem Chor bleiben / und die Sacristey den Evangelischen zugeschlossen werden / darauf hat der Pastor Lindig weiter zugefahren / und

Anno 1719. den Evangelischen Altar eingenommen / das Chor zugemachet / daß sich also die Evangelisch-Lutherische mit einem Tisch an statt des Altars in dem Eingang des Chors behelffen müssen.

Eben dieses Jahr ist ein gewisser Platz / der Evangelischen Pfarr zustehend / und nahe am Evangelischen Pfarr-Haus gelegen / der Pfarr genommen / und darauf ein Catholisches Schul-Haus erbauet worden.

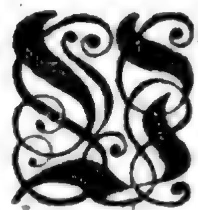
Eben dieses Jahr ist sowohl der Glock-Zehenden / als auch die Begrasung des Kirchhofs getheilet / und darvon die Helffte dem Catholischen Schulmeister gegeben worden / da doch vorhero der Evangelische Pfarrer beydes allein zu geniessen hatte / welcher entweder selbsten durch die Seinigen / oder durch den Evangelischen Schulmeister das Glock-Ambt versehen liesse / und darvor besagten Glock-Zehenden demselben zukommen lassen; Es wurde auch um eben diese Zeit das Ave Maria in der Evangelischen Kirchen zu läuten vom Catholischen Schulmeister angefangen / und bisher continuiret; Darbey bliebe es noch nicht / sondern der Pastor Lindig brachte es dahin / daß Herr Rath Becker zu Kyrn das Char-Freytags-Läuten verboten; auch ist vor-erwehnter Pastor fortgefahren / und hat

Anno 1720. ein grosses in der Evangelischen Kirch allhier gestandenes eysernes Gegitter ausbrechen lassen / solches verkaufft / und solches bey Nacht aus der Kirchen hinweg tragen lassen / es konte aber damit der unruhige Pastor noch nicht ruhen / sondern / nachdeme

Anno 1721. das allergnädigste Kayserliche Mandat, die Restitution nach dem Baadischen Frieden betreffende / aller Orthen kund ware / liesse er / Pastor Lindig / am 10. Tag dieses lauffenden Monaths Aprilis, welches da ware der Grüne-Donnerstag / mit einem Wagen ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof führen / und ließ dasselbe den Char-Freytag / als auf unsern Buß- und Fast-Tag / mit grossem Gepräng aufrichten; damit konte nun der unruhige Pastor noch nicht sich vergnügen lassen / sondern / als auf den Sonntag Quasimodogeniti der Evangelische Pfarrer das Heil. Abendmahl hielte / liesse besagter Pastor Lindig nicht allein wehrender gantzer Zeit / da das Heil. Abendmahl dispensiret wurde / ob es gleichwohl noch nicht viel über 9. Uhr ware / zusammen läuten / sondern auch der Catholische Schulmeister drange durch die Communicanten hindurch / præparirte den Altar zur Meß / item der unruhige Pastor kame auch selbsten in dem Ausgehen der Evangelischen in die Kirch / und machte also bey der andächtigen Communion eine recht betrübte Verstöhrung / also daß die arme Evangelische von gegenwärtigen unruhigen Pastor Lindig bey ihrem Gottes-Dienst / wie bisher / als auch ins künfftige / weiter nichts als Verstöhrung und Beunruhigung zu gewarten haben werden / wo nicht GOtt Jhro Kayserlichen Majestät Friedliebendes Absehen denselben geniessen lassen wolte; Es ist nichts mehr übrig / als daß die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiels Kirchen-Bollenbach in die Ruhe gesetzt / und von diesem nimmer Ruh habenden Pastor erlöst zu werden innigst wünschen. Kirchen-Bollenbach den 25. April. 1721.

Ad Num. XXIII. Addit. 3tium.

Fernerweitige Wild- und Rheingräfliche Religions-Gravamina über Chur-Pfaltz wegen des Orths Uffhoven.



Von denen Wild- und Rheingräflichen Religions-Beschwerden ist in denen gedruckten Gravaminibus Num. XXIII. und dessen Additamentis bereits verschiedenes gemeldet / insonderheit auch in dem Additamento 1mo eine förmliche Designation derer jüngern Gravaminum enthalten / und darinnen unter andern ad 6tum des Orths Uffhoven / aber gantz in generalibus, Erwehnung geschehen / daß nemlich die Uffhover Geistliche Zehend-Gefälle denen Evangelischen aus Händen gespielet und dem Catholischen Pastori zu Flonheim de facto zugewendet worden / welches zwar an sich wahr und ein starckes Gravamen ist / aber dasjenige noch nicht in sich fasset / was ratione dieses Orths sonsten noch vor Merckwürdigkeiten und Beschwerungs-Puncten vorfallen. Zuforderst ist zu wissen / daß in diesem Ort Uffhoven von uhralten Zeiten her die Herren Wild- und Rheingrafen das Jus Territoriale und Episcopale, hingegen Chur-Pfaltz das Jus Patronatûs und Collaturæ exerciret / dieses letztere aber / quà potentior, dergestalt extendiret und so weit umb sich gegriffen hat / daß endlich die alte Herren Rheingrafen / da die Chur-Pfältzische Actus turbativi täglich überhand genommen und kein protestiren mehr helffen wollen / bewogen worden / umb Dero Evangelisch-Lutherischen Unterthanen hierinn Assistenz zu leisten / beym Kayserlichen Cammer-Gericht / damahls zu Speyer / klagend einzukommen / von dar dann Mandata, und zwar sine Clausula, an Chur-Pfaltz ergangen / welche jedoch den gehofften Ingress nicht gefunden / sondern die Extensiones und Turbationes auf Chur-Pfältzischer Seite lite pendente fortgeführet / und darüber die arme Evangelisch-Lutherische in ihrem Kirchen-Wesen gehemmet / eingeschränckt und hart gedruckt worden; Doch haben sie sich noch allezeit in soweit conservirt / daß sie von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer aus Flonheim / nahe dabey liegend / sind bedient worden / die Collisiones aber zwischen beyden hohen Häusern haben eher nicht aufgehöret / und hat bald dieser bald ein anderer Geistlicher nach dieser Pfarrey und deren Einkünffte getrachtet / bis nach langem processiren und geübten Gewaltthätigkeiten beyde Theile zusammengetretten und bald nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / und zwar Anno 1698. den 18. Februarii, zu Düsseldorff unter sich einen Vergleich getroffen / krafft dessen ermeldete Herren Rheingrafen conjunctim (da sie noch in unzertheilten Güthern gelebet) ihr eigenthümlich-nahe bey Mannheim gelegenes Dorff Rheingenheim zu dem Ende an Chur-Pfaltz cum omnibus Juribus, in specie auch Episcopali & pertinentiis, cedirt und abgetretten / damit die Strittigkeiten wegen Uffhoven auf einmahl möchten beygeleget werden / wie dann die Verba Recessûs auch dahin gehen / nemlich:

> §. 3. Cedirt obwohlerwehntes Fürstlich-Salm- und Rheingräfliche Hauß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Dero Erben und Nachkommen / sein eigenthümlich Dorff Rheingenheim mit aller Hohen und Niedern Gerechtigkeit / sambt allen Zugehörungen / in specie auch das Jus Episcopale, Atzung und anderes / frey und ledig / dahingegen thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz auf den im Procefs verfangenen Uffhover Kirchen-Satz und Appertinentien renunciiren.

Vide Beylag sub Lit. A. Lit. A.

An statt man nun der Hoffnung gelebet / es würde nunmehr durch obgedachten Vergleich alles gut und die Evangelisch-Lutherische Gemeinde besagten Orths / weil Chur-Pfaltz völlig darauf renunciiret / endlich in Ruhe gesetzet werden / ist es von neuem geschehen / daß ein Catholischer Geistlicher aus Flonheim / welcher schon vor- und in währendem Frantzösischen Krieg sein Absehen auf diese Uffhover Kirche gehabt / und allerhand Attentata vorgenommen / aber seinen Zweck nicht erreichen können / alsbald da die Franzo-

sen post Pacem Rysvvicensem fort gewesen / eodem Anno 1698. sich de novo gemeldet / de facto in die Kirch eingedrungen / die Kirch an sich gezogen und gethan / als wann er dahin gehöre. Als man nun gegen dieses gewaltthätige eigenmächtige Factum des Catholischen Geistlichen von Seiten der Evangelischen Herren Rheingrafen starck protestiret und dergleichen nicht gestatten wollen / hat derselbe sich an einen Fürstlich-Salmischen Consiliarium (weil der Ort noch bey drey Jahr lang nach obigem Vergleich in einer Gemeinschafft stunde) addressiret / und durch dessen Assistenz es dahin zu bringen gewust / daß Chur-Pfaltz dieser Sach sich angenommen / und Ihre damahlige Churfürstliche Durchleucht ein Schreiben an Dero Ober-Ambt Alltzey abgehen lassen / darinnen dieses Factum des Catholischen Pfarrers defendirt und mit Beziehung auf den getroffenen Vergleich behauptet werden wollen:

> Es sey Chur-Pfaltz Meinung im Vergleich nicht gewesen / daß die Kirch zu Uffhoven von einem Evangelischen sondern vielmehr von einem Catholischen Geistlichen künfftig solle versehen und bedienet werden.

Lit. B. Worüber die Formalia aus der Beylage sub Lit. B. zu ersehen.

Gleichwie aber diese hervorgesuchte Interpretation des Vergleichs nicht nur sehr irrelevant, und gegen die klare Verba Recessûs streitet / darinnen denen Herren Rheingrafen über das vorhin gehabte Jus Episcopale auch das Jus Patronatûs & Collaturæ, und die gantze Disposition über die jederzeit Evangelisch gewesene Kirch zu Uffhoven lediglich überlassen / und auf den gantzen so genannten Kirchen-Satz von Chur-Pfaltz plenariè, absque omni exceptione seu reservatione, renunciiret worden / sondern auch noch dieser merckliche Umbstand hinzukommt / daß / wann auch gleich dieser Transact entweder gar nicht geschehen / oder doch so beschaffen wäre / daß er einige Interpretation admittiren möchte / dennoch die vormahlige Eigenschafft der Uffhover Kirch umb deßwillen nicht mutirt / und aus einer Evangelischen eine Catholische Kirch gemacht / oder solche mit einem Catholischen Geistlichen besetzet und dadurch denen Evangelischen die Gefälle zugleich entzogen werden dörffen / in Betrachtung eines theils die tunc temporis ab Anno 1696. biß ad 1697. anwesende Frantzösische Gouverneurs und Intendants dergleichen nicht gestattet / sondern ausdrücklich ordonniret:

> Daß / wo nicht wenigstens 7. biß 8. Catholische Familien an einem Orthe wohnen / kein Catholischer Gottes-Dienst daselbst zu halten sey.

Wie das beyliegende Schreiben des Frantzösischen Generals de la Goupillier sub Lit. C.
Lit. C. zeiget / und dann bekandt / daß in besagtem Uffhoven weder tunc temporis, noch jetzo /
über drey Familien befindlich / andern theils der Casus specialis, ratione dieses Orts / am
Tag und sehr vielen annoch lebenden in loco die vormahlige Begebenheit bekandt ist /
wie nemlich der damahls anwesende Königliche Missionarius, Pater Hubertus, dem Herrn
Intendanten sehr angelegen / daß er doch Catholicis die Kirch zu Uffhoven zu ihrem
Gottesdienst erlauben möchte / aber nichts effectuirt / laut seines an Herrn Ober-Schult-
Lit. D. heiß Winold abgelassenen Schreibens sub Lit. D., ja als dennoch das gemeine Gespräch
dieser Kirch halben ergangen / also ob selbe Catholicis würde eingeraumt werden /
und der Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Flonheim / welcher Uffhoven zugleich mit
versiehet / dargegen insonderheit über den Missionarium, P. Hubertum, geeiffert / hat dieser
Lit. E. an den Evangelischen Pfarrer einen Brieff geschrieben / davon Copia sub Lit. E. annectirt
befindlich / darinnen unter andern die Wort enthalten:

> Queritur enim sua Rev. Dominatio, Catholicos quoque occupare velle Ecclesiam in Uffhoven, quod tamen mentis meæ non est, sed tantùm insinuare volui, quòd sit mens Domini Intendantis, ut ubi sunt septem Catholici Incolæ, ipsis Catholicum fieri posse servitium, quod tamen in Uffhoven nequaquam practicabitur &c. &c.

Worzu dieses noch kommt / daß gleich im nachfolgenden Jahr zwischen damahligen Herren
Rheingrafen und dem Catholischen Pfarrer zu Flonheim / Nahmens Lauterbach / ein specialer
Lit. F. Vergleich über diese Uffhover Kirch ertheilet / wie solcher verbotenus in fine sub Lit. F.
annectirt befindlich / und darinnen denen Catholicis weiter kein Actus eingeraumet oder
gestattet worden / als in Casu Sepulturæ, wann nemlich ein Catholischer Unterthan und
Innwoh-

Innwohner dieses Orts zur Erde bestattet wird / weilen „ NB. die Kirch in Ihro Hoch-
„ Gräflichen Gnaden alleiniger Possession ist / daß das Geläut solchenfalls
„ von dem Evangelischen Schulmeister umb gewöhnliche Gebühr geschehen
„ solle ꝛc. ꝛc. hingegen der Catholische Pfarrer wolle seinen Dienst in der Kirch
„ zu Flonheim verrichten. Secundùm verba Recessûs.

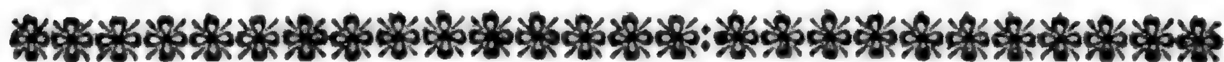
Welchen Vergleich dann auch besagter Catholischer Pfarrer in nachfolgenden Worten:

> absque tamen Regio præjudicio propriâ manu subscribo, ut Pax inter nos, qui omnes Christiani sumus, melius servetur &c.

unterschrieben und bestättiget hat; also ist nicht abzusehen / quo Jure nach der Hand / insonderheit aber post tempus Pacis Rysvvicensis, ein Catholischer in ermeldte Kirch sich hat einsetzen / die Gefälle an sich ziehen / imgleichen wie hernach dieses Factum bey Chur-Pfaltz einige Approbation oder gar Defension finden mögen / als welches zugleich eine offenbahre Contravention gegen das Instrumentum Pacis ist / wann darinnen disponirt und geordnet:

> Rex Christianissimus relinquit Dominos proprietarios eorumque legitimos Successores in suo statu & plenaria perceptione fructuum, ut & in Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis, prout in Instrumentis Pacis Monasteriensis & Neomagensis dispositum est.

Und da auch insonderheit sich nirgend findet / daß dieser Catholische Geistliche von Franckreich nach Uffhoven gesetzet / noch sonsten diese Kirch in der bekandten und von denen Catholicis selbsten einseitig errichteten Liste des Lieux compris par la Clause du 4me Article du Traitté de Rysvvic. &c. enthalten; im Gegentheil aber vielmehr diese Innovation allererst ein gantzes Jahr nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / nemlich Anno 1698., geschehen / so ist anderst nichts übrig / als daß die Evangelische Kirch zu Uffhoven wiederumb in den statum, quo fuit tempore Pacis Rysvvicensis, gesetzet / sofort der zur Ungebühr de facto eingedrungene Catholische Geistliche expellirt und angehalten werde / alle à tempore injustæ detentionis gezogene fructus, tam perceptos quàm percipiendos, dem Evangelischen rechtmäßigen Pfarrer zu Flonheim zu restituiren / welches eben dasjenige ist / was von Rheingräflich-Dhaunischer Seiten gesucht wird.



Beylagen.

Lit. A.

Zu wissen: Demnach zwischen Chur-Pfaltz und dem Fürsten von Salm / auch gesambtem Rhein- und Wildgräflichen Hauß / wegen des Chur-Pfältzischen Wildfangs-Privilegii, und was deme anhängig / verschiedene Differenzien sowohl post als ante Laudum entstanden / zu deren gütlichen Beylegung beyderseits einige Conferenzien veranlasset / worinn durch allerseitige dazu Deputirte die Nothdurfft zu Behauptung jedes in gedachtem Laudo fundirten Gerechtsamen mit mehrerm vorgestellet worden; als hat man sich endlich dahin verglichen / daß auf respectivè gnädigst und gnädige Ratification, zu deren Beybringung / wegen Entlegenheit der hohen Herren Principalen / drey Monath Zeit beliebt / geschlossen worden wie folget:

1.) Erstlich thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / zu Bezeigung Ihres Friedliebenden Gemüths und aus sonderbarer hoher Estime, so Sie vor des Herrn Fürsten zu Salm hohe Person tragen / und dem Rheingräflichen Hauß zu Gunst und Gna-

Gnaden / Sich dahin erklären / daß Sie Sich des bißhero in der Rhein- und Wild-Grafschafft sowohl ante als post Laudum exercirten Wildfangs-Regals und Leibeigenschaffts-Rechts / und was dasselbe in sich begreifft / und zwar so viel dessen ständige und unständige Utilien betrifft / der Leib-Barth / Leibs Hühnern / Frohnden / und anderer in Laudo specificirter jurium, wie auch aller Leibeigenschaffts-Rechten / der Wildfäng und Chur-Pfältzischen Leibeigenen / so unter erst-gedachten Utilibus mit gerechnet seynd / benantlich des Wildfangs-Bastart-Fäll Schatzung / Ungenossen / bonorum vacantium, Haupt-Recht / Einzugs-Nachsteuer / Huldigung / Reißfolg / Musterung / Einquartirung / Heer- und Frohn-Wägen / Bevormundung / Rechnungs-Verhör / Inventation, Theilung / Entscheidung in Theilungen und den Wildfäng- und Leibeigenen Citation, Evocation derselben / Reichs-Creyß-Fräulein-Legation- und dergleichen Steuern / Abkauff der Leibeigenschafft / item Geboth und Verboth / Frevel-Büssen / Umgelds-Atzung und dergleichen / nach Inhalt des Laudi, in denen Rheingräflichen Flecken und Dörffern vor Sich / Ihre Erben und Nachkommen an der Chur / auf denen in hernach specificirten Orten vorhandenen so wohl als auch künfftigen-noch ferners dahin kommenden oder einziehenden Mann- und Weibs-Personen / ohne Unterscheid / von wannen sie herkommen / gäntzlich begeben / verzeihen / und dem Fürstlich-Salmischen auch gesambten Rhein- und Wildgräflichen Hauß erb- und ewiglich cediren und abtretten / und seynd dieses die Flecken und Dorffschafften quæst. so wohl ante als post Laudum, nemlich Wörstadt und Obersaulheim (worinnen erst-wohlgedachtes Hauß den Wildfang von Chur-Pfaltz schon zu Lehen getragen) Eichloch / Bornheim / Flonheim / Uffhoven und Wendelsheim / Steinbockenheim / Hochstätten / Münsterappel / Niederhausen / Oberhausen / Winterborn / Grehweiler / Windelsheim und Alsentz / auf welchen sich obgemeldte zu Eigenthumb erblich beschehene Uberlaß- und Abtrettung verstehet / allermassen wegen der übrigen Rhein- und Wild-Gräflichen Oerter dißfalls kein Streit / und über dieses gleichfalls verabredet ist / daß zwischen denen Chur-Pfältzischen Leibs-Angehörigen und Ingesessenen / und denjenigen / so des Fürstlich-Salmischen Rhein- und Wildgräfflichen Haußes Landen angehören und ingesessen seynd / nach vorheriger Abstattung des zehenden Pfennings oder Nachsteuer an seinen Lands-Herrn / ein freyer Unterzug beständig seyn und verbleiben solle.

2.) Hingegen hat man Zweytens Fürst-Salmisch / Rhein- und Wild-Gräflicher Seiten vor erstgemeldte völlige Begeb- und Abtrettung Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz die Rhein-Gräffliche ½ Theil an dem zu Creutznach habenden groß- und kleinen Frucht- und Wein-Zehenden / sambt dem Affter-Lehn-Recht auf das ¼ Theil / so der Herr Graf von Cratz von dem Fürst- und Rheingräflichen Hauß zu Affter-Lehn träget / dann den Zehend / Scheuern / Kellern und Jure Patronatûs, wie auch dem sogenannten Osterberger Gericht / mit aller Zugehör / Recht und Gerechtigkeiten / wie solches alles mehr wohlgedachtes Fürst- und Rheingräfliche Hauß bißhero besessen und genossen / auch geniessen können und sollen / sambt denen von dem Jure Patronatûs und Zehenden dependirenden Oneribus und Emolumentis, völlig und gäntzlich cediret / abgetretten und übergeben; und weilen sothaner Zehend und Appertinentien lehnbar ist; als will das Fürstlich-Salmische / Rhein- und Wild-gräfliche Hauß sich in tempore Ratificationis gehöriger Orten umb den Consens bewerben / worzu auch höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht / auf benöthigten Fall / das Ihrige gern contribuiren werden.

3.) Ingleichem 3tens cediret obwohlermeldtes Fürst-Salmisch- und Rhein-Gräfliche Hauß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Dero Erben und Nachkommen / Sein Eigenthumbs-Dorff Rheingenheim mit aller Hoher und Niederer Gerechtigkeit- und Bottmäßigkeit / sambt allen Zugehörungen / in specie auch das Jus Episcopale, Atzung und anderes / frey und ledig; dahingegen thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz auf den im Proceß verfangenen Uffenhover Kirchen-Satz und Appertinentien renunciiren.

4. Vier-

4). Viertens / das Capital der drey tausend Goldgulden an dem hiebevor Chur-Pfaltz überlassenen halben Dorff Münster gegen jährlich 150. Goldgulden Cammer-Lehen / welches sambt dem darab prætendirenden Rückstand und allen andern Forderungen / so ex parte des gesambten Fürst- und Rheingräflichen Hauses gegen die anderthalb durch einen besondern Vertrag abgetrettene Dörffer und 200. Leibeigene / auch die Abnutzung der Wildfäng zu Wörstadt und Ober-Saulheim / formiret worden / gäntzlich aufgehoben und auf ewig abgetilget seyn sollen / wie dann das Fürstlich-Salmisch / Rhein- und Wildgräfliche Hauß zu würcklicher Abtrett- und Ubergebung obgedachten Zehenden / Dorffschafften / Jurium, auch aller darzu gehöriger Appertinentien und dabey gemeldter Forderungen / die sämbtliche vorhandene Documenten / Rechnung / Schrifften und Acten / wie sie Nahmen haben / nach eingelangter Ratification an Ihro Churfürstliche Durchleucht / oder Dero Abgeordnete / bonâ fide zu extradiren versprechen thut; Es soll aber diejenige Haupt-Obligation, warumb jährlich zwey Fuder Weins von ebbemeldten Creutzenacher-Zehenden zu entrichten gewesen / sambt dem ruckständigen aufgehoben / zu cassiren und zu extradiren seyn; dahingegen jedoch die in der Stadt Creutznach sich befindliche so genante Dhaunische Kellerey / welche eigenthümblich ist / hiedurch an Chur-Pfaltz völlig abgetretten und cediret wird.

5.) Fünfftens ist verabredet / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht das bißherige Exercitium der Wildfäng und Leibigenschafft / sambt davon dependirender Jurium, von dato an in suspenso halten / auch darunter wegen Einstellung des würcklichen Exercitii die gebührende Verfügung förderlichst ergehen und verordnen lassen wollen: Im Fall aber die Ratificatio in termino nicht erfolgt / soll eines jeden Theils Gerechtsamen dadurch keineswegs præjudiciret noch erstgedachtem suspenso in Consequenz gezogen werden.

6.) Sechstens ist verglichen / daß weilen sich / dem Fürst-Salmischen und Rhein-Gräflichen beständigsten Vor- und Angeben nach / die an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz cedirt- und abgetrettene Stücker / der Utilität nach / weit mehrers als der Wildfang und was deme angehörig / ertrügen / Ihre Churfürstliche Durchleucht auf eingezogenen Bericht Sich wegen der im Rheingräflichen habenden Zöllen / oder aber des am Dorff Wintesheim Ihro eigenthümlich gehörigen ½ Theil dergestalt erklären werden / daß man Fürstlich-Salmischer / Rhein- und Wildgräflicher Seiten Dero Æquanimität genugsam verspühren und einiger mercklichen Disproportion nicht zu befahren haben wird / wie dann auch ratione der Rheingräflichen Immunität an denen Chur-Pfältzischen Zollstätten / nicht weniger des Geleits / und Angriffs / es bey Entscheidung des Laudi sein Verbleiben haben und an dem Wörstatter Marck weiters keine Beeinträchtigung geschehen soll.

7.) Siebendens und schließlichen soll zwischen dem Chur-Hauß Pfaltz und dem Fürstlich-Salmischen auch Rhein- und Wildgräflichen Hauß eine beständige Erbeinigung / Confraternität und Fœdus de mutua successione solcher gestalt seyn / daß auf den Fall der Fürstlich-Salmische auch Rhein- und Wildgräfliche Manns-Stamm gäntzlich abgehen solte / das Chur-Hauß Pfaltz Rudolphinischer Linie in die ohne Manns-Erben hinterlassende Fürstlich-Salmische / auch Rhein- und Wildgräfliche Lande / Recht und Gerechtigkeit / succediren / im Gegentheil aber / da der Pfältzische Manns-Stamm Rudolphinischer Linie deficiren solte / das Fürstlich-Salmische auch Rhein- und Wildgräfliche Hauß in so viel Lande / Recht und Gerechtigkeiten / als hiernächst in einem separaten Recess pro æquivalente verglichen seyn wird / reciprocè succediren und hierüber die Kayserliche Confirmation gesambter Hand ausgebracht werden solle; Zu Urkund dessen / auch mehrerer Bekräfftigung / ist dieser Recess von allerseitigen Deputirten eigenhändig unterschrieben / ihr Pittschafft vorgedruckt / in quadruplo verfertigt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen zu Düsseldorff den 18. Febr. 1698.

(L.S.) D. Riesmann.

(L.S.) J. H. Violet.
(L.S.) J. H. Meyer.
(L.S.) J. C. Viselius.
(L.S.) J. M. Fuchs.

Concordat cum suo Originali
(L.S.) Johann Georg Gaul / Notarius Publicus & Rogatus.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/

Ehrsame/ Liebe Getreue/ 2c.

UNs hat des Herrn Fürsten zu Salm Lbdn. zu vernehmen gegeben / wasgestalten die prætendirte und Uns / vermög §. 4ti. des am 18. Febr. nächsthin/ der Leibeigenschafft und Wildfangs-Rechten halber / mit dem gesambten Fürstlich-Salmischen und Rheingräflichen Hauß errichteten Vergleichs / unter andern cedirte 200. Leibeigene gedacht Sr. Lbdn. / in Krafft eines zwischen Jhro und übrigen Herren Rheingrafen den 18. Junii Anno 1696 gemachten Tractats / privativè zuständig/ und Deroselben dahero vor sothane Uberlassung von Jhren contransigirenden Herren Agnaten mit Anweiß- und Darstellung anderer Leibeigenen gebührende Satisfaction hinwiederumb zu præstiren wäre / mit dem beygefügten Ersuchen / daß Wir Jhro hierzu bey bevorstehender Execution eingangs gemeldten Vergleichs / und Krafft dessen beschehender Abtrettung Unsers in der Rhein-Graffschafft gehabten Wildfang- und Leibeigenschaffts-Rechten / verhülfflich sein wolten. Wann Wir dann nun solches mehr-erwehnt Sr. Lbdn. Desiderium, der suchenden Satisfaction halber / der Billigkeit in alle wege gemäß zu seyn befinden; Als ist auch die Unser Seits vorseyende Abtrett- und Erlassung der Chur-Pfältzischen Wildfäng und Leibeigenen an die Herren Rheingrafen anderster nicht als mit diesem Reservat gemeint / daß nemlich offtermeldten Herrn Fürstens von Salm Lbdn. wegen obverstandener ihrer Prætension und competirenden Regressus von mehrbesagt Dero Herren Agnaten hinwiederumb behörig vergnügt werden: „ Demnächst und „ weilen auch wegen der von Uns in öfftern allegirtem jüngsterem Vergleich §. 3tio. beschehenen Renunciation auf den Uffhover Kirchen-Satz und Appertinentien Unsere Intention beständig dahin gerichtet gewesen / daß sothane Pfarr durch einen Catholischen „ Geistlichen / und zwar am füglichsten durch den Pastorem zu Flonheim / versehen und bedienet werden soll. „ Als habt ihr bey künfftiger Verrichtung der euch gnädigst anbefohlenen Execution offt wiederhohlten Vergleichs obangeregter Puncten halben von Unsertwegen die nöthige Erinnerung und Vorstellung zu thun / versehen Uns dessen gnädigst / und seynd euch beneben zu Gnaden geneigt.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Altzey den 14. Sept. 1698.

N. Freyherr von Wieser.

Denen Ehrsamen / Unsern Chur-Pfaltz Räthen / respectivè Adelichen Schultheisen und Landschreibern zu Altzey und lieben getreuen / Hugo Lerch von Dirmstein und Johann Hermann Keywinckel.

Altzey.

Lit. C.

Mon Reverend Pere!

JE suis bien aise d'apprendre par la lettre du 25. du mois passé que vous avés pris la peine, que vous ayés fait dire la Messe au Village de Flonheim; Il ne faut pas qu'il y ayt aucun Village, qui en soit de pourveu, lors qu'il y a sept ou huit Habitans Catholiques, je vous envoye des Exemplaires pour le Calendrier general, afin

afin que vous en envoyés où vous jugerés à propos; & que vous me donniés avis s'il vous plaît, des contrevenans, & je suis

Mon Reverend Pere

à Hombourg le 1. Fevr.
1696.

Vôtre trés humble & trés obeissant Serviteur
La Goupillier.

A Monsieur
Monsieur Fr. Hubert Reinarts.
Recollect.

Lit. D.

Copia Schreibens an Herrn Winolden.

Monsieur.

Ich hätte gern neulich bey dem Herrn geredet / dieweil mir aber solches das Glück nicht vergönnet / so hab ich müssen Gedult nehmen / verhoffe doch bald die Ehre zu haben bey dem Herrn zu reden; hätte auch gern gesehen / daß die Catholische ihren Gottesdienst hätten zu Uffhoven / wie ich auch dem Herrn Pfarrer versprochen solches zuwegen zu bringen / dieweil aber der Herr Intendant nicht will / daß die Catholische bißhero sich sollen der Kirchen-Güter theilhafftig machen / so hat selbiges nicht können geschehen / es wird doch eben sowohl in Uffhoven als Flonheim Catholischer Gottesdienst geschehen / wie dann der Herr selbst aus beyliegender Copie ersehen kan.

Meissenheim den 6. Febr.
1696.

Fr. Hubert Reinarts. Rec.

Lit. E.

Copia Schreibens an den Lutherischen Pfarrer zu Flonheim.

Doctissime Domine.

EX vestris mihi heri allatis satis luculenter indagare potui tranquillum animum tuum, ut & tuam erga meam personam diffidentiam, quæ verò, si literæ meæ rectè intelligantur, non diu stabit: Queritur enim sua Rev. Dominatio, Catholicos quoque occupare velle Ecclesiam in Uffhoven, quod tamen mentis meæ non est, sed tantùm insinuare volui, quòd sit mens Dni. Intendantis, ut ubi sunt septem Catholici incolæ, & ipsis Catholicum fieri posse servitium, quod tamen in Uffhoven *nequaquam* practicabitur, donec ipse veniam & an necesse sit videro, *nisi tamen aliunde aliud ordinaretur.* Ideò opto, sua Rev. Dominatio de mea persona non diff- sed confidat, quia si nuper ad nutum facere potuissem, factum fuisset.

Meissenheim den 12. Febr.
1696.

Vester humillimus & paratissimus Servus
Fr. Hubertus Reinarts. Recollect.

Lit. F.

Es hat der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann / Wildgraf zu Kirburg und Dhaun / Rheingraf zum Stein / Graf zu Salm und Möringen / Herr zu Vinstingen rc. Sich mit dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Christoph Lauterbach / Pastoren der Catholischen Gemeinde zu Flonheim / dahin nachfolgender gestalt gütlich verabredet / daß wann einige Begräbnüße der Catholischen zu Uffhoven vorfielen / als allwo die Kirch (wie dem Herrn Pastor bewust) sowohl aus vermög Königlicher Ordonnance nicht findender Anzahl / als auch anderer erheblicher Ursachen halber / in Ihro Hochgräflichen Gnaden alleiniger Possession ist / worinn sich zu erhalten sie von dem Herrn Intendanten auch noch letztlich erinnert worden / Ihro Hochgräfliche Gnaden / zu Erhaltung guter Verständnuß / zugegeben / daß das Geläut solchenfalls / wie sonst vorhin von dem Evangelischen Schulmeister geschehen / ebenmäßig bey dergleichen Leichen / so auf dortigem Kirchhof begraben werden können (umb gewöhnliche Gebühr) auch werckstellig gemacht werde / jedoch daß (wie obbemeldter Herr Pastor selber begehret) wenn besagter Schulmeister und seine dazu benöthigte Leute in der Kirch / selbige beschlossen gehalten werde; Seinen Dienst wolle er hernach allhier in der Kirch zu Flonheim verrichten. Damit nun in all solchem sowohl bey Ihro Hochgräflichen Gnaden an- als abwesend / ohne einig weiter Anmelden noch Irrung / gehörige Observirung beschehe / haben Dieselbe sich eigenhändig subscribiret und Dero Hochgräfliches Pittschafft annectiret / oberwehnter Herr Pastor sich auch anbey unterschrieben / und jedes Theil ein Exemplar behalten. So geschehen Flonheim den 14. Februarii Anno 1697.

(L.S.) J. Rheingraf.

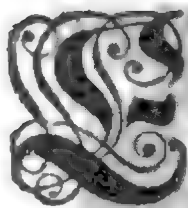
Absque tamen Regio præjudicio propriâ manu subscribo, ut pax inter nos, qui omnes Christiani sumus, melius servetur.

Humillimus

Christophorus Lauterbach, Pastor Catholicus in Flonheim, Vicarius ad St. Stephanum.

Num. XXIV.

Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein von dasigem Burgermeister und Rath erleidender sehr harter Religions-Bedruck.



Es ist schon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. Lib. 3. Sub-plic. 1. in causa Johann Pergners / Anthoni Morneauß und Consorten contra Burgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt / welchergestalt der Magistrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt / seine Evangelische Burger und Einwohner unter schweren Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gäntzlich verdringen wollen ; und wie ermeldte Evangelische Burger und Einwohner sich dagegen auf den Religions-Frieden / von Anno 1555. und auf Königs Ferdinandi Resolution über das Concept des Religions-Friedens sich beruffen / und dann der sämtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedencken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Burger wider ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von sich gestellet / wie solches beydes der Supplication gedachter Burger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemercktem Orth beygefügt / also ist absonderlich merckwürdig / was in dieser Sache vor stattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientiæ & decernendo Mandato contra Magistratum Coloniensem abgelegt worden.

Aus welchem denn vorerst so viel zum Grunde gesetzt wird /

(1.) Daß die Evangelische das Burger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken ausdrücklich Burger genannt.

(2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatum Religionis Exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behaubtet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bestättiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess gewisse Classes restituendorum ex capite Gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiæ privati Exercitii Religionis & jurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet; worauf den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kayserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Burgermeistern und Rath ernstlich gebotten worden / gedachtem Executions-Recess in allem / bey Vermeydung Kayserlicher Ungnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Ubertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun : Ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. setzen demnach / ordnen rc. sothane heilsame pragmatische Sanctiones, stet / fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederholung dergestalt geschehen / daß / nach Inhalt dessen §. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Burger / wegen der Religion, wider den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren / sondern ein jeder das seinige in behörigen Wegen Rechtens / zu suchen angewiesen ist;

So sind doch dessen allen ohnangesehen die Evangelisch-Reformirte eingesessene Kauffleuthe der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich / daß sie sich des durch so viele stattliche Reichs-Gesetze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in onerosis bey ordinair- und extraordinairen Auflagen mehr als andere beytragen müssen / in favorabilibus aber viel unleidlicher als fremde und wilde Gäste bloß allein ob Religionis in Imperio tamen permissæ disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtiget werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen schwebender Ruin unvermeydlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränckte Commercium, sondern

auch das freye Burger- und Gaffel- oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Burger- und Zunfft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihro Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens mit der gantzen Burgerschafft uno actu die allerunterthänigste Homagial-Pflicht geleistet / und darauf wegen ihrer Kummerschafft und Nahrung die allergnädigste Zusage kräfftigen Schutzes erhalten;

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Cölln nach und nach / von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

(1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen mehrbesagte Evangelische Kauffleuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und sie gezwungen / daß sie für jedes Stück Faß eingeführten Weins / es sey groß oder klein / zum sogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Fremden zahlen müssen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkauffer gegen Erlegung ein Achtel Reichs-Thaler per Boden in- und ausgehen zu lassen; und wann sie solche an einen Burger alda verkauffen / einen halben Reichs-Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkauffer entrichten müssen / wovon die Catholische Burger doch befreyt seyn / folglich ein offenbares Religions-Werck daraus gemacht wird / indem die Unterkäuffer eigentlich nur für Ausheimische / und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellet sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller-Schreiber-Stuben gleich denen Burgern ihre ordentliche Rechnung von aus- und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gesessen sind.

(2.) Ihnen verbotten / ihre Weine ausser der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupræsentiren / und selbige aldort weder an Auswärtige / noch unter ihnen selbsten / ja nicht ein Vater seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Burger zu verkauffen / und also solches aus abermahliger verbottener Religions-Absicht.

(3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / solches würcklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhasten Namen der Schutzverwandten belegt.

(4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Ausladung zu verkauffen / sonst anderwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision, und zwar / welches das allerverfänglichste ist / ohne einige ihnen deswegen leistende Caution zum Verkauff zu überlieffern; wieder aus hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Bedruck verfasseter Reichs-Satzungen.

(5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Faß Seiffen zwey Cöllnische Gulden / von Holländischen und andern Käsen an Waag-Gelde $\frac{1}{8}$. Reichs-Thaler / von einem jeden Faß Thran / so hinauf gesandt wird / drey Kayser-Groschen mehr als andere Burger zu bezahlen haben.

(6.) Von Burgerlichen Ehren-Bedienungen / Burger-Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation, von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maaß und Gewicht / bloß der Religion halber / obschon sie sich übrigens zu gedachter Qualification erbotten / und noch erbieten ausgeschlossen.

(7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget / keine eigene Häuser in der Stadt zu erkauffen.

(8.) Eingeführt / daß bey all diesen beschwehrlichen Bewandnussen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwantzigsten Pfenning vor Abzugs-Geld / wie ein Burger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie geniessen lassen wollen / sondern sie mit den verhaßten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gästen und Fremdlingen belegen / und also mit einigem Schein-Rechtens die Abziehende nunmehro destoweniger mit Detractions-Geldern beschweren können / als durch Abschneidung aller Nahrung / Gewinn und Gewerbes / sie wider Willen aus der Stadt gedrungen werden.

(9.) Anno 1711. Ihnen den sonst von undencklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der gantzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Ausheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.

(10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren lassen / vermög dessen die nicht bürgerlich qualificirte (worunter die A. C. Verwandte verstanden werden wollen) ihre Waaren an keine Fremde / sondern nur an qualificirte Burger / nicht anderst als mit gantzen Ballen und Fässern / ohnverpacht und ohnversplissen verkauffen / und als-

bald

bald durch den Waagmeister / bey Straff der Confiscation, abwägen und zu Buche setzen lassen sollen.

(11.) Der dawider gethanen submissest und in allen so Gött- Natür- und Weltlichen Rechten / auch Fundamental-Reichs-Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhæsivum Conclusum vom 21. Decembr. 1713. herausgegeben. Folgends

(12.) Gar in Krafft einer sogenannten alt- verneuerten Beysatz-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein / als neulich von draussen herein gekommenen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition fremder Waaren gäntzlich niedergelegt seyn solle / und da sie solche Beysaß-Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domiciliirte Evangelische / ob sie gleich 30. 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen) als zu ihrem gäntzlichen Untergang abzielend zu beschwöhren / ein billiges Bedencken getragen;

(13.) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie ohnerhörter Weise von der Zeit an / bis auf diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unersetzlichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholische aber bey jedesmahligen Empfang oder Versendung einiger Waaren desfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waaren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführet haben; Und sie also hiedurch nicht allein der mit grosser Mühe und Fleiß erworbenen / auch von ausländischen nechsten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gäntzlich entsetzet und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all ob-erzehlte höchst-empfindliche Bedruckungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magistrat gantz fruchtloß geblieben / die Evangelische Kauffmannschafft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar dergestalt fortzusetzen / daß sie daselbst pro plenariis Processibus und Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio zu wiederhohlten mahlen durch ihren Anwald suppliciren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalität geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716., besage der anliegenden Kayserlichen Cammer-Gerichts Urkunde sub Lit. A., ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurfft bey fürwehrender Reichs-Versammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehr-ermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschafft zu Cölln bey dem gesamten Reichs-Convent zu Regenspurg eine ausführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worinn die gantze Sache mit denen allerbewehrtesten Rechts-Gründen enthalten unterthänigst und gehorsamst übergeben. Und gleichwie daraus sowohl das völlige Factum nebst denen aus solchem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschafft unwiderbringlichen Schaden resultirenden beschwehrlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum / nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessus, das Werck von solcher Beschaffenheit seye / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium solche nebst seinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen; mithin besagter Kauffmannschafft alle Reichs-Hülffe versagt. Welches gesamten Evangelischen Ständen um so beschwehrlicher vorgekommen / als des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Partheylichkeit und sich anmassendes Arbitrium über der Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch aufs neue und auf eine èclatante Art kund geworden. In der Burgholtzhauser Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur-Mayntzische Directorium die Fürstlich-Heßische Deductions-Schrifft unter dem Prætext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts-Sache seye / so am Cammer-Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre:

 Ob

Ob die Hochfürstlich-Darmstädtischer Seits prætendirte Interpretatio I. P. W. statt gehabt hätte. Diese Cöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer-Gericht selbst an den Reichs-Convent verwiesen/ und also der Casus verhanden/ wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs-Gesetzen unstrittig zustehet/ und dennoch hat das Memorial der Evangelischen Kauffmannschafft von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio weder angenommen/ noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden/ als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen/ mithin unter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dann besagter Reichs-Stadt Cölln/ welche bis auf diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions-Recess, sowohl in Puncto des Religions-Exercitii privati, als auch Commercii, sich höchst-straffbarer Weise widersetzt/ gar nicht zu viel/ sondern recht und billig geschehen/ wann Status Evangelici sich ihrer in selbiger wohnenden/ und so hart und sehr bedruckten Glaubens-Genossen in so weit angenommen/ daß/ als Magistratus Coloniensis sich um Moderationem Matriculæ Imperialis beym Reich angemeldet/ Sie/ Evangelische Stände/ uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollen/ als bis mehr-besagte Stadt/ welche gutentheils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen ex nimis indiscreto Religionis zelo gestürtzt/ diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt/ auch ihren Glaubens-Genossen angedeyen/ und dieser ihrer Sache beym Reiche eben sowohl/ als ihre/ der Stadt eigene vorkommen lassen/ dagegen auch so wenig etwas in dem Weg lege/ als wenig ihr der Stadt gefällt/ daß solches ihr geschehe. Dann es ist ausser Zweiffel/ der höchste Grad der innerlichen Feindseeligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menschen gegen den andern daraus zu erkennen/ wann man sich selbst recht wehe thut/ dem Nechsten zu schaden/ und wie man im Sprichwort sagt: Ein Auge darum giebt/ daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äussert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kauffmannschafft/ gestalten von glaubwürdigen Leuthen zu vernehmen/ daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kauffmannschafft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

Nachdemahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan/ auch sonsten bekandt ist/ daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen/ daß sie bey Kayserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anschlags Ansuchung zu thun gemüßiget worden/ ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit daher entstanden/ daß sie ihrer Evangelischen Kauffmannschafft und Eingesessenen zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung/ folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß/ in specie dessen Executions-Recess, sehr einzuschräncken und fast zu sperren sich unternommen; Als könte man Evangelischer Seits/ zumahln bey Abgang favorabler Instructionen/ zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen gutentheils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen/ sondern würde das weitere erwarten müssen.

Es hat zwar offt-ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachhero einige neue Verordnungen/ in specie unterm 9. Dec. 1716. ergehen lassen/ um dadurch den Schein zu gewinnen/ als ob er von der Stränge seines Verfahrens etwas nachliesse; daß aber in der That solches nicht geschehe/ zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen; und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklärungen bewandt/ welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefast/ daß/ was der eine Paragraphus giebt/ der ander wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1719.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beysassen und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamen Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen/ unterm Nahmen der Morgen-Sprach und andern/ die nicht burgerlich qualificirte Einsassen zu beschweren/ sondern weilen hierunter sowohl/ als

fernere

ferners einiger Puncten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen intentirter Verstand affingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig-offentlichen Anschlag jedermänniglichen wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention disombragiren und erklären wollen/daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darinn der Handlung und darzu erforderten Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auf etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins.

Zum Andern / daß gleichwie bey der Wein-Rollen / Fisch- und Kauff-Haus Gärtznich Ordnungen ausdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also solle es ins künfftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjetzo allhier domicilirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güther seynd / an Fremde sowohl als Burger en gros, vermittelst der auf die Lieber-Waag beschehender Abliefferung / zu verkauffen / und zwar / so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner-weiß verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die fernere Waaren aber / so Pfunds-weise verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / Drittens / die Fustage der Wein betrifft / soll denen sich qualificirenden Beysassen nicht benommen seyn / die Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zulästen und Pungen von denen Wein-Märckten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / gantze Stück und Zuläst aber in halbe und gantze Ahmen zum Verkauff abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Zum Vierdten / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Fremde sowohl als Burger zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Florett aber mit 25. Pfund / jedoch dergestalt / daß fremde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Zum Fünfften / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special-Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkauffung von auswendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Burgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige/so der würcklichen Schiffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die / so künfftig weiters hineinkommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Fremden / aufn Werff und in Kauff-Häusern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobey jedoch Ein Ehrsamer Hochweiser Rath sich ausdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernechst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren vorbehaltet. Ita conclusum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannschafft über der neuen Ordnung sub dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beysassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1mum.

AN statt daß durch diesen Paragraphum die Morgen-Sprach (so viel die Evangelische Kauff-Leuthe und Einwohner betrifft) solte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräfftiget / dann ob wir gleich beym Nürnbergischen Executions-Haupt-Recess quoad libertatem conscientiæ, Exercitium Religionis und Jus Civium inter restituendos stehen / und dessen längstens billig hätten geniessen sollen / so müssen doch Seuffzende klagen / daß deme ungeachtet Magistratus auf die in gedachter Morgen-Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen beschwerende Geboten (als Graß streuen bey vorbeygehen-

den

den Proceſſionen / und dergleichen mehr) dergeſtalt gehalten / daß ſie dann und wann von einem oder dem andern durch den Gewalt oder Fiſcaliſche Richter die Straffen exigiren laſſen / wie dann Beylagen Lit. A. B. C. noch unlängſt ergangene Citationes und Pœnal-Decreten in Copia zeigen / dahin dann Magiſtratus mit denen Worten von Obſervanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweiffel zielet / folglich Krafft dieſem zu allen Zeiten ſich hierauf beruffen / und uns unſere ſo theuer erworbene Gewiſſens-Freyheit jederzeit diſputiren können / auch eo capite würcklich diſputiren / wie wenig aber wir unſer Seits ſolcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerſtehen können / ſo wenig kan auch an Magiſtrats Seiten behauptet werden / daß ſolche Obſervanz niemahlen unterbrochen ſeye / dann zu geſchweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / ſo iſt ſie auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs-Zeiten keine) gefordert worden.

Wann nun geſagte Morgen-Sprache verſchiedene Caſus conſcientiæ gegen die Evangeliſche Innwohner / hingegen keinen einigen Handels-Punct (der ſie allein und die Bürger nicht beträffe) in ſich enthält / man dennoch aber ſich hierauf zu qualificiren gehalten ſeyn ſolle; Als erhellet hieraus erſtlich klar / daß dieſer Paragraphus (als auf die Morgen-Sprach ſich gründende) mehr auf den Gewiſſens-Zwang / als der Handlung gerichtet ſeye. Dabey zweytens zu bemercken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beyſaſſen annehmen / indeſſen aber weder in Handlungen mehrere / ja ſelbſt noch wenigere Freyheit / als bloß Fremden gönnen / noch in denen Laſten (als im Beytrag / Abzugs-Geld) geringer wie die Bürger (welches doch an andern Orthen bräuchlich) ja noch härter halten will / da doch gemeinen Rechtens / daß derjenige / ſo das Incommodum hat / auch billig des Commodi genieſſen müſſe.

Ad Paragr. 2dum.

Wie die Wein-Rolle / Fiſch- und Kauff-Haus Gertzenich Ordnung gar unrecht und zu unſerem Præjudicio ohne einigen Unterſcheid angezogen werden / zeiget des mehreren unſere Species Facti à folio 19. & ſeq. erſter Edition. So iſt auch in obgedachter unſerer Specie Facti folio 21. & 22. dieſſeitiges Gravamen, daß man uns als Gäſte und Fremde (da wir doch Innwohner ſeynd / derer Vor-Eltern Burger geweſen) tractiret / ſattſam angewieſen.

Wann dieſer Paragraphus ſonſten gegen der Beyſaſſen-Ordnung ſchon einige Linderung allein denen zur Ordnung ſich anſchickenden / das iſt zu ſagen / ſolchen / die auf die Commiſſiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen ſich bloſſerdings ſubmittiren wollen / zu geben ſcheinet / ſo kommt es doch der alten Uſance und Poſſeſſion (worinnen wir noch vor wenig Jahren geſtanden) bey weitem nicht bey / zu geſchweigen / daß wir / zufolge dem Inſtrumento Pacis, denen Bürgern gleich ſolten gehalten werden / oder uns zum Burger-Recht zu qualificiren zugelaſſen würde.

Ad Paragr. 3tium.

An ſtatt dieſer Paragraphus Erleichterung geben ſolte / bleiben wir nicht alleine in unſerem in Specie Facti angezogen Beſchwehrden / ſondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beſchräncket / indeme kleine Fuſtagen von gantzen und halben Ahmen jederzeit ohne Widerſprechen / ſie ſeyen von auſſen hereingekommen oder nicht / zu verſenden uns erlaubt geweſen / beym Ausgehen oder Verſenden in der ſogenannten Keller-Schreiber-oder Accis-Stuben auch wieder abgeſchrieben worden.

Ad Paragr. 4tum.

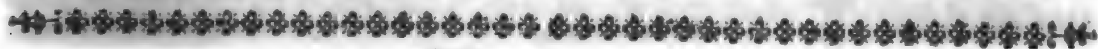
Dieſer Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 6tum der Beyſaſſen-Ordnung / keine ſonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantität von Seiden von einer Farben iſt auch faſt nicht practicable, darüber noch ausdrücklich verbotten wird / einige Waaren in Commiſſion allhier zum verkauffen herein zu bringen.

Ad Paragr. 5tum.

In dieſem Paragrapho ſpühret man vor die Evangeliſche Kauffleuthe gantz keine Freyheit / indeme einem von auſſen hereinkommenden Fremden / es ſeye vor ſich ſelbſten oder einen andern / von einem Burger zu kauffen freyſtehet / ohne einigen Unterſuch / ob er ſolches vor ſich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine ſonderliche Freyheit will angerechnet werden; im übrigen beſchräncket dieſer Paragraphus den Einkauff der von auſſen committirten Waaren allein bey den Burgern zu thun / welches niemahlen vorhin geweſen / auch keine Ordnung ſolches zumahlen ſtatuiret.

Wann

Wann man bey dem Inhalt dieses Edicts schon einigen Vortheil ersehe / so könnten wir dabey dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stehets bey demselben / uns dabey zu lassen / so lang es demselben gefället / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestalten Handlung inseparable seynd) freywillig renunciiren / und uns von selbsten der durch den Executions-Haupt-Recess vertrösteten Restitution quoad libertatem conscientiæ & Jus Civium vor ewig begeben sollen.



Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayserlichen Cammer-Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln / contra Burgermeister und Rath daselbst.

WIr Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / 2c. 2c. 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Stäyer / Kärnten / Crain und Würtenberg / Graf von Tyrol / 2c. 2c.

BEkennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserem offenen Kayserlichen Brief bezeugend / daß bey Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, der Ehrsamb / Gelehrt / Unser und des Reichs lieber Getreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor, eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus, & Mandato Attentatorum revocatorie S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres menses, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cöllen / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs exhibirt / und darauf folgendes Decretum ergangen:

TENOR DECRETI

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio den 22. Febr. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel / um Ertheilung eines glaubhafften Documenti obermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesucht / als ist ihme diese mit Unserem Kayserlichen Innsiegel bekräfftigte Urkund heut Dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwantzigsten Tag Monats Februarii, nach Christi Unseres lieben HErrn Geburt im siebenzehenhundert und sechszehenden / Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.



Wolffgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter mppr.

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ
Protonotarius.

ICh Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschwohrner Bott / bekenne mit meinem Eyd / so ich derwegen Einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich den 11. Mertz 1716. mich zu Cöllen auf dem Rath-Haus angemeldt. Um 11. Uhr Vormittag kame zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kayserl. Urkund in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cöllen / contra Burgermeister und Rath daselbsten zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer Supplication insinuirt / nahm er es mir ab / und sagte / er wolle es Einem Ehrenvesten Rath vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cantzley angemeldt / da kame zu mir der Cantzlist Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Antwort: Dieweilen die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könten sie es nicht annehmen / dann etliche hätten sich dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbelangt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Unterthänigst gehorsamstes Memorial, samt inständiger rechtlicher Bitt / unser Evangelischen Religions-Verwandten Eingesessenen.

Gnädige / Groß-Gebietende Herren!

ES ist eine bekandte Sach / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vortheil deren Catholischen Commercianten / zum unersetzlichen Nachtheil aber aller unser Religions-Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyer Kummerschafft / ergangenen neuerlich und höchst-beschwehrlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehrerbietung vorbehalten) an das Kayserliche und Reichs höchstes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Processen anzusuchen / aus andringender äusserster Noth seyen gemüßiget worden: Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina gantz erheblich / in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abscheiden / auch in dem Münsterischen Friedens-Schluß gegründet zu seyn geachtet / sonsten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundirt / sondern wir mit unserer habenden Nothdurfft an die fürwährende Höchstpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg hin zu verweisen seyen / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygehendes Kayserliches Urkund sambt einverleibtem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet; Sogestalten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandene Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlichst belassen / oder unverlängst hergestellet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummerschafft im Flor erhalten / Ihrer Kayserlichen Majestät aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigst- und Fürtrefflichen Reichs-Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comitial-Verordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an Ew. Gnaden unser gehorsambst und flehentlichste Bitt hiermit / daß hierüber die gedeyliche und rechtliche Erklärung uns schrifftlich mitzutheilen / weniger nicht bis dahin die geführte Kummerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verstatten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhen wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen.

Euer Gnaden

unterthänigst gehorsambst

Evangelische Religions-Verwandten Eingesessene.

ICh Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworner Bott / bekenne mit meinem Eyd / so ich derwegen Einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß diese Supplication habe ich den 11. Mertz mit dem Kayserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben; ist mir aber des Nachmittags / weilen sie nicht unterschrieben / zurück gegeben worden.

Lit. C.

Lit. C.

SPECIES FACTI,

Cum

DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangelisch-Reformirten und Augspurgischen Confessions-Verwandten Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein/ contra Herren Bürgermeister und Rath daselbst/ die Einschränck- und fast gäntzliche Hemmung des freyen Commercii betreffend.

Mit Beylagen *sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.*

Es beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät/ allenfalls bestättigen es die Beylagen sub Num. 1. & 2., daß von undencklichen Jahren her/ imò quasi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Cölln am Rhein häuslich wohnenden Einwohnere/ Evangelischer Religion, Anich- und Vor-Eltern daselbst domicilliiret/ in der Bürgerschafft und Zünfften/ oder Gaffelen gewesen/ mithin in die Göttlich-Natürlichen und Völcker-Rechten ihren Grund habende freye Kummerschafft/ sambt dem Recht/ Commissionen und Speditionen frembder Waaren zu übernehmen/ ohndisputirlich gehabt/ auch würcklich exerciret/ und fast durchgehends denen übrigen Bürgeren/ Catholischer Religion, gleich gehalten worden. Num. 1. & 2.

Ausser deme aber/ daß Ein Löbl. *Magistrat* Zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen/ in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag/ und Religions-Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte sogenannte Morgen-Sprache angethanen Befränckungen in Exercitio Religionis, vor jetzo zu geschweigen) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset/ und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren darinn zu machen gesuchet/ daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich unterstanden/ und unter andern aufgebürdet/ von jedem Stück Wein/ sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen seyn/ 1. Rthlr. Lager-Geld; von einer jeden Ohme Oehl ein Achtheil Rthlr./ von einem Faß Seiffe 2. Cöllnische Gülden/ von Holländischen Käsen und Waag-Geld ein Drittheil/ und von jedem Faß Thran 3. Kayser-Groschen/ gleich denen Fremden/ welche doch sonsten pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beytragen/ zu zahlen; desgleichen aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen ohnangesehen/ ihnen den sonsten auf der Tuch-Hallen frey gehabten Verkauff gantzer Stücken Tuch verbotten/ Schutz- und Schirm-Geld/ als ob sie Juden/ oder einer andern im Römischen Reich nicht permittirten Religion zugethan wären/ abgefordert/ und sie von bürgerlichen Ehren-Bedienungen/ ex odio Religionis, verdrungen/ auch ihnen die Erhandelung eigener Wohn-Häuser nicht gestattet;

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen/ daß er/ vermög eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kauffmannschafft/ gefasseten und in den Druck gegebenen/ ausser dem aber ihnen nicht verkündeten/ sub Num. 3. anliegenden Schlusses §. 5. verordnet: Num. 3.

„Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich/ oder
„die ihrige/ an keine Fremde/ sondern an Cöllnische qualificirte Bür-
„ger/ mit gantzen Ballen oder Fässern/ unverpackt und ohnversplissen/
„verkauffen/ und unter Straffe der würcklichen Confiscation alsobal-
„den zu Buch setzen lassen sollen/ ꝛc.

Und obgleich besagte Protestirende Kauffleuthe/ nach davon äusserlich erhaltener Nachricht/ ihren ab immemoriali tempore hergebrachten ruhigen Besitz des freyen Handels/ mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermanglet/ in Hoffnung/ daß gegen ihre/ vim Tituli in allen Rechten gebende Possession, sie weiter nicht würden betrübet werden;

So haben dieselbe dennoch leyder! erfahren müssen/ daß wohl-ermeldter Magistrat mittelst des/ unterm 21. December 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen widrigen Resolution bestanden/ und folgends den 8. Januarii 1714. die sogenannte alte erneuerte Beysassen-Ordnung sub Num. 5., deren Relatum jedoch ihres Wissens vorhero nicht zum Vorschein gekommen/ noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehal- Num. 4. Num. 5.

gehalten worden / heraus gegeben / worinn selbige / als erstlich gantz neulich von aussen her-eingekommene / angesehen / und ihnen so gar §. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen.

Ja / als man hierauf E. Hoch-Weisen *Magistrat*, daß sowohl in immemoriali & quietè continuata Possessione gegründetes / als in dem Instrumento Pacis Monaster. Cæs. Suec. §. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpfflichste schrifftlich zu Gemüthe geführet / ist nichts destoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub
Num.6. Num 6. erfolget / Krafft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Friedens-Constitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Supplicanten die Spedition der fremden / würcklich vorhandenen / zur Franckfurter Meß destinirten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris, und zwar nicht absolutè, sondern nur bis zu fernerer Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gäntzlich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese / als dadurch zum höchsten beschweret / dargegen das überall zulässige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Uberfluß bey deren / durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium, bewürckten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submission, nochmahlen beweglich remonstriren lassen / was daraus vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Ærarii publici entstehen würden;

Num. 7. So hat man / nach Inhalt Decreti sub Num. 7. der Appellation darum nicht deferiren wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthafft sey / auch nachgehends / als der Notarius derselben
Num. 8. inhæriret / deren Insinuation so ungnädig aufgenommen / daß demselben besage Num. 8. die Bedeutung geschehen / man würde denen Appellanten / bey fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit auffkündigen; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen / daß / wann die Bedrückte sich nicht denen höchst-beschwehrlichen Verordnungen unterwerffen würden / sie die Straffe der Expulsion zu gewarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Nothleidende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig interponirten Appellation gezwungen gesehen / und deshalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig die Nothdurfft am Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar beobachten lassen / wo sie den 20ten ermeldten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch / nach dessen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A. C. gestattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

So hätte sich zwar von Rechts-wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innoviren / sondern wenigstens alles in statu quô zu lassen. Alleine es seynd mittlerweile
Num. 9. nicht allein gewisse gedruckte Zettul / nach Ausweiß Num. 9., zum Vorschein gebracht worden / welche die Evangelische Kauffleuthe unterschreiben / und darinn auf eine höchst-præjudicirliche Arth / um Erlaubnüß des Incolatûs, so doch cum Jure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Seculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

Sondern es ist auch würcklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Güthern de facto verbotten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bis auf diese Stunde davon / zu ihrem unersetzlichen Schaden / das geringste weder in- noch aus der Stadt zu führen / und selbsten an Catholische Bürger zu verhandlen nicht bemächtiget seynd / hingegen alles angehalten / und auf eine ohnerhörte Arth nicht einmahl zugelassen wird / durch Ca-
Num.10. tholische / welche sich besage Num. 10. reversiren müssen / ihre Waaren zu versenden.

Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leuthe der tröstlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von Einem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts-Hülffe angedeyen; so hat es dennoch hieran so weit gefehlet / daß an statt der vermutheten Erkäntnüß der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations-Proces-
Num.11. sen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub Num. 11. heraus gekommen / mittelst dessen dieselbe mit ihren Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-ansehnliche Reichs-Versammlung verwiesen worden / vermuthlich / weil die von beyderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meynungen vergleichen können / und solchensfalls das Instrum. Pac. Cæs. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regula dienet.

Gleich-

Gleichwie aber bey dem allen denen hart-belästigten Impetranten zu einer Consolation dienet / daß dieses höchste Reichs-Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Fug ihrer Klage implicitè nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergiebt sich auch bey fernerer und Recht-liebender Erwegung der Sache / daß ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM.

(1.) Die jenige Rath-Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bisher frey und ruhig getriebene Commercium, auch gethane Commissionen und die Spedirung fremder Waaren der Evangelischen Kauffmannschafft angeführter massen beschräncken / und gar vernichtigen wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen / die Religion betreffend / zuwider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quàm Augustanæ Confessionis subditi nullibi ob Religionem despicatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cæsar. Suecic. Art. V. §. Placuit. ✝. Sive autem &c.

Adeoque plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar propriorum subditorum, nullâ servatâ Religionis differentiâ, contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere teneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Daß / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung / welcher die erfolgte Friedens-Schlüsse von Nimwegen / Ryßwick und Rastatt / pro norma & regula, gleich auch die Kayserliche Wahl-Capitulationes inhæriren / durchgehends Stände und Obrigkeiten / ohne Absehen der Religion, fremde Handels-Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünfften ihre eingesessene Unterthanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig daraus desumpto Argumento à majori ad minus zu inferiren seye / daß vielweniger / die von langen undencklichen Jahren friedlich geduldete eingesessene Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln / deren Vorfahren das Jus Civium würcklich genossen / die das ihrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich beygetragen / und die sich stets als redliche / sittsame und Fried-liebende Einwohner mit schuldigem Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch / so viel an ihnen ist / das Bürger-Recht / wie ihre Vorfahren / gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kaufmannschafft zu erdulden nicht constringiret werden können.

(3.) Daß solcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commercien / wider das ausdrückliche Verbot der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9. §. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85. & expressum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Præs. Ubi Ulpianus profitetur, licitâ negotiatione neminem prohibendum esse.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito Pœnal-Mandata S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu Braunschweig contra den Herzog / ꝛc. die Præjudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal. *de Feud. cap. 5. concl. 21.* Kloch. *V. 1. cons. 37. n. 362. & 363.*

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingesessenen / Evangelischer Religion, alle Subsistenz-Mittel in Cölln benommen seyn / indeme vermöge derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handlen / noch auch dieselbe weiter llspediren / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit gantzen und halben Fässern oder Packen verkauffen dörffen / wodurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird / in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwehr / andere in so hohem Preiß / daß von gemeinen Krämern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenselben auch so viel anzuvertrauen / manchem wohl bedencklich fallen möchte; die jenige aber / welche dergleichen gantze Fässer und Ballen zu erhandlen im Stand seyn / solche lieber aus der ersten Hand kauffen und verschreiben / mithin dadurch per indirectum nicht anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daß sie entweder die Stadt raumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholischen Glauben

bekennen/ da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ Confessioni ad-„dicti, ut & Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno „1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ exercitium „nullâ anni parte habuerunt, patienter tolerentur, & conscientia „libera domi devotioni suæ sine iquisitione aut turbatione pri-„vatim vacare non prohibeantur &c.

(5.) Daß nachdemmahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientiæ im Instrumento Pacis so gar denen/ welche in Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt/ oder sonsten auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben/ verstattet worden/ vielweniger an E. Hoch-Weisen *Magistrat* zu billigen seye/ daß er die jenige Evangelischen Eingesessenen/ deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undencklichen Jahren her in der Stadt Cölln gewohnet/ von Zeit der Reformation an/ sich dazu bekennet/ und sowohl Commercium liberum, als auch Gewissens-Freyheit genossen/ und des Ends ihre Ecclesiastica sowohl/ als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess dergestalt erwiesen/ daß sie in Catalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestellet/ nunmehro auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greiffen/ und sie/ wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen/ zu der Catholischen Religion zu zwingen/ oder sonsten per indirectum aus der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben sub Num. 3. angefügte Gravatorial Conclusum Senatûs sich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet/ weil in der Burger-Ordnung de 16. Sept. 1616.,
Num. 12. wovon Extractus sub Num. 12. anliegt/ dergleichen Beschränckung nicht erfindlich/ sondern nur darinn die Erklärung geschehen/ welche eigentlich vor Fremde zu halten/ und folgends erläutert ist/ wer unter die Grossiers zu rechnen/ und wie weit deren Handlung sich erstrecken solle/ in verbis:

„Daß keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren/ Fen-„stern oder Laden/ sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern/ „Gewölbern und Gemächern/ folgender Gestalt verkauffen mögen/ „nemlich die Gewürtz-Händler mit gantzen/ halben/ oder Viertels-„Centnern/ rc.

(7.) Daß vielmehr die Evangelischen Kauffleuthe in Cölln/ besage oben in Specie Facti angezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her/ & à tempore primæ Reformationis, in quieta possessione des jenigen Negotii, welches ihnen anjetzo per novam Legem genommen werden will/ ohnstreitig gewesen/ und dahero nun allererst contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem, imò Jus tertiò quæsitum & radicatum, eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. *ad §. Jus autem, &c. Instit. de Jur. Nat. & Gent.* Klock. 1. *Cons. 29. n.994. & Cons. 48. n.38.*

Cùm ne quidem per summum Principem explenitudine potestatis, cuiquam invito jus suum quæsitum auferri possit.

Gabriel. *Comm. Concl. lib. 3. tit. de jur. quæs. non toll. concl. 3, n. 3.*

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse præsumendum sit, quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und (8.) Daß absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln keinesweges gebühret/ nachdemahlen dieselbe/ wie vorhin erwehnt/ in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess ausdrücklich inter restituendos in puncto libertatis conscientiæ privati Exercitii Religionis & Jurium Civitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die Jura Civitatis, in Ansehung der Handelschafft/ gleich denen übrigen Catholischen Bürgern geniessen lassen/ sie billig nicht dergestalt de

novo

novo kräncken sollen / wann man sie schon nicht unter dem Nahmen von Bürger / sondern von Einsassen / bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen-Seite behauptet werden / als ob

(1.) In der Stadt Cölln durch viele Edicta, Registraturen / und Morgen-Sprachen / theils getruckt / theils geschrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht sey / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch unter Grossiers und anderen / die mit kleiner Maaß und Gewicht handeln / ein mercklicher Unterscheid gemacht worden / und solche Verordnung sich noch auf ältere bezogen / mithin gewiß seye / daß ein jeder / der sich daselbsten niederlassen wolte / vor seiner häußlichen Wohnung beym Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonsten aber als ein Grossier oder Renthenierer sich aufführen müsse. ARGUMENTA CONTRARIA.

(2.) In der Anno 1606. in den Druck ausgelassenen Wein-Rolle statuirt und hergebracht seye / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter-Käuffer eingehen zu lassen / und an vereydete und qualificirte Bürger / folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtiget / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen. OBJECT. 2da.

(3.) Die erneuerte Fisch-Kauff-Haus-Ordnung ermeldte Commissionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inhæriret seye / bis sowohl durch das Kriegs-Wesen / als einige zur Inspection der Waaren gesetzte Stadt-Bediente seithero Anno 1697. ihres schnöden Gewinns halber / von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht-brüchig nachgelassen / alles promiscuè angenommen / und die Stadt-Gebührnüsse zum Nachtheil des Ærarii unterschlagen hätten. OBJECT. 3tia.

(4.) Daß / wann schon von denen Evangelischen Religions-Verwandten einige zu finden / deren Vor-Eltern die Bürgerschafft und Gaffeln-oder Zunfft-Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch-Catholischen Glauben bekennet; und da sie nachgehends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens-Genossen geschlagen / die Bürgerschafft sub specie libertatis commerciorum, contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magistrat zu depossidiren getrachtet hätten / behörig wären gedämpfft / und die alte Verordnungen zur völligen Observanz gebracht worden. OBJECT. 4ta.

(5.) Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus solcher Querulanten / denen es an der längst aufgegebenen Qualification fehle / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen. OBJECT. 5ta.

(6.) Einem jeden Magistrat ohnbenommen ab ordinem & utilitatem Reipubl. salutemque communem, die Commercia quovis modo zu restringiren / ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volcks geschehe; dahero solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem. OBJECT. 6ta.

(7.) Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession, weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne; Sondern OBJECT. 7ma.

(8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wann sie denen Cöllnischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedächten / das im Münsterischen Friedens-Schluß zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde. OBJECT. 8va.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dann

Stehet aus denen von E. Hoch-Weisen *Magistrat* verfasseten Ordnungen / wann sie nachgesehen werden / nicht zu erweisen / daß darinn denen Evangelischen / die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder Eingesessene gewesen / und ihre Handlung continua & non interrupta serie getrieben haben / solte verbotten seyn / ihre eigene und fremde Waaren zu verhandlen und zu spediren / vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen / welche zu Abführung der Krahm- und Kauff-Haus-Gebührnüssen eingerichtet seynd / gantz willig unterworffen / wie deren geführte richtige Bücher auch die Annotationen von denen Kauff-Haus und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweiß davon darthun können. REFUTATIO ARGUMENTORUM CONTRARIORUM. Quoad 1mam.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Factoren anders geschehen sollen / als auf die Fisch-Kauffs-Ordnung und auf die Vent-Güther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedition und Commission angemasset.

 Daß

Daß aber dermahlen die Factorey auf alle Handlung extendiret werden will / solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekandte Sache / folglich eine dermassen beschwehrliche Neuerung / die zu ihrem Ruin oder Ausweisung aus der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerffliche Zeugnüsse auswärtiger Ehrbarer Kauffleuthe / und die Notariat-Attestata aus solcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beglaubigung bekandter massen nicht entzogen werden mag / bezeugen / daß diese offenkündige Warheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierbey bloß auf zwey Fragen ankommt / nemlich: (1.) Ob ein Hoch-Weiser *Magistrat* befugt seye / die eingesessene Evangelische Kauffleuthe / die ihr Jus incolatûs nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jetziger Zeit / de facto, vor gantz frembde oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzuläßige Religion profitirend zu eliminiren seyen? (2.) Was dann eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen? Also antworten auf die erste Quæstion die mehrmahlen berührte Reichs-Constitutiones ausdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß niemanden sein Jus quæsitum wider Willen genommen werden könne.

Num. 13. & 14. So dann seynd selbst in denen Cöllnischen Statutis, wie die Extractus sub Num. 13. & 14. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Frembden gantz unterschieden.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. gegen die neuere de Anno 1711. sub. Num. 3. handgreifflich / daß die erstere von der letzteren gewaltig unterschieden / indeme in jener denen unqualificirten Grossiers erlaubet ist / in denen Pack-Häusern mit gantzen / halben und Viertel-Centnern / rc. in dieser aber nicht gestattet seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gantzen Ballen und Fässern / ohnverpackt und ohnversplissen zu handlen / consequenter läst sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten / was Magistratus bejahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreiffen / als was von Alters her statuiret worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären / so könten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuiret / sondern ob solches salvis Imperii Sanctionibus de jure geschehen mögen; zumahlen da die sogenannte Registraturen oder Verordnungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen herausgegeben / denen Evangelischen keinen Abbruch thun können / weil / wann einem Reichs-Stand in seinem Territorio, oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nachtheil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zuläßigen Religion, zugethanen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn solte / aus solchem gefährlichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Satzungen erfolgen würde. Und wiewohl man diese Absicht E. Hoch-Weisen *Magistrat* eben nicht beymessen will; so bleibt es dennoch dabey / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm selbst approbirte Reichs-Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Nichtigkeit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expressè disponiret worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuthen stehet / daß / wie die quæstionirte alte Verordnungen inaudità alterâ parte, adeoque absque debita causæ cognitione à Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht; also dieselbe nur zu dem Ende verfasset / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernächst zu gelegener Zeit / die man eben jetzo ausgesehen zu haben scheinet / producirt / und sich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auf die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heissen / die das Bürger-Recht erhalten haben; So erbieten sich die Evangelische Eingesessene zu Cölln gantz ohnweigerlich / præstitis præstandis, nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeigung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essentiale Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Daß nun alle rc. darinn deutlich setzet / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlung die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts-wegen meritò zu schützen seyn / und legt sich dadurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich aus einem eingewurtzelten Haß gegen ihre Religion, wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn solte / herrühret.

Ist

Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. stehet / daß von undencklichen Jahren / Gast mit Gast nicht handeln solle / er bequeme sich dann der Weine halber deme / was wegen der Unterkäuffer / der Einfuhre und Verhandlung 2c. verordnet. Quoad Object. 2dam.

Vid. Extract. sub. Num. 15. No. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort Gast ein Incola, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich niedergelassen / und animum perpetuò commorandi heget / das Homagium geschworen / und Krafft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undencklichen Jahren her / alle publica Onera getragen / und noch träget / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quæst. sumitur pro peregrino, & à Speidelio in voce Gast-Gericht / Gast / seu peregrinus expressè contradistinguitur incolæ. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Regionem domicilium suum ita contulit, ut perpetuò manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.

L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola*, weil er alle Onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundùm doctrinam

Lauterbachii *in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. th. 14. ibi:*

Hoc domicilium constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur, & quidem ita, ut non sit suffragii & honorum particeps, attamen NB. *commerciorum communionem* habet, proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus, adeoque summo Imperio nec non Jurisdictioni Magistratuum ejus Regionis subjectus est, quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur,

Wissenbach. *in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n. 11. & ad Municip. n. 4.*

Also läst sich (2.) ratione à contrario gar füglich und juridicè schliessen / daß die Evangelische Kauffleuthe zu Cölln / qui per tot tempora ibi habitârunt, Homagium & Onera civica præstiterunt, vor Fremde und Gäste nicht zu halten seyn:

Vornemlich da (3.) die sogenannte neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand giebt:

„Daß durch fremde Personen die jenigen zu verstehen / welche von „aussen herein kommen / und sich mit der häußlichen Wohnung nie„derlassen.

„Item, Alle die jenigen / welche in Cölln gebohren / aber an andern „Orthen ihre häußliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch 2c.

„Die jenige Personen und junge Gesellen davor gehalten werden / die „daselbst auf den Cammern sitzen / und aus einem Jahr ins andere „bürgerliche Nahrung treiben / doch gantz keine Lasten tragen / 2c.

Ja (4.) die Wein-Rolle selbst einen mercklichen Unterscheid unter Bürger / Eingesessene und Fremde dadurch macht / daß sowohl in rubro, als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„Einem jeden / sowohl Bürger und Eingesessenen / als Fremden / 2c.

Und wiewohl (5.) das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle diese Inscription führet:

„Ordnung / wie es mit Auf- und Durchführung der Weine / auch tru„ckener Waaren auf dem Rhein und am Krahnen zu halten;

So kan doch ohne manifeste Gewalt deren Sensus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannschafft weder an Fremde / noch unter sich selbst nunmehro keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtiget seye / angesehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Ansetzen des schuldigen Krahnen-Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterschleiff vorgehen möge / weswegen dann von solchen Waaren in dem gantzen Contextu mit keinem Jota gedacht ist / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / daß Gast mit Gast nicht handeln solle / auf die Evangelische Eingesessene bey obangeführten Umständen nicht zu appliciren stehet.

Braucht dieselbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Disposition der allegirten / zur geschwinden Nachricht Extracts-weise sub Num. 16. angefügten Fisch-Kauff-Haus-Ordnung / dem dürren Buchstaben nach / nur von Einziehung der Commissionen Quoad Object. 3tiam.

und

und Speditionen der Vent- Fett- und Fisch-Waaren redet / deren die Evangelische sich gerne begeben und darüber niemahlen Klage geführet haben. Wie aber daraus sich keine Extension auf die übrige Waaren / so darunter nie begriffen gewesen / mit Recht machen läst; also ist es ebenmäßig eine vergebliche Ausflucht / welche darin gesucht werden will / daß die Raths-Bediente / in specie nach Abgang des Waagen-Meisters Breitenbach, um schnöden Gewinstes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen seyen / in Betracht eines Theils

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque negligentiam.

Brunneman. *ad L. ult. C. de fund. rei priv.*

Klock. 2. *Consi 33. n. 20. 21. Cons. 51. n. 152.*

Sixtin. *Cons. Marpurg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.*

Ac scientia Officialium & Præfectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. *Cons. 116. n. 14. Vol. 1.*

Mandell. *Cons. 64. n. 51. & alii.*

Adeò ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat, nec restitutio ex clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach *Hyparchol. cap. 10. §. 19.*

Harprecht *Cons. 30. n. 215. 216. & 217.*

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu seyn scheinet / daß nach Abgang des vorigen Waagen-Meisters dessen Nachfolger seither Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indeme / nach Anweisung derselben / die von Hoch-Löbl. *Magistrat* bestellte Herren Kauff-Haus-Commissarii alle Sambstage / um die allda führende Bücher zu durchsehen / und zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und aus des Raths Mitteln alterniren / deren Nachläßigkeit also auf das gantze Raths-Collegium selbst redundiren würde / mithin propriæ turbitudinis allegationem involviret;

Probabile verò non est, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non sensisse.

Arg. L. 12. ff. de transact.

Præsertim cum hoc negotium magni sit momenti, adeoque si quæ hic ignorantia prætenderetur, ea non esset verosimilis, non justa, non probabilis, sed crassa, supina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit

Bursat. *Cons. 143. n. 12. & 13.*

Tiraquell. *de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.*

Uberhaupt auch per tritissima Jura eines tertii Negligenz, wovon Magistatus Wissenschafft gehabt / oder wenigstens haben sollen / einem tertio und privato nicht zum Præjudiz gereichen kan / und man über das alles / auf die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Register / wann solche vorgelegt werden solten / kühnlich provociren / auch sich hierunter auf die aus der Vorfahren Commissions- und Speditions-Büchern gezogene Extra-

No. 17. & 18. ctus sub Num. 17. & 18. getrost beziehen darff.

Quoad Object. 4tam. Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions-Verwandte so blosser Dinge hin eines Abfalls / und rebellischen Unternehms / zu bezüchtigen suchet / sondern es ist dieses / als ein Factum criminale, nunquam præsumptibile, mit Bestand zu erweisen.

Keine glaubhaffte Historische Relation leget davon einiges Zeugnüs ab / und in denen Actis publicis ist davon kein Vestigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wann die Evangelische zu Cölln solche Missethäter gewesen wären / als wie sie ausgeschrien werden wollen / dieselbe sich unterstanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. so getrost zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich vor sie darin so willig / als geschehen / interessirt haben solten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder vor einigen andern privatis jemahlen verübet worden seyn möchten; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jetzige Evangelische zu Cölln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschmitzet werden.

Diese haben Anno 1624. besage oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschafft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleuthe / wann es nöthig / erbiethig / solches ihr Angeben mittelst cörperlichen Eydes dergestalt zu erhärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in casu magis dubio, putà des Exercitii privati in Puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweiß der Observanz Anni 1624. nicht völlig auszukommen gewust / teste

Londorpio *in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.*

Indessen

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossenen Eltern und Vor-Eltern noch beyhanden seyende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunfft-Rechts / gleich anderen / auf den Gaffelen angehencket gewesen / aber Facto attentatorio abgenommen worden.

Imgleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Nahmens von Sultz / von Trawens und Linzeich / allererst noch vor 30. Jahren offene Laden gehabt / und im Evangelischen Glauben seyn.

Nicht weniger erweiset Adjunctum sub Num. 19., daß die / welche in Cölln gebohren / aber in einer Pfarr nicht getaufft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gaffel / oder Zunfft / angenommen / und daselbst beeydet werden können. Num. 19.

Ja es zeiget der Extractus sub Num. 20., was massen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Ausführung gegen das Fürstlich-Gülische Patent de Anno 1612., den Mülheimischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelischen Kauffleuthe / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger-Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Laden gehabt. Num. 20.

Wobey dann vernünfftig nicht zu vermuthen / daß sie bis Anno 1624., in einer Zeit von 12. Jahren / alle ausgestorben / oder die Stadt geräumet / wohl aber gewiß bleibet / daß / weil ohne deme der Annus decretorius nur die Differenzien in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret / die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluß zu achten seyen.

Ist es ein gar zu mildes Vorgeben / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein blosser Catalogus querulantium seye. Quoad Object. stam.

Der besagte Executions-Recess ist (1.) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Abschiedes de Anno 1654. und die Designation dessen Beylagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilet / und seynd solche ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden / worinnen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln nahmentlich exprimiret / von sämtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht pro nudo Catalogo querulantium, sed restituendorum in tribus mensibus, id est, eorum, qui pro qualificatis fuêre existimati, vel saltem talibus, die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auf dem Reichs-Tag reassumirt / und eine weitläufftigere Designation vom Reichs-Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worin einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificiret waren / auf beschehene Einwendung / daß diese Casus schon per Deputatos, oder durch den Reichs-Hof-Rath ausgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürffig seyen / das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührte Specification niemanden præjudicirt seyn solte /

Vid. Londorp. *Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522.* & Fritsch. *in Elect. Juris publ.*

Dahero (4.) billig zu schliessen / daß man die Casus, welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet / als vorhero zu Nürnberg abgethan / vor liquid gehalten habe; immassen es an deme ist / daß / als auf dem im Jahr 1648. zu Oßnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollen / und die Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauf im Jahr 1649. den 26. Jan. bey Kayserl. Majestät beschweret / und gebetten / daß sie die jenige Status restituentes, sive ad restitutionem obligatos, zu solcher Restitution ohnverlängt executivè anhalten lassen möchte / Ihre Kayserl. Majestät auch darauf sothanen Petito den 2. Martii d. A. allergnädigst deferiret /

Vid. Ziegler. *in Corp. Sanct. Pragm. Artic. 26. p. 363. & 366.*

Und noch in selbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recess errichtet / und darinn unter andern beliebet worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos, vel aliàs sub regulis generalibus comprehensos, also gleich / & in puncto, die in der sub Lit. A. annectirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonsten die Restituendi sich selbsten sollen Recht schaffen mögen / mittlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwühriger Disceptation zuletzt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber / auf die in dicta Designatione specificirte 60. Partheyen sich einverstanden / und zu mehrerer Bestät-

tigung / daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatæ, sive transactæ, quoad insertos, haben muß.

Vid. prædicat. Ziegler. *Art. 37. Vers. sunt autem &c. pag. 408.*

Wie dann auch aus denen Comitial-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebetene Restitution denen Evangelischen zu Cölln / durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeschlagen seye. Wann man aber auch

(5.) Den ohngestandenen Fall setzen wolte / daß offtberührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe; so wird sich doch mit Bestand Rechtens nicht souteniren lassen / daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicæ einverleibet sey / auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehe / sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis, und hätte ein Hoch-Achtbarer *Magistrat*, absonderlich in Erwegung / daß gleichwohl die Evangelische / oben deducirter massen / des freyen Commercii, wie andere Bürger / vor und nach theilhafftig geblieben / sich billig entsehen sollen / anjetzo von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs-Deputation, oder in deren Entstehung / vermög Præliminar-Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Clausf. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Gerichteren entschieden werden sollen / gegen ihre Eingesessene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Quoad Object. 6tam. Gestehet man gantz gerne / daß eine promiscua negotiatio auf den Fuß nicht zu nehmen / als wann einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handlen / wie und womit er wolle / weiß auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdann erlaubt seye / wann solche Freyheit dem Stadt-Wesen und der Bürgerschafft schadet.

Per Marquard. *de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.*

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæstionis, wie in præcedentibus breiter ausgeführet ist /

(1.) Gegen den klaren Innhalt der heilsamen Reichs-Grund-Gesetze lauffen. (2.) Bloß aus einem unzuläßigen Odio gegen unschuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu, da dem Ærario publico Civitatis währender dieser Hemmung viele Tausenden / und denen Handwercks- auch anderen gemeinen Leuthen ein grosses abgegangen / zu des gemeinen Wesens und der Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen / daß denen Evangelischen ihr so theur erworbenes Jus quæsitum genommen / und sie aus dessen fast ohndencklichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch (5.) in Ansehung der Factoreyen / wobey es ohnehin auf eine Electionem industriæ personæ principaliter ankommt / so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über auswärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzumuthen / daß sie selbige annehmen / sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Quoad Object. 7mam. Constiret (1.) nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen seynd / ritè publiciret worden.

(2.) Hat man Gegentheils noch keines produciret / worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren / (die zum Jure Stapulæ nicht gehören) ohne Unterscheid verbotten / sondern

(3.) Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Güthern / in welchen die Evangelische Kauffmannschafft sich denenselben willig unterziehet.

(4.) Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können sie nicht anders als vor ungültig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetze anzutreffen / welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunfft- und Handwercks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünfften eingeschlichenen Mißbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches / daß in Policey-Sachen / wann die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen / am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid.

Vid. Mev. *Part.3. Dec.154.*
Lynck. *de grav. extraj. pag.193. & seqq.*
Inprimis Andler. *in Tom. II. Constit. Imp. Lit. P. voce* Policey / ubi ait:
Præcipua tantùm hic quæstio occurit, an in rebus Politicis in Policey-Sachen / Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratuum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106. qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam respicientes admitti possint, cùm Superioris utique intersit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus casibus omninò, ita exigente justitia, & summi Imperatoris authoritate, recipi possunt Appellationes, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregiè convenit
Mevius *Part.3. Dec.154. &c.*
Wannenhero nicht minder
Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen offt-mentionirten Cöllnischen Edictis zu gehorsamen / oder zu emigriren schuldig / gantz ohnplatz greifflich / in mehrerer Erwegung Quoad Object. 8vam.
(1.) Ohnläugbar / quòd securitate ac protectione semel alicui concessâ, sine causa ac culpa quis violari nequeat,
Reincking. *de Regim. sec. Lib.2. d.2. c.3. n.48.*
Quia mundus est communis patria, ut dicit
Baldus *in C.1. n.2. de form. fidel. & alii.*
(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das seinige an einen Orth transferiret / und sich daselbst / mit des Magistrats Vorwissen und Genehmhaltung / häußlich niedergelassen hat / statt hat /
Per Strick. *in Dissertat. de Resignat. Jur. Civitat. c.1. §. 32.*
Struv. *Syntagm. Jur. Civil. Exerc.50. th.55. &*
Medium *ad Jus Lubecens. Lib.1. tit.2. art.2. n.49. & 79.*
(3.) Dergleichen Expulsion instar pœnæ ist / quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Straffe nöthig.
L.11. ff. de pœn.
(4.) Aus eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine ausgemachte Sache ist / daß / wie receptio Judæorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;
Vid Mager. *de advoc. armat. tit.8. n.293.*
Marta *de Jurisdict. P.1. c.14. n.2.*
Sixtin. *de Regal. c.5. n.24. & innumeri alii.*
Also Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können / je mehr
(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcusso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber necessitatis sey.
De quo vid. Cortrej. *in Observ. ad Pac. Religios. p.249. 250. & 251.*
Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verstehen ist / die neuerlich in einem Lande eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auf diesen Casum gantz ohnapplicirlich ist.

Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame der zum öfftern genannten Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein sich auf dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die Reichs-Abschiede und einer immemorialen Possession gründet; Also ist auch kein Zweiffel / Ihre Kayserl. Majestät und das gantze Heil. Röm. Reich werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths-Billigkeit nach behertzigen / und / durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen / daß die Evangelische den würcklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen Reichs-Fundamental-Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der darwider, von E. Hoch-Weisen *Magistrat* zu Cölln intentirten Neuerungen / bey dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehabten Commercii, auch Commissionen und Speditionen bleiben mögen. Conclusio.

Beylagen.

Num. 1.

LISTA derer vorhandenen Original-Documenten und Attestaten/ daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-Recht gehabt/ und gleich anderen Catholischen Bürgern genossen haben.

Num. 1. 1588. 1. Junii. Attestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln/ daß Peter Kipp dato zum Burger angenommen.

Num. 2. 1592. 2. Decembris. Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592., daß Peter/ Johann/ David und Simon Kipp/ als Söhne obigen Petern Kipp/ das Burger-Recht ertheilt worden.

Num. 3. 1594. 26. Januarii. Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts-Schöffen in Cölln/ de dato 1594. 26. Januarii, worin der Creditor Johann Gordin/ als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.

Num. 4. 1594. 17. Septembris. Testamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. sub manu des Kayserlichen Notarii Casparen Kannegiessers/ worinnen derselbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannt wird.

Num. 5. 1596. 8. Augusti. Testamentum Andreæ Mitz und Elisabethen Bots sub manu des Notarii Casparen Kannegiessers de dato 8. Augusti 1596., worin derselbige Mitz ein Bürger genennet wird.

Num. 6. 1597. Martii. Attestatum aus der Weinschulen/ daß Conrad Engels die Bürgerschafft Anno 1597. im Martio gekaufft habe/ und in das Bürger-Buch eingeschrieben.

Num. 7. 1597. 8. Augusti. Vollmacht von Andrea Mitz/ unter des Notarii Casparen Kannegiessers Hand; de dato 8. Augusti 1597., worin derselbe auch pro cive gehalten wird.

Num. 8. 1605. 7. Decembris. Attestatum Magistratûs der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decembris, daß Hans Mitz/ Sohn des vorgedachten Andreæ Mitz und Elisabethen Bots/ Eheleuthen/ den Seiden-Gewand-Schnitt und Auskauff an sich erkaufft/ und solchen samt allen anderen Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.

Num. 9. 1606. 14. Octobris. Original Gifft und Ubertrag sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten de dato 14. Octobris 1606. Frantz Koenen und Gertruden Sittards/ Eheleuthen/ worinn derselbe vor Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkandt wird.

Num. 10. 1606. 19. Decembris. Bürger-Brief von der Weinschulen vor Hansen Mitz de Anno 1606. den 19. Decembris, worin sein Vatter Andreas Mitz auch vor ein Bürger der Stadt erkandt und genennet wird.

Num. 11. 1608. 29. Februarii. Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kayserlichen Notarii Johannen Düssel von Xanten de dato 29. Februarii 1608., worinn Frantz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Num. 12. 1608. 29. Junii. Bürger-Brief von der Weinschulen in Cölln/ vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.

Num. 13. 1619. 9. Martii. Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten aufgericht von Jacob Jacobs und Susanna Hevele/ Eheleuth/ als Bürgern und Kauffmann/ de dato 9. Martii 1619.

Num. 14. 1619. 17. Julii. Geburths-Brief vom 17. Julii 1619., darin Magistratus attestirt/ daß Gilles Jacobs vorgemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hevele/ Eingesessenen der Stadt Cölln/ ehelicher Sohn seye/ darin auch specialiter vermeldend/ daß sie keine Leibeigene gewesen/ immassen sie keine Leibeigene zur Bürgerschafft auf- und annehmen thäten/ woraus erhellet/ daß sie vor Bürger erkandt und aufgenommen seyen.

Testa-

Num. 15. Testamentum Samuelen Mitz und Gütgen Koenens vor zweyen
1623. 11. Novembris. hohen weltlichen Gerichts-Schöffen/ sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Xanten aufgerichtet/ de dato 11. Novembris 1623., worin derselbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkandt und genannt wird.

Num. 16. Kost-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Die-
1624. 30. Junii. ners Johannen Buschmann/ über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Kost/ welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.

Num. 17. Quittung Daviden Boccasii de dato 26. Augusti 1627. mit Un-
1627. 26. Augusti. terschrifft Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen/ worin attestirt wird/ daß Johann von Brack Burger und Goldschmids zu Cölln gewesen.

Num. 18. Geburths-Brief vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633.,
1633. ultimo Martii. worin nicht allein attestiret wird/ daß Jacob Mitz/ vorgedachten Hansen Mitz und Mariä Jacobs/ Eheleuthen/ Bürgeren der Stadt Cölln/ ehelicher Sohn seye/ sondern wird auch ausdrücklich dabey vermeldet/ daß solcher Hanß Mitz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Haußfrau gegenwärtig gewesen/ einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.

Num. 19. Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat, woraus
1634. 4. Decembris. constirt/ daß Philipp Hack vor Burger und Handelsmann erkandt worden.

Num. 20. Geburths-Brief Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29.
1635. 29. Octobris. Octobris, darin Hanß von den Enden und Helena Mitz/ vorgenannter Helenæ Eltern/ Bürgere genennet werden.

Num. 21. Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulusen
1637. 9. Julii. Moens und Maria de la Noy, Eheleuth/ Bürgeren zu Cölln.

Num. 22. Original-Quittung vom 10. und 20sten Pfenning de dato 18.
1642. 18. Martii. Martii 1642. unter Hand Constantini Runckardt/ eines Ehrsamen Raths zum 10. und 20sten Pfenning verordneten Schreibers/ daß Gotthard Hattingen/ Bürger und Kauff-Händler in Cölln/ und Frau Catharina Heymanns/ Eheleuth/ vor sich und ihre benannte neun lebendige Kinder den 20sten Pfenning vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllnisch bezahlt habe.

Num. 23. Geburths-Brief Danielen Mitz de dato 1647. den 28. Januarii,
1647. 28. Januarii. von der Weinschulen in Cölln/ worin dessen Vatter Samuel Mitz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.

Num. 24. Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auf der Zunfft Himmelreich/
1648. 2. Augusti. Christoph Fincken/ de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrad Engels auf derselbigen die Kost gethan/ und mit 21. fl. zahlt habe.

Num. 25. Inventarium bonorum Pauli Moens sub manu des Kayserlichen
1659. 2. Maji. Notarii Petri Krup/ Bürgers und Jubeliers in Cölln/ de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26. Extractus zweyer Handels-Bücher/ Jacquesen Tacquet, sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath, vermög wessen angewiesen wird/ daß gedachter Jacques Tacquet, Bürger/ Seiden-Damasten-Farber/ und Kauffmann der Stadt Cölln gewesen/ selbige Function bis Anno 1635. und länger getrieben/ auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Faß Wein verkaufft/ 1653. sich aufs neue verehliget/ und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27. Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunfft-Hauses Himmelreich genannt/ welches anzeiget/ daß Herr Johann Mitz und Herr Johann von den Enden/ als Zunfft-Brüder/ Anno 1653. im Monath September/ die gewöhnliche Gaffel- oder Zunfft-Kösten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wissend sey hiemit / ꝛc. Demnach wir von eingesessenen Cöllnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Attestat unter unserer Hand-Unterschrifft und Pettschafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterschriebene / sondern auch unser respectivè Oheim und Vatter seel. Peter und David Neufville vor 50. und mehr Jahren Protestirender Religion zugethan / und in der Stadt Cölln wohnenden Einwohnern gantz frey und ohngehindert allerhand Güther spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditions-Güther empfangen haben; so haben wir um do weniger ein solches ihnen abschlagen können / dieweilen es eine gantz bekandte und unlaugbare Warheit ist; Dannenhero wir zu mehrer Bekräfftigung Endes-bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respectivè seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling / und mit Herrn Geißlinger bis in seinem Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lang sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernus und Interruption spediret worden seye.

Gleichwie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches aus vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist; als haben wir diese Attestation vor Endesgemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleicher massen sowohl wegen unserer geschehenen Unterschrifft / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand-Unterschrifft und Notariat-Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Franckfurt am Mayn / den 15. Octobr. Anno 1714.

(L. S.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herren de Neufville, hiesigen Reformirten Banquiers, an mich unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath allhier der Stadt Franckfurt / zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium geschehene Requisition, habe in deroselben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667. in lang schmahl Folio, in braun Leder eingebunden / mit einem roth-besprengten Schnitt / befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville, nunmehro seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mühling Güther spediret / und auch von denenselben Güther von Cölln aus an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hiervor stehende Attestat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden / solches attestire / factâ requisitione legitimâ, in majorem fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat-Signet. Actum ut suprà.

In fidem, ut suprà, quod attestor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
sigillo & manu propriâ.

Num. 2. Nachdem wir von einigen eingesessenen Kauffleuthen / in Cölln wohnhafft / ersucht worden / ihnen ein warhafftiges Zeugnüs mitzutheilen / wie lange Zeit wir unsere aus Engeland und Holland über Cölln gegangene Güther / an Evangelisch-Lutherischer

rischer und Reformirter Religion zugethane Kauffleuthe in Cölln haben spediren lassen; Also haben darum dato, in Beyseyn des dazu requirirten Herrn Seyberth / Kayserlichen geschwohrnen Notarii, unsere Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der seelig verstorbene Herr Andreas Geißlinger von Anfang unserer Handlung / als de Anno 1680. bis zu seinem Absterben / und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herr Johann Georg Cramer bis in dieses Jahr unaussetzlich eine nicht geringe Anzahl unserer Güther / ja alle (ausser nur einige wenige / die ohn unsere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddressiret worden) empfangen und anhero spediret haben. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diese Attestation in Gegenwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(L. S.)

Hendrich und Johann Bernus.

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hiesigen renommirten Banquiers, an mich zu Endes unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen *Magistrat* der Stadt Franckfurt zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium, geschehene Requisition, habe in deroselben / und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680. bis 1714. in groß Folio, in braun Leder eingebunden / mit einem roth besprengten Schnitt / gefunden / und klärlich ersehen / daß dieselbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehro Seel. / und nach ihme mit Herrn Georg Cramer bis in dieses 1714te Jahr Speditions-Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions-Güther geschehen seye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroselben Büchern zu sehen ist / gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben / und mit deroselben Pettschafft bekräfftiget haben / dessen zufolg habe auf beschehene Requisition, Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Notariat-Signet, diese Attestation bekräfftiget. So geschehen Franckfurt am Mayn / ut suprà.

In fidem, ut suprà, quod attestor

(L. S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius sigillo & manu propriâ.

Wir Schultheiß / Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und bekennen hiemit / daß unser Mit-Raths-Freund / Herr Israel Creyen / Krafft eines vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Monats Octobris, zu erkennen gegeben / was massen Herr Johannes Camp / Kauffmann in Cölln / ein glaubhafftes Attestatum aus seinen Handels-Büchern verlangte / von welchen Jahren an seine Herren Campens Mutter seel. die Commissiones und Speditiones für die gemeinschafftliche Handlung de Barry und Israel Creyen versehen / und daß er Johannes Camp dieselbige nach deren Tod continuiret / und dann obwohl gedachter Herr Israel deswegen seine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels / Herrn Sommerhoff und Herrn Baron ad inspiciendum vorgelegt / diese auch nach vollzogener Inspection in pleno referiret / wie es sich befunden / daß Herrn Johannes Camp seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Israel Creyens Commissiones und Speditiones versehen / ihr Sohn / mehrbesagter Herr Johannes Camp / auch selbige seit Anno 1689. continuiret / within die Campische zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones bedienet; als wird solches auf Verlangen der Warheit zu Steuer attestiret / urkundlich unsers hiebeygedruckten grössern Raths Insiegels. So geschehen Neuen Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714. *Num. 3.*

(L. S.)

Nachdem ich Ends-unterschriebener Kayserlicher Notarius requirirt worden / zu attestiren / daß in allhiesiger Löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangelisch-Lutherischen auch Reformirte und Catholische in allhiesiger Bürgerschafft recipirt seyen / *Num. 4.*

und dann es in der offentlichen That und Warheit sich also befindet / daß neben denen Lutherischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschafft stehen / und das Bürger-Recht gleich deren ersteren haben und geniessen; Als habe solches in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Notariat-Insiegels auf Begehren Ambts halben zu attestiren mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Franckfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714.

In fidem

(L. S.)

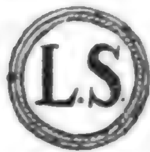
Johannes Fridericus Sprenger,
Sacr. Cæsar. Majest. author.
publ. jurat. atque immatriculatus Notarius mpprià.

Num. 5. WIr Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen / was gestalt uns der Ehrbare Heinrich Maaß / hiesiger Bürger und Handelsmann / geziemend ersuchet / wir geruheten ihme ein Attestatum dahin zu ertheilen / daß / so viel das Commercium betrifft / hieselbst kein Ansehen der Religion gemachet / sondern ein jeder von denen im Heil. Römischen Reiche geduldeten dreyen Religionen / wann er sich vorhero entweder dieser Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemachet / oder zum Niederländischen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet / zur See und Land seine Nahrung bester Gestalt zu suchen / Commissionen zu bedienen / mithin Schiffe auszurüsten / und seine Handlung auf alle zugelassene Weise fortzusetzen / unbenommen seye;

Wann uns dann solches zur Gnüge bekandt / und ausser allem Zweiffel ist:

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen nicht entseyn können / einfolglich dieses unter unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und unseres Secretarii Unterschrifft wohlwißlich aussfertigen lassen. Actum den 30. Novembris, Anno Tausend Sieben Hundert Vierzehen.

Ex speciali Commissione Spectabilis Senatûs Civitatis Hamburgensis,



Johannes Joachimus Koch, Dr.
ejusdemque Reipubl. Secretarius subscripsi.

Num. 3.

DEmnach in Raths Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was gestalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht- und annoch vor einigen Jahren observirte Lieffer-Waag vor und nach durch Versaumnüs deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kauffmannschafft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Ærarium publicum mercklich benachtheiliget worden;

Als hat Ein Ehrsamer Hoch-Weiser Rath / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedessen im Gang gewesener Lieffer-Waag resolvirt und beschlossen / wie folgt:

Erstlich: Daß alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Lieffer-Waagen halber ausgangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt / und die Lieffer-Wag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestellt seyn und bleiben solle.

Zweytens: Solle denenjenigen / welche auf der Gudestags Renth-Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maaß und Ehlen absonderlich qualificirt seynd / die kleine Waag alleinig erlaubt seyn.

Drittens: Die bürgerlich qualificirte Grossiers betreffend / welche zu den kleinen Gewicht nicht berechtiget / sollen keine Liefferung anderster thun / als auf der Lieffer-Waag / unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen gantzen Waag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Vierd-

Viertens: Diejenige Waaren ausgenommen / welche ehedessen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel-Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als nemlich Italiänische roth-gefärbte Seyden / feine Specereyen / benenntlich Blumen / Nägelgen / Muscaten / Caneel und Safferan / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners die jenige Waaren / so der Kauffmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche gantze Waag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünfftens: Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine Fremden / sondern an hiesige qualificirte Bürgere / mit gantzen Ballen oder Fässeren / unverpackt und unverspliffen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alsobald durch den Lieffer-Waagen-Meister abwiegen / und zu Buch setzen lassen / unter Straff der würcklicher Confiscation der Waaren oder deren gerechten Werths.

Sechstens: Damit hierunter keine schädliche Versaumnüs oder Vergessenheit zum Præjudiz des gemeinen Ærarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreibere / Waagen-Meistere und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung / Gast mit Gast nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kauffleuthen die Rechnung schliessen / dem Empfang mit der Ausgab parificiren / und den annoch angebenden Vorrath selbsten / in Beyseyn eines oder anderen Herren Commissarii des Kauff-Hauses Gurtzenich / in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / ansetzen / und hierunten / wie auch in allen obigen Puncten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Cassation und anderen arbitrarie schweren Bussen / gestalten auch zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii zu denen Kauff-Häuseren hierauf eine gantz genaue und unpartheyische Obsicht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ita conclusum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualificirte Eingesessene und Schutz-Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beschwehrt / daß dabey §. 5to denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürgere allein unzertheilt / unverpackt und unverspliffen / zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Septembr. Jahrs 1616. sich von selbst ergiebt / daß sie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification, anders nicht als für Unqualificirte und Beysassen geachtet / folgsam ihre Handlung als Grossier zu treiben / allein befugt; Als wird es dabey auch allerdings / jedoch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Grossier halber gemachter Erklärung / und sonsten ohne Abbruch / was der Stapel-Waaren halber / wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet / mit dem Anhang gelassen / daß / zufolg der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu lieffern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handlen / befugt / und respective gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Wesens / und völligem Umstürtz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt / gegen Eines Hoch-Weisen Raths jährlichs publicirte Morgensprach / und verschiedentlich ausgelassene hoch verpœnte Edicten / und sonsten gegen alle Policey- und Qualifications-Ordnung / sich eine Zeit hero verschiedene / sowohl Catholische als Uncatholische / dahier / ohne Vorwissen vorgemeldten Raths / niedergeschlagen / ihr Gewerb / Handlung und Commercia, gleich denen vereydeten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern sitzend / treiben / allerhand Commissionen und Speditionen sich neuerlich / zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638. den 13. Augusti und dabevor vielfältig ergangener und offentlich angeschlagener verpœnter Edicten allen den jenigen / so Catholischen als anderwärtigen Religions-Verwandten / so dahier sich aufzuhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeynt / alles Ernstes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Frist / von dato dieses anzurechnen / und zwar / als viel die Catholische nicht bürgerlich beeydete anlangt / der Gebühr nach sich bürgerlich zu beeyden und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber /

so sich dahier häußlich niedergelassen / oder auf Kammern wohnen / ohne Unterscheid / sich bey denen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben / ihres Vorhabens / wie und welcher Gestalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und demnächst von ermeldter Commissions wegen zu vernehmen / wie sich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen desfalls vorhaltende Beysassen-Ordnung / der in allem getreulich nachzukommen / mit Hand-Gelübd zu sicheren / und dieser Gestalten zur Handlung und respectivè Beywohnung zugelassen werden / daß die jenige / so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Præsidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon ausgeschlossen seyn sollen. Ita Conclusum in Senatu, den 21. Decembris 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt erneuerte Beysassen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decembris jüngst abgeflossenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben / niemand zu hiesiger Stadt Beywohnung zuzulassen / er habe dann zuvor vor ihnen gesichert / der vorgehaltener Beysassen-Ordnung nachzukommen; Als hat Ein Ehrsahmer Hoch Weiser Rath solche aus denen vor und nach heilsamlich erlassenen / auch verpœnten Edictis verfassen lassen.

Und zwarn daß Erstlichen die jenige / so als Beysassen sich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / wohlgemeldten Herren Præsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sicheren sollen / Einem Ehrsahmen Hoch-Weisen Rath / Zeit ihrer Beywohnung / treu und hold zu seyn / gleich hiesigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllnischen Gerichteren bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgeren und Eingesessenen an auswendige Gerichteren / als denen bey hiesiger Stadts-Gericht Reformation, und sonsten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen / daß sich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren / wie und welcher Gestalten / und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls / wann nemlich dahier Kummerschafft und Handlung zu treiben gemeynt / sie solches nicht auf Kammern zu thun / sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung anzustellen / und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens. Daß sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befleißigen / der jährlichs offentlich publicirter Morgensprach / und anderen vielfältig erlassenen hoch-verpœnten Edictis, absonderlich des vom 21. December jüngst-verflossenen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Viertens. Daß / als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Handlung belangt / in allem der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung / Wein-Rollen / und andern desfalls ergangenen Raths-Schlüssen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts dargegen unter denen dabey benennten Straffen / bey Verliehrung des Beysassen-Rechts / vornehmen sollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen sich anders nicht / als Grossirer aufführen / kein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / sondern was von leinen und wüllenen Waaren dahin bringen / anders nicht als mit Stücken / zufolg der Tuch-Hallen-und Leinen-Kauff-Hauses-Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereyen / Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Lieffer-Waag / unverpackt und ohnverspliſſen / bringen sollen; jedoch mit dem Unterscheid / daß die gröbiste Sorten anders nicht / als mit gantzen und halben Fässeren / die feinere von hier unbekandter Fustagie aber in Kisten und Colli von 25. lb. wenigstens / rauhe Seyden aber mit gantzen / halben / oder wenigstens Quart-Bälgens verkauffen mögen.

Sechstens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit gantzen und halben Karten / die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit gantzen Oncen verkauffen / und was diese Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Wag zu bringen / dispensirt seyn sollen.

Sieben-

Siebendens. Daß sich aller Commissionen und Speditionen fremder Waaren ent-halten sollen.

Daß zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii des Kauff-Haus Gürtzenich versorgen sollen/ daß niemand/ der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificirt/ und sich innerhalb Monaths-Frist bey ihnen angeben/ einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde/ biß auch und daß daran seyn sollen/ damit dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde/ und dargegen vor sich/ heimlich oder offentlich/ den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen/ denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden/ mithin über die jenige/ so sich zur Beysassenschafft/ als vorgemeldt/ qualificiren/ ein ordentliches Buch zur Nachricht halten/ wie auch die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrifft über die fremde oder eigenthümliche Güther wieder einzuführen/ oder sich deßfalls nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen/ welches alles dann in Druck zu verfassen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita Conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den *21. Martii 1714.*

Auf abgelassene nochmahlige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbenöthigte Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Relation, was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen/ und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden/ wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beysassen-Ordnungen belassen/ dieser Gestalt dannoch/ daß ihnen die fremde zur Spedition zugeschickte Waaren vermittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 7.

Lunæ den *23. Aprilis 1714.*

Auf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, samt Beylagen Lit. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingesessener Evangelischer Religions-Verwandten/ wird der Appellation um deswillen nicht deferirt/ als ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft/ ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai Groß/ so wenig constirt/ als dessen Person auch bekandt ist/ welches ihme Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten/ mithin Copiam Mandati in continenti zu gesinnen/ und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihme zu erkundigen/ Commission aufgetragen/ demnechst dann in puncto der bey Löbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangelischen/ welche sich zu der Appellation bekennen/ ferner Verordnung erfolgen solle.

Num. 8.

In Nahmen der Allerheiligst- und Unzertheilter Dreyfaltigkeit/ Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen/ daß im Jahr ein tausend/ siebenhundert und vierzehen/ auf Montag/ den acht und zwantzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen- und am Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar immatriculirter Notarius, zufolg gleichwortlich inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigem Instrumento inserirende wiederholte höchst-abgenöthigte Schedulam cum inscripto Actu Appellationis Bürgermeisteren und Rath dieser Stadt Cölln in

Person des aus der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copiæ concordantis, der Gebühr insinuiren/ Acta cum rationibus decidendi requiriren/ mithin die Herren Appellantes oder derenselben Gevollmächtigten ad præstationem quorumcunque solemnium offeriren/ und darzu zu admittiren einständigst bitten wollen/ hat jetzt-wohlbenannter Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert/ er habe dann zuvorderst dem gewöhnlicher massen versammleten Rath solches vorgetragen/ und darüber Verhaltungs-Befelch erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stub eingetretten/ und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinauskommen/ und mich Notarium ferners heissen warten/ ist endlich die Thür/ wohedurch die also genannte Propheten-Cammer vom übrigen Rath-Haus/ allwo gleich benennende subrequirirte Gezeugen in Gesicht meiner stunden/ abgeschlossen wird/ durch die Schildwacht auf Befelch des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohngefehr um die eilffte Vormittags-Stunde zugethan/ und der Schildwachten zugleich aufgeben worden/ niemand hinein noch hinaus zu lassen: Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunde/ habe ich benannten Herrn Königshofen gefraget/ was dieses bedeuten solte? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben/ daß es ihme befohlen wäre/ dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren ist wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren/ aus der Raths-Stuben zu mir getretten/ und in Antwort hinterbracht/ ich Notarius solte denen Religions-Verwandten bedeuten/ daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten/ vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könte/ und Magistratus hätte es in Ungnad dergestalten empfunden/ daß/ wann sie Appellanten sich dergleichen Appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden/ gemüßiget wäre/ ihnen das Geleit auffzukündigen; nicht weniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Ungnaden aufgenommen/ daß/ ob zwarn sie schärffer verfahren könten/ jedannoch nur befehlen thäten/ daß mich ins künfftig dergleichen Insinuationen müßigen solte/ und die in Schedula Appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt und ihme zubracht werden solten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen/ ist die Annahm wiederum abgeschlagen/ und da durch den Dürwarteren Burman solche Nahmen geschrieben werden wollen/ und befunden/ daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterschrieben/ ist befohlen worden/ übrige auffzuzeichnen/ welchennach ich auf dargebenes Papier geschrieben/ daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen/ und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen seye/ welches Notamen ich auch dem angestandenen Raths-Verwandten und Mit-Secretario Herrn Hesselmann gehandreichet/ von diesem in die Raths-Stub getragen/ hernach aber ferner nichts geschehen/ als daß nach abgegangenem Rath dimittiret worden seye. Also geschehen in dieser Stadt Cölln/ im Jahr/ Indiction, Kayserlicher Regierung/ Monath und Tag/ wie oben/ in Beyseyn und respectivè abgeschlossenen/ Herrn Hermannen Coenen/ so dann Georgii Philippi Hardexsen/ als hierzu erbettener beyder glaubhaffter Gezeugen.



Pro Extractu Protocolli mei & in fidem rei sic gestæ

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus & Cameræ Imperialis Notarius manu signetoque propriis. Hac 18. Maji 1716.

Ad requisitionem partis ommittitur schedula Appellationis & cætera intùs adducta.

Num. 9.

Weilen sich zufolg Eines Ehrsahmen Hoch-Weisen Raths Verordnungen bey denen Herren Præsidenten und Commissariis des Kauff-Hauses Gürtzenich angeben/ und um Erlaubnus zur Beywohnung sowohl/ als eigenen Handels/ Ordnungs-mäßig zu treiben geziemend angestanden; als wird ihm auf sein Begehren

gehren eins und anders erlaubt. Und damit er solches beym Hauptmann sowohl als bey den Krahnen und Kauff-Häuseren/ und wo es nöthig/ bescheinigen könne/ ist ihme dieses Certificat vor so lang/ als er obgedachter Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird/ und länger nicht/ mitgetheilet worden. Geben Cölln/ den rc.

Num. 10.

Ich zu Ends unterschriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleistetem bürgerlichem Eyd/ daß die hierunter specificirte Waaren/ welche ich Vorhabens hin zu spediren/ in die Stadt einzuführen/ oder würcklich über Bord absetzen zu lassen/ mir von meinem auswendigem Correspondenten zugesandt worden/ und keinem hiesigen Beysassen/ oder allhier domiciliirten Religions-Verwandten zugehörig/ oder daran Part habe/ ich auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen/ Gespräch gehalten/ oder Compagnie contractirt/ sondern daß ich völlig ohne derselben Vorwissen mit den auswendigen Proprietarien darüber à drittura correspondire/ mit denselben Rechnung halte/ und zufolg deren Willen spedire/ die Fracht-Briefe aussertige/ oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und bekräfftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num. 11.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Eingesessenen zu Cölln/

Contra

Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft/ ob sie wollen/ bey fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio, den 22. Febr. 1716.

Num. 12.

Extract aus der Bürger-Ordnung.

Demnach auch etliche fremde Personen und junge Gesellen allhie auf Kammern sitzen/ und aus einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben/ und gantz keine Lasten tragen/ solches aber dem Verbünd und alten Herkommen zugegen; als soll einem jeden dergleichen unvereydeten Personen/ auf Straff funffzig Goldgülden/ anzunehmen und zu beherbergen verbotten/ den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/ vermög der Wacht-Ordnung/ darauf in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben/ befohlen seyn; welche aber für sich oder andere ins Groß zu handlen gemeynt/ sollen sich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben/ und dessen Bewilligung ausbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen/ welche unter die Grossiers zu rechnen/ und wie weit sie in offenen Laden mit Ehlen/ Maaß und Gewicht zu verkauffen berechtiget seyn sollen; damit dann deswegen hinfürter aller Zweiffel benommen/ hat wohlgemeldter Rath diesen Articul folgender Gestalt erläutert/ daß keiner von unqualificirten Grossierern/ derselbe sey gleich allhier gebohren oder auswendig angenommen/ mit offenen Thüren oder Fenstern/ vielweniger ausgestieffelten Laden/ handeln/ sondern allein in abgesonderten Gewölben/ Pack-Häusern oder Gemächern/ folgender Gestalt verkauffen solle und möge/ nemlich die Gewürtz- und Specerey-Händler mit gantzen/ halben oder viertel Centnern/ und nicht darunter/ die Seyden-Bereiter mit Carten von einem/ zwey oder halben Pfund/ die Wüllen- und Seyden-Händler mit halben Stücken/ und dann letzlich die Eisen-Krämer mit einem Dosen Stuben-Offen/ oder einem viertel Centner Nägel/ alles aufs wenigst und geringst/ auch bey Straff in vorigem

gen Edict und Ordnungen begriffen / 2c. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes Eines Ehrsamen Raths hierunten aufgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck ausgelassener 2c. Eines Ehrsamen Raths des Heil. Reichs Freyen Stadt erneuert- und verbesserter

Wein-Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein-Handel zwischen Bürgern / Eingesessenen und Fremden / deren Factoren und Unterkauffern am Krahnen oder in der Stadt gehalten werden soll.

Jnem jeden 2c.

Clausula concernens:

Ordnung / wie es mit Auff- Durch- und Einführung der Wein / auch truckener Waar auf dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

ANfänglich soll kein Bürger oder Eingesessener seine Weine ungelöst und unangegeben in Drauparten / Laurdanen / Todtschlägern oder anderer Schiffung längst die Stadt führen / sondern bey seinem Eyd vorher / wie viel der Wein seynd / erklären / und darbeneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dargegen handelt / soll von jedem Fuder 25. Goldgülden zur Straff verfallen seyn / und solches von dem Krahnen-Meister und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkundigt / auf die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum Andern : Sollen keinem Bürger oder Eingesessenen einige Wein / über Bord gesetzt / oder zur Stadt durch auf einige Wagen oder Karren geschroden oder gekrahnet werden / es seyen dann dieselbe zuvor gerödet / davon die auffahrende Accis, wie nechst gesetzt / bezahlt / und ein Zeichen / als übergesetzte oder durchgeführte Wein / den Krahnen-Meistern oder Schreibern zurück gelieffert;

3.

Zum Dritten : Sollen alle Rheinische / Hispanische / Frantzösische und andere Wein / wie auch Essig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingesessenen / Geist- und Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe sie einigem Schröder oder Fuhrmann aufgeben / von denselben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelassen werden / auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten Röder / nach der Cöllnischen Rohden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / richtig und treulich gestochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnen-Meistern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden;

5.

Im Fall aber zum Fünfften ein Bürger oder Eingessener aus seinem Keller einige Wein zur Stadt hinaus schickt / derselb soll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder gestracks nach der Cöllnischen Eiche ohne einige Ubermaß roden / für dem Boden zeichnen / und mit grünen Wax versiegeln / auch das Roder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten erst durch eine sonderbare Person / wann die Karren oder Wagen würcklich ausgehen / mit seinem Merck oder Pitschier bezeichnen / und folgends dem Pforten-Schreiber / wann die Wein augenscheinlich durchgehen / zustellen lassen / und anderer Gestalt nicht angenommen noch abgeschrieben werden;

6.

Was dann zum Sechsten die Fremden und deren Factoren betrifft / wofern sie ihre Wein ungeschenckt und unverkaufft über Bord setzen / oder gestracks durch die Stadt zu den

den Feld-Pforten ausschicken/ sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Eyden erhalten/ und davon zu Rhein dem Krahnen-Meister/ und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen/ daß solcher Wein keinen Fremden geschencket/ daß sie auch mit Fremden des Kauffs halben kein Vor-Gespräch/ Handlung/ oder Unterredung/ durch sich/ oder jemand anders gehabt/ sondern dieselbe frey/ loß/ ledig/ unversprochen und unverkaufft/ aus- oder durchzufahren gemeynt/ und darauf ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen gestattet werden; welche aber auf den Kauff geschenckt/ sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen/ und davon ein Zeichen zurück liefern.

Num. 14.

EXTRACT

Aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

SO wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert/ unseren Bürgeren/ Einwohneren und männiglichen nochmahlen unter Pœn von fünff und zwantzig Goldgülden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben/ in ihren Häuseren und auf ihren Waagen höher nicht dann ein viertel Centner zu lieberen/ zu empfangen und zu wiegen.

Num. 15.

EXTRACT

Aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1.

EInem jeden sowohl Bürgeren und Eingesessenen/ als Fremden/ stehet frey/ seine Wein allhier am Krahnen drey nach einander folgende Marck-Tage (ausgescheiden den Sonn- und ins gemein gebottene Feyer-Tage/ wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung specificirt/ auf Straff fünff Goldgülden) aufzuschlagen und zu schencken/ oder zur Stadt einzuführen/ und daselbsten zu verkauffen/ jedoch mit diesem Unterscheid/ daß/ welche allhie gebohren/ oder die Bürgerschafft erkaufft/ und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn/ von Fremden/ Aus- und Einwendigen/ sowohl am Rhein/ als in der Stadt/ Wein kauffen/ auch ihre eigene Wein/ mit oder ohne Unterkauffer auf ihren selbst eigenen Nahmen einführen/ verschicken/ oder verkauffen mögen.

2.

Hingegen aber/ weil von undencklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen/ seynd alle diejenige/ so allhier nicht gebohren/ noch ihre Bürgerschafft vor- und nachgesetzter massen erkaufft/ ob sie gleich auf einer Gafflen vereydt/ kurtz oder lang allhie gesessen/ wie auch die jenige/ so zwarn ihre Burgerschafft gekaufft/ dennoch keine beständige Wohnung/ noch den Rauch dahie aufgehen haben/ und alle Fremde und Auswendige oder deren Factoren schuldig/ ihre Weine/ so sie am Rhein schencken/ oder zur Stadt einführen/ und daselbst verkauffen oder niederlegen wollen/ vor allen Dingen/ ehe sie geschenckt oder eingeführet werden/ einen beeydten Unter-Kauffer in seine Taffel und Zeichen zu geben/ und durch denselben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen/ oder aufs wenigst Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern/ damit derselb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnuß lieffern möge/ wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3.

Dergleichen sollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren/ welche allhie gebohren/ oder die Burgerschafft erworben/ und den Rauch dahier aufgehen haben/ einkauffen/ auf Straff 50. Goldgülden von jederem Fuder Weins/ so offt in einen oder andern Puncten hiergegen beschicht.

5.

Damit auch diese Ordnung desto steiffer unterhalten/ soll keiner zum Unter-Kauffer gelassen werden/ er sey denn ein gebohrner oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeschrie-

geschriebener Bürger / und hab daselbst nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgern gnugsame Caution so hoch als 2000. Thaler Cöllnisch geleistet / sondern auch zu Anfang seines Diensts / und also fortan alle halbe Jahr / wann die neue Rhein-Meistere angehen / auf diese Ordnung geschworen / und die Caution erneuert.

6.

Dergleichen soll keiner sich einiger Factorey mit Weinen unterwinden / er seye denn / wie vorgemeldt / in der Wein-Schulen / als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeschrieben / wie denn auch die Unter-Kauffer bey Zeit währenden Diensts mit einigen Weinen durch und vor sich selbsten / oder durch und mit andern in Gemeinschafft nicht handelen / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder 50. Goldgülden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen solle.

Num. 16.

EXTRACT
Der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung
In fine de Anno 1697.

§. 4.

WErden alle Commissiones und Spedirungen deren Vent-Güthern allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Ordnung nicht qualificirten verbotten / auch auf dem Fall / daß selbige besagte Vent-Güther mit gantz und halben Lasten kauffen sollen / ihnen aufgeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haus-Meistern eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthum und nicht in Commission geschehen seye.

§. 5.

Ist auf deren Oberländischen Factoren / als viel den Wein und andere / das Fisch-Kauff-Haus nicht angehende / Sachen betrifft / dahin erläutert worden / daß / weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin / unverbotten seyn solle / mit dem Wein sowohl / als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgern gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / so solle denen vor und nach erlassenen Edicten / zufolg ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

		Alb.			Alb.
Einen Last Häring vor	Rthlr. 2.	-	Hundert Stück Holländischer Käse	Rthlr. 2.	-
1. Last Laberdahn vor	Rthlr. 2.	-	100. Stück Cantart	Rthlr. 3.	-
1. Ball Stockfisch	Rthlr. -	39	1. Last Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2.	-
1. Gantzen Ballen Schollen ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1.	-	1. Tonn Bücking	Rthlr. -	20.
6. vierten Theil oder 1. Last Trahn	Rthlr. 2.	-	1. Tonn Austeren	Rthlr. -	20.
1. Last Ollig ad 12. Ahmen	Rthlr. 2.	-	1. Viertel Saltz	Rthlr. 2.	-
1. Last Berger-Thran ad 12. Fäßger	Rthlr. 2.	-			

Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güther sollen nach advenant gerechnet werden.

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Num. 17.

Invocatio Divini Nominis.

IM Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamer Geburth unsers eintzigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Eintausend siebenhundert und viertzehen / in der siebenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt /

genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Crain und Würtenberg / in Ober- und Niedern-Schlesien / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Tyrol / Kyburg / und Görtz / Land-Grafen in Elsaß / Herrn auf der Windischmarck / zu Portenau und Salins / unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarisch- und Böheimbischen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mit unterschriebenen Notario von denen darzu absonderlich ausgesehenen in dasiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig seyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen seye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiß Pergament eingebunden / producirt / mich requirirende / solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren / welchem billig-mäßigen Ersuchen ich dann Krafft tragenden offenbaren Ambts nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit / daß ich dato obengemeldt all solche Bücher eingesehen und befunden / daß das erstere Buch (das dann von Herrn Wilhelmen Vircus geführt seyn solle / und aus darin gelegenen an denselben addressirten Schreiben wahrgenommen dessen gewesen zu seyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer / Einwohner hieselbst / an Eydes statt versichert worden bin) angewiesen / daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen / als auf und von Franckfurt / Amsterdam / Londen / Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen. Titulus & Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

Zweytens eines groß schmahl Buch / rubricirt: Unkosten-Buch / angefangen 1657. 2.

Dessen End 1662. Soll gewesen seyn Andreasen Geißlinger / mit rothem Schnitt.

Des dritten Rubrica: Speditions-Buch 1670. So Daniel Mitz gewesen seyn solle / und bis ins Jahr 1688. geführt / ware mit halb roth- halb weissen Schnitt. 3.

Vierdtens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / so von Herrn Jacoben v. Meinertzhagen folgenden Tags / seines Herrn Vattern und Brudern Johannen gewesen zu seyn ausgesagt worden ist / worinn sich folio 43. befunden / daß den 20. Novembris 1670. dieselbe per Schiffer Balthasar Seger aus der Mosel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amsterdam empfangen / und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amsterdam gesandt. 4.

Fünfftens Rubrica: Copies des Comptes de L'an 1676. 1682. 5.

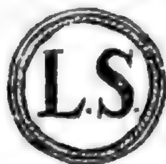
Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchlesend gefunden habe / daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amsterdam allhie Wein ankommen und versendet / auch dahier verkaufft / in der Mitte desselben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterschiedliche Wein spedirt; welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinertzhagen auf den gemeinschafftlichen Nahmen / Herren Joan / Isaac und Jacoben von Meinertzhagen geführt zu seyn auch bezeuget hat.

Sechsten Buchs Rubrica: Speditions-Buch Num. 1. 1676. Martii, endigende Adii 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt versehen / und darauf mit dieser Merck bezeichnet / Herrn Arnolden Hardt seel. gewesen seyn solle / und quà talis von Herrn Joan Stock juniore, Eythumben gedachten Arnolden Hardt stipulata manu mit verkündet worden ist. 6.

Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: Factur-Buch von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 8. 1676. Martii bis 1687. 7.

Und dann achtes und neuntens (so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben haben) beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das anderte vom Jahr 1642. bis 45. exclusivè, gleichs dann obige alle / und in specie in letzterem folio 167. nicht allein Speditiones, sondern auch mit der Kleinigkeit / 8. 9.

nigkeit / als Pflaumen / Jngber / Jndigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provenß-Holtz / Amandelen / Muscaten / Blomen / Blösel / Vernebuck und dergleichen / als / ein viertel / ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht Umschlag geschehen zu seyn / auch angewiesen haben. Also geschehen Cölln / auf Jahr / Monat und Tags / wie oben.



In fidem præmissorum, rei sic gestæ, veritatisque testimonium præsens desuper Instrumentum confeci, scripsi, solitoque Notariatûs signeto communi vi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Apostilico-Cæsar. & Cameræ Imperialis Notarius.

Num. 18.

Invocatio Divini Nominis.

Jm Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamer Geburth unsers eintzigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Eintausend siebenhundert und vierzehen / in der siebender Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtenberg / in Obern und Niedern-Schlesien / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Tyrol / Kyburg und Görtz / Land-Grafen im Elsaß / Herrn auf der Windischmarck / zu Portenau und zu Salins / unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Jhro Kayserl. Majestät Reiche des Römischen im vierdten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarisch- und Böheimbischen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwantzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenen Notario von denen darzu absonderlich ausgesehenen in dasiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dasigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhafftes Zeugnüs nöthig seyn wolle / daß nemlich nicht allein von ihren Vor-Elten allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Kleinigkeit beschehen sey / und mir von wohlgemeldten Herren zwey Bücher vorgeleget worden seyen / gestalten solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren; Bezeuge demnach hiermit / daß solche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit roth- und grünen Schnitt zwey Finger dick / erstes de Anno 1640 bis 42. und das anderes vom Jahr 1642. bis 45. exclusivè, so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben / nicht allein einige Speditiones, und in specie in letzterem folio 167., sondern auch per totum angewiesen haben / daß Pflaumen / Jngber / Jndigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provenß-Holtz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Blösel / Vernenbuck / und dergleichen / mit ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht umgeschlagen seyen. Geschehen Cölln / auf Jahr / Monat und Tag / wie oben.

Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen. Titulus & Anni Regim. Imperatoris Dies. Requirentes.



In fidem ego præsens de super attestatum confeci, scripsi, subscripsi solitoque Notariatûs signeto communi vi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Notarius Cameræ Imperialis.

Num.

Num. 19.

EXTRACT

Aus der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

WElche aber allhie gebohren / und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getaufft/ oder sonsten nach empfangener Tauff der Religion halben sich beym Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bey wohlgemeldtes Raths Verordneten angeben / ihre Geburth und Tauff bescheinen / und darauf mit eines Ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gaffeln angenommen / und daselbst beeydet werden ; ausgescheiden solcher Personen / die vermög des Heil. Reichs Abschied unzulässig / oder sonsten gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Num. 20.

EXTRACT

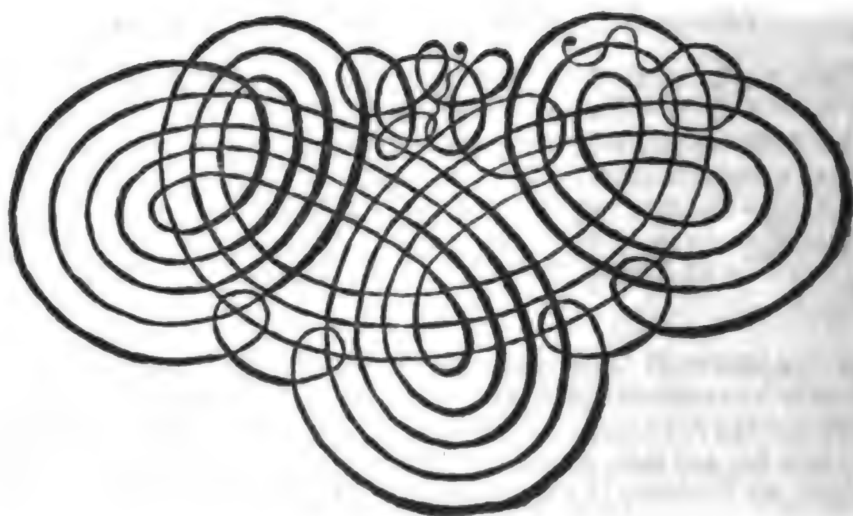
Aus der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Ausführung contra den Herzog von Gülich de Anno 1612.

WAnn vor erst seyn wir der beschuldigten Ausschaffung nahmhaffter Kauff- und Handels-Leuth nicht geständig / und soll sich vielweniger befinden / daß wir dieselben / oder sonsten einigen andern Bürgeren / der das Bürger-Recht bey uns herkommener massen erworben / und sich dabey still / ruhig / und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten / wegen der Religion vertrieben / sondern hoffen vielmehr / das Lob und Ruhm davon zu tragen / daß wir uns jederzeit so lind / mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten / daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursach haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gantz gern / daß wir die jenige / welche nicht ruhig / noch still seyn / oder dieser Stadt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr / vermög bürgerlichen Eyds / gehorsamlich sich untergeben / sondern Neuerung und Empörung stifften wollen / bey uns nicht leyden noch beförderen können / sondern deren etlich wenig / so Catholisch / als Religions-Verwandten geringen Stands-Leuth / gehörter und keiner anderer Ursach halben / gleichwie solches die Rechten und des H. Reichs Constitutiones unverwehrt zulassen / auch bey allen andern des H. Reichs hohen und niederen Ständen Herkommen und unverbotten ist / die Bürgerschafft aufgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abred / als etliche aus der Bürgerschafft / sonderlich Handwercker / deren Knecht / Jungen und ander Gesind / Manns- und Frauen-Personen / nach denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigen gantz häuffig und in grosser Anzahl ausgelauffen / und wir als die Obrigkeit auf vielfältig starckes Bereden der gehorsamen Bürgerschafft / solch Auslauffen / allerhand befahrten und an anderen Oerthern gefolgten Inconvenientien halber / bey sicher aufgesetzter Straff ernstlichen verbotten / daß gleichwohl etliche bey ihrem vorsetzlichem Muthwillen verharret / und so wenig gehorsam seyn / als die Straff erlegen wollen / sondern guten Theils von sich selbsten ausgezogen und abgetretten / daß sie uns diß Orths nichts unbilliges imputiren können / sondern ihr Unheil sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ungehorsam zuschreiben mögen. Ob aber solch Auslauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen eines jeden von GOTT vorgesetzte / rechte und ordentliche Obrigkeit / auch Aufnehm und Zulassung derselben mit den Rechten / Reichs-Constitutionen / auch unseren Vorfahren / aufgerichteten Verträgen / ainlich und gemäß / und darum Mülheim contra rem toties judicatam & executam, zu einer Stadt aufgerichtet und befestiget werden möge / wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkäntnüß und Ermessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesperrter Laden und Handlung halben diese Gelegenheit / daß / vermög uhralter herbracht und unverrückter Stadt-Ordnung / keinen Fremden und ausserwärts Gebohrnen / mit offenen Laden zu handelen / und mit der Ellen oder Gewicht ins Kleine feil zu haben und auszuverkauffen / verstattet oder zugelassen wird / er habe dann zuvorn die grosse Bürgerschafft / wie mans nennet / erkaufft / und darzu bestimmt und verordnete Pacta, Beding und Conditiones, vermittelst leiblichen ausgeschwohrnen Eyds / angenommen / versprochen / und bey Verlust geworbener Bürgerschafft / verbindlichen zugesagt. Dieweil nun wir in Erfahrung bracht / daß etliche gesagter massen zur grosser Bürgerschafft aufgenommen / sich den beschwohrnen Pactis, Beding und Conditionibus nicht gemäß / sondern anders verhalten / und damit das Bürger-Recht / vermög einhabender Bürger-Brief / selbst und proprio facto verwircket; So haben wir gute Fug und Ursach gehabt / denselben die Lade zu verschliessen / jedoch dergestalt / daß ihnen dadurch die Bewohnung und in Groß zu handelen nicht benommen / sondern offen und frey gelassen worden. Und ist aus dem allem leichtlich zu ermessen / mit was höchster Unfugen und unverschuldter Verkleinerung wir unerhörter Tyranney beschuldiget werden.



Anhang
Ad Numerum XXIV.
Die Evangelische Kauffmannschafft in Cölln betreffend.

Es ist in bemercktem Numero zwar in generalibus, und so wie es vor etlichen Jahren an das gantze Reich gebracht werden sollen/ etwas von dem Gewissens-Zwang und Beschränckung des Religions-Exercitii, welchen die Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein erleidet / gemeldet / doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio religionis & persecutionis Zelo, als der Römischen Geistlichkeit und ihres Pabsts (welcher seinen Nuntium zu Cölln und dessen Anwesenheit auch die Evangelische Kauffmanschafft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteristica, seinen Ursprung hergenommen/ mit mehrern ausgeführet worden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ecclesiastico, und wie die Evangelische daselbst sowohl in Ubung ihres Gottes-Dienstes / als Begrabung ihrer Todten und sonst gekräncket werden/ eingeloffen; Als hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuthun und zu annectiren um so mehr vor nöthig erachtet/ als daraus noch klärer erhellet/ daß es nicht bloß durch Commercien-Sachen sey/ damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und ausschaffen wolle/ sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche/ um das odium Religionis an den Tag zu legen/ folglich die gar wohl daran seyn/ die glauben / daß unter denen Commercien-Sachen keine blosse politische Absicht/ sondern Glaubens-Verfolgung verborgen liege.

Es ist eine ausgemachte und unwidersprechliche Sache/ daß die Evangelische Gemeinde zu Cölln zu Ende des 16ten und bis ad medium des 17ten Seculi etliche 1000. Seelen starck gewesen/ welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reducirt/ mit solchen man gern den Garaus spielen wolte/ und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt/ auf Reichs- und Deputations-Tagen/ auch beym Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum angehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalischer Inquisition gegen ein- und andern Evangelischen verfahren/ auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret/ und ihnen per Edictum zugemuthet werden wollen/ Graß vor ihren Thüren zu denen Catholischen Processionen zu streuen; so ist doch solches auf beschehene Præsentation wieder abgestellet.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und zwar quacunque ejus parte ankommt; so ist zwar solche Possession vor dem bey der Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan/ und eben dardurch mehrermeldte Evangelische Kauffmannschafft in die Liste der Restituendorum gesetzt worden; dahero es keiner weitern Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrerer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen/ woraus zu ersehen / daß Evangelici dicto Anno 1624. drey verschiedliche Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt / welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet/ ihre Kinder getaufft/ das Abendmahl ausgetheilet/ die Braut-Leuthe copulirt/ und alle übrige Actus Parochiales verrichtet/ wie sie dann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister gehabt.

1.) Ist ein sicherer Wirtzius/ folgends Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldtem Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

2. Jul-

2.) Jmgleichen hat im Jahr 1619. bis 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg.

3.) Neben denen hat einer / Herr Fremond aus Emden / von Anno 1719. bis 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden ist / in der Stadt Cölln den Predigers-Dienst verricht.

4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. aus Braband dorthin beruffen worden ist / daselbsten bis 1626. das Prediger-Amt verwaltet / auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen / gefunden.

Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln / und könte unter andern

5.) authenticè bescheinigt werden / wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner / Emund Roß genannt / im Jahr 1624. sein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.

6.) Hat auch Herr Dr. Harmsen / krafft des Original Attestati der Stadt Brehmen / daß er im Jahr 1624. in Cölln eine Gemeinde funden / und daselbst das Heil. Abendmahl gehalten habe / deponirt.

Allein es würde zu weitläufftig fallen / mit dergleichen Specialibus sich weiter aufzuhalten; indeme sonst durch annoch in gutem Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab An. 1571., falls es nöthig (wie nicht ist) zu erweisen wäre / daß die Evangelische Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nulla interrupta serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cölln gehabt / auch in specie in solchem Jahr unterschiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen / auch viele ansehnliche Collecten dorten von andern auswärtigen Gemeinden / in specie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden seynd.

Kurtze Anzeige der Begräbnuß-Beschwehrden der Evangelischen in Cölln am Rhein.

Wiewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können / daß Evangelische vor Alters das Begräbnuß ihrer Verstorbenen in der Stadt Cölln lange Jahre gehabt / auch gerne behalten hätten / wann dabey ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kundbarlich- und aller Welt notoire Sache / das gemeldte Evangelische nachdeme propriis expensis sich einen Begräbnuß-Platz ausser der Stadt acquirirt / sie gleich denen Catholischen alle Zeit (obgleich ein- und andermahl darinn auch von einem Hochweisen Rath eine Indiction vor Alters geschehen) durch die sogenannte Brüder Alexianer getragen / und die gewöhnliche Kertzen der Leiche vorgetragen / und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit / auch von denen Catholischen selbsten zu ihrer Ruhestatt bis ans Thor begleitet und darinn ruhig gelassen worden / bis daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats / auf zwanzig Paar nur regulirt / und damit den Anfang der Disparitdt mit denen Catholischen gemacht / welchem sich hart zu widersetzen / man aus tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit angestanden / unterdessen aber manchmahl bey Absterben eines und anderen / welcher von starcker Freundschafft / genöthiget gewesen / um Vermehrung des Comitats anzuhalten / welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar / jedoch mehrest nicht / auf verlangende zulängliche Anzahl / und zwarn mit Restriction, daß man davor was ins Armen-Haus geben solle / zugestanden; Ob man nun sich des letzteren um destoweniger beschweren wollen / weilen man es als ein Liebes-Werck (wozu man sich jederzeit geneigt bezeiget) angesehen; so ist doch aus dieser Disparitdt denen

nen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbarlich dadurch angewachsen / wie dann auch daraus entstanden / daß im Jahr - - der Päbstliche Nuntius denen bemeldten Brüdern Alexianern (die sonsten niemahlen vor Ordens-Geistlichen erkandt worden / sondern allezeit unterm Gebiet eines Hochweisen Raths gestanden) interdicirt / hinführo unsere Leichen nach ihrem Ruhe-Platz zu tragen / desfalls man sich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hochweisen Rath gewendet / und um Remedur flehentlich gebeten; man hat aber darauf keine Antwort / weniger einen Trost erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26. Octobr. bey Absterben eines Niederländischen Reformirten Schiffers nochmahlen per Supplicam einkommen / so ist zu unserer grössesten Bestürtzung die Registratur (wie Beylage sub Lit. A. zeiget) herauskommen / darinn die Beerdigung des Schiffers auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam erlaubet wird; Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beschimpffung begegnet / hat man nicht abgelassen / ferner anzuflehen / worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut Beylage sub Lit. B. die Verordnung zwarn geschehen / daß 12. Männer anfänglich sollen ausersehen / mit schwartzen Mäntelen besorget / und zum tragen der Todten aus St. Petri Kirspel angeordnet werden / wie man aber von denen darzu verordneten Herren Commissariis verstanden / daß man aus diesem benennten Kirspel auch die geringste Leuthe benennen / die Kosten wegen der Mäntel ꝛc. denen Evangelischen aufbürden / die anschaffende Mäntel und Trauer dieser Männer aber in gemeldtem Kirspel in eigenem Verwahr nehmen wollen; hat man solches anzunehmen um desto mehr billiges Bedencken getragen / da man 1mo nicht wissen können / ob man nach angelegten Unkosten bey dieser Ordnung bleiben möchte / indeme die Worte jedoch ohne Consequenz hieran einigen Zweiffel geben / 2do andere Schwerigkeiten zu geschweigen / die Begräbnuß-Kosten dadurch mercklich vergrössert worden seyn / hat man also mit suppliciren angehalten / darauf zwarn auch besage Beylag sub Lit. C. der Befehl von einem Hochweisen Rath an besagte Alexianer ergangen / daß sie die Evangelische in hiesiger Stadt absterbende NB. gleich von Alters bräuchlich gewesen / also auch fürdersthin zur Stadt-Pforte hinaus zur Begräbnus tragen sollen / welcher Befehl auch so viel gefruchtet / daß besagte Alexianer wiederum eine Leiche getragen / nach wiederhohlter Interdiction des Päbstlichen Nuntii aber sich dessen ferner geweigert.

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C.

Bey so gestalten Sachen hätte man gehoffet / ein Hochweiser Rath würde eine nähere reputirliche Verordnung hierinn gemacht haben / man ist aber gantz Trost-loß gelassen / und ad Fiscum, um von demselben jedesmahl modum Sepulturæ zu begehren / verwiesen worden / deswegen Evangelische bey deren Begräbnüssen vom gemeinen Volck viel höchst-empfindliche Schmähungen haben erdulden müssen / und dahero genöthiget worden / sich auf eigene Kosten einen bequemen und etwas reputirlichen Leich-Wagen anzuschaffen / worauf / so viel uns wissend / von einem Hochweisen Rath keine Einwendung geschehen / derowegen uns auch damit gerne befriedigen würden / wann hierdurch die Beschimpffungen / so denen Evangelischen bey dieser Gelegenheit vor und nach vorkommen / damit cessiren wolten / da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats von denen Herren Parochial-Pastoren die Vortragung der Kertzen (wie vor Alters bräuchlich gewesen) auch geweigert wird / ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß / wird dadurch dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worüber Evangelische sich billigst zu beschweren grosse Ursach haben / und um Comparitæt mit ihren Nachbaren / wie von Alters gewesen / annoch seufftzen.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobris 1711.

Auf unterm Nahmen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions-Verwandten fürkommen- und abgelesenes unterthäniges gehorsames Suppliciren/ ist denselben einwendig gemeldten Tods verblichenen Schiffern/ auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubt/ und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt-Pfort etwa zwey Unter-Officier mitzugeben/ dem Oberst-Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilt worden ꝛc.

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

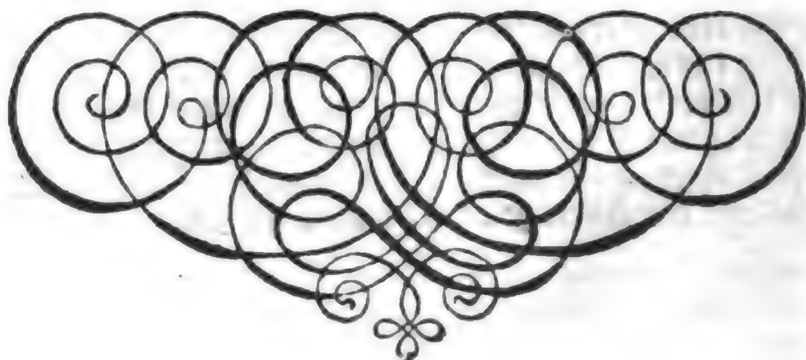
Als wegen der Religiosen Begräbnüß/ und daß man wegen der an die Alexianer Brüder vom Päbstlichen Herrn Nuntio ergangener angemaßter Inhibition, wenigst Interims-weise/ auf einen anderen Modum bedacht seyn müste/ Anregung geschehen/ ist zu deren Hintragung/ jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwölff starcke Männer aus der Pfarr St. Petri zu wählen/ und zu überlegen/ wie diese mit schwartzen Mäntelen versehen/ fort unter derselben bey Tragung obgedachter Todten-Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge/ und ab der Verrichtung zu referiren/ Herrn Steinmeister von Jabach und Herrn Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarr St. Petri Commission ertheilt.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

Auf Einwenden benahmster Nahmens sämtlicher Evangelischer Religions-Verwandten Supplicirender/ fürbracht- und abgelesene unterthänige Remonstration, Supplication und Bitt/ hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer-Brüdern/ gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Absterbende/ gleich vor Alters bräuchlich gewesen/ also auch fürdersthin/ zur Stadt-Pforten hinaus zur Begräbnus zu tragen anbefohlen.



Num. XXV.

Einiger Reformirten Gemeinden unter dem Hoch-Stifft Worms erleidender Religions-Bedruck.

Es ist eine Reichskündige Sache / daß die zwischen Chur-Pfaltz und dem Hoch-Stifft Worms seit dem Westphälischen Frieden über der Vollstreckung des §. 8. Art. IV. obgeschwebte schwere Differentien / und in specie wegen Restitution des Stiffts-Neuhausen / endlich Anno 1705. zwischen beeden Herren Gebrüdern / als Churfürst Johann Wilhelm höchstseel. Gedächtnüs / und Frantz Ludwig Bischoffen zu Worms Durchl. Durchl. ein Vergleich und Tausch getroffen / Krafft dessen das Ambt Dirmstein sambt einigen andern Orthen / wo Reformirte Gemeinden sich befinden / an mehrbemeldtes Hoch-Stifft abgetretten worden. Wie nun dadurch auch denen Reformirten Kirchen-Gefällen in der Untern-Pfaltz ein merckliches entgangen / also ist auch wegen des Exercitii Religionis selbst / obwohl in dem zwischen beederseits hohen Herren Paciscenten deshalb errichteten Vertrag Art. X. ausdrücklich stipuliret / daß dißfalls keine Neuerungen eingeführet / sondern solches *in statu quo* gelassen werden solle / an Seiten des Hoch-Stiffts auch bey der Ubergab des Stiffts Neuhausen §. 4. ausdrücklich versprochen worden:

„Daß Wir der Bischoff zu Worms / das Reformirte Religions-„Exercitium gleichwie das Catholische erhalten / und keineswegs tur-„biren / sondern in statu quo lassen sollen und wollen.

dannoch solches nicht erfüllet / sondern sind die unter dem Hoch-Stifft stehende Evangelische Gemeinden sowohl an ihrem Gewissen als freyem Exercitio Religionis, auch Kirchen und Einkünfften auf vielerley Art gekräncket / wie solches ab der nachstehenden Specification und desfalls sowohl bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier / als Bischoffen zu Worms selbst / als auch bey Dero Regierung in letzt abgewichenem Jahr / wiewohl fruchtloß übergebenen Supplicatis in mehrerm zu ersehen.

Specification derer Beschwerungen / welche die Reformirte Gemeinden des Hoch-Stiffts Worms Zeit einigen Jahren von denen Catholischen in Religions-Sachen erlitten / welche in nachfolgenden Rubriquen enthalten sind.

I.

Was angehet die Gewissens-Freyheit / findet sich dieselbige darinnen gravirt:

1. Daß man Persohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will / wie dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mägdlein von 15. Jahren / dessen verstorbener Vatter zwar Catholisch / der jetzige Stieff-Vatter aber sowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan sind / ohnerachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine Aversion gegen die Catholische Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von dasigem Catholischen Schulmeister / in Gegenwart des Priesters / dergestalt mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auch auf Mund und Nasen geschlagen / daß das Blut häuffig außgeflossen / mithin durch sothanes unbarmhertziges Tractament in solche Alteration gesetzet / daß es kranck und Bettlägerig worden.

2.) Will man den Reformirten Pfarrern zu Laumersheim und Dirmstein zur Unterhaltung des sogenannten Ewigen Lichts in der Kirch zu Laumersheim adstringiren / obgleich solches Onus keinem Reformirten Prediger à tempore reformationis ehemahlen imponiret worden.

3.) Werden die Reformirten zur Feyerung der Catholischen Feyertagen dermassen adstringiret / daß sie auch in ihren Häusern nicht einmahl stille Arbeit verrichten dörffen.

4.) Wollen die Reformirte zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien gleichsalls gezwungen werden / wie dann (a) zu Laumersheim / Dirmstein und Beinersheim

heim denselbigen nicht nur zugemuthet wird / auf das sogenannte Fronleichnams-Fest Meyen zu führen und zu stecken / sondern es ist auch verschiedenen Unterthanen an dem erstern Orth / welche solches unterlassen / würckliche Straff angesetzet / und zu deren Expressung einige Feld-Güther versteiget worden; über dieses will man

(b) auch die Reformirte zu Beintersheim dahin anhalten / daß sie einer Jährlichen Procession, welche wegen eines gewissen Weydgangs in dem Dohm nacher Worms gehalten wird / beywohnen / wie auch

(c) nicht weniger das Geläut / welches den Mayen durch die gantze Nacht geschiehet / mit denen Catholischen gemeinschafftlich verrichten sollen.

5.) Massen sich die Catholische Priester an / in Matrimoniis mixtis zwischen denen Lutherischen und Reformirten die Actus Parochiales, als Tauffen / Copulationes &c. zu verrichten / oder wann es nicht geschiehet / müssen sowohl dem Catholischen Schul-Diener als Priester die in der Römischen Kirch gebräuchliche sogenannte Jura Stolæ bezahlet werden: Obwohlen das Decret, welches die Hochfürstl. Regierung nicht weniger dem Catholischen Decano, als Reformirten Inspectori ertheilet / sothane Actus von denen Reformirten Predigern / alsdann aber / wann die Lutherischen Eheleuth lieber den Catholischen Priester verlangen / allererst von diesem verrichtet haben will.

6.) Da vor etwas mehr als einem Jahr sich ein Römisch-Catholischer Einwohner zu Nordheim / nachdem er 2. Jahr lang die Reformirte Versammlung frequentiret / bey dasigem Reformirten Pfarrer angegeben / um die Reformirte Religion anzunehmen / der dann auch nach vorheriger nöthiger Information, zu Worms zu dem Tische des HErrn admittiret worden / ist selbiger auf Befehl der Hochfürstl. Wormsischen Regierung unter dem Vorwand ausgewiesen worden / daß er durch seine Changirung die Catholische Religion prostituiret.

II.

Ist das Liberum Exercitium Religionis durch nachfolgende Neuerungen gekränckt worden / daß

1.) Vor etwan einem halben Jahr / da man in Chur-Pfaltz denen daselbstigen Reformirten Unterthanen den Heydelbergischen Cathechismum, welcher über 100. Jahren in Kirchen und Schulen ungehindert dociret worden / nehmen lassen / unter dem Hoch-Stifft Worms auf Befehl einer Hochfürstl. Regierung durch die Catholische Schultheisen von Orth zu Orth / eingezogen worden. Bey welcher Begebenheit dem Reformirten Prediger zu Laumersheim / Zwengel / dasiger Schultheiß und Büttel verschiedene Autores, welche über gedachten Catechismum commentiret / aus seiner Bibliothec hinweg genommen.

2.) Richten die Catholische Priester durchgehends / sonderlich aber zu Neuhausen und Laumersheim / ihren Gottes-Dienst solcher Gestalt ein / daß denen Reformirten zu dem ihrigen keine genugsame Zeit gelassen / und dardurch allerley Unordnung erreget wird.

3.) Erweisen sich die Catholische Ehe-Männer gegen ihre Evangelische Ehe-Weiber nun und dann / wegen der Religion nicht wenig feindseelig / gestalt vor einiger Zeit ein Catholischer Mann zu Neuhausen seiner Ehe-Frauen Bücher ins Feuer geworffen und verbrannt.

III.

Befinden sich die Reformirte wegen denen Kirchen selbsten gravirt / aller massen dann

1.) Das Chor in der Kirch zu Rheintörckheim / welches gleich der gantzen Kirch zwischen denen Catholischen und Reformirten bis zum getroffenen Austausch und einige Zeit hernach gemeinschafftlich gewesen / ist mittelst eines eisernen Gegitters von dem Navi, so ohnedem klein ist / separirt / mithin denen Reformirten der nöthige Raum benommen worden.

2.) Da vor einiger wenigen Zeit der Anfang zur Erweiterung der gemeinschafftlichen Kirch zu Laumersheim gemacht / und bey Legung des Grund-Steins Catholischer Seits die gewöhnliche Solennia verrichtet worden / hat die Reformirte Gemeind solches gleichfalls thun wollen / welches ihro aber / ohnangesehen ihrer disfalls beschehenen unterthänigsten Ansuchung / keineswegs gestattet worden.

3.) Haben zwar die Reformirte zu Dirmstein vor einiger Zeit angefangen / die in dem Obern-Flecken liegende Kirchen Rudera, mittelst gesammleter Collecten zu ihrem Gottes-Dienst zu adaptiren / nachdeme aber dieselbe vor Kurtzem abermahlen colligiren wollen / um das gantze Werck in brauchbaren Stand zu stellen / haben die daselbst befindliche Catholische / angesehen ihrer wohl gebauten grossen Kirch und

und Capell / verwichenes Fronleichnams-Fest in denen übrigen Ruderibus Meß gehalten / selbige mit einer Thür und Schloß verwahret / mithin würcklich Possession ergriffen.

4.) Ist vor einiger Zeit auf einen Sonntag die Cantzel in der Kirch zu Neuhausen dermassen s. v. mit Menschen-Koth verunreiniget worden / daß man solche nicht mehr gebrauchen können / sondern abbrechen und verändern lassen müssen / zu geschweigen daß man sich

5.) Catholischer Seits mehrmahlen verlauten lassen / das Chor von dem Navi zu separiren / und jenes privativè, dieses aber simultanee zu gebrauchen.

IV.

In Ansehung der Besoldung wird man gleichfalls beeinträchtiget / indeme

1.) Zwar das Nonnen-Stifft zu Marien-Münster in Worms / wegen Beneficirung des Frucht- und Wein-Zehendens zu Laumersheim den dasigen Reformirten Pfarrherr zu besolden verbunden ist / demselben aber diesfalls viele Fastidia verursachet / allermassen 1718. ihme sein damahliger Bestallungs-Wein / welcher doch nach dem von GOtt verliehenen Seegen nicht anders als gut ausfallen sollen / von denen Stiffts-Jungfern aber dermassen verfälschet worden / daß er solchen nicht geniessen können / mithin E. Hochfürstl. Regierung ihnen die Indemnisation des Pfarrers anzubefehlen zwar vor billig erachtet / jedoch ist dieselbige / ohnerachtet derer vielfältigen Unkosten / um deswillen nicht erfolget / weilen der Herr Ambtmann zu Dirmstein dem Regierungs-Befehl nicht gebührend nachgekommen

2.) Haben die Catholische Einwohner zu Laumersheim den zur Reformirten Pfarr gehörigen kleinen Zehenden Zeit 3. Jahren auf Befehl des Catholischen Schultheissens Nahmens Flecken / besagtem Reformirten Pfarrer vorenthalten / und dem Catholischen Priester gegeben / worüber derselbe zwar bey der Hochfürstl. Regierung geklagt / bis dato aber keine Remedur erhalten können / über welches

3.) Der Catholische Priester den 2. Decembr. jüngst abgewichenen Jahrs dem Reformirten Pfarrer / in Beyseyn der Reformirten Kirchen-Aeltesten / ins Angesicht sagen dörffen / daß er mit der Helfft des jedoch widerrechtlich geniessenden kleinen Zehendens nicht zufrieden seyn / sondern die andere Helfft samt dem Pfarr-Guth und Pfarr-Haus / welches der Reformirte Pfarrer bis dato in Possession gehabt / an sich ziehen wolle. Was angehet

V.

Die Allmosen / hat

1.) Der Catholische Priester zu Beintersheim 1715. die zwar gemeinschafftlich gehobene Pensiones, der Observanz und Statui quo zuwider / ohnerachtet des Reformirten Pfarrers dißfalls gethaner Protestation, privativè an sich gezogen / von welcher Zeit die Reformirte von der Gemeinschafft sowohl der Capitalien als Pensionen excludirt / und ihnen solche auf des Pfarrers offtmahlige Vorstellungen nicht restituiret worden. So hat auch

2.) Der Catholische Priester zu offt-erwehntem Laumersheim / nachdeme vorhero die Allmosen-Documenta aus dem Reformirten Pfarr- auf das Rath-Haus practiciret worden / sich unterstanden / den 2. Decembr. 1719. den Allmosen-Wein einseitig zu colligiren / und da hierauf der Reformirte Pfarrer ad imitationem des Catholischen / durch den Reformirten Allmosen-Pfleger gleichfalls etwas weniges colligiren lassen / hat derselbige mit Zuthuung des Orths Schultheissens / das colligirte Quantum aus dem Reformirten Schul-Haus mit Gewalt heraus nehmen wollen / so auch Zweiffels frey erfolgt seyn würde / wann man sich Reformirter Seits nicht mit Nachdruck widersetzet hätte.

Durchleuchtigster 2c.

Euer Churfürstl. Durchl. wird annoch in gnädigstem Andencken ruhen / daß Dieselbe bey dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch des Ambts Dirmsteins / wie auch übrigen Orthen / denen unter demselben befindlichen Reformirten Gemeinden die gnädigste Declaration dahin thun lassen / daß in puncto Religionis alles in statu quo verbleiben solle ; Ob wir nun wohl nichts mehr wünschten / als Eurer Churfürstl. Durchl. hierinnen nicht behelligen zu dörffen / so dringet uns gleichwohl die Noth / daß wir mittelst anverwahrter Beylage Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen / worinnen wir bis daher Dero gnädigsten Declaration zuwider graviret worden. Wir seynd versichert / daß Euer Churfürstl. Durchl. an dergleichen Religions-Neuerungen um so weniger Gefallen

fallen tragen / als Dieselbe nach Dero erleuchtetem Verstand / dieses als ein Fundament Dero gesegneten Regierung mit ansehen werden / wann Sie Dero Fürstl. Wort zum Trost Dero treuen Unterthanen in allwege unverbrüchlich handhaben lassen / und dahero auch gnädigst geruhen / Dero nachgesetzten Hochlöblichen Regierung zu Worms zu rescribiren / daß selbige die verhängten Neuerungen zur Consolation Dero Reformirten treuen Unterthanen / redressiren / und ihnen die nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ hergebrachte Gewissens- und andere Religions-Freyheiten / ins besondere aber den ohngehinderten Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi, als eines von allen Reformirten Kirchen recipirten Libri Symbolici, nach vorheriger Restitution der abgenommenen Exemplarien / mögen angedeyen lassen; Wie wir nun Euer Churfürstl. Durchl. in dem Nahmen der uns anvertrauten Gemeinden um diese hohe Gnade Fußfällig anflehen / also wünschen wir von dem Könige aller Königen / daß Er Dero hohe Persohn und Regierung mit allem Seegen überschütten wolle / damit nicht weniger Euer Churfürstl. Durchl. in allem selbst erwünschtem langwührigen Wohlseyn erhalten werden / als auch unter Dero gnädigsten Regierung / in allen Dero Churfürst- Fürstenthümer und Landen Gerechtigkeit und Warheit beständig floriren mögen / und verharren in allerunterthänigster Veneration

Euer Churfürstl. Durchl.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger 2c. 2c.

Euer Hochwürden Gnaden Excellenz und Herrlichkeit können wir Ends gemeldte Reformirte Predigers des Hoch-Stiffts Worms unterthänigst nicht verhalten / was massen seither dem zwischen Chur-Pfaltz getroffenen Austausch / die uns anvertraute Reformirte Gemeinden / in ihrem Exercitio Religionis, und andern damit verknüpfften Freyheiten / nach Inhalt des beygehenden Anschlusses / in ein- und andern Wegen gekräncket worden; Gleichwie aber Euer Hochwürd. Gnaden Excellenze und Herrlichkeit von selbsten gnädig erwegen werden / daß sothane Neuerungen / sowohl dem Statu quo, als auch der gnädigsten Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier / als Bischoffen zu Worms / zuwider lauffen / mithin uns und unsern Zuhörern nicht wenig zu Hertzen dringen / wann wir überlegen / daß nach denen in letztern Kriegs-Jahren ausgestandenen vielen Feindlichen Pressuren / uns die Religions-Freyheit eingeschränckt werden will;

Also hoffen wir / Ew. Hochwürd. Gn. Excell. und Herrlichkeit werden es nicht ungnädig nehmen / wann wir Ihrer Churfürstl. Durchl. hiervon unterthänigste Vorstellung thun / anbey denen bisherigen Religions-Beschwerungen gnädigst abhelffen / insonderheit aber den zur Unterweisung unserer Christlichen Jugend unentbehrlichen Catechismum restituiren / der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Dieselbe uns in unserm billigen Petito um so mehr gnädig zu deferiren geruhen wollen / als selbiger nicht nur ein Liber Symbolicus, sondern auch dessen etwa anstößige Religions-Puncten von uns jedesmahl in geziemender Moderation tractiret worden / wir auch bis daher alle unterthänigste Submission gegen dieselben erzeiget / und darinnen ferner beharren werden

Ew. Hochwürden 2c.

Den 6. Novembr. 1719. N. &c. &c.

Hochwürdiger 2c. 2c.

Es wird Euer Hochwürden Gnaden Excellenz und Herrlichkeiten annoch in ohnverloschenem Andencken ruhen / welchergestalten wir Inspector und sämtliche Prediger des Hoch-Stiffts / dieselben unter dem 6. Novembr. durch ein unterthänigstes Memoriale vorgestellt / was von Zeit des getroffenen Austausches vor Religions-Neuerungen verhängt worden / mit unterthänigster Bitte / solche gnädigst zu remediren; Dieweilen aber bis dato die verhoffte gnädigste Resolution und Remedur nicht nur nicht erfolget / sondern die vorhin übergebene unterthänigste Gravamina, durch seither dem / hier und da gethane neue Eingriffe / um ein merckliches vermehret worden; als nehmen wir die Freyheit / Euer Hochwürden hiermit nochmahlen unterthänigst zu bitten / unsern sowohl auf die Billigkeit selbst als Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst emanirten Declaration gegründeten Petito zu deferiren / damit wir bey unserm Exercitio Religionis gelassen werden / und Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Gnad fernerhin geniessen mögen.

Euer Hochwürden 2c. 2c.

Worms den 13. Decembr. 1719. N. &c. &c.

(o)

Ad Num. XXV.

Der Reformirten wider das Hoch-Stifft Worms habende Religions-Beschwehrden betreffend.

So unvernünfftig / unchristlich und ohnmöglich es auch ist / einen Menschen durch Zwang / Straffe / Marter und Pein wider sein Gewissen zu einer andern Religion zwingen zu wollen / wie solches schon von allen Nationen in allerhand Sprachen und unzehlbaren Scriptis Sonnen-klar erwiesen und dargethan worden; So bleibet doch der des Römischen Hofes Principiis folgende Clerus bey seiner alten Methode / als durch GOttes Wort angezeigten übelen Merckmahle / und lässet sich diesen Modum viel besser / als alle Uberzeugung des Hertzens aus guten Vernunfft-Schlüssen Göttlichen Worts / behagen.

Wovon ein gantz neues Beyspiel zwar schon in denen öffentlichen Frantzösischen Leydischen Zeitungen berühret und angezeiget / daß ein Reformirtes junges Mägdlein / weil es nicht Catholisch bleiben wollen / im Wormsischen von einem Geistlichen mit Ruthen auf den Tod dergestalt gehauen worden / daß es einige Wochen hernach den Geist aufgegeben; Man hat aber Anfangs der Sache keinen völligen Glauben beylegen wollen / sondern sich zuvor der Wahrheit besser erkundiget; Da dann die Sache mit etwas andern Umständen / als in obgedachter Zeitung / von glaubhafften Leuthen confirmiret / und folgende Species Facti aus der Nachbarschafft communiciret worden.

Nähere und wahre SPECIES FACTI,

Was mit dem zu Hoffheim / in dem Hoch-Stifft Worms / durch dortigen Catholischen Pastor Kroll, und dessen Schulmeister Jordan, den 10. Decembr. 1719. auf eine Tyrannische und Barbarische Weise bis auf den Tod gegeisselten und erbärmlich zugerichteten Mägdgen / Dorothea Wilhelmin, dessen verstorbener Vatter Catholisch gewesen / die noch lebende und an Caspar Herbert, Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter Rosina aber Reformirt ist / um selbiges durch allzuharte Leibes-Straffe zum Catholischen Glauben zu zwingen / sich zugetragen.

(1.)

Ermeldtes Mägdlein / Dorothea Wilhelmin, hat / nach Absterben seines Catholischen Vatters / sich zu der Reformirten Religion gewendet / und seiner Reformirten Mutter schon vor etlichen Jahren mit Thränen geklagt / daß der vorige Pastor, Melchior, sie gezwungen / eine Hostie zu nehmen / um sie dadurch an die Catholische Religion zu verbinden.

(2.) Als aber das Mägdlein sich dennoch zu der Evangelischen Gemeinde gehalten / und deßhalber ihr von dem Catholischen Pfarrer hart zugesetzt worden / ist es nach Groß-Niedesheim bey Worms entloffen / da man denn mit denen Eltern executivè verfahren / um das echapirte Kind herbey zu schaffen / ihnen ein Pferd genomen / und ins Wirthshaus geführet / bis sie das Executions-Geld / 1. fl. 24. Kr. erlegt.

(3.) Weilen das Kind mit dem Stieff-Vatter / Hannß Caspar Herbert, einmahl in die Reformirte Kirch zu Worms gieng / wurde der Mutter Rosina

3. Pfund

3. Pfund Wachs Straff angesetzet / auf vieles Bitten und Flehen blieb es bey einem Pfund.

(4.) Ist das Kind durch den Centen-Büttel / der unehrlich ist / auf Befehl des Pastors, ins Catholische Pfarr-Haus begleitet worden.

(5.) Hat Ambts-Keller Betz zu Nordheim / da er diß Kind zu verschiedenen mahlen vorgehabt / es hart angefahren / und mit horrenden Formalien dasselbe von der Reformirten Religion suchen abwendig zu machen / E. g. der Teuffel oder ein schwartzer Mann rede aus ihm / es wäre vom Bösen besessen / weil das Kind auf seiner Mutter Glauben zu leben und zu sterben sich vernehmen ließ.

(6.) Ist das Mägdlein am 10. Decembr. Anni elapsi in die Sacristey gelocket / und allda Barbarischer Weiß / und zwar mit zusammen geflochtenen Ruthen / dergestalt gepeitschet worden / daß in denen s. v. Posterioribus die Zincken und Spitzen gestocken / und da solche zusammen geflochtene Ruthen gantz zerhauen und zersetzt / befahl der Pastor Kroll dem Schulmeister / frische Ruthen herbey zu schaffen / der aber davn abhorrirte / und sich dieses zu thun geweigert.

(7.) In diesem Tyrannischen Verfahren wurde dem Kind / durch das scharffe Anziehen über die Banck / das Genick verstaucht / und als dasselbe erbärmlich geruffen / bringt mich nur um / damit ich der Marter abkomme / so viel Bluts-Tropffen ich vergiesse / so viel Thränen werdet ihr vergiessen müssen / fiel die Antwort von dem Pastor, du Hund / wir wollen dich nicht umbringen / doch sollst du davon ein Gefühl uud Empfindung haben.

(8.) Darauf wurde das Kind von seinem Blut / so auch aus seiner Nase und gantzen Leib durch hart erlittene Schläge geflossen / der Mund davon aufgeschwollen / mit Wasser in der Sacristey gereiniget / mit der angefügten Bedrohung / über 8. Tage wollen wir dirs besser machen.

(9.) Nach diesem gieng das Mägdlein nacher Haus / kam so übel zugerichtet zu seinen Eltern / daß dieselbe den erbärmlichen Spectacul fast nicht konten anschauen; das Kind ward bettlägerig und sehr kranck / verlangete in seinen grossen Schmertzen aus dem Orth geschafft zu werden / aus Furcht ihm noch ein ärgers begegnen möchte.

(10.) Die Mutter schafft das Kind kranck hinweg / that es nach Babenheim / einem Bischöfflichen Orth / zu denen Freunden / so Catholischer Religion; die Freunde besorgten / es möchte diese Kranckheit gar zum Tod gereichen.

(11.) Nachdem dieses lautbar worden / und Ambts-Keller Betz vernommen / daß das Mägdlein bey seit gethan worden / drung dieser Ambts-Keller auf die Herbeyschaffung des Kinds / mit angesetzter Geld-Straffe à 10. Rthlr. / welche andictirte Straffe steigen solte / wofern das Kind nicht herbey gethan würde / bis auf 100. und sofort / welches ohne Zweiffel aus des Beambten eigener Authorität / und also ohne Vorwissen einer Hochfürstlichen Wormsischen Regierung / geschehen / gestalten auf einmahl der Befehl wieder aufgehoben.

(12.) Endlich und zum letzten hat das bedrangte und von allen Seiten verfolgte Mägdlein sich von Babenheim nach Worms zu Herrn Winckelblech in Diensten begeben / die Schmertzen und Merckmahle von seiner Peinigung noch immer wohl verspührend / die es gleichwohl auf allerley Weise hat suchen Herrn und Frau zu verbergen / doch der andern Magd nicht hat können verschweigen / und zu verschiedenen mahlen Oel aus der Lamp gefordert / seinen schmertzhafften Leib damit zu schmieren / welches etliche Wochen continuiret / bis seine Marter durch einen plötzlichen Tod den 30. Martii ist vollendet worden.



Ad Num. XXV. Additamentum 2dum.

Den Gewissens-Zwang im Wormsischen betreffend.

MAn hat zwar ein billiges Bedencken gehabt / eine so grobe hefftige und einem Geistlichen überaus unanständige Schrifft / als womit der Catholische Pfarrer / Johann Rüdiger Kroll, zu Hoffheim / den Reformirten Prediger zu Nordheim / aus Verdacht / als ob dieser die in denen Zeitungen gestandene Geschichte / von einem des Glaubens halber in der Kirche aufs Blut gepeitschten Mägdleins / fälschlich ausgesprengt / und auch nach Regenspurg berichtet / zu Worms bey der Regierung ad palinodiam verklagt / unter die Evangelische Religions-Beschwehrden drucken zu lassen; Weil er aber darinn ein Scriptum, genannt: *ExtractumGravaminum,Reformirten* Predigers des Hoch-Stiffts Worms zu Regenspurg in Druck übergeben: Num. 1. seiner Beylagen anfügt / und solches als das Fundament seiner Klage attaquiret / welches von dem Additamento 1. ad Num. XXV. der gedruckten hiesigen Religions-Beschwehrden gantz discrepant ist / auch bis dato, wenigst unter denen Evangelischen / nicht bekandt gewesen / er anbey ein- und andere Umstände selbst anzeigt / so man vorhin noch nicht gewust / und welche zur Vergrösserung des Facti quæstionis sehr dienlich / so hat man dieser / obgleich sonst unziemlichen Schrifft sub Lit. A. hier einen Platz gönnen wollen. Wie denn dem Reformirten Prediger wegen der groben Anzüglichkeiten und Lästerungen / so der P. Kroll gegen ihn ausgestossen / die rechtliche Ahndung ohnedem bevor bleibet / und ihm durch den Druck der vorhin schon divulgirten Schrifft bey der ehrbaren Welt / so auf dergleichen Ausstreuungen ohnedem nichts giebt / kein Præjudiz geschehen kan. Was nun solche Klag-Schrifft sonst betrifft / bekennet und gestehet Lit. A.

1.) Der Pfarrer Kroll, daß er das Mägdlein Wilhelmin, welches er NB. von 15. Jahren gewesen zu seyn / selbst angiebet / weil sie nach der zur Reformirten Religion schon seit 3. Jahren geäusserten Zuneigung den Catholischen Glauben nicht bethen wollen / in der Kirche oder Sacristey mit Ruthen in seiner Gegenwart peitschen lassen / und meinet nicht / daß er daran zuviel und unrecht gethan. Womit dann die That in soweit eingestanden und richtig ist.

2.) Bringet er Num. 2. das von der Mutter des Kindes wegen übergebene Memorial bey / wodurch sie 3. Jahr zuvor um die durch die Reichs-Satzungen ihr ohnedem schon freygelassene Gewissens-Freyheit des Kindes bey der Wormser Regierung zwar angehalten /

3.) aber einen widrigen und abschlägigen Bescheid bekommen / so in Num. 3. befindlich.

Wie nun das ungebührliche straffwürdige Factum, daß ein mannbares Weibsbild von 15. Jahren / welches also den annum discretionis schon lang vorhin erreicht gehabt / um es wider seinen Willen bey der Catholischen Religion zu erhalten / in der Kirchen mit Ruthen gepeitschet worden / von dem Thäter / einem Catholischen Priester / selbst eingestanden / dann aber der in dem Bischoffthum Worms wider alle natürliche und Reichs-Gesetze übliche Gewissens-Zwang / daß man denen

nen Evangelischen Eltern nicht erlaubt / ihre Kinder / so die annos discretionis erreicht / auf ihre Religion zu erziehen / damit zu hellem Tage lieget; Also wird nunmehro zu erwarten seyn / wie eine Hochfürstlich-Wormsische Regierung eine so ärgerliche und höchst-straffwürdige That Reichs-Constitutions-mäßig ansehen / und auf eclatante Art ahnden werde / und zwar um so mehr / als zu des durch eigene Geständnus überführten Römisch-Catholischen Pastoris Kroll neuer Confusion noch ein anders nicht weniger unziemliches Factum sub Lit. B. hinzukommt / wovon man das Urtheil einem jeden Unpartheyischen gern anheim stellet. Und weil auch die Orths Obrigkeit zu solchen ungebührlichen Straffen die Hand gebothen / die Hochfürstliche Regierung auch selbst die Gewissens-Freyheit abgeschlagen; so wird zu Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Justiz-Eyfer und zu Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs patriotischen Gemüths-Billigkeit das allerunterthänigst- und geziemenmende Vertrauen gesetzt / daß Sie dergleichen Ungebühren nicht billigen / sondern im Fall der geweigerten Abstellung / solches Reichs-Constitutions-mäßig zu beeyfern geruhen werden.

Lit. B.

Lit. A.

An Eine Hochfürstlich-Hochlöblich-Bischöffliche Wormsische Regierung abgenöthigte Klag-Schrifft / contra Reformirten Predigern zu Nordheim rc.

Mein

Johannis Ruttgeri Kroll,

Catholischen Pfarrers zu Hoffheim.

Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung.

WAs der Reformirte Prediger zu Nordheim ohnlängst zu Regenspurg mit straffbarer Vermessenheit unter andern Beschwehrden angebracht / daß man nemlich Persohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen wolle / und in specie zu Hoffheim ein Mägdlein von 15. Jahren / so von Kindheit auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget / in der Kirchen deswegen mit der Ruthen aufs Blut gehauen / anbey auf Mund und Nasen geschlagen / daß häuffig Blut hinaus geflossen / mithin durch so unbarmhertziges Tractament in solche alteration gesetzet habe / daß es kranck und bettlägerig worden / solches ist ab der Copeylichen Anlage
Num. 1. Num. 1. zu ersehen.

Gleichwie aber dieses s. v. lauter Lügen seynd / als seynd noch gröbere Unwarheiten und Calumnien / was zu Leyden in denen Frantzösischen Zeitungen sub Num. 36. Rubrica Heydelberg den 27. April, und Num. 43. Rubrica Cassel den 21. Maji, item in der Holländischen Freytags Currante Num. 81. Rubrica Cassel den 20. Maji spargiret worden / daß nemlich Matthæus Wilhelm Römisch-Catholisch / und Anna Rosina Reformirter Religion, Einwohner und Eheleuthe zu Hoffheim / Ehe-Pacten unter sich gemacht / daß die Söhne nach des Vatters / die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden solten; deme zufolge auch ihre Tochter Dorothea von Kindheit auf zur Reformirten Religion würcklich gezogen / nachmahls aber den 10. Decembr. 1719.

als

als es ohngefehr bey der Catholischen Kirchen zu Hoffheim vorbey gegangen/ auf mein Geheiß von dem Schulmeister Jordan mit Gewalt in die Kirche geschleppet/ und ihme zugemuthet worden/ gleich auf der Stelle die Römisch-Catholische Religion anzunehmen; da aber das Mägdlein/ weilen es gar zu wohl in der Reformirten Religion unterwiesen gewesen/ solches zu thun sich geweigert/ hätte ich/ Pfarrer/ ihme mit meinem Buch so gewaltig ins Gesicht geschlagen/ daß häuffig Blut herab geflossen/ über das aber noch ferner mit einer von gedreheten und zusammen geflochtenen Weyden gemachten Peitschen dasselbe durch den Catholischen Schulmeister dergestalten grausam peitschen lassen/ daß es in Ohnmacht niedergesuncken/ und man geglaubet habe/ es würde da auf den Platz sterben/ auch hätte ich demselben etlichmahl die consecrirte Hostien mit Gewalt in den Mund geschoben/ ohne daß es solche habe verschlingen wollen; das Mägdlein aber seye nachgehends/ aus Furcht der dergleichen fernern Tractaments/ von Hoffheim nacher Worms zum Kauffmann Winkelblech/ als Kinds-Magd in Dienst gegangen/ und endlich den 28. Martii wegen obgemeldt harten Tractaments mit grossen innerlichen Schmertzen gestorben.

Nachdem nun vorgedachter Reformirter Prediger zu Nordheim so wenig diese nach Leyden in Holland mit unchristlichem Gemüth aus blinder Passion geschriebene und von dar aus in die gantze Welt ausgelauffene Lügen/ als seine Eingangs gemeldte auf Regespurg geschickte Unwarheiten wird probiren können; Als habe mich dargegen höchstens beschweren/ und zugleich Eine Hochfürstl. Hochlöbliche Regierung inständigst bitten wollen/ mehrgedachten Reformirten Prediger als einen Ertz-*Calumnianten* und Lügner/ der durch seine Lügen-volle Vorstellung nichts als Unruhe und Empörung in der gantzen Welt erwecket/ ad palinodiam anzuhalten/ und gebührend zu bestraffen/ demnach aber solches in offentlichen Druck aller Orthen bekandt zu machen; denn unwahr ist/ daß ich jemand zur Catholischen Religion zwingen wollen/ und was in specie Dorothea Wilhelmin angehet/ ist notorium daß seine Eltern keine Ehe-Pacten gemacht/ daß die Tochter nach der Mutter Religion solte gezogen werden/ dahero ist auch mehr ermeldte Tochter von meinem Antecessore, Herrn Melchior seel. getaufft und von Kindheit auf zur Catholischen Religion erzogen worden/ als aber Mathäus Wilhelm/ nach eilff in dem Ehe-Stand mit Anna Rosina seinem Weib Reformirter Religion zugebrachten Jahren das Zeitliche geseegnet/ da er zuvor auf dem Tod-Bett seinem Bruder Johannes Wilhelm beyde Kinder/ Sohn und Tochter/ recommendiret/ auf ihre fernere Catholische Erziehung/ weiln die Mutter zuvor/ nachdeme sie mit Caspar Herbert/ Reformirter Religion, sich wieder verheyrathet/ Anno 1716. den 17. Febr. bey Einer Hochlöbl. Regierung per Memoriale, so in Copia Num. 2. beygehet/ um Erlaubnüß angehalten/ Num. 2.
ihre Tochter nach der Reformirten Religion erziehen zu dörffen/ ist aber/ wie beyliegende Copia Decreti sub Num. 3. ausweiset/ abgeschlagen/ hingegen anbefohlen worden/ dieselbe zur Catholischen Schul und Religion, wie Num. 3.
sie angefangen/ ferner zu erziehen; worauf sie denn auch weiter Catholisch informiret worden/ etlichmahl gebeichtet/ und zu verschiedenen Zeiten das H. Abendmahl bereits vor etlichen Jahren allhier offentlich empfangen/ nicht weniger von dem verstorbenen Herrn Weyh-Bischoff/ Gudenus seel. zu Worms im Dohm sich hat firmiren lassen/ ohne daß sie von jemand darzu wäre genöthiget worden/ weilen man zu diesem heiligen Sacrament/ angesehen es kein Sacramentum absolute & simpliciter necessarium ad æternam salutem ist/ niemand zu zwingen pflegt; Als ich nun vorm Jahr auf hiesige Pfarrey gekommen/ habe ich offtgedachtes Mädgen/ weilen ich nicht anderst gewust/

als

als daß es Catholisch gewesen / und noch würde seyn / meinem Ambt zufolge / zur Catholischen Schul und Kirche angehalten / auch bey dem Examine gefunden / daß es die Principia Catholicæ Religionis zimlich wohl erlernet habe; inzwischen ist dasselbe heimlich verführet worden / also daß es den zweyten Sonntag des Advents den 10. Dec. 1719. in der Christlichen Lehr / wie gebräuchlich / mit dem Pfarrer das Vatter Unser / den Glauben / Zehen Geboth ⁊c. öffentlich lauth zu bethen / nicht mitgebethet; da ich nun solches gesehen / hiesse es gleich andern Kindern mitzubethen; es wolte aber nicht daran / sondern liesse aus seinem Stuhl der Kirchen-Thür zu / wurde aber gleich von dem Schulmeister wieder zuruck geführet; ich vermahnete dasselbe abermahls zum Gebeth / und in specie den Glauben zu bethen / konte aber kein Wort heraus bringen; endlich auf widerholtes Zureden / fienge es zwar an den Glauben zu bethen / konte aber kein Wort bis an den 10. Articul, Vergebung der Sünden / heraus bringen / erstummte aber auf einmahl / und wolte durchaus nicht weiter fortbethen; ich stellte es darauf neben mich hin im Chor / um der Christlichen Lehr zuzuhören / und darnach wegen seines Ungehorsams die verdiente Straff zu erwarten; es heulte aber entsetzlich / und griebelte mit denen Fingern so lange in der Nasen / bis das Blut heraus geflossen / der Meynung ohne Zweiffel / ich würde es um seinen Muthwillen nach ungestrafft fortgehen lassen / liesse es aber durch den Schulmeister in die Sacristey führen / und hielte inzwischen die Christliche Lehr fort / ohne mich mit der meritirten Züchtigung zu übereilen; als nun dieselbe nach einer Stund geendiget ware / und das Mägdlein noch nicht bethen wolte / habe deswegen an demselben durch den Schulmeister / weilen es noch ein Schul-Kind war / in der Sacristey mit einer gewöhnlichen Schul-Ruthen von kleinen Bircken-Reisen die wohlverdiente Abstraffung vornehmen lassen / massen in Heil. Schrifft Prov. 22. cap. v. 15. geschrieben stehet: Die Thorheit ist an des Kindes Hertz gebunden / aber die Ruthen der Zucht wird sie davon treiben: Item Prov. 23. cap. 13. & 14. v. Entziehe einem Kinde die Züchtigung nicht / denn wann du es mit der Ruthen schlägest / so wird es nicht sterben / du wirst es mit der Ruthen schlagen / und seine Seele aus der Höllen erretten / so dann auch mein Zweck ware.

Tags hernach ist dasselbe nacher Worms gangen / und zwar / dem Vernehmen nach / zum Reformirten Prediger daselbsten / bliebe demnach acht Tag aus der Schul / unter dem Vorwand / es seye nicht wohl auf / so aber falsch befunden worden; Nach Verfliessung solcher 8. oder 9. Tägigen Zeit aber / hat es zu seines seel. Vattern Brudern / dem Schultheissen zu Bockern / sich begeben / um allda / weiln der Orth gantz Catholisch / die Schul und Kirchen frequentiren zu können / wie dessen Reformirte Mutter selbst dem Herrn Ambts-Keller zu Nordheim angezeiget; als nun des Mädgens Ohm es aufm Christ-Tag mit sich in die Kirch zur Beicht und heiligen Nachtmahl gehen heissen / hat es unvermerckt das Seinige zusammen gepackt, und seine Retirade auf Worms zum Reformirten Kauffmann Winckelblech genommen / bey welchem es sich als Kinds-Mädgen verdingt / immitelst aber von seiner Mutter und andern mehr / die Catholische Religion zu verlassen / ferners beredet / und dann erst bey dasigem Reformirten Prediger in Reformirter Religion unterrichtet und so weit gebracht worden / daß es Samstag vor Ostern zur Vorbereitung / auf Ostern zum Reformirten Abendmahl gehen sollen / zu welchem Ende dann ihme seine Reformirte Mutter mit Frolocken ein neues Kleid machen lassen. Die Freude hat aber bald ein Ende genommen / indeme der gerechte GOtt / so den vorgehabten öffentlichen solennen Abfall von dem wahren Heil. Catholischen Glauben nicht hat wollen zum Effect kom-

kommen lassen / dasselbe durch einen unvermutheten jähen Tod von dieser Welt abgefordert / da es doch vorhero bekanntlich die gantze Zeit über frisch und gesund gewesen; Und dieses ist die wahre Species Facti, woraus erhellet/ wie falsch / verläumderisch / lügenhafft und unwahr seye / was zu Regenspurg malitioser Weise angebracht / und hernach zu Leyden mit einem noch grössern, von gottlosen Leuthen suggerirten erdichteten Zusatz in die Zeitungen gesetzet worden.

Stelle demnach Einer Hochlöblich-Hochfürstlichen Regierung hocherleuchteten Dijudicatur gehorsamst anheim / ob nicht solche vermessentliche Unthat höchst-straffbahr / und mir durch so lügenhaffte Imputation groß Unrecht geschehen seye / weswegen mir geziemende Satisfaction ausbitte / in allem Respect verharrende

Einer Hochlöblichen Regierung

Hoffheim den 11. Junii
Anno 1720.

gehorsamster
Johannes Ruttgerus Kroll.

Num. I.

Extractus Gravaminum eines Reformirten Predigern des Hoch-Stifft Worms zu Regenspurg in Druck übergeben.

Daß man Persohnen wider ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion zwingen will / wie dann den 10. Decembris anni elapsi ein Mädgen von 15. Jahren / dessen verstorbener Vatter zwar Catholisch / der jetzige Stieff-Vatter aber sowohl / als die leibliche Mutter der Reformirten Religion zugethan seynd / ohngeachtet dasselbe von Kindes-Beinen auf eine aversion gegen die Catholische Religion bezeiget / zu Hoffheim in der Kirch von dasigen Catholischen Schulmeister / in Gegenwart des Priesters / dergestalten mit Ruthen bis auf das Blut gehauen / anbey auf Mund und Nasen geschlagen / daß das Blut häuffig ausgeflossen / mithin durch sothanes unbarmhertziges Tractament in solche Alteration gesetzet / daß es kranck und bettlägerig worden 2c. 2c.

Num. 2.

Copia.

Hochwürdig / Hoch-Wohlgebohrne / Freyherren / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / gnädig und hochbefehlende Herren.

EIner Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung solle demüthig hinterbringen / wie daß ich mit Matthes Wilhelm / Gemeinds-Mann zu Hoffheim / 11. Jahr lang gehauset / und mit demselben zwey Kinder / einen Knaben und ein Mägdlein erziehlet habe / welcher mein Mann / der Catholischen Religion, fast mehrentheils wehrender Ehe kranck gewesen und vor meine beyde Kinder zu frühezeitig verschieden ist / also daß ich diese schwere Jahr hindurch mit denen Kindern mich sauer ernehren und durchbringen müssen. Indeme mich nunmehro aber mit Johann Caspar Herbert / Reformirter Religion, welcher ich auch zugethan bin / verheyrathet habe / dabey den Knaben die gantze Zeit hero nach seines Vatters seel. Religion zur Catholischen Schul und Kirchen angehalten / und Catholisch unterweisen habe lassen / welches mir ein jedweder attestiren wird / ich aber das Mägdlein nach meiner-nemlichen Reformirten Religion gern erziehen möchte / wogegen aber Herr Ambts-Keller vermeldet / seines Orths wäre er zufrieden / welches auch Herr Pfarrer Melchior vermelden thut / ich solte bey der Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung deswegen demüthigst bittend einkommen / und so es mir daselbst gnädig bewilliget und nicht abgeschlagen würde / wolten sie mir nicht zuwider seyn;

Als gelanget an Eine Hochfürstlich-Hochlöbliche Regierung mein demüthigstes Bitten / selbige geruhen gnädig / obige Umstände zu erwegen / und mir zu erlauben / daß ich sothanes mein Kind nach der Reformirten Religion auferziehen dörffe. Die mich gnädiger Erhörung auch Willfahrung getröste / anbey verharre

Einer Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung

Kierer.

demüthige

Anna Rosina / Matthes Wilhelms / Unterthanen zu Hoffheim hinterlassene Wittib.

Num. 3.

Copia Decreti.

HAt das Begehren nicht statt / sondern wird Ambts-Kellern zum Stein mit dem Befehl beygeschlossen / daß Caspar Herberts Eheweib zu bedeuten / daß sie bey schwerer Straff und Ungnade sich nicht unterstehen

hen solle / das Töchterlein von der Catholischen Religion ab- und zur ihrigen zu ziehen / sondern ferner zum Catholischen Schul-Wesen und in der Religion, wie sie angefangen / erziehen solle. Decret. in Cons. Aul. Worms den 17. Februarii 1716.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Johann Adam von Hoheneck.

Schmitz.

Herrn Pfarrern *Melchiori* dienet gegenwärtiges zur Nachricht / und zu seiner *Direction*, so Supplicantin bereits auch kund gemacht worden. Nordheim den 28. *Febr.* 1716.

Betz.

Lit. B.

Wahrer Bericht /

Was der Catholische Pastor Kroll zu Hoffheim / in dem Hoch-Stifft Worms / mit einem Mägdlein / dessen verstorbener Vatter Catholisch war / die noch lebende an Christoph Kramer / Burgern zu Laumersheim / Reformirter Religion, wieder verheyrathete Mutter aber Evangelisch-Lutherisch ist / um dieses Kind durch Gewalt und Zwangs-Mittel zur Catholischen Religion zu bringen / vorgenommen.

1.) Hat bemeldter Pastor dieses Mädgen durch drey darzu bestellte Männer / gegen alles Protestiren der Eltern / aus des Stieff-Vatters Haus mit Gewalt wegnehmen / und in die Catholische Schul bringen lassen / und dem Schulmeister befohlen / mit der schärffesten Ruthe und Bedrohung der Betzen-Cammer / das Kind zur Catholischen Religion anzuhalten / worbey auch

2.) dem Stieff-Vatter vor jedesmahl / da sein Stieff-Töchterlein aus der Schul geblieben / ein Thaler Straff angesetzt / und solcher von ihm erpresset / und weiln mehrbesagter Pastor nichts destoweniger besorget / das Kind möchte dennoch nach seinem innerlich bezeigten Gemüth mit der Zeit die Evangelisch-Lutherische Religion annehmen / so hat er

3.) dasselbe gar aus der Mutter Haus wegpracticiren wollen / zu dem Ende bis zum drittenmahl einen Karch vor die Thür führen lassen / um das Kind zu enleviren / und damit fortzubringen; Nachdeme aber der Anschlag entdecket worden / und das Mägdlein solchen vernommen / so ist es / obschon in der Blüth seiner Jahren / doch darüber wegen des harten Gewissens-Zwangs dergestalt erschrocken / daß es in eine schwere Kranckheit gefallen / und ein halbes Jahr unter des Doctors Hand bettlägerig gewesen / welche Hertzens-Angst und Bangigkeit dem Kind auch so hart zugesetzt / daß es mehrmahlen mit Ohnmachten befallen worden / und die Eltern sehr besorget /

besorget / es möchte daraus gar die erschröckliche fallende Sucht erfolgen / nachdeme hernach

4.) durch Göttlichen Beystand das Kind von der Kranckheit genesen / so hat mehr-erwehnter Pastor doch nicht geruhet / sondern ferner in die Mutter gedrungen / dasselbige weiter in die Catholische Kirch und Schul zu schicken / weilen aber das Mägdlein darzu keineswegs sich bereden lassen wollen; hat man den Eltern zu deren Bezwingung eine Kuhe weggenommen / und ins Wirthshaus gestellet / auch noch die Mutter mit 2. Kindern in die Betzen-Cammer gesetzt / das Kind aber ist aus Begierde zu der Evangelisch-Lutherischen Religion nochmahlen nach Groß-Carbach zu dortigem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer in die Information gegangen / und nach abgelegten Glaubens-Bekäntnuß zum Heil. Abendmahl admittiret worden / wie aber

5.) mehrberührter Pastor Kroll solches erfahren / hat man den Eltern drey Executanten in das Haus gelegt / denen sie nebst Essen und Trincken einem jeden täglich 30. Kr. bezahlen müssen / welches auch so lang gewähret / bis das Kind endlich die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden; Uber solche Execution hat man noch den Eltern 10. fl. Straff um deswillen / daß sie das Mägdlein nicht auf den Karch geschafft / und wegführen lassen / angesetzt / welche man endlich auf vieles Bitten der ehrlichen Nachbaren / und meist Catholischer / so Mitleiden mit ihnen gehabt / auf 5. fl. moderiret / die auch an den Ambtmann Trommern gezahlt werden müssen / ohne zu gedencken / was man sonsten für Angst und Ungemach diesen guten Leuthen zugefüget hat.



Ad Num. XXV. Additamentum 3tium.

Wohin auch Num. X. und XL. einschläget.

Die Evangelischen Religions - Beschwehrden unter dem Hoch-Stifft Wormbs betreffend.

DAß man Hochfürstlich-Wormbsischer Seits / und wegen der Vortrefflichen Wormbsischen Gesandtschafft an statt gegen die Numeros X. XXV. und XL. der Evangelischen Religions-Beschwehrden und deren Additamenten etwas zu sagen / oder dawider einzuwenden / die also rubricirte Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi communiciren lassen / solches zeiget an / daß dasjenige / worüber man sich Evangelischer Seits gegen das Hoch-Stifft Wormbs beklaget / wohl gegründet seyn müsse / und daß man allein durch Gegen-Gravamina, was geschehen / justificiren / und soviel sagen wolle: Evangelischer Seits hat mans auch nicht besser gemacht. Es kan nun denen Evangelischen nicht anderst als lieb seyn / daß die Herren Catholischen endlich auch anfangen / mit ihren Gravaminibus heraus zu gehen / weil man solchergestalt endlich zur Sprache und auf den Grund der Sachen kommen / auch erkennen wird / daß es einmahl Zeit sey / denen unruhigen Leuthen von beyden Seiten ihr Frieden-stöhrendes Handwerck zu legen / und das liebe Vatterland vor dem sonst daraus nothwendig erfolgenden Unheil zu bewahren. Welches der Evangelischen einziges Wünschen / Bitten und Flehen ist. Daher man auch keinem der Unserigen / der des Fried-Bruchs gehörig wird überwiesen werden / das Wort reden / sondern vielmehr / wann nur Catholischer Seits es auch geschiehet / dessen ernste Bestraffung mit befördern will.

Ein jeglicher / der gegen den Westphälischen Frieden gehandelt zu haben beschuldiget wird / mag sich selbst verantworten. Und ist bey diesen General-Anmerckungen kein ander Absehen / als das gantze Werck durch Festitellung der Principiorum zu faliciriren / und dahin anzutragen / daß man doch Catholischer Seits bey dem allerheilsambsten Reichs-Grund-Gesetze / dem Westphälischen Friedens-Schluß / davon beyder Theile wahre Wohlfahrt allein dependiret / verbleiben / dessen klaren deutlichen ausgedruckten Verstand bona fide annehmen / mit der That befolgen / und aller gehäßigen in demselben ernstlich verbottener Redens-Arthen / die nur Verbitterung / und ihrer Sache ein schlimmers Ansehen machen / sich enthalten möge / darmit man schied- und friedlich in unpartheyischer Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe verfahren und zum glücklichen Ende gelangen könne. Solchemnach hat man Evangelischer Seits bey diesen der Wormbsischen Herren Catholischen Gravaminibus folgendes zu erinnern.

Einige
General-Anmerckungen
Uber die
Von der Bischöfflichen Wormbsischen Gesandtschafft am 15. Nov. 1720. communicirte also *rubricirte Gravamina* der Römisch-Catholischen *in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes.*

I.

DJe Facta Specialia kan man noch zur Zeit weder eingestehen / noch widersprechen / weil man davon allhier bis dato keine eigentliche Wissenschafft hat; Und will man also denen / so deren beschuldiget werden / wie bereits im Eingang erwehnet ist / die Beantwortung und nach Befinden sich vorbehalten / die Specialia durch absonderliche Additamenta anzuzeigen / weil verschiedene in den nechstfolgenden Art. III. benannte Evangelische / von welchen die mehreste Gravamina Religionis in diesen gedruckten Beschwehrden bekandt gemacht worden / hier selbst als Ubertretter der Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse angedeutet / und so vorstellig gemacht werden wollen / folglich nöthig seyn will / hier zu berühren / ob solche Evangelische / derentwegen hier Beschwehrde geführet worden / gleicher Contraventionen / so man andern imputiret / schuldig / und also bey der sonst gebührenden Satisfaction selbst strafffällig sind.

Indessen ist doch so viel wahrzunehmen / daß die angeschuldigte Contraventiones keine gäntzliche Wegnehmung oder Niederreissung der Kirchen und Schulen / oder Entziehung der Geistlichen Gefälle und Austilgung der gantzen Religion betreffen / (wie die Evangelischen

zu klagen-haben) sondern lauter Dinge sind / die zwar an sich / wann sie wahrgemacht worden / unrecht und straffbar wären / aber unter- und bey Catholischen gegen die Evangelischen so gemein sind / daß sie bey ihnen fast zur Gewohnheit worden.

II.

Es erhellet aber indessen aus diesem einigen Exempel Sonnen-klar / daß die Religions-Gravamina, so weit sie in Facto bestehen / weder vor der Reichs-Versammlung / noch vor einer Reichs-Deputation, noch per Tractatus de Corpore ad Corpus abgethan werden können / indem solche Facta nothwendig an jeglichen Orth untersucht und entschieden werden müssen. Daher auch der Arctior Modus Exequendi und Executions-Recess (welche beyde Leges perpetuæ & Fundamentales Imperii, mithin auch allen künfftigen Fällen pro Regula gesetzet seynd. R. I. 1654. §. 45. Exec. Recess §. 61. 62. Cap. novis. Art. II.) ausdrücklich verordnen / "daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehö-„ret / noch beobachtet / im Fall aber *super facto Possessionis* einige Dubia von sonderbarer „Erheblichkeit vorfielen / dieselbe *Summariissime* alsobald *in loco Executionis* erörtert / und zu-„gleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution gebracht / sonsten aber eini-„ge oder andere dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden sollen. Welches dann auch der einige zulängliche und in Legibus Imperii aufs allerdeutlichste beschriebene Weg ist / nemlich unverzüglich Executions-Commissarios ad loca abzuschicken / wodurch Ihre Kayserl. Majestät mit einemmahl ausser allen Embarras und Anlauff gesetzet / alle Klagen gründlich gehoben / das gute Vertrauen sowohl unter den Ständen selbst / als unter den Unterthanen beyder Religionen hergestellet / mithin Friede und Einigkeit im Vatterlande erhalten / und immer mehr befestiget werden könne. Dann bey Untersuchung der Factorum an jeglichem Orth secundum annos regulativos wird sich ergeben / welche in der That und Warheit die Gravantes, folglich die wahren rei fractæ Pacis publicæ seynd: An Seiten des Corporis Evangelici ist man wohl zufrieden / wenn man gesambter Hand mit rechtem Ernst daran seyn will / daß die Ubertretter des Friedens-Schlusses unausbleiblich mit der Straffe des Fried-Bruchs würcklich angesehen werden / es mögen Evangelische oder Catholische seyn. Welches nicht besser geschehen kan / als durch ernste und ohne Ansehung der Religion verfügte Bestraffung der unruhigen Köpffe / die mit dem Ihrigen niemahls zufrieden seynd / sondern allezeit bey gewinnender Præpotenz um sich greiffen. Von Seiten der Evangelischen verlanget man nichts voraus / und stehet also nur bey denen Herren Catholischen / daß man gar bald auf den wahren Grund der Sachen komme / und das rechte Heil-Pflaster applicire.

III.

Werden in dieser Collection der Catholischen Gravaminum, sowohl die freye Reichs-Stadt Wormbs / als auch die Graffschafft Leinningen-Hartenburg / Nassau-Weilburg / Leiningen-Hedesheim / Leiningen-Westerburg / Wartenberg in Westerreich / Falckenstein / Leiningen-Gunterblum / die Herrschafft Unter-Hilsheim / Garschein / Wenningen / Gemmingen / Helmstatt und andere im Creichgow / ja gar die gantze Unter-Pfaltz und Herzogthum Zweybrücken / und endlich auch verschiedene Orthe / die man selbst der Trierischen Diœcess zuschreibet / unter die Wormbsische Diœcess gerechnet / alles wider den ausgedruckten Buchstaben des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses / welcher Art. V. §. Jus Diœcesanum 48. also lautet: Jus Diœcesanum & *tota* Jurisdictio Ecclesiastica cum *omnibus* suis speciebus contra A. C. Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque *subditos* tam inter Catholicos & A. C. addictos quam inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis (1.) suspensa esto & (2.) intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat: Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in Possessione vel quasi Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem *Catholicorum* A. C. addicti Status Provinciales & *Subditi*, qui Anno 1624. Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis Casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui A. C. *nullatenus* concernunt, modo ipsis occasione Processus *nihil* injungatur A. C. vel conscientiæ repugnans. Und ferner §. 49. In quibus Civitatibus vero Imperii mixtum Religionis Exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra Cives A. C. nulla sit Jurisdictio. Daß aber in diesem §. 48. allein des 1624. Jahrs gedacht wird / ist darum geschehen / weil in dem gantzen Art. V. gehandelt wird von denen / die ex capite Gravaminum restituirt werden solten. Und vorhero schon Art. III. §. 2. in Fine verordnet war / daß die ex capite Amnestiæ restituirt würden / *idem Jus* in Ecclesiasticis haben solten / wie die andern / per expressam dispositionem dicti Art. III. in Fine verbis: Multo minus hæc reservatio Articulis aliter conventis Interque hos *compositioni Gravaminum* aliquid deroget. Nam quantum Juris *in bonis Ecclesiasticis* hucusque controversis ejusmodi

modi [scil: ex capite Amnestiæ] restituti vel restituendi sint *habituri*, patebit infra Art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione, doch aber haben sie *alium terminum à quo* pro norma restituendi & usu horum jurium Exec. Rec. §. 3. nemlich Statum in quo fuerunt ante motus Bohemicos i. e. Anno 1618. Art. IV. §. 50, da die Böhmische Unruh angegangen / & quô ante destitutionem gavisi sunt aut gaudere potuerunt, Art. III. §. 1. Arct. Mod. Exeq. jedoch cum restrictione in Ecclesiasticis ad dictum Statum regulativum Anni 1618. dessen nudum Factum Possessionis usus, observantia & Exercitium eben sowohl/ als des Anni 1624. Norma Universalis genannt wird / Exec. Rec. §. 3. Dahero in dieser Compilation der Catholischen Gravaminum durch die Wiederaufweckung des Juris Diœcesani contra Evangelicos & extra terminos cujusque Territorii wider den Friedens-Schluß gehandelt worden / welcher Art. V. §. utriusque Religionis 50. verordnet: Utriusque Religionis Magistratus *severe & rigorose* prohibeat, ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem Pacem Religiosam vel hanc in primis sive declarationem sive Transactionem uspiam impugnet, *dubiam* faciat, aut *assertiones contrarias* inde deducere conetur. Und Art. XVII. §. 4. qui vero huic Transactioni vel paci publicæ *Consilio* vel ope contravenerit, Sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat.

Es haben aber alle Evangelische Stände hieraus / und aus denen prætextu Juris Diœcesani in alienis Territoriis unternommenen Thätlichkeiten anzumercken / was die Catholische Geistlichkeit für gefährliche und den gantzen Grund des Westphälischen Friedens umstürtzende Principia sich anzumassen beginnen / und wie sie den Ryßwickischen Frieden auf Dinge extendiren / deren nicht allein mit keinem Wort darinn gedacht wird / sondern die auch dem Westphälischen / der doch zum Grund des Ryßwickischen gesetzet ist / schnurstracks entgegen lauffen. So wahr ists / daß / wenn man ihnen ein Haar breit einräumet / sie gleich gantze Klaffter zu sich zu reissen sich unterstehen.

IV.

Sind die in denen Lateinischen zu Ende dieser Gravaminum befindlichen Declarationen benannte Catholische Geistliche nachdrücklich zu bestraffen / daß sie gegen die Verordnung des Friedens-Schlusses Art. V. §. 35. : Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi nullibi ob Religionem despicatui habeantur, sich unterstanden / die A. C. Verwandte / Ketzer / Uncatholische und Lutheristen / die Prediger aber / sonder Zweifel aus Verachtung / *Prædicutios* zu nennen.

V.

So werden auch die Reformirte contra Instr. Pacis Art. V. §. 35. sogenannte Reformirte verächtlich betitelt / da doch besagtes Instr. Pacis Art. VII. §. 1. von denenselben sagt: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Imperii Ordinum consensu placuit, ut quicquid juris aut Beneficii cum omnes aliæ Constitutiones Imperii tum Pax Religionis & Publica hæc Transactio in eaque decisio Gravaminum ceteris Catholicis & A. C. addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos Reformati vocantur*, competere debeat. Welche Worte einen gantz andern Sinn und Nachdruck haben / als die in diesen Gravaminibus gebrauchte Expression der sogenannten Reformirten.

VI.

Auf die Haupt-Sache aber selbst zu kommen / so ist das jenige / so dißfalls von denen Herren Catholischen angeführet wird / wider die klaren Worte des Instrumenti Pacis und gantzen Verlauff des entstandenen unseeligen Krieges / darauf erfolgter Friedens-Handlung / sambt desselben Execution. Denn da kan keinem / der das Instrumentum Pacis, das Kayserliche Executions-Edict, den Arct: modum Exeq. und den Nürnbergischen Executions-Recess, die Acta der Friedens-Handlung / die Historie selbiger Zeiten / und wie die Executiones Pacis würcklich vollstrecket worden / jemahls gelesen / unbekannt seyn / (1.) daß zweyerley restituendi seynd / einige ex Capite Amnestiæ, die andern ex Capite Gravaminum; daß beyde auch zweyerley terminos à quo und normas, nach welchen sie restituiret und in solchen Stand gelassen werden sollen / erhalten haben: Jene den Statum, in welchem sie ante motus Bohemicos, das ist / Anno 1618. gewesen / und woraus sie occasione solcher Böhmischen Unruhe gesetzet worden: Diese aber den Annum 1624., (2.) daß die gantze Unter-Pfaltz und daherum liegende Orthe (wo nicht ein anders ausdrücklich verordnet / wie mit dem Pfaltz-Grafen von Veldenz Art. IV. §. 22. und mit denen Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz dicto Art. IV. §. 19. geschehen) ex Capite Amnestiæ restituiret worden / und daß es bey der Friedens-Handlung Mühe genug gekostet / diesen Annum Regulativum 1618. für dieselbe zu erhalten / (3.) daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / Carl Ludwig / und andere umliegende Stände / sambt Ihren Unterthanen / in statum Anni 1618. durch die Executions-Commissiones würcklich restituiret worden / (4.) daß der Westphälische Frieden respectu der Catholischen Restituendorum sehr wohl exequirt worden / also daß wohl wenig Exempel sich finden werden /

den /

den / daß einem Catholischen dißfalls nicht wäre Justiz widerfahren / massen die Catholische Geistlichkeit nicht der Art ist / daß sie etwas zuruck lassen / und darzu so lange Jahre still schweigen solte / wenn sie nicht wären überall restituiret worden ; Bevorab da die Catholische die stärckeste Parthey im Reich ausgemacht haben : Daraus dann ferner (5.) kein Zweiffel ist / daß / wenn nach dem Frieden ihnen einige Kirchen oder geistliche Güther genommen worden / solches optimo jure und in Krafft desselben Friedens-Schlusses geschehen seyn müsse.

Wie kan man dann nun den Statum Anni 1624. diesen ex Capite Amnestiæ restitutis pro norma setzen / und auf einen so nichtigen Grund alle seine Querelen bauen ? da man doch gleich von Anfang selbst gestehet / daß in benanntem Jahr die Stadt Wormbs in manibus & protectione der Infantin von Spanien gewesen ; und dadurch klar bekennet / daß sie damahls durch Gewalt der Waffen occasione der Böhmischen Unruhe von ihrem vorherigen Stande destituiret oder dejicirt gewesen / mithin derselbe nicht derjenige seye / in welchen sie nach dem Frieden restituiret werden sollen.

VII.

Eben so unstatthafft ist / was von der Untern-Pfaltz angeführet wird / wie gantz klärlich gezeiget werden soll. Vorhero aber will man nur noch anmercken / daß man fast in die Gedancken gerathen möchte / als ob von demjenigen / der die Feder bey diesen Gravaminibus der Herren Catholischen geführet / zu keinem gar zu gutem Ende das Instrum. Pacis nicht nach dem Textu authentico, sondern nach der Teutschen Ubersetzung angezogen worden / damit nemlich dem gemeinem Volck / das keine geübte Sinne hat / von dergleichen Dingen zu urtheilen / ob sie zusammen hängen und bündig schliessen oder nicht / durch Lesung solcher schönen Worte die Augen verkleistert / und die Leuthe folglich desto leichter gegen die Evangelische / als ob sie den Catholischen das grösseste Unrecht gethan hätten / zum Haß und Bitterkeit bewogen werden mögen.

Um nun die Schwäche des Gegenseitigen angeführten klärlich zu erkennen / wolle der Leser nur bemercken (1.) daß zwar von denen restituendis ex Capite Amnestiæ / zufolge des Art. III. angefangen wird / welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Uruhe einiger Nachtheil oder Schaden zugezogen worden / auch (2.) ex Art. IV. §. 6. angeführet ist / daß aus diesem Fundament Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / die gantze Unter-Pfaltz mit allen Rechten / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein gehabt / wieder eingeraumet worden / aber (3.) mit Stillschweigen übergangen wird / daß durch die Worte : Die gantze Unter-Pfaltz / nicht das blosse Land / sondern auch die Leuthe / Landsassen und Unterthanen verstanden werden müssen ; Und daß diesen restituendis alle ihre Jura in geistlich- und weltlichen vorbehalten worden / Art. III. §. 2., dann daß durch das daselbst befindliche Wort : *restituendo :* nicht der welchem / sondern welcher restituirt werden sollen (nicht subjectum cui, sondern subjectum quod restituitur, oder / wems so besser gefällt / das Objectum restitutionis) verstanden werde / ist offenbar: sintemahlen es absurd wäre / zu sagen / daß dem jenigen / welchem die Restitutio aller seiner Jurium geschehen / alle seine Rechte dabey vorbehalten seyn solten. Die *Restituti* und *Restituendi* in diesem Art. III., deren Jura reservirt worden / bedeuten also die Landsassen und Unterthanen / welche ihrem vorigen Herren / dem sie occasione der Böhmischen Unruhe entzogen gewesen / wieder abgetretten und eingeräumet worden / oder noch eingeräumet werden sollen. Solchem zufolge / ist zu allem Uberfluß auch nahmentlich von der Untern-Pfaltz Art. IV. §. 13. deutlich versehen : Tota Domus Palatina cum *omnibus* & singulis, qui ei *quocunque modo addicti* sunt aut fuerunt, ut & omnes *Palatinatus exules* fruantur amnestia generali suprà descriptâ pari cum cæteris in ea comprehensis jure (und also eben so gut / als Ihre Churfürstliche Durchleucht selbst) & transactione *singulariter in puncto Gravaminum* plenissimè; welches letztere abermahls / zufolge des Art. III. §. 2. in fin. und zu Abschneidung aller Deuteleyen auch auf die Pfältzische Unterthanen allhier ausdrücklich applicirt worden. Dann es müste einer recht unverschämt seyn / wenn er läugnen wolte / daß unter denen *quocunque modo addictis* auch die Landsassen und Unterthanen mit verstanden seyn / da so gar auch denen / so aus der Pfaltz vertrieben gewesen / dieses Beneficium beygeleget worden. Und hat es demnach bey Restitution der Untern-Pfaltz gar nicht die Meynung gehabt / wie unser Compilator es dahin verdrehen will / daß die Pfältzische Landsassen und Unterthanen dardurch aller ihrer Jurium beraubet / und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht als leibeigene Sclaven dahin gegeben seyn solten / mit derer Güthern / Leib und Leben / ja gar mit Ihren Gewissen dieselbe Ihres Gefallens schalten und walten möchten / ohne daß die arme Land und Leuthe einigen Statum firmum & perpetuum hätten / in welchen sie und die Ihrige sicher und in Ruhe ungekränckt leben könten. Dann daß der Verfasser dieser Catholischen Gravaminum es dahin einzulencken meyne / ob er es schon sehr zu verstecken suchet / solches erhellet gantz kläglich aus dem / daß er den Statum ante motus Bohemicos also beschreibet : " Es haben nemlich „ die Herren Churfürsten zu Pfaltz keine andere Religion, als welche Sie selbsten profitiret /

„ ret / gelitten / alle Stiffter / Clöster / Pfründen / und dergleichen geistliche Güther selb„ sten vor sich eingezogen / und darüber sowohl / als über die Kirchen / gantz liberè disponi„ ret / Ihren Unterthanen und Pfarrern aber von Ihrer Religion, mehr nicht / als den Ge„ brauch von denen Pfarr-Competenzen und respectivè Fabric- und Allmosen-Renthen „ geniessen / alle andere Religions - Unterthanen hingegen davon völlig ausschliessen lassen. Von dem Anno 1624. aber (den er wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis pro regulativo in der Untern-Pfaltz angiebet) schreibet / daß die „ Kayserlich- und Königlich-Spanischen Auxiliar-Trouppen / wie auch die Chur-Bayri„ schen / eben auch kein anders als Catholisches Religions-Exexcitium gestattet / alle Stiffter / „ Clöster und andere Geistliche Gefälle eingezogen / denen Catholischen Pfarrern und Unter„ thanen die Pfarr-Competenzien / Allmosen cum omnimoda exclusione Exercitii Re„ formati ejusque Ministrorum, alleinig geniessen lassen / mithin subditi Catholici in Pos„ sessione omnium Ecclesiarum & publici Exercitii omniumque redituum Ecclesiastico„ rum privativè gewesen / und dann daraus die Conclusion ziehet / daß vigore Instrum. „ Pacis einem zeitlichen Electori Palatino anderst nichts competire / als die vorhin ab An„ tecessoribus ante motus Bohemicos exerciret unbeschränckte Gewalt und Freyheit über „ die Kirchen / Stiffter / Clöster / deren Gefälle und alle geistliche Güther / wie auch Allmo„ sen / nach Gefallen zu disponiren / das Exercitium publicum Religionis, nebst dem Ge„ nuß von allem Pfarr- Fabric- und Allmosen-Renthen keinen andern / als seiner Religion „ Unterthanen und Pfarrern zu verstatten / ausser denjenigen / so in deren Possession in „ Anno 1624. (den er gesagtermassen fälschlich pro regulativo angiebt) gewesen sind.

Nun ist diß eine Wiederholung des gantz neuen Principii Catholicorum, daß nemlich jetzo denen Landes-Herren ein unbeschräncktes Jus Reformandi zugeschrieben wird / welches ein Catholischer Anno 1618. und zuvor (wovon hier die Rede ist) keines weges Catholischen / geschweige Evangelischen Landes-Herren zuschreiben / oder eingestehen / ja nicht einmahl daran gedencken dörffen / daß ein Weltlicher ein Jus Reformandi haben könne / sondern diß hat man ad Jura Episcopalia (wie in mehr andern Schrifften in Puncto simultanei ausgeführet zu finden) referriret / und wäre vor und in Anno 1618. ein Catholicus von seinem Ordinario nicht unexcommuniciret geblieben / der sich unterstehen wollen / Chur-Pfaltz ein Jus Reformandi beyzulegen. Evangelischer Seits hätte man denen Landes-Herren das Jus Reformandi nie gestritten / sondern vor dieselbe vindiciret / wann es nur nach denen Reguln des Göttlichen Worts der Billigkeit und denen Reichs-Gesetzen zufolge exerciret worden. Es ist aber gantz gewiß und unlaugbar / daß der von denen Herren Catholischen jetzt angegebenen unumschränckten Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / nichts als Unruhe / Verwirrung / Bedrängnüß / gäntzliche Ungewißheit / und endlich vollkommene Atheisterey folgen müsse. Wie dem am 19. Jan. 1647. Wolffgang von Gemmingen / Nahmens der Evangelisch-Lutherischen zu Oppenheim / in einem Schreiben an die auch Evangelisch-Lutherische Gesandten zu Oßnabrück anführet: "daß in besagter Stadt „ Oppenheim seithero dem Religions-Frieden das Religions-Wesen zum neunten- und „ zehendenmahl verändert worden / mit Bitte / nicht ungleich oder pro exclamatione levi „ zu vermercken / wann er dieselbe per viscera Christi ersuche / dieser Fluctuation der„ mahleinst ein Ende zu machen„ welches ein so horrendes Monstrum ist / daß alle Ehr- und Gewissens-liebende Gemüther / weil ja mit GOtt und der Seelen ewiges Wohl und Wehe betreffenden Dingen nicht als wie mit einem Ballen zu spielen ist / solches nicht anders als detestiren können / dahero auch bey dem Westphälischen Frieden zu Abhelffung dieses Unheils Christlöblich so lange gearbeitet worden / bis man eine certam normam ausgefunden und verglichen / nach welcher hinführo das Jus Reformandi im Römischen Reich gebrauchet werden solte / damit einmahl ein Status fixus des Religions- und Kirchen-Wesens gesetzet / und denen gewaltthätigen Eingriffen in die Gewissens-Freyheit / ein Riegel vorgeschoben würde. Welche heilsame Verordnung dann nicht weniger die zeitliche Chur-fürsten von Pfaltz und andere ex Capite Amnestiæ restituirte verbindet / und Ihren Unterthanen einen gewissen Statum permanentem ihrer Religions- und Kirchen-Sachen versichert / als diejenigen / so ex Capite Gravaminum wieder in Statum Anni 1624. gesetzet worden / wo man nicht sowohl gegen die klaren Worte des Friedens-Schlusses / als die offenbare höchstlöbliche Intention der hohen Paciscenten und von Ihnen verordneten Executoren alles unterst zu oberst kehren / und die vorige grundverderbliche Unordnung / Seufftzen und Klagen der Unterthanen / und endlich unausbleibliche gemeine Calamitäten wieder einführen will.

Da ist nun aber (4.) zu bemercken / was massen in diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus zwar gestanden werde / daß das Jus Episcopale & Reformandi (welches ein dem Dominio Territoriali ankleben sollendes Jus Episcopale & Reformandi genannt wird / da das Instrum. Pac. Art. V. §. 30. ausdrücklich saget: Quod Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis *ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*, etiam Jus Reformandi Exercitium Religionis competat) was massen / sage ich / zwar gestan-

den

den werde / daß das Jus Reformandi restringiret / oder besser zu sagen / ihm eine certa norma, wie alle andere Jura ihrer Natur nach haben müssen / vorgeschrieben seye / nach welcher es exerciret werden solle: aber gantz irriger Weise für die Untere-Pfaltz und andere/ so ex Capite Amnestiæ restituirt worden / anstatt des Status ante motus Bohemicos oder Anni 1618. der Status Anni 1624. eingeschoben / und darauf / weil solcher favorabel ist/ die vermeinte unbeschränckte Gewalt / von Religions- und Kirchen-Sachen nach Gefallen zu disponiren / gebauet / und ihr keine andere Schrancken als mehrbesagten Annum 1624. gesetzet / dessen Nichtigkeit aber schon vorhin bey der VII. Haupt-Anmerckung aus den klaren Worten des Instrumenti Pacis genugsam angezeiget worden.

Und hier nur noch (5.) zu gedencken ist / daß sich die gegenseitige Argumentation offenbarlich selber widerspricht / dann es wird gestanden ex Art. IV., daß Ihre Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz durch den Friedens-Schluß wieder in den Stand gesetzet worden/ worinn Sie vor der Böhmischen Unruhe gewesen: Man beschreibet diesen Zustand selber/ daß der damahlige Churfürst keine andere Religion gelitten / als welche er selbsten profitiret/ daß solches die Reformirte gewesen / und daß Er alle Kirchen-Güther alleine den Unterthanen und Pfarrern von seiner Religion geniessen lassen / alle andere Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausgeschlossen habe. Und immediatè darauf / wird gleichfalls ferner angeführet / daß Anno 1624. und also 6. Jahr nach der angefangenen Böhmischen Unruhe / die Kayserliche / Spanische und Bayrische Trouppen kein anders als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / und alle geistliche Güther denen Catholischen Pfarrern und Unterthanen zugewendet haben; da dann dieser letztere Zustand offenbarlich nicht derjenige ist / der *ante* motus Bohemicos gewesen / und in welchen / (der eignen Geständnüß nach) und folglich nicht in Statum Anni 1624. der Churfürst restituirt worden. Welches eine so handgreiffliche Contradiction ist / die unmittelbar auf einander folget/ daß ich nicht sagen kan / daß dem Herrn Concipienten solche despectu Memoriæ aus der Feder gefallen seye / sondern schliessen muß / daß / wie es denen Advocatis malarum causarum zu gehen pfleget / er nichts bessers finden können.

VIII.

Aus diesen Römisch-Catholischen Gravaminibus wird aber zu Bestärckung aller bisher gedruckten und geklagten vielen Religions-Beschwehrden / und gegen die sonst Catholischer Seits geäusserte und de facto exercirte Principia utiliter acceptiret/

Art. Palat. Infer. (1.) Daß das Jus Reformandi durch den Westphälischen Frieden und darinn gesetzte Annos Regulativos modificirt / limitirt / und ad Statum Annorum Regulativorum restringirt worden.

Art. von der Stadt Worms. (2.) Daß sie nun selber die Introduction des *Simultanei*, wo es in Anno Regulativo eines jeglichen Orths nicht gewesen / als ein Gravamen anführen / mithin gestehen / daß sie eine Ubertrettung des Frieden-Schlusses sey;

Wie auch (3.) alles was *contra Statum illius Anni* neuerlich eingeführet wird. Z. E.

(a.) Wann man die Burger aus dem Rath und Aembtern oder gar der Burgerschafft ausschliesset / die Anno Regulativo darinn gewesen. Oder

(b.) wenn man ihnen dabey schwerere Conditiones machet / als denen von der andern Religion. Oder

(c.) wann man in *Matrimonial*-Sachen die Partheyen mit Geld- oder andern Straffen zwinget / sich von ihrer Religion nicht zugethanen Pfarrern proclamiren / copuliren/ auch die Kinder tauffen zu lassen. Oder

(d.) wenn ihnen in ihrer Gewissens-Freyheit aller Zwang angethan wird.

(e.) Wenn den Müttern ihre Kinder mit Gewalt weggenommen und zur andern Religion erzogen werden.

(f.) Wenn sie in causis seu controversiis Sponsalitiis & Matrimonialibus für einen Richter anderer Religion gezwungen werden.

Art. von Leiningen-Hartenburg. (g.) Wenn man die Pfarrer abhält / den Krancken ihrer Religion zu assistiren / oder denen Unterthanen solche zu beruffen / bey Straff untersaget.

(h.) Wenn anderer Religion Unterthanen nicht angenommen werden / es sey dann / daß sie sich ad matrimonium Religionis mixtæ resolviren / und die Kinder in der Religion, der der Lands-Herr ist / aufzuerziehen / versprechen.

(i.) Wenn den Unterthanen verbotten wird / einen Schulmeister ihrer Religion anzunehmen / und man hingegen sie zwinget / ihre Jugend in anderer Religion Schulen zu schicken.

(k.) Wenn die Unterthanen anderer Religion mit excessiven Straffen beleget / und dergestalt gedrücket und unterdrücket werden / daß solche meistentheils abnehmen.

Art. von Nassau-Weilburg. (l.) Wann ihnen bey Straffe verbotten wird / sich über die leidende Gewissens-Drangsalen bey niemanden zu beklagen.

(m.) Wann die Pfarrer weggeschicket und anderswohin versetzet werden.

(n.) Wann die Schulmeister verjaget / mithin die andere Religions-Verwandte schlimmer als die Juden tractiret werden / als welchen ihre Schulen zu halten gestattet wird.

(o.) Wann

(o.) Wann man die Pfarrer und Schulmeister eliminirt/ und die Unterthanen in andere weit davon gelegene Kirchen verweiset/ die in der Nähe gelegene aber verbietet.
(p.) Wenn man ihnen die Catechismos hinwegnimmt.
(q.) Wenn man die junge Söhne und Knechte von anderer Religion zu Kriegs-Diensten zwinget/ die andere aber/ so mit dem Herrn einerley Religion sind/ oder Mägdlein solcher Religion zu heyrathen/ auch die Kinder in solche zu erziehen versprechen/ dimittiret.
(r.) Wann die Beambte sagen/ die von der andern Religion müsten succumbiren/ könten nicht seelig werden &c.
(s.) Wenn sie denen/ so heyrathen wollen/ keine Proclamations-Schreiben ertheilen/ es sey dann/ daß sie versprechen/ die Kinder in der Religion des Landes-Herrn zu erziehen.
(t.) Wenn man den Erb-Beständern die Erb-Bestand-Briefe abnimmt/ und bedeutet/ neue dafür auszulösen.
(u.) Wenn man ihnen auferleget/ an statt der Häuser von einen Stockwerck/ zweystöckige Häuser und Scheuren zu bauen/ nur um die andere Religions-Verwandten dergestalten zu beschweren/ daß sie von selbsten davon gehen müssen/ (bey welcher Bewandnüß die Reformirte in der Pfaltz um so weniger zu verdencken seyn werden/ daß sie die Translocation ihres Kirchen-Raths nach Mannheim/ für ein gar grosses Gravamen angeben/als wodurch ihre beste Leuthe davon zu gehen gedrungen werden.)
(vv.) Wann man die Pfarrer in Arrest setzet/ mit Wachten verwahret/ oder sonst übel tractiret. Art. Leiningen-Guntersblum.
(x.) Wann man erstlich einige wenige Personen anderer Religion nach und nach einführet/ und dannoch ihnen einen Pfarrer zueignet/ und diesen nach zuvor von allen umliegenden Orthen beruffenen vielen Volck in die von andern Religions-Verwandten vorhin privativè possidirte Pfarr-Kirchen/ unter grossem Jubel einführet/ daselbst vorstellet/ dem vorigen Pfarrer die halbe Pfarr-Competenz entziehet/ und jenem beyleget. Art. Gemmingen/Wennungen. &c.
(y.) Wann man den vorigen Pfarrer mit allerhand Befehlen und Inhibitionen in Ecclesiasticis importuniret/ seiner Religion zugethane Unterthanen aber/ mittelst hoher angesetzten Geld-Straffen/ je länger je mehr intimidiret.
(z.) Wann man die Unterthanen zu Contribuirung ihrer Quotæ vor des Pfarrers anderer Religion Unterhaltung anhält/ und was dergleichen mehr seyn mag.

Wie nun eben dieses die Haupt-Gravamina seynd/ welche die Evangelischen wider die Catholischen anführen/ so ist jenen lieb/ aus diesen der Catholischen publicirten Gravaminibus zu ersehen/ daß beyde Theile in principiis einig seynd/ und gestehen/ daß solches alles/ und was mehr/ directè vel indirectè zur Beschwehrde einer oder anderen Religion contra Statum anni regulativi verhänget werden mag/ gegen den Westphälischen Friedens-Schluß lauffe/ und als eine Infraction desselben angesehen/ mithin wieder abgestellet/ und in vorigen Stand gesetzet werden müsse. Daher es dann aller Orthen nur auf die Untersuchung des Facti Possessionis in anno regulativo ankommet/ nemlich in Anno 1618. für diejenige/ so ex Capite Amnestiæ, in Anno 1624. aber für diejenige/ so ex capite Gravaminum die Restitution erhalten/ und hernach darinn turbiret worden/ oder solche noch nie erlanget/ und sie also noch zu suchen haben.

Welches sowohl ex natura rei, als der klaren Disposition des Friedens-Instruments Arctior: Modi Exequendi und Executions-Recessus, vorhin gezeigter massen/ nicht anders als per Executores in locis Quæstionis bewürcket werden kan.

Und dadurch wann man bona fide Catholischer Seits dazu schreiten will/ mögen gar leicht und in kurtzer Zeit alle Querelen gründlich gehoben/ und beyde Theile zu den Ihrigen und zu beständiger, ruhiger Geniessung desselben gebracht werden.

IX.

Wird das Herzogthum Zweybrücken unter die Ryßwickische Clausul gezogen/ sowohl gegen den klaren Buchstaben desselben Friedens-Schlusses/ als gegen die darauf erfolgte Observanz.

Der erste lautet Art. IX. folgendergestalt: Restituatur Serenissimo Sueciæ Regi, ut Comiti Palatino Rheni &c. Avitus Ducatus Bipontinus *liber & integer* cum *appertinentiis & dependentiis*, iisque *juribus* quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores, Comites Palatini & Duces Bipontini *gavisi sunt* aut gaudere potuerunt *ad Normam Pacis Westphalicæ*, ita ut *omnia* sub quocunque titulo à Corona Galliæ hactenus ex toto vel parte istius Ducatus prætensa, occupata, & reunita, *pleno jure* ad Sacram Regiam Majestatem Sueciæ ejusq; hæredes, Comites Palatinos Rheni redeant &c. Welches so klare und expressivè Worte seynd/ daß nichts ausdrücklichers gesaget werden kan/ daß solch Herzogthum ohne einige andere Restriction als ad normam Pacis Westph. restituiret worden.

An welchen klaren Wort-Verstand sich auch Evangelici beständig halten/ und die Ryßwickische Religions-Clausul, wann sie auch/ wie nicht/ ein- und anderer Orthen in einigen Verstande statt finden könnte/ doch in dem Zweybrückischen eben so wenig admittiren werden/ als Ihro Königl. Majestät in Schweden glorwürdigster Gedächtnüß Dieselbe allda erkandt haben.

 X. An-

Anlangend aber den Ryßwickischen Frieden selbst und die bekandte Religions-Clausul, so haben Evangelici in Ihren allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserl. Majestät bereits gantz klärlich dargethan / werdens auch noch weiters darthun / daß dieselbe Clausul gar nicht mehr statt finden könne.

Worauf man sich vor dißmahl lediglich beziehet. Und wird es mit dem blossen Sagen nicht ausgemacht seyn / " daß die Clausula Art. 4. Pacis Rysvvicensis so lange in „suo vigore verbleibe / und verbleiben müste / bis solche per universalem & publicam to„tius Imperii ejusque Statuum conventionem, wie sie errichtet worden sey / also auch wie„derum aufgehoben und annullirt seyn werde.

Es wird darauf ankommen / wer Recht und Warheit vor sich habe / dem werden Ihre Kayserliche Majestät auch solche angedeyen lassen / und nach Dero höchst-rühmlichsten Justiz-Eyfer / ohne Ansehen der Persohn / einem jeglichen ohne Unterscheid der Religion, nach Maßgebung der Reichs-Grund-Gesetze / und sonderlich des Wenphälischen Friedens / Art. modi exeq. und Executions-Recessus kräfftigst dabey schützen. Ein mehrers verlangen Evangelici nicht. Catholici hätten in ihrem Vorgeben recht / wann das Suppositum wahr wäre / daß die Clausul per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum conventionem errichtet worden. Da aber dieses / besag Actor. Publicorum, kundbarlich falsch / und hingegen in denen allerunterthänigsten Vorstellungen an Ihre Kayserliche Majestat klärlich dargethan ist / daß der gantze Evangelische Theil des Reichs mit dem Catholischen Theil nie darüber conveniret / auch selbige Clausul von Franckreich nicht anders als in dem von dieser Cron selbst angegebenen Verstand / mithin / wie die Herren Catholische in diesen Gravaminibus selber sagen / also / daß Sie dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* nicht im geringsten zuwider sey / angenommen; Hingegen aber / nachdem durch die letzte Kriegs-Declaration dieser gantze Ryßwickische Frieden / zusambt seiner Clausul, aufgehoben und vernichtet worden / gar niemahls darein gewilliget / und was von den Kayserlichen Ministris zu Baaden geschehen / niemahls approbiret haben: So fället auch der Herren Catholischen Assertum, daß die *Clausula in suo vigore* verbleibe / und verbleiben müsse / aus ihren eigenen Principiis dahin / und folget hingegen unwidersprechlich / daß der Westphälische Friede / wie derselbe ohne allen Zweiffel per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden / so lang in allen seinen Stücken in suo vigore verbleibe / und verbleiben müsse / bis solcher per æque universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem wiederum aufgehoben und annulliret seyn wird.

Indessen möchte man doch gerne sehen / wie die Herren Catholischen das Assertum, daß die *Clausula* dem *Instrumto Pacis Westpablicæ* im geringsten nicht zuwider sey / wahr machen / und die Leuthe bereden können / daß durch Wegnehmung vieler hundert Kirchen und Schulen / Einführung des Simultanei, und tausend anderer Bedruckungen der Stand / in welchen sie vor solcher Wegnehmung und anderen Eingriffen gewesen / nicht geändert seye.

Es ist aber allhier noch anzumercken / daß Catholiui, wenn solche Clausul auch noch bestünde / und Catholici im Reich daraus einiges Recht erlanget hätten / dennoch dieselbe sich nicht mit dem geringsten Schein darauf beziehen können / so lange Sie nicht selbst vorher besagtem Frieden ein vollkommen Genügen geleistet / und nach dessen klaren Maßgebung Art. IV. *omnia loca & jura* à Corona Galliæ occupata & restituta in eum Statum quo ante illas occupationes uniones seu reuniones fuerunt, (welches bekandtlich der Status Pacis Westphalicæ gewesen) nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda reponirt / und zufolge des Art. XLVI. omnes utriusque partis Vasallos & subditos *Ecclesiasticos*, & seculares, Corpora, universitates & Collegia, honoribus, dignitatibus & *beneficius*, *quibus ante bellum gaudebant*, uti & in omnia *jura*, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus, etiam qui redimi possunt & qui vita terminantur (dummodo sors extincta non sit) tempore & occasione belli occupata seu detenta, restituiret haben.

Dieses alles muß voran gehen / ehe die Catholische von der Religions-Clausul nur sprechen können; wenn sie diesem ein Genügen geleistet / und denen Evangelischen alles abgenommene wieder gegeben haben werden / so wird sich alsdenn in der That zeigen / daß wann man von Abstellung der Gravaminum, so aus dem Mißbrauch dieser Clausul entstanden / sich gütlich besprechen wird / Evangelici in ein- und andern Stücken der Billigkeit gerne Platz geben / und ihrem Recht nicht so genau und hart / wie Catholici zu thun pflegen / inhæriren werden.

Solte sich hiernechst finden / daß man noch ein- und andere weitere Erinnerung bey diesen gemein gemachten Römisch-Catholischen Gravaminibus zu thun habe / will man sich weitere Nothdurfft deshalben vorbehalten haben.

Ad Num. XXV. Additamentum 4tum.

Der Freyen Reichs-Stadt Wormbs Religions-Stand wider das Bischöffliche Vorgeben betreffend.

In dem Addit. III. Ad Num. XXV. hat man gleich in der ersten General-Anmerckung über die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi bedungen/ daß man an denen Factis Specialibus nichts eingestanden/ sondern deren Beantwortung denen Interessenten vorbehalten haben wolle.

Dahero man auch in der VII. Anmerckung der Freyen Reichs-Stadt Wormbs nicht præjudiciren wollen noch können/ daß man geglaubet/ was unter der Rubric Stadt Wormbs als unstreitig vorgegeben worden: "ob wäre nemlich Anno 1624. „diese Stadt in manibus & protectione der Infantin von Spanien/ mit Kayserlich- und „Spanischen Auxiliar-Trouppen besetzt/ das Exercitium Religionis Catholicæ in allen „Kirchen und Orthen omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der „Catholischen Pfarrern Direction und Inspection, der Bischoff in Exercitio actuum „Episcopalium & Jurisdictionis Diœcesanæ über alle Bürger ungehindert/ die Catholi„schen Bürger in dem Rath und denen Aembtern mit den Evangelischen/ keinem Catho„tholischen die Aufnehmung in die Burgerschafft gegen die Ordinari-Gebühr verweigert/ „die Clöster von allen Burgerlichen Beschwehrden und Umgeldern frey/ und kein Evan„gelisch-Lutherisches Exercitium von denen Spaniern gelitten gewesen/„ und daß man daraus gemuthmasset/ es müste besagte Reichs-Stadt nicht ex Capite Gravaminum in Annum 1624. sondern ex Capite Amnestiæ in Annum 1618. seyn restituiret worden.

Dann wer solte sich haben einbilden können/ daß in einer Schrifft/ die man Publici Juris macht/ und durch die Bischöfflich-Wormbsische Gesandtschafft hat communiciren lassen/ der Concipient so audacter gantz unerfindliche Dinge in den Tag hinein schreiben dürffen/ da er ja nicht zweiffeln können/ daß von dem Gegentheil der Ungrund alsobald würde entdecket/ und er vor der gantzen Welt zu Schanden gemacht werden. Dahero kein Wunder ist/ daß/ ob man schon in den Historien das angegebene nicht finden können/ man dennoch ihm in so weit einigen Glauben beygeleget.

Nachdem nun aber die Reichs-Stadt Wormbs ihre Beantwortung eingeschickt/ und darinn die offenbare Unwarheiten ans Licht gebracht worden/ so hat man keinen Anstand nehmen mögen/ dem Publico solche Beantwortung mitzutheilen/ und aller Welt anheim zu geben/ wie doch mit solchen Leuthen auszulangen seye/ die sich nicht entsehen/ auch so gar grosser Herren Nahmen dergestalt zu mißbrauchen.?

Status Anni 1624. Civit. Imp. Wormat. in Eccles. & Polit.

Dem gegenseitigen Bischöfflich-Wormbsischen entgegen gesetzt.

Una cum Refutatione prioris & adjunct. Num. 1.2.

Es sind die Herren Bischöfflich-Wormbsische/ intuitu liberæ Civitatis Wormat. in ihrem angeblichen Statu Anni Decretorii 1624., so schlecht fundirt/ in specie auch/ ratione der St. Magni Pfarr-Kirch in Wormbs/ daß sie hiebevor in ihrem offenen Druck ad illustre Corpus Evangelicum kein anderes Principium, jedoch ohne den geringsten Beweißthum beyzubringen gewust/ als daß der eintzige Scholasticus Kölblin/ pro beneficio præbendæ einen einigen Altar in solcher Kirch genossen haben soll/ einfolglich man ihrer Seits selbsten vielmehr offentlich confitiren müssen/ daß kein Catholischer Gottes-Dienst in derselben mit seinen Actibus Parochialibus, massen man selbige vor eine Pfarr-Kirch selbsten angiebet/ in selbigem Jahr gehalten/ consequenter die Evangelisch-Lutherische in quieta possessione Exercitii Relig. Luther. in derselben gelassen worden/ wie disseitige Refutation in dem an das Hochlöbl. Corpus Evangelicum gleichfalls fast in einem Alph bet den 3. Nov. 1714. gebrachten Abdruck mit mehrerm besaget/ also daß die blosse Assertiones Status Anni Decretorii Episcop. Wormat. nur zu negiren/ eine vernünfftige Refutation wäre; Jedoch zeiget hiebey der disseitige Status dicti Anni in Eccles.

& Politicis der Stadt Wormbs / mit was schlechter Nachricht man des Herrn Bischofsen Churfürstliche Durchleucht berichtet haben müsse / laut der Beylag Num 1. und daß die Herren Antecessores an dem Hochlöbl. Bisthum mit gröster Raison an solche irrige Dinge und Assertiones nun etliche Secula durch nicht einmahl dencken mögen. Merckwürdig ist sonsten / und hat die Stadt Wormbs mit offenem Druck in ihrer Specification der Kosten des dreißig Jährigen Kriegs / an das gantze Heil. Reich bekandt gemacht / daß keine Spanische Trouppen in die Stadt Wormbs Anno 22. 23. 24. 25. gekommen / wohl aber das Kayserl. Schaumburgische Regiment im Majo 1623. wieder ausgezogen / und daß das Jahr 1624. so friedlich und ruhig bey der Stadt Wormbs gewesen / ohngeachtet bey die drey Millionen der Krieg mit seinen Exactionen und Contributionen sie gekostet / daß in keinem eintzigen Jahr / sothanen gantzen Krieg über / weniger exigirt worden / auch in dem gedachten Jahr 1624. keine Einquartirung bey der Stadt Wormbs gewesen; und nicht mehr als nur 3000. Brod à 4. Pf. / 3. Fuder Wein à 50. fl. und 150. Malter Habern à 125. fl. / so dann in Anno 1625. nur 1000. Pfund Fleisch à 6. Kr. / ausserhalb hingelieffert worden / mithin die Stadt vor diese beede Jahre 1624. und 1625. nicht mehr als 625. fl. in ihrer Specificatione exactionum vor alles anrechnen können / wie sie dann in den Jahren 1626. 1627. 1628. und 1629. eben wohl keine Kriegs-Exactiones oder Contributiones oder Einquartierung erlitten / sondern ihre eigene Soldaten gehabt und besoldet / und bis ad Annum 1629. nichts feindseeliges gegen sie vorgenommen / sondern vielmehr die in selbigem Jahr darvor gewesene Bloquirung aufgehoben worden.

Num. 1.

Es ist also nicht zu begreiffen / wie die Herren Bischöfflich-Wormbsische den Statum Anni 1624. in einem offenen Druck also mit so errichteten Mutationen angeben wollen / und zwar affirmativè & assertivè, probationem assumendo & suscipiendo, von welchem allen ihr eigen Archiv selbiger Zeit nicht ein eintziges Jota wird melden können.

Vielmehr finden sich in jetzigem und vorigen ihrem Abdruck lauter Contradictiones zumahlen darinn / daß in solcher St. Magni-Kirch post Annum 1629. man disseits ein Simultaneum NB. erst angefangen / wovon doch in vorigem Abdruck ihrer Seits man gemeldet / daß der Stadt Wormbs privativen ruhigen Besitz post transact: Passav. Kayserl. Majestät per Mandatum fast ein Seculum vorhero / ihrer Sage nach / hätte hemmen wollen / so aber bis in die Zerstöhrung der Stadt Wormbs vor- und der ruhige Besitz selbst von ihren Devastatoribus in Conspectu totius Episcopatus, ejusque Cleri, geblieben und gelassen worden.

Eine eben so grosse Unerfindlichkeit ist / daß man post Annum 1629. das Simultaneum in der Dominicaner-Kirch NB. angefangen / welches man fast ein Seculum vorhero / vi Tractatuum mit dem Dominicaner-Closter besessen hatte / und kein eintziger Actus eines auch des geringsten / Exercitii Religionis Evangelicæ ab Episcopalibus prætensè turbati, tempore Dn. Electoris Caroli Ludovici, sich finden wird / sondern der damahlige Dn. Elector Mogunt. & Episc. Wormat, Joh. Philipp in nachbarlichem Vernehmen mit der Stadt gelebet hatte.

Man kan eben so wenig begreiffen / wie es möglich / zu debitiren / daß man erst à tempore Domini Electoris Caroli Ludovici, die Catholische Bürger aus dem Rath geschlossen / da doch die Bischöffliche Rachtung de Anno 1526. bereits der quasi Possessionis exercit: Luther: Relig: ins besonder in der gedachten St. Magni Kirch / nicht nur und in derselben §. mehr als zu letzt ꝛc. Der Evangelisch-Lutherischen Prediger und Predigten in Wormbs gedacht / sondern auch des gantzen Evangelisch-Lutherischen und in specie des Geheimden oder XIII. Raths / exclusis Catholicis, selbsten Meldung gethan hatte / vide Rachtung §. Weiters / als von Unsers ꝛc. Und benenne das Bißthum nur einen eintzigen Catholischen Mann / so in Anno 1624. den Innern- oder Aeussern-Rath besessen / oder in die Burgerschafft oder Zunfft wäre angenommen worden / wie dann das Gegentheil vor aller Welt vielmehr gedachte Beylag Num. 1. zeiget; Und eben der Ursach / zumahlen bey denen betrübten Feindseeligkeiten derer Herren Bischöfflichen man disseits einer vernünfftigen Politique nach / nicht anderster bishero gekont / als mit Annahm derer Catholischen / pro conservatione Status Relig. Lutheranæ, an sich zu halten / inmassen nicht die Stadt / sondern sie selbst / und zwar etwa nur einer oder zwey / sich solch Burger-Geld aufgedrungen / die allerwenigste Casus aber / davon man ihrer Seits wird vorweisen können / wohl aber vor jedermänniglich in Wormbs offenbar / daß man fast alle / die man die 20. Jahr über zu Burgern angenommen / bey dem ordinairen Burger-Geld gelassen / dergleichen man in Catholischen Orthen / zu Annahm derer Evangelischen in die Burgerschafft / und selbsten in dem Bisthum / wohl nicht gethan hätte.

Es exerciren die Herren Catholische diejenige Processiones, welche sie in Anno 1624. und respective vorher / auf eben damahlige Weiß / und in iisdem plateis geübet / des Jahrs über noch; und thut man ihnen darüber nicht den geringsten Eintrag; andere Processiones aber / wie in Anno 1698., haben sie in Anno decretorio, und eodem modo, nicht geübet / folglich haben sie selbige / wider dessen Statum Decretorium, unternommen;

men; daß aber jemand/der Stadt Jurisdiction unterworffen / diebus rogationum, es müste dann seyn ob delictum, und daß dieses/ vi jurisdict: es erfordert hätte/ aus der Procession heraus auf der offnen Straß genommen / weiß man disseits nicht.

Die Collecturen der Pfarr-Kirchen haben die Evangelischen bereits in Anno 1526. confitente ipsa dicta transactione Wormat: privativè besessen/ §. und anfänglich die Restitution &c. verb. item es werden schier in allen Pfarren die Catholische Pfarrherrn zu denen Kirchen-Rechnungen nicht beruffen; item verb. auf solches die Verordneten der Stadt Wormbs Bericht gethan rc.

Man theilet auch die Gefälle sothaner Kirchen aus/ eben so/ wie ante devastationem Civit. Imp. Wormat. hergebracht/ und verlanget Magistratus nicht einen Heller ad usum politicum zu verwenden/ daß aber Magistratus die Catholische Pfarrer nicht/ weilen sie bereits in 200. Jahren nicht dabey gewesen/ zur Inspection oder Direction derselben lassen kan/ können sie gar leicht begreiffen/ weilen sie in Anno 1624. nicht/ noch vorher gedachter massen dieselbe dirigirt noch inspicirt; kein eintziges Exempel sich auch finden wird/ daß Catholici auch die geringste Direction oder Inspection in einigen Jahren den gantzen 30. Jährigen Krieg über/ über nur einen derer geringsten Gefällen der Stadt Wormbs/ oder einige Præpotenz über einige Kirch derer Evangelischen (deren man vier/ als ein Theil derer Dominicaner/ die St. Magni Pfarr-Kirch/ die Kirch ad St. Meinhardum, und die sogenannte Gottes-Acker Kirch/ so alle erbaut gewesen/ zwey aber/ als die Augustiner-und Franciscaner-Kirchen in ihren Ruderibus, wegen vorherigen Brands und Abgangs/ besessen/ und so gar nach der Zerstöhrung in Anno 1689. Dom. 6. post Trinitatis auf der St. Magni-Kirchen Steinhauffen/ durch Herrn Pfarrer Textor, ehemaligen Pastore in Wormbs/ man disseis offentlich predigen lassen) und über besagter Pfarr Kirchen-Gefälle geübet hätten / wohl aber ist vor der gantzen Welt klar und offenbar/ daß die Cathedral Dohm-Kirch/sambt denen Gefällen/ in denen Königlich-Schwedischen Händen Anno 1632. gewesen/ und daß man temporibus dererselben Besatzung ehrlich mit dem Clero es gemeynt/ und intuitu derer beyderseits geschwohrnen Rachtung ihn pro posse sambt denen Clöstern protegiret/ und jene die Dohm-Kirch / sambt ihren Gefällen/ annoch ante Pacem Westphal. aufrichtiger Weiß durch den damahligen Administratorem, Senior: Nicolaum Walther/ welcher die Gefälle ihnen berechnet/ restituiren lassen/ ja man ex parte Magistratus nicht einmahl bey der Occupation des Dohms / in gedachtem Jahr 1632. erscheinen wollen/ sondern unter der Hand denen Raths-Persohnen es untersagen lassen; Nun aber die Danckbarkeit davon hat. Die Herren Episcopales weisen nur ein eintziges Exempel in matrimon. inter pure Cathol. vel mixtim an/welches in Anno 1624. vorgangen/ und worinnen ein Burger zu Wormbs nicht hätte müssen unter der Stadt Wormbs Obrigkeit / damahlen purè Evangelischer Religion (wie dann inter Catholicos im Reich/ bey Evangelischen Burgern es eben so üblich) respectivè proclamiret und copuliret werden.

Man hat hiemit vielmehr pro Gravamine anzuziehen/ daß die Mägdlein/ seither der Zerstöhrung der Stadt Worms/ ohngeachtet in Pactis dotal. und ante nuptias der Vatter den Eltern versprochen/ sie Evangelisch-Lutherisch zu erziehen/ wie auch andere/ dennoch bey der Catholischen Religion behalten werden.

Ex parte Magistratus hat man bishero nichts gethan / als was die Eltern selbst beliebet / mithin man keines Gewalts/ wohl aber / daß man zu wenig gethan / beschuldiget werden kan; Die Causa sponsaliorum des Peter Gräbers ist eben disseitig Gravamen Eccles. und daß die Bischöffliche Herren Räthe den Herrn Episcopum vor der Stadt Worms Herrn und Bischoffen halten/ und offentlich/ anmaßlich/ bis vor das Höchstpreißliche Cammer-Gericht/ repugnantibus LL. Fundamentalibus Imperii, darvor debitiren/ wovon der Status Anni 1624. nicht im geringsten ihnen vorständig seyn kan / noch etwas davon weiß; Hingegen durch gantz Teutschland eine ausgemachte Sach/ daß ein Burger und Unterthan Catholischer Religion vor seiner Evangelisch-Lutherischen Obrigkeit Consistorio stehen müste/ ein anders aber der Status Anni 1624. in Worms nicht mit sich gebracht/ womit auch Domini Episcopales nimmermehr werden auffkommen können; Selbst die Cron Franckreich hat niemahlen die Stadt Worms unter die Clausulam Art. 4. Pacis Rysvvicensis, weilen dieselbe keine Aenderung bey denen Evangelicis darin/ wohl aber in Politicis, bey der Raths-Wahl/ bey denen Bischöfflich-Wormbsischen/ vielmehr machen wollen/ gezogen/ wie der Abdruck des Monsieur de Chamois durch das gantze Reich bekandt/ laut Num. 2. Num. 2.

Es ist auch eine richtige Sach / daß Catholici post Pacem Rysvvicensem die/ von 1629. an / wüst gelegene / und zum Wall/ damahlen in der Spanischen Bloquade gezogene Aecker / allererst nach 70. und mehr Jahren de facto an sich gezogen / ohne Beweiß/ob jemahlen selbige ihnen zugehöret/ und ist dieses eben ein disseitig Gravamen, und daß man noch weiter gehet/ und gar das daran stossende Theil/ der Straß oder Allmendæ wegzunehmen/ und mit Erden/ zu anmaßlichen Wein-Garten-Anbau / zuzuführen würcklich unterstehet; Keine Thätlichkeiten aber übet man disseits aus / an denen Canonicat-

 Häusern/

Häusern / immassen in gedachten disseitigen / an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum vom 3. Novembr. 1714. gebrachten Abdruck und dessen Notis ad Num. 16. gegen die gegenseitig sogenannte veram & genuinam Facti Speciem, puncto prætensæ immun. Ecclesiast. man sattsamlich abgeleinet hat.

Was man von dem Clero wegen verkaufften Weins bey den Umgeldern eingenommen / ist invito eo per tot annorum decursum tacendo nicht geschehen / und solten / was sie so viele Jahre durch beliebet / sie nicht jetzo erst der Stadt benehmen / doch handelt man selbst auch ex confessis fast glimpfflicher in diesen und dergleichen / als man kaum vor der Armuth des Ærarii und vor der Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich verantworten kan / dergleichen die Clöster wohl wissen / und daß man mehr bey denenselben conniviret / jedoch salvis quibuscunque, als man ebenfalls verantworten kan / dahero auch dieses vielmehr ein disseitig Gravamen contra Clerum & Episcopales bleibet; Man gibet mehr Capital und Zinsen an den Wormbsischen Clerum, als das Ærarium vertragen kan / so daß leyder! die Competenz der Stadt deswegen selbst gegen den Kayserlichen allergnädigsten Willen bis diese Stunde zuruck bleiben muß / und ist eben dieses derer Evangelisch-Lutherischen Creditoren ihr Gravamen, daß der Clerus in und um Wormbs / sambt denen weltlichen Catholicis, allein bezahlt werden / die Evangelisch-Lutherische aber nicht.

Mit denen Jesuiten gehet man nur zu gelind um / dessen sie selbst überführet sind; Daß ihr Häußlein oder die Schul auf die Stadt-Mauer gesetzt / ist eben disseitiges Gravamen, und ist in Anno 1624. dasselbe Haus so hoch nicht / und eben so wenig auf die Stadt-Mauer / und eben so wenig mit einem Glocken-Häusgen auf dem Dach gebauet gewesen.

An Capital und Zinsen kan man leyder! an keinen Menschen mehr zahlen / als bishero / und wird die Kayserliche Decisio auf das Commissions-Gutachten von Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt / Chur- und Hochfürstl. Durchleucht / nunmehro in Zeit von 6. Monathen / wie allergnädigst / laut Höchstlöblichen Reichs-Hof-Raths Conclusi, resolvirt / erwartet / dahero dieses Gravamen wohl und nöthig / und zwar um somehr / als man an das Dohm-Capitul noviter mit tausenden in Capitalibus abgetragen / ingleichen an die L. Fr. Stiffts-Kirch / an die Dominicaner und das Closter ad St. Richardum; ingleichen an die Jesuiten / an alle aber mehrers als man vermag / und die Competenz der Stadt erleiden kan; Ein disseitig Gravamen aber ist / daß das Dohm-Capitul die Rachtungs-mäßige Schutz-Gelder Jährlich der Stadt mit 150. fl. abzutragen weigert / und der Stadt mit vielen tausenden deswegen in dem obligo seither Anno 1526. bis hieher bleibet / nichts aber abträget / und gleichwohl disseits man die Dohm-Capituls Capitalien mit schwerer Transaction redlichen Jährlich ableget.

Das post devastationem Civitatis concessum Exercitium Reformatæ Religionis gehet die Herren Bischöfflich-Wormbsische nichts an / und werden Status Evangelici dergleichen Receptiones vi Superior: sich von ihnen nicht nehmen lassen / weil das Instrum. Pacis Westphalicæ denen Evangelischen unter sich dißfalls die Hände nicht bindet / und Catholici sich in der Evangelischen Domestica nicht zu mischen haben.

Disseitiger neuer Haupt-Kirchen-Bau stehet an dem offenen Marck der Stadt und auf dem Platz des vormahligen Rath-Hauses oder der sogenannten Müntz und ihrer Dependenz; das sogenannte Franciscaner-Closter aber ist ein so gar mittelst Päbstl. Consens, medio in Lutheranismo von denen Franciscanern an den Magistrat schon längstens alienirtes der Stadt Eigenthum / worauf derselbe thun und lassen kan nach Belieben / dahero / indeme das vor dem Brand darauf gestandene Evangelische Gymnasium post desolationem Civitatis, von neuem darauf / nemine contradicente, wieder erbauet worden / und auf solchem Platz dasselbe bis diese Stunde annoch stehet / die geistliche Jurisdiction über gedachtes Gebäu unerfindlich und anmaßlich / in specie auch contra Statum Anni 1624. ist.

Schließlichen so viel periodi in dem gegenseitigen Statu Religionis Catholicæ de Anno 1624., so viel Unerfindlichkeiten und Erdichtungen finden sich darinn / deren Beweiß nimmermehr beyzubringen / und wann deme im geringsten also / gewißlich das Bißthum Wormbs sowohl in puncto Restituendorum, als Gravaminum, bey der Execution des Westphälischen Friedens und dessen Schluß sich ratione Jurisdict. Eccles. sowohl / als in Politicis, des vermeintlichen Catholischen Rath-Sesses halb / gleich andern würden prospicirt haben. Allein die suspensa Jurisdictio Eccles. bey der Stadt Wormbs / sambt dem Evangelisch-Lutherischen Regiment / und dessen Evangelisches Consistorium in matrimonialibus lieget vor- und nach dem 30. Jährigen Krieg der gantzen Welt so vor Augen / daß die Herren Bischöfflich-Wormbsische selbst dessen in ihrem Hertzen überzeugt seyn / allenfalls ihre Protocolla, welche sie doch durch die Zerstöhrung verlohren zu haben vorgeben / ihnen anzeigen werden / daß sie in Anno 1624. keine andere Städtmeister und Burgermeister / XIIIner und Raths-Herren / ad præsentationem Senatus damahlen Evangelici als im Evangelisch-Lutherischen selbst erwählet haben / deren Nahmen / weilen sie es nicht wissen wollen / allenfalls man vor Augen geleget / sub d. Num. 1. Immassen dann auch den gantzen

30. Jäh-

30. Jährigen Krieg über man nicht so viel Streit und Verfolgungen / als jetzo nach der Zerstöhrung / von denen Herren Bischöfflich-Wormbsischen erfahren müssen / und damahlen vielmehr besser einer des andern Conservation (als jetzo /) wie bereits oben angeführet / gesuchet / und einer des andern Untergang sivè in Politicis sive in Ecclesiasticis, vor den seinigen gehalten hat / welcher auch / weilen die Waffen des einen und andern damahlen streitenden Theils / bald oben bald unten gelegen / hätte erfolgen müssen / ulteriora reservando.

So auf eine höffliche Weiß man nun disseits ex parte Civit. Wormat. aus besondern Ursachen bishero an sich mit seinen Gravaminibus gehalten / auf so eine verhaßte Arth treibet man nunmehro auf Seiten derer Herren Bischöfflichen selbsten mit Gewalt den Magistrat zur Ubergab seiner bisher zuruck gehaltenen Gravaminum, womit dann der Anfang in folgenden gemacht wird.

Num. I.

Status Lutherani Regiminis Civitatis Imperialis Wormatiensis.

Anno 1624. sind im beständigen *XIIIner* Rath gewesen:

Herr Johann Stephan von Cronstätten / Stadtmeister und Senior.
Johann Rühl / alter Stadtmeister.
Joachim Ohrmann / alter Stadtmeister.
Michael Strohmer / Schultheiß.
Johann Philipp Birenstein / alter Stadtmeister.
Abraham Capeller / alter Schultheiß.
Johann Conrad Freinßheimer.
Bernhard Bender / alter Burgermeister.
Johann Wilhelm Krapff / alter Schultheiß.
Johann Jacob Seydenbänder / Baumeister.
Georg Mörsel.
Christoph Mettesheimer / alter Burgermeister.
Philipp Christoph Zorn.

Anno 1624. sind aus dem beständigen Rath gestorben

Herr Christoph Mettesheimer / den 12. Aug.
Herr Johann Steffan von Cronstätten / den 16. Aug.
Herr Johann Conrad Freinßheimer / den 10. Sept.

Anno 1624. sind an derer verstorbenen Herren aus der beständigen Raths-Stelle wiederum *eligi*ret worden

Herr Johann Julian Seydenbänder. } den 4. Octobr.
Nicolaus Conradus Pultz. } den 4. Octobr.
Johann Caspar Weber / den 10. Novembr.

Anno 1624. sind im gemeinen Rath gewesen

Herr Johann Julian Seydenbänder / regierender Burgermeister.
Nicolaus Schippelius, alter Burgermeister.
Johann Caspar Weber / alter Burgermeister.
Johann Tiedemann / alter Burgermeister.
Johann Jacob Flacht.
Nicolaus Conrad Pultz.
Georg Erhard Bergner.
Christop Walther.
Johann Wilhelm Kepaer.
Christoph Rückor.
Johann Andreas Mantz.
Johann Philipp Kast.

An statt Herrn Pultzen / so in eben dem 1624. Jahr den 4. *Octobris* in den beständigen Rath erhoben worden / wurde *eligirt*

Herr Peter Borttel / den 10. Novembr.

Anno 1624. sind im Gericht gewesen

Herr Michael Strohmer / Schultheiß.
Johann Erhard Krafft / alter Burgermeister.
Christoph Rooß / alter Burgermeister.
Hanß Georg Schab.
Johann Burckart.
Hartmann Ulmer.
Johann Jacob Rühle.
Hartmann Seydenbänder.

Anno 1624. sind im Vierer-Ambt gewesen

Herr Jonas Gödelmann.
Georg Ohrmann.
Cornelius Keller.
Peter Borttel.

Müntz-Irtenmeister sind gewesen

Herr Johann Jacob Seydenbänder.
Christoph Walther.

Status Ecclesiarum Civit. Imp. Wormatiensis.

Anno 1624. haben in Wormbs das Heil. Predigt-Ambt versehen

Herr Johann Mollenfeld / und hat geprediget in der Kirchen zum Predigern und zu St. Magni, ein um die andere / und die Freytags-Predigt versehen.

Herr Stephan Grun / hat zum Predigern und zu St. Magni; ein um die andere versehen / und die Dienstags-Predigt aus der Bibel gehabt.

Herr Michael Wenzelius hat die Sonntägliche Mittags- und die Mittwochs-Predigt versehen.

Herr Ludwig Seltzer hat die Sambstags- die Sonntags- 3. Uhr zu St. Magni, und Dienstags-Predigt gehabt.

Herr Christian Martini, zuvor Rector der Lateinischen Schule / ward Pfarrer an Herrn Grunen statt den 13. Junii 1624., hat seine Prob-Predigt den 6. Junii gehalten.

Num. 2.

Liste des Lieux compris par la derniere Clause du 4me Article du Traitté de Rysvick. pag. 46.

Ville de Wormbs.

Les Eglises de la ditte Ville possedées par les Catholiques & par les Protestans, sans aucune Melange, comme d'Ancienneté, le Roy n'y ayant fait aucun Etablissement.



Ad Num. XXV. Additamentum 5tum.

Die Evangelische Religions-Beschwehrden der Grafschafft Leiningen-Westerburg / denen von der Bischöfflich-Wormsischen Gesandtschafft am 15. Novembr. 1720. communicirten / also rubricirten Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes entgegen gesetzet.

Was in der Grafschafft Leiningen-Westerburg nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen auch Verfolgung der Evangelischen Prediger bisher vorgegangen / ist in Num. XLVIII. der / hier nach und nach gedruckten Religions-Beschwehrden bekandt gemacht worden.

Dieweilen aber in der / ohnlängst heraus gekommenen sogenannten wahrhafften Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Worms auch eine Passage enthalten / die obgedachte Grafschafft betrifft / und darauf von dasigem Evangelischen Consistorio nähere Nachricht / dortigen Kirchen-Zustand betreffend / allhier eingelauffen / woraus gar deutlich erhellet / daß Anno 1624. in mehrgemeldter Grafschafft so wenig / als in der Stadt Worms / der Status Religionis Catholicæ omnino illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrer Direction und Inspection &c. gewesen.

Als hat man in Erinnerung / daß im Additamento 3tio ad Num. XXV. versprochen worden / die seiner Zeit hier einlangende Beantwortungen auf die in obgenannter Vorstellung angeführte Facta specialia durch besondere Additamenta anzuzeigen / ein solches / so viel diese Grafschafft anlanget / hiermit bewerckstelligen wollen.

Und wie von Seiten der Römisch-Catholischen im Bißthum Worms die von verschiedenen Evangelischen Gesandtschafften zum Druck veranlaßte Religions-Beschwehrden gleichsam taxiret und deren Glaubwürdigkeit / ohne Anführung einiger Rechts-beständigen Ursachen / in Zweiffel gezogen / auch bey der Reichs-Versammlung / Nahmens der Bischöfflich Wormsischen Gesandtschafft / distribuiret werden wollen / hingegen aus dem sub Additamento 4to gedruckten Stadt Wormsischen Statu &c. und aus dem hierbey folgenden Gräflich-Leiningischen Bericht / nicht allein schon zur Genüge zu ersehen / sondern auch künfftig von mehr andern Orthen / aus denen theils schon eingelauffenen Nachrichten sich ergeben wird / wie man Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits (so recht befrembdlich und höchlich zu verwundern ist) lautere in facto gantz unerfindliche und gantz ungegründete Dinge vorgeben dörffen / welches / wenn dergleichen obgedachten Evangelischen Gesandtschafften begegnet / und ihnen eben so unwahre Nachrichten zugeschicket / und sie dadurch auch zu / so ungegründeten Beschwehrd-Führungen / als auf Catholisch-Wormsischer Seiten geschehen / veranlasset worden wären / sie nicht ermangelt haben würden / es gegen die Urheber solcher falschen Klagen / so viel an ihnen gewesen wäre / zu ahnden / auch von selbsten offentlich aller Welt bekandt zu machen / und anzudeuten / wo / und in was für einem Punct oder Umstand / etwas fälschliches / denen Religions-Beschwehrden eingeflossen sey / gleichwie es schon vorhin wegen des Heydelbergischen Universität-Hauses / in Additamento ad Num. 2. geschehen / auch künfftig weiters geschehen wird / falls daß etwas ungegründetes in die Religions-Beschwehrden gekommen / von denen Evangelischen Gesandtschafften in Erfahrung gebracht werden solte: So ist nicht zu zweiffeln / man werde auf Römisch-Catholischer Wormsischer Seiten auch bonam fidem hierunter agnosciren und gegen die / so in facto dergleichen ungegründete Dinge / ohne alle Scham und Scheu / vorzugeben nicht erröthen dörffen / die gebührende Ahndung auszuwürcken / sich angelegen seyn / auch ihr Mißfallen offentlich auf gleiche Weise / als durch Austheilung der also genannten wahrhafften / aber in der That nichtigen und unerfindlichen Vorstellung in Comitiis Imperii geschehen / an den Tag legen lassen / weil dem Publico und gantzen Reich daran höchst gelegen / daß man wisse / ob und wie gegen die Reichs-Gesetze gehandelt worden sey / oder nicht.

Was aber den Revers von Anno 1706. betrifft / wogegen auf Römisch-Catholisch-Wormsischer Seits gravaminiret werden wollen; So ist aus denen sub Num. XLVIII. be-

 befind-

findlichen gedruckten Religions-Beschwehrden bekandt / aus was triefftigen Ursachen das Evangelische Consistorium und die Gemeinden in dem Gräflich-Leiningischen / sich keineswegs daran verbunden zu seyn erachten / und wie die Conditionen / worauf sothaner Revers sich gegründet / Römisch-Catholischer Seiten nicht erfüllet worden / noch in Gräflich-Leiningischen Mächten gestanden / dem dabey interessirten Evangelischen Consistorio, auch Ministerio und Gemeinden zu præjudiciren.

Dann ob gleich in dem berühmten §. Hoc tamen non obstante &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ Pacta und Verträge keineswegs verboten / sondern zugelassen sind / wenn dieselbe alle behörige Requisita und insonderheit freyen und ungezwungenen Willen / auch Consensum aller dabey Interessirten / sowohl Hoher als Niedern haben ; So ist hingegen alles Queruliren und Gravaminiren vergebens / welches nicht in Conformitate des Westphälischen Friedens-Instrumenti, sondern gegen und wider dasselbe geschiehet / wenn man nicht solche klare / deutliche / bündige / allen gehörigen Orths beliebte und ungezwungene Verträge aufweisen kan / welche einem solchen Reichs-Grund-Gesetze derogiren sollen / und wie man hier nicht zu untersuchen hat / sondern coram competente auszumachen ist / ob auf Gräflich-Leiningischer Seite / libera oder coacta voluntas gewesen ; Also hat man Römisch-Catholischer Seits zuforderst die stipulirte Conditiones zu erfüllen / und wenigstens den Interessirten / Evangelischen Consistorii Ministri, der Gemeinden und sonstige Bewilligung einzubringen ehe man auf den Fuß eines solchen / nicht allerseits erkandten und unadimplirten Reverses gravaminiren will.

Bericht des Consistorii Augustanæ Confessionis in der Graffschafft Leiningen-Westerburg.

Ob zwar Franckenthal Anno 1623., mit Consens und Bewilligung des Königs in Engeland / mit Spanischen Trouppen besetzet worden; so ist doch von dieser Spanischen Besatzung und anderen Spanischen Trouppen Anno 1624. keine einige Reformation vorgenommen / noch denen Evangelischen ihre Kirchen oder derselben Gefälle entzogen worden / sondern die Spanier haben die Evangelischen in besagtem Jahr in Besitz ihrer Kirchen und derer Gefällen gantz ruhig und unperturbiret gelassen. Herr Heiß / ein Catholischer Historicus, welcher in seiner Histoire de l'Empire den Anfang der Böhmischen Unruhe umständlich Tom. 2. pag. 220. usque ad pag. 245. beschrieben / weiß von keiner Wegnehmung derer Evangelischen Kirchen und derselben Renthen / noch von einigem Exercitio illimitato Catholicæ Religionis in denen Evangelischen / um Franckenthal herumliegenden Herrschafften. Und wann die Catholici in anno regulativo das illimitatum Exercitium in allen Kirchen und Orthen / und alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle gehabt / und hernach daraus wären getrieben worden / so hätten sie bey der Execution des Friedens Anno 1650. wieder müssen in die Possession gesetzet werden / in welcher sie Anno 1624. gewesen. Da nun dieses dazumahl von ihnen nicht gesucht worden / so folget von selbsten / daß sie Anno 1624. auch keine Possession gehabt.

Nun aber ist diese gantze Graffschafft nicht nur in Anno regulativo purè Evangelisch (ausser dem Städtlein Neu-Leiningen) gewesen / sondern sie hat allbereits Anno 1549. die Evangelische Religion angenommen / und haben deroselben Besitzer / Herr Graf Philipps / benebens seinen Brüdern / Herr Graf Reinhard und Herr Graf Georg / in Anno 1566. eine Evangelische Kirchen-Ordnung publiciren lassen / welche dessen Enckel / Herr Graf Johann Casimir, Anno 1623. den 2. Julii wiederum neu auflegen / drucken und publiciren lassen / welche von denen damahligen Evangelischen Predigern unterschrieben

Lit. A. worden / wie Beylage sub Lit. A. zeiget.

Von diesen Predigern werden einige von anderen Herrschafften bezahlt / als welche das Jus Collaturæ, benebens dem Jure Decimandi in selbigen Orthen haben / als:

Der Pfarrer von Asselheim wird salariret von dem Evangelischen Closter Rosenthal.

Der Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen / ratione Sausenheim vom hohen Dohm-Stifft zu Worms / ratione Neu-Leiningen aber von denen sogenannten Kirchen-Zinsen der Grafschafft Leiningen-Westerburg.

Der Pfarrer von Monßheim von der Universität Heydelberg.

Der Pfarrer von Wachenheim von einigen Censiten / so in der Pfaltz wohnen.

Der Pfarrer zu Grünstadt / und der dasige Capellan / von denen Zinsen / welche an besagten und anderen Orthen in der Graffschafft Leiningen-Westerburg fallen.

Das principaleste und stärckste Corpus derer Pfarr- und Kirchen-Gefällen / sind die Gefälle des Evangelischen Closter Henningen / aus welchen nicht allein viele Pfarrer innerhalb der Graffschafft Leiningen-Westerburg / sondern auch in benachbarten Herrschafften salariret werden. In diese Gefälle ist Anno 1673., wie aus folgendem erhellen wird / von denen

denen Catholicis der erste Eingriff geschehen / welche die Evangelici Anno 1624. privativè administriret und genossen haben / wie eine Orginal- Henninger-Rechnung de Anno 1624. klar an den Tag leget; wovon Extract sub Lit. B. befindlich ist. Lit. B.

Wie nun die Evangelisch-Lutherische in der Graffschafft Leiningen-Westerburg vor dem anno regulativo, wie auch in anno regulativo in ruhiger und unperturbirter Possession aller Kirchen / dero Renthen und Gefällen privativè gewesen / also sind sie auch hernach bis auf das Jahr 1673. darinnen ruhig verblieben.

Nachdeme aber Anno 1673. Herr Graf Ludwig Eberhard die Catholische Religion angenommen / hat selbiger alsobald einen Eingriff in die Henninger-Gefälle gethan / und denen Capucinern 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein durch den damahligen Schaffner / Johann Peter Rolling / reichen lassen / laut dessen empfangenen Befehl de dato Alt-Leiningen den 30. Dec. 1673. Lit. C. Lit. C. Ein Jahr hernach hat gedachter Herr Graf auch die Haupt-Kirche in Grünstadt angegriffen / und das Coëxercitium Religionis einführen wollen / es hat sich aber die Evangelische Burgerschafft über diese gewaltthätige Occupation zu Speyer unterthänigst beklaget / und selbige Kirche Anno 1675. per sententiam wieder privativè erlangt / indessen ist man doch fortgefahren die Evangelischen zu drücken / und ihnen die Kirche zu Mertesheim verschlossen / und solche benebens ihren Gefällen denen Herren Capucinern eingeraumt. Nachdeme aber die Cron Franckreich / nach dem Nymwegischen Frieden / besagte Graffschafft reuniret / hat man in allen Kirchen der Graffschafft / ausser in dem Flecken Grünstadt / das Exercitium Simultaneum Religionis eingeführet / und denen Catholicis die vor dem Flecken stehende sogenannte St. Peters-Kirche privativè eingeraumet / auch die Evangelische gezwungen / selbige aus ihren eigenen Mittelen zu repariren / indessen aber denen Evangelischen alle Kirchen-Gefälle / die sie Anno 1624. in Possession gehabt / zuerkandt / laut des Intendanten la Goupillier Decret de Anno 1683. den 21. Martii, Lit. D. Lit. D.

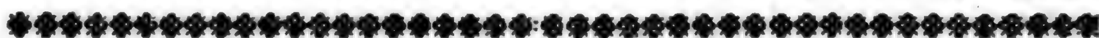
Nachdeme nun Anno 1688. der Krieg wieder angegangen / und Herr Graf Philipps Ludwig zu Leiningen das Land quittiret / ist die Graffschafft confisciret worden / und haben wehrender Confiscation die Herren Capuciner / aus Befehl des Herrn Intendanten / aus allen in dieser Graffschafft confiscirten Civil- und Kirchen-Renthen mehr nicht als 15. fl. an Geld / 15. Malter Korn und ein Fuder Wein empfangen / laut des Einnehmers durch Herrn Johann Carl Grafen zu Leiningen / Herrn Ambtmann Garkochen und Cammer-Rath Zuckschwerden abgehörten und justificirten Rechnung de Anno 1697. pag. 35. 52. & 67., laut Beylage Lit. E. Lit. E. Der Catholische Glöckner aber hat tempore belli gantz keine Bestallung von denen Evangelischen Renthen und Gefällen gehabt. Nach dem geschlossenen Frieden zu Ryßwick hat man allerhand Neuerungen angefangen / nemlich: die Evangelischen sind gezwungen worden / die Catholische Feyertage zu halten / die Kinder / so aus gespaltenen Ehen gebohren / sind zur Catholischen Religion gezwungen worden / und die Kirchen-Gefälle denen Herren Capucinern auf allerley Weise wieder zugewendet werden sollen / und als der Inspector dargegen gesprochen / ist er von dem Herrn Grafen und dessen Beambten inauditâ causâ ab officio suspendiret worden / dahero ist der Inspector und die Evangelische Gemeinde genöthiget worden / die Sache an das Hochpreißl. Kayserliche Cammer-Gericht nacher Wetzlar gelangen zu lassen / und um ein Kayserliches Mandatum de non gravando contra Pacem Religiosam, Instrumentum Pacis & alias Imperii Constitutiones, non turbando in libertate Religionis & libera bonorum Ecclesiasticorum administratione, nec obtrudendo Calendarium novum, sed restituendo ablata, cassando suspensionem ab officio & ab omnibus violentiis desistendo S. C. annexa citatione solita & ad videndum se incidisse & condemnari in pœnam dictis constitutionibus insertam, ut & super injuriis juncto salvo conductu in optima forma an und wider besagten Grafen und seine Beambten zu ertheilen / inständig anruffend erlangt: nemlich daß gedachtes Mandatum de suspensione ab officio cassando & ab omnibus violentiis desistendo S. C. cum salvo conductu in communi forma heut dato erkannt / wegen des übrigen Begehren aber / daß der beklagte Graf um seinen ausführlichen Bericht hierüber innerhalb zwey Monathen einzuschicken / geschrieben werden soll / decretiret worden. Wetzlar den 25. Maji 1698. Nichts destoweniger sind dem Inspectori 300. fl. von seiner Bestallung einbehalten und denen Capucinern zu ihrem Closter-Bau gereichet worden / weilen er gegen diese gewaltthätige Eingriffe gesprochen. Lit. F. Lit. F. Indessen hat man nicht nur continuiret / denen Herren Capucinern die 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / nebens denen Kirchen-Gefällen zu Mertesheim / zu lieffern / sondern man ist zugefahren / und hat aus denen Henninger-Renthen jährlich 10. fl. in die St. Peters-Kirch zum ewigen Licht zu entrichten / dem Schaffner anbefohlen / den 31. Augusti 1699., desgleichen auch Anno 1700. den 24. Augusti, weiter für die Früh-Meß denen Herren Capucinern von denen Henninger-Gefällen 10. Malter Korn und ein halb Fuder Wein jährlich zu lieffern verordnet. Und nachdem der Caplan Pierot Anno 1701. von Ober-

brunn

brunn durch die verwittibte Fürstin von Hessen-Homburg und dero Schwester zu weichen genöthiget wurde / ist er vom Herrn Graf Philipps Ludwigen / zu seinem Caplan zu Grünstadt angenommen und bestellet worden / nachdeme er aber Anno 1701. verstorben / hat man vom 1. Jan. 1702. jedes Jahr denen Herren Capucinern 100. fl. verordnet / dem Catholischen Glöckner gleichfalls aus denen Henninger-Gefällen 4. Malter Korn / und aus der Kirchen-Schaffnerey 3. Malter jährlich zu reichen Anno 1702. den 9. Febr. befohlen / welches alles man bey guter Untersuchung in einer Copia, welche die Herren Capuciner vormahlen communiciret / gefunden hat. Lit. G. Es sind aber durch die Hochgräfliche Decreta ehemahlen denen Herren Capucinern verordnete Besoldungen durch den Anno 1706. den 16. Febr. getroffenen Accord mit dem Churfürsten zu Trier / weyland Johann Hugo, auf 2. Fuder Wein / 30. Malter Korn und 70. fl. an Geld reduciret worden / wie aus dem Reverß derer Herren Grafen von Leiningen-Westerburg sub Lit. H. zu ersehen ist.

Lit. G.

Lit. H.



Beylagen.

Lit. A.

Kirchen-Ordnung / wie es mit der Christlichen Lehre / Reichung der Sacramenten / ordentlichen Ceremonien / Erhaltung Christlicher Schulen / Ordination der Diener des Evangelii / auch andern der Kirch nothwendigen Stücken / in Unserer Johann Casimir, Grafen zu Leiningen und Rixingen / Herrn zu Westerburg / Schaumburg / Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen / Grafschafft gehalten werden soll.

Gedruckt zu Speyer / bey Georg Baumeister
Anno M. DC. XXIII.

Vorrede.

Wir Johann Casimir, Graf zu Leiningen und Rixingen / Herr zu Westerburg / Schaumburg / Forbach und Mersberg / des Heil. Röm. Reichs Semper Freyer / entbieten allen und jeden Unsern Ober-Ambtleuthen / Räthen / Schultheissen / Gerichten / Gemeinden und Unterthanen Unserer Grafschafft / Unsern Gruß / und geben euch darbey zu erkennen: Demnach Wir Unsere Kirchen-Ordnung / so von Unserem Groß-Herr Vatern / Herrn Philipsen und Seinen Herren Gebrüderen / Herrn Reinhard und Herrn Georgen / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen ꝛc. seel. Gedächtnuß / in Anno 1566. publiciret worden / von neuem wiederum auflegen und nachdrucken zu lassen / verursachet worden: Daß Wir aus tragendem und von GOtt befohlenen / Ambt Unsern Superintendenten und lieben Getreuen / sambt anderen Kirchen-Dienern / gnädiglich Befelch gethan: Daß in Beyseyn Unsers abgeordneten Ober-Ambtmanns / sie ihre Bedencken hierüber verfassen / und es dahin richten solten: Daß ein rechte Christliche Ordnung / so zuforderst GOttes Heil. Wort gemäß / und auf den Schlag der wahren und ungeänderten Augspurgischen Confession und anderer reiner Evangelischen und benachbarten Kirchen angestellet / die Kirchen und Schulen Unserer Grafschafft haben möchten / darinnen sie auch diesem Unserem Befelch mit gebührendem Gehorsam nachgesetzet / und es dahin gebracht / daß jetzund alle Unsere Kirchen dieselbige Ordnung haben: und an Exemplaren keinen Mangel / wie zuvor / sich befindet. Derohalben gebieten Wir hiemit ernstlich allen Unsern Predigern und Kirchen-Dienern / daß sie dieser Unserer Ordnung in allen und jeden Stücken durchaus / und richtig / ohne einige Veränderung / in allen Kirchen nachgehen / und darbey steiff bleiben. Damit eine Christliche Gleichförmigkeit und Einigkeit nicht nur allein / und zwar zuforderst in der reinen Lehr / sondern auch in allen Ceremonien / Gebräuchen und Adiaphoris gehalten und behalten werde. Dann Wir vor GOtt bezeugen / daß Unser höchste Sorg und Begehr darauf stehet / wie Unsere Unterthanen mit der Predigt des Heil. Evangelii wohl versehen / auch einträchtiglich in allen Christlichen Puncten bey ihnen gehen und erhalten

erhalten werde / auf daß GOtt also durch Uns / und die Unsere / schuldiger Gehorsam geleistet / sein heilige Christliche Gemeind auf Erden fruchtbarlich erbauet / und endlich alle Ding / wie es unter den Glaubigen GOttes gehen soll / fein ordentlich und richtig gehandelt werden. Bitten auch den Sohn GOttes JEsum Christum / das Haupt der Kirchen / daß Er Ihme in Unserem Lande durch die Predigt Seines Göttlichen Worts / eine ewige Kirche sammlen / dieselbige heiligen / und bis ans Ende des Christlichen allgemeinen Glaubens gnädiglich schützen wolle. Befehlen auch darauf Unsern Beambten / über dieser Unserer Kirchen-Ordnung mit Ernst zu halten / die Unseren darbey zu schützen / und gäntzlich nichts gestatten / das solcher zuwider sey. Das wollen Wir gegen euch allen und jeden uns gnädiglich und gäntzlich versehen: und ihr verrichtet daran Unseren endlichen Willen und Meynung. Datum zu Alt-Leiningen den 2. Julii, nach Christi Unsers Seeligmachers und Fürbitters Geburt / im Jahr 1623.

Hæc Copia concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Nahmen der Kirchen-Diener Leiningen-Westerburgischer Grafschafft / welche diese Kirchen-Ordnung *unanimi consensu approbirt.*

M. Paulus Wencelius, Hof-Prediger zu Alt-Leiningen / Pfarrer der Kirchen / und Rector der Schul Henningen Superintendens.

M. Johannes Tripodius, Pfarrer } zu Grünstadt.
M. Christophorus Leibbrand, Diaconus } zu Grünstadt.

Henricus Balneator, Pfarrer zu Hochspeyer.

M. Leonhardus Myricæus, Pfarrer zu Bissersheim.

Theodorus Rhodius, P. L. Pfarrer zu Asselheim und Albsheim.

Valentinus Fabianus Schragmüller / Pfarrer zu Sausenheim und Neu-Leiningen.

M. Johannes Bojus, Pfarrer zu Kirchheim.

Jacobus Rihelius, Pfarrer zu Quirnheim und Lautersheim.

Johannes Valentinus Bleickhardus, Pfarrer zu Monßheim.

Johannes Molitor, Pfarrer zu Ebertzheim und Mertesheim.

Johannes Jungius, Pfarrer zu Wattenheim.

Johannes Andreas Gosmannus, Pfarrer zu Wachenheim.

Concordat cum vero Originali

J. H. Lemp, mppr.

Lit. B.

Extract Henninger-Rechnung de Anno 1624.
Fol. 81. & 82.

Ausgab-Korn / Dienst-Besoldung *Anno 1624.*

It. Herr Johann / Pfarrer zu Wattenheim / hat von selbigen Hof-Leuthen empfangen sein dießjährig Dienst-Korn / wie alleweg / 30. Malter.

It. Herrn M. Leonhardo Myricæo, Pfarrer zu Bissersheim / 6. Malter. Item demselben ferner auf Abschlag seiner 30. Malter Dienst-Korn Anno 1623. ich gelieffert / so allhier verrechne / 13. Malter.

It. M. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / (in Chur-Pfaltz gelegen) hat auf seine 48. Malter Dienst-Korn Anno 1622. gefallen / selbiges und ferniges Jahr empfangen 21. Malter 2. Virnsel / und dieß Jahr zur völliger selbiger 1622sten Besoldung 26. Malter 2. Virnsel.

It. Stephan Rhormann / der Glöckner zu Dackenheim / hat Jahrs zu Dienst-Korn 6. Malter / und auf die Besoldung Anno 1622. in dem nechsten beeden Rechnungen empfangen 2. Malter. Dieß Jahr aber weiter darauf 0.

It. Herr M. Matthias Jacobi, Pfarrer zu Hertzheim / (in der Graffschafft Leiningen-Hartenburg gelegen) hat seine Besoldung auf Anno 1622. gefallen / in verniger und vorgehender Rechnung gantz empfangen / und dieß Jahr bey den Gült-Leuthen seiner Besoldung Anno 1623. erhaben / völlig wegen Hertzheim und Leystadt 40. Malter. Item Er weiter von mir und selbiger Herrschafft Unterthanen dieses Closters Gült-Leuth bekommen / auf das Dienst-Korn 1624. fallende 24. Malter.

It. Hannß

It. Hannß Tresch / Glöckner zu Herrheim / hat bey seinem Vätter / als des Closters Gült-Mann / erhaben sein Dienst-Korn Anno 1623. und 1624. verfallen / als für zwey Jahr zusammen 10. Malter.

It. Herrn Henrich / Pfarrern zu Hochspeyer / hat zwar in vorigen Zeiten weiters nichts / als was der Zehende der Orths ertragen gehabt / weil aber bey dieser Zeit nicht allein fast nichts gebaut / sondern ihme von den Soldaten grosser Abtrag geschicht / inmassen er dann dieß Jahr mehr nicht als 5. Malter / des Schultheissen Bericht nach / zu Speicher gebracht / als ist ihme zu seiner höchsten Nothdurfft aus dem Closter gegeben worden / dieß Jahr über selbige 5. Malter Zehenden vornen fol. 26. eingebrachte 5. Malter / also zusammen 10. Malter.

It. Herrn Johann Molitor, Pfarrern zu Eberzheim / hat seine Besoldung Anno 1623. gefallen / von mir empfangen 12. Malter. Item Er Molitor weiter abschlaglich der 12. Malter Dienst-Korn dieß 1624ste Jahr empfangen 6. Malter.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim hat zu völliger seiner Besoldung Anno 1621. gefallen über die in vorhergangenen Rechnungen den Annis 1621. 1622. und 1623. bereits zur Ausgab gesetzte 20. Malter 1. Virnsel noch ferner zu gantzer Befriedigung selbiger Jahr-Besoldung empfangen 19. Malter 3. Virnsel. Item Er ferner bey den Gült-Leuthen dieß Jahr erhaben / und von mir empfangen Abschlag des Dienst-Korn Anno 1622., so allhier zu Ausgab setze 16. Malter 1. Virnsel.

It. Velten Bentzen / dem Glöckner allhier zu Henningen / sein Dienst-Korn Anno 1624. gefallen auf Bartholomæi 2. Malter.

Fol. 92.

Ausgab-Wein / Dienst-Besoldung *Anno 1624.*

It. Herrn Leonhard / Pfarrern zu Bissersheim hat bey den Gült-Leuthen erhaben seinen Dienst-Wein / Anno 1624. 1. Fuder 3. Ohm.

It. Herrn M. Matthiæ Jacobi, Pfarrern zu Herrheim gefaßt 2. Fuder 4. Ohm.

It. Martin Treschen / dem Glöckner / 2. Ohm.

It. Herrn Pfarrern zu Wattenheim 1. Fuder 6. Viertel.

It. Carolo Caulerio, Pfarrern zu Dackenheim / dieß Jahr 2. Fuder 2. Ohm 14. Viertel.

It. Dem Glöckner des Orths 2. Ohm 2. Viertel.

It. Herrn Pfarrern zu Kirchheim / dieß Jahr zu Besoldung gefaßt 1. Fuder 15. Viertel.

It. Herrn Molitorn, Pfarrern zu Eberzheim / seinen dießjährigen Dienst-Wein bezahlt mit 1. Fuder 16½. Viertel.

It. Henrico Balneatori, Pfarrern zu Hochspeyer / geben 4. Ohm.

Concordat mit der *Original*-Rechnung

J. H. Lemp. mppr.

Lit. C.

Copia unter der Herren Capuciner Hand dem Inspectori Wencel communiciret.

Ludwig Eberhard / Grafe zu Leiningen / Herr zu Westerburg / Schaumburg und Forbach / des Heil. Röm. Reichs *Semper* Frey ꝛc.

WIr befehlen Unserem Schaffner und lieben getreuen Johann Peter Rolling / daß er denen zu Neu-Leiningen befindenden Capucinern aus denen Henninger-Gefällen Vier und Zwantzig Malter Korn und Zwey Fuder Wein lieffern und abfolgen lassen solle. Welches zu geschehen Wir uns verlassen wollen. Alt-Leiningen den 30. Decembr. 1673.

(L. S.) Ludwig Eberhard / Graf zu Leiningen.

Lit. D.

Copia Herrn Intendanten la Goupellier Decrets de Anno 1683. den 21. Martii auf der Protestirenden eingegebene Supplique.

LA presente requeste sera renvoyée à Monsr. le Comte de Lynenge Westerbourg, pour qu'il luy plaise ne pas souffrir que ceux de la Religion protestante soient troublés dans leur exercice de leur ditte Religion, leurs Eglises, dont ils estoient en Possession l'année 1624. leurs doivent rester, avec, tous les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il soit rien innové, pourveuque la Religon Catholique s'y exerce librement comme il a esté marqué c'y devant & que les Eglises soient communes aux endroits, ou il n'y en aura point d'affectée aux Catholiques, devant tous vivre de concert & de bonne intelligence ensemble, convenant des heures dans la journée que chacunes des deux Religions entrera à l'Eglise pour y faire la priere alternativement & tout par accomodement sans force n'y violence. Fait à Hombourg le 21. Mars 1683.

La Goupillier.

Presens Copia cum vero Originali concordat

J. H. Lemp, mppr.

Lit. E.

Extract der Admodiations-Rechnung de Anno 1697.

pag. 35.

Ausgab-Geld/ Dienst-Besoldung.

It. Denen Herren Patribus Capucinis, neben 15. Malter Korn / zahlt L. Q. Nro 7. 15. fl.

pag. 52.

Ausgab-Korn/ Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis L. Q. sub Nro 7. 15. Malter.

pag. 67.

Ausgab-Wein/ Dienst-Besoldung.

Denen Herren Patribus Capucinis ihr Bestallungs-Wein zahlt L. Q. Nro - 1. Fuder.

Abgehöret und justificirt ist diese Admodiations-Rechnung / jedoch Rechnungs-Wandel vorbehaltlich. Grünstadt den 17. April. Anno 1698.

J. Carl/ Graf zu Leiningen-Westerburg.

Garkoch.

H. Zuckschwerdt/ Renthmeister.

Concordat mit der Admodiations-Rechnung de Anno 1697.

J. H. Lemp, mppr.

Lit. F.

Extract Kirchen-Schaffnerey-Rechnung.

Ausgab-Geld/ ruckständiger Besoldung 1701.

Herr Inspectori Wencelen wegen Anno 1698. ruckständige Besoldung L. Q. Nro 52. 27. fl. 6. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Ruckstands de Anno 1692. auf die 300. fl. / so gnädige Herrschafft wegen Herrn von Langen assigniret / 28. fl. 13. Alb.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris Wencelen 1698. ruckständiger Wein-Bestallung auf die 300. fl. - 73. fl. 1. Alb. 4. Pf.

It. Denen Herren P. P. Capucinis, wegen Herrn Inspectoris 1698. ruckständiger Korn Bestallung auf die 300. fl. - 46. fl.

It. Aus der Restanten-Rechnung haben die Herren P. P. Capucini wegen der von Herrn von Langen assignirten 300. fl. / auf des Herrn Inspectoris Besoldung / sowohl wegen des zukünfftigen 1702ten Jahrs-Bestallung / als auch wegen einigen Ruckstands de Anno 1692. aus gnädigster Herrschafft Befehl empfangen / 101. fl. 20. Alb. 7. Pf.

Concordat cum Extractu

J. H. Lemp, mppr.

Was an obigen 300. fl. noch gefehlet / hat er selbsten aus seinem Beutel / um Vermeydung der Execution, zahlen müssen.

Lit. G.

Copia.

Es soll der Schaffner unsers Closters Heningen jährlich 10. fl. in die Peters-Kirchen zum ewigen Liecht entrichten und abstatten. Grünstadt den 31. Augusti Anno 1699.

Leiningen.

Es solle der Schaffnerey-Verwalter zu Henningen / denen Patribus Capucinern vor die Früh-Meß von denen Gefällen 1½. Fuder Wein und 10. Malter Korn jährlich abfolgen lassen. Corona den 24. Augusti 1700.

Leiningen.

Copia.

Demnach das Closter Henningen unserem verstorbenen Capellan Pierot, noch vor Unsers Herrn Vatter seel. Zeiten hero / jährlich hundert Rthlr. gereichet / aus Consideration aber / weilen gedachte Gefälle durch die Kriegs-Troublen sehr ruiniret und abgängig worden; so solle ein- vor allemahl jährlich Unsern P. P. Capucinis allhier 100. fl. zur Fundation einer Meß der abgestorbenen Seelen / welche sie alle Woch auf einen gewissen Tag verrichten sollen / gereichet werden / und solle der Anfang damit von dem 1. Jan. hujus anni gemacht / und damit jährlich auf immer und ewig continuiret werden / derowegen Wir Unsern jedermahligen Schaffnern des Closters Henningen / bey Verlust seiner Charge, dahin anweisen / solchem ohne einige Contradiction noch Ausflüchten richtig zu zahlen; befehlen auch Unseren Beambten / ernstlich die Hand darüber zu halten / bey Vermeydung unserer höchsten Ungnad. Geben Grünstadt den 1. Jan. 1702.

(L. S.) Philipps Ludwig / Graf zu Leiningen-Westerburg.

Copia die Catholische Schul-Competenz betreffend.

Nachdeme zu Fortpflantzung der Catholischen Religion, ein neuer Schul-Diener zu Grünstadt angenommen worden / als verordnen Wir hiermit / daß demselben jährlich von Unserer Rentmeisterey 2. Ohm Wein und 3. Malter Gersten / sambt 6. Klaffter Holtz aufm Stock / von der Gemeind Grünstadt aber eine freye Wohnung / 15. fl. an Geld und 3. Malter Korn / wie nicht weniger vom Closter Henningen 4. Malter Korn / ingleichen von der Kirchen-Schaffnerey daselbsten / 3. Malter Korn auf diesen Unsern Befehl gereichet und gelieffert werden solle. So geben Neustadt an der Haardt / den 9. Febr. 1702.

(L.S.) Leiningen.

Quinque hæ Copiæ concordant cum Copiis P.P. Capucinorum

J. H. Lemp, mppr.

Lit.

Copia des Reverses / so die Herren Grafen Gebrüdere / Herr Christoph Christian / und Herr Georg / Grafen zu Leiningen-Westerburg / Evangelischer Religion, bey Empfang des Speyerischen Lehen Anno 1706. dem damahligen Ertz-Bischoff zu Trier / Johann Hugo, ertheilen müssen.

WIr Christoph Christian / und Georg / Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Herren zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Semper Freye ꝛc. beurkunden und geloben in krafft gegenwärtigen Reversalis, für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / auch unter Versprechung Unserer Lehens-Agnaten und dessen einen minder-jährigen Curatoren Ratification innerhalb 2. Monathen beyzubringen / daß Wir die Patres Capucinos bey dem vor Grünstadt erbaueten Closter / auch der daselbst zu dem Publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Peters-Kirche und angelegenen Kirchhof (doch daß auch auf diesen / wie bisher / also vors künfftige Unserer Religion Zugethane / nicht allein zur Erden mit bestattet / sondern auch bey solchen Begräbnüssen die Leich-Predigten in besagter Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden / da die Catholische ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinnen nicht zu üben haben / mit aller Bescheidenheit / ohne Aergernuß / Verderbung und Profanation derselben zu halten / fernerhin nicht verwehret seyn solle) ruhig zu lassen / und daß darwider gethan werde / in keinewege zu gestatten.

Zweytens auch / gleichwie besagten Patribus von Unserm seelig verstorbenen Herrn Vetter / weyland Herrn Philipps Ludwig / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / Oberbrunn und Forbach / des Heil. Röm. Reichs Semper Frey ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät gewesenen Cämmerern / General-Feld-Marchall-Lieutenant, wie auch Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz gewesenen Geheimen Rath / General über Dero Cavallerie, Gouverneur über Dero Residenz und Haupt-Stadt Heydelberg / auch Obristen über ein Kayserlich Courassier- und ein Chur-Pfältzisches Regiment Dragoner ꝛc. pro Eleemosyna und Bedienung der Pfarreyen / an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugelegt gewesen / und bis dahin præstiret worden / von Uns aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / dreyßig Malter Korn / und siebenzig fl. an Geld / denenselben richtig und ohne einigen Auffenthalt zukommen zu lassen. So dann drittens in denen übrigen von Dero Probstey Weissenburg zu Lehen tragenden und andern Unserer Graffschafft Leiningen Oerthern / die Catholische Religion mit allen ihren Annexis, wo und wie die vigore Clausulæ Instrumenti Pacis Risvvicensis Articulo 4to Annexæ daselbst bishero geübt und exerciret worden / in statu quo ohnveränderlich zu lassen / und dargegen nichts Widriges weder selbst vorzunehmen / noch daß dergleichen / was von anderen geschehe / gestatten / sondern sie darüber kräfftiglich handhaben sollen und wollen / und zwar dieses letztere so lange bis derentwegen eines andern Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs unter Sich gütlich vergleichen möchten / deme alsdann auch allerseits billig und richtig nachgelebet werden solle. Wie nun dieses Wir dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier / Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg / Unserm gnädigsten Lehen-Herrn / zu unterthänigstem Respect und Ehren / also wohlbedächtlich bey Unsern Gräflichen Ehren / Treu und Glauben versprochen; So haben Wir zu dessen Urkund Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser angebohrnes Gräfliches Siegel hierbey gedruckt; So geschehen den 16. Febr. 1706.

(L.S.)	(L.S.)
Christoph Christian / Graf zu Leiningen.	Georg / Graf zu Leiningen.

Diese *Copia concordiret* mit einer *unvidimirten* Copeylichen Abschrifft des *Original-Reversus*

J. H. Lemp, mppr.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier/ wegen der Investitur der Speyerischen Lehen.

Johann *Hugo* von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Röm. Reichs / durch *Gallien* und das Königreich *Arelaten*/ Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Speyer / *Administrator* zu Prümb und Probst zu Weissenburg rc.

Unsern Gunst-gnl. Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer.

WIr haben Euer vom 13. dieses an Uns erlassenes Schreiben / sambt Beylagen von Euerem anhero abgeschickten Rath / zu recht erhalten / und darob als wohl des mündlichen Vortrags mit mehrerem vernommen / wessen Ihr Euerer Speyerischer Belehnung halber / auch die bey dem Euers Orths zu extradiren habenden Reversal Euch zu Gemüth gehender Bedencklichkeiten betreffend / an Uns ferner gelangen lassen wollen: Allermassen nun Unsere Intention niemahlen gewesen / Euch darunter durch ohnbillige Zumuthungen / oder einige geflissene Verzögerung der verlangenden Investitur einiger gestalten beschwehrlich zu fallen / also haben an Unsere Speyerische Regierung nunmehro den endlichen Befehl ergehen lassen / daß sie bemeldte Lehen-Empfängnuß gegen Auslieffe-rung des vermög Beyschlusses modificirten Reversals den 15. nechst-künfftigen Februarii ohnausgestellt bewircken und Euch zu dem und den jetztgedachten Terminum ansetzen sollen. Was sonsten die denen P. P. Capucinis zu Grünstadt von dem abgelebten Generalen Grafen von Leiningen zu Ihrer etwahiger Subsistenz jährliches angewiesene Allmosen betrifft / da wollen mit ermeldten Patribus über diese Gravatorial-Materie inmittelst reden / und nach Befinden es auf eine billigmäßige Moderation reguliren; Uns auch sonsten nicht zuwider seyn lassen / daß Euerem Verlangen gemäß und zu damehrer Befestigung beyderseits Religions-Verwandten untereinander habender guten Verständnuß nach / Euerer Religion Zugethannen bey zufälligen Begräbnüssen die Haltung ihrer Leich-Predigten in der St. Peters-Kirchen gestattet / dabey aber denen Catholischen in ihrem Gottes-Dienst / oder sonsten einiger Eintrag und Turbation keinesweegs zugefüget werden solle.

Worüber dann Euch Eingangs bemeldter Euerer Abgeordneter des mehrern mündlich geziemend referiren wird / den Wir anbey mit Gunst-geneigten Willen zu Gnaden und allem Guten stetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residenz Ehrenbreitstein den 17. Januarii 1706.

Johann Hugo, Churfürst zu Trier rc.

Concordat mit einer unvidimirten *Copia*
J. H. Lemp, mppr.

Præmissas copias habita prius accurata collatione, veris suis mihi exhibitis originalibus verbotenus concordare, ratione officii Attestator ego infra nominatus hac mea manu & Sigilli consueti appositione. Actum Brunstadt. d. 14. Decembris 1720.

(L.S.) Johannes Henricus Lemp, Actuarius Comitatus Leiningen-Westerburgensis Juratus.

Das falsche und unrichtige Angeben der Römisch-Catholischen im Bißthum Wormbs / wegen ihrer vermeintlichen Religions-Beschwehrden in der Hintern-Graffschafft Sponheim / und in specie zu Birckenfeld / Trarbach und Traben betreffend.

GLeichwie in Additamento 4to & 5to ad Num. XXV. schon gezeiget / und weiters darzuthun versprochen worden / wie viel falsche und unerfindliche Dinge die Römisch-Catholische Authores der sogenannten Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs ausstreuen dörffen; also folget hierbey ein gründlicher und wahrhafftiger Bericht / betreffend ein gleiches unrichtiges Angeben von dem / was in obbedachter Collection der Römisch-Catholischen Gravaminum, ratione der / in der Hintern-Graffschafft Sponheim gelegenen Oerther / Birckenfeld / Trarbach und Traben / gemeldet worden / und fehlet es so viel / daß allda die Evangelische die Gravantes seyn solten / als vielmehr im Gegentheil der Römisch-Catholische Pfarrer zu Birckenfeld sich schon / wie man aus gewissen Nachrichten weiß / Anno 1713. an dem Königl. Frantzösischen Obristen Kleinholtz addressiret / und denselben zu Ausübung gewaltthätiger Neuerungen wider die Evangelische daselbst / zu induciren getrachtet / womit es ihm aber nicht gelungen / sondern dieser hat seine / des Pastoris, ungegründete Klag-Puncta an den Bischoff zu Metz geschicket / welcher / nachdem er gnugsame Information von dem Unfug und der Boßheit des Klägers eingenommen / diesen zur Ruhe gewiesen / und ihm nebst einem seiner Cameraden den Titul von mauvais sujets beygeleget. Und was kan auch wohl verwegener seyn / als sich zu beklagen / daß die Evangelische denen Catholischen das Schul-Haus zu Trarbach weggenommen? da doch solches die Evangelische von den Catholischen gewaltsamer und friedbrüchiger Weise erdulden müssen / gleich als in Num. XX. der gedruckten Religions-Beschwehrden ausgeführet zu finden ist. Und da diese Num. XX. längst vor Publication der vermeintlich Worbmsischen Beschwehrden bekandt gewesen / so kan gar kein Irrthum oder Verstoß / sondern muß eine muthwillige Verläumbdung seyn / das grade Widerspiel von dem / was geschehen / in die Welt zu schreiben / und in dem Introitu obangezogener Vorstellung ꝛc. die prächtigen Schluß-Worte setzen zu dörffen: daß die Protestirende die wahre Gravantes und nicht Gravati, folglich pro reis fractæ Pacis Publicæ und die Catholische hingegen vor unschuldig zu achten wären.

Wie denn auch die rechte Zunöthigung daraus klar abzunehmen ist / daß man Römisch-Catholisch-Wormbsischer Seits solche Oerther in mehrgemeldte Schrifft gesetzet / die / nach ihrem eigenen Geständnüß / nicht unter dortige Diœces gehören / oder ob sie schon vorhin darunter gewesen / doch jetzo in Protestirenden Landen liegen / wo die Catholische geistliche Jurisdiction gäntzlich suspendiret ist / und ihnen in soweit nicht angehet.

Gründ-

Gründlicher und wahrhaffter Bericht und Beantwortwortung der von Römisch-Catholischen zu Regenspurg übergebenen Gravaminum, bey denen Hintern-Graffschafftlich-Sponheimischen Evangelischen Kirchen zu Birckenfeld/ Trarbach und Traben.

Es hat auch obige drey Kirchspiele das Unglück getroffen / daß zur Zeit der Französischen Reunion das Simultaneum, mit Wegnehmung deren in denen Chören gestandenen steinernen Altären/ eingeführet worden / dennoch sind die Französische Befehlhaber dabey so unbillig nicht gewesen/ daß sie denen Catholischen die Chöre/ worinnen die Altäre gestanden / privativè eingeraumet / oder denen Evangelischen derselben Gebrauch untersaget hätten / wie dann die Tische/ worauf des HERRN Mahl/ die Heil. Tauffe / und anders / wie vorhin auf denen steinernen Altären celebriret worden/ allezeit darinnen gestanden/ die Sitz denen / so sie vorhin da gehabt / gelassen / auch die Begräbnüß denen Evangelischen nicht verweigert worden / also daß die Evangelische ihr Religions-Exercitium unter denen Feindlichen Kriegs-Pressuren auf gewisse Masse ruhiger / und bey Turbationibus bessere Justiz gehabt / als anjetzo. Der Römisch-Catholische Clerus hat auch damahlen sich nicht erkühnet zu tentiren / oder zu prætendiren/ was er seit den Friedens-Schlüssen sich unterstehet. Nun muß der Catholische Pastor zu Birckenfeld/ wie die zu Trarbach und Traben/ die offenbare Warheit darinnen bekennen/ daß in dortiger Kirch ihme an Exercitio Religionis so wenig/ als Administration der Sacramenten Verhinderung geschehen/ und wäre zu wünschen/ daß die Catholische gleichen Geist der Liebe/ Einigkeit und Friedens hätten / so wären die Evangelische unzähliche Klagen über Stöhrung in ihrem Gottes-Dienste enthoben gewesen / als wovon man viele Bögen anfüllen könte / wenn Einem Hochpreißl. Corpori Evangelico man mit allzugrosser Weitläufftigkeit beschwehrlich fallen wolte/und man nicht Hoffnung hätte / das Generalement dieser Beschwerung abgeholffen / und der auch im hiesigen Lande hart gedruckten Evangelischen Kirchen dereinst die längst erwünschte Ruhe verschaffet würde. Es gibt aber auch dieser Pastor gnugsam zu verstehen/ daß er sich mit der Birckenfelder Kirche nicht vergnügen lassen könne / da er sich beschweret/ die Evangelische wolten ihm auch in denen übrigen Kirchen dieses Ambtes den Eingang bey Begräbnüssen/ das Glocken-Geläute / die Copulationes und Tauffe / und bey nahe das völlige Exercitium Religionis nicht gestatten. Alleine / da er wohl weiß / daß in solchen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium niemahlen eingeführet worden / als auch zur Zeit des Ryßwickischen und Baadischen Friedens die Catholische dergleichen darinnen nicht gehabt / noch solcherley Actus exerciret / fället dieses Gravamen von selbsten / und solte der Pastor sich billig schämen / dergleichen zu prætendiren / noch mehr aber ein Religions-Gravamen daraus zu machen.

Das zweyte Gravamen, da er einführet / daß in der Pfarr-Kirchen zu Birckenfeld die Begräbnüß nicht wollen gestattet werden / und zwar gegen das / bey der ersten Institution dem Pastoren verwilligte Recht / ist gleichen Schlags mit vorigem; Dann zu geschweigen / das Evangelische von dergleichen jure in primæva institutione Pastoribus Romano Catholicis concesso nichts wissen / so haben doch dieselbe die Kirchen / wo sie das Simultaneum haben / nur allzusehr und gegen die Gebühr / auch alle dagegen gethane Protestationes mit solchen Todten / die weder um die Kirche / noch das gemeine Wesen sich verdient gemacht / angefüllet / und das davor gehobene Geld nicht zum Bau

oder

oder Reparation der Kirchen/ wozu es doch eigentlich gehörig/ verwendet/ wie noch kürtzlich zu Trarbach bey einem im Duell tödtlich blessirten Chur-Trierischen Capitaine reformé und einem Gastwirth geschehen/ und als der Pastor zu Birckenfeld ein gleiches bey Begräbnuß des dortigen Ambtmanns Kinde (so doch wohl auf dem Kirchhofe liegen mögen) practiciren wollen/ hat der Receptor der Kirchen-Gefälle/ die Gebühr vor solche Concession, gleich andere und des Ambtmanns Verfahren selbige erleget/ gefordert/ aber nichts erhalten können/ weßhalben denn auch die Begrabung in die Kirche unterblieben/ gleich es bey Evangelischen in dergleichen Fällen auch geschiehet/ und werden verhoffentlich die Catholischen in denen Kirchen/ wo das Simultaneum eingeführet ist/ nicht mehrers Recht als die Evangelische prætendiren.

Da ferner und zum dritten der Pastor sich beschweret findet/ daß im Römischen Reiche denen Königlich-Französischen Mandatis, so wegen Annehm- und Ablegung derer sonst im Reiche tolerirten Religionen ehedessen emaniret sind/ nicht mehr nachgelebet werde/ gibt er gnugsam zu verstehen/ wie angenehm ihm wäre/ daß man auch im Reiche die Religions-Freyheit umschränckete/ und darinnen anderer Potenzien währenden Krieges gemachte Verordnungen observirte/ man zweiffelt auch nicht/ wann es an ihme und seines gleichen stünde/ er würde mit Feuer und andern grausamen Straffen gegen die verfahren/ so wider solche Ordonnances handlen/ allein da durch die Friedens-Schlüsse dergleichen/ die Glaubens-Freyheit restringirende Mandemens cessiren/ stehet auch in den Hintern-Grafschafftlich-Sponheimischen Landen billig jeden frey/ in matrimoniis mixtis über die Erziehung der Kinder sich mit seinen Ehegatten zu vergleichen/ welches dann gemeiniglich so geschiehet/ daß usque ad annos discretionis, die Söhne dem Vatter/ und die Töchter der Mutter folgen/ oder wie sich die Eltern sonsten darüber vereinigen/ daß aber der Lands-Fürst solche Observanz gemacht haben solle/ ist eine offenbare Unwarheit/ hingegen aber haben sich die Evangelische dieses Kirchspiels mit Warheit zu beschweren/ daß der Catholische Pastor zu Birckenfeld den Pfarr-Garten usurpiret/ die Catholische dem Evangelischen Pfarrer den Flachs-Zehenden/ dessen er indistincte berechtiget/ vorenthalten/ wie auch dem Evangelischen Schul-Diener die auf den Häusern stehende Glocken-Frucht zu entrichten sich weigern/ und von dem Catholischen Ambtmann darzu nicht angehalten werden wollen.

Des Pastoris von Traben Beschwernug über die Evangelische zu Trarbach und Traben/ bestehet theils in offenbaren Unwarheiten/ theils gibt er ihnen Schuld/ was die Catholische selbsten widerrechtlich ausgeübet haben: Denn was die Zeit des öffentlichen Gottes-Dienstes in beeden Kirchen zu Trarbach und Traben betrifft/ haben die Römisch-Catholische Morgens um 6. Uhren ihre Früh-Messe/ wornach die Evangelische um 7. Uhren das Zeichen zu ihrem Gottes-Dienste geben/ selbigen um 8. Uhren auch öffters zuvor/ allen Klagen vorzukommen/ anfangen/ und gemeiniglich noch vor 10. Uhren endigen/ es sey dann/ daß bey einer gar zahlreichen Communion, oder eines geistlichen Ordination eine Viertel- oder halbe Stunde es länger währe/ wornach die Catholische bis an den Mittag die Kirche wieder gebrauchen können; Der Nachmittags Evangelische Gottes-Dienst währet von 1. bis 3. Uhren/ nach welcher Zeit die Catholische die Kirche wieder alleine/ und also viel länger als die Evangelische gebrauchen/ welches/ wie es die gründliche Warheit ist/ also muß man sich billig über diese unverschämte Klage verwundern; Noch mehr aber über die folgende wegen des Trarbacher Schul-Hauses/ als welches denen Evangelischen/ wie in denen disseitigen Gravaminibus weitläufftig geklaget worden/ von Chur-Trierischer Guarnison zu Trarbach in alieno

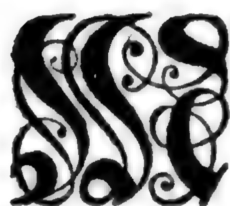
quidem

quidem territorio gewaltsamer Weise genommen worden / und zu gröster Beschwerung der durch vorige Kriege und noch immerfort währende Guarnisons-Last / verarmeten Evangelischen Gemeinde vorenthalten / und von einem Catholischen Schulmeister besessen wird / dessen baldiger Restitution aber dieselbe sich getrösten.

Das Trabener-Gravamen wegen der Zeit des Gottes-Dienstes / ist oben beantwortet / dasjenige aber / so der Pastor, den Kirchhof betreffend / vorbringet / ist allerdings falsch und unerfindlich / dann gedachter Kirchhof gemeinsamlich gebrauchet wird / wie dann auch niemahlen einige Separation darinnen geschehen / man weiß sich auch keiner Contestation dieserwegen zu erinnern / so ist auch im Grunde falsch / daß der Chor in Trabener-Kirche jemahlen von denen Römisch-Catholischen alleine besessen worden / denn ob gleich selbige in beyden Chören besagter Kirche ihre Altäre haben / so ist doch auch zu Zeiten der Reunion der Evangelischen Tisch allezeit darinnen gestanden / darauf selbige die Sacramenta administriret / die Evangelischen Kirchen-Diener sowohl / als Civil-Bediente / haben beständig ihren Sitz darinnen gehabt / wie noch / wie auch die Schul-Jugend / und ware es ein frey kühnes Unternehmen / da der Catholische Pastor gegen das Begräbnüß des Pfarrers Arnoldi, da er gleich vor dem Pfarr-Stuhl / in dem Chor / zu seiner Ruhe bestattet wurde / sich opponiren / und solches eigenmächtig verhindern wollen / und da ihme hierinnen sein Wille nicht geschehen / ist auch dieses seltsame Gravamen daraus entstanden / und wird das unschuldige Lamm immer das Wasser betrübet haben müssen / so lange es nicht weichet / und über die Evangelischen dergleichen Klagen einkommen / so lange sie in denen Kirchen / wo das Simultaneum ist / bleiben / oder doch nach des Römisch-Catholischen Cleri eigenem Willen sich nicht accommodiren wollen / es seye dann / daß nachdrückliches Einsehen und Hülffe geschehe / wornach die allzuhefftig gedruckte Evangelische Kirche der Hintern-Grafschafft Sponheim unabläßig seuffzet.



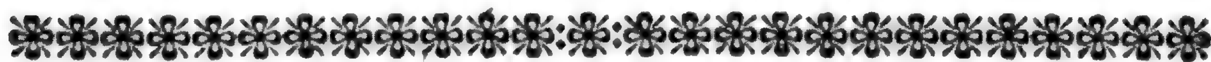
Ad Num. XXV. Addit. 7mum & 8vum.



Man hat Evangelischer Seits zwar bereits im Additamento 3. 4. 5. &. 6to ad Num. XXV. der hier gedruckten Religions-Beschwehrden zur Genüge dargethan / wie das Scriptum, so am 15. Nov. vorigen Jahrs / Nahmens der Bischöfflich-Wormbsischen Gesandtschafft bey der Reichs-Versammlung distribuiret worden / und die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes enthalten soll / nichts weniger als den Nahmen einer **wahren Vorstellung** verdiene / sondern so viel offenbar-unrichtiges und falsches darein sey / daß man sicherlich geglaubt / Catholici Wormatienses würden die boßhafften Anbringer mit gebührender Ahndung ansehen / und ihr Mißfallen darüber offentlich bezeigen / daß sie zu dergleichen unstatthafften Beschwehrd-Führungen verleitet worden. Da nun solches geschehen zu seyn / noch zur Zeit nicht zu vernehmen gewesen / und man einen der falschen Angeber / nemlich den Römisch-Catholischen Pastor zu Offenbach entdecket hat / welcher deswegen / daß ihm sein verdächtiger ärgerlicher Umgang mit einer Eh-Frauen nicht verstattet werden wollen / zu offenbaren Verläumbdungen angereitzet worden; So hat man nöthig erachtet / noch gegenwärtige zwey Additamenta den vorigen zuzufügen / wovon das erstere / nemlich das 7te Gelegenheit gnug an Hand geben wird / gegen unruhige und ungeistliche Geistliche Ahnd- und Bestraffung auszwürcken.

Und was das andere / nemlich das 8te betrifft / so ist diß ein abermahliges Zeugnüß / daß Klagende und sich gravirt ausgebende Römisch-Catholische Gravantes und beklagte Evangelische die rechten Gravati sind / in deren gantz unstreitige Possession und Eigenthum Catholici einzuschleichen / und Evangelicos zu turbiren sich unterstehen dörffen folglich contra Catholicos mit allem Recht ein absonderlich Gravamen und Numerus der Religions-Beschwehrden daraus gemacht werden können / wenn man an Vermehrung der Numerorum Lust hätte / und nicht vielmehr nur das / was in Erfahrung und angebracht worden / allein berührte / da gewiß von dem / was nicht an- und in Erfahrung gebracht / eine grosse Anzahl zurück.

Nachstehende 2. Additamenta werden das / was hie im Eingange gesagt / mit mehrern zeigen / und darthun.



Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholischen Pastoris Pflügen zu Offenbach / Rheingräflichen Ambts Grumbach / numehrigen Prælaten zu Schönau.

Es haben Ihro Hochgräfl. Gnd. der Herr Rheingrafe zu Grumbach nicht ohne sonderbare Befrembdung vernehmen müssen / was gestalten unter denen Catholisch-Wormbsischen Religions-Gravaminibus auch einige von dem vormahligen Pastore zu Offenbach / Ambts Grumbach / und jetzigen Prælaten zu Schönau / gegen Dero nunmehro seel. verstorbenen Herrn Vattern / und Dero Ambtmann Victorn / sich finden / wiewohl er gleich Anfangs selbsten wider seinen Willen gestehen müssen / daß ihme in dem Exercitio Religionis selbsten der geringste Eintrag nicht geschehen / sondern / doch ohne die geringste Wahrscheinlichkeit oder Bescheinigung / bloß vorgiebt / ob seye bemeldter Beambter / deme sein Hochseel. Herr die Regierung völlig anvertraut / ein solcher Widersacher der Catholischen Religion, daß er eben um dieser Ursachen willen von Ihro

Hochgräfl. Gnd. dem Herrn Rheingrafen zu Dauhn seye cassirt worden / immassen der Herr Pastor dann hernacher verschiedene in sich auch ohnerhebliche Puncten erzehlt / in welchen er vermeint / mehrgedachten Beambtens Animosität gegen die Catholische Religion zu zeigen / worauf zwar hierunter kürtzlich geantwortet werden soll. Man muß aber vorher versichern / daß es eine offenbare Ohnwarheit seye / daß mehrgedachter Ambtmann von Herrn Rheingrafen zu Dauhn cassirt worden / indeme Ihro Hochgräfl. Gnd. selbigen / auf sein geziemendes Ansuchen / mit einem gewöhnlichen Abschied erlassen / aber niemahlen die allergeringste Klagen oder Beschwerungen von einigen Dauhnisch-Catholischen Unterthanen jemahlen gegen Ihn eingelangt; die Ursache aber / warum der Pastor selbigen bey dem Herrn Bischoffen von Metz so eingehauen / und ihme solche gegen die Toleranz der Catholischen Religion lauffenden Contraventiones und Bedruckung sothaner Religions-verwandte Unterthanen / woraus jetzo Gravamina publica gemacht werden wollen / beygemessen / ist diese / daß er / Pastor, vermeynt / den Herrn Bischoffen dardurch gegen ihn / Ambtmann / aufzureitzen / und selbigen um seinen Dienst zu bringen / und das zwar darum / damit er / Pastor, sein Leben desto freyer führen könne / worinnen / seiner Meynung nach / der Ambtmann ihme einige Hinderung gemacht / massen sich begeben / daß er / Pastor, in einen offentlichen Ruff kommen / ob gehe er mit eines Catholischen Unterthanen / Nahmens Frantz Rheinhards / Ehe-Frauen gar zu familiar um / wie dann der Mann um deswillen aus Verdruß selbige auch gar verlassen; worauf der Pastor die Frau gar zu sich in sein Haus genommen / und etliche Jahre gehalten; Nachdeme nun der vorige Ruff dardurch bestärckt und das Aergernüß grösser worden / haben beyderley Religions-Verwandte darüber bey des Herrn Rheingrafens Hochgräfl. Gnd. verschiedentlich sehr geklagt / welche dann / Gewissens halber / anders nicht gekönnt / als der Frau / durch öffters gedachten Beambten / befehlen zu lassen / sie solle sich länger nicht bey dem Pastorn aufhalten / sondern in einem andern Hause ihre Wohnung nehmen / welches sie dann endlich zwar auch thun müssen / ist aber weiter nicht als in das nechste Nachbars Hause gezogen / sich jedoch noch vielfältig / und auch gantze Nächte in des Pastors Hause befunden / welche schwere Aergernüß mit ihren Umständen zu melden / man um des Pastoris Ambts halben / mit Fleiß übergehet / welchen inmittelst doch sehr zu Gemüthe gegangen / daß ihme der Ambtmann die Frau im Hause nicht leiden wollen / kommt demnach auf Grumbach / und wird (weil es eben Mittag) von der Herrschafft zur Tafel genommen / nach welcher er sich dann bey selbiger über des Ambtmanns Verfahren gegen offtgemeldte Frau beschweret / aber den Bescheid erhalten: Ihro Hochgräfl. Gnd. könten nach so vielen Klagen einmahl / Gewissens- und des offenen Aergernusses halben / der Frau den Auffenthalt in seinem Hause nicht gestatten / und würden es auch nicht thun; worauf er sich gewaltig erzörnt / mit Vergessung alles Respects / den alten so nahe achtzigjährigen Herrn mit schimpfflichen Gebärhden und unter andern diesen Worten überfahren: Ihr Graf habt weder mir noch dieser Frauen (so von Franckreich als eine Catholische Persohn dependirt) nichts zu befehlen / und dergleichen / weilen er auch nicht nachlassen wollen / haben ihn Ihro Hochgräfl. Gnd. (doch ohne die geringste Injurien / so er aus seinem Kopff erdichtet / und noch weniger einiger Gefängnüß-Bedrohung) mit dem Arm aus dem Zimmer führen lassen / da er sich dann in dem Hofe als ein gantz unsinniger Mensch angestellt / dem Secretario das Gemach aufrennen wollen / und allerley andere Impertinentien begangen. Dieser Handel nun / hat ihn zu denen Religions-Gravaminibus veranlasset / worüber der Herr Bischoff von Metz auch durch einen andern Geistlichen / Nahmens Heucher / inquiriren lassen / solche aber ohne Zweiffel ohngegründet gefunden / und dahero gegen Ihro Hochgräfl. Gnd. auch niemahlen mit einem Buchstaben geahndet.

Ob man nun gleich auf jeden der angedichteten Puncten insonderheit zu antworten bey solchen Umständen vor einen grossen Uberfluß hält / zumahlen da auch kein eintziger Catholischer Rheingräfl. Grumbacher Unterthan anders wird sagen können / als daß sie eine vollkommene Religions-Freyheit je und allezeit / ohne die geringste Bedruckung / es seye directè oder indirectè, genossen; So dienet doch mit wenigem darauf / und zwar

Ad 1.) Daß vor ohngefehr 30. Jahren der erste Catholische Pastor nacher Offenbach gekommen / so sich Bonifacius Beyer genannt; dieser hatte mit Practiquen sich ins Closter zu dem vorigen Schaffner Aulenbach einquartiret / welcher ihm / aus Befehl des damahligen Frantzösischen Intendanten, Monsr. de Gouppilliere, durch einen Huissier delogiren lassen; worauf er in einem Privat-Haus / das Thomas Leinenweber zugehört / (welchem er auch seinen Haus-Zinß darvon jährlich entricht) gezogen. Nach diesem ist der zweyte Pastor, Carolus Bartz / gekommen / und hat sich

bey

bey Johannes Erfort/ einem Catholischen Mann/ einlogiret / ob er aber die Catholische Pfarr-Kinder gedachten Erfort etwas deswegen zahlt / weiß man nicht / wohl aber dieses / daß die Gemeind darzu nicht den geringsten Heller gegeben / dessen Successor war dieser Engelbertus Pflug / so an die 20. Jahr in des Herrn Schaffners eigenthumlichen Privat-Haus gesessen / und hat demselben darvon seinen Haus-Zinß jährlich richtig abgeführt.

2.) Das in Offenbach gestandene Creutz anbelanget / so hat solches ein Pater (so zu Lauterecken gewohnet) aufrichten lassen / weilen es aber mitten in der Strassen gestanden / und vor diesem keines da gewesen / so hat die Herrschafft kein anders wollen hinstellen lassen / daß aber die Unterthanen gedachten Pastor deswegen mit Gewehr umbringen wollen / ist so wenig wahr / als wenig sie deswegen Befehl / noch auch Gewehr gehabt.

3.) Die Glock betreffend / so ist man nicht in Abrede / daß das Hertzogthum Zweybrücken solche mit der Unterthanen grösten Verdruß aus der Gräflich-eigenthumlichen Kirchen genommen / worüber sich aber die Evangelische Unterthanen mehr / als die Catholische zu beschweren Ursach haben / und gehöret demnach gewiß hieher nicht.

4.) So ist nur eine eintzige vermischte Ehe in Offenbach / nemlichen Johannes Michals seine / woraus jedoch keine Kinder erziehlet worden; auch ist unwahr / daß in einem eintzigen Orth dieser Herrschafft / die Unterthanen vermischter Ehen gezwungen worden / die Evangelische Religion anzunehmen / sondern es geniessen alle Catholische Unterthanen darinnen auch dißfalls einer vollständigen Gewissens-Freyheit / und möchten die Catholische Eltern ihre Kinder nach Gefallen in der Religion (worinn sie wollen) erziehen.

5.) Daß jemanden das geringste in der Herrschafft Grumbach wegen der Religion seye entzogen oder weggenommen worden / ist eine ohnerfindliche injuriose Imputation, so nimmermehr verificirt werden wird.

6.) Dienet zur warhafften Nachricht / daß die Evangelische Pfarrer der Herrschafft keine Kinder aus den vermischten Ehen mit Gewalt tauffen / wie sie dann auch von der Lands-Herrschafft deßfalls keinen Befehl haben / sondern es gereichet je zuweilen auf ausdrückliches Ansuchen der Eltern / und zwar gemeiniglich / wann die Catholische Pastores, aus Mangel Geld / denen armen Leuthen weder ihre Kinder tauffen noch ihre Todten begraben wollen.

7.) Daß aber die Herrschafft Dero Catholischen Unterthanen nicht zulasse / sich mit ihren Glaubens-Genossen in dem Ambt zu verehlichen / ist gleichfalls gantz falsch / und niemahlen von derselben hierinnfalls einig Verbot ergangen / sondern es liegt vielmehr das Contrarium am Tage / daß solche jederzeit erlaubet und vollzogen worden; massen Anno 1710. Johannes Neeß / Catholischer Religion, Annen Elisabethen / Johannes Rheinhards Tochter zu Offenbach / auch Catholischer Religion, geheyrathet / Jacob Guten Sohn / von Kyrweyler / so Catholischer Religion, zugethan ist / Johannes Rheinhards von Offenbach Tochter / von eben solcher Religion geheyrathet; So dann hat auch Peter Guten Sohn / von Kyrweyler / der gleichfalls Catholischer Religion, Annam Barbaram, Johannes Erforts Tochter von Offenbach 1712. geheyrathet / item Peter Ducher zu Coppeln 1714. den 8. Dec., item Johannes Brinck allda / Michel Antoni zu Alben / hat gleichfalls eine Catholische Persohn geheyrathet / item Mattheiß Antoni von Burorn / so Catholischer Religion ist / hat auch Anno 1719. eine Catholische Persohn in der Herrschafft / nemlich Görg Loosen zu Kyrweyler Tochter / geheyrathet rc. Dessen aber ist man gern geständig / daß in der gantzen Herrschafft Grumbach aber nur zwey junge Bursch / so keine Proclamations-Scheine der Herrschafftlichen Verordnung / und dem Herkommen gemäß nach / genommen / und um deswillen / daß sie frembde Leibeigenschafft zugethan / ausgewiesen worden / jedoch läßt man ihnen ihre Erbschafften / und was sie sonsten Eigenes haben / darmit nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten frey.

8.) Daß man nicht erlaube / denen Catholischen Neu-Geheyratheten bey ihren Eltern zu wohnen / destruiren / ob-angeführte Exempel / absonderlich des Mattheiß Antoni / so noch würcklich zu Kyrweyler bey seinem Schwieger-Vatter / Görg Loosen / wohnet.

9.) So werden sowohl alle Catholische als Evangelische Unterthanen der Herrschafft attestiren / daß weder ein Verbot ergangen / (nichts in Favor der Catholischen Religion zu reden) noch weniger / daß deßfalls einem eines Fingers breits Gut oder ein Heller an Geld entzogen oder abgenommen worden.

10.) Wird auch nimmermehr erwiesen werden / daß ein Befehl ergangen / so die Catholische Eltern astringirten / ihre Kinder in der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / noch daß jemand deswegen aus dem Lande verstossen oder darmit bedrohet worden / massen die vollkommene Gewissens-Freyheit vergünstiget wird.

11.) Was die angeführte Kirchen zu Sultzbach und Capplen anlanget / so haben zwar des hochseel. Herrn Rheingrafen Hochgräfl. Gnd. in der Sultzbacher die Casualia aus blosser Gutheit erst nach dem Ryßwickischen Frieden zu verrichten verstattet; nachdeme aber offtgedachter Pastor sich nicht / wie er gesolt / comportirt / und man die Kirche wegen ihres gedroheten Einfalls müssen abbrechen und neu erbauen lassen; so ist ihme solche Vergünstigung fernerhin wieder denegirt worden.

In der Cappeller Kirchen aber seynd weder Casualia verrichtet / noch auch die Messe gelesen worden / und obschon wehrender Französischer Reunion die Patres zu Meisenheim sich beym damahligen Intendanten / Monsr. de la Goupilliere, deßfalls verschiedentlich angemeldet / so haben sie doch nichts zu effectuiren vermöcht; worauf einer dieser Patern heimlich zum Fenster hinein gestiegen / und darinnen eine Meß Clandestinem gelesen / ein solches auch in ein Protocoll aufnotirt / um dessen sich bedienen zu können.

Dieses nun soll eine Possession seyn / als aber der Französische Obrist Kleinholtz die Kirchen allesambt wieder in Possession genommen / so haben die Pastores von Offenbach / Sien und Meisenheim / wegen beyder obiger Kirchen / sich bey ihme auch angemeldet / und hefftig sollicitirt / daß er solche auch einnehmen möchte / nachdeme er aber die Sache untersucht / und gefunden / daß sie unrecht hätten / hat er sie schimpfflich / und als die mit Unwarheit umgiengen / abgewiesen.

12.) Daß auch die Catholische Unterthanen mehr als die Evangelische gestrafft werden / ist gleichfalls unwahr / massen man eine vollkommene Justiz, ohne Ansehung der Persohn / (sie seye Catholisch oder Evangelisch / Einheimisch oder Frembd) bey Ambt angedeyen lässet / wie das nicht allein die benachbarschafftliche Herrschafften / sondern auch die Catholische im Ambt selbsten sagen werden.

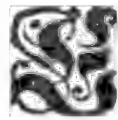
13.) Dieses Vorgeben / ob suchten die Evangelischen Ehe-Männer derer vermischten Ehen in hiesiger Herrschafft durch grosse Bedrohungen / oder gar Schlägen / ihre Weiber und Kinder zu der Evangelischen Religion zu bringen / ist eben so falsch und unwahr / als alle obige erdichtete Anbringen / massen ein solches denen Principiis der Evangelischen Religion zuwider laufft / und alle Unterthanen des Ambts (wie mehrgedacht) eine durchgehende Gewissens-Freyheit geniessen / also der Warheit zu steuer aufgesetzt. Grumbach den 20. Jenner 1721.

Hoch- Wild- und Rheingräfliche daselbstige Räthe und Beambte.

Ad

Ad Num. XXV. Addit. 8vum.

Des Reichs-Freyherlichen Orths Heuchelheim Religions-Zustand wider das Bischöfflich-Wormbsische ungegründete Vorgeben und unstatthaffte Religions-Gravamen betreffend.



ES finden sich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum, und in specie des Hoch-Stiffts Wormbs/ pag. 13. die zwey Adeliche Orthe/ Heuchelheim und Hilsheim/ combiniret/ so zwar vermuthlich ob identitatem prætensorum Gravaminum geschehen seyn mag/ indeme sie sonsten in gar keiner Connexion mit einander stehen; Indessen gleichwie der letztere Orth vor sich selbsten zu antworten hat; also dienet wegen des erstern zur Nachricht/ daß solcher ein von dem Herzogthum Pfaltz-Zweybrücken herrührendes Erb-Lehn seye/ welches von undencklichen Zeiten her die Familie der Erckbrechten von Dürckheim in solcher Qualität besessen/ von denen es in Anno 1622. an den Pfältzischen/ nachgehends Holländischen Obristen von Waldmannshausen/ folgends aber in Anno 1631. an Johann Conrad Blarern von Geiersberg/ Chur-Pfältzischen Vice-Dohmen in der Neustadt gelanget/ und noch würcklich/ nach ohnlängstiger fatalen Erlöschung des Manns-Stammes/ in des letzt-verstorbenen hinterlassener Schwestern Händen ist. In diesem Orth nun hat/ so viel aus denen wenigen noch vorhandenen alten Documentis zu erlernen/ gleich circa prima Reformationis tempora, und ungefehrlich um das 1538ste Jahr die Wahrheit des Evangelii sich auszubreiten angefangen/ und solcher gestalt ferner Wurtzeln gefasset/ wie dann nicht nur Anno 1600. die Evangelisch-Lutherische Religion allda völlig etablirt gewesen/ sondern auch in Anno 1623. den 11. Febr., mithin immediatè vor dem Anno decretorio, als die Ubergab des Schlosses und Fleckens von denen von Dürckheim an den Waldmannshausischen Gevollmächtigten/ Friederich Casimir Blarern von Geiersberg/ geschehen/ die Unterthanen vor würcklicher Huldigung protestiren lassen/ daß/ weilen ihr voriger Pfarrer seelig verstorben/ und ihre bisherige Herrschafft bey käufflicher Begebung des Orths vor allen andern das freye Exercitium der reinen Augspurgischen Confession, und daß denen Unterthanen kein Pfarrer einer andern Confession zugethan aufgedrungen werden solle/ vorbehalten/ (wie dann dergleichen Bedingnüsse in dem Original-Kauff-Brieff de Anno 1622. ausdrucklich zu finden) sie auch mit dergleichen nicht beladen/ sondern der damahlige an des verstorbenen Evangelischen Pfarrern Stelle getrettene M. Andreas Wilckius gleich balden unico actu confirmiret werden möchte/ darauf auch gedachter Waldmannshausische Gevollmächtigte sie dessen gewissen Erfolgs versichert/ und interea so gleich ermeldten mit anwesenden Pfarrern zu fernerer Exercirung seines geistlichen Ambts und aller davon dependirender Actuum angewiesen. Nicht weniger/ als die würckliche Immission weylanden Friederichen Blarers von Geiersberg in den von seinem seel. Oncle schon lang vorher acquirirten Orth Heuchelheim erstlich den 31. Januarii 1657. erfolget/ haben die Unterthanen daselbst/ unter dem expressen und bishero bey allen dergleichen Solennitäten continuirten Vorbehalt/ den Huldigungs-Eyd abgeleget/ daß sie nicht nur bey ihren habenden Immunitäten und Freyheiten/ sondern auch hauptsächlich bey dem freyen Religions-Exercitio unveränderter Augspurgischer Confession in den Kirchen und Schulen/ und was davon dependirte/ wie sie solches bishero gehabt/ und ihnen der Oßnabrück-und Münsterische Frieden-Schluß confirmirte und bestättigte/ geschützet und manuteniret werden solten. Ob nun wohl nicht ohne/ daß sequioribus temporibus und circa Annum 1686 Catholici sich in den Orth einzuschleichen/ und alldort ein paar mahln vi vel clam ihre Actus Parochiales zu exerciren unterfangen/ auch endlich gar unter damahliger Frantzösischen Præpotenz der Kirchen selbst sich bemächtiget/ und da diese nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden cessirt/ das Chur-Haus Pfaltz sub prætextu dessen in loco Heuchelheim gehabten/ allein so weit sich keineswegs extendirenden Juris Wildfangiatus zu Hülffe genommen; so hat es doch an Opposition, Contradiction und Protestation der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeind/ der Grund-Herrschafft/ (als welcher besonders alle Jura Ecclesiastica zustehen) und des Dominii Directi selbsten/ nemlich der damahligen Königlich-Schwedischen Regierung des Herzogthums Zweybrücken niemahlen ermangelt/ so daß auch Chur-Pfaltz von denen bedroheten Thätlichkeiten ultro abgelassen/ und man seither in dem Orth bis diese Stunde nicht die

allergeringste Anfechtung gehabt / ausser daß in Anno 1714. der Catholische Pastor zu Dirmstein / Hilmantel / unter der Reichs-kündigen temeraiten / und sowohl von dem Französischen Hof / als der Generalität und dem vorgeschützten Committenten selbsten improbirten Religions-Persecution des Französischen Brigadiers von Kleinholtz sein Heil an Heuchelheim versuchen wollen / allein / da man sein Bedrohen nicht geachtet / noch seine bey sich gehabte Procession zum Thore herein gelassen / sofort wieder nacher Haus retouniret ist.

Uberhaupt aber dienet auf der Herren Catholicorum gegen den Orth Heuchelheim ohnnöthiger Weise formirte Gravamina zur Antwort:

(1.) Daß sie nun noch nimmermehr possessionem anni Decretorii, als welcher terminus ab utraque parte tam Catholicorum quam Protestantium agnosciret wird / auch in dem allergeringsten werden erweisen können / hingegen so viel

(2.) den Statum Reunionis & Pacis Rysvvicensis betrifft / solcher / in soweit er nicht dem Statui anni Decretorii respondiret / Catholicorum intentioni keines wegs patrociniren könne / da der Clausulæ Art. 4. à communi Evangelicorum Corpore von Anfang bis diese Stunde so kräfftig / als gründlich / widersprochen worden ist / wie dann selbige ins besondere

(3.) in toto Ducatu Bipontino, und mithin auch denen quoad Dominium Directum dazu gehörigen Feudis, nach demjenigen / was deßfalls in Actis publicis, und besonders der ex parte Evangelicorum der vortrefflichen Hochfürstlich-Zweybrückischen Gesandschafft in Anno 1719. überreichten Vorstellung weitläufftig zu finden / ohnedem nicht Platz greiffen / weniger

(4.) das Bißthum Wormbs contra clarissimam Pacis Westphalicæ decisionem sein völlig suspendirtes und ohnedem schon mehr als hundert Jahr vorher eliminirtes Jus Diœcesanum in aliena territoria neuer Dingen extendiren mag.

Bey welchen Umständen dann die Evangelische Gemeinde zu Heuchelheim / nebst ihrer Evangelisch-Reformirten Grund-Herrschafft / der tröstlichen Zuversicht lebet / sie werde / non attentis quibuscunque frivolis Gravaminibus, in ihrem per Pacem Westphalicam eamque subsecutas omnes cæteras Pacificationes stabilirten freyen und ohngehinderten Religions-Exercitio cum omnimoda Catholicorum exclusione auch förders kräfftigst manuteniret werden.



Warhafter Bericht von dem Religions-Zustand des Hunolsteinischen Orths Merxheim wider das Bischöfflich-Wormbsische unstatthaffte Vorgeben und vermeintliches Religions-Gravamen.

Die vorhergehende Additamenta wider das am 15. Novembr. vorigen Jahrs/ Nahmens der Bischöfflich-Wormbsischen Gesandtschafft bey hiesiger Reichs-Versammlung distribuirte Scriptum, betreffend die angebliche Gravamina Catholicorum in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes, werden hoffentlich ein jedwedes unpassionirtes Gemüth überzeugen / wie ungegründet dieselbe seyn / und daß aus dem / was schon hiebevor zur Gnüge dargethan/ wie falsch nemlich solch Vorbringen und Beschwehrd-Führung gewesen/ auf den gantzen Uberrest zu schliessen/ daß es damit gleichen Ungrund haben müsse/ folglich nicht nöthig wäre/ das übrige zu beleuchten/ und die fernere Unwarheiten zu entdecken.

Damit aber jedoch das Publicum um so mehr einen Abscheu vor die von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit im Stifft Wormbs denen Evangelischen der Orthen gantz unverschämt aufgebürdete/ und die Urheber selbst treffende so vermessene Beschuldigungen zu bezeigen Ursache haben könne; So will man das hiebey gedruckte Hunolsteinische Memorial ad Corpus Evangel. mit seinen Beylagen bekannt machen/ und sich auf dessen Inhalt beziehen/ als woraus das/ was jetzt gesagt/ weiter zu ersehen seyn wird.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen Evangelischer Religion zu gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg hoch- und wohl-ansehnliche Herren Räthe/ Bothschafften und Gesandten.

Hochgebohrne / Hoch-Wohl- wie auch Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / und Gestrenge / Hochgeneigtest- auch Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen/ werden mir zuversichtlich um so weniger in Ungüte vermercken / daß bey jetzigem - die Evangelische Kirchen dieser Landen fast hart betreffenden Fatis, und übrigen sich bisher geäusserten bedencklichen Umständen / leyder! auch eine derselben seyn muß / die mit gegenwärtigem mir allerdings abgenöthigten Memoriali und denen beygefügten warhafften Berichten / wider Willen / beschwehrlich fallen solle / als die Beschaffenheit der Sachen/ und daraus fliessende Wichtigkeit derselben / mir vor jeden unpassionirten / mithin wohl intentionirten Gemüthe das Wort von selbsten redet / und demnach in dessen wohl zu ponderiren gehabten kräfftigen Motiven/ mich Gewissen- und Glimpffs-halben nicht dispensiren können / alles das / in dem mir von andern gravirten Ständen vorgebahnten Wege zu adhibiren/ was nicht allein die meinen - obzwar noch in der Curatel stehenden - dannoch in Hochfürstlich-Landgraf-Hessen-Casselischen Militair-Diensten sich dißmahlen bey ihren Regimentern befindenden drey Söhnen zugehörige - allein dem Evangelischen Gottes-Dienst zugeeignete oder zugethane Kirchen / und zwar in specie die zu Merxheim cum annexis vor allen unbillig- und widerrechtlich-abgezielten Zusetz- und Beeinträchtigungen / sondern auch meine von dem Martinsteiner Römisch-Catholischen Pastorn / obwohl mit purem falschen- und seinem Character ungeziemenden Auflagen und Imputationen / dannoch daher desto empfindlicher angetaste Ehre und Unschuld zu retten und zu verwahren / folglich mich aus aller Verantwortung zu setzen.

Gleichwie aber Ew. Excellenzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen / aus denen schon mehr als zuviel eingelangten Gravaminibus und denen solchen angefügten oder sonsten erlangten Berichten werden überzeuget worden seyn / wie weit der / in der Chamoistischen Lista, Zweiffels ohne von dem gemeinen Clero, nach ihrem abgesteckten Scopo und Interesse angegeben gewordene Status zu consideriren / oder des Martinsteiner Pastors Attestato beyzupflichten / hingegen vielmehr mit desto stärckern Assistenz dißseitige angefochtene Kirchen zu consoliren / sofort vor aller angedroheter oder wenigstens intendirter

ter Gefahr zu verwahren seyn; Also will und darff mit hochgeneigt- und gütiger Erlaubnus weiter nichts hinzuthun / dann mich Kürtze halber nur auf die anliegende wahre Berichte und deren Adjuncta wiederholend zureferiren / und zu deren erwehnten Kirchen-Defendit- und Salvirung selbigen und meinen Söhnen die benöthigte höchst- und hohe Protection und Propension, wie hiemit geziemend beschiehet / gehorsambst auszubitten / die ich / nebst ihnen / dagegen in all schuldigster Veneration und Consideration nechst Göttlicher Gnaden Erlassung beständig verharren werde

Ew. *Excellenzien* / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen / meinen Hochgeneigtest- auch Hochgeehrtesten Herren Räthen / Bothschafften und Gesandten.

Schnieffeberg den 17. Martii 1721.

gehorsambste / auch gantz ergebenste Dienerin

Sophia Elisabetha von Hunolstein / gebohrne Rauin von Holtzhausen / Wittib.

Nachdeme man an Seiten der Freyherrlich-Hunolsteinischen Herrschafft zu Merxheim ꝛc. sowohlen aus der im Druck gekommenen Frantzösisch-Chamoischen Kirchen-Lista pag. 27., als auch aus der ebenfalls zum Druck gegebenen sogenannten wahrhafften Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs ꝛc. oder vielmehr aus dem / von dem Römisch-Catholischen Pastorn / Johann Peter Poth / zu Martinstein / den 2. Maji 1715. von sich gestellten- und denen / obiger Vorstellung annectirten Declarationibus Pastorum Catholicorum &c. pag. 25. & 26. beygefügten fast entsetzlich unwahren Attestato unter andern ersehen müssen ꝛc. mit was

1.) für einer unumschränckten Frechheit und andern der verwittibten Freyfrauen von Hunolstein ꝛc. wegen der bisher allein zum Evangelischen Gottes-Dienst gewidmet- und bedient gewesenen Kirchen zu gedachtem Merxheim / mit vielen falschen Beschuldigungen und gedichteten unerweißlichen Handlungen nicht verschonet werden wollen. Und dann

2.) wie von dem warhafften Zustand der Kirchen selbsten ebenfalls der Author sich aller Liebe der Warheit entlassen / auch

3.) des Pastors Pothen Attestat mit der Chamoischen Lista allerdings nicht einstimmet / und also das Concert nicht behutsam genug abgefast worden seye / oder vielleicht darum so seyn müssen / damit die Qualität des Attestats aus dem Erfinder und Concipisten / oder dieser aus solchem desto füglicher mit dem bößlich intendirten Absehen / nebst dergleichen Leuthen Maxime, erkandt werden möge ꝛc.

So hat man nicht ermanglen sollen noch können / zu Salvirung der Kirchen sowohlen / als der Ehr- und Warheit-liebenden Welt / eines andern und bessern / als die falsche / unerfindliche Auflagen und Imputationes, in ihrer Indignität / nach sich führen / Uberzeugung.

(1.) Zum wahrhafften Gegen-Bericht zu versicheren / (wie es dann auch alle Stunde auf Erfordern kan dargethan werden /) daß zwar das Freyherrliche Haus Burscheid / mit dem Freyherrlichen Haus Hunolstein / so viel die Politica und Civil-Jurisdiction betrifft / in allerdings gleicher Gemeinschafft des an dem Nohe-Strohm / etwa zwey Stund von Kyrn / und kaum ½. Stund von Martinstein gelegenen Fleckens Merxheim / gehe ꝛc. Hingegen

(2.) die Einwohner daselbsten / obwohlen jede Herrschafft ihre eigene Leibeigene habe / dannoch dieselbige insgesambt / bis auf einige wenige / sich zu der Evangelischen Religion bekennen / auch in dessen alleinigen Exercitio seither der Reformation gewesen / und zwar um so mehr als

(3.) die Freyherlich-Hunolsteinische Herrschafft sich von ermeldter Zeit her auch dazu bekennet / und als alleiniger Episcopus, Patronus und Decimator die Jura Episcopalia oder Ecclesiastica von der Zeit der Acquisition bis anhero exercirt / Geistliche vocirt / bestellt / und ordinirt / ja die Kirche selbst / nebst der Pfarr / ohne einige Concurrenz oder Communication mit dem Freyherrlichen Haus Burscheid / administrirt / besorget / und den Pfarrherrn aus dem Zehenden besoldet.

(4.) Ist

(4.) Ist auch das Freyherrliche Haus Burscheid der Ursachen davon gantz und zumahlen excludirt / weilen / wie erweißlich / so lang / als das Stifft zu St. Jacob in Mayntz die geistliche Gerechtsame nach der Reformation versehen / der Evangelische Gottes-Dienst in der Kirche zu Merxheim allein verrichtet / und nachdeme solches selbige cum annexis an das Freyherrliche Haus Hunolstein / mit Consens des damahlen regierenden Ertz-Bischoffen und Churfürsten / Herrn Daniel ꝛc. Churfürstl. Gnd. / sambt dem Zehenden / Anno 1571. vor 8000. fl. verkaufft / bis hierher unverändert / ruhig continuiret worden ; Wie dann es auch der Kauff-Brief / nebst der Observanz, also mit sich bringt.

(5.) In diesem Besitz und alleinigen Evangelischen Religions-Exercitio nun / ist das Freyherrliche Haus Hunolstein fundirt gewesen : 1.) nach der Reformation, 2.) Tempore acquisitionis. 3.) Anno 1624. 4.) Tempore Pacis Westphalicæ, Reunionis & belli. 5.) Tempore Pacis Rysvvicensis & Badensis. Und da dieses

(6.) nicht allein durch den beyliegenden attestirten Bericht kräfftig bestärcket wird / sondern auch der gantzen Nachbarschafft bekandt ist ꝛc. So wird Num. 1.

(7.) der Author sein / in obgemeldter Kirchen-Lista, besonders von dem Simultaneo und der Innovation gethane ungleiche Angeben / eben so wenig wahr machen können / als der Pastor Poth sein indignes Attestatum gültig oder passabel bringen kan / und hat demnach er sich mit keinem wohlmeritirtern Prædicat (als indignus Pastor) unterschreiben können / er solls auch cum omnibus annexis also lang behalten / bis er / was er ob-erwehnter massen angegeben / in specie aber gegen die verwittibte Freyfrau von Hunolstein viel eher detestanda malitia & malitiosa intentione evomirt hat / legaliter erweiset / oder verificiret. Wobey man sich aber

(8.) nicht ein wenig zu beschweren befugt geglaubet / daß solche von einem gemeinen Clerico, aus purer Religions-Passion und Haß ersonnene Dinge / gegen Leuthe von Condition, ohne einige Circumspection, oder der Sachen bessern Information, zur vermeinten Blame und Torte, in offenen Druck gibt / oder vielmehr zu endlichen eigenen Confusion und Exposition in die Warheit liebende Welt schickt. Zumahlen da noch hinzu kommt / was

(9.) Der Martinsteiner Pastor Poth in den / durch des Herrn Kleinholtz damahlen verübte- wiewohlen vom König nicht approbirt- gewordene- noch befohlen gewesene Gewalt / aufgerichteten Altar eingelegt hatte ꝛc. In welchem unter andern 1.) Zu observiren / daß so hoch er in seinem Wunsch / das Alter desselben erhoben / eben so tieff Num. 2.
und geschwind es versuncken seye / inmassen der Herr von Kleinholtz / krafft beyliegender Französischer *Ordre*, des Altars Destruirung / ehe er recht trocken worden / Num. 3.
nachsehen- und dabeneben mit seinem Anhang empfinden müssen / daß der Herr Bischoff von Metz in dem anderweiten Anschluß sein Mißfallen ebenwohl bezeuget Num. 4.
hatte. So dann 2.) daß der Pastor Poth in oben erwehnten seinem Attestato zwar sich der selbst angewendeten Kosten / bey Errichtung des Altars / einen eitlen Ruhm oder Meritum acquiriren wollen / in obigem Zettel hingegen solche dem Pastori zu St. Wendel zueignet ꝛc. Daß aber sonsten

(10.) dieser Pastor 12. Rthlr. von denen Freyherren von Burscheid etwa ziehet / ist darum / daß er ihnen / wann sie zugegen seynd / oder dero Bedienten / in einer in ihrem Haus dazu destinirten Gemach / oder so genannten Capellen / den von Hunolsteinischer Seiten bisher gütlich nachgesehenen Dienst in der Stille / wiewohlen ohne Zuziehung ausländischer Catholiquen, (wo Hunolstein nicht conniviren will) oder einigen Glocken-Klang versiehet. Und haben ja die Pastores sich um Hunolsteinische Erlaubnus melden müssen / wann sie einen in Merxheim gestorbenen Catholiquen nur auf den Kirchhof begraben- oder deren Ceremonien dabey verrichten dörffen / will geschweigen / daß man ihnen hätte sollen die Kirche eingestehen ; Und kan die jetzt allegirte Hunolsteinische Concession zu berührtem Burscheidischen privat Gottes-Dienst ex actis, besonders aus denen Freyherrlich-Burscheidischen eigenen Schreiben de Anno 1652. 54. und seqq. erwiesen werden. Ubrigens beziehet man sich Kürtze halben auf den angefügten attestirten Bericht ꝛc. ꝛc. und dessen Adjunctis, und reservirt sich quævis competentia, ohne das geringste / so hierinnen dermahlen zu berühren / nicht möchte nöthig erachtet worden seyn / parti adversæ nachgegeben oder eingestanden zu haben.

Beylagen.

Num. I.

Auf gnädiges Ansinnen und Begehren der Hoch-Wohlgebohrnen Freyfrauen von Hunolstein / haben wir Endes Unterschriebene / nachdeme deroselben und dero Freyherrliche Vorfahren zu Merxheim / von Herrn Pastor zu Martinstein / Peter Poth / in denen Gravam. der Römisch-Catholischen Geistlichen contra Protestantes in der Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs / unterschiedenes unbilliger Weise imputiret worden / der Sachen wahre Beschaffenheit anzeigen / und was wir in denen zu Merxheim etlichemahl vorgefallenen Religions-Differentien theils erfahren / gesehen / gehöret / und von sichern Persohnen vernommen haben / hiermit aufrichtig und gewissenhafft bezeugen wollen.

Ad 1mum bezeuge ich Pfarrer / daß / nachdem 1701. im April. nacher Merxheim beruffen worden / die Römisch-Catholische kein Exercitium Religionis daselbsten in der Kirche gehabt. So habe auch von denen gnädigen Fräulinnen von Hunolstein / und andern Inwohnern / mehrmahlen gehöret / daß weder zur Zeit der Reunion, noch in dem darauf erfolgten Krieg / niemahlen eine Königl. Französische Ordre seye vorgezeigt worden / in die Possession der Merxheimischen Kirche die Römisch-Catholische zu setzen. Es hätten zwar ermeldte Herren Pastores, Neugels und Clemens / bey denen Cantonnements, da die Franzosen mit vielen Regimentern da gelegen / und alles drunter und drüber gegangen; sonderlich da sie aus dem Würtenberger-Lande mit vieler Beute gekommen / die Pferde in der Kirche gestanden / wie die Merckmahle noch da seyn / und allerley feil in der Kirche gewesen / daß auch die Juden hinein gegangen / der Gelegenheit sich bedienet / einigen Dienst der Römisch-Catholischen Religion darinnen zu verrichten; Es sey aber da niemand als der Pöbel zugelauffen / und kein commandirender Officier ordentlich hineingegangen. Nach solchen Cantonniren aber habe die Herrschafft von Hunolstein ihr / von mehr als hundert Jahren her allein gehabtes Exercitium Religionis Evangelicæ darinnen wieder behauptet und exerciret.

Dergleichen bezeugen übrige Unterschriebene / daß die Römisch-Catholische keine Ubung ihres Gottes-Dienstes / weder in denen Reunions-Jahren / noch zur Zeit des Ryßwickischen Friedens 1697. in der Merxheimischen Kirche gehabt / noch ihnen jemahlen die Herrschafft von Hunolstein solche freywillig zugelassen; ohne daß sie zur Zeit der obberührten Cantonnementen wegen der Gewalt es nicht habe hindern können. Jedennoch habe sie / nach denen gewaltsamen Occupirungen / wenn es vorbey war / beständig das Exercitium Religionis Evangelicæ allein in der Kirche behauptet und exerciret.

Ad 2dum sind des Herrn von Kleinholtz Attentata 1714. keine Manutenenz einiger Possession der Römisch-Catholischen in der Merxheimischen Kirche gewesen / indem niemahlen mit Consens der Herrschafft von Hunolstein von ihnen einiger Actus darinnen verrichtet worden / und über das bis an 18. Jahr auch kein mit Gewalt erlangter Gottes-Dienst mehr von denen Römisch-Catholischen in der Kirche gehalten worden: sondern es ist eine gewaltsame Irruption gewesen / dieweil Herr von Kleinholtz mit Französischen Trouppen Dom. II. post Epiph. 1714. vor Merxheim gekommmen / mit einigen Leuten vor den Kirchhof geritten / und durch einen Mann aus der Gemeine dem Pfarrer in erst angefangenen ordentlichen Morgen-Gottes-Dienst in die Kirche sagen lassen / er solte ein Ende machen; Da aber der Pfarrer sich nicht daran gekehret / den Gesang aussingen lassen / und darauf auf die Cantzel gegangen / und zu predigen angefangen / hat er / Herr von Kleinholtz / unterdessen auch einen Censorem aus der Kirche zu sich ruffen lassen / demselben hart zugeredet / und ihn aufs neue zu dem Pfarrer vor die Cantzel geschicket / und aufs schärffeste antreiben lassen / er solte ein Ende machen. Da nun auch hieran der Pfarrer / mit der Hand winckend / sich nicht kehren wolte / und zu predigen fortfuhre / der Censor aber vor der Cantzel ihme nochmahls drein redete / es sey ja Gewalt / vor Gewalt könne man nicht; achtete sich / bey ohnedem entstandenen grossen Allarm unter seinen Zuhörern in der Kirche / der Pfarrer genöthiget / den Gottes-Dienst noch vor Verlesung des Evangelii zu schliessen / und die Gemeinde mit Sprechung des Seegens auf der Cantzel zu dimittiren. Bey welcher Gelegenheit die Römisch-Catholische in die Kirche gegangen / wobey Herr von Kleinholtz die Evangelische mit militarischer Execution bedrohet / wo sie die Römisch-Catholische

tholische daran hindern würden / auch deswegen eine Wacht von 12. Mann den gantzen Sonntag über auf dem Kirchhof gelassen.

Als nun die gnädige Frau von Hunolstein / welche zu der Zeit abwesend / angekommen / hat sie die Kirch-Thüren denen Römisch-Catholischen wiederum verschliessen lassen / ist selbsten nacher Kyrn gefahren / um durch gründliche Remonstration solchen Eintrag ihrer Rechte abzuwenden; Aber darauf sind Dominica Sexagesimæ 1714. nochmahlen Frantzösische Trouppen gekommen / und haben nicht nur grosse Insolentien verübt / sondern auch mit einer Axt an der grossen Kirchen-Thür / welches noch zu sehen ist / Gewalt geübt. Endlich ist ein frembder Uhrmacher / der kurtz zuvor die Uhr gemacht / und alle Gelegenheit der Kirchen wuste / hinten an dem Chor auf einer Leiter durch das Herrschafftliche Zimmer herunter in die Kirche gestiegen / und hat die Thüren eröffnet / welcher militarischen Gewalt man freylich abermahlen sich nicht widersetzen können.

Weiter da man vernommen / daß die Römisch-Catholische einen Altar / dergleichen doch nicht bey denen Cantonnementen 1694. 1695. 1696., vielweniger zur Zeit des Ryßwickischen Friedens da gewesen / auf das Freyherrl. Hunolsteinische Erbbegräbnuß bauen wollen / hat man abermahlen denen Römisch-Catholischen die Kirch-Thüren verschlossen. Alleine / da hat Herr Poth abermahlen Gewalt gebraucht / und mit hefftiger Bedrohung die kleine Thür bey denen Mägde-Stühlen mit dem Rücken selbsten aufgesprengt / und also den Altar hinein gebaut / wohl aber der Hunolsteinische Hofmann / Mathes Eichert / im Nahmen seiner Herrschafft protestirt.

Ad 3tium & 4tum. Fället also der dritte und vierdte Punct Herrn Pothen von sich selbsten weg / da er wider alles Recht und Billigkeit den Altar gebauet / und also auch die Functiones darauf zu thun nicht befugt war; so ist auch solcher Altar wenigstens nicht viel über einen Monath gestanden.

Ad 5tum Es geschiehet der gnädigen Frauen von Hunolstein viel zu viel / daß sie Herrn Pastor Pothen sollen zugelassen haben den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in der Merxheimer Kirch zu halten; indem sie nicht nur selbsten etlich mahl nacher Kyrn gereiset / und den gewaltsamen Eintrag durch gründliche Erweisung ihrer Rechte abwenden wollen; sondern auch an den Herrn Bischoff von Metz einen Expressen abgeschickt; auch noch vielmahl einen Censorem dieser Sache wegen an Herrn von Kleinholtz gesendet / die vorige Freyheit ihrer Kirche zu Merxheim zu erhalten. Endlich da zu Kyrn nichts zu erhalten war / haben sie sich an Monsr. Comte de Broglio, Commendanten zu Landau / addressirt; von dar sie auch das Final und Abstellung der erlittenen Gewaltthätigkeit erhalten. Es haben sich gnädige Frau von Hunolstein um so viel desto sorgfältiger hierinnen erwiesen / weil sie als eine Wittwe ihren minderjährigen Herren Söhnen nichts begeben wollen / sondern ihre Gerechtsame zu Merxheim zu erhalten gesucht / wie sie solche bekommen.

Ad 6tum. Der wider alle Billigkeit auf das Freyherrliche Hunolsteinische Begräbnus erbaute Altar / davon auch die Gräber gesuncken / ist nicht nach dem Abzug der Frantzosen von Kyrn / sondern noch mehr als ein halb Jahr zuvor / nemlich Dom. Misericordias Domini 1714. des Abends zuvor schon abgebrochen gewesen / noch lang vor dem Baadischen Friedens-Schluß / und zwar mit Vorwissen und Consens des Herrn von Kleinholtzen; indem gnädige Frau von Hunolstein mit ihrem zweyten Herrn Sohn und Hofmann / Matthes Eichert / an denselben Tag noch / da der Altar ist weggeräumet worden / zu Kyrn bey ihm gewesen / und angehalten / ob er / Herr Kleinholtz / auf die Ordre von Landau / den Altar wolte weg thun lassen / oder ob sie es thun solte / da denn Herr von Kleinholtz solches ihr überlassen.

Ad 7mum. Bey Hinwegräumung des Altars ist alles still / und zwar da die Nacht schon eingebrochen war / und säuberlich hergegangen / und sind die Ornamenta Altaris gantz ehrbar / so gar durch Hunolsteinische Gerichte in ein Catholisch Haus getragen worden / allwo die Römisch-Catholische mit denenselben thun mögen was sie gewolt.

Ad 8vum. Denen Römisch-Catholischen Inwohnern ist nicht das geringste Leyd widerfahren / ob sie wohl mehrmahlen die Evangelischen insultirt.

Ad 9num. So ist ihnen / denen Römisch-Catholischen / in ihren andern Verträgen und Gerechtigkeiten nicht das geringste zuwider geschehen / vielweniger einiger vertrieben worden: sondern es ist alles obige von denen Evangelischen mit Gedult verschmertzet worden.

Ad 10mum & 11mum. Es ist nie verwehret worden / den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in dem Freyherrl. Burscheidischen Schloß zu halten nach denen deswegen aufgerichteten Verträgen / und ist Platz genug in der sogenanten Capelle dazu / wie denn bey dero Anwesenheit die gnädige Herren von Burscheid 50. 80. und mehr Jahr lang Raum darinnen gehabt: wie vielmehr kan ein Bedienter mit denen wenigen Catholischen in Merxheim Platz darinnen haben. So hat auch niemahls ein Pastor zu

B Martin-

Martinstein etwas von denen Merxheimischen Kirchen- und Pfarr-Renthen oder Pfarr-Besoldung gezogen / sondern nur zwölff Rthlr. von denen gnädigen Herren von Burscheid vor den stillen Dienst in ihrem Schloß bekommen.

Dieses ist der wahrhaffte Bericht auf die von Herrn Peter Poth / Römisch-Catholischen Pastor zu Martinstein / wider die Merxheimische Kirche und gnädige Herrschafften von Hunolstein als Episcopum daselbsten angebrachte Puncta. Gegeben mit Beydruckung des gewöhnlichen Gerichts Insiegels / Merxheim den 20. Jan. 1721.

M. Johann Michael Hoffmann / E. L. Pfarrer zu Merxheim.

Horsch Schultheiß.
Philipps Schmaltz / Unter-Schultheiß.
Johann Schilthässer / Schöffen.
Joh. Philipps Metz / *Censor* und Viertelmeister.
Johann Georg Schwind / *Censor*.
Mattheus Eichhard / Fertelsmann.
Nickel Zerb als Viertelsmann.
Johann Philipp Gilluwy.

(L.S.)

Johannes Faber / Gericht-Schöffen.
Johann Georg Schellenberg / Gerichts-Schöffen.
Johann Georg Scheurer / Gericht-Sch.
Johann Mattheus Scheurer.
Johann Nicolaus Henrich.
Johann Alexander Schüler.
Johann Valentin Buch.
Johann Schwickardt Gilluwin.
Johann Philipps Schadt.
Georg Buch.

Num. 2.
Pro Copia.

ANno 1714. 23. Februarii sub me Johanne Petro Poth, Pastore in Martinstein & Merxheim, in præsentia Prænobilium clarissimorum ac consultissimorum Dominorum Till nanni Kappel, Satrapæ, Dominorum gratiosorum de Bourscheid & Joannis Ervini Serger, Cellarii Illustrissimorum Dominorum Comitum de Schönborn me in erigendo hoc adjuvantium Altare Lapideum a Plur. reverendo nobili clarissimo ac consultissimo viro & Domino, Domino S.S. Theologiæ Licentiato Pastore in St. Wendel, nomine Johanne Christiano Stachler, solutum, Erectum est adstantibus omnibus Catholicis in Merxheim. Faxit Deus, ut officium a Gallis, in specie autem a Perillustri ac Gratioso Domino de Kleinholtz Legionis Gallicæ Præfecto & Commendante in Kyrn introductum ad Mathusalanos conservetur annos, ita precantur qui scripsere & se subscripsere

Tielman Kappel, p.t. Satrapa. *Joannes Petrus Poth.*
Nicolaus de Maffier, Custos. *J. E. Serger, Cellarius in Martinstein.*

Num. 3.
Copia.

JE n'ay jamais donné d'Ordre a Monsieur de Kleinholtz, de se mesler des Affaires d'entre les Catholiques & les Gens de la Religion, ne voulant point entrer dans leurs concussions, je luy ay mandé que je laisserois les choses en l'Estat, qu'elles estoient quand nous sommes venüs dans ce pays, amoins que la Cour ne me donna des Ordres a ce sujet: "Cest pour quoy les Catholiques ne troubleront point les „Lutheriens dans la possession de l'Eglise dont il est parlé dans ce placet (scil. Merx„heim) & la leur rendront, ne voulant aporter aucun changement a l'Estat, auquel j'ay „trouvé toutes choses. Fait a Landau le 19. Avril 1714. Signé *Broglio.*

Num. 4.
Copia des / von dem Herrn Bischoffen zu Metz / an die verwittibte Freyfrau von Hunolstein / den 14. Febr. 1714. erlassenes Schreiben.

Madame.

J'Ay receu la Lettre, que vous m'avéz fait l'honneur de mescrire au sujet de l'Eglise, dans la quelle par le secours de Monsr. de Kleinholz, les Catholiques ont esté indrotuits depuis peu; Jl est vray, que j'ay approuvé sur ce, que Monsr. de Kleinholz m'a mandé particulierement qu'elle soit aux Catholiques a la paix de Rysvvick & qu'on les en avoit chassé depuis quelques années contre la foy de ce Traitté, au quelle on veut eclaircir un droit y escrit. Si les choses sont differents cela change l'Espece & j'ay escrit a Monsieur de Kleinholz par vôtre envoyé, soyes persuadé que le Roy ne veut rien de contraire aux Traittés & que je vous donneray en particulier de Marques de la Consideration & de Respect avec le quel je suis Madame v. tresh. & tres obeiss. Serviteur. Signé *Le Duc de Coaslin.*

Ad. Num. XXV. Addit. 10mum.

Die unter denen/ vor einiger Zeit Bischöfflich-Wormbsischer Seits in Druck herausgegebenen vermeintlichen Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes &c. befindliche falsche Vorgebungen wegen der Evangelischen Kirche zu Gawersheim.

DIeses Additamentum ist als die vorige zu obgedachter Num. XXV. ein klarer Beweiß/ wie ungleich und fälschlich das Hoch-Stifft Wormbs berichtet gewesen/ als es seine sogenannte wahre Vorstellung des Status Religionis &c. verfassen lassen/ und kan dasselbe oder dasige Regierung die Urheber dieser unnöthigen Weitläufftigkeiten/ nemlich die falschen Angeber/ schon finden. Man wäre gern weiterer Additamentorum überhoben/ und erachtet vor unnöthig/ deßhalb das geringste mehr anzuführen; Die Facta reden von selbst/ und verificiren dasjenige gnugsam/ was von dieser Bischöfflich-Wormbsischen Vorstellung in vorgehenden Additamentis gesaget worden/ daß die Protestirende nicht Gravantes, sondern Gravati sind/ und daher nicht durch Stillschweigen sich præjudiciren/ sondern ihr Unschuld zeigen wollen.

Es befinden sich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum und in specie des Hoch-Stiffts Wormbs pag. 13. der allhiesigen Kirchen halben nachfolgende Vorgebungen.

Gaversheim/
Dem Herrn von Wallbrunn zugehörig.

DIese Pfarr-Kirche war tempore Pacis Rysvvicensis gemeinschafftlich/ und bedienet von Catholischen Pfarrern von Kirchheim/ und auch einige Zeitlang von dem zu Stetten/ in Anno regulativo war das Exercitium Catholicum illimitatum &c. Herr von Wallbrunn hat sogleich nach dem Ryßwickischen Frieden denen Catholischen die Kirche verboten/ und seither dem Catholischen Pfarrern weder die Besuchung der Catholischen Krancken/ vielweniger die Administration der Heil. Sacramenten und Ubung der Parochial-Functionen erlaubet/ mithin das Catholische Religions-Exercitium eben sowohl/ als seine Vorfahren/ nach dem Abmarsch der Spanischen Armée post annum regulativum völlig abolirt ꝛc. hucusque verba gedachten Hoch-Stiffts.

Wie ungleich nun hochgedachtes Hoch-Stifft sonder Zweiffel von einigen Passionirten fälschlich in dieser Sach berichtet worden/ zeiget nachfolgende aus denen vorhandenen Actis gezogene wahrhaffte Vorstellung/ als welche klar darleget/ was gestalten

1.) bereits lang vor dem initio Seculi Sechzehenhundert solche Kirche/ welche damahlen mit allen ihren Rechten dem Evangelisch-Hochgräflichen Hause Nassau-Saarbrücken zuständig gewesen ist/ das Exercitium illimitatum der Evangelisch-Augspurgischen Confession, cum exclusione Catholicorum, deren damahl fast gar keine in Loco befindlich gewesen/ gehabt/ solchergestalten auch per Annum Decretorium und fernerhin ruhig fortgeführet/ inmassen vor Antritt des Seculi Eintausend Sechshundert das Hochgräfliche Haus Nassau-Saarbrücken durch einen Evangelischen Pfarrer aus dero benachbarten Flecken Albisheim an der Prim/ Magister Lucium den illimitirten Evangelischen Gottes-Dienst allhier verrichten lassen/ circa initium gedachten Eintausend Sechshunderten Jahrs/ und die nachfolgende/ mithin per Annum Decretorium selbsten durch Herrn M. Philipp Waldlauber/ gleichfalls Pfarrern von Albisheim. Auf solche ist die allhiesige Evangelische Kirche durch Verordnung hochgedachten Hochgräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken/ bey damahligen turbulenten Kriegs-Zeiten/ von Herrn M. Georgen/ zu der Zeit Pfarrern des Nassauischen benachbarten Fleckens Morsheim/ versehen worden; Um welche Zeit erstlich mein Groß-Vatter

weyland

weyland Joh. Cuno von Wallbrunn / von hochgedachtem Hochgräflichen Hause solche / Kirche sambt allen ihren Rechten / käufflich an sich gebracht / und die allhiesige Obrigkeit erstlich in Anno 1628. von einem von Oberstein mit Consens des gesambten Hochfürstlichen auch Hoch-Rheingräflichen Hauses Salm und Kyrburg als ein Lehen acquirirt / dessen ältister Sohn / weyland Johann Carl von Wallbrunn / und nach solchem mein Vatter / weyland Johann Rheinhard von Wallbrunn / bis auf die Französische Kriegs-Zeiten selbige solchergestalt ruhig besessen / mein Vatter seel. alsdann circa Annum 1698. mit solche cedirt hat.

2.) Circa Annum 1688. & seq. haben die Catholische sich allhier bey damahligen Französischen fatalen Kriegs-Zeiten erstlich zu vermehren angefangen / da sich dann nach der Hand einige Inwohner / welche doch erweißlich / und sie selbst nicht laugnen können / denen Meinigen all ihre Aufnehmen und Wohlfarth zu dancken / unter der Französischen Præpotenz unterfangen / den damahligen Französischen Garnisons-Pastor in Kirchheim / zu Beerdigung etlicher Catholischen Verstorbenen / anhero zu locken / und ob zwar nachgehends solcher Pastor dasjenige / was er tempore belli Gallici modo violento practicirt / gleichfalls bey erfolgendem Frieden / da er zu Kirchheim wohnend geblieben / tentiren wollen / ist er doch / weiln er hierzu weder Recht noch Anspruch behaupten können / abgewiesen worden.

3.) Eben eine solche Beschaffenheit hat es mit der in Anno 1713. von dem Catholischen Pastor in Stetten / (welcher ausser diesem sich sonsten weder vorher noch hernach niemahlen unterfangen / sich hier einzudringen) unter vorgeschützter Faveur des Französischen Brigadier von Kleinholtz / tentirten Einschleichung in allhiesige Kirche / als welche man um somehr decenter declinirt / als bekantlich solche Evangelische Religions-Persecution weder die hohe Französische Generalität, noch der Französische Hof selbsten gebilliget / vielweniger eine positive Ordre dazu gegeben / dergleichen Verordnung von einigen Catholischen anderer Diœcesen aber man allhier vigore Pacis Westphalicæ nicht zu erkennen hat.

4.) Wie nun hiervorgemeldter massen Catholici weder die Possession Anni Decretorii der allhiesigen / mit allein mit allen ihren Rechten zuständigen Kirchen nimmermehr behaupten können / vielweniger die / tempore belli Gallici vorgegangene Machinationes, zumahl da bey allen solchen durch Göttliche sonderbar Providenz, selbige niemahlen aus Mangel einer rechtmäßigen Ursache und specialen Ordre zu einiger Possession gelanget sind / der allhiesigen Kirchen zu præjudiciren vermögen / als bekantlich alle solche / Interpretatione des Art. 4. Pac. Rysvvic. von denen Catholischen unternommene violente Actus von dem Hochpreißwürdigen gesambten Corpore Evangelicorum von Anfang bis diese Stunde gründlich und kräfftig widersprochen worden;

So gelebt Unterzogener der tröstlichen Zuversicht / das gesambte Hochpreißl. Corpus Evangelirum werde aus hievor referirten nicht allein die ungegründete Bezüchtigungen und Vorgebungen Catholicorum gegen allhiesige Evangelische Kirche sattsam erkennen / sondern auch demselben und der allhiesigen Kirche gegenwärtigen gehorsamsten Bitte und Imploration nach / wider dergleichen beschwehrliche ungegründete / zumahlen dem Westphälischen Religions-Frieden entgegen lauffende Unterfangungen Dero hohe Vermittlung / Assistenz und Protection gütigst angedeyen lassen. Gawersheim den 17. Martii 1721.

Johann Christoph von Wallbrunn / mpp.

Ad. Num. XXV. Addit. IImum.

Verantwortung der Gemeinde zu Hillesheim / 5. Stunde von Mayntz gelegen / gegen das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat.

DAs Publicum kan nicht anders als der vielen Additamentorum ad Num. XXV. müde werden / und man wäre dessen gern entübriget / weil (obwohl von mehrern und mit verschiedenen Umständen) doch immer einerley gesagt wird / nemlich daß das Hochfürstlich-Wormbsischer Seits distribuirte Impressum in Jure & facto gantz falsch und ungegründet sey / und nicht Evangelici, sondern Catholici die Turbantes & Gravantes sind.

Indessen ist doch keinem zu versagen / der wider so unwahre und der gantzen Reichs-Versammlung vorgebrachte Bezüchtigungen seine Unschuld gern bekandt gemacht wissen will / und das hat doch noch keiner in denen hiebevorigen Additamentis vorgebracht / wie hier in dem XIten geschicht / daß das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat in einen behörigen Orths wohlverwahrten Schreiben vom 20. Junii 1705. selbst erst von 21. Jahren her eine vermeintliche Possession bey der Kirche zu Hillesheim / und zwar aus straffbarer Gewaltthätigkeit behauptet hat / folglich recht contradictoriè und pessima fide bey der Reichs-Versammlung / statum anni decretorii 1624., mithin Justam possessionem vor sich allegiren dörffen? Wenn man so geflissentlich die Warheit sparen darff / so ists schlechte Kunst / ein Hauffen Gravamina in die Welt zu schreiben / und muß man recht mit Aergernuß lesen / daß die armen Evangelischen Gravantes seyn sollen / deren Kirch die Römisch-Catholische Geistliche selbst eigenthätig vi armatâ zu verschiedenenmahlen aufzuschlagen / und eine Turbation über die andere einzuführen / sich einander recht die Hand geboten und aufgemuntert / so daß bald dieser bald jener unruhiger Pfaff sub falso Titulo sich aufgeworffen / die arme Evangelische Gemeinde zu Hillesheim zu bedrängen / zu dragonisiren / ja damahlige Reichs-Feinde selbst aufzumachen / um Teutsche Patrioten in Unglück / und den Evangelischen Mit-Herren zu Hillesheim durch falsches Angeben so gar in feindliche Gefangenschafft zu bringen.

Wie kan einer unglückseeliger seyn / als der solche Nachbarn hat? die auch mitten im Frieden nie Friede halten / und im Kriege selbst der gemeinsamen Feinde Arm wider ihre Concives brauchen?

Man hat indessen doch dem Bischöfflich-Wormbsischen Vicariat die Obligation, daß dasselbe durch so offt angezogenes Impressum veranlasset / daß man dadurch mehr auf den Grund der Sachen kommt / und daß man von dem / was man von dortiger Römisch-Catholischen Clerisey schönen Ausführung nur in genere gewust / jetzo mit mehrern Particularien in Erfahrung bringt / wie über das / was hiebevor schon vorgekommen / die gleich-folgende Refutatio mit mehrerm zeigen wird.

In Jure & Facto wohlgegründete Refutatio, der von Seiten des Bisthum Wormbs in einem ohnlängst zum Vorschein gekommenen Impresso anmaßlicher Religions-Gravaminum, unter andern auch an den Orth Hillesheim formirter Prætensionen.

NAchdeme die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hillesheim aus denen ex parte der Römisch-Catholischen Religions-Verwandten / und besonders des Bisthum Wormbs vor einiger Zeit zum Druck beförderten Religions-Gravaminibus nicht sonder Verwunderung ersehen müssen / welchergestalten allda vorgegeben worden / ob hätten *Catholici* unter andern auch in dem Orth Hillesheim *sub protectione Exercitus Hispanici in Anno regulativo* das *Exercitium illimitatum*, *&* *tempore Pacis Ryswicensis & reunionis* das *Simultaneum* und einen freyen Eintritt gehabt / so aber nach Abweichung der Spanischen *Armée* von denen Evangelischen Freyherren völlig *abolirt* worden / wie dann auch *post pacem Ryswicensem* mit dem *Simultaneo* geschehen / und bishero sowohl die Kirchen als auch alle *Parochiales* dem Catholischen Geistlichen verboten blieben seyen; Als hat Eingangs berührte Gemeinde nicht undienlich zu seyn erachtet / den Ungrund dieses vermeintlichen Gravaminis, und daß hierinnen die

Warheit

Warheit auf die Seite gesetzet worden / kurtz / jedoch gründlich dem Publico zu zeigen und an den Tag zu geben: Es ist nemlich der zwischen der Grafschafft Falckenstein und der Adelichen Familie von Geispitzheim modò von Pröck / jedoch mit Ausnahm des der letztern privativè zustehenden Juris circa Sacra gemeinschafftlicher Orth Hillesheim / 5. Stund von Mayntz gelegen / nicht nur in Anno Decretorio 1624., sondern schon von undencklichen Jahren und der ersten Reformation her der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren würcklichen Exercitio alleinig zugethan gewesen / hat aber darinnen durch attentirte gewaltsame Einführung der Römisch-Catholischen Religion im Jahr 1685. die allererste Anfechtung bekommen / da / als Jacob Abstein / Catholischer Religion, und Gerichtsmann zu gedachten Hillesheim / begraben werden sollen / der damahlige Catholische Pastor von Guntersblum / Nahmens Ritter / der ehedem ein Tuchgängler gewesen / sich in Begleitung vieler bewehrten Catholischen aus dem Orth sowohl als der Nachbarschafft / mit einer Rotte vor der Kirchen-Thür daselbsten præsentiret / und darbey vernehmen lassen / er wolte die Kirche im Nahmen des Königs (darmit auf Franckreich zielend) aufschlagen / solche angedrohete Gewalt auch (deren man bey fortwährender Französischen Præpotenz nicht zu widerstehen vermocht / sondern nur der Herrschafft sowohl / als der Gemeinde Recht und Befugnüß durch widerholte Protestation conserviret) als ein oder andere Catholische nicht sogleich selbsten Hand anlegen wollen / manu propria vollführet / und daß dergleichen von ihme / als einem ehemahligen Tuchgängler geschehen / vermessentlich gloriret / daraufhin dann das vi armatâ eingeführte Catholische Exercitium auf eben solche Art anmaßlich manuteniret / auch eine Zeitlang ein Catholischer Schulmeister in den Orth gesetzt / die Actus Parochiales nicht weniger ein- und andermahl / doch nicht ohne mit darunter geloffenes Handgemeng administrirt / ja so gar à Catholicis bey Abwesenheit der Evangelischen Mit-Herrschafft propria authoritate ein neuer Altar in die Kirche erbauet worden. Als aber nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden die feindliche Unterstützung cessirte / nahme man ex parte Catholicorum das Catholische Gräflich-Manderscheidische Condominium zu Hülffe / und dieses / oder vielmehr hauptsächlich dessen Bediente haben nicht weniger als ratione der übrigen merè Falckensteinischen Orthen von denen Protestirenden Gemeinden und Unterthanen sowohl / als der Evangelischen Gräflich-Löwenhauptischen Mit-Herrschafft selbsten in dem Num. XLV. der gedruckten Religions-Gravaminum weitläufftig geklaget wird / auch in dem Orth Hillesheim mit ihren Violentien sich signalisiret / immassen

1.) Gleich in Anno 1699. eine militarische Execution von 10. Reutern in das Orth gelegt / und durch dieselbe die Evangelisch-Lutherische gezwungen worden / Catholicis den freyen Zutritt und Gebrauch der Kirch zu versprechen.

2.) In Anno 1701. ernennte der Gräflich-Manderscheidische Ober-Ambtmann Pleickner den ehemahligen Schultheissen / Hanns Georg Abstein / zum Aufseher in Religions-Sachen / welcher / wofern denen Catholicis die Actus Parochiales durch ihre Geistliche in der Kirch verrichten zu lassen / nicht verstattet wurde / (woraus die vorgeschützte quieta Possessio leichtlich zu ermessen) solches ihme ohnverzüglich notificiren solte / Zweiffels ohne / weil eben dieses Absteins Sohn sich bey einer des Jahrs vorher mit bewehrter Mannschafft vorgenommenen Tauff eines Catholischen Kindes gegen den Adelich-Pröckischen Verwalter / der wider solche Neuerung protestiret / und solche nicht gestatten wollen / dergestalt mit Schmäh-Worten und Drohungen verlohren / und den der Adelichen Mit-Herrschafft schuldigen Respect so ausser Augen gesetzt / daß er von Rechts-wegen den Staub-Besen meritirt hätte / mithin man nicht weniger von des Vatters blinden Religions-Eyfer versichert wäre.

3.) Immediatè hierauf prætendirte man Gräflich-Manderscheidischer Seiten / daß die Evangelisch-Lutherische die Catholische Feyertäge feyren / nicht weniger den / wie kurtz oben erwehnt / à Catholicis propria authoritate in die Kirch gesetzten neuen Altar / welcher / als eine ohnjustificirliche Neuerung / auf Befehl der Adelichen Mit-Herrschafft / abgebrochen worden / wieder aufbauen solten / und erpreste von denenselben wegen des letztern unter comminirter würcklicher Execution und einer Straff von 100. Rthlr. gleichfalls einen schrifftlichen Revers / den Adelich-Pröckischen Verwalter aber suchte man nicht weniger mit Bedrohung / ihn beym Kopff zu nehmen / und als einen Friedenstöhrer zu tractiren / von Verfechtung seiner Herrschafft und der Evangelischen Gemeinde Gerechtsame abwendig zu machen / der aber sich daran nicht kehrende / allen Inwohnern des Orths absque distinctione Religionis bey doppelter Straff / nemlich von 200. Rthlr. inhibirte / denen Manderscheidischen Verordnungen in wieder-Aufrichtung des Altars die geringste Folge zu leisten / jedoch nicht verhindern möchte / daß nicht die arme Leuthe durch eine doppelte Execution, deren die eine unter der Anführung des in dem Num. 45. schon renommirten Caspar Meyers

allein

allein an baarem Gelde / ohne was die Materialia und deren Beyführung gekostet / über 60. fl. gekommen / (welcher Restitution der Manderscheidische Ober-Ambtmann Pleickner zwar versprochen / solche aber bis dato noch nicht erfolget ist) dazu würcklich gezwungen worden wäre.

4.) Folgte gleich hernach Gräflich-Manderscheidischer Seiten das abermahlige ohngebührliche Zumuthen / Catholicis den Kirchgang keineswegs weiter zu verwehren / und als die Evangelisch-Lutherische Gemeind solches Gewissens halber nicht eingehen wolte / gleich wider eine militarische Execution von 15. Reutern / deren jedem man täglich neben der Kost 2. fl. reichen muste / und durch dieses letztere Dragonisiren / der schwächere Theil dasjenige geschehen zu lassen / was er nicht ändern könte / genöthiget wurde.

5.) Setzte man dem Schultheissen Loci Jacob Klapthorn bloß deswegen 50. fl. Straff an / weiln er die Warheit gesprochen / und sich vernehmen lassen / die Gräflich-Manderscheidische Herrschafft habe in dem Orth in Kirchen-Sachen nichts zu befehlen / sondern allein die Adeliche Herrschafft / welche Straff er auch bis auf 10. fl. erlegen / und wegen des übrigen eine Obligation, die noch bis diese Stunde in Manderscheidischen Handen / ausstellen müssen. Unter diesen Zeiten nun nahme der letztere Krieg seinen Anfang / und da versuchten es dann Catholici auf allerhand Art / sich in ihrer gantz ohnbefugten Prætension neuer Dingen zu stabiliren / immassen zuforderst der Chur-Pfältzische Pastor von Dorntürckheim / Hauck / kurtz vor dem Ende des 1703ten Jahrs die Oeffnung der Kirch / unter dem Vorwand / daß er von Chur-Pfaltz zugleich zum Pastore über Hillesheim ernennet worden / (welches doch denen eigenen Principiis Catholicorum notoriè zuwider / allenfalls aber auch ohnedem ex Jure Wildfangiatus das jus circa Sacra keineswegs hergeleitet werden mag) prætendirte / und bey nicht erfolgter Deferirung seines Petiti sich auf das Oster-Fest des 1714. Jahrs würcklich unterstünde eben zu der Zeit / da die Evangelischen schon in der Kirch und im Gesang begriffen waren / mit vielen bey sich habenden Leuthen gleichfalls hinein zu kommen / und einen Tumult darinn zu erwecken / indem er mit seinen Catholischen ebenmäßig einen Gesang angefangen / da er aber damit nicht fortkommen können / wiederum abgezogen / und darauf aus unverantwortlicher Boßheit und Rachgier / wegen mißlungener Entreprise, bey dem Wormbsischen Vicariat sowohl als denen Frantzosen / (von welchen in der That zu wünschen wäre / daß sie nur nicht in denen beeden letztern Kriegen mehrere Violentien in Religions-Sachen verübet hätten / als von den Spaniern / worauf doch Catholici ratione possessionis in Anno Decretorio so sehr / aber irritò certè conatu trotzen / in dem Anfang des Dreyßig-Jährigen geschehen ist) fälschlich angegeben / ob hätte der Herr Baron von Pröck / der doch illo tempore nicht einmahl in loco, sondern abwesend war / ihme bey der Kirch das Venerabile aus der Hand geschlagen / mit dem Pferd darauf herumgeritten / und zwey Kugel durch seine Achsel geschossen / mit welcher leichtfertigen Denunciation er es auch würcklich dahin gebracht / daß wohlgedachter Herr von Pröck durch den Frantzösischen Obristen / Herrn von Kleinholtz / mit 300. Mann nacher Landau / und von dar auf Lauterburg / um ferner auf Straßburg gelieffert zu werden / gefänglich abgeholet / jedoch / nach klarer Erweisung seiner Unschuld / wiederum loßgelassen / dabey aber gleichwohlen von dem damahligen Commendanten zu Landau / Monsr. de Laubanie, das Simultaneum denuò prætensè angeordnet worden. Anno 1705. kame ein anderer Catholischer Geistlicher / nemlich der Freyherrlich-Dalbergische zu Heßloch auf den Plan / und wolte das Pastorat in Hillesheim sich vindiciren; Als man aber vor allen Dingen Copiam seiner Vocation verlanget / um so dann weitere nöthige Mesures zu ergreiffen / gestunde er in einem an die Adelich-Pröckische Mit-Herrschafft den 7. Maji erlassenem Schreiben offenhertzig / **daß der Orth Hillesheim in gedachter seiner *Vocation* nicht *nominetenus exprimirt* / mithin er um seine *Prostitution* zu verhüten / deßfalls erstlich nähere Erkundigung einziehen / oder aber des Orths müßig gehen wolle** / bey welchem Letztern es auch bis zu der bekandten / und wer weiß von wem / an die Hand gegebenen Kleinholtzischen temeraiten Religions-Persecution in Anno 1714. geblieben / da freylich sowohl der berühmte Metzische General Religions-Inquisitions-Commissarius Heuchèr / als der Catholische Land-Dechant und Pastor zu Gabsheim und Bechtolsheim / Barthel / obgemeldten Pastorem zu Heßloch durch schrifftliche Befehle zu Prosequirung / der schon von ihm selbsten nicht nur / wie bereits erwehnet / sondern auch noch nachgehends Anno 1707. in einem exhibirten Memoriali, worinnen er die Catholische zu Hillesheim zu Entrichtung des ihme wegen in denen ihme anvertrauten angräntzenden Orthen besuchten Catholischen Gottes-Dienstes und genossenen Seelsorge /

sorge / freywillig versprochenen Honorarii anzuhalten gebetten / iteratò vor ungegründet declarirten Unternehmungen excitirt / wobey es aber jedoch ohne weitere würckliche Turbationes und Violentien bis diese Stunde geblieben ist.

Ja man hat sich sich von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Adelichen Mit-Herrschafft zu Hillesheim billig höchstens zu verwundern / daß das Bischofflich-Wormbsische Vicariat seine an den Orth Hillesheim vermeintlich-formirende Prætension nunmehro so schlechterdings ab Anno Decretorio, mithin fast von 100. Jahren herleiten mag / da solches doch vor nicht gar langer Zeit / nemlich in einem sub dato 20. Junii 1705. an die verwittibte Freyfrau von Pröck erlassenem - noch gar sorgfältig erwehntem Schreiben / seine Wahr weit wolfeiler geben / und nur von einer 21. Jährigen und durch den Ryßwickischen Frieden stabilirten Possession gesprochen / deren vitiose Beschaffenheit aber / man eben sowohl in bisherig-angeführtem genugsam beleuchtet / mithin da ohnedem das Catholische Assertum ratione Anni Decretorii nimmermehr probiret werden kan / folglich was de Turbationibus vermeintlich geklaget wird / von selbsten cessirt / ja gar auf die andere Seite zuruck fället / und der Articulus 4tus Pacis Rysvvicensis, oder vielmehr dessen Clausul niemahlen ex parte Protestantium agnoscirt worden / noch in omnibus auf den Orth Hillesheim applicirt werden mag / die Evangelisch-Lutherische Adeliche Mit-Herrschafft und die gesambte solcher Religion zugethane Gemeinde der zuversichtlichen Hoffnung lebet / nun und in künfftigen Zeiten von allen ungegründeten und denen LL. Imperii fundamentalibus diametraliter contrariirenden Prætensionibus Catholicorum, sie mögen nun auch sub auspiciis Cleri und des in Protestantium Territoriis gar nichts zu disponiren habenden Ordinariatus, oder des Catholischen Condominii selbsten auf die Bahn gebracht werden / frey sicher und unangefochten zu bleiben / vielmehr aber wegen des bisherigen Vorgangs von dem letztern in allen Stucken behörige Satisfaction und Indemnisation zu erlangen / wie man dann sub expressa reservatione ulteriorum bey weiters continuirenden Catholischen unbefugten Poursuites deßfalls nicht nur Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchstes Richterliches Ambt / sondern auch eines gesambten Hochpreißlichen Corporis Evangelici hochvermögende Interposition allerunterthänigsten und gehorsamsten Fleisses imploriret.



Ad Num. XXV. Additam. 12mum.

Der Evangelisch-Reformirten Gemeinden unter dem Hochstifft Wormbß bedrangten Religions-Zustand betreffend.

Es befindet sich zwar in dem Numero XXV. allbereit eine Specification solcher Beschwerden; Man hat aber sothane Gravamina theils ausführlicher/ theils neue/ und zwar solchergestalt fürzutragen und dem gedachten Numero XXV. und seinen vielen Additamentis hinzuzufügen nöthig erachtet/ daß man sogleich daraus den Unterscheid der Friedens-Zeiten/ wie es nemlich (1.) nach dem Westphälischen/ (2.) nach dem Ryßwickischen/ und (3.) nach dem Badischen Frieden gewesen/ erkennen kan; wie solches aus der Anlage sub Lit. A. oder Warhafften Bericht rc. mit mehrerem zu ersehen seyn wird. Lit. A.

Ob man aber auch wohl bey allen diesen Beschwerden nichts mehr gewünschet/ als daß zum wenigsten diejenigen/ welche man seither dem Badischen Frieden zugefüget/ in Conformität des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst ergangenen Edicts möchten redressiret werden/ zu dem Ende auch bey der Hochfürstlichen Regierung zu Wormbß mehrmahlen von Evangelisch-Reformirten Pfarrern und Gemeinden geziemend eingekommen; So ist doch die Restitution des Catechismi das eintzige gewesen/ welches sie biß dahero erhalten können/ ungeachtet die Abstellung aller Gravaminum ihnen zu mehrmahlen zugesagt worden/ zu deren Beförderung sie dann auch zwar den 10. Julii anni currentis das in Copia sub Lit. B. anverwahrte Memorial an hochgedachte Bischöffliche Regierung ergehen lassen: An statt aber/ daß dieselbige hierauf nur einiger massen reflectiret/ hat man den Reformirten zu Laumersheim erst im verwichenen Monath aufs neue zugesetzt; Allermassen diejenige/ welche das Directorium über daselbstigen neuen Kirchen-Bau führen/ das Chor von dem Navi dergestalt zu separiren getrachtet/ daß jenes den Catholischen hätte privativè verbleiben sollen/ und da derowegen dasiger Reformirte Pfarrer sich mit den meisten Gliedern seiner Gemeind dahin verabredet/ daß sie ihre Gerechtsame conserviren wolten/ mithin den Arbeitern durch drey Deputirte ankündigen lassen/ daß sie mit der Arbeit biß auf fernern Bescheid einhalten solten/ ist gleich darauf der Hof- und Regierungs-Rath/ Herr Prasseur, nach gedachtem Laumersheim gekommen/ und hat (1.) den Reformirten Pfarrer/ unter Ankündigung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Trier höchsten Ungnade/ dahin forciret/ daß er ihme eine Abschrifft von der Resolution, welche er mit den Gliedern seiner Gemeind/ besagten Chors halber/ abgefaßt und schrifftlich aufgesetzt/ jedoch mit Auslassung derjenigen/ so sich unterschrieben/ extradiret. (2.) Das Verfahren des Pfarrers nicht nur als eine Widersetzlichkeit gegen seine hohe Landes-Herrschafft interpretiret/ sondern auch (3.) die drey Männer/ welche von dem Pfarrer und der Gemeind zu den Arbeitern abgeordnet worden/ zu Bezahlung 43. fl. Diæten-Gelder vor die zwey Tage/ so der Herr Regierungs-Rath mit dieser Affaire zugebracht/ mit Vorbehaltung der Herrschafftlichen Straffe/ executivè angehalten: Nachdem aber mehrgedachte Hochfürstliche Regierung vermuthlich geurtheilet/ daß sothane Proceduren neue Motus erwecken dörfften/ hat selbige die Evangelische zu amusiren vermeinet/ daß sie den 15. Septembris den Inspectorem aus der damahlen mit den übrigen Predigern des Hochstiffts/ sowohl dieser als anderer Angelegenheiten halber/ gehaltenen Conferenz auf die Cantzley beruffen/ und neben Vorstellung/ daß man von Seiten der Regierung niemahlen die Intention gehabt/ die Reformirten aus dem Chor zu Laumersheim zu excludiren/ aufs neue Hoffnung gegeben/ daß die übrige post Pacem Badensem erregte Gravamina gleichmäßig solten abgethan und hierzu den 19. verwichenen Monaths Sept. zu Neuhausen der Anfang gemachet werden. Derowegen sie zu gleicher Zeit durch den Copeylichen Anschluß sub Lit. C. zwar die weitere Nothdurfft vorgestellet: Daß aber offtbesagte Bischöffliche Regierung das gantze Werck nur in das weite Feld spielen will/ und daher schwerlich einige Remedur vornehmen wird/ ist unter andern auch daher augenscheinlich abzunehmen/ daß an statt eines würcklichen Effects den vorgemelten 19. Sept. nur allein ein Ausschreiben von dem Inspectore erfolget/ worinnen er den sämbtlichen Predigern des Hochstiffts communiciret/ "wasmassen die Neuhäuser Religions-Gravamina examiniret worden/ und die

Lit. B.

Lit. C.

„Sachen nunmehro auf seiner fernern Erläuterung dergestalt beruhen / daß darauf das „Decisum erfolgen werde;„ Ubrigens ist von offtermeldter Regierung einem jeden der drey vorerwehnten Protestanten 50. Rthlr. und einem jeden der acht in Kirchen-Diensten stehenden Personen / welche nach der durch Herrn Regierungs-Rath Prasseur vorgenommenen Untersuchung / zu Conservirung ihres Rechts / abermahlige Possession in dem Chor genommen / 12. fl. / mithin den letztern zusammen 96. fl. Straffe angesetzet / und daran zwar einem jeden der ersten wieder 25. fl. / den letztern aber 2. fl. erlassen worden / worbey sie nun gewärtig seyn müssen / daß sie zu Bezahlung dieser Straffe adstringiret werden / so bald sie nur einige der Regierung ohnangenehme Figur machen. So ist auch der Pfarrer zu Laumersheim / Zwengel / noch erst den 9. Octobr. durch ein Regierungs-Decret auf die Cantzley beschieden und ihme von dem Vice-Cantzler / Herrn Faber, alles Ernsts injungiret worden / daß er das allbereit ad Acta Ministerii gegebene Original-Protocoll, so er wegen attentirter Versperrung daselbstigen Chors geführt / zusambt den Namen deren / so selbiges unterschrieben / intra terminum octidui zur Regierung einliefferen sollen; Anderer Verdrießlichkeiten dermahlen zu geschweigen / welche ihme von dem zu Laumersheim wohnhafften Chur-Mayntzischen Geheimen Rath / Herrn von Langen / in Ansehung allerley formirender Prætensionen / worinnen er durch die Bischöffliche Regierung unterstützet wird / aufs neue verursachet werden.

Lit. D. F. F. G. & H. Lit. D. E. F. G. und H. zeigen den Anfangs gemeldten Unterscheid der Friedens-Zeiten an nachfolgenden Orten / als zu Dirmstein und Laumersheim / Lampertheim / Neuhausen / Nordheim / Hoffheim und Bobstatt / und dann zu Rhientürckheim.



Beylagen.

Lit. A.

Warhaffter Bericht deren Mutationen / welche in dem Anno 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthumb Wormbß cedirten Ort Bendersheim seither dem Westphälischen biß zu dem Badischen Frieden inclusivè vorgangen.

Status Pacis Westphalicæ.

Gleichwie die Reformirte an diesem Ort ante motus Bohemicos das alleinige Exercitium Religionis gehabt / also ist auch dasselbe durch den Westphälischen Frieden dermassen hergestellt worden / daß

I.

weder ein Catholischer Priester noch Schulmeister daselbst gewohnt / weniger ist

II.

einiges Exercitium Religionis Catholicæ allda gewesen / sondern es haben die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, als Copuliren / Tauffen etc. ohne Unterschied der Religionen / verrichtet.

III.

Haben sie daselbstige Kirch privativè innen gehabt; und was angehet

IV.

die Gefälle / so hat ein zeitlicher Reformirter Prediger allein genossen

1.) Die Pfarr-Besoldung / welche bestanden in 15. fl. Geld / 50. Malter Korn / 2. Fuder Wein / so von dem St. Andreas-Stifft zu Wormbß jährlich gereicht worden / so dann 32½. Morgen Pfarr-Aecker / sambt dem gantzen kleinen Zehenden.

2.) Hat ein zeitlich Reformirter Glöckner gehabt 7. Malter Korn von dem grossen Zehenden / welche gedachtes St. Andreas-Stifft gleichfalls verreichet / item 2. Morgen Aecker / ohne was die Gemein vor Stellung der Uhr gegeben.

3.) Ist den Reformirten Brod und Wein zur Communion jedesmahl aus der gleichfalls an das Hochstifft Wormbß abgetrettenen Collatur Dirmstein gereicht worden; So haben auch

4.) die Reformirte die Allmosen-Gelder allein administrirt.

Durch

Status Pacis Ryswicensis. Durch den Ryßwickischen Frieden sind die Reformirte in Statum pristinum aus der Ursach plenariè restituirt worden / weil die Clausula Art. 4ti an diesem Ort gar nicht statt gehabt.

Darwider aber sind die Reformirte folgender gestalt graviret worden / daß

1.) Anno 1700. den 26. Maji ein Catholischer Priester / Nahmens Johann Heinrich Kanen / und kurtz zuvor ein Catholischer Schulmeister / Namens Peter Zimmermann / introduciret /

2.) das Simultaneum in die Kirch eingeführet / und

3.) sowohl die Pfarr- als Glocken-Besoldung den Reformirten entzogen / und jene dem Catholischen Priester diese aber dem Catholischen Schulmeister zugeleget worden.

4.) Hat man auch nach erfolgtem Austausch den Reformirten vorenthalten / was jährlich zu Haltung der Communion aus der Collatur Dirmstein bezahlt werden müssen. Und endlich auch

5.) die Allmosen-Gefälle zwischen den Catholischen und Reformirten gemeinschafftlich gemacht.

Demnach bliebe den letztern bey dem Badischen Frieden allein übrig

Status Pacis Badensis.

I.

Die Gewissens-Freyheit / daß man Catholischer Seits die Evangelischen zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien nicht angehalten / selbigen auch den Gebrauch ihrer Symbolischen Bücher noch frey gelassen.

II.

Hatten die Reformirte das Exercitium Simultaneum in der Kirch also / daß sie selbige mit den Catholischen alle 14. Tage frequentirt und auch bey andern extraordinairen Begebenheiten ungehindert gebraucht.

III.

Genossen sie die Allmosen-Gefälle mit den Catholischen gemeinschafftlich.

Nun werden aber die Reformirte wider diesen Statum nachfolgender gestalt graviret.

I.

Was angehet die Gewissens-Freyheit / daß

1.) Beyderseits A. C. Verwandte das Geläut / welches den gantzen Monath May durch um Erhaltung gedeylicher Witterung geschiehet / mit den Catholischen verrichten sollen.

2.) Der Procession, welche jährlich zweymahl nacher Wormbß in den Dohm gehalten wird / beywohnen /

3.) Auf das Fronleichnams-Fest / zu Ziehrung der Strassen / Mayen und Graß führen sollen.

4.) Werden die Evangelisch-Lutherische / wie auch die Reformirte / so sich mit ihnen verglichen / darzu angehalten / daß sie sich von den Catholischen Priestern entweder gegen Bezahlung der Gebühr müssen copuliren / ihre Tauff-Actus und die bey Beerdigung ihrer Verstorbenen haltende Leichen-Predigen verrichten lassen / oder widrigen falls so wohl dem Catholischen Priester als Schulmeister die in der Catholischen Kirch übliche so genante Jura Stolæ bezahlen müssen. So haben auch die Reformirte

II.

Ratione der Kirch nachfolgende Beschwerungen / welche zu erkennen geben / daß sie aus selbiger bey nahe excludirt werden wollen: Dann

1.) dörffen sie dieselbe auf die hohe Festtäge gar nicht / die andere Zeit aber in vier Wochen nur einen Sonntag gebrauchen / und wann sie solches eher thun / auf allerhand Art turbirt werden / wie sie dann mehrmahlen von den Catholischen dermassen überfallen worden / daß sie ohne Endigung ihres Gottes-Dienstes die Kirch in gröster Confusion raumen müssen.

 2.) Wird

2.) Wird ihnen nicht gestattet/ daß sie in derselben ein und anders zu ihrem Behuff anordnen/ da doch die Catholische abbrechen/ bauen und nach eigenem Gefallen ändern/ ohne mit den Reformirten zu conferiren. So haben auch dieselbe

III.

in Ansehung der Gefälle dieses Gravamen, daß ihnen die noch allein mit den Catholischen gemeinschafftlich übergebliebene Allmosen den 19. Octobr. 1715. entzogen worden. Endlich wird auch

IV.

den Evangelisch-Lutherischen durch die Bischöffliche Beambten über die massen schwer gemacht/ wann sie sich mit auswärtigen ihrer Religion zugethanen Personen verehlichen und zu Bendersheim häußlich niederlassen wollen.

Bendersheim den 20. Sept. 1721.

Lit. B.

Præmissis Præmittendis.

DAß Ew. Hochw./ Gnaden/ Excellenzien und Herrlichkeiten/ geruhen wollen/ unsren respectivè Gemeinden die vor zwey Jahren eingezogene Exemplaria des Heydelbergischen Catechismi, so viel derer noch vorräthig gewesen/ wiederumb ausliefern zu lassen/ davor statten wir hiemit eben so unterthänigsten Danck ab/ als verbindlich wir uns gegen diese gnädige Verfügung erkennen. Wir können aber bey dieser Gelegenheit auch nicht umbhin/ Ew. Hochw./ Gnaden/ Excellenzien und Herrlichkeiten/ nochmahlen unterthänigst zu ersuchen/ Dieselben wollen/ zu Bewürckung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, die übrige Gravamina, welche in den Statum Pacis Badensis einschlagen/ in den sämbtlichen unter dem Hochstifft befindlichen Reformirten Gemeinden/ mit Zuziehung unsers Inspectoris und jeden Orts Pfarrers/ gleichfalls mit dem ehesten umb so mehr erörtern lassen/ als Dieselben den 31sten præterlapsi sich dahin erkläret/ daß solches gleich nach den Pfingst-Ferien geschehen solle. Wie wir uns nun einer gnädigen Resolution getrösten/ also verharren wir mit schuldigster Devotion &c. Wormbß den 10. Julii 1721.

Lit. C.

P. P.

DAß Ew. Hochw./ Gnaden/ Excellenzien und Herrlichkeiten/ durch Herrn Inspectorem Zwengel uns die gnädige Declaration thun lassen/ nächst künfftigen Freytag/ als den 19. hujus, mit Abthuung derer Gravaminum zu Neuhausen einen Anfang zu machen/ nehmen wir hiemit danckbarlich an/ erachten aber nöthig/ in antecessum unterthänigst zu hinterbringen/ daß (1.) die notoriè nach dem Badischen Frieden den Reformirten zu Bendersheim entzogene Allmosen noch nicht restituiret/ (2.) die von dem Catholischen Clero eingeführte Gewohnheit/ daß denen Catholischen Geistlichen von denen Copulationen/ Kinder-Tauffen und Leich-Begängnüssen/ welche die Reformirte Prediger bey den vermischten Ehen zwischen den Reformirten und Lutheranern verrichten/ die in der Catholischen Kirche übliche Jura Stolæ müssen bezahlet werden/ noch nicht cassirt worden/ wie dann noch erst den 27sten verwichenen Monaths der Ambtmann zu Dirmstein/ Herr Tullian, dem Johannes Sturtzheim zu Bendersheim/ welcher kurtz vorhin sein Kind von dasigem Reformirten Prediger tauffen lassen/ unter angedroheter Execution befohlen/ dem Catholischen Priester seine Gebühr zu erlegen. (3.) bleibt das Chor zu Rheintürckheim/ wie auch ein Theil des Chors zu Nordheim/ nach wie vor den Reformirten verschlossen. Ob (4.) abgestellet worden/ daß die Evangelische zu den Catholischen Ceremonien/ als Processionen/ Graß streuen und Meyen stecken auf das Frohnleichnams-Fest ꝛc. nicht mehr sollen adstringirt werden/ ist uns aus der Ursach unwissend/ weilen dieses Jahr niemanden dergleichen etwas zugemuthet worden/ unterdessen haben wir doch von keiner Verordnung etwas vernommen/ vielweniger was schriffliches

liches gesehen. Uber jetzt angeregte Gravamina wollen abermahlen neue erreget werden/ wie dann dieses als ein neues Gravamen zu halten/ daß (1.) den Reformirten zu Laumersheim in der erst neulich erbauten Kirche das bey nahe ⅓tel des gantzen Baues begreiffende Chor will disputirlich gemachet werden / (2.) auch zu Untersuchung derer occasione dieses Attentati entstandenen Differentien eine einseitige Commission abgeschicket worden / da billig ein Reformirter Commissarius hätte ernennet werden sollen/ (3.) dem Reformirten Pfarrer zu gedachtem Laumersheim / unter Ankündigung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchsten Ungnaden / das über diese Sachen geführte Protocoll abgenöthiget worden / obgleich selbiges darinnen kein Licht geben können / sondern das Fundament zu deren Entscheidung in andern Umbständen hätte müssen gesucht werden / und was noch (4.) der gröste und selten erhörte Gewissens-Zwang ist / daß demselben die in Religions-Sachen so nöthige Correspondez zwischen seinen Zuhörern abgeschnitten werden will / und zu dem Ende den letztern nicht nur unter angedroheter hoher Straffe verbotten worden auf seine Citationen fernerhin zu erscheinen / umb sich mit ihme über das Kirchen-Wesen zu besprechen / sondern auch Johannes Krick / Hiob Remelie und Johannes Eberlin / deren der erste Kirchen-Vorsteher / der andere Allmosen-Pfleger / und der dritte ein Glied der Reformirten-Kirche / zu Erhaltung derer bey dieser Commission aufgegangenen Diæten-Gelder aus der Ursach um 43 fl. würcklich gestrafft und zu deren Erlegung durch den Einspänniger Ziegelhaüsser executivè angehalten worden / weilen sie wider das zu nachtheiliger Separirung des Chors von dem übrigen Theil der Kirche aufgeführtes Mauerwerck protestirt. In Erwegung nun sothaner Umbständen haben wir Ew. Hochw./ Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten/ hiemit in aller Unterthänigkeit angehen / und nicht weniger umb endliche Remedur deren allbereit verursachten als auch Verhütung künfftiger Gravaminum inständigst bitten sollen. Wormbß den 15. Sept. 1721.

Ad Lit. C.

Species Facti

Dessen / was sich bey Anlegung des Chors in der Laumersheimer Kirch des Bißthumbs Wormbß zugetragen.

1.) Wurde den 27. Aug. 1721sten Jahrs auf Veranstaltung Herrn von Langen / Geheimen Raths bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Mayntz / (welcher von Anfang des angelegten Kirchen-Baues das Directorium geführet / kein Reformirter Director aber weder verordnet noch / obschon man es würde tentirt haben / zugelassen worden wäre) ein Mäuerlein / zu Beybehaltung des Grundes zwischen dem Schiff der Kirchen und dem Chor / verfertiget.

2.) Den 29. ejusd. ward durch einige Reformirte Gemeinds-Leute angeregt / daß das Chor allzugroß angelegt und überhaupt den dritten Theil der gantzen Kirchen ausmache / wodurch der Platz umb den Tisch des HErrn den Reformirten zu eng werden wolle.

3.) Den 31. ejusd. geschahe der Gesang in diesem Chor vom Reformirten Schuldiener und der Jugend.

4.) Hiergegen opponirte sich der Herr von Langen so gleich nach verrichtetem Gottesdienst / anfügend / daß gleichwie / seinem Vorgeben nach / in der vorigen Kirchen an den Altären / Kirchen-Geräthen ꝛc. allerley Muthwillen verübet worden / ein gleiches anjetzo zu beförchten; Als nun hierdurch Anlaß gegeben ward / wegen Anlegung dieses Chors zu sprechen und die Sach zu remonstriren / sagte er hierauf / damit die Reformirte umb den Kirchen-Tisch etwas mehreren Raum bekommen / so wolle er das Mäuerlein zwey Schuh weiters innenwerts setzen lassen; worauf man keine Resolution damahlen geben können / wohl aber / daß die Sach in Deliberation gezogen und ihme dißfalls eine Antwort gegeben werden solle.

5.) Haben noch denselben Tag drey Membra Presbyterii, mit Zuziehung zweyer aus der Reformirten Gemeind / diesen Schluß abgefaßt / daß Erstlich die Erhöhung des Chors ohne unser Vorwissen nicht geschehen sollen ; Zweytens / daß / weilen auf diese Mauer ein Gegitter verfertiget werden wolle / so seye hergegen die behörige Remonstration und Protestation zu thun ; Drittens / umb die Possession des Chors zu erhalten / habe der Schulmeister mit der Jugend daselbst den Gesang zu führen / auch seye die

Jugend Männlichen Geschlechts daselbst/ Weiblichen Geschlechts aber neben dem Chor/ in dem Catechismo zu unterrichten; Umb aber allenfalls der Jugend vorfallendem Muthwillen vorzukommen/ den beyden Allmoß-Pflegern des kleinen Allmosens ihre Sitz dahin anzuweisen/ mit Verordnung/ daß sie eben wohl auf die Jugend genaue Achtung haben sollen; Und nachdeme

6.) den 1. Sept. diese (den vorigen Tag beschlossene/damahlen zwar Morgens in Zeiten den Deputirten Gemeinds-Leuten/ Michael Sepp/ Johann Eberlin dem Mittlern/ und Hiob Remelie, aufgetragene) Commission, von wegen frühzeitiger Abreiß Herrn von Langen/ nicht ausgerichtet werden können/ hatten zwey Membra Presbyterii und eilff Gemeinds-Leute vorig beschlossenes gutgeheissen und bestättiget/ aber auch angefüget worden/ daß/ weilen das Mäuerlein ohne von Seiten des Presbyterii und der Reformirten Gemeind Einwilligung geändert worden/ und man sich dißfalls noch nicht mit den Catholischen insgemein/ ins besonder aber mit Herrn von Langen/ verglichen/ so wäre durch die drey ernannte Gemeinds-Leute/ wie auch Johannem Krick/ als Kirchen-Aeltesten/ hiergegen bey Herrn Schultheiß und Herr Pastor, wie auch den Maurern/ zu reden und vorzustellen/ daß sie inzwischen an statt dieser Arbeit an Herrn von Langen Schloß-Bau handthieren könten/ auch daß kein Gegitter mit unserer Einwilligung verfertiget werden könne/ vielmehr darauf zu dringen/ damit an statt dieser Mauer 2. biß 3. Treppen der Länge des Gebäues nach verfertiget werden mögen/ als welche man von Seiten beyder Religionen umb so füglicher gebrauchen könne.

7.) Die vier aus dieser Ursach abgeordnete Deputirte kamen bald wieder zurück/ und sagten aus/ daß sie den Herrn Pastor nicht angetroffen/ Herr Schultheiß Fleck aber wolte sich dieser Sach/ vorgebende/ er baue die Kirch nicht/ gar nicht annehmen/ (da er doch jedesmahlen in Abwesenheit Herrn von Langen bey diesem Kirchen-Gebäu das Commando geführet) die Maurer aber hatten die gethane Vorstellung gar nicht regardiren wollen/ sondern gesagt/ sie würden in ihrer Arbeit fortfahren.

8.) Den 4. Sept. Vormittags wurden die vier Abgeordnete wegen ihrer ausgerichteten Commission auf dem Rath-Hauß vom Schultheiß Fleck scharff examiniret.

9.) Nachmittags aber kam dieser Schultheiß mit zweyen Reformirten Gerichts-Männern/ dem Philipp Ludwig Külp und Hiob Lutz/ zu hiesigem Prediger/ anfragende/ was vor ein Befehl durch einige Gemeinds-Leuthe den 1. hujus in mein und der damahligen Versammlung Nahmen in meiner Behausung gegeben worden? anfügend/ daß durch dieselbe den Maurern anbefohlen worden/ mit ihrer Arbeit aufzuhören. Worauf/ was Essentiam rei betrifft/ zur Antwort gegeben: wie daß remonstrando und protestando sie solches in Commission gehabt auszurichten/ nicht aber mandando, jedoch würde sich/ wann dieses letztere geschehen/ noch wohl defendiren lassen/ sintemahlen kein einseitiger Befehl auf dergleichen Weiß/ ratione des Badischen Friedens/ ohne der andern Religion Einwilligung/ geschehen könne.

10.) Nachdeme man in Erfahrung gebracht/ als ob den Abgeordneten wegen ihrer/ der Gemeinde/ zum besten ausgerichteten Commission eine nahmhaffte Straffe angesetzt werden solle/ der Pfarrer aber ohne Zuziehung seiner Gemeind vor seine Person/ wie mehrmahlen geschehen/ einen Proceß oder andere Weitläufftigkeit zu befahren/ so ließ er

11.) den 10. Sept. die Glieder dieser seiner Gemeind auf das Schulhauß beruffen/ deren dann auch die mehriste erschienen/ welchen sodann vorig-passirte und vorgenommene Stück fürgetragen worden/ mit geschehener Anfrag/ was ihr Gutachten hierüber/ und ob dieses alles wohl oder übel gethan seye/ wie auch ob sie dißfalls ihre Einwilligung gäben oder nicht? Worauf

12.) sie einhellig damit vergnügt zu seyn bezeigten/ wie auch

13.) wann dieser Sach wegen einer oder der andere auf eine unbillig und unrechtmäßige Weiß angegriffen werden möchte/ ein jeder desselben pro virili sich anzunehmen erklärt.

14.) Ferner wurden sie befragt/ was nunmehro zu thun/ da es daran/ daß das Chor durch ein Geremds oder Gegitter von der Kirchen abgesondert werden wolle? Und wurde eben wohl einhellig resolvirt/ daß hiergegen durch ein Membrum Presbyterii und zwey Gemeinds-Leute bey Herrn Pastor Gottschalck/ und occasionaliter bey Herrn von Langen/ zu protestiren seye/ damit wenigstens keine Thür an den Eintritt in das Chor/ umb solches mit der Zeit nicht verschließig zu machen/ kommen möge/ inzwischen aber mit dem Gesang und Catechisation, umb die Possession zu unterhalten/ zu continuiren.

15.) Be-

15.) Beneben diesem wurde eben damahlen gut befunden / daß diese drey Deputirte im Namen des Presbyterii und der gantzen Reformirten Gemeind bey Gericht Copiam des Vertrags mit dem Closter Mariæ-Münster wegen dem Kirchen-Gebäu getroffen / begehren solten / damit man sich in ein und dem andern / so innerhalb der Kirchen vorzunehmen / darnach richten könne; So dann auch drittens anzuregen / daß künfftighin keine Aenderung der Stühlen / Bäncken 2c. von den Catholischen ohne Einwilligung der Reformirten geschehen möge.

16.) Kaum war der Pfarrer / Kirchen-Aelteste und die Gemeinds-Leute / etwan eine Stunde von einander gegangen / so hat sich Herr Hof- und Regierungs-Rath Prasseur allhier eingefunden / diese vorgegangene Begebenheiten und Unternehmungen zu untersuchen / sich alsbald auf das Rath-Hauß begeben. Bey anbrechendem Abend ließ er den Reformirten Prediger zu sich beruffen / ihme anzeigende: Wie daß ex Mandato Serenissimi er ihme das wegen dem Chor geführte Protocoll morgenden Tages zu communiciren hätte; worauf er remonstrirt / wie daß er insonderheit wegen dem nächster Tagen zu halten seyenden Conventui Classico sonsten nothwendig und viel zu thun hätte / und wolte er dieses hernach Einer hochlöblichen Regierung zu übergeben bedacht seyn; Allein da er replicirt hatte / wie daß er solches in seiner ihm aufgetragenen Commission haben müsse / hat sich dieser Prediger in Ubereilung erkläret / folgenden Tags daran zu seyn / damit eine Copie dessen erfolge. Diesen folgenden Tag nun

17.) den 11. hujus, ließ der Pfarrer bey anbrechendem Tages-Licht die gestrigen Tages in dem Schulhauß gegenwärtig gewesene Personen zu sich beruffen / umb das gethaner Abred gemäß geführte Protocoll und gegebene Erklärung zu unterschreiben / deren auch die meiste erschienen waren und es præstiret.

18.) Die aufgetragene Commission auszurichten hat sich Reformirter Pfarrer / Zwengel / mit den zweyen Gemeinds-Männern / Georg Anton Schneider / Evangelisch-Lutherischer Religion, und Johann Georg Eberlin / zu Herrn Pastor Gottschalck begeben wollen / bey welchem aber kein Gehör gefunden worden / indem er seine Horas gehabt.

19.) Als nun hernachmahls / nachdem es vorhin durch den Gerichts-Schreiber zweymahl geahndet worden / die Copia Extractûs Protocolli fertig war / hat sich mehrbemeldter Reformirte Pfarrer mit derselben zu Herrn Hof-Rath Prasseur begeben / vor Extradirung derselben aber remonstriret / wasmassen er die Sach reifflicher überlegt und vor Behändigung derselben Copiam Mandati ihme ausgebeten haben wolte / umb mit Herrn Inspectore und übrigen Membris des Ministerii conferiren zu können / welches ihme aber keines wegs zugestanden worden / noch auch / daß er ihme einen schrifftlichen Befehl zu geben sich resolviren wollen / vorstellende seine Dexterität / Ambts-Bedienung und denjenigen Respect und Gehorsam / welchen er / Pfarrer / Ihro Churfürstlichen Durchleucht schuldig sey 2c. aus diesen und andern unterschiedenen Ursachen ihme benante Copie eingehändiget / ihme aber anbey vorbehalten / daß hierdurch niemand von seiner Gemeinde bedrucket werden möge. Hierauf nahm er

20.) Anlaß vor unrechtmäßig zu erklären / daß er seine Gemeind in dieser Affaire versammlet / absonderlich aber / daß er die Gerichte nicht darzu gezogen; worauf repliciret worden / daß es ihme frey stehen werde / viel oder wenig / einige oder alle / Glieder seiner Gemeinde zusammen zu beruffen / je nachdem er es gut finde vor das hiesige Reformirte Kirchen-Wesen; allein es ward hierauf gedrungen / daß dergleichen Dinge mit dem Gericht conferirt / mit den Kirchen-Aeltesten beschlossen / so dann Einer Hochlöblichen Regierung und Ihro Churfürstlichen Durchleucht auf erforderten Fall vorzutragen / keines wegs aber die Gemeinds-Leute darzu zu ziehen wären / so gar daß er / Herr Hof-Rath / Schultheissen Fleck Vollmacht gegeben / dieses quovis modo zu verhindern / und eben dieses Herrn Ambtmann anzuzeigen / daß er hierob halte; worauf dann Reformirter Pfarrer / wahrnehmende daß es jedoch umbsonst / nichts ferner vorgestellt.

21.) Hat dieser Herr Hof-Rath dem Reformirten Prediger angezeigt: wie daß er zugleich Commission habe / das übrige / worinnen man in Religions-Sachen beschweret zu seyn vermeinet / zu untersuchen / welches aber / weilen er Copiam Mandati auf sein nochmahliges Begehren nicht erlangen können / unterlassen worden.

22.) Eben diesen Tag ward an Reformirten Pfarrer prætendirt / daß die Namen derjenigen / welche das abgefaßte Protocoll unterschrieben / specificè ihm eingehändiget werden sollen; worauf er geantwortet / daß solche mit allem Fleiß ausgelassen worden / indem er kein Verräther seiner Gemeinde seye.

23.) Den 12. Septembris ward dreyen der vorhin Abgeordneten / die da ihre aufgegebene

 Com-

Commission nicht höflich und klärlich gnug bey den Maurern ausgerichtet / sondern nach gegebenem Gruß und üblicher Redens-Art / daß sie fleißig in ihrer Arbeit begriffen / und sie darauf geantwortet: Sie hätten nothwendig darinnen eiffrig zu seyn / dieweilen noch anheute dieses Mäuerlein fertig seyn müste; wie man zu sagen pfleget / nur Gewans-weiß gesprochen: Sie wären zumahl vom Pfarrer und der Reformirten Gemeind geschickt gewesen / ihnen anzusagen / daß sie mit ihrer Arbeit einhalten solten von dem Herrn Hof-Rath Prasseur 43. fl. Diæten-Gelder innerhalb einer halben Stunden zu erlegen anbefohlen worden / mit Anfügen / wie daß / so dieses nicht geschehen würde / so gleich die Execution erfolgen solle; worauf sie vorgestellt: wie daß sie vor ihre Personen unschuldig / indeme sie im Namen der Reformirten Gemeind solches gethan / sie könten auch in so kurtzer Zeit nicht mit diesem Geld auskommen darauf ihnen angezeiget ward: Sie hätten nichts befehlen sollen / es solle ihnen dieses zur Warnung dienen / und was noch ferner hierauf Ihro Churfürstliche Durchleucht und Hochlöbliche Regierung vor eine Straff dictiren werde / solches seye noch abzuwarten; welche Execution bey ermanglender Zahlung auch so gleich erfolget.

24. Eben diesen Tag hat er / Herr Hof-Rath / bey versammleter Reformirten Gemeind befohlen / daß keine solche Zusammenkünffte / wie den 10. hujus war / geschehen solten / zu welchem Ende er den Kirchen-Auffsehern / künfftighin auf des Pfarrers Befehl die Gemeinds-Leuthe zusammen zu beruffen / verbotten / auch dem Reformirten Schul-Diener einen Verweiß gegeben / daß er zugestanden diesen Convent in dem Schul-Hauß halten zu lassen.

25.) Den 13. ejusdem kamen zwey Gerichts-Männer / nemlich Philipp Ludwig Külp und Johannes Habermann / zum Reformirten Prediger und überbrachten / von Herrn Hof-Rath Prasseur abgeordnet / eine Copie des wegen der Kirchen und Zehenden getroffenen Contracts / ihme anbey zu bedeuten / daß er entweder das den 10. Septembr. geführte Protocoll in Originali, oder aber wenigstens die Namen der Unterschriebenen / ohnfehlbar zur Hochlöblichen Regierung einschicken solte; wegen der Kirchen / sagten sie / daß das Gericht / worunter ein Reformirter und ein Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Aeltester begriffen / mit noch drey andern Kirchen-Aeltesten / gestern in der Kirchen mit Herrn Hof-Rath Prasseur gewesen / welchen er gezeiget hätte / welchergestalt es gehalten werden solle / nemlich die Jugend solle nicht in dem Chor / sondern ausserhalb desselben / den Gesang führen / und solle an dem Gegitter fort gearbeitet und die Thür nur mit einer Schlincke verfertiget / keines wegs aber zugeschlossen werden / solte aber dieses letztere geschehen / so könne man bey Hochlöblicher Regierung ordentliche Klag führen / der Platz des Chors aber solle vor erwachsene verständige Personen ohnverweigerlich seyn / insonderheit wann innerhalb des Schiffs der Kirchen nicht gnugsamer Platz sich befinde / und also nach wie vor gemeinschafftlich verbleiben.

26.) Antwortete der Prediger auf das Erstere / daß nemlich das Protocoll in Originali, oder wenigstens die Namen der Unterschriebenen übergeben solle: Er könne solches vor seine Person nicht thun / sondern weilen Er nächst künfftigen Montag ohne dem zu dem zu halten seyenden Convent nach Wormbß kommen würde / so werde er sich Raths erholen / was dißfalls in der Sach zu thun. Auf das Zweytere / daß / wann er den noch anheute / ihrem Vorgeben nach / zu insinuiren seyenden schrifftlichen Befehl erlangt / vermög dessen zur Præsentirung des Erstern er angehalten werden solle / hierüber deliberirten und zugleich / wie es in der Kirchen in Ansehung des Gegitters verordnet / in Augenschein genommen / mit den Kirchen-Aeltesten in Deliberation ziehen werde / wie die Possession Reformirter Seiten in dem Chor / weilen die Jugend hierinnen absolutè nicht wolle geduldet werden / zu erhalten seyn möchte.

27.) So bekräfftigte auch der Philipp Ludwig Külp eben dasjenige / was Herr Hof-Rath in Ansehung der Reformirten Gemeind und des Pfarrers ratione einer Zusammenkunfft / ausdrücklich sagende: daß der Schultheiß Befehl habe / diejenige / so darwider handeln würden / zu incarceriren.

28.) Eben denselben Tag wurde ihme vorgetragen / wie daß der zur Execution eingelegte Einspänninger / Namens Ziegelhäusser / dem Johannes Krick und Johannes Eberlin in gröstem Zorn gesagt: wann sie das angesetzte Geld nicht in Zeiten würden erlegen / so wolte er diesen Nachmittag sich wieder nach Wormbß begeben und würde nächst künfftigen Montag eine weit schärffere Execution erfolgen / und zwar daß einem jeden alsdann sechs Mann aus dem Ausschuß eingelegt werden sollen.

29.) Wie auch wurde auf Befehl Herrn Hof-Raths durch Herrn Schultheiß begehret / es solten sich die Kirchen-Aelteste unterschreiben / daß ausser dem Chor Platz genug seye /

seye die Catechismus-Unterrichtung zu halten / worzu sich Philipps Ludwig Külp bereits erkläret / Johann Bernhard Castelhun / Johann Adam Eberlin aber und Philipp Caspar Castelhun / hatten sich darauf beruffen / daß sie hierüber mit ihrem Prediger conferiren und eine Erklärung deßhalben thun wolten.

30.) Eben dieses wurde von ihme / dem Prediger / durch Schultheissen tentirt / vorgebende / es seye Herrn Hof-Raths Befehl zu überschlagen / ob die hiesige Jugend Platz genug ausserhalb des Chors habe ? und wurde die Antwort darauf / auf Gutfinden des Predigers und einiger Kirchen-Aeltesten / solchergestalten gegeben : Daß 126. Kinder sich allhier befänden / welche mehrentheils in der Kirchen unterrichtet werden müsten / auch nach und nach an der Zahl grösser werden dörfften / dieweilen der Pfarrer gesinnet wäre / zu Zeiten die Jugend von Dirmstein / wie auch die Reformirte von Heuchelheim und Geroltzheim darzu zu ziehen.

31. Eben denselben Tag haben die benante drey Gemeinds-Leuthe solchergestalten / wie vorhin gemeldet / sich hart angegriffen und die Zahlung der 43. fl. baar gethan.

32.) Den 14. ejusdem hat der Reformirte Prediger / Ludwig Philipp Zwengel / die Verordnung gemacht / daß die Kirchen-Aelteste / Allmosen-Pflegere / wie auch die Kirchen-Aufseher in dem Chor ihren Sitz genommen / der Gesang aber zwischen dem Chor und dem Schiff der Kirchen verrichtet worden / nicht als ob ins künfftige es bey dieser Observanz sein Verbleiben haben solle / sondern nur damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als ob er par force gehandelt ; die Catechismus Lehre aber ist / weilen er sich auf dem den 15. ejusdem zu halten seyenden Convent mit seinen Fratribus Classicis hierüber besprechen will / dißmahlen in eine Betstunde verwandelt worden.

33.) Eben selben Tag ward das Chor würcklich mit zum niedern Gegitter gehörigen Posten von dem Navi Ecclesiæ separirt / doch so / daß keine Thür daran und in der mitten offen / wordurch aber der Prediger inn- und ausserhalb des Chors in einem gewöhnlichen Zirckel die Jugend umb sich zu haben verhindert wird / auch bey der Communion grosse Hindernuß macht / insonderheit wann / wie sonst gewöhnlich / der Tisch des HErrn in das Chor gestellt werden wolte / als auf welchem Platz / dahin er eigentlich gestellt werden könte / den so genanten Himmel die Herren Catholische vor einigen Tagen in vier Steine gestellt / und also in so weit würckliche Possession ergriffen.

Lit. D.

ES hat der jetzige Reformirte Pfarrer zu Dirmstein und Laumersheim (welche beede Oerter in Anno 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthumb Wormbß cedirt worden) bey seinem Eintritt in gedachte Pfarrey von alten Zeiten her / und à tempore Pacis Westphalicæ usque ad Pacem Rysvvicensem, im geringsten keine Acta, und dieses / weilen alle diese Schrifften im Frantzösischen Brand zu Heydelberg / wohin man sie geflüchtet / verunglücket sind / à tempore autem Pacis Rysvvicensis usque ad Annum 1715. seines Eintritts kein Presbyterial-Protocoll, und sonsten sehr wenig Acta und Documenta, gefunden ; Was aber er bißhero in Erfahrung bringen können / ist nachfolgendes :

Status Pacis Westphalicæ.

I.

Daß ein Jesuit von Wormbß aus den Gottesdienst im Niedern Schloß in einem Saal versehen / kein ordentlicher Catholischer Priester / Schuldiener und Glöckner / aber weder zu Dirmstein noch zu Laumersheim gewesen / folglichen

II.

Die Catholische Exercitium Religionis daselbst / nicht aber zu Laumersheim / gehabt / doch so / daß die Actus parochiales, als Tauffen / Copuliren ꝛc. (die Catholische Bediente ausgenommen) ohne Unterscheid der Religionen vom zeitlichen Inspectore, welcher zu Laumersheim / und zweyten Prediger / so zu Dirmstein wohnhafft war / und beyde Chur-Pfaltz eingesetzet / verrichtet worden seynd.

III.

Haben die Reformirte die Obere nicht weniger als die Nidere Kirch zu Dirmstein / wie auch die Laumersheimer Kirch / privativè in Possession gehabt.

IV.

Auch die Wohnungen / Besoldungen / Pfarr-Güther und andere Utilia, von den Reformirten Pfarrern und Schuldienern allein genossen worden.

V.

Wurden die Allmosen-Gefäll von den Reformirten allein administrirt.

VI.

Ist das Brod und der Wein zum Heil. Abendmahl jährlich vor beyde Gemeinden aus der Collectur Dirmstein jetzgenanten Kirchen-Schaffnerey richtig bezahlt worden. So waren auch

VII.

Status Pacis Westphalicæ.

Alle Jahr 15. Malter Korn / die elende Bruderschafft genant / von einigen Aeckern zu Mörstatt fällig / so vormahls von der Flörsheimer Adelichen Familie gestifftet / an die Hauß-Armen zu Laumersheim / zu unterschiedener Nothwendigkeit / verwendet worden.

VIII.

Das Spital zu Dirmstein ist / dem Vernehmen nach / auch den einheimischen Armen sowohl als den Frembdlingen zum Besten gestifftet / als welches umb deswillen viele nahmhaffte Gefäll haben soll; Ein mehrers ist mir unwissend / wird aber in denen Kirchen-Räthlichen Actis zu Heydelberg zu erfinden seyn.

IX.

Was vor Gefälle die beyde Kirchen zu Dirmstein und die zu Laumersheim haben / hat man noch nicht in Erfahrung bringen können / obig gedachte Acta aber werden darinnen ein mehrers Licht geben.

Gravamina.

I.

Umb das 1687ste Jahr ist ein gemeiner Mann zum Catholischen Schuldiener und Glöckner zu Dirmstein verordnet worden.

II.

In Anno 1686. den 10. Decembris ist ein Mägdlein durch einen Catholischen Pater auf den Kirchhof zu Dirmstein durch Catholische Ceremonien begraben und eine Leich-Predigt auf dem Gottes-Acker gehalten worden; So hat auch Anno 1690. mense Martio ein Jesuit aus dem Niedern Schloß zu Dirmstein nachfolgenden Eingriff in die Actus parochiales gethan / daß er einen Reformirten Einwohner zu Laumersheim mit einer unrechtmäßig verlobten Weibs-Person in seiner Stuben / in Beyseyn einig anderer Personen / uno Actu dreymahl nacheinander proclamirt und gleich darauf aus der Ursach copulirt hat / weilen ihn Reformirter Prediger wegen seiner zweyfachen Verlöbnuß / biß zur Eh-Gerichtlichen Entscheidung / nicht copuliren wollen.

III.

Anno 1687. den 2. Martii ist die sogenante Nieder Kirch zu Dirmstein bey der Schaffnerey von den Catholischen mit Gewalt eingenommen worden / und halten sie von solcher Zeit an ihren Gottesdienst allein darinnen / daß Geläut aber ist biß daher den Evangelischen bey den Leichbegängnussen / wie auch der Kirchhof / gleich ihnen gestattet worden.

IV.

Anno 1688. mense Junio, auf den Frohnleichnams-Tag / haben sie die Obere Kirche ebenwohl mit Gewalt in Possession nehmen wollen; Es hat aber der Ausschuß / aus ertheiltem special-Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / Herrn Philipp Wilhelm / glorwürdigsten Andenckens / in der Eil zusammen gemust und die Kirch dergestalt defendiren müssen / daß die Possession der Kirchen und des Geläuts Reformirter Seiten erhalten worden.

V. Die

V.

Die Zahlung des Brods und Weins zur Communion beyder Gemeinden hat umb eben diese Zeit in Abgang zu kommen angefangen und wird anjetzo / und so nahe von solcher Zeit an / gar nicht mehr bezahlt. So ist auch

VI.

Seit dieser Zeit / dem Vernehmen nach / aus dem Spital wenig an die Arme verwendet worden.

Status Pac. Ryswicens. So viel wissend / ist bey erfolgtem Ryßwickischen Frieden alles bey dem vorigen gelassen worden.

Nach diesem Ryßwickischen Frieden haben sich ferner über die vorige nachfolgende Gravamina und Neuerungen ereugnet.

I.

Ist zu Dirmstein nicht weniger als zu Laumersheim ein Catholischer Priester / und an dem letztern Ort ein Schuldiener / angeordnet worden.

II.

Seynd Anno 1698. die Catholische zu Laumersheim zum erstenmahl in die Kirch gegangen / und haben ihren Gottesdienst durch den Jesuiten aus dem Niedern Schloß zu Dirmstein / Herrn Heusse genannt / offentlich verrichtet und damit continuiret.

III.

Anno 1699. den 3. Junii haben die Catholische / und in specie Herr von Langen / in das Laumersheimer Kirchen-Chor einen Altar aufgerichtet und das gantze Chor mit glatten Steinen belegt / worzu sie unterschiedene Steine / so in der Kirche sich befunden / und selbst Herrn Inspectoris Hermanni Grabstein / gebraucht haben.

IV.

Anno 1700. ward dem Reformirten Schuldiener zu Laumersheim seine aus der Collectur Dirmstein modò genanten Kirchen-Schaffnerey fällige Besoldung / in 14. fl. 30. kr. und 6. Malter Korn bestehend / entzogen. So ward auch

V.

dieser Schuldiener / weil man ihme in dessen Ermanglung die Glocken-Besoldung ebenmäßig entzogen hatte / Anno 1702. genöthiget / das Ave Maria-Geläut anzufangen und zu continuiren.

VI.

Umb welche Zeit auch Zweiffels-frey die zweyte Pfarr-Besoldung dem Catholischen Priester zu Dirmstein wird zugelegt worden seyn. Wie auch

VII.

die Helfft der in 25. Morgen bestehenden Schul- und Glocken-Besoldungs-Aecker und Wiesen-Felds zu Dirmstein / zusambt der Helfft des Glocken-Brods / so dem Catholischen Glöckner zuerka..t worden.

VIII.

Anno 1704. suchte der zu Laumersheim à parte verordnete Catholische Priester / Namens Kroll / das Reformirte Pfarr-Hauß daselbst in Possession zu bringen und den Reformirten Prediger zu depossediren / welches zwar nicht angegangen / inzwischen aber das Recht zu erhalten viel Mühe gekostet hat / und die Ruhe deßhalben nicht ehe hergestellt war / biß ein Catholisches Pfarr-Hauß Anno 1706. erbauet worden / zu dessen Bestreitung

IX.

die vorhin §. VII. gedachte / zu Unterhaltung der Armen fundirte 15. Malter Korn von denen Herren von Langen an das Hoch-Stifft Wormbs hâc Conditione auf ewig abgetretten worden.

X.

So ist auch das Reformirte Pfarr-Hauß zu Dirmstein von den Catholischen in Possession genommen worden/ doch so/ daß darinnen die Reformirte/ und zwar/ weilen in dem Frantzösischen Krieg die in dem Flecken liegende Obere Kirch totaliter ruiniret war/ in einem Saal ihren Gottesdienst gehalten/ biß sie etliche Jahr hernach einen Theil besagter Kirchen-Ruderum zur Haltung des Gottesdienstes adaptirt gehabt/ da man aber die auf Reformirte Kosten hierinnen verfertigte Fenster zurücknehmen wollen/ ist solches nicht gestattet worden.

XI.

Die Allmosen-Gefäll wurden dergestalten getheilt/ daß die Catholische die Helfft derselben eingezogen haben.

XII.

Hat die stille Arbeit von solcher Zeit an biß diese Stunde auf die Catholische Feyertäge von denen Evangelischen in ihren Wohnungen nicht gestattet werden wollen.

XIII.

De Anno 1706. werden die Unkosten/ so auf dem Frohnleichnams-Fest aufgehen/ als da ist das Pulver/ so verschossen/ wie auch Wein und Brod/ so verconsumiret wird/ aus der Gemeinden Mitteln/ worzu consequenter die Evangelische/ als die stärckste/ das meiste contribuiren müssen/ bestritten.

XIV.

An. 1707. ist der verstorbene Herr Inspector Fückeysen genöthiget worden/ auch ohne Einwilligung der Gemeind/ in Ansehung der Kirchen-Stunden solchergestalten mit denen Catholischen sich zu vergleichen/ daß zur Sommers-Zeit sie/ die Catholische/ jedesmahl zu erst in die Laumersheimer Kirch Vormittags/ und umb halb 10. Uhr die Reformirte; Nachmittags die Reformirte umb 12. Uhr; zur Winters-Zeit die Catholische ebenwohl jederzeit zu erst Vormittags/ die Reformirte umb 10. Uhr und Nachmittags umb halb 1. Uhr gehen sollen; Welches aber sowohl dem Prediger als den Zuhörern eine grosse Beschwernuß ist/ dann 1stens niemahlen die Morgen-Stunden gestattet werden/ 2tens ist man allzueng eingeschlossen/ indeme man in 3½. Stunden/ die Zwischen-Zeit mit darunter begriffen/ beyde Gottesdienste zu absolviren hat/ welches dann umb so schwerer/ wann entweder das Heil. Abendmahl zu halten/ oder ein Tauff-Actus zu verrichten ist/ umb da mehr/ weilen 3tens man Reformirter Seiten/ wie lang auch immer der Catholische Gottesdienst gewähret/ nolens volens jederzeit in Gedult stehen müssen/ dieselbe aber Catholischer Seiten/ so man in etwas länger/ als gewöhnlich/ in der Kirchen verharret/ gar schlecht erwiesen worden.

XV.

Anno 1709. wurde einigen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten beyder Gemeinden zugemuthet/ auf den Frohnleichnams-Tag Meyen zu stecken. Dieses wurde in Anno 1710. schärffer angegriffen/ dergestalten/ daß unterschiedene Glieder dieser Gemeinden durch Straff-ansetzen/ Incarceration &c. auf gedachtes Fest Meyen zu führen/ dieselbe zu stecken/ Graß zu streuen und Gestück zu lösen gezwungen werden wollen; wegen Unterlassung dessen Haußräthliche Mobilia, nach dem Werth sich bey 50. fl. belauffend/ zu Dirmstein aus den Häusern weggenommen und zu Horchheim offentlich versteigt worden seynd/ biß die Sach dahin gediehen/ daß

XVI.

von solcher Zeit an biß dato diese Verrichtungen mehrentheils durch die Catholische geschehen/ wogegen ihnen die Reformirte aber jedesmahlen eine Frohn vergüten müssen.

XVII.

Anno 1711. ist zu Laumersheim der sogenannte Palmberg unter die Gemeinds-Leute zu Alimenten ausgetheilt/ der Prediger und Schuldiener aber/ der damahligen Observanz zuwider/ præterirt worden.

XVIII.

Wurde die Pfarr-Wiese zu Dirmstein Anno 1714. damaligem Reformirten Prediger vom Catholischen Priester disputiret/ und obschon er dieselbe bald wieder in Genuß bekommen/ so haben jedoch die Beständer umb deßwillen 6. fl. Straff erlegen müssen/ dieweilen sie den Graben wieder zugeworffen/ welchen der Pastor auswerffen lassen.

Dannoch

Dannoch bliebe denselben bey dem Badischen Frieden noch übrig

1mò

Daß die Rudera der Obern Kirchen zu Dirmstein denen Reformirten in ruhiger Possession gelassen und zu deren Auferbauung von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Herrn Johann Wilhelm / Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1710., als auch der Hochfürstlichen Regierung zu Wormbß / ein Collecten-Patent in Anno 1708. ertheilet worden.

2dò

Ward auch das Chor in der vorig-Laumersheimer Kirchen simultanè ohndisputirlich gebraucht.

3tiò

Wurde ein Reformirter Pfarrer zu Abtragung einiger bey denen Catholischen gewöhnlichen Jurium nicht angehalten.

4tò

Wurde einem zeitlichen Reformirten Prediger die Freyheit gelassen / mit seinen Zuhörern sambt und sonders in Kirchen-Sachen zu conferiren.

5tò

Wurde der kleine und sonst zur Pfarr gehörige Zehende / ohne Unterscheid der Religionen / dem Reformirten Prediger entrichtet. Wie auch

6tò

Das Besoldungs-Geströh ohndisputirlich vom Closter Mariæ-Münster zu Wormbß abgegeben.

7mò

Status Pacis Badensis. So ward auch der Besoldungs-Wein nach dem Jahr-Gewächs von diesem Closter ohnverfälscht abgegeben.

8vò

Wann ein zeitlicher Reformirter Prediger wegen ein und anderm einige Klagde vorgebracht / wurde er / wo keine Hülff erfolget / doch zum wenigsten mit Processen verschonet.

9nò

Wurde die Glocken-Besoldung / circa 5. Malter Korn ertragend / so von der Gemeind gegeben werden muß / dem Reformirten Schuldiener zu Laumersheim gelassen.

10mò

Wann ein zeitlicher Schulmeister einzusetzen gewesen / ist solches ohne Zuziehung eines Weltlichen Beambten von dem Inspectore und Pfarrer geschehen.

11mò

So hat auch ein zeitlicher Reformirter Pfarrer und Schuldiener in denen Dingen / so ihre Aembter betreffen / unter keinem Beambten / weniger unter dem Schultheiß gestanden.

12mò

Gieng es nicht so schwer her mit Annehmung der frembden Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Unterthanen.

13tiò

Blieben auch die Allmosen-Documenta und die Helfft des Allmosen-Weins unangefochten ꝛc.

Wie weit man nun wider diesen Statum gravirt worden / ein solches liegt / vermög aufgesetzter in 28. Puncten bestehender Beschwerden / wie auch der Specie Facti dessen / was sich nach angelegtem Laumersheimer Kirchen-Chor zugetragen / am Tag / und wiewohlen

len einige/ absonderlich die vier erstere Gravamina, in etwas weitläufftiger deduciret und klärlicher vorgestellet/ auch noch etliche billig beygesetzt werden sollen/ so hat jedoch solches wegen nicht erlangten sattsamen Beweißes/ zu Vermeidung der ohnfehlbar hieraus entspringenden Processen und Beunruhigungen/ unterbleiben müssen/ es ist aber aus andern Exempeln leicht abzunehmen/ wie es dißfalls hergegangen seyn werde/ und wird man aus dem/ so berichtet/ wohl sehen und abnehmen können/ wie der Prediger beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim genöthiget gewesen/ einen Vergleich mit Herrn von Langen einzugehen/ und daß es seithero mit ihme/ dem Laumersheimer Schuldiener und dem Kirchen-Wesen/ so nahe aufs äusserste gekommen/ wie dann die gantze Intention dahin gehet/ ihnen nicht nur die Nahrung gäntzlich zu entziehen/ sondern auch dieselbe zu depossediren/ so dann einen solchen Prediger hieher zu verordnen/ welcher sich den Schaden Josephs wenig angelegen seyn läst. GOtt helffe uns und allen/ so in gleicher Gefahr stehen und dergleichen Trübsal leyden/ aus unsern Nöthen/ und erhalte alle diejenige/ welchen dieses zu Hertzen gehet/ in Leiblich- und Geistlich- irrdisch- und Himmlischem Seegen!

Laumersheim den 16. Octobr.
1721.

Ludwig Philipp Zwengel/ Reformirter
Pfarrer beyder Gemeinden.

Lit. E.

Warhaffter Bericht von dem ehemalen dahier zu Lampertheim gewesenen nun aber zu Neckerau stehenden Reformirten Pfarrer/ Herrn Euler/ betreffend den Zustand der Reformirten Kirchen nach dem Westphälischen/ Ryßwickischen und Badischen Frieden-Schluß.

I.

Status Pacis Westphalicæ.

VErmög Westphälischen Friedens hat/ als ich Anno 1691. hieher kommen/ kein Catholischer Geistlicher sich dahier befunden/ und hat auch kein Catholischer Geistlicher von andern Orten jemahls einigen offentlichen Actum parochialem verrichtet/ alle Leich-Begängnüssen sind durch mich und meinen damahligen Schulmeister/ Wintzen/ bedienet worden/ wie auch die Kinder-Tauff.

II.

Das ordentliche durch das Stifft St. Andreæ in Wormbß gestelte Pfarr-Hauß habe ich/ und der gedachte Schulmeister Wintz das Schul-Hauß/ in Possession gehabt.

III.

Die Besoldung vom Pfarr-Gut und 32. Malter Korn vom Stifft St. Andreæ, sofern solche tempore belli eingegangen/ habe ich allein gezogen/ sambt andern Pfarr-Utilien; wie ingleichem der Schuldiener 24. Malter Korn/ benebst andern Utilien von der Uhr und Glocken-Geläut.

IV.

Das Allmosen hat unter meiner und des Presbyterii Disposition gestanden/ und ist auch dessen Administration bey der Abhörung durch die verordnete Herren Commissarios richtig befunden und durch deren Unterschrifft legitimirt worden/ und waren damahls die Reformirte in pleno possessorio, biß auf den Ryßwickischen Frieden.

Status

Status Pacis Ryswicensis, und wie man darwider beschweret worden.

Nach dem Ryßwickischen Frieden ist/ wie bekandt/ das Simultaneum im gantzen Land/ und hiemit auch zu Lampertheim/ und zwar aus Antrieb des damahligen Ambts-Kellers Hofmann/ sehr rigorose eingeführet worden/ daß man den Catholischen Pfarrer zu mir logirt/ welcher die gröste Feindseligkeit gegen mich erwiesen/ und mich endlich/ contra datam fidem, in beschwerlichster Winters-Zeit aus dem Pfarr-Hauß verdrungen.

Status Pacis Ryswicensis. Und als Anno 1705. der Austausch vorgegangen/ ward zwar mit bey Præstirung des Homagii sanctè versprochen/ es solte alles ratione Officii & Salarii in statu quo gelassen und mir nicht im geringsten einiger Eintrag zugefüget werden/ es dauerte aber nicht länger als in dem darauf erfolgten 1706ten Jahr; dann Anno 1707. als ich/ und zwar in dem damals sehr kräncklichen Zustand/ mit Beschwerde/ Mühe und Kosten/ die Erndte eingesammlet hatte/ muste ich/ auf wiederholte Decreta von Hochfürstlich-Wormbsischer Regierung/ das gantze Salarium mit dem damahligen Catholischen Pfarrer/ Lauer/ theilen/ also/ daß mir durch die Exequierer, welche der Ambts-Keller durch seinen Schreiber mit dem Gewehr unterstützt/ vom Speicher und aus der Scheuer weggefast/ und vor die Mühe und Unkosten nicht einen Heller gut gethan worden/ und da zwar die Gemeinde mit mir durch die Kirchen-Aeltisten zum drittenmal bey Hochlöblicher Regierung dessentwegen eingekommen/ sind wir doch nur mit bloßen Vertröstungen aufgehalten und abgewiesen worden/ so daß ich Anno 1707. nur umb die halbe Besoldung gedienet/ und in folgenden drey Jahren einen mercklichen Abgang erlitten/ dann obgleich von der Regierung der Befehl ergangen/ daß der Catholische Pfarrer/ Lauer/ auch seine Besoldung mit mir theilen solle/ habe doch nicht eines Hellers davon habhafft werden können/ sondern man hat ihm vielmehr bey seinem Abschied also davon geholffen/ daß ich biß auf diese Stunde das Nachsehen habe/ indem man mich von der Regierung an das Vicariat, und von dem Vicariat an die Regierung so lang verwiesen/ biß man mich müde gemacht/ daß ich von unnützer Anwendung der Unkosten abgelassen.

NB. Wie der Pfarrer/ so hat auch der Schulmeister mit der Helfft der Besoldung biß dato vorlieb nehmen müssen/ es ist auch das Allmosen dahier unter Catholischer Disposition.

Status Pacis Badensis. Nach demselben ist es wie im vorigen geblieben/ und ist kein zeitlicher Pfarrer weiters gravirt worden.

Dieses ist also Herrn Pfarrer Eulers ertheilter Bericht/ dem als einem experto Glauben zuzumessen/ und wird von mir Ends-unterschriebenen in Copia überschicket.

J. H. Lorsbach/ Reformirter Prediger.

Lit. F.

Neuhausen betreffend.

Ante motus Bohemicos haben die Reformirte in allhiesigem Stifft Neuhausen ein berühmtes Gymnasium mithin das alleinige Exercitium Religionis gehabt/ welches Exercitium Religionis dann auch nach dem Westphälischen Frieden plenariè restituirt worden:

I.

Status Pac. Westphal. Daß weder Catholischer Priester noch Schulmeister allhier gewesen/ einfolglich

II.

Status Pac. Westphal.

Kein Catholisch Exercitium Religionis gewesen / wie dann die einander succedirende Reformirte Inspectores alle Actus parochiales, als Copuliren / Tauffen ꝛc. ohne Unterschied der Religion verrichtet.

III.

Haben die Reformirte allhiesige Kirch privativè in Possession gehabt.

IV.

Auch die Besoldung / Pfarr-Güter / Benutzung des Kirchhofs ꝛc. allein genossen.

V.

Wurden die Allmosen-Gefälle von den Reformirten allein administrirt.

Status Pac. Ryswic. Durch den Ryßwickischen Frieden sind die Reformirte in Statu pristino confirmirt worden / gestalten die Clausula Art. 4ti allhier gar keine statt gehabt.

Gravamina.

Aß Anno 1698. den 23. Nov., und also ein gantzes Jahr nach dem Ryßwickischen Frieden / auf Verordnung Churfürsten Johann Wilhelm / das Simultaneum in allhiesige Kirch eingeführt / jedoch aber ferner nicht exercirt worden / als daß ein Canonicus aus dem Andreas-Stifft in Wormbß jährlich auf Marcus- und Cyriacus-Täge Messe gehalten / kein Catholischer Pfarrer noch Schulmeister aber sich hier befunden; die Reformirte Inspectores haben jedoch die völlige Besoldung und alle Pfarr-Utilia behalten. Bey beschehenem Austausch des Dorffs Erscheheim Anno 1705., folgends als An. 1706. das Stifft mit allen Schaffnerey-Gefällen ebenmäßig dem Bißthumb Wormbs übergeben worden / ist bald hernach erfolget / daß ein Catholischer Priester anhero geordnet worden / welcher das völlige Exercitium Religionis Catholicæ eingeführt / folgends auch das Schul-Hauß / so in Ruderibus vormahls bestanden / aus Reformirten Mitteln aber reparirt gewesen / von einem Catholischen Schulmeister in Besitz genommen worden.

Lit. G.

Nordheim- Hofheim- und Babstatter Pfarr-Bericht / betreffend die Eingriff der Catholischen in unser Kirchen-Wesen / Pfarr- Schul- und Glocken-Besoldung / Kränckung der Gewissens-Freyheit ꝛc. ꝛc.

Gleichwie die Reformirte zu Nord- und Hofheim von denen Reformations-Zeiten her das alleinige Exercitium Religionis gehabt / also ist auch dasselbe durch den Westphälischen Frieden dergestalt hergestellt worden / daß

I.

Status Pacis Westphalicæ.

Weder Catholischer Priester noch Schulmeister an bemeldten Orten / einfolglich

II.

Kein Catholisch Exercitium Religionis gewesen / wie dann die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, als Tauffen / Copuliren ꝛc. ꝛc. ohne Unterscheid der Religion verrichtet.

III.

Haben die Reformirte an bemeldten beyden Orten die Kirch privativè innengehabt.

Nota: Bey der Kirch zu Hofheim liegt auch ein Pfarr-Platz. Item hat ein zeitlicher Reformirter Pfarrer durch die von Wattenheim / daselbsten er gewohnt / hieher

hieher geschehene Transferirung/ (da gedachter Ort an Chur-Mayntz cedirt worden) von Gnädigster Herrschafft hier zu Nordheim eine Wohnung angewiesen bekommen/ darinnen meine Vorfahrer/ Herr Wilckens und Ayme/ lang gewohnt.

IV.

Status Pacis Westphalicæ.

Auch sowohl die Pfarr- als Schul-Besoldung tempore Pacis Westphalicæ allein genossen/ welche Pfarr-Besoldung hier zu Hofheim und Babstatt bestunde: (1.) In 40. Malter Korn vom Stifft Neuhausen. (2.) 15. fl. Geld von gedachtem Stifft. (3.) Im gantzen Feld zu Hofheim den kleinen Zehenden. Item den Band-Zehenden an Früchten/ Item den gantzen Blut-Zehenden, und Lämmer-Zehenden/ von jedem 100. Hämmel Schaaf-Weyd-Geld 1. fl. (4.) Das Pfarr-Gut zu Hofheim à 39. Morgen 3. Viertel. (5.) Ein Fuder Wein vom Stifft Neuhausen. (6.) Von denen Kirchen-Juraten allda 3. fl./ vom Stifft St. Paul 4. kr. (7.) Vom gantzen Babstatter Feld den kleinen Zehenden/ wie von etlichen gerannen allda den grossen/ den Blut- und Obst-Zehenden. (8.) Zwey Morgen Pfarr-Aecker. (9.) Sieben Morgen Wiesen zu Hofheim. (10.) Sechszehen Morgen Wiesen in der Hämmer-Au/ zwey Stund von hier. (11.) Das Pfarr-Gut hier zu Nordheim in 42. Morgen 3. Viertel Ackers. (12.) Den grossen und kleinen Zehenden in einem gewissen District. Darzu kommt das dritte Theil der kleinen Zehenden im gantzen Feld. (13.) Ein Fuder Wein von der Collectur Zell. (14.) Den dritten Theil des Blut-Zehenden/ ausser denen Enten allein/ den Kälber-Zehenden/ Item einige geringe Zinse. Die Schul-Besoldung/ so ein Schulmeister allein genossen/ ist in der Beylag specificirt.

V.

Wurden die Allmosen-Gefälle von denen Reformirten allein administrirt.

Durch den Ryßwickischen Frieden seynd die Reformirte in statum pristinum aus der Ursach plenariè restituirt worden/ weilen die Clausula Art. 4. an diesem Ort nicht statt findet.

Darwider seynd die Reformirte folgender gestalt gekräncket worden:

Status Pacis Ryswicensis.

(1.) Wurde ein solcher Catholischer Priester und Schuldiener zu Hofheim/ hier aber keiner von beyden/ introducirt.

(2.) Das Exercitium simultaneum an beyden Orten eingeführt/ das Chor zu gedachtem Hofheim denen Reformirten mit einem Unterschlag versperrt und der Raum darinnen benommen.

(3.) Und so geniessen unsere Reformirte an beyden Orten die Kirch nicht einseitig und allein/ gleichwie vorhin/ sondern gemeinschafftlich und abwechslungs-weiß.

Das hiesige Reformirte Pfarr-Hauß betreffend/ haben es meine Vorfahren lange Zeit bewohnt/ weilen es aber baufällig war/ nicht länger von denenselben hat wollen bewohnt werden; Nun seynd wir dessen gäntzlich verlustigt. Es möchten noch andere Ursachen seyn/ die aber mit gründlich darzuthun an genugsamer Erläuterung fehlt. Denen beyden Reformirten Schuldienern seynd ihre Schul-Häuser von denen Gemeinden angewiesen.

(4.) So ist auch sowohl einem Reformirten Prediger als Schulmeister durch Introducirung des Catholischen Priesters und Schuldieners die Besoldung gewaltig geschwächt und der beste Theil decourtirt worden; Von denen §. 4. specificirten 14. Besoldungs-Stücken seynd dem Reformirten Prediger die neun erstere gäntzlich entzogen und dem Catholischen Priester zu seiner Besoldung angewiesen worden/ und geniesset ein zeitlicher Reformirter Prediger zu Nordheim (1.) 16. Morgen Wiesen in der Hämmer-Au 2. Stund von hier gelegen/ verliehen jährlich vor 30. fl. und einen Wagen Heu/ ist aber vorbehalten Rhein/ schön Hagel und Heer/ seynd der Was-

sers/

sers-Gefahr sehr exponirt / wie dann offtmalen durch die Inundationen dieselbe nicht zu benutzen / mithin wenig ja wohl gar kein Wiesen-Zinß zu gewarten. (2.) Das Pfarr-Gut hier zu Nordheim / so ohngefehr in 42. Morgen 3. Viertel Ackers bestehet / wird verliehen vor einen gewissen Pacht / jährlich 50. Malter viererley Gattung Früchten. (3.) Den grossen und kleinen Zehenden allein in einem gewissen District, genennt das Hildesheimer Feld am Eichbaum / ist meistentheils der Wasser-Gefahr unterworffen / mag in allem sich belauffen auf 30. Malter allerhand Gattung / dazu kommt auch das dritte Theil des kleinen Zehenden im gantzen Feld. (4.) Ein Fuder Wein von der Collectur Zell. (5.) Den 3ten Theil des Blut-Zehenden ausser denen Enten allein / den Kälber-Zehenden allein; einiger Kleinigkeiten / so in wenig Zinß bestehen / zu geschweigen. Betreffend die Schul- und Glocken-Besoldung zu Hofheim / ist dieselbe getheilt / und hat der Catholische Schulmeister gleiche Anweisung wie der Reformirte bekommen / da zuvor tempore Pacis Westphalicæ der Reformirte sie allein genossen / ut vid. sub Num. 1. Belangend die Nordheimer Schul-Besoldung / ist dieselbe in Copeylicher Anlag mit beygefügt sub Num. 2.

(5.) So viel aus denen befindlichen Pfarr-Documenten erhellet / seynd auf Befehl Herrn Hofmanns / gemeinschafftlichen Ambts-Kellern zum Stein / die Rechnungen sambt denen Allmosen-Capitalien / in 300. fl. bestehend und denen Reformirten allein zugehörig / im 1700ten Jahr extradirt und von denen Catholischen eingezogen worden / und da zuvor die Reformirte die Gefälle dieser Capitalien allein administrirten / wurden sie gar von der Gemeinschafft deren eingezogenen Capitalien ausgeschlossen / wie wir dann keinen Kreutzer daran participirt. So ist

Status Pacis Ryswitensis.

(6.) ante Pacem Badensem denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen in dieser Kellerey die Gewissens-Freyheit eingeschränckt worden / denen zwar freygestellt worden / die Actus parochiales, als Kinder-Tauffen / Copuliren 2c. 2c. durch Reformirte Prediger verrichten zu lassen; Jedoch mit dem Reservat, daß sie dem Catholischen Geistlichen die gewöhnliche Jura Stolæ, als wann sothane Actus parochiales von ihm verrichtet worden / zahlen und entrichten müssen. Diese doppelte Kosten zu erspahren lassen die meiste Evangelisch-Lutherische durch den Catholischen Priester dergleichen Actus vollziehen; In Matrimoniis mixtis, davon eins Lutherisch / das andere Reformirt / habe dieserthalben verschiedene harte Rencontre gehabt / da die Catholische Geistliche bey Tauffen / Copulationen / Leichen 2c. 2c. bald die Person / bald das Caput Familiæ concerniren / und also nach ihrer Capriz drehen wie sie wollen / und obschon zu verschiedenen mahlen der Bischöfflich-Wormbsischen Regierung beschwerend angebracht / ist keine Remedur erfolgt; Diesem Befehl haben sich die Evangelisch-Lutherische in dieser Kellerey Stein Anno 1708. submittiren müssen.

Post Pacem Badensem seynd die Evangelische gegen die Gewissens-Freyheit folgender gestalt gekräncket worden / daß man Personen wider ihre Neigung zur Catholischen Religion zwingen wollen; Solches erhellet nicht nur

Status Pacis Badens.

1.) an einem Unterthanen / Namens Engelhardten / welcher zwey Jahr lang den Reformirten Gottesdienst hier frequentirt / darauf die Reformirte Religion angenommen / wurde des Orts verwiesen / unter dem Vorwand / daß die Catholische Religion eine gewaltige Prostitution erlitten / ist vor ohngefehr 9. Monath / nachdem er sich ins Ort gewagt / mit Tod abgangen und auch hier begraben. Sondern auch

(2.) an dem auf Befehl Pfarrer Krolls zu Hofheim durch seinen Schulmeister Jordan in der Sacristey den 10. Decembr. 1719. barbarisch gepeitschten Mägdlein / Dorothea Wilhelmin; Mehrere Umbstände dabey zu setzen / achte ohnnöthig. So dann

3.) an der Dorotheæ Wilhelmin Bruder / Erasmo, welcher da er schon 8. Jahr in der Catholischen Religion zugebracht / zur Reformirten Religion unter-

rich-

richtet und im Septembri 1720. zum Heil. Abendmahl angenommen / dem der hiesige Herr Ambts-Keller Betz in Faciem sagte / ob er auch / gleichwie seine Schwester / dem Teuffel wolte s. v. in Pod. fahren? die Formalien waren massiver / welche aus unterthänigstem Respect gegen alle / denen dieses zu lesen vorkommt / nicht mag berühren. Gegen den §. 1. kurtz vorhin berührten Engelhardt / so zur Reformirten Religion geschritten / liesse gedachter Ambts-Keller sich also vernehmen: er wäre werth / daß ein Mühlstein ihm an Halß gehängt und ersäufft würde.

4.) Gegen die Gewissens-Freyheit zu handeln / wolte mehrbemeldter Beambter meinen Schulmeister zu Nordheim vor einigen Jahren beym Ausgang ihrer Procession zum läuten forciren / und da der Schulmeister dieses zu thun sich weigerte / lieff er ihm ins Hauß und sagte zu ihm: der Teuffel solte ihn holen / nahm ihm darauf ab den Kirchen-Schlüssel / durch meine gethane Vorstellung aber bekam er ihn den Abend selbigen Tags wieder.

Ratione der Kirchen haben die Reformirte diese Beschwerung / daß sie

1.) auf allerhand Art und Weiß turbirt werden / wie hier zu Nordheim den 2. Februarii 1720. auf einen Bet-Tag / da ein Jung unter dem Monathlichen Kirchen-Gebet in die Kirch hinein stürmte / der Stiegen hinauflieff / zu läuten anfieng und uns in der Andacht stöhrte; und zu Hofheim den 1. Januarii 1720., da des Catholischen Schulmeisters Jung mit einem Rauchfaß und Krug bey haltender Communion durch die Communicanten zu dringen und zu läuten sich nicht gescheuet.

2.) Daß der Raum und Platz hier in dieser Kirch zu Nordheim denen Reformirten gar zu eng gemacht wird / da das Chor vor einem Jahr mit einem Unterschlag / zwar nicht das gantze / wohl aber die Helfft / mit dem aufgerichten Altar zugemacht / so daß vom Altar biß zum Gegitter 15. Schuh / vom Gegitter aber nur noch 10. Schuh denen Reformirten im Chor übrig seynd / und der Raum vor unsere Jugend so klein / daß die Sänger bey haltender Communion nicht im Chor stehen können / die doch zum Schulmeister ins Chor gehören / zu geschweigen der aufgesteckten hohen Crucifixen in der Kirch und auf der Cantzel. Wann der Tisch im Chor stehet / haben wir gar keinen Platz.

Status Pacis Badensis.

3.) Was zu Nord- und Hofheim zum Behuff der Kirchen angeordnet / gebauet und reparirt wird / darüber conferirt weder der Geistliche noch Weltliche Bediente mit mir; Auch ist hier nöthig mit beyzusügen / daß erst vor einem Jahr ein Catholischer Pfarrer hieher nach Nordheim gesetzt worden / da doch der Catholische zu Hofheim das hiesige Pastorat, gleichwie ich das Hofheimer / zu versehen schuldig ist; So befinden sich auch hier wenig Catholische Seelen. Ob der Priester Kroll denselben zu einem Vicario hieher substituirt / und aus was Mittel er salarirt wird / weiß ich nicht.

Endlich und zum letzten findet sich Ends-unterschriebener darinnen gravirt / daß

1.) Prediger / welche die Bedrangnüssen in Religions-Sachen vorstellen / in actionem injuriarum gezogen werden / gleichwie mir in Sachen Catholischen Pfarrer Krolls und occasione des wegen dem verstorbenen Mägdlein eingeführten Gravaminis widerfahren / gegen welchen nicht die geringste Satisfaction und Sentenz bißher erhalten können.

2.) Wegen einiger zwischen mir und dem hiesigen Ober-Schultheissen in Religions-Sachen entstandenen Differentien wurde Herr Inspector Zwengel zu Neuhausen von der Bischöfflichen Regierung / mir Tort und Prostitution anzuthun / und eine Copulation gedachten Ober-Schultheissen Tochter mit Simon Köhr von Pfeddersheim in hiesiger Kirch vor ohngefehr 11. Monath zu vollziehen befelcht / und ohnerachtet mich gegen die Regierung und gedachten Herrn Inspectorem im höchsten beschwert und formaliter protestirt / halff es nichts / bekam auch einen schrifftlichen Regierungs-Befehl / nichts widriges dem Inspectori in Weg zu legen / dann

 ich

Status Pacis Badens. { ich die Extrema abwarten wollen; welches letztere als ein Haupt-Gravamen ressentire.

Nordheim den 12. Octobris 1721.

H. Fickeisen, Bischöfflicher Prediger derer Reformirten Gemeinden zu Nordheim und Hofheim im Hochstifft Wormbß.

Num. 1. ad Lit. G.

Verzeichnuß der Schul- und Glocken-Besoldung zu Hofheim.

ERstlich / als mein Vatter seel. / weyland Johann Graf / pro Anno 1698. den 26. Febr. von Einem Hochlöblichen Kirchen-Rath allhier als Reformirter Schuldiener ist versetzet worden / war die Schul-Besoldung jährlich vom Stifft Neuhausen an

Korn	10. Malter.
und Geld	32. fl.
2.) Von der Filial-Gemeind zu Babstatt Korn	2¼. Malter.
3.) An Schul-Güter	1¼. Morgen.
4.) Von der Gemeind Hofheim Glocken-Besoldung jährlich . .	2. fl. 28. Kr.

5.) Von jedem Gemeinds-Mann zwey Korn-Garben.
6.) Von jedem Hauß zu Babstatt ein Laib Brod.
7.) 400. Boßen Stroh.

Diß obgemeldte ist nebst einer freyen Schul von dem dasigen Reformirten Schuldiener jährlich genossen worden. Die Lutherische und Catholische Kinder seynd in die Reformirte Schul geschickt worden / biß im Jahr 1699. / als die Reformirte Kirch allhier denen Catholischen eingeraumet worden / auch eine Catholische Schul aufgerichtet und die obbeschriebene Schul-Besoldung in zwey gleiche Theil getheilet worden / weilen aber beyde / Reformirte und Catholische / Schulmeister nicht subsistiren können / ist denenselben von Einer Chur-Pfältzischen Administration annoch zugeleget worden / jedem 6. Malter Korn und 10. fl. Geld / so von den Kirchen-Gefällen zu Hofheim und Nordheim jährlich solten bezahlt werden / welche zugelegte Besoldung aber in Ruckstand gerathen / daß beyde Schulmeister an die Kirchen-Juraten zu Nordheim noch zu prætendiren haben über 50. fl. Geld und 7. Malter Korn.

Im Jahr pro Anno 1710. / als Herr Ambts-Keller Betz nacher Nordheim kommen / seynd die 12. Malter Korn und 20. fl. Geld an die Catholische Kirchen-Geräthe angewendet / und hingegen der Gemeind Hofheim die gemeldte 12. Malter Korn aufgebürdet und die alte freye Schul ab- und vor die 20. fl. jedem Schul-Kind ein Quartal 15. Kr. Schul-Geld aufgelegt und zu zahlen angewiesen worden.

NAchdeme Catholische und Reformirte Schuldiener zu Hofheim sich beschweren / daß sie zu denen aus den Kirchen-Juraten ihnen im neuen Reglement angewiesenen 12. Malter Korn und 20. fl. nicht gelangen können; Als wird denen Kirchen-Juraten zu Nordheim hiermit bedeutet / bemeldten beeden Schulmeistern jeglichem seine 6. Malter Korn und 10. fl. Geld aus den Nordheimer Juraten-Gefällen vor das lauffende Jahr 1705. / gleichwie vorhin beschehen / verabfolgen zu lassen und behörig zu verrechnen fortzufahren. Heydelberg den 20. Augusti 1705.

Chur-Pfaltz Geistliche Administration.

Linck / mpr.

Brickmann / mpr.

A. Graf / der Zeit *Reformirter* Schulmeister pro *Anno 1721.*

Lit.

Num. 2. ad Lit. G.

Schul- und Glocken-Besoldung zu Nordheim.

Von dem Dohm-Stifft Wormbß und Collectur Zell jährlich Korn . . . . 10. Malter.

Von der Gemeind Korn . . . . . . 10. Malter.

Reformirtem Schulmeister zu Nordheim wird diese Besoldung vors 1700ste Jahr und künfftighin zu geniessen hiemit angewiesen. Heidelberg den 22. Maji 1700.

Chur-Pfältzische Geistliche Administrations-Commission.

Quad.

Nota. Bekommt nun und jetzo von der Gemeind nur 5. Malter und etliche Gulden Schul Geld / davon er kümmerlich leben ja ohnmöglich subsistiren kan / wo er nicht ein Handwerck dabey treibt.

H. Fickeisen.

Lit. H.

Warhaffter Bericht / in welchem Stand sich der Ort Rheintürckheim / so 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthumb Wormbß cedirt worden / ratione der Religion und derselben Ubung / vor denen Böhmischen Unruhen / Zeit des Westphälisch- Ryßwickisch- und Badischen Friedens befunden.

Die Reformirte an diesem Ort haben ante motus Bohemicos das alleinige Exercitium Religionis gehabt / einfolglich sind sie auch durch den Westphälischen Frieden solchergestalt restituirt worden / daß

Status Pacis Westphalicæ.

1.) die Catholische kein Exercitium Religionis, consequenter weder Priester noch Schuldiener daselbsten gehabt / dahero

2.) die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, ohne Unterscheid der Religion, allein verrichtet / und

3.) die daselbstige Kirch privativè besessen / mithin

4.) die Pfarr-Besoldung / an Geld 17. fl. / an Wein 3. Ohm.

Korn	12.	Malter.	Auch den kleinen Zehenden an Rüben / Kappes und Gänß.
Gerst	4.		
Speltz	8.		
Habern	8.		

wie auch die Schul-Besoldung / bestehende in 18. fl. und 24. Malter Korn / nicht weniger des Glöckners / welcher hatte vom Pflug ein Brod / von einem Hand-Fröhner 3. kr. / item von 10. fl. Capital 30. kr. allein genossen / und wurden auch

5.) Die Allmosen-Gefälle von denen Reformirten allein administrirt.

F Dahero

Status Pacis Ryswicensis. Dahero die Reformirte durch den Ryßwickischen Frieden in hunc statum plenariè restituirt worden / dieweilen Art. 4. dictæ Pacis an diesem Ort gar nicht statt gehabt.

Gegen diesen Statum sind die Reformirte hierdurch gravirt worden:

(1.) Daß Anno 1698. das Simultaneum daselbsten von Chur-Pfaltz introducirt / und

(2.) von dem Catholischen Pastorn zu Osthofen / Herrn Lauth / der Gottesdienst cum annexis verrichtet / und von dem Catholischen Schuldiener daselbsten die Jugend informirt / einfolglich

(3.) sowohl die Pfarr- als Schul- und Glöckners-Besoldung zur Helfft denen Reformirten entzogen und denen Catholischen zugeleget / mithin

(4.) die Allmosen-Gefälle und derselben Administration unter beyderley Religionen gemeinschafftlich gemacht worden.

Status Pac. Badens. Demnach haben die Reformirte bey dem Badischen Frieden nur allein übrig behalten

Die Gewissens-Freyheit / daß man Catholischer Seits die Reformirte zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien nicht angehalten / selbigen auch den Gebrauch ihrer Symbolischen Bücher noch freygelassen.

Nun aber werden die Reformirte wider diesen Statum folgender massen gravirt / und zwar

I.

Ratione der Gewissens-Freyheit: daß man sie unter dem Vorwand der Frohn anhaltet / Meyen nacher Wormbß zu führen auf das so genante Frohnleichnams-Fest.

II.

Ratione des freyen Exercitii Religionis: daß man ihnen 1719. den Heydelbergischen Catechismum entzogen.

III.

Ratione der Kirch: daß man 1715. das Chor von dem Navi der Kirch / welche beyde zuvorn gemeinschafftlich waren / mit einem eisernen Gitter abgesondert / verschlossen und denen Reformirten den Eingang und dessen Gebrauch verwehret.

Osthofen den 8. Octobr. 1721.

Saladin, Reformirter Prediger zu Osthofen und Rheinturckheim.

Ad Num. XXV. Addit. 13tium.

Status Religionis der Graffschafft Leinigen-Hardenburg. Gravaminibus Catholicorum entgegengesetzt von dem Hochgräflich-Leiningischen Consistorio.

§. 1.

Es haben die Hochgräflich-Leiningen-Dachsburgische Herrschafften bald nach entstandener Reformation sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennet / und in ihrem Land dieselbe durchgehends eingeführet / gute Schulen aufgerichtet / alle Kirchen-Gefälle löblichen verwalten und ad pios usus Evangelicorum anwenden lassen / wie dann solches alles die obhandene Rechnungen und andere Documenta zur Genüge darthun. Anno 1609. wurde unter hoher Vormundschafft Pfaltzgräfin Mariæ Elisabethæ, weyland Graf Emichs des Jüngern hinterlassener Hochfürstlichen Frau Wittib / Johannis, Wild- und Rheingrafen / Grafen zu Salm ꝛc. und dem Mit-Regierenden Grafen Philippen zu Leiningen und Dachsburg ꝛc. eine General-Visitation, gleich schon vorhero in anno 1597. geschehen / durch das gantze Land gehalten / und von denen Deputirten Cantzley-Directoren / Dr. Tuchelin, und Superintendenten / Rosner / das Special-Interrogatorium in allen Orthen der Grafschafft formiret / Ob noch Päbstische Leuthe hier seyn / so sich vor denen Bildern neigen? (2.) Ins Pabstthum wallend zu denen Sacramenten lauffen / oder Bittfahrten? (3.) Ihre Kinder dahin tragen? (4.) Ihr Gesind dahin schicken? Es hat sich aber in der gantzen Grafschafft damahls nur ein einiger alter Mann befunden / so aber bald darauf gestorben / und erwiesen die Hochgräflich-Leiningische Herrschafften einen solchen Eifer / daß / so offt man zur Kirchen gegangen / ordentliche Umbfrage gehalten und / wer ohne erhebliche Ursachen weggeblieben / die angesetzte Straff erlegen müssen. In anno 1617. wurde in allen Kirchen das Jubilæum solenniter celebriret. Anno 1624., als regulativo, war Matthias Cleophas Jacobi Superintendens über die gantze Grafschafft / und dabey erster Pfarrer zu Dürckheim / welcher erst anno 1640. verstorben / und nach ihme wurde der gewesene zweyte Pfarrer zu Dürckheim / Henrich Ebel / hierzu ernennet; Ist sich also nicht genugsam zu verwundern / wie Catholici so frey asseriren dörffen / es hätten dieselbe im Jahr 1624. sowohl / als in denen darauf erfolgten Französischen Reunions-Zeiten und bey Schliessung des Ryßwickischen Frieden-Schlusses / in der gantzen Grafschafft Leiningen-Hardenburg / absonderlich in denen Orten Dürckheim / Herxheim / Callstatt / Leystatt / Groß- und Klein-Bockenheim / Bechtheim / Hochspeyer / Wallhalben und andern dergleichen / das illimitatum Exercitium Religionis gehabt / und seyen alle Actus parochiales, sowohl in Matrimoniis mixtis als purè Catholicis, von ihren Catholischen Pfarrern / oder deren Ordinario, verrichtet worden / da doch grad das Gegentheil am Tage liegt / und aus denen Kirchen-Büchern dargethan werden kan / daß / als ipsissimo anno regulativo 1624. einige Catholische Leuthe verstorben / selbige durch die Evangelische Geistliche ohne Gesang und Klang begraben worden; Ja in eben diesem Jahr war auch in dem Freyherrlich-Dahlbergischen Flecken Hernßheim / welches ein ansehnliches Lehen Ort von dem Hochgräflichen Hauß ist / das Exercitium Religionis Evangelicæ, es wurde aber hernach abgestellt. In anno 1626. nahm der Dahlbergische

 Pfar-

Pfarrer zu Heßloch / so gleichfalls ein Leiningisches Lehen / seinen Recurs an den Lehenherrlichen Hof und stellte unterm 30[ten] Augusti vor / daß/ ohngeacht er bereits bey 14. Jahr allda gestanden / man ihme dannoch den Dienst resignirt hätte; Es blieb aber das Exercitium Evangelicum an diesem letzten Ort biß in die Reunions-Jahre / da es auch seine Endschafft erreichet; welches von Seiten derer Catholicorum merckliche Innovationes seynd. Es fället auch bey obigen Umbständen von selbsten / was Sie von denen Spanischen Trouppen anregen / dann es haben dieselbe kein Exercitium Catholicum introducirt / und würden auch Catholici, wann sie einige Possession gehabt / bey der erfolgten Friedens-Execution gewiß nicht geruhet sondern restituirt zu seyn auf alle Weise gesuchet haben. Wie sollen aber obgemeldte und andere Orte der Grafschafft Leiningen sub Jurisdictione Diœcesana Wormatiensi liegen / da sie einem Evangelischen Reichs-Stand zugehörig / anbey ja aller Welt bekant ist / daß die Jurisdictio Ecclesiastica denen Statibus Augustanæ Confessionis durch den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden restituirt / durch die Kayserliche Wahl-Capitulationes und den Westphälischen Frieden-Schluß / Art. V. §. 1. & §. 48., aber gäntzlichen confirmirt worden.

Schvvederus I. P. Part. spec. Sect. 2. Cap. 12.

Was tempore Reunionis durch die Französische Macht an ein- oder dem andern Ort vor Actus contrarii vorgenommen worden / mag Catholicis so wenig als Clausula Articuli 4. Pacis Ryswicensis, worinn Sie doch ihr alleiniges Asylum suchen / opituliren: Dann es seynd (1[mò]) die disseits Rheinische Lande nach der Eroberung Ebernburg durch die Teutsche Armée biß an die Stadt Wormbs / folglich auch die gantze Grafschafft Hardenburg / reoccupirt und die hin und her gelegene Französische Besatzungen ausgetrieben / eo ipso auch nach dem Westphälischen Frieden-Schluß restituiret worden / omnia siquidem loca, quæ tempore Pacis Rysvvicensis conclusæ in Gallorum potestate non fuerunt, ad Clausulam Art. 4. non pertinent, sed juxta Articulum III. ad normam Pacis Westphalicæ in sacris & profanis restituenda sunt.

Auth. Observat. Hall. Obs. V. ad Art. 4. Pac. Rysvv. §. 21. 22. & 23.

Bekennet (2.) der Französische Plenipotentiarius, de Chamoy, in seiner anno 1699. zu Regenspurg übergeben- aber von dem Reich niemahlen agnoscirten Liste selbsten / daß alle Kirchen der Grafschafft Leiningen-Hardenburg tempore Pacis Ryswicensis Evangelisch gewesen / ausser daß zu Buttheim / oder Buttenheim / wie es nach dem Bischofflich-Wormbsischen Impresso, zufolg obiger Liste, den Nahmen führen solle / (ist aber kein Ort dieser Benennung in der Grafschafft) ingleichem Herxheim / Leystatt / Weysenheim und Hochspeyer / in denen Reunions-Zeiten das Simultaneum solle introducirt worden seyn / zu Dürckheim auch eine Kirche seye / worinnen Sie Actus exerciret / welche aber in dem Krieg verbrennet worden / und hätte das Catholische Exercitium darauf cessirt / Catholici so fort sich der Evangelischen Kirchen / aber nur zur Administration derer Sacramenten / (quod tamen negatur) bedienet / und an vor-nominirten Orten hätte die Hochgräffliche Herrschafft das Exercitium à tempore Pacis Ryswicensis bereits gäntzlichen verbotten gehabt. Wie nun aber Catholici weder vor / noch in, vel post annum decretorium, den allergeringsten Eintritt in die Grafschafft gehabt; Also ist auch gantz ohnerweißlich / daß dieselbe in gemeldten Kirchen biß ad tempus conclusæ Pacis das Simultaneum exerciret / indeme solches / wie vorgemeldt / bey Schliessung des Friedens allschon wieder exterminirt gewesen / und wann es auch nicht geschehen wäre / möchte ihnen

ihnen doch solches umb da weniger zu statten kommen/ als die Clausula §. 4. Pacis Ryswicensis von denen Evangelischen Ständen niemahlen agnoscirt/ dagegen auch von Anfang her biß diese Stunde gar vielmahl/ solennissimè protestirt und derselben Ohnverbindlichkeit ad oculum gezeiget worden:

Vid. novissimè editum Corp. Evang. Scriptum, cui titulus: Verlauff der Sachen die Ryßwickische Clausul und Badischen Friedens 3. Art. betreffend.

Ja noch intermedio tempore durch die Französische Kriegs-Declaration mit sambt dem Frieden eo ipso zerfallen ist. Es meritirt wohl hier beygefügt zu werden/ was der

Author Tract. Libertas Argentorat. Stylo Rysvvicensi non expuncta: (welches des Kayserlichen Cammer-Gerichts gewesener Assessor, Frid. Schragius, ist) hiervon pag. 24. spricht/ verb: Ex iisdem, quæ suprà dicta sunt, apparet, Conventionem eam à Cæsare & Imperio in præjudicium Statuum conquerentium, nec consentientium, iniri non potuisse, cùm jura eadem sint jura Statuum peculiaria, ideòque juri majoris partis non subjecta, & Causæ Religionis non jure prævalentiæ suffragiorum sed Conventionis specialis decidantur, consensumque eorum, quorum peculiariter interest, requirant, tanquam Causæ quæ ad singulos, quà singulos, spectant, ideòque Clausula eadem quoad patientes ipso jure invalida seu nulla sit. (2.) Quia ipsi Catholici Constatus Clausulam Articulo 4. illius Pacis insertam iniquam agnoverunt, dicentes: Libenter se ad abolitionem ejusdem Clausulæ concursuros fore, dummodò Galli eàdem mente essent, eoque ipso Conventionem de eo puncto pro invalida seu nulla habuerunt, quippe Paci Westphalicæ & Constitutionibus Imperii pragmaticis contrariam; Arg. l. 5. C. de L. L., quibus convenienter in Causis Religionis, utpote singularibus, prævalentia majoris partis non obtinet. (3.) Cùm Conventio eadem de possessione jurium Ecclesiasticorum ut invalida & nulla ab initio vel ex eo sustineri non possit, quòd Galli per eam de eo pacti sint, quod eorum non intererat, nec in eorum potestate fuerat, contra communia Juris principia: Arg. §. alteri stipulari 18. junct. §. 4. J. de inut. stipul. & l. 38. §. 17. ff. de V. O. Quippe Pace Rysvvicensi hactenus non inter Status Imperii invicem compaciscentes initâ nec, ut Pax Westphalica, rationem Legis Imperialis pragmaticæ habente, sed inter majorem partem Imperii & Coronam Gallicam solummodò conventâ. (4.) Quia Status Catholici, si casus similis in terris suis contingeret, nullatenus partibus belligerantibus, vel majori parti Imperii, jus conveniendi de rebus Ecclesiasticis in præjudicium suæ de Religione opinionis concessuri essent. (5.) Pax Rysvvicensis, postquam à Gallis fracta est, in universum nullius momenti est, ideòque omnem vim obligandi amisit, prout generaliter nulla pacta conventa ab altera parte infirmata alteram ulterius obligant, ut suprà jam dictum est.

§. 2.

Catholici gehen weiter und wollen behaupten/ daß zu Hardenburg/ Eppelsheim (soll gewiß Erpolsheim heissen/) Callstadt/ Bobenheim/ Battenberg/ Klein-Carlebach 2c. vor und noch einige Zeit nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß alle Sacramenta von denen Catholischen Pfarrern denen Catholischen Unterthanen seyen administrirt worden/ pag. seq. 7. aber contradiciren Sie sich selbsten/ wann Sie schreiben/ daß sogleich nach dem Frieden Ministri Lutherani angefangen in obgedachten Orten alle Actus privativè zu exerciren; Gleichwie aber jenes ohnerweißlich ist/ also ist bereits §. 1. dargethan/ daß dasjenige Exercitium, so tempore Reunionis Gallicæ an ein- oder dem andern Ort eingeführet worden/ vor dem Frieden schon aufgehoben gewesen/ der Ryßwickische Frieden auch Catholicis das geringste Recht nicht bringen könne.

§. 3

§. 3.

Und dieses bestärcket noch der in anno 1700. mit Chur-Pfaltz getroffene solenne Vergleich/ vermög dessen Catholicis erst ihr freyes ungekräncktes Religions-Exercitium, der offentliche Gottes-Dienst aber nur in denen 3. Kirchen zu Pfeffingen/ Grosbockenheim und Bechtheim/ die Processionen doch nicht anderst als inn- und auf denen Kirch-Höfen vorgedachter dreyen Orten/ zu Vermeidung einiger etwa zwischen ihnen und andern Religions-Verwandten entstehenden Inconvenientien/ keineswegs aber/ wie man vorgiebt/ das Exercitium illimitatum gestattet worden.

§. 4.

Kaum aber war dieses geschehen/ so suchten Catholici solches auf verschiedene Weise zu extendiren/ und der Hochgräflichen Herrschafft Verdrießlichkeit zu machen/ welches sich dann ins besondere äusserte/ als Sie in anno 1708. (wiewohlen gantz ohne Vorwissen Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz rc. und Dero Hochlöblichen Regierung zu Heydelberg) gegen den klaren Inhalt derer Reversalien/ unter Begleitung ohngefehr 50. bewehrter Männer/ mit fliegenden Fahnen und andern Ceremonien von Wachenheim/ einem Chur-Pfältzischen Ort/ über das Stadt Dürckheimische- der Hochgräflich-Leiningischen Herrschafft zugehörige Territorium nach einer darinn gelegen- und Chur-Pfaltz rc./ quoad Dominium proprietatis, zugehörigen Saltz-Sude eine Procession zu führen und/ zu mehrerer Solennisirung dieses Actûs, auf dem Hochgräflichen Grund und Boden etliche Hütten von Meyen und darinnen Altäre aufrichten zu lassen sich angemasset/ gegen welches zwar Anfangs die zu Dürckheim gewesene Herrschafftliche Bediente protestiret/ da es aber nichts verhelffen wollen/ und die Processionisten in gedachter Saltz-Sude mit schiessen und musiciren ihren Actum verrichtet/ haben ermeldte Dürckheimer Beambte von dasiger Burgerschafft und denen nahe gelegenen Dörffern etwas Mannschafft zusammen gebracht/ die gemachte Hütten/ jedoch ohne die geringste Verspottung/ wie man debitiret/ weggethan und die Ornata auf eine zu gedachter Saltz-Hütten gehörige Wiesen geleget/ sofort aber biß Abend daselbsten verharret/ und dadurch den solennen Zurückgang verhindert; Wäre nun dabey/ gleich man vermeinet/ aber keineswegs zu erweisen ist/ einiger Excess begangen worden; So hätte man ex parte Catholicorum hierzu die Ursache gegeben/ und ist man von Seiten der Hochgräflichen Unterthanen allein in der jedem von Natur erlaubten Defension, absque animo cuiquam nocendi aut injuriam inferendi, gestanden; Nichts destoweniger hat man Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz rc. höchstseel. Andenckens durch ungleichen Rapport zu præveniren und zur Ungnade zu bewegen gewust/ haben aber doch der Hochgräflich-Leiningischen Gegen-Remonstration in soweit Platz gegeben/ daß man mit etlichen Chur-Pfältzisch- und Bischofflich-Wormbsischen Deputatis in Conferenz getretten/ gegen einander recessiren/ Zeugen abhören und die von dem Catholischen Clero vorgebrachte viele und grossen theils gantz nichtige Gravamina untersuchen können. Ob nun wohl von Seiten Leiningen durch viele Mühe/ Kosten und unerhörten Verdruß/ die Sache endlich dahin gebracht worden/ daß dergleichen Processionen der Orten unterlassen worden/ so hat man doch hingegen von Dackenheim aus/ einem andern Chur-Pfältzischen Ort/ in anno 1713. angefangen/ dergleichen über das Hochgräfliche Territorium nacher Neu-Leiningen zu führen/ und damit de facto alle Jahr umb Frohnleichnams-Tag continuiret/ welches alles ja ohnlaugbare Innovationes seynd.

§. 5.

§. 5.

Daß zu Buttheim / oder Buttenheim / so unbekant / Hertzheim / Leystatt / Hochspeyer und Wallhalben / die Evangelische Geistliche denen Catholischen in die dasige Kirchen keinen Eintritt verstatten / ist umb damehr zu justificiren / als ihr Exercitium publicum auf die §. præc. gemeldte 3. Orte restringiret ist / Sie auch sonsten einiges Recht / ausser was ihnen aus angezogenem Vergleich competirt / nicht haben.

§. 6.

Klein-Bockenheim soll in anno Pacis Ryswicensis fast 17. Familien gehabt haben; es fehlet aber hieran so viel / daß derer nur 2. pur Catholische / als Peter Felß und Valentin Gottringer mit ihren Weibern / und nebst diesen noch 3 vermischte Ehen allda gewesen / seynd also nicht diminuirt worden / wohl aber etliche schon in denen vorherigen schweren Kriegs-Zeiten / als in anno 1690. & 94., abgestorben; daß auch Catholici nicht ehender angenommen werden / biß sie sich ad Matrimonium Religionis mixtum resolviren / ist mit nichten darzuthun / vielmehr bekandt / daß die Hochgräfliche Herrschafft selbsten schon etliche Gärtner / so mit Weib und Kinder Catholisch gewesen / in dasigem Schloß / auch schon viele Jahr einen Catholischen Schäfer gehalten / ja zu mehrmahlen wackern Catholischen / sich daselbsten seßhafft zu machen / zureden lassen; zum Zeugnuß dienet Martin Looß / Maurer-Meister / welcher anno 1710. die alldasige Schloß-Kirche gemacht / und ein anderer / mit Nahmen Balthasar Singer / und ist das allegirte Exempel von Jodoco Feldmann aus Hochheim wider die Catholicos selbsten / dann es hat dieser freche Mensch bey einem wohl begüterten Inwohner und Hof-Kieffer / Geroldstein / als Kieffer-Knecht gedienet / dessen Tochter Catharinam aber geschwängert und / als er die Schwangerschafft vermercket / sie sowohl als die Mutter mit Schmähe-Worten übel tractiret / worauf ihn der Vatter mit sambt der Tochter aus dem Hauß gestossen / auch in die Ehe nicht consentiren wollen / biß er endlich von Herrschaffts wegen darzu selbsten vermogt worden.

§. 7.

Groß-Bockenheim: Catholici können auch hier das Exercitium nicht anderst als von anno 1700. herholen / und wird solches / in soweit es die Reversales ergeben / auf alle Weiß tolerirt: Man ist aber damit nicht zu frieden / dann ohngeacht darinn einiger Schulen nicht gedacht / auch sonsten bekandt ist: Quòd non solùm formaliter inter se differant Ecclesiæ & Scholæ, & determinatio fiat à diversis, adeòque ex uno impetrato alterum non intelligatur; Verùm etiam Confessio trium Ecclesiarum, utpote dispositioni Instrumenti Pacis Westphalicæ derogatoria, strictissimæ omninò sit interpretationis, neque proinde sub Ecclesiis hisce & Scholæ dici queant comprehensæ, maximè cùm Institutio Juventutis à singulis Pastoribus suis in locis peragi possit: So prætendiren Catholici so gar / daß ein zeitlicher Schulmeister von der Hochgräflichen Herrschafft salarirt werden möge; Sonsten man leicht geschehen lassen können / wann loco beyder Unterthanen / Johann Geörgers und Jacob Singers / welche den Glöckners-Dienst successivè versehen und die personal-Freyheit aus Herrschafftlicher Gnad erhalten / ein tüchtigeres Subjectum, so zugleich die Schul versehen können / in Vorschlag wäre gebracht worden; die übrige Imputata fallen von selbsten / indeme Land-kündig / daß in diesem Ort die Evangelische weder Schul noch Kirchen haben: Und wird man eben so wenig von denen Reformatis einige Verunehrung in dasiger Kirchen leiden / sondern da

der-

dergleichen erwiesen wird / nachdrückliche Ahndung ergehen lassen; Die Anschaffung derer Paramenten streitet gegen die Principia der Evangelischen Religion, ist auch in denen Reversalen davon im geringsten nichts enthalten / immassen dann / da mehrberührte Conventio die Processionen in die Kirchhöfe derer 3. specificirten Orten / zu Verhütung aller zwischen denen Unterthanen beyderseits Religionen entstehen könnenden Differentien / einschliesset / eo ipso auch die offentliche Tragung des Venerabilis, ob identitatem rationis, prohibiret.

§. 8.

Bechtheim: Mit dem Exercitio Religionis Catholicæ hat es hier gleiche Bewandnus wie mit dem zu Groß-Bockenheim; Es ist aber unerhört / wann Catholici vorgeben / daß denen Evangelicis nicht einmahl das Exercitium in anno regulativo verstattet / die Unterthanen auch sambt dem Gericht mehrentheils sollen Catholisch gewesen seyn; Dann ist schon in anno 1609. kein einiger Catholischer / laut §. 1. allegirten Kirchen-Visitations-Protocolli, in Bechtheim gewesen / wie soll biß ad annum decretorium die Bechtheimer Gemeinde unter ihren Evangelisch-Lutherischen Herrschafften zur Catholischen Religion wieder gekommen seyn? Ja in eben diesem 1624sten Jahr haben Graf Friederich und Georg Adolph von Leiningen an diesem Ort Huldigung genommen / und seynd nach beschehenem Actu in die Kirche gegangen / daselbsten über den Text geprediget worden: Jedermann seye unterthan der Obrigkeit ꝛc. ꝛc. den 15. Augusti ist das Nachtmahl gehalten worden; Georg Eltz war in anno 1621. Pfarrer / und hatte seine Tochter die Güther von ihme ererbet und Gerichtlich einschreiben lassen; Nach ihme seynd M. Johannes Will / sofort M. Christophorus Kiessel, und nach ihnen andere non interruptâ serie Prediger gewesen / daß also biß auf die fatale Reunions-Zeiten weder von einem Catholischen Unterthanen / weniger aber von einem Pastore Catholico, so in das Ort gekommen / gehöret worden; Anno 1683. thaten sie mit Tauffung eines Kindes den ersten Actum, haben aber keine beständige Wohnung in Bechtheim gehabt / auch ist schon ante conclusam Pacem alles Exercitium aufgehaben gewesen: Was sollen nun gegen den beschehenen Vergleich de anno 1700. vor Innovationes da seyn? man gibet vor / es seyen Catholici mit excessiven Straffen beleget worden; es stehet solches specificè zu benennen / so wird man mit der Antwort parat seyn. Die Unterdruckung aber ist so wenig geschehen / daß vielmehr die Catholische Unterthanen / wie man vorgiebt / nicht ab- sondern ein merckliches zugenommen / dann da noch nach geendigtem 30. Jährigen Krieg keine- nachgehends etliche Familien recipirt worden / so seynd dermahlen 56. vorhanden: Kein Matrimonium mixtum ist in 10. biß 20. Jahren geschehen / was aber vorhero tempore Reunionis sich immiscirt / oder nach der mit Chur-Pfaltz getroffenen Transaction angenommen / wird noch dato, quoad educationem liberorum, secundùm Caput Familiæ, oder wie es die pacta dotalia ausweisen / gerichtet; mit der Tragung des Venerabilis hat es gleiche Raison wie §. præc. bey Unter-Bockenheim gemeldt; das Chor kan nicht geschlossen werden / weilen darinn der Lutherische Pfarrer nebst denen Schul-Knaben jederzeit den Sitz gehabt; die Sacristey ist geschlossen / und haben beyderseits Religions-Verwandte den Schlüssel darzu / die Gemeinde auch ihre Gerichts-Kiste darinn zu allen Zeiten gehabt; so ist auch das geringste Fundament nicht vorhanden / warumb Catholici dessen privativ-Possession prætendiren können; Die Kirchen-Paramenta findet man / wie vorgedacht / nicht schuldig zu seyn / der Schulmeister wird auch ad publica onera nicht gezogen / weilen er

aber

aber ein Handwercks-Mann ist / muß er / umb sein Gewerb nach Handwercks-Brauch treiben zu können / sich darzu begeben / ausser dem wird ihm kein Onus aufgelegt: Hat nun die aus beyderseits Religions-Verwandten bestehende Zunfft den Schulmeister Johann Stollenbecker executivè angehalten / mag dieses zur Sachen nichts machen / dann wollen sie die sonsten dergleichen Personen competirende Privilegia geniessen / so müssen sie sich auch darnach aufführen / und dannenhero von allen und jeden Commerciis sich enthalten / und der Gemeinde des Orts nicht beschwerlich fallen / und lauffet besonders auch gegen die Rechte / daß dergleichen Leute bey der Hochgräflichen Herrschafft nicht einmahl die Præsentation gesucht / da sie nicht nur die Nomination, Election, Vocation und Præsentation, sondern vigore superioritatis territorialis ein weit mehrers prætendiren können.

Vid. Schvvederus in Introduct. ad J. P. p. sp. s. 2. c. 12. §. 7.

Daß die Glocken tempore Reunionis & initæ Pacis Ryswicensis ex Eleemosynis Catholicorum privatorum alleinig erkaufft worden seyn / ist unerfindlich / dann es ist das Geläut vor dem in anno 1688. entstandenen unglücklichen Krieg in drey Glocken schon bestanden / davon eine die gnädigste hohe Landes-Herrschafft gestifftet / die andern aber hat die Gemeinde wegen derer grossen Kriegs-Pressuren versetzet und endlichen verkauffet; Ist also bey Schliessung des Friedens die Herrschafftliche alleine übrig geblieben; Kürtzlich in anno 1706. haben die Evangelische angefangen / ad differentiam cultûs sacri, zu collectiren / vor sich zusammen zu legen / und eine neue Glocke herbey zu schaffen / so sie / wie billig / privativè gebrauchen; mit was Fug mag dann denenselben zugemuthet werden / solche denen Catholicis in gemeinschafftlichen Gebrauch zu geben? Es stehen Evangelici in der grösten Befugnus / alles angegebene aber auf gantz ohngegründetem Fuß / und hätte man gerne gesehen / wann die vorgeblich unzählbare Thätlichkeiten specificè wären an Tag gelegt worden. Das in fin. pag. 9. von des Catholischen Unterthanen / Matthäus Lamperten / Tochter hergehohlte Exempel erweiset es in Wahrheit nicht / dann es war dieser Mensch zwar Catholisch / seine Frau aber Evangelisch / da nun dieselbe einen Sohn hatte / so er nach seiner Religion erziehen liesse / so prætendirte hingegen die Mutter ihre Tochter Evangelisch erzogen zu haben / und dieses mit so grösserem Recht / als dessenthalben noch ohnedem ein Ehe-Vergleich geschehen / weilen aber dieser Lampert sich sehr widerspenstig erwiesen / wurde er mit dem Thurn gestraffet / ist ihme aber kein Forch Landes / weniger die Halbscheid seiner Güther / genommen / am wenigsten aber eine Scheidung zwischen den Ehegatten vorgenommen worden.

§. 9.

Pfeffingen bestehet nicht in einer Kirchen auf dem freyen Feld / wie man vorgiebt / sondern einer Kirchen und Pfarr-Hauß / welche beyde mit einer starcken Mauer umbgeben seynd / anbey einer Ziegel-Hütten und Hauß / auch einer ansehnlichen Mühlen / und möchte man wohl wissen / was alldä vor Veränderungen sollen vorgenommen worden seyn / indeme ja ab anno 1700. Catholici in sothaner Kirch das Exercitium privativè gehabt / und bedienen sich derselben die Catholische Unterthanen von Dürckheim / Leystatt / Weysenheim / Herxheim und mehr in der Nähe gelegenen Orten / haben auch ihren Kirchhof daselbsten / vorhero aber hat ihnen / wie ex antea dictis erhellet / daselbsten eben so wenig Recht / als an den andern Orten der Grafschafft / gebühret / was es aber mit der Processions-Führung vor eine Beschaffenheit habe / ist §. 4. in mehrerm erzehlet worden.

§. 10.

Dürckheim ist §. 1. schon bemerckt / daß weder ante, noch in / noch post annum regulativum, Catholici hieselbst das geringste Exercitium gehabt / und der damahlige Superintendent, M. Jacobi, zugleich erster / Heinrich Ebel aber zweyter Pfarrer gewesen ; es haben dieselbe mit denen benachbarten Reformirten wegen ihrer scharffen Predigen Streit gehabt / und war damahls alles Evangelisch-Lutherisch / so daß sich nicht genugsam zu verwundern / wie Catholici sich in diesem 1624ten Jahr einiges / will geschweigen privativum, Exercitium zuschreiben können ; das à tempore Reunionis & Pacis Ryswicensis her derivirende Exercitium ist ebener massen gantz ohngegründet / und bekennet angeführter Frantzösischer Gesandter / Monsieur de Chamoy, selbsten / daß die grosse Kirch denen Evangelischen allein gehört / und Catholici solche / nachdeme die andere / als die Spital-Kirch / in dem Krieg durch Brand eingeäschert worden / nur zur Administration derer Sacramentorum gebraucht hätten ; es ist aber auch dieses nicht erweißlich / indeme keinem Menschen gedencket / daß darinn jemahlen ein Actus verrichtet worden / ja es würden Catholici, da die Frantzösische Armée öffters und noch kurtz vor dem Badischen Frieden der Orten campirt gewesen / sich gewiß zu melden ohnvergessen haben / nach ausgestellten Reversalien aber in anno 1700. haben dieselbe ihr Exercitium gantz de novo bekommen / es ist aber / secundùm tenorem literarum, restrictum, das publicum hingegen haben sie in der ohnweit dem Städtgen liegenden Kirchen zu Pfeffingen / und dahin gehören auch alle Actus parochiales publicum cultum concernentes.

§. 11.

Daß nun dem entgegen Ministri Evangelici sowohl zu Dürckheim / als zu Herxheim / Callstatt / Bobenheim und der Orten / alle Actus parochiales, tam in matrimoniis mixtis quàm purè Catholicis, verrichten / ist nicht wider die kundbahre Observanz, sondern ist bißhero secundùm Capita Familiæ gegangen / und schicket die Catholische nach Pfeffingen zu / es seye dann daß / wie vor schon gesagt / per pacta dotalia ein anderes stipuliret / stante matrimonio verabredet / oder von denen Partheyen mit Ernst gesucht worden / auf welchen Fall sie der Gewissens-Libertät Platz geben : Die Catholische Pfarrer seynd biß dato bezahlet / diejenige auch / so weggekommen / von Hochgräflicher Herrschafft nicht verjaget / sondern von Einem Hochwürdigen Vicariat zu Wormbs / Zweiffelsfrey mit gröstem Fug / selbsten removirt worden : Von keinen Injurien oder gar Schlägen / womit dieselbe belegt worden / weiß man nichts / wird es auch keineswegs leiden / sondern da ihnen auf ein- oder andere Art Tort geschehen solte / dagegen alle rechtliche Satisfaction verschaffen : Daß Malefiz-Personen kein Catholischer Pfarrer zugelassen worden / ist ohnbekandt : der Vorwurff wegen derer Schulmeister ist auch zulänglich beantwortet / und dato kein Catholisches Kind zur Evangelischen Schul gezwungen / weniger die Eltern in Dürckheim oder andern Orten / wann sie selbige nicht dorthin geschickt / gestrafft / dafern sie sie aber freywillig darein gethan / es also permittiret worden : Keine Separation der Ehe ist jemahlen ob diversitatem Religionis vorgenommen worden / und hat man das von Matthäus Lamperten auf eine ungleiche Weise erzehlte Exempel oben unter §. 7. sufficientissimè widerleget. Stellet also der gantzen Welt zu unpartheyischer Dijudicatur anheim / ob man von Seiten Catholicorum dem Hochgräfflichen Hauß nicht allzuviel gethan / wann man Dasselbe mit so unerfindlichen Imputatis beleget / und könte man dißseits weit andere Beschwerden mit gutem Grund herbeybringen / will es aber aus Nachbarlicher Neigung hier prætериren und zur andern Zeit und Gelegenheit reserviren.

(o)

Ad Num. XXV. Addit. 14tum.

Fernerweite Nachricht von dem bedrängten Religions-Zustand der Evangelischen unter dem Hoch-Stifft Worms/ und zwar in specie deren zu Dirmstein und Laumersheim.

Dieweilen in dem zwölfften Additamento zu obgenannter Numer XXV., circa finem derselben Beylage D., gewisser/ seit dem Badenschen Frieden denen Evangelischen Gemeinden zu Dirmstein und Laumersheim zugefügten Religions-Beschwehrden/ an der Zahl acht und zwanzig/ Erwehnung geschiehet/ ohne dieselbe zu specificiren/ und in der Numer selbsten deren nur Neun bekandt gemacht werden; also folgen die übrige neunzehen hiebey in der Specification sub Num. 1. Num. 1.

Welcher noch eine andere sub Num. 2. beygefüget wird von denen Gravaminibus, so über die vorgemeldte noch seither an diesen Oerthern vorgefallen. Num. 2.

Ferner ein Auffsatz sub Num. 3., von einigen Erinnerungen/ so wegen der bey dem in mehrgedachter Numer benannten Religions-Beschwehrden bisher sich ereigneten Aenderungen zu machen. Num. 3.

Und dann sub Num. 4. eine Facti Species dessen/ was ratione der Permutation des Evangelischen Pfarrers zu obgedachten Dirmstein und Laumersheim/ und des zu Nord- und Hoffheim vorgefallen. Num. 4.

Worbey zu melden/ wie man Nachricht habe/ daß in kurtzem beym Corpore Evangelicorum eine Widerlegung dessen einlangen werde/ was vier Gerichts-Männer zu Laumersheim im Monath April vorigen Jahrs Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Trier wider ihren Evangelischen Pfarrer eingegeben/ und von der hiesigen Vortrefflichen Fürstlich-Wormsischen Gesandschafft mense Novembris c. a. allhier gedruckter bekandt gemacht worden/ bis dahin man sich dann auch das weiter nöthige vorbehält.



Beylagen.

Num. 1.

Specification der Evangelischen Religions-Beschwehrden zu Dirmstein und Laumersheim/ welche in vorherigen Impressis nicht bennenet worden.

Wie nemlich:

1.) Die Annehmung der Evangelischen frembden Persohnen zu Unterthanen/ manchmahlen difficil gemacht worden.

2.) Unterschiedene Eingriff in die Actus Parochiales geschehen/ und ein mehrers tentirt worden.

3.) Der gewesene Ambtmann zu Dirmstein/ Astorff/ in Ecclesiasticis allzuviel Auctorität angemasset/ in Ertheilung unterschiedener scharffer Decreten an Reformirten Prediger/ und unter anderen ihme die Verrichtung eines Tauff-Actus, worzu er berechtiget ware/ bey höchster Straff zu verbieten; Gegen die Observanz den Reformirten Schul-Diener Anno 1718., ohnerachtet aller erdencklichen Instantien und Remonstrationen/ welche bey der Bischöfflichen Regierung vorgestellt worden/ installirt; Dem Evangelischen Prediger zu Gerolzheim die Besuchung der Krancken seiner Religion zu Dirmstein und Laumersheim mit grosser Importunität verbotten/ dadurch dann geschehen/ daß die Reformirte Gerolzheimer Krancke vom Prediger besagter beyder Gemeinden eine Zeitlang nicht besucht werden dörffen/ indeme sie beyde in Gefahr waren/ sodann incarcerirt zu werden; Auch über die Kirchen-Aelteste das Dominium zu führen sich erkühnt/ wie er dann einem jeden derer/ so bey gehaltenem Convent mense Januario 1721. erschienen/ 5. fl. Straff angesetzt hat.

4.) Nach dessen Exempel der Schultheiß Fleck/ zu Laumersheim/ befugt zu seyn geglaubet/ die Reformirte Allmosen-Pflegere und den Schul-Diener nach seinem Wohlgefallen ohn-

vere

verschuldeter Dingen / und da sie nach ihren Aembtern und Gewissen gehandelt hatten / zu incarceriren; Den kleinen Zehenden in natura allen / denen Laumersheimer Catholischen Einwohnern aber mit Geld dem Reformirten Prediger zu entrichten verbotten; auch besagten Geistlichen ohne Scheu gleich den Gemeinds-Leuthen durch den Büttel den Abend vor dem Frohnleichnams-Tag mehrmahlen bedeutet / die Straß vor dem Pfarr-Haus säubern zu lassen.

5.) Dieses die Gemeinds-Leuthe wahrgenommen / wodurch dann geschehen / daß beneben der Zerstörung des Gottes-Dienstes der Reformirte Pfarrer zu gedachtem Laumersheim in der Kirchen und während-gehaltener Catechisation durch ein höltzernes Klötzlein / so nahe tödtlich beschädiget worden ware; Das Kirchen-Tuch zu einer andern Zeit auf den Boden und der Tisch des HErrn hinter die Kirchen-Thür geschmissen / gefunden worden.

6.) Ist der Platz unter dem Laumersheimer Kirchen-Thurn / welcher sonst jederzeit gemeinschafftlich war / verschlossen und zu einer Sacristey adaptirt worden.

7.) In mehrmahliger Besudelung der Thür und Stühlen mit s. h. Menschen-Koth in der Reformirten Kirchen zu Dirmstein / wie auch in Verbrechung vieler Fenster-Scheiben und Wegnehmung des Klöppels aus der Glocken ein grosser Muthwille vorgegangen / ohne daß zur Examination und Straff auf beschehene Ansuchung wäre ein Ernst erwiesen worden.

Das Closter Mariä-Münster zu Wormbs ist von wegen dem Genuß des grossen Frucht- und Wein-Zehendens die Laumersheimer Pfarr-Besoldung und das Pfarr-Haus zu unterhalten verbunden; Nachdeme aber

8.) die Reparation etlicher Stücken in gedachtem Pfarr-Haus nach vorherig-geschehener Anfrag geschehen / und die Auslage von dem Prediger gethan wurde / konte er gütlich keinen Kreutzer erlangen / endlichen aber nach unterschiedlicher mit vielen Unkosten vorgenommener Anklag / quid pro quo nemlichen an statt der vor das Closter baar ausgelegten 10. fl. 23. Kr. nur 4. fl. 30. Kr. erlangen können.

9.) So hat er auch in Anno 1718. aus höchster Noth darzu getrieben / 5. fl. 51. Kr. an das Pfarr-Haus angewandt und vorgeschossen / aber ohnerachtet Hochfürstlich-Wormbsische Regierung dieselbe vorlängst approbirt / und ihme per Decretum adjudicirt hat / so bleiben ihm dieselbe dannoch beneben denen disfalls gehabten Unkosten hinterhalten.

10.) Ist ihme noch keine Satisfaction gegeben wegen des zwey Jahr lang hinterhaltener Besoldungs-Geströh / als worüber er viele Unkosten gehabt / und manchen Schaden erlitten.

11.) Die Restitution dessen ist noch nicht erfolget / was zu unterschiedenen mahlen vom Welschkorn durch besagtes Closter widerrechtlich ihme entzogen worden / noch auch die hierdurch verursachten Unkosten.

12.) Hat dieses Closter gantz unbefugter Weiß prætendirt und angesonnen / so nahe die Helffte des Pfarr-Guths Zehend-Schatz- und zum theil auch Zinßbar zu machen / worüber mehrgedachter Prediger in einen Procesß verwickelt worden; welchem Exempel das Martins-Stifft zu Wormbs folget / und in einer Gülte-Forderung eben dergleichen tentirt.

13.) Hat besagtes Closters Hoffmann jährlich 20. Kr. Stier-Geld von ihme erzwungen / da er doch von sonsten niemand / als nur den Juden etwas bekommt / thut in den fünff Jahr-Gängen 1. fl. 40. Kr.

14.) Kan der Pfarrer / ohnerachtet vieler Obrigkeitlicher Versicherungen und gefundener Nothwendig- und Billigkeit / zum Zweck nicht gelangen / daß die Pfarr-Wohnung in einen rechtmäßigen Stand gesetzet werde / und wird dißfalls / wie sonst unterschiedentlich geschehen / nur vor ein pur lauteres Gespött gehalten; Wie dann unter anderen geschehen / daß endlich nach vielfältigen Anhalten / und als das Hof-Thor ihn und andere Persohnen wegen seiner Baufälligkeit bey nahe todt geschlagen / das Closter ein neu Hof-Thor und einen brauchbaren Wasser-Stein überschickt / da aber berührtes Hof-Thor sich nicht selbst anschlagen- noch der Wasser-Stein sich einsetzen wollen / nachdeme er lang vergeblich darauf gewartet gehabt / funde er sich genöthiget / den Wasser-Stein einsetzen und das Hof-Thor anschlagen zu lassen / dessen Zahlung sambt anderer Nothwendigkeit / sofohne weitere Verzögerung vorzunehmen war / sich ad 3. fl. 44. Kr. belauffend / ihme abermahl zu Last gekommen.

15.) An statt behörige Satisfaction des 1718ten Weins halber zu erlangen / ist gegen ihm in grosser Ernsthafftigkeit in Anno 1720. in duplic eine vermeintliche Injuri-Klag vom Closter Mariä-Münster gegen den Pfarrer geführt worden / welche dann auf Hochfürstliche Wormbsische Regierung gegebene unterschiedene Befehl er zu beantworten genöthigt war.

16. Bey

16.) Bey diesen und anderen Processen/ worinn er von Zeit zu Zeit gezogen worden/ seynd ihme die Copiæ deren von der Regierung ergangenen Decreter, ohnerachtet seiner mehrmahligen inständigen Sollicitation und Offerirung deren Jurium sowohl bey der Cantzley als dem Ambt Dirmstein mehrentheils abgeschlagen worden/ um deswillen er dann in denen Religions- und Besoldungs-Sachen gemeiniglich anderst nichts als ein blinder Schütz handeln müssen.

17.) Eine sonst undisputirte Gülte in 6. Viertel Korn Jährlich bestehend/ hat ein Catholischer Einwohner zu Laumersheim seit dem 1718ten Jahre hinterhalten.

18.) Ist dem Reformirten Schul-Diener zu gedachtem Laumersheim der Glocken-Dienst/ weswegen er von jedem Haus ein Viertel Korn empfangen soll/ ein Jahr lang entzogen gewest.

19.) Hat der Laumersheimer Herr Pastor Gottschalck Anno 1719. die Heb-Register über die Allmosen-Gefäll aus den Händen der Reformirten Allmosen-Pfleger/ unter dem Prætext dieselbe nur einzusehen/ erpracticirt/ und hernach den grösten Theil des Allmosen-Weins zur Ungebühr einseitig colligiren lassen/ wodurch das Allmosen in grosse Unordnung gekommen.

Num. 2.

Specification der fernern Religions-Gravaminum, so zu Dirmstein und Laumersheim noch über die vorige seit dem vorgefallen.

1.) Hat der Churfürstlich-Maintzische zu Laumersheim wohnhafft seyende geheime Rath/ Herr von Langen/ zu des Pfarrers mercklichen Schaden/ ratione des Fasselochsens und kleinen Zehendens/ mit ihme/ Pfarrern/ nach mißlungenen Absichten der Vergleichung/ einen Process angefangen/ und darinnen gantz unbefugter Weiß/ ohnerachtet seiner des kleinen Zehendens halber ihme abzutragen habender nicht geringer Schuldigkeit ohne Scheu eine Forderung von 200. fl. formirt/ und mit der ersten Klag-Schrifft/ worinnen er begehrt hatte/ daß bis zu deren Erlegung seine Besoldung mit Arrest beschlagen werde/ zu Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Trier selbsten/ mit den zwey andern aber zur Hochfürstlichen Wormbsischen Regierung sich gewendet.

Es ist aber/ ohnerachtet der dreymahligen Beantwortungen des Pfarrers/ kein Decisum darauf erfolget.

2.) An statt behöriger Remedur, daß ein zeitlicher Reformirter Schul-Diener nicht vom Beambten installirt werde/ ist mense Januario 1722. der jetzige Laumersheimer Schul-Diener (welcher nach gethaner Versicherung der Wormbsischen Regierung nur ad interim die Schul versehen sollen) zehen Tag hernach den 31. ejusdem Sambstags/ und zwaren so gar auf dem Rath-Haus/ in Gegenwart des Schultheissens und Gerichts/ welches zur Helfft der Catholischen Religion zugethan ist/ auch etlicher in Zaghafftigkeit gebrachter Kirchen-Aeltesten/ ohne des Pfarrers Wissen und Willen/ von jetzigen Herrn Ambtmann zu Dirmstein/ Tullian, in Pflichten genommen/ und noch denselben Tag in ihrer benannten Gegenwart Parocho Reformato Protestante in der Schul-Stuben von besagtem Beambten zum würcklichen Schul-Diener installirt worden/ und ist dieses aus vielen Umständen zum Verderben des Reformirten Kirchen-Wesens abzielend.

3.) Ist zu Dirmstein eine Copulation von daselbstigem Catholischen Priester/ Herrn Hellmantel/ den 17. Febr. 1722. geschehen/ ohne daß solches von jemanden dem Reformirten Pfarrer zur selbigen Zeit wäre angezeigt worden/ und war Sponsus Reformirter, Sponsa aber Catholischer Religion, auch ein unehliches Kind/ dessen Vatter doch/ dem Vorgeben nach/ Reformirt seyn soll/ von ihme getaufft worden. Dergleichen Eingriff in die Actus Parochiales seynd von den Catholischen Priestern von Zeit zu Zeit unterschiedene geschehen/ und dieses sub Prætextu, man habe ihrer Seiten Religionem Dominantem; Worauf dann fernere Eingriff geschehen/ oder wenigstens Weitläufftigkeiten erfolgen.

4.) Dem Laumersheimer Schul-Diener ist der Glocken-Dienst Anno 1721. den 17. Septembris abermahl entzogen/ zu Anfang lauffenden 1723. Jahrs dem auf vorhin bemeldte Weiß angeordnetem/ aber wieder gegeben/ wie lang aber dieses andauren werde/ wird die Zeit lehren.

5.) Ist nicht nur ein Theil eines Laumersheimischen Pfarr-Wein-Garts / ohne des Pfarrers Beyseyn und Vorwissen / Anno 1722. de facto abgemessen / und einem andern Einwohner zuerkandt worden / sondern es hat auch dasselbe auf dieses Viertel Wein-Garts eine Gülte / in 1½. Vierling Korn bestehend / gantz neuerlich geschlagen / in deren Abgebung würcklichen die Possession solchergestalten ergriffen worden / daß eine gewisse Persohn ihme / dem Pfarrern / eine zu seiner Pfarrerey gehörige eben so hoch sich belauffende Korn-Gülte vor besagtes Jahr hinterhalten hat.

6.) Seynd die drey Männer / Johannes Krück / Johannes Eberle der Mittlere / und Hiob Remelii, welche wegen der in Anno 1721. nicht mit genugsamer Erklärung ihrer gehabten Commission die Anfrag und Vorstellung bey den Maurern (welche das Mäuerlein zu Beybehaltung des Grundes am Laumersheimischen Chor / durch Veranstaltung des Herrn von Langen / geheimbden Raths bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Wormbs / und zwar auf seine Kosten verändert) gethan / ob es nicht geschehen könne / daß sie / bis man sich mit gedachtem Herrn von Langen genauer dißfalls verabredet und verglichen habe / wie in der Species Facti §. 6. und 23. zu ersehen / unter dem Vorwand / sie hätten sich hierdurch ungebührlich gegen gnädige Herrschafft aufgeführet / und ein Gebot angelegt / den vierdten Theil der ihnen aus dieser Ursach angesetzten Straff / in 100. Rthlr. bestehend / ohnerachtet des Pfarrers unterthäniger Remonstrationen / und ihrer mehrmahliger flehentlichen Bitten / durch viertägige Execution auf ergangenes Regierungs-Decret genöthiget worden / besagtes Geld zu erlegen / sich zu erklären / und bald darauf diese 25. Rthlr. baaren Geldes dem Herrn Ambtmann zu Dirmstein / Tullian, den 3. Februarii anni currentis würcklichen einzulieffern / jedoch unter geschehener Versicherung / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier / als Bischoff zu Wormbs / die übrige drey Theil der Straff in hohen Gnaden ihnen erlassen habe.

Als nun der Pfarrer den übrigen Hauß-Vättern seiner Laumersheimischen Gemeinde / ehe und bevor benannte drey Männer sich zu dieser Zahlung resolvirt hatten / die Gefährlichkeit / so hieraus ins künfftige leichtlich erwachsen könne / wann der Sache nicht vorgebogen werde / bekandt gemacht / und durch solche Mittel und Wege / welche in Geistlich- und Weltlichen Rechten wohl erlaubt seynd / dieses zu verhindern bedacht war / ist ihme

7.) Seine Gemeinden in dergleichen Fällen zusammen beruffen zu lassen / unter dem Prætext, es seye solches auf eine Rebellion, gegen die Herrschafft abzielend / bey Vermeydung schwerer Gefangenschafft / den 26. Januarii von der Bischöfflichen Regierung verbotten worden.

8.) Ist auf den Sambstag den 23. Januarii der Laumersheimer Pfarrer von wegen dem Injuri-Procefs, welchen das Closter Mariä-Münster des 1718ten Weins halber gegen ihn geführt / ad audiendam publicari sententiam solchergestalten nach Wormbs citirt worden / daß in dem Regierungs-Befehl dieser Anhang befindlich: Es erscheine nur einer derselben oder nicht / so werde dannoch mit gedachter Publication fortgefahren werden. Als er sich nun daselbst zur bestimbten Zeit eingefunden / wurde

Lit. A. derselbe / nach Inhalt der Beylag Lit. A., in Gegenwart Herrn Vice-Cantzlars Fabers / der beyden Herren Hof-Räthen Brasseur und Gigand, publiciret / worgegen sich Herr Pater Confessarius im Nahmen der Abtey Mariä-Münster bedancket / offtgedachter Pfarr aber protestando sich vernehmen lassen: Er habe der Hoffnung gelebet / daß / da er bey der Inrotulation gewesen / also auch bey der Resignirung seyn werde / übrigens werde er sich mit dem Reformirten Ministerio hierüber weiter berathschlagen / was hierinnen zu thun seyn möchte. Dieser Sentenz kommt ihme Pfarrern um so schmertzlicher vor / dieweilen hochgedachte Regierung / nach Inhalt der Bey-

Lit. B. & C. lagen Lit. B. und C., vormahls selbsten ihme die Indemnisation zuerkandt hatte / der gantze Injuri-Procefs nur ein pur lauterer Wort-Kampff wäre / nunmehro aber in so grossen Schaden und Beschimpffung ohnverschuldeter Weiß kommen soll.

9.) Ubrigens so hat zu eben dieser Zeit der Freyherr von Langen / nach Inhalt der Bey-

Lit. D. lag Lit. D., nochmahlen seine ohngegründete Prætension an statt Abgebung seiner des kleinen Zehendens halber rechtmäßigen Schuld prosequirt / welche dann mit gutem

Lit. E. Grund in Beylag Lit. E. finaliter beantwortet worden.

Lit. A.

Sententia in Injurien-Sachen Abbatissin und Convent zu Marien-Münster in Wormbs Klägern an Einem ꝛc.

Wider und entgegen

Philipp Ludwig Zwengel / Reformirten Pfarrer zu Laumersheim / Beklagten / am andern Theil /

WIrd allem am und vorigen auch eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrter nach mit Urtheil hiermit zu Recht erkandt / daß Beklagter / wegen an / und vorgegebener aber nicht erwiesener Bezüchtigung / als hätten Klägerinnen den ihme Beklagten in Anno 1718. gereichten Besoldungs-Wein verfälschen lassen / ermeldtem Convent nicht nur bey Hochfürstlich-Wormbsischer Regierung einen mündlichen / sondern auch bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg einen schrifftlichen Widerruff zu thun schuldig / anbey in eine Herrschafftliche Geld-Buß von ohngefehr ein hundert Reichs-Thaler seinen Vermögen nach in Straff zu nehmen / auch in die bey diesem Process aufgeloffene Gerichts-Kosten moderamine salvo fällig zu ertheilen / dahingegen Abbatissur und Convent zu Leistung alles dessen / was sie Beklagtem schuldig seyn / mit Nachdruck anzuhalten seyen / als wir zur Hochfürstlich-Bischöfflich-Wormbsischen Regierung verordnete Stadthalter / Præsident, Cantzler / Geheimbde-Hof- und Regierungs-Räthe respective schuldig erkennen in Straff nehmen / fällig ertheilen und anhalten / jedoch daß solches dem Beklagten an seinen Ehren nicht schädlich noch nachtheilig seye; Von Rechts-wegen / publ. in Consilio Aul. Wormbs den 23. Januarii 1723.

Lit. B.

Copia Decreti auf des Reformirten Pfarrers Memoriale in puncto Gravaminum, in specie den dieses Jahr von hiesigem Marien-Münster Closter sehr schlechten empfangenen Besoldungs-Wein betreffend.

INcludatur dem Ambtmann zu Dirmstein / mit dem Befehl / die Wein gegen einander zu halten und zu probiren / nach Befinden so dann vom beklagten Marien-Münster Closter die Abschickung ihres Officiati oder Patris zu dergleichen Verköstigung zu beschreiben / und auf Befinden / daß der Wein quæstionis kein Kauffmanns-Guth / oder nach dem heurigen Gewächs tranckbar seye / ersagtes Closter zu dessen Wiederheimnehm- und Abgebung eines andern in der Güthe zu vermögen / in dessen Entstehung aber den Bericht zu weiterer Verordnung fordersamst zu erstatten / und ein gleiches bey denen übrigen des Supplicanten Gravaminibus zu observiren / offtgemeldtem Pfarrern sofort in allem die rechtliche Ambts-Hülff zu bieten. Decret.. in Conf. Aul. Wormbs den 10. Novembris 1718.

Hochfürstlich-Wormbsische Regierung.

Johann Adam von Hoheneck.

Schnitz.

Lit. C.

DEm Ambtmann Astorff zu Dirmstein wird des Reformirten Pfarrers zu Laumersheim Memoriale zu dem Ende sambt Beylagen communiciret / er hätte dem Patri Confessario der Abtey Mariä-Münster zu bedeuten / daß sie 1mo ihme klagenden Pfarrer in Gefolg mehrmahliger ergangener Regierungs-Verordnungen sowohl / als ihren eigenen Erbieten gemäß / alsobald und vor völliger Abführung ihres Zehend-Weins / seines Besoldungs-Weins halber / de Anno 1718. klagloß stellen / nicht weniger pro 2do selbigen

gen die zur nothwendigen Conservation des Pfarr-Hauses ausgelegte Gelder ad 5. fl. 51. Kr. refundiren / so dann 3tio besagtes Pfarr-Haus sambt Scheuern und Hof in solchen wohnbarn und brauchbaren Stand stellen sollen / damit die Hochfürstliche Regierung dieser nun von geraumer Zeit her geführter Klagden halber dermahleins entübriget seyn möge. Signatum Wormbs den 19. Octobris 1719.

Freyherr von Dahlberg.

Schnitz.

Lit. D.

(Tit.)

Ew. Hochwürden und meinen HochgeEhrtesten Herren habe bereits unterm 29. Octobris 1721. eine wohlgegründete Gegen-Remonstration auf des Herrn Pfarrers Zwengel den 9. ejusdem übergebene spöttliche Duplic-Schrifft übergeben / und pro Maturatione sententiæ gebeten ; Weilen aber bis dato kein Urtheil erfolgt / und dann gedachter Pfarrer / wie vernehme / von Laumersheim wegziehen werde / und ich also das leere Nachsehen haben dörffte / so bitte inständigst / von seinen Effecten so viel in Arrest zu behalten / als die Haltung eines Fasselochsen bey nunmehro 8. Jahr lang auswerffen mag ; Dessen Determinirung ich einer Hochfürstlichen Stadthalterey und Regierung lediglich überlasse ; Wiederhole nur kürtzlich / daß er nicht in Abrede ist / daß seine Vorfahren den Fasselochsen nebst der Marien-Münster ihrem gehalten. (2.) Ein Ochs zu wenig für so viel und ad 200. Stuck zu Laumersheim vorhandenes Viehe gewesen. (3.) Er / zufolge des von Hochlöblicher Regierung confirmirten / und in des Hochstiffts Wormbs Archiv asservirten Vergleichs / wovon der Extractus hiebey gebet / sich obligirt / den Fasselochsen wieder zu halten. (4.) Mich die Excusatio Calva nichts angehet / als ob die Gemeine ihme die 12. fl. für ihren Wiesen-Zehenden nicht entrichtet / welchen er vorhin der Gemeine zurück gelassen / um sich (wie er in seiner vorigen Handlung anführet) des Oneris den Fasselochsen zu erhalten / zu entschütten / so er zu meinem Præjudiz und der Gemeine alleinigen Faveur nicht thun können noch sollen ; Es wird aber die Gemeinde / wann sie über die Hinterhaltung der 12. fl. von dem Herrn Pfarrer verklagt würde / die Ursach dessen wohl anzeigen / daß er zwaren einen Fasselochsen gekaufft / doch niemahls unter die Heerd treiben lassen. (5.) Bin ich ihme von meinen Wiesen einigen Zehenden zu entrichten nicht schuldig / wie das vorhin producirte von Schultheissen und Gericht zu Laumersheim mit ihrem Gerichts-Insiegel besiegelte Attestat vom 27. Octobris 1721. mit mehrerem nach sich führet / sondern von allen meinen Wiesen das Closter Marien-Münster den Zehenden erhebt. Bitte also nochmahls sehr angelegentlich die Kosten für Haltung eines Fasselochsens die 8. Jahr über determiniren zu lassen / und so viel in Arrest von seinen Effecten zu legen / bis ich von ihme befriediget seye.

Ew. Hochwürden /
und
Meiner HochgeEhrten Herren

gehorsambst und ergebenster
Diener
Frantz Caspar / Freyherr von Langen.

Communicetur dem Reformirten Pfarrer zu Laumersheim / Zwengel / mit dem Befehl / sich über diese Sach künfftigen Montag finaliter vernehmen zu lassen. Decr. in Cons. Aul. Wormbs den 26. Januarii 1723.

Hochfürstlich-Wormbsische
Regierung.
Johann Adam von Hoheneck.

Reproducatur.

A. S. Brasseur.

Lit.

Lit. E.

(Tit.)

Mich schließlichen wegen der Freyherrlich-Langischen Prætension vernehmen zu lassen/ so übergebe Ew. ꝛc. unterthänig unpartheyisch zu bedencken/ daß

Erstlich/ wann je/ wie es verlauten will/ mein dritter Antecessor, Herr Inspector Hermani, einen Fasselochsen eine geringe Zeit gehalten/ er auch hiergegen das Utile, nemlich den deshalben zu meiner Pfarrerey gehörigen Heu-Zehenden wird beneficirt haben/ dann

Zweytens nicht nur er/ sondern auch weyland Herr Grithi und Herr Fickeisen/ zum Theil auch ich selbsten noch in Anno 1715. den Kleinen-Zehenden von allen Einwohnern/ ohne Unterscheid der Religion, selbsten dem Herrn von Langen/ zusambt seinem Hofmann (welcher denselben/ damahliger Observanz gemäß/ mir angegeben gehabt/ auch bezahlt hätte/ wann er nicht mit Nachdruck hievon abgehalten worden wäre/) genossen/ derselbe aber unter dem Prætext des gehaltenen Fasselochsen vorhin niemahlen disputirlich gemacht/ vielweniger dißfalls an meine Antecessores einige Prætension formirt worden/ indeme

Drittens der Freyherr von Langen/ um zu einer sonderlichen Arth Rind-Viehes zu kommen/ denselben schon vor ungefehr 20. Jahr mit gutem Vortheil in seinem Schloß gehalten/ niemahlen aber der übrigen Einwohner Küh zugelassen hat/ dannenhero ihme kein Kost-Geld dafür de Jure gebühret/ wann aber solches geschehen wäre/ und ich das Utile des Kleinen- und Heu-Zehendens genossen/ ihn auch darzu bestellt gehabt hätte/ so wolte solches gern und willig entrichten.

Vierdtens/ wann der Herr von Langen nicht in Ansehung des Heu-Zehenden quid pro quo der Abtey Mariä-Münster abgäbe/ so wäre zu vermuthen/ daß da er vor allen andern sein Stieriges Rind-Vieh zu demjenigen Fasselochsen treiben lassen könne/ welchen hochgedachte Abtey halten läßt; Folglichen habe ich es nicht mit dem Herrn von Langen/ sondern lediglich mit der Laumersheimer Gemeind zu thun/ von welcher/ wann mir der Kleine- ohnedem/ also auch der Heu-Zehende (wie er insgemein und insbesondere zu meiner Pfarrey gehörig) abzugeben/ von Ew. ꝛc. die Verordnung gemacht wird/ ich den parat habenden Fasselochsen alsbald auslassen werde; Daß aber

Fünfftens/ in dem Vergleich/ zu welchem mich nolens volens verstanden/ nicht das Heu- sondern nur allein des Kleinen Zehendens gedacht wird/ ist des Freyherrn von Langen gehabten Absichten/ und daß ich mit offtgedachtem Herrn von Langen mich dahin verabredet/ vors 1721. Jahr an statt des Heu-Zehendens mit 12. fl. vergnügt zu seyn/ meiner Geneigtheit zur Christlichen Liebe und Eintracht beyzumessen und zuzuschreiben/ dißfalls aber eine förmliche Klage zu führen/ ist gegen meine Gewohnheit/ indem mich niemahlen gern und ohne Noth in Weitläufftigkeiten eingelassen habe. Ew. ꝛc. geruhen in Consideration obig- und in den vorigen Beantwortungen angeführter Umständen/ und absonderlich da so nahe 2. Jahr lang den Fasselochsen mit grossen Kosten in Conformität des Vergleichs parat gehalten/ endlich einmahl damit diese Zehenden-Sach in Ordnung und Richtigkeit kommen möge/ eine zulängliche Verordnung ergehen zu lassen/ wie es mit Abgebung des Heu- und Kleinen-Zehendens gehalten werden solte/ als worauf mehrgedachter Fasselochs alsbald ausgelassen werden soll/ Ew. ꝛc.

Den 1. Febr. 1723.

Num. 3.

Auffsatz einiger Erinnerungen bey dem Num. XXV.

Daß

1.) Da in der ersten Rubrique §. 1. in der mehrern Zahl solcher Persohnen gedacht wird/ welche gegen ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion gezwungen worden/ hierunter ein Laumersheimer Mägdlein zu zehlen seye/ so mit Gewalt von der Evangelischen zu gedachter Catholischen Religion, weilen ihr verstorbenes Vatter derselben zugethan war/ forcirt worden/ und wiewohlen dasselbe seine vormahlige Glaubens-Bekänntnüs/ ohne daß ihme dißfalls Catholischer Seiten etwas wäre in den Weg gelegt worden/ nunmehro hinwieder abgestattet/ so ist jedoch weder die Satisfaction wegen der an besagtem Mägdlein erwiesenen Unbarmhertzigkeit/ noch

auch die Restitution der den 8. April. 1716. erzwungenen Straff/ in 5. fl. bestehend/ vielweniger des erlegten Executions-Geldes/ und Verköstigung derer/ so die Execution verrichtet/ erfolget.

2.) Wegen dem sogenannten Ewigen-Licht/ dessen in dem zweyten Paragrapho gedacht wird/ läßt man zwar den Reformirten Pfarrer nunmehro in Ruhe/ allein es seynd ihme bis dato weder die mit Gewalt von ihme erzwungene vier Gulden/ noch die deßhalben gehabte vielfältige Unkosten refundiret worden.

3.) Seynd zwar die in der zweyten Rubric §. 1. angeregte Commentarii, nemlich der Cronvvegen in Holländischer/ der Ursinus aber in Lateinischer Sprach/ ihme restituirt worden/ hingegen wurde er den 11. Novembr. 1722. durch einen scharffen Regierungs-Befehl/ diejenige Predigt/ welche er Sonntags vorher über das gewöhnliche Evangelium/ Matth. XXII, ℣. 15.—22., gehalten/ aus der Ursach zu extradiren obligirt/ weilen er zur Befestigung der aus dem Text gezogenen Lehr/ Prov. 26. ℣. 27. die Exempel/ wie es dem Haman/ und denen/ welche den Propheten Daniel unschuldiger Weise in Unglück zu bringen getrachtet/ ergangen/ aus Esth. Cap. 7. und Danielis 6. citirt/ und die Regierungs-Herren dieses auf sich und andere Bediente Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Trier gezogen haben/ und hat er dieses sein Concept noch nicht wieder erlangen können.

4.) Bey dem zweyten Gravamine der dritten Rubrique, ist zu bemercken/ daß alles Gemäuer der vorigen Laumersheimer Kirch niedergerissen/ und also eine gantz neue Kirch gebauet worden/ folglichen die einseitige Legung des Grund-Steins um so gefährlicher ist.

5.) Haben die Catholische in den Ruderibus der Obern-Dirmsteiner Reformirten Kirch auf jeden seit dem eingefallenen Frohnleichnams-Tag ihren Gottes-Dienst gehalten/ und suchen also sich/ in der unrechtmäßig ergriffenen Possession je länger je fester zu setzen/ zu geschweigen/ daß ihre Intention dahin gehet/ die Kirch Simultaneè aufzubauen.

6.) An statt verhoffter Satisfaction, des in der vierdten Rubrique §. 1. gedachten 1718. Weins halber zu erlangen/ hat dieses Closter Mariä-Münster mit mehrgedachtem Pfarrer Zwengel Anno 1720. einen Injuri-Proceß in grosser Ernsthafftigkeit/ durch kräfftige Unterstützung der Hochfürstlichen Wormbsischen Regierung/ instituirt/ und denselben so gut dieselbe/ immer gekönnt/ prosequirt/ " bis endlichen/ nach geschehener beyderseitigen Citation præsente Herrn Leh-Directore und Hof-Rath Brasseur die hinc inde verhandelte/ und à Num. 1. bis 8. inclusivè lauffende Acta, nach bevoriger ab utrâque parte beschehener nochmahliger Submission inrotulirt/ verfolglich der Rotulus mit beederseitigen Pittschafften geschlossen worden/ worbey vorgedachter Reformirter Pfarrer sich vernehmen lassen/ daß er auf keine Transmission angetragen haben wolle/ wann hochgedachte Regierung aber sothane Acta ex officio, und zu ihrer Privat-Information zu transmittiren für gut finden solte/ er es geschehen lassen könnte. P. Confessarius aber im Nahmen der Abtey Marien-Münster: Er seye hierinfalls indifferent.

Dieser Wein aber ware von solcher Beschaffenheit/ daß sich die Säurig- und Rauigkeit desselben alsbald nach der Herbst-Zeit/ als er hell zu werden begonnen/ sattsam gezeiget/ und in Gefahr gewesen abzufallen/ von jedermänniglich er vor kein Kauffmanns-Guth 1718. Jahrs Gewächses/ von zweyen Küffern aber/ welche von Herrn Ambtmann zu Dirmstein ex Commissione hierzu erwehlet waren/ davor erkannt worden/ daß 1716der oder gar 1713der Wein über die Träber geschüttet/ und also gekeltert seye erkannt/ und hernachmahls/ auf Begehren des Closters/ einem Essig-Händler verkaufft worden/ ohne daß der Pfarrer deßhalben einige Satisfaction erlangt hätte/ vielmehr mit schweren Kosten den Injuri-Proceß führen müssen.

7.) Ja es fähret dieses Closter noch immer fort/ dem Pfarrer neue Eingriff zu thun/ wie es dann in Anno 1722. nicht nur etwas vom Flachs-Zehenden de facto vom Feld hinweg nehmen lassen/ sondern auch den vierdten Theil seines Besoldungs-Geströhes ihme hinterhalten/ und noch nicht abgegeben hat.

8.) Bey dem zweyten Gravamine der vierdten Rubrique ist zu ahnden/ daß nicht nur der kleine Zehende/ sondern/ auch dessen was innerhalb dem Dorff-Graben gepflantzet wird/ dem Pfarrer ausser dem sogenannten Herzogs- und Juncker-Garten de jure gebühre/ der eine aber sowohl als der andere von den Catholischen Einwohnern nunmehro schon in acht Jahr-Gängen ihme hinterhalten/ des ersten halben aber/ beneben den mercklichen Schaden in grosse Unkosten gesetzet worden/ ohne daß die Herrschafftliche Hülffe thätlich verspühret werden wolle/ und daß es das Ansehen hat/ man wolle durch dergleichen Denegationes und Weitläufftigkeiten demselben nur

nur gänzlichen enerviren / daß er es nicht länger auszustehen vermöge; Wie er es dann auch nicht wohl länger andauren kan.

Num. 4.

Species Facti dessen / was sich ratione der Permutation zweyer allein unter dem Wormbsischen Hochstifft stehender Reformirter Prediger (dann die übrige vier zum theil und dieses entweder wegen der Mutter-Kirch oder dem Filial in Chur-Pfaltz / und also unter dem Reformirten Kirchen-Rath stehen) vorgefallen.

DEn 9. Sept. 1722. erschiene / nach erhaltenem Regierungs-Befehl / Pfarrer zu Nord- und Hoffheim Fickeisen / da ihme dann nur der Vorschlag gethan wurde / mit Pfarrern zu Dirmsteinund Laumersheim / Zwengel / einen Tausch zu treffen.

Eodem erhielte Pfarrer Zwengel einen Befehl / "vermög dessen die Regierungs-„Herren ihme / aus Serenissimi gnädigsten Befehl / ein und anders zu eröffnen / zu wel-„chem Ende folgenden Tags er sich ohnfehlbar einzufinden hätte. „ Als er nun erschienen / wurde ihme bedeutet / was massen er vermög ergangener Churfürstlich-Trierischer Verordnung / innerhalb vier Wochen von seiner Pfarrerey ab nach Nordheim sich begeben solle. Als er nun darauf geantwortet: Wie daß er eine unterthänige Remonstration an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu thun gesinnet / hat ihme weder dieses / noch auch die Sach zum Convent des Ministerii Ecclesiastici gelangen zu lassen / gestattet werden wollen / vielmehr es geheissen / diese Permutation müste ihren Fortgang haben / und wann er sich dargegen setzen würde / so wolten die Regierungs-Herren es bey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht dahin bringen / daß gar die Cassation erfolge / auch hätte er sich ins künfftige gantz anderst aufzuführen / (wodurch zu verstehen / daß er zu allen sich ereignenten Beschwehrden und Neuerungen still schweigen / und alles gehen lassen solle / wie es wolle) sonsten es auch zu Nordheim ohnedem hierzu kommen werde. Eben dieses wurde den 11. ejusdem dem Bischofflichen Inspectori, Esaiæ Zwengel / und Sambstags / den 12. ejusdem, Pfarrern Fickeisen angesagt

Weswegen dann beyde vorgenannte Prediger den 14. ejusdem sich zur Inspection verfüget / und daselbst unterschiedliche Motiven / weswegen sie ihren Consens nicht geben könnten / " ad Protocollum gegeben / und zwar wie daß ihnen solches um so viel schmertz-„licher vorkomme / weilen solches Exemplum sine Exemplo, seithero der Reformation, „und zwar an solchen Subjectis, so Zeitwährender Pfarr-Diensten ihrer Lehr- und Lebens „wegen keines Criminis irgendwo überwiesen werden mögen / vielmehr ihre Pfarr-Be-„dienunge mit aller Treu und Eyfer wohl versehen / in ihrem Leben auch exemplarisch sich „aufgeführet; daß ihrer anvertrauten Gemeinden besonders Verlangen dahin gehe / daß „ihre Seelsorger in gegenwärtiger Station stehen blieben / sie aber der schweren darüber er-„warteten Unkosten entübrigt bleiben möchten / allenfalls aber gegen Verhoffen ein oder „der andere Kläger sich herfür gethan hätte / sie darfür gehalten / es wäre aller Billigkeit „und denen Rechten gemäß / den Innhalt der Klage zu communiciren / und die Verant-„wortung zu verstatten / nicht aber ab Executione zu verfahren / sie in so grossen-niemahl „unter dem Reformirten Ministerio erhörten Schimpff und Schaden zu setzen / konnten „demnach nicht ominiren / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht von solchen Umständen „gründ- und nachdrücklich benachrichtiget seye / allermassen dann der gröste Maleficant, „denen allgemeinen Rechten gemäß / zuforderst eines Delicti wegen angeklagt / seine Ver-„antwortung angehört / ihme auch noch ein Defensor werde verstattet / ehe und bevor ein „Urtheil abgefasset wird / und die Execution erfolget. Was sie ratione Officii vor Kir-„chen- und Religions-Gravamina schrifftlich übergeben / dadurch vermeinten sie keine Straff / „sondern als treue Seelsorger vor ihre anvertrauete Gemeinden / Ehr und Ruhm meritirt „zu haben.

„Wäre demnach die ihnen beyden angekündigte Permutation, absonderlich dißmahl / „da die Saat-Zeit die Pfarr-Güther zu besaamen / der darauf erwartende Herbst / sambt „der Dresch-Zeit / nebst dem / was annoch im Feld einzusammlen stehet / obhanden. Pfarrer „Fickeisen stellet vor / daß um bemeldte Saat-Herbst- und Dresch-Zeit rc. mit seiner Fa-„milie aufzubrechen und zu wandern / nicht nur der gröste Schade und Nachtheil ihme be-„vorstehe / sondern auch mit seinen krancken Kindern / und absonderlich einem Söhnlein / so „unter langwüriger Cur unter dem Operatore läge / es eine solche Bewandnüß habe. „Pfarrer zu Laumersheim aber hat auf die am 11. dieses von der Regierung dem In-

 spectori

„ spectori vorgelegte Puncten sich deutlich vernehmen lassen / daß alles dieses ohne Grund / „ und allzumild der hochlöblichen Regierung vorgekommen; Gestalten daß

1.) „Er zweymahl in der Laumersheimer Kirche am Tisch des HErrn geprediget / seye kein „Delictum, sondern einem jeden Reformirten Pfarrer erlaubt / es seye aber dißmah- „len aus der Ursach geschehen / weilen die Cantzel der Reparation benöthiget gewesen / „die neuerbaute aber zu betretten / wäre ihm keine Ordre noch Erlaubnüß zuge- „kommen.

2.) „Den Schultheissen betreffend / hätte derselbe mehrmahlen einen Auditorem seiner „Predigten abgegeben / dißmahl aber / als nach vollendetem Reformirten Gottes- „Dienst / er als Pfarrer / an die Reformirten Haus-Vätter begehrt / sich in der „Kirche zu verweilen / um sich in etwas à parte mit ihnen zu besprechen; er Schult- „heiß aber / Catholischer Religion, solche Proposition mit anzuhören / auch stehen ge- „blieben / so wäre er Pfarrer intentionirt gewesen / die Haus-Vätter zu dimittiren / „Schultheiß aber hätte sua sponte sich nacher Hauß begeben / um das Propos nicht zu „verhindern; Daß aber

3.) „Wegen einiger der Reformirten Gliedern angesetzten schweren Geld-Straff des „Simultanei der Kirchen wegen / er Pfarrer bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht „unterthänige Intercession eingelegt / darinn habe er ein Werck der Barmhertzigkeit „erwiesen / bey dem gnädigsten Lands-Herrn Gnade vor die Unterthanen zu erbitten / „und daß nichts peccirt so straffwürdig / gestalten dann intercediren / suppliciren / „appelliren / in aller Welt eine erlaubte Sache seye / und wo das Simultaneum in ei- „ner Kirch exercirt wird / kein Theil beyder Religionen etwas absonderlich possedi- „ren kan / ausser daß die Herren Catholische ihren Altar / die Reformirten aber den „Tisch des HErrn / darauf die Sacramenta administrirt werden / zum Gottes-Dienst „privativè beneficiren.

„Die Kirchen- und Religions-Gravamina belangend / hätte er gleich den Fratribus „Classicis, solche seines Geistlichen Ambts- und Gewissens-wegen / der hochlöbli- „chen Regierung unterthänig übergeben gehabt / darauf bereits den 23. Maji anni „elapsi die Resolution dahin ausgefallen / selbigen / in Beyseyn des Inspectoris, und „jeder Orthen Reformirten Pfarrers abzuhelffen / darauf man bis dato mit Ver- „langen gewartet; Seines Orths seyen viele Haupt-Gravamina, das Pfarr-Be- „soldungs-Werck betreffend; Und weilen die Regierungs-Herren vorgeben / was Besoldungs-Sachen seyen / gehöre nicht zu denen Religions-Gravaminibus, so wurde beygefügt / " wie daß keine Religion ohne Pfarrer / kein Pfarrer aber ohne sei- „ne verordnete Competenz oder Besoldung könne bestehen / mithin Besoldungs- „Sachen rechte Religions-Gravamina verursachen / angesehen die Bestallungs- „Puncten Art. 7. hisce formalibus: Er soll nichts von dem Pfarr-Haus / Pfarr- „Güthern und Pfarr-Gefällen in Abgang kommen lassen - - - verkürtzen / oder „sonst weder durch sich noch andere davon kommen rc. ihn dahin anweisen / derenthal- „ben Pflicht- und Gewissens-halben davon nichts abgehen lassen könne / ohne daß „derenthalben er der Unruhigkeit beschuldiget oder in Process eingewickelt werden mö- „ge. Ferner wurde diesem Protocoll incorporirt / daß ja kein Dienst-Knecht von „einem Haus oder Station zur andern wandern oder weichen könne / ehe und bevor sein „Liedlohn richtig zahlt werde; Nun seye ihme viel entzogen worden / was rechtmäs- „sig ihme gebühre / er habe grosse Bemühung und Unkosten deswegen gehabt / und „seye dadurch mercklich in Armuth gesetzt worden / so gar / daß auch an seiner Ge- „sundheit er Schaden leiden müssen / einsolglich mit grossem Verlust / Schaden und „lediger Hand abziehen / ja noch die unverschuldete Blâme der Unruhigkeit nachzu- „schleppen / ihm gar ein unerträglicher Last seyn würde / und weilen die gantze Forde- „rung solche Gravamina concerniren / welche post Pacem Badensem erreget wor- „den / in Krafft Kayserlichen Mandati, darauf regardirt / seine Unschuld erkannt / „und zu seiner rechten Besoldungs-Sach ihme geholffen werden möchte rc.

„Im übrigen bezogen beyde bemeldte Pfarrer sich nochmahlen auf ihre Unschuld / und „daß sie / ehe das Urtheil abgefaßt worden / noch nicht angehört / noch einige Ver- „antwortung verstattet worden / rc.

NB. Was besagtem Protocoll, in Ansehung des Laumersheimischen Pfarrers Forderung / und sonsten beygelegt / zum theil auch weiter demselben incorporirt worden / dessen hat er keine vorherige Wissenschafft / und da es geschehen wäre / kein Wohlgefallen daran gehabt / derowegen verhoffentlich ihme solches keinen Schaden noch Nachtheil wird zuziehen können.

Nach-

Nachdem dieses Inspectionis Protocoll der Regierung communicirt worden / so wurde hierauf das allerschwächste Argument, nemlich / daß die Permutation zur selbigen Zeit / wegen der Saat / Herbst / und dem Dreschen / nicht wohl practicabel / von hochbedachter Bischöfflich-Wormbsischen Regierung zum Fundament dieser höchstgefährlichen und über alle maaß præjudicirlichen Permutation gelegt / wie dann unterm dato 2. Novembris 1722. ein Regierungs-Befehl an den Inspectorem ergangen / vermög dessen / da der Herbst und die Saat allschon geschehen / ex super abundanti allenfalls doch noch 4. Wochen weiter verwilliget / auch ihnen die zum Transport ihrer Effecten / nöthige Fuhren angewiesen werden sollen: welches gedachtem Inspectori Zwengel dann mit dem Befehl pro resolutione angedeutet worden / solches ersagten beyden Pfarrern alsogleich zu ihrer Direction und Nachricht zu intimiren. Wie nun Pfarrer Zwengel gnugsam gesehen / daß er depossedirt zu werden / alles Ernstes angegriffen werden wolle / so hat er bey seinen beyden Gemeinden / Dirmstein und Laumersheim / sich ihrer Affection des mehrern erkundiget / worauf fast alle Haus-Vätter / etliche wenige ausgenommen / so Evangelisch- als Reformirter Religion ihme nachgesetztes Attestat ertheilet / welches von Wort zu Wort also lautet: "Wir Endsgemeldte attestiren hiemit der Warheit zu Steuer / mit unserm „guten Gewissen / daß seit deme Anno 1715. den 1. Augusti Herr Ludwig Philipp Zwen„gel von Hochfürstlicher Wormbsischer Regierung zum Prediger beyder Reformirten Ge„meinden / Dirmstein und Laumersheim / verordnet worden / er in seinem Leben und Wan„del Exemplarisch / in seiner Lehre Orthodox, und in Bestreitung vielfältiger Anläuffen „und Religions-Bedruckungen / keine Müh / Beschwernüß noch Schaden achtende / „gewissenhafft und eyfrig sich erwiesen / solchergestalten / daß wir ein völliges Genügen „an seiner Conduite haben / und nicht zweiffeln / es werde unter GOttes Gnade durch „ihn als einen getreuen Diener und Werckzeug JEsu Christi / unser Kirchen-Wesen „nach und nach je länger je mehr in bessern Flor und Stand gebracht werden / welches mit „eigenhändiger Unterschrifft von uns / als seinen Pfarr-Kindern / theils auch Evangeli„schen Haus-Vättern / als die wir von ihme bishero treulich defendirt worden seynd / „bey jetzmahligen Umständen uud anscheinender Nothwendigkeit / zu bekräfftigen keines„wegs versagt werden können noch wollen.

Auch hat besagter Pfarrer zur Assistenz seiner und des Pfarrers zu Nordheim / zusambt ihrer vier zahlreichen Gemeinden / auf einem Convent sämbtlicher Reformirter Prediger des Bißthums angetragen / worauf zwey Conventus, nemlichen den 9. und 19. Novembris gehalten worden / worinnen alle erdenckliche heilsame Mittel / diese nachtheilige Permutation zu hindern / ergriffen / und best-möglichst zu ergreiffen beschlossen / unter andern aber / von allen an der Zahl sechs Predigern / ein unterthänigstes Memorial an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier deswegen / nach Inhalt der Beylag Lit. a., ab. Lit. a. gelassen worden / hätten auch der Hochfürstlichen Regierung / wie eben diese Beylag zeiget / so gleich Part gegeben.

An statt dessen aber / daß hochgedachte Regierung von ihrem unbilligen unerhörten Unternehmen ablassen sollen / haben sie dem Laumersheimer Pfarrer den 11. Decembris dem Nordheimer Pfarrer aber / Sambstags den 12. ejusdem, einen Befehl zugeschickt / vermög dessen sie beyde den 14. besagten Monaths / um neun Uhr / ohnfehrbarlich auf dem Bischoffs-Hof erscheinen sollen; Als mehrberührte Prediger sich nun daselbst eingefunden / hat man einen jeden allein vorgenommen / und demselben in dem Vorgeben / Churfürstliches auf das von sämbtlichen Reformirten Predigern / den 19. Octobris abgelassenes Memoriale, erfolgtes Rescript vorgelesen / mit dem Ansuchen / daß die Regierung nur bevollmächtigt seye / dasselbe mündlich zu communiciren. Pfarrer Fickeisen wurde zuerst vorgenommen / und als er bezeuget / daß er sich zu dieser Permutation nicht verstehen könne / bald wieder erlassen / worauf man dem Pfarrer Zwengel weit härter zugesetzt hat / und zwar so / daß man ihme keine Bedenck-Zeit / noch auch daß er mit den übrigen Geistlichen hierüber conferiren können / gestattet / vielmehr darauf gedrungen wurde / sich sogleich zu erklären / ob er diesen Churfürstlichen Befehl respectiren / und demselben Parition leisten wolle oder nicht; worauf er unter andern remonstriret / daß ihm solches um so schwerer vorkomme / dieweilen ihm kein Exempel dergleichen Permutationes vorzunehmen / von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz bekannt seye / und zur Antwort erhielte / ob seye der Churfürst zu Trier der Reformirten dieses Bißthumbs ihr Kirchen-Rath / und thue er solches ad Exemplum des Chur-Pfältzischen: wiewohlen nun replicirt wurde / daß solches vom Reformirten Kirchen-Rath in Chur-Pfaltz zu geschehen pflege / in diesem Lande aber noch zur Zeit eine ohnausgemachte Sache seye / wer die Kirchen-Räthliche Functiones verrichten solle; so hat jedoch dieses nichts verfangen / vielmehr

mehr hatte es das Ansehen / daß wie man diesem Prediger / wegen dem sogenannten Ewigen-Licht / und da er sich seiner Gemeinden treulich angenommen / mit Cassation bedrohet / dieselbe / oder sonsten eine schwere Straff erfolgen werde / wie ihme dann nicht gestattet wurde / sich aus der Cantzley-Stuben zu begeben / sondern es wurde ihm etliche mahl vom Herrn Hof- und Regierungs-Rath Brasseur von der Thür sich wieder zuruck zu begeben alles Ernsts anbefohlen / so daß er endlichen / und da er eine geraume Zeit aufgehalten gewest / sich genöthiget befunden / ex duobus malis minus eligendi ex Reverentia erga Principem & Dominum Territorii, diesem Rescript Parition zu leisten / die Erklärung zu thun / welches so gleich anzugeloben / er angehalten wurde.

Hierauf ward Pfarrer Fickeisen abermahl in die Cantzley-Stube beruffen / da ihn dann der Herr Stadthalter also angeredet: Herr Zwengel ist gehorsam gewesen / er aber ungehorsam; er / Herr Zwengel / hat angelobt / daß er die Pfarr Nord- und Hofheim beziehen wolle; worüber er so perplex, daß er in diese Wort ausgebrochen: Dieses schiene ihme eine unglaubliche Sach zu seyn / daß er sich hierzu bequemet / dann es zu seinem und des gantzen Ministerii gröstem Præjudiz gereichte / und obwohlen er sich recolligirte / und auf seiner ersteren Instanz ohnbeweglich und fest bestunde / drung Herr Vice-Cantzler auf ihm / vermeldende / Herr Lohrsbach nehme gern Laumersheim an / er solte dann auf Lampertheim ziehen / und wann es ihme da nicht anstünde / hingehen wo er wolte / anderer härterer Bedrohungen nicht zu gedencken ꝛc. Da er dann endlichen dem Churfürstlichen Befehl sich submittiret hat / wiewohlen auch dieses protestando geschehen / dann als der Herr Stadthalter ihme die Hand darreichte / und beyde Herren Regierungs-Räthe / Faber und Brasseur, ihme befohlen herbey zu treten / und anzugeloben / gab er zur Antwort: Freywillig thät ers nicht / es seye ein Zwang / dann er weder Permut- vielweniger Cassation verdienet hätte.

Wiewohlen es nun gegen das Christ-Fest gieng / und die Regierung / der Billigkeit gemäß / hätte Consideration haben sollen / so geschahe doch dieses keineswegs / wie dann der Bischöffliche Inspector den 17. Decembris auf beschehene Citation bey der Regierung zu Wormbs gewesen / und ihme vorgebracht worden / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht die Permutation ohnveränderlich resolvirt hätte / mit dem Befehl / nicht nur als Inspector, sondern auch als Vatter / Pfarrern zu Nord- und Laumersheim nochmahlen nomine der Regierung und Serenissimi anzubefehlen cathegorische Resolution zu ertheilen / und sogleich nach denen Fest-Tagen die Permutation zu vollziehen / wie ihnen dann zwey expresse Botten / um sich cathegorisch zu resolviren / alsbald zugeschickt worden / damit befohlener massen Inspector auf bevorstehenden Montag den 21. ejusdem seinen Bericht an die Regierung erstatten könne. Weilen nun der Pfarrer zu Laumersheim / Ludwig Philipp Zwengel / ein Sohn des Inspectoris Esaiä Zwengels / darauf geantwortet / wie daß er dafür halte / daß / weilen das Rescript auf des gantzen Ministerii an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier / ihren gnädigsten Lands-Herrn / ergangene Appellation erfolget seyn solle / auch alle Geistliche dieses Bißthums zusammen zu beruffen er vor nothwendig finde / und ihm einen Conventum auszuschreiben gebeten / mit dieser Erklärung / daß er nach demjenigen / was unanimiter würde beschlossen werden / sich reguliren wolle. Inzwischen aber sämbtlichen Ministerio Ecclesiastico davon Apertur zu geben auch nicht versäumbt / und die hieraus zu beförchten seyende Gefährlichkeit vorgestellt worden / mit dem Anfügen / daß / wann diese Permutation ihren Fortgang gewinnen solte / so könne man klar voraus sehen / daß sodann die Prediger als Sclaven würden gehalten werden / wie dann præliminariter Pfarrern zu Laumersheim schon damahlen den 14. Decembris auf der Cantzley ein Verweiß gegeben worden seye / weilen er eine kleine doch nöthig und nützliche Reparation und Veränderung mit dasiger alten Cantzel und dem Tisch des HErrn vorgenommen gehabt / mit dem Anfügen / daß solches ohne vorherige Anfrag bey der Regierung / nicht hätte geschehen sollen / wie auch / daß hochgedachte Regierung die grössesten Gefährlichkeiten / mit alleiniger Zuziehung eines zeitlichen Inspectoris, und Ausschliessung seines Successoris, auszuführen trachten würden / als welches ihme / in Ansehung der Dirmsteiner Kirchen-Ruderum, um dieselbe gemeinschafftlich zu machen / zu verstehen gegeben würde; So lasse sich auch ihre Intention hierinnen sehen / daß den 17. Decembris der älteste Laumersheimer Kirchen-Aelteste / Nahmens Johann Bernhard Castelhun / welcher vormahls 13. Jahr lang Schultheiß gewesen / 66. Jahr alt / und in Kirchen-Sachen wohl / redlich und behertzt sich erwiesen / zur sonderbaren Beschimpffung der Reformirten Religion, aus genommenen Anlaß einer politischen Ursach / in ein verächtliches Gefängnus / die Betzenkammer genannt / gesetzet worden / welches ihm vorhin niemahlen widerfahren wäre.

So

So habe auch einer der beyden Prediger in dem vorgezeigten Churfürstlichen Rescript etwas wahrgenommen / welches / da es gegen etwas anders gehalten / und der Sachen nachgedacht werde / hieran zu zweiffeln / daß es auf der sämbtlichen Prediger den 19. Octobr. 1722. an Ihro Churfürstliche Durchleucht abgelassenes unterthäniges Memoriale erfolgt seye. Diese Vorstellung ist nicht fruchtloß abgeloffen / massen der Bischöffliche Inspector, Esaias Zwengel / und zwey der übrig dreyen Pfarrern / Nahmens Saladin und Zechrath / sub Lit. b. beyliegende Remonstration an die Hochfürstliche Regierung ergehen lassen; Wie dann dieselbe den 7. Januarii anni currentis derselben insinuirt worden. Lit. b.

Hierauf wurde Inspector den 12. ejusdem auf die Cantzley nach Wormbs citirt / da ihme dann von der Regierung anbefohlen worden / beyde Pfarrer / Fickeisen und Zwengel / zu ihme nach Neuhausen zu citiren / und ihnen in dero Nahmen zu injungiren / daß sie in 8. Tagen Zeit ab- und die Permutation vollziehen solten. Als dieselbe nun den 18. ejusdem daselbst erschienen waren / und ihnen dieses vorgehalten wurde / haben gedachte beyde Pfarrer zur Antwort gegeben / " daß / gleichwie sie zu der Hand-Gelöbnüß gezwungen worden / also müsten sie auch gewärtig seyn / was man mit ihnen ferner machen werde.

Diese vorseyende Permutation nun möchte wohl von einigen gering geschätzt werden / deswegen nachfolgendes beyzufügen nöthig erachtet worden / und zwar

Erstlich / daß / wann beyde Prediger nach ihrem Gewissen fernerhin handelten / ihnen nichts anders als die Cassation bevorstehen würde; Dann eins aus dem andern nothwendig folget.

Zweytens / indeme die vielfältige / und selbsten seit dem Baadischen Frieden erregte Gravamina nicht mit solchem Nachdruck poussiret / und zur guten Endschafft bey erfolgender Veränderung gebracht werden möchten / allermassen die sonst ermangelnde Experienz noch nicht in erforderliche Ordnung zu bringen geweste / verbrannte / verlohrne / und ziemlichen Theils noch gar nicht herbeygebrachte Acta und Documenta, die Beybehaltung jetzigen Predigers zu Dirmstein und Laumersheim erfordern.

Drittens es eine unbillige / sämbtlichen Protestirenden Kirchen-Wesen aus der Ursach nachtheilige Sach seyn würde / weilen erstlich er sich / ohnerachtet seines grossen / in etlich hundert Gülden bestehenden Schadens / jedoch in solches Verderben er vor sich und seine Gemeinden mit ihm / welche er ziemlichen Theils entweder in der Redlichkeit und Rechtschaffenheit erhalten / oder aber hierzu aufgemuntert und angefrischet hat / gebracht werden möchten. Zweytens diejenige / welche / deren doch wenige in beyden Gemeinden widerspenstig und halßstarrig sich erwiesen / daran dann die übelgesinnete Leuthe ein grosses Belieben und Wohlgefallen haben / in ihrer Boßheit nur gestärckt und erhalten werden würden. Drittens die redliche Evangelische Prediger eben hierdurch in Zaghafftigkeit gebracht / die Heuchler aber in ihrer Mißbilligung bisherig geführter Conduite beyder Prediger / absonderlich des Laumersheimer Pfarrers verharren würden. Vierdtens / alle / oder wenigstens die meiste junge Geistliche / die sonsten eben auf solche gewissen- ernsthafft- und redliche Weiß sich aufzuführen intentionirt waren / hievon abgeschreckt werden würden. Fünfftens man mit der Zeit mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern dieses Bißthums / mit den Translationen eben so würde verfahren / wie in den Clöstern pro lubitu bey den Patribus und Fratribus zu geschehen pfleget / endlich lauter solche Persohnen in diesen Aembtern würden angeordnet werden / welche zu allen erregten Gravaminibus und Neuerungen sich als stumme Hunde erweisen würden / aus Forcht / sie möchten in eben solche Ungunst / Schaden und Verderben hierdurch gesetzet werden.

Vierdtens auch ein mercklicher Unterscheid sich zwischen beyden Predigern befinde / indeme (1.) in der Pfarrey Nordheim die seit dem Baadischen Frieden erregte Gravamina, ob schon nicht in totum, doch in tantum abgethan. Zu Dirmstein und Laumersheim aber eine grosse Anzahl abzuthun seyender Gravaminum sich befindet. (2.) Der erstere Pfarrer keinen Besoldungs-Ruckstand hat. Der Zweyte aber sowohl dißfalls als weilen er deßhalben in Proceß und Weitläufftigkeit verwickelt worden / grossen ihm zu ersetzen seyenden Schaden gelitten. (3.) Zu Laumersheim eine Pfarr-Wohnung und Pfarr-Gärten / welche in etwas guten Stand zu bringen / nicht wenig gekostet / zu Nordheim aber nichts dergleichen bey der Pfarrey befindlich. (4.) Die Veränderung und der Zug dem ersteren Prediger disreputirlich / dem zweyten

D aber

aber nischt. (5.) Aber die Laumersheimer Leuthe / welchen wegen dem Thor 246. fl. Straff angesetzt worden / alsdann viel eher und leichter zur Zahlung derselben gebracht werden könten. Auch (6.) die Jura Stolæ denen Catholischen Priestern zu bezahlen / die Evangelischen aus der Ursach um so eher angehalten werden möchten / weilen solches in der Kellerey Stein / nemlichen zu Lampertheim / Nord- und Hoffheim schon eine geraume Zeit eingeführet worden. (7.) Den redlichen Einwohnern beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim müste nothwendig der Muth völlig entfallen / ihnen auch aufs härteste zugesetzt werden / als welches bishero vielfältig geschehen / und noch täglich geschiehet. Endlich und (8.) da offtgedachtem Laumersheimer Pfarrer den 26. Januarii von der Regierung angesagt worden / daß / wann er Montags den 1. Februarii die Nordheimer Pfarrerey nicht bezogen haben würde / alsdann dasjenige / was Ihro Durchleucht in solchem Fall verordnet / vollzogen werden solle; so hat es das Ansehen / daß er entweder gantz cassirt / oder aber ein Vicarius, um in den Gemeinden eine Spaltung zuwegen zu bringen / dahin geordnet / oder endlichen von der Permutation beyder Pfarrern / Fickeisen und Zwengel / gäntzlich abgegangen / hingegen aber zu nicht geringem Nachtheil des Bischöfflichen Kirchen-Wesens Pfarrer zu Lampertsheim Lorsbach / zum Prediger beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim / und zugleich an statt des jetzig 72 Jährigen Inspectoris, (welchem die Wormbsische Regierung und ein gewisser Bedienter von Zeit zu Zeit unterschiedentlich / und noch kurtzhin solchergestalt zugesetzet hat / daß / wann nicht bald durch kräfftige Intercessiones weiterem Ubel vorgebogen wird / er wegen hohen Alter und anderen Bedencklichkeiten schwehrlich dahin zu bringen seyn wird / ins künfftige mit Nachdruck gegen dieselbe anzugehen) zu würcklichem Inspectore dieses Bißthums zu verordnen. GOtt wolle gnädiglich verhüten / damit es nicht nach ihrem Willen und Fürnehmen ergehe / dann weit mehrere Gefährlichkeiten darhinter verborgen / als dem äusserlichen Ansehen nach / anscheinet!

Lit. a.

An Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier / den 19. Nov 1722.

Euer Churfürstlichen Durchleucht können wir Inspector und sämbtliche Reformirte Prediger unter dem Hochstifft Wormbs unterthänigst nicht bergen / was massen Dero daselbstige Regierung / die beyde Reformirte Prediger zu Nord- und Laumersheim / Fickeisen und Zwengel / wegen vorgegebener unruhigen Conduite, unter dem Vorwand / daß es Euer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Will und Befehl seye / aus ihren Stationen versetzen / und zu einer Permutation, mittelst iterirten schrifftlichen Befehl / anhalten will. Gleichwie wir aber zu Euer Churfürstlichen Durchleucht das unterthänigste Vertrauen haben / daß Dieselbe weder jemand ungehört und unschuldig straffen / viel weniger Dero Bedienten gestatten werden / also hoffen wir auch / Euer Churfürstliche Durchleucht werden uns um so gnädiger erlauben / daß wir Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen / wie wir in Ansehung unserer Bedienungen / unter Chur-Pfaltz vor der Cession gehalten / dargegen aber nunmehr würcklich gravirt worden. Nun ergiebt es sich nicht weniger aus der / von denen Evangelischen Churfürsten zu Pfaltz herausgegebenen Lands-Ordnung / Tit. 11. fol. 57., als auch der zu ordentlicher Einrichtung des Reformirten Kirchen-Wesens von demselben gleichmäßig eingeführten Kirchen-Ordnung / daß zwar die Reformirte Kirchen- und Schul-Bediente in politischen und Bürgerlichen Sachen und Handelungen / welche sich entweder zwischen ihren und andern Unterthanen / oder auch Ausländischen ereignen / zwar den weltlichen Dicasteriis jedoch dergestalten submittiret werden / daß ihnen / im Fall sie von demselben wider die Gebühr beschweret werden / der jedesmahlige Recurs an Serenissimum selbsten gestatttet / dahingegen aber auch deutlich verordnet wird / daß Geistliche / Kirchen- Schulen- und Religions- auch andere dergleichen Sachen an den Reformirten Kirchen-Rath sollen verwiesen / und von diesem erörtert werden. Wie dann in Conformität obiger Verordnungen / nicht nur Ew. Churfürstlichen Durchleucht Herr Bruder / Churfürst Johann Wilhelm / höchst-nahmwürdigen Andenckens / in der gnädigsten errichteten Religions-Declaration pag. 18. & 19. den Reformirten Kirchen-Rath in seinen Verrichtungen / Freyheit / Immunität ꝛc. welche demselben / vermög der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1664., sonderlich aber nach dem Statu Anno 1684. auch noch gegenwärtig zukommen / dermassen confirmirt / daß derselbe nicht weniger nach Gutbefinden / Pfarrer und Schul-Diener / jedoch / so viel die erste betrifft / mit jedesmahligem Vorwissen Ihro Churfürstlichen Durchleucht / annehmen / transferiren / die Pfarreyen

reyen combiniren und separiren / als auch die über solche Kirchen- und Schul-Diener verhängende Inquisitionen / welche gegen die Catholische Religion auf eine oder andere Weise mißhandelt / durch eben so viele Reformirte Kirchen-Räthe / als politische Commissarien vorgenommen werden sollen; Sondern auch Dero jetzt Regierender Durchleuchtigster Herr Bruder noch erst den 17. Julii anni currentis durch gedruckte / und aller Orthen in Chur-Pfaltz offentlich affigirte Patenta sub pœna Cassationis ausdrücklich verordnet / daß keiner Dero Beambten sich der geringsten Erkanntnüß und Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffenden Sachen / wie solche auch immer seyn mögen / ohne die wahre Bewandnüß Dero Chur-Pfältzischen Regierung zu berichten / und von daraus die Resolution zu erwarten / anmassen / noch auch daß hierinnenfalls von ihren Untergebenen etwas verhängt werde / gestatten / besagte Regierung aber über die / solchemnach bey selbigen einlangende Gesambt-Berichtere jedesmahl ihr unterthänigstes Gutachten ad manus erstatten / darüber Sr. Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Entschliessung einholen / und bis daran gleichmäßig mit allem Verfahren still stehen solle. Wann nun aus obigen deutlich erhellet / daß 1.) die Annehmung der Pfarrer und Schul-Diener / und zwar so viel die erste angehet / mit Vorwissen Ew. Churfürstlichen Durchleucht / gleich anderen dahin einschlagenden Functionen / nach dem Statu quo, bey einem Reformirten Kirchen-Rath / in Ermanglung dessen aber / bey einem zeitlichen Inspector, mit Zuziehung des Ministerii, stehet / wie solches noch würcklich in dem von Chur-Pfaltz an die verwittibte Frau Marggräfin zu Baaden cedirten Ambt Kirchberg observirt wird. 2.) Bey vorzunehmenden Inquisitionen über Pfarrer und Schul-Diener in Religions-Sachen / so viel Membra des Ministerii, als andere politische Commissarios, mit darzu gezogen; Und sodann 3.) sowohl hierinnen / als andern Religions-Vorfallenheiten / bis zu einlangender gnädigster Cognition Eurer Churfürstlichen Durchleucht / von Dero Bischöfflichen Regierung nichts vorgenommen werden solte / dahingegen aber dieselbe nicht weniger Pfarrer und Schul-Diener / ohne Erwartung einiges Vorschlags / nicht weniger würcklich annimmt / und wider dieselbe / ohne Darzuziehung des Inspectoris, oder jemanden von dem Ministerio Inquisitiones angestellt / als selbigen sie mit der / bey den Reformirten vor eine schwere Straff gehaltene Translation belegen / ja so gar cassiren will / durch sothanes Procedere aber weder dasjenige / was bey der Cession zum Besten des Reformirten Kirchen-Wesens stipuliret worden / weniger der Zweck des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst ergangenen Religions-Edict erreicht / sondern vielmehr eine Beschwerung mit der andern noch immer gehäufft; Als haben wir Ew. Churfürstlichen Durchleucht hiermit unterthänigst anflehen sollen / Dieselbe gnädigst geruhen wolle / daß denen nach dem Badischen Frieden verursachten / und bis dahero noch grösten theils unerörterten Religions-Beschwehrden nach der von Dero Bischöfflichen Regierung schon vor anderthalb Jahr beschehenen Zusag endlich einmahl abgeholffen / keine neue erregt / und auch die beyde Reformirte Pfarrer zu Nord- und Laumersheim in ihren bisherigen Bedienungen um so ruhiger gelassen werden mögen / als dieselbe ihrer Gemeinden in Lehr und Leben bis daher unanstößig gewesen / im übrigen auch in Vorstellung ihrer Beschwehrden nichts straffwürdiges / sondern dasjenige gethan zu haben vermeinen / was sie tragenden Ambts- und Gewissens-halben schuldig gewesen. Wir hoffen Ew. Churfürstliche Durchleucht werde uns in unserm recht- und billigmäßigen Petito eben so gnädig Gehör geben / als hertzlich wir Deroselben eine langwürige gesegnete Regierung anwünschen / verharrende in tieffster Devotion &c.

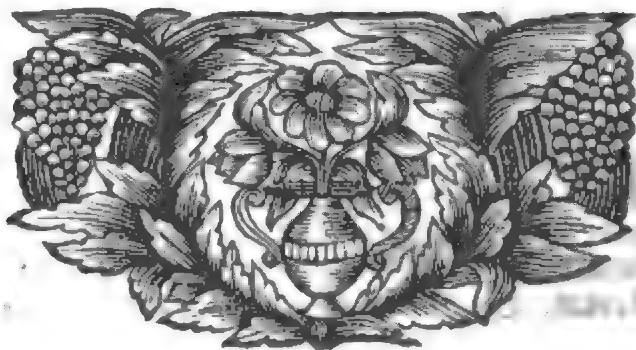
An die Bischöffliche Regierung zu Wormbs / den 19. Febr. 1722.

VOn den beyden Pfarrern zu Nord- und Laumersheim / Fickeisen und Zwengel / haben wir verstanden / daß Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten mit denselben eine Veränderung vornehmen / und den ersten nacher Laumersheim / den letzten aber nacher Nordheim transferiren wolten. Wann wir aber nun sowohl diesertwegen / als andern leidenden Beschwehrden halben / nöthig gefunden / Ihro Churfürstlichen Durchleucht / nach Inhalt der mit anverwahrten Abschrifft / unsere Nothdurfft unterthänigst vorzutragen; Als hoffen wir Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten wollen dieses unser Beginnen nicht ungnädig aufnehmen / und die vorhabende Permutation, bis zu Einlangung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Entschliessung / nicht weiter schreiten. Die wir mit schuldigster Submission verharren 2c.

(Tit.)

DB es wohl Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten nicht verborgen seyn kan / daß in der Churfürstlichen Pfaltz / bey denen so vielen Religions - und Kirchen-Beschwerden / von den etlich hundert Pfarrern / kein eintziger / welcher die Remedur seiner Gravaminum auf gezimende Weise gesucht / deswegen gestrafft / vielweniger aus seiner Bedienung gesetzt / sondern vielmehr gemeldte Beschwehrden guten Theils placide abgeholffen worden / und wir dannenhero gehofft / daß Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / zufolg dem Kayserlichen allergnädigsten Mandat, nach dem guten Exempel Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / und zwar Krafft der / unter dem 31. Maji 1721. gegebener Versicherung / auch den Religions-Beschwehrden unter dem Hochstifft Wormbs auf den kürtzesten Weg einmahl abhelffen würden ; So müssen wir hingegen gantz schmertzlich vernehmen / daß Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten die beyde Pfarrer zu Nordheim und Laumersheim / Fickeisen und Zwengel / in deren Gemeinden gleichwohlen die meiste Beschwehrden erreget worden / bloßhin unter dem unverschuldeten Character der Unruhigkeit / ohne Anstellung einer gründlichen Untersuchung deren wider sie vermeintlich habenden Beschwehrden / zu nicht geringen Schaden ihrer respectivè Gemeinden und Familien / zumahlen in kalter Winters-Zeit transferiren wollen / zu dem Ende auch denselbigen den 14. Decembris jüngst abgewichenen Jahrs in Consilio dermassen zugesetzet / daß sie in die so nachtheilige Permutation wider ihren Willen consentiret / und Hand-Gelöbnüß darauf geben müssen. Wann aber nun dieselbige ihr Ambt nach Vermögen bis daher dergestalt verwaltet / daß ihre Gemeinden deren Beybehaltung eben so hertzlich wünschen / als ihnen von den benachbarten Chur-Pfältzischen Reformirten Predigern / am allermeisten aber von dem sämbtlichen Reformirten Ministerio unter dem Hochstifft Wormbs ein gutes Zeugnus gegeben wird / zu dem auch bey beschehener Cession von denen von Chur-Pfaltz und dem Hochstifft Wormbs verordneten Herren Commissariis so schrifft- als mündlich stipuliret worden / das Reformirte Kirchen-Wesen keineswegs zu turbiren / sondern alles in statu quo zulassen / sothane scharffe und unverdiente Unternehmung aber besagten Statum eben so sehr turbirt / als empfindlich sie uns und ihren Gemeinden zu Hertzen dringt ; So erachten wir uns um so mehr verbunden / bey Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten vor sie und die ihnen anvertrauten Gemeinden zu intercediren / je weniger der ohne vorherige Conferirung mit dem Ministerio von ihnen erzwungene Consens ihnen / ihren Gemeinden und dem gantzen Ministerio præjudiciren / und sie zu würcklicher Ansetzung der ihnen zur Folge anbefohlenen Permutation obligiren kan.

Wir hoffen derowegen Ew. Hochwürden Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten werden nebst Erwegung deren vorhero angeführten reiffigen Motiven / auch dieses in gnädige Consideration ziehen / daß erwehnte beyde Pfarrer in Ubergebung ihrer Religions-Beschwehrden / nichts anderster als den Wohlstand ihrer Gemeinden abgezihlt ; mithin auch ein mehrers nicht gethan / als was ihnen Pflichten- und Gewissens-halber obgelegen / und dannenhero dieselbe auch aus dem Grund in ihren Bedienungen ruhig lassen / das Reformirte Kirchen-Wesen bey dem statu quo erhalten / und dasjenige / was demselben bis daher zuwider verhengt worden / gnädig zu redressiren / sonsten aber nicht ungnädig vernehmen / wann wir uns gemüßiget sehen / Ihro Churfürstlichen Durchleucht noch ferner zu behelligen. Die wir übrigens mit schuldigster Submission verharren / 2c.



Wahre und gewissenhaffte Widerlegung der von einigen Gerichts-Persohnen zu Laumersheim an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier/ als Bischoffen zu Worms/ abgelassenen/ und hernach zu öffentlichem Druck gebrachten Klag-Schrifft.

Nachdem man in dem 14ten Additament des XXV. Numeri Catalogi Gravaminum Evangelicorum Vertröstung gegeben / hiernechst eine Widerlegung desjenigen Memorials zu communiciren / welches von einigen Gerichts-Verwandten und zum theil Kirchen-Aeltisten zu Laumersheim an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier / als Bischoffen zu Worms / zu Verunglimpffung des damahlig-dasigen / und seithero ohnverschuldeter Weise nach Nordheim translocirten Reformirten Pfarrers / Zwengels / und zu vermeintlicher Destruction der Laumersheimischen Religions-Gravaminum abgelassen/ und im Novembr. 1722. von der Hochfürstlich-Wormsischen Gesandschafft bey der Reichs-Versammlung gedruckt distribuiret worden: Als hat man deme zu Folge sothane Widerlegung so/ wie benanter Pfarrer Zwengel / mit Vorbehalt künfftig-weiterer Erläuterung / auch specialer Beleuchtung derer bey dem Memorial befindlichen Beylagen / selbige an die Evangelischen Gesandschafften eingeschickt / nunmehro hiemit mittheilen wollen / und wird daraus in mehrerm erhellen / wie erwehntes Memorial mehr aus privat-Passionen derer / die daran Theil haben / als aus Liebe der Warheit / hergeflossen / und wie der Pfarrer Zwengel sowohl die ihm angehässete Imputata zur Genüge abgelehnet / als die Religions-Gravamina selbst dergestalt weiter justificirt habe / daß Pfarrer und Gemeinde / ohngeachtet des Gewissen-losen Absprungs besagter wenigen Gerichts-Verwandten und Aeltesten zu dem Catholischen gravirenden Theil / dannoch deren Remedur nach wie vor zu begehren best befugte Ursachen haben.

Folget nun die Zwenglische Widerlegung.

Zuforderst ist zu wissen / daß / da auf dem Titul-Blat des Memorials sich befindet/ ob hätte ich zum drittenmahl unwarhaffte Laumersheimer Religions-Gravamina zu Regenspurg in den Druck gegeben / solches gantz unerfindlich sey / zumahlen

1mò. Sothane Religions-Gravamina betreffend / in öffentlichen Druck ich nichts gegeben. Daß aber diese und die an mehr andern Oertern dieses Bisthums entstandene Evangelische Beschwerden zu zweyen mahlen in Num. XXV. Catalogi Gravaminum Evangelicorum und in dessen 12. Additamento in Druck gekommen / dessen trage nicht mehr / als die andere Geistliche / Schuld.

2dò. Dasjenige / was Pflicht und Gewissens wegen / sothaner Gravaminum halber / von mir berichtet worden / in der Warheit gegründet ist / einfolglich derenthalben keiner Unruhigkeit / Aufruhr / Friedens-Stöhrung rc. beschuldigt werden mögen.

Die Kläger belangend / an der Zahl fünff / so kömmt es auf die Frage an / ob derer combinirten beyden Gemeinden kräfftiges Attestat unterschrieben von 130. Mann / einer Anzahl von 5. Mann unbefugte Klage nicht solte überwiegen können / absonderlich / da auf meine Persohn / Lehr / Leben und Verrichtung des Geistlichen Officii nichts straffbares wird gebracht werden können / sonsten diese Antagonisten meiner deßfalls nicht würden geschonet haben / daß aber für die mir anvertraute Kirche und Gemeinde Laumersheim / um in statu quo bey dem Religions-Exercitio in guter Ruhe manuteniret zu werden / als ein Mann gestanden und treulich gesorget / dadurch vermeine dergleichen Beschuldigungen nicht meritiret zu haben.

Daß nun diese Leuthe zu meinem und der Reformirten Gemeinde grossem Nachtheil zu sothaner ungereimten / unbefugten und ungegründeten Klage sich unter einander verbunden und verleiten lassen / ist die Ursach / daß

Der erste / Philipp Ludwig Külp / gemeiniglich / was zu der Reformirten Kirche und Gemeinde Besten gereichen sollen / widersprochen / und allerhand eigenwillige / verkehrte / zum Nachtheil des Reformirten Kirchen-Wesens abzielende An- und Rathschläge geführet / welche von mir so wenig / als von dem Presbyterio, gebilliget werden mögen / daher er gegen meine Persohn feindselig worden; Kaum aber waren die Pfeile zugerichtet / ehe und bevor er die Klag-Schrifft eigenhändig unterschreiben können / so kam der Tod / und hat ihn 3. Tage vor der Unterschreibung seines Namens aus dem Lande der Lebendigen von dieser Erde weggerissen.

Der zweyte / Jacob Butz / weilen er eine Tochter verheyrathen wollen / des Sponsi annoch lebende Mutter aber aus erheblichen Ursachen gegen sothane Heyrath protestiret gehabt / und ihren Consens nicht ertheilen wollen / mithin ich gegen die Kirchen-Ordnung nicht handeln können noch wollen / um die Proclamation vorzunehmen / aus vorgefaßtem Zorn und Bitterkeit zu diesen Leuthen sich geschlagen / bald darauf aber / und zwar den nechsten Tag nach des Külpen Tod / auf welchem Tag dann auch den 11. Aprilis diese Klag-Schrifft / und zwar nur mit zweyen Buchstaben J. B. unterschrieben ward / kam ebenmäßig 2. Monath hernach / nemlich dem 7. Junii dieses 1722sten Jahrs / der Tod / und hat ihn von der Welt hinweg geraffet.

Von eben dieser Gattung ist Johannes Habermann / welcher einen unbilligen Actum Ecclesiasticum, nemlich seine Tochter zu einer verbotenen sogenanten verschlossenen Zeit zu copuliren / von mir prætendiret / da ich aber / umb der Gefahr der Straff in Ubertrettung Herrschafftlicher Verordnung mich nicht zu unterwerffen / sothanen Actum nicht vollziehen können noch wollen / wird er auf Rach bedacht gewesen seyn / und in solche Compagnie umb deßwillen sich haben verleiten lassen / dann mir keine andere Ursach bekant ist.

Sonsten ist derselbe Evangelisch-Lutherischer Religion, welchen ich / um Liebe und Eintracht zu befördern / wie auch damit er zu Zeiten / nach der Sachen Umbstände und Beschaffenheit (weilen diese Religion von undencklichen Jahren her kein öffentliches Exercitium Religionis an diesem Ort hat) zugleich bey Versammlung des Presbyterii erscheinen könne / vor etlichen Jahren zum Kirchen-Aeltesten verordnet habe. Was für ein forchtsamer und zaghaffter Mann er sey / davon hat er unter andern dadurch eine Probe gegeben / daß / da er / als im Gericht sich befindende / einen Vergleich / wie es mit dem Wein-Zehenden von wegen des neuen Kirchen-Baues gehalten werden solte / zu unterschreiben sich geweigert / und ihm darüber so gleich 50. fl. Straff angesetzet / auch er über dieses seiner Gerichts-Stelle erlassen worden / er bald hernach besagten Vergleich unterschrieben / offtermahlen nach Worms sich begeben / und daselbst bey Hochfürstlicher Regierung um Erlassung der Straffe und Gnade gebeten / worauf er dann endlichen wider ins Gericht aufgenommen / und ihme die Helffte besagter Straffe erlassen worden.

Wie dann auch / daß er nach Inhalt der Beylagen Lit. G. G. und H. H. des gedachten Memorials den Johannem Krück / seinen Schwager / den Johannem Eberle / den Mittleren / seines Tochtermanns Bruder / und einen seiner Tochter-Männer / den Hiob Remelie / nach der Liebe zu urtheilen / mehr aus Zaghafftigkeit als Boßheit / wann ihme anderst diese Unterschreibung ist zugemuthet worden / in Schaden und Unglück gebracht / zu vermuthen gewesen / wann er nicht hierinn und in der Unterschreibung des gantzen Wercks verantwortlich gethan zu haben persistiret wäre. NB. Der Geitz aber / als eine Wurtzel alles Ubels / mag auch wohl vieles darzu contribuiret haben / dann er ebenmäßig von dem erlegten Diæten-Geld participiret hat.

Der vierdte / Hiob Lutz / ist meines Antecessoris, Inspectoris Fickeisens / Feind gewesen / und war eine der grösten Ursachen / warum besagter Inspector, wolte er anders seine alte Tage mit Ruhe beschliessen / eine anderwärte Station gesucht / und von der Gemeinde Laumersheim sich hinweg begeben / dannenhero kein Wunder / daß er eben so gegen mich sich verhält. Von seiner übrigen Conduite will ferner nichts melden / nach der Regul Chrysostomi: Si vis ulcisci, sile & funestam dedisti plagam.

Der fünffte / Heinrich Lendert / kan weder lesen noch schreiben / ist auch wegen hohen Alters / Einfalt / und allerley zugefallenen Leibes-Schwachheiten / nicht im Stand / zu wissen / was er unterschreiben lassen / und warum solches geschehen seye. Wie er dann / als ich ihn zur Rede gesetzet / warum er unter eben diese gegen mich gestellte Klag-Schrifft seinen Namen mit beyfügen lassen? sich dessen im geringsten nicht zu entsinnen gewußt / vielmehr nebst dem Johannes Habermann coram Presbyterio den 27. Decembris 1722. bezeuget / „wie daß sie keine Klage gegen mich hätten / und wisse er / Heinrich Lendert / nichts / als alle

Ehr /

„Ehr/ Liebes und Gutes. Heget er Heinrich Lendert aber eine heimliche Boßheit gegen mich und die Laumersheimer Reformirte Gemeinde/ so werden seines Hertzens Tücke zu seiner Zeit wohl noch besser an den Tag kommen.

Weilen nun diese Antagonisten durch unbefugte Klage/ und darinnen enthaltene schimpffliche Expressiones, mich in grosse Ungnade bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht/ annebens in Schimpff/ Schaden/ ja gar um meine Laumersheimer Station gebracht/ derenthalben mich habe depossediren und transferiren lassen müssen/ als behalte mir vor/ derenthalben auch an dieselbe oder ihre Erben alles dessen Satisfaction zu suchen.

Was die Haupt-Sach selbsten anbelanget/ so ist zu bedauren und zu beklagen/ daß diejenige/ so sich vor Evangelisch-Reformirt und Evangelisch-Lutherisch ausgeben/ anbey Gerichts-Leuthe genennet werden/ der Evangelischen Religion und Kirchen-Wohlfahrt so gar wenig nachgedacht/ da sie doch/ nachdeme die Laumersheimische Kirche/ darinn Anno 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum eingeführet gewesen/ in nachfolgenden Jahren aber/ da die Catholische Pastores, als Ecclesiam Dominantem prætendirend/ die Stunden des Gottes-Dienstes nach eigenem Gefallen geändert/ man nach ihrem Willen sich richten und beugen müssen/ billigmäßige Reflection machen sollen/ damit in dem Statu, wie es bey beschehenem Austausch gewesen/ es wenigstens der Kirche wegen sein ohngeändertes Verbleiben haben möchte. Allein ohngeachtet ferner Anno 1719. die Catholische/ ohne Bewilligung derer Reformirten/ Consilia gefasset/ sothane gemeinschafftliche Kirche von Grund abzubrechen/ haben sie darüber sich keine Sorge gemacht/ wordurch dann geschehen/ daß auf einseitige Catholische Weise der erste Stein mit allen Solennitäten darzu geleget/ derer beyden Catholischen Herren Pfarrern zu Laumersheim und Diermstein Namen mit eingegraben/ mein aber/ als des Reformirten Pfarrers/ Name ausgelassen/ weder Reformirte Bücher/ als Kirchen-Ordnung/ Catechismus/ Gesang-Buch/ und was sonsten dabey üblich/ beygeleget/ vielweniger ich dabey zu peroriren admittiret worden/ derenthalben nothwendig eine Remonstration hat eingeleget werden müssen/ womit aber in keine Wege mich beliebt oder recommendirt gemacht habe.

Nun war der Bau absque communicato consilio, mehrentheils unter der Direction des Herrn von Langen/ Chur-Mayntzischen Geheimen Raths/ nach Catholischen Belieben angefangen/ und fortgebauet; Nachdemmahlen aber wahrgenommen worden/ daß derselbe nicht nur unter dem Glocken-Thurn einen grossen Raum/ so unter dem Simultaneo vormahls gewesen/ privativè vor die Catholische prætendiret/ auch unter einigem Prætext zu Erhaltung Friede und Einigkeit erhalten/ sondern auch bald darauf das Kirchen-Chor allzuweit extendiret/ als war nichts nöthiger und billiger/ als die Augen aufzuthun/ und darauf attent zu seyn/ damit das vormahlige Simultaneum in dem Kirchen-Chor sowohl/ als dem Schiff oder Langhauß/ bis zu andern Zeiten vor die Reformirte sowohl/ als Catholische/ conserviret werde/ hinc illæ lachrymæ! bestehet demnach der Inhalt der mehr bemeldeten Klägern/ so mich zu denigriren und in Ungnad zu bringen gesucht/ auch würcklich solches zuwege gebracht/ samt beygefügter meiner Erläuterung und Verantwortung hierinn/ als nachfolget/ und zwar.

Ad Artic. 1. Man hat an Seiten derer Reformirten Gemeinde niemahlen ein mehrers gesuchet/ als den Statum quo zu conserviren/ so nun das Simultaneum ohngekräncket bleiben soll/ so ist die gröste Billigkeit/ daß keines von beyden Theilen/ Catholisch oder Reformirt/ etwas absonderliches prætendiren/ oder haben kan/ sondern die Possession des Chors sowohl/ als des Schiffs/ muß beyden Theilen gemein bleiben/ welches auch das eintzige ist/ um derentwillen diejenige/ welche die Erinnerung wegen des allzugroß angelegt gewesenen Chors mit Fug und Recht gethan/ eben so wenig/ als ich/ einer bösen Intention vielweniger einiger Aufruhr beschuldiget werden können/ sondern man suchte nur mehreren Platz/ welcher bey Haltung des H. Abendmahls und sonsten erforderlich war/ zu erlangen/ daß aber diese Persohnen nicht namhafft gemacht werden/ geschiehet/ um nicht ohne Noth ihnen eine oder die andere Ungnade oder Feindschafft auf den Hals zu ziehen/ und kan/ daß dem also seye/ behauptet werden/ welches zu keiner Verunglimpffung/ sondern um deßwillen angeführet worden/ um hiedurch an den Tag zu legen/ daß selbsten die gemeine Leuthe die Unbilligkeit dieser Sache wahrgenommen/ und derowegen/ zu dergleichen still zu schweigen/ mir um so weniger thunlich und verantwortlich gewesen wäre.

Ad Art. 2. 3. & 4. Wie kan diesen Klägern bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht einige Ungnade oder der gantzen Regierung Widrigkeit durch diese Kirchen-Affaire zu Hals kommen/ da sie doch eben diejenige sind/ so alles eingewilliget/ auch noch mal-ulè zu defendiren trachten/ was zu Stöhrung des Simultanei mit der Reformirten Gemeinde Nachtheil gereichet? Man lebet vielmehr des unterthänigsten Vertrauens/ daß/

 wann

wann Jhro Churfürstliche Durchleucht dieser Sachen gründliche Beschaffenheit ohnpartheylich vorkommen wird / dieselbe sowohl die Reformirte / als Catholische / so lang das Simultaneum währen soll / kräfftiglich schützen und handhaben werden.

Von schimpfflichen / unwahren und unchristlichen Anzäpffungen der Regierung ist mir nichts bekant.

Ad Art. 5. Wann die Catholische in dieser Kirchen niemahlen etwas vor sich allein prætendiret / warum hat dann der Herr von Langen den grossen Raum unter dem Glocken-Thurn / als vormahligem Kirchen-Chor / so / ehe die Kirche abgebrochen war / gemeinschafftlich gewesen / gleich anfänglich / nach Erbauung der neuen Kirch / privativè prætenditet / und vor die Catholische in Possession genommen / auch derenthalben unter allerhand Versprechungen mich zu einem sogenanten Contract angelocket / da doch solchen zu vergeben in meiner Macht und Gewalt nicht gestanden? Warum hat man der singenden Jugend / so in dem vorigen Kirchen-Chor jederzeit ihren Platz gehabt / nunmehro nicht verstatten wollen / die Possession in dem neu erbauten Kirchen-Chor zu behaupten? Gestalten die Sorge gar nicht nöthig / daß an der Catholischen Kirchen-Zierath einiger Schade zu befahren; Warum ist denen Reformirten Kirchen-Aeltesten / Allmosen Pflegern und andern zum Presbyterio gehörigen Persohnen / aus Ursachen / daß sie nur einen Sonntag in dem neu erbauten Chor der Predigt zugehöret / eine so harte Geld-Straffe / in 96. fl. bestehend / angesetzet worden? Die Billig- und Nothwendigkeit erfordert demnach / daß nicht nur die singende Jugend mit dem Schulmeister (als welche bey denen Catholischen Chor-Sänger genant werden) sondern auch die zum Presbyterio gehörige Persohnen bey sothaner Possession manuteniret werden / dessen man um somehr berechtiget / als denen Gerichts-Persohnen Erlaubnüß ertheilet ist / in dem Chor ihren Sitz zu nehmen.

Die Rudera der Kirchen auf dem sogenanten Palmberg betreffend / gleichwie alle Kirchen in diesen Landen Anno 1618. denen Reformirten privativè zuständig gewesen / auch post Pacem Westphalicam restituiret worden / also hat man Reformirter Seiten annoch daran völliges Recht / und läst sich durch dasjenige / was in dem Synodali enthalten / keines weges abtreiben. Was diese 5. Kläger mit denen Catholischen dißfalls verabredet / gibt der gantzen Reformirten Gemeinde kein Præjudiz, sie haben auch darzu keine Vollmacht gehabt / die Kirche im Flecken / sambt dem Chor / so damahlen unter dem Kirchen-Thurn befindlich / war den Reformirten groß genug / einfolglich auch denen Catholischen / so dieses Orts den kleinesten Hauffen ausmachen; So wohl ich / als Pfarrer / wie auch das Presbyterium, haben an solcher Verabredung keinen Theil genommen / dienet demnach nicht ad rem, die neuerbaute Kirch ist grösser und weiter / als die vorige / ergò muß die singende Jugend zusamt dem Presbyterio in dem Chor keine Possession haben.

So nun ermeldte Fünff Gerichts-Persohnen / nach Jnhalt ihrer Klag-Schrifft pag. 3. Lineâ 19. & 20., anderst nichts verlangen / als daß es im Stand bleibe / wie es nun mit der Kirchen stehet / so ists eine Anzeigung / daß ihnen wenig daran gelegen / was in Kirchen-Sachen vorgehet / und daß sie von dem Statu des Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens nichts mehr wissen wollen / ja auch kein Verlangen tragen / in dergleichen Statum restituiret zu werden / als darinn doch grosse Potentien ihre Sorgfalt vielfältig angeleget haben.

Ad Art. 6. Gleichwie ich derjenige / welcher von allerley Prætensionen des Herrn von Langen in plurali etwas berichtet / nicht bin / wie dann / was pag. 2. lin. 3. & 7. Addit. 12. von der Erlassung zweyer Gulden Straffe gemeldet worden / mir nichts bewust ist; Also bestehet seine starcke Prætension in singulari darinnen / daß er 200. fl. wegen des Fassel-Ochsens / welchen er in seinem Schloß-Hof gehalten / von mir haben wollen / und deßwegen zum erstenmahl den 8. Septembris 1721. bey Jhro Churfürstlichen Durchleucht Klage geführet / welches dann auch ohnleugbar und gewiß / wie auch daß die Hochfürstlich-Wormsisch-Hochlöbliche Regierung denselben hierinnen unterstützet habe / wie die von ihme übergebene Klag-Schrifften und die hierauf ertheilte Decreta solches in mehrerem zeigen / auch Addit. 14. enthalten.

Den Fassel-Ochsen zu halten belangend / so ist meinen Antecessoribus bey Menschen Gedencken niemahlen dieses Onus zugemuthet worden / vielweniger obgelegen / zudem so ist auch vor- in- und nach dem Badischen Frieden es darbey geblieben / wie denn in solchem Statu, von Anno 1715. meines angetrettenen Pfarr-Diensies an / damit nicht belästiget worden bin / dabey es auch noch seine Bewandtnüs hätte / wann nicht Anno 1721. den 3. Maji der Herr von Langen unter Versicherung / daß mir der ohne dem zur Reformirten Pfarrerey rechtmäßig gehörige / bis dahin aber zum Theil hinterhaltene kleine Zehende sowohl / als die Halbschied des Heu-Zehendens / welche sonst ebenmäßig zu dieser Pfarr gehörig / von langer Zeit her aber wegen unterlassener Haltung des Fassel-Ochsens nicht von meinen Ante-

cesso-

cessoribus, sondern von denen Laumersheimer Einwohnern selbst eingethan worden/ beneficiret/ und der gantze kleine von allen Laumersheimer Einwohnern/ so Catholisch- als Reformirter Seiten/ nebst dem halben Heu-Zehenden abgegeben werden solte/ mit theuren Worten zugesagt/ und ich mich hierauf freywillig hierzu erkläret gehabt hätte/ darauf hin würcklich einen Fassel-Ochsen eingestellet/ also/ daß (weil dieses Orts nicht nur in Winters- sondern auch Sommers-Zeit das Vieh in den Ställen stehet) ich grossen Schaden in bisheriger Haltung dieses Fassels gehabt/ und hätte er/ Herr von Langen/ seine stierichte Kühe in dem Nonnen- oder Pfarrhof zu einem von beydem Fassel-Ochsen führen lassen können. Dieses war Contractus mutuus, es ist aber in Abgebung sothanen Zehendens keine Parole gehalten worden/ in specie wurde in Aussfertigung des Contracts der so gewiß zugesagte Heu-Zehende ausgelassen/ jedoch aber nachgehends der error von ihme/ dem Herrn von Langen/ selbst erkant/ und mir heilig zugesagt/ sich dahin zu bearbeiten/ damit solches zur völligen Richtigkeit gelangen solle. Es ist aber solches/ so lang ich in Laumersheim war/ nicht in den Stand gekommen.

Daß nun wohlermeldter Herr von Langen einige Jahr vorher eigenwillig/ um einer besondern fremden Art Viehes willen/ einen Fassel-Ochsen in seiner Stallung gehalten/ ein solches kan mich nicht graviren/ sondern heisset volenti non fit injuria, so daß mithin seine starcke Prætension cessiret/ meine Prætension aber wegen des von 8. Jahren Zeit her von ihme und allen Catholischen Einwohnern mir hinterhaltenen und denen zeitlichen Herren Catholischen Pfarrern eigenmächtig zugestellten kleinen Zehenden/ so eine merckliche Summam ausmacht/ in alle Wege mir reserviret bleibt.

Ad Art. 7. Wann Herr Hof-Rath Brasseur mit verschiedenen bißigen Wörtern von mir wäre angegriffen worden/ so würde er schon im Stand gewesen seyn/ sich zu defendiren/ und würde derselbe solcher Leuthe/ welche Kieffer/ Schneider/ Acker-Leuthe/ theils auch Schreibens ohnerfahren/ zur Vorsprach nicht vonnöthen gehabt haben. Der in Anno 1721. errichtete Contractus mutuus ist zwischen dem Herrn von Langen und mir allein in Vorschlag gebracht/ und nachgehends von mehreren unterschrieben worden; So nun/ was die Kirche und deren Erbauung betrifft/ billiger massen alles communicato consilio, und nicht so einseitig von ihme/ Herrn von Langen/ angefangen und vollzogen worden/ so hätte es seine gute Bewandnus gehabt/ nun aber ist/ ohnerachtet das alte Chor denen Catholischen privativè cediret gewesen/ das neue Chor allzu groß zu der Reformirten Gemeinde Nachtheil angelegt/ das Mäuerlein daran einseitig und eilfertig aufgeführet/ auch communis vox & fama gewesen/ das gantze Chor solte mit einem eisernen Gegitter von dem Schiff abgesondert werden/ wie dann nach Inhalt Commissions-Protocolli pag. 27. 30. und 31. in mehrerem zu ersehen/ was die abgehörte Zeugen derenthalben deponiret/ immittelst auch wahrgenommen worden/ was Pfarrer Saladin zu Rheintürckheim denen Kirchen Gravaminibus sub dato den „8. Octobris 1721. nach Inhalt Abdruckes zu End des 12ten Additamenti hisce „formalibus inseriret. 111. Ratione der Kirche/ daß man 1715. das Chor von dem „Navi der Kirche welche beyde zuvor gemeinschafftlich waren/ verschlossen/ und denen Re„formirten den Eingang und dessen Gebrauch verwehret/ imgleichen wessen Pfarrer Fickeisen in bemeldetem Abdruck/ wie pag. 19. zu sehen/ sich beschweret/ da es dann billig geheissen: Tunc tua res agitur paries cum proximus ardet, annebens nichts nöthiger gewesen/ als/ da absonderlich mehrbenante 5. Kläger als Gerichts-Persohnen/ zum theil auch Presbyteri, von der Reformirten Gemeinde Interesse nicht nur abgewichen/ und zu der Gegen-Parthie sich geschlagen/ sondern auch alles/ was nur an sie begehret werden mögen/ placidiret/ ja noch mich und ihre Christliche Mit-Brüder/ so vor die Religion und Kirche gestanden/ bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht gantz unverschuldter Weise als unruhige/ Aufrührer/ Meutmacher rc. sehr hart angeklaget/ mit Zuziehung des Presbyterii und der Gemeinde mich vor den Riß zu stellen/ und sothanem neuerlichen Beginnen nach aller Möglichkeit zu steuern/ auch Fleiß anzulegen/ um die Possession des Kirchen-Chors zu behaupten/ gestalten dann in deren bemeldten Klägern Macht und Gewalt nicht stehet/ sothanes Kirchen-Recht und Simultaneum zu vergeben/ ja wann noch mehrere Glieder der Reformirten Gemeinde wären/ so mit Forcht und erzitterndem Hertzen solches zu Protocoll gegeben/ so ist deren Verwilligung dißfalls gantz unkräfftig.

Die Versammlung derer Reformirten Haus-Vätter im Schul-Haus belangend/ um mit denenselben wichtiger Sachen wegen mich zu besprechen/ wird von mehrbesagten Klägern pag. 4. gantz injurios als eine Winckel-Zusammenkunfft/ Friedens-Stöhrung rc. declariret/ auch vermeldet/ ob wären lauter junge Leute mit Aus-

schliessung ihrer darzu gezogen worden / da doch Leuthe von 40. 50. 60. und mehr Jahren præsentes gewesen. Dessen die Gegentheilige selbst / wie pag. 18. 19. und 20. in ihrem geführten Protocoll zu ersehen / geständig seynd / auch es vor keine Winckel-Versammlung zu declariren / gestalten das Schul-Haus nahe an der Kirchen / bey dem Rath-Haus / an der mittelsten Gassen und Strassen gelegen / daß aber diese Kläger und Gerichts-Persohnen ich darzu nicht beruffen lassen / ist aus dem Absehen geschehen / weilen solches vor das Wohlseyn unsers Kirchen-Wesens mehr nachtheilig / als nützlich / erachtet worden. So nun einem jeden Schultheissen oder Burgermeister auch in dem geringsten Dorff / denen Zunfft-Meistern eines jeden Handwercks erlaubet ist / die Unterthanen oder Zunfft-Genossen auf das Rath-Haus / ja auch in ihre privat-Häuser zu beruffen / ohne daß selbige einer Winckel-Zusammenkunfft / Friedens-Stöhrung / Aufruhrs rc. beschuldiget werden mögen / warum solte dann einem jeden Pfarrer verbotten seyn / die Haus-Vätter seiner anvertrauten Gemeinde an einem ehrlichen Ort zu versammlen / da man im geringsten nichts gegen die Landes-Herrschafft oder Dero Interesse vornimmt / und nur auf der Religion und Kirchen-Wohlfahrt bedacht gewesen.

Des Herrn Lehen-Directoris, Hof- und Regierungs-Raths / Herrn Brasseur, geführte Commission belangend / so lasse dieselbe in ihrem Werth beruhen / wann aber ein Evangelischer Commissarius darbey gewesen wäre / so würden die Interrogatoria gantz anderst verfasset / und / was ad rem und zu der Evangelischen Gemeinde Besten gereichen sollen / anderst vorgenommen / und etwas weiter angeführet worden seyn.

Daß aber pag. 4. lin. 17. die Gerichts-Persohnen NB. Vorsorger der Gemeinde sich nennen / dieses ist man solchen Persohnen nicht eingeständig / indem dieselbe von der Reformirten Gemeinde und deren Wohlseyn in so weit abgewichen / daß sie ihre eigene Glaubens-Genossen mit grosser Unbilligkeit angeklaget / mich aber / ihren Seelsorger / in Churfürstliche Ungnade gesetzet. Wann nun die Gerichts-Persohnen weltliche / Pfarrer und redliche Presbyteri aber mit unterweiliger Darzuziehung ihrer Gemeinde geistliche Sachen tractiren / so gehet alles ordentlich.

Gleichwie in Chur-Pfaltz weder die Regierung noch Kirchen-Rath prætendiret / die Presbyterial-Protocollen in Copia, vielweniger in Originali zu extradiren; Also kan per cœcam obedientiam auch das Ministerium Ecclesiasticum unter allhiesigem Bißthum keines weges hierzu forciret werden.

Daß aber das offtbenante Mäuergen zum Præjudiz deß an diesem Ort gehörigen Tisches des HErrn mit seiner Circumferenz, absonderlich bey Haltung der Communion, einseitig und eigenmächtig / absque communicato consilio erbauet worden / hat bey der Reformirten Gemeinde viele Speculationes verursachet / und ist nicht gnug / daß solches zwey Schuh weiter eingerücket worden / sondern hätte als eine eigenmächtige Neuerung gäntzlich unterbleiben sollen / daß aber die 5. Antagonisten sich erklären / alles eigensinnig zu concediren / ein solches als eine Haupt-Sache stehet nicht in ihrer Gewalt / haben dazu keine Vollmacht / werden auch von der Gemeinde als Vormündere oder Directores keines weges erkant.

Sonsten / weilen diese Gerichts-Männer / eigener Geständnuß nach / die weitläufftige kostbare Commission ausgebeten / so ist ja in jure gegründet / daß sie bis zu der Sachen Austrag die Commissions-Kosten / so lange lis pendens ist / vorschiessen sollen / womit dann andere ehrliche Gemeins-Männer der Execution und Zahlung der Commissions-Kosten hätten überhoben bleiben können.

Ad Art. 8. Daß Herr Hof- und Regierungs-Rath Brasseur die 43. fl. Diæten-Gelder vor sich allein eingezogen / ist mir niemahlen in die Feder eingeflossen / hat aber jemand sonsten ein solches bekant gemacht / dem überlasse ich die Verantwortung; Dann was ich nach Inhalt der Speciei Facti dessen / so wegen des Chors vorgefallen / pag. 23. des 12. Additamenti Num. 25. berichtet / lautet nicht also / sondern insgemein: Es habe nemlich bemeldter Herr Hof-Rath Brasseur 43. fl. Diæten-Gelder zu erlegen anbefohlen / wohin aber solche gekommen / war mir unbewust. So nun diese alles Respects gegen ihren getreuen Seelsorger vergessene Leuthe mit gleicher Müntz bezahlen / und mit der Expression: Unwarheit / beschuldigen wolte / so würde es an Worten mir nicht fehlen / lasse aber den besten Glimpff bey mir bewenden / jedoch wegen derer fast unzehlbaren scharffen und meinen Ehren höchst nachtheiligen Expressionen Satisfaction in alle Wege mir vorbehaltend. Sonsten seynd diese bey der Commission beygesessene Gerichts-Männer eben die Kläger / mit was Recht haben nun selbige zugleich Kläger und Zeugen seyn können?

Ad Art. 9. Daß die Hochfürstliche Regierung mit Abthuung derer Gravaminum gar lang trainiret / ist offenbar / inmassen bereits Anno 1721. den 31. Maji, als Sonntags immediatè vor Pfingsten / auf beschehene Citation, von Hochlöblicher Regierung wegen

gen dem Inspectori Versicherung gethan worden/ so gleich nach dem Pfingst-Fest/ in sein und jedes Pfarrers Beywesen/ die Gravamina vorzunehmen und abzuthun/ welches bis auf diese Stunde aber noch nicht erfolget. Es geschiehet aber mir viel zu wehe/ daß diese und andere dergleichen Sachen mehr/ so das gantze Ministerium Ecclesiasticum concerniren/ mir allein auf dem Halß geschoben werden wollen.

Ad Art. 11. Der Ansatz so vieler Geld-Straffe hat die bemeldte Persohnen sehr ängstiglich verzagt gemacht/ dannenhero selbige/ nach Inhalt der Beylage Lit. H. in gantz unterthänigst-demüthigsten Terminis um Nachlaß der Straff gebeten. Wann nun deren in benantem Memoriali eingeführte Resolution gültig genug seyn kan/ die Reformirte von dem gemeinsamen Gebrauch des Chors auszuschliessen/ dergestalt/ daß nach Inhalt dieses 11ten Articuls niemand/ als die Bischöfflichen Herren Räthe (deren keiner zu Laumersheim wohnhafft) Bediente und Gerichte darinn Platz nehmen/ Reformirter Seits aber bey sogestalten Sachen weder Presbyterial-Stühle noch Bäncke vor die singende Jugend darinnen geduldet werden sollen/ darüber auch Churfürstliche Verordnung ergangen wäre/ oder noch ergehen solte/ so müste man in unterthänigsten Gehorsam sich submittiren/ es ist aber dergleichen noch zur Zeit nichts zum Vorschein gekommen/ weßwegen man dieses Orts beständig sich an den statum quo halten wird.

Ad Art. 12. Wer die Formalia: Figur machen/ inseriret/ auf den wird die Verantwortung ankommen/ bekant aber ist/ daß die Execution zu Erlegung eines theils angesetzter Herrschafftlichen Straffe würcklich vollzogen/ und keines Figur-machens erwartet worden.

Ad Art. 13. Wann diese ungelehrte Leuthe verstünden/ was es heisse: Entia non sunt multiplicanda sine necessitate, so hätten sie scheuen und schämen müssen/ ad nauseam usque so viel und offtmahl alles Respects vergessend/ mit Antzäpffung meiner Ehren/ dergleichen abscheuliche Expressiones eintzig und allein des Kirchen-Rechts wegen aus der Feder heraus fliessen/ und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Gesichte kommen zu lassen.

Ad Art. 14. Gleichwie in diesem Bisthum seithero des Austausches/ nachdem vormahls man unter dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath gestanden/ das Reformirte Ministerium keinen Reformirten Kirchen-Rath hat/ sondern die Hochlöbliche Regierung sich bald vernehmen läßt/ sie seyen unsere Kirchen-Räthe/ bald aber/ der Churfürst seye unser Kirchen-Rath/ bey sogestalten Sachen der Inspector weder Kirchen-Raths-noch Ehe-Gerichts-Affairen zu verwalten hat/ also weiß man auf allen begebenden Fall nicht/ wohin in Geistlichen-und Kirchen-Sachen sich Raths zu erhohlen sey/ als bey ernantem Inspectore.

Daß nun in solcher Haupt-Sache/ sc. bey Abbrechung der vorigen Kirche/ Legung des ersten Steins/ und Wiedererbauung der neuen Kirche/ wie und auf was Weise/ ohne Præjudiz der Reformirten Gemeinde alles einzurichten seyn möge/ der Inspector vorbey gegangen/ weder er/ noch ein anderer Reformirter Geistlicher als Con-Commissarius ernennet worden/ ein solches war etwas neues/ da doch die selbst redende Billigkeit dieses erfordert hätte. Oder wann Eine Hochlöbliche Regierung/ welche so viel und offtmahl von Laumersheim aus drey Stund Weges nach Wormbs zur Cantzley mich citiren lassen/ ehe und bevor die Commission zum Stand gekommen/ der Sachen Umstände wegen mich hätten befragen wollen/ so wolte in einer halben Stunde Zeit dieser gantzen Affaire wegen ein solches Licht gegeben haben/ daß entweder die Commission gäntzlich würde unterblieben seyn/ oder aber die bekante Antagonisten nicht nöthig gehabt hätten/ Ihre Churfürstlichen Durchleucht mit so ungereimten und weitläufftigen Dingen zu bemühen.

Ad Art. 15. Was dißfalls vor ein Gebot angeleget worden/ ist offenbar und gewiß/ zu was Ende aber dem Pfarrer die Correspondenz mit seiner Gemeinde abgeschnitten werden wolle/ ist ohnschwer zu errathen/ mir stehet inzwischen de jure frey/ meine Gemeinde in die Pfarr-oder Schul-Stube zu bescheiden/ welches dann keine aufrührische Winckel/ sondern eine ehrliche Zusammenkunfft gewesen/ welche ich von wegen seiner besondern Ursachen daselbst/ nicht aber im Pfarr-Haus/ vorgenommen hatte. Daß aber diese Gerichts-Persohnen darzu nicht beruffen lassen/ ein solches hat seine vorhin gemeldte Ursachen gehabt.

Ad Art. 16. Die angeführte Beylage sub Lit. C. concerniret nicht mich allein/ sondern das Reformirte Ministerium. Meinem Begriff nach haben diese Leuthe (welche doch keinen Aufruhr erreget/ sondern ihrem aufgelegten Befehl gemäß sich verhalten) unschuldig gelitten/ so es wegen der Protestation oder Remonstration geschehen/ salvo tamen Superiorum & aliorum judicio, massen mir keine andere Ursach bekant.

Ad Art. 17. Alles was zu meiner Schmäh- und Beschimpffung / wie auch zu Kränckung der Kirchen-Gerechtsamen gereichen soll / haben diese Leuthe unterschrieben; Mein Alter erstrecket sich über 33. Jahr / und stehe nunmehro über 8. Jahr im publico Ministerio Ecclesiastico; Vor einen Bau-Directorem habe ich mich noch niemahlen ausgegeben / noch auch solches gesucht / zu dem gemeinsamen Bau der Kirchen aber wäre nichts nöthiger / als ein Bau-Director Reformirten theils / gewesen / und wann ich darzu wäre ersuchet worden / dörfften ein und andere Sachen auf einen gantz anderen Fuß gesetzet worden seyn.

Ad Art. 18. Gleichwie vormahls / also gehöret die singende Jugend auch nunmehro ferner nebst dem Schulmeister in das Chor / wie dann Pfarrer Fickeisen ein Gravamen, (welches bis dato noch nicht abgethan ist) Additamento 12. pag. 19. §. 2. hierüber formiret hat "Da das Chor vor einem Jahr mit einem Unterschlag - - zugemacht - „und der Raum vor unsere Jugend so klein / daß die Sänger bey haltender Com- „munion nicht im Chor stehen können / die doch zum Schulmeister ins Chor gehören.

Ad Art. 19. Wann dieser feindseligen Gemüther gefährliche / und unserm Kirchen-Wesen nachtheilige Rathschläge angenehm gewesen / so hätten sie ungehindert beruffen werden können / nun aber erhellet aus der gantzen Klag-Schrifft / welches Geistes Kinder sie seyen / und wann gegen den sogenanten Haupt-Rathgeber etwas straffbares obhanden gewesen / so würde mein Antecessor, Inspector Fickeisen / nebst dem Presbyterio, selbigen nicht zu solchen Aeltesten Ambt angenommen haben / noch er von langer Zeit her bis dato darbey geduldet / vielmehr ordentliche Klage gegen ihn geführet worden seyn.

Ad Art. 20. Welch ein kahler Vorwand dieser widerwärtigen unbesonnenen Complotisten / so theils aus einer Einfalt / theils aber auch aus Boßheit ihre Nahmen unterschrieben / und schrifftlich vorzustellen sich nicht scheuen dörffen / die Haupt-Ursach auf die Hunde zu legen / es kan ein jeder seinen Hund anlegen / einsperren / oder der Straff derenthalben gewärtig seyn / so hat dieses auf einmahl ein Ende. Es hat aber eine andere Beschaffenheit mit denen Cancellis um den Tisch des HErrn / so nicht der Hunde wegen / sondern aus anderer Erheblichkeit verfertiget worden.

Was die sogenante Communicanten-Bäncke weiter betrifft / so waren derselben keine zur Zeit des Badischen Friedens / sie sind auch nicht in der vorigen Kirche gewesen / diesemnach gehören dieselbe auch nicht in die jetzige / absonderlich da das Gegitter / so den Nahmen der Communicanten-Bäncke tragen soll / die gantze Breite des Chors hindurch einnimmt / und mehr / um uns aus dem Chor zu excludiren / als der Communion halber verfertiget worden / man hat auch / so viel mir wissend / in keiner Catholischen Kirch dergleichen wahrzunehmen / folglichen mag es vielweniger in dieser gemeinschafftlichen Kirch de jure gestattet werden.

Ad Art. 21. Weit ungereimter ists / was benantes Complot zu der Reformirten Gemeinde Præjudiz zu unterschreiben sich unterwunden / ob wäre nemlich zu der Reformirten Vortheil das Mäuergen einseitig weiter hinein gerücket worden / da doch die gantze Kirche / folglichen ein jeder Platz derselben / gemeinschafftlich seyn muß / so viel Platz man nun am Langhaus gewonnen / eben so viel haben wir am Chor verlohren. Die Ahndung aber ist nicht gleich anfänglich / sondern hernachmahln dieses Mäuerleins wegen geschehen / weilen ich vor meine Persohn solches zu thun Bedencken getragen / man auch Reformirter Seiten / nach erfolgter Uberlegung wegen der anzulegen vorgehabten steinernen Treppen aus dem Schiff der Kirchen ins Chor / mit Herrn von Langen sich zu besprechen intentioniret gewesen / dieses aber funde um deswillen keinen Ingress, weilen alles Catholischer Seiten einseitig / gleich als à Religione dominante, effectuiret werden sollen und wollen / womit man jedoch Reformirter Seiten in keine wege content, gestalten dann / künfftiger Vermehrung halber / absonderlich aber / weilen / wie die Laumersheimer in der Dirmsteiner / also die Dirmsteiner Gemeinde mit derselben eine Pfarrerey ausmachend / erweißlich alter Observanz gemäß / von wegen der Sachen Nutzbarkeit zum öfftern in der Laumersheimer Kirchen sich einzufinden hat / der Gemeinde nichts vergeben werden kan.

Ad Art. 22. Wann diese Complotisten so eiffrige Defensores ihres Schultheissen in Religions- und Kirchen-Sachen / und ihme darinnen durchzuhelffen geflissen seynd / wie vielmehr dann in weltlichen Dingen / jedoch ist zum Theil offenbar / und dörffte hiernechst sich noch ferner an den Tag legen / was er / Schultheiß / vor Conduite geführet. Im übrigen sind alle Anordnungen dieses Kirchen-Bau-Wesens fast allein von denen Herren Catholischen / ohne der Reformirten Wissen und Willen / geschehen / einsolglich hat es das völlige Ansehen gewonnen / man wolle eine pur Catholische Kir-

Kirche daraus machen / dessen dann auch unterschiedene Indicia zu sehen seynd / dannenhero mir und der Reformirten Gemeinde obgelegen / auf unserer Hut zu stehen.

Ad Art. 23. & 24. So wenig die drey Männer sich Obrigkeitlicher Auctorität angemasset / vielmehr nur mit denen Mäurern des præjudicirlich angelegten mehrberührten Mäuerleins wegen / nach Inhalt der Speciei Facti dessen / so wegen des Chors vorgefallen / sich besprochen / so schwer ist ihnen vorgekommen / derenthalben gestrafft zu werden / weswegen nicht nur ich bey Hochlöblicher Regierung eine unterthänige Remonstration eingeleget / sondern auch sie selbsten ein Memoriale bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht / dazumahl zu Wormbs residirend / übergeben haben. Meine beygefügte schrifftliche unterthänigste Remonstration und Fürbitte aber ist wegen einer gewissen Verhindernüß zurück geblieben.

Ad Art. 25. Wann denen Chur-Pfältzischen Reformirten Pfarrern / welche derer Gravaminum wegen ebenmäßig dergleichen Zusammenkünffte gehalten / solche Beschuldigungen nicht aufgebürdet / vielmehr sie derenthalben vor ehrliche und treue Männer erkant worden / wie kan dann mir diese in loco publico beschehene Unterredung mit der mir anvertrauten Gemeinde eine heimliche Zusammenkunfft / eine Aufhetzung gegen die Obrigkeit / ja eine Aufruhr benamset werden? Die Obrigkeit ist ja sowohl vor die Reformirte / als Catholische / geordnet / jedem gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Meine Intention aber ist dahin gegangen / daß / weilen mit denen Kirchen-Aeltesten / welche ad dies vitæ im Presbyterio zu lassen von langer Zeit her in usu, kein dem Kirchen-Wesen ersprießlicher Schluß abgefasset werden konte / indem diejenige / so zugleich im Gericht / von der Reformirten Gemeinde Interesse würcklich abgegangen waren / und / um bey denen Catholischen Gunst zu erwerben / deren Parthey dißfalls ergriffen hatten / diese und dergleichen Haupt-Sachen mit Genehmhaltung der Gemeinde vorzunehmen.

Was aber den mit Herrn von Langen errichteten Vergleich betrifft / darauf man Gegentheils stutzet / so wird man / weilen dasjenige / welches mir darbey reserviret hatte / nemlich den halben Heu-Zehenden zu beneficiren / an Seiten des Herrn von Langen nicht præstiret worden / auch Reformirter Seiten an denselben nicht mehr gebunden seyn.

Ad Art. 26. Was in dem 12ten Addit. ad Num. 25. der Speciei Facti §. 12. von der Einhelligkeit der Reformirten Gemeinde angeregt worden / hat auf keine Ruhmsucht meiner Persohn abgezielet / gestalten von mir Niemand aufgestieffelt worden / sondern samtlich Anwesende freywillig den gemeinsamen Gebrauch der gantzen Kirche beyzubehalten Verlangen getragen. Das damahlen geführte Protocoll aber / oder die Nahmen derer / so dasselbe unterschrieben / zu extradiren oder beyzulegen / war nicht rathsam / weßwegen dann auch sothanes Protocoll ad acta Ministerii Ecclesiastici beygeleget worden.

Ad Art. 27. Daß das Hasen-Panier ich nicht ergriffen / oder unter den Hecken mich verborgen gehalten / vielmehr cordatè für die mir anvertraute Kirche und Gemeinde gestanden / davon seynd die Proben am Tag / so gar / daß deßwegen viel Ungemach und Schaden erlitten habe. Ich habe jedesmahl grosser Sanfftmuth mich beflissen / und allen Fleiß angeleget / um aller und jeder Unordnung / so sonsten bey unterschiedener Veranlassung zu Laumersheim gewiß würde erfolget seyn / vorzukommen / und damit nicht nicht meritiret / so freventlich alles Respects vergessend traduciret zu werden.

Die Formalia der Speciei Facti §. 13. betreffend / so seynd dieselbe also zu verstehen / daß / wann einer oder der andere sowohl damahlen / als zukünfftig / in Schaden hierdurch kommen oder zur Straff gezogen werden solte /

1.) Keiner daran einen Wohlgefallen haben solte.

2.) Sich dessen nicht zu entschlagen / vielmehr mit Rath und That seiner anzunehmen.

3.) Wann von Seiten der Gemeinde dißfalls Einer Hochlöblichen Regierung oder Ihro Churfürstlichen Durchleucht etwas zu remonstriren wäre / keiner dessen sich weigern solle. Welches ja innocente Wege sind / absonderlich da wir es nur allein mit mehrgedachtem Herrn von Langen / Geheimen Rath bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / ratione der Veränderung des offtgedachten Mäuergens (welche er auf seine Kosten vornehmen lassen) zu thun hatten.

Ad Art. 28. Davon ist das nöthigste in dem vorigen schon erinnert und angefüget worden. Ich kan aber nicht sehen / wie und wodurch die in Kirchen-Aembtern sich befundene / und meistentheils annoch befindlich seyende Persohnen hiedurch / daß sie in dem Chor / und darzu weit von denen darinnen aufgerichteten dreyen Altären abgesondert / nur an denen Communicanten-Bäncken / und zwar nur einmahl die Predigt anzuhören / gesessen / zumahlen da ich aus Friedliebenheit die singende Jugend aus dem Chor gelassen

 hatte /

hatte/ die angesetzte Straff verdienet haben sollen? Da doch das Simultaneum im Chor sowohl/ als in dem Langhaus/ jeder Religion zugehörig.

Den Gesang und Kinderlehre belangend / so hatte man dieselbe zu verrichten/ wie auch/ daß unsere Communicanten mitten durch das Chor gegangen/ in voriger Kirchen das Recht/ also auch in dieser neuen Kirchen billig / daher über dessen neuerliche Verweigerung man Reformirter Seiten sich graviret befindet. Das Chor aber dermassen gemeinschafftlich zu machen / daß / wie es anjetzo das Ansehen gewinnen will/ allein die Gerichte darinnen den Sitz haben solten / damit kan man um so weniger vergnügt seyn/ weilen in dem Gericht nur ein eintziger Reformirter / die übrige alle / ausser zwey Evangelisch-Lutherischen / der Catholischen Religion zusamt dem Schultheissen zugethan / so nicht in das Chor zu sitzen begehren/ dann so wäre eo ipso das grosse Chor vor die Catholische privativè adaptiret. Nota. Vor weniger Zeit ist noch ein Reformirter Gerichts-Mann verordnet worden.

Ad Art. 29. Dieser gantze Articul, sich beziehend auf die letztere Worte des 15. §. der Speciei Facti dessen/ so wegen des Chors vorgefallen / ist mehrentheils/ wie der Augenschein zeiget / zu des Herrn von Langen weit ausbreitenden Ruhm eingerichtet / welchen ich ihme / in so weit er denselben rechtmäßig besitzen möchte / keines weges benehmen kan/ noch will / wäre ich aber zu Laumersheim in Ruhe gelassen / und zuletzt nicht gar depossidiret worden / so hätte Gelegenheit gehabt/ hierinn und vielen andern Dingen ein mehreres Licht zu erlangen/ und hierüber deutliche Erläuterung zu geben.

Ad Art. 30. Die meiste/ nicht aber aufrührische/ sondern Frieden und Redlichkeit liebende Haus-Vätter hatten sich damahlen eingefunden / und ob gleich Menschen Furcht einige abgeschröcket / so ist doch / was recht und billig war/ geschehen.

Ad Art. 31. Alles / was dißfalls vorgenommen / gleichwie es nicht auf mein privat-Interesse, sondern Krafft meines geistlichen Officii pflichtmäßig zu der Reformirten Kirche und Gemeinde Gerechtsame abgezielet / also ist klärlich offenbar / mit was Ungrund diese Antagonisten sich unterwinden dörffen/ mich als unruhig und unfriedsam zu declariren / deren Zeugnüß dann auch gantz partheylich und verwerfflich sich befindet. Daß aber diese Gerichts- und wenig andere Persohnen/ welche sich entweder um das Wohlseyn unsers Kirchen-Wesens wenig bekümmern / oder aber demselben directè entgegen handeln/ nicht zu dieser Versammlung beruffen lassen/ ist ein klarer Beweiß/ daß ich/ mit Vermeidung unnöthigen Worts-Streits und beförchteter Zwistigkeit/bloß Frieden und Einigkeit unter denen übrigen Gliedern meiner Gemeinde zu stifften und zu erhalten bedacht gewesen seye.

Ad Art. 32. & 33. Was dißfalls berichtet habe/ bestehet/ gleich wie alles übrige/ in der Warheit / und kan behauptet werden.

Ad Art. 34. Dieses Complot, so sich vor Evangelische Christen ausgibt/ solte sich die Wohlfahrt der Kirchen angelegen seyn lassen / hat aber der Christlichen Liebe gantz vergessen/ dahero dann zu ihrer Widerlegung dienet / daß die Evangelisch-Lutherische Kinder von Dirmstein und Laumersheim entweder nach Heuchelheim oder nach Gerolzheim zur Kirche und Catechismus-Unterrichtung sich verfügen / vice versâ aber die Kinder von dannen und mehreren Oertern (allwo man Reformirter Seiten gleichfalls kein öffentliches Exercitium-Religionis hat) in diese beyde Oerter/ um dem Gottes-Dienst beyzuwohnen / sich begeben ; Weilen nun wegen derer zwey Vormittags jeden Sonntag zu halten seyenden Predigten / die Catechismus-Unterrichtung alternativè den einen Sonntag zu Laumersheim/ den andern aber zu Dirmstein zur Nachmittags-Zeit gehalten werden kan/ so ist die Verordnung dahin ergangen/ daß die Jugend an dem Ort / wo die Catechisation gehalten wird / kommen solle / wäre demnach eine schmertzliche Sache/ wann unter benachbarten Herrschafften wohnenden A. C. Verwandten / jungen und alten Persohnen/ ohne Special-Erlaubnüß der Kirchen-Gang ihrer Religion gemäß wolte verweigert werden / da doch die Gemeinschafft der Heiligen solches nach sich führet / die Christliche Liebe auch eben dieses erfordert / zu deme von vielen Jahren her / vor und nach dem Austausch / auch tempore Pacis Badensis, dargegen niemand etwas eingewandt; Da aber denen Catholischen mit grosser Menge aus benachbarten allerley Herrschafft Oertern auf die Tage der Processionen / Bruderschafften/ und sonsten nacher Laumersheim zur Kirche zu kommen ohnverboten/ wer wolte dann verweigern/ und wie solte die Abbtey Mariä-Münster zu Worms davor sich bedancken / oder mit keinem guten Auge ansehen/ wann Reformirte Christen dieser Orten dem Gottes-Dienst beywohnen wollen.

Ad Art. 35. Was dieses gefährliche Complot an Ihre Churfürstliche Durchleucht von Friedens-Stöhrung gelangen lassen/ ist eine abermahlige Verleumdung. Man hat weiter nichts gesuchet/ als placidè in allen Stücken zu verfahren. Was vermög gehabter

Special-

Special-Instruction befohlen ward / hebet dasjenige nicht auf / so Herr Hof- und Regierungs-Rath Brasseur vorgestellet hatte; Nemlich daß ehrlichen Leuthen nicht / sondern allein denen Buben / ins Chor zu gehen gewehret seyn solle / (selbigen Sonntag darinnen Platz zu nehmen ist so viel nöthiger gewesen / weilen aus erheblichen Ursachen die Dirmsteiner Reformirte Gemeinde / als mit der Laumersheimer eine Pfarrerey ausmachende / zugleich in der Kirche gegenwärtig seyn müssen / und also an genugsamen Raum Mangel erscheinen wolte) daß ich aber diese Verordnung gemacht zu haben vermeldet / ist aus keinem Ruhm / sondern um deswillen geschehen / weilen sonsten denen im Chor gesessenen Persohnen so viel mehr würde zugesetzet worden seyn / wohl wissende / daß ein getreuer Hirt seiner Schaafe halber viel leiden müsse / welches ich dann auch / absonderlich seit deme dieses Complot sich gegen mich aufgelehnet / gnugsam erfahren habe.

Den Abendmahl-Tisch betreffend; So hat derselbe in voriger Kirchen unter dem Bogen damahligen Chors / welches klein war / das jetzige aber / wie der Augenschein bezeuget / groß ist / gestanden / so daß / wann das H. Abendmahl gehalten worden / die Communicanten mitten durch das Chor gegangen sind / wahr ist es aber / daß solcher Tisch zum öfftern von seinem ständigen Platz weggenommen / und etliche mahle hinter die Kirchen-Thür geworffen worden / dessen sich die Catholischen zu thun nicht gescheuet / wann sie todte Leichname in die Kirche getragen / solche auf den Tisch-Platz zu stellen; Diesen Tisch des HErrn aber anjetzo in das Chor zu stellen habe niemahlen prætendiret / wohl aber durch Verstellung darzu habenden Rechtes einen abermahligen Beweiß meiner Friedliebenheit an den Tag legen wollen.

Ubrigens seynd bishero keine Stühle für die Herren Räthe Ihro Churfürstlichen Durchleucht / noch für die Abtey Mariä-Münster / oder den Herrn Ambtmann im Chor verfertiget worden / so auch gantz unnöthig / indeme derselben niemand zu Laumersheim wohnhafft / die Gerichts-Leuthe auch schon vorlängst im Langhaus die ansehnlichste Possession ohne mein Wissen und Willen gantz unbilliger Weiß genommen haben / und in das Chor sich zu setzen kein Verlangen tragen / solte aber ein Pfarr- und Presbyterial-Stuhl darinnen erbauet werden / so könten dessen beyderseits Religions-Verwandte ins besondere / des Pfarr-Stuhls die zeitlichen Pfarrer / Catholischer und Reformirter Decanus und Inspector, wie auch andere Pfarrer bey vorfallender Kirchen-Visitation oder andern Begebenheiten zu Zeiten des Gottes-Dienstes sich bedienen.

In genere Ad Art. 36. — 38. Alles und jedes / was dißfalls von mir verrichtet worden / wie das übrige / ist in der Warheit gegründet / und wird sich solches bey genauer und unpartheyischer Untersuchung klärlich an Tag legen und erweisen lassen.

In specie Ad Art. 36. Wahr ist es / daß bey meinem Eintritt in die Pfarrey Dirmstein und Laumersheim Anno 1715. sehr wenig Acta und Documenta gefunden / ich habe seit deme mit nicht geringer Mühe / Kosten und Zeit-Versaumnüß an einem gewissen Ort viele derselben eingesehen / und / was ad Scopum dienlich war / extrahiret / daß also mit gutem Grund mein gethaner Bericht hat erfolgen können.

Ad Art. 37. Abermahl will meine Jugend getadelt werden / wissen dann solche Leuthe nicht / was in dem Buch der Weißheit Cap. 4. ℣. 8. 9. stehet: Das Alter ist ehrlich / nicht das lange lebet oder viele Jahre hat ꝛc.

Ad Art. 38. Hierbey ist zu melden nöthig / daß an meiner Besoldung ich weit grössern Schaden und Abbruch / als mein Antecessor, gelitten / wie solches in Ersehung derer nach dem Baadischen Frieden erregten Grav. Num. 25. und dessen 14. Additamento offenbarlich am Tag liegt / folglich Ihro Churfürstl. Durchl. eine abermahlige Unwarheit darinnen vermeldet worden / ob hätte ich meine gute und richtige Besoldung / da doch männiglich bekant / daß meinem Antecessori, weyl. Herrn Inspectori Fickeisen / so viele Beschwerung / als mir nunmehro geschehen / nicht zu Handen gekommen / allermassen vor- in- und nach dem Baadischen Frieden das sogenante ewige Licht in keine Consideration gekommen / mir aber / und zwar Anno 1716., dasselbe bey dem Catholischen Altar brennend mit Oehl zu fourniren gantz unverschuldeter Weise unter so vielen Unkosten auch beschehener Execution aufgebürdet werden wollen; was für Schaden gehabt / und wie viel Unkosten wegen derer 2. Fuder 1718ter Besoldungs-Wein bis anhero gelitten / ist offenbar; So ist auch der kleine Zehende gantz neuerlich und eigenmächtig mir guten theils entzogen / und denen Laumersheimer Catholischen Herren Pfarrern gereichet worden; Und wie habe ich zu diesen Belästigungen und harten Eingriffen ohne meinen noch grössern Schaden / Verlust / ja Verletzung meines Gewissens / still schweigen können?

Daß aber diese einfältige zugleich auch boßhaffte Kläger auf meine freywillige Resignation oder baldige Veränderung pochen / und solche wünschen / ist gegen die Intention beyder Gemeinden / welche dieser bösen Art nicht sind / sondern ein viel besseres gewünschet / und verlanget /

langet / wie das von ihnen ertheilte Atteſtat in mehrerem zeiget / weßwegen dann auch wegen meiner würcklich höchſtſchädlichen und ſehr beſchimpfflichen Veränderung von meinen beyden Gemeinden Laumersheim und Dirmſtein nach Hoff- und Nordheim an dieſelbe meinen Regreſs zu nehmen Urſach haben werde.

Hätte man mich übrigens nur in Ruhe gelaſſen / wie angenehm würde mir dieſes geweſen ſeyn! Und wann einmahl dieſe drey noch lebende Gerichts-Männer / gleich ihren beyden Mitbrüdern / abgeſtorben / oder dieſelbe ſambt andern unruhigen Köpffen von Ihro Churfürſtl. Durchleucht / mit Verhütung künfftiger Beunruhigung / exemplariter werden abgeſtraffet ſeyn / ſo wird man / wann ich dermahleins wieder nach Laumersheim kommen ſolte / bald ſehen / daß / wie ich keine eintzige Unruhe erreget habe / derſelben auch allhier ratione Nord- und Hoffheim aus der Urſach noch keine entſtanden; alſo ins künfftige in Ruhe werde leben können. Seynd dieſemnach die Worte in fine: dann ſo lange der Mann hier iſt / haben wir keine Ruhe / mit Auslaſſung ihrer fälſchlich fürgegeben Hoffnung activè und nicht paſſivè zu verſtehen. Und iſt hieraus zu ſchlieſſen / daß dieſe Ankläger faſt von gleichmäßiger Boßheit / als vormahls etliche Juden gegen den Apoſtel Paulum Act. 23. ℣. 12. vita enim & fama pari paſſu ambulant.

Ad Art. 39. Die Kirchen-Stunden betreffend / ſo iſt bey Einführung des Simultanei generaliter im gantzen Land es dahin gediehen / daß die Reformirte Vormittags bis 9. / Nachmittags bis 2. Uhr / die Kirchen zu ihrem Gottes-Dienſt frey gehabt; Zu Laumersheim aber hat mein Anteceſſor ſich bereden laſſen / denen Catholiſchen die Vormittags-Stunden im Sommer bis um 9½, zur Winters-Zeit aber bis 10. Uhr zu überlaſſen / hieran wollen die Catholiſche nicht gebunden ſeyn / ſondern es ſeynd / abſonderlich wegen der angeordneten Bruderſchafft / die Reformirte mehrmahlen bis halb eylff ja gar bis eylff Uhr aufgehalten worden / wodurch dann geſchehen / daß / auſſer ſonderbaren / doch ſelten ſich ereigneten Verhindernüſſen / zu Zeiten der Reformirte Gottes-Dienſt etwas ſpäter / als gewöhnlich / ſeinen Anfang nehmen können.

Zu derjenigen Zeit / da ich den Gottes-Dienſt gar verſäumet haben ſoll / habe mich obligirt befunden / meinem kranckgeweſenen Schwieger-Vatter / Pfarrern zu Eych am Alt-Rhein / Nahmens Dieterici, in ſeiner Schwachheit eine Viſite zu geben / und zugleich zu ſeiner Sublevation in ſeinen Gemeinden zu predigen. Weilen nun der meine Vices zu vertreten beſtellt geweſte Geiſtliche Sambſtags plötzlich mit einer Maladie befallen worden / und man auf folgenden Sonntag nicht frühzeitig einen andern Prediger erlangen können / ſo iſt geſchehen / daß zu Dirmſtein keine Predigt gehalten werden mögen / worüber aber bey der Gemeinde keine Beſchwerung ſich ereignet hat / geſtalten ſonſten meinem Pfarr-Dienſt wohl abgewartet / mithin mit ſolcher ungereimten Klage wohl verſchonet / und abſonderlich Ihre Churfürſtl. Durchleucht damit unbemühet hätten bleiben können. Was ſonſten von mir in fine des XIV. Gravaminis wegen derer / ſo poſt Pacem Ryſvvicenſem entſtanden ſeynd / gemeldet worden / iſt erweißlich / ihr Vorgeben aber ungegründet.

Ad Art. 40. Das Schmäh-Wort der Unerſättlichkeit wird mir mit gröſſeſtem Unrecht aufgebürdet / wie ich dieſes auf erforderten Fall mit allen ehrliebenden Leuthen ohne Unterſcheid der Religion gar leichtlich erweiſen könte / es hat aber auch dieſes zu ahnden meiner Pflichten halber mir obgelegen.

Wegen des Zehendens von unterſchiedlichen Schloß-Wieſen / und in welcher Beſchaffenheit ich angeführet / daß entweder ein mehrers der Abbtey Mariä-Münſter abgegeben / oder ein theil deſſelben zur Laumersheimer Pfarrey kommen müſſe / die Sach deutlich vorzuſtellen / fiele zu weitläuffig / und dienet nicht ad rem, gnug ſeye allhier / zu melden / daß ich dieſes in der Beantwortung Herrn von Langen vermeintlicher Klag-Schrifften wegen des in einem Schloßhoff freywillig gehaltenen Faſſel-Ochſens aus keinem andern Endzweck angeführet habe / als nur um mich gegen ſeine ſtarcke in zwey hundert Gulden beſtehende Prætenſion, ſo viel ich immer gekönt hatte / defendiren zu können; zu geſchweigen / daß der halbe Heu-Zehende durch die gantze Laumersheimer Gemarckung / und alſo auch von denen Schloß-Wieſen bey und von wegen Haltung des Faſſel-Ochſens mir zukommet / iſt alſo nichts aus meiner Unerſättlichkeit geſchehen. Woher aber auch dieſes in die von denen Gerichts-Perſohnen unterſchriebene Schrifft gekommen / iſt ohnſchwer zu errathen.

Ad Art. 41. Weilen nach geſchehener nachdrücklichen Anſuchung / um bey Legung des Grundſteins der neuen Kirchen der Laumersheimer Gemeinde die gewöhnliche Solennia zu verrichten / ſolches nicht geſtattet werden wollen / ſo habe mich auf der Cantzley deutlich vernehmen laſſen / wie daß bey ſogeſtalten Sachen man ſich Reformirter Seiten keines weges einfinden werde. Nachdeme aber eine ſchwere Herrſchafftliche Straffe auf die Emanentes geſetzet / ſo ſind wir hierdurch / ſothanes Vorhaben zu ändern / obligiret worden; Wenigſtens hätte der allgemeinen Obſervanz gemäß / gleichwie der Herr

Weyh-

Weyh-Bischoff damahlen eine Oration gehalten / der Inspector sein Officium bey sothanem Actu publico zu verwalten auch admittiret werden sollen.

Was den Platz unter dem Kirchen-Thurn betrifft / so war derselbe seit dem das Simultaneum eingeführet worden/denen Reformirten nicht weniger/als denen Catholischen/zur Verrichtung ihres Gottes-Dienstes gestattet / daß ich aber den Schultheissen / Fleck / dißfalls um Erlaubnuß hätte ersuchen lassen / ein solches lauffet schnurstracks gegen die Warheit/ und hat damit folgende Beschaffenheit: nemlich / als die alte Kirche abgebrochen war / wuste ich nicht gewiß / wo die Catholische ihren Gottes-Dienst / bis die neue Kirche erbauet seye / halten würden / um nun dessen einen gewissen Grund zu erlangen / habe ich / weilen folgenden Tages eine Wochen-Predigt zu halten hatte/ damahlen aus nachbarlicher Freundschafft dißfalls bey ihme / Schultheissen / um Nachricht und Gewißheit Nachfrage halten lassen.

Ad Art. 42. Es bald Anno 1721. der Contract getroffen war / habe sogleich einen Fassel-Ochsen erkaufft / solchen bis dato in grossen Kosten gehalten / der damahl reservirte / zugesagte / auch vermög Competenz-Bücher zur Pfarr gehörige Heu-Zehende aber ist nicht im geringsten weder abgegeben worden / noch ich dißfalls von Hochlöblicher Regierung die erforderliche Versicher- und Handbietung erlangen mögen/ einfolglich ich in Schaden und Unkosten / ja wegen des Fassels in Leib- und Lebens-Gefahr meiner Haußgenossenen müssen stecken bleiben / mithin an meiner Seiten keine Morosität gefunden worden / gestalten / wann eines von beyden Stücken geschehen wäre / ich den Fassel-Ochsen ausgelassen haben würde.

Ad Art. 43. Weilen der Reformirte Schulmeister zu dem Kirchen-Geläut / so more Catholico bey ereignetem Donner-Wetter geschicht / auf Befehl des Schultheissens/ Fleckens / sich weder verstehen können / noch auch von mir übergeben wollen / hat er darüber müssen leiden / und ist zu vermuthen / daß der Glocken-Dienst / nebst der darab fallenden Besoldung / ihme zum theil derenthalben entzogen worden / weilen ich die Gemeinds-Leuthe im Schul-Haus zusammen kommen lassen / wie dann den 10. Septembris 1721. diese Zusamenkunfft war / alsobald darauf aber / nemlich den 17. ejusdem, er vom Glocken-Dienst depossidiret worden ; nun giebt die Inspections-Ordnung klare Maß / daß ohne des Inspectoris Vorwissen und Bewilligung desfalls eigenmächtig nicht hätte verfahren werden sollen.

Ad Art. 44. Es ist bereits in dem Beschluß meines auf Begehren gethanen Berichts Additamento 12. angeregt worden / warum man ad Specialia zu schreiten Bedencken getragen / um nemlichen dardurch alle Weitläufftigkeit zu vermeiden / auf erforderten Fall aber wäre dieses gnugsam erweißlich.

Ad Art. 45. Die Kirchen-Aeltesten hatten im Nahmen und auf Begehren unterschiedener aus der Gemeinde prætendiret.

1.) Daß / wann ein Catholischer Feyertag in der Wochen falle / die Mittwochs-Predigt auf demselben gehalten werden solle.

2.) Daß die Vorbereitungs-Predigt præcisè den Tag vor dem Fest / nicht aber 2. Tage vorher geschehe.

3.) Daß das Allmosen nicht an denen Kirchen-Thüren / sondern in der Kirchen / durch Herumtragung des Klingel-Beutels / gesammlet werden möge.

Welches Begehren mir dann auch den 2. Jan. 1721. durch den Jacob Butzen schrifftlich eingehändiget worden; Nachdeme nun bald darauf der Convent des Reformirten Ministerii Ecclesiastici diese unbillige Prætensiones examiniret / gründlich remonstriret und mich absolviret / so seynd dieselbe gantz wohl vergnügt abgeschieden / mithin habe dieser kahlen Ursachen wegen nicht nöthig gehabt / an den Herrn von Langen mich zu addressiren / vielmehr habe mich zu demselben begeben / um an den Tag zu legen / wie daß mir allezeit Freundschafft angenehmer seye / als Feindschafft ; Inzwischen ist dieses ein sehr unverschämbtes Anbringen von meinen Feinden / um alles herfür zu suchen / was mich hätte verdächtig machen können.

Mit dem Anno 1721. den 3. Maji schrifftlich aufgerichteten Vergleich / welchen einzugehen ich mich sehr genöthiget befande / bin mercklich übereilet worden: Nachdeme am Oster-Sonntag Abends / da nach gehalten selbigen Tages 3. Fest-Predigten / und beyden Communionen zu Dirmstein und Laumersheim / sehr ermüdet war / Hiob Lutz solchen mir angetragen / bin ich ohngefehr 3. Wochen hernach derenthalben / auf offtmahliges Begehren des Herrn von Langen / bey damahlig anhaltender meiner Maladie, und zwar auf den Freytag Abends erschienen / und habe in dasjenige / was damahlen fürgekommen / consentiret / worauf mir der Vergleich gleich Sambstags Vormittags / als eben in geistlichen Meditationibus begriffen war / mit Auslassung eines der fürnehmsten Articuln / nemlich des zugesagten Heu-Zehendens / zur Unterschrifft zugeschicket worden / mit Anfügen vorseyender

seiner eylender Abreise / welchen dann bona fide unterschrieben / unter dem Begehren / das ausgelassene annoch beyzufügen / darüber auch er mehrmahlige mündliche Versicherung gethan / aber zum Effect nicht gebracht.

Den Discours, den ich mit Herrn von Langen geführet / belangend / wird derselbe anders nicht / als ad concordiam abzielend / aufgenommen werden können / gestalten bekant / daß unter denen Reformirten ebenmäßig Bischöffe seynd angeordnet / auch nichts ungewöhnliches ist / daß Catholische und Reformirte / absonderlich bey Leich-Begängnüssen / in einer Kirchen sich versammlen / einer des andern Predigt anzuhören. Wie nun beydes / und vielleicht ein mehrers unter denen Catholischen und Evangelischen Gliedern der Christenheit eingerichtet oder geduldet werden möchte / also hätte solches cum grano salis aufgenommen werden sollen; ich habe hierdurch unsere gottselige und hochweise Reformatores keines weges getadelt / sondern dafür gehalten / quod inventis facile sit addere, und wann mir Zeit vergönnet worden wäre / præliminariter ein Buch in hac materia an des Tages-Licht zu bringen / so doch ad censuram würde gelanget seyn / so hätte man gesehen / quonam sensu ich dieses geredet / und daß quisque optimus Verborum suorum interpres seye. Und zwar in specie, da pag. XI. l. 16. stehet / die Catholischen hätten viel schönere Sachen / als die Reformirte / so gehöret dieses zu demjenigen / was der Herr von Langen von den äusserlichen Zierathen in denen Kirchen und der Zierde äusserlicher Gebäuen vorgestellet / da hierinnen die erstern denen letzteren freylich vorkommen / es hätte aber auch beygefüget werden sollen / was ich aus Anlaß dessen weiter zu dem Herrn von Langen gesagt / nemlich aus dem 93. Ps. v. 5. Heiligkeit sey die Zierde des Hauses des HErrn unsers GOttes / und also das Haupt-Werck auf den Zierath des Hertzens ankomme. Allein an statt daß dieser Discours inter bonos benè aufgenommen werden sollen / ist er von dem Hiob Lutz / welcher sich vermessentlich meinen Freund nennen darff / so freventlich & sinistrè interpretirt und in das Publicum gebracht worden / daß / wann Apelles sein Responsum gegen ihn ertheilen solte / es heissen würde: Ne sartor ultra forficem.

So ist auch eine abermahlige Unwarheit / was lin. 22. und 23. gemeldet wird / ob hätte ich meinen Vatter / den Inspectorem, angestifftet / daß er mit mir ungegründete Dinge unter dem Namen der Religions-Beschwerden übergeben / weilen ich meine Absetzung besorget hätte &c.

Das übrige noch in diesem und dem folgenden oder letzten Articul enthaltene / sich auf pag. 14. Addit. 12. Num. 25. beziehend / stelle ich zu unpartheyischer Dejudicatur anheim / nicht zweifelnde / wann das von mir und beyden Evangelischen Gemeinden / Dirmstein und Laumersheim / Num. 25., und in dem 12ten und 14ten Addit. der Gravaminum im Druck gemeldete genau erwogen wird / annebens die übrige Umstände der Sachen wohl eingesehen werden möchten / von mir ein weit anders und bessers / als bisher geschehen / judicirt werden dörffte.

Wer solte aber nun wohl hieraus schliessen können / daß ein unruhig- und auf einen Aufruhr oder eine andere Boßheit abzielendes Gemüthe in mir seye / da ich doch / wie von Jugend an / also insonderheit zu Laumersheim und Dirmstein nach aller Möglichkeit mit jedermann in Frieden und Einigkeit gelebt / und solches noch weiter in Stand zu bringen vergeblich gesucht.

Die in der Klag-Schrifft in fine annectirte Formalia, gleich als wären Glimpffs halber noch andere Dinge verschwiegen geblieben / machen einen grossen Schein / man hat aber alles / auch das geringste / so mich nur einiger massen hätte denigriren können / aus allen Winckeln herfür gesucht / daher gar bald zu erachten / daß / wann noch etwas in reserve wäre / man solches ohne Bedencken zum Renfort würde gebrauchet haben.

Endlich und schließlich lebe ich guter Hoffnung / daß (weilen / seit deme als Pfarrer in diesem Bisthum nunmehro völlige 8. Jahre stehe / bloß allein gewissenhafft / nach denen Pflichten meiner Ambts-Bedienung / gelebet / und meiner Religion gemäß mich gubernirel / auch redlich und offenhertzig ohne Falschheit in meinem Leben und Wandel und in allen Thaten und Verrichtungen mich betragen habe / beständig auf unterschiedene Art und Weiß beunruhiget / bedrucket / geängstigt und beschimpffet worden bin / wodurch ich die / sonderlich in diesen Jahren / kostbare Zeit nicht weniger meine Leibes- und Gemüths-Kräffte / guten theils mein Vermögen und Lebens-Mittel / zum theil den Credit, und bey vielen Leuthen Ehre und Reputation verlohren) endlich alles sich ändern / auch ich sodann Zeit / Mittel und Gelegenheit haben werde / das übrige / so zu Erläuterung ein und anderer Sache dienlich / in Erfahrung zu bringen / und die Beylagen noch à part zu beleuchten / welches sodann als ein Additamentum dieser Widerlegung wird beygefüget werden können.

Nordheim den 13. Augusti 1723.

Ludwig Philipp Zwengel /
V. D. M.



Num. XXVI.

Kurtzer Auszug der vornehmsten Contraventionum und Gravaminum Religionis, so den Ständen und Unterthanen A. C. im Stifft Hildesheim wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis, und Nürnbergischen Executions- wie auch den Consistorial-Recess von Zeit der Extradition desselben bis hieher zugefüget worden.

1.) Hat man dem Neben-Recess gerade zuwider alle Evangelische Unterthanen Adel und Unadel von allen Ehren-Aembtern bey der Cantzley / Cammer / denen Aembtern überall / und zwar durch gewisse zwischen denen beyden Bischöffen Maximilian Heinrichen und Jodoco Edmundo eines / und dann dem Thumb-Capitul andern Theils errichtete Capitulationes in perpetuum ausgeschlossen.

Videatur Extractus Capitulat. Max. Henr. in Facti Specie pag. 53. lit. Y.

2.) Hat man (2.) wider das Instrumentum Pacis und Observanz des 1624. Jahrs verschiedene Catholische Clöster / Kirchen / Capellen und Schulen aufgerichtet.

Vid. Sec. Extract. Capitulat. Jodoc. Edm. dict. pag. 53. lit. Y. & pag. præc. 51. Lit. U. & pag. 146. 147. num. 1. item pag. 25. Gravam. 9.

3.) Hingegen aber (3.) verschiedene Kirchen / welche die Evangelische in Anno 1624. allein innegehabt / de facto weggenommen / als die zu Wintzenburg / Wiedelah / Hennickenrohde / und Heißumb / ja diese letztere endlich recht Friedbrüchiger Weise demoliret und niedergerissen.

Vide Fact. Spec. 2. pag. 93. usque ad pag. 102. & pag. 29. lit. L. Grav. 1.

4.) Und (4.) contra Instrumentum Pacis in allen Evangelischen Kirchen das Simultaneum Religionis Exercitium de facto, und mit vielen Friedbrüchigen Thätlichkeiten eingeführet.

Vide Fact. Spec. pag. 22. Grav. 1. pag. 30. Grav. 2. & pag. 148. item a pag. 65. usque 74. & pag. 81. lit. O. O. usque 89. item a pag. 151. usque 155. & pag. 176. Grav. 2.

5.) Die auf den Aembtern sich befindende Unterthanen A. C. mit Copuliren / Kind-Tauffen / Begräbnissen zu denen Catholischen Ambts-Patribus sich zu halten gezwungen.

Vid. Fact. Spec. pag. 148. 149. 150. & 151. & pag. 175. Grav. 1.

6.) Hingegen (6.) solche Actus Ministeriales denen Evangelischen Pfarrern bey ihren Glaubens-Genossen in Catholischen Dörffern oder auch auf den Clöstern und Ambts-Häusern contra Instrumentum Pacis durchaus nicht wollen verstattet werden / cum tamen quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debeat.

Hildesheimischer-Haupt-Recess art. 17. Facti Spec. pag. 148. 149.

7.) Daß contra libertatem conscientiæ & religionis die Vätter oder Mütter A. C., wann sie Catholische Ehegatten haben / ihre Kinder in der Catholischen Religion erziehen und unterweisen lassen müssen.

Fact. Spec. pag. 108. & 109.

8.) Die Unterthanen A. C. aber wider Churfürst Max. Henr. selbst eigene Declaration die Feyer- und Fest-Tage der Römischen Kirchen / als Fronleichnams / Marien Gebuhrt / Marien Himmelfahrt / Allerheiligen und dergleichen zu feyren gezwungen worden.

Fact. Spec. pag. 160. num. 11. item pag. 24. Grav. 7. & pag. 32. Grav. 6. & pag. 40. §. Nachdemmahlen. rc. & pag. 176. Grav. 3.

9.) Sind

9.) Sind in denen Evangelischen Städten Peina und Gronau / seit dem die Catholische Clöster daselbst erbauet worden / und an andern Orthen öffentliche Processiones mit Creutz und Fahnen bey Aufrichtung gewisser Altäre wider den Braunschweigischen Haupt-Recess angestellet und gehalten worden / werden auch noch daselbst de facto gehalten.

Fact. Spec. pag. 25. Grav. 8. & pag. 159. Grav. 8.

10.) Sind denen Evangelischen Kirchen / Schulen / Predigern / Schulmeistern und Opperleuthen ihre Güther / Einkünffte und andere Gebührnüssen wider den Haupt- und Neben-Recess von vielen Jahren her entzogen worden / und werden ihnen noch gegenwärtige Stunde entzogen.

Vid. Fact. Spec. pag. 158. Grav. 7.

11.) Daß die vor mehr als 40. Jahren her vacant gewordene Pfarren dem Neben-Recess gemäß nicht conferiret / sondern demselben schnurstracks zuwider zu 4. 5. 6. und mehr 100. biß 1000. und mehr Thlr. höchst-ärgerlicher Weise verkaufft worden / und noch stets / wiewohl heimlich und mit besonderter List verkaufft werden.

Fact. Spec. pag. 24. Grav. 6. & a. pag. 154. usque ad pag. 158. it. pag. 176. Grav. 6.

12.) Daß der in Conformität des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Executions-Recessus von der Kayserl. Majestät und des Reichs Chur-Mayntzischen und Fürstl. Brandenb. Wolffenbüttlischen De- und deren Subdelegatis errichteter von weyland Churfürst Max. Henr. den 12. Martii in Anno 1652. ratificiret und confirmirter Consistorial-Recess. von vielen Jahren her von der Cantzley / dem Officialat-Gerichte und denen Beambten durchgehends gäntzlich durchlöchert und anulliret worden / wie solches fast per Singulos §. §. dicti Recessus erwiesen ist / nur daß das Salarium denen jetzigen Consistorialibus richtig bezahlt wird / und also Gravamen 15. pag. 173. cessiret.

Vid. Fact. Spec. a. pag. 164. usque ad pag. 174. & pag. 23. Grav. 2. 3. 4. 5. & pag. 176. Grav. 7. 8. 9. & 10.

13.) Daß nach Absterben des zweyten â tempore formati Consistorii gewesenen Secretarii Joachimi Bungers / die Præsentatio der Secretarien / wider den ausdrücklichen Buchstab des Consistorial-Recessus denen Evangelischen Land-Ständen de facto entzogen / und solche Persohnen dazu befordert worden / welche sich bey den Vornehmsten der Hildesheimischen Regierung am nachdrücklichsten recommendiren können / wie dann die vormahlige Secretarii Ziegemeyer und Willerding ohne vorhergängige Præsentation der Land-Stände A. C. von dem damahligen Landes-Herrn auf der Hildesheimischen Regierung Recommendation angeordnet worden.

Spec. Fact. pag. 24. Grav. 5.

14.) Daß der vormahlige Vice-Cantzler Schilling und nachmahls der Cantzler Zimmermann sich des Consistorial-Præsidenten Tituls / und mit solchen des Directorii bey dem Consistorio, welches ihnen doch / nach klarer Disposition des Consistorial-Recessus nicht / sondern den vornehmsten Geistlichen mit Zuthun eines weltlichen Raths A. C. zustehet / angemasset / ja dieser letztere so gar sein alleiniges Votum eben so viel als anderer Consistorial-Räthe vota conjunctim zu gelten gar ungereimt sustiniret / daher auch keine Decreta oder Mandata des Consistorii zu exequiren / oder denenselben zu pariren / wann sie nicht von ihm unterschrieben worden / denen Beambten des Stiffts durchgehends verbotten / ja es hat derselbe sich nicht gescheuet / verschiedene von den vormahligen Durchläuchtigsten Häusern Zelle / Hannover und Wolffenbüttel in Anno 1698. an das Consistorium abgelassene Schreiben / worinn die Hildesheimische Consistoriales den Braunschweigischen Neben-Recess in puncto Simoniæ genaue vor Augen zu haben / auf die / derselben verdächtige

dächtige Candidatos scharff zu inquiriren / und sich darin aller rechtlichen Assistence von ihnen versichert zu halten ermahnet worden / so gar unterzuschlagen / und unter sich zu behalten / bis er endlich gar darüber hingestorben.

Fact. Spec. pag. 165.

15.) Hat man wenig Jahre nach errichtetem Consistorial-Recessu die visitationem & remotionem der Pfarrern / Kirchen- und Schul-Dienern im kleinen Stifft dem Consistorio de facto entzogen / und selbigen solche Actus darinn zu exerciren / wider den ausdrücklichen Buchstab der Churfürstlichen Confirmation weyland Maximilian Henrichs / als Bischoffen zu Hildesheim / keineswegs verstatten wollen / sondern die in selbigem Stiffts-Theil befindliche Prediger / Schul- und Kirchen-Diener vor die Aembter Peina und Steuerwald / und wann man je ihnen noch einen Vorzug ihres geistlichen Standes halber gegönnet / an das Catholische Officialat-Gerichte citiret / sie daselbst ohnverhörter Sache auf 50. bis 100. Mfl. unverantwortlich bestraffet / wie solches denen beyden Predigern weyland Johann Pöhlingen zu Adenstedt Ambts Peina / und weyland Henrichen Lages zu Nettlingen Ambts Steuerwald / widerfahren / indem jenem um deswillen / daß er die vom Consistorio wider einen überführten vor wenig Jahren verstorbenen Simoniacum erkannte Censur und Excommunication des überzeugten Simoniaci denen übrigen Predigern des Ambts Peina ex mandato Consistorii notificiret / alle seine Kühe / deren er sechs bis sieben gehabt / von dem Ambt Peina weggenommen / werdiert und verkaufft / diesem aber / weil er zwey in seiner Parochie wohnhaffte und miteinander verlobte Catholische Persohnen copuliret / 50. Gfl. Straffe deswegen dictirt / er darauf exequiret / beyden Pastoribus aber und deren Erben / solcher unschuldig erlittenen Execution halber nicht der geringste Heller erstattet worden / da doch / so viel das letztere betrifft / die auf denen Aembtern befindliche Geistliche Catholische dergleichen Copulationes alltäglich frey und ungestrafft verrichten.

16.) Hat man die Pfarrer / Schul- und Kirchen-Diener / deren Kinder und Gesinde durchgehens im grossen und kleinen Stifft / und zwar zum öfftern um gar geringen Wrogen halber wider den Consistorial-Recess vor die Land-Gerichte gezogen / und sie daselbst aufs härteste bestrafft.

Vid. Fact. Spec. pag. 103. & 163. num. 13. item pag. 164. num. 14. & pag. 176. Grav. 4.

17.) Ist von Anno 1664. bis ad Annum 1705. und also an die vierzig Jahr denen jedesmahls gewesenen Consistorial-Persohnen vom ersten bis zum letzten das Consistorial-Salarium, obschon dasselbe in dem Consistorial-Recess in genere, und nachmahls in der Declaration weyland Churfürsten und Bischoffen Maximilian Henrichs zu mehrmahlen fest gestellet / und denen Consistorialen auszuzahlen befohlen worden /

Vid. Kurtzer Anhang in Fact. Spec. pag. 23. nec non pag. 32. Grav. 7. & pag. 187. 188. & 189.

gänzlich entzogen und vorenthalten worden / zweiffels ohne aus keiner andern Intention und Absicht / als die Consistoriales auf solche Weise / ihrer ohne das beschwehrlichen beyden Catholischen durchgehends odiosen und verhasten Function halber überdrüßig zu machen / und dieselbe gar zu verlassen / welcher Intention jedoch Catholici sehr verfehlet haben.

18.) Daß das Consistorium in seiner durch den Consistorial-Recess ihm beygelegten Jurisdiction von der Cantzley dem Officialat-Gerichte und denen Beambten auf unzehlige Weise turbiret und gekräncket /

 und

und die Consistorial-Decreta, Mandata und Sententiæ vor nichts geachtet worden / wie davon ein merckliches Exempel an dem vormahligen Pastore zu Ostfreisen und Heißumb Ambts Liebenburg / weyland Georg Joachim Buhrdorff / verhanden / als welchem man nicht nur / des ihm vormahls mit und nebst der Mutter-Kirchen zu Ostfreisen angewiesenen Filials zu Heißumb in Anno 1692. auf Anstifften des Closters Grauhoff / und des vor Jahren verstorbenen Ambtmanns zur Liebenburg/alles von Consistorio beschehenen Gegen-Remonstrirens ohnerachtet / de facto entsetzet / sondern ihm auch von solcher Zeit an / alle sothanen Filials halber von dem Closter Grauhoff ihm jährlich gebührende Reditus und Emolumenta ohne die geringste Ursache / widerrechtlichst entzogen / und vorenthalten / hergegen aber weil er sich solcher gantz unverantwortlichen Thätigkeit halben / bey dem Consistorio beklaget / das Ambt ihm zwey Pferde weggenommen / um ein Spott-Geld werdieren lassen und verkaufft hat / worüber sich dann Pastor solcher Gestalt gegrämet / daß er nicht lange darnach darüber hingestorben / seine hinterbliebene Kinder aber über diese des Closters Grauhoff und Ambts Liebenburgs wider ihren Vatter ausgeübte Thätigkeiten schier an den Bettel-Stab gebracht sind.

Vid. Fac. Spec. pag. 106. lit. X. X. item pag. 116. 166. und 167. num. 15. item pag. 176. Grav. 8. 9. & 10.

19.) Ob zwar nunmehro von etlichen Jahren her denen Consistorial-Persohnen das constituirte Salarium jährlich richtig bezahlt worden / so ist deñoch durch denenselben dem Consistorial-Receß und Land-Tags-Abschiede de Anno 1652. gemäß / auf der Cantzley ein Orth / woselbst sie zusammen kommen und Consistorium halten können / bis in gegenwärtige Stunde nicht angewiesen worden / sondern muß sich dasselbe aus einem Privat-Hause ins andere verstecken lassen / und ist der gegenwärtige Orth / woselbst das Consistorium gehalten wird / von dessen Wieder-Anrichtung / der dritte / dahero auch geschehen / daß bey so offtmahliger Translocirung desselben viele Urkunden / Acta, und andere Nachrichten abhanden gekommen und verlohren gegangen / auch obwohl Land-Stände A. C. und das Consistorium selbst um endliche Anweisung ein oder zwey beständiger Gemächer auf der Cantzley zu Behuff des Consistorii zum öfftern Ansuchung gethan / so ist doch die verlangte Anweisung derselben bis dato nicht erfolget.

Fac. Spec. pag. 24. Grav. 4. & pag. 176. Grav. 9.

20.) Daß fast in allen Aembtern bey denen abhaltenden Rechnungen der Evangelischen Kirchen / absonderlich in dem Ambt Peina grosse Kosten und Uffschläge von denen Beambten wider die Policey und Kirchen-Ordnung darinn gemacht werden / daß dabey solchen Kirchen-Rechnungen Evangelischer Seite Nahmens des Consistorii der Superintendens der jenigen Inspection, worinn die Kirchen-Rechnung gehalten wird / nur allein gegenwärtig ist / dennoch von Seiten der weltlichen Obrigkeit / nicht nur der Drost / Ambtmann / Ambts-Schreiber und Ambts-Voigt solchen Rechnungen mit beywohnen / auch jeder sein Gebühr bekommt / sondern auch daß bey solchen Kirchen-Rechnungen denen München selbiger Aembter E. g. in dem Ambt Peina denen Franciscanern ein gewisses an Gelde / und zwar von jeder Kirche 2. Thlr. jährlichs zu geben angemuthet wird.

Und dieses sind / obwohl nicht alle / jedoch die vornehmsten / das liberum & Publicum Religionis Augustanæ Confessionis Exercitium und dessen zugethane im Stifft Hildesheim etliche 60. Jahr her hart drückende / der Landes-

des Fürstlichen Obrigkeit zwar zu unzähligen vielenmahlen unterthänigst geklagte/ niemahls aber denen Reichs- und Landes-Constitutionibus gemäß/ gebührend und nachdrücklich remedirte Gravamina.

Ob man nun zwar verhoffen sollen/ nachdem das Durchläuchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg/ theils qua compaciscentes, der Braunschweigischen Haupt- und Neben-Recesse, theils als von Kayserl. Majestät und des Reichs wegen zu Errichtung des Consistorial-Recessus respectivè delegiret/ theils aber als perpetuum directorium in dem Nieder-Sächsischen Crayse mit obhabend/ sich der in so viel unzählige Weise und Wege wider den Westphälischen Frieden/ Reichs- und Landes-Constitutionen/ auch andere Pacta publica härtiglich gedrückter Land-Stände und Unterthanen des Stiffts zu dessen unsterblichem Ruhm bey der Posterität vor und nach gnädigst und nachdrücklich angenommen/ und darauf die meisten und herbesten sothaner harten Bedrückungen durch einen in Anno 1711. den 11. Julii zwischen dem der Zeit administrirenden Thumb-Capitul und übrigen Clero eines/ und denen Evangelischen Land-Ständen der Ritterschafft und Städte anders Theils vermittelten Vergleich/ zu beyder Religion-Verwandten völligen Beruhigung und Wiederherstellung guten aufrechten Vernehmens/ auch künfftiger Cultivirung beständiger Harmonie unverfälschter Freundschafft und civiler Einigkeit gütlich hin- und beygelegt worden/ man würde nun Catholischer Seits solchen Receß mit gleicher Aufrichtigkeit/ als von denen Evangelischen geschehen/ nachgelebt/ und sich selbigem in allem gemäß bezeiget haben; So haben doch diese nicht lange hernach leider! von neuem erfahren müssen/ daß auch solchem hin und wieder nicht nur vielfältig contraveniret und entgegen gehandelt/ sondern auch gar von einigen Catholischen vor unverbindlich deswegen gehalten werden wollen/ daß einmahl derselbe nicht gebührend/ und durch Patenta im Stifft öffentlich publiciret oder von den Cantzeln abgelesen und bekandt gemachet/ andern Theils aber durch den zu Baaden in Ergau vollenzogenen Friedens-Schluß Artic. 15. §. Es soll auch der Herr Churfürst von Cölln rc. gäntzlich wieder aufgehoben und cassiret worden. Gleichwie aber jenes an sich unerheblich/ und dieses in facto allerdings irrig/ auch aus ermeldtem Art. 15. im geringsten nicht zu erweisen/ um so weniger aber zu præsumiren ist/ daß in mehr besagtem Artic. 15. und dem gantzen Baadischen Friedens-Schluß kein Buchstab von denen Braunschweig-Hildesheimischen Haupt- und Neben-Recessen/ Westphälischen Frieden- und Consistorial-Receß, Land-Tags-Abschieden und andern Bischöfflichen den gemeinen Rechten und aller Billigkeit gemässen Resolutionibus zu befinden ist; Also haben sich die Evangelischen Land-Stände und Unterthanen Geist- und Weltliche von Anbegin bis hieher feste und unbeweglich daran gehalten/ halten sich auch hinkünfftig vor sich und ihre Glaubens-Verwandte beständig daran/ und zweiffeln nicht/ es werden endlich diejenige/ welche sich mit solcher von einigen Friedhässigen Gemüthern ihnen beygebrachten irrigen Meinung bisher geschmeichelt/ zu bessern und gesundern Gedancken mit der Zeit kommen/ und den gar grossen Vortheil/ welchen sie dadurch erlangt/ und hingegen die wohlverdiente Straffen/ deren sie sich durch die vormahlige vielfältige Friedbrüchige That-Handelung pflichtig und theilhafftig gemacht/ denenselben aber durch den Receß entgegen sind/ reifflich bedencken.

Nun folget/ was nach dem Receß 1711. den 11. Julii theils vorgangen/ theils abgethan werden sollen/ so aber nicht geschehen/ sondern immer ein Gravamen über das ander erfolget.

Ad Speciem und zwar

Ad Artic. IV.

zu komen/so ist zwar die an statt der vorigen von dem Closter Grauhoff und Ambt Liebenburg in An. 1702. de facto eingerissene / neu-erbaute Kirche zu Heißumb der Augspurgischen Confession verwandten Einwohnern / daselbst endlich wieder eingeraumt worden / die von dem verstorbenen Ambts-Voigt Bangen aus der alten Kirchen weggenommener Altar-Tücher aber sambt der Kirchen-Agenda und andern Kirchen-Geräthe noch zur Zeit so wenig restituiret / als die von denen Catholischen tempore Invasionis und Demolitionis verdorbene Glocke auf der Friedbrechere Kosten / wie doch allerdigs billig/ bis dato nicht repariret/ ob aber der / oder diejenige / auf deren Befehl und Anstiffren / vormahls diese Kirche recht Friedbrüchiger Weise abgebrochen / dem Recess und darin beschehenen Versprechen zufolge exemplariter bestraffet seyn / davon ist denen Land-Ständen nichts bewust / ihnen auch davon nichts kund gethan/ sondern ihnen vielmehr das Gegentheil wohl wissend / auch daß die niedergerissene Kirche zu Heißumb vom Closter Grauhoff von gar schlechtem Holtz wieder aufgebauet / und also nicht lange wird bestehen können. Der damahlige Pastor Buhrdorff zu Ostfreysen hat wegen der mit Gewalt abgenommenen Kirchen zu Heißumb viele Klage geführet / daß ihm das Seinige viele Jahre von der Kirchen zu Heißumb entzogen / weswegen er in die äusserste Armuth gerathen / und aus Betrübnüß gestorben / seinen Kindern hat er nichts hinterlassen / so daß sie an den Bettelstab gerathen / und das Brod bey gutherzigen Leuthen suchen müssen / dahero ja billig / daß solchen die entzogenen Revenuen cum fructibus perceptis & percipiendis vom Closter Grauhoff refundirt worden/nach Inhalt Instrum. Pacis und des Recessus 1711. §. 11.

Nun ist zwar in der Kirchen Heißumb von dem jetzigen Pastore zu Ostfreysen der Gottes-Dienst wieder gehalten / aber nicht von denen Beambten zur Liebenburg in perpetuum (Recess-mäßig) solenniter übergeben worden.

Ad Artic. V.

Obwohl vermög des Neben-Recessus de Anno 1643. und dieses Articuli die der Augspurgischen Confessions-Verwandte / zu den Drosteyen und Ambts-Bedienungen hiesigen Stiffts (die Aembter Marienburg und Steuerwald nebst der Thumb-Probstey ausgenommen) ohne einige Einrede und Exception einiger vorher darauf gegebenen Expectance oder Adjunctur (es wäre dann / daß solche von des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Gnaden hochseeligen Andenckens / mit Consens eines Hochwürdigen Thumb-Capituls/ vormahls ausgegeben/) admittiret und zugelassen worden; so sind doch die nach errichteten neuen Recess sowohl zu Wintzenburg und Binderlah erledigten Drosten-Stelle / als die zu Peina / Wintzenburg / Woldenberg und Ruhte respectivè vacirte Drosten-Ambtmanns-Ambt-Schreibers / und Ambt-Voigt-Bedienungen / mit gäntzlicher Zurucksetzung dieses Articuls, an Catholische Subjecta hinwieder conferirt / die von der Augspurgischen Confession aber von solchen Bedienungen / ob sich schon einige schrifft- und mündlich darum beworben / von neuem ausgeschlossen worden; Ja ob wohl vermöge eben dieses Articuls, eine Zeitlang / nach errichteten diesen Recess auf beschehene Præsentation der Land-Stände A. C. zwey Subjecta A. C. als ein Adelicher und ein Gelehrter/von dem der Zeit administrirenden Thumb-Capitul zu Hof-Räthen würcklich aufgenommen / und ex publica salariret worden; so hat man doch beym Antritt Ihrer Churfürstl. Durchl. Regierung des Stiffts Hildesheim / nachdem der Adeliche Hof-Rath der von Bock diß Zeitliche gesegnet / den gelehrten Hof-Rath von dem Rath-Gange ausgeschlossen / denselben

selben auch von solcher Zeit an / bis in gegenwärtige Stunde darzu nicht wieder admittiret / und da inzwischen an statt des verstorbenen Adelichen Hof-Raths drey qualificirte Subjecta zu Wiederersetzung sothaner erledigten Stelle / Sr. Churfürstl. Durchl. von den Land-Ständen A. C. Recess-mäßig præsentiret / und dieselbe um Erwähl- und Confirmirung eines von diesen dreyen Præsentatis mehrmahls angelegentlichst ersuchet worden / ist dennoch bis dato nicht die geringste Antwort / vielweniger die gewührige gnädigste Confirmation erfolget / so daß beyde Stellen der Evangelischen Hof-Räthe bis dato ins fünffte Jahr vaciren; So ist auch eben diesem Articul von dem Thumb-Capitul und sieben Stifftern offenbar darinn contraveniret / daß / obwohl nach ausdrücklichen Inhalt desselben die Schatz-Einnehmere pari numero von beyden Religionen gesetzet werden solten / das Thumb-Capitul und die sieben Stiffter dennoch / als einer von den Catholischen Schatz-Einnehmern mit einer langwührigen Kranckheit von GOtt dergestalt belegt worden / daß er sein Ambt nicht länger verwalten können / uneingedenck ihres Versprechens zugefahren / und einen Catholischen / Nahmens Zeppenfeld / Sr. Churfürstl. Durchl. zu besagter Schatz-Einnehmer-Function recommendiret / höchst-ermeldte Churfürstl. Durchl. aber den von dem Thumb-Capitul und sieben Stifftern Jhro unterthänigsten recommendirten / mit Hindansetzung der Ritterschafft und Städte Præsentatorum confirmiret / und ihnen in gewöhnliche Eyd und Pflichte zu nehmen / Dero Hildesheimischen Regierung befohlen haben / der dann auch der Land-Stände A. C. dagegen beschehenen Protestation ohnerachtet / zu besagter Function admittiret ist / und vor 3. Monathen zu besagter Function obtrudiret worden / im Octobr. 1719. in Beyseyn einiger Capitularen und Geistlichen Clöstern / in deren Gegenwart man schrifftlich protestiret / aber bisher ohne Effect.

Ad Artic. VI.

Ob zwar / vermöge dieses Articuls, die völlige Jurisdictio Ecclesiastica über die Evangelische Einwohner / und Eingesessene Geist- und Weltliche / im kleinern Stifft dem Consistorio eben so / wie es selbige in dem grössern Stifft exerciret / oder exerciren sollen / in perpetuum beygelegt worden; so hat doch das Ambt Peina dem Superintendenti zu Bockeném / welchem die Introductio des Schniedenstedtischen Neo-Pastoris Bremers vom Consistorio committiret gewesen / weder solche Introduction, noch daß ihm zu dem Ende die Pferde der Gemeinde zu Schniedenstedt zu seiner Abholung hergebrachter massen übersandt worden / keinesweges verstatten wollen / sondern hat vielmehr ermeldten Pastorem ohne Zuthun des committirten Superintendentis der Kirchen-Ordnung und Observance schnur gerade entgegen / der Gemeinde alleine vorgestellet / wiewohl doch einige Zeit hernach gedachter Superintendens pro conservando Recessu & Juribus Consistorii die Introduction auch seiner Seits verrichtet hat; Nicht minder hat vorbesagtes Ambt einen verfänglichen Eingriff in den Recess und die Consistorial-Jurisdiction erst neulich darein gethan / daß / als sich der Schulmeister zu Rüber und Wense durch begangenen notorischen Ehebruch seines Dienstes verlustig gemachet / und Pastor nebst der Gemeinde daselbst einen andern aus Bluhmenhagen Fürstenthums Zelle zu solcher Bedienung dem Consistorio Recess-mäßig præsentiret / dieses auch nach vorgegangenem Tentamine denselben admittiret / confirmiret / und zu Erspahrung der Kosten dessen Introduction und Vorstellung dem Pastori loci pro ea vice specialiter committiret / der Pastor auch die Introduction mit

 guter

guter Zufriedenheit der Gemeinde verrichtet / hat sich ermeldtes Ambt dergestalt dagegen gesetzet / daß es nicht nur den Ehebrecher wider den neu bestellten Æditumm bey dem Schul-Hause manuteniret / sondern auch einen andern Schulmeister vor sich daselbst angesetzet / den vom Consistorio confirmirten Schulmeister aber / zu Beziehung des Schul-Hauses und Verwaltung seines Dienstes durchaus nicht verstatten wollen / sondern denselben mit Arrestiren und angedräueter Beschimpffung derogestalt intimidiret / daß er dem vom Consistorio ihm aufgetragenen Schul-Dienst / wann er sonst in Ruhe und Friede leben und nicht beschimpfft seyn wollen / wieder quittiret / da inzwischen die Schule über ein halb Jahr nicht gehalten / dasige Jugend versäumt / der Ehebrecher aber noch vor und nach in dem Schul-Hause gehauset und geheget worden / und als endlich das Consistorium einen dritten nach auch vorgegangenen Tentamine zu setzen / und solcher Unordnung länger nicht nachzusehen / sich Ambts- und Gewissens-halber verpflichtet befunden / und zu dessen Introduction dem Seniori daselbst Commission ertheilet / dieser auch solcher zufolge die Introduction verrichtet / hat das Ambt zu mehrer Bezeigung seiner Animosität / denselben darüber schrifftlich zu Reden zu stellen / mithin aus was vor Macht er solches gethan / zu befragen / sich nicht entsehen / und wird der vom Ambt intrudirte Schulmeister in dem Schul-Hause wider den vom Consistorio admittirten und confirmirten de facto noch würcklich protegiret und geschützet.

Ad Artic. VII.

Membrum 1mum. diesen Articul zuwider ist vor etwan 2. Jahren eine neue Catholische Kirche zu Binderlah erbauet / wie dann auch zu Boltzum auf des Herrn von Frantz und zu Rosenthal auf des Herrn von Metternichs Adelichen Häusern / und in des Ober-Försters Wiedewalds Hause zu Everohde / das Exercitium Religionis Catholicæ publicum alle Sonn- und Feyertäge / auch wohl in der Woche gehalten wird / und ist zu Boltzum eine absonderliche Glocke / um dadurch die in der Nachbarschafft wohnenden Catholische zur Kirche damit zu convociren angeschaffet und aufgehenget worden.

Ad. Ejusd. Artic. VII. Membrum 2dum. daß von denen zu Erbauung der Catholischen Kirche zu Hohen-Hameln und des Closters zu Gronau eingezogenen Ding-pflichtigen Güthern / die Onera publica weder de præterito noch præsenti bis dato nicht abgeführet / wie auch denen Kirchen zu Großen-Freyden und Wintzenburg die ihnen von vielen Jahren entzogene Reditus gleichfalls de præterito & præsenti noch nicht restituiret / da doch vormahls von dem Filial Wintzenburg der Kirchen zu Großen-Freyden vier Fuder Korns partim jährlich gegeben werden müssen / und in Anno 1658., da sie von den Catholischen occupiret / davon noch zur Zeit gegeben / nach deren Occupation aber / und also nunmehro an die 60. Jahre her der Evangelischen Kirche zu Großen-Freyden entzogen worden.

Ad Artic. VIII.

Diesem ist zu Wiedelah und Binderlah von dasigen Ambts-Patribus fast sehr contraveniret / da der erste einen Schulmeister Augspurgischer Confession auf dem dasigen Evangelischen Kirchhofe / der andere aber einen Rinder-Hirten Evangelischer Religion, in Beyseyn des dasigen Ambts-Schreibers / welcher nebst dem Unter-Voigte mit einer Baarte vor der Leiche hergegangen / und dieser die Kirchhof-Schlösser damit aufgeschlagen / und gewaltthätig erbrochen / mit Catholischen Ceremonien begraben / mithin

denen

denen Evangelischen Pfarrern dasiger Orthen die ihnen gebührende Jura Stolæ præripiret und weggenommen haben.

Desgleichen hat der Pater zu Dorstadt eines dasigen Küh-Hirten Kind/ ohnerachtet beyde Eltern Evangelischer Religion sind/ auch der dasige Evangelische Pastor solche Actus vorhin ungehindert verrichtet hat/ getaufft/ item hat dieser Pater Heinrich Samenbergs Kind begraben/ und gehen dergleichen Exempel in allen Aembtern und Dörffern/ wo Catholische wohnen/ vor; Nur ist bey diesem Articul noch anzuführen/ daß der Ambts-Pater zu Schlademb/ so ein Conventual und Professus zu Grauhoff ist/ und dessen Schulmeister/ die uf dem sogenannten Damm daselbst wohnende Evangelische ihnen die Jura Stolæ von Kind-Tauffen und Copuliren zu reichen mit Gewalt dringen/ da doch alle auf besagtem Damm wohnende Evangelischer Religion, und zu der dasigen Evangelischen Kirch in Anno 1624. und von solcher Zeit an ferner unverneinlich eingepfarret gewesen/ und noch sind/ und da sich diese Leuthe dem Catholischen Patri und seinem Küster solche Jura zu reichen geweigert/ sind sie so fort darauf exequiret worden/ wie solches Dieterich Leisten/ Heinrich Sandern/ Hermann Bastern/ Hanß Heinrich Weschen und Robert Hessen widerfahren/ ja man hat sich so gar nicht gescheuet/ diese Leuthe in Gegenwart des dasigen Ambts-Voigts durch den Pfänder zu bedräuen/ daß/ woferne sie nicht augenblicklich die Jura Stolæ dem Ambts-Patri und Schulmeister erlegen würden/ der Pfänder sie prügeln/ die Hauß-Thüren aufschlagen/ und ihnen Bette/ Kleider/ und was sie sonst hätten/ hinwegnehmen solte.

Ad Artic. IX.

Dieser Articul wird zwar von Seiten der A. C. Verwandten exactè observiret/ von den Catholischen aber denselben durchgehends und überall ohngescheuet contraveniret/ und weilen die Catholischen Geistliche auf den geringsten Winck die Execution erlangen können/ denen Evangelischen Pfarrern/ Schul- und Kirchen-Dienern aber solche Executio zum öfftern denegiret wird/ so gibts daher fast durchgehends viele Querelen/ und da ihnen schon an einen oder andern Orthe/ nachdem die Herren Beambte ihnen etwan günstig seyn/ geholffen wird/ wird doch den meisten entweder gar nicht/ oder doch nicht eher/ als nach vielen verdrießlichen Klagen/ auch verursachten beschwehrlichen Wegen und Stegen/ dazu verholffen/ und sie öffters an Unkosten ein mehrers darnach verwenden/ oder an Schuhen s. v. zerreissen müssen/ als die geringen Jura Stolæ austragen.

Ad Artic. X.

Hat der Ambts-Pater zur Wintzenburg gegen den Pastorem zu Großen-Freyden/ da dieser des dasigen Baumeisters in Agone gelegene Frau/ als sein Beicht-Kind zu besuchen ihm vorgenommen gehabt/ sich gar bedrohentlich vernehmen zu lassen unterstanden/ daß/ wofern ermeldter Pastor A. C. aufs Ambt kommen und die krancke Frau besuchen würde/ er Ambts-Pater ihn von dem Ambte herunter prügeln lassen wolte/ wie dann überall die Pastores Augspurgischer Confession die Krancken mit dem Heil. Nachtmahl zu versehen/ auf den Aembtern und Clöstern nicht admittiret werden wollen.

Ad Artic. XI.

An denen Orthen/ da Evangelische in Catholischen Kirchspielen sich befinden/ wird dieser Articul rigide exerciret/ an denen Oerthern aber/

da Catholische in Evangelischen Dörffern oder Kirchspielen wohnen / e. g. zu Bönniemb / Ambts Woldenberg / und zu Everohde / Ambts Wintzenburgs / geben die Catholischen Einwohnere so wenig denen Kirchen / als denen Pastoribus oder Schul- und Kirchen-Dienern / die ihnen von Recht und Gewohnheit wegen zukommende Gebührnissen / nicht / und da sich schon diese bey denen Beambten hieüber beschweren / und sie um die Justiz imploriren / wird ihnen doch von denen meisten Beambten nicht geholffen / noch gleichmäßige Justiz mit denen Catholischen Pfarrern administriret ; Ja obgleich das Consistorium das Ambt Woldenberg verschiedentlich requiriret / dem Oppermann zu Bönniemb zu seinem / von dem in selbigem Dorffe wohnenden Catholischen / von vielen Jahren restirenden / ihm ratione Salarii competirenden wenigen Revenuen zu verhelffen / ist doch darauf nichts erfolget / und will gar unter der Hand verlauten / ob sey dem Ambte / dem Schulmeister zu dem Seinigen zu verhelffen / von der Hildesheimischen Regierung verbotten worden / und dahero die im §. 14. dieserwegen verordnete Commission auch beyderseits Religions-Verwandten zu reassumiren und fortzusetzen die höchste Nothwendigkeit erfordert.

Ad Artic. XII.

Membrum 1mum werden die Processionen in denen Städten Peina und Gronau / unter dem Evangelischen Gottes-Dienst durch die Städte contra observantiam Anni 1624. und den desfalls errichteten Articulum Separatum, nicht alleine vor wie nach de facto gehalten / sondern es sind auch dergleichen Processionen in den Dörffern Graßdorff und Everohde um der gantzen Feld-Marck derselben mit vielen Persohnen / Fahnen und andern Ceremonien / da doch diese Dörffer Evangelische Kirchspielen sind / begangen worden / dergleichen auch an andern Oerthern geschehen.

Ad Membrum 2dum werden die in Catholischen Dörffern wohnhaffte der Augspurgischen Confession Zugethane / die Catholischen Feyertage mit zu feyeren / von einigen Catholischen / so gar durch unternehmende Pfändung genöthiget / wie solches vier Einwohnern zu Wöhle Ambts Steuerwald widerfahren / und ob zwar die Catholischen Einwohner besagten Dorffs denen Evangelischen die ufgezogene Pfande nebst dem Pfande-Gelde und verursachten Unkosten zu restituiren / von Fürstlicher Regierung condemniret / auch sie dazu anzuhalten verschiedene Mandata an die Beambte zu Steuerwald erkandt und abgelassen worden / so haben doch die unrechtmäßig Gepfändete fast Jahr und Tag bey denen Beambten darum sollicitiren / und viele sauere Wege bald nach dem Steuerwald / bald nach der Stadt Hildesheim deswegen thun / zuletzt auch herbe Injurien und Vorwürffe vor Rebellen / auch Räumung des Dorffs und Stiffts / so ferne sie sich zu solcher Abfeyerung nicht zu bequemen gemeint / anhören und verschmertzen müssen. Sonst wird auch diesem Articul darin gar sehr und fast bey allen / insonderheit denen Aembtern Steuerwald und Wintzenburg contraveniret / daß / obwohl darin klar versehen / daß an den Feyer- und Bet-Tagen der Augspurgischen Confessions-Verwandte zu keinen Diensten bey den Aembtern und Gerichtern verabladet und angehalten werden solten / ein solches auch dem Publico & Libro Religionis Exercitio allerdings entgegen ist / daß dennoch solchem zuwider die Unterthanen vorbesagter Aembter an solchen Buß- Bet- und Fast-Tagen zu dem Herrn-Dienst aufgebotten / und da sie nicht erscheinen / desfalls bestraffet werden.

Ad

Ad Artic. XIII.

Ob zwar vielfältig verlauten wollen / daß auch diesem Articul in Conferirung der Pfarren / von theils Catholischen Patronis nach dem Recess nicht nachgelebet / und verschiedene Pfarren von neuen verkaufft worden / weiln jedoch diese ärgerliche und verdammte Mercancerey / so heimlich und mit solcher List gespielet und unterhalten wird / daß nimmer auf den rechten Grund zu kommen ist / und daher auch einige Catholische sich wohl vernehmen lassen dörffen / daß man an Seiten der Land-Stände es nimmer dahin einrichten / noch ein solch Mittel ersinnen und in Vorschlag bringen würde / wodurch diesem Unwesen von Grund aus zu steuren seyn möchte / wie es dann auch an sich wahr ist / und der Ausgang gnug erwiesen / daß das von allen und jeden Candidatis Ministerii desfalls abstattende Juramentum gar nicht zulänglich ist / dieses Malum zu heben / indem die Candidati, ob ihnen schon die Warnung vor dem Meynayd vorgehalten / und das Gewissen gnugsam geschärffet wird / solchen Eyd dennoch jederzeit ausschwöhren / da man doch öffters nach ihrem Tode erfähret / wie die Pfarren mit so und so vielen 100. Thlr. erkaufft worden / auch daher das Consistorium ihm keinen geringen Gewissens-Scrupel macht / da dasselbe moraliter vergewissert ist / daß keine einzige Pfarr im Stifft Hildesheim / sie werde conferiret von wem und an wen sie wolle / irgend einem Candidato Ministerii, dem Braunschweigischen Neben-Recess gemäß / conferiret und verliehen werde / ob es bey solchen Umständen die Candidatos Ministerii auf den desfalls recipirten Eyd mit gutem Gewissen und ohne sich des Meynaydes nicht theilhafftig zu machen / ferner ziehen / und sie dazu verstatten könne / und gleichwohl dieses eines der grössesten Religions-Beschwehrden / und um so unerträglich ist / daß sich auf solche Weise die Land-Stände und Unterthanen in Städten / Flecken und Dörffern des Liberi Religionis Exercitii gar nicht zu getrösten oder zu rühmen haben / sondern die Candidati Ministerii entweder vor sich selbst oder durch andere die libertatem prædicandi verbum Dei, nec non administrandi Sacramenta, von denen Catholischen Patronis erkauffen / sie aber sich nachmahls von solchen Simoniacé promotis und Meynaydigen öffters ungelehrten und ungeschickten Leuthen die Hände uflegen lassen müssen; So geben Sr. Königl. Groß-Britannischen Majestät und Churfürstl. Durchl. die Land-Stände A. C. allerunterthänigst anheim / ob nicht irgend ein Mittel auszufinden seyn möchte / wodurch solch Unwesen von Grund ausgerottet / und der in diesem Punct vormahls so heilsamlich / und mit grössestem Bedacht errichteter / und von Kayserl. Majestät auf ewig confirmirter Neben-Recess, Krafft dessen alle Simonia verbotten / pro recognitione über einen Rosenobel (von den Patronis oder Collatoribus) nicht gefordert / (von denen Candidatis) nicht gegeben / (und da schon jenen ein mehrers von diesem offeriret würde) nicht angenommen werden solle / zu voriger würcklicher Observanz hinwieder gebracht werden könne.

Ad Artic. XIV.

Ist zwar nach vielen schrifft- und mündlichen Sollicitiren der Land-Stände A. C. mit der Commission, zu Untersuchung sowohl des Puncti Simoniæ, als redituum und Jurium Stolæ ratione præteriti, der Anfang endlich gemachet / nachdem sich aber gleich Anfangs in diesen wichtigen Puncten sehr viele und schwere Contraventiones wider die ausdrückliche Inhibition

des Neben- oder Religions-Recessus de Anno 1643. hervor gethan/ ist die kaum angefangene Commissio dem Recess und der darinn stipulirten Restitution der zu vielen tausenden vor die Pfarren unrechtmäßig erhobenen Gelder gerade entgegen/ kurtz abgebrochen/ und dem Land-Rentmeister/ denen Commissariis die Zehrungs-Kosten ferner auszuzahlen von einem Hochwürdigen Thumb-Capitul inhibiret/ auch obschon die Land-Stände Augspurgischer Confession um Reassumir- und Fortsetzung sothaner Commission bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ nach angetrettener Regierung/ ein- und andermahl unterthänigst angestanden/ dieselbe dennoch bis dato nicht reassumiret/ da doch die Untersuchung und Restitution dieser auf viele 1000. Thlr. sich belauffende Puncten ohne alle Weitläufftigkeit und Verzug zu verfügen/ in dem letzten Recess sanctè promittiret worden/ bis hieher aber weniger als nichts erfolget ist. Es haben die Commissarii von der Ritterschafft und Städten/ so bey der Commission mit gewesen/ referiret: Als die Catholische Herren Commissarii gesehen/ daß die angeführten Gravamina mehr als zu wahr/ auch höchst-straffbahr/ so hätten sie begehret/ daß nun die liquide Sachen/ so untersuchet/ abgethan/ restituenda restituirt/ was straffbar zu bestraffen/ und/ wie in Recessen erwehnet/ abgethan werden möchten/ es hätten aber alle Vorschläge nichts verfangen/ so wäre man dabey geblieben/ daß man zuforderst alle Gravamina untersuchen/ und alsdenn mit einander abthun müste/ ingleichen hätten sie Copiam Protocolli begehret/ wie aber nur alles auf die lange Banck zu schieben der Catholischen Absehen gerichtet gewesen/ so wäre die Commissio gantz liegen blieben/ und alle gehabte Mühe und Kosten umsonst und ohne Nutzen gewesen/ bis endlich gar die von dem Thumb-Capitul aus Mittel der Evangelischen Land-Stände darzu verordnet gewesene beyde Commissarii der von Oberg und Syndicus der Stadt Allfeld einer nach dem andern darüber hingestorben/ und also solche Commissio gäntzlich erloschen ist.

Ad Artic. XV.

Ist denen Land-Ständen Augspurgischer Confession noch zur Zeit unbewust/ ob der zeitige Cantzler in seinem Ihro Churfürstl. Durchl. als Landes-Herrn quâ Cancellarius abgestatteten Eyde/ daß er dem Consistorial-Recessui sowohl/ als dem letztern neuen Vergleiche/ nachleben wolle/ mitgenommen/ daß er aber bey seinem Eintritt ins Consistorium die ihm vermög dieses Articuls obliegende Declaration ad Protocollum nicht gethan/ haben sie von denen Consistorialen vernommen.

Ad Artic. XVI.

Membrum 1mum ist die Anweisung gewisser Gemächer/ worauf die Consistoriales zusammen kommen können/ auf Fürstl. Cantzley bis dato noch nicht geschehen/ obgleich die Land-Stände Augspurgischer Confession nach errichtetem Recess, um solche Anweisung bey dem Thumb-Capitul und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln verschiedentlich angehalten.

Ad Artic. XVII.

Obschon/ vermög klarer Disposition dieses Articuls, und des Consistorial-Recesses, wie auch gemeiner Rechte die Personæ & Causæ Ecclesiasticæ, earumque actiones, tàm personales quàm reales & mixtæ, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güther concerniren/ vor dem Consistorio zu tractiren/ zu rechtfertigen/ auch nachmahls von selbigem durch die

Beambte

Beambte zur Execution zu bringen sind / so ist doch demselben von der Cantzley vor und nach darinn eingegriffen / daß / wann etwan ein Pfarr / Schul- und Kirchen-Diener seiner Meyer oder jemand anders / so ihm etwas / es sey nun an Salario, Accidentien / oder andern ihnen als Personis Ecclesiasticis zugehörigen Emolumentis zu præstiren schuldig ist / vom Consistorio belanget / und seine Klage daselbst vorbringet / solche Klagen dennoch unterm Vorwand der gemeinen Regul / quod actor forum rei sequatur, an die Cantzley oder Aembter gezogen und verwiesen werden wollen / wie solches in Sachen Pastoris, Custeri zu Göderingen / wider Hanßen Cromen daselbst / item der beyden Schulmeister zu Gifften und Barnten geschehen / und diesen beyden armen Schulmeistern contra Decreta Consistorii, ihr sauer verdientes weniges Korn / auf Befehl der Cantzley / weggenommen ist.

Ad Artic. XVIII.

Erachtet man unnöthig / die vielen herben und nicht leicht erhörten Contraventiones dieses Articuls weitläufftig anzuführen / nachdem die bekandte Sarstedtische Schulmeister-Sach / und die deshalber in offenen Druck herausgekommene Schrifften / ein gnugsames Zeugniß davon geben / und man von Seiten der Cantzley nicht ersättiget gewesen / diese notorische Consistorial-Sach auf s. v. Grund falsches und lügenhafftes Vorbringen des gewesenen Schul- und Burgermeisters Helmbrechts / wie solches der Ausgang erwiesen / an die hiesige Cantzley alles / von dem Consistorio gleich Anfangs dagegen beschehenen Remonstrirens ohnerachtet / wider die bekandteste Rechte omnino nulliter, und mit vielfältig gebrauchter Gewalt / zu ziehen / mithin die Stadt und Burgerschafft zu Sarstedt in etliche 100. Thlr. Unkosten unverantwortlich zu stürtzen / sondern es hat auch die Cantzley den von dem Rath zu Sarstedt mit Consens und Einwilligung des dasigen nun verstorbenen Pastoris und der gantzen Burgerschafft einmahl rechtmäßig præsentirten / vom Consistorio darauf examinirten / und folglich ordentlich introducirten Schulmeister Hunnium in seinem Ambt vielfältig gekräncket und betrübet / ja ihn zuletzt gar von seiner ufgetragenen Function de facto schimpfflich verstossen / ihn durch 2. Guarde-Reuters beym Kopff nehmen / als einen Criminel und Ubelthäter nur allein deswegen / daß er sich als Persona Ecclesiastica an das Consistorium und dessen Verordnung gehalten / nach dem Steuerwald bringen / und daselbst über 8. Täge gefänglich behalten lassen / ja so gar durch solche Arrestirung ihn gezwungen / seinen rechtmäßig erlangten Dienst / wiewohl nichtiglich zu verschweren / rc. und obschon von der / von einem Hochwürdigen administrirenden Thumb-Capitul angeordnete Commission die Sach unpartheyisch und sattsam untersuchet / des Hunnii Præsentatio zum Rectorat vor rechtmäßig und dessen Restitutio allerdings vor billig erkandt / des Helmbrechts und seiner Adhærenten Boßheit und Lügen aber noch ferner entdecket / und dahero auch von Sr. Churfürstl. Durchl. bey der Verordnung der gewesenen Commissarien es gelassen worden; So ist doch dem Schulmeister seines zugefügten grossen Schimpffs und Schadens halber bis in gegenwärtige Stunde keine Satisfaction und Erstattung wiederfahren / zugeschweigen / daß biß dato so wenig die Urheber dieser aus lauterm Frevel und Muthwillen / ohne einige rechtmäßige und redliche Ursach erhabenen und etliche Jahr auf Kosten der Burgerschafft zu Sarstedt fovirten Weitläufftigkeit / als sonst alle / so dazu directè & indirectè cooperiret haben / der Gebühr nach angesehen / und abgestraffet / der armen Stadt aber / und des nunmehro ab-

gelebten

gelebten Predigers armen Wittwen und Wäysen / die ihnen auf eine ungebührliche Weise / respectivè verursachte schwere Kosten / und weggenommene vier Pferde / so denselben vor 200. Thlr. nicht feil gewesen / von Helmbrecht und seinem damahligen Consorten / und denen / welche die Gelder vor die de mero facto spolitivè weggenommene und verkauffte Pferde erhoben und eingesäckelt / wieder erstattet und bezahlet worden.

Ad Artic. XIX.

Daß auch diesem Articul in vorgedachter Sach vielfältig entgegen gehandelt / und was vom Consistorio nach Erforderung der Rechte und Kirchen-Ordnung / auch anderer sich dabey geäusserten Umstände / in der Kirch und Schule zu Sarstädt / die Verwaltung des Gottes-Dienstes und Information der dasigen Schul-Jugend betreffend / verordnet / unterm mißbrauchten Nahmen eines Hochwürdigen Thumb-Capituls von der Cantzley contramandiret / ja zuletzt gar denen Consistorial-Befehlen keineswegs zu pariren / denen Beambten zu Ruhte anbefohlen worden / solches bezeugen die ergangene / zum theil gedruckte Cantzley-Mandata mit mehrern / wohin man sich geliebter Kürtze halber beziehet / wie dann auch dergleichen noch kürtzlich / in Sachen des jetzigen Pastoris zu Sarstädt contra einen Einwohner in Heisede / Fischhöve genannt / geschehen / und die vom Consistorio pro Pastore wider den Fischhöven in Possessorio abgesprochene Urthel / aller an den Ambt-Schreiber von dem Consistorio desfalls abgelassener Mandatorum ohnerachtet / zu exequiren / dem Ambt-Schreiber zu Ruhte verbotten worden / und die Beambte fast durchgehends / denen an sie abgelassenen Befehlen des Consistorii entweder gar nicht / oder doch nicht eher / als nach abgelassenen vielen Mandatis, und denen Partheyen verursachenden Kosten Parition leisten / wie in causâ Warnebold contra Kaunen an den Ambtmann zu Steuerwald / an den Ambtmann zur Wintzenburg in causâ des nun verstorbenen Predigers zu Breinemb wider die Gemeinde daselbst in puncto der Pfarr-Scheure / und an den Ambtmann zum Woldenberg in Sachen Baur Schaper contra Lares abgelassene Mandata bezeugen.

Ad Artic. XX.

Weilen nach errichtetem Recessu auf respectivè tödtlichen Hintritt des vormahligen Consistorial-Secretarii, auch etwan vor Jahren erfolgte Remotion des gewesenen Consistorial-Schreibers Wöldechens die vormahligen Klagen cessiret; als haben die Stände Augspurgischer Confession die visitationem Consistorii zu Erspahrung der Unkosten / und daß sie die in puncto Simoniæ und derer denen Kirchen entzogener Einkünffte vorgewesene Commission zuvor gerne fortgesetzet und geendigt sehen möchten / zu urgiren keine sonderliche Ursache gefunden.

Ad Artic. XXI.

Diesem Articul ist von dem Ambtmann zur Wintzenburg entgegen gehandelt / indem derselbe dem Schulmeister zu Everohde / anjetzo zu Sehlem stehend / aufs Land-Gerichte zu citiren sich angemasset hat.

Ad Artic. XXII.

Aus diesem / in dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis allerdings gegründeten Articulo ist gleichfalls nach errichtetem Vergleich etlicher Orthen in specie zu Lambspring einem Kannengiesser dasigen Fleckens / welcher

cher Evangelisch/ dessen Frau aber Catholisch ist/ befohlen/ sein ihm gebohrnes Söhnlein in der Closter-Kirchen tauffen/ und eines andern gleichfalls Evangelischen Einwohners verstorbenes Söhnlein auf dem Closter Kirchhof begraben zu lassen; deßgleichen hat besagtes Closter den Jäger Christoph Jürries/ welcher doch sambt seiner Frau Evangelischer Religion, und in dem Evangelischen Flecken wohnhafft ist/ gezwungen/ seinen ältisten Sohn in der Catholischen Religion erziehen/ zweene andere seiner Kinder aber in der Closter-Kirchen tauffen zu lassen; ja es gehet dieses Closter odio Religionis so weit/ daß/ weil es die Jurisdiction übers Flecken hergebracht/ in dem Fall/ wann etwan ein oder ander Evangelischer Einwohner sein Haus an einen Evangelischen Einwohner in- oder ausserhalb Fleckens verkauffen will/ es durchaus nicht verstatten/ sondern dasselbe an Catholische verkaufft wissen/ oder aber selbst in den Kauff tretten will/ und da sich die Leuthe ihrer Freyheit hierunter bedienen wollen/ werden sie mit andräuender Hinwegnehmung ihrer von dem Closter recognoscirender Meyer-Länderey dazu gezwungen. Auch hat man zu Hohen-Hameln Catholischer Seits so gar zween Evangelische Männer/ welche sich an Catholische Frauens verheyrathet/ hart genöthiget/ bey denen aufgerichteten Ehe-Stifftungen sich zu reversiren/ ihre Kinder hinkünfftig ohne Unterscheid Catholisch tauffen zu lassen/ wie solches Christian Giesecken/ welcher/ ob er gleich Evangelisch/ dennoch seinen Sohn zur Catholischen Schule hält/ und Klageshacken widerfahren ist/ als welchen der Catholische Pastor nicht eher copuliren wollen/ bis er seine Kinder ohne Unterscheid in der sogenannten kleinen oder Catholischen Kirchen tauffen zu lassen angelobt; Desgleichen ist Heinrich Volmer daselbst/ seinen ältisten Sohn/ ohneracht er in der Evangelischen Kirchen getaufft worden/ in die Catholische Kirche zu schicken gezwungen; ja man hat so gar dem Gastwirth daselbst/ Philipp Julio Güdecken/ seine Stieff-Tochter/ welche in der Evangelischen Religion getaufft und erzogen worden/ gar aus dem Hause genommen/ und sie zur Catholischen Religion verleitet/ auch ob sich gleich Pastor Loci dagegen gesetzet/ und die Stieff-Tochter zu sich fordern lassen/ hat man doch derselben zu ermeldtem Pastori zu kommen nicht verstatten wollen.

Wie Philipp Krahmer/ Einwohner zu Everohde/ wegen der Evangelischen Religion aus seinem von Grund auf neu-erbauten Hause vertrieben/ und solches nebst Vieh und aller Haabseeligkeit einem liederlichen Kerl/ Hanß Stümpel genannt/ weil er Catholisch worden/ hingethan/ der unschuldige Philipp Krahmer noch dazu mit harter Gefängniß belegt/ darinn er vor Tod gelegen/ und wunderlich davon kommen/ aber nachgehends mit Frau und Kinder ins Elend verjagt/ und alles Seinige mit dem Rücken ansehen müssen/ ist in Specie Facti pag. 110. & porro mit Verwunderung zu sehen/ dieser aber zu Coppenbrugge jetzo sich aufhält/ und durch saure Arbeit endlich daselbst ein Haus aufgebauet/ darinn er mit den Seinen kümmerlich lebt. Nun ist nicht allein an sich selber billig/ auch im Recess 1711. §. 22. enthalten/ daß gedachter Philipp Krahmer sein Haab und Guth cum fructibus perceptis wieder bekomme/ sondern daß auch solche Attentata oder vielmehr Paci fragia bestrafft werden.

Damit man die vornehmste Beylagen/ worauf obige Gravamina sich gründen/ und beruffen/ so gleich bey der Hand habe/ so folget hier sub

Lit. A. Der Extract Hildesheimischen Haupt-Recessus von Anno 1643.
Lit. B. Copia Religions- oder Neben-Recessus.
Lit. C. Extr. Instr. Pac. §. 30, 31, 32, 33. sambt der Teutschen Chur-Mayntzischen Ubersetzung.
Lit. D. Des Fürstl. Stiffts Hildesheim Consistorial-Recess von Anno 1651.
Lit. E. Bischöffliche Ratificatio und Confirmatio von Anno 1652.
Lit. F. Reversales des Bischoffen und Thum-Capituls von Anno 1645.
Lit. G. Reversales von 1652.
Lit. H. Letzter Hildesheimischer Landes-Recess vom 11. Jul. 1711.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Extract Hildesheimischen Haupt-Recessus, wie solcher zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ weyland Herrn Ferdinanden/ in Bäyern Herzogen/ als Bischoffen zu Hildesheim; und dann Herrn Herzogen August und Herrn Herzogen Christian Ludewigs Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. den 17/27. Aprilis Anno 1643. zu Braunschweig aufgerichtet/ und von Röm. Kayserl. Majestät Ferdinand dem Dritten/ allerseits hochseeligen Andenckens den 15. Julii selbigen Jahrs confirmiret worden.

§. XVII.

Zum Siebenzehenden/ Obwohl Wir die Herzogen gerne gesehen/ und an Unserem fleissigen Anhalten/ Mühwaltung und Sorgfalt nicht erwinden lassen/ daß die in dem also genannten grössern Stifft Hildesheim belegene und in der Restitution mitbegriffene Clöster/ Adeliche Landsassen/ Aembter/ Städte/ Flecken und Dörffer/ samt allen deren Eingesessenen/ bey dem freyen Exercitio publico Augustanæ Confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden möchten; Und aber Wir der Churfürst als Bischoff/ und ein Thumb-Capitul zu Hildesheim solches gar nicht eingehen können/ ja viel lieber die gantze Handlung zerschlagen und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen; So haben Wir die Herzogen/ auf gepflogene reiffliche Berathschlagung/ was nicht zu erheben/ oder zu ändern gewesen/ es endlich dahin kommen lassen müssen/ daß Wir der Churfürst als Bischoff zu Hildesheim/ und Thumb-Capitul/ so viel die Religiosos und Clöster betrifft/ auf sonderbare Recommendation der Herren Herzogen/ und weil ohn daß der Scopus dieser gantzen Handlung dahin gerichtet/ daß ein jeder zu demjenigen was er in Anno 1519. gehabt/ (soweit kein anders in diesem Haupt- und Neben-Recess verglichen) restituiret werden solle/ Uns hiemit dahin erkläret/ diejenige Clöster/ so Uns Inhalts dieser Transaction eingeräumet werden/ mit denen Religiosis besetzen lassen wollen/ welche Rechtswegen dazu befugt/ denen von Adel aber/ so in Unserm Stifft seßhafft und von Zeiten der Fehde unter den Herzogen zu Braunschweig gewesen/ nunmehr aber abgetretten werden/ indulgiren und verstatten Wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Augustanæ Confessionis, wie dieselbe bishero in diesen Fürstenthümen und Landen im Schwange gangen/ diesergestalt/ daß sie selbiges für sich/ ihre Weiber/ Wittiben/ Kinder/ Gesinde/ Diener und Hausgenossen gebrauchen mögen/ allermänniglich unbehindert/ von der Zeit/ wann die Extraditio des Stiffts geschehen wird/ anzurechnen/ die nechstfolgende siebenzig Jahr/ denen übrigen in Städten/ Flecken und Dörffern wohnhafften Unterthanen/ ihren Weibern/ Wittiben/ Kindern/ Hausgesinde und ihren Nachkommen/ indulgiren und verstatten Wir gleichfalls besagtes liberum & publicum dictæ Augustanæ Confessionis Exercitium die nechstfolgende viertzig Jahr von jetzigem termino extraditionis anzurechnen/ also und derogestalt/ daß obgemeldter Adel und andere Unterthanen in solchem Exercitio weder per directum noch per obliquum betrübet/ bedrengt/ oder sonsten in einigerley Weise und Wege belästiget werden sollen/ sondern solches publici Exercitii, wie auch der Kirchen/ Schulen/ Hospitalien und aller derselben Güthern/ Behausung und Intraden die Zeit über also geniessen/ wie sie dieselbe unter dem abgelebten Herrn Herzogen zu Braunschweig/ Wolffenbüttelscher Linie, Anno 1625. genossen haben/ jedoch dafern dergleichen Güther und Intraden sonsten Uns dem Churfürsten/ als Bischoffen zu Hildesheim/ und Unser Clerisey/ Stifftern und Clöstern/ Zeit währender der Herren Herzogen Einhabung nicht entzogen worden. Damit auch solche Zeit über alles Christlich und ordentlich in Kirchen und Schulen/ sowohl in Städten als auf dem Lande ergehen möge/ hat man sich darüber eines Neben-Recessus verglichen/ welchem nicht weniger unverbrüchlich/ als diesem Haupt-Recess nachgegangen werden soll. Dabey gleichwohl Wir der Churfürst als Bischoff und Unsere Mitbeschriebene Uns vorbehalten/ mit und neben dem Exercitio benannter Augspurgischen Confession die Catholische Religion, auch innerhalb der bewilligten Jahren in Unserm Stifft Hildesheim einzuführen/ wie davon im Neben-Recess mit mehrerm zu sehen.

Lit.

Copey Religions - oder Neben - Recessus, dessen in dem vorhergehendem Paragrapho des Haupt-Recessus gedacht worden.

WJR FERDINAND der Dritte von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görtz / Landgraf im Elsas / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief / und thuen kund allermänniglich / demnach vermittels Göttlichen Beystands zwischen dem Ehrwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Ferdinanden Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern / Bischoffen zu Lüttig / Hildesheim / Münster / Paderborn / und Stabel / Probsten zu Berchtesgaden / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern / Unseren Lieben Vetteren und Churfürsten / auch den Ehrsamen Unseren Lieben Andächtigen N. Probst / Dechant / Senioren / und Capitul des Thumb-Stiffts Hildesheim an einem; Und dann denen Hochgebohrnen Augusto, und Christian Ludvvigen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern Lieben Oehmen und Fürsten am andern Theil; Die wegen des Stiffts Hildesheim viel und lange Jahre gewährte Streitigkeiten / durch Zuordnung Unserer Kayserlichen von beyden obgemeldten Chur- Fürst- und Thumb-Capitelischen Interessirten beliebten Interpositorn den 27. Aprilis nechsthin in der Stadt Braunschweig allerdings hin- und beygelegt / darüber ein Haupt-Vergleich aufgerichtet / und unter andern auch ein Neben-Recess in puncto Religionis verglichen / sowohl von jetzt-besagten Unseren Kayserl. Interpositoribus, als auch den Chur- und Fürstlichen Abgeordneten / so dann des Thumb-Capituls zu Hildesheim Deputirten unterschrieben und besiegelt worden / massen selbiger von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet:

VOn GOttes Gnaden Wir Ferdinand Ertz-Bischoff zu Cölln / und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim / Paderborn / Münster / und Lüttig / Administrator der Stiffter Berchtesgaden und Stablo / Pfaltz-Graf bey Rhein / in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engeren / und Bullion Herzog / Marggraf zu Franchimont / Graf zu Pyrmond; Und von desselbigen Gnaden Wir Augustus und Christian Ludvvig Gevettere / Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg; So dann Wir Thumb-Probst / Thumb-Dechant / und Capitul Gemein des Hoch-Stiffts Hildesheim / für Uns / Unsere respectivè Successoren / Erben und Nachkommen / hiemit bezeugen; als in dem Haupt-Recess und getroffenen Vergleich / in der hoch-beschwehrlichen / und weit-reichenden Hildesheimischen Stiffts Restitution-Sachen / welcher durch Göttliche gnädige Verleihung heute dato geschlossen / im siebenzehenden Articul abgeredet; daß in einem sonderbaren Neben-Recess (doch daß derselbige in allewege unverbrüchlich gleich dem Haupt-Recess gehalten und observirt werde) Verordnung zu machen / auf was Weise / Gestalt / und in welcher Ordnung das Liberum, & Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis in dem restituirenden / und abtrettenden grossem Stiffte Hildesheim die verwilligte Jahr über unbetrübet / und unbehindert gehalten und gebrauchet werden solte / daß demnach solches besage dieses Recessus geschiehet / wie folget:

1. Erstlich lassen aus sonderbarer Begierde und Neigung zu dem heilsamen Frieden Wir der Churfürst / und Wir Thumb-Probst / Thumb-Dechant und Capitul gemein krafft dieses zu und concediren / daß das Exercitium Publicum Augustanæ Confessionis, wie dieselbige Confessio Anno 1530. zu Augspurg von Churfürsten / Fürsten / Ständen / und Städten / so sich der Zeit darzu bekandt / Kaysern CARL dem Fünfften Glorwürdigsten Andenckens übergeben worden / wie auch dieselbige unter den abgelebten Herren Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / Wolffenbüttel / und Calenbergischer Linien in berührtem Stiffte / und bis jetzo im Schwang gangen / in demselbigen Stiffte / die in dem Haupt-Recesse für den Adel siebenzig / und die übrige Unterthanen vierzig specificirte Jahr

über öffentlich an Lehren / Kirchen-Ceremonien / und was davon dependiret / gebrauchet/ und verübet: Auch die Pfarrherren / Schul- und Kirchen-Diener / deroselben Wittiben und andere Geistliche Persohnen bey ihrer Immunität / Frey- und Gerechtigkeit / in realibus & personalibus gelassen werden sollen.

2. Zum Andern; Versprechen Wir der Churfürst / und Unsere Mit-Beschriebene / daß Wir den Adel / Bürgeren / Baueren / und sämtlichen Unterthanen / auf ihren respectivè Adelichen Ansitzen / wie auch in Städten / Flecken / Dörffern und Pfarren die bestimmte Zeit an solchen offenen freyen Exercitio in Kirchen / Schulen / auf den Gassen / in den Cantoreyen / Carenden / und in den Häusern / auch sonsten weder an Lesen / Beten / Christlichen Gesängen / und geistlichen Ubungen in keine Weiß noch Wege molestiren / betrüben / oder behinderen lassen / noch es anderen zu thun vergünstigen / oder nachsehen wollen. Es soll auch kein Theil / weder die Catholische / noch die Augspurgische Confession-Verwandte / einer den anderen der Religion halber hassen / übel nachreden / oder auf einigerley Weise verfolgen oder schimpffieren.

3. Drittens / Mit der Geistlichen Inspection und Visitation über die Kirchen / Pfarren / Schulen und deren Diener / Ersetzung der vacirenden Kirchen- Pfarren und Schul-Diensten / Examination, Vocation, Ordination, &c. soll es folgender gestalt gehalten werden; daß gemeldte Inspectio, Visitatio, und was deme anhängig / von den dreyen vornehmsten Predigeren / zu Allfeld / Bokenem / und Grona / Krafft dieser Special, und diese verwilligte Zeit über continuirlichen Commission Unser des Chur- als Lands-Fürsten zu Hildesheim / und Unserer Successoren / oder sede vacante des Thumb-Capituls / welche ihnen hiemit aufgetragen wird / zu verrichten / unter obgemeldten dreyen fürnehmsten Predigeren / zu Allfeld / Bokenem / Gronau / wird dem jetzigen zu Allfeld Zeit seiner Bedienung die Direction zu führen / zugelassen / nach dessen Abgang aber Wir der Churfürst / und Unsere Successores am Stifft Hildesheim / oder sede vacante das Thumb-Capitul innerhalb vier / oder zum längsten sechs Wochen Uns erklären wollen / welchem unter obgemeldten zweyen Predigeren zu Allfeld und Bokenem die Direction zu führen / gestattet werden solle / bey welchem nun also die Direction stehen wird / derselbe soll Primarius; die andere beyde aber Seniores genennet werden.

Die Actus Examinationis & Ordinationis mögen durch den Primarium, wo derselbe pro tempore seyn wird / daselbsten mit Zuziehung beyder Senioren / die Zeit und Jahr über ungehindert exerciret werden. Die Jura Patronatûs, Præsentation, und Beleihung derjenigen / so sie zuständig / verbleiben / welche auch qualificirte der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, die bewilligte Jahr über zu præsentiren gehalten seyn / und im Fall Geist- und Weltliche Patroni in der zu recht gesetzter Zeit / nemlich die Weltliche innerhalb dreyen / die Geistliche innerhalb sechs Monathen / gebührlich nicht præsentiren würden / soll Uns dem Churfürsten frey stehen / illorum loco ex Jure devoluto pro istâ vice, der Præsentation halber / die Nothdurfft innerhalb eines Monaths zu verordnen / und da solches auch verabsäumet würde / alsdann solch Jus præsentandi dem obgemeldten Primario und Senioren vor dasmahl verfallen / und also bemächtiget seyn / die Præsentation selbst zu verhengen / die also Præsentirte / oder Benennte / mögen an dem Orth / da der Primarius sich befindet / examiniret / zur Prob-Predigt verstattet / und sonsten juxta formam Augustanæ Confessionis, und wie es bis dahero im Land allda hergebracht / und bräuchlich gewesen / verfahren / die Introduction aber mit Zuthun jedes Orths befindlicher weltlicher Obrigkeit von obgemeldtem Primario, oder der Senioren einem verrichtet werden. Im Fall auch die ex jure devoluto, wie obbemeldt / versehene Persohnen bey dem Examine und Prob-Predigten nicht qualificirt befunden / oder sonsten im Leben oder Wandel sträfflich seyn solten / und Uns solches von obbemeldtem Primario und Senioren zu wissen gemacht / oder solches in andere Wege sich befinden würde / soll allemahl wegen eines anderen Subjecti in ebenmäßiger Frist nöthige Vorsehung geschehen / und mit demselben / wie oben vermeldet / verfahren werden.

Würde aber von obgemeldten dreyen vornehmsten Predigern einer absterben / oder in andere Wege eine Vacantz mit demselben sich begeben / lassen Wir der Churfürst / wie obgemeldt / den übrigen beyden / mit Zuziehung dreyer aus der Ritterschafft und dreyer aus den Städten (welche der Augspurgischen Confession zugethan / und von Uns dem Churfürsten / oder Mit-Beschriebenen / jedesmahl deputiret werden sollen) hiemit zu / zwey taugliche / an Lehr und Leben qualificirte Subjecta vorgemeldter Religion an die Hand zu bringen / und Uns dieselbe vorzuschlagen / aus denen eins / innerhalb Monaths-Frist zu erwehlen / welches darauf von den übrigen beyden Senioribus, in Beyseyn jetztgemeldter von der Landschafft / examiniret / ordiniret / und mit Zuziehung des Orths befindlicher Obrigkeit / wie ob stehet / von gemeldtem Senioren introduciret werden solle.

Was

Was nun also von Bestellung der mehr-gemeldten dreyen Pfarren in diesem Articul verordnet/ dadurch soll demjenigen/ welchem die Jura Patronatûs oder Collationis an sothanen dreyen Pfarren zuständig/ nicht derogirt seyn; sondern bloß und allein die genannte Zeit über es bemeldter Massen gehalten werden/ jedoch dergestalt/ daß diejenigen/ welche also zu den dreyen Pfarren befordert/ sich bey dem Patrono oder Collatore anzufinden/ und die Beleihung von demselben gegen Abstattung der Gebühr zu nehmen schuldig; Nach Endigung der verwilligten Zeit aber gedachten Patronis, oder Collatoribus die Libera Præsentatio, oder Collatio ohne Hindernüß/ vermög der gemeinen Rechten/ seyn und verbleiben solle.

So mögen auch besagte Primarius und Seniores, so offt sie es vor nöthig ermessen/ angeregte Geistliche/ und sonsten keine andere Negotia zu deliberiren und zu verrichten/ zusammen kommen/ und sollen daran nicht gehindert werden.

4. Vierdtens/ Damit auch die Præsentandi über die Patronos und Collatores Beneficiorum sich nicht zu beschweren/ soll den geistlichen Rechten hierin nachgangen/ alle Simonia verbotten/ und pro recognitione über einen Rosenobel nicht gefordert/ gegeben/ noch genommen werden/ wie dann Wir die Herzogen solches ebener Gestalt den Patronis & Collatoribus, so in Unseren Landen wohnen/ und auf Hildesheimischen Stiffteren und Pfarren zu præsentiren/ oder Beneficia zu conferiren/ nicht gestatten wollen.

5. Zum Fünfften/ Als auch Wir der Churfürst darauf hart und fest bestanden/ daß das Exercitium Catholicæ Religionis zugleich/ und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret/ auch nach Absterben eines oder anderen Evangelischen ein Catholischer Priester wiederum angesetzet/ und bestellet werden solte/ Wir die Herzogen aber in solche Surrogation nicht geheelen können; Als ists durch mühsame Interposition der Kayserl. Herren Interpositoren endlich dahin vermittelt und abgeredet/ daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über bey dem Libero & publico exercitio Augustanæ Confessionis sein Verbleiben haben/ doch Uns dem Churfürsten/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Unsern Successoren und Mit-Beschriebenen das Publicum Exercitium Catholicæ Religionis, darbeneben überall in denen abtrettenden Städten/ Flecken/ und Dörffern solcher Gestalt einzuführen frey stehen/ daß/ wofern an einem Orthe zwo Kirchen verhanden/ diejenige Kirche den Evangelischen verbleiben/ darinn sie bishero ihren Gottes-Dienst verrichtet; Die andere aber den Catholischen anzurichten zugelassen seyn sollen. An den übrigen Orthen aber/ wo allein eine Kirche/ soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde/ wie sie sich dessen zu vergleichen/ ihren Gottes-Dienst (jedoch daß ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen; sondern in Krafft dieses zugelassen seyn/ dero Behueff sowohl den Catholischen als Evangelischen/ der Beicht- und Predig-Stuhl/ Tauff/ Glocken/ Schlüssel/ Kirchhof/ und zu der Sepultur gehörige Orther gemein verbleiben; In den Clöstern aber das Exercitium Catholicæ Religionis allein eingeführet und geübet werden solle.

6. Zum Sechsten/ Es möge auch die gesetzte Jahr über/ Adel und Un-Adel ihre Kinder/ die Curatores und Cognati aber ihre Pupillen/ Pfleg-Kinder/ und Anverwandte/ entweder in Catholischen/ oder der Augspurgischen Confession zugethanen Schulen ihres Gefallens unterweisen und informiren lassen/ und deswegen von allermänniglich unbelästiget seyn und verbleiben.

7. Zum Siebenden/ Wann die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener der Augspurgischen Confession einer den anderen unter sich/ oder von anderen in personalibus, wie auch in realibus, wann es Pfarr-Güther/ und deren Jura betrifft/ belanget würden/ auch etwa Suspensiones, Remotiones, Ehe/ und andere dergleichen Sachen/ so vormahls vor der Herren Herzogen Consistorio, oder geistlichem Gerichte ventiliret worden/ vorlauffen/ sollen dieselbige hinführo bey Unserer des Churfürsten Bischöfflichen Cantzley zu Hildesheim an- und vorbracht/ auch/ wo sie nicht gütig zu entscheiden/ zum ordentlichen Austrag Rechtens daselbst verwiesen/ und zum Ausspruch beydes in wichtigen Interlocutorien sowohl/ als definitivis, und zwarn in solchen Controversiis, in deren Decision die Catholische und Evangelische different auf eine der Augspurgischen Confession zugethane Hohe-Schule/ an die Theologische und Juristen Facultät zugleich/ in anderen Sachen aber an eine nicht eximirte Juristen Facultät/ auf des begehrenden Theils Kosten/ verschicket/ es auch also in der Leuterungs-Instanz gehalten/ was erkandt/ exequiret/ auch dessenthalben gebührliche Befehl an die Beambten und Gerichts-Herren ertheilet werden; hätten aber die Prediger/ Kirchen- Schulen- und andere geistliche Diener des grösseren Stiffts etwan vor der Bischöfflichen Regierung oder Beambten jemands zu belangen/ oder zu beklagen/ soll ihnen daselbst gleich den Catholischen schleunige Ausrichtung

richtung und Ertheilung der Justiz wiederfahren / und ihnen zu ihrer Befugnis verholffen werden.

8. Zum Achten / Es wollen auch Wir der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Unsere Successores und Mit-Beschriebene unter beyderseits obbenennten Religionen zugethanen Unterthanen in allen Oneribus personalibus & realibus, billigmäßige Gleichheit halten / keinen vor den andern beschweren / vielweniger in Respectum Religionis nach befundenen Qualitäten / in Ehren / Aembteren / Dignitäten einen dem andern vorziehen.

9. Neundtens / Die Catholische sowohl / als auch der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrherren und Schul-Diener sollen sich alles Glimpffs und Bescheidenheit in Worten und Wercken; sonderlich aber auf den Cantzlen und in gemeinem Leben gebrauchen / und bemeldte der Augspurgischen Confessions-Verwandte deswegen mit sonderlichen Reversalen von den Catholischen nicht beschweret / vielmehr aber die etwa befindende Ubertretter / ohne Unterscheid der Religion, ernstlich bestraffet werden.

10. Gleichwie zum Zehenden / Wir die Hertzogen versprechen / und zusagen / daß Wir des Herrn Churfürsten Lbd. und deroselben Successoren an aller Geist- und Weltlichen Obrigkeit / so Ihro Rechts-wegen / und dem Herkommen nach in dero Bischoffthum Hildesheim gebühret / nicht behinderen / noch jemands darwider in Schutz und Schirm nehmen wollen; Also versprechen Wir der Churfürst / und Mit-Beschriebene für Uns / und Unsere Successores darob zu seyn / daß sowohl dem Haupt-Vergleich / als diesem Neben-Recess nachgelebt werde.

11. Zum Eilfften / Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey / wollen Wir der Churfürst / Unsere Successores, oder Sede vacante ein Thumb-Capitul dieses bis dahin verwilligtes Exercitium Augustanæ Confessionis ferner zu indulgiren nicht verbunden seyn; Sondern Uns alsdann freye Macht und Gewalt fürbehalten und reserviret haben / in diesem grösserem Stiffte das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen / denen aber / welche solchem sich nicht bequemen / oder accommodiren wollen / den freyen Abzug / vermög dieses Accords, auch des Religion-Friedens die Versilberung und Verkauffung ihrer Güther gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nach-Steuren verstatten und zulassen. Es wäre dann / daß einer oder ander von Uns dem Churfürsten / oder Unseren Successoren ein anders erhalten würde.

Wann auch solche abreisende und ausziehende Unterthanen ihre Immobilia bona nicht verkauffen; sondern lieber einem Catholischen zur Mieth und Bestands-weiß / oder auf Rechnung untergeben wolten / soll ihnen solches erlaubt seyn / die Catholische von solchen Contracten nicht abgehalten / noch die der Augspurgischen Confession-Verwandte zum verkauffen / oder alieniren gezwungen / und ihnen allemahl und zu jeder Zeit / zu den Ihrigen / wann es zu Klagen kommen solte / schleunig verholffen werden.

Alle diese Clausulen sollen und wollen allerseits Principalen steiff / fest / und unverbrüchlich halten / darwider nichts handlen / noch andern / und in specie den Suffraganeis, Officialen / Archi-Diaconis, Obedientiarien / Commissarien / Vicarien in Spiritualibus, wie die auch genannt werden möchten / zu handlen gestatten / bey nochmahliger Renuntiation aller Behülff-Reden / wie die Nahmen haben / denen schon im Haupt-Vergleich renunciiret / so geliebter Kürtze halber anhero / als wären sie wortlich allhie abermahl ausgedrucket / repetiret / und wiederholet worden / getreulich / und ohne Gefehrde. Zu Urkund seynd dieser Recesse sieben verfertiget / und mit Unseren der Contrahenten Churfürsten / Fürsten und Thumb-Capituls Insiegel und Unterschrifft befestiget: So geschehen zu Braunschweig den (17.) 27. Aprilis Anno 1643.

Und Wir Ends-bemeldte Kayserliche Interpositores, auch Chur- und Fürstliche Abgeordnete / so dann Eines Hochwürdigen Thumb-Capituls zu Hildesheim Deputirte bekennen mit Unserer unterschriebenen Hand / aufgedruckten Insiegel / und Pittschafften / daß obgesetzter Recess vermög habender Vollmacht / von Uns ad ratificandum & respective referendum abgefasset / beliebet und angenommen. Geschehen Braunschweig ut supra.

(L.S.) Wilhelm Leopold, Graf zu Tattenbach.
(L.S.) Bervvard Willerding.
(L.S.) Ditherich Jacobi. L.
(L.S.) Ernst Marck. Doct.
(L.S.) Joachim Stein.
(L.S.) Johann von Neuhoff.
(L.S.) Arnold von Landsberg.

(L.S.) Henricus Jordanus. Doct.
(L.S.) Johann Wissel. Doct.
(L.S.) Joachim Götz von Ohlenhausen.
(L.S.) Justus Kipius. Doct.
(L.S.) Heinrich Schrader. Doct.
(L.S.) Johann Schwartzkopff. Doct.

Als

Als haben Wir mit gantz wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / ob einverleibten Neben-Recess in allen dessen Puncten / Clausulen / Articulen / Inhalt / Mein- und Begreiffungen in der besten Form / Maß und Weise / als solches von Rechts-wegen geschehen soll / kan und mag / aus tragendem Kayserlichen Ambt / und dessen Macht / Vollkommenheit / gnädigst ratificiret / confirmiret / und bestättiget / thun das ratificiren / confirmiren / und bestättigen denselben auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffes; und meinen / setzen und wollen / daß dieser Neben-Recess und Unsere darüber erfolgte Kayserl. Confirmation zu ewigen Zeiten kräfftig und bündig seyn / derselbe allerseits steiff / fest / und unverbrüchlich gehalten / vollzogen / und darwider nichts vorgenommen / noch gehandelt werden solle / in keine Weiß noch Wege. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt Wien den 15. Monaths-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt im 1643. Unserer Reiche / des Römischen im siebenden / des Hungarischen im achtzehenden / und des Böheimischen im sechszehenden Jahr.

Ferdinand.

V^t. *Ferdinand* Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Soldner Dr. mpr.

Lit. C.

Extractus Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici Articulo V. §. 30. & sequentib. subjunctâ versione Germanica.

§. 30.

QUantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive Secularibus subjectos pertinet: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione Domini Territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causâ cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eâve de causâ in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat, Conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

§. 31. *Hoc tamen non obstante*, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive solâ denique observantiâ dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus: Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur;

F §. 32. Tur-

§. 32. Turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla exceptione in eum, quo Anno Millesimo Sexcentesimo Vicesimo Quarto fuerunt statum, plenariè restituantur; Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno Millesimo Sexcentesimo Vicesimo Quarto usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, Transactiones Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status eorumque status provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo permittendo & conservando ante hac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti Anni Millesimi Sexcentesimi Vicesimi Quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni Millesimi Sexcentesimi Vicesimi Quarti observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus. Et inter illa quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvico-Luneburgenses de Religione ejusque Exercitio statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis Anno 1643. transegerunt. Excipiantur vero à dicto termino, & Catholicis reserventur novem Monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

Oder wie es aus dem wahren Original, welches bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio deponirt / ins Teutsche versetzet / und mit Röm. Kayserl. Majestät Special-Freyheit Anno 1649. zu Mayntz gedruckt worden.

§. 30.

So viel die Grafen / Freyherren / Ritter / Lehn-Leuthe / Städte / Stifftung / Clöster / Commenthureyen / Gemeinden und Unterthanen / so den ohnmittelbaren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben seyn / belangt; Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das gantze Römische Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren / zustehet / und deren Unterthanen / wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen / der Abzug vorlängsten vergönnet; Und über diß / zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit / versehen worden / daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen / und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen / und ihnen einigerley Weise beystehen solle; So ist verglichen / daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion-Ständen beobachtet und einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches ihme wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret / nicht verhindert werden soll.

§. 31. Ohnerachtet aber dessen / sollen der Catholischen Stände Landsassen / Lehn-Leuthe und Unterthanen / wessen Standes sie sind / welche entweders das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624., zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen / entweder vermög gewissen Vertrags oder Privilegii, oder langem Herkommen / oder aus blosser Observantz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinführo / samt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübt / oder daß sie es exerciret hätten / beweisen können; Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / des Kirchen- und Schulen-Ministerii, Jus Patronatus und andere dergleichen Rechte / und sollen nicht wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stifftungen / Clöstern / Hospitalien / samt allen Zugehörungen / Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesambt sollen allzeit und allenthalben beobachtet werden / so lang / bis wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends / oder unter den ohnmittelbaren Ständen / und deren Unterthanen / mit einhelligem Consens, ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbiret werde.

§. 32. Die aber / so einiger Weiß *turbirt* / oder entsetzet worden / sollen ohn einige Ausflucht in denjenigen Stand / darinn sie *Anno 1624.* gewesen / völlig *restituiret* werden. Und eben diß soll auch gehalten werden wegen Catholischen Unterthanen / so unter den Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen gesessen / wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder Privat-Exercitium übuch gehabt.

§. 33. Die

§. 33. Die vorgangene Verträg, Vergleich, und Bewilligungen / so unter solchen ohnmittelbaren Reichs, Ständen / auch ihren Land, Ständen und Unterthanen über des öffentlichen oder privat Religions-Exercitii Einführung / Permission und Conservation, hiebevorn beschehen und getroffen worden seyn / sollen so weit genehm und beständig gehalten werden / als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen / noch von solchem anders / als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden / ohnerachtet / sondern mit Uffhebung aller deren des 1624. Jahrs *Observantz* / als welche gleich einer Regul seyn soll / entgegen lauffenden gefälleten Urtheilen / *Reversalien* / *Pacten* / oder einigerley Verträg / und unter diesen die / so der Bischoff zu Hildesheim und die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / über die *Religion* und dessen *Exercitio*, der Ständen und Unterthanen des Bißthumbs Hildesheim unterschiedlich mahl *Anno 1643.* sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeldtem Termin ausgenommen / und den Catholischen fürbehalten werden die 9. Klöster im Stifft Hildesheim / welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr auf gewisse Maß begeben haben.

Lit. D.

Copia des Fürstlichen Stiffts Hildesheimischen Consistorial-Recessus.

Wie derselbe in Krafft des Instrumenti Pacis Osnabrugensis de Anno 1648. auf Dero Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Anno 1649. am 30. Augusti zu Nürnberg bey denen Friedens, Executions-Tractaten allerhöchst verordnete Commission, für denen Churfürstlichen Mayntzischen / und Fürstlichen Braunschweigischen / Lüneburgischen / Hochansehentlichen Herren Subdelegirten / zwischen dem Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / 2c. Und E. Hochw. Thumb, Capittel an einem; Dann denen Evangelischen Land-Ständen und Unterthanen desselben Stiffts am andern Theile / den 24. Martii Anno 1651. errichtet / und von höchst, ermeldter Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Cölln am 12. Martii Anno 1652. Landes, Fürstlich ratificiret und confirmiret worden.

CONSISTORIAL-RECESS.

Zu wissen: Als zwischen der Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / und Dero Wohl, Ehrwürdigen Thumb, Capittuls daselbst / zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem / und dann den Stiffts Hildesheimischen Augspurgischen Confessions-Land, Ständen und Unterthanen am andern Theil / wegen wieder Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differentien ereugnen wollen; So seynd Dieselbe auf friedliche wohlmeinentliche Interposition der Herren Chur, Mantzischen und Fürstlichen Braunschweigisch, Lüneburgischen Subdelegirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. 12 und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden, Schlusses (welche beyde Theile Ihnen per expressum vorbehalten / und hiemit sich nicht præjudiciren wollen) endlich verglichen / wie folget:

Anfänglich und vors Erste / das Consistorium betreffend / damit nach der Vermahnung St. Pauli alles ordinè, justè & decenter, in der Kirchen hergehen / allerley Secten / Irrthüm und Confusiones verhütet werden mögen) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgischen Confession-Predigern im Stifft / und mit zweyen politischen qualificirten Assessoribus benebst einem Secretario und Scribenten allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet / und von Ihrer Churfürstlichen Durchl. vermittelst Abstattung eines Cörperlichen Eydes bestellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemayer / Johann Meyer / und Johann Künneken / beyde der Rechten

D.D. aufgenommen / auf deren einer Abgang aber Ihrer Churfürstlichen Durchl. allemahl zweyen vor eine Persohn sollen hinführo præsentiret / und Ihrer Churfürstlichen Durchl. die freye Election daraus gelassen werden.

Dabeneben ist beliebet / daß nechst obgedachten Vier der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzlar / so offte und viel diß Gerichte von den Augspurgischen Confessions-Verwandten angestellet und gehalten wird / nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an statt Ihrer Churfürstlichen Durchl. desto besser mit zu beobachten / beywohnen / und dasselbe mit bekleiden möge / derogestalt / daß derselbe / wie ohne das billig / primum locum & sessionem, auch in denen Sachen / in welchen derselbe Gewissens halber vermag primum votum haben / und darin so weit mit rathen und decidiren / nur daß durch dessen Contradiction keine / für sothanes Consistorium gehörige Sachen / so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden / sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten dazu erwehlten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines politischen Augspurgischen Confessions-Verwandten Einrath / verbleiben soll.

Dahingegen die im Ambt Peina und Steuerwald befindliche Augspurgischer Confession zugethane Priester und Unterthanen / wo nicht völliglich / jedoch ad minimum, quoad ea, quæ sunt Ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher Confusion und zu Ihrer Churfürstlichen Durchleucht und dieses Stiffts eigenen Besten / auf inständiges Anhalten der Stiffts Hildesheimischen Land-Stände / unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen / welches aber die Hrn. Hrn. Mandatarii, aus Mangelung Befehls / zu Ihrer Churfürstlichen Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet / und Deroselben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

Wegen Salaritung obgedachter Persohnen / haben Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen / sothane Salaria, ohne Ihrer Churfürstlichen Durchl. Zulage / anzuschaffen / bis so lange mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. sie sich deßhalber auf schier künfftigen Land-Tage vergleichen / bey dessen unverhoffter Verzögerung aber aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum Andern sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea quæ sunt Ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cætera eo de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Inhalt der Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung (welche mit deren Observantz samt denen von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttelschen Theils absonderlich den 6. Januarii Anno 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionibus die eintzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben / so wohl quoad prædictas causas & negotia mere Ecclesiastica, & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mixtas & matrimoniales, so ferne dieselbe ihrer Arth und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstlichen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung / und wie solches alles Anno 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen / tractiret / gerechtfertiget und exequiret werden.

Woferne aber hierin / ob nehmlich ein Casus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolffenbüttel / wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles was Drittens in diesem Consistorio ventiliret / decidiret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Ihrer Churfürstl. Durchleucht abgestatteter Eyde und Pflichte unter Dero Authorität und deren Successorn am Stifft Hildesheim eintzig und allein geschehen / und diesen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn / als die Fürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behueff Ihre Churfürstl. Durchleucht Ihnen ein absonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Orth und Logiment, darin diß Gerichte füglich gehalten werden kan / assigniren lassen wollen.

Was nun zum Vierdten in solchem Consistorio besagter massen cognosciret / geschlossen und decidiret wird / dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Cantzley und anstellendem Hof-Gericht / die Drosten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen auch demselben zu gehorsamen schuldig / und dafern Ihnen hiewider einige Decreta oder Befehlig zukommen solten / dieselben sollen nicht attendiret / sondern pro sub- & obrepticiis gehalten / und eintzig und allein / was bey diesem Gericht geschlossen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demselben

selben ohn einige Exception zu folgen schuldig / hingegen alles Widrige hiemit abgethan und cassiret seyn / und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret / dasselbe soll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Straffe / schleunig von denen Beambten exequiret werden.

Zum Fünfften soll nach Inhalt des Frieden-Schlusses keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren noch verhinderen / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deshalben aufgerichtete / und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret / und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmahls solcher gestalt sollen confirmiret seyn / und darüber steiff und fest gehalten werden.

Dabey dann letztlich auch vorkommen und verglichen / daß die jemahln in Anno 1624. in Observantz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts Staat eingerichtet / und derselben / wie es künfftig / sowohl in den Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation [salvo jure patronorum] zu halten einverleibet werden soll.

In Urkund ist dieser Vergleich und Handelung / zu fester und unverbrüchlicher Haltung / bis zu gnädigster Ratification mehr höchst-ermeldt Ihrer Churfürstlichen Durchl. von denen Herren Chur-Mayntzischen und Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Hrn. Hrn. Subdelegirten / und den Herren Churfürstlich-Cöllnischen / als Bischöfflichen Hildesheimischen Mandatarien / wie auch den Deputirten von den Land-Ständen unterschrieben und versiegelt. So geschehen Hildesheim den 24. Martii Anno 1651.

(L.S.) Johann Eberhardt Fhr. zu Eltz Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Christophorus Jageman Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L.S.) Chrysostomus Cöler D. Subdeleg. Brunsvico Lüneburg.
(L.S.) Joh. Lüningk D. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Subdeleg.
(L.S.) Carl Otteleben Fürstl. Braunschw. Lüneb. Subdelegirter.
(L.S.) Johann Reinhardt Schal von Bel Thr. zu Hildesheim Mandatarius.
(L.S.) Caspar Andreas Voß C. Mandatarius.
(L.S.) Barwardt Willerding mpp.
(L.S.) Florinus Gruben D.
(L.S.) Börries von Wrißberg mpp.
(L.S.) Caspar Heinrich von Hauß mpp.
(L.S.) Philipp von Rheden mpp.
(L.S.) Burchard von Bortfeld mpp.
(L.S.) Johann Caspar Stockfleth wegen der Stadt Alfeld.
(L.S.) Johann Friederich Sievers wegen der Stadt Eltze.

Lit. E.

Bischöfflich- und Landes-Fürstliche Ratificatio und Confirmatio.

Wir Maximilian Henrich von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont / rc. Thun kund und bekennen hiemit gegen Männiglichen.

Demnach im Jahr 1651. am 24. Martii durch Unterhandelung der damahligen Chur-Mayntzischen und Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Subdelegirten zwischen Unsern / Unsers Würdigen Thumb-Capittels / so dann Unserer Hildesheimischen Landschafft Deputirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis art. 5. 12. Versic. Hoc tamen non obstante &c. in puncto Consistorii, ein gewisser Vergleich / bis auf Unsere Genehmhaltung / aufgerichtet / und dann berührte Unsere Landschafft Uns unter-

thänigst gebeten / Wir ihnen Unsere Ratification darüber zu ertheilen geruhen wolten / daß Wir darauf um Erhaltung beständiger Ruhe / Einmüthigkeit und Verständniß / zwischen Unsern Unterthanen / und um Unserer Stände inständigster Bitte willen / in solche Ratification nachfolgender Gestalt einverstanden.

Anfänglich und vors Erste / soll das Consistorium mit zweyen der vornehmsten Augspurgischer Confession Predigern im Stifft / und mit zweyen Weltlichen qualificirten Assessoribus, benebenst einem Secretario und Scribenten / allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet / und von Uns und Unsern Nachkommen an Unserm Stifft Hildesheim / vermittelst Abstattung eines Cörperlichen Eydes bestellet / und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer / Johann Meyer / und Friederich Ulrich Blume / beyde der Rechten D. D. aufgenommen / auf deren eines Abgang aber / Uns und Unsern Nachkommen allemahl zweyen für eine Persohn hinführo præsentiret / und Uns und Unsern Nachkommen die freye Election daraus gelassen werden.

Dabenebens ist beliebet / daß nechst obgemeldten Vier der Augspurgischen Confession-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzlar / oder wann kein Cantzlar angeordnet / alsdann der jenige von den weltlichen Räthen / welcher des Cantzlars Stelle vertritt / und die Direction bey der Cantzley führet / (so offt und viel diß Gerichte von den Augspurgischen Confession-Verwandten angestellet und gehalten wird) nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an Unser Statt desto besser mit zu beobachten / beywohnen / und dasselbe mit bekleiden möge / dergestalt / daß derselbe / wie ohne das billich / primum locum & sessionem, auch in denen Sachen / in welchen derselbe Gewissens halber vermag primum votum haben / und darin so weit mit rathen und decidiren / nur daß durch dessen Contradiction keine für sothanes Consistorium gehörige Sachen / so wenig in Deliberationibus & Decisionibus als Executionibus gehindert und aufgehalten werden / sondern pluralitas votorum gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten dazu erwehlten Consistorialn und Superintendenten / doch mit eines weltlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Einrath / verbleiben solle.

Dahingegen sollen die in Unsern Aembtern Peina und Steurwald befindliche Augspurgischer Confession zugethane Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / zu Verhütung aller sonst besorglicher Confusion, auf einständiges Anhalten der Hildesheimischen Land-Stände / unter diß Consistorium, jedoch nur in iis, quæ sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, mit gehörig seyn.

Wegen Salariirung obgemeldter Persohnen haben Uns zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen / sothane Salaria ohne Unsere Zulage anzuschaffen / bis so lange mit Uns sie sich deshalben auf schier künfftigen Land-Tage verglichen / bey dessen unverhoffter Verzögerung aber / aus des grössern Stiffts / communi collecta genommen werden.

Zum Andern / sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea quæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cœtera eo de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Einhalt der Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung / welche mit Dero Observantz / samt denen von den Herren Hertzogen zu Braunschweig- und Lüneburg-Wolffenbüttelschen Theils / absonderlich den 16. Januarii Anno 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionibus, die eintzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben / sowohl quoad prædictas causas & negotia mere Ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, vel mixtas & matrimoniales, so fern dieselbe ihrer Arth und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchen-Ordnung / und wie solches alles Anno 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen / tractiret / gerechtfertiget / und exequiret werden / woferne aber hierin / ob nemlich ein Casus dahin gehörig / einiger Zweiffel verfallen würde / sollen die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolffenbüttel / wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / wobey es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles was Drittens in diesem Consistorio ventiliret / decidiret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Uns abgestatteter Eyde und Pflichte / unter Unser / und Unser Successorn am Stifft Hildes-

Hildesheim Authorität eintzig und allein geschehen / und diesen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn / als die Fürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben / dero Behueff Wir ihnen ein absonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Orth / darinn diß Gerichte füglich gehalten werden kan / assigniren lassen.

WAs nun zum Vierdten in solchem Consistorio besagter massen cognosciret / geschlossen / und decidiret wird / dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben / gleich wie bey Unserer Cantzley und anstellendem Hof-Gericht / die Drosten / Gerichts-Herren / Beambte und Unterthanen / auch demselben zu gehorsamen schuldig / und dafern ihnen hierwider einige Decreta, oder Befehlig zukommen solten / dieselben sollen nicht attendiret / sondern pro sub- & obreptitiis gehalten / und eintzig und allein / was bey diesem Gericht geschlossen / gültig / und die Beambte und Gerichts-Herren demselben ohn einige Exception zu folgen schuldig; Hingegen alles Widrige hiemit abgethan und cassiret seyn / und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret / dasselbe soll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkürlicher Straffen / schleunig von denen Beambten exequiret werden. Jedoch deren im Stifft Hildesheim / an statt deren im Fürstenthum Braunschweig dißfalls gebräuchlichen Supplication, in eodem Judicio hergebrachten Leuteration und Transmission der Acten an eine unpartheyische Theologische oder Juristen Facultät Augspurgischer Confession, da sich deren ein oder andere Parthey gebrauchen wolte / vorbehältlich.

ZUm Fünfften / soll nach Einhalt des Friedens-Schlusses keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren noch behinderen / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deshalben aufgerichtete und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret / und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmahls solcher Gestalt confirmiret seyn / und darüber steiff und fest gehalten werden.

DAbey dann auch Letzlich vorkommen und verglichen / daß die jemahls in Anno 1624. in Observantz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts Staat eingerichtet / und derselben / wie es künfftig / sowohl in der Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation, (salvo Patronorum & collatorum jure præsentandi & conferendi) zu halten / einverleibet werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification, zu Folge des in Anno 1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis, ertheilet / mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet / auch Unser Cantzley-Siegel anzuhängen befohlen. Geben in Unser Stadt Hildesheim den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich
mppr.



Liborius Bundrock
mppr.

Lll.

Lit. F.

Copey REVERSALIUM

Weyland Churfürst Ferdinandi in Bayern Herzogs / als Bischoffen zu Hildesheim / und eines Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capituls daselbst / vom 11. Martii Anno 1645.

Des Hochwürdigst-Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten rc.

WIr Ihrer Churfürstlichen Durchleucht verordnete Stifft Hildesheimische Cantzler und Räthe thun hiemit kund und männiglichen zu wissen: Nachdem vorhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht / als Bischoff zu Hildesheim / Uns Special-Commission und Befelch von hiesigen Dero uralten Stiffts löblichen Ritterschafft den Huldigungs-Eyd auffzunehmen / und Sie dero Behueff / und zwar des Tags vor anbestimmter Land-Tags-Versammlung / nemlich den 10. Martii abzuladen / de dato Bonn den 8. Februarii jüngsthin gnädigst auffgetragen / und dann solches unterthänigster Gebühr von Uns verrichtet / darauf auch in obbestimmten Termino die Hildesheimische Adeliche Landsassen zum mehrern Theil gehorsamlich auf dem Ritter-Saal bey der hohen Thumb-Kirchen allhie sich sistirt / und eingestellet / die Propsition angehöret / und darauf denselben die Formalia des Homagii vor- und abgelesen / Sie auch nach Inhalt deren zu würcklicher Ableistung des Huldigungs-Eyds weiters erinnert / und Ihnen dabeneben im Nahmen höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / als Bischoffen und Landes-Fürsten / die Landes-Fürstliche Confirmation Ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten versprochen worden / und zwar die löbliche Ritterschafft sich ihrer Schuldigkeit gar wohl in Unterthänigkeit erinnert / auch gegen vielhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht / als ihren lieben Landes-Fürsten und Herrn / des gnädigsten Erbietens / ihrer confirmirender Privilegien / Gerechtigkeit und Freyheiten gehorsamst bedancket / dabey aber so viel zugleich mit behörlichen Respect zu verstehen geben / daß nach uralter / in diesem Stifft und sonst in benachbarten Fürstenthümen und Landen üblicher und stetiger Observantz also herkommen / daß zu Ableistung des Huldigungs-Eyds erstlich des Landes-Fürsten persöhnliche Præsentz und Gegenwart erfordert würde / dann auch zum andern die confirmatio privilegiorum, vor ablegender Pflicht geschehen müste / also gebührlich gebeten haben wolten / daß Sie gegen solche wohlhergebrachte Observantz und Gewohnheit (zumahln hierunter das höchste Kleinod des Ritter-Standes versiren thäte) nicht übereilet / noch dieselbe in einem oder andern geschwächet werden möchte / und solches um so viel doweniger / weiln Ihre Churfürstliche Durchleucht sich im Jahr 1630. gegen Ihre der Ritterschafft Deputirte zu Regenspurg gnädigst erkläret / daß Sie in Churfürstlichen Gnaden bedacht und entschlossen / hiesigen Deroselben Stifft und dessen löbliche Stände mit Dero Churfürstlichen Gegenwart ehistens zu erfreuen.

Als aber von Uns der Unterscheid der vorigen ruhigen und jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten / nicht weniger auch die überschwere Churfürstliche Regierung / so bey diesem zerrütteten Reichs-Zustand Ihre Churfürstliche Durchleucht trügen / mit Dero eintretenden Churfürstlichen hochrühmlichen Alter remonstrirt / dabey auch angeführet / daß es des Stiffts Gelegenheit nicht erleiden wolte / die zum solchen Actu erforderende Spesen bey jetzigem Zustande herbey zu bringen / dahero dann endlich durch gütliche Unterredung / und eines Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capittels Interposition, Vermittelung und Caution, beyde diese Puncten der desiderirten Churfürstlichen Gegenwart / und vorgehender confirmation privilegiorum, Frey- und Gerechtigkeit bey der löblichen Ritterschafft für dasmahl / jedoch citra omnem consequentiam dahin verhandelt / "daß gegen diesen Unsern beständigen auch vom Hoch- und Wohl-Ehr„würdigen Thum-Capittel mitbeliebten und bestättigten *Revers*, auch kräfftigliche Versprechung und Zusage / von der löblichen Ritterschafft der gewöhnliche Huldigungs-Eyd geleistet werden solte und wolte / " Massen dann Wir Cantzler und Räthe / auch „Thumb-Capittel sambt und sonders / hiemit zusagen und versprechen / darob und

„anzu-

„anzuseyn / auch dafür zu stehen und zu hafften / damit von Ihro Churfürstlichen „Durchleucht angeregte deren gnädigste *Confirmation* über die von der Ritterschafft „wohl und ersetzlichen hergebrachte *Priviegia*, Frey- und Gerechtigkeit / sowohl *in* „*Ecclesiasticis* als *Secularibus* und daß Sie / die / von der Ritterschafft vor Sich und die „Ihrigen / insonderheit bey dem *Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis*, gleich ihren „gottseligen Vorfahren solte ohnbeeinträchtiget gelassen / „ und bey allen Rechten und Possessionen vel quasi, die sie sowohl vor angefangenen Krieg und Occupirung des Stiffts / als auch nachgehends an Lehen und sonsten acquiriret / und durch Urtheil und Recht erstritten / sollen manutenirt und beschützt / an Pein und Bürgerlichen hergebrachten Gerichten nicht beeinträchtiget / bey Fischereyen / Jagden / Zehenden / Mühlen- Fuhren und Dienste / und wie es sonsten Nahmen haben möchte / gelassen / und da de facto einem oder andern hievon etwas entzogen / in pristinum statum (jedoch alles / was obstehet / respectivè nach Anweisung der zu Braunschweig zwischen offthöchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht und dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg in Anno 1643. aufgerichteter und von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirter Haupt- und Neben-Recessen / und Salvo Jure Serenissimi & cujuscunq; Tertii) restituiret / den Gravaminibus Generalibus & Specialibus rechtlicher Gebühr und unpartheyisch abgeholffen / und ohne Verwilligung gemeiner Landschafft keine Schatzung angeordnet werden / Sie auch kein ander Gericht / als Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Cantzley und Hof-Gericht / wann das angerichtet / zu erkennen / und dafür allein activè und passivè zu erscheinen schuldig seyn sollen / und daß dieses unter Dero Churfürstlichen Hand-Zeichen und Hildesheimischen Secret, auch der Kirchen Insiegel demnechst erfolgen / und Dero getreuen Ritterschafft / oder ihren darzu Gevollmächtigten gutgläubig eingelieffert werden / und dann hierauf hiesige löbliche Ritterschafft den würcklichen und gewöhnlichen Huldigungs-Eyd mit aufgerichteten Fingern geschworen und abgeleget.

„Als geloben und versprechen wir Thumb-*Dechant*, *Senior* und gantzes Capittel dieser Bischöfflichen Kirchen zu Hildesheim / daß wir dasjenige / was obstehet / mit und neben höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht hiesigen Cantzler und Räthen würcklich *præstiren* / auch bis dahin solches geschehen / davor mit „stehen und hafften / „ auch daran seyn wollen / daß / was disfalls / theils wegen der hochbeschwehrlichen Läufften und Irregular-Zeiten / mehrentheils aber Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zum unterthänigsten Ehren von der löblichen Ritterschafft geschehen / solches hinführo nun und zu ewigen Zeiten in keine Consequentz / vielweniger einig Præjuditz der löblichen Ritterschafft angezogen / noch auch per directum oder obliquum ausgedeutet werden solle; Dessen zu Urkund ist dieser Revers sowohl mit deme uns Cantzler und Räthen anvertrauten Churfürstlichen Stifft Hildesheimbschen Secret, als unser des Thumb-Capittels und der Kirchen Insiegel bedrückt / und vielbesagter Ritterschafft ausgeantwortet worden. Geschehen Hildesheim den 11. Martii 1645.

Ferdinand Churfürst.

(L.S.) (L.S. Capitularis.)

Lit. G.

REVERSALES,

Weyland Churfürst Maximilian Henrichs, in Bayren Herzogs / als Bischoffen zu Hildesheimb / vom 12. Martii Anno 1652.

WIr Maximilian Henrich von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont / 2c. Urkunden hiemit: Demnach bey Uns hiesigen Unsers Stiffts Ritterschafft und Städte / Alfelde / Bockenemb / Gronaw / Eltze / Sarstede und Dassel / um Confirmation ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeit / so Ihnen sowohl in Ecclesiasticis, als Secularibus, vermög Instrumenti Pacis, Braunschweigischen Haupt-Recess, und sonsten an Handfesten / aufgerichteten Verträgen / Concessionen / Statuten / Ordnungen / beständigen und erweißlichen alten Herkommen / und Gewohnheiten / wie dieselbe sambt der Aembter und Gilde wohlhergebrachter Gerechtigkeiten / Nahmen haben mögen / zustehen / vor und nach der

Stiffts-

Stiffts-Fehde ruhiglich ersessen / gebrauchet / und sonst rechtmäßig erlanget haben / unterthänigst angehalten / Daß Wir dieselben hiemit bester Gestalt / wie von Rechts- und Gewohnheit wegen seyn soll oder mag / gnädigst confirmiret und bestättiget haben / Sie auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtiget lassen wollen. Dessen zu Urkund Wir dieß eigenhändlich unterzeichnet / und mit Unserm Hildesheimischen Cantzley-Secret bedrucken lassen. Geben in Unser Stadt Hildesheimb den 12. Martii Anno 1652.

Maximilian Henrich / Churfürst.

(L.S.)

Liborius Bundrock mpp.

Hildesheimbischer RECESS,

sub dato den 11. Julii Anno 1711.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen; Demnach die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stifft Hildesheim sich verschiedene Jahre hero vielfältig beschweret / daß sie in dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret / gegen die der Religion halber bey der Extradition des Stiffts Anno 1643. mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig gemachte Recesse / das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den Consistorial-Recess von den Catholischen fast sehr gravirt / und dem Consistorio Augustanæ Confessionis fast alle Authorität benommen würde; Die Catholische hingegen dergleichen Beschwehrden nicht an sich kommen lassen / noch gestehen / vielmehr aber davor halten wollen / daß sie wider das Instrumentum Pacis und obgedachte Recessus nichts vorgenommen; sondern was etwa geschehen / sie dazu vermöge deren Recessen und Instrumenti Pacis wohl befugt gewesen / darüber endlich die Sache von den A. C. Verwandten an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar gebracht / und / nachdem sie daselbst Mandata & Paritoriam, welche man Catholischer Seits durch eingebrachte Exceptiones sub- & obreptitionis zu elidiren gesuchet / erhalten / sowohl das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium, als das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg sich derselben angenommen / und es sich darauf zu nicht geringer Weitläufftigkeit ansehen lassen / so gar / daß Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg / um das Stifft executivè darzu anzuhalten / einige Leuthe dahin verlegen lassen:

Als ist man endlich näher zusammen getretten / und seynd nach mühesamer Handlung die bisherige Streitigkeiten und Differentien zwischen dem Thumb-Capitul / mit Zuziehung und Vorwissen der sieben Stiffter an einem / und denen Land-Ständen A. C. daselbst am andern Theil / folgender Gestalt verglichen und abgethan worden.

1.

Anfänglich und vors erste sollen die mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. & 1643. gemachte Recessen / als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne allen Mangel observirt werden: jedoch mit dieser Erklärung / daß / weilen einige Jahre nachhero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Kayserlichen Majestät und den gesambten Ständen des Reichs beliebet und verordnet worden / daß in dem Fall / wann die Unterthanen mit ihrem Landes-Herrn nicht einerley Religion seynd / alsdann der Observantz des 1624sten Jahrs nachgegangen / und solche Observantz pro perpetua Norma ac Regula, so viel das Exercitium Religionis, und was davon dependirt / in Imperio gehalten werden solte / mithin in Artic. V. §. Pacta autem &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darinn enthalten / welches der Observantz des 1624sten Jahrs entgegen) aufgehoben / und annulliret worden seyn / dasjenige / was in solchen Recessen sothaner Observantz zuwider disponiret / als nemlich / daß das Exercitium Religionis A. C. nur vor den Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittirt seyn / danebst dem zeitlichen Landes-Fürsten das Exercitium Religionis Catholicæ dergestalt / daß / wann an einem Orth zwey Kirchen vorhanden / eine davon denen Catholischen eingeräumet / wo aber nur eine Kirche vorhanden / solche / wie auch der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhof / und zu der Sepultur gehörige Oerther ihnen gemein verbleiben solten / zu introduciren frey stehen solle; sondern auch / was darinn §. 3. und 7. verordnet / ausser dasjenige / so in §. 3. de jure devolutionis enthalten / von keiner Verbindlichkeit gehalten / noch hinkünfftig allegiret werden solle.

2.

Nachdem das Instrumentum Pacis Westphalicæ als eine sanctio pragmatica, & lex perpetuò valitura von Kayserlicher Majestät und denen gesambten Ständen des Reichs beliebet / und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. einverleibet worden / consequenter alle und jede Stände des Reichs / mithin auch das Stifft Hildes-

Hildesheim (ausgenommen daß im §. 33. artic. 5. die neun Feld-Clöster von dem Termino Anni 1624. excipirt) verbindet/ wiewohl man Stifftischer Seiten sich bißhin darzu nicht schuldig achten wollen: Als solle demselben auch hinkünfftig utrimque exactè nachgelebet werden/ und sich davon im Stiffte keiner/ weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quæ vero bona &c. 27. dicto artic. 5. noch sonsten aus einer anderen Ursache/ besagten Frieden-Schusse zuwider/ zu eximiren befugt seyn/ sondern auch solchergestalt in dem Stifft Hildesheim die Observantz des 1624sten Jahrs pro Norma & Regula in Ecclesiasticis dienen; doch mit dieser Erklärung/ daß/ obgleich an Seiten des Stiffts sustinirt worden/ daß in dem Consistorial-Recess de Anno 1651. und der darüber von weyland Churfürsten Maximilian Henrich 1652. ertheilten Confirmation und Ratification ein- und anders enthalten/ welches mit der Observantz des 1624sten Jahrs nicht übereinkomme/ in diesem Punct dennoch sothanem Consistorial-Recess (jedoch in so weit hierunter artic. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden) nachgegangen werden solle.

3.

SOll jetztbesagter zu folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Mayntz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram Subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess, so/ wie er von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen zu Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Anno 1652. confirmiret und ratificiret worden/ in allen seinen Puncten und Clausulen/ wie unten artic. 6. mit mehreren verabschiedet/ gehalten/ und selbiger unter keinem Prætext, er möge hergenommen werden/ woher er wolle/ ferner impugniret/ noch auch dagegen dasjenige/ was in dem Religions-Recess de Anno 1643. §. 3. & 7. verordnet/ ausserhalb was oben bereits artic. 1. de jure devolutionis angeführet worden/ allegirt werden.

4.

OB dann nun wohl die Land-Stände A. C. fest darauf bestanden/ daß zu folge der in Instrumento Pacis stabilirten Observantz des 1624sten Jahrs ihnen nicht allein zur Wintzenburg und Henneckenroda/ und wann sich dergleichen mehr finden solten/ als in denen Anno 1624. der Gottes-Dienst A. C. allein gehalten/ wieder eingeräumt/ auch ferner in denenjenigen Kirchen und Clöstern/ welche Behueff des Catholischen Gottes-Dienstes nach Restitution des Stiffts an solchen Orthen/ allwo die Catholische Anno 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt/ erbauet worden/ der Catholische Gottes-Dienst abgestellet/ und sothane Kirchen und Clöster so lange geschlossen bleiben solten/ bis auf dem Reichs-Tag dieser Punct erörtert/ und die dahin gebrachte Frage/ ob und wie weit einem Landes-Herrn das Exercitium seiner Religion in seinem Lande neben der anderen daselbst befindlichen Religion einzuführen frey stehe/ decidiret worden; wogegen man gleichwohl Stifftischer Seiten/ so viel die Kirchen zur Wintzenburg und Henneckenroda betrifft/ auf die in dem Druck befindliche Vorstellungen/ der neu-erbaueten oder reparirten Kirchen/ Clöster und Capellen halber aber sich gleichfalls auf das Instrumentum Pacis bezogen/ so haben die Lands-Stände A. C. dannoch endlich auf die hiernächst folgende/ und von dem administrirenden Thumb-Capitul mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgestanden/ und sowohl die neu-erbauet/ als reparirte Catholische Kirchen/ Clöster und Capellen zu Hohenhameln/ Peina/ Gronau/ Westfeld/ Graßdorff/ Heysum/ und sonst anderer Oerthern/ und auf den Aembtern im Hoch-Stifft etwa sich befindende Kirchen/ als diejenige/ so die A. C. Verwandte vormahls zur Wintzenburg/ Henneckenroda/ und etwa zu Wiedelahe gehabt/ denen Catholischen in jetzigen Stande gelassen/ jedoch dergestalt/ daß die Untersassen A. C. zu Henneckenroda ein- vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben/ und sich mit dem Gottes-Dienst und actibus Ministerialibus, ohne daß die Catholische Geistliche zu Henneckenroda ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären/ dahin halten sollen; Was die Kirche zu Heysum anlanget/ nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Thumb-Capituls und der Fürstlichen Regierung abgebrochen/ und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die A. C. Verwandte erbauet worden; so sollen diejenige/ welche die Kirche abbrechen lassen/ exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen/ bestraffet/ und die neu-erbauete Kirche denen A. C. Verwandten durch die Beambte zur Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

5.

ES verspricht aber dagegen das Thumb-Capitul/ daß/ nachdem in dem Braunschweigischen Religions- oder Neben-Recess de Anno 1643. §. 8. beliebet worden/ daß keiner vor dem andern beschweret/ vielweniger in Respectum Religionis, nach befundenen Qualitäten/ in Ehren-Aembtern und Dignitäten einer dem andern vorgezogen werden solle/ mehrgemeldtes administrirendes Thumb-Capitul/ solchem zu folge die in die bisherige Capitulationes der Herren Bischöffe eingeflossene Clausulam exclusivam hiemit cassiren/ revociren/ aufheben/ auch solche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken/ und zwarn/ damit die A. C. Verwandte keine Ursache sich darüber zu beschweren haben/ dasjenige/ was

in dem Religions-Receß von Ehren-Aembtern enthalten / weil es bißher zum Effect nicht gekommen / dahin hiemit erläutert haben wolle / daß / gleichwie die Land-Stände A. C. ihnen versprochen / bey der ersten Vacantz einen der Catholischen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die 8. Deputirte von der Ritterschafft in perpetuum mit dieser Reservation zu nehmen / und künfftig beständig zu halten / daß gleichwohl die übrige Catholische Ritterbürtige von der Wahl (wie solches auch bishero nicht gewesen) gar nicht ausgeschlossen / mithin auch die Catholische mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittiret werden sollen / also auch hinkünfftig / und von nun an in perpetuum die Land-Stände A. C. einem zeitlichen Landes-Herrn drey einländische / annehmliche / qualificirte / und in keinen andern Diensten stehende Subjecta A. C., worunter doch diejenige / so in den benachbarten Chur- und Fürstenthümen / oder sonsten etwan Deputirte zum Ausschuß / oder Schatz-Räthe seynd / nicht mit zu verstehen / zum Adelichen / und eben so viel zum gelahrten Hof-Rath vorschlagen mögen / aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet / denenselben aber das Salarium ex publico Diæceseos ærario gereichet werde; Gestalt dann ebenfalls hierinn denen Land-Ständen A. C. auch nachgegeben worden / daß einen Kriegs-Rath A. C. zu wehlen / ermeldte Land-Stände 3. Persohnen vorzuschlagen / bey dem Consilio bellico, so lange dasselbe wehren dürffte / aus Landes-Fürstlicher Territorial-Hochheit bestellet / und demselben das Salarium ex publico entrichtet werden solle; Wie dann ferners bey der Cantzley zwey Procuratores, und bey dem Hof-Gerichte eben so viele / welche der A. C. verwandt / mithin die A. C. Verwandte zu den Drosteyen zugelassen / und auf den Aembtern / (wovon jedoch die Aembter Marienburg und Steyerwald / nebst der Thum-Probstey / ausgenommen werden / wann zwey Beambte daselbst vorhanden / bey sich ereigender ersteren Vacantz entweder der Ambtmann / oder der Ambt-Schreiber / oder Ambts-Verwalter / wie solches dem Landes-Herrn zu determiniren frey bleibet / wo aber nur ein Beambter / alsdann wenigstens der Ambts-Voigt / imgleichen / wann in den Aembtern über die beyden Beambte annoch zwey oder mehr Ambts-Voigte vorhanden / von denselben wenigstens einer der A. C. zugethan seyn / wo aber nur ein Ambts-Voigt ausser obgedachten beyden Beambten / alsdann derselbe alterniren / die Schatz-Einnehmere auch pari numero von beyden Religionen gesetzet / ohne einige Einrede und Exception, einer vorher darauf gegebenen Exspectantz oder Adjunctur, es sey dann / daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochseel. Andenckens mit Consens des Thumb-Capituls annoch gegeben / ohnfehlbar angenommen / auch zum Præjudiz dessen / was solchergestalt jetzo disponirt / künfftig keine Exspectantz ertheilet / noch einige Adjunctur verstattet / in genere aber auf die Lands-Kinder aus dem Stifft / oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgelt reflectiret; Im übrigen auch mit der Land-Hauptmanns-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stiffte alterniret / und der Hof-Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschafft ohne Unterscheid der Religion genommen werden solle.

6.

NIcht weniger verspricht das Thumb-Capitul hiemit / das / obwohl sonst das Consistorium A. C., vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Henrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessûs sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne / als daß die in selbigem kleinern Stiffte der A. C. Verwandte Prediger / Schul und Kirchen-Diener unter selbiges / jedoch nur in iis, quæ, uti verba Recessûs sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio gehören sollen; Dannoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelassenen Kirchen / und weil aus der differentia jurisdictionis in dem grösseren und kleineren Stiffte die mehresten Mißverständnissen bißher gekommen / das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohnere und eingesessene Geist- und Weltliche im kleineren Stiffte / eben so / wie es selbige in dem grössern Stiffte exerciret / oder exerciren sollen / in perpetuum haben / und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte / noch sonsten jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle.

7.

DAmit auch dieses / was die A. C. Verwandte auf vorbesagte Conditiones und Einwilligung denen Catholischen zugestanden / und ihnen nicht mehr controvertiren wollen / nicht weiter extendiret werden möge; So verspricht das Thumb-Capitul / jedoch salva dispositione Instrumenti Pacis Monasteriensis, wann etwan von Ihro Kayserl. Majestät und denen gesambten Reichs-Ständen davor gehalten werden solte / daß sothane Anerbauung neuer Kirchen dem Instrumento Pacis gemäß geschehen könne / daß weiter keine Catholische Kirchen / Klöster / oder Capellen / an Orthen / da Anno 1624. keine gewesen / im Stiffte erbauet / noch vor die Dörffer A. C. Creutzer oder Heiligen-Häuser gesetzet / noch in denen Privat- es seye Adelichen oder andern Häusern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet / noch die neu-erbaute Catholische Kirchen und Klöster durch Ankauffung dingpflichtiger Güther erweiterte / sondern solches gäntzlich bis zwischen Ihrer Kayserl.

Majestät

Majestät und denen gesambten Reichs-Ständen / oder auch zwischen dem künfftigen Landes-Fürsten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul / und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen seyn möchte / eingestellet bleiben.

Die bishero angekauffte / und in dem District der erbauten Kirchen oder Clöster bereits gezogene Güther aber denen oneribus publicis, falls sie denselben vorhero unterworffen gewesen / wieder unterworffen / und wegen des Præteriti desfalls Abtrag gemacht / auch dasjenige / so vormahls die Prediger zu Schleveke und Großen-Freyden / wegen der Kirchen zu Henneckenroda und Wintzenburg gehabt haben / etwa erweisen könten / ratione tam præteriti, quam futuri, denenselben ohnweigerlich gereichet werden solle.

8.

IN denen übrigen Kirchen A. C. dieses Stiffts soll das Exercitium Religionis denen A. C. Verwandten allein und ruhig gelassen / und sie darunter von denen Catholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret werden. Immassen dann denen Catholischen nicht frey stehen solle / die der A. C. zugethane Kirchen zu Ubung ihres Gottes-Dienstes / Copulation oder Tauffe zu eröffnen / noch auf denen Kirchhöfen A. C. die Catholisch-Verstorbene mit Catholischen Ceremonien zu begraben / sondern es sollen die Copulationes, Tauffen und Begräbnissen allein von denen Predigern A. C. des Orths geschehen / und vice versa von denen Catholischen Pfarrern an denen Orthen / welche der Catholischen Religion zugethan seynd.

9.

WOlte aber ein Catholischer sich von dem Prediger A. C. nicht copuliren / noch die Seinige tauffen oder begraben lassen / oder vice versa ein A. C. Verwandter nicht von dem Catholischen Pastore loci, so sollen sie auch darzu præcise nicht angehalten seyn; sondern ihnen freystehen / solche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger / wann zuvor dem Pastori loci die gewöhnliche Jura stolæ entrichtet worden / in ihren Häusern / so viel das Tauffen betrifft / oder an einem anderen ihrer Religion zugethanen Orthe verrichten lassen.

10.

DEnen Predigern A. C. soll nicht verwehret werden / ihre krancke Glaubens-Genossen in denen Catholischen Dörffern / Ambt-Häusern / und Closter-Höfen / wie auch die etwa in Hafft sitzende Maleficanten A. C. zu besuchen / und diese letztere zum Tode zu bereiten / und zu begleiten; Immassen dann auch denen Catholischen Geistlichen die Besuchung der Krancken und Malefiz-Persohnen ihrer Religion an Orthen A. C. im Stifft / jedoch ohne Caholische öffentliche Ceremonien / und in der Stille nicht soll versaget werden.

11.

DEnen Kirchen / Predigern / Schul- und Kirchen-Dienern A. C. & vice versa Catholischer Religion sollen die ihnen zugehörige Riditus und Gefälle ruhig gelassen / und nicht vorenthalten / auch diejenige Gebührnissen / welche sonst aus denen Höfen gegeben werden müssen / von denen Catholischen Einwohnern eines Orths A. C. ohnweigerlich entrichtet / auch daferne dieserwegen sowohl als wegen der Jurium stolæ etwas nachstehet / Abtrag gemachet / und eben solchergestalt es auch wegen der A. C. zugethanen Einwohner an einem Catholischen Orthe gehalten werden.

12.

DIe der A. C. Zugethane sollen nicht angehalten werden / denen Catholischen Processionen (welche auch ohne das an Orthen A. C. gar nicht / und an denen Orthen A. C., allwo Fürstliche und Thumb-Capitularische Ambt-Häuser seynd / oder neue Catholische Kirchen und Clöster erbauet / nicht weiter / als in dem Bezirck der Kirchen / des Closters / oder Kirchhofes / und in der Aembter Huese-Saat oder Fluhr gehalten / auch alsdann mit solchen Processionen die Oerther A. C. nicht weiter / als in dem deshalb prævia informatione beliebten artic. separato determiniret / berühret werden sollen; Es wäre dann / daß künfftig zwischen Ihro Kayserl. Majestät und dem gesambten Reich / oder auch zwischen dem künfftigen Landes-Fürsten / oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen und beliebet worden / gehalten werden sollen) beyzuwohnen. Es sollen auch die der A. C. Zugethane die Catholische Feyer-Tage mit zu feyeren keineswegs angestrenget werden; jedoch aber wann an einem Catholischen Orthe ein oder ander der A. C. Zugethane wohnen / sollen dieselbe schuldig seyn / von aller grober Hand- und Feld-Arbeit sich an den Catholischen Feyer-Tagen zu enthalten; wie dann auch gleichergestalt die Catholische / so an Orthen A. C. wohnen / an den Feyer- und Bet-Tagen A. C. keine grobe Arbeit thun / auch an solchen Feyer- und Bet-Tagen die der A. C. Zugethane zu keinen Diensten bey den Aembtern und Gerichten verabladet / noch angehalten werden sollen.

13.

MIt Conferirung der Pfarren A. C. soll von denen Patronis, Sie mögen Geist- oder Weltlich / Catholisch / oder A. C. Zugethane seyn / keine Simonia oder Krämerey getrieben / noch vor eine Pfarre / zu folge des Religions-Recesses, ein mehrers / als ein Rosinoble gefordert / genommen oder gegeben werden.

Solte nun jemand hiewider / es sey directè oder indirectè entweder selbst / oder durch andere dazu subordinirte Persohnen handelen / oder handelen lassen / so soll der Patro-

aus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verlustig / sondern auch noch darzu gehalten seyn / die vor solche Pfarre ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben / davon sodann die eine Helffte dem Fürstlichen Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen / an welche der Candidatus bestellet worden / oder bestellet werden sollen / zufallen soll. Mit der Collation aber soll es alsdann nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darin de jure devoluto verabschiedet / gehalten werden. Was aber denjenigen betrifft / welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen / soll derselbe nicht allein der Pfarre ipso facto, wann er auch schon würcklich introduciret wäre / verlustig / sondern auch des Predig-Ambts in genere ohnfähig seyn.

14.

Als aber sowohl der Punctus Simoniæ, als der Redituum und jurium stolæ ratione præteriti einer genauen Untersuchung bedarff / so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten fordersamst / und zwar längstens innerhalb 6. Wochen / nach Vollziehung dieses Recesses, aus Landes-Fürstlicher Authorität anzuordnende Commission geschehen / und sollen die Land-Stände A. C. darzu vier annehmliche Subjecta von ihrer Religion dem administrirenden Thumb-Capitul vorschlagen / welches daraus zwey Persohnen anordnen / und nebst denen zweyen dabey mit zu verordnenden Catholischen Commissariis administratorio Nomine darzu gewöhnlicher massen beeydigen solle. Falls nun bey dieser Commission liquid gemacht werden solte / ob / und was vor Gelder wegen conferirter Pfarren simoniacè gehoben / imgleichen was vor Reditus denen Kirchen und Schulen / oder deren Dienern utriusque Religionis entzogen worden / auch ob / und wie viel jura stolæ denenselben noch restirten / so soll solches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben / und die Debitores ohne Verzug zu Præstirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

15.

Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll / gleich wie der Consistorialen selbst / denen Land-Ständen A. C. eingeräumet / und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cantzler sowohl / als der jenige Rath / welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet / sich gäntzlich enthalten: Gestalt dann auch / obwohl dieselbe primum locum in Consisterio haben / auch in denen Sachen / in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen / primum Votum darin behalten / und ihnen allemahl / so offt Consistoria Extraordinaria gehalten werden / solches zeitlich anzusagen ist / dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines Weltlichen / verbleibet / anzumassen / noch durch ihre Contradiction die Sachen so wenig in Deliberationibus & Decisionibus, als Executionibus zu hindern und auffzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cantzler / oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertretten wird / in seinem dem Landes-Herrn zu leistenden Eyd / daß er dem Consistorial-Recess sowohl / als diesem Vergleich nachleben wolle / mitnehmen / und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

16.

Dem Consistorio sollen auf der Fürstlichen Cantzley gewisse Gemächer / worauf die Consistoriales zusammen kommen / und die Acta verwahren können / angewiesen; Auch nachdem vor einigen Jahren auf dem Land-Tage abgeredet / daß die Salariirung der Consistorial-Persohnen ex Cassa Contributionis geschehen solte / die Salaria de præterito, so viel deren noch etwa nachständig / und nicht würcklich bereits bezahlet / nach zugelegter gütlichen / und dem Lande erträglichen Handlung / und de futuro ohnweigerlich / und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

17.

Vor diesem Consistorio sollen nicht allein ea, quæ sunt ordinis & jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener A. C., sondern auch alle partes hujus jurisdictionis, sowohl über jetztbesagte Persohnen im grösseren und kleineren Stifft / als über die Eingesessene A. C. im grösseren und kleineren Stifft / tam quoad prædictas causas & negotia mere Ecclasiastica & Spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / deren Wittwen und Kinder / so lange sie in der Eltern Brod stehen / angehen / ac reales, welche Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther concerniren / tractiret / gerechtfertiget / und exequirt werden. Wofern aber sonsten noch ein Casus vorkommen solte / darüber ein Dubium wäre / ob er ad Consistorium gehörte oder nicht / soll an die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Kirchen-Ordnung / welche / wie sie Anno 1624. daselbst in usu gewesen / pro norma & regula gehalten werden soll / recurriret werden.

18. In

18.

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Thumb-Capitul/ noch von der Fürstlichen Regierung/ Cammer/ dem Officialat-Gericht/ noch sonst jemand anders/ wer der auch seyn möge/ beeinträchtiget/ solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen/ noch die für das Consistorium gehörige/ oder allda rechtshängige Sachen von dannen avocirt/ noch vor den Landes-Fürsten/ Thum-Capitul/ oder ein ander Gericht/ es seye unter dem Nahmen von Appellation, Recurs, oder nur was vor einem Prætext es sonst seyn möchte/ gezogen/ und diejenige Sachen/ so etwa dem zuwider/ an andere Gerichte bishero gezogen worden seyn-möchten/ wieder dahin/ und vice versa verwiesen werden; Solte jedoch ein oder andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden/ so bleibet derselben frey/ sich des Beneficii Leuterationis & transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen/ und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten/ und interim die Sententz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber/ daß eine Parthey das gantze Consistorium, dann wann nur etwa ein oder anders Membrum recusiret würde/ können die andere Consistoriales dennoch in der Sache fortfahren/ recusirt- oder perhorrescirte/ welches doch nicht anders zugelassen seyn soll/ als daß derselbe/ welcher solches thut/ die Causas, warum er solches thue/ schrifftlich übergebe/ ex Jure, daß sie bündig und gültig/ deducire/ und daß sie wahr seynd/ mit einem cörperlichen Eyde bestärcke/ alsdann soll zwar demjenigen/ der auf vorgedachte Art das Juramentum perhorrescentiæ præstiret hat/ der Recurs ad Episcopum & Principem, & Sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdann die Land-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht vier Persohnen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten/ oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul vorschlagen/ aus welchen der Landes-Fürst/ oder Sede vacante das Thumb-Capitul zwey verordnen kan/ welche/ wann sie nebst demjenigen/ welche aus der Fürstlichen Regierung mit darzu bestellet/ zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel Sede vacante aut impetita à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden/ den Process bis zum Schluß dirigiren/ entweder selbst sprechen/ oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A.C. verschicken/ und die verfaste oder eingelangte Urtheil citatibus partibus in loco Consistorii von Fürstlicher Commission wegen publiciren sollen.

19.

Uber die Sachen/ welche in dem Consistorio vorkommen/ soll ein förmliches Protocollum gehalten/ und was allda sodann decretiret/ decidiret oder verordnet worden/ solches sollen die Beambte/ Gerichts-Habere/ wann ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden/ ohne einige Sperrung oder Einwenden/ als e. g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterschrieben/ oder zuvor Requisitoriales an die Fürstliche Regierung/ Thumb-Capitul/ Gerichts-Habere/ oder Magistraten ergehen müssen/ zur Execution gebracht werden; Gestalt dann sofort/ nach Vollenziehung dieses Recessûs, denen Drosten und Beambten/ auch Gerichts-Habern und Magistraten/ durch ein in öffentlichen Druck und Anschlag/ wie auch gehörigen Orthen Ablesung von denen Cantzeln des Stiffts zu publicirendes Edict diesem also nachzukommen/ soll anbefohlen werden.

20.

Damit auch denen verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Consistorii A. C. möge abgeholffen/ und solches hinkünfftig im Stande erhalten werden/ so soll nicht allein jetzo/ und zwar nach Vollenziehung dieses Recesses, längstens innerhalb drey Monathen/ sondern auch künfftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tages/ wann nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden solte/ visitirt werden. Die Visitatores sollen der A.C. zugethan seyn/ und darzu dem zeitlichen Landes-Herrn/ oder Sede vacante vel impedita dem Thumb-Capitul von denen Land-Ständen A. C. sechs annehmliche Persohnen præsentirt werden/ um daraus drey Persohnen zu erwehlen und anzuordnen/ welche sodann/ nebst und mit dem/ welchen der Landes-Herr oder respectivè das Thumb-Capitul/ um die Jura Principis dabey zu observiren/ und mit denen andern die Visitation zu verrichten/ darzu benennen wird/ ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden/ und von dem/ was bey sothaner Visitation vorgekommen/ und zu emendiren nöthig seyn wird/ an den Landes-Herrn oder respectivè an das Thumb-Capitul pflichtmäßig referiren sollen/ damit davon mit denen Land-Ständen conferiret/ und wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen/ deliberirt/ und hierin Autoritate Principis, was Rechtens/ verordnet werden könne.

Solte auch jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren/ oder comportirt haben/ daß er dieser Charge sich ohnwürdig gemachet/ so soll derselbe/ nach Befinden der Visitatoren/ Autoritate Principis, abgesetzet werden.

21.

Im übrigen sollen die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener A. C., wie auch deren Wittwen und Kinder/ so lange sie bey Eltern sich aufhalten/ sowohl in kleinerem als

grösserem Stifft dem Neben-Recess gemäß bey ihrer Immunität/ Freyheit/ und Gerechtigkeit/ in realibus & personalibus ohngekräncket gelassen/ auch/ so viel ihre Persohnen angehet/ nicht vor die Land-Gerichte gezogen/ sondern allein/ wie oben Artic. 17. gemeldet/ vor dem Consistorio belanget werden. Was aber deren Gesinde anlanget/ soll/ wann selbiges etwas peccirt/ solches vom Ambte oder Gerichts-Herren untersuchet/ und gebührend bestraffet/ auch die Brüchten bey jedes Orths Obrigkeit entrichtet werden.

22.

DEnen Unterthanen A. C. sollen in Faveur der Catholischen Geistlichen/ und vice versa keine neue Onera aufgebürdet/ und wann bishero dergleichen etwa bey den Visitationibus oder sonsten geschehen/ abgestellet/ dieselbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholischen Religion nicht angehalten/ noch deren Eltern A. C. & vice versa, es seye an einem der A. C. oder der Catholischen Religion zugethanen Orthe/ daß sie ihre Kinder in Catholische Schulen schicken sollen/ angemuthet/ auch die ihre Güther der Religion halber etwa/ wie angegeben/ aber nicht gestanden werden wollen/ entsetzte Unterthanen/ wieder zu dem Ihrigen/ sofern solches geschehen seyn solte/ verholffen/ und die wider Sie etwa machende Prætensiones, und übrige vorkommende Gravamina specialia mit von der in Art. 14. Authoritate Principis anordnenden Commission gründlich untersuchet und erördert werden.

23.

DIe Catholische sollen sowohl als die der A. C. Zugethane unter sich/ wie auch deren beyderseits Geistliche/ sowohl in gemeinen Leben und Umgang/ als insonderheit auf den Cantzeln/ sich alles Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen/ keiner von des anderen Religion übel reden/ und auf dieselbe schimpffiren/ diejenige aber/ so sich dessen bishero unternommen zu haben werden überführet seyn/ exemplariter bestraffet werden.

24.

SChließlich soll/ damit alles/ was bishero von ein- oder anderm Theil zum Despect und Denigrirung des anderen/ es seye schrifft- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden/ gäntzlich vergessen/ und abgethan seyn/ auch zu keiner Zeit wider jemand/ er seye wer er wolle/ gerühret werden/ sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn/ und bleiben; Allermassen dann auch das Thumb-Capitel hiemit verspricht/ nicht allein selbst über diesen Recess zu halten/ sondern auch den künfftigen Landes-Herrn zu Observirung dessen/ in der aufzurichtenden Capitulation mit allem Ernst und Kräfften zu verbinden/ und also in der That ferners zu bezeigen/ daß es nichts mehr/ als den innerlichen Ruhestand des Stiffts/ und eine beständige Harmonie und gutes Verständnisse unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe/ und verlange. Wie dann gleichergestalt die Land-Stände A. C. hiemit versprechen/ daß Sie keinen Anlaß zu Verstörung der innerlichen Ruhe/ wie Sie dann auch solches bisher nicht an sich kommen lassen/ geben/ und ebenfalls diesen Recess ohnverbrüchlich halten sollen/ und wollen.

Damit auch alles so viel fester gehalten werde/ begeben sich beyde Theile nicht allein wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelffe/ welche Ihnen wider diesen Vergleich auf einige Art und Weise zu statten kommen könten/ sie mögen bereits erdacht seyn/ oder noch erdacht werden/ in specie der Exception doli, metus, concussionis, simulationis, rei non sic sed aliter gestæ, und der generalen Rechts-Regul/ quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, sondern renunciiren auch hiemit der dieser Gravaminum halber/ und durch Veranlassung derselben bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wieder-Klage/ und soll durchaus hierunter nichts anders/ als Treu und Glauben und die Teutsche Aufrichtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig in- als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen/ noch andern zu thun zu lassen/ und nachsehen/ auch sich deren durch Niemand/ so wenig in- als ausserhalb Reichs loßsprechen/ und entbinden lassen will; sondern es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren/ und ad Acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen ist dieser Recess von beyderley Religions-Verwandten in Originali ausgefertiget; Von Seiten eines administrirenden Thumb-Capituls durch dero zeitigen Secretarium, der Ritterschafft und Städte aber durch dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterschrieben/ auch mit dero respectivè gewöhnlichen Insiegul corroboriret und bedrucket worden.

Geschehen zu Hildesheim in Capitulo den 11ten Tag Julii 1711.

(L.S.)
Ex Mandato Reverendissimi Capituli
W. F. BOLTZENIUS,
Secret. mpp.

(L.S.)
Septem Ecclesiarum nomine
JOAN MICHAEL WACHTENDONCK, Syndicus mpp.

(L.S.) *Ad Speciale Mandatum Ordinis Equestris & Civitatum subscripsi* (L.S.)
SIGFRID HENNING Oldekop/ D.
p. t. Syndicus mpp.

-})o({-

Ad Num. XXVI.

Die im Stifft Hildesheim vorhandene Contraventiones und Religions-Beschwehrden betreffend.

Es ist eine auf dem Reichs-Tage bekandte / mit allgemeiner Bewilligung vorlängst resolvirte / und durch eine lange Gewohnheit hergebrachte Sache / daß / wann ein- oder andere Gesandtschafft etwas durch den Druck communiciren und publiciren lassen will / solches Ihro allerdings auf Ihre Kosten und Gefahr frey stehe / und unbenommen seye. Wie dann auch in Conformität dessen der hiesige Stadt-Magistrat vorlängst dero Buchdruckere dahin angewiesen / daß sie in solchen Fällen die ordentliche Censores zu ersuchen nicht nöthig hätten.

Auf solche Art nun sind auch die bishero herausgekommene Religions-Beschwehrden / wie auch das Titul-Blat an Hand gibt / von verschiedenen Gesandtschafften / und bald von dieser / bald von jener zum Druck gegeben worden / ohne daß man deßhalber allemahl das gantze Corpus Evangelicorum zu bemühen / zu convociren und darüber Conferenzien zu halten / vor nöthig befunden hätte / da doch gleichwohl allemahl einige / sonderlich diejenige Gesandtschafften / so man etwa vermuthen können / daß Sie von dem Gravamine entweder die beste Nachricht / oder auch etwa ein Bedencken dabey haben möchten / dazu gezogen / und Ihre Meynung darüber vernommen worden. Dahero dann / als sich zugetragen / daß kurtz verruckter Zeit von Seiten der Vortrefflichen Chur-Pfältzischen Gesandtschafft man über das Additamentum ad Num. IX. Sich beschweren / und den Authorem, so solches zum Druck gegeben / wissen wollen / drey Chur- und drey Fürstliche Herren Gesandten sich sofort dazu verstanden / und damit die gegen dem Buchdrucker angestellte Nachfrage sistiret und hintertrieben / der Herr Chur-Pfältzische Gesandte sich auch weiter nicht gemeldet.

Es sind ingleichen die Gravamina nicht allezeit von denen klagenden Partheyen selbst neu eingeschickt / sondern man hat sie theils aus denen vorhandenen Comitial-Actis, theils aus andern authentischen Nachrichten gezogen / und ex officio sich der Bedrangten Nothdurfft angenommen / wohl wissend / daß die wenigsten Gravati sich getrauen / ihre Noth selbst recht zu klagen / indem sie damit bey ihren Römisch-Catholischen Obrigkeiten nur mehrern Haß auf sich ziehen / und sich neuer

unter

unter allerley hervorgesuchten Ursachen verhängter Bedruckung exponiren; Und an allen solchen Beschwehrden / welche so / wie sie ad Corpus gebracht / gedruckt sind / hat dasselbe und alle dessen Membra ohnedem Theil. So kund und gewiß es auch ist / daß / wenn gleich alle Evangelische Gesandtschafften den Abdruck verschiedener Gravaminum vor der Publication nicht gesehen / dennoch Sie denselben ex post in so weit mit vertretten / daß Sie das darinnen geklagte Gravamen agnosciren / und zur Abstellung mit befördern helffen wollen; So ist in specie das auf eben solche Art gedruckte und aus dem / was vorhin ad Corpus Evangelicum gebracht / gezogene Hildesheimische Gravamen Num. XXVI. von dem gantzen Corpore Evangelicorum schon im Martio dieses 1720. Jahres dergestalt adoptiret worden / daß die Chur-Braunschweigische Gesandtschafft durch das sub Lit. A. bald nachgehende Conclusum ersucht worden / Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien / als Churfürsten von Braunschweig / diese Hildesheimische Angelegenheit dahin allerunterthänigst zu recommendiren / damit Sie Sich der Evangelischen Land-Stände und Unterthanen im Hildesheimischen noch ferner auf die vorige höchst-rühmliche Weise annehmen / und es in die Wege zu richten geruhen / daß der Recess de Anno 1711. zum Stande vollends gebracht und darüber gehalten werden möchte. Dessen allen ohngeachtet hat man doch kürtzlich unter der Hand ausstreuen / ja auch an andern Orthen / und in specie zu Wien vorgeben dörffen / als ob keine Religions-Gravamina der Zeit mehr in dem Hildesheimischen vorhanden / oder doch so viel als verglichen wären / wenigstens daß die Hildesheimische Land-Stände um den hiesigen Abdruck und dessen Inhalt nichts gewust / noch denselbigen gern gesehen hätten. Damit nun dergleichen Vorgeben und Ausstreuungen gründlich vorgebogen / und hingegen der gantzen Welt kund werde / daß die Gravamina im Hildesheimischen nichts weniger als abgethan / sondern der Numerus XXVI. vest gegründet seye; so füget man sub Lit. B. hiebey / wessen noch unter dem 3. Octobris dieses 1720. Jahrs die Hildesheimische Land-Stände sich darüber loco Ratificationis erkläret / und zu weiterm Beweiß sich heraus gelassen / wie dann auch dergleichen Collegirung der Gravaminum Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln im geringsten nicht zu nahe tritt / indem fast alles vor Dero ruhmwürdigsten Regierung geschehen / und Sie um die Abstellung und Abthuung derselben Jhre Begierde gezeigt / und solches löbliche Werck / der Römisch-Catholischen Clerisey im Hildesheimischen Widersetzlichkeit ohngeachtet / ins Werck richten werden.

Lit. A. Lit. B.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum de 8. Martii 1720.

Als bey dem Corpore Evangelicorum fernerweit vorgekommen / daß die Augspurgische Confessions-verwandte Stände und Unterthanen in dem Hoch-Stifft Hildesheim / wider den Haupt- und Neben-Recess, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den krafft Nürnbergischen Executions-Abschieds errichteten Consistorial-Recess von Zeit der Braunschweigischen Extradition bis hieher von denen Römisch-Catholischen unleidentlich beeinträchtiget worden / welchen Beeinträchtigungen zu begegnen / und die alten Verträge aufrecht zu erhalten / in deren Conformität zwar von beyderley Religions-Verwandten Anno 1711. ein anderweiter Recess geschlossen / selbiger aber auch nicht gehalten / und nun unter allerhand Vorwand von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln / und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul, nicht zur Observanz gebracht werden wolte; So hat man allerseits vor nöthig erachtet / Ihro Königliche Majestät von Groß-Brittannien / als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg / von Corporis wegen geziemend (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen / Sie möchten in dem vormahls bezeigten höchströhmlichsten Eyffer zu Aufrecht-Erhaltung des Religions-Wesens im Stifft Hildesheim fortzufahren / und die mit Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln / und Dero Fürstlich-Hildesheimischen Regierung / dieserwegen mühsam gepflogene Unterhandlung fortsetzen zu lassen / auch es in die Wege zu richten / geruhen / damit ermeldter Recess von Anno 1711. vollends zum Stande und Richtigkeit gebracht und darüber gehalten werde.



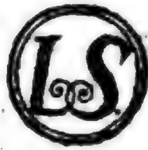
Lit. B.

Wir Endes bemeldte von der Ritterschafft und Städten / haben aus dem zu Regenspurg bey dem jetzigen Reichs-Convent im Druck herausgekommenen Gravaminibus Ecclesiasticis ersehen / was vor Gravamina in Teutschland hin und wieder / dem Instrumento Pacis Osnabrugensis & Monasteriensis zugegen / vorgangen / worunter auch Num. XXVI. einige Gravamina, so in hiesigem Stifft denen Evangelischen von einigen widrig-gesinneten Römisch-Catholischen zugefüget worden / sich befinden. Nun ist uns von verschiedenen Oerthern berichtet / als ob wir damit nicht einig wären / deswegen auch unsere Erklärung darüber begehret worden. Da nun bekandt / daß von uns bereits einige Gravamina Ecclesiastica Anno 1696. krafft habender Vollmacht der Ritterschafft und Städte im Druck befördert worden / davon theils in obbesagtem Regenspurgischen Druck mit

mit angeführet / die anderen eine Continuation der vorigen sind / welche sowohl Land- als Reichs-kündig; So haben wir daran gar kein Mißvergnügen / zumahl wir den Beweiß solcher Gravaminum jederzeit auf benöthigtem Fall darthun können / sondern wir hätten vielmehr wünschen mögen / daß denen Evangelischen hiesiges Stiffts gegen das Instrumentum Pacis und Pacta Publica kein Eintrag geschehen / und solchergestalt man nicht gravirt worden wäre.

Zu Urkund dessen ist dieses zu Steuer der Warheit von uns verzeichnet / und mit unserm gesambt Secret-Innsiegel der Ritterschafft und Städte bekräfftiget. Hildesheim den 3. Octobris 1720.

Deputati der Ritterschafft und Städte des Stiffts Hildesheim.



Ad Num. XXVI. Addit. 2dum.

Fernerer Verfolg der Religions-Beschwerden / welche die Evangelische Land-Stände und Unterthanen des Stiffts Hildesheim wider die Reichs-Gesetze / auch besondere Pacta und Leges fundamentales Diœceseos, insonderheit den Anno 1711. in Conformität der Friedens-Schlüsse / auch der Reichs- und Landes-Gesetze / errichteten / in Collectione Gravaminum Religionis Num. XXVI. in fine befindlichen Religions-Recess annoch neulichst erdulden müssen / folglich der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu gebührender Folge alsofort abzustellen sind.

DAs nechstvorige Additamentum widerlegt unwidertreiblich schon das falsche Vorgeben / so an verschiedenen Orten und sonderlich zu Wien auch ausgestreuet werden wollen / als ob im Hochstifft Hildesheim keine Religions-Gravamina jetzt mehr vorhanden / oder doch so viel als verglichen wären / und daß die Hildesheimische Land-Stände umb den Abdruck Numeri XXVI. nichts gewust / noch solchen gern gesehen hätten ; Umb nun malam fidem der Hochstiffts-Hildesheimischen Römisch-Catholischen Geistlichkeit und anderer / von welchen dergleichen erdichtete Dinge herkommen / desto klärer vor Augen zu legen ; So hat man hierdurch 9. neue Puncten sambt ihren Beylagen dem Publico bekandt machen wollen / wodurch nicht allein die hiebevorigen Gravamina in gedachtem Num. XXVI. überhaupt noch mehr confirmirt und dargethan / sondern noch andere neuere / gantz kürtzlich und nach dem Badischen Frieden ausgeübte / folglich auch der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach sofort abzustellende Contraventiones der Frieden-Schlüsse und absonderlicher Recessen beygebracht und bemerckt werden / mithin aus deren Verlesung sich ergeben wird / daß so gar noch umb die Zeit / da man zu Wien / Regenspurg und sonst dergleichen / wie obgedacht / vorgeben und von keinen Gravaminibus wissen wollen / man statt der vorgespiegelten Abthuung drauf und dran gewesen / umb durch neue Beschwerden die alten zu häuffen.

I.

MAsset sich die Römisch-Catholische Geistlichkeit in den Evangelischen Kirchen und auf deren Kirchhöfen / dem Instrumento Pacis Art. 5 §. 31. und Hildesheimischen Religions-Recess §. 8. schnurstracks zuwider / des Exercitii simultanei Religionis an / indem man in den Kirchen und auf den Gottes-Aeckern mit den gewöhnlichen Ceremonien Todten begräbet und Leich-Predigten hält / wann auch die Prediger A. C. ihrer Schuldigkeit nach sich wegern die Kirchen gutwillig zu eröffnen / scheuen sie sich nicht / solche höchststraffbarer Weise gewaltthätig zu erbrechen / wie dann der Ambts-Pater zu Vinenburg nicht nur im April. 1715. die Klein-Lochtumsche Kirche mit einem Dieterich eröffnet / sondern Anno 1719. solche so gar mit der grössesten Violence aufgeschlagen. Ein gleiches ist auch noch gantz neulich im Ambt Peine zu Schmiedenstedt geschehen / allwo die Capuciner aus Peine bey der Beerdigung eines Todten die Kirche unter Assistenz des Churfürstl. Ambts / vid. Beylage sub Lit. A. B. aufschlagen lassen und für dem Altar den Leichen-Sermon gehalten. Lit. A. B. Man hat ingleichen mit Catholischen Ceremonien auf der Evangelischen Kirchhof zu Schmiedenstedt Todten begraben / wie auch im Majo 1721. gantz neulich zu Mackensen / wobey der Hunnes-Rückische Ambts-Pater auf dem Evangelischen Kirchhof den Leichen-Sermon gehalten / und weil die beerdigte Person fast hundert Jahr erreichet / sich folgender Wort bedienet: Ach du liebe Frau / du bist fast hundert Jahr alt / aber dein Heyland wird dich im Himmel willkommen heissen wie ein Mädgen von 20. Jahren. Solche Beerdigung unternimmt der Catholische Clerus bey aller Gelegenheit / zum höchsten Præjudiz der Augspurgischen

Confessions-Verwandten / und will man gar nicht zugeben / daß die Evangelische Geistliche Catholische Todten begraben / weswegen im Ambt Peine / als zu Rosendal der Catholische Krüger / seinem Verlangen gemäß / auf dasigen Kirchhof von dem Evangelischen Prediger beerdiget worden / beym Ambt Peina die Männer / welche das Grab gemachet / als grosse Ubelthäter in das ärgeste Gefängnüß geworffen worden.

2.

Obwohl das Instrumentum Pacis Art. 5. §. 31. sowohl Catholicis als Evangelicis die Possession der Kirchen / welche ein jeder Anno 1624. inne gehabt / cum omnibus pertinentibus, reditibus & accessionibus, zubilliget / folglich die Jura stolæ, als eine Species redituum Parocho debitorum, auch von Einwohnern diversæ Religionis denjenigen gebühren / welche dieselbe 1624. erhoben. Daher dann sowohl der Hildesheimische Neben-Recess de Anno 1643. §. 1. als der Religions-Recess de 1711. §. 9. hierunter klare Maaß geben / und insonderheit der letztere gantz deutlich verordnet / daß dem ordentlichen Pastori die Jura stolæ erleget werden sollen / wenn gleich ob diversitatem Religionis die eingepfarrete nicht wollen / daß er den Actum ministerialem verrichte; So entziehen dennoch die Römisch-Catholische fast überall in diesem Hochstifft den Predigern A. C. bey Copulationen / Kindtauffen und Begräbnüssen ihre Gebühr / weswegen fürnemlich Klage geführet die Priester zu Boltzum / Mehle / Handorff / Woltershausen / Böhrum / Schwiechelde / Dungelbeck / Handorff Ambts Peina / Hohen-Hameln / Schmiedenstedt / Peina / Groß-Sohlschen / Netlingen / Bettrumb / Söhle / Himstedt / Hohen-Eggelsen / Vinenburg / Groß-Frehden / Everode und Haseckenhusen / Westfeldt und Segeste / Klein-Frehden / Burgdorff / Heiningen / Dorstadt / Schladem / Beuchte / Bilderlah / Bredelem und Upen / Dörnten / Saltz-Libenhalle / Nette / Gronau / Hari / Stöhri und Bönniemb / Klein-Mahnern / Grastorff / Beinemb / Grossen-Döhren / Meckensen und Ringelheimb 2c.

3.

Man läßt es aber hiebey nicht / sondern die auf den Ambt-Häusern befindliche und zu neuern Zeiten post dudum effluxum annum 1624. bestellete Ambts-Patres, so doch nur Einkömmlinge sind / massen ihnen so gar das Jus Parochianum über Evangelische Unterthanen / insonderheit die Ambts-Bediente an / nöthigen dieselbe / Copulationes, Kindtauffen und Beerdigungen / von ihnen verrichten zu lassen / und entziehen also den Evangelischen Geistlichen die Jura stolæ, welche sie von ihren eigenen Glaubens-Genossen und Beicht-Kindern zu heben berechtigt sind. Der Evangelische Müller zu Steinbrück ist genöthiget worden / zwey Kinder von dem dortigen Catholischen Patre tauffen zu lassen / und hat man ihm nicht erlauben wollen / sich eines Geistlichen seiner Religion zu bedienen / obwohl er versprochen / dem Catholischen Pastori die Jura stolæ ohnedem zu erlegen. Der Probst zu Heiningen straffet die für dem Closter wohnende Evangelische Unterthanen / wenn sie ihre Kinder von einem Prediger A. C. tauffen lassen / und zwinget sie gar / dieselbe in die Catholische Schule zu senden / auf den Verwegerungs-Fall aber muß dem Schulmeister das Schul-Geld dennoch erleget werden. Gleichen Eingriff leidet der Evangelische Priester zu Dorstadt / zu Schladem verrichtet der Ambts-Pastor alle Actus pastorales bey den Evangelischen Ambts-Bedienten in der dem Ober-Förster zuständigen Schencke und auf dem Damm / obgleich die Einwohner Evangelischer Religion, wie denn einem im Stein-Felde vor dem Dorff wohnenden Mann / Nahmens Johann Jürgen Weschen / beym Land-Gericht eine Straffe dictiret ist / weil er seine Kinder von einem Evangelischen Prediger tauffen lassen. Zu Bilderlah machet es der Ambts-Pater nicht besser / und zwinget die dasige Augspurgische Confessions-Verwandten / Kindtauffen / Copulationes und Beerdigungen / von ihm verrichten zu lassen / wie auch zu Dörnten geschiehet /

Lit. C. D.E. vid. Lit. C. D. E., ja als zu Gronau (allwo Anno 1624. alle Einwohner sich zu der Evangelischen Religion bekannt haben / folglich unmöglich daselbst eine Catholische Parochie seyn können) der Evangelische Prediger den Ambts-Schaffmeister seiner Religion mit einem Catholischen Weibsbild copuliret / hat die Chur-Töllnische Stiffts Hildesheimische

Lit. F. Regierung dem dasigen Herrn Drosten / laut Beylage sub Lit. F., es hart verwiesen / daß er solches zugelassen.

4.

Auch werden / dem Instrumento Pacis Art. 5. § 31., Hildesheimischen Neben-Recess §. 1. und Religions-Recess §. 11. gerade entgegen / die Reditus und Gefälle / welche als onera personalia realia auf den Güthern liegen / von Catholischen Eigenthümern fast überall den Geistlichen A. C. entzogen / worüber fürnemlich Klage geführet / die Prediger zu

Mehle /

Mehle / Handorff / Böhrum / Handorff Ambts Peine / Söhle / Peina / Rosenthal / Vinenburg und Lochtum / Groß-Freyden / Everode und Haseckenhusen / Klein-Freyden / Burgtorff / Schladem / Biderlah / Bredelem und Upen / Ohtfresen und Heissum / Dörnten / Nette / Hari / Stöhri und Bonniem / Klein-Mahnern / Grasdorff / Beinemb / Groß-Döhren / Gronau und Ringelheimb.

5.

Ist gegen das Instrumentum Pacis, auch den Religions-Recess. §. 7. / zu Handorff auf dem dem Closter Reichenberg zustehenden sogenanten Mönchhofe das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ neuerlich eingeführet / massen in einem dazu aptirten Zimmer auf Sonn- und Festtägen daselbst öffentlich Messe gelesen wird. Jmgleichen hat der Herr Drost von Wobersnow solchen Grund-Gesetzen zuwider nahe für dem Evangelischen Dorff Nettlingen ein Marien-Bild und Crucifix in einem kleinen Holtz / die Ohe genant / aufrichten lassen. Es haben Evangelici fürnemlich über die neuerliche Einführung des Catholischen Religions-Exercitii sich zu beschweren Ursach / weil die Erfahrung lehret / daß / so bald an einem Ort man den Römisch-Catholischen Gottesdienst zu halten beginnet / zugleich die Religions-Gravamina gemehret werden / indem die Catholische Geistliche sich das Jus parochiale anmassen / der Evangelischen Prediger Gerechtsame schmälern / die Unterthanen A. C. zwingen bey den gewöhnlichen Processionen zu erscheinen / und auf allerhand Art der Gewissens-Freyheit Eintrag thun / wie in Antivin dictis Statuum Evangelicorum Episcopatûs Hildesiensis pag. 88. in mehrern dargethan und Artic. 3. 6. 8. dieser Gravaminum davon éclatante Exempla geben.

6.

Nicht weniger fähret man fort die Evangelische Unterthanen an Buß- und Bet-Tagen / ja so gar wohl am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag mit Herren-Diensten zu belegen / wie für nicht gar langer Zeit deswegen von Boltzumb / Handorff / Bettrumb / und Lochtum / auch Bilderlah / Beschwerden eingelauffen / wodurch dann das Exercitium Religionis Evangelicæ augenscheinlich behindert / und der in Conformität der Friedens-Schlüsse / auch der Reichs- und Landes-Gesetze / errichtete Religions-Recess de Anno 1711. §. 12. violiret wird. Diesem zuwider nöthiget man auch die Unterthanen A. C. mit Versäumung des Gottesdienstes unter ihren Fahnen den Catholischen Processionen beyzuwohnen / welche Beschwerde die Einwohner des Damms für Peina / zu Vienenburg / Lochtum und Bilderlah / fürnemlich erdulden müssen. Jmgleichen werden die Processiones nicht dem Recess §. 12. gemäß (wie anfänglich nach dessen Errichtung geschehen) bloß in dem Bezirck der Kirchhöfe / oder in der Aembter Huf-Saat oder Fluhr / gehalten / sondern man überschreitet solche Gräntzen sehr weit / durchgehet gantze Städte und Feld-Marcken / und werden sonderlich in den Städten Peina und Gronau bey diesem Actu die Canonen tapffer abgefeuret / welche man zum grössesten Aergernuß gegen die Evangelische Kirchen zu richten pfleget / und dadurch der Augspurgischen Confessions Verwandten Gottesdienst nicht wenig stöhret.

7.

Ob auch wohl / vermög des Consistorial-Recessûs §. 2. und Religions-Recessûs §. 17. 21. die Prediger Augustanæ Confessionis sowohl in realibus als personalibus nur allein dem Consistorio unterworffen sind / und keinesweges vor die Land-Gerichte gezogen werden können; So hat dennoch das Ambt Peina in causa des Predigers zu Düngelbeck contra dessen Antecessoris nachgelassene Erben / die Schwalenbergischen Pupillen / die Melioramenta betreffend / zu erkennen sich angemasset. Auch will man zu Gielde das Wittwen-Haus der Ambts-Jurisdiction unterwerffen. Dem Prediger zu Mechtshausen ist / weil dessen Vieh einigen geringen Schaden gethan haben solle / beym Land-Gericht eine Geld-Straffe dictiret. Jmgleichen dem Schulmeister zu grossen Sohlschen und Bültheim.

8.

Werden auch die so hoch verpönte Reichs-Gesetze / so dann der Neben-Recess §. 2. und Religions-Recess §. 23. / nicht wenig verletzet / indeme verschiedene der Römisch-Catholischen Geistlichkeit Evangelicos auf das ärgste traduciren und lästern / wie denn fürnemlich zu Peina bey der Procession, welche alle Jahr am ersten Sonntag nach Trinitatis gehalten wird / man mitten auf dem Marckt auf einer erbauten Stellage in Gegenwart der Evangelischen Einwohner des Damms / welche erscheinen müssen / eine Catholische Predigt

 hält /

hält/und dabey die Augspurgische Confessions-Verwandte auf das hefftigste angreiffet/schimpffet und verketzert.

9.

Endlich scheuet man sich nicht/die nach allen Gött- und Weltlichen Rechten den Evangelischen Unterthanen zustehende Gewissens-Freyheit verschiedentlich zu kräncken/und werden dieselbe von einigen Geistlichen/sonderlich aber den Ambts-Patribus, durch allerhand unziemliche Mittel/die in der That einen Zwang mit sich führen/ zu Verläugnung ihres Glau-
Lit. G. bens verleitet/wie denn/laut Beylage sub Lit. G., der Ambts-Pater zu Bilderlah gantz neulich den dasigen Pförtner durch die Bedrohung/daß er ihn in der Kranckheit und letzten Todes-Noth wolle aus dem Hause bringen lassen/den Catholischen Glauben anzunehmen genöthiget hat. Als auch Anno 1716. zu Everode ein achtzig jähriger Mann Evangelisch worden/ hat man ihn hart angegriffen/exequiret und durch viele Bedrohungen nöthigen wollen der erkanten Warheit abzusagen.



Beylagen.

Lit. A.

Churfürstlich-Cöllnische Stiffts Hildesheimische zum Consistorio Augustanæ Confessionis hochverordnete Herren Consistoriales und Kirchen-Räthe.

HochEdelgebohrner/HochEdle/HochEhrwürdige/Hochgelehrte/ insonders Hochgebietende Herren.

Ew. Excellenz, HochEdle/HochEhrwürden und Hochgelahrten Herrlichkeit/kan hiemit in unterthänigem Resp. ect zu berichten nicht umbhin/ wasmassen heut vor acht Tagen/war der 27. Martii a. c., ein hiesiger Catholischer Einwohner und Ackermann/ Nahmens Johann Müller/gestorben; Wie nun dessen Frauen Bruder/ Jürgen Siedentopff/ mir solches gemeldet und gefraget: Ob demselben was geläutet werden solte? habe ich mit Ja geantwortet/ auch darauf das Signum, daß er verstorben/ mit den Glocken geben lassen/ aber dabey bedeutet/ daß/ wann ich ihn beerdigen solte/ alsdann wäre ihm das Geläute unversaget/ wofern man aber ihn mit Catholischen Ceremonien und durch die Catholischen Patres begraben lassen wolte/ so könte ich die Kirche nicht öffnen lassen/ auch weder das Geläute noch die Todten-Baare/ als welche in der Kirchen stünde/ verstatten. Worauf am verwichenen Sonntage nach dem Gottesdienste ein Catholischer Einwohner hieselbst/ Nahmens Bertram Pauli/die Anlage sub Lit. B., nebst einem Gruß von Jhro Hochwürden Gnaden dem Herrn Drosten von HohenEck/ mir ins Hauß gebracht/ welchem ich aber in Antwort ertheilet: daß/ weil das Begehren wider den Receß, woran ich verbunden/ liesse/ als könte ich dem Petito nicht deferiren. Es ist nachdem der Gogrese hieselbst wieder bey mir kommen/ und fast sehr umb obiges angehalten/ ich habe aber die Unmöglichkeit/ und daß ich solches ohne Gefahr nicht thun könte/ demselben vorgestellet und sein Begehren abgeschlagen. Als ich nun erfahren/ daß sie forti- auch wohl militari manu die Kirche öffnen und das Geläute nebst der Baare haben wolten/ so habe diesen Morgen einen Notarium aus Peina langen und den Oppermann vor die Kirche stellen lassen/ welcher denn umb 12. Uhr Nachmittags berichtete/ wie der Unter-Voot/Behrens/der Bauermeister Barward Scheidden/ein Evangelischer/der Krüger Bertram Pauli und Curd Langen/ ein Catholischer Einwohner aus Dungelbeck/ mit Barten/ Pielhacken und Keilen vor die Kirche kommen/ und gedachter Bertram Pauli einen Keil genommen und solchen mit diesen Worten: Den schlage im Nahmen des Churfürstens hieher/ hinter die Thür/ der Bauermeister und Curd Langen aber mit Arten und Pielhacken entsetzlich wider die Thür geschlagen; er hätte darwider meo nomine protestiret und/ weil er der Gewalt nicht resistiren können/ davon gangen. Ich habe darauf den Herrn Notarium in Presence zweyer Zeugen sofort requiriret/ wider diese Violence und Gewaltthat/ auch wider alles/ was sie vorzunehmen gewillet/ quam solennissimè zu protestiren/ und

und quævis competentia zu reserviren / welcher dem auch in Gegenwart der Zeugen / wie solches durch das Instrumentum publicum verificiret werden kan / gebührend verrichtet; dessen aber ungeachtet sind sie fortgefahren / die Thür sambt denen Hespen und Schloss entzwey geschlagen / hernach angefangen zu läuten und die Leiche unterm Geläute und Gesange der Catholischen Schüler aus Peina nach dem vorm Dorffe liegenden Kirchhofe gebracht / daselbst von dem Pater mit ihren Ceremonien begraben / die Todten-Kirche gleichfalls aufgemachet / die Todten-Baare herausgenommen / und hat der Pater darauf vor dem Altar die Leichen-Predigt gehalten. Nachdem nun dieses alles verrichtet / ist der Unter-Vogt zu dem Schulmeister ins Haus kommen und gesaget / sie hätten nun ihre Sachen verrichtet / er möchte mir sagen / daß ich die Kirche nun wieder zumachen lassen könte. Ich habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet / solches sofort an Ew. Excellenz, HochEdele / HochEhrwürden und Hochgelehrte Herrlichkeit zu berichten / und weil die Kirchen noch offen stehen und die eine Thür destruct darnieder liegt / mich Raths zu erholen / wie ich mich fernerweit in dieser Sache zu verhalten / wie ich denn in Erwartung Dero Befehls mich in Jhro beharrliche Affection recommendire und mit ersinnlichem Respect verharre

Ew. *Excellenz*, HochEdelen / HochEhrwürden und Hochgelehrten Herrlichkeit

Schmiedenstedt den 4. April. 1721.

Gebeth- und gehorsamster Diener.

Johann Henrich Bremer.

Lit. B.

Demnach des abgelebten Ackermanns in Schmiedenstedt / Nahmens Johann Müllers / EheFrau und Anverwandten hiesigem Ambte angezeiget / daß der Ehrn Pastor Bremer daselbst sich verweigern thäte / behuff Beerdigung vorbenanten entseelten Leichnams das nöthige gewöhnliche Geläute zu verstatten / als auch die gemeine Todten-Baare zu Hintragung nach dem Kirchhofe herzugeben / da jedoch die Glocken sowohl als Todten-Baar der Gemeinde zugehörig / und deren Gebrauch jederzeit den Catholischen zur Beerdigung / als billig / umb so mehr verstattet worden / als dieselben zu Anschaffung der Glocken und sonsten Kirchen- und Schulen-Erbau- und Reparirung ihr designirtes Quantum, denen Nachbarn gleich / contribuiret haben / und dahero hiesiges Ambt die angegebene Verweigerung des Geläuts nicht wohl glauben kan; Als hat man für nöthig erachtet / für erst vermittelst dieses zu vernehmen / ob gedachter Ehrn-Pastor das gesuchte Geläute sowohl als Todten-Baar gegen das gewöhnliche oporter respectivè verstatten und ausfolgen lassen wolte / im widrigen Fall hiesigem Ambte nicht zu verdencken / das nöthige hierunter zu beobachten / als auch auf dessen Unkosten solche unjustificirliche Verweigerung höhern Orts zu melden. Peina den 30. Martii 1721.

E. F. von Hoheneck.
Joh. Conrad Call.

Lit. C.

Als durch Se. Hochwürden den Herrn General-Superintendenten Gudenium in Bockenemb Nahmens E. Churfürstlichen Consistorii in Hildesheim den 17. Julii dieses Jahrs per circulares befohlen worden / daß die Evangelischen Prediger ihre Gravamina in puncto Religionis, Jurium Stolæ, und wie es ferner lautete / binnen acht Tagen einzusenden hätten / so habe ich zu End benanter nicht ermangeln wollen / diesem gegebenen Mandat zufolge / folgendes gehorsambst einzusenden:

I.

Daß meine Evangelische Zuhörer / bey dem Ambt Bilderlah wohnende / darinn graviret werden / daß die auf dem Ambt vor zwey Jahren erbauete neue Kirche / sonderlich an dem Fronleichnams-Feste und sonsten andern gesetzten Hagel-Feyren /

bey Straffe eines Wachs-Lichtes besuchen / auch mit in Procession gehen und niederknien müssen / welche / wenn ich sie deswegen zu Rede gestellet / geantwortet / sie dürfften sonst kein Hun vor die Thür kommen lassen / wenn sie sich dessen entzögen.

II.

So lässet ihnen der Bilderlahdische Pater gebieten / daß sie ihre Copulationes, Kindtauffen und Begräbnüssen / nicht bey dem Pastore zu Mechtshaussen / sondern bey ihm müssen verrichten lassen / welches denn auch beständig / meines Abmahnens ohnerachtet / geschehen / und ob ich wohl meine Jura Stolæ gefordert / habe ich doch nichts / an statt aber derselben wohl die Antwort erhalten / der Pater hätte es verbotten und wolte nicht haben / daß daselbsten mir einige Jura Stolæ solten zugestanden werden / dörfften sie also mir nichts geben.

Die der *Pater* meines Wissens *copuli*ret sind folgende:

1.) Margrete Schreibers aus der Papier-Mühle mit einem Bergmann Anno 1714.
2.) Den Mühlen-Knecht Henning.
3.) Ludolph Ganten.
4.) Den kleinen Schweine-Meister Hansen / welcher bißher Hirte in Seesen gewesen.
5.) Den Schweine-Meister Curd Giebeln / welcher bißher in Mechtshaussen gewohnet / nun aber diesen Martini zu Ringeln auf dem Closter wieder Schweine-Meister wird.

Getauffte.

1.) Dem seel. Oel-Müller / Curd Weidemeyern / 3. Kinder.
2.) Des Papiermachers Kinder / welcher meines Wissens 4. sind.
3.) Dem Schweine-Meistern Giebeln ein Kind getaufft / wie er denn auch
4.) alle die Catholischen Kinder / als des Krügers / Schaafmeisters und andere getaufft.
5.) Jobst Otterbecks Kind / welcher sich in Mechtshaussen aufhielt / hat er auch getaufft und das Kind aus dem Dorff tragen lassen.

Begraben.

1.) Den HofMeister Unverjacht von Heser 1712.
2.) Den Nagel-Schmidt von Kirchberg.
Dannemann / welcher vorm Bilderlahde im Kruge gestorben / hat er auf meinen Kirchhof zu Odenhausen begraben. } 1715.
3.) Des Rinder-Hirtens Kobmanns Frau. } 1715.
4.) Den Rinder-Hirten Kobmann selber. } 1715.

Das Jus Stolæ bey einer Copulation ist - - - -	1. Thlr. 12. Gr.
Bey der Begräbnuß eines der zum Abendmahl gewesen - -	1. Thlr.
Der noch nicht zum Abendmahl gewesen - - - - - - -	18. Gr.
Bey einer KindTauffe - - - - - - - - - -	12. Gr.

III.

Sonsten ist mir allezeit pro annuo deputato, wie auch meinen Antecessoribus, vom Ambt Bilderlahde 10. Himbten Rocken / 10. Himbten Gersten / 2½. Thlr. Geld umb Michaelis gegeben worden / welches mir auch das vergangene Jahr strittig gemacht / und da ich bey Churfürstlicher Cammer in Hildesheim umb einen Befehl an hiesiges Ambt de solvendo anhielt / hab ich zwar so weit Erhörung gefunden / daß mir das Deputat bezahlet worden / aber doch folgender gestalt / daß mir der Ambts-Vogt hier in Mechtshaussen reiche 10. Himbten Rocken / und der Verwalter Mey auf dem Ambte 3. Thlr. 12. Gr. vor den Gersten und 2½. Thlr. vor LeinSaamen und vier ZeitGeld geben müssen; Weil nun aber der Rocken vom Ambte abgenommen / und der Gerste zu Gelde gesetzet / wider die schrifftliche Versicherung / so von Churfürstlicher Regierung unter des Hochseeligsten Churfürsten Maximiliani Regierung dem damahligen Prediger Panzenbyter seel. gegeben worden / so fürchte / wo es nicht in den vorigen Stand wieder solte gesetzet werden / daß es dem Evangelischen Prediger zu Mechtshaussen endlich gar geweigert werde.

IV.

So hat hier der Ambts-Vogt Reiche in Mechtshaussen einen pflichtigen Acker-Hof und zwey Koth-Höfe / müste also / gleich andern Acker- und Koth-Höfen / davon an die Pfarre geben alle Quartal sein vier Zeit Geld / und von dem Acker-Hofe nebst dem vier Zeit-

Zeit-Geld das neue Jahr / als zwey Gulden Geld / zwey Brod / zwey Mett-Würste / vier Zeit Geld / vom Acker Hofe träget jährlich sechs Groschen / vom Koth Hofe vier Groschen / und fünff Groschen von beyden zum neuen Jahre / habe in acht Jahren von demselben nichts empfangen / er gestünde mir nichts / desgleichen hat er sich auch von dem Pater auf dem Bilderlahde copuliren und seinen Vatter begraben lassen / dabey ohne mein Vorwissen durch seine Knechte unsere Mechtshäusische Glocke / und zwar vorm Jahre in der grossen Hitze über anderthalb Stunde / geläutet / und als ich auf den Thurn stieg / den Leuthen einen Verweiß zu geben / krigt ich zur Antwort: daß ihnen ihr Herr solches befohlen / und wären die Glocken nicht mein / sondern der Gemeine / er / der Vogt / könte wohl bezahlen / was daran zu Schaden gienge / hat aber weder der Kirche das geringste / weder mir meine Gebühr / gegeben.

V.

So muß auch unterthänig dieses mit anzeigen / daß unsere Glocken von der Gemeine sehr mißbraucht werden / indem sie über eine nichtswehrte Sache gleich fertig seyn mit Stürmen / hab mich offt darwider geleget / biß dato aber / weil die Leuthe ohne Zweiffel wider mich instigiret / nichts ausrichten können / bitte also diesen Punct sonderlich zu regardiren / und eine baldige Remedur deswegen zu geben / ehe unsere Glocken / welches sehr befürchte / Schaden leiden.

VI.

Muß auch noch dieses beyfügen / daß der Prediger öffters ohne Schuld / auf Angeben solcher die ihm übel wollen / sich in das LandGericht muß schreiben und vor seinen Zuhörern herlesen lassen / welches denn mir zu unterschiedenen mahlen nicht ohne grosse Betrübnüß begegnet / da ich doch / so viel mir möglich / mich vorsehe / daß von meinem Vieh niemand Schade geschehe / wohl aber an meiner Länderey und Wiesen öffters grossen Schaden mit Gedult ertragen muß.

Diese Puncten habe befohlener massen gehorsamlich einsenden wollen / womit 2c.

Mechtshaussen / den 23. Julii
1720.

Süßschlaff / Pastor zu Mechtshaussen.

Lit. D.

Nachdem jüngsthin an Ein Churfürstliches Hochwürdiges Consistorium Augustanæ Confessionis zu Hildesheim die biß dahin aufs neue zu führende Gravamina übergeben werden müssen / haben sich nach der Zeit wieder neue hervorgethan.

I.

Der neue Krüger hat auf dem Ambte tauffen lassen / ohne mir was zu melden / da er doch sambt seiner gantzen Familie Evangelischer Religion ist / das Hauß auf einem von der Gemeinde erhaltenen Orte stehet / der Einwohner alle gemeine Onera mit abtragen / alle ringe Fälle mitthun und der Pfarre von einiger Länderey jährliche Zinse geben muß; da ich nun durch den Schuldiener die Jura stolæ für mich und ihn habe fordern lassen / hat der Wirth geantwortet: er wolle uns in geheim gerne contentiren / (so aber nicht geschehen) zumahl der Ambts-Pastor nur / weil selbiger im Nahmen seiner Geschwistern die Aufsicht über das Hauß hat / ihm bey NB. Verlust seiner Gnade verbotten / uns etwas wegen des Tauffens zu geben.

II.

Der hiesige AmbtsMüller sambt seiner Familie / auch Evangelischer Religion, ist neulich gestorben / und verlangte von uns auf unsern Kirchhof bey seiner ersten Frauen begraben zu werden / welches der Ambts-Pastor zwar wollen gestatten / allein mit dem Bedinge / daß er uns die Leiche von der Mühlen in Procession biß auf die Gemeinde entgegen bringen wolte. Weil ich nun solches einmahl meinem Ambte schimpfflich zu seyn erachtet / angesehen er seine Glaubens Genossen von gemeinen Orten frey abholet / ferner meines Ambts nicht ist / Gräntz-Scheidung zu machen / und ich nicht weiß / wo die Ambts- und gemeine Gräntze sich scheidet / er auch weiter nicht wollen zugeben / daß die Leiche vorher / biß zur Abhohlung / in der Stille in ein Hauß eines von der Gemeinde gebracht würde / welches Defunctus allenfalls verlanget / so hat der Ambts-Pastor die Leiche

auf seine gewöhnliche Art auf seinen Kirchhof gebracht / wider Willen des selig Verstorbenen.

III.

Ein Schäffer / so die hiesigen Ambts-Schaafe mithütet / und mit allen Seinigen der Augspurgischen Confession zugethan ist / die Frau auch mit ihren Kindern im Dorffe Mieths-weise wohnet / hat eine Tochter an einen Evangelischen Mann gegeben / und selbe auf dem Ambte müssen trauen lassen / welches am Sonntage geschehen / da denn die Procession aus der Frauen Wohnung / nahe bey unserer Kirche gelegen / und unter klingendem Spielwerck und häuffigem Schiessen geschehen / und zwar unter unserm nachmittägigen Gottesdienste / dadurch derselbe nicht nur turbiret / sondern viele veranlasset worden / aus Neugierigkeit mit grossem Gepolder aus der Kirchen zu lauffen; Welches den vorigen mit anzuhängen und Eines Churfürstlichen Consistorii hoher Erkäntnüß zur Decision überlassen wollen. So geschehen Schladen / den 26. Novembr. 1720.

(L.S.) Melchior Busso Ladey, Pastor.

Lit. E.

Zum Churfürstlich-Cöllnischen Stiffts Hildesheimischen Consistorio August. Conf. Hochverordnete Herren Räthe.

HochEdelgebohrner / Hochwürdige / HochEdle / Hochgelehrte / Hochzuehrende Hochgebietende Herren.

Obgleich im verwichenen 1720sten Jahre den 27. Julii allererst / auf erhaltenen Consistorial-Befehl / hiesige Gravamina Ecclesiastica schrifftlich eingesandt / so sind doch bißher dergleichen unterschiedliche / auch einige Neuerungen / vorgelauffen / worüber mich billich zu beschweren habe.

I. Ratione Jerstedt.

In dieser Woche nach Domin. I. post Epiphan. Fest. 1721. hat Jürgen Gründener seinen jungen Sohn vom Reichenbergischen Herrn Geistlichen (me inscio) tauffen lassen / die Eltern sind zwar Catholisch / sie possidiren aber einen ordinairen Ackerhof in der Riege.

II. Ratione Handorffs.

Dominica XXIV. post Trinit. den 10. Novembris 1720. habe erfahren / daß vier Wochen vorher daselbst auf der Warte eine Tochter gebohren / deren Mutter / mit Nahmen Gertrud / unserer Lutherischen - der Vatter aber Catholischer Religion zugethan / und dienender Knecht auf dem Closter Reichenberg wäre / daher solches Kind den darauf folgenden Dienstag auf den Mönckhof in Handorff getragen / und von dem darauf haußhaltenden Herrn Patre getauffet sey / die Mutter hat hernach bey ihrem Abendmahlgehen zu mir gesaget: daß sie nicht anders gemeinet / ihre Tochter wäre zu unserer Kirche getragen / nachhero hätte sie erfahren / daß ihres Mannes Schwester das Kind vom Catholischen Patre hätte tauffen lassen / ihr Mann wäre nachher Dienstlos ins Land gegangen / der Herr Pater hätte ihr auch nachgehends sagen lassen / sie solte kommen und sich bey ihrem Kirchgange einsegnen lassen / aber sie wäre zurückeblieben.

Die Michaelis 1720. soll ein Kind / welches auf der zur Handorffer Gemeinde gehörigen Warte von Catholischen Eltern gebohren worden und ohne Tauffe gestorben ist / von dar nach dem Closter Grauhof / me inscio, gebracht und beerdiget seyn.

Dom. XX. post. Trin. 1720., als ich zu Handorff des Morgens früh / der dasigen Ordnung gemäß / Beicht hören wolte / vorher aber / meiner Gewohnheit nach / eine Buß-Ermahnung an die Beichtgehende vorm Altar verrichtete / hörete ich unvermuthlich vieles Schiessen und klingendes Spielwerck / ich stutzete / nicht wissend / ob ein Krieges-Durchzug im Dorffe vorhanden / frug und bekam zur Antwort: daß die Magd von Mönckhofe heute würde Hochzeit halten / wobey diese Freuden-Zeichen sich fünden; worauf zwar in meiner Andacht fortfuhr / jedoch mich sehr betrübte / daß solchen Eingriff wieder leiden müste.

Dann ich hatte vorher den 25. Septembr. d. a., da die vorseyende Hochzeit mir zu erst kund worden / solcherhalben an den Hochwürdigen Herrn Probst geschrieben / daß / weil diese Evangelische Tochter / respectu ihrer Eltern / an keinen gewissen Ort mit der Copulation verbunden wäre / solcher Actus mir / ihrem Beicht-Vatter / und in dessen Pfarre sie sich aufhielte / gehörte / wovon sie nicht was machte / daß sie im Jahrdienste eines Catholischen

schen Closter-Försters stünde/ oder ihr Evangelischer Bräutigam einem Schäfer auf dem Grauhof gedienet hätte/ zumahl solches keine Relationem auf Actus pastorales mit sich führete/ so würde auch kein gegründetes Recht zu dieser Copulation fürs Closter sich darinn finden/ daß die Braut auf dem Closter Vorwerck/ der Mönckhof genant/ sich aufhielte/ dann solch Vorwerck läge in meiner Filial-Pfarre Handorff/ und wäre ich ratione Actuum Copulationis in ruhiger Possession, angemercket mein Herr Præ-Antecessor in Officio pastorali den 6. Januar. 1660., mein Herr Antecessor Domin. Cantate 1692., und ich selbst ohne einige Contradiction den 16. April. 1709. Copulationes bey Personen/ welche auf solchem Vorwerck sich befunden und darauf gehöret hätten/ verrichtet ꝛc. worauf er zwar sagen lassen: daß wegen einiger Frembden Anwesenheit nicht jetzo/ doch bald/ Antwort erfolgen solte/ allein selbige ist ausgeblieben und die Copulatio von ihrer Seite/ zum unverneinlichen Eingriffe/ obbesagten Tages erfolget.

Domin. II. Advent. 1720. soll auf jetztgedachtem in Handorff befindlichen und zu solcher Gemeinde gehörigen/ sonst dem Closter Reichenberg zuständigen Vorwercke/ vulgò der Mönckhof genant/ der ehemahlige Herr Pater Sub Prior, Henricus Lutter, welcher in vorigem Herbste zu Oeconomischer Verwaltung diesen Hof bezogen/ in einem darzu aptirten Zimmer angefangen und hernach auf Sonn- und Fest-Tagen continuiret haben Messe zu lesen/ wozu die auf dem Hofe befindliche und im Dorff wohnende Catholische Leuthe/ (die sich wegen der Arbeit auf denen Clöstern daselbst aufhalten) Jung und Alt/ sich gewöhnlich einstellen sollen.

Diß ist nun eine Neuerung/ die gar nirgends mit mag beschönet werden/ denn ob man gleich gerne zugibt/ daß das Closter Reichenberg den Gottesdienst in Handorffischer Kirche/ solcher Gemeinde zum Besten/ vor der Reformations-Zeit zu verrichten gehabt/ so ist doch im XVI. Seculo die Evangelische Religion darinn eingeführet und im XVII. Seculo durch den grossen Oßnabrückischen Frieden-Schluß bestättiget/ von der Zeit an auch durch Aug. Conf. zugethane Prediger richtig geführet worden/ also daß ich des Jahrs/ umb bey öffentlichem Gottesdienste zu predigen/ bey die siebentzigmahl hinüber reise/ zu geschweigen der BetStunden/ so wöchentlich vom Schuldiener müssen angestellet werden/ daß aber jemahls auf dem Mönckhofe öffentlicher Catholischer Gottesdienst sey geführet worden/ wird nimmer erweißlich seyn.

Habe es/ meinen Pflichten gemäß/ dem Churfürstlichen Consistorio gehorsambst denunciiren und umb kräfftige Remedirung desselben anhalten sollen.

P.P.

Nachdem die ungegründete Neuerung mit dem Misse halten auf dem Reichenbergischen Closter Vorwercke in meinem Filial Handorff unlängst pflichtmäßig denunciiret/ hat dasiger Schulmeister mir hinterbracht/ daß besagter Misse haltender Herr Pater die Woche herdurch auf solchem Vorwercke ordentlich auch Schule halte/ wohin die Catholische Dorff-Einwohnere ihre Kinder täglich schickten/ wodurch ihm (dem dasigen constituirten Schulmeister) das Schul-Geld entzogen würde/ welches solche Kinder ihm sonst gebracht/ wann sie freywillig zu ihm gekommen/ und das Lesen in seiner Unterweisung erlernet hätten/ wie nicht minder die Evangelischen auf den Clöstern sich befindende Eltern ihre kleine Kinder in die Closter-Schule/ zu Erlernung des Lesens/ sendeten. Weil nun über dem solche Einführung des öffentlichen Exercitii Religionis Catholicæ zu Handorff wider das Instrumentum Pacis und die Observance des 1624. Jahrs läufft/ als bin ich verbunden/ dem Churfürstlichen Consistorio es gehorsambst zu melden.

Levin Christian Märtens, Superint. & Pastor zu Jerstedt und Handorff.
Den 29. Januar. 1721.

Lit. F.

Unsern freundlichen Dienst zuvor/ Edel- und Ehrenvester/ sonders günstiger guter Freund.

Wir schliessen diesem abschrifftlich bey/ was an uns der Vicarius PP. Dominicanorum und zeitiger Ambts-Pastor daselbst/ wegen einiger von dem dasigen Lutherischen Prediger Clodius jüngsthin unternommener Copulation des Ambts-Schaffmeisters mit der AmbtsKöchin denunciando gelangen lassen und dabey zu verfügen gebetten hat.

Gleichwie nun um destoweniger zu begreiffen stehet/ was denselben bewogen haben mag/ ermeldte Verlobte/ beyde auf dem Ambt-Hause wohnende

Personen / absonderlich da die Braut Catholischer Religion ist / an besagten Evangelischen Prediger zur Copulation zu verweisen / und also demselben hierunter die Ambts-Jurisdiction gleichfalls selbsten zu untergeben / und der Catholischen Religion dadurch ein so schädliches Præjudicium zuzufügen / als Ihro Churfürstliche Durchleucht / unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / dieses straffbare und bey jetzigen Conjuncturen weit aussehende Beginnen sehr hoch empfinden und sonderlich ahnden werden.

Also wollen wir demnach über dieses Factum dessen Verantwortung nebst ausführlich- und wahrhafftem Berichte innerhalb den nechsten acht Tagen unfehlbar erwarten / umb zu sehen / auf was Art und Weise dieser schädliche Eingriff / als welcher eine gar übele Folge nach sich ziehen dörffte / so fort redressiret und der Gebühr nach geahndet werden möge. Wie wir dann binnen berührter Frist auch unfehlbar berichtet seyn wollen / was es mit dem Büttger Mey für eine Bewandnüß habe / ob derselbe sich auch mit ehestem zu verheyrathen gewillet / und der Prediger oder Pastor in der Stadt Gronau die Copulation dabey gleichfalls zu verrichten intentioniret sey / umb deswegen ebener massen zulängliche Verordnung thun zu können. Wir seynd sonst demselben freundlich zu dienen willig. Geben Hildesheim den 8. Novembr. 1720.

Churfürstlich-Cöllnische zur Regierung des Hoch-stiffts Hildesheim verordnete Stadthalter / *Vice-*Cantzler und Räthe.

C. W. Sierstorff.
J. L. Eickhof.

Dem Edel- und Ehrenvesten / unserm sonders günstigen und guten Freunde / Johann Wilhelm von Dumbstorff / Drosten zu Gronau.

Præs. den 14. Novemb. 1720.

Lit. G.

Extractus Schreibens des Predigers zu Mechtshausen / J. Z. Süßschlaffs / de dato 14. Maji 1721.

Lebe hier an einem Ort / nicht weit vom Ambte Bilderlah / welche daselbst sich befindende Evangelische mir eingepfarret sind / nun aber nimmt der Pater alle vorfallende Jura Stolæ nicht allein de facto hinweg / sondern macht auch mir meine Leuthe abwendig / und die er nicht zu seinem Glauben bringen kan / die instigiret er / daß sie nicht an meine Pfarre gebunden / sondern hätten Freyheit / hinzugehen wo sie wolten / welches dann auch von einigen bißher geschehen / die dann auch mir dasjenige / was sonsten meine Antecessores gehabt / würcklich vorenthalten; Ja er hat auch noch neulich den alten Pförtner in der Marter-Wochen / einen alten einfältigen Mann / in seinem Letzten genöthiget / seinen Glauben anzunehmen / und demselben in Wegerungs-Fall gedräuet aus dem Hause bringen zu lassen.

Des Hochstiffts Hildesheim Hochansehnliche Stände Augustanæ Confessionis.

Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Veste und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgebietende und Hochgeehrte Herren /

Ew. Hochwohlgebohrne / Gnaden / Hoch- und Wohl-Edle / Herrlichkeiten auch Gunsten / wird leyder! mehr als zu viel aus denen von Schmiedenstedt / Adenstedt und andern Orten des Ambts Peine / an Ein Churfürstliches Consistorium Augustanæ Confessionis übergebenen schrifftlichen Gravaminibus bekant seyn / was die Herren Beambte des Hauses Peine / mit Zuziehung derer in unsern Gemeinden Catholischen eingesessenen / auch theils unserer eigenen Religion zugethanen eingepfarreten / (welche man durch poenal-Befehle constringiret und intimidiret) für Attentata zu unternehmen sich nicht entsehen / also und dergestalt / daß sie sonderlich bey denen Sepulturen ihrer abgestorbenen Glaubens-Genossen unsere verschlossene Kirchhöfe und Kirch-Thüren violenter öffnen und erbrechen / ihres Gefallens Gräber machen und die Glocken läuten / auch wohl die Todten-Baaren clandestinè unter unserm Gottesdienste aus der Kirchen hinwegnehmen / wie solches zu Grossen-Sohlschen geschehen / ihre Patres von Peine / auch

den

den Catholischen Pastorem von HohenHameln / jene bey denen Trans- diesen aber bey denen Cis - fusanis, theils in der Kirchen / da man dieselben erbrochen / theils auf denen Kirchhöfen bey den Gräbern aufstellen / da sie einen Sermon halten müssen. Leget man ihnen gleich den jüngern Recess vor / der sie von sothanen Attentatis abmahnet / muß man hören / derselbe sey violento modo gemacht / und daher annullirt / daß sie nicht nöthig hätten denselben pro regula & norma anzunehmen / und was des mehr ist. Wobey man noch diß notanter anführen muß / wenn an unsern Pfarr-Häusern was zu bauen und zu bessern / da die Catholici billig pro quota concurriren müsten / wollen die Herren Beambte unsere eingepfarrete dahin obligiren / jenen den Gebrauch ihrer Kirchen bey ihren Actibus sacris zu gestatten und öffnen zu lassen / und das unter dem Prætext, Sie / die Lutheraner / hätten Macht mit ihren Kirchen zu thun was sie wolten / und wären nicht gehalten / ihre Pastores deswegen zu hören und zu fragen. Als nun diese und dergleichen wider den Religions-Frieden lauffende Attentata von gefährlicher Consequence und ultimò dahin zielen / unsere Schäflein sensim auf frembde Weyde zu führen und unsere Kirchen gantz zu occupiren; So zwinget uns die vor Augen schwebende Gefahr / zu Ew. Hochwohlgebohrnen Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunsten / unsere Zuflucht zu nehmen / gehorsambst / idque per vulnera crucifixi & resuscitati Servatoris nostri bittende / uns in diesen omineusen Troublen nachdrücklich zu assistiren / und uns gnädig auch hochgeneigt Manutenence zu verschaffen / sonderlich wollen wir auch gebetten haben / uns ein zulänglich Consilium zu ertheilen / wie wir uns bey jenen Attaquen zu verhalten haben. Wir solten zwar / sonderlich was das letzte betrifft / uns billig bey Einem Churfürstlichen Consistorio gemeldet haben; Es ist aber leider notorium, was der Todt / auch die Maladie, allda bißhero vor Obstacula gemacht haben / und noch machen / daher bey Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunsten / wir uns zu addressiren nicht umbhin können. Und da wir an gnädiger auch hochgeneigter Willfahrung nicht zweiffeln / promittiren wir durch unsere eigenhändige Unterschrifft und Nahmen davor alle schuldige Observance und Vorbitte bey GOtt / der unser aller bester Schutz-Herr seyn muß.

Johann. Daniel Wanzelius mppr. Pastor Schwiechel-densis & Ministerii Peinensis Senior.
Johann. Herm. Timæus, Pastor Rosenthal.
Balthas. Bartölken, Pastor Vörnensis.
Joh. Diet. Wilcken / Pastor Mernensis.
Joh. Joach. Wolter, Pastor Sosmariensis.
Caspar Georg König, Pastor Bierbergensis.
Henning Christian Rutenberg, Pastor Solschemensium.
Joh. Daniel Bötticher, Pastor Adenstedensis.
Andreas Oldendorp, Pastor mega Lafferdensis.
Rudolph. August. Nohturfft, Pastor Lengedensis.
Joh. Wilhelm. Neubauer, Pastor Munstetensis.
Joh. Henr. Bremer, Pastor Schmiedenstedtensis.
Caspar. Ernest. Korff, Pastor Woltorffiensis.
Johann. Georg. Gottlieb Polmann, Pastor Ruberensis & Wensensis.
Johann. Julius Keidel, Pastor Düngelbecensis.
Ludolph. Herm. Engelking, Pastor Handorffiensis.

Præs. den 29. Maji 1721.

Species Facti.

Des Hochstiffts Hildesheim Hochansehnliche Stände Augustanæ Confessionis.

Hochwohlgebohrne / Hoch- und WohlEdle / Veste und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgebietende und Hochgeehrte Herren /

EW. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und WohlEdlen / Herrlichkeiten und Gunsten / kan hiedurch nicht verhalten / wasmassen die Herren Beambte des Hauses Peina bey Beerdigung des hiesigen Freyherrlichen Metternichschen Conductoris

ductoris / Kniestens / seiner abgelebten Catholischen Frauen am 23. Maji a. c. ein gar violentes Factum zu vollbringen sich nicht entsehen. Es kam anfänglich der Gogreve von Grossen-Sohlschen/ Böse genant / zu mir / und nachdem er einen Gruß von dem Herrn Drosten vermeldet / verlangete er mündlich Permission, die berührte Leiche ritu Catholico auf hiesigem Kirchhof zu begraben. Als ich mich darauf nichts erklären wolte/ sondern schrifftliche Commission zu sehen verlangete / producirte er endlich solche / des Inhalts: Den Pastorem zu Rosenthal zu bedeuten / daß er die Sepultur verstatten und sich derselben nullo modo opponiren solte. Als mich nun der jüngere Recess gantz anders informiret und einen gantz andern Methodum vorschreibet / provocirte ich auf denselben / den aber der Gogreve als eine Constitutionem violento modo factam (wie die Catholici jetzo ordinair vorschütten) verwarff / wie ich darauf ein Klag-Libell producirte / welches Churfürstliche Regierung Anno 1719. den 20. Martii wegen einer Abendlichen Beerdigung allhie bey Churfürstlichem Consistorio wider mich übergeben / darinn ernante Regierung apertè setzet: ohne des Pastoris Bewilligung könne keine Beerdigung auf unsern Kirchhöfen geschehen / regardirte der Gogreve auch auf dieses nicht / sondern ließ sich vernehmen / wenn ich gleich nicht condescendirte / würden sie dem ohngeachtet die Sepultur bewerckstelligen/ daraus denn erhellet / wenn die Prediger gleich in solchen Fällen begrüsset werden / daß es bloß pro forma geschehe; Wie der Gogreve darauf Abschied nahm / sistirte er sich / nach abgestatteter Relation auf dem Freyherrlichen Hause/ mit dem Conductore Kniesten/ der ein Reformatus heissen will / auch mit dem Catholischen Unter-Vogte von Bierbergen / Fahlen / item einem Todtengräber von Peine / vor dem Kirchhofe/ der verschlossen war / ließ durch den Unter-Vogt eine Barte aus hiesigem Kruge holen / welche derselbe ohne Consens und Vorwissen des Krügers hinweggenommen / schlug damit Schloß / Krampe und Anwurff/ me præsente & clarâ voce protestante, hinweg/ und drunge mit seinen Handlangern auf den Kirchhof hinauf / da sie nach langem disputiren mit mir und einigen meiner eingepfarreten endlich einen Ort de facto occupirten / da sie conjunctis viribus, nachdem der Gogreve den ersten Stich gethan / ein Grab öffneten und verfertigten / worauf der Leichen-Processus mit allen Ceremonien vollenzogen wurde/ wobey die Catholischen Schüler aus Peine sungen / auch der renommirte Prætendenten Freund aus dem Peinischen Capuciner-Closter / P. Jordan, öffentlich auf unserem Kirchhofe gar emphaticè perorirte.

Merckwürdig ist bey dieser Leiche gewesen / daß von meinen eingepfarrten kein eintziger assistiren und Handreichung thun wollen / so gar wie einem und andern bey 20. G. Straffe die Leiche mit zu tragen anbefohlen / hat man sich geweigert/ und scheinet es / daß meine Zuhörer / vom grössesten biß zu dem kleinesten/ diese Violence mit mir sich zu Hertzen ziehen/ wozu unsere Hochgeehrte Herren Beambte so viel weniger berechtiget gewesen / da man der Pfarre/ Schule und Kirche/ alles verweigert und entziehet / was vor dem an Juribus Stolæ von dem Freyherrlichen Hause entrichtet worden / ja ob man gleich Mandata Executorialia an das Churfürstliche Ambt aus dem Consistorio gebracht / hat man dieselbe/ wie leider viel geschehen/ und künfftig noch wohl mehr geschehen möchte / nicht attendiret noch exequiret.

Weil nun jenes ein factum merè pacifragum, woraus gar gefährliche und unserer Religion höchst nachtheilige Suites zu besorgen / so dringet mich die höchste Noth/ Ew. Hochwohlgebohrnen/Gnaden/auch Hoch- und WohlEdlen/Herrlichkeiten und Gunsten/ dieses klagend vorzutragen und ihre höchstnöthige Assistence zu suchen. GOtt erwecke und sende doch endlich einen Mosen / der uns vor dem heissen Ziegel-Ofen abkühle / damit es uns nicht gehe wie einer belagerten Vestung / welche / wann die Belagerung continuiret / ein Aussenwerck nach dem andern den Feinden cediren muß / biß sie gar endlich übergehet.

Johann, Hermann. Timæi, Pastor
Rosenthal.

Præsent. den 29. Maji, 1721.

Num. XXVII.

Die im Hoch-Stifft Oßnabrück abseiten der Röm. Catholischen contra Statum Anni 1624. zum Præjudiz der Evangelischen Religion, wie auch sonst in Politicis contra Instrumentum Pacis & Capitulationem perpetuam unternommene Attentata betreffend.

Es ist eine fest-stehende ausgemachte Sache / daß / gleichwie Krafft Westphälischen Friedens-Schlusses de 1648. im gantzen Römischen Reich Teutscher Nation, also besonders auch im Hoch-Stifft Oßnabrück / noch darzu vermöge der zufolge gedachten Instrumenti Pacis Anno 1650. errichteten perpetuirlichen Capitulation alles sowohl in Sacris als Politicis, nach dem Statu Anni 1624. reguliret / und worinn etwa in einem oder anderem davon abgegangen seyn möchte / unausgesetzlich remidiret / und alles auf den Fuß / wie selbiger in besagtem Jahr unstreitig gewesen / unumgänglich wieder restituiret werden müsse.

Da nun dergleichen Abtritte in besagtem Stifft und Stadt Oßnabrück sich in gar verschiedenen wichtigen Puncten gleichfalls hervor gethan / und besonders abseiten des Dohm-Capituls zu Oßnabrück und der sogenannten Archidiaconorum, fast täglich tentiret werden; so haben des jetzt regierenden Bischoffs / Herrn Ernst Augustus rc. Königl. Hoheit / von erster Zeit Ihrer Regierung an / diese Unordnungen und Confusiones ab- und alles / wie gedacht / in Sacris & Politicis, nach dem Innhalt erwehnten Frieden-Schlusses und gedachter immerwährender Capitulation, vornehmlich auch in beyden diesen Grund-Gesetzen zum Fundament gelegten *Anno regulativo 1624.*, auch sonst die unter beyderley Religion stabilirte Æqualität in Conformität mehrgemeldter Capitulation wieder herzustellen / aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt sich um so vielmehr billig äusserst angelegen seyn lassen / weil ohne sothane Remedirung der innerliche Ruhestand des Ihro anvertrauten Fürstenthums und Hoch-Stiffts Oßnabrück und das wahrhafft-gedeyliche Aufnehmen und Wohlstand Ihrer Unterthanen nicht zu hoffen.

Ihre Königliche Hoheit haben zu solchem Ende Dero Dohm-Capitul / als mit und unter dessen Concurrenz dieser gemein-nützliche Zweck so viel füglicher zu erhalten stehet / deßhalben / wie aus Lit. A. B. und C. zu ersehen / noch am 18. Sept. 1719. in gnädigsten Terminis belanget / und billig gehoffet / es würde dasselbe / als welchem dermahlen auch die Administration des Vicariats in Spiritualibus von des Metropolitani Churfürstl. Durchl. zu Cölln aufgetragen ist / hierzu concurriret / und nicht weniger seines Orths alle gute Beförderung gern beygetragen haben; Sie haben aber aus des Dohm-Capituls sowohl gegen dieselbe / als gegen Ihre Königliche Majestät von Groß-Britannien gethaner unvermutheter Erklärung sub Lit. D. und E. gantz ungern und fast befremdlich wahrnehmen müssen / aus was nichtigem Vorwand / ohne Grund vermeintlich besorgter Weiterungen / dasselbe sich diesem guten Absehen widersetzen / und unter wenigstens vorgegebener Beystimmung höchstgedachtem Metropolitani Churfürstl. Durchleucht es gäntzlich decliniren wollen. Lit. A. B. C. Lit. D. E.

Da doch / was den in gedachter Beylage Lit. B. gemeldten Divisions-Receß belanget / nicht nur besage Lit. F. das Dohm-Capitul die dem Evangelischen Theil darinn zugefügte grosse *Læsion* und des gantzen Wercks Ungültigkeit bereits in Anno 1663. ultrò erkannt / und auf anderweite gleiche Theilung der Kirchen-Güther in parochiis mixtis & Simultaneis selbst angetragen / sondern es ist auch dieser prætendirte Theilungs-Receß von dem Durchleuchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg / wie e. g. aus Lit. G. und H. zu ersehen / bey allen Gelegenheiten widersprochen worden. Lit. F. Lit. G. H.

Die in Lit. C. von unumgänglicher Nothwendigkeit erachtete Redressirung aller contra Statum Annii 1624. &c. sich bishero in geist- und weltlichen geäusserter Veränder- und daher weiters erfolgter vieler Unordnungen aber betreffend / ist wohl zuverwundern / wie desfalls bey jemanden annoch einiger Zweiffel mit Grund und im Ernst walten / und noch weniger wie jemand / der zumahlen hierunter Hand mit anzulegen / und darzu zu helffen verbunden seyn muß / solches noch gar zu verhindern und vor unnöthige Weiterungen auszugeben sich in den Sinn kommen lassen könne / ohne die in dem *Artic. XVI. Pac. Westphalicæ §. qui vero &c. 4.* angedrohete Ahndung sich zuzuziehen.

Conf. *Art. V. d. Instrum. Pac. §. utriusque Religionis 50.*

Von diesen contra Statum Anni 1624. und also wider den klaren Innhalt des Instrumenti Pacis und Oßnabrückischer perpetuirlicher Capitulation sich würcklich noch ohne

A alle

alle Remedirung findenden Puncten vor diesesmahl nur einiger gleichsam Exempels-weise zu gedencken/ so besaget (1.) der Augenschein/ daß in der Stadt Oßnabrück ein aus etlich und zwantzig Religiosen bestehendes Jesuiter-Collegium noch würcklich vorhanden/ da doch in Anno 1624. kein einiger von diesem Orden so wenig in der Stadt/ als in dem gantzen Land gewesen/ die post Annum 1650. zu Verwaltung des Predigt-Stuhls und der Kinder-Lehre in der Dohm-Kirche per conniventiam nachgesehene Gestatt- und Geduldung zweyer Jesuiter auch von Rechts-wegen schon längst cessiret/ geschweige/ daß mit noch mehrer und offenbar-unwidersprechlicher Infraction des Instrumenti Pacis jetzterwehnte Connivenz noch dazu dergestalt hätte mißbrauchet/ und an statt der in so geringer Anzahl auf eine Zeitlang tolerirter zweyer Jesuiter/ ein gantzes formelles Collegium dergestalt eigenmächtiger straffbarer Weise angeleget werden sollen oder können.

Was deshalben von des damahls designirten Bischoffs zu Oßnabrück Hochfürstl. Durchleucht unterm 6. Dec. 1652. an das Dohm-Capitul abgangen/ von diesem unterm 22. Febr. 1653. darauf geantwortet worden/ imgleichen Bürgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück/ bey nicht erfolgter Frieden-Schluß- und Capitulation-mäßiger Remedirung in Annis 1652. und 1657. vor Protestationes, um ihre Befugnis in Salvo zu halten/ und derselben kein Præjudiz zuzuziehen lassen/ vor Notarien und Zeugen einwenden/ und gehörigen Orths insinuiren lassen; solches alles/ und was es mit diesem Punct vor eine eigentliche Bewandnüsse habe/ ist aus denen sub Lit. I. K. L. M. beyliegenden Abschrifften/ aus kurtz hiervor sub Lit. F. schon angefügtem Extractu aber zugleich dieses zu ersehen/ wie man auch noch in Anno 1663. abseiten des Dohm-Capituls sich angelegen seyn lassen/ um Mittel auszufinden/ damit die Jesuiter in der Stadt Oßnabrück mit Bestand fest gesetzet werden möchten.

Lit. I. K. L. M.

(2.) Beruhet gleichfalls in Land-kündiger Notorietät/ daß in der Stadt Wiedenbrück contra Statum & observantiam Anni 1624. ein vorhin da nicht gewesenes Catholisches Mönchen-Closter neuerlich gestifftet und angebauet worden.

(3.) Ist ebenmäßig bekandt/ daß der Convent im sogenannten Nattrupper-Closter zu Oßnabrück Anno 1624. nur ein aus kaum sechs Ordens-Persohnen bestehendes *Claustrum* oder verschlossenes Closter gewesen; jetzo aber wird allda von etlich und zwanzig und zuweilen bis dreyßig Mönchen nicht nur ein offent- und ordentliches starckes Exercitium Religionis Catholicæ gehalten/ sondern es werden auch die Ordens-Leuthe desselben Closters überall in der Stadt Oßnabrück und auf das Land zu Verrichtung der Sacrorum ausgelassen/ und/ mit gröster Beschwehrde der armen Unterthanen/ (von welchen nunmehro der Unterhalt vor 20. bis 30. Persohnen zusammen gebettelt wird/ da sonst nur kaum sechs derselben solchergestalt unterhalten werden dörffen) zu Einsammlung allerhand nöthiger Victualien und Geld-Beytrags herum gesendet

(4.) Ist nicht weniger in dem Schwester-Closter oder so genannten Marien-Städtchen zu Oßnabrück ein ebenmäßig ordentlicher Catholischer Gottes-Dienst mit öffentlichem Glocken-Geläute/ contra observantiam Anni 1624. notoriam, eingeführet worden.

(5.) Sind hin und wieder fast durchs gantze Land verschiedene Catholische *publica* und *privata Religions-Exercitia contra Statum Anni 1624.* eigenmächtig eingeführet/ viele *Crucifixe*, Bilder-Stöcke/ Capellen und so genannte Heiligen-Häuser contra observantiam dicti Anni 1624. eigenmächtiger neuerlicher Weise an die offene allgemeine Heer-Strassen und sonst hin und wieder in nicht geringer Anzahl gesetzet und erbauet.

(6.) Sind auch sonst sowohl bey der Dohm-Kirche/ als auch anderswo/ Veränderungen *contra Statum Anni 1624.* vorgenommen worden; wovon hiernechst ein mehrers beygebracht und angeführet werden soll.

(7.) Ist auch ein auf unzuläßigen in dem Religions- und Westphälischen Frieden/ auch darauf fundirter perpetuirlicher dieses Stiffts Capitulation höchst-verbotenen puren Gewissens-Zwang auslauffendes Unternehmen/ daß bey vorseyenden Heyrathen beyderley Religion zugethaner Persohnen/ allwo zumahl abseiten des Römisch-Catholischen Theils eine Dispensation nach selbigen Principiis erfordert wird/ sothane Dispensation von dem letzt-verstorbenen Vicario Generali so wenig als dem bemeldtes General-Vicariat nunmehro administrirenden Oßnabrückischen Dohm-Capitul nicht anderst ertheilet werden wollen/ und noch kürtzlich purè verweigert worden/ es wäre dann/ daß der Evangelische Theil sich vorher zur Römisch-Catholischen Religion bequemen würde und wolle; wie aus gedachten Vicarii Generalis, so gar durch den Druck publicirten Patent sub Lit. N. und dem über des besagten Dohm-Capituls noch vor wenig Tagen declarirte gleichmäßige Verweigerung/ eingekommenen Beschwerungs-Memorial sub Lit. O. in mehrem/ zugleich aber auch dieses nicht ohne grosse Verwunderung zu ersehen/ daß man abseiten des bemeldten General-Vicariats die seiner Religion nicht/ sondern der im Römischen Reich/ zumahl in solchem Stück gleiches Recht habenden Evangelischen Religion Zugethane/ so gar mit dem Nahmen

Lit. N.

Lit. O.

men der Infidelium (welcher vor Juden / Türcken und Heyden gehöret) in facie totius Imperii zu belegen / keinen Scheu träget.

Uber dieses hat es auch in politicis und weltlichen Sachen an verschiedenen und gar mercklichen contra Statum Anni 1624. und wider den deutlichen Inhalt der perpetuirlichen Capitulation unternommenen Attentatis nicht gefehlet / unter welchen dann (eines mehrern vor dißmahl noch zu geschweigen) die von denen *Archidiaconis* affectirte / und mit der Landes-Fürstlichen allerdings gleich-völlige Civil-Jurisdiction insonderheit gehöret / ob wohl der Ungrund solcher Prætension dermassen offenbar / daß billig zu verwundern / wie man nichts do weniger sich dergleichen wider wenigstens vermuthetes besseres Wissen (ne quid gravius dicatur) anmassen / und noch dazu als ein grosses Gravamen angeben möge / daß der Landes-Herr solches nicht leiden / noch in seine Jurisdiction dergestalt eingreiffen / ja dieselbe sich fast zum grösten Theil gar entziehen lassen wolle.

Es ist nun zwar schon in dem Cöllnischen *Metropolitan-Synodo de Anno* 1322. (dessen Decreta in dem Oßnabrückischen Majore und übrigen Synodis wieder öffentlich abgelesen und völlig approbiret) *cap.* 17. mit ausdrücklichen Worten statuiret:

> *Ut de causis ad forum seculare spectantibus judices Ecclesiastici se nullatenus intromittant, sed quam citò inter litigantes de hoc exceptum fuerit, coram ipsis judicibus Ecclesiasticis & ostensum, sicut de jure fuerit faciendum, causam ad judicem secularem remittere non postponant.*

Nächstdem auch generaliter die heutige Jurisdictio und Macht der Archidiaconorum von dem *Concilio Tridentino cap.* 3. *sess.* 24. *de Reformat.* gar deutlich beschrieben:

> ibi: *Archidiaconi autem, Decani & alii inferiores in iis Ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitimè consueverunt, debeant quidem assumto Notario de consensu Episcopi deinceps per semet ipsos tandem ibidem visitare, visitatores etiam à Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus visitandi habet, prius ab Episcopo approbentur, sed non ideo Episcopus vel, eô impeditô, ejus visitator easdem Ecclesias seorsim ab his visitare prohibeatur, cui ipsi Archidiaconi vel alii inferiores visitationes factæ infra mensem rationem reddere & depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemoriali, atque exemptionibus & privilegiis quibuscunque.*

Ob nun aber wohl / vermöge des aus dem Metropolit. Synodo erst angezogenen Textes / alle weltliche Gerichtbarkeit denen gesamten geistlichen Richtern schlechterdinge abgesaget / und in dem Tridentinischen Concilio ferner statuiret / daß alle Consuetudines, Privilegia und Exemptiones, welche denen Archidiaconis ein mehres / als daselbst nahmhafft gemacht / an Macht und Gewalt beylegen / von gantz keinen Kräfften seyn sollen / in solchem Absehen auch der vorige Bischoff / Cardinal Frantz Wilhelm / denen Archidiaconis (wie aus des Dohm-Capituls damahliger Vorstellung sub Lit. P. abzunehmen) das jenige / was sie in Anno 1624. exerciret zu haben / und in dessen rechtlicher Possession vel quasi sie zu solcher Zeit gewesen zu seyn der Gebühr beweisen könten / vermuthlich aus der Ursache kaum zustehen wollen / damit sie solchergestalt in Ansehung jetzt-erwehnten Concilii Tridentini ihr Gewissen allerdings rein behalten und nicht beflecken möchten; Lit. P.

So haben jedoch mehr-höchstgedachten jetzigen Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit / um denen Archidiaconis den Scheffel / wie man zu reden pfleget / voll zu messen / den Beweiß sothaner *in Anno* 1624. gehabter *Possession* durch die sub Lit. Q. beyliegende / schon lang in volle Krafft Rechtens getrettene Special-Decreta, annoch verstattet / und ihrem Catholischen Geistlichen Gewissen gern überlassen / ob und wie weit Sie daran / wann Sie auch mit selbigen aufzukommen vermöchten / der vorhin angezogenen Sanction des Tridentinischen Concilii zuwider / profitiren zu können oder zu wollen vermeinen möchten. Lit. Q.

Es ist nun solcher Beweiß nicht nur bis hieher nicht geführet / oder das geringste davon beygebracht / vielmehr aber aus der Beylage sub Lit. R. zu ersehen / wie unter nächst voriger Regierung / da doch das geheime Raths-Collegium selbst aus drey à vier Oßnabrückischen Dohm-Capitularen und respective Archidiaconis vornemlich bestünde / der noch lebende / und einen gleichsam geschwohrnen Verfechter der sonst noch so ungegründeten Archidiaconalischen Prætensionen abgebende Commissarius Busch am 18. Febr. 1709. vor ein Attestatum disfalls gesuchet / (dessen es doch bey der fast unverschämter Weise jactirten Landkündigen *Notorietät* nicht bedurfft / oder zum wenigsten solchergestalt nicht der geringste Zweiffel dabey hätte seyn können) und was vor ein Decretum er darauf erhalten. Lit. R.

Nechst diesem hat das Dohm-Capitul nach erfolgtem Todes-Fall des letzt-vorigen Bischoffs zu Münster / welcher zugleich Dohm-Probst zu Oßnabrück war / contra tenorem Capitulationis perpetuæ, und allda besage Lit. S. zum Fundament liegendes altes unverrücktes Herkommen / mithin auch in specie contra Statum observantiam Anni 1624. die ungegründete Prætension zu formiren / sich neuerlicher Weise in den Sinn kommen lassen / daß præcisè der jedesmahlige Dohm-Probst / und zwar unter dem weder in dem gantzen Contextu der perpetuirlichen Capitulation mit dem geringsten Titel befindlichen / noch Lit. S.

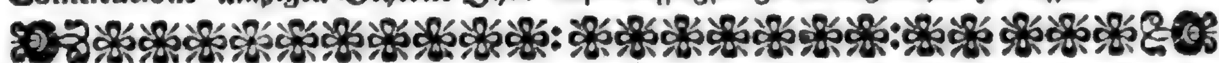
vorher

vorher jemahls gebrauchten Prædicat eines Cancelley-Præsidenten / in derselben Land-Cancelley / auch wider eines zeitlichen Bischoffs und Landes-Fürsten Willen / adhibiret / und ohne demselben einsten ein Wort davon zu sagen / also ohne dessen Wissen / zu sothanen eingebildeten *Præsidenten*-Ambt ex proprio quasi jure zugelassen werden müsse;

Da doch dem Dohm-Capitul nicht unbewust seyn könne / wenigstens dermassen unbekandt / wie es hierbey scheinet affectiren zu wollen / billig nicht seyn solte / daß die *Adhibi*rung des Dohm-Probsten / oder eines andern Dohm-*Capitularis ex gremio* bloß von der Wahl und unbeschrenckten Benennung eines zeitlichen Landes-Fürsten und Bischoffs zu Oßnabrück lediglich dependire / es auch vor-in-und nach *Anno 1624.* sowohl von denen zu der Zeit jedesmahl regierenden Bischöffen / als nicht weniger dem *sede vacante* die Regierung *administrirenden* Dohm-Capitul selbst nicht anders gehalten worden / wie die zu dem Ende jedesmahl ausgefertigte *Commissoria* und Vollmachten weyland Bischoffs Philippi Sigismundi de 16. Decembr. 1617. des sede vacante administrirenden Dohm-Capituls de 16. April. 1623., des Bischoffs Eitel Friederichs de 14. Januarii 1625., des darauf wiederum sede vacante administrirenden Dohm-Capituls de 22. Decembr. 1625. (wobey jedoch dem in diesen nun erst zum Vorschein gekommenen Dohm-Capitularischen Expeditionen ersehenen ungebührlichem, mit denen Kayserlichen und des Reichs höhesten Gerechtsamen selbst nicht compatiblem Prædicat von Erb-Herrn des Stiffts Oßnabrück ein-vor allemahl beständigst und nothwendig contradiciret wird) und endlich des Bischoffs Lit. T. U. W. X. Y. Frantz Wilhelms de 25. Aug. 1626. sub Literis T. U. W. X. Y. zu mehrer Nachricht hiebey liegen.

Man will vor dißmahl ein mehrers / so man sich doch ausdrücklich vorbehält / nicht hinzu thun / sondern dabey es bewenden lassen / daß / gleichwie in dem Westphälischen Friedens-Instrument, dem bekandten Friedens-Executions-Recess, darauf gefolgten Kayserlichen Executions-Edicto und arctiori modo exequendi deutlich verordnet ist / daß in allen dergleichen Fällen das blosse *Factum possessionis*, *observantiæ usus & exercitii*, wie es in dem *Anno regulativo 1624.* sich befunden / die *Norma* und *Regula universalis*, und darnach die würckliche Execution, mit Zurucksetz- und Verwerffung aller Exceptionen / alsofort unaufhalt- und würcklich zu verhängen; Dafern aber annoch einige Erkündigung / jedoch nur *super nudo facto possessionis*, etwa nöthig erachtet werden könte / solche von denen Executoribus selbst in loco executionis summarissimè, zu erörtern / und darauf die würckliche Execution sofort unaufhaltlich zu vollstrecken seye;

Also offt-höchstgedachten Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit Sich auch lediglich daran halten wollen / und des festen Vertrauens sind / man werde abseiten des Corporis Evangelici, ja von gesamten Reichs wegen / sich nicht entziehen / auf allen benöthigten Fall zu Behauptung Ihrer in dem Instrumento Pacis und der perpetuirlichen Capitulation dermassen Sonnen-klar fundirter Befügnisse dem etwa ferner erforderten Reichs-Constitutions-mäßigen Beytritt Ihro aufs kräfftigste gerne angedeyen zu lassen.



Beylagen.

Lit. A.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 1mum.

Auch rc.

wird nicht nur euch annoch unschwehr erinnerlich seyn / wie die gehörige völlige Berichtigung des in der perpetuirlichen Capitulation vor die völlige Einricht- und Sabilirung eines Evangelischen *Consistorii* stipulirten *Æquivalentis*, ungeachtet sowohl weyland der Cardinal und Bischoff Frantz Wilhelm deshalben bey damahls Regierender Kayserl. Majestät gegen Unser gesambtes Haus dasselbe sehr eiffrig urgiret / als auch weyland Unsers Herrn Vaters Gnaden bis an Ihr Absterben jederzeit sich bereit und willig dazu erzeiget / dannoch bis dato nicht zum Stand gebracht werden mögen / sondern ihr werdet auch mit Uns darinn einig seyn / daß zu allerseits vollkommener Auseinandersetz- und Beruhigung auch dieser Punct dermahlen in Conformität der von respectivè euch und euren Vorfahren / gleich der Copeyliche Anschluß besaget / gar rühmlich vorgeschlagenen Methode mit Ernst vor die Hand genommen / und der Billigkeit nach vollkommen abgethan / mithin auch dadurch allen ins künfftige leicht besorglichen Mißhelligkeiten vorgebauet / und also durchaus nicht länger ausgestellet werden möge;

die

Worüber Wir dann gleichfalls (wann auch dieser Punct, wie Wir gnädigst gern sehen/und hiemit an euch gesinnen/ in generali Capitulò vorgetragen/ und seiner Wichtigkeit nach reifflich und patriotisch erwogen seyn wird) eure Erklärung erwarten und verbleiben/ Ut in Rescripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Beylage ad P.S. 1mum.

Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls per Syndicum Schorlemmer erfolgte Erklärung wegen der Æquivalent-Tractaten/ sub dato Oßnabrück den 1. Decembr. 1662., um selbe per Deputatos ad Ratificationem DDnorum Principalium in Oßnabrück vorzunehmen.

Hoch-Edelgebohrner und Gestrenger / Insonders Hochgünstiger und Hochgeehrter Herr.

Ew. Hoch-Edel-Gestreng wird sich hochgünstig zu erinnern wissen/ was an Dieselbe für diesem wegen des *Æquivalentis in puncto Consistorii*, und zwar für Ihro Fürstliche Durchl. unsers gnädigsten Herrn/ Eintritt/ ex commissione eines hiesigen Hochwürdigen Dohm-Capituls geschrieben/ aber höchst-gemeldte Fürstliche Durchleucht damahlen dafür gehalten/ daß sothanige Tractaten/ohne Zuziehung des gesamten Hochlöblichen Hauses Braunschweig und dessen dazu specialiter deputirten Herren Abgesandten/sich nicht fürnehmen lassen wolten/ wobey es ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu der Zeit bewenden lassen müssen; immittelst den Sachen ferner nachgedacht/ und befunden/ daß/ wann höchst-gemeldtes Haus Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ihre Abgesandten zu denen Tractaten æquivalentis ratione Consistorii schicken würden/ alsdann Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln Abgesandte auch nicht zurück gewiesen werden könten: weil aber sothanige Gesandtschafften grosse Weitläufftigkeit und Unkosten causiren würden; so will ein Hochwürdiges Dohm-Capitul/ jedoch unmaßgeblich/ dafür halten/ daß es besser seyn würde/ daß Ihro Fürstliche Durchleucht unser gnädigster Fürst und Herr *per Deputatos* mit dem Dohm-Capitul hieselbst/ und dasselbe mit höchstgemeldter Fürstlichen Durchleucht obbesagten Æquivalentis halber/ und deswegen/ was davon dependiren möchte/ tractiren thäten/ und zwar viel höchst-gemeldte Fürstliche Durchleucht *ad ratificationem* mehr höchst-gedachten Hauses Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und hingegen offtgemeldtes Dohm-Capitul *ad ratificationem* Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Cölln/ gestalt dann schon vor Deroselben in soweit ein hiesiges Dohm-Capitul Permission erhalten hat/ auch Ihre Fürstliche Durchleucht von Dero Herren Gebrüdern Fürstl. Fürstl. Durchl. auch/ da nöthig/ von Ihro Fürstlichen Durchl. zu Wolffenbüttel in soweit den Consens zu erlangen wissen werden; obiges alles ex speciali commissione eines Hochwürdigen hiesigen Dohm-Capituls Ew. Hoch-Edel-Gestreng anfügen/ und dabey begehren sollen/ diese Sache gehörenden Orths anzubringen/ und die Beförderung zu thun/ daß diese Sache beschleuniget werde/ und dadurch man allerseits zum richtigen Statu gelangen möge.

Immittelst Ew. Hoch-Edel-Gestreng beharrlicher Hochgewogenheit mich recommendire/und verbleibe unaussetzlich

Ew. Hoch-Edel-Gestreng

Oßnabrück den 1. Dec. 1662.

Dienst-obligirt fertigster
Johann Itel von Schorlemmer.

Inscriptio:

Dem Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn Georg Christoph von Hammerstein/ Ihro Fürstlichen Durchl. zu Oßnabrück/ auch Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Geheimen- und Cammer-Rath/ Hof-Marschallen/ Drosten zu Ohsen/ uf Eickfurth und Hasper Erbgesessen/ Meinem insonders Hochgünstigen und Hochgeehrten Herrn ꝛc.

Prl. Iburg den 1. Dec. 1662. Iburg.

Lit. B.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 2dum.

Es auch 2c.

Nicht weniger bekandt und von euch selbst nicht erkennet werden wird / wie durch den ohne alle Zuziehung Unsers Hauses in Anno 1651. einseitig zu Papier gebrachten / deswegen auch von Seiten Unsers Hauses bey allen Occasionen beständig contradicirten / und wie solchergestalt an sich nichts anders seyn kan / vor ungültig declarirten so genannten *Divisions-Recess* der Evangelische Theil gar sehr verkürtzet / und demnach die selbst-redende und in dem Westphälischen Frieden-Schluß und perpetuirlichen Capitulation noch dazu offenkündig fundirte Billigkeit in allewege erfordert / daß hierunter alles zu einer *exacten Æqualität* gebracht / und wegen dessen / so ermeldtem Evangelischen Theil durch solche notoriè nur allzugrosse Ungleichheit und Disparität bishero abgangen / demselben die allen Rechten nach schuldige Satisfaction und Erstattung beschaffet / mithin auch hierdurch zu guter Verständnis und Harmonie der Grund noch ferner befestiget / und zu dessen allen gehöriger Bewerckstelligung je eher je besser allerseits Commissarii ernennet werden; so wollen Wir auch desfalls eure Erklärung solchergestalt / wie Wir nicht weniger hierbey zu eurem patriotischen Eyfer vor der zu des Landes Wohlfahrt so nöthiger Beybehalt- und mehrer Feststellung / innerlicher Ruhe und Einigkeit das gnädigste Vertrauen haben / gewärtigen und verbleiben Ut in Rescripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. C.

An das Dohm-Capitul.

P. S. 3tium.

Auch 2c.

Als auch ferner Zeit Unserer Regierung verschiedene Beschwehrden / wie ein- und andern Orths in diesem Unserm Fürstenthum und Hoch-Stifft das *Exercitium Religionis* und Haltung der Schulen 2c. beyderseits zu weit extendiret und respectivè von neuem stabiliret werden wollen / bey Uns selbst angebracht / solches aber alles sowohl / als was sonst einiger *Religiosen* und Ordens-Leuthe halben de facto geschehen / auch ferner in einem oder anderem Stifft ohne *Consens* Unsers Königl. Chur- und Fürstl. Hauses verändert seyn möchte / auf den Fuß billig zu richten / wie nach dem Statu Anni 1624. das Instrumentum Pacis und die perpetuirliche Capitulation dasselbe von selbst erfordert / und zu Verhütung künfftiger fernerer Confusionen und beyderseits beschwehrlicher Consequentien / nicht länger ausgesetzet werden darff / sondern je mehr je besser / und so viel immer möglich / noch bey Anwesenheit höchst-erwehnter Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien in Dero Teutschen Landen zu behörigen Stand zu bringen die unumgängliche Nohtdurfft erheischet / so erwarten Wir auch hierüber eure positivè und zulängliche Erklärung / übrigens verbleibend Ut in rescripto Oßnabrück den 18. Sept. 1719.

E. A.

Lit. D.

Extract Dohm-Capituls Schreibens de 28. Octobr. 1719.

P. P.

Euer Königl. Hoheiten gnädiges Schreiben sub dato Oßnabrück den 18. Sept. una cum Post scriptis, haben wir zwar ante Generale, in aller geziemender Devotion erbrochen /

erbrochen/ aber gnädig anbefohlener massen/ die darauf zu fassende unterthänige Resolution, biß jetziges Generale hinstehen lassen: wie nun eines Theils aus den zwey letztern *Post scriptis* grosse Weiterungen/ wodurch die von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien gnädigst und ruhmwürdigst anerbottene Mediation auf geraume Zeiten dörffte zurück gestellet/ und ohne Effect belassen werden/ hervor scheinen rc.

Lit. E.

Extract des an Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien von dem Dohm-Capitul unterm 28. Octobr. 1719. abgelassenen Schreibens.

P. P.

Als wir aber von Ihro Königl. Hoheiten unserm gnädigen Bischoffen und Herrn/ den 13. entwichenen Monaths die in Copia hiebey gehende an uns abgelassene zwey *Post scripta* erhalten/ haben wir nicht umhin seyn können/ davon an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Copias zu überschicken/ und ferneren Verhaltungs-Befehl zu erwarten; Worauf uns dann zugekommen ist/ daß/ weilen hieraus ersichtlich wäre/ gestalten die von Euer Königl. Majestät gnädigst offerirte Mediation durch Ihre Königliche Hoheit unsers gnädigen Herrn vorhergehende *Postulata* in einen solchen Stande gesetzet würde/ daß jenes den gehofften Effect nicht erreichen könnte/ sondern wegen gedachten neuen Forderungen die Sache nur zur Weiterung gedeyen/ und ohne der Kayserlichen allergnädigsten Commission nicht würde hingeleget werden können rc.

Lit. F.

Extract-Schreibens vom Dohm-Capitul zu Oßnabrück an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als Oßnabrückischen Metropolitanum, de 28. Octobr. 1663.

P. P.

Wir wissen nach jetzigem dieses Stiffts Statu ein ablängliches und nützliches *Æquivalens* nicht zu finden/ als daß in dieser Stadt Humaniora, wie dann auch Philosophia & Theologia Academicè per *Patres Societatis Jesu* docirt werden/ damit allhie in loco subjecta, womit die Catholische Pfarren zu versehen/ educirt und capabel gemacht werden/ und also um so viel besser sich den consuetudinibus & moribus hujus Patriæ, auch der Conversation mit hiesigen Leuthen bequemen können. Dann Alumnos an andern Oerthern zu erhalten/ dazu wollen uns gnugsame Mittelen abgehen/ und viel besser wird man allhier in loco, als anderwärts/ einem oder andern Studioso an Hand gehen können/ um sich zur Pfarr capabel zu machen. Man solte uns wohl pro æquivalenti Academiam zulassen/ aber mit solcher Condition, daß per Sæculares aut Ecclesiasticos in den Scholis profitirt würde/ *exclusis omnibus Religiosis, maximè Patribus Societatis Jesu*; Es ist aber Welt-kündig/ wie weit hierinnen die Patres Societatis Jesu den andern Religiosis, auch Sæcularibus oder Ecclesiasticis, fürgehen.

Danebenst ist auch nicht aus der Acht zu lassen/ wann wir die Patres Societatis Jesu allhie nicht behalten/ daß wir alsdann die Mittelen nicht haben werden/ noch zu überlangen wissen/ eine sothanige Schule zu erhalten.

Wobey ferners wohl zu beobachten/ daß hiesiger Herr Dohm-Dechant Morrien seeliger ein ansehnliches von etlichen tausend Rthlr. hinterlassen/ und solches alles den Patribus Societatis Jesu per Testamentum gegeben habe/ dero gestalt/ wann die *Patres Societatis Jesu* allhie könten *subsistiren*/ daß sie alsdann die Verlassenschafft des Herrn Morrien seel. an diesem Orth solten zu geniessen haben/ da sie aber diesen Orth verlassen müsten/ daß alsdann gedachte Verlassenschafft dem Collegio Patrum zu Münster/ oder einem andern Collegio zufallen soll.

Inmittelst wollen wir versichert werden/ wann wir in obiges/ nemlich daß in etlichen wenigen Catholischen Kirchspielen das Exercitium Augustanæ Confessionis, und hingegen in

in so vielen Lutherischen das Exercitium Catholicæ Religionis zugelassen werde/ und damit alle fernere Extensio utriusque Religionis cessiren soll / consentiren / daß alsdann die *Patres Societatis Jesu* zu Behuff der Schulen allhie *stabiliret* werden können; Also allein die Frage seyn will / ob man bona conscientia das Exercitium utriusque Religionis besagter massen extendiren könne / damit man des grossen *Boni*, einer sothanigen Schule / wodurch allhie die Catholische Religion nicht allein conservirt / sondern auch verhoffentlich augmentiret werden kan / fähig werden möge; Euer Churfürstl. Durchl. gnädigste Meinung wir hierüber gehorsamst mit Verlangen erwarten wollen.

Wann dieses gehoben / halten wir dafür / daß in übrigen thunlicher massen fortzukommen wäre / ausserhalb / daß der *Divisions-Receß* starck oppugniret wird / indem Ihre Fürstl. Eminenz nach Anleitung offtgedachter Capitulation die Division der Pfarr-Einkünfften in den Kirchspielen / allwo beyder Religionen Exercitia zugelassen / zwarn fürgenommen / auch zu Werck gerichtet / aber ohn Zuziehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg / oder Sr. höchstgemeldten Fürstl. Durchleucht / so dabey interessiret: Es sey zwarn nicht ohn / daß offt-höchstgemeldte Fürstl. Eminenz zwey der Augspurgischen Confession zugethane Prediger von diesem Stifft dazu gezogen / aber dieselbe hätten ohne *Consens* oder *Approbation* des Hauses Braunschweig-Lüneburg / oder je viel höchstgemeldter Fürstl. Durchl. ichtwas / so den Successoribus præjudicirlich oder nachtheilig / nicht schliessen können / nachdemahlen augenscheinlich / daß in einem oder andern den Catholischen ein mehrers / als der Augspurgischen *Confession* zugetheilet / welches wir / wie dann auch hiesiger Herr Suffraganeus, so zu der Zeit zur Division adhibirt worden / gäntzlich nicht verneinen können.

Es will zwarn derselbe vermeinen / daß er gedachten Divisions-Receß manuteniren könne / welches wir wünschen / auch dazu gern concurriren wollen / wann man aber zu den Tractaten kommt / wird man sehen / ob man mit einiger Erheblichkeit wird durchdringen können / unsers Orths wollen wir auf allen Fall auf einige *Temperamenta* bedacht seyn / jedoch wann es anderst nicht seyn kan / und der Divisions-Receß nicht zu manuteniren wäre / wird man *de novo* gleich theilen müssen / damit man wegen einer sothanen Sache / so nur auf ein geringes Geld bestehet / das commune bonum in höheren und mehr importirlichen Sachen nicht verhindere.

Endlich wird uns auch fürgerücket / daß von etlichen Jahren hero contra Terminum Anni 24. die Barfüsser zu Wiedenbrück und die *Patres Societatis Jesu* allhie in Oßnabrück eingeführet seyen / deswegen man uns das Æquivalens auch verringern will.

Euer Churfürstl. Durchl. wollen in allem obigen uns Dero gnädigste befehlende Meinung mit ehistem offenbaren / Dieselbe ꝛc.

Lit. G.

Extract-Schreibens Sr. Churfürstlichen Durchleucht Ernesti Augusti glor. mem. an das Dohm-Capitul zu Oßnabrück / sub dato Hannover den $\frac{18}{8}$. Novembr. 1696.

Wir mögen euch darauf ohnverhalten / und ist euch schon vorhin bekandt / wie sehnlich Unsere Evangelische Ritterschafft verlanget / und wie offt bey Uns gehorsamst deshalber suppliciret / daß das bekandte Æquivalent-Wesen endlich zur Richtigkeit gebracht werden möchte / wobey dann auch hauptsächlich angeführet / wie sehr die der Augspurgischen Confession zugethane Pfarren bey dem *in Anno 1651.* vom abgelebten Cardinal einseitig vorgenommene *Divisions*-Werck *lædiret* und verkürtzet worden.

Ob wir nun zwar Unsers Orths gern gesehen / daß allen diesen Gebrechen hätte mögen abgeholffen werden / zu welchem Ende Wir denn auch verschiedene mahl / und noch letzt in Anno 1694. Commissiones ertheilet / welche aber ihr entweder abrumpiret / und letzlich als Unser gnädigstes Verlangen gewesen / daß die Tractatus reassumiret werden möchten / ihr dieselbe aus gantz unbegründeten Ursachen in einem unterm 8. Maji 1694. an Uns abgelassenen Schreiben decliniret.

Nachdem nun gleichwohl an sich ohnwidersprechlich / daß zu obgeregten *Divisions-Receß* über die geistliche Güther weder Wir noch Unser Haus vom abgelebten Cardinal benachrichtiget / also auch Unser Seits niemand dazu *committiren* können / welches doch in so einem wichtigen Negotio geschehen müssen / daher / was darunter vorgenommen / nicht anders als ein einseitiges Werck consideriret werden kan / und also von Uns niemahls *ratificiret* worden; Und ob Wir zwar bey der Mellischen Collations-Sache Uns darauf bezogen / ist solches jedoch in solcher Intention, als ob Wir den Receß agnoscir-

agnoscirten / nicht geschehen / sondern euch nur zu zeigen / daß eure damahlige neuerliche Prætension des abgelebten Cardinals Intention selbst bey Errichtung des Recessus gantz zuwider gewesen. In Betracht / wann man eines andern Hypothesin allegiret / man dieselbe darunter nicht approbiret.

Werdet ihr also von euch selbst begreiffen / daß wegen der Pfarre zu Bramsche ihr eure Fundamenta darauf mit Bestande nicht setzen möget rc. rc.

& porro:

Wir *agnosciren* aber mehr-berührten *Divisions-Recess* nicht / sondern beziehen Uns auf vor allegirte Unsere Possession.

Lit. H.

Extract Land-Tags-Resolution vom 20. Sept. 1697.

AD 11mum. Was die aus dem von dem Cardinal von Wartenberg / als Bischoffen zu Oßnabrück / einseitig gemachten / und also ungültigen / von Sr. Churfürstlichen Durchleucht niemahls *approbirten Divisions-Recess* prætendirende Collationes derer Pfarrn zu Bramsche / Ueffeln und Battbergen anbelanget / haben Se. Churfürstliche Durchleucht zwar zufolge Ihrer Resolution vom 18. Decembr. nächst-vorigen Jahrs nicht ermangelt / zu Reassumirung derer in Anno 1668. dieserwegen gepflogenen Conferenz Commissarios zu verordnen / damit die Sache aus dem Grunde gehoben und abgethan werden möchte. Es halten aber Se. Churfürstliche Durchl. dafür / daß auch dieses bey denen reassumirenden Æquivalents-Tractaten am besten werde erlediget werden können / deshalben Sie dann auch dasselbe dahin remittiren.

Lit. I.

Hertzogs Ernst Augusts rc. designirten Bischoffs zu Oßnabrück / Schreiben an dasiges Dohm-Capitul wegen der alldasigen Jesuiter / de 6. Decembr. 1652.

VOn GOttes Gnaden Ernst August / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / Designirter zum Bischoff des Stiffts Oßnabrück rc. rc. Unsern günstigen geneigten Willen rc. Uns ist insgemein glaubwürdig referiret / und auch sonderlich von Bürgermeister und Rath unserer Stadt Oßnabrück klagend in Unterthänigkeit vorgebracht worden / daß nach Abreise / und Zweiffels-frey ohne Vorbewust des Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Frantz Wilhelmen / Bischoffen zu Oßnabrück und Regenspurg / Ldden / die Jesuiter sich bey euch auf der Freyheit eingefunden / die St. Pauli Kirche repariren / mit Glocken-Läuten und Beichtstuhl fertigen lassen / auch offentlich Messe halten / und Kinder-Lehre verrichten.

Gleich nun zur Gnüge bekandt / daß solche *Facta* gegen dem *Anno 1648.* errichteten allgemeinen Frieden-Schluß / und darinnen insgemein / auch Unser Stifft und Stadt Oßnabrück betreffend / absonderlich *Artic. XIII. §. 3.* beliebten *Terminum universalem 1. Jan.* des *1624.* Jahrs nicht allein / sondern auch wider die am 28. Julii Anno 1650. zwischen Uns und Unserm Fürstlichen Haus / vor hochgedachten Herrn Bischoffs Lbdn. und euch / dem Dohm-Capitul / eingegangene *Capitulation*, welche gleichfalls besagten Terminum universalem ohne Absetzen observiret / und hiergegen nichts expresè disponiret / schnur-stracks lauffen thun / und nichts gutes / dann gefährliche Weiterung / Friedens-Bruch und *Capitulations-Ruptur* nach sich ziehen;

So halten Wir sonder Zweiffel davor / daß mit Uns ihr darinnen einig seyet / daß die Jesuiter / deren keiner in besagtem *Termino universali* in Unserm Stifft und Stadt Oßnabrück gewesen / so fort wieder aus demselben gewiesen werden / damit nicht nöthig seye / die Mittel / davon in besagtem Frieden-Schluß *Art. XVII.* disponiret / zu ergreiffen / sondern vielmehr Friede und Einigkeit / und die Capitulation, woran euch am höhesten gelegen / in gutem Esse unverruckt erhalten werden möge.

Begehren demnach an euch hiermit gnädiglich / daß ihr in Abwesenheit Hochgedachten Herrn Bischoffen Lbden die schleunige Versehung thun wollet / daß die Jesuiter insgesamt / die wider besagte *Leges publicas* und bedingten *Terminum universalem* Fried-brüchig eingeschlichen / aus Unserm Stifft und Stadt Oßnabrück so fort ausgeschaffet werden / damit weit aussehende Verweiterung und Unheil verhütet bleibe.

Wir seynd hingegen / was in Instrumento Pacis disponiret / zu Nürnberg capituliret / und Wir bey jüngsthin eingenommener Huldigung versprechen lassen / Fürstlich zu halten / und in allem nachzukommen gemeinet / verlassen Uns zu euch gäntzlich / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Geben am 6. Decembr. 1652.

Lit. K.

Des Dohm-Capituls zu Oßnabrück Antwort an Herzog Ernst August rc. wegen der allda sich eingefundenen Jesuiter rc. de 22. Februar. 1653.

Hochwürdigst-Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr.

Auf Ew. Hochfürstlichen Gnaden an uns unterm Dato den 6. Decembr. jüngst-verwichenen 1652. Jahrs / wegen der zwey Jesuiten in dieser Stadt auf der Freyheit / und anderer auf dem Land verharrender Patrum Societatis Jesu, abgelassenes gnädiges Schreiben sollen wir unterdienstlich nicht verhalten / daß jetzt erwehnte zwey allhier auf der Freyheit subsistirende Patres von uns anhero nicht erfordert / noch gesetzet / sondern von Ihro Hochfürstlichen Gnaden / unserm gnädigen Landes-Fürsten und Herrn / allhier gelassen und verordnet seyen / eintzig und allein zu dem Ende / dem Predig-Stuhl in der Dohm-Kirche / und das davon dependiret / worunter auch die Kinder-Lehre / so im Dohm auch verrichtet wird / begriffen ist / zu verwalten.

Immittelst ist St. Pauli Kirche oder Capelle ein Pertinens hiesiger Dohm-Kirche / gestalt in gerührter Capelle auch Anno 1624. Officium divinum gehalten ist. Daß nun in einer oder andern Kirche oder Capelle das *Officium divinum* vermehret wird / vermeinen wir nicht wider das Instrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation zu seyn.

Sonsten halten höchst-gedachte Hochfürstliche Gnaden beständig davor / daß so wenig die zwey allhier / als andere auf dem Land / alle einzig und allein zu Verwaltung der Predig-Stühle / subsistirende Patres Societatis Jesu vor eine Contravention wider das Instrumentum Pacis oder die perpetuirliche Capitulation geachtet werden könne; wohin wir uns in Gebühr beziehen.

Dieselbe dem Schutz des Allmächtigen zu allen hohen Fürstlichen Prosperitäten / und Dero gnädigen Faveur uns in Gebühr empfehlend. Signatum Oßnabrück den 22. Febr. Anno 1653.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unter Dienst-bereitwilligste
Dohm-Probst / Dechant / Senior
und Capitul der Cathedral-
Kirche daselbst.

Lit.

Bürgermeister und Raths zu Oßnabrück Protestatio wegen der Jesuiter / de 1. Nov. 1652.

Ehrnveste und Wohlgelehrte Herren Notarii, werthe Freunde.

WJr Burgermeistere und Rath der Stadt Oßnabrück können erheischender allgemeinen Raths und sämtlicher zu Rath gehöriger Stände Nothdurfft nach vor uns/ auch gemeiner Stadt Besten wegen / euch Herren Notariis Cæsareis Publicis & respectivè in Camera Imperiali Spirensi immatriculato vermittelst dieser schrifftlichen Requisition vorzutragen/ gestalt darüber / wie folget / in forma zu instrumentiren nicht geübriget seyn ; Ob wir / gedachter Rath / Stände und Gemeine zu Oßnabrück hieselbst gleich ausser Zweiffel setzen / es werde Krafft Instrumenti Pacis Publicæ 24. Octobr. Anno 1648. hic Osnabr. subscripti, Art. 13. vers. 3. Status &c. & vers. seq. 5. Teneatur &c. dann dero mentionirten damahls conficiirenden / hernach zu Nürnberg perfectionirten und den 28. Julii daselbst in Anno 1650. vollzogenen und subscribirten instar legis perpetuæ immerwehrenden Capitulation Art. 1. & 2. ein je wesender zeitiger Bischoff utriusque Religionis nicht zugeben können / daß der Status Religionis ac cœtus Ecclesiastici, ja des gantzen Cleri utriusque Religionis sowohl in dieser Stadt Oßnabrück als ausserthalb deroselben in diesem Stifft einigerley Weise wider den Terminum pacificationis publicæ universalem den 1. Tag Januarii 1624. Jahrs turbirt und ein ander Orden / so der Zeit in besagtem 1. Jan. und Jahr 1624. in dieser Stadt Oßnabrück nicht gewesen / directè vel indirectè herein schleiche oder eingeführet / sondern vielmehr pro conservando Statu Termini universalis memorati ohne Unterscheid allen Beystand / Schutz und Schirm beyden Religions-Verwandten widerfahren / und die Ubertretter gebührend abstraffen lassen / auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul hieselbst zu kräfftiger Einfolge dessen allen und Erhaltung guter Vertraulichkeit / Ruhe und Einigkeit / non minus in Ecclesiasticis quam politicis allen möglichsten Einrath und viel vermögende Beförderungen zu dieser Stadt und Stiffts Wohlfahrt leisten werde / und deswegen wir uns nicht besorget / daß ein oder ander solchem allem zuwider etwas zu tentiren sich solte gelüsten lassen dürffen ; So müssen wir dennoch nach geschehener fleißiger Forschung heut nieden bemeldt allererst glaubhafft / wiewohl mit grosser Befremdung / vernehmen / daß der hieselbst zu Oßnabrück sonderlich (bevorab bey dem gemeinen Mann) verhassteter *Ordo Jesuitarum* in dem also genannten Berger-Hofe und St. Pauli dabey am Dohm-Hofe hieselbst stehenden kleinen Kirchlein zu Tag und Nacht sich befinden/ Messe halten / darzu am Morgen frühe mit einer Glocken invitiren / auch Beicht zu sitzen zwey Stüle von alten Brettern eilends in geheim zusammen schlagen lassen / respectivè bereits im Wercke begriffen / und ferner zu effectuiren intentioniret seyn sollen / welches aber extra omnem controversiam contra memorata Instrumenta Pacis universalis & Capitulationis, dannenhero utrique Religioni, tàm Catholicæ, quàm Evangelicæ sive Augustanæ Confessioni, dieser Stadt Oßnabrück gantz unleidlich ; sintemahlen *in Anno 624.* den 1. *Januar.* der *Ordo Jesuitarum* hieselbst zu Oßnabrück nicht gewesen / weniger eigene Behausung und Kirchen / ja am allerwenigsten Sacrificium Missæ, (ut vocant) jus Clavium und dergleichen/ weder privatim, noch publicè zu exerciren Recht und Macht gehabt/ da auch gleich antè vel post Terminum universalem ein Concionator summi sive Cathedralis hujus Templi allhie gewesen / so in Societate Jesuitarum vorhin communicirt haben solte / dannoch allhie nicht *Jesuiticum*, sed concionatorium usitatum habitum getragen und sich für keinen Jesuiter ausgegeben / sine Socio Jesuita extra summum Templum Cathedrale sine Exercitio Ecclesiastico gelebet und sich aufgehalten.

Wollen demnach wir Burgermeistere und Rath / Eingangs gemeldt / von solcher der Jesuiter Einschleichung / Wohnung / Meß-halten / Glocken-Geläut / vorhabenden Beicht-sitzen und fort dero übrigen Beginnen und Fürnehmen / auch respectivè denen daraus erwachsen- und ins künfftig mehr daraus erwachsenden *Inconvenientiis*, so sich activè oder passivè einigerley Weise und Manier zutragen könnten oder möchten / *à die scientiæ & notitiæ in continenti* für uns und gemeiner Stadt Oßnabrück wegen / dero Bestes zu conserviren und zu befürdern / alle Ungelegenheit aber dem Instrumento Pacis & Capitulationis obgemeldt schnur-stracks zuwider möglichst abzukehren / nicht allein für euch Herren Notariis und denen anwesenden Gezeugen solennissimè protestiret / demselben samt und sonders in optima juris forma animo & Corpore contradiciret / besondern auch pro contestanda Jesuitarum alteriusve ordinis vel cœtus specialiter in Pacis & Capitulationis

nis Instrumentis non admissi displicentia & causa Ecclesiastica utriusque Religionis in eo Statu, quo fuit in Termino universali supra memorato, conservanda, reducenda, redintegranda & *Societate Jesuitica quanto ocyus è Muris Osnabrugensibus removenda & rejicienda* bey einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul hieselbst und da nöthig / Sr. Hochfürstlichen Gnd. Herrn Bischoffen Frantz Wilhelmen 2c. Dessen Hochfürstl. Successoren / Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / fort bey Sr. Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Fürsten und Herrn 2c. gebührliche unterthänige / auch allerunterthänigste Anzeige und Klage zu thun uns reservirt und vorbehalten / immittelst rotundè resolvirt haben / nimmermehr *à Termino universali Instrumenti Pacis publicæ & subjecta Capitulatione* in diesem Fall *vel latum unquem* abzusetzen / sondern denselben festiglich zu inhæriren / also die Jesuiter / wie obstehet / in den Oßnabrückischen Ring-Mauren keinesweges zu dulden / noch zu leiden / mit freundlichen Ersuchen / ihr requisiti Domini Notarii euch eures öffentlich geschwohrnen Notariat-Ambts erinnern / diese von uns Burgermeistern und Rath obgedacht für uns auch zu Rath gehörige Stände / ja gemeiner Stadt und Besten wegen / jetzo für Euch und den anwesenden Gezeugen interponirte Protestation, Contradiction, Reservation und Resolution wohl ad notam nehmen / darauf eueren Protocollis fleissig ingrossiren / auch daraus Instrumentum & Instrumenta deswegen vorfallender Gelegenheit nach / zu gebrauchen / in forma probante publica vor die Gebühr eilends verfertigen / auf weiter Begehren eins / andern oder dritten specificirenden Orths conjunctim vel divisim insinuiren / und die erhaltene Antwort dorso & dorsis originalium inscribiren und ausfolgen lassen wollet / dasselbe nach Begebenheit zu verschulden / seyn wir stets beflissen. Act. in Curia Osnabrugensi den $\frac{11}{1}$. Novembr. 1652.

Anno 1652. den $\frac{11}{1}$. Novembr. Montags intra 3. & 4. pomeridianam in Curia præsentibus & requirentibus Dominis Consulibus, Senatoribus & Tribunis, præsens requisitio nobis infra scriptis Notariis in præsentia testium Gildmeisters Amelingh von Lengerken / Balthasarn Jobst Meuschen / Johann Negen Gerdten / und Gerd Heinrichen Withausen specialiter Requisitorum, exhibita & juxta petita à nobis recepta.

Georgius Nolbers / Notarius
Cameræ Imperialis immatriculatus subsc.

Wilhelmus Ledebaur,
Not. subsc.

Lit. M.

Von Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück / wegen der dasigen Jesuiter eingewandte fernere Protestation &c. de $\frac{9}{19}$. Martii Anno 1657.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück geben euch Notario, in Gegenwart hiezu beruffener Zeugen / für uns und im Nahmen unser zu Rath gehörigen Ständen / auch sämtlicher Bürgerschafft / und gemeinen Stadt Bestens wegen / angelegentlich in Gebühre zu vernehmen / ob zwar Krafft allgemeinen Anno 1648. den 24. Octobr. allhie zu Oßnabrück unterschriebenen Frieden-Schlusses Art. 13. vers. 3. & seq. 5. und Anno 1650. den 18. Julii zu Nürnberg vollzogenen hiesigen Stiffts-Capitulation, kein geistlicher Orden / so *Anno 1624.* den ersten Tag *Januarii*, allhie nicht gewesen / weder *directè* weder *indirectè* einzuführen / noch zu gedulden / und als Anno 1652. bey damahliger Ihrer Hochfürstl. Gnaden / unsers gnädigsten Landes-Herrn Abreise von hinnen nacher Regenspurg zweene Jesuiten auf dem grossen Freythofe bey der St. Pauli Kirchen unter dem Vorwand hinterlassen / daß selbige in Abwesenheit höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Gnaden Dero Bischöffliches Ambt *interims*-Weise mit Predigten in der Dohm-Kirchen verrichten solten / gestalt uns sothaner Prætextus auf damahlige unsere interponirte münd- und schrifftliche Protestation, auch bey Einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul und Herrn Cancelley-Räthen beschehene Anzeige / Remonstration und Contradiction dero Zeit vorgeworffen / und Wir seithero nicht erfahren können / daß die Jesuiten anders dann Gasts-Weise bey uns ab- und zureiseten / und keinen beständigen *sedem, vel commorandi animum* hätten / daß dennoch nächst entwichenen Freytags den $\frac{6}{16}$. lauffenden Monaths Martii mit höchster Befremdung in offenbaren Augenschein vernommen / was massen / als S. Gerhard Meverings / gewesenen Grönenbergischen Rentmeisters allhie in der Stadt auf dem Campe ver-

storbener

storbener Wittwen / Annen Schlarffs Leiche aus dero Wohn-Hofe ritu Romano Catholico abgeholet / und nach dem Dohm-Hofe zur Begräbniß begleitet / bey selbiger Deduction, und bey der vorhergehenden Jugend drey Jesuiter mit beschornen Platten / und in ihrem gantzen gewöhnlichen Jesuiten-*Habit* ohngescheuet sich eingefunden / bey den Schülern nicht anders als deren Præceptores gebehrdet und bezeiget haben / und also in deductione funeris tanquam prætensi Collegæ Gymnasii Carolini Cathedralis über die Strasse mit männigliches Verwunderung und Aergernuß öffentlich mitgegangen seyn; Und aber solches ausser allem Zweiffel contra præmemorata Instrumenta Publica Pacis universalis & capitulationis perpetuæ & Terminum Restitutionis universalem schnurstracks lauffen thuet / sintemahlen *Anno 1624. primo die Januarii* zu Oßnabrück hieselbst *Orde Jesuitarum* nicht gewesen ist / weniger einige Behausung und Kirchen / noch Exercitium cultus divini vel potestatem informandæ juventutis gehabt hat / dahero sothane neuerliche Anmassung dem obgemeldten Friedens- und *Capitulations*-Schlusse zuwider strebet / und gantz ohnleidlich ist; so wollen wir für uns / und gemeiner Stadt wegen diesem thätlichen Jesuitischen Beginnen hiemit beständigst contradicirt / unsern hiebevorigen Protestationibus festiglich inhæriret / und / daß solches *contra Pacem Universalem & Capitulationem hujus Diœceseos perpetuam* lauffendes ärgerliches *Attentatum* uns im geringsten keinerley Præjudiz gebehren solle / uns feyerlichst bedungen / und daß wir wegen dieses oder einigen andern Ordinis à Termino universali pacificationis & Capitulationis prædictæ durchaus nicht abzuweichen / oder in die anmassende heimliche Einschleichung der Jesuiten keinerley Weise mit Stillschweigen oder sonsten zu geheelen gemeint seyn / nochmahls ausdrücklich reserviret haben; Contradiciren auch / inhæriren / protestiren und reserviren also gegenwärtiglich / vermöge dieser Schrifft / euch Notarium eures Ambts und Eydes halber gebührsamen Fleisses requirirende / diese Contradiction und Protestation ad notam Protocolli zu nehmen / darüber instrumentirten Schein zu fertigen und mitzutheilen / auch eines und andern benennenden Orths ins künfftig (weilen annoch für dasmahl aus sonderbaren grossen Bewegnussen die Intimation verrichten zu lassen / gantz ohndienlich befinden) conjunctim & divisim behörlich zu insinuiren / und solches alles ratione Officii Publici um billig-mäßige Belohmung treulich zu verrichten. Urkundlich unsers aufgedruckten Insiegels und Secretarii Subscription Sig. Oßnabrück den 19/9. Martii 1657.

(L.S.)

Rudolphus Abeken, Secret.
& Not. subscr.

Anno 1657. Lunæ den 19. Martii in ædibus Herren Doctoris & Syndici Eberhardten Vetters in præsentia Dominorum Senatoris Herman Frölichen / Tribuni Adrian Elffers & Secretarii Rudolphi Abekens Nomine Amplissimi Senatus diese Contradiction-Protestation-Schrifft hora 10. interponirt / Testes M. Christian Witte / Barbierer / und M. Cortt Telchmann.

Christoph Grevius, Not.
ad id Requisitus mpp.

Lit. N.

HYacinthus, Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Heliopoliensis, ejusdemque Vicarius per septentrionem Apostolicus, Serenissimi ac Reverendissimi Domini, Dom. Josephi Clementis ex Ducibus Bavariæ Sacri Romani Imperii Principis Electoris & Archiepiscopi Coloniensis &c. &c. ut Metropolitani per civitatem ac Diœcesin Osnabrugensem Vicarius Generalis in Pontificialibus & Spiritualibus, Sacræ Romanæ & Universalis Inquisitionis Qualificator, Insignium Collegiatarum ad S. Andream Coloniæ &c. ad St. Gertrudem Augustæ respectivè Præpositus & Canonicus &c. &c.

Venerabili Nobis delecto in Christo &c.

Oblata nobis nuper pro parte &c.

Quare iidem Nobis humiliter supplicari fecerunt ut eis in præmissis opportunè providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur qui salutem quærimus singu-

singulorum in vim facultatum à Sanctissimo Domino Nostro Domino - - - - - - divina providentia Papa - - - die - - mensis - - - Anno - - - ad quinquennium concessarum tenoris sequentis. Dispensandi in tertio & quarto consanguinitatis & affinitatis simplici & mixto tantum & in secundo, tertio & quarto mixtis, non tamen in secundo solo quoad futura matrimonia, quo vero ad præterita, etiam in secundo solo dummodo nullo modo attingat primum gradum, *cum iis qui ab hæresi, vel infidelitate convertantur ad fidem Catholicam* & in prædictis casibus prolem susceptam declarandi legitimam. Dispensandi super impedimento publicæ, honestatis, Justiciæ ex sponsalibus proveniente. Dispensandi super impedimento Criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi suis petendi debitum amissum. Dispensandi in impedimentis cognationis Spiritualis præterquam inter levantem & levatum. Apostolicâ authoritate quâ fungimur certam de præmissis notitiam non habentes, præfatosque Exponentes a quibus vis excommunicationis, suspensionis, & interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, censuris & pœnis, si quibus quomodo libet innodati existunt, ad effectum præsentium tantùm consequendum, dummodo per annum non insorduerint, harum serie absolventes, & absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuæ Apostolica authoritate quâ fungimur in hac parte per præsentes committimus & mandamus, quatenus deposita per Te omni spe cujuscunque muneris aut præmii etiam spontè oblati, à quo Te omninò abstinere debere monemus, de præmissis Te diligenter informes & si per informationem eandem preces veritate niti repereris super quo conscientiam tuam oneramus, exponentes præfatos, qui pauperes & miserabiles existunt, ac ex suis labore & industria tantùm vivunt, fideique cultores verè existunt, ac sua obedientia S. R. E. vivunt, vivereque & mori intendunt, si Tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, neque scandalum ex ea sit oriturum, Tuam conscientiam super hoc onerantes, cum ipsis ut dummodo dicta - - - - propter hoc rapta non fuerit, ipsique pauperes & miserabiles existant, ac ex suis labore & industriâ tantum vivant, Fideique Orthodoxæ cultores verè etiam existant ac sub obedientia S. R. E. vivant, vivereque & mori intendant, ut præfertur. Quod impedimento - - - - hujusmodi nec non constitutionibus & ordinationibus Apostolicis cæterisque contrariis ne quaquam obstantibus, Matrimonium inter se publicè servatâ formâ Concilii Tridentini contrahere, illudque in facie Ecclesiæ solennizare, ac in eo postmodum remanere liberè ac licitè valeant, authoritate nostrâ dispenses Prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando. Volumus autem, quod si tu spretâ monitione nostrâ hujusmodi aliquid muneris aut præmii occasione præmissorum exigere, aut oblatum recipere temerè præsumpseris, Excommunicationis latæ sententiæ pœnam incurras, & ea tamdiu innodatus existas, donec absolutionis beneficium à Nobis vel sanctâ sede præfatâ merueris obtinere & nihilominus absolutio & dispensatio per te faciendæ nullæ sint eo ipso. Datum Osnabrugi in Curiâ nostra Episcopali Anno Domini Millesimo Septingentesimo - - - - Mensis - - - die

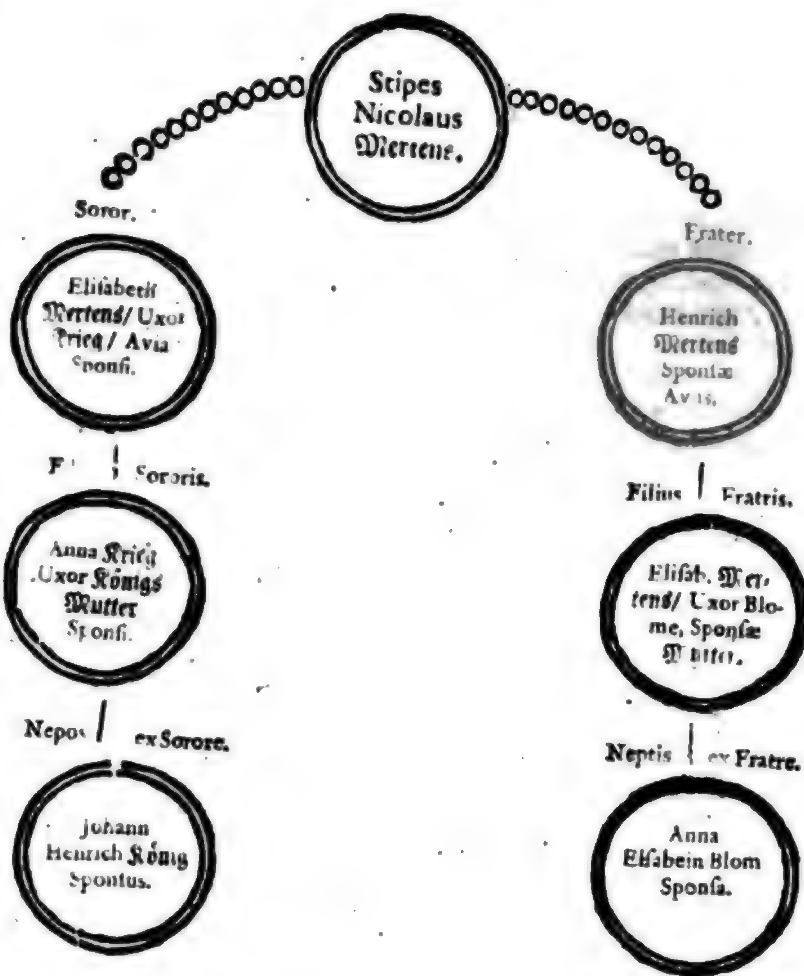
de Mandato Illustrissimi & Reverendissimi Domini mei.

Lit. O.

Durchläuchtigster ꝛc.

Ew. Königliche Hoheit vermercken gnädigst / wie daß Johann Henrich König / aus Leme der Grafschafft Tecklenburg bürtig / sich allhier mit Annen Elsabein Blomen aus Glandorff / mit Genehmhaltung beyderseits Anverwandten / in Eheliche Tractaten eingelassen / und ihr Domicilium in Glandorff in dem von der Braut herkommenden am Kirchhofe gelegenen Kotten aufzurichten in willens seyn; Da nun aber die Glandorffischen Geistlichen sich dieser Ehe gäntzlich entgegen setzen / um desto mehr / da beyderseits / wie um zur Erleuterung beygelegte computatio Grad. anzeiget / in tertio Gradu sich verwandt / so hat man bey denen Vicariis in spiritualibus gebührsamst angesuchet / und um Dispensation zu ertheilen angeflehet; Da man aber darinn kein Gehör finden können; vielmehr aber die Antwort erhalten müssen / daß / wenn Supplicans Sponsus sich zu der Catholischen Lehre wenden wolte / ihm die Dispensation solte ertheilet werden / welche ihm propter infideli-

infidelitatem geweigert werden müste; da er aber hierzu keine Lust hat/ sondern eine Mine gemacht/ als wolte er sich etwa durch einen Lutherischen Prediger trauen lassen/ ist er ernstlich mit diesen Worten erinnert / er solte seiner Braut Seele in diesem Stücke nicht zum Teuffel schicken; da er nun bey solcher Verwegerung mehrere und grössere Suites befürchten muß/ die Renitence auch an sich unbillig/ indem vor kurtzer Zeit des Bräutigams Schwester an einen/ ebenfalls in Glandorff wohnenden/ doch in der Römisch-Catholischen Lehre erzogenen Mann/ da sie doch Reformirter Religion und in eodem Gradu sich verwandt/ verheyrathet/ und also / was dem einen Recht / dem andern kein Unrecht hätte seyn müssen; So hat er zu Euer Königlichen Hoheit/ zu Vermeidung befürchteten und angedroheten Ungemachs/ seine Zuflucht nehmen/ und unterthänigst gehorsamsten Fleisses bitten müssen/ nicht allein wegen der Verwandtschafft gnädigst zu dispensiren/ sondern auch zu erlauben/ daß sie bey einem selbst wollenden Lutherischen Priester prævia debita proclamatione ihr verabgeredetes Ehe-Versprechen durch die Copulation corroboriren mögen.



Præsentatum Jburg/ den 21. Junii 1656.

Lit. P.

Hochwürdigster Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr ꝛc.

Was Euer Hochfürstliche Gnaden unsern Syndico wegen Einschickung schrifftlicher Erklärung auf übrige Puncta Archidiaconalis Jurisdictionis gnädigst aufgegeben/ solches ist von denselben Capitulariter referirt/ worauf nicht haben unterlassen wollen/ Extractum Protocolli beygehend unterdienstlich einzuschicken.

Nun

Nun ist Euer Hochfürstl. Gnaden gnädig wissend / weilen in erwehnter perpetuirlicher Capitulation deutlich enthalten / daß die *Archidiaconi* bey dem / was sie *Anno 1624.* hergebracht / gelassen werden sollen / auch solches Euer Hochfürstl. Gnaden in denen bey Dero Restitution auf dem ersten Land-Tag den Ständen extradirten Versicherungs-Brieffen bestättigen / massen dann den anderen Dero Stiffts-Ständen wider besagte perpetuirliche Capitulation und darinn enthaltenen *Terminum Anni 1624.* nichts angemuthet wird / auch Euer Hochfürstl. Gnaden annoch jüngst hier bey der Conferenz erzehlet / daß der Dechant zu St. Johann sich beklagte / daß er von denen von Busch zur Kirchen-Rechnung zu Eßne nicht wolle admittiret werden / aber Euer Hochfürstl. Gnaden denselben damit abgewiesen / daß *Terminus* des 1624. Jahrs ihme zuwider und für denen von Busch wäre; so leben wir der unterdienstlichen Hoffnung / Euer Hochfürstl. Gnaden werden sowohl uns / als den andern Ständen den Genuß des 1624. Jahrs gnädig gönnen / und offtbesagten *Terminum* nicht mehr uns als anderen in Streit ziehen / sonderlich weilen die anderen Stände bey dem Instrumento Pacis und der perpetuirlichen Capitulation nichts verlohren / sondern vielmehr etwas erworben; Wir aber dabey nicht geringen Verlust gelitten / und also wohl sagen können / daß wir dasjenige / so in besagter perpetuirlichen Capitulation für uns verabscheidet / theuer genug erkauffet haben. Auch wollen Euer Hochfürstliche Gnaden in gnädige Consideration ziehen / daß / was uns wegen der Archidiaconal-Jurisdiction solte entzogen werden / den Successoribus von dem Haus Braunschweig-Lüneburg anwachsen würde / in fernerer gnädiger Erwegung / wann wegen der aufs Jahr 1624. gegründeten *Archidiaconalischen Jurisdiction* jetzt wider uns etwas fürgenommen werden solte / ob nicht die Successores, sonderlich vom Haus Braunschweig-Lüneburg / dadurch Anlaß nehmen würden / in diesen und andern Punctis desgleichen zu thuen; zudem würden wir bey sonsten Nachfolgern eine schlechte Nachrede auf uns laden / wann wir dessen / so die perpetuirliche Capitulation und Euer Hochfürstlichen Gnaden Versicherungs-Brieffe uns de novo nicht gegeben / sondern nur bestätiget haben / uns begeben solten / also / daß wir von dem *Termino* des in der *perpetuirlichen Capitulation* und den Versicherungs-Brieffen 1624. Jahrs keinen Abstand thuen können / haben zwarn auch einige alte längst vor dem 1624. Jahr ergangene Præjudicia Euer Hochfürstl. Gnaden unterdienstlich eingelieffert / aber durchaus nicht der Meinung / von dem offtbesagtem 1624. Jahr einen Abtritt zu nehmen / sondern nur um so vielmehr Euer Hochfürstliche Gnaden zu bewegen / unsere hergebrachte und obberührter massen bestättigte *Jura* nicht in Streit zu ziehen.

Diesem allen nach gelanget an Euer Hochfürstliche Gnaden unsere unterdienstliche Bitt / die Gedancken / als wann Dieselbe wegen der *Archidiaconalischen Jurisdiction* und dabey gesetzten *Termini* des 1624. Jahrs an die *perpetuirliche Capitulation* und Dero Versicherungs-Brieffe nicht gebunden seyn solten / gnädig fallen zu lassen / sonderlich weilen offtbesagte perpetuirliche Capitulation der von Euer Hochfürstlichen Gnaden für diesem unterschriebenen Capitulation und dabey abgelegten Juramento Episcopali in diesen Punct nicht zuwidern / sondern vielmehr ähnlich und gemäß ist; massen dann auch Euer Hochfürstliche Gnaden in einem sub dato Münster den 15. Maji Anno 1647. an uns abgelassenen Schreiben sich gnädig resolvirt haben / daß Dieselbe anderst nicht gemeint und gedacht / als die Capitulation und das Juramentum Episcopale zu halten / auch zu Euer Hochfürstl. Gnaden wir annoch das unterdienstliches Vertrauen haben / Dieselbe vielmehr / bevorab wegen der Alternativ, gnädig geneigt seyn werden / unsere Jura zu vermehren / als zu vergeringeren / mit nochmahliger unterdienstlicher Bitte / wegen besagter Archidiaconalischen Jurisdiction uns nicht beschweren zu lassen / wodurch Euer Hochfürstliche Gnaden einen unsterblichen Nachruhm erlangen / auch wir nicht unterlassen werden / es mit unseren unter bereitwilligen Diensten / auch Gebett zu GOtt zu demeriren; dessen Gnadenreicher Beschirmung Euer Hochfürstlichen Gnaden zu völliger Restitution Dero Gesundheit / langen Leben / glücklicher Regierung / und allem selbst beliebigen Hochfürstl. Wohlergehen / und Dero gnädigen Faveur uns nebenst der Archidiaconalischen Jurisdiction gebührend befehlend.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Oßnabrück den 16. Junii 1656.

unterdienst-bereitwilligster

Senior und Capitul, Dero Cathedral-Kirchen daselbst.

Lit.

Lit. Q.

Extractus Protocolli Consilii intimi jurisdictionem Archidiaconorum, in causis merè civilibus betreffend.

1. In Causa Schragen contra Schmid Decret. 31. Mart. 1719.

WIrd dem Johann Heinrich Schragen / um seine hiergegen habende Nothdurfft in 14. Tagen einzubringen / in Abschrifft communiciret. Als auch denen Commissariis *in causis merè civilibus* keine Cognitio gebühret / es wäre dann / daß sie selbige *Anno 1624.* würcklich *exercirt* zu haben / *specialiter* erweisen könten; So hat der Commissarius Busch oder dessen Successor in Officio sich hinkünfftig hiernach zu richten.

It. confirmatum 2. jun. d. a.

Wird der ungeziemenden Schreib-Arth halben dem Vicario Busch mit dem Bescheid wieder zurück gegeben / daß / wann er zu forderist mit einer von allen hierbey Theil zu nehmen vermeinten gesamten Interessenten zulänglich verfasten und unterschriebenen Vollmacht sich hierzu legitimiren / und so dann seine etwa habende Fundamenta mit gehöriger Bescheidenheit und gebührender Beobachtung des schuldigen Respects einbringen und vorstellen wird / er so dann mit einer dem *Instrumento Pacis*, der *perpetuirlichen Capitulation*, dem *Tridentinischen Concilio* und hiesigen Hoch-Stiffts *Synodal*-Schlüssen gemässer *Resolution* versehen werden solle; bis dahin aber hat es bey dem Decreto vom 31. Martii jüngsthin sein Bewenden.

2. In Causa Johann Caspar auf der Egge contra Vicarium Brinckmann. Decret. 28. Julii 1719.

DAs gepfandete Pferd ist gestalten Sachen nach so fort ohne Entgeld zu restituiren / und hat der Commissarius Hartmann / nebst seiner eventualen Verantwortung / auch übrigens von der Sache Umständen / und welchergestalt sein *Forum* allenfalls darinn *fundiret* sey / innerhalb längstens 14. Tagen zu berichten.

3. In Causa Wittiwen Blomen contra Commissarium Busch. Decret. 26. Julii 1719.

DEr Commissarius Busch hat innerhalb 14. Tagen hiervon / und welchergestalt sein *Forum* in dieser Sache *fundiret* seye / ausführlich und gründlich zu berichten / immittelst aber mit weiteren Verfahren vorerst einzuhalten / auch die Pfande allenfalls salvâ causâ principali so fort ohne Entgeld zu restituiren.

Lit. R.

Supplica des Commissarii Buschen / ad Cancellariam, pro attentato in puncto jurisdictionis civilis Archidiaconis prætensè competentis.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Hoch-Gelehrte / besonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

NAchdeme in einer bey hiesigen mir anvertrauten Archidiaconal-Gerichte betreffenden Sache ein glaubhaffter Schein und Zeugnus vonnöthen / und verlanget wird / und und zwarn dahin / daß gedachtes uraltes *Archidiaconale Judicium* sowohl *in Causis Ecclesiasticis*, als Civilibus *contentiosis exercendis & judicandis* uralters her gegründet / und solche *judicialem causarum cognitionem* die *p. t.* Herren *Archidiaconi* ohne Unterscheid in hiesigem gantzen Stifft beachten / oder selbst / oder durch ihre *Commissarios* auf heutige Stunde ungekräncket *respiciren* lassen / und das zwarn / *absque exceptione causarum nisi specialiter exceptarum* v. g. causarum feudalium &c. & locorum &c. solcher Schein aber / da am füglichsten von Ew. Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen Herrlichkeiten mag erthei-

let werden; So habe darum bey Ew. Hoch-Edelgebohrnen pro informatione exter-norum in singulari causa gebührend ansinnen wollen / und gleichwie darinn geschicht / was in notorio beruhet / und der Warheit gemäß ist / also vertröste mich Dero hohen Willfahrens / und verbleibe

Ew. Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / und Hochgelahrten Herrlichkeiten

Oßnabrück den 18. Febr. 1709.

Schuld-gehorsamer Diener
Johann Albrecht Busch.

Decretum ad præced. supplic.

Es weiset zwarn die Capitulatio perpetua nach / daß / vermög Instrumenti Pacis, es bey dem bleiben müsse / was auch *Archidiaconi Anno 1624.* ruhiglich ersessen und verübet ꝛc. wie weit aber solches gehe / kan man von hier aus nicht *attestiren.* Decretum in Consilio den 21. Februarii 1709.

Lit. S.

Extractus Capit. perpet. Osnabrug. §. 50. in fine.

IM übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justiz, und wegen der Land-Räthen in Lands-Sachen bey dem alten unverrückten Herkommen ꝛc.

Lit. T.

Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum tempore Philippi Sigismundi de 16. Dec. 1617.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipps Sigismund / Postulirter Dero Stiffter Oßnabrück und Verden / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Entbieten dem Würdigen / Ehrnvest / Hochgelahrten und Ehrbarn Unsern Cantzlern / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen / Herrn Johann von Schorlemmer / Dohm-Probsten zu Minden / und Dohm-Herrn Unser Kirchen zu Oßnabrück / Annassen Pott und Lüberten de Bahren / dero Rechten Doctorn / Unsere Gnade und alles Guten / und fügen noch dabey zu wissen / als weiland Unser Vorfahr / Bischoff Bernhardt / löblicher Gedächtnuß / im Jahr 1587. / zu Befürderung der heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeine Unterthanen Besten / alle Appellationes und causas simplicis quærelæ, so in gebührender Zeit Rechtens an Sr. Lbden erwachsen und sonsten eingeführet würden / uf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge gemeiner Rechten / rechtlich erörtern zu lassen / und darinn was Rechtens zu erkennen / committirt und befohlen / wie auch nach angenommener dieses Stiffts Administration solche Commission erneuert / darauf auch unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und darinn bis hiehin verfahren und procedirt / und ohnlängst sich zugetragen / daß durch nach dem Willen des Allmächtigen tödtlichen Abfall aus dieser Welt / ein Theil voriger *Commissarien* / weiland Herrn Boldewein Vosses und Gotthardten Fürstenbergs / Dero Rechten Doctorn / solche Unsere Commission erloschen / daß Wir demnach eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen in Prosecution ihrer Sachen / so viel deren / vermöge voriger Commission, vor dato dieses angefangen / auch sonsten in künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / solche Commission zu erneuern und zu

renovi-

renoviren / und wollen darauf dieselbe mit auch *Ratification* alles dessen / so in denselben Recht-hängigen Sachen bishero ergangen und gehandelt / hiemit erneuert / euch an der Abgestorbenen Stätte / hinwieder zu *Commissarien* ernennt / *deputirt* / auch samt und sonders verordnet / und vollnkommene Macht und Gewalt gegeben haben / diese obbemeldte Recht-hängige Sachen in den Puncten und Stand / darinn sie jetzo seyn und beruhen / zu reassumiren / die Gelegenheit derselben aus den Acten zu ersehen / weitere Processe zu erkennen / und samt und sonders in unserm Namen und von Unsertwegen / mit Zuziehung Unsers Secretarien und Lieben Getreuen / Johann Albrechten von Busche / den Wir euch deshalb zum Notarien zugeordnet haben wollen / in allen und jeden jetzt hangenden Sachen / uf der Partheyn gebührlich förmlich Anruffen / vermöge gemeiner beschriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer sichern Ordnung vergleichen / citatis citandis, ordentlich procediren / Klage / Antwort / Defension, Exception und Beweißthum anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und so einigerley Zeugen zu verhören / begehrt und nothdürfftig seyn würde / dieselbe auch verhören oder wegen neuer Geschäffte durch andere qualificirte Persohnen / so zu Zeugen benennt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben / sich ohne gefügte Ursachen widern werden / mit billigen Pœnen dero Rechten / darzu zwingen / darauf und nach allem notdürfftigen Embringen / auch in der Sachen gethanen Beschluß selbst / oder mit Rath Unserer anderer Räthe / oder aber unpartheyischer Universitäten oder Rechts-Gelährten Rechtlich und endlich erkennen und aussprechen / und sonsten alles andere hierinn auf der Partheyen gebührenden Unkosten und Besoldung thuen / handlen und furnehmen / was Wir selbsten hierin Rechts-wegen haben thuen können oder mögen / doch einem jeden Theil Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zu Urkund haben Wir Unser Secret-Siegel hieniden drucken lassen / und Uns mit selbst Handen unterschrieben am 16. Monaths Decembris Anno 1617.

(L.S.) Philippus Sigismundus.

Publ. 10. Febr. 1618.

Quod præsens Copia cum vero suo Originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico Cæsareus in Augustissima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus, hac manus meæ subscriptione, & consueti Notariatus mei Signeti appressione Attestor ad id debitè requisitus & rogatus Osnabrugi 6. Novembr. 1719.

Joannes Sandthoff,
Notarius mpp.

Lit. U.

Capituli Cathedralis Osnabrugensis Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum sede vacante de 16. April. 1623.

Wir Dohm-Dechant / Senior und Capitul dero Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück / entbieten dem Ehrwürdigen / Wohl-Edlen / Ehrnvesten und Hochgelahrten Herrn Sixto von Liauckeman / Dohm-Probsten vorgedachter Unser Kirchen zu Oßnabrück / und Dohm-Herrn zu Paderborn / Wilhelmen Henseler / der Rechten Lincentiaten / Unserm Syndico und Vice-Cantzlern und Lübberten de Bahr / dero Rechten Doctoren / Unseren freundlichen Gruß / und fügen denselben samt und sonders zu wissen / als weiland der Hochwürdige in GOtt / Fürst und Herr / Herr Bernhard / Postulirter und Bestättigter des Stiffts Oßnabrück / Unser gnädiger Fürst und Herr / Christseeligen Andenckens im Jahr 1587. &c. zu Befürderung dero heilsamen Justiz und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten / alle Appellationes und Processus simplicis quærelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. F. Gnaden erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen

gerlichen Sachen eingeführet worden / uf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / Rechtlich erörtern zu lassen / und darinn was Rechtens zu erkennen / committirt und anbefohlen / und dann der auch Hochwürdig-Durchläuchtig- und Hochgebohrner Fürst und Herr Philipps Sigismunde / Postulirter Dero Stiffts Oßnabrück und Verden / Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg hochlöblicher Gedächtniß / Zeit J. F. Gnaden Lebens nach eingeraumt und angenommener dieses Stiffts-Administration solche Commission erneuret / immassen darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen angefangen / und darinn bis hiehin verfahren / sich aber unlängst leider zugetragen / daß durch tödtlichen Hintritt weyland obhochgedacht J. F. Gnaden Herrn Bischoffen Philippsen Sigismunden / die vor diesem ertheilte *Commission* erloschen / und vermöge sowohl der allgemeinen beschriebenen Rechten / als Regalium die Regierung mit der Hoch-Ober-und Gerechtigkeit an Uns als dieses Stiffts Erb-Herrn devolvirt / und Wir dann solche General-Commission Unsers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewiß / dahero einer Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen ohne Prosequution ihrer Sachen so viele deren vermöge voriger Commission angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführet / nicht verhindert / noch ufgehalten werden möchten / selbige zu erneueren und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit *Ratification* alles dessen / so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / *renovirt* / E. Ehrenvest und Gestreng zu Commissarien hinwieder ernennet / *deputirt* / samt und sonders verordnet und vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen / wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich / also und dergestalt / daß dieselbe sothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darinn sie jetzo seyn / zu reassumiren / die Gelegenheiten deroselben aus den Actis zu ersehen / weitern Processe in Civil-und Bürgerlichen Sachen zu erkennen / und samt und sonders in Unserm Nahmen / und mit Zuziehung Unsers hiezu sonderlichs mit verordneten Secretarii, Johansen Schlarffs / in allen und jeden jetzt hangenden / und künfftig anwachsenden Sachen uf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beschriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer sichern Ordnung vergleichen / citatis citandis, ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urtheil fällen / und so einigerley Zeugen oder Kundschafft zu verhören / oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benennt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben / sich ohne befugte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen der Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in der Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelährten recht-und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierein uf der Partheyen Unkosten und Besoldung thun / handeln und fürnehmen / was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Zur Urkund haben Wir Unser Sigillum ad Causas drucken lassen; So geben am 16. Monaths Aprilis des ein tausend sechs hundert drey und zwanzigsten Jahrs.

(L.S.) Joh. Monnich, Sec. subsc.

Quod præsens Copia vero suo illæso Originali verbotenus concordet, Ego Joannes Sandthoff. Notarius Apostolico-Cæsareus in Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus hac manus meæ Subscriptione & Notariatus mei Signeti appressione uti requisitus Attestor. Osnabr. 7. Januarii.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. qui supra.

Lit.

Lit. W.

Renovatio Commissionis Generaliorum Commissariorum tempore Itelii Friderici de 14. Januarii 1625.

Von GOttes Gnaden Wir Eitel Friederich / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal von Zolleren / Bischoff zu Oßnabrück / der Ertz-Primat- und hohen Stiffter Cölln / Magdeburg und Straßburg Dohm-Probst etc. Entbieten den Würdig / Edlen / Ehrsam und Hochgelahrten / Unserm Cantzler / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen Sixto von Liaukemann / Dohm-Probsten Unser Kirchen zu Oßnabrück / und Dohm-Herrn zu Paderborn / Wilhelmen Henseler / Lüberto de Lahr, und Matthiæ Bugem / dero Rechten respectivè Doctorn und Licentiaten / Unsere Gnad / und fügen denselben samt und sonders dabey gnädigst zu wissen / als weyland Unser Vorfahr / Bischoff Bernhard etc. löblichen Andenckens / im Jahr tausend fünff hundert sieben und achtzig / zu Beförderung dero heilsamen Justiz und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens an J. L. erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführt worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / rechtlich erörtern zu lassen / und darein was Rechtens zu erkennen / etlichen dazu deputirten General-Commissarien *committirt* und anbefohlen / dabey es dann auch bey Lebzeiten Unsers nähisten Vorfahren am Stifft des Hochgebohrnen Herrn Philipps Sigismunden etc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc. löblicher Gedächtnüß / wie auch nach J. F. Gn. tödtlichen Absall durch Anordnung Unsers Würdigen Dohm-Capituls bey wehrender Sedis vacantz verblieben / und solche Commission jedesmahlen erneuert worden / immassen darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und darein bis hiehin verfahren / nunmehr aber dieselb nach völlig angetrettener Unser Regierung des Stiffts / hinwieder erloschen / und Wir deswegen von den Partheyen um Verhelffung Rechtens unterschiedlich gehorsamst angeruffen / und dahero solche General-Comission unsers Theils für dißmahlen zu ändern nicht gewust / sondern eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Prosecution ihrer Sachen / so viele deren vermöge voriger Commission angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / selbige zu erneuern und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit Ratification alles dessen / so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / euch samt und sonders zu Commissarien hinwieder ernennet / *deputirt* / verordnet / und denen vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen / wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich / also und dergestalt / daß ihr sothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darein sie jetzo seyn / reassumiren / die Gelegenheiten deroselben aus den Actis ersehen / weitere Processe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und samt und sonders in Unserm Nahmen und mit Zuziehung Unsers hierzu sonderlich mit verordneten Secretarii Johannsen Schlarffs etc. in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig anwachsenden Sachen auf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beschriebener Rechten / bis dahin Wir uns einer sicheren Ordnung vergleichen / citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und aufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urthel fällen / und so einigerley Zeugen und Kundschafft zu verhören begehret und nothdürfftig seyn würde / dieselbe auch verhören / oder wegen derer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen / rechtlicher Ordnung nach / verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benamt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben / sich ohne befugte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen Dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in den Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath und unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelährten recht und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierin auf der Partheyen Unkosten und Besoldung / thun / handlen und fürnehmen / was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden rechtlicher Appellation vorbehältlich. Geben mit Urkund Unsers ufs Spatium gedruckten Secret-Siegels und eigener Hand-Subscription, uf Unserm

F Haus

Haus Iburgk / am vierzehenden Januarii Anno ein tausend sechs hundert zwanzig fünff.

(L.S.) Eitel Friederich / Cardinal / mppr.

Quod præsens copia cum vero originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico Cæsareus in Augustissima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus hâc manus meæ subscriptione & consueti Notariatûs mei signeti appressione attestor ad id debitè Requisitus & Rogatus Osnabrugi 6. Novembris 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. mppr.

Lit. X.

Capituli Cathedralis Osnabrugensis Renovatio Commissionis Generaliorum - Commissariorum sede vacante de 22. Decembr. 1625.

WIr Dohm-Dechant / Senior und Capitul der Cathedral-Kirchen zu Oßnabrück / entbieten dem Ehrwürdig / Wohl-Edlen / auch Ehrnvest- und Hochgelehrten Herrn Sixto von Liaukemann / Dohm-Probsten / Wilhelmen Henseler / dieses Stiffts Cantzlarn / und Lüberto de Bahr / Rath / der Rechten respectivè Doctorn / auch Licentiaten / Unsern Gruß / und fügen denselben samt und sonders dabey zu wissen / nachdem weiland der Hochwürdig Fürst und Herr Bernhard / Graf zu Waldeck / Bischoff zu Oßnabrück / hochlöblichen Andenckens / im Jahr 1587. zu Beförderung dero heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten / alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens / an Ihre Fürstl. Gnaden erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermöge der gemeinen Rechten / rechtlich erörtern zu lassen / und darinn / was Rechtens / zu erkennen / endlich dazu *deputir*ten General-Commissariis *committir*t und anbefohlen / bey welcher Verordnung es dann auch nicht allein von nachfolgenden Bischöffen und Fürsten dieses Stiffts / und bey eingefallener Sedis vacantz / von Uns / sondern auch weiland der Hochwürdige Fürst und Herr / Herr Eitel Friederich / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Oßnabrück / unser gnädigster Herr / Christseeligen Andenckens / jedesmahl gelassen und verblieben / und solche Commission erneuert worden / immassen darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und darinn bis hiehin verfahren / nunmehr aber dieselbe durch tödtlichen Abfall hochgemeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden hinwieder erloschen / und dann die Regierung des Stiffts Oßnabrück auf Uns als Erb-Herrn hinwieder revolviret / solche General-Commission aber Unsers Theils zu ändern nicht gewust / sondern eine Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Prosecution ihrer Sachen / so viel deren vermög voriger Commission angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / selbige zu erneuern und zu *renovi*ren / daß Wir demnach mit Ratification alles dessen / so in vorigen Rechtshängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / Euer Ehrwürden und Ebden samt und sonders zu Commissarien hinwieder ernennet / *deputi*rt / verordnet / und denen vollkommene Gewalt und Macht gegeben haben wollen / wie Wir thuen hiemit gegenwärtiglich also und dergestalt / daß Euer Ehrwürden und Ebden sothane Rechtshängige Sachen in dem Stand / darein sie jetzo seyn / reassumiren / die Gelegenheit derselben aus den Actis ersehen / weitere Process in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen und samt und sonders in Unserm Nahmen / und mit Zuziehung hierzu sonderlich mit verord-

verordnetem Secretario, Johannsen Schlarffs / in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig erwachsenden Sachen uf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beschriebenen Rechten / bis dahin Wir Uns einer sichern Ordnung verglichen / citatis citandis ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klagen / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthumb anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urthel fällen / und so einigerley Zeugen und Kundschafft zu verhören begehret / und nothdürfftig seyn würde / dieselbe auch verhören / oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben sich ohne befügte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen / und in der Sachen gethanen Beschluß selbst oder mit Rath unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelährten recht und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierinn uf der Partheyen Unkosten und Besoldung thun / handeln und vornehmen / was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden Rechtlicher Apellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unsers hierauf gedruckten Insiegels am 22. Decembris Anno 1625.

(L.S.) Joh. Monich, Secr.

Quod præsens Copia vero sub illæso Originali verbotenus concordet Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico-Cæsareus in Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus hâc manus meæ subscriptione & Notariatus mei Signeti appressione uti requisitus Attestor Osnabrugi 7. Junii 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. qui supra.

Lit. T.

Renovatio Commissionis Generaliorum-Commissariorum tempore Francisci Wilhelmi de 25. Aug. 1626.

Von GOttes Gnaden Wir Frantz Wilhelm / postulirter Bischoff zu Oßnabrück / Dohm-Probst zu Regenspurg / Grafe zu Wartenberg / Herr zu Waldt rc. Entbieten dem Ehrwürdig / Edlen / Ehrsam und Hochgelahrten Unserm Cantzlar / Räthen / Lieben Andächtigen und Getreuen / Jobst Friderichen Vincken / Dohm-Herrn dieser Kirchen zu Oßnabrück / Wilhelm Henseler / Lüberten de Bahr und Matthiæ Bugem / dero Rechten respectivè Doctorn und Licentiaten rc. Unsere Gnade / und fügen denselben samt und sonders dabey gnädig zu wissen / als weiland Unser Vorfahr / Bischoff Bernhard rc. löblichen Andenckens / im Jahr 1587. zu Befürderung Dero heilsamen Justiz, und dieses Stiffts gemeinen Unterthanen zum Besten / alle Appellationes und Processus simplicis querelæ, so innerhalb gebührender Zeit Rechtens / an J. L. erwachsen / und sonsten in Civil- und Bürgerlichen Sachen eingeführet worden / auf der Partheyen förmlich Anruffen / vermög der gemeinen Rechten rechtlich erörtern zu lassen / und darein was Rechtens zu erkennen / etlichen dazu deputirten General-Commissarien committirt und anbefohlen / dabey es dann auch bey Lebzeiten Unserer nächsten Vorfahren am Stifft / der respectivè Hochwürdigst- und Hochgebohrnen Herrn Philipps Sigismunden rc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. und Herrn Eitel Friederichen / der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln von Zollern / als Bischoffen zu Oßnabrück / löblicher Gedächtnüß / wie auch nach J. J. L. L. tödtlichen Absall / durch Anordnung Unsers Ehrwürdigen Dohm-Capituls bey wehrender Sedis vacantz verblieben / und solche Commission jedesmahl erneuert worden / gestalt darauf unterschiedliche Processe und Sachen von verschiedenen Partheyen angefangen / und dabey bis hiehin verfahren / numehr

mehr aber dieselbe nach völlig angetrettener Unser Regierung des Stiffts hinwieder erloschen / und Wir deswegen von den Partheyen um Verhelffung Rechtens unterschiedlich gehorsamst angeruffen / dahero solche General-Commission Unsers Theils vor dißmahl zu ändern nicht gewust / sondern einer Nothdurfft erachtet / damit die Partheyen an Prosecution derer Sachen / so viele deren vermög voriger Commission angefangen / sonsten auch ins künfftig ferner eingeführt / nicht verhindert noch aufgehalten werden möchten / selbige zu erneueren und zu *renoviren* / daß Wir demnach mit Ratification alles dessen / so in vorigen Recht-hängigen Sachen bis dahero richtig ergangen und verhandelt / euch samt und sonders zu Commissarien hinwieder ernennet / deputirt / verordnet / und ihnen vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben wollen; wie Wir thun hiemit gegenwärtiglich also / und dergestalt / daß ihr sothane Recht-hängige Sachen in dem Stande / darein sie jetzo seyn / reassumiren / die Gelegenheiten deroselben aus den Actis ersehen / weitere Processe in Civil- und Bürgerlichen Sachen erkennen / und samt und sonders in Unserm Nahmen / und mit Zuziehung Unsers hierzu sonderlich mit verordneten Secretarii, Johannen Schlarffs 2c. in allen und jeden jetzt hangenden und künfftig anwachsenden Sachen / auf der Partheyen förmlich Anruffen / krafft gemeiner beschriebener Rechten / bis dahin Wir Uns einer sicheren Ordnung verglichen / citatis citandis, ordentlich von vierzehen zu vierzehen Tagen procediren / Klag / Antwort / Defensiones, Exceptiones und Beweißthum anhören und ufnehmen / gebührende Dilationes geben / auch Bey- und End-Urthel / und so einigerley Zeugen oder Kundschafft zu verhören / oder wegen ihrer Geschäfften durch andere qualificirte Persohnen Rechtlicher Ordnung nach verhören lassen / auch die Persohnen / so zu Zeugen benannt / und gleichwohl ihre Kundschafft zu geben / sich ohne befugte Ursachen widrigen würden / mit billigen Pœnen dero Rechten dazu zwingen / darauf und nach allen nothdürfftigen Einbringen und in der Sachen gethanen Beschluß / selbst oder mit Rath unpartheyischer Universität oder Rechts-Gelährten recht- und endlich erkennen und absprechen / und sonsten alles anders hierein uf der Partheyen Unkosten und Besoldung thuen / haben und fürnehmen / was Wir selbsten Rechts-wegen hätten thun können oder mögen / doch einem jeden Rechtlicher Appellation vorbehaltlich. Geben mit Urkund Unsers ufs Spatium gedruckten Insiegels und eigener Hand-Subscription, auf Unserm Haus Rechenberg am fünff und zwanzigsten Monaths Augusti im ein tausend sechs hundert sechs und zwanzigsten Jahre.

(L.S.) **Frantz Wilhelm.**

Publ. 13. Octobr. 1626.

Quod præsens Copia cum vero suo Originali de verbo ad verbum concordet, Ego Joannes Sandthoff, Notarius Apostolico Cesareus in Augustissima Camera Imperiali & Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus & approbatus, hac manus meæ subscriptione, & consueti Notariatus mei Signeti appressione attestor ad id debitè Requisitus & rogatus Osnabrugi 6. Novembr 1719.

(L.S. Not.) Joannes Sandthoff, Notar. mppr.

Ad Num. XXVII.

Des Oßnabrückischen Dohm-Capituls und Römisch-Catholischer Clerisey daselbst continuirende Attentata und Renitenz betreffend.

Es solte sich keiner einbilden/ noch die Nachwelt begreiffen können/ daß unter einer zeitigen Evangelischen Landes-Herrschafft zu Oßnabrück von einer unter Derselben Gebott und Verbott (selbst der perpetuirlichen Capitulation zufolge) stehenden Römisch-Catholischen Geistlichkeit noch solten solche Beschwerden und Contraventionen gehäufft werden können/ wie es in der That ist/ wenn nicht die leidige Erfahrung es bezeugte/ und in dem Num. XXVII. der Evangelischen Religions-Beschwerden Beyspiele gnug davon vorhanden wären/ welchen man noch ein mehrers hinzufügen will.

Dann es ist aus der Beylage sub Lit. A. mit mehrerem zu ersehen/ was des Herrn Herzogs zu Yorck und Albanien auch Bischoffen zu Oßnabrück Königliche Hoheit vor trifftige Ursachen gehabt/ das bis dahin ohne Unterscheid in Dero Hochstifft eingerissene unziemliche publiciren von denen Cantzeln in beyderley Religion Kirchen abzustellen und dagegen Landes-Vätterlich zu verordnen/ daß sothane Publicationes fürohin nach völlig geendetem öffentlichen Gottesdienst/ zu Verhütung zum öfftern verspührten und anderer gestalt ferner zu besorgen seyenden mercklichen Aergernüsses und Andachts-Stöhrungen/ auf denen Kirchhöfen oder anderen hierzu zulänglich bequemen Orten geschehen sollen. Lit. A.

Ihro Königliche Hoheit haben auch nicht wahrzunehmen gehabt/ daß in specie jemand Dero Archidiaconorum, als welche bey vorerwehnten so gar auf und von denen Cantzeln/ mit vielem Scandal der Gemeinen/ verfügten Publicationen einiges Bedencken zu haben und solches Ubelstands Abstellung zu suchen sich im geringsten geäussert/ dieser Derselben heilsamen Landes-Fürstlichen Verordnung sich auf einige Weise/ wie ihnen auch ohne dem nicht geziemen kan/ zu widersetzen in den Sinn kommen lassen.

Nachdem aber der Dohm-Scholaster von Wachtendonck und der unruhige/ auch davor inn- und ausserhalb Landes schon seiter geraumen Jahren gnug bekante/ Archidiaconal-Commissarius Busch auch bey dieser Gelegenheit sich etwas voraus zu nehmen und denen Landes-Fürstlichen Vögten und Unter-Vögten/ (über welche so wenig als über einige andere Ambts- und andere Landes-Fürstliche Bediente jedoch keinem Archidiacono einige Gerichtbarkeit notoriè ohne dem nicht zustehet) daß sie die ihnen vorerwehnter Publicationen halben zugekommene Landes-Herrliche Befehle nicht exequiren sollen/ höchst straffbarer Weise anmaßlich zu inhibiren/ sondern auch mit noch mehrer Violation des gemeinen Ruhestandes deswegen so gar in Straffe eigenmächtig zu verurtheilen/ bey diesem allen auch die durch das Instrumentum Pacis und Oßnabrückische immerwährende Capitulation nahmentlich suspendirte Römisch-Catholische geistliche Jurisdiction über Evangelische Kirchen/ Kirchhöfe und Eingesessene/ vermeintlich zu exerciren/ das Dohm-Capitul auch/ zu Ihro Königlichen Hoheit noch mehrer Befrembdung/ vorbenante unruhige Leute hierunter gleichsam zu vertreten keinen Scheu und Bedencken haben mögen.

So haben Ihro Königliche Hoheit zwar nicht allein auf dessen zu dem Ende angemaßte Appellation sub Lit. B. die fernere sub Lit. C. anliegende Resolution ihnen vorerst ertheilen/ sondern Dieselbe sind höchstens befugt/ auch gegen diese Refractarios und Friedensstöhrer was denen Reichs-Rechten nach sich gebühret/ zufolge des 26. Articuls vorangezogener hiesiger immerwährenden Capitulation, behörig und Landes-Fürstlich verfügen zu lassen. Lit. B. C.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Unsere/
Von GOttes Gnaden

Ernst Augusts/

Herzogs zu Yorck und Albanien/ Bischoffs zu Oßnabrück/ Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Verordnung/

Wegen derer Commissariorum Archidiaconalium unziemlichen Verfahrens/ insonderheit ratione Publicationum auf denen Kirchhöfen.

de 10. Junii 1711.

Von GOttes Gnaden Wir Ernst August / Herzog zu Yorck und Albanien / Bischoff zu Oßnabrück / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen jedermänniglich: Nachdem Wir bey angetretener Unserer Regierung sehr mißfällig wahrzunehmen gehabt / wasgestalt in denen Kirchen beyder Religionen dieses Unsers Fürstenthumbs und Hochstiffts bey und noch vor geendigtem öffentlichen Gottesdienst / auch so gar an Sonn- und anderen hohen Fest-Tagen / sogleich nach der Predigt / allerley Publicationes weltlicher und zumahl an solche GOtt gewidmete heilige Orte sich am wenigsten schickender Sachen von denen Cantzeln durch die Pastores geschehen / und dadurch die anwesende Gemeine und Zuhörer in ihrer Andacht nicht wenig gehindert und gestöret werden müssen / Wir dahero solchen Ubelstand und Mißbrauch abzustellen und zu solchem Ende sowohl ratione der Evangelischen Kirchen durch Unser Consistorium, als der Catholischen halben durch Unsern Officialem, im Monat Septembri 1717 gemessene Verordnung dahin stellen lassen / daß sothane Publicationes, welche besagter massen weltliche Sachen betreffen / hinfüro (dafern Wir nicht / etwanigen besondern Umbständen nach / ein anderes specialiter befehlen würden) in denen Kirchen unterlassen / hingegen aber nach völlig geendigtem öffentlichen Gottesdienst durch die Vögte oder Unter-Vögte jeden Orts auf denen Kirchhöfen / oder anderen dazu zulänglich bequemen Orten / denen Unterthanen kund gemachet und eröffnet werden sollen.

Ob Wir nun wohl verhoffet / es würde diesen zu GOttes Ehre und zu mehrer Beförderung des ihm schuldigen Dienstes eintziglich abzielenden löblichen heilsamen Verordnungen von jederman das behörige Genügen geleistet und unausgesetzlich nachgegangen seyn / Uns aber ferner vorkommen / daß insonderheit einige Unserer Archidiaconorum und deren Commissarien sich denenselben freventlich zu widersetzen / Unseren gedachte Unsere Befehle vollstreckenden Ambts-Bedienten anmaßliche Gegen-Befehle zu ertheilen / dieselbe vor ihre sogenante Synodos deshalben neuerlicher straffbarer Weise gantz incompetenter zu citiren / und ihnen so gar deswegen / daß sie Unsere Landes-Fürstliche Befehle ihrer Schuldigkeit nach vollenzogen / nahmhaffte schwere Geld-Brüchten zu dictiren und sie / auch zum theil ihre hinterlassene Wittiben / mit der Execution zu bedrohen / mithin durch dieses alles einer ungeziemenden und nie erhörten Bottmäßigkeit / der perpetuirlichen Capitulation kundbarlich zuwider / über die Kirchhöfe sowohl als besagte Unsere Ambts-Bediente sich anzumassen / solche ihre eingebildete Jurisdiction auch sogar über die Evangelische Kirchen und Kirchhöfe vermeintlich zu extendiren / zu desto grösserer ihrer Verantwortung sich nicht entsehen / als die sonst auch in zugelassenen Fällen ihnen etwa gebührende geistliche und Synodal-Jurisdiction, in Ansehung der Evangelischen Kirchen und Eingesessenen / vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses und vorerwehnter perpetuirlicher Capitulation, so gar in der Person des Metropolitani selbst / Reichs-kündiger massen völlig suspendiret / über gesambte Landes-Fürstliche Ambts- und andere Bedienten aber gar nicht gebühret / sondern vielmehr / wann sie über dieselbe sich mit Bestand beschweren zu können vermeinen / bey Uns deshalben Klage zu führen und rechtliche Remedirung zu suchen und zu erwarten in alle Wege oblieget;

So

So werden Wir zwar gegen diejenige / so hierunter ihre Obliegenheit und respective schuldige Beobachtung der bekanten Synodal-Schlüsse selbst Pflicht-vergessener Weise aus den Augen zu setzen und Unserm Landes-Fürstlichen Ambt und Jurisdiction dermassen unerhört freventlich einzugreiffen sich nicht entblödet / sothanen ihres muthwilligen Unternehmens halben / als gegen Verächter Unserer Hoheit / auch insonderheit die Ehr- und Gewissen-liebenden rechtschaffenen Unterthanen obliegende Schuldigkeit freventlich aus den Augen setzende Refractarios, Aufwiegeler und fast gar schädliche Rebellion-Stiffter / nach Maaßgebung mehrgemeldter perpetuirlichen Capitulation, rechtlicher Gebühr und Ordnung nach in particulari verfahren und das behörige statuiren zu lassen nicht ermangeln;

Wir befehlen aber immittelst nicht nur allen und jeden Unseren Archidiaconis und deren Commissariis dieses mahl annoch zum Uberfluß hiermit / bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Straffen / ernstlich / sich dieses vorerwehnten unleidlichen scandalosen Verfahrens gegen Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen gäntzlich zu enthalten / sondern Wir cassiren und annulliren alle und jede solchergestalt ergangene / obgleich an sich ohndem schon so unbefugte als nichtige Archidiaconalische Intimationes, mittelst deren mehrgedachte Unsere von aller Synodal-Cognition ohnedem gäntzlich eximirte Ambts-Bediente darunter gezogen und ihnen wegen Vollstreckung Unserer Befehle die geringste Synodal Brüchten mit höhester Ungebühr und Unfug dictiret werden wollen / aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt zum Uberfluß hiermit und krafft dieses also und dergestalt / daß offtbesagte Unsere Ambts-Bediente sich daran im geringsten nicht kehren / sondern vielmehr denenselben von Unseren Beambten und Obrigkeiten dagegen der allenfalls nöthige Schutz mit allem erforderten Nachdruck jedesmahl kräfftigst geleistet werden solle. Als an welchem allem geschiehet Unser gnädigster Landes-Fürstlicher ernstlicher Wille / und hat ein jedweder seines Orts sich darnach bey allen Vorfällen unterthänigst zu achten. Geben in Unserer Residenz-Stadt Oßnabrück den 10. Junii 1721.



Ernst August.

To-Pie.

Lit. B.

In GOttes Nahmen / Amen!

Kund und offenbar sey hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Gnadenreicher Geburt / als man zehlete Ein Tausend Sieben Hundert Zwantzig und Ein / regnante Gloriosissimo ac Invictissimo Principe ac Domino Domino Carolo, hujus nominis Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Indictione decima quarta, Dienstags / den ersten Monats Julii, Morgens umb 8. Uhren / vor mir Notario und denen Gezeugen unten gedacht erschienen und vorkommen seyn Secretarius Reverendissimi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis, T. P. A. Heßelmeyer / und Secretarius Insignis Collegiatæ Sancti Joannis in Oßnabrück / D. Nieberg / und dieselbe im Nahmen ihrer hohen Herren Principalium præsentirten mir Schedulam Requisitionis, Provocationis & Appellationis, requirirten / provocirten und appellirten prout ex Schedula latiùs patebit.

Schedula Requisitionis, Provocationis & Appellationis ist folgenden Gelauts:

Domine Notarie &c.

Nachdem das Mittel der Appellation allen und jeden sowohl aus- als innerhalb Gerichts beschwerten Partheyen ab utriusque juris conditoribus heilsamlich und wohl vergünstiget auch zugelassen ist / und dann am 22. Junii folgende Ihro Königl. Hoheit gnädigste Verordnung von allen Cantzeln auf dem platten Lande / auch zu Oßnabrück in allen Kirchen / ausser der Cathedral- und Collegiat-Kirchen zu St. Johann daselbst / hat publiciret werden wollen.

NB. Ist die Verordnung wegen der *Commissariorum Archi-Diaconalium* unziemlichen Verfahrens / insonderheit *ratione Publicationum* auf denen Kirchhöfen / *de 10. Junii 1721.* so hierinn *inseriret* gewesen.

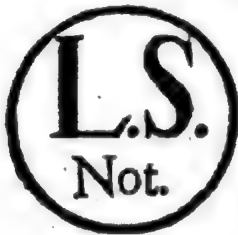
Wodurch allen Archidiaconis an uhralt hergebrachten Privilegiis und Gewonheiten ein grosses Præjudiz anzuwachsen scheinet und grosse Beschwernüssen inferiret seyn / auch annoch mehr beschweret zu werden in Fürsorge stehen / gleichwie coram judicio ad quem ausführlich / mit Vorbehalt alles Ihro Königlichen Hoheit schuldigen demüthig-gehorsambst-unterthänigsten Respects, deduciret werden soll; Als können dieselbe nicht umhin / decem

decem diebus à die publicationis nondum effluxis & sic intra terminum juris, ad quoscunque in hisce scriptis zu provociren und zu appelliren / gleichwie Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Oßnabrück und demselben beytrettendes Capitulum der fürnehmen Collegiat-Kirchen zu St. Johann daselbst für euch Notario und Gezeugen hiemit provociret und appelliret / Ersteres euch des Eydes / womit ihr demselben sonst verwandt seyd / quoad hunc actum erlassend / und zugleich euch fleißig / fleißiger und am allerfleißigsten ersuchende / hierüber Instrumentum vel Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen / auch die interponirte Appellation gehörig zu insinuiren / subjiciendo latius & protestando, prout juris & styli. Zu wessen Urkund ist dieses mit der beyden Capitular-Secretarien Subscription und beygedruckten Capitular-Insiegeln bekräfftiget. Actum Oßnabrück den 30. Junii 1721.

(L.S.) Capituli Cathed. T. P. A. Hesselmeyer / Secr.

(L.S.) Capituli ad S. Joann. D. Nieberg, Secr. subsc.

Wie nun nach Verlesung obinseritter Schedulæ Requisitionis, Provocationis & Appellationis, ich Notarius wahrgenommen / daß mich Rev. Capitulum Cathedrale des Eydes / womit ich demselben quà Camerarius verwandt bin / quoad hunc actum erlassen; So habe / krafft meines tragenden offenbaren Notariat-Ambts / ihrer beyden comparentium Requisition deferiret / Appellationem auf- und an- auch ad notam mei protocolli genommen und dieses Instrumentum darüber ausgefertiget. Geschehen Oßnabrück in Gegenwart Bernard Hard / Beckers / und Andresen Nonnus / testium ad id vocatorum, Anno, Indictione, Mense, Die ac Hora quibus supra.



Et quoniam ego Franciscus Hermannus Nieberg, Sac. Cæsar. authorit. publicus inque Cancell. Osnabr. immatriculatus Notarius, unà cum ad hæc specialiter rogatis testibus, huic actui appellationis præsens interfui, omnia & singula, prout supra continentur, fieri, interponi, provocari, appellari & requiri, vidi & audivi, Hinc pro ratione muneris Notariatûs mei prævià Requisitione desuper hocce Instrumentum confeci, Appellantibus pro Apostolis Testimonialibus dedi, tradidi & assignavi, solitoque Notariatus mei Signeto communivi, ac pitzeto corroboravi.

(L.S.) *Franciscus Herm. Nieberg, Not. publ & approbatus ad præmissa requisitus, manu propria scripsit & subscripsit.*

Lit. C.

Auf die bey dem Geheimen Secretario am 15. dieses von dem Dohm-Capituls Camerario Nieberg præsentirte Appellation wird hiermit zur Resolution und Bescheid ertheilet / daß gleichwie eine solche wider allgemeine auf das Instrumentum Pacis, die hiesige immerwährende Capitulation, und dadurch noch mehr bestättigte Landes-Fürstliche hohe Territorial-Jura, lediglich gegründete Landes-Verordnung von Unterthanen und geistlichen Unter-Richtern angemassete Appellation wohl nicht leicht erhöret / also derselben auch nicht zu deferiren / sondern das deßfalls errichtete und præsentirte Instrumentum mit dem fernern Anhang zurückzugeben seye / daß Ihre Königliche Hoheit dasjenige / was zu ungekränckter Aufrechterhaltung Ihrer Landes-Herrlichen Gerechtsamen / zumahl nach Maßgebung obberegter und anderer Reichs- und Landes-Grund-Gesetze / respectivè auch der hiesigen Synodal-Schlüsse selbst / die fernere Nothdurfft erfordern möchte / Dieselbe mit allem Nachdruck nichts destoweniger vorkehren / allenfalls auch sowohl bey Kayserl. Majestät selbst / als eventualiter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / das behörige nach Befinden der Gebühr beobachten lassen werden. Signatum Oßnabrück den 16. Julii 1721.

(L.S.) Ad Mandatum spec.

Pro Memoria.

Zufolge obstehenden gnädigen Bescheides habe ich / der Geheime Secretarius, das gefertigte Originale solcher Resolution nebst mir am 15. dieses præsentirten Instrumento Appellationis dem Camerario Capituli Nieberg, als vom Hochwürdigen Dohm-Capitul und beytrettenden Capitulo zu St. Johann zu sothanem Actu Insinuationis requirirten Notario, in meiner Behausung ad manus zurückgegeben / mit dem Anhang / daß er davon denen gedachten Herren Requirenten geziemend referiren möchte; welches derselbe dann an- und übernahm / so geschehen Oßnabrück den 16. Julii 1721.

C. W. Brouning.

Num. XXVIII.

Gräflich-Löwenstein-Wertheimische in rei Veritate bestens fundirt-so alt-als neue Religions-Gravamina.

Es hat weyland Graf Georg von Wertheim bereits in Anno 1522. die Kirchen gedachter Stadt und Grafschafft / wie auch der Herrschafft Breuberg reformirt / deme seine Successores rühmlichst nachgefolget / und bey der Augspurgischen Confession standhafft verblieben: Und als mit Absterben Grafen Michels von Wertheim / des letztern dieses Nahmens und Stammens / die Erbfolge auf dessen Gräfliche Schwester / welche sich an weyland Graf Ludwig von Stollberg-Königstein vermählet / legitimo jure ac modo gefallen / nachmahlen auch weiters durch deren Weibliche Descendenz ermeldte Grafschafft mit denen übrigen darzu gehörigen Herrschafften an Graf Ludwig von Löwenstein gekommen; So ist gegen die einmahl angenommene und eingeführte Augspurgische Confession so gar nichts innovirt und verändert worden / daß vielmehr die von diesem Gräflichen Ehe-Paar erzeugte und nachgelassene vier Herren Söhne in dem unter Ihnen wohlbedächtlich errichteten Administrations-Recess de 10. Octobr. 1611. heilsamlich unter sich verglichen / daß die in der Grafschafft Wertheim und Herrschafft Breuberg / gemäß der Augspurgischen Confession, wie sie in Anno 1530. Kayserl. Majestät zu Augspurg von denen Reichs-Ständen übergeben worden / angestellte Religion- und Kirchen-Ordnung / von keinem geändert werden / sondern sollen vielmehr schuldig seyn / "dieselbe / wie sie Christlich und wohl eingerichtet / neben den Schulen "zu schützen / handzuhaben / auch NB. keinem Theil zugelassen werden / ei"genes Gefallens etwas zu immutiren.

In welchem Zustand das Kirchen- und Schul-Wesen verblieben / bis weyland Graf Johann Dieterich der Jüngste von denen vier compaciscirenden Herren Gebrüdern zur Römisch-Catholischen Religion in Anno 1621. getretten / der anfänglich zwar alles in unperturbirten Stande gelassen / bald aber hernach und zwar in Anno 1631. den 3. Augusti durch gewaltthätige Occupirung der Wertheimischen Pfarr-Kirche sich unterstanden / securitatem Religionis hactenus purè Evangelicæ diß Orths anzufechten / Capuciner einschleichen zu lassen / und das Exercitium seiner neu angenommenen Religion um so animoser und ungehinderter neben und mit einzuführen / als sein Bruder Graf Friederich Ludwig zu selbiger Zeit sich eben seiner Lande entsetzet sehen müssen. Und obgleich die Evangelische Unterthanen wider dergleichen ihre Religion und Gewissens-Freyheit kränckende Neuerung / Hülffe zu erlangen gewünschet; so haben sie doch um der damahligen gefährlichen Kriegs-Läufften und ihres in dem Exilio gewesenen Evangelischen Mit-Herrns Willen / derselben in Gedult erwarten müssen / welcher so dann / nach in Anno 1644. erfolgten Ableiben seines Herrn Bruders / vorgedachten Grafen Johann Dieterichs / und darauf angeschienenen bessern Aspecten / wie auch nach vorhero in Anno 1636. erlangt gehabten Kayserlichen Pardon, das jenige / was mitlerzeit puncto Religionis Evangelicæ immutirt worden / besten Fleisses dem erst vor allegirten Brüderlichen Recess gemäß zu redressiren sich bemühet hat. Da nun endlich in Anno 1648. der so lang gewünschte Westphälische Frieden erfolget / ist hochbesagter Graf Friederich Ludwig / besage des Art. IV. Instrumenti Pacis Osnabrugens. §. *Fridericus Ludovicus.* &c. tam in Ecclesiasticis, ad normam & conditionem Anni 1624. regulativi, quàm in politicis plenariè restituirt-von der hierzu erkannten Reichs-Executions- und Restitutions-Commission den 30. Augusti 1649. würcklich immittiret / das de facto intrudirte Coexercitium Religionis Pontificiæ in der Wertheimischen Stadt- und Hospital-Kirchen abgeschafft / das Päbstliche Kirchen-Geräth mit samt dem vor besagter Hospital-Kirchen neuerlich aufgerichteten Creutz weggeraumet / der Evangelische Gottes-Dienst / wie er lang vorhero und 1. Januarii 1624. allein in Usu gewesen / in beeden Kirchen celebriret / und die eingeschlichene Capuciner / tanquam hospites peregrini, wiederum hinaus gewiesen worden. An statt man sich nun billig versehen mögen / es solten neben ob allegirten beschwohrnen Brüderlichen Vertrag / die so hochverpönte Coventiones publicæ, darauf fundirte Reichs-Decision, und in Conformität derselben würcklich beschehene Restitution und Execution kräfftig genug seyn / fernere Turbationes, Attentata und Vergewaltigung circa Exercitium Religionis Evangelicæ

gelicæ Solitarium abzuhalten und zu verhüten; So hat doch diesem allem weyland Graf Ferdinand Carl, des jetzigen Fürsten von Löwenstein-Wertheim Herr Groß-Vatter / so gar schlechten Gehorsam und Parition geleistet / daß er premendo vestigia paterna, pacta Domus & Leges publicas violando am 12. Julii 1651. offt mentionirte Stadt-Pfarr-Kirche ausu planè pacifrago, mit bewehrter Hand aufgesprenget / und in dem Chor derselben Religionis Pontificiæ Exercitium reintroduciret / frembde Ordens-Geistliche sub prætextu durch selbige seine Hof-Capelanei versehen zu lassen / herein gezogen / denen Burgern und Unterthanen die Beobachtung des neuen Calenders aufgebürdet / denen Evangelischen Geistlichen ihre Besoldungen gehemmet / des Chor-Stiffts und andere ad pios Usus legirte und gewidmete Gefälle contra piam fundatorum Intentionem verwendet / und noch mehr andere Facta nunquam justificabilia verübet / so daß Graf Friederich Ludwig / diesem Unwesen zu steuren / den Recours an Se. Kayserliche Majestät Ferdinandum III. gloriosissimæ Memoriæ zu nehmen / und Dieselbe sowohl um Anordnung der Pacten-mäßigen Universal- und Grund-Theilung derer dem Löwenstein-Wertheimischen Sammt-Haus zugehörigen Graf- und Herrschafften / als auch nachdrücklicher Abstellung aller gegen offt-gehörten Frieden-Schluß und dessen Execution von Graf Ferdinand Carl verübten Gewaltthaten / allerunterthänigst anzuflehen sich gemüßiget gesehen.

Hierauf haben allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät in Dero der implorirten Universal und Grund-Theilung wegen / an Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt unter dem 11. Augusti 1661. erlassenen Commissorial-Rescript nachfolgende allergerechteste Verordnung ergehen lassen / "daß höchst-besagte Herren Commissarii die vorhero an-"geordnete Restitutions-Commission zur Richtigkeit und Endschafft brin-"gen / auch im Fall noch etwas hieran ermangelete / vermög des Frieden-"Schlusses und des weiter ergangenen Kayserlichen Erinnerungs-Schrei-"bens / vollends verrichten sollen.

Bey welcher vom 26. April. bis den 29. Maij 1652. würcklich vorgewesenen Kayserlichen Commission Graf Friederich Ludwig seine gegen Dero Vettern / Grafen Ferdinand Carl, geführte höchst-gedrungene Gravamina in denen abgehaltenen Recessen dergestalt erwiesen / und die in sinistrâ Instrumenti sæpe dictæ Pacis interpretatione vermeintlich gegründete gegentheilige Exceptiones & subterfugia, nebst denen zu Colorirung des intrudirten Coexercitii Religionis Romano Catholicæ aus dem Art. IV. Instrum. Pac. §. *à Sola qualitate feudali &c.* erzwungenen Ausflüchten durch die deutliche Disposition des kurtz vorher gegangenen §. quæcunque Monasteria &c. & §. Quantum deinde &c. in Verbis *Turbati aut quocunque modo destituti &c.* also Grund-fest widerleget / daß es an weiter nichts / als an Vollstreckung obvermerckt Sr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention und ertheilten allergerechtesten Resolution gefehlet hat. Es ist aber bey denen bisher erzehlten Turbationen noch nicht geblieben / sondern es hat erst hochberührter Graf Ferdinand Carl sein zu Beträncknung des in der Stadt und Grafschafft Wertheim à tempore Reformationis best-fundirter massen gepflogenen solitarischen Evangelischen Religions-Exercitii einmahl gefasten Vorsatz dergestalten immer weiters dilatiret / daß Er durch keine / auch noch wohl gegründete Vorstellungen dahin zu disponiren gewesen / die von Zeit zu Zeit in Stadt und Land vacant gewordene Pfarr- und Schul-Dienste mit tauglichen Subjectis zu ersetzen / und die ihnen von Alters her gewidmete Competenzien folgen zu lassen / dahero geschehen / daß / weil man seinen ohnstatthafften / denen Pactis Familiæ & sæpe dicto Pacis Instrumento apertissimè zuwider lauffenden Principiis keinen Beyfall geben können / verschiedene Gemeinden lange Zeit ohne Seelen-Hirten und insonderheit die Superintentur zu Wertheim viele Jahre hindurch unersetzt geblieben. Ob nun gleich nach der Hand / als Graf Ferdinand Carl in Anno 1672. dieses Zeitliche verlassen / und seine hinterbliebene Kinder unter die Vormundschafft gerathen / man ex parte Lineæ Evangelicæ der Hoffnung gelebet / es würden nunmehro Fried-liebendere Consilia gefast werden; So hat sich doch bald darauf geäussert / daß man Catholischer Seits die vor-angemerckte Schmälerung des Evangelischen Religions-Exercitii zu prosequiren / und Facta pacifraga mit eben dergleichen Factis zu häuffen / ernstlich gemeinet seye; Inmassen Herr Graf Maximilian Carl, nachmahliger Fürst von Löwenstein-Wertheim / nach angetrettener Regierung sich nicht entblödet / seiner der Römisch-Catholischen Religion zugethane Beysassen und Handwercks-Leuthe / aller dargegen Evangelischen Mit-Herrschafftlicher Seits eingewandten und aus offt-berührten Pactis Familiæ, dem Instrumento Pacis, wie nicht weniger desselben in hoc Comitatu notoriè bewürckter Execution hergehohlten Fundamenten und darauf besteifften Protestationen ohngeachtet / in die gemeinschafftliche Evangelische Stadt und Grafschafft Wertheim einseitig aufzunehmen / die per modò dictam I. P. Executio-

Executionem hinausgeschaffte Capuciner Anno 1682. eigenmächtig wieder einzuführen/ einige Römisch-Catholische Bediente in die gemeinschafftliche Aembter bey erstgehörter Evangelischen Grafschafft einzubringen/ das Fronleichnams-Fest in der Stadt-Kirchen zu celebriren/ an dem Char- oder so genannten stillen Freytag an statt des sonst mit Gewalt gebrauchten Glocken-Geläuts/ die Buben mit Klappern durch die Strassen/ und um erstbesagte Evangelische Stadt-Kirche vagiren zu lassen/ bey Austragung der Römisch-Catholischen Leichnahme offentliche und gewaffnete Leichen-Processiones mit Gesang und Klang juxta ritus Pontificios anzustellen/ und mehr andere vorhero nie erhörte/ denen Legibus Imperii è diametro repugnirende Neuerungen anzufangen. Diesem den Religions Frieden und die allgemeine Ruhe störende ungewaltthätigen Beginnen entgegen zu gehen/ hat weyland Graf Eucharius Casimir weniger nicht gekonnt/ als den Weg Rechtens zu ergreiffen/ zu dem Ende Er sich auch an das Hochpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gewandt/ daselbsten auf die Constitution super fracta Pace publicâ geklagt/ und sofort in Krafft des letzteru Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. am 6. Augusti 1690. eine Citationem super fractâ Pace publ. cum Mandato pœnali de non contraveniendo Pactis Familiæ per Instrumentum Pacis confirmatis, ut & Legibus fundamentalibus Condominii Wertheimensis, de amovendo Monachos, & Diversæ Religionis subditos ac inquilinos noviter intrusos, item de non gravando Subditos ac Cives contra Instrumentum Pacis & Privilegia, nihil innovando, non amplius turbando, de non excludendo à regimine, sed juxta viam Juris procedendo, sine Clausula, ausgebracht/ und dem Gegentheil gebührend insinuiren lassen.

Allein der Catholische Theil hat dieser geschärfften Kayserlichen Verordnung so wenig als vorhero denen Pactis Domus und dem Instrumento Pacis nachgelebet/ solchemnach gantz ohne Scheu fortgefahren/ alles das jenige zu thun/ was zu Erweiterung seines unbefügt-eingeführten Coexercitii Religionis Pontificiæ gereichen mögen. Gestalten derselbe weder dem in der Pfarr-Kirchen de facto occupirten Chor geraumet/ noch die Capuciner weggeschaffet/ sondern vielmehr diese frembde Gäste in ein in lite verfangenes Haus ordentlich einlogiret/ ingleichen die weltliche Bedienungen seiner Seits je länger je mehr mit Römisch-Catholischen Subjectis besetzet/ hingegen die vacante Evangelische Pfarr- und Schul-Dienste lange Zeit ledig stehen/ und öffters nicht ehender ersetzen lassen/ bis so gar die Dorff-Gemeinden dessen Ministerium mit vielem Geld darzu commovirt haben. Die Evangelische Geistliche/ wann sie zuweilen einige zu der Evangelischen Religion sich neuerlich bekennende Persohnen copulirt/ oder auch sonsten in Conformität der Augspurgischen Confession zu nöthigen Unterricht des Auditorii die Lauterkeit des Evangelii verthädiget/ zur scharffen Correction gezogen/ die um begangener Missethat wegen/ auf den gemeinschafftlichen Cent-Haus inhafftirte Evangelische Maleficanten zu der Zeit/ da an ihnen das Blut-Urtheil bald vollstrecket worden/ und denenselben die Ruhe zu bußfertiger Todes-Bereitung billig ohngestöhret bleiben sollen/ durch die auf besagtes Cent-Haus heimlich practicirte Capuciner aufs äusserste zu beunruhigen/ und mittelst vorgebildeter Mitigirung der durch Urtheil und Recht zuerkandten wohlverdienten Straffe/ von ihrer Religion noch abwendig zu machen/ die an die Richtstatt ausgeführte Römisch-Catholische Malefiz-Persohnen aber/ sonder alle in dergleichen Fällen sonst herkömmliche Requisition mit Römisch-Catholischen Ceremonien öffentlich begleiten zu lassen/ sich die gantz unbefugte Freyheit genommen/ offentliche Leichen-Processiones, an statt selbige vigore præfati Mendati S. C. gäntzlich hätten eingestellet werden sollen/ mit noch mehrern ritibus Pontificiis angeordnet/ das, den 31. Octobr. und 1. Nov. 1717. mit andern Evangelischen Ständen angestellte zweyte Jubilæum Reformationis Evangelicæ, durch einseitig abgegebene Mandata pœnalia an die Evangelische Geistliche und sonst quovis modo in der Evangelischen Grafschafft Wertheim vermeintlich zu verhindern gantz keinen Scheu getragen/ weniger nicht die Sacra Evangelica mehrmahlen dardurch gestöhret/ indeme die Capuciner der Endigung des Evangelischen Gottes-Diensts ohnerwartet/ in die Kirche gegangen/ und ihre Sacra zu celebriren angefangen/ am allerwenigsten aber die einseitig und mit beständiger Contradiction der Gräflichen Evangelischen Mit-Herrschafft recipirte Catholische Beysassen dimittiret/ vielmehr getrachtet/ deren Anzahl in Stadt und Land so zu vermehren/ daß die Evangelische Burger/ Unterthanen und Zünffte an ihrer mit ordinari und extraordinari Beschwehrden belegten Handwercks-Nahrung grossen Abbruch leiden und erdulden müssen/ daß ihnen durch diese Stöhrung der Lohn geschmählert/ die Arbeit gantz entzogen/ und berührten einseitigen Catholischen Beysassen zugewendet wird. Es ist demenechst auch weiters erfolget/ daß man die zu verkauffen gestandene Bürgerliche Güther nicht allein denen Evangelischen Bürgern und Unterthanen per varias artes aus Handen gespielet/ und obvermeldten gantz widerrechtlich und de facto einsei-

einseitig angenommenen Catholischen Beysassen zugewendet / sondern auch theils solcher Güther denen rechtmäßigen Besitzern unter allerhand Bedrohungen feil gemacht und abgenöthiget / wie dann solches in specie mit denen von der nunmehro Fürstlichen Catholischen Mit-Herrschafft selbsten in grosser Anzahl an sich gebrachten Gärten und Wiesen also kundbarlich practiciret worden. Ingleichen lehret die leidige Erfahrung / daß / wann von Eheleuthen ein Theil durch die Capuciner erschlichen / oder der andere hingegen / denen süssen Lockungen nicht folgen / und ein gleiches thun will / dieser Theil von gedachten-fort und fort sich einfindenden Capucinern endlich mit harten Zureden geängstiget und geplaget / sofort von dem abgewichenen Ehegatten selbst auch meistens mit sehr üblen Tractament angesehen werde / woraus dann unfriedliche Ehen und viele andere Unordnungen entstehen. Gleicher gestalten äussert sich auch / das / wann ein Evangelicus wegen ein oder andern Verbrechens zu verdienter Straff gezogen zu werden befürchtet / und dahero zu Abwendung derselben zu seiner Religions-Veränderung nur Mine machet / derselbe Römisch-Catholischer Mit-Herrschafftlicher Seits auf alle Weiß in seinem verübt- und ferners verübenden Muthwillen protegirt / und gleichsam in privat-Schutz unbefugter Weiß genommen; Ja jetzo so gar die von Catholischer Fürstlichen Mit-Herrschafft vor etwa einem halben Jahr neuerlich privatim angenommene Grenadiers zu eben der Zeit / da die Evangelische zur Kirche gehen / in die Strassen der Stadt Wertheim rangiret / mithin die freye Passage verstellet / auch öffters an Sonn- und Feyer-Tagen Frühe und Mittags / zu nicht weniger Verhinder- und Stöhrung sowohl der Evangelischen Mit-Herrschafften als der Burgerschafft offentlichen und privat-Andacht auf eine in Condominio Territoriali, ohne diß höchst ohnberechtigte Art mit klingendem Spiel die Strassen durch und der Evangelischen Kirchen vorbey geführet / und sonst allerhand Insolentien verübet / nicht weniger da kurtzhin einer von denen Grenadiers verstorben / die Leich nebst angemaßter Catholischer Procession, mit ebenmäßig klingendem Spiel / und ordentlichen Zug / wie sonst in Catholischen Orthen und bey Garnisonen gebräuchlich / solenniter zur Stadt hinaus zum Begräbnuß in die benachbarte Catholische Orthe begleitet / so dann auch weiters mittelst dieser Soldaten / indem ohne diß / zur Ungebühr hactenus gebrauchten Chor der Evangelischen Stadt-Kirche / ein solennes Ambt mit offentlicher Music neuerlich und gewaltthätiger Weise einzuführen gesucht worden / vieler andern fast ohnbeschreiblichen und zugleich sich äusserenden Bekränckungen des Evangelischen Wesens in offt-bemerckter Grafschafft Wertheim / Kürtze halber / dermahlen specificè nicht zu gedencken.

Dieses nun seynd die schöne Früchte des intrudirten Simultanei, wodurch man das jenige / was die Reichs-Executions-Commission den 30. Augusti 1649. dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß exequirt / in Contrarium wieder verkehret und umgestossen hat. Und wird dahero auch um so nöthiger seyn / offt-beregten Westphälischen Frieden / und das / was deme zu folg von hochgedachter Executions-Commission nomine Cæsaris & Imperii ehedessen verfüget worden / wieder herzustellen / und darüber zu halten / als sonsten bey denen je länger je mehr sich häuffenden und aus dem leidigen Simultaneo entspringenden Turbationen und Thätlichkeiten / nichts anders als Unruhe und Gegenthätlichkeiten deren man sich gleichwohlen an Seiten des Evangelisch-Gräflichen Hauses noch immer enthalten / und alles der allerhöchsten Kayserlichen und Reichs Remedur allerunterthänigst anheim gestellet hat / entstehen können.



Num. XXIX.

Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Speyer über des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffs Hochfürstlichen Gnaden/ Dero Räthe und Clerum, habende Beschwehrden.

Es sind der unglückseeligen Stadt Speyer zahlreiche und schwere Gravamina (obgleich auch gar viele Geistliche und Religions-Sachen mit einschlagen) meistens so geartet/ daß sie/ wenn man sie nicht überhaupt zusammen nehmen/ sondern nur jeden Punct besonders betrachten will/ es das Ansehen haben könte/ als wären sie mehrentheils Politica, und giengen allein der Stadt weltliche Rechte und Befügnisse an; Gestalt sie denn auch Anfangs/ und ehe man Bischöfflicher Seits die gantze Mine springen lassen/ die gute Stadt selbst es nicht so fort zu Religions-Beschwehrden machen wollen/ und ihre Klagen dem gesambten Römischen Reich und allen dessen Ständen auf öffentlichem Reichs-Tage zur Cognition und Remedur vorlängst untergeben/ und dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio überreichet worden: Weil aber dieses/ nach seinem über der Stände Memorialien sich heraus nehmenden schädlichen/ und allem Ansehen nach zu böser Folge Anlaß gebenden Arbitrio sich seinem Officio abermahls entzogen/ und unter dem Prætext der Litispendenz, die dero Zeit noch nicht durchgängig/ noch in allen Puncten gewesen/ auch annoch nicht überall ist/ wiederum dieser Evangelischen Stadt die Dictatur versagt; So hat man nur allein hieraus zur Gnüge abnehmen können/ daß diese Stadt Speyrische Beschwehrden (zumahlen bey der zwischen Chur-Mayntz und dem abgelebten Herrn Bischoff sich je länger je mehr geäusserten Connexion) bey Chur-Mayntz für ein Religions-Sache müsten angesehen werden.

Wie denn auch es in der That/ absonderlich auf Bischöfflicher Seiten nicht anders als auf solchen Fuß angesponnen/ gefiedert/ und durch die nach und nach gehäufften immer mehr und mehr herfür gebrochenen und ausgeübten Zunöthigungen/ Eingriffe und Vergewaltigungen/ so die gute Stadt erleiden müssen/ zum Uberfluß an den Tag geleget ist/ daß solches aus keiner andern Quelle/ als dem mit GOttes Wort/ und Christi Lehr und Exempel so gar nicht übereinstimmenden und unter beederseits Christen unzulässigen Religions-Hasse hergeflossen/ um nach und nach die gute Evangelische Stadt gantz zu entkräfften/ (worinn die Bischöffliche Parthey ihren Zweck nur gar zu viel schon erreicht) mithin endlich um die Reichs-Immediætät und Gewissens-Freyheit zu bringen. Welches leyder! der gemeine Handgriff der Römischen heimlichen Verfolgung ist/ durch Armuth und Noth die Leuthe entweder zum Abfall oder zum Verlauff zu bewegen/ wie solches auch der Num. XXIV. mit dem Exempel der Evangelischen Kauffmannschafft in Cölln allbereit offenbaret hat.

Das Corpus Evangelicorum, dem in schlechten Capellen und Kirchen-Sachen sich zu interessiren nie mißdeutet worden/ hat dieses Evangelischen Mit-Standes/ da es nicht bloß um eine Kirche und Capelle/ sondern um den gantzen Statum Ecclesiasticum & Politicum zu thun/ sich um so mehr anzunehmen/ als schon Anno 1655. Deputati Evangelici zu Franckfurth sich der Residenz-Sache (wohl sehend/ daß solche Bischöffliche Residenz den Untergang der Stadt Freyheiten ohnfehlbar nach sich ziehe) angenommen/ und dann die vielen Processe zu Wetzlar und Wien/ sonderlich beklagter Seits dergestalt verworren/ daß/ wann gleich das Cammer-Gericht zum Exempel vor

andern die Speyerischen Sachen ausmachen wolte / dem Werck dadurch nicht allein geholffen / wenn nicht das / was beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Rechts-hängig zugleich mit seine Erledigung bekäme / und ist leicht zu urtheilen / ob beydes und alles dieses zu hoffen / und ob zu glauben / daß die gute Stadt die durch die gerichtlichen Commissionen dergestalt entkräfftet / daß sie aufs Armen-Recht provociret / dem mächtigen Gegentheil durch Processe Einhalt thun werde. Damit aber das Publicum von allen Stadt Speyerischen Gravaminibus einen kurtzen Unterricht beysammen haben möge; so will man solche Collection hiebey communiciren.

CONSIGNATION

Der vornehmsten Gravaminum, welche des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Speyer von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / dem letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer / Dero Räthen und Angehörigen / wie auch der Catholischen Clerisey wider den Religion- und Profan-Frieden / das Instrumentum Pacis Monasteriensis, und den darinnen stabilirten Statum Anni 1624., die beschwohrne Rachtung / und Verträge / wie auch das alte Herkommen / sind zugefüget worden.

Dieselbe können am füglichsten in drey Classen getheilet werden:

(1.) Derenjenigen / welche sich in der Stadt und ihren Ring-Mauren begeben.

(2.) Deren / welche der Stadt zu Præjudiz in ihrem ausserhalb ihren Ring-Mauren und Land-Wehr gelegenen Territorio unternommen / und

(3.) welche ihr und ihren Burgern in dem Bisthum wider die Kayserliche Privilegia, in rem judicatam erwachsene Urtheile und alte Verträge zugefügt worden sind.

Erste Class.

Grav. 1.) Wiewahlen E. Rath bald nach geschehener Wahl Ihro Hochfürstlichen Gnaden / vermittelst Insinuation einer Potestations- und Contradictions-Schrifft des alten Herkommens / welches zwischen denen zeitlichen Herren Bischöffen und der Stadt Speyer von Bischoffen Friderico von Bolanden an / bis auf Lotharium Fridericum, in beständiger Ubung gewesen / auch annoch von Philippo Christophoro, der in Anno 1624. Bischoff gewesen / observirt / nicht weniger auch in einigen Kayserlichen Rescriptis der Stadt reservirt worden / zufolge dessen die Herren Bischöffe nach der Wahl sich aus der Stadt zu begeben / und in dem Bisthum ihre Wohnung mit ihren Angehörigen zu nehmen haben / und ehe dieselbe ihren gewöhnlichen Bischöfflichen Einritt gehalten / nicht in die Stadt wieder kommen / so haben doch Ihro Hochfürstliche Gnaden / unter der Stadt gemachter Hoffnung / die Gravamina abthun / auch nichts vornehmen oder vorgehen zu lassen / welches derselben schädund nachtheilig seye / E. Rath dahin veranlasset / daß Er in Erwegung der Kriegs-Zeiten / und Hoffnung eines gütlichen Vergleichs / und dabey erfindender Mittel und Weg / wie Ihro Hochfürstliche Gnaden künfftighin ohne dessen Præjudiz die Wohnung / auch Ein- und Ausgang gestattet werden könne / auf Dero Hochfürstliche Parole, daß solches alles Ihnen ohnpræjudicirlich seyn / auch in künfftigen Zeiten wider Ihn nicht ange-

angezogen werden solle / solches verwilliget / von welchem alten Herkommen dann die Stadt künfftighin um so weniger abgehen kan / als offenbar ist / daß die Beywohnung eines solchen Corporis ohnzählige Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nach sich ziehe / und theils hernachfolgende Gravamina darthun werden / daß es der Stadt besser und verträglicher seye / wann sie auf sothanen alten Herkommen fest beharret. Gestalten dann

2.) Ihro Hochfürstliche Gnaden die so offt sincerirte Hinlegung der Gravaminum, als ein vorhergehendes essentiale Requisitum des Bischöfflichen Einritts nicht vorgenommen / auch dieselbe eher nicht / als nachdem die Stadt mit Gewalt occupirt / und mit Dero Unterthanen besetzet war / anerbotten worden / in welchem Zustand es aber der Stadt bedencklich war / einige Monathen aber vor Dero Ableiben hat man zwar beyderseits sich gütlich miteinander zu vergleichen / einander Versicherung gegeben / aber Bischöfflicher Seiten das Werck wieder verschoben / weil das darunter gehabte Absehen / dadurch die von Seiten der Stadt am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Commissionem ad ocularem inspectionem (welche man nicht gern gesehen / sondern besorget war / es würden die Herren Commissarii, welche auch Subdelegati in der Tumult-Sache / dabey sehen und finden / daß alle gegen der Stadt vorgenommene Thätlichkeiten nicht auf den Bischöfflichen / sondern Städtischen Territorio ausgeübet worden) zu hintertreiben / fehlgeschlagen.

3.) Sind die Herren Bischöffe schuldig und gehalten / ehe Sie in die Stadt kommen / Ihren Bischöfflichen Einritt zu halten / welcher erfordert / daß Sie zuforderist sich um die Päbstliche Bull / ingleichen die Kayserliche Lehn-Brieffe bewerben / und hernach solche E. Rath in Originali vorzeigen / und mit Ihm wegen des Einritts Tractaten vornehmen lassen / so dann ehe Er in die Stadt gelassen wird / in der äussersten Vorstadt / der Stadt huldiget / (wie das Wort in denen Protocollis sich findet / und davon bey Lehmanno lib. 4. cap. 23 pag. 330. in fine zu lesen) und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwöret / daß Er der Stadt Speyer Freyheiten und Privilegien / die Sie von Päbsten / Kaysern / Königen / und seinen Vorfahren / auch Ihm selbsten erlangt / conserviren und melioriren / und in keine Wege darwider molestiren / sondern / wofern sie von jemanden darwider molestirt worden wäre / nach allen Kräfften schützen / auch sich mit des Raths Urtheilen / die Sie bey Ihrem Eyd sprechen werden / zufrieden seyn solle / wie davon zu lesen bey

Lehmanno in seiner Speyerischen Chronic. lib. 4. cap. 23. libr. 5. c. 114. lib. 7. cap. 123.

auch hernach zu mehrer Sicherheit einen schrifftlichen Revers also geschworen zu haben / von sich stellet / welchen Einritt Philippus Christophorus letztens præstirt / und mithin / weil derselbe im Jahr 1624. Bischoff zu Speyer gewesen / die Stadt Speyer annoch vor sich gehabt / und obwohlen auch solches von Kayserlicher Majestät denen nachfolgenden beyden Bischöffen Lothario Friderico und Johanni Hugoni auferlegt worden / hat doch jener darinnen allerhand Neuerungen gebrauchen wollen / dieser zwar solchen versprochen / aber weil die Kriegs-Flamme damahls grausam um Speyer gewütet / Ihro Hochfürstliche Gnaden auch bald darauf Churfürst zu Trier worden / und zu Coblentz residirt / als ist solches nicht erfüllet worden / und letztere Hochfürstliche Gnaden sich dieser Obligation zu entschütten beflissen / um desto besser E. Rath und seine Burgerschafft drucken und subjugiren zu können.

4.) Nach solchem Einritt haben die Herren Bischöffe mit Ihren Angehörigen Ihre Residenz und Wohnung in dem Stifft Speyer genommen /

 und

und ob sie schon nach der Hand aus- und einwandlen mögen/ sind Sie doch nicht befugt gewesen/ sich über 14. Tag continuè darinnen aufzuhalten/ vielweniger aber eine beständige Residenz in der Stadt Speyer anzurichten; In welchem Zustand diese Stadt vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. gewesen/ und dabey auch billig geschützet werden sollen/ es haben aber Ihro Hochfürstliche Gnaden Lotharius Fridericus ex capite possessorii summariissimi im Jahr 1653./ da doch der 5. Jahr vorhero errichtete Westphälische Frieden Art. 17. §. 3. gegen den Statum Anni 1624. keine Jura Canonica vel Civilia noch res judicatas &c. wie vielweniger ein fictum possessorium summariissimum admittirt/ noch contra hanc transactionem einige Processus in petitorio vel possessorio erkandt werden mögen rc. sothanem Friedens-Schluß zuwider/ eine Residenz auf Dero Persohn in der Stadt gesucht/ und so starck am Kayserlichen Hof in dieselbe dringen lassen/ daß Sie sich endlich in die Zeit schicken/ und gezwungene Parition leisten müssen. Welches intolerabile Cravamen dann E. Rath in Anno 1655. unterm 3. Octobr. an der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen Hochansehnliche Herren Abgesandten bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurth beschwerend gelangen lassen/ die dadurch bewogen worden/ bey Ihro Kayserlichen Majestät denen Kayserlichen Herren Commissariis und dem Herrn Bischoffen selbsten vor die Stadt zu intercediren.

Gleichwie aber gegen den Statum Anni 1624. kein possessorium summariissimum Platz finden mag/ dasselbe auch als ein Personal-Werck allenfalls mit Lothario Friderico erloschen ist/ die dem nachgefolgten Herrn Bischoffen von der Stadt/ in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten/ geschehene Verwilligung/ auch cessirt/ die von des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstlichen Gnaden zuruckgelassene traurige Vestigia aber gnugsam zeigen/ daß/ wann die Stadt Speyer in Ruh und Frieden bleiben/ auch sich bey ihrer Immedietät und Jurisdiction erhalten will/ ihr gar nicht thunlich/ eine solche Concession ferners zu gestatten/ sondern sie ohnumgänglich necessitirt seye/ sich bey ihrer in Anno 1624. notoriè gehabten Possession vel quasi non admittendi Residentiam Episcopalem zu erhalten; Also verhofft dieselbe/ man werde sich von Reichs-wegen ihrer dahin künfftig annehmen/ daß sie in dem Stand des 1624. Jahrs unturbirt gelassen werden müsse.

5.) Obwohlen auch die Stadt Speyer mit denen Herren Bischöffen durch den Einritt nicht quâ Principibus Imperii, sondern allein quâ Episcopis Spirensibus verbunden/ und diesen eine Lands-Fürstliche Residenz nicht competirt; So hat doch aus einer Bischöfflichen Residenz, welche/ wie in præcidenti Gravamine gemeldet worden/ in Speyer keinen Platz hat/ eine Lands-Fürstliche erzwungen/ und daher gar über die Stadt Speyer die Superioritas Territorialis und Ober-Herrschafft derivirt und behauptet werden wollen.

6.) Zu dem Ende man sich dann nicht entbrochen/ in offentlichen affigirten Patenten die Stadt Speyer Unsere Stadt zu nennen/ und ohngeachtet diese Patenten von Kayserlicher Majestät vor null und nichtig allergnädigst declarirt/ auch Ihro Hochfürstliche Gnaden dem Herrn Bischoffen auferlegt worden/ die Stadt in ihrer Immedietät nicht weiters zu kräncken/ oder anderer Verordnung gewärtig zu seyn/ hat doch alles nichts geholffen/ sondern man hat Ihro Hochfürstliche Gnaden sowohl in Schrifften/ Protestationen und andern/ an statt eines Bischoffen/ vor einen Fürsten und Herrn zu Speyer verschiedentlich ausgegeben/ und also genennet/ alles zu Verkleinerung der Stadt/ Independenz vom Reich/ und gegen den mit weyland Bischoffen Eberharden im

Jahr

Jahr 1589. errichteten Vergleich / und dabey erhaltene Sincerationes, daß / wann Jhm E. Rath den Titul als Bischöffen zu Speyer / da man vorhero Sie nur Bischöffe von Speyer genennet / geben würde / solche Benennung Demselben nichts zulegen / und dem Rath in keinerley Wege nicht præjudicirlich seyn solle.

7.) Es sind aber aus dieser unterm Nahmen einer Fürstlichen angemaßten und in Anno 1624. nicht gehabten Bischöfflichen Residenz unzehlige Beschwehrden entsprungen / darunter vornehmlich ist / daß die Herren Bischöffe Ihre Räthe und Bedienten bey sich haben / und nicht im Bisthum zuruck lassen wollen / mithin auch eine Cantzley / deren Sie in Anno 1624. keine zu Speyer / sondern zu Udenheim gehabt / anrichten / welche Jhro letzt-verblichene Hochfürstliche Gnaden nicht mehr Cantzley / sondern eine Fürstliche Regierung genennet / und unter solchem Nahmen die Herrschafft über die Stadt desto besser suchen zu können / dergleichen Anlegung einer Regierung in alieno Territorio ihr aber nicht competiren mag. So dann haben Dieselbe

8.) auch Land- und Rechen-Schreiberey / dergleichen sie im Jahr 1624. auch nicht in der Stadt gehabt / bestellen wollen / mit welcher man nun weiter gehet / und die Hochfürstliche Hof-Cammer zu nennen sich anmasset.

9.) Und ob zwar nicht zu läugnen / daß im Jahr 1624. einige Advocati und Procuratores am Kayserlichen Cammer-Gericht / welche zugleich Bischöffliche Räthe von Haus aus gewesen / in Speyer gewohnet / so sind sie doch nur als Kayserliche Cammer-Gerichts Angehörige / keineswegs als Bischöffliche Räthe zu consideriren / zu dem mag von ein oder andern Rath / welcher sich einige Zeitlang in einer Reichs-Stadt aufhaltet / nicht gleich auf eine Cantzley und Hof-Cammer argumentirt werden. Allenfalls aber man die Stadt Speyer mit mehrern Räthen als in Anno regulativo 1624. actualiter darinnen gewohnet / und nicht / sonsten gewisser Geschäfften halben darinnen eine Zeitlang gewesen / nicht zu beschweren / sondern bey solcher Anzahl billig zu lassen / allein Jhro Hochfürstliche Gnaden haben

10.) sothane Anzahl / und die wenige / welche weyland Jhro Hochfürstliche Gnaden Bischoff Lotharius Fridericus, von welchem man doch das unbefugte Residenz-Recht herzuleiten vermeinet / sehr vermehret / welche der Stadt zur grösten Last und Beschwehrden sind / allermassen dieselbe

11.) allerley bürgerliche Nahrung an sich ziehen / besonders aber in vorigen Kriegs-Zeiten der Burgerschafft mit Wein ausschencken grossen Abtruch gethan / auch sich des Wein Verkauffs und Handels anmassen / und da mancher 20. 50. 80. hundert / wo nicht mehr Fuder Wein im Keller liegen hat / der Burgerschafft / welche doch burgerliche Beschwehrden tragen / und zu Reichs- und Creyß-Præstandis concurriren müssen / den Vertrieb abstricken / auch wohl gar / wann sie in die Franckfurther-Messe reisen / allerhand Wahren mit sich zurück bringen / und die Clerisey und andere damit versehen. Gestalten dann

12.) auch die viele eigen Rauch und Feuer habende Hochfürstliche Bediente alle Commoda, Schutz und Sicherheit geniessen / die arme und schwache Burgerschafft im Gegentheil muß wachen / frohnen / und zu Erhaltung des gemeinen Wesens beytragen / dahingegen wohlbesagte Räthe nicht eins etwas wegen Inwohnerschafft abtragen. Mit deren Wittwen hat es gleiche Bewandnüs.

13.) Auch eine Marquetenterey vor Dero Soldaten angelegt gehabt / welche man nun dahin vornimmt / daß die vermeinte Bischöffliche Guarde nicht allein vor sich / sondern vor jederman / wer da haben will / in der Bischöfflichen Pfaltz Wein schencket.

14.) Von Dero vielen Räthen und Bedienten unterfangen sich einige / insonderheit aber die jenige / welche Häuser und liegende Güther haben / bey denen Stifftern Caracteres, als Syndici und sonsten / von welchen die Rachtung nichts weiß / anzunehmen / oder aber sich dabenebenst bey dem geistlichen Gericht bestellen zu lassen / damit dieselbe die Privilegia Clericalia, welche doch nur vermög der Rachtung der Pfaffheit samt und sonders und keinem weltlichen / ausgenommen einigen geistlichen Gerichts-Persohnen / zukommen / auch auf ihre Persohnen und Güther erstrecken mögen / da sie doch nach allen Rechten / cum res transeat cum onere, schuldig und gehalten / die auf den Güthern hafftende Onera, als Schoß / Schatzung / Reichs- und Creyß- auch Türcken-Steuren / und zu Kriegs-Zeiten zu bezahlen habende feindliche Contributiones, auch die jetztmahlige Commissions-Gelder / welche die vorige Besitzer gegeben / abzutragen.

15.) Ja Ihro Hochfürstliche Gnaden sind noch weiters gegangen / und haben / da Sie doch über die zwischen gemeiner Pfaffheit zu Speyer und der Stadt errichtete Rachtung nichts zu gebieten / noch dieselbe zu alteriren oder zu mutiren Macht haben / einigen geistlichen Gerichts-Persohnen / davon etliche nur die Personal-Freyheit zu geniessen haben / auch den der Pfaffheit samt und sonders privativè, zwischen Ostern und Pfingsten / zukommenden Weinschanck / wider verschiedener der Rachtungs-mäßigen Clerisey und der Stadt / als Haupt-Interessenten / Willen / erlaubet / welches der 4. Stiffter ihren freyen Schanck diminuiret / und dahero hindert / daß sie ihre Weine nicht Maß-weiß verschencken mögen / sondern solche hernach das Jahr hindurch zu Fuder und Ohm verkauffen / mithin dadurch der Burgerschafft / etwas an Mann zu bringen / die Gelegenheit entziehen müssen; Ja damit

16.) nur kein Gravamen abgethan / sondern es endlich durch continuirende geflissentliche Contraventiones zu mehrer Uneinigkeit kommen möge / haben Dieselbe / da Sie doch die Rachtung im wenigsten angehet / der Clerisey verbotten / die Rachtungs-Gravamina auf die vorhero mit einander beliebte und verabredete / der Rachtung gantz conforme Art / nemlich / per arbitros, gütlich beyzulegen / und damit unter beyden Theilen Fried und Einigkeit zu stifften.

17.) Zu dem Ende dann die 4. Stiffter dahin veranlasset worden / den so genannten Pfaltz-Gräflichen Vertrag de Anno 1526., darinnen die Rachtung einiger massen erkläret worden / und welchen die Stadt Speyer und Burgerschafft bey Auffschwörung der Rachtung sich jederzeit reservirt / abzulaugnen und zu verwerffen. Ingleichen

18.) daß in Anno 1567. durch die nach Maßgab der Rachtung beyderseits benannte Schieds-Leuthe errichtete Compromiss oder Verglich / vermög dessen die Clerisey dahin zu trachten / daß sie einen Zinskammler anzunehmen / der geistlichen Stands ist / im Fall sie aber denselben nicht haben / oder aber einen Weltlichen dahin gebrauchen wollen / der nicht Burger / sie denselben in ihres Stiffts Behausung einsetzen / und dieser jährlich für alle burgerliche Beschwehrden der Stadt 2. fl. entrichten / und der burgerlichen Onerum und Anforderung (das ist Personal-Beschwehrden) befreyet seyn / jedoch wann er Güther kauffen und Handthierung neben seinem Amt treiben würde / er davon die bürgerliche Beschwehrden / gleich andern Ingesessenen tragen; ingleichen / daß er zwar vermög der Rachtung dem Stifft verbunden seyn / jedoch auf folgende Art schwören solle / daß er nun hinführo / so lang er zu Speyer wohnet / Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt daselbsten getreu und hold zu seyn / dazu was er und die Seinige in Zeit / und so lang er und die zu Speyer wohnen /

wohnen/ mit der Stadt/ dem Rath/ den Burgern oder andern den Ihren/ oder dieselbe wiederum mit ihm und den Seinen samt und besonder zu thun haben/ oder gewinnen/ um was Sachen das ist/ solches alles/ vermög der Rachtung/ vor Rath und weltlichem Gericht zu Speyer/ oder wo es der Rath hinweisen wird/ und nirgends anderswo in erster Instanz und fürters/ wo und wie sich das gebührt/ mit Recht und keiner andern Weiß fürnehmen und austragen solle/ alles getreulich und ohne Gefährde rc. rc. contra bonam fidem verneinen wollen/ und damit die Stadt nur desto mehr gedruckt werde/ nehmen sie gar zwey Præsenz-Meister/ da sie kaum einen nöthig haben/ sowohl beym Dohm-Stifft/ als dem Germanns-Stifft/ an/ und verbieten ihnen die 2. fl. dem Rath zu erlegen/ auch von ihrem burgerlichen Handel die Gebühr zu entrichten.

19.) Gleichwie nun nach jeztbesagtem Verglich und der Rachtung/ besonders aber denen gemeinen Rechten Niemanden/ ohne die burgerliche Beschwehrden davon zu tragen/ burgerliche Handthierung oder ein Handwerck zu treiben erlaubt ist; so unterstehen sich doch die vier Stiffter/ allerhand Handwercks-Leuthe/ welche nicht zum Bauwesen gehören/ anzunehmen/ auch die Werckmeister länger/ als ihre Arbeit währet/ in die Stadt zu setzen/ dieselbe eines Raths Jurisdiction zu entziehen/ und durch deren Stümplen denen Zünfften grossen Abbruch zu thun. Welches auch

20.) Ihro Hochfürstliche Gnaden durch Annehmung allerhand Handwercks-Leuthe/ die Sie doch nicht nöthig gehabt/ als Steinhauer/ Schiefferdecker/ Metzger/ und dergleichen/ zu unternehmen sich angemasset haben/ da ihnen doch als einem Episcopo incolas & inquilinos zu recipiren/ in alieno Territorio mit nichten competirt/ sondern die Stadt solches billig vor einen Eingriff in ihre Jura Territorialia zu halten hat; Ingleichen thun die Laquayen/ welche von allerhand Handwerckern angenommen werden/ wie nicht weniger die Pedellen/ Einspänniger und Guarde durch ihr Stümpeln der Burgerschafft grossen Abbruch.

21.) Damit aber Ihro Hochfürstliche Gnaden sich den Weg zu künfftiger Herrschafft über die Stadt Speyer desto besser bahnen möchten/ haben Dieselbe wider Ihre Hochfürstl. Parole, nicht das geringste vorzunehmen/ so der Stadt zu einigem Nachtheil gereichen möchte/ eine Guarde heimlich aufgerichtet/ obschon die Kayserliche Subdelegations-Commission, und auch darauf Ihro Kayserl. Majestät Ihr dieselbe abgesprochen; haben Sie doch durch allerhand scheinbare Rationes,

22.) welche aber in disseitiger bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vor anderthalb Jahr exhibirter Deductione juris & facti, die Guarde betreffend/ gründlich refutirt/ zu finden/ ein widriges Conclusum per sub- & obreptionem erschlichen. Wie wenig aber Dieselbe

23.) der von Kayserl. Majestät Ihro dabey vorgeschriebenen Norm, nemlich dieselbe in die Fürstl. Livrée zu kleiden/ und nichts/ was nur einer Soldatesca ähnlich/ vorgehen zu lassen/ in acht genommen/ ist bey Einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath genugsam dargethan worden/ dergestalten/ daß auch Ihro Kayserl. Majestät Deroselben

24.) solches verwiesen/ und die weitere Verordnung gethan/ daß/ wenn Ihro Hochfürstliche Gnaden über 3. Tag ausser der Stadt seyn würde/ Deroselben auch die Guarde, als auf Dero Leib bestellet/ folgen solle/ welches aber niemahlen/ obschon Dieselbe etliche mal mehr als $\frac{1}{4}$. Jahr zu Bruchsall gewesen/ geschehen ist/ mithin die Kayserliche Verordnungen verachtet worden. Inmassen dann Ihro Hochfürstliche Gnaden

25.) nur 20. Mann angegeben/ da Sie doch mit Ober- und Unter-Officier über solche Zahl gehabt: was nun vor grosses Ungemach der Stadt Speyer von dieser angemaßten Guarde, dergleichen niemahlen einiger Bischoff/

 und

und also auch in Anno 1624. nicht gehabt noch gehalten / bevorstehe / ist in der jüngst distribuirten gründlichen Deductione Juris & Facti weitläufftig ausgeführet / besonders aber haben Ihro Hochfürstliche Gnaden gegen ob-erwehnte Kayserliche Verordnung

26.) damit das Jus Intradæ; Item

27.) das Jus Præsidii und

28.) das Jus Armamentarii publici in der Stadt Speyer sich zu acquiriren gesucht / und zu dem Ende Geschütz ohnvermerckt in die Stadt gebracht / dasselbe durch die Guarde am Frohnleichnams-Mariä Geburts-Fest und bey Eroberung der Vestung Belgrad loß brennen / auch dieses / und wie viel Stuck es gewesen / gar in die Zeitung setzen lassen. Es haben

29.) diese ausgegebene Guardes sich in den von Kayserl. Majestät vorgeschriebenen Schrancken nicht gehalten / sondern allerhand Excessen / mit Stehlen im Feld / und sonsten / Steigen über der Stadt-Mauren / Aufpassungen den Leuthen auf offentlicher Strassen bey Nächtlicher Zeit und andern Insolenzien / angestellten Weinschanck verübet / und wann ein Rath dieselbe auf frischer That ertappet / und sie um ihrer begangenen Ungebühr und Frevels halben abstraffen wollen / hat man ihn auf das äusserste mit allerhand Thätlichkeiten und ohnfehlbar erfolgenden Blutvergiessen bedrohet / und ihm damit seine von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Römischen Reich anvertraute Jurisdiction in Zweiffel zu ziehen / auch noch so weit zu gehen / E. E. Rath zuzumuthen / daß er die jenige / mit welchen sie Händel angefangen / und die Wacht / die sie auf frischer That ertappt / zur Bestraffung auslieffern solle / angefangen. Hingegen aber

30.) dieselbe zu Executionen gegen Bürger gebrauchet / und darmit zu verstehen gegeben / zu was Ende man sich dieser Guarde, wann dieselbe sich einmahl in der Stadt recht fest gesetzet haben würde / zu bedienen gedencke / inmassen dann Herr Hof-Rath Lihr / [welcher von einer Catholischen Burgers Wittib in verwichenen Kriegs-Wesen / als dieselbe sich zu ihren Brüdern in das Elsaß begeben / einen Garten Jure Antichretico in Besitz gehabt / ihr aber solchen bey ihrer Zuruckkunfft nicht wieder abtretten wollen / sondern ihn von ihr gekaufft zu haben vorgegeben / und die Sache dannenhero vor das geistliche Gericht (wogegen doch ein- vor allemahl in hoc casu & similibus protestirt wird) zur Rechtfertigung gezogen worden / sie Wittib aber / ohneracht alles Rennens und Lauffens / auch vor Ihro Hochfürstl. Gnaden selbsten gethanen 16. mahligen Fußfällen / keine promte Justiz erhalten können / mithin endlich aus Ungedult des Ihrigen so lang zu entbehren / und an ihrer Nahrung eussersten Mangel zu leiden / sich wieder selbsten in Possession gesetzt] des Raths Zusammenkunfft / darauf man ihn verwiesen / nicht erwartet / sondern als man nicht gleich extraordinariè Nachmittag zur ungewöhnlichen Zeit zusammen kommen / sondern der Sach bis den andern Tag früh Anstand geben wollen / den Tochter-Mann dieser Wittib durch die Guarde an den Haaren aus dem Haus ziehen / mithin eines Raths Jurisdiction empfindlich violiren lassen / welcher doch nicht ermanglet / als hernach das geistliche Gericht dessen Brachium seculare implorirt und die Versicherung gethan hat / mit ehistem zu sprechen / den Garten von der Wittib wieder raumen und alles in vorigen Stand stellen zu lassen / und ob zwar er / Herr Hof-Rath Lihr / nach der Hand condemnirt worden / den Garten der Wittib wieder abzutretten / hat er doch / um diese arme Wittib nur herum zu sprengen / von solcher Urtheil appellirt.

31.) Gleichwie nun aus einer solchen sich anmassenden einem Bischoff gar nicht competirenden weltlichen Jurisdiction in alieno Territorio nichts anders als Confusiones und Jurisdictions-Conflictus entstehen können; also haben

den Jhro Hochfürstl. Gnaden sich auch unterstanden/wider den Religions-Frieden/vermög dessen das Jus Diœcesanum der Bischöffe erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos suspendirt ist/ in Ehe-Sachen Catholische Bürger und Inwohner von der Stadt Consistorio gar zu avociren/ und

32.) Eine Reformirte Burgers Tochter/ welche mit einem Burgers Sohn publica Sponsalia celebrirt gehabt/ hernach aber von denen Franzosen wieder abwendig gemacht worden/ ohngeachtet diese Sach vor der Stadt Consistorio bereits anhängig war/ gar in Schutz nehmen/ und an einen Dero Bedienten verheyrathen lassen/ weil dieselbe sich hernach zur Catholischen Religion bekannt/ und durch diß Mittel sich von ihrer Ehe-Verlöbnus loß zu machen gesucht/ohngeachtet ausgemachten Rechtens ist/quod nemo mutatione Religionis se à Jurisdictione semel fundata liberare possit.

33.) Damit aber E. Rath auf alle nur ersinnliche Art Eingriff in seine Jurisdiction gethan/ auch endlich gar die Burgerschafft/ oder wenigstens einige gegen denselben/ aufgestifftet werden mögen/ hat man eine also betittelte gedruckte Manifestation mit der Uberschrifft:

Kurtze *Manifestation* der von des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrich *Hartarden*, von GOttes Gnaden Bischoffen zu Speyer/ des Heil. Römischen Reichs Fürsten/ Probsten zu Weissenburg und Odenheim 2c. 2c. verordneter löblicher Regierung in Speyer an E. E. *Magistrat* daselbst/ gethanen wohlmeinenden Warnung und Erinnerung bis zu Austrag der damahligen *Differentien* und Zeit daurender hochansehnlichen Kayserlichen *Subdelegations-Commission* mit neuen Thätlichkeiten an sich zu halten/ und was von diesem dagegen für eine Erklärung erfolget: Samt Beylagen *Lit. A. & B.*

unter der Burgerschafft distribuiren lassen/ ja auch

34.) Ungehorsamer Burger/ in specie eines Raths-Glieds/ gegen welche der Rath sein Obrigkeitlich Amt gebrauchen/ und die er zur Straff ziehen müssen/ gar sich dahin angenommen/ daß man ihnen Wegweisung/ wie die Sache an den höchsten Reichs-Gerichten anhängig zu machen/ gegeben/ und sie an hohen Orthen offentlich verschrieben und recommendirt. Und obwohlen

35.) Die Rachtung gantz klar besagt/ daß denen geistlichen Gerichts-Persohnen in ihren Eyden eingebunden werden solle/ in Ungutem noch gefährlicher Weiß gegen gemeine Stadt Speyer nichts vorzunehmen/ haben Dieselbe doch einen gewesenen Stadt Procuratorem, welchen E. Rath wegen seiner Ungebühr cassiren/ und ihm andeuten lassen müssen/ ausserhalb der Stadt sein Fortun zu suchen/ alsogleich als einen Procuratorem beym geistlichen Gericht angenommen/und weder seine üble Conduite, noch daß er der Augspurgischen Confession zugethan ist/ considerirt/ in der eintzigen Absicht/ um dem Rath zu weisen/ daß sie sich die Macht nehmen/ auch malos & Reipublicæ perniciosos homines gegen denselben zu souteniren.

36.) Wiewohlen sonsten in der Rachtung klar versehen/ mit wie viel Persohnen das geistliche Gericht/ nahmentlich mit 2. Officialen/ 2. Notarien/ 2. Advocaten/ 3. Pedellen und 6. Procuratoribus besetzt werden/ und wie weit dieselbe befreyet seyen; Hingegen aber die über solche Zahl sind/ in nichts gefreyt seyn/ sondern einer Stadt Speyer Burgerliche Beschwehrden und Bürde tragen helffen/ und wie andere Bürger daselbsten thun sollen; So hat man doch über die 2. Officialen/welche von unfürdencklicher Zeit an/und auch in Anno 1624., Geistliche gewesen/ noch weltliche Persohnen unterm

Prædicat Consistorial-Räthe angenommen / und dieselbe in die Verzeichnus als Richter gesetzet / und hingegen die rechte und wahre Officiäl, davon der Vicarius in Spiritualibus einem zeitlichen Herrn Bischoffen / und der andere / so der Herr Weyh-Bischoff ist / dem Herrn Dohm-Probsten præsentirt / aussen gelassen / damit ernannte Consistorial-Räthe / welche doch vermög der Rachtung / weil sie über die bestimmte Zahl sind / Burgerliche Beschwehrden zu tragen hätten / sich der darinnen enthaltenen Freyheiten anmassen können. Zu dem Ende dann dieselbe Räthe

37.) zu behaupten vermeinen / daß gegen sie das von undencklichen Jahren und schon vor errichteter Rachtung in der Stadt Speyer üblich gewesene Jus Retractus Territorialis nicht exercirt werden könne / noch sie

38.) von ihren an sich bringenden Güthern die Onera, welche der vorige Besitzer dem bono Publico gegeben / abzurichten schuldig seyen 2c. Gestalten man dann

39.) das Schomarzische Haus / welches doch in alten Zeiten die Beschwehrden getragen / nunmehro immunitatem ab oneribus Civilibus, und gar von den Französischen Contributionen erfechten will / zu dem Ende Ihro Hochfürstliche Gnaden Johann Schomarzen ein Attestatum ertheilet / damit und durch andere beygelegte nichtige Depositiones er sein Mandatum S. C. in supremo Cameræ Judicio gegen die Stadt sub- & opreptitie erschlichen.

40.) Wiewohlen auch E. Rath vi Juris superioritatis Territorialis die Cura Sepulchrorum zukommet / sothanes Recht auch ab immemoriali tempore exercirt / und den Todten-Gräber bestellet hat / welcher von der Catholischen Geistlichkeit gebraucht werden müssen; So hat man doch / als sich jüngst ergeben / daß in dem Hospital zu Speyer ein Pfründer sich aus lauter Melancholie erschossen / und der Todten-Gräber auf ergangene Verordnung denselben in der Stille auf den Gottes-Acker begraben / ihn nicht mehr admittiren / sondern als wann er durch diese Begräbnus unehrlich geworden wäre / halten wollen / auch in allen Catholischen Kirchen und Clöstern ihn darein zu lassen verbotten / bis man durch zwey von der Juristischen und Medicinischen Facultäten zu Ingolstadt gestellte Responsa das geistliche Gericht eines andern überzeugt / durch welch unbegründetes Unternehmen man nur gesucht / E. Rath Kosten zu machen / und ihm Eingriff zu thun.

41.) Mit welchem man sich nicht gesättiget / sondern auch zu Behauptung der Herrschafft über die Stadt sich unterstanden / durch den Bischöfflichen Baumeister nicht allein die Gassen in der Stadt / sondern auch ausserhalb derselben Territorium, unterm Vorwand / das Dohm-Capitel wäre universalis Decimator, und dahero Mit-Grund-Herr und Condominus der Jagd / abmessen zu lassen / und so gar einige zum hohen Dohm- und andern Stifftern ungehörige

42.) der Stadt-Mauren nicht geschonet / sondern auf dieselbe Thüren aus ihren Häusern / auch durch solche / ohnbegrüsset E. Raths / Fenster und andere Löcher / ohne sie zu verpremsen / gebrochen / um dadurch ihren Unrath aus den Höfen in der Stadt Zwinger zu flössen und zu schütten; Nicht weniger auch der Stadt

43.) Ihre Allmenten an verschiedenen Orthen / und in specie innerhalb der Stadt-Mauren herum / wider den klaren Tenor der Rachtung zu entziehen / und dieselbe zu den Gärten zu nehmen. Wie man dann viele Contraventiones der Rachtung erzehlen könte / darunter sonderheitlich ist / daß

44.) ein Dohm-Pfister niemanden anders als den Geistlichen backen / oder aber / wann er auch andern backen will / davon thun solle / wie ein andrer Burger /

Burger / diesem zuwider hat man dem Dohm-Pfister an Hand gegeben / jedermänniglich ausser Bürgern zu backen / und ob schon derselbe sich mit der Stadt abfinden wollen / ihm doch solches verbotten / dannenhero E. Rath zu Abwendung aller schädlichen Consequenz ihm ein gewisses zum Abtrag angesetzet / und als solches auf verschiedenmahliges Erinnern nicht geschehen / ihn endlich beym Kopff nehmen / und in Arrest setzen lassen / in welchem derselbe auch seine Schuldigkeit nicht abtragen dörffen / sondern vielmehr aufgestifftet worden / er solte noch ein wenig Gedult haben / es würde bald anderst mit ihm werden. Nachdem aber das Hochpreißliche Kayserliche Cammer-Gericht das sub- & obreptitie zu erschleichen gesuchte Mandat purè abgeschlagen / mithin derselbe præstanda zu præstiren gehabt hätte / hat man bey der einige Tag darauf geschehenen Occupation der Stadt die Thür des Gemachs / darinnen er gewesen / mit Zimmer-Aexten einhauen und ihn liberiren lassen / nach welcher Zeit derselbe in seinem Unfug fortgefahren / und von Zeit zu Zeit sich anerbotten / dem gemeinen Wesen seine Schuldigkeit abzurichten / wann ihm solches nicht verbotten wäre. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es

45.) mit dem Pfaffen-Wirth / welcher nur den Geistlichen bedient seyn solle / daß man ihm gantz neuerlich zu einem Bedienten des Dohm-Stiffts / da er doch nur ein Beständer der Pfaffen-Stuben ist / machen / und ihm mehrer Recht / als das Dohm-Stifft selbsten hat / geben will / nemlich ausser der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten Wein zu schencken / auch gar frembde Leuthe zu beherbergen / anerwogen man gar so weit gegangen / daß man die Bischöffliche Unterthanen angewiesen / nirgends anderstwo als in der Pfaffen-Stuben zu logiren / zu grossem Abbruch der Stadt Speyer Wein-Umgelds / und Abspannung der Nahrung denen Gast-Wirthen. Sonsten hat sich auch bey dem Dohm-Stifft

46.) das Odium so weit extendirt / daß es auch verbotten / daß die Bürgermeister / welche sonsten gemeiniglich zu denen Aufschwörungen der angehenden Dohm-Herren / invitirt / und mit deren Pittschaffte gewisse Schrifften besieglet worden / weiters dazu invitirt werden sollen. Und obwohlen

47.) der Pfaffheit samt und sonders vermöge aufgerichteter Rachtung zukommt / zwischen Ostern und Pfingsten ihre Weine mit der grossen Maß allein zu verschencken; so hat doch das Dohm-Stifft ihren vielen ohnnöthigen Bedienten der übrigen Pfaffheit zu Nachtheil / und der Stadt nicht geringen Beschwerung / auch in solcher Zeit den Weinschanck zugelassen / welche dann / damit sie um so eher einen grossen Vertrieb haben / in ihren Häusern allerhand Uppigkeiten mit Spielleuthen und Tantzen / besonders an denen Sonntagen verstatten. Gleichwie aber E. Rath als eine Christliche Obrigkeit darauf zu sehen / daß an denen Sonntagen aller Muthwillen und gottloses Wesen möglichst abgestellet werden möge / und dannenhero ein Verbot ergehen lassen / daß auf denen Sonntagen nirgendswo / das gantze Jahr hindurch / die Spielleuthe aufmachen und Täntz gehalten werden sollen; Also hat auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sothaner löblichen Verordnung per Notarium und Zeugen zu contradiciren sich unterstanden / und sich auf eine Possessionem, dergleichen in ihren Häusern an denen Sonntägen treiben zu lassen beruffen. Sonsten sind dem Rath noch mehrere Eingriffe wider den Religions-Frieden und Instrumentum Pacis Monasteriensis geschehen / indem

48.) verschiedene Catholische Geistliche und Bischöffliche Räthe sich unterfangen / vor denen / an die Ecken ihrer Häuser oder über ihre Haus-Thüren gestellte Marien- und andere Bilder / Laternen gegen den Abend anzünden / und dadurch einen Cultum Religiosum, mithin vor ihren Häu-

sern

fern auf offentlichen Strassen/ ein privatum Religionis Exercitium, welches sie im Jahr 1624. an solchen Orthen nicht hergebracht haben/ angestellet. Nicht weniger

49.) das Stifft zu St. Guidon sich unterfangen/ über ein auf der Stadt Allment stehendes steinernes Creutz/ welches im Jahr 1624. ohnbedeckt gestanden/ gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und der Nachtung/ eine Capell zu bauen/ und einen Gottes-Dienst anzurichten/ und als man sothane Neuerung nicht gestatten können/ hat dasselbe zwar ein Kayserliches Mandatum extrahirt/ und paritoriam erhalten/ auf das von der Stadt Speyer ergriffene remedium revisionis aber/ und durch die Catholische Mauermeister und Zimmerleuthe gemachten Riß/ wie das Creutz vor Regen und Wetter ins Truckene gestellet werden könne/ dahin angewiesen worden/ anderst nicht als nach der Stadt Riß zu bauen. Es unterstehet sich

50.) das Capuciner-Closter/ welches eine Kirche ist/ die denen Reformirten samt den Einkünfften bis in Anno 1688. zugehöret hat/ aus welcher die Franzosen bey damahliger Belagerung Philippsburg ein Lazareth gemacht/ und als die Capuciner darinnen die Krancke besucht/ haben sie in solchen Kriegs-Troublen die Gelegenheit ergriffen/ das Closter occupirt/ und dasselbe bis hieher behalten/ in welchem dieselbe nun ein Asylum facinorosorum anrichten/ wie sie dann einem offenbaren Todschläger den Auffenthalt gegeben/ und ihn hernach fort practicirt/ und als E. Rath aller Orthen das Closter umstellet/ und auch seine um das Closter gehende Allment eröffnen lassen/ haben die Capuciner beym Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath fälschlich angebracht/ als hätte E. Rath ihre Clausur erbrochen/ und in ihre Garten-Mauer ein Loch machen lassen/ und darauf ein Mandatum erhalten. Als man nun über dieses Vorgeben sich verwundern müssen/und untersucht/ob dann etwas wahr/hat man weiters nichts als ein kleines Loch/welches nicht einer Faust groß hinten an der Bach/ hingegen aber gefunden/daß dieselbe an die Stadt-Mauer allerhand Bilder angemahlet und angehefftet/ nicht weniger auch auf der Stadt ordentliche umsteinte Allment-Bäume gesetzet/ und die alte Pfeiler von der Stadt-Mauer abgebrochen. Und ob zwar E. Rath um Fried-liebens willen sich anerbotten/ ihr zu Reparation der Stadt-Mauer ausgelegtes Geld wieder zu erstatten/ oder aber auf dißseitige Kosten ihnen eine neue Mauer um den Garten zu führen/ und damit denselben beschlißig zu machen/ und sie doch angestifftet worden/ diese Offerten zu verwerffen/ und am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath anzusuchen/ daß der Stadt ihre Allment abgesprochen und ihnen zu ihrem Closter zugeeignet werden möge.

51.) Obwohlen auch klar/ daß die Clöster der Dominicaner/Augustiner/Franciscaner und Carmeliter sich zur ewigen Burgerschafft verbunden/ und zu dem End E. Rath gegen dieselbe vor- und nach dem Religions-Frieden seine Jurisdiction exercirt/ auch ihnen jederzeit/ besonders aber in Anno 1624. annoch Pfleger geordnet/ welche auf ihre Haushaltung acht gehabt/ und ihr Einkommen administrirt/ auch dieselbe von ihren Clöstern die Beschwehrden Creyß- und Türcken-Steuren getragen; So wollen doch dieselbe sich nunmehr E. Raths Jurisdiction entziehen/ und haben besonders

52.) die Dominicaner/ obschon die Augspurgische Confessions-Verwandte im Jahr 1624. in ihrer Kirche das liberum Religionis Exercitium hergebracht/ die Stein von dem Langhaus mehrentheils verkaufft/ damit hiernechstens dessen Wiedererbauung beschwehrlicher und kostbarer werden möchte/ sondern auch den gepflasterten Weg aufgehoben/ und die auf den Kirchhof vor der Kirchen gehende Thor verändert und kleiner

machen

machen wollen / damit sie die Augspurgische Confessions-Verwandte an ihrem Aus- und Eingang hindern mögen / massen sich auch in ihrem Closter eines Juris Asyli an. Jngleichen haben

53.) die Franciscaner auf dem Platz vor ihrer Kirch / welcher vor diesem von der Burgerschafft zum Exerciren und sonsten gebraucht worden / und mehr eine Allment als Kirchhof ist / ein Creutz gantz neuerlich aufgerichtet / um daraus künfftighin zu erzwingen / als gehöre ihnen derselbe / und der Rath hätte nicht mehr ihn / wie vor diesem / zu gebrauchen.

54.) Sonsten hat man in Führung der Processionen allerhand Neuerungen angefangen / will die vor dem Brand niemahlen und noch weniger im Jahr 1624. gebrauchte Gänge und Strassen mehr observiren / sondern dieselbe nach Gefallen ändern und gebrauchen / auch sich gar unterstanden / Leuthe / die auf den Gassen und in ihren Kram-Läden gestanden / zu zwingen / daß sie vor ihnen niederknien müssen.

55.) Es ergiebt die Anno 1618. von Jhro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz in Druck herausgegebene Ausführung / welche Anno 1677. einem gleichmäßig gedruckten Schreiben beygeleget worden / ist auch sonst bekandt / daß / weil Jhro Hochfürstliche Gnaden / Herr Philipp Christoph / Bischoff zu Speyer / als Sie ein- und andere Aenderung zu Udenheim vorgenommen / jederzeit gegen Jhro Kayserliche Majestät und sämtliche Benachbarte contestirt und contestiren lassen / welchergestalt Sie / uti formalia sonant, befunden / daß Dero ordinari Residenz zu Udenheim also zerfallen / daß Sie dahin sehen müsten / wie allein Dero Residenz-Haus / und was selbigem ohnentbährlich anhängt / so viel gesichert werde / daß sowohl Sie als Dero Officiers, Räthe und Diener und Archiv keiner Plünderung ausgesetzt wären ꝛc. und daher solche Residenz repariren müsten. Es ist ingleichem bekandt / daß Chur-Pfaltz aus denen in der Vorstellung angeführten Ursachen solches demolirt / Jhro Hochfürstliche Gnaden aber an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath die Stadt Speyer ex capitæ fractæ pacis publicæ verklagt / ob hätte sie zur Demolition geholffen / und endlich es so weit bracht / daß in causa hac ardua & maximi momenti, den 27. Sept. 1627. gesprochen worden / falls der Hochfürstliche Speyerische Agent schwören würde / daß Beklagte zu obberührter Demolition rathen und antreiben helffen / und hierzu würckliche Hülff und Vorschub geleistet / solte ferner ergehen / was recht ist. Worauf eodem die der Eyd abgestattet / und auch noch eben selbigen Tages die Definitiv dahin expedirt worden / daß Beklagte alle Kosten und Schäden / so Herr Kläger der Demolition halber erlitten / nebst denen Expensen erstatten solten / welchemnach / obwohl Beklagte ad Cæsarem melius informandum provocirt / die arme Stadt Speyer dannoch genöthiget worden / 10000. Rthlr. loco satisfactionis zu versprechen. Ob schon nun solcher erzwungene Verglich gleich andern in Instrum. Pacis cassirt / von der Stadt auch das im Instrumento pacificationis verordnete Remedium Revisionis ergriffen worden / ex adverso aber man die Sach von 1650. ersitzen lassen; so ist währender 15. Wöchiger Occupation (wie in Fabri Staats-Cantzley part. 29. pag. 165. zu befinden) nicht allein mit Beziehung auf den Verglich Nahmens Jhro Hochfürstlichen Gnaden die Bedrohung geschehen / sich der Stadt Gefällen zu bemächtigen / und sich bezahlt zu machen / sondern als die Vernichtigung sothaner Transaction allzuhell in die Augen leuchtete / ist / um die Stadt in ohnerschwingliche Kosten zu setzen / diese verlegene Sach bey einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath reassumirt worden / daß also die Stadt doppelt beschwehrt / indem als dieses Philippsburg unter Philippo Christophoro in Französische Hände gerathen / nach höchstgedachter Jhrer

Churfürstlichen Gnaden Ableben / in Ermangelung der Residenz Ihro Hochfürstliche Gnaden Lotharius Fridericus, länger als sonst gutwillig in der Stadt gelassen / und aus dieser Gutwilligkeit der Stadt hernach die ohnerträgliche Last einer Residenz aufgebürdet / sondern noch darzu die Stadt mit Hervorsuchung alter Procesś gequälet worden.

56.) Haben auch die Jesuiter-Schüler in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen / nicht weniger auch dem oben nicht weit von der Jesuiter-Kirch wohnenden Evangelischen Pfarrern sowohl in währender Occupation der Stadt / als auch hernach etlichemahl die Fenster einzuwerffen sich unterstanden /

57.) einige sich verkleidet / und den 27. Dec. 1717. in der Nacht von dem andern Evangelischen Pfarrern in Lateinischer Sprach / daß / weil sie mit ihm etwas zu reden / er die Thür aufmachen lassen möchte / begehrt / als er sie aber bis auf Morgens früh verwiesen / mit vielen Fulminiren fortgegangen / um 2. Uhr aber wieder gekommen / die Thür aufzusprengen vermeint / als sie aber zu wohl verwahrt war / endlich mit hefftigen Schlagen auf die Thür und Fenster-Läden hinweggegangen / dergleichen Excesś sie 10. Wochen vorhero auch ausgeübet. Man hat sich auch

58.) gar erfrechet / die Augspurgische Confessions-Verwandte in ihrem Gottes-Dienst zu zerstören / indem ein Jesuiter-Schuler des Bischöfflichen Speyrischen Secretarii Kalten Sohn / in Beyseyn anderer seiner Mit-Schüler / als der Pfarrer geprediget / offentlich geruffen / ich scheiß dir auf deine Predigt / zu welchen Insolenzien dann dieselbe müssen angewiesen worden seyn / indem als ein

59.) Pfarrer auf das bevorstehende Jubilæum Anno 1717. einen Bericht von der Reformation drucken lassen / der Jesuit / welcher Dohm-Prediger war / am 27. Decembr. Nachmitag erwehnet / "daß die Schmäh-Schriff-„ten wider einander in der Stadt Speyer gar zu gemein seyn / als wie vor „einiger Zeit der bekandte irrige Stieff-Bruder gemacht / der Verräther / „der Schelm / welcher nicht werth / daß ihn die Sonn anscheine ꝛc. ꝛc. welcher „Fürsten und hohe Herren will verschimpffen / indem er vom Haupt bis auf „die Fuß-Sohlen nichts nutz sonsten thäte er sich stellen / allein das Schmäh-„büchlein / welches er über sie gemacht / seye nicht werth / davon zu reden / viel-„weniger / daß ein ehrlicher Mann darinnen lese / sondern daß solches durch „den Hencker an das Hals-Eisen gehenckt / von dar durch die Stadt vor das „Thor auf den Rabenstein gebracht / und allda offentlich verbrannt werde. Gestalten auch noch in selbiger Nacht sothaner also rubricirter:

> Kurtz gefaster Historischer Auszug der hoch-gewünschten Kirchen-*Reformation*, welche durch die Göttliche Gnade und den Dienst des theuren Manns GOttes *Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft *Doctoris*, und *Professoris* auf der Chur-Sächsischen *Universität* zu Wittenberg / seel. Gedächtnuß / vermittelst einer am letzten *Octobr. Anno 1517.* öffentlich daselbst angeschlagenen *Disputation* im Nahmen GOttes angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Evangelischen Jugend / auch andern Unwissenden / auf dieses zweyte Evangelisch-Lutherische *JUBILÆUM*, zum Bericht treulich aufgesetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs TheoLogIæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Gustav Kosten.

an das Hals-Eisen angehefft / und morgends also mit verändertem Titul:

> **Kurtz gefaster Luderisch-Historischer Auszug der hoch-verdammten Kirchen-*Deformation*, welche durch die Teufflische Gnade**

Gnade und den Dienst des theuren Manns *Lucifer Martini Lutheri*, der Heil. Schrifft Verkehrten und *Professoris* auf der Chur-Sächsischen *Universität* zu Wittenberg / seel. Gedächtnus / vermittelst einer am letzten *Octobr.* 1517. öffentlich daselbst angeschlagenen *Disputation* im Namen Teuffels angefangen und glücklich vorgenommen worden. Der Teuffels-Jugend / auch andern Unwissenden / auf dieses zweyte Teuffel-*JUBILÆUM* zum Bericht treulich aufgesetzt / und gedruckt im Jahr MartInVs LVtherVs, TheoLogIæ DoCtor. Gedruckt zu Speyer / bey Gustav Kosten.

Luder sitzt in der Höll / wer ihm nachfolgt / ist solcher Gesell. an das Hals-Eisen angeheftt / und Morgens also mit verändertem Titul gefunden worden.

60.) Ubrigens aber hat man auch im Jahr 1717. darinnen eine Neuerung angefangen / daß man am Char-Freytag durch die Catholische Buben mit der Rassel über den Marckt und durch andere Gassen / dessen sich an solchen Orthen vorhin geschehen zu seyn niemand erinnern können / gehen lassen.

61.) Die vier Stiffter respective die Persohnen des geistlichen Gerichts / und die viele andere Weltliche / so die Rachtungs-Privilegia auch auf sich ziehen wollen / wollen nicht allein nur 6. Albus von 100. fl. Schos geben / wann die vorherige Besitzer schon ein mehrers beygetragen / sondern sind / aller angewendeten Mühe ohnerachtet / auch zu keinen Reichs-Türcken- oder Creutz-Steuren zu bringen.

62.) Ingleichen massen sich viele Geistliche an / gegen die Rachtung & dignitatem clericalem Wein zu kauffen / um solchen wieder zu verkauffen / und also widerrechtliche Handelschafft / zu grossen Abbruch des Wein-Ungelder-Ambts / treibet.

Andere Class.

63.) Demnach auch E. Rath der Stadt Speyer ein ordentlich umsteintes Territorium diß- und jenseits Rhein hat und besitzet / und solches mit denen Benachbarten von Zeit zu Zeit erneuret / auch zu handhab desselben seine Gemarcken offentlich befahren; So hat man doch denjenigen District, welcher vor seinen Wartthürnen und Landwöhren gelegen / und ordentlich umsteinet ist / wider besser Wissen in Zweiffel zu ziehen angefangen / darauf allerhand Servitutes und Dienstbarkeiten einzuführen / und dasselbe gäntzlich anzusprechen / und E. Rath in seine Ringmaueren einzuschliessen sich angemasset. Allermassen dann

64.) Die Gemeinde zu Dudenhofen sich erkühnet / auf der Stadt vor der Wormser-Warth gelegenen Territorio Holtz zu hauen und wegzuführen / und obwohlen man sowohl durch erlaubte Pfändungen / als sonsten / seine Displicenz gezeiget / ist man nur ärger geworden / und hat der Stadt Heimburger Gebharden / als er zu dem Commandanten zu Philippsburg in der Stadt Geschäfften geschickt worden / durch den Bischöfflichen Zoll-Schreiber Lumpen allda arrestiren / ihn bey 12. Wochen lang darinnen enthalten / und endlich gar sein bey sich gehabtes Pferd zu Bezahlung der Azung verkauffen lassen. Dannenhero E. Rath bewogen worden / dieselbe an das Hochpreißliche Kayserl. Cammer-Gericht ex Constitutione L. Diffamari C. de ingen. manum. citiren zu lassen / welches höchste Gericht auch durch ein wiederhohltes Decret beyden Theilen bey 5. Marck Löthigs Golds von allen Thätlichkeiten und Neuerungen abzustehen gebotten. Welcher Inhibition aber

65.) Die von Dudenhofen keineswegs pariren wollen / sondern sind bis auf diese Stund mit Holtz-fällen fortgefahren / und haben E. Rath unsäglichen Schaden an der Beholtzung gethan; Hingegen aber

 66.) E. Rath

66.) E. Rath in seiner Possession turbirt/ dessen gemachtes Holtz angreiffen und durch viele Fuhren wegführen lassen/ und um allen Muthwillen desto besser auf der Stadt Territorio ausüben zu können/ das Amt Marientraut

67.) im Jahr 1716. den 23. Febr. in der Nacht mit etlich hundert bewehrten Mann einen Einfall in der Stadt Speyer Territorium gethan/ und das im Wald zu Klafftern aufgesetztes Holtz gewaltthätig wider den Profan-Frieden wegführen lassen/ dagegen die Hochfürstliche Speyerische Regierung auf dißseitige Beschwerung keine Remedur gethan/ sondern

68.) geschehen lassen/ daß den 4. Martii darauf wiederum ein solcher Feindlicher Uberfall mit bewehrten Leuthen geschehen/ und immittelst

69.) mit denen übrigen Bischöfflichen Speyerischen Aemtern ein Concert gemacht/ daß sie gesamter Hand auf einmahl in den Wald fallen/ denselben gantz umhauen und das Holtz hinweg führen lassen wolten/ zu dem Ende dieselbe hin und wieder zu Mannheim Edikofen und andern Orthen Pulver und Bley einkauffen lassen/ was sie nur bekommen können/ gestalten auch sothaner Uberfall/ davon die Hochfürstliche Speyerische Regierung gute Wissenschafft gehabt/ am 20. ejusdem mit mehr als tausend bewehrten Mann erfolgt/ und man sich auch damit nicht ersättiget/ sondern auch

70.) die Uber-Rheinische Unterthanen aufbieten/ die Stadt angreiffen/ die Thor gewalthätig einhauen/ unschuldig Blut vergiessen/ die Burgerschafft disarmiren/ und die Stadt bey 15. Wochen lang besetzt halten lassen. Was nun in sothaner Zeit vor Thätlichkeiten vorgenommen worden/ ist in der gedruckten Speciei Facti enthalten/ und dahero überflüßig hier anzuführen/

71.) ausser daß ein Evangelisches Kind seinen Groß-Eltern mit Gewalt weggenommen/ und ohngeachtet dasselbe auf offentlicher Gassen geschrien/ es werde doch nicht Catholisch/ es dannoch auf die Seiten gethan worden/ daß man bishero nicht in Erfahrung bringen können/ wo es hingekommen.

72.) Obwohlen nun Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen/ daß man bis zu Austrag der Sachen in Ruhe und Frieden seyn solte/ hat man dannoch nicht geruhet/ sondern die von Dudenhofen durch zehn mit Arten bewehrte Mann 2. Burger von Speyer/ als dieselbe auf denen ihnen von der Stadt einige Jahr vorhero in Bestand gegebenen und dahero so lang in Besitz gehabten Aeckern/ durch ihre Knechte zackern lassen/ die Ochsen gewaltthätiger Weiß ausgespannet/ und nach Dudenhofen getrieben/ welches dann E. Rath necessitirt/ solches bey dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht klagend anzubringen/ welches zwar ein Mandatum auf die Pfändungs-Constitution de restituendo, amplius non turbando, nec offendendo, & desuper præstando cautionem sine clausula, annexa citatione solita erkannt/ und darinnen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen & Conf. bey 10. Marck Löthiges Golds auferlegt/ daß Sie ohne einigen Verzug die 4. Ochsen ohne allen Entgelt/ samt allen verursachten Schaden und Kosten restituiren/ und künfftighin dergleichen thätliche Turbationes, Pfändungen auch Beleidigungen gegen Klägere und die Ihrige/ allerdings unterlassen/ auch deswegen zulängliche und annehmliche Caution leisten sollen/ allein Ihre Hochfürstl. Gnaden haben gar nicht parirt/ sondern zugelassen/ daß die von Dudenhofen besagte 4. Ochsen verkaufft/ deren Werth die Burger annoch ermanglen müssen. Auch

73.) den 11. Julii an einem Sonntag zu Nacht um 10. Uhr durch bewehrte Leuthe zu Roß und Fuß/ über etlich 100. Mann starck/ das Stadt Territorium überziehen/ den Schlaabaum an der Wormser Warth und die Landwöhr besetzen/ und den 12. frühe die von den Bürgern gebaute Früchten abschneiden/ wegführen/ und was sie nicht fortbringen können/ verwüsten und liegen lassen/ auf welche enorme Thathandlung das Kayserl. Cammer-Gericht zwar ein Mandatum respective ulterius & simplex de restituendo,

non

non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, erkannt/ und darinnen bey Pœn 20. Marck Löthigs Golds dem vorigen Mandato alles seines Innhalts nachzuleben / bey 10. Marck Löthigs Golds aber anbefohlen / die dem Kayserl. Mandat zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchten denen Besitzern der Aecker Quæstionis ohne allen Verzug und Entgelt wieder zu restituiren/auch allen sowohl auf den Aeckern / als sonsten verursachten Schaden/ samt Gerichts-Kosten / zu ersetzen ꝛc. Allein man hat demselben auch nicht parirt / sondern der Herr Præsident von Aubach dem Cammer-Botten bey der Insinuation eine unanständige Antwort / daß seine Herren zu Wetzlar gar zu freygebig mit ihren Mandaten wären / gegeben / und die von Dudenhofen im Jahr 1718. wiederum mit 20. Mann zu Roß und Fuß / davon 3. mit Flinten / die übrige aber mit Prügeln bewehrt gewesen / denen Speyerer Burgern die Früchten/und dabenebenst dem Löwen-Wirth/Nicolaus Müllern/ den Wagen mit Knecht und 3. Pferden / samt der Frucht / wie auch den Schnittern die Sichlen wieder weggenommen/und ob man schon die Restitution sowohl bey der Gemeind als auch der Hochfürstl. Speyerischen Regierung begehren lassen / ist doch nichts erfolgt / sondern es vielmehr von dieser gut geheissen worden.

74.) Hierauf ist ein Provisional-Urtheil am 5. Julii 1718. am Hochpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen/des Innhalts/daß beyde Theile von allen Actibus possessoriis abstehen / und immittelst die Früchten sequestriren lassen solten / bey 20. Marck Löthigs Golds: Ob nun schon E. Rath um den täglichen Beleidigungen einiger massen vorzukommen / sich gegen das Bischöffliche Amt Marientraut anerbotten / um sich beyderseits wegen eines Sequesters zu vergleichen; so hat doch dasselbe/ sothaner Urtheil ohnerachtet/ mit Thätlichkeiten continuiren und fortfahren lassen/ und die Burger gezwungen / haben sie anderst ihre Früchten nicht verliehren wollen/ ihnen einen Zinß vor die Aecker zu geben.

75.) Es haben zwar einige Bürger und der Hospital zu Speyer ihre Früchten bey guter Zeit schneiden lassen / und in die Stadt salvirt / welches die von Dudenhofen so frech gemacht / daß sie gar 2. Mann nach Speyer geschickt/ und in alieno territorio propria autoritate non præviis literis requisitorialibus dieselbe unter Bedrohung / wann sie wegen der Früchten/ die sie obig dem Schifferstatter Weg gebauet/ sich nicht abfinden würden sie solche oder ihre Fuhren pfänden wolten/ den nächsten den besten nacher Dugenhofen citirt. Dieweilen aber E. Rath sothane Violation seines Territorii und Jurisdiction, ohn sein Mißfallen zu bezeugen/ nicht so schlechterdings hingehen lassen können / sondern veranlasset worden/ sie anzuhalten/ und zu examiniren; so hat also gleich die Bischöffliche Regierung vernehmen lassen/ ob man diese zwey in dieser Stund loßgeben wolte / schon vorhin aber im Bisthum ein Ausschreiben ergehen lassen / alle Speyerer Burger in Arrest zu nehmen / wie solches David Göcklern und andern geschehen / wobey die Dudenhöfer sich verlauten lassen / wann sie in 2. Tagen nicht loß kommen/ wolten sie dieselbe selbsten hohlen / zu welchem Ende der Zollschreiber Lump bereits Befehl erhalten hätte.

76.) Sonsten ergeben die Process-Acten in Sachen Dudenhofen contra Speyer/den Weidgang betreffen/davon die Relationes von Gylmanno in suis Symphor. Tom. 2. part. 3. tit. 10. vot. 4. angeführet werden/ daß derjenige District, darauf die von Dudenhofen damahlen servitutem com-

pascendi gesucht / und ihnen von Beklagten bis an die Igelheimer-Strassen / aber nicht weiters eingestanden worden / eben derjenige seye / darauf sie anjetzo servitutem lignandi einführen wollen / und bezeugen vorgedachte Relationes, und zwar Referentis num. 40. & 57. und Correferentis num. 30. daß die Stadt Speyer damahlen das Petitorium und die Proprietät sothanen Territorii gnugsam probirt gehabt habe / und dessen ohngeachtet wollen die von Dudenhofen sich des Dominii anmassen / und E. Rath davon vertreiben / welchemnach dieselbe wider sothane Urtheil seithero den Weidgang über die Igelheimer-Straß wieder de facto zu suchen / sondern auch den Rinckenberger Schäfer über die Igelheimer-Strassen zu fahren verhindert / und ihm den 30. Nov. 1717. durch 7. Mann 6. Hammel gantz neuerlich wegnehmen und nach Dudenhofen treiben lassen; Gegen welche

77.) unbefugte Pfändung in alieno Territorio, als man hernach per Notarium & Testes protestirt / ist der Schultheiß zu gedachtem Dudenhofen so frech gewesen / und hat den Notarium samt seinen Gezeugen in Arrest nehmen / und durch bewehrte Bauren nacher Marientraut ins Schloß gefänglich führen lassen / welche aber der Amts-Verweser gleich wieder dimittirte.

78.) Mit solchen Thätlichkeiten hat der Schultheiß zu Dudenhofen continuirt und dem Schäfer zu Rinckenberg auf der Stadt Territorio am 14. Dec. durch 6. Mann 6. Schaaf von der Heerd wegtreiben / auch dem einen Beständner sothanes Hofs wissen lassen / wann er seine Hämmel innerhalb 3. Tagen nicht lösen würde / er dieselbe versteigen / und wann sie mit den Schaafen nicht wegbleiben / sie ihm dieselbe noch miteinander nehmen wolten: womit sich der Schultheiß noch nicht gesättiget / sondern selbsten

79.) Im Jahr 1718. den 17. Jan. mit 14. Mann 13. Hammel gepfändet / mit vermelden / daß er wohl wisse / daß er sie noch müd machen wolle / sie möchten kommen und sie lösen / oder er verkauffe sie; es ist zwar der Beständer des Rinckenberger-Hofs hinterrücks hingegangen / und hat diese Hammel mit 5. Orts-Gulden / ohne E. Raths Vorwissen / eingelöset / dem man aber auf erhaltene Nachricht derentwegen einen Verweiß gegeben / und gegen den Amts-Verweser Dinckern in einem an ihn erlassenen Schreiben protestirt / welche Pfandung

80.) die von Dudenhofen im Jahr 1719. wiederholet / und vor-ermeldten Beständern des Rinckenberger-Hofs wieder 10. Hammel weggenommen / welche sie auch versteigt / und der Oberfaut von Schifferstatt davon ein paar um 5. fl. gekaufft. Sonsten haben

81.) Die von Dudenhofen um ihren Dominat über die Stadt zu erzwingen / sich erkühnet / ohnbegrüsset E. Raths / und ohne dessen Vorwissen / einige Stein mit der Uberschrifft / Saulager / auf dessen Landwöhr und sonsten an die Speyerbach zu setzen / in der Absicht / (daß / weil man miteinander strittig / wo der eigentliche Orth / das Saulager genannt / seye /) bis dahin die Stadt Speyer die Speyerbach zu fegen habe. Weil man aber an Seiten der Stadt zu diesem præjudicirlichen Unternehmen nicht still sitzen können / und demnach begehrt / diese einseitig gesetzte Stein wieder zu removiren / und alles in vorigen Stand zu setzen / die von Dudenhofen aber sich dazu nicht verstehen wollen; So ist man endlich zu Vorkommung alles Præjudiz necessitirt worden / diese Stein auswerffen zu lassen / und sich bey dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht zu beschweren. Es haben aber die von Dudenhofen non attentata litis pendentia zur Zeit / da die Stadt Speyer von denen Bischöfflichen Unterthanen annoch besetzt gewesen / sothane Stein von neuem wieder gesetzt / dagegen man sich protestando verwahret. Mit denen Gemarck- und andern Steinen haben dieselbe allerhand verbottene Dinge unternommen / indem dieselbe

82.) im

82.) im Jahr 1706. mit denen Gan-Erben/welche auch mit der Stadt Speyer in Rechtfertigung gestanden/sich aber/weil sie diese Stein überzeugt/ im Jahr 1708. mit derselben gütlich gesetzet und verglichen/ 2. Gemarck-Steine der Stadt Speyer am alten Hütten-Weg/ ohne eines Raths Vorwissen/ gehoben/ welche man hernach in Beyseyn Notarii und Zeugen wieder heben lassen. Ingleichem haben dieselbe

83.) verschiedene andere auf der Stadt Speyer Territorio stehende Blinde- und Güter-Steine heimlich miteinander gehoben / welche die von Dudenhofen anjetzo vor ihre Gemarck-Steine ausgegeben / die Gan-Erben aber gäntzlich verwerffen.

84.) In währenden Troublen im Jahr 1717. und pendente lite in Excelsissimo Cameræ Judicio haben die von Dudenhofen mit denen von Berghausen / mit Ausschliessung der Stadt Speyer / einen Stein / im Söldnerhalt genannt / welcher mit der Stadt Speyer Wappen gezeichnet ist / gehoben. Ingleichem ist

85.) im Jahr 1718. ein Stadt Speyerer Gemarck-Stein an der Bach / oberhalb der Hof-Brücken / der lange Stein oder Teuffelsgriff genannt / und der andere an der Harthäuser-Strassen / ohnbewust E. Raths / durch den Schultheissen und Gericht von Geinßheim auf Herrschafftlichen Befehl heimlich gehoben worden.

86.) Endlich ist am Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht im Jahr 1719. den 17. Julii in Causa Speyer contra Dudenhofen citationis ex L. Diffamari eine Urtheil ergangen / zufolge deren die Beklagten mit ihrem Begehren die Sache ad forum primæ Instantiæ abgewiesen / hingegen aber die von der Stadt Speyer gebettene Commissio ad ocularem Inspectionem auf die in Causa Tumultus zu Speyer noch gewesene Subdelegations-Commissarios, ingleichem die beyderseits gebettene Mandata Inhibitoria, & de pendente lite non amplius turbando, nihil innovando, nec gravando aut pignorando (jedoch bis zu endlicher Entscheidung dieser Sache / ohne eines oder des andern Theils Rechtens/ Præjudiz und Nachtheil) erkannt worden 2c. 2c. Obwohlen nun ocularis Inspectio probatio omnium certissima, und dannenhero die von Dudenhofen das Licht gar nicht zu scheuen gehabt hätten; So haben sie doch benebenst der Hochfürstlichen Speyerischen Regierung grosse Sorge gehabt / es werde durch diesen Augenschein ihr böser Vorsatz / die Stadt Speyer um ihre Gemarckung zu bringen / endlich offenbar werden / dannenhero sie alles hervor gesucht / wie sie diesen Augenschein hintertreiben können / und dannenhero erstlich dem Hochfürstlichen Darmstädtischen Regierungs-Rath / Herrn Passern / hernach aber / als ihre causæ recusationis, als der Gebühr nach / nicht bescheinen / theils ungegründet / auch ohnförmlich eingebracht / von dem Hochpreißlich-Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht verworffen worden / annoch den Beweißthum übernehmen / und dabenebenst den andern Herrn Commissarium, als geheimen Rath und Vice-Cantzlern von Metzger / der Ursachen / weil das Bisthum mit Chur-Pfaltz an einem gewissen Orth eine Grä̈ntz-Strittigkeit habe / als Suspect recusiren wollen / alles in der Intention, um durch einen solchen Recusations-Process die Commission zu stecken / und der Stadt noch weiters grosse Kosten zu verursachen / zu dem Ende dann / bey darauf vorgenommenen Augenschein / sie durch Protestiren und Recusiren die Herren Commissarios an dem Geschäfft mercklich gehindert und importunirt haben. Wiewohlen auch

87.) in dem Cammer-gerichtlichen Decreto vom 7. Octobr. 1719. enthalten / daß die Herren Commissarii allerseits Parthien fernere Thätlichkeiten inhibiren / auch bis zu Austrag der Sachen von einer Parthey einseitig

der andern verfängliche Actus in locis quæstionis vorzunehmen nicht gestatten / sondern allenfalls manu forti wider den renitirenden Theil executivè verfahren sollen; So haben doch die von Dudenhofen an das Mandatum Inhibitorium und andere Inhibitiones sich nichts gekehret / sondern mit Holtz-fällen dessen ohngeachtet fortgefahren / damit nur der Wald gäntzlich erödet werden möchte. Als man nun hierzu nicht schweigen können / und dannenhero per Notarium & Testes das / nach geschehener Insinuation des Kayserlichen Mandati Inhibitorii, gefällte Holtz besichtigen / und dagegen protestiren zu lassen vor nöthig gefunden / haben die von Dudenhofen den Notarium und Zeugen mit Schänden und Schmähen / als Hund und dergleichen / schimpfflich tractirt / das Seiten-Gewehr abgenommen / und sie gar mit Stricken binden wollen / nach Marientraut in Arrest geführet / allwo sie einige Tage in der Wacht-Stuben enthalten / endlich aber durch der Herren Commissarien Verordnung wieder erlassen / gleich darauf aber von jenen mit Holtz-fällen fortgefahren und bey 300. der schönsten jungen Eichen weggehauen worden. Nach der Gemeind Dudenhofen ist auch

88.) Die Gemeind Schifferstatt animirt worden / auf der Stadt Speyer Territorio vor der Wormser-Warth zwischen der Igelheimer- und Schifferstätter-Strassen einen Weidgang zu introduciren / welche man zwar verschiedentlich abgemahnet / und / als solches nicht helffen wollen / pfänden lassen / allein es hat der Zollschreiber Lump / auf erhaltenen Hochfürstl. Befehl / durch den Schultheissen zu Rheinhausen und verschiedene bewehrte Mann auf der Stadt-Weyd einen Einfall gethan / und zwey Mast-Ochsen davon weg- und nacher Rheinhausen treiben lassen / dannenhero E. Rath genöthiget worden / ernannte Gemeinde an das Hochpreißlich-Kayserliche Cammer-Gericht ex constitutione L. Diffamari citiren zu lassen; Worauf dieselbe sich zwar

89.) des Weidgangs einige Jahr bis 1717. enthalten / in welchem sie wieder angefangen / mit 300. Stück Viehe auf der Stadt Territorium fahren zu lassen / der Stadt Schützen haben zwar den Hirten gewarnet / welcher vorgegeben / daß ihm solches von dem Oberfaut anbefohlen worden / und als er nicht zuruck bleiben wollen / hat man ihm endlich eine Kuhe abpfänden lassen müssen / welche man auch gegen Erlag der Einung und 1. Rthlr. Straff absolgen lassen wollen / welches aber die von Schifferstatt nicht gethan / sondern der Oberfaut ist mit bewehrter Mannschafft auf der Stadt Speyer / die alt Speyerer Weyde genannt / eingefallen / hat die vier besten Kühe aus der Heerd fangen / und solche dem Hirten gewaltthätiger Weiß wegnehmen lassen / welche auch bis anhero noch nicht restituirt worden / ob schon das Hochpreißlich-Kayserliche Cammer-Gericht ein Mandatum de restituendo pecora per modum illicitarum repressaliarum in alieno Territorio arrestata, nec amplius turbando, nec via facti, sed ordinariâ Juris viâ procedendo, & desuper præstando Cautionem S. C. erkandt / und dasselbe behörig insinuirt worden.

90.) Es hat sich auch vorgedachter Oberfaut unterstanden / mit einigen bewehrten Männern / auf denen der Stadt Speyer zugehörigen zwey Höfen / dem Bintz- und Rinckenberger-Hof / die Zigeuner aufzusuchen / und der Stadt angehörigen Inwohnern anzubefehlen / daß / wann sie dergleichen Leuthe sehen würden / sie es ihm nacher Schifferstatt wissen lassen solten / in der Absicht / um auch diese Höfe anzusprechen / und dem Bisthum zuzueignen.

91.) Wiewohlen die oben bey dem Gravamine 86. erwehnte Commissio ad ocularem Inspectionem auch gegen ernannte Gemeind Schifferstatt erkandt

kandt worden; so hatte doch dieselbe omnibus modis sich darwider gesetzet / und als man wegen bishero einseitig gehobener und verruckter Marckstein und andrer damit begangener Ungebühr nöthig gefunden/ dann und wann darnach sehen zu lassen/ vorgedachter Oberfaut mit einigen bewehrten Reutern in der Stadt sich enthalten/ bis er gesehen/ daß der Stadt Heim-Bürger mit einem Speyerer Burger zum Weiden-Thor hinaus reitet/ solchem im Wald aufgepasset/ ihn in der Stadt Territorio auf offentlicher Strassen angefallen/ und mit umgekehrten Pistohlen einen weiten Weg verfolget/ den Burger aber mit nach Schifferstatt genommen/ welche in facie Commissionis verwürckte freche That dann denen Kayserlichen Inhibitionibus schnur-stracks zuwider ist. Gleichwie aber

92.) Ihro Hochfürstliche Gnaden sich einmahl vorgenommen gehabt / die Stadt Speyer ihres Territorii vor dem Warth-Thurm und der Landwöhr mit Gewalt und stetigen Vexationibus zu entsetzen / und ihr keine Ruhe zu lassen, bis sie sich endlich von selbsten des ihrigen begibt; also haben Dieselbe an den in der Stadt Territorio gelegenen Bintz-Hof/ welcher dem Hospital zu St. Georgen zugehöret / und von ihm auch im Jahr 1624. besessen worden/ Anspruch zu machen/ angefangen/ und um so eher zu Ihrem Intent zu gelangen / als der Stadt Jäger in denen im Jahr 1716. vorgewesenen Troublen/ ohne Abschied zu nehmen/ in Bischoffliche Dienste angenommen worden/ und man Martin Wetzeln einem Burger/ die interims-Aufsicht über den Bintz-Wald/ darinnen niemand als E. Rath das Jus venandi zukommt / aufgetragen/ dieser aber einige Dohm-Herren Jäger darinnen angetroffen/ und zur Rede gesetzt/ ihme Martin Wetzeln / ohngeachtet diese Jäger ihn vor der Stadt Richter-Amt belanget hatten/ mithin allda lis cœpta war/ durch das Amt Marientraut zum Frevel citiren/ und als man ihn nicht stellen können/ sondern an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Ihro Hochfürstliche Gnaden belangen müssen/ nichts desto weniger pendente lite ihm eine Straff von 30. fl. angesetzt/ und seine in dem Bisthum fallen habende Mühlpfacht/ wie nicht weniger auch seinen Wein arrestiren lassen/ um ihn zu zwingen/ die Straffe gutwillig abzutragen/ wodurch dann erfolgt/ daß er an dem Wein/ welchen er wohl verkauffen können/ einen grossen Abgang gelitten/ hingegen aber haben dieselbe bis anhero / ohngeachtet Ihro die Handlung sub pœna præclusi auferlegt worden/ sich nicht vernehmen lassen/ sondern endlich gegen die Kayserliche Privilegia, vermög deren kein Burger in dem Bisthum Speyer arrestirt werden mag/ die arrestirte Sachen verkauffen zu lassen/ ernstlich gedrohet.

93.) Mit diesen Eingriffen war es nicht gnug/ sondern es hat auch auf der andern Seiten die Gemeind zu Berghausen auf einigen/ innerhalb der Stadt Speyer Gemarck-Steinen gelegenen Aeckern/ den Schos prætendiren müssen/ und als man / wie leicht zu erachten / solches nicht geschehen lassen können/ vier Morgen-Korn weggeschnitten / und in Eil nach Berghausen geführt/ und obwohlen dieselbe nicht mehr als etliche wenige Batzen gefordert/ hat sie doch die Frucht/ welche bey die 30. Malter ertragen hätte/ beysammen behalten / und dem Eigenthums-Herrn nichts zuruck gegeben.

94.) Inmassen dann dieselben im Jahr 1718. / um auf vorgedachten vier Morgen-Aeckern/ und andern dem Guthleut Allmosen und andern Bürgern zugehörigen Aeckern/ benebenst dem Schos/ auch den Weidgang zu acquiriren/ ihren Schäfer darauf treiben lassen / und als der Stadt Speyer Schützen ihn gepfändet haben / also gleich Gegenpfändung vorgenommen/ und einen Metzger von Speyer/ Johann Valentin Schmaltzen / als er durch Berghausen einen Ochsen getrieben/ ihn auf Chur-Pfältzischer Gleit-Strassen angehalten/ bis er 2. fl. erlegt hat.

 95.) Son-

95.) Sonsten hat die Stadt Speyer ein grosses Stuck Wiesen/ welches sie zur Weyd gebraucht/ auch deswegen vid. Lehmann. l. 7. c. 102. pag. 48. von Kayser Friderico III. sonderbar privilegirt ist. Sothaner Weyd halben nun war vor Zeiten zwischen den Bischöffen und der Stadt eine Strittigkeit/ daß dieselbe die Bischöffe als ihr Eigenthum mit aller obern und niedern Jurisdiction und Herrlichkeit angesprochen/ und der Stadt weiters nichts als die Nutz-Niessung und den Weidgang darauf eingestanden/ welche aber durch eine im Jahr 1575. in possessorio summariissimo ergangene Urtheil dahin entschieden worden/ daß der Bischoff in possessione vel quasi zwischen dem weissen Bild-Stock vor dem Marx-Thor und dem Rhein (nemlich auf der gewöhnlichen Land-Strassen) zu gleiten/ auch auf solcher Weyd die Frevel zu büssen haben solle/ von übrigen aber die Stadt absolvirt und loßgesprochen worden; dieser Urtheil ohnerachtet haben die Bischöffe noch weiters um sich greiffen/ auch gar die fraischliche Gerechtigkeit und das Gleit ausserhalb der Land-Strassen sich darüber anmassen/ und weil ohne dem ein altes Herkommen/ daß man jährlich am Himmelfarths-Tag/ an welchem die Meß anfanget/ das Gleit gegeneinander zu exerciren pflegt/ hat die Stadt zugleich ihre fraischliche Gerechtigkeit alljährlich beritten/ ist auch niemahlen/ obschon der Bischoff solche in Zweiffel gezogen/ an dem Ritt verhindert worden/ sondern beyde Theil sind oben am Damm bey Rheinhausen zusammen gekommen/ und haben ihre Contradictiones und Protestationes gegeneinander abgelegt/ allermassen kein Actus wird allegirt werden mögen/ daß man jemahlen Bischöfflicher Seiten die Stadt an solchen Ritt zu hindern verlangt/ sondern vielmehr zu erweisen/ daß man sich der Anzahl halben/ mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle/ gleichsam mit einander verglichen/ bis daß in verwichenem 1717. Jahr Ihro Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff das alte Herkommen/ vermöge dessen oben bey Rheinhausen am Damm man das Gleit gegeneinander abgelegt/ vermittelst gemeinen Aufbott ihrer Unterthanen überm Rhein armata manu abzubringen/ und die Stadt an solchem Ritt zu hindern getrachtet/ dannenhero dieselbe gemüßiget worden/ gegen solcherley Turbationes den Weg Rechtens zu ergreiffen/ der ohngezweiffelten Hoffnung/ es solte ein Kayserliches Mandatum dieselbe vor dißmahl von allen Gewaltthaten abhalten/ allein ist das Kayserliche Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in Exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit/ nec via facti sed Juris procedendo sine- de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam cum clausula, vermöge dessen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und Dero Zollschreibern zu Philippsburg/ Adrian Lumpen/ bey Pœn 10. Marck Löthigs Gold gebotten wird/ daß sie auf den vorstehenden Himmelfarths-Tag Klägere in ihrem Exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit mit zusammen gezogenen Land-Volck zu Roß und Fuß/ und sonsten anzuwendenden Gewalt weiter nicht hindern/ noch in ihrer uralten Possession das Gleit desfalls bis oben an den Damm bey Rheinhausen/ wo solches bishero jedesmahl/ dem alten Brauch nach/ abgelegt worden/ zu führen/ gegen das alte Herkommen weiter turbiren/ sondern/ wo man ja gegen solche fraischliche Gerechtigkeit und deshalben zu führen herbrachtes Gleit einige Einred zu haben vermeint/ alsdann nicht weiter mit verbottenen und Reichs-Friedbrüchigen Factis verfahren/ sondern den Weg Rechtens an Hand nehmen sollen &c. nicht im geringsten respectirt worden/ sondern Ihro Hochfürstl. Gnaden haben demselben schnur-stracks zuwider die Passage mit gewehrten Leuthen zu Roß und Fuß besetzen/ auch 60. Mann in Reserve stellen/ und noch weit oben in den Hecken mehrere/ welche den unterm löblichen d'Arnannischen Regiments stehenden Hauptmann/ Herrn von Ungershausen/ samt bey sich gehabten Recrouten angehalten/ und von der Gleit-Srasse ab- und den Weg über die Weyd zu nehmen/ anweisen und zwingen wollen/ verdeckt halten lassen/ welche als der Stadt-Reuter die der sonsten genommenen Abrede nach in dem Cornet, 2. Unter-Officiers und 16. Gemeinen bestanden/ den gewöhnlichen Ritt verrichten wollen/ die in die Flinten gesteckte Bajonetter vorgehalten/ und des Cornets Pferd in den Zaum gefallen/ den andern in Reserve gestandenen herzu geruffen/ und als der Cornet sich nicht gleich abweisen lassen wollen/ der Bischöffl. Zollschreiber Lump den Degen gezogen/ und ihm denselben recht vors Gesicht gehalten. Dieweilen nun vormahlen gegen Abend/ ehe das Gleit abgeschossen worden/ sothaner Ritt wieder pflegte vorgenommen zu werden/ und man auch vor dißmahl an Seiten der Stadt die Observanz beobachten wollen/ haben sie/ die Bischöffliche/ zu Roß und Fuß an dem Orth/ wordurch die Passage gehet/ schon postirt gestanden/ welche ihnen die Bajonette in denen Flinten vorgehalten/ und sich so grimmig gestellet/ als wolten sie so gleich der Stadt angehörige Reuter durchstechen. Und weilen man also an Seiten der Stadt der Gewalt weichen müssen/ hat man durch Notarium und Zeugen jedesmahl dagegen protestiren lassen/ welches auch den folgenden Tag/ als man ebenmäßig den gewöhnlichen Ritt vornehmen wollen/ und wieder wie den vorigen Tag/ mit Gewalt daran verhindert worden/ geschehen.

96.) Aus

96.) Aus diesem Procedere nun / hat man gefunden / daß der vorhero von Chur-Pfältzischen Unterthanen und andern in die Stadt gekommene Ruff / was gestalten das Bischöffliche Land-Volck bereits wieder aufgebotten / welches sich armiren thäte / und gegen die Stadt Speyer etwas vorzunehmen sich verlauten lassen / wie man dann auch Kundschafft gehabt / daß von disseits Rheinischen Unterthanen am Mittwoch vorhero gegen die 600. Mann zu Dudenhofen parat gestanden / um wann man der Processions-Gäng halben sich in dem Statu anni 1624. zufolg dem Instrumento Pacis Westphalicæ, würde suchen zu erhalten / und der Procession die vorhin nicht gebrauchte Strassen verwehren / die Stadt anzugreiffen / und / wie sonderlich die Formalia gelautet / so gleich auf ihren Hospital loßzugehen / und denselben wegzunehmen / wie sie dann auch den folgenden Donnerstag mit Processionen durch alle vorhin nie gebrauchte Strassen gegangen.

97.) Welche Thätlichkeiten und feindliche Uberziehungen / ohneracht des vorgedachten Kayserlichen Mandati, man in Jahr 1719. wiederhohlet / und sich an gedachtes Kayserliches Verbot wenig gekehret / sondern man suchet vielmehr

98.) in eines Raths Territorio allerhand Neuerungen einzuführen / zu dem Ende man dann die Procession, welche am Himmelfahrts-Tag nacher Speyer zu gehen pflegt / von der ordinari Straß / auf deren sie im Jahr 1624. gegangen / abgewiesen / und recta über die Weyd / dahin kein Weg gehet / einige Jahr gehen / auch wohl gar mit bewehrter Mannschafft / um das auf der Land-Straß habende Jus Conducendi, auch auf die Weyd und über die Land-Straß zu extendiren / begleiten lassen.

99.) Welchemnach / als in Anno 1714. gegen diesen in Anno 1624. gebrauchten Processions-Weg die bey der Procession gewesene Leuthe ausser der Strassen gegangen / und 2. Gleits-Reuter der Stadt / davon ein paar gepfändet / und die andere auf den gewöhnlichen Weg gewiesen haben / ist das gantze Bischöffliche Gleit aufgesessen / hat diese 2. Reuter coupirt / und gefänglich nacher Philippsburg geführet / allwo sie über 34. Wochen lang in Arrest gesessen / bis der Herr Bischoff gegen die Stadt eine citatione ad videndum se incidisse in pœnam fractæ Pacis Religiosæ erhalten.

100.) Man ist auch mit Anspruch des disseits Rheinischen oder an der Stadt gelegenen Territorii nicht zufrieden gewesen / sondern hat auch jenseits Rheins der Stadt ordentlich umsteintes und mit deren Stadt-Wappen gezeichnetes Territorium angesprochen / und darauf sowohl das Jus Venandi, als auch andre Jurisdictions-Actus zu exerciren sich unterfangen / dannenhero man gemüßiget worden / an dem Hochpreißlich Kayserlichen Cammer-Gericht eine Citationem ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi Territorii, eidemque annexorum Jurium, & condemnari ad desistendum ab omni turbatione & inquietatione auszuwürcken.

101.) Will ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sich mit dem Zehenden / wie dasselbe solchen in Anno 1624. genossen / sich nicht begnügen / sondern ihn auch auf Zehend-freye Güther / welche gar keinen oder nur den grossen Zehenden gegeben / ingleichen auch auf Neubruch extendiren. Ingleichen das Ambt Marientraut

102.) den mit weyland Bischoffen Eberharden in Anno 1589. wegen der Frevel / die sich zwischen der Dudenhöfer Warth und der Galckmühl begeben / errichten Verglich nicht mehr halten.

Dritte Class.

103.) Wiewohlen die Stadt Speyer von Römischen Kaysern dahin privilegirt ist / daß kein Burger in dem Bisthum arrestirt werden / sondern wer an ihn zu fordern / solches zu Speyer gehöriger Orthen suchen solle: So sind doch diesem Privilegio zuwider die Burger vielfältig beschweret worden / davon in antecedentibus schon einige Casus angeführt worden / und zwar hat man jedem Schultheissen und auch Weibern zugelassen / daß sie aus eigner Authorität die Bürger arrestirt / und gegen ihnen Repressalien gebraucht / allermassen des Schultheissen zu Heiligenstein Ehe-Weib / als sie von in der Stadt gekaufften Wein / gleich andern die gewöhnliche Gebühr / welche sich 13½. Kr. betragen / bezahlen müssen / sich verschworen / den ersten / welcher von Speyer nacher Heiligenstein kommen würde / zu arrestiren / und so kühn gewesen / daß sie einem Metzger-Knecht auf Chur-Pfältzischer Gleit-Strassen ein Milch-Kalb weggenommen / und ohneracht es mehr als 13½. Kr. werth / solches verkaufft / und den gantzen Werth behalten / dannenhero E. Rath gemüßiget worden / ernannte Schultheißin / als dieselbe sich wieder in der Stadt betretten lassen / so lang mit Arrest zu belegen / bis sie entweder den Werth des Kalbs samt Unkosten deponirt / oder aber gnugsame Caution geleistet haben würde / die Bischöffliche Regierung aber hat sogleich / ehe sie noch um die Ursach gefragt / im gantzen Bisthum ein Circular-Schreiben umgehen lassen / daß man alle Bürger von Speyer und andere Manns- und Weibs-Persohnen / welche in das Bisthum kommen würden / beym Kopff nehmen

solle /

solle / gestalten dann zu Rheinhäusen Johann Ludwig Schönfelder / zu Dudenhofen Tobias Casparsohn / zu Berghausen Otto Schwind / zu Heiligenstein Theobald Meyer und Bartholomæus Edinger / und zu Schifferstatt Sigmund Heinrich Rohr / und Johann Georg Deines / gefänglich angehalten / und nach Marientraut geführet worden. Welches auch

104.) hernach Georg David Huter / als er den 26. Aug. 1718. nach Rheinhausen gefahren / begegnet / welcher von dem Schultheissen daselbsten in so lang angehalten worden / bis er 13½. Kr. / welche der Hirsch-Wirth allda vor gekaufften Wein bezahlen müssen / entrichtet / welcher anbey angezeigt / daß man auch verbotten / Kohlen nach Speyer zu verkauffen.

105.) Auf Georg Daniel Müllern hat 1718. im Augusto, bey seiner Rückkunfft von Mechtersheim / einem Chur-Pfältzischen Hof / zu Berghausen ein Wächter gepasset / der ihn halten heissen / bis der Schultheiß gekommen / dem er 12½. Kr. geben müssen / unterm Vorwand / er hätte so viel zu Speyer bezahlen müssen / und seine Herrschafft ihm befohlen / den ersten von Speyer / so durch Berghausen wolle / anzuhalten / und ihm solche bezahlen zu lassen.

106.) Philippo Ludwig von Gnaspen / als er mit seiner Frauen auf die Kirchweih nach Berghausen gegangen / und in des Schultheissens Haus getruncken / hat dieser ihn in Arrest nehmen / und durch einige Wächter bewachen lassen / welcher aber diese vollgetruncken / und sich wieder nacher Haus begeben.

107.) Besonders aber hat man die Hitz darinnen sehen lassen / daß / als einige Hochfürstlich-Würtenbergische Unterthanen zu Loßheim sich gegen ihre gnädigste Herrschafft ungehorsam und rebellisch aufgeführet / und sich in das Bisthum Speyer salvirt gehabt / zum öfftern aber nach Speyer gekommen / und man einige davon auf Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigste Requisitiones und wiederhohlte Instantien in Arrest genommen / mithin dasjenige / wozu ohne dem der Profan-Frieden anweiset / gethan / man so viel Bürger in dem Bisthum auffangen lassen / und nicht eher dimittiret / bis sie alle Kosten bezahlet / und die von Loßheim loßgelassen worden / daß demnach Ihro Hochfürstl. Durchleucht bey dem Hochlöblichen Cammer-Gericht ein Mandatum de relaxando arresto, non offendendo, nec subditos à debita obedientia abstrahendo, sed reparando destructum Carcerem in pristinum locum S. de non turbando, nec pactis majorum & propriis contraveniendo C. C. annexa inhibitione Imperiali, auszuwürcken genöthiget worden.

108.) Wiewohlen die Hochfürstlich-Speyerische Regierung / als E. Rath sein altes Herren-Gebot / vermöge dessen Ihre Angehörigen an denen Sonntägen auf die Kirchweihen nicht gehen sollen / erneurt / dagegen per Notarium & Testes protestiren lassen / als wann man der Burgerschafft mit denen Bischöfflichen Unterthanen alles Commercium untersagt / und damit contra Jus naturæ peccirt hätte; so hat doch dieselbe

109.) Um Handel und Wandel gegen die Stadt Speyer mehrers zu stecken / zwey gantz neue Zölle / einen auf die Landstraß nacher Worms bey Walsheim / und den andern auf die Landstraß nacher Landau bey Heiligenstein / ohnbewust der Benachbarten / angelegt / welche sich dann darüber sehr beschweren / und dieser Zölle halben die Stadt Speyer meiden. Nicht weniger

110.) Dem Fergenmeister am Loßheimer-Fahr / welcher benebenst denen Fergen-Burgern seyn müssen / ohnbegrüsset E. Raths den Fergen-Tax erhöhet / ohngeachtet diesen die Fergen-Ordnung zu machen zukommt / auch dißfalls in Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen ist.

111.) Schließlichen ist auch die Stadt Speyer und ihre Burgerschafft von Römischen Kaysern und Königen dahin befugt / daß Sie in dem Bisthum keinen Zoll geben dörffen / gegen welche Zoll-Freyheit die Bischöffe zu Speyer dieselbe auf vielfältige Art beschwehrt / wie davon ausführlich zu lesen bey Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 321. seqq. Daß es endlich zu einem Rechtsstand erwachsen / darinnen die Stadt bey Ihrer Freyheit erhalten worden / diese durch Privilegia erhaltene und hernach gerichtlich erfochtene Zoll-Freyheit hat man einige Jahr zu infringiren gesucht / und bald hie bald da / sonderheitlich aber zu Philippsburg und Rheinhausen den Bürgern den Zoll abgepresset / hernach auf beschehenes Beschweren und vielfältig begehrte Restitution sothaner abgepreßten Zölle zwar die Versicherung gethan / solches respective werckstellig zu machen und abzustellen / auch damit einige Zeit eingehalten / den würcklichen Erfolg aber gedachter Restitution bis dato trainiret / sondern vielmehr bald darauf dergleichen Unfug wieder hervor gesucht / und dadurch die Burgerschafft empfindlich gravirt hat.



Ad Num. XXIX.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Speyer bey der jetzigen Bischöfflichen Regierung continuirende der Bedruck.

In dem Num. XXIX. der Religions-Beschwehrden sind diejenigen erzehlet/ welche die gute Stadt unter der letzt vorigen Bischöffl. Regierung erlitten/ und hat man bishero noch einige Hoffnung gehabt / es würde des neuen Herrn Bischoffen Cardinals von Schönborn Hochfürstl. Eminenz, nach Dero bey angetrettener Regierung gegebenen gnädigsten Vertröstungen und auf das von Sr. Kayserl. Majestät unterm 9. Martii dieses Jahrs an Dieselbe erlassene allergnädigste Rescript und den darinn enthaltenen Befehl / alles in statu quo zu lassen/ wenigst von weiterer Beeinträchtigung der guten Stadt abgestanden / und der Kayserl. allergnädigsten Ermahnung nachgekommen seyn. Es hat sich aber leider ! in der That das Widerspiel gezeigt/ indem die sub. Num. 1. 2. 3. hiebey befindliche an Ihre Hochfürstl. Eminenz von der Stadt erlassene höffliche und submisse Bitt-Schreiben nichts gefruchtet / vielmehr die widrige Resolution sub Num. 4. nach sich gezogen/ auch nicht verhindern mögen / daß hochgedacht Ihre Eminenz nicht wider der Stadt Willen und zu dero neuen Præjudiz am 11. Maji mit Ihrer sämtlichen Suite und Garde in die Stadt gekommen / und sonst allerhand neue Eingriffe gegen der Stadt löbliches Herkommen / unstrittige Immedietät und Jura, auch wider den Zustand des Anni 1624. allbereit verhänget ; wie Sie dann insonderheit noch vor Ihrer Ankunfft in der Stadt Dero Vice-Cantzlern / von Drieich, durch die so genannte unbefugte und verbottener Weise wieder hergestellte Garde in Arrest nehmen / selbigen bewachen / und in einer verdeckten Kutsche zur Stadt hinaus bringen lassen / auch am Himmelfahrts- und folgenden Tags darauf / die Städtische in acht reitenden Mann bestehend mit gewehrter Hand durch 70. Bischöffliche zu Pferd und 60. zu Fuß hindern lassen / die Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auf ihrer so genannten Rheinhauser-Weyde/ altem Gebrauch nach/ zu exerciren: Auch den Notarium, welcher Nahmens des Stadt-Magistrats bey dem Einfahren eine innocente Protestation ablegen sollen / nicht einmahl anhören wollen / sondern von sich abgewiesen/ wie solches die Beylagen Num. 5. & 6. in mehrern ergeben.

Welchergestalt nun mehrgedachter Löbl. Magistrat gegen all solches Unternehmen seine Gerechtsame contradicendo und protestando verwahren wollen / das ist nicht allein aus der Stadt Antwort vom 11. Maji sub Num. 7. sondern auch ab der fernern Requisition des Notarii sub Num. 8. vom 13. Maji in mehrerm zu ersehen.

Ja es haben des Herrn Cardinals und Bischoffs Hochfürstl. Eminenz der Stadt eine Reprotestation mit Bedrohung von Repressalien zufertigen lassen / welche samt des Löbl. Magistrats dem Notario gegebenen Antwort sub Num. 9. beygefügt ist.

Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / de dato 5. Maji 1720.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigste Resolution und Antwort auf unser unterthänigstes Schreiben vom 23. verwichenen Monaths (darinnen wir unser sehnliches Verlangen zu Hebung der Gravaminum nochmahlen bezeuget/ und Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst zu erwegen unterthänigst gebetten haben / daß Dero Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt wir unterthänigst depreciren müssen / weil solche unter unsern Gravaminibus mit enthalten / und solchemnach / daß man sich zuvor derentwegen vergleichen / oder Mittel und Wege ausfinden möchte / wie solche ohne unser Nachtheil und

und Abbruch des alten Herkommens geschehen könne / die Nothdurfft erfordern wolle) ist uns heute von Dero Secretario Kalten behändiget worden: darab wir mit mehrerm vernommen / was gestalten Ew. Hochfürstl. Eminenz den Inhalt vorgedachten unsers unterthänigsten Schreiben mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrern verlesen / daß wir unsere vorige Gedancken und ratione der Beschwerungs-Puncten des Hoch-Stiffts Speyer gethane Erklärung dahin geändert hätten / daß wir des festen Vorhabens wären / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen ꝛc. ꝛc. Und nachdem Ew. Hochfürstl. Eminenz gleiche gute Intentiones hegeten / und an Sich nichts ermanglen lassen würden / wodurch die allermildeste Kayserl. Meynung gebührend vollzogen werde ꝛc. ꝛc. Sie Dero zu diesem Werck bevollmächtigte Herren Commissarios uns gnädigst benennen wollen / mit dem Entschluß / sich auf nechst künfftigen Dienstag oder Mittwoch anhero in die Stadt zu begeben / um mittelst Dero höchsten Gegenwart und Directorio Dero vorernannten Herren Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Eminenz wir in unsern unterthänigsten Schreiben unterm 23. April. unser wegen Einkunfft in die Stadt habendes Bedencken / zu gnädigster Erwegung eröffnet / und dahin unterthänigst angetragen / daß zuvor wenigstens sothaner Punctus von beederseitigen Bevollmächtigten möchte vorgenommen und abgethan werden;

Also haben Ew. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen darum um so mehr unterthänigst zu ersuchen / als sonsten Dero Einkunfft / ehe derentwegen die behörige Tractaten vorgangen / uns præjudicirlich seyn würde / und welches GOtt verhüten wolle / statt verhoffter gütlicher Zusammentrettung nur neue Irrungen sowohl ratione Jurisdictionis, als auch der Burgerlichen Nahrung und Handwercks-Leuthen / auch der Guarde halben / welche zum theil in unsern Gravaminibus enthalten / entstehen dürfften / wie uns dann durch Arrestirung Dero Vice-Cantzlers Drilchen von denen nicht anhero gehörigen Guarden / dessen Bewahrung und Wegführung durch die Stadt gegen die vormahlige Observanz, vermöge deren wir jederzeit um Arrestirung Geist- und Weltlicher / auch deren Auslieferung sind requirirt worden / in unsere Jurisdiction (dagegen wir uns bey Dero Herren Räthen protestando verwahren müssen /) auch durch Obsignation dessen Vermögens Eingriff gethan worden. Leben Demnach zu Ew. Hochfürstl. Eminenz der unterthänigsten Hoffnung / Dieselbe gnädigst geruhen Dero hohe Einkunfft bis zu gäntzlicher Erörter- oder Vergleichung dieses Puncts auszustellen. Die Deputirte / welche wir unsers Orths ernennet / sind die beede Burgermeistere Schreyer und Kümmich / und unsere beede Raths-Consulenten und Stadt Syndici.

Nachdem aber letztern vormahlen aller Orthen das vorgewesene üble Vernehmen beygemessen werden wollen / und wir dahero resolvirt wären / indem der eine von unsern Consulenten Todes verblichen / auch die Judicial- und andere täglich sich häuffende Sachen nicht wohl verschoben bleiben können / statt des einen Consulenten / um einen auswärtigen in Fürstlichen Diensten stehenden friedfertigen Mann bereits geschehener massen uns zu bewerben / welcher uns advocando quasi bedient seyn / und friedliche Vorschläge mitthun könte / der unterthänigsten Zuversicht / Ew. Hochfürstl. Eminenz dißfalls keinen Anstand haben werden; So haben Deroselben unsere unterthänigste Erklärung und Meynung hiemit in Unterthänigkeit eröffnen sollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst geruhen Dero Herren Commissariis gnädigst aufzutragen / sich mit den unserigen derentwegen zu besprechen / und Vorschläge zu thun / wie Dero Hochfürstliche Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne / und zwar beydes ohne unser und unser gemeinen Wesens und Burgerschafft Præjudiz, gestalten wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorschläge einzugehen / nicht ausser Acht lassen werden / die übrigens uns zu Dero Fürstmildesten hohen Hulde unterthänigst empfehlend mit aller Veneration verharren ꝛc. ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / d. d. 7. Maji 1720.

Wiewohlen vor Ew. Hochfürstl. Eminenz höchste Persohn wir alle schuldige Veneration tragen / und dahero Deroselben in allem / was in unserm Vermögen und unsern Gerechtsamen nicht præjudicirlich ist / unterthänigst zu gefallen zu leben beflissen seyn werden; So müssen wir doch bekennen / daß / falls Ew. Hochfürstl. Eminenz ehe die von uns vorgeschlagene Tractaten vorgenommenen / in unsere Stadt vor dem Eintritt /

rit / gegen unsere unterthänigste Vorstellung zu kommen fest gesetzet / solcher Entschluß uns in die äusserste Disconsolation stürtzen würde / indem wir voraus sehen / daß / da gegen unsere unterthänigste Hoffnung Ew. Hochfürstl. Eminenz durch unser so sehnliches Bitten sich nicht solten bewegen lassen / vorher beyderseits Deputirte über diesem Punct sich besprechen zu lassen / (welches doch Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. gethan / und uns dißfalls Versicherung gegeben) wir statt gehoffter gütlicher Composition nur in grössere Weitläufftigkeit gerathen / und uns in die so hertzlich verlangende Tractaten einzulassen / ausser Stand gesetzet würden. Wir müssen alles GOtt anheim stellen / und Ew. Hochfürstl. Eminenz dennach nochmahlen unterthänigst zu Gemüth führen / daß Dero Hereinkunfft / ehe man sich dißfalls miteinander gesetzet / dem alten Herkommen zuwider / und dahero uns höchst præjudicirlich seyn / mit dem unterthänigsten Ersuchen / daß Dieselbe uns in unserm unterthänigsten Desiderio, diesen Punct vorhero fürnehmen und vergleichen / und uns wider das alte Herkommen nicht beschweren zu lassen / zu willfahren gnädigst geruhen wollen / in welcher unterthänigsten Zuversicht wir mit tieffstem Respect ohnabläßig verharren ꝛc.

Num. 3.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / d. d. 8. Maji 1720.

P. P.

Bwohlen wir der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebet / Ew. Hochfürstl. Eminenz würden auf unsere unterthänigste Ansuchen mit Dero Herren Deputirten wegen Dero Einkunfft in die Stadt eine Conferenz veranlassen / oder aber uns wenigstens eine gnädigste Antwort ertheilen. Nachdem wir aber ob der Einführung der Bagage sowohl / als auch durch die neu vornehmende Actus militares von denen hieher nicht gehörigen Garden und Miethung hin und wieder Stallungen vor die Garde-Pferde nothwendig schliessen müssen / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz gegen unsern Willen in die Stadt zu kommen / und uns in unsern Befugnüß wider das alte Herkommen zu beschweren Vorhabens seyen; so haben nicht umhin gekonnt / Ew. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen unterthänigst zu ersuchen / unser hierinnen gnädigst zu verschonen / und Dero Hieherkunfft auszustellen / oder aber uns nicht ungnädigst zu nehmen / wenn wir unsern Dissensum declariren / und uns gegen sothane Beschwehrnus und höchst præjudicirliches Vorhaben verwahren müssen / die wir übrigens mit allem Respect verharren ꝛc.

Num. 4.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / auch Land-Commenthurn der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden ꝛc. zu Dero hohen Stifft Speyer verordnete Præsident, Cantzler / Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern freundlichen Gruß zuvor /

Ehrenvester Herr *Notarie &c.*

OB schon auf Absterben weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Henrici Hartardi &c. höchstseeligster Gedächtnüß das allhiesige hohe Stifft dessen angehör-Landen und Regierung auf höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Eminenz rechtmäßig devolviret / mithin bey der abgelegten unterthänigsten Gratulation allhiesiger Rath die wiederholte Sincerationes gethan / wie sehnlich er verlangte / die unter Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. höchstseeligster Gedächtnüß entstandene Differenzien in der Güte hinzulegen / und furs künfftige mit mehrhöchstgedachter Sr. Eminenz und Dero hohen Stifft in lauter Fried / Einigkeit und Freund-nachbarlichen Vernehmen

zu

zu leben / Se. Hochfürstl. Eminenz auch diese des Rath bey ihro abgelegten unterthänigsten Glückwünsch- und Ihrer gnädigsten Intention und Meynung nach / warhafftig auf eine sincere Freundschafft abziehlendes Verlangen dergestalten Clementiss auf- und angenommen / daß Sie in Antwort dem Magistrat und gemeiner Stadt Ihrer Fürstl. hohen Hulden / Gnaden und beständiger Freundschafft um so williger gnädigst versichert / als selbe sich dadurch das Glück einer verhoffenden friedlichen Regierung promittirt gehabt; In welcher gnädigster Intention und guten Dero Hoffnung Sie dann nachgehends / als selbige in hiesigen Dero Landen glücklichen angelanget / sich um so fester verstärcket vermeinet / als Dieselbe der Magistrat geziemend beneventiren / dessen unterthänigsten Devotion und immerdaurender Eyfer zu dem- dem gemeinen Wesen so kundbarlich nützlichen Frieden und allerseits Freundschafft durch seine Deputirte gehorsamst versichern / und bald darauf dessen habende vermeintliche Gravamina zu stellen lassen. Welches alles dann bey Sr. Hochfürstl. Eminenz einem ohne das Reichs-bekanntlich / friedliebenden Herrn / eine so grosse Begierde zu Abthuung allerseitiger Gravaminum und Beschwerden und wieder Herstellung des völlig zerrüttet- und zerstört gewesenen Nachbarlichen Vernehmen zwischen dem hohen Stifft / dessen Clerisey und der Ihrigen / sodann der Stadt und gemeiner Burgerschafft verursacht / daß sie der Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät von diesem so gut-rühmlichen und allerseits ersprießlichen Werck allerunterthänigste Nachricht gegeben / und nach eingelangter allergnädigsten Kayserlichen Anfrischung / und Adhortatorien / so gleich ohne weiteren Anstand zu dem Werck schreiten zu wollen dem Magistrat das gnädigste Vorhaben durch den Regierungs-Secretarium Wisen / ein Theil der Gravaminum communiciren / die gnädigst benahmste Commissarios anzeigen und dabey intimiren lassen / damit diese von allerhöchstgedacht Sr. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät ꝛc. Sr. Hochfürstl. Eminenz unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und sonderbar dem gemeinen Mann / so sehnlich verlangte Sach zu allerseits Zufriedenheit ausschlagen / und destomehr beschleuniget werden möchte / Selbe sich gnädigst entschlossen / nechster Tagen in hoher Persohn selbst anhero zu begeben / und durch Dero hohe Anwesenheit und Direction auf alle thunliche Weise facilitiren zu helffen; So haben nichts desto minder mehrhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz gegen alle geschöpffte weit andere und bessere Zuversicht ob denen an Dieselbe von allhiesigem Magistrat unterthänigst-abgeschickten Schreiben soviel wahrnehmen müssen / daß derselbe weit andere Gedancken dermahlen hegen müsse / als Anfangs selber gegen Se. Hochfürstl. Eminenz so schrifft- als mündlichen sinceriren lassen / und zwar um so mehr / als selber nicht allein gegen alle Freund-Nachbarliche Bescheidenheit / Ihro den freyen Zugang in der Stadt zu ihrer Kirchen / gegen besser Wissen / und die Observanz schwehr zu machen / ja gar Dero Residenz in Disput zu ziehen / anmassen / sondern auch solchen widrigen Modum und Leuthe zur gütlichen Zusammentrettung vorgeschlagen / woraus mit Händen zu greiffen / daß es gantz und gar nicht zu Abthuung der beyderseitigen Gravaminum, sondern zu deren noch mehrern Cumulation, kostbaren und unnöthigen Weitläufftigkeiten angesehen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz deme allen ohnerachtet / damit Sie bey allerhöchstgedachter Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät künfftighin und bey besorglich erfolgenden mehreren Weiterungen ausser aller Verantwortung seyn möchten / bey der einmahl gefasten gnädigsten Resolution und zu vollständigern Fried und Einigkeit abzielenden Fürhaben gnädigst beharren; als lassen Sie Dero von dem hiesigen Regierungs-Secretario Kalten zu zweymahl gethanen Vortrag mit dem Zusatz anhero wiederholen / daß Sie so wenig einen in auswärtigen Diensten stehend- und dem Beloben nach friedfertigen Mann advocando seu alio modo assistendo, als den Burgermeister Schreyer / admittiren könten noch werden / als die allergnädigste Kayserliche Intention nicht auf eine disceptationem seu altercationem, sondern einen gütlichen von den Partheyen selbst zu schlichten habenden Vergleich angesehen / und dann besagter Burgermeister bekanntlich / und dem gemeinen Land- und Stadt Gespräch nach / derjenige seyn solle / welcher / wann nicht von allen wenigst der schweristen Verdrießlichkeiten der Ursprung und Author gewesen / folglich zu dem gütlichen Vorhaben so verhinderlich als ohndienlich seyn würde / dahero das gnädigste Vertrauen zu dem Magistrat trügen / daß selbiger andere friedliebende Männer aus seinem Collegio an der vorigen statt zu erkiesen und zu benahmsen / weniger Ihro Hochfürstl. Eminenz gleich Dero Vorfahren am Hoch-Stifft / den ohneingeschränckten freyen Ein- und Ausgang der Stadt weiter nicht und um so weniger weigern werden / als höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz an Ihren und Dero Hoch-Stifft Juribus, deren Exercitio und Besitz / seu quasi, sich eben so wenig beeinträchtigen lassen können wollen noch werden / als Sie hingegen nicht intentioniret / dem Magistrat und gemeiner Burgerschafft an deme / worzu selbe berechtiget / das mindeste zu derogiren / oder sich bey Röm. Kayserl. Majestät und der Posterität einiger Negligenz und Versaumnuß beschuldigen zu lassen. Der Herr Notarius wolle solches prævüs Curialibus solitis, dem E. E. Rath vortragen / die erhaltende Antwort

wohl

wohl ad Notam nehmen & observatis observandis uns solche in formâ authenticâ ohnverweilt behändigen. Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen grössern Cantzley-Insiegels. Speyer den 10. Maji 1720.



Ex Mandato

Kalt. Secret.

Num. 5.

Requisitio Notarii.

P. P.

Denselben ist erinnerlich / was massen im Decembr. a. p. wir denselben requirirt / eine Eventual-Verwahrung auf den Fall von Ihrer Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinaln und Bischoffen in unserer Stadt prætendirender Residenz abzulegen / und welchergestalt solche bey Ihro Hochw. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechant und Præsidenten Freyherrn von Aubach, insinuiret worden. Nachdem nun vergangenen Sambstag durch höchsternanter Ihrer Hochfürstl. Eminenz Secretarium Kalten uns notificiret worden / daß höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigst entschlossen / vergangenen Dienstag oder Mittwochen anhero zu kommen / wir aber zu Ihrer Hochfürstl. Eminenz angestammten Erleuchtung und Preiß-würdigsten Gerechtigkeit des unterthänigsten Vertrauens leben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / ratione des in unsern unterthänigst eingeschickten Gravaminibus gleich Eingangs gesetzten Puncti, des Ein- und Ausziehens vor dem Eintritt ꝛc. ꝛc. mit unsern Deputirten Abrede nehmen zu lassen / zumahlen dieses alte Herkommen diß heilsame Mittel ist / so vermocht / daß die zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt entstandene Gravamina förderlich abgethan worden ꝛc. und wir aus sonderbaren gegen Ihro Hochfürstl. Eminenz tragenden Respect doch ohne unser Præjudiz dato angestanden haben / höchstermeldter Ihro Hochfürstl. Eminenz angezogene Verwahrungs-Schrifft in puncto Residentiæ & reliquorum Gravaminum unterthänigst einzuhändigen ꝛc. So sehen wir uns doch genöthigt / nachdem am vergangenen Mittwoch so viel Bagage herein kommen ꝛc. auf den unverhofften Fall / da höchstbenannte Ihro Hochfürstl. Eminenz ohne in hoc præliminari puncto sich mit uns verglichen zu haben / anhero kommen solten / zum Voraus zu erklären / daß wir mit aller äusserster Disconsolation als einen Stein des Anstossens betrachten müssen / wann wir ohne vorher erhaltene Sicherheit eine so grosse Hoffstatt in die Stadt kommen / und hernach gewärtigen müsten / was etwann daraus entstehen / und uns vor Beschwehrden und Unheil zugezogen werden möchte ꝛc. Dannenhero wann höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Eminenz (ohne dieser Einkunfft wegen vorher Richtigkeit getroffen zu haben) anhero zumahl mit einem grossen Comitat und Garde sich verfügen solten / vor dem Herrn Notario wir uns / auf alle nicht vorzusehen mögliche Umstände bedingen (1.) daß / wann wir wegen unsers durch die langwürige Krieges-Zeiten und bekannte Occupation auf den höchsten Grad gekommenen Ruins und um nicht durch neue Weiterungen diese alte / Ihrer Kayserlichen Majestät treue Stadt in den tieffsten Abgrund des Verderbens augenscheinlich verfallen zu sehen / aus Furcht grösseres Ubels / all unser Recht mit Sperrung der Thor und sonsten zu exerciren / abgeschreckt oder abgehalten würden / solches allein zu Vermeydung gefährlicher Weiterung geschehen / wir aber keineswegs von dem alten Herkommen abgehen wollen / dergestalt daß alles / was wir aus unvermeidentlicher Noth / manendo in terminis mere passivis, ohnmöglich abwenden können / und was jetzt oder zu künfftigen Zeiten propter insuperabilem necessitatem wir geschehen lassen müssen / anderst nicht als metu majoris mali geschehe / und wir weder tacendo noch patiendo den geringsten Consens dazu geben / sondern jetzt und jederzeit ein vor allemahl in bester Form Rechtens dagegen protestirt / uns alle rechtliche remedia possessoria und alia dagegen vorbehalten haben wollen / welcherwegen auch (2.) wann wegen der Ehren-Bezeugungen / so sonsten einem so grossen Fürsten zu erweisen / committendo vel omittendo etwas passire möchte / solches keinen andern Verstand haben kan / als uns des Vorwurffs zu entziehen / wir hätten per actus positivos, vel cum dissensu incompatibiles re ipsa consentirt / wobey in insperatum eventum wir nochmahlen wiederholen / daß / was etwa bey solchen geschwinden Umständen vorlauffen solte / mit ohnverbrüchlichen Vorbehalt des tieffsten Respects / so gar von Ihro Hochfürstl. Eminenz wir hegen / und bloß obhabender Pflichten

ten halber zu Salvirung unserer Befugnüsse geschehe / wie wir dann den Herrn Notarium requiriren / diese Protestation ad Protocollum zu nehmen / und wie wir ihm ferner bedeuten werden / solche in unserm Nahmen abzulegen / und zu insinuiren / auch uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen zu lassen / denselben samt seinen Zeugen quoad hunc actum Ihrer Pflichten erlassend. Geben unter unsern fürgedruckten Stadt-Secret-Insiegel. Speyer den 9. Maji 1720.

Num. 6.

Relatio Notarii.

Als Sambstags den 11. Maji anni currentis, nach ein Viertel auf 12. Uhrn/ Mittags/ von Herrn Burgermeister Schwanckharten / ich Notarius Norndorff Befehl bekommen / mit meinen Zeugen an das Wormser-Thor / wo muthmaßlich des Herrn Cardinals Grafen von Schönborn Hochfürstl. Eminenz herein kommen würden / mich wiederum requirirter massen zu verfügen / das aufgetragene Geschäfft zu vollziehen / und die Zeugen dahin vorangehen zu lassen / und ja nicht zu saumen / weilen die Ankunfft Ihrer Hochfürstl Eminenz auf diesen Mittag sich gewiß einfinden würde; habe mich so gleich dahin verfüget / ehe und bevor aber wegen Kürtze der Zeit / und des fernern Wegs das Wormser-Thor erreichet / die Hand-Pferde und darauf die Guarde zu Pferde zwischen beeden Thoren als Diebs-Thurn und Wormbser Thor anmarschiret waren / denenselben dann der Paucker und einige Trompeter gefolget / aber in gantzer Stille; Ich / als einen Stand / in der Eile zum Anreden / auch nach meinen noch in etwas zuruck gebliebenen Zeugen ausgesehen/ auch alles so bald erhalten / wornach gleich darauf Ihro Hochfürstl. Eminenz in einer mit Gold gezierten Kutschen gefahren gekommen/ gegen Dero hohen Persohn über/ zwey unbekannte Herren/ einer im rothen/ der ander im schwartzen Kleid angethan / gesessen. Da ich dann meine unterthänigste Anrede mit gebührender Veneration in diesen Worten abgelegt:

Hochwürdigster Cardinal / gnädigster Fürst und Herr / bitte unterthänigst um gnädigste Audienz. Worauf Ihro Hochfürstl. Eminenz halten heissen / und mir in meinem Vorbringen dermassen eingefallen; Eure Herren wollen protestiren / Ihr seyd Notarius? Ego: Ihro Hochfürstl. Eminenz, ich bin Notarius, und deswegen hieher geschickt. E. E. Rath müste sich vorsehen / damit bey Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich derselbe keine Verantwortung über sich lade. Ihro Eminenz: Ich muß mich auch vorsehen/ Euer Protestiren ist nichts / sind Possen/ Ich dencke ihnen nichts Böses zu thun/ halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Und als ich die Protestation zu vollziehen inhæriren wolte / Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigst- und gütigsten Gemüths-Bezeugungen sich vernehmen liessen/ das Protestiren seye nichts/ Er gedencke ihnen nichts Böses zu thun/ halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Worauf Ihrer Hochfürstl. Eminenz, ich meine schrifftliche Requisition unterthänigst præsentirte / mit dem Ansuchen/ solche gnädigst anzunehmen/ Dieselbe aber solche mit der Hand / in diesen zugesetzten Worten: Es sey nichts; abgewiesen. Diesemnach gleich befohlen / fortzufahren / dahero mich genöthigt gesehen / weilen so gleich darauf die übrige verschiedene zum Hofstatt gehörige Kutschen gefolget / zuruck zu gehen/ und die beede Zeugen anzuweisen / dasselbe/ was sie gehöret und gesehen / wohl mit mir zu beobachten / darauf uns wieder in die Stadt begeben/ und gehorsamst referiret. Actum wie oben gemeldet 2c.

Num. 7.

Stadt Antwort.

Herrn Notario Neudecker wird auf seinem heutigen Vortrag zur Antwort gegeben / daß E. E. Rath der Hoffnung gelebet / des Herrn Cardinals und Bischoffs allhier Hochfürstl. Eminenz würden gnädigst geruhen / wegen Dero Anherokunfft vor Abthuung der Gravaminum sich vorher mit der Stadt zu setzen / auch ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich etwas vergeben zu wollen / in solcher Zuversicht nicht verhindert/ daß einige Bagage herein kommen/ es wäre E. E. Rath aber ohnmöglich/ ohne vorgehende zulängliche Versicherung und Hereinkunfft zu gestatten / und müste man bey Betrachtung der grossen Hofstatt und vieler bewehrter Leuthe solche Anherokunfft als eine Sach ansehen/ so den gantzen Statum hiesiger Stadt alteriren / und die gehoffte Abthuung der Gravaminum so gleich in limine stecken dörffte / zumahl die neulich in hiesiger Stadt geschehene Arrestirung des Herrn Vice-Cantzlers v. Drilch, und daß die post occupationem unternom-

ternommene Eingriff ratione des Geleits und Fraischlichen Gerechtigkeit am Himmelfahrts-Tag continuirt/ E. E. Raths Apprehension gründen; Auf den Vortrag werde man geziemend antworten/ und sähe sich Pflichten halber gezwungen/ dem Anführen in puncto Residentiæ mit Vorbehalt/ daß Ihrer Hochfürstl. Eminenz schuldigsten Respects/ zu Conservation der Stadt Jurium, zu widersprechen/ als wovon man nimmer abgehen könte/ sondern ein- vor allemahl sich ausdürcklich zu verwahren/ daß man keine Residenz eingestehen/ noch von dem alten Herkommen in einige Weise/ faciendo vel non faciendo abgehen könte/ sondern wider die Ankunfft protestiren/ auf unseren nothdringlichen contestirten Dissens beharren müssen/ mit dem Anhang und ausdrücklichen Protestation, daß alles/ was in diesen geschwinden ohnmöglichen vorzusehenden Läufften passiren solte/ und was/ auf dem Fall Ihro Hochfürstliche Eminenz sich durch unsere unterthänigste Vorstellungen nicht bewegen lassen solten/ vor Dero Ankunfft die so sehnlich gebettene Tractaten antretten zu lassen/ wir vor dem allwissenden GOtt/ Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich ausser Schuld und Verantwortung seyn wolten/ auch uns und unsern gemeinen Wesen zu keinem Præjudiz angezogen werden solte. Welches der Herr Notarius Ambts wegen ad Protocollum zu nehmen/ und præviis Curialibus nebst unserer geziemenden Empfehlung stat vorläuffiger Antwort zu hinterbringen requirirt wird. Speyer den 11. Maji 1720.

Num. 8.

Requisitio Notarii.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen/ welchergestalten wir dem Notario Neydecker auf die an Ihro Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer erlassene unterthänigste Schreiben/ darinnen Dieselbe wir gehorsamst gebetten/ unser erstes Gravamen die Einkunfft eines jeweiligen Herrn Bischoffens in die Stadt Speyer vor dem Eintritt durch beyderseitige Deputatos gnädigst vornehmen zu lassen/ und bis dahin Dero Einkunfft in die Stadt einzustellen ꝛc. insinuirte abschlägige Resolution eine vorläuffige Antwort gegeben/ und uns sonsten gegen solch ungewöhnliches Einkommen protestando verwahret haben. Nun ist uns hertzlich leyd/ daß wir ob jetzt-besagter Resolution vermercken und wahrnehmen müssen/ daß uns die geschöpffte Hoffnung durch friedliche Tractaten in Ruhe gesetzt/ und dadurch wieder ein nützliches Mit-Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden/ fehl geschlagen/ allermassen jedermänniglich kundig ist/ daß wir bey des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. vielfältig um Remedirung und Beylegung der so wohl gegen das Hoch-Stifft/ als die gegen die 4. Stiffter habender Gravaminum angesuchet/ auch dißfalls Versicherung erhalten/ und mit letzterer die Abredung genommen/ nach Maaßgab der Rachtung die Zwistigkeiten abthun zu lassen: allein es haben sich Leuthe/ darunter insonderheit die 2. Hof-Räthe Drilch und Lihr gewesen/ (von welchen der erstere sich in der Stadt und Land in allen Sachen grossen Gewalt angemaßt/ der andere aber wegen des mit einer armen Catholischen Wittib habenden Garten-Streits bekandt ist) gefunden/ welche dieses Werck jederzeit hinterstellig gemacht/ gestalten dann dieselbe es dahin gebracht/ daß Ihre Hochfürstl. Gnd. Löbl. Clerisey die Rachtungs-Gravamina per arbitros vergleichen oder entscheiden zu lassen/ verbotten/ auch die bey uns veranlaßte gütliche Zusammentrettung keinen Fortgang genommen/ bis endlich Ihro Hochfürstl. Gnd. Todes verblichen; welche gehabte/ aber so offt fehl geschlagene friedliche Absichten wir dann bey des Herrn Successoris Hochfürstl. Eminenz um so mehr zu erlangen verhoffet/ als Dieselbe sich uns aufzudringen nicht bedacht wären ꝛc. welche gnädigste Zusage uns dann ausser allen Sorgen gesetzet/ daß gegen uns das geringste werde vorgenommen werden/ so uns und unsern gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig seyn könte/ sondern wir uns vielmehr gantz versichert gehalten/ es würde das Haupt-Gravamen/ die Residenz und Einkommen vor dem Eintritt betreffend/ durch gütliche Tractaten auf billige und leidentliche Art gehoben werden. Allein wir sind endlich mit unserer grösten Disconsolation verständiget worden/ daß Ihro Hochfürstl. Eminenz einen andern Entschluß gefasset/ und sich vor Vergleichung der Gravaminum, um die Tractaten allhier vorzunehmen/ in die Stadt zu begeben/ und darinnen in einem Privat-schoßbaren Haus eine Residenz anzurichten/ und obwohln wir dagegen alle behörige Vorstellung gethan/ und es wenigstens so weit zu bringen verhofft/ daß der erstere Punctus, die Einkunfft betreffend/ vorgenommen werden möchte/ so hat doch solches alles nichts geholffen/ sondern Ihro Hochfürstl. Eminenz haben sich unsers Bittens/ Contradicirens und Protestirens ohnerachtet/ mit einem grossen Comitat und vielen bewährten Leuthen in die Stadt wieder unsern Willen begeben.

Nachdem aber solches sowohl wider die Kayserliche allergnädigste Intention, welche in Dero an Ihro Hochfürstl. Eminenz erlassenen allergnädigsten Rescript vom 9. Martii 1720. deutlich

deutlich enthalten/ daß alles in statu quo gelassen werden solle 2c. als auch das alte per aliquot secula und annoch in Anno 1624. in Ubung gewesene Herkommen streitet/ wir aber von Zeit sothanes emanirten allergnädigsten Rescripts/ in unserer von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich anvertrauter Jurisdiction durch Arrestirung des Vice-Cantzlers Drilchens und Obsignation dessen Vermögens empfindlich beschweret/ am vergangenen Himmelfarths-Tag contra Mandatum Cæsareum in unserm Territorio wieder mit bewehrter Mannschafft überzogen/ und den gewöhnlichen Ritt auf unserer Weid zu thun gewaltthätiger Weiß gehindert worden/ die sogenannte Garde wiederum allerhand Actus militares exerciret/ und in figura militari aufziehet/ wir aber nimmer zugeben können/ daß wir vorläuffig/ und in limine der gütlichen Tractaten auf so eclatante Art graviret werden/ indem/ wie vorgedacht worden/ wer die Urheber des zerstöhrten guten Vernehmens sind/ man nun die Schuld Herrn Burgermeistern Schreyern mit Ungrund beymessen/ und uns einen frembden friedliebenden Mann dabey zu gebrauchen nicht eingestehen will; So müssen alle diese wider uns vornehmende Beschwerungen vor klare Kennzeichen des Gegentheils erkennen/ bis solche Anstalten gemacht worden/ daß wir metu majoris mali nothgedrungen werden geschehen lassen müssen/ daß Ihro Hochfürstl. Eminenz in die Stadt ohne Zuschliessung der Thor gekommen.

Wann dann nun Deroselben gleich Dero Vorfahren wir keinesweges geständig sind/ daß Dieselbe in die Stadt Speyer vor dem gewöhnlichen Einritt und nondum præstitis præstandis, noch darinnen eine Residenz anzurichten/ noch eine bewährte Mannschafft zu halten/ noch Jurisdictions-Actus und andere Jura zu exerciren befugt sind/ noch dessen in ruhigem Besitz vel quasi jemahlen gewesen/ sondern wir vielmehr auf dem alten Herkommen und dem Stand des Jahrs 1624./ darinnen jeder Status Imperii tam in Politicis quam Ecclesiasticis secundum Pacem Westphalicam gelassen und gehandhabt/ und nichts alteriret werden solle/ bestehen müssen/ und uns davon keineswegs verdringen lassen können; Als sind wir durch vorgemeldte gegen uns vorgenommene Neuerungen gantz ausser Stand gesetzt/ uns in gütliche Tractaten einzulassen/ ehe und bevor alles in pristinum Statum gesetzet worden.

Haben demnach vor nöthig ermessen/ vor ihme geschwohrnen Herrn Notario und seinen Gezeugen unsere Declaration, Reservation dahin öffentlich zu thun/ daß wir unsers geringen Orths zu friedlicher Composition bereit und willig gewesen/ auch an uns/ was dazu beförderlich nur immer seyn können/ nichts unterlassen haben würden/ nachdem wir aber schon zum voraus gegen die Kayserliche allergnädigste Intention, welche alles in statu quo gelassen haben will/ graviret worden/ und die alte Observanz nicht mehr beobachten/ sondern uns eine Fürstl. Residenz und bewehrte Mannschafft in alieno Territorio aufgedrungen werden will/ so müssen wir allen solchen Beeinträchtigungen hiemit contradiciren/ dagegen protestiren/ und uns dagegen quævis competentia reserviren/ mit der ausdrücklichen Erklärung/ daß wir einem jeweiligen Herrn Bischoffen zu Speyer vor dem Einritt & nondum præstitis præstandis, in die Stadt zu kommmen/ nicht einraumen/ noch weniger Ihm darinnen eine Fürstliche Residenz, Regierung/ Land- und Rechen-Schreiberey/ noch die Haltung einer bewehrten Mannschafft/ noch einige Jurisdiction, und was dergleichen mehr/ in alieno Territorio nicht geständig seynd/ auch darinnen Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Nachtheil/ auch gesambter unserer Burgerschafft/ ohne Dero Vorwissen/ genehm halten und einwilligen nichts begeben könten/ und daß gegen Ihro Hochfürstl. Eminenz wir uns nur protestando verwahret/ solches metu majoris mali, wie in voriger Protestation enthalten/ geschehen/ und wir weder tacendo noch approbando vel permittendo etwas/ so uns in einige Weiß und Weg zu Præjudiz gereichen/ oder also ausgelegt werden könte/ geschehen lassen/ sondern was in unserm vorhergehenden Protestationibus enthalten/ ein- vor allemahl hieher repetirt haben wolten/ mit dem freundlichen Ersuchen/ der Herr Notarius geliebe sich zu der Hochfürstl. Speyerischen Regierung/ die wir aber nicht in unserer Stadt erkennen/ zu verfügen/ und Deroselben præmissis Curialibus unsere nach dem Ableiben Ihro Hochfürstl. Gnaden Henrici Hartardi vor Ihm gethane Eventual-Protestationes, welche derselbe dem Herrn Præsidenten von Aubach vorlängsten insinuiret hat/ als auch die jenige/ so wir denselben Ihro Hochfürstl. Eminenz vor dem Thor unterthänigst zu überreichen/ requirirt/ samt dieser behörig zu insinuiren/ alles wohl ad notam nehmen/ und uns über dem Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um gebührliche Belohnung zukommen lassen wolle/ verharren. Geben den 13. Maji 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freundwillige.

(L.S.) Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Speyer.

Num:

Copia

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / auch Land-Commenthurn/ der Balleyen Hessen/ Altenbiesen und Niederlanden/ zu Dero Hoch-Stifft Stifft Speyer verordnete Præsident, Cantzler / Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester Herr *Notarie*.

ES wird Ihm allschon bekandt gemacht worden seyn/ was gestalten obhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz aus sichern Selbe dazu bewogenen Umständen und Ursachen veranlasset worden / Dero Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern/ Herrn Johann Peter Driesch, als gewesenen Landschreibern / durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß einen Civil-Arest ankünden / und in Dero Fürstlichen notorischen Residenz der Pfaltz gewöhnlicher massen den Degen nehmen und demnechst ihn auf Bruchsal anweisen zu lassen / ohne die geringste Vermuthung / daß der allhiesige Stadt-Rath dawider was einzuwenden Ursach haben möchte. Gleichwie aber derselbe gegen alle bessere Zuversicht in Dero unterm 5ten currentis an Se. Hochfürstl. Eminenz, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn erlassenen unterthänigsten Schreiben und den 6. ejusdem uns zugekommenen requisitione Notarii mit Verwunderung so viel wahrgenommen / daß derselbe nicht allein gedachten Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern für einen Delinquenten angezogen; gegen Ankündung und Bewürckung dessen Arrest im Hochfürstl. Palatio solitæ Residentiæ eventual- und vorsorglicher Obsignation dessen Effecten in dessen Behausung und Absendung desselben nacher Bruchsal als eine vermeinte Violation ihres vorgeblichen Territorii ohnbefugt zu beschweren / und zu protestiren / sich anmassen wollen / dahingegen kundbar / daß gedachter Herr Vice-Cantzler Driesch Sr. Hochfürstlichen Eminenz und Dero hohen Stifft verpflichtet und unterworffen / und dahero alle Actus jurisdictionales gegen denselben niemand anders / als Deroselben alleinig competiren / also selbige durch dessen Arrestirung durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß / dessen Bewahrung und Absendung auf Bruchsal jemanden und um so weniger allhiesigem Magistrat einige Red und Antwort zu geben haben / als bekanntlichen Se. Hochfürstl. Eminenz, als Bischoff und Fürst zu Speyer / optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales, & Servos suos cujuscunque conditionis plenariam jurisdictionem in der Stadt Speyer und in Dero Residenz hergebracht / sondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde und deren Gebrauch in Dero Landen / Residenz und Häusern dergestalt ohngezweiffelt zukommt / als Se. Hochfürstl. Eminenz kundbarlich ein vornehmer Fürst des Reichs die Haltung und Anwesenheit Dero Garden in der Stadt / auch durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum also befestiget / daß selbe des Magistrats darüber führende leere Geschwätz in keine Consideration zu ziehen / noch sich an dem Exercitio Jurium Principum in suo Territorio & loco Residentiæ das mindeste von ihme haben kräncken zu lassen / auch dergestalten in Romano Imperio & intra illud bey Kayser / König und Potentaten / Churfürsten / Fürsten und Ständen notorium und indubitabel, daß ein zeitiger Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / daß selbe ohne einigen Anstand täglich / ja wie (wann es einer Contestation würdig wäre) erweißlich von dem Magistrat hieselbsten jederzeit und besonders auch fürnehmlich seit anwesend gewesener Kayserl. Subdelegations-Commission und bis hiehin ohne Anstand solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben worden / folgentlich nicht zu begreiffen / daß Sr. Hochfürstl. Eminenz unsern gnädigsten Fürsten und Herrn mehrgedachter Magistrat anjetzo/ was Dero Herr Vorfahrer in Dero Stadt notorie competiret/ zu widersprechen unterfangen/ und damit auch besonders zu verstehen geben mögen/ wie wenig selber gegen seine eigene Worte zu Freund- und Nachbarschafft innerlich geneigt seye; Also hat der Herr Notarius sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wir ihrer Pflichten / mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan seyn möchten / hiemit quoad hunc actum entlassen) auf das Rath-Haus zu begeben / und dem daselbstigen Magistrat in unserm Nahmen zu hinterbringen / daß man sich über die durch seinen Rath-Schreiber / Norndorff / quâ Notarium gethane Protestation (welche man auf ihrem Unwerth gäntzlich beruhen lasse) und darinn gebrauchte ohngütlich- und anzügliche Terminos, um so mehr verwundere / als notorium, daß ihme auch in der Stadt-Gemarckung in locis exemptis und unter andern auch in Palatio Principis die geringste Jurisdiction nicht gebühre / Se. Hochfürstl. Eminenz Sich dero Garden zu Dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen/ er / Herr Vice-Cantzler Driesch, auch nicht als ein Ubelthäter verborgen heimlich und armata manu, sondern am hellen Tage offenbar und willig durch die Stadt hinaus gefahren / mithin sein vorgebliches Territorium, minus prætensa Jurisdictio in facinorosos das geringste nicht urbiret/

birt / weniger violiret werden können / als Sr. Hochfürstl. Eminenz, als Bischoffen und Fürsten zu Speyer necessitate atque Justitia exigente apprehensio, custodia & punitio Clericorum omniumque suorum privativè zukommt / und die von ihme angebliche vor diesem vorgenommen worden seyn sollende Requisitiones nullo modo ex necessitate, sondern aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen seyn müssen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum nicht so viel auf offentlicher Strassen / als so in denen gemeinen Stadt- als privat- Burgers-Häusern desto ehender und gewisser habhafft werden mögen / sonsten ja ihme / dem Magistrat wohl erinnerlich / daß sie Uns das Prædicat einer Hochfürstl. Regierung / wie obverwehnt / sowohl als Churfürsten / Fürsten und andere Stände gegeben / und zu geben schuldig seynd / mithin Uns derselbe mit denen in seiner requisitione Notarii gebrauchten anzüglichen Expressionen ohnbefugt und ohnbegründeten vermeintlichen Protestationen künfftighin verschonen / das gebührend und hergebrachte Prædicatum Einer Hochfürstl. Regierung wie gebräuchlich / widrigens aber zu Repressalien und weitern Mißhelligkeiten Uns gantz keinen Anlaß geben wolle.

Wornach er / Hr. Notarius, prævia protestatione über das obangeführte ohn-Nachbarliche Verfahren ac reservatione reservandorum die erhaltende Resolution und Antwort wohl ad notam zu nehmen / und über alles vorgangene ein oder mehrere Instrumenta gefertigter ungewöhnliche Bezahlung Uns zuzustellen hätte. Urkund hievorgedruckten Hochfürstl. Speyerischen grösseren Cantzley Insiegel. Speyer den 13. Maji 1720.



Ex Mandato

Kalt / Secretarius.

Pro Copia Originali suo de verbum ad verbum concordante attestiret. Speyer den 15. Maji 1720.

(L.S.) J. C. Neydecker / *Sac. Imp. Authorit. Notarius ad hæc omnia legitime requisitus.*

Es bezeigte E. E. Rath hiesiger Kayserl. und Freyen Reichs Stadt zuforderst (1.) mit dem allsehenden GOtt / so Hertzen und Nieren prüffet / daß seines Orths er nichts sehenlichers gewünschet / oder noch innigst verlange / als des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Eminenz im Werck zu zeigen / daß vor Dero höchste Person er alle schuldigste auch vor Dero Hoch-Stifft alle nachbarliche Consideration hege / (2.) daß gleichwie wegen des vor höchst-ernannter Jhro Hochfürstl. Eminenz ohnverbrüchig tragenden Respects in eventum der nur bewürckten Hereinkommung E. E. Rath sich geziemend verwahret / also solche wahrhaffte Salvation und Contestation mit Mund und Hertzen nochmahls wiederhole / samt dem aufrichtigen Anhang / wie (3.) recht bekümmerlich zu Gemüthe nehme / daß bey der Hereinkunfft und Logirung höchst-angeregter Sr. Hochfürstl. Eminenz solche Umstände obwalten / daß er ausser Stand gesetzet worden / ohne Vorwurff / als hätte er per Actus positivos seinen nothdringlich-declarirten Dissensum geändert / und die strittige Residenz gar in dem-zum theil Schosbaren Metternichischen Mieth-Hause agnosciret / eine Gratulation und Aufwartung abzustatten / auch eben so tieff ihnen (4.) zu Hertzen gehe / daß er sich in die Ohnmöglichkeit gestürtzet sehe / die so angelegentlichst gebethene Tractaten noch zur Zeit ohne besorgendes Præjudiz ferner zu urgiren / oder vorzunehmen / zumahlen zur Zeit der verhofften Anherokunfft man im Begriff gewesen / höchst-angeregter Jhrer Hochfürstl. Eminenz gehorsamst vorzustellen / daß (5.) verschiedener Umstände willen es nicht thunlich fallen könte / in Dero höchsten Gegenwart die zu gründlicher Hebung der Gravaminum nöthige Vorstellungen in denen in contradictione versirenden Puncten zu employren. Die den 15. currentis von dem Herrn Notario insinuirte Protestation betreffend / so sehete E. E. Rath sich um do mehr genöthiget / seine in puncto Residentiæ gethane Protestation alles ihres Jnnhalts anher zu widerholen / und wäre in dem Römischen Reich / besonders aber in dem Instrumento Pacis Westphalicæ eine längst ausgemachte Sache / daß die Reichs-Städte eben sowohl / als die Fürsten des Reichs superioritatem & Jurisdictionem territorialem in suis Ditionibus ac districtibus hergebracht hätten / und sich in solchen wohl hergebrachten Rechten auf einigerley Weise von einem benachbarten Reichs-Stande Eingriff thun zu lassen / nicht nachgeben / noch solches Pflichten halber / gestatten können / noch sollen / sondern dafern ein Stand des Reichs in des andern Status territorio sich dergleichen anmassen / und entweder eine Residenz, Regierung / Cantzeley / und was dergleichen ɿc. darinnen anzurichten / oder aber eine bewehrte Mannschafft darinnen zu

halten /

halten / oder aber insalutato Domino territorii actus jurisdictionales zu exerciren / sich unterstehet / daß solches absque violatione territorii alieni & turbatione alienæ jurisdictionis nicht geschehen könte. Und obwohl die Stände des Reichs in suis Districtibus & territoriis die Regalia und Jurisdictionem von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich hätten / und intuitu solcher dasselbe repræsentirten / Dieselbe dennoch in alterius territorium quoad cessantem jurisdictionem contentiosam pro privatis gehalten werden / welche jurisdictio contentiosa extra territorium eben so wenig exerciret werden mag / als ein Bischoff extra suam diœcesin judiciren / ordiniren / oder de rebus ad alium Episcopum spectantibus dispon ren könte / sondern vielmehr extra suam diœcesin ebenmäßig pro privato gehalten würde. Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Speyer von Kayser Henrico V. alle Obere- und Herrlichkeit, auch omnimodam jurisdictionem, welche denen Kaysern vorher in der Stadt Speyer und deren Territorio competirt gehabt / mit Einwilligung aller Reichs-Stände / besonders aber des damahlen im Leben gewesenen Bischoffen Brunonis erlangt / und von solcher Zeit an hergebracht und exerciret / im geringsten aber nicht geständig ist / daß einem jeweiligen Herrn Bischoffen in der Stadt Speyer / als einer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbar zugehörigen freyen Reichs-Stadt eine Residenz, Regierung / Cantzley / Garde, einige species Jurisdictionis oder einig Regale competire / noch jemahlen competiret habe / noch daß (welches / wie alles andere / mit Vorbehalt des höchst-gedacht Ihro Hochfürstl. Eminenz schuldigen Respects, defensive angeführet wird) Deroselben / die nunmehr gegen den mit Bischoff Eberharden errichteten Vertrag / den Bischöfflichen Titul betreffend / erdichtete Benennung eines Fürsten zu Speyer gebühre / nachzukommen; Also müste derselbe sich um so mehr verwundern / daß die Hochfürstl. Speyerische Regierung (welche man nicht zu dem Ende / als ob man solche damit in der Stadt Speyer zu erkennen / oder ihr dadurch in derselben den geringsten Gewalt einzuräumen gedacht wäre / derowegen man hiemit semel pro semper protestiret haben wolle / der Sie jetzt also nennet und künfftighin nennen möchte / sondern allein um die im Schwang gehende gemeine Redens-Art beyzubehalten / und damit die Notarii und andere wissen mögen / wenn man meynet / wann sie an solchen Orth etwas zu verrichten haben) gegen bessere Wissenschafft in alieno territorio sich der Arrestirung eines Bischöfflichen Bedienten zu unterfangen / und disseitiges Territorium zu violiren / und E. E. Raths Jurisdiction durch sothane Actus zu turbiren; gestalten dann kein Actus von derselben wird allegiret werden können / daß sie jemahls dergleichen Arrestirung in der Stadt Speyer quietè haben bewürcken mögen. Und nachdem in dergleichen Fällen die Regula vor E. E. Rath gegen die Herren Bischöffe militiret / seyn Dieselbe / wann sie vor sich dagegen Exceptionem machen wollen / entweder ein peculiare Privilegium, welches ad observantiam gekommen / hierüber aufzuweisen / oder daß Sie und Ihre Herren Vorfahrer / ab immemoriali tempore das Contrarium hergebracht haben / mithin den in materia Jurisdictionis & regalium erforderlichen Titulum zu dociren schuldig. Frustra enim intentari possessorium Jurisdictionale, nisi quoque deducatur petitorium, seu possidendi argumentum; E. E. Rath müsse demnach / dem gegenseitigen anmaßlichen Vorgeben nach / daß ein jeweiliger Herr Bischoff optimo Jure, ac ab immemoriali tempore, das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales & servos suos cujuscunque conditionis plenariam Jurisdictionem in der Stadt Speyer hergebracht habe / widersprechen / anerwogen man / quod apprehensionem attinet, gern eine Persohn benennet haben möchte / welche also apprehendiret worden wäre / sondern es ergeben vielmehr mannigfaltige Actus, daß man jedesmahl / wann entweder ein Clericus ob commissum delictum Ecclesiasticum in das Himmelreich nach Eydenheim condemniret worden / oder aber ein Weltlicher / welcher ob perpetratam delictum in Episcopatu Spirensi zu fangen gewesen / sich in der Stadt Speyer befunden / E. E. Rath um die Captur und Auslieferung requiriret worden / welches keinesweges aus nachbarlichen Vertrauen freywillig / sondern weil man in seinen Gewissen versichert gewesen / daß man dazu nicht die geringste Befugnuß gehabt / geschehen wäre.

Belangend ferner das Recht / Gefängnüß zu halten / so sey niemahlen vorhero in Speyer gehöret worden / daß ein jeweiliger Herrn Bischoff sich dergleichen angemasset / sondern hat solches pro Clericis ausserhalb zu Eydenheim gehabt; gewißlich wann eines in der Stadt Speyer hergebracht / würde man um die Auslieferung nacher Eydenheim ins Himmelreich nicht angesuchet haben.

Die Bestraffung aber derer Clericorum in delictis civilibus & omnium laicorum in delictis cujuscunque generis, komt E. E. Rath der Stadt Speyer / als einem Stand des Reichs in suo territorio allein & privative zu / welches auch die mit E. Löbl. Clerisey / mit Consens des damahligen Bischoffens Georgens errichtete Rachtung deutlich besaget / und noch mehr es bestärcket / und könte sich demnach in dem Exercitio seiner Jurisdiction um so weniger turbiren lassen / als die fora Domicilii, rei sitæ, delicti &c. &c. bekandt wären. Man gestünde auch / daß die Herren Bischöffe zu Speyer in der Reichs-Stadt Speyer eine Residentiam Episcopalem (welche / was Sie involvire, aus denen Rechten bekannt sey) nicht noch weniger aber eine Fürstl. Residenz ein / allermassen nimmermehr würde dargethan werden können / daß vor Lo-

tharii

tharii Friderici Hochfürstl. Gnd. jemahlen ein zeitlicher Herr Bischoff zu Speyer residiret / noch allda eine Regierung / Garde, und was dergleichen mehr / gehabt habe / sondern es wäre vor einigen 100. Jahren her von Bischöffen zu Bischöffen darzulegen / daß Sie ausser Speyer gewohnet / Udenheim ihre gewöhnliche Residenz, niemahlen aber den Hof zu Speyer also genennet / ausserhalb gestorben / die Stadt Speyer auch in immunitate à Residentiâ Episcopali in Anno 1624. gewesen / in welchem Jahr auch die Hochfürstl. Speyerische Räthe zu Philippsburg gewohnet hätten; und obwohl in denen folgenden betrübten Kriegs-Zeiten einige Räthe nacher Speyer geflüchtet gewesen wären / hätten dieselbe sich doch keines Prædicats einer Regierung angemasset / und als dieselbe hernach im Jahr 1645. den 25. Novembr. sich Statthalter / Cantzler und Räthe in der Stadt Speyer zu benennen angefangen hätten / habe man also gleich gegen sothane vorhin niemahlen gehörte Benennung durch Notarium und Zeugen protestiret. In puncto Residentiæ hätten die Herren Bischöffe auch keine ruhige Possession erlangt / welche Sie auch vor sich mit Fug nicht allegiren könten / allermassen das vom Bischoffen Lothario Friderico erdichtete Possessorium summariissimum (dergleichen contra Statum anni 1624. keinen Platz finden könte / welches in denen gedruckten Actis Speyer / contra Speyer / die Residenz betreffend / refutirt zu finden wäre / mit demselben / welcher nur mit wenigen Leuthen introduciret worden / auch keine Garde gehabt / noch sich einiger Jurisdiction angemasset / sondern sich mit der Stadt und Burgerschafft ruhig vertragen / erloschen / indem Johann Hugo bey seiner Gelangung zum Bißthum ex capite eines miteinander errichteten Vertrags / nicht weniger auch der letzt-verstorbene Henricus Hartardus aus einer specialen Vergünstigung / nach vorher genommener Abrede und gegebener Fürstl. Parole, daß es E. Rath nicht zum Præjudiz gereichen / noch wider denselben in künfftigen Zeiten allegirt werden solle 2c. den Aufenthalt mit den Seinigen in der Stadt Speyer gehabt; wodurch dann ausfindig sey / daß alles dasjenige / was mit jetzt ernannten 3. Herren Bischöffen passiret / nicht angezogen werden könte. Was aber die Garde anbelanget / gestünde man dieselbe eben so wenig als das Jus Residentiæ ein / und wüste E. E. Rath wohl / was vor Conclusa am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dißfalls abgefasset worden; Nachdem aber bey Ihrer letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. man gegen die Kayserliche allergnädigste Intention mit derselben gehandelt / hätten Dieselbe / wenn Ihro Hochfürstl. Gnd. ausserhalb der Stadt gewesen / zurück gelassen / und Ihro nicht folgen / sondern Sie vielmehr in figura militari einher ziehen lassen / und zu allerhand Thätlichkeiten gebrauchet / und da E. E. Rath durch eine gedruckte Deductionem Juris & Facti gründlich dargethan hätte / daß einem zeitigen Herrn Bischoffen dergleichen in alieno territorio nicht competire / so hätte zu Ihrer Kayserlicher Majestät das allerunterthänigste Vertrauen / Sie würden nach Dero allergerechtesten Gemüth solche allergnädigste Verordnung machen / damit die Stadt Speyer in ihrer Immedietät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus, nicht ferner gekräncket werden könne. Wann dann nun hiedurch offenbar / daß E. Rath der Stadt Speyer / in solcher seiner Stadt / alle hohe und niedere Jurisdiction in allen Orthen und Enden zukommet / die vermeinte Garde des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. nur auf Dero Leib eingeschräncket sey / man zwar ihn / Herrn Vice-Cantzler Drieschen / disseits vor keinen Delinquenten angegeben / noch animum injuriandi gehabt / jedoch aber auch nicht eingestünde / daß jemand ob causam civilem ohnrequirirt E. E. Rath in dessen Stadt auf einige Arth noch weniger durch die Stadt-Garde arrestiret werden könne / noch daß die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer einige Speciem Jurisdictionis zu exerciren / noch einige Residenz, Regierung / Cantzley / und was dergleichen mehr ist / zukomme / noch denenselben der Titul eines Fürsten zu Speyer / mit Recht beygeleget werden möchte / sondern E. Rath solches alles vor eine Kränckung seiner notorie habenden Reichs-Immedietät-Violation seines Territorii und Turbation seiner Jurisdiction halten müste / so contradicirte er hiemit allen / was in der insinuirten Protestation, welche er auf ihren Unwerth beruhen lasse / ihm zum Præjudiz vermeintlich asserirt und behauptet werden wolle / protestiret dagegen sowohl / als auch gegen die zugleich angedrohete Repressalien und weitere Mißhelligkeiten / und reservirt sich quævis competentia remedia mit dem freundlichen Ersuchen / der Herr Notarius præmissis solitis Curialibus, diese schrifftliche Antwort / an statt einer mündlichen seinem Protocoll einverleiben wolle / deme man übrigens zu angenehmen Diensten stets willig und bereit ist.





Ad Num. XXIX. Additamentum 2dum.

Die Speyerische Gravamina wider des jetzigen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Eminenz betreffend.

Es sind zwar in dem vorhergehendem Additamento zu dieser Num. schon einige Nachrichten von dem / was von dem jetzigen Herrn Bischoffen und Cardinal gegen die gute Stadt Speyer innovando und attentando vorgenommen worden / mitgetheilt. Nunmehro aber hat Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer den gantzen Verlauff der Sache bis auf den 25. Maji dieses 1720. Jahrs / und wie so gefährlich als præjudicirlich Bischöfflicher Seits / aller Kayserl. Ermahnung ohngeachtet / verfahren worden / durch ein förmliches sehr wohlgestelltes und bewegliches Memorial an das gesambte Hochpreißliche Corpus Evangelicorum am 27. Junii dieses Jahrs übergeben lassen / welches also der Gebühr nach hinzugethan wird / diejenigen Beylagen aber / so schon in dem vorigen Druck enthalten / remissive angezeigt werden / den weitern Erfolg sich vorbehaltend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / insonders Hochzuehrende Herren.

Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren ist schon vorhin sattsam bekandt / welchergestalten des zu End des verflossenen Jahrs verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Henrici Hartardi, Hochfürstl. Gnd. / uns verschiedene Jahr her in unsrer Immediætät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus auf das äusserste gekräncket / sich gar das Eigenthum über die Stadt Speyer angemasset / dieselbe in offentlich affigirten Patenten: Unsre Stadt / genennet. Und ob zwar Ihro Kayserl. Majestät sothane Patenten vor null und nichtig allergnädigst declariret / und durch die in causa Tumultus allhier gewesene Kayserl. Subdelegations-Commission abnehmen lassen / auch des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. allergnädigst anbefohlen / uns in unserer Immediætät nicht weiters zu kräncken / oder aber andere Verordnung gewärtig zu seyn; So hat doch solches nicht den geringsten Ingress gefunden / sondern Dieselbe haben vielmehr gegen uns mit Thätlichkeiten continuiret / die hier gewesene Commission von Zeit zu Zeit / um uns durch grosse Kosten in das äusserste Verderben zu stürtzen / dergestalten verzögert / daß / obschon im Jahr 1717. zur Einschickung der Relation ein zwey Monathlicher Termin angesetzet gewesen / solches doch bis anhero unterblieben / unsere Reichs-Immediætät durch Auffrichtung einer bewehrten Garde in Territorio nostro, und angemasten vorhin niemahlen erhörten Tituls eines Fürstens zu Speyer (da Dieselbe sich nur Bischoff zu Speyer zu schreiben haben) nachzustellen / und uns in unsrer Jurisdiction zu turbiren / beflissen gewesen / dergestalten / daß wir die uns von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich anvertraute Stadt Speyer / zufolge unser obhabenden theuren Pflichten zu erhalten / und unsre Immediætät und Jurisdiction nicht schmählern zu lassen / unsre äusserste Kräfften angewendet. Es haben zwar des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. etwa ein Viertel-Jahr vor Dero Absterben gütliche Tractaten veranlasset / wir sind auch beyderseits quoad quæstionem An? miteinander richtig gewesen / und haben uns demnach die gewisse Hoffnung gemachet / daß / wann unsre Gravamina aus dem Grund würden gehoben seyn / wir sodann wieder in den Stand

kommen würden / ein nützliches Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden; allein es haben sich böse unruhige Leuthe gefunden / welche dieses heilsame Werck hintertrieben und verzögert haben / bis inmittelst Ihrer Hochfürstl. Gnd. Ableben erfolget. Nachdem nun hierauf Ihro Hochfürstl. Eminenz der Herr Cardinal von Schönborn die Regierung des Bisthums
Num. 1. angetretten / haben wir Deroselben vermöge Anlag Num. 1. dazu unterthänigst gratuliret/
Num. 2. und bey Deroselben um gütliche Vergleichung angesucht / nicht weniger auch in Num. 2. dahin wiederholet / daß Deroselben wir die durch etliche Secula von Anno 1280. bis auf das Jahr 1653. / und demnach auch in Anno 1624. in Ubung gewesene Observanz (zufolge deren ein zeitlicher Herr Bischoff sich nach der Wahl in das Bisthum begeben / und eher nicht wieder in die Stadt gelassen worden / es habe dann derselbe durch würckliche gütliche Tractaten die Gravamina abgethan / und hernach auch seinen Bischöfflichen Einritt / und was davon dependiret / gehalten / nach welchem Er zwar in die Stadt aus- und einwandlen / in derselben aber sich über 14. Tag continuè nicht aufhalten mögen / sondern seine Residenz mit seinen angehörigen Räthen in seinem Land nehmen müssen) glimpfflich beygebracht / und Dieselbe / daß wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät / das Heil. Röm. Reich / und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen / nichts mehrers begehrten und intendirten / als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen / versichert / auch Dieselbe ersuchet / Dero hohen Erleuchtung nach / gnädigst zu erwegen / daß es sowohl Deroselben / als auch unsre Convenienz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich aufhalten; Auf welches erste Schreiben sich Ihro Hochfürstl. Eminenz gantz
Num. 3. gnädig in der Beylage Num. 3. erkläret / daß wir uns zu einer gütlichen Composition gantz sichere und gewisse Hoffnung gemachet haben. Nachdem aber Dieselbe uns gnädigst erlaubet / uns immediatè an Sie zu addressiren / wann wir davor halten würden / als wäre uns zu viel
Num. 4. geschehen; so haben anbey in Num. 4. die Gelegenheit genommen / zu erinnern / daß das Wort: Liebe Getreue / vor dem Einritt nicht gebraucht worden / auch anzusuchen / daß die Garde / welche / vermög Kayserlicher allergnädigsten Verordnung / zu der Hochfürstl. Hoffstatt gehörte / und nach des Herrn Antecessoris Tod sich noch in der Stadt befände / entweder dimittiret / oder in das Bisthum gezogen werden möchte; Es ist aber hierauf keine Remedur hierinnen erfolget / und wiewohlen deren Herren Commissariorum Chur- und Hochfürstliche Durchl. Durchl. auf unser unterthänigstes Ansuchen Ihro Hochfürstl. Eminenz dißfalls erinnert / ist doch dessen ungeachtet die Garde nicht ausgeschaffet worden. Inmittelst haben wir nach Ihrer Hochfürstl. Eminenz Ankunfft zu Ruppersberg / in dem Bisthum Speyer / Deroselben sogleich durch Deputirte dazu unterthänigst gratuliren / und Dieselbe zugleich ersuchen lassen / es wolten Dieselbe gnädigst geruhen / uns und unsere Burgerschafft bey unsern Rechten und Freyheiten verbleiben zu lassen / und die Gravamina gütlich hinzulegen rc. Worauf Dieselbe ernannte unsere Deputirte gnädigst versichert haben / daß / weil Sie bedacht wären / Christlich und ruhig zu leben / Sie sich der Stadt nicht aufzudringen gedächten / sondern wolten lieber in dem Bisthum zu Rheinhausen ein Schloß bauen / und allda einen Marckt aufrichten rc. wobey Dieselbe zu erkennen gegeben / daß Sie 400. Persohnen mit sich bringen würden / von welchen die Stadt grosse Nahrung haben könte rc. Welche Erklärung uns dann nicht wenig erfreuet / indem wir / was aus einer Bischöfflichen Residenz, aus welcher man nunmehro gar eine Landes-Fürstliche erzwingen / und die Herrschafft über uns behaupten will / uns vor Ungemach und Schaden bereits zugeflossen / und noch zufliessen würde / und daß endlich gar der Verlust unser Reichs-Immediætät erfolgen müste / erwogen / und daß auf solche Art die Haupt-Quelle unsers Verderbens / nemlich die Residenz gestopffet würde /
Num. 5. uns versichert gehalten. Wir haben dannenhero in Num. 5. Ihro Hochfürstl. Eminenz unterthänigste Vorstellung gethan / daß / nachdem unser Vorfahren über vor-angeregtem alten Herkommen mit gröster Sorgfalt gehalten / und sich dabey wohl befunden / und man hernach / als die Herren Bischöffe solches in desuetudinem zu bringen / und in der Staat Speyer zu wohnen getrachtet / in weit mehrere Irrungen verfallen / und diese unsere Verstattung zu grösten Thätlichkeiten gegen uns ausgeschlagen rc. uns und unsrer Burgerschafft weit verträglicher und nützlicher seye / wann wir mit so vielen nichts beytragenden Persohnen verschonet bleiben / indem es nicht anders seyn könne / als daß ein so grosser Hoffstatt (daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd und Pflichten halben bey unsrer Befugnus werden erhalten wollen / in weitere kostbare Procesß verfallen würden) höchst beschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unsrer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchst gefährlich seyn müsse; wobey Deroselben wir zugleich einige gegen das Hoch-Stifft Speyer habende Gravamina beygeschlossen haben / um gleichsam den Weg
Num. 6 zu verlangender gütlichen Vergleichung zu bahnen; Auf welches Schreiben wir die in Num. 6. enthaltene Resolution erhalten / darinnen unsern Deputirten beygemessen werden wollen / als hätten sie uns angebracht / oder præsupponirten / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz den Einritt zu halten nicht bedacht wären; welches Schreiben aber gantz andern Verstand haben

sollen /

sollen / dann nachdem wir die Residenz, als den Ursprung alles Verderbens / abzulehnen ge-
habt / haben wir nothwendig des alten Herkommens / und daß uns die Nahrung von 400.
Personen / davon der mehrere Theil selbsten seine Nahrung in der Stadt zu suchen trachten
wird/wenig eintragen werde/besonders wann Jhro Hochfürstl. Eminenz Leuthe von allerhand
Handwerckeren/inmassen Sie dann Ingenieurs, Mahler/ Wagner / Schmidt / Metzger und
dergleichen allbereits bey sich haben / welche der Burgerschafft die Nahrung abzustricken suchen
würden / mit sich bringen wolten / erwehnen müssen ; welches wir in Num. 7. beantwortet. Num. 7.
Nachdem nun hierauf Jhro Hochfürstl. Eminenz sich über Rhein nach Rheinhausen und
Bruchsal begeben / und Jhren Hin- und Her- Weg um die Stadt genommen / auch zu
Rheinhausen sowohl / als zu Bruchsal / die Plätz zu einem Schloß ausgesehen / die Bischöff-
liche Bediente auch ausgesprengt / daß sie Ordre hätten / zu Bruchsal Häuser zu bauen / auch
zu dem Ende einige die in Speyer bestandene Häuser wieder aufgekündiget / war uns solche
Post höchst angenehm / und wir glaubten nicht anders / als es seye nunmehro unsere Erlö-
sung vorhanden. Als wir aber gleich verspüret / daß solches ein Spargiment seyn dörffte / um
unsre Contenance zu erforschen / haben wir nöthig gefunden / gegen die Residenz eine bereits
im Decembr. interponirte Eventual - Protestation sub Num. 8 bey Herrn Dohm-Dechant Num. 8.
und Præsidenten von Aubach rc. einzulegen / und uns gegen alles besorgliche Unternehmen zu
verwahren. Hierauf haben Jhro Hochfürstl. Eminenz getrachtet / unterm Schein vorneh-
mender Tractaten / in die Stadt vor dem Eintritt & nondum præstitis præstandis zu kom-
men/auch einige Gravamina, davon die wenigsten das Hoch-Stifft Speyer angehen / sondern
mehrentheils mit der Clerisey nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Norm auszuma-
chen sind / behändigen lassen / mit der Anzeig in Num. 9., daß Sie in einigen Tagen nacher Num. 9.
Speyer sich begeben / und allda unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffent-
lichen guten Ausgang zu bringen gedächten rc. Nachdem uns aber bedencklich gewesen von
dem alten Herkommen / daß nemlich ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem solennen Eintritt
nicht in die Stadt gelassen / auch die Tractaten nicht in Gegenwart derer Herren Bischöffe
in der Stadt / sondern ausserhalb sind vorgenommen worden / abzuweichen; so haben Jhro
Hochfürstl. Eminenz unsre Meinung wegen Dero Einkunfft / als auch quoad locum Congres-
sus in Num. 10. eröffnet / und den Vorschlag dahin gethan / daß man beyderseits ein oder zwey Num. 10.
ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinen Theil ullo jure vel nexu Obligationis
verwandt sind / erkiesen möchte / um sich / wann man in ein- oder anderem Punct nicht einig wer-
den könte / ins Mittel zu schlagen rc. Allein ist uns hierauf keine Resolution ertheilet wor-
den / dahero wir / auf erhaltene Nachricht / daß Jhro Kayserl. Majestät sowohl an des verstor-
benen Bischoffens Hochfürstl. Gnd. unsertwegen allergnädigst rescribiret / als auch Jhro
Hochfürstl. Eminenz allergnädigst erinnert / mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und
Rechts- Händel abzukürtzen / in der Güte zu vergleichen rc. an Dieselbe ein weiters Schrei-
ben in Num. 11. abgehen lassen / und nochmahlen unterthänigst angesuchet / wenigstens den Num. 11.
ersten Punctum unserer Gravaminum, welcher von der Einkunfft in die Stadt vor dem
Bischöfflichen Einreiten handelt / vornehmen und darüber tractiren zu lassen / bis dahin aber
Dero Einkunfft zu verschieben. An statt verhoffter willfähriger Resolution aber ist uns die
Anlage Num. 12. zugestellet worden / darinnen unser Ansinnen / den Punctum, die Einkunfft Num. 12.
vor dem Eintritt betreffend / vorhero zu vergleichen rc. mit Stillschweigen übergangen / und
uns die Hochfürstl. Commissarii benennet worden / mit dem Beysatz / daß man hernach den
Eintritt auf künfftigen Monat Septembris zu halten bedacht wäre: Nachdem aber wir uns
verwundern müssen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz sich nicht bewegen lassen wollen / den
einzigen Punct der Einkunfft vor dem Eintritt vornehmen zu lassen / sondern Dero Absehen
wohl vermercket / daß / wann Dieselbe einmahl in der Stadt / und hernach wir nicht alles ein-
gehen werden / wir Sie hernach würden in der Stadt residiren lassen / und alles eingehen / und
uns Dero Willen exponirt sehen müssen ; So haben in dieser der Sachen weit aus-
sehenden Situation nochmahlen in Num. 13. an Dieselbe geschrieben / und nebst Benennung Num. 13.
unserer Deputirten angesucht / daß doch der erwehnte Punct vorgenommen und Vorschläge
gethan werden möchten / wie Dero Hochfürstl. Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Ein-
ritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne /
und zwar beydes ohne unser und unsers gemeinen Wesens und Burgerschafft Præjudiz, ge-
stalten wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorschläge einzugehen nicht ausser Acht
lassen würden / und als man äusserlich vernommen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz, fest
darauf bestunden / alles unsers Vorstellens ohnangesehen / in die Stadt zu kommen / haben
wir uns genöthiget zu seyn erachtet / das fernere Schreiben sub Num. 14. zu verfassen / mit Num. 14.
dessen Uberschickung aber an uns gehalten / bis den Mittwoch / da der Rath beysammen / viele
Bagage herein kame / bey welchem ohnverhofften Incidenti letzt angezogenes Schreiben / samt
dem in Eilfertigkeit entworffenen fernern sub Num. 15. abgeschickt worden / der zuversicht- Num. 15.
lichen Hoffnung / endlich noch zu erhalten / daß Dero Einkunfft auf etwas ausgesetzt bleiben
möchte. Wir haben aber ab der mittler Zeit vorgenommenen Arrestirung des Vice- Cantz-

lers Drischens / dessen Bewachung durch die Garde und in einer zugemachten Kutschen geschehenen Wegführung nacher Bruchsal / allwo man denselben in ein mit Schlössern und Riegeln wohl verwahrtes Gemach gebracht / und dadurch geschehene Violation unsers Territorii, und Turbation unserer Jurisdiction, ingleichem durch den gegen das am Hochpreißlich Kayserlichen Cammer-Gericht erkandte Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed juris procedendo S. de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam CC. darinnen / vid.
Num. 17. Num. 17., bey Straff 10. Marck Löthigs Gold / auferlegt ist / daß man uns auf den Himmelfahrts-Tag in unserm Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / mit zusammengezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß / und sonsten anzuwendender Gewaltthat / weiter nicht hindern / noch in unsrer uralten Possession das Glait dißfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhausen / wo solches bishero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren ꝛc. solle / am verwichenen Himmelfahrts-Tag mit bewehrter Mannschafft gethanen Einfall in unser Territorium, und gewaltsamer Hinderung an dem von undencklicher Zeit her gewöhnlichen Ritt auf solchen Tag / unsere Appre-
Num. 16 & 18. hension vergrössert / und obschon wir uns dagegen protestando in Num. 16. & 18. verwahret / haben wir um so mehr auf unserer Hut zu stehen gehabt / als man nicht ohne Ursach diese Actus turbativos & illicitos vorher gehen lassen / und Jhro Hochfürstl. Eminenz unter solchen in die Stadt kommen wollen. An dem Tag / da Dieselbe Jhre Einkunfft fest ge-
Num. 19. setzet / hat man uns kaum etliche Stund zuvor Num. 19. insinuiren lassen / darinnen wir also gleich erblicket / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz gantz nicht gemeinet seyen / das vorhin angeführte alte Herkommen mehr zu observiren / sondern vor Abthuung der Gravaminum und vor dem Einritt & nondum præstandis præstitis frey aus- und einzuwandeln / sich einer Residenz, besonders in einem privaten uns mit Burgerlichen Beschwehrden afficirten Haus / anzumassen / und Jura Territorialia zu exerciren / auch einen unserer ernannten Deputirten unterm unerweißlichen Vorwand / als wann selbiger Autor der entstandenen Verdrießlichkeiten wäre / zu rejiciren / und uns / da Jhro Hochfürstl. Eminenz von Dero geheimen Räthen drey ernennet / und wir gegen den ersten auch nicht geringe Exceptiones haben / denselben wir aber amicabilis compositionis promovendæ gratia nicht rejicirt / einen frembden ehrlichen Mann assistendo zu gebrauchen / abzuschlagen ꝛc. dannenhero wir dem Notario
Num. 20. die in Num. 20. enthaltene Antwort gegeben / auch Notarium und Zeugen requiriret / Jhro
Num. 21. Hochfürstl. Eminenz vor dem Thor eine Protestation sub Num. 21. zu behändigen / darinnen wir declariren und protestiren / daß / nachdem uns Dero Herrn Antecessoris Blutvergiessen noch immer vor Augen schwebte / seithero viel Volck im Bisthum geworben / auch die Bischöffliche Bediente sich sonsten allerhand Droh-Worte vernehmen lassen / wie man uns noch zeigen würde / was vor hohe Jura ein Bischoff in der Stadt Speyer habe / wir mithin unsre Burgerschafft in keine neue Gefahr setzen könten / wir metu majoris mali alles geschehen lassen müsten / darein wir aber nimmermehr einwilligen / noch unsern Consens quocunque modo geben würden / welche unsre Protestation Jhro Hochfürstliche Eminenz nicht angenommen / sondern gegen aller Deren Herren Vorfahren Aufführen mit einem grossen Comitat, Trompetern / Heer-Pauckern / vielen Hand-Pferden und Kutschen in die Stadt eingezogen / und Jhren Abstand in dem sogenannten Schoßbaren Metternechtischen Haus ge-
Num. 22. nommen / welche Protestation wir auch vid. Num. 22. wiederholet. Als aber Dieselbe kaum
Num. 23. in der Stadt gewesen / haben Sie in Num. 23. gegen die im Römischen Reich recipirte Principia und gegen unsre Immediætät / auch gegen die Kayserliche der Garde halben allbereits gemachte Verordnungen vermeintlich asseriren und behaupten lassen wollen / 1.) daß Jhro Hochfürstl. Eminenz das Recht hätten / durch Dero Garde zu Fuß / in dieser Jhrer Kayserl. Majestät und des Reichs freyen Stadt / Leuthe in Arrest nehmen / 2.) besonders aber einen Civil-Arrest ankünden zu lassen / 3.) daß die Pfaltz Dero Fürstliche notorische gewöhnliche Residenz seye / auch Sie das Recht haben / Obsignationes verrichten zu lassen / 4.) daß Sie Fürst zu Speyer seyen / daß Sie 5.) in derselben Stadt optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus Apprehensionis, 6.) Carceris, 7.) Custodiæ, & 8.) Punitionis contra Clericos, & 9.) facinorosos Ministros, 10.) Officiales, 11.) & Servos suos cujuscunque conditionis 12.) plenariam jurisdictionem 13.) in der Stadt Speyer / und 14.) in Dero Residenz hergebracht / sondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde 15.) und deren Gebrauch in Dero 16.) Residenz, und 17.) Häusern Jhr zukomme / 18.) daß Sie das Exercitium Jurium Principum in loco Residentiæ in alieno Territorio hätten / 19.) daß notorium und indubitabel im gantzen Reich / daß ein zeitlicher Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / wie dann wir Jhr solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben / 20.) Daß Jhro Hochfürstl. Eminenz sich Dero Garden zu Dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen / 21.) Daß auch die Requisitiones derer Delinquenten / so vormahlen geschehen / aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum

rum nicht sowohl auf öffentlichen Strassen / als so in den gemeinen Stadt- als privat Burgers-Häusern / desto ehender und gewisser habhafft werden möge / wobey man uns 22.) mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / auf welches wir in Num. 24. geantwortet haben. Es erhellet ab diesem allem Sonnen-klar / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz zu der so offt sincerirten gütlichen Composition unserer gegen das Hoch-Stifft Speyer und dessen Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. habender vieler Gravaminum kein völliger Ernst / sondern Dieselbe vielmehr intentioniret gewesen / uns mit vergeblicher Hoffnung aufzuhalten / dann sonsten Dieselbe unserm billigen Desiderio, das erste Gravamen vor Dero Einkunfft in die Stadt durch beyderseits Deputirte vornehmen und vergleichen zu lassen / Platz gegeben / und falls man nicht einig werden können / nach Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, die Religions-Gravamina in statu quo gelassen haben würden. Nachdem aber Dieselbe durch Benennung eines Fürsten zu Speyer / (da man Sie nur schreibet Bischoff zu Speyer 2c. Des Heil. Römischen Reichs Fürst) zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Nachtheil / endlich die Herrschafft über uns und unsre Stadt zu behaupten vermeinen / zu dem Ende Sie dann sowohl mit einer im Jahr 1624. in der Stadt nicht gehabten Residenz, noch Regierung / noch einer bewehrten Garde / welche nunmehro vermehret und zu Pferd und Fuß angenommen wird / um in der Stadt Speyer in alieno Territorio ein Præsidium zu halten / und uns und unsre Burgerschafft zu besetzen / damit wir uns / wann wir mit Commissions- und Process-Kosten ausgemergelt / und die Justiz uns schwehr gemacht wird / um so eher dem Bischöfflichen Joch submittiren müssen / gestalten dann / da bekanntlich Ihro Hochfürstl. Eminenz intuitu unsrer anderst nicht / als eine geistliche Persohn / keinesweges aber als ein Reichs-Fürst / in welcher Qualität von Ihrer Kayserl. Majestät Dieselbe nur mit dem Bisthum Speyer / von welchem die Stadt Speyer als eine freye Reichs-Stadt abgesondert ist / aber nicht mit dieser / belehnet sind / mithin / wie nach allen Reichs-Rechten / ein Bischoff sich keiner weltlichen Jurisdiction præprimis in alieno anzumassen / sondern das Brachium seculare zu imploriren / also auch Ihro Hochfürstl. Eminenz sich in alieno, besonders aber eines der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Stände Territorio einer Jurisdiction sich nicht zu berühmen / noch einer angemaßten Garde sich ohneingeschränckt und gar zu Beyfahung der Delinquenten und de fuga suspectorum, und wohl endlich gegen uns und unsere Burger zu gebrauchen / sondern solches alles eine Violatio unsers Territorii, Turbation unsrer Jurisdiction, und endliche Subjugation unsrer Stadt zu achten ist; gestalten man nach Ausweiß Num. 25. uns und unsre Burger mit Zoll-Abnahm in dem Bisthum von Waaren / welche aus der Stadt gehen / gegen die Kayserl. Privilegia, erhaltene Urtheil und Verträge zu beschweren angefangen; So haben uns unsre Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät / dem Heil. Römischen Reich und der Stadt wir verwandt und zugethan sind / angetrieben; sowohl höstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät / was bishero zwischen Ihro Hochfürstl. Eminenz und uns verhandelt worden / allerunterthänigst vorzubringen / und unsern betrübten Zustand allergehorsamst vorzustellen / als auch Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren von dem Verlauff unterthänige und gehorsamste Eröffnung zu thun / daß wir unsers Orths zwar nichts erwinden lassen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / sondern Ihro Hochfürstl. Eminenz vielmehr die Herrschafft über die Stadt zu behaupten vermeynen / auch sich allerhand neuerlicher Jurium, besonders aber solcher / welche aus einer Lands-Fürstlichen Residenz in suo hergeleit werden wollen / deren keines jemahlen ein Bischoff vor Deroselben und Ihro letzt verstorbenen Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / noch weniger aber in Dero Possessione vel quasi in Anno 1624. gewesen / berühmen / und sich die Macht nehmen / nach Gefallen / insonderheit aber durch die sogenannte Garde / unser Territorium zu violiren / und unsre Jurisdiction zu turbiren / auch uns gegen die auf sich habende Obligation zu belästigen / und uns solchemnach in Stand zu setzen / daß wir unsre wohlhergebrachte Jura Territorialia, und von vorigen Kaysern / Glorwürdigster Gedächtnüß / und dem gesamten Reich aufgetragene und per tot Secula exercirte Jurisdiction nicht mehr exerciren / und sich Deroselben endlich als einem Fürsten zu Speyer unterwerffen / wie dann Dieselbe uns bishero nach der Anlage Num. 26 auf das unerträglichste gravirt haben / mit dem flehentlichen Bitten / Ew. Excellenz und unsere Hochgeehrte Herren noch ferners gnädig und gütig geruhen / bey Ihrer Kayserl. Majestät vor uns zu intercediren / damit wir in Ruhe und Sicherheit / auch in den Stand / darinnen wir im Jahr 1624. gewesen / wieder gesetzet / solche Verordnung gemacht werden möge / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz uns in unsrer Immediatät, Jurisdiction, Territorio und andern ungekräncket lassen / Sich mit den Ihrigen aus der Stadt in Dero Bisthum verfügen / auch die unbefugte bewehrte Garde wieder aus der Stadt sich begeben müsse / anerwogen wir sonsten ausser Stand sind gesetzet / unsre Jura und Jurisdiction zu exerciren / und unsrer Burgerschafft / da man uns schon mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / Schutz und Schirm zu verleihen / und endlich gezwungen werden dörffen / nach angewandten grossen Kosten / zu Erhaltung der Stadt und darüber erlittenen Armuth

Num. 24.

Num. 25.

Num. 26.

und Ruin, in Ermanglung und Zurückbleibung Kayserlichen und des Reichs Schutz/ von einander zu gehen / und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich unser anvertrautes Obrigkeitliches Ambt zu resigniren. Womit Ew. Excellentz und unsern Hochgeehrten Herren uns und unser äusserst bedrangtes Stadt-Wesen zu fürwehrendem gnädigen Wohlwollen und Wohlgewogenheit bestens empfehlende / mit aller Veneration und Ergebenheit verharren

Ew. *Excellenz*, Gnaden und unserer Hochgeneigten / auch Großgünstigen Hochgeehrten Herren

unterthänige/ gehorsamste und dienstwilligste
Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beylagen.

Num. I.

Hochwürdigster Cardinal, &c. &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz wird ausser allem Zweiffel durch anderwärtige eigene Bothschafft bereits kund gethan worden seyn / welchergestalten dem Allerhöchsten gefällig gewesen / den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Hartard / Bischoffen zu Speyer / Probsten zu Weissenburg und Odenheim / nach ausgestandener langwüriger Kranckheit / am letzt-verwichenen Donnerstag / aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu versetzen; Ew. Hochfürstl. Eminentz aber durch sothanen Todes-Fall zu der Hochfürstl. Regierung des Hoch-Stiffts Speyer die Thür zu öffnen / und den Weg zu bahnen; Als haben unsere unterthänigste Obliegenheit zu seyn erachtet / Ew. Hochfürstl. Eminentz zu also erlangter höchsten Bischöfflichen Würde / auch unsere unterthänigste Gratulation, als hiemit beschiehet / in aller Ehrerbietigkeit abzulegen / treumüthigst wünschende / daß GOtt der Allerhöchste Dieselbe anforderist / bey beständig-langwüriger Leibes-Gesundheit / und allem übrigen Hochfürstl. Wohlwesen mildiglich erhalten / Dero antrettende Regierung / mit allerley Seegen von oben herab/in Fülle beglücken/auch Sie mit solchen Ministris und Räthen umgeben wolle/ die auf Fried und Ruhe ihr Haupt-Absehen richten / gestalt dann nicht gnugsam beklagen können / sondern offenhertzig bekennen müssen / daß all bisherige über uns ohnverdient ergangene Verfolg- und Beeinträchtigungen/ mehrentheils einigen Dero gehabten Fried-gehäßigen Räthen / welche ihre Gewalt mißbrauchet haben / beyzumessen sey. Gleichwie aber von Ew. Hochfürstl. Eminentz wir uns eines weit bessern versichert halten / auch unterthänigst verhoffen / es werden Dieselbe / Ihrer angestammten Preiß-würdigsten Gütigkeit nach / dadurch die gantze Hochgräfl. Schönbornische Familie sich nicht allein im Röm. Reich / sondern auch ausser demselben berühmt gemacht / an all dem / so vorgangen / keinen Gefallen tragen / noch weniger solche enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles anders gute Nachbarliche Vernehmen / wieder hergestellt / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütlich Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber auch Sich gnädigst gefallen lassen wollen / Dero höchste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweile die hievorige Fürstl. Herren Räthe sich bey uns ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten; Also werden sothane uns erzeigende höchste Fürstl. Gnade nicht allein danckbarlich erkennen und rühmen / sondern auch um Ew. Hochfürstl. Eminentz mit unterthänigsten Diensten/ nach den Kräfften unsers schwachen Vermögens / hinwieder zu beschulden / unsere einige und gröste Sorgfalt seyn lassen. Die wir damit GOttes treuen Macht-Schutz zu allem selbst wehlenden höchstem Fürstlichen Wohlergehen treulichst / zu Dero Hochfürstl. Gnd. Gewogenheit aber uns unterthänigst erlassen/ als

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 2. Dec. 1719.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 2.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

DAß Ew. Hochfürstl. Eminentz unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero angetrettenen Hochfürstl. Regierung gnädigst auf- und angenommen haben werden/ lässet die dem Hochgräfl. Haus Schönborn/ und solchemnach auch Ew. Hochfürstl. Eminentz angebohrne und in dem gantzen Röm. Reich berühmte Milde uns im geringsten nicht zweifflen / wir haben dannenhero nicht ermanglen sollen/ bey dem instehenden Jahr-Wechsel vor-angeregten unseren hertzlichen Wunsch geziemend zu wiederholen/ daß der allerhöchste GOtt Ew. Hochfürstl. Eminentz beständige langwührige Leibes-Gesundheit verleihen / und zu einer glückseeligen Lands-Regierung seinen reichen Seegen mittheilen wolle / damit die angetrettene Hochfürstl. Regierung Deroselben zum Besten und Wohlfarth/ Dero Unterthanen zu Trost und Aufnehmen/ und denen Benachbarten zu guter Nachbarlicher Correspondenz, besonders aber uns zu Wiederherstellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und uns gereichen möge. In welcher unterthänigster Zuversicht wir uns dann erkühnen / Ew. Hochfürstl. Eminentz hiemit in unterthänigster Devotion anzuzeigen/ wasgestalten von Anno 1280. her eine ohnunterbrochene Observanz und Herkommen gewesen/ daß/ wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwählet worden/ derselbe/ wann er sich ausserhalb der Stadt begeben / nicht eher wieder hinein gekommen / er habe dann zuvor durch würckliche Tractaten alle unter seinem Herrn Vorfahren aufgeschwollene Beschwehrden gütlich beygelegt / sodann die erlangte Päbstliche Confirmations- und Lehen-Briefe vorgezeigt / und darauf seinen solennen Eintritt (dabey Er uns vermittelst cörperlichen Eyds/ der Stadt Speyer Privilegia zu conserviren / und zu verbessern versprochen) gehalten/ inmassen die besiegelte Revers-Briefe vorgelegt werden können/ auch deswegen nicht der geringste Zweiffel vorhanden ; nach dessen Vollziehung Derselbe sich über 14. Tag in der Stadt/ als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt / nicht aufgehalten / sondern in dem Hoch-Stifft seine Residenz und Hofhaltung nebst der Cantzley und übrigen Collegiis angerichtet ; welcher Eintritt dann auch noch weiters Ihro Kayserl. Maiestät / als hernach des Herrn Lotharii Friderici Churfürstl. Gnd. ex capite Possessorii summariissimi (welches aber mit dessen Tod wieder erloschen) einige Zeit sich hier aufgehalten / auch den zwey folgenden Herren Bischöffen von uns in Ansehen der turbulenten Kriegs-Zeiten allhier zu wohnen verstattet worden / allergnädigst reservirt haben. Gleich wie nun Ew. Hochfürstl. Eminentz, als ein gerechtester Herr/ uns nicht in Ungnaden vermercken werden / wann wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät/ das Heil. Röm. Reich/ und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen/ nichts mehrers begehren und intendiren/ als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen ; Also zweifflen wir im Gegentheil gar nicht/ ersuchen auch Ew. Hochfürstl. Eminentz unterthänigst darum/ Deroselben gnädigst gefällig seyn zu lassen / jemanden zu deputiren/ welcher mit uns in Zeiten alles reguliren möge/ wozu wir uns jederzeit willig erfinden lassen und im Werck selbsten zeigen werden / daß vor Ew. Hochfürstl. Eminentz wir alle schuldige unterthänigste Veneration haben / und einige von denen bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. gewesenen Räthen aus Haß und ihrem eignen und Privat-Interesse / damit sie den Wein-Handel/ auch anderes Bürgerliche Gewerb zu unsrer Burgerschafft ohnwiderbringlichen Schaden treiben können/ in puncto Residentiæ und sonsten verfügte Facta gegen uns/ ohne den geringsten gehabten Anlaß/ veranstaltet worden/ allermassen dann zu Ew. Hochfürstlichen Eminentz wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen haben / Sie werden Dero hohen Erläuchtung nach erwegen/ wie es sowohl Deroselben / als auch unsre Convenientz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich aufhalten. Ew. Hochfürstl. Eminentz ersuchen wir dannenhero in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen Sich in höchsten Gnaden versichert zu halten / daß wir nur unserer Stadt Jura wahren / keinesweges aber uns ohngebührende Sachen arrogiren werden/ dannenhero Sich auf unser unterthänigstes Ansuchen gnädigst gewühnig zu erklären / die wir in tieffster Submission jederzeit verharren werden

Ew. Hochfürstl. Eminenz &c.

Geben den 30. Decembr. 1719.

unterthänigste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 3.

VOn GOttes Gnaden Damian Hugo / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Speyer / Probst der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst und Graf von Schönborn / des hohen Teutschen-Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Hessen / Altenbiessen und Niederlanden.

Ehr-

Ehrsame und Weise / Liebe Getreue. Wir haben ab Euren an Uns unterm 2. dieses ablauffenden Monaths erlassenen / ohne Zweiffel gantz wohl und aufrichtig gemeinten Schreiben gnädigst ersehen / was massen Ihr Eurer unterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet / nach dem ohnlängst erfolgten betrübten Tods-Fall Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / wegen der auf Uns nach dem Willen GOttes rechtmäßig und würcklich devolvirter Fürstl. Regierung und Bischöffl. Würde in aller Ehrerbietsamkeit an Uns Euere unterthänigste Gratulation abzulegen / und Eure wohlmeinende Vota in mehrerem gehorsamst erkennen zu geben / und mit dieser Gelegenheit hochgedacht Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / gewesenen / nunmehro Unseren Ministris und Räthen aller bisherigen vermeintlichen Verfolgung und angeblichen Beeinträchtigungen die Schuld alleinig beymessen / mithin von Uns Ihr Euch eines weit besseren versichert halten / auch unterthänigst verhoffen wollet / Wir an allem dem / so vorgegangen / kein Gefallen tragen / noch weniger enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn werden / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entstandene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles gute Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber Uns auch gnädigst gefallen lassen wolten / unsere gnädigste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweil Unsere darobige Fürstl. Räthe sich mit Euch ruhig halten / und von allen ferneren Thätlichkeiten abstehen möchten.

Gleichwie Wir nun diese Uns von Euch beschehene unterthänigste Gratulation zu der nunmehro auf Uns devolvirten Regierung / Unserer Kirchen und Hochfürstl. Speyerischen Landen für ein Zeichen Eurer unterthänigsten Gelassenheit und guten Vertrauen gegen Unsere Persohn erkennen wollen; Also erstatten Wir Euch auch dafür hiermit gnädigsten Danck / und suchen Euch jederzeit mit Gnaden und allem Guten gewogen zu verbleiben. Gleichwie übrigens aber hochgedacht Unsers Vorfahrers Lbdn. hochseel. Gedächtnüß in dem gantzen Heil. Röm. Reich sich den Nahmen eines klugen Regentens und Clementisten Fürstens erworben / Wir dahero nicht glauben können / daß sie sich dero Erleuchtung und grossen Penetration nach / so leichter dings zu ein und anderem mißbeliebigen von dero Räthen werden haben persuadiren lassen / wann sie nicht zuvor durch Euere vielfältige Beeinträchtigungen und widrige Bezeugungen darzu veranlasset würden gewesen seyn; also könnet Ihr Euch versichert halten / daß Wir aus besonderer gegen Euch habenden guten Neigung und Lieb / Euch bey nunmehro angetrettener Unserer Regierung zu einigen Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Unsere darobige Räthe sich also gegen Euch jederzeit aufführen werden / und zu thun von Uns befehlcht seyn / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchen sie Uns und unseren Stifftern zugethan / zulassen / auch Recht und Billigkeit in sich selbsten erfordert; Versehen Uns aber hingegen von Euch ohnfehlbar gnädigst / daß Ihr Euch gegen Uns und selbe auch also aufführen werdet / wie es die Friedliebende Bescheidenheit auch euer selbst eigenes beste Interesse und wieder auf in Flor kommen (wann Ihr die Sache recht und ohnpassionirt einsehet) erheischet / und zwar dergestalten / damit dadurch der Weg / Euerem Schreiben nach / von Euch suchenden Fried und Einigkeit in Zeiten gebahnet / und demnechst vermittelst gütlicher Handlung alle und jede Gravamina um so leichter abgethan und hingelegt werden können / als Wir von Hertzen gemeint seyn / bey Eurem friedlichen rechtschaffnen Aufführen mit Euch in guter Verständnüß / Vernehmen und Einigkeit so zu leben / daß Ihr Unser friedsames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen / und sehen möget / daß Wir Euch mit Gnaden sonders gewogen seyn. Geben auf Unser und Unsers hohen Ordens Commende zu Mastrich den 12. Decembris 1719.

Damian Hugo / Cardinal,
Bischoff zu Speyer.

P. S. Wir hoffen / Ihr werdet Eurem Uns letzthin zu Speyer gethanen Versprechen nach / Euch mit aller Vertreulich- und Bescheidenheit gegen Uns aufführen / Wir sind hingegen das Nemliche zu thun gantz bereit und willig / und wird dahero das beste seyn / daß / wann Ihr vermeynet / daß Euch in ein- und anderem was zu viel geschehe / Ihr Euch gleich selbst an Uns immediatè addressiret / Wir wollen Euch gern in allen billigen Dingen anhören / und gewiß Unser Seits nichts Unrechts geschehen lassen / dessen Ihr fest versichert seyn könnet / Wir herentgegen Uns auch darauf verlassen / daß Ihr nicht gleich auf Extremitæten fallet / oder Euerer Seiten Dinge thut / so Uns zu nahe gehen; Wir hoffen / daß auf solche Arth sich viele Dinge finden / und zu sämbtlicher Beruhigung man miteinander ehrlich / vertraut und Christlich wird leben können; Dieses seynd Unsere aufrichtige / ehrliche Sentimens; stehen sie Euch an / so erfreuen Wir Uns hertzlich / solte aber das Contrarium sich zeigen / so könnet Ihr versichert seyn / daß Wir Uns nichts werden nehmen lassen / und Ihr Euch alsdann den Erfolg werdet zuschreiben müssen; Hierauf ist fester Fuß zu machen.

Num.

Num. 4.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz an uns unterm 12ten verwichenen Monaths Decembris erlassenes und den 9ten diß erhaltenes gnädigstes Antwort-Schreiben hat uns um so mehr consolirt / als wir darab mit sonderbarem Vergnügen ersehen / daß Ew. Hochfürstliche Eminentz nicht allein unser unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero erhaltenen Bischöfflichen hohen Würde und angetrettener Fürstlichen Regierung gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch auf unser unterthänigstes Ansuchen / daß Dieselbe Sich gnädigst gefallen lassen wolten / solche Mittel und Wege / damit das bisherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeit aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles andere gute Nachbarliche Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / zu erfinden / und Dero gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweil Dero hiesige Herren Räthe sich ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten ꝛc. ꝛc. uns die gnädigste Versicherung zu geben gnädigst geruhen wollen / daß Sie aus besonderer gegen uns habenden Neigung und Liebe uns bey nunmehro angetrettenen Dero Regierung zu einigen befugten Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Dero hierobige Herren Räthe sich also gegen uns jederzeit aufzuführen und zu thun befehlcht seyen / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchem Deroselben und Dero Stifftern Sie zugethan / zu lassen / auch Recht und Billigkeit an sich selbsten erfordert / auch von Hertzen gemeynt seyen / bey unserem friedlichen rechtschaffenen Aufführen mit uns in guter Verständnuß / Vernehmen / und Einigkeit so zu leben / daß wir Dero friedsames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen und sehen mögen / daß Dieselbe uns mit Gnaden sonders gewogen seyen / und solches Ew. Hochfürstl. Eminentz in einem eingenhändigen P. S. noch ferners gnädigst bestättiget haben. Vor welche gnädigste Vertröstung und Zusage Ew. Hochfürstl. Eminentz wir dann hiemit den gebührenden unterthänigsten Danck abstatten / mit der unterthänigsten Versicherung / daß gleichwie wir in vorigen / besonders aber Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. Lebzeiten nicht anders gesuchet / als in Ruhe und Frieden bey dem / was uns zustehet / zu leben / und uns bey dem alten Herkommen und demjenigen / was von unsern Vorfahren auf uns gebracht / und von Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich uns anvertrauet ist / zu conserviren / und dannenhero uns um gütliche Abstellung der uns zugefügten Beschwehrden beworben / aber dazu nicht gelangen mögen / mithin wir in unserm Gewissen überzeuget sind / daß wir niemahlen durch Beeinträchtigung oder widriges Bezeigen zu einigem Widerwillen befugten Anlaß gegeben / sondern vielmehr Ew. Hochfürstl. Eminentz (wann Deroselben hiernächstens solte gnädigst gefällig seyn / Sich ab denen Process-Actis von uns interessirten Räthen Pflicht-mäßig und unterthänigst referiren zu lassen /) von unserer Unschuld vollkommenes Zeugnuß erhalten werden ꝛc. Also werden wir uns jederzeit sorgfältig erweisen / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir alle unterthänigste Veneration bezeigen / und in allen thunlichen Fällen zu gnädigstem Gefallen geleben mögen / damit Deroselben zu einiger Ungnade gegen uns nicht der geringste Anlaß gegeben werde; Gestalten unser Haupt-Absehen dahin gerichtet ist / daß das alte Herkommen und die errichtete Verträge in Ubung erhalten / und unsre Jura gegen alles Præjuditz gewahret werden / wie wir dann uns zu solchem allbereits in unserm letztern Schreiben vom 30. Decembr. verwichenen Jahrs unterthänigst anerbotten haben. Nächst diesem nehmen wir auf Dero uns gegebene gnädigste Erlaubnuß / daß an Dieselbe wir uns / wann wir vermeynen / daß uns in ein- und anderm was zu viel geschehe / immediate addressiren mögen / uns die Freyheit / Ew. Hochfürstl. Eminentz unterthänigst vorstellig zu machen:

1. Daß in Dero gnädigstem Schreiben vom 12ten Decembr. 1719. das Wort: Liebe Getreue; adhibirt worden / dann obwohlen diese Benennung an und vor sich selbsten keine Subjectionem inferiren mag / und die Stadt Speyer auch ohne dem / als eine bekandte Freye Reichs-Stadt / dem Hoch-Stifft Speyer nicht unterworffen ist / nachdem aber Ew. Hochfürstl. Eminentz Herren Antecessores, ehe und bevor Sie Dero Bischofflichen Eintritt præstirt / sich sothaner Benennung enthalten / und der Worte: Liebe Besondere; gebrauchet haben / besonders da ex Actis zu erweisen / daß / als weyland Bischoff Rudolph von Franckenstein sich derselben gebrauchet / und E. Rath Jhn des Herkommens erinnern lassen / Derselbe nicht allein davon abgestanden / sondern auch dessen Herren Successores solches auch also observirt haben / unter vorigen Herren Bischoffens Hochfürstl. Gnd. aber geschehen / daß Dero Herren Räthe in Schrifften und sonsten / aus dieser Benennung / welche doch nach dem Bischöfflichen Eintritt nur die genaue Verbindlichkeit / welche beyde Theil ab dem einander gethanen Eydlichen Versprechen auf sich haben / keineswegs aber eine Unterthänigkeit indigitirt / eine Unterwürffigkeit / und daß wir des Hoch-Stiffts Speyer Unterthanen seyen / zu erzwingen vermeynen wollen; So will uns um so mehr zu Abwendung alles Præjuditz obliegen /

liegen / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir von dem hiebevor gebrauchten alten Stylo unterthänigste Eröffnung thun / und Dieselbe um anderweite Verfügung bey Dero Hochfürstl. Cantzley unterthänigst ersuchen.

2. Ist bekandt / daß des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / gegen die uns gegebene vielfältige Versicherungen gegen uns nichts Nachtheiliges zu verhängen / dannoch zu unserm grösten Præjuditz eine bewehrte Mannschafft / unterm Vorwand einer zur Sicherheit höchst nöthig habenden Garde / in unserer Stadt aufgerichtet / dieselbe auch endlich unter gewissen von Kayserl. Majestät allergnädigst exprimirten Bedingungen auf 20. Mann ad interim erhalten / daß nemlich dieselbe in der Fürstl. ordinaire Livrée gekleidet seyn / und Ihro Hochfürstl. Gnd. nichts in Figura Militari, noch viel weniger etwas Thätliches vorgehen lassen / ingleichen auch / daß / wann Ihro Hochfürstl. Gnd. über drey Tage aus der Stadt Speyer abwesend seyn würde / demselben alsdann auch die Leib-Garde / sofern sie etwa in der Stadt zuruck gelassen wäre / als zu dessen Leib bestellte / zu folgen hätte; Nachdem aber die Herrn Bischöffe niemahlen eine Bischoffliche Residentz / und zwar weder vor dem Jahr 1624. noch in demselben Jahr / noch auch hernach / vielweniger aber eine Fürstl. Residentz / welche ohne dem in alieno Territorio, inscio & invito Domino Territorii, nicht angeordnet werden kan / in der Stadt Speyer gehabt / noch aber ein Casus, daß einer eine Leib-Garde mit sich in die Stadt gebracht / oder gar in derselben beständig gehalten / allegirt werden kan / inzwischen aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Verordnung dahin gehet / daß / wann Ihro Hochfürstl. Gnd. drey Tage abwesend wären / dieselbe Ihm zu folgen habe; So werden Ew. Hochfürstl. Eminentz / Dero hohen Erleuchtung nach / von selbsten ermessen / daß die Continuation der Garde in unsrer Stadt nach Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. Tod / nachdem die vermeyntlich vorgeschützte Gefahr und Unsicherheit cessirt / und die verrichtende Actus Militares in dem Freyherrlich-Rollingischen Familien-Haus und auf unsern Gassen nicht allein den Kayserl. Verordnungen allerdings zuwider seyn / sondern auch uns zu gröstem Præjuditz gereichen müsse / und solchemnach gnädigst geneigt seyn / dieselbe in Dero Lande abführen zu lassen. Mithin

3. Ubrigens sowohl in Puncto Residentiæ, ohngeachtet die hiesige Pfaltz nicht bewohnet werden mag / und demnach das Possessorium summariissimum Lothari Friderici, wann solches annoch etwas gelten / und nicht erloschen seyn solte / (welches aber durch Dero Tod / und andere nach der Hand gemachte Pacta gäntzlich erloschen ist /) auf andere Wohnungen nicht zu extendiren / mithin dieser Punct entweder in Possessorio ordinario oder Petitorio annoch rechtlich zu erörtern seyn wird / bis dahin wir in unserm Territorio præsumptionem vor uns haben / als auch in andern Sachen zu gütlicher Vergleichung gnädigste Verfügung thun. Womit Ew. Hochfürstl. Eminentz alles beständige Hochfürstl. Wohlwesen anwünschende in aller Unterthänigkeit verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 13. Jan. 1720.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 5.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Daß Ew. Hochfürstl. Eminentz jüngst-verwichener Tagen unsern Deputirten / welche Deroselben zu Dero hohen glücklichen Ankunfft in Dero Hoch-Stifft und Landen von unsertwegen unterthänigst gratuliret haben / gnädigste Audientz zu ertheilen / in Gnaden geruhen wollen / davor erstatten Deroselben wir hiemit unterthänigst geziemenden Danck. Wir haben immittelst nicht ermanglet / Ew. Hochfürstl. Eminentz denenselben gegebene gnädigste Antwort und deren Inhalt in reiffe Uberlegung zu nehmen / und mögen darauf in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten / wie wir solches schon in unserm unterthänigsten Schreiben vom 30 Dec. verwichenen Jahrs gehorsamst angeführet haben / von dem alten und in Anno 1624. annoch in Ubung gewesenen Herkommen und Einritt abzugehen / uns sehr bedencklich ist / gestalten dann unsre Protocolla ergeben / daß unsre Vorfahren darüber mit gröster Sorgfalt gehalten / sich benebenst ihrer Bürgerschafft dabey wohl befunden / und sothane Zeit über mit denen Herren Bischöffen und dem Bisthum keine sonderbare Irrungen / als daß etwa die Stadt und Bürgerschafft dann und wann von denen Beambten / mehrentheils ohne Herrschafftliches Vorwissen / beschweret worden / gehabt / welches daher geschehen / daß sich jeder Theil mit dem Seinigen vergnügt / und seines bey dem Einritt gethanen

Eydlichen

Eydlichen Versprechens eingedenck gewesen. Hingegen aber nach der Hand / als unsre Vorfahren und wir / in Ansehen der betrübten Kriegs-Zeiten / einigen Herren Bischöffen den Auffenthalt in unsrer Stadt sub certis Reservationibus und ohne Consequentz verwilligt / und diese hernach den Eintritt / und die Eydliche Versicherung (uns unsere Privilegia und Freyheiten zu conserviren und zu melioriren / und darwider nicht zu molestiren rc. rc. wie die gewöhnliche Revers-Briefe mit mehrern besagen) unterlassen / wir in weit mehrere Irrungen und grosse Weitläufftigkeiten verfallen / welche unter Ew. Hochfürstl. Eminentz Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. endlich auf das höchste gestiegen / daß man nicht allein unsre Reichs-bekandte Immediætät / Jurisdiction, unser mit Marck-Steinen ordentlich umgebenes Territorium anzusprechen / und uns darinnen zu turbiren angefangen / sondern uns auch gar / als wir das intendirende Præjuditz von uns Pflichten halben abzuwenden / und uns bey dem Unsrigen zu conserviren getrachtet / unsre Stadt Reichs-kündiger massen armata manu occupiren / und über 15. Wochen lang / denen Kayserlichen Mandatis und Rescriptis zuwider / besetzt halten lassen / endlich aber gar durch Annehmung bewehrter Leuthe / unter dem Nahmen einer Garde / das Jus Præsidii darinnen einzuführen vermeynet / und uns / wann wir unsre wohl-hergebrachte Jura zu vertheidigen uns nur zu Sinn genommen / alsogleich mit neuem Uberfall bedrohet hat; Gleichwie aber alle diese Extrema uns noch stets vor Augen schweben / also können nicht anders ermessen / als daß / wann wir uns bey dem alten Herkommen erhalten / und dadurch der Gelegenheit / davon bis anhero so vieles Ungemach / Elend / und fast der Verlust unsrer Reichs-Immediætät und Jurisdiction, auch andre unzehliche Beschwehrden hergerühret / vorkommen / mit unsrer Bürgerschafft werden ruhig leben / und vieler Proceß und der dazu erforderlichen grossen Kosten dadurch überhaben seyn können; Vor Ew. Hochfürstl. Eminentz höchste Persohn haben wir alle schuldigste unterthänigste Veneration und Respect, nachdem aber wir ab der gnädigst erwehnten Anzahl der 400. Persohnen / aus welcher Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Hoffstatt zu formiren Vorhabens sind / abnehmen / daß Dero Hoffstatt weit Zahl-reicher als unsre Bürgerschafft seyn / und wann dieselbe nach dem Eintritt in der Stadt bleiben solte / die Jurisdictions- und andre Irrungen zu unser Disconsolation sich noch mehr häuffen würden; so werden Ew. Hochfürstl. Eminentz / wie zu Dero Welt-berühmten Æquanimität wir das submisseste zuversichtliche Vertrauen tragen / uns in Ungnaden nicht vermercken / wann wir die auf uns tragende schwere Pflichten vor Augen habende bekennen müssen / daß uns und unsrer Bürgerschafft weit verträglicher und nützlicher seye / wann wir mit so vielen Persohnen verschonet bleiben / und uns ausser aller Verantwortung und bevorstehender Gefahr setzen / als wann wir dieselbe in unsre Stadt aufnehmen solten. Ersuchen solchemnach Ew. Hochfürstl. Eminentz hiemit in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen / nach Dero höchsten Erläuchtung solches alles / wie es nicht anders seyn könne / als daß uns so ein grosser Hoffstatt / daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd- und Pflichten halben bey unsrer Befugnuß werden erhalten wollen / in weitere kostbare Proceß verfallen werden / höchst-beschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unserer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchst-gefährlich seyn müsse rc. rc. benebenst unsern beygelegten Gravaminibus gnädigst zu erwegen / und uns bey dem alten Herkommen / dabey sich unsre Vorfahrer so wohl befunden / gnädigst verbleiben zu lassen / auch die Gravamina sowohl selbsten gnädigst zu vergleichen / als auch Ew. Hochw. Dohm-Capitul und übrigen Stifftern / daß sie auch die ihrige nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Form abthun / und sich ernannter Rachtung und andern Verträgen künfftighin gemässer / als bishero / bezeigen sollen / alles Ernstes aufzuerlegen; Ew. Hochfürstl. Eminentz werden hiedurch Dero in dem Heil. Röm. Reich vorhin erworbenen Ruhm eines gnädigsten und gerechtesten Fürstens und Herrns noch mehrers verherrlichen / und bey der Nach-Welt dißfalls Dero unsterblichen Nahmen noch mehr verewigen / wir aber die uns hierunter erzeigende Hochfürstl. Gnade aller Orthen rühmen / und gegen Dieselbe uns in allen Begebenheiten in aller Submission aufführen / die wir jederzeit mit aller Devotion seyn

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 29. Febr. 1720.

unterthänigste

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 6.

Extractus Protocolli Consilii intimi Spir. Jovis den 29. Febr. 1720.

Conclusum. Man verwundere sich / wie die Stadt Speyer in dero an Jhro Hochfürstl. Eminentz abgelassenen Schreiben vom 29 Febr. sich dahin declarirte / daß Sie von dem Einritt nicht abweichen könten / es hätten diese Gedancken Se. Eminentz nimmer gehabt / sondern glaubten Jhrem Hoch-Stifft gar zu præjudicirlich zu seyn / daß Sie von dieser Prærogativ und darvon dependirenden Rechten von selbsten abstehen sollen; man könte also nicht sehen / wie die Stadt auf dergleichen ohngegründete Præsupposita falle / und Hochfürstlicher Eminentz sowohl als sich selbsten ohnnöthige Arbeit verursache; Dergleichen Beschaffenheit habe es ebenmäßig mit dem angezogenen Hof von 400. Persohnen / Se. Hochfürstl. Eminentz würden sich von der Stadt ihren Train nicht vorschreiben lassen / müsten aber hieraus schliessen / daß sehr gefährlich seye / Jhnen oder den Jhrigen Audienzien zu gestatten / weilen entweder sie die Sachen / wie sie in sich seynd / nicht begreiffen / oder vielleicht aus ihren Absichten herum zu drehen suchten / man hätte dahero an Platz der verlangten Audienz des Rath-Schreibers Eysenhard / ihn mit einem Extractu Protocolli zuruck zu fertigen für billigmäßig erachtet / inzwischen aber darbey bedeuten wollen / daß Sr. Hochfürstlichen Eminentz mit denen Deputirten gehabter Discurs gantz anderster gelautet / und darinnen bestanden / das Sie sich verwunderten / daß die Stadt Speyer gegen alle Principia der übrigen Reichs-Städten schiene / ihrer Burgerschafft mehr die Nahrung ab- als zuzuweisen / gestalten bekanntlich von der Clerisey / dem Hof und denen Dicasteriis vielmehr als 400. Seelen ihre Wohnungen in Speyer und mithin die Burgerschafft ihre Nahrung und Aufnahm haben / welches auch in dem angezogenen Schreiben so vielmehr verificirt wird / als die Stadt selbsten gestehet / daß die Nahrung von den drey angezogenen Posten grösser als von ihrer eigenen Burgerschafft seye; Ob nun bey dergleichen Umständen Burgermeister und Rath der Stadt Speyer Ursach haben / Sr. Hochfürstl. Eminentz dergleichen ohnglimpffliche Dinge / zu Bezeigung Dero so gnädigsten Bescheidenheit / aufzubürden / überlässet man desselben selbst eigener Einsehung. Actum Ruppersberg.

Ex Cancellaria intimâ ut suprà

G. C. E. Böttinger, geheimer Rath

Num. 7.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Aus dem Extractu Protocolli Consilii intimi Spirensis, so Ew. Hochfürstl. Eminentz gnädigst geruhet / auf unser unterthänigstes Schreiben de 29. Febr. unserm Rath-Schreiber Eisenhard behändigen zu lassen / haben wir geziemend ersehen / daß unsere in angeregtem Schreiben gebrauchte Expressiones dahin verstanden worden / ob præsupponirten wir / Ew. Hochfürstl. Eminentz würden Dero Einritt nicht bewerckstelligen wollen. Nun contestiren Ew. Hochfürstl. Eminentz wir in tieffster Devotion, daß uns nie in Sinn kommen / zu præsuppon:ren / es intendirten Dieselbe den Einritt nicht zu præstiren / sondern gleichwie Deroselben wir bereits unsere Befugnüsse unterthänigst dahin vorgestellt / daß / vermög alten Herkommens / ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem Einritt ohne unsern Vorbewust nicht anhero zu kommen / (2.) vor dem Einritt die Gravamina abzuthun / und (3.) nach dem Einritt Dero Residenz in Dero Landen zu nehmen ꝛc. ꝛc. also hat es in unserem letzten Schreiben keine andere als diese Meynung gehabt / Ew. Hochfürstl. Eminentz in unterthänigstem Respect bey Uberschickung der Gravaminum zu declariren daß gleichwie bey genauer Observirung alles dieses unsere Vorfahren in viel weniger Jrrungen mit dem Hoch-Stifft gestanden / als nachdem in turbulenten und camalitosen Zeiten eine Bischöffliche Residenz prætendirt worden; also auch wir bey dem alten Herkommen zu bleiben gedächten / durch welche Ausdruckung dann wir im geringsten nicht intendirt / zu præsupponiren / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz von dem Einritt / und was selbigem anhängt / abgehen wolten; Den in höchstgedachtem Concluso angezogenen Hofstatt belangend / so geruhen Ew. Hochfürstl. Eminentz in Hochfürstlichen Gnaden zu vermercken / wann wir unterthänigst anführen / welchergestalt wir uns nicht unterstanden / Ew. Hochfürstl. Eminentz wegen Dero Train vorzuschreiben / sondern auf unserer Deputirten Relation, (wie Dieselbe ihnen gnädigste Audientz angedeyhen lassen / anbey unter andern gnädigst declarirt / daß Dieselbe nicht bedacht wären / sich der Stadt aufzudringen ꝛc. sondern lieber in dem Bisthum Dero Residenz zu nehmen / zugleich Deputatis zu Gemüth geführt / daß man wider die Principia anderer Reichs-Städte handelte / indem Ew. Hochfürstl. Eminentz gegen die 400. Persohnen bey sich haben würden / von welchen man Nahrung und Auffkommen zu hoffen hätte /) haben wir erachtet / gantz innocent zu seyn / unsern Rationibus auch diese zu appendiciren / übrigens auf unsere im Dec.

&

& Jan. erlassene unterthänigste Schreiben uns gehorsamst beziehend. Die Nahrung / derer in höstgedachtem Concluso gedacht wird / betreffend / so ist offenkundig / daß / als die Residentz Philippsburg in Französischen Händen / und unter Lothario Friderico der Residentz-Streit erregt worden / durch vielfältige Anmassung in Jurisdictions- und Nahrungs-Sachen solche ohnaufhörliche Unruhen und Contestationes, auch handgreifflicher Abgang / sowohl der publiquen Revenüen / als Particulier Nahrung in der Stadt entsprungen / daß jederman siehet / wo diese Quelle nicht gestopffet wird / so könne nimmermehr Ruhe oder Wohlstand in der Stadt zu finden seyn.

Schließlich dringet uns sehr bekümmerlich zu Hertzen / daß unser Schreiben auch dahin angesehen werden wollen / ob verursachten Deroselben wir ohnnöthige Arbeit / und bürdeten Deroselben ohnglimpffliche Dinge auf. Ew. Hochfürstliche Eminentz versichern wir in wahrhaffter Devotion, wird es auch die That zeigen / daß wir mehr Veneration vor Dero höchste Persohn tragen / als daß wir uns in Sinn kommen lassen solten / an der Zeit / welche Ew. Hochfürstl. Eminentz mit Welt-kündigem Succeſs, zum gemeinen Besten anwenden / einen Augenblick zu verderben; allein die blutige Fatalitäten / welche aus der strittigen Residenz gröstentheils hergeleitet / treiben uns ohnnachläßig / in Zeiten zu sorgen.

Ew. Hochfürstl. Eminentz ersuchen wir demnach unterthänigst / sich vollkommen versichert zu halten / daß vor Dieselbe im Werck selbst wir alle ersinnliche respectueuleste Veneration hägen / und nichts entfernter von uns seye / als Derselben die geringste ohnnöthige Bemühung verursachen zu wollen / 2c. dann gelanget an Ew. Hochfürstl. Eminentz unsere unterthänigste Bitte / unsre Gravamina selbsten / oder mit ohnpartheyischen Räthen zu erwegen / und alles bey uns in dem Statu Anni 1624. bey dem alten Herkommen gnädigst zu lassen / und zu dem Ende / was von der Garde noch zurück geblieben / und auch sonsten zu Dero Hoffstatt gehöret / hinaus zu beruffen / und uns damit nicht weiters beschweren zu lassen; womit Ew. Hochfürstl. Eminentz alles Hochfürstl. Wohl-Wesen hertzlich anwünschen / und mit aller Veneration verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 19. Martii 1720.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 8.

Wohl-Edler / Vest / Hoch-Wohlgelährter / Hochgeehrter Herr Notarie.

DEmselben ist ohnverborgen / daß wir den 23. Decembr. abgewichenen Jahrs vor demselben feyerlich declarirt / und uns verwahrt allhier keine Bischöffliche Residentz / Cantzley / oder etwas dergleichen / in einige Wege / weder patiendo noch sonsten zu agnosciren oder zu approbiren. Nachdem nun wegen eingefallener Ferien und anderer vielfältigen Geschäffte nicht thunlich gewesen / solche Contradiction- und Protestation-Schrifft zu insinuiren / bevorab nachdem wir unterm 30. Decembr. abgelauffenen Jahrs an Ihro Hochfürstl. Eminentz wegen der Residentz unsere Befugnüsse geäussert / auch solches den 12. hujus wiederholet / nun aber denen Kayserl. Herren Subdelegations-Secretariis von des Herrn Dohm-Dechants und Præsidenten Hochw. und Gnd. bereits den 12. Januarii zur Antwort gegeben worden / daß in 8. Tagen Ihro Hochfürstl. Eminentz hier seyn würden; als bedingen wir uns feyerlich / daß / da wir sowohl durch die den 23. Decembr. gethane Protestation, als unsere beede Schreiben / gnugsam erkläret / und unsere Meynung an Tag gelegt / die würckliche Insinuation ob-angezogener Contradiction und Verwahrungs-Schrifft aus der Ursach unterblieben / weil bey Ihro Hochfürstl. Eminentz wir unsere Befügnuß immediate verwahret 2c. Nachdemmahlen aber wir nicht wissen können / ob und wann wegen Entlegenheit des Orths die gnädigste Antwort eintreffen werde / so haben auf allen Fall wir die den 23. eingelegte Protestation hiemit wiederholen / und dem Herrn Notario nicht verhalten sollen / was gestalten bey hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von weyland Kayser Rudolpho I. Glorwürdigster Gedächtnüs nach Anzeig Lehman. in Chron. Spir. Lib. 5. c. 114, als er in der Stadt Speyer Hof gehalten / um ihres Bestens und Sicherheit willen eingeführtes und von allen von Anno 1280. bis auf Lotharium Fridericum und solchemnach innerhalb 438. Jahren gewesenen Bischöffen von Speyer / non interrupta serie præstirtes und von uns per tot Secula exercirtes Herkommen und Gebrauch gewesen / welches auch noch fürters bestehen muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwehlet worden / derselbe sich nach der Wahl aus der Stadt zu begeben / darauf hin uns als Bürgermei-

stern und Rath der Stadt Speyer die von der Röm. Kayserl. Majestät erlangte Regalia und Lehen-Briefe/ wie auch Electionis Confirmationem in Originali vorzuzeigen / sodann durch würckliche Tractaten alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen/ auch auf welche Zeit und wie starck man Jhn einreiten lassen wollen/ richtig zu stellen/ sodann allererst/ wann solches geschehen / seinen solennen Eintritt nach vorher geleisteten cörperlichen Eyd der Stadt Speyer Privilegia zu erhalten und zu verbessern/ dieselbige in einige Weiß nicht zu molestiren / sondern / wann sie von jemanden gekräncket werden solten/ nach allem Vermögen und Kräfften zu schützen / auch mit denen Sprüchen/ welche wir bey unserm Eyd thun werden / zufrieden zu seyn ꝛc. ꝛc. zu halten verbunden; Nach dessen beschehener Vollenziehung/ & post præstationem reliquorum præstandorum, derselbe dannoch über 14. Tage in der Stadt Speyer / als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt sich nicht aufhalten / sondern seine Residentz und Hofhaltung / nebst der Cantzley/ auch Land- und Rechen-Schreiberey/ ausserhalb der Stadt respectivè beziehen und verlegen solle / wie dann die von jedem Bischoffen gegebene Eydliche Versicherung oder Revers-Briefe vorhanden / und kein Casus wird allegirt werden können / daß von Bischoffen Friderico von Bolanden an/ jemahlen ein Bischoff in der Stadt Speyer / als der letztere (welcher auf unser Zulassen und Einwilligen/ jedoch ohne unser Præjuditz und ohne Consequentz die Wohnung gehabt) Todes verblichen/ mithin auch sothanen Absterben ausser der Stadt nothwendig zu schliessen / daß/ wann die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer residiren mögen/ ja einmahlen ein Todes-Fall sich in derselben (weil viele dazu eine grosse Liebe bezeugt/ und solchemnach in einem Ort / welchen man liebt / viel eher als ausserhalb zu wohnen pflegt) begeben müssen. Obwohlen nun die von so vielen Seculis her ohnunterbrochene Observantz und Gewohnheit unius Dissensu, invita altera Parte nicht abgestellet werden kan/ dieselbe auch in Anno Decretorio 1624., nach welchem alles in Sachen / die sich inter Status Romano-Catholicæ Religioni,& Augustanæ Confessioni addictos zutragen/ nach den Reichs- und Friedens-Schlüssen zu reguliren und zu erhalten ist; So hat doch solchem allen entgegen und zuwider sich zugetragen / daß/ als in Anno 1652 der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Lotharius Fridericus, aus dem Hoch-Adelichen Hause Metternicht zu einem Bischoffen zu Speyer erwählet worden / und auch zugleich das Bischoffliche Haus/ die Pfaltz genannt/ bezogen/ wir aber nicht sogleich darwider protestiret / noch diesem Beginnen contradicirt / sondern aus Nachbarlicher Freundschafft und Lege Hospitalitatis darum also geschehen lassen / weilen wir keine Sorge noch Gedancken gehabt/ daß der Herr Bischoff durch eine so kurtze Commoration von ungefehr 10. bis 11. Wochen/ ein neues Recht einer neuerlich prætendirten Residentz/ und zwar aus einem ersonnenen Principio eines Possessorii summarissimi in hiesiger Stadt hätte suchen und sich acquiriren wollen/ wie solches gleichwohlen hernach facto ipso geschehen / indem Derselbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen auf uns ein höchst-gravirendes Kayserliches Rescriptum, hernachmahls aber auch zu dessen würcklichen Execution zwo Kayserliche Commmissiones wider die Stadt ausgebracht/ und in dieselbe so hart und eyferig dringen und setzen lassen/ daß sie endlichen sich der Parition nicht entziehen können / sondern vorgemeldtem Kayserl. Rescripto bey solchen Extremitäten Folge leisten müssen; Wiewohl solches alles/ und besonders das vermeintliche Jus des Possessori summarissimi mit tödtlichem Abgang mehr-höchstbesagter Jhrer Hochfürstlichen und letztmahliger Churfürstl. Gnd. zu Mayntz/ Christ-mildester Anerinnerung/ erloschen und zu nichte worden ist; Anerwogen dem Kayserl. ob-allegirten Rescript vom 2. Martii 1654. die ausdrückliche Clausul mit einverleibt worden / daß sothanes Rescript und dessen Execution der Stadt Speyer zu keiner Consequentz gezogen werden solle/ daher dann geschehen / daß/ als darauf in Anno 1675. der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Hugo, des hohen Ertz-Stiffts Trier Coadjutor, und nachmahliger Ertz-Bischoff und Churfürst daselbsten zu einem Bischoff zu Speyer erwählet worden / wir nicht unbillig zu Gedächtnüß revocirt / in was für beschwehrliche Differentien wir dadurch gezogen / und mit unserm Schaden klüger gemacht / genöthiget worden sind / des erwählten Herrn Bischoffens Hochfürstlichen Gnd. etliche Tage nach beschehener Wahl in Puncto mehrberührter vermeynter Residentz eine Contradictions- und Protestations-Schrifft glimpfflich beyzubringen und insinuiren zu lassen / hiemit nach Anleitung tragender schweren Pflichten über Erhaltung gemeiner Stadt Recht und Gerechtigkeiten gehörige Vigilantz zu erweisen / damit durch deren Unterlassung nicht de novo ein Summarissimum, auch vielleicht nur ex breviori mora hätte hervorgesucht / und uns neue Ungelegenheit zugezogen werden / noch den hievorigen Kayserlichen Verweiß aufs neue hören mögen / daß wir den Herrn Bischoffen so und so lange Zeit ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt haben wohnen lassen ꝛc. ꝛc. welche Protestations-Schrifft auch der Krafft und Würckung gewesen / daß höchstbesagte Jhro Churfürstl. Gnd. nicht allein solche gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch verfüget / daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden / daß wir in Ansehen damahliger betrübter und gefährlicher Läufften/ und daß die Residentz-Häuser zum theil in frembder Gewalt gestanden/ und theils durch das leidige Kriegs-Wesen ruinirt darnieder gelegen/ zu Bezeugung unsers gegen Jhro Hochfürstl. Gnd. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens gestatten

und

und geschehen lassen / daß Dieselbe das Bischöffliche Haus allhier / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieses und andern Puncten / bewohnen / und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hoffstatt und Räthe samt andern benöthigten Hof-Bedienten (jedoch vorbehalten aller competirenden Rechten) ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit gegenseitigen Hochfürstl. Erklärungs-Versicherung / daß solches alles dem Einritt ohnvorgriffen seyn / sondern vielmehr solcher bey besserm Zustand des hohen Stiffts Speyer / und was sonsten von Alters dabey zu beyden Seiten zu præstiren sich würde gebühren / gehalten werden solle. Gleichwie aber in Zeiten von 35. Jahren deren keines ins Werck gesetzet worden / sondern vielmehr die alten Gravamina mit weit mehr andern neuen sich gehäuffet / und dermassen angewachsen / folglich wir anders nicht ermessen können / als daß die Beywohnung eines solchen Fürstlichen Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil als zu Aufnahm gereichen müsse; So sind wir / zu Observirung unserer schweren Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich / wie auch hiesigem gemeinen Stadt-Wesen / wir verwandt und zugethan sind / bewogen worden / die Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier / Johanni Hugoni, als mitgewesenen Bischoffen zu Speyer / höchstseeligsten Andenckens / auf eine Zeitlang verwilligte Wohnung in der Stadt Speyer vor erloschen zu halten. Gestalten wir dann dem jüngst-verstorbenen Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Henrico Hartardo, Bischoffen zu Speyer / per Notarium und Zeugen diese unsre Meynung / daß wir nemlich zu Sr. Hochfürstl. Gnd. das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen hätten / Dieselbe würden die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Ursachen gethane Vergünstigung mit Dero Hoffstatt und Räthen in der Stadt Speyer zu wohnen / auf Ihro Hochfürstl. Persohn nicht zu extendiren / sondern vielmehr das alte Herkommen und Gebrauch in seinen Gang und Stand zu bringen / von selbsten gnädigst geneigt seyn rc. rc. unterthänigst kund machen und durch eine Deroselben selbsten behändigte Contradictions und Protestations-Schrifft uns dahin vernehmen lassen / daß / falls Dieselbe wider all bessers Verhoffen und Zuversicht eines andern Vorhabens und in hiesiger Stadt / es sey an welchem Orthe es wolle / eine Residentz anzurichten bedacht seyn / wir in allerbester Form Rechtens / als immer geschehen kan und mag / sothanen Vornehmen geziemend contradicirt und expresse declarirt haben wolten / daß wir keine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhängen mag / Cantzley- Land- und Rechen-Schreiberey allhier / als in einer Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Stadt / erkennen noch annehmen / auch nicht davor halten / vielweniger uns und gemeiner Stadt ein so beschwehrliches Onus auflegen lassen wollen / sondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden solte / wir neque tacendo neque approbando vel patiendo etwas eingegangen / sondern allem Widrigen widersprochen / und alle gedeyliche Remedia Juris uns ausdrücklichen reservirt und vorbehalten haben wolten. Obwohlen nun hochbesagt Ihro Hochfürstl. Gnd. uns durch ernannten Notarium die gnädigste Versicherung thun lassen / daß Dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / uns und unserem gemeinen Stadt-Wesen in keinerley Wege præjudicirlich seyn / noch wider uns in künfftiger Zeit angezogen werden solle / sondern daß Sie vielmehr geneigt wären / auch würckliche Verordnung thun lassen wolten / damit unsere Beschwehrden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten / und wir dannenhero in Hoffnung gestanden / es würden bey solcher Vergleichung der Gravaminum sowohl des Einritts als der Residentz halben sich solche Weg und Mittel mit hervor legen / daß Ihro Hochfürstl. Gnd. mit Dero Hoffstatt ohne Schmählerung unserer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch Beschwerung dero Burgerschafft allhier hätten commoriren können; Nachdeme aber Ihro Hochfürstl. Gnd. sich bald nach eingewandter Protestation aus hiesiger Stadt begaben / und eines von Ihren Residentz-Häusern bezogen / dabenebenst aber in dem Bisthum einen Ausschuß aufrichten und Exercitia Militaria vorgehen lassen; so haben wir Dieselbe vermittels Schreiben Dero Versprechens erinnert / und Deroselben / wie uns die in dem Bisthum fürgehende Apparatus Bellici grosses Nachdencken verursachten / zu Gemüth geführet / welches dann auch den Effect gehabt / daß sie eine Zusammenkunfft in dem hiesigen Augustiner-Closter veranlasset / und uns durch Dero Räthe versichern lassen / daß Ihro niemahlen zu Sinn gekommen / etwas zu thun / so der Stadt und dem Rath an ihren Rechten und Gerechtigkeiten solte schädlich oder nachtheilig seyn / als Sie vielmehr je und in allweg geneigt gewesen und noch wären / mit der Stadt in guter Verständnüß und Nachbarschafft zu leben / wie Sie dann schon bereits uns Dero Fürstliche Parole gegeben / und obschon wir eine schrifftliche Versicherung verlangt / endlichen auf die sowohl selbsten / als auch durch Dero Räthe wiederholte Parole, daß Ihro Hochfürstl. Gnd. nochmahlen bey Dero Hochfürstl. Parole gnädigst versichern lassen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Auffenthalt in der Stadt Speyer / uns nicht præjudicirlich seyn / noch Sie sonsten wider uns etwas Nachtheiliges vornehmen / sondern weil Sie nicht abgeneigt / was beyde Dero Herren Vorfahren / nemlich des Herrn Lotharii Friderici, und Herrn Johannis Hugonis Churfürstl. Gnd. höchstseeligsten Andenckens / darauf man sich an unserer Seiten beruffen / gethan / auch eingeben / Sie zu dem Ende / damit sie davon Notitz nehmen / und hernach sich mit uns in die abgeredete Tractaten

ten einlassen und solchen selbsten beywohnen könnten / in die Stadt kommen wolten / mit angehenckter Anführung von der grossen Armatur, welche die Franzosen in dem Elsaß machten / und Sie in Bruchsal nicht sicher seyn dörfften / sondern Ihre Retirade nacher Speyer nehmen müsten / welchen Falls es hart seyn werde / wann man Ihr die Stadt auch zuschliessen wolte / eingewilliget / daß Ihro Hochfürstl. Gnd. mit Ihren Domestiquen in die Stadt kommen und zu Abthuung der Gravaminum das Nöthige veranstalten könten / welche Dero gnädigste Zusage dann Dieselbe auch gegen unsere Deputirte / als sie Ihro bey der Einkunfft aufgewartet / bejahet und wiederholet haben / mithin wir uns zu Ihro Hochfürstl. Gnd. gäntzlich versehen gehabt / von Deroselben und den Ihrigen ohnbetrübet zu bleiben / und durch eine gütliche Composition aller Beschwehrden in beständige Ruhe und Sicherheit gesetzt zu werden: allein daß sich hernach das Gegentheil bezeuget / bezeugen die gleich nach der Einkunfft gegen uns vorgenommene Proceduren / und theils in der Stadt selbsten gegen die unserige sich angemaßte Jura, theils in diesem Territorio gegen die Cameral-Inhibitiones geschehene bewehrte Uberfall / und Umhauung unserer Waldung / und auch endlich die feindseelige Occupation unserer Stadt / das darinnen vergossene unschuldige Blut / und wider die Kayserliche Rescripta verübte Gewaltthaten und gethane Eingriffe in unser Immediætät und Jurisdiction, auch die viele / gegen solche weiters gefolgte ohnerhörte Thathandlungen an beyden höchsten Reichs-Gerichten erkannte Mandata Pœnalia & Rescripta Cæsarea &c. welche alle / als ohnedem Land- und Welt-kündig / dermahlen zu erzehlen / hier zu weitläufftig ist / und schon mehrentheils dem Publico durch den Druck public gemacht worden / daß wir dannenhero höchstbefügteste Ursach gehabt hätten / unsere Thor Denenselben zuzuschliessen; allein haben wir metu majoris mali es mit einigen bey der Kayserl. Subdelegations Commission überreichten Protestationen bewenden lassen / in Hoffnung / es solte die Untersuchung und darauf erfolgende Decision der Tumult-Sache uns künfftighin vor dergleichen Gewaltthaten und Eingriff gnugsam sicher stellen. Wann dann nun noch über diß Ihro Hochfürstl. Gnd. gegen Ihr Versprechen unterm Prætext einer zur Defension nöthig habenden Garde / einen Armatum Militem in der Stadt bewehrt machen lassen / auch darinn ein Jus Præsidii anzurichten Sich vorgenommen / indem Dieselbe gegen die Kayserl. Rescripta sothane vermeintlich angemaste Garde / ohnerachtet sie mehr als drey Tage und wohl etliche Monathe ausserhalb der Stadt sich aufgehalten / Ihr nicht folgen lassen / nach deren Tod aber Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul noch weiters gehet / und dieselbige in dem Rollingischen privat-Familien-Haus noch ferners Wacht halten und Actus Militares verrichten lässet / die Ratio decidendi aber warum Ihro Kayserl. Majestät eine in 20. Mann bestehende Garde zu halten erlaubt / nemlich die vorgeschützte Gefahr / nunmehr cessirt / mithin zu Folge dem letztern Reichs-Hof-Raths Concluso vom 5. Martii 1718. aus der Stadt sich zu begeben haben; Als werden wir ab denen von letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen gegen uns ohne unser Verschulden bewürckte Repressalien und Eingriffe in unser Territorium und Jura gezwungen / die Deroselben / in Hoffnung der versprochenen Hinlegung aller Beschwehrden / verwilligte Wohnung in unserer Stadt nunmehro nach Dessen Tod wieder aufzuheben / und durch denselben vor erloschen zu halten / indem uns kein vernünfftiger Mensch wird zumuthen können / einem Herrn Bischoffen mit seiner Hoffstatt und Cantzley in unserer Stadt / es mag hernach in der sogenannten Pfaltz oder einem eigenthümlichen oder Mieth-Haus geschehen / zu wohnen zu gestatten / und hernach über uns und die Unserige solche Facta ergehen zu lassen; Dannenhero wir dann diese unsere Declaration vor ihm Kayserl. Notario hiemit zu thun / vor nöthig erachtet / daß / obwohlen wir zu des Herrn Cardinalen von Schönborn Hochfürstl. Eminentz / als jetztmahligen Herrn Bischoffen zu Speyer / das feste sichere Vertrauen tragen / es werden Dieselbe / als ein gerechtester Herr / an allem diesen uns ohnverschuldet zugestossenen Ungemach ein grosses Mißfallen tragen / und uns dannenhero in dem Unsrigen unturbirt lassen / sondern vielmehr auf unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Ansuchen das vormahlige alte Herkommen / welches sowohl von Kayserl. Majestät in Dero Rescriptis, als auch uns in denen Tractaten verschiedentlich vorbehalten worden / wiederum in Gang und Ubung zu bringen / geneigt seyn / und dadurch das zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Speyer in alten Zeiten vorgewesene gutes Vernehmen wieder herstellen 2c. wir dannoch Ihro Hochfürstl. Eminentz / ehe solches geschehen / und alle Gravamina abgethan / auch wir genugsame Sicherheit und Garantie erhalten haben werden / einigen Auffenthalt in unserer Stadt / besonders in einem Privat-Haus / welches man hernach vor eine Residentz auszugeben sich unterstehet / nicht gestatten / allermassen wir eine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhangen mag / allhier / als in einer Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Reichs-Stadt / nicht erkennen noch annehmen / vielweniger aber eine Garde und Præsidiarium Militem dulden / noch uns und gemeiner Stadt ein solches beschwehrliches Onus, daraus uns der Verlust unserer Immediætät und habender Jurium zuwachsen will / aufbürden lassen können / sondern wann etwas dergleichen wider Verhoffen vorgenommen werden solte / wir dagegen in der besten Form Rechtens hiermit protestirt und uns alle gedeyliche Remedia Juris ausdrücklich reserviret haben wolten. Ersuchen demnach denselben / nebst Er-

lassung

lassung der Pflichten/womit er und seine Gezeugen uns zugethan sind/ daß er diese unsere Contradictions- und Protestations-Schrifft sowohl gegen die etwa anmassende Residentz/ und was derselben anhangen mag / als aus die Continuation der Garde in unserer Stadt und durch dieselbe sich anmassende Besatzungs-Recht / und sonsten da des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Eminentz noch nicht in dem Bisthum angelangt sind / Ihro Hochwürd. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechanten geziemend kund mache / und insinuire und von unsertwegen / daß die vermeinte Garde nach des Herrn Bischoffs Tod aus der Stadt geschaffet werden möge begehre / und hierinnen / was seinem Ambte gemäß ist / verrichte / auch alles / was dißfalls vorgehen wird / fleißig protocollire und in Obacht nehme / und uns über den Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um die Belohnung mittheile. So geben und geschehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Secret-Insigel / den 25. Jan. 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 9.

Hätte Herr Regierungs-Secretarius Kalt/mit Zuziehung zweyer Cantzelisten/dem E. E. Magistrat der Stadt Speyer die Anzeig zu thun / und zu bedeuten / daß man ihnen auch verlangter massen die Gravamina des Hoch-Stiffts zu communiciren parat stünde / daß / gleichwie man von Seiten des Hoch-Stiffts die ihrige wohl erweget / und dahero sich im Stand finde / sich mit denselben / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Gerichten anhängigen Rechtlichen Processen / vergleichen zu können ; also wolte man auch hoffen / sie würden desgleichen thun / gestalten Se. Hochfürstl. Eminentz Ihrem Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserlichen Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / Sie würden dahero auch ehester Tagen E. E. Magistrat Ihre Gedancken eröffnen lassen / was Sie für Commissarios in dieser Sache zu benennen entschlossen seyen / zumahlen Sie auch hierinn E. E. Magistrat zeigen wolten / daß / gleichwie Sie gegen Dero bisherige Speyrische Räthe einiges Mißtrauen bey sich zu hegen sich befügt glauben / Se. Hochfürstl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwehrlich was werde auszustellen seyn ; Sie versicherten sich hingegen auch / daß man von Seiten E. E. Magistrats solch Fried-liebende Gemüther aussuchen werde / damit man von Sr. Hochfürstl. Eminentz Seiten auch vollkommen beglaubt seyn könne / daß E. E. Magistrat völligen Willen und Ernsts seye / aus der Sach / wie sie anfänglich gleich verlanget und geschrieben haben / zu kommen ; worüber man E. E. Magistrats eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tage mit Beystand GOttes der Sach einen Anfang zu machen ; wobey man sich tam ratione personarum, quam loci & temporis so dannn näheres äussern und heraus lassen würde. Speyer den 15. April. 1720.

Hochfürstl. Speyrische Cantzley-Handschrifft.

Num. 10.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz mögen wir hiemit in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten uns heute frühe gegen 10. Uhren von dem Secretario Kalten / mit Zuziehung zweyer Cantzellisten / benebenst Uberreichung des Hoch-Stiffts Speyer vermeinten Gravaminum gegen uns angezeiget worden / daß / gleichwie man an Seiten des Hoch-Stiffts die unsrige wohl erwogen / und sich dahero / sich mit uns / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Rechtlichen Processen / vergleichen zu können / im Stand befinde ; also wolte man auch hoffen / wir würden desgleichen thun / gestalten Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserl. Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / und dahero auch uns ehister Tagen Dero Gedancken eröffnen lassen würden / was Dieselbe für Commissarios in dieser Sach zu benennen / entschlossen seyen / zumahlen Dieselbe auch uns hierinn zeigen wolten / daß / gleichwie wir gegen Dero bisherige Speyrische Räthe einiges Mißtrauen zu hegen / uns befugt glauben / Ew. Hochfürstl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwehrlich etwas auszustellen seye / Dieselbe Sich hingegen auch gnädigst versicherten / daß wir solche Fried-liebende Gemüther aussuchen würden / damit Ew. Hochfürstl. Eminentz auch vollkommen beglaubt seyn können / daß wir völligen Willens und

Ernsts seyen / aus der Sache / wie wir anfänglich gleich verlangt und geschrieben hätten / zu kommen / worüber man unsere eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tagen mit Beystand GOttes der Sach einen Anfang zu machen / worbey man sich tam ratione personarum, quam loci & temporis so dann nähers äussern und heraus lassen würde. Wir erkennen zuvorderist mit unterthänigstem Danck / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Fried-liebendes Gemüth gegen uns und unser gemeines Stadt-Wesen in dem Werck selbsten zu bezeugen / und zu Vergleichung unserer habenden Gravaminum solche Commissarios zu benennen / gnädigst resolvirt sind / wider welche wir nichts einzuwenden haben sollen. Wann dann nun wir nichts anders suchen / als in Ruhe und Frieden zu leben / und weiters nichts als uns bey unsern Befugnüssen zu erhalten; als werden wir auch solche Persohnen ernennen / wider welche verhoffentlich mit Fug nichts wird eingestreuet werden mögen. Allein werden Ew. Hochfürstl. Eminentz uns nicht in Ungnaden vermercken / wann wir um das alte Herkommen / davon wir in unsern vorhergehenden unterthänigsten Schreiben unterthänigste Erwehnung gethan / daß nemlich ein zeitlicher Bischoff vor dem solennen Eintritt nicht in die Stadt gekommen / beyzubehalten / einiges Bedencken haben müssen / davon abzugehen / allermassen nie kein Actus wird allegirt werden mögen / daß in Gegenwart eines von Dero Herren Vorfahren in der Stadt Speyer / die Tractaten über die Gravamina sind vorgenommen worden / sondern solches entweder in loco Residentiæ, damahlen zu Udenheim / oder anderstwo vor der Stadt / wann Dieselbe in der Nähe seyn wollen / geschehen / oder aber daß Sie Dero Räthe allein hieher geschickt / welche diesseitige Gravamina angehöret / und sich mit uns in Vergleichung eingelassen haben; Solchemnach zu Ew. Hochfürstl. Eminentz wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen haben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / Dero hohe Einkunfft in die Stadt bis zu Dero solennen Eintritt gnädigst zu verschieben / hingegen aber die Tractaten über unsere Beschwehrden ausserhalb der Stadt vornehmen zu lassen / dahin wir unsere Deputirte abzusenden / jederzeit ohnermanglen werden / wann man des Orths / Zeit und Arthen halben sich miteinander besprochen und verglichen haben wird / wobey dann Ew. Hochfürstl. Eminentz wir zu gnädigstem Ermessen anheim stellen / nachdem man auch hinc inde ein und andern bey den Tractaten nicht gern sehen möchte / ob nicht rathsam / daß man beyderseits / ein oder zwey ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinem Theil ullo jure vel nexu obligationis verwandt sind / erkiese / denen Tractaten beyzuwohnen / beyderseitige Rationes anzuhören / und falls man nicht einig werden könte / sich ins Mittel zu schlagen / und die Parthien zu vergleichen / zu trachten / welchemnach / falls dieser ohnmaßgebliche Vorschlag bey Deroselben einigen Beyfall finden würde / uns Dero gnädigste Meynung darüber gnädigst angedeyen zu lassen / wir hiemit gehorsamst gebethen haben wollen; Damit aber wegen der hinc inde habenden Gravaminum keine Hindernus einfallen möge / so ergibt unser unterthänigstes Schreiben vom 29ten verwichenen Monaths Februario, daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir allein diejenige / welche Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. / Dero Räthe und das Hoch-Stifft Speyer eigentlich betreffen / salvis ulterioribus, unterthänigst eingesendet / wegen der vier Stiffter habende aber angesuchet haben / deroselben aufzulegen / daß sie die gegeneinander habende Beschwehrden / in Conformität der Rachtung / abstellen sollen. Nun finden wir / daß die uns heute behändigte Gravamina des Hoch-Stiffts (welche wir nur obiter perlustrirt /) meistentheils die Clerisey und die Rachtung concerniren / und wenige oder gar keines das Hoch-Stifft angehen / und aber in der Rachtung vorgeschrieben ist / auf was Arth und Weiß zwischen gemeiner Pfaffheit und uns die Gravamina abgethan werden sollen; So haben auch von unsern Rachtungs-Gravaminibus in denen unsrigen keine angeführet / in der unterthänigsten Hoffnung / daß dieselbe separat bleiben sollen / und Ew. Hochfürstliche Eminentz der löblichen Clerisey gnädigst auferlegen werden / nachdem bereits miteinander beliebten / der Rachtung gantz conformen modo, nemlich per arbitros, welches aber hernach derselben wieder verbotten worden / die Gravamina der Rachtung vorzunehmen / und wollen auch hiemit darum / weil sich dieselbe mit den andern nicht wohl vermengen lassen / unterthänigst angesucht haben / der unterthänigsten Hoffnung gelebende / Ew. Hochfürstl. Eminenz die gnädigste Verordnung / daß diejenige / so Dero Hoch-Stifft allein begreiffen / von den Rachtungs-Gravaminibus separiret werden / ergehen / und dem Verfasser / den wir an der Schreib-Arth kennen müssen / ernstlich anbefehlen lassen / daß er die in den Reichs-Satzungen verbottene Wort / Acatholicos, und andere sehr anzügliche Expressiones auslasse / und sich dermahlen seines Privat-Haß und Eyfers bemüsige / dann wir sonsten nichts anders ermessen können / als daß Ew. Hochfürstl. Eminenz gerechtigstes Gemüth dieser Mann mit denen darinnen exprimirten Auflagen / davon theils unerweißlich / theils verdreht und der Rachtung gantz zuwider / theils aber gantz impertinent und nur zu unsrer Verunglimpffung ersonnen sind / welches alles sich hiernechstens ans Licht stellen solle / einzunehmen / und uns zu beschwärtzen sich bemühen wolle. Ew. Hochfürstl. Eminentz haben wir unsre unterthänigste Meynung / weil uns keine Zeit die Gravamina zu überlegen / indem uns dieselbe früh gegen 10. Uhr behändiget / und schon um drey Uhr Nachmittag die Antwort urgirt worden / verstattet werden wollen / unterthänigst eröffnen

nen sollen / mit gantz unterthänigster Bitte / uns mit Dero Einkunfft in die Stadt vor dem Eintritt gnädigst zu verschonen / und bey dem alten Herkommen in Gnaden zu lassen / auch die Tractaten deren hinc inde habenden Beschwehrden nach demselben einzurichten / und die 4. Stiffter sich mit uns nach Maßgab der Rachtung zu setzen / gnädigst aufzutragen / womit ,u fürwährender Hochfürstlichen Hulde unterthänigst empfehlende ohnablässig in tieffster Submission verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz 2c.

Geben den 15. Aprilis 1720.

unterthänigste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 11.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

EW. Hochfürstl. Eminentz geruhen gnädigst zu vernehmen / welchergestalten wir ab dem von des Höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Durchlauchtigster Eminentz denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs eröffneten Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend / welches wir erst mit letzter Post erhalten / unter andern mit mehrern ersehen / daß allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majestät Ew. Hochfürstl. Eminentz durch ein an Dieselbe erlassenes allergnädigstes Rescript vom 9ten verwichenen Monaths Martii allergnädigst zu erkennen gegeben / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen haben / daß Sie mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldigste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden 2c. 2c. Gleichwie nun gegen Ew. Hochfürstl. Eminentz wir uns dazu verschiedentlich in Unterthänigkeit anerbotten haben / und noch des festen Vorhabens sind / alle billige und thunliche Wege einzugehen / um dermahleins zu Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigsten Diensten ein nutzliches Glied des Reichs zu werden; Also haben gegen Dieselbe hiemit nochmahlen unser sehnliches Verlangen unterthänigst bezeugen wollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Dieselbe gnädigst geruhen / uns nicht ungnädig zu nehmen / daß Dero Einkunfft vor dem Eintritt wir in unserm unterthänigsten Schreiben vom 15ten diß unterthänigst depreciren müssen / sondern vielmehr gnädigst zu erwegen / daß / weil diese Materie unter unsern Gravaminibus mit enthalten / die Nothdurfft erheischen wolle / daß man zuvor sich derentwegen vergleiche / oder Mittel und Wege ausfinde / wie solches ohne unsern Nachtheil und Abbruch des alten Herkommens geschehen könne. Ew. Hochfürstl. Eminentz anbey alle hohe Fürstliche Prosperität von Hertzen anwünschende / in tieffster Submission verharren 2c.

Geben den 23. Aprilis 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 12.

Pro Memoria.

ES hätte der Hochfürstl. Speyrische Regierungs-Secretarius, Herr Kalt / E. E. Magistrat allhier die Anzeig zu thun / und zu hinterbringen / wie daß Ihro Hochfürstl. Eminentz / unser gnädigster Herr / das an Dieselbe unterm 23ten kurtz-abgewichenen Monaths Aprilis erlassene Schreiben richtig empfangen / und dessen Inhalt mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrerm verlesen / was gestalten E. E. Magistrat seine vorige Gedancken / und ratione der übergebenen Beschwehrungs-Puncten oder Gravaminum gegen denselben damahls gethane Erklärung / dahin geändert habe / daß / nachdeme derselbe ab dem von Ihro Kayserl. Majestät an höchst-besagte Ihro Eminentz den 9. Martii letzthin allergnädigst erlassenen Rescript ersehen / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen hätten / daß Sie mit Ihnen alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldeste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden; E. E. Magistrat dannenhero des festen Vorhabens wäre / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen / 2c. 2c. Nachdeme nun Se. Hochfürstl. Eminentz gleiche gute Intentiones hägeten / und an sich nichts ermanglen lassen werden / wodurch die allermildeste Kayserliche Meynung gebührend vollzogen / und Sr. Eminentz Verlangen / auch Begierde zu friedsamer Einigkeit und beständigem Nachbarlichem Vernehmen erreicht / und hierzu eine dauerhaffte Grund-Veste geleget

 werden

werden möchte; als wolte man in Conformität und in Fortsetzung der unterm 15. Aprilis von ihme Secretario gethanen Vortrags (Præmissis Curialibus Consuetis) weiters nicht bergen/ wie daß mehr-höchstermeldte Ihro Eminentz in der letzthin sinceritten Absicht ihrer Seits pro Commissariis in dieser Materie benennet hätten / Dero Cantzlern und geheimen Rath Streit / als den Ersten / Dero geheimen Rath Freyherrn von Rau / als den Zweyten / und Dero geheimen Rath Böttinger / als den Dritten / welche sämtlich mit hinlänglicher Vollmacht hierzu versehen / erscheinen sollen; Ihro Eminentz verlangten auch im Gegentheil die Ihrige zu wissen / und blieben Dieselbe entschlossen / bey anhaltender Dero Reconvalescenz, sich nächstkünfftigen Dienstag oder Mittwochen anhero in die Stadt Speyer zu begeben / um mittelst Ihro höchsten Gegenwart und Directorio Ihrer ob-ernannten Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen; Sie zweiffelten auch nicht / E. E. Magistrat würde seiner Seits zu diesem ersprießlichen zu Fried und Einigkeit/ auch der gemeinen Burgerschafft Aufnahm und Wohlseyn abzielendes gute Vorhaben bestens befördern/ und zu einem glücklichen Ende bringen zu helffen / von selbsten so willig als geneigt seyn / wornach man dann den Eintritt in nächst künfftigem Monath Sept. zu bewürcken / und inzwischen das Nöthige darzu zu veranstalten nicht unausgesetzt lassen werde. Speyer den 4. Maji 1720.

J. U. Streit / Cantzlar und geheimer Rath.

Num. 13.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num. 1. befindlich.

Num. 14.

Diese Beylage ist Num. 2. befindlich.

Num. 15.

Diese Beylage ist Num. 3. befindlich.

Num. 16.

Requisitio Notarii.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen; obwohlen ausgemachten Rechtens ist / daß derjenige / welcher in eines andern Territorio actus jurisdictionales irrequisito Domino Territorii zu exerciren sich unterstehet / oder einen Delinquenten oder Verbrecher auffangen/ und heimlich durchführen lässet / des andern Jurisdiction dadurch turbiret und violiret; Obwohlen auch zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und der Stadt Speyer vor unfürdencklicher Zeit in Ubung gewesen / daß / wann etwa ein Delinquent oder einer / welcher de fuga suspect gewesen/ zu arrestiren gewesen/ man einander darum requirirt/ und hernach die Gefangene datis reversalibus an gehörigen Orthen ausgelieffert: Und obwohlen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / daß die sogenannte Garde nichts in figura militari thun / noch sonsten durch dieselbe etwas thätliches vorgenommen / sondern zu der Hoffstatt gezogen / auch sonsten alles in statu quo gelassen werden solle; So hat sich doch vorgestern zugetragen / daß der Hochfürstl. Speyrische Vice-Cantzler Drisch / als er in der sogenannten Pfaltz gewesen / von dem in unsre Stadt nicht gehörenden Garde-Lieutenanten Wunderlichen / mit Abnehmung des Seiten-Gewehrs / in Arrest genommen / und von einigen sogenannten Garden bewachet / dabenebenst auch von einigen Herren Räthen einige Gemächer in dessen Burgerlichen Haus obsignirt / und er / Drisch / endlich ohnversehens und verborgen in einer zugemachten Kutschen durch unsre Stadt geführet / und zum Thor hinaus gebracht worden. Wann dann nun wir sothane in unserm Territorio vorgenommene Arrestirung / Obsignation, Bewach- und Durchführung vor eine Violation unsers Territorii, und Turbation unsrer Jurisdiction, auch Contravention der allergnädigsten Kayserlichen Rescriptorum halten müssen / und / da wir niemanden / er mag seyn wer er wolle / in unsrer Stadt einige Jurisdiction einraumen / sondern solche uns allein zukommt / dazu nicht still schweigen können / sondern solche Turbation und Violation widersprechen müssen; So requiriren wir den Herrn Notarium und seine Gezeugen / die wir zu dem Ende quoad hunc actum der obhabenden Pflichten erlassen/ daß er sich in die sogenannte Pfaltz verfügen / und obwohlen wir keine Fürstliche Regierung in unsrer Stadt utpote in alieno Territorio erkennen/ und der Herr Notarius auch allbereits gehöriger Orthen unsere Declaration und Protestation gethan hat / sowohl bey denen Hochfürstl. Speyrischen Herren Räthen / als auch dem Herrn Wunderlichen / die Violation und Turbation behörig widersprechen / dagegen protestiren / und uns quævis competentia reserviren / letzterm anbey / daß er sich mit seinen Leuthen / in Conformität der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / aus der Stadt begeben solle / bedeuten;

bedeuten; was ihm nun zur Antwort wird ertheilt werden/ oder sonsten dabey vorfället/ alles wohl ad notam zu nehmen/ und uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen lassen wolle/ verharren rc. rc.

Geben den 1. Maji 1720.

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 17.

Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit/ nec via facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum Clausula

In Sachen

Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Bischoffen zu Speyer und Conf.

Wir Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien rc. Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg rc. Graf zu Tyrol/ Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartardt/ Bischoffen zu Speyer/ unserm Fürsten und lieben Andächtigen; Sodann Dero Zoll-Schreibern zu Philippsburg/ Unserm und des Reichs lieben getreuen Adrian Lumpen/ unser Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst! Lieber Andächtiger! Wie auch: Lieber Getreuer.

Was bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht/ solches haben De. Andacht und Du aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 8. inclusivè mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf diß Unser Kayserl. Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit/ nec viâ facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum clausula vermittels heut Dato ertheilten extra Judicial-Decrets an- und wider De. Andacht und Dich erkennt worden.

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andacht und Dir gedachten Lump/ von Röm. Kayserl. Macht/ und bey Poen zehen Marck löthigen Golds/ halb in Unsere Kayserl. Cammer/ und zum andern halben Theil ihnen Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernstlich und wollen/ daß Dieselbe und Du dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses/ auf den vorstehenden Himmelfahrts-Tag Klägere in ihrem Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit mit zusammen gezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß und sonsten anzuwendenden Gewaltthat weiter nicht hindern/ noch in ihrer uralten Possession das Geleit deßfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhausen/ wo solches bishero jedesmahl/ dem alten Brauch nach/ abgelegt worden/ zu führen/ gegen das alte Herkommen weiter turbiren: sondern/ wo man ja gegen solche Fraischliche Gerechtigkeit/ und deßhalben zu führen hergebrachtes Geleit (welches in der Beylag sub Num. 6. eingestanden worden) einige Einred zu haben vermeint/ alsdann nicht weiter mit verbotenen und Reichs-Friedens-brüchigen Factis verfahren/ sondern den Weg Rechtens an Hand nehmen; deme also gebührend nachkommen/ als lieb seyn mag/ vor angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehen hundert und achtzehenden/ Unserer Reiche/ des Römischen im siebenden/ des Hispanischen im Fünffzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen aber im achten Jahren.

Num. 18.
Requisitio Notarii.

P. P.

Denselben ist schon vorhin gnugsam bekandt / wasgestalten unter des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Hochfürstl. Gnd. Regierung der Bischöffliche Speyerische Zoll-Schreiber / Herr Adrian Lump / die sonsten gewöhnliche Aufführung des Geleits an dem Damm / oben bey Rheinhausen / abzubringen / und an einem andern Orth zu verlegen / hingegen aber uns an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auf unsrer sogenannten Rheinhäuser-Weyd armata manu gewaltthätiger Weiß zu hindern sich unterfangen / und ohngeachtet des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed Juris procedendo sine - de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam cum Clausula nach der Hand dannoch mit Thätlichkeiten gegen uns continuirt habe. Obwohlen nun von Ihrer Hochfürstl. Eminentz dem jetzigen Herrn Bischoffen zu Speyer wir sattsam versichert sind / daß Dieselbe an sothanen Gewaltthaten kein Gefallen tragen / sondern uns vielmehr bey dem unsrigen unturbirt zu lassen / ihme Herrn Lumpen gnädigst anbefohlen haben werden ; So ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit / daß er samt seinen Gezeugen auf morgenden Himmelfarths-Tag sich mit unserm Cornet / wann er unsre Fraischliche Gerechtigkeit auf gedachter Weyd bereiten wird / hinaus verfügen / denen Actibus beywohnen / und alles wohl ad notam nehmen / auch da wider alles Verhoffen sich ernannter Herr Zoll-Schreiber oder sonst jemand die Unsrige den gewöhnlichen Ritt zu vollziehen / zu hindern trachten wolte / ihn vorangeregten Kayserlichen Mandati erinnern / auch ihm gegenwärtigen Extract darinnen mit einander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen / und von seiner Turbation abzustehen begehren / dagegen protestiren / und uns ein oder mehr Instrumenta um die Belohnung zukommen lassen wolle. Geben unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Insiegel den 8. May 1720.



Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Extractus Protocollorum Sambstags den 27. Aprilis 1678.

Herr Burgermeister Zeitbös referirt / das Herr Registrator Liehr im Nahmen des Herrn Statthalters und Räthen bey ihme angebracht / es habe vorm Jahr uf Auffarths-Tag wegen des Truncks Händel uf der Weyd gegeben / hielten davor / es wäre besser / man gebrauchte dazu weniger Mannschafft / sie wolten dergleichen ihrer Seits auch thun / und so viel Leuthe stellen / als die Stadt Speyer auch thun werde / beziehen sich darauf / wie es vor Alters gehalten worden.

Montags den 29. Aprilis 1678.

Herr Bürgermeister Zeitbös in Præsentia beyder Herren Advocaten stellt in die Frag: Was man Herrn Statthalter und Herren Räthen wegen des Actus uf nächstkommenden Himmelfarths-Tag vor eine Antwort hinterbringen lassen wolle?

Seynd Herr Johann Wertelmann und König geordnet / sollen dem Herrn Statthalter zu Haus / nächst dabey gebrauchenden Complimenten / E. E. Raths Resolution, daß man nur 8. Persohnen hinaus schicken werde / bedeuten / der Hoffnnng / sie werden dergleichen zu thun auch gemeinet seyn.

Dienstag den 30. Aprilis 1678.

Herr Johann Wertelmann und ich König referiren / daß wir gestern Nachmittag um 1. Uhren bey dem Herrn Statthalter von Rollingen 2c. in seinem Haus gewesen / und Denselben / præmissa Salutatione, vorgetragen / und zwar mit nachfolgenden Worten: Welchergestalten Ihre Hochwürdige Gnd. und übrige Herren Räthe dieser Tagen durch Herrn Registratoren Liehren einen Vorschlag thun lassen / wie etwa der Actus uf nächstkommenden Himmelfahrts-Tag mit wenigen Persohnen vorgehen und gehalten werden möchte / solches habe Herr Bürgermeister Zeitbös E. E. Rath zu referiren nicht ermangelt ; Gleichwie nun E. E. Rath an grossen Weitläufftigkeiten kein Beliebnuß trage / sondern viel lieber sehe / wann gute Verständnuß erhalten und fortgepflantzet werden könne ; Also habe Derselbe über sothanen Vorschlag / davor hiemit schuldigster Danck gesaget werde / sich nicht wenig erfreuet / und

und darauf alsobalden resolvirt / daß uf gedachten Himmelfahrts-Tag E. E. Raths habende Fraischliche Gerechtigkeit allein durch 8. Persohnen zu Pferd beobachtet werden solle / der guten Hoffnung / es werden Ihre Hochw. Gnd. und übrige Herren Räthe dergleichen Verordnung / so viel nemlich die Mannschafft belange / zu thun auch gemeynet seyn / mit angehängter Versicherung / daß man sich disseits / so viel ohne Præjuditz habenden Rechten und Gerechtigkeiten geschehen könne / jederzeit willfährig und geneigt erfinden lassen werde und wolle rc.

Worauf Herr Statthalter geantwortet: Er lasse E. E. Rath hingegen seine willige Dienst und Gruß vermelden / und bedancke sich der guten Resolution, werde nicht ermanglen / bey morgender Post solche Ihro Churfürstl. Gnd. zu eröffnen / und zweiffle nicht daran / es werde selbige zu gnädigstem Gefallen gereichen: Vor einem Jahr wäre es übel abgeloffen / wann nicht der Haimburger darzwischen geritten und abgewehret hätte; es haben einige junge Krämers-Bürschlein / welche gantz truncken gewesen / ihre Tapfferkeit wollen sehen lassen / er wolle aber versichern / da es zum Treffen gekommen / daß sie würden den Kürtzern gezogen haben / wiewohlen ihrer Leuthe nicht einmahl halb so viel gewesen / ja man hätte auch noch mehrere können herbey kommen lassen / womit aber der Sachen gantz nichts gedienet / noch einigen ein Jus accrescire; man hätte vor diesem nur wenige Leute darzu gebraucht / und jeder Theil sich protestando & reprotestando seine Gerechtigkeit vorbehalten. Ihre Churfürstl. Gnd. haben bey Dero jüngsten Anwesenheit allhier vermeynet / Sie wolten sich dahin bemühen / wie etwan sowohl diese als auch andere Mißverständnuß möchten können beygelegt werden / es seye aber das leydige Kriegs-Wesen daran verhinderlich gewesen; So bald aber der liebe GOtt den Frieden bescheren möchte / werden sie sich das Werck zur Richtigkeit zu brinnen eyferig angelegen seyn lassen; Er müsse bekennen / daß es zwar vor diesem was rauh hergegangen / seither er aber Statthalter seye / gehe es etwas bessers / er vermeyne / werde sich gegen der Stadt jederzeit also bezeigt haben / daß man sich über ihne nicht zu beschweren / mit angehängter Versicherung / was er / ohne Nachtheil seines gnädigsten Herrn / noch weiters könne zu Gefallen seyn / daß er es noch ferner thun wolle: Vorhero hat er auch erinnert / daß es Anno 1653. und 54. auf der Weyd bey solchem Actu etwas hart hergangen / und seye damahl der Herr Bischoff um seine Gerechtigkeit bey Klipffelau kommen.

Dienstags den 7. Maji 1678.

Herr Burgermeister Zuber zeigt an / daß der Herr Registrator Liehr ihme angezeigt / es seye ein Antwort-Schreiben von Chur-Trier wegen des Actus auf Himmelfahrts-Tag auf der Weyde kommen; Ihre Churfürstl. Gnd. sehen es gerne / daß E. E. Rath nur 8. Persohnen zu Pferd dahin gehen lassen wollen / die Herren Räthe wollen sich versehen / es werde ja dabey sein Verbleibens haben / deme er Consul mit Ja geantwortet.

Relatio Notarii Meurers.

Vermög vorgemeldter Requisition habe ich Notarius Meurer und die Gezeugen andern Tags / als den Himmelfahrts-Tag / so da war der 9te Monaths-Tag May / frühe um halb 6. Uhren uns in das Wirthshaus zum güldenen Ochsen (woselbst der zeitliche Cornet / Herr Johann Michel Müller / die disseitige Reuterey versammlet) begeben / und von dar den Ritt eine Viertel-Stund darauf mit 8. Geleits-Reutern und denen darzu gehörigen Officiers nach dem Fischer-Thor / von dar aus aber / nach gewöhnlich angeschossenem Geleit um 6. Uhr gegen die Speyrische Weyd / um der Stadt Speyer habende Fraischliche Gerechtigkeit zu bereiten / angetretten; als man aber gegen dem Bildstock avancirt / hat man den Bischöffl. Zoll-Schreiber / Herrn Adrian Lumpen / abermahlen mit einer starcken Mannschaffe zu Roß und Fuß / und zwar wegen angeloffenen Gewässers / hart an den Ranfft der Strassen her postirt vorgefunden / um uns den Ritt zu hindern; Herr Cornet Müller (nachdeme einer Bischöffl. Seits / Nahmens Böhmer / seinem Pferd in Zaum gefallen / und ihme damit Halt gemacht) redete gegen Herrn Lumpen mit wenigem: Er wolte nicht hoffen / daß man uns in Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit / wie solche von Alters hergebracht worden / Einhalt zu machen gedächte / sondern ihn mit seinen Reutern ihres Wegs reiten lassen würde; Versetzte darauf Herr Lump rc. rc. Er wäre im Nahmen seines gnädigsten Fürsten und Herrn hier / um das Geleit abzulegen / und beruffte sich dabey auf ein Mandatum, so von der Kayserl. Cammer ergangen / als aber Herr Cornet Müller seine obige Wort wiederholte / und Herr Lump die Passage nicht öffnen wolte / redete ich denselben folgender Gestalt an: Mein Herr Zoll-Schreiber; Von Einem Hoch-Edlen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wäre ich als ein geschworner Kayserl. Notarius requirirt worden / daß / im Fall wider alles Vermuthen / derselbe den Herrn Cornet Müller mit seinen Leuthen an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit zu hindern trachten wolte / ich denselben des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit rc. rc. welches ihme vor

zwey Jahren Originaliter auf eben diesem Tag wäre vorgezeigt worden / nicht nur erinnern/ sondern auch ihme einen Extract de Anno 1678. darinnen miteinander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen/und von seiner Turbation abzustehen begehren solte. Um willen nun diese Turbation mit meinen beyden Zeugen hier ansehen müste; als wolte ihn des ergangenen Kayserl. Mandati erinnert / und von seiner Turbation abzustehen begehrt haben. Worauf Herr Zoll-Schreiber antwortete: Von Fraisch wüste er nichts/ und nehme es vor bekandt an / daß man kein Geleit suchte / das Mandatum wäre mit vorgegebenen Unwarheiten erschlichen worden / er hätte seine Red gethan / und berufft sich auf das ältere Cammeral-Urtheil / deme ich versetzte: Er hätte zwar anfangs von einem Mandat erwehnt; allein von Mandat wüste nichts / wohl aber von einer Urthel / die am Hochpreißl. Cammer-Gericht und zwar Anno 1575. ergangen / vermög deren dem Herrn Bischoffen zu Speyer anders nichts als die Frevel auf der Weyd / und das jenseitige Geleit zwischen dem weissen Bildstock und dem Rhein zugesprochen worden / ausser diesem dann auch ein Hoch-Edler Rath auf solcher / weder Ihro Hoch-Fürstl. Eminenz, als seinem gnädigsten Fürsten und Herrn / noch sonst einigem Menschen / etwas anders zugestehen könte / so ich dann auch hiemit declarirt / gegen alles Widrige solennissime protestirt / und der Stadt Speyer quævis competentia ac Juris remedia reservirt haben wolte. Herr Zoll-Schreiber Lump beantwortete es mit einer Reprotestation / ich aber gabe solche wieder zuruck / reichte ihme meine schrifftliche Requisition und den Extract dar / welchen er aber nicht angenommen / dahero/ als übermannet / wir die Rückkehr nahmen.

Abends um halb 6. Uhr thaten wir den gewöhnlichen zweyten Ritt / und als Bischöfflicher Seits die Passage wieder disputirt worden / fienge ich an: Daß man solche gewaltsame Turbation zwar dermahlen geschehen lassen müste / wolte also meine heutige Protestation und Reservation wiederholet haben. Herr Lump replicirte: Es wäre keine gewaltsame Turbation, indeme bey seinem seel. verstorbenen alten Herrn von der Stadt Speyer schrifftlich vorhanden / daß Dieselbe bis daher und nicht weiters das Geleit und den Ritt prætendirten. Deme ich mit Nichten geantwortet/und daß vielmehr ihme Hrn. Zoll-Schreiber ein anders bewust seye/ was in Vergleichung des Ritts der Stadt angetragen worden/der es aber contradicirte und reprotestirte / welche ihme wieder anheim gegeben / und damit dem Rückmarsch nehmen müssen. Freytags den 10. hujus bey Verrichtung des Morgen-Ritts / erfolgte nichts anders/als daß die Bischöffliche in ihrer Widersetzlichkeit beharreten/wir aber von Seiten der Stadt mit Wiederholung der den vorigen Tag bereits deutlich abgelegten Protestation verwahreten. Bey dem Abend-Ritt aber / welcher um vier Uhr geschehen / und man Bischöfflicher Seiten wieder aufgehalten worden / und Herr Zollschreiber Lump mit kurtzen Worten wiederholt / daß er hier wäre / das Geleit abzulegen / antwortete ich abermahlen: Hier seye der Orth ihrer Seits nicht/ das Geleit abzulegen / sondern droben am Damm bey Rheinhausen / man muste also diese gewaltthätige Turbation geschehen lassen / ich aber wolte derentwegen Nahmens eines Hoch-Edlen Raths / wie bereits mit mehrerem geschehen / weder Ihrer Hochfürstl. Eminentz / noch wer der auch seyn mag / nicht das geringste Jus eingeraumt / noch der Stadt Speyer ihre wohlhergebrachte Fraischliche Gerechtigkeit auf der Weyd begeben/und also dagegen sich zum zierlichsten protestando verwahrt/und alle Beneficia ac Juris Remedia coram Competente reservirt haben. Worauf Herr Lump antwortete: Er hätte schon gesagt /daß er von Fraisch nichts wüste / auch keine Instruction derentwegen hätte/ wolte es also ad referendum genommen haben / daß ich aber erwehnt hätte / daß er droben das Geleit abzulegen hätte / wäre deme nicht so / sondern wäre jederzeit an gegenwärtigem Orth geschehen / und beruffte sich nochmahl auf das Cammeral-Urthel. Worüber ich versetzte: Herr Zoll-Schreiber / nicht nur schon von Alters / sondern auch bishero / ausser von Zeit vier Jahr / da die Occupation der Stadt geschehen / hätte die Stadt ihre Fraischliche Gerechtigkeit auf der Weyd ruhig beritten / welches / so die Herren Pfältzer hier wolten/ offentlich attestiren könten / und wäre ja also dieses eine gewaltthätige Turbation. Herr Zoll-Schreiber Lump antwortete: Daß er / um das Gegentheil zu erweisen / auf die Herren Pfältzere als Zeugen sich auch beruffen haben wolte/über welche Rede aber die Herren Pfältzere lächelten; Herr Lump sagte weiters: er wolte reprotestirt - ich hingegen / daß ihme solche wolte anheim gegeben / und meine Protestation und Reservation wiederholt haben / und weil wir der Gewalt weichen müssen / endlich die Rückkehr genommen / und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben.

Num.

Num. 19.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num 4. befindlich.

Num. 20.

Diese Beylage ist Num. 7. befindlich.

Num. 21.

Diese Beylage ist Num. 5. befindlich.

Relatio Notari Norendorffs.

Diese Beylage ist Num. 6. befindlich.

Num. 22.

Diese Beylage ist Num. 8. befindlich.

Num. 23.

Diese Beylage ist Num. 9. befindlich.

Num. 24.

Diese Beylage ist Num. 9. zu Ende Ad Num. XXIX. befindlich.

Num. 25.

Requisitio Notarii.

Wiewohlen wir uns zum öfftern über die unbefugte Zoll-Abnahm von unsern Burgern beschweret / auch annoch im Jahr 1717. durch Herrn Notarium Göllern gegen alles dasjenige / was wider unsere Zoll-Befreyung in dem gantzen Bisthum Speyer de facto gehandelt und vorgeloffen / oder noch weiters ins künfftig eigenthätiger Weiß wider die Stadt Speyer und deren Burger tentirt und zugemuthet werden möchte / protestiren / und die Restitution der abgenommenen Zoll-Gelder / nebst Kosten und Schaden / mit Abschaffung dieser Beschwerung begehren lassen rc. und gehoffet / es solte dermahleins von diesen Neuerungen abgestanden / und wir mit unserer Burgerschafft bey unserer Zoll-Freyheit ohnturbirt gelassen werden. Nachdem aber wider alle bessere Zuversicht wir vernehmen müssen / daß dem Schultheissen zu Rheinhausen ausgesagt worden / daß / was aus Speyer durch Rheinhausen geführet würde / Zoll geben müste; was aber nach Speyer geführet würde / frey seye / auch bishero verschiedenen unsern Burgern Zoll abgedrungen worden / und aber wir und unsre Burgerschafft von allen Sachen / sie mögen zur Handthierung / Gewerb und in die Haushaltung gebraucht / und in die Stadt Speyer / oder aus derselben anderstwohin / geführt werden / wie solches im Jahr 1596. vid. Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 328. zwischen weyl. Bischoff Eberharden und unsern Vorfahren verglichen worden / gefreyet sind; So requiriren wir den Herrn Notarium, samt Gezeugen / nach Erlassung ihrer obhabenden Pflichten / hiemit / daß derselbe bey der Hochfürstl. Speyrischen Regierung gegen sothane Beschwerung in unserm Nahmen protestiren / die Restitution des bishero abgenommenen Zolls / samt Kosten und Schaden / auch Abstellung solcher Zoll-Beschwehrden / begehren / Uns quævis competentia reserviren / und um die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta ertheilen wolle. Verharren

Des Herrn Notarii

Speyer den 16. Maji 1720.

Freund-willige

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 26.

Gravamina,

Welche von Jhro Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Bischoffen zu Speyer / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / seit Dero angetrettenen Regierung des Bisthums Speyer bis den 25. Maji sind zugefügt/ und gegen dieselbe continuirt worden.

1.

Dieselbe haben gegen das alte Herkommen / nach welchem die Herren Bischöffe zu Speyer vor dem Einritt / zufolge dessen beyde Theil sich eydlich gegen einander verbinden / sich des Tituls / Liebe Getreue / nicht gebrauchet / sondern E. E. Rath / Liebe Besondere / zugeschrieben / in Dero ersten Antwort - Schreiben / und also vor dem Einritt / sothane Wort / Liebe Getreue / einfliessen lassen.

2. Jngleichen nach Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. tödtlichen Ableiben die Garde in der Stadt gegen die Kayserliche allergnädigste Verordnung continuiren / auch deren von denen Kayserl. Herren Commissariis, nahmentlich Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen - Darmstadt / an Dieselbe hierinnen ergangenen Erinnerungs - Schreiben ohnerachtet / aus der Stadt nicht marchiren lassen / sondern

3. Dieselbe vielmehr vermehret / und

4. Uber die Garde zu Fuß / auch eine zu Pferd / angenommen / welche in der Stadt in Figura militari einher ziehet / in Reihen und Glieder aus der Stadt reitet / und vor dem Thor exerciret wird. Und ohngeachtet

5. das Rollingische Familien - Haus nach des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. Absterben an die Familie gefallen / hat man doch eine lange Zeit durch die Garde darinnen Wacht halten lassen.

6. Und dabenebenst auch das Metternechtische Familien - Haus / welches E. E. Rath zum theil Schosbahr ist / von denenselben eine Wacht gestellet. Aus welchem privaten Haus

7. nunmehro eine Fürstliche Residentz dahin gemacht werden will / als wann Jhro Hochfürstl. Eminentz berechtiget wären / alle ihnen anständige Häuser in der Stadt Speyer zu Residenzien zu gebrauchen / da man Deroselben doch das Jus Residentiæ in dem Bischöfflichen Hof nicht einmahl eingestehet.

8. Um aber einen Armatum militem in der Stadt Speyer zu halten / haben Dieselbe gar einen Garde - Hauptmann angenommen / und obwohlen man demselben durch erlassenes Schreiben notificirt / daß man eine seinen Character führende Persohn in der Stadt nicht dulden könte / und Er demnach seine Familie aus der Stadt zu sich nehmen möchte / hat Er doch dieselbe darinnen gelassen / und sich selbsten darein begeben.

9. Geben Jhro Hochfürstl. Eminentz vor / daß Sie solche Garde zu Dero Diensten gantz ohneingeschrenckt zu gebrauchen hätten / dergestalten / daß sie auch in alieno Territorio durch dieselbe Leuthe arrestiren zu lassen befugt seyn; Jnmassen dann solches

10. Jhrem Vice - Cantzler Drischen widerfahren / welcher durch dieselbe / als er eben in dem Bischöfflichen Hof gewesen / in Arrest genommen / bewachet / und dadurch der Stadt Territorium violirt / und E. E. Rath in seiner Jurisdiction turbirt worden. Womit man

11. sich noch nicht begnüget / sondern ihn gar in einer zugemachten Kutschen aus der Stadt ohnvermerckt gebracht / und zu Bruchsahl in ein mit Riegeln / Schlössern und Eisernen Gegitter wohl verwahrtes Zimmer setzen lassen / allwo er noch verwachet wird.

12. Nechst diesem haben Dieselbe in ernanntes Vice - Cantzlers Haus / welches ein Bürgerliches / und E. E. Rath mit Schoß / Schatzung und andern Bürgerlichen Beschwehrden afficirtes Haus ist / eigenmächtiger Weiß verschiedene Gemächer obsigniren / und sowohl alle schrifftliche Sachen als auch den Schlüssel zu dem Keller wegnehmen lassen / welches auch dem Tochter - Mann / welcher doch nicht in Dero Diensten ist / durch Wegnehmung eines Silber - Geschirrs / und verschiedener ihm eigenthümlich zugehörigen Fuder Mosel-Weins begegnet.

13. Ob wohl nun Jhro Hochfürstl. Eminentz E. E. Rath verschiedentlich selbsten gnädigst versichert und versichern lassen / mit Jhm Freund- Nachbarlich zu leben / und sich demselben nicht aufzudringen / sondern alle Gravamina abzuthun; So haben doch Diese gegen das

das alte Herkommen / vermöge dessen ein jeweiliger Herr Bischoff vor dem Eintritt & nondum præstitis Præstandis in die Stadt nicht kommen mögen rc. Und E. E. Raths dagegen gethane Declarationes, Contradictiones und Protestationes sich in die Stadt vor dem Eintritt mit einem grossen Comitat, vielen Kutschen / Hand-Pferden / Garden / Heerpaucken und Trompetern / verfüget / und

14. gleich darauf E. E. Rath zu erkennen gegeben / daß Sie über die Stadt und denselben die Herrschafft zu behaupten vorhaben / indem

15. man Deroselben den Titul eines Fürstens zu Speyer verschiedentlich gegeben / da Dieselbe doch nur Bischoff zu Speyer / und des Heil. Römischen Reichs Fürst sind / auch

16. behaupten will / daß Deroselben die Macht zukäme / in der Stadt Speyer das Jus apprehensionis,

17. ingleichen das Jus Carceris, und

18. das Jus Custodiæ, und

19. das Jus Punitionis erga Clericos, facinorosos Ministros, Officiales & servos suos, nicht weniger

20. auch plenariam Jurisdictionem zu exerciren. So dann

21. daß Deroselben gegen den Statum Anni 1624. frey stehe / eine Residentz auch ausserhalb dem Bischoffs-Hof anzurichten / und

22. in der Stadt Speyer in alieno Territorio eine Regierung zu halten / auch

23. diese Stadt mit allerley Bedienten / Leuthen und einem grossen Hof-Staat zu belästigen / dergleichen doch in Anno 1624. in derselben nicht gewesen.

24. Und der Burgerschafft und Zünfften zu gröstem Abbruch der Nahrung / allerhand Handwercks-Leuthe / als Metzger / Sattler / Schmidt / Mahler / und dergleichen / zu halten.

25. Ihro Hochfürstl. Eminentz lassen auch eine grosse Quantität gekaufften Weins in die Stadt legen / zu was Ende / wird die Zeit geben.

26. Obwohlen auch E. E. Rath sich wegen des Dohm-Pfisters beschweret / daß derselbe / vermög der Rachtung / niemanden anders / als der Pfaffheit der 4. Stiffter / Brod zu backen / oder aber Bürgerliche Beschwehrden / wie ein anderer Becker / zu tragen hat / wann er auch Weltlichen backen will / und die Versicherung erhalten / daß solches abgestellet werden solle / so lassen doch dessen ohngeachtet Ihro Hochfürstl. Eminentz bey demselben vor Dero Hoffstatt Brod backen. Ingleichen lassen Dieselbe

27. bey dem sogenannten Pfaffen-Wirth / welcher niemanden anders als Geistliche zu beherbergen / und keine Wirthschafft zu treiben berechtiget ist / einige Dero Räthe und Bediente logiren / und dadurch andern Wirthen Abbruch thun.

28. Massen Dieselbe sich an in der Pfaffen-Stuben einen Werb-Platz zu halten / und in der Stadt Speyer das Jus belli & armorum zu exerciren. Und ist

29. E. E. Rath wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ turbiret worden / wann die auf den Pfingst-Dienstag von den Dorffschafften nacher Waghäusel gegangene Processionen ihren gewöhnlichen graden Weg durch die Stadt nicht genommen / sondern über den Dohm-Platz / das Metternechtische Haus vorbey / durch die Haupt-Strassen der Stadt gegangen / mithin einen gantz neuerlichen Weg per alienum Territorium gebrauchet.

30. Haben Ihro Hochfürstl. Eminentz am verwichenen Himmelfahrts-Tag / dem Kayserlichen Mandato de non impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / & non Via facti sed Juris procedendo S. de non gravando autem contra longissimi temporis observantiam C. C. schnurstracks zuwider / eine bewehrte Mannschafft von 70. Mann zu Pferd / und 60. Mann zu Fuß / auf der Stadt Territorium marchiren / und der Stadt Reuter den gewöhnlichen Ritt zu verrichten armata manu verhindern lassen.

31. Obwohlen auch die Bürger zu Speyer in dem gantzen Bisthum Zoll-frey sind / von allen ihren Waaren / sie mögen damit Handelschafft treiben oder nicht / solche in die Stadt oder aus derselben anders wohin führen / wie sie solches durch Kayserliche Privilegia, Cammer-Gerichtliche Urtheil / und mit Bischoffen Eberharden errichteten Vertrage im Herbringen sind / hat man doch zu Philippsburg / dem Zoller zu Rheinhausen bedeuten lassen / künfftighin denen Bürgern den Zoll von denen Waaren / was sie aus der Stadt übern Rhein führen / abzunehmen.

32. Und wann E. E. Rath nach seinen obhabenden Pflichten nicht anders kan / als gegen alle solche unbefugte Neuerungen / Eingriff / Turbation seiner Jurisdiction, und Violation seines Territorii zu sprechen und sich zu verwahren / wird demselben alsogleich mit Repressalien und Weitläufftigkeiten gedrohet / um ihn dadurch zu zwingen / sich des Seinigen zu begeben.

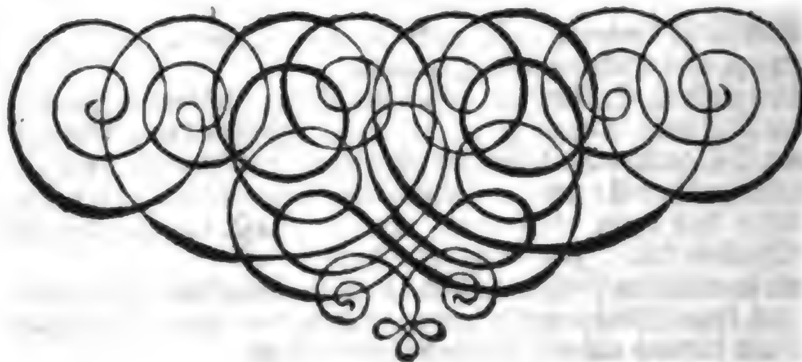
33. Man hat zwar beyderseits sich dahin vereiniget gehabt / die Gravamina abzuthun / allein Ihro Hochfürstl. Eminentz haben gleich gezeigt / daß solches auf billige und thunliche Wege nicht zu erhalten seyn werde / indem Dieselbe

34. unterm Vorwand / unter Dero höchsten Direction das Werck vorzunehmen / vor dem Eintritt in die Stadt zu kommen getrachtet / und als man vorhero über solchen Punct die Tractaten vorzunehmen gebethen / solches doch nicht erhalten können / sondern metu majoris mali die Einkunfft gegen Protestation geschehen lassen müssen.

35. Wobey dann Dieselbe nicht zugeben wollen / daß E. E. Rath einen auswärtigen Fürstlichen Rath in diesem so hochwichtigen Werck assistendo gebrauchen möge; Haben auch

36. gegen einen von E. E. Raths Deputirten excipirt / unterm unbegründeten Vorwand / als wann derselbe an den vielen Verdrießlichkeiten Ursacher wäre / da doch männiglichen bekandt / daß Dero bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. Lebzeiten angenommen gewesene Räthe / welche sich ihres Gewalts überhoben / alles angestifftet / und Autores Rixæ sind.

37. Und obwohlen die Rachtungs-Gravamina einen zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer eigentlich nicht angehen / sondern in der Rachtung gantz klar enthalten / auf was Art man sich derentwegen besprechen und vergleichen solle; So vermeynen doch Ihro Hochfürstliche Eminentz / dieselbe auch vor sich zu ziehen / und die in der Rachtung vorgeschriebene Norm auf die Seiten zu setzen.



Ad Num. XXIX. Additamentum 3tium.

Der Kayserlich-Freyen Reichs-Stadt Speyer fernerweite neue Beschwehrden.

Die unter dem Numero XXIX. befindliche Collection der Speyerischen Gravaminum, so von der Stadt unter vorigen Herren Bischöffen / theils bey dem gantzen Reich angebracht / theils bey denen höchsten Gerichten / wiewohl annoch ohne Rettung / geklagt / und worüber sie in das gegenwärtige Elend gesetzt worden / war allbereit auf die Zahl von hundert und eilff Puncten gestiegen.

In dem ersten und zweyten Additamento sind die unter des jetzigen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Eminentz / bis auf den 25. Maji dieses 1720sten Jahrs vorgenommene Attentata erzehlet / welche sich schon auf 37. an der Zahl erstrecken / so daß auf jeden Monat der neuen Regierung mehr als 7. neue Gravamina zu zehlen kommen; und ist klar zu sehen / daß man alles erdenckliche herfür suche / und immer etwas Neues (ohne der angedroheten Repressalien / und zwar auf unstatthaffte verbottene Weise / zu vergessen) auf die Bahn bringe / um der armen / schon ohnedem in letzten Zügen liegenden Stadt / vollends den Garaus zu machen.

Seit besagtem 25. Maji bis den 12. Julii dieses 1720sten Jahrs / sind sothane sowohl bey Kayserl. Majestät als dem Evangelischen Corpore geklagte Stadt Speyerische Gravamina, der Kayserlichen allergnädigsten Rescripten / Mandaten und Verordnungen ohngeachtet / aufs neue mit vierzehen andern vermehret; welche dann wohlermeldte Stadt schon in besagtem Monat Julio durch ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserliche Majestät bringen wollen / aber seithero keinen Agenten zur Ubergebung finden können; indessen hat sie dieselbe auch durch ein förmliches Memorial vom 20. Julii bey dem Hochpreißlichen Corpore übergeben. Welches letztere dann um die völlige Suite von der Sache zu haben / in Conformität des zweyten Additamenti sambt seinen Beylagen / hiemit gleichfalls publicirt wird.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / insonders Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren haben wir verwichen aus höcher Noth gedrungen / in einem an Dieselbe erlassenen Schreiben sambt Anlagen à Num. 1. usque 26. inclusivè geziemend anzeigen und vorstellig machen müssen / was bis dahin zwischen Ihrer Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Bischoffen zu Speyer und uns verhandelt worden / und daß wir unsers Orths zwar nichts erwinden lassen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / sondern Ihro Hochfürstliche Eminentz vielmehr / um die Herrschafft über die Stadt Speyer zu behaupten / Sich allerhand neuerlichen Jurium, besonders aber solcher / welche aus einer Lands-Fürstlichen Residentz in suo hergeleitet werden wollen / deren keines jemahlen ein Bischoff vor Deroselben / und Ihrer letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / noch weniger aber in deren possessione vel quasi in Anno 1624. gewesen / berühmet / und durch die sogenannte Garde unser Territorium violiret / und uns in unsrer Jurisdiction turbiret haben rc. rc. mit angelegentlichster Bitte / Ew. Excellentz / Gnaden und unsre Hochgeehrte Herren doch gnädig und hochgeneigtest geruhen wolten / bey Ihrer Kayserl. Majestät vor uns dahin zu intercediren / damit wir bey unsrer Immedietät / Privilegien / Freyheiten und Jurisdiction geschützet / und in vorigen / besonders aber den im Jahr 1624. gehabten Stand secundum Pacem Westphalicam, sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis, wieder hergestellet werden möchten. Wann dann nun bis anhero die gegen uns gebrauchte Gewaltthaten und zugefügte Beschwehrden / auch Eingriff

in unsre Jurisdiction, nicht nachgelassen haben / sondern continuiret worden; als finden
uns höchst gemüßiget / Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren davon
und von dem weitern Verlauff behörigen Bericht abzustatten. In unserm vorigen Schrei-
ben ist allbereits die Ursache enthalten / warum wir von dem alten Herkommen / daß die
Gravamina vor eines jeweiligen Herrn Bischoffens Einkunfft in die Stadt / abgethan / und
wir / daß wir bey unsern Privilegiis und Freyheiten erhalten und gelassen werden sollen/
endlich versichert werden müssen / nicht weichen könnten rc. rc. auf welchem um so fester zu be-
stehen / wir täglich mehrere Ursach gefunden / als Ihro Hochfürstl. Eminentz auf die Zu-
Num.27. sammenkunfft post vulneratam causam in Num. 27. so starck getrieben / und obwohlen
Num.28. wir uns dagegen in Num. 28. entschuldiget / und alles in pristinum Statum vorhero wieder
zu stellen gebethen / dieselbe doch unserm billigen Desiderio keinen Platz gegeben / sondern
Num.29. in Beylag Num. 29. und Neben-Anlage Lit. A. auf der Zusammenkunfft weiters bestanden
und einen gewissen Tag dazu benennet. Weil aber die Wichtigkeit der Sachen mehrere
Überlegung erfordert hat / und Ihro Hochfürstliche Eminentz sich mittler Zeit in grosser
Solennität von der Catholischen Clerisey vor dem solennen Einritt / bey welchem es sonsten
zu geschehen pflegt / in die Dohm-Kirch introduciren lassen / mithin das alte Herkommen
Num.30. auch hierinnen alteriret; so haben wir auch in Num. 30. davon erwehnet / und das Ansuchen
gethan / daß die Bischöffliche Herren Deputirte sich ad locum destinatum nicht bemühen
Num.31. wolten / und nach der Hand unsre weitere Antwort in Num. 31. ertheilet / um so mehr / als
uns die Fortführung des Tituls eines Fürstens zu Speyer bedencklich / und unserer Reichs-
Immedietät gefährlich vorkommen müssen / und die Beschwehrden von Tag zu Tag ge-
Num.32. häuffet worden. Nechstdiesem hat man uns in Num. 32. zu beschuldigen sich nicht entbrechen
können / daß wir keine Catholische Burger mehr annehmeten / auch der Catholischen Bur-
gers-Töchtern durch Schwermachung der Annahm ihrer Sponsorum in die Burgerschafft
an guten und ehrlichen Heyrathen hinderten / und sie zu Heyrathung Burgers-Söhne/
Protestantischer Religion, gegen ihren Willen nöthigten / auch wann sich eines Catholischen
hintersassen Tochter oder Wittib an einen ihrer Religion Zugethanen verheyrathete / wir
selbigen / allein um der Catholischen Religion willen / den Schutz auffkündigten / oder aus der
Stadt weiseten / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Ecclesiasti-
caque Jurisdictio in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwohlen in ei-
nen sehr schlechten Zustand gebracht werden möchte rc. rc. Gleichwie aber diese Be-
züchtigung zu unserer Verunglimpffung ersonnen / und nur dahin angesehen / in der Stadt
Speyer contra tenorem Pacis Westphalicæ ein illimitatum Exercitium Religionis
zu introduciren / und die erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos
suspendirte Jurisdictionem Ecclesiasticam wieder zu exerciren; Also haben wir in
Num.33. Num. 33. sothaner Auflage begegnet / und gewiesen / daß wir in kurtzer Zeit drey Ca-
tholische zu Burgern angenommen / mithin solch Vorgeben ohnbegründet wäre. In-
Num.34. zwischen haben sowohl Bischöffliche Bediente / vermöge Anlange Num. 34., bey Nacht-
Zeit Granaten auf offener Strasse werffen lassen / dadurch nicht allein ein Unglück / sondern
auch ein Auflauff / als wann es brennte / entstehen / mithin man unsre Burgerschafft einer
Unsicherheit wieder beschuldigen können / und hätte also Gelegenheit / gegen dieselbe wieder
Thätlichkeiten auszuüben; als auch die Gemeind zu Dudenhofen / auf erhaltenen Befehl / ge-
gen die an dem Hochpreißlichen Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Mandata simplicia &
ulterius de restituendo, non amplius turbando nec offendendo, sed desuper præstando
Cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæ-
sareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-
Constitution ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam &c. &c.
nicht allein 3. Mann hieher geschickt / und einige Burgere / welche nebst unserm Hospital auf
unserm Territorio vor der Wormser-Warth Korn stehen haben / nacher Dudenhofen / um
sich mit ihnen wegen des Acker-Zinß abzufinden / citiren lassen; Und als wir uns durch No-
tarium und Zeugen bey der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung darüber beschweret / den
Notarium ab- und fortgewiesen / daß wir ein andermahl bessere Kundschafft einziehen solten.
Num.35. Vid. Num. 35. & 36., und die sogenannte Grenadier-Garde / davon man gar einige in der
& 36. Stadt Speyer geworben / in Wirths-Häusern Händel Num. 37. l. a. angefangen / und aus
Num.37. dem Bischöfflichen Hof über die Stadt-Mauer in den Zwinger gestiegen / und die Kirschen
l. a. nach Ausweiß Num 37. l. b. abgemacht / nicht weniger auch auf den Gassen Händel ange-
Num.37. stellet / vid Num. 38. Und obwohlen wir in solcherley Fällen unser Obrigkeitliches Ambt
l. b. gebrauchen / und von dergleichen Frevelern einem / den die Wacht ertappt / und auf die Haupt-
Num.38. Wacht geführet / bis auf den andern Tag / um sich des Verlauffs zu erkundigen / bey der
Hand behalten müssen / sind doch selbigen Abend allerhand bedrohliche Reden gefallen / wann
wir den Grenadierer nicht so gleich loß lassen würden / gestalten / obwohlen wir denselben
gleich den andern Tag früh erga cautionem Judicio sisti erlassen / hierauf in dem Bisthum ein
Circular-Befehl ergangen / daß man alle Burger von Speyer in Arrest nehmen / und des
andern Tags wieder erlassen solte / wie dann ein solches 11. Burgern und Burgers-Söh-
nen/

ten/ nach Anlag Num. 39. begegnet; und da wir anfänglich die Ursach dieser verbottenen Repressalien nicht ergründen können / hat man bey in Num. 40. eingelegter Protestation, daß sie dieses Grenadiers halben geschehen / vernehmen müssen / wobey ernannte Hochfürstl. Speyerische Regierung vid. Num. 41. zu erkennen giebt / daß dieselbe in der Persuasion stehe / daß die Burgermeister und Rath auf jeden Winck parat seyn müsten / und dörffte dieselbe auch / wann es ihr einfällt / auch an heiligen Sonntägen / oder zu Mitternacht / mit ohnnöthigen Deputationen incommodiren / vom Schlaff aufwecken / und sie bedrohen / als wann sie ihre Unterthanen wären. Belangende aber die seithero angeschaffte Garde zu Pferd und Fuß / geruhen Ew. Excellentz / Gnaden / und unsere Hochgeehrte Herren ab Num. 42. zu ersehen / was gestalten gegen die Kayserliche allergnädigste Verordnungen dieselbe nicht in der Hochfürstl. Hof-Liverey gekleidet / sondern als Soldaten geworben sind / welche ihre Ober- und Unter-Officiers haben / in figura militari erscheinen / man auch vermög adj. Num. 43. allerhand Actus militares, besonders als Ihro Hochfürstl. Eminentz sich nacher Bruchsal begeben / verrichten / und zum March blasen lassen / und als wir darwider protestiren lassen müssen / ist solches vid. adj Num. 44. der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung fast lächerlich vorgekommen / als wann wir schuldig und gehalten wären / dieselbe / und die von ihr dependiren / in der uns anvertrauten Stadt alles nach Gefallen thun und ausüben zu lassen. Wiewohlen auch vorhin angezeigt worden / daß die Hochfürstlich-Speyrische Regierung von deren von Dudenhofen Bedrohung / unsern Burgern ihre Früchte vor der Wormser-Warth wegzuschneiden / wann sie ihnen nicht einen Zinß geben würden / nichts wissen wollen; so hat doch dieselbe solches nicht hinterstellig gemacht / sondern anbefohlen / daß denen Burgern / welche aus Furcht / ihre Früchten nicht zu verlieren / und in grossen Kosten und Schaden gesetzt zu werden / sich heimlich / ohne unser Vorwissen / nicht abgefunden haben / ihre Frucht vid. Num 45. & 46. wieder hinweg genommen werden solle. Gleichwie nun Ew. Excellentz / Gnaden / und unsre Hochgeehrte Herren ab dem weitern Verlauff / und denen gegen uns verübenden Gewaltthaten und verbottenen Repressalien / und uns nach Ausweiß Num. 47. zugefügten Gravaminibus mit mehrerm ersehen / daß / wann uns gegen dieselbe nicht schleunige Hülffe und Rettung geschiehet / und diesem Unwesen nicht gesteuret wird / sondern wir des Hoch-Stiffts Speyer Discretion exponiret bleiben / wir nimmer im Stand sind / unser Obrigkeitliches Ambt mehr zu verwalten / sondern uns endlich werden unterdrucken lassen müssen; Also müssen Ew. Excellentz / Gnaden / und unsern Hochgeehrten Herren / wir nochmahlen unsern betrübten Zustand / und die täglich leidende Bedrangnüssen flehentlich vorstellen / Dieselbe doch gnädig und gütigst geruhen / Ihro Kayserliche Majestät zu bewegen / damit wir bey unserer Immedietät / Freyheiten / Privilegien / Jurisdiction, und demjenigen / was uns anvertrauet ist / gegen die Bischöffliche Gewaltthaten geschützet / und wieder in den Stand / darinnen wir in Anno 1624. gewesen / secundum Pacem Westphalicam hergestellet werden. Ew. Excellentz / Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren / uns und unser bedrangtes Stadt-Wesen / zu immerwährendem gnädigem Wohlwollen und Gewogenheit bestens empfehlende.

Num. 39. Num. 40. Num. 41. Num 42. Num. 43. Num. 44. Num. 45. & 46. Num. 47.

Ew. Excellenz, Gnaden / und unserer Hochgeneigten / auch Großgünstig Hochgeehrten Herren

Geben den 20. Julii 1720.

unterthänige / gehorsamste und Dienstwilligste

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beyla-

Beylagen.

Num. 27.

HErr Regierungs-Secretarius Kalt hat præmissis curialibus E. E. Rath dahier die abermahlige Anzeig zu thun/ und zu hinterbringen/ was massen demselben annoch wohl erinnerlich sey/ welchergestalten man disseits/ Nahmens Ihro Hochfürstl. Eminentz/ unsers gnädigsten Herrns/ iteratis vicibus, und zwar annoch letztens unterm 4ten dieses mit würcklicher Benennung der Herren Commissariorum den Antrag dahin thun lassen/ ob E. E. Magistrat gefällig seyn möchte/ auch seiner Seits dergleichen zu thun/ und alles in den Stand zu setzen/ womit zu dem Werck selbsten in GOttes Nahmen geschritten/ und denen bisherigen Mißhelligkeiten und Beschwehrden ein beederseits vergnügliches Ende gemacht werden könte; Nachdeme sich nun Se. Hochfürstl. Eminentz in der Absicht anhero begeben/ damit in deren hohen Gegenwart dieses gute Werck üm so schleuniger und ohne längern Anstand befördert werde/ Sie auch innigliches Verlangen tragen/ durch die Ihrige alles mit beytragen zu lassen/ was zu Erfüllung Ihrer Kayserl. Majestät allermildesten Intention immer anreichig/ auch zu Wiederherstellung und zu künfftiger Cultivirung beständiger guter Nachbarschafft dienlich seyn kan; Als wäre man bereit und willig/ annoch diese Woche in loco tertio etwa bey denen P. P. Augustinern/ oder wo es sonst gefällig/ zusammen zu tretten/ super modo, wie man diese Sach künfftighin tractiren wolte/ zu verabreden/ und demnechst mit Beystand des Allerhöchsten an das Hauptwerck selbsten Hand anzulegen; man versichere nochmahls/ Nahmens Sr. Hochfürstl. Eminentz/ daß man sich alles mögliches angelegen seyn lassen werde/ in der Güte aus der Sache zu kommen/ und hegte man in Erwartung beliebiger Antwort und Resolution zu E. E. Magistrat ein dergleichen gutes Nachbarliches Vertrauen. Speyer den 27. Maji 1720.

J. U. Streit/ Cantzler und geheimer Rath.

Num. 28.

ES hat Herr Rathschreiber Eisenhart/ des Hochfürstlich-Speyerischen Herrn Cantzler und geheimen Raths Excellentz/ Nahmens E. E. Raths præmissis curialibus geziemend vorgetragen/ welchergestalten man ab der von Herrn Regierungs-Secretario Kalten den 27. Maji geschehenen Anzeige/ gar gern vernommen/ daß Ihro Hochfürstl. Eminentz annoch des gnädigsten Vorhabens wären/ denen bisherigen Mißhelligkeiten ein beyderseitiges vergnügliches Ende zu machen/ und dazu ein innigliches Verlangen trügen/ durch die Ihrige alles mit beytragen zu lassen/ was zur Erfüllung Ihrer Kayserlichen Majestät allermildesten Intention immer anreichig/ zu Wiederherstellung und künfftiger Cultivirung beständiger guter Nachbarschafft dienlich seyn kan/ und man demnach bereit und willig wäre/ annoch diese Woche etwa bey denen P. P. Augustinern/ oder wo es sonsten gefällig/ zusammen zu tretten/ super modo, wie man diese Sach künfftighin tractiren wolle/ zu verabreden/ und demnach mit Beystand des Allerhöchsten an das Hauptwerck selbsten Hand anzulegen/ rc. Nun wäre zwar sattsam bekandt/ daß E. E. Rath bishero bey allen Occasionen seine Sehnsucht und hertzliches Verlangen/ zu gütlicher Composition der beyderseitigen Beschwehrden zu erkennen zu geben/ alle Sorgfalt angewendet/ auch bereits seine Deputatos ernennet habe/ durch Ihrer Hochfürstl. Eminentz Einkunfft in die Stadt vor dem Einritt/ auch andere gegen ihn zu gleicher Zeit vorgenommene Beschwehrden aber in solchen Stand gesetzet worden/ daß/ wann er bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ und dem Heil. Röm. Reich/ von denen er unmittelbar dependirte/ sich keine schwere Verantwortung aufladen wolle/ er bey solcher Beschwehrden fernern Continuation, und ehe dieselbe/ wie billig/ aufgehoben/ grosses Bedencken haben müste/ ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Consens und Vorwissen/ in der Sache weiters fürzuschreiten; So hätte man nicht ermangeln wollen/ E. E. Raths weitere Meynung dahin zu eröffnen/ daß ihm das pro loco congressus vorgeschlagene Augustiner-Closter zwar wohl gefällig/ allein bäthe Ihro Hochfürstl. Eminentz man unterthänigst/ in Ungnaden nicht zu vermercken/ daß E. E. Rath noch zur Zeit und vor der Hand in Sorgen stünde/ falls man so schlechter Dingen zu der Sach schritte/ künfftig solches von der Posterität dahin angesehen werden dörffte/ ob hätte E. E. Rath wenigstens implicite dadurch agnosciret/ daß ein zeitlicher Herr Bischoff befugt/ vor Abthuung der Gravaminum und darauf erfolgenden Einritt/ ohne der Stadt Consens, hierein zu kommen/ und dannenhero zu seiner Beruhigung/ auch Vermeydung alles etwaigen Vorwurffs/ zu dieses GOtt gefälligen Wercks sonderbarer Beförderung gedeyen würde/ wann höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Eminentz gnädigst geruheten/ E. E. Rath unterthänigsten Bitten nach/ ehe man

zus

zur Sache schritte / Mittel und Wege zeigen zu lassen / wie ohne besorgendes Nachtheil bey obigen Umständen man sich der Sach würcklich unterziehen könte; Es wolte dannenhero E. E. Rath der zuversichtlichen Hoffnung geleben / man würde diesem seinem Desiderio Platz geben / und dadurch zu Fortgang der Tractaten den Weg öffnen / anerwogen derselbe / wie bereit und willig er seye / alle billige und thunliche Mittel einzugehen / in dem Werck selbsten zu zeigen bedacht wäre; des Herrn Cantzlers Excellentz wäre vor die hierunter nehmende Mühe man verbunden / und würde dieselbe mit angenehmen Dienstgefälligkeiten in allen Gelegenheiten zu verschulden trachten.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 29.

Extractus Protocolli Consilii Intimi de dato Speyer den 5. Junii 1720.

MAn hat unter andern auch Sr. Hochfürstl. Eminentz bey Dero etwelcher Wiedergenesung vorgetragen / was von Seiten des hiesigen Stadt-Magistrats auf den letzthin den 15. April. 4ten und 27. Maji, auch 1. Junii gethane Vorträge / in Puncto des vorseyenden Vergleichs / geantwortet / auch unter ihrem Stadt-Insiegel resolutionis loco zurück gegeben worden; Gleichwie nun Se. Hochfürstliche Eminentz mit Verwunderung daraus ersehen / daß gegen alles billiges Anhoffen von Seiten des Stadt-Magistrats alle nur erdenckliche Weg gesuchet würden / wodurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudiret werde / mithin es / allem Ansehen nach / daraus erhellet / daß man zwar in denen Worten die Sehnsucht zum Vergleich affectire / nichts weniger aber gedencke / als solche zum Werck selbsten zu richten / und zu bringen; so wollen Se. Hochfürstl. Eminentz durch dergleichen Aufführen doch nicht ermüden / und sich von ihrem friedsamen Weg abwendig machen lassen / auch so lang nur noch einige Hoffnung übrig / sich auf das eusserste bemühen / und bearbeiten / nach dem Kayserlichen allergerechtigsten Verlangen / und der ohne dem Christlichen friedliebenden Billigkeit nach / sich zu fügen / und alles beyzutragen / was nur in der Sach selbsten möglich zu thun / auch den hiesigen Stadt-Magistrat auf die nemliche gerechte Sentimens bringen kan; Se. Hochfürstliche Eminentz seyn dahero des Entschlusses / daß

1.) dem hiesigen Stadt-Magistrat per Deputatos gewöhnlicher massen zu hinterbringen seye / daß / gleichwie Se. Hochfürstliche Eminentz Dero 3. Commissarios zum gütlichen Vergleich die erste / und zwar längst darunter / doch cum expressa protestatione præjudicii, einen der Augspurgischen Confession Zugethanen um deswillen benennet haben / daß die gantze Welt daraus Dero gerechteste und friedliebende Intention erkennen möge; also hätten Sie auch gegen die vier von der Stadt benannte Deputatos nichts einwenden lassen / als gegen den mitbenahmsten Burgermeister Schreyer / so bishero an denen Mißverständnüssen mit Rath und That grossen Theil genommen habe / und das nicht zugeben können / daß man von Seit der Stadt zur gütlichen Conferentz frembder Fürsten Räthe mit einziehen wollen / so Se. Hochfürstl. Eminentz um deswillen nicht zugeben können / noch würden / weilen / wann Obmänner in der Sach gebraucht werden sollen / solches ohne beyderseitiger Consens nicht geschehen könne / den sie sich gegeben zu haben / nicht erinnerten; Wann übrigens aber der gütliche Vergleich wider Verhoffen nicht erfolgen solte / Se. Hochfürstl. Eminentz keinen andern Weg als den Reichs-Constitutions-mäßigen zu gehen / und Spruch und Urtheil von Kayserl. Majestät und Dero höchsten Reichs-Gerichten abzuwarten / und sich denen ad Amussim zufügen / gedencketen / aus welchem allem dann zu erkennen seye / daß an diesem Punct es nicht mehr / wohl aber an des Stadt-Magistrats guten Willen fehle / daß die gütliche Conferentz stündlich in Gang gebracht werden könne.

2.) Aber könnte der hiesige Stadt-Magistrat ihre Renitentz und wenigen guten Willen zum gütlichen Vergleich ohnmöglich damit beschönen / daß sie in obbenanntem ihrem Scripto vorwendeten / daß erstlich durch Sr. Hochfürstlichen Eminentz Einkunfft in hiesige Stadt vor Dero Eintritt / auch zweytens andere gegen sie Stadt vorgenommene Beschwehrden / die Vergleichungs-Sache in solchen Stand gesetzet worden sey / daß sie ohne Kayserliche und des Röm. Reichs Consens und Vorwissen / in der Sach weiter fortzuschreiten sich nicht getraueten; dann was das erstere / und zwar Sr. Hochfürstl. Eminentz Hieherokunfft vor dem Eintritt belange / so hätten Sie nichts anderster gethan / als wozu Sie laut dem hier sub Lit. A. beyliegenden Possessorio summarissimo befugt gewesen / auch Ihre Herren Vorfahrer höchstseel. Andenckens gethan hätten / und zwar Ihr letzterer Herr Vorfahrer höchstseel. Andenckens noch gethan habe /

B der

der dann nicht einmahl / sondern gar offt zu viertel / zu halben Jahren / und mehrerer Zeit allhier gewesen / auch hier bey seiner Kirchen gestorben / und darinn / wie Reichs-kündig / begraben worden seye / könnten Sich dahero Dero Hieherokunfft um so vielweniger in Disput ziehen lassen / als Sie nicht allein durch obiges angezogenes fundirt gewesen / sondern auch sich länger von Ihrer Kirch abzuhalten / nicht vermöcht / zumahlen da man Ihnen zu Rom schon Quæstiones gemacht / und Ihre Vergebung der Præbenden in Disput ziehen wollen / weilen Se. Hochfürstl. Eminentz noch nicht bey Dero Kirchen gewesen seyen / wozu dann noch gekommen / daß Se. Hochfürstl. Eminentz so viele Monath auf dem Land sehr hefftig und gefährlich kranck darnieder gelegen / allwo Sie sich so lange Zeit in Hoffnung aufgehalten / daß die Stadt Sr. Hochfürstl. Eminentz Glimpf erkennen / und so viel ehender zum gütlichen Vergleich sich bequemen möchte / welche Kranckheit aber bekanntlich so überhand genommen / daß die Medici ohne Gefahr nicht mehr geglaubt / daß Se. Hochfürstl. Eminentz auf dem Land so viele Meil von der Apothec entfernet bleiben könnten / Sie hätten sich also um so damehr nacessitirt befunden / Ihre Hineinreiß zu beschleunigen / die Sie sich um so viel daweniger hätten disputiren lassen können / als Sie bekanntlich den 4. Maji 1720. dem hiesigen Magistrat hätten zu wissen thun lassen / daß Sie / wann Sie GOtt gesund liesse / den künfftigen Septembris Ihren Eintritt thun wolten / es möchte also der Rath und die Stadt zu ihren Præstandis sich fertig machen / wie Se. Hochfürstliche Eminentz Ihrer Seits auch darzu den Anstalt machen liessen ; allein es schiene / daß / gleichwie der Eintritt der Stadt Haupt-Stichblat / um die Troublen und Confusiones zu unterhalten / bis dahero gewesen sey / solches aber durch Sr. Hochfürstlichen Eminentz willfährige Resolution gehoben werden würde / wordurch es aber / dem Schein nach / dem Magistrat nicht gedient zu seyn schiene / also bemühe er sich um andere Mittel zu ergreiffen / und Se. Hochfürstl. Eminentz damit zu pfänden / daß vor dem Eintritt alle Gravamina abgethan seyn müsten ; da nun solches posito, & nunquam concesso nicht von einem Theil allein geschehen kan / sondern beede Theil dazu gehören / so kan ja der hiesige Magistrat, wie er würcklich thut / in infinitum hinaus den Vergleich durch allerhand gesuchte ohngegründete Wege zu illudiren suchen / folglich könnte weder Eintritt geschehen / noch jemahl nach ihrem irrigen und gefährlichen vorgesuchten Principio Se. Hochfürstl. Eminentz oder ein zeitlicher Bischoff und Fürst zu Speyer zu seiner Kirchen kommen / woraus ein jeder ohnpassionirter sehen werde / wohin es der hiesige Magistrat zu treiben und zu spielen gedencke / auch ob solches geschehen zu lassen / Se. Hochfürstl. Eminentz vor GOtt und Kayserl. Majestät / auch der Ehrbaren Christlichen Welt zu thun verantwortlich sey / dahero hoffeten Se. Hochfürstl. Eminentz / ersucheten auch den hiesigen Stadt-Magistrat, darum sich besser und Christlicher / auch friedliebender zu fassen / und diesen vorgeschützten Punct an dem vorseyenden Vergleich kein Auffenthalt seyn zu lassen ; Was aber zweytens anbelangt / daß Se. Hochfürstliche Eminentz bey Dero Hereinkunfft zu gleicher Zeit der Stadt auch anderweitere Beschwehrden causiret habe / davon seye Sr. Hochfürstlichen Eminentz nichts bekandt / seye auch nicht genug / dergleichen generaliter zu sagen / oder / wie es schiene / daß des Stadt-Magistrats Gewohnheit seye / ohne Ursach in die Welt zu schreiben / und zu schreyen / so ohnedem kein Bestand haben kan / weilen niemand von Kayserl. Majestät und der Ehrliebenden Welt ohngehörter condemniret wird / mithin zuletzt die Warheit und Ohngrund doch an Tag kommen muß / und die ausgeruffene Unwarheit ohnedem alsdann nur eine kleine Frist ist: also ersuchen Se. Hochfürstliche Eminentz auch den Stadt-Magistrat, doch dergleichen schlechten Behülffs sich zu begeben / zu denen Sachen selbsten zu tretten / als welche ja deßfalls angefangen seyn / um die gegeneinander habende Beschwehrden abzuthan / wann deren da seyn ; und dieses seyen die zwey Puncta, worauf das obangezogene Scriptum des hiesigen Stadt-Magistrats hauptsächlich ankomme ; Se. Hochfürstliche Eminentz hoffeten also / sie würden begreiffen / daß sie nicht so beschaffen / daß sie zum Verdeck des Ohnlusts zum gütlichen Vergleich dienen / weniger aber in sich selbst das gute Werck hindern könnten ; Sie offerirten Sich demnach nochmahlen mit gantzem Hertzen zum gütlichen Vergleich / ersucheten den Magistrat, sich zu begreiffen / daß es ja besser und Christlicher / auch von ohnfehlbar Göttlichem Seegen sey / in Friede / Ruhe und Einigkeit zu leben ; Se. Hochfürstliche Eminentz hätten Dero Commissariis befohlen / künfftigen Montag ohnfehlbar bey denen Augustinern frühe um 8. Uhren sich einzufinden / um der guten Stadt und der gantzen ehrbahren Welt Ihr Verlangen zur Einigkeit zu zeigen / es möchte nur hiesiger Rath von der Sach einen Anfang machen / er würde im Werck selbsten finden / daß alles leicht und wohl gehen würde / die Rachtung und Recess zeigeten alles klar aus / wo sie aber Explication nöthig / könte man sich vergleichen / oder nach vorgeschriebenem Ziel und Maaß verfahren / wo man aber in neuen Dingen nicht übereinkommen könnte / da hätte man den allerhöchsten Richter im Reich / und Seine allerhöchste

Gerichte /

Gerichte / denen seye man schuldig / sich zu unterwerffen / und hätten Se. Hochfürstl. Eminentz kein Bedencken / Sich allem / was ausgesprochen werden würde / auf das genaueste zu fügen / wenigstens wären Se. Hochfürstl. Eminentz dieser vollkommenen Resolution, würden auch von diesem Weg nicht abgehen / de cætero, wann alles nichts helffen solte / GOtt / Sr. Kayserl. Majestät und der gantzen Ehrliebenden Welt zur Judicatur überlassen / wer an dem ewigen Zanck / Zwietracht und immerwährenden Klagen eine Ursach seye.

Extrahirt ex Protocollo Consilii Intimi den 5. Junii 1720.

Num. 29. Lit. a.

In Sachen Herrn Lotharii, Bischoffen zu Speyer / Kläger Eines / gegen und wider Burgermeister und Rath daselbst beklagte / Anderntheils / in puncto der Bischöfflichen Residentz allda / und was deme anhängig / ist zu recht erkandt / daß ermeldter Rath / sambt ihren Advocaten und Consulenten / auch gemeiner Burgerschafft / wegen ihres beharrlichen Ungehorsams und Widersetzlichkeit / und daß denen ausgangenen Verkunden / und reproducirten verpönten Kayserl. Decretis, Rescriptis und Verordnungen / keine gebührende Parition geleistet worden / in die Pön der 30. Marck löthiges Goldes vorgedachten Befehlen einverleibt gefallen / und zu erklären seyen / Inmassen sie dann hiemit darein erklärt und verdammt worden / mit dem Anhang / wo sie solchen Kayserlichen Verordnungen nochmahls nicht geleben / sondern denenselben zuwider handeln würden / daß sie jetzt alsdann / und dann als jetzt hiemit aller ihrer von dem Heil. Röm. Reich habenden Privilegien / Regalien / Freyheit und Gerechtigkeiten hiemit privirt und verlustiget / wie auch arctiores Processus erkennt seyn sollen / von Rechts wegen. Signatum zu Ebersdorff unter dem 9. Augusti Anno 1655.

Num. 30.

Nachdem E. E. Rath aus dem von Herrn Secretario Kalt heut den 8. Junii a. c. übergebenen Extractu Protocolli, unter andern ersehen / welchermassen Ihro Hochfürstl. Eminentz Dero Herren Deputirte auf künfftigen Montag ins Augustiner-Closter um 8. Uhren abordnen wolte / E. E. Rath aber über eine so wichtige Materie in so kurtzer Zeit ohnmöglich / einen satten Schluß fassen könte; als liesse derselbe Ihro Excellentz geziemend hinterbringen / daß Ihro Hochfürstl. Eminentz Herren Deputirte sich nicht ad locum eventualiter destinatum bemühen möchten / man würde nicht ermangeln / die Sach reifflich zu überlegen / und so / bald als möglich / Ihro Excellentz die schrifftliche Resolution gehorsamst hinterbringen zu lassen.

Num. 31.

Extractus Raths-Protocolli vom 14. Junii 1720.

Auf den am 8. dieses durch Herrn Secretarium Kalten insinuirten Extractum Protocolli &c. wäre per Deputatos præmissis Curialibus des Hochfürstlich-Speyrischen Herrn geheimen Rath und Cantzlers Excellentz geziemend zu hinterbringen / wasgestalten E. E. Rath bis anhero sein sehnliches Verlangen zu gütlicher und billiger Vergleichung der Gravaminum gnugsam declarirt und contestirt / auch die Bewegursachen / welche dieses löbliche Werck ohn sein geringstes Verschulden ins Stecken gebracht habe / zu eröffnen nicht ermangelt hätte / müste dannenhero beklagen / daß / da er auf eine so præjudicirliche Arth post vulneratam causam ohne Verantwortung sich so schlechter Dingen nicht einlassen könte / seine bisherig aufrichtige Absicht dahin ausgelegt werden wolte / als wann er nur alles erdenckliche suche / wordurch der gute Endzweck des gütlichen Vergleichs illudirt werde / seye aber gäntzlich versichert / daß männiglichen / bey Einsehung der Umstände und der Sach wahren Beschaffenheit / eines andern und bessern überzeugt seyn müsse / indem derselbe / wann er seiner Sinnen nicht beraubt seyn wolte / an denen bisherigen Verfolg- und Beeinträchtigungen / keinen Gefallen haben könne / sondern vielmehr aus denenselben zukommen / alle thunliche Mittel hervor suchen würde; allein es wäre derselbe so unglücklich gewesen / daß er nicht einmahl vor Ihrer Hochfürstl. Eminentz Einkunfft in die Stadt erlangen mögen / daß eine Zusammenkunfft von beyderseits Deputirten wäre gehalten worden / sondern hätte leider sehen und verspühren müssen / daß man das alte Herkommen auf die Seite gesetzt / auch ihn an statt alles in statu quo zu lassen / seit der von Ihro Hochfürstl. Eminentz angetrettenen Regierung mehrers / als vorhin gravirt und in seiner notorié habenden Immediætät und Jurisdiction turbirt / wie solches ab denen schon vor-

 hin

hin gegebenen Antworten und Vorstellungen mehrerntheils zu ersehen. Es ergäbe zu mahlen der jüngsthin vorgegangene Actus introductionis & receptionis Ihrer Hoch fürstlichen Eminentz von der Clerisey / (welcher niemahlen / als bey dem solennen Eintre ten eines jeweiligen Herrn Bischoffens geschehen) dabey man es also observiret hat / daß derselbe bey seinem ersten Einkommen in die Stadt / von E. E. Rath / nach geschehener eydlichen Versicherung / der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten / und sie darwider nicht zu beschweren ꝛc. solenniter recipiret und introduciret / auch nach geschehener Absteigung vom Pferd und geänderter Kleidung / von denen Burgermeistern und andern Gefolg bis an den Napf geführet / und allda von der Clerisey empfangen / und in die Dohm-Kirch begleitet worden / daß / da Ihro Hochfürstl. Eminentz / welches noch keiner von Dero Herren Vorfahren gethan / sowohl gegen E. E. Raths Protestation in einer Sollennität in die Stadt gekommen / als auch vor Dero Bischöfflichen Eintritt / und dabey von der Stadt / und hernach der Clerisey zu observiren seyender Empfahung / sich in die Kirch introduciren lassen / das alte Herkommen / der Eintritt und andere der Stadt jura gäntzlich alterirt und in Abgang gebracht werden wollen; gegen welche Neuerung und andere dabey unternommene præjudicirliche Actus man hiemit protestiren müsse / zumahlen sich aus vorangeregtem Extractu Protocollari zu Tage läge / daß man nicht allein Ihro Hochfürstl. Eminentz E. E. Raths auf die von dem Notario Neudeckern insinuirte Protestation vom 13. Maji dieses Jahrs gegebenen Antwort und Vorstellung ohngeachtet / annoch den Titul eines Fürsten zu Speyer beyzulegen continuire / sondern auch dasjenige / so ex capite asserti possessorii summarissimi auf Ihro Hochfürstl. Gnd. weyl. Herrn Bischoffen Lotharii Friderici Person / und die Pfaltz-Behausung gegen den Statum Anni 1624. und das Instrumentum Pacis Westphalicæ verhängt worden / auf Dero höchste Person / zumahlen in der zum Theil Schoßbaren Metternechtischen Behausung appliciren wollen / da doch ex actis publicis bekandt / daß die in gedachter Pfaltz prætendirende Residentz-Sache ad status deputatos gebracht / von Ihro Hochfürstl. Gnd. Johanne Hugone, und Ihro letzt-verblichenen Hochfürstl. Gnd. darüber tractiret / und E. E. Raths gegebene Concessiones angenommen worden; die Beylage Lit. A. gebe gar keinen Behelff / welche niemahlen publiciret worden / noch weniger sonsten jemahlen zum Vorschein gekommen / wie es aber damit bewandt sey / wisse man wohl / inzwischen aber seye die Ohnstatthafftigkeit des Possessorii summarissimi genugsam gewiesen / und die Sach ad status deputatos gebracht worden / und könten Dero Hochfürstl. Herren Antecessores, als wann Dieselbe eine rechtmäßige Possession erlangt hätten / nicht allegirt werden / indem Sie Jure familiaritatis in Betrachtung der betrübten Kriegs-Zeiten den Auffenthalt in der Stadt Speyer gehabt hätten; Was aber die Residentz bey der Mutter-Kirch anbelange / seye Ihro Hochfürstl. Eminentz wohl bewust / was solche involvire / nemlich / daß es eben nicht requiriret werde / in der Stadt / wo dieselbe stehet / zu wohnen / sondern genug sey / daß ein Bischoff in sua Diœcesi sich aufhalten / allenfalls aber seye in der Stadt Speyer ein anders in Herbringen / und auch in Anno 1624. noch also observiret worden. Wann dann nun E. E. Rath die Sach noch ferners reifflich überlegen müste / und bey derselben sich täglich mehrere hervor thuende Beschwehrlichkeiten von dem alten Herkommen abzuweichen / und dasselbe / und bey inmittelst noch continuirenden Gravaminibus sich in Tractaten einzulassen / fändete / sondern vielmehr zu befahren habe / daß / wann er sich etwas begeben / und das alte Herkommen / welches dessen Vorfahrer mit so grosser Sorgfalt per aliquot secula ohnunterbrochen hergebracht haben / unterlassen / oder davon abweichen solte / es ihm zu grosser Verantwortung bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich ausschlagen / und er den Vorwurff / daß er zuviel gethan habe / werde anhören müssen; So könte er nicht thunlich erachten / die Tractaten / ehe alles in pristinum statum restituirt ist / einzugehen / und müste dahero noch ferners überlegen / ob ihm nicht verträglich seye / bey solcher der Sachen Bewandsame / um das alte Herkommen und den statum Anni 1624. beyzubehalten / die Sach an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich gelangen zu lassen / und zu bitten / daß Dieselbe hiernechstens entweder bey dem vorseyenden engern Reichs-Deputations-Convent oder sonsten Reichs-Constitutions-mäßig mögen vorgenommen / erörtert / und E. E. Rath aus denen bisherigen vielen Verdrießlichkeiten dermahleins erlediget werden / zu Ihrer Hochfürstl. Eminentz der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebende / daß Dieselbe ihm die weitere Uberlegung nicht zu mißdeuten / sondern vielmehr ihm Dero Fürst-mildesten hohen Hulde gnädigst anbefohlen seyn zu lassen / gnädigst geruhen wolten.

Extrahirt aus dem Raths-Protocollo den 14. Junii 1720.

Num.

Num. 32.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probsteyen Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn ꝛc. ꝛc. in hiesigem hohen Stifft verordnete Vicarius in spiritualibus, & temporalibus generalis, Præses, Sigillifer, geistliche Räth und Richtere.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester Herr Notarie &c.

Nachdemahlen uns mißfällig hinterbracht worden / wasgestalten allhiesiger E. E. Stadt-Magistrat, Augspurgischer Confession, ohnerachtet sowohl vor- in- als nach dem Religions-Dissidio, dem Westphälischen Friedens-Schluß und Anno decretorio der uralten Römisch-Catholischen Religion zugethane / in possessione seu quasi juris Civitatis & incolatus gewesen / und noch seynd / gleichwie dann sich bekanntlich vor dem Französischen Brand / deren viele dahier befunden / und theils noch da seynd / nicht nur allein gegen besagten Frieden-Schluß / Annum decretorium und das uralte Herkom̃en / keine Catholische Burgere mehr annehmen / derer Catholischen Bürgers Töchter durch Schwehrmachung der Aufnahm ihrer Sponsorum in die Burgerschafft an guten und ehrlichen Heyrathen hindern / und sie zu Heyrathung Bürgers Söhne Protestantischer Religion, gegen ihren Willen nöthigen / sondern auch / sobald eines Catholischen Hintersaß Tochter oder Wittib / eines so gut und ehrlichen Wandels selbe auch immer seyn mögen / mit seinem Vorbewust / Verwilligung / sich an jemand ihrer Religion zugethanene Heyrathen / den Schutz alsogleich ohne eintzige andere erhebliche Ursach / als nur daß sie der Römisch-Catholischen Religion beygethan / aufkünden / und gleichwie die Ubelthäter / wann sie nicht selbst gehen wollen / mit Gewalt zur Stadt hinaus weiset; und das blößlichen aus keinem andern als diesem ohnnachbarlichen Absehen / damit mit der Zeit das Exercitium Religionis Catholicæ, Ecclesiasticaque Jurisdictio nicht allhier in der Stadt / wo nicht gar übern Hauffen geworffen / gleichwohlen in einen sehr schlechten Zustand gebracht werden möchte. Gleichwie nun Sr. Hochfürstlichen Eminentz / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / als Bischoffen allhier / vor allem obliegen will / für die von GOtt dem Allerhöchsten / dem Heil. Röm. Stuhl / und Ihrer Röm. Kayserl. Majestät ihme anvertraute Kirch / Volck und Landen / deren Gerechtsame und ohneingeschränckte freye Catholische Religions- und geistliche Jurisdictions-Exercitium, auch sonderbar in der Stadt allhier auf alle Weise zu sorgen / dahingegen vorgedachtes Aufführen und Verfahren von gemeldtem E. E. Magistrat, mit denen Catholischen Burgern / Hintersassen / und deren Kinder schurstracks gegen obbesagten Frieden / Annum decretorium, die Gewissens-Freyheit / das uralte Herkommen / & possessionem antiquissimam, juris Civitatis & incolatus, Exercitiique jurisdictionis Ecclesiasticæ gerichtet ist; Als ersuchen den Herrn Notarium, er sich / nebst dieses Hochfürstl. Geistlichen Gerichts-Secretario und zweyer Gezeugen (welche wir quo ad hunc actum, ihrer Pflichten / womit sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan seyn möchten / entlassen) zu allhiesigem Löbl. Magistrat auf das Rath-Haus begeben / ac præviis curialibus consuetis dahin antragen / daß wir der zuversichtlichen Hoffnung lebten / derselbe von vorangeführten seinem gegen die Religions- und dem gefolgten Friedens-Schluß / die Religions-Freyheit und das uralte Herkommen / und zu Schmählerung allhiesiger geistlicher Jurisdiction abzielenden Verfahren von selbsten freywillig desistiren / die qualificirte ehrliche Catholische sowohl / als Protestantischer Religions-Verwandte zu Burgern und Beysassen auf- und annehmen / deren Verheyrathung mit ihrer Religion zugethanen Personen fürdershin weder directe noch indirecte verhindern / vielweniger sich dem vorhabenden denen Catholicis in der St. Georgen-Kirch notoriè competirenden Exercitio illimitato Religionis länger opponiren / sondern den zu dem Ende vorhabenden Bau / solcher Kirchen Brudermeistern gestatten / und es / wie solches in gedachter Kirchen ante excidium gewesen / wieder herstellen lassen / und dazu beförderlich seyn werde; widrigen ohnverhofften Falls gegen alles solennissimè protestiren / reservanda quæcunque reserviren / und darüber / und allem / was zu Antwort gegeben werden wird / ein

offentlich Instrumentum verfertigen / und um gewöhnliche Belohnung uns zustellen wolle. Urkund hievorgedruckten Hochfürstlich-Speyerischen geistlichen Gerichts-Insiegel. Geben Speyer den 21. Junii 1720.



Ex Mandato
J. H. Theyss. Conf. Eccles. & Sigillifer.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante, attestirt. Speyer den 22. Junii 1720.

J. C. Neydecker, Sac. Imp. aut. Notar. publ. mppr.

Num. 33.

Schrifftlich an statt mündlicher Antwort auf die von Herrn Notario Neydeckern am 22. Junii insinuirten Requisition des löblichen Vicariats.

Es seye Reichs-kundig / daß E. E. Rath seine Bürger und Innwohner Catholischer Religion bis anhero / sowohl in Anlagen / als auch sonsten / eben so gelind als die Evangelische tractirt hätte / daß keiner von denenselben sich derentwegen im geringsten zu beschweren / befugte Ursach haben würde. Man müste sich dannenhero sehr verwundern / wie ein löbliches Vicariat sich dergleichen schon vormahlen E. E. Rath vorgeworffene Beschuldigungen (ohngeachet damahlen / daß alles / was zu E. E. Raths Verunglimpffung vorgebracht worden / nur erdichtet und ersonnen gewesen / hingegen aber / wie hart man im Bisthum Speyer mit denen Evangelischen Glaubens-Genossen umgehe / und sie zu Aenderung der Religion zwinge / dargethan worden /) aufs neue / ohne den Anbringer zu nennen / wieder einfallen lassen mögen / könnte aber leicht das Absehen ergründen. Nachdeme aber die in sothaner Requisition enthaltene ohnbefugte Assertiones und erdichtete Zulagen eine standhaffte Widerlegung erforderten; so habe man zuvorderist der Benennung eines Vicarii in spiritualibus & temporalibus generalis, Præsidis, Sigilliferi, geistliche Räthen und Richtern zu widersprechen / als welche sowohl der Rachtung / als auch den Anno regulativo 1624. zuwider seyn / zumahlen in ersterer gantz klar enthalten / mit wie viel Personen das geistliche Gericht besetzt seyn solle / nemlich 2. Officialen oder Richtern / 2. Notarien / 2. Advocaten / 3. Pedellen / und 6. Procuratoren / welche determinirte Zahl wider die Rachtung & strictam ejus interpretationem nicht multipliciret und vermehret werden könte / man solchemnach über diese benahmte Personen keine andere mehr erkennen würde / derentwegen man sich hiemit bestens verwahret haben wolte. Es wäre aber sonsten in dem Instrumento Pacis Osnabrugensis und zwar Art. 5. §. 29. ausgemacht / daß die Reichs-Städte in ihren Territoriis tam ratione juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium eben solch Recht haben / als die andere höhere Stände des Reichs / und hier nicht darauf gesehen werde / ob schon einige der Catholischen Religion zugethane Burger sich in derselben befinden / oder einige Kirchen und Clöster / welche bey ihrem Religions-Exercitio zu lassen / darinnen seyen / und könte man dahero nicht sehen / wie E. E. Rath solch Recht strittig gemacht werden könte / und obwohlen solchemnach in seinem Arbitrio stünde / wen er wolte zu Bürgern annehmen oder nicht / auch ihn der angeregte Westphälische Friedens-Schluß und der Annus decretorius zu Annehmung der Catholischen Burger nicht verbinde / so wäre doch eine in Ewigkeit ohnerweißliche Zulage (wie man dann auch diejenige / welche solches mißfällig hinterbracht hätten / nicht benennen könte) daß E. E. Rath keine Catholische Burger mehr annehme / indem ja bekandt / daß derselbe / jedoch ohne Schuldigkeit / aus blosser Willkühr / in neulicher Zeit den Schiffmann Dietrich / von Rheinhausen gebürtig / sowohl / als den Perouquenmacher Kech / wie auch einen Catholischen Einwohner / Martin Böhl / zu Burgern angenommen / und zwar den erstern mehrentheils in der Absicht / weilen er sich Hoffnung gemacht / des Dohm-Kieffer Bauers Tochter zu heyrathen / daß man aber die Catholische Burgers Töchter zu Heyrathung Burgers Söhne Protestantischer Religion gegen ihren Willen nöthige / oder genöthiget habe / seye eine erdichtete Imputation, und verlange man diejenige / welche vorgebrachter massen genöthiget worden / benennet zu haben / so würde sich vielmehr das Contrarium ergeben / indem man von dergleichen vermischten Heyrathen / daraus hernach nur allerhand Verdrießlichkeiten entstehen / nichts halte / sondern dieselbe vielmehr omnibus modis dissuadire / und lieber sähe / daß ein jeder bey seinen Glaubens-Genossen verbleibe; Eine ebenmäßige ohnverdiente Beschuldigung seye / daß man der Catholischen Hintersassen Töchtern oder Wittweibern / wann sie sich an

an ihre Religions Zugethane verheyrathen / den Schutz also gleich auffkündige / und wie die Ubelthäter / wann sie nicht selbst gehen wollen / mit Gewalt zur Stadt hinaus weise; Inmassen keine wird aufftretten können / die an einer Heyrath wäre gehindert worden; daß man aber / da der Schutz der Inwohner länger nicht als ein Viertel-Jahr lang wehret / einem jeden Frembden / welcher in der Stadt heyrathen will / auch in die Stadt zu recipiren solle gehalten seyn / dazu fände man sich nicht verbunden / sondern weilen die Weiber denen Männern zu folgen schuldig sind / möchten dieselbe entweder solches thun / oder in der Stadt heyrathen / wie dann sich E. E. Rath hierinnen Ziel und Maaß nicht vorschreiben lassen würde; Ubrigens aber seye in vorangeregtem Instr. Pacis Art. 5. §. 48. klar enthalten / daß das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis, Electores, Principes, & Status, eorumque subditos suspendirt und intra terminos cujuscunque Territorii eingeschlossen seyn solle; welche Dispositio auch hier Platz haben müste / und könte man dahero einem zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer in der Stadt Speyer Territorio gegen E. E. Rath und dessen Angehörige / sie mögen Catholisch seyn oder nicht / einige Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht eingestehen / sondern ihre Angehörige / ohne Unterschied der Religion, müsten dessen Consistorium, welches gleich nach dem Religions-Frieden stabiliret / und bis hiehero continuiret worden / in Ehe-Sachen erkennen / und wüste man sich anbey wohl zu bescheiden / daß man occasione Processus denen Catholischen nichts / welches ihrer Religion zuwider / auffzulegen hätte; daß aber zugleich angeführet wird / als hätte man in der Stadt Speyer / besonders aber der Georgen Kirche / ein illimitatum Religionis Exercitium, gestehe man nicht / und widerspreche ebenmäßig solchem unerfindlichem Vorgeben / beruffe sich auf vorangeregten Art. 5. §. 29. Instrum. Pacis, gestehe auch sothanes Exercitium Religionis weiters nicht ein / als so weit man es in Anno regulativo 1624. hergebracht habe / und wäre / zumahlen so viel die Georgen-Kirch anbetrifft / bekandt / an welchen Tagen und zu welcher Stund man Catholischer Seits darinnen ein oder andere Functiones zu versehen gehabt / hingegen die Evangelische sothaner gantzen Kirch sich frey gebrauchen mögen / daferne man nun die umständliche Versicherung von sich geben würde / daß man die Kirche in pristinum Statum stellen / und sich darinnen und hierunter nichts weiters / als man vor dem Brand in Ubung gehabt / anmassen / (zu dem Ende dann man eine Consignation derer Actuum Religionis, welche darinnen verrichtet werden sollen / erwartet) hingegen aber auch die Evangelische an dem Gebrauch der gantzen Kirchen / wie solches in Anno 1624. und vor dem Brand gewesen / nicht hindern wollen / daß man dero Wiedererbauung vor sich gehen lassen wolte / doch in keiner anderer Meynung / als daß hiedurch dem löblichen Vicariat kein Condominium, Mit-Grund-Herrschafft oder Gemeinschafft an der Kirchen selbst zuwachse / oder dieses dahin ausgedehnet werden solle. Die Ohnmöglichkeit Eines Raths / gedachte ihre Kirch aus ihrem Säckel zu bauen / rühre grossen Theils daher / weilen offenkündiger massen die Aufnahm und Vermehrung der werthen Burgerschafft / durch die entsetzliche Gravamina, so dem gemeinen Wesen von dem Bisthum Speyer und dessen Angehörigen / item von denen zur Rachtung gehörigen Stifftern zugefüget werden / verhindert wird / und da man denen Herren Catholischen alles / wozu sie befugt / von Hertzen gern gönne / so müsse es doch demselben nachdencklich vorkommen / daß bey hiesiger Catholischen Geistlichkeit bekandten Reichthum / das herrliche und durch die gantze Welt berühmte Dohm / (worinnen so viele glorwürdigste Römische Kaysere ruhen) sambt vielen übrigen Stiffts- und andern Kirchen / auch Capellen / gröstentheils ohngebauet / ja viele gantz wüst und öde liegen / man auf Erbauung der kleinen Georgen-Kirch so hefftig dringe / ausser allem Zweiffel / um unterm Vorwand der Kosten / ein Recht an die Kirch selbst zu erlangen / und künfftig vorzugeben / E. E. Rath habe selbst agnoscirt / daß jemand anderst als Er Episcopus & Dominus besagten Gottes-Hauses seye; Er hege keine Religions-Passiones, allein bey denen Angelegenheiten / welche zu weiterer Total-Zerstöhrung dieser auf den Gräntzen des Reichs gelegenen Stadt / contra Augustissimi Imperatoris & Imperii utilitatem anschienen / müste Er sich vorbehalten / ehe Er wegen obigem allem gesichert / hiemit nicht das geringste Widrige / implicitè oder explicitè noch per consequentiam eingestanden zu haben. Man contradicirte demnach vorangeregten Assertis, und protestirte dagegen / reservirte sich quævis juris remedia mit dem freundlichen Ersuchen / es wolte der Herr Notarius solche respectivè Contradiction, Protestation, Reservation, und Erklärung seinem Instrumento einverleiben / und verbleibet übrigens Ihm zu Erweisung freundlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit. Speyer den 3. Jul. 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 34.

Relation.

Sonntags den 2. Junii, Nachts um 10. Uhr / kamen über den Marckt zwey zu Pferd / einer das Post-Horn blasend / gleich ein Courrier, bey der Haupt-Wacht vorbey gejaget / weilen aber die Stadt-Thor geschlossen / auch die Thor-Schlüssel schon gehöriger Orthen eingelieffert waren / dacht ich / wann der Courrier noch hinaus will / werde ich schon erfahren / wer er seyn wird. Kaum als solche bey der Wein-Brücken waren / geschahe ein starcker Schuß / und ein lautes Geschrey von vielen zusammen geloffenen Burgern / Weibern / Kinder und Gesind ; Ich lieffe schnell mit etlichen Mann von der Wacht hinzu / in Meynung / daß durch den Schuß ein grosses Unglück möchte geschehen seyn ; Als ich mich dessen erkundigte / waren die zu Pferd / des Posthalters von Rheinhausen zwey Söhne / sehr betruncken / nebst des Meister Seiffarths seinem Jungen : Nun Unglück zu verhüten / ließ ich sie von den Pferden absetzen / und fragte / ob sie den Schuß gethan hätten ; die Burger aber sagten mir / der Schuß wäre anderstwo geschehen / und hätten sie vermeynt / es wäre Feur ausgegangen / deswegen sie aus den Bettern gesprungen / nur die Hosen angezogen / und theils barfuß heraus geloffen. Ich gieng über die Wein-Brücken mit der Wacht fort / kaum als ich an Herrn Bästen / des Raths Behausung vorbey war / wurff einer aus Herrn Secretarii Dürrbachen Bewohnung zum obern Fenster eine Granate heraus auf die Gaß / welche einen so starcken Schlag gethan / daß die Gaß voll Feuer und Rauch war ; Ich ruffte gleich gegen das Fenster hinauf / was das heissen soll / daß man in einer Freyen Reichs-Stadt bey so später Nacht eine gantze Burgerschafft allarmirte / weilen sich aber niemand im Haus hören lassen wolte / befahl ich der bey mir gehabten Wacht / vor dem Haus stehen zu bleiben / bis ich solchen verübten Muthwillen gehörigen Orths angezeigt / und wieder zuruck käme / und wann vor meiner Zurückkunfft noch einmahl Feur heraus geworffen würde / sollen sie niemand weder ein- noch aus dem Haus lassen ; Als ich Ihre Hochweißheit dem Herrn Burgermeister Schreyer die Anzeig gethan / und fernern Verhaltungs-Befehl eingeholet / und demnechst wieder zurück kam / klopffte ich an des Herrn Dürrbachs Wohnung zu zweyenmahlen an / niemand aber wolte es hören / endlich kam der Herr Stein die Gasse her / und wolte in des Herrn Secretarii Haus gehen / fragte mich / was geschehen seye / daß so viel Leuth hier stünden / ich sagte ihm die Ursach mit Vermelden / daß schon zweymahl angeklopfft / könnte aber die Ehr nicht haben / mit dem Herrn Secretario zu sprechen / ruffte derowegen nochmahlen gegen dem Fenster / ob ich nicht die Ehre haben könnte / mit dem Herrn Secretario Dürrbach einige Wort zu reden / welcher mir von oben herunter antwortete : alsogleich ; kam auch die Stiegen herunter / nebst noch einem Herrn / den ich nicht kannte ; ich sagte Herr Secretarius, ich soll demselben von Raths wegen aussagen / daß man sich wundere / daß sich derselbe unterstünde / in so später Nacht eine gantze Burgerschafft so zu allarmiren mit Schiessen / zumahlen es Burgerschafft Signal ist / wann bey Nächtlicher Weil ein Schuß geschicht / daß es Feuer bedeutete / also soll er sich nicht mehr unterstehen zu schiessen / sonsten er zuzusehen hätte / was daraus entstehen würde / und wie er dieses sowohl bey E. E. Rath / als auch bey Ihro Hochfürstl. Eminentz selbst verantworten wolte. Er gab mir zur Antwort / es seye ihm leid / daß dieses so einen Allarm verursachet / er hätte etliche gute Freunde bey sich / und wäre eben die Stiege herunter in den Keller gegangen / wisse auch nicht / wer es gethan / es solte nicht mehr geschehen / bäthe derowegen / E. E. Rath möchte es nicht so übel aufnehmen / weilen es lauter Frembde und gute Freunde wären / so es nicht gewust / daß es einigen Lärmen bey der Burgerschafft verursachen würde ; dieser schon benennte Herr / so nebst Herrn Stein / in Gegenwart des Herrn Secretarii, stunde / sagte / sie seyen frembd / und hätten scharffen Befehl von Ihro Hochfürstl. Eminentz / nicht das geringste Widrige mit und bey der Burgerschafft anzufangen / auch hätten sie nicht gewust / daß das beschehene der zwey geworffenen Granaten so grossen Lärmen verursachte / er bäthe derowegen / wann sie etwas begiengen / woran E. E. Rath Mißfallen hätte / möchte man es ihnen nur untersagen lassen / wolten sie alsobald darvon abstehen ; Ich gab ihnen sämbtlich mit Bescheidenheit zur Antwort / sie würden meinen obgehabten Befehl wohl verstanden haben / sie möchten also nur in Schrancken bleiben / und sich nicht selbst durch solch Allarmiren etwas Mißliebiges zuziehen / mit Versichern / daß ihnen von der Burgerschafft nichts Widriges widerfahren werde / falls ihnen aber wider ihr Verschulden einiges Leid zugefüget werden würde / so solte ihnen von Seiten E. Löblichen Magistrats alle Satisfaction verschaffet werden ꝛc. worauf ich mit Bescheidenheit mein höfflichen Abschied genommen / und fortgieng / welches Euer

Hoch-

Hoch-Edel rc. hiemit statt mündlicher Relation, vermög obhabender Pflichten / ich schuldigst anzeigen und hinterbringen sollen / als

Euer Hoch- und Wohl-Edel rc.

Speyer den 8. Junii
1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger und Hauptmann.

Num. 35.

Freytags den 28. Junii 1720.

Anna Catharina Müllerin / Johann Niclas Müllers / hiesigen Burgers und Schuhmachers Ehe-Frau / zeigt in Cancellaria an; vorgestern um Mittags-Zeit wären drey Bauren von Dudenhofen / welche sie wohl von Angesicht / aber nicht dem Nahmen nach / kenne / zu ihr in ihre Behausung kommen / welche nach ihrem Mann gefragt / nachdem sie nun geantwortet / er wäre in dem Garten / hätten jene verlangt / sie solle ihn ruffen; wie sie nun gefragt / was er solte / hätten die Bauren versetzet / wie viel Frucht sie auf der Heyde haben? sie habe darauf geantwortet / es sey gar wenig / hätten nur anderthalb Morgen eingesäet / die Bauren hätten darauf gesagt / sie solle den Zinß von den Aeckern gleich geben / vom Morgen ein Kopffstück / sie habe darauf gesagt / diß könne sie nicht so gleich thun / wolle sich erst befragen / die Bauren aber hätten ferner gesagt / wann sie den Zinß zwischen hier und dem Sonntag nicht brächte / würde sie wieder keine Frucht bekommen / es wäre ihres Herrn Befehl / sie hätten jetzo gar einen scharffen Herrn; sie / Deponentin / habe darauf versetzet / lasse sie ihre Herren davor sorgen / die würden ihr davor gut seyn / sie könnten das Korn wegschneiden oder wegbrennen auf ihr Gewissen; worauf die Bauren geantwortet / was sie thäten / thäten sie nicht aus ihrem / sondern aus ihrer Herren Befehl; sie / Deponentin / habe darauf ferner zu denen Bauren gesagt / warum sie dann zu ihr allein kämen / da sie doch so wenig Frucht draussen habe; worauf jene geantwortet / sie wären schon bey denen andern gewesen / welche den Zinß zu geben verwilliget hätten / und zu denen übrigen wolten sie noch gehen / sie habe aber nichts geben / sondern gesagt / wolle sich darüber bedencken. Imp. Sil. dimiss.

Mittwochs den 3. Julii 1720.

Gottfried Schwickert / hiesiger Burger und Bader / deponirt / es wären in voriger Wochen drey Dudenhöfer / wovon der eine ein Weber sey / der andere aber Nicolaus Mildenberger hiesse / zu ihme in allhiesige Schuster-Gassen kommen / und hätten ihn gefragt: ob er nicht auch Aecker vor der Wormser-Warth auf der Heyde hätte? sie wären in seinem Haus gewesen / und hätten dieserwegen auch Geld von ihme haben wollen / wie sie dann den Zinß von allen denenjenigen / so Güther daraus baueten / einforderten / und auch in den Hospital gehen müsten / der die mehreste Güther draussen besitze. Er / Deponent, habe darauf versetzet / ey wer wird euch Geld geben / illi, sie müsten es einfordern / möchten etwas bekommen oder nicht: womit sie von ihm abgeschieden.

Copia.

Am verwichenen Donnerstag / als den 27. Junii, sind drey Männer von Dudenhofen in den Hospital herein kommen / und sagten zu mir / daß sie von ihren Vorgesetzten hieher geschickt wären / dem Spital zu bedeuten / daß derselbe von den Aeckern auf der Heyde / worauf jetzo Korn stehe / den Zinß / wie andere zu Speyer auch thäten / entrichten solte: wie ich aber solches / gleich vor zweyen Jahren auch geschehen / nicht angenommen / sondern sie Dudenhöfer dahin angewiesen / bey denen Herren Hospital-Pflegern die Sach anzubringen; so habe auch weiters nichts mit ihnen und sie mit mir gesprochen / sondern giengen fort / und sagten / daß sie dann zu denen Herren Pflegern gehen wolten. Welches nun / um Obrigkeitlichen Befehl gemäß / hiemit gehorsamlich berichten sollen. Sign. Speyer den 1. Julii 1720.

Hospital-Schreiber
J. H. Lustnauer.

Num. 36.

Requisitio Notarii.

Wiewohlen an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht gegen des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. ꝛc. und die Gemeinde Dudenhofen / Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplicii insertam, vermöge deren ihm anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayserlichen Mandato zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchte denen Besitzern deren Aeckern Quæstionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder restituiren / auch allen sowohl auf diesen Aeckern / als sonsten verursachten Schaden sambt Gerichts-Kosten ersetzen solten / erkannt und insinuiret worden / und wir dahero verhofft / es solten dermahleins wir und unsere Burgerschafft bey solchem gelassen werden / bis das höchste Reichs-Gericht ein anders erkennen oder verordnen wird; So haben doch wahrnehmen müssen / daß jüngsthin die Gemeind zu Dudenhofen drey Mann hiehero geschickt / und einigen Burgern / welche vor der Wormser-Warth in unserm Territorio Früchten und Korn angesäet haben / in ihren Häusern bedeuten lassen / daß sie Hochfürstlichen Befehl hätten / daß / wann die Burger in einigen Tagen nach Dudenhofen nicht kommen / und sich mit ihnen dieser Früchten halben abfinden würden / sie dieselbe schneiden / und ihnen kein Körnlein davon zukommen lassen würden. Wann dann nun diese in unserer Stadt und Territorio ad ædes verkündete Citation vor eine Violation unsers Territorii zu achten ist / auch niemanden gebühret / pendente lite den andern in seiner Prosseßion zu turbiren / und denen Kayserlichen Mandatis geflissentlich zu contraveniren; so wolle der Herr Notarius, den wir hiemit darum ersuchen / und ihn / samt seinen Gezeugen / ihrer Pflichten quo ad hunc actum erlassen / sich zu der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung erheben / und Dieselbe von unsertwegen um Abstellung sothaner gegen die Kayserliche Mandata angedrohete Thätlichkeiten und Unternehmungen ersuchen / allenfalls aber dagegen solennissimè protestiren / und uns quævis competentia reserviren / auch uns über den Verlauff ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr auszufertigen / womit verharren unter vorgedrucktem Stadt-Insiegel den 2. Julii 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freund-willige
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relation.

Nach insinuirt vorstehender Protestation und verlangter Abstellung der gegen die Kayserliche Mandata angedroheten Thätlichkeiten und Unternehmungen / überbrachte von Hochfürstlicher Regierung der Herr Secretarius Kalt (welcher meinen Vortrag / in Gegenwart Herrn Cancellist Kochens / angehört / und darüber referirt) folgende Antwort: Es nehme die Herren Räthe wunder / daß man mit so ungegründeten Auflagen aufgezogen kommen möge / indem man ihrer Seits davon die geringste Nachricht nicht hätte; es solte ein andermahl E. E. Rath bessere Kundschafft einziehen / ehe derselbe dergleichen an sie bringen lasse: Worauf ich / der Notarius, versetzte / daß man sich hierunter von Seiten eines Wohl-Edlen Raths gnugsam informirt / derjenigen Burger / bey denen die Dudenhöfer gewesen / ihre Aussag ad Protocollum gebracht / und / daß diese sich auf den Herrschafftlichen erhaltenen Befehl bezogen / gefunden habe / mit dem Zusatz / ob sie dann wegen der Bedrohungen nicht remediren wolten? dagegen aber derselbe replicirte / er hätte mir ja bereits gesagt / daß sie davon gar keine Nachricht hätten / womit ich mich in Ermangelung weiterer Resolution begnügen lassen müssen ꝛc. und sofort den Abschied genommen.

Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publicus.

Num.

Num. 37. Lit. a.

Den 3. Julii 1720.

SUsanna Margaretha Bardingerin zeigt an / es wäre verwichenen Johannis-Tag ein Mühl-Knecht / Nahmens Paul / der mit dem Georgen Müller Händel gehabt / und dieserwegen unter die Bischöffliche Granadirer gegangen / mit noch einem seiner Cammeraden / in ihr Haus kommen / und hätten bey ihr die Erlaubnuß ausgebetten / daß / weilen die Müller- und Becker-Knechte noch nicht vorhanden gewesen / welche diesen Tag ihren Jahrs-Tag gehabt / sie die Granadier tantzen lassen möchte / welches ihnen auch / bis die Becker rc. zusammen kommen / vergönnet; es hätten sich aber in kurtzer Zeit bis zehen von den Granadirern eingefunden / die getantzt / und als die Becker- und Müller-Knechte ihre Rechnungen abgemacht / und sich der Spielleuthe gebrauchen wollen / hätten die von der Militz solche nicht admittiren wollen / endlich einer davon den Degen gezogen / und nach ihrer Magd gestossen / auch die Stuben verschlossen / und mit etlichen Becker-Knechten / die darinnen geblieben / einen solchen Lärmen angefangen / daß sie sich eines Unglücks befürchtet / und nach der Wacht geschickt / der Führer von denen Granadirern seye endlich dazu gekommen / habe etliche grausam geprügelt / und sie fortgeschafft / ihr aber die Zech / so einen Gulden ausgetragen / bezahlet.

Num. 37. Lit. b.

Protocollum gehalten den 6. Julii 1720.

ROsina Maternin / eine hiesige Burgers-Tochter / deponirt / als sie etwan vor drey Wochen in ihres Herrn Zwinger / beym Nicolaus-Pörtlein / ihrer Arbeit nachgegangen / wären 5. bis 6. von der Bischöfflichen Militz daselbst auf der Stadt-Mauer gesessen / zwey aber auf einer Leither / die sie auf der halben Stadt-Mauer angestellt / in gedachten Zwinger herunter gestiegen / und hätten daselbst Kirschen gebrochen; sie / Deponentin / habe solche darüber zur Rede gestellt / und gefragt / wer sie in ihres Herrn Guth Kirschen brechen heisse? worauf der eine geantwortet / ich nicht / dem sie entgegen gesetzet / daß sie es wohl wisse / es werde ihnen aber wohl verbotten werden; Die von der Militz hätten dagegen geantwortet / dem Adam und Evä sey auch verbotten gewesen / nicht von dem Baum zu essen / sie hätten es aber doch gethan / illa, sie wären noch lang diese beyde Personen nicht / jene auf der Mauer aber hatten angefangen mit ein paar Stein nach ihr zu werffen / sie eine alt Hur und Hex gescholten / und sie still schweigen heissen / oder wolten weiters mit Steinen auf sie werffen; Deponentin habe / aus Beysorg / in Schaden zu kommen / still geschwiegen / ihre Arbeit verrichtet / und endlich den Ruck-Weg genommen / die von der Militz auch auf dem Kirschen-Baum sitzen lassen.

Num. 38.

SOnntag Abends / den 30. Junii, wurde mir auf der Hauptwacht zwischen 6. und 7. Uhren angezeigt / daß vier Mann von der Hochfürstl. Granadier-Gard zu Fuß / einander entsetzlich in der Altburger-Vorstadt mit blossen Degen zerhaueten / und wären etliche davon hart blessiret; ich nahme / auf erhaltenen Bericht / etliche Mann von der Wacht zu mir; als ich nechst dem Altburger-Thor kam / begegneten mir zwey von gedachten Granadierern / der eine davon ware an dem Kopff und beyden Händen voller Blut / desgleichen sein Degen / welchen er bloß an der Seiten stecken hatte; Auf Befragen / was sie vor Händel hätten / und wer ihn blessirt hätte / gab er zur Antwort / er wäre nicht blessirt; es lieffen aber viele Leuthe zu dem Thor herein mir entgegen / welche sagten / daß dieser Blutige derjenige sey / welcher die Händel angefangen / und wären noch mehr von ihnen in der Vorstadt / welche hart verwundet wären; Nach solch erhaltenem Bericht / hieß ich zwey Mann von der Wacht / den Granadier mit sich auf die Hauptwacht zu nehmen / und gieng mit meinen übrig- bey mir gehabten Leuthen nach der Vorstadt fort / nicht anderst vermeynend / es dörfften tödtliche Verwundungen sich an denen übrigen mir angezeigter massen finden; Als ich in die Vorstadt kam / fand ich von denenselben keinen mehr / konte auch nicht erfahren / wo sie hinkommen / oder sich verborgen hatten / zeigte demnach diesen Inhalt gehöriger

riger Orthen an; der eine Granadier wurde über Nacht auf der Hauptwacht behalten / und des andern Morgens wieder loß gelassen / welches Ew. Hoch- und Wohl-Edlen statt mündlicher Relation überreichen sollen.

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen

Speyer den 2. Junii 1720.

gehorsamster Diener

Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger und Hauptmann.

Richter-Protocollum gehalten Montags den 1. Julii 1720.

Sebastian Eichel von Oestringen / von der Bischöfflich-Speyerischen Granadier-Garde / zeigt an / wisse und könne nicht sagen / wie er in Arrest kommen / weilen er einen Rausch gehabt / dieses aber möchte die Ursach seyn; gestern Mittags um 12. Uhren seye er mit Johann Georg Himmelhohn / seinen Cammeraden / auf das Chur-Pfältzische Zoll-Haus gegangen / woselbst er zwey von ihren Granadierern / als den Bechtold und Jacob Schmollen / bey des Stadt-Knechts Tochter und noch einem dicken kurtzen Weibs-Bild / die er nicht kenne / angetroffen / welche mit einander getruncken / zu den sie beyde sich gesetzt / und gleichfalls 1½. Maß Wein langen lassen / nachdem solche ausgetruncken gewesen / wären jene beyde mit denen Weibs-Leuthen herein gegen das Klipfels-Thor gegangen / und hätten begehrt / daß er / Eichel / mit dem Himmelhohn zum Gülgen-Thor herein gehen solte / welches sie aber nicht thun wollen / sondern ihnen nachgegangen / und dieserwegen auf dem Feld schon zusammen in Händel kommen wären; worauf jene fort / und in des Brenckmanns / des Biersieders / sie aber mit denen Menschern in des Becker grosses Haus gegangen / woselbsten er noch ein halbes langen lassen; jene in des Brenckmanns Haus hingegen / als sie die Menscher ihnen in des Beckers Haus folgen sehen / wären auch gleich hinüber kommen / da sie dann Händel bekommen / und er / Eichel / in etwas an dem Kopff und der Hand blessiret worden wäre / wie es aber angegangen / und wer den Degen zuerst gezogen / könne er nicht sagen / auch nicht wissen / wie sie in des Schmids Hof (woselbst sie nochmahlen hinter einander gewesen) kommen / es müsse dann durch den Lärmen geschehen seyn / ihrer wären in allem 23. Gemeine / ein Führer und 3. Gefreyte zu Fuß hier / der Lieutenant habe ihn vor einem Viertel-Jahr in der hiesigen Stadt geworben / Hand-Geld bekommen sie nicht / aber täglich 3. Kr. an Geld / und 2. Pf. Brod: wann sie nechstens die kleine Muntur, als Hosen / Strümpff / Hemder ꝛc. erhalten / soll ihnen auch ihre Capitulation schrifftlich zugestellet werden / jedoch anderst nicht / dann auf vier Jahr / da ihnen bey der Annahm zwey Jahr versprochen worden; Auf E. E. Raths gemachten Schluß wurde der Arrestant, bis auf weitere Untersuchung / nach gegeben Hand-Treu / sich auf jedesmahliges Begehren wiederum zu stellen / des Arrests erlassen / und ihm sein Degen hinwiederum ausgelieffert / weilen er ohnehin die mehreste Schläge bekommen.

Den 3. Julii 1720.

Johannes Schreiber / der Feld-Schütz / sagt aus / als er verwichenen Sonntag Abends zum Gülgen-Thor hinaus gehen wollen / habe er drey von den Bischöfflichen Granadierern / wozu endlich auch der vierdte aus des Huters Haus kommen / angetroffen / die sich trefflich einander zerscholten / drey davon hätten die Degen gezogen / und auf einander hinein gehauen / als wann sie dreschen wolten / endlich wären sie mit einander in des Huters Hof gerathen / und hätten das Thor hinter sich zugemacht; er / Deponent, habe mit dem Huter das Thor aufgedruckt / und in Willens gehabt / wolle mit einem Prügel hinter sie drein; der eine / so gehauen worden / und in Arrest kommen / habe gegen ihn gemeldet / sie wolten / was sie versteigt / mit einander ausmachen / solle sie in Frieden gehen lassen.

Donnerstag den 4. Julii 1720.

Georg David Huter zeigt in Cancellaria bey seinen Burgerlichen Pflichten an / er wäre mit seinem Schwager in des Brenckmanns Haus gewesen / und hätte daselbst ½. Maaß Wein getruncken; nachdem er nun heim gehen wollen / habe einer von den Bischöfflichen Granadiers, so vormahls bey dem Hasenpfühler Müller gedient / Nahmens Michael Weinland / welcher nebst einen seiner Cammeraden auch da gewesen / zu ihme / Deponenten / gesagt: wir trincken doch noch ein Glaß Wein / und essen ein Sallat mit einander; Als er / Deponent, nun dagegen versetzt / könne mit ihm gehen / vielleicht habe er einen Sallat / so wären die beyde von der Militz mit ihme gegangen / und habe der Michel Eßig und Baum-Oel zum Sallat holen lassen / und ½. Maß Wein mitgenommen; wie sie nun gegessen gehabt / der Michel aber truncken gewesen / habe er zu denselben gesagt / solle ein Glaß Wasser drauf

drauf setzen / daß er wieder etwas nüchtern werde; als nun jener darauf gefragt / wie viel Uhr es sey? er / Deponent, aber darauf geantwortet / es wäre bald 7. Uhr / hätte der Michel und sein Cammerad wieder dagegen versetzet / so müsten sie gehen; wie sie nun vor seiner Thür gestanden / wären zwey von der Militz zum Althörtel heraus kommen / welche mit ihren Degen in die Steine gekratzet hätten; als sie nun zusammen kommen wären / habe der eine zum Michel gesagt / nun Weinland / wilt du nicht nach Haus / und solte mit ihnen gehen / der Michel aber habe darauf geantwortet / er wisse den Weg schon / und könne selbsten gehen / jener habe darauf dem Michel unter die Nasen geschnellet / und den Degen ziehen wollen / worauf Michel ihm eine Ohrfeig ziehen wollen / hätte auch darauf jenen zu Boden geschmissen und gehuschet / darüber wäre des Michels Cammerade / welcher abwehren wollen / mit dem andern auch Handgemein worden / und habe der Lange von Kirrweiler endlich demjenigen / so die Händel mit dem Michel angefangen / mit dem Degen-Knopff ein Loch in den Kopff gestossen / worüber dann die Wacht dazu kommen / und den Verwundeten in Arrest geführet / die andern aber wären in sein Haus gesprungen.

Num. 39.

Protocollum gehalten Mittwochs den 3. Julii 1720.

Johann Philipp Kuntzer / der Georgen-Müller / zeigt an / als er gestern um 2. Uhren aus dem Gebürg mit Wein herein gefahren / und sich zu Dudenhofen ein Schoppen Wein holen lassen / wäre der Anwald daselbst / so zugleich Zöllner sey / zu ihme zu Pferd in des Ochsen-Wirths Hof kommen / und habe gefragt / ob der Wein sein / und warum er sich nicht angemeldet; als er ihme nun geantwortet / daß er solchen zu Hainfeld und zu Edesheim bereits angezeigt / habe der Anwald dagegen versetzt / der Wein könne fahren / er aber müste in Arrest bleiben / und nacher Hainhofen geführt werden / ohne ihm die Ursach dessen sagen zu können / wie dann auch sogleich der Dorff-Wächter mit einer Hellenbarden / und bald hernach zwey mit Flinten zu ihm gestellt worden / die ihm kaum so viel Zeit gönnen wollen / daß er den Vorgang seiner Frauen durch ein Zettelein kund machen können; worauf er als der gröste Ubelthäter / da einer mit der Flinten vor / der andere hinter ihm nachgangen / in das Hainhofer-Schloß geführet / solches auch bey seiner Ankunfft sogleich verschlossen / und ihme durch die Ambts-Verweser Dinckertin angezeigt worden / wie er als ein Arrestant in die Wacht-Stuben gehen und sein Quartier daselbst nehmen müste / wie dann auch schon 4. Mann von Dudenhofen beschrieben worden / welche die Wacht verstärcken sollen; zwischen 6. und 7. Uhr hätten die Heyligensteiner auch des hiesigen Ochsen-Wirths gebrechlichen Sohn herbey gebracht / welcher gleich ihme als ein Arrestant auch in die Wacht-Stube logiret worden; nachdem nun sein / des Deponenten, Frau vernommen / daß er wieder loß werden solle / und ihm ein Pferd hinaus geschickt / um darauf herein kommen zu können / habe der Anwald den Knecht aufhalten wollen / und gesagt: sein Herr komme heut nicht loß; als aber der Knecht dennoch darauf beharret / daß er nacher Haimhofen reiten müsse / weilen er gewiß wüste / daß ein Befehl heraus geschicket worden / habe ihn der Anwald warten heissen / und den Befehl dem Herrn Ambts-Verwesern Dinckern zu überbringen mitgegeben / der dann nach dessen Eröffnung / ihn und des Ochsen-Wirths Sohn in der Nacht noch die Freyheit gegeben / zu gehen / oder da zu bleiben / sie aber hätten das erste erwehlt / und wären in der Nacht um 12. Uhren in die Stadt kommen.

Bartholomä Ethinger / hiesiger Burger und Metzger / sagt aus / vorgestern Vormittags / gegen 10. Uhren / seye er nacher Rheinhausen gangen / habe daselbst ein Kalb gekaufft / solches aber stehen lassen / und zu Oberhausen gleichfalls sich um Vieh umgesehen / weilen er aber weiters nichts angetroffen / bald wieder den Ruckweg angetretten; als er nun wegen des eingefallenen Regens sich in des Rheinhauser Anwalds Haus begeben / hätte sich gleich einer mit der Flinten / bald auch hernach der Schultheiß eingefunden / der ihm den Arrest angekündiget / hinzufügend / habe Befehl / so viel Speyrer zu arrestiren / als er bekommen könne; wie dann auch nicht lang darauf der Metzger Freytag / der Mahler Löß / und Sigmund Rohr / der Metzger / zu ihme in Arrest gebracht / und mit ihme den Tag durch mit 4. Mann bewacht worden; in welchem Arrest sie dann geblieben / bis den andern Morgen gegen 6. Uhren / da der Schultheiß sie erst wieder loß gegeben / ohnerachtet er den Befehl dieserwegen schon den Abend zuvor gehabt / und sie dennoch die Nacht hindurch mit 8. Mann bewachen lassen; er / Ethinger / habe gegen diese gedacht / was solche viele Leuthe bedeuten / sie wolten ihnen nicht durchgehen; worauf einer von denen Wächtern versetzt / sie hätten einsmahls ein paar Spitzbuben im Arrest gehabt / wovon einer zum Fenster hinaus geschloffen / und durchgegangen / obschon die Wacht 10. Mann starck gewesen / welcherwegen sie Achtung geben müsten. Gedachter Schultheiß habe Abends zuvor discursivè gemeldet / die

Arrestirung geschehe wegen des gefangenen Granadierers; Andern Tags aber habe er sich entschuldiget/ daß davon in seinem Befehl nichts stehe/ sondern er habe solches nur von Hörensagen. Das erkauffte Kalb habe dieser auch arrestirt/ und solches nicht hinüber lassen wollen/ wie er von einem von der Wacht vernommen/ bis er/ Deponent, selbst relaxirt worden.

Continuatio Protocolli den 5. Julii 1720.

Johann Alexander Freytag/ und Sigmund Heinrich Rohr/ beyde hiesige Burger und Metzger-Meister/ deponiren; Als sie verwichenen Montag gegen 2. Uhren über den Rhein gefahren/ und nach Rheinhausen kommen/ woselbst der Ethinger schon arrestiret gewesen/ habe dieser ihnen zugleich Nachricht davon gegeben/ weshalben sie sich wieder zuruck machen wollen/ allein der Schultheiß seye ihnen entgegen gekommen/ und habe ihnen auch den Arrest angekündiget/ sie in des Anwalds Haus führen/ und den Tag über mit vier/ die Nacht hindurch aber mit 7. und 8. Mann bewachen lassen; den hiesigen Mahler Löhsen hätten sie auch kurtz hernach zu ihnen gebracht/ und den Degen abgenommen; die Ursach dessen hätten sie nicht erfahren können/ und sitzen bleiben müssen/ bis Dienstags Morgens um 5. Uhr/ da sie wieder erlassen worden; wegen der Zech/ welche 1. fl. 10. Kr. ausmache/ wäre zwar noch nichts bezahlt/ man habe sie aber bedrohet/ wann sie solche nicht hinüber schickten/ müste der erste der beste/ so hinüber komme/ so lang in Arrest bleiben/ bis solche erlegt seye.

Johann Hermann Schieler/ der Barbierer/ Johann Georg Schmeltzer/ ein Schumacher/ Johann Georg Cola, Johannes Ziegler/ Johann Sebastian Stiehl/ die Schneider-Meistere/ sämbtliche hiesige Burgere/ zeigen an/ daß/ da sie in ihren Verrichtungen/ und zwar die beyden ersten allein/ die übrige drey aber zusammen nacher Berghausen kommen/ sie der dasige Schultheiß in sein Haus durch bewehrte Mannschafft bringen/ und sie daselbst bis Morgens 9. Uhr in Arrest sitzen lassen/ wovon er Schieler/ welcher der erste gewesen/ den Regierungs-Befehl vorgelesen/ des Inhalts/ solle alle gesessene Bürger/ die sich zu Berghausen betretten lassen würden/ (jedoch die Einwohner nebst Weiber und Kinder ausgeschlossen) gefänglich annehmen/ und nach Haimhofen führen lassen/ welches letztere auch geschehen wäre/ wann er nicht den Schultheissen gebethen/ daß er sich vorher besser informiren möchte/ weilen es von dem Granadier herkommen müsse/ der Schlägerey wegen in Arrest gesetzt worden/ weßhalben schon einige Burger zu Rheinhausen gefänglich angenommen/ und wieder loß gelassen wären; worauf auch der Schultheiß einen Boten herein geschickt/ und discursivè gemeldet/ es wäre ihm leid/ daß er es thun müsse: wann bey ihnen Schlägereyen vorgiengen/ so lasse er ja auch in Arrest nehmen/ wen es träffe; Ihre Zech hätten sie bezahlt/ und wären die Nacht hindurch mit fünff mit Flinten bewehrten Bauren bewacht worden.

Num. 40.

Requisitio Notarii.

Wir sind benachrichtiget worden/ daß gestern Nachmittag von der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung ein Befehl im Bisthum ergangen/ daß alle Burger von Speyer/ welche durch Bischöfflich-Speyerische Oerther passiren werden/ in Arrest genommen werden solten/ gestalten dann also gleich vier Burgern/ nahmentlich drey Metzgern/ Alexander Freytag/ Barthel Edinger/ und Sigmund Heinrich Rohr/ und Heinrich Löß der Mahler/ zu Rheinhausen hinweggenommen und arrestirt/ und erst heute frühe/ ohne ihnen die Ursach solches Arrests zu entdecken/ wieder erlassen worden. Wann dann nun ein solches hartes Verfahren erga Personas innocentes gegen unsre Kayserliche Privilegia, vermöge deren kein Burger von Speyer in dem Bisthum arrestirt werden solle/ streitet/ wir auch bey denen von Ihrer Hochfürstlichen Eminentz gethanen gnädigsten Versicherungen/ mit uns gute Nachbarschafft zu cultiviren/ die Ursache nicht ergründen können/ es müste dann seyn/ daß solches ohne Dero Vorbewust geschehen; Als ersuchen wir den Herrn Notarium hiemit freundlich/ bey vorernannter Regierung sich der Ursachen zu erkundigen/ Deroselben hiebey überliefferende Copiam Privilegii zu behändigen/ gegen dergleichen gewaltthätige Arrestirungen/ Repressalien oder Facta zu protestiren/ und uns quævis Competentia Remedia zu reserviren/ alles wohl ad Notam zu nehmen/ und uns um gebührliche Belohnung ein- oder mehrere Instrumenta bedörffenden Falls zukommen zu lassen. Verharren Speyer den 2. Julii 1720.

Fernere Requisition.

Nachdem uns heute weiters angezeigt worden/ daß auch noch andre von unsern Burgern und Burgers-Söhnen/ als zu Berghausen/ Johann Hermann Spieler/ Johann Georg

Georg Kolla / Johannes Ziegler / Johann Sebastian Stiehl / Johann Georg Schmelzer / zu Heyligenstein / Pritz / des hiesigen Ochsen-Wirths gebrechlicher Stieff-Sohn / zu Dudenhofen / Johann Philipp Küntzer / weggenommen und arrestirt / und theils wieder erlassen worden / theils aber annoch angehalten werden ; So wolle der Herr Notarius auch gegen diese gewaltthätige Proceduren protestiren / und die ohnentgeltliche Loßlassung begehren / mithin auch die vorige Requisition hier wiederholen und beobachten. Verharren unter unserm Cantzley-Secret-Insiegel den 3. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

Herr Secretarius Kalt / der in Gegewart Herrn Cancellist Kochens / bey insinuirter dieser Protestation mein mündliches Anbringen angehört / überbrachte nach abgestatteter Relation pro Resolutione: Es hätte ja zum theil gestern schon / als er sich auf dem Rath-Haus eingefunden / sein Vortrag dahin abgezielet / daß die Arrestirung der Burger darum geschehen würde / und auch sofort erfolget seye / weilen man ex parte Magistratus jemand von Ihrer Hochfürstlichen Eminentz Leuthen gefänglich angenommen / und denselben auf beschehene Reclamirung nicht erlassen wollen / da sich doch der Capitain des Gardes zu Administrirung der Iustitz anerbotten / welches ja wider das Völcker-Recht wäre / zumahlen auch die Herren Burgermeistere sich ihrer Commodität gepflogen / und die von der Hochfürstlichen Regierung abgeschickte Deputation nicht vor sich gelassen / sondern sich vermuthlich der eine verlaugnet / der andere aber mit einer Kranckheit entschuldiget. Indessen wären ja auch die arrestirten Burger schon wieder loßgelassen. Ego, wendete breviter dagegen ein / daß die Jurisdiction in der Stadt niemand als dem Rath zukomme / inhærirte der Protestation, und nahm damit den Abschied etc.

Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publicus.

Num. 41.

Es hätte Herr Secretarius Kalt / nebst bey sich habenden Cancellisten / præmissis Curialibus nomine der Hochfürstlichen Regierung angezeigt / wie daß sich selbige referiren lassen / daß verwichenen Sonntag Abends einer von Ihrer Hochfürstl. Eminentz Leuthen arrestirt / und ohnerachtet selbiger von dem Capitain des Gardes reclamirt und von ihme alle Satisfaction, wann es allenfalls nöthig gewesen / und die Justitz zu administriren versprochen worden / dannoch bis andern Morgen sitzen bleiben müssen / da doch dergleichen Extraditungen bey Gesandschafften und andern üblich und Herkommens wären / welcherwegen Eine Hochfürstliche Regierung dagegen protestiren / und sich quævis competentia Remedia vorbehalten haben wolte. So dann wäre auch selbigen Abend / in wichtigen Angelegenheiten / eine Deputation zu denen Herren Burgermeistern geschickt worden / davon Herr Burgermeister Schwanckart sich entschuldigen lassen / daß er schon zu Bett liege / Herr Burgermeister Schreyer aber nicht anzutreffen gewesen wäre / wordurch selbige etlichmahl über den Weg gesprengt und nicht angenommen worden ; Eine Hochfürstliche Regierung auch davor halte / man hätte an Seiten der Herren Burgermeister seine Schuldigkeit anders bezeigen sollen / als verhoffe selbige / es würde dergleichen künfftighin unterbleiben / damit sie nicht Ursach hätte / solches auf andere Weise zu ressentiren.

Num. 42.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel soll gehorsamst hinterbringen / wie starck sich Se. Hochfürstliche Eminentz Garde zu Pferd und Fuß allhier in Speyer befindet / und wie starck solche täglich zur Wacht in das Baron Metternechtische Haus / allwo Ihro Hochfürstl. Eminentz logiren / aufgeführet werde / als nemlichen die Garde zu Pferd ist starck samt Rittmeister / Cornet / ein Wachtmeister / ein Brigadier, zwey Corporalen / effective 34. Köpff. Die Garde zu Fuß Granadier: Ein Hauptmann / ein Führer / drey Gefreyten / vier und zwanzig Gemeine 29. Köpff. Die Garde zu Pferd wurde Morgends frühe gegen 8. Uhren aus der Pfaffen-Stuben / allwo deren Rittmeister logiret / längst denen Vicarien-Häusern herum über die vordere Straß / durch einen Corporal mit einem Stock in der Hand / hinter ihme 6. Gemeine / mit ihren Carabinern auf den Armen

 tragend /

tragend / in Ordnung / in obbemeldte Behausung auf die Wacht aufgeführet. Die Granadier-Garde zu Fuß wurde gleichfalls aus dem Pfaltz-Bau hinter dem Dohm / über dasigen Platz / die vordere Strasse / Morgends Glock 6. Uhren / durch einen Gefreyten hinter sich her / in Ordnung marchirenden 8. Gemeinen / ihre Seiten-Gewehr anhabend / gleich der Garde zu Pferd / aufgeführet. Bey deren Einmarch in ermeldte Behausung werden unter dem Thor zwey Schildwachten mit Hellebarten in der Hand habend / gegeneinander zu beeden Seiten des Eingangs gestellt.

Euer Hoch- und Wohl-Edel 2c.

Speyer den 2. Julii
1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard.

Num. 43.

P. P.

Euer Hoch- und Wohl-Edel 2c. soll gehorsamst hinterbringen / daß heut Morgends frühe / gegen 3. Uhren / zwey Hochfürstliche Trompeter von dem Wirths-Haus zum Hirsch / die Schuster-Gaß hervor / auf den Marckt geritten kommen / wovon der eine gleich vornen am Eck der Schuster-Gassen in die Trompet gestossen / und boute-selle geblasen / wie bey Ausbruch der Arméen zu Feld gebräuchlich / ritte auch in währendem Blasen gegen der Metzger-Schram / und von dar wieder zuruck / blieb am Eck des Marckts gegen der Schuster-Gaß halten / und bließ nochmahlen / und wendete sich wieder die Gaß hinein / die Straß gegen den weissen Thurn zu. Ich gieng sogleich an das Thor / bey der Dahinkunfft kam der Hochfürstliche Paucker / deme zwey Trompeter folgten / hinter diesen ritte der Wachtmeister von der Garde zu Pferd / denn sechs Gemeine / nebst einem Corporalen / in Ordrung folgten; Nach diesen kamen deren Hof-Cavalieren Bediente mit deren Hand-Pferden. Nach Glock 5. Uhr kamen Ihro Hochfürstliche Eminentz mit Dero gantzen Hofstatt / mit 6. Kutschen / jede mit 6. Pferden bespannt; hinter Dero Leib-Kutsch / worinnen Ihro Hochfürstliche Eminentz sassen / ritten zwey Trompeter und zwey Garde zu Pferd / nach diesen folgten sechs beladene Maul-Thier / denen die Granadier-Garde zu Fuß in 24. Mann starck folgte. Welches Euer Hoch- und Wohl-Edel 2c. statt mündlicher Relation gehorsamst überreichen sollen.

Euer Hoch- und Wohl-Edel 2c.

Speyer den 3. Julii
1720.

gehorsamster Diener
Johann Conrad Gebhard / geheimer Burger und Hauptmann.

Num. 44.

Requisitio Notarii.

Nachdem diese Nacht um 3. Uhr / vor Ausbruch Ihrer Hochfürstl. Eminentz des Herrn Cardinals und Bischoffs allhier / auf eine gantz neuerliche / und nie gewöhnliche / im Militair-Staat allein gebräuchliche Arth / ein Dero Trompeter / zu Pferd oder boute-selle auf denen Gassen und dem Marckt hin und her reitend / geblasen / bey vor-hochgedachter Ihrer Hochfürstl. Eminentz Ausbruch die neuerlich in unsere Stadt gebrachte / sich selbst also heissende Granadier-Garde in militarischer Ordnung gefolget / und aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung solches nicht gemäß / zugleich bey denen vielfältigen Beschwehrden / so hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt zugefüget werden / wir die leidige Erfahrung haben / daß jederzeit weiter gegangen worden; Als finden wir uns genöthigt / gegen alles / so bey besagtem Ausbruch præjudicirlich vorgangen / und künfftig auch per consequentiam dahier geduldet werden solte / feyerlich zu protestiren / solches zu widersprechen / den Herrn Notarium (mit Erlassung der Pflichten / vermög welchen er und seine Zeugen uns zugethan / quoad hunc actum) requi-

requirirend / diese Protestation bey Hochfürstlich-Speyerischen Regierung zu wiederholen und zu insinuiren / auch über die bekommende Antwort Instrumentum vel Instrumenta mitzutheilen. Speyer den 3. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

Nach beschehenen mündlichen Vortrag und annectirter Protestation bey Insinuirung obiger Requisition, ließ Eine Hochfürstliche Regierung durch Herrn Secretarium Kalten / der meine Proposition, in Gegenwart Herrn Cancellist Kochens / angehört / in Antwort wissen: Es käme Ihr fast lächerlich vor / daß man wegen obigen Vorgangs protestiren wolte / indeme ja es nichts ungemeines / und man nur nach Franckfurt schreiben und Bericht einziehen solte / ob nicht dergleichen frembden Herrschafften erlaubt wäre; worgegen ich / der Notarius, einwendete / daß zwar wohl glaublich dergleichen / was nemlich das Blasen der Trompeten anbetrifft / bey der Tafel / aber nicht auf dem antrettenden March geschehen dörffte / und nirgend als bey Arméen in denen Haupt-Quartiren üblich seye / wann die gantze Armée aufzubrechen in procinctu stünde. Der Herr Secretarius verwieß mich nochmahlen nacher Franckfurt / und ich nahm alles ad referendum zugleich meinen Abschied.

Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publicus.

Num. 45.

Requisitio Notarii.

Demselben ist schon vorhin bekandt / was gestalten gegen die am Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht ergangene Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando Cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno Territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum Citat. ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, vermöge deren ihnen anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck Löthigen Golds die dem Kayserlichen Mandato zuwider geschnittene / und bereits weggeführte Früchten / denen Besitzern deren Aeckern quæstionis ohne allen Verzug und Entgeld wieder restituiren / auch allen / sowohl auf diesen Aeckern / als sonsten verursachten Schaden / sambt Gerichts-Kosten / ersetzen solten ꝛc. Die Gemeind Dudenhofen sich unterstanden / nicht allein drey Mann hieher zu schicken / und einigen Burgern / welche vor der Wormser-Warth in unserm Territorio Früchten oder Korn angesäet haben / in ihren Häusern / nacher Dudenhofen zu kommen / und sich mit ihnen abzufinden / bedeuten / und durch diese Citation unser Territorium violiren; und obwohlen wir bey der Hochfürstlich-Speyerischen Regierung / um Abstellung dergleichen angedroheten Thätlichkeiten angesucht / dannoch die Früchten bewachen / und die Besitzer der Aecker an Heimführung ihrer Früchten verhindern zu lassen: Wann dann nun ersagter Gemeinde Dudenhofen nicht zukommt noch gebühret / pendente lite dergleichen Thätlichkeiten vorzunehmen; als ersuchen wir den Herrn Notarium samt seinen Gezeugen mit Erlassung der obhabenden Pflichten quoad hunc actum hiemit freundlich / daß er ernannte Gemeinde von allen Thätlichkeiten abzustehen / und denen Kayserlichen Mandatis zu pariren erinnern / dagegen protestiren / und uns quævis competentia Juris remedia reserviren / und falls sie nicht abstehen / sich in unserm Nahmen / daß wir vorbehaltlich beyderseitigen Rechten / den prætendirenden Zinß / bis zu Austrag der Sachen / am dritten Orth hinterlegen und deponiren wolten / anerbieten / die Antwort wohl ad notam nehmen / und uns über den Erfolg ein- oder mehrere Instrumenta um die Belohnung mittheilen wolle. Verharren Speyer den 9. Julii 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Relatio Notarii.

VErmög vorstehender Requisition, verfügte mich eodem die gegen 5. Uhren/ in Gegenwart der zwey hierzu erbettenen Zeugen/ nach bemeldtem Dorff Dudenhofen/ eine halbe Stunde von Speyer gelegen; und als wir in dasselbe angelangt/ fragten wir/ wo der Anwald wohnete/ begegnete uns auch ein kleiner Knabe/ welcher uns das Haus wiese/ giengen also fort zu dem Hause zu/ traffen den zeitigen Anwalden/ Nahmens Georg Paul Beck/ sogleich an/ als er eben mit Wagen und Geschirr ins Feld zufahren wolte/ und bereits vor seinem Thor schon ware/ fragten ihn flugs/ ob in diesem Hause der Herr Anwald wohnete? oder ob er es vielleicht selbsten wäre? darauf er uns replicirte/ ja er wäre es selbst/ gienge ich/ Notarius, darauf mit meinen bey mir habenden Zeugen und Herrn Anwalden in seine Stube/ untersten Stocks/ wo die Fenster in seinen Hof gehen/ thate daselbst sogleich meinen an mich begehrten Vortrag an bemeldten Herrn Anwald/ offeritte ihm das Protestations-Schreiben/ dessen Einhalt er Anwald gern völlig zu wissen verlangte/ welches ihme dann auch deutlich selber vorgelesen/ und er wohl verstanden/ hernach willig acceptirte/ und zu mir sagte: sie thäten ja dergleichen auch/ nemlich protestiren/ wolte/ wiewohl es ihme leid/ daß sie auf Befehl ein solches alles thun müsten/ und gerne wünschte vor seine Person/ daß diese Strittigkeiten könten ehestens zu Ende gebracht werden/ dieses Schreiben sogleich dem Schultheissen schicken; worauf ich solennissimè nochmahls protestirte wider alle Thätlichkeiten/ pendente lite im geringsten nichts sich zu unterfangen/ Früchte so ihnen nicht gehöreten/ einzuärndten/ wegzunehmen/ zu pfänden ꝛc. Fragte ihne Anwald auch nach vorgelesenem Schreiben/ ob denn schon würcklich Thätlichkeiten wären vorgegangen; worauf er zu mir sagte/ ja er müste es bekennen/ sie hätten schon würcklich gepfändet/ aber ich protestirte darauf abermahls wider alle Gewalt und Violirung der Stadt Speyer Jurisdiction und Gerechtigkeiten/ mit Pfändungen und Frucht-Wegnehmungen/ reservirte mir aber cum expressa reservatione, daß E. E. Rath zu Speyer/ vorbehaitlich beederseitigen Rechten/ den prætendirenden Zinß betreffend/ bis zu Austrag der Sachen/ durante lite an den dritten Orth deponiren wolte; worauf er Anwald replicirte/ er müste solches dem Schultheissen berichten/ könte vor sich nichts thun/ quævis juris remedia competentia salutaria, solennissimè protestando pendente lite nihil innovari debere, gienge darauf mit meinen 2. Zeugen wieder nach Speyer.

Johannes Thomas Hiltebrandt, Autorit.
Cæs. Not. Publ. Jur.

Num. 46.

Protocollum gehalten den 9. Julii 1720.

DEr Stadt-Jäger/ Bassenauer/ referirt/ er habe gestern gespürt/ daß jemand bey denen Frucht-Aeckern auf der Heid vor der Wormser Warth liege/ welcherwegen er diesen Morgen wieder dahin gegangen/ um Kundschafft einzuziehen/ da er dann 2. Dudenhöfer/ wiewohl ohne Gewehr/ angetroffen/ welche er gefragt/ was sie daselbst machten? ob sie Haasen suchten? die ihme aber mit Nein geantwortet/ indeme sie gar schlechte Flinten hätten/ wohl aber müsten sie da liegen und Wacht halten/ daß die Speyerer keine Früchte hinweg holeten.

Eodem.

DEr Wald-Schütz/ Matthias Grimbühler/ zeigt an/ als er diesen Morgen auf seine Hut in die Rinckenberger-Hecken gehen wollen/ und bey des Hospitals Schnittern/ welche auf der Heid Korn geschnitten/ stehen geblieben/ hätte er wahrgenommen/ daß 2. Dudenhöfer/ wiewohl nur in denen Hembdern/ in denen Forlen gestanden/ welche er dem Herrn Lustenauer/ Schreibern im Hospital/ gewiesen/ der aber gemeint/ daß es Zehend-Knecht wären; er/ Schütz/ seye darauf fort und in den Wald hinein gangen/ um zu sehen/ was passire, woselbst er beyde Dudenhöfer reden hören/ und als er genau Achtung auf ihre Worte gegeben/ habe er verstanden/ daß sie gesagt: der Donner erschlüg/ wann anjetzo unser ein Stück 18. oder 20. wären/ brächten wir den Wagen voll davon/ bis wir aber in das Dorff kommen/ und solches anzeigen/ ist er schon fortgeführet. Er/ Schütz/ sey zu ihnen hingegangen/ habe ihnen einen guten Morgen geboten/ und sie gefragt/ was es da gebe? Sie hätten ihm aber keine Antwort gegeben/ und wären fortgegangen. Der Franckforter Schuhmacher/ Georg Müller/ welcher sein Korn auch abschneide/ solle sich mit ihnen abgefunden haben/ wie dessen Schnitter gesagt/ daß sie sich nichts zu beförchten hätten. Ihre/ der Wald-Schützen Weiber/ hätten diesen Morgen am Schwalben-Brunnen geschnitten/ und gesehen/ daß die Dudenhöfer zu Pferd und Fuß mit Höbeln und Stangen 4. in 5. Partheyen aus dem Dorff nach der Heide zumarchirt.

Conti-

Continuatio Protocolli Eod. die Hor. 2da pomeridiana.

Obgemeldter Wald-Schütz/ mit Eimbergern seinem Cammeraden/ referirt ferners; als er nach obstehender Verhör sich wieder auf die Heide begeben/ um zu sehen/ was weiters passiren möchte/ und auf den Hospital-Acker kommen/ woselbst die Schnitter das Mittags-Brod gegessen/ wäre ein Dudenhöfer-Bauer/ Nahmens Wesel/ zu Pferd herbey gejagt/ hinter welchem noch mehrere mit 3. Wägen gefolget/ der bey seiner Ankunfft gesprochen: Helff GOtt ihr Herren; habt ihr geschnitten/ so müst ihr auch binden/ und wann ihr nicht gern wolt/ so müst ihr es thun/ dessen sich aber die Schnitter zu thun geweigert/ ohnerachtet sie jene mit Gewalt darzu anhalten wollen/ sagend/ wer das Korn hinwegnehmen wolte/ möchte es auch schneiden und binden: Inzwischen hätte einer von denen Dudenhöfern gegen den Wald gewuncken/ dabey 30. mit Heu-Gabeln/ Hebeln/ Bind-Nageln und Spiessen bewehrte Mann mit obgedachten dreyen Wägen herbey gekommen/ und der Wesel abermahlen verlangt/ sie/ die disseitige Schnitter/ solten das Korn schneiden und binden/ wolle ihnen vor jeden Morgen ½. fl. sogleich bezahlen/ mit dem Zusatz/ daß doch der Donner die Früchte erschlüg/ wolten lieber mit denen Speyerer Bürgern ein Fuder Wein austrincken/ als dergleichen thun; Allein was ihre Herren befehlen/ müssen sie thun/ gleichwie die Städtische auch/ dann sie dieses vor sich nicht/ wohl aber aus Herrschafftlichem Befehl verrichteten. Als nun die Schnitter sich dessen ferners geweigert/ hätten sie/ Dudenhöfer/ ihnen die Sicheln genommen/ damit einige Garben geschnitten/ 6. Hauffen davon aufgeladen/ und solche hinweggeführet/ darauf aber denen Schnittern die Sicheln wieder zugestellt/ und denen Weibern/ so das Essen gebracht/ nicht verstatten wollen/ zuruck nach der Stadt zu kehren/ damit sie keinen Lärmen machen könten/ sich anbey verlauten lassen/ 18. Kr. vom Morgen wäre ja nichts/ wann die Burger ihnen nur so viel Zinß bezahlen wolten/ könten sie ihre Früchte sicher einärndten. Item weilen sie keinen Wagen bekommen/ der sich lösen müste/ hätten sie ihre Sache doch nicht ausgericht. Zu Grimbühlern habe mehrgedachter Wesel gesagt: Mein lieber Bruder! der Wald liegt voller Leuthe/ und stehen die Waltzheimer/ Berghauser/ Schifferstätter/ Heyligensteiner und Dudenhöfer alle daselbst. Er/ Wald-Schütz/ hätte dagegen versetzt/ warum sie/ Dudenhöfer/ dann so bewehrt anhero kommen? dörfften sich nicht förchten/ die Stadt würde keinen Gewalt brauchen; worauf Wesel geantwortet: vor wem sollen wir uns fürchten/ wir stehen ja auf unsers Herrn Grund und Boden.

Protocollum gehalten Freytags den 12. Julii 1720. Betreffend die von hiesigen Burgern besaamte/ und von den Dudenhöfern weggeschnittene Aecker auf der Heide vor der Wormser-Warth.

Da auf Befehl E. E. Raths wegen der Dudenhöfer abermahligen Thätlichkeiten auf der Heide vor der Wormser-Warth/ und Hinwegschneidung denen Burgern zugehörigen Korns/ in Beyseyn Herrn Rohrs und Herrn Ehingers/ des Raths/ nachfolgende Persohnen abgehört worden:

1.) Hanns Georg Weiß/ der Burger und Metzger/ zeigt an/ als er gestern auf der Heide gewesen/ und nach seinem Korn gesehen/ auch noch von dem Biedenköperischen Stücke etwas gezackert/ hätte er wahrgenommen/ daß die Dudenhöfer aller derjenigen Korn/ die sich mit ihnen nicht verglichen/ wegschneiden und auf Hauffen legen/ die Zehend-Garben aber zurück gelassen/ und es auf Dudenhofen geführet/ davon er selbsten 2. Wagen voll gesehen/ worbey sie das Seinige auch wegschneiden wollen/ weilen er aber mit des Dorffs Burgermeister und Anwald geredet/ und ihnen versprochen/ zu geben/ was andere gethan/ indem 7. Bürger mit ihnen sich abgefunden hätten/ als Philipp Brechtel/ Paul Groß/ Johann Niclaus Müller/ Heinrich Pfeiffer/ Johannes Haag/ und noch zwey andere; so hätten sie solches Anerbieten angenommen/ er auch darauf die Hand gegeben. Es seyen 60. bis 70. allerhand Weiber und Manns-Persohnen vorhanden gewesen/ welche des Herrn von Bentzenraths/ des Metzger Freytags und jungen Apfels eigenthümliche Güther mit hinweggeschnitten/ so bey 11. Morgen angetroffen/ welches er selbst gesehen habe. Imp. silent. dimiss.

2.) Beyde Wald-Schützen/ Eimberger und Grimbühler/ referiren/ als sie gestern Vormittags wieder hinaus auf ihre Hut gangen/ und auf des Hospitals 14. Morgen kommen/ wäre ein Dudenhöfer/ so ein Matratzenmacher/ aus dem Dorff herunter kommen/ um zu sehen/ ob jemand von denen Speyerern an denen Früchten schneide/ mit welchem er/ Eimberger/ geredet/ und ihn gefragt/ ob sie dann die Früchte auch hinwegnehmen würden; der geantwortet/ ja/ es werde Nachmittag wieder jemand von ihnen recognosciren müssen/ bis gegen Abend um 4. Uhr/ wenn sie sodann von denen Bürgern niemand antreffen/ so komme keiner mehr hinunter/ da könten alsdann die Hospitäler anfangen zu schneiden/

und

und die Nacht hindurch continuiren / damit sie ihre Früchte herein bringen dörfften; Er / Schütz / habe weiters fortgefahren / ob dann die Herrschafft befohlen / daß sie dergleichen thun solten; welches der Matratzenmacher mit ja beantwortet. Sie / beyde Schützen / wären herein gangen / hätten dem Herrn Lustenauer / Hospital-Schreiber / Nachricht davon gegeben; als sie aber gegen 1. Uhr wieder auf die Heid gehen wollen / und an die Wormser-Warth kommen / seyen daselbst / wiewohl ausserhalb / zwey Bauren / der eine mit einem Palasch an der Seiten / und einer mit einer Welsch-Korn-Hacken gestanden / die gefragt / ob sie / Schützen / ihnen schneiden helffen wolten? der Bischöffliche Zehend-Meister / Haßdenteuffel / seye auch darzu kommen / und habe zu den Dudenhöfern gesagt: O ihr liederliche Teuffel / was seyd ihr vor Leuth / daß ihr die Spitaler die Frucht so davon schleppen lasset / welches mir im Hertzen wehe thut; worauf die Dudenhöfer geantwortet / sie stehlen ja solche / und holen sie bey der Nacht hinweg / wann sie Recht darzu hätten / thäten sie es bey Tag. Sonsten wären bey 80. Personen von Dudenhofen verhanden gewesen / welche geschnitten / gebunden / und von des Hospitals Stück 24. Hauffen / von des Carlins / Apfels und Freytags Stück aber 30. Hauffen Früchte davon geführet. Der Anwald habe gesagt / es wäre lauter Halsstarrigkeit / daß die Leuthe nicht kommen / und ihnen den Zinß bezahleten / welches etwa nur ½. Thlr. ausmachte / und nur darum zu thun wäre / daß sie die Gerechtigkeit beweisen könten.

3.) Martin Böhl und Johannes Keyl deponiren / wären beyde von Herrn Gebhard hinausgeschickt worden / um zu sehen / was passire; da sie dann wahrgenommen / daß es auf denen disseitigen Korn-Aeckern mit Dudenhöfern gewimmelt / die das Korn gewaltthätig hinweggeschnitten / drey Wägen voll hätten sie hinweg führen sehen / bis sie wieder zurück in die Stadt gegangen.

4.) Heinrich Apfel deponirt / die Dudenhöfer hätten ihm gestern um 4. Uhr / Nachmittags / gegen 14. Hauffen von seinem eigenthümlichen Guth / so von denen Wolffwagnerischen erkaufft worden / und vor der Wormser-Warth liegen / in 60. bis 70. Personen starck / abgeschnitten. Er habe / als er darzu kommen / gesagt / was es vor eine Manier sey / daß man ihm sein Korn von dem eigenthümlichen Guth / welches bey anderthalb hundert Jahren erweißlich / ohndisputirlich gebauet worden / mit Gewalt hinwegnehmen / dem sie lachend geantwortet: warum er sich nicht mit ihnen abfinde / sie müsten ihrem Herrn davon geben / als es billig seye / daß sie wieder etwas bekämen; Er / Deponent, habe dagegen versetzet / solten über ander Leuth Unglück nicht lachen / dann sie nicht wissen / wie es ihnen noch gehen möchte; was er ihnen geben solle / hätten ihm ja nichts gefordert / zudem er ihnen auch nichts schuldig gewesen / weilen das Guth nicht in der Bischöfflichen / sondern in der Stadt Speyer Gemarckung liege / wie sie ihm ja auch vorm Jahr / als sie die andern Früchte hinweggeschnitten / dieser Ursachen wegen die Seinige stehen lassen; Allein ermeldte Dudenhöfer hätten seiner nur gespottet / und gemeinet / solte ihnen nur etwas weniges geben; er aber habe gesagt / daß solches gegen seine Bürgerliche Pflicht lauffe / und er nicht 100. fl. nehmen wolte / der Stadt etwas von ihrer Gerechtigkeit zu vergeben / sondern lieber der Sache ihr rechtliche Endschafft erwarten / die sich vielleicht bald zeigen müste / und das Seinige bis dahin in die Schantz schlagen.

Johannes Schreiber sagt aus / er habe an der Wormser-Warth bey 20. mit Spiessen / Mist-Gabeln und Prügeln / auch ein paar mit rostigen Degen stehen sehen / welche hernach von dar auf des Apfels Aecker gangen / die Früchte abgeschnitten und gebunden / worvon er sieben Wägen voll hinwegführen sehen / am Ingelheimer-Steg und Schifer-statter-Pfad hätten sie Schildwachten gehalten / auch einige auf einem Forlen-Baum steigen lassen / um zu observiren / was aus der Stadt heraus komme.

Specification, was auf des St. Georgen-Hospitals eigenthümlichen Aeckern auf der sogenannten Heid / nechst bey der Wormser Warth / welche vor mehr als 100. Jahren / wegen des Heil. Grabs / dem Hospital incorporirt worden sind / die Dudenhöfer widerrechtlich und gewaltthätiger Weiß an Korn weggenommen / und der lieben Armuth entzogen haben.

DEn 9. Julii, Morgends gegen 10. Uhren / kamen dieselbe mit Spiessen und Stangen / und liesen das noch von des Spitals Schnittern auf denen 14. Morgen bey der Schind-Gruben niedergelegte Korn aufbinden / und durch die bey sich gehabte Wagen wegführen / welches 6. Hauffen oder 54. Garben gewesen.

Am 11. bis Mittags funden sich dieselbe solchermassen wieder ein / und schnitten die ohngefehr an diesem Acker noch gestandene 5. Morgen völlig ab / und führten es gleich fort / worvon sie bekommen 18. Hauffen oder 162. Garben.

Diese 216. Garben nun hätten im Ausdreschen wenigstens ertragen acht Malter. Signatum Speyer den 13. Julii 1720.

Hospital-Schreiber

J. H. Lustenauer.

Num. 47.

Weitere Gravamina, welche des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer von dem 25. Maji an bis den 12. Julii sind zugefüget und fortgeführet worden.

38.) Wiewohlen bey dem solennen Eintritt / welchen ein jeweiliger Herr Bischoff zu thun hat / und bey dessen Reception oder ersten Einlassung in die Stadt es jederzeit also gehalten / daß Er zuerst von der Stadt empfangen / und bis an den Napf in einer Procession geführet worden / allwo ihn die Clerisey erwartet / empfangen / und in den Dohm begleitet hat; So haben Jhro Hochfürstliche Eminentz / diesem alten Herkommen zuwider / Sich vor dem Eintritt mit einer grossen Solennität / Sonntags den 9. Junii um 9. Uhr von der Clerisey empfangen / und in die Dohm-Kirchen introduciren lassen / mithin hiedurch vorgedachtes alte Herkommen alteriret.

39.) Nicht weniger auch / als Dieselbe sich nacher Bruchsal begeben / um von dar in das Bad zu gehen / auf der Stadt-Gassen durch Jhre Trompeter boute-selle oder zu Pferd blasen / und solchemnach in alieno Territorio actus militares exerciren; Gestalten dann auch

40.) Dieselbe Jhre sogenannte Garde / besonders die Granadier-Garde in Figura Militari aus der Stadt marchiren lassen / und

41.) vor dem Eintritt auch einen solennen Auszug gehalten.

42.) Und da die Garde E. E. Rath / durch Anstifftung allerhand Händel und Ungelegenheiten / grosse Beschwehrlichkeit verursacht; so haben einige davon sich unterstanden / aus dem Bischöfflichen Hof mit einer Leiter auf die Stadt-Mauer herab / und in den Zwinger zu steigen / und die Kirschen abzumachen / mithin die Stadt-Mauer zu violiren.

43.) Gleichwie E. E. Rath bey vorfallenden Händeln schuldig ist / sein Obrigkeitliches Ambt zu thun / und die Frevler zur Straffe zu ziehen; Also will ihm doch solches gegen die vermeinte Garde nicht zugelassen werden / sondern man braucht alsogleich gegen dessen Burger in dem Bisithum Repressalien / und setzt dieselbe gegen Jhre Kayserliche Privilegien in Arrest, wie solches eilff unschuldigen Burgern um eines eintzigen Gardes halben / welcher Händel gehabt / und auf die Haupt-Wacht geführet worden / widerfahren.

44.) Jn des Vice-Cantzlers Drischen Haus hat man / zu Abbruch E. E. Raths Jurisdiction, auch den Keller nunmehro obsigniren / und

45.) sich unterstanden / auf E. E. Raths Allment vor dem Bischöfflichen Hof / dessen Contradiction ohngeachtet / Sand graben lassen / in der Absicht / solchen Platz sich zuzueignen / oder eine servitutem arenæ fodiendæ zu acquiriren.

46.) Um auch zu zeigen / daß man hiernechstens E. E. Rath und dessen Burgerschafft Gebot und Verbot zu geben vorhabe / will man demselben Ziel und Maß geben / wen er zum Bürger oder Jnwohner annehmen solle; und will

47.) auch zu dem Ende die per Pacem Religiosam & insecutum Instrumentum Pacis Westphalicæ erga Status Augustanæ Confessionis eorumque subditos suspendirte Jurisdictionem Ecclesiasticam behaupten / und

48.) sich in der Stadt Speyer / als einer Evangelischen Reichs-Stadt / ein illimitatum Religionis Exercitium asseriren.

49.) Und obwohlen dem Hoch-Stifft Speyer nicht zukommet / neue Zölle anzurichten / noch die Zölle zu erhöhen / so sind doch zwey neue Zölle unter des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstliche Gnd. aufgerichtet worden / welche man nunmehro erhöhet / und so viel als an dem Chur-Pfältzischen Zollstatter nimmt / wodurch geschiehet / daß nach der Stadt Speyer / dieser neuen Zöllen und Ubermaß halben / Handel und Wandel sich stecket.

50.) Obwohlen auch an dem Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht Mandata simplicia & ulterius de restituendo, non amplius turbando, nec offendendo, sed desuper præstando Cautionem, nec non de restituendo fructus in alieno territorio contra Mandatum Cæsareum ablatos, resarciendoque omne damnum & expensas S. C. auf die Pfandungs-Constitution cum Citat. ad videndum se incidisse in pœnam Mandato simplici insertam, vermöge deren ihnen anbefohlen ist / daß sie bey Pön 10. Marck Löthigen Goldes / die dem Kayserlichen Mandato zuwider geschnittene und bereits weggeführte Früchten / denen Besitzern derer Aeckern quæstionis, ohne allen Verzug und Entgeld / wieder restituiren / auch allen sowohl auf diesen Aeckern / als sonsten verursachten Schaden / sambt Gerichts-Kosten / ersetzen sollen / ergangen; so haben doch die von Dudenhofen / auf angegebenen Herrschafftlichen Befehl / nicht allein denen Bürgern ad ædes verkündet / sich mit ihnen dieses Jahr ihrer vor der Wormser-Warth auf der Stadt Territorio angesäeten Früchten halben / welche gegen 70. Morgen ausmachen / abzufinden / und E. E. Rath durch solche Citation Eingriff gethan / sondern auch

51.) Denen / so sich durch ihr Androhen nicht schrecken lassen / die Früchten abgemacht / und nach Dudenhofen geführt / in der Absicht / um das Eigenthum solcher Aecker / und einen Zinß davon zu erzwingen / und sich das Territorium zuzueignen.



Ad Num. XXIX. Additamentum 4tum.

Der Kayserlichen Freyen Reichs Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beschwehrde über das dasige Hoch-Stifft.

Eben zu der Zeit / da Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Intention und Verordnung / die Evangelische Stände und Unterthanen bey dem / was ihnen nach dem Westphälischen Frieden zustehet / zu schützen / und alle Gewaltthätigkeit abzustellen / im Reich kund geworden / unterstehet sich das Hoch-Stifft Speyer / der an seines Herrn Bischoffs Hochfürstl. Eminenz ergangenen verschiedenen Kayserl. Special - Befehlen und Inhibitorien ungeachtet / seinen alten Groll und Feindschafft gegen die gute Stadt auf eine neue sehr hitzige und höchst præjudicirliche dreyfache Art / theils vermittelst militarischer Gewalt / theils angedroheter Repressalien / und würcklich vollstreckter verderblicher Ableitung des Wassers / dem gantzen Reiche nochmahls zu offenbaren / und ein abermahliges Zeugnus abzulegen / wie man sich gar nicht scheue / der Stadt in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen weiter einzugreiffen / und sich darbey durch ungerechte Gewalt zu mainteniren.

Das neue Gravamen bestehet kürtzlich darinnen: (1.) daß die Fürstlich-Speyerische Regierung dem Fergen-Meister bey Straffe der Cassation auferlegt / die zwey Bürgerlichen Fergen-Knechte abzuschaffen / und dargegen zwey Bischöffliche Unterthanen anzunehmen; da doch von undencklicher Zeit her der Fergen-Meister und Fergen-Dienst mit Speyerischen Bürgern bestellet und besetzet worden. Und als die Stadt / um sich in der Possession zu erhalten / die Fergen-Knechte ihren Dienst fortführen lassen / hat vorbesagte Regierung ihr die Anlage Num. 1. insinuiren lassen / in welcher zwar pro ratione allein so viel angeführet wird / als stünde jedem frey / Gesinde nach Gefallen aufzunehmen; Es ist aber diese Freyheit auf Speyerische Burger restringiret / und kan man Bischöfflicher Seits nicht in Abrede seyn / daß man bey der Stadt in possessione sich befinde. Ehe man nun solch Bischöfflich Scriptum noch beantwortet / ist die Fürstliche Regierung zugefahren / und hat bey die zwantzig bewehrte Mann auf der Stadt Territorium marchiren / und die zwey Fergen-Knechte gewaltthätiger Weise wegnehmen / und nach Philipsburg gefänglich führen lassen. vid. Num. 2. & 3. Ob man auch gleich inmittelst getrachtet / die Gefangenen gegen Caution de judicio sisti & judicatum solvi loß zu bekommen; so ist doch in so weit eine abschlägige Antwort erfolget / daß man solcher Caution mit inserirt haben wollen / daß die 2. Fergen ihren bisherigen Dienst nicht weiter zu versehen hätten.

(Margin: Num. 1. — Num. 2. & 3.)

So fängt auch (2.) das Dohm-Capitul an / wegen eines ex pacto zur Bürgerlichen Last gezogenen Pfister-Beckers mit Repressalien / vermöge Anlage Num. 4., zu drohen; Dem aber die gründliche Anzeige Num. 5. entgegen gesetzet wird / und ist kurtz darauf (3.) wegen Räumung des Speyerbaches ein anders Ansinnen schrifftlich insinuiret worden / worinnen gar so viel enthalten / daß: wenn anderst die Stadt die Servitut, die Feg- und Sauberung des Speyerbaches weiter / als der Vergleich beträgt / sich nicht will aufbürden lassen: man Bischöfflicher Seits den Speyerbach / darüber die Stadt sonderlich privilegiret ist / von derselben abwenden / und die Schleusse durch Soldaten bewachen lassen würde / vid. Beylage Num. 6. Bey welch letzterer Bedrohung es denn nicht geblieben / sondern erst besagter Bach zu grössesten Schaden und Nachtheil des gemeinen Stadt-Wesens nunmehro würcklich abgeführet worden ist.

(Margin: Num. 4. — Num. 5. — Num. 6.)

Woraus denn sattsam abermahls erscheinet / wie hochbedürfftig die schwache Stadt einen mächtigern Beschützer nöthig habe / sey / um nicht völlig subjugirt oder ruiniret zu werden.

Beylagen/

Num. 1.

Man hätte an Seiten allhiesiger Hochfürstl. Regierung mit grösstem Befremdden so- wohl durch des Fergen-Meisters / an dem Sr. Hochfürstl. Eminenz, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und Dero hohen Stifft Speyer kundbarlich und ohndisputirlich alleinig zustehenden Loßheimer Rhein-Fahr / mündliche und pflichtmäßige Anzeig / als einem Extractu Protocolli Civitatensis de 21. Augusti currentis anni mißfällig vernehmen müssen / wasgestalten allhiesiger Stadt-Magistrat sich nicht nur allein de facto angemaßt / gedachten Fergen-Meister unter Bedrohung grosser Straffen zu inhibiren / daß er nach seinem Gutdüncken und nothdürfftiger Bestellung des Fahrs in Conformität der ihme Nahmens höchstgedachter Sr. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / gegebenen Befehls / Fergen-Knecht annehmen und dimittiren möge / wann und so offt er wolle / und er deswegen von uns befehlt worden seyn würde / sondern auch würcklich gegen seine Pflichten und allhiesigem hohen Stifft alleinig zukommende Disposition Burger zu Fergen-Knechte widerrechtlich aufzudringen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz sich von ihme / dem Magistrat, in Bestellung solchen Rhein-Fahrs / einige Ziel und Maaß eben so wenig nimmermehr setzen lassen würden / als einem jeden privato nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen Gesinde / zu Versehung seiner Arbeit an- und herzunehmen / auch ab- und fortzuschaffen ohnverwehrt / auch eine ungereimte Consequenz ist / es seynd verschiedentlich von denen Fergen-Meistern Burger zu Fergen-Knechten angenommen / und von dem hohen Stifft toleriret worden / ergo muß dermahliger Fergen-Meister lauter Burger zu Fergen-Knechten annehmen / und Se. Hochfürstl. Eminenz gegen Ihre gnädigste Intention erdulden / was Dero Vorfahren dann und wann freywillig zugelassen; also ist gedachtem Stadt-Magistrat zu bedeuten / daß man sich gantz wohl zu entsinnen wisse / was es mit Bestellung der Bischöfflichen Aembter in der Stadt für eine Beschaffenheit habe / gar nicht aber / daß man von Seiten des hohen Stiffts jemahlen eingestanden / und von ihme Magistratui prætendiret worden / daß ein zeitlicher Bischöfflicher verpflichteter Fergen-Meister lauter Burger / und keine andere des Rhein-Fahrs kündige Leuthe zu Fergen-Knechten anzunehmen gehalten seyn solle. Also man von Seiten Hochfürstl. Regierung verhoffe / Magistratus werde nicht allein fürs künfftige von dergleichen neuerlichen ohngegründeten Anmassungen desistiren / sondern auch denen zweyen dimittirten Fergen-Knechten bedeuten / daß sie sich des Fahrs fürderhin müßigen / und für Ohngemach hüten / auch ihme Fergen-Meistern in denen das Fahr angehende Sachen gegen seine Eyd und Pflichten eben so wenig ferner was zumuthen werde / als man von Seiten allhiesigen hohen Stiffts von ihme gegen seine Bürgerliche Pflichten das geringste niemahlen nicht verlanget; widrigen ohnverhofften Falls aber Se. Hochfürstliche Eminenz um so weniger zu verdencken seyn werde / wann Selbe zu Verhütung allerhand Ungemach und Manutenirung Dero Gerechtsamen künfftighin so wenig einen Burger zum Fergen-Meister / als jetzo zu Fergen-Knechte annehmen und lassen werden / als er / der Magistrat, unter dem Prætext, daß solche ihme mit Eyd und Pflichten zugethan / solche Sachen zugemuthet / welche sie gegen ihre dem hohen Stifft geschwohrne Treu / ohne Verletzung ihres Gewissens / ja wohl Verlust Seel- und Seeligkeit zu vollziehen und respectivè zu unterlassen / nicht vermögen / über daß auch sich fort und fort also bezeiget / daß man diejenige Nahrung / Nutzbarkeit und Verdienst / welche man der Burgerschafft sonsten allhier vergönnet / und freywillig zukommen lassen / aus gröster Nothdurfft des hohen Stiffts Unterthanen selbsten vor andern fürderhin angedeyen lassen müsse / wordurch dann die gantze Welt über die Notorietät noch weiter und heiterer in die Augen fallen werde / daß niemand anderst / als er / der Magistrat, selbsten die ohnverantwortliche eintzige Ursach seye / daß contra intentionem clementissimam Ihrer Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät das gemeine Stadt-Wesen und Burgerschafft in den dermahligen vorgeblichen Unstand gerathen / und wegen zu denen muthwillig angefangenen Processen und sonst verwendeten ohnerschwinglichen Spesen zu allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Diensten was beyzutragen / und sich wieder in etwas zu erholen / je länger je mehr ausser Stand gesetzt werde. So viel aber die in vorangeführten Extractu Protocolli Civitatensis eingeflickte Commination betreffe / hätte Magistratus um so vernünfftiger damit zuruck bleiben können / als ihme ja zu Gnügen bekandt / daß Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnä-

digster

digster Fürst und Herr / und Dero hohes Stifft solche zu apprehendiren die geringste Ursach nicht habe / und sofern er / Magistrat, solche gleichwohlen ins Werck zu setzen / Belieben tragen solte / es allhiesigen hohem Stifft an erlaubten Gegen-Mitteln nicht ermangeln werde. Sign. Speyer den 23. Septembr. 1720.

Ex Mandato

Kalt Secret.



Num. 2.

Abhörungs-Protocoll, Dienstags den 1. Octobr. 1720. hora 7ma matutina.

Johann Georg Ruckert / hiesiger Burger und Fergen-Knecht am Loßheimer-Fahr / zeiget an / heut früh gleich nach 6. Uhren / wie er ans Fahr kommen / und ins Fergen-Häußlein disseits Rheins gangen / habe er seinen Brod-Sack in die Stube gelegt / allwo er den abgeschafften Fergen-Knecht / Andream Mermel / angetroffen; vor der Fergen-Hütten habe er den Anwald von Oberhausen / mit etwa 6. Mann mit Ober- und Unter-Gewehr / gefunden; als er / Deponent, nun wieder zur Stuben hinaus gehen wollen / habe der Anwald solches nicht leiden wollen / und zu ihm gesagt / solle in der Stuben bleiben / bis auf weitere Ordre, habe auch gefragt / wo denn der andere / nemlich der Rückert / bleibe? Als nun derselbe inmittelst herbeykommen / habe der Anwald den Mermel zur Hütten hinaus gehen heissen / sagend / nun fort / und waren unterdessen noch viele Rhein- und Ober-Hauser mit Ober- und Unter-Gewehr vom Rhein herbey gesprungen / daß also wohl bey 20. Mann beysammen gewesen. Die Fergen hätten darauf die Ursach wissen wollen / warum man sie daselbst abhole? der Anwald und seine Leuthe hätten sie aber gleich angepackt / sagend / nur fort / fort mit euch / ihr hört es wohl / worauf sie mit den Fergen disseits den Rhein herauf marchirt wären; er / Deponent, seye darauf gleich in die Stadt hinein gangen / und habe es denen Herren Burgermeistern angezeigt. imp. sil. dimiss.

Num. 3.

Abhörungs Protocoll, Dienstags den 1. Octobr. 1720.

Johann Peter Dürrbach / Becker vor Neulosheim / erzehlet / als er heute morgen nach 6. Uhren bis an den Rheinfarth jenseits gangen / und sich daselbsten so lang aufhalten müssen / bis der Nache herüber gekommen / daselbsten auch 4. Mann von Ober- und Rheinhausen mit Ober- und Unter-Gewöhr gestanden / und zwar an der Hecken / die er dann gegrüsset; darauf gesehen / daß disseits Rhein ein Mann oder 20. mit Ober- und Unter-Gewehr marchirt / und zwar vom Fergen-Häusel / und unweit von da einen Losungs-Schuß gethan / worauf dann die bey ihm an der Hecken gestandene 4. Mann auch zuruck marchiret / und als er mit dem Nachen herüber gefahren / habe Marx gesagt / sie hätten den Johann Georg Rückerten und Andream Mermel weggeführt / und wären 20. Mann gewesen. Finita sic depositione dimissus.

Num. 4.

Copia.

Mittwochs den *2. Octobris 1720.*

Erscheinet Herr Notarius Neydecker / mit Herrn Advocato Lihn und Cancellist Bitzbergern / überbringt einen Gruß vom Hochwürdigen Dohm-Capitul / und vermeldet / wie demselben angezeiget worden wäre / was massen der Magistrat kurtz verwichen dem Pfister-Becker ein Decret zugesendet hätte / krafft dessen er in

80. Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weilen solcher dem Vice-Cantzlar und Herrn Dünckern gebacken habe. Wann nun in der Rachtung klar versehen / daferne ein zeitlicher Pfister-Becker / wie andere Burger auch / thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte / bekandtlich auch der dißmahlige Pfister-Becker sich etlichmahl um das Burger-Recht angemeldet / so ihme doch abgeschlagen worden / (wiewohl ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sich damit nicht melire / weniger Magistratui Ziel und Maas vorschreibe / wen man zu Burgern annehmen / oder abweisen solle) und dann / wann man gegen den Pfister-Becker sich zu beschweren habe / solches vor seinem Foro geschehen müste; Als wolte ein Hochwürdiges Dohm-Capitul dermahlen nur anfragen lassen / ob man an Seiten des Raths die Sache solchergestalt fortzuführen gedencke / wann alsdann Repressalien darauf erfolgen solten / hätte man sich ein solches alsdann selbsten beyzumessen.

Num. 5.

Auf dasjenige / was Herr Notarius Neudecker samt Gezeugen bey E. E. Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Nahmens E. Hochwürdigen Dohm-Capituls angebracht / und darinnen bestanden / daß man 1.) dem sogenannten Pfister-Becker ein Decret, krafft dessen er in 80. Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weil er Herrn Vice-Cantzlarn und Herrn Dünckern gebacken habe / zugeschicket hätte / 2.) daß man denselben / welcher sich vielmahl um das Burger-Recht angemeldet / nicht angenommen / da doch in der Rachtung klar versehen / dafern ein zeitlicher Pfister-Becker wie andre Burger auch thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte; 3.) dafern man sich wider denselben zu beschweren / solches vor seinem Foro geschehen müste / mit angehenckter Commination, wann man an Seiten E. E. Raths die Sache solchergestalten fortzuführen gedächte / wann alsdann Repressalien darauf erfolgen solten / man sich alsdann ein solches selbsten beyzumessen ꝛc. ꝛc. soll man Nahmens E. E. Raths hiemit in Antwort nicht verhalten / wasgestalten 1.) derselbe ihm / Dohm-Pfistern / ein Decret, vermöge dessen ihm über die vormahlen zum Abtrag / um willen derselbe über die Rachtungsmäßige Schrancken geschritten / und andern dann den Geistlichen gebacken / angesetzte 40. Rthlr. / und als er sich weder zu Tragung Burgerlichen Beschwehrden verstehen / noch aber mit denen zu dem Dohm-Stifft gehörigen Geistlichen vergnügen wollen / sondern auch Weltlichen zu backen fortgefahren / im Jahr 1716. weiters andictirte 20. Rthlr. vor die seithero verflossene 4. Jahr 80. Rthlr. statt der in solcher Zeit zu tragen schuldig gewesenen Burgerlichen Beschwehrden geordnet. Daß aber in dergleichen Fällen ein Dohm-Pfister Burgerliche Beschwehrden tragen solle / ist in der Rachtung so klar enthalten / daß man sich auch billig verwundern muß / daß E. Hochwürdiges Dohm-Capitul ihm / Pfistern / wie er vorgegeben / verbetten / dasjenige / wozu ihn die Rachtung Art. 16. §. darauf dieser weg ꝛc. allwo gantz klar stehet / daß er zwar **Burgerlicher Beschwehrden entladen /** und Innhalt des Artickels frey seye / wann er aber anders thäte oder handelte / hoc est, andern **dann den Geistlichen** (unter welchen Nahmen kein Weltlicher oder Lay verstanden werden mag) Korn oder Brod verkauffet / er davon / was ein andrer Beck zu Speyer thut / der Stadt thun / i. e. die vorhin gemeldte Burgerliche Beschwehrden tragen solle ꝛc. ꝛc. anweiset / dem gemeinen Wesen zu entrichten / ohnerachtet er sich vernehmen lassen / daß er solches gern thäte / wann er nur dörffte. Was nun also klar und die Rachtung besaget / auch beyde Theil ohnverbrüchig zu halten sich eydlich verbinden / wird verhoffentlich E. Hochwürdiges Dohm-Capitel nicht ferners hindern / sondern vielmehr geschehen lassen / daß er / Dohm-Pfister / dasjenige / was ihm vor verschiedene Jahr angesetzet worden / abtragen / und künfftighin bey den Geistlichen allein verbleiben / oder aber vorhero mit E. E. Rath / wie sein Vatter vormahlen auch gethan / er auch Anno 1715. schrifftlich agnoscirt / dazu gehalten zu seyn / um ein genanntes sich der Burgerlichen Beschwehrden halben gütlich vergleiche; Es ist demnach bey E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das Anbringen (wiewohlen man ihn / Pfister / sonsten zu straffen befugt ist) als wann die angesetzte 80. Rthlr. eine Straff wäre / allzumild geschehen. Ingleichen / daß solcher Abtrag wegen Herrn Vice-Cantzlers und Herrn Dünckers / anberaumet worden / da doch bekandtlich / daß er jederman ohne Unterschied gebacken. So viel aber den andern Punct anbelangt / so hat derselbe wieder der Sachen zu viel gethan / daß er vorgibt / als wann er das Burger-Recht gesucht / und ihm solches abgeschlagen worden wäre / indem E. E. Rath davon nichts bewust / und obwohlen er / nach E. Hochwürdigen Dohm-Capitels eigner Geständnuß / freye Macht hat / einen

Dohm-

Dohm-Pfister zum Burger anzunehmen / oder nicht / ist dannoch die Rachtung klar / daß derselbe / auf den Fall er andern dann Geistlichen bedient ist / Burgerlicher Beschwehrden nicht entladen seyn solle. Man erachte aber quoad 3., daß die Rachtung / wer des Dohm-Pfisters Obrigkeit / nemlich daß solches niemand anders / dann E. E. Rath seye / gantz klar / und derentwegen einiger Zweiffel nicht gemacht werden könte / allermassen der Dohm-Pfister und die Handwercks-Leuthe ihre absonderliche Articulos, und zwar den 16. und 17. Art. in derselben haben / auf welchen letztern sich der vorhergehende beziehet; in jenem ist in obangezogenem §. darauf dieser weg ꝛc. ꝛc. §. also; verordnet / daß die Herren Burgere und Frembde zu Pfistern mögen bestellen / und wann sie einen Burger aufnehmen / habe es seinen Bescheid / i. e. er sey vorhin E. E. Rath unterworffen / und müsse Burgerliche Onera tam realia quam personalia von seinem Handwerck tragen / wo aber **ein Frembder** angenommen / der solle sambt **seinen Dienern oder Knechten** dem Dechant oder seinem Fürweser geloben und schwören mit Beyverkündigung eines Burgermeisters zu Speyer / wie hievor im 7. Art. der gemeinen Kirch-Baue Werckmeistern und ihrer Gesellen halben gemeldet ist. In diesem 7. Articul aber ist anzutreffen §. wo sie die Pfaffheit ꝛc. ꝛc. frembde Handwercks-Leuthe nehmen wolten / so sollen dieselbe und ihre Gesellen und Knechte geloben und Pflicht thun / die Zeit als sie in solcher Arbeite oder Dienste zu Speyer sind / Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt daselbst zuwider mit conspiriren und dergleichen noch anderer Gestalt gefährlicher Weiß nichts handlen oder fürnehmen. §. Auch was sie die Zeit / als sie zu Speyer sind / **mit der Stadt / dem Rath / ihren Burgern** und andern den Ihren / oder dieselben wiederum mit Ihnen sambt oder insonderheit zu thun haben oder gewinnen / **um was Sachen das seyn** würdet / an / nach Ordnung dieses freundlichen Vertrags oder Entscheids / **gebührliche Gerichte zu Speyer** (i. e. denen Stadt-Gerichten / als Vogt / Cammerer / Schultheissen / Gerichten / Richter-Ambt ꝛc. ꝛc.) oder wo das **durch dieselbigen hingewiesen würdet** / und nirgends anderswo in erster Instanz und fürderwo und **wie sich gebühren** würdet **mit Recht** NB. und keiner andern Weiß / als Repressalien fürnehmen und austragen wollen / getreulich und ohne Gefährde ꝛc. ꝛc. und ist unter denen Werckmeistern und Gesellen / welche denen Stifftern oder einzelen Persohnen derselben arbeiten / kein weiterer Unterscheid / als daß die erstern sothanes Gelübd dem Dechant, in Beyseyn eines Burgermeisters / die andern aber einem Burgermeister solche leisten. Welchemnach / da also klar und aus der Rachtung offenbar / daß ein jeweiliger Dohm-Pfister der Stadt Forum agnosciren muß / E. E. Rath zu E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das zuversichtliche Vertrauen hat / es werde dasselbe ihn bey demjenigen / was ihm vermög der Rachtung zukommt / ohnturbirt lassen / besonders aber sich / wie vorgedacht / der durch Vorschreibung des Weg Rechtens verbottenen Repressalien bemüßigen / und zufernern Weiterungen keinen Anlaß geben / übrigens aber weil er / Dohm-Pfister / und sein Gesind noch keine Pflichten gethan / solches forderlichst in Conformität der Rachtung vornehmen / bis dahin quoad Effectus Juris man selbigen vor keinen Dohn-Pfister erkennen kan. Welchen derselbe sonsten zu angenehmen Diensten stets bereit und geflissen ist.

Der Stadt Speyer Cantzley-Handschrifft.



Num. 6.

Copia.

P. S.

Auch Hochwürdig-Hoch-Wohlgebohrne ꝛc.

Nachdeme die Bach zu Winzingen abgeschlagen worden / hat man sogleich der Stadt Parte davon gegeben / und selbige erinnert / um bey sothaner Gelegenheit die ihr zukommende Districtus zu putzen und zu säubern; worauf Herr Burgermeister wohl zugesagt / daß die Waagbach solle geputzt werden / allein da weder dieses erfolgt / weniger

ger an die andere Bach gedacht worden / hat man wohlgedachten Burgermeistern nochmahlen die Anzeig thun lassen / darauf zur Antwort erhalten / daß nun die Stadt gar nicht putzen werde; Wann aber dardurch denen Hochfürstl. Unterthanen ein ohnwiederersetzlicher Schaden zuwachset / da erstlich das gantze Jahr durch Dudenhofen voller Wasser; Zweytens sich das Wasser zuruck bis auf Harthausen stellen thut / ihnen sowohl als denen von Dudenhofen ihre Wiesen totaliter ruiniret / die Stadt / die obere Bach nebst den Müller gantz bis an das Gescheid / dann die untere Bach bis an die Landwehr nach dem uralten Vertrag zu putzen schuldig / mithin deren geflissentlichen Renitenz eine offentliche Boßheit / Trutz und Quälung der Hochfürstlichen Unterthanen ist; Als haben solches einer Hochfürstlichen Regierung unterthänig anzeigen / anbey zum ohnausgeblichen Vorschlag bringen wollen / daß man so lang die Bach zu Hainhofen von der Stadt abwenden dörffe / bis sie gesäubert / und die Unterthanen indemnisirt seyn mögen / damit anbey die Speyrer sich nicht erkühnen mögen / die Schlüesse zu Hainhofen anzugreiffen / und aufzureissen / gnädig zu befehlen / daß von der ohnedem häuffigen Mannschafft im Schloß eine Wacht dahin gestellet werde / gnädige Resolution gewartende / beharren

Euer rc.

Marientraut den 1. Octobr.
1720.

&c. &c.

Thollæus.

Ad Num. XXIX. Additamentum 5tum.

Des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserl. Freye Reichs-Stadt Speyer anhaltende und zunehmende Feindseeligkeiten.

Seit der Zeit / daß die Evangelische Chur- Fürsten und Stände ihre Religions-Beschwehrden zur Remedur an Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebracht / und selbige durch öffentlichen Druck der Welt kund gethan worden / hat sonst kein einiger unter denen gravirenden Ständen durch so mannigfaltige Kühnheit sich distinguirt und unterstanden / mit gar vorsetzlicher Zudringlichkeit seine Verachtung aller ausgegangenen Kayserlichen Rescripten und Befehle / aller Reichs- Gesetze und Tribunalen / auch seine Geringschätzung der bey dem Corpore Evangelicorum schon angebrachten Gewaltthätigkeiten / selbst so offenbar an den Tag zu legen / als eben das Geistliche und Hoch- Stifft Speyer / von dessen jetzigen Herrn Regenten Hochfürstl. Gnd. man solches wegen der eignen bey Dero Regierungs-Antritt der Stadt Speyer selbst / und durch Dero Gesandtschafft zu Regenspurg gethane vielfältige bessere Versicherungen wohl nimmermehr vermuthen sollen.

Die vier vorhergehende Additamenta erzehlen auf 18. gedruckten Bogen / was Zeit 6. Monathen unter der jetzigen Regierung vor Thätlichkeiten gegen die gute Stadt vorgenommen worden / worunter verschiedliche Dinge sind / so leicht zu offentlichen Tumult, Mord und Todschlag (wie unter Dero Herrn Vorfahrers Regierung würcklich geschehen) aufs neue Anlaß geben können.

Das 4te Additamentum zeiget in specie an / wie das Hoch-Stifft 2. Fergen-Knechte / so der Stadt Bürgere sind / abgeschafft / und an deren statt zwey Hoch- Stifftische Unterthanen bestellt haben wollen / und als die Stadt darinn wider das Herkommen nicht willigen können / die Fürstlich- Speyerische Regierung solche 2. Fergen-Diener gefänglich nach Philipsburg führen / und gegen offerirte Caution nicht loß geben wollen.

Der Löbl. Speyerische Stadt-Magistrat hat sich gegen solche neue Gewalt nicht besser zu rathen gewust / als bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar auf die Pfandungs-Constitution zu klagen / und um ein Mandatum inhibitorium S. C. zu bitten; Welches er auch unterm 9. Octobris 1720. erhalten / wie es hiebey sub Lit. A. zu lesen. Lit. A.

Wie verächtlich aber solches Fürstlich- Speyrischer Seits angesehen werde / und wie wenig man demselben zu pariren gedencke / das ist nicht allein ab der Gegen-Protestation der Fürstlichen Regierung sub Lit. B. und der Stadt darauf ertheilten Resolution sub Lit. C., Lit. B. C. sondern auch darab zu erkennen / daß die zwey unschuldig gefangene Bürger seit dem nicht allein nicht relaxiret / sondern noch in engern Arrest gesetzet worden. Damit aber auch zugleich die gantze Welt abnehmen möchte / aus was für einen vergallten feindseeligen Gemüthe solches alles Hoch-Stifftischer Seits herrühre / und wie man es dabey zu lassen nicht gemeynet / sondern alles hervor und auszusuchen beflissen / wodurch der ohnedem schon so geplagten Stadt nur mehr Wehe geschehen könne; So resuscitiret und erneuert man jetzo Bischöfflicher Seits / unter so vielen andern recht ausstudirten und dem Speyrischen Stadt-Magistrat an den Hals geworffenen Processen / eine / dem Vernehmen nach / seit 66. Jähriger Zeit verlegene und desert gewordene / im Instrum. Pacis Osnabrug. null und nichtig declarirte Udenheimische Demolitions- Sache / und zwar mit abermahliger Bedrohung der Bischöfflichen zur Hand habenden Macht und abgezielten Pfands-Wegnehmung vid. Lit. D. Lit. D. Wie recht und wohl aber obgedachter Magistrat darauf geantwortet habe / das ist ab der letzten Anlage sub Lit. E. zu erkennen. Lit. E.

Nun lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen / was die gute Stadt zu ihrer Verthädigung weniger oder respective mehr thun können / auch was sie von ihrem sich recht declarirenden Feinden weiters zu gewarten / und wie hoch sie zu Abwendung ihres totalen Verderbens und Untergangs eines mächtigen Beschützers benöthiget sey.

A Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Mandatum auf die Pfandungs-Constitution & Inhibitorium S. C.

In Sachen

Burgermeister und Rath der Stadt Speyer/

Contra

Bischoffen zu Speyer und *Consorten*.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Kayser 2c. 2c.

Entbieten dem Hochwürdigen in GOtt Vattern / Herrn Damian Hugo, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / und Bischoffen zu Speyer / Unserm geheimen Rath / lieben Freund und Fürsten / Unsere Kayserliche Freundschafft / Gnad und alles Guts; Sodann denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern und des Reichs lieben Getreuen / zu Sr. Lbdn. Regierung zu Speyer verordneten Cantzler und Räthen / Unser Gnad und alles Guts:

Hochwürdiger in GOtt Vatter / Lieber Freund und Fürst!

Wie auch

Ehrsame Gelehrte / liebe Getreue!

WAs bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame / Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht / solches haben Ew. Lbdn. und Ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 17. inclusivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun hierauf das gebettene Mandatum auf die Pfandungs-Constitution und Inhibitorium S. C. vermittelst heut dato ertheilten extra Judicial-Decrets an und wider Ew. Lbdn. und Euch erkennt worden. Hierum so gebieten Wir ob-ermeldter Ew. Lbd. / wie auch Euch gedachten Cantzler und Räthen von Römisch-Kayserl. Macht / und bey Pöen zehen Marck Löthigen Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und Ihr / demnechsten nach Insinuation dieses / ohne Verzug / einige Einrede und Entgeld die arrestirte beede in Supplica benannte Speyerische Burger und Fergen-Knechte cum omni causa an den Orth / wo sie hergenommen / wieder relaxiren / auch Klägere nicht via illicita in ihrem Recht / possessione vel quasi turbiren / sondern bis zu Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Erörterung / dabey in Ruhe lassen / dem also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vorangeregte Pöen zu vermeyden. Daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden auch dabeneben Ew. Lbd. und Euch von berührter Unser Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag / den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / deren Wir Deroselben und Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gebührend gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte Pöen gefa[illegible] seyn / mit

mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / warum solche Erklärung nicht geschehen solle dargegen / wie auch durch geklagte Thätlichkeit gesuchte Pfandungs-Gerechtigkeit in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Ew. Lbd. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf der Klägern oder ihres Anwalds Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkäntnuß / Erklärung / und andern gegen Sie und Euch verhandlet und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach sich Dieselbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den 9. Tag Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im 1720. Unserer Reiche / des Römischen im 9ten / des Hispanischen im 18ten / des Hungarischen und Böheimischen aber im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.



Wolffgang *Ignatius* **Fries / Kayserlicher Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Joannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. B.

Copia.

WIr des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / und Land-Commenthuren der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden / verordnete Præsident, Cantzler / Vice-Cantzler / Geheime- und Regierungs-Räthe rc. Euch dem Ehrengeachten Kayserlichen Notario unsern Gruß zuvorn. Demnechst ist ihme zu wissen / was massen ohnlängst / als den 3. hujus, allhiesiger Rath-Schreiber / Wolffgang Göller / als Kayserl. Notarius, vermittelst einer von allhiesigem Burgermeistern und Rath an ihn gestellter Copeylichen Requisition der Ursachen eine vermeintliche Protestation abzulegen sich angemast / um weilen diejenige beede Fergen-Knechte an Lußheimer Hochfürstl. Rhein-Fahr / welche nach beschehenen disseitigen Fergen-Meisters daselbst / Johann Christoph Karn / befugten Beurlauben und Dimission unterm Prætext eines ihnen von allhiesigem Magistrat zur Ungebühr und zu Præjudiz Sr. Hochfürstl. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / und Dero allhiesigem hohen Stifft ohnmaßlichen Verbots nach vielfältigem Abwarnen / das Fahr und Nähe nicht verlassen / sondern sich gegen Willen mehr-höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Eminenz, und gemeldte Dero Fergen-Meistern dabey mit Gewalt handhaben und manuteniren wollen / von daraus zu treiben / und so lang anzuhalten sich gemüßiget befunden / bis selbe de se toties quoties sistendo und des Fahrs sich ferner nicht anzumassen / genugsame gewöhnliche Caution gestellt haben würden. Gleichwie nun diß des Magistrats anmaßliches Verbot und kühnes Vorgeben / daß Dero Territorium dardurch violiret / und der alte Gebrauch / vermög dessen sowohl ein zeitlicher Fergen-Meister / als Fergen-Knecht aus der Burgerschafft genommen werden müsten / gekränckt worden seyn solle / um somehr zu anderst nichts angesehen / als darob Gelegenheit zu nehmen / bey Sr. Röm. Kayserlich- und Königl. Catholischen Majestät / sowohl als bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent, und denen Hohen Kayserlichen- und Reichs-Gerichten seinem bisherigen übel angewohnten Stylo nach / Se. Hochfürstl. Eminenz und die Ihrige ohnverantwortlich zu blasmiren / als ob Selbe zu Zerstörung gemeiner Ruhe und Nachbarlichen Vernehmens / ihn / den Magistrat, beständig in seinem vorgeblichen Gerechtsamen beeinträchtigen thäten / als das Widerspiel notoriè, man aber von Seiten allhiesigen hohen Stiffts zu dergleichen gegen alle Warheit

heit lauffenden Vor- und Angeben / es um so weniger beruhen lassen kan / als man ihme / dem Magistrat, schon öfftern zu erkennen geben / daß man nichts mehrers wünsche / als daß er dermahlen ein mehrers in sich gehen / die innerliche Ruhe und Einigkeit / allem Mißhelligund Weitläufftigkeiten vorziehen / und solchergestalt nachbarlich aufführen möchte / damit Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr Dero gegen die arme von Ihren Obern bekandtlich selbst bedrangte gemeine Burgerschafft hegende warhafftig gut- und gnädigste Propension und Gnaden in Effectu gedeyhen / und allerley Verdienst in Dero hohen Stifft geniessen zu lassen / einigen Anlaß möchten nehmen können ; Als hat derselbe dieses nebst Wiederholung was man Ihme / dem Magistrat, in hac materia bereits den 23. Sept. dieses Jahrs intimiren lassen / ihm deutlich und umständlich vorzutragen / und zu bedeuten / daß man ob- angeführte ihre anmaßliche Protestation um so billiger auf ihrem bekannten Unwerth beruhen lasse / als das von ihm angeführte anmaßliche Territorium und zu dem Lußheimer Rhein - Fahr prætendirende Gerechtsame (deswegen dargegen solennissimè protestiret wird) lauter Entia rationes seyen / die Antwort hätte er ad notam zu nehmen / und darüber und alles vorgehende uns in forma legali gegen gewöhnliche Gebühr von Ambts halben ein oder mehrere Documenta zuzustellen / zu welchem Ende wir ihme und die zwey gebrauchende Gezeugen derjenigen Pflichten (mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan) quoad hunc Actum erlassen ; Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen Cantzley-Insiegels / so geben Speyer den 3. Octobr. 1720.

Ex Mandato



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt / Speyer den 26. Octobr. 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Auth. Not. Publicus.

Lit. C.

Resolution, welche dem Notario zugestellt worden.

Dem Herrn Notario Neudecker bleibet auf seinen diesen Morgen an uns intimirten zweyfachen Vortrag hiermit ohnverhalten / daß E. Magistrat nicht ohne sonderbares Befrembden denselben angehöret / vielmehrers aber verhoffet / es würde Eine Hochfürstl. Regierung dem Ihro insinuirten Mandato auf die Pfandungs - Constitution S. C. & inhibitione Cæsarea, die zwey arrestirte Fergen - Knechte betreffend / in schuldigster Befolgung und Parition beyde gemeldte Arrestirte anbefohlner massen relaxirt haben ; So müsse aber E. Magistrat nunmehr das Gegentheil wahrnehmen / wie nemlich die Fürstliche Regierung auf die bisherige Præpotenz sich verlassend / und die von aller Welt aufgedeckte insidiose Feindseeligkeiten zu continuiren / dem sowohl fundirten Kayserl. Mandato entgegen zu handlen / sich nicht entsehete / sondern gar die Relaxation in ein noch strengeres Gefängnuß / welches zumahlen dem einen krancken Fergen - Knecht das Leben kosten könnte / zu verwandeln / da man doch solche Relaxation und Parition zu befördern allzeit cavirt / wie auch noch hiemit beschiehet / de Judicio sisti & judicatum solvi. Nun würde man solches gehörigen Orths / bey Hochpreißlichen Kayserlich- und Reichs - Cammer - Gericht / wo nicht / wie angelegentlichst darum E. Magistrat bittet / die gehörige Parition verfüget wird / beschwerend anzuzeigen nicht erlassen / und bessere Justiz von Ihrer Kayserl. Majestät daselbst erwarten. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller / Registrator.

Lit.

Copia.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damiani Hugonis, der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weisenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern und Land-Commenthuren der Balleyen / Hessen / Altenbiesen und Niederlanden ꝛc. veordnete Præsident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Regierungs-Räthe / Euch dem Ehrengeachten Kayserl. Notario Unsern Gruß zuvorn / und geben ihme demnechst zu vernehmen / was gestalten aus denen bereits dem Magistrat allhier angeführten sehr erheblichen Ursachen / Se. Hochfürstl. Gnd. Henricus Hartardus Christmildester Gedächtnuß bey Dero Lebzeiten Sich gemüßiget befunden / demselben die Erinnerung thun zu lassen / wie daß wegen von Burgermeister Rath und gemeiner Burgerschafft allhier Anno 1628. höchst-straffbar und eigenmächtig unternommener Demolition der Vestung Philipsburg / gegen sie auf allergerechteste Erkanntnuß Römischer Kayserl. Majestät bey Dero Reichs-Hof-Rath ein Definitiv-Urtheil dahin publicirt / krafft welcher Dieselbe in alle und jede bey solcher freventlich unternommenen Demolition allhiesigem hohen Stifft verursachte grosse Kösten und Schaden nebst denen Gerichtlichen derentwegen aufgeloffenen Expensen / liquidatione & taxatione Prævia, zu zahlen und zu erlegen condemnirt / ratione summæ mit Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier Philippo Christophoro höchstseel. Gedächtnuß / qua Episcopo Spirensi, sich auf ein gewisses vergleichen / und darauf wegen der noch abgegangenen zu Abstossung dessen erforderten Geld-Mitteln mit Entrichtung der gewöhnlichen Interesse an allhiesiges hohe Stifft den Anfang gemacht / eine Zeithero aber damit nicht continuiret worden / mithin besagten Magistrat zu ohnvermeidlicher Abstossung des hohen Stiffts Schulden / sich zu Entrichtung und Bezahlung der rückständigen Interesse sowohl als des Capitalis selbsten fertig machen und bequemen solte / ohnerachtet diesem aber / besagter Magistrat diese notorische und ohnwiderrechtlich sowohl auf Urtheil und Recht / als selbst eigenen Verglich gegründete Schuld abzutragen sich nicht bequemet / sondern vielmehr verschiedener nachgefolgten Ermahnungen ohnangesehen / darinnen nicht allein noch saumseelig ist / sondern so gar unterm Prætext post latam vim rei judicatæ adeptam sententiam, transactionem libere initam, & realem exsolutionem aliquarum pensionum contra jura manifesta, & Praxin summorum Imperii Judiciorum frivolè intendirten Revision von sich abzuschieben / im Werck begriffen seyen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster Fürst und Herr bey Antrettung Dero auf Sie rechtmäßig devolvirter Regierung allhiesigen hohen Stiffts und davon dependirenden Landen / die Hochfürstliche Cassam in einem sehr schlechten Stand / und darzu das hohe Stifft / mit vielen klein und groß noch alten Schulden belästiget gefunden / und bey denen nunmehro noch fürwehrenden Friedens-Zeiten / so viel möglich abzutragen / sich gnädigst entschlossen / und sonderbar zu dessen besserer Bestreitung auf die ohnaussetzliche Eintreibung des hohen Stiffts Activ-Schulden keine fernere Zeit verstreichen zu lassen; Also hat dersebe sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wir derjenigen Eyd und Pflichten / mit welchen sie allhiesigem hohen Stifft sonsten etwan zugethan / quoad hunc actum erlassen) zu allhiesigem Stadt-Magistrat zu begeben / und selben præviis Curialibus nachdrücksamlich zu bedeuten / daß wir uns dermahlen zu ihnen gantz sicher versehen / es würde derselbe ohne weitere Zeit-Verlust und geflissentliche Tergiversationes sich nunmehro bey obangeführten bewandten Umständen zu Abtragung sowohl des liquiden Capitalis, als darab gefallenen ruckständigen Reichs-Constitutions-mäßigen Interesse um so ehender zu bequemen geneigt seyn / als er sich dessen zu enthalfftern / noch Gewalt noch Recht / dahingegen Se. Hochfürstl. Eminenz und Dero hohes Stifft sententiam definitivam, rem judicatam, transactionem & ex proprio facto nempe solutionem partis pensionum, exortum magnum præjudicium und sonsten alle Rechte vor sich / auch allenfalls Gott lob so viele Mittel und Kräfften haben / sich des dem hohen Stifft anberaumten Unterpfands zu näheren / dergleichen Extremitäten selbe sich aber eben so gern entübriget sehen möchten / als hingegen in des Magistrats eigenen Willen stehet / selbe durch baldige reale Zahlung ohnlaugbarer Schuldigkeit jederzeit zu vermeiden; die ihme darauf gebende Antwort wohl ad notam zu nehmen / und uns um gewöhnliche Belohnung darüber

über ein oder mehrere Zeugnuß in forma authentica zuzustellen. Urkund hievorgedruckten grössern Cantzley-Insiegels/ so geben Speyer den 14. Octobris 1720.

Ex Mandato.



Schenen, Registrator.

Pro Copia Originali suo de verbo ad verbum concordante attestirt/ Speyer den 26. Octobris 1720.

J. C. Neydecker / Sac. Imp. Author. Not. Publicus.

Lit. E.

Stadt Speyerische Antwort.

Auf den Vortrag/ die der Stadt Speyer übel angeschuldete Demolition von Udenheim betreffend/ wäre ja bekandt / wie die nach einem 66. Jährigen præscribirenden Stillschweigen wieder hervorgesuchte Udenheimer Demolitions-Sache/ theils per Pacem Westphal. erörtert und sopiret/ theils auch per petitam secundum intentionem modo dictæ Pacis Publicæ revisionem in lite verfangen/ worauf man es ankommen lassen müsse. Wegen solcher Ursachen könte sich auch E. Magistrat nicht genug verwundern/ warum die Fürstl. Regierung mit abermahligem Gewalt drohen möchte/ da sie noch nicht von dem letzthin begangenen friedbrüchigen Uberfall absolviret / sondern die Straff zu erwarten hätte. E. Magistrat würde nicht ermangeln/ solche fernere Bedrohungen gehöriger Orthen allerunterthänigst vorzustellen. Geben Speyer den 26. Octobris 1720.

Ex Mandato.

Göller, Registrator.

Ad Num. XXIX. Addit. 6tum.

Continuirende Thathandlungen und Feindseligkeiten des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserliche Freye Reichs-Stadt Speyer.

In diesem Numero und in denen darauf gefolgten Additamentis sind schon überaus viele und grosse Gravamina und Bedruckungen / welche die gute Stadt Speyer tam in Ecclesiasticis quàm Politicis von dem Hoch-Stifft Speyer bißher erdulden müssen / dem Publico vor Augen geleget und umbständlich angezeiget worden / mit was für vorsetzlicher Zudringlichkeit und Verachtung aller Kayserlichen, aus eigener Bewegnüß sowohl als vermittelst der höchsten Reichs-Gerichter ausgegangener Rescripten / Paritorien und Befehlen / ja selbst des Land-Friedens und übriger Reichs-Gesetze / die Bischöffliche Speyrische Regierung recht verwegener und höchst straffbarer Weiß bewiesen hat.

Und da es einige Zeit her stille und wenigstens nicht von so gar grossen Thätlichkeiten zu hören gewesen; So hätte man geglaubt / man würde von Seiten dieses Hoch-Stiffts sich endlich begriffen / Ihro Kayserlichen Majestät / als Allerhöchsten Oberhaupt / die allerunterthänigste Parition geleistet und dem durch die Reichs-Feinde nicht nur herunter gebrachten, sondern auch gantz zerstörten Stadt-Wesen / kaum nach seinem geringen wieder Aufgang und Anfang / die Ruhe / welche ihm GOtt durch den Badenschen Friedens-Schluß gegeben / gegönnet und die arme Burgerschafft nicht feindseliger / als in dem letzten Kriege die Reichs-Feinde selbst gethan / bekümmert haben. Die bißherige Impunität aber der vielen gewaltigen Thathandlungen und wer weiß was für eine Hoffnung / bey jetzigen Conjuncturen die vorlängst gehabte Absicht / diese Reichs-Stadt nemlich gäntzlich unters Joch zu bringen / nun besser als vorher ins Werck zu richten / fängt man von neuem an / wie man in Franckreich zu sagen pflegt / à petit feu und nach und nach die arme Stadt völlig zu ruiniren / wozu man gar nicht Rechts verhängte sondern gantz ungerechte Repressailles das beste Mittel zu seyn erachtet / und gleichwie man schon vor einiger Zeit / und noch zuletzt schrifftlich / damit gedrohet / als hat man auch gantz kürtzlich / gleichsam zum Signal neuer Befehdung / dem Stadt-Magistrat durch etliche Cantzellisten sagen lassen / daß / wann Er dieses und jenes nicht thun wolte / sie / Bischöffliche / mißbeliebige Mittel / das ist / gewaltsamen Zwang / vorkehren müsten. Wie gesagt / so geschehen.

Dann wie es an Gelegenheit und Prætexten / wann man sich etwas böses vorgenommen / nicht zu fehlen pflegt; also ists auch bald erfolgt / daß / als ein abgeschaffter und durch Annehmung eines andern erlassener Bischöfflicher Hof-Küffer in der Stadt Speyer in einem Bürgerlichen Schoßbaren Hauß wohnhafft / Nahmens Bose / verstorben und der Magistrat, umb dessen ausser der Stadt Territorio wohnenden Erben willen / als Dominus territorialis obsigniren lassen / die Bischöffliche Regierung de facto zugefahren und mitten in der Stadt Ringmauern / in einem Burgerlichen Hauß / der Stadt Insiegel heruntergerissen und dann / als gedachter Magistrat justâ sui juris manutenentiâ der Bischöfflichen Regierung Insiegel / wiewohl mit allem Glimpff / abnehmen und der Stadt ihre wieder anfügen lassen / abermahls mit höchst gefährlichen und weit aussehenden Repressalien gedrohet / wie solches hernach bey Abholung einiges Holtzes jenseits Rheins / bey Einforderung des Leg-Gelds / der Fürstliche Hof-Rath Schommartz mit würcklicher Execution / auch Continuation der Repressalien / ferner bey denen verschiedenen Händeln mit dem Fürstlichen Ober-Faut zu Schifferstadt und Fürstlichen Fiscals Weissenstein / da zu verschiedenen mahlen Bürger / aus gedroheten und hernach exequirten Repressalien / arrestirt auch sonst gepfändet / und der rechtmäßig abgefordertte Zoll wieder abgenommen worden / imgleichen sonsten auf vielerley Weise sich zu Tage geleget / und die Stadt gemüßiget worden / alle diese unjustificirliche Facta, Insolenz und Unfug der Fürstlichen Regierung / mit allen hier anzuführen zu lang und weitläufftig fallenden Umbständen Ihro Kayserlichen Majestät sub præs. 21. Julii, 5. & 15. Decembr. 1721. zuversichtlich zu allergerechtester Hülffe vorzutragen / und umb allergnädigste Erkennung Mandati pœnalis S. C. de non agendo per illicitas & violentas Repressalias, restituendo extorta desuperque præstando Cautionem cum citatione solita anzuflehen. In welchem gerechten und Reichs-Satzungs-mäßigen Gesuch offtgemeldter Magistrat um so eher allermildest erhöret zu werden die Hoffnung gefast / als vor 5. Jahren das Hoch-

Stifft

Stifft innerhalb 4. Tagen zu Wien / in einer viel innocentern Sache / eben dergleichen wieder die Stadt ausgewürcket / die Causa ad Mandatum S. C. auch Reichs-Gesetz-mäßig nach den bekandten 4. Fällen qualificiret und die Jurisdictio Aulæ Cæsareæ fundiret gewesen. Nichts destoweniger und ob auch schon nachher / da die Gewaltthaten Bischöfflicher Seits wiederholet worden / man von Seiten der Stadt sothanes Mandatum aufs allerinständigste urgiret hat / ist derselben nicht möglich gewesen es auszuwürcken. Worauf dann die Bischöffliche Regierung / da sie gesehen / daß sie keine Kayserliche Ahndung zu befürchten hätte / zu weitern Attentaten geschritten / wie solche in den hiernach gedruckten Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. mit mehrern beschrieben sind.

Lit. A. B C. & D.

Beylagen.

Lit. A.

Bericht von den Bischöfflichen Feindseligkeiten wider die Stadt Speyer / wegen der Gemeinde des Hochfürstlichen Würtembergischen Fleckens Losheim.

DIe Bischöffliche Regierung ist nun noch auf ein neues Extremum verfallen und hat sich erkühnet / die Hochfürstlich-Würtembergische Gemeinde des Fleckens Losheim / über welchen das Hoch-Stifft Speyer ein so genantes Schutz-Recht prætendiret / durch drey wiederhohlte Befehle aufzuhetzen / auf unserem in jenseits Rheins habender Gemarckung liegenden Wöhrt / worüber wir nicht nur von Kayserlichen Majestäten bestens und ausdrückentlich privilegiret sind / sondern auch worüber uns Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Würtemberg durch einen Vergleich vor noch nicht langen Jahren in ruhiger Possession zu seyn erkennet / und Sich Seiner Gemeinde Losheim / und wegen der auf der Gemeinde habenden Schutz- oder Advocatie-Gerechtigkeit / dem mit-citirten Hoch-Stifft Speyer das Petitorium bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht / ubi lis cœpta pendet, ob Sie wollen / zu verfolgen vorbehalten / mit hellem Hauffen einzufallen / das Holtz in der Unzeit umbzuhauen und / alles dißseitigen Ermahnens und Warnens ohngeachtet / hartnäckiglich fortfahren zu wollen erkläret / deßfalls wir einige Mannschafft hinüber commandiret / welche die Losheimer Bauren mit Abnehmung der Aexte und drey aus ihrem Mittel gepfändet / des andern Tags aber den dritten Arrestirten mit der Declaration loßgelassen / daß / wann die Gemeinde den causirten Schaden ersetzen und dergleichen Gewaltthaten nicht mehr auszuüben / sondern den Weg Rechtens verfolgen zu wollen / versprechen würde / die übrige zwey auch sogleich loßgelassen werden solten. Worauf sich dann der Bischöfflichen Regierung unter dem gantzen angezettelten Handel führende Feindseligkeit bloß gegeben / da sie ihren Registrator, Schönen / an uns auf das Rath-Hauß gesendet / und unter præpotenter Bedrohung abhorrirlicher Mittel die ohne Aufschub geschehen sollende Loßlassung der zwey Arrestirten mehr anbefohlen als begehret / auch sogleich auf unsere rechtliche Remonstration, wie diese gantze Sache sie nichts angienge / und die Gemeinde Losheim sich nicht in Thathandlungen verlauffen / sondern den bey der Kayserlichen Cammer einmahl habenden Weg Rechtens verfolgen / auch sich nicht an die feindselige Bischöffliche Regierung / sondern ihren Landes-Fürsten / Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Würtemberg / halten sollen / in dem gantzen Bistumb Speyer den vorbereiteten Befehl ertheilet / alle unsere von Speyer oder nach Speyer kommende Bürger in Arrest zu nehmen; Welches auch sogleich an dem heiligen Sonntag vollzogen und fünff unserer Burger an unterschiedenen Orten im Bistumb in Arrest genommen werden müssen. Mithin die odiose Repressalien nicht einmahl auf dem sie doch nichts angehenden Wörth / sondern mitten im Bistumb an anderen Orten / andern Leuten und Personen / zu Brechung des Land-Friedens und der offentlichen Land-Strassen Sicherheit / auch Sperrung alles Handels und Wandels / also handgreifflich / zu so grosser unserer Erschröckung und Beängstigung / vollzogen und sine ulla formidine pœnæ, in Cæsareæ Majestatis summum ludibrium, ausgeübet werden müssen / damit wir uns ins künfftige nicht mehr gelüsten lassen möchten / unsere Jura,

Privilegia,

Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten/ nach Anweisung der Rechten zu beschützen/ sondern entweder ihrem Muthwillen zu erlassen/ oder an das lentum inexspectabileque Legum auxilium auf ewig gleichsam hinzugeben. Indem wir aber unserer Pflichten noch nicht auf diesen Punct und Grad vergessen sind/ unsere Schuldigkeit aus Menschen-Forcht zu unterlassen/ so haben wir uns wegen der Losheimer Insolenz und gewaltthätig ausgeübten Unfug ad Cameram Imperialem, ut Judicium competens, gewendet/ in puncto Repressaliarum aber des Hoch-Stiffts Speyer eine allerunterthänigste fernere Anzeig und Bitte pro clementissimè decernendo Mandato pœnali S. C. de non agendo per illicitas & violentas Repressalias, restituendo per ista jam cum omni damno desuper præstando Cautionem, cum citatione solita, unà cum Mandato de manutenendo & defendendo auf Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz und Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Darmstadt/ Ihro Kayserlichen Majestät/ mit darinn angeführten höchst bewegenden Motivis und unumbstößlichen Beweg-Ursachen/ in allertieffestem Respect eingesendet.

Lit. B.

Nachricht von dem/ was zwischen dem Hoch-Stifft und Stadt Speyer am Himmelfahrts-Tag 1722. bey Bereütung des Geleits und der Fraischlichen Gerechtigkeit passiret.

Wobey ferners nicht zu verhalten/ wasgestalten am heiligen Himmelfahrts-Tag/ an welchem das Geleit und die Fraischliche Gerechtigkeits-Bereütung von Alters her zu geschehen pfleget/ da wir biß an den Rheinhausser-Damm zu reüten wohl hergebracht/ von denen Bischöfflich-Speyrischen aber seit anno 1716. so weit darinn Friedbrüchig armatâ manu gestöret worden/ daß sie/ ohngeacht des am Cammer-Gericht gegen sie erhaltenen Mandati S. C. de non impediendo armatâ manu in Exercitio der fraischlichen Gerechtigkeit/ auf gemeldten Tag biß an unsern Bild-Stock sich lagern und unsere Leute ihren Zug zu halten verhindern/ bey solcher Occasion des die Bischöfflichen Leute commandirenden Zollschreibers/ Lumpen/ Koch und Diener von Philippsburg auf unserm Territorio und Güthern Aeste von denen Bäumen auch Mayen abhauen lassen/ umb das Gezelt grün zu halten; Als nun unsere Feld-Schützen/ zu gewöhnlicher Ahndung des Unfugs/ denen Leuten bey dem Wagen einen Gaul gepfändet und herein nach Speyer geführet/ zugleich auch solches der erwehnte Zollschreiber/ Lump/ vernommen/ hat derselbe unsern auf dem Geleits-Posten stehenden Rott-Meister zu sich beruffen lassen/ und ihme aufgetragen/ er solte in die Stadt zu dem Burgermeister schicken/ und diesem anzeigen/ daß die Schützen ihme sein Pferd gepfändet/ er wolte deßwegen sein Pferd wieder auf den Platz haben/ oder das Speyrer Viehe in Arrest nehmen: Inzwischen nun solches dem regierenden Burgermeister allhier berichtet worden/ hat Herr Lump fortgefahren/ und unsere auf der Weyde gehende Heerde Gäul und Pferde hinweg gegen Rheinhaussen zu treiben befohlen/ ferners die Schwein-Heerde durch zwey Bischöffliche Einspänniger und acht Mann zu Pferd gleichsam umbringen/ und unter Bedrohung/ daß wo der Schwein-Hirt die Heerde nicht zusammen und forttreiben würde/ ihn übern Hauffen zu reüten/ wie dann würcklich der eine seinen Degen herausgezogen und gewarnet/ wo er nicht treiben wolte/ ihn zu hauen daß der Safft davon fliessen solte/ denselbigen gezwungen gegen Rheinhaussen zu treiben/ hiernechst dem Herrn Burgermeister bedeutend/ wann er ihme seinen gepfändeten Gaul wieder schaffete/ das Vieh auch wieder loß seyn solte. Mit diesen zwey Heerden hat sich der frevelmüthige Lump nicht begnügen sondern auch die dritte/ nemlich die fünff Schaaf-Heerden/ so gegen 1500. Stück ausgemachet/ unter Bedrohen dem Schäfer den Kopff zu spalten/ gegen Rheinhaussen treiben lassen/ mithin eine solche Repressalische Frevelthat in Conspectu der Bischöfflichen Regierung/ factum itaque publicè approbantis, gleichsam vor denen Stadt-Mauren/ umb uns sambt der gantzen Burgerschafft unerträglich zu braviren/ begangen/ welches unsere ohne deme erarmte Burgerschafft leicht anreitzen dörffen hinauszufallen/ und ihr fast noch allein habendes Vieh mit Gegen-Gewalt wieder abzuholen/ wodurch unumbgänglicher Mord und Tod-Schlag entstehen müssen; Wir haben solchemnach uns extraordinariè versammlet/ und durch einen Notarium ihme die Repressalische weit aussehende Thathandlungen vorstellen/ auch die Justiz offeriren lassen/ worauf er zwar die Heerden zu relaxiren versprochen/ deme aber zuwider dannoch die Schaaf-Heerde die

Nacht durch / auch des Morgens noch / mit Abmattung der armen Schaaf-Hirten in dem nassen Wetter / da es die gantze Nacht durch vom Abend an starck geregnet / biß um 12. Uhr in Arrest behalten. Freytags / als den 15. Maji, schickte Herr Lump einen Expressen / welcher begehret / daß man ihme den Gaul geben solte / widrigen falls er so gleich wieder sich zuruck verfügen müste; Da man dann dem Zollschreiber Lump aus nachbarlichen Absichten vor diesesmahl das Pferd ohne Entgelt / mit gehöriger reservatione reservandorum, absolgen lassen. Es erfordern aber solche unerhörte Repressalien / da umb eines rechtmäßig und nach wohl hergebrachter Gewohnheit gepfändeten Gauls willen so viele Heerden hinweggetrieben / die Hirten mit gewaffneten Leuten angefallen / mit Überrennen und Niederhauen bedrohet worden / auch die Schaaf-Hirten die gantze Nacht durch in dem starcken Regen unter freyem Himmel bey der verarrestirten Heerde ausharren müssen / ein ernstliches Kayserliches allergnädigstes Einsehen / wo wir nicht gar / als ohne Richterliche Hülffe / unsern muthwilligen Feinden überlassen werden sollen.

Lit. C.

Requisition von Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an den Notarium, Wolffgang Göller / und dieses Relation, betreffend einige Gewaltthaten der Bischöfflich-Speyrischen Regierung.

Wohl-Edler und Wohlgelehrter / Sonders geehrter Herr *Notarie*.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen / wasgestalten gestern gegen 4. Uhren Nachmittag der Schultheiß zu Rheinhaussen mit bey sich gehabter bewehrter Mannschafft mit Flinten und Degen 5. Wagen / welche zu Walldorff Kalch geholet / davon 3. Wagen / die mit 7. Pferden und 4. Ochsen bespannet sind / dem allhiesigen Hospital / 1. Wagen mit 2. Ochsen und 1. Pferd Antoni Stadelmann / welcher vor das Gut-Leut Allmosen Kalch geführet / und 1. Wagen mit 2. Pferden Hanß Adam Wagnern zugehören / sambt dabey gewesenen 3. Spital-Knechten und einem Pfründner / als sie durch das Dorff Loßheim gefahren / gewaltthätig von offentlicher Straß wegnehmen und besagte Wagen sambt Leuthen und Viehe nacher Rheinhaussen führen lassen / ohne einige Ursache anzuzeigen / warumb solches geschehen.

Wann dann durch dieses gewaltthätige Unternehmen / und zwar in einem Hochfürstlich-Würtembergischen Dorff / denen Reichs-Satzungen / besonders aber unsern wohl erlangten Kayserlichen Privilegiis, vermög deren kein Burger von Speyer / wann er allhier vor uns zu Recht zu stehen erböthig ist / in dem Bistumb arrestirt / noch aber tertius innocens, welcher dem seinigen nachgehet / ohne Ursach per modum Repressaliarum auf freyer Strassen insultirt und gepfändet werden solle / besonders zu einer solchen Zeit / da die Allmosen im Bau-Wesen begriffen / und die Heuet und Ernd vor der Thür ist / und dadurch in ohnersetzlichen Schaden gesetzet wird / zuwider handelt. Als ersuchen wir den Herrn Notarium sambt Gezeugen / mit Erlassung der Pflichten / damit sie uns verwandt und zugethan sind / daß er sich bey dem Schultheissen zu Rheinhaussen melden / ihn um die Ursach / und auf wessen Befehl solches geschehen / befragen und die ohnentgeltliche Liefferung der hinweggenommenen Fuhren ad locum unde erga Cautionem de Judicio sisti & Judicatum solvi begehren / gegen solche verbotene Gewaltthat und verursachten Schaden protestiren und uns quævis competentia reserviren / die Antwort wohl ad Protocollum nehmen / und im Fall er sich auf die Hochfürstlich-Speyrische Regierung beruffen solte / bey deroselben obiges bewürcken und uns darüber ein-oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen lassen wolle. Wir verharren unter vorgedrucktem unsern / der Stadt Speyer / Cantzley Secret-Insiegel. So geschehen Speyer den 28. Maji 1722.

Des Herrn Notarii

Freundwillige



Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Nach-

Nachdeme Donnerstags den Acht und Zwantzigsten Monats-Tag Maji, Vormittags umb zehen Uhren/ im Christen Jahr Ein Tausend Siebenhundert und Zwey und Zwantzig/ Indictione Romanâ Decimâ Quartâ, im Nahmen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Hoch-Edle/ Veste/ Wohlfürsichtige und Hochweise Herr Johann Peter Schreyer/ der Zeit regierender Burgermeister hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ mir zu End unterzogenen Notario Cæsareo publico, Secretario & Registratori hieselbst/ in Gegenwart Herrn Georg Hartmann Friedels und Herrn Matthæi Drexels/ beyder hiesiger Burger und Handels-Leuthe & ad hunc Actum erbetener glaubhafften Gezeugen/ mit Erlassung unserer Pflichten/ auf dem dermahligen Rath-Hauß in gewöhnlicher Cantzley vorstehende Requisition zu Handen gelieffert/ mit dem freundlichen Begehren/ mich sogleich in der zu solchem Ende parat stehenden Chaise, unà cum Testibus, nacher Rheinhaussen zu begeben/ und daselbst dasjenige zu verrichten/ was deren Inhalt des mehrern bey sich führe; So manquirte nicht/ ratione Officii solches gleichbalden zu Werck zu richten/ allermassen wir auch gegen Eilff Uhren in des dasigen Schultheissens Behausung eingetroffen und/ nachdeme derselbe uns vor seiner Wohn-Stuben im untern Stock/ ohnfern der Hauß-Thür/ rencontrirt/ ich/ der Notarius, ihm mit Einliefferung einer Original-Requisition zu verstehen gegeben/ wasmassen von Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Speyer requirirt wäre/ den Herrn Schultheissen zu fragen/ aus was vor Befehl er des Hospitals und Guth-Leuth Allmosen-Fuhren in dem Würtembergischen Dorff Loßheim mit bewehrter Hand arrestiret und nach Rheinhaussen gebracht? Hernach deren Loßlassung und ohnentgeltliche Liefferung ad locum unde zu begehren/ sodann die Cautionem de Judicio sisti & Judicatum solvi zu offeriren/ sonsten aber gegen allen Schaden/ Kosten und Versaumnuß/ und insonderheit die abermahlig-verübte Repressalien und Gewaltthaten/ zu protestiren/ auch Einem Hoch-Edlen Magistrat quævis competentia zu reserviren/ welches alles dann Krafft tragenden Ambts hiermit bestens observiret haben wolte. Worauf gedachter Herr Schultheiß replicirte/ wie ihme leyd wäre/ daß man in solcher Unnachbarschafft lebe und er den Arrest verrichten müssen/ worinn er aber nicht verdacht werden könne/ indem er solches aus Befehl Hochfürstlicher Regierung/ seiner Herrschafft/ gethan/ die ihm solcherwegen schrifftliche Ordre zugeschickt/ welche er allenfalls vorzeigen könne. Als ihn nun um deren Communication gebeten/ so gieng er in die Stuben/ brachte bald darauf den Original-Regierungs-Befehl/ mit dem Hochfürstlichen grössern Insiegel versehen und vom Herrn Secretario Wagnern unterschrieben/ sub dato 27. Maji heraus/ dessen Inhalt/ soviel im Lesen behalten können/ in folgendem bestanden: „Nachdeme der Hochfürstlichen Regierung angezeigt worden/ daß acht Fuhren des „Hospitals dahier nacher Wießloch und der Orten/ umb Kalch abzuhohlen/ gefahren und „diesen Nachmittag gegen Vier Uhren hinwiederum zurückkommen werden; als solle der „Schultheiß zu Rheinhaussen sich zu rechter Zeit mit 25. Mann/ oder soviel er nöthig zu „haben erachtet/ in die Loßheimer Gemarckung postiren und daselbst/ umb nicht entdeckt „zu werden/ sich biß zu deren Zurückkunfft verborgen halten/ sie alsdann in Arrest neh„men und durch die Loßheimer Gemarckung nacher Rheinhaussen bringen rc. rc. Weilen nun hieraus gesehen nöthig zu seyn/ mich solcherwegen bey der Hochfürstlichen Regierung selbsten zu melden; (welche aber anheute nicht mehr gesessen) So habe meinen Abschied bey dem Herrn Schultheissen genommen und inzwischen/ salvâ tamen extensione Instrumenti, diese Relation auf Begehren unter meinem Notariat-Signet gefertiget extradiren wollen. So geschehen Die & Anno ut supra.



Wolffgang Göller, Notar. Cæsar. publ., Secretar. & Registrat. Spirens.

(L. S.) Georg Hartmann Friedl/ als erbetener Gezeug.

(L. S.) Matthäus Drexel/ gleichfalls als erbetener Zeug.

Lit. D.

Post-Scriptum aus Speyer vom 12. Junii 1722.

Nebst vorhergehendem ist annoch gehorsambst zu hinterbringen / welchergestalten die Hochfürstliche Speyrische Regierung / in ihren höchst vermessenen Excessen von Zeit zu Zeit zunehmend / abermahlen neue Repressalien verübet und dem Hospital drey / andern Bürgern zwey Wägen / mit Pferd und Ochsen bespannet / gewaltthätig hinweggenommen / welche / alles Remonstrirens ohnerachtet / den 12. Junii offentlich auctioniret und umb ein sehr geringes Geld verkauffet worden. Deme dann / wann nicht baldigst rechtliche Remedur erfolget / ohnfehlbar fatale Suiten / propter patientiam toties quoties atrocissimè læsam, so GOtt in Gnaden verhüten wolle / succediren dörfften.



Num. XXX. & XXXI.

Gewissens-Zwang und Verfolgung / so im Hohenzoller-Sigmaringischen verübt wird.

ES hat sich ohngefehr bey zwey Jahren her in dem Hohenzollern-Sigmaringischen Flecken Bährenthal zugetragen / daß 12. bis 13. Familien / in etlich und 60. Personen bestehend / die Römisch-Catholische Religion, in welcher sie gebohren und erzogen / zu verlassen / und hingegen die durch privat-Lesung der Heil. Schrifft und einiger Evangelischen Bücher erkannte Warheit der Evangelischen Lehre anzunehmen bewogen worden.

In welcher Absicht sie sich zu gleicher Zeit theils an Jhro Königliche Majestät in Preussen / theils an des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstliche Durchl. und an den Evangelischen Canton Zürch in der Schweitz gewendet / und aller dieser Orthen zu Erlangung ihrer so sehr gewünschten Gewissens-Freyheit und Aufnahm in den äusserlichen Schutz und Schirm bewegliche Ansuchung gethan; worinnen es ihnen auch nicht gefehlet / inmassen sowohl höchst-ermeldte Puissancen sich dieser durch die bey dem Pabstthum in dergleichen Fällen gewöhnliche Gewalt der geist- und weltlichen Obrigkeit sehr intimidirten Leuthe mit nachdrucksamen Intercessionalien an die Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringische Vormundschafft dahin eiffersigst angenommen / daß denenselben die durch den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß so theuer erworbene Gewissens-Freyheit ohngekränckt möchte gelassen / und Jhnen und denen Jhrigen / so sich zu der Evangelischen Religion und Kirche begeben wollen / entweder der privat-Cultus nach ob-ermeldten Reichs-Grund-Gesetzen / wo nicht in loco Bährenthal / jedoch in einem nechst gelegenen Evangelischen Orth mittelst freyen Hin- und Her-Wandels verstattet / oder zum wenigsten das flebile beneficium emigrandi, samt ihren Haab und Güthern / erlaubt würde.

Es haben aber alle solche eingelegte Vorschrifften den erwünschten Effect nicht erlanget / sondern man hat die guten Leuthe nur desto genauer observiret / daß sie nicht mehr wie vorhin zu singen / zu bethen / und die Heil. Schrifft zu lesen / zusammen kommen dürffen.

Dahero einige davon / um dem weitern Gewissens- und andern Zwang zu entgehen / gemüßiget worden / sich in der Nacht aus dem Flecken zu salviren / und all ihre fahrende Haab / ausser was sie auf den Rücken zu tragen vermocht / samt den liegenden Güthern / mit dem Rücken anzusehen / und bey hochgedachten Herrn Herzogs Durchleucht im Würtembergischen Schutz zu suchen; Welcher ihnen auch gnädigst verwilliget / und vier von denen Familien in dem Flecken Mönsheim des Ambts Leonberg / allwo ihnen ein zulängliches Stück Feldes von öd und wüst gelegenen Güthern zu cultiviren eingeräumet / auf- und angenommen / auch ausser dem sie so lange / bis sie sich daselbsten haben häußlich niederlassen können / mit Weib und Kindern aus dem Fürstlichen Kirchen-Kasten mit der behörigen Nothdurfft und Lebens-Mitteln Christrühmlichst versorget worden. Dergleichen Mildthätigkeit sie auch der Evangelische Canton Zürch mit einem ansehnlichen Geld-Beytrag von etlich 100. Species-Thalern ohnlängst versichern lassen.

Es ist aber bey obgedachter Verfolgung dieser Leuthe nicht verblieben / sondern einsmahls geschehen / daß 5. Männer aus ihnen im Februario verigen Jahrs bey Nächtlicher Weile auf Bährenthal gefänglich hinweggenommen / und in Ketten und Bande geschlossen / nach Spaichingen / einem Vorder-

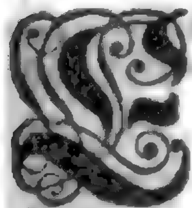
Oesterrei-

Oesterreichischen Städtlein in der Land-Grafschafft Nellenburg / geführet / allda in harte Gefängnuß gelegt / spöttlich examiniret / und endlich vor etlich Monathen ihrer zwey davon / nemlich ein Studiosus Theologiæ, mit Nahmen Johann Jacob Beck / und Zimmermann / Nahmens Johann Tannifel, als die vornehmste / (nachdem man die drey andere freywillig wieder erlassen / und von ihnen / wie von den übrigen in loco einen Religions-Eyd / daß sie bey der Römisch-Catholischen Lehre verbleiben wollen / abgenommen / nach Wien überbracht / und daselbst viele Monathe hindurch in harter Gefängnuß detiniret worden / ohne zu wissen / daß ihnen eine andere Schuld beygemessen werde / als daß sie sich zur Evangelischen Religion gewendet / und andere ihre Mit-Bürger dazu / ohne einige gemachte äusserliche Unruhe / animirt haben. So bald aber diß vor Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Persohn gekommen / haben Sie Dero allergerechtesten Gemüth nach / welches keinen Gewissens-Zwang billiget / und über denen Reichs-Satzungen hält / alsofort die Loßlassung dieser armen Gefangenen allergnädigst befohlen / und wie dieses zu Dero unsterblichen Ruhm gereicht; So ist hingegen das Hohenzoller-Sigmaringische Factum und dieses wider diese Leuthe und andere ihres Glaubens-Mitgenossen gebrauchte gewaltsame Verfahren und Wegführung in ein fremdes Territorium, (um sie da noch ärger halten zu machen) dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks entgegen; Es ist auch so geringe und schlecht nicht / als es scheinet oder angesehen werden will / daß man Evangelischer Seits (wie auch wegen der Berchtolsgader sub Num. VIII. geschehen) solcher armen und gemeinen Leuthe sich annimmt / und daraus absonderliche Gravamina machet. Denn es kan Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht minder als andern Christlichen Regenten überaus empfindlich seyn / um eben des Christlichen Glaubens willen / so Sie haben / andere obschon geringe in eben dem Reiche / welches Sie mit constituiren / als Missethäter tractiret zu sehen / und trifft es hier nicht nur das so theuer erworbene Jus Emigrandi (welches man hie und in Teutschland kränckt / und abstrickt) sondern auch die Gewissens-Freyheit / die Evangelische Religion zu bekennen / an / daß man kein Ketten- und Banden werthes Crimen daraus machen und gantz impunè auf diejenigen greiffen dürffe / welche ihr Gewissen antreibet / sich zu einer im Reiche freygelassenen Religion zu bekennen: Und gleichwie man Evangelischer Seits keinen / der Römisch-Catholisch werden will / deswegen zur Leibes-Straffe oder ihm deshalben Güther einziehet / auch wenn jemand von Evangelischen denen Evangelischen Principiis entgegen dergleichen sich unterfangen oder unterfangen haben solte / man es eusserst mißbilligen / und selbst mit darauf loß gehen und nachdrücklichst zu ahnden suchen würde; Also haben auch billig Evangelici von denen Römisch-Catholischen ein gleiches zu fordern / und daher in gegenwärtigem Hohenzoller-Sigmaringischen Fall darauf zu bestehen / daß wenn man ja die zur Evangelischen Religion getrettenen Leuthe in dem Orth Bährenthal nicht weiter toleriren wolte / ihnen nebst denen übrigen armen zuruck gebliebenen / die gleichfalls zur Evangelischen Religion sich zu bekennen geneigt / das Beneficium Emigrandi, und dabey die Freyheit / ihre Haab und Güther daselbst entweder durch andere verwalten zu lassen / oder zu verkauffen / und das erlösete Geld præstitis præstandis zu sich heraus zu ziehen; Denen aber / die bereits im Würtembergischen seßhafft worden / ein gleiches gestattet werden möge.

Wie solches alles die Reichs-Constitutiones ohne dem von einem jeden Stande des Reichs erfordern / und also haben wollen.

Num. XXXI.

Beschwehrde der Evangelischen im Ober-Ambt Boxberg / wie an verschiedenen Orhen das Catholische Simultaneum eingeführt / zu Gerichstetten aber die Kirche sambt ihren grossen Gefällen gantz weggenommen worden.



ES ist bekandt / daß das Ober-Ambt Boxberg eins der 15. Aembter ist / so die Churfürstliche Unter-Pfaltz constituirt. Wie es aber abwärts schon in Francken nicht weit von Mergenthal gelegen / also hat die Bischöfflich-Würtzburgische Geistlichkeit / so bald diese Lande einen Catholischen Landes-Herrn bekommen / einen Versuch gethan / darinn das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen / doch als Anno 1687. desgleichen zu Wölchingen tentirt worden / hat Churfürst Philipp Wilhelm an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg wegen des unruhigen Catholischen Geistlichen zu Boxberg unterm 25. Octobr. besagten Jahrs folgendes geschrieben:

„Als belieben Euer Lbden / besagten Geistlichen / solchen seinen Comportements halber / je „eher je besser von dar zu avociren / und ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzunehmen / hin„gegen die Stelle mit einem Subjecto, welches Unsern in puncto Exercitii Religionis, und „was dazu gehörig / ergehenden Verordnungen nachlebe / zu ersetzen / und solchergestalt diesen Be„schwehrden und Inconvenientien abzuhelffen / zumahlen Wir sonst von Landes-Fürstlicher Obrig„keit wegen hierunter die Nothdurfft vorzukehren genöthiget seyn würden; um Unsere Unterthanen „und Angehörige NB. bey demjenigen / was Wir ihnen dißfalls / zufolge des Westphäli„schen Friedens / bey eingenommener Landes-Huldigung / versprochen / und seithero „durch *Mandata* versichert / zu *manuteniren*.

Auf so gloriose Art erkennet ein Catholischer Churfürst und Landes-Herr seine Obliegenheit / Evangelicos subditos contra vexationes Cleri Catholici bey dem Genuß des Westphälischen Friedens zu schützen.

Als nun in folgender Zeit unter Churfürst Johann Wilhelms Regierung / nemlich An. 1691. besagtes Ober-Ambt an das Hoch-Stifft Würtzburg versetzt oder vertauscht worden / so ist in dem unterm 28. Febr. bemerckten Jahrs zwischen Chur-Pfaltz und Würtzburg deshalb errichteten Receß ausdrücklich bedungen:

„So viel den Punctum Religionis betrifft / da solle NB. nach Inhalt des *Instrum. Pac.* „*Westph.* und Schwäbisch-Hallischen *Receß*, auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-„Mandaten gemäß verfahren / mithin alles *in statu quo* gelassen werden. Mit dem Anhang / „daß dasjenige / so von der Pfarrer und / Prediger auch Schulmeister-Ambt und dergleichen Reli„gions-Fundationen herrührt / und Correction bedarff / die Interessenten an den Kirchen-Rath „zu Heydelberg angewiesen werden sollen.

Dessen ungeachtet versuchte es der Catholische Clerus An. 1694., und führte zu Gerichstetten nicht nur das Simultaneum ein / sondern massete sich auch der Heiligen-Gefälle an. Dahero höchstgedachter Churfürst bewogen worden / in nachstehenden merckwürdigen Terminis an des Herrn Bischoffen zu Würtzburg Fürstl. Gnaden unterm 9. Jan. zu schreiben:

„Nun werden Ew. Lbden zwar einen theils von Uns hoffentlich versichert seyn / daß Wir alles „dasjenige / was zum Besten Unserer Catholischen Religion gereichen kan / befördern helffen / andern „theils aber leicht begreiffen / daß Wir in dergleichen von der *Disposition* des Westphälischen Frie„dens abzugehen / so wenig vermögen / als Wir in Zweiffel ziehen wollen / daß Ew. Lbden dasjenige / „was Sie in obgedachtem Receß mit Uns tractirt / festiglich zu halten gemeinet seyn werden. Wel„chemnach Wir Ew. Lbden ersuchen / Sie belieben solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu „lassen / daß / was gegen obgedachten *Receß* und *Disposition* des *Instrum. Pac. Westphalicæ* dißfalls „verübt worden / förderlich wieder abgeschafft / alles in vorigen Stand gestellt / und dawider künff„tighin in keinerley Weise etwas weiters vorgenommen werden möge.

Wie aber der Catholische Clerus sich nicht leicht abschrecken lässet / und wann er gleich etlichemahl abgewiesen wird / dennoch nach einiger Zeit wieder ansetzet; also hat sich auch in diesem Ober-Ambt Boxberg ein gleiches gezeigt / gestalten den 19. Febr. 1699. der Decanus von Moßbach nacher Boxberg kommen / um daselbst und zu Wölchingen / nach Vorzeigung des von dem geistlichen Kirchen-Rath zu Würtzburg in Händen habenden Befehls / das Coexercitium Religionis Romano-Catholicæ zu introduciren. Ob nun wohl bemeldtem Decano dagegen bewegliche Vorstellung gethan worden / daß solches gegen den Westphälischen Frieden / gegen den Hallischen Receß, gegen die mit Chur-Pfaltz errichtete Verpfändungs-Pacta und bey der abgelegten Huldigung denen Unterthanen gegebene Versicherung lauffe; So ist doch darauf nicht die geringste Reflexion genommen / und hat dessen ohngeachtet besagter Decanus sich durch harte Bedrohung und via facti der Kirchen-Schlüssel bemächtiget / folglich die Introduction mit Gewalt bewerckstelliget. Wobey die Evangelische durch die Catholische Geistliche von denen Cantzeln vor Hunde und Ketzer zu vielmahlen ausgeruffen worden.

Dieses

Dieses Gravamen ist schon im April. 1699. an das Corpus Evangelicum gebracht / auch dem damahligen Fürstl. Würtzburgischen Herrn Gesandten nomine Corporis mittelst des sub Lit. A. folgenden pro Memoria eine Vorstellung geschehen / aber nicht allein keine Besserung / sondern noch darzu der Fürstliche Befehl vom 9. Julii zu durchgehender Einführung des Simultanei erfolgt / wie Lit. B. zeigt: Da dann solche Introduction den 19. Jul. 1699. zu Schweigern / den 25. und 26. ejusdem zu Angelthorn / Schwabhausen und Windischbuch / Boxstatt und in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Dembach und Sachsenfluhr / obgleich zu Schwabhausen nur ein eintziger / zu Dembach und Sachsenfluhr gleichfalls nur ein Catholischer Einwohner sich befunden / vollstrecket. Die Catholische Feyertäge müssen in diesem Ambt von den Evangelischen gefeyret / alle Verwaltungs- oder Reformirte Kirchen-Gefälle / deren Collectur vor dem von der Chur-Pfältzischen Verwaltung dependiret / müssen an den Bischoff geliefferet werden / und die Reformirte und Lutherische Pfarrer von Catholicis ihre Besoldung erwarten.

Lit. A. Lit. B.

Ob seit dem ein- oder andern Orths eine Aenderung geschehen / ist hier dermahlen unbekandt / aus denen gantz neuen Pfältzischen Gravaminibus pag. 23. aber zu ersehen / daß die Reformirte Gemeinde zu Schwabhausen ein Filial von Schillingsstatt / nachdem Würtzburg die Pfarrerey Gerichstetten an sich gezogen / und mit einem Catholischen Pfarrer besetzt / nicht mehr wie vorhin ordentlich versehen werde / weilen Windischbuch / so zuvor der Reformirte Pfarrer von Gerichstetten versehen / von Würtzburgischer Regierung der Pfarrerey Schillingsstatt ohne Besoldung adjungirt worden; Die Kirche zu Gerichstetten aber / samt ihren vielen und grossen Gefällen / welche hiebevor als eine Vacanz zu der Collectur Boxberg gehört / privativè an sich gezogen / desgleichen auch die Schwabhäuser Pfarr-Besoldung / als jährlich 105. fl. Geld / 18. Eimer Wein und 36. Malter dreyerley Früchten dem Reformirten Pfarrer des Ober-Ambts vorenthalten bleiben.

Beylagen.

Lit. A.

Pro Memoria.

Als der Beylag sub Lit. A. werde nach der Länge zu ersehen seyn / was in dem Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und selbigem Hoch-Stifft von Chur-Pfaltz oppignorirten Ober-Ambt Boxberg in puncto Religionis jüngsthin vor unvermuthete Veränderungen vorgenommen worden; Weilen aber dieses sowohl dem Instrum. Pacis Westphalicæ, als dem Hallischen Recess und Pfandschaffts-Contract, wie nicht weniger der bey eingenommener Huldigung gegebenen Hochfürstlichen Versicherung schnurstracks entgegen lieffe / Ihro Hochfürstl. Gnaden auch / wann gleich über Verhoffen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solches an Sie verlanget werden wollen / keineswegs gehalten wären / dergleichen dem allgemeinen Friedens-Schluß / denen Pactis & Conventionibus zuwider lauffende Verfügung in denen dem Hoch-Stifft oppignorirten Orthen zu thun; über dieses man an Seiten des Corporis Evangelici zu Ihro Hochfürstl. Gnaden des zuversichtlichen Vertrauens lebte / Sie würden vorjetzo / da man der sämbtlichen Herren Catholischen viel vermögende Interposition, wegen der in denen Chur-Pfältzischen Landen vor die Hand genommenen Alterirung in Religions-Sachen angelegentlichst gesuchet / dergleichen harte Beschwer- und Bedruckungen der Augspurgischen Confessions-Verwandten ihres Orths nicht befördern helffen. In solcher Zuversicht werde der Fürstl. Würtzburgische Herr Gesandte nomine totius Corporis Evangelici hierdurch gebührend ersuchet / Sr. Hochfürstl. Gnaden hievon auf das schleunigste unterthänigsten Bericht zu erstatten / auch das Werck / der selbst redenden Billigkeit nach / also vorzustellen / daß die Restitution, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und anderer errichteten Verträg und ertheilten theuren Versicherung / fördersamst erfolgen / und circa Sacra & Exercitium Religionis alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden möge.

Lit. B.

Nachdem der Hochwürdigste des H. Römischen Reichs Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken / in Conformität dessen / gleichwie in andern Chur-Pfältzischen dem Hohen-Stifft Würtzburg in der Geistlichkeit verwandten Oerther geschehen / das Coexercitium Catholicæ Religionis, so bishero mit nicht gnugsamer Convenienz allein in geringen Oratoriis gehalten worden / in dem Ambt Boxberg in der Pfarr-Kirchen / jedoch den Acatholicis den Ihrigen ohne Nachtheil von Landes-Fürstl. Gewalts wegen introduciren zu lassen gnädigst intendiren: So befehlen solchemnach höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero Catholischen Pfarrer zu besagtem Boxberg / daß er obverstandene Introduction des Coexercitii Religionis Catholicæ, gleichwie sie ohnlängsten zu Wölchingen geschehen / in selbiger Solennität / auch in allen andern Kirchen in dem Ambt thun / und dasiger Dero verordnete Ambtmann ihme dißfalls in erforderendem Fall in allewege an die Hand gehen solle: so sich höchst-ermeldt Se. Hochfürstl. Gnd. also zu geschehen verlassen. Geben unter Dero Eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Secret-Insiegel / Schloß Marienburg ob Würtzburg / den 9. Julii 1699.

(L. S.) Johann Philipp / Episc. Herbipol.

Num. XXXII.

Der im Ertz-Stifft Cölln befindlichen Reformirten Gemeinde der Herrschafft Oedenkirchen noch immer daurender Religions-Bedruck.

WAs gestalt in dem Chur-Cöllnischen von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelisch-Reformirte Gemeinde sich befunden / die vor-in- und nach dem 1624. Jahre ihr Exercitium Religionis privatum mit Schulen und Revenüen an demselben Orth gehabt / und erst Anno 1627. von damahligen Churfürsten zu Cölln / wie um selbige Zeit von andern Catholischen Ständen an mehr Orthen quasi ex condicto geschehen / dessen allen durch anmaßliche und mit äusserlicher Gewalt unterstützte Verordnungen entsetzet und beraubet worden / auch nach dem Westphälischen Frieden darinn nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieselbe nicht allein ihre gnädigste Herrschafft um die aus gedachtem Frieden ihnen schuldige Restitution angesuchet / sondern auch sich darum bey dem Nürnbergischen Executions-Convent gemeldet / und daselbst so viel erhalten / daß Ihrer nahmentlich in designatione restituendorum in tribus mensibus Num. 44. gedacht worden; Das alles ist mit denen hie nachgedruckten 10. Documenten / welche alle Stunden mit denen Originalien verificirt werden können / unwidertreiblich erwiesen.

Nachdem nun diese arme Leuthe biß diese Stunde ex sola præpotentia adversariorum gegen alles Recht und Billigkeit sich der so klaren Disposition des Westphälischen Friedens / in specie des Art. V. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. nicht zu erfreuen / und dahero schon vor 10. Jahren nur allein an Revenüen über 32000. Rthlr. Schaden gehabt / welche inzwischen die Catholische genossen / darinn gleichwohl die Restitution aus sothanen Frieden ihnen unwidersprechlich gebühret / und davon sie / ohne denselben und dessen Execution Gewalt zu thun / von niemand verdrungen / noch daran verhindert werden können / der sich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Instrum. Art. XVII. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes statuirt sind / dahingegen ex eodem Art. §. 5. männiglich schuldig und gehalten ist / universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere;

So hat mehr besagte Evangelische Gemeinde zu Oedenkirchen / damit dergleichen eigenmächtige Contravention sive tempore sive silentio nicht authorisiret oder andere hiedurch zu gleichmäßigen Transgressionen verleitet und angelocket werden möchten / nicht allein bey ihrem gnädigsten Landes-Herrn um die würckliche Herstellung ihres Status Ecclesiastici vielfältig unterthänigst und inständigst angehalten / oder durch anderwärtige Vorsprache anhalten lassen / sondern auch endlich / als kein Gehör noch Hülffe mehr zu hoffen gewesen / diese ihre Rechts-gegründete Sache nach allen dabey verhandenen Umständen an den gesambten Reichs-Convent gebracht. Und obwohl an Seiten eines Corporis Catholici die Concurrenz suspendirt werden wollen / so sind doch von dem Corpore Evangelico unterm 17. Maj. und 18. Octobr. 1710. folgende Conclusa abgefasset und publiciret worden:

In Conferentia Evangelicorum Sonnabends den 17. Maji 1710.
im Chur-Brandenburgischen Quartier.

Chur-Sachsen / per Chur-Brandenburg proponirte das Memorial in der Oedenkircher Sache.

Conclusum.

ES wären die Evangelischen Stände des Westphälischen Creyses durch Dero hiesige Gesandte von Corporis wegen zu requiriren / daß Sie Sich gehörigen Orths im Creyse der Oedenkircher Gemeinde annehmen / und es dahin befördern möchten / daß dieselbe dem Instrumento Pacis gemäß / sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè restituirt werden möge.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 18. Octobr. 1710.

Seine Königl. Majestät in Preussen / Churfürstliche Durchleucht zu Braunschweig und Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Cassel sambt und sonders werden von Corporis Evangelici wegen geziemend requiriret / die Oedenkircher Gemeinde dißfalls den 17. Maji 1710. gemachten Concluso gemäß / sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè zu restituiren.

Lit. A. Wie nun in deren Conformität / laut der Anlage sub Lit. A., die Ansuchung bey dem damahligen administrirenden Dohm-Capitul zu Cölln / von denen Chur-Brandenburgisch- Chur-Braunschweigisch- und Hessen-Caßlischen Gevollmächtigten zum Westphälischen Crayß-Tag deßhalb geschehen; das hohe Dohm-Capitul aber / ohne der Sachen selbst Wandel und Endschafft zu geben / dagegen allerhand leere Einstreuungen gemacht /
Lit. B. so in der Anlage sub Lit. B. enthalten; So sind solche von denen ob-ernannten Evan-
Lit. C. gelischen Abgesandten in der sub Lit. C. folgenden Beylage der Behörde nach gründlich widerleget worden; Worauf von hochermeldtem Dohm-Capitul keine andere als abschlägliche / und mit allerhand dem Westphälischen Frieden zuwiderlauffenden Principiis
Lit. D. angefüllte Antwort erfolget / wie Lit. D. besaget: Nach welcher Zeit diese Sache leider bishero ohne Execution geblieben / und gehöret also billig mit unter die Zahl derjenigen Unterthanen / welche um endliche Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe und Rettung noch immer flehentlich bitten.

Lit. A.

Hochwürdigst- Durchleuchtigst- Hochwürdig- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Gnädigst- und Hochgeehrte Herren.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht / Hochgräfl. Excellenz und Hochwürden ist als eine Reichs-Notorietät / ins besondere aber in hiesigem Ertz-Stifft Cölln und aus dessen Archivis zur Genüge bekandt / was gestalten in hiesigem Ertz-Stifft von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelische Reformirte Gemeinde sich befunden / die vor- in- und nach dem 1624sten Jahr das Exercitium Religionis privativum mit Schulen und Revenüen an demselben Orth gehabt / erst Anno 1627. von dem damahligen Churfürsten zu Cölln dessen allen durch anmaßliche und mit äusserlichem Gewalt unterstützte Ordnungen entsetzet worden / auch nach dem Westphälischen Frieden darein nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieselbe nicht allein ihren gnädigsten Landes-Herrn und Herrschafft um die aus gedachtem Frieden ihnen schuldige Restitution angesuchet / sondern sich auch darum bey dem Nürnbergischen Executions-Convent gemeldet / und daselbst so viel erhalten / daß Ihrer Nahmentlich in Designatione Restituendorum in tribus mensibus Num. 44. gedacht worden / auch sonsten zu Erlangung des Effects von Zeit zu Zeit Inn- und Auswärtiger Puissancen nachdrückliche Vorschrifften und Recommendationen an zeitliche Ertz-Stifftische Landes-Herren und Ihre Herrschafft eingeschicket worden; Nachdeme aber diese von so geraumer Zeit her sehr bedrangte Einwohner der Herrschafft Oedenkirchen bis auf diese Stunde ex sola præpotentia & renitentia ihrer Gegentheilen sich gegen alles Recht und Billigkeit der so klaren Dispolition des Westphälischen Friedens / in specie des Articuli V. §. 31. Hoc tamen non obstante &c. nicht zu erfreuen gehabt / indem ihre Adversarii zur gütlichen Restitution nicht zu bewegen gewesen / und daher nur an Revenüen allein über 32. tausend Thaler Schaden gehabt / welche inzwischen die in viel geringerer Zahl daselbst seyende Catholische genossen / darein ihnen / Evangelisch-Reformirten / gleichwohl die Restitution auf sothanen Frieden unwidersprechlich gebühret / und davon Sie / ohne demselben und dessen Execution Gewalt zu thun / von niemanden verdrungen noch daran gehindert werden können / der sich nicht aller derjenigen Straffen theilhafftig machen will / die in gedachtem Friedens-Instrumento Art. VI. §. 4. wider dergleichen Contravenientes vel repugnantes statuiret sind / dahingegen ex eadem Pace männiglich schuldig und gehalten ist / omnes & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere; Dannenhero

nenhero

nahero / weilen das Verfahren hiesigen Ertz-Stiffts und der zeitlichen ordentlichen Herrschafft oder die zurückbleibende völlige Restitution obverstandener massen dem Instrumento Pacis Westphalicæ directè zuwider läufft / und dahero ob exemplum causa communis omnium Evangelicorum ist / auch aus dieser Ursachen bey Selbiger und beym Reichs-Tag zu Regenspurg der Gebühr angebracht / auch von Selbiger bey so klar befundener notorischer Wahrheit und Recht entschlossen / aller dienlicher Orthen dahin der Gebühr und hinlänglich zu collaboriren / damit dieser Evangelisch-Reformirten Gemeinde einmahl zu demjenigen geholffen werde / was ihnen von GOttes- und Rechts-wegen aus dem Westphälischen Frieden und der darinn sowohl als in dem Nürnbergischen Executions-Recess decretirter Restitution gebühret / davon Sie aber bis anhero durch blossen unrechtfertigen Gewalt abgehalten worden / inmassen dann unser allerseits allergnädigste und gnädigste hohe Herren von gantzen Corporis wegen / laut deren unterm 25. Maji und 18. Octobris des nechst abgewichenen 1710ten Jahrs ergangenen Conclusorum, geziemend requiriret worden / die Oedenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè zu restituiren / auch zu dem Ende anjetzo wiederum nachdrückliche Rechtliche Hülffe und Beförderung von Seiten des Synodi generalis der Reformirten Jülich-Clev-Berg- und Märckischen Gemeinen / als worunter diese Oedenkircher jedesmahlen sortiret / noch in diesem Monath 1711. mit vieler Instanz belanget worden / welchen hierin gantz willig zu fügen Dieselbe um so viel weniger sich entbrechen können / als Sie obangeführter massen durch die offenbare Justiz, Billigkeit und Raison der Sachen darzu angewiesen und verpflichtet seyn / diesen von so vielen Jahren höchstbedrangten Glaubens-Genossen dermahlen wieder zur würcklichen Possession und Genuß ihres Exercitii Religionis, Schulen und Renthen ohne weiteren Anstand zu verhelffen / und darzu die hinlängliche Mittel und Wege vorzukehren / jedennoch / da man sich von vielen Jahren hero mit aller möglichster Gedult der gütlichen und glimpfflichen Wegen vor allem zu bedienen gesuchet; Zu solchem Ende dann haben wir allerseits ex Mandato speciali unserer allerseitiger gnädigster Herren / dieses alles Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / Hochgräflichen Excellenz und Hochwürden Gnaden / Nahmens Selbiger und von wegen des gantzen Corporis Evangelici, vorhero noch durch gegenwärtiges Schreiben vortragen und Dieselbe geziemend ersuchen wollen; Sie geruhen solchemnach / zu Bezeigung Ihrer beywohnenden Æquanimität und Justiz, die ohnverweilte Verfügung allen nöthig befindenden Orths zu erlassen / damit diese Evangelisch-Reformirte Gemeinde in Oedenkirchen längst à dato dieses in Zeit von 3. Monathen sowohl ratione ihres Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie Anno 1624. gewesen / plenariè restituiret / gefolglich man disseits zu Nehmung anderwärtiger dienlicher Mesures nicht genöthiget werden möge. Ew. Hochfürstl. Durchleucht / Hochgräflich Excellenz und Hochwürden Gnaden in des Allerhöchsten kräfftigsten Schutz und Obhut empfehlend. Cölln am Rhein den 28. Januarii 1711.

Von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen.	Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg.	Von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel.
R. R. von Diest.	J. v. Speiermann.	H. v. Vultejus.

Lit. B.

Auf dasjenige / was bey Einem administrirenden Thum-Capitul / Nahmens Ihro Königl. Majestät in Preussen / Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel / Deroselben bey fürwährender des Westphälischen Crayses Versammlung allhie befindliche Herren Abgeordnete wegen gesuchter Restitution der Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in das angebentlich gehabtes Exercitium publicum Religionis daselbst schrifftlich angebracht / und vermöge dabey angezogenen - bis dahin jedoch Einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht vorgekommenen specialen gnädigsten Befehls gesinnen wollen / können anwesende Prælaten und Capitularen denenselben unangezeiget nicht lassen / was massen des hiesigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Oedenkirchen mit Vorbeygehung dero vorgesetzten Landes-Obrigkeit / und ohne bey deroselben über etwa habendes Gerechtsam die geziemende Vorstell- und

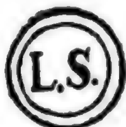
 Anzu-

Ansuchung zu thun/ sich gantz vermessentlich unterstanden haben/ durch anscheinlichen/ jedoch in sich unbegründeten Bericht Ihre Königl. Majestät in Preussen dahin zu bewegen/ daß Dieselbe besagter Ertz-Stifftischer Unterthanen unbefugtes Suchen deren aufm gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Evangelischen Ständen Gesandtschafften zu dem Ende anbringen lassen/ damit selbige hierin causam communem machen und solche Mesures nehmen möchten/ wodurch diese Gemeine zu verlangender Restitution ratione Exercitii Religionis gelangen thäte.

Obwohlen nun zu Ihro Königl. Majestät hoher Æquanimität Ein Hochwürdiges Thum-Capitul das feste Vertrauen gestellet gehabt/ daß/ gleichwie Dieselbe dergleichen Unternehmungen Dero eigenen Unterthanen nicht billigen/ also auch auf den vorlängst über der Sachen Bewandnus erstatteten Bericht/ diese Ertz-Stifftische Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit und dem im Reich üblichen Weg Rechtens hin zu verweisen/ sich desto geneigter bezeiget haben würden; weilen dasselbe dannoch erfahren müssen/ daß auf Ihrer Königlichen Majestät hohe und nachdrückliche Assistenz und Beförderung Dieselbe sambt Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel von dem Corpore Evangelico geziemend ersuchet worden seyn/ erwehnte Oedenkircher Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den Statum, worinn sie im Jahr 1624. gewesen seyn solten/ zu restituiren/ und deme zufolge aus angebentlichen Dero gnädigsten Befelchen von gedachten Herren Abgeordneten eine Zeit von 3. Monathen zu völliger Restitution mehrgedachter Oedenkircher Gemeinde anbestimmet werden wolle; So findet sich ein hohes Thum-Capitul billig gemüßiget/ zur verlangten Erklärung denen Herren Abgeordneten diese begründete Anzeige zu thun/ was gestalten es eine offenkundige Sache seye/ daß die Burggrafschafft und Herrschafft Oedenkirchen von unabdencklichen Jahren des Ertz-Stiffts Eigenthum und Lehen/ mithin unter dessen Landes-Fürstlichen Hoheit unstreitig gehörig/ folglich die vorgewesene Burggrafen und Lehen-Träger in Religion- und Profan-Sachen alle schuldige Folge zu leisten schuldig gewesen/ dahero denenselben so wenig zugestanden habe/ ein Publicum Exercitium anderwärter Religion daselbsten einzuführen/ als erweißlich dargethan werden könte/ daß/ wann sie sich dergleichen unterfangen haben wollen/ sie dieserhalb von wegen vorgewesenen Churfürsten durch geschärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet/ folgends vermittelst vorm Jahr 1624. ausgegebener Reversalien unter Verlust des Lehens dergleichen Exercitium nicht einzuführen/ sich ausdrücklich verbunden haben/ also daß/ da die Reformirte Gemeinde nebst andern Rechtlichen Ursachen durch solches Pactum von dem Exercitio ihrer Religion ausgeschlossen/ und die Catholische hingegen bey dem Ihrigen befestiget worden/ nicht zu begreiffen ist/ worauf dero anmaßlich prætendirtes Recht des Exercitii publici mit beständigem Fug gegründet werden wolle; Dann obwohl dieselbe sich darauf hauptsächlich fussen/ ob solte bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in Designatione restituendorum in 3. mensibus nahmentlich ihrer gedacht worden seyn; so ist dennoch bekandt/ daß mehrere in gedachter Designation enthaltene Restituenda um deswillen nicht zur Execution gelanget/ daß selbige nicht alle für liquid gehalten/ und dahero denenjenigen/ so zu einiger Restitution haben angewiesen werden wollen/ ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen/ vermög Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 191. ausdrücklich vorbehalten worden/ sonsten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. selbsten die super facto possessionis vorfallende Dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco Executionis hinstellet; Indeme nun Ertz-Stifftischer Seits genugsam erhebliche Ursachen obhanden/ warum Sie zu der ersuchender Restitution sich zu bequemen so wenig von Reichs-wegen/ als vermög des Instrumenti Pacis gehalten zu seyn vermeinen/ auch an Seiten der Reformirten Gemeinde bis dahin der geringste Beweiß nicht beygebracht worden/ daß Sie bey vorgewesenen Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-Recess gesuchet haben; Also will hochgemeldtem Churfürsten nicht weniger ungütig beygemessen werden/ daß Sie per præpotentiam selbige ihres Rechts beraubet haben solten/ als Einem administrirenden Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fallet/ nach Umlauff mehr dann 60. Jahren (in welchen es bey bekanntlich verschiedenen Läufften in hiesigem Ertz-Stifft der Reformirten Gemeinde Angelegenheiten nicht weniger als anjetzo ermangelt haben würde/ so fern sie solche in dem Instrumento Pacis gegründete Befugnus hätten/ Rechtlicher Mitteln und kräfftiger Assistenz benachbarter Puissancen sich zu bedienen) all solche Restitution dermahlen also lediglich und ohne der Sachen behörige Untersuch- und Erörterung zu verfügen; Daß solchemnach zu Ihro Königlichen Majestät in Preussen/ Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel ein hohes Thum-Capitul weit bessers

Ver-

Vertrauen gesetzet hat; als daß Sie gegen hiesigem Ertz-Stifft dißfalls nachtheilige und schädliche Mesures zu nehmen geneigt seyn werden; Besonders da es im Heil. Römischen Reich eine sehr neuerlich und nachdenckliche Sache seyn würde/ wann dem Corpori Evangelico zugestanden werden solte/ auf die bey Selbigem vorbringende Religions-Gravamina die Executiones ungewöhnlicher Massen zu committiren/ und Ein Hochwürdiges Thum-Capitul gesichert ist/ daß der Herren Abgeordneten hohe Herren Principalen so wenig nachsehen und dulden würden/ wann von dem aufm Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Corpore Catholicorum dergleichen Executiones in Dero Landen zu verrichten nicht einst denen Creyß-Directoribus, sondern andern sich darinnen befindenden Catholischen Ständen aufgetragen werden wolte; als ein und anderer Modus allen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider seyn/ und die darin zu Befestigung des Reichs Ruhe/ Verhütung aller unbilliger Execution und ein- und anderen Standes Uberwältigung so vorsichtig als sorgfältig verordnet und beliebte Executions-Ordnung zu Boden liegen würde/ dahero dann/ falls auch bey gegenwärtiger Restitution kein Bedencken obhanden wäre/ dennoch der Friedens-Executions-Haupt-Recess, arctior modus exequendi, Kayserl. Executions-Edict und gefolgter Reichs-Abschied de Anno 1654. in puncto & modo Executionis restituendorum bekanntlich Ziel und Maaß setzen; wogegen Ein Hochwürdiges Thum-Capitul um da weniger beschweret zu werden verhoffet/ da vielmehr der Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg/ wie auch in denen Clev- und Märckischen Landen/ gar viele nicht allein dem Instrumento Pacis, sondern auch selbst eigener verbindlicher Capitulation zuwider lauffende Gravamina mit offenkündiger Neuerung zugefüget werden/ folglich Ein Hochwürdiges Thum-Capitul fast in Zweiffel setzen muß/ daß Ihre Königl. Majestät in Preussen/ Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel dißfalls der umständliche wahre Bericht beywohne/ oder Dero eigentliche Intention und Meynung seyn könne/ mit so ohngewöhnlicher Ansetzung eines drey Monathlichen Termini die Execution dergestalt zu eyffern/ sondern versichern Sich vielmehr von Deroselben zu Erhaltung des Reichs Grund-Feste und desselben daraus herfliessender Wohlfarth bekanntlich geneigter genereusen und eifferigen Gemüthern/ Dieselbe werden bey reifflicher Erwegung obangeführter der Sachen wahrer Beschaffenheit und Umständen hierinn nichts thätliches vornehmen/ weder einen neuen- im Reich unerhörten Modum exequendi einführen wollen/ sondern die Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision, welche Ein Hochwürdiges Thum-Capitul dißfalls einzuholen nicht ermanglen wird/ abzuwarten/ die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen nicht ungeneigt seyn. Urkund dieses 2c. 2c. Signatum Cölln den 4. Martii 1711.



Lit. C.

Hochwürdigst 2c. N.

Was auf die Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Hannover/ und Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel angesuchte plenarische Restitution der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen in ihre Anno 1624. gehabte Kirchen/ Schulen und Renthen Ein administrirendes Thum-Capitul in dessen gäntzlichem Weigeren den 4ten dieses zu antworten belieben wollen/ solches haben wir aus dessen Inhalt des mehreren verlesen; als/ daß Ihme der von uns dazu angezogene speciale gnädigste Befehl nicht vorgekommen seye/ und darauf fast zweiffeln wollen/ dann/ daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermessentlich gehandelt hätte/ mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit/ Ihre Königliche Majestät in Preussen durch angeblich ungegründeten Bericht zu dem vorgangenen zu bewegen/ weilen nach Beschaffenheit der angegebenen Burggrafschafft und Herrlichkeit Oedenkirchen/ als in einem Ertz-Stifftischen Lehen und Eigenthum/ vermög deren in vorigem Seculo und vor dem Anno 1624. vorgange-

nen Verbot / Befehlen / Ahndungen und ausgestellten Reversalen kein Publicum Exercitium Reformatæ Religionis Anno 1624. daselbst eingeführet oder gestattet werden mögen ꝛc. Desgleichen wären die beym Nürnbergischen Executions-Convent designirte Restituenda in 3. Mensibus nicht alle vor liquid gehalten / und dahero denenjenigen / welche zu einiger Restitution angewiesen werden wollen / ihre habende Nothdurfft und Beweißthum bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen im Reichs-Abschied de Anno 1654. ausdrücklich vorbehalten worden / auch daß Sie an Seiten der Reformirten Gemeinde nicht den geringsten Beweiß von angesuchter Restitution bey ihrem Chur- und Landes-Fürsten beygebracht / also daß Einem Hochwürdigen Thum-Capitul unverantwortlich fallen würde / nach Umlauff so vieler Jahren diese Restitution zu thun / es auch eine neuerliche unannehmliche Sache im Reiche seye / daß das Corpus Evangelicum dazu ein Conclusum und Requisition erlassen / und dadurch die Executions-Verordnungen und andere Verfassungen im Reich zu Boden liegen / hingegen aber dem Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg / auch sonsten im Clev- und Märckischen Lande viele dergleichen Gravamina zugefüget würden / verhoffende / daß man keinen neuen im Reich unerhörten Modum exequendi einführen / sondern die Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision darin abwarten / und daß wir unsere gute Officia darzu beytragen würden.

Worgegen wir Einem Hochwürdigen administrirenden Thum-Capitul noch in wenigem zu Ihrer verhoffentlichen näheren willfährigen Entschliessung hierin vorzustellen nöthig finden / daß wir uns um so viel weniger des Ansinnens eines Special-Befehls von uns versehen können / als Sie uns bereits in der Nassau-Siegenischen Religions-Affaire in der dabevor ertheilten Antwort vor accreditirte Ministros hieselbst gehalten / gestalt es sonst daran bey einiger Zusammenkunfft / und da Sie dieser Sachen näher treten wollen / darin alles Begnügen gegeben werden wird; Sonsten aber ist der Oedenkircher Reformirten Gemeinde / oder deren / so sich ihrer ob commune interesse & causam communem angenommen / nach Bewandnus der Sachen / und wie man sich noch bis anjetzo von Seiten des Ertz-Stiffts darinn heraus lässet / wohl gar nicht zu verdencken / nach der im Westphälischen Frieden und darauf erfolgten Executions-Recessen dazu bewährten Freyheit anderer benachbarten Puissancen Rechtliche Hülffe zu imploriren; Indeme es genugsam zu Tage lieget / was ihrer Petita vor Reflexion bey ihrer Landes-Herrschafft gefunden / als wovon auch die nechstvorjährige Intercessiones von Ihro Königlichen Majestät in Preussen / dieserhalb geführte Correspondence, und wie man sich darauf gegen die Oedenkircher vernehmen lassen / sattsam zeugen / daß man derhalben mit vielen überflüßigen und dabey verdrießlichen Exempeln und Zeugnüssen nicht beschwehrlich fallen mag; Es zerfället dabey sonst alles widrige / was Ein Hochwürdiges Thum-Capitul auf die angegebene Burggrafschafft und Lehen von Oedenkirchen / Verbot und Reversalen ꝛc. gründen wollen / da zu Aufhebung alles dessen das Jahr 1624. zur gewissen und decidirten Restitution in den Statum, wie es damahls gewesen / beständigst vorgestellet hat / und darauf die Reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in der genug bekannten Lista der Restituendorum gesetzet / und also ihre Restitution als indisputable daraus annoch zu fordern hat / gestalten der Westphälische Friede so lange nicht pro Pace executa gehalten werden kan / so lange dieser Lista kein Genügen geschehen / welche selbst nach denen ergangenen Executions-Recessen eine klare Decision in sich hält / und alles darinnen gemeldte vor liquid gehalten werden muß / dadurch aber gar nicht illiquid noch durchlöchert wird / daß sich hiesiges Ertz-Stifft unter ungegründeten Ausflüchten und Difficultäten Zeithero der incumbirten Restitution entziehen wollen / und weilen selbiges nach eigenem Anführen in dem darauf gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurt keine Nothdurfft noch Beweiß / daß sie zu sothaner Restitution nicht verbunden / beygebracht / vielweniger wegen der Oedenkircher das Nürnbergische Conclusum de restituendo per contrarium Francofurtense de non restituendo aufgehoben worden / solches auch nicht seyn noch geschehen können / weilen nach klaren Inhalt der Executions-Recessen alle andere Sachen vor die Deputation allein gehöret / und dabey erlediget werden sollen / welche in dem bereits verfasseten und unterschriebenen Auffsatz und Designation der Restituendorum nicht schon specificiret wäre / so wird sich hoffentlich Ein administrirendes Thum-Capitul hierin klar überzeuget finden / und ihre zeitherige Schwürigkeit zur æquanimen und genereusen Willigkeit / zu Restitution dieser Oedenkircher / beliebig ändern / da es noch alle Tage Zeit / Justice zu suchen / und darin zu fügen / obgleich die Oedenkircher durch viele verhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können / wie sie ihre Restitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren / durch sich und andere in ihrem Nahmen gesuchet / aber alles / wie bis anjetzo / noch umsonst

gewe-

gewesen / in welches unnöthigen Beweiß man sich / zu Verhütung Auffenthalts und Weitläufftigkeit / als worzu es Zeithero alles abgezwecket / gar nicht einlassen kan noch mag / solchemnach wird Einem Hochwürdigen administrirenden Thum-Capitul nach allen Rechten und Raison annoch aufliegen / und wohl verantwortlich fallen / diese ihre Reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgestellet / nach dem Westphälischen Friedens-Schluß / Nürnbergischen Executions-Recess und letzterem vorhin beygelegten Concluso à Corpore Evangelico, plenarie zu restituiren / und dadurch andern mit guten Exempeln bey offenbarer Klarheit vorleuchten / auch selbst leicht und höchstvernünfftig begreiffen werden / daß dieses eben eine klare Sache seye / welche wenigst bey sothaner Renitence vor das Corpus Evangelicorum gehöret / und selbiges zu Erlassung des communicirten Conclusi selbst durch die Friedens-Schlüsse / Justice und Raison authorisiret und darzu verbunden gewesen / obgleich die Gemeinde auch sonst ihre Restitution und darzu erforderte Execution breviori viâ und de plano suchen mögen / insonderheit da sie solches / um bey hiesigem Ertz-Stifft auszuwürcken / es vor eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden / und davon das betrübte Exempel von vielen Jahren her vor Augen hat / und scheinet / daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum im Rheinberg-Clev- und Märckischen die Oedenkircher / wann sie sich darauff im geringsten einlassen würden / uns von ihrem geraden Weg abzuleiten suche / da doch eins mit dem andern nicht connex, und ein jeder das Seinige gehörig zu suchen hat / und billig nach Bewandnus der Sachen einem jeden Justice in denen vorseyenden Gravaminibus wiederfahren wird und muß; Im Clevisch- und Märckischen sowohl / als im Jülichischen und Bergischen / sind bekandte Erb-Verträge / wornach die hinc inde entstehende zeitliche Religions-Gravamina und Irrungen von Zeit zu Zeit gehoben und erörtert werden / was es aber wegen des Angebens von Rheinberg vor Bewandnus habe / davon ist im Grund nichts bekandt / jedoch offenbar / daß es mit dem jetzigen Casu von denen Oedenkirchern gantz different, deshalben dann Einem Hochwürdigen Thum-Capitul gar nicht frembd vorkommen muß / daß man endlich nach so langer Gedult auf dem besten Friedens-Schluß-mäßigen / auch wann es gleich ein neuer- jedoch ein Rechtlicher Modus exequendi zu Restitution dieser Oedenkircher Reformirten Gemeinde wäre / entschliessen müste; So viel aber Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Ansuchen betrifft / um anjetzo noch eine Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision abzuwarten / auch daß wir selbst hierzu unsere gute Officia mit beytragen möchten / so werden Sie selbst aus vorhergegangenen nach ihrer beywohnenden hohen Prudence und Æquanimität leicht ermessen / daß wir unseres Orths darinn ohne näheren specialen Befehl nicht geheelen noch damit einig seyn können / gestalten bereits am 30. Decembr. 1709. Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg allerunterthänigst vorgestellet worden / wie sichs gar nicht thun lassen wolle / daß die Sachen derjenigen / welche ex Capite Gravaminum restituiret / in Process vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen werden sollen / als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als nach dessen Disposition die lædirte so fort in ihre Rechte zu restituiren / è diametro entgegen lieffe / und dannenhero in Sachen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen / in Puncto Gravaminum Religionis contra Instrumentum Pacis Westphalicæ allerunterthänigst gebetten / diesen Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen in Puncto dieser Religions-Gravaminum mit fernerem Process und Mandaten aus dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu verschonen / wie dann auch diese derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Intention schon vorhin am 2ten Novembris 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Conclusum dem Chur-Mayntzischen Directorio bekandt gemacht worden;

Als finden wir uns gemüßiget / unserem vorigen Schreiben und dessen Inhalt zu inhæriren / und Ew. Hochwürden Durchleucht ꝛc. ꝛc. in geziemendem Respect ferner zu imploriren / die fordersamste nachdrückliche Verfügung zu thun / damit die Oedenkircher Reformirte Gemeinde in ihre Kirchen / Schulen und Renthen nach dem Statu de Anno 1624. plenariè restituiret / und dabey ohne einige Beeinträchtigung gehandhabet werden mögen / unverhoffften widrigen Falls / und da von Ew. Hochwürden mit dem fordersamsten keine zuverläßige nähere Erklärung und Antwort darzu mitgetheilet werden solte / so können wir Denenselben nicht verhalten / daß von unseren allerseits allergnädigsten und gnädigsten Herrschafften in der vorhin bekandten Zeit solche Friedens- und Reichs-Constitutions-mäßige Mesures nebst allen Rechts zuläßigen Wegen werden concertiret und zur Hand genommen werden müssen / daß diese Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen dadurch zum Effect desjenigen / so ihnen nach dem Westphälischen Frieden / Executions-Recess zu Nürnberg / und vorhin angelegten Concluso des Corporis Evangelici aufgetragen worden / gelangen mögen; Immittelst stellen zu Ew. Hochwürden ꝛc. ꝛc. Gefälligkeit / ob Dieselbe super modo Restitutionis Sich mit uns vorhero und bey noch

währen-

währender unser aller Anwesenheit hieselbst vernehmen und dazu einige Deputirte mit dem fordersamsten benennen wollen; Die wir übrigens in geziemenden Respect und Ergebenheit verbleiben rc.

Ew. Hochwürden rc.

Cölln am Rhein den 23. Martii 1711.

unterthänigst-gehorsamst- und Dienstwilligste

Von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen.
R. R. von Diest.

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg.
J. v. Speiermann

Von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel.
H. v. Vultejus.

Daß ich von oben stehendem Schreiben das Originale am 23. Martii, Morgens zwischen 10. und 11. Uhren/ bey hiesiger Thum-Capitularischen Versammlung/ und zwarn dessen Syndico, Doctori Sauer/ eingehändiget/ auch derselbe solches einzureichen und die dabey begehrte fordersamste Antwort vorzutragen versprochen habe/ zeuge mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Pettschafft. Cölln den 23. Martii 1711.

(L.S.) Johann Christian Wevert.

Lit. D.

Obwohl Ein hohes administrirendes Thum-Capitul Sich gäntzlich versehen gehabt/ es würden Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel dermahlen dahier anwesende Herren Abgeordnete ab denen jüngsthin Denenselben über das wegen der Nassau-Siegenischen/ so dann derer Oedenkircher angemaßten Gravaminum gethanes Gesinnen abgegebenen Erklärungen genugsam abgemercket haben/ daß aus denen darinn mit mehreren enthaltenen Rechtlichen Ursachen in Eines Hochwürdigen Thum-Capituls Macht nicht stehe/ in die verlangte Restitution zu geheelen: Alldieweilen dasselbe dennoch aus der von wohlgedachten Herren Abgeordneten gethanen ferneren Vorstellung wahrgenommen/ daß man die vorgeschützte Rechtliche Fundamenta widerlegen wolle/ zu einer Zusammentrettung antrage/ und im widrigen/ daß zu Bewirckung obberührter Restitution die behörige Mesures bereits genommen seyn/ anfügen thue; So hat Ein Hochwürdiges Thum-Capitul denen Herren Abgeordneten hiemit ohnverhalten wollen/ daß dasselbe bey vorangeregten jüngsten Erklärungen um da mehr bestehen müsse/ da demselben gar nicht anstehen würde/ vor Erhaltung der hierüber von Ihrer Kayserlichen Majestät eingehohlter allergnädigster Verordnung sich hierinn einzulassen/ und durch dasjenige/ was etwa vom Corpore Evangelicorum diesethalb Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgestellet/ wie auch dem Chur-Mayntzischen Directorio zu Regenspurg bekandt gemacht worden seyn mag/ vor dem etwa darüber erfolgenden Kayserlichen allergnädigsten Schluß oder der angesuchten Vermittelung von dem im Reich üblichen in denen heilsamen Reichs-Constitutionibus gegründeten Weg Rechtens gegen die der Kirchen geleistete theure Eyd und Pflichten davon abwendig machen zu lassen/ zumahlen da Reichskündig ist/ daß so wenig dem Corpori Catholico als Evangelico ins besondere zustehe/ dergleichen Executiones gegen ein- und andern Reichs-Stand zu committiren/ folglich diese Einführung eines neuen weder in dem Instrumento Pacis, weder Executions-Recess, oder sonsten im Reich beliebten Modi exequendi eine Sache ist/ wobey übrige Reichs-Stände gemeinsames Interesse und causam communem haben/ Einem Hochwürdigen Thum-Capitul nicht zugemuthet werden mag/ Sich gegen die Herren Abgeordnete (falls auch Dieselbe mit dem vorgebenden bis dahin Einem Hochwürdigen Thum-

Capitul

Capitul gleichwohlen nicht bekannten Special-Befehl versehen wären) hierüber vernehmen zu lassen/ welches bey diesen und letzthin angeführten Umständen zu Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg und Fürstlichen Durchleucht zu Hessen-Cassel das beständige feste Vertrauen gestellet hat/ Dieselbe werden solchen ungewöhnlichen Modum weder billigen/ weder dieser gegen die Reichs-Satzungen Ihnen aufgetragene Execution Sich zu unternehmen/ und dieserthalb gegen hiesigem Ertz-Stifft etwas thätliches/ denen gemeinen Rechten sowohl/ als Reichs-Constitutionen zuwider/ vorzunehmen/ sondern vielmehr Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Verordnung abzuwarten geneigt seyn. Urkundlich dieses rc. Signatum Cölln den 4. Aprilis 1711.



DESIGNATIO

Der 10. Documentorum und Beweiß-Gründe/ daß die im Ertz-Stifft Cölln seyende Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen in ihr Exercitium Religionis, Kirchen/ Schulen und Renthen/ wie sie selbiges in Anno 1624. gehabt/ völlig zu restituiren seye.

Ein Notariat-Instrumentum vom 10. Decembr. 1648., welches/ laut dessen Anfang/ auf Ansuchen des Synodi Generalis der vereinigten Fürstenthümen und Landen/ Gülich/ Cleve/ Berge und Grafschafft Marck/ aufgerichtet worden/ wegen sechs abgehörten Aussagen/ daß die Oedenkircher vor-in-und nach dem Jahr 1624. das Exercitium Reformatæ Religionis daselbst gehabt/ aber dessen allererst An. 1627. mit Gewalt entsetzet worden. Num. 1.

Ein Documentum Notarii vom 5. Martii 1650., welches gleichfalls auf Veranlassen und Requisition eben gemeldten Synodi Generalis aufgerichtet worden/ nach dessen Inhalt drey Zeugen aus benachbarten Landen einhellig de propria & certâ scientiâ deponiren/ daß die Oedenkircher das Exercitium Religionis An. 1624. notoriè & publicè gehabt/ und solches allererst An. 1627. priviret worden. Num. 2.

Extract de An. 1624. aus dem ordentlichen Armen-Register von dem damahligen Pastoren zu Oedenkirchen/ Evangelisch-Reformirter Religion, Casparo Eilbracht, aufgestellet/ und in ein Buch zusammen getragen/ woraus dann klar erscheinet/ daß in Anno 1624. eine Reformirte Gemeinde daselbst gewesen/ welche Pastoren und Provisoren gehabt/ vor die Armen collectiret/ und das gesammlete wieder ausgetheilet worden. Num. 3.

Extract eines Rechen-Buchs von Herrn Casparo Eilbracht, weyland Pastoren zu Oedenkirchen/ wodurch bezeuget wird/ daß noch viele Jahre vor An. 1624. und in continuâ serie bis An. 1627. das Exercitium Religionis Reformatæ zu Oedenkirchen gewesen/ und selbige Zeit zwey Prediger Eilbracht als Vatter und Sohn successivè daselbst gestanden. Num. 4.

Ferner Zeugnüs und Bestärckung/ deren in An. 1627. denen Oedenkirchern weggenommenen Kirchen und Renthen/ Absetzen des zeitlichen Reformirten Predigers/ und Wideransetzen eines Catholischen/ erhellet aus einer hier angelegten ausführlichen Relation vom 22. Maji 1627., worinn auch enthalten/ welcher gestalten die Invasion und Wegnehmung dieser Kirchen geschehen/ aus wessen Befehl und aus was Ursachen/, nemlich/ daß die Oedenkircher eine neue Religion hätten/ solches vorgenommen worden. Num. 5.

Durch die von Johann Galeno, Vicario in Spiritualibus (als welcher nach obgedachten Documentis die in Anno 1627. geschehene Invasion und Wegnehmen der Kirchen rc. zu Oedenkirchen/ wie obgedacht/ dirigiret/ und selbiger beygewohnet) ertheilte Quittung de Majo 1627., wegen damahliger bey sothanen violenten Actu geschehener Zehrungs-Kosten/ wird klärlich diese Invasion und Wegnehmen der Kirchen zu Oedenkirchen erwiesen. Num. 6.

C Ein

Num. 7. Ein klares Documentum und Zeugnüs aus denen Gülischen / General-Provincial- und Synodal-Acten vom April. 1582. bis den 5. Maji 1627., woraus zu ersehen/ daß lange vor Anno 1624. und in Continua Serie bis Anno 1627. das Publicum Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen gewesen / item welche als Prediger und Kirchen-Diener daselbst gestanden / auch was vor Fragen von der Kirche und Schule zu Oedenkirchen bey denen Synodal-Conventionen zur Decision vorgebracht / auch daß ein zeitlicher Pastor zu Oedenkirchen als ein Membrum Synodi gehalten / dabey jedesmahl concurriret / auch derer Scriba, Præses und Deputatus zu verschiedenen Zeiten gewesen / ja die Synodal-Versammlung nach dem 5. Maji 1627. selbst in Oedenkirchen gehalten worden.

Num. 8. Supplication an Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln von denen Religions-Verwandten zu Oedenkirchen um Restitution ihrer Kirchen daselbst de dato im Mart. 1649., worinn sie laut obgemeldten Documentis anzeigen / welchergestalten ihnen das Exercitium Religionis Reformatæ, welches sie in Anno 1624. gehabt / ihnen in Anno 1627. wieder abgenommen / auch wie diese Gemeinde unter die benachbarte Synoden sortirt.

Num. 9. Churfürstl. Cöllnische Resolution vom 5. Junii 1649., daß sie von dieser Bewandnüs die Erkundigung zu fernerer Erklärung einziehen wolten.

Num. 10. Extract Recessus Restituendorum de dato Nürnberg den 2. Maji 1650., welches ein klares Zeugnüs gibt / daß die Oedenkircher laut obgemeldten Documentis ihr in Anno 1624. gehabtes Exercitium Religionis Reformatæ bey damahligen Convent zu Nürnberg der Gebühr dargethan und erwiesen / gefolglich selbiges inter restituenda gestellet und benennet worden / es aller Zeithero noch an dem schuldigen Gehorsam / auch eventualen Execution gemangelt ; Deshalb dann von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Evangelischen Puissancen um die hinlängliche Hülffs-Mittel und Wege angesuchet / und man sich deren Erfolg annoch getröstet / und dazu abermahliges Memorial und Bitte an Sr. Königlichen Majestät in Preussen von Gülischen Synodo und der Evangelischen Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen 1709. eingegeben.

Beylagen.

Num. I.

Kund seye hiermit / daß in dem Jahr unsers HErrn und einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi 1648. den 10. Monats-Tag Decembris vor mir offenen Kayserlichen Notario und sonderlich darzu erbettenen glaubhafften Gezeugen persöhnlich kommen und erschienen / der Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrte Herr Gerlacus à Gustorff, Pfarrherr der Stadt Duisberg / des Synodi Generalis der vereinigten Fürstenthümen und Landen Gülich / Cleve / Berg und Graffschafft Marck wohlverordneter zeitlicher Præses, und vorgetragen / was gestalt bey Verlesung des Instrumenti Pacis die Moderatores deren sämbtlichen Provincial-Synoden in gebührenden und schuldigem Obacht genommen / daß sothane Kirchen / in welchen das Exercitium Religionis de An. 1624. *qualibet Anni parte* in Ubung gewesen / und nachgehends darinnen perturbiret worden seye / bey Vollziehung des Kriegs-Friedens-Schluß ohn einig Widersprechen in den vorigen Stand gestellt und restituirt werden sollen. Wann dann unter andern die Kirch zu Oedenkirchen in das Ertz-Stifft Cölln und Herrschafft Oedenkirchen gelegen / vor Menschen Gedencken / also in dem Jahr 1624. in freyen öffentlichen Gebrauch Reformirter Evangelischer Religion sich befunden / und folgend 1627. auf Pfingsten durch Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln gegen besagtes Oedenkirchen abgefertigten Vicarius in spiritualibus Hr. Gelenium, mit Zuziehung der Kaysersworthischen Guarnisons und des Ertz-Stifft Cölln aufgebottener Untersassen / mit gewaltsamer Hand occupiret und eingenommen worden / massen solches notorie und Land-kündig / und den Einwohneren und Aeltesten wohlgedachter Herrschafft / wie nicht weniger benachbarten Pastoribus guten Theils wissig; Als hat Se. Wohl-Ehrwürden Nahmens sämbtlicher Herren Moderatoren der Synoden / in Erinnerung seiner obliegenden Pflicht und Schuldigkeit / und also Ambts halber mich Notarium ersucht / Beyseyn nöthiger Zeugen / aus vorgedachten den Aeltisten zu Oedenkirchen Mittel nur einige / so dann die benachbarte Herren hierüber zu verhören / deren Aussage fleissig zu beschreiben / und darüber eine oder mehr Documenta vor die Gebühr mitzutheilen / diesemnach tragenden Ambts halber neben nachfolgenden Gezeu-

1627. die Oedenkircher aus ihrer Kirchen / Schulen und Renthen entsetzet. Notorium.

Gezeugen mich bey unterschriebenen Dato nach Oedenkirchen verfüget / daselbsten nachfolgende Aeltisten und erstlichen Joannem Quast, Alters ohngefehr 49. Jahr / über vorgesetzte Position und Beschaffenheit hiesiger Kirchen / in was Stand und Exercitio nemlich dieselbe 1624. gewesen und befunden worden / abgefragt. Deponirt bey sein Mann-Warheit / daß diese Kirch zu Oedenkirchen in selbigem Jahr 1624. in unstreitiger Evangelischer Ubung befunden worden / und der abgestorbene Herr seel. damahlen auf das Haus hieselbsten durch Herrn Pittenium, Pastoren zu Rheidt / zu predigen / und das Exercitium Religionis zu vollführen / bestellen lassen. *Imus Testis Joann Quast.* Beweiß des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis.

Martin Wolff / Alters umbtrint 50. Jahr / deponirt wie nechst voriger / mit dem Zusatz / daß er als Stallmeister selbigen Jahrs 1627., als die Perturbation des Kirchen-Gebrauchs beschehen / bey dem abgelebten Herrn zu Oedenkirchen gedienet / gesehen und gehört / daß damahlen das Kaysersworthische Guarnison und des Unter-Stiffts Cöllen Untersassen die Kirch hieselbst occupirt und eingenommen / und der Herr seel. zu Oedenkirchen sehr darüber alterirt worden. *2dus Testis.* Deponirt wie voriger und dabey de visu & Auditu.

Dieterich Schergens / Müller / Alters ohngefehr 68. Jahr / deponirt / seye nun 44. Jahr ein Mühlen-Pfächter zu Oedenkirchen gewesen / Anno 1704. habe er diesen Mühlen Pfacht-weise angenommen / und seye in selbigem Jahr in dieser Kirchen durch den Evangelischen Prediger / D. C. Eilbracht, mit dieser seiner noch lebenden Frauen Catharinen in den Stand der H. Ehe befohlen worden / also ihme wohl wißig / daß diese Kirch von solcher Zeit / auch längst dabevorn und darnacher / in specie Anno 1624. in dem Exercitio Reformatæ Religionis befunden worden / so lang auch bis Anno 1627. umbtrint Pfingsten der Kirchen vorgeschriebener Gestalt entsetzt worden. *3tius Testis.* Beweiß / daß die Oedenkircher vor- in- und nach dem J. 1624. das Exercitium Religionis Reformatæ gehabt.

Peter Mayer / 48. Jahr alt / deponirt / daß diese Kirch in unwidersprechlicher Ubung der Reformirten Religion Anno 1624. befunden / Ursach seines Wissens / daß er in selbigem Jahr im Augusto mit seiner jetzigen Haus-Frauen / Marien Weinhausen / in dieser Kirchen durch Herrn Casparum Eilbracht copulirt worden seye. *4tus Testis.* Deponirt wie vorige anfügende die Ursache und seines Wissens und der Warheit.

Dominus Joannes Pittenius, Pastor zu Rheidt / deponirt / daß / als Anno 1627. die Kirch allhier des Reformirten Exercitii privirt / und damahls gewesener Pastor, Herr Eilbracht, derselben entsetzt worden / Se Ehrw. auf fürbeschehenen ordentlichen Beruff seye Anno 1628. im Jan. auf Oedenkirchen erschienen / und das Exercitium Reformatæ Religionis als Prediger des Herrn von Oedenkirchen auf gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen geraume Zeit auf das Haus Oedenkirchen geübet / dabey die Unterthanen sich vielfältig finden lassen / und des Gottes-Diensts abgewartet; er habe auch bey seinem Antritt verstanden / daß Anno 1627. des Sambstags vor Pfingsten obgedachte Kirch zu Oedenkirchen von den Chur-Cöllnischen Deputirten den Evangelischen entzogen worden. *5tus Testis.* Testis de Auditu, wegen des denen Oedenkirchern in An. 1627. privirten Exercitii Religionis.

Dominus Joannes Eilbracht, Pastor zu Wickrathberg / Alters ohngefehr 47. Jahr / deponirt / daß die Kirch hieselbst Anno 1624. in frey offentlichem Gebrauch gewesen / Ursach seines Wissens / weilen er daselbst gebohren und erzogen / und von Jugend auf dem Gottes-Dienst sive Exercitio Reformatæ Religionis beygewohnet / auch Anno 1623. und folgends seines lieben Vattern Stelle concionando & sacrosancto Sacramenta administrando verschiedene mahl vertretten / bis Sambstag vor Pfingsten Anno 1627. die Chur-Cöllnische Deputirte dahin kommen / welche / weilen ihnen der Kirchen-Schlüssel vom Herrn zu Oedenkirchen verweigert / neben dem Kirch-Thurn ein Loch in die Kirch-Mauer gebrochen / also die Kirch occupirt / und dergestalt seinen Vattern des Pastorats entsetzet haben. *6tus Testis.* Deponirt von eigenen Wissen und Warheit des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis, cum causa & fundamento.

Daß deme in allem in Warheit also seye / wären vorgedachte Deponenten und Predigere sambt und sonders auf Erforderen bey leiblichem Eyd zu bestättigen willig / beschehen in Oedenkirchen in vorgemeldtem Joannem Quasten Behausung Anno Mense & die quibus supra, Nachmittags Zeit umbtrint Ein und Zwey Uhren / Beyseyn der Ehrwürdigen und Ehrenvesten Wilhelmen und Peteren Schreiber / sodann Neller Quack / als hierzu erforderten glaubhafften Gezeugen.

Per modum simplicis protocolli, latiori extensione quatenus opus semper salva, Ego Georgius Gerlaci, condictus Winckels, Notarius & scriba juratus in Elsen, propria manu in fidem scripsi, & subscripsi, signeto solito ad marginem communiter rogatus. Concordia nutrit amorem.

Depositio Testium betreffend *Exercitium Religionis Reformatæ* zu Oedenkirchen vom 10. *Decembr. 1648.*

Num. 7. Ein klares Documentum und Zeugnüs aus denen Gülischen / General-Provincial- und Synodal-Acten vom April. 1582. bis den 5. Maji 1627., woraus zu ersehen/ daß lange vor Anno 1624. und in Continua Serie bis Anno 1627. das Publicum Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen gewesen / item welche als Prediger und Kirchen-Diener daselbst gestanden / auch was vor Fragen von der Kirche und Schule zu Oedenkirchen bey denen Synodal-Conventionen zur Decision vorgebracht / auch daß ein zeitlicher Pastor zu Oedenkirchen als ein Membrum Synodi gehalten / dabey jedesmahl concurriret / auch derer Scriba, Præses und Deputatus zu verschiedenen Zeiten gewesen / ja die Synodal-Versammlung nach dem 5. Maji 1627. selbst in Oedenkirchen gehalten worden.

Num. 8. Supplication an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln von denen Religions-Verwandten zu Oedenkirchen um Restitution ihrer Kirchen daselbst de dato im Mart. 1649., worinn sie laut obgemeldten Documentis anzeigen / welchergestalten ihnen das Exercitium Religionis Reformatæ, welches sie in Anno 1624. gehabt / ihnen in Anno 1627. wieder abgenommen / auch wie diese Gemeinde unter die benachbarte Synoden sortirt.

Num. 9. Churfürstl. Cöllnische Resolution vom 5. Junii 1649., daß sie von dieser Bewandnüs die Erkundigung zu fernerer Erklärung einziehen wolten.

Num. 10. Extract Recessus Restituendorum de dato Nürnberg den 2. Maji 1650., welches ein klares Zeugnüs gibt / daß die Oedenkircher laut obgemeldten Documentis ihr in Anno 1624. gehabtes Exercitium Religionis Reformatæ bey damahligen Convent zu Nürnberg der Gebühr dargethan und erwiesen / gefolglich selbiges inter restituenda gestellet und benennet worden / es aller Zeithero noch an dem schuldigen Gehorsam / auch eventualen Execution gemangelt ; Deshalb dann von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Evangelischen Puissancen um die hinlängliche Hülffs-Mittel und Wege angesuchet / und man sich deren Erfolg annoch getröstet / und dazu abermahliges Memorial und Bitte an Sr. Königlichen Majestät in Preussen von Gülischen Synodo und der Evangelischen Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen 1709. eingegeben.

Beylagen.

Num. 1.

Kund seye hiermit / daß in dem Jahr unsers HErrn und einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi 1648. den 10. Monats-Tag Decembris vor mir offenen Kayserlichen Notario und sonderlich darzu erbettenen glaubhafften Gezeugen persöhnlich kommen und erschienen / der Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrte Herr Gerlacus à Gustorff, Pfarrherr der Stadt Duisberg / des Synodi Generalis der vereinigten Fürstenthümen und Landen Gülich / Cleve / Berg und Grafschafft Marck wohlverordneter zeitlicher Præses, und vorgetragen / was gestalt bey Verlesung des Instrumenti Pacis die Moderatores deren sämbtlichen Provincial-Synoden in gebührenden und schuldigem Obacht genommen / daß sothane Kirchen / in welchen das Exercitium Religionis de Anno 1624. *qualibet Anni parte* in Ubung gewesen / und nachgehends darinnen perturbiret worden seye / bey Vollziehung des Kriegs-Friedens-Schluß ohn einig Widersprechen in den vorigen Stand gestellt und restituirt werden sollen. Wann dann unter andern die Kirch zu Oedenkirchen in das Ertz-Stifft Cölln und Herrschafft Oedenkirchen gelegen / vor Menschen Gedencken / also in dem Jahr 1624. in freyen öffentlichen Gebrauch Reformirter Evangelischer Religion sich befunden / und folgend 1627. auf Pfingsten durch Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln gegen besagtes Oedenkirchen abgefertigten Vicarius in spiritualibus Hr. Gelenium, mit Zuziehung der Kayserswerthischen Guarnisons und des Ertz-Stifft Cölln aufgebottener Untersassen / mit gewaltsamer Hand occupiret und eingenommen worden / massen solches notorie und Land-kündig / und den Einwohneren und Aeltesten wohlgedachter Herrschafft / wie nicht weniger benachbarten Pastoribus guten Theils wissig ; Als hat Se. Wohl-Ehrwürden Nahmens sämbtlicher Herren Moderatoren der Synoden / in Erinnerung seiner obliegenden Pflicht und Schuldigkeit / und also Ambts halber mich Notarium ersucht / Beyseyn nöthiger Zeugen / aus vorgedachten der Aeltisten zu Oedenkirchen Mittel nur einige / so dann die benachbarte Herren hierüber zu verhören / deren Aussage fleißig zu beschreiben / und darüber eine oder mehr Documenta vor die Gebühr mitzutheilen / diesemnach tragenden Ambts halber neben nachfolgenden Gezeu-

1627. die Oedenkircher aus ihrer Kirchen / Schulen und Renthen entsetzet. Notorium.

Gezeugen mich bey unterschriebenen Dato nach Oedenkirchen verfüget / daselbsten nachfolgende Aeltisten und erstlichen Joannem Quast, Alters ohngefehr 49. Jahr / über vorgesetzte Position und Beschaffenheit hiesiger Kirchen / in was Stand und Exercitio nemlich dieselbe 1624. gewesen und befunden worden / abgefragt. Deponirt bey sein Mann-Warheit / daß diese Kirch zu Oedenkirchen in selbigem Jahr 1624. in unstreitiger Evangelischer Ubung befunden worden / und der abgestorbene Herr seel. damahlen auf das Haus hieselbsten durch Herrn Pittenium, Pastoren zu Rheidt / zu predigen / und das Exercitium Religionis zu vollführen / bestellen lassen.

Imus Testis Joann Quast. Beweiß des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis.

Martin Wolff / Alters umbtrint 50. Jahr / deponirt wie nechst voriger / mit dem Zusatz / daß er als Stallmeister selbigen Jahrs 1627., als die Perturbation des Kirchen-Gebrauchs beschehen / bey dem abgelebten Herrn zu Oedenkirchen gedienet / gesehen und gehört / daß damahlen das Kayserswerthische Guarnison und des Unter-Stiffts Cöllen Untersassen die Kirch hieselbst occupirt und eingenommen / und der Herr seel. zu Oedenkirchen sehr darüber alterirt worden.

2dus Testis. Deponirt wie voriger und dabey de visu & Auditu.

Dieterich Schergens / Müller / Alters ohngefehr 68. Jahr / deponirt / seye nun 44. Jahr ein Mühlen-Pfächter zu Oedenkirchen gewesen / Anno 1704. habe er diesen Mühlen Pfacht-weise angenommen / und seye in selbigem Jahr in dieser Kirchen durch den Evangelischen Prediger / D. C. Eilbracht, mit dieser seiner noch lebenden Frauen Catharinen in den Stand der H. Ehe befohlen worden / also ihme wohl wißig / daß diese Kirch von solcher Zeit / auch längst dabevorn und darnacher / in specie Anno 1624. in dem Exercitio Reformatæ Religionis befunden worden / so lang auch bis Anno 1627. umbtrint Pfingsten der Kirchen vorgeschriebener Gestalt entsetzt worden.

3tius Testis. Beweiß / daß die Oedenkircher vor- in- und nach dem J. 1624. das Exercitium Religionis Reformatæ gehabt.

Peter Mayer / 48. Jahr alt / deponirt / daß diese Kirch in unwidersprechlicher Ubung der Reformirten Religion Anno 1624. befunden / Ursach seines Wissens / daß er in selbigem Jahr im Augusto mit seiner jetzigen Haus-Frauen / Marien Weinhausen / in dieser Kirchen durch Herrn Casparum Eilbracht copulirt worden seye.

4tus Testis. Deponirt wie vorige ansügende die Ursache und seines Wissens und der Warheit.

Dominus Joannes Pittenius, Pastor zu Rheidt / deponirt / daß / als Anno 1627. die Kirch allhier des Reformirten Exercitii privirt / und damahls gewesener Pastor, Herr Eilbracht, derselben entsetzt worden / Se Ehrw. auf fürbeschehenen ordentlichen Beruff seye Anno 1628. im Jan. auf Oedenkirchen erschienen / und das Exercitium Reformatæ Religionis als Prediger des Herrn von Oedenkirchen auf gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen geraume Zeit auf das Haus Oedenkirchen geübet / dabey die Unterthanen sich vielfältig finden lassen / und des Gottes-Diensts abgewartet; er habe auch bey seinem Antritt verstanden / daß Anno 1627. des Sambstags vor Pfingsten obgedachte Kirch zu Oedenkirchen von den Chur-Cöllnischen Deputirten den Evangelischen entzogen worden.

5tus Testis. Testis de Auditu, wegen des denen Oedenkirchern in An. 1627. privirten Exercitii Religionis.

Dominus Joannes Eilbracht, Pastor zu Wickrathberg / Alters ohngefehr 47. Jahr / deponirt / daß die Kirch hieselbst Anno 1624. in frey offentlichem Gebrauch gewesen / Ursach seines Wissens / weilen er daselbst gebohren und erzogen / und von Jugend auf dem Gottes-Dienst sive Exercitio Reformatæ Religionis beygewohnet / auch Anno 1623. und folgends seines lieben Vattern Stelle concionando & sacrosancto Sacramenta administrando verschiedene mahl vertretten / bis Sambstag vor Pfingsten Anno 1627. die Chur-Cöllnische Deputirte dahin kommen / welche / weilen ihnen der Kirchen-Schlüssel vom Herrn zu Oedenkirchen verweigert / neben dem Kirch-Thurn ein Loch in die Kirch-Mauer gebrochen / also die Kirch occupirt / und dergestalt seinen Vattern des Pastorats entsetzet haben.

6tus Testis. Deponirt von eigenen Wissen und Warheit des in An. 1624. gehabten Exercitii Reformatæ Religionis, cum causa & fundamento.

Daß deme in allem in Warheit also seye / wären vorgedachte Deponenten und Predigere sambt und sonders auf Erforderen bey leiblichem Eyd zu bestättigen willig / beschehen in Oedenkirchen in vorgemeldtem Joannem Quasten Behausung Anno Mense & die quibus supra, Nachmittags Zeit umbtrint Ein und Zwey Uhren / Beyseyn der Ehrwürdigen und Ehrenvesten Wilhelmen und Peteren Schreiber / sodann Neller Quack / als hierzu erforderten glaubhafften Gezeugen.

Per modum simplicis protocolli, latiori extensione quatenus opus semper salva, Ego Georgius Gerlaci, condictus Winckels, Notarius & scriba juratus in Elsen, propria manu in fidem scripsi, & subscripsi, signeto solito ad marginem communiter rogatus.

Concordia nutrit amorem.

Depositio Testium betreffend *Exercitium Religionis Reformatæ* zu Oedenkirchen vom 10. *Decembr. 1648.*

Num. 2.

DEmnach hiebevor ein von Herrn Notario Georgio Gerlaci verfertigtes Documentum, die freye Ubung der Reformirten Religion in der Kirchen zu Oedenkirchen betreffend / auf den Convents-Tag zu Nürnberg eingeschicket / und aber der Wohl-Ehrwürdige und Hochgelehrte Herr G. Gastorff, Præses Synodi Generalis, in hac liquidissima causa mich unten genennten Notarium nun zum Uberfluß als dreyer Herren nechst bey Oedenkirchen liegenden Ländern glaubwürdige Männer bestermassen an statt leiblichen Eyds abzuhören requirirt; als hab ich tragenden Ambts halber die mir
1. Testis. vorgestellte unpartheyische drey Zeugen / alle fromme Männer / benenntlich Krafftenbuck/
2. Testis. aus der Herrschafft Milendunck / 85. Jährigen Alters / *Joannem Linnius* von Gladbach/
3. Testis. 70. Jahr alt / und Meister *Joannem Pistorium*, 43. Jährigen Mann von Rheid-Ubermitz/
unten gedachten Gezeugen darüber fleißig gefragt / welche sejunctim & divisim an statt leiblichen Eyds einhellig attestirt / ihnen annoch frisch-dencklich seye / daß in Anno 1624. zu Oedenkirchen in der Pfarr-Kirchen das Wort GOttes von einem Evangelischen Reformirten Predigern / Casparus Eilbracht genannt / rein und lauter ist geprediget / die Heil. Sacramenten nach Brauch der Reformirten Kirchen ausgespendet worden / und die Schul mit einem Reformirten Schulmeister ist versehen gewesen / welcher in Anno 1627. von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln darauf seye depossediret / und selbige Kirch mit einem Römisch-Catholischen Priester versehen worden / zu Ursach ihres Wissens allegirend / daß sie der Zeit dorthin zu der Predigt gangen wären / zu wahrer Uhrkund hab ich unten gemeldter Notarius Requisitus dieses Documentum depositionis mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen und unterschriebener Hand bekräfftiget; So geschehen Rheid-Ubermitz Herrn Johann Pitten und Godderden Beck den 5. Martii 1650.

M.
A.
G.
W.

M. W. N. P.
Nosce te ipsum.

Hæc coram me acta attestor ego

Martin Weyermann a Gladbach,
N. P. Rheidensis: scriba Judicii propria manuscripsi & subscripsi.

Depositiones Testium aus dreyen benachbarten Herren Landen wegen der *Reformirten* Gemeinden zu Oedenkirchen.

Num. 3.

Extract de Anno 1624. aus dem ordentlichen Armen-Register von dem damahligen Pastoren Evangelisch-Reformirten Religion, Casparo Eilbracht, aufgestellet / und in ein Buch zusammen gebracht.

ANno 1624. den 21. Januarii ist den Armen Weitzen ausgetheilet worden / præsentibus scabinis & NB. Pastore in Oedenkirchen.

Folget *specificatio Pauperum*.

Anno 1624. den 10. Februarii ist wieder Austheilung Brod an die Armen geschehen.

Anno 1624. den 5. Aprilis ist ferner Austheilung an die Armen zu Oedenkirchen geschehen / præsentibus der daselbst bestellten Armen-Provisoren.

Anno 1624. den 24. Aprilis ist die Armen-Büchs bey der Kirchen eröffnet / und in Gegenwart des Doctoris Fochum zur Stapen und eines Armen-Proviseris eröffnet / und darinnen gefunden 99. Gulden 16½. Alb. und denen specificirten Armen ausgetheilet worden.

Anno 1624. den 26. Junii ist wieder Austheilung an die Armen in præsentia Pastoris & Provisorum geschehen.

Anno

Anno 1624. den 12. Julii ist abermahlige Austheilung unter die Armen in Gegenwart des Pastoris Eilbracht zu Oedenkirchen und der Allmoßpfleger geschehen.

Anno 1624. den 4. Septembris ist die Armen-Büchs in Gegenwart des Pastoris zu Oedenkirchen & Provisorum wieder eröffnet / und darin gefunden 94. Gulden 3. Alb. und unter die specificirte Armen ausgetheilet.

Anno 1624. den 7. Decembris hat der Pastor zu Oedenkirchen den Armen 41. Alb. verehret / und solche nebst noch anderen gebackenen Brod in seines Pastoris & Provisorum Gegenwart ausgetheilet.

NB. Pauperes welchen die Austheilung geschehen / seynd jedesmahlen dabey specificirt.

Daß dieser Extract aus meines Alt-Vateren / Caspar Eilbracht, hinterlassenen und bey mir verwahrlichen Original Armen-Rechnung / von Anno 1600. bis ins Jahr 1628 collationirt und in allem gleichlautend befunden / solches bescheinige ich mit eigenhändiger Unterschrifft

Godefridus Eilbracht, Pastor
in Wickradenberg.

Num. 4.

Extract aus dem Rechen-Buch Herrn Caspari Eilbracht, weyland Pastorem zu Oedenkirchen.

EGo Casparus Eilbrachtius natus sum Hornæ in Comitatu Lippensi Anno 1575. 27. Septembris.

Anno 1599. hat mein Vater seine Haußhaltung von Wermelskirchen nach Oedenkirchen transferirt.

Anno 1602. vocatus est Pater meus Embricam Mœrsorum, quo discendente Ego a Generoso Domino meo in Oedenkirchen legitime vocatus successi Patri meo, in functione Ecclesiastica.

Anno 1627. am 22. Maji auf Pfingst-Abend / haben Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln durch Ihre Gesandten und Commissarios, ac Dominum Gelenium, Vicarium in Spiritualibus, item Cöllnischen Marchal und Drosten zu Ondt / das Exercitium Reformatæ Religionis zu Oedenkirchen abgeschafft / und Missam Pontificiam sambt einem Meß-Priester daselbst eingeführt / mich aber alsbald eliminiren / und nicht allein des Jahrs 1626. Gehalt abnehmen lassen / unangesehen ich in die 25. Jahr continuirlich daselbst ohn jemands Einrede von Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbst / oder jemand von Ihrentwegen / ruhig den Kirchen-Dienst verwaltet hatte.

Daß dieser Extract aus meines Alt-Vateren Caspari Eilbracht hinterlassenen und bey mir verwahrlichen Original Rechen-Buchs getreulich ausgezogen / collationirt und in allem gleichlautend befunden worden / solches bescheinige ich mit eigener Hand-Unterschrifft

Godefridus Eilbracht, Pastor
in der Graffschafft Wickrath zu Berg.

Num. 5.

Altes Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen von Cöllnischen Marchal Anno 1627. den 22. Maji.

NEchst meiner dienstlicher Erbietung bleibt Euer Lbd. hiermit unvorbehalten / welchergestalt wir noch sämbtlich wohlfahrender Gesundheit leben / welches mir von Euch zu hören lieb wäre / und daß jüngsthin den 22ten Monaths Maji, welcher ist gewesen der Sambstag vor Pfingsten / zu Oedenkirchen der Marchal in Cöllnischen Land / Heranus Sacerdos, und eine Compagnie zu Fuß ungefehr unter der Predig ankommen / und noch 3. oder 4000. ausgesetzte Schützen rund umher sich geleget hätten / auch schon etliche derselben folgenden Montags sich dahin verfüget / welche wieder zurück gewichen / gestalt denselben / im Fall die Unterthanen sich widersetzlich zeigen würden / beyzuspringen / welches nachdem gesehen / und gehöret / bin stracks aus der Kirchen gewichen / dieselbe zugeschlossen / der Herr den Pastoren mit sich aufs Haus in seiner Kutsch führen lassen / dessen Güther ihn stracks alle aus dem Weißthum / gestalt anderen Unterthanen /

thanen / geflöhet / wie bräuchlich / als nun daselbst ankommen / haben erstlich die Renth-Bücher der Pfarr-Kirchen / wie gleichfalls der unter gehöriger zweyer Capellen / welche ihnen desselben folgenden Tags überliessert / und den Schlüssel derselben Kirchen gefordert / welches / als ihnen geweigert / sie ihn stracks folgenden Tags den Pfingst-Tag die Soldaten zugefahren / und ein Orth Mauren bey dem Tauffstein ausgestossen / wie nun dieses die Unterthanen gesehen / und das Loch schon so groß / daß einer dadurch krauffen könte / haben ihnen die Schlüssel gleichfalls tradirt / folgends die zwey Priesteren gangen / der Oberster Meß gehalten / und der ander gepredigt / und der Tisch an statt des Altars / wie sonsten bräuchlich / bekleidet / und mit nothdürfftigen Missalien versehen / darauf der Marchal folgenden Tags den Pfingst-Montags Morgens um 7. Uhr alle Unterthanen auf den Kirchhof entbotten / daselbsten ihnen ein Mandatum sub sigillo & subscriptione des Churfürsten zu Cölln / ungefehr dieses Inhalts vorgewiesen:

Nachdem Zeithero eine neue Religion in der Herrlichkeit Oedenkirchen gewesen / als ist Unsere Meinung / deme nicht länger zuzusehen / sondern an des allda gewesenen Prædicanten statt einen andern neuen Priester und Seelsorger zu verordnen / welchen dann alle Unterthanen allein hören.

Copia aus einem alten Schreiben wegen Einnehmung der Kirchen zu Oedenkirchen durch den Cöllnischen *Marchal Anno 1627.* den 22. *Maji.*

Num. 6.

ANno 1627. vom 2ten bis den letzten Maji, D. Vicarius in Spiritualibus Generalis mit dem Herrn Marchal und Ambtmann zu Ondt ꝛc. hieselbst zu Oedenkirchen laut verzeichender Rechnung verzehret 80½. Rthlr.

Johann Galenius, Vicarius Generalis in Spiritualibus.

Num. 7.

Kurtzer Auszug und Verzeichnüß einiger Sphen aus General- und Provincial-Synodal-Acten / betreffend die vorhin freye und blühende / hernach unter das Creutz gebrachte Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen / und derselben vorhin verübtes freyes Exercitium Religionis.

IN Actis Synod. Juliac. gehalten zu Bedbur den 25. April. 1582. wird §. 8. notiret eine Frage deren von Oedenkirchen / ob frey stehe / ein Ehebrecherisch Kind zu tauffen?

In Actis Synod. Juliac. gehalten in Aachen den 4. Septembris 1585. §. 7. lautet anfänglich so: Wie viel Consistorialen zu Oedenkirchen benebens der gantzen Nachbarschafft bey ihren Dieneren angehalten / daß des Sontags Vormittags / vermög des alten herbrachten Gebrauchs / zwo Predigen gehalten werden möchten / ist dem Synodo zu bedencken / ob solches geschehen solle / anheim gestellet worden.

Ibid. §. 13. Wird von Matthia Gilberto Kirchen-Diener (der auch die Acta mit unterschrieben) und denen Consistorialen zu Oedenkirchen über Vergleich der Besoldung in Schul- und Kirchen-Dienst gehandelt.

In Actis Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg 1601. den 5. Junii wird §. 26. die Kirch zu Rheidt / als eine bis dahin heimliche / mit der nechst beygelegenen öffentlichen Kirchen / die einen öffentlichen Diener gehabt / in ein Corpus vereinbahrt zu seyn beschrieben.

NB. Florentz Harthard von den Botzlar ist damahls Herr zu Rheidt und Oedenkirchen gewesen / die öffentliche nechst gelegene ist Oedenkirchen gewesen.

In Act. Synod. Juliac. gehalten zu Heinsberg den 27. und 28. Augusti 1602. ist §. 1. Herr Casparus Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen / in scribam Synodi erwehlet / auch durch denselben §. 3. die Synodal-Predig gehalten.

In Act. Synod. Juliac. gehalten den 29. und 30. Jul. 1603. ist §. 1. gedachter Herr Casparus Eilbracht abermahls in scribam erwehlt / und §. 17. von beyden Kirchen-Dienern von Oedenkirchen und Weunlinghoffen eine Frage vorgestellet / wegen der Kinder-Tauff.

In Act. Synod. Juliac. gehalten zu Weunlinghoffen 1604. den 21. 22. Septembris, wird §. 11. unter denen öffentlichen Kirchen-Dienern gedacht / auch dessen von Oedenkirchen,

In

In Act. Synod. Juliac. gehalten den 2. August. 1605. ist §. 1. Caspar Eilbracht, Pastor in Oedenkirchen / in scribam erwehlet.

In Act. Synod. Juliac. zu Randenrath Anno 1606. den 1. Aug. wird §. 5. gesetzt / daß die Kirchen-Disciplin in der Kirchen zu Oedenkirchen bis noch zur Zeit nicht habe können Platz haben / und werden deßfalls Deputati Synodi an den gebietenden Herrn deputiret.

In Act. Synod. Gener. primæ gehalten zu Duisberg An. 1606. wird nechst anderen aus benachbarten Herrschafften erschienenen Predigern auch gesetzet von Oedenkirchen Herr Casparus Eilbracht.

In Act. Synod. Provinciæ Juliac. gehalten zu Linnig Anno 1601. wird §. 12. von der Kirchen zu Rheidt und Oedenkirchen fürgestellet / daß gewisse Harmonia in Haltung der Apostelen- und anderen Heil. Tägen in diesen Kirchen möge angeordnet werden.

Ibid. §. 24. Wird die Gemeinde zu Oedenkirchen mit gestellet in Numerum deren zur dritten Class gehörigen Gemeinden.

Anno 1627. den 5. Maji ist Synod. Provinc. zu Oedenkirchen gehalten. NB. Auch findet sich in vielen Synodal-Acten / daß Herr Casparus Eilbracht, Pastor zu Oedenkirchen / selbigen nicht nur beygewohnet und unterschrieben habe / sondern auch öffters zum Scriba erwehlet / fort zu benachbarten Synoden und Gemeinden a Synodo Juliacensi deputirt worden seye.

NB. Dieser Caspar Eilbracht ist von 1601. bis 1627. eben vor Pfingsten / da die Turbation geschehen / continuo und ohnperturbiret Prediger gewesen.

Daß diese vorgedachte Dinge in den Gülischen Synodal-Acten-Buch zu Rheidt gesetzter massen zufinden / und von mir also hierhin abgezeichnet und beschrieben seyen / bescheinige eigenhändig

Johann Peter Herminghausen,
V. D. M. zu Gladbach / Synod. General p. t. Præses.

Gladbach den 8. Febr. 1707.

In Act. Synod. gehalten zu Deuren den 21. und 22. Aug. 1607. §. 1. Caspar Eilbrachtius in scribam erwehlt.

NB. Dieses Caspar Eilbracht wird auch gedacht in Actis Synod. gehalten zu Linnig 1608. den 3. und 4. Junii.

Item in Actis Synod. gehalten zu Birckelsdorff den 2. und 3. Junii 1609.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 3. 4. und 6. Maji 1611. hat Caspar Eilbracht als Pastor zu Oedenkirchen unterschrieben.

In Act. Synod. Provinc. 2. gehalten zu Caster An. 1612. den 22. und 23. Maji §. 1. D. Caspar Eilbracht in Præsidem erwehlet / welche Acten er auch als Synodi p. t. Præses unterschrieben hat.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Deuren An. 1614. den 29. und 30. Aprilis §. 3. D. Caspar Eilbracht, Pastor in Oedenkirchen / unter die Absentes gestellet.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig den 3. und 4. Maji 1616. §. 1. Caspar Eilbracht unter die erscheinende Prediger gezehlet / und wird sonsten Sr. Ehrwürden hin und wieder in Actis gedacht.

In Act. Synod. gehalten zu Linnig An. 1617. den 28. und 29. Aprilis NB. wird in Gravaminibus 3. Classis von den 2. Ministris in Rheidt und Oedenkirchen Meldung gethan.

In Actis Synod. Provinc. gehalten zu Linnig An. 1619. den 23. 24. und 25. Aprilis §. 4. wird der Pastor zu Oedenkirchen inter absentes gesetzet.

In Act. Synod. Provinc. gehalten zu Linnig den 19. und 20. Maji kommt D. Caspar Eilbrachtius als Deputatus vor / welche Acten Se. Ehrw. auch unterschrieben hat.

Daß dieser Extract aus den Gülischen Synodal-Acten mit dem Original übereinstimmet / zeuge und bescheine hiemit eigenhändig

Berg *An.* 1707. den 28. *Febr.*

G. Eilbracht, Pastor zu Berg.

Num. 8.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr.

Ihro Churfürstliche Durchleucht werden Sich Zweiffels ohne gnädigst zu erinnern wissen / welcher gestalt durch Deroselben Vicarium in Spiritualibus, Joannem Gelenium, mit bey sich habenden Soldaten uns unsere Pfarr-Kirchen / so in der Herrschafft Oedenkirchen gelegen / im Jahr 1627. Sambstag vor Pfingsten entzogen / und wir dardurch vom

 gewöhn-

gewöhnlichen Gebrauch unseres Gottes-Diensts zumahl abgekehret worden. Wann nun im Instrumento Pacis zu ersehen / daß beym lang gewünschten Frieden-Schluß einmahl verabredet / daß die Kirch / so einen oder den anderen Theil seithero im Junio An. 1624. abgenommen / wiederum restituirt und eingeraumt werden solte / wir auch vom Præside Synodi Generalis, darunter unsere Reformirte Gemeinde sortirend ist / um deroselben Restitution bey Jhro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst anzuhalten / nicht allein ernstlich erinnert worden / sondern uns auch / um solches zu thun / in conscientia verpflichtet befinden; Als gelangt hiermit an Jhro Churfürstl. Durchleucht unsere unterthänigst hochflehentlichste Bitte / Dieselbe geruhen uns / als auch Deroselben gehorsame Unterthanen / wie dann zu Alpen und Weunlinghofen vereinigte Kirch wieder einzuraumen / damit wir unseren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinn verrichten / und beym Exercitio der Reformirten Religion, so von undencklichen Jahren hero in gedachter unser Pfarr-Kirchen geübet worden / verbleiben mögen / solches seynd wir und unsere Nachkömmlingen die Zeit unseres Lebens mit unserem andächtigen Gebeth zu GOtt und unterthänig gehorsamsten Diensten zu verschulden zum höchsten verbunden und geneigt.

Jhro Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste Unterthanen die sämbtliche Reformirte in der Herrschafft Oedenkirchen wohnhafft.

Supplication der *Religions*-Verwandten zu Oedenkirchen an Jhre Churfürstliche Durchl. um *Restitution* ihrer Kirchen daselbst *de dato* im *Martio Anno* 1649.

Num. 9.

Copia aus der Geheim-Cantzley.

Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln / Hertzog Ferdinanden in Bayern / unserm gnädigsten Herrn rc. ist gebührend wol vorgebracht / was bey Deroselben Jhro der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Oedenkirchen unterthänigst supplicirt und gebethen / darauf nun wollen Jhro Churfürstl. Durchl. über die Bewandnüß Erkundigung einziehen / und sich demnechst ferner erklären. Urkund dieses Signatum Bonn den 5. Junii 1649.

(L.S.) Joh. Schönheim.

Num. 10.

Extractus Designationis sive Specificationis restituendorum in tribus Mensibus, so in dem Haupt-Recess vom 2. Maji 1650. §. 80. was die übrigen Sachen bedeutet.

44. Evangelische Gemeinde zu Oedenkirchen.

Contra.

Chur-Cölln wegen des Exercitii Religionis.

Actum Nürnberg den 2. Maji 1650. Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Mayntzischer Gesandter.

(L.S.) Cornelius Gobelius, Fürstlicher Bambergischer Abgesandter.

(L. S.) Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen-Altenbergischer Gesandter.

(L.S.) Policarpus Heyland, D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Num. XXXIII.

Vorsetzlicher gewaltsamer Fried-Bruch mit Raub- und Plünderung/ welcher durch eine Catholische Rotte aus der Stadt Cölln in dem nahe dabey gelegenen Jülichischen Dorff Frechen an denen dasigen Reformirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hauses Anno 1716. ohngestrafft verübt worden.

Unter denen vielen geklagten Thätlichkeiten der Römisch-Catholischen Geistlichkeit / sonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht stehenden und also ex impunitate talium delictorum gantz frechen und von denen Superioren gesteifften Niedern-Cleri ist seither dem Westphälischen Frieden nicht die geringste / welche am 1. Septembris 1716. zu Frechen / Jülichischen / nahe bey Cölln am Rhein / aus selbiger Reichs-Stadt / und also in frembdem Gebiet / durch eine kundbarlich von R. C. Geistlichkeit angestifftete böse Rotte von so genannten Studenten und andern losen Gesindel gegen die Evangelisch-Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen eines gantz wohl berechtigten und von des Orts Obrigkeit selbst approbirten Kirchen- und Pfarr-Haus-Baues verübet worden.

Die sub Lit. A. beyliegende ad Corpus Evangelicorum erlassene Memorialia und Adjuncta geben den höchst-straffbaren Fried-Bruch mit allen Recht enormen Umständen gnugsam zu erkennen / daß man dencken solte / es würde eine solche nicht leicht von wilden und barbarischen Leuthen erkühnte oder ohngeahndet gelassene Grausamkeit in einem mit so guten Gesetzen und Ordnungen versehenen Römischen Reiche aufs höchste seyn bestrafft und so gerochen worden / daß andere sich hinkünfftig daran zu spiegeln und zu dergleichen nicht weiter sich gelusten zu lassen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch gestrafft / auch sonst kein ander Kehr und Wandel gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarschafften und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Persohnen in Cölln wieder ausgeantwortet worden / ist aus denen gedachten Beylagen zu ersehen.

Da nun eine solche Rotte von 60. bis 70. Mann in grosser Anzahl in die Stadt auf Cölln mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene gesta selbigen Nachmittags zurück kehret / und ein jeder / so viel er dessen mitgeschleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wieder ablegt; So ist nicht möglich / daß der Magistrat zu Cölln / wenn er nur gewolt / und nicht geflissentlich zurück gehalten / wenigsten die Rädelsführer hätte beym Kopffe kriegen und die gar wohl bekandte / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen gewesene Friedbrecher erforschen können: allein das muste und konnte nicht seyn / obgleich von so hohen Orthen Instanz geschehen / auch Chur-Pfältzischer Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere-Clerus implicirt / so stecket sich alle Nachfrage: Ob wahr gewesen / daß in einem ohnweit bey Frechen belegenen Closter / auf der Kermeß beschlossen worden / die Studenten von Cölln aufzubieten / und es ans Thor anschlagen zu lassen? Ob wahr / daß in dem Minoriten-Closter-Umgang Lateinische Brieffger angeheftet / auch in dem Gymnasio der Laurentianer und Montaner dergleichen ausgestreuet / Inhalts: daß sich alle und jede aus Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eilff Uhr an dem Hanen-Thor einfinden / und zu Niederreissung der Reformirten Kirchen zu Frechen etc. helffen solten.

Wenigstens / wenn diß alles / als nicht allerdings beschienen / angesehen werden wollen / so ist doch einmahl klar und offenbar / und die Beylage der mit angeschlossenen Facti Speciei sub Lit. A. bewähret es / daß der Römisch-Catholische Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von sich geschrieben: daß Reformati, wenn sie mit dem wohlberechtigten Bau fortführen / NB. **Die Gewaltige Demolition gewärtigen** solten / und solches schreibet er / geschehen auf Befehl NB. der **Obrigkeit** / so denn wohl **die Geistliche** gewesen seyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen-Bau gewesen.

Dieser Römisch-Catholische Pfarrer ist nicht einmahl zur Rede gestellet / und wird zu bedencken gegeben / wenn diß von Evangelischen gegen Catholische geschehen / was

 für

für Lermen und Geschrey davon gemacht seyn würde / welche arme unter Catholischer Herrschafft wohnende Evangelische / sich also der Wuth und Raserey des nichts als ihre Ausrottung suchenden Cleri gäntzlich exponiret sehen / und man daher wohl fragen möchte: Heist das ein durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ bestättigter Religions-Friede?



Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten/ Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochansehnliche Räthe/ Botschafften und Gesandte rc.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Vest und Hochgelehrte/ Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es mag unter die grösseste und hefftige Gewaltthaten und Attentata im Reichs-Religions-Wesen / nach dem in Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excursionen / vor allem billigst mitgerechnet werden / deren sich eine kundbarlich von Catholischer Geistlichkeit angestifftete böse Rotte von Studenten und anderem losen Gesindel in der Reichs-Stadt Cölln am Rheim am 1. Sept. 1716. auf das frecheste unterfangen / daß sie selbigen dato Vormittags / als angestellte Instrumenta, nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottlosen Vorhabens und geschehenen Versammlung / nach dem ohnweit der Stadt Cölln im Jülichischen gelegenen Dorff Frechen abgangen / dabey anlangende sich in einem Troup wieder zusammen rottiret / und darauf gewaffneter Hand in selbiges mit grössestem Geschrey / Ungestüm und Schiessen eingefallen / und als die ärgste Feinde / ja als wie wilde barbarische Leuthe / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbesonder des Prediger Heilmanns Wohn-Behausung / die wieder aufbauende Reformirte Kirche / und den Orth / wo man ad interim den Gottes-Dienst verrichtet / mit solcher Grausamkeit attaquiret / anbey mit möglichster Kirchen-Destruction, Rauben und Plündern / ohne alle geschehene Gegenwehr und in paisiblen Zuschauen / deren eben present gewesenen Catholischen Einwohnern dergestalt übel gehauset / daß die geringe Reformirte Gemeine und fast jederman zu Frechen nichts anders gedencken mögen / als daß man nunmehro mit ihnen / nach denen einige Zeithero denselben zugefügten harten Drangsaalen und Beschwehrden / auch sonst offentlich geschehenen Dräuungen / zu Demolition der neu-aufbauenden Reformirten Kirchen den Garaus machen / und sie völlig unter die Füsse tretten wolte; jedennoch sich dasmahl diese angestifftete und dahin geschickte böse Rotte mit der gantz frey ausgeübten publiquen Gewalt und Schand-That in soweit begnüget / mit vielen Raub und Spoliis quasi re bene gestâ, selbigen Tages Nachmittags in grosser Anzahl auf Cölln zurück gekehrt / und also ein jeder / so viel er dessen mit sich geschleppet / offentlich herein gebracht / und hin und wieder abgeleget.

Ob nun gleich denen Læsis, wegen sothanen würcklich erlittenen Schadens / offenbaren Schimpffs und Spotts / die designirte Rechts-billige Satisfaction und Indemnisation sofort gebühret / und dazu Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / als Landes- auch Schutz- und Schirm-Herrn / desgleichen der Herr von Artzen / als Unter-Herr zu Frechen / wie auch die Reichs-Stadt Cölln / in aller Güte darum vielfältig und inständigst belanget worden / also / daß selbige ein- und andern Orths billigst ohnausgestellt erfolgen sollen / bevorab da Ihro Königl. Majestät in Preussen sowohl selbst / als durch Dero Ministre und Bedienten / darum allen nöthigen Orths sehr instiren lassen / ohne aber daß diese so hart beleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und spolirter Prediger Heilmann bis anjetzo dazu gelangen können.

Dannenhero auch Synodus Generalis der Clev- und Märckischen / auch Jülich- und Bergischen Landen in hac quasi causa communi Evangelicorum in specie wegen dieser unter sie mit-sortirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genöthiget worden / solche

solche offenbare und herbeste Religions-Bedrängnuß allbereit Anno 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg / laut der hieben angefügten Anlage sub Lit. A. und deren sieben Adjunctis anzubringen / diese Reformirte Gemeine zu Frechen / sambt deren absonderlich spoliirten Prediger Heilmann aber solches hiemit nochmahlen in allerunterthänigstem Remonstration und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmehro bey jetzigen Conjuncturen / da die Evangelische an vielen Reichs-Oerthern durch boßhaffte gewöhnliche Anstifftung von einigen des Catholischen Cleri, laut dieses barbarischen Exempels / auf das hefftigste bedrücket und beleidiget werden / und dawider einige hülffliche Hand à Corpore Evangelico gezeiget wird / auch zu ihrer angesuchten reellen hinlänglichen Satisfaction und Indemnisation verholffen werden möge; Die wir ersterben Lit. A. cum Adjunctis.

Ew. Ew. Excellenzien / Hoch-Edelgebohrnen 2c.

Cleve den 19. Martii 1720.



Unterthänig-demüthige *Præses* und *Moderatores Synodi Generalis* der vereinigten Landen / Cleve / Jülich / Berge und Marck / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / Syn. Generalis h. t. Præses & V. D. M. in Cleve.

Lit. A a.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Botschafften und Gesandte 2c.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte /

Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es ist nicht allein eine Reichs- und Crayß- ja aller Welt bekandte und in denen 5ten und 7ten Articulen des Westphälischen Friedens-Schlusses / auch sonsten Pacificationibus Religiosis unumstößlich befestigte Sache / daß jederman bey seinem wohlhergebrachten Religions-Exercitio, derer dreyen im Reich aufgenommenen Religionen / zu schützen und zu handhaben / und bey Vermeidung schwerer Ahndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger ohnedem höchst-verbottenen thätlichen Handlungen zu beleidigen sey;

Sondern es ist auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die / wegen des Religions-Wesens und deren differenten Religions-Partheyen und Interessenten aufgerichtete besondere Vergleiche / also geachtet / auch kräfftig und bündig gehalten werden sollen / als wenn solche denen publicis pacificationibus von Wort zu Wort inserirt und angefüget wären.

Da nun dergleichen Reichs-bekandte Religions-Vergleiche zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions-Verfassungen und deren Stabilirung in denen Jülich-Clev-Berg- und Märckischen Landen / wie selbige vorhin bereits gewesen / vor jetzo seyn / und auf alle künfftige Zeit bleiben solten / aufgerichtet / und

Insbesonder wegen der ohnweit Cölln / im Jülichischen gelegenen Reformirten Kirchen und Gemeine zu Frechen / und deroselben Publico Exercitio Religionis Reformatæ verordnet worden / daß selbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güthern / Renthen / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig belassen werden solle / besage hierneben gehenden Extractus berührter Religions-Recessen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. sub Num. 1. Num. 1.

Wie greßlich aber sowohl Geist- als Weltliche zu Frechen / und eine aus Studenten und allerhand losen Gesindel bestehende Rotte aus der Stadt Cölln wider all solche heilsame

Statuta gefrevelt / da sie Raub- Plünder- und Mordsüchtig an die zufolge obgemeldten Recessen wieder erbauete und renovirte Kirche / auch an das interim zu Verrichtung des Gottes-Dienstes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und
Num. 2. alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti sub Num. 2. mit sich;

Daraus auch klar zu ersehen / wie der dortige Römisch-Catholische Pastor, Henricus Wolff, allbereit lange zuvor / auf vorgeschützten Befehl seiner geistlichen Obrigkeit / (welchem doch in diesen Dingen nicht die geringste Judicatur zukam) eine gewaltige Demolition gedräuet / die dann auch so grausam ausgeführet / und mit einer so entsetzlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß solche eine horrende That / Turbation und Spolium fast nicht ihres gleichen unter denen allerwildesten und unmenschlichsten Völckern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der aus der Stadt Cölln ausgelauffenen Rotte und Spolianten mit sich zuruck auf Cölln geschleppet / und an ein und anderen Orth abgeleget worden.

Dieses alles hat die Chur-Pfältzische Administrations-Regierung dahin bewogen / daß selbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cölln abgelassen / worinnen wohlgedachte hochlöbliche Regierung diese gräuliche und harte Gewalt-That zu wollen ressentiren sich vernehmen lassen / des Ends auch geziemend den Magistrat zu Cölln ersucht / daß die sich in der Stadt Cölln befindende Delinquentes und Complicen / so weit es noch nicht geschehen / arrestirt und ausgelieffert werden möchten;

Gestalt dann auch diese Chur-Pfältzische Regierung / um dieses desto ehender werckstellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Vögte zu Berchheim und Frechen geschrieben / diese Inhafftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / selbige zu übernehmen / und ad locum Commissi delicti, bis zu fernerer Verordnung hinzusetzen / worauf auch obberührte Administrations-Regierung / unterm Dato Düsseldorff den 19. Sept. 1716. pressiret.

Es hat aber der Magistrat der Stadt Cölln sich der Extradition derer frevelhafften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er sein Devoir allbereit hiebey erzeiget / und vermeinte also dadurch vom übrigen befreyet zu seyn.

Als aber sowohl durch hochlöbliche Königliche Regierung zu Cleve / als auch anderwärtig her / vornemlich auch vom Synodo Generali Ihrer Königl. Majestät in Preussen des mehrern berichtet worden / wie der Reformirten Gemein zu Frechen so wenig Satisfaction wiederfahren / daß selbst eclatire / daß eine abermahlige und zwarn viel hefftiger Thathandlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden sey; so haben Ihro Königl. Majestät unterm 6. Febr. 1717. an die Administrations-Regierung zu Düsseldorff nachdrücklich geschrieben / und die Sicherstellung der Frechner Gemeine gewärtigen wollen;

Worauf auch die Administrations-Regierung mit einem ausführlichen Antworts-Schreiben unterm Dato Düsseldorff den 19. Febr. 1717. daß sie an ihrer Obliegenheit bey diesem Werck nichts hätten erwinden lassen / bey Ihro Königlichen Majestät eingekommen;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur-Pfältzische Vögte zu Berchheim und Frechen erlassen / um dergleichen fernere Gewaltthaten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verhüten und abzukehren;

Mithin unter eben demselbigen Dato vom Magistrat zu Cölln die Extradition einiger über dieses Factum und die auf Cölln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocollen angesonnen.

Nachdeme nun der Königlich-Preussische Rath und Resident von Diest vielfältige so schrifft- als mündliche Erinnerungen und Instanz allen dienlichen Orths zu eines und andern Satisfaction-Erfolg / auch zu künfftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiteres / als obangeführt / ausgewürcket werden mögen; so hat selbiger endlich nöthig gefunden; Insonderheit um vorerst / noch die angegebene etwahige / doch sehr geringe Effecten aus dem in Cölln zurück gebrachten Spolio zu salviren / und denen Spoliatis wieder zu Handen zu stellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magistrat zu Cölln einzugeben;

Worauf dann der Magistratus eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet / welcher man sich dann dahin vorerst bedienet / unter deren Production das wenige / so von dem Raub erfindlich gewesen / und in dem Instrumento Notariali unterm 5. 6. und 7. April. 1717. specificiret ist / sich wieder auslieffern / fort dem hiesigen Gebrauch nach / durch eine vereydete Stadt-Käufferin taxiren lassen.

Da nun hieraus zur Gnüge zu ersehen / wie wenig man ohngehindert alles Anhaltens / bey dem Magistrat zu Cölln / in Beziehung der billigmäßigst-geforderten Satisfaction und Indemnisation hat fruchten können;

Als

Als gelanget an Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsere geziemende Bittte / Dieselbe geruhen / es dahin gehöriger Orthen pro justitia zu befördern / daß der Prediger und die Evangelische Gemeinde zu Frechen sich bald einer längst-gewünschten Restitution und Satisfaction, auch Sicherheit fürs künfftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweiffelen um so weniger an einem gewünschten Effect, je mehr wir versichert sind / daß diese Gewaltthat / so sie ungestrafft bleiben solte / von sehr weitem Aussehen seyn / und nur zur Verbrechung aller so theuer beaydeten Friedens-Schlüssen unvermeidlich ausschlagen würde / und verharren übrigens

Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Cölln den 11. Julii 1717.



Unterthänig-gehorsame und bereitwilligste *Moderatores Synodi Generalis* der vier vereinigten Landen / Cleve / Jülich / Berg und Marck / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve Synodi Generalis h. t. Præses.

Num. 1.

Extract deren Religions-Vergleiche /

Welche zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten 2c. und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltz-Grafen bey Rhein 2c.

Uber das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Herzogthümern Jülich / Cleve und Berge / auch Grafschafft Marck und Ravensberg / respectivè am 26. April. 1672. zu Cölln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorff aufgerichtet worden.

Zu Cleve gedruckt und *publiciret* 1674.

Articulus VI.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Jülich und Berge / da lassen des Herrn Pfaltz-Grafen Fürstl. Durchleucht die Augspurgische Confessions-Verwandte sowohl Reformirte / als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Beneficiis, Renthen / Güthern und Einkommen / welche sie bishero inne gehabt / possedirt und genossen / unbeirret und ruhig / wollen dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen / auch was Krafft dieses Vergleichs zu restituiren / so bald diese Pausch-Handlung ratificiret / ohne die allergeringste Saumnüs restituiren lassen.

§. 2. Solchemnach sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte / der Reformirten Religion in dem Herzogthum Jülich / an nachfolgenden Orthen / allwo sie ohnedem vorhero die Exercitia publica gehabt / dieselbe auch künfftig ruhig und ohne Contradiction behalten / als in Städten und Flecken 2c. 2c.

16. zu Frechen.

Articulus VIII.

§. 1. In allen vorher erzehlten Orthen nun / an welchen die Augspurgische Confessions-Verwandten / Reformirter und Lutherischer Religion, die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung restituiret bekommen / haben sie Macht / ihren Gottes-Dienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen / unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; sie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auf ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten / dabey sie des Herrn Pfaltz-Grafen Fürstl. Durchleucht jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2. Hernechst so sollen vorgedachter beyder Religionen Augspurgischer Confession, Reformirte und Lutherische Prediger / Pfarrere / Pastores, Schul-Bediente und Küster in ihren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen dazu gehörigen Häusern und Wohnungen / auch gewidmeten Güthern / Renthen und Gefällen alle geistliche Freyheit vor ihre Persohn / und zu ihren Pfarren gewidmete Güther / wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall gleich / wie die Römisch-Catholische / in differenter geniessen / dieselben mit Land-Steuren / Einquartirung und dergleichen Lasten / wider des Landes Gebrauch und Herkommen / nicht beschweret / also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im Gülich- und Bergischen gleich gehalten und tractiret werden.

Articulus X.

§. 3. Wo auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo-an gemeldten Orthen / welche possediret / gestattet / oder restituiret worden / sie keine Schulen haben / solle denenselben allda (ausserhalb in casibus exceptis) Lateinische / Teutsche / Frantzösische / Schreib-Rechnungen und andere Schulen / in welchen die artes liberales, auch Principia Disciplinarum Theologiæ, Logicæ, Rhetoricæ, auch Hebraicæ und Græcæ Linguæ gelehret / und darzu einen oder mehr Magistros, Præceptores, Schulmeister und Maistressen auf ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen 2c.

Num. 2.

Warhaffte Species Facti und Relation dessen / was die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Frechen / Gülichischen Landes / wegen an statt des alt-verfallenen unternommenen neuen Kirchen-Baues / vor und nach von denen Römisch-Catholischen daselbst / insonderheit aber den 1. Sept. 1716. von denen Cöllnischen ausgelauffenen Einwohnern / Studenten und Peuple erlitten.

§. 1. Als der Bau des neuen Reformirten Predigt-Hauses solte vorgenommen werden / hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihme anvertraueten Gemeinde / nicht allein diß Christliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Juliacensi, und sonst nöthigen Orths / sondern auch bey dem Jurisdictions-Herrn der Unter-Herrschafft Frechen dem Herrn Baron von Arcen bekandt gemacht / welcher sich dann dieses gefallen lassen / und auch bey Uberreichung des Abrisses einen Baum aus seiner Waldung darzu geschencket.

§. 2. Tags aber vorhero / ehe der erste Stein solte gelegt werden / nemlich den 21. April a. c. ließ der Catholische Herr Pastor, Henricus Wolff / eine Protestations-Schrifft sub titulo Nunciationis novi operis, dem Reformirten Prediger / Dn. Heilman, durch den Opffer-Mann und zween Zeugen insinuiren / darinnen er bis auf eingenommene Inspection mit fernerem Bauen einzuhalten begehret / widrigen Falls mit einer NB. gewaltigen *Demolition* drohet / und zwar dieses auf Befehl seiner Obrigkeit / *vid. Beylage sub Lit. A.*; wie er dann auch von dem an / wahrscheinlich allerley zu Verhinderung dieses Baues hat suchen in den Weeg zu legen. Lit. A.

§. 3. In-

§. 3. Inmassen Erstlich den 28. April. die Einfahrt an dem neuen Bau von dem nechst-anwohnenden Nachbarn / des Herrn Pastoris Anverwandten / disputiret ward. Darüber die Reformirte Gemeinde in einen kostbaren Procefs gewickelt worden / obgleich auf verordnete Ocular-Inspection von verständigen unpartheyischen selbst Catholischen Baumeisteren aus Cölln gemeldtem Nachbarn seine ungegründete Prætension abgesprochen worden / Gegen-Parthey auch ferner dawider mit keinem Beweiß eingekommen.

§. 4. Zweytens / wie man von der Frau Meulenbecks den an der Catholischen Kirchen geloschet liegenden Kalck erkauffet / und selbigen wolte abholen lassen / wolte der Scheffen Donné solchen nicht verabfolgen lassen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Commendeur de Groote zugehörete; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Poner, laut Beylage Lit. B., bezeugete / daß Se. Hochw. keine die geringste Ansprach auf den Kalck machte / niemand von denen Catholischen solchen auch erkaufft hatte / hat man solchen der Gemeinde dennoch nicht wollen abfolgen lassen; Die Reformirten aber indessen hiedurch / weil sie nicht anderst gemeinet / ob würden sie sich dieses Kalcks bedienen können / an Fortsetzung des Mauerwercks mercklich gehindert und in Schaden gesetzet worden. Lit. B.

§. 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Pastor am 25. Maji zu dem Reformirten Prediger / Dn. Heilman, kommende / demselben eine von ihme selbsten an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz Hochseel. Andenckens / de dato 7. Maji 1716. unterthänigst übergebene Bitt-Schrifft / darinnen er um Verwehrung des Reformirten Kirchen-Baues angehalten / gezeiget / mit dem darauf geschriebenen Bescheid / deß es dißfalls sein Verbleib habe bey dem Religions-Vergleich; so hat es gleichwohl dabey nicht beruhen mögen.

§. 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel-Landes / worauf die Reformirte Gemeinde / als auf ihrem Anno 1700. rechtlich anerkaufften Eigenthum / die Ziegelstein zum Bau verfertigen lassen / besagtes Land / unter dem nichtigen Vorwand / als ob es nur versetzt wäre / wieder einzulösen / instigiret worden / welches ohne Zweiffel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilen diß Land vor die Gemeinde zu berührtem Gebrauch unentbehrlich war.

§. 7. Inzwischen hat man / wie vorher gar offt / also noch immermehr mit denen Schelt- und Schmäh-Worten wider die Evangelisch-Reformirte und deren Lehre / sonderlich bey Abends-Zeiten / fortgefahren / so gar / daß auch den 4. Junii einer aus dem Kirspel Frechen auf offentlicher Strasse / an hellem Tage / in dem Gesicht und Zuhören aller nah beyliegenden Nachbaren ausgeruffen / das Wohn-Haus des Calvinischen Prædicanten wäre s. v. ein Schelmen-Haus / die neue Kirch aber ein Teuffels-Haus / hier baueten die Geusen dem Teuffel eine Capelle. Worüber zwar (weilen es nicht allein gerade anlaufft gegen den Religions-Vergleich / sondern auch gegen das neuliche Kayserl. Edict, welches gleichwohl denen Reformirten / auch auf beschehene Bitte nicht communiciret werden wollen) bey dem Herrn Vogten zu verschiedenenmahlen geklagt / und auf Verhör derer ihme benannten Zeugen angedrungen worden; Indessen aber ist doch auch diß ohngeahndet blieben.

§. 8. Im Gegentheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt / als der Herr Vogt den 20. Julii einen scharffen Befehl an den Reformirten Schulmeister insinuiren liesse / um sich für ihme wegen unterstandenen Schulhaltens zu verantworten / und so fort unter Straff der Brüchten davon abzustehen / vid. Lit. C., da doch das Schulhalten ein unabscheidliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum, dem Religions-Vergleich auch deutlich einverleibet ist / und folglich denen Reformirten zu Frechen unter keinem Prætext kan inhibiret werden. Lit. C.

§. 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Pastor den 24. Julii wiederum die ihme ehemahls rechtlich geweigerte Jura Stolæ, wegen einer vorlängst / nemlich den 21. Jan. auf dem gemeinen Dorff-Kirchhof zur Erde bestatteten Leiche / unter scharffer Bedrohung der unausbleiblichen Pfändung / so wenig / als die Jura Stolæ selbst (sintemahlen es gegen das uralte Herkommen und Usance dieses Orths streitet) Vermög des Religions-Vergleichs zukommen können.

§. 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Nahmens Samuel Hemmersbach / durch einen seiner Catholischen Nachbaren / Dieterich Stubben / auf eine unerhörte Weise der Religion halber angegriffen / massen dieser nicht allein ausrieff: Ihr Calviner seyd des Teuffels ꝛc. sondern auch offentlich drohete / wann sein Haus allein stünde / so wolte er es in lichte Flammen setzen ꝛc. ꝛc. darüber zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahls (weilen dergleichen von diesem Stubben mehrmahlen geschehen / und ungestrafft blieben) nachdrücklich geklagt /

klagt / auch Römisch = Catholische Zeugen aufgestellet / es ist aber auch dieses übersehen worden.

§. 11. Von denen Scheltworten scheuete man sich nicht zur Thätlichkeit zu schreiten; dann es wurden kurtz darauf / nemlich den 2. Augusti, auf Sonntags Nacht / alle Fenster an dem Orth / da derer Reformirter öffentlicher Gottes-Dienst ad interim gehalten wird / zumahl eingeschlagen / worüber die Reformirten zwar wiederum bey dem Herrn Vogten geklagt / aber weilen sie die Thäter nicht gewust / sich abweisen lassen müssen / ohne daß sie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths / wäre von der Cantzel publiciret worden / sie unbelästiget zu lassen; Ja man hat vielmehr nach der Zeit eben sowohl als vorhin öffters / unter wehrendem Gottes = Dienst / mit Steinen gegen die Thür geworffen / und auf allerley Weise einen Tumult zu erregen gesucht.

§. 12. Als nun bey Ankunfft des Herrn von Arcen (welcher mehrentheils pflegt abwesend zu seyn) den 6. Augusti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memoriale auf Remedirung / obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat sich hochgedachter Herr darüber näher zu wollen erkundigen versprochen.

§. 13. Indessen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige böse Leuthe und Gesellen zu Cölln (von welchen man zuvor allein gesagt hatte / daß sie das Holtz zum Kirch-Thurn auf dem Frechner = Wege in eine Wasser = Grube werffen wolten) sich entschlossen / den gantzen neuen Bau wieder umzureissen; Die Reformirten aber urtheileten / es wäre dieses nur sie zu intimidiren ausgestreuet.

§. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdencken / als ein Glied aus der Reformirten Gemeinde bekandt machte / wie er auf dem Wege nach Cölln / von einem ihme bekandten Römisch = Catholischen Geistlichen gehört / was massen den 20. Augusti in einem ohnweit Frechen gelegenen Closter auf der Kermeß beschlossen sey / daß / wann das Holtzwerck an dem neuen Bau würde aufgerichtet werden / alsdann die Studenten von Cölln mit Hacken und Gewehr und anderm Geräthe kommen / und alles niederreissen solten / und solte dieses vorhero zu Cölln am Thor angeschlagen werden. Doch versahen sich die Reformirten solcher unerhörten Gewalt nicht / und verliessen sich allenfalls auf den Schutz der ihnen vorgesetzten hohen Landes = Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.

§. 15. Bis endlich den 1. Septembris, als die gantze Gemeinde eben in Aufrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle so offt wiederholte Drohungen und obgemeldte gottlose Anschläge zu jedermans Erstaunung / insonderheit aber zu der Reformirten Gemeind und dero Predigers unerträglichen Schaden / ihre Erfüllung erreicheten / und zwar auf folgende Art und Weise:

§. 16. Vor dem Minoriten = Closter = Umgang wurden / dem Bericht nach / Lateinische Brieffger angeheftet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen ausgestreuet / Einhalts / daß sich alle und jede aus Liebe zur Römisch = Catholischen Religion des Mittags um eilff Uhrn an dem Haanen = Thor einfinden / und zu Niederreissung der neu aufgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen rc. mit abgeben und helffen möchten.

§. 17. Ohngeachtet der Præcaution und Vorsorge / wodurch Sr. Königlichen Majestät in Preussen Rath und Resident des Nieder = Rheinischen Crayses / des Herrn von Diest, Krafft habenden Special = Befehls / diesen criminellen Complot zu stöhren / und eine solche bey Friedens = Zeiten unerhörte gewaltsame Invasion in ein frembdes Land zu verhinderen getrachtet / haben sich dannoch bey hundert Studenten zu dem Weyer = Schaafs = Haanen = und Ehren = Thor / welche alle nicht weit von einander liegen / heraus begeben / zu welchen sich dann allerley Peuple aus der Stadt gesellet / und die Rotte dermassen verstärcket / daß sie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Raserey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingejaget.

§. 18. Nachdeme nun der gantze Schwarm in denen eine halbe Stund von Cölln bey einander liegenden Wirths-Häusern sich versammlet / traffen sie einen Karren / welcher mit Bau = Holtz zum Kirch = Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holtz in Brand stecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten sie sich damit / daß sie das Holtz allein verbrannten / und setzten darauf ihren Cours ohngesäumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns / ferner fort.

§. 19. Welcher auch auf Erfordern eydlich aussagen wird / was massen sie unten am Dorff an die grosse Linde kommende / still gestanden / bis sie allesambt ihr bey sich führendes Gewehr geladen; worauf sie dann mit unsäglichem Geschrey / allesambt mit entblössten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

§. 20. Die

§. 20. Die erste Attaque geschahe auf Simon Schauffs / eines Reformirten Handwerckers Wohnhaus / davon sie sogleich die untersten Fenster eingeschlagen / und auf den oben aus den Fenstern heraus sehenden Knaben Feuer gegeben; Als sie aber die von denen Knechten wohlbewahrte Haus-Thür einstürmen wollen / hat sie einer ihrer Complicen davon abgewandt / sagende: Sie solten dieses Mannes Haus verschonen / weil er mit demselben Bekandtschafft hätte;

§. 21. Weshalben sie von dannen nach der ersten neuen Kirche geeilet / im Herauffzug aber etliche an den Orth gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Gottes-Dienstes pfleget / woselbst sie die Thür mit Gewalt aufgerennet / die Cantzel von ihrem Gestell abgerissen und zerbrochen / den Tisch in drey Stücker zerschlagen / das darauf liegende schwartze Tuch zu einem Fähndel gemacht / das Allmosen Säcklein genommen und damit agiret / endlich solches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.

§. 22. Unterdessen hatte sich einer von ihnen mit einem Leydeckers Hammer bey der Gemeinde / die mit Aufrichtung des Dachwercks beschäfftiget war / in Gespräch eingelassen / sich anstellende / als wolte er das Dach decken / und deshalben mit ihnen accordiren / doch äusserte sich in dem Moment, wohin es gemeinet war / dann der gantze Schwarm (ohngefehr aus siebenzig Menschen bestehend / wozu sich doch noch weit mehrere Zuschauer gefüget / daß die eigentliche Anzahl beschwerlich konte bemercket werden) rückte sogleich an auf den neuen Bau und das gegen über stehende Mieth- und Wohn-Haus des Reformirten Predigers / unter schrecklichem Ruffen / Schiessen und Schreyen / darüber dann allen Reformirten / welche sich hier übermannet sahen / der Muth entfiel / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung seines Lebens und Verbergung seiner besten Sachen bedacht war.

§. 23. Zwar versuchte es einer derer Handwercks-Leuthen / diese wütende Menschen mit vernünfftigen Reden zur Ruckkehr und Ruhe zu bringen / als sie aber an statt der Antwort / auf ihn / der da eben auf dem Bau stunde / Feuer gaben / retirirte sich auch dieser / und hatten sie solchergestalt / weilen viele derer Catholischen Gefallen trugen / bey dieser Schand-That Zuschauer zu seyn / völligen Raum / ihr grausames Vornehmen ohngehindert ins Werck zu stellen / ohne daß von denen Catholischen der geringste Widerstand oder Abmahnung geschehen / noch wie sonst gewöhnlich bey dergleichen Maleficanten und Räuber auf die Glocke geschlagen worden.

§. 24. Sie umringten dann des Predigers Wohn-Haus (worinnen niemand als die Magd zugegen war / die nach Verschliessung der Haus- und übrigen Thüren / oben aus dem Hause um Nachbar-Hülffe ruffende / von den unten stehenden ausgelacht ward / und also zur Erhaltung ihres Lebens auf den obersten Boden sich retiriren muste) machten mit 3. Schüssen / davon die Kugel-Löcher noch an der Uberschwelle der Haus-Thür zu sehen / den Anfang / schlugen das Pfannen-Dach mit grossen Stangen entzwey / wurffen anfänglich mit schweren Steinen in die Fenster / sobald sie aber die Haus-Thür mit Gewalt eröffnet / schlugen sie vollends unten und oben alle Glaß-Fenster rings um die vier Ecken des Hauses gäntzlich ein / lieffen als Unsinnige von einem Gemach in das andere / zerbrachen und verdarben Stühle / Tische / Thresoren / Kupffer / Zinn / Porcellin- Höltzern- und irrdene Gefässe / liessen alles Bier in den Keller lauffen / zerschmissen Schräncke / Kisten und Kasten / und raubten alles was sie funden / und wozu ein jeder Belieben hatte / so daß theils auf der Strassen die Mäntel ausbreiteten und einpackten / theils aus denen Fenstern ihren Cameraden das gefundene Linnen / Kleider / Bücher / Manuscripta und andere Pretiosa zuwarffen / liessen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorräthig / das sie nicht solten geraubet oder destruiret haben / ausser einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerck und der Armen-Kisten / welche sie in der Raserey / weil sie von dicken Holtz und zwey Schlössern wohl verwahret / nicht so leicht zerbrechen können.

§. 25. An dem neuen Kirchen-Bau tentirten sie die Mauer mit Stangen und anderen Werckzeug durchzustossen / vermochten aber solches nicht / weshalben sie oben aufs Dach stiegen / und was sie von Boorten und anderem Holtzwerck loß befanden / oder loß reissen konten / herunter schmissen und verdarben / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holtz auffzogen / in viele Stücker zerschnitten.

§. 26. Obgleich dieses kaum erhörte schröckliche Schand-Thaten sind / so würden doch / allem Ansehen nach / diese Rauber noch mehrere Zeichen Grausamkeit hinterlassen haben / wann sie die Häuser derer Reformirten von denen Catholischen zu unterscheiden gewust hätten / dann als sie nach etlichen gefraget / welche sie noch auszuplündern willens waren / haben einige Catholische ihre Reformirte Nachbarn verläugnet / und das ihnen zugedachte Unglück abgekehret; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihm

von

von etlichen Reformirten zugeruffen ward / wohl zuzusehen / was da geschahe / hat er sie heissen schweigen / und in ihren Häuseren bleiben / welche sie dann auch selbst höchst-nöthig fanden.

§. 27. Zumahlen da diese gewaffnete Schaar eben sowohl auf Morden als auf Rauben war ausgezogen / gleich wie sie dann öffentlich gedrohet / daß / wofern sie dem Evangelischen-Reformirten Prediger (welcher zum Glück mit seiner Schwester verreiset) in loco würden ertappet haben / sie ihn an seine Haus-Thür wolten haben aufgehencket / zu welchem Zweck sie auch Stricke mit sich geführet haben sollen.

§. 28. Endlich sind sie unter dem Drauen / daß sie den nechst instehenden Donnerstag wieder kommen / und alsdann den gantzen Mauren-Bau bis auf den Grund niederreissen / mithin aller Reformirten Häuser zu Frechen ausspoliren wolten / wieder gleich triumphirende mit dem Raub der Bücher / Kleider / Linnen / Haußgeräthe / Geldes und aller Mobilien nach Cölln abgezogen / woselbst sich auch bereits von dem geraubten / welches diese Leuthe in Clöstern und anderen Häusern abgeleget / etwas weniges wieder gefunden / inmassen die hiebeyliegende Documenta Notarii sub. Num. 1. 2. & 3. sambt Extractu Protocolli von Vogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. solches bescheinigen / und sich bey genauer Inquisition alles mit Grund der Warheit finden wird. Num. 1. 2. 3. & 4.

Beylage

Sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum protestatione.

Demnach Pastor Kirspels Frechen frischer Tagen wahrgenommen / was gestalt die Reformirte Ein- und Ausgesessene ein neu gemeines Predig-Haus / auch vielleicht mit Thurn und Glocken / extendendo zu instauriren vorhabens / zu welchem End sie bereits den Ziegel-Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen; Solches aber nicht allein dem Münsterischen Friedens-Schluß und darauf erfolgten Lands-Fürstlichen Vereinigungen und Religions-Vergleichen schnurstracks zuwider / sondern auch der zu Frechen vormahln über das Reformirte Predig-Haus gemachter Bau-Ordnung und Landes-Fürstl. Ordonance è diameter zuwider strebet; gleichwie in progressu causæ ferner dargethan und bewiesen werden soll: Als wird an Seiten gemeldten Pastoris zu Frechen / aus absonderlichem Befehl seiner Obrigkeit / dero Kirchen-Diener und vereydeter Opffermann hiemit committirt und aufgetragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen / und andern / wo es nöthig / diese Nunciationem novi operis zu dem End / mit Zuziehung zweyer glaubhaffter Zeugen / zu intimiren / damit von angefangenem neuen Bau-Wesen / bis auf eingenommene Inspection und anderwertliche Verordnung / abhalten / sonsten aber nach Ordnung der Rechten / die gewaltige *Demolition* gewärtigen sollen. Urkund mein des Pastoris Unterschrifft. Frechen den 21. April. 1716.

Henricus Wolff, Pastor
in Frechen.

Lit. B.

Hiemit wird bescheiniget / daß Ihro Hochwürden Herr Commendeur de Groote an dem / neben der zum Kirchen-Bau zu Frechen verordneten Kalck-Kuhlen / gelöschten Kalck / keine Anspruch habe / und deshalben möge verabfolget werden. Cölln den 8. Maji 1716.

Cornelius Michael Poner.

Lit. C.

Nachdem zuverläßig berichtet worden / wie daß ausser den von der Herrschafft verordneten Schulmeistern sich ferner ein Schulmeister / Nahmens Conrad Horn / hervor

vor thue/ und würcklich im Schulhalten occupiret sey. Gleichwie aber ein solches nicht seyn mag; also wird ihme Horn hiemit anbefohlen; gestalten sich des also eigenmächtig unternommenen Schulhaltens nicht allein also gleich unter Straffe derer Bruchten zu enthalten/ sondern auch sich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts-Both demselben intimiren und de Executo dociren solle. Sign. Frechen den 20. Julii 1716.

J. C. Kopp.

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerstag den 3. *Sept. 1716.*

Vor Herrn Vogten und Schöffen zu Frechen.

Ist wegen der von einigen Studenten vorgestrigen Tags an des Reformirten Herrn Predigers Behausung hieselbst verübter Gewahltthat nachfolgende Information eingeholt/ und seynd deswegen folgende Personen vorbeschieden und vernommen worden:

Erstlich Hermannus Schneider/ Römisch-Catholischen Glaubens und Schöffen hieselbst/ sagt/ daß/ als vorgestern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbeygangen/ er gesehen/ daß ohngefehr sechzig Studenten besagte Behausung mit Gewalt eingenommen/ die Glaß-Fenster ein- und die darinn befindliche Stühle zerschlagen/ Kuchen-Pfann/ Röstern/ einen Kessel/ Bett-Pullen und verschiedene grosse Bücher darvon getragen;

Johannes Wolters/ Römisch-Catholischen Glaubens/ sagt/ daß er allernechst neben dem Reformirten Herrn Predigern hieselbst wohnen thue/ und gesehen/ daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stund/ ohngefehr sechzig Studenten des Reformirten Predigers Haus angegriffen/ die Thüren gewaltthätig aufgebrochen/ die Fenster eingeschlagen/ die darinn befundene Effecten zum Fenster hinaus geworffen/ und weggeschleppet; die Studenten vermeinte aus Cölln gewesen zu seyn.

Johann Wolters/ Römisch-Catholischen Glaubens/ sagt: Er wohne recht über des Reformirten Herrn Predigers Haus/ und habe gesehen/ daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stunde eine ansehnliche Zahl Studenten besagten Reformirten Predigers Behausung angefallen/ die Thür mit Gewalt aufgebrochen/ die Fenster mit denen in Händen habenden Beilen eingeschlagen/ die darinn befundene Effecten/ bestehend in Büchern/ Spinnrädern/ Stühlen und Schildereyen hinaus geworffen/ und in Stücken geschlagen. Was aber von Effecten von denenselben eigentlich mitgeschleppt worden/ könne er aus denen Ursachen nicht sagen/ weilen die geraubete Sachen unter der Studenten Mäntel verborgen gewesen.

Johannes Thomar und Johannes Lövenich, ebenfalls Römisch-Catholischen Glaubens/ haben deponirt gleich wie vorherige

In Fidem Protocolli

J. C. Kopp.

Num. 2. Ad Speciem Facti.

In GOttes Nahmen Amen! Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen/ daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unseres HErrn JEsu Christi/ Tausend Sieben hundert Sechzehen/ indictione nonâ, regnante Carolo Sexto, Romanorum Imperatore, semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Donnerstag den dritten Tag Monaths Septembris Nachmittags/ der Hoch-Edelgebohrner/ Gestrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest, Sr. Königl. Majestät in Preussen Hof- und Legations-Rath/ auch Resident in Cölln/ mich Ends unterschriebenen Notarium mündlich ersucht habe/ auf daß deme durch ein löbliches Gericht der Herrschafft Frechen vornehmenden Actui Inquisitionis, wegen der daselbsten am ersten dieses durch die Stadt Cöllnische Studenten und von dannen rottirten Peuple bey denen Reformirten Religions-Genossen verübter Gewaltthat und Raub/ vermittelst des vom Lands-Herrn daselbst/ Freyherrn von Arcen, darzu ausbittenden Consensus, ich Notarius, tanquam Adjunctus, beywohnen/ und sonsten alles Nöthige und Vortheilhaffte dabey

obser-

observiren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnpartheyischer Zeugs-Männer / die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen sowohl / als auch des Predigers Herrn Friderici Casimiri Heilmanns Behausung daselbst beschehene Gewaltthat und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum, sive Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requisition zufolge hab ich Ends benennter Notarius an obbesagtem Dato mich auf Frechen erhoben / und weilen bey meiner Ankunfft den Actum Inquisitionis durch dasiges Gericht schon würcklich und früheizeitig vollenzogen befunden / nichts destoweniger habe an folgendem Dato, nemlich den vierdten Tag vorbesagten Manaths Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart Jacobi Wolff, und Johannes Stein / beyder Eingesessener in Frechen / als hierzu erbettener ohnpartheyischer Catholischer Zeugen / vor erst die an obgemeldten Herrn Predigers zu mehrbesagtem Frechen gelegener Wohnbehausung verübte Gewaltthat und

1.) befundenen Zustand in Augenschein genommen. 1.) Als hat sich auswendig des Hauses befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Haus-Thür gantz zerschmettert / die höltzerne Fensteren unten her an den Zimmeren neben der Haus-Thür mit Gewalt eingestossen / die Glaß-Fensteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauses gantz

2.) und zumahlen mit dem Bley eingeschlagen / und mit Steinen eingeworffen; Zweytens daß im Keller das Bier aus einem Aehmig- und einem halb Aehmigen Fäßgen völlig ausgelauffen / und das Erdreich damit überschwemmet gewesen / allwo auch sonsten von anderen

3.) gewöhnlichen Leben-Mittelen und Victualien nichts mehr Vorrähtig gelassen; Drittens daß im Salett zur Lincken ein gantz neuer Eichener mit Nußbaum eingelegter Schranck mit zweyen aufschlagenden Thüren und zweyen ausziehenden Schlösseren / vorn auf zweyen ronden Knöpffen stehend / mit grosser Gewalt gantz in Stücken geschlagen / ruinirt und zumahlen spoliirt und ausgeleeret; weiters seynd in diesem Salett in Stücken geschlagen befunden ein schön von Laub- und Bilderwerck ausgehauenes Thée-Tabletgen; Item Thée-Geschirr von dreyerley Sorten / fein Porcellain, ein neuer mit gülden Figuren laquirter Thée-Tisch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländischer Oval-Tisch mit Figuren gefirnißt / mit zweyen abschlagenden Flügelen / mit einem auseinander ziehendem Fuß / worab der Deckel in etwa unbeschädigt; Item ein halb Dutzend geflochtene Holländische hohe Lehn-Stühle / einen ausgenommen; Item ein mit roth und schwartz figurirten Pleusch überzogener Nußbaumener Lehn-Stuhl / gantz inzwey geschlagen / und noch einer dergleichen hart unten am Fuß beschädiget / gleich die von obspecificirten Effecten befundene Stücker (unter welchen auch kleine und grosse Steine von etwa sieben ad acht Pfund gelegen) alles ausge-

4.) wiesen haben; Viertens seynd im Vorhaus in Stücken geschlagen befunden zwen Schildereyen mit Dannen-Rahmen / worauf der Vorfahren Portraits, Item der Keller

5.) mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; Fünfftens im Zimmergen zur

6.) Rechten ein Eichen Speise-Tisch / worab doch der Fuß gantz blieben; Sechstens in der Kuchen ware alles Erden- und Porcellainen-Geschirr und Gläsere Bouteilles, gar wenig alte schlechte Erden-Töpffen ausgenommen / dergestalt zerschmettert / daß man vor Scherben und Stücken daselbst kaum gehen können / von Zinn und Kupffer ist gar nichts Voräthig gefunden / ausserhalb einem alten Kupffer-Kesselgen / eine beschädigte Bleihe Caffée-Kann / ein Eisen Schaum-Löffel / zwey Eiserne Koch-Pött und der Heerd-Stall;

7.) Siebendens ist manoben auf das Zimmer zur Rechten / Garten-Wahrt / gangen / allwo die Bibliothec gestanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerstreuet und durcheinander geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige ausgeleerte Fouralen / die Stalla oder Registratur aber ausgeleeret / einige wenige Bücher ausgenommen; Item daselbst ein groß Felleisen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden / worinn noch einige Briefschafften / wie auch ein sich auseinander ziehendes Beutelgen von Seiten umgekehrt und ledig / worinn man Pretiosa einzulegen pfleget / hinterlassen worden; Item die Armen-Kist / welche dem Augenschein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerücket / angesehen selbige mitten im Zimmer stehend befunden / weilen aber selbige mit zweyen Schlösseren und dicken Eichen-Holtz wohl versehen / und dahero sobald nicht eröffnet wer-

8.) den können / ist unbeschädigt blieben; Achtens auf dem Speiß-Kämmergen zur Lincken / Garten-Warths / ware das Mehl / Eyer und andere Victualia also auf der Erden zerstreuet

9.) und untereinander gemischet gelegen / daß es scandalös anzusehen gewesen; Neuntens auf dem Zimmer zur Lincken / Strassen-Warths / hat sich ein gantz neuer Spiegel-Kasten ausgeleeret gefunden; Item ein Dannen-Kasten mit Gewalt eröffnet über halb leer / in welchem annoch einig grobe wirckene Bett-Lacken und grobe Kuchen-Hand-Tücher (deren einige auch neben besagtem Kasten auf der Erden gelegen) auch einige Stoffen zu Cartinen und Bett-Züchen hinterlassen worden / welches alles um und um untereinander ge-

10.) worffen befunden; Zehendes und zuletzt ware in dem Neben-Zimmergen in der mitten / fort indeme zur Rechten alles Bettwerck und sonstiger gemeiner Hausrath hin und wieder und

auf

auf der Erden herumgeworffen gelegen / die an die Wände angehefftete Kleider-Knöpffe / wie auch sonsten hin und wieder in den Zimmeren eingeschlagene Nägel / um die zum Leib gehörige Kleidungen anzuhencken / waren aller Orthen gantz leer / und ist in Summa der Zustand im gantzen Haus barbarisch anzusehen gewesen. Da man nun den vorbeschriebener massen also genommenen Augenschein geendiget / hat der zugegen gewesener Prediger / Herr Fridericus Casimirus Heilmann, obgedacht die Specification aller ihme sowohl / als seiner Jungfer Schwesteren / wie auch seiner Magd / Sybillæ Catharinæ Loverich, abspoliirter Effecten (welche wegen Verstöhrung des Gemüths und Kürtze der Zeit also nicht specificiren könte) nach deren Verfertigung / um behörige Satisfaction zu erhalten / gehörigen Orths vorzubringen per Expressum sich reservirt; deme also vergangen / ist man zur Inspection der Gewaltthat / so an der neuen annoch nicht völlig perfectionirten Reformirten Kirchen geschehen / geschritten / allwo zu sehen gewesen / daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Haus / neben der Haus-Thür / das Mauerwerck mit Gewalt loßgestossen / es hätte aber die Demolition des Mauerwercks / wegen der Dicke so bald nicht vollenzogen werden können / über welcher Inspection Meister Wilhelmus Greiss, Stadt Cöllnischer Zimmetmann / hinzugetretten / und mich Notarium zu annotiren gebetten / daß nemlich vor das verfertigt- aber durch die Studenten und aufrühriches Gesindel verbrannte / zum neuen Thurn destinirt gewesene Gehöltz / wie auch ein vielfältig zerschnitten und durchgehauenes grosses Seil zusammen ad viertzig Reichsthaler prætendiren thäte / gleich dann darüber eine schrifftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolte.

Zuletzt ist man zu dem Orth in Frechen (worinn der Reformirte Gottes-Dienst / bis zur Verfertigung der neuen Kirchen / und ad interim gehalten wird / hingangen / in welchem Orth dann der Predig-Stuhl gantz von seinen Fuß-Stempelen gewaltthätig abgeschmissen / auf der Erden liegend befunden worden. Ist also vorbeschriebener massen der Augenschein beschehener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart / mit Ansehung und respectivè Verhörung der Zeugen / geschehen im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertiget

In præmissorum omnium fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sacrâ Cæsareâ authoritate Notarius Publ. præsens documentum factæ Ocularis Inspectionis subscripsi, manu propriâ, solitoque Notariali Signeto munivi specialiter requisitus



God. Car. Mouschette, Notarius
qui supra subscr. mpr.

Documentum factæ Inspectionis Ocularis über die bey denen Reformirten Religions-Genossen zu Frechen beschehene Gewaltthaten und zugefügten Schaden de Dato 4. Sept. 1716.

DEmnach der Hoch-Edelgebohrner / Gestrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest (Tit.) mich Ends unterschriebenen Notarium weiters ersucht / auf daß ein dißgleichens Documentum denen beyden regierenden Herren Burgermeisteren dieser Stadt Cölln communiciren möchte / mit dem Bedeuten / daß auf Anstehen Wohlgedachten Herren Requirentis dabey ihre Messures nehmen und bey der Inquisition sich dessen bedienen möchten; Als habe am siebenden Septembris 1716. Jahrs ab diesem gleichförmiges Documentum Herrn Burgermeistern de Groot, in dessen Abwesenheit / dessen Contoir-Schreibern / mit vorbeschriebener Bedeutung communiciret / imgleichen auch Herrn Burgermeister Wintzeler diese Requisition mündlich vorgetragen / und die an Herrn Burgermeister de Groot beschehene Communication dieses Documenti notificirt / welcher sich zuruck erkläret / daß / obschon sie zwaren über die in frembden Territoriis begangene Delicta keine Congnition hätten / jedoch mit seinem Herrn Collega dißfalls conferiren wolte. So geschehen im Jahr / Monath und Tag / wie oben.

In præmissorum fidem

God. Carolus Mouschette,
Notar. requisitus mpr.

Num. 3. Ad Speciem Facti.

Specificatio des durch die Cöllnische Studenten der Reformirten Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugefügten Schadens.

		Rthl.	Stüb.
1.)	An Geld und Pretiosen	240	
2.)	An Manuscripten	200	
3.)	An Bücher	198	20¼
4.)	An Bettwerck / samt Behängselen und Leinwad dazu gehörig	87	31½
5.)	An Leinwad zum Tisch und Kuchen gehörig	50	9
6.)	An Leinwad zu meinem Leibe	95	
7.)	An Kleider zu meinem Leibe	43	12
8.)	An Schränck / Stühlen und andern groben Hausrath	40	51
9.)	An Küchen- und kleinen Hausrath. Item feinen Porcelain, Gläser und Erdenwerck	55	41¾
10.)	An allerhand Haus-Provision	32	33¾
11.)	Vor Schimpff / Schrecken und Alteration	3000	
	Summa meines Schadens	4043. Rthl.	19¾ St.

		Rthl.	Stüb.
12.)	An Leinwad und Spitzen meiner Schwester zugehörig	213	30½
13.)	An Kleider / Stoff und andern Kleinigkeiten	223	57
14.)	An Geld / Silber-Geschirr und Pretiosa	114	58½
15.)	An Bücher	6	7½
	Summa meiner Schwester Schaden	558. Rthl.	33½. St.

		Rthl.	Stüb.
16.)	An Kleider und Leinen der Magd gehörig	18	31
17.)	An Schaden / so der Gemeinde an dem Kirchen-Bau und sonsten geschehen /	89	10
	Summa Summarum	4709. Rthl.	34¼. St.

Cum reservatione fernerer Reiß- und Notarii-Kosten.

Num. 4. ad Speciem Facti.

Invocatio divini Nominis. Annus Domini Indictio. Nomen Imper. Dies. Exhibitio Conclusi Amplissimi Senat. Colon. & Scedula requisitionis. Constitutio und Vollmacht. Tenor Conclusi Senat. Col.

IN GOttes Nahmen Amen! Kund seye hiemit Jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers HErrn Tausend Siebenhundert Siebenzehen / Indictione decimâ, regnate CAROLO Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Montag den fünfften Tag Monaths Aprilis, Herr Fridericus Casimirus Heilmann, Prediger zu Frechen / mir Endes benennten Notario ein Conclusum Amplissimi Senatus Coloniæ und deme zufolge ein eigenhändig unterschrieben Scedulam requisitionis cum Protestatione & Reservatione überreicht habe / hernach beschriebenen Inhalts und constituirte mündlich zu Vollenziehung jetzo besagter seiner Requisition zu seinem / ohngezweiffelten Gewalthabern und Bevollmächtigten / (weilen seiner anderwärten Geschäfften halber selbst persönlich nachbeschriebenen Actibus beyzuwohnen verhindert wäre) den auch anwesenden und Achtbaren Simonem Schauff, Eingesessenen zu Frechen. Folgt Tenor Conclusi de quo supra veneris den 2. April. 1717. Ein Hochweiser Rath hat dasjenige Memoriale, welches der Königlich-Preußische Resident, Herr von Diest, am 12. Martii jüngsthin / wegen des Predigers und Evangelischer Gemeinde zu Frechen übergeben lassen / in gewöhnlicher Raths-Stadt verlesen / sich auch darauf aus vorigem Verlauff ausführlich referiren lassen / wie daß auf die aus Gülisch- und Bergischen geheimen Rath vor und nach an ihn dieser Sachen halben abgelassenen Requisitorial-Schreiben an Seiten hiesigen Magistrats alles dasjenige bereits vollführet und

und jedesmahl rescribirt worden seyn / was deßhalben bey solchen Umständen / als ein benachbarter Mittstand des Reichs hierunter hat leisten mögen / deme dann auch vom Magistrats wegen ins künfftig ferner wohl nachgesetzet / und alle der frembden Studenten Excursion nacher Frechen / so viele ihme möglich ist / vorgebauet werden / daher nun von dergleichen demselben frühzeitige Nachricht mitgetheilet würde; So viel aber anlanget die Beysammenbringung und Rückliefferung deren spoliirten / und etwa in hiesiger Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechner Prediger zugehörig seyn sollen / ware Magistratus auf geziemendes Ansuchen denen Frechener oder deren genugsamen Bevollmächtigten alle nachbarliche Assistence wiederfahren zu lassen willig / und zwaren um demehr / als die in adjuncto benennte Einwohner zur Extradition sich von selbsten erbieten; P. W. Tils Dr. Secret. Folgt Tenor Scedulæ requisitionis Supradictæ: Domine Notarie! Demnach auf das von Seiten des Königlich-Preußischen Residenten / Herrn von Diest, unterm 12. Martii lauffenden 1717. Jahrs übergebenes Memoriale vom Stadt Cöllnischen Magistratu unterm 2ten nechst folgenden Aprilis resolvirt und concludirt worden / daß nemlich zu Beysammenbringung und Rückliefferung deren spoliirten und in hiesige Stadt Cölln eingebrachter Effecten / so mir zuständig seynd / mir oder meinen Bevollmächtigten alle Assistenz wiederfahren zu lassen willig; als ersuche euch Herrn Notarium und Gezeugen / auf daß ihr eins mit dem Deputando à Magistratu der Beysammenbringung und Rückliefferung meiner spoliirten Effecten beywohnen / selbige aller Orthen genau und specificirlich mit anzeichnen und aufschreiben helffen wollet / protestire aber hiemit vor Euch ausdrücklich & quam solennissime, daß mir und meinen habenden Rechten durch die Acceptation dieser Effecten (welche dem Achtbaren Simoni Schauff aufgetragen / und hiermit auftrage) im geringsten nicht præjudiciren wolle / sondern daß mir ratione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur gebührender Satisfaction per Expressum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme / wie vorschrieben / Documentum sive Documenta in formâ probanti mitzutheilen / Cölln den 5. April. 1717. *Tenor Scedulæ requisitionis.*

Des Herrn Notarii

bereitwilliget

F. C. Heilmann, V. D. M.
zu Frechen.

Welcher Requisition zufolge demnach Herr Burgermeister de Groot pro deputando assistente ad actus extraditionis gebührend angesucht / selbiger aber solches noch zur Zeit ohnnöthig zu seyn erachtet / weilen die Einwohner zur Extradition sich von selbsten erbieten thäten / und also die Frechener sich selbsten vorläuffig anzumelden / und die Rückliefferung zu gesinnen hätten; Als habe ich Notarius, in Beywesen des Gevollmächtigten Simoni Schauff und nach benennenden Gezeugen / gesamter Hand am nechstfolgenden Donnerstag den 6. Aprilis uns nach denen Behausungen hiesiger Stadt Cöllnischer Inwohner successive verfüget / bey welchen die geplünderte von mir Notario unterm 22. Sept. 1716 ausbeschriebene Effecten deponirt gewesen / signanter nach dem Capuciner-Closter ad Reverendiss. Patrem Amatum, bey Herrn Godofrido Neerstrass vor S. Laurenz-Kirchen und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer-Bursch / welche auch sofort die bey ihnen deponirte Effecten Inhalts hierbey gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauff gegen dessen herausgegebenen Revers extradirt haben / bey deren Acceptation an Seiten jetzt gemeldten Bevollmächtigen ausdrücklich protestirt worden / daß man sich dadurch nicht præjudiciren / sondern ratione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nachdem nun der Bevollmächtigte weiter vorgegeben / daß sein Herr Principal vom Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Cölln / und Fratre Quirino Recollecta & Monacho, wie auch Herrn Henrichen Iselbusch, Gericht-Schreibern hiesigen Gewalt-Gerichts / avisirt seye / daß bey ihnen dergleichen Depositum vorhanden / hat man sich ebenfalls / in Beyseyn wie oben / vorerst zu wohlgemeldtem Herrn Residenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgeben / daß bey ihme von sicheren Patre Recollecta acht und funffzig Rthlr. in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels / um selbige dem Herrn Heilmann zu restituiren deponirt seyen / welche er auch sofort mehrgedachten Bevollmächtigten gegen Quitschein extradirt / und mit Protestation

Belangung des Herrn Burgermeistern pro Assistentia.

Actus der Zusammenbringung und Rückliefferung der Effecten.

tion wie oben / angenommen worden; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abwesend und verreiset befunden / hat man dessen Vernehmung bis zur Wiederkunfft ausgestellt gelassen. Mittwoch den 7. April. ist man gesambter Hand zu Herrn Gericht-Schreibern Iselbusch hingangen / und selbigen super deposito vernommen / welcher angeben / daß sieben Bücher bey ihme / und bey Herrn Gewalt-Richter Cloet ein schwartz Seiden gekippert aufstehende Frauen-Kleid vorhanden / die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnehmen lassen / welcher erweißlich dargethan / daß sie von denen Studenten ausser der Stadt gekaufft um zwey Thlr. / das Kleid wäre von einer unbekandten Person an des Herrn Gewalt-Richters Haus dessen Magd überreicht worden / so von dieser Magd befraget / wo von dannen käme / geantwortet / daß der Herrschafft darab wißig / sie solte das Kleid herein tragen; Währender Zeit wäre diese Person davon gelauffen / gleich dann dieses alles das von ihme Gericht-Schreibern darüber ausgefertigtes Protocollum mit mehrerm nachweisen thäte / welche Bücher und Kleid / sofort weiterem Inhalts beygefügter Specification dem Gevollmächtigten extradirt und mit Protestation wie oben acceptirt worden. Da man nun vor dißmahl mit Zusammenbringung und Rücknehmung der spoliirten Effecten geendiget / hat man alle und jede Inhalts Specification im Clevischen Hofe dahier in Cölln in eine Kist eingelegt / selbige verschlossen / und nachdeme von mir Notario consignirt worden / den Schlüssel darab dem Gevollmächtigten Schauff extradirt / und die Kist bis zu ferneren Verordnung des Herrn Principalis in besagtem Clevischen Hofe verwahrlich hinterlassen; So geschehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, St. Theologiæ Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Cöllnischen Bürgern / als hierzu erbettenen Gezeugen / in dieser Reichs-Stadt Cölln an Orth und Platzen / Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath und Tag wie oben.

Nomina Testium

In præmissorum omnium fidem

Ego Gogdefridus Carolus Mouschette, Sac. Cæsareâ authoritate Notarius publicus præsens documentum desuper confeci scripsi subscripsi & subsignavi specialiter requisitus



G. C. Mouschette, Notar. qui ante supscr.

Folget ein vermeldete Specification deren spoliirten und am 6. und 7. Aprilis 1717. zusammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann zuständiger retradirter Effecten.

1.) Erstlich seynd von Reverendiss. Patre Amato Ord. Capucinorum gegen Schein retradirt worden / wie folgt:

Ein Buch sub rubrica Francisci Burmanni Synopsis Theologiæ tomus prior in 4.
Ein schwartz neuer Lacken Mantel.
Ein gebildt Tisch-Tuch / acht gebildte Servietten.
Zwey leinen Schnupff-Tücher. Ein nesselen Hals-Tuch.
Zwey Frauen-Hembder. Ein Manns-Hembd.
Ein paar alte zerrissene schwartze Strümpffe.
Ein schwartz Seiden gekippert Falbula Frauen-Rock mit Zitz gefüttert / weiß mit schwartzen Blumen. Noch ein dergleichen stoffges gelbachten Rock mit Falbula mit Leinen gefüttert.
Ein Zinnen Deckel von einer Schaalen. Ein Zinnen Thée-Pott. Ein silbern Becher / worauf drey Schwanen ausgestochen. Item in einem Schechtelgen befunden ein paar silberne Schuhe-Schnallen vor Frauenzimmer.
Item ein paar Kupfferne Knie-Schnallen mit stälernen Steingen eingelegt; Item 16. Corallen groß und klein / wobey ein schwartz Seiden Schnur um den Halß. Item Ein Schachtel / worinnen zwey Schnur mit Corallen gelb und schwartz / so dann allerhand weisse Perlen oder Corallen befunden. Item ein klein Schächtelgen mit gantz kleinen Corälgen. Ein silberne Haar-Nadel.

Item

Item ein roth Sammeter Beutel mit einem Kupffer-Biegel / worinn befunden achtzehen Oberländische Gulden / theils in doppelten / theils enckelen / theils halben Gulden und 10. Stüber; item ein Schau-Stück fein Silber in Grösse eines Guldens; Item ein fein S. Andreas 10. Stüber-Stücke. Item ein klein Stückel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein Pferdgen.

2.) Zweytens von Herrn Godefrido Neerstrass ist retradirt worden wie folgt:
Ein Orange Band / schwartz figuirt / mit Silber bordirt / haltend ohngefehr vier Ellen Cöllnisch / worinn Silber Drattwerck gelegen / ob aber fein seye / ließ man ausgestellt seyn.
Item zwey schlechte schwartz Sammete Hand-Manchger mit gelber Seiden gefüttert.
Item ein silber Besteck-Messer / Gabel und Löffel alles übergüldt.

3.) Drittens ist von Herrn Reuter gegen Schein retradirt worden / wie folgt:
Ein Buch sub rubrica: die Herlichkeith van die geen die geregt verdigt Zijn in JEsu Christo uit gaen door Adrianus van Weesel Predicant tot Amsterdam in 4. item Luister en Cieradt van die Messias door Adrianus van Weesel in 4.
Item Waragtige Wege die God met den Mensch houd uit gaen door Tako Hago van den Honert tomus 1. in 4.
Item ejusdem Authoris de eadem Materia tomus 2. in 4.

4.) Vierdtens von Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Cölln / sind gegen Schein extradirt worden:
Acht und funffzig Reichs-Florins / in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels bestehend.

5.) Fünfftens von Herrn Heinrichen Iselbusch ist gegen Schein ausgefolgt worden / wie folget:
Erstlich ein schwartz Seiden gekippert aufstehend Frauen-Kleid / so noch gut.
Item ein Buch sub rubrica: Geheimnüß des Gnaden-Bundes in 8.
Item Antonii Pynæi de natali JEsu Christi libri duo in 4.
Item Antonii Pynæi de morte JEsu Christi Liber 3. in 4.
Item Suspiria passionalia Authore Joanne Ludovico Langhausio in 4.
Item Wilhelm Gœsii Gastri Bouchhorstiani in 4.
Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.
Item der wahre in- und auswendige Christ in 8. / womit vor dißmahl reservatis reservandis die Rückliefferung beschlossen.

Godefr. Car. Mouschette, Not.
in fidem subscr.

Jovis den *8. April. 1717.*

Seynd bey Frater Crispino Ordinis Observantiæ nachspecificirte Effecten vorräthig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu restituiren / ihme aufgegeben worden.
Erstlich ein Frauen Treck-Mütz mit einer schmalen Spitzen. Ein Frauen Cartonen Nacht-Rock / mit Zitz gefüttert. Ein alt Cartonen Schürtzel. Ein Läpgen weiß Band / zwey Zinnen Saltzfässer. Ein Zinnern Teller; ein Zinnern Licht-Putz-Geschirr; Item der leinen Sack / in welchem diese Effecten gewesen.
Welche Effecten auch sofort mir Notario gegen herausgegebenen specificirlichen Schein / in Gegenwart Herrn Joannes Nicolai Humperding, und Reverendiss. Patris Tilmanni Werners, Portarii ad olivas testium extradirt worden.

Eodem ist der Kutscher des Herrn Burgermeisters von Beyvvegh, in dessen Abwesenheit dessen Haußfrau befragt worden / was etwa von denen spoliirten Effecten zu Frechen vorräthig hätte / welche geantwortet: daß ihr Mann von denen Studenten ein eisen Stülp vor drey Dreyer / unwissend des Spolii, gekaufft / welche sie auch gegen Herauszahlung deren 3. Dreyer restituiren wolte.

Sabbathi den *10. April. 1717.*

Seynd bey Frater Thomas, Ord. Minorittarum in finem restituendi, vorräthig befunden worden:
Erstlich ein Silber übergüldt Besteck-Messer / Gabel und Löffel. Item zwey silberne Löffelen.
Ein Seiden falbula Schürtzel / mit roth / weiß und grünen Taffet. Ein Nadel-Küßgen / item ein gulden posement Leib-Band.
Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band / ungefehr ad 4. Ellen.

Item ein breit gelbacht Seiden Band / ad 3. Ellen.
Ein Buch sub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
Item Johannis Buxtorffi, Synagoga Judaica in 8.

Welche Effecten mit Notario, gegen specificirlichen Schein extradirt worden / in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, und Herrn Patris Guardiani der Mindern-Brüder.

In præmissorum fidem

Godefr. Car. Mouschette,
Not. subscr.

NB. Daß diese unterm 8. und 10. April. 1717. retradirte Effecten im Clevischen Hof abgeleget worden den 10. dito 1717.

G. C. Mouschette, Not.

Documentum super facta retraditione spoliatorum effectuum in Frechen cum adjunctâ eorundem specificatione de 5. 6. & 7. April. 1717. item 8. & 10. ejusdem mensis
Pro Dno. Frid. Cas. Heilmann.

Num. XXXIV.

Summarische Erzehlung der - in der Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürstischen Herrschafft geschehenen- und weiter zu befahren habenden Religions-Eingriffe.

Es ist Reichs-kündig / daß in der gantzen Grafschafft Hohenlohe / bald nach der heilsamen Reformation, die Evangelische Lehre / nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, durch GOttes Gnade angenommen / auch in Kirchen und Schulen eingeführet worden / also / daß sowohl zur Zeit des Passauischen Vertrags Anno 1552. und des darauf gefolgten Religions-Friedens Anno 1555. als vornehmlich in dem durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestimmten Anno regulativo 1624. in dieser Grafschafft allenthalben / allein die ungeänderte Augspurgische Confession introduciret, die Römisch-Catholische Religion aber / neque publicè neque privatim, in Ubung gewesen ist.

Ob nun schon nach der Hand sich zugetragen / daß in Anno 1667. weyl. Herr Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst rc. zur Römisch-Catholischen Religion getretten / und deme bald hernach sein älterer Herr Bruder / weyl. Herr Graf Christian gefolget ist;

So hat man doch an Seiten der übrigen Herren Grafen von Hohenlohe die Zuversicht geheget / es werde diese Religions-Aenderung Dero Herren Vettern ein Personal-Werck verbleiben / und Dieselbe nebst Dero Gräflichen Posterität in Dero Landes-Portionen nichts verhängen noch geschehen lassen / was der darinnen privativè eingeführten und etablirten Evangelischen Religion auf einige Weise nachtheilig oder abbrüchig seyn könte / zumahlen nicht nur durch verschiedene / mit obgedachter beeder Herren Grafen von Hohenlohe Schillingsfürst Gottseeligen Vor-Eltern / und zum Theil mit Ihnen selbst / auch nach der Religions-Aenderung errichtete Erbtheilungs- und andere Pacta, Verträge und Recessen / deren einige sub Lit. A. & B. per Extractus angedruckt befindlich sind / ausdrücklich stipulirt und auf das verbindlichste versichert worden / daß in der Grafschafft Hohenlohe / und in specie auch in dem Schillingsfürstischen Antheil / das Kirchen- und Religions-Wesen nach der Augspurgischen Confession, sonder alle Veränderung gelassen / beybehalten und manuteniret / dargegen ein anderes Religions-Exercitium auf keine Weiß / weder heimlich noch offentlich eingeführet werden solle; Sondern auch über dieses / der so theuer erworbene Westphälische Friedens-Schluß / alle und jede Reichs-Stände bekannter massen zum kräfftigsten obligiret / in Dero Landen und Herrschafften / quoad Religionem & Annexa, alles in dem Statu Anni Decretorii ohnverändert zu lassen und zu erhalten. Lit. A. & B.

Dessen ohngeachtet aber hat man schon viele Jahre erfahren müssen / daß die der Römisch-Catholischen Religion zugethane Herren Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst / sonder Zweiffel aus Verleitung des Cleri Pontificii, von Zeit zu Zeit / in deren Herrschafften verschiedene zu Einführung ihrer Religion, dargegen zu Abbruch und Schmählerung des Evangelischen Kirchen-Wesens gereichende Attentata vorgenommen haben; Gestalten

1mo Nahe bey dem Residenz-Schloß Schillingsfürst / ein Franciscaner-Closter / wie auch bey dem Residenz-Schloß Barttenstein ein Capuciner-Closter erbauet und angerichtet / auch mit Ordens-Personen besetzt worden; Worauf ferner erfolget / daß

A 2do. Die

2do. Die Patres Franciscani des erstbemeldten Closters / mit ihrer Closter-Kirche sich nicht begnügen lassen / sondern in der Evangelischen Kirche / des nahe bey Schillingsfürst gelegenen Orths Franckenau / dann und wann Actus suæ Religionis, mit Predigen und Meß-lesen / sonderlich bey vorgefallenen Leich-Begängnüssen verstorbener Römisch-Catholischer Personen / verrichtet / zumahl aber der Evangelischen Kirche des nach Franckenau gehörigen Filials Bellershausen / sich nach und nach fast gäntzlich angemasset haben / dergestalt / daß so gar dem ordentlichen Evangelischen Pfarrer / wann er einen Actum sacrum in bemeldter Filial-Kirche verrichten wollen / zuweilen die Kirche / zuweilen aber der Altar oder die Cantzel verschlossen worden.

3tio. Haben die bemeldte Franciscaner öffentliche und solenne Processiones aus ihrem Closter zu dem Schloß Schillingsfürst / und um dasselbige herum / angestellet und gehalten / welche sie nunmehro weiter zu extendiren sich anmassen; Wie dann im vorigen Jahr 1719. am Fronleichnams-Tag / dergleichen Procession aus dem Franciscaner-Closter in das Evangelische Dorff Franckenau geführt / gegen dem Rath-Haus über ein Altar aufgebauet / und daselbst die gewöhnliche Römisch-Catholische Ceremonien verrichtet / auch zugleich das auf dem Berg gepflantzte Geschütz gelöset worden.

4to. Nebst deme sind durch den Catholischen Ambts-Vogten zu Schillingsfürst etliche Handwercker / welche zu Franckenau ihre Zusammenkünffte halten / veranlasset und angewiesen worden / sich Zunffts-Fahnen / in welchen ihre Heiligen oder vermeynte Patroni gezeichnet stehen / desgleichen besondere Stäbe zum Tragen der Wachs-Kertzen / mit unnöthigen Kosten anzuschaffen / mit welchen Fahnen und Wachs-Kertzen die Zünffte auf ihre sogenannte Jahr- oder Handwercks-Täge (die meistens von neuem wieder auf die Heil. Sonn- oder Feyertage nicht ohne Aergernüß sind verleget worden) aus den Wirths-Häusern eine Procession in das mehrgedachte Franciscaner-Closter / oder vor demselben vorbey in die Gräfliche Schloß-Kirche zu Schillingsfürst zu vollziehen / angehalten werden; Wie dann auch gegen Ende des vorigen 1719. Jahrs geschehen / daß auf Absterben einer Römisch-Catholischen armen Schusters-Wittib / auf Befehl des obbemeldten Schillingsfürstischen Ambts-Vogts / das gesamte Schuster-Handwerck zusammen beruffen / und demselben auferlegt worden / der verstorbenen Wittwe / auf eine vorher niemahl gebräuchliche Art / die Leich-Begängnüß mittelst einer solennen - in die Evangelische Kirche zu Franckenau angestellten Procession zu halten; Wobey die meisten Zunffts-Genossen / ob sie gleich Evangelisch gewesen / brennende Wachs-Kertzen vom Closter / oder dem nicht fern davon stehenden Leichen-Haus / in die Evangelische Kirche zu tragen / der Predigt und Seel-Meß daselbst beyzuwohnen / auch zu dem Opffer / um den Altar herum zu gehen / sind verleitet und obligirt worden;

Nicht weniger müssen die bemeldte Handwercker / so offt sie einen Jahr-Tag halten / oder wann ein Lehr-Jung aufgedingt und ledig gesprochen wird / dieser mag Evangelisch oder Römisch-Catholischer Religion seyn / jedesmahls eine Wachs-Kertze in natura, oder das Geld darfür in das Closter liefern / welches denen Zunffts-Genossen / als eine neuerliche Auflage / in einem und anderm zu mercklicher Beschwerung gereichet.

5to. Ferner unterstehen sich die mehrgedachte Franciscaner / bey Stifftung vermischter Ehen / wo entweder der Bräutigam oder die Braut Römisch-Catholischer Religion ist / nicht nur zu Verrichtung der Copulation sich anzudringen / sondern auch die Tauff-Actus, der nachmahls aus solchen Ehen erzeugten Kinder / auch öffter gegen der Eltern Willen / hinweg zu schnap-

pen / und daher einen Prætext zu nehmen / daß die Eltern hernach solche Kinder in der Römisch-Catholischen Religion erziehen zu lassen / durch auswürckenden Herrschafftlichen Befehl obligirt werden / wovon man verschiedene bey einigen Jahren her vorgegangene notable Exempel anführen könte / dißmahl aber nur das in den Beylagen sub Lit. C. & D. enthaltene geliebter Kürtze wegen / beybringen wollen. Lit. C. & D.

6to. Ist vor 2. Jahren denen Unterthanen des Amts Schillingsfürst von ihrer Gräflichen Herrschafft die Feld-Arbeit an denen Catholischen Feyertägen verbotten worden / und als die Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe sich der Sache angenommen / mithin bey Illustrissimo zu Schillingsfürst mündlich und schrifftliche Repræsentation dargegen thun lassen / ist zwar das neuerliche Verbott einiger massen / jedoch nicht völlig / wieder abgethan / sondern nur dahin limitirt worden / daß die Evangelische Unterthanen in denen der Residenz Schillingsfürst nahe gelegenen Orthen Franckenau und Bellershausen an denen Catholischen Feyertägen aller Feld-Arbeit und ausser häußlichen Beschäfftigungen / wie die Nahmen haben mögen / bis nach vollendetem vormittägigen Römisch-Catholischen Gottes-Dienst / sich enthalten sollen; besage adjuncti sub Lit. E. Lit. E.

7mo. Uber dieses ist gegen das Ende des nechst vorigen Jahrs geschehen / daß der Herr Graf von Hohenlohe Schillingsfürst / Dero der gesamten Grafschafft Hohenlohe / Krafft der Erb-Einigung perpetuo fidei commisso afficirtes Amt Kupfferzell / gegen Aufnahm eines Capitals, dem Herrn Baron von Klippel / (welcher Römisch-Catholischer Religion ist / und seine Freyherrliche Güther und Wohnung nur etliche Meilen von der Grafschafft Hohenlohe liegen / dahero um dieses Anlehens willen sich in Kupfferzell aufzuhalten nicht Ursach hat) antichreticè verpfändet / demselben das Herrschafftliche Haus in dem Amts-Flecken Kupfferzell zur Wohnung eingegeben / und sofort darinnen gegen die oben allegirte Pacta Domûs, auch gegen den Statum Anni Decretorii, durch frembde Clericos, unter dem Zulauff auswärtiger Catholischer Glaubens-Genossen / den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst celebriren lassen: Und ob wohl von Seiten der Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe gegen sothanes neuerliche Attentatum, wohlbefugte Protestation auch zu dessen Wider-Abstellung so gründliche als glimpffliche Remonstration geschehen; So ist doch nicht nur bis anhero de facto darmit continuiret worden / sondern es hat auch Illustrissimus von Hohenlohe-Schillingsfürst / in eigenhändigen Schreiben / die hitzige Bedrohungen ausfliessen lassen / daß / gleichwie Sie sich befugt erachteten / in omnibus parochiis sibi subjectis, das Coëxercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen / also Sie intentioniret wären / nechstens eine Capelle zu Kupfferzell aufzubauen / ja gar sich verlauten lassen / mit der Zeit das Simultaneum in der Evangelischen Stiffts-Kirche der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen einzuführen.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Extract Theilungs-Recessus zwischen den Herren Grafen der Hohenlohe-Waldenburgischen Linie de Anno 1615.

ERstlichen / so haben Wir in Erinnerung der alten / von Uns allbereit / wie sich gebühret / geschwohrnen und reservirten Erb-Einigung (die Wir in allen und jeden Puncten und Clausuln fest zu halten / Uns hiemit nochmahlen kräfftiglich verbinden) einander zugesagt und versprochen: Thun solches auch hiermit in Krafft diß Brieffs / daß Wir einander mit aller Brüderlichen wahren Treuen und Freundschafft / gemeinen und je einer des andern Ehr / guten Nahmen und Reputation, so viel an ihme und sich gebührender zuläßiger Weiß immer thun lassen will / getreulichen angelegen seyn lassen / auch unsern gemeinen und sonderbaren Nutz und Wohlfarth befördern helffen sollen und wollen / und dieweil in allen Menschen Vorhaben / zuforderst das Erkanntnus GOttes / und was zu Göttlichen Nahmens Ehr gehörig (als von dessen Allmacht Wir jemahl Unser Seel / Leib / Ehr und Guth haben / in dessen Willen und Gewalt auch alle Ding und also die Erhaltung des gantzen menschlichen Geschlechts stehet) in acht zu nehmen / damit dann das Geistliche Regiment / als das vornehmste künfftiger Zeit / nicht wenigers als bishero in dieser Grafschafft also continuiret / und auf die liebe Posterität fortgepflantzet werden möchte;

Als haben Wir in Betrachtung wohlgedachtes Unsers freundlich lieben Herrn Vatters Seel. dißfalls hinterlassenen Testamentlichen Verordnung / Uns Freund-Brüderlichen mit einander dahin vereinigt / über deren durch die Gnade GOttes erkannter und in Unserer Grafschafft von Zeit Reformirten Pabstthums / durch GOttes sonderbare Gnad und Verleihung beständiglich hergebrachten und exercirten Christlichen Religion und Glaubens Confession, mit allem Ernst und gottseeligen Eyfer und Fleiß steiff und fest zu halten / wie denn Wir die Gebrüdere samtlich und ein jeder insonderheit Uns hiemit dahin erklären / auch derenthalben vor Uns / Unsere Erben und Erbnehmen / gegeneinander kräfftiglich verbinden / und zusagen / bey der Erkanntnus und Bekanntnus des allein seeligmachenden Worts GOttes / und deren demselbigen gemäß / von den Evangelischen Ständen des Heil. Reichs in Anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der Kayserlichen Majestät übergebenen / auch hernacher deren von jetzt angezogenen und andern mehr acceptirten und subscribirten Formulæ Concordiæ, einverleibter einhelliger unverfälschten und ohnveränderten Confession, samt den Schmalkaldischen Articuln / mit Göttlicher Gnad beständig zu verharren / auch darzu Unsere Nachkommen jederzeit anzuweisen / und niemanden einige andere Lehr und Exercitium, welche jetzt angedeuten Glaubens-Articul im geringsten zuwider lauffen / oder ein anders / als darinn begriffen / mit sich bringen möchten / heimlich oder offentlich einzuführen / zu gestatten / wie es dann auch bey deren in der Grafschafft bishero angeordneten Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / als die der Christlichen Lehr und Religion gemäß / verbleiben und unverändert gelassen / auch ohne sonderliche erhebliche hochwichtige Ursachen und allgemeinen Consens, darinnen keine Mutation vorgenommen / sondern jederzeit da etwas in Ceremonialibus zu verbessern / oder zu erläutern / der Evangelischen reiner Theologorum sowohl inn- als ausserhalb der Grafschafft eingeholten sämtlichen Bedencken und Gutachten /

achten / mit allgemeiner Unser und Unserer Posterität Beliebung / gehandelt und geschlossen / auch alle künfftige Tractationes darauf gestellet werden sollen ꝛc.

Et paulo post,

Sonderlich aber nach dem Krafft Religions-Friedens / prætensa spiritualis jurisdictio & jura Episcopalia aufgeschoben / daß Wir und Unsere Nachkommen in der Grafschafft Obrigkeit und Gebieth / dergleichen wiederum einzuführen keineswegs zugeben / zusehen oder gestatten wollen / sondern Uns vielmehr dergleichen widrigen anmassen / es geschehe an Unsern Clöstern / Pfarren / Kirchen / Schulen / und geistlichen Güthern und Leuthen / desgleichen in Zehends- Ehe- und dergleichen Sachen / so sonsten bey den Römisch-Catholischen für ihre geistliche Gericht und der Provincial- und Official- der Vicarien-Visitation und Verhör und Inquisition gezogen werden / heimlich oder offentlich totis viribus ernstlich widersetzen / und von Unsern wohlseel. Vor-Eltern erlangten auch Krafft Religion-Friedens in den Reichs-Constitutionen bestättigten Rechtens / der freyen ohngesperrten geistlichen Administration, und was deme ferner anhängig / in Unserer Graf- und Herrschafft liegende Stiffter / Clöster / Kirchen und Schulen jederzeit halten / exerciren und gebrauchen ꝛc.

Dat. den 3. Dec. 1615.

Ludwig Eberhard Graf von Hohenlohe. (LS.)	Gottfried Graf zu Oettingen. (LS.)	Eberhard Herr zu Limpurg. (LS.)
Albrecht Herr zu Limpurg. (LS.)	Philipps Heinrich Graf von Hohenlohe. (LS.)	Georg Friederich der Jüngere Graf von Hohenlohe. (LS.)

Lit. B.

Extract aus dem Hohenlohe-Waldenburgischen den $\frac{14}{24}$. Febr. Anno 1684. errichteten Theilungs-Recess.

Und nachdem 2.) die gantze Herrschafft Waldenburg mit allen deren zu- und angehörigen Orthen / bekannter massen / der ohnveränderten Augspurgischen Confession zugethan / und Wir Uns auch bereits in obberührten Unserm Theilungs Informations-Libell dahinn vereinbaret / daß in Ecclesiasticis alles in dem Stand / wie es sich anjetzo befindet / und in der Theilung einem jeden Gräflichen Theil zukommet / ohnveränderlich gelassen werden solle; Als hat es dabey nachmahlen / in Conformität des Religion-Friedens / und Instrumenti Pacis Osnabrugo-Monasteriensis, sein endliches Bewenden / wie es dann auch bey der in der Grafschafft Hohenlohe bereits vor mehr als hundert Jahren eingeführten / und bishero üblich gewesenen Kirchen-Ordnung / Gebräuchen und Ceremonien / noch ferner gäntzlich verbleiben / zu denen jedesmahl vacant werdenden Pfarr- und Schul-Diensten / qualificirte und taugendliche berührter Augspurgischen Confession Zugethane / nicht minder ihres Lebens und Wandels halber ohnverruffte Persohnen bestellt / auf- und angenommen / insonderheit aber auch / und vornehmlichen

sichen die geistliche Lehenschafften / Pfarrliche Herrlich- und Gerechtigkeiten / mit allen / was vor Unsern in GOtt ruhenden lieben Vor-Eltern / und andern aus Christlicher Andacht zu Kirchen / Schulen und Erhaltung des Ministerii und Schul-Dienst / auch des lieben Armuths / gestifftet und gewidmet / auch bis daher dahin angewendet worden / zur fleissiger Obacht gehalten / und deme nichts entzogen / sondern vielmehr dasselbe / so viel immer möglich / gebessert / auch allen widrigen anmassen / und von Benachbarten / oder andern hierinnen suchenden Vereinträchtigung / gesamter Hand kräfftigst gesteuret werden solle.

Datum Waldenburg den 14/24. Febr. 1684.

Hiskias Graf von Hohenlohe. (LS.)

Ludwig Gustaph Graf von Hohenlohe. (LS.)

Pro Nota: Dieser Herr war damahl schon der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

Lit. C.

Hier zu End Unterschriebener bekenne / daß ich Sebastian Brehm / in Beyseyn meines Schwehers und meines Gevatter Aufmuths / daß ich die Kinder / so mir der liebe GOtt beschehren wird / sie mögen seyn Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / alle auf den Catholischen Glauben zu ziehen / passiren lassen will.

Bellersheim den 24. Nov. 1712.

Johann Sebastian Brehm / bekenne / wie oben steht.

Hans Jörg Aufmuth.

Pro Nota: Sowohl der obangeführte Schwehr-Vatter / als der Aufmuth / war Catholischer Religion zugethan.

Lit. D.

Herrschafftliches Decret.

Ob zwar die Observanz dieser Orthen mit sich bringet / daß bey verheyratheten / und zweyer Religion seyenden Persohnen / die Kinder pro qualitate Sexus, nemlich wie der Vatter so die Söhne / wie die Mutter so die Töchter / von jedes seinem Pfarrherrn getaufft / und in solchem Glauben erzogen werden ; Demnach aber Sebastian Brehm zu Bellershausen / ein Lutheraner / seine Frau / Gruberin / Catholisch geheyrathet / und sich bey solchem Contract ungezwungen und ungedrungen / per Reversum verbindlich gemacht / alle seine erzeugte Kinder cujuscunque Sexus, der Catholischen Kirchen einzuverleiben / und in solcher Religion auferziehen zu lassen ; Als wird zu Vermeidung künfftig besorglichen Differentien / ihme Brehmen ernstlich anbefohlen / seiner schrifftlichen Obligation in allem ein Genügen zu leisten / und seine Kinder unweigerlich sowohl von hiesig- Catholischen Pfarrherrn tauffen / als diese auch in dieser Religion unterrichten und erziehen zu lassen ; Wornach sich dieser bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung zu achten. Decretum Schillingsfürst den 4. August. 1719.

Philipps Ernst Graf von Hohenlohe.

Lit.

Lit. E.

An den Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Philipp Ernst / Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg rc. Der Kayserl. Majestät würcklich geheimbden Rath / dann der Grafschafft Hohenlohe dermahligen Seniorem und Deroselben anhangenden Lehens-Herrlichkeiten Administratorem, unserm gnädigsten Grafen und Herrn.

Unterthänigste höchst-nothgedrangte Vorstellung / nebst

angefügter fußfälligen Bitte und Ersuchen / unser der beeden inbemerckten Gemeinden Augspurgischer Confession zu Franckenau und Bellershausen. Um Wieder-Abstellung des Hoch-Gräflich an uns ergangenen gnädigsten Befehls / die Mithaltung der Römisch-Catholischen Feyertage betreffend.

Uberreicht den 20. Julii 1718.

Hochgebohrner Reichs-Graf /

Gnädigster Graf und Herr!

Es haben hoffentlich wir beede unterschriebene Ew. Hochgräfl. Excellenz unterthänigst treugehorsamste der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinde zu Franckenau und Bellershausen / niemahlen etwas erwinden lassen / was unserer unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit gegen Ew. Hochgräfl. Excellenz, als der von GOtt uns vorgesetzter gnädigster Herrschafft und ordentlicher hoher Landes-Obrigkeit / obgelegen und geziemen wollen. Gleichwie wir nun / so viel unser zeitliches Wesen / Leib und Leben / Haab und Guth / auch andere Nahrungs-Glückseeligkeit betrifft / als die wir freylich nechst GOtt Ew. Hochgräfl. Excellenz zu dancken haben / damit gerne und willig bis an unser ohnehin mühsames Lebens-Ende / jederzeit in dieser unveränderten Treu / Gehorsam und Unterthänigkeit / zu beharren gedencken; So haben wir auch bis dahero des zuverläßigen unterthänigen Vertrauens gelebet / es werden Ew. Hochgräfl. Excellenz mit dieser unserer bezeigten unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit / an Leib und Leben / Haab und Guth / ein sattsam gnädigstes Belieben tragen / sonsten aber auch dem allgewaltigen GOTT / als HErrn aller Herren / und Könige aller Obrigkeit / demüthigst überlassen / was Ihme gehöret / und selbiger sich allein von uns armen Menschen in dieser Zeitlichkeit vorbehalten / nemlich die / ohnedem allzuzarte Gewissens- und uns angebohrne Evangelische Religions-Freyheit / welche nicht allein von unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern / mit Aufsetzung ihres Leib und Lebens / Guths und Bluts / hochtheuer erworben / sondern auch in dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. §. und mittler Zeit 8. und letzten Reichs-Abschied de Anno 1654. insonderheitlich in demselbigen einverleibten Instrumento Pacis Cæsareo Suecico §. hoc autem non obstante 81. gleichwie andern des Heil. Röm. Reichs unmittelbaren Ständen zugehörigen Vasallen und Unterthanen / also nicht weniger auch uns / heilig versprochen und zugesagt worden / einige Zeit hero aber leyder! dadurch angefochten und bekümmert werden wollen / da Ew. Hochgräfl. Excellenz vor andern Dero unterhabenden Evangelisch-Lutherischen Unterthanen / uns beeden unterschriebenen Gemeinden besonders / ohne Zweiffel auf Angeben und Veranlassen uns widriger und passionirter Gemüther / dahin befehligen lassen / daß wir alle und jede Feyertäge / wie solche bey der Römisch-Catholischen

tholischen Kirchen ordiniret und zu halten gebotten / zugleich ohne Unterschied mitfeyren / und an solchen alle unsere bishero doch von undencklichen Jahren exercirte Feld- und Haus-Arbeiten / unterlassen sollen; Wann nun aber / gnädigster Graf und Herr! dieser Hochgräfliche gnädigste Befehl / welchen wir sonsten im zeitlichen / in tieffster Unterthänigkeit nachzukommen / nicht das mindeste Bedencken tragen würden / nicht nur unsere Glaubens-Lehr / und vorhero angezogenen des Heil. Reichs Satzungen / Verträgen und Friedens-Schlüssen / schnurstracks zuwider / sondern auch uns armen vorhin mühsamen Evangelischen Unterthanen zu allerhand zweiffelhafften Gedancken und Nachsinnen nicht geringen Anlaß giebet / ohne zu gedencken / wie schmertzlich uns falle / daß wir vor andern am ersten in unserer angestammten Gewissens-Freyheit gekräncket und gehindert werden sollen; Als haben wir der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet / nicht allein solches durch gegenwärtige unterthänigste und flehentlichste Vorstellung Ew. Hochgräfl. Excellenz, jedoch in äusserster Devotion, wehemüthigst zu erkennen zu geben / sondern auch bittlich und fußfällig zu ersuchen / Dieselbe gnädigst geruhen wolten / diesen wider unsere Gewissens-Freyheit / und Uhr-Elterliches Herkommen ertheilten Hochgräfl. Befehl / die uns injungirte Mithaltung der Römisch-Catholischen Feyertäge betreffend / gnädigst zu cassiren und aufzuheben / auch uns arme Unterthanen wie bishero / also noch ferner / in unserer Elter- und Groß-Elterlichen angebohrnen Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Lehre und Religion, hoch Obrigkeitlich zu lassen / schützen und handzuhaben; Welches / wie es GOTT zu höchsten Ehren / des Heil. Reichs-Gesetze zufolge / Ew. Hochgräfl. Excellenz selbsten zum unersterblichen Ruhm und Ehre / uns armen Unterthanen und höchstbekümmerten beeden Gemeinden aber / zu sonderbarer Consolation, auch nicht geringer Vermehrung unsers bishero getragenen Vertrauen und Gehorsams gereichet; So wollen wir uns auch gnädigster und erfreulicher Erhörung unterthänigst getrösten / und in solcher zuverläßigen Hoffnung verharren

Ew. Hochgräfl. Excellenz,

Unsers gnädigsten Grafen und Herrn

unterthänigst treugehorsamste

Die beede Gemeinde Augspurgischer Confession zu Franckenau und Bellershausen.

Resolutio.

In Sachen eingebrachter Klag gegen die Feyertäge von denen Franckenauer und Bellershäuser Lutherischen Unterthanen / haben gnädigste Herrschafft resolvirt / daß / ob man wohl befugt / so wohl auf den Autorem ihrer anzüglichen höchst-straffbaren Vorstellungs-Schrifft / als diejenige Unterthanen / welche solche / und zwar absque legitimatione in unanständigen terminis verfertigen lassen / zu inquiriren; so wird doch für dißmahlen / in Ansehung daß solches vielmehr ex crassa ignorantia des Concipisten / als mit jener Wissen und Willen geschehen / Herrschafftliche Clemenz Supplicanten darinn gnädigst erwiesen / daß dieselbe bey denen Catholischen Feyertägen / welche sie nicht celebriren / und bis nach vollendeten vormittägigen Gottes-Dienst / aller Feld-Arbeit und ausser-häuslichen Beschäfftigungen / wie die Nahmen haben mögen / zu Vermeydung alles Aergernüsses / sich enthalten sollen. Schillingsfürst den 5. Octobr. 1718.

Philipp Ernst Graf von Hohenlohe.

*

Ad Num. XXXIV.

Fernere Erzehlung der in dem Gräflich Hohenloh-Schillings-Fürst und Barttensteinischen continuirenden Religions-Eingriffen.

Unter denen, bey einem Hochlöblichen Corp. Evang. nach und nach eingekommenen und gedruckten Religions Gravaminibus, befindet sich sub Num. XXXIV. was gestalten die Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe ꝛc. wider Dero, der Röm. Catholischen Religion zugethane Herren Vettern, Graf Philipp Ernsten zu Hohenloh-Schillings-Fürst ꝛc. wegen verschiedener in Dero, der gesammten Grafschafft Hohenlohe, perpetuo Fideicommisso afficirten Landes Antheil, zu Abbruch und Nachtheil der Evangel. Relig. contra pacta Domus & Pacem Westphalicam, verhengten Neuerungen, Beschwehrung zu führen, seyn gemüßiget worden. Ob man nun wohl der Hoffnung gelebet, es würde auf das von Jhro Römischen Kayserlichen Majestät, wie an andere gravirende Reichs-Stände und Glieder, also auch an den Herrn Grafen von Hohenlohe Schillings-Fürst ꝛc. unterm 17ten Decembris 1722. ergangenes Rescriptum, die fördersame Abstellung aller post Pacem Badensem in Religions-Sachen unternommenen Veränderungen, erfolgen, zumahl aber von weitern Attentatis gäntzlich abgestanden werden; So hat sich doch erst neulicher Zeit geäußert, daß mit dem Anbau einer Capelle zu Kupfferzell, ohnerachtet derselben in der Beylage des allerhöchst zu venerirenden Kayserlichen Rescripti ausdrückliche Meldung geschehen ist, de facto fortgefahren werde, welches dann um so mehr zu apprehendiren ist, als leyder am Tage liegt, was die schon hiebevor zu Schillings-Fürst und Barttenstein de facto angebauete Catholische Clöster und Kirchen, dem Evangelischen Religions-Wesen in der Grafschafft Hohenlohe, für Schaden, Nachtheil und præjudicirliche Folgerungen verursachet haben. Nachdeme nun hierdurch die Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe Sich veranlasset befunden, ein Protestations-Schreiben gegen den Kupfferzeller Capellen-Bau nach Innhalt der Beylage Num. 1. auf Schillings-Fürst abzuschicken; So ist darauf die Antwort sub Num. 2. Num. 1.
erfolget, worinnen zwar das Vorhaben, den Anbau Quæst. zu einer Capelle anzurichten, Num. 2.
nicht eingestanden werden will, aus der sub Num. 3. angefügten Relation und dem darunter Num. 3.
befindlichen ohngefehren Abriß aber, wie auch aus der, in dem Schillings-Fürstlichen Antworts-Schreiben enthaltenen Expression: **Und mir vor mein Geld / Capellen / Kirchen und was dergleichen seyn mag / in dem Meinigen / ohne *aggravio* der andern zu erbauen / keines weges werde wehren laßen ꝛc.** ist die widrige Intention von selbsten zu schließen, mithin auch leicht zu erachten, daß auf die von denen Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe, an dero Herrn Vettern zu Schillings-Fürst erlassene Gegen-Antwort sub Num. 4. eben so wenig als auf die vorherige Zu- Num. 4.
Schrifften, die freywillige Abstellung der Religions Attentaten erfolgen werde. Uber dieses hat einige Zeit her in dem Gräflich Hohenlohe-Barttensteinischen der gesammten Grafschafft Hohenlohe ebenfalls perpetuo Fideicommisso afficirten Landes-Antheil, das Evangelische Religions-Wesen verschiedene, insonderheit zu Einführung des Simultanei abzielende Eingriffe erlitten, um deren willen die Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe sind bewogen worden, an des Herrn Grafen von Hohenlohe Barttenstein und dermahligen Kayserlichen Cammer Richters Excellenz ein Vorstellungs-Schreiben nach dem Innhalt sub Num. 5. cum adj. sub Lit. A. B. C. & D. abzulassen. Num. 5.

Die darauf eingelangte und sub Num. 6. beygehende Antwort aber, worinnen unter Mit neben Anlagen.
anderen, die zu conservation der Evangelischen Religion vor Zeiten wohlbedächtig errichtete Pacta Domus, welche gleichwohl dem Religions und Westphälischen Frieden gemäß, auch in dem letzteren Art. V. §o Pacta autem &c. 33. deutlich confirmiret worden sind, Num. 6.
wollen angegriffen und ungültig geachtet werden, (worauf die sub Num. 7. beykommende Num. 7.
Gegen-Antwort abgelassen worden) giebt genugsam zu erkennen, daß auch dieses Orts, zu freywilliger Abstellung der Gravaminum sub Lit. B. wenig Hoffnung zu machen seye.

Num.

Num. 1.

Copia

P. P.

Ew. Lbd. können wir hierdurch nicht verhalten, was maßen Uns die gewiße und auf den allbereit vorhandenen Augen-Schein gegründete Nachricht zugekommen, daß Dieselbe in Dero Amts-Flecken Kupfferzell eine Capelle, hinter dem neu erbaueten Herrschafftlichen Amt-Hauß, aufführen lassen, worauf dann keine andere Folge zu vermuthen, als daß in solcher das Exercitium Religionis Romano Catholicæ, neuerlich wolle eingeführet werden. Nun ist Ew. Lbd. erinnerlich und bekannt, was Deroselben in hac materia schon in Anno 1719. & 20. sowohl durch eine Abschickung als durch freundliche Zuschrifft, vorgestellet worden, und wie Wir uns bemüßiget befunden, die intendirte Einführung des Römisch Catholischen Religions Exercitii, als ein denen vorhandenen pactis Domus und dem Westphälischen Fridens-Schluß è diametro zu wider lauffendes Unternehmen unter anderen Religions-Gravaminibus bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg anbringen zu lassen, auch wie darauf die Sache an Ihro Römische Kayserliche Majestät gelanget, und von Allerhöchst Deroselben ein Rescriptum monitorium sub dato Wien den 17. Decemb. 1722. zu fordersamster Abstellung aller post Pacem Badensem unternommenen Religions Neuerungen an Ew. Lbd. ergangen seye. Wann aber der vorseyende Capellen-Bau diesem allergerechtesten Kayserlichen Befehl so wohl, als denen vorhin berührten Pactis Domus, und dem Westphälischen Friedens-Schluß denuo schnur gerad entgegen gehet; Als werden Ew. Lbd. Uns nicht verdencken können, daß wir darwider in optima forma hierdurch protestiren, und Ew. Lbd. dienst-freundlich ersuchen, Sie wollen von diesem Vorhaben abstehen, und ohnverhofften widrigen Falls, Uns nicht Ursach geben, dieses Gravamen wiederum höherer Orten anbringen zu lassen, auch quævis competentia remedia darwider vorzukehren, welcher Weitläufftigkeit Wir doch lieber überhoben seyn möchten. Worüber Wir dann Ew. Lbd. Freund-Vetterliche Antwort und Erklärung bey diesem abgeschickten expressen Boten ausbitten, sonsten aber mit aller Estime stets verbleiben

Ew. Lbd.

Datum den 23. Junii 1725.

Christian Crafft G. v. Hohenloh	Friderich Eberhart G. v. Hohenlohe	Carl Ludwig G. v. Hohenlohe	Ludwig G. v. Hohenl.
Für mich und im Nahmen meines dermahlen abwesenden Herrn Schwagers zu Pfedelbach Lbd. wie auch meines Herrn Vettern zu Öhringen Lbd.			

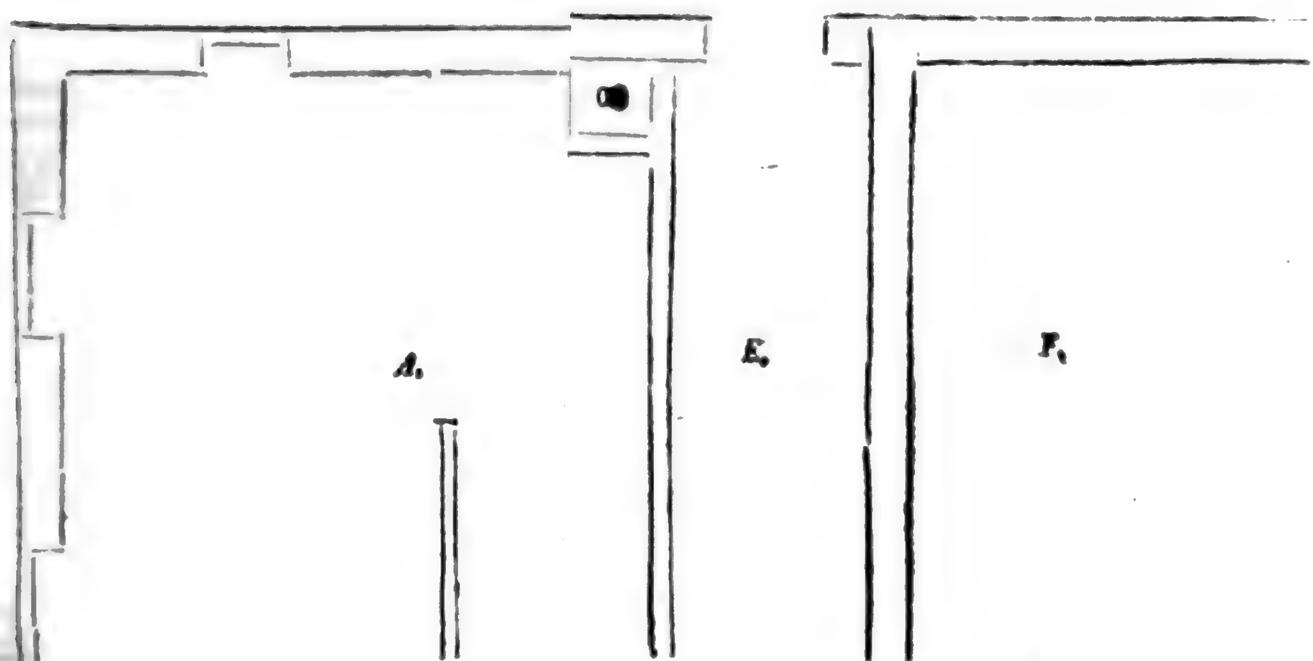
Inscriptio

Dem Hochgebohrnen Grafen Herrn Philipps Ernst / Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg ꝛc. der Römischen Kayserl. Majestät würcklichen Geheimden Rath ꝛc. wie auch der Löbl. Graffschafft Hohenlohe Seniori und derenselben Lehens-Herrlichkeiten Administratori &c. Unserem Freundl. vielgelibt- und Hochgeehrten Herrn Vetter / Bruder und Gevattern.

Schillings-Fürst

Num.

LIn vorgestern zu Kupffer-Zell ge-
west geführet wird/ bey solcher Ge-
lege/ folgende Erzehlung: Hinter
dem neuen Harinnen die Abtheilung zu ver-
schiedenen kleHand/ stehe ein viereckigter An-
bau/ welcher ende Gebäue stehen dermahlen
unter Dach. Scheuer- sondern einer Capelle
gleich/ und deegriff/ hat obbemelder Depo-
nent den hie



Num. 2.

Copia

P. P.

Ich hätte füglich einen Anstand nehmen können, Ew. Lbd. Lbd. Lbd. auf Dero an mich in puncto einer in Kupfferzell so genannten aufbauenden Capellen erlassenes Schreiben, bey ermanglender allgemeinen Unterschrifft, und mir von einigen Herren Agnaten promittirter zutragenden Affection und vor mich habenden consideration zu antworten; Wann mich nicht der vor Ew. Lbd. zu Ingelfingen hegender egard davon abgehalten, folgends auf sothanes Schreiben mit wenigen blößlich melden wollen: Daß mit höchster Verwunderung den Innhalt selbiges und daraus vernommen, daß Ew. Lbd. Lbd. über eine ohnausgemachte Sache, ex mera suspicione, ungleichen Bericht und irrigen conjecturen eine Protestation formiren- und nicht vorher deren Consistenz erwartten wollen, dahin folglich Ew. Lbd. Lbd. lediglich zu verweisen gemüßiget werde, anerwogen, wann ichs auch dergleichen intendiren thäte, das Licht keinesweges zu scheuen und davon alleinig vodem höchsten Richter Red und Antwort zu geben hätte, welchem die voreilige præoccupat- und protestation desto fremder vorkommen würde, als der bishero geführte Bau und intention nichts anders, als eine bloße Herrschafftliche Wohnung, welche zuweilen und annoch dieses Jahr mit meiner gantzen Familie zu beziehen gedencke, der Platz zu der so genannten Capellen aber, eine auf den alten Platz der auf dem Einfall gestandenen Scheuren neuerbauende, denotiret, und jederzeit davor aller Orten passiret und ausgegeben worden, wie der Effect ferners zeigen wird, da zumahlen ich nicht wuste, warum bey führender anderen intention ich eine mystere davon machen solte, indeme, gleich wie meine Herren Agnaten bishero über all das jenige, so Sie billig ex plenitudine potestatis mit dem Ihrigen quocunque modo, casu & respectu vorgenommen, nicht constituiret, ex pari Jure völlige Macht, Ihnen noch jemand anderen aber als Unserem allgemeinen Richter, davon nicht zu respondiren habe, " und mir vor mein Geld Capellen, Kirchen und was dergleichen " seyn mag, in dem meinigen ohne aggravio der anderen zu erbauen, keines weges werde weh- " ren lassen. Ew. Lbd. Lbd. irrige Principia will ich (weilen Wir in hac causa keine Richter seyn) brevitatis & inutilitatis studio zu widerlegen, die Zeit nicht verliehren, sondern Dieselbe (wann Ihnen diese meine Declaration nicht anständig) zu Unserem Allerhöchsten Ober-Haupt (welchen wie Sie Ihne billig Allergerechtist nennen) denen Catholischen sowohl als Protestirenden Recht wiederfahren lassen wird, hiermit verweißen, übrigens versichert haben daß mir sepositis omnibus unnöthigen und unzulänglichen querells nichts angenehmers als die Continuation hochschätzbahrer Amitie, wie auch alle Gelegenheiten seyn werden, in der That zu bezeugen mit was Veneration und Eyffer ich seye.

Ew. Lbd. Lbd.

Schillings-Fürst den 30. Junii 1725.

Philipps Ernst G. v. Hohenlohe.

Inscriptio

Denen Hochgebohrnen Grafen / Herrn Christian Crafft / Herrn Friderich Eberhard / Herrn Carl Ludwig und Herrn Ludwigen / Grafen von Hohenlohe und *respect.* Gleichen / Herren zu Langenburg und *respect.* Cranichfeld 2c. und des Löbl. Fränckischen Craißes Gräflichen *Collegii* dismahligem *Directori &c.* meinen Freundl. vielgeliebt, und Hochgeehrten Herren Vettern / Brudern und Gevattern.

Ingelfingen / Kirchberg / Weickersheim / Langenburg.

Num.

Num. 4.

Copia

P. P.

Ew. Lbd. haben zwar in der neulichen Antwort vom 30. Junii h. a. das Vorhaben, eine Capelle nach Kupfferzell zu erbauen, desavouirt, und den Bau quæst. für eine Scheuer angegeben, mithin Uns auf den eventum verwiesen. Nachdeme aber der nunmehro nach dem äußerlichen absolvirte Bau quæst. keine Scheuer, sondern dem offenbahren Augen-Schein nach, eine Capelle, und wohl gar auch ein kleines Closter anzeiget, und hieraus sowohl, als aus der in Ew. Lbd. vorberührtem Antwort-Schreiben enthaltenen expression: Daß Sie sich vor Ihr Geld, Capellen, Kirchen, und was dergleichen seyn mag, in dem Ihrigen, ohne aggravio der andern, zu erbauen, keines wegs werden wehren lassen rc. Dero widrige Intention Wir gnugsam abnehmen, folglich zu Unserer disconsolation sehen müssen, wie Ew. Lbd. das in Unserem vorigen Schreiben schon allegirte Kayserl. Rescriptum hindan setzen, und Unseren wohlgemeinten Vorstellungen keinen Platz geben; Als können Wir nicht umhin, diesen abermahligen Vorgang an ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum nach Regenspurg fernerweit gelangen zu laßen, damit solcher durch dasselbe an Ihro Kayserliche Majestät zu Allergerechtester Remedur allerunterthänigst gebracht werde. Dabeneben aber haben wir gegen alles widrige Vorhaben, insonderheit gegen Ew. Lbd. vor angeführtes ohnbegründetes Assertum und vermeintliche Befugnuß, Capellen, Kirchen und dergleichen in dem Ihrigen contra Statum anni decretorii erbauen zu dörffen, hiermit omni meliori modo nochmahls protestiren wollen, die Wir sonsten allezeit verharren

Ew. Lbd.

Datum 25. Augusti 1725.

Christian Crafft/ G. v. Hohenlohe	**Ludwig Gottfried/** G. v. Hohenlohe	**Friderich Eberhard/** G. v. Hohenlohe
Carl Ludwig/ G. v. Hohenlohe.	**Johann Friderich/** G. v. Hohenlohe.	**Ludwig/** G. v. Hohenlohe.

Inscriptio

Dem Hochgebohrnen Grafen/ Herrn Philipps Ernst/ Grafen von Hohenlohe/ und Herrn zu Langenburg rc. der Römischen Kayserlichen Majestät würcklichen Geheimden Rath rc. wie auch der Löbl. Grafschafft Hohenlohe *Seniori*, und derenselben Lehens-Herrlichkeiten *Administratori* &c. Unserem Freundl. vielgeliebt und Hochgeehrten Herrn Vetter/ Bruder und Gevattern.

Schillings-Fürst

Num. 5.

P. P.

Ew. Excellenz und Lbd. wird sonder Zweiffel schon bekannt seyn, was maßen Wir gesammte Evangelische Grafen von Hohenlohe, diejenige Gravamina und Beeinträchtigungen, so Unsers Herrn Vettern zu Hohenlohe-Schillings-Fürst Lbd. gegen die Evangelische Religion und deren freyes Exercitium solitarium, in dero Landes-Antheil verhenget haben, allbereit in Anno 1720. bey dem Corpore Evangelicorum zu Re-
Lit. A. genspurg, nach Innhalt des sub Lit. A. angebogenen Abtrucks, anbringen zu lassen, Uns bemüßiget befunden, und wie nach der Hand von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn rc. an Se. Lbd. sowohl, als andere gravirende Catholische Reichs-Stände, ein Allergnädigstes Rescript ergangen seye.

Nun

Nun ist uns damahl so eigentlich noch nicht bekannt gewesen, daß auch in Ew. Excell. und Lbd. Herrschafft, ein- und anders zu Abbruch und Eintrag der Evangelischen Religion vorgehe; Dahero in berührten Gravaminibus davon keine Erwehnung geschehen ist, ohne was sub Num. 1. von dem bey Barttenstein gebaueten Capuciner-Closter, incidenter gemeldet worden.

Nachdeme wir aber einige Zeit her die in dem Anschluß sub Lit B. specificirte Puncten in zuverläßige Erfahrung gebracht, und fast vermuthen, daß von ein- und anderen Vorgang Ew. Excellenz und Lbd. keine Wissenschafft haben, sondern bey Dero jetzigen Abwesenheit die Catholische Clerici und Bediente aus unbilligem Religions-Eyffer dergleichen, dem Evangelischen Wesen zu wider lauffende Eingriffe, sich unterfangen. Als haben wir keinem Umgang nehmen können, Ew. Excellenz und Lbd. die Sache hierdurch geziemend vorzutragen. Lit. B.

So viel nun den ersten Punct der Beylage sub Lit. B. betrifft, ist zwar gleich Anfangs bey Erbauung der Barttensteinischen Schloß-Kirche, Unser Seits etwas dargegen zu moviren, aus der Ursache Anstand genommen worden, weil man in der Persuasion gestanden, es werde damit allein auf einen Cultum Religionis privatum für die Herrschafft und Dero Catholische Bediente angesehen seyn.

Demnach aber jetzo ein Cultus publicus, mit einem frequenten Zugang von Catholischen Glaubens-Genossen, auch Anstellung offentlicher Processionen und Wallfahrten, darinnen exerciret will werden; So ist solches für eine Contravention, so wohl der Pactorum Domus, in specie des Waldenburgischen Recessus de Anno 1615. davon ein Extractus in der Beylage sub Lit. A. angedruckt befindlich, als des Westphälischen Friedens, zu halten und anzusehen; Allermassen per Scripta publica allschon genugsam demonstriret worden, daß das Coexercitium Religionis, sive Simultaneum, in Orthen, wo in Anno Regulativo 1624. eine andere Religion privativè in Ubung gewesen, dem bemelden Instrumento Pacis Westph. gäntzlich zuwider und also unzuläßig seye.

Wegen des 2ten Puncten, Adjuncti Lit. B. beziehen Wir Uns, brevitatis studio auf die an Euer Excell. und Lbd. allbereit unterm 8. August. 1714. von Langenburg und Pfedelbach, dann unterm 3ten Febr. 1716. allein von Langenburg aus erlassene, und zu beliebiger Erinnerung sub Lit. C. & D. in Copiis hier nochmahl angelegte Schreiben. Lit. C. & D.

Und so viel die Actus Ministeriales, nebst denen Juribus Stolæ anlanget, werden Euer Excell. und Lbd. selbst hoch-vernünfftig erkennen, daß einem Geistlichen, von welcher Religion er auch seye, in einer andern Pfarrey, einen Actum Ministerialem zu verrichten, nicht zukomme, sondern solche Actus dem Pastori Ordinario gebühren, oder, wann die einer anderen Religion zugethane Eingesessene, sich dessen Officii nicht gebrauchen wollen, dieselbe dergleichen Actus Ministeriales, extra Parochiam, von Geistlichen ihrer Religion verrichten zu lassen, gleichwohl aber dem Pastori Ordinario Loci, die Jura Stolæ zu entrichten gehalten seyn; Inmassen solches an Catholischen Orthen, gegen die Evangelische Innwohner strictè observiret wird, dahero die Evangelische Pastores, dißfalls, ratione der Catholischen Innwohner, ein gleiches mit Recht prætendiren.

Und gleichwie der 3te und 4te Punct Adjuncti Lit. B. auf ein Exercitium Religionis Romano-Catholicæ simultaneum in Evangelischen Kirchen hinaus lauffet, dessen Unbefugnuß schon oben ad Punctum Imum angeführt worden: Also kan auch quoad 5tum die Nöthigung Evangelischer Glaubens-Genossen, zu Besuchung des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes, als ein dem Religions- und Westphälischen Frieden zuwider lauffender Gewissens-Zwang, nimmermehr justificirt werden.

Wann aber von Euer Excell. und Lbd. Æquanimität Wir gäntzlich persuadiret sind, daß Sie wider die angeführte Friedens-Schlüsse, als des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze, und die Specialia pacta Domus, in Dero Landes-Portion etwas zu verhängen und zuzulassen, nicht gemeynet seyn werden: Als ersuchen Dieselbe Wir insgesammt hierdurch gantz dienstlich: Sie geruhen an die Ihrige, zu fordersamer Abstellung der angeführten in der Beylage Lit. B. enthaltenen Gravatorial-Puncten, und künfftiger Unterlassung dergleichen und anderer Beeinträchtigungen, den ernstlichen Befehl zu geben, Uns aber mit ohnschwehrer gütigster Antwort, daß wir Uns dessen zu versehen haben, hierauf zu consoliren; Gestalten Wir

in solcher Hoffnung, unter treuester Empfehlung Göttlicher Gnade, mit aller Consideration stets verbleiben

Euer Excell. und Lbd.

Datum den 20. Martii, 1725.

Christian Crafft/ Graf von Hohenlohe.

Ludwig Gottfrid/ G. v. H.

Feiderich Eberhard/ G. v. H.

Carl Ludwig/ G. v. H.

Johann Friderich/ G. v. H.

Ludwig/ Graf von Hohenlohe.

Inscriptio

Jhro *Excellenz*

Dem Hochgebohrnen Grafen/ Herrn Philipps Carln/ Grafen von Hohenlohe/ und Herrn zu Langenburg rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät würcklichen Geheimden Rath und Cammer-Richtern/ wie auch Reichs-Hoff-Rath und Cämmerern/ rc. Unserm Hochgeehrten Herrn Vettern/ Brudern und Gevattern.

Wezlar.



Lit. A.

Waren die gedruckte Religions-Gravamina contra Hohenlohe-Schillingsfürst sub No. XXXIV.

Lit. B.

Verschiedene Puncten/

Worinnen dem/ in der Hochgräflich-Hohenlohe-Barttensteinischen Herrschafft solitariè hergebrachten Evangelischen Religions-Exercitio, gegen die Pacta Domus, und den Statum anni decretorii 1624. Abbruch und Eintrag zugefüget wird.

1.



Neben dem ehemahl zu Barttenstein de facto angerichteten Capuciner-Closter, ist auch, in dasigem Hochgräfl. Residenz-Schloß, eine grosse und geraume Kirche, neu aufgebauet worden, welche nicht nur für die Herrschafft und Dero Catholische Hoff-Bediente allein, ad Cultum Religionis suæ privatum, sondern mit Zugang anderer Benachbarten Catholischen Glaubens-Genossen, ad Cultum publicum gebrauchet wird, gestalten alle Actus Ministeriales, jedermann so es verlanget, darinn exerciret, und über das, Wallfahrten und öffentliche Processiones auch von auswärtigen Orthen her, in specie von denen Innwohnern zu Jagstberg, Muisingen, Simprechtshausen, Zeißenhausen und Allringen, mit fliegenden Fahnen, Herumtragung eines Himmels, lautem Gesang, und andern Solennitäten, in sothane Kirche angestellet und zugelassen werden.

2.

Nachdeme in denen Evangelischen Pfarreyen, Ettenhausen, Herrenthierbach und Riedbach, von Zeit zu Zeit, verschiedene Römische-Catholische Unterthanen auf- und angenommen, auch einige Evangelische, zum Ubertritt zur Catholischen Religion, sind gebracht worden; Gestalten unter anderen Exemplis folgende bekannt sind, daß man in dem gantz Evangelischen

Orth

Orth Riedbach einen Catholischen Schultheissen gesetzet, auch nach Simmethaussen 2. Bauren, und einen Pfeiffenmacher Catholischer Religion angenommen, und zum Abtritt von der Evangelischen Religion, Michel Bülchen zu Eichholtz, des Becker Dürren zu Herrenthierbach Sohn, Joseph Brummen zu Mittelbach, und Georg Rothen zu Heuchlingen, bewogen hat. Somassen sich bey denen, solchergestalt nach und nach sich mehrenden Catholischen Unterthanen, die Barttensteinische Capuciner, der vorfallenden Actuum ministerialium an, und entziehen denen Evangelischen Pfarrern die in ihren Pfarreyen competirende Jura stolæ, wovon die Exempla in notorio beruhen, und hier nur dieses allegiret wird, daß, als obgedachten Joseph Brummen zu Mittelbach Ehe-Weib, nach seiner Religions-Aenderung, ein Söhnlein gebohren, dasselbe so fort nach Barttenstein abgeholet, und durch einen Capuciner allda getauffet worden.

3.

Wann in denen Barttensteinischen Evangelischen Pfarreyen, Catholische Glaubens-Genossen verstorben; So unternehmen sich die Barttensteinische Capuciner die Begrabnusse anzustellen, in denen Evangelischen Kirchen das Geläuth, nebst dem Schulmeister und denen Schülern zu gebrauchen, die Cantzeln zu betretten, Leich-Predigten oder Sermones auf den Kirchhöfen zu halten, mithin ein offenbares Simultaneum zu exerciren, immassen auch hier die Exempla notoria sind, und in vorigem Jahr geschehen, daß bey Begräbnuß einer Catholischen Soldaten-Frau, auch die Riedbacher-Kirche zum erstenmahl also gebrauchet worden.

4.

Wann zu Barttenstein, nach Gebrauch der Römisch-Catholischen Kirche, das Frohnleichnahms-Fest celebrirt wird, oder andere Solennitäten vorgehen; z. E. wann man die oben im §. 1. angeführte Wallfahrten und Processiones anstellet: So gebrauchet man darzu das Geläut der Evangelischen Kirche, des unter Barttenstein gelegenen Dorfs Ettenhausen.

5.

Bey denen gewöhnlichen Jahrs-Tägen der Handwercks-Zünfften, werden die Zunffts-Genossen, und zwar nicht nur die Barttensteinische, sondern auch anderer benachbarten Herrschafften Evangelische Unterthanen angehalten, samt dem Wirth, bey deme sie die Herberge haben, in die Catholische Kirche zu Barttenstein sich zu begeben, die von einem Capuciner haltende Predigt mit anzuhören, so dann nach Catholischem Gebrauch, in Processione um den Altar zu gehen, und etwas an Geld darauf zu opffern; Woferne sie aber dergleichen unterlassen, werden sie zu Barttenstein gestrafft, oder gar aus der Zunfft gestossen, wie dieses unter andern auch einen Weickersheimischen und Langenburgischen Unterthanen, neulich wiederfahren ist.

Lit. C.

Copia.

P. P.

Es ist als eine gäntz Refier-kündige Sache Uns glaubhafft referiret worden, wasmassen Euer Lbd. so wohl selbst als auch durch die Ihrige, sonderlich aber die Cathol. Geistlichkeit zu Barttenstein Dero Unterthanen, Theils durch androhende äusserste Ungnad, Theils durch Erlassung wohl-verdienter Straff, Theils durch Remittirung der aufgeschwollenen Herrschafftl. præstandorum, Theils durch grosse Versprechung und noch in viel andere Wege mehr, zu Veränderung ihrer ab immemoriall tempore bey der Graffschafft Hohenlohe, sonderlich aber in Anno 1624. privativè in usu gewesenen Evangelischen Religion zu verleiten, auch unterschiedliche der Catholischen Religion-Verwanden als Unterthanen in Dero Graffschafft statt der Evangelischen zu recipiren, viele Mühe sich geben thäten, danebst ohne Remedur geschehen liessen, und zugäben, wo nicht gar selbst disponirten, daß die Catholische Geistlichen so wohl in Besuchung der krancken Catholischen Unterthanen, und bey deren Absterben mit öffentlichen Predigten in denen Evangelischen Kirchen, als auch durch Ceremonialisches Wallen, und in viele andere Wege Religions-Neuerungen zu gebrauchen, eine geraume Zeithero sich unterstanden; Wann aber dergleichen Unternehmungen, dem von Euer Lbd. Groß-Herrn Vattern mit seinen Gebrüdern in Anno 1615. zu Waldenburg s. d. den 3ten Decemb. errichteten Recess, und specialiter dessen §. 1. desselben in Anno 1626. s. d. den 5. Aug. wohl-bedächtig verfertigten Testament, und vorhero mit dessen Frau Ge-

Gemahlin in Anno 1616. getroffenen Ehe-Pactis, in specie auch dem von Euer Lbd. selbst sub dato Oehringen den 10. Decembr. 1710. mit unterschriebenen Successions-Tractaten, wie nicht weniger Unseres Hauses Hohenloh Erb-Verein, und sonderlich dem Instrumento Pacis Art. 5. und dem Religions-Frieden gantz entgegen streiten; Als haben wir dadurch Uns veranlasset befunden, Euer Lbd. vor Uns und im Nahmen sämtlich übrigen Evangelischen Stammes Agnaten, hiermit freund-vetterlich und brüderlich gantz wohlmeynend zu ersuchen: Dieselbe von aller bey Dero Unterthanen und Graffschafft intendirenden Religions-Aenderung, künfftighin so wohl vor sich zu abstrahiren, als auch denen Catholischen Geistlichen, daß sie dergleichen nicht unternehmen, dabenebst der Evangelischen Kirchen, und anderer bey Unserer Evangelischen Religion sich anmassenden ungewöhnlichen Ceremonien, bey Besuchung der Krancken, und sonsten sich gäntzlich enthalten sollen, nachdrücklich untersagen, übrigens in Dero Graff- und Herrschafft puncto Religionis und sonsten alles in demjenigen Stand ohnverändert zu lassen belieben möchten, in welchem es vor unvordencklichen Jahren, sonderlich bey Errichtung des Religions-Friedens, und Instrumento Pacis Osnabrugo-Monasteriensis consequenter vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. biß dahero befunden. Gleich wie nun ein solches Unser Ansuchen in dem Instrumento Pacis, als dem Haupt-Regulativo in Geistlichen und Religions-Sachen, obangeführten Recessen, Tractaten und Unseres gesamten Hauses Erbverein, unwidersprechlich an sich gegründet, auch an sich billig ist. Also wollen wir an dessen Freund vetter- und brüderlichen Vollziehung so weniger zweifflen, so wenig Euer Lbd. bey unverhofft unterbleibender Remedur, hingegen weiters continuirenden zwar nicht vermuthenden Contravenientien, und entweder directè oder indirectè sich ferner äussezenden Religions-Innovationen und Turbationen Uns verdencken werden, wann Wir nach deutlicher Anleitung des Religions Friedens, des Instrumenti Pacis, sonderlich dessen Art. 17. §. 4. des jüngeren Reichs-Abschieds de Anno 1654. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, der Tractaten & Pactorum Domus, und anderen heilsammen Reichs-Constitutionen auf zulängliche Arth und Weiß die Remedur höherer Orthen zu suchen, Uns necessitiret sehen möchten, daferne bey Euer Lbd. aber wegen Vollziehung Unseres obigen Freund-vetterlichen Ansuchens, ohngeachtet aller von Uns so billig, als begründeten jetzo angezeigten Rationum annoch einiger Anstand ohnvermuthet sich äusseren solte, so wollen wir so wohl die klare Disposition Unseres Hauses geschwohrnen VerEin, nach dem daselbst vorgeschriebenen Modo, als auch alle andere selbst etwan vor mehr convenable erachtende Mittel und Wege inter privatos parietes, vel per Tertium solches Religions-Geschäfft güthlich und Freund-brüderlich beylegen zu können, Uns deßfalls gerne gefallen lassen, welches Wir hierbey ohnverhalten, danebst Euer Lbd. Erklärung in baldigst-beliebiger Antwort Uns hierüber unter der Versicherung ausbitten wollen, daß Wir mit allergeflissenster Ergebenheit beständig verharren werden

Euer Lbd.

Datum den 8. August.
1714.

Albrecht Wolffgang/
G. v. Hohenlohe.

Ludwig Gottfried/
G. v. Hohenlohe

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Grafen/ Herrn Philipps Carln/ Grafen von Hohenlohe/ und Herrn zu Langenburg/ rc. Ihro Röm. Käyserl. Maj. würcklichen Geheimden Rath/ Reichs-Hoff-Rath und Cämmerern rc. Unserem Freundlich-vielgeliebt- und Hochgeehrten Herrn Vetter/ Bruder und Gevattern.

Barttenstein.

Lit. D. Copia.

Lit. D.

Copia.

P. P.

Euer Lbd. wird Zweiffels ohne annoch erinnerlich beywohnen, was allbereits den 8. Aug. 1714. des Herrn Vettern zu Hohenloh-Pfedelbach, und meines seel. Herrn Gemahls Lbd. Lbd. wegen der wider die damahls weitläufftig angezogene Hauß- und Stamm-Pacta, auch das Instrumentum Pacis, in Euer Lbd. Graffschaffts-Antheil von Zeit zu Zeit vornehmenden Religions-Aenderungen, Euer Lbd. Freund-vetterlich vorgestellet, und um deren künfftige Abstellung angesucht haben. Wiewohlen nun Euer Lbd. biß dato keine Antwort noch Declaration darauf von sich gegeben; So war dannoch die gute Zuversicht zu Euer Lbd. gestellet, daß Sie der gethanen Remonstration in der That Platz zu lassen, geneigt seyn würden. Deme entgegen aber muß man vernehmen, daß nur erst kurtzhin wieder ein sehr nachdencklich- und besonderer Modus, die Unterthanen zur Abtrettung von dem Evangelischen Glauben, und zur Annehmung der Römisch-Catholischen Religion zu vermögen, in der hiesig-Langenburgischen Pfarr Billingspach mit Joseph Brummen einem in dem dahin eingepfarrten Filial, und Euer Lbd. zuständigen Dorff Mittelbach wohnenden Mann, besonders aber mit dessen im Gewissen darüber nicht wenig geängstigtem, und wohl noch fluctuirendem Weib vorgenommen, da nehmlichen ihme Brummen, wegen seines begangenen gedoppelten Ehebruchs, zwar die der Justiz gemässe Straffe der Relegation dictiret, bald aber und zwar aus dieser Ursach, wieder nachgelassen worden, weil er nicht nur vor seine Person, nach seinem leichtsinnigen Gemüth zu Verlassung seines Evangelischen Glaubens und Annehmung des Catholischen sich erkläret, und solche in das Werck gesetzet, sondern auch sein Weib und Kinder zu gleicher Religions-Aenderung zu bringen versprochen, immassen erfolget, daß darauf dem armen fluctuirenden Weib, von dem sturmischen und angehetzten Mann, mit hartem Tractament und von Euer Lbd. Catholischen Geistlichkeit mit allerhand Zuspruch so lang und viel zugesetzt worden, biß Sie sich, wiewohl gedachter massen, mit geängstigtem Gewissen, endlichen auch zum Abfall von ihrer Religion bequemen müssen; Wann ich dann nicht umhin gekönnt, Unseren übrigen Herren Agnaten diese weit aussehende Schmählerung und Abbruch des in dem zur Pfarr Billingspach gehörigen Filial-Mittelbach vor- in- und nach dem Anno Decretorio 1624. hergebrachten Status Religionis, und dortiger Pfarr-Jurium gereichende Begebenheit, der Nothdurfft nach zu communiciren, und Dero Gemüths-Meynung darüber einzuhohlen: Und nun Sie mich darauf veranlasset, Euer Lbd. sothane denen offt allegirten Recessen, und dem Haupt-Regulativo des Instrumenti Pacis entgegen lauffende Modos, die Unterthanen vel directè, vel per indirectum, zur Religions-Aenderung zu zwingen, nochmahls freundlich zu remonstriren, und in specie obigen Casus halber der Pfarr Billingspach alt-hergebrachte Pfarr-Jura zu reserviren, auch eventualiter wider deren zufügende Schwächung, omni meliori modo zu protestiren; Als werden Euer Lbd. mir nicht übel nehmen, daß solches, alles der Nothdurfft nach geziemend beobachte und in Conformität vorangezogenen Schreibens de 8. August. 1714. Euer Lbd. freundlich ersuche, führohin so wohl vor sich, von solchen Religions-Aenderungen bey Dero Ihnen angeerbten Evangelischen Unterthanen zu abstrahiren, als auch denen Catholischen Geistlichen ihre unternehmende Attentata verwehren, bevorab aber der Pfarr Billingspach weiter nichts entziehen, noch Sie vel directè vel indirectè beeinträchtigen zu lassen; Als worüber ich Dero Freund-vetterliche Erklärung erwartte. Die ich benebst en particulier mit aller Ergebenheit beständig verharre,

Euer Lbd.

Langenburg/ den 3. Febr. 1716.

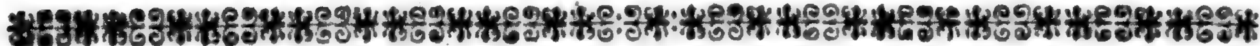
Sophia Amalia/ verwittibte Gräfin zu Hohenlohe-Langenburg/ Gebohrne Gräfin zu Nassau-Saarbrucken.

Inscri-

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Grafen / Herrn Philipps Carln / Grafen von Hohenlohe/ und Herrn zu Langenburg ꝛc. Jhro Römisch-Käyserlichen Majest. würcklichen Geheimden Rath / Reichs-Hoff-Rath und Cämmerern ꝛc. Meinem freundlich-vielgeliebten und HochgeEhrten Herrn Vetter und Gevattern

Barttenstein.



Num. 6.

Copia.

P. P.

Es haben Euer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. unterm 30ten Martii jetzo lauffenden Jahres etwelche vermeintliche Gravamina und so genannte Beeinträchtigungen in Religions-Sachen mir vorwerffen oder imputiren, und unter dem genommenen Prætext, als ob von mir ein und anderes gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, wie auch gegen den Waldenburgischen Recess de Anno 1615. geschehen seye, um dessen Abstellung und künfftige Unterlassung mich ersuchen wollen. Demnach aber ich mich nicht zu erinnern weiß, noch jemahls zu Sinn gekommen, in meiner Herrschafft und Landes-Antheil das geringste wider den Innhalt und wahren Verstand solch Westphälischen Friedens-Schlusses zu verhängen und einzuführen, noch weniger ich auch zu begreiffen weiß, wie in Anno 1615. ohne und wider den Obrist-Lehenherrlichen Consens, die Vasalli eine damahls von Menschen Gedencken hero noch wohl erinnerlicher Massen neue Religion in ihren Reichs-Lehen feststellen, hingegen zu einem unerhört- oder noch nie approbirtem Exempel die alte Römisch-Catholische Religion (worinnen Unsere Vor-Eltern und primi acquirentes notoriè gelebet und gottseelig verschieden sind) auf ewig und dergestalt eliminiren können, daß die künfftig hin ad primam Religionem zuruck kehrende Lehens-Folgere bey ihrer Landes-Regierung von denen allerseitigen Herren Agnaten, circa materiam Religionis, Ziel und Maaß nehmen, und Deroselben einseitig-machender neuer Auslegung deren allgemeinen Religions- und Friedens-Schlüssen, sich submittiren müssen? Also weiß auch nicht, was meiner Seits abzustellen, zu ändern oder künfftighin zu unterlassen mir mit einigem Rechts-Grund könne oder möge zugemuthet werden? sondern glaube, vor dem Allerhöchsten Oberhaupt und der gantzen Welt sicher zu seyn, wann ich die Regierung meiner Herrschafft dergestalt continuire, damit Niemand zu einer rechtmäßigen Beschwerde Ursach finde, ich aber auch mir an meinen Landsherrlichen Juribus nichts benehmen oder beschrencken lasse. Welches zu schuldiger Antwort ohnverhalten, und unter Göttlicher Gnaden Empfehlung allsteis verharren wollen.

Eur Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.

Wetzlar, den 13. Julii, 1725.

ꝛc. ꝛc.

Philipp Carl/
Graf von Hohenlohe.

Inscri-

Inscriptio.

Denen Hochgebohrnen Grafen Herrn Christian Crafften / Herrn Ludwig Gottfried / Herrn Friderich Eberhard / Herrn Carl Ludwig / Herrn Johann Friderich / und Herrn Ludwigen / Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg 2c. 2c. Meinen HochgeEhrten Herrn Vettern/ *respective* Bruder und Gevattern

Ingelfingen/ Pfedelbach/ Kirchberg/ Weikersheim/ Oehringen und Langenburg.



Num. 7.

P. P.

VOn Ew. Excellenz. und Lbd. haben Wir auf unser-unterm 20. Martii h. a. in Religions-Sachen an Dieselben abgelassenes Beschwehrungs-Schreiben, eine solche Antwort und Erklärung zu erhalten gehofft, woraus wir die Zuversicht hätten fassen können, daß die in Dero Landes-Antheil gegen die Pacta Domus & Pacem Westphalicam verhängte Religions-Eingriffe, würden abgestellet werden. Ew. Excellenz und Lbd. de dato Wetzlar den 13. Julii c. a. an Uns erlassenes Antwort-Schreiben aber gibt darzu keine Vertröstung, sondern wir haben vielmehr daraus ersehen müssen, daß Dieselbe die Gültigkeit des zu Conservation der Evangelischen Religion, Anno 1615. errichteten Waldenburgischen Recessus um der vermeintlichen Ermanglung willen des Obrist Lehenherrlichen Consensus, in Zweiffel ziehen wollen, da doch offenbahr ist, daß besagter-zu Erhaltung der keines wegs neuen, sondern der Lehre Christi und seiner Apostel gantz gemäßen mithin uhralten Evangelischen Religion, errichtete Recess, in dem Westphälischen Friedens-Schluß confirmirt und genugsam bestättiget worden, als worinnen Art. V. §. 33. ausdrücklich enthalten: Quod pacta, transactiones & Conventiones, quæ inter immediatos Imperii Status, de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & *Conservando* ante hac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manere debeant, quatenus observantiæ anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiæ, utpote quæ instar Regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, pactis &c. Wann nun tempore Recessus Anno 1615. und in Anno decretorio 1624. in Euer Excell. und Lbd. Landes-Antheil, kein Römisch-Catholisches Religions-Exercitium, sondern einig und allein die Evangelische Religion eingeführet gewesen ist: So folget nothwendig, daß es fortwührig dabey bleiben, und was gegen solches in Anno 1624. observirte Pactum de facto attentirt worden ist, oder noch werden wolte, abzustellen seye.

Weil aber bey Euer Excellenz und Lbd. Unsere Vorstellungen keinen Ingress finden: Als sehen Wir uns bemüßiget, Unsere Gravamina an ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum gelangen zu lassen, damit Sie durch dasselbe Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu gerechtester Remedur allerunterthänigst vorgetragen werden.

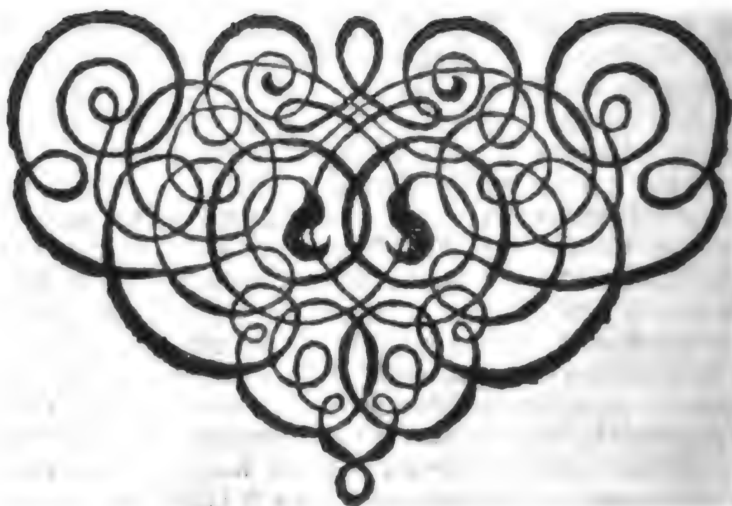
Annebst haben Wir gegen alles widrige Vornehmen hiermit nochmahlen geziemend protestiren, übrigens aber versichern wollen, daß Wir in schuldiger Ehrerbiethung jederzeit verbleiben werden.

Euer Excell. und Lbd.

Datum den 25. August.
1725.

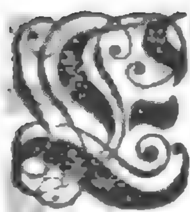
C. E. G. v. H.   L. G. G. v. H.   F. E. G. v. H.   C. L. G. v. H.
J. F. G. v. H.   L. G. v. H.

An des Herrn Cammer-Richters-Grafen zu Hohenlohe-Barttenstein/ Hoch-Gräfliche Excell.



Num. XXXV.

Der Evangelischen erduldender harter Gewissens-Zwang und Verfolgung im Pfaltzgräflich-Sultzbachischen.



Es will versichert werden / als hätte man Hochfürstl. Pfaltzgräflich-Sultzbachischer Seits sich kurtz verruckter Zeit beym Kayserlichen Hofe berühmt / ob wären in denen Sultzbachischen Landen keine Religions Beschwehrden verhanden / sondern die Evangelische Unterthanen mit ihrer Landes-Regierung wohl zufrieden. Nun kan wohl seyn / daß ein oder ander Unterthan (auch wohl Geistliches Standes) auf Befragen seiner Obrigkeit / aus Respect oder Furcht so viel ausgesagt / daß er nichts zu klagen habe. Es ist auch die Nachricht bey verschiedenen Evangelischen Gesandtschafften jüngst eingeloffen / daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Sultzbach (ohne Zweiffel occasione der vielen zu Regenspurg gedruckten Religions-Gravaminum, und damit nicht auch von dort dergleichen veranlasset werden möchte) Dero Evangelische Unterthanen convociren und ermahnen lassen: dafern ein oder ander in Religions-Sachen etwas zu klagen hätte / solches nicht zu Regenspurg / sondern bey Ihro selbst anzubringen / und der gnädigst vertrösteten Remedur allda erwarteten.

Und obwohl niemand der Sultzbachisch-Evangelischen Unterthanen sich jetzo unterstehet dürffen / mit neuen Klagen bey dem Corpore einzukommen / so folget doch daraus gar nicht / daß keine verhanden / si vis scire, an velim? fac ut possim nolle. Man erlaube denen Unterthanen ihr Hertz frey zu entladen / und ihre Noth zu offenbaren / so wird man hören / daß es dort mit dem alten Gewissens-Zwang nicht besser sondern schlimmer werde / welches nicht Ihro Hochfürstl. Durchleucht dem Regierenden Herrn Hertzogen und Pfaltzgrafen / als die vor Ihre höchste Persohn Recht und Gerechtigkeit lieben sollen / sondern Dero Räthen und dem darunter steckenden Catholischen Clero vornemlich beyzumessen.

Damit aber das Publicum einen kurtzen Begriff und zugleich authentischen Beweiß des Status Religionis im Sultzbachischen / wie derselbe nach dem Fuß des Westphälischen Friedens von GOtt und Rechts wegen billig seyn solte / und wie er leider! in der That dermahlen gantz anders ist / hier finden und haben möge; so will man aus denen in Archivis Evangelicorum zu Regenspurg vorhin befindlichen Actis einen kurtzen Extract samt denen dazu gehörigen und nöthigsten Documentis hieher setzen. Woraus dann auf eine unwidersprechliche Arth und Weise kund werden wird / daß in dem Pfaltzgräflich-Sultzbachischen fast eben so grosse Religions-Beschwehrden als in der Unter-Pfaltz vorhanden / indem

1.) Wider den Westphälischen Frieden und das Kayserliche Edict,
2.) Wider die Anno 1649. erfolgte würckliche Restitution, und
3.) Etliche Jahre hindurch / genossene Possession eines alleinigen privativen Evangelischen Religioions-Exercitii, auch
4.) Wider des Corporis Evangelicorum Vorschrifft und Abmahnen / und aller bey Kayserl. Majestät gemachter Instanz und gesuchter Hülffe ohngeachtet / armata manu das Catholiche Simultaneum aller Protestation und Wider-Rede der Land-Stände und Unterthanen des Ambts Weiden und Parckstein ohngehindert / via facti zum zweytenmahl eingeführet worden. Wovon Pfannerus in Historia Comitiorum Lib. III. §. 84. sagt: Catholicos Paci Sacræ atque Evangelicæ Religioni Weidæ protervius illusisse, & §. 90. facili suscipione quo denique processura esset hominum audacia, eo usque jam progressa, ut ipsis velut inspectantibus Proceribus in Comitiis Pacis leges non jam artibus pravis sua ad commoda intorquerent, sed tanquam impetu quodam expugnarent, victæque quasi aperto Marte legi illuderent.

Weiter die bey solcher Einführung zu Trost der Evangelischen gegebene Fürstliche viele und gnädigste Versicherungen und Declarationes keinesweges beobachtet und gehalten / sondern dagegen mit gewaltthätigen Proceduren / Arresten und Straffen sowohl in voriger als jetziger Landes-Regierung gantz unverantwortlich mißhandelt / und viele Evangelische als Rebellen / oder nach ihrem neu erfundenen etwas gelindern Termino *Renitenten* / zum Lande hinaus getrieben / die aber im Lande gebliebene an ihren Persohnen / Kindern und Güthern sehr gekräncket worden. Dahero dann die benachbarten Fürsten / als Ihre Fürstliche Durchleucht zu Bayreuth und Eysenach / noch in denen letzten Jahren für solche arme bedrangte Unterthanen bey des Herrn Hertzogs zu Sultzbach Durchl. intercedirt / doch schlachten Trost / im geringsten aber keine Hülffe bekommen.

I. Man setzt demnach I. anhero die Historische kurtze Erzehlung/ wie es in dem Hochfürstl. Pfaltz Sultzbachischen Land-Gerichts-Ambt Parckstein und Weyden mit der Religions-Veränderung von Anfang der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit hergangen/ und wie die Evangelische darinn wider den Westphälischen Frieden/ wider dessen Restitutions-Recess, und erfolgte viele solenne Fürstl. Versicherungen durch das gewaltthätig eingeführte Simultaneum

Lit. A. und sonst beeinträchtiget und gedruckt worden. Dabey sich dann sub Lit. A. befindet/ der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Restitutions-Recess von Anno 1649. worinn die Justitia causæ Evangelicorum hauptsächlich gegründet/ gestalten alles/ was nachhero wider den Inhalt des Westphälischen Friedens und wider der Unterthanen Willen zu der Evangelischen Schaden eingeführet/ an sich unkräfftig und unzuläßig ist.

Lit. B. C. Sub Lit. B. C. Die Extracte der unbündigen Cöllnischen und Pragischen Recessen/ worauf der Anfang des Simultanei widerrechtlich gegründet werden wollen.

Lit. D. Sub Lit. D. Der Evangelischen Deputirten Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät.

Lit. E. Sub Lit. E. Der Evangelische Deputirten Schreiben an Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Sultzbach wider sothanes Simultaneum.

Lit. F. Sub Lit. F. Ein Extract Chur-Pfältzischen Schreibens an Kayserl. Majestät pro libertate Evangelicorum, worinn auf den vorgeworffenen Pragischen Recess geantwortet wird.

Lit. G. Sub Lit. G. Extract Heydelbergischen Vergleichs.

Lit. H. Sub Lit. H. Der Sultzbachisch-Evangelischen Landsassen/ Städte/ Märckte und Gemeinden Memorial an sämtlich Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs.

Lit. I. Sub lit. I. Das gantze Protocoll über die Anno 1663. von Pfaltz-Neuburg mit Bedrohung und militarischer Macht/ aller Protestationen ungeachtet/ geschehene Einführung des Simultanei.

Lit. K. Sub Lit. K. Der Religions-Revers und Versicherung jetzt Regierender Hochfürstl. Durchleucht zu Sultzbach.

Auf diese Historische Erzehlung nun folget

II. II. Das Hochfürstlich-Bayreuthische Intercessions-Schreiben vom 8. Sept. A. 1717.

III. III. Das darauf erfolgte Hochfürstl. Sultzbachische Antwort-Schreiben vom 14. Octobr. d. a., worinn allerley dem Instrum. Pac. West. nicht gemässe und also schädliche Principia enthalten.

IV. IV. Die darauf ergangene Marggräflich-Bayreuthische Replic vom 30. Octobr. d. a., und endlich

V. V. Ein Hochfürstl. Eysenachisches Intercessions-Schreiben an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Sultzbach vom 24. Jan. 1718.

Es ist gewißlich diese Weydauische Religions-Sache ein offenbares Zeugniß/ wie Evangelici wenig Recht auch in klaren Friedens-Schluß-mäßigen Restitutions-Fällen erlangen können/ und wie man Römisch-Catholischer Seits auf Antrieb der Geistlichkeit und anderer bösen Räthe ein Loch durch die Reichs-Gesetze zu machen/ und die an sich selbst nicht einmahl gültige Pacta hernach so zu verdrehen weiß/ daß endlich leider der Reichs-Gesetze und der Verträge nur gespottet wird/ jedoch scheinet unter allen diesen Excessen noch so viel herfür/ daß/ wenn das Simultaneum an sich so erlaubt gewesen/ so hätte man nicht nöthig gehabt/ deßfalls eigene (obwohl ungültige) Pacta zu machen/ auch hätte man die Römisch-Catholische zu Weyden/ als seither 1627. folglich vor vielen Jahren schon etablirt und in Possession gewesene/ nach der Richtschnur des 1624. Jahrs nicht ausjagen dörffen/ wann auch jetzo noch frey und zugelassen NB. gantz neue Anno 1624. nicht gewesene neben- zu-u... mit-einzuführen.

Wobey man sich ausdrücklich vorbehält/ alles/ was weiter von Sultzbachischen Religions-Beschwehrden zu erfahren seyn wird/ demnechst gleichfalls anzuzeigen/ und zu publiciren.

Bey-

Beylagen.

I.

Historische kurtze Erzehlung / wie es in dem Hochfürstlichen Pfaltz-Sultzbachischen Land-Gerichts-Ambt Parckstein und Weyden mit der Religions-Veränderung von Anfang der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit hergangen / und wie die Evangelische darinn wider den Westphälischen Frieden / wider dessen Restitutions-Recess und erfolgte viele solenne Fürstliche Versicherungen durch das gewaltthätig eingeführte Simultaneum und sonst beeinträchtiget und gedruckt worden.

ES ist aus denen Kirchen- und Profan-Historien bekandt / daß nach der Reformation Lutheri, als Pfaltzgraf Otto Heinrich Anno 1542., und hernach auch Pfaltzgraf Friederich / Churfürst / Anno 1546. die Evangelische Religion angenommen / auch solche Religion in Dero Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden eingeführt / und jedesmahl solches Ambt bey der Augspurgischen Confessions-Lehr unverruckt bis Anno 1627. den 27. Julii, und also noch 3½. Jahr über den in Instrumento Pacis bestimmten Termin 1624. gelassen worden seye.

Nachdem aber in erstbenannten 1627½. Jahr durch den damahlen vorgewesenen Religions-Krieg die Evangelische Kirchen im Römischen Reich sehr leiden müssen / sind die Evangelische Kirchen-Diener auch aus diesem Ambt ausgeschaffet und Jesuiten eingesetzet / auch dieselben unter fortwährenden Kriegs-Troublen bis auf den erfolgten allgemeinen Reichs-Frieden in ihrem eingedrungenen Catholischen Religions-Exercitio unterstützet worden. Als nun hierauf Anno 1648. erstbemeldter Oßnabrückisch-Westphälischer Reichs-Friede erfolget / und in demselben das 1624ste Jahr / und dessen 1ster Januarius zu einer Universal-Regul, nach welcher alles wieder hergestellet werden solte / fest ausgesetzet wurde / (in welchem Jahr obangezeigter massen die Evangelische Religion allhier allein in ruhiger Possession gestanden) so muste in dem Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach / und nahmentlich auch in dem damahligen Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden / die Restitution der Evangelischen vigore Instrumenti Pacis vollzogen / und alles in den Stand / wie es ante motus bellicos Anno 1624. gewesen / wiederum gesetzet werden. Weilen aber solche Restitution auf Seiten Pfaltz-Neuburg hat wollen remoriret und hintertrieben werden / ist auf Ersuchung und Requiriren Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach vigore Instrumenti Pacis, und der Kayserl. Majestät dißfalls ausgelassenen Edicts / benebenst dem Hochwürdigen Durchleuchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. auch insonderheit der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Christianus, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. als ausschreibender Fürst und Obrister des Hochlöblichen Fränckischen Crayses / ermahnet und angewiesen / auch von der Chur-Fürsten und Ständen zu Münster damahls subsistirenden Räthen / Botschafften und Gesandten um die schleunige Execution und Feststellung sothaner Restitution beweglich erinnert worden / welches dann auch nach dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts von höchstbemeldten beyden Herren subdelegirten Commissariis durch Dero Herren Abgeordnete den 1/11. Januarii 1649. vollzogen / und alle Anno 1624. gewöhnliche Evangelische Religions-Freyheit mit allen Pertinentien wieder eingeführet / hingegen die Catholischen Geistlichen wieder abgeschaffet / die Catholische Unterthanen aber mit ihrem Religions-Exercitio an benachbarte Catholische Oerther angewiesen worden / vid. Lit. A. Lit. A.
Aus welchem allen sattsam erhellet / daß vigore 1.) Instrumenti Pacis, 2.) des hierüber erlassenen Kayserlichen Edicts / 3.) der auf Seiten Sultzbach selbst requirirten Execution, 4.) der darauf würcklich beschehenen Restitution, auch 5.) der wieder erlangt- und genossenen Possession, die Evangelischen ihre Religions-Freyheit alleine ungehindert mit allem höchsten Fug und Recht behalten haben / und noch billig haben / auch in Ansehung / daß des jetzo Regierenden Herzogs in Sultzbach Herrn Vatters Durchl. Christian August höchstseeligen Andenckens selbsten sothane Restitution der Evangelischen damahls vor höchst billig erkandt und gesucht haben / von dem dermahligen Landes-Fürsten um destomehr dabey geschützet werden solten.

Ob nun wohl diese mehr besagte alleinige Religions-Freyheit der Evangelischen zum erstenmahl dadurch Abbruch gelitten / daß Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg der Einraumung

 mung

mung der Halbscheid der Stadt und Ambts Weyden / so Chur-Pfaltz durch den Executions-Haupt-Recess erlangt / contradicirt / und sich der vertriebenen und so sehr querulirenden Catholischen Geistlichen und Unterthanen dergestalt angenommen / daß Anno 1652. den 22. Febr. zu Cölln zwischen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach ein Vergleich getroffen und darinn ein höchstschädlicher Passus de introducendo Simultaneo eingeruckt worden / auch wenig Monathe darauf / nemlich den 17. Julii 1652. zu Prag die Strittigkeit zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Neuburg auf Kayserl. Majestät Veranlassen / dergestalt beygelegt worden / daß krafft sothanen Recessus an Chur-Pfaltz 200000. fl. bezahlt werden / bis dahin aber Chur-Pfaltz die Halbscheid an Parckstein und Weyden jure pignoris vel Antichreseos weiter behalten und geniessen solle; Wegen der Religion aber so viel bedungen worden / daß Chur-Pfaltz dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in seinem Antheil in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thun / gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun solle;
Lit. B. C. Und ob wohl diese beede Cöllnische und Pragische Vergleiche / davon sub Lit. B. und C. so viel die Religion betrifft / ein Extract beygefüget ist / als dem Westphälischen Frieden und der Observanz des Anni 1624. zuwider / auch ohne der Evangelischen Land-Stände und Unterthanen Wissen und Willen gemacht / an sich gantz unkräfftig / null und nichtig / mithin Evangelicis ihr ex pace ejusque Executione erlangtes Recht nicht nehmen können / per §. 33. Art. V. P. W. So hat doch Pfaltz-Neuburg sich dadurch sattsam berechtiget gehalten / das Simultaneum wieder zu introduciren / so denn auch in folgendem 1653sten Jahre mit allerhand Gewaltthätigkeit tentirt worden. Worüber damahls Chur-Pfaltz erstlich bey denen Evangelischen Ständen aufm Reichs-Tage zu Regenspurg geklagt / und als dieser sich ohne Hülffe zu schaffen Anno 1654. geendiget / und diese Sach an den Deputations-Tag verwiesen / im folgenden 1655sten Jahre aber sich zutragen / daß des Herrn Pfaltzgrafen Christian August Durchl. die Catholische Religion angenommen / so ist übel ärger worden / und haben beede Catholische Herren zu Neuburg und Sultzbach Anno 1656. ein breiteres Simultaneum mit Aufhauung der Kirche und militarischer Gewalt eingeführet / auch sonst allerhand Neuerung in Ecclesiasticis & Politicis in specie mit Aufdringung 4. Catholischer Raths-Herren verhängt. Dahero Chur-Pfaltz diese Beschwehrde damahls bey dem Deputations-Convent zu Franckfurth angebracht / auch so viel erhalten / daß die Evangelische Deputirten an Ihre Kayserl. Majestät sowohl / als an Pfaltz-Sultzbach dieserwegen geschrieben / und die Unbilligkeit dieses Verfahrens vorgestellt / mithin um deren Abstellung gebeten /
Lit. D. E. wie die 2. Beylagen sub Lit. D. & E. in mehrerm bezeugen. Da aber die Hülffe abermahls verzogen / so hat Chur-Pfaltz zu Beschützung der Evangelischen die Stadt Weyden und Schloß Parckstein ohnvermuthlich wieder mit Trouppen besetzen / mithin das Simultaneum dort wieder abstellen lassen / anbey sich erboten / sobald die Sultzbachische Attentata abgethan / die wenige Mannschafft wieder abzuführen / worüber die Herren Pfaltzgrafen sich zu Wien beklagt / und Ihro Kayserl. Majestät durch ihre Commissarien in Antwort wissen lassen: wie daß Sie die hinc inde angebrachte Klagen denen Interessenten zur Verantwortung communiciren lassen / Chur-Pfaltz also die immittels in Weyden und Parckstein verlegte Völcker zuruck zu ziehen / sodann den Herrn Pfaltzgrafen und die Catholische Unterthanen in dem Simultaneo Exercitio ihrer Religion, weil ihnen solches in dem Pragischen Recess bedungen und vorbehalten worden / weiter nicht zu verhindern. Worauf Chur-Pfaltz
Lit. F. regerirt / was sich per Extractum sub Lit. F. findet / daß nemlich kein solches Simultaneum, wie es jetzo introducirt werden wolle / sondern nur wie es Anno 1652. gewesen / von ihm bewilliget worden.

Ehe und bevor nun diese Sache rechtlich erörtert / und die Chur-Pfältzische Trouppen wieder abgeführt worden / ist Kayserlichen Majestät Ferdinandus III. glor. memor. Anno 1657. mit Tode abgangen. Da dann Chur-Bayern / vermittelst seines Vicariats-Rechts / die Stadt Weyden und das Schloß Parckstein blocquirt / und beyde Orthe zum Accord gezwungen / mithin die Chur-Pfältzische Trouppen von da abziehen machen. Ist auch in Possession solcher Aembter etliche Jahre verblieben.

Nachdem aber Anno 1662. die Halbscheid dieses gemeinschafftlichen Ambts Parckstein und Weyden von Chur-Pfaltz und Bayern an Pfaltz-Neuburg per modum conventionis übergegangen; so ist zwar in dem zu Heydelberg de dato 1/11. Nov. 1662. darüber aufgerichteten Vergleich die Versicherung geschehen / daß im übrigen alle geist- und weltliche Unterthanen bey demjenigen / wozu sie vermög Instr. Pacis Westphal. befugt / gelassen werden
Lit. G. solten; vid. Lit. G. Wie wenig aber deme nachgekommen / das ist zuforderst aus dem Me-
Lit. H. morial sub Lit. H. / welches gleich bey Anfang des Reichs-Tag Anno 1663. die Evangelische Landsassen / Städte / Märckte und gesamte Gemeinden des Chur- und Fürstlichen gemeinschafftlichen Ambts Parckstein und Weyden ihres Restitutions-Gesuchs halber denovo an das Reich gebracht / zu ersehen.

Es haben sich aber die beede Gemeinschaffts-Herrschafften Neuburg und Sultzbach dadurch so wenig von ihrem bösen Vorhaben / das Catholische Simultaneum immer breiter und weiter zu extendiren / abschrecken lassen / daß sie vielmehr davon Anlaß genommen / desto stärcker darauf zu dringen; gestalten Pfaltz-Neuburg noch in selbigem Jahr bey Einnehmung der Huldigung solches durch seinen damahligen Neuburgischen Commissarium, den Ober-Cantzlern / Herrn Baron von Giesen / laut des sub Lit. I. hienach stehenden Protocolli ausgeführt; wobey sehr merckwürdig / daß dagegen selbst von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sultzbach / die doch schon vor vielen Jahren Sich zu der Catholischen Religion öffentlich bekennet / als Mitgemeinschaffts-Herrn solenniter protestirt / auch sowohl an Dero Hof-Raths-Assessorem, Johann Paul Schreibern zur Weyden / als auch einen gesambten Rath und Burgerschafft daselbst ein Inhibitions-Befehl de dato Sultzbach den 9. April. 1663. in nichts dabey einzuwilligen / ertheilet worden. Lit. I.

Wie dann auch Burgermeister und Rath / benebenst der gesamten Evangelischen Burgerschafft daselbst / auf solches Hochfürstliche Inhibitions-Schreiben / nicht weniger auch auf das Instrumentum Pacis, laut Stadt-Protocolls daselbst / sich vielfältig beruffende / auf keine Weise in die Einführung des Simultanei eingewilliget haben. Deme allem ungeachtet hat gleichwohlen vor-ermeldter Ober-Cantzler von Giese unter angedrohen aufgeführter militarischer Gewalt fortgefahren / mehr-ermeltes Simultaneum unter dem Prætext, daß ja solches in dem Cöllnischen Vertrag ausdrücklich verglichen worden / de facto einzuführen / welche Introduction dann die Evangelische wegen erstbesagter ihnen vor Augen gestandener Gewalt geschehen lassen musten. Jedoch wurde bey sothaner Einführung des Simultanei von dem mehrbenannten Neuburgischen Herrn Commissario von Gise in sehr verbindlichen Terminis grosse Versicherung offt wiederhohlter gegeben / unter andern (laut oben erwehnten Stadt-Protocolls zu Weyden) mit diesen Formalien: Daß Se. Hochfürstl. Durchleucht mit solch eingeführtem Simultaneo nicht gemeinet seyen / die Augspurgische Confessions-Verwandte in ihrer alten Freyheit und Religions-Exercitio zu kräncken / sondern nur eine Einträchtigkeit unter beeden Religionen zu stifften / so daß kein Theil es besser als der andere / sondern wie die Catholische also auch die Augspurgischen Confessions-Verwandten haben und gleichen Schutz und Sicherheit geniessen solten. Wobey es dann auch also sein Verbleiben gehabt / bis man Anno 1682. davon abzugehen / und einige dem Simultaneo zuwider lauffende ungleiche Veränderung vorzunehmen angefangen hat. Dann da bishero bey Verehligung zweyerley Religions-Persohnen / der Evangelische Theil sowohl als der Catholische / gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder hatte / entweder die Söhne nach des Vatters und die Töchter nach der Mutter Religion, oder alle Kinder nach des Vatters / als des Haupts / Religion jedesmahlen zu erziehen / (welches letztere de dato noch in denen übrigen Oerthern des Fürstenthums Sultzbach zu beeden Theilen observiret wird) so fieng man in ermeldtem 1682. Jahr an / einen gewissen Revers in offt-ersagten gemeinschafftlichen Ambt Parckstein und Weyden aufzurichten / vermög dessen die Evangelische Manns-Persohnen / so sich an Catholische Weibs-Persohnen verheyrathen / gehalten seyn / ihre erzeugte Kinder samtlich ohne Unterscheid zur Catholischen Religion zu erziehen; worzu dann auch Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Sultzbach damahls concurriret / unter dem vorgewandten Absehen / die Leuthe von dergleichen ungleichen Ehen / wovor sie mehrmahlen gewarnet worden / desto eher dadurch abzuhalten / laut des hierüber ergangenen Befehls de dato Sultzbach den 4. Febr. 1682., wobey es auch bishero verblieben / die gute hierunter vorgeschützte Intention aber durch solche Einführung derer Reverse nicht erreichet / sondern nichts desto minder so nach als vor viel ungleiche Heyrathen um des zeitlichen Interesse willen getroffen / und manche Verdrießlichkeiten erwecket worden; Sintemahlen denen Kindern / besonders denen Söhnen / so sie zu ihrem Verstand gekommen / sehr schwehr gefallen / zu einer andern als ihres Evangelischen Vatters Religion, wider besser Wissen und Gewissen / angehalten zu werden / angesehen der vom Vatter gelöste Revers wohl den Vatter ratione promissi liberos ita educandi, nicht aber die Kinder / bevorab dieselbe schon erzogen / und nicht mehr unter der Vätterlichen Verpflegung stehen / obligiren kan; dahero dann viele / wann sie zu ihrem reiffen Verstand gekommen / freywillig zur Evangelischen Religion sich gewendet / auch von denen Evangelischen Geistlichen damahls ohne alle Widerrede angenommen worden / wordurch zwar solche Evangelisch gewordene mancherley Ungelegenheit zur Zeit noch währender Mitgemeinschafftlicher Neuburgischen Regierung / durch Verarrestirung und geschehene Bedrohungen erfahren / aber noch nie zur Emigration angehalten worden / wie vorjetzo beschiehet / nachdeme Sultzbach die Halbscheid dieses Land-Gerichts Ambts Parckstein und Weyden eingelöset / und die Regierung alleine darüber bekommen hat / allwo nunmehro nicht nur die unerwachsene Kinder / sondern auch die bereits ihre Annos discretionis erreichet / und schon lange Evangelisch worden / so gar auch die / so schon lange verheyrathet sind / und wieder Kinder haben / in ihrem Alter von ihrer Religion abtretten /

 und

und wider ihren Gewissens-Trieb / entweder die Catholische Religion annehmen / oder das Land meiden sollen / da doch solche erwachsene nicht nur vermög des Simultanei, sondern auch respectu majorennitatis, worauf jederzeit reflectiret worden / ihre Gewissens-Freyheit ehedessen gehabt / und noch billig haben solten. Es sind aber/diesem allem entgegen / sowohl schon in abgewichenen Jahren von Sultzbach aus / verschiedene solche Hochfürstl. Befehle ergangen / Krafft deren nicht nur die reversirte Vätter / deren Kinder noch nicht zur Catholischen Religion angehalten worden / sondern auch die Kinder / welche schon längst entweder in- oder ausser Landes die Evangelische Religion nach erreichten Annis discretionis freywillig angenommen / entweder sogleich zur Catholischen Religion sich bequemen / oder aber unter dem Nahmen der *Revers-Renitenten* in continenti aus dem Lande / und mithin viele von Haus und Hof / auch offt von Weib und Kindern emigriren sollen. Unter diesem Nahmen und Prætext der sogenannten Revers-Renitenten werden nun auch/welches noch mehr zu beklagen / bloß auf Angeben des Landkündig unruhigen Catholischen Pfarrers in Erbendorff / viele andere nicht unter das Prædicat der reversirten gehörige Subjecta gleichwohl unter solches Register mit gezogen / und gleich denen andern zur Emigration mit angehalten : als welche (a) anderer Orthen sich mit einer Catholischen Persohn verehlichet / und endlich hieher gezogen / und demnach denen hier eingeführten Reversen gar nicht unterwürffig sind / auch vor diesem ihrer Kinder halber unangefochten gelassen worden / (b) so gar auch die jenigen / welche sowohl ausser als im Lande selbst schon längstens ohne damahlige Hindernus ultrò von der Catholischen zur Evangelischen Religion übergetretten / und bereits auch längstens allhier ansäßig gewesen / und dabey bishero ruhig unvertrieben gelassen worden / (c) auch deren Eltern schon vor eingeführtem Revers zusammen sich verheyrathet / und also ohne Revers copuliret worden / und dergleichen Gattungen mehr. Alle diese sollen nunmehro ohne einigen Unterscheid der andern würcklich reversirten / auch mit unter dem Nahmen der Revers-Renitenten sich zur Catholischen Religion submittiren / oder das Land gäntzlich als andere Maleficanten räumen. Wie sie dann zu dem Ende schon öffters vor die darzu angestellte Commissiones nacher Erbendorff und Weyden citiret / und daselbst zur Erlegung schwerer Unkosten sogleich zum theil mit harten Gefängnüssen gezwungen worden. Es lauffen aber solche Proceduren mit denen Evangelischen / nach oben angeführten und noch anzuführenden Gründen / offenbar zuwider / 1.) Der bey Einführung des Simultanei versicherten Religions-Parität; Sintemahlen die von der Evangelischen zur Catholischen Religion täglich übertrettende gerne geduldet / auch quovis modo darzu persuadiret / und vor andern geschützet / hingegen aber die von der Catholischen zur Evangelischen Religion schon längst ultrò übergetrettene oder auch Evangelisch zu werden verlangende auf keine Weise im Lande geduldet werden. 2.) Ist dergleichen hartes Verfahren dem Cöllnischen Vertrag de dato den 15. Januarii 1652. (auf welchen sich doch Pfaltz-Neuburg mit der Introduction des Simultanei beruffen hat) schnurstracks entgegen / gestalten in demselben expressè enthalten ist : Quod si unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultrò amplecti velit, tunc cum illo vel illis juxta nuperrimam pacificationem publicam procedi nec insuper ullâ ratione gravari debet. 3.) Streiten solche Bedrangnüssen wider die von Neuburg nicht nur bey dem eingeführten Simultaneo zugleich mit fest verheissene / sondern auch von Sultzbach selbst approbirt- und de novo eingeschärffte beederley Gewissens-Freyheit / indeme Sr. Hochfürstl. Durchleucht Herrn Vatters Durchleucht / Christian August, Höchstseel. Andenckens / den 19. Decembr. 1698. an Johann Schaylern / ehemahls zu Kohlberg / nunmehro zu Kaltenbrunn lebenden Evangelischen Pfarrern / ausdrücklich den gnädigsten Befehl ergehen lassen / daß es bey eingeführtem Simultaneo dieser Lande ohne dem Notorium, daß einem jeden zugelassen / von einer jeglichen Religion zur andern ohne Hindernuß und Einrede zu tretten / doch so / daß denen Vättern obliege / ihre Kinder / ehe und bevor sie die Annos discretionis erreichet / zu derjenigen Religions-Kirchen und Schulen anzuhalten / welcher sie selbst ergeben und zugethan seynd : Gleichwie nun / als von erst-höchstermeldtem Christian August sothane Gewissens-Freyheit vor billig erkandt / auch derowegen niemand zur Wider-Abtrettung von der einmahl angenommenen Religion genöthiget / noch weniger deshalben zur Emigration angehalten worden ; Als ist auch solchem neuerlichen Gewissens- und Religions-Zwang offenbar 4.) zuwider des anjetzo Regierenden Herzogs in Sultzbach noch zu Lebzeiten Dero Herrn Vatters Durchleucht de dato Sultzbach den 7. Aprilis 1708. schrifft-
Lit. K. lich reversirte sub Lit. K. in Copia beyliegende hohe Versicherung / krafft deren unter Dero Regierung sowohl / als vorher das Simultaneum und die darinnen angeführte Religions-Freyheit unperturbirt gelassen werden solte ; 5.) ist über das auch bey der jüngsthin geschehenen Reluition dieses offt-ernannten Ambts und der darauf vorgegangenen Huldigung zur Weyden von denen Hochfürstlich-Sultzbachischen Herrn Commissariis abermahlen versichert worden / daß Se. Hochfürstl. Durchl. alles in statu pristino, und beede Religions-Verwandte in ihrer bisher gehabten Simultaneischen Freyheit ungekränckt zu lassen / gnädigst intentioniret seyen. Solchemnach seynd nun die Evangelischen Geistlichen und

Seel-

Seelsorgern dieser angefochtenen Seelen bewogen worden / dißfalls unterthänigste Remonstration nacher Sultzbach abgehen zu lassen / und um gnädigste Remedur zu bitten; Es seynd aber selbige kurtz abgewiesen und dahin bedeutet worden / es wären schon tempore communionis solche Verordnungen ergangen / vermög deren auch die übrigen / die keinen Revers gelöset / und Evangelisch worden / aus dem Lande zu schaffen seynd. Worauf ermeldte Geistliche / weilen ihnen von dergleichen Verordnungen nichts bewust war / um gnädigste Communication derselben demüthigst gebethen; statt aber der unterthänigst ausgebetenen Information und Publication solch vor-erwehnter Verordnungen wurden sie wegen einiger in ihrem Memorial mit eingeflossener sträfflich ausdeutender Worten vor eine ordentliche Commission nacher Weyden citiret / und darauf / ohnerachtet aus ihrer gegebenen Explication keine Schuld auf sie gebracht werden konte / gleichwohl zu Bezahlung derer Commissions-Kosten condemniret / und von neuem bedeutet / daß alle und jede / sowohl reversirte / als andere / die von der Catholischen Religion ehedessen abgewichen / zur Emigration angehalten werden sollen. Es haben über das die Bedrangten theils selbst durch schrifft- und mündliches / auch fußfälliges unterthänigstes Bitten um gnädigste Remedur und ferneres sicheres Bleiben bey ihren Haab und Güthern angehalten / aber alles umsonst und vergeblich.

Wann nun aber auf Seiten Sultzbach nach erfolgtem Oßnabrückischen Reichs-Frieden in Ecclesiasticis wider das Instrumentum Pacis 1.) nichts excipiret / 2.) vielmehr / wie obvermeldt / die Restitution der Evangelischen selbst requiriret / 3.) die auch darauf würcklich executivè beschehene Restitution approbiret / 4.) wider die einseitige Einführung des Simultanei selbst protestirt / 5.) von dem vorherigen Herzog Seel. Andenckens diese beyderley Religions-Freyheit per Decretum wiederhohlter confirmiret / 6.) auch solche sonst gewöhnliche Gewissens-Freyheit unperturbiret zu lassen / von jetzo Regierendem Herzog sowohl durch einen von Sich gestellten schrifftlichen höchstverbindlichen Revers, als auch nach angetrettener Regierung bey Dero Huldigung per Commissarios promittirt worden / imgleichen auch auf Seiten Neuburg / als ehemahligen Mitgemeins-Herrn /

1.) bey der beschehenen Wieder-Einlösung offt-mentionirten Ambts mit damahliger Chur-Pfaltz Bayern / in dem zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich alle ex Instrumento Pacis habende Prætensiones vor billig erkandt und mit einbedungen worden;

2.) Ebenfalls von Neuburg bey der nichts desto weniger prætendirten Einführung des Simultanei der Cöllnische Vertrag vorgeschützet / und mithin zugleich angenommen worden / daß vermög desselben in diesem Ambt einem jeden frey stehe / von jeglicher Religion zur andern ohne Hindernuß zu tretten;

3.) Auch bey würcklich mit Gewalt beschehener Introduction des Simultanei, wie ob-ermeldt / alle Versicherung gegeben worden / die Evangelische in ihrem Religions Exercitio und Gewissens-Freyheit auf keinerley Weise zu kräncken;

4.) Zur Zeit der noch währenden gemeinschafftlichen Neuburgischen Regierung niemahlen dergleichen Emigration anbefohlen worden:

Als erhellet aus allem diesen gründlich nach der Warheit angeführten Umständen / wie hart die Evangelische bedrangte Seelen in dem Fürstenthum Sultzbach / und insonderheit in obbesagtem Ambte Parckstein und Weyden / unter dem Nahmen Revers-Renitenten / unschuldig verfolgt und zur Emigration adstringiret werden / bevorab da in andern benachbarten gantz Evangelischen Oerthern / auch in der Hochfürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth selbst / die Catholische / die doch daselbsten sich aufzuhalten keines Rechts anmassen können / vielfältig toleriret / und so gar auch solche / welche aus dem Marggräflichen von der Evangelischen zur Catholischen Religion getreten / dannoch nicht ausgeschaffet worden / wie anjetzo schon mehr-erwehnter massen vielen Evangelisch gewordenen in dem doch Simultaneischen Lande Sultzbach leider! geschehen will / welches um desto mehr solchen hierunter unschuldig leidenden Evangelischen Seelen schmertzlich fället / und beweget / GOtt inbrünstig anzuflehen / daß Er sowohl Ihre Hochfürstliche Landes-Obrigkeitliche Hertzen zur gnädigsten Remeditung solch angedroheter schweren Proceduren / als auch andere Christ-Fürstliche mitleidende Evangelische Häupter zur vermögenden hohen Intercession oder andere höchst erleuchtet erkandt / und benöthigte Prospicirung vor das hierunter leidende Evangelische Religions-Interesse gnädiglich erwecken wolle.

Lit. A.

Abdruck der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien hinterlassenen Recess, die Pfaltz-Sultzbachische Restitution betreffend.

Gedruckt im Jahr 1649.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / nachdem bey der vorgegangenen / und durch Göttlichen Beystand / Seegen und Gnad zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und beeden Cronen Franckreich und Schweden / dann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens-Handlung / und in denen darüber aufgerichteten und ratificirten Instrumenten bedinget / versehen und verordnet / daß die Restitutiones und Præstationes ex capite Amnestiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden / oder bey vorgehender Verweiger- und Verzögerung dessen / so etwas zu restituiren oder zu præstiren pflichtig / die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen / desselben ihres / oder da sie aus erheblichen Ursachen sich solcher Commission entschlagen oder weigern würden / die Directores oder ausschreibende Fürsten und Obristen des nechst angräntzenden und benachbarten Crayses / solche Execution, auf Requisition der Restituendorum, in deroselben Craysen nicht anderst / als in ihren eigenen / vor die Hand nehmen / und schleunigst vollziehen sollen / und dergleichen Restitution der Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christian August / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Graf zu Veldentz / Sponhein / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. gegen und wider den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Mörß / Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. zu suchen / und darum hoch-ermeldt Ihre Fürstliche Durchl. durch Dero zu Sultzbach hinterlassene Hofmeister / geheime und Cantzley-Räthe gebührlichen requiriten / auf die erfolgte gütliche Restitution aber / bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. Sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Paridi, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. als des Hochlöbl. Bayrischen Crayses ausschreibenden Fürsten und Obristen: Dann auf deren erfolgte Entschuldigung und Erklärung bey denen Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. ꝛc. und Herrn Christiano, Marggrafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. ꝛc. Herzogen ꝛc. Burgfrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. ꝛc. als ausschreibenden Fürsten und Obristen des Hochlöbl. Fränckischen Crayses um die Execution und derselben schleunige Fortstellung inständig anhalten und bitten lassen / und dieselbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens-Instrument, dann der Röm. Kayserl. Majestät ausgelassenes Edict angewiesen und ermahnet / sondern auch von der Chur-Fürsten und Stände zu Münster noch subsistirenden Räthen und Botschafften darum beweglich erinnert worden.

Als haben hochermeldt Ihre des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Herrn Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. sich solcher Execution nicht entschütten noch entschlagen können / sondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung dieselbe übernommen / und obhochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Wolffgangs Wilhelms Fürstliche Durchleucht vorhero in Schrifften gebührlichen ersuchet; alldieweilen aber nichts erfolget / Dero und denen Sultzbachischen Interessirten / Beamten / geist- und weltlichen Ministris, Lehen-Leuthen / Landsassen / auch Burgermeistern / Räthen und Gemeinden in Städten / Märckten und Dörffern ꝛc. solches durch ausgelassene und insinuirte Denunciationes und Citationes, wie derselben Copia sub Num. 1. ausweist / anfügen lassen / und zu erkennen gegeben / und darauf Dero Räth und respectivè Pflegern zu Podenstein und Vielseck / Ulrich Plettenbergern / Rittmeistern / dann Christoph Heinrich Müffling / Weiß genannt / auf Reichenfels / Hohenlauba / Obernkozau ꝛc. Hauptmann der 6. Aembter Wonsiedel / auch Sebastian Boxbergern / und Nicolaum Crinessen, beede der Rechten Doctores, mit gewisser Instruction und Vollmacht abgefertiget / welche die in gedachter Citation und nächst vorher benannte Fürstlich-Neuburg- und Sultzbachische Beambte und Interessirte durch ein Memorial Montags den ersten Februarii Styl. nov. oder zwey und zwantzigsten Januarii Styl. vet. instehenden Jahrs / auf das Burgerliche Rath-Haus zu Sultzbach vor sich bescheiden / und als dieselbe allesamt in grosser Anzahl / ausser den geistlichen Personen und Neuburgischen Umgelder zu Sultzbach erschienen / in Beyseyn

des

des Durchleuchtigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Ludwigens / Pfaltzgrafens bey Rhein / Herzogens in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Grafens zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Mörß / Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fürstl. Gnd. / und ob-erwehnter Fürstl. Sultzbachischer Herren Hofmeister / Cantzley-Directorn und Räthe / auch der angegebenen Pfaltzgräfisch-Neuburgischen Abgeordneten Herren Hanß Jacoben von Syrgenstein / auf Eichberg ꝛc. und Wolffgang Michael Silbermanns von Holtzheim / zum Rosenberg ꝛc. beeder Rechten Doctoris, Fürstlich-Pfaltzgräfisch-Neuburgischer geheimer Räthe ꝛc. respectivè Cämmerers / Hof-Raths-Præsidentens / der Grafschafft Graisbach Land-Richters / auch Pflegers zu Monheim und gemeiner Neuburgischer Landschafft Cantzlers / die Proposition nach Ausweiß der Beylage sub. Num. II. abgeleget / und sich nach Inhalt derselben legitimiret und stabiliret; Und obgleich gedachte Pfaltzgräfisch-Neuburgische Räthe (wiewohl ausser hierzu gehörigen genugsamen Gewalt und Vollmacht) sich unterstanden / wider solche Commission und derselben Execution zu protestiren / und allerhand Exceptiones vorzuwenden; so seynd doch dieselbe der Erheblichkeit nicht befunden / daß sie die Restitution removiren oder hintertreiben können / sondern allbereits zuvor in offenen Druck und sonsten schrifftlich vorgebracht / und sowohl diß- als vormahls zur Gnüge abgeleinet und widerleget worden.

Und darauf die von mehrgemeldten Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachischen Hofmeister und Räthen übergebene und sub Num. III. hierbey befindliche Designation und Verzeichnüß / welchergestalt hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafens Christiani Augusti, und Dero Herrn Vatters Hochseel. Gedächtnüß Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. sowohl in Ecclesiasticis als Politicis turbiret und destituiret oder entsetzet / und anjetzo / vigore des Friedens-Schlusses / zu restituiren und wieder einzusetzen / vor die Hand genommen / offentlich abgelesen und durchgangen / die anwesende Beambten / Landsässen / Lehn-Leuth / Burgermeister / Räthe / Gemeind und Viertels-Leuth darüber gehöret und vernommen / auch damit sie ungescheuet die Warheit und gründliche Beschaffenheit bekundschafften und aussagen mögen / von hochbesagtes Herrn Pfaltzgrafens Johann Ludwigens / Fürstl. Gnd. und Dero Sultzbachischen Hofmeistern und Räthen ihrer Pflicht quoad hunc actum erlassen worden / welche (so viel deren zur Zeit der vorgegangenen Reformation allhier im Land und gegenwärtig gewesen / auch zum Theil derselben selbsten beygewohnet) insgesamt alles und jedes / so in der Designation begriffen und beschrieben / insonderheit aber einmüthig bejahet / bestärcket und bezeuget / welches auch die darneben denen subdelegirten Kayserlichen Commissariis vorgelegte Visitations-Acta ausgewiesen / und dargethan / daß weyland Herzogen Augusti, Pfaltzgrafens Fürstl. Gnd. Christmilden Andenckens / nicht nur im 1624. sondern noch etliche Jahr hernach das völlige Exercitium-Religionis Augspurgischer Confession mit allen desselben Anhängen und Dependentien / in denen Aembtern und Land-Gerichten Sultzbach / Parckstein und Weyden / auch Flossenbürg und Vohenstrauß / und allen darein gehörigen Pfarren und Filial-Kirchen gehabt / und soche Pfarren durch Ihre Fürstl. Gnd. allein und vor sich selbsten von Dero Sultzbachischen Regierung / ausserhalb Parckstein und Weyden / welche als ein Gemeinschafft-Ambt / Chur-Pfältzischen und Sultzbachischen Theils conjunctim, jedoch mit Augspurgischer Confession zugethanen Geistlichen / bestellt und besetzt gewesen / und erst lang hernach reformirt / und gedachte damahlige Geistlichen / Kirchen- und Schul-Diener abgeschaffet worden.

In Politicis aber in Dero von des Fürstenthums Neuburg Land und Leuthen assignirten und in geraumten Herrschafften / Land-Gerichten und Aembtern / als Ihre Erb-Portion, neben der Landsesserey / Reiß und Folg / ꝛc. auch aller Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / nichts / dann allein etliche specificirte und auf gewisse Maaß bedingte Stück und Reservata ausgenommen / pleno Jure, erblich und eigenthümlich besessen und innen gehabt / wie die deroselben von Ihrer Fürstl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey / ledig und unbeschwehrt / mit bedingter Ablösung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandschafften / Anno 1615. eingeraumet / auch alle Ständ und Unterthanen / sowohl Geist- als Weltliche der Neuburgischen Pflicht bis auf einledigen wider zu Rück- und Anwarts-Fall offentlich und solenniter erlassen / und dargegen zu Leistung der vorher verglichenen Erb-Huldigung an hochgedacht Ihrer Fürstlichen Gnd. gewiesen gewesen.

Wann dann / nach dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kayserl. Edicts / alle und jede des Heil. Reichs Chur- Fürsten und Stände in Ecclesiasticis und puncto Gravaminum wieder in den Stand / darinnen sie sich Anno 1624. befunden / und zwar ohn einige Reservation der Restituentium prætendirter Rechten gesetzet / und hierinnen auf das blosse factum possessionis gegangen / auch hierunter einige Exception oder Einwendung / wie die immer von denen Restituentibus oder sonsten vorgeschützet oder ersonnen werden möchten / im geringsten nicht angesehen: In puncto Amnestiæ aber mit Vorbehalt aller darwider / sowohl von denen Restituentibus, als denen / so restituirt

werden / oder einen darauf prætendirenden dritten habenden Jurium, actionum und exceptionum &c., welche erst nach beschehener Restitution vor gehörendem Richter zu examiniren / discutiren und zu schlichten / restituirt werden solle:

Als haben / in Krafft allerhöchstermeldter Kayserl. Majestät Commission, die subdelegirte Commissarii ob-hochbenannten Herrn Herzogen Christian Augustum, Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg ꝛc. Herzogen / ꝛc. und Ihrer Fürstl. Gnd. Herren Gebrüdere / ꝛc. auch in Dero Abwesen Ihre hinterlassene und gevollmächtigte Hofmeister / Geheime- und Cantzley-Räthe / in puncto Gravaminum (bey deme super facto possessionis einige dubia nicht vorgefallen oder verhanden) die post Annum 1624. eingezogene Pfarren und deren Filial-Kirchen / wie solche der mit Num. IV. hiebey liegender Designation specificè beschrieben und benahmet zu befinden / mit allen Pertinentien / wie nicht weniger / was in Politicis, intuitu Religionis mutirt oder innovirt worden / wieder übergeben und eingeraumet:

In puncto Amnestiæ aber wieder in den Stand / Recht und gerechtsame possessionem vel quasi, darinnen Sie und vor-hochermeldter Dero Herr Vatter / hoch-lobseeligster Gedächtnis ante hos motus gewesen / und sich befunden / restituiret und wieder eingesetzet / thun auch solches vigore des offtgemeldten Reichs-Frieden-Schlusses / Kayserl. Edicts und Ihrer habenden Subdelegations-Vollmacht und Gewalts hiemit und in der allerbesten Form / Maß und Gestalt Rechtens / wie das am beständigst- und kräfftigsten geschehen soll / kan oder mag sine omni damno & noxâ, also und dergestalt / daß des Herrn Restituti &c. Fürstl. Gnd. und Dero gevollmächtigte Gewalthabere die eingeraumte Kirchen und Schulen / nach dimittirung der Catholischen Geistlichen und Schul-Diener / von dato an wieder occupiren und einnehmen / mit andern Evangelischen oder der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen / Kirchen- und Schul-Dienern anderweit wieder ersetzen und bestellen / und sich aller darauf gehabter und wieder erlangter Rechte und Gerechtigkeit vollkömmlich gebrauchen: In Politicis aber Ihrer Possession vel quasi, darinnen Sie ante hos motus gewesen / jedoch in selbigen turbirt worden / halten / und also in beeden Restitutions-Puncten / nach jedes Arth und Eigenschafft / sowohl in recipiendo als disponendo, eine freye Hand / jedoch allerdings dem Instrumento Pacis gemäß / haben sollen und mögen: Wie dann alle und jede in gedachten Erb-Aembtern seßhaffte Beambten / Landsessen / Burgermeister und Räth / in Städten und Märckten / auch insgemein alle Unterthanen auf die Herren Pfaltzgrafen Augusto, Christseeligster Gedächtnis / und dessen Ehelich-Mannlichen Leibes-Erben geleistete Erbhuldigungs-Pflicht / alles seithero darwider eingeführten ungeachtet / hiemit gewiesen werden.

Jedoch wird hierdurch ob-hochermeldter Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / ꝛc. Herzogens / ꝛc. Fürstl. Durchleucht an Dero bedingten Stücken und Reservaten nichts benommen oder entzogen / sondern dieselbe in ihren rechten Verstand gelassen / und Ihrer Fürstl. Durchleucht ungeschmählert / wie auch alle Deroselben competirende oder zustehende Recht / Actiones und Exceptiones, &c. an gehörigen Orthen und in Judicio petitorio anzubringen und zu erörtern / wie nicht weniger Herrn Pfaltzgrafen Christiani Augusti, und dero Herren Brüdern / alle weitere Spruch und Forderungen / gegen höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchleucht gebührend und competirender Massen zu verfolgen und auszuführen / allerdings vorbehalten.

Und obwohln viel- und offt-hocherwehnt Herrn Pfaltzgrafens Christiani Augusti Fürstl. Gnd. Hofmeister und Räthe im Nahmen ihres gnädigen Fürsten und Herrns / sowohl cautionem de non ampliùs turbando, als auch insonderheit die Refusionem und Erstattung der durch verweigerte Restitution, und in andere Wege verursachten Unkosten und Schäden / die sich auf ein hohes belauffen thäten / sambt denen zuruck gebliebenen Deputaten inständig begehrt. Dieweil jedoch der Caution halben in dem Instrumento Pacis genugsame Vorsehung geschehen / und kein Zweiffel zu tragen / höchstgedacht Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit werden Dero Herrn Vettern in ruhiger Possession alles dessen / worinn Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Gnd. Krafft Kayserl. Commission hiermit tàm in genere quàm in specie restituirt und eingesetzt worden / für sich selbst vielmehr unturbirt verbleiben lassen / als widrigen die in dem Frieden-Schluß dictirte Poën und Straff auf sich zu laden / gemeinet seyn: Als ist eine mehrere Special-Versicherung so weit vor unnöthig gehalten und der Restitutions- und Executions-Unkosten halber es dahin gestellt worden / was derselben wegen sowohln in dieser als andern dergleichen Sachen nach erkandt und verordnet werden mag.

Zu Urkund dessen ist hierüber dieser Recess aufgesetzet / und auf gnädige erfolgte Ratification und Genehmhaltung der Kayserlichen Herren Commissarien von Dero Subdelegirten besiegelt und eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu Sultzbach den

Den $\frac{1}{11}$. Febr. nach JEsu Christi seeligmachenden Geburth im sechzehenhundert / neun und viertzigsten Jahr.

Ulrich Plettenberger Mpp. (L.S.) | Ch. H. Müffling Mpp. (L.S.)

Sebast. Boxberger / D. Mpp. (L.S.) | Nic. Crineß / D. Mpp. (L.S.)

Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir Melchior Otto / Bischoff zu Bamberg / und von desselben Gnaden Wir Christian / Marggraf zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen / 2c. Entbieten allen und jeden in nachfolgender Sache interessirter Pfaltzgräfisch-Neuburg- und Sultzbachischen Beambten / geist- und weltlichen Ministris, Lehen-Leuthen / Landsassen / auch Burgermeistern / Räthen und Gemeinden / in Städten / Märckten und Dörffern / Unsern gebührlichen Gruß / und fügen ihnen hiemit zu wissen: Demnach bey den vorgangenen und aus GOttes mildreicher Gnade geschlossenen Friedens-Handlungen diejenige Differentien und Mißhelligkeiten / welche sich zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unsern besonders lieben Herren und Freunden / auch Vettern und Gevattern / Herrn Wolffgang Wilhelmen / dann Augusten / und Johann Friederichen Gebrüdern / allen Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg / Hertzogen / Graven zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein / 2c. und nach dern jüngsten tödtlichen Hintritt mit Herrn Pfaltzgrafen Augusti Lbd. hinterlassenen Söhnen / denen auch Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Christian Augusten / Johann Ludwigen / und Philippen / Pfaltzgrafen bey Rhein / 2c. enthalten / vorkommen / reifflich erwogen / auch in das Project und Auffsatz der Friedens-Instrumenten / so viel man Nachricht erlangt / kommen / nachmahls aber aus erheblichen Ursachen / zumahlen weilen über solchen Spalt- und Irrungen gemeine Reguln, und Conclusiones, so in dem gantzen Reich zu observiren / gemacht / die ausdrückliche Meldung für unnöthig geachtet / daß in Krafft dessen und der Kayserl. Edicten Wir um die Execution inständig ersucht worden.

Wiewohln nun solche / nach Inhalt des Friedens-Schlusses / den ausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses erstlich und vor Uns zugestanden / so haben sich aber selbige entschuldiget / und ist solchemnach die Verrichtung verglichener Massen auf Uns kommen / deren Uns auch / zu Beschleunigung des Effectus Pacis, auf Maß und Anweisung erwehnter Friedens-Instrumenten und Edicten, zu unterfangen / Wir nicht vorbey gekönt / und die Zuversicht haben / es werden diejenige / welche bey dem Werck interessirt, sich der Schuldigkeit erweisen / und zur würcklichen Execution es nicht kommen lassen. Damit wir aber eine Gewißheit haben mögen / thun wir Eingangs benannte Pfaltzgräfliche Neuburgisch- und Sultzbachische Beambte / geist- und weltliche Ministros, Landsassen / Vasallen auch Burgermeister / Räth und Gemeinde aller Orthen citiren / laden sie auch dergestalt / daß theils zu Sultzbach / was aber in dem gemeinschafftlichen Ambt Parckstein und Weyden gesessen / daselbsten von Unsern hierzu verordneten Subdelegirten acht Tage nach Insinuation diß erscheinen / glaubliche Anzeig zu thun / daß alle und jede / dem Frieden-Schluß und Kayserl. Edicten gemäß / mit restituiren / Abtretten / Geben / Thun und Leisten / sich erweisen und dabey verbleiben wollen / daß hochgedacht Ihro der Pfaltzgrafen zu Sultzbach Lbdn. Lbdn. Lbdn. keine erhebliche Ursach haben / sich darüber zu beschweren / im widrigen werden und können Wir nicht unterlassen / denselben / worzu sie in Krafft obgedachten Frieden-Schlusses und Kayserlichen Edicts befugt / der verglichenen Executions-Ordnung gemäß / würcklich zu verhelffen / wornach sich männiglich zu richten. Geben unter Unserer eigenen Fürstl. Hand-Unterschrifften / und Secret-Insiegeln / den 3. Januarii 1649. (24. Monats-Tag Decembris Anno 1648.)

Melchior Otto, Episc. Mpp. (L. S.)

Christian / Marggraf / 2c. Mpp. (L. S.)

Num. 2.

Proposition.

Nachdem bey denen zwischen der Röm. Kayserl. Majestät/ unsern allergnädigsten Herrn/ und beeden Cronen Franckreich und Schweden/ dann den gesamten Chur- Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu Oßnabrück und Münster vorgangenen und durch Göttlichen Beystand/ Seegen und Gnad/ geschlossenen Friedens-Handlungen/ und in denen darüber aufgerichtet- und ratificirten Instrumenten bedinget/ versehen und verordnet/ daß die Restitutiones und Præstationes ex capite Amnestiæ & Gravaminum der Gebühr nach vollzogen werden: oder bey vorgehender Verweiger- oder Verzögerung dessen/ so etwas zu restituiren oder zu præstirn pflichtig/ die ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen desselben Ihres/ oder da Sie aus erheblichen Ursachen sich solcher Commission entschlagen oder weigern würden/ die Directores oder ausschreibende Fürsten und Obristen des nechst angräntzenden und benachbarten Crayses solche Execution auf Requisition der Restituendorum in Deroselben Craysen nicht anderst als in Ihren eignen vor die Hand nehmen und schleunigst vollziehen sollen/ und dergleichen Restitution und Præstation der Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Christianus Augustus, Pfaltzgraf bey Rhein/ Herzog in Bayern/ Jülich/ Cleve und Berg/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenspurg und Mörß/ Herr zu Ravenstein/ rc. gegen und wider den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Herzog in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg/ Grafen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenspurg und Mörß/ Herrn zu Ravenstein/ rc. durch vorhergangene gebührende Requisition begehret/ als aber solche nicht erfolgt/ bey denen Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximiliani, Pfaltzgrafens bey Rhein/ Herzogens in Bayern/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürstens/ rc. Durchleucht/ und Herrn Paridis, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstl. Gnd. als Löblich- Bayrischen Crayses ausschreibenden Fürsten und Obristen/ dann auf deren erfolgte Entschuldig- und Erklärung bey denen Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herren Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg/ und Herrn Christian/ Marggrafen zu Brandenburg/ in Preussen/ rc. Herzogen/ rc. als auch ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obersten des Löbl. Fränckischen Crayses/ durch Sr. Fürstl. Gnd. Hofmeistern/ Cantzley-Directorn und Räthe zu Sultzbach suchen/ und um Verfügung und Anstellung der Execution inständig anhalten lassen. Wann dann Dieselbe hierzu nicht allein durch das angeregte Friedens-Instrument, dann der Röm. Kayserl. Majestät ausgelassenes Edict, angewiesen und ermahnet/ sondern auch von denen zu Münster noch subsistirenden/ der Chur- Fürsten und Stände/ Räthen und Botschafften darum beweglich erinnert worden; Als haben sie sich solcher Execution nicht entschütten noch entschlagen können/ sondern zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung und in dem Kayserl. Edict (so in Originali hiemit abgelesen und vorgelegt wird) befindlichen ernsten Befehl nach dieselbe übernommen/ und darauf ob hochgedachtes Herrn Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms/ Fürstl. Durchleucht/ zuförderst gebührlichen ersuchet/ dann Dero und denen Sultzbachischen interessirten Beambten/ geist- und weltlichen Ministris, Lehn-Leuthen/ Landsassen/ auch Burgermeistern/ Räthen und Gemeinden in Städten/ Märckten/ Flecken und Dörffern/ rc. solches durch ausgelassene und insinuirte Denunciationes und Citationes anfügen lassen/ und zu erkennen geben/ und darauf Dero Räth und respectivè Pflegern zu Vilseck/ auch Hauptmann der sechs Aembter Wonsiedel/ rc. mit gewisser Instruction und Vollmacht oder einem Mandato seu Instrumento Subdelegationis gnädig abgefertiget/ so hiemit zu ihrer gehörigen Legitimation abgelesen/ dann ad recognoscendum exhibirt und vorgelegt wird/ krafft dessen sie durch ein Memorial die vorhin citirte oder sich daselbst befindende Fürstlich-Pfaltzgräflich-Beambten/ geist- und weltliche Ministros &c. auf heut anhero beschieden/ und anjetzo vernehmen wollen/ ob dieselbe samt und sonders erschienen seyn/ und sich gegenwärtig befinden/ auch wie sie sich wegen angeregter begehrter Restitution und Præstation dem Frieden-Schluß und Kayserl. Edict gemäß/ auch nach Inhalt nechstberührter Citation erklären und vernehmen lassen werden und wollen/ des Versehens/ sie sich unweigerlich in der Güte darzu verstehen und dabey zu verbleiben erbieten/ und hierinnen einige Verzögerung oder Verhinderung nicht vorgehen lassen/ und dardurch der in denen Friedens-Instrumenten dictirten und benannten überschweren Straff sich fähig und theilhafftig machen werden. In mehrer Erwegung/ daß die Commutation und Auswechslung der Friedens-Instrumentorum darum aufgezogen und nicht erfolgen/ auch die Schwedischen Völcker nicht abgedancket oder abgeführet werden wollen/ bis zuvor die bedingten Restitutiones gäntzlich und vollständig geschehen und erfolget. Immassen solches

den

den 19. Decembr. abgewichenen 1648. Jahrs von dem Reichs-Directorio und sämtlichen Chur- Fürsten und Ständen Abgesandten zu Münster des Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. durch Monitoria neben andern beweglichen Ursachen zu erkennen gegeben worden; dafern sich aber solch obangeführter begehrter Restitution und Præstation wegen nicht accommodirt und dieselbe gutwillig erfolgen würde / so soll doch / nach Inhalt Kayserl. Majestät Befehl und Unserer Vollmacht / mit Verfügung der Gebühr unverzüglich verfahren werden. Und weiln alle Restitutiones und Abtrettungen und ungeachtet aller vom Gegentheil habender oder einwendender Exceptionen und Behelffverweigerung oder Entgegensetzung der Clausulæ Salvatoriæ, ins gemein oder insonderheit geschehen und geleistet werden sollen und müssen/nach dem den 1. Januarii A. 1624., wie zu solcher Zeit das Exercitium Religionis gewesen / und was die Destituirten damahls sowohl in Ecclesiasticis als Politicis innen gehabt/ besessen und genossen; So müssen und sollen auch hochgedacht des Herrn Pfaltzgrafens Christiani Augusti Fürstl. Gnd. wieder in den Stand / darinnen Dero Herr Vatter Pfaltzgrafens Augusti Fürstl. Gnd. hochseeligster Gedächtnüs sich im gemeldten 1624. Jahr befunden / restituiret und wieder gesetzet werden.

Num. 3.

DEmnach durch GOttes des Allmächtigen gnädige Verleihung die allgemeine Friedens-Handlungen zu Oßnabrück zum Schluß und darauf daselbst und zu Münster zu ihrer Vollkommenheit gelanget / auch unter andern in dessen Executions Puncten versehen / daß / wer an einem andern einige Restitutions- oder Præstations- Forderung einzuwenden / daß selbe stracks nach der Subscription und Publication des Friedens bey denen verordneten Herren Executoribus anbringen / und von solchen dieselbe nach vor erscheinenden Termin der Ratificationen Auswechslung vollzogen werden solle: Als hat der Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Christianus Augustus, Pfaltzgrafe bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herr zu Ravenstein / rc. nothwendig ermessen / auch sein rechtmäßig Restitutions- und Præstations-Begehren gegen und wider den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / rc. hiemit der Gebühr zu specificiren / und inständig zu suchen / denselben gemäß mit der Execution schleunig zu verfahren / sich auch nichts hindern zu lassen / daß Ihre Fürstl. Gnd. dem Instrumento Pacis, wie gleichwohlen im Monath Majo nechstverwichenen Jahrs zwischen den Herren Kayserlich- und Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis verglichen gewest / mit nahmentlichen Worten nicht einverleibt/weilen sie in die Vorbeygehung solcher Insertion nur derentwillen und mit dem ausdrücklichen Beding verwilligt/daß dieselbe Ihre unverfänglich seyn / und die Restitution eines als andern Wegs wiederfahren solte / massen dann auch derentwegen fast hauptsächlich die dem Art. 4. Instrumenti Cæsareo- Suedici dem Eingang angehangte Clausula einig und allein vermöge Protocollorum beygedruckt worden. Hiernechst und weiln so in dem Art. Amnestiæ seu Restitutionis als Gravaminum ausdrücklich versehen / daß die Restitutiones und Præstationes durch einige Rescripten / Mandaten / Decreten / Sententien oder ander dergleichen vorhergegangene Einwendung oder Vorschützungen nicht gehindert / verzogen noch aufgehalten werden / sondern dieselbe allerdings cassirt und annullirt seyn sollen; Als will hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. sich auch getrösten / man werde dergleichen Einwürffe nicht attentirn / sondern der Decision des Friedens nach jedes Punctens Art und Eigenschafft / als welche die Gravamina auf ohnwiderrufflich und ewig/ den Restitutions-Puncten aber / salvo cujusque Jure, erledigt / ohnfehlbar nachgehen / und ein Genügen thun / behält sich aber gleichwohl darbey per Expressum bevor / die durch ordentliche Succession erlangte weitere Sprüche und Forderung gegen höchstgedachte Ihre Durchl. gebührender und competirender Massen zu verfolgen / auszuführen / und hierdurch dieselbe in keine Wege unterbrochen oder gemindert zu haben.

Und so viel nun anfänglich in den Puncten der Gravaminum einlaufft / lassen Ihre Fürstl. Gnd. zu Sultzbach es bey der Disposition dessen billig bewenden / was sich in mehr angeregtem Instrumento befindet / und demnach notorium, daß in hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnd. Erb- und Gemeinschafft-Aembtern und Land-Gerichten Sultzbach / Parckstein und Weyden / auch Flossenbürg und Vohenstrauß / samt deren Zugehörungen das völlige Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis, mit allen dessen Anhängen und Dependentien / nicht nur Anno 1624., sondern etliche Jahr hernach / noch ohngeändert florirt / Kirchen / Schulen und dergleichen / laut der Beylag deme gleichförmig / allein durch Ihre Fürstl. Gnd. bestellet / Landständ / Burger und Unterthanen deren beygethan / niemand darwider

wider bedrangt / und die gewaltthätige Neuerungen erst lang post terminum præfatum ver-meintlich eingeführt worden / auch bey solcher de facto vorgedrungenen Reformation, intuitu religionis, Ihre Fürstl. Gnd. in Politicis vielerley Eintrags geschehen / als insonderheit / daß

Die Fürstl. Sepultur und Monumenta zur Weyden und Sultzbach demolirt.

Besondere Reformations-Commissarii darauf bestellt.

Welche mit Soldaten-Zwang die Burger und Unterthanen zur Catholischen Religion genöthigt.

Und die sich nicht accommodirt / oder die Fest- und Feyertäg nach ihrem Willen in Acht genommen / mit grossen Geld-Straffen beschwehrt.

Sie zu Annehmung einseitiger Mandaten/

Auch Gebrauch des Neuen Calenders mit Gewalt gedrungen.

Ihnen zur Emigration kurtze Termin angesetzet / denen Emigranten ungewöhnliche Nachsteuern abgenöthiget.

In die Rechnungen wegen der geistlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hospitalien eingegriffen.

Darneben Ihre Fürstl. Gnaden auch an Bestellung der Land-Gerichts- und Land-Richter-Ambts und andere Gerichte / darbey man Neuburgischen Theils nach durchgedrungener Reformation keine andere als Catholische Ministros vermeintlich leiden wollen / unbefugter neuerlicher Weise gehindert.

In die Raths-Wahl sich gemischt / und Burgermeister und Rath in Ihrer Fürstl. Gnd. Gemeinschafft und eigenthumlichen Städten / Märckten und Flecken / der Religion halber / gantz abgesetzt und ausgetrieben / und an ihre Stelle Catholische Subjecta eingeschoben.

Das Neuburgische Wappen / Ihrer Fürstlichen Gnd. zu sonderm Despect, an die Thor und das Rath-Haus mit dieser Subscription affigirt:

Sereniss. WOLFFGANGO GUILHELMO Com. Palat. Rheni, Duci Bavariæ, Jul. Cliv. & Mont. Comiti Veldensi, Sponh. March. Ravenspurg & Mörs, Dn. in Ravenstein. PP. avitæ fidei Catholicæ Restauratori, Principi ac Dn. suo Clementiss. debitæ subjectionis ergò S. Pq. Sulzb. L. Mq; posuit.

Und Sie auf Dero Residenz mit gewaltthätiger Verschliessung der Rüst-Kammer disarmirt.

Wachen vor und in das Fürstliche Schloß gestellet.

Die Residenz-Stadt mit Soldaten belegt.

Ihrer Fürstl. Gnd. Bediente gefänglich weggeführet.

Die nach Amberg abgesandte Räth unter Wegs auch mit dergleichen / ja gar mit Tod-schiessen / wann sie sich nicht würden ergeben / bedrohet / und ohne Neuburgische Salvâ Guardi nicht passirt / sondern sie in mehr und andere Weg wider den Lands-Frieden gantz übel tractirt worden.

Also suchen hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. zu Sultzbach / wolbefügter Weiß / daß die jenige / welche in obspecificirte Orth seithero eingesetzt / mit Hinterlassung alles des / was zu Kirchen / Schulen / Hospitalien und andern dergleichen Güthern gehört / und bishero in Ihren Gewalt gestanden / auch aller eingenommenen und noch vorhandenen Intraden / Gült-Zehenden und gebührender Uberweisung der Restanten / weichen / was davon an andere Orth transferirt / wieder herbeygeschafft / sonderlich aber ob-erwehnte also genannte Commissarii mit bey sich habenden Soldaten gäntzlich cassirt / die eingenommene Straffen und Nachsteuern / vermöge beyliegender Designation, (dabey man sich doch der übrigen unspecificirten halber die fernere Nothdurfft vorbehält) restituirt / Ihro Fürstl. Gnd. in Bestellung Dero Lands- und andern Gerichten nicht mehr turbirt oder gehindert / der Catholische Magistrat wieder ab- und dagegen Evangelische / wie Anno 1624. gewesen / eingesetzt / in die Raths-Wahl / wie auch die Rechnungen / wegen der Geistlichen Güther / Kirchen / Schulen und Hospitalien / sich weiter nicht gemischt / die affigirte Wappen und Subscriptiones wieder abgethan und extinguirt / und in Summa sowohln Ihre Fürstl. Gnd. in Dero Gerechtsame als Dero Land-Stände und Unterthanen in die jenige Freyheit / Rechte / Besitze und Genieß / darinnen sie noch in Anno 1624. notoriè gewesen / auch deroselben Christlichen Vor-Eltern genossen und sich erfreuet / restituirt / auch forthin unturbirt dabey gelassen und manutenirt / und deswegen mit genugsamer Caution de non ampliùs turbando versichert werden mögen.

Belangend aber den Art. Amnestiæ, so ist unlaugbar / und sowohln aus den Groß-vätterlichen Testamenten / Codicill- und Declaration-Zettel / als auch den darauf Anno 1615. erfolgten Brüderlichen Vergleichung / Quittung und der Land-Stände Revers offenbar und am Tage / daß Ihr Fürstl. Gnd. in Dero von des Fürstenthums Neuburg

Land

Land und Leuthen assignirten und eingeraumten Herrschafften / Landgerichten und Aembtern / als ihrer Noth-Erb-Portion und Legitima, neben der Landsesserey / Reiß und Folg / &c. auch alle Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / nichts denn allein etliche specificirte / und auf sondere Maaß limitirte und bedingte Stuck und Reservata ausgenommen / gantz und gar pleno Jure erblich und eigenthumlich zustehen / und Deroselben Herrn Vattern von Ihr Fürstl. Gnd. ältern Herrn Brudern frey / ledig und unbeschwehrt / mit bedingter Ablösung aller darauf hafftenden Schulden und Pfandschafften / Anno 1615. eingeraumet / auch alle Stände und Unterthanen sowohl Geist- als Weltliche deren Neuburgischen Pflicht bis auf ein ledigen wider Zuruck- und Anwarts-Fall öffentlich erlassen / und dagegen zu Leistung der vorher verglichenen Erb-Huldigung an hochgedacht Ihr Fürstl. Gnd. gewiesen / dabey auch der Mandaten und Statuten halben ausdrücklich übereinkommen / daß mit denenselben beydes in geist- und weltlichen Sachen in der jüngern Fürsten assignirten Erb-Portion und Aembtern solle diese Gelegenheit und Modus durchaus observirt werden / (wie es weyland zwischen Dero gnädigst geliebten Herrn Vattern / Pfaltzgrafen Philipp Ludwig und Dero jüngern Herren Gebrüdern in Ihren assignirten Erb-Aembtern gehalten worden /) mit Beylegung des zwischen diesen 1581. deswegen getroffenen Vergleichs / auf welchen Modum auch die Land-Stände in ihren Revers gewiesen / und anderer Gestalt sich in solchen zu nicht weiters obligirt.

Diesen nun zuwider / seynd von Neuburgischer Seiten von solcher alter verglichenen Pflicht die Landsessen und Unterthanen abgeleitet worden / und hat man sich unterstanden / dieselbige gar zu ändern.

Die in Ihrer Fürstl. Gnd. Aembtern gesessene und wohnhaffte Landschafft-Diener und Umgelder davon de facto zu eximiren.

Die Lands-Mandata ohn vorhergehende schuldige Communication und Vergleichung allein in Ihrer Fürstl. Durchleucht Nahmen und zwar den alten geist- und weltlichen Verordnungen vielmehr zuwider als gemäß auszufertigen.

Die Ständ und Unterthanen zu deren Observanz wider ihren Revers und Pflicht / damit sie dem Erb-Fürsten verwandt / mit Zwang und Bedrohung zu nöthigen.

Dieselben wider den alten Stylum und Gebrauch mit dem nachtheiligen Prædicat Unsere Beambten / Unsere Landsessen / Unsere Städt / Märckt und Unterthanen zu intituliren.

Ja wohl gar der Oberbotmäßigkeit über die Fürstl. Cantzley und andere Räthe / Diener und Ambtleuthe sich anzumassen / ihnen sowohl als den Ständen und Unterthanen unbefugter Weiß nahmhaffte Straffen (die doch Ihrer Fürstl. Gnd. zusamt der Cognition, auch Confiscation und Nachsteuern allein / vermög der Vätterlichen Testamenten und der Neuburgischen selbst eigenen Bekanntnis / zustehen /) zu dictirn, starcke Inhibitiones zuzufertigen / und Reverse zuzumuthen.

In Ihrer Fürstl. Gnd. Aembter Leuthe mit neuerlichen ungewöhnlichen Tituln Neuburgischer Commissarien zu schicken und zu obtrudirn / und die in ihren unverantwortlichen Proceduren sowohln wider die Fürstliche Jura als Persohnen noch wohl zu beschützen.

Welchem auch aufgetragen gewesen / ohne Ihr Fürstl. Gnd. zu thun / (denen doch / wie obgedacht / in Dero Erb- und Eigenthums Herrschafftlichen Obrigkeit und Gebiet cum omnimoda Jurisdictione & Executione, &c. vornemlich auch die Landsessereyen / Reiß und Folg / gegen gemessener Uberlassung der Steuer und Umgeld im Vätterlichen Testament und Brüderlichen Vergleichen / ausdrücklich allein zugeeignet.)

In Kriegs- und Politischen Fällen sich des Directorii,

Und solchemnach in vorfallenden Durchzügen und Marchen der Durchführung neuerlich anzumassen.

Die Anlagen / Winter- und ander Quartier zu disponiren.

Die Austheil- und Einnehmung der Contributionen an sich zu ziehen.

Und in solchen und andern Fällen die Stände und Unterthanen vor sich zu fordern.

Denen Gebot und Verbot zuzuschicken / und mit ihnen immediatè zu handeln.

Ja wo dem gantzen Fürstenthum Völcker in die Winter-Quartier angewiesen worden / davon auf blossen Neuburgischen Befehl in die Erb-Aembter ohne einige vorhergehende Communication der distribuirten Reichs-Quotæ nach Belieben zu schicken.

Niemahls aber einige Rechnungs-Aufnahm oder Verantwort weiter geschehen lassen wollen / sondern selbige bloß nach Neuburg transferirt.

Und also Ihre Fürstl. Gnd. und Dero arme Land-Ständ und Unterthanen vor andern über die Proportion um viel tausend Gülden verkürtzt / wie dann auch / in Mangel der hingegen schuldigen Entheb- und Vertrettung anders alles / und sonderlich / sowohl der vorhergangenen Reformations- als jetzigen Restitutions- Unkosten / anjetzo noch unbegeben zu geschweigen / allein bey den nechsten dreyen Haupt-Quartieren die verursachte Ubermaaß

an solchen höchst-verderblichen Kriegs-Unkosten / Deterioration und Schäden / beynahe auf die zwey hundert tausend Gulden sich erstrecket.

Die Steuer / Schatzung und Umgeld seynd darneben gleichfalls nicht mehr bey ordentlichen Land-Tägen (nach Erforderung Vätterlichen Testaments Brüderlichen Vergleichs / auch der Land-Stände Revers und Privilegien) gewilliget / sondern nach Belieben nur Gebots-weiß aufgelegt.

Vielweniger gehöriger Massen angewendt.

Auch wohl ehe Ihre Fürstl. Gnd. Christseel. Herrn Vatters Fürstl. Gnd. auf besagte Land-Täge an die Landschafft abgefertigten Gesandten der Aditus inhibirt / und ihnen die Audienz abgeschlagen.

Und gar dieser Stadt habende und von Ihr Fürstl. Gnd. / gleichwie von vorigen Erbfürsten geschehen / confirmirte Privilegia weggenommen worden.

Die in dem Vätterlichen Testament und sonst Ihren Fürstl. Gnaden verordnete Deputat-Gelder meistentheils vorenthalten.

Rechtmäßige und in Vätterlichen Disposition gegründete Erbtheil und Prælegata difficultirt und gesperrt.

Die Appellationes nicht nur von den Stadt- und Land-Gerichten / dem Herkommen gemäß / in Judicial-Sachen / sondern gar von der Fürstl. Cantzley auch in extra-Judicialibus und zwar jene nicht an das gewöhnliche Hof-Gericht / sondern für den Neuburgischen Hof-Rath gezogen.

Und daher Anlaß genommen worden / die Fürstl. Herren Räthe mit ungewöhnlicher hochverpönten Compulsorialien und Inhibitionen wider die Gebühr und das Herkommen zu beschweren.

Und an statt Ihrer Fürstl. Gnaden Erb-Aembter / vermöge der Vätterlichen Testamenten und Brüderlichen Vergleichen / von allen Beschwerungen und Pfandschafften gäntzlich liberirt werden sollen / seynd solche noch neulich hinter Ihrer Fürstl. Gnd. Wissen aufs neu gravirt / und die darinn fallende Umgelde Ihrer Fürstl. Gnd. und Deroselben hochgeehrten Frau Mutter / als welche vorhero darauf mit 15000. Gulden Capital, so dieselbige zu der Neuburgischen Landschafft-Commissariat baar hergeliehen / versichert gewesen / zum mercklichen Præjudiz Herrn Pfaltzgrafens Christians zu Birckenfeld Fürstl. Gnd. gar mit würcklicher Verpflichtung derselben Einnehmer angewiesen.

In dem Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit das jenige nicht geleist / noch zu leisten begehrt / worzu Sie / vermöge Pactorum und Herbringens / verbunden und sich die vorigen Theilhabere / benanntlich die Besitzer der Obern Pfaltz / obligat gehalten und gutwillig verstanden.

Dann an statt / daß Ihre Durchleuchtigkeit den Burgfrieden daselbsten schweren sollen / haben Sie sich dessen nicht allein geweigert / und es bis dato nicht thun wollen.

Sondern sich auch der Disposition in allen absolutè und mit Ausschliessung Ihrer Fürstl. Gnd. so gar angemaßt / daß man nicht allein unbegrüßt Ihr Fürstl. Gnd. als unlaugbaren Mit-Gemeins-Herrn / wider den klaren Inhalt der daselbst verhandenen / sonderbaren Verträgen / absonderliche Commissiones und Expeditiones fürgenommen / und die Stände und Unterthanen wider ihren Revers zu einseitiger Parition angehalten.

Sondern auch gar die Oeffnung des gemeinschafftlichen Ambt-Haus Parckstein difficultirt / und ihre zu Beobachtung mitgemeinschafftlichen Rechten abgefertigte verpflichte Diener nicht zu- noch einlassen wollen.

Darzu seithero aus dem Ambt-Haus eine Vestung eigenmächtig aufgeführt / und eine Guarnison von und für sich allein darein gelegt.

Deren einen Commandanten Friedrichen de la Haye, (welcher vordessen gemeinschafftlicher beyder Herren verpflichter Land-Richter gewesen / und dahero von Ihrer Fürstl. Gnd. seiner Pflicht noch nicht erlassen / hernacher aber Criminal Sachen halber zur Verhafft gebracht / ordentlich condemnirt / aber vor völliger Execution heimlich entrunnen / und von Ihrer Fürstl. Durchl. in einseitigen Schutz aufgenommen / und wider Ihro Fürstl. Gnd. und andern Interessenten bis dahero widerrechtlich gehegt und vertreten worden) unter dem Titul eines Obrist-Lieutenants vorgestellt.

Auch dadurch die armen Unterthanen und etliche ausländische Particulares in groß Verderben gestecket.

Welches alles und anders dergleichen auch dißfalls nicht berührtes als durantibus hisce motibus violenter attentirt / billig respectivè abzuschaffen / und insonderheit sichere Vorsehung zu thun / daß Ihrer Fürstl. Gnd. an Exercirung Ihrer competirenden Lands- auch respectivè gemeinschafftlichen Obrigkeit / unter was Prætext es auch sey / ferner nicht turbirt.

Die

Die angemaste Reservata in ihren gesunden und bey den vorigen Erb-Fürsten hergebrachten Verstand ohne Hindansetzung und Uberschreitung der dabey allerseits ausdrücklich bedingter gewisser Maß und Bescheidenheit gelassen.

Die Stände und Unterthanen auf ihre Revers und gewöhnliche Erb-Huldigungs-Pflicht / wie solche Anno 1615. abgelegt worden / wieder gewiesen.

Alle darwider erpreste ungewöhnliche Revers und vorgedrungene einseitige Verordnung gäntzlich aufgehoben.

Die neuerlich aufgestellte Commissarien cassirt und abgeschafft.

Die Privilegia, da es nicht bereit geschehen / der Stadt Sultzbach restituirt.

Die Erb-Aembter insgesambt von den noch darauf hafftenden Pfandschafften liberirt / und das darwider verhandelt / abgestellt.

Auch Ihrer Fürstl. Gnd. Frau Mutter wegen dero habenden Anforderung genugsamlich versichert.

Das gemeinschafftliche Ambt-Haus in dem Stand / wie es ante turbationem & destitutionem istam gewesen / wieder gebracht.

Und mit beederseits Land-Richtern bestellt.

Die Guarnison davon abgeschafft.

Und der de la Haye in seinen vorigen Arrest, daraus er getreten / wiederum gestellet.

Die abgenommene Straffen und Nachsteuren / vorenthaltene Gefälle / auch hinterbliebene Deputat-Gelder unverlängt ersetzt und ausgezahlt.

Sonderlich aber die obangeregte übermäßige Extractiones und Pressurn / als ein gemein Reichs- Crayß- oder Landschafft-Onus, durch ein gleiche und billigmäßige Reparation und Erstattung annoch wieder enthebt / und man derentwegen gebührlich schadloß gehalten.

Die angefallene Hipoltsteinische Erbschafft neben der Ihrer Fürstl. Gnd. vorenthaltener Bibliothec und Acten geliefert / und in Summa nondum præstita noch præstirt / alles Abgenommene restituirt / die Innovationes, Contraventiones und Læsiones eingestellt / und sich ins künfftig dergleichen zu mäßigen und zu enthalten cavirt werde.

Sintemahln auch die Dispositio mehr-ermeldtem Friedens-Instruments observantiam Anni 1624. pro norma infallibili & intemerata hält / und in den Fürstl. Pfaltz-Hilpoltsteinischen Antheil von höchstgedacht Ihrer Durchl. zu Neuburg erst Anno 1627. in der Religion auch Neuerung vorgenommen worden: Als erfordert nicht minder die Billigkeit / daß die in beykommender Specification begriffene Enderung gewandelt und daselbsten / wie auch in dem übrigen gemeinen Fürstenthum / alle Sachen in vorigen Stand gerichtet werden.

Salvo.

Num. 4.

Designation

Der Pfarren und Filialien im Land-Gericht Sultzbach.

Wie dieselben bis *ad Annum 1627.* in *esse* gewest.

1. Pfarr und Superintendenz **Sultzbach.**
   Filial Götzendorff.
   Filial Siebeneichen.
   Filial Poppenrieth.
2. Pfarr Illschwang.
   Filial Fränckenhof.
3. Fürnrieth.
   Filial Dannlohe.
4. Pfarr Neukirchen.
5. Pfarr Etzelwang.
   Filialia Ermhof / Eurhül / Holenstein und Kirchen Rheinbach.
6. Pfarr Eschenfelden.
   Filialia Nembsrieth / Niderehrn und Breitenstein.
7. Pfarr Königstein.
8. Pfarr Khürmreuth.
9. Pfarr Edelsfeld.
   Filial Weissenberg.
10. **Pfarr Eißmannsberg.**
11. **Pfarr Rosenberg.**

E De-

Designation

Der Pfarren und Filialien im Pfleg-Ambt Flossenbürg und und Gericht Vohenstrauß.

1. Pfarr und Superintendenz Vohenstrauß.
2. Pfarr Altenstadt.
   Filial Waldau.
3. Pfarr Floß.
   Filial Flossenbürg.
4. Pfarr Plößberg.
   Filial Schönkirchen.
5. Pfarr Pigersreuth.
   Filial Sternstein/ Ulsenbach.
6. Pfarr Wilchenrieth.

Designation

Der Pfarren und Filialien im Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden.

1. Pfarr und Superintendenz oder Inspection Weyden.
2. Pfarr Neukirchen.
3. Pfarr des Marckts Parckstein.
   Filial Hemmerles.
4. Pfarr des Marckts Kaltenbrunn.
   Filial Dannsieß.
5. Pfarr des Marckts Kohlberg.
   Filial Hainersgrün.
6. Pfarr des Marcktflecken Freyhung.
7. Pfarr oder Probstey des Marckts Erbendorff.
   Filial Altenstadt.
8. Pfarr des Dorffs Etzrieth.
9. Pfarr des Marcktflecken Mantel.
10. Pfarr des Landsässen-Guths Hütten.
11. Pfarr des Landsässen-Guths Cromenab.
    Filial Reuth.
12. Pfarr des Landsässen-Guths Thumbsenreuth.
13. Pfarr des Landsässen-Guths Wildenreuth.
14. Pfarr des Landsässen-Guths Kirchen-Diemenreuth.
15. Pfarr des Landsässen-Guths Rotenstatt.
16. Pfarr Windischen-Eschenbach.

Copia der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Comprobation-Scheins wegen des Gemeinschafft-Ambt Parckstein und Weyden.

Zu wissen: Als der Durchleuchtig/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Christian Augustus/ Pfaltzgraf bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg/ rc. Herzog/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenspurg und Mörß/ Herr zum Ravenstein/ rc. dem publicirten Frieden-Schluß und Kayserl. Edict gemäß/ in Ecclesiasticis und denen anhangenden Politicis restituiret/ daß darüber ein Recess begriffen und ausgefertiget: Nachdeme aber solche Restitution sich nicht allein über hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnd. Erb-Aembter und Land-Gericht Sultzbach/ Flossenbürg und Vohenstrauß/ sondern auch das Gemeinschafft-Ambt und Land-Gericht Parckstein und Weyden erstrecket/ derselbe

selbe erstlich den 23. (13.) Februarii zu Sultzbach / dann den 1. Martii (19.) Februarii zur Weyden auf den Burgerlichen Rath-Häusern publicirt und abgelesen worden.

Damit nun deswegen kein Dubium oder Zweiffel entstehen oder vorfallen möge / sondern daß gedachter Recess sich auf alle und jede Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachische Erb- und Gemeinschafft-Aembter und Land-Gericht erstrecke / und auf dieselbe sambt und sonders gerichtet / oder solches darunter begriffen und verstanden seyn / wird es von uns Ends unterschriebenen subdelegirten Commissarien hiemit attestirt und bezeuget. Signatum Weyden / den 3. Martii, (21. Februarii) des Eintausend Sechshundert und Neun und Vierzigsten Jahrs.

Ulrich Plettenberger Mpp. (L. S.)

Ch. H. Müffling Mpp. (L. S.)

Sebast. Boxberger / D. Mpp. (L. S.)

Nic. Crineß / D. Mppr. (L. S.)

Copia der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Immission-Decrets, wegen der Pfarr und Kirchen Illschwang.

Nachdeme / vermög ausgefertigt- und publicirten Recesses, dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christiano Augusto, Pfaltzgrafen bey Rhein rc. per tot. neben andern in das Ambt- und Land-Gericht Sultzbach gehörigen / auch die Pfarr / und Kirchen zu Illschwang / als welche Anno 1624. von weyl. Herzogens Augusti Pfaltzgrafens bey Rhein Fürstl. Gnd. mit einem der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer M. Johanne Haffnern / rc. bestellet und besetzt gewesen / wieder übergeben und eingeraumt worden ; Als sollen unser der subdelegirten Kayserl. Commissarien abgeordnete Secretarii und respective Not. Publ. sich nacher gedachtem Illschwang verfügen / die Schlüssel zur Kirchen daselbst abfordern und zu sich nehmen / darauf denen mitgeschickten Fürstl. Pfaltzgräfisch-Sultzbachischen Bedienten tradiren und einhändigen / und wie sie es daselbst befinden werden / auch was darbey vorgehen möchte / fleißig notiren / und uns darüber Relation erstatten.

Und ob zwar von Churfürstl. Durchl. in Bayern Regierung zu Amberg dieser Pfarr zu Illschwang Einraumung wegen excipiret und protestiret worden / so seynd doch selbige Exceptiones durch den Frieden-Schluß und Kayserl. Edict abgeschnitten / und die Executores dahin gewiesen worden / daß sie allein auf das factum possessionis Anni 1624. sehen und gehen / und die Kirchen und Schulen in den Stand / wie sie damahls sich befunden und bestellt gewesen / wieder setzen und restituiren sollen :

Als will man nicht hoffen / daß von hochermeldter Churfürstl. Regierung aus sich weiter opponiret oder darwider gesetzet werden soll. Wobey aufm Fall Bedörffens hiebey befindliches letztes Schreiben den Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachischen Herren Hofmeister und Räthe exhibiret und abgelesen / auch auf Begehren in Copia communiciret werden kan. Signatum Sultzbach den 25. (15.) Februarii Anno 1649.

Der Röm. Kayserl. Majestät von unsern gnädigen Fürsten und Herrn subdelegirte Commissarii, &c.

Lit. B.

Extract des Cöllnischen Vergleichs zwischen Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg / und Herzog Christian Augusto zu Sultzbach / beeden Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern / aufgerichtet / de dato 22. Febr. 1652.

Dieser Vergleich ist aufgerichtet / um alle bisherige Differentien zu heben / und soll nur intra contrahentes & ad dies Vitæ statt haben. - - - Jedoch dabey uns vor allen Dingen vorbehalten / daß der nachfolgende gantze Inhalt dieses Vergleichs nur so lang / als einer unter Uns Contrahenten im Leben / für kräfftig und gültig gehalten.

halten. Nach Unser beederseits Absterben aber / und eher nicht / Unsern Erben und Nachkommen frey und unbenommen seyn solle / da Sie Unser allhier declarirte gute Meinung nicht agnosciren wolten / solche nach Belieben gäntzlich aufzuheben und zu cassiren / auch Sich selbst in den Stand wieder zu setzen / in welchem Wir beederseits bey Aufrichtung dieses Unsern Vergleichs Uns befunden / und also keinem unter Unsern Erben und Successoren dadurch præjudicirt seyn solle. Als

Erstlich sollen ins künfftig / sowohl die Catholische als Augspurgische Confessions-Verwandten / in allen und jeden Pfarr- und Filial-Kirchen (als welche neben den Schulen / Spitälen und Gottes-Aeckern beyder Religionen zugethan / zu gemeinen Gebrauch zugehörig seyn sollen /) Unsers Pfaltzgrafen Christian August Stadt- und Land-Gerichts Sultzbach / wie auch Pfleg-Ambt Flossenbürg und Gericht Vohenstrauß / so dann Gemeinschafftlichen Stadt- und Land-Gericht Weyden und Parckstein / wie auch in jedes Orths / ausgenommen in Unsern Schlössern sich befindenden Capellen / ihr offentlich Religions-Exercitium haben und verrichten.

Da hingegen und zum Andern / sowohl die Ecclesiastica betreffend / wollen und sollen Wir Pfaltzgraf Christian August das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion in Unsern Erb-Aembtern / aus Ursach und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern ermeldet (da zumahl nunmehro beederseits Religions-Verwandte miteinander / und wie Wir wünschen / schied- und friedlich leben / und sich begehen müssen) introduciren und zulassen / und soll es mit solchem nachfolgenden klaren Inhalt gemäß gehalten / und deme festiglich nachgelebet werden.

Drittens sollen alle zu Diesen obbemeldten in Unsern Pfaltzgraf Christian August. Erb-Aembtern gelegenen Kirchen / Filial, Capellen / Schul und Gottes-Aeckern / Gestiffte und gehörige Renthen / Zinß / Gülten und Zehenden / um Verzinssung ausgeliehenen Allmosen-Geld / auch Spital und andere dergleichen zu Christlich- und milden Gebräuchen gestifftes Einkommen (jedoch ausser dem / was Unser in GOtt ruhender Herr Vatter / Pfaltzgraf Augustus, und dessen Herr Vorfahrer / Pfaltzgraf Ott Heinrich / dazu verordnet) in gleiche Theile vertheilet werden / und beede Religions-Verwandten / die Anwendung ihres Antheils / und zwar ohne Verwendung ausser Unser Pfaltzgraf Christian August Erb-Aembtern / ungesperrt frey stehen ꝛc.

Dreyzehends / da ein oder ander sich zur Catholischen oder auch der Evangelischen Religion freywillig bekennen wolte / soll es mit dem oder denen / nach Inhalt des letzten Frieden-Schlusses gehalten und keiner darüber in einige Weiß beschweret werden.

Der 15. Articul handelt von der Halbscheid auf Chur-Pfältzischer Seiten.

Letztlichen versprechen Wir Christian August Pfaltzgraf hiemit / daß Wir / gleichwie die Augspurgische Confessions-Verwandten Prediger / also auch die Catholische Priester (sofern sie / woran nicht zu zweiffeln / in gebührenden Respect gegen Uns verharren) beschützen / handhaben / und denenselben allen gnädigsten Willen erzeigen / im wenigsten aber verhängen wollen / daß denselben einige Unbilligkeit zugefüget werde.

Darauf folget schließlich ein General-Annullirung und Amnestiæ aller bisherigen Stritte / item Wiederholung / daß dieser Vergleich ad dies Vitæ fest unverbrüchlich solle gehalten werden. It. Endliche Bekräfftigung dieses Vergleichs / und schließlich eine sehr genaue Verbindung zwischen beeden Herren Contrahenten.

Lit. C.

Extract aus dem Pragerischen Recess über die Halbscheid der Weydisch- und Parcksteinischen Gemeinschaffts-Aembtern / de dato 17. Julii 1652.

Zum Dritten: So lang als die obgedachten zweymahl hundert tausend Gulden nicht erlegt werden / sollen Ihre Churfürstl. Durchleucht Macht und Gewalt haben / die Halbscheid an den Aembtern Parckstein und Weyden wie solche Sr. Fürstlichen Durchleucht Vorfahren vor diesem Krieg gehabt / hinführo zu Ihrer Versicherung Jure pignoris & antichreseos zu besitzen und zu geniessen / (jedoch / daß dieselbe den Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thue; gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in deren Exercitio Religionis ebenmäßig keine Hinderung thun soll;) Es soll auch Ihre Churfürstliche Durchleucht von denen Unterhanen die gewöhnliche Huldigung und Pflicht geleistet / Sie auch durch Kayserliche Patenten / Inhalt beygefügter Formen sub B. dazu angewiesen /

gewiesen / und Sr. Churfürstl. Durchleucht ein Kayserlicher Manutenenz- und Schutz-Brief / wie die Copia sub C. besagt / ertheilet werden.

Lit. D.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Kayserl. Majestät ward bey jüngstem Reichs-Tag allerunterthänigst fürgetragen / wessen sich die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Pfältzischen Gemeinschaffts-Stadt Weyda allergehorsamst beschweren / daß / ob sie gleich den 1. Januarii 1624. in Besitz ihrer Kirchen und Religions-Exercitii alleine gewesen / und das Catholische in der Stadt nicht getrieben / doch dasselbe / unangesehen sie einmahl nach publicirtem Friedens-Schlusse allenthalben restituiret / mit grosser Gewalt und thätlicher Aufhauung der Kirchen-Thüren / durch die Pfaltz-Neuburgische Beambte dergestalt eingeführet worden / daß sie nicht allein die Kirche zugleich zu brauchen / sondern auch die Einkommen zu Unterhalt der Kirchen- und Schul-Diener zur Helffte an sich zu ziehen / und den Catholischen Priestern zuzuwenden / sich unternommen.

Wiewohl man nun von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls zu Regenspurg anwesenden Reichs-Ständen und der abwesenden Gesandtschafft des allerunterthänigsten Vertrauens gelebet / es würde solche eigenmächtige Procedur, und da man sich im Angesicht des gantzen Reichs zu dessen nicht schlechter Beschimpffung ipso facto unterstanden / demselben ungescheuet fürzugreiffen / und das so wegen erregten Disputats von den Herren Catholischen vor zweiffelhafft / von den A. C. Verwandten aber deutlich gnug im Friedens-Schlusse / und zwar unter andern Art. V. §. 17. verf. In iis locis &c. begriffen und decidirt gehalten worden / daß nemlich ein Gemeinschaffts-Herr in den Religions- und Kirchen-Sachen keine Neuerung wider die Observanz 1624. machen solle / einseitig zu entscheiden / und ihm selber ohnerhörter massen recht zu sprechen / nicht seyn nachgesehen / sondern auf bewegliches allerunterthänigstes Fürstellen der unverantwortlichen Thathandlung die Turbatores zu Friede und Restitution des abgenommenen angewiesen worden.

Dieweil aber auf allerunterthänigstes Ansuchen solches nicht erfolgen wollen / hat man es / weil es damahls weiter nicht zu bringen gewesen / GOtt befehlen / und die Gravirten zur Gedult vermahnen / und alle eigenwillige Gegen-Gewaltthaten / dazu sie sich sonst nicht unbefugt zu seyn vermeinten / nachdrücklich widerrathen müssen / darneben aber in der sichern Hoffnung gestanden / es würde zum allerwenigsten dabey sein Verbleiben gehabt / und die Stadt oder vielmehr die Gemeinschaffts hohe Obrigkeit / weitern einseitigen Fürnehmen und Beeinträchtigung sich nicht zu befahren haben ; So ist es doch an dem / daß vor wenigen Wochen Ihre Fürstl. Gnd. Pfaltzgraf Augustus zu Sultzbach / als Sie kurtz zuvor zu der Catholischen Religion getretten / Sich in die Stadt Weyda begeben / und nicht allein in Ecclesiasticis mit Veränderung der Kirchen-Stunden / und andern Neuerung und Reformation fürgenommen / und darneben weitere Aufführung des Exercitii Simultanei Catholicæ Religionis in übrigen Gemeinschaffts-Orthen aufm Lande angekündigt / sondern auch zugefahren / die Burgerschafft ohne Vorbewust des Chur-Pfältzischen daselbst bestellten Ambtmanns / der Natur der Gemeinschafft und allen deswegen aufgerichteten Verträgen zuwider / aufs Rath-Haus erfordern / und als gedachter Chur-Pfältzis. Beambte dasselbe verhindert / doch den Rath unter andern Prætext dahin bescheiden lassen / darauf Ihre Fürstl. Gnd. in dessen Versammlung nach gegebenen starcken Verweiß den Rath gantz abzusetzen gedrohet / nachgehends aber davon abgestanden / und dem alten Rath zween Burgermeister und drey Raths-Herren Catholischer Religion zugeordnet / und in Raths-Pflicht genommen / welches alles Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / unser gnädigster Churfürst und Herr / uns gnädigst zu erkennen gegeben / und deswegen gehöriger Orthen höchstnöthige gebührende Erinnerung und Ahndung zu thun / in Gnaden begehret.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herr / gleichwohl notorium, daß den 1. Jan. 1624. in Weyda kein Catholisches Exercitium noch einiger Catholischer in den Rathe gewesen / und der Frieden-Schluß klare Masse gibt / wie es dißfalls / da Stände unterschiedener Religion das Jus Superioritatis an einem Orthe in Gemeinschafft haben / mit dem Religions-Exercitio zu halten / und keine Aenderung fürzunehmen / darneben unstreitig / daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an der Stadt Weyda und deren Aembtern Beyl und Parckenstein die Helffte so wohl an allen Recht und Gewalt zukomme / und gemeinen Rechtens / daß keiner in dem / so er mit dem andern gemein hat / ohne des Mit-Herrn Vorbewust und Einwilligung / etwas zu verändern oder neuerlich anzustellen sich unterfangen dürffe / hierüber allenfalls man Catholischen Theils / dem man doch ebenmäßig diesseits widersprochen / bey prætendirter Einführung des hohen Exercitii Catholicæ Religionis sich

niemahls

niemahls anders herausgelassen / als daß es auf der Einführer eigene Kosten ohne den geringsten Abgang und Abbruch der andern Religion zugethanen inhabenden Kirchen / Schulen / geistlichen Einkommen und Dependentien geschehen solle und müste ; jetzo aber ein sehr weiter Absprung davon genommen und ein gantz anders practicirt werden will / und dann ferner diese Sache / auf jetzigen ordinar Reichs-Deputations-Tag / besage der zu Regenspurg dictirten Listæ Gravaminum zuforderst des damahligen Reichs-Abschied / §. den 2. Punct. &c. gewiesen / daß immittelst / und wann ja die vorhin geklagte Gewaltthaten nicht hätten wollen abgestellet werden / doch fernere Attentaten nachbleiben und alles in damahligen Stande gelassen werden solle / auch über dieses von sehr weiten Aussehen schädlicher Consequens seyn / und GOtt verhüte es zu mehrern dergleichen Thathandlungen vielleicht auf der andern Seiten Anlaß geben dörffte / zugeschweigen es Eurer Kayserl. Majestät sowohl Churfürsten und Ständen nicht zu geringer Schmählerung Dero hohen Kayserl. Ambts Authorität und Respects gereichet / daß / da Dero Kayserl. Hochansehnliche Commissarii nebenst der Reichs-Stände Gesandschafften / dieses Orths zu Erörterung der Gravaminum verordnet / man wie schon oben gedacht / Dieselbe und des Reichs Deputation verächtlich vorbey gehen / Denenselben fürgreiffen / und gleichsam man auf Ihr Thun und Verordnung nicht zuzuwarten / ihm selbst nach eigenen Gutdüncken und seinen Affecten vermeintes Recht zu nehmen / sich unterfangen / den Turbatorn auch wohl wissend seyn solle / was solcher Neuerungen und Attentaten halber im jüngsten Reichs-Abschiede §. Wir setzen und ordnen auch rc. ausdrücklich versehen / und dieselbe bey eigenen geschweigen vornehmsten und gemeinen Unterthanen / sowohl wider die einmahl geschehene Friedens-mäßige Restitution etwas fürzunehmen / in dem Instr. Pac. selbst / Nürnbergischen Executions-Recessen und arctiori modo exequendi zum schärffsten verbotten worden.

Als haben allergnädigster Kayser und Herr / Ew. Kayserl. Majestät / im Nahmen unserer hohen Herrn Principalen / auch Committenten und Obern / allerunterthänigst ersuchen wollen / des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Fürstl. Gnd. dahin allergnädigst anweisen und halten zu lassen / daß alles / so wegen eingeführten Coexercitii Religionis und andern Dependentien, auch der Veränderung des Raths der Observanz des 1. Jan. 1624. zuwider allbereits fürgenommen / möge wiederum abgestellet / weitere Eingriffe und neuerliche Mutationes in dergleichen Sachen / sowohl in der Stadt als auf dem Lande der Gemeinschaffts-Aembter unterlassen / und also alles in den Stand / wie es vor den Attentaten gewesen / wieder gestellet / und darinnen / bis die Sach vor dieser dazu verordneten Reichs-Deputation fürzunehmen / welches ehister Tagen geschehen wird / zu erkennen erhalten werde.

Solches wie es dem Instrum. Pac. darauf gefolgten Recessen und jüngsten Reichs-Abschied / auch sonsten allen Rechten gemäß ist / also wird es zu Erhaltung des liebens Friedens / Stifftung guten Vertrauens / und Vorkommung allen besorgenden Thätlichkeiten gereichen / um Ew. Kayserl. Majestät werdens nebenst Ihrer Churfürstl Durchleucht zu Pfaltz / unsere hohe Herren Principalen / Obere und Committenten mit unter- und allerunterthänigsten Danck erkennen / wir aber in aller gehorsamster Schuldigkeit Aufwartung erweisen / wie dann Ew. Kayserl. Majestät wir GOttes Beschirmung zu allen Kayserl. Wohlergehen / uns aber zu Dero Kayserl. Gnade und Hulde überlassen. Franckfurth den $\frac{\text{31. Martii}}{\text{10. April.}}$ 1656.

Von denen Evangelischen Churfürstl. Deputirten an

Ihre Kayserl. Majestät.

also abgelassen.

Lit. E.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst /

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Fürstl. Gnd. ist sonder Zweiffel erinnerlich / wie Dieselbe vor diesem bey der zur Execution des Friedens-Schlusses nach Nürnberg geordneten Reichs-Deputation insgemein über die Einführung des Exercitii Catholischer Religion in Dero Sultzbachisch- und gemeinschafftlichen Landen sich höchst beschwehret / auch bey jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg eines und andern / in specie die damahlige in der Kirchen der gemeinschafftlichen Stadt Weyda und andere dabey wider die einmahl geschehene

geschehene Restitution fürgegangene Excesse geklaget/ improbiren und möglichst cooperiren lassen / daß/ vermittelst gebührender und zulangender Intention, dieselbe abgewendet / und dergleichen inskünfftige verhütet werden möchten. Ob nun wohl fast niemand / auch Catholischen Theils / gefunden worden / so solches und zum wenigsten die nicht leicht erhörte Proceduren gut heissen können / und die Stände A. C. zugethan dahero bewogen worden / bey Ihrer Kayserl. Majestät mit einem allerunterthänigsten Memoriale ein ukommen / das unfriedenmäßige Factum, auch die Umstände / daß es in Angesicht des gantzen Reichs / und da man in Hinlegung dergleichen Differenzen begriffen gewesen / demselben gleichsam zu Trotze geschehen / zum allerbeweglichsten fürzustellen / und allergehorsamst zu bitten / in solches Verfahren ein Kayserliches ernstes Einsehen zu haben / damit dasselbe nicht in Consequens und Exempel gezogen / und daraus dem Reiche und der Beständigkeit des so theuer erlangten Friedens die höchste Gefahr und Præjudiz verursachet würde; Dieweil aber der Zeit zu würcklicher Remedirung nicht zu gelangen gewesen / hat es dabey / wiewohl nicht ohne sonderbare Betrübnüß und Nachdencken der Stände A. C. Bewandten und dieses Gravamen / gleich vielen mehrern / jetzigem ordinar Reichs-Deputat.-Tage / überlassen werden müssen / doch der sichern Zuversicht / es würde alles in damahligen Stande seyn gelassen und des Ausschlags allhier erwartet / am allerwenigsten aber von Ew. Fürstl. Gnd. / die vormahliges Verfahren höchst geunbilliget / etwas neuerliches und vorige Thätlichkeiten seyn fürgenommen worden; so ist es doch an dem / massen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (Tit.) uns allhier gnädigst zu erkennen gegeben / daß Ew. Fürstl. Gnd. bey jüngster Dero Anwesenheit zu Weyda nicht allein in Kirchen-Sachen Mutationes angeordnet / und nicht undeutlich vermercken lassen / wie mit weiterer und völliger Einführung des Exercitii Simultanei Catholischer Religion in denen gantzen Gemeinschaffts-Aembtern sie zu verfahren bedacht wären / sondern auch in Ansehen der Religion die Burgerschafft und Rath zu Weyda / ohne Vorbewust und Einwilligung des Chur-Pfältzischen Beambten daselbst / aufs Rath-Haus erfordern / dem Rath starcke Fürhaltung thun / und endlich wider die Observanz von vielen Jahren 2. Burgermeister und 3. Raths-Herren Catholischer Religion, gleichsam mit Gewalt einsetzen und aufdringen lassen.

Wann aber gnädiger Fürst und Herr / Ew. Fürstl. Gnd. nicht unbekandt seyn kan / auch von derselben vormahls wohl angeführet worden / was dißfalls der Frieden-Schluß erstlich in genere von dem Zustand des 1. Januarii 1624. in Religions- und davon dependirenden Politischen Sachen / und dann in specie von denen Gemeinschaffts-Orthen / da gedachten Jahrs die eine Religion allein in Ubung gewesen / in Art. 5. §. 14. vers. in iis locis &c. disponiret / und keine Aenderung darwider fürzunehmen ernstlich befiehlet / nachgehends alle dergleichen eigenwillige und einseitige Attentaten und Gewalt / zumahl wider die einmahl vollstreckte Frieden-Schluß mäßige Execution und Restitution nicht allein in natürlichen und Reichs-Gesetzen / sondern auch im neulichsten Reichs-Abschied §. Wir setzen und ordnen auch rc. auch bey der Landes-Herren eigenen / geschweigen Gemeinschaffts-Unterthanen zum schärffsten verbotten / hierüber von Ihrer Kayserl. Majestät mit Einwilligung sämtlicher Reichs-Stände dieser ordinar Reichs-Deputat.-Tag zu dem End angesetzt und verordnet worden / daß dergleichen Sachen und erreichte Differenz vor demselben sollen fürgenommen / und dem Instrum. Pacis gemäß ausgemachet und exequiret werden; So haben Ew. Fürstl. Gnd. unschwer zu ermessen / was die unternommene Procedur und Vorgriff für ein Ansehen gewinne / und vielleicht Sie zu allerhand Ungelegenheit und Turbation der gemeinen Ruhe / so doch GOtt in Gnaden bißhero noch verhütet / Ursache und Anlaß geben können / derowegen und bey mehr-erwehnten Deputations-Tag zur Execution des lieben Friedens / auch Ausraitung aller Diffidenz, und hergegen Stifftung guten aufrechten Vertrauens angesehen / und immittelst nicht unbillig alle Gewalt und eigenthätige Invasionen oder Mutationen cessiren sollen; So ersuchen unterdessen / und da dieser Weydaischer Casus alsofort vor hiesiger Deputation fürgenommen werden soll / im Nahmen unserer hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Ew. Fürstl. Gnd. wir hiemit höchfleißig / auch unterthänig / Dieselbe wollen in Ansehen angezogener und anderer Ursachen / auch einlauffender Umstände / dahin Anstalt machen / daß nicht allein das Exercitium Simultaneum Catholicæ Religionis und andere Mutation in Ecclesiasticis, sowohl in der Stadt Weyda / als den gemeinschafftlichen und Ew. Fürstl. Gnd. Landen abgestellet / und keineswegs damit weiter verfahren / sondern auch die Setzung der neuen Raths-Persohnen wieder aufgehoben / und alles allenthalben in dem Stande / wie es Anno 1624. und nach der geschehenen Restitution gewesen / gelassen und erhalten werden / bis diese Sache / gleich andern allhier zu proponiren und der Execution halber ein gewisses zu statuiren.

Wie solches der Billigkeit allen gemeinen und Reichs-Rechten und zuförders dem Westphälischen Friedens-Schluß / auch jüngsten Reichs-Abschied gemäß / und jeder Stand des Reichs dazu höchst verbunden / also wirds zu Stifftung bessern Vertrauens und Fürkommung vieler höchstschädlichen Thätlichkeiten und Turbationen Instrum. Pac. gereichen / un-

sern hohen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten werden wir es gebührend rühmen/ und Ew. Fürstl. Gnd. seynd wir unterthänige schuldige Dienste zu erweisen verbunden. Franckfurth den $\frac{31.\ Martii}{10.\ April.}$ Anno 1656.

An Pfaltz-Sultzbach/ von denen Evangelischen Herrn Deputirten abgelassen.

Lit. F.

Extract Chur-Pfältzischen Schreibens an Kayserl. Majestät vom 8. Julii 1656.

So viel aber das Exercitium Simultaneum anlanget/ weiß Ich des zu Prag aufgerichteten Recessus und darinnen enthaltenen Art. 3., daß Ich dem Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg in Simultaneo Exercitio der Catholischen Religion keine Hinderung thun/ gleichwie hingegen Pfaltz-Neuburg den Evangelischen in ihrem Exercitio Religionis ebenmäßig keine thun solle/ Mich gar wohl/ auch dabenebenst des von Ew. Kayserl. Majestät am 15. Martii An. 1653. an Mich abgelassenen gnädigsten Rescripti unterthänigst zu erinnern.

Gleichwie aber Ew. Kayserl. Majestät es bey Meiner den 28. April. 1653. darauf gethanen gründlichen Remonstration gnädigst bewenden lassen/ als thue Mich darauf unterthänigst beziehen/ und davon zum Uberfluß Abschrifft hierbey legen/ mit dem fernern gehorsamsten Bericht/ gleichwie die Worte Pragerischen Recesses, von einem *Exercitio introducto, non de introducendo* melden; als habe auch bemeldtem Recess zufolg/ den Catholischen an ihrem Exercitio Religionis zu Parckstein/ allda es vor dem gedachten Recess allein würcklich gewesen/ (wie Pfaltz-Sultzbachs Lbdn. solches selbsten gestehet) nicht die geringste Hinderung zugelassen; An Catholischer Seiten aber will man weiter gehen/ und das Exercitium Simultaneum, auch zu Weyden und im gantzen Ambt/ wie solches vor dem Pragerischen Recess und Anno 1624. daselbsten nicht gewesen/ eingeführt haben/ wie dann auch des Herrn Pfaltzgrafen von Neuburg Lbdn. ein solches Anno 1654. erst zu Weyden de facto eingeführet/ darüber Ich aber/ wie auch die Evangelische Stände auf jüngst vorgewesenen Reichs-Tag uns beklaget haben; Und ob Ich wohl solches/ wie es de facto eingeführet worden/ als auch de facto wieder abzuschaffen/ wohl wäre befugt gewesen/ habe Ich doch/ in Hoffnung/ man die Sach/ auf damahligen Reichs-Tag/ oder doch jetzigen Deputat:-Tag zu Franckfurth/ neben andern Gravaminibus erörtern werde/ darinnen nichts verfügen wollen.

Lit. G.

Extract aus dem mit Pfaltz-Neuburg rc. aufgerichten Vergleich/ sub dato Heydelberg den $\frac{17}{27}$. Nov. 1662.

Aber solches ist auch zwischen Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. abgeredt und verglichen worden/ daß alles dasjenige/ was samt oder sonders von Seiten der geist- und weltlichen Bedienten/ Land-Ständen/ Burgermeistern/ Rath und Burgerschafft/ wie auch Unterthanen insgemein vielermeldter Aembter Parckstein und Weyden bis dato vorgangen seyn möchte/ gantz vergessen/ todt und abseyn/ und derentwegen einige Ungelegenheit/ jetzo oder künfftig/ weder inn- noch ausser Rechtens niemand zugefügt werden. Im übrigen auch im geist- und weltlichen Stand bey demjenigen/ wozu Sie vermög Instrumenti Pacis befugt/ gelassen werden sollen rc.



Daß dieser *Extract* seinem wahren *Originali collationando* allerdings gleichlautend befunden worden/ wird Krafft hievor gedruckten Churfürstl. Cantzley-*Secrets* und dieser meiner eigenen Handschrifft bekräfftiget. Heydelberg den *24. Februarii 1663.*

Johann Lorentz Otto/
Churfürstl. Pfältzischer Registrator.

Lit.

Lit. H.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stände/ und der abwesenden hochansehnlich-vortreffliche Herren Räthe/ Botschafften und Gesandte.

Hochwürdigste/ Durchleuchtigst-Hoch-Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ Fürsichtig/ Hoch- und Wohl-Weise/ Gnädigst/ Gnädige/ Großgünstige/ Hochgeehrteste Herren.

Jewohln wir des allhiesigen Gemeinschafft-Ambts Parckstein und Weyden/ zwar dem Höchsten sey Danck/ noch in grosser Anzahl bestehende-aber darbey leider! ziemlich bedrangte Evangelische Landsassen/ Stadt/ Märckt und gesamte Gemeinde mit hertzlichem Sehnen allerunterthänigst gehoffet/ es würde auf unser hoch- und vielfältiges Anflehen und Klagen/ auch hierauf durch Dero gantz eyferigst erwiesene höchst rühmliche Interposition, von dem Heil. Röm. Reich uns entweder bey vorgewesenen Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1654., oder darauf erfolgten Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn/ dahin unser nothdringendes Ansuchen mit unter denen andern Restituendis ausgesetzt worden/ sowohl der gantz unbefugter Weiß wider den klaren Buchstaben des allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ Kayserl. Edicten/ und darauf solenniter erfolgte Restitution, auch in conspectu quasi totius Imperii mit gewaltthätiger Aufbauung der Kirchen zu Weyden/ und Einführung der Jesuiten eigenmächtig vorgenommenen Destitution halber/ als nachmahls bey entsprungenen Mißhelligkeiten der Chur- und Fürstlichen Gemeins-Herrschafften diß Orths/ uns zugewachsenen Beschwerungen/ gnädigste Hülff und Erledigung in währender Zeit mitgetheilt werden; So haben jedoch wegen anderer höchst-angelegener Reichs-Geschäffte und daraus erfolgte Zergehung obangezogenen Reichs- und Deputations Tags/ wir bishero überall beschehenes Vertrösten in solchen unsern sehr beschwehrlichen Zustande/ mit empfundenen grossen Nachtheil/ uns gedulden müssen.

Wann dann durch des Heil. Röm. Reichs ruhmwürdigste Vereinigung/ sonderlich aber durch grundgütigste Fürsehung des allerhöchsten GOttes/ von dem wir hierzu Seegen-reich und ersprießlichen Anfang/ Fortgang/ Mittel und Vollendung aller fürwesenden Reichs-nutzbaren Geschäfften/ hertzeyferig wünschen/ nunmehro eine allgemeine Reichs-Versammlung obhanden; und aber hiesiges Orths leider! es das Ansehen gewinnet/ daß/ wofern nicht durch Ew. Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. Excellenzien/ Gnaden/ Hoch-Edel-Gestr./ Herrlichkeiten und Hochgunsten höchste Vermögenheit/ die bishero eingestellte Catholische Priester und Religions-Verwandte/ als welche denen Evangelischen in Stadt und Land unterm Faveur der Chur-Bayrisch inliegenden Guarnison grossen Eintrag gethan/ vollkommlich abgeschafft werden solten/ das Evangelische Religions-Wesen/ diese der Augspurgischen Confession beständig zugethan-ansehnliche und volckreiche Gemeind/ und deren Nachkommen/ sowohl auf dem Land als in der Stadt/ (worinn sonderlich die vorhin wegen verbotten/ und nun etliche Jahr her zurück gebliebener Raths-Wahl/ die noch in geringer Anzahl bestehende Evangelische Raths-Glieder nach und nach abzusterben beginnen) fürnehmlichen aber bey der/ nach dem allgemeinen Ruff bevorstehenden Ablöß- und Veränderung der Herrschafft/ hart gedruckt/ endlich gantz und gar ruinirt/ und wider die ergangene Kayserliche allergnädigste Restitution, auch allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ in höchste Gewissens-Noth gestürtzt werden dürfften;

Als thun Ew. Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. Excellenz, Gnd./ Hoch-Edel Gestr./ Herrlichkeiten und Hochgunsten wir gantz unterthänigst/ unterthänig und unterdienstlich anlangen und bitten/ um Christi und seines Heil. Worts willen gnädigst/ gnädig und hochgunstig zu geruhen/ quia summum periculum in mora, bey gegenwärtiger hohen Reichs-Versammlung/ sich ohne unterthänigst/ unterthänig und unterdienstlich vorgeschriebener Maß/ unserer Bedrängnüß und befürchtender Gewissens-Noth/ also anzunehmen/ damit wir auch hiesiger Orthen/ wie es mehr-angeregter Reichs-Friedens-Schluß/ arctior modus exequendi, auch der Nürnbergische Haupt-Recess vermag/ wieder restituirt/ und in vorigen Stand/ worinnen wir uns sowohl Anno 1624. als auch nach beschehener Restitution Anno 1649. ante turbationem in die fünff Jahr lang in völliger Possession befunden/ kräfftiglich gesetzt/ bey etwan erfolgender Ablösung des gemeinschafftlichen Ambts in alleiniger von mehr als hundert Jahren hergebrachter Ubung der Augspurgischen Confession, ruhig gelassen/ und auch der übrig mehr unerträglichen

Beschwerungen / vorhin unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich gebetener massen / entbürdet werden mögen.

Worbey uns gantz gehorsamst / unterthänigst / unterthänig und unterdienstlich zu einer gnädigst / gnädig und hochgünstigen Erhörung wir ergeben Datum. Weyden den 14. Jan. 1663.

Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. *Excellenzien* / **Gnaden / Hoch- Edel-Gestr. / Herrlichkeiten und Hochgunsten**

unterthänigst- unterthänig- und unterdienstwilligste gehorsamste

Des Chur- und Fürstlichen Gemeinschaffts Ambts Parckstein und Weyden Evangelische Landsässen / Städte / Märckt / und gesamte Gemeinde.

Lit. I.

Protocollum über die von Jhrer Hochfürstl. Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen bey Rhein / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / in der Stadt Weyden beschehenen Einführung des Simultanei in Ecclesiasticis und Politicis, durch Dero dazu abgeordneten geheimen Rath / Obrist-Cantzlern und Hof-Cammer-Præsidenten / Herrn Frantzen von Giese / uf Leymanstein / Simmingen und Seubelsdorff etc.

Weyden den *28. Aprilis 1663.* **ufm Rath-Haus.**

Præsent: Herr Obrist-Cantzler von Giese. Herr Land-Richter Freyherr von Weveldt. Hr. Pfleger zu Schwandorff. Hr. Secret. Curtius. Hr. Castner zu Burglengenfeld / Michael Roßner. Hr. Rittmeister Diamour Landsaß zu Pleystein. Hr. Forstmeister und Land-Gericht-Schreiber Johann Stahl.

NAchdem Burgermeister und Rath / auch sambtliche Burgerschafft der Stadt Weyden / Vormittags um 7. Uhr uf das Rath-Haus beruffen worden / und die Soldaten zu Pferd und Fuß ufm Platz im Gewehr gestanden / haben Hrn. Obrist-Cantzlers von Giese Gnd. Sich neben denen in Margine verzeichneten Persohnen auch uf bemeldtes Rath-Haus begeben / allda in der kleinen Raths-Stuben den Lutherischen Magistrat samt ihrem Syndico vor Sich gefordert / und ihnen bedeutet / es sey denselben vorhin gnugsam bekandt / was massen Jhro Hochfürstliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein etc. unser gnädigster Fürst und Herr / mit Dero Herrn Vettern / dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christiano Augusto, Pfaltzgrafen etc. Sich bereits vorlängst dahin verglichen / daß das Simultaneum in dem Gemeinschafft-Ambt und Stadt Parckstein und Weyden introducirt werden solle. Allermassen dann aus gnädigsten Befehl er Herr Obrist-Cantzler solche Einführung bereits vor zwölff Jahren vorgehabt / aber anderwerts behindert worden. Nunmehr aber / da höchst-gedachte Jhro Hochfürstliche Durchleucht Herzog Philipp Wilhelm Pfaltzgraf in des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Stelle getretten / Deroselben und die Chur-Bayrische Prætensiones an Sich gebracht / hätte Dieselbe Jhme neben andern auch gnädigst anbefohlen / solches Simultaneum (allermassen er auch allberits vorhin einigen aus Mitteln des zugegen stehenden Raths angedeutet) nunmehro Krafft solchen Vergleichs / Instrumenti Pacis, Pragerischen Recess und Kayserl. Rescripten würcklich einzuführen / zu welchem Ende dann er sie samt der Burgerschafft diesen Vormittag uf das Rath-Haus erfordern lassen / des gäntzlichen Versehens / sie werden sich darzu unterthänigst schuldigster massen / und zwar um so viel desto lieber bequemen / weil offt-höchstgedachte Jhro Hochfürstliche Durchleucht sie bey solchem Simultaneo gnädigst schützen und manuteniren wollen / sie Burgerschafft auch dadurch endlich zu beständiger Ruhe / Friede und Einigkeit gelangen würden / und damit auch Wissenschafft haben mögen / welcher gestalten die Röm. Kayserliche Majestät / unser allergnädigster Herr / diese von mehr-höchstgedacht Jhro Hochfürstliche Durchleucht seinem gnädigsten Herrn beschehene Einlösung der Chur-Pfältzischen Halbscheid / wie auch der Chur-Bayrischen Prætension, Abführung selbiger Völcker / und Besatzung der Weyden und Parckstein / mit Sr. Hochfürstl. Durchleucht Völckern nicht allein allergnädigst ratificirt / sondern auch sehr gelobet / daß Se. Hochfürstl. Durchleucht das Werck so vorsichtiglich incaminiret / und Deroselben für die Jhrer Kayserlichen Majestät darob gethane Communication gedancket; Als wolle er Herr Obrist-Cantzler ihnen

ihnen hiermit ablesen lassen / auch communiciren / was allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät unterm Dato Wien den 18. dieses Monaths in jezt bedeuter Sache an höchst gedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geschrieben/und von Deroselben in dieser Stund Copeylich einkommen. Worauf dann der Secretarius Curtius das Kayserl. Rescriptum sub Num. 8. vorgelesen / und ihnen / daß sie es der gesamten Burgerschafft gleichfalls vorhalten / auch selbige zu schuldigster Accommodation, auch Beförderung ihrer selbst eigenen Beruhigung erinnern und sie versichern solten / daß selbige bey ihrer Religion und solchem Simultaneo ruhig verbleiben würden / zugestellet. Bemeldter Lutherische Magistrat hat zwar darauf die ihme dißfalls von Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herzog Christiano Augusto zu Sultzbach / laut beyliegender beeder Extract Num. 9. & 10. beschehene Inhibitiones vorgewendet / und gebetten / weilen sie als Gemeinschaffts-Unterthanen dißfalls keinem Theil præjudiciren könnten / man ihnen dißfalls nichts zumuthen wolte / welches aber Herr Obrist-Cantzler mit möglichster Bescheidenheit / auch Anregung / daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Neuburg ꝛc. Dero Herrn Vettern zu Sultzbach nicht im geringsten zu præjudiciren / sondern nur die zwischen Ihnen beeden getroffene Vergleiche ad Effectum zu bringen gedächten / komme Ihme auch frembd vor / daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich zu dergleichen Inhibitionen verleiten lassen / worüber doch beyde so nahend anverwandte Fürsten einander schon würden zu informiren wissen / sie Burgermeister und Rath aber solten hingegen ihrer nach erst am 4ten dieß geleisteter Pflichten / auch benebenst erinnern / wie sie vor diesem in eben dergleichen Fällen Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Neuburg beschehenen ernstlichen Inhibitionum ungeachtet / Chur-Pfaltz Durchleucht zu Gefallen / auch wider alle Billigkeit / die Catholische gänzlich excludiret / zuruck gesetzt / und wider dieselbe viel Muthwillen verübet. Worauf sie Erlaubnus gebetten / solches alles der gesamten Burgerschafft vorzutragen / und ihre Erklärung darüber zu vernehmen / so ihnen verwilliget worden ; Und nachdeme sie sich in der grossen Raths-Stuben noch etwas unterredet / sind sie zu der Burgerschafft auf den grossen Saal hinausgegangen / zu welcher auch der Secret. Curtius , um den Vortrag anzuhören / kommen. Und als der Stadt-Syndicus Lic. Wolffhard bey dem Vortrag das Kayserl. Rescriptum abgelesen / und wie des Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. das Simultaneum einzuführen gesinnet / angeregt / die Pfaltz-„ Sultzbachische Inhibitiones ihnen zugleich vorgehalten / und selbige sehr exaggeriret / dar-„ bey doch die dißfalls vornemlich gebrauchte Ratio persuadendi , nemlich daß Ihre „ Hochfürstl. Durchleucht zu Neuburg die gesamte Burgerschafft bey gedachtem Simul-„ taneo und beyden Religionen schützen und beschirmen wollen / verschwiegen / hat der „ Secretarius Curtius ihme Syndico solche Verschweigung offentlich vor der Burger-„ schafft verwiesen / und pro Captatione benevolentiæ , solche von seines gnädigsten Fürsten und Herrn wegen beschehene gnädigste Erklärung repetirt / und die Pfaltz-Sultzbachische Inhibitiones ihnen bestmöglichst aus dem Sinn geredet.

Num. 8. Kayserl. Rescriptum.

Num. 9. & 10. Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Inhibitiones.

Nachdem nun der Lutherische Magistrat von der Burgerschafft wieder zuruck kommen / und zu deren Erklärung vermeldet / daß selbige in Erwegung der Pfaltz-Sultzbachischen Inhibitionen zu solchem Simultaneo activè nicht cooperiren / hingegen aber auch dem vor Augen stehenden Gewalt nicht widerstehen könnten / sondern geschehen lassen müsten / daß Herr Obrist-Cantzlers Gnd. solch Simultaneum einführen und die Raths-Glieder selbst ansetzen thäten / jedoch beten sie / ihrer mit solcher Verpflichtung zu verschonen. Worauf Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. ihnen geantwortet / sie hätten bereits vorhero verstanden / was massen Ihre Hochfürstliche Durchleucht / Dero gnädigster Fürst und Herr / Ihren Herrn Vettern zu Sultzbach im geringsten nicht zu præjudiciren / sondern was die getroffene Vergleiche mit sich bringen / zu exequiren / auch ihre dißfalls movirende Difficultäten mit Deroselben schon auszutragen gemeinet / und hätten Sr. Gnaden sich dannenhero versehen / Sie würden aus solchen und mehr andern angezogenen erhebten Ursachen sich ferner nicht difficultiret / sondern die Raths-Wahl selbst vorgenommen haben / widersprochen den dabey angezogenen Gewalt / mit vermelden / daß sie bey so klarer und wohlbefugter Sachen keines Gewalts / sondern nur eines Ernsts sich zu bedienen hätten. Und weilen die Burgerschafft Sr. Gnd. die Benennung der Raths-Glieder anheim gestellt / haben sie solches acceptiret / und darauf die Verzeichnus sub Num. 11. der Burgermeister / auch Inner- und Aeusserer Raths-Verwandten in gleicher Anzahl der Religion vorgebracht / bey welcher Verzeichnus die erste Persohn Catholisch / die andere Lutherisch / und so consequenter bis zum Ende / nach welcher Ordnung sie dann auch im Rath sitzen und in Publicis gehen sollen / und seynd die vorhin gewesene Lutherische alle continuirt / ihnen der Niclaus Roscher / als die sechste Persohn adjungiret / auch eben diejenige Catholische / so vorhero ex parte Sultzbach verordnet gewesen (so aber Chur-Pfaltz wieder abgesetzt) angestellt worden / und haben Ihre Gnaden diese Verzeichnuß auch der gesamten Burgerschafft mit dem Bedeuten vorgebracht / sie hätten vernommen / wessen sie sich wegen Einführung des Simultanei durch den Lutherischen Rath und dessen Syndicum Num. 11.

erkläret /

erklåret / weilen sie nun bereits vorhero verstanden / daß sie sich die Pfaltz-Sultzbachische Inhibition darum nicht irren zu lassen / indem Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Neuburg ihr gnädigster Herr keineswegs gemeint / Ihren Herrn Vettern im geringsten zu præjudiciren / sondern vielmehr sich in Terminis der Vergleichen zu halten / man auch dahero einigen Gewalts sich gar nicht zu bedienen / sondern nur den Ernst zu erzeigen gemeint / als hätte sie lieber gesehen/ daß sie den Magistrat in gleicher Anzahl der Religion selbst erwehlet hätten / weilen sie aber solches Ihro freywillig anheim gestellet / hätten sie es auch zur Beförderung der Sachen in Gottes Nahmen acceptiret/ und diejenigen Persohnen dazu erwählet / welche meistens vorhero im Rath gewesen / und sie in der Ablesung vernehmen werden / jedoch wenn sie wider ein und andere Persohn etwas erhebliches vorzubringen/ könten sie solches jetzo thun/ und habe es mit dieser Raths-Ansetzung auch die Meinung / daß ihnen bevorstehe / auf nechst künfftigen S. Michaelis entweder diese Raths-Persohnen zu continuiren/ oder andere in gleicher Anzahl der Religion zu benennen und einzusetzen / worauf ihnen die Verzeichnus des Raths abgelesen worden / und als sie / Burgerschafft / darwider nichts vorgewendet/ sondern damit zufrieden gewesen / hat man dessen neue Raths-Personen in die kleine Raths-Stuben genommen / und ihnen bedeutet / daß es nunmehro an dem / daß sie den gewöhnlichen Eyd ablegen / und demselben gemäß sich erzeigen solten / worauf die Lutherischen durch ihme Syndicum, Christoph Philipp Wolffhard / der Rechten Licentiaten / nochmahls für ihre Pflichtung gebetten.

Als aber des Herrn Obristen-Cantzlers von Giese Gnd. ihnen darauf bedeutet / er begehre sie zu keiner Pflicht zu zwingen/ NB. wann sie solche aber nicht gutwillig ablegen wolten/ würde man sie von dem Rath und Regiment so lang ausschliessen / und den Catholischen Rath allein regieren lassen/ bis sie solche Pflicht abgelegt / worauf sie sich dann bald eines an-
Num. 12. dern besonnen/ und den sub Num. 12. hierbey liegenden auf beyde Fürsten gestellten Eyd/ neben den Catholischen durch den Secretarium Curtium vorlesen hören/ darauf Hrn. Obrist-Cantzlers Gnd. mit Handen angelobet / und darauf den Eyd mit aufgestreckten Fingern ausgeschworen. Diese vorgangene Verpflichtung hat man durch gedachten Secretarium der Burgerschafft auch benebenst bedeutet / daß nunmehro ein jeder wieder nach Haus gehen könte / wie geschehen. Nach welchem ist Hanß Georg Koch / der Rechten Doctor, zum Catholischen Syndico vorgestellet/ auch derselbe neben dem Lutherischen Syndico, ob-ernannten Christoph Philipp Wolffhard / der Rechten Licentiaten / verpflichtet worden / wie die
Num. 13. Eydes Formul sub Num. 13. ausweiset. Nach dieser vorgegangenen Verpflichtung des Raths und Syndicorum, haben Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. den nunmehro völlig ersetzten Rath anbefohlen / weilen nunmehro auch gemeiner Stadt-Aembter in pari numero Religionum ersetzt werden müsten / solten sie solche Ersetzung entweder selbsten förderlich vornehmen / oder es doch Ihro gleichfalls anheim stellen. Worauf der Magistrat sich erklåret/ daß sie diese Ersetzung selbst vornehmen / und hernach Ihro Gnd. eine Verzeichnus ad corrigendum vel ratificandum zustellen wolten / wobey man es dermahlen bewenden lassen.

Und haben über solches Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. dem Magistrat bedeutet / und auferlegt / daß hinführo der Catholische Gottes-Dienst von Morgnes früh bis 9. Uhr/ aber der Lutherischen bis Mittag währen / die Nachmittags-Stunden bey bisheriger Observanz verbleiben / und keine den andern über solche Stunden aufhalten / noch einige Irrungen und Eintrag thun / sondern sich friedlich mit einander betragen solten / alles bey Vermeidung Ihro Hochfürstl. Durchl. Straff und Animadversion, worzu sie sich dann samt und sonders gehorsamlich anerbotten.

Ferners haben Herrn Obristen-Cantzlers Gnd. dem Magistrat auferlegt / die gleiche Abtheilung der Sacristey/ Kelchen/ Pfarr-Hofs/ dessen Garten / Alumnats/ Schul-Hauses und geistlichen Gefällen vorzunehmen/ wie es geschehen/ zu berichten/ und jedem Theil davon hinführo die Halbscheid einliefern zu lassen/ so sie gleichfalls zu verrichten übernommen.

Endlich haben sie ihnen ferner vorgehalten / weilen ihnen selbsten bewust / was für Inconvenientien und Ungelegenheiten eine Zeitlang allhier in der Stadt Weyden aus deme entstanden / daß die Catholischen den Neuen / die Lutherischen aber den Alten Calender observiren / was für Widerwärtigkeiten die Ehehalten erzeiget / indem die Catholischen an ihren Feyertägen / wie billig / nicht arbeiten wollen / ja so gar / daß weder Catholisch-noch Lutherische Feyertäge recht gehalten worden/ derowegen geben sie zu bedencken/ ob es nicht besser wäre / daß sie freywillig den Neuen Calender annehmen / und zu künfftiger Verhütung solcher Ungelegenheiten die Catholische Feyertäge halten thäten. Worauf die Lutherische geantwortet / es sey zwar nicht ohne / daß hierdurch bisher zuviel Ungelegenheiten entstanden / und keine Feyertäge recht gehalten worden / also daß sie auch selbsten lieber gesehen/ man hätte den Calender observiret / weilen aber ohne Ihre Durchl. zu Sultzbach gnädigstes Mitbelieben sie sich zu dergleichen nicht einlassen dörfften / als båten sie / ihnen dißfalls zu verzeihen. Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet / weilen in dem zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen zu Neuburg / und

Ihro

Jhro Hochfürstl. Durchl. Herzogen Christiano Augusto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach/ aufgerichteten Cöllnischen Vergleich von Einführung des Neuen Calenders in specie nicht gemeldet/ hochgedachter sein gnädigster Fürst und Herr aber bishero sich simpliciter in terminis transactionum gehalten/ als wolte er die Haltung des Neuen Calenders ihnen zwar directe nicht befohlen/ dieses aber ausdrücklich bedeutet und sie gewarnet haben/ daß sich keiner unterstehen solle/ an Catholischen Feyertägen knechtliche Arbeit zu verrichten/ zumahlen Sr. Hochfürstl. Durchl. Commendant allhier/ der Obrist-Lieutenant Doubellier, keinen zu solchen Arbeiten zum Thor hinaus zu lassen/ die Beambten aber selbige würcklich und wohl empfindlich jedesmahl abzustraffen befehligt/ welches Sie ihrer untergebenen Burgerschafft also anzudeuten und sie für Schaden zu warnen hätten/ welche Andeutung dann Jhr. Gnd. auch dem zu solchem Ende den Nachmittag beruffenen Ob- und Hauptmannschafft durch den Secretarium Curtium thun lassen/ und dem Obrist-Lieutenant Doubellier und Pfleger Rumel in der Stadt/ dem Land-Richtern Freyherrn von Wevelt aber in dem Land-Gericht darob zu halten/ und die Ubertretter jedesmahl würcklich zu bestraffen/ krafft Fürstlicher Commission anbefohlen.

Weiter haben Jhro Gnd. verordnet/ daß der erste Catholische Burgermeister/ Jacob Schaber/ jetzo/ weilen Trinitatis vor der Thür/ das Ambt antretten/ bis Michaëlis continuiren/ und hernacher/ es bleibe dieser Magistrat stehen/ oder werde auf gedachtes S. Michaëlis Fest in pari numero Religionis ein anderer erwehlet/ der Ordnung nach/ (jedoch daß die Catholischen des Raths/ es komme gleich ein Catholischer oder Lutherischer Burgermeister ins Ambt/ in der Session den Vorzug und Vorsitz ohne Hinderung haben sollen/) alterniret/ item, daß zu dem Archiv zween Schlüssel gemacht/ und dem Catholischen regierenden/ auch dem Lutherischen succedirenden Burgermeister/ und also vice versa einem geliessert/ die Quotidiana aber beyden Syndicis, ausser daß deren Quotidianorum Registratur hinführo zu jederzeit bey dem Catholischen Syndico verbleiben/ und der Lutherische/ was er zu expediren unter Handen/ alle Viertel-Jahr wieder zur Registratur zu geben/ obligat seyn solle/ ausgehändiget werden sollen. Welchemnach man in die Kirchen gegangen/ und das Te DEum Laudamus gesungen/ gleich nach der Kirchen/ und also noch vor dem Mittag-Essen/ hat der Magistrat beyde Syndicos zu Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. geschickt/ und Dieselbe bitten lassen/ daß Sie doch auch die Austheilung der gemeinen Stadt-Aembter vornehmen wolten/ welches Dieselbe acceptiret/ und die Austheilung neben andern dabey beschehenen Verordnungen gemacht/ wie Num. 14. ausweiset/ und dem Magistrat zu ihrer Erinnerung zuge- Num. 14.
stellt: Als sie aber durch den Syndicum Koch einige Tage hernach etliche Erinnerungen thun lassen/ und zugleich die sub. Num. 15. beyliegende fernere Verzeichnuß einiger gleichfalls Num. 15.
noch zu ersetzen stehender Aembter übergeben/ und um derer gleichmäßige Ersetzung gebetten/ haben Se. Gnd. solche am 2. Maji resolviret/ wie Num. 16. ausweiset/ auch ihme dar- Num. 16.
bey die Ersetzung der Ob- und Hauptmannschafften/ Verpflichtung aller Stadt-Diener/ Abtheilung des Pfarr-Hofs/ Alumnats/ Schul-Hauses/ Accommodirung des Catholischen Syndici in dem Stadt-Schreiberey-Haus rc. Haltung der Ordnung unter dem Magistrat und anders befohlen. Wie nun selbige solchem nachkommen/ ist aus ihrer unterm 4. Maji Sr. Gnd. sub Num. 17. erstatteten Relation und deren Beylagen mit mehrerm zu Num. 17.
vernehmen. Worbey dann auch der Lutherischen Pfarrer/ Kirchen- Schul- auch etlicher anderer Stadt-Diener Besoldungen specifice zu finden.

Protocollum.

An Georg Frölich/ Burgermeister
zu Weyden.

(L. S.)

Num. 8.

Copia.

Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürst. Uns ist aus Dr. Lbdn. an Uns gelangten Notification-Schreiben/ vom andern des Monaths Aprilis in Unterthänigkeit referirt worden/ welchergestalten Dieselbe sich nicht allein mit Chur-Pfaltz Lbdn. verglichen/ daß Dieselbe Jhro all Dero Anforderung auf Weyden und Parckstein cediret/ sondern sich nicht weniger mit Unsers auch lieben Vetters/ des Churfürsten in Bayern Lbdn. wegen Abführung ihrer in besagter Vesten Parckstein und Weyden gehabten Besatzung/ so

weit

weit vereinbaret / daß diese Plätze Dr. Lbdn. am erst besagten andern hujus eingeraumet worden. Allermassen nun gar wohl daran geschehen / daß dieses Werck durch De. Lbdn. dergestalt fürsichtig incaminiret / und zur allerseitigen Satisfaction zur Richtigkeit und End-schafft gebracht worden; Also thun Wir Deroselben für die Uns von diesem guten Erfolg erstattete verläßliche Nachricht gantz gnädig Danck sagen / und verbleiben Dr. Lbdn. mit beharrlichen Kayserl. Gnd. und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 18. Aprilis Anno 1663. Unserer Reiche des Römischen in dem Fünfften / des Ungarischen im Achten / und des Böhmischen im Siebenden.

Leopold.

N. Wilderich, Freyherr v. Waldendorff.

vid.
Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ Majest.

Wilhelm Schröder.

An Ihre Fürstl. Durchl. Hertzog Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen rc. abgangen.

Num. 9.

Extract aus Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach rc. an Burgermeister und Rath unterm dato 9. April. 1663. abgelassenen gnädigsten Befehls.

Weilen bey diesen Reluitions-Tractaten und derselben Exequirung mit Uns sehr verfänglich verfahren worden / haben Wir mehrgedachten Ober-Cantzler von Giese / auf sein an Uns abgelassenes gehorsamstes Ersuch-Schreiben bereit der Nothdurfft nach und dergestalt beantwortet / daß Wir / ehe und bevor von Unserm Herrn Vettern des Hertzog zu Neuburg Lbdn. Uns wegen des einmahl plenarie cedirten Juris Reluitionis und andern Befugnüssen / gebührende Satisfaction, auch gnugsame Versicherung würcklich wiederfahren / in dergleichen Vornehmen und Einführung des Simultanei keinesweges concurriren noch dasselbige verwilligen können / wornach ihr euch auch dißfalls zu achten und ohne Unser fernere gnädigste Verordnung in nichten einzulassen habt rc.

Num. 10.

Extract Fürstl. Durchl. zu Sultzbach rc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehls an mich Johann Paul Schreibern / Dero Hof-Raths Assessorem, unterm dato den 20. Aprilis Anno 1663.

In Pfaltz-Neuburgischen Anmuthungen haben sich Burgermeister und Rath nicht einzulassen / damit sie sich in keinem Stück / gleich mit der Pflicht-Leistung geschehen / mehr verfangen und übereilen / zumahlen es auch in ihrer Macht nicht stehet / etwas einzugehen / daß uns hinkünfftig in ein- und andern zu Præjudiz gereichen könte rc. dahero sie sich vielmehr der von uns geschehenen Protestation zu erinnern rc. in fidem attestor ich Johann Paul Schreiber.

Ich habe nicht alle Numeros abgeschrieben / weilen die Eyds-Formuln nichts von der Religion in sich haben / und die Nahmen des damahligen Raths nicht nöthig seyn zu wissen.

Ex Num. 14. sind die Aembter Simultanisch bestellet worden / unter andern wurde auch absonderlich resolviret:

Medicus und Stadt-Artzt sollen beeder Religions-Verwandten alterniren / indeme aber der jetzige Medicus der Augspurgischen Confession zugethan / solle Hanß Priel / weilen er ohne das ein Burgers-Kind / zur Stadt-Artzney oder Barbier angestellt werden.

Die Haltung des Gottes-Diensts betreffend / solle den Catholischen frey stehen / Vormittag bis um 9. Uhr an Sonn- und Feyer-Tägen / Nachmittag aber von 12. bis um 1. Uhr die Catholische / von 1. bis 2. die Evangelische / von 2. bis 3. die Catholische / und darauf die Evangelische / an Werck-Tägen aber Sommer und Winter / wie bishero / continuiren.

Die geistlichen Gefäll sollen durchgehends in zwey gleiche Theil getheilet / und davon einen Theil den Catholischen / oder dem / so diese dazu benennen / gelieffert / die ander Halbscheid aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugestellt und verabfolgt / die Specification aber darüber ad Commissionem ehist gelieffert werden.

Ingleichen auch / dafernenoch einige Kelch vorhanden wären / (deren Halbscheid die Catholische billig zu prætendiren hätten) sollen ihnen dieselbe nicht aufgehalten werden; ebenmäßig sollen die Tauff-Stein eröffnet / die Tauff darein gethan / mit einem Deckel / das Ge-

fäß /

säß / darinn selbiger Tauff-Brunn vorhanden / verwahret / und hernach den Evangelischen frey gelassen seyn / sich des Tauff-Steins sowohl / als die Catholischen zu gebrauchen.

Ingleichen auch die Kirchen-Glocken und Sacristey-Thüren theils besser verwahrt / und beeden Theilen davon nöthige Schlüssel zugestellet werden.

Ebenmäßig sollen die Wohnungen sowohl im Pfarr-Hof als Alumnats- und Schul-Haus / samt deren Zugehörungen / in zwey genaue gleiche Theil repartiret / und jedem von Religions-Verwandten zum Besitz und Genuß eingeraumt werden.

Nicht weniger soll eine durchgehende Gleichheit der Persohnen in dem Spital / Sieg- und Seel-Haus gehalten werden / und im Fall dermahlen die Anzahl der Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Catholische Zahl übertreffen würde / bemeldte Augspurgische Confessions Verwandten in selbigen Spital / Siech- und Seel-Haus nicht angenommen werden / bis beede Religions-Verwandten gleichen Numerum erreicht haben. Dabey auch sonderbar erinnert wird / daß keine Ausländische / so lang Inländische vorhanden / die solcher Pfründe bedörfftig wären / aufgenommen werden sollen / massen dann in specie der N. Bauer von Hochdurff / mit seinem Weib / nebst Zuruckgebung seines Eingebrachten / nemlich 180. fl. / wider fortzuweisen.

Thurner sollen zwey / ein Catholischer / nemlich Hanß Wolff Wagner / angenommen / und der Evangelische continuirt werden / mögen sich des Abblasens und Hochzeit-Bedienung miteinander vergleichen.

Thorhüter soll ein Catholischer / Martin Müller / angenommen / von den Evangelischen einer durch das Loos / welches in Beyseyn zweyer Raths-Verwandten beeder Religionen vorzunehmen / abgeschafft und an dessen Stelle der Müller eingeführet werden.

Ingleichen solle unter den zwey Stadt-Nachtwächtern einer Catholisch seyn.

Uhrrichter sollen alle halb Jahr unter beeder Religionen Zugethane abgewechselt / und dieser jetzige bis auf Michaelis continuiren.

Schließlichen / wo einiges in vorigen Puncten nicht wäre benennet worden / wird reserviret / daß gehörige Bescheidung und eine Gleichheit obiger Einführung nach / gehalten werden solle. Immassen zu den gedachten Raths-Verwandten / Nicolaus Roscher / welcher / dem Vernehmen nach / im Ablesen nicht genennet worden / noch in die Zahl gehöret / der hernechst seine Pflicht vor Rath ablegen soll. Der Stadt-Schreiber oder Syndicats-Wohnung halber solle Burgermeister und Rath / wie dieselbe zu theilen / Vorschlag thun.

Ex Num. 16.

Dem Catholischen Syndico, Dr. Kochen / soll man in der Wohnung bey der Stadt-Schreiberey vor dem Evangelischen Syndico, Licentiat Wolffhard / (wann sie beyde unter einander in der Güte sich selbsten nicht vergleichen) den Vorzug lassen / und dem Wolffhard gleichwohl eine andere Gelegenheit schaffen. Item, daß der regierende Burgermeister allezeit oder in alle Weise den Vorsitz und Gang haben / auch sie im Rath promiscue solcher Ordnung gemäß sitzen und votiren sollen.

Lit. K.

Von GOttes Gnaden Wir Theodorus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ꝛc. Uhrkunden hiemit für Uns / Unsere Männliche Erben und Nachkommen: Demnach Wir in reiffe Erwegung gezogen / was gestalten der Durchleuchtigste Fürst / Unser Freundlich-Hochgeehrter und gnädiger Herr Vatter / Herr Christianus Augustus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Herzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ꝛc. durch Göttliche Verleihung ein geruhig- und hohes Alter erreichet / und Zeit Dero angetrettenen und bis anhero unter solcher Direction glückseelig geführten Regierung Sich nichts mehrers angelegen seyn lassen / und zu Hertzen genommen / als wie Dero getreue Land-Stände und Unterthanen / ohne Unterschied der Religion, nicht allein bishero / und so lang Deroselben von Göttlicher Güte noch ferner zu leben und zu regieren gegönnet ist / in beständiger Einträchtigkeit erhalten / einem jeden gleiches Recht wiederfahren / besonders aber in Puncto Religionis und derer freyen Ubung / dem im Heil. Römischen Reich herkommlichen Gebrauch / und dessentwegen mit weyland des Durchleuchtigsten Fürstens / Herrn Philipp Wilhelms / Pfaltzgrafens bey Rhein / und nachgehends Churfürstens / Unsers Freundlich-Hochgeehrten Herrn Vetters Gnaden / Christmilder Gedächtnus / errichteten Verträgen nach / kein Eintrag geschehen möge / sondern auch sothane Dero gnädigste Intention nach Ihrem in GOttes Handen stehenden und hoffentlich noch lange nicht erfolgenden tödtlichen Hintritt erhalten und fortgeführet / folgsam obgemeldte Dero Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit jederzeit unperturbiret gesichert seyn und bleiben können / dahero und zu diesem Ende bey Dero Hof-Raths-Cantzley und in

dem

dem Lande zureichliche Verordnungen löblichst angestellet / welchem löblichen Exempel Wir billig in söhnlichem Respect zu folgen geneigt seynd.

Nachdem Wir aber / dieser Unserer guten Intention entgegen / sehr ungerne vernehmen müssen / was gestalten vor einiger Zeit bis anhero hochgedacht Unsers Herrn Vatters Gnd. getreue Stände und Unterthanen der Augspurgischen Confession, aus Ursachen verschiedener sich formirten ungleichen Impression, sich eine Besorgnus vorgestellet / ob möchten Wir nach der auf Uns zu seiner Zeit devolvirenden Landes-Succession in dem Statu Religionis Simultaneo von der bisherigen in oballegirten Verträgen enthaltenen und über etlich und funffzig Jahr durchgehends beobachteten Gleichheit abgehen / und mit der Zeit verschiedentliche Aenderungen in Ecclesiasticis vornehmen / worgegen sie sich noch in Lebzeiten Unsers Freundlich-Hochgeehrten Herrn Vatters Gnd. prospiciret sehen möchten / und zu dem Ende die Errichtung eines besondern Consistorii, zu Beobachtung aller Kirchen- und Consistorial-Angelegenheiten / und was deme anhängig / vor das zulänglichste angesehen und unterthänigst vorgeschlagen / gestalten Se. jetzt-hochgedachte Unsers Herrn Vatters Gnd. aus angebohrner Fürstlicher Landes-Vätterlicher Milde nicht ungeneigt gewesen / Deren getreuen Ständen und Unterthanen unterthänigstes Begehren und Ansuchen / zu Erfüllung Dero ihnen gegebenen Fürstlichen Worts und Zusage / in Gnaden Statt zu geben.

Nachdem Wir aber solche Errichtung eines Consistorii anderst nicht als eine gefährliche Neuerung ansehen müssen / und dahero in söhnlichem Vertrauen mit geziemendem Respect Sr. Unsers mehr-hochgedachten Herrn Vatters Gnd. gehorsamlich vorgestellet / was gestalten Ihro selbsten daraus viel Ungemach und Unfug künfftig zukommen möchte / dahingegen Uns / aus Liebe zur tranquillen Einigkeit und Frieden / um Abwendung aller Neuerung / zu Versicherung Sr. Gnd. Dero getreuen Ständen und Unterthanen Augspurgischer Confession geschehenen Zusage und Fürstlichen Worts / und ins künfftige allezeit ungekränckt conservirenden Simultanischen Religion und derselben anklebenden Gebrauchs / welchen sie / Stände und Unterthanen / wie bishero unter Unsers Herrn Vatters Gnd. / also auch künfftig unter Unser / und dermahleins folgender Unserer Landes-Successoren Regierung geniessen sollen / aus schuldigstem Respect gegen jetzt-hochgedachten Unsers Herrn Vatters Gnd. / und auch in Ansehung der getreuen Stände und Unterthanen und ihnen zu tragenden gnädigen Affection und Wohlneigung / absonderlich aber in Betrachtung des durch sothanes eingeführte und stabilirte Simultaneum erhaltenen Ruhe-Standes und Einträchtigkeit freywillig declariret / declariren auch und obligiren Uns hiermit und in Krafft dieses wissent- und wohlbedächtlich / daß Wir keine Gedancken haben noch haben werden / nach Sr. Gnd. tödtlichen Hintritt / den GOtt der Allmächtige annoch viele und lange Jahre verhüten wolle / eine Aenderung sothanen Simultanei vorzunehmen / allermassen dann zu dessen mehrerer Bekräfftigung Wir Uns hiemit anheischig machen / nach dem Exempel unseres Herrn Vatters Gnd. Unsere dermahleinstige Regierung jedesmahlen wenigst mit zweyen der Augspurgischen Confession zugethanen tüchtigen Räthen / und noch einem solchen capablen Subjecto zu Haltung des Protocolls / zu constituiren / und beständig zu unterhalten / vor welchen und übrigen unsern Räthen alle und jede Consistorial-Casus, wie solche bey auch andern Evangelischen Consistoriis im Reich ventiliret und tractirt werden / nach denen bey der Augspurgischen Confessions-Verwandten üblichen Consistorial-Rechten verhandelt / und / was zu expediren / dergestalten Dingen nach unter Unserem Hand-Zeichen und Fürstlichen Insiegel gefertiget werde; durch welche Erklärung und Versicherung dann Se. Vätterliche Gnd. vollständig vergnüget / und hingegen Dero wegen des Consistorii und Executorschafft gemachte Anstalten gnädig aufheben / die getreue Stände und Unterthanen aber Unserer Gnade und guten Intention sich versichert halten und finden werden.

Damit aber allerseits so viel mehr Versicherung zu haben / daß alles künfftighin unverbrüchlich gehalten und Unser Wille und Meinung in allem gefolget werde / so sind Wir zufrieden / und wollen gerne geschehen lassen / daß durch Unsers Herrn Vatters Gnd. die beliebige Ersuchung an Unsers Chur- und Fürstlichen Hauses respective höchst- und hohen beyden nechsten Herren Agnaten beyderley Religion dahin geschehe / gütigst und Freund-Vätterlich zu belieben / ob alle dem die Hand kräfftigst zu halten. Wie dem auch jedem von beyderseits Religions-Verwandten Unsern Unterthanen / „welche in unverhofftem Fall sich für dem andern in ihrem freyen Religions-Exercitio graviret zu seyn vermeinen möchten / unerwehrt seyn solle / zu jeden Theils Religion Zugethanen Unsern jetztgemeldten höchst- und hohen Herren Agnaten einem den Recurs zu nehmen / und von selbigem durch güt- und dienliche Weege der Sachen abhelffliche Maaß gehorsamst zu erbitten / ohne daß ihnen solches zu Frevel oder Mißhandlung gedeutet werden solle." Getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstliches Insiegel vordrucken lassen. Sultzbach den 7. Aprilis 1708.

(L. S.) Theodorus Pfaltzgraf.

Unsere freundliche Dienste / auch was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen / jederzeit zuvor /

Durchleuchtigster Fürst /

Freundlich Lieber Herr Vetter.

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten / wie Wir verschiedentlich zu vernehmen gehabt / ob wolte denen in Ew. Lbd. Landen / und insonderheit in dem Ambt Parckstein und Weyden / angesessenen Evangelischen Unterthanen ihre zustehende Religions-Freyheit coarctiret / bevorab aber denen Catholischen die Ubertrettung zur Evangelischen Religion nicht gestattet / nebst deme auch / daß die / deren Eltern eines / es seye Vatter oder Mutter / Catholisch gewesen oder noch seynd / die Catholische Religion anzunehmen gehalten seyn solten / dergestalten prætendiret werden / daß diejenige / so sich darwider zu setzen / und von der Evangelischen Religion wieder abzutretten sich weigern / zur Emigration adstringiret werden solten.

Ew. Lbd. wissen Wir sonsten von solcher Æquanimität / daß Sie einem das jenige gerne gönnen / was ihme von Rechts wegen gebühret und zustehet.

Bey gegenwärtiger Sache wollen Wir nichts von deme gedencken / was ermeldten Ew. Lbd. Evangelischen Unterthanen sowohl von Dero Vorfahren als Dero eigenen Persohn wegen Beybehaltung Ihrer Religions-Freyheit in particulari etwan vor Versicherungen mögen gegeben worden seyn / sondern erwehnen dermahlen lediglich / als Ew. Lbd. ohnehin nicht verborgen seye / und allenfalls Ihro von Dero Räthen ex retroactis & actitatis umbständlich referiret werden kan / daß besagten Ew. Lbd. Unterthanen eine unumschränckte Religions-Freyheit sowohl aus denen Reichs-Constitutionibus und dem Religions-Frieden / als in specie ex Instrumento Pacis Westphalicæ allerdings competire.

Da aber Eingangs angezogene Zumuthungen sothaner Religions-Freyheit directè widerstehen / mithin wider besagte Reichs-Gesetze / und die nach dem erst-mentionirten Friedens-Instrumento, auch hierüber ergangenen Kayserlichen Edict, nicht minder auf Ew. Lbd. in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. selbstiges gethanes Ansuchen erkannte / und in Anno 1649. von dem damahligen Herrn Bischoffen zu Bamberg / und Unsers hochseeligen Uhr-Groß-Herrn Vatters / Marggraf Christians Gnd. / würcklich / nach buchstäblicher Maaßgebung der Designation derer Restituendorum vollzogenen Restitutions-Execution geschehen würden / auch allenfalls die von denen Vättern etwan ausgestellte Reversé die Kinder in dieser das Gewissen angehenden / auch dem Inhalt und Sinn des mehr-erwehnten Instrumenti Pacis gantz zuwider lauffenden Sache ohnehin nicht zu obligiren vermögen; So zweiffeln Wir gar nicht / Ew. Lbd. diese vor die Religions-Freyheit Dero Evangelischen Unterthanen so fest gegründet stehende Fundamenta, Dero hocherleuchsten Penetration nach / mehrers zu erwegen und zu behertzigen / und sie bey selbiger darnach zu manuteniren und zu protegiren / das Belieben haben werden / als Wir dann Ew. Lbd. darum vor Unsere Persohn besonders hiemit ersuchen und Uns dessen von Dero beywohnenden hohen Æquanimität allerdings persuadiren; da widrigenfalls Ew. Lbd. von selbsten hochvernünfftig ermessen werden / daß die Sach zu Aufrechthaltung der mehrberegten Unterthanen aus denen allegirten unverwerfflichen Fundamentis gantz kundbarlich zustehenden Religions-Freyheit an die Comitia gebracht werden müste / welche Weitläufftigkeit aber zu veranlassen Ew. Lbd. zuversichtlich nicht intendiren / sondern vielmehr alles bey dem Instrumento Pacis und der darauf sich gründenden Possession und Herkommen zu lassen / geneigt seyn werden.

Dero Wir übrigens zu Erweisung all angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit geflissen verbleiben. Datum Bayreuth den 8. Sept. 1717.

Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg / in Preussen Herzog / Burggraf zu Nürnberg 2c.

III.

P. P.

Was Ew. Lbd. gefällig gewesen / Uns wegen etlicher Unserer der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen in Unserm Ambt und Land-Gericht Weyden und Parckstein / welche lieber erwehlen wollen / aus Unserem Lande zu emigriren / als ihrem Versprechen nachzukommen / mit mehrerem zu repræsentiren / und annebens weiter anzuführen / solches haben Wir seines Inhalts vernommen. Gleichwie Wir nun alsobalden bedacht gewesen / um der Uns allzunahe zu kommen angeschienener Sache sehr empfindlicher Beschuldigung willen / von Unseren Parckstein- und Weydauerischen Beambten gründlichen Bericht zu erfordern / dieser auch indessen dahin eingelanget / daß von weyl. Herrn Churfürstens Philippi Wilhelmi Lbd. Christlöblichster Gedächtnus / und dann von Unsers nun auch in GOtt ruhenden Herrn Vatters / weyl. Pfaltzgrafens Christiani Augusti Hochseel. Gnd. eine Landes-Fürstliche Verordnung concurrenter ergangen / daß diejenige Unterthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / und sich mit Catholischen Weibs-Persohnen verheyrathen / nicht nur allein selbige bey solcher ihrer Religion gedulden / sondern auch die mit ihnen bekommende Kinder Catholisch tauffen und also erziehen / auch vor der Priesterlichen Copulation darüber behörige Revers extradiren sollen. Welche Lands-Fürstliche Constitution das hoffentlich von niemanden zu mißbilligen seyende Absehen geführet hat / daß dadurch die vermischte Ehen darumben so viel möglich möchten verhütet werden / weilen vielfältig verspühret worden / daß solche nur zu Zwistigkeiten Anlaß gegeben / und so wohl bey einer als anderer Religion gantz laue Christen nach sich gezogen haben.

Nun werden Wir ja nicht zu verdencken seyn / wann Wir es bey sothaner alt eingeführter und bishero in beständiger Observanz unveränderlich gebliebener Lands-Fürstlicher Verordnung bewenden / und diejenigen / so dergleichen Reversales von sich gestellet haben / zu derenselben Adimplirung mit gebührendem Ernst anhalten lassen / woraus Ew. Lbd. von selbsten hocherleucht erkennen werden / daß Wir weder was Neues / noch weniger aber etwas / so denen Reichs-Constitutionibus, denen Friedens-Schlüssen oder Unserer Fürstlichen Erklärung / indeme Uns von Reversalibus nichts wissend ist / entgegen lauffete / bishero vorgenommen haben; wie Wir dann auch fernerhin keineswegs gestatten werden / daß jemanden in Unserem Lande eine Beschwehrde aufgebürdet oder wider Recht und Billigkeit bedränget werde; und setzen zu Ew. Lbd. das zuversichtliche Freund-Vetterliche Vertrauen / daß Sie bey sothaner Bewandsame nicht ungeneigt seyn werden / zulänglich verfügen zu lassen / damit so ungleiche Anbringungen nicht nur kein Gehör mehr finden / sondern die Widerspenstige auch selbsten von dorten abgewiesen werden mögen. Immassen gegen Ew. Lbd. Wir es bey jeder Occasion mit williger Reciprocirung zu demeriren / und Deroselben annebens zu Erweisung all-angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeit jederzeit geflissen verbleiben. Sultzbach den 14. Octobris 1717.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienst-williger Vetter und Diener

Theodorus, Pfaltzgraf.

An
Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Brandenburg-Bayreuth.

IV.

P. P.

Aus Ew. Lbd. den 14. hujus erlassenen Freund-Vetterlichen Antwort-Schreiben ist zu ersehen gewesen / wie Ew. Lbdn. die einigen Dero der Augspurgischen Confession beygethanen Unterthanen beschehene Auflage der Emigration auf eine vor etlichen Jahren emanirte Lands-Fürstliche Verordnung / Inhalts deren diejenige Evangelische / so sich mit Catholischen Weibs-Persohnen verheyrathen / nicht nur selbige bey ihrer Religion gedulden / sondern auch die mit ihnen erzeugende Kinder Catholisch tauffen

sen und also erziehen lassen solten/ gründen/ und mithin dafür halten wolten/ daß diejenige/ so denen ausgestellten Reversen entgegen gehandelt oder erzogen sind/ sie sich selbst zu imputiren hätten/ wann selbe zur Catholischen Religion sich nicht bekennen/ sondern die Emigration der schuldigen Aenderung vorziehen wollen.

Nun können Ew. Lbdn. sich von Uns Freund-Vetterlich versichern/ daß Wir ungern daran kommen/ eines benachbarten Reichs-Fürsten Unterthanen in ihren Querelen wider die Lands-Fürstliche Verordnung zu hören/ Wir sind auch gar nicht gemeinet/ Ew. Lbd. Landes-Herrliche Gewalt/ ob und wie weit solche über Dero Unterthanen sich erstrecke/ zu untersuchen; Können aber anbey aus einer gegen Unsere Religions-Verwandte tragenden und in denen Reichs-Constitutionibus gegründeten Obligation sowohl/ als zu Abwendung eines allgemeinen Præjudicii, besonders da solches auch gegen Unsere Vasallen extendiret werden will/ Ew. Lbdn. in hergebrachten Freund-Vetterlichen Vertrauen nicht verhalten/ daß quoad Thesin denen Reichs-Frieden-Schlüssen und deren in contradictoriis behaupteten klaren Verstand nach/ von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen in Sachen/ so die Religion und Gewissen betreffen/ ihren eigenen-doch einer andern Religion beygethanen Unterthanen wider den Anno 1624. innen gehabten Zustand und Observanz in Ecclesiasticis keine Ziel und Maaß vorzuschreiben/ weniger darin einige Neuer- oder Veränderung/ wodurch das freye Exercitium auf einige Weise gekräncket oder eingeschräncket würde/ vorzunehmen seye/ sed jure territorii & superioritatis, non obstante, Catholicorum Statuum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624. à quacunque anni parte habuerunt, retineant etiam id imposterum cum annexis. Gleichwie in Ew. Lbd. dermahlen innen habenden Fürstenthum vor und nach Anno 1624. das völlige Exercitium Augustanæ Confessionis so gar unwidersprechlichen alleinigst recipirt gewesen/ daß auch Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Lbd. nach dem zu Münster geschlossenen Frieden circa Ecclesiastica wider die von Lands-Fürstlicher Obrigkeit eingeschobene Catholicos die Restitution in dem Stand/ wie er sich besagten Jahrs befunden/ nicht nur gesuchet/ sondern auch/ besag des von denen Kayserlichen verordneten Subdelegatis errichteten Receß de Anno 1649. den 1/11. Februarii die würckliche Execution dahin erhalten/ daß nach Dimittirung der Catholischen Geistlichen und Schul-Diener denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die ihnen zuständige Kirchen und Schulen privativè übergeben/ und selbe zu occupiren/ auch mit andern Evangelischen Geistlichen und Schul-Dienern anderweit zu besetzen und zu bestellen/ überlassen worden; Also werden Ew. Lbd. von selbsten hocherleucht ermessen/ daß/ was bishero dieser von Kayserl. Majestät und Reichs-wegen beschehenen Execution zuwider in Religions- und Kirchen-Sachen geändert worden/ besag der Executions-Ordnung an sich als nichtig und unkräfftig/ und bey der dem Instrumento Pacis einverleibten Pön hinwieder zu cassiren und aufzuheben sey/ daß/ non obstante, daß einige Unterthanen etwan aus ein oder andern Absichten ein widriges verwilliget/ und hierzu durch Ausstellung so genannter Reversalen sich verbunden haben sollen/ weilen in Religions- und Gewissens-Sachen jeder zwar sich selbsten/ nicht aber seinen Kindern und der Posterität/ welche die Sache genauer einsiehet/ und sich des aus denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen erlangten Rechtens gebrauchen will/ præjudiciren kan. Bey welcher gründlichen der Sachen Bewandnus Ew. Lbd. hocherleucht zu ermessen belieben werden/ auf was Grund das denen Evangelischen in Dero Fürstenthum über den Hals gezogene Simultaneum, wordurch jene aus deren adjudicirten Eigenthum in Ecclesiasticis gesetzet/ und dargegen in eine schädliche und zu vielem Aergernuß und Zwietracht veranlassende Communion vertieffet werden wollen/ überhaupt beruhe/ und daß mithin die zur vermeinten Remedur abzielende Verordnungen/ als ohnehin dem Catholischen Theil/ wider die Eigenschafft des Simultanei, alleinigst favorisirend/ unstatthafft und unverbindlich sey/ deren auch man um so weniger vonnöthen hat/ wann der beschehenen Exemption gemäß alles in pristinum statum gestellet wird.

Ew. Lbd. belieben diese Unsere Freund-Vetterlich wohlmeinende Vorstellung/ Dero Penetratur nach/ reifflich zu überlegen/ und denen mehrentheils auf Eigennutz und schädliche Collisiones abzielenden Rathschlägen keinen weitern Ingress zu verstatten/ vielmehr aber Dero Evangelische Unterthanen bey der unumschränckten Ubung ihres Gottes-Dienstes/ auch dahin gehörigen Verchligung und Kinder-Zucht in Fürstlichen Schutz zu nehmen/ mithin auch/ was dagegen bishero verhängt ist/ abzustellen/ und die/ so gewaltsam ausgeschaffet sind/ daß sie zu denen Ihrigen wiederkehren/ und ihr Gewerb ohne Hinderung treiben dörffen/ zu gestatten/ damit keine Gelegenheit sich finde/ Ew. Lbd. deswegen weiter zu incommodiren/ oder auch diese Materie zu mehrer Weiterung ausschlage/ welches Wir bey denen ohnehin weit aussehenden Zeiten wohl wünschen/ und die Freund-Vetterliche Willfährig-

fähigkeit zu sonderbarer Obligation und Gefälligkeit annehmen werden. Die Wir Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlichen angenehmen Diensten rc. Bayreuth den 30. Octobr. 1717.

G. W. M. zu B.

An
Des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach/
Hochfürstl. Durchleucht.

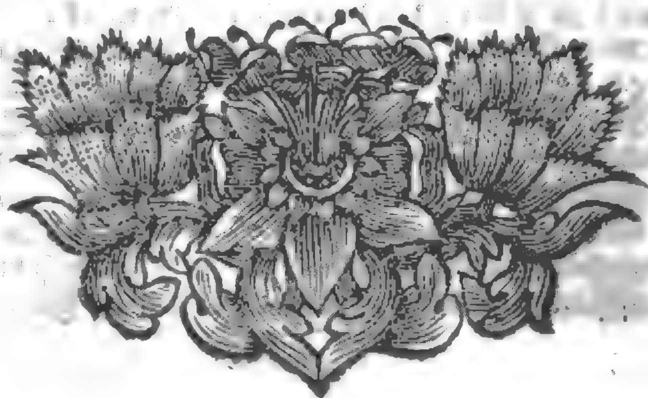
V.

Copia eines an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach von Sr. Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Eisenach abgegangenen Schreibens/ sub dato Eisenach den 24. Januarii 1718.

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch nicht bergen/ was gestalten Uns verschiedentlich referirt worden/ wie denen in Ew. Lbd. Landen/ insonderheit denen Aembtern Parckstein und Weyden angesessenen Evangelischen Unterthanen/ihre zustehende Religions-Freyheit coarctirt/ bevorab aber denen Catholischen die Ubertrettung zur Evangelischen nicht gestattet/ nebst deme auch prætendirt werden wolle/ daß die jenige/ deren Eltern eines/ es seye Vatter oder Mutter/ Catholisch gewesen oder noch seynd/ die Catholische Religion anzunehmen gehalten seyn/ und die/ so sich darwider setzen/ und von der Evangelischen abzutretten sich weigeren/ zur Emigration adstringiret werden sollen.

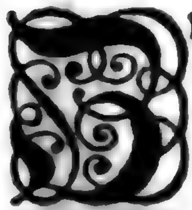
Ob Uns nun zwar/ aus was Ursachen Ew. Lbd. zu dergleichen/ wann es aus Dero Befehl geschehen/ bewogen worden/ nicht bekandt ist; so haben Wir Uns doch aus bewegenden Mitleiden gegen Unsere Glaubens-Genossen nicht entbrechen können/ Ew. Lbd. hiemit in freundlicher Wohlmeynung zu Gemüth zu führen/ wie es Reichs-kündiger massen an deme/ daß Eingangs ermeldten Ew. Lbd. Evangelischen Unterthanen/ vermög deren Reichs-Constitutionen/ insonderheit des Religions-Friedens/ und Instrumenti Pacis Westphalicæ eine unumschränckte Religions-Freyheit allerdings zustehe/ gestalten auch der von Ew. Lbd. Anno 1708. ausgestellte Revers klare Maaß gibet/ wie es in Dero Landen ratione Religionis gehalten werden solle.

Alldieweilen aber ob-erwehnte Bedrangnussen sothanem wohlgegründeten freyen Religions-Exercitio schnurstracks entgegen lauffen/ und dadurch deren armen Unterthanen Gewissen/ welche ohne diß *sub Imperio Civili* nicht stehen/ beschweret und geängstiget werden; So zweifflen Wir nicht/ ersuchen auch Euer Lbd. hiemit freundlich/ dieselbe werden und wollen obangeführte Umstände Dero Begabnuß nach/ hocherleuchtet erwegen/ alle Contravention und Bedrangnussen gegen Dero Evangelische Unterthanen abzustellen/ und hingegen selbige bey ihrem Exercitio der Evangelischen Religion, wie solches in Dero Landen Simultaneè stabilirt/ fürohin unbeeinträchtiget zu lassen belieben/ da widrigenfalls Ew. Lbd. von selbst hochvernünfftig ermessen werden/ daß/ obschon die Unterthanen den in obangezogenen *Revers respectu Agnatorum* vorgeschriebenen *Modum* aus Forcht nicht selbst ergreiffen würden/ dannoch das *Corpus Evangelicum* sowohl insgemein/ als nach Gelegenheit jeder dessen Stand ins besondere an deren Stelle zu tretten/ und Euer Lbd. *Agnaten*/ mithin auch des Königs in Schweden Majestät/ als einen gebohrnen Pfaltzgrafen/ hierunter zu *imploriren* würden gemüßiget werden/ von Euer Lbd. bekandten Æquanimität aber seynd Wir persuadirt/ daß Sie es zu dergleichen Weitläufftigkeit nicht kommen lassen/ vielmehr von allen Drangsalen der Evangelischen Unterthanen von selbst abzustehen geneigt seyn werden. Womit Ew. Lbd. Wir übrigens zur Erweisung angenehmer freundlicher Dienste stets willig beflissen verbleiben.



Ad Num. XXXV.

Die Religions-Gravamina im Fürstlich-Sultzbachischen/ und zwar im Land-Gerichts-Ambt Pargstein und Weyden betreffend.



Zu Bestärck- und Bestättigung dessen/ was wegen der im Fürstlich-Sultzbachischen Land-Gerichts-Ambt Pargstein und Weyden vorhandenen neuern Religions-Beschwehrden unterm Numero XXXV. allbereit berührt/ und respectivè promittirt worden/ publicirt man nunmehro hiemit das förmliche Schreiben der Evangelischen Pfarrer und Gemeinden des besagten Ambts/ wodurch sie auf gnädigsten Befehl und Begehren des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Durchl. ihre habende Religions-Beschwehrden zwar schon im Martio dieses 1720. Jahres übergeben/ aber seit dem/ soviel hier beym Corpore Evangelicorum bekandt/ nicht die mindeste Erleichterung oder Hülffe erlangt/ so daß es scheint/ daß die im Januario dieses Jahrs nach der Weyden geschickte Commission, und daß durch dieselbe gethane tröstliche Erbieten keinen andern Endzweck gehabt/ als die Evangelische Unterthanen von der besorglich zu Regenspurg anbringenden Klage nur abzuhalten/ wie denn laut des sub Lit. A. nachstehenden Schreibens die erste Frage des Fürstl. Herren Commissarii gewesen: Ob die Evangelische Unterthanen einige Religions-Beschwehrden an den Reichs-Tag gebracht? Wer es gethan? und worinn sie bestanden? Und ob zwar die Evangelische Unterthanen dadurch dergestalt intimidiret worden/ daß sie ihre viele Gravamina ausser Landes zu schicken sich nicht getrauet/ auch selbige nicht einmahl auf Verlangen anher auf Regenspurg communiciren wollen; so sind dieselbe doch kund geworden/ und bey denen Evangelischen Gesandschafften um so mehr in Consideration gekommen/ als man daraus ersehen/ daß der Recursus ad reliquos Status Evangelicos gleichsam pro crimine oder wenigst re illicita wolle geachtet und gehalten/ die Unterthanen davon abgeschreckt/ und bey aller versprochener Hülffe doch in der That nicht die geringste Besserung geschaffet werden. Lit. A.

Bey solcher kläglichen Beschaffenheit nun haben Evangelische Stadt- und Lands-Pfarrer im Ambt Pargstein und Weyden/ auch Burgermeister und Rath/ sambt der Gemeinde aus der Burgerschafft der Stadt Weyden/ eine abermahlige unterthänigste Supplic vid. Lit. B. übergeben/ und sich darinn beklagt/ daß die vertröstete Remedur nicht allein ausbleibe/ sondern auch neue Beschwehrden dazu kämen. Es hat aber auch dieses nichts gefruchtet; und haben zwar des Herren Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. schon unterm 16. Maji dieses 1720. Jahres ein General-Verbot an Catholische und Evangelische publiciren lassen/ daß beede Theile sich alles ärgerlichen Schmähens und Schimpffens auf den Cantzeln sowohl/ als in Privat-Discursen bey hoher Straffe enthalten solten; Vid. Lit. C. Wie aber dieses Patent von dem Catholischen Clero, der sich wider Christi Exempel und Lehre der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen zu seyn rühmet/ nicht einmahl aller Orthen publiciret/ weniger der Inhalt in Obacht genommen werde/ das hat man Sr. Hochfürstlichen Durchl. durch ein unterthänigstes Memorial vom 14. Sept. noch jüngst unterthänigst angezeigt/ vid. Lit. D., und pfleget die Execution eines solchen General-Verbots nur allein die Evangelischen zu treffen. Es ist auch wegen der alten und neuen Gravaminum fast zu gleicher Zeit ein abermahliges demüthigstes Bitt-Schreiben vom 12. Sept. dieses 1720. Jahrs sambt ihren weitern Gravaminibus, vid. Lit. E., mit Beylagen übergeben. Und als die Evangelische in dem Ambt Parckstein und Weyden sich in specie darüber beklagt/ daß man die Evangelische zu der Catholischen Religion mit Versprechung allerley Freyheit/ auch so gar der Unstraffbarkeit locke/ hingegen die Catholische/ so zu der Evangelischen Religion tretten wolten/ durch allerley Bedrohungen davon abhalte; so haben zwar des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. die Löbl. Verordnung sub Lit. F. unter den 17. Junii 1720. ergehen lassen/ und darauf solchem gnädigsten Befehl zufolge die Evangelische Pfarrer die Casus und Personas, auch Modos, wie solches geschehen/ laut Lit. G. angezeigt; Es ist aber dabey verblieben/ ohne daß man davon bis noch die geringste Besserung verspührt. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E. Lit. F. Lit. G.

Desgleichen haben auch Ihre Durchleucht auf der Evangelischen Pfarrer Angeben/ als ob man einigen Evangelischen Persohnen das Verbleiben in den armen Hause versprochen/ wenn sie Catholisch werden wolten/ wenigst so viel Reflexion genommen/ daß sie durch Dero Decret sub Lit. H. die Nahmen der Catholischen Geistlichen zu wissen verlangt/ und solche sambt der Zeit/ wann solches geschehen/ anzuzeigen befohlen. Auch haben die Evangelische Pfarrer/ mittelst dero zweyten Memorials, von eben dem dato sub Lit. I. solche Anzeige Lit. H. Lit. I.

A gehor-

gehorsamst gethan / und zu noch mehrer Wissenschafft Anlaß gegeben; Worauf aber nicht die mindeste Ahnd- oder Enderung zu vernehmen gewesen; und so gehts in allen andern Stücken / daß / wenn man gleich die beste Versprechungen thut / auch wohl auf diß oder jenes Gravamen inquirirt / dennoch es bey dem alten bleibt / und in der That das Geklagte nicht abgestellt / mithin der Catholische Clerus in seinem Verfolgungs-Eyfer gestärcket wird.

Lit. A.

Durchlauchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

DEmnach Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Gefallen getragen / vergangenen Freytag den 12. Jan. diß lauffenden 1720. Jahrs / durch Dero Hof-Rath / Lehn-Probst und Juden-Obmann / Tit. Herrn Johann Georg Korl / und Dero zu protocolliren adjungirten Hof-Raths Concipisten N. N. Zurwest / mit der gnädigsten Commission anhero abzufertigen / daß selbige nach der commissionaliter angeordneten Abtrettung und erlaubter Nachhaußgehung unserer zugleich in der eben damahligen hiesigen Raths-Session mit versammlet gewesten Catholischen Mit-Raths-Freunden / mit diesen inhaltlichen höchsten Frags- und Sincerations-Formalien: Ob / nach den Vorkommen / wir Evangelischen allhier nach Regenspurg an Reichs-Tag einige Religions-Beschwehrden übergeben? wer es gethan? auch was für Religions-Gravamina wir haben? mit dem weitern Vorhalt / dieselben nur bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst einzureichen / und deren gnädigst versicherten Remedur, ohne Weitläufftigkeitnehmung / uns zu getrösten hätten / anfänglichen gegen uns Evangelische Innere Raths-Verwandte / besonders auch uns Aeussere Raths-Glieder / letztlich gegen mich Stadt-Pfarrer / Friedrich Bläsch / auf dem Rath-Haus allhier unvermuthet eröffnet; Als haben auch damahls sogleich in geziemenden Respect nebst contestirter unterthänigster Danckerkäntnüß für die Hochfürstl. gnädigste sincerirte dißfaltige Remedur zwar einiger unserer Religions-Beschwehrnüssen zu Hochfürstlicher gedeylichster Abhelffung specificiret / jedoch aber anbey ausgebethen / daß / weilen deren alle nicht alsogleich ex abrupto könten beyfallend recensiret / sondern die theils vorhin schon unterthänigst alte eingeklagte / und bis anhero continuirte Gravamina ex Actis, folglich benöthigtermassen müsten colligiret werden / die Hochlöbliche Commission einige Zeit zu deren Verfassung uns gönnen möchte / so auch verwilliget / und anbey von Commissions-wegen nochmahlen versichert worden / wie Sr. Hochfürstl. Durchl. unsere Religions-Angelegenheit und gehorsambste Erinnerungen gar nicht zur Weiterung kommen / vielmehr aber die gedeyliche Remedur sogleich vorkehren zu lassen / gnädigst geruhen wolten; Und wie wir fast mehr auf dem Land gegen die Stadt / in vielen gravirte Evangelische eben auch von dergleichen Hochfürstlichen gnädigst versicherten Remedur, billigmäßig gehorsambsten Antheil zu unserer grösten Consolation zu nehmen; Also haben auch wir insgesambt mit der Stadt Weyden unsere Religions-Angelegenheiten und unterthänigst gehorsambste Erinnerungen nebst Beyschluß einer kurtz extrahirten Relation von vorig
☉ hiesigen Lands-Religions-Statu und eingeführten Simultaneo sub Signo ☉. in einer Spe-
☽ cification sub Signo ☽ um Vermeidung aller mehrern Weitläufftigkeiten unterthänigst einreichen wollen / anbey decenter und feyerlichst bedungen haben / daß / wann in ein- und anderer Circumstantia Facti allenfalls wider Vermuthen gefehlet / oder etwas vergessen seyn solte / man hierunter nichts gefährliches oder præjudicirliches intendiret / sondern zugleich hauptsächlich auf das Instrum. Pacis Westphalicæ uns in allen fundiret haben / auch anbey der unterthänigsten Hoffnung leben wollen / warum auch submissest gebetten / es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / die gehorsambst übergebene Gravamina und unmaßgeblichste Erinnerungen / nach deren Wichtig- und Billigkeit zu Wiederherstellung / auch so gar des in vielen Stücken sehr eingeschrenckten Evangelischen freyen Religions-Exercitii, sambt dessen Annexis, mit gnädigst verfügender Remedur Lands-vätterlich gnädigst anzusehen / und uns Dero mit Guth und Blut / ja Leib und Leben treu-gehorsambste Unterthanen / denen theils in specie, theils in genere schon vielmahls / doch mit mehrentheiligen Unkosten-Erlag unterthänigst eingeklagten und hieraus weiters resultirten bisherigen Religions-Bedrängnüssen nicht länger unterworffen seyn zu lassen; Wie dann deswegen Dero Landes Hochfürstl. Superiorität um gnädigste Manutenenz bey unsern allegirten wohl berechtigten freyen Religions-Exercitio, Instrumento Pacis, und was davon dependiret / dann um gnädigste protegirende Conservation bey der allgemeinen Tranquillität / nebst gleichmäßiger Remedirung dessen / was deme entgegen laufft / in unterthänigst-gehorsambsten Respect imploriren; In welch submissesten Imploriren von Ew. Hochfürstl. Durchl.

Durchl. preißwürdigsten Clemenz wir uns nicht minder sowohl allhier in der Stadt / als unsere Evangelische Mit-Glaubens-Genossen auf dem Land gnädigster Erhörung unterthänigst getrösten / und zu Hochfürstl. Gnaden-Schutz uns in unterthänigsten Gehorsam empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden / den 21. Martii 1720.

unterthänigst-treugehorsamste

Friedrich Bidsch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker Pfarrer.
Johann Barthol. Bibel / Pfarrer.
Georg Stephan Holst / Pfarrer.

Hanns Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hanns Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Bierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Sign. ⊙

Kürtzlich repetirte Beschreibung des vorig- und jetzig-seyenden Religions-Status derer Evangelischen Unterthanen im Land-Richter-Ambt Pargstein und der Stadt Weyden.

Es ist / ohne weiters zu allegiren / Reichs-kündig / wie alleinig das Evangelische Religions-Exercitium ante & post annum 1624. nempe regulativum hiesiger Stadt und Land floriret / und solches sowohl nach denen allgemeinen Reichs- und Religions-Frieden de Anno 1555. Instrumento Pacis Westphalicæ de Anno 1648. / als auch darauf noch von Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstgeehrtisten und in GOtt ruhenden Herrn / Herrn Vatters / Christian Augusti &c. &c. Christmildesten Gedächtnüß / eigen Landsvätterlich gnädigst hoher Requisition, besag des von Kayserlicher Majestät allergnädigst verordneten Subdelegatis unterm 14/24. Februarii Anno 1649. über hiesig Hochfürstl. Stadt und Landen / nebst der übrigen specialiter und expresse errichteten Executions-Recess, (welcher gleichergestalt in Conformität des Instrumenti Pacis pro norma perpetua judicandi gehalten / und darwider einige Turbationes, Protestationes, Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen / abgethan / und in vorigen Stand gesetzet seyn sollen) allen Augspurgischen Confessions-Verwandten / einfolglich auch uns allhier radicirter massen eingeraumet und überlassen worden / wie dann unter vielen andern / besonders in oben angeregten Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. quoad thesin & observantiam anni 1624. regulativi, die gewisse Norm und umständlich bestättigte dißseitig Evangelische Religions-Befugnüß cum annexis in folgenden ausdrücklichen Formalien befestiget: Hoc tamen non obstante statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant etiam in posterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, au texercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio consiliorum, ministeriorum tam Scholasticorum quamEcclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia Jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos, mutuo consensu, aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Nach welchem die erlangt und Anno 1624. in Possessione allhier alleinig genossene Evangelische Religions-Freyheit es bey der 1649. beschehenen Restitution bis auf das 1663. Jahr sein Verbleiben gehabt / und also unter andern von Sr. Hochfürstl. Durchleucht Christian Augusti höchstseeliger Gedächtnuß Vätterlich gnädigst geschützet worden. Und obwohlen Anno 1662. die Halbscheid hiesig gemeinschafftlichen Ambts Pargstein und Weyden von Chur-Bayern an Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchleucht per modum conventionis überlassen / und hiebey unterm $\frac{12}{22}$. Nov. 1662. zu Heydelberg aufgerichteten Vergleich gnädigst versichert worden / daß im übrigen alle geistliche und weltliche Unterthanen bey demjenigen / wessen sie vigore Instrumenti Pacis befugt / gelassen werden sollen / ist gleichwohl hierauf / auf Seiten Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchleucht mit der Anno 1663. allhier erfolgten Huldigung von Dero Commissario und Ober-Cantzler Herrn von Gyse / die vorhabende Einführung des Simultanei uns Evangelischen auf dem Rath-Haus allhier vorgetragen worden; Wogegen aber von Sr. Hochfürstl. Durchleucht Christiani Augusti, höchstseeligsten Gedächtnuß / als Mit-Gemeinschafftl. Landes-Fürsten und Herrn / solenniter protestiret / und sowohl an Dero hier gewesten Hof-Raths Assessorem, Herrn Johann Paul Schreibern von Grumreuth / de dato Sultzbach den 20. April. 1663., als auch einem gesambten Rath allhier / unterm 9. April. Anno 1663. gnädigste Inhibitions-Befehl (his contentis in Pfaltz-Neuburgische Anmuthungen sich nicht einzulassen und zu übereilen / sondern sich vielmehr der gnädigst beschehener Protestation zu erinnern) ertheilet; als worauf und dem Instrumento Pacis sowohl ausm Land / also nicht weniger auch der völlig Evangelisch gewester Burgermeister und Rath / sambt der Burgerschafft / sich allhier öffters gehorsambst bezogen / ingleichen auch auf das Instrumentum Pacis, laut Stadt-Protocolls / öffters beworffen / mithin die Einführung des Simultanei keineswegs gewilliget / sondern hierwider / mit dem Beysatz ihre Erklärung nach angenommenen Abtritt protestando vermeldet / daß sie der vor Augen stehender Gewalt nicht widerstehen könten / wie dann eben damahls eine Reuterey regulirter Soldaten auf dem Stadt-Platz aufgeführet gestanden / wie dann auch ebenfalls nicht weniger das Land des Pargsteiner Ambts wider diese Einführung protestiret. Worgegen gleichwohl wohl-ermeldter Obrist-Cantzler / Herr von Gyse / auf seines bedienenden Ernsts sich hierinnen beruffen / die Einführung des Simultanei bewerckstelliget / und bey solchen versichert / daß Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Neuburg / mit solch eingeführtem Simultaneo alle vorig-gehabte Befugnüssen im Evangelischen Religions-Exercitio keineswegs zu kräncken oder præjudiciren zu lassen / sondern beede Religionen zu Einträchtigkeit / ingleichen Schutz und Sicherheit zu erhalten gnädigst gemeynet; Worbey es dann bis ad Annum 1682. (da die sogenannte Revers-Verehligung zweyerley Religions-Persohnen von Evangelisch-Verlobten vor der Priestrlichen Copulation, zu alleiniger Erziehung der Kinder auf die Catholische Religion beyn Aembtern zu überreichen angefangen / abgefordert zu werden) sein meistes Verbleiben gehabt; Nach welchem auch besonders unter andern in der Stadt circa Annum 1690. die Catholische die vorhin gemeinschafftlich geweste Sebastians-Kirchen in der Untern-Vorstadt / sambt deren Einkünfften und Getrayd-Gülten / mit Excludirung unser / der Evangelischen / sich privativè arrogiret / und also nebst solchen die Gravamina derer Evangelischen bis anhero weiters / sowohl in der Stadt / als ausm Land / in andern immer mehr angewachsen / so auch verschiedene mahl unterthänigst eingeklaget / und wir besonders bis anhero bey sonst vorhin dieserwegen kostbar ausgestandenen und uns also meist enervirenden Commissionen letzlichen wider auf die gnädigste Remedur vertröstet worden. Actum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Bidsch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker / Pfarrer.
Johann Barthol. Biebel / Pfarrer.
Georg Stephan Holst / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav. Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Bierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Ng. 3

Specificatio und mehrentheilige Recapitulirung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten und Befränckungen im Land-Richter-Ambt Pargstein und der Stadt Weyden/ so nicht allein und hauptsächlich contra Instrumentum Pacis & annum regulativum, sondern so gar auch wider das/ wiewohl mit beyverwahrter Protestation allhier im Ambt Pargstein und der Stadt Weyden Anno 1663. eingeführte Simultaneum lauffen/ sambt beygesetzt unterthänigst unmaßgeblichen Erinnerungen / als um deren auf die allgemeine Tranquilität gereichende gnädigst verfügende Remedur unterthänigst gebethen wird.

Wann auch salvo tamen Instrumento Pacis, das/ cum opposita protestatione introductum Simultaneum, allhier pro norma seine vollständige Gültigkeit erhalten soll; So wird hoffentlich die Simultanische Parität nicht allein in Ecclesiasticis & Oeconomicis, sondern auch in Politicis und öffentlichen Aembtern pro fundamento und solchergestalt nach Inhalt des Simultanischen Protocolls bestehen/ daß ein Religions-Theil es nicht besser als der andere haben möge. Und

1.) Ist unter andern im Simultanischen Protocoll expresse his formalibus disponiret/ daß die geistlichen Gefälle sollen durchgehends in gleiche Theile getheilet/ und davon ein Theil denen Catholischen/ oder dem/ so diese darzu benennen/ gelieffert/ die andere Halbscheid aber denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zugestellet und verabfolget werden. Welches aber gleichwohl allhier noch nicht geschehen/ worgegen aber die Catholische/ besonders in der Kirche alljährlich zu weit übersteigenden Ausgaben gegen die Einnahm/ ein viel mehrers an Wachs/ Oel/ Speiß-Wein/ Oblaten und übrigen Kirchen-Ornat gegen Unsere Evangelische Religion verbrauchen/ und mit solch-anderseitig-continuirend grössern Consumption wir viel zu kurtz/ und letztlich in unverschmertzlichen Mangel und unverschuldten Abgang kommen; als haben in Conformität des Protocolls um gnädigst verfügende gleiche Abtheilung derer Kirchen-Intraden und anderer geistlichen Gefällen und Gestifftern/ besonders allhier in der Stadt zu eines jeden besondern Verwaltung/ gleichwie zu Neukirchen/ Freyhung/ und anderwärts bereits beschehen/ unterthänigst bitten sollen/ wie dann noch jüngsthin die vorlängsten von unsern Geistlichen gegen alt-gewöhnliche Zinsen zur Beyhülffe ihrer Oeconomie, usufructuariè genossene gemeinschafftliche Gestiffts-Grund-Stücker weggenommen/ und vor kurtzen/ was nicht getheilet werden können/ plus offerenti, andern gegen Verzinsung überlassen worden. Und wann diese höchst nothwendigste-längst auch unter andern coram Commissione Anno 1691. gehorsambst gebethene Abtheilung aller geistlichen Stifftungen/ sonderbar bey der Kirchen länger differiret/ und dasjenige/ was uns an unserm Halbscheid hinterstellig/ verschoben/ bleiben solte/ wir letztlich denen Geistlichen und Schul-Bedienten nicht weiters als aus unsern eignen Seckel beyspringen könten.

2.) Worgegen die von Anno 1682., und also lange post introductum Simultaneum, von denen Evangelischen ante copulationem exigirt zu werden bis anhero lamentabelst continuirte Reverse, da der Evangelische Bräutigam/ als gleichwohl das Haupt bey Ehligung einer Catholischen Braut/ sich verbindlich machen muß/ alle seine herauskommene Prolification von Söhnen und Töchtern auf die Catholische Religion alleinig zu ziehen/ unzehlich viel Gewissens-Betrübnüssen/ zu nicht geringer præjudicirlicher Einschränckung der Evangelischen Religion, und hieraus resultirten Klagen causiret/ mithin selbige und öffters ihre hierinnen wider die Religions-Freyheit nothleidend-eingeschränckt-ad annos discretionis erwachsene Kinder nach der Lands-Fürstlichen gnädigst verfügenden Aufhebung sothaner Reversen/ wie anjetzo abermahl mit uns übrigen unterthänigst supplicirend seufftzen; Wie dann viele unter den Nahmen Revers-Renitenten/ wann selbige aus dergleichen reversirten Ehen descendiren/ & post annos discretionis in der Evangelischen Religions-Bekäntnüß sich finden lassen/ entweder zur Catholischen Religion genöthiget/ oder bey deren Verweigerungen auf allerhand Art verfolget/ kostbar gekräncket/ in harte Gefängnüß geschleppet/ oder gar/ wie kürtzlich wieder zu Mantel einigen beschehen/ zu Verkauffung und Emigration durch Ober-Ambtliche Signaturen/ so sich auf gnädigste Befehl beziehen/ vid. 1, 2, 3, 4. angewiesen werden/ da doch ratione promissi & reversalium liberos ad Catholicam Religionem educandi, & vice versa, die schon ultra annos discretionis erzogene oder Num. 1. 2. 3. 4.

B allbe-

allbereit ausser der Vätterlichen Verpflegung stehende Kinder / wider ihr schon erwehltes Glaubens-Bekäntnüß ihren Vater sonsten in keine Obligation involviren können. Wergegen deme unerachtet unterschiedliche / die nicht Catholisch werden wollen / emigriren / und bis dato ausser Landes bleiben müssen.

Und obwohlen vorhin der Endzweck solcher Reversen anfänglich zu Verhinderung ungleicher Ehen gewesen / so wird doch solcher Finis öffterer Ubetredung und Absicht des zeitlichen Interesse / auch in vielmahl geschehener Fornication, zu allzuspäth vielmahliger Bereuung nicht erhalten; und da bey Introducirung des Simultanei die Verehligung zweyerley Religions-Persohnen / der Evangelische Theil sowohl als der Catholische gleiche Freyheit in Auferziehung der Kinder / wie also noch zu Sultzbach / zu gaudiren gehabt; also haben wir ex paritate uns die dem Simultaneo conforme gnädigste Aufhebung sothaner Reversen zu gleicher Religions-Freyheit unterthänigst ausbitten sollen.

3.) Werden die von der Evangelischen zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten und sich einer versichrender Straff-Entbindung übergehende Persohnen gerne geduldet / hierzu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zu der Evangelischen Religion freywillig übergetrettene oder bey ihrer Majorennität noch Evangelisch zu werden verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz / bishero zu gröster Beschwehrnüß / keineswegs hiesiger Landen geduldet. Und hoffen wir mit diesem gleichmäßig unterthänigstem Einlangen um so viel ungezweiffelt ehender die gedeyliche Remedur und beederley freystehende Religions-Erwählung in unmaßgeblich gnädigsten Mandaten bestättigter zu gaudiren / je richtiger so gar auch nebst andern in dem Cöllnischen Vertrag / auf welches sich vormahls Pfaltz-Neuburg Hochfürstl. Durchleucht / mit Introduction des Simultanei, und andern Friedens-Instrumenten / bezogen / expresse enthalten ist: Quod si unus vel alter Religionem Catholicam vel Evangelicam ultro amplecti vellet, tunc cum illo vel illis juxta nuperam pacificationem publicam procedi, nec insuper ulla ratione gravari debet.

4.) An denen Catholischen / uns aber Evangelischen nicht gebottenen Feyer-Tägen / ist nicht allein die Knecht- und Feld-Arbeit vorhero-sondern auch der Zeit einige Jahre her so gar denen Evangelischen Handwerckern / Schneidern / Schumachern / ihre und andere stille Hand-Arbeit / als Spinnen / Nähen / Hächeln rc. so selbige in Häusern ohne Turbirung des Catholischen Religions-Exercitii vornehmen / aufs schärffeste verbotten / und theils von denen Beambten immer rigoroser / nebst Abnehmung der Waaren / gesträfft worden / worinnen besonders Stadt-Richter in Weyden aufs schärffeste verfahren.

7.) Daß ungezweiffelt in odium Religionis die bey dem Stadt-Rath vor etlichen Jahren zwar ohnehin schon mit dem ordentlichen würcklichen Bürger-Eyd neu aufgenommene Bürgere / welche hernach in Conformität / als eines alt hergebrachten Ritus, sich beym Stadt-Richter-Ambt allhier in Weyden mit Darreichung eines Dreyhellers und Hand-Gelüb juxta formalia, der Stadt-Mann zu seyn / vorgestellet worden / er / Stadt-Richter / nur die Evangelische Bürgere ohne dergleichen Ritus observiren zu lassen / wieder also abgehen / und selbe nicht mehr / wohl aber die übrigen vorkommen lassen; Und obschon effectivement dieser unterbogener alter Ritus nichts in recessu führen mag / so siehet man doch / wie er gerne die Catholischen quocunque modo wider die Evangelischen mit Faveur ansehen thut.

6.) Ist auch vor- und bey- und nach Introduction des Simultanei, also eine zimliche Zeit bis vor einigen Jahren nach und nach abgehend / richtig observiret worden / daß bey gemeinschafftlicher Regierung die Neuburgische Beambten zwar Catholisch gewesen / jedoch Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischer Seits nebst Dero Simultanischen Räthen und Dicasterien / Dero Beambten / besonders Land-Richter und Stadt-Richter allhier / ohnlängsten zur Evangelischen Religion sich bekennet / und also auch die Hochfürstliche Commissionen öffters Simultanisch abgeordnet gewesen / wie dann Joh. Paul Schreiber von Grumreuth / Friedrich Faber, sämbtliche als Evangelische Land-Richter / Ambts-Verwalter / und Stephan Dollhopff / Joh. Thomas Engell / Sigmund von Neßzer / als Stadt-Richter allhier / Michael Schreiber / Forstmeister / die Marcks-Richter allerseits der Evangelischen Religion zugethan gewesen.

Nach deren letztern Ableben / oder theils Licentirung aber / die Catholischen Beambten nur allein angenommen worden / und also succediret. Und da nun auch das Simultaneum fernerhin nicht allein in Ecclesiasticis-sondern auch in Politicis die Parität allezeit näher zu erhalten / und besonders sowohl die hohe Dicasterial-Collegia mit ihren Räthen in einer Gleichheit / als auch die diesen sub ordinirte Ober- und andere Beambten / wo diese nicht zwey zu zwey in beederseits Religion füglich seyn können / doch alternative sonsten abzuwechseln und zu succediren pflegen; Als haben in Conformität

des

des richtigen Simultanei, zu Erhaltung der Tranquillität/ und daß / wie es unter andern/ die in solchem Protocoll angemerckte Ratio introducendi Simultaneum gewesen/ ein Religions-Theil es nicht besser als der andere haben möge/ unterthänigst bitten sollen/ daß nicht allein unvorschreiblich die Herren Räthe/ gleichwie ungefehr vor 18. Jahren gewesen/ in pari Numero utriusque Religionis wieder ersetzt/ sondern auch alle Beambten allhier in der Stadt/ so in Hochfürstl. Besoldung stehen/ auch die Beambten/ und so in Untersuchung der Simultanischen Partheyen Angelegenheiten Hochfürstl. Commissiones haben/ nach besagt unmaßgeblicher Conformität der Simultanischen Gleichheit/ um gleichen Rath und Hülffe zu haben/ gnädigst bestellet werden; Und thun wir dergleichen Hochfürstliche preißwürdigst-gnädigste Deferirung hierinnen um so vielmehr unterthänigst anhoffen/ je höchst huldreichst vorhin unter andern Ew. Hochfürstl. Durchl. in Dero de dato Sultzbach unterm 1. April. 1708. gnädigst emanirten Hochfürstl. Declaration Lands-vätterlich zu höchster Consolation versichert/ das Simultaneum künfftighin conserviren zu lassen/ und unter andern auch jedesmahl zwey der Augspurgischen Confession zugethane tüchtige Räthe/ so auch unter andern zugleich mit denen übrigen die Consistorial-Casus zu expediren/ beständig gnädigst zu unterhalten.

7.) Ist auch vor-bey- und nach Einführung des Simultanei, bis nach Absterben M. Tobiä Claußnitzers/ bey hiesiger Stadt Pfarr/ die Superintendenz oder Inspection mit einem tüchtigen Subjecto über die übrigen Geistlichen in disseitigem Pargsteiner-Ambt gewesen/ einige Jahre her aber abgeschaffet worden/ da doch vorher in der Kayserl. subdelegirten Herren Commissarien hinterlassenen Recess die Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Restitution betreffend/ de Anno 1649. sub Num. 4. , in der also lautender Designation die Pfarren und Filialen im Gemeinschafft-Ambt Pargstein und Weyden/ gleich Anfangs expressis verbis stehet: Pfarr und Superintendenz oder Inspection Weyden/ und damit es doch wenigstens/ gleichwie tempore introducti Simultanei auch hierinnen in statu quo, zu Erhaltung der Einigkeit in der Kirchen und Schulen/ wiederkommen möge; so haben/ um Lands-vätterlich-gnädigste Verfügung hierzu/ um Vorbeugung aller Unordnung in Kirchen und Schulen ebenergestalt unterthänigst bitten sollen:

8.) Unerachtet die in hiesiger Stadt und Land Augspurgischer Confession beygethaner Unterthanen in ihrer Religions-Angelegenheiten etwas zu verabreden und conjunctim unterthänigst vorzutragen/ auch die hierzu benöthigte Geld-Mittel zu colligiren/ sonst jedesmahl die freye Zusammentrettung unverwehrt/ gleichwie die Catholischen gehabt; So ist gleichwohl/ da unter andern Anno 1706. den 15. April. eine Zusammenkunfft und Berathschlagung derer von Adel/ Geistlichen der Stadt Weyden/ fünff Märckte/ und jedes Kirchspiel zwey Deputirte über die jedes Orths haubtsächlich die von Anno 1690. bis dahin besonders habende und allgemeine Religions-Beschwehrde/ insonderheit der bey ungleichen Ehen eingeführt-höchstbeschwerlichsten Reversalien/ in sollicitirender Abolirung dessen/ gemachet/ um bey gnädigster Lands-Herrschafft Remedur in allen erlaubten Terminis supplicationis nempe mit allem demüthigst-gehorsambsten Respect zu suchen/ und für die zur unterthänigsten Einliefferung erkiesete 2. Deputirte Adelich- und Burgerlichen Standes hierzu benöthigte Spesen/ nach mehr-mahlig dergleichen Exempeln/ auch durch die Geistliche von denen Evangelischen Haushaltungen nach vorheriger Ersuchung von den Cantzeln einestheils eingesammlet worden/ ist dieses offenbar unschuldige Intent nicht allein durch ein und andern hierwider reluctirten Catholischen Beambten/ vel ex toto, vel ex parte sinistrè gemachten Interpretirungen/ sondern besonders durch des Schieferdeckers/ Catholischen Pfarrers zu Erbendorff/ verbitterte Anklage und unverificirliche Inculpirungen/ auch der Churfürstl. Hochlöbl. Geheimde Rath zu Neuburg in so weit sinistre eingenommen worden/ daß selbiger vor erlangten gründlichen Bericht diß noch innocente Vorhaben dieses Collegiren vor eine der Lands-Fürstl. Superiorität höchststräfflich zu widerlauffendes/ und die Stöhrung der allgemeinen Tranquillität nach sich ziehendes Unternehmen ausgedeutet und den vorigen zu Pargstein gewesten Churfürstlichen Land-Richtern/ Hrn. Baron von Wevelt, darüber eine ernstliche Inquisitions-Commission aufgetragen/ nebst Hochfürstlicher gnädigster Concurrenz durch das Wohllöbliche Pfleg-Ambt den 14. Dec. und folgenden Tagen vorgenommen/ die theils zu Verantwortung und Erklärung: Ob sie dergleichen sich mehr unterfangen wolten/ vorgeladen/ hiebey die Gravamina und das colligirte Geld abgefordert/ jedoch weder auf die Gravamina mehr was eröffnet/ noch das abgeforderte Geld bis diese Stunde noch nicht restituiret worden/ um deren gnädigste Remedur und mildest verfügende Geld-Restitution wir doch/ und daß dergleichen innocente Zusammentrettung und Geld-Colligirung zu besorgender Einreichung derer Religions-Bedrängnüssen nicht gehindert werden möchten/ hiermit unterthänigst einlangen.

9.) Brauchen öffters theils Catholische Geistlichen wider unsere Evangelische auf denen Cantzeln in denen Armen-Häusern / gegen unsere Glaubens-Genossen die schimpfflichst- und ärgerlichste freye Durchziehung und scomatische Lästerungen / welches discursivè wohl auch einige in Officio publico Politici constituirte Catholische Personen / ohne ein- und andern / mehr zu thun sich nicht gescheuet / welches man der Zeit immer meistens aus Christlicher Gedult / Liebe zu Erhaltung des Friedens / letzlich möglichster Entgehung der hierob fast gewöhnlich meistes auf uns allein erwachsenden grossen Commissions-Kosten / mit Seufftzen und Gedult verschmertzet / und hat nur / ohne vielen andern incidenter zu gedencken / der Catholische Pfarrer Schiferdecker zu Erbendorff / zu dem allhiesig-Evangelischen Stadt-Pfarrer Bläsch / ohne gegebene Ursach / wehrend derselbige zu Erbendorff gewesen / zu zweymahlen gantz frey lästernd vorgeworffen: Wir Evangelische hätten eine Bernhäuterische Religion &c. Hingegen wo unserer Religions-Seits auch lang nicht so viel verfängliches vorgebracht wird / werden also gleich die schärffesten Inquisitiones, Unkosten und wohl Straffen hierwider ausgebracht.

10.) Ist die Zeit von dem Löbl. Land-Richter-Ambt Pargstein / oder vielmehr deren aufgehabten Commissionen den Evangelischen Geistlichen / gleichwie denen Dorff- und Marcks-Richtern / oder denen Bürgern und Bauers-Leuthen / zu nicht geringer exoser Vilipendirung deren geistlichen Ambts / nur Signaturen / dahingegen denen Catholischen Geistlichen in anderer zusammen gelegenen Form und Titulatur zugeschrieben / und sonsten unsere Geistliche in Kirchen-Sachen vor weltlichen Gerichten gegen anderseits Disconform mit Gerichts-Gebühr oneriret; wie nicht weniger mit Citirung durch die Ambt-Knechte für die Commissionen vilipendiret oder deterioris conditionis gehalten werden.

11.) Es ist auch per Decreta und theils Commissionaliter scharff verbotten worden / keine reversirte / wie ingleichen sonst keinen Catholischen Menschen / weder in die Schul / noch zum Beichten oder Information anzunehmen / bey Bedrohung der Cassation und nach erfolgender Straffe / ingleichen auch so gar denen Evangelisch-Gewordenen / auch in den letzten Zügen nicht einmahl mit höchst-dürfftigen Evangelischen Trost beyzutretten / wie die Beylagen sub Num. 5. & 6. unter andern zeigen / dahingegen die Catholische annehmen / was sie nur bekommen können / und hierzu quovis modo persuadiren / wie dann auch in der Stadt Weyden / wann ein Evangelischer in das Arm-Haus kommet / und solcher wieder abgeschaffet werden soll / so verspricht die Catholische Geistlichkeit ihr / daß sie bleiben darff / wo sie nur Catholisch wird / welche dann auch zur Uberlast von selbigen portiret werden. Weswegen solche auch hernach dem Herrn Verwalter sagen: Er habe ihnen nichts zu befehlen.

Num. 5. & 6.

12.) Am Froleichnams-Tag muß in meisten Märckten die Evangelische Burgerschafft mit Gewehr aufwarten / und gleich denen Catholischen bey vorbeygehender Procession auf die Knie fallen / und Mayen-Bäum / bey Straff / vor ihre Häuser / wie die Catholische / aufsetzen; Ingleichen muß der Evangelische Nacht-Wächter zu Caltenbrun bey Ausruffung der Stunden melden: Loben wir GOtt und unsere liebe Frau.

13.) Daß man eben in den meisten Märckten und Kirchspielen die Evangelische Schulmeister und Kirchner wider die Religions-Freyheit zwinget / das Ave Maria und Scheidung anzuläuten / wie dann vor etlichen Tagen eben auch hiesiger Pater Superior allhier etliche Attestata hierob colligiret / und seinen Meßner zu seiner widerrechtlichen Action wider den Evangelischen Kirchner in der Stadt allhier selbigen unter dem Prætext der participirender Wetterläut-Garben / (so doch hierzu die geringste Connexion nicht hat) zugleichen Ave Maria Läuten / neuerlich zu adstringiren extradiret.

14.) Ist contra Instrum. Pacis, Recessus und Simultaneum die hiesige St. Sebastians-Capellen zum Præjudiz unsers hierinnen competirten Religions-Exercitii gegen zwar versprochener Restitution der disseits von gemeinschafftlich-Simultanischen Gestifftern und Collecturen hierzu contribuirten Bau-Kosten / so sich / wie schon einstens eingeklaget / auf ein merckliches sich / und des halben Werths dahin verbrauchten sonst gemeinschafftlichen schönen eisernen Gittern / ingleichen Glocken / besonders des Æquivalents für die-sonst bey der vacirenden Messen-Verwaltung gestandenen und hierzu gewidmeten sogenannten Mosthöfer-Gült / aus Leuchtenbergischen / so all-Jährlich in 5. Achtel Korn / 1. Achtel Gersten und 2. Achtel Habern bestehen / erträgt / von Catholischer Seite Anno 1684. privativè bis hieher arrogiret worden.

Und ob zwar wir damahls um Friedens willen / gegen bemeldte Compensirung hievon abzustehen gemeynet / so ist uns doch hieran zu der Zeit das geringste nicht refundiret worden / dahero wir auch omni jure solchergestalten bey den so lange Jahr auf eine zimliche grosse Summe zurück verblieben- und zu prætendiren habenden Einkünfften / vermittelst dergleichen Abtheilung / die Halbscheid und freyen Mit-Genuß vor unser Evangelisch Religions-Exercitium hierinnen unterthänigst suchen. Ob auch schon vormahls wegen der im Leuchtenbergischen auswärtig hieher gehörigen Gült hierzu (der-

(dergleichen sich doch auch in Evangelischen Landen gegen Catholische Kirchen und Landen befinden) hat wollen der Evangelischen Mit-Genuß hieran difficultiret werden; so seynd doch alle vorgekommene vermeyntliche Objectiones unter andern besonders vigore eines von Sr. Hochfürstl. Durchleucht Christiani Augusti &c. Christmildesten Gedächtnuß / so unterm 15. Sept. Anno 1687. hierwider gnädigst emanirten/ und dermahlen sub Num. 7. copialiter gehorsambst beygefügten Rescripti und preiß- Num. 7. würdigst- gründliche Remonstration völlig enerviret worden / und unser hierob dißfältig habendes Jus quæsitum höchst-erleucht bestättiget / wie dann auch die vorhin allzuweit hergesuchte Exception, daß diese Mosthofer Gült zu Ehren St. Sebastiani verordnet / und daß des etwan ante reformationem abgelebten fundatoris Intention, die Evangelische dabey einmischen / oder gaudiren zu lassen / nicht gewest / allbereit Reichskündig in dem Instrumento Pacis elidirter verworffen / und hingegen der Religions-Frieden de Anno 1555. §. 16. ex formalibus: Dargegen sollen die Stände / so der Augspurgischen Confession verwandt ꝛc. nicht nur klar repetiret: sondern auch in Art. V. vers. 15. enthaltenen expressis verbis sequentibus confirmirmiret worden: Illi reditus, census, Decimæ, pensiones quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis statibus Augustanæ Confessionis, ob immediatas vel mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religiosam acquisitas è Catholicorum provinciis debentur, quorumcunque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. prima die Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

15.) Wie dann Catholischer Seits auch / so offt sie wollen / besonders aber an Wercken-Tägen in der Wochen über / vor- und nach unserer Kirchen-Bethstund und allezeit gegen ¾. Stund in der Weyden Gottes-Dienst halten / und wir allda ¼. Stund also nur übrig haben / worinnen wir aber bey der unlängst gnädigst verordneten Kirchen-Gebeths-Veränderung / ohne Ubereilung mit solch alltäglichen Gottes-Dienst nicht allemahl in solcher Zeit fertig werden können; wie dann auch / als die Evangelische zu Erbendorff eine Monathliche Bethstund vor 4. Jahren halten wolten / solches auf ungleichen Bericht des alldasigen Catholischen Pfarrer Schieferdeckers / zu schwerer Verantwortung ausgedeutet / und durch ein Special-Commission auf etlich und 70. fl. Unkosten alleinig von Evangelischen zu zahlen auferleget und exigiret worden / unerachtet auch hernachmahls / daß solcher verrichteter Gottes-Dienst dem Catholischen Theil nicht præjudicirlich / und damit continuiret werden möchte / gnädigst zuerkandt worden

16.) Ist wider die klare sowohl Special- als General-Disposition des hierob geführten Simultanischen Protocolls und sonsten observirender Parität / worüber auch schon häuffiges Quereliren und Behelligungen geschehen / daß von den übrigen vigore des Regiments-Briefs durch die hiesige Raths-Instanz immediate aufzunehmenden und gleich bestellten Officianten gleichwohl die Stadt-Physicats / Stadt-Müllers / Thürners / Hospital-Kellners / Todten-Gräbers / Schröders und beeden Thor-Hüters Bedienstungs-Conferirung / wie auch mit dem Ambt-Knecht und Fluhrer Aufnahm Catholischer Seits neuerlicher weise von der sonst richtigen Alternation abgewichen / und die Catholische ihre Religions-Membra, mit præjudicirlicher Ausschliessung der Evangelischen / allezeit eyfrigst eingeschoben / wie dann eben auch in bisherig-Weydauischen Hospital-Gestifft unter andern zu drey Pfrimbt so gar ohne Entgeld oder Einkauffung denen Catholischen mehrers als denen Evangelischen bishero gereichet / und also bey dieser Disparität mit dergleichen Supernumerariis das Gestifft mehrers enerviret wird / wodurch dann die Evangelische Expectanten unverschuldter excludiret und also contra paritatem so gar deterioris conditionis angesehen werden.

17.) Die meist kommende Legata allhier in Weyden ziehen die Catholische zu ihrer Bruderschafft & ad Catholicos usus privativè, hingegen die Simultanische Kirchen wird wegen Catholischer Seits übersteigenden Consumirung für vieles Wachs / Oel / Speiß-Wein / Oblaten / auch bey ihren häuffig hereinkommenden Communicanten / alle Jahr in mehrer Ausgab / als gemeinsame Einnahm / mithin in völliger Entkräfftung zu unsern / folgsam unverschuldten Nachtheil gebracht / daß andern Theils aber die Bruderschaffts vermehrte Revenüen ihnen schon ein Adjutum künfftig geben können / und also die ohnehin Anfangs fundiret gedachte Kirchen- oder geistliche Intraden-Abtheilung höchst vonnöthen ist / zumahlen dann auch in der Sacristey uns gar wenig / und kaum ein Wincklein / oder der sechste Theil für anderseitige mehrere Kisten gelassen werden will / und wird sonsten / wo nur ein wenig mehrers in Gestiffts Grundstückern und Feldern etwan vorhin unsere Geistliche usu fructuariè genossen / also gleich auf die Abtheilung gedrungen / wie dann auch mir / Stadt-Pfarre / das allezeit wegen der Wochentlichen Bethstund im Hospital / bey der Evangelischen Stadt-Pfarr genossene zwey Morgen Feld und Wiesen anjetzo auch weggenommen werden will / worgegen sie noch denen Catholi-

C

schen

schen auswärtigen Geistlichen unterschiedliches an Getraid und Geld von Simultanischen Gestifftern reichen.

18.) Wird denen Evangelischen / so auch von einem Orth hiesigen Landes ins andere käufflich oder häußlich sich niederlassen wollen / die kostbahrest- und beschwehrlichste Verhinderung hieran gemacht / und ihnen so gar / nicht allein etwa bey ereigneten Verbrechen / sondern auch so gar frey von Catholischen geistlich- und weltlichen Bedienten das vorherige Religions-Changement oder Catholisch werden / zu Fallicitirung ihres Intents inducirter angetragen / hingegen / und wo ein Catholischer zur Evangelischen Religion übertretten will / oder es ins Werck richtet / wird selbiger gar nicht mehr im Land geduldet / hingegen der Evangelische zum Catholischen Glauben freygetrettene oder hierzu abgereitzte aber / vor einem andern wohl mit Dienst-Conferirungen in hiesigen Landen befördert.

19.) Will auch durch die Catholische Geistliche allhier neuerlich gehindert werden / unsere Religions-Leichen von Distinction nicht gleich / wie anderseits bey ihnen geschiehet / in die Simultanische Kirchen allhier gegen beederseits schuldigen Erlag / wenigsten 50. fl. zur Kirchen-Verwaltung / zu begraben zugelassen werden / wie dann vor 1½. Jahre Herr Schmidt von Hoff aus / an einem unglücklichen Leibes-Schnitt allhier als ein Evangelischer gestorben / und dessen Anverwandtschafft in die Gottes-Acker-Kirchen gegen reichliche Verehrung dahin begraben lassen wollen; So aber / wie ermeldt / die Catholische neuerlich difficultirt / da dann um verdrießliche Weitläufftigkeiten nicht abzuwarten / und bey anfänglich an Ew. Hochfürstliche Durchleucht hierumben vorgehabter unterthänigster Berichts-Erstattung / die Leichen in der Wärme nicht länger aufbehalten zu können / selbiger in dem gemeinen Gottes-Acker begraben / und gleichwohl das Simultanische arme Seel-Haus-Gestifft hierob mit 50. fl. Legat von selbigen beschenckter angesehen worden. Welch und andere offentliche Bekränckungen / freylich von einer Disparität der beyderseits Religions-Befugnüssen / einen uns unverschuldten Eclat machen.

20.) Haben die Patres Capuc. allhier unter andern Figuren / welche sie am Fronleichnams-Tag öffentlich Processionaliter herum tragen lassen / einen grossen Drachen mit dreyen Köpffen / mitgeführet / auf dessen starck herausgeschlagenen Zungen / drey Zettul
NB. mit grossen Buchstaben geschrieben / belegter gehangen: Ubi est Lutherus? Ubi est Calvinus? Ubi est Zvvinglius? welches ja nichts anders als offentliche Religions-Lästerung wider die Evangelische seynd.

21.) An ehevorigen Char-Freytag haben sie ein Theatrum in der Kirchen / worauf Comœdie gehalten worden / solchergestalten neuerlich stehen lassen / daß unsere Evangelische Religions-Pfarrer den freyen Gang vom Altar oder Sacristey zur Cantzel nicht einmahl haben kunten / sondern unterm Theatro durchkriechen müssen / auch sonsten vom Altar der Geistliche die Gemeinde nicht sehen können / so ja je länger je mehr uns beschwehrlicher / und andern theils dergleichen eben von uns nicht gerne geduldet würde.

22.) Will auf ein vor einem Jahr vor gegebenes Legat zwey Centner Wachs zur Kirchen / anjetzo hierauf der Simultanischen Kirchen-Rechnung die onerose Condition neuerlich aufgebürdet werden / alle Jahr 3. Messen in perpetuum zu bezahlen / und für das bey eines Catholischen Ableben neuerlich hier angefangene sogenannte Zügen-Läuten den Catholischen Meßner ob jedesmahl 3. Kr. zu reichen / oder das bereits ohne dem alleinig Catholischer Seits consumirte Wachs von der Simultanischen Kirchen-Gefällen an deren einseitige Bruderschafft wegen der Procession wieder überzuzahlen.

23.) Haben die Catholische unter andern vor einem Jahr ein grosses Crucifix, mit einem darunter stehenden Marien-Bild / in die Stadt-Kirchen / an einem unbequemen Orth / vermittelst eigenmäßiger Aufreissung des Bodens / ohne Lands-Herrschafftlicher vorhero gnädigster Verlaubnuß / und unserer Evangelischen sonstig erforderter Einwilligung / neuerlich aufgerichtet / und also immer Veränderungen hierinnen vorgekehret.

24.) Wollen die Catholischen Geistlichen allhier / unerachtet doch gnädigster Lands-Herrschafft wegen dermahlig hoher Lands-Trauer / die Altär und Cantzeln schwartz zu beziehen / an hiesigen Evangelischen Stadt-Pfarrer gnädigst decretiret / nicht concurriren / sondern bezeigen sich hierinnen / gleich als wenn in denen Fällen und Lands-Herrschafftlichen gnädigsten Geschäfften / was ihnen nicht anständig / keine Folgleistung zu thun schuldig wären / und sonst / als ob die Altäre / und was darzu gehörig / in puren Catholischen Orthen stünde; Wie derselben Meßner so gar die von denen gemeinschafftlichen Ausgaben und Kirchen-Rechnung bezahlte Altar-Leuchter zu unsern Mit-Gebrauch verweigert.

25.) Auf dem Land dörffen einiger Orthen keine Schulen an Catholischen Feyertägen gehalten werden / so dörffen auch theils Orthen auf dem Land / wider die vorige Obser-

vanz,

vanz, die Schulmeister nicht mehr / wann ihre Herren Pfarrer an andern Orthen Gottes-Dienst halten / in der Kirchen lesen / wodurch doch viel Seckel-Geld zurück bleibet.

26.) Zu Kolberg ist Georg Baumlers erstes Weib von der Catholischen Religion aus einem Gewissens-Trieb zu der Evangelischen Religion getretten / welche man hernach auf Pargstein citiret / allwo sie lange bleiben / und mit hoch-schwangerm Leib auf das NB. Schloß hinauf Holtz tragen müssen / bis sie wieder Catholisch worden / worauf sie bald gestorben / und sehr nach der Evangelischen Trost geseufftzet. Eben also wurde auch vor etlichen Jahren Johann Georg Multerer / von Erbendorff / zu Pargstein eingefangen / bis er sich erkläret / reclamante conscientia Catholisch zu werden / wie er dann / als eine kleine Seuche in Erbendorff gewesen / und er kranck worden / da zwar der Catholische Caplan ihn besuchet / doch nicht gebeichtet / und ohne Communion hingestorben.

27.) Hat unter andern Georg Gollwitzer / Catholischer Bauer zu Ezericht / injuriret / alle Evangelische Pfarrer seynd s. v. Hunds rc. Ingleichen Engelhart Steinhauser / Büttner zu Pargstein / als vorgewesener Evangelischer Meßner / nunmehro Catholischer Burger allda / ehrenrührischer Weise gefraget; Was hat euer Prædicant allhier gemacht? und als einer aus der Gemein geantwortet / er habe Gottes-Dienst gehalten / gab er die abscheulichste Antwort: Er s. v. (das unflätigste Wort nicht zu melden) hofiere in seinen Gottes-Dienst; Ingleichen Nicolaus Reither / neu angenommener Burger und Schuhknecht allhier / welcher gegen den ordinairen Jenenser Bothen nach Regenspurg / gesagt: Es sey kein Lutheraner etwas nutz / sondern sie wären alle verflucht und verdammt / worüber die geringste Straff oder Satisfaction noch nicht erfolget.

28.) Der Evangelische Pfarrer zu Kolberg wurde hieher gefordert / da er aber / weilen ein Weib eben selbigen Tag 2. Kinder gebohren / und eines grosser Schwachheit halber gleich / und das andere zu Abends muste getauffet werden / er nicht herein kommen konte / ist gleichwohl ihme der Commissions-Tag zu bezahlen aufgelegt / (da er hingegen etlichsmahl umsonst herein gegangen / daß man nichts vorgenommen) und dabey vom Herrn von Giffart angedeutet worden: Herren-Gebothe gehen über alles / und also müste das geistliche Ambt hindanstehen.

29.) Persuadiret der Catholische Pfarrer zu Erbendorff selbst die Evangelische Leuth zu den Catholischen Heyrathen / unter andern auch mit dem Versprechen / er wolte sie umsonst / ohne Entgeld / copuliren / da er doch dergleichen Heyrath um der draus entstehenden Inconvenientien willen vielmehr dissuadiren / und die insgemein darauf folgende Religions-Lamentationes verhüten solte.

30.) Wann eine Malefiz-Persohn Evangelischer Religion bishero in Verhafft gezogen worden / hat man ihren ordentlichen Religions-Beicht-Vatter nicht zu ihr gelassen / NB. und sie dadurch genöthiget / endlich wider ihre Religion und Gewissen / einen Catholischen Beicht-Vatter anzunehmen; dergleichen ist beschehen / da vor etlich Jahren allhier / in Tumsenreuth / eine Kinder-Mörderin Evangelischer Religion eingebracht / und von da nacher Pargstein gerichtlich ausgeliefert worden. Ob nun wohl selbige Maleficantin vor ihrer Auslieferung von ihren Evangelischen Beicht-Vatter sehnlich bittende begehret hatte / daß er ihr in Gefahr stehende arme Seele nur zu erretten / sie nicht verlassen / die Mühe auf sich nehmen / und ihr in Pargstein mit seinem Ambte als Confessionarius an Handen gehen solte / wurde ihm daselbst doch nicht erlaubet / mit ihr nur zu reden / ohnerachtet er zu solchem Ende vom Tumsenreuth mit vieler Mühe nacher Pargstein dreymahl gereiset war / hingegen war dem Catholischen Geistlichen zu ihr zu gehen niemahlen verboten.

31.) Hat es bey verhafften Maleficanten und andern sträfflichen Persohnen Evangelischer Religion, bishero das Ansehen genommen / also ob sie mit Ubertrettung zur Catholischen Religion sich Straff frey machen können / gestalten vermuthlich in solchen Absehen von der Crumenaber Gemeinde / Georg Doß / von der Tumsenreuther Gemeinde / erst vor 2. Jahren / Hannß Zeitler / und Kunigunda Trötterin / welche beede des begangenen Adulterii halber in Verhafft waren / allerseits in ihrer Vrehafftung versprochen haben / Catholisch zu werden; worzu durch die Ambt-Knechte Anleitung gegeben worden.

32.) Ist sonsten von Crumenaber Gottes-Haus / bey der Evangelischen Pfarr / laut Gottes-Haus-Rechnung / allezeit Jährlich gehabte 2. fl. Holtz-Geld Anno 1708. dem Evangelischen Pfarrer zu Tumsenreuth zu geben verbotten / und dagegen dem damahligen aufgestellten Catholischen Schulmeister von gedachtem Gottes-Haus 5. fl. Jährlich Besoldung zugeleget worden.

33.) Will dem Evangelischen Pfarrer in Thumsenreuth auch vom Catholischen Pfarrer gar aufgebunden werden / von seiner noch übrig gelassenen geringen Zehend-Helfte ihme

me vor seine Messen / die er zu Reuth zu halten angefangen hat / jährlich zu besolden. Ausser was Evangelischer Pfarrer / Johann Adam Fuchs / zu Pargstein und Wildenreuth vielleicht besonders / viele mehrere zu Pargstein wider die Evangelische Religions-Freyheit und Parität lauffende Gravamina mehreres anzuführen wüste / wo die hierzwischen gekommene Fatalität und Dienst - Cassation nicht hinderlich wären; so sind doch folgende bekandt / als:

34.) Dörffen die Evangelische zu Pargstein weder in die Sacristey / noch vor den hohen Altar / stat dessen sie ein kleines Tischlein zu gebrauchen haben / welches aber nach vollendeten Gottes-Dienst jederzeit wieder hinweg gestellet werden muß.

35.) Wird denen Evangelischen nicht gestattet / weder die Orgel / noch die grosse Glocke zu
NB. gebrauchen / zu welcher Glocke Simon Müller / zu Pargstein / seine Verlassenschafft / so sich gegen 500. fl. erstrecket / legiret.

36.) Ist denen Evangelischen der Pfarr-Keller genommen / und von Tit. Herrn Wevelt ein Erb-Begräbnüß daraus gemachet worden / ohne daß die Evangelische ein Æquivalent davor bekommen.

37.) Haben die Catholische daß von denen verstorbenen Herrn Land-Richter / Ambts-Verwaltern / und anderen / loco ihrer Sepulturæ zur Gemeinschaffts-Kirche gegebene Geld alleine genommen / und die Evangelische nichts davon geniessen lassen 2c. Dergleichen auch in ein- und andern Kirchen dieses Ambts noch beschiehet.

38.) Wird ein Evangelischer zum Burger-Recht zu Pargstein nicht oder schwehrlich eingelassen / er verspreche dann / Catholisch zu werden / oder ein Catholisch Weib zu heyrathen / und die Kinder Catholisch zu erziehen / womit es so weit gekommen / daß nur noch ein einiger alter Evangelischer Burgermeister / und gleichwohl 3. Catholische Burgermeister im Rath allda zu finden / wie dann letztlich des sogenannten Holtzmüllers / hiesigen Lands-Unterthans / nicht eher sein- mit dessen Schwager getroffener Haus-Kauff zu Pargstein ratificiret worden / bis er und sein Weib Catholisch worden / und wurde vor ihrer Religions - Veränderung dessen Ehe-Weib nicht einmahl ihre 6. Kinds-Bett Wochen in ihrem allda erkaufften Haus folgends auszuhalten gedultet / sondern wider alles Christliches Mitleyden / bey des Land-Gericht-Schreiber Manners Hinauffkunfft / vor 3. Jahren alsogleich in continenti herausgeschaffet / und noch abgestrafft / wodurch das Kind mit geschwinder Auseilung von Bettern / fast in Lebens-Gefahr gerathen; sobalden aber bey beständigem Geld-Ausgang diese Leuthe es in die Länge nicht mehr ertragen können / und Catholisch worden / ist die geringste Difficultät weiter von keinem Ambt gemacht / sondern im Marckt als Burger admittiret worden.

39.) Geniessen die Herren P. P. Capucini wider die vorherige Simultanische Observanz den Zehend zu alten Pargstein (welch Dorff auf dem Chur-Pfältzischen Territorio lieget / und nach Kirchen-Diemenreuth Simultanischen Kirchen eingepfarret) alleine / da doch denen Chur-Pfältzischen Catholischen Pfarrern die in dem Ambt Pargstein und Weyden fallende Zehend unstrittig gelassen werden.

40.) Daß zu Rothenstadt denen Evangelischen die Sacristey versperret und genommen worden / darinnen der Pfarrer nicht allein nicht Beicht hören kan / sondern auch unter währendem Singen / und bis er auf die Cantzel gegangen / sich hinter dem engen Altar aufhalten muß.

Ist die Orgel daselbsten zum gemeinschafftlichen Gebrauch aus des Gottes-Hauses baaren Mitteln angeschaffet / und bishero immer davon repariret worden / gleichwohl selbige aber zu gebrauchen / wird denen Evangelischen nicht zugelassen / zu dem Ende sie von der ehemahligen Satzenhofferischen Hoffmarcks Herrschafft von der Portill, wo sie anfänglich gestanden / hinweg / hergegen auf ihren Kirchen-Stand gesetzet worden / damit die Evangelische nicht dazu kommen können.

41.) Werden dem Catholischen Schulmeister daselbst zu Rothenstadt Jährlich 3. Achtel Korn von den gemeinschafftlichen Kirchen-Einkünfften gegeben / dem Evangelischen aber nichts / der doch / vermöge der Simultanischen Parität / auch so viel haben solte. Worwider zwar der Evangelische Pfarrer / Antecessor Fischer / bey der Satzenhofferischen Hoffmarcks-Herrschafft protestirt / und bey gnädigster Landes-Herrschafft die Remedur unterthänigst gesuchet / aber selbige nicht gefunden.

42.) Daß man auch ein Evangelisch Land Kind von einem Catholischen Bauren / oder seinem Catholisch wordenen Schwäher die Güther käufflich übernimt / dazu er von Raths-wegen vor andern den Zutritt hat / oder nur ein Tripffhäusel erkaufft / so vorher ein
NB. Catholischer / der es doch anfänglich von einem Evangelischen an sich gebracht / innegehabt / will mans nicht admittiren / noch den Kauff ratificiren; Hingegen wo ein Catholischer von einem Evangelischen kaufft / so wird hierinnen nichts difficultiret.

43.) Zu Mantel bewohnet der Catholische Schulmeister das gemeinschafftliche Pfarr-Haus /

Haus / (ausser der kleinen Stuben) schon seit der Marck abgebrennet / ohne daß dem Evangelischen Pfarrer von seiner Halbscheid ein Zinß gerichtet wird.

44.) Ist der Evangelische Beicht-Stuhl zu Mantel / den der Evangelische Pfarrer / Antecessor Fischer / nachdeme die Kirche nach erlittener Feuers-Brunst repariret worden / angefriemet / der jetzige aber gar versertigen lassen / aus der gemeinschafftlichen erbauten Sacristey / von denen Herren Ober-Beambten / bey damahliger Zehend-Anlegung / heraus / und ausserhalb des Freydhofs gesetzet / und der damahlig Evangelische Pfarrer über 50. fl. mit grosser Geld-Straffe und Unkosten 2c. condemniret / hergegen in den Catholischen Beicht-Stuhl Beicht zu hören / angewiesen worden / welches niemahls gebräuchlich gewesen.

45.) Daß / wann ein Ehe-Paar / davon das Weib Catholisch / und der Mann Evangelisch / aus dem Pargsteinischen ins Floßische Ambt / allwo kein Revers verhanden / heyrathet / die Kinder gleichwohl Catholisch erzogen / und eben auch / wann lange nach der Copulation, in geführten Ehe-Stand einige / aus dergleichen Amt / wo keine Reverse bey Copulationen gefordert werden / ins Pargsteinische sich niederlassen / gleichfalls die Kinder Catholisch getaufft / und also die schon Evangelis getauffte auch Catholisch erzogen werden sollen.

46.) Wann ein-oder ander Schul-Bedienter und Kirchner sich gantz unanständig aufführet / hengen sich solche bey der vorseyenden Mutation oder Cassirung an die Catholische Beambten / und werden von selbigen / zu unserer Bekränckung portiret.

47.) Ist zu Erbendorff / durch Herrn Schieferdecker / an dem Hoch-Altar / mit Herausnehmung dessen gemahlten Blats / der Oel-Berg aufgerichtet worden / dawider zwar / weilen es sonsten nicht an diesem / sondern an einem Neben-Altar gebräuchlich / und denen Evangelischen / da der Pfarrer unter dem Theatro stehen müssen / auch denen Communicanten / wie Herr Silberbauer seel. / gewesener Dechant zu Sultzbach / solches selbsten gesehen / zu unbequem gewesen / vom Evangelischen Pfarrer protestiret wurde / absonderlich auch / weilen er keine gnädigste Concurrenz von Sultzbach aufweisen kunte / aber es ist darauf eine Commission erfolget / da vorhero Herr Schieferdecker / nach seinem verkehrten Naturell, den Oelberg anderst aufgerichtet / dem Evangelischen Pfarrer aber / wider alle dessen Objectiones, gegenwärtige Zeugen doch nicht abgehöret / und da des Schieferdeckers Unvorsichtigkeit das kostbare Altar-Blat verletzet hatte / dieses simuliret, und alle Unkosten / die bis 100. fl. gemachet / worzu die Evangeliche Gemeinde etwas zur Sublevirung beytragen wollen / solches verbotten / und mir / Stadt-Pfarrer / Bäsch allein aufgebürdet worden / da doch seithero in 10. Jahren er etwan zweymahl dergleichen nur wieder aufgerichtet.

48.) Ist bey Einführung des Simultanei in Tumsenreuth und Crumenab / ingleichen auch Wildenreuth / in Consideration, daß alle daselbstige Pfarr- und Schul-Felder und Wiesen / von denen Hof-Marcks-Herrschafften ihren Güthern gestifftet / wider die Abtheilung ihrer Pfarr-und Schul-Felder protestiret / und in Ansehung / daß bey Tumsenreuth / Pfarr und Schul (als welche beede an der Chur-Pfaltz allernechstens anliegen) die eingepfarten Dörffer / Friedensfels / Frauenreuth / Bernhöh / Trebnitz / Eichesdorff / Trautenberg / Reuth / Lehen / Hauptdorff / Ingelshof 2c. 2c. alle auf der Chur-Pfaltz / als einem puré Catholischen Territorio liegen / mithin alle gefällige Pfarr-und Schul-Accidentien an Kinds-Tauffen / Hochzeiten / Leichen 2c. mit Aufstellung eines Catholischen Pfarrers / dem vorhero ordentlich-Evangelischen Pfarrer und Schulmeister in Tumsenreuth und Crumenab / als ein grosses Stück seiner Subsistenz Mittel entgehen / und hingegen dem aufgestellten Catholischen Pfarrer privativè zufallen / dem Evangelischen Theil zu seiner Erhaltung die Pfarr-Schul-Felder und Wiesen gegen einen erleidlichen Zinß allein zu lassen / vor billig erkannt worden / wie solches alles das in Tumsenreuth befindliche Protocoll und die Observanz mit mehrern erweiset / dabey es auch geblieben / dergestalt / daß à tempore introducti Simultanei bis Anno 1708. solchen Feld-Genuß gegen einen erleidlichen Zinß / ungekränckt die Evangelische allein behalten haben. Es beruhete auch gedachter Zinß nicht etwa erst auf des Catholischen Pfarrers guten Willen / sondern vielmehr auf der allezeit observirten Billigkeit; Gestalten ansonst der Evangelische Pfarrer und Schulmeister nicht bestehen könnten / und consequenter dadurch die gleiche Unterhaltung beeder Religions-Ministerien aufgehoben werden müste. Weilen aber dergleichen Neuerung der introducirten Simultanischen Parität und aller vorher Evangelischer Seits wohlhergebrachten Possession entgegen ist; als haben Ihro Hochfürstl. Durchleucht unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / Herrn Vatters Durchleucht Hochseel. Andenckens / zu Abtheilung zwar ehemahlen concurriret / doch mit der gnädigsten angehängten Clausul: Daß dagegen dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister in Tumsenreuth und Crumenab / wie die Acten besagen / ein anderwärtiges Æquivalent zu seiner nöthigen Subsistenz ausgemachet werden solle.

Wannenhero auch Herr von Lindenfelß zu Lumsenreuth seel. ohne vorherige Erfüllung dieser erwehnten gnädigsten Clausul, in die Felder-Abtheilung nicht verwilligen wolte / er wurde aber darüber vor die Chur- und Hochfürstliche Commission citiret/ und muste derowegen 163. fl. Commissions-Kosten bezahlen; Das dargegen vertröstete anderwärtige Æquivalent, und mithin die gleiche Unterhaltung der beeden Religions-Ministerien auszumachen / ist bis dato unterblieben.

Auch hat der Catholische Pfarrer Schieferdecker in Erbendorff mit solchen weggenommenen halben Feldern / zugleich des Evangelischen Pfarrers ausgesätes Getrayd / auch ausgeführten s. v. Dung und anzuforderende Nachraube und gethane Arbeit in Feldern / ohne vorhero gethanen Abtrag mit weggenommen.

49.) Dann ist der Pfarrhof in Crumenab Anno 1708. dem Evangelischen Pfarrer völlig weggenommen / und mit allen Appertinentien dem Catholischen Pfarrer eingeräumet / und dem Evangelischen Pfarrer auch nicht ein eintziges Zimmer zur höchst-nöthigen Einkehr / bey Verrichtung seiner Gottes-Dienste / daselbst übrig gelassen worden.

50.) Findet sich dergleichen Gewissens-Kränckung auch theils Orthen in diesem Ambt bey denen Ehen / da der Mann Catholisch / das Weib aber Evangelisch ist / und zwar darinnen / daß / wann das Evangelische Weib eines Kindes genesen / und hernach aus denen Sechs Wochen mit ihrem Kinde gehet / (welches hiesiges Orths der Fürgang oder das Fürseegnen genennet wird) selbiges gehalten seyn solle / weiß nicht / ob aus einer gnädigst-anbefohlenen / oder nur so eingeschlichenen / und von denen Beambten eingeführten Gewohnheit / in die Catholische Meß mit ihrem Kinde zu gehen / und sich allda gleich andern Catholischen Müttern einweyhen ꝛc. zu lassen / welches ja offenbarlich ein unnöthiger Gewissens-Zwang heissen mag / angesehen das Kind nicht hersürgeseegnet wird / welches bey seiner Heil. Tauff schon geschehen / sondern die Mutter desselben bey ihrem ersten Ausgang aus den Kindbetts-Wochen bedarff / welche aber an ihrem Gottes-Dienst / wie auch hiesiges Orths gewöhnlich ist / solte gewiesen seyn.

51.) Obschon hierunter ein und andere neue Gravamina begriffen / so seynd doch solche dieserwegen aus gerechter Furcht für die gemeiniglich kostbar erfolgende Commissionen / die sich allezeit auf einen grossen Geld-Erlag gegen Evangelische beloffen / immer mit Gedult und Seufftzen übertragen worden / weilen ja in dergleichen Commissionen von denen Catholischen Beambten allezeit oder meistens wir Evangelische den Kürtzesten mit Unkosten-Erlag ziehen / und uns also enerviren lassen müssen; Hingegen die Catholische Geistliche / so ohnehin unter keiner weltlichen Obrigkeit stehen wollen / meistens leer durchkommen / auch wann es hoch gekommen / so nimmt ein- oder ander P. Capuciner in tempore oder ex diffidentia causæ seine Abreise in sein andern anständigen und bessern Orth; Und wiewohlen mehrere Stücke und Specialia hiebey noch gesetzet werden könten / so wollen doch / um Vermeydung mehrerer Weitläufftigkeit / es dißmahls anzufügen unterlassen / und wird bey abermahl unterthänigst-ausbittender gnädigster Remedur hieraus gnugsam erhellen / wie in gar vielen Stücken immer mehr und mehr so gar von dem Simultaneo abgewichen / und der Finis oder Effect des introducti Simultanei um beederseitiger bestimmter Gleichhaltung in vielen nicht erhalten worden.

Lectum & approbatum Weyden den 21. Martii 1720.

Friedrich Biäsch / Stadt-Pfarrer.
Simon Krauß / Pfarrer.
Paulus Paucker Pfarrer.
Johann Barthol. Biebel / Pfarrer.
Georg Stephan Holst / Pfarrer.

Hannß Michael Peuerl.
Johann Kron.
G. M. Landgrav / Synd.
Johann Drechsler.
Hannß Bernhard Schnetter.
Johann Michael Kohler.
Heinrich Augustus Vogel.
Johann Friedrich Alt.
Johann Adam Wagner.
Christoph Bierling.
Georg Rath.
Georg Moses Drechsler.
Philipp Weißmeyer.
Christoph Hörschdörffer.
Georg Wagner.
Georg Fabian Weißmeyer.
Moses Drechsler.

Die

Die nachfolgende 7. Beylagen gehören zu Sig. 3.

Num. 1.

Churfürstlicher Befehl/ wegen Beobachtung der Ehe-Reversen.

Johann Wilhelm/ Churfürst rc.

Unsern rc.

Es ist Uns mißfällig vorkommen / was massen denen gnädigsten bisherigen Verordnungen zugegen / die in Simultaneo introducirte / und bishero observirte Reverse ausser Acht gelassen / und dawider verschiedene ohnverantwortliche Contraventiones und Excesse attentiret werden wollen; Wann Wir nun dergleichen weitaussehenden Transgressionen keineswegs länger nachsehen wollen / sondern ob-vorbemeldte Reverse stricte wollen gehalten haben; als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / ihr sollet mit Pfaltz-Sultzbachischer Concurrenz wegen mehrberührter ehedessen emanirten Verordnung allen und jeden Unsern Landsassen / Städt und Unterthanen / Unsers Gemeinschafftlichen Ambts Pargstein und Weyden / ohnverweilt de novo publiciren / selbe zu deren / ohne unterbrochener und schuldigst gehorsamster Observirung bey Vermeydung des im widrigen zu gewarten habenden ohnausbleiblichen ernstlichen Einsehens / gehörig anweisen / in specie aber solche denen A Catholischen Pfarrern und Schul-Dienern mit dem Bedeuten intimiren / daß im Fall wider Verhoffen ein- oder anderer denen zuwider handlen / die Catholische mit denen A Catholischen vor Aushändigung des Reverses copuliren / die Catholische sub quocunque prætextu von ihrer Religion ableiten / oder auch die A Catholische Schul-Diener die Catholische Kinder in ihre Schulen admittiren oder anreitzen würden / die Pfarrer oder Schul-Diener alsdann ipso facto ohne weiters anhören / ihrer Pfarr- und Schul-Dienste entsetzet seyn sollen / gestalten ihr zu dem Ende das gemeinschafftliche Circular-Schreiben von sämbtlichen unterzeichnen zu lassen / solches hierauf nebst eurem gehorsamsten Bericht einzuschicken / auch die übrige Transgressores auf Betretten zu weiterer gnädigsten Verordnung ohnverlängt zu überschreiben / gegen die Pfarrer und Schul-Diener aber bis auf weitere Resolution indessen mit der Suspension, ohne ferners Anfragen / krafft diß / gemeinschafftlich zuverfahren habt / versehen Uns dessen gnädigst / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Neuburg / den 28. Nov. 1709.

Churfürstl. geheimder Raths-*Præsident* und geheime Räthe.

Von Wieser.
Sebastian Eidenhauser.

An
Herrn Land-Richtern zu Pargstein / Freyherrn von *Wevelt*, also ergangen.

Num. 2.

Abermahliger Befehl/ zu Beobachtung der Ehe-Reversen.

Johann Wilhelm/ Churfürst rc.

Unsern rc.

Was an Uns des Hoch-Stiffts Regenspurg Suffraganeus, Administrator & Officialis Generalis auch übrige zu denen Geistlichen-Sachen anverordnete Räthe / um das in Locis Simultaneis dem ausgefertigten General-Mandato mit Auferziehung der Kinder wenig oder nicht nachgelebet / sondern gegen die gegebene Reverse öffentlich gehandelt werde / unterm 10ten gelangen lassen / solches geben Wir euch aus dem abschrifftlichen Inschluß mit dem gnädigsten Befehl zu vernehmen / daß ihr auf das angezogene General-Mandat stricte beharren / solches mit Pfaltz-Sultzbachischer Con-

currenz durch ein Circular-Schreiben wiederholt publiciren / und dagegen nichts verhängen lassen / auch Uns / in weme und durch welche bis anhero contraveniret worden / nebst Beyschluß der Abschrifft von besagtem Mandat und Revers unterthänigst berichten sollet. Versehen uns dessen gnädigst 2c. Neuburg / den 21. Febr. 1710.

Churfürstl. geheimder Raths-*Præsident* und geheimde Räthe.

Freyherr von Wevelt.
Georg Ulrich Insprucker.
Secret.

An
Herrn Land-Richter zu Pargstein / Freyherrn von *Wevelt*, also ergangen.

Num. 3.

Deren Execution betreffende Beylagen.

T. P.

Unsern 2c.

Auf eurem Bericht vom 10. dieses / sambt beygelegter Pfaltz-Neuburgischer Resolution, die ehemalen schon anbefohlene Reversirung bey sich ereigneter Zusammheyrathung beyderley Religions-verwandter Persohnen wiederum zu publiciren betreffend / lassen Wir euch himit gnädigst unverhalten / daß ihr darzu zu concurriren; Und Wir seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach / den 1. Decembr. 1709.

Johann Christoph Sperl.

Num. 4.

T. P.

Unsern 2c.

Was Neuburgischer Seits wegen wiederholter Publicirung des Reverses, ratione der Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen / verordnet / und von euch unterm 10. diß gehorsamst eingeschicket worden / darzu habt ihr zu concurriren, Wir versehen Uns dessen / und seynd 2c. Sultzbach / den 18. Martii 1710.

Theodorus, Pfaltzgraf 2c.

Johann Christoph Sperl.

An
Herrn Land-Richter-Ambts-*Commissarium* zu Weyden / von Giffart also ergangen.

Num 5.

Circular-Schreiben an die gesambten Herrn N. N. N. Augspurgischer Confession Pfarrer des Land-Gerichts Pargstein einzulieffern.

Was für Chur- und Hochfürstliche gnädigst und ernstliche Befehl wegen Aufricht- und Haltung der gewöhnlichen Religions-Reversen / wenn nemlich ein A Catholischer ein Catholisches Weibsbild heyrathen will / daß sie es bey ihrem Catholischen Glauben lassen / und wann sie Kinder miteinander erwerben / daß sie dieselben zu der Catholischen Religion anweisen und halten sollen / wie auch daß solche und andere Catholische Kinder nicht in die A Catholische Schulen geschickt / von Schul-Dienern nicht angenommen / weniger verreichet werden sollen / eingeloffen; Und was de novo zu publiciren anbefohlen worden / daß ist

ist aus denen mitkommenden Abschrifften de datis 28. Nov. und 1. Dec. 1709. dann 28. Februarii und 18. Martii diß lauffenden Jahrs / mit mehrern ausführlich und deutlich zu ersehen / und zu vernehmen ; Nun gleichwie man bey dem Ober- und Land-Richter-Ambt nicht anderst geglaubt und weiß / denn es seye dem in diesem Fall schon in Anno 1682. unterm 19. Martii herum gegangenen Circularen und beschehener Publication, bis dato von männiglich in diesem gemeinschafftlich schuldigst nachgelebet worden ; Nachdeme aber ein widriges vorkommen / und / so viel verlauten will / daß sich einige unterstehen wolten / solche verreversirte Kinder von dem Catholischen Glauben abzuhalten / nicht in die Catholische Schule zu schicken / sondern auf die A Catholische Seiten und Schul zu wenden ; also werden diese neue gnädigste Befehle hiemit in Conformität der vorigen in Anno 1682. schon publicirten / insinuiret und publiciret / und damit sich niemand mit der Unwissenheit (zumahlen man hierob ernstlich halten wird) entschuldigen möge und kan / so wolle denen Herren Pfarrern belieben / ein solches am nechsten Sonn- oder Feyer-Tage / nach gehaltenem Kirchen-Dienst / von der öffentlichen Cantzel deutlich abzulesen / und denen Pfarr-Kindern wohlverständig einzubinden / auch so viel an sich selbst gelegen / deme gehorsamst nachleben / und sich vor der gnädigst dictirten Straff und Ungnade zu hüten / auch ein jeder für dem Empfang dieses Circular loco recepisse zu unterschreiben / und sein gewöhnlich Pettschafft beydrucken / welches zu Erfüllung Unserer allerseits Chur- und Hochfürstl. Land-Herrschafft gnädigsten Intention gereichet ; Und Wir verharren unter Göttlicher Ergebung. Pargstein / den 13. Octobr. 1710.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach würcklicher Cämmerer und Land-Richter / Commendant und Forstmeister / dann Hof-Rath / Land-Richter-Ambts Commissarius des Ambts Pargstein und Weyden / und Schloß-Hauptmann zu Friederichsburg

J. J. Freyherr von Wevelt.

F. v. Giffart Hafre.
(de la Giffartiere.)

Num. 6.

Copia.

Nachdeme den Augenblick vorkommt / was massen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck seye / und Chur- und Hochfürstlicher gnädigster Befehl ergangen / daß unter andern auch dieser zu der Catholischen Religion gebracht und angehalten werden solle ; als wird dem Augspurgischer Confession zugethanen Herrn Pfarrer zu Neukirch / Mantel rc. Simon Krausen / ein solches zur Wissenschafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur- und Hochfürstlich- gnädigst- willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger solchen mit Pfarrlicher Verrichtung versehen oder bedienen solle / sondern man eben jetzt gleich mit diesem eigenen Bothen / dem Catholischen Pfarrer daselbsten / Herrn M. Johann Kaisern / alle geistliche Vorsorge und letzten Seelen-Trost aufgetragen ; für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer Einlieffern dieses / Recepisse ertheilen. Signatum Pargstein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob Ignat. Freyherr von Wevelt.

Fr. v. Giffart Hafre,

In dero Abwesenheit expedirts Churfürstl. Ambts-Richter und Land-Gerichts-Schreiber daselbst /

Georg Ferdinand Schwab.

Christ. August, Pfaltzgraf.

Lieber Getreuer!

Auf deinen erstatteten unterthänigsten Bericht vom 20. passato und Anfrage/ was du den Chur-Pfältzischen Beambten wegen der/ zwischen den Catholischen und Evangelischen Kirchen-Verwaltern zur Weyden hangenden Stritt-Sachen/ die zu der St. Sebastians-Kirche gestifftete Einkünfften / welche von der Catholischen Seiten den Evangelischen entzogen werden wollen / betreffend / remonstriren sollest / lassen Wir dir hiermit unverhalten / daß Wir ersagtem der Catholischen Kirchen-Verwalter / oder vielmehr ihrer Anreitzer in dieser Sache bezeigtes Vorhaben und Suchen / sambt dem dabey gebrauchten Modo, Unsers Orths niemahlen recht befinden noch billigen können / nicht nur allein darum / daß sie bishero alles proprio motu & autoritate, ohne Unsern Consens hierüber / wie sich gebühret hätte / einzuholen / oder zu erhalten / gethan / und diese drey Jahr über / diese Gült / so gleichwohl in 5. Achtl Korn / 1. Achtl Gersten und 2. Achtl Haber bestehet / der Evangelischen Seite de facto weggenommen / sondern auch / weil Wir gantz keine sufficiente Ursach sehen / krafft deren sie solche vorhabende Separation mit Fug bestärcken könten. Dann einmahl ist unlaugbar / daß ersagte Gült bey Introduction des Simultanei mit unter die gemeine Kirchen-Gefälle gehöret hat / und beeden Theilen zu gleichmäßigem Genuß eingeraumet worden / dabey dann Unsers freundlich geehrtesten Herrn Vetters / des Herrn Churfürstens Lbd. / durch Dero weyland Obrist-Cantzler von Gyse / Burgermeister und Rath zur Weyden / Ihres Theils versichern lassen / daß Sie es bey dieser Verordnung und dem Simultaneo, so wie es dazumahl introduciret worden / allerdings unverändert lassen / und wie Sie bishero so schrifft- als mündlich gegen dieselbe ferner contestiret / darüber halten wolten; Worzu Wir dann auch Unsers Theils / wie du aus deinen Ambts-Actis bey verschiedenen Casibus, worinnen auf geschehene Repræsentation man sich Neuburgischer Seits allezeit conformiret hat / ersehen wirst / bishero beständig incliniret / und dieses auch also in diesem Fall thun / als Wir / wie gemeldt / gantz kein Argument finden / warum der Catholischen Seiten zu deferiren wäre; Dann was dieses anbelangt / daß die Gült zu keinem andern Ende als zu Unterhalt der Capellen gestifftet seye / und derohalben / weil der Genuß der Capellen / mit hochersagt des Herrn Churfürstens Lbd. und Unserer Erlaubnuß / ihnen zu ihrem einseitigen Gebrauch vergönnet worden / dieselbe ihnen auch einseitig eingeraumet werden müsse; so stehet ihnen entgegen / daß sothaner Fundation ungeachtet / bey Introduction des Simultanei diese Gült / gleich alle die andere / zu gewissen geistlichen Wercken gestifftete Gefälle / welche vorhin bey Einführung der Evangelischen Religion gar völlig supprimiret / und ad alios pios usus, nach der Evangelischen Gebrauch destiniret gewesen / beeden Theilen zu gleichen Genuß / einmahl eingeraumet worden / und dannenhero es nunmehro billig dabey zu lassen / und kein anderwertiger widriger Eingang zu machen seye / es hat auch die Catholische Seite sich billig damit zu vergnügen / daß ihnen ersagte Capelle einseitig / um das Exercitium unserer Religion darinnen allein zu halten / verwilliget worden / und gleichwohl die Unkosten zu deren Unterhalt daher / wo sie auch die andere zu Bestreitung ihrer übrigen Devotions-Wercke nehmen / herzuholen / ohne deshalben in der andern Seite Gefälle einen Eingriff zu thun.

Was aber von der Opposition des Herrn Hertzogs Maximiliani in Bayern / als Landgrafens von Leuchtenberg Lbd. aus deren Land diese Gült erhoben wird / gedacht wird; so zweifflen Wir gar nicht / daß / wann Dero Lbd. der Status Causæ wahrhafft vorgestellet werden würde / Dieselbe hierwider gantz nichts einwenden / noch wider die klare Disposition des Instrum. Pacis des Herrn Churfürstens Lbd. und Uns Maas und Ordnung würden zu geben gedencken / wie Wir in Dero Land fallende und nacher Weyden gestifftet und schuldige Gülten / in dem Unsrigen administriren lassen wolten / gestalten dann / wann auch ein widriges geschehen solte / solches als ein Eingriff in die Hoch-Herrschafftliche Jura weder von hoch-ersagt des Herrn Churfürstens Lbd. / noch auch von Uns ungeahndet gelassen werden könte noch würde. Dieses alles nun haben Wir zu dem Ende ausführlich überschreiben wollen / damit du hievon data occasione dem Chur-Pfältzischen Beambten sowohl gründliche Remonstration, als auch / Falls bedürffens / hievon Communication thun / und denselben dahin disponiren könnest / daß er auch seines Orths zu Vorkommung aller Neuerungen collaboriren möge. Was nun hierauf erfolgt / solches hast du wiederum unterthänigst zu berichten. Und Wir seynd rc. Sultzbach den 15. Sept. 1687.

An
Boslarn abgangen.

Lit. B.

Durchlauchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht haben gleich nach Eingang dieses Jahrs/ die hohe Lands-vätterliche Gnade allhier für uns gehabt/ daß Deroselben durch Dero Hof-Rath/ Tit. Herrn Johann Georg Korb/ ex Commissione unter andern die gnädigste Versicherung zu geben geruhen wollen/ die allenfalls verhandene Augspurgische Confessions-Religions-Angelegenheiten und Beschwehrden mit gnädigster Remedur demnechstens abhelffen zu lassen/ worauf wir denn theils alsogleich unterschiedliche hievon oretenus wider ad Protocollum gegeben/ die meisten aber hernach vor denen letzt verwichenen heiligen Oster-Feyertagen an Ew. Hochfürstl. Durchleucht/ vermittelst eines unterthänigsten Memorials/ also auch eingerichtet: Wornechst aber zu dato nach Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Anfangs höchstgedacht gnädigst declarirten Intention, in denen demüthigst eingeklagten Beschwehrden/ und unvorschreiblichsten Erinnerungen noch nicht sublevirt/ hingegen leyder noch mehrers/ dann vorhin/ gravirt worden/ also daß wir bey denen immerhin sich erweiterenden Eingriffen/ in die doch so hoch versicherte jura-Religionis uns deren fernere richtige Beobachtung nicht mehr vergewissern können/ und dahero höchstens bemüßiget seynd/ Ew. Hochfürstl. Durchleucht hierdurch abermahl unterthänigst und wehemüthigst anzuflehen/ daß Deroselben nach Dero Lands-vätterlichen Æquanimität gnädigst geruhen wollen/ unsere sehr viele und allschon gnädigst bekandte Religions-Gravamina und Angelegenheiten/ dergleichen auch noch vielfältig vorhanden/ ohne daß man nach des Herrn Hof-Rath Giffarts, als vorigen Vice-Land-Richters zu Pargstein/ sonst verächtlich und scoptischer Weiß unbegründeten Beschuldigung alle atomos & pulvisculos, einen langen Catalogum-Gravaminum zu formiren/ im geringsten nicht zusammen gekehret/ nach der für uns militirenden Æqualität/ und selbst redenden Billigkeit/ um so ehender gnädigst remediren zu lassen/ als solche ansonsten zu unserer höchsten Bekränckung und Querelirenimmerhin vergrössert werden/ einfolglich uns darüber mit einer Lands-vätterlich gnädigsten Resolution zu erfreuen/ daß Ew. Hochfürstl Durchleucht Gnaden-mildeste Protection wir nicht weniger in Effectu fernerhin unterthänigst geniessen/ und allezeit solche rühmen können. In welch unterthänigst billigmäßigem Petito Dero Lands-vätterlich gnädigsten Erhörung wir uns ungezweiffet getrösten/ und dargegen Ew. Hochfürstl. Durchleucht sambt Dero uralt Reichs-Hochfürstl. Haus von des Allerhöchsten Gnaden-Güte allen Himmlischen Seegen zu glückseelig langwürig und friedlicher Regierung desto eyfriger devotest erbitten wollen/ die ohnehin zu Hochfürstl. Gnaden-Hulden in tieffester Unterthänigkeit wir uns empfehlen. Weyden/ den 30. Augusti 1720.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste

Anfangs subscribirte Augspurgische Confessions-verwandte Stadt- und Land-Pfarrer im Ambt Pargstein und Weyden/ dann Burgermeister und Rath/ sambt der Gemeinde aus der Burgerschafft der Stadt Weyden rc. rc.

Lit. C.

Gedrucktes Hochfürstliches Patent, welches an alle Catholisch- und Evangelische Geistliche circulariter herum geschicket worden.

Demnach Se. Hochfürstl. Durchleucht/ unser gnädigster Fürst und Herr/ Herr rc. mißfällig vernehmen müssen/ daß sowohl in offentlichen Predigten/ als auch in denen Privat-Discursen sich einige dahin verleiten lassen/ wider diejenige Religion, welcher sie nicht zugethan/ mit verrächtlichen Worten und Expressionen hervor zu brechen/ höchst-ermeldte Se. Hochfürstl. Durchleucht aber diese unauferbauliche und höchststraffbare Ungebühr vollkommentlich abgestellt wissen wollen; Als befehlen Dieselbe hiemit

Lands-Fürst-vätterlich und gnädigst/ daß sich führohin niemand/ wes Stands/ Wesens und Geschlechts er immer seye/ weder in denen Predigten/ noch andern gemeinen Gesprächen/ weiters erkühnen solle/ wider ein- oder andere Religion sich mit schimpfflichen und verächtlichen Worten/bey Vermeydung 100. Rthlr. Geld-Buß/ oder bey Unvermöglichen/ vornehmender arbitrarischer Leibs-Straffe/ zu verfallen. Wie dann die Obrigkeiten aller Orthen auch ernstlich erinnert werden/ sowohl für sich selbsten/ deme sich gebührend gemäß zu verhalten/ als sonsten auch alle möglichste Obsicht zu tragen/ daß diesem Sr. Hochfürstl. Durchleucht gnädigsten Willen und Verordnung behörig nachgelebet/ und wo einige Contravention sich hervor thäte/ solche alsobalden um gebührenden Einsehens willen/ unterthänigst berichtet werde. Decretum Sultzbach/ im Hochfürstlichen Hof-Rath/ den 26. Maji Anno 1720.



Von der Cantzel abzulesen.

Joh. Christoph Sperl/ Secret.

Lit. D.

Durchlauchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht haben vermittelst unter andern Dero auch sowohl an die Catholische- als uns Augspurgische Confessions-Pfarrere dieses Ambts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden gnädigst emanirte Decreten/ die gnädigst gemessene Inhibitorial-Befehl unterm 16. Maji a. c. widerholter intimiren lassen/ daß/ sowohl die in offentlichen Predigten/ als auch in denen Privat-Discursen/ sowohl wider ein- als die andere Religion hervorbrechende verächtliche Expressiones nicht allein abgestellet/ sondern auch jeder/ wes Standes/ Wesens und Geschlechts er immer seye/ dergleichen in Predigt- und gemeinen Gesprächen wider ein- oder andere Religion lauffende schimpfflich- oder verächtliche Wort/ bey Vermeydung 100. Rthlr. Geld-Buß/ oder bey unvermöglichen/ vornehmender arbitrarischer Leibs-Straff/ vollkommlich inhibirt seyn sollen.

Welchem gnädigsten Geschäfft nach zu unterthänigster Folge zwar wir Augspurgische Confessions-Pfarrer dergleichen gnädigste Inhibitoriales auf denen Cantzeln insgesambt offentlich denen Christlichen Gemeinden abgelesen/ jedoch im Gegentheil erfahren müssen/ daß Catholischer Seits von wenigsten Geistlichen abgelesen/ mithin von meisten übrigen kein Antheil zur Parition genommen worden. Worbey dann/ gleichwie voriger Zeiten beschehen/ abermahl zu besorgen/ daß wider dergleichen schon öffters heilsam ergangene Lands-Herrschafftliche gnädigste Verordnungen/ besonders von denen Catholischen Pfarrern dieses Ambts/ ohne Scheu contravenirt/ und mit denen offentlich- wiewohl unchristlich- straffbaren Evangelischen Religions-Verketzerungen und dergleichen ärgerlichen Durchziehungen uns Augspurgischen Confessions-Verwandten und unserer reinen auf GOttes Wort sich fest gründender Religion ohne Scheu oder sich einbildender weltlicher Straff-Beleidigung/ oder da von ein- oder dem andern Ordinario loci noch einige Zeit hierwider ein Bedencken ist/ dergleichen gleichwohl durch einen anderwärts herkommenden Geistlichen oder Gast-Prediger auf unsere Religion zu lästern gestattet wird/ zu dergleichen Geistlichen commoden Anherführung sich wohl ein zur Weydauisch- Simultanischen Spital-Verwaltung angehöriges Gefährt/ wohl ehemahls ohne Entgeld/ gleichwie zur Procession und Wallfahrt fahren/ gebrauchen lassen müssen; Und dergleichen coram Consistorio nun zu verklagen/ res difficilioris conventionis vor sich ist/ da zumahlen selbige keiner weltlichen Disposition sich unterwerffen/ wohingegen/ wo unser Seits auch bey aller dergleichen möglicher Enthaltung und Præcavirung nur ein- oder andere ungefällige Expression auf uns gebracht werden kan/ da gehet es dann von Catholischen Geistlichen und dergleichen Beambten conjunctis viribus ohne weitere Reflexion auf die empfindlichste Straffstürtzung an/ und wo man es ipsissimis verbis, wie solche gefallen/ zu keiner Straff zwingen kan/ so wird es so gar von Catholischen dahin getrieben/ daß auch ein Evangelischer Geistlicher seine Intention hierunter/ ob es nemlich nicht wider die Catholische Religion oder deren Ritus gemeynet gewesen/ auch eydlich beschwören oder sich hievon juratò purgiren solle. Ob nun wol sonsten bey cultivirenden beederseits Religionen Nachbarschafftlichen Comportement, annoch Thesin zu defendiren und Antithesin cum moderamine vorzutragen keiner Religion

so

so strictè inhibiret seyn mag: so laufft doch die Catholischer Seits fast gewohnte Evangelische Religions-Verketzerung auf denen Cantzeln (als wodurch nur Verbitterung unter dem gemeinen Volck erwecket wird) dem gemeinen Wesen und der Tranquillität höchst straffbar zuwider / wie dann besonders die zu Erbendorff neu-angekommene Catholische Caplàne wider den vom Stadt-Pfarrer Donauer in Weyden heraus gegebenen Catechismum aufs greulichst fast beständig auf den Cantzeln scaliret / daß auch dergleichen die Catholische Zuhörer dessen überdrüssig worden. Und wie nun aber hierinnen die gleicheste Einstellung dessen / am füglichsten auch gegen die Catholische Geistliche diß Ambts mit bestem Nachdruck geschehen möchte? hierumben haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht Landes-vätterlich-gnädigste Anbefehlung / Hülff und Manutenenz unterthänigst imploriren / und wir allezeit zu Hochfürstlich-gnädigster Protection und höchsten Schirm uns in devotester Fußfälligkeit empfehlen sollen

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Weyden den 14. Sept.
1720.

unterthänigst gehorsambste

Augspurgische Confessions-Stadt- und übrige Pfarrer des Ambts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden / die im ersten unterthänigst sich unterschrieben.

Lit. E.

Durchlauchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

SO sehr wir uns aus allezeit devotesten Hertzen erfreuet / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht nach Dero anstammender höchstpreißwürdigster Æquanimität bey eingetrettenen heurigen Jahr per Commissionem Lands-vätterlich zu versichern gnädigst geruhen wollen / die damahls ad Protocollum recensirte und hierauf letzthin in einem Scripto von uns Augspurgischen Confessions-Verwandten diß Orths vielfältig specificirte Religions-Angelegenheiten mit der nechst gedeylichsten Remedur gnädigst anzusehen; So betrübt und schmertzlich fället uns hingegen / daß abermahl / ehe die noch bis anhero alle Tag mit unterthänigstem Verlangen erwartende gnädigste Abhelffung erfolget / neue Bekränckungen erwachsen / und wir gleichsam nur zum mehrern Tort / von theils Catholischen dermahlen auch geflissentlich ohne Scheu / um nur vielleicht uns alle Hoffnung an gnädigst versicherter Remedur folgends zu benehmen / prægravirt werden. Welche dann nebst noch dergleichen unterschiedlichen ältern auch nur von etlich Jahren her passirten / abermahl mit denen übrigen unterthänigst inserirten Erinnerungen zu Lands-vätterlich gnädigst gedeylicher Remedur, vermittelst gehorsambster Inlag sub Sign. ☿ unterthänigst einreichen / und ☿ anbey zu Hochfürstlichen beharrlichen höchsten Hulden und Lands-vätterlicher gnädigster Protection uns Lebenslang in unterthänigstem Gehorsam devotist empfehlen sollen.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Weyden den 12. Sept.
1720.

unterthänigst-gehorsambste

Anfangs unterthänigst sich subscribirte Augspurgische Confessions-Stadt und übrige Pfarrer des Pargsteiner-Ambts. Dann Bürgermeister und Rath sambt der Gemeinde / Viertel-Meister und Sechzehner der Stadt Weyden.

Anderweitige gehorsambst specificirte Religions-Beschwerungs- und respectivè zu Lands-vätterlicher gnädigster Remedur sich unterthänigst insinuirende Erinnerungs-Puncten.

1.) Hat vor einigen Monathen Georg Ulrich Mühlhofer / eines hiesig reverirten Evangelischen Burgerlichen Fleischhackers Sohn / Catholischer Seits S. S. Theol. Candidatus oder Diaconus, der von Ihro Hochfürstl. Durchl. Titulum mensæ überkommen / ansonsten aber noch eine Weyh von dem Hochwürdigen Consistorio zu Regenspurg zu sollicitiren / sich solchergestalt höchst-sträfflich und vermessend allhier aufgeführet / daß / da er nemlich hiesigen / unserer Augspurgischen Confession Stadt-Pfarrern / Friederich Biäsch / welcher seinen damahls sehr erkranckten Evangelischen Vatter / Ulrich Mühlhofer / Burgerlichen Fleischhacker allhier / auf zugleichen Anbegehren seiner Catholischen Mutter besuchen / und hernach folgenden Tag auf Verlangen / mit dem Heil. Abendmahl versehen wollen / zwar im dahingehen / wiewohl aus erscheinender Anfeindung / aus den Weg gewichen / nach Verfliessung einer halben Viertel-Stund / aus ungezweiffelt dieser Zeit præparirten bösen Vorsatz wieder zurück in sein / besagten Vatters Haus / gekehret / und dem / seinen Vatter / mit Christlichem Trost und Zuspruch Pflicht-schuldigst annoch unterhaltenen Stadt-Pfarrer / ohne einige Begrüssung mit dieser dumm kühnen Importunität angefahren / und die Hand aus unzeitigem Zorn an die Brust schlagend / mit vollen Hals geschrien: Er / als ein Catholischer Sohn / müsse für seines Vatters Seel Antwort geben / und könne sein Vatter auf diesen neuen Evangelischen Glauben / der etwann 200. Jahr alt wäre / nicht seelig werden; Worauf dann / als gedachter Stadt-Pfarrer mit der hierwieder Frag-weise gestellter Instanz, gantz bescheidentlich / um nur den Krancken in weitern Strepitu keine Verwirrung zu machen / versetzet: Ob die Evangelischen dann in ihrer allein auf GOttes Wort und der Apostel Lehr gegründeten Religion und Lehr mit Grund was neues / entweder einen neuen GOtt / oder neue Sacramenta, oder neue Göttliche Schrifft / so die alte Christliche Kirche nicht auch gehabt / haben solte? ingleichen wie denen Evangelisch- und Catholischen Geistlichen allhier nur allein / und ihme / jungen Mühlhofer gar nicht / die Seelen anvertrauet oder Curam animarum hätten / und er / Stadt-Pfarrer / deswegen auch von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / ordentlich gnädigst beruffen worden; Bemelder Mühlhofer unter andern impertinenten Ungestümmigkeiten weiters regeriret: Der Fürst von Sultzbach hat keine Macht Seelen zu verantworten; Worüber der erkranckte Vatter / mit einer nicht geringen Alteration, angefangen / es solle doch sein Sohn ihme nicht mehr so peinigen / sondern aus den Augen gehen / er müste sonst aus dem Beth sich anderswohin begeben / und deswegen hinauszusteigen auch im Begriff gewest; Nach welchem Stadt-Pfarrer Biäsch / zur nöthiger Nachricht / bemeldtem Mühlhoferischen Sohn die Anweisung gethan / den leiblichen Vatter / welcher allein bey der seel. Evangelischen Religion zu beharren sich allezeit erkläret / in dergleichen Schwachheiten anjetzo nicht so unverantwortlich zu betrüben / als durch dergleichen erweckte Bekränckungen dem krancken Vatter zu beförderlicher Abschneidung des Lebens / gleichsam das Messer an die Kehl gesetzet würde / und wenn er / der Sohn / mit besserer Vernunfft von der Evangelischen Religion zu disputiren verlangete / so solte er es nur in gesunden Tägen des Vatters von ihm begehren / allwo dann ihme gehörig begegnet werden solle; Worüber als gedachter Mühlhofer sich noch nicht vernünfftig begreiffen wollen / hat dessen Catholische Mutter / welche dergleichen selbst nicht mehr anhören wollen / ihren erhitzten Sohn / mit dem Arm zur Thür hinaus geführet / allwo selbst sogleich derselbe wieder an zu injuriren his formalibus bedrohlich fortgefahren: Kommt mir der Lutherische Pfaff noch einmahl ins Haus / so will ich ihme mit der Karbatschen heraus peitschen ꝛc. Mit welchen groben und blinden Eyfer dieser Mensch und seines gleichen sich freylich noch ein Meritum zu machen versprechen / worgegen doch einen ordentlichen Seelsorger / der securitatem publicam haben muß / in seinem Ambt solchergestalt zu turbiren / nicht ein kleines / sondern dißseits man auf solche Art eben auch in Libero Exercitio Religionis mercklich gehindert ist / wie dann dergleichen Injuria enormissima als unter andern noch mit Karbatschen zu bedrohen / von uns tieff zu Hertzen gezogen / und deswegen von Ihro Hochfürstl. Durchleucht unmaßgeblichst scharffes Einsehen / wider dergleichen gegen den gemeinen Frieden sich verfallene Injurianten / und seine allenfaltige Anhetzer unterthänigst gebethen wird / damit vermittelst solch statuirtem Exempel und Satisfaction ein und andere ins künfftige sich nicht weiters so gröblich verliehren / und die Evangelische Geist-

lichkeit

lichkeit diß Orths nicht öffters / gleichwie auch unter andern einstmahls dem vorhin verstorbenen Stadt-Pfarrer Küffner / im Herausgehung aus den öffentlich gehaltenen Gottes-Dienst / von einigen Catholischen beschehen / und ohne der anderwärtig noch verfertigten Pasquillen und Verfolgungen gegen Herrn Donauer zu gedencken / derglei-chen injuriosen und wider die allgemeine Ruhe lauffenden Anfechtungen nicht weiters unterwürffig seyn dörffen.

2.) Hat eben-gedachter junge Mühlhofer / laut Beylag sub Num. 1. vor etlichen Wo-chen den 13. Junii diß Jahrs / in der in hiesigen Sebastians-Kirchel gehaltenen Pre-digt / durch die ärgerlichste / und circa finem verketzerliche Expressiones unsere Evan-gelische Religion- und Glaubens-Genossen / auf leichtlich anwachsender beederseitigen Verbitterung mercklich gekräncket. Num. 1.

3.) Ist nach unterthänigster Einlifferung derer ersten Gravaminum zweiffels ohne zu geflissentlich mehrer Beklänckung / an Catholische einseitig / und uns Evangelischen nach unserem befugten freyen Religions-Exercitio, nicht gebottenen Feyer-Tägen / wider alle Arbeit / sowohl in der Stadt / als auch mehr sonst ungewöhnlicher auf dem Land / die Haus-Visitationes, auch besonders gegen die Evangelische Haushaltungen eyfrig wieder von hiesigen Aembtern / um vielleicht nur alle Hoffnung zur gnädigsten Remedur hierinnen zu benehmen / vorgekehret / und die in einiger Haus-Arbeit hier-über sich finden lassen / unter andern auch zu Protocoll constituiret worden. Und da nun hierwider tempore introducti Simultanei, noch die frey gelassene Alte-Zeit des Calenders / bey uns Evangelischen observiret / mithin vorhin gegen jetzo noch wenig übrig-einseitige Feyer-Täg gar kein gemeinsam celebrirter Apostel- und Feyer-Täge auf einen gleichen Tag vormahls gefeyret worden / gleichwohl aber nicht allein damahls vigore des sub Num. 2. gehorsambst Extractivè beygebogenem Commissions-Pro-tocolls um die Knechtliche (und nicht die stille Haus- und Handwercks-Arbeiten) von Neuburgischer Hochfürstl. Durchleucht alleinig inhibiret stunden / sondern so gar krafft eines von Ihro Hochfürstl. Durchl. Christian Augusti / Christ-mildesten An-denckens / so gleich hierauf gnädigst emanirten und hiebey sub Num. 3. Copeylich ex tractivè inliegenden Decrets, de dato Sultzbach unterm 18. Jan. 1664. §. 3. expressè pro fundamento Lands-vätterlich gnädigst disponiret / " daß die Evangelischen mögen „ wider den Cöllnischen Vergleich und Simultaneum, zu Halt- und Celebrirung der „ absonderlich Catholischen Feyer-Tägen / nicht getrieben werden „ / sondern die beson-gende Abhelffung gnädigst versichert seye / als werden ein oder anderer Catholischer Beambte / welcher mittler Zeit auch andere gnädigste Befehl / wie unter andern nach Copeylicher Beylag sub Num. 4. sinistrè zu emendiciren sich bemühet / keiner anderer Bedienten Extension oder Observanz richtig sich besteiffen können / daß wir Evan-gelische von aller Arbeit solcher Zeit mit Straff abgehalten / und hiemit wider unser befugtes Exercitium liberum Religionis entweder zum leichtlich anwachsenden laster-hafften Müßigang oder gleißnerischen Heucheley in ermangelten Gottes-Diensten ver-leitet werden sollen / deswegen dann auch Ew. Hochfürstl. Durchleucht in unmaßgeb-lichster Conformität des vorhin allegirten gnädigsten Decrets / um die denen Evange-lischen an dergleichen Catholischen einseitigen Feyer-Tägen frey passirende durchgehen-de Arbeiten / gleichwie im Sultzbachisch- und Flosser-Aembter annoch beschiehet / noch-mahlen unterthänigst gebetten wird / damit unter andern Beschwehrlichkeiten nicht wei-ter gefährliche Distinctiones von ein- oder anderen Catholischen Beambten wider uns in denen passirten und unpassirten Arbeiten zu mehrerer Einschränckung dörfften gemacht / noch besonders auch in der Stadt weitershin mit Wehemuth befahren wer-den / daß / wie neuerlich eingeschlichen / mit Ubergehung des ordentlichen Simultani-schen Raths gewöhnlichen Instanz allhier / sowohl Catholische als Evangelische Bür-ger / zu Zeiten in dringender nothwendiger Arbeit / als zum Bier-Bräuen unter-schieren / Wahren oder Getreyd aufladen / Getreyd sammlen am Sonntag und ein-seitig Catholischen Feyer-Tägen / bey nassen unstätten Wetter und dergleichen / die Erlaubnuß / dessen zu Præcavirung befürchtender Straff / alleinig bey den hiesigen P. Sup. Capuc. auszubitten sich genöthiget sehen / als dergleichen Erlaubnuß-Gebung und gleiche Anmeldung auch hiesiger Catholische Stadt-Richter / Hetzendörffer / præ-tendiret / da doch vi Recessuum, observantiæ & privilegiorum der Rath die ordent-liche Instanz zu aller Bürgerlichen Bestraffung alleinig fundiret / und was in Recessen nicht expressè vor den Stadt-Richter ausgenommen / sich auch ordentlich / wie hier-innen ob in competentiam nichts anzumassen / worüber noch viele Special-Inconvenien-tien zu specificiren wären; Daß also / unerachtet vor diesen noch die nöthige und stille Haus-Arbeit an Catholisch-einseitigen Feyer-Tägen noch geschehen mögen / solche ei-nige Zeit her alle aufs schärffeste eingestellt und bestrafft / auch in viele Unkosten gesetzt wer-den / wie dann jetzt wieder unter vorigen andern deswegen die Schuhmacher noch 18. fl. sub pœna Executionis beym Stadt-Richter-Ambt erlegen sollen; zu geschweigen / Num. 2. Num. 3. Num. 4.

 wie

wie vor 3. Jahren eine Evangelische Burgerin in Weyden / um dergleichen an einem Catholischen Feyer-Abend von ihrer Dienst-Magd beschehenes und sonst bey Catholischen Haushalten nach denen Gottes-Diensten frey passirtes Futter-stossens willen vom Stadt-Richter / ohne der Simultanischen Stadt gerichtlichen Membrorum Beyseyn / gegen 6. fl. in die prætendirte Gerichts-Unkosten / über die von Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigst nachgelassene Straff gebracht / und bey einiger Zeit zur Nachwarth entschuldigten Geld-Mangels endlich aus so vielfältiger gerichtlichen Herumführung selbiger öffters vermehrten Schrecken ihr saugendes Kind das Unkraut sobalden hierauf in continenti zugezogen: einfolglich auch ihrem betheuernden Vorgeben nach / also zum erfolgten Sterben befördert worden. Hingegen ist unter andern vor einigen Wochen ein Catholischer Burger / Andreas Braun / in Weyden / da er so gar an einen Sonntag früh von seinem aus Regenspurg erhandelten Getreyd aus seinem Haus / um Profits und keiner Noth willen / zwey Fuder Korn denen Böhmischen Fuhrleuthen aufladen lassen / von hiesigen R. P. Superior Capuc. in favorem Religionis vermeintlich entschuldiget worden: Es wäre ein Böhmischer Fuhrmann / 1. Achtel Getreyd damahls aufladen zu lassen / bey ihme um Verlaub gewest 2c. Und wiewohl vermög der richtigen ordentlichen Jurisdiction und alten Possession dergleichen Abwandel (welche ja per Recessum vor das Stadt-Richter-Ambt nicht eximiret worden) alleinig der Simultanischen Raths-Instanz competiret / ob auch schon dergleichen Bestraffung der vorig geweste Herr Pfleger Rummel sich vermittelst also eingereichten Berichten angemaßt / und also der Stadt-Richter nach der Lands-Consolidirung in competenter es an sich ziehen wollen; so ist doch wohlgedachter Stadt-Richter selbsten eingeständig / daß von gedachten Herrn Rummel / besonders wegen Bestraffung der Frevel unter den Stadt-Thoren als befreyten Orthen / unter dem Prætext der habenden Thor-Schlüssel / wider die Stadt-Recess auch dem Stadt-Richter-Ambt nicht weniger Eingriff beschehen / daß also ex hoc præsupposito obiges dem Simultanischen Rath nichts derogiret werden mag / sondern die Bestraffung Sonn- und beederseitig Feyer-Tags Prophananten ebenergestalt / voriger Eingriff ungeachtet / der Simultanischen Raths-Instanz ob competentiam ordinariam zustehet. Uber diß ist auch vor etlichen Wochen ein Evangelischer Mann zu Etzenrieth / der an einer Catholischen Feyer-Nacht Hungers halben gebacken / und noch vor Tags das Brod aus dem Ofen ausnehmen lassen / und ein Evangelischer Knecht zu Neukirch / der nur s. v. eine Dung-Leiter gantz spät / weilen er am folgenden Tag gantz früh in die Hochfürstliche Frohn gemust / an dergleichen Tag umzukehren / vom Ambts-Knechts Visitation angetroffen / und noch ein Evangelischer Bauer allda / so an dergleichen Tag zu einem benöthigten Meel und Brod in die Mühl gefahren / jeder 30. Kr. beym Land-Richter-Ambt erlegen / imgleichen ein Evangelischer Schneider allda / so um bemeldte Zeit nur ein paar Hosen einem Knecht / welchem an Werckel-Tag hierzu keine Zeit gelassen wird / zugeschnitten / 20. Kr. Ambts-Gebühr geben müssen / daß also auch aufm Land immer schärffer / an statt gehorsambst anhoffender Remedur, hiemit verfahren und visitiret wird / und hiedurch also die Evangelischen Leuthe solchergestalt in diesen ohnedem immer angehaltenen elenden Zeiten und Geld-Mangel / an dergleichen einseitig-Catholischen Feyer-Tägen bey damahliger Ermanglung Evangelisch-öffentlicher Gottes-Dienste öffters aus der hieran resultirenden schändlichen Müßigang zu andern Ungelegenheiten / oder Heucheley und Volltrincken / die Evangelischen hierum desto leichter veranlasset werden können.

4.) Will auch bey Arbeiten in ein- oder andern Ambt-Haus ein Vorzug derer Catholischen Handwercks-Leuthe gemacht werden / wie denn der junge Geyer / Burgerlicher Schreiner allhier in Weyden / so sonst vielfältig ins Land-Gericht-Ambt-Haus gearbeitet / vor kurtzem / als er von des Gericht-Schreiber Manners vielfältiger Lactirung / Dienst-Versprechung / und anderen Sinceration zu der angetragenen Religions-Veränderung / sich letzlich rotundè nicht einlassen wollen / von gedachtem Manner auch dergleichen vorgehabte Arbeit im Ambt-Haus abgesagt / und seinen Catholisch gewordenen Mit-Meister / Leonhard Glötzner / auch hiernechst übergeben worden.

5.) Verwichenen Fest Annunciationis Mariæ wurde abermahls die zu halten öffters gnädigst eingeschärffte Kirchen-Stund zu Rothenstadt solchergestalt Catholischer Seits übergangen / daß an statt der gesetzten 9ten Stunde / erst um 11. Uhr der Evangelische Geistliche mit der Gemeine in die Kirchen kommen / und also keine Predigt halten kunte / sondern nur nach Verlesung des Evangelii die heilige Communion verrichten müssen.

6.) Hat der Hofmarcks-Herr allda / von Satzenhoff / jüngsthin auch durch den Büttel bey einem Rthlr. Straff dem gesambten Dorff ansagen lassen / daß alle junge Leuthe / auch Evangelischer Seits / bey Aufrichtung des Mayen-Baums erscheinen müssen / und obschon viele Evangelische viel lieber davon geblieben wären / so haben sie doch aus Furcht der Straff darzu gehen müssen.

7.) Hat

7.) Hat gedachter Herr von Sazenhof hierauf in specie auch den Evangelischen Müller daselbst um 2½ fl. gestrafft / um willen er an einem Frauen-Tag gemahlen / dergleichen doch nach denen Gottes-Diensten an hohen Fest-Tägen nicht verbotten / andere gegen selbigen acerbirende straffbare Expressiones dermahlen zu geschweigen / als / ihr Lutheraner habt ein Gewissen wie eine alte Kuh / und glaubt weder Teuffel noch Hölle.

8.) Haben in theils Märckten und Dörffern die Evangelische Schulmeister oder Kirchner zwar den beschwehrlichern Theil der Onerum bey ihrem Dienst zu versehen / dargegen aber dannoch nur den geringern Antheil des Salarii von denen Catholischen zu geniessen; als da zum Exempel die Evangelische Schulmeistere / wie in Erbendorff / beständig das sogenannte Früh-Gebeth Sommer und Winters vor Tags / die Catholische aber nur das Abend-Gebeth läuten / jenes aber vor diesem weit beschwehrlich- als unbequemer fällt / doch gleichwohl diese den besten und bequemsten Vortheil an Feld und Wißwachs vor jenen / absonderlich den grossen Kirchhof im Marckte mit der darauf befindlichen grossen und bequemen Graß-Weyde / Evangelischer Seits aber nur den weit geringern Kirchhof an der Veits-Kirche in der Alten-Stadt / da wenig wächst und davon gebraucht wird / beständig ohne einige Abwechslung zu geniesen haben / bevorab da jener / erst vor 9. oder 10. Jahren zimlich erweitert und ausgeraumet / diesem Theil aber sonst kein anders Æquivalent dagegen angewiesen worden. Dahero dann der Simultanischen Billigkeit gemäß wäre / daß entweder (wie vor einigen Jahren mit den Pfarr-Feldern und Wiesen geschehen) die Schul-Felder und Wiesen einmahl gewechselt werden / oder aber Jährlich alternatim, wer das Früh-Gebeth läutet / auch den grossen Kirchhof usufruiren / der andere aber den geringern haben solte / und also qui sentit incommodum sentiat etiam commodum, wie solches schon ehemahls tentiret / Catholischer Seits aber immer removiret worden; Und wann sonst ein Evangelischer Geistlicher etwan einen besser erbauten Pfarrhof besitzet / muß solcher ihn mit dem Catholischen Pfarrhof verwechslen / hergegen wo der Evangelische Geistliche einen geringfügigen gegen des Catholischen viel besser erbauten hat / muß es nach der Possession sein Verbleiben haben.

9.) Daß auch dißmahl an dem Frohnleichnams-Tag in theils Orthen auf dem Land denen aufwartenden Evangelischen Burgern aus dem Ausschuß (da man doch Catholische allein so viel vom Land und Märckten ohne Noth haben könte) anbefohlen worden / nicht nur wehrender Procession mit entblöstem Haupte bey ihrem Ober- und Unter-Gewehr hin und wieder ausgetheilter / neben herzugehen / sondern auch gleich

NB. zu Anfang der Procession, wie die Catholische auf die Knie nieder zu fallen / auch sonsten bey angedroheter und schon zum theil erlittener Straffe / vor der Evangelischen Häuser gleich denen Catholischen / Mäyen-Bäume zu stecken / und also zu thun / was wider ihre Religions-Principia lauffet / bevorab da keine hohe Obrigkeit / an solchen Orthen vorhanden / aus deren Respect es zu geschehen / das Ansehen haben könnte; Wie dann solches von der Catholischen Geistlichkeit / und denen hierunter ihnen an die Hand gehenden Herren Beambten / immer weiter / auch bey anderer Occasion will extendiret werden; dann als neulichst verwichenen Char-Freytag der Catholische Herr Pfarrer in Erbendorff eine gantz neuerlich ersonnene- und vorhero weder von ihm / noch seinen Antecessoribus, vorgenommene Procession aus der Kirche / zur Säule auf dem Marckt / angestellet / wobey er das höltzerne- vom Creutz herab genommene Bildnuß Christi / auf die gewöhnliche Todten-Bahr legen / und mit einem schwartzen Flor und Tuch behängen lassen / (welches Tuch vorhero zur höchst-anbefohlenen Landes-Trauer unserer weyland gnädigsten Landes-Fürstin rc. höchst-milsesten Andenckens / von dem Kirchen-Geld angeschaffet und um die Cantzel gehangen / von obgedachtem Catholischen Pfarrer aber nach etlichen Tagen eigenmächtig wieder herabgenommen / und nicht mehr hinauf gemacht / hernach aber / zu solcher neuen Procession adhibiret worden) und nun bey solcher Gelegenheit / der Evangelische Johann Rössel / Burger und Bräumeister allda / von ungefehr aus dem Bräu-Haus über die Gasse / zu denen Leuthen / die damahls gebräuet / gegangen / von fern aber / weil er nicht wuste / und wegen hohen Alters nicht gleich sahe / ob eine Leichen-Procession oder was anders es daher käme / (indem sie auch das bekandte Evangelische Lied: O Traurigkeit! O Hertzenleyd! rc. gesungen) also nicht gleich / auf Wincken aber und Erinnern des Ambt-Knechts / alsbald sein Haupt entblösset / und solches so lange / bis er wieder in gedachtes Bräu-Haus eingegangen / observiret / nichts destoweniger er / bey dem darauf angestellten öffentlichen Rath-Tag / in Gegenwart des Catholischen und Evangelischen Raths / von dem damahligen Herrn Richter daselbst / nicht nur jämmerlich / ohne Ansehung seines hohen Alters / durchschändet und schimpfflich ausgefilzet / und wie er werth wäre / daß ihm diese und jene schimpffliche Straffe angethan würde / bedeutet / sondern auch sogleich dem Ambt-Knecht / ihn ins sogenannte finstre Loch zu stecken / anbefohlen worden / ratione dessen / daß er nicht gleich abgezogen / und an

statt des Dortstehens / vielmehr hätte niederfallen sollen / welches man ihm / doch gantz sinistrè und ohne Grund / als einen Trotz ausgerechnet. Und ob zwar erst-erwehnte dictirte Straffe / um willen man / nach Regeritung des Ambt-Knechts / gemeldten Rössels im Bräu-Haus nicht entbehren kunte / nicht dazumahl exequiret wurde / so ist doch solches an ihme am Freytag nach Pfingsten / durch Incarcerirung desselben / unverschuldter Weise vollzogen worden / und zwar / wie ob-erwehnter Herr Richter / auf Befragen / ob er solches nach etwan gnädigst habender Instruction, oder proprio motu gethan / zur Antwort gegeben: weil Herr Schieferdecker nicht geruhet / und Herr Richter besorgen müste / er möchte ihn bey gnädigster Herrschafft verklagen; Solchergestalt die Herren Beambten mit denen Evangelischen ambtiren und umgehen müssen / wie der Catholische Clerus es von ihnen begehret / welches aber / als ein dem Simultaneo zu nahe trettender Gewissens-Zwang billig beseufftzet / und gnädigster Hochfürstlicher Landes-Herrschafft zur höchst vermögenden Remedur gehorsambst übergeben wird.

10.) Als vor einigen Monathen in der Nacht die Räuber unter andern Leuthen auf der Plern-Mühle / insonderheit die alte Wittib daselbst / in ihrem 70. Jährigen Alter erbärmlich gemartert / sie durch Wegnehmung ihres gantzen Vermögens in die äusserste Armuth- und durch Mörderliches Verfahren in einen sehr Wund-Brand-Kranck- und Schmertzens vollen Zustand gesetzet haben / daß man wegen grosser Schwachheit und andern Elend / so ersagte Wittwe an ihr und ihren Kindern hatte / nichts als Jammer bey ihr sehen und hören konte / und sie billig aus Christlichem Mitleyden zur Gedult und beständigem Vertrauen auf GOttes Gnade zu weisen hatte / unterstunde sich der Catholische Caplan in Erbendorff / mit einem sehr unzeitigen Religions-Eyfer / sie in ihrem hohen Alter und erbärmlichen Zustand / wegen ihrer Evangelischen Religion, anzutasten / und sie in die Hölle zu verdammen / und unerachtet er billig wissen und lehren solte / daß das Lamm GOttes Christus der Welt Sünde allein getragen / verlohr er sich doch dergestalt / daß er ihr gantz absurder Weise vorsagte: er wolte / wann sie Catholisch würde / alle ihre Sünde auf sich nehmen / womit er ihr zur Catholischen Religions- und angebottenen Abendmahls-Annehmung / ohne vorherigen Unterricht / also hart zugesetzet / daß darüber ein so altes und halb todtes- auch Sinn-schwaches Weib leichtlich in Verzweifflung hätte dahin sterben- mithin nicht nur am Leibe / sondern was noch mehr / auch an der Seelen selbst unglückseelig werden können. Wann nun aber / vi introducti Simultanei, nicht nur der Catholische Religions-Theil (sondern auch bevorab vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, die Evangelische bey ihrer durch GOttes Güte erlangten Religions-Freyheit von denen Catholischen Geistlichen ungekränckt zu lassen seyen / folglich solch Unternehmen des ermeldten Caplans in Erbendorff / sowohl der sehr alten und ohnehin betrübten Wittib / als auch dero ordentlichen Beichtvatter sehr schmertzlich fället; als leben wir auch der unterthänigsten Hoffnung / es werden solche ungeziemende unzeitig- auch Seelen-gefährliche Verwirrungen mit verfänglichen Nachdruck abgestellet werden.

11. Ist an statt / da der Simultanische Stadt-Rath allhier die hiesige Handwercks-Ordnungen zu geben / gnädigst confirmirter hergebracht / und auch unter andern die Obmannschafft über die Maurer und Bader allhier gehabt / auch in dergleichen Befugnüssen nach Copeylicher Inlag sub Num. 5. wider einiger Beambten ungezweiffelt ungleichen Bericht und hierauf emanirten Churfürstlich-Neuburgischen Hochlöblichen gnädigsten Regierungs-Befehl vorhin gnädigst manutenirt geblieben / durch des vorig-gewesten Vice-Land-Richters / Herrn Giffarts, zweiffels ohne allzumilden Bericht / dem Simultanischen Rath / der hiesig-Burgerlichen Handwercks-Zunfften ordentliche Instanz entgangen / und neuerlich die beede Obmannschafft Herr Giffart hierüber / als Catholischer Beambter / sich zugezogen.

Num. 5.

12.) Hat besagter Herr Giffart, der doch eine Religion wie die andere gleich halten / und pro exemplo seyn solte / unter andern ein vom Marckt Vohenstrauß aus der Evangelischen Education angenommenes Kind / selbsten ehe solches ad annos discretionis gelangen mögen / in seiner zarten und unschuldigen Jugend wider die Gebühr / und das deren Evangelischen Eltern gegebene Versprechen / es in die Evangelische Schul und Kirchen zuschicken / und bey seiner Religion zu lassen / zur Catholischen Religion verändert / und also bey sich erzogen.

13.) Hat das sogenannte Thurner-Bärberl / oder die verwittibte Barbara Schrimlin / Catholischer Religion, so weder Burgers-Tochter noch Burgerin / allhier vor einigen Jahren aus Mitleyden / bis sie ihre / damahls theils noch klein gehabte Kinder / etwas zum Fortkommen erzogen haben würde / ein Beneficium vom Simultanischen Hospital allhier zwar erhalten / nachdeme man aber nach deren Kinder Erwachsung solches Pfrumbt wieder vom Rath einziehen wollen / hat solche durch Beyhülff ein- und des anderen Catholischen Beambtens / und incompetenter sich hierinnen angemasten ungleichen Berichts

richts und deren Anhandgebung / intuitu Religionis, so viel sinistrè zu ihrer Freude und unseren vermeintlichen Tort, vielmehr aber zu Ruin der Fundation, ausgewürcket / daß sie / unerachtet solche Gestifft nur vor die unvermögliche arme Burgers-Leuth fundiret / so gegen gewöhnliche Einlag kaum mehr gegen die Frembden hineinkommen / an statt eines Pfrumbts hernach zwey Pfrimbte oder ordentliche Spital-Beneficia vor 4. Jahren ungefehr / wider des gesambten Raths / als vi Privilegiorum hierüber alleinig sonst habenden Vogteylich- oder Obrigkeitlichen Bestellung / erhalten / welches aber anzunehmen / sie sich selbsten ein Gewissen gemacht / und gleichwohl über eine ordentliche Pfrimbt / noch wochentlich einen Laib Brod / und des Jahrs an Klaffter Holtz à parte mehrers der Zeit / in ihren geruhigen Tägen / ohne Entgeld oder gewöhnlicher Einlag prætendirter eingenommen / auf dergleichen Art es auch der Catholischen Stadt-Richterin Schnetterin zu zweyen Pfrimbten / und dem Neuburgisch gewesten Pargsteiner Quarnisoner / auf eine Pfrimbt / ingleichen der beschädigten Reichels Tochter die Verköstung / und in derer Abwesenheit zu bestreitenden Haushaltens ihres Geistlichen Bruders / so gar hievor deren Vatter / Hannß Reichel / Bürgerlichen Zeugmacher / bey seiner annoch treibender Profession, wochentlich Brod und Bier / oder dessen Æquivalent, aus besagtem Simultanischen Hospital gereichet / mithin durch dergleichen über die bestimmte sechste Zahl supernumerirende Catholische Pfrimbter / der sonst bestimmte gleiche Simultanische Numerus ad 12. Persohnen / übern Hauffen geworffen / und alle Jahr um ein merckliches gegen ein und mehr hundert Gulden / die Ausgaben gegen der geringen Einnahm / zu des Gestiffts unfehlbar einfolglichen völligen Ruin, überstiegen / und die übrige fundirte Substanz für Geistliche Schul-Bediente und Pfrimbter gar balden gar enerviret wird / wann anders die hiemit nochmahls unterthänigst ausgebettene Remedur in Zeiten durch unvorschreibliche dergleichen Abschaffung nicht balden zu statte kommen solte; Welche gnädigste Hülff aber um so vielmehr / vermittelst dergleichen unterthänigst angehoffet wird / als auch sonsten bey Einführung des Simultanei vi Protocolli eine vom Land vorher schon sich so gar titulo oneroso im Hospital eingekauffte / und solches Pfrimbt schon genossene Persohn / nach der Fundation, weilen er nicht Burger allhier gewest / bey der Anno 1663. beschehener Introduction des Simultanei oder Coëxercitii Religionis alsogleich wieder abtretten müssen / und der gleiche Numerus, wie bey anderen Gestifftern von beederseits Religionen zu observiren / an Pfrimbter eingeführet / und also strictè, ohne einige beygesetzte andere Limitation, zu halten disponiret werden.

14.) Ist das beym Stadt-Pfarrer Küffners Lebzeiten / in der Hospital-Stuben gewöhnlich geweste Singen derer Evangelischen Lieder / bey wochentlicher Ablesung eines Capitels aus der Bibel / und noch von hiesigem Stadt-Pfarrer allda haltender Beth-Stund / abgeschafft worden / auch vor wenigen Jahren Herr Pater Capuciner Conrad / im Seel-Haus / den 23. Psalm zu bethen verboten.

15.) Werden auch die Stipendia wider die Gleichheit / meistens dermahlen an die Catholische Membra angewendet / wodurch abermahls die Gestiffter enerviret / und wir Evangelische mercklich wider die Simultanische Disposition verkürtzet werden / wie dann vor ungefehr 3. Jahren ein hiesiger Burgers Sohn / Johann Georg Römerer / damahliger L. L. Studiosus, so in seiner Kindheit nach des seel. abgelebten Stadt-Pfarrer Küffners zur Wenden abgegebener Specification von denen Catholischen Geistlichen / nach Absterben seines Evangelischen Vatters / aus der Evangelischen Schul zur Catholischen Religion geführet worden / nach seiner Anherkunfft das bey Rath sollicitirte Stipendium, so sich auf 20. fl. ordentlich erstrecket / aus dem Simultanischen Studenten-Gestifft dieserwegen nicht erhalten kunte / weilen das gemeldte Gestifft sehr enerviret / und Evangelischer Seits / um nicht die Substanz desselben folgends anzugreiffen / etliche zurück noch zu prætendiren / hat selbiger unter anderer ungebührlicher Aufführung sich an Herrn Vice-Land-Richter Giffart, und Stadt-Richter Hötzendörffer / dißfalls incompetenter addressiret / woselbst dann wir alle des Raths Remonstration, in ungezweiffelter Faveur der Catholisch-angenommenen Religion, durch dergleichen mögliche Anhandgebung / und Herr Giffarts ungleiche Commissions-Berichts-Erstattung / gnädigster Befehl wider die Simultanische Gleichheit sinistrè emendiciret worden / daß / alles begründeten Einwendens ungeachtet / gedachten Römerer / an statt der sonst aufs höchst gewöhnlich gewesten 20. fl. / auf einmahl 60. fl. gereichet / worüber auch theils Catholische / besonders des Raths selbst / zugleich unterthänigst beschwerend eingelanget / jedoch haben bey dergleichen Geld-Ermanglung / des ohne dem erarmten Studenten-Gestiffts / diese 60. fl. von denen übrig zum Abgang eilenden Gestifftern / gegen Bescheinigung bezahlt werden müssen / dergleichen Geld auch nicht einmahl zum Studiren soll mehr angewendet worden seyn / daß also die im Simultanischen Protocoll expressè disponir-

te Geistliche- oder Milden-Gestiffter-Abtheilung / bey deren mercklichen Eingang um so viel mehrers nöthiger seyn will.

16.) Wann sonsten gemeinschafftlicher Zeiten ein von beyderseits Religionen Geistlichen genossenes gemeinschafftliches Pfarr-Guth sonst beederseits Steuer frey gelassen / wird jetzo solche nur allein vom Evangel. Geistlichen / der doch mehrern Aufgang hat / sub comminatione executionis eingefordert / und der Catholische frey gelassen / zu geschweigen der andern vielen Vortheilen von lauter Catholischen Beambten und deren Anhandgehung / zu unterschiedlichen überkommenden Hochfürstl. Special - Begnadigungen an viel mehrern Holtz und Wald-Zinß Befreyung / so sie wieder verkauffen können / daß also / unerachtet alle Gestiffter und andere Fixa enerviret worden / und also das ordentlich ohnedem nur Halbscheidige / nicht völlig erlangt werden kan / sie / Catholischer Seits Geistliche / ohnedem obigergestalt unter andern ihr adjutum privativè schon zu finden wissen.

17.) Wann / wie zu Weyden bey Burgermeister Peurl / in seinen strittig-gewesten Weiß-Bier proprio Rest-Verzinsung die Sach einestheils auch von Catholischen Burgermeistern / theils auf einen Nachlaß-Vergleich (wie alles die andern in deren von der durch Herrn Giffart geführte Commission gegenwärtig gewesten Gewerckschafft sonst zu der übrigen allerseitiger Genehmhaltung es bewenden lassen) schon ankommen ist / bemühen sich hiesige P. Capuc. quocunque modo durch allerhand persuadirliche möglichste Privat-Besuchung / dergleichen von Evangelischen Burgermeistern suchende Bezahlung / ihrer Kirchen / und ihnen privativè zuzueignen / und die Catholische Burger / welche nicht gerne ihr Odium auf sich ziehen wollen / viritim unter abforderter schrifftlicher Verbindnuß hierzu zur privativen Catholischen Kirchen-Schänckung zu obligiren / hingegen wann auch von einem Catholischen Bräu-Verwalter / Nahmens Johann Christoph Thesing / wegen seines schon etliche Jahr liquiden bekannten proprio Rests die abfallende Zinsen ebenergestalt wenigstens zu Reciprocation von Evangelischen Bürgern die Gewerckschafft auf die privativè Evangelische Kirchen-Sammlung prætendirt werden könte / wird solches der Zeit um Anhoffung besserer Verträglichkeit / unprætendirter zurück gelassen.

18.) Unerachtet niemahls ante & post introductionem Simultanei auch nicht gemeinschafftlicher Regierung noch zur Zeiten derer vor kurtzem noch Simultanisch beyderley gewesten Weydauischen Stadt-Richter / kein Stadt-Richter bey Raths-Straffen in Weyden gesessen / sondern der übrig gültige Stadt-Receß in hoc passu pro exigentia rei modificiret worden / daß statt deren Beysitz (und dermahln um so vielmehr damit paritas numeri nicht übersteigend zu eines Theils anders nothgedrungenen Quæruliren confundiret werden möge) alljährlich um Reminiscere je und allezeit aus dem Raths-Protocoll extrahirte Wandel-Register / in præsentia des Stadt-Cämmerers / vom Stadt-Richter und beeden Stadt-Syndicis zugehörigen Beylag durchgangen und unterschrieben werden / will anjetzo turbirender massen dermahlig einige Catholische Stadt-Richter wider gedachte je und allezeit bis anhero gedauerte Modification noviter beysitzen / und wie schon untersangen / der in pari numero bestehenden Simultanischen Raths-Votirung mit seinen incompetenten & quoad hanc disparitatem ungehörigen Contravenirung und widrigen Sentiment überstimmend contrecarriren / mithin den Evangelischen Raths-Theil völlig überlegen seyn; Und obwohlen nach so häuffig hierwider unterthänigst gethanen Raths-Beschwerungen / die jüngste gnädigste Resolution erfolget / daß / soferne er dergleichen vor diesem geschehen zu seyn / nach denen Acten nicht erweisen könte / er hiervon abzustehen; Dessen ungeachtet / und bey all dergleichen ermangelter Possession / Observanz und Acten / sucht gedachter Stadt-Richter / unwissend auf weme sich verlassend / dergleichen Beysitz durch abermahliges litigiren zu erlangen.

19.) Wie dann auch bey der Stadt Weyden die vom Rath aus / vermög uralter Privilegien / und unter andern sub Num. 6. befugte / und allezeit gleich andern Städten Observanz-mäßig fundirte Burger-Annehmung vom Stadt-Richter mit seiner neuerlichen und also von seiner discrepanten Instanz immiscirten Berichts-Erstattung dem Simultanischen Rath nach der Landes-Consolidirung einige neuerliche Zeit ad conflictum Jurisdictionis zu turbiren / sich würcklich angemasset / wodurch er auch die neu gewordene Bürger und Bürgers Söhne in neue Unkosten gesetzet / und hierinnen denen frembden Catholischen / wider alle des Simultanischen Raths-Einwenden / durch favorable Berichts-Erstattung / zu derer andern Ubersetzung / hinein geholffen / und hingegen theils Evangelischen Bürgers-Söhnen / die doch schon hierinnen ledem fixam in Burger-Recht zu überkommen / ihr radicirtes Jus gehabt / die Admission des Burger-Rechts schwehr gemacht / oder so weit es durch die ungleiche Berichts-Anmassung gebracht / daß dergleichen Burgers-Söhn durch eine Hochlöbl. Hof-Raths Signatur sich in der Frembd unterzubringen / angewiesen worden. Und mag

Num. 6.

es /

er / Stadt-Richter / wohl sich hierinnen einen festen Fuß zu machen / unter andern aus diesem eingebildet haben / daß in der unterm 2. Augusti 1717. Hochfürstlichen gnädigst erfolgten Confirmation derer Privilegien eine vorher sonst zwar nicht gewöhnliche Clausul hisce contentis inseriret worden / " daß nemlich dergleichen " Confirmation denen bishero ergangenen und noch ergehenden Lands-Fürstlichen " Verordnungen unschädlich seyn solle :c., Welche annectirte Clausul aber unsern unterthänigst-zuversichtlichen Anhoffen und Bitten nach / uns oder dem Simultanischen Rath an übrigen und dißfaltig uralten Befugnüß / die Bürgers-Söhne ohne Ansehung der Religion fernerhin bey Rath Pflicht-mäßig annehmen zu können / ja nichts zu derogiren im Mund führen wird; Wie dann durch-wiewohl etlich jährig mühsames Processiren und hierauf höchstpreißwürdigst emanirte gnädigste Resolution ermeldter Stadt-Richter dißfalls zur Ruhe und mit seiner wider die Simultanische Raths-Befugnüß turbirender und neuerlichen hierob angemasten Berichts-Erstattung / völlig abgewiesen / und gleichergestalt ihme in allen Stadt-Gerichtlichen Ambtthierungen die Zuziehung des Evangelischen Stadt-Syndici und zugleich Stadt-Gerichts-Actuarii, nebst denen Simultanischen Raths-Beysitzern / (so einige Zeit ex propria ipsius authoritate sträfflich excludiret worden) zu Constituirung und Completirung des Stadt-Gerichts / nebst injungirter dißfaltiger Ambts Sportul Bonificirung de præterito, geschärffesten Ernst unter gewisser Geld-Straff wieder gnädigst injungiret worden. Worgegen gleichwohl unter andern neue Contraventiones hervorbrechen / daß er wegen der / von frembden allhier annehmenden Burgern sich wenigsten mit seinen gemeiniglich wider des Simultanischen Raths Pflicht-mäßigen Disposition abgehenden neuerlichen und seiner Instanz gantz discrepanten Berichts-Erstattung / Eingriff machen / hingegen von allen und jeden Gerichts-Handlungen / dessen Berichts-Verfassung auch gnädigst erfolgenden Befehlen / denen sämbtlichen Stadt-Gerichts Membris nichts wissen lassen / noch sonsten nach denen Stadt-Recessen / oder andern hiesigen Gerichten Conformität / das vor selbig-destinirte Sportul-Quantum in allen nicht völlig geben will.

20.) Nach des seelig verstorbenen Weydauischen Stadt-Pfarrer Küffners Copeylicher Specification sub Num. 7., seynd die vorhin unterthänigst eingeklagter massen / von Catholischen Geistlichen aus der Evangelischen Religion und Schul abgeführte Kinder in Weyden / nicht wieder unserer Religions-Unterweisung restituiret worden / hingegen wann / wie Beylag sub Num. 8. zeiget / einige schon ad Annos discretionis erwachsene Persohnen (deren Vatter doch wieder zur Evangelischen Religion revertiret) zur Evangelischen Priesterlichen Ehe-Copulation gelangen wollen / will da noch durch Catholische Beambten die eyferigste Hintertreibung gemacht werden. Num. 7. Num. 8.

21.) Die Evangelische Hebamm muß theils Orthen bey einer Evangelischen Kinds-Mutter ihrer Catholischen Kind-Tauff zurück bleiben / hingegen bey Ausgang der 6. Wochen / mit der Evangelischen Mutter in die Meß gehen / und also ad nutum Cleri Catholici sich richten.

22.) Einen Evangelischen Diaconum in Weyden bey ereigneter Vacatur zu præsentiren und vociren / dergleichen Jus einem Evangelischen Magistrat in Weyden allezeit bestens fundirter richtig cum effectu zugestanden / will / wie letzthin / durch die Beambten einiger massen gekräncket werden.

23.) Ist der jüngst-verstorbene Evangelische Stadt-Kirchen-Diener zur Weyden einige Jahr vorher / bey Negligirung seiner schuldigen Parition, wider alle Inhibirung / Befugnüß und Observanz, so gar von der daselbstig-Catholischen Geistlichkeit mit seiner Catholischen Magd copuliret / und nach dessen uns beschwehrlicher Beybehaltung und tödtlichen Abgang der Catholischen Wittib mit Ubergehung des dißfaltigen Evangelischen Raths dergleichen Dienst-Conferirung / ihr durch ein- und anderen Catholischen Beambten patrociniret worden / daß sie auf dergleichen Evangelischen Kirchners-Dienst einen gantz hiezu untauglichen Evangelischen Mann (der eben wieder die miteinander erzeugende Kinder per reversales zur Catholischen Religion auferziehen müssen) heyrathen dörffte; Und obwohlen der Evangelische Stadt-Rath nach seiner jedesmahl hierüber / als auch der Schul-Diener / allezeit richtig hergebracht- und exercirten Competenz, mit Zuziehung des Stadt-Pfarrers (und damit unter andern der Evangelische Kirchen-Ornat sambt deren Verichtung nicht etwan gar zur Catholischen Besorgung gezogen und das Simultaneum auch hierinnen bekräncket werden dörffte) ein Evangelisches Subjectum hierzu verpflichter aufgenommen / hat gleichwohl besagte Wittib noch ein- und anders favorables damahls noch von der Hochfürstlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley vor ungefehr vier Jahren / vermittelst des ersagten Stadt-Richters möglichstes patrociniren / wiewohl sinistrè und ohne weitere Beharrung / zu emendiciren gewust.

24.) Unerachtet die Catholische Geistlichen diß Orths ihrer Religion tüchtig zu seyn vorkommende Studiosi frey predigen lassen dörffen / welche doch zu Zeiten die Evangelische durch scomatische Expressiones durchzuziehen / sich unterstehen / und sonsten auch Evangelischer Seits der Ordinarius loci, einen tüchtig- Theologisch- Evangelischen Studenten und Lands-Kind / nach Vorweisung des Concepts / zu etwelch- behülfflicher Sublevirung, dann und wann das Exercitium concionandi Observanz mäßig verstattet; so wird doch dergleichen einige Zeit her nur gegen die Evangelische restringiret / daß sie erst hierumben öffters suppliciren und noch Cantzley-Tax bezahlen müssen.

25.) Mit dergleichen Cantzley-Tax-Erlag / werden auch die Evangelische Pfarrer / in Sachen ihres Ambts Incumbenz betreffend / beleget / und sonsten für dem Land-
Num 9. Richter-Ambt nach vieler und dieser Copeylichen Ambts-Signatur sub Num. 9. so gar ohne Beylag und Allegirung eines gnädigsten Commissions-Befehls zu erscheinen / despotisch und gegen die Catholische viel vilipendirlicher gehalten.

26.) Die alljährliche Kirchen-Rechnungs-Abhörung aufm Land / mit Zuziehung der Geistlichen / werden theils Orthen bis hieher auf viel Jahr unverrichter verschoben.

27.) Mit Verlegung der Feyertäg thut man uns zu deren Feyerung und Verkündigung nach Observanz des Römisch-Catholischen Kirchen-Calenders und deren Conformität anhalten.

28.) Hat der Evangelische Pfarrer Krauß schon Anno 1706. unterthänigst eingeklagter massen bey einer / in dißseitigen Hochfürstl. Pargsteinischen Ambts-Territorio, und dem Weydauischen Magistrat mit der Niedergerichtsbarkeit unterworffen / gelegener Dorffschafft Clobenreuth / eines Evangelischen Bauern / Nahmens Käß / verrichteten Kind-Tauff / den schimpfflichsten Tort und Tractirung zu intendirender Tauff-Verhinderung von dem Catholischen Pfarrer / M. Dotzler / zu Altenstadt an der Wald-Naab / ohne erhaltene Satisfaction ausstehen müssen / indeme er unter andern umständlich eingeklagten Insolenzien auch grosser Gefahr mit Haaren aus der Evangelischen Eltern Stuben und Haus geschleppet / und der dahin mitgebrachte Kirchen-Ornat nachgeworffen worden; Dergleichen sich auch wieder bey ereigneten Tauff-Begebenheit zu befahren / wo kein nachdrücklich- remedürlicher Einhalt und Satisfaction beschiehet.

29.) Unerachtet die Catholische das Kirchen-Geläut / besonders in der Stadt Weyden / fast noch einmahl so viel des Jahrs gegen uns gebrauchen / lassen sie doch uns dergleichen am Grün-Donnerstag und Char-Freytag zum nöthigen Kirch-Gang-Zeichen nicht gebrauchen / und müssen auch selbiger Zeit des Altars bis an die Mauren völlig von ihnen entkleidet antreffen.

30.) Will auch jetzt von der Evangelischen Braut / wegen der Catholischen Kinder-Erziehung der Revers prætendiret werden / wie dann vor etlichen Wochen Johann Kotzens / Evangelischen Bürgers in Weyden / an einen Catholischen Burger verheyrathete Tochter / sich gegen dem R. P. Super. allda neuerlich reversiren müssen / ihre Kinder Catholisch aufzuziehen / unerachtet Ew. Hochfürstl. Durchleucht damahl schon gnädigst intentioniret gewest / wegen aller Ehe-Reversen zu deren Aufhebung ein gnädigstes Temperament per Commissionem Lands-vätterlich zu disponiren.

31.) Wann allhier / besonders in Weyden / einer die erste Meß lesen will / thut man uns die Veränderung der Kirchen-Stunden einige Zeit her beschwehrlich auffailen / wie dann der Anfangs benannte uns beleidigte junge Mühlhofer allhier dergleichen nechstens zu verrichten vor hat / und da man jüngst unsern Gottes-Dienst an statt der bestimmten 9. Uhr / um 6. Uhr früh / zu verändern weigern wolte / sie / die Catholischen / uns sagen lassen / wann ihr Gottes-Dienst erst um oder nach 10. Uhr sich endigte / müssen wir es zum Nachwartten auch haben.

Num.10. 32.) Unerachtet / vermög Copeylicher Beylag sub Num. 10., die Bestellung der Stadt-Diensten noch mehr auf die Simultanische Gleichheit und deren Protocoll gnädigst bestärcket worden / ist doch solchem in schon ausgemachten Passu und anderen / Catholischer Seits nicht nachgelebet / sondern bis dato in vielen die Evangelische Subjecta, und zu solchen Stadt-Diensten qualificirte vorgeschlagene Evangelische Burgere excludirt / die eingesetzte wieder abgesetzt / und die frembde anhero gekommene Catholische Persohnen vorgezogen worden.

Num.11. 33.) Wird aus beyliegender Copia sub Num. 11. deutlich zu ersehen seyn / wie denen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrern so ernstlich und scharffes Verbot gegeben worden / keinen Catholischen zu der Evangelischen Religion zu bereden / da hingegen die Catholische Herren Geistliche nicht nur allerhand Persuasiones, sondern auch höchst schimpffliche Worte wider unsere Religion gebrauchen / ja quovis modo frey und unverwehrt suchen / die Evangelische abwendig zu machen.

34.) Hat ein Franciscaner von der Stadt Kemath / bey dem Evangelio vom ungerechten Haushalter / zu Erbendorff / seither dem gnädigsten Hochfürstl. Edict, daß sich niemand

mand weder in denen Predigten / noch anderen gemeinen Gesprächen / wider ein oder die andere Religion, mit schimpfflichen und verächtlichen Worten und Expressionen hervor zu brechen erkühnen solle 2c. öffentlich in der Predigt diese Formalien gebraucht: Der Luther ist der ungerechte Haußhalter / und solcher sitzt in der Höllischen Flamme / und ist ewig verdammt. Wornach sich zwar Herr Schieferdecker entschuldiget / und gesagt: er wolle diesen Franciscaner nicht mehr predigen lassen; Gleichwohl hat er wiederum einen andern Franciscaner von Stadt Kemath / in der Capell zu Friedenfels / allwo bemeldter Herr Schieferdecker Ordinarius ist / öffentlich auftretten und predigen lassen / welcher Franciscaner zum Proœmio diese Worte gebrauchet: Er habe gehört / daß von Sultzbach aus / gnädigste Decreta ergangen / man solle auf der Cantzel nichts wider die Lutherische Religion predigen / so wolle er also vorm Altar stehen bleiben / und darauf die Evangelische Religion lästerlich durchzuziehen angefangen / und zimlich lang damit continuiret. Zudiesem hat eben dieses Herrn Schieferdeckers jetziger Caplan die in §. 10. gedachte alte Müllerin seithero immerfort wegen ihrer Evangelischen Religion angezöpffet / und unter andern vor Kürtzen gesagt: Er wolle verdammt seyn / wann ein Lutherischer seelig wird. NB.

35.) Brauchen die Catholische Beambten gegen die Evangelische Religion die passionirte Expression, daß sie derer Catholischen Kirchen-gehen / Gottes-Dienst / und hingegen zu vilipendirlicher Distinction der Evangelischen Kirchen-gehen nur Kirchen-Dienst nennen / und laut Beylag sub Num. 12. den Zuspruch und Haus-Communion der tödtlichen Krancken gegen die Evangelische schlechthin Pfarrliche Verrichtung / hingegen die Catholische Geistliche Versorg und letzten Seelen-Trost formalisiren. Num. 12.

36.) Obschon nach inliegend Copeylich gnädigsten Inhibitorial-Befehl sub Num. 13. die Begräbnüß in hiesiger Stadt Weyden Haupt-Kirchen jederman allhier gnädigst verbotten / so wird doch solchem gnädigsten Geschäfft von Catholischen Geistlichen allhier der Gebühr nach nicht nachgelebet / sondern seynd theils Catholische Herren Beambte der Zeit her von Catholischer Geistlichkeit wieder dahin zur Beerdigung befördert / und gemeiniglich die sonst zur Simultanischen Kirchen-Rechnung wenigstens ad 50. fl. gewöhnliche Gebührnüß hievor eine Zeit her zu Catholischen Neben-Altären oder anderen privativen Catholischen Kirchen-Gebrauch verwendet worden. Num. 13.

37.) Und wiewohl wegen der Revers-Aufhebung vor kurtzen eine Simultanische Commission, unseren unterthänigsten Einlangen nach / gnädigst anher verfüget worden / so will doch anjetzo nach einig-gnädigst communicirten commissionalischen Berichts-Extracten verschiedener vorigen Beschwerungs-Puncten von Catholischen Herren Beambten pro favore Religionis Catholicæ, durch theils ungleiche oder allzumilde unterthänigst gegebene Berichte quasi in propria causa impugniret / und die hochpreißlichst gnädigst versicherte Lands-vätterliche Remedur solchergestalt wider die Hochfürstliche gnädigste Intention vielleicht noch schwehr gemacht werden.

38.) Ohne unter anderen weiters zu gedencken / wie bey der vor einigen Jahren durch gemeinschafftliche lauter Catholische Herren Commissarien wider die Evangelische / besonders wider Herrn von Ehrenstein / Herrn Diaconum Schreiber / und verschiedene andere Evangelische geführte Inquisitions-Commission, occasione der Neukircher Pfarr-Ersetzung / ohne deren Arrest und Gefängnus / einer zu 50. fl. / 100. fl. / 200. fl. und mehr hundert Gulden erlegen müssen.

Weyden / den 12. Sept.
1720.

Num. I.

Stück oder Fragmentum aus der Anthoninischen Lob-Predigt / so der junge Mühlhofer den 13. Junii 1720. in dem St. Sebastians-Kirchel zu Weyden / sowohl über seinen der Augspurgischen Confession zugethanen Vatter / Ulrich Mühlhofern / als wider sämtliche Evangelische Inwohner gehalten.

NAch geführter Lob-Rede hat er ein eyfriges Votum an den Anthonium geführet / und den in solchen Kirchlein aufgestellten Patron Anthonium mit sich spatzierend in die Stadt genommen / und vom Untern-Thor auf ihme gleich gezeiget: quod Lutheranizet, und was vor Ketzerische Bürger und Inwohner sich mit darinnen befinden / mit welchem er auch auf seines Vatters Haus zugegangen / und abermahls gesprochen: Lutheranizat, anbey den Anthonium inständigst ersucht / daß er sich des ihme schon bekannten in grossen Irrthum und falscher Lehre steckenden Mannes (scil. seines Vatters) erbarmen /

erbarmen / und zu der allein seeligmachenden Christ-Catholischen Religion bringen und führen wolle; dabey er ferners die Evangelisch-Augspurgische Confessions-Verwandten dermassen in ihrer Religion schimpflich (wiewohl mit groß- und groben Unverstand) traduciret / daß er unter andern ihnen das Fleißfressen an denen gebottenen Fast-Tägen / Freytag und Sambstags / vorgeworffen / auch daß sie ihre Kinder nicht einmahl von Jugend auf in dem Christenthum mit Bethen und andern Christlichen Tugenden unterrichten thäten. Hoffe also / Anthonius werde ihme die Gnade thun / weilen er doch nicht von dannen gehen wolle / bis er ihme seines Petiti gewähret; Darauf er mit Anthonio weiters in der Stadt gegangen / und fast in allen Gassen und Plätzen gefunden / quod Lutheranizet. Nach diesem sie auch auf das Rath-Haus gehen wollen / alleine es hätte der Christ-Catholische Glaub mit denen vielen Catholischen Stifftungen zu allen Fenstern heraus gesehen / darumben es nicht nöthig gewesen / vollends gar sich hinauf zu bemühen. Nach diesem seynd sie in die Pfarr-Kirchen gespatzieret / alleine iterum Lutheranizat, weilen sie mit der Pest der Ketzerey und falscher Lehre angestecket worden. Endlich haben sich beede wieder mit einander nach S. Sebastian erhoben / und voneinander geschieden.

Endlichen hat er concludendo & votando vermeldet / daß / weilen hiesige Stadt Weyden mit vielen Ketzern und falscher Lehre inficiret / daß Anthonius solche durch seine Vorbitte nicht nur wolle ausrotten / sondern auch zu der allein seeligmachenden Christ-Catholischen Religion bekehren und führen / damit die Stadt Weyden einmahl nur ein Schafstall Christi werden / und ihre Gegnere und Widersacher nicht auch an den Orth kommen mögen / wo ihr Vatter mit feurigen Fackeln und Flammen sitzet und schwitzet / Amen.

Num. 2.

Extract des Weydauischen Simultanischen Commissions-Protocoll Anno 1663.

rc. Herrn Obrist-Cantzlers Gnd. haben ihnen darauf geantwortet: Weilen in dem zwischen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herzogen Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen zu Neuburg / und Ihrer Fürstl. Durchl. Herzogen Christiano Augusto, Pfaltzgrafen zu Sultzbach / aufgerichteten Cöllnischen Vergleich / von Einführung des Neuen Calenders in specie nichts gemeldet / höchstgedacht sein gnädigster Fürst und Herr aber bishero sich simpliciter in terminis Transactionum gehalten; als wolte er die Haltung des Neuen Calenders ihnen zwar directè nicht befohlen / dieses aber ausdrücklich bedeutet / und sie gewarnet haben / daß sich keiner unterstehe / an Catholischen Feyer-Tägen / NB. Knechtliche Arbeiten zu verrichten / zumahlen Sr. Hochfürstl. Durchleucht Commendant allhier / der Obrist-Lieutenant Doubellier, keinen zu solchen Arbeiten zum NB. Thor hinaus zu lassen rc.

Num. 3.

Extract aus einem Hochfürstlichen gnädigsten Decret de dato Sultzbach den 18. Jan. 1664.

Drittens mögen sie wider erstbesagten Cöllnischen Vergleich und Simultaneum; so Ihre Fürstliche Durchleucht dermahlen an seinen Orth gestellet seyn lassen / zu Halt- und Celebrirung der absonderlich Catholischen Feyer-Täge / nicht getrieben werden / dahero Ihre Fürstliche Durchleucht gerne geschehen lassen / daß / was in einen und andern importirlich darwider gehandelt wird / sie es fleißig annotiren / und höchst-ermeldt Ihrer Fürstlichen Durchleucht ferner gehorsamst berichten / so werden Dieselbe ins künfftig / oder bey jetzigem Reichs-Tag solchen abzuhelffen trachten.

Fürstlich-Pfaltzgräflich-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

An
Die Evangelische des Raths
und gesambte Gemeinde
zur Weyden.

Joh. Christoph. Frisch.

Num.

Num. 4.

Von GOttes Gnaden *THEODORUS*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein rc.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame und Weise / liebe Getreue!

DEmnach Wir die ehmahlige noch in Gemeinschaffts-Zeiten ergangene Verordnung wegen Feyerung der Catholischen Feyertäge in Unsern Ambt und Land-Gericht Pargstein und Weyden von beederley Religions-Verwandten wiederum erneuern zu lassen / gnädigst resolviret; als habt ihr solch Unsere gnädigste Intention nicht nur euer anvertrauten und darunter vorderist denen der Augspurgischen Confession zugethanen Burgerschafft und Unterthanen zur nöthigen Wissenschafft und Nachricht / nochmahlen zu publiciren / sondern auch nach Beschaffenheit bisheriger Observanz, dergestalten darob zu halten // daß neben denen gemeinen Sonn- und Feyer-Tägen / insonderheit auch dergleichen einseitige Catholische Feyer-Täge beederseits gefeyret / und keine Knechtliche und andere dißfalls verbottene Arbeit gestattet / die Transgressores zur Straff gezogen / und zu dem Ende die Haus-Visitationes auf sonst gewöhnlich gewesene Art und mit gebrauchender Bescheidenheit wiederum veranstaltet und continuiret werden sollen. Wir versehen Uns dessen / und seynd euch dabey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 29. April. 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachisch anheim gelassene Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

Num 5.

Christianus Augustus, Pfaltzgraf.

Unsern rc.

Liebe Getreue!

AUf Euere beyde unterm 1sten dieses eingeschickte Berichte und derenselben beygeschlossene Neuburgische Befehle / daß euch selbiger Seits die Obmannschafft und Bestrafung bey den jenigen Handwerckern / die ihre Ordnungen immediate von beyden Herrschafften haben / wolle entzogen; Item insgemein auch alle Handwercks-Ordnungen cassirt / und bey der Regierung zu Neuburg aufs neue ertheilet werden / betreffend / lassen Wir euch hiemit gnädigst ohnverhalten / und habt ihr euch zu erinnern / daß Wir Uns letztens bey damahligen beschehenen Anbringen bereits dahin declariret / daß Wir Unsers Orths dißfalls keine Neuerung suchen / noch euch in dem / was ihr bey langer Zeit wohl und ruhig hergebracht / und dessen in Posseß gewesen / in keine Wege eingreiffen oder zu beunruhigen gemeynet. Sultzbach den 5. Junii Anno 1699.

Christianus Augustus, Pfaltzgraf rc.

Joh. Freinsheim.

An Burgermeister und Rath zu Weyden.

Num. 6.

Von GOttes Gnaden *Christianus Augustus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Mörß / Herr zu Ravenstein rc.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame Weise / liebe Getreue.

WIr haben Uns aus eurem unterthänigsten Bericht vom 23. dieses mit mehrerm gehorsamst vortragen lassen / was sich ob dem Verstand des bereits unterm 22. Julii 1672. von Neuburg an euch ergangenen Rescripts / die Annehmung neuer Bürger

J dem

dem Simultaneo gemäß betreffend / zwischen euch beyderseits Religions - Burgermeistern und Rath vor discrepante Meynung erhaben / und ihr anbey deren Entscheidung halber unterthänigst gebethen. Gleichwie Wir nun aber es bey gedachter Neuburgischen Resolution, so an sich selbsten klar genug / allerdings bewenden lassen; also können Wir nicht begreiffen / wie ihr / Catholische / auf die in eurem jetzigem Bericht angeführte Gedancken / ob möchten unter dem Nahmen der neuen Bürger auch die sich häußlich einlassende Bürgers Kinder verstanden werden / gerathen können; da doch obersagtes Neuburgisches Rescript ausdrücklich in sich enthält / daß Seiner der Herren Herzog von Neuburg Lbdn. es bey eurem dazumahl gethanen Anerbieten bewenden lassen / und dabey beruhen wolten / welches Erbieten aber / laut eures unterthänigsten Schreibens vom 28. Junii ermeldten Jahrs / nebst der unterthänigsten Bitte / euch bey euren Privilegiis und der Observanz, die Bürgers Kinder indistinctè anzunehmen / zu erhalten / allein darinn bestanden / daß ihr in Annehmung frembder Persohnen eine solche Vorsichtigkeit und Simultanische Gleichheit jederzeit halten woltet / wodurch ersagt Sr. Lbdn. Intention vollzogen und das gemeine Wesen erbauet werden solte.

Wann nun solchemnach sowohl dem gemeinen Verstand / als obigen Rescripti eigener Meynung nach / unter dem Nahmen neuer Bürger keine andere als Frembde zu verstehen / angesehen die Bürgers Söhne ihrer Geburth wegen bereits ein radicirtes Jus zum Burger-Recht haben / und da diese Worte auf andere Auslegung gezwungen werden wolten / solches euch Catholischen / und euren Kindern selbsten / als Bürgers Söhnen / welche hierdurch den Frembden gleich gemacht würden / mehr zum Nachtheil gereichen müste / zu geschweigen / daß es in statu Simultaneo der natürlichen Billigkeit selbsten entgegen / unterm Vorwand der Religion die Kinder von ihren vätterlichen Erbe auszuschliessen oder zu vertreiben; So haben Wir billig / Ursach auf die Gedancken zu gerathen / daß hierunter gewisse frembde Verhetzungen ein oder mehr unruhigen Geistes stecke / vor welchen ihr euch billig vorzusehen / und zu keiner Mißverständnuß verleiten zu lassen / gestalten Wir dann auch euch mithin gemessen anbefohlen haben wollen / es bey der bisherigen Observanz allerdings bewenden zu lassen. So Wir Uns zu geschehen versehen / und seynd euch sonst mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 27. April. 1682.

Christianus Augustus, Pfaltzgraf rc.

Johann Balthasar Kolb.

An Burgermeister und Rath
zu Weyden.

Num. 7.

Specification derer Evangelischen Kinder in Weyden / so bey Stadt-Pfarrer Küffners Zeiten von denen Catholischen Geistlichen zur Catholischen Religion persuadiret und eingeführet worden.

Hannß Römerers / Fleischhackers beede Söhne.
Barthel Beckens jüngste Tochter.
Gewesenen Thorwarths Leypolds Sohn.
Friedrich Müllers / Webers Sohn.
Ulrich Eißmanns / Tagwerckers Tochter.

Num. 8.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrer / dann Herrn Richter / Burgermeister und Rath zu Kolberg einzuhändigen. Citò.

Nachdeme sich nunmehro Chur- und Hochfürstliche gnädigste Herrschafften einhellig und concurrenter durch gnädigste Befehl resolviret / daß diejenigen Kinder und Leuthe / welche / vermög der Simultanischen Observanz und publicirten Revers-Ordnung auf den Catholischen Glauben hätten forterzogen werden sollen / deme aber zuwider zu der Augspurgischen Confessions Religion verwendet worden / anzuhalten; Und nun auch des unlängst abgestorbenen Wirths zu Kolberg / Sebastian Vorsters / weil er Catholisch gewesen / erzeugte drey Töchter und ein Söhnlein (wie das Protocoll de dato 1. Augusti 1695. ausweiset) darunter begriffen / den Momento aber glaubwürdig vorkommt / daß eine von ermeldten dreyen Wirths Töchtern sich mit dem Augspurgischer Confession zugethanen Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn / Johann Schegler / versprochen / und

morgen

morgen schon die würckliche Copulation angestellet seyn solle; Als wird dem der Augspurgischen Confessions Religion zugethanen Herrn Pfarrer zu Kolberg / Johann Bartholomäus Biebel / wie auch Herrn Richter / Burgermeister und Rath daselbsten / mit dem auf Tag und Nacht eilfertig lauffenden Bothen bedeutet / daß sie in continenti und ohne den geringsten Zeit Verlauff / solches sowohl der Wirths-Tochter als Braut / als auch dem Herrn Pfarrer Schetzel / als Bräutigam / vorhalten sollen / mit dem Anhang / daß sie / vermöge Chur- und Hochfürstlicher nunmehro ergangenen gnädigsten Resolution, zu dem Catholischen Glauben gehöre / und würcklich angehalten werden wird / solte aber bemeldtes Mensch / oder vielmehr der Herr Pfarrer dessen Anstand und Bedencken tragen / so solle bey Chur- und Hochfürstlich-gnädigster Herrschafft willkührlicher Straff / mit der Copulation bis zu Austrag der Sachen innen gehalten werden. Sig. Pargstein / den 10. Octobr. 1711, um 7. Uhr Nachts. NB.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 9.

Copia.

An den A. C. Herrn Pfarrern zu Neukirchen / Mantel und Rothenstadt / Simon Krauß / einzuliefern. Neukirchen.

Nachdeme vorkommen / daß sich der Herr Pfarrer unterstanden haben solte / des Lorentz Spachholtz Tochter zu Mantel / Barbara / anzunehmen / da ihm doch bewust / daß selbige zum Catholischen Glauben gehörig / und derowegen gnädigst befohlen / dem Herrn Pfarrer hierüber in seiner Verantwortung zu vernehmen; als wolle derselbe auf Montag den 28. diß / für uns hiehero auf die Land-Gerichts-Schreiberey erscheinen / und deß fernern erwartig seyn. Pargstein / den 19. Novembr. Anno 1712.

J. J. Freyherr von Wevelt. F. v. Giffart.

Num. 10.

Christ. August. Pfaltzgraf ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns ist dein unterthänigster Bericht vom 5ten diß / betreffend die von Neuburg wegen Aufstellung eines Schröders bey der Stadt eingelangte Resolution gehorsambst referiret worden; Gleichwie aber die Bestellung dieses Diensts lediglich von der Disposition Bürgermeistern und Raths dependirt / und ohne sie an ihren Privilegien hauptsächlich / und zumahl ohne Ursach / zu beeinträchtigen / ihre dißfalls habende Befugnuß nicht abgestrickt / noch ihnen jemand zu solchem Dienst wider Willen aufgedrungen werden kan; als ist unbillig / daß das Pfleg-Ambt in solchem der Stadt privativè zukommenden Bestellung sich einflechte / und diesen oder jenen der Stadt aufzubürden sich bearbeite / gestalten / so viel den in Vorschlag gekommenen Ulrich Bauernfeind / und die von Bürgermeistern und Rath Augspurgischer Confession wider seine Persohn der Religion halber Exception anbelanget / obschon in diesen Fällen das Instrumentum Pacis ratione paritatis in religione nicht zu appliciren / die gantze Sache gleichwohl / so viel der hiebey sich ereigenden Puncten Religionis betrifft / darauf beruhet / daß / vermög des dieser Orthen und zwar Neuburgischer Seits selbsten eingeführten Simultanei bey allen Stadt-Aembtern eine durchgehende Gleichheit stipulirt und beobachtet / und laut darüber gehaltenen Protocolls bey denen Diensten / welche nur von einer Person bestellet zu werden pflegen / wie in solchem Protocoll bey Bestellung des Stadt-Medici, item des Uhr-Richters in specie enthalten / die Alternation zwischen beeden Religions-Verwandten expressè verordnet worden / und wenn man aus dieser Gleichheit schreiten und wider die bisherige Observanz, da der Catholisch- und Evangelische Rath in Bestellung dererley Dienste / mit Vorschlagung und Bestellung ein- und andern theil Religion zugethaner Subjectorum alterniret / denen Catholischen einraumen wolte / daß diese allezeit mit Catholischen Subjecto vordringen solten / solches dem eingeführten Simultaneo è diametro entgegen seyn würde. Welches alles du denen Neuburgischen umständlich zu repræsentiren und zu erkennen zu geben / daß Wir bey solcher klaren der Sachen Beschaffenheit zu Aufstellung des sogenannten Bauernfeinds nicht concurriren / noch dem gesambten Rath sein dißfalls bishero ruhig hergebrachtes und nach Simultanischer Observanz exercirtes arbitrium præscindiren / oder ihren von beeder Seits Gemeins-Herrschafften confirmirten Juribus und Privilegiis Abbruch zu thun gemeint wären / nicht zweifflende / daß / wann ein solches auch nach Neuburg der Ge-

bühr nach vorgestellet werden würde / man selbiger Seite ebenermassen gleichmäßig-billige Intention führen werde. Ob dem Erfolg seynd Wir deines Berichts erwartend / und dir anbey ꝛc. Sultzbach den 9. Octobris 1697.

An Boslar abgangen.

Num. 11.

Ehrwürdige und Wohlgelahrte / Sonders Hochgeehrte Herren ꝛc.

NEmnach bey Introduction des Simultanei in allhiesigen gemeinschafftlichen Ambt versehen / da einer oder anderer sich zur Catholischen oder auch der Augspurgischen Confessions-verwandten Religion bequemen wolle / es mit dem oder denen nach Inhalt des letzten Frieden-Schlusses zu halten / und keiner in einige Wege darüber zu beschwehren / deme ungeachtet aber vorkommen / daß einige Augspurgischer Confession zugethane Pfarrer sich unterstehen wollen / gewisse der Catholischen Religion beygepflichte Persohnen davon abwendig zu machen / und zu Annehmung der ihrigen zu persuadiren / und daher von beyderseits Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg und Pfaltz-Sultzbach gnädigster Befehl an uns ergangen / denen Herren ernstlich anzubefehlen / daß sie bey Verlustigung ihrer Pfarren / zu ihrer Religion keine Catholische Persohn / Mann-oder Weiblichen-Geschlechts / mehr anzureitzen oder zu induciren sich anmassen sollen; Als wird denenselben ein solches hiemit gebührend notificiret / um sich hinkünfftig mit allen Fleiß und Vorsichtigkeit darnach zu richten / und für Schaden zu hüten. Wormit wir nach Göttlicher Protections-Empfehlung verbleiben

Unserer Geehrten Herren

Weyden / den 15. Junii 1683.

Dienstwillige

Johann Christoph Koch.
Friedrich Faber.

Num. 12.

NAchdeme den Augenblick vorkommt / was massen Johann Spachholtz zu Mantel / tödtlich kranck seye / und Chur- und Hochfürstlicher gnädigster Befehl ergangen / daß unter andern auch dieser zu der Catholischen Religion gebracht und angehalten werden solle; Als wird dem Augspurgischen Confession zugethanen Herrn Pfarrern zu Neukirch / Mantel / Simon Krausen / ein solches zur Wissenschafft hiemit benachrichtiget / und dabey bey Vermeydung Chur- und Hochfürstlich-gnädigster willkührlicher Straff und Ungnad verbotten / daß er zu ermeldtem Spachholtzen nicht kommen / weniger solchen mit Pfarrlicher Verrichtung versehen oder bedienen solle / sondern man eben jetzt gleich mit diesem eigenen Bothen / dem Catholischen Pfarrer daselbsten / Herrn M. Joseph Kayser / alle geistliche Vorsorge und letzten Seelen-Trost aufgetragen; Für dem Empfang aber wolle der Herr Pfarrer einliefern dieses Recipisse ertheilen. Sign. Pargstein den 7. Maji 1713. um 6. Uhr Abends.

Jacob Ignat. Freyherr von Wevelt. Fr. v. Giffart.

In dero Abwesenheit expedirts Churfürstl. Ambts-Richter und Lands-Gericht-Schreiber daselbst.

Georg Ferdin. Schwab.

Num. 13.

An der Augspurgischen Confes. zugethane des Raths und Gemeinde zu Weyden.

AUf die von denen der Augspurgischen Confession zugethanen des Raths und der Gemeinde zu Weyden wiederholete unterthänigste Bitte / daß dem P. Prediger Capuciner zur Weyden anbefohlen werden möchte / daß er ihrer Confession zugethane personas honoratiores in die Pfarr-Kirche zu begraben / und sie hinkünfftig an dem Genuß des Simultanei nicht mehr hindern möchte / ist denenselben zu decretiren gnädigst befohlen / daß / weilen Ihre Fürstl. Durchl. gar nicht vor rathsam halten / daß jemand

jemand in die Pfarr-Kirche / was Religion er auch seye / gelegt werde / allermassen es allhier zu Sultzbach auch also gehalten zu werden pfleget / demnechst höchstgedachte Se. Fürstl. Durchleucht Dero Pflegern und Land-Schreibern zur Weyden / Hermann Conrad Boßlarn / befehlen lassen / daß mit Concurrenz der Neuburgischen er solches hinkünfftig veranstalten solle. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath / den 31. Augusti Anno 1684.

Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths
Director und Räthe.

Joh. Balthasar Kolb.

Lit. F.

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn / unterthänigst referiret worden / daß Dero Augsp. Conf. verwandte Pfarrer / in dem Ambt und Land-Gericht Pargstein und Weyden / sich unter andern auch darinnen beschweret haben / daß die Augsp. Conf. Verwandte zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten / und sich einer versicherender Straff-Entbindung übergehende Persohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zur Augsp. Conf. freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augsp. Conf. überzugehen verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz keinesweegs bishero zur grösten Beschwehrnuß geduldet worden: Höchstgemeldte Se. Hochfürstl. Durchleucht aber damit gnädigst nicht vergnügt seyn können / daß dergleichen Imputationes in also generalen Terminis, und ohne Specificirung deren Casuum und Benennung derer Persohnen / so darunter gemeinet seyn sollen / gelassen / vielmehr aber gnädigst zu wissen verlangen / wer? wie? in welchem Casu? die vermeynende Beschwehrnusse geschehen seyn sollen; Als wird aus mehr-höchstbemeldter Sr. Hochfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl / ersagten sämbtlichen Augsp. Conf. verwandten Pfarrern hiemit bedeutet / daß sie die Casus und Personas, auch Modos in-vor-und mit-welchen den Augsp. Conf. Verwandten zuviel und Beschwehrde geschehen / fordersambst anzeigen / und fernere gnädigste Lands-Fürstl. Resolution erwarten sollen. Decretum Sultzbach im Hochfürstl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

An
Die sämbtliche / deren im Ambt und Land-Gericht Pargstein und Weyden / Augsp. Conf. verwandte Pfarrer.

Johann Christoph Sperl.

Lit. G.

Durchlauchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben de dato Sultzbach unterm 17. Junii anni currentis durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Dicasterium gnädigst decretiren lassen / daß wir sämbtliche in dem Ambt und Land-Gericht Pargstein und der Stadt Weyden Augspurgischer Confessions-verwandte Pfarrer über den unter andern gehorsambst eingereichten Beschwerungs-Punct, daß / weiln die Augspurgische Confessions-Verwandte zur Catholischen Religion öffters / auch aus vielen Neben-Absichten und sich einer versicherender Straff-Entbindung übergehende Persohnen gerne geduldet / hiezu quovis modo von Catholischen persuadiret / vor andern geschützet und befördert / hingegen die von der Catholischen zu der Augspurgischen Confession freywillig übergetrettene / oder bey ihrer Majorennität noch zur Augspurgischen Confession überzugehen verlangende / bey solcher Bewerckstelligung und Vorsatz keinesweges bishero zur grösten Beschwehrnuß geduldet worden / die Casus und Personas auch modos in-von-und mit welchen den Augspurgischen Confessions-Verwandten zuviel und Beschwehrde geschehen / fördersambst anzeigen und fernere gnädigste Lands-Fürstliche Resolution erwarten sollen. Gleichwie nun hierob solch

gnädig-

gnädigstes Geschäffte / vermittelst gehorsambst beygelegener Specification, unterthänigst zu befolgen uns bestrebet; also haben zu noch mehrerer eruirender Verificirung sothanen allegirten Beschwerungs-Puncten in Conformität unsers erst vorigen unterthänigsten Einlangens / die unmaßgeblich gnädigst verfügende Promulgirung in tieffester Unterthänigkeit ausbitten sollen / daß ein jeder Unterthan / ohne eines Catholischen Beambtens oder andern Instanzes jetzig- und künfftigen Versolg- oder einige in odium Augustanæ Confessionis per in directum verhängende Ansechtung frey / nach seinem innerlichen Gewissens-Trieb (worüber GOtt Rechenschafft zu geben) von einer hiesigen beeden Religionen zu der andern sich offentlich bekennen und übertretten darff; Allwo sich dann noch mehrers und am besten evident zeigen wird / daß die vielfältigen Religions-Changement, bey deren ungehinderten Revertirung nicht proprio motu beschehen / sondern meist indigitirten andern Neben-Absichten verleitet / und die von Catholischen zur Evangelischen Religion offentlich zu bekennen gewillte Persohnen der Zeit per directum & indirectum zu Schwächung unserer gehindert worden. Und da nun auch ein weltlicher Status, als ein Löbl. Weydauischer Stadt-Rath und hiernechst aus der gemeinden Burgerschafft Viertel-Meister und Sechszehner Augspurgischer Confession Seits zu Nahmhafftmachung derer vorhandenen Religions-Beschwehrnüssen zuvorderst Commissionaliter zu Protocoll constituirt / und nach solchen auch mit mir / Stadt-Pfarrer / ein gleiches vorgenommen / letztlichen auch zu Vermeydung aller von einem hiesigen Orth auf das andere meist gleichkommender specialen Weitläufftigkeit und singularen Wiederhellungen / die damahls dergleichen vorhanden geweste Religions-Angelegenheit von uns sämbtlich anfänglich gehorsambst subscribirten Evangelischen Geistlichen (obschon die übrigen Confratres dieses Ambts dergleichen gnädigste Remedur zugleich submissest zu erbitten / aus uns unbewusten andern Absehen es bis anhero noch negligiret) conjunctim oder gesambter Hand in einem Scripto mit Beylagen zu und Landsvätterlicher gnädigster Remedur unterthänigst abgegeben worden; als haben Ew. Hochfürstl. Durchl. fernerweit unterthänigst gehorsambst bitten sollen / daß über dergleichen und andern anfänglich unterthänigst eingereichten Puncten / nebst uns zu Vermeydung aller weitläufftigen Unordnung auch eines Löbl. Stadt-Raths Evangelischer Seits zur Weyden dißfältig gemeinsam habende Wissenschafft und tangirende Angelegenheit unter andern fernerweits unmaßgeblichst gnädigst abgefordert werden möge. Wie dann wir alles übrige mit diesen zu gnädigster Remedur unterthänigst insinuiren / und zu Lands-Fürst-vätterlich gnädigsten Schutz und höchsten Hulden uns in profundesten Respect und Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Weyden / den 31. Augusti
1720.

unterthänigst-gehorsambste

Sämbtlich in erst gehorsambsten Exhibito unterthänigst sich unterschriebene Augspurgische Confessions-Pfarrer im Ambt- und Land-Gericht Pargstein und Weyden.

Ad Lit. G.

Specification dererjenigen Persohnen / welche zu Vermeydung der gebührenden Hochfürstlichen Straff und Emigration zur Catholischen Religion überzutretten per directum sive indirectum verleitet worden.

1.) Hat die Catharina Rößlerin wegen einer Fornication zur Stadt Weyden hinaus gemust / da sie aber sich erbotten / Catholisch zu werden / wurde sie gleich wieder herein gelassen / die hernach solches Changement vielmahls beweinet / auch gesuchet / ihr Geld / so zur Education des Kinds vors Gericht geleget worden / zu bekommen / damit sie sich wieder in einen Evangelischen Orth begeben könte / so aber ihr nicht gelanget worden / und jederzeit mit schweren Hertzen in die Catholische Kirche gegangen / auch kürtzlich / wiewohl noch jung / gestorben.

2.) Dem Johannes Frieser / Schuhmacher / und Ursula Häberlin / beeden Weydauischen Bürgers-Kindern / (welche doch schon ihre Dispensation wegen ihrer etlicher massen nahen Anverwandtschafft von Chur- und Hochfürstl. Durchl. Durchl. erhalten / gleichwohl wegen der Fornication eingefangen worden) hat Herr Metzberger / gewesener Churfürstlich-Neuburgischer Stadt-Richter allhier / aus einem Churfürstl. Befehl heraus

heraus gelesen / daß / wenn sie beede Catholisch würden / so dürfften sie im Lande bleiben / und solte auch ihnen die Straffe geschencket werden; wobey Herr Hötzendörffer / Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachischer Stadt-Richter allhier / auch gesessen / und concurrenter consentiret / auch zu den eingefangenen Frieser Herr P. Cap. Josaphat / gegangen / und ihme zugeredet / die Catholische Religion deswegen anzunehmen. Welche beede Eheleuthe wegen der Religions-Veränderung in einer grossen Gewissens-Unruhe / und also weder kalt noch warm sind / und gerne wieder Evangelisch würden.

3.) Ist Sabina Barbara Gilßdörfferin / zu Neunkirchen / wegen zweymahl verübter Fornication, aus dem Land geschaffet worden / welche Emigration auch die Ambts-Knechte etlichmahl gegen sie urgiret / da sie aber die Catholische Religion angenommen / ist sie weiter nicht angefochten / sondern toleriret worden.

4.) Ist Maria Wagnerin / eben zu Neunkirchen / auch um der Hurerey willen nach der Weyden vor das Wohllöbl. Ober-Ambt citiret worden / welches dieser vorgehalten / wann sie Catholisch würde / so solte ihr die Straffe erlassen werden; Wie dann nach ihrer Religions-Veränderung sie keine Hochfürstl. Straff / aber nur die Ambts-Gebühr dem vorigen Herrn Land-Richter Giffart, bezahlen müssen.

5.) In Fornications-Fällen hat auch zu Erbendorff / vor zwey Jahren erst Elisabetha Reyherin / Johann Reyhers / Nagelschmidts alldorten jüngste Tochter / da sie in Bayreuth gedienet / und daselbst schwanger worden / hierauf also dorthin kommen / eine Entlassung oder Milderung der gebührenden Straffe zu erlangen / die Catholische Religion angenommen / und zwar mit diesen wahrhafftigen Umständen / daß / da sie vermercket / und ihr angedeutet worden / es würde der Ambt-Knecht sie ins Ambt-Haus führen / selbige sich in den Catholischen Pfarrhof retiriret / um daselbst desto ehender sicher zu seyn; Worauf dann der Erbendorffer Richter / Edel / durch etliche Burger aus dem Ausschuß / gedachten Pfarrhof umringen / und auf sie acht haben lassen / damit / wann sie heraus gehen oder sich sonsten antreffen lassen würde / so gleich von denenselben solte weggeführet werden. Als sie aber daselbst bis den andern Tag Auffenthalt hatte / wurde durch besagten Ambt-Knecht ihr bey ihren Eltern gehabtes schlechtes Bett- und Kleiderwerck weggenommen / worauf sie sich gezwungen sahe / sich ins Gefängnüß zu begeben / allwo ihr dann angedeutet wurde / entweder die geziemende Geld-Straffe zu schaffen / oder aber das Land zu raumen.

Das erstere war bey ihrer und der Eltern höchster Dürfftigkeit unmöglich / von dem andern aber möchte sie auch gerne befreyet seyn. Deswegen der dasige Catholische Pfarrer / Schieferdecker / ihr andeuten lassen / daß / wann sie die Catholische Religion annehmen wolte / er ihr auszubringen verspreche / daß sie ihr Bleibens allda haben / und auch keine Straffe geben dörffte. Worein sie jedoch Anfangs lange nicht gewilliget / sondern theils durch schrifftlich- theils mündliches Suppliciren und Hinausgehen nach Sultzbach eine gnädigste Nachlassung der verwürckten Straffe zu erlangen gesuchet: Nachdem sie aber damit nichts erhalten / sondern vielmehr der Ambt-Knecht ihr öffters / sich aus dem Lande mit ihren Kinde zu machen / und wo sie sich mehr länger antreffen liesse / sie mit öffentlicher Schande fortzuführen bedrohete / so ergriff sie endlich das ihr vorgeschlagene Mittel der Religions-Changirung / weil sie / wie sie dem alldortigen Evangelischen Pfarrer Holsten auf seine Priesterliche Warnung zur Antwort gab / daß sie sich nicht anders helffen könte; Wie sie dann nach solcher Religions-Veränderung nicht nur bey Tit. Herrn von Daniel als eine Still-Amme angenommen / sondern auch hernachmahls nichts mehr weder von einer Fornications-Straffe / noch weniger von einer Landes-Emigration ihr angekündiget oder gehöret worden / sondern sie in solcher Freyheit dato noch herumgehet. Wie ein solches alles nicht nur das Factum selbsten klärlich zeiget / sondern auch die Eltern dieser Reyherin / ja sie selbsten / so sie nicht wider besser Wissen und Gewissen reden wolte / attestiren würde.

6.) In gleichem Absehen hat vor 3. Jahren Maria Anna Fischerin / eines ehedessen zu Tumsenreuth gewesenen Evangelischen Pfarrers hinterlassene Tochter / die Catholische Religion allda angenommen / nachdem sie zwar sich nach ihres Vatters seel. Tod in Sachsen zu Naumburg bey ihren Freunden aufgehalten / daselbst aber also übel verhalten / daß sie contra sextum pecciret / um deswillen alldort fortgegangen / also hochschwangern Leibs nach Erbendorff gekommen. Und obschon sie wohl noch etliche Wochen als Evangelisch allda geblieben / und vorhero bey ein- und anderen Bekandten / auch Edelleuthen / zugesprochen; so hat sie doch / als sie sahe / daß sie in solch ihrer unehrlichen Schwangerschafft / nach ihrer Niederkunfft / nicht geduldet / sondern zu scharffer Straffe gezogen werden möchte / sich durch Persuasion und Anführung des Catholischen Schulmeisters zu Tumsenreuth / bey herannahender letzter Geburths-Zeit / zu dem Catholischen Pfarrer alldort begeben / welcher sie sogleich / und zwar um so viel mehr / weil man bey ihren Daseyn im Pfarrhof bereits einige Kindes-Wehen an

ihr vermerckt / in das nechst am Marckt liegende Chur-Pfältzische gantz Catholische Dorff / Haurdorff genannt / bringen und convoyren lassen / allwo sie auch noch selbigen Abend das Kind gehabt / damit also kein Evangelischer Pfarrer weder zu ihr gehen / noch auch den Tauff-Actum an dem von einem Evangelischen Vatter gezeugten Kinde zu verrichten / die Freyheit haben möchte; An statt nun / daß sie nach ihrem Vorgang aus den Sechs-Wochen hätte sollen incarceriret oder sonsten zur Straffe gezogen werden / ist sie mit gröster Solennität zur Kirche begleitet / auch weder zuvor / noch hernach von einer Geld- oder andern Straff was gehöret / sondern sie durch Schutz und Vorschub des alldortigen Catholischen Pfarrers und Richters / in der grösten Freyheit gelassen / und von beyden / auch denen herumliegenden Catholischen Edelleuthen / meistens durch Schencken und Geben eine Zeitlang erhalten worden / bis sie endlich alle gesehen und erfahren / daß sie durch solche Religions-Veränderung ihre vorig-gewohnte liederliche Aufführung und mancherley Practiquen nicht abgeleget / sondern vielmehr noch ärger fortgetrieben / dahero sie die Hände von ihr abgezogen.

7.) Haben unter andern Hannß Zeidler und Cunigunda Solchin zu Tumsenreuth / welche um eines zweyseitigen Ehebruchs erst vor 3. Jahren von dorten nacher Weyden gerichtlich abgeholet / und daselbst in Verhafft genommen worden / beede eine Linderung der Straff zu erhalten / im Gefängnuß versprochen / Catholisch zu werden; Wie dann gedachtes Zeidlers eigen Ehe-Weib / ob sie wohl Catholischer Religion ist / doch als sie damahlen zur Weyden bey denen Herren Beambten ihres Mannes wegen gewesen / und wieder nach Tumsenreuth zuruck kommen war / öffentlich ohne Scheu gesaget / wann ihr Mann nicht Catholisch wird / so thut man ihm eine Schmach an / er muß leuchten / oder wird gar ausgepeitscht / und aus dem Land verwiesen / und darff Zeit seines Lebens nimmer her ins Land / er muß Catholisch werden. Ja er / Zeidler / als er unlängstens wegen seines Abfalls vom Evangelischen Glauben erinnert worden / sagte selbsten darauf / es seyen doch mehr also worden / es habe damahlen nicht anderst seyn können; Jngleichen auch Cunigunda Solchin hat ihrer eigenen Mutter / Cunigunda Tröterin bekennet / sie könne zwar nicht sagen / daß man sie zum Catholischen Glauben genöthiget habe / doch aber habe es im Gefängnus allweil je länger je mehr geheissen: **Wann ihr nicht Catholisch werdet / so wird man euch wohl noch eine Weil sitzen lassen / wann ihr aber Catholisch werdet / so werdet ihr bald heraus kommen** rc. Dergleichen Reden habe vornemlich des Ambt-Knechts Weib gethan / worzu alle Catholische Ambts-Knechte zweifels ohne instruirt worden seyn. Gestalten schon balden nach Einführung des Simultanei und der Catholischen Beambten / der ehemahlige Herr Land-Richter / Johann Sigmund / Freyherr von Wevelt, selbsten an den damahln gemeinschafftlichen Richtern zu Erbendorff Herrn Johann Paul Weickmann / de dato Pargstein den 8. Julii 1663. mit diesen Formalien geschrieben hat: **Der bey Herrn Orthen dienende Knecht (dessen Nahmen mir jezo nicht beyfällt) wird von gnädigster Herrschafft / wegen verübter *Fornication* vor seinem Hochzeit-Tag / sambt seiner Frau / jedes um 2. Rthlr. gestrafft / allein / falls sie sich zur Catholischen *Religion* begeben hätten / oder würden / soll ihnen solche nachgelassen seyn / darüber des Herrn *Special* - Bericht erwarte.** Welch Schreiben in Originali mit wohl ermeldten Herrn Land-Richters Hand und Petschafft im bedürffenden Fall vorgezeiget werden kan.

8.) Jst Johann Spitzel / ein Burgers Sohn zur Weyden / in seinen ledigen Jahren aus eigenem innerlichen Trieb Evangelisch worden / weswegen man ihm aber zu Erlangung hiesigen Burger-Rechts viellerley Dificultäten gemachet; Da er nun nach etlichen Jahren von einer Jungfer / welcher man in ihren Kramm-Laden eingebrochen / begehret und gebethen worden / ihrer Magd an einen gewissen Orth den Weg zu weisen / und er für das Geld / wie er auch andern Bothen-weiß gegangen / sie dorthin geführet / gieng die Magd zu einem Wahrsager / er / Spitzel aber / ist folgends in dergleichen Haus nicht mit hingegangen / hat man dadurch Gelegenheit an ihn gesucht / ihn mit Schimpff aus der Stadt zu weisen / da hingegen die berührte Jungfer und Magd vor solcher Bedrohung sicher geblieben. Weswegen er sich in Nürnbergische Kriegs-Dienste begeben / und da solche ihm nicht anständig waren / und hieher revertiret / sind in einem Morgen sehr früh der Neuburgische Einspänniger und hiesiger gemeiner Stadt-Knecht mit Ketten oder Schellen in sein Haus kommen / auch wohl vorm Thor ihn also aufgesuchet / ihn in solche zu schlagen; Als er aber auf Zureden Catholisch worden / hat kein Hahn darnach mehr gekrähet / sondern man solchen hier sicher beständig biß anhero verbleiben lassen / gleichwohl ihme wieder / da hiesiger Raths-Herren-Diener / welcher ordentlich ein Burger ist / gestorben / und er dergleichen Dienst ambiren wollen / angemuthet / daß sein Weib zuvor auch Catholisch würde; darauf er sich nicht mehr darum angemeldet.

9.) Jn

9.) In diesem Jahr ist Michael Steiner mit seinem Weib von Steinbühl und Tumsenreuth / in der Weyden ins Land-Richter Ambts-Haus / wegen eines von Herrn Obrist-Lieutenant zu Erumenab angegebenen Verbrechen / ob solte er oder sein Weib Kalck unter das s. v. Schwein-Gesott oder Fütterung gethan haben / gefänglich eingeführet worden / und da der Mann vorher sonst so viel hartes wegen der Evangelischen Religion, um weilen er niemahls der Revers halben hiervon abtretten wollen auszstehen müssen / auch darumben sein Guth zu Tumsenreuth verkaufft / dadurch sich von fernern Anfechtungen frey zu machen / ja eine Zeitlang gar aus dem Land gezogen / sind solche beede durch Herrn Pat. Capuc. Achatz in dem Ambt-Haus / wohin zu gehen einem Evangelischen Pfarrer nicht erlaubt ist / persuadirt worden / um sich des bald hiernechst relaxirten Arrests und anderer Unkosten / als welche man hernach auch dem Herrn Angeber aufgebürdet hat / frey machen zu können / die Catholische Religion anzunehmen.

10.) Ungeachtet der / wegen Ubersetzung der Bader von der Stadt Weyden / nach dem Marck Mantel zu dessen allda erkaufften Bad-Stuben angewiesene und sich allda häußlich niedergelassene Johann Balthasar Bayer / allhiesig-gewesener Burgers Sohn und Stadt-Burger durch anfänglich richtige Anhandgehung des gewesenen Herrn Land-Richter Giffarts, die vorhin gnädigst versicherte und öffters gnädigst inhærirende entscheidliche Resolutiones, wie Lit. a. usque ad Num. 6. zeiget / erhalten / daß Lit. a. der allda ohne Bad-Stuben sich befundene Caspar Ernst Buziger / um Vermeydung gleichergestalt beeinträchtiger Ubersetzung nach Kolberg sich zu begeben / ist solcher / so balden er seine Evangelische Religion deswegen / zu bezeigter Bestürtzung seines Weibs und Kinder / verändert / von ihme / Herrn Giffart, zu keiner / wiewohl schon gnädigst zuerkandten Veränderung des Orths / wider all des Bayers bewegliches Klagen hierdurch der gehemmten Nahrung halber / mehr angehalten / sondern bis diese Stunde immer her geduldet worden / daß also ein Evangelischer wider denjenigen / so Catholisch wird / nach dergleichen Exempel auch in seiner schon erhaltenen gerechten Sache eine beschwehrliche Action oder Convention zu führen / wie in hoc passu noch mehrere Exempla anzuführen wären.

11.) Ist Margaretha Filchnerin / des verstorbenen Schulmeisters zu Wildenreuth hinterlassene Wittib / welche von Pargstein gebürtig / und also in ihrem Wittwenstand zu ihrer Schwester nach Pargstein gezogen / bey welcher sie Geld stehend gehabt / nicht droben gelitten worden / weiln der Magistrat alldort vorgegeben / daß Herr Land-Richter Giffart solche Ausweisung befohlen / auch dieser Wittib Herr Giffart es selbsten ins Gesicht gesaget / daß sie droben nicht bleiben darff / welches sie durch Catholisch-werden alles hintertreiben können / wie an Holtzmüller klar zu ersehen.

12.) Wie wir von diesem schon in unseren ersten Gravaminibus unterthänigst gemeldet / wozu noch anzusetzen / daß / da sie zu Pargstein nieder- oder ins Kindbett gekommen / und der Weydauische Caplan Meyler / weilen der Ordinarius, Johann Adam Fuchs / Evangelischer Pfarrer zu Wildenreuth / damahls zu Sultzbach gewesen / das Kind tauffen wollen / hat sich der damahlige P. Superior zu Pargstein ins Haus der Kinds-Mutter gemachet und gesaget / daß sie / die Catholischen / es auch tauffen könten; wir hätten einen zusammn geflickten Glauben / und man möchte Schuster und Schneider hinauf schicken ꝛc. Worauf der Caplan Meyler regerirte / wie anjetzo nicht zu schimpffen / sondern zu tauffen sey / und lasse sich nichts verbieten / ausser was von Ew. Hochfürstl. Durchl. komme; Uberdiß hätte der Capuciner noch beygesetzt: wann ich meinen Hochgeehrten Herrn nicht kennete / liesse ich die Tauff gar nicht zu / nach welchem er / Meyler / die Amme / so Catholisch war / fragte: ob das Kind gejagtaufft worden / welche zwar mit ja geantwortet / aber die Kinds-Mutter das nein dagegen gesprochen / und dem Caplan Meyler sehr zugeredet / und gebethen / doch das Kind zu tauffen; Womit also die gemeldte Holtzmüllerin die gnugsame Versicherung ihrer Evangelischen Religions-Beständigkeit bezeiget. Hingegen als sie hernachmahls wegen der Evangelischen Religion viel ausstehen / unterschiedliche Unkosten dißfalls vorm Ambt erlegen / und so gar nur nach wenigen Tagen ihrer Niederkunfft aus ihrem eigenen Haus zu Pargstein durch Ausschaffung des dahin von Herrn Giffart geschickten Gericht-Schreiber Manners / unter ihr und des Kindes Lebens-Gefahr ausziehen müssen / anforsten auch bey so langwürigen Processiren keine Hoffnung für sich übrig gehabt / daß sie ihr in Pargstein erkaufftes und bereits ausgezahltes Haus in der Evangelischen Religion mehr beziehen dörffen / noch einige Anstalt gesehen / solches an einem andern käufflich zu überlassen / gleichsam per indirectum zur Catholischen Religion mit sambt ihrem Mann und Kindern / bis auf einen Sohn / genöthiget worden.

13.) Johannes Inspruck er / der Evangelisch aber sein Weib Catholisch war / wolte ein Häußlein zu Pargstein aufbauen / und ließ an den vom alldortigen Magistrat schon eingewie-

gewiesenen Orth das hierzu gefällte Holtz hinführen / welches aber aufzubauen ihm hernach verbotten worden / bis er vom Evangelischen Glauben zur Catholischen Religion übergetretten.

14.) Hat Elisabetha / Engelhard Trötschens Ehe-Weib / zu Wildenreuth / da ihr bey der Hochfürstl. Commission zur Weyden gedrohet worden / entweder Catholisch zu werden / oder widrigenfalls zu emigriren / aber jederzeit auf dem Evangelischen Glauben standhafft geblieben / dannoch 3. fl. Unkosten bezahlen müssen.

15.) Ist ebenfalls Lorentz Löw / ein Becker Sohn / zu Floß gebohren / allwo keiner sich reversiren darff / durch einen an den seel. Herrn von Budeweis ergangenen gnädigsten Befehl nach Erbendorff zur Commission citiret / und ihme allda vorgehalten worden / entweder Catholisch zu werden / oder das Land zu meyden / auch darum in Arrest geleget worden / bis ihme Herr von Budeweis seel. ausgebürget / nach welcher er sich mit seiner jüngsten Schwester / die man auch zum Catholischen Glauben durch einen Revers zwingen wollen / nacher Floß begeben / allwo er sich eine Zeitlang aufgehalten / endlich aber revertiret.

16.) Von der sogenannten Pimpens oder Tretters Tochter allda / ist auch bekandt / daß sie um der Evangelischen Religion willen ausser Land sich wegbegeben müssen / die ab Exemplo ihres Bruders eine Scheu bekommen / welchem nemlich Herr Schieferdecker gedrohet / auch auf den Kirch-Wegen wegnehmen zu lassen / und ihn nach Pargstein zu liefern / wann er nicht Catholisch würde / der auch / obwohln er schon vielmahl Evangelisch gebeichtet / sich schröcken lassen.

17.) Dergleichen Exempla derer / die um einer Straff-Entbindung willen ihre Religion verändern müssen / noch mehrere / sonderlich ältere / könnten unterthänigst beygebracht werden / wo man nicht besorgte Sr. Hochfürstl. Durchleucht / als Deroselben vielleicht mehrentheils unbekandt / mit grösserer Weitläufftigkeit höchst beschwehrlich zu fallen; Als daß vor etlich Jahren Andreas Schreyer in Erbendorff / eines ehemahlig-alldortigen Richters Sohn / da er bey einer Occasion von dem alten Scheper / damahl Hochfürstl. Sultzbachischen Richter allda / mit dem Spanischen Rohr geschlagen worden / jener sich gegen diesem gewehret / und ihn mit einer Kanne geschlagen / erstlich in ein scharffen Arrest genommen / und hernach ihm dreyerley vorgeleget worden / ent-
NB. weder 100. Rthlr. Straff zu erlegen / oder aus dem Land zu gehen / oder Catholisch zu werden / er zwar anfangs das erstere erwählet / gleichwohl aber doch noch immer so lang angefochten wurde / und nicht eher Ruhe hatte / bis er endlich auch die Religion verändert / darnach er erst wider vorgemeldten Scheper (wie man ihm / weil er bey grossen Mitteln war / versprochen) das Recht erhalten / wie dessen annoch lebende Tochter Sibilla Schreyerin allhier / mit mehrern Umständen bezeugen kan.

18.) Hat Dionysius Striegler zu Rothenstadt / in seinem ohngefehr 12ten Jahr mit einem andern Knaben allda / Nahmens Starck / gerungen / und diesen also angegriffen und geworffen / wie er vorgegeben / daß es in seinem Leib geschnappet / und darnach gesaget: Nun habe ich meinen Theil bekommen / auch in 10. Tagen darauf gestorben. Weswegen der Striegler aus dem Land gesolt / oder Catholisch werden / welches letztere er auch erwählet.

19.) Johann Weidner / damahls Evangelischer Burgermeister zu Pargstein / hatte Bier offen / dabey der sogenannte Schneider-Wastel in Gegenwart der Bier-Gäste und des Burgermeister Weidners s. h. auf den Tisch ohnverschähmt hofieret / worauf ihm angedrohet worden / daß er zum Burgermeister-Ambt nicht mehr tüchtig wäre / nachdeme er aber Catholisch worden / blieb er bey dem Burgermeister-Ambt / und sind nun drey Catholische und nur ein Evangelischer Burgermeister alldort / welches notorisch ist.

20.) Der Maria Wiederin / die Reh Casperin genannt / eine sehr alte Wittib in der Weyden / welche bey ihrem Sohn sich aufgehalten / und mit denen Bernsauischen Reutern / so allda in der Weyden gelegen / im Diebstahl geleichet / oder ihnen einen Unterschleiff gegeben haben soll / ist vor drey oder vier Jahren aufgetragen worden / Catholisch zu werden / oder zu emigriren; wie sie dann die Evangelische Geistliche allda deswegen befraget und auf dieser Zureden selbige ultrò versprochen / bey der Evangelischen Religion zu verbleiben / gleichwohl / da die würckliche Ausschaffung solte exequiret werden / hat sie aus zeitlicher Furcht in ihrem hohen Alter das vorgenommen / was sie niemahls im Sinn gehabt / und dann hatte sie / wie alle andere / in dergleichen Fällen / keine Anfechtung mehr.

21.) Hanns Schneider zu Lätsch / hat den Frauenriethischen Weyher Nächtlicher Weile gefischet / deswegen er nach Pargstein gebracht / und von da mit Ketten gefangen herunter geführt worden / zu zeigen / wo die Fische seyn / da aber er / sein Weib und jüngste

Tochter

Tochter Catholisch worden / wurde er auf freye Füsse gestellt / und durffte im Land bleiben / aber seinem Eydam / der die Tochter / so bey der Evangelischen Religion verharret / und der Vatter gerne gesehen / daß diese einen Evangelischen Mann geheyrathet / hat man seithero den Kauff-Brief gar nicht aussertigen wollen.

22.) Johannes Krehmann / ein Burger und Metzger zu Kolberg / und Löckler / ein alter Bauer zu Artesgrün / sind nach Pargstein / weilen sie Fleisch / Bier / Brod ꝛc. gestohlen / eingefangen worden / von dannen man sie vom Land-Richter-Ambts wegen nicht herunter gelassen / bis dieser Alte / und jener mit seinem Weib und Kindern Catholisch worden.

23.) Erhard Fischer zu Rothenstadt / ein Catholischer / ist auch wegen begangenen Diebstahls nach Pargstein gebracht / allda auf den Pranger gestellet / und endlich ihme das Land verwiesen worden / da aber sein Weib / so Evangelisch gewesen / die Catholische Religion angenommen / ist er gleich im Land wieder geduldet worden.

24.) Hingegen ist Anna Kirmreutherin von Wildenreuth / ein übelhöriges Mensch / deren Vatter zwar Catholisch gewesen / aber frühzeitig gestorben / und deswegen alleinig unter den Evangelischen aufgewachsen / und öfftmahls Evangelisch gebeichtet / gegen das 36. Jahr vor das Ober-Ambt citiret / und ihr das Religions-Changement angetragen und anbefohlen worden / weilen sie es aber recusiret / muste sie als eine arme elende Magd emigriren / und noch Herrn Giffarth 7. fl. Ambts-Unkosten geben / da die übrige Unkosten mit diesen auf die 13. fl. angeloffen.

25.) Maria / Michael Inspruckers Weib zu Mantel / hat / weilen sie / obwohlen unreversiret / von Herrn Land-Richter Giffart eine Signatur sub Lit. b. bekommen / entweder Catholisch zu werden / oder wegzuziehen / das Land räumen müssen / worüber auch durch ihre und ihres Mannes so viel vergossene Thränen und Lamentiren viel anderer Mantler / sowohl Evangelisch- als Catholischer / zum Weinen mit beweget worden. Lit. b.

26.) In einem andern Fall und Begebenheit ist Andreas Steiner / Burger und Nagelschmied allhier / vor drey Jahren zur Catholischen Religion übergetretten. Es hatte dessen Tochter ohngefehr 18. Jahr alt / ihrer alten Catholischen Baaß erzehlet / daß sie von ihrer s. h. Kuh so wenig Nutzen haben könten / welche ihr so dann den Rath gegeben / sie solte einen neuen Topff kauffen / die s. h. Kuh darein melcken ꝛc. und solches in einen geheitztem Back-Ofen sieden lassen / alsdann wegwerffen: welches sie ohne Vorbewust ihrer Eltern / wie sie vorgeben / gethan / und gemeldten neuen Topff in des nechsten Nachbars Hoffstatt geworffen / der solchen zwar mit der darinn gewesenen Materie gefunden / weiter aber nichts daraus gemacht / als daß er es bey einer Bier-Compagnie einst erzehlet / darunter einer / der obgedachtem Steiner nicht günstig war / es bey dem dortigen Richter-Ambt angezeiget. Worauf dann solche seine Tochter in gefänglichen Verhafft an Ketten geschlossener genommen worden. Und ohnerachtet sie bey ihrer Verhör sich auf die Instruction ihrer obgemeldten Baaß beruffen / hat man selbige doch unter dem Vorwand / daß man einem Armen nichts abnehmen könte / frey / diese aber aus der Gefangenschafft nicht gehen lassen; Nach vielem Bedrohen nun / wie sie würde wohl gar ausgepeitschet und ihr wegen solcher vermeinten Zauberey das Land verwiesen werden / wurde ihr in der Ambt-Stuben öffters der Rath gegeben / wann sie oder ihr Vatter wolte Catholisch werden / würde sie leichter durchkommen / welches die Tochter nicht gethan / der Vatter aber sich endlich von andern Catholischen / sonderlich von seinem Mit-Meister bey einer andern Gelegenheit darzu bereden / auch zum Catholischen Pfarrer allda führen lassen / auf dessen Einrathen und ohne Zweiffel mitgegebenes Schreiben er nach Sultzbach gegangen / seine Religions-Mutation, und wie es Catholischer Seits extendiret wurde / auch die Anhaltung seiner Kinder zur Catholischen Religion versprochen / worauf dann seine Tochter bald aus dem Gefängnuß entlassen und von keiner andern Straffe weiters nichts gehöret worden / als daß sie die gewöhnliche Ambts-Kosten entrichten musten. Indessen wurde doch auch mehrbemeldte Tochter / nach ihrer Entlassung / ratione des von dem Vatter (obwohl wider alle Christliche Billigkeit) vorgegebenen Versprechens / sambt ihren dreyen Brüdern / davon der ältere auch bereits 15. Jahr alt war / öffters hart angefochten / und bedrohet / daß wann sie nicht Catholisch werden wolten / sie durch den Ambt-Knecht auf dem Kirch-Weg aus dem Evangelischen Gottes-Dienst weggenommen werden solten / welchen Nachstellungen dann zu entgehen / endlich selbige sambt ihrem Bruder genöthiget worden / sich nach Nürnberg zu begeben / allwo sie dato noch als eine Magd dienet / ihr Bruder aber das Schneider-Handwerck lernet / wie ein solches alles hier bekandt ist.

27.) Unter die jenige / so nach gnädigsten Befehls-Benennung von der Catholischen zur August. Conf. Religion freywillig übergetretten / oder bey ihrer Majorennität überzu-

 tretten

zutretten verlanget / nicht aber geduldet / sondern auf vielfältige Art angefochten worden / gehören billig / sonderlich der letzteren Gattung nach / die jenige reverlirte Kinder / die bey ihrer Majorennität ihres Evangelischen Vatters Religion entweder in- oder ausser Landes angenommen / dabey aber nicht gelassen / sondern vor vier Jahren mehr als sonst deswegen hart angefochten und mit der Emigration bedrohet worden. Von solchen sind die nach viel erlittenen Drangsaalen / Incarcerirungen und erlegten schweren Straff-Unkosten / mit ihren daher vermüßigten unzehligen Bitt-Schreiben / selbstigen Lauffen und fußfälligen Flehen sowohl Sr. Hochfürstl. Durchleucht selbst / als auch Dero Beambten bekannt gewordene zwey Söhne des Jacob Multerers Burger und Beckens zu Erbendorff / der ältere in solchen Troublen / da er zur Catholischen Religion gezwungen worden / meist aus Bekümmernuß vor sechs Jahren gestorben / der andere aber würcklich die Emigration ergriffen / und bereits zu Neustadt an Culm schon das Burger-Recht erlanget hatte / endlich aber doch vorm Jahr / nach vielen neuen Bitten und andern Intercessionen / hier zum Burger und Becken angenommen worden.

28.) Ingleichen auch Georg Zimmermanns allda ältister Sohn / welcher unter andern vor 4. Jahren öffentlich durch den Ambt-Knecht / auf des Richters Befehl / in allen Winckeln des Hauses / auf den Böden / in Ställen / unter den Bettern etc. gesuchet worden / und da er damahls ihn nicht gefunden / das anderemahl ihn wiederum mit noch zugegebenen 4. Musquetirern in allen Winckeln gesuchet / ihn also öffentlich als einen andern Maleficanten durch den Marckt in das Gefängnüß zu führen / welches auch geschehen wäre / wann er nicht beyzeiten durch ein Fenster hinten hinaus entkommen / und sich etliche Tage anderwärts verborgen gehalten hätte / und dergleichen andere mehr. Absonderlich aber wurde

29.) gantz unschuldig / und unter keine von beyden Gattungen gehörend / mit angefochten / Johann Georg Feldkirchner / des Müllers auf der sogenannten Bruckmühl bey Erbendorff ältister Sohn / welcher von beyden annoch lebenden Evangelischen Eltern gebohren und erzogen / nach seiner Wiederkunfft aber aus der Wanderschafft bey dem alldortigen Catholischen Pfarrer angegeben wurde / als wäre er zu Wien Catholisch worden; Dann als er daselbst an der hitzigen Kranckheit gefährlich darnieder gelegen / seye er auf seines Meisters Begehren von einem Catholischen Geistlichen mit dem Abendmahl des HErrn versehen worden / deswegen er nach seiner Heimkunfft nicht solte Evangelisch gelassen / sondern zur Catholischen Religion angehalten werden. Ob nun wohl gedachter Feldkirchner vor damahl Hochlöbl. Commission sowohl / als auch sonst vor jederman und gegen dem Evangelischen Pfarrer Holst seinen Beicht-Vatter / auf öfteres gewissenhafftes Erforschen / sanctè contestiret / daß ihm dergleichen nicht bewust / indem er in benannter Kranckheit meistens gantz Sinn-loß gelegen / und so also sein Meister ihn hätte mit solchem Heil. Sacrament versehen lassen / wäre es erstlich ohn sein Begehren / anderns auch ohne sein rechtes Entsinnen geschehen / um dessentwillen aber man ihn nicht gleich als Catholisch worden zu seyn æstimiren könnte / angesehen er weder vor solcher Kranckheit / noch hernach zur Catholischen Religion sich bekennet / gebeichtet oder communiciret / ausser daß er (wie an solchen gantz Catholischen Oerthern / aus Mangel des öffentlichen Evangelischen Religions-Exercitii, beschiehet) zuweilen in die Catholische Kirche gegangen / hier aber in seinem Simultanischen Vatterland / ja nach seiner und seiner beyden Eltern und Geschwistrigt Religion würde leben und sich derselben gemäß bezeigen dörffen / bevorab da ihm keine / weder Leibes- noch Seelen-Noth darzu angetrieben / und noch antreiben könte; So hat doch solches alles ihn nicht von der auf ihn gerichteten Verfolgung liberiren können / sondern er wurde gleich andern Reversirten damahls unter dem Prætext, als wäre er anderwärts Catholisch worden / und wolte hier wieder Evangelisch bleiben / mit harten Commissions-Kosten und andern Anfechtungen beleget / und ihm ernstlich angedeutet / entweder in continenti mehrbesagte Catholische Religion anzunehmen / oder die Emigration zu ergreiffen; wie er dann würcklich solchen Anfechtungen und dem öfftern harten Zumuthungen und Bedrohungen des Schieferdeckers und Schepers / als damahligen Richters / zu entgehen / wieder in die Frembde fortgegangen / vor kurtzer Zeit aber von dannen revertiret / und also ein solches selbsten / nebst seinen Eltern / mit mehrern würde confirmiren können.

30.) Ist Georg Löw / um freywilliger Annehmung der Evangelischen Religion, ohngefehr vor 8. Jahren auf Parastein citiret worden / da er aber wegen der dißfalls gewöhnlichen harten Proceduren dahin zu kommen sich gescheuet / und lieber aus dem Lande als nach Pargstein gehen wolte / mit Bitte / ihme nur zu erlauben / sein Jahr bis Lichtmeß (darauf er nur noch 3. Wochen hatte) gar ausdienen zu lassen / er doch nur so viel

nicht

nicht erhalten konte / sondern muste sogleich / wolte er anderst nicht arrestiret werden / sich eilends aus dem Lande machen / wie er dann wegen solcher Anfechtung sich nach Ober-Redwitz / in das Marggräfliche / verdinget / und darauf auch sich daselbst eingekauffet hat.

31.) Dann ist Margaretha Andreasin zu Tumsenreuth bereits schon im 24. Jahr ihres Alters Evangelisch worden / worauf sie endlich sich verheyrathet / und bis in die 12. Jahr lang unangefochten geblieben / nachgehends aber / ohnerachtet sie ausser Landes von der Chur-Pfaltz gebürtig / und mithin von allem Revers frey war / wurde sie doch / bloß um deswillen / weilen sie Evangelisch worden / gleich denen Reversirten vor unterschiedlich Hochfürstl. Commissionen nacher Erbendorff und Weyden gezogen / nebst Bezahlung schwerer Commissions-Kosten zur Wiederabtrettung von der Evangelischen Religion oder ungesaumter Emigration, mithin von Haus und Hof / Mann und Kindern aus dem Lande zu gehen / sehr hart angehalten.

32.) Auch ist bey damahlen anbefohlener Emigration derer Reversirten / der ehemahligen Hirtin in Crumenab / Regerin / (die ohne Revers post annos discretionis, oder in ihren mannbaren Jahren Evangelisch worden / auch nachgehends wohl in die 16. Jahr lang ohne Anfechtung verblieben) dergestalt die Wiederabtrettung von der Evangelischen Religion, oder förderſambste Emigration auferleget worden / daß unerachtet die Crumenaber Catholische und Evangelische Gemeinde selbsten gebethen / man möchte doch der Hirtin mit ihrem Mann nur ihr Jahr gar ausdienen lassen / muste sie doch noch vor ihrer Lichtmeß fort / und ihren Ehe-Mann und Kinder mit vielen Thränen zuruck lassen / immittelst ihr Brod vor den Thüren suchen / bis endlich zu Lichtmeß Mann und Kinder ihr nachfolgten / und im Marggrafthum zur Neustadt wieder Dienste bekommen haben / woselbst sie vermuthlich noch seyn werden.

33.) Ferner als Leonhardt Mayers Ehe-Weib / die auch ausser Landes aus der Alten-Pfaltz gebürtig / mithin auch keine unter den Reversirten war / bereits in ihren mannbaren Jahren Evangelisch worden / und sich nachgehends mit gedachten Mayer verheyrathet hatte / wurde er / Mayer / deswegen vor das Löbl. Ober-Ambt nacher Pargstein citiret / und daselbst so lange in Arrest behalten / bis sein Weib versprochen / wieder Catholisch zu werden / und er / Mayer / sich auch erkläret hatte / den Revers zu lösen / und die Kinder Catholisch zu erziehen. Weilen ihm aber solches abgenöthigte Versprechen nachgehends in seinem Gewissen sehr schwehr gefallen / verkauffte er endlich darüber sein Haus und Hof / und begab sich in das Floßische Ambt / allwo die Kinder nach des Vatters Religion erzogen werden dürfften / in Hoffnung / daselbst auch solche Religions-Freyheit mit zu geniessen / er wurde aber auch alldorten / ohnerachtet daselbst der Revers keine statt hat / jedennoch angehalten / entweder nach dem Revers seine Kinder / die er nicht nur dahin brachte / sondern auch die ihm daselbst erst noch gebohren wurden / wider die daselbst eingeführte Hochfürstl. Landes-Ordnung / durch die Catholische Tauff und Aufferziehung zur Catholischen Religion zu bringen / oder widrigenfalls sich wieder aus dem Lande zu machen. Wannenhero

34.) weilen es nun nicht mehr heissen wollte; Ländlich / sittlich / Conrad Schartnagel / der Evangelicher Religion, mit seinem Weibe Catholischer Religion, beede aus dem Floßischen gebürtig / auch miteinander daselbst ohne Revers copuliret / sich um destoweniger einer Anfechtung besorget haben / wann sie sich schon in dieses Ambt Pargstein und Weyden verdingen würden / alleine es wurde auch gedachtem Schartnagel ohngefehr vor 3. Jahren / gleich denen Reversirten / vielfältig auferlegt / entweder seine Kinder ohne Unterscheid / die ihm im Floßischen und hiesigem Ambte gebohren worden / zur Catholischen Religion zu erziehen / oder in continenti zu emigriren.

35.) Hat Caspar Friedrich Biernbaum / ein Zeugmacher und Evangelischer Schulmeister in Freyhung / der ein Catholisches Weib sich zugeheyrathet / weilen seine Kinder zur Catholischen Religion sich nicht wollen zwingen lassen / sondern sich in die Frembde gemachet / und er also sie nicht mehr herschaffen können / aus dem Land gemust.

36.) Ist dem sogenannten Herrn-Müller Jacob zu Erbendorff / um eines beschuldigten Verbrechens willen / die Emigration zu evitiren / die Glaubens-Veränderung angetragen worden / der zwar hierinnen gefolget / aber selbsten bald sich weggemacht / und unter die Königl. Preußische Soldaten gegangen / um nur dadurch Gelegenheit zu bekommen / daß er wieder hat können Evangelisch werden / in welcher Evangelischen Religion er auch darunter gestorben.

37.) Unter dem Absehen einer erlangenden Beförderung / hat zu Anfang diß Jahrs erst / Johann Egersdörffer zu Erbendorff / seinem Vorgeben nach eines Zieglers Sohn aus Francken / bishero aber bey unterschiedenen Edelleuthen hierum gewesener Kutscher die Catholische Religion angenommen / nemlich daß er dadurch die der allda-sigen Marckts-Kammer zugehörige Ziegel-Hütte erhalten möchte; Denn da

 solche

solche viele Jahr her ein Catholischer versehen / an dessen Arbeit nichts auszusetzen / ist sie ihm abgenommen und diesem zugeeignet worden / unter der offenbaren Condition, so er seine Religion ändern würde: wie ihm dann nicht nur der alldortige Richter Edel / welcher ihn stets als seinen Landsmann betitult / darzu allen Vorschub geleistet / sondern auch der Catholische Pfarrer Schieferdecker ihm zu solchem Ende etliche Napf Korn gegeben / die er nach seinen eigenen Geständnus nicht zahlen dörffen / auch von selbigen und gedachtem Richter mit etlichen Briefen nacher Sultzbach geschickt / und alldort sogleich / ohne Vorbewust seines Evangelischen Ehe-Weibs / Catholisch worden: gestalten selbige / da sie es bey seiner Zuruckkunfft erfahren / angefangen zu schreyen / weinen und offentlich zu wehklagen / er aber / ihr Mann / sich damit gegen sie entschuldiget / er hätte es auch nicht gewust / daß man ihn deswegen nach Sultzbach gesandt und geschrieben / daß er da Catholisch werden solte. worauf ihm alsobald die Ziegel-Hütte eingeräumet / auch das vor wenig Jahren neugebaute Berg-Häusel zu seiner freyen Wohnung an die Ziegel-Hütte aufgerichtet wurde / welches keiner vor ihm zu geniessen hatte. Zeigen also diese umständliche Facta von selbsten / daß es um keiner andern Ursach / als der Religions-Changirung wegen geschehen.

38.) So ist auch in diesem Fall jedermänniglich bekandt / daß der Roßner / gewesener Land-Lieutenant, um keiner andern Ursach wegen vor einigen Jahren die Religion changiret / dann daß er dadurch die damahlige Marcktschreiber-Stell zu Erbendorff / durch eyfriges Vorwort des alldortigen Catholischen Pfarrers Schieferdeckers / erhalten / wie dessen Catholische Schwieger-Mutter ohnlängstens gantz unbegehrt zu dem Evangelischen Pfarrer Holsten gesagt: der Herr Schieferdecker hätte ihren Eydam ums Glaubens willen zum Dienst geholffen / hätte ihn aber auch wieder davon abgeholffen ꝛc.

39.) Eben als auch zur Weyden ein Saliter-Sieder / der sonsten im Sultzbachischen als Evangelisch behalten wurde / aber hier / wo er sein Bleiben haben wolte / die Catholische Religion annehmen / und hingegen ein schon würcklich Catholischer weg muste.

Dergleichen Exempel / die theils wegen eigenen freywilligen Annehmung der Evangelischen Religion, theils wegen Auferziehung ihrer Kinder zur selben / ohne Beschwehrnus nicht im Lande gedultet worden / könten in Tumsenreuth / Crumenab und anderer Orthen noch mehrere angeführet werden; Es wird aber eine mehrere Weitläufftigkeit dermahlen unnöthig seyn / anerwogen bishero die Ubertrettung zur Evangelischen Religion in diesem Land-Gericht Pargstein und Weyden eô ipsô, da die Ubergetrettene aus dem Lande emigriren müssen / nicht ohne Beschwehrnuß zugelassen / ja denen Evangelischen Pfarrern und Schul-Dienern die Catholische / so sie Evangelisch werden wollen / in ihrem Unterricht zu admittiren / sub pœnâ remotionis verbotten worden ist / dergleichen Annehmung aber in favorem Religionis denen Catholichen Geistlichen von dergleichen Beambten niemahls verbotten worden.

Lit. a.

Copia.

1.

Dem Hannß Balthasar Bayern / dem Jüngern / dermahlen noch zu Weyden sich aufhaltend / wird hiemit bedeutet / daß / ohnerachtet seines vermeintlichen unterthänigsten Vorstellens der schon ergangenen vorigen Resolution gemäß / er allda seine Profession nicht mehr zu treiben befugt / sondern vielmehr gehalten seyn solle / sich nach seiner Badstuben nach Mantel zu begeben / gleichwie im Gegentheil den Buziger allda abzuschaffen / und von demselben seine unzuläßige Beeinträchtigung zu gestatten / sowohl dem Hochfürstlichen Land-Richter-Ambt zu Weyden / als Burgermeistern und Rath des Marcks Mantel allschon gemässen gnädigst anbefohlen ist. Sign. Sultzbach den 6. Febr. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzeley.

Joh. Christoph Sperl.

Copia.

Copia.

2.

Gleichwie auf des Hannß Balthasar Bayers fernerweits unterthänigstes Einreichen es bey der ehevorig ergangenen gnädigsten Resolution, vermög desselben er sich von der Weyden hinweg- und nach Mantel zu begeben/ sein ungeändertes Verbleiben hat; Als hat er nunmehro sothanen gnädigsten Geschäfft fürderlich gehorsambste Parition zu leisten/ dahingegen aber ihme ohnverhalten bleibet / welchergestalten dem Buziger alldorten nicht weniger die nachdrückliche Bedeutung beschehen / von Mantel hinweg- und nacher Kohlberg zu ziehen / und daselbsten gleichwohl seine Profession zu exerciren. Signatum Sultzbach den 23. Junii 1717.

Hochfürstlich - Pfaltz - Sultzbachische Cantzley.

Johann Christoph Sperl.

Copia.

3.

Dem Johann Buziger / Bürger und Bader zu Mantel / wird hiemit angezeigt / daß sein abermahliges Anlangen und Bitten nicht statt / sondern es bey der vorig bereits ergangenen Resolution dergestalten sein ungeändertes Verbleiben habe / krafft deme Johann Balthasar Bayer von Weyden nach Mantel / hingegen aber er Buziger von dort aus sich nach Kohlberg zu begeben / und also einer dem andern zu weichen gehalten seyn solle. Sign. Sultzbach den 20. Julii 1717.

Copia.

4.

Dem Caspar Ernst Buziger / dermahligen Barbieren zu Mantel / wird auf sein abermahl unterthänigstes Einreichen und Bitten hiemit angezeigt / daß er zwar noch auf ein Jahr lang zu ersagten Mantel sein Verbleiben habe / und alldorten seine Barbier-Kunst treiben dörffte / nur indessen Zeit zu haben / und sich um eine anderweite Gelegenheit zu bewerben / jedoch daß er immittels dem Bayer / ratione der berechtigten Badstuben / keinen Schaden noch Eintrag zufügen solle. Sign. Sultzbach den 5. Augusti 1717.

Copia.

5.

Dem Johann Balthasar Bayer / Burgern und Badern zu Mantel / wird auf sein unterthänigstes Einreichen und Bitten / wider den Ernst Buziger / auch Bader allda zu Mantel / hiemit bedeutet / daß es bey der dem Buziger jüngsten ertheilten gnädigsten Resolution, krafft deren ihme noch ein Jahr allda sich auffzuhalten vergönnet ist / ohne jedoch ihme / Bayer / ratione der Badstuben / einigen Eintrag zu thun / und um währender dieser Zeit eine andere Gelegenheit sich aussehen zu können / sein Verbleiben habe. Sign. Sultzbach den 12. Augusti 1717.

Hochfürstlich - Pfaltz - Sultzbachische Hof-Raths Cantzley.

Joh. Christoph Sperl.

Copia.

6.

Demnach Johann Balthasar Bayer / Bader zu Mantel / in dem remittirten Communicat sich unterthänigst beschweret / was gestalten der auch daselbstige Bader Buziger /

ger / der mit ihm auf ein Jahr gnädigst geschehener Dispensation entgegen / ihm / Bayern / einen nicht geringen Eintrag causire; als wird ihm / Buziger / hiemit bedeutet / davon allerdings abzustehen. Sign. Sultzbach den 29. Martii 1718.

Copia.

Lit. b.

ES haben Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / unser gnädigster Fürst und Herr Herr wegen der zu Mantel sich befindenden Pimännischer reversirten Töchter / deren eine davon sich wiederum weg begeben / die andere aber ebenfalls ehender das Land zu meyden / als die Religion zu ändern willens / gnädigst anbefohlen / ihnen keinen Auffenthalt weiters im Land zu gestatten; Als wird dem Herrn Richter hiemit von Ober-Ambts-wegen bedeutet / diesen Pimännischen Töchtern / wann sie sich noch im Marck befinden / anzubefehlen / daß sie also gleich das Land meiden und sich weg zu begeben haben / wie dann derselbe / wann sich eine oder die andere über kurtz oder lang wiederum einfinden solle / ihnen den geringsten Auffenhalt nicht zu gestatten / und wie solches geschehen / zu berichten hat. Sign. Weyden den 18. Jan. 1719.

Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach Hof-Rath / *Vice*-Land-Richter des Ambts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden.

F. v. Giffart.

Lit. H.

AUs Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herrn Befehl / wird den sämbtlichen Pfarrern in dem Ambt und Land-Gericht Pargstein und Weyden hiemit bedeutet / daß sie diejenige Catholische Geistliche / welche denen Augspurgischen Confessions-verwandten Persohnen / wann sie Catholisch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-Haus versprochen / nahmhafft machen / und die Zeit / wann es geschehen / mit anzeigen sollen. Decretum Sultzbach im Hochfürstl. Hof-Rath den 17. Junii 1720.

Hochfürstl. Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An
Die Augspurgische *Confessions*-verwandte sämbtliche Pfarrer des Ambts und Land-Gerichts Pargstein und Weyden.

Lit. I.

Durchlauchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

EW. Hochfürstl. Durchl. haben durch Dero Hochlöbl. Hof-Raths-Cantzley unterm 17. Junii diß lauffenden 1720sten Jahrs gnädigst decretiren lassen / daß wir diejenige Catholische Geistliche / welche denen Augspurgischen Confessions-verwandten Personen / wann sie Catholisch werden wollen / das Verbleiben in dem Armen-

Haus

Haus versprochen / nahmhafft machen / und die Zeit / wann es geschehen / mit anzeigen sollen; Worauf zur gehorsamster Folge unter andern nach der Inlag diese und andere dergleichen gravirende Begebenheiten inmittelst unterthänigst specificiren und ebner gestalt in profundesten Respect weiters bittlich zu unmaßgeblichst- gnädigster Verfügung / berichten sollen / daß intuitu dergleichen zugleich auch im erstern gehorsambsten Exhibito vom Evangelischen Stadt-Magistrat zur Weyden / als welcher auch die Vogdeyliche Jura und Verwaltung über die milden Gestiffter sambt Armen Häusern / mithin eben dergleichen und vielleicht noch mehrere Wissenschafft hievon hat / auch conjunctim nebst uns ihm tangirende gehorsamste Erläuterung abgeben mögen. Und thuen anbey zu Hochfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden uns in aller Unterthänigkeit empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Weyden den 31. Augusti
1720.

unterthänigst-gehorsambste
Sämbtlich in erstem gehorsamsten Memorial unterthänigst unterschriebene Augspurgische Confessions-Pfarrer im Land-Gericht Pargstein und Weyden.

Ad Lit. I.

Specification derjenigen / welche in Stiffts-Häusern / weiln sie auf Gelegenheitgebung Catholisch worden / mögliche Portirung überkommen.

1.) IM Armen-Haus zur Weyden hat sich ein Weib / aus Schwobach mit 2. Kindern / nachdem ihr Mann in Krieg gerathen / eine Zeitlang aufgehalten / da nun ihr anbefohlen worden sich wegzumachen / hat Herr Pater Cap. Achatz sich an diese gemacht / und ihr versprochen / wann sie Catholisch werden würde / daß sie hier bleiben dörffte / welche / wie solche Landläuffinge thun / nemlich nach dem Wind sich zu richten / auch dieses für bekandt angenommen / und darauf über Jahr und Tag hier geblieben.

2.) Hat auch dieser Pater Cap. Achatz / da er die Anspacherin zur Catholischen Religion unter dem Versprechen ihres künfftigen Auffenthalts / persuadiret / sich an eine andere Evangelische im Armen-Haus / nemlich Anna Barbara Schmidin gemacht / ebenfalls von der Evangelischen zur Catholischen Religion abzuleiten / die ihm aber also mit Vertheidigung ihres Evangelischen Glaubens dergestalten begegnet / daß er sie hernach unangetastet gelassen.

3.) So hat sich auch eine andere aus Sachsen hieher und ins Arme-Haus gemacht / welche / da der Verwalter / so Evangelisch ist / sie fragte / was sie da machte? sie solte sich fortpacken / gab sie schnurrische Antwort / was sie nach ihm frage / und was er ihr zu befehlen habe / sie seye schon beym Herrn Pater Superior, Herrn Stadt-Richter und Herrn Ambts-Burgermeister / der Catholisch war / gewesen / auch Catholisch worden.

4.) Nach dem andern gleichfalls ergangenen gnädigsten Hochfürstlichen Befehl / wegen derer Catholisch werdenden Persohnen Aufnahm vor denen Evangelischen ins Arme-Haus / so ist zwar in Erbendorff kein dergleichen ordentliches Armes-Haus / darinnen einige Beneficia zur nothdürfftigen Unterhalt der Armen mehr zu finden / sondern nur ein sogenanntes zum Stifft gehöriges Spital-Haus / darinnen kein anders Beneficium als eine freye Wohnung zu geniessen; daß aber auch darinnen von der alldortigen Catholischen Obrigkeit zuweilen ein Regard auf die Religion gemacht worden / zeiget folgendes Exempel: Da vor ohngefehr drey Jahren Veit Köttnat / ein alt verlebter Schreiner allda / der theils durch liederliche Haushaltung und Verschwendung / theils durch Unvermöglichkeit zu arbeiten in die höchste Dürfftigkeit gerathen / endlich / weil er sich / wie er zu seinen beyden Söhnen und andern sagte / nicht anderst

helffen kunte / erst im höchsten Alter zur Catholischen Religion übergetretten / und zwar auf vorher geschehenes Versprechen des Catholischen Pfarrers / daß er ihm nicht nur zur freyen Wohnung im Spital behülfflich seyn / sondern auch täglich mit Speiß und Tranck unterhalten wolte / welches beydes geschehen / indem ihm / so bald er Catholisch worden / die freye Herberg daselbst mit seinem Weibe eingeraumet und auch von mehrgedachtem Catholischen Pfarrer alimentiret worden : welche letztere Condition er so stricte wolte observiret wissen / daß / wann ihm aus dem Pfarrhof nicht nach seinem Verlangen Speiß und Tranck geschicket wurde / er sogleich zuruck sagen ließ / wann der Herr Pfarrer nicht nach seinem Versprechen ihm von seinem Tisch und seinem Tranck schicken wolte / so würde er sein Versprechen auch nicht halten / sondern ihm seinen Pater Noster bald wieder zuruck senden ꝛc. wie er sich also nicht nur zu des Pfarrers / sondern auch andern Leuthen ohne Scheu vernehmen lassen. Dessen sich unter andern sein älterer Sohn allhier / Johannes Köttnat / annoch wohl zu erinnern weiß ; so lang er aber Evangelisch gewesen / muste er sich in Zinß-Herbergen kümmerlich behelffen / und hatte sich niemand / ihn ins Spital-Haus einzunehmen / bequemen wollen.



Ad Num. XXXV. Additamentum 2dum.

Die im Land-Gericht Sultzbach bey jetziger Hochfürstlicher Regierung geklagte Religions-Gravamina.

IN dem Num. XXXV. und dessen ersten Additamento sind allein die grosse Beschwehrden des Fürstlich-Sultzbachischen Ambts Pargstein und Weyden erzehlet und vorgetragen. Nunmehro folgen die Sultzbachische proprie sich dicta Gravamina; und zwar erstlich sub Lit. A. diejenigen / welche Lit. A. schon vor etlichen Jahren/als der Superintendens Herr Janus abgeschafft / zusammen getragen worden. Dann folgen sub Lit. B. die neuern/vermittelst eines Lit. B. noch jüngstunterm 14. Augusti dieses 1720sten Jahrs datirten Memorials/ an Ihro Durchl. gebrachte Religions-Beeinträchtigungen/denen auch die Landsassen durch ein gantz junges Memorial vom 30. Sept. so erst den 14. Octobr 1720. extradirt worden / inhærirt. vid. Lit. C. Lit. C. Und wann aus dem Pfleg-Ambt Flossenbürg und Gericht Vohenstrauß/wiewohl vermuthlich und zu besorgen / auch dergleichen Klagen sich finden / und sodann (welches schwer hergehet) zu Handen gebracht werden solten / behält man sich hiemit bevor / dieselbige gleichfalls durch ein neues Additamentum kund zu machen / und wird ein jeder/ der, diese Additamenta lesen wird / darinn Beyfall geben / daß in diesen und andern Additamentis so viele auch neue Gravamina enthalten/ welche absonderliche Rubricquen und Numeros zu denen gedruckten Religions-Beschwehrden mit allem Recht abgeben könnten; am allermeisten aber ist sich darüber zu verwundern/ wie man bey sogestalter Beschaffenheit der Sache/ da nun schon über 24. Bogen alter und neuer Sultzbachischer Religions-Beschwehrden gedruckt worden/ Sultzbachischer Seits noch vor wenig Monathen am Kayserl. Hofe vorgeben und versichern mögen / daß in denen Sultzbachischen Landen keine Religions-Klagen wären.

✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱✱

Beylagen.

Lit. A.

Wahrhaffte und unpartheyische Relation von denen Sultzbachischen Religions-Beschwehrden.

Belangend das gantze Evangelische Kirchen-Wesen hieselbst insgemein / so ist

1.) die Catholische Religion, nachdem selbige Anno 1649. durch subdelegirte Commissarios gäntzlich abgeschafft worden / Anno 1653. aufs neue reintroduciret und bishero mit der Evangelischen Simultaneè exercirt worden; so zwar / daß dero Glaubens-Genossen / die denen Evangelischen privativè eingeräumte Stifftungen und Intraden zum halben Theil strictè bishero genossen / welches die Evangelischen / weilen ihnen versprochen worden / es solle nicht zu weit extendiret werden / geschehen lassen müssen. Wobey es aber

2.) die Catholische Geistlichkeit nunmehro nicht bewenden läst / sondern nun allmählich anfängt / auch so gar dasjenige anzusprechen / worinnen die Evangelischen allererst nach eingeführtem Simultaneo vor sich alleine meliorirt worden: wie sie nur erst jüngstens einem Evangelischen Geistlichen seinen Pfarr-Stadel/ Pfarr-Haus/ Garten ꝛc. durch einen würcklichen Proceß strittig gemacht / und beruht es nun nur bloß allein noch darauf / was die Catholische Herren Räthe in dieser Sachen sprechen werden.

3.) Ist eine Pfarr / Illschwang genannt / da die Probstey dem Closter Reichenbach / Benedictiner-Ordens / zugehöret; die nöthigen ihre Unterthanen / daß aus einem jeden Evangelischen Hause eines mit ihren gewöhnlichen Processionen gehen muß; sie müssen Freytags des Fleisch-Essens sich enthalten / oder wo sie dessen essen / müssen sie Straffe geben / worwider bishero jedesmahl vergeblich geklaget worden; so müssen auch diese Probstey-Unterthanen allda die Catholische Feyer-Täge mit feyern / unter gewisser darauf gesetzter Pön.

4.) Sind in eben solcher Pfarr Illschwang denen Evangelischen alle Kirchen-Intraden / so sich bis 18000. fl. belauffen sollen / vorenthalten worden; also / daß wann sie nun künfftig ihren Pfarr-Hof und Schul-Haus wollen im Bau erhalten / sie das Geld anderwärts darzu werden betteln müssen. In der Hochfürstlichen Regierung selbst aber ist

5.) denen Evangelischen beständig verweigert worden / ihnen ad tenorem Instrumenti Pacis Westphal. ein frey ordentliches Consistorium Ecclesiasticum zuzulassen / wie nur erst wieder vor drey Jahren in obengedachtem Hochfürstlichen Vergleich geschehen; und obwohlen Serenissimus darinnen versprochen / an dessen statt jedesmahl wenigstens zwey der Augspurgischen Confession zugethane tüchtige Räthe / nebst noch einem solchen capablen Subjecto, zu Haltung des Protocolls / zu constituiren / und beständig zu unterhalten / von welchen / und übrigen Dero Räthen / alle und jede Consistorial-Casus nach denen bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten üblichen Consistiorial-Rechten solten verhandelt und expedirt werden / so ist doch dermahlen mehr nicht als nur ein einiger Evangelischer Rath annoch übrig / und auch dieser wird in causa Evangelica nicht allemahl zugelassen / wie nur erst jüngstens geschehen / bey Abhörung eines Zeugens wider des Herrn Superintendentens Hoch-Ehrwürden / als bey welcher Verhör auch so gar der Evangelische Secretarius auf die Seite geschafft worden / welches der Zeuge selbst bis dato bewundert. Werden also die Sachen der Evangelischen vorjetzo grösten theils durch Catholische Räthe gehandelt / die nicht wohl anders als nach dem Interesse ihrer Religion sprechen können; Die Evangelischen müssen meistens mit ihrem Recht zurücke bleiben. Nicht weniger will sich

6.) wegen Erziehung der Kinder / so von Eltern ungleicher Religion erzeuget / nun eine Zeit her nicht geringe Schwürigkeit hervor thun. Dann obwohl jetzt vor drey Jahren ein Hochfürstliches gnädigstes Decret ergangen / worinnen denen Evangelischen etwan einiger Vortheil angeschienen; so ist doch solches vor einem Jahr durch eine besondere Interpretation sogleich wieder entkräfftet / mithin eine Weibs-Persohn allhier ihrer Kinder halber de facto dermassen geängstet worden / daß ihr am Heil. Oster-Tag / da sie eben in der Kirchen gewesen / dieselben mit Gewalt weggenommen / dabey auch so gar das Kind in der Wiegen / welches nun gestorben / nicht verschonet worden; worüber sie bishero nicht wenig ausgestanden. Drey paar Eheleuthen / davon der Vatter Catholisch / ist die Emigration anbefohlen worden / und unerachtet ein paar davon ein Töchterlein haben / welches zu Nürnberg schon würcklich in Diensten stehet / und daselbst der Evangelischen Religion beygetretten / so sollen sie es doch wieder zur Stelle schaffen. Einer andern Evangelischen Wittib ist auch die Emigration anbefohlen / und das Haus gesperret worden / bis sie ihr Kind wieder stellt. Dagegen sind

7.) auf der andern Seite Kinder / die denen Evangelischen in krafft des ob-angezogenen Decreti solten eingehändiget werden / es ist aber bis dato nicht geschehen / sind auch die Eltern darüber das mindeste nicht besprochen worden. Wohl aber hat man einen Evangelischen Vatter persuadiret / daß er seinem Catholichen Weib zu lieb / und ihre drey Kinder zu gewinnen / Catholisch worden; dahingegen Catholische Vätter sich nicht getrauen dörffen / Evangelisch zu werden / weilen man sie so gleich mit harten Bedrohungen davon abschröckt. Gleiche Partheylichkeit zeigt sich

8.) wann Evangelische Maleficanten Catholisch werden / da ihnen sogleich das Urtheil gemildert wird / wie vor einiger Zeit mit einer Kinder-Mörderin dergleichen gar bedenckliche Casus vorgefallen. Nicht weniger will

9.) denen Evangelischen auch so gar bey dem offentlichen Catholischen Gottes-Dienst allerley Neuerung wider ihr Gewissen zugemuthet werden; als zum Exempel: da die Evangelische Cavalliers und Raths-Herren bey denen Exequien unter der Wandlung niederknien müssen / unter dem scheinbaren Prætext., daß sie solches der Herrschafft zu ehren thäten. Item, da die Evangelische Burgerschafft bey dem Fronleichnams-

nams-Fest mit ihrem Gewehr und entblöstem Haupt aufwarten muß / welche Aufwartung ihnen noch dazu jedesmahl bey Straffe auferlegt wird. Dagegen müssen

10.) die Evangelische leiden / daß alle Freytage die Bettel-Leuthe Catholischer Religion das Ave Maria vor ihren Thüren bethen / zu ihren und der Ihrigen nicht geringen Anstoß. Vieler andern Gravaminum zu geschweigen / die noch täglich vorgehen/ und auf bedürffenden Fall noch könnten specificiret werden / welches alles aber sie / Catholische / vor nichts beschwehrliches angesehen / sondern vielmehr geglaubt haben wollen / daß dem Simultaneo hiemit auf das allergenaueste nachgelebt würde. Welches man aber hiemit anderwertigen Orthen zu dijudiciren anheim stellt.

Bey solchen allgemeinen Eingriffen aber / will es bey dem allein noch nicht verbleiben/ sondern / was Evangelicis fast am meisten zu Hertzen geht / so fängt man nun auch an / gegen des Herrn Superintendentens Hoch-Ehrwürden einen sehr harten Process vorzunehmen / und durch dessen Latus nicht weniger auch dem gantzen Evangelischen Kirchen-Wesen allhie / einen höchst gefährlichen Stoß beyzubringen.

Es ist dieser wohlgedachte Herr Superintendens ein Mann / an dessen Lehr und Leben wir bishero durchgehends unser höchstes Vergnügen gehabt ; Wie Stadt und Land in ihren unterthänigsten Bitt-Schrifften an Ihro Hochfürstl. Durchleucht vielfältig bezeuget haben. So hat er sich gegen die Catholischen selbst jedesmahl aller möglichen Moderation beflissen ; ohne was er seiner theuern Pflicht gemäß dann und wann / jedoch jedesmahlen mit aller Demuth und Submission, ahnden müssen ; Wie er dann Ihro Hochfürstl. Durchleucht selbst gleich bey dem Antritt seines Ambts / mit Mund und Hand angeloben müssen / des gantzen Augspurgischer *Confession*-zugethanen Wesens / Frommen und Bestes auf alle mögliche Weise zu fördern / und was dem nachtheilig seyn kan / so viel an ihm ist / möglichst zu verhüten rc.

Doch gleichwohlen aber ist ihme nun vor einiger Zeit gantz unvermuthet seine Entsetzung angekündiget / und innerhalb Vierdtel-Jahrs-Frist die Emigration auferlegt worden / unter keinem andern Vorwand / als daß seine Persohn und Conduite Ihro Durchleucht dem Landes-Fürsten nicht anstehe. Auf welche Weise also ihme / Herrn Superintendenten / sowohl / als denen übrigen Evangelischen Herren Geistlichen / nicht einmahl vor dem geringsten weltlichen Bediendten einiges Vor-Recht / ratione Officii, zugestanden wird. Nun nach der Hand / und auf vielfältiges unterthänigstes Suppliciren / kommen allererst einige Ursachen der vorseyenden Entsetzung zum Vorschein / die man doch noch zur Zeit nur bloß allein mündlich angezeigt / und in Substantia hauptsächlich darauf ankommen / daß er / wohlgedachter Herr Superintendens, theils die Catholischen insgemein / theils auch Serenissimum insonderheit an Dero Respect lædiret habe. Er ist aber bishero nicht zur Verantwortung gelassen worden / soll auch nicht darzu kommen / weilen man vorgiebt : man seye nicht gesonnen / sich in einen Process mit ihme einzulassen.

Denen Evangelischen Einwohnern ist auf wiederholtes unterthänigstes Suppliciren mehr nicht als dieses zur Antwort worden : wie daß dieses Werck gantz und gar nicht die Religion, sondern nur allein die Persohn des Herrn Suqerintendentens anträffe ; und solten wir nach dessen Abzug gantz gewiß wieder mit einen andern tüchtigen Subjecto versehen werden / (welches aber bis diese Stunde nicht geschehen.) Weilen man aber aus denen wider ihn zum Vorschein gekommenen Gravaminibus noch zur Zeit nichts hat ersehen können / das da wichtig genug wäre / seine Persohn zu diesem Ambt unfähig zu machen / oder ihn auch bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht selbst in einige Ungnade zu setzen ; so sind die Evangelische hoffentlich um in so vielweniger zu verdencken / wann sie hieraus eine weitere klägliche Consequence besorgen / und demnach diese vorhabende Aenderung mit der allertieffesten Unterthänigkeit depreciren / als die der gäntzlichen Meynung sind / daß sich schwehrlich ein besserer und tüchtigerer Mann zu diesem Ambt finden werde / als dieser Herr Superintendens ist.

Unter denen Puncten / die bis dato wider ihn zum Vorschein gekommen / und worinnen er den Respect der Catholischen / und insonderheit Serenissimi solte lædiret haben / sind diese wohl die fürnehmsten :

1.) Hätte Serenissimus vor 3. Jahren eine Ordnung wegen der Bettel-Leuthe gemacht / und verordnet / daß jeder Religion Zugethane für sich allein / die Catholischen zwar ihr Ave Maria, die Evangelischen aber ihr Vatter Unser bethen solten ; Dieses hätte Superintendens deprecirt / und es ein aufgedrungen Gebeth geheissen.

Es ist aber zu wissen / daß der Herr Superintendens die Bettel-Leuthe nie bethen lassen / ist ihme auch unter der vorigen Regierung nie zugemuthet worden. Da aber diese Ordnung gemacht wurde / hat er sich gantz unterthänigst die Freyheit seines Gewissens

 aus,

ausgebetten / und weilen ein Consilium durch hiesigen Herrn Dechant wider ihn gestellet worden / es in diesem Absehen ein aufgedrungenes Gebeth genennet / gleichwohlen aber diese 3. Jahr über es also geschehen lassen / da es ihm jetzt allererst als ein Crimen angezogen wird.

2.) Vors andere hätte Superintendens vor 2. Jahren in einem Bericht unterschiedliche spitzige Redens-Arten einfliessen lassen / als e. g. Man solte das Simultaneum nicht zu weit extendiren; die Simultanische Gleichheit nicht zu der Evangelischen Schaden urgiren; denen Evangelischen Pfarrern nicht ex odio Religionis die Zoll-Freyheit nehmen / 2c. Hätte sich auch verlauten lassen: Er hätte mehr dergleichen Gravamina, die er zu seiner Zeit noch wolte anbringen: welches alles Serenissimo zu nahe geschrieben wäre / zuvorderst wegen der Gravaminum, die man weiters zu bringen drohete.

Es ist aber dieses schon vor 2. Jahren geschrieben / über das auch von einem Evangelischen Rath ein Consilium gestellt / und darinnen erhellet worden / daß Herr Superintendens in diesem Bericht nur blos allein seine Nothdurfft vorgetragen hätte / stünde also bey Serenissimo, wie weit Sie ihn hören wolten. Wobey das Werck diese Zeit über geblieben / bis jetzt / da die Catholischen Herren Räthe darüber kommen / und gedachten Herrn Superintendenten / weiß nicht was vor einer Beleidigung / gegen Serenissimum beschuldigen wollen. Er / der Herr Superintendens, selbst aber ist diese Zeit über nie darüber verhöret / oder befragt worden / wie er diesen seinen Bericht gemeinet / sondern man will ihm schlechterdings aufdringen / er habe alles auf Serenissimum geschrieben / dessen hohe Persohn mit diesen Reden calumniirt / touchirt / 2c. da doch gedachter Herr Superintendens feyerlich bezeuget / daß ihme dergleichen nie in den Sinn kommen / wie sein Berichte selbst mit mehrerem beweisen werde.

3.) Hätte Superintendens vor 2. Jahren ein Hochfürstl. Decret, so wegen eines Evangelischen Schulmeisters ergangen / nicht respectiret / sondern / da Serenissimus befohlen / der Evangelische Schulmeister solte mit dem neu-angerichteten Catholischen Schulmeistern theilen / das / was die Evangelischen eingepfarrten jährlich aus guten Willen bey sich sammlen lassen / und dieser mit dem Evangelischen / da habe Superintendens das Contrarium befohlen.

Worauf zu wissen / daß erstlich der Evangelische Schulmeister solches ihme / Herrn Superintendenten / hinterbracht / und dabey vorgestellt / wie ihme zu kurtz geschehe / weil der Evangelischen viel / der Catholischen aber wenig seyen. Worgegen ihme / gemeldter Herr Superintendens gerathen / bey Ihro Durchleucht zu suppliciren; Da aber der Catholische Schulmeister schon vorgekommen / und auf sein wiederholtes Suchen per Decretum erhalten / daß der Evangelische ihme dieses als eine Simultanische Gleichheit solte zustehen. Als dieses Herr Superintendens in Sultzbach erfahren / berichtete er dem Evangelischen Pfarrer die Auswürckung dieses Decrets / mit diesem Anhang / daß / weilen Serenissimus der Sachen ungleich wäre berichtet worden / so solte der Schulmeister so lange inne halten / bis Ihro Durchleucht eines andern könnten berichtet / und damit vielleicht auch Dero jetziges Decret gemildert werden / damit nicht allen Evangelischen Schulmeistern zu kurtz geschehe; Wie er dann auch nach der Zeit zu zweymahlen seinen unterthänigsten Bericht darüber eingegeben / aber niemahls keine Antwort erhalten. Ob nun hierinnen ein so grosses Crimen wider Serenissimum begangen worden / will man Unpartheyische lassen urtheilen.

4.) Hätte Herr Superintendens schon vor anderthalb Jahren ein Brandenburgisches Soldaten-Kind von Amberg aus / in einem Sultzbachischen Dorff unangefragter begraben lassen; Welches abermahlen eine unzeitig-angemaste Authorität seye / und Ihro Durchleucht hohen Respect entgegen lauffe.

Worauf aber zu wissen / daß der Herr Superintendens Zeit seines Hierseyns / schon unterschiedene aus der Pfaltz / so gar in dem an der Stadt gelegenen Kirchhof begraben / mit öffentlichen Geläut und gewöhnlichen Predigten / ohne daß jemahls etwas dagegen geahndet worden; Daher er auch diesesmahl bey solcher Observanz geblieben. So bald er aber Ihro Durchleucht Mißfallen darüber verstanden / hat er sich sogleich submittiret / und sich mit allem Respect zur künfftigen Anfrage in dergleichen Fällen anerbotten.

5.) Hätte der Herr Superintendens gegen einen Bauern gedacht / daß Serenissimus nur Herr im Schloß / nicht aber in der Stadt wäre / und das hätte der Bauer eydlich ausgesagt.

Womit

Womit es sich aber kürtzlich also verhält: Der Bauer kam zu Herrn Superintendenten/ und hinterbrachte ihm / daß ein gewisser Catholischer Advocat, der zugleich des Bauers vorgesetzter Herr ware / da er sich der Kirchen-Probstey halben auf den Herrn Superintendenten beruffen / zu ihm gesagt: Was? ich thue s. v. in eure Pfaffen / der Fürst wird bald anders mit denen Lutherischen Pfaffen verfahren; Die Lutherischen Pfaffen sitzen ohnedem nur aus Gnaden hier / 2c. Worauf Herr Superintendens geantwortet: Der Advocat verstünde die Sache nicht / die Lutherischen sässen nicht aus Gnaden hier / 2c. Der Bauer replicirte: Ja / man thäte aber gleichwohlen einen Evangelischen nach dem andern aus dem Schloß / es habe allerdings ein übles Aussehen mit ihnen; Worauf Herr Superintendens geantwortet; Es möchten Ihro Durchleucht im Schloß thun was sie wolten / sie würden es aber auf dem Land und in der Stadt nicht thun. Der Evangelische Meßner ist bey diesem allen zugegen gewesen / und hats mit angehöret / wird aber nicht darüber abgehöret / sondern der Herr Superintendens muste durch einen einigen Bauern überzeuget seyn; und der ihm gehäßige Advocat war selbst Denuntiant von des Bauers Rede; den muste Herr Superintendens wohl ein halbes Jahr verklagen / bis er mit diesen elenden Beweiß aufgekommen. Wiewohlen der Evangelische Secretarius, obgedachter massen beyseits geschafft worden / als des Bauers Verhör geschehen; Der Evangelische Hof-Rath war auch nicht zugegen; und der arme Bauer wurde allenthalben in grosse Forcht gejagt / nicht anders / als ob es Leib und Leben gelten solte.

6.) Vors sechste so hätte Superintendens vor einem Jahr die Creutz-Fahrt mit einer Copulation gehindert / daß selbige im Zurückgehen nicht habe in die Kirche gekönnt.

Worauf zu wissen / daß die Hochzeit vom Land gewesen / und also etwas zu späth gekommen. Der Herr Superintendens fragte den eben anwesenden Catholischen Meßner; Ob er vor Ankunfft der Procession die Copulation annoch verrichten könnte? der antwortet: Ja. Worauf der Herr Superintendens den Actum vorgenommen / und alles soviel möglich abgekürtzet / um nur nicht hinderlich zu seyn. Gleichwohl aber kam inzwischen die Procession, gieng in die Kirche hinein / und muste daselbst ein paar Vatter Unser lang verziehen / bis die Copulation gar zu Ende gekommen. Gleichwohl aber will man jetzt vorgeben / es habe gemeldter Herr Superintendens eine gantze halbe Stund läuten lassen / und die Sache mit allen Fleiß so lange aufgezogen; da doch die Hochzeit-Leuthe gantz ein anders bezeugen können.

Dieses sind ungefehr die fürnehmsten Puncten / worauf es mit der vorhabenden Absetzung des Herrn Superintendenten ankömmt.

Lit. B.

Durchlauchtigster Herzog/

Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchleucht haben von Dero angestammten preißwürdigsten Æquanimität vor- und nach angetrettener Lands-Fürstlichen Regierung sowohl / als erst jüngsthin zu Anfang dieses Jahrs / nicht nur den Augspurgischen Confessions-Verwandten im Weydauischen die gnädigste Erlaubnuß zu geben / ihre Religions-Beschwehrden so münd- als schrifftlich unterthänigst anzubringen / und sie der gnädigsten Remedur versichern lassen / sondern auch noch letzthin / in dem unterm 16. Maji diß Jahrs / zu Abstellung aller gegen andere Religions-Verwandten / sowohl in öffentlichen Predigten / als privat-Discursen hervorbrechenden verächtlichen Worten und Expressionen emanirten gnädigsten Decret, dergestaltige Proben und Kennzeichen / wie Sie Dero treugehorsamste sämbtliche Unterthanen in gutem Fried und Einigkeit neben einander zu leben wissen wollen / von sich gegeben / daß wir es in Unterthänigkeit zu rühmen / und unsern demüthigsten Danck / als auch hiemit geschiehet / davor abzustatten / hohe Ursache haben; Diesem gnädigsten Befehl auch unsers Orths desto gehorsamer nachzuleben wissen werden / je mehr wir wünschen / daß auch nur die Catholischen Herren Geistliche und das gemeine Volck zur schuldigsten Parition auch ihres theils könten und möchten angehalten werden / und wir also neben ihnen ohne fernerer Beeinträchtigung und Verdrängung von denen uns krafft des Anno 1648. erfolgten Westphälischen theuren Frieden-Schlusses / und darauf ergangenen Restitution, zustehenden Berechtigungen ruhig möchten gelassen werden und verbleiben können / als welches sich um so vielmehr gebührte / und uns zu gönnen wäre / als Reichskundig ist / daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht Herren Vatters / und Dero Herren Brüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens / unter wehrenden bemeldten

Westphälischen Friedens-Tractaten / und dem zu Nürnberg darauf gehaltenen Friedens-Executions Tag nicht nur allein um Restituirung Dero damahls von dem Haus Neuburg beträncktten Hochfürstl. Jurium, sondern auch zugleich um der bedrängten Evangelischen Stände und Unterthanen Anno 1624., als in dem anno regulativo besessenen Religions-Freyheit cum annexis. inständigst ersuchen lassen / mit solchen billigen Ansuchen auch erlanget / daß sowohl eines als das andere in die Listam Restituendorum (& quidem in terminum primum) gesetzet / die Execution auch darauf in krafft des Kayserlichen Edicts, von denen noch versammlet gewesenen Friedens-Gesandten / denen nechst benachbarten ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach aufgetragen / und von Dero den 13. Februarii 1649. anhero nacher Sultzbach und auch nach Weyden subdelegirten Herren Räthen / vermög bekandten Recessus, würcklich vollzogen worden. Es ist aber leyder! allzu offenbar / wie sehr die in statum dicti anni regulativi restituirte Religions-Freyheit derer Evangelischen von Zeit zu Zeit eingeschräncket / in vielen Stücken vernachtheiliget / und das Coëxercitium der Catholischen Religion darneben de facto eingeführet / mehr und mehr erweitert / und wir Restituirte in denen uns privativè zustehenden Juribus verkürtzet worden / und bezeuget es die tägliche Erfahrung mit unseren und aller unserer Glaubens-Genossen gröster Betrübnüß in so fern / daß sich das Simultaneum selbsten in gar vielen Stücken nicht mehr davor erkennen läst / wie solches die unter mehr andern kürtzlich ausgezogene / und unterthänigst hiebey gefügte Gravamina gnugsam werden an Tag legen / mit deren unterthänigsten Vorstellung wir zwar lieber noch länger zuruck geblieben wären / wann wir nicht besorgen müsten / daß die viele Contraventiones sich immerhin zu unsern noch grössern Bedruck erweitern / und wie viele andere dergleichen ausser Lands / und zumahlen in vicinia des Reichs-Convents zu Regenspurg / ohne unser Zuthun / bekandt / wir aber eben durch unser längers Stillschweigen und unterlassendes demüthigstes Bitten / um die uns noch nicht versagte Lands-Fürstl. gnädigste Remedur, in Hochfürstl. Ungnad verfallen dörfften. Dennoch und in unterthänigster Hoffnung / daß uns nicht weniger denn unsern im Weydauischen Ambte seßhafften Glaubens-Genossen unser dringendes Anliegen zu entdecken / gnädigst verstattet seye; die Sach auch an sich selbst also beschaffen ist / daß vermög des vor ein allgemeines Reichs-Gesetz angenommenen Westphälischen Frieden-Schlusses / alles was gegen denselben vorgenommen und ausgeübet worden / wieder abgethan / und das Evangelische Religions-Exercitium cum annexis, in die nach dem anno decretorio regulirte Form gestellet werden soll; Als erachten wir Gewissens-wegen / und zu Vermeydung des von unsern gesambten Glaubens-Genossen sonst zu besorgenden Vorwurffs / uns bemüßiget zu seyn / Ew. Hochfürstl. Durchl. hiedurch mit aller Unterthänigkeit und voraus gestellter tieffster Devotion solch unsere Gravamina auch vorzutragen / mit demüthigst- und gehorsamster Bitte / solche in Hochfürstl. Hulden von uns / als Dero treugehorsamsten Unterthanen dieses Land-Gerichts Sultzbach nicht nur anzunehmen / sondern auch nach Anleitung der von Dero höchstseel. Herrn Vatters Durchl. gesucht und erlangten Restitution, auch Ew. Hochfürstl. Durchleucht Anno 1708. selbst gnädigst declarirten Versicherung Gnaden-mildest zu remediren / damit wir und unsere Glaubens-Genossen in dem Hochfürstl. Land-Gericht Sultzbach sowohl / als in den gesambten Hochfürstl. Landen durchgehends uns dessen in Unterthänigkeit zu erfreuen / und daß es in der That geschehen / öffentlich zu rühmen Ursach haben mögen. Wie wir dem hiemit göttliche Allmacht flehentlich ersuchen / Ew. Hochfürstl. Durchl. heilsame Consilia dahin gnädigst zu dirigiren / damit Gerechtigkeit und Friede in diesen Landen unter Dero hiedurch höchstbeglückt- und langwierig gesegneter Regierung sich möge finden / und wir in unverruckter Devotion, auch Darsetzung Guts und Bluts / zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht Diensten / unter Anwünschung alles andern hohen Wohlseyns / womit GOtt dieses Chur- und Hochfürstl. Haus in Gnaden wolle bekrönen / allezeit seyn und verbleiben

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht /

Unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Herrn

Sultzbach / den 14. August. 1720.

unterthänigst-treugehorsamste

Der Augspurgischen Confession zugethane sämbtliche Pfarrer des Hochfürstlichen Land-Gerichts / wie auch Burgermeister / Rath und Gemeinde der Residentz-Stadt Sultzbach.

Ad

Unterthänigst-nothdürfftigste Vorstellung gesambter der Augspurgischen Confession-Verwandten des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach/ einiger Puncten/ so vor andern dero Religions-Freyheit entgegen seyn/ um deren gnädigste Remedur unterthänigst bittliches Ansuchen im schuldigst-devotesten Respect geschiehet.

1.) DAß dem Westphälischen Reichs-Friedens-Schluß entgegen eingeführte Simultaneum in hiesigen Landen/ wird von Tag zu Tag weiter extendiret/ nicht nur dem Anno 1652. aufgerichteten sogenannten Cöllnischen Vergleich/ sondern auch der Anno 1708. ertheilten Hochfürstlich-gnädigsten Declaration selbsten zuwider. Wie unter vielen andern auch schon aus nachfolgenden gnugsam zu ersehen/ also daß nicht nur die nach dem Cöllnischen Vergleich in zwey gleiche Theil zu vertheilende gemeinschafftliche Kirchen-Güther oder Gelder/ an etlichen Orthen annoch unzertheilter beysammen liegen/ zu unserm mercklichen Nachtheil/ sondern auch daß vornemlich der Augspurgischen Confession-Verwandten Kirchen- und Schul-Sachen meist durch die Herren Catholische ordinirt und gerichtet worden/ auch offtmahls ohne Vorwissen oder Einstimmung des noch einigen Evangelischen Herrn Hof-Raths/ noch viel weniger mit Zuziehung einiger geistlichen Persohnen/ so doch bey dermahligem Statu Religionis in diesen Landen höchst nothwendig.

2.) Werden keine Evangelische Bediente/ auch nur in denen geringsten Aembtern und allerschlechtesten Bedienstungen/ mehr angenommen/ noch vielweniger wird

3.) In dem Land-Richter-Ambt/ Umbgeld-Ambt/ Berg-Cammer/ Burgerliche Stadt-Hauptmannschafft/ auch Wachtmeisters-Stelle und andern die Simultanische Gleichheit mehr beobachtet/ dahero wenn

4.) Commissiones zu halten/ zumahlen so zwischen beeden Religionen walten/ kan die Religions-Parität nicht mehr wohl observiret und gehalten werden.

5.) Bey hiesiger Stadt Sultzbach Syndicat oder Stadt-Schreiberey/ will die Alternations-Bestellung auch in dem Evangelischen Senat die freye Wahl/ und in dem Marckt-Viertelmeisterschafften die alte Ordnung nicht mehr observiret werden.

6.) Wenn sonsten ein Stadt-Cammerer/ Spital-Verwalter/ Artzberg-Cammerer Evangelischer Religion gewest/ hat man bey solchen Aembtern alle Arbeiten und Geschäfften an Catholischen Feyer-Tägen fortgehen lassen/ so aber nun gehemmet werden will.

7.) Will auch neuerlich aufgebracht werden/ daß man im Winter an Catholischen Feyer-Tägen in den Bier-Bräu-Häusern nicht mehr will unterschieren oder bräuen lassen/ wohl aber an denen Sonntägen hat man es öffter schon zugelassen.

8.) Die Feyerung der Catholischen Feyer-Täge wird immer weiters getrieben/ zumahlen da man jetzt vormittag mit Zusperrung der Stadt-Thore der Unsrigen Arbeit und Geschäfft suchet zu hindern.

9.) Die Superintendur-Bestellung ist bis dato noch nicht geschehen/ sondern solch nöthig Ambt vacirt annoch/ da doch bey Absetzung des letztern Superintendentens versprochen worden/ wider einen andern gnädigst zu verordnen. vid. Num. 1.

10.) Die heilsame Censur-Ordnung liegt auch darnieder/ weilen kein Hochfürstlicher Herr Rath oder Beambter Augspurgischer Confession mehr dabey zugegen/ der diese Christliche Handlung auctorisiret/ und die Widerspenstigen zum Gehorsam bringet.

11. Die Capellen in der Stadt/ nebst der grossen Kirche/ wird von uns mit im Land erhalten/ aber deren Gebrauch/ laut eines Hochfürstlichen Decrets uns difficultiret.

12. Das Jus Præsentandi bey allhiesig vacant werdender Stadt-Prædicatur/ so allezeit unstrittig einem Evangelischen Magistrat zugestanden/ ist jetzt letzthin schon zweymahl gehemmet und gekräncket worden.

13. Der übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten in der Stadt An- und Aufnahm sowohl/ als deren ordentlichen Absetzung im Fall des Verbrechens oder Widerspenstigkeit/ ist allezeit von einem Evangelischen Stadt-Magistrat, mit Zuziehung der Geistlichkeit/ exerciret worden/ jedoch mit gnädigsten Vorwissen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht anjetzo aber will auch nicht mehr zugelassen werden/ so gar nur einen widerspenstigen und ärgerlichen Schul-Adjunctum zur höchst-nothwendiger Correction und Parition zubringen/ wodurch dann zimliche Unordnungen in unserm Kirchen- und Schul-Wesen entstehet/ sonderlich da sich auch auf dem Land die Beambten unnöthiger Weise in Kirch- und Schul-Sachen einmengen. Vid. Num. 2.

14.) An dem sogenannten Frohnleichnams-Fest/ wann gnädigster Herrschafft die Evangelische Burgerschafft die unterthänigste Aufwartung machet/ werden solche bey etli-

chen Jahren her / zum Hutabziehen adstringiret / da doch solches wider die Kriegs-Manier und wo es einiger Orthen von Catholischen geschicht / als ein Cultus Religiosus geschicht. Vid. Num. 2.

15.) Bey einiger Zeit her / werden wir Evangelische in Haltung unsers Gottes-Diensts allhier in der Stadt-Kirchen / wie auch einige auf dem Land / durch vielfältiges Hineinlauffen der Catholischen Geistlichkeit sowolh / als ihrer Bedienten / auch so offt durch Geschrey und Gepolter im Glocken-Haus turbiret / und in der Andacht gestöret: auch in unsern Beth-Stunden vor der Zeit überloffen.

16.) Sind die Evangelische bey denen Handwercks-Ordnungen bishero mit vielen Neuerungen / auch Anschaffung der kostbaren Fahnen / Bildern und andern sehr beschwehret worden. Vid. Num. 2.

17.) Denen zur Catholischen Religion Ubergehenden / wird alle Förderung und Faveur erzeiget / wenns auch schon mit Kränckung der Evangelischen Religions-Verwandten geschicht / wie denn dadurch allerley Leuthe in die Stadt gezogen werden. Vid. Num 2.

18.) Nicht nur Frembden / so der Evangelischen Religion zugethan / sondern auch den Einheimischen und Burgers-Kindern / wird ihr Meister- und Burger-Recht schwehr gemacht / daß sie durch viele aufgewandte Kosten müssen verarmen / oder wohl gar wieder davon gehen / und scheut man sich gar nicht / ihnen anzubieten / wenn sie Catholisch werden / so wolle man ihnen einhelffen.

19.) Die 300. fl. / so ein Frembder / der zum Burger-Recht kommen will / haben soll / werden von Catholischen nicht so ernstlich gefordert / als von den unserigen.

20) Die Dienste des Stadt-Thurners / des Todten-Gräbers / auch der Stadt-Knechte / wollen nur allein auf die Catholischen gebracht werden / dahero auch in den Ambt-Häusern die Gefangene und Arrestirte zu dem Abfall von unserer Religion zu verleiten gesucht werden. Vid. Num. 2.

21.) Wann bey Catholischen etwas zu verkauffen / trachtet man solches omni modo wieder auf ihre Religions-Genossen zu bringen / da doch dißfalls bey uns keine Reflexion gemacht wird / wie an dem Haag- und Krebs-Wirths-Haus / auch andern deutlich genug zu ersehen gewest / ja wenn auch unserer Religions-Genossen Güther feil worden / sucht man solche viel eher auf die andere Religions-Genossen zu bringen / und solten sie auch aus andern Landen hergebracht werden.

22.) Des Catholischen Meßners in der Stadt neuerliches Anfordern wegen des Wetter-Läutens / ist gnugsam bekandt. Vid. Num. 2.

23.) Die vielen und angerichtete Allmosen-Stöck in der Stadt-Kirchen allhier / schwächen das / was sonst gemeinschafftlich einkommen / auch gar sehr; zu geschweigen / daß auch die vor einigen Jahren neu eingerichtete Anna-Kirchen bey der Stadt / derselben Pfarr-Kirchen einen zimlichen Abtrag thut / dahero auch die Herren Catholische bewogen worden / eine gemeine Collecte auch von denen Evangelischen in der Stadt zu sammlen / weil sie vorgeben / daß sie je länger je mehr verarmen.

24.) Das letzt publicirte gnädigste Decret vom 16. Maji auf Christliche Fried- und Einträchtigkeit unter beeden Religions-Verwandten im gantzen Land abzielend / ist von uns Evangelischen mit all-unterthänigsten Ehrerbietung verlesen / und angenommen worden: die Catholischen aber / sonderlich deren Geistliche / haben mehrentheils solches so schlecht respectiret / daß man deren schlimmes Intent dabey genugsam abnehmen kan.

25.) Der Catholische Clerus in hiesigen Landen / nimmt sich so viel ungebührliche Licenz sowohl in Ecclesiasticis als Politicis heraus / daß fast nicht mehr neben demselben tranquille zu stehen: und könnten dessen vielfältige Proben an Tag geleget werden / wo man Weitläufftigkeit suchte / und solches nicht allbereit schon in vielen Stücken bey Hochfürstlicher Cantzley eingeklaget worden: worunter / sonderlich an theils Orthen / die Unrichtigkeit der Zeit des Kirch-Gangs sich findet; ja / wenn auch schon einige Remeduren wider derselben Eingriffe geschehen / sind solche entweder zu spät angeordnet / oder doch nicht allezeit zulänglich erfunden worden.

26.) Die Evangelische Pfarrer werden nicht nur wider vorige Gewohnheit und Billigkeit in Sachen ihr Ambt und Competenz betreffend / mit der sogenannten Cantzley-Taxa beschweret / sondern auch für weltliche Gerichte / absonderlich das Land-Richter-Ambt / gestellet / und offtmahls in unnöthige langwürige Processe / zur Verhinderung ihres Ambts / einverwickelt / da doch gnädigst versprochen worden / ihre Sachen Consistorialiter. nach Evangelischer Kirchen-Praxi, tractiren zu lassen. Vid. Num. 2.

27.) Eben diese müssen offt von dem gemeinen Volck in Stadt und Land allerhand Beschimpffungen erdulden / und können kaum mehr in hiesiger Hochfürstlicher Residenz sicher einher gehen / da sie von der Catholischen Jugend in specie mit allerhand höhnischen Worten und gefährlichen Werffen / belästiget werden.

28.) Die

28.) Die Kirchen-Rechnungen und deren Gelder wollen von denen Herren Beambten gantz einseitig/ ohne der Evangelischen Pfarrer Vorwissen und Beyrathen/administriret werden/ dahero auch offt in Bau-Sachen und andern/ die Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser betreffend/ zimmlicher Nachtheil nebst grosser Unordnung sich findet; ja so gar die Kirchen-Rechnungen/ ohngeachtet sie an einigen Orthen offentlich abgekündt sind/ dennoch schon etliche Jahr lang nicht aufgenommen worden.

29.) Der Evangelischen Allmosen- und Säckel-Geld-Rechnung will nun auch von den Herren Beambten einiger Orthen an sich gezogen/ und/ wie es das Ansehen hat/ endlich Gemeinschafftlich gemachet werden/ da doch der andere Theil niemand einige Rechenschafft von ihrem Säckel-Geld geben will.

30.) Das Exercitium Concionandi wird denen tüchtigen Studiosis im Land/ wider die ehemahlige Observanz, nun auch zimlich schwerer gemachet/ indem die Erlaubnüß jedesmahl auf viel Suppliciren und Bezahlung der Cantzley-Tax erhalten werden muß/ dadurch die Evangelische Pfarrer bey entstandener Alters-Schwachheit/ Kranckheit/ oder überhäuffter Arbeit gantz enerviret werden/ da doch Gegentheil zu predigen ausstellet/ welche sie wollen/ ausser und inner Landes offtmahls solche/ welche wider unsere Religion lästerlich reden.

31.) Die sonst unter der Inspection Pastoris ordinarii angerichtete und im Winter geführte Neben-Schulen auf dem Land/ wo es nöthig gewesen/ sind entweder völlig aufgehoben/ oder müssen doch mit vieler Bemühung und Kosten alljährlich wieder durch Suppliciren/ in etlich wenig Orthen/ offt sehr spät/ erhalten werden. vid. Num. 2.

32.) Das dreymahl Absetzen im Läuten ist an einigen Orthen den Evangelischen Schulmeistern mit Gewalt aufgedrungen worden/ auch müssen sie an theils Orthen im Land/ der Catholischen Schulmeister-Dienste mit Läuten das gantze Jahr hindurch verrichten/ auch noch darzu ihre Sammlung und anders/ so sie von ihren Evangelischen Religions-Genossen bekommen/ mit ihnen theilen/ da doch diese/ was sie an theils Orthen von ihren Religions-Genossen einsammlen/ nicht mit in die Theilung werffen. vid. Num. 2.

33.) Wenn boßhaffte Leuthe von Ambt- und Gewissens-wegen aus GOttes Wort müssen gestrafft werden/ trotzen sie aufs Catholisch werden/ und wird ihnen auch vom Gegentheil aller Vorschub/ sonderlich wenn sie arm sind/ dazu heimlich oder öffentlich gethan/ dadurch diese Leuthe in ihren Trotz und Frevel gestärcket/ und also das Land mit bösen Leuthen angefüllet wird/ absonderlich wollen und sollen auch dero kleine noch unschuldige Kinder dahin angehalten werden/ der bösen Eltern Schuld/ durch Verwechslung ihrer Religion, zu büssen.

34.) In Verlegung der Feyertage/ auch Proclamation und Ehe-Sachen/ will man uns an das Concilium Tridentinum und der Römisch-Catholischen Kirchen Observanz verweisen.

35.) Die übrige Beschwehrnüssen/ welche bey denen Land-Pfarrern insonderheit sich ungemein angehäuffet haben/ sind also beschaffen/ daß sie in kurtzen nicht gefasset/ sondern zur gnädigsten Erkänntnüß und Remedur erst müssen nachgeschicket werden: Wobey dißmahl nur zugedencken/ daß diejenigen Freyheiten/ welche Pfarrer Augspurgischer Confession für ihre Persohn und Güther in Zoll/ Auffschlag/ Aus- und Einfuhr und dergleichen sonst genossen/ theils abgethan/ theils enger eingeschrencket werden/ da doch Catholischer Seits weit grössere Mildigkeit und Nachsehen bezeiget wird.

36.) Absonderlich hat die Pfarr Illschwang dergleichen unglaubliche viele Gravamina, welche nicht allein die gäntzliche Unterdruckung der Evangelischen Religion, sondern auch die äusserste Læsion Hochfürstlicher Territorial- und Episcopal-Jurium betreffen/ unterthänigst demüthigst zu bestmöglichster Schutzhaltung/ nechstens vorzutragen.

Wie nun obiges alles mit genugsamen Exempeln könnte beleget werden/ wo man nicht allzugrosse Weitläufftigkeit suchte zu vermeyden; Also leben wir in unterthänigsten Anhoffen und Bitten/ wenn auch wider Intention in circumstantiis, oder sonsten etwas solte versehen- oder auch vergessen worden seyn/ daß uns solches zu keinem Frevel oder Nachtheil möge ausgedeutet noch zugerechnet werden.

Ad Lit. B.

Num. I.

Notandum ad §. 9.

WEilen in diesem §pho des abgesetzten Superintendenten gedacht wird / so hat man auf geschehene Nachfrage / was es damit vor Bewandnüß / und was dieser Mann Absetzungs-würdiges gethan habe / so viel in Erfahrung gebracht / und zur Erläuterung dieses dunckeln §phi hieher setzen wollen / daß dieser Superintendens, nunmehr in Gräflich-Hohenlohischen Diensten stehet / und zwar zu Oehringen / als gemeinschafftlicher Stiffts-Prediger / Consistorialis, und der Wallenburgischen Linie Ober-Superintendens, Nahmens Licent. Johann Lorentz Jan. Es ist selbiger ein Sultzbachisches Landes-Kind / und ist von des Herrn Herzogs Christian August, Hochfürstl. Durchleucht mildesten Andenckens / von dem Land in die Stadt / erstlich zur Stadt-Prædicatur / hernach zur Superintendenz vociret / und schrifftlich dahin instruiret worden / daß er des gantzen der Augspurgischen Confession zugethanen Wesens / Frommen und Bestes auf alle mögliche Weise fördern / und was dem nachtheilig seyn kan / so viel an ihm ist / möglichst zu verhüten; hat auch darüber mit Mund und Hand angeloben / auch einen Revers ausstellen müssen.

So viel von diesem Mann nun wissend / so hat ihn das gantze Land / so fern es Evangelisch / lieb und werth gehalten / weilen er / seiner Instruction gemäß / das beste der Evangelischen Religion treulich gesuchet hat / ohne daß er sich das Odium der Catholischen hätte abschröcken lassen. Es hat aber jetzig Regierende Hochfürstl. Durchleucht auf einmahl / Zweiffelsohne auf Einrathen eines und andern eyferig Catholischen Raths / auch der Catholischen Clerisey / als welche dem Mann sehr abgünstig war / eine solche Ungnade auf den unschuldigen Mann geworffen / daß Selbige (nachdem sie sich zuvor allerhand zusammen geklaubte und zur Absetzung eines Superintendentens gantz nicht zulängliche Dinge muste vortragen lassen) am Palm-Sonntage Anno 1711. durch Dero einigen Evangelischen Hof-Rath / Herrn von Hund / (der doch sogleich seine Compassion gegen den Mann wegen seiner Unschuld bezeigte) ihm / dem Superintendenten bedeuten liesse / wie daß Sie mit seiner Conduite gar nicht zufrieden / sondern ernstlich wollen / daß er seine Dienste quittiren / und Ihro nimmermehr unter die Augen kommen solte. Ob nun wohl der Mann in aller Submission bath / es möchte Se. Hochfürstliche Durchleucht Dero gefaste Ungnage schwinden lassen / als welche er verdient zu haben / nimmermehr würde können überführet werden / seye aber etwas / worinn er mit Beybehaltung eines guten Gewissens sich könte ändern in seiner Conduite / so wolle ers möglichst thun / auch alles / worinn er hätte können Se. Hochfürstl. Durchleucht etwa ihme unwissend beleydigen / depreciren; Aber da war keine Gnade / und halff auch alles Bitten und Vorstellen der Evangelischen Land-Stände / Geistlichen / des Evangelischen Raths und der Gemeinde / auch der schwangern Weiber / so viel als nichts; Herr Hof-Rath von Hund / muste zum andernmahl die Landes-Fürstliche Ungnade dem Mann / jedoch mit wiederhohlter Bezeigung seiner Compassion, ankündigen / mit Ansetzung einer Zeit von einen Vierdtel-Jahr / da solte er aus dem Dienste tretten; Es wurde auch nach Verfliessung eines Viertel-Jahres ihme das Dimissions-Decret zugeschickt / worauf dann der Mann sein Ambt niederlegte / und nach vorher nochmahlig-schrifftlicher Vorstellung an Se. Hochfürstl. Durchleucht / wie er unschuldig / diese schwere Ungnade / gleichwohl GOtt zu Ehren / geduldig erleyde / und GOTT gleichwohl bitte / daß Er Se. Hochfürstl. Durchleucht segnen / und vor allem Ubel behüten wolle / gieng er mit seiner hochschwangern Frau und 5. Kindern / unter Begleitung einer Menge weinenden Pfarr-Kindern / junger und alter / unterschiedlichen Adelichen Persohnen / zum Thor hinaus / begab sich nach Nürnberg / und hielte sich da fast ein Jahr auf / nicht ohne geringen Verlust seiner zeitlichen Haabseeligkeit. Die Evangelische Gemeinde wurde zwar dafür getröstet / sie solte den Verlust dieses Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht anständigen Mannes nicht zu Hertzen nehmen / es seye ein Porsonal-Werck / darunter dem Evangelischen Wesen nichts abgehe / man wolle ihnen schon einen andern Superintendenten geben. Es hat sich aber seit deme gewiesen / daß man mit Absetzung dieses Mannes nichts anders gesuchet / als die Superintendenz aufzuheben / und mithin dem Evangelischen Wesen einen höchst nachtheiligen Streich anzuhängen.

Ad Lit. B.
Num. 2.
Notamina auf die Sultzbachische übrige Gravamina.

Es sind einige Puncten derselben so abgefast / daß sie sehr schwehr zu errathen sind / was man damit will / und lässet sich die Gravirung nicht so leicht darinnen ersehen: wer im Lande ist / weis es wohl / aber Frembden zu lieb / hätte es mit gantz anderer Deutlichkeit geschehen sollen; So stehet

§. 13. der übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten ꝛc. Bestraffung ist ꝛc. das ist dunckel / was anbelanget die Kirchen-Diener / dann da hat der Stadt-Magistrat nichts zu straffen.

§. 14. raumet man ein / daß die Burgerschafft Serenissimo bey dem Fronleichnams-Fest aufwarte; ist viel zu mild / wann keine Herrschafft mit gehet geschiehets ja auch / sie sind gezwungen bey Straff / darinn steckt das Gravamen.

§. 16. Ist das Gravamen noch nicht in totum berühret / es müssen die Evangelischen die Leuchter / Lichter / Träger ꝛc. mit zahlen / und anschaffen / dahero Evangelici mit recht prætendiren / Catholici sollen ad pios usus Evangelicorum dann auch so viel zahlen / so seye erst eine Parität.

Ad. §. 17. Das Gravamen ist auch zu mild / die Evangelische werden auf allerhand Weise gereitzet zur Annehmung der Catholischen Religion, ihnen auch die Evangelische Religion abscheulich und ketzerisch vorgemahlet ꝛc.

§. 20. Ist viel zu mild / diese Dienste sind würcklich schon auf Catholische allein gebracht worden / das ist das Gravamen, nicht aber / daß es nur attendiret wird: und die Gefangene sind grossen Theils verleitet worden zum Abfall / wiederum nicht nur attendiret.

§. 22. Ist viel zu mild: Die Evangelische haben vor etlichen Jahren aus einen guten Willen als ein Precarium solchen Läut-Groschen angegeben / darüber hiesse es / sie solten das Precarium erweisen; und da halff kein remonstriren.

Ad §. 26. Ist wieder zu mild. Es ist Herr Pfarrer Klauer von Fürnried so gar wegen des Zolls von dem Fiscal angeklaget und recht schimpfflich gehalten worden.

Ad §. 31. Ist viel zu mild. Daß war eines unter des Superintendens Criminibus, daß er diese Schulen angerichtet / also hätte man hier deutlich sollen heraus gehen / daß diese Schulen seyen auf Anstifften des Catholischen Cleri gehindert worden / damit die Kinder in der Unwissenheit sollen erzogen / und so eher zum Abfall gebracht werden.

§. 32. Wieder zu mild. Die Evangelische Meßner müssen läuten an theils Orthen vor die Catholischen das gantze Jahr / und der Catholische Meßner nimmt doch die halbe Läut-Garben und Brod ohne Arbeit hinweg / gibt dem Evangelischen Meßner kein gut Wort mehr / da sie doch zuvor ihm etwas davor lassen müssen.

Lit. C.

Durchlauchtigster Herzog ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht geruhen nach Dero von Ihrem höchstseeligen Vorfahrern anererbten Gnade / Milde und eigen-höchst-preißwürdigsten Justiz-Eyfer gnädigst zu vermercken / wann nach dem Exempel so vieler andern unter Catholischen Landes-Herrschafften angesessenen Evangelischen Unterthanen und nach bereits beschehenen Vorgang Dero Landsassen und übrigen Geistlichen und Unterthanen in denen Weydau- und Sultzbachischen Land-Gerichten / auch wir / so viele aus eigenem Gewissens-Trieb als schuldiger Vorsorg vor unsere der Religion zugethane Angehörige / gleichsam nicht die eintzige seyn wollen / die bey dieser Zeit / da Ihro Römische Kayserliche Majestät alle gegen den Münsterischen Reichs-Frieden-Schluß / im Römischen Reich / gegen die Evangelische Religions-Freyheit unternommene Contraventionen abgestellet und denen Evangelischen Religions-Verwandten / die ihnen stipulirte Gewissens-Freyheit cum dependentibus nach dem Anno Regulativo redintegriret wissen wollen / sich durch gäntzliches Stillschweigen bey andern unsern Glaubens-Genossen und der lieben Posterität einen Vorwurff aufbürden / zumahlen diejenige Excessus und Bedrängnüssen / deren gnädigste und billigste Abstellung bisher leyder immer vergeblich gebethen / und Ew. Hochfürstl. Durchleucht jüngsthin aus bemeldten beeden Hochfürstlichen Aembtern in tieffster Unterthänigkeit beschwerend vorgetragen worden / so offenbar sind / als schnurstracks sie denen Reichs-Fundamental-Gesetzen / ja Ew. Hochfürstl. Durchleucht selbst eigenen /

 als

als Dero höchstseel. Vor-Eltern Dero Evangelischen Land-Ständen versprochenen unbeschrenckten Gewissens-Freyheit und freyen Religions-Ubung / sambt dem / was davon dependiret / entgegen stehen; Gleichwie nun der Billigkeit / daß alles / was der Anno 1649. authoritate Imperiali und von Römischen Reichs-wegen erfolgten Restitution des freyen Religions-Exercitii privati cum annexis bisher de facto vel per conniventiam derselbenzum Nachtheil eingeführet worden / wieder abgestellt werde / Ew. Hochfürstl. Durchl. auch als ein gerechtester Lands-Fürst dazu so gnädigst geneigt seyn / als sich nach Deroeigenen Hochfürstlichen Worten im Gewissen verbunden erachten werden; Also getrösten wir uns nach der Sachen Gerechtigkeit nicht allein einer Gnaden mildesten Penetration derer von denen übrigen Evangelichen Land-Ständen unterthänigst übergebenen Gravaminum, sondernauch einer solchen gnädigst- und gerechten Remedirung / die ob-angezogenen Frieden-Schlüssenund darauf erfolgter Restitution conform ist / und allen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht getreuen Evangelischen Unterthanen erfreulich seyn kan: Als worum wir hiemit unser gleichmäßig unterthänigstes Bitten stellen / und Dero Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden wir uns anbey in submissester Veneration empfehlen wollen / als

Ew. Hochfürstl. Durchleucht.

Sultzbach den 30. Sept. 1720.

unterthänigst-gehorsambste des Land-Gerichts-Sultzbach gesambte Evangelische Landsassen /

Johann Sebastian Haller / von Hallerstein.
für Joh. Paul Baumgartnern / als Gevollmächtigter.
Joh. Friedrich Wurmrausch von Frauenberg.
Maria *Felicitas* von Mühlholtz.
Jul. Regina Gravenreith.
Christoph Elias Oelhafen / von Schallenbach.
Isaac von Schultz / uf Ruprechtstein.

Ad Num. XXXV. Additamentum 3tium.

Die gewaltsame Einführung des Simultanei im Sultzbachischen Land-Gericht Pargstein und Weyden / auf des Herrn von Pudewels Adelichen Sitze Wildenreuth / als Margräflich-Bayreuthischen Lehen / betreffend.

Dieses Gravamen hätte wohl zwar / nach der Ordnung der Zeit / das erste unter denen Weydauischen seyn sollen ; Es ist aber erst jetzo zu Handen gebracht / und hat man es nicht zuruck lassen können / weil es ein abermahliges unwidersprechliches und authentisches Zeugnüß und Documentum abgiebet / wodurch nicht allein das vorhin wegen eines im Sultzbachischen gewaltsamlich eingeführten Simultanei allbereit angeführte noch mehrers bestärcket / sondern auch in specie dieses erwiesen wird / wie man auch an Orthen / wo kein einiger Catholischer Mensch gewohnet / dennoch nur zu Kränckung der Evangelischen das Catholische Simultaneum durch mitgebrachte frembde Leuthe eingeführet / und es / aller Protestation, sowohl des Vasallen / als Lehen-Herrn / ohngeachtet / mit Gewalt und armata manu behauptet.

Wildenreuth ist ein Adeliches Guth / in dem Ambt Pargstein und Weyden zwar gelegen / aber Ihro Durchleucht zu Bayreuth eigenthümlich zugehörig / und von derselben denen Herren von Pudewels zu Lehen verliehen.

Diese Herren von Pudewels haben das Unglück gehabt / daß / als des gemeinschafftlichen Ambt Pargsteins und Weyden Churfürstlicher Theil an Ihre Durchleucht zu Pfaltz überlassen / und diese das Simultaneum zu introduciren resolvirt / Ihre Pfarre zuerst damit beleget worden. Wie dann der damahlige Herr von Pudewels deshalben zeitig und zwar vor der würcklichen Execution unterm 25. Jan. 1663. schon an seinen Lehns-Herrn geschrieben / sich Raths erholet / und um Protection gebethen / wie Num. 1. besaget. Num. 1.

Und als bald darauf Pfaltz-Neuburg die Huldigung in seinem neuen Antheil eingenommen / und dabey solche Intention des Simultanei noch mehrers eclatirt / hat der Herr von Pudewels solches abermahls seinem Lehns-Herrn vermittels Schreibens vom 31. Martii sub Num. 2. denunciirt / und die Antwort erhalten / daß der von Pudewels so wenig als andere in der Obern-Pfaltz wohnende Brandenburgische Vasallen sich zu der anmaßlichen Huldigung oder geringsten Enderung des per Pacem Westphalicam festgesetzten Religions-Status zu verstehen / sondern allenfalls auf Ihre Durchleucht zu Bayreuth sich zu beruffen und von dem Vorgang zu berichten hätten. vid. Num. 3. Num. 2. Num. 3.

Wenig Tage darauf / als am 20. April. 1663., ist der gewaltsame Actus introductionis Simultanei zu Wildenreuth würcklich erfolgt / davon die umständliche Nachrichten sub Num. 4. 5. in specie 6. zu lesen / und ins besondere des Herrn von Pudewels eingewandte Protestation und des Neuburgischen Herrn Ober-Cantzlers von Giesen bedrohliche Antwort und gefährliche Auslegung des Westphälischen Frieden-Schlusses darinn anzumercken. Num. 4. 5. & 6.

Beylagen.

Num. 1.

Herrn von Pudewels Schreiben an des Herrn Marggrafen Christian Ernsts zu Beyreuth Hochfürstlicher Durchleucht.

Meiner unterthänigst tragenden Lehens-Pflichten gemäß / soll Ew. Fürstlichen Durchl. ich gehorsamst nicht verhalten / welchergestalt zwischen beyden Chur- und Fürstl. Pfaltz-Neuburg: Häusern (wie es gewiß verlauten will) um hiesiges Gemeinschafft-Ambt Pargstein und Weyden Halbscheid ein Kauff getroffen sey / und Neuburg in Hand gehen soll. Wann nun Ew. Fürstliche Durchleucht zu Lehen gehendes hiesiges Guth Wildenreuth / mit allen seinen Pertinentiis, darunter die Kirch / so auf Ew. Fürstlichen Durchleucht Lehen immediatè stehet / im Ambt gelegen und begriffen / dahero

dahero zu befahren / daß Ihro Fürstl. Durchleucht zu Neuburg die völlige Possession ergreiffen / Sie in Religione eine Mutation vornehmen dörfften; weilen aber hiesige Kirch in Ecclesiasticis in Anno 1649. durch die Kayserliche subdelegirte Commissarios, darunter der eine verstorbene Christoph Heinrich Muffling / Weis genannt / von Ew. Fürstlichen Durchl. Herrn Groß-Vatter Christseel. Gedächtnuß hiezu substituirt gewesen / dem allgemeinen Frieden-Schluß gemäß / wie es in A. 1624. gewesen / solenniter restituirt / und Gottlob bis jetzigem dato in Exercitio Religionis Augustanæ von niemanden perturbiret worden; Als will zwar nicht hoffen / daß Neuburg: theils solche Kayserliche Restitution propria authoritate könne retractiret oder aufgehoben werden / gleichwohln aber zu mehrer Befestigung hab ich diesen Casum Ew. Fürstlichen Durchleucht unterthänigst berichten / und gehorsamlich bitten wollen / bey jetziger hoher Reichs-Versammlung und Anwesenheit der hochansehnlichen Abgesandten zu Regenspurg die Interposition und gnädigste Verfügung zu thun / daß hiesige Kirch / Ew. Fürstl. Durchleucht Eigenthum / und die nach dem Frieden-Schluß restituirt / in Religione und dessen Exercitio fest gestellet / und wider die Kayserliche und des Heil. Römischen gantzen Reichs beliebt- und verglichene Restitution von Neuburg nichts tentirt werden möchte. Lebe der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Fürstliche Durchleucht werden durch Dero hohe Fürstliche Authorität vermitteln / daß ich und andere Eingepfarrte für Gewissens-Zwang gesichert seyn und bleiben mögen; Solches Ew. Fürstlichen Durchleucht mit langem Leben / guter Gesundheit / glücklicher Regierung und allem Fürstlichen Wohlergehen zu ersetzen / wollen wir den Höchsten inbrünstig anruffen / zu dessen allgewaltigen Schutz Ew. Fürstl. Durchleucht / mich aber zu Fürstlich-milden Gnaden unterthänigst befehlend. Datum Wildenreuth den 25. Jan. 1663.

An Marggraf Christian Ernst.

Num. 2.

Durchleuchtigster Landes-Fürst / Fürst und Herr!

Ew. Fürstl. Durchleucht werden Sich gnädigst erinnern / was vor kurtz verwichener Zeit ich und meine Unterthanen in puncto Religionis unterthänigst angebracht / und Ew. Fürstl. Durchleucht Landesherrlichen Schutz gehorsamlich gebetten haben. Dieweil aber nunmehro Ihro Fürstl. Durchleucht zu Neuburg in diesem Gemeinschafft-Ambt die würckliche Huldigung einnehmen lassen / und Ew. Fürstlichen Durchl. aus beygehenden gnädigst ersehen in quo statu & periculo Religio versiret / und das Simultaneum introduciret werden solle; Als habe ich nicht unterlassen sollen / solches Ew. Fürstl. Durchl. per Expressum gehorsamlich zu berichten / und unterthänigst zu bitten / hiesiger Kirchen / sintemahl kein einiger Catholischer Mensch in dem gantzen Kirchspiel ist / als ihr Eigenthum und durch den Frieden-Schluß solenniter von Ew. Fürstlichen Durchleucht Herrn Groß-Vatter Christ-mildester Gedächtnuß restituiret / sich in Gnaden bey gehörigem Orthe also anzunehmen / daß solche von dem Simultaneo befreyet bleiben möchte / danebst zu Ew. Fürstl. Durchleucht getröstenden Manutenenz mich gehorsamlich befehlend. Datum Wildenreuth den 31. Martii 1663.

Num. 3.

Von GOttes Gnaden Christian Ernst / Marggraf zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen rc. rc. Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor rc.
Vester / Lieber Getreuer!

Wir haben Uns aus Ew. unterthänigsten Schreiben referiren lassen / daß des Herrn Pfaltz-Grafen zu Neuburg Lbd. in dem Gemeinschafft-Ambt Pargstein und Weyden / die Huldigung einnehmen lassen / und weilen Ihr in Sorgen begriffen / ob möchte von hochgedacht Sr. Lbd. das Exercitium-Simultaneum einzuführen begehret werden / dannenhero gehorsamst gebetten / daß Wir Uns der Kirchen zu Wildenreuth / als Unsers Eigenthums / behörigen Orths also gnädig annehmen / damit solche von gedachtem Simultaneo befreyet bleiben möge. Wie Wir Uns nun zuförderst zu Euch / und andern Unsern in dem Ober-Pfältzischen District gesessenen Vasallen gnädigst

gnädigst versehen / Ihr werdet Euch zu einiger Huldigung / so viel Unser Lehen betrifft / nicht verstanden oder eingelassen haben ; Also wollen Wir auch nicht hoffen / daß mehr hochernannt Herrn Pfaltz-Grafens zu Neuburg Lbd. dergleichen oder andere Neuerung in Religions-Sachen vornehmen werde / zumahlen Dieselbe mit des Herrn Churfürstens zu Heydelberg Lbd. dahin sich ausdrücklich / wie Wir vernehmen / verglichen / daß die Angehörige zu ermeldtem gemeinschafftlichen Ambt / in Geist- und Weltlichen-Stande / bey dem jetzigen / wozu Sie / vermög Instrumenti Pacis befugt / gelassen werden sollen.

Wolte Euch aber nichts destoweniger ein widriges angesonnen werden / so habt Ihr darein keineswegs zugehelen / sondern Euch auf Uns zu beruffen / auch allen Vorgang so balden zu berichten. So Wir Euch nicht bergen wollen / deme Wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth / den 14. Aprilis Anno 1663.

Christian Ernst / M. z. B.

Dem Vesten / Unsern lieben Getreuen / Erdmann Ernsten von Pudewels / zu Wildenreuth.

Num. 4.

Ehrwürdiger und Wohlgelehrter /

Insonders Großgünstig-Vielgeliebter Herr!

Demselben seynd meine / wiewohl unbekandte / doch willige Dienst bevor.

Es ist nunmehro leyder bekandt / was mit einseitiger thätlicher Introductione Simultanei im gemeinschafftlichen Ambt Pargstein und Weyden sich hier und dar vor Turbæ ereignet. Wann dann die Nothdurfft erfordert / daß sothane Proceduren / wie sie vorgegangen / zu was Zeit / Orth / und mit welchen Ceremonien / was dabey absonderlich proponirt / und hinwiederum replicirt / auch sonsten von Anfang bis zu Ende passirt / ausführlich und umständig / ums künfftigen und der Posterität willen / aufgezeichnet werde ; Als habe denselben freundlich ersuchen wollen / weilen ihme alles noch in recenti Memoria stehet / einen dergleichen Auffsatz darüber ohnbeschwehrt zu machen / und mir mit ehistem solchen vertraulich zu communiciren / damit Ihrer Fürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn / Dero gnädigsten Willen und Befehl nach / ich solches sodann gebührend hinterbringen könne / wo dem Herrn ich hinwiederum für meine wenige Persohn angenehme Dienst erweisen kan / hat er mich willig / freundlich gegrüst / GOttes Bewahrung wohl ergeben. Sultzbach Anno 1663.

Ew. Ehrwürden

Ihrer Fürstl. Durchleucht erwarten gnädigst das mit des Bothen Zuruckkunfft die verlangte Nachricht erfolge.

Dienstwilliger
Paulus Heigel / Hof-Rath.

Dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Salomon Fiednizer / Evangelischen Pfarrern zu Wildenreuth ꝛc. Meinen insonders Großgünstig-Vielgeliebten Herrn

Wildenreuth.

Num. 5.

P. P.

Edler und Vester!

Demselben seynd neben meinen andächtigen Gebeth meine schuldige Dienste bevor.

Zu williger Folge meines Hochgeehrten Herrn Begehren von meiner Wenigkeit / welchergestalt bey uns hier in Wildenreuth das Simultaneum introduciret / berichte ich unterdienstlich / daß ob man sich gleich in Consideration, daß kein einiger Unterthan hier Catholischer Religion gesessen / nichts weniger als der Introduction des

Exercitii

Exercitii Religionis-Simultanei versehen / dennoch den 20. Aprilis Vormittag / als ich eben in der Kirchen des Gottes-Dienstes abgewartet / Ihrer Durchleucht zu Neuburg Herr Ober-Cantzler Giesen / neben dem Herrn Land-Richter zu Pargstein / mit zehen wohlbewehrter Reuter und andern Bedienten hieher kommen / und in die Kirchen mit einem Mönch / Schulmeister und etlichen Chor-Jungen begehret. Dawider von hiesiger Herrschafft zwar protestiret worden / dessen aber ungeacht hat nach verrichter meiner Predigt / Herr Ober-Cantzler / neben dem Herrn Land-Richter / den Mönch mit zwey brennenden Wachs-Lichtern / neben den Schulmeister von Pargstein / Nahmens Hahn / und Chor-Jungen in die Kirch geführt / und nach dem sie mit den Glocken zusammengeschlagen / die Litanie vor dem Altar gesungen / und wiederum davon gereißt. Welches ich auf Begehren vertreulich communiciren wollen / uns hierüber beyderseits Göttlicher Protection befohlen. Darum Wildenreuth den 29. Aprilis Anno 1663.

Meines Hochgeehrten Herrn

Gebeths- und Dienst-ergebener
S. F.

Num. 6.

Heunt den 20. Aprilis zwischen 8. und 9. Uhr unter währender Predigt.

Bey Ankunfft in Wildenreuth Ihro Durchleucht zu Neuburg Herrn Ober-Cantzlers Giese und Land-Richter zu Pargstein mit zehen wohlbewehrten Reutern neben seiner Kutschen und Bedienten / sambt einem Mönch / ist der Herr von Pudewels kürtzlich von wohlgemeldtem Herrn Cantzler gefragt worden / ob Herr von Pudewels mit wolte in die Kirche gehen? Hierauf hat Herr von Pudewels seinen Befehl von Ihro Durchl. zu Bayreuth vorweisend / sich auf denselben bezogen / und wider Einsetzung des Simultanei bestermassen protestiret. Worauf Herr Ober-Cantzlers Antwort diese erfolgt: Ob er zwar Herrn von Pudewels mit diesem Actu verschonen wollen / jedoch weil er sich opponirte / müste ers nothwendig thun. In Religions-Sachen bestünde die Disposition bey seinem gnädigsten Fürsten / als Lands-Fürsten. So hätte man auf einige Tractaten mit Chur-Pfaltz sich nicht zu beziehen. Er Cantzler selbst wäre unwürdig dazu gebraucht worden / und wüste am besten / was es damit vor Bewandtnüß hätte; dem Instrumento Pacis gemäß / wäre man gar befugt / nur diese Religion, die vorhin allhier gewesen / zu gestatten: wie aber Se. Fürstl. Durchleucht in allem / also auch hierin Ihre Mildigkeit sehen lassen wolten / als begehrten Sie es nur bey dem Simultaneo verbleiben zu lassen / und seye rathsam / daß man sich nur gar nicht widersetze / widrigesfalls wären schon Leuth vorhanden / die die Kirchen eröffnen könten. Begehrte auch eine Abschrifft Ihro Durchleucht zu Bayreuth vorgemeldten Befehls an den Herrn von Pudewels / welches man sich nicht wohl weigern dörffen. Nicht weniger hat Herr von Pudewels solenniter protestiret / unter andern auch gedacht / daß kein einiger Unterthan in Wildenreuth Catholischer Religion zugethan seye; Herr Ober-Cantzler aber hat zur Antwort gegeben: Es würden schon anderwärts Catholische hieher kommen. Hierauf ist man der Kirchen zu / den Mönch zu introduciren / mit seinen bey sich habenden Schulmeister und Chor-Jungen / gegangen; Im Nahmen des Herrn von Budewels aber ist nochmahls solenniter protestiret worden / daß man in solche Introducirung keineswegs consentire / sondern sich in allen auf Ihro Durchleucht zu Bayreuth gnädigsten Befehl sich referiret. Wolte man Gewalt gebrauchen / so könte man nicht darwider. Hierauf hat Herr Ober-Cantzler geantwortet: Die Protestation wäre an und vor sich selbst richtig / der Befehl von Ihro Durchl. zu Bayreuth sub- & obreptitiè impetrirt / und hätte der Landes-Fürst einig und allein mit den Religions-Sachen zu disponiren / gieng also immer fort zu der Kirchen. Als er aber dieselbe noch verschlossen gesehen / und den Pfarrer predigen gehört / hat Herr Ober-Cantzler den Actum so lang anstehen lassen / bis die Predigt zu End / und die Leuth aus der Kirch gegangen. Da dann alsobald bey Eröffnung der Thür 2. Bediente die Thür mit Gewalt zuruck gehalten / daß mans weiter nicht verschliessen können / und also ist der Mönch mit dem Schulmeister und seinen Chor-Jungen mit zwey brennenden Wachs-Lichtern / von dem Herrn Ober-Cantzler und Land-Richter und andern Bedienten / in die Kirchen geführt worden / allda sie anfangen zu läuten / und nachdem der Mönch neben ihnen vor dem Altar die Litanie gesungen / wiederum mit all den Seinigen von hier weggereißt.

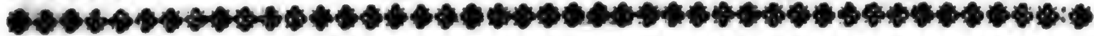
Ad Num. XXXV Additam. 4tum.

Der Evangelischen Gemeinden zu Floß / Wichersreith / Plößberg und Wilchenreith / wie auch deren zwey Filialen / Wildenau und Schönkirchen / im Sultzbachischen / imgleichen der dortigen Pfarrer / Religions-Beschwerden.



Es hat zwar / wie in vorhergehendem Additamento 2do angeführet worden / geheissen / in denen Sultzbachischen Landen wären keine Religions-Beschwerden; Wer diß aber nicht glauben will / kan aus denen zu dieser Numer bereits gedruckten Additamentis bald des Contrarii überführt werden / und die Facta, welche in dem gegenwärtigen Additamento 4to, und bald folgendem 5to, umbständlich erzehlet werden / können nicht anders als einen jeden nicht gantz Partheyischen vollends überzeugen / daß das durchs Instrumentum Pacis Westphalicæ so sehr privilegirte Sultzbachische Land unter denen Evangelischen in Teutschland nicht am wenigsten leide.

Man hat diese letzt kund gewordene Beschwerden so / wie sie des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürstlichen Durchleucht Selbst übergeben / aber / so viel man weiß / noch nichts davon abgethan worden / hierdurch bekandt machen und dabey anmercken wollen / daß diese Beschwerden wohl von aller Zuverläßigkeit seyn / und so sehr bedrückte Leute / als die im Sultzbachischen sind / sich gewiß wohl vorsehen / und eher etwas weniger als zu viel klagen / wie dann ihre Furcht so groß / daß sie sich nicht getrauen mit dem / was ihnen vor Drangsal zugefüget wird / selbst herauszugehen / sondern anderwärts recht mühsam zur Hand gebracht und vermuthet werden muß / daß diß nicht die letzteren / sondern noch mehrere zurück seyen.



Unterthänigstes Memorial an Se. Hochfürstliche Durchleucht den Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach von dem Evangelischen Pfarrer zu Floß.

Durchleuchtigster Hertzog /

Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr /

Ew. Hochfürstliche Durchleucht haben von Anfang Dero glücklichsten GOtt gebe noch lange und viele Jahre daurenden Regiments / der dem uhralten Chur- und Hochfürstlichen Hause Pfaltz angestambten höchstpreißlichen Æquanimität und Liebe zur Gerechtigkeit nach / Ihre höchste Sorge vorderstens dahin gehen lassen / wie Sie die von GOtt anvertraute Lande und Leuthe bey Friede und einem geruhigen und stillen Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit / ohne Ansehung der Religion, regieren / schützen und handhaben mögen: Dannenhero auch zu Bezeugung / daß Sie an all und jeder Kränckung der Evangelischen Gemeinden / auch Verkürtzung ihrer Gerechtsame / kein gnädigstes Gefallen tragen / aus Landsvätterlicher Liebe und Sorgfalt denenselben durch emanirte verschiedene höchste Verordnungen dermassen zu prospiciren gesuchet / daß sie ohngefährt und quiete unter Hochfürstlichem Schutze bleiben und leben möchten; Dessen aber / wie Ew. Hochfürstliche Durchleucht dergleichen Fürstl. Sentiments beedes zu haben als auch unausgesetzt darüber zu halten intentioniret und gemeinet seyn / ohnlängst verstrichener Zeit ein neues gantz éclatantes Merckmahl gegeben / als Selbige die etwa habende Religions-Beschwerden von denen Evangelischen in dem benachbarten Landgerichts Ambt Pargstein und Wenden per specialem Commissionem gnädigst abfordern lassen. Wann nun aber ein und andere / der Hochfürstlichen gnädigsten Intention sonder allen Zweiffel contravenirende / fast erhebliche Beschwerden sich auch bey der mir anvertrauten Gemeinde zeigen / und gantz und gar nicht zweiffle / Ew. Hochfürstliche Durchleucht mir und meiner Gemeinde gleiche Hochfürstliche Hulden mit denen im Landgerichts Ambt Pargstein und Wenden zutragen / folglich von der denenselben angebottenen auf Remedur ihrer habenden Beschwerden abzielenden Landesvätterlichen Neigung auch uns profitiren und zufliessen zu lassen Fürst-mildest ge-

ruhen werden: Als habe meiner Gemeinde und mir sothane unschätzbare Gnade nicht nur in submissester Devotion ausbitten / sondern auch die uns hauptsächlich anliegende Last sub Lit. A. beygebogener in Dero Fürstlichen Schoos Fußfälligst legen sollen / der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Hochfürstliche Durchleucht dieses mein zu Dero höchsten Clemenz und Æquanimität billigst und gantz demüthigst zu stellende Vertrauen gnädigst vermercken / und mit Landesvätterlicher Wendung dieser und anderer Beschwerden die getreueste Evangelische Unterthanen hiesiger Pfarr-Gemeinde anzusehen und zu soulagiren geruhen werden. Ew. Hochfürstl. Durchleucht befördern daran / was der hochbetheuerte Religions-Fried / Reichs-Constitutiones, LandRechte und Billigkeit mit sich bringen / wenden viele Gemitus und Suspiria verrichten ein Hochpreißl. Werck der heilsamen Justiz, halten zu unsterblichem höchstem Nachruhm Dero eigene gnädigste Meinung und Declaration aufrecht / und verbinden uns sammentlich zu beständigem eifrigem und anhaltendem Gebet vor das Chur- und Hochfürstliche Hauß Pfaltz / nicht minder solche höchste Deference in unausgesetzter Treue / Devotion und Gehorsam / unterthänigst zu verdienen. Ew. Hochfürstl. Durchleucht GOttes Gnaden Obumbration getreulich empfehlend beharre

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Floß den 6. Novembr. 1720.

unterthänigst-gehorsambster

Georg Frantz Reinhard / Pfarrer.

Lit. A.

Designatio derer vornehmsten nach introducirtem Simultaneo bey einer Evangelischen Gemeinde zu Floß successivè angewachsenen und zu gnädigster Remedur unterthänigst exhibirten Gravaminum.

1.) DAnach Absterben des der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers / Daniel Schöns / der damahlige Catholische Pfarrer / Jäger / des mehrern vorgestellet / wasmassen in Floß ratione derer Pfarrlichen Wohnungen bey der nach introducirtem Simultaneo vorgegangenen Abtheilung denen Catholischen die völlige Parification gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht geschehen wäre / und darumben gebethen / daß denen Catholischen Pfarrern der Besitz des besser gebaueten Pfarrhofs nunmehro auch so lang in Simultanischer Alternation eingeräumet werden möchte / als lang denselben die Augspurgische Confessions-Verwandte innengehabt / ist / weil bey dem Hochfürstlichen Dicasterio darinnen keine Ungleichheit oder Unbilligkeit zu seyn erachtet worden / an mich / Pfarrern / Anno 1714. den 17. Februarii, und hernach Anno 1715. den 24. Octobris, tertiâ vice unter angedroheter Straffe / und daß durch Gerichtlichen Ambts-Zwang per viam Executionis der Pfarr-Wohnung depossidiret werden solle / wiederhohlter Befehl ergangen / den per Instrumentum Pacis Westphalicæ uns Evangelischen privativè restituirten / nach introducirtem Simultaneo durch ordentliches Looß pro semel & semper in Vohenstrauß zugetheilten / nicht minder gegen die Ansprüche der das Stifft Waldsassen vormahls administrirenden Regierung Amberg / dann auch eines hiesigen Catholischen Pfarrers / Hemmerls / aufs neue von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Christiano Augusto p. m. gnädigst beybehaltenen und zuerkanten Pfarrhof denen Catholischen abzutretten und zu überlassen. Wann aber salvo judicio & existimatione Dominorum aliter judicantium unterthänigst erinnern darff / daß diese / Pfarrers Jägers / vorgeschützte Ungleichheit in vorigen Zeiten für gantz unerheblich gehalten / nie agnoscirt und so gar / als das Stifft Waldsassen dieselbe / ratione der demselben von denen Pfarrern verreichenden BauSteuer / Pfarrern Schön übernehmen zu können allegiren und die Quantitatem Quotæ nach Proportion der Pfarr-Gebäude dimensuriren wollen / ihr diametraliter contradiciret / hingegen die völlig geleistete Parification in terminis asseriret / und dem gewesenen Hochfürstlichen Pflegs-Verwesern / Herrn Wilhelm Friedrich Streidl / laut eines Anno 1677. den 20. May an ihn ergangenen gnädigsten Befehls / dem Stifft deswegen his verbis Remonstration zu thun befohlen worden / daß

daß die Quota der Bau-Steuer eines jeden Pfarrers nicht nach Proportion der innhabenden Pfarr-Gebäude/ sondern nach Proportion seines Antheils von der Pfarr-Competenz und Intraden/ zu mensuriren stehe/ indeme was einer an Pfarr-Gebäuden mehr als der andere überkommen/ dafür dem andern Theil in andere Wege æquivalente Satisfaction geschehen seye/ als hat die angegebene Ungleichheit der Pfarr-Wohnungen/ durch einen solchen im gantzen Hochfürstlichen Lande ungewöhnlichen und neuerlichen Wechsel uns des Pfarrhofes zu destituiren/ nicht qualificirt seyn mögen/ da sonderheitlich der Evangelische Theil um so viel mehr hierunter gravirt werden will.

2.) Das vom Pfarrer Jäger angegebene völlige Æquivalent der Simultanischen Parität ist bey der Mutation an ihn nicht übergangen/ sondern den Catholicis in Handen geblieben/ welche nicht einmahl partem desselben/ nemlich die Caplan-Wohnung/ so ihnen im Looß zu Theil worden/ in integro mit ihren Appertinentien/ der mutuellen Billigkeit nach/ eingeraumt/ allermassen Pfarrer Jäger einen immediatè darzu behörigen Garten in Quæstionem gezogen/ dessen die Augspurgische Confessions-Verwandte pro hic & nunc entbähren müssen/ auch von denen Catholischen Pfarrern nicht ehender an sie überlassen werden will/ es seye dann/ daß ich mich zu einem ebenfalls neuerlich- und ungewöhnlichen Wechsel sammentlich in währendem Simultaneo ordentlich abgetheilter Grund-Stücke verstehe/ dergleichen freywillige Cession aber weder mei juris, und eben so ungültig und unverantwortlich seyn würde/ als impertinent und unbefugt die von denen Catholischen Geistlichen darzu gethane Vorschläge sind.

3.) Ist mir Pfarrern/ da mich der Possession des Pfarrhofes so lange halten wollen/ biß mir meine darein verwendete eingeklagte/ und auf gnädigsten Befehl specificirter eingeschickte/ Meliorations Expensen compensiret/ bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ ohne Verlierung eines eintzigen Tages/ den Umbzug aus dem innengehabten Pfarrhof/ jedoch mit Vorbehaltung aller meiner Prætensionum, zu beschleunigen bedeutet worden/ ungeachtet derenthalben biß diese Stunde gantzer 5. Jahre hindurch zu keiner Bonificirung gelangen mögen.

4.) Haben ein und andere meiner Antecessorum sich in Octava Corporis Christi proprio motu & privatâ auctoritate, ohne Befehl und alles Vorwissen ihres gnädigsten Episcopi, des berechtigten Gebrauchs hiesigen Altares geäussert/ obwohlen dabey sich der Freyheit bedienet/ denselben nach erheischender Convenienz aufs wenigste bey vorfallenden Actibus funeralibus, nuptialibus &c. &c. zu frequentiren/ und dieses ohne Widerrede derer Catholischen Geistlichen/ gestalten dann auch von mir bey meinem Herkommen etliche Jahre hintereinander unbehindert geschehen/ biß endlich mehr berührter Pfarrer Jäger zur hiesigen Pfarre gelanget/ und dieses von einem und andern Evangelischen Geistlichen begonnene willkührliche unbefugte Enthalten von dem Altar/ zu Præjudiz der der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinde/ in Consequentiam gezogen/ für eine je und allezeit üblich gewesene Observanz ungründlich angegeben/ auch einen Hochfürstlichen Befehl ausgewürcket/ daß mich pendente lite in währender Octava Corporis Christi des Altares enthalten solle/ wodurch denn gedrungen werde/ die sich angebende Communicanten mit Behinderung ihres Christlichen Vorhabens abzuweisen/ hochzeitliche Festivitäten zu removiren/ auch alle andere Actus sacros ausser dem versperrten Chor-Gitter zu verrichten.

5.) Haben nun eine zimliche Zeit her die Catholische Herren Geistlichen gantz frey und ungescheuet wider die Evangeliche Kirche auf eine schmähsüchtige und schimpffliche Weise/ so privatim als publicè auf der Cantzel/ geredet/ und sie offentlich verketzert und verdammet/ wie dann erst anheuer der damahlige Catholische Pfarrer allhier/ wegen eines/ dem Vorgeben nach/ am Fronleichnams-Tag geworffenen Zettuls/ folgenden I. Dom. post Trinit. dieselbe in einer für dem Altar gehaltenen Sermon übel angelassen/ uns offt wiederholter massen Lutherische Ketzer gescholten/ unter allen Ketzern en fronte gestellet/ ja endlich gar ein zusammen geklaubtes Gesind geheissen/ ohne der schimpfflichen Worte/ die er gegen unser Abendmahl und die mir gnädigst anbefohlene Function ausgestossen/ zu gedencken/ gleich ob wäre er dessen ohnfehlbar versichert gewesen/ daß eben ein der Augspurgischen Confession zugethaner eine solche Schmäh-Charte ausgestreuet/ oder ob würde das von allen und jeden gebilliget/ was eine Licht-scheuende Hand/ zu Stöhrung Ruhe und Friedens/ beginnet/ und müste dannenhero allen ohne Unterscheid exprobriret werden.

6.) Will man nun eine Zeit her die Evangelische zu einer wider ihre Religions-Principia lauffenden Veneration gegen die Wallfahrten derer Catholischen obligiren; alldieweilen/ als verschienenen Dom. V. post Trinit. der hiesige Herr Pfarrer eine sonsten nie gewöhnliche Procession nacher Pichersreith angestellet/ und uns dadurch fast ei-

 ne

ne halbe Stund von Haltung unsers Gottesdiensts aufgehalten / endlich aber bey Ausbruch derselben läuten lassen / und die von der vorseyenden neuen Wallfahrt nichts wissende Evangelische Bauersleuthe / aus Meinung / es werde zu ihrem Gottesdienst zusammen geschlagen / sich in die Kirche versamblen wollen / nachgehends aber auf dem Marckt der entgegen kommenden Procession halben Halte machen müssen / der Ambt-Knecht von ihnen prætendiret / sie solten nicht nur denen vorübergehenden Geistlichen / Hochfürstlichen Beambten und andern Honoratioribus, mit Abziehung des Hutes geziemende Ehre erweisen (als welches sie ohnedem wie sonsten allezeit / also auch dießesmahl / fleißig gethan) sondern auch in solcher Positur verharren / biß daß das gantz auf die letzt kommende gemeine Weiber- und Bauren-Volck vorüber seye; da es nun etliche nicht gethan / hat er gegen das bißherige Herkommen verschiedene mit groben Scheltworten andere aber gar mit Stockschlägen zu tractiren kein Bedencken getragen.

7.) So sich welche Personen von der Catholischen zur Evangelischen Religion wenden wollen / sind sie gemeiniglich vor den in loco befindlichen Beambten gefordert / und unter Bedrohung einer ihrer freywilligen Religions-Aenderung halben unfehlbar über sie zu verhängenden Straffe / von ihrem Vorhaben gantz abgehalten / oder doch hierdurch / nicht ohne intendirende Coarctirung der edlen Religions- und Gewissens-Freyheit / mercklich bekümmert worden: dahingegen Evangelische Personen unter allerhand Vorstellung in quovis modo zur Catholischen Religion wollen induciret werden / welches beederseits non veros sed fictos Christianos nach sich ziehen muß / die ein anders im Hertzen glauben / ein anders aber mit dem Munde bekennen.

8.) Wird vielfältig wahrgenommen / daß Favor Religionis, zum Vortheil derer Catholischen und Kränckung derer Evangelischen / fast überall vordringen wolle. Angesehen / wann ein Evangelischer von einem Catholischen eine Behausung / Hof oder Gut / an sich kauffen will / und sich deßwegen umb die Kauff-Beschreibung anmeldet / selbige vielfältig unter diesem Vorwand difficultiret wird: es werde nicht zugelassen / müsse wieder ein Catholischer drauf kommen / solle Catholisch werden / dann wolle man den Kauff beschreiben / ungeachtet / wo ein Catholischer von einem Evangelischen dergleichen an sich kauffet / dieses nicht attendiret sondern demselben aller Vorschub gethan wird / welcherley Tentamina auch nicht allemahl leere Worte sind / sondern / wo möglich / in esse gebracht werden / und bey einfältigen Leuthen destomehr Nachdencken verursachen / je deutlicher die Erfahrung an den Tag legt / daß / wann zum Exempel bey einem der Augspurgischen Confession zugethanen Verkäuffer sich zwey Competenten / ein Catholischer und Evangelischer / herfürthun / jener für diesem vorgehet / und wohl ein Evangelisches Land-Kind einem Catholischen Ausländer / unter zum Schein zimlich weit hergeholten und unerheblichen Prætexten / weichen und nachsehen muß.

9.) Gleiche Ungleichheit darinnen zu verspühren / daß wann sich ein Evangelischer mit stachlichten Reden gegen die Catholische Religion, oder auch nur deren zugethane / herausgelassen / dieselbe so gleich von Ambts wegen aufs genaueste untersuchet / nachgehends mit Incarceration, offentlicher schmählicher Leibesstraffe / schwerer Geldbusse und Gerichtskösten beleget werden / ebenmäßige accurate Inquisition aber / wann Catholische sich dergestalt gegen die Evangelische Religion und ihr zugethane verlauten lassen / nicht adhibiret wird / auch wohl die Urheber verbottener Religions-Disputen / wann sie Catholischer Religion zugethan / und mit ihren unziemlichen von der Religion fallenden freyen Worten die Evangelische / als öffters geschiehet / zu dergleichen Unförmlichkeiten lacessiren und vermögen / ungeachtet daß sie Fax & Tuba sind / ledig durchgehen und deßwegen zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Unterthänigstes Memorial an Se. Hochfürstliche Durchleucht den Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach von dem Evangelischen Pfarrer zu Wilchenreith.

Durchleuchtigster rc.

Es haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht nach Dero höchst-anstammenden Liebe zur Gerechtigkeit durch eine Hochfürstlich-verordnete Commission zur Weyden verwichenen Jahrs denen Evangelischen daselbst gnädigst eröffnen lassen / wasmassen Dieselben / Falls einige Evangelische Religions-Beschwerungen vorhanden wären / gnädigst intentioniret seyen / solche in Landesvätterlichen Gnaden anzuhören und alle billige Remedur vorkehren zu lassen; Haben auch bereits / was für unterthänigste

thänigste Beschwerungs-Puncten dißfalls von unterschiedenen Orten besagten Weydauischen auch Sultzbachischen Landgerichts selbsten bißhero demüthigst eingereichet worden / in allen Hochfürstlichen Gnaden an- und aufgenommen / und werden / wie wir Evangelische uns gesambt zu Dero preißwürdigsten Æquanimität das unterthänigste zuversichtliche Antrauen tragen / fürohin alle benöthigte Remedur uns würcklich gantz gnädigst angedeyen lassen. Wann nun aber / ehe und bevor von allen Evangelischen Pfarrern Dero gesambten Hochfürstlichen Landes alle und jede Beschwerungs-Puncten specificiret und unterthänigst eingesendet worden / eine durchgehende erwünschte Abthuung ermeldter Religions-Gravaminum nicht wohl gehoffet werden kan: Als habe auch ich / umb nicht alleine durch mein stillschweigendes dahintenbleiben an solch sehnlichst-erwünschender Remedur bey meiner Gemeinde selbst verhinderlich zu fallen / mich hiemit in tieffster Unterthänigkeit erkühnen wollen / dasjenige / worinnen theils die Evangelische Religion und deren Exercitium, theils auch meine Wenigkeit und meine Pfarr-Kinder / wider die uns zukommende Gerechtsame Zeit meines 9. Jährigen Hieseyns bey diesen 3. Pfarr-Gemeinden / Pichersreith / Plößberg und Wilchenreith / sambt denen darzu gehörigen 2. Filialen Wildenau und Schönkirchen / gekräncket worden / zu Facilitirung Dero Hochfürstlichen gnädigst intentionirten Remedur, aufrichtig in unterthänigster Veneration entwerffen / dabey aber solche Designation nicht in generalen und unbeliebigen obscuren Terminis verfassen / sondern mit zugleich angemerckten special-Umbständen alle und jede / wenigstens nur erweißliche / bekandte Facta zu mehrerer Erläuterung specificiren sollen / als woraus Ew. Hochfürstliche Durchleucht nach Dero höchsterleuchtesten Penetration sowohl die bißherige Beschwernüsse als auch die darauf nöthige Remedirung von selbsten bestens dijudiciren werden. Gleichwie nun von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht beywohnenden Justiz-Eiffer / auch gegen Dero jederzeit treuerzeigte Evangelische Unterthanen tragenden Landsvätterlichen / auch disseits habenden hohen Episcopal-Protection, ich vollkommen versichert bin / daß Dieselben an allen bißhero angewachsenen Gravaminibus keinen Gefallen tragen werden; Also lege anmit solche ermeldte Beschwerungs-Puncten desto getroster zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Füssen nieder / mit unterthänigst-demüthigster Bitte / Dieselben geruhen gnädigst / nach Dero Hochfürstlich-Weltgepriesenen Clemenz Dero höchste Verordnung / jedoch ohne alle unterthänigste Maaßgebung / dahin ergehen zu lassen / daß die Evangelische in denen mir gnädigst anvertrauten Gemeinden sich ihrer aus denen öffentlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen competirenden Religions- und Gewissens-Freyheit / auch andern Evangelischen Gerechtsamen / in längst erwünschter Ruhe / ohne fernerweitige Beeinträchtigung / zu erfreuen haben mögen: Wergegen ich mit meinen sammentlichen anvertrauten Seelen vor Dero Hochfürstlichen Hauses beständigst vermehrendes hohes Wohlseyn / als treue Unterthanen / Gut und Blut zusetzen und umb Dero langwierig-höchsterwünschte gesegnete Regierung zu GOTT unermüdet Lebenslang zu bitten nicht ablassen werde. Der zu allen Hochfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden mich anmit unterthänigst demüthigst empfehle / beharrend

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Wilchenreith den 22. Martii
1721.

unterthänigst-treu gehorsambster
Knecht

**Joachim Holst / Evangelischer
Pfarrer allda.**

Designatio Gravaminum.

I.

Es ist / wie bey allen / also auch bey denen dreyen Pfarr-Gemeinden Pichersreith / Plößberg und Wilchenreith / dem eingeführten Simultaneo gemäß jedem Theil seine richtige Zeit zu Haltung des Gottesdienstes höchstlöblich angeordnet / damit keiner den andern in seinem Gottesdienst turbiren oder ausser seiner gebührenden Zeit überlauffen solle. Ob nun wohl die Evangelische ihre angewiesene Stunden / so viel nur immer menschlich und möglich / strictè zu observiren sich angelegen seyn lassen / so will hingegen der Catholische Theil sich keinesweges daran binden lassen / sondern die Catholische Pfarrer fangen ihren Gottesdienst vielmahls zu der ihnen nicht zustehenden Zeit an / und suchen durch ihr und der Ihrigen vielfältiges mitten unter dem Evangelischen Gottesdienst offt mit allem Fleiß vornehmendes hin- und wiederlauffen / auf- und zuschlagen der Thüren / Behalter und dergleichen / dieselbe aufs höchste zu beunruhigen und in ihrer Andacht zu behindern. Dahero

hero geschahe es / daß jetziger Catholischer Pfarrer / Peter Schmäderer / erst vor wenig Jahren an einem Thomas Tage frühe / bald nach 6. Uhr / sich zu Wildenau in die Kirche begab / willens seine Sacra allda zu verrichten. Als nun ich meinen Gottesdienst auch allda zu verrichten und zu halten vorhero verkündet / und selbigen nun / nach des Evangelischen Theils gewöhnlichem Vorgang / bald nach 7. Uhr antretten wolte / "widersetzte sich mir der Catholi- „sche Pfarrer mit vielen groben und ungeziemenden Reden und Gebärden / ja so offt ich „angefangen zu lesen / betten oder zu reden / fieng der Catholische jederzeit an öffentlich vor „der gesambten Gemeinde darwider allerhand unhöffliche und böse Worte auszustossen / blieb „auch in pontificalibus vor dem Altar / sambt seinem darauf gesetzt- und gelegten Meß- „Stein / Kelch und dergleichen / neben mir biß zu Ende des Evangelischen Gottesdienstes „stehen.„ Dieser ungemeine Tort und Unordnung ward zwar unterthänigst berichtet / auch hierauf gedachtem Pfarrer gnädigst anbefohlen / von dergleichen gehorsambst abzustehen. Allein weil er glaubte / es wäre vielleicht gegen ihn nicht so ernstlich gemeinet / kehrte er sich auch nicht viel daran / sondern unterstunde sich darauf wieder an dem Kirchweyh-Tage des vorigen Jahres zu Schönkirchen seinen Schulmeister in Plößberg in dasige Kirchen mit seinen Kirchen-Sachen hinein zu schicken und solche auf den Altar zu legen / da ich noch vor demselbigen stunde / und die gewöhnliche übrige Ritus noch verrichten und so gleich es ausmachen wolte: "Und wäre bey nahe von dem gedachten Catholischen „Schulmeister von dem Altar in dem Gesichte der gantzen Gemeinde hinabgestossen oder „gedränget worden / wann ich mich nicht angehalten und festgestellet hätte.

Nur an dem jüngst angetrettenen Neuen Jahrs Tage suchte aufs neue der Catholische Pfarrer Schmäderer uns in unserm Gottesdienst zu Plößberg zu verhindern / und unsere ordentliche Zeit wegzunehmen; indem er vorhero verkündet umb 6. Uhr frühe allda zu seyn / stellte sich auch würcklich ein / ließ zu seinem Gottesdienst läuten und wolte denselben halten / dadurch dann beyderseits Unruhe von ihm causiret worden. Dergleichen verdrießliche Confusionen dann durch sein unordentliches Kirchenhalten gar offt verursachet werden / wann wir beyde in denen Kirchspielen zusammen treffen / so daß die Evangelische gar selten einigen Gottesdienst mit geziemender Ruhe und Andacht verrichten können; dergleichen aber von uns Evangelischen gegen die Catholische nicht wird können gesagt / vielmehr bezeugt und bewiesen werden / daß wir auf bittliches Begehren derer Catholischen Hofmarcks-Herrschafften und des jetzigen Catholischen Pfarrers offtmahls mit unserm Gottesdienst innengehalten / den Catholischen voran verrichten lassen / oder den Unserigen eher ausgemacht / als sichs gebühret; umb zu offenbaren / wie friedlich / einig und nachbarlich / man sich Evangelischer Seits aufzuführen gesonnen wäre und seye.

2.

Es ist bey Einführung des Simultanei auch in dem Cöllnischen Recess verordnet worden / daß die Kirchgelder sollen in zwey gleiche Theile getheilet / jedem Religions-Theil (wie in dem anliegenden Marck Floß und andern Orten de facto geschiehet) das Seinige zu ihrem Gebrauch überlassen werden. Da nun bey diesen dreyen Pfarren die Kirchgelder annoch beysammen / so habe mehrmahlen umb deren Abtheilung unterthänigst gebetten / und das umb so viel mehr / weilen die Catholische ihre besondere Kästlein und Büchsen bey ihren so genannten Frauenbildern und sonsten aufgerichtet haben / und das dabey ersamblete Geld privativè für sich behalten / und nicht / wie die Evangelischen / alles einkommende zur gemeinschafftlichen Cassa richtig legen / und dannoch / wann Evangelischer Seits etwas zu ihrem nothdürfftigen Gebrauch soll gebauet / angeschafft und gemacht werden / wird solches sehr schwer gemacht / manchmahl gar nicht zugelassen und auf vielfältige Weise gehindert. So habe auch umb solcher Ursach willen etlichmahlen unterthänigst gebetten / daß / wie in dem Hochfürstlichen Landgericht Sultzbach / Floß und Vohenstrauß / gnädigst verordnet / der zehende Pfennig von dem Säckelgeld zu dem bekanten Pfarr-Wittwen-Kasten möchte geleget und eingesandt werden dörffen / bevorab / weil Catholischer Seits über ihre besonders habende Kästlein / Büchsen und dergleichen / wohl des Jahrs durch ein mehrers / als der zehende Pfennig auswirfft / zu ihrem Gottesdienst an Wein / Wachs und andern Kirchensachen / aufgehet / als bey uns / habe aber gleichwohl der Zeit in allem diesem nichts erlangen können.

3.

Zu Plößberg befindet sich in dem dasigen Gotteshause ein Orgelwerck / vom Herrn von Satzenhofen / ehemahligen Catholischen Hofmarcks-Herrn allda / gestifftet / welches ich auch in unserm Gottesdienst / der Nothdurfft nach / zu berühren öffters unterthänigst gebetten / aus Ursachen / weil anderwärtig auch von Evangelischen allein gestifftete Orgelwercke sich befinden / die dannoch die Catholische gebrauchen dörffen; auch mehrmahlen dergleichen Legata verschafft werden / davon der andere Theil / wegen bißhero gemeinschafftlich gebrauchten Kirchengeldes / nicht excludiret wird; dem aber ungeachtet ist doch dato denen Evangelischen kein Zutritt verstattet worden / unerachtet doch der Catholische Blaßbalgzieher

zieher von dem gemeinschafftlichen Kirchengelde alljährlich salariret / auch wann etwas daran mangelbahr / von solchem Gelde (wie gantz vermuthlich) heimlich und verborgener Weise gemacht und bezahlet wird.

4.

So wird auch jetzo zu Wildenau von dasigem Catholischen Hofmarcks-Herrn eine gantz neue Capelle gebauet / darumb ich mehrmahlen unterthänigst gebetten / daß solche uns Evangelischen zum Gebrauch mitgelassen werden möchte; so gleichwohl nicht zugestanden und angelassen wird / da doch in dem Cöllnischen Recess versehen / daß alle in diesen Hochfürstlichen Landen befindliche Kirchen und Capellen sollen gemeinschafftlich gebraucht und gehalten werden.

5.

Will die in diesen Hochfürstlichen Landen eingeführte so genante Neuburgische Kirchen-Ordnung es haben / daß bey jeder Pfarr die so höchst nöthige / nützliche und löbliche / Kirchen-Censur solle observiret und richtig gehalten werden. Und weilen dann hierüber eine gantz besondere Hochfürstliche gnädigste Verordnung vor etlichen Jahren ergangen / so habe dann hierumb auch mehrmahlen unterthänigst gebetten / daß nemlich solche / wie bey andern Pfarren geschiehet / so auch bey diesen meinen dreyen Pfarren möchte zugelassen und in die Ubung gebracht werden; ist aber völlig abgeschlagen und als eine Neuerung verwehret worden.

6.

Bey Introducirung des Simultanei ist dem Evangelischen Theile der Pfarrhof zu Plößberg ordentlicher Weise zugefallen / auch hernachmahls bey dem einstens darüber entstandenen Streit zwischen beeder Religions-Pfarrern (da der Catholische Theil solche auf seine Seite bringen wolte) dahin durch gnädigste Verordnung beschlossen worden / daß solcher pro nunc & semper, weil es als ein pars salarii eines Evangelischen Pfarrers gewesen / also forthin verbleiben solle. Nichts destoweniger haben die bißherigen Catholischen Pfarrer / sonderlich aber der jetzige / Peter Schmäderer / gesucht / solchen wider alles Recht und Billigkeit an sich zu bringen; wie dann dessen grobes und unverschämtes Begehren und prætendiren bißhero zimlich Gehör gefunden und er solchen noch zu behaupten sich die Hoffnung macht / wo nicht die gnädigste Hochfürstliche Landes-Herrschafft / krafft Dero höchsten Juris Episcopalis, den Evangelischen Theil bey seinen gründlich hergebrachten Gerechtsamen gnädigst schützen werden.

7.

Es hat gegenwärtig Catholischer Pfarrer / Peter Schmäderer / nach seinem anklebenden Zancksüchtig- und gegen die Evangelische Religion aufs äusserste abhäßigen Gemüthe / die böse Gewohnheit / daß er so gar in öffentlichen Schrifften an Se. Hochfürstl. Durchleucht unsern Gottesdienst einen *NB.* **vermeinten Gottesdienst** / ohne deßwegen ihme beschehene Verweisung / betittelt: meine wenige Person aber sucht er gleichfalls in öffentlichen Schrifften auf das abscheulichste zu blämiren und odiös zu machen / auch mich mit mancherley unziemenden spöttlichen Nahmen zu belegen / da ich doch allezeit ihm und seinem Gottesdienst ziemende Höfflichkeit und Respect erzeige. Aus welchem dann von selbsten leicht der Schluß zu machen / was er erst in öffentlichen Predigten diesem von ihm benanten vermeinten Gottesdienst vor Ehrenrührige und blasphemische Tituln geben und solchen aufs abscheulichste durchziehen werde / welches mit warhafftigen Umbständen zu beschreiben viel Bogen Papier nicht zulangen würden. Wie er dann erst am vergangenen Thomas-Tage des abgewichenen Jahrs zu Wildenau auf öffentlicher Cantzel / in Beyseyn eines Evangelischen jungen Herrns von Zedwitz aus Sorga sambt dessen Aufwärter / dergestalt sich herausgelassen: "Die Catholische Religion ist die wahre / wobey man allein könne und „werde selig werden; die andere aber (scil. Evangelische) irrig und falsch / dabey werde „kein einiger selig / verpfändete sich auch / GOTT solle ihn straffen und die Teuffel „(GOtt bewahre jede menschliche Seele dafür) hohlen / auch wolle er die Cantzel nicht mehr „gesund betretten / so es nicht wahr wäre; wiederholte es auch zum andernmahl und macht „es eben so / wie er es gethan gegen Samuel Sperl / einen Evangelischen Schmid-„Gesellen zu Wildenau; dann als er gegen solchen die Evangelische Religion zimlich durch-„gelassen und gemeldet / er werde dabey nicht selig / sondern nur allein wenn er zur Ca-„tholischen trette / auch durch vieles Verheissen und Versprechen dazu nicht konte bereden / „brach er endlich in diese vermessene Worte heraus: Wann er / Sperl / nicht bey dem Ca-„tholischen Glauben selig werde / so sollen ihn / Pfarrer / die Teuffel (GOtt behüte uns „für ihnen) zur Schmiden gleich hinaus hohlen &c." Dergleichen höchststräffliche wider das Simultaneum und öffters ergangene gnädigste Edicta lauffende Expressiones und Verdammungen noch viel mehrere / so es die Nothdurfft erforderte / könten mit Warheits-

 Grund

Grund angeführet/ ja gar bezeugt werden / " daß durch dieses Catholischen Pfarrers vielfältig
" beschehenes Schänden / Verfluchen und Verdammen / der Evangelischen Religion und
" deren Glaubensgenossen / ein Catholisches Weib in Plößberg / so einen Evangelischen
" Mann / Georg Wilden / und Evangelische Kinder hatte / gantz zerstreuet und perturbi-
" ret / auch in einen elenden Todt gebracht worden / indeme es ihr sehr zu Hertzen gegan-
" gen / daß / nach des Catholischen Pfarrers Worten / ihr Mann und Kinder solten alle
" verdammt seyn.

8.

Mich aber und mein von GOtt habend- und tragendes H. Ambt benamset mehrbesag-ter Catholischer Pfarrer nicht nur auf öffentlicher Cantzel einen s. v. Ertz-Lügner / Lügen-Heltz / Lügen-Krämer / Schrifft-Verderber 2c. sondern hat auch in einem unterthänigsten Bericht gemeldet: " ich seye meiner Predigten halber werth / daß man mich mit einem " Staub-Besen zum Land hinaus haue. " Er unterstund sich wohl zu schreiben / ein Mann aus frembden Landen habe es so zu Plößberg gesagt / er könte es aber nicht umbständlich mit Zeugen / mit Nahmen und Zeit 2c. beweisen. Daß es also glaublich / sein vergalltes und böses Gemüth habe es von selbsten also erdacht; worüber auch weiters keine Ahndung / Straffe oder Verweiß / erfolget: Dahingegen

9.

Ist von selbsten Sr. Hochfürstlichen Durchleucht und fast im gantzen Lande mit meh-rerem bekandt / was ich wegen einer vor etlich Jahren zu Plößberg an sich selbst ohne einig gebrauchte anzügliche Redens-Arten gehaltenen Predigt Zeithero vor beschwerliche und gefährliche Commissiones und andere Merckmahle einer unschuldig erleidenden Hoch-fürstlichen Ungnade / auf mehr ermeldeten Catholischen Pfarrers ungründlich odioses An-geben / erdulden müssen / da nemlich nach damahls geführter Lehr-Methode oder Jahr-gang unter denen vorgestellten unerkandten Wohlthaten GOttes an einem Sonntage zu Plößberg die Wohlthat / welche GOtt durch den treuen Dienst des seel. Lutheri der Evan-gelischen Kirchen erwiesen / pro Concione meiner Gemeinde vorgetragen / dabey aber auch nichts von einer andern Religion gedacht / sondern alles in Thesi und Schrifftmäßigen Terminis rein und lauter vorgetragen. Der offtbenannte Catholische Pfarrer hingegen berichtete dieses alles mit gantz andern und falschen Umbständen / bezog sich auf ordentliche Zeugen / brachte es auch so weit / daß eine ordentliche Hochfürstliche Commission nach Floß abgeordnet / meine Wenigkeit hiezu frühe aus dem Bette citiret / und von Punct zu Punct scharff vorgenommen wurde. Ich berieff mich auf meine gehaltene unschuldige Predigt / übergab solche / wie sie gehalten worden / ohne einigen Zeitverlust in Originali, vertheidig-te mich wieder die aufgetrettene Zeugen und bewiese meine Unschuld. Alleine über ein Jahr
" muste ich nach Sultzbach vor die Hochfürstl. HofRaths-Cantzley / und ward mir nach
" Erlegung 5. fl. vorgelegt / einen förmlichen Eyd abzuschwören / nemlich / ob ich nicht in sol-
" cher Predigt die *Intention* und geflissentliche Meinung gehabt / die Catholi-
" sche Religion, derer Ritus &c. anzugreiffen. Ich bath gantz unterthänig umb eine Be-
" denck-Zeit / und schickte nach deren Verfliessung die Ursachen unterthänigst ein / warumb
" ich unmöglich schwören könte; jedoch wurde mir dagegen angedrohet / wo ich nicht schwö-
" ren würde / solte ich als ein geflissentlicher Calumniant der Catholischen Religion arbitra-
" risch abgestrafft werden. Mitler Zeit

10.

Hat die Evangelische Gemeinde zu Plößberg / Wildenau und Schönkirch / Herrn von Reitzenstein / als ein vornehmes Mitglied der Gemeinde / sehr angegangen und gebetten / weil der Catholische Pfarrer Schmäderer so sehr / heimlich und öffentlich / in denen Kirchen / gemeinen Häussern und bey andern Gelegenheiten / auf die Evangelische Religion und deren Glaubensgenossen schmäh- läster- verdammt- und sehr bedrängte / daß er solte und wolte bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Hülffe darwider unterthänigst suchen und ausbit-ten; da er nun es thate / wurde ihm rescribirt: die Gemeinde solte selbsten unterthänigst ein-kommen und ihre Bitte fürbringen. Weil man aber sich besorgte / es dörffte auf eine gefähr-liche und beschwerliche Hochfürstliche Commission angesehen seyn / ja wohl einige Straffe folgen / so unterliesse man es / und stellte es Göttlicher Hülffe und Einsehen anheim.

11.

Zu Wilchenreith hatten die Evangelische in der Sacristey sonsten ein gewisses Stän-gel / daran die Chor-Röcke und anders gehänget wurde / weiln aber solche Catholi-scher Seits sehr übel gehandelt wurden / so liesse man einen ordentlichen Behalter machen / und die Kirchen-Sachen darein versperren / und das Stängel beyseits thun. Weiters hatten sie auch daselbst ein unangemachtes Knie-Schemelchen bey dem Beichtstuhl; weil nun dasselbe offtmahls von denen Catholischen weggetragen wurde / daß man es nicht haben kon-te / so liesse man ein anders machen / und an einem Sonnabend / daran ein Catholischer Feyer-

Feyertag war / zu Abends / weil Somtags darauf solte die Heil. Beicht-Andacht verrichtet werden / mit einem paar Nägeln fest machen. Sodann hatten die Evangelische allda einen Beichtstuhl / so etwas im Licht stunde / den auch jetziger Catholischer Pfarrer an einen andern Ort hin verrucken liesse; Da nun selbigesmahl / als im Anfang / dieser Pfarrer sich noch zimlich ruhig und friedlich bezeigte / thate man ihn/ihm zu lieb und Friedens halber / so lociren wie er keine Hindernuß sondern beyderseits / vielmehr dem Catholischen Theil / sehr vorträglich ware. Uber alles beklagte sich jedannoch der von einer fürnehmen Person hierzu „animirte Pfarrer / und kam so weit / daß ich ad audiendam sententiam citiret wurde/ „so nach Erlegung 9. fl. dahin ausgefallen / daß das Stänglein solte ohne Verzug an den vorigen Ort gethan werden / weil es den Catholischen gehöre. Wegen des andern wurde mir ein scharffer / wiewohl unverschuldeter / Verweiß gegeben / indeme es erweißlich ware durch den damahlig alt verlebten / nunmehro verstorbenen / Evangelischen Kirchen-Probst/ Adam Sperrer / daß man an einseitigen Catholischen Feyertägen / wenn zumahl daran kein Gottesdienst gehalten worden / an-in-und ausser der Kirchen etwas / so nöthig / gemacht und gearbeitet. Uber den dritten aber solten wir / beede Pfarrer / uns vergleichen / oder es solte per Commissionem ausgemacht werden. Obwohlen nun der Catholische Pfarrer zimliche Eingriffe und dem Simultaneo ungemässe Dinge vorgenommen / scilicet: daß er Johann Forsters / eines Evangelischen Bauers zu Pargnesreuth / ältestes Söhnlein Catholisch gemacht; Item, den Evangelischen Weibern / so Catholische Männer gehabt / starck angelegen / ihnen überall nachgelauffen und über dem Hals gelegen / auch Catholisch zu werden. Item, viele hinderliche und unerhörte Neuerungen in denen Kirchen aufgebracht ꝛc. so währender Zeit auch mit in der Klage vorgekommen; so wurde doch deshalber dem Catholischen Pfarrer weder ein Verweiß noch eine sauere Mine gegeben / weder bestrafft noch bedrohet / von dergleichen fürohin gehorsambst abzustehen.

12.

Kommt es durch des Catholischen Pfarrers vergallt- und verboßtes Gemüth gegen mich noch dahin / daß ich fast auf öffentlichen Strassen und Verrichtung meines Gottesdienstes nicht mehr sicher bin: Wie dann davon allbereits bekandt / daß ich (ohne Zweiffel durch sein heimlich Anstifften und Verhetzung) vor etlichen Jahren an einem Sonntag Nachmittag / da ich zu Wildenau den Gottesdienst gehalten / nach dessen Vollendung von einem daselbst sich aufhaltenden Catholischen Caplan / so vorhero zu Erbendorff gewesen und von Moßbach gebürtig war / bey dem Ausgang aus der Kirchen erstlich mit ungestümmen Worten und Gebärden angefahren / und von ihme mir vorgeworffen worden/ als ob ich gegen den Catholischen Pfarrer / Schmäderer / von ihme / dem Caplan / solte übel gesprochen haben. Da ich nun bezeugte / daß es nicht so seye / begehrte der Caplan/ ich solte mit hinauf in die Stube zum Herrn von Satzenhofen / dasigen Catholischen Hofmarcks-Herrn / gehen / der würde es ebenfalls mir unter Augen sagen. Weil mir aber schon bewust war / was zu früh in Pichersreith nach Vollendung des Catholischen Gottesdienstes vor ein gefährliches Consilium gehalten und beschlossen worden / so schlug ichs ab/ und versprach an einem andern Tag zu kommen und aufzuwarten; " Worauf mich der „Caplan bey dem Rock anfaßte / solchen zerriß / und ein paar mahl mit einem Stock „tapffer zuschlug. Die verwegene That wurde gleich unterthänigst berichtet / zur Hülffe „und Schutz kame zuruck / daß dem Herrn von Satzenhofen gnädigst anbefohlen worden/ „den Catholischen Caplan besser anzuweisen und von fernern angedroheten dergleichen „Tractamenten abzuhalten.

13.

Sowohl nach dem Cöllnischen Vergleich / als auch der gnädigst publicirten Hochfürstlichen Landes-Verordnung / ist einem jeglichen / so die annos discretionis hat / erlaubet/ zu einer oder der andern Religion sich zu begeben. Wann nun ein solcher Evangelischer zur Catholischen Religion tretten will / wird ihme nicht nur keine gewaltsame Hindernuß Evangelischer Seits gemacht / sondern auch Catholischer Seits hierzu alle Anmahnung / Hülffe / Rath und Verspruch zu vielem künfftigen Wohlseyn / gegeben. So aber ein solcher Catholischer will Evangelisch werden / wird er vor die Catholische Obrigkeiten und Hochfürstliche Beambte / auch vor die Catholische Pfarrer / citiret / ihme allerhand Bedrohungen / Bestraffungen und dergleichen / vorgelegt / hin und her getrieben und gezogen / hart gehalten / und mit ihme so verfahren / damit er von seinem Vorhaben abstehen möge und müsse: wie dann von mir diese zwey Exempel zu bemercken / so sich mit Johann Greier / Catholischen Bauern zu Vehesdorff / und des Lorentz Langens / damahls zu Pargnesreuth jetzo zu Bocksdorff Hüters / Catholischen Weib begeben / welchen beeden so der verstorbene Herr Castner Streitel / Catholischer Pfarrer zu Floß / und jetziger/ Schmäderer / begegnet / und sie von Annehmung der Evangelischen Religion abgehalten und zurückgebracht.

Es ist / wie in dem Hochfürstlichen Landgericht Sultzbach / also auch in diesem Flossischen Ambt / die Hochfürstliche höchstlöbliche Verordnung eingeführet / daß alle Kinder nach des Vatters Religion sollen getaufft / in die Schul geschickt und erzogen werden / so daß / welche Eltern sich nicht solch hoher Verordnung gemäß bezeigen wollen / zur Emigration solten angehalten werden ; welches zwar von denen Evangelischen strictè observiret aber Catholischer Seits / zumahl von denen Catholischen Pfarrern / vielfältig darwider pecciret wird. Denn da werden hin und wieder grosse Einwendungen gemacht / allerhand falsche Pacta und Versprechungen fingiret und vorgewiesen / die Kinder anderwärtig hingethan / durch ausländische Catholische Geistliche instruiret / oder die Evangelische Vätter solcher Kinder selbst / vermittelst ihrer Catholischen Weiber und deren Beichtvätter / durch Verheissungen und Gaben zur Annehmung der Catholischen Religion bewogen / oder durch strenge und üble Tractamenta dahin gebracht / daß sie ihre Kinder bey der Catholischen Religion lassen müssen. Wie davon nur etliche nachfolgende Casus zeugen können.

15.

a.) Eines Evangelischen Bauers zu Schirmbrunn / Johann Petzens / Söhnlein hat jetziger Catholischer Pfarrer sowohl zur Catholischen Religion, mit Beyhülffe der Catholischen Mutter / verleitet / als auch in solche Schule zu Plößberg eingewiesen / und wird anebenst ihm hart angelegen / selbsten noch Catholisch zu werden

b.) Michael Rüdels / eines Evangelischen Inwohners in Wildenau / zwey mittlere Evangelisch getauffte Töchterlein hat der benante Catholische Pfarrer Schmäderer / mit Beyhülffe der Catholischen Mutter / zur Catholischen Religion und Schul an- und eingeführet : da auch der Vatter darwider sich setzte / wurde er doch gar offt vor den dasigen Catholischen Hofmarcks-Herrn / von Satzenhofen / gefordert / ihme von diesem vorgeleget / als ob er es versprochen / auch hart mit Stock einlegen bedrohet / er solle die Kinder von der Evangelischen Religion und Schule ab- und zur Catholischen halten.

c.) Eines Evangelischen Bauers zu Pargnesreuth / Johann Forsters / ältestes Söhnlein / so ich Untüchtigkeit halber von dem Heil. Abendmahl abgehalten / hat eben dieser Catholische Pfarrer / mit Hülffe der Catholischen Mutter und ihres Vatters / eines Müllers / allda dergestalt zur Catholischen Religion verleitet / daß er dem Knaben auf die Hut-Weide nachgeritten / vieles versprochen und / wie der Vatter zu mir und dem Evangelischen Pfarrer zu Floß / Reinhardt / gesagt / einen Albus verehret / der Forster aber / als Vatter / ist endlich auch dermassen zur Catholischen Religion gebracht worden / daß ihn erstlich der verstorbene Herr Castner Streitel zu Floß zu sich beruffen / viele grosse Dinge zugesagt und Hochfürstliche besondere Gnade versprochen / wann er sich von der Evangelischen Religion abwenden würde ; anderns hat ihm ein gleiches der Catholische Pfarrer Schmäderer gethan / grosse Sachen / Glück und Heyl zugesagt und s. v. eine (vom Catholischen Schulmeister erkauffte) Kuhe geliehen / die endlich das eine Horn abgebrochen / gar umkommen / auch er wohl selbsten von seinem Haußwesen noch abstehen muß.

d.) Paulus Rößlers / eines Evangelischen Inwohners zu Schönkirchen / Kinder hat eben dieser Catholische Pfarrer / Schmäderer / als jener in seines Hofmarcks-Herrn Verrichtungen lange sich in Sachsen aufhalten müssen / binnen solcher Zeit / durch Beyhülffe der Catholischen Mutter und Freunde / zur Catholischen Religion verleitet : So dann endlich auch ihn / Rößlern / durch Schenckung eines Getreides und Verheissungen / dergleichen ihm und den Seinigen mehr zu Theil lassen werden / hierzu gebracht / wiewohl er das Versprochene nicht lange genossen / immassen er in etlich Tagen darauf dergestalt erkrancket / daß er Gehör / Gesicht / Verstand und Sprach / verlohren / keinen geistlichen Zuspruch mehr genossen / sondern als der Catholische Pfarrer Schmäderer / ihme zuzusprechen / in seine Stube und Häußlein eingetretten / gleich aus der Zeit dahin gefahren.

16.

Gleichergestalt hat dieser Catholische Pfarrer Schmäderer Catharina Starckin / eines Evangelischen Wittweibes Kind / so ein Evangelischer Bauer zu Edeldorff geschwängert / wider die gemachte Hochfürstliche Ordnung getaufft / da ihme doch noch wohl bekandt seyn und davon abhalten sollen / was ehemahlen vor ein Proceß mit dergleichen Kinds-tauffen vorgenommen : Nemlich

17.

Da zu Pichersreith ein Evangelischer lediger Mensch / Johann Neaer / mit einer Catholischen Weibs-Person contra Sextum pecciret / das Mensch noch vor der Copulation ihres Kindes genaß / der Vatter aber vorhero nach Carlsbad / die daselbstige Cur

zu

zu gebrauchen / verreiset / " er / besagter Pfarrer / solches Kind par force tauffen wolte / „ und sich deswegen einen gantzen Tag mit mir in dem Hause neben der Kindbetterin herumb- „ zanckte / in so lang biß der Alte / als der Schwäher und Vatter / der nach seinem Sohne „ etliche Tage verreisete / ankam und schrifftlich mitbrachte / daß sein Sohn rechter Vatter „ zu dem Kind seye und auf ihn solle nach seiner Religion getaufft werden / so nach vielem „ protestiren geschehen. „ Nachdeme sich nun hierüber der Catholische Pfarrer unterthä- nigst beklagte / wurde ihme wohl nach Willen nicht begegnet / allein weil er glaubte / daß er eben hieran nicht gebunden / hätte er sich noch mehrers dergleichen unterfangen wollen / wann nicht andere Hindernüsse darzwischen gekommen. Bey diesem Actu hatte dem Catholischen Pfarrer der Herr von Sporneck / Catholischer Hofmarcks - Herr allda / trefflich beyge- standen und darzu schrifft- und mündlich per alios angefrischet.

18.

Als Leonhard Meyer sein Güthlein zu Crumenab (in dem Parckfteiner Ambt gelegen) verkauffen muste und zu Ploßberg bey alldasiger Evangelischen Hofmarcks - Herrschafft Schaffers oder Schloß - Bauern Stelle annahme / wolte er sich der daselbst hergebrachten Hochfürstlichen Verordnung gemäß bezeigen und seine erzeugende Kinder nach seiner Reli- gion erziehen; Es wurde aber diesem nicht gestattet / sondern solte sich damit also verhalten / als wann er noch in einem andern / nemlich dem Parckfteiner Ambt säße: " Dahero ihm von „ dem Catholischen Clero dergestalt zugesetzet worden / daß er darüber erkrancket und ge- „ storben: dann entweder solte er die Kinder Catholisch erziehen oder das Land räumen. „ Und obwohlen nach der Zeit ein anderer Schaffer aus dem Ambt Parckstein daselbst auf- „ gezogen / jedoch keinen sogenanten Revers gelöset / noch einige Bewohnung in benenntem „ Ambt hat / so masset sich doch der Catholische Pfarrer an dessen Kinder zu tauffen / an- „ zuweisen und zu begraben. „ Solchergestalt suchet mehrerwehnter Catholischer Pfarrer mich zugleich umb die mir von Rechtswegen zukommende Accidentien ungerechter Weise zu bringen.

19.

Wie er dann auch vor einigen Jahren Michael Rüdels / eines Evangelischen Innwoh- ners in Wildenau / Töchterlein / so Evangelisch gebohren / getaufft / gestorben / und ehe es würcklich Catholisch confitiret und communiciret / im Bette todt zu frühe gefunden wor- den / dennoch begraben / darzu ihm (weiß nicht quo jure) Befehl und Erlaubnuß gegeben worden. Und damit er dann dergleichen Accidentien mehr an sich bringen möchte / suchet er darzu alle Gelegenheit die Evangelische zur Catholischen Religion zu bringen / auch dar- zu entweder mit List oder Gewalt / durch Hülffe der meistens Catholischen Hofmarcks- Herrschafften / Obrigkeiten und Hochfürstlichen Beambten / zu persuadiren; " Indeme er „ nicht nur / wann er Evangelische kranck darnieder liegende weiß / sich zu ihnen macht / ihnen „ mit stetem Ermahnen / Catholisch zu werden / über dem Hals lieget / dadurch Erlangung „ der Gesundheit verheisset / und anbey von meiner Wenigkeit und der Evangelischen Reli- „ gion so übel redet / als ob sie dabey nicht gesund und selig / sondern verlohren würden / wann „ sie so stürben / umb sie noch vor ihrem Ende zu seiner Religion zu bringen und das Be- „ gräbnuß - Accidens zu bekommen / „ sondern auch eben dergleichen bey vorkomenden Forni- cations - Fällen und andern dergleichen sträfflichen Gelegenheiten / imgleichen bey Hauß- und Güther - Verkauffungen / zum Vortheil der Catholischen Religion, Annehmungen / alle Occasion genau observiret; davon folgende Casus zeugen mögen.

20.

Zu Wildenau schwächete ein Evangelischer Schmids - Geselle / Samuel Sperl / eines alldasigen Catholischen Schmids Tochter. Nun solten diese versündigten Personen / weil sie einander ehelichen wolten / Evangelisch copuliret werden; allein / sowohl die Catholi- sche Eltern / als auch der Herr von Satzenhofen und der Catholische Pfarrer / setzten dem Schmidknecht lange Zeit der Religion halber sehr hart zu / die Copulation wurde auf al- le Weiß und Weg verhindert / die Evangelische Religion durchgezogen / und die Evange- lische Glaubensgenossen fast alle für verlohren geachtet / " auch versprochen / wenn er / „ Sperl / Catholisch würde / solte ihm die Straffe geschenckt seyn / die Schmiden und „ Tochter haben. „ Man fingirte auch / ob solte er es versprochen haben / er wurde deß- halben zu Floß von dem verstorbenen Herrn Castner Streitel vorgefordert / das Verspre- chen vorgeleget und zu erfüllen erinnert.

21.

Weil auch eben dieser Sperl sich an seinem Vatter versündigte / so war es billig / daß er zur Straffe gezogen würde. " Allein der Catholische Herr Castner zu Floß führte

 ihn

Es ist / wie in dem Hochfürstlichen Landgericht Sultzbach / also auch in diesem Flossischen Ambt / die Hochfürstliche höchstlöbliche Verordnung eingeführet / daß alle Kinder nach des Vatters Religion sollen getaufft / in die Schul geschickt und erzogen werden / so daß / welche Eltern sich nicht solch hoher Verordnung gemäß bezeigen wollen / zur Emigration solten angehalten werden ; welches zwar von denen Evangelischen stricte observiret aber Catholischer Seits / zumahl von denen Catholischen Pfarrern / vielfältig darwider pecciret wird. Denn da werden hin und wieder grosse Einwendungen gemacht / allerhand falsche Pacta und Versprechungen fingiret und vorgewiesen / die Kinder anderwärtig hingethan / durch ausländische Catholische Geistliche instruiret / oder die Evangelische Vätter solcher Kinder selbst / vermittelst ihrer Catholischen Weiber und deren Beichtvätter / durch Verheissungen und Gaben zur Annehmung der Catholischen Religion bewogen / oder durch strenge und üble Tractamenta dahin gebracht / daß sie ihre Kinder bey der Catholischen Religion lassen müssen. Wie davon nur etliche nachfolgende Casus zeugen können.

15.

a.) Eines Evangelischen Bauers zu Schirmbrunn / Johann Petzens / Söhnlein hat jetziger Catholischer Pfarrer sowohl zur Catholischen Religion, mit Beyhülffe der Catholischen Mutter / verleitet / als auch in solche Schule zu Plößberg eingewiesen / und wird annebenst ihm hart angelegen / selbsten noch Catholisch zu werden

b.) Michael Rüdels / eines Evangelischen Inwohners in Wildenau / zwey mittlere Evangelisch getauffte Töchterlein hat der benante Catholische Pfarrer Schmäderer / mit Beyhülffe der Catholischen Mutter / zur Catholischen Religion und Schul an- und eingeführet : da auch der Vatter darwider sich setzte / wurde er doch gar offt vor den dasigen Catholischen Hofmarcks-Herrn / von Satzenhofen / gefordert / ihme von diesem vorgeleget / als ob er es versprochen / auch hart mit Stock einlegen bedrohet / er solle die Kinder von der Evangelischen Religion und Schule ab- und zur Catholischen halten.

c.) Eines Evangelischen Bauers zu Pargnesreuth / Johann Forsters / ältestes Söhnlein / so ich Untüchtigkeit halber von dem Heil. Abendmahl abgehalten / hat eben dieser Catholische Pfarrer / mit Hülffe der Catholischen Mutter und ihres Vatters / eines Müllers / allda dergestalt zur Catholischen Religion verleitet / daß er dem Knaben auf die Hut-Weide nachgeritten / vieles versprochen und / wie der Vatter zu mir und dem Evangelischen Pfarrer zu Floß / Reinhardt / gesagt / einen Albus verehret / der Forster aber / als Vatter / ist endlich auch dermassen zur Catholischen Religion gebracht worden / daß ihn erstlich der verstorbene Herr Castner Streitel zu Floß zu sich beruffen / viele grosse Dinge zugesagt und Hochfürstliche besondere Gnade versprochen / wann er sich von der Evangelischen Religion abwenden würde ; anderns hat ihm ein gleiches der Catholische Pfarrer Schmäderer gethan / grosse Sachen / Glück und Heyl zugesagt und s. v. eine (vom Catholischen Schulmeister erkauffte) Kuhe geliehen / die endlich das eine Horn abgebrochen / gar umkommen / auch er wohl selbsten von seinem Haußwesen noch abstehen muß.

d.) Paulus Rößlers / eines Evangelischen Inwohners zu Schönkirchen / Kinder hat eben dieser Catholische Pfarrer / Schmäderer / als jener in seines Hofmarcks-Herrn Verrichtungen lange sich in Sachsen aufhalten müssen / binnen solcher Zeit / durch Beyhülffe der Catholischen Mutter und Freunde / zur Catholischen Religion verleitet : So dann endlich auch ihn / Rößlern / durch Schenckung eines Getreides und Verheissungen / dergleichen ihm und den Seinigen mehr zu Theil lassen werden / hierzu gebracht / wiewohl er das Versprochene nicht lange genossen / immassen er in etlich Tagen darauf dergestalt erkrancket / daß er Gehör / Gesicht / Verstand und Sprach / verlohren / keinen geistlichen Zuspruch mehr genossen / sondern als der Catholische Pfarrer Schmäderer / ihme zuzusprechen / in seine Stube und Häußlein eingetretten / gleich aus der Zeit dahin gefahren.

16.

Gleichergestalt hat dieser Catholische Pfarrer Schmäderer Catharina Starckin / eines Evangelischen Wittweibes Kind / so ein Evangelischer Bauer zu Edeldorff geschwängert / wider die gemachte Hochfürstliche Ordnung getaufft / da ihme doch noch wohl bekandt seyn und davon abhalten sollen / was ehemahlen vor ein Procesß mit dergleichen Kinds-tauffen vorgenommen : Nemlich

17.

Da zu Pichersreith ein Evangelischer lediger Mensch / Johann Neger / mit einer Catholischen Weibs-Person contra Sextum pecciret / das Mensch noch vor der Copulation ihres Kindes genaß / der Vatter aber vorhero nach Carlsbad / die daselbstige Cur

zu

zu gebrauchen / verreiset / " er / besagter Pfarrer / solches Kind par force tauffen wolte / „ und sich deswegen einen gantzen Tag mit mir in dem Hause neben der Kindbetterin herumb„ zanckte / in so lang biß der Alte / als der Schwäher und Vatter / der nach seinem Sohne „ etliche Tage verreisete / ankam und schrifftlich mitbrachte / daß sein Sohn rechter Vatter „ zu dem Kind seye und auf ihn solle nach seiner Religion getaufft werden / so nach vielem „ protestiren geschehen. „ Nachdeme sich nun hierüber der Catholische Pfarrer unterthänigst beklagte / wurde ihme wohl nach Willen nicht begegnet / allein weil er glaubte / daß er eben hieran nicht gebunden / hätte er sich noch mehrers dergleichen unterfangen wollen / wann nicht andere Hindernüsse darzwischen gekommen. Bey diesem Actu hatte dem Catholischen Pfarrer der Herr von Sporneck / Catholischer Hofmarcks-Herr allda / trefflich beygestanden und darzu schrifft- und mündlich per alios angefrischet.

18.

Als Leonhard Meyer sein Güthlein zu Crumenab (in dem Parckſteiner Ambt gelegen) verkauffen muste und zu Ploßberg bey alldasiger Evangelischen Hofmarcks-Herrschafft Schaffers oder Schloß-Bauern Stelle annahme / wolte er sich der daselbst hergebrachten Hochfürstlichen Verordnung gemäß bezeigen und seine erzeugende Kinder nach seiner Religion erziehen; Es wurde aber diesem nicht gestattet / sondern solte sich damit also verhalten / als wann er noch in einem andern / nemlich dem Parckſteiner Ambt sässe: " Dahero ihm von „ dem Catholischen Clero dergestalt zugesetzet worden / daß er darüber erkrancket und ge„ storben: dann entweder solte er die Kinder Catholisch erziehen oder das Land räumen. „ Und obwohlen nach der Zeit ein anderer Schaffer aus dem Ambt Parckstein daselbst auf„ gezogen / jedoch keinen sogenanten Revers gelöset / noch einige Bewohnung in benenntem „ Ambt hat / so masset sich doch der Catholische Pfarrer an dessen Kinder zu tauffen / an„ zuweisen und zu begraben. „ Solchergestalt suchet mehrerwehnter Catholischer Pfarrer mich zugleich umb die mir von Rechtswegen zukommende Accidentien ungerechter Weise zu bringen.

19.

Wie er dann auch vor einigen Jahren Michael Rüdels / eines Evangelischen Innwohners in Wildenau / Töchterlein / so Evangelisch gebohren / getaufft / gestorben / und ehe es würcklich Catholisch confitiret und communiciret / im Bette todt zu frühe gefunden worden / dennoch begraben / darzu ihm (weiß nicht quo jure) Befehl und Erlaubnuß gegeben worden. Und damit er dann dergleichen Accidentien mehr an sich bringen möchte / suchet er darzu alle Gelegenheit die Evangelische zur Catholischen Religion zu bringen / auch darzu entweder mit List oder Gewalt / durch Hülffe der meistens Catholischen Hofmarcks-Herrschafften / Obrigkeiten und Hochfürstlichen Beambten / zu persuadiren; " Indeme er „ nicht nur / wann er Evangelische kranck darnieder liegende weiß / sich zu ihnen macht / ihnen „ mit stetem Ermahnen / Catholisch zu werden / über dem Hals lieget / dadurch Erlangung „ der Gesundheit verheisset / und anbey von meiner Wenigkeit und der Evangelischen Reli„ gion so übel redet / als ob sie dabey nicht gesund und selig / sondern verlohren würden / wann „ sie so stürben / umb sie noch vor ihrem Ende zu seiner Religion zu bringen und das Be„ gräbnuß-Accidens zu bekommen / „ sondern auch eben dergleichen bey vorkomenden Fornications-Fällen und andern dergleichen sträfflichen Gelegenheiten / imgleichen bey Hauß- und Güther-Verkauffungen / zum Vortheil der Catholischen Religion, Annehmungen / alle Occasion genau observiret; davon folgende Casus zeugen mögen.

20.

Zu Wildenau schwächete ein Evangelischer Schmids-Geselle / Samuel Sperl / eines alldasigen Catholischen Schmids Tochter. Nun solten diese versündigten Personen / weil sie einander ehelichen wolten / Evangelisch copuliret werden; allein / sowohl die Catholische Eltern / als auch der Herr von Satzenhofen und der Catholische Pfarrer / setzten dem Schmidknecht lange Zeit der Religion halber sehr hart zu / die Copulation wurde auf alle Weiß und Weg verhindert / die Evangelische Religion durchgezogen / und die Evangelische Glaubensgenossen fast alle für verlohren geachtet / " auch versprochen / wenn er / „ Sperl / Catholisch würde / solte ihm die Straffe geschenckt seyn / die Schmiden und „ Tochter haben. „ Man fingirte auch / ob solte er es versprochen haben / er wurde deßhalben zu Floß von dem verstorbenen Herrn Castner Streitel vorgefordert / das Versprechen vorgeleget und zu erfüllen erinnert.

21.

Weil auch eben dieser Sperl sich an seinem Vatter versündigte / so war es billig / daß er zur Straffe gezogen würde. " Allein der Catholische Herr Castner zu Floß führte

 ihn

„ihn beyseits und sagte: wenn er Catholisch würde / solte er frey ausgehen / er dörffte „nur zu dem Catholischen Pfarrer allda gehen und die Religion ändern / der würde als„dann nach Sultzbach schreiben und die böse That gut und köstlich machen.„ Wiewohl bey beeden Fällen sich der Mensch sehr standhaffte erwiesen / alle Drangsalen / Ansätze und Lästerungen der Evangelischen Religion, mit Gedult überwand und die Straffe / als wohl verdient / lieber aushielte.

22.

Zu Plößberg aber hatte ein Evangelischer lediger Mensch / Michael Nüßler / ein Catholisches Weibsbild / ledigen Standes / geschwächet und an einen andern Catholischen verehligen helffen / mit Versprechen / solchem was zu geben. Hierüber wurde ihm nun zimlich bange gemacht / doch verheissen / wann er Catholisch würde / solte es keine Noth haben. Diesem folgte er und die Catholischen Leuthe machten daraus ein grosses Wesen. Ein Evangelischer Zeugmacher aber / Johann Gottfrid Wiesender / sprach zu einem Catholischen Zeugmacher / Christoph Würner / einsmahls / als dieser von dem Ubergang viel redete: Was möchtet ihr Catholische euch deswegen so groß und viel daraus machen / wir Evangelische haben f. v. einen Schelmen weniger und ihr Catholische einen mehrer. Diese Rede wurde mit grossen Umständen und mehrerem Zusatz unterthänigst berichtet / darauf erfolgte eine schwere und gefährliche Hochfürstl. Commission nach Floß / worzu auch der Evangelische Zeugmacher / sambt seinem Weib und einigen Kindern / beruffen worden / die als Zeugen das beschuldigte solten bekräfftigen: Und wann diese sambt dem Catholischen Zeugmacher das ungegründete und erdichtete sagen und bezeugen können / würde es unstreitig sehr kostbar abgelauffen seyn.

23.

Als zu Schönkirchen eines Evangelischen Inwohners / Georg Barthel Mentzels / Sohn ein Catholisch Mensch geschwächet / ist er durch Verheissung und einige Gaben zum Catholischen Glauben gebracht worden. Als nun Vatter und Mutter diesen ihren Sohn wegen beeder Thaten rechtmäßig bestrafften / auch einsmahls / wiewohl mit bescheidenen und unschuldigen Worten / etwas von der Catholischen Religion sagten / giengen Sohn und Schnur hin / brachten die Sache bey dem Catholischen Pfarrer gantz sinistrè vor / und durch fälschliches Berichten dieses Pfarrers beförderten sie es so weit / daß die Eltern erstlich zur obigen Hochfürstlichen Commission nach Floß / endlich nach Sultzbach vor die Hochfürstliche Hofraths-Cantzley / musten: da unstreitig die Aussage des Sohnes und Schnur wider diese Eltern wäre vor gültig und kräfftig erkant worden / wann nicht die Göttliche Gerechtigkeit bezeuget / wie fälschlich diese Eltern angegeben und ins Elend zu bringen gesucht worden.

24.

Zu gedachtem Schönkirchen war ein lediger Evangelischer Mensch / Leonhard Jäger / der mit seiner Catholischen Stieffmutter (wie man es gewiß wuste / und er sie deßhalben zu ehelichen im Sinn hatte) nicht allzu züchtig hausete. Der dasige Evangelische Hofmarcks-Herr / von Reitzenstein / triebe sie (auf mein mehrmahliges Bitten / das Aergernüß abzuschaffen) deswegen aus einander. “Weil aber die Stieffmutter den StieffSohn zu ih„rer Religion verleitete / so verklagten sie beede deßwegen ihren Herrn; deme dann / weil „der Catholische Pfarrer bezeugete / er besorge sich bey beeden nichts böses / und stehe „gleichsam gut davor / anbefohlen worden / diese beede Personen beysammen zu lassen und „zu gedulden.

25.

“In Wildenau erkauffte ein Evangelischer Müller / Georg Wißmeth / von einem „Catholischen eine Mühle / entrichtete deswegen seine Schuldigkeit / und empfieng dar„über den ordentlichen Kauffbrief von dem Herrn von Satzenhofen / dasigem Catholischen „Hofmarcks-Herrn. Als er aber einziehen wolte / stunde ihm gedachter Herr im We„ge / ließ ihn nicht einziehen / stieß ihn von der Mühl hinweg / setzte ihm einen Stock auf „die Brust / und bedrohete / wann er mit Gewalt hinein wolte / so solte er / (ohne Zweis„fel von denen auf der Seiten stehenden und wohl mit Fleiß darzu beruffenen Leuthen) hinausgeprügelt werden.„ Die Sache wurde klagbar gemacht / und der Evangelische Müller durch vieles hin- und hersprengen auf den Wegen / auch Einnehmen vieler bösen Worte und Geberden / dergestalt entkräfftet / daß ihme eine grosse Unpäßlichkeit hiedurch zugezogen / auch bewogen worden / nacher Weydenberg in das Marggrafthum Bayreuth sich auf eine Mühle zu begeben / woselbsten er nicht nur einige Zeit noch kümmerlich gelebet / sondern auch bald gestorben. Bey seiner Leichbegängnüß hat dasiger Evangeli-

scher

scher Pfarrer es öffentlich gemeldet pro Concione, wie es ihme der Religion halber in Wildenau ergangen / was er ausgestanden / und wie standhafft er sich erwiesen. Dann obwohlen man allerhand Ursachen fingiret und vorgebracht / die an dem Mühlkauff und Besitz solten hinderlich seyn / so war doch der Glaube die fürnehmste und einigste / wie ihme es ins Angesicht gesagt und durch andere offenbar und entdecket worden.

26.

" In erstbemeldtem Wildenau hatte vor nicht gar langer Zeit ein Evangelischer Mann / " Johann Schüler / eines auch Evangelischen Unterthanen daselbst Häußlein nicht nur ge- " kaufft / sondern auch bereits bezogen / gleichwohl ließ Herr von Satzenhofen solchen hier- " auf vor sich kommen / und bedeutete ihm / er solte das Häußlein wieder räumen / inmas- " sen der Catholische Pfarrer Schmäderer es nicht dulden noch zugeben wolle / daß ein " Evangelischer auf solchem Häußlein wohnen oder in Wildenau mehr eingelassen wer- " den solle.

27.

Zu Pichersreith solte und wolte ein Evangelischer junger Mensch / Johann Georg Schleitzer / und jüngster Sohn / seines Catholischen Vatters Häußlein an sich kauffen und rechtmäßig besitzen / es wurde aber ihm sehr schwer und unmöglich gemacht; dann als er sich zur Evangelischen Religion wendete / von dem damahls gewesenen Catholischen Pfarrer / Winckler / hierauf einmahl sehr gegeisselt und geschlagen worden / auch sich deßwegen zwar eine Zeitlang an einen andern Ort hinbegeben hatte / kam er doch / weil ihme des Vatters Hauß de jure, als jüngsten Sohn / zustunde / wieder dahin / selbiges zu besitzen / allein die Evangelische Religion war ihm hieran hinderlich. " Jetziger Herr von Sporneck / Catholischer Hofmarcks-Herr allda / suchte allerhand Ursachen herfür / warumb " er ihn nicht zu einem Unterthanen annehmen wolte / er ließ ihn anschliessen / legte ihn in " den Stock / speisete ihn mit Wasser und Brod etliche Tage / setzte ihn sambt dem Stock " auf einen öffentlichen Platz / denen Evangelischen nur Tort und wehe zu thun / und trieb " es so lang / biß der Mensch nolens volens von dem Kauff und Besitz abstehen muste. " Die wahre Ursach aber / warumb dieser Herr dem Menschen so feind und hart gewesen / " entdeckte er in einem unterthänigsten Bericht dermassen: Es seye niemahls auf diesem " Häußlein ein Lutherischer gewesen / und könte er also diesen Apostatam darauf noch viel " weniger gedulden: Auch ein Aufwärter und Bedienter dessen antwortete dem alten ver- " storbenen Herrn von Ritschel aus Dambausen im einreuten auf Befragen / was dieser " im Stock liegende Mensch gethan? solchergestalt: warum ist er Lutherisch geworden. " Ja bey dem Abzug aus Pichersreith wurde diesem Schleitzer aus dem Sporneckischen Hauß nochmahls gesagt: wärest du nicht Lutherisch geworden / sondern bey der Ca- " tholischen Religion beharret / oder trettest noch darzu / du wärest und würdest unver- " trieben geblieben seyn.

28.

Da ich erstgedachten Schleitzer auch zu meinem Zehend-Träger allda aufgenommen / widersetzte sich der Catholische Pfarrer Schmäderer solchem mit Gewalt / und wolte ihn in den gemeinschafftlichen Zehend-Stadel nicht einlassen / auf mein offtmahlig und grosse Unkosten erregendes unterthänigstes Bitten aber wurde dem Catholischen Pfarrer zwar ernstlich anbefohlen / denselben zu gedulden / weil er / Pfarrer / aber nicht nur glaubte / daß er eben diesem Hochfürstlichen Befehl nicht zu gehorchen / sondern auch sagte / er kehre sich nicht daran / und seye dahin eben so stricte nicht gerichtet und gemeinet / so widersetzte er sich jedannoch immerfort / gieng endlich sambt seinen Leuthen mit Stecken und Prügeln in Händen auf beede loß / triebe uns zum Stadel hinaus / und versperrete ihn / ließ auch nicht eher ab / bis mir gnädigst anbefohlen worden / zu meinem grösten Schaden wegen aufgewandter Unkosten / einen andern Zehend-Träger anzunehmen und dem Catholischen Pfarrer seinen Willen zu lassen. Die wahre Ursache aber war keine andere / als wie dieser Pfarrer dem Menschen gesagt und sagen lassen / daß er Evangelisch geworden / und wann er die Evangelische Religion verlasse und die Catholische wieder ergreiffe / solle er nicht nur zu seinem Häußlein und dißmahls als Zehend-Träger eingelassen werden / sondern auch ihme versprochen seyn / solche Bedienung Lebenslang zu behalten / und ihme gewiß / wider meinen Willen und protestiren / zu verschaffen und dazu zu verhelffen.

29.

In offtbemeldtem Wildenau sagte eine Magd / Margaretha Petzin / zu eines Evangelischen Müllers Lehrjungen für sich in der Stille: Mein GOtt / wie ist man uns Evangelischen so feind / wie sind wir so verachtet! denen Catholischen gibt der gnädige Herr allhie Getreid / aber denen Evangelischen keines / man solte wohl auch denen Catholischen

Bettlern nichts geben. Diß hörte ein Catholisches Weib (auf der Seiten verborgen stehend) brachte es sogleich vor dasigen Catholischen Hofmarcks-Herrn / setzte auch wohl ein noch mehrers darzu; welcher dann dieses Mensch vor sich kommen / die Geigen anschlagen / in das Büttelhauß führen und etliche Stunden darinnen sitzen liesse / welches dann diesem Menschen eine unverschuldete Straffe ware; nachdeme es ohnedem bekandt / daß denen Catholischen man eher Hülffe und Vorschub / als denen Evangelischen / erzeiget: Alleine weil man denen Evangelischen nicht das geringste Wort und Geberde / hingegen denen Catholischen gröbere und härtere zu übersehen pfleget / so muste dieses Mensch nur solche Straffe / wider alles Bitten und Vorstellen / daß sie es nur so für sich und in der Stille zu ihrem Neben-Dienstbothen / auch nicht so und so vieles gesagt / in Gedult ertragen.

30.

Dergleichen Dinge / ja noch grössere / dadurch die Jura parochialia sehr violiret werden / sich die Catholische Hofmarcks-Herrschafften noch mehr unterstehen / als:

a.) Denen Evangelischen Unterthanen zu gebieten / einen ausserordentlichen Tag zu feyern / wie zu mehrgedachtem Wildenau geschehen / da ein alljährlicher Gedächtnüß-Tag wegen eines vor vielen Jahren gehabten grossen Wetterschlags an dem Freytag nach Petri und Pauli begangen wird / so zwar vor einigen Jahren / daran Mariä Heimsuchung ware / von denen Evangelischen begangen worden / weil aber die Catholische den Sonnabend darauf solchen celebrirten / so wurde denen Evangelischen auch dieses wieder zu thun ernstlich anbefohlen.

„ b.) Die Evangelische Unterthanen zur Catholischen Messe und Vigilien anzuhalten / dazu zu gebieten und ihnen Pfennige zu geben / daß sie damit zum Opffer gehen müssen / wie Herr von Sporneck zu Pichersreith zu etlichen mahlen es seinen Evangelischen Unterthanen aufgetragen / ja erst neulich bey Absterben seines Söhnleins.

c.) Denen Evangelischen Unterthanen zu gebieten / auch denen die bey dem Heil. Abendmahl gewesen / an ordentlichen Sonn- und Feyertägen ihnen das ihrige in der Ernde einzuführen / ohne vorhero / nach gemachter Hochfürstlichen Landes-Verordnung / von einem Evangelischen Pfarrer die Erlaubnüß und Kirchen-Dispensation zu erhalten / wie zu Wildenau offtmahls schon geschehen.

31.

Wann auch endlich Höfe / Häuser oder Güther / und dergleichen verkaufft werden / worzu ein Evangelicher entweder das ordentliche natürliche Recht hat und haben mag / oder sich beredet / weil er ein gebohrnes Landes-Kind ist / daß er dergleichen sich anzukauffen und zu besitzen vor einem Catholischen Frembden den nechsten Zutritt haben werde / so wird ihme von Catholischen Obrigkeiten / oder Hochfürstlichen Beambten und Bedienten / ins Gesicht gesagt: Er habe kein Recht / auch das Merckzeichen gegeben / daß man keinen Evangelischen / sondern Catholischen / darzu lasse / und wenn ein solch Evangelischer Catholisch werde / könne er es erhalten; wo diß nicht geschicht / wird nicht nur dem Catholischen / er sey ein Landes-Kind oder ein Frembder / alle Hülffe / Rath und Anweisung / gegeben / sondern der Evangelische hingegen hin- umb hergesprengt / angefahren / verunkostet / und seinem rechtmäßigen Gesuch überall vorgebauet / umb ihn dahin zu vermögen / daß er / ermüdet und entkräfftet / selbsten von seinem rechtmäßigen Begehren abstehen und dem Catholischen die Sache anlassen möge und müsse. Wie davon die neuerliche Exempel derer beeden Höfe und Güther / nemlich des Meißnerischen zu Vehersdorff / und des Fenzlischen zu Pargnesreuth / ein gewisses Zeugnüß abgeben können und werden.

Von allen diesen Beschwerungs-Puncten könten hin und wieder noch mehrere unterthänigst beygesetzet werden / wann nicht aus obangeführten schon zur Genüge derer Evangelischen in diesen dreyen Pfarren bishero erlittene / wider das Simultaneum, und noch mehr wider die öffentliche Reichs-Satzungen / lauffende Bedrangnüsse erhelleten ꝛc.



Ad Num. XXXV. Addit. 5tum.

Die Abschaffung des Pfaltz-Sultzbachischen Superintendentens/ Mag. Johann Lorentz Jani, betreffend.

Daß die Evangelischen zu Sultzbach grosse Klagen und bewegliche Bitt-Schreiben bey ihrem gnädigsten Landes-Herrn wegen Absetzung Mag. Johann Lorentz Jani, ihres Treu-verdienten Seelsorgers und Superintendentens / als eines ihrer grösten Religions-Beschwerden / geführet und eingegeben / ist aus dem Additamento 3tio obiger Numer zu ersehen.

Dieweilen man aber nun auch diese Memorialien in Forma zu Handen gebracht / und selbige so beschaffen sind / daß sie verdienen gelesen zu werden ; So hat man solche dem Publico hierdurch auch darum communiciren wollen / damit man weitere Zeugnuß habe / was Evangelische Unterthanen durch Bitten und Flehen / auch in den billigsten Sachen / öffters bey ihren Catholischen Herrschafften vor Erhörung finden.

Gedachten Memorialien ist die ordentliche Vocation und Instruction erwehnten Superintendentens vorangesetzet / umb zu zeigen / was dieses rechtschaffenen Mannes Beruff gewesen / in welchem er treu erfunden zu werden sich billig bemühet hat / wie das ihm bey seiner Abreise ertheilte und am Ende mit angedruckte stattliche Attestatum dessen eine klare Probe ist.



Num. I.

Vocation und Instruction für den Herrn Mag. Johann Lorentz Jan zum Superintendenten zu Sultzbach.

Demnach Se. Fürstliche Durchleucht / unser gnädigster Herr etc. nunmehro die Besetzung der in die zwey Jahr durch Absterben des gewesenen Superintendenten / Jacobi Prætorii, erledigten Superintendur zu bewerckstelligen in Gnaden resolviret / und dazu den jetztmahligen der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Prediger / Mag. Johann Lorentz Jan, gnädigst erwehlet: Als wollen höchstgedacht Se. Fürstliche Durchleucht ihn / Mag. Jan, zu solchem Ambt und Dienst hiemit gnädigst vociret haben / nicht zweifflend / er werde solche Vocation und folglich dieses Ambts treue und fleißige Verrichtung an- und übernehmen / als in welchem Fall ihm auch die weitere Instruction ertheilet werden und fernere nothdürfftige Verfügung erfolgen solle / immassen er / Jan, zu solchem Ende seine unterthänigste Erklärung fürterlich einzuschicken. Decretum Sultzbach den 20. April. 1704.

Christianus Augustus Pfaltzgraf.

Von GOttes Gnaden Wir Christianus Augustus, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Mörß / Herr zu Ravenstein etc. Urkunden und bekennen mit diesem Brief / daß Wir den Würdig- und Wohlgelehrten / Unsern lieben getreuen / Mag. Johann Lorentz Jan, zu Unserm Superintendenten und Pfarrer Unserer Residenz-Stadt und LandGericht Sultzbach darumben annehmen und bestellen lassen / weil Uns sein führender Lebens-Wandel und Eifer angerühmet worden: Und weil Wir dann zu ihm das gnädige Vertrauen setzen / er werde darinn auch fürters nach Anleitung Göttlichen Worts beharren / und hierumb weder bey sich selbst / noch seinigen / noch auch gegen die im Ambt mit ihm arbeitende sowohl / als seine Zuhörer / etwas / so zur Ehre GOttes und allseitiger Wohlfart gereichen kan / ermangeln lassen / so wollen Wir ihn

1.) Auf die bereits von Unsern Vorfahren beschehene verschiedene löbliche und Christliche Vorsehungen in denen sogenanten General - Articuln / Kirchen- Ehen- und Censur-Ordnungen / und zu deren genauen Beobachtung / wie ein solches dermahlen herkommen / und was Wir auch künfftig / ohne Abbruch der Augspurgischen Confession, noch verbessern und publiciren lassen möchten / hiemit gewiesen haben. Deme zu folge hat er

2.) Mit denen gewöhnlichen Visitationen bey den Land - Pfarrern dieses Unsers Land-Gerichts auf Art und Weiß / als bey denen Superintendur - Actis er dazu genugsame Anweisung finden wird / und nach deren Anleitung bereits eine Visitation vorgenommen worden / umb die bestimmte Zeit jährlich fortzufahren und zu untersuchen / in was Stand sowohl die Pfarrer als Gemeinen sich befinden / darüber er jedesmahl auch die Relationes abzufassen und dem Herkommen nach einzuschicken / damit / wo Mangel erscheinet / deme auch mit billiger Remedirung geholffen werden könne. Insonderheit aber soll er

3.) Darauf sehen / daß nicht alleine auf dem Land / sondern auch besonders in der Stadt / die Schulen in gutes und verbessertes Aufnehmen gebracht werden mögen / darauf dringende / daß die Schulmeister und ihre Mitgehülffen an ihrem schuldigen getreuen Fleiß / Mühe und Arbeit / hingegen auch die Eltern an sorgsamer Anhaltung der Kinder zu den Schulen / nichts erwinden lassen.

4.) Weilen auch die bißherige Erfahrung gezeiget / daß ein und andere in das Ministerium getretten / an deren Capacität und zu einem so schweren Ambt erforderlichen Gaben noch sehr viel auszustellen gewesen / so solle er / Unser Superintendens, sich sorgfältig angelegen seyn lassen / daß forderist diejenige / so also erfunden worden und noch im Ministerio stehen / auf alle Weise sich bessern / dabey er von Zeit zu Zeit mit benachbarten gewissenhafften Theologis einige Kundschafft zu unterhalten / damit bey etwan sich ereugenden Vacantien oder Mutationen solche Subjecta ins Mittel und Vorschlag gebracht werden mögen / auf deren Erudition und Integrität man sich verlassen könne; bey welchen er dann sogleich in der ersten Ansprach ein gewissenhafftes Scrutinium anzustellen und wohl zu untersuchen / wie sie in allem dem / so zu diesem Ambt erforderlich / gegründet / davon er alsdann Uns glaubwürdigen und gründlichen Bericht zu thun / umb der weitern Verfügung und / befundenen Dingen nach / des Examinis und der Ordination halber Uns entschliessen zu können / mit welchen es hinkünfftig darauf anzutragen / daß diese zwey Actus nicht / wie man bißhero gepflogen / immediatè auf einander / sondern mit einem Intervallo von wenigst 8. oder 14. Tägen / veranlasset werden / damit man / wann der Candidatus die erforderliche Specimina, die er mit seinen eigenen Worten / ohne anderer Zuthun / in das Protocoll zu dictiren / in dem Examine dergestalt nicht gegeben / daß er (wie dann die sämbtliche dabey anwesende Geistliche ihre Vota, ob sie ihn zu dem Ambt geschickt befinden / viritim von sich zu geben und ad Protocollum in fine beyzufügen) admittiret werden könte / man Platz haben möge / denselben ohne offentliche Prostitution noch auf eine Zeit zu mehrer Habilitirung zurückzuweisen und im Nothfall andere Vorsehung zu thun. So solle er auch

5.) keinem frembden oder einheimischen Studioso eine Cantzel zu betretten gestatten / er habe dann das Concept seiner Predigt revidirt und Uns darüber Bericht gethan / auch Unsere Erlaubnuß darüber erhalten; Und dieses alles und anders mehr / so ihm der Superintendur und Pfarr halben oblieget / solle er getreulich und fleißig nicht allein selbst verrichten / sondern auch / daß andere ihm untergebene Pfarrer / in soweit ihre Functiones solches erfordern / dergleichen thun / mit gutem Fleiß bestellen / und da wider Zuversicht sein Unterricht und Erinnerung nicht verfangen / oder sonst ein Anstand sich ereugnen solte / solches an Uns oder Unsern Kirchen - Rath zeitlich gelangen lassen.

6.) Gleichwie aber aus bißherigem die Obligenheit seines Ambts in und an sich selbsten guten Theils erhellet / also ist noch übrig zu erinnern / daß / nachdem in Unserm Land bekanter massen das Simultaneum Religionis Exercitium eingeführet / er sich hierinn dem dißfalls üblichen Herkommen und geziemender Bescheidenheit allerdings gemäß bezeige / darum er / Unser Superintendens, nicht allein vor sich selbst seiner Gemeine die Fundamenta und Argumenta derselben Religion, und den Unterscheid dieser und der andern / erheischender Nothdurfft und Gelegenheit nach / ohne alle Passion und Bitterkeit / allein mit und aus der Heil. Schrifft vorzulegen / sondern auch seine Zuhörer von allem solchen Wort - Gezänck / wovon sie doch selbst wenig Verstand haben / treulich abzuwarnen und nachdrücklich zu vermahnen / daß einer den andern in Liebe ertrage und nur vor sich sorge / gestalten dieses auch also in den Reichs - Fundamental - Gesetzen und Unsern darüber nach und

nach

nach ergangenenen Verordnungen / darauf Wir ihn gewiesen haben wollen / klär-lich versehen ; Solchemnach hat er sich gegen die von der Catholischen Religion, Geist- und Weltliche / bescheidentlich und in Sachen / wo er mit ihnen zu thun / dem Simultaneo in allen Stücken gemäß zu bezeigen / zur Verbitterung weder durch sich noch andere keinen Anlaß zu geben / sich in offentlichen Controversien und deren Tractirung keineswegs einzulassen / sondern / da von der Catholischen Seite / wider Zuversicht / einige Zunöthigung gegen Unsere der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen und deren Gerechtsame sich äussern solte / solches Uns / oder dem von Uns noch zu verordnen vorhabenden / oder künfftighin / wann Unsere Successores darinn nicht selbst gnugsame Vorsehung thun solten / von denen Evangelischen Landständen Unsers Landes ad similitudinem des Instrumenti Pacis Cæsareo Suecici Art. 7 §. 8. billig anstellenden Kirchen-Rath / anzuzeigen / und der behörigen Remedur und bescheidentlichen Beobachtung der habenden Befügnuß zu erwarten: Allermassen dann Wir Unsers Orts nicht minder als Unsere Successores Uns schuldig und verbunden erachten / Unsere der Augspurgischen Confession zugethane liebe und getreue Unterthanen / sambt und sonders / bey ihrem in krafft gedachten Instrumenti Pacis Westphalicæ erlangten Recht / und darüber auch in ihrem Nahmen gesuchter und ihnen zum Besten erhaltener und würcklich erfolgter Restitution, zu schützen und handzuhaben / das eingeführte Simultaneum aber zu ihrem Schaden und Nachtheil weiters / als es mit Unserer der Augspurgischen Confession zugethaner Stände und Unterthanen gutem Willen bey dessen Introduction geschehen / wieder gegebene Unsere Versicherung / und ihr per Instrumentum Pacis & Restitutionem erlangtes Recht / nicht zu extendiren / gleich auch sie / Unsere der Augspurgischen Confession zugethane Stände und Unterthanen / solchenfalls / und da ihnen ein widriges nicht zugemuthet wird / und die Catholische in bißherigem Statu ruhig verbleiben werden / selbige dabey ungekränckt zu lassen.

7.) Wann aber von Uns ihm jetzt oder künfftig ein und anders specialiter committirt / oder auch bey vorbemeldter Bestellung des Kirchen-Raths ihm etwas aufgetragen werden solte / dem hat er nicht minder gewissenhafft nachzukommen / als er auch auf die fleißige / ehr- und redliche Administration einiger frommen Stifftungen / als da sind die Plumbische / und dann auch der neu aufgerichtete Pfarr- Wittwen-Kasten / der ihm dißfalls anvertrauten Auffsicht nach / ein vollkommenes Genügen zu leisten.

8.) Vor seine privat-Person hat er ausser Unser / oder des bestellten Kirchen-Raths / Vorwissen und Erlaubnüß über Land nicht zu reisen / auch

9.) keine Schrifften oder Bücher / von ihm selbst oder andern gemacht / in Unserm Territorio zum Druck nicht zu geben / noch einschieben zu lassen / sie seyen denn von Uns oder denen / die Wir dazu verordnen werden / approbirt oder censirt / und dazu die expresse Erlaubnüß ertheilt.

10.) Die Superintendur-Acta hat er in guter Ordnung und Verwahr zu behalten / absonderlich dahin bedacht zu seyn / daß / wenn bey des verstorbenen Superintendenten Zeiten etwa ein oder anders wäre in Haltung der Kirchen-Bücher unvollkommlich geblieben / er solches auf das möglichste ersetze.

Was aber er aus solchen oder sonst bey diesem seinem Ambt von heimlichen Dingen in Erfahrung bringet / aus deren Offenbarung Uns / Unserm Fürstenthum / der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen / Schulen / oder seinen Zuhörern / Schaden oder Nachtheil zustehen könte / hat er bey sich und biß in seine Gruben verschwiegen zu behalten.

Deme allen nachzukommen / und Uns und Unsern Erben getreu und hold zu seyn so wohl / als des gantzen der Augspurgischen Confession zugethanen Wesens / Frommen und Bestes auf alle mögliche Weiß zu befördern / und was dem nachtheilig seyn kan / so viel an ihm / möglichst zu verhüten / Uns auch allen schuldigen Gehorsam zu leisten / wie solches einem erbarn / rechtschaffenen und Gottsförchtigen Superintendenten und Pfarrer gebühret / hat Uns er / M. Joh. Lorentz Jan, mit Mund und Hand angelobet / auch einen Revers darüber von sich gestellt / treulich und ohne Gefährde.

Dagegen / und umb solche seine Dienst / soll er an Geld / Getreid / Zehenden / Accidentien und andern / alles geniessen / was bey der Superintendur Herkommens und seine Antecessores solches Diensts wegen gehabt und genossen / auch obschon in seiner Gemein niemand zu Gaben und Verehrungen schuldig und verbunden / er auch dergleichen zu fordern nicht verlangen kan oder wird ; Jedoch da jemand aus Christlicher Danckbarkeit oder freyem Willen vor seine geleistete Kirchendienste ihm etwas geben und verehren würde /, solches danckbarlich anzunehmen unverwehrt seyn. Des zu wahrem Urkund

 haben

haben Wir ihm diese Bestallung unter Unserer eigenen Hand Unterschrifft und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel ertheilt. So geschehen Sultzbach den 2. Maji 1704.

(L.S.) Christianus Augustus, Pfaltzgraf.

Tit.

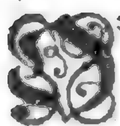
An der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Predigern zu Sultzbach/ M. Joh. Lorentz Jan, zu behändigen.

Præs. den 25. Maji.

Num. II.

Copia Memorialis an des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen Theodori zu Sultzbach Hochfürstl. Durchleucht/ so der gewesene Superintendens durch zwey Geistliche unterthänigst einreichen lassen.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr/



Ob ich zwar nun Zwohlen bißhero meinen grösten Fleiß seyn lassen/ wie ich bey der mir anvertrauten Superintendur alles dasjenige möchte verrichten/ was einem getreuen Superintendenten und Dienern zuförderst gegen GOtt/ und dann gegen die hohe Landes-Herrschafft/ gebühret und wohl anstehet/ so habe doch leider! erfahren müssen/ daß in Ew. Hochfürstl. Durchleucht Ungnade ich wider all mein Vermuthen darumb als einer/ welcher Ihren höchsten Respect lædiret hätte/ verfallen seye. Nun muß ich bekennen/ daß es mir zur grösten Hertzens-Wehmuth gereichet / daß deren Ursach eben in dem Punct sich äussern solle/ in welchem ich am allerwenigsten mich zu versündigen jederzeit geflissen war/ dessen mir GOtt und mein Gewissen Zeugnüß gibt / dahero so etwas ist/ welches mir dahin wolte gedeutet werden/ kan ich sicher sagen/ daß mit solcher Deutung meine Meinung am allerwenigsten getroffen werde/ der ich mein Lebetag als ein Landes-Kind/ und fast zwey und zwantzig jähriger Pfarrer/ nichts anders/ als den höchsten Respect meiner gnädigsten Landes-Herrschafft/ alles Fleisses gesuchet habe. Ich überlasse mich zwar GOtt/ wie in allen meinen übrigen also auch diesem Zufall/ erwartend/ was seine Güte in Zukunfft mit mir vornehmen möchte; gleichwohl aber / weil mir am förderlsten schmertzlich fallen würde/ in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Ungnade zu verbleiben/ auch weil die Evangelische Gemein in Stadt und Land sich mein weggehen sehr zu Hertzen ziehet/ fast glaubend/ als ob ich sie mit gantzem Willen verlassen wolte/ der ich doch ihnen in Treue nach Vermögen zu ihrem Vergnügen/ ohne einigen Ruhm zu gedencken/ gedienet/ und zur Furcht gegen GOtt und Gehorsam gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ auch zu eifrigem Gebet umb Dero/ GOtt gebe! lang höchst gesegnete Regierung aufgemuntert hätte. Als kan mich unmöglich entbrechen/ so wohl aus unterthänigst-unverruckt bißhero beybehaltener Devotion gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ als auch aus Liebe gegen der mir anvertrauten vorjetzo betrübten Gemeine/ in tieffestem Gehorsam gegen Ew. Hochfürstl. Durchleucht zu bitten/ Dieselbe möchten gnädigst geruhen/ die gefaste Ungnade wider mich (als worzu ich mit Vorsatz Ursach gegeben zu haben mich wohl nicht erinnere/ und so ich erinnert und überzeuget würde/ wie doch bißhero meines Wissens nicht geschehen/ an mir nichts würde erwinden lassen/ ein anders ins künfftig in der That selbsten darzuthun) in vorige Gnade Fürst-mildest und Landsvätterlich zu verwandeln/ oder doch wenigstens zur ordentlichen und in dergleichen Fällen gewöhnlichen Verantwortung gnädigst und mildest gelangen zu lassen. Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wünsche ich eine Menge von Jahren/ daß Selbige prüfen mögen die mir beywohnende Lands-Kindliche Treu und Devotion gegen Dieselbe und Dero Hochfürstliches Hauß/ welche ich bey meinem Ambt auf das respectueuseste zu erweisen mir ferners werde eifrigst angelegen seyn lassen/ der ich ohnedem sowohl von Jugend auf als auch annoch beständigst entschlossen/ in tieffestem Respect zu ersterben

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/
Meines Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn

Den 28. Maji 1711.

unterthänigst-gehorsambster
Joh. Lorentz Jan.

Num.

Num. III.

Copia

Memorialis sämbtlicher Evangelischer Prediger in der Stadt und auf dem Land.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr / allertheuerster Landesvatter rc. rc.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / wir unterthänigst- treugehorsamste eines gantzen Evangelischen Ministerii Prediger und Pfarrer dieses Hochfürstlichen Landgerichts Sultzbach / solten fast ob erschrockenem und blöden Muth Bedencken tragen uns zu unterstehen / gegenwärtig unterthänigste Intercession - Schrifft Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in tieffester Demuth zu überreichen: Nachdemmahlen wir in betrübte Erfahrung gebracht / in was schwere Ungnad bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unser Herr Superintendens gantz unvermuthet verfallen / also / daß biß anhero so vieles unterthänigst- wehmüthigstes Seufftzen und Flehen der gantzen Evangelischen Gemeinde/ in der Stadt und auf dem Land / noch nicht vermögend gewesen / von selbiger ihn wieder auszusöhnen und in vormahlige Hochfürstliche Gnade wieder zu versetzen. Gleichwohl aber / weil Ew. Hochfürstliche Durchleucht / als gnädigster Landesvatter / das Bild des grossen GOttes tragen / der / wenn er seine Kinder offt lang vergeblich bitten lässet / selbige endlich doch noch zu rechter Zeit gnädige Erhörung finden lässet und thut / was die Gottesfürchtigen begehren; So haben wir die unterthänigst- gute Hoffnung / es werden Ew. Hochfürstl. Durchleucht nicht nur dieses unser allererstes demüthigstes Suppliciren eines gesambten Evangelischen Ministerii Sich gnädigst gefallen / sondern auch darauf die Hochfürstliche gnädigste Antwort uns angedeyhen lassen: daß endlich nunmehro alle Hochfürstliche Ungnade gegen unsern Superintendenten verschwunden / und von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht er in seinem Ambt noch weiter/ wie bißhero/ gnädigst manutenirt und gehandhabt werden solle. Welcher gnädigsten Resolution wir uns umb so mehr unterthänigst zuversichtlich getrösten / je gewissenhaffter wir ihm/unserm von GOtt und Hochfürstlichen Landes- Herrschafftlichen Obrigkeit bißher uns vorgesetzten lieben Herrn Superintendenten / das wahre Zeugnüß dahin geben können / daß er als ein rechtschaffener Theologus uns in Lehr und Leben treulich vorgegangen / und uns allzeit fleißig erinnert und angewiesen / gegen GOtt / Ew. Hochfürstl. Durchleucht und unsere KirchGemeind / uns jedesmahl also aufzuführen / wie wir es vor dem allerhöchsten Richter in dieser und dereinst in jener Welt uns freudigst zu verantworten getraueten. Dahero auch ihme / Superintendenten / umb so viel schmertzlicher und empfindlicher fallen will / daß er / der gemeinen Sage nach / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohem Respect etwelcher massen zu nahe getretten seyn solle; da er hingegen hoch contestiret / daß er niemahls dergleichen nur zu Sinn gebracht / sondern vielmehr allezeit geglaubet / durch unterthänigste Vorstellung an Ew. Hochfürstliche Durchleucht derer von etlichen unter uns vorgebrachten Klagen und Beschwerden / nach Anweisung seiner Instruction, der Hochfürstlichen Intention jederzeit nachgelebet und deßwegen alle Hochfürstliche Gnade und Huld conservirt zu haben. So ist er auch des unterthänigsten Erbietens / woferne Ew. Hochfürstl. Durchleucht er / wider seine Intention, Will und Meinung / nur im geringsten offendirt haben solte/ und dessen durch ein Rechtsbehöriges Evangelisches Consistorial - Gericht überzeugt werden könte / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht allerdemüthigste Submission darüber zu machen und Deprecation zu thun / und uns also auch in diesem Stück mit seinem Exempel vorzuleuchten / wie wir uns gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht jedesmahl als Dero getreueste Unterthanen aufzuführen / damit auch unsere Zuhörer und alle Evangelische Christen in Dero Hochfürstlichen Lande lernen mögen / wie angelegentlichst wir die von GOTT uns vorgesetzte Obrigkeit veneriren und hochachten. Wir bitten demnach GOtt / der der Könige und Fürsten Hertzen absonderlich in seinen Händen hat / und sie leitet wie Wasserbäche / daß auch er Ew. Hochfürstliche Durchleucht wieder zu Hochfürstlicher Gnade und Milde gegen unsern Herrn Superintendenten neigen / übrigens auch alle Dero Hochfürstliche hohe Anschläge zu des gesambten Hochfürstl. Hauses beständigen Flor und fernerweiten Aufnehmen / auch zu des gantzen Landes und aller treugesinnten Unterthanen Besten / segnen und benedeyen wolle / mithin wir eines von GOtt mit Gnad und Barmhertzigkeit gecrönten / höchstbeglückten und gegen uns gnädigst intentionirten Landes-Für-

 sten

sten / an Dero hohen Person uns fernerhin zu erfreuen haben mögen / die wir in unterthänigster Verhoffung gnädigster Deferirung mit unterthänigstem Respect unausgesetzt verbleiben

Ew. Hochfürstl. Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns /

Sultzbach den 4. Junii 1711.

unterthänigst-treugehorsambste Diener und Vorbitter bey GOtt

Die sämbtliche Evangelische Prediger und Pfarrer in der Stadt und auf dem Land.

Sebastianus Kückius, Ecclesiastes Solisbac.

Num. IV.

Copia Memorialis der Herren LandStände.

Durchleuchtigster 2c.

Ew. Hochfürstliche Durchl. erlauben gnädigst daß Deroselben wir / Dero treu-gehorsambste und unterthänigste der Augspurgischen Confession zugethane LandStände / in ziemendem tieffschuldigsten Respect zu hinterbringen uns erkühnen / wie daß wir neulich nicht ohne Betrübnuß die Nachricht erhalten / ob solten Ew. Hochfürstliche Durchleucht wider Dero aufgestellten Superintendenten Jan eine so harte Ungnade geschöpffet haben / daß Dieselbe hierdurch gemüßiget werden wollen / ihn deswegen ab Officio zu removiren / ihm auch solche Remotion würcklich andeuten lassen. Nun / gnädigster Fürst 2c. / begehren wir zwar nicht / aus treu-unterthänigstem Respect und Gehorsam / die Ursach / was Dieselbe möchte darzu bewogen haben / zu investigiren / sondern setzen vielmehr zu Dero angebohrnen Weltbelobten Æquanimität das unterthänigste Vertrauen / Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden / wie in allen andern also auch insonderheit in dieser das Evangelische Religions-Wesen concernirenden Sache / dasjenige vorhin so gerecht als gnädigst vorzukehren geruhen / was sowohl sonsten klaren Rechtens / als zumahlen Dero unterm 7. April. 1708. aus Handen gestellten Declaration, betreffend / die Dero treu-gehorsambsten LandStänden und Unterthanen versicherte Religions-Freyheiten / auch daß hiebey alle und jede Consistorial-Casus / wie solche bey andern Evangelischen Consistoriis im Römischen Reich ventiliret und tractiret werden / nach denen bey der Augspurgischen Confessions-Verwandten üblichen Consistorial-Rechten verhandeln lassen wolten / durchaus gemäß und conform ist. Weil aber / gnädigster Fürst und / Herr (1.) in Canon. In Scripturis 2. Quæst. 2. heilsamlich und wohlbedächtlich verordnet worden / quòd ubi nulla vel sufficiens vel justa causa ad deponendum subsit, Clerici & Ministri Ecclesiæ ob scandalum & imminentem jacturam Ecclesiæ ab Officio removeri & deponi non debeant. (2.) Auch bey allen denen dreyen im Heil. Römischen Reich tolerirten Religionen zugethanen Rechtsgelehrten eine durchgehende einstimmige Meinung ist / quòd absque legitima causæ cognitione & examine Ministrum Ecclesiæ loco movere nemini sit permittendum, Gerh. in loco de Minist. Eccl. §. 175. Theod. Reinkius de Regimine seculari & Eccles. l. 3. d. 2. c. 2. n. 14. idque annuente Apostolo 1. ad Tim. V. &c. in verbis: adversus Presbyterum, scil. non uni præjudicij est actus remotionis, quo non saltem existimatio Clericorum periclitatur, sed etiam proventus & reditus ipsi auferuntur, ut hinc meritò absque causæ cognitione ad pœnam depositionis ab officio non sit deveniendum, ne ordine juris violato processus reddatur ullus dato, in l. judices f. de judic. & in l. 4. n. 1. l. si contra jus. Schurff. Can. 3. Can. 6. n. 4. Paris. L. 4. Can. 114. in princ. adeò ut nec deponendos esse ab officio Clericos vel Ecclesiæ Ministros, qui criminis publici alicujus quidem inculpati attamen nondum convicti aut confessi sunt, latius docet Carpzov. L. 3. 5. 10. def. 111. (3.) ohne daß sonst in genere bekandt / quòd Clerici à secularium Magistratuum jurisdictione jam à tempore Caroli M. sint exempti, vid. Cathmann. Resp. Acad. 27. n. 48., Mev. ad Jus Lubec. p. 1. Q. 3. n. 9. & 10., Carpzov. L. 3. T. 1. def. 8., Consistorial. n. 7. & 8.

Also daß auch bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten post suspensam pacificationem Passaviens. Jurisdictionem Eccles. ordinatum in plerisque locis Consistorium in Clericos jurisdictionem exerceat, vid. cit. Reinkius de Regim. Sec. & Eccl. L. 3. d. 1. c. 10. n. 7., Cathmann. Can. 64. n. 61. vol. 2., Mev. p. 2. dec. 137. n. 2.

(4.) Aber wann man etwa einwerffen wolte / quòd causæ criminales pœnam secularem promerentes ad Consistoria non sed ad judicium pertineant publicum & politicum, vid. Mev. modo cit. p. 2. dec. 138., jedoch aus diesem Autore, wie auch andern / bekandt ist / quòd pœnæ Eccles., quæ scil. ad disciplinam Eccles. spectant, quæque corporis pœnam involvunt, ut merè Eccles. jurisdictionis adhuc hodie in Consistoriis dictari debeant.

Hieraus aber verhoffentlich nicht unklar erhellet / da wider ihn / Superintendenten / nach unserm dermahligen Wissen von keinem dergleichen enormen delicto sich was ausgefunden / wordurch er Leib und Leben verwircket haben möchte / daß dieser Casus allerdings unter diejenigen zu rechnen / welche nach Anleitung Evangelischen Consistorial-Rechts untersucht und erörtert zu werden pflegen.

Als gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchleucht unser unterthänigstes und gehorsames Bitten und Ersuchen / Dieselbe wollen gnädigst geruhen und vergönnen / daß in dieser uns und dem Evangelischen Wesen so hoch importirlichen Sache / ohne unterthänigste Maaß-Vorschreibung / auf erst ermeldte Art und nach Anleitung oballegirten gnädigsten Rechts / (von welchem wir uns keines weges die Gedancken machen können / daß Ew. Hochfürstliche Durchl. abzuweichen oder abzutretten jemahls gesinnet seyn sollen) verfahren und procediret / er / Superintendens, mithin über seine Beschuldigung / zufolg der selbst redenden natürlichen Billigkeit / zur Genüge gehöret und zur gewöhnlichen Verantwortung gelassen werde. Oder aber / dafern Ew. Hochfürstliche Durchleucht die Rechts-Weitläufftigkeiten lieber solten beyseit setzen wollen / die gefaßte Ungnade (wie wir Ew. Hochfürstliche Durchleucht hiemit in tieffester Submission inständigst anzuflehen uns hiermit erkühnen) wider ihn / Superintendenten / dermahlen wiederumb fahren zu lassen / und ihm dasjenige / worinnen er etwa gefehlet und Ew. Hochfürstlichen Durchl. mißfallen haben möchte / aus angebohrner Hochfürstlichen Milde zu condoniren / auch annebenst zu Trost der gantzen Sultzbachischen Gemeine / welche sich durch dieses ihres geistlichen Lehrers treu-eiferiges sorgfältiges Ermahnen nicht wenig erbauet zu seyn glaubet / gnädigst zu gestatten / daß er bey seinem übertragenen Seelen-Ambte gelassen und continuiret werde.

Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden durch so ein oder anders Dero ohne das bißhero erworbenen Ruhm so ungemeiner Hochfürstlichen Æquanimität und Clemenz nicht wenig vermehren / wir aber zu Dero und des gantzen Hochfürstlichen Haußes Interesse und Glori noch weiters das alleräusserste so schuldigst als willigst aufzusetzen umb so mehrers dardurch animiret werden / wie wir übrigens Zeit Lebens in beständigster getreuester Devotion seyn und beharren

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht 2c.

Sultzbach den 10. Junii 1711.

Johann Christian Knorr von Rosenroth.

unterthänigst-treugehorsamste

Der Augspurgischen Confession zugethane LandStände Dero Landgerichts Sultzbach.

Extract aus Herrn Knorrens von Rosenroth / Hochfürstlich-Wolffenbüttelischen Abgesandtens in Regenspurg / an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Sultzbach abgelassenen Antwort-Schreibens.

Wie sehr Fünfftens die Evangelische LandStände darinnen graviret worden / daß man / ihrer unterthänigsten Bitten und Remonstrationen ungeachtet / den Superintendenten / M. Joh. Lorentz Jan, ohne genugsame Ursach / und zwar neque satis auditum, adeóque neque confessum, imò neque convictum, wider alle Consistorial-Gesetze und Rechte / nach welchen er / als persona Ecclesiastica, in personalibus billich hätte gerichtet werden sollen / und zu dem Ew. Hochfürstliche Durchl. Sich jedoch in Dero unterm 7. Aprilis 1708. getroffenen Vergleich verbindlich obligirt / ab officio removirt / diß ruhet in gar zu recenter Gedächtnuß / als daß es jemand vergessen seyn solte.

 Num.

Num. V.

Copia Memorialis des Stadt-Magistrats zu Sultzbach.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr 2c.

WAß gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohen Respect sich unser Herr Superintendens, M. Johann. Laurentius Jan, mit ein und andern Begebenheiten verfallen und dadurch in Dero Ungnade gerathen seyn solle/ dieses haben wir mit grossem Schrecken und Erstaunen vernommen. Gleichwie nun solches uns unbekant/ jedoch aber hertzlich leid ist; als hätte unsere unterthänigste Schuldigkeit erfordert/ bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht noch vor der hiesigen Burger- und Landschafft unterthänigst intercedendo einzukommen/ woran wir aber durch diejenige Person/ so uns hierzu behülfflich seyn sollen/ verhindert und abgehalten worden. Alldieweilen nun obbesagter unser Seelsorger auch/ dem Vernehmen nach/ von seinem Ambte entsetzet werden solle/ wir aber ihme das warhafftige Gezeugnüß geben können/ daß er uns jederzeit/ sowohl im Leben als Lehren/ zu allem Guten angewiesen/ auch sonsten/ wie wir uns sowohl gegen GOtt/ als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Person/ gebührend aufführen sollen/ zum öfftern getreulich vermahnet und erinnert/ und uns demnach schmertzlich fallen will/ daß er nunmehro uns entnommen werden und als ein hiesiges Landes- und Burgers-Kind in die Frembde entweichen solle/ zumahlen wir ihn gleichsam gezwungen/ daß er in hiesige Stadt hereingekommen/ dann er gerne in Neukirchen geblieben wäre; Als können wir nicht umbhin/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht hiermit in tieffschuldigstem Gehorsam intercedendo zu imploriren und zu bitten/ Sie gnädigst geruhen wollen/ Dero Ungnade auf unsern Herrn Superintendenten und Seelsorger/ als deme wir nichts als alles Liebs und Gutes nachzusagen wissen/ gnädigst sincken zu lassen/ und ihn in vorige Hochfürstl. Gnaden zu recipiren/ und dadurch uns und eine gantze Evangelische Gemeinde zu begnadigen/ daß wir seiner getreuen Lehre noch ferners geniessen/ und er mithin seinem Vatterlande auch ins künfftige ersprießlich seyn möge. Gleichwie wir nun der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung geleben/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden diß unser unterthänigst-gehorsambstes Bitten in allen Gnaden erhören; als ist unser hertzinnigster Wunsch und Flehen/ daß die Göttliche Allmacht Ew. Hochfürstliche Durchleucht und Dero Hochfürstliches Hauß bey guter Gesundheit und allem Hochfürstlichen hohen Wohlergehen noch lange Jahre fristen/ Dero glorwürdigste Regierung ferner segnen und auf viele und lange Jahre hinaussetzen/ auch alles dasjenige/ was Dero Hochfürstliches Vergnügen unterbrechen könte/ gnädig abwenden wolle. Womit Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unschätzbaren Gnade wir uns nochmahls in tieffester Devotion ergeben/ und Selbige mit unterthänigst-schuldigsten Diensten zu verdienen gehorsambst versprechen/ Lebenslang verharrende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Sultzbach den 11. Junii 1711.

unterthänigst-gehorsambste
Evangelische Burgermeistere und
Rath allda.

Num. VI.

Copia Memorialis von der gantzen Evangelischen Gemeinde zu Sultzbach.

P. P.

NIcht ohne sonderbare Hertzens-Empfindung haben Ew. Hochfürstl. Durchleucht getreueste Evangelische Unterthanen in allhiesiger Stadt vernehmen müssen/ als ob unser bißheriger Seelsorger und Superintendens in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Ungnad so tieff verfallen/ daß Selbige ihn zu dimittiren Sich entschlossen. Nun unterstehen wir uns zwar nicht nach der Ursache solcher Ungnade zu fragen/ sind aber doch gleichwohlen aus unsers Seelsorgers bißhero schrifftmäßig geführten Lehr und Leben so viel überzeuget/ daß er mit boßhafftem Vorsatz niemand/ am allerwenigsten Ew. Hochfürstliche Durchleucht/ unsern und seinen gnädigsten Landesvatter/ warhafftig zu beleidigen niemahlen wird begehret haben/ noch Lebenslang und jemahlen begehren/

gehren / dann er uns selbst / krafft des Göttlichen Wortes / davon je und allezeit abgemahnet: Solte aber je etwas seyn / das ihm zu einiger Beleidigung kan und mag ausgedeutet werden / so erlauben Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigst uns / Dero getreuesten Unterthanen / allerdemüthigst zu gedencken / daß solches gantz wider seine Intention und an ihm allezeit verspührte Furcht vor GOtt / auch beywohnende tieffeste Unterthänigkeit gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht / müste geschehen seyn; da dann kein Zweiffel / daß auch die mindeste Beleidigung ihm / unserm Seelsorger / auf Erfahren zu einem hertzlichen Leidwesen würde gedeyhen. Wann nun / Durchleuchtigster Hertzog / gnädigster Fürst und Herr / dieses Mannes bey unserer Evangelischen Gemeinde zu entbehren uns / Dero getreuesten Unterthanen / mehr als zu hertzschmertzlich fallen will / die wir die Zeit über / da wir seinen Unfall vernommen / in nicht geringer Bestürtzung zugebracht haben; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchleucht unser fußfälligstes / mit vielen Thränen und Seufftzen vermischtes Flehen und Bitten / uns unsern / GOtt / Hochfürstlicher Durchleucht und der gantzen Gemeinde / treu gewesenen Superintendenten / zu unserm Trost in diesen ohne dem sehr elenden und mühseligen Zeiten / wie er ehemahls auf unser demüthiges Bitten von GOTT und Ew. Hochfürstl. Durchleucht hochseligen Herrn Vatters Durchleucht uns zur grossen Freude geschenckt und überlassen worden / also auf unser jetztmahliges allerunterthänigstes Bitten ferners und biß an sein End in Gnaden zu gönnen und beyzubehalten. Und gleichwie er / dieser unser treuer Seelen-Hirt und Pfarrer / bißhero uns und unsere Kinder auf das fleißigste zum eifrigen Gebet vor Ew. Hochfürstl. Durchleucht und Dero gesambten Hochfürstl. Hauses Wohlergehen aufgemuntert und jederzeit hertzlich angeführet hat / so solle solches ins künfftige gedoppelt und umb so viel mehr geschehen / umb so viel mehr wir wissen und erfahren haben / wie ein GOtt sehr gefälliges Werck es seye / wann getreue Prediger und rechtschaffene Diener Christi gehandhabet und geschützet werden. Und gewißlich / Ew. Hochfürstl. Durchleucht thun auch hierinnen ein Werck / so GOtt gefällig / Dero uns bey angehender gesegneten Regierung so gnädigst declarirten Intention gemäß / der gantzen Evangelischen Gemeind ersprießlich / und allen auswärtigen Evangelischen Christen höchsterfreulich zu vernehmen / wann Selbige uns und unsere Kinder bey diesem unserm Seelen-Hirten ferners gnädigst schützen und handhaben. Und wir wollen uns / als getreuen Unterthanen zustehet / Ew. Hochfürstl. Durchleucht / unserm gnädigsten Landesvatter / mit Gut und Blut / so willigst als schuldigst / bey aller Begebenheit aufzuopffern unsern grösten Fleiß und Freud seyn lassen. Ja GOtt der Allerhöchste wolle solche Hochfürstliche Gnad / uns bald mit einer gnädigsten Antwort und Fiat zu erfreuen / erwiedern 2c. 2c.

Eine gantze Evangelische Christliche Gemein in Sultzbach.

Num. VII.

Copia Memorialis der acht LandGemeinden.

Durchleuchtigster 2c.

Nachdem Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter / unser weyland auch gnädigster Fürst und Herr / glorwürdigsten Andenckens / den bißherigen Superintendenten / Herrn M. Johann Lorentz Jan, uns / denen Evangelischen Gemeinden in Dero Landen / vorgesetzet / haben wir nicht allein als treue Unterthanen diese hohe Landsvätterliche Verordnung mit demüthigstem Danck und Gehorsam verehret / sondern auch den Segen und Nutzen davon zu unserm Trost und Erbauung reichlich genossen / denn wir müssen dem Höchsten zum Preiß rühmen / daß Er uns an diesem Mann einen solchen Lehrer verliehen / welcher uns / wie sonst ins gemein zu allem Guten / also insonderheit zum Gehorsam gegen GOtt und unsere hohe Landes-Herrschafft / redlich angewiesen / über gute Ordnung und Zucht gehalten / und mit einem exemplarischen Leben nicht weniger als mit der Lehre seiner anvertrauten Herde vorgegangen.

Umb so viel mehr / gnädigster Fürst und Herr / sind wir nunmehr in Betrübnüß und Kummer gesetzet worden / da wir wehemüthigst vernommen / wie in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht schwere Ungnade dieser unser Superintendent dermassen gefallen / daß er seiner bißher gehabten Functionen gäntzlich entsetzet werden solle.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht weltgepriesene Gerechtigkeit und unsere gehorsambste Devotion lässet uns kein anders als gerechtestes Urtheil aus Dero Hochfürstlichen Munde vermuthen / und dahero unterstehen wir uns auch anderst nicht / ohne allein in tieffester Unterwerffung zu bitten / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wollen gnädigst geruhen / Dero angebohrne hohe Clemenz noch diesesmahl vordringen zu lassen und nach

 Dero

Num. V.

Copia Memorialis des Stadt-Magistrats zu Sultzbach.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr ꝛc.

Waß gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohen Respeck sich unser Herr Superintendens, M. Johann. Laurentius Jan, mit ein und andern Begebenheiten verfallen und dadurch in Dero Ungnade gerathen seyn solle / dieses haben wir mit grossem Schrecken und Erstaunen vernommen. Gleichwie nun solches uns unbekant / jedoch aber hertzlich leid ist; als hätte unsere unterthänigste Schuldigkeit erfordert / bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht noch vor der hiesigen Burger- und Landschafft unterthänigst intercedendo einzukommen / woran wir aber durch diejenige Person / so uns hierzu behülfflich seyn sollen / verhindert und abgehalten worden. Alldieweilen nun obbesagter unser Seelsorger auch / dem Vernehmen nach / von seinem Ambte entsetzet werden solle / wir aber ihme das warhafftige Gezeugnüß geben können / daß er uns jederzeit / sowohl im Leben als Lehren / zu allem Guten angewiesen / auch sonsten / wie wir uns sowohl gegen GOtt / als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Person / gebührend aufführen sollen / zum öfftern getreulich vermahnet und erinnert / und uns demnach schmertzlich fallen will / daß er nunmehro uns entnommen werden und als ein hiesiges Landes- und Burgers-Kind in die Frembde entweichen solle / zumahlen wir ihn gleichsam gezwungen / daß er in hiesige Stadt hereingekommen / dann er gerne in Neukirchen geblieben wäre; Als können wir nicht umbhin / Ew. Hochfürstliche Durchleucht hiermit in tieffschuldigstem Gehorsam intercedendo zu imploriren und zu bitten / Sie gnädigst geruhen wollen / Dero Ungnade auf unsern Herrn Superintendenten und Seelsorger / als deme wir nichts als alles Liebs und Gutes nachzusagen wissen / gnädigst sincken zu lassen / und ihn in vorige Hochfürstl. Gnaden zu recipiren / und dadurch uns und eine gantze Evangelische Gemeinde zu begnadigen / daß wir seiner getreuen Lehre noch ferners geniessen / und er mithin seinem Vatterlande auch ins künfftige ersprießlich seyn möge. Gleichwie wir nun der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung geleben / Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden diß unser unterthänigst-gehorsambstes Bitten in allen Gnaden erhören; als ist unser hertzinnigster Wunsch und Flehen / daß die Göttliche Allmacht Ew. Hochfürstliche Durchleucht und Dero Hochfürstliches Hauß bey guter Gesundheit und allem Hochfürstlichen hohen Wohlergehen noch lange Jahre fristen / Dero glorwürdigste Regierung ferner segnen und auf viele und lange Jahre hinaussetzen / auch alles dasjenige / was Dero Hochfürstliches Vergnügen unterbrechen könte / gnädig abwenden wolle. Womit Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unschätzbaren Gnade wir uns nochmahls in tieffester Devotion ergeben / und Selbige mit unterthänigst-schuldigsten Diensten zu verdienen gehorsambst versprechen / Lebenslang verharrende

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Sultzbach den 11. Junii 1711.

unterthänigst-gehorsambste
Evangelische Burgermeistere und Rath allda.

Num. VI.

Copia Memorialis von der gantzen Evangelischen Gemeinde zu Sultzbach.

P. P.

Nicht ohne sonderbare Hertzens-Empfindung haben Ew. Hochfürstl. Durchleucht getreueste Evangelische Unterthanen in allhiesiger Stadt vernehmen müssen / als ob unser bißheriger Seelsorger und Superintendens in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Ungnad so tieff verfallen / daß Selbige ihn zu dimittiren Sich entschlossen. Nun untersiehen wir uns zwar nicht nach der Ursache solcher Ungnade zu fragen / sind aber doch gleichwohlen aus unsers Seelsorgers bißhero schrifftmäßig geführten Lehr und Leben so viel überzeuget / daß er mit boßhafftem Vorsatz niemand / am allerwenigsten Ew. Hochfürstliche Durchleucht / unsern und seinen gnädigsten Landesvatter / warhafftig zu beleidigen niemahlen wird begehret haben / noch Lebenslang und jemahlen begehren/

gehren / dann er uns selbst / krafft des Göttlichen Wortes / davon je und allezeit abgemahnet: Solte aber je etwas seyn / das ihm zu einiger Beleidigung kan und mag ausgedeutet werden / so erlauben Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigst uns / Dero getreuesten Unterthanen / allerdemüthigst zu gedencken / daß solches gantz wider seine Intention und an ihm allezeit verspührte Furcht vor GOtt / auch beywohnende tieffeste Unterthänigkeit gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht / müste geschehen seyn; da dann kein Zweiffel / daß auch die mindeste Beleidigung ihm / unserm Seelsorger / auf Erfahren zu einem hertzlichen Leidwesen würde gedeyhen. Wann nun / Durchleuchtigster Hertzog / gnädigster Fürst und Herr / dieses Mannes bey unserer Evangelischen Gemeinde zu entbehren uns / Dero getreuesten Unterthanen / mehr als zu hertzschmertzlich fallen will / die wir die Zeit über / da wir seinen Unfall vernommen / in nicht geringer Bestürtzung zugebracht haben; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchleucht unser fußfälligstes / mit vielen Thränen und Seufftzen vermischtes Flehen und Bitten / uns unsern / GOtt / Hochfürstlicher Durchleucht und der gantzen Gemeinde / treu gewesenen Superintendenten / zu unserm Trost in diesen ohne dem sehr elenden und mühseligen Zeiten / wie er ehemahls auf unser demüthiges Bitten von GOTT und Ew. Hochfürstl. Durchleucht hochseligen Herrn Vatters Durchleucht uns zur grossen Freude geschenckt und überlassen worden / also auf unser jetztmahliges allerunterthänigstes Bitten ferners und biß an sein End in Gnaden zu gönnen und beyzubehalten. Und gleichwie er / dieser unser treuer Seelen-Hirt und Pfarrer / bißhero uns und unsere Kinder auf das fleißigste zum eifrigen Gebet vor Ew. Hochfürstl. Durchleucht und Dero gesambten Hochfürstl. Hauses Wohlergehen aufgemuntert und jederzeit hertzlich angeführet hat / so solle solches ins künfftige gedoppelt und umb so viel mehr geschehen / umb so viel mehr wir wissen und erfahren haben / wie ein GOtt sehr gefälliges Werck es seye / wann getreue Prediger und rechtschaffene Diener Christi gehandhabet und geschützet werden. Und gewißlich / Ew. Hochfürstl. Durchleucht thun auch hierinnen ein Werck / so GOtt gefällig / Dero uns bey angehender gesegneten Regierung so gnädigst declarirten Intention gemäß / der gantzen Evangelischen Gemeind ersprießlich / und allen auswärtigen Evangelischen Christen höchsterfreulich zu vernehmen / wann Selbige uns und unsere Kinder bey diesem unserm Seelen-Hirten ferners gnädigst schützen und handhaben. Und wir wollen uns / als getreuen Unterthanen zustehet / Ew. Hochfürstl. Durchleucht / unserm gnädigsten Landesvatter / mit Gut und Blut / so willigst als schuldigst / bey aller Begebenheit auffzuopffern unsern grösten Fleiß und Freud seyn lassen. Ja GOtt der Allerhöchste wolle solche Hochfürstliche Gnad / uns bald mit einer gnädigsten Antwort und Fiat zu erfreuen / erwiedern ꝛc. ꝛc.

Eine gantze Evangelische Christliche
Gemein in Sultzbach.

Num. VII.

Copia Memorialis der acht LandGemeinden.

Durchleuchtigster ꝛc.

Nachdem Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter / unser weyland auch gnädigster Fürst und Herr / glorwürdigsten Andenckens / den bißherigen Superintendenten / Herrn M. Johann Lorentz Jan, uns / denen Evangelischen Gemeinden in Dero Landen / vorgesetzet / haben wir nicht allein als treue Unterthanen diese hohe Landsvätterliche Verordnung mit demüthigstem Danck und Gehorsam verehret / sondern auch den Segen und Nutzen davon zu unserm Trost und Erbauung reichlich genossen / denn wir müssen dem Höchsten zum Preiß rühmen / daß Er uns an diesem Mann einen solchen Lehrer verliehen / welcher uns / wie sonst ins gemein zu allem Guten / also insonderheit zum Gehorsam gegen GOtt und unsere hohe Landes-Herrschafft / redlich angewiesen / über gute Ordnung und Zucht gehalten / und mit einem exemplarischen Leben nicht weniger als mit der Lehre seiner anvertrauten Herde vorgegangen.

Umb so viel mehr / gnädigster Fürst und Herr / sind wir nunmehr in Betrübnüß und Kummer gesetzet worden / da wir wehemüthigst vernommen / wie in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht schwere Ungnade dieser unser Superintendent dermassen gefallen / daß er seiner bißher gehabten Functionen gäntzlich entsetzet werden solle.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht weltgepriesene Gerechtigkeit und unsere gehorsambste Devotion lässet uns kein anders als gerechtestes Urtheil aus Dero Hochfürstlichen Munde vermuthen / und dahero unterstehen wir uns auch anderst nicht / ohne allein in tieffester Unterwerffung zu bitten / Ew. Hochfürstliche Durchleucht wollen gnädigst geruhen / Dero angebohrne hohe Clemenz noch diesesmahl vordringen zu lassen und nach

Dero höchsterleuchten Verstand uns / Dero getreuesten Unterthanen / zum Trost und Besten ein solches Mittel zu treffen / damit vorgemeldter Herr M. Jan bey seiner Superintendur und Pfarrverwaltung noch fürohin in Gnaden beybehalten werde. Gleichwie diß unterthänigstes Suchen und Bitten keinen andern Grund noch Absicht hat / als allein die Wohlfart und Erbauung unserer Seelen / also getrösten wir uns einer ungezweiffelten gnädigsten Erhörung / und verpflichten uns / wie wir ohnedem schuldig sind / mit möglichstem Eifer all unser Vermögen / Gut und Blut / Ew. Hochfürstl. Durchleucht zu Gehorsam aufzusetzen / und in steter Anruffung GOttes vor Dero Durchleuchtigste Person und Hochfürstlichen Hauses höchstgesegnetes Wohlergehen uns zu erweisen.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigste und gehorsambste Unterthanen.

Num. VIII.

Copia Hochfürstlichen Remotions-Decreti an den gewesenen Superintendenten / M. Johann Lorentz Jan.

Dem biß anher gewesenen Superintendenten / M. Johann Lorentz Jan, wird aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / specialem gnädigsten Befehl hiemit bedeutet / daß / nachdeme der von ihme durch den Fürstlichen Cammer-Junckern / Hof-Rath und Pflegern zu Flossenbürg / Johann Christoph Hund auf Pichersreith / unterthänigst ausgebettene und gnädigst nachgesehene Terminus nunmehro zum End lauffet / und Se. Hochfürstl. Durchleucht wegen Versehung der Seelsorge und Gottesdiensts bereits anderwärtige zulängliche Verordnung thun und veranstalten lassen / er nun sich der Superintendur und aller diesem Officio anklebenden Functionen / Seelsorge und Predigten / allerdings enthalten und äusseren solle. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Cabinet den 7. Julii 1711.

NB. Weder Herr Hund oder ich wissen etwas von dieser Bitte.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische geheime Cantzley.

F. Hözendorffer.

Copia Decreti an den der Augspurgischen Confession zugethanen Stadt-Prediger.

Als Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / specialem gnädigsten Befehl wird dem allhiesigen Stadt-Prediger Augspurgischer Confession, Sebastian Kücken / hiermit bedeutet und anbefohlen / nach nunmehriger völliger Dimission des bißherigen Superintendentens, M. Johann Lorentz Jan, sich die Auffsicht und Verrichtung der Seelsorg und Gottesdiensts / biß zu anderwärtiger gnädigster Verordnung / alles Fleisses angelegen und anbefohlen seyn zu lassen / gestalten ihme / zu desto leichterer und besserer Versehung alles dessen / der hiesige Schul-Rector, Fuchs / immittelst solle zugegeben und adjungirt werden. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Cabinet den 7. Julii 1711.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische geheime Cantzley.

F. Hözendorffer.

Præs. den 7. Julii 1711. nach 12. Uhr Nachmittags.

Num. IX.

Sämbtlicher Beicht- und Pfarr-Kinder Beurlaubungs-Schreiben.

Hochwürdig-in GOtt allzeit Andächtig- auch Hochgelehrter Herr!

In allsteter- wiewohl höchst schmertzhafft und betrübter Anerinnerung Euer Excellenz jederzeit gegen uns / als einer nun recht unglückseligen Evangelischen Gemeine / aufrichtig getragenen Liebe / Treu und Seelen-Sorgfalt / auch anbey bezeigten exemplarischen Eifer / und einer Anweisung aus Göttlichem allein seligmachendem Wort zu einem bey gegenwärtig- in Grund verderbter Welt höchst nöthig erforderendem frommen Lebens-Wandel / haben wir nicht unbillig zu seyn erachtet / dißfalls / nebst nochmahliger

ger Contestirung unsers ferner gegen Euer Excellenz zutragenden Seelen-Vertrauens/ vor den biß hieher pur lauteren Vortrag Göttlicher Geheimnüssen und tapffern Zuspruch in allen uns der Zeit betroffenen- wiewohl allstets vom gerechten GOtt zur heiligen Prob hergeflossenen Gewissens-Aengsten/ iterato den wehmüthigsten Abschied zu nehmen/ und davor zugleich den unterthänig-schuldigsten Danck zu erstatten. Und gleichwie wir aus innerstem Grund unsers Hertzens wohl hätten wünschen mögen und sollen/ daß auch wir zu fernerer unserer Seelen Heil/ Wohlfarth und Seeligkeit / durch unser zu der unüberschwencklichen Barmhertzigkeit GOttes so Tag als Nachts gethanes ängstliches Seuffzen und Flehen so glückselig hätten seyn können/ Dieselbe biß an unser und unserer Kinder Ende gar/ umb erwehnt des darunter versirenden Seelen-Nutzens willen/ zu erhalten; So sehen wir uns aber nichts desto weniger aus kindlicher Forcht mit Zittern gedrungen/ GOtt in diesen seinen über uns heimlich und heilig ergehenden Revolutionibus stille zu halten/ dabey aber doch festiglich zu glauben/ daß annoch Seelen-Fried im Himmel wohnen und Gerechtigkeit von dar herab schauen/ die alles einfolglich in seiner Maaß richten/ seine streitende Kirche und Rechtglaubige wieder erquicken/ und demnach alles zu einem glücklich- und seligen Ende hinausführen werden. Uns jammert inzwischen nichts mehrers/ als daß Euer Excellenz so vieles bey uns erlitten/ und wünschen im Gegentheil/ daß Selbige eben wiederumb so viel vergnügliche und gesegnete Lebens-Jahre in süssem Fried- und Ruhestand nebst all dero liebst- und werthesten Angehörigen geniessen mögen/ als sie böse Stunden hier zehlen müssen. Fügen diesem schließlich noch mit wenigem/ doch wohlmeinend/ mit an/ was der weise Syrach unter andern seinen Lehrreichen Sprüchen am 11. seines Capitels gesetzet: Wanns jemand wohl gehet/ in die bonorum, an guten Tagen/ so soll er dabey auch erwegen/ daß ihms auch wieder übel gehen kan/ in die malorum, an bösen Tagen/ ne immemor sis malorum: und wann es jemand übel gehet in die malorum, so soll er hinwiederumb gedencken/ daß ihms auch wieder wohl gehen kan/ ne immemor sis bonorum. Und diesem letztern nach hoffen wir auch zu der grossen Güte GOttes/ Sie werde auch solches an Euer Excellenz bey so viel ausgestandenen bösen Tägen und Jahren bey uns in Gnaden baldigst erfüllen/ und es Ihnen ins künfftige sowohl zeitlich als ewig lassen wohlgehen. Wir wollen uns hingegen auch denjenigen elenden Zustand jener überaus betrübt- und fast alle Hoffnung zu einer bessern verloschenen Zeit vorstellen/ da sich unvermuthet wiederumb die angenehme Stimm hat hören lassen: ἔςαι πάντα καλῶς, es wird alles gut werden/ und die von einem sinnreichen Poëten darüber ergangene Gedancken mit solchen vor bekandt annehmen: Est benè, non poterat dicere, dixit erit. Ubrigens werden Euer Excellenz aus angeschlossener Beylage und dem von Uberbringern dieses mitkommendem wenigen zu ersehen belieben/ so sich in dero hochschätzbares Andencken und fürderlichen lieben Andacht/ auch beharrlichen hohen Faveur und Affection, unter nochmahlig tausendfältiger Anwünschung all ersinnlichen Prosperitæten schönstens empfehlen und immerhin verharren wollen

Euer *Excellenz*

Sultzbach den 31. Julii 1711.

treugehorsame Beicht- und Pfarr-Kinder allda

Johann Panzer.
Erhard Nadler.
Johann Stephan Tretzel.
Johann Hochmuth.
Johann Handbaum.
Leonhard Wisandt.
Johann Gierl.
Christian Gerhard.
Christoph Würtig.
Andreas Meinl.
Georg Schän.
Johann Heinrich Koller.
Andreas Beheim.
Simon Firl.
Innocentia Rosina Burckhartin.
Juliana Margaretha Würtigin.
Susanna Dehnhoffnerin.
Jungfer Cunigunda Würtigin.
Jungfer Anna Barbara Auerochsin.
Jungfer Maria Anna Reinhartin.
Johann Lorentz Hirl.
Johann Jacob Lichtenthaler.
Georg Abraham Lichtenthaler.
Leonhard Böllert.
Johann Lederer.
Jacob Fensch.
Johann Christoph Fleischmann.
Johann Bucher.
Johann Michael Weydner.
Sabina Magdalena Langin.
Conrad Panzer.
Johannes Nadler.
Johann Caspar Rick.
Johann Georg Bierdimpffel.
Jacob Kunst.
Friedrich Stadler.
Caspar Fleischmann.
Leonhard Schmidt.
Johann Georg Schnetter.
Christoph Lippet/ Beck und Burger zu Retwitz.
Johann Georg Bayer/ Wirth von Siebenreichen.
Elisabetha Heinlin.

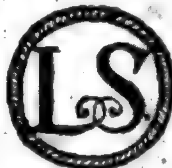
C 2 Ulrich

Ulrich Berwitz.
Johann Pickel / Wächter im Schloß.
Johann Michael Schötz.
Constantin Schnetter.
Lorentz Fux.
Johann Heberl.
Johann Feid Cantzler.
Conrad Burckhard.
Johann Scheubel /
Leonhard Lutz.
Georg Bierdimpffel.
Dorothea Susanna Linsin.
Christoph Dirschedl.
Leonhard Birner.
Georg Michael Schnetter.
Georg Wifling.
Erhard Neidl.
Georg Springer.
Peter Pickel.
Johann Thurn.
Leonhard Kurtz von der Graffmühl.
Caspar Wiesand } von der Schwedenmühl
Georg Wiesand }
Gottfried Happel / Riemer-Gesell.
Joh. Ubelacker / Schuster zu Rosenberg.
Hanß Peil / Bauer von Erlheim.
Ihro Gnd. Frau von Maltzburg Kutscher.
Johann Georg Thoman.
Hans Pauer.
Leonhard Ottmann.
Thomas Hanbaum.
Johann Gottschalck.
Anna Kellermännin / Wittib.
Georg Matthias Meyer.
Leonhard Dirler.
Simon Obeim.
Christian Woschack.
Johann Schenel / Stadt Forster.
Johann Schinhamer.
Christian König.
Leonhard Hirschmann.
Matthias Bucher.
Johann Steinmetz.
Michael Winckler.
Thomas Leibig.
Johann Flirl / von Siebeneichen.
Hannß Auerer / von der Obernschweig.
Martin Vetter.
Anna Margaretha Geigerin / Wittib.
Nicolaus Cantzler.
Melchior Vetter.
Andreas Behm der Jüngere.
Stephan Behm.
Johann Georg Rogner.
Johann Dieterich Lorbeer.
Wolff Melchior Laurer.
Wolff Ochs.
Johann Beer.
Christiana Kunigunda Deublin.
Matthias Ermer.
Leonhard Roller.
Anna Catharina Kreudlin.
Johann Dieterich Pixner.
Magdalena Windischin.
Die sämbtlichen Spitaler.

Num. X.

Des Stadt-Magistrats zu Sultzbach Attestatum.

DEmnach der HochEhrwürdige und Hochgelehrte Herr M. Johann Laurentius Jan bey hiesiger Evangelischen Gemeinde in die neun Jahr lang treueiferigster Seelsorger / Stadt-Pfarrer und Superintendens, gewesen / und uns jederzeit im Leben / Lehren und Wandel / getreulich vorgegangen und zu allem Guten angewiesen / auch wir ihme nichts anders als alles Liebes und Gutes nachzusagen wissen / mithin aber dessen Abscheiden von hier uns sehr schmertzet / und wir seiner getreuen Seelsorg / Lehrens und Ermahnens / noch ferners zu geniessen hertzinnigst wünschen mögen; Alldieweilen aber aus besonderer Schickung wider alles Verhoffen wir ein solches / wie eiferigst wir es uns auch diese Zeit her auf alle Weiß und Wege angelegen seyn lassen / leider! doch nicht erhalten können: als haben wir keines weges umbhin gekont / unserem treueiferig gewesenen Herrn Superintendenten und Lehrer / der uns allezeit und bey aller Gelegenheit zu unserer Seelen Besten angeführet und angewiesen / zu einiger Erkantnüß vor seine unabläßig uns erzeigte Treue (die GOtt ewig belohnen wolle) ein solches hiermit zu attestiren und vor GOTT und aller Welt öffentlich zu bekennen. So geschehen Sultzbach den 15. Julii Anno 1711.



Johann Pantzer / Evangelischer ältester Burgermeister.
Johann Holst / Evangelischer Seits Burgermeister.
Erhard Nadler.
Johann Stephan Tretzel.
Georg Lutz.
Johann Hochmuth.

Ad Num. XXXV. Additam. 6tum.

Fernerweite Anzeig mehrerer Religions-Beschwehrden deren Pfarren Pichersreith/ Plößberg/ und Wilchenreith/ samt deren Filialen/ des Pfaltz-Sultzbachischen Pfleg-Ambts Flosserbürg/ welche in dem Additamento 4to hinterblieben/ und nachhero von neuem sich ereignet.

VOrläuffig ist hier zu erinnern und zu erläutern/ daß die/ in dem Additamento 4to ad Num. XXXV. sowohl wegen der Pfarr Floß/ hauptsächlich Gravamine 1mo das dem Evangelischen daselbst gantz unbilliger Weis abgenommene Pfarr-Haus betreffend/ nebst den meisten folgenden: Als auch des Evangelischen Pfarrers zu Wilchenreith von Num. 1. bis 31. specificè angeführte Religions-Beschwehrden/ die in dem Sultzbachischen sich befindenden Evangelischen Pfarren und Gemeinden/ Wilchenreith/ Pichersreith und Plößberg/ wie auch deren zwey Filialen Wildenau und Schönkirchen/ sich alle in den Jahren 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. und 1721. mithin nach dem Baadischen Frieden ergeben/ dahero auch der selbst redenden Billigkeit/ und zumahl der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention und Verordnung nach/ in continenti abzustellen seyn/ welche Bewandtnuß es auch hat mit folgenden Beschwehrden/ so ebener massen des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürstl. Durchleucht mit ausführlichen Umständen überreichet/ und die Abthuung derselben/ unterthänigst gebethen/ jedoch noch zur Zeit nicht verfüget worden/ diß Orths hat man dieselbe mit Umgehung aller Weitläufftigkeit quoad substantiam zur Wissenschafft zu bringen/ der Nothdurfft erachtet/ um daraus zu erkennen/ in was vor einer beharrlichen Bedruckung das Evangelische Wesen im Sultzbachischen stehe.

Designatio ulteriorum Gravaminum.

I.

ES ist je und allezeit/ so lang man das Simultaneum gedencket/ bey diesen dreyen Pfarren und beden Filialen die Observanz gewesen/ daß bey Leich-Bestättigungen von Catholisch- und Evangelischen/ wie man sie hierzu erbethen/ die Verstorbene in die Kirche und zu Grabe getragen worden/ ohne daß jemahls ein Catholisch- oder Evangelischer Pfarrer verlanget/ daß solche Träger der jenigen Religion müssen beygethan seyn/ welcher die Abgelebte gewesen; Gleichwohl hat sich der schon bekandte jetzige Catholische Pfarrer/ Peter Schmäderer/ als ein recht abgesagter Feind der Evangelischen/ und ein Anführer zu allerhand Uneinigkeit und Zwiespalt unter beeden Religions-Verwandten/ unterfangen. Anno 1716. den 21. April. bey Johann Maches/ eines Evangelischen Innwohners zu Schönkirchen/ Catholischen Ehe-Weibes Begräbnuß/ die Evangelische Träger von der Todten-Baar hinweg schaffen zu lassen/ auch nicht eher die Leiche von dem ordentlichen Platz in Plößberg abzuholen/ bis jene sich beyseit begeben/ welche ungewöhnliche Weise/

Weise / die nichts als allerhand Zwistigkeit erreget / dennoch biß dato von ihme continuiret / und in keine wege abgestellet wird / obwohlen man Evangelischer Seits sich dergleichen niemahlen unterfangen / vielmehr Catholische Träger angenommen und gedultet.

2.

Gleichfalls haben bißhero schwangere, und in der Geburt arbeitende Weibs-Persohnen die Freyheit gehabt / eine Heb-Amme zu erwehlen und zu gebrauchen / so ihnen anständig und beliebig gewesen / ohne daß jemahls ein Catholischer oder Evangelischer Geistlicher sich nur hätte einfallen, geschweige gelüsten lassen / sich dawider zu setzen oder zu begehren / eine solche zu haben / die dergleichen Weibs-Persohnen Religion zugethan seye; Gleichwohl hat eben dieser Catholische Pfarrer Schmäderer / welcher keinem Evangelischen einen ehrlich erworbenen Bissen Brod und Pfenning gönnet / bey 5. Jahren her diese unförmliche Weise an sich genommen / und gleichsam introducirt / daß kein Catholisch Weib eine Evangelische Heb-Amme mehr begehren und gebrauchen solle.

3.

Ein nicht geringe Beschwehrde und gegen die im gantzen Reich herkommliche Religions-Freyheit ist es / daß Evangelische / wann sie von Catholischen zu Gevattern erbetten werden / allerley Schwerigkeiten bey der Kindtauff zu erscheinen und das Kind zu vertretten / auch bey diesen Pfarren gemachet werden wollen / wie davon anderwerts auch schon Meldung geschehen und Exempla angeführet worden.

4.

Dem Religions- und Westphälischen Frieden kommt gemäß / daß einem jeden darinn seine Religions- und Gewissens-Freyheit gelassen / und keinem zugemuthet werde etwas zu thun / das seiner Glaubens-Bekänntnuß entgegen stehet. Weil aber dieser Catholische Pfarrer Schmäderer / so viele / dem Simultaneo widrige Dinge Zeit seines sieben-jährigen Hieseyns anzurichten / sich frey und ohne Scheu unterfangen; So gehet dann sein, den Evangelischen sehr gehäßiges Gemüth dahin / denen Evangelischen entweder selbst / oder durch andere anzusinnen / oder wohl mit Ungestümm von ihnen zu begehren / und sie durch allerhand Vorwandt zu adstringiren / daß sie sowohl bey Leichen und Vigilien / als auch bey Hochzeiten und anderer Gelegenheit sollen und müssen zum Opffer gehen / und das thun / was doch jenen obigen gantz entgegen lauffet. Mithin

5.

Auch denen Catholischen zu befehlen / daß sie sonderbahr von Evangelischen Hochzeiten zuruck bleiben müssen / wann sie gleich darzu erbetten / und Willens gewesen / dabey zu erscheinen; Ja / wann sie auch schon nahe Freunde und Bekannte derer Verlobten sind / und will es ihnen eher nicht gestatten / ohne wo / wie / und wann es ihm gefällig / oder von ihm mit vielen Worten ausgebehten ist und wird.

6.

Es ist bekandt und sonst erweißlich / wie greulich dieser schon bewuste Catholische Pfarrer Schmäderer / die Evangelische Religion, Gottes-Dienst / Glau-

Glaubens-Genossen und sonderlich deren Geistlichen/durchziehe/ schände/ lästere und verdamme; also daß er nachhero in diesem 1721sten Jahr in unterschiedlichen Predigten / fürnemlich aber den 14. April. Fer. Pasch. II. in Plößberg es noch ärger gemacht / da er von dem Evangelischen Pfarrer/ als derselbe eben franck gelegen / auf öffentlicher Cantzel dergestalt recht gottloß gesprochen; er habe es von GOtt erbethen / daß er erkrancket / er wolle auch noch erbethen/ und solle die Gemeinde auch fleißig betten / daß er / als ein Bößwicht / gottloses Maul ꝛc. von GOtt gestrafft würde und ersterben / oder wie man gar sagen wollen / verrecken müsse. Welche ungeistliche Expression auch wohl zu glauben / nachdem er die Evangelische einem unvernünfftigen Vieh vergleichet / wann er Anno 1717. den 24. Junii, Fest. Joh. Bapt. in dem Plößbergischen Gottshause auf öffentlicher Cantzel gesaget: die Lutherische sind s. v. wie die Schweine / sie fressen alles Fleisch ꝛc. hinein / es seye an welchem Tag es wolle. Sie sind nicht wie Johannes ꝛc. wie die Catholische ꝛc. Auch vorhero / Anno 1716. den 26. Julii Dom. VII. Trinit. da zu Plößerg ein Catholischer Chur-Pfältzischer Bauersmann einige Evangelische allda angeschrieben: Ihr Lutherische Hunde ꝛc. und ein Evangelischer daselbst ihn schweigen hiesse / hat er / Catholischer Pfarrer / solches in dem dasigen Catholischen Schul-Haus hörend / und aus demselben herausgehend / mit eben so unmenschlich boßhaffter Verleumbdung gefraget: was seyds dann anderst?

7.

Ebenfalls ist bekandt und erweißlich / daß dieser Catholische Pfarrer Evangelischer Väter Kinder / so nach ehemahlig-Hochfürstlichen Verodnung zu dieser Religion, usque ad annos discretionis sollen alleine angewiesen und gehalten werden / durch Hülffe der Catholischen Mütter/ Freunde und anderer / zur Catholischen Religion vor der Zeit verleitet / angenommen und gebracht; Bey welcher widerwärtig- und sträfflichen Weise er dann auch noch immer beharret / angesehen er in diesem 1721sten Jahr Mens. Maji Georg Krausen / eines Evangelischen Inwohners zu Plößberg / Knaben / gegen 16. Jahr alt / dahin verleitet / daß er sich zu ihme / Pfarrer / nach Pichersreith begeben / und da ihn der Vatter abholen wollen / nicht verabfolgen lassen / sondern zur Catholischen Religion angewöhnt / und ausser Landes in das Churfürstliche nacher Beutel zu dasigem Catholischen Geistlichen in Diensten gebracht. Auch ebenfalls in diesem Jahr Mens. Junii eines Evangelischen Inwohners zu Plößberg / Töchterlein gegen 16. Jahren / mit Hülff der Catholischen Mutter und einer Müllerin auf der sogenannten Petzen-Mühl / zur Catholischen Religion verleitet; Annebens benannten Müllers Leuthen / als das Mägdlein wieder zur Evangelischen Religion, nach ergangenen gnädigsten Befehl sub dato Sultzbach den 25. Junii 1721. tretten / und weil es allda als Evangelisch nicht gedultet solle werden / nach Hause gehen wollen / verbotten / den verdienten Lohn / Kleider / und anders abfolgen zu lassen.

8.

In Pichersreith solten und wolten jüngst-verwichenen 3. Junii zwey verlobte Evangelische ehrlich und ordentlich copulirt / auch dabey nach Gewohnheit im Ein- und Ausgang der Kirchen / Klang-Spiele berührt werden; Es setzte sich aber der offtbenannte Catholische Pfarrer mit dem Vorwandt darwider / als ob es ein Catholischer Fast-Tage seye / da man nun ihm sagte: daß dieses im Simultaneo nichts ungewöhnliches / auch er selbsten

Anno

Anno 1716. den 24. Febr. als am Feyerabend St. Matthiæ; so gar bey einer Copulation zweyer Persohnen / so contra Sextum peccirt / dergleichen Catholischer Seits thun lassen / beharrete er dennoch bey seinem Eigensinn / hielte einen Catholischen Gast davon ab / und hinderte die Copulation also / daß man erst solche zur gantz ausserordentlichen Zeit vornehmen und verrichten können und müssen.

8.

Eben einen solchen Unfug / Turbirung und Hindernuß bewiese dieser unruhige Pfarrer den Evangelischen zu Wilchenreith den 26. Junii nechsthin / da er / als es kaum 8. Uhr war / unter der Colecte zusammen schlagen lassen / er selbst aber / sambt seinem dasigen Schulmeister unter der Benediction in die Kirche gekommen / und sich zu Verrichtung seines Gottes-Dienstes præparirt / wodurch dann Gesang / Gebeth / und Andacht zerstöret / und so viel in der Kirchen waren / in Unordnung und Widerwillen gebracht worden.

9.

Erst bey wenigen Jahren her nimmt der vielmahls berührte Catholische Pfarrer diese denen Evangelischen sehr præjudicirliche Gewohnheit an sich / daß er an denen jenigen Wochen-Tägen / daran sie ihre gewöhnliche Bethstunden halten / besonders zu Pichersreith und Plößberg / ehe der Evangelische Pfarrer / als von diesem Orth weit entlegen / allda ankommet / bald um 6. bald um halb 7. bald um 7. Uhr / und noch wohl eher oder späther / vor den Evangelischen seinen Gottes-Dienst verrichtet / auch je zuweilen sie um einige Zeit von denen ihnen zustehenden Stunden bringet; diß aber / wie es leicht zu erachten / und die anderwärtige Exempeln genugsam geben / mit dem heimlichen und listigen Absehen / mit der Zeit die Evangelische gantz und gar um den / bey diesen dreyen Pfarren hergebrachten Vorgang in denen Wochentlichen, auch endlich Sonn- und Feyertäglichen Gottes-Dienste zu bringen / auch dadurch desto grössere Hindernüsse und Widerwärtigkeit an / und in solchen / denen Evangelischen zu machen.



Ad Num. XXXV. Addit. 7mum.

Die seither sieben/ sechs und jüngern Jahren zur Remedur erwachsene neue Evangelische Gravamina in der Stadt Weyden und Pargsteiner-Ambt betreffend.

Was in einem Lande/ welches/ wie in dem Pfaltz-Sultzbachischen geschehen/ die Herstellung seines Anno 1624. privativè gehabten Evangelischen Religions-Standes ad Literam des Westphälischen Friedens-Schluß/ des Executions-Edicts und arctioris modi exequendi durch eine eigene Crayß-Commission mit allen erforderlichen Solennitäten und Sicherheit erhalten/ die Einführung der Catholischen Religion aber nachgehends nur aus einen blossen guten Willen/ jedoch mit gewisser Maaß/ auch ausdrücklichen Vorbehalt/ darüber nicht weiter beschweret zu werden/ zugelassen hat/ den Evangelischen das Ihrige auf allerley Weise abzudrücken/ zu schmälern/ sie von allen Bedienungen fast gantz zu excludiren/ die An- und Aufnehmung von Bürger und Unterthanen selbiger Religion allenthalben schwehr zu machen/ den Evangelischen die Güther aus den Händen/ den Catholischen hingegen solche zuzubringen/ die Gewissens-Freyheit mit allerley derselben entgegen lauffenden Verordnungen einzuschräncken/ darüber mit aller Schärffe zu halten/ zu straffen/ zu exequiren/ die Leuthe aus dem Lande zu schaffen/ genaue/ ohne Zweiffel nur zu Verminderung der Evangelischen abgesehene Inquisitiones auf die im Lande befindliche Anzahl derselben zu veranlassen/ und was nur immer zu ihrer Beklemm- und Unterdrückung gereichen kan/ zu verhängen/ mithin alle Versprechung und Versicherungen hindan zu setzen/ kein Bedencken getragen werde/ das geben folgende zu sonderbarer Bewunderung des Catholischen Cleri unbescheidenen und zu seinen eigenen Schaden eilenden Eyfers eingelangte/ nach dem Baadischen Frieden zu Schulden gekommene/ folglich/ nach Kayserlicher allergerechtesten Verordnungen/ die alsbaldige Abstellung erforderende Gravamina in möglich gefaßter Kürtze zu erkennen.

(1.)

Anno 1721. Uber vorig unterthänigst eingereichte Religions-Angelegenheiten sind den Evangelischen ihre Religions-Acten weg- und zu denen Catholischen Herren Commissarien in die Vesten- oder Land-Richter-Haus zur Weyden/ wider alle vorgebrachte Remonstrationes, aus dem Evangelischen Syndicat-Haus im erst verflossenen Früh-Jahr durch den hiesigen Land-Gerichts-Schreiber abgefordert/ und durch den Ambt-Knecht und Ambts-Bothen um Mittags-Zeit durch die Stadt offentlich/ zu gröster Freude und verschieden erwachsener harten Diffamirungen/ weggetragen worden/ welche bis diese Stunde/ über zweymahl unterthänigstes Einlangen/ noch nicht restituiret worden. Ja es haben die Herren Catholische Beambte es so weit hiemit noch gebracht/ daß sie bey Hochfürstlich-gnädigst gesetzter Straff eine-den Evangelischen nachtheilige und impracticable Separirung solcher Acten prætendiren und derselben beywohnen wollen.

(2.)

Anno 1720. seynd sonsten ordinariè die Evangelische Religions-Angelegenheiten in der Hochfürstlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley/ allwo/ gleichwie auch in der Hof-Cammer und bey Bestellung der Land-Aembter bey voriger Regierung Evangelische Subjecta ohne Unterscheid gebraucht worden/ und wenigst die Helffte der Herren Räthe Evangelisch gewesen/ anjetzo aber etliche Jahre nur ein einiger Evangelischer Hof-Rath/ von Evangelischen Beambten aber gar keiner mehr vorhanden ist/ vermög ehemahligen gnädigsten Rescripten und Decreten/ ad cognitionem & decisionem ventiliret worden/ nun über 1½. Jahr her/ da die Evangelische Religions-Beschwehrnüssen unterthänigst eingesandt/ werden die Hochfürstliche Resolutiones in dem Hochfürstlichen Cabinet, wo dermahlen gar kein Evangelischer Rath oder Concipient mehr verhanden/ gefaßt/ daher bemeldte unsere Kirchen- und Religions-Angelegenheiten so wenig Gehör finden/ und an statt daß die Remedur gebethen und gehoffet wird/ die Bedrangnüssen nicht nur continuiren/ sondern auch in ein- und andern noch vermehret werden.

(3.)

Anno 1721. hat dermahlige Pater Superior Venantius zu Weyden oder die Catholische das Theatrum in der dortigen Stadt-Kirche / welches sonsten in der Char-Wochen vor dem Grünen-Donnerstag bey ihnen / zu der Evangelischen grossen Beschwehrde und Verhinderung / pflegte aufgerichtet zu werden / anheuer bey 8. Tagen vorhero aufgeschlagen / durch welche Erbauung (mehrerer Inconvenienzien zugeschweigen) die sonsten ordentliche Mittags-Predigten oder Kinder-Lehre an dem Palm-Sonntag / da gemeiniglich viele Communicanten zur Unterricht- und Mittag-Gottes-Dienstes gekommen / zu halten gehindert worden.

(4.)

Anno 1721. Obschon auf der Evangelischen vorigen Jahrs unterthänigst eingerichtete Beschwerungen / wegen aufgedrungenen Mit-Feyerung der einseitigen Catholischen Feyer-Täge / und deren nur einige Jahr her immer schärffer zur Weyden und auf dem Land vorgenommenen Haus-Visitationen / unter andern auch dißfalls besonders von dem Catholischen Stadt-Richter auf die Evangelische aufgetragenen und exequirten vielen harten Straffen / nebst vielen Gerichts-Kosten / vor kurtzem eines theils die gnädigste Deferirung und zwey gemessene Befehle nacheinander erfolget / daß nur die Knechtliche und Catholischer Seits offentlich ärgerliche Arbeiten inhibirt seyn sollen / sind gleichwohl hierwieder vergangenen Josephi-Tag eben wie vorhin die Haus-Visitationes durch die Ambt-Knechte vorgenommen / und unterschiedliche Evangelische Leuthe wieder aufgezeichnet worden / daß also diese abermahls in Furcht wegen der künfftigen Bestraffung stehen / und also nicht unzeitig wahrzunehmen / daß durch dergleichen Haus-Visitationes auch die stillen Handwercke und Haus-Arbeiten von dem Catholischen Beambten noch mehr an denen Evangelischen bestraffet werden wollen. Wie dann auch erst von 5. Jahren her unter vielen andern nur vor einem halben Jahr erst gleich denen Catholischen Meistern nur über geringfügige Arbeiten an solchen einseitig Catholischen Feyer-Tägen die Evangelische Schuhmacher viele Gulden Geld beym Stadt-Richter-Ambt dißfalls erlegen / und hiemit zugleich desto rigoreuser von einem Catholischen Subjecto hierinnen tractirt zu werden / der Simultanische Rath / zu grösten Præjudiz derer Evangelischen / seiner dißfalls hergebrachten Competenz und Cognition einige Jahre hero sich priviren lassen müssen.

(5.)

Anno 1714. & 1721. Ohnerachtet auch so gar wider die-bey Einführung des Simultanei daselbst Commissionaliter aufgerichtete klare Buchstäbliche Disposition erst nach der ohnlängstigen Landes-Consolidirung an statt eines hiezu bestimmten Evangelischen Subjecti, ein Catholischer Unter-Thor-Warttel / Nahmens Elias Rott / wider die Parität aufgestellt / und hiernechst auf dergleichen in den jüngsten Gravaminibus wiederholten unterthänigsten Beschwehrden darwider per Rescriptum gnädigst versichert worden / daß hierinnen die Gleichheit und Alternation künfftighin observiret werden soll / sind gleichwohl vor einigen Monathen von denen hiesig-Catholischen Beambten unter beede Thor 2. Catholische Examinatores mit Exclusion eines Evangelischen Subjecti neuerlich aufgenommen worden.

(6.)

Anno 1715. Imgleichen ist wider die-im Simultanischen Protocoll und hierinnen disponirte Alternation, auch vorige Observanz, vor ohngefehr 5. Jahren ein frembder Catholischer Knecht zum Spital-Kellner Catholischer Seits / mit Ausschliessung eines dasigen Bürgerlichen Evangelischen Mannes / unter allerhand Prætext befördert worden.

Anno 1721. Bey dem vor ungefehr 6. Wochen erfolgten Absterben des über 30. Jahr allda gestandenen und von dem Simultanischen Rath und Stifftungen aufgenommen und salarirten Johann Veit Hellmuth / Medicinæ Doctoris, Stadt-Physici, Catholischer Religion, wurde vom Catholischen Rath die gemeinsam mit dem Evangelischen Rath zu besorgen habende Wiederersetzung mit einem habilen Evangelischen Subjecto (darum sich schon unterschiedliche gemeldet) aus diesem wider die so gar letzthin bestättigte Gleichheit und Simultanische Alternation difficultirt / weil ein Evangelischer Apothecker daselbst wäre / da doch diese Professiones und derselben Beschaffenheit gantz unterschieden / und dahero bey selbigen so wenig als bey andern Bürgerlichen Gewerb jemahlen eine Alternation bedungen; Auch vor etlichen Jahren erst noch ein Catholischer Apothecker / Nahmens Herpffer / dem Evangelischen an die Seite gesetzet

zet worden / der zwar wegen gewissen Verbrechens cum fustigatione des Landes verwiesen worden. Ob nun wohl auf der Evangelischen dagegen gethane unterthänigste Remonstration, die Billigkeit hierunter zu beobachten / gnädigst sinceriret wurde / so ist doch / wie der sub Lit. A. beygefügte Hochfürstliche Befehl zeiget / ein gantz widriges erfolget. Lit. A.

(7.)

Anno 1720. & 1721. hat Herr Pfleger von Boslar einen Evangelischen Mann und Inwohner zu Weyden angefahren / der sein Catholisches Kind nach Nürnberg zu dienen geschickt / daß er soches herschaffen solle / oder er werde in grosse Ungelegenheit kommen. Zu diesem hat Herr von Boslar auch einen Evangelischen Mann / der zu Tansüß ein Häusel gekaufft / und solches schon meistens ausgezahlt / den Kauff-Brief auszufertigen dermahlen abgeschlagen / bis er sich reversirt / daß seine Kinder wegen seines Catholischen Weibes auch sollen Catholisch werden / da doch vorhero hievon nichts geahndet worden / ansonsten der Mann den Kauff nicht eingegangen hätte.

(8.)

Anno 1721. Als vergangenen Winter ein Catholischer Schul-Knab / der Catholischen Heb-Ammen Sohn / der die Evangelische Kinder ohnablässig Lutherische Hunde / Lutherische Borckenfresser / Lutherische Dragoner / Spitzbuben / Spitzwürffel heisset / und meistentheils Steine bey sich hat / einmahl von Evangelischen Kindern / die er angefallen / zurück geschlagen worden / ist seine Mutter ihnen in das Haus nachgeloffen / sie wieder zu schlagen / hat einen davon mit Füssen gestossen / und immerzu einen Lutherischen Hund geheissen / auch hernach den andern in einem Haus gesucht / und gleich mit diesen Worten hinein gepoltert: Wo ist der Lutherische Hund rc. Da ihr nun ein Evangelisches Weib in die Rede fiel / ey / wir sind keine Lutherische Hunde; ja / versetzte darauf die Erboßte: ja / ja / ihr seyd nichts anders / als Lutherische Hunde; über dieses kam sie noch zu dem Stadt-Pfarrer allda / mit Bedrohung / der Herr Dönhofer / Catholischer Stadt-Schreiber / habe ihr gesagt / sie solle zu ihm gehen / und ihm es hinterbringen / wann dann keine Hülffe (so soll die grobe Boßheit noch Unterstützung haben) ihr wiederfahre / so solle sie drein schlagen / er / Dönhofer / wolle ihr schon beystehen: welche böse Stimulirung und gefährliche Schadenbringung noch mehrers zu erzehlen wäre. Da nun die Sache nach fleißiger Examinirung sich gantz anders befunden / als das Weib vorgegeben / hat alles der Stadt-Pfarrer Herrn Pater Superior referiren lassen / der zwar in Ersehung dieser Boßheit zuruck sagen ließ / daß das Weib es abbitten solle; Allein es geschahe nichts / und bleibt die Satisfaction denen Evangelischen zuruck.

(9.)

Von 1714. bis 1721. Die sonst / damit vor diesem auch nicht mehrere Evangelische Frembde als Catholischer Seits zum dortigen Burger-Recht admittirt würden / gnädigst emanirte Rescripta dergleichen Frembde in pari numero aufzunehmen / werden auch / nach Ausweiß der auf Hochfürstl. gnädigstes Anbefehlen jüngsthin gehorsamst eingeschickter Specification, wie viel Seelen und Burgere beederseits Religionen daselbst befindlich / und aufgenommen / in favorem der Catholischen / in 5. bis 6. Jahren her mercklich transgrediret; Dahingegen seit drey bis vier Jahren

(10.)

circa Annum 1717. die Evangelische Burgers-Söhne gleich denen Frembden vor Beståttigung ihres radicirten Burger-Rechts anfänglich bey denen Handwercks-Zünfften die Acconsentirung zum Meister-Recht beybringen / ehender aber nicht zum Burger-Recht admittiret werden / wodurch dann durch eines oder zweyer Catholischen Meister rc. hierdurch gelegenheitlich auslassender Feindschafft / Neid und Haß / unter allerhand irrelevanten Prætexten ein oder anderer Evangelischer Burger und Meisters Sohn / so seine Lehr und Wander-Jahr erstanden / und sonsten sich wohl aufgeführt / in grosse Verzögerung / Weitläufftigkeit und kostbare Process-Verwicklung gestürtzt / mithin nicht allein der Simultanische Rath in seiner pflichtmäßigauch unter andern gnädigst privilegirte Burger-Rechts Conferirung / sondern auch hauptsächlich hierdurch *per indirectum* die Evangelische *Religions*-Burgers-Kinder / welche dergleichen neuerliche Processe nicht ausstehen können / so gar wider die ehemahlig-unterm 27. April 1683. gnädigst emanirte Hochfürstliche Resolution, von ihrem Vätterlichen Erb-oder *Jure radicato* ausgeschlossen / und gleichsam zu dissseitiger Disconsolation neuerlich vertrieben werden. Wie dann in gleicher gravi-

A 2 render

render Neuerung dermahlig alleinig Catholischer Stadt-Richter denen Frembden zum Burger-Recht bey dem Simultanischen Rath sich angeworbenen durch neuerlich arrogirten sonst seiner discrepanten Competenz niemahls gehörigen unterthänigsten Berichts-Erstattung von dreyen Jahren neuerlich her/ meisterlich in favorem seiner Religion zu dergleichen ausgewürckten Burger-Recht zu succuriren gewust/ und bey allen hervorgesuchten etwelchen Schein und Prætexten gleichwohl bey augenscheinlich überstiegener-sonst bestimmten gleichen Anzahl hierimen geflissentlich zu inferiren vergessen/ daß ein- oder anderer-hierum sich beworbener frembder Catholischer/ contra parem numerum derer Evangelischen übersteiget/ oder kein zulängliches Vermögen besässe.

(11.)

Circa Annum 1717. will Stadt-Richter wider die deducirte præjudicirliche Neuerung denen Simultanischen gleichen Raths-Votirungen in prætendirenden Raths-Beysitz/ bey Abwandlungen derer Burgerlichen Straffen oder Raths-Wandel/ quoad disparitatem noch nicht erklärlich desistiren/ unerachtet/ nach denen gnädigsten Befehlen/ er niemahls erweisen können/ daß er sonsten von 5. 6. 10. oder 100. und mehr Jahren beygesessen.

(12.)

Circa Annum 1716. Mit alternativer Vertheilung der jährlich vom Studenten-Stifft fallenden Stipendiaten-Gelder wird denen Catholischen (als letztens mit Georg Römerer/ der 60. fl. wider die Ordnung bekommen/ so von dessen Patrimonio restituirt werden muß) allzuviel/ den Evangelischen aber allzuwenig Favor erwiesen.

(13.)

Anno 1721. will Catholischer Syndicus und Stadt-Schreiber Dönhofer/ unerachtet juxta Statum Instrum. Pac. Westphal. und bey dem Executions-Recess nur ein und zwar Evangelischer Syndicus seyn solte/ und deme zu entgegen mit dem Simultaneo auch ein Catholischer darzu gesetzt worden; anjetzo/ zu mehrerer disseitiger Bekränckung/ unter allerhand nichtigen Machinationen/ den Evangelischen Syndicum gar verdrengen/ und das Syndicat allein an sich ziehen.

(14.)

Der vor 4. Jahren Evangelischer Seits aufgenommene Engelhardt Bergertshamer/ so vorhero zu Sultzbach von der Hochfürstl. Hof-Raths-Canzellisten-Stelle wegen seiner unanständigen Aufführung cassiret/ und dessen Stelle mit einen Catholischen Subjecto ersetzet worden/ will über alles verschieden-unterthänigstes Beschwehrden/ dermahlen bey seinem bösen-ärgerlichen-und einem Schulmann unanständigen Lebens-Wandel/ fast täglich-und wochentlich etlichmahlig verübten Vollsauffen/ da er auch dieser-und der Karte wegen/ seine Function in der Kirche nicht/ sondern durch den Catholischen Organisten versehen lassen müssen/ ingleichen Spielen/ und seines continuirlichen/ bey Cassation gnädigst verbottenen Suppliquen machen/ gröbsten Injurien und Innzüchten gegen die Evangelisch vorgesetzte Geistlichkeit/ mit Schelmen/ Spitzbubenschänden/ bey contestirten Teuffelhohlen/ den Evangelischen Burgermeister Beuerl vom Dienst zu bringen/ ingleichen die Evangelische-Chur- und Hochfürstlich-gnädigst bestättigte Evangelische Sammel-Büchsen abzubringen rc. und bezeigte Aushöhnung/ daß bey Abnahm der Evangelischen Acten dergleichen Gravamina ein Loch überkommen/ anjetzo wider die sonst disseitig resolvirte Ammotion, die jederzeit/ wie auch die Aufnahm in genehmhaltlichen Beyseyn Stadt-Pfarrers/ vom Evangelischen Magistrat zu Weyden/ undisputirlich und unverruckt gestanden/ von theils Catholischen als ein disseitig membrum damnosum & inutile portiret werden.

(15.)

Anno 1720. hat Johann Kotzens/ Schneiders Tochter/ so vor einem Jahr einen Catholischen Burger allda geheyrathet/ bey dem abgereiseten Herrn P. Superior einen Revers neuerlich von sich geben müssen/ daß sie ihre Kinder nicht wolle zur Augspurgischen Confession anhalten/ dergleichen niemahls von Evangelischen Weibern ist begehrt worden/ und also die Evangelische je mehr und mehr gravirt werden.

(16.)

Anno 1721. Die Catholische Geistliche erfrechen sich nunmehro so weit/ daß sie die Evangelischen in ihren ad Serenissimum einschickenden Schrifften vor Ketzer offentlich in-

-juriren

juriren dörffen / ohne daß ihnen darüber das straffbare Calumniren inhibirt wird; wollen auch keinen Evangelischen weder bey gantz noch halben Catholischen Ehen mehr zu Gevattern vorstehen lassen.

(17.)

Anno 1720. ist vergangenes Jahr nicht nur die Wiesen / so der Stadt-Pfarrer jederzeit vor 3. fl. genossen / nun nochmal so hoch / nemlich pro 6. fl. einzumähen angeschlagen / und solchem Vornehmen einen Schein zu geben / Sr. Hochfürstl. Durchl. vorgetragen worden / als wann es zwey Tagwerck wäre / da es doch nur ½. Tagwerck seynd. So ist auch der Acker bey der Saltz-Bruck / der jederzeit dem Stadt-Pfarrer um einen billigen Preiß / nemlich pro 3. fl. gelassen worden / weilen dieser alle Mittwoch ins Spital gehet / und nebst Erklärung eines Spruchs aus der Bibel / auch ein Gebeth verrichtet / in litem gekommen; dahingegen was die Catholische Geistliche im geheim von Catholischen Kellner an Butter / Milch / s. v. Thung / verschiedenen Fuhren / ingleichen ausser der Kirchen in Processionen vor Geld zum Fahnen-Trägern / und andern von der Simultanischen Kirche privativè unbefugter einnehmen / da ist altum silentium, und solten alle Stiffter und unsere Intraden hiemit folgends zu Grunde gehen / womit es auch schon weit gekommen.

(18.)

Anno 1718. Vor 3. Jahren haben die Catholische propriâ authoritate ein grosses Crucifix mitten in der St. Michaelis Kirchen / zu theils verhinderlichen Prospect zum Hoch-Altar / vermittelst Aufreissung des Bodens / gantz heimlich / und anders auf der Kirch-Seiten mit neuen Figuren einnehmendes / zugeschweigen / aufrichten lassen.

(19.)

Anno 1719. will auch von dem Evangelischen Kirchner durch neuerlich instituirte Action unbefugt prætendirt werden / über das wider Neuburgische Evangelische Kirchen-Visitations-Articuln bishero aufgesälte Wetter-Läuten / daß er bey dem Gebeth-Läuten das Ave Maria, Englischen Gruß / und andere Catholische Ritus, gewisse Absätze machen solle / welches doch niemahls bey den Evangelischen üblich gewesen; Ist auch wegen dergleichen Läuten dem Catholischen Meßner wider die Parität von denen die Evangelischen zur Halbscheid rührenden Stifftungen etwas mehrers Getreyd privativè zur Addition geordnet worden.

(20.)

Anno 1716. & 1718. Wann Catholische mit Evangelischen in Streit gerathen / oder sonsten Catholische was mehreres profitables sich versprechen wollen / suchen sie sich von der Simultanischen Raths-Competenz loß zu machen / und wie in Johann Michael Krausens Injurien- Georg Reiners Stipendien- Sebastian Schreibers arrogirenden Spital-Felds / Beneficien-Sachen ꝛc. durch Ausbittung Einer Hochfürstlichen Commission durch die pur Catholische Beambten / unerachtet des sonst übrig habenden Beneficii Appellationis mehrentheils favorem zu erhalten / dabey die Evangelische sich allezeit præjudicirt sehen müssen.

(21.)

Anno 1719. Unerachtet die Catholische das legirte Wachs in kurtzem Zweiffels ohne nicht alleine in der St. Michaelis-Kirche / sondern auch bey deren Bruderschafft / und St. Sebastian-Kirchl privativè consumirt / soll doch hiervor neuerlich von zweyen Jahren hero von der Simultanischen Kirchen-Verwaltung in perpetuum alljährlich zwey neue Messen / und dem Catholischen Meßner / so offt einem Catholischen das Zügen-Glöckel geläutet wird / 3. Kr. privativè gegeben / und die Messen bezahlt werden.

(22.)

Anno 1719. Vor 3. Jahren wurde verbotten / vor den Evangelischen oder Simultanischen Stadt-Magistrat ferner in dem Evangelischen Kirchen-Gebeth / der uralten Observanz zu entgegen / zu bitten / so zu nicht geringer Verachtung bey denen Untergebenen gereichet.

(23.)

Anno 1720. Der Evangelische Rath / welcher als eine besondere Instanz, der demselben mit anklebender Qualität eines Landstandes halben / unmittelbar unter Fürstlicher Regierung stehet / und dergleichen Membra, will dermahlen / gleich denen Ambts-Bauren / zu odioser Vilipendirung mit dem Amt-Knecht zu denen Inquisitions-Commissionen vor die Catholische Beambten citirt werden.

(24.)

Anno 1717. Zu Kirchendenereith hat eine Adelfrau von Döltsch eine Orgel in die gemeinschafftliche Kirche alda vor 4. Jahren / nemlich 1717. verschafft / welche aber

die Catholische denen Evangelischen nicht wollen zum Gebrauch überlassen; Man hat zwar unterthänigst remonstrirt/ daß solcher Gebrauch allerdings denen Evangelischen zuständig seye/ ja so gar auf solcher Renuirung sie selbsten eine Orgel aus ihren Mitteln herschaffen wollen/ aber keines ist angehört oder placidirt worden.

(25.)

Anno 1715. Vor 6. Jahren hat der Stadt-Richter/ Hötzendörffer/ dem Friedrich Caspar Roscher/ einem Evangelischen Burger/ wider alle Gewohnheit am Fronleichnams-Tag vor die Thür Meyenbäum aufstecken- und Graß dorthin streuen lassen: als nun dieser Roscher darwider protestirt/ und solches wegthun wolte/ hat der Stadt-Richter ihme es bey 5. fl. verbotten.

(26.)

Anno 1716. den 23. Julii hat Paulus Prölß von Etzenrieth nach Lätsch geheyrathet/ der aber/ weilen sein Schwehr-Vatter Catholisch worden/ die Tochter doch gleichwohl Evangelisch geblieben ist/ den Kauff-Brief nicht bekommen kan.

(27.)

Anno 1718. So ist auch Paulus Götz/ ein Evangelischer Bauers-Sohn zu Weissenbrunn/ nach Kohlberg gepfarret/ zu des Stieglers alldort verkaufften Guth nicht eingelassen worden/ aus der Ursach/ weilen der Stiegler ein Catholisch Weib gehabt/ so aber ohne Kinder gestorben/ und darum bey der Commission geheissen: Es soll kein Lutherischer darauf kommen/ und wann er auch des Teuffels wäre. Muste also ein Evangelischer Innländischer einen frembden Catholischen aus dem Neumarckischen im Kauff den neuerlichen Vorzug lassen/ da doch dergleichen Hof vorhero von einem Evangelischen an einen Catholischen verkaufft worden.

(28.)

Anno 1720. hat der Stadt-Richter Hötzendörffer zu Frauenrieth dem jungen Wolff Paulus Hacker/ welchem sein Vatter den Hof zu kauffen geben/ nicht eher den Kauff-Brief aussfertigen wollen/ biß er Catholisch werde/ wovon aber ihn sein alter Vetter/ der zur Catholischen Religion eben dieses Hofes wegen gezwungen worden/ (wie man noch mit mehrern also verfahren) abgehalten und gewarnet/ er solle es ja nicht thun; Und als er diesen guten Rath folgte/ schlug ihm ermeldter Hötzendörffer den Kauff-Brief herzugeben ab/ bis endlich er die Sach so weit gebracht/ daß/ wann des jungen Weib/ welche Catholisch ist/ aber gar nichts gehabt/ sterben solte/ der Mann den jetzigen Catholischen Kindern den Hof lassen/ und keiner andern solchen verheyrathen solte/ und bey dessen Aussfertigung und Vorlesung muste der Kauffer zur Stuben hinaus gehen/ damit er keine eigentliche Nachricht davon anhörte.

(29.)

Anno 1720. An Mariä-Verkündigungs-Abend ist des Johann Michael Inspruggers Weib/ weilen diese aus Ursachen/ daß ihre Mutter Catholisch gewesen/ nicht zu dieser Religion sich bequemet/ aus dem Marckt Mantel geschafft worden/ so daß sie ihr Haus und Aecker verkauffen/ und nebst ihrem Mann und etlich Wochen alten Kind/ exuliren müssen.

(30.)

Anno 1717. Anna Kirmreitherin/ so bey Pfarrer Krausen zu Neukirch gedient/ als eine taube Magd/ hat/ weilen sie vor 3. Jahren nicht wollen Catholisch werden/ über und in die 13. fl. bezahlte Unkosten/ auch ohngeacht unterthänigstes Suppliciren/ aus dem Land gemust.

(31.)

Anno 1719. hat vor 2. Jahren Manner/ Gericht-Schreiber/ einen Evangelischen Schreiner/ weilen er nicht Catholisch zu werden sich resolvirt/ es dahin gebracht/ daß man ihn von der Arbeit im Ambt-Haus weggethan/ und einen Catholisch gewordenen dagegen angenommen.

(32.)

Anno 1718. wird von dem Evangelischen Pfarrer/ Bibel/ zu Kohlberg/ von seinem mit dem Catholischen Pfarrer zu participirenden halben Hof/ zur Pfarr- und Gottes-Haus Etzenrieth gehörig/ von ungefehr 3. Jahren her die Steuer/ unter Bedrohung der Execution, (als welche bey Niemands Dencken begehret worden) neuerlich prætendirt/ der Catholische aber/ wie vor/ frey gelassen.

(33.)

Anno 1715. ist der Evangelische Pfarrer zu Erbendorff/ Georg Stephan Holst/ sambt seiner Gemeinde/ wegen einer- auch des Montags wie Mitwochs gehaltenen Bethstund/ auf unruhiges- aber gantz verkehrtes Angeben des daselbstig Catholischen Pfarrers Schiefferdeckers/ zu schweren und unnöthigen Commissions- auch anderen Un-

Unkosten/ so sich zusammen in die 70. fl. belauffen/ alleine condemnirt worden/ deren Restitution aber so billiger ist/ weil endlich doch die Montags-Bethstund gegen des Antagonisten unchristliches Obstrepiren gnädigst permittiret worden.

(34.)

Anno 1716. Es hat aber der unruhige Schiefferdecker hierauf eine andere Neuerung zu der Evangelischen Bekränckung inventirt/ und zuwege gebracht/ daß die Evangelische von ihren Sonn- und Feyertags-Gottes-Dienst von 12. bis 2. Uhr eine Stund abgerissen worden/ dabey die Evangelischen/ unerachtet auch hierbey vor Endigung ihres Gottes-Diensts gegen versprechen erduldeten/ vielen ärgerlichen Verhinderungen es lassen müssen/ um nicht abermahl grossen Commissions-Kosten unterworffen zu werden.

(35.)

Anno 1719. Es ist auch dieser gegen die Evangelische Glaubens-Genossen/ insgesambt gefaßter Haß und Grimm so groß/ daß er/ der Schifferdecker/ ihre Lehre nicht nur auf offentlicher Cantzel/ sondern auch in seinen Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht überreichten- und von Ihro denen Evangelischen zu ihrer Verantwortung gnädigst communicirten Schrifften (wovon Extractus sub Lit. B. beygefügt) **vor allen andern eine Ketzerey nennet**/ an statt daß er sich des Verketzerns der Evangelischen Religion entschütten will/ dieselbe vielmehr übel und ungebührlich herdurch zu ziehen/ und ihre Lehren/ als in der ersten Kirche/ verworffen und verdammt/ mit schimpfflicher Application auf die zu jetziger Zeit vorkommende Religions-Gravamina vor ketzerisch zu declariren/ sich wider die Reichs-Gesetze und erst vor wenig Jahren ins gantze Reich publicirte Kayserliche Verordnung nicht entblödet. Lit. B.

(36.)

Anno 1716. & 1717. sind/ wie anderer Orthen/ also auch in Erbendorff/ durch die damahls vorgewesene Hochfürstliche Commissionen verschiedene Persohnen mit schweren Comissions- und anderen Unkosten beleget worden/ die denen introducirten Reversen nicht nachgelebet/ sondern bey ihrer Majorennität zu der Vätter Evangelischen Religion getretten/ oder tretten wolten/ theils auch andere längst Evangelisch gewordene/ oder um anderer Ursachen willen angefochtene/ unter welchen etliche auf eine sonst bey malefizischen Verbrechen gewöhnliche Weise/ absonderlich des Georg Zimmermanns ältester Sohn (dessen Eltern gar keinen Revers gelöset/ und bedurfft/ weil sie zu Rosenberg bey Sultzbach copulirt worden) in das Gefängnuß und zur Emigration zu führen gesuchet wurde. Denen also ihre damahlige/ auf des Catholischen Pfarrers Schiefferdeckers unruhiges Angeben/ unschuldig erlittene Unkosten/ und auch zum theil dadurch lædirter ehrlicher Nahme zu restituiren wären.

(37.)

In Unkosten ist auch gebracht worden Johann Georg Feldkirchner/ wovon in Num. 29. der letzt unterthänigsten übergebenen Gravaminum, und also nach ersteren noch verschiedene Specialia könten specificiret werden.

(38.)

Anno 1716. & 1717. musten unterschiedliche Persohnen in der Pfarr Thumsenreith und Crumenab/ die vor vielen Jahren die Evangelische Religion freywillig und wohibedächtig/ schon 20. und mehr Jahr alt/ angenommen hatten/ und ohne Verfolgung geduldet worden waren/ wegen der Evangelischen Religion vor unterschiedliche Commissionen nach Erbendorff und Weyden sich sistiren/ und ob sie wohl sehr arm waren/ und theils nicht Brods genug hatten/ auch darunter ein Schuster zu Thumsenreith in seinem Kopff gantz corrupt, und zum Nahrungs-Gewinn untüchtig worden/ wurden sie/ ihrer Armuth/ üblen Zustandes/ auch vielen Bethens und Flehens ungeachtet/ dennoch viele Commissions-Kosten zu zahlen/ auch mit Entnehmung des Geldes/ oder Verbietung/ nicht aus der Stadt zu gehen/ hart gehalten/ wobey sie auch das Geld auf dem Weg verzehren/ und ihre Arbeit zu Haus versaumen musten/ wie solche in denen unterthänigst eingeschickten letztern Gravaminibus sub Num. 30. 34. zu ersehen. Sind also sothane Catholischer Seits causirte Kosten ihnen zu restituiren.

(39.)

Anno 1716. & 1717. Imgleichen ist auch denen Evangelisch gewordenen nebst/ denen reversirten Persohnen/ ob sie auch theils schon vor 10. bis 20. und mehr Jahren Evangelisch geworden/ auch bereits Weiber und Kinder hatten/ Anno 1716. und 1717. offt wiederholter auferlegt/ entweder wieder Catholisch zu werden/ oder zu emigriren. Ob nun wohl auf ein- und andere hohe Intercession von Bayreuth und Eysenach Hoch-

fürstlichen Durchl. Durchl. wider solches Verfahren bis anhero suspendiret / und solche Leuthe ohne weitere Verfolgung geduldet worden / ist doch eine andere gnädigste Resolution noch nicht erfolget. Dahero ermeldter Emigrations-Befehl noch nicht aufgehoben ist.

(40.)

Anno 1716. den 11. Novembr. Da die schon längst Evangelisch gewordene zu Wieder-Annehmung der Catholischen Religion sich nicht wolten zwingen lassen / und derowegen ihre Güther verkauffen und emigriren solten / trachtete der Catholische Pfarrer Schiefferdecker dahin / daß auf solcher emigrirenden Leuthe zu verkauffende Güther ja keine andere als Catholische kommen möchten / ließ derowegen ad Serenissimum nach Sultzbach unter andern so viel gelangen: Es dörfften die Emigrirende vermuthlich ihre Güther mit einigen Evangelischen aus dem Marggrafthum verwechseln / und wann dann ihre Successores ejusdem qualitatis, id est Evangelischer Religion wären / wegen der (scil. Evangelischen Religion) ihre Antecessores emigriren müssen / so würde die gnädigste Intention eludiret werden; stellte demnach sein Petitum dahin / daß bey solchen Vacaturen Catholische Besitzer substituiret werden solten / worauf auch der gnädigste Befehl an beede Hofmarcks-Herrschafften Thumsenreith und Wilchenreith ergangen / es denen Catholischen Käuffern nicht schwehr zu machen / sondern selbsten beym Verkauff auf sie zu reflectiren. Nun ist aus gedachten Catholischen Pfarrers Schiefferdeckers Schrifft klar zu ersehen / daß die Emigration nicht sowohl um der Revers-Renitenz, als vielmehr hauptsächlich unter solchem Schein / solche Evangelische aus dem Land / von Haus und Hof / und hingegen Catholische auf ihre Güther zu bringen / und dadurch die Evangelische einiger massen auszurotten / und den Catholischen aufzuhelffen; wird dahero um Wiederaufhebung des offenbarlichen- und zur Ausrottung der Evangelischen Religion abzielenden Revers, und Abthuung sothanen neuerlichen Inconvenienzien gebethen.

(41.)

Anno 1715. den 27. Julii ist durch ein Hochfürstliches Decret dem Evangelischen Pfarrer zu Thumsenreith und Crumenab das jährliche Getreyd / welches er von Wilchenreith statt eines Æquivalents gegen seine vorhero sowohl ante & post introductionem Simultanei allstets possedirte- Anno 1708. aber weggenommene / und dem Catholischen Pfarrer gegebene Felder und Wiesen bekommen hatte / wieder abgesprochen / und ohnerachtet bey beschehener Felder-Theilung ein anderwärtige congrua sustentatio zu verschaffen vor billig erkandt worden / ist doch solche nach dem Anno 1715. wieder abgesprochenen Getrayd bis dato noch nicht erfolget / und wird also um Wiederherstellung der weggenommenen Felder und Wiesen / oder um ein anderwärtig Æquivalent gebethen.

(42.)

Will der Catholische beweibte Johann Scheibel / von Sultzbach / über die schon vor ihme aus trifftigen Ursachen beschehene Abweisung / gleichwohlen / unter ungezweiffelter Anhandgebung derer Catholischen / zur Evangelischen Schulmeister-Adjunctur zu Neukirchen bemeldten Religions-Geistlichen mit seiner importunen Schreib-Art obtrudiret werden / dergleichen sonsten niemahls verlanget worden oder geschehen.

(43.)

Wann frembde Eheleuth / wo der Mann / als das Haupt / Evangelisch / und das Weib Catholisch / hiesigen Ambts sich etliche Wochen aufhalten / wird / unerachtet solche keinen Revers von sich gestellt / einem Evangelischen Geistlichen verbotten / bey des Weibs Niederkunfft das Kind nicht zu tauffen / sondern solches / wider die Intention des Evangelischen Vatters / Catholisch tauffen zu lassen.

(44.)

Anno 1719. Die Holtzmüllerische Eheleuthe nechst Pargstein hat man vor ohngefehr 5. Jahren von ihren getroffenen Kauff zu Pargstein und deren Besitz / unter vielen harten Proceduren und Gerichts-Kosten / auch Straffen abgehalten / bis sie endlich Catholisch worden / und wurde auch wegen der erstlichen Annahm der alldortige Evangelische Burgermeister Erckel zu unterschiedlichen Vorständen um 5. fl. Geld-Erlag vom Herrn Land-Richter Giffart angehalten / und auch exequirt / und obschon dergleichen per indirectum genöthigtes Abtretten eines schon innländischen Unterthanens von seiner Evangelischen Religion, von Catholischer Geistlichkeit will als ein freywilliges Werck in ihren vermeintlichen- und meistens wider die Warheit verstellten Verantwortung beschöniget werden / so wird sich doch dergleichen / wie anders in gleichem Schrott und Korn angerühmter Fucus bey einer künfftig Simultanischen Commission in Eydlicher Abhörung der Leuthe / unser unterthänigst Anbringen verificiren.

(45.) An-

(45.)

Anno 1717. ist Hannß Michael Häberls / Burgers und Schlossers zur Weyden / Eheweib / welche Catholisch / und mit ihm in Falckenberg ohne Revers copulirt worden / vor 4. Jahren eines Töchterleins genesen / worzu er eine Evangelische Gevatterin aus Breßlau / seine Baaß / gewinnen wolte / welches aber die Catholische Heb-Amme gleich widersprochen / und gesagt: daß ihm das Kind bey einer Evangelischen Gevatterin nicht getaufft werde / sie müste dann zuvor einen Revers von sich geben. Der Vatter gieng darüber zum Catholischen Meßner / der eben also ausgeredet / welches aber in so kurtzer Zeit bey so weiter Reiß ohnmöglich / auch sonsten ungewöhnlich war / jedoch hat er seine Baaß allhier / so Catholisch ist / angesprochen / der Gevatterin Stell zu vertretten. Als nun der Vatter um 1. Uhr die Catholische Heb-Amm fragte: wann es Zeit seyn würde / zur Tauff zu gehen? gab sie zur Antwort: um 3. Uhr; weswegen er anderen Geschäfften nachgieng; aber nach dessen Weggehen hat die Catholische Hebamm die bestellte Gevatter-Vorsteherin geholt / und haben das Kind mit einander genommen / und es in der Kirchen tauffen lassen / wobey ein Pater Capuciner als Vatter / und der Catholische Meßner als Gevatter gestanden seyn sollen. Als dieses der Vatter erfahren / war er nicht wenig unwillig darüber / kunte aber nicht vernehmen / wie das Kind heisse / da so gar die beeden bemeldten der Mutter nach der Tauff den Nahmen nicht recht gesaget / sondern eines bald so / das andere bald so redete / bis er nach 3. Tagen in den Catholischen Pfarrhof gegangen / allwo er vorher noch einen Verweiß darzu bekommen / mit Bedrohung einer Straff / warum er geschmählet / daß das Kind in seiner Abwesenheit ist getaufft worden &c. und endlich hören muste / daß sein Kind nicht einmahl nach seiner Evangelischen Gevatterin in Breßlau / sondern nach der vorgestandenen Nahmen getaufft worden; Und so odios werden Evangelische gegen erstere Zeiten bey Einführung des Simultanei tractirt.

(46.)

Anno 1721. Im verwichenen Monath Majo wurden zu Erbendorff alle ungleiche Religions-Ehen aufgezeichnet / und solche mit scharffen Worten angehalten / daß sie alle ihre Kinder zur Catholischen Religion anweisen sollen / mit Bedrohung; es werde ins künfftige noch schärffer hergehen / als seithero / und die Lutherische Pfarrer hätten l. v. Lügen eingegeben / sie würden GOtt dancken / wann sie nichts geschrieben hätten. Da doch die pure Warheit und nur zu mild geschrieben / und noch etliche ausgelassen worden / hingegen sie / die Catholische / alle die handgreiffliche Unwarheiten so derb unterthänigst eingegeben / wie ad oculos demonstrirt / und allenfalls vor einer unpartheyischen Commission genugsam probirt werden könte.

(47.)

Anno 1717. hat Dionysius Witzel vor 4½. Jahren / oder 1717. um Lichtmeß / ein Trip-Häusel zu Hütten pro 50. fl. / und einen Schlag / welchen sein Verkauffer von den Hochfürstlichen Herren Commissarien erhandelt / pro 10. fl. gekaufft: ob er wohl solche 60. fl. bereits bis auf 3. fl. bezahlt / so hat er doch / auch auf unterthänigstes Suppliciren / bis diese Stunde noch keinen Kauff-Brief bekommen.

Beylagen.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden *Theodorus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein &c.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsame und Weise: Liebe Getreue!

Wir lassen euch / derer Catholischen Burgermeister und Rath zur Weyden unterthänigste Gegen-Vorstellung anbetreffend / die von euch bey dermahliger ledig stehenden Stadt-Physicat alda prætendirte Simultanische Alternation und Aufnehmung eines der Angspurgischen Confession zugethanen Subjecti, mit dem Anhang sub remissionis clausula hiemit communiciren / ihr sollet bey solcher Bewandnus des in

adjuncto

adjuncto allegirten Conclusi auf einen Catholischen Phisicum antragen / und den darum anhaltenden Doctorem Hartmann darzu mit befördern helffen / das Communicat aber fürderlich ad Acta gehorsamst zuruck senden. Wir versehen uns dessen / und seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 21. Julii 1721.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Denen Ehrsamen und Weisen / Unsern lieben getreuen Burgermeister und Rath Augspurgischer *Confession* Seits zur Weyden.

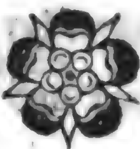
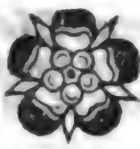
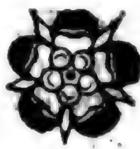
Weyden.

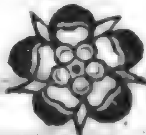
Lit. B.

Extract

Eines an des Regierenden Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürstlichen Durchleucht / sub dato 12. Martii 1721. von dem Catholischen Pfarrer zu Erbendorff / Leonhard Schiefferdecker / abgegangenen unterthänigsten Schreibens.

Hallte auch unmaßgeblich davor / es komme ermeldtem Herrn Biäsch (ist der Evangelische Stadt-Pfarrer zu Weyden) und seinen Herren Consorten gar nicht zu / daß sie in dieser ihrer Klag gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht ihre Lutherische Religion, ihre reine: auf GOttes Wort sich fest gründende Religion, gantz unnöthig / anzüglicher Weiß / zu nennen præsumiren / sondern abstrahendo von ihrer Rein- oder Unreinigkeit / und obs feste: oder gar nicht aufs wahre Wort GOttes gegründet ist / haben sie sich civiliter daher nun wieder ihre Verketzerung zu graviren. Ubrigens aber / mit gnädigster Licenz davon zu reden / haben sie in ihrem Lutherischen Jubel-Jahr selbst geschrieben und bekennet / daß etlich hundert Jahr hindurch die Lehr Christi und der Aposteln unverändert behalten worden / wie es freylich / nach dem Verheissen Christi / noch zu dato und bis zu End der Welt nicht anderst seyn kan; dahero die dorten in der ersten Kirch verworffene Lehren für ketzerisch gehalten worden / so aber der Zeiten *Religions-Gravamina*. Nun aber hat der Dohm-Prediger zu Augspurg Rev. P. Mändel ihnen gezeiget / daß sie / Herren Lutherische / ein gantzes Dutzend solche / die erste 400. Jahr vor dasig-heiliger Kirchen verdammte Lehr-Stück in ihrer *Religion* haben: *Ergò* könnens allein aus diesen ein mehrers zu geschweigen / den Schluß von selbsten machen / wie Evangelisch und rein ihre Religion, und wie feste sie aufs Wort GOttes / auf Christi und der Aposteln Lehre gegründet / welche sie selbst bekennen / doch noch unverändert gewesen zu seyn?



Ad Num. XXXV. Additam. 8vum.

Die / in den Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach / dessen Landgerichts Sultzbach / verhängte Religions-Beschwehrden betreffend.

Es findet sich in den ad Numerum XXXV. dem Publico vorgelegten Additamento 2do sub Lit. B. eine Vorstellung / welche des jetzo Regierenden Herrn Pfaltzgrafens zu Sultzbach Hochfürstl. Durchleucht / von denen der Augspurgischen Confession zugethanen sämbtlichen Pfarren des Fürstlichen Landgerichts Sultzbach / wie auch Burgermeister / Rath und Gemeine Dero Residenz dieses Nahmens / über die bey jetziger Regierung entstandene Gravamina sub dato 14. Augusti 1720. übergeben worden. Nachdem nun ein darauf von Ihro Hochfürstl. Durchleucht an die Supplicirende erfolgtes gnädigstes Rescript vom 20. Septembris selbigen Jahrs bekandt / deme auch beygefüget worden / welchergestalten die Augspurgische Confessions-Verwandte zu schuldigster Folge sothaner gnädigster Verordnung obbemeldt / sowohl überhaupt und in der Stadt / als auch in denen Land-Pfarren existirende Beschwehrden / in ihren besondern erweißlichen Umständen ausgeführet / theils auch mit glaubwürdigen Urkunden belegt haben; So hat man zu nothwendiger Ergäntzung obberührten Additamenti 2di alles dieses ebenfalls kund zu machen / sich nicht entbrechen können / und ergiebt sich aus den an mehrhöchstbesagten Herrn Pfaltzgrafens Hochfürstl. Durchleucht von den Evangelischen Rath des Marcks Vohenstrauß am 15. Jan. 1714. unterthänigst abgelassenen Bericht / daß es auch diß Orths an dergleichen Klagen nicht fehle. Wie dann verlauten will / daß ermeldte Evangelische Raths-Glieder / wegen dieser Sache / nachgehends um etliche 100. fl. sollen seyn gestrafft worden / deren Wieder-Erstattung nunmehro unter die Restituenda Badensia gehöreten.

Warum aber der daselbstige Pfarrer Kaselmann mit den Gravaminibus zuruck hält / muß entweder geschehen aus einer kaltsinnigen Furcht / oder aus einem zeitlichen Absehen.

Copeyliche Antwort auf die erstesmahl unterthänigst eingereichte Gravamina.

Von GOttes Gnaden *Theodorus*, Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein 2c.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame und Weise / Liebe Getreue.

Nachdem Uns aus eurem unterm 14. verlittenen Monaths Augusti datirten Bericht / und deme beygelegten vermeintlichen Gravaminibus, mit mehrern gehorsambst referiret worden / und Wir dabey wahrnehmen müssen / daß ihr zum theil in gantz irriger Meynung / theils aber die Sache in so generalen und unklaren Terminis hergegeben / daß Wir der von euch verlangenden Remedur, worzu Wir der Billigkeit und Gerechtigkeit nach / ohne dem jedesmahl gnädigst geneigt gewesen / und noch seynd / ehender nicht vorkehren lassen können / bis ihr die dabey nothwendig mit zu betrachten ankommende Umstände deutlicher werdet angezeiget haben; Als mögen Wir euch gleich Anfangs nicht verhalten / daß ihr auf das blosse Factum, der in Anno 1649. erfolgter Restitution, zurück gehen zu wollen / um so mehrern Anstand hättet nehmen sollen; Als ohnlaugbar es ist / daß das Simultaneum, mit Consens und Einstimmung eurer Vorfahren / Unserer der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen / mithin nicht de facto,

weniger

weniger wider den Westphälischen Frieden / sondern desselben ausdrücklicher Anleitung gemäß / best befugsamlich introduciret worden / bey welchen Wir sowohl / als bey Unserer / noch bey Unsers / nun in GOtt ruhenden Herrn Vatters / weyland Pfaltzgrafens Christiani Augusti Hochseel. Gnd. Lebzeiten / zu Deroselben und Unserer Augspurgischen Confession-Verwandter Vergnügung beschehener Declaration, auch ferner festiglich zu bestehen und zu verbleiben gedencken. Und ist es blößlich aus Veranlassung etlicher euerer Mit-Glieder geschehen / daß Wir / an statt des zweyten Raths Augspurgischer Confession, Unser Hof-Raths-Secretariat und Registratur mit denen sothaner Augspurgischer Confession Zugethanen bekandten Subjectis bestellet gelassen: Da Wir aber nun sehen und wahrnehmen müssen / daß ihr mit Unserer so wohlmeinender Intention nach nicht vergnügt / so ist es Uns zwar nicht entgegen / euch mit Anstell- und Aufnehmung des zweyten Raths Augspurgischer Confession zu gratificiren / Wir werden aber alsdann nicht zu verdencken seyn / wann Wir obgedachter Unserer gnädigster Declaration ad literam inhæriren / und solchem nach Unser Hof-Raths-Secretariat und Registratur gleich übrigen Bedienungen mit andern Unserer Catholischen Religion beypflichtenden Subjectis, werden versehen lassen.

Was aber die übrige Gravamina anlanget / habt ihr erstlich diejenigen Orth zu benennen / bey welchen die Abtheilung der gemeinschafftlichen Kirchen-Geldern bishero und warumben? unterlassen worden: und in welchen Stücken ihr etwa wider euere Dogmata und freyes Religions-Exercitium beschweret worden. Und ad 4tum bey welcher Commissions-Begebenheit die Religions-Parität erforderlich gewesen / aber wegen Abgang der Subjectorum solche nicht observiret werden können. Nicht weniger ad 5tum habt ihr die bey dem Stadt-Syndicat nöthige Alternation anzuzeigen / und die Casus zu specificiren / bey welchen solche / wie auch in eueren der Augspurgischen Confession zugethanen Senat, die freye Wahl / und bey dem Marckes-Viertelmeisterschafft / die alte Ordnung nicht observiret worden. Ad 6tum finden Wir keine Ursach zu einer Beschwehrde / wann bey denen beyder Religions-gemeinschafftlichen Aembtern die Catholische Feyertäge / aller Convenienz nach / observiret werden / wäre es aber / daß einem oder andern dadurch Schaden zugefüget worden / oder noch zugefüget werden könnte / oder sonsten eine Nothdurfft sich äussern solte; so wird dessentwegen die speciale Anzeig noch erwartet / um nach Billigkeit die Remedur vorkehren zu können. Daß 7tens an den Catholischen Feyertägen das Unterschüren und Bräuen in denen Bier-Brauhäusern / nicht wohl / aber an denen Sonntägen zugelassen worden / darüber haben Wir / laut beyliegender Abschrifft / Unserm Catholischen Burgermeister / Frantz Egedern / die Beschaffenheit anzuzeigen anbefehlen lassen. Bey dem 8ten Punct werdet ihr selbsten begreiffen / daß es eine / dem Simultaneo gemässe Sache seye / daß währenden Catholischen Gottes-Dienst / an den Catholischen Feyertägen / die Thor / wie an andern Feyertägen / etwas zugehalten werden / wiewohl Unsere Absichten dabey keineswegs dahin gerichtet ist / daß jemand aus euch an notdürfftigem Ausgehen oder Ausfahren solle gehindert und vielleicht / in vermeintlichen Schaden gesetzt werden. Bey dem 9ten Punct mögen Wir euch auch nicht verhalten / daß Wir gnädigst geneigt seyn / eine solche hinreichige Bestellung verordnen zu lassen / mit welcher ihr werdet vergnügt seyn können. Wegen Bestellung der Censur, habt ihr 10tens alle diejenige Persohnen / die sowohl hier / als auf dem Land / bisher dazu adhibirt worden / vorhero zu benennen / und die gehaltene Protocolla ad inspiciendum einzuschicken. Wegen der St. Leonhardi-Capellen / die ihr 11tens in dem Bau zu erhalten vorgebet / lassen Wir die nöthige Erkundigung einziehen / ihr könnet immittels aber das Decretum, auf welches ihr euch des inhibirten Gebrauchs halber beziehet / sich aber bey Unserer Hof-Raths-Registratur nicht finden will / förderist der weiteren Nachsuchung halber / produciren: Nicht weniger 12tens die eigentliche Casus specificiren / in welcher / und wie / das Unsern Burgermeister und Rath Augspurgischer Confession zukommende Jus præsentandi, bey vacant gewordener Stadt-Prædicatur, gehemmet und gekräncket worden. Bey dem 13ten Punct habt ihr euch besser und dahin zu bescheiden / daß keinen / auch dem mindestem Unterthanen / benommen werden möge / wann er sich unbillig beschwehrt zu seyn vermeinet / an Uns / als Landes-Fürsten / seinen unterthänigsten Recursum zu nehmen / welches Beneficium den Schul-Adjuncten Kunsten so wenig als andern mißbilliget werden mag / bey welcher Beschaffenheit / und da Wir euerem selbstigen unterthänigsten Verlangen allbereits gefüget / und eine Commission, zu Untersuchung deren / sowohl von euch wider ihn / als auch von ihme wider etliche aus euerem Mittel angebrachte Klagen verordnet haben. So habt ihr wohl gar keine Ursache gehabt / dißfalls eine Beschwehrde mit Fug zu führen / wohl aber wäre euch angestanden / den Ausgang der Untersuchungs-Commission, wie ohne dem noch geschehen muß / zu erwarten. Sonsten erfordert

fordert es auch Unser / auf dem Land aufgestellter Beambten Pflicht und Obliegenheit auf das Beste / deren Kirch und Schulen eine Aufsicht mit zu haben: Wäre es aber geschehen / daß einer oder der andere zu weit gegangen / und denen Kirchen und Schulen Schaden zugefüget hätte / so wollen Wir euere darüber noch zu thun habende bessere Anzeig und umständliche Erläuterung erwarten. Bey dem 14ten Punct finden Wir nothwendig zu erinnern / daß das blosse Hut-abziehen bey weitem der Verus und Debitus Cultus Religiosus nicht seye / sondern daß in solchen Fällen / die Knie beugende Adoration bey denen Catholischen solchen Nahmen allein meritiren / einfolglich euch und euere Glaubens-Genossen der Catholische Cultus Religiosus gar nicht zugemuthet werde. Die in Puncto 15to allzu generale geklagte Turbirungen in dem Gottes-Dienst / seynd specialius anzusetzen / und sowohl die Personæ turbantes, als das tempus Turbationis, vor der sonst nicht practicabler Abstellung zu dociren. Weilen auch bey dem 16ten Punct nicht weißlich / daß dißfalls wider die Observanz und das Herkommmen gemeinsamer Handwercks-Zunfften etwas geschehen / so mögen diejenigen / die sich beschwehrt zu seyn vermeinen / ihre Nothdurfften geziemend anbringen und vorstellen. Nicht weniger habt auch ihr bey dem 17ten Punct die Casus speciales anzuzeigen / bey welchen denen Catholischen mit deren Augspurgischen Confession-Verwandten Bekränckung / einige Hochfürstliche Gnad und Faveurs (worinnen jedoch es die Meynung nicht haben wird / Uns Ziel und Maaß vorzuschreiben) ertheilet und bezeiget worden. Ebenfalls wollen Wir / und befehlen gnädigst / daß ihr diejenige Casus, auf welche sich der 18te Punct gründen will / specifice angeben. Was den Stadt-Thurner und Todtengräber angehet / könnet ihr euch wohl selbsten beygehen lassen / daß die in solchen Officiis constituirte Catholische Thurner und Todtengräber beyde Religionen bedienen / mithin in locis Simultaneis anständiger seyn als die Lutherische / welche denen Catholischen Processionen und Gottes-Diensten / wie auch denen bey der Sepultur gewöhnlichen heiligen Christ-Catholischen Kirchen-Ritibus zu assistiren und beyzuwohnen / nur Difficultäten und unnöthige Beschwehrde machen würden. Die Uns bishero allerdings unbekandte Imputation aber / daß durch die Catholische Stadt-Knechte / die Gefangene und Verarrestirte zu dem Abfall von euerer Augspurgischen Confession zu verleiten gesucht worden / habt ihr speciatim anzuzeigen. Solte auch wider Unsere bessere Zuversicht jemand vorhanden seyn / der juxta Punctum 21. sich in deme beschwehrt findete / daß er von einem Kauff um der Religion willen abgewiesen worden / so kan er sich geziemend melden. Wir solten Uns weit ehender des geraden Widerspiels / wie Wir es bey dieser Gelegenheit zu untersuchen anbefohlen / persuadiren lassen. Der 22ste Punct, wegen des Wetter-läutens / ist ratione loci noch deutlicher zu benennen. Die Klage / wegen der so vielen neu-angerichteten Allmosen-Opffer-Stöcken / will Uns ebenfalls frembd vorkommen / nichts desto weniger haben Wir gnädigst befohlen / dessentwegen Bericht und Erkundigung einzuziehen; Worinnen aber eigentlich die Catholische Geistlichkeit Unsers / unterm 6. Maji nup. ergangenes Landesfürstl. zu Erhaltung Fried und Einträchtigkeit abzielendes Decret, schlecht respectirt haben / habt ihr ebenfalls noch klärer vorzubringen / und die Personas, samt andern Umständen / zu benennen. Gleichergestalt / habt ihr der Catholischen Geistlichkeit ad punctum 25. angeklagte ungebührliche Licenz und die unterlauffende Unrichtigkeit der Zeit in Kirchen gehen / sowohl ratione locorum als personarum, um der Untersuch- und Abstellung willen / noch umständlicher herzugeben.

Wann wider alles Vermuthen / Unser Landrichter-Ambt jemanden aus denen / der Augspurgischen Confession-verwandten Pfarrern / wohin der 26te Punct abzuzielen scheinet / vor sich selbsten beruffen / so habt ihr den Casum specialem noch beyzubringen; Ist es aber etwan aus / von Uns ihme specialiter gnädigst aufgetragener Commission geschehen / so sehen Wir um so weniger Ursach zur Klag und Beschwehrde; Als zumahlen Unser dermahliger Land-Richter-Ambts-Commissarius, zugleich auch die Stelle Unsers würcklichen Hof-Rahts begleiten thut. Wegen Bezahlung des Cantzley-Taxes aber haben die Augspurgische Confessions-verwandte Geistliche / die darinnen dem Catholischen nur gleich gehalten werden / sich gar nicht zu beschweren; und da Wir nicht anders wissen / als daß Unserm gnädigsten Befehl nach / die Consistorialia denen Consistorial-Rechten / die Civilia aber / denen Civil-Rechten nach / tractirt und erörtert worden / so bleibet euch in allen Fällen / da ihr / oder jemand aus euch / sich darwider beschwehrt finden solte / allerdings unbenommen / die darwider habende Nothdurfft / gebührender Orthen und massen / geziemend anzubringen. Gleichwie euch auch ferner wohlwissend seyn und gute Proben haben könnet / daß Wir an dergleichen in puncto 27. angeregten Beschimpffungen gar kein Gefallen haben / vielmehr solche / zu Zweytracht und Uneinigkeit verleitende Boßheiten wolten abgestellt und gestrafft wissen; als kommet es nur dahin an / daß diejenige / so sich beleidiget zu seyn vermeinen / die schuldige Freveler / sowohl Junge als Alte / gehörigen

 Orthen

Orthen angeben und belangen mögen. Es seynd Uns auch ferner die jennige Beambte demnechstens zu benennen / welche / ohne derer Pfarrer Vorwissen und Beyrathen / die Kirchen-Gelder zu administriren verlangen / ebener massen auch anzuzeigen / wie und was vor Nachtheil und Unordnung sich finden / und in welchen Orthen etliche Jahr her die Rechnung der Verkündigung ohngeacht / nicht abgehört worden. Dergleichen auch bey den 29ten Punct mit Benennung des Beambten und Orthes / wo es das Seckel-Geld an sich gezogen / geschehen seyn solle. Das in Puncto 30. berührte Exercitium Concionandi, worzu bey euch gantz junge / von denen Studiis herkommende / bisweilen auch gar frembde und ausländische Studenten gebraucht werden / kan um vieler euch auch selbsten bey tieffern Einsehen bedencklichen Ursachen / ohne Vorwissen und Consens, in dem allhiesigen Simultaneo so schlechterdings nicht gestattet werden. Bey denen Catholischen hingegen pflegen zu dem Predig-Ambt keine andere / als schon ordinirte und von denen Bischöffen und Obern darzu tüchtig befundene / admittirt zu werden; Welchem grossen und notablen Unterscheid ihr euch wohl zu Gemüthe gehen lassen / und übrigens Uns anzeigen könnet / wie hoch dann der / der Predigt halber bezahlte wenige Cantzley-Tax sich belauffe / und mit was Fug man sich darüber zu beschweren habe. Eben solche Bewandnüß hat es ad Punctum 31. mit denen Neben-Schulen / bey welchen / aller Præcaution ohngeachtet / offtmahls dannoch nicht kan verhütet werden / daß nicht zu solchen Diensten frembde / unbekandte und schlimme / den Sommer hindurch aller Orthen herum vagirende Gesellen / sich bey der Winters-Zeit einschleichen / wie der Augspurgischen Confessions-verwandte Pfarrer Besold zu Fürnried / von dem vorjährigen Schulmeister zu Papperg erst vor kurtzen Tagen die Anzeig gethan. Den 32ten Punct habt ihr ebener massen deutlicher zu erklären / und die Orthe / neben denen anklebenden Umständen / specifice anzuzeigen. Ad Punctum 33. sollet ihr die Casus, da ein oder anderer zur Catholischen Religion gezwungen worden / gleichergestalt mit dazu gehörigen Umständen anzeigen.

Widrigenfalls bleibet es billig / dem Westphälischen Frieden und Simultaneo gemäß / jederman frey / die Catholische Religion anzunehmen / und zu derselben sich zu profitiren. So ist es auch schon eine richtige und ausgemachte Sache / welche Kinder der Religion ihres Vaters zu folgen schuldig seyn / und dahin angehalten werden sollen / wann aber wider die in Unsern Fürstenthum ausgangene Generalia, sich wider Vermuthen jemand beschweret zu seyn vermeinen solte / hätte er solches gebührend anzubringen / und alle billige Remedur zu erwarten. Was ihr in dem 34. Punct von Conformität und Nachgelebung des Concilii Tridentini meldet / ist Uns allerdings frembd und unwissend / und befehlen hiemit gnädigst / daß ihr in quibus Casibus solches zu euerer Beschwerung geschehen / ohnfehlbar nechstens zu specificiren und andeuten sollet. Wann ad Punctum 35. die Land-Pfarrer billige Beschwehrde haben / ist ihnen sowohl / als euch allen / allezeit erlaubet gewesen / und noch erlaubet / solches mit geziemender Bescheidenheit anzubringen. Desgleichen / da sich jemand aus denen Geistlichen über die Gebühr mit Lasten beschweret finden solte / so hätte er sich zu melden. Ihr werdet aber Uns / als Eueren Landes-Fürsten und Episcopo, wie oben ad Punctum 17. schon erinnert worden / kein Ziel und Maaß zu geben gedencken / wenn Wir vor andern / ohne eueren Schaden / eine Gnad / Nachlaß / oder auch Schenckung zuzuwenden / gnädigst gemeinet seyn sollen. Es hat ad Punctum 36. wohl niemand mehrere Proben / als eben der Pfarrer zu Illschwang / mit was besondern Eyfer Wir die dortige Gravamina abzuwenden unermüdet gesucht haben. Wir seynd auch zu allem / nur möglichen / noch ferner willig / und verhoffen / daß ihr sämbtlich wohl begreiffen werdet / daß es an Uns nicht allemahl gelegen / die hie und da / ohne Unser Wissen und Zuthun / sich eräugnende Beeinträchtigungen / absonderlich in Illschwang / zu verhindern / und da ihr von selbsten wohl verspühren werdet / daß ohne Untersuchung keine Remedur füglich geschehen könne; Als haben diejenige / so eine Beschwehrde zu haben vermeinen / solche mit denen gebührenden Umständen / geziemend anzubringen / um dem Befinden / und der Billigkeit nach / die verlangende abhelffliche Maaß / um so ehender und leichter vorkehren zu können / so Wir euch gnädigst ohnverhalten / und seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach / den 20. Septembr. 1720.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Durch-

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr!

Gleichwie Ew. Hochfürstlichen Durchleucht durch die/ Dero Evangelischen Land-Ständen dieses Landgerichts Sultzbach/ gnädigst anbefohlene Beybringen mehrerer Erläuterung ihrer/ vorher nur generaliter eingerichtet/ und unterthänigst übergebener Religions-Gravaminum, bey allen denenselben in Unterthänigkeit so viel grössere Freude erwecket/ als Ew. Hochfürstl. Durchleucht dabey zugleich die gnädigste Versicherung gegeben/ daß Dieselben/ wann solche Beschwehrden mit Umständen in geziemender Bescheidenheit angebracht werden würden/ der Billig- und Gerechtigkeit nach/ die abhelffliche Maaß zu verfügen gnädigst geneigt seyen; Also haben zu gehorsamster Befolgung solch- gnädigsten Befehls/ die Evangelische Geistliche/ dann Burgermeister und Rath vor sich/ und Nahmens übriger Unterthanen von der Stadt und Land/ ihre Special-Gravamina in mehrerer Extension zusammen getragen/ denen Wir auch unsers Theils/ weil nichts gegen die/ ohne dem zu Tag liegende offenbare Warheit darinn enthalten/ wiederum zu accediren/ so weniger Bedencken genommen/ als Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Befehl/ durch sothane submisseste warhafftige Vorstellung schuldigst vollzogen/ und dabey ein so gerecht- und billigmäßiges Petitum nochmahlen angefüget worden/ daß nach denen Grund-Sätzen des Heil. Römischen Reichs/ besonders des Westphälischen Frieden-Schlusses und darauf erfolgten Nürnbergischen Executions-Recessus, auch Krafft dessen der Anno 1649. würcklich erfolgten Restitution, Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ nach Dero preißwürdigen Justiz-Liebe/ in Erwegung dessen/ zumahlen auch nach Dero eigenen/ den 7ten April. 1708. selbst gethanen gerechten Declaration, und als von GOtt Dero Evangelischen Unterthanen vorgesetzter Bischoff/ solchen Geistlichen Ambts- und Gewissens-wegen sich verbunden erachten/ und gnädigst ermessen werden/ wie wehe denen Evangelischen Religions-Verwandten bisher geschehen seyn müsse/ so unzählige Bedruckungen/ die nicht nur gegen ihnen von Kayserlicher Authorität und von Reichs-wegen beschehene Restitution, sondern auch wider das/ denen entgegen eingeführte Simultaneum und dessen anfängliche Dispositiones directè entgegen sind/ zu erdulden/ und sich soweit einschräncken zu lassen/ als wann man den unzeitigen Eyfer und abgehäßigen Anschlägen/ derer/ des eigentlichen Status Religionis, unkündigen Persohnen/ so geist- als weltlichen Standes/ unterworffen seyn müste/ und man Evangelischer Seits weiter nichts/ dann die blosse Toleranz zu prætendiren hätte. Da nun aber eben diese ihre offenbare Bedrängnüsse so verborgen nicht bleiben können/ daß sie nicht auch ausser Lands erschollen/ und unter die/ von andern Evangelischen Orthen/ durch offentlichen Druck bekandt gewordene Religions-Gravamina, auch ohn unser Zuthun/ gebracht worden wären; So werden Ew. Hochfürstl. Durchl./ als wir mit allerunterthänigster Devotion darum bitten/ gnädigst geruhen/ die von denen sämbtlichen Evangelischen Geistlichen/ dann Burgermeister und Rath/ auch Gemeinde in Dero Residenz-Stadt Sultzbach/ Ihro auf gnädigstes Erfordern überreichende Specialiora Gravamina, nicht nur selbst in gnädigst Landsfürstl. und Bischöffliche Behertzigung zu ziehen/ sondern auch zu deren unpartheyischen Untersuchung/ nach dem ruhmwürdigen Exempel Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz/ auch unsern Glaubens-Genossen beyzuziehen/ und gleichwie alles/ was angeführet worden/ in der Warheit gegründet/ und denen ob-ermeldten Grund-Gesetzen/ auch Ew. Hochfürstlichen Durchleucht öffters gnädigst sincerirten Vertröstungen entgegen lauffe/ und eben so wenig nach der/ unterm 30. Maji jüngsthin zu Regenspurg ad Dictaturam gekommenen Declaration, der in Comitiis Imperii anwesenden/ der Churfürsten und Stände des Reichs/ Catholischen Theils vortrefflicher Gesandtschafften/ nicht bestehen kan/ die gerechtest- und gnädigste Verfügung zu thun/ daß alles/ nach Ihro Röm. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Intention gestellet/ und die Evangelische Glaubens-Genossen dadurch dergestalt consolirt werden mögen/ daß vor derselben und den gesambten Römischen Reich/ es öffentlich gerühmt werden könne/ und die Bedrängte sich über die gnädigst erreichend-würckliche Hülffe/ Remedur und Protection sich beständig zu erfreuen haben mögen. Der grosse GOtt/ dessen heilige Ehre/ und der Bedrängten wohlhabendes Recht und Freyheit/ auch Errettung/ hierunter alleinig abgezielet wird/ wird Ew. Hochfürstlichen Durchleucht höchste Persohn davor mit lang beständiger Gesundheit/ und Dero Hochfürstliches Haus mit grossen Flor und Aufnehmen segnen/ als darumben dessen Göttliche Majestät wir mit Dero übrigen treugehor-

B sambsten

sambsten Lands-Unterthanen inskünfftig ansehen werden/ die zu Dero Hochfürstlichen Gnaden Hulden uns anmit gehorsambst empfehlen

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsambste

Der Augspurgischen Confession zugethane gesambte Landsassen Dero Hochfürstl. Landgerichts Sultzbach.

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr 2c.

DAß Ew. Hochfürstliche Durchleucht unsere unterthänigst-demüthigste Bittschrifft vom 20. Aug. vorigen Jahrs/ dahin in Gnaden anzunehmen/ und Uns in dem/ den 20. Sept. darauf ertheilten Hochfürstlichen Rescript, so zwar nicht durch das sonst gewöhnliche Hochfürstliche Cantzley-sondern geheime Cabinets-Insigel gefertiget/ und in Mitte des Monaths Octobris an uns ausgehändiget worden/ bald Anfangs desselben gnädigst zu declariren geruhen wollen; Wie Sie zu der von uns in Unterthänigkeit verlangenden Remedur, der Billigkeit und Gerechtigkeit nach/ ohnedem jedesmahl gnädigst geneigt gewesen/ und noch seyen/ zu Bezeigung dessen auch einige von denen unterthänigst angezeigten Gravaminibus zu remediren gnädigst entschlossen/ und Dero Mißfallen gegen die Verursacher/ der von uns kürtzlich angebrachten Unordnungen/ so vielen deren gnädigst und gründlich bekandt/ zu äussern/ und denen die abhelffliche Maaß/ so bald nur die dabey zu betrachten kommende Umstände von uns deutlicher würden angezeigt werden/ zu geben/ Sich in Hochfürstlichen Gnaden gefallen lassen/ das haben wir/ bey gehorsambster Durchlesung in tieffster Unterthänigkeit/ mit hertzlicher Freude und aller ersinnlich-devotester Danck-Erstattung/ des mehrern verstanden. Darneben aber jedoch im übrigen nicht ohne sonderes Leydwesen zu vermercken gehabt/ wie nicht nur viele unserer unterthänigst angebrachten Gravaminum, als bloß in irriger Meynung bestehend/ theils aber gantz unnöthig erachtet/ unsere kürtzlich und in generalen Terminis verfaste Vorstellung aber/ davor/ als ob wir etwan ex diffidentia Causæ die Sache nicht mit genugsamen Umständen vorzustellen getraueten/ angesehen werden wollen/ da wir doch bloß aus submissester Veneration uns der tædiosen weitläufftigen Vorstellung/ unserer ohnehin Stadt-und Land-kündigen Bedrängnüssen enthalten/ und mit deren spezialern Berührung/ vor deren gnädigster Abforderung nicht beschwehrlich fallen wollen: Wiewohl wir jedoch im Schluß solcher Bittschrifft uns unterthänigst erbotten/ auf gnädigste Erlaubnuß/ mehrere Umstände und Beweiß eines jeden Stückes gehorsambst beyzubringen. Wenn dann eben dieses von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht nunmehro gnädigst anbefohlen worden; so nehmen wir solches mit desto freudigern Gehorsam an/ bitten aber anbey unterthänigst/ da etwa diese Extension (so den bisherigen Anstand veranlasset) allzu groß/ es nicht ungnädig zu deuten. Wie wir denn auch in tieffster Unterthänigkeit hiemit feyerlichst protestirt-und uns in devotesten Respect verwahret haben wollen/ daß wir die gehorsambste Benennung und Anzeig/ ein und anderer solcher Stücke und Umstände/ bloß darum thun müssen/ und nicht zurück lassen können/ damit die Warheit an den Tag gebracht/ und die Gerechtigkeit an Ihrer gnädigst versicherten Ertheilung keine Hinderung finden möge: Der demüthigsten Hoffnung lebende/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden bey deren Untersuchung vielmehr darauf/ als auf die Ihro/ von andern/ zumahl ungütigen Referenten/ (welche offt nach ihren unzeitigen Religions-Eyfer unser/ der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gerechtsame nicht wissen/ noch wissen wollen) bloß um die Landes-Fürst-Vätterliche Clemenz von uns abzuwenden/ allerley verkehrte und gemachte odiöse Vorbildungen/ gnädigst reflectiren/ und diese nothgedrungene Beschwehrden in dergestaltig gerecht-und gnädigste Behertzigung ziehen/ als Ew. Hochfürstliche Durchleucht von dem Allerhöchsten/ über Dero Evangelische Unterthanen anvertrauten Bischofflichen Ambt mit sich bringet/ und die Reichs-Fundamental-Gesetze/ auch Ihro Röm. Kayserlichen Majestät bey jetziger Zeit höchstpreißwürdigst/ sowohl gegen Catholische als Evangelische hohe Reichs-Stände/ allergnädigst

digst declarirte Intention und Befehl erfordert; Da sich dann von selbsten ergeben wird/ daß obgemeldte Gravirung diesem heilsamen Verordnungen / gleich auch denen Pactis celsissimæ Domus Palatinæ, als den Cöllnischen Vertrag / Ew. Hochfürstl. Durchl. An. 1708. publicirten gnädigsten Declaration, und nachgehends vielfältig so gerecht- als gnädigsten Befehlen / zur höchst schmertzlichen Beckränckung unserer Gewissens - Freyheit / und sub Imperiali actoritate beschehenen Restitution, so gar auch denen / mit dieser Restitution zwar gar nicht convenirenden Simultanischen Dispositionen / directè zuwider streitet. Gleichwie nun viele andere / zumahl Chur - Pfältzisch- Evangelische Unterthanen / von denen bishero erlittenen Bedrängnüssen gnädigst befreyet werden / und wir nicht weniger der gerechtesten Remedur und Wiederherstellung der / uns plenarie competirenden Restitution, fähig und würdig zu seyn / uns sicher getrösten ; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Landes - Vatter / auch höchst zu veneritenden Bischoff / unsere und im Nahmen aller Dero / in diesem Hochfürstlichen Landgericht wohnenden geist- und weltlichen Unterthanen / nochmahlig tieff- unterthänigst- und so flehentlichst- als gerechtestes Bitten / Dieselbe geruhen nunmehro / die würckliche Abstellung so vieler uns dringender Beschwehrden / durch eine ohmaßgebliche - auch von Evangelischen Herren Räthen anzuordnende Commission vornehmen / und nach obbemeldter Richtschnur dergestalt billig und favorabel vorkehren zu lassen / daß wir und unsere Nachkommen / uns dessen in Unterthänigkeit zu erfreuen / und vor dem gantzen Heil. Römischen Reich zu rühmen haben mögen. Der HErr der Heerschaaren / der Allerhöchste in aller Welt / der da weiß / daß wir nicht aus unverantwortlicher Zunöthigung / oder andern eiteln Absichten / sondern theils aus unterthänigstem Respect gegen Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl / theils auch aus Noth gedrungen / unsern und der unserigen Gewissen zu rathen / auch künfftig alle üble Folge / von denen so theuer erworbenen Religions - Freyheiten / sorgfältig / und so viel an uns ist / Pflicht-schuldigst abzuwenden / der regiere Ew. Hochfürstl. Durchleucht dahin / durch seine Göttliche Krafft und Weißheit / damit unser ehemahliges und auch jetzt wiederholend- unterthänigst- gehorsambstes Imploriren / Flehen / Bitten / und weitläuffige / doch innocente Vorstellung in Gnaden möge erhöret / und also heilsamlich remediret werden / daß dadurch Ew. Hochfürstliche Durchleucht und des gesambten Chur- und Hochfürstlichen Hauses der Pfaltz längst erworbene Glori und sonderbare Justiz - Eyfer / noch ferner möge in aller Welt ausgebreitet / und mit geist- und leiblichen Seegen hier und dort beckrönet werden / auch wir mit unterthänigst- schuldigst- und willigster Darsetzung Leibs / Lebens / Ehr und Guthes / seyn und verbleiben

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht /

Unsers gnädigsten Landes - Fürsten und Herrns /

Sultzbach den 9. Junii 1721.

unterthänigst- treu- gehorsambste

Des Landgerichts Sultzbach / der Augspurgischen Confession - Verwandte / Pfarrer / Burgermeister und Rath / auch Gemeinde in Sultzbach.

Auf Hochfürstlich- gnädigstes Anbefehlen / gehorsamst erstattende weitere und gründlichere Vorstellung / der ehemahls generaliter unterthänigst angezeigten Gravaminum, nebst denen nöthigsten Beylagen / auch Special - Gravaminibus jeder Pfarr des Hochfürstl. Landgerichts Sultzbach.

I.

IN den Hochfürstlichen / an die Evangelische Geistliche des Landgerichts / dann Burgermeister und Rath / auch Gemein der Stadt Sultzbach / unterm 20. Septembr. nechst vorigen Jahrs / gnädigst ertheilten Rescript, betreffend die kurtz vorher unterthänigst eingereichte Religions - Beschwehrden / ist bald Anfangs zu ersehen:

Daß unlaugbar seye / daß das Simultaneum, mit Consens und Einstimmung unserer Vorfahren / mithin nicht de facto, als wir supponirten / weniger wider den Westphälischen Frieden / sondern desselben ausdrücklicher Anleitung gemäß / und best befugsamlich in diesem Hochfürstlichen Landgericht introduciret worden seye.

Gleichwie uns aber / weder von gedachten unsern Vorfahren die wenigsten Scripturen / woraus wir / ob / wie / und welchergestalt sie zur Einführung des Simultanei consentirt und eingestimmet / auch weiter nichts / als was hernach gemeldet / hinterlassen worden / noch auch sonsten uns / die wir jetzt leben / weil es allbereit schon eine geraume Zeit betrifft / von jemanden einige mündliche Erzehlung davon beschehen; Also ist uns diese neue gnädigste Eröffnung gantz was unvermuthetes und vorhero unbekandtes gewesen. Wissen aber auch in Unterthänigkeit eben so wenig zu begreiffen / ob sie / Vorfahren / solches zum Nachtheil ihrer Posterität thun können / da ja nur wenige Jahre vorhero die Restitution der Evangelischen Religion, zusambt der Landsfürstlichen hohen Regalien und Superiorität / dem Kayserlichen Executions-Edict und Nürnbergischen Recess de Anno 1649. gemäß / solennissimè, und nach Wunsch der hohen Landes-Herrschafft selbst / in dieser Hochfürstlichen Residenz beschehen. Gestalten es auch in dergleichen / Gewissen / Seel und Seeligkeit angehenden Dingen / nicht nur auf der Consentirenden Dero hohen Landes-Herrschafft im übrigen zu bezeigenden unterthänigsten Respect ankommt / sondern auch / um die Posterität zu thun / und andere viele wichtige Ursachen mehr / so in einem unlängst in Comitiis Ratisbon. durch den Druck publicirten Scripto, aus denen L. L. fundamentalibus Imperii gründlich und in Negativam ausgeführet worden / dahin wir uns Kürtze willen beziehen. Darneben auch unterthänigst erachten / daß da der Cöllnische Vergleich (worauf sich das Simultaneum hiesiger Landen einig und allein gründet) nicht länger / als nur ad dies vitæ der beeden Hochfürstlichen Herren Contrahenten anfänglich angetragen gewesen / dessen Disposition auch morte illorum zugleich mit erloschen seye. Solte es aber ja dennoch / wider alles bessere Verhoffen / geschehen seyn / daß Sie unsere Vorfahren / ihrer Posterität so schlechtlich prospiciret hätten / daß selbige sich darüber höchst gravirt befänden / so würden wir ja nicht zu verdencken seyn / wann wir / die durch so theure Friedens-Schlüsse erworbene - hierdurch aber gekränckte - und so zu reden verschränckte Religions-Freyheit / vel postliminio wieder revociren: Zumal unsre Vorfahren / wenn sie nun wieder kommen und sehen solten / wie die damahls gethane gute und gnädige Assecurationes in ihrer Existenz nicht gelassen / sondern die Nachkömmlinge davon weit zurück gesetzt werden / sie wohl frey declariren solten und würden / daß die leidige Sequelen gantz wider ihren Sinn und Willen streiten / und sie sothanes Simultaneum, als die einige Haupt-Quelle / würden antreffen / aus welcher leider! fast alle jetzige Gravamina hergeflossen. Nur haben wir von dieser Sach bloß diese Nachricht / daß damahliger Herr Superintendens Wieder / sich solch neuerlicher Einführung des Simultanei eyferig widersetzt / und sich bey vorgangener Simultanischer Abtheilung / zwischen Catholischen und Evangelischen / nicht mit eingefunden / ja auch endlich gar in Verfolg der Sach / oder nach der Zeit / sich lieber ab Officio removiren lassen / als in eine - directè wider den nur kurtz vorhero getroffenen theuren Frieden-Schluß streitende Sache zu verwilligen; Wie dann auch seine Successores im Ambt / in ihren Schrifften an Hochfürstliche Regierung dessen vielfältige Erwehnung gethan / zu geschweigen / daß auch so gar der Evangelischen Reichs-Stände Herren Deputirte zu Franckfurth versammlet / in einen an Se. Hochfürstliche Durchleucht Christianum Augustum höchstseel. Andenckens / abgelassenen Schreiben de dato Franckfurth 21. Martii / 10. April. 1656. wider solch Simultaneum nachdrücklich- und höchst bedenckliche Ahndung gethan. Wie nun also die Introduction des Simultanei mit solchem Frieden-Schluß und der nachgefolgten Restitution, unsers Ermessens wohl nicht bestehen kan / Ihre Kayserliche Majestät auch selbsten die allerpreißwürdigste Erklärung dahin gethan / daß alles / was dagegen / und der Evangelischen Religion zum Nachtheil / im Römischen Reich abgestellet und remediret werden solle; So getrösten auch wir uns in tieffester Unterthänigkeit der Justiz, und daß auch in diesen Hochfürstlichen Landen ein gleiches erfolgen werde. Da wir unterdessen / salvo jure nostro ac per omnia salvo, nur allermeist um gnädigste Remedur und Abstellung derer / dem Simultaneo, der Billigkeit / Ihro Hochfürstlichen Durchleucht eigenen- und Dero Hochseel. Herrn Vatters hohen Versicherungen und gnädigsten Declarationibus zuwider lauffenden Gravaminibus, wohlbefugte unterthänigste Instanz machen. Zumahl da leyder! das Simultaneum von Tag zu Tag weiter und gar dahin will extendirt werden / daß noch vor kurtzer Zeit die beeden vornehmsten gewesene Ministri allhier / Herr Cantzler und Herr Cammer-Director, sich ohngescheuet öffentlich vernehmen lassen: Es brauche nur noch etliche wenige Jahr / so würden alle

Luthera-

Lutheraner in diesen Land ausgerottet und derselben keiner mehr zu finden seyn: Aus welchen unverwerfflichen Zeugnuß der nöthigen Remedur höchst bedürfftige Zustand unsers Simultanei schon überhaubt genugsam erscheinet. Daß von Ihro Hochfürstl. Durchleucht hiebey gnädigst resolviret worden / daß Sie ratione der Bestellung / wenigstens zweyer Evangelischer tüchtiger Räthe / deme bey Ihres in GOtt höchstseel. ruhenden Herrn Vatters Hochfürstl. Durchleucht gethanen gnädigsten Declaration ad literam inhæriren wollen / nehmen wir mit unterthänigstem Danck an / bitten aber dabey demüthigst / daß dann diese Evangelische Herren Räthe / gleich bey damahligen Zeiten von denen Berathschlagungen in causis, Religionem vel ejus annexa concernentibus, nicht ferner / wie bishero / durch die geheime Cabinets-Berathungen ausgeschlossen / oder deren wohl fundirte Vota unattendirt bleiben / auch ein ordentliches Consistorium Augustanæ Confessionis, nach des höchstseel. Herrn Herzogs Christiani Augusti Hochfürstl. Durchleucht / vor nöthig gehabten / wiewohl ob præventam mortem und anderer notablen Umstände / nicht zum Stand gebrachten Ordnung / annoch der hohen Nothwendigkeit nach / angeordnet / und besagter gnädigster Declaration, auch sonst im übrigen Stücken (worunter sonderlich auch die Constituirung eines capablen Subjecti zum Protocoll halten als Secretarius) ad literam und nach der Vätterlichen preißwürdigsten Intention inhærirt werden möge. Krafft dessen dann niemand um seiner Evangelischen Religion willen jemahls ab Officio excludirt / oder sonst dadurch im geringsten gehindert / oder auch ob favorem Religionis gefördert werden solte. Und würden gewißlich viele der mit angebrachten Gravaminum, als erst nach der Zeit entstandene Neuerungen / ohne alles weitere Remonstriren / von sich selbsten fallen und cessiren müssen: Wir auch in unserm freyen Religions-Exercitio so ungekränckt leben / als vormahls / die Catholische aber auch also eingeschränckt bleiben / wie vor diesem.

2.

Ob zwar wohl / vermög Cöllnischen Vergleichs / bloß allhier in Sultzbach / Neukirch und Ezelwang / auch Eißmannsberg zu dato die Kirchen- und Allmosen-Gelder abgetheilt / und jeden Religions-Theil das Seinige zu verwalten gelassen worden: So will doch diese nothwendige und uns zu täglich grössern Schaden gereichende Sach / ohngeachtet so vielmahls darum beschehener Erinnerung / und vormahls schon würcklich darzu ernannt gewesener Commissarien / an den übrigen und mehresten Orthen / als Fürnried und deren Filial, Eschenfelden und deren Filialen / Edelsfelden und deren Filialen / Rosenberg und Illschwang / sambt deren Filialen / nicht vorgenommen worden / ausser was an denen drey letzten Pfarren wegen des Allmosens vor einigen Jahren geschehen / in den übrigen aber / Allmosen- und Kirchen-Gelder noch unzertheilter beysammen liegen / wodurch denn die Evangelische / weil der andere Theil gar zu wenig Einkommen / und doch weit grössere Ausgaben hat / allzusehr verkürtzt werden. Wo aber die Catholische Pfarrer einen Vortheil wissen / und solte er auch noch so gering seyn / so muß die Abtheilung e.g. der Felder / Gärten und Häuser (wie zu Neukirch und Fürnried erfolget / und zu Ezelwang gedrohet wird) ungehindert / der bey Einführung des Simultanei, anfänglich gemachten Austheilung / Ihnen / aus einen gewissen Ursachen / nichts davon eingeraumt worden / gegen alle billige Remonstration dannoch vor sich gehen / welche Beschwerung dann über die massen schmertzlich und die Restitution de præterito, die Abstellung und Verbesserung aber de præsenti & futuro, hochnöthig ist.

3.

In unsern 3ten Gravamine ist unterthänigst gemeldet / welche Aembter und ansehnliche Bedienung mit lauter Catholischen Subjectis, ohne darinnen die Simultanische Gleichheit zu beobachten / besetzet sind; Denen nun auch die geringern / als Förster oder Jäger / Zöllner / Zollbereiter / Ambt-Knechte / Land-Bothen / auch andere Bothen / noch beyzufügen. Ob wir nun wohl eben darunter wider unsere Dogmata und freyes Religions-Exercitium, uns in so fern nicht beschweret erachten; so fällt uns doch schmertzlich / daß unsere Religions-Genossen / von allen dergleichen Officiis ausgeschlossen / und unterschiedliche um dergleichen Dienste willen / oder auf andere Versprechung / von der Evangelischen zur Catholischen Religion abgeleitet werden / so in vorigen Zeiten nicht geschehen. Was aber andere Beschwerungen wider das freye Religions-Exercitium betrifft / davon und deren Annexis reden diese Gravamina durchgehends / daß es also davon hier weitern Berichts nicht nöthig hat; ausser daß / auf gegebene gnädigste Erlaubnuß / hier noch kürtzlich mit zu berühren: wie der Elenchus Doctrinalis in den öffentlichen Predig-Ambt bey uns dermahlen so sehr eingeschrencket werde / als wohl vorhero nie gewesen / und davon wenig

oder nichts mehr zu tractiren: und ohngeacht ein solches ohnehin von den unsrigen mit aller nur möglichen Behutsamkeit tractirt / ja offt kaum nur mit ein und andern Wort tangirt wird / so geschiehet es doch leyder! daß auch solches / wo es zumahl von unverständigen Leuthen des Gegentheils sinistre oder odiös vorgetragen wird / höchst-empfindlich angesehen / ernstlich verbotten / ja auch wohl gar begehret wird / sich mit einem formalen Eyd zu purgiren / daß man in dergleichen Reden / auch so gar nicht einmahl die Intention gehabt / die Catholische zu schmähen: da doch dieser / als Gegentheils Pfarrer / zumahl auf öffentlicher Cantzel / offt mit solch ungezähmter Frech- und Freyheit von unserer Religion reden / und dero Beygethane aufs entsetzlichste verlästern / verketzern und verdammen / wie aus der Pfarr Jllschwang und anderer Gravaminibus mit mehrern zu ersehen.

Item wird dermahlen in Sultzbach wenig mehr von unsern Schrifften zu drucken erlaubet / sonderlich wenn nur ein / den allergeringsten Schein nach / wider die Catholische anstößiges Wort / oder eine solche Cathechismus Frage / die auf GOttes Wort und unsere Symbolische Glaubens-Bücher sich gründet / darinnen enthalten / da doch hingegen Catholicis frey erlaubet ist / drucken zu lassen was sie wollen / wenn auch gleich noch so hefftige Expressiones darinnen wider unsere Religion enthalten / wie an etlichen aus der Chur-Pfaltz allhier gedruckten Disputationen / Predigten und andern Stücken genugsam erhellet.

Item in Bestellung der Neben-Schulen auf den Land / ist offtmahls der halbe Winter / und also die bequemste Zeit zum Schulhalten vor Bauren-Kinder / dahingangen / ehe gnädigste Erlaubnüß eingelangt / solche halten zu dörffen: wie dann deswegen alljährlich gnädigste Special-Erlaubnüß de novo, mit jedesmahl dafür wieder bezahlten Cantzley-Tax, muß erhalten werden / auch sind schon bisweilen Expeditiones, bey ausserordentlichen Copulationen / Sepulturen und andern Fällen sehr späth / oder wohl gar erst nach der gebührenden Zeit erfolget.

Item an denen zum Evangelischen Gottes-Dienst gehörigen Zeit und Stunden / werden wir von denen Catholischen Herren Geistlichen / durch täglich errichtete neue Arten ihres Gottes-Diensts / allzusehr behindert und eingeschränckt / und daß sowohl in denen Wochen- als Sonntägen / ohne was uns sonst in Kirchen / Begräbnüssen / Sacristeyen und schon von vielen Jahren her geschehener Entsetzung von dem Hoch-Altar in allhiesiger Pfarr-Kirchen / und auch andern Dingen mehr / vor Eintrag geschiehet / darüber wir / wie in allen übrigen / die gnädigste Remedur unterthänigst ausbitten und anhoffen.

4.

Ad 4tum hätten sich die Evangelische Pfarrer / bey denen mit ihren Catholischen Gegentheilen habenden Differentien / billig einer Religions-Parität versehen / es müsten sich aber die Pfarrer zu Edelsfelden / zu Jllschwang / ingleichen die Pfarrer zu Erbendorff / Vohenstrauß und Wilgenrieth vor Catholische Commissarien und Protocollisten in Handlung einlassen / und wissen sich so wenig / als andere Evangelische unter lauter Catholischen Beambten stehende Unterthanen / guter Beförderung ihrer gerechten Sachen zu erfreuen / warum dann das Simultaneum selbst eine andere Veranstaltung nothwendig erfordert.

5.

Ad 5tum ist bekandt / daß nach des Catholischen Syndici D. Schüssels Tod / der Evangelische Syndicus Sattler / diesem der Catholische Herr Dürring / diesem zwar der Advocat Silberschmidt / jedoch unter dem von ihm versprochenen / auch bald erfolgten Abtritt / von der Evangelischen zur Catholischen Religion gefolget / nach dessen Suspension und Cassation aber / die Simultanische Alternation wieder ein Evangelisches Subjectum erfordert hätte / dagegen aber zu der Evangelischen Præjudiz wieder ein Catholischer bestellet / und dadurch die bisherige Observanz unterbrochen worden / welches dann auch unterschiedliche Jahr hero bey der Erwählung Evangelischer Raths-Glieder beschehen / da vorhero / durch erstgedachten Syndicum Silberschmidt / als er dessen nicht abredig wird seyn können / auf vorgegebenen Hochfürstlichen Befehl angedeutet / welche Persohnen zur Vermeidung Ungnade erwehlet werden sollen / oder nicht / welches dann einer von Alters her angeordneten freyen Wahl gäntzlich zu wider streitet / ohne was erst kürtzlich bey veränderter Märckts-Viertel-Meisterschaffts-Wahl / mit grossen Widerspruch der Bürgerschafft / auch der Catholischen selbst vorgangen / da bishero allzeit ein Evangelischer als erster Viertel-Meister constituirt worden / vor wenig Monathen aber ein Catholischer dessen Locum occupirt / und also eine Veränderung in der alten Ordnung gantz neuerlich gemacht worden / ist leyder! eine gantze Stadt-kündige Sache.

6. 7.

6. 7. & 8.

Der 6. 7. 8te Punct betrifft die neuetlich eingeführte Feyerung der Catholischen Feyer-
ige / worauf Ihro Hochfürstliche Durchleucht gnädigst rescribiren lassen / eines theils
e Sach nach dero eigentlichen Beschaffenheit weiter untersuchen zu lassen / andern theils /
ır unterthänigst anzuzeigen / wo uns hierdurch einiger Schaden oder Nachtheil zugefü-
et worden / zumahl es dem Simultaneo convenabel seye / daß / was geschehen / sonder-
ch wegen Zuhaltung der Thore / auch künfftig zu continuiren / jedoch daß wir an noth-
ürfftigen Ausgehen und Ausfahren nicht solten gehindert oder in vermeintlichen Scha-
en gesetzet werden. Worauf wir in Unterthänigkeit nur so viel anzuzeigen nöthig befin-
en: Daß solches directè wider das uns so gnädigst versprochene und eingeraumte freye
eligions-Exercitium cum annexis und bishero vieljährige Observanz streite oder lauf-
: / und solche Neuerungen seyn / die erst vor kurtzer Zeit bey ein und andern Jahr her
ufkommen / in vorig-Hochfürstlicher Regierung / auch anfangs gegenwärtiger Regierung
iemahls gewesen / und also wider Hochfürstliche gnädigste Declaration selbst gehen / auch
ı besorgen / daß solche Beschwerhde / gleich in der Weydauischen von Tag zu Tag weiter
xtendirt / und von denen Catholischen Herren Beambten schmählich und zu allerley schäd-
chen Folgerungen abutirt werden / als die Evangelische hin und wieder gnugsam beleh-
en: da nicht nur vor einiger Zeit allhier in Sultzbach selbst / der Evangelische Spital-Mei-
er / als ein alter unvermöglicher Mann / 24. Stunden lang incarcerirt und 1. fl. 54. Kr.
Gerichts-Unkosten bezahlen müssen / weil er ein zum Spital gehöriges Fuder-Heu an einen
Catholischen Feyertag / ausser der Stadt eingeführt / welches doch vorhero schon auf der
Wiesen zweymahl geschlüret gewesen / und also leichtlich gar verderben können / wo ein Re-
en-Wetter wäre eingefallen. Da doch solcher Zeit auch ein Evangelischer Burgermeister
Spital-Verwalter gewest. Dergleichen Tractament bey eben solcher Beschaffenheit
uch dem hiesigen Evangelischen Pflasterer widerfahren / als er unter einem Evangelischen
Stadt-Cammerer bey dem Neuen-Thor / einst an einen Catholischen Feyertag gepflastert;
ondern auch so gar / nach letzthin gnädigst erhaltener Antwort / ist die Sache wegen
er Thorspert an solchen Feyertägen noch weiter getrieben worden / als sonst vorher
iemahln / da einige unter Mißbrauchs Hochfürstlichen Befehls (welches sie aber hernach
ı mehrerer Erkundigung wieder zurück gezogen / und die Sach als einen Mißverstand
gedeutet) an alle Thor der Stadt den Ambts-Knecht geschicket / und bey einen Ducaten
Straff / denen Wächtern oder Thorwärtern verbieten lassen / nicht das allergeringste / auch
ur im blossen Aus- und Eingehen passiren zu lassen / und da sonsten nur des Morgens un-
er der Früh-Kirchen die Thor ein wenig zugehalten worden / daß man hin und wieder
assiren kunte / sind solche dißmahl / nemlich letzt-verwichenen 31. Octobr. 1. Nov. 1720.
ınd folgende Catholische Feyertäg solches Monaths gantz neuerlich / auch des Nachmittags
ınter der Kirch-Zeit wieder eben / als Vormittags versperret worden / daß niemand weder
in- noch aus passiren kunte. Welches ja ausdrücklich wider Ihro Hochfürstlichen Durch-
eucht letzt-gethane gnädigste versprochene Erläuterung selbsten / daß niemand von den Un-
erigen an nothdürfftigen Ausgehen oder Ausfahren soll behindert werden. Sind nun die
Catholische Herren Beambte jetzo schon so frey / der Hochfürstlichen gnädigsten Declara-
ion entgegen zu handlen / was wird ins künfftige nicht geschehen? da sie doch sonst billig
inen mehrern Eyfer und Ernst in Abstellung anderer offtmahls sündlich- und ärgerlicher
Sachen an solennen Sonn- und Feyer-Tägen könnten gebrauchen. In dem Breuwerck
st es auch bishero noch wie vor geblieben / so daß die neuerlich angerichte Feyertäg müssen
tricte observirt werden / ungeacht die Unsrigen wider Gebühr Erlaubnüß bey der Ca-
holischen Geistlichkeit wolten ausbitten / als am letzt-verwichenen Tag Iosephi geschehen /
er doch vor wenig Jahren von Catholischen selbst noch nicht ist gefeyert worden.

9.

Den 9ten Punct der gnädigst versprochenen Wieder-Ersetzung bisher vacirender Su-
erintendur-Functionen / nehmen wir zu unterthänigsten Danck an / des erwünschten
Ausschlags in der That unterthänigst erwartend / damit es nicht sowohl auf den blossen
Nahmen oder Titul eines Superintendentens / als auf die reale Activität solch wichtigen
Ambts möge ankommen / und eine hierzu tüchtige und annehmliche Persohn in den Stand
gesetzt werde / die Rechte und Freyheiten unserer Evangelischen Kirchen / gleich andern
olchen Persohnen an Evangelischen Orthen / unter Ihro Hochfürstlichen Durchleucht
höchsten Authorität / Nahmen und gnädigster Protection, gegen alle Hinderungen und
Beeinträchtigung zu manuteniren und ungekränckt zu exerciren.

10.

Ad 10. wird der gnädigst erforderte Bericht von den gehaltenen Censuren allschon in Hochfürstlicher Cantzley selbst / wohin nach Herrn Landrichter von Mühlholtzers seel. Absterben solcher zu zweyenmahlen zu erstatten gewest / nebst der erneuert- und publicirten Censur-Ordnung befindlich seyn / woraus gnugsam wird erhellen / wie diese heilsame Verordnung gar nicht / wie es von einigen will unverantwortlich mißgedeutet werden / abominabel, sondern als ein Christ-löbliches und aus GOttes Wort und Apostolischer Praxin gegründetes Werck so nöthig als löblich zu halten und anzusehen seye: Bey welcher als Ober-Censur hier in der Stadt sich ehemalhs befande / Herr Land-Richter von Mühlholtzer / als weyl. Hofürstl. Evangelischer Hof-Rath / beede Evangelische Pfarrer oder Geistliche der Stadt / nebst dem Schul-Rectore, als Protocollisten / sodann einer der Evangelischen Burgermeister / der jedesmahlige Evangelische Kirchen-Verwalter / oder ein anderer des Raths / und letztlich ein Evangelischer Viertel-Meister aus der Gemeind. Weil es aber bis anhero an einen Hochfürstlich-Evangelischen Herrn Rath dabey ermangelt / und also solche Censur der nöthigen Authorität privirt gewesen / dahero auch die Censores, sonderlich auf den Land sehr schimpfflich traducirt worden / ist solche sehr schlechtlich und gar selten mehr gehalten worden / auch der Zeit nur in Christlichen Admonitionen oder Abmahnen von Lastern bestanden / ohne daß man deswegen ordentliche Protocolla geführet: Dann die Leuth / weil sie keinen Obrigkeitlichen Ernst mehr gesehen / solches Werck zu fördern / sonderlich auf den Land / von den Unter-Censuren / sich niemand mehr hereingestellet / indem sie nicht mehr darzu an- sondern wohl gar selbst abgehalten worden; So werden auch auf den Land selbst wenig völlig bestellte Censuren mehr in den Pfarren übrig seyn / weil sich bey solcher Beschaffenheit niemand mehr als Censor will und wird brauchen lassen.

11.

Die neben der Stadt-Kirchen allhier befindliche Leonhards-Capelle betreffend / verhält sich der Sachen wahre Beschaffenheit also: Es hat Herr Dechant Silberbauer sowohl / als dessen Kirchen-Verwalter / dem Evangelischen Kirchen-Verwalter bedeutet / daß sie / Catholische / auf Hochfürstliche gnädigste Genehmhaltung vorhätten / diese Capelle repariren und in etwa bequemern Stand setzen zu lassen. Wo wir nun bishero Simultanischen Gebrauch solcher Capellen auch ferner mit wolten beybehalten / so müsten wir zu solchem Bau auch nothwendig concurriren. Ob wir nun wohl mit solchen Unkosten gern hätten wollen verschont bleiben / denn sich solche nur zur Helfft auf ein ziemliches gegen 70. fl. hinbeloffen / so musten wir doch nolentes volentes concurriren / (wie in dergleichen Fällen öffters geschicht / da man bauen muß / wann es nur dem andern Theil nöthig düncket) solten wir anders unser Recht nicht verlieren. Bald darauf / als diese Capell in ziemlichen Stand gesetzt / auch das Altärlein gantz neu erbauet worden / suchte besagter Herr Dechant auf eine höfliche Arth / uns nicht nur von den Altärlein abzubringen / daß wir uns dessen möchten enthalten / und ihnen allein überlassen / so aber mit gründlichen Rationibus schrifftlich declinirt und unser Recht bestens behaubtet worden / und wolte der Evangelische Stadt-Pfarrer gleich darauf und nachgehends weiter / durch ein und andern Actum in solcher Capell sein Jus exerciren / daran ihn aber Herr Dechant / unter Androhung Hochfürstlicher Ungnad / zu behindern suchte. Wogegen der Stadt-Pfarrer den 16. Decembr. 1713. unterthänigste Vorstellung gethan / und bey damahligen contagiösen Läufften in Regenspurg / besondere Bethstunden mit dero gesambten Schul-Jugend in dieser Capellen halten wolte. An statt verhoffter gnädigster Erlaubnuß aber / muste gedachter Stadt-Pfarrer sich zuvor verantworten: warum er zu solcher Capellen Reparation, ohne vorhero eingeholten gnädigsten Consens, concurriret:

Lit. A. Worauf uns zwar / laut Hochfürstlichen Decrets den 26. Febr. 1714. Lit. A. der Simultanische Gebrauch der Capellen / und dißmahl Bethstunden in derselben zu halten / unter gewissen Restrictionen gnädigst erlaubt / daß solche Hochfürstliche Erlaubnuß nicht eher extradirt wurde / bis etliche wenige Tage darauf / und da man eben im Begriff war / Verfügung zu den Bethstunden zu machen / durch ein ander gleich dagegen kommendes Hochfürstliches Decret, wegen cessirter Contagion, oben erlaubte Bethstunden / wieder sistirt und vor unnöthig zu halten / declarirt würden / von welcher Zeit an wir also des Simultanischen und restringirten Gebrauchs solcher Capellen entbehren mussen; Nachdeme uns aber diese Capelle optimo Jure gebühret / so widerholen wir nochmahls die unterthänigste Bitte / uns den Gebrauch solcher Capelle eben so frey zu lassen / als dem andern

Theils /

theil / zumahl wir nicht prævidiren können / was offtmahls vor Casus entstehen / da man derselben Gebrauch bedarff / sonderlich da jetzige Herren Bartholomäer uns ad minuta horæ wollen aus der Kirchen weichend machen / da es doch nicht allezeit möglich / und sie sich selbst die Freyheit auf dem Land heraus nehmen / unsere Kirch-Gemeinden bey halben Stunden und noch wohl länger über die gebührende Zeit warten zu lassen / und doch noch wohl schlimme Wort darzu zu geben / wann man sie deswegen freundlich besprechen lässet / wie solches erst kürtzlich in Rosenberg geschehen / auch hier ohne Zweiffel wir uns dergleichen zu versehen / wo sie den Kirch-Vorgang hätten: darum besagte Capelle darzu sehr dienlich / ihnen auszuweichen so viel nur möglich / sonderlich in Beicht-Vespern / Kindtauffen und andern vorfallenden Begebenheiten.

12.

Ad 12. ist aus der gnädigst anbefohlenen Specification der Casuum, wo denen Evangelischen Burgermeistern und Rath das Jus Præsentandi bey der Stadt gehemmet und gekräncket worden / nicht undeutlich zu schliessen / daß Ihro Hochfürstl. Durchleucht der Evangelischen Angelegenheiten von anderer Seits nicht also / wie es seyn solte / vorgetragen werden / massen solche Casus noch vor wenig Jahren passirt / nemlich da Stadt-Prediger Rück / nach Abschaffung des Superintendens, zu dem Pfarr-Ambt promoviret worden / da wurde auch sogleich Senatui mit angedeutet / den damahligen Pfarr-Adjunctum Knollen zu Eschenfelden / zur Prædicatur zu præsentiren / so auch würcklich geschehen müssen / ohngeachtet er der allerjüngste und noch nie völliger Pfarrer auf dem Land gewest / da doch andere und meritirtere Subjecta vorhanden gewesen. Nach dessen bald erfolgten Ableiben / wurden zwar unterschiedliche Subjecta unterthänigst vorgeschlagen / in specie aber Pfarrer Holst in Erbendorff à Senatu würcklich und ordentlich præsentiret. Es ist aber solcher refusirt / und die nothwendige Bestellung über ein halb Jahr verzogen und in mancherley Wege schwehr gemacht worden / bis man endlich damahligen hiesig-Evangelischen Schul-Rectorem Fuchsen dahin vermöcht / um grössere Confusion zu verhüten / zu solcher Function sich gebrauchen zu lassen / und also die Sache noch einen solchen Ausgang gefunden / daß man GOtt davor zu dancken gehabt.

13.

Eben also sucht man auch Sr. Hochfürstl. Durchleucht die Sache des 13ten Puncts gantz verkehrt und unrichtig vorzubringen; Es sey ferne von uns / jemanden / auch nur den allergeringsten / zu verhindern oder zu verwehren / an Se. Hochfürstliche Durchleucht in seinen Nothdurfften seinen unterthänigsten Recurs zu nehmen / vielmehr haben wir solches / als eine besondere Hochfürstliche Clemenz, hoch zu rühmen und zu bitten / damit in Gnaden zu continuiren / daß aber der Schul-Adjunct Kunst als ein offentlicher boßhaffter und verläumderischer Mann / solche Hochfürstliche Clemenz frevendlich suche zu abutiren / die Hochfürstliche Dicasteria unnöthiger Weiß zu verunruhigen / seine vorgesuchte Niedere-Obrigkeit schändlich zu illudiren / absonderlich aber die Evangelische Geistliche des Orths in ihren Ambt / Stand und Person also unverantwortlicher Weiß in vielen öffentlichen Schrifften an Serenissimum anzutasten / und boßhafftiglich zu verläumbden / daß es auch der ruchloseste Mensch nicht ärger machen könnte ; solches hat sich bishero in öffentlichen Acten und Commission genugsam zu Tag geleget / würde auch noch vielmehr erscheinen / wo man eine ordentliche Speciem Facti solte formiren. Daß also dieser Mensch um seines incorrigiblen höchst-ärgerlichen Wesens untüchtig der zarten Schul-Jugend als Adjunct vorzustehen / zumahl er ohnehin schon unter der Hand sich um Catholische Dienste beworben / auch deswegen in seiner letzten Schrifft selbst unsere unterthänigst angebrachte Gravamina leichtfertig antastet / und nur mit Fleiß suchet / allerhand Confusion in unserm Kirchen- und Schul-Wesen zu erwecken / unter boßhafften Vorgeben / wie er Ihro Hochfürstlichen Durchleucht hohe Authorität / Episcopal-Jura, und sofort / ohne was er sonst offt gantz absurd in Tag hinein schreibt / wider und gegen uns zu retten und zu vindiciren habe. Da er doch durch solch sein unbedachtsames Verfahren selbst / zu geschweigen sein und der Seinigen überall beruffenen Wandel / Ihro Hochfürstlichen Durchleucht hohen Authorität viel zu nahe tritt / auch andere unschuldige treugehorsamste Bedienten in Ungnad / Verachtung / ja wanns ihm nur möglich wär / in Leib- und Lebens-Gefahr zu bringen trachtete. Hoffen und bitten also unterthänigst / dieser Sach / so nun schon in das 3te Jahr / zu der unsern nicht geringen Beschimpffung / auch Hinderung in ihren nöthigen Ambts-Verrichtungen / in Hochfürstlicher Cantzley anhängig ist / und Catholischer Seits ein so schädliches Instrument jemahls geduldet werden würde / durch ein gerechtestes Ein-

sehen / nunmehro einen solchen Ausgang zu geben / daß die Boßheit gesteuret / die Unschuld aber gerettet / und der Evangelischen Jura in dergleichen Fällen ungekränckt erhalten werde.

Die Mit-Inspection und Neben-Aufsicht der auf dem Land aufgestellten Hochfürstlichen Herren Beambten in Kirchen und Schulen / so weit es ihnen nemlich zukommt / wann sie / sonderlich auf die Erhalt- und Förderung / nicht aber auf Hinderung oder Kränckung derselben abzielet / nimmt man auch gern mit unterthänigstem Danck an / (zumahl da sie nun ohnehin der ordentlichen Aufsicht eines Superintendentens annoch beraubet stehen) da aber bis daher / sonderlich Herr Verwalter Schober zu Königstein / sich in viele Dinge gemenget / die denen Evangelischen zur unbilligen Beschwehr gereichet / als wann ein Schulmeister eines Kindes Muthwillen rechtmäßig und gewissenhafft mit der Zucht-Ruthen bestrafft / darüber Klag angenommen / den Schulmeister citiren / und weiß nicht was vor Dinge zu seiner Inspection gehörig / prætendiren wollen / auch wohl in Copulirung der Fornicanten oder anderer Kirchen-Disciplins-Sachen / Ziel und Maß setzen und geben / item in Austheilung der Allmosen / oder Bücher und Schul-Geld vor arme Kinder zu zahlen / Inhibition thun wollen / werden Ihro Hochfürstliche Durchleucht selbst gnädigsten Hochermessen nach / nimmermehr billigen oder erkennen können / daß es zur Förderung sondern vielmehr Verhinderung und Zerrüttung unsers Kirchen- und Schul-Wesens abziele / davon auch in ein- und anderer Pfarr-Special-Beschwehrden mehrere Anzeig und Umstände sich werden befinden: sonderlich da es fast scheinet / als suche man mit Fleiß / ein und andere Schul-Bediente wider ihre vorgesetzte Pfarrer zu verleiten / als in den neuerlichen Casu des Pfarrers und Schulmeisters zu Fürnried sich ereignet / anderer Exempel zu geschweigen. So gehen auch die Verwalter oder Beambten darinnen viel zu weit / da sie sich in Bau-Sachen der Kirchen- Schul- und Pfarr-Häuser fast einer absoluten Gewalt anmassen / und darinnen bloß nach ihrem Gefallen verfahren / dahero wann etwan eine zerbrochene Fenster-Scheibe oder Ofen-Kachel zu machen und einzusetzen / man allezeit vorhero durch Bitten und Betteln sie muß angehen / und ihre Erlaubnuß suchen / welches so dann schwehr hergehet / wann sie / zumahl gegen die Pfarrer Passiones hegen / da muß offtmahls / was bisweilen durch etliche Kreutzer oder Groschen dem Gottes-Haus zum besten könnte mit wenigem geschehen / so lang anstehen / bis es endlich mit so viel Gulden oder Thaler muß nothgedrungen gemacht werden. Was auch sonst für Schaden und Nachtheil mit Ausleihen der Kirchen-Gelder / der Bau-Materialien und andern vorgegangen / davon können die beykommende Special-Gravamina, sonderlich der Pfarr Edelsfelden / in ein und andern mehrere Erläuterung geben. Wird auch hiermit unterthänigst gebethen / die alte heilsame und fast nöthige Observanz wieder in seinen Valeur zu bringen / daß bey jeder Pfarr wieder ein Exemplar der Kirchen-Rechnung von Jahr zu Jahr möge aufbehalten und denen Pfarrern in Händen gelassen werden / um allen Unterschleiff zu verhüten / denen dermahlen alle Kirchen-Rechnungen miteinander in duplo bey den Aembtern behalten / und von den Pfarrern abgenommen worden / wo sie noch einige haben / oder in Ernst versagt werden / wo man selbe nothdürfftiglich erheischet.

14.

Nachdem auch anderer Orthen im Römischen Reich die Evangelische Unterthanen von Solennisirung der Catholischen Ceremonien und Rituum nicht angehalten / oder wo es geschicht / öffentliche Gravamina darüber geführet / von Evangelischen Theologis auch gäntzlich improbirt wird / daß sie auch nur einen cultum externum dabey bezeugen sollen; So werden Ihro Hochfürstliche Durchleucht so gnädigst und gerecht seyn / Ihre Evangelische Bürger und andere zu denen Processionen bisher gebrauchte Personen vielmehr absent bleiben / als wider ihre Gewissens-Freyheit darzu ziehen zu lassen.

15.

Die allzu general geklagte Turbirung in unserm Gottes-Dienst / etwas specialer anzusehen / ist fast in vorigen / da man sich der Kürtze beflissen / nicht wohl möglich gewest / denn selten bey uns in der Stadt allhier eine Kirch-Zeit gewest / da nicht (ohne des vielfältigen Hineinlauffens vom gemeinen Volck) der Catholische Meßner oder jemand von seinen Leuthen oder Schul-Knaben nicht nur ein- sondern wohl zwey- drey- und offtermahls in einer Kirch-Zeit / durch die hintere Thür / bey dem Altar / in die Sacristey hinein kommen / etwas daraus zu holen / und im Hinausgehen die Thür mit Gepolter zuzuschlagen / auch wohl ist solches geschehen von ein und andern der Herren Caplänen / sonderlich ehemahls in der Unpäßlichkeit des gewesten Herrn Dechants / und nach seinem Tod / so / daß offt / zumahl

mahl in Predigen die gantze Gemeind darüber verunruhiget worden / nun zwar etwas moderater geschiehet / doch aber leicht wieder zu den vorigen Unfug gelangen kan / wo nicht ernstlich Verbot erfolget: Eben dergleichen ist auch im Glocken-Haus beym Geläut / und auch sonst daselbst / wann unsere Predigten daselbst sind / behorchet und belauscht worden / zu bemercken / da einige Zeither zwar kein solcher muthwilliger Strepitus und ärgerliches Wesen mehr vorgehet / als ehemahl zum öfftern geschehen / da man die Fenster daselbst auf- und niedergeschlagen / hinein geschrien und gelacht / oder ander öffentliche Ungebührlichkeit begangen / zugeschweigen / daß man unsern Altar mit Koth beschmiert / mit Kehricht und Karten-Blättern beleget rc. so daß man von Hertzen wünscht / dergleichen nimmermehr erleben zu dörffen.

Was aber das Uberlauffen in der Kirchen / vor der Zeit und Endigung der ordentlichen gesetzten Stund in den Wochentlichen Bethstunden / betrifft / will solches noch immerzu / sonderlich von jeziger Catholischer Geistlichkeit neuerlich gar als ein Recht behauptet werden / so doch bey vorigem Herrn Dechant niemahls geschehen: Und wo wir eher / als der Stundenschlag geschicht / herausgehen / uns solches nicht zur Verkürtzung unsers Rechts muß gedeutet werden / ja sie / prætendiren auch so gar dergleichen an Sonn und Feyertägen / noch etwas an der gesetzten Stund abzukürtzen / und die Kirchen zu ihrem Eingang und Zubereitung / noch vor der Zeit zu räumen / da doch der natürlichen Billigkeit und bisheriger Observanz (so auch durch Hochfürstliche Decreta selbst / wie ehemahls in Vohenstrauß geschehen / corroboritet worden) gemäß / welche der verstorbene Herr Decanus Silberbauer nachbarlich erkennet / daß / weil es nicht allezeit möglich / gleich im Augenblick / wann der Stunden Glocken-Streich geschiehet / den Gottes-Dienst geendet zu haben / ein Theil den andern auf etliche Vatter Unser lang bisweilen nachzuwarten / um die Confusion und Gedräng des Volckes zu hindern / wodurch nur beederseits grösserer Zeit-Verlust und Verbitterung unter den Leuthen causiret wird. Welch Christgebührliches Nachwarten von uns bishero allezeit / sonderlich zu Vesper-Zeit / zumahlen an Festtägen / so offt es nöthig gewest / gutwillig geschehen / da wir / auf Ersuchen Herrn Dechants / offtmahl eine viertel / ja halbe Stund haben nachgewartet / dergleichen Rechts oder Nachbarschaffts Erweisung / sonderlich im Nothfall / wir ja hoffentlich uns auch werden zu bedienen haben. Man frage nur nach auf den Land / an solchen Orthen wo die Catholische den Vorgang im Kirchgang haben / und sehe ob sie gleich mit dem Stunden-Schlag heraus seyn / so wird man finden / daß nicht viertel- oder halbe Stunden klecken / sondern wohl gantze Stunden und noch länger muß nachgewartet werden / wie aus der Pfarrern Special-Gravaminibus mit mehrerm zu ersehen; Und gewiß / die jetzt neu angekommene Herren Bartholomäer würden auch wohl eben dergleichen in der Stadt thun / wo sie den Vorgang hätten / weil sie solches auch schon auf den Land / wie oben gedacht / practiciren / daß wir also allerunterthänigst und angelegentlichst bitten / hierinn eine solche gnädigste Verfügung zu machen / damit beede Theile stante Simultaneo auch in diesem Stück unbedrangt leben mögen: Absonderlich aber die Unrichtigkeit des Uhrrichtens / wodurch öffters Hinderung geschehen / in bessere Ordnung setzen / damit nicht jeder seines Gefallens die Uhr möge richten lassen / sondern wie es die ordentliche Tags-Beschaffenheit erfordert / sonderlich zur Winters-Zeit / da / weil wir den Vorgang mit den Bethstunden haben / wir offt aus Nachlässigkeit des Uhrrichters mit grosser Ungemach / auch wohl schon beym Sternen-Licht / haben müssen zur Bethstunden kommen. Wollen nun jetzige Catholische Herren Geistliche ihnen die Zeit gebührend nachzuwarten / zu lang seyn lassen / wie es fast scheinet / mögen sie gleichwohl noch vor unserer Bethstund ihre Andacht lassen kund werden / nur daß wir nicht so eingeschräncket werden / wie es bishero an Sonn- und Feyertagen geschehen / daß wir auch fast nicht mehr die nöthige extra Actus vor Anfang unsers öffentlichen Gottes-Diensts / wegen ihrer neuerlichen Früh-Meß / verrichten können.

16.

Die eingeführte Neuerungen bey Handwercks-Ordnungen wider bisherige Observanz, sind in nachfolgenden zu bemercken: Als daß erstlich die Parität in den geschwohrnen Meistern soll nothwendig observirt werden; Ferner daß just so viel Meister in einer als andern Religion sollen im Handwerck gehalten und angenommen werden / wodurch zwar das Simultaneum erweitert und der Catholischen Anzahl mehrers augmentiret / die Evangelische aber sensim extirpirt werden würden / weiln in manchem Handwerck der Zeit wenig oder keine Catholische Meister gewesen / und wann solcher einer oder zwey sich finden / wollen sich dieselben eben so viel Recht und Gewalt heraus nehmen / als die andern alle / wann auch derselben noch viel mehrere wären / dadurch nichts als schädliche Dissen-

siones entstehen. Aus welchem nachtheiligen Principio das Handwerck der Weber nicht
nur den Evangelischen Schinhammers Eydam von Weyden / sondern auch den Hannß
Wedel / ein hier gelernetes Burgers-Kind / nach angewandten vielen Kosten / repellirt/
daß sie nicht zur Meisterschafft kommen können / welchen beeden aber man unter der Hand
gesagt / wann sie wolten Catholisch werden / so würden sie gleich zur Meisterschafft gelan-
gen können. Item, daß die Onera, so die Catholische Meister von Religions-wegen / bey
ihren Gottes-Dienst allein zu tragen / sollen und wollen nun den Unsrigen / gegen alles un-
terthänigste Remonstriren / auch mit aufgebürdet werden / e.g. bey Processionen / der
Bilder und Fahnen / Lichter und Leuchter / Gebühr und Kosten / in neuerlicher Anschaf-
1713. fung und Unterhaltung: wie dann in specie ein Handwerck der Becken und Schneider/
1716. da die wenigsten darinnen der Catholischen Religion beygethan / sich so lang geweigert/
jenes einem kostbahren Fahnen von etlich 60. 70. fl. dieses etliche höltzerne Bilder ad 24 fl.
neuerlich mit anzuschaffen / auch Jährlich mit Kosten herum zu tragen / bis sie endlich durch
Lit. B.C. Hochfürstliche hierbey in Copia kommende Decreta sub Lit. B. C. D. E. und F. darzu
D.E.& F. ernstlich angehalten und genöthiget worden.

17.

Es sey ferne von uns / Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Ziel und Maß vorzuschrei-
ben / welchem Sie Gnaden und Faveur-Bezeigungen wollen geniessen lassen; Doch aber
weil Dieselbe von GOtt zum gemeinsamen Landes-Vatter und Herrn über Ihre zweyer-
ley Religionen zugethane Unterthanen gesetzet / und nach Dero gnädigst gethanen Decla-
ration selbst / ohne Ansehen oder Unterscheid der Religion, zu regieren gnädigst verspro-
chen / auch Dero Evangelische treugehorsamste Landes-Unterthanen bey entstehender Noth
oder Gefährlichkeit (welche GOtt in Gnaden verhüte) Guth und Blut aufzuopffern / wil-
lig und pflichtmäßig sind. So haben wir unterthänigst zu bitten / einen Religions-Genossen
wie den andern / zumahl in äusserlichen und Bürgerlichen Dingen / tractiren zu lassen / und
denen Catholischen keinen Vortheil mit Verkürtzung oder zum Nachtheil der Unsern zu ge-
ben / weil dadurch jene nur frech / diese aber blöd und schüchtern gemacht werden. Also
muß Christoph Schmidt ein Baders-Gesell / so lang er noch unserer Religion beygethan
Lit.G.H. war / durch etliche ernstliche Decreta, aus Hochfürstlicher Cantzley / laut Copien Lit. G.
& I. H. & I. abgeschafft seye / allhier seine Profession zu treiben / zumahl es auch wegen seiner
Abschied Unrichtigkeit setze / so bald er aber äusserlich / dem Schein nach / die Catholische
Religion profitirte / (da doch dergleichen Ubertrettere den Widerspruch des Gewissens
schwehrlich dämpffen können / und gemeiniglich weder kalt noch warm sind) wurde er in
allhiesigen Hof-Schutz / und in das freyeste Exercitium seiner Profession gesetzt / auch
mit andictirter scharffer Straff von 20. Thalern / wo sich das Handwerck der Bader
Lit. K. mehr darwider setzen würde / laut copeylichen Decret Lit. K.

Eben also ist man mit den Schneider Wolffohr und Schmidt verfahren / welche / so lang
sie zu unserer Religion sich bekandten / abgewiesen / und hier nicht zum Sitz gelangen kun-
ten / so bald sie aber die Religion verändert / hat man sie in den Hof-Schutz und endlich
jenen in die Burgerliche Meisterschafft gebracht. Ja da letzterer / Schmidt zugenannt /
sein Versprechen / wegen Veränderung der Religion anfänglich sich wolte reuen lassen /
und etwas cunctirte / hat man ihm gar bedrohet / mit den Venetianischen Trouppen fort-
zuschicken / daher er sich in einer Nacht resolviren und qualificiren müssen / dem Catho-
lischen Glauben des Morgens früh nolens volens auf dem Annaberg zu profitiren. Also
muste der sonst hin und wieder vagirende Goldschmidt aus Sachsen / Reinboth genannt /
sobald er sich allhier simultirte und die Catholische Religion nochmahls zum Schein an-
nahm / die er doch schon in Wien profitirte / seinen Auffenthalt finden / ohngeacht der
Ausgang bald erwiesen / daß er ein Betrüger / und eine Religion wie die andere vor
nichts achtete / dergleichen schädliche Principia sich gemeiniglich bey solchen Conversis fin-
den / dahero sie auch wohl zwey / drey oder mehrmahlen hin und wieder fallen / nachdem
es ihnen Interesse giebt. Also hat auch voriger Paruquen-Macher Sarius frey bezeugt /
daß man ihn durch die erlangte Freyheit allhier seine Profession zu treiben / um seine Re-
ligion gebracht / dahero er aus eigenem Antrieb seines hierdurch verletzten Gewissens
nicht länger hier bleiben können / sondern sich wieder wegbegeben; Vieler andern / so sich
durch Aenderung der Religion, gedachten Nutzen zu schaffen / auch Hochfürstl. Officianten /
sowohl in höhern als geringen Bedienungen nicht zu gedencken / als welches ja eine solche
offenbare Sache / die Stadt- und Land-kündig; Auch ist des ehemahls gewesenen Evan-
gelischen Studiosi Wirths von Mantel ärgerlicher Abfall von unserer Religion bekannt /
da solcher in allhiesiger Pfarr-Kirch öffentlich aufgestellet / und der Evangelischen Religion
zu

n Spott / seine confuse Profess that / unter Musicirung auf den Chor der Historie des chnaubenden Sauls / worzu die armen Lutheraner Tags vorhero durch ausgestreute Pasquillen-Zettel invitiret worden / als welche man auch so gar in unserm Altar in der Stadt-Kirchen eingeworffen.

18. & 19.

Das schwer gemachte Burger-Recht kan nicht nur das Exempel des Johann Müllers / Rothgerbers von Annaberg aus Sachsen gebürtig / beweisen; so allhier nach geraumer Zeit und vielen aufgewandten Kosten / eine Meisters- und alt-verlebten Lederers Wittib Tochter geheyrathet / und seine 300. fl. in specie auf den Rath-Haus muste darlegen / dergleichen sonst noch niemahlen / noch vielweniger bey Catholischen Frembdlingen geschehen; sondern auch das Exempel des Hannß Wedels selbst / eines hiesigen Burgers-Sohns / so das Weber Handwerck allhier ordentlich erlernet / und nach vollbrachten Wander-Jahren / ungeachtet er auch eine hiesige Burger Tochter geheyrathet / und derselben Väterliches Haus zu besitzen hatte / kunte durch muthwillig gemachte Intriquen der Catholischen Meister des Weber-Handwercks (woran doch etliche von ihnen selbst Abscheu hatten) ungeacht des vielfältigen Supplicirens und aufgewandter vieler Unkosten / so gar nicht allhier zur Meisterschafft kommen / daß er auch aus seinem Vatter-Land sich mit seiner verlobten Braut muste nach dem Hirschbach / in das Nürnbergische / begeben / und wo man ihn noch davon reden höret / es nicht ohne Thränen und vieles Seuffzen geschicht / ihn was er auch bezeugen wird / wie man gesucht habe / auf alle mögliche Weiß ihn zum Religions-Abfall zu bewegen. Also ist vor einiger Zeit ein Evangelischer Saiffen-Sieder-Gesell / aus Regenspurg kommend / ernstlich bemühet gewest / mit einer Burgers- und armen Wittibs-Tochter von Weyden sich zu verheyrathen / und entweder allda oder allhier in Sultzbach sich häußlich niederzulassen / und Burger zu werden / ohngeachtet er sein Vermögen über 300. fl. mit Obrigkeitlichen Zeugnüß beiegen kunte / dennoch nicht angenommen worden / und ist nun in der Reichs-Stadt Rothenburg häußlich angesessen / und öffentlich sagt / daß seine Religion die vornehmste Hindernuß gewesen / ohngeachtet man äusserlich etwas anders vorgegeben.

20.

Wann Sultzbachische Stadt-Thürner und Todtengräber nothwendig der Catholischen Religion sollen und müssen beygethan seyn / so müssen auch nach Erforderung der Simultanischen Parität zwey andere dergleichen Bedienstungen denen Evangelischen perpetuirlich verbleiben. Man siehet aber darinnen nicht sowohl die Nothwendigkeit / als vielmehr die höchste Billigkeit / den ja auf den Land offt in der geringsten Pfarr zweyerley / beederley Religions Todtengräber sind / also ist es noch viel eher in der Stadt practicirlich / da gegenwärtiger ohne dem diß Ambt schlecht genug tractiret / und er schon gar offt Ursach gegeben / sich über ihm zu beschweren: Der hiesige Stadt-Thürner aber denen Evangelischen in ihrer Kirch und Schul / so schlechte Dienste thut / daß es wohl besser seyn kunte / wie man in vielen Stücken vorlegen könnte / wo man nicht allzu grosse Weitläufftigkeit suchte zu vermeiden / das aber was in dem Ambt-Häussern in verborgen vorgehet / ersiehet man leider aus den Event oder Effect, da dergleichen inhafftirte Persohnen entweder die Religion würcklich ändern / oder doch aus Forcht nicht sagen dörffen oder wollen / wie man ihnen deßwegen zusetzet. Als das Exempel der Kinder-Mörderin Märtlin / von Prangershof / bekandt ist / welche im Ambt-Haus zur Catholischen Religion bewogen / darüber auch mit der Schwerd-Straff verschonet / und nur ausgepeitscht worden / nachgehends aber doch wieder solche Religion verlassen / und aus Gewissens-Trieb wieder zur ersten getretten. So ist auch einer Nahmens Schultz / von Mansfeld aus Sachsen wegen eines grossen Diebstahls lang ingesessen / welcher auch in den Ambt-Haus die Religion mutiret / und darüber mit dem blossen Stauppenschlag davon kommen. Was kürtzlich mit den verstorbenen Tuchscherer / den jungen Hochmuth / als solcher in den Ambt-Haus auf den Thurn gelegen / passirt / da einige der Catholischen zu ihn kommen / und versprochen / wann er nur sage / er wolle Catholisch werden / so soll er alsobald liberirt werden / solches hat er auf seinen bald darauf gefolgten Todbett frey bekannt. So ist auch sonst noch ein Burger / so aber begehrt verborgen zu seyn / welchem von den München von Amberg / nebst andern Leuthen / als er in hiesigen Ambt-Haus in Burgerlichen Arrest gesessen / der Religions-Veränderung wegen hefftig zugesetzet worden. Aus welchen nun schon zur Genüge abzunehmen / wie nöthig es sey; wann das Simultaneum wolle observiret werden / auch in diesem Stück die unterthänigst-ausgebettene Remedur

wegen

wegen zweyerley Ambt-Knecht zu suchen / zumahl da noch niemahl kein Catholischer Ambt-Knecht kommen / und den Evangelischen Geistlichen angezeigt / solchen Leuthen in ihren Religions- und Gewissens-Scrupeln zu assistiren / ja auch so gar unsern Geistlichen nicht einmahl will gestattet werden / die Gefangene eher in den Ambt-Häussern zu besuchen / als bis man ihnen das Leben absagt / so auf ein Spatium von zweymahl 24. Stunden ankommet / welches hernach fast unmöglich eine rechte Vorbereitung zum Tod zu geben / wo sie noch anders bey der Religion verbleiben / da doch vorhero der Accefs der Catholischen Geistlichkeit in solchen Ambt-Häussern frey offen stehet.

21.

Daß jemand von einen Güther-Kauff um der Religion willen abgewiesen werde / sagt man zwar nicht öffentlich vor Gericht / doch giebt man es denen Leuthen offtmahls heimlich / und unter der Hand zu verstehen / ja man merckt es genugsam aus den gantz deutlichen Verfahren / wie Christian König bey den vormahligen Kauff / des Krebs-Wirths-Haus: Christoph Fleischmann bey den ersten Verkauff des Haag-Wirths-Haus: der ältere Spatz von Rosenberg / als er auf das neu-erbaute Dorff beym Holtzhammer: der Wirth von Siebeneichen / als er die Weyher von der Loh kauffen wollen. Der Evangelische Schulmeister von Edelsfelden / da er sich auf eben jetzt gedachter Loh durch ein Güthlein einkauffen wollen / mehr als zu viel erfahren. Dergleichen neuerlich der Zimmermann N. Schneider / als er sich von Rothsried nach Albershoff einkauffen wollen / aber endlich auf Eberhardsbühl weichen müssen; davon auch aus der Erfahrung zu reden weiß / wie aus jeder beygelegten Pfarr Special-Beschwerden / noch mit mehrern wird zu ersehen / aber keine Exempel aufzubringen seyn / daß von dißseits dergleichen geschehen.

22.

Des Catholischen Meßners neuerliches Anfordern wegen des Wetter-Läutens / beschiehet in dieser Hochfürstlichen Stadt Sultzbach selbst / da derselbe auch von denen Evangelischen Inwohnern oder Bürgern / seinen Läut-Groschen / wie auch von den eingepfarrten auf den Land / seinen Läut-Metzen Getrayd / nach geschehenen Obrigkeitlichen Spruch / suchet alles Ernsts einzutreiben / nicht nur de præsenti, sondern auch so gar de præterito von vielen Jahren her / und ungeacht man unterthänigst remonstriret / daß solches / wo es neuerlich aufgebracht werde / ein Stuck sey / so zur ordentlichen Meßners-Besoldung gehöre / und also der Evangelische Meßner / ob er schon nicht mit läute / laut der General-Articul, dennoch davon zu participiren / ist doch solches denen Evangelischen / nach
1716. Gerichtlichen procelliren / abgesprochen / und den Catholischen Meßner allein zuerkannt
Lit. L. worden: laut Hochfürstlichen Decret Lit. L.

23.

Die neu-angerichtete Opffer-Stöcke in allhiesiger Stadt-Pfarr-Kirchen / stehen öffentlich vor Augen / und soll sich auch ein Protocoll bey den Stadt-Magistrat finden / zum wenigsten ist nach Aussag derer / die damahls bey der Tractation zugegen gewest / versprochen worden / daß die Aufrichtung des ersten einseitigen Stocks / nur so lang / als der damahlige Türcken-Krieg solte währen / alsdann solchen wieder zu removiren / an statt dessen aber / ist noch darüber ein anderer neuerlich aufgerichtet worden / welches sich wohl in der Untersuchung also wird gefunden haben. Wobey auch noch zu gedencken / daß ehemahls / bey Jährlichen Austheilung der Böhmischen Stifftungs-Gelder / allezeit einer / Evangelischen Religion beygethaner / mit dabey gesessen / so aber nun nicht mehr geschicht / aus Ursachen / so leichtlich zu erachten.

24.

Das unterm 16. Maji vorigen Jahrs angegebene schlechte respectirte Lands-Fürstliche Decret von den Catholischen Clero, wird die bey Hochfürstlicher Cantzeley eingekommene Subscription desselben genugsam von selbsten zeugen / daß sie frey hingesetzt: vidi, legi &c. ohne sich zu selbigen obligat zu achten / ja wohl sich dabey vernehmen lassen / wann sie hierinfalls etwas versehen solten / (sie werden aber die Evangelische Religion nach der Augspurgischen Confession zu verlästern und zu verschmähen für kein Versehen achten) so könte man sie bey ihren Herrn Ordinario belangen / &c. da ihnen freylich / sodann um so weniger wird etwas straffbares zuerkannt werden / daß sie vielmehr deswegen ein meritum zu haben / sich würden einbilden / als wohl bisher auch die Exempel ausgewiesen.

sen. Dahero ist auch solches vor einiger / e. g. dem Catholischen Pfarrer zu Illschwang gar nicht verlesen / von andern aber nur per Extractum etwas daraus vorgebracht worden / als es ihnen etwa beliebich und anständig gewesen / auch dessen ungeacht / laut Special - Gravamen, von ihnen fortgefahren worden / es eben so / als vormahls zu treiben / und sich in diesen Stück wenig an die Hochfürstliche Befehle zu kehren. Wodurch es dann leider! geschicht / daß auch so gar das gemeine Volck bey ihnen darauf so frech und verwegen wird / und sich öffentlich verlauten läst / solche Befehle und Decreta gehen nicht sie / sondern nur die Lutheraner an / die Catholische hätten ein anders und bessers Recht als wir / und was dergleichen höchst nachtheilige Worte oder Reden / offt hin und wieder gehöret werden / dagegen wann von den Unsern nur eine nothdürfftige oder bescheidene Antwort / darauf gegeben wird / wird solche verkehret und zum ärgsten ausgedeutet / daß also hieraus genug erscheinet / wird auch in Zukunfft / wo kein anders Einsehen geschicht / sich noch deutlicher äussern / was vor Inconvenientien und Irregularitäten daraus werden entstehen / wo in einer Simultanischen Landes - Regierung / nur ein Theil an die Hochfürstliche Decreta verbunden seyn / der andere aber frey neben ausgehen will / und noch darzu von dessen Geistlichkeit wohl alle Förderung durch ihr eigenes Exempel nehmen.

25.

Woraus dem gantz ungezwungen des Catholischen Cleri eingeklagte Licenz in Simultanischen Landen von selbsten deutlich genug / überhaupts erscheinet / ohne das / was schon bis daher von Zeit zu Zeit / von Jahr zu Jahren / fast bey allen Pfarren in Hochfürstlicher Cantzley eingeklagt - und daselbst überflüßig zu finden seyn wird / davon aber Sr. Hochfürstlichen Durchleucht das wenigste / allen behörigen nothdürfftigen und wahren Umständen nach / unterthänigst wird referirt seyn / weil man auch so gar die oben berührte nachdenckliche Subscriptionen nicht vorgetragen / da gewiß / wann unser Seits nur ein einig anstößig- scheinendes Wort zu finden / man solches nicht würde haben hingehen lassen. Insonderheit aber erscheinet solche ungebührliche ja unchristliche Licenz noch desto mehr daher / wann die Catholische Geistlichkeit / schon offt frey vorgeben / und sich ungescheut verlauten lassen: der Fürst von Sultzbach habe ihnen nichts zu befehlen / sie hätten ihre Untergebene / auch die geringsten Meßner und Dorff - Schulmeister / nicht vor hiesige Obrigkeit zu stellen / wann sie nicht wolten: sie selbsten wären die mindern Instanzen / sie hätten nach den Lutheranern nichts zu fragen / deren Pfarrer wären keine geistliche oder privilegirte Pesohnen / sie könnten in Kirchen - Sachen schaffen / ordnen und bauen / was ihnen beliebet und anständig / ohne auf den andern Theil zu sehen / und was dergleichen insolente Reden und Thaten mehr sind. Worunter sonderlich noch anzumercken kommt / daß in den allerletzten Hochfürstlichen gnädigsten Decret vom 12. Febr. 1721., da unsere Religions - Gravamina doch mit dem bedencklichen Wort **Vermeyntlich** beleget gewesen (weil etwa die jetzt folgende Verantwortung um deren Weitläufftigkeit willen etwas spät geschehen) als ihnen solches / Catholischen Pfarrern / ad subscribendum & promulgandum præsentiret worden / sie solches beedes öffentlich refusirt / und damit genugsam zu erkennen gegeben / wie wenig sie zur Einträchtigkeit geneigt seyn / und was sie im Schild führen; wir also freylich dadurch je mehr und mehr gravirt werden.

Zu geschweigen vieles andern / worunter sonderlich / daß sie gantz neuerlich unsere Heb - Ammen allhier nicht mehr denen Catholischen Weibern wollen zulassen / oder wo solche mit zur Kirchen kommt / sie wider die vorige Gewohnheit zu Mitmachung ihrer Ceremonien adstringiren wollen.

26.

Daß Herr Land - Richter Ambts - Commissarius wohl niemand von uns Pfarrern vor sich / sondern von aufgetragener Special Commission wegen / vor das Land - Richter - Ambt citiret / ist allerdings vermuthlich / aber eben das ist ein neuerliches und hartes Gravamen, so wir in Unterthänigkeit zu depreciren / auch dem Evangelischen Kirchen - Ambt zum mercklichen Despect gereichet / wann dero Pfarrer und Seelsorger dahin citiret und sistiret werden / wo offenbare Missethäter und Malefícanten pflegen gerichtet zu werden / wie bey Pfarrer Holweg von Edelsfelden / und Pfarrer Seidel von Illschwang geschehen / welche durch den Land - Bothen in das Land - Richter - Haus gefordert / daselbst in Beyseyn des Gerichtschreibers (also in ordentlicher Session des Land - Richter - Ambts) befragt / verhöret und examiniret worden / welches doch sonst in einer ordentlichen Commissions - Stuben auf Hochfürstlicher Cantzley / als loco vel quasi Consistoriali, pflegte zu geschehen / da freylich solches auch durch einen Herrn Land - Richter / als einen dermahlen würcklichen Hof Rath

 kan

kan geschehen. Daß anbey Ihro Hochfürstliche Durchleucht nochmahls gnädigst declariren lassen/ daß Ihres hohen Wissens und Befehls nach/ die Consistorialia nicht anders/ als nach den Consistorial-Rechten/ und folglich auch auf Arth und Weiß/ wie es in Evangelischen Consistoriis Herkommens/ tractiret und erörtert sollen werden/ wünschen und bitten wir/ daß solch gnädigsten Intent auch in allewege möchte nachgelebet und observiret worden seyn. Dann wie Causæ Ecclesiasticæ offt mehr Politice tractiret werden/ zeiget die tägliche Praxis: Wann Pfarrer auf- und angenommen werden/ wird dabey einer Evangelischen Gemein sonst billig erfordertes Belieben und Wohlgefallen (ad votum exoptativum) nicht mehr attendirt/ oder nicht mehr so viel eingeraumt/ als doch ehemahls Catholicis, Krafft des Cöllnischen Vergleiches/ und also consequenter noch vielmehr auch uns solte erlaubet seyn/ keine andere als annehmliche und wohl qualificirte Subjecta zu bekommen. Wann Klagen oder Beschwehrden wider Pfarrer oder Schul-Diener angebracht werden/ wird solches gemeiniglich in förmlicher Process-Ordnung tractiret/ auch der subordinirten Kirchen- und Schul-Diener Widerspenstigkeit/ falsches verkehrtes auch wohl boßhafftes Angeben beglaubt angenommen/ oder doch in gefährliche und schädliche Weitläufftigkeit gesetzet/ wie denn des oben bedeuteten ärgerlichen Schul-Adjuncten Kunstens/ böser Handel schon bis ins dritte Jahr fortgesetzet/ und demselben Gelegenheit gemacht wird/ mit seinen Läster-Schrifften sich immer je mehr und mehr zu verfallen/ und da dieser Mensch notorisch wegen sein und der seinigen Intriquen/ Boßheit und Zancksüchtigkeit/ haben doch gleichwohl Burgermeister und Rath als seine vorgesetzte niedere Obrigkeit und personæ in officiali fide & dignitate constitutæ, tanquam Pars rea cum suo actore in ihren grauen Häuptern hinstehen/ und diesem höchst-straffwürdigen Injurianten und Impostorem durch ein öffentlich Jurament coram Commissione noch zum Uberfluß überzeugen und zu Schanden machen müssen/ welches nicht bald wird erhöret seyn. Betreffend die Bezahlung des Cantzley-Taxes/ und daß solches auch von der Catholischen Geistlichkeit geschehe/ bleibet zwar mit allerunterthänigsten Devotion an seinen Orth gestellet/ ohne aber ist nicht/ daß diese offtmahls muthwillige Anlaß geben/ die Hochfürstliche Dicasteria studio zu beunruhigen/ zudem stehen sie/ ihrem Vorgeben nach/ nicht unter Hochfürstlicher Jurisdiction und Herrschafft/ da hingegen wir/ der Augspurgischen Confession-verwandte Kirchen- und Schul-Diener/ ex duplici Jure billig solcher Exemtion in Gnaden uns zu erfreuen haben solten/ einmahl/ weil wir unter Ihro Durchleucht/ als ordentlichen Episcopo stehen/ da ohnedem/ stante Simultaneo die Einkünffte um die Helfft verringert; hernach weil wir auch als treu-gehorsamste Landes-Unterthanen uns befinden/ da Hochfürstliche Cantzley dahin ordentlich salarirt wird/ um die Publica und maxime Consistorialia oder Officialia in Kirchen und Schulen/ nach der heylsamen Justiz zu administriren; Denn was Privata bey Kirchen- und Schul-Bedienten betrifft/ zumahl/ wann es in die Civilia oder Politica einlauffen/ werden sich dieselbe ohnehin nicht weigern/ wiewohl sie ehemahls und in voriger Regierung davon exempt gewesen/ und man also diesen/ wie viele andere Puncta, allein mit Hochfürstlich-gnädigster Declaration, alles in statu quo zu lassen/ wie es ehehin gewest/ ohnschwehr entscheiden kan/ daß wir künfftig ohne Beschwernuß bleiben können.

27.

Daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht bishero noch niemahls gestattet/ unsere Religions-Geistliche schimpfflich oder höhnisch tractiren zu lassen/ sondern vielmehr Dero Hochfürstliche Persohn selbst bisher jedesmahls ein gnädigstes Ansehen auch vor andern/ auf dieselbe gehabt/ solches werden wir mit unterthänigsten Danck zu rühmen wissen: Ist auch dieser Punct in Unterthänigkeit nur angezeigt worden/ nicht aus eitler Ehrsüchtigkeit oder jemand in Schimpff und Schaden zu bringen/ sondern um künfftiger Sicherheit willen/ damit nicht frevelhaffte Leuthe dieselbe ungebührlich antasten oder noch weiter gehen mögen/ als schon bisher geschehen/ denn nicht nur ehemahliger Herr Superintent Jan/ ein vom Thurn herabgeworffenes Stück Holtz also zur Seiten geworffen worden/ daß er gefährlich dadurch hätte können verletzet werden: sondern auch jetzigen Stadt-Pfarrer Kücken schon offtmahls ein Stein/ wann er aus der Kirchen in seinen Pfarr-Hof gegangen vor Ohren geflogen/ auch wann Obst an den Bäumen im Haus-Garten/ er offt kaum in den Hof/ von der Catholischen Schul-Kinder werffen/ sicher seyn kan/ wie dann auch vor kurtzer Zeit/ als er/ und der Etzelwangische Pfarrer auf den Kirchhof miteinander geredt/ ein Wurff von Thurn herab auf sie geschehen/ auch Stadt-Prediger Fuchs von der Catholischen Schul-Jugend auf dem Marckt/ in seinem Vorbeygehen/ ein Hünerfänger; Pfarrer Lederer von Eschenfelden/ bey dem Haag-Thor/ ein Lutherischer Ketzer benahmset worden.

28. Die

28.

Die Hochfürstliche Herren Beambte / welche bisher ohne der Evangelischen Pfarrer Vorwissen oder Beyrath / die Kirchen-Gelder administriret / sind es fast durchgehends / wie nicht nur das Landrichter-Ambt zu Fürnried / das Landschreiber-Ambt zu Götzendorff und Poppenried / die Verwaltung Rosenberg / in der Kirchen daselbst / Gelder ausleihen oder in Handen haben / ohne gemeinschafftliche Berathung / auch machen / repariren und bauen lassen was sie nur wollen: sondern auch vornemlich der Königsteinische Verwalter Schober / so nun aber cassiret / es bishero in all seinen Kirchen-Verwaltungen also gehalten / und insonderheit in der Kirchen- und Thurn-Reparations-Bau zu Eschenfelden / auch neu- angeschaffter schlechter Uhr und andern / viele unnöthige Unkosten / mit schlechten Vortheil der Kirchen-Gelder gemacht / wie aus solcher Pfarrer Special-Beschwehrden genugsam zu ersehen. Eben jetztgedachter Verwalther hat auch die Kirchen-Rechnung alle Jahr zur Aufnahm verkünden lassen / aber nicht vorgenommen oder solche Rechnung gehalten: als auch der Verwalter zu Weissenberg / sowohl voriger als jetziger / nach Anzeig der Edelsfeldischen Pfarr-Gravaminum.

29.

Die Allmosen oder Evangelisches Säckel-Geld-Rechnungen / so vormahls allezeit bey denen jährlichen Kirchen-Visitationen von denen Superintendenten / in Beyseyn der hiezugehörigen Persohnen / ordentlich aufgenommen worden / hat Verwalter zu Rosenberg nun an sich gezogen / solches zu verrichten / dergleichen auch weyland Herr Landschreiber Hortig ratione Poppenried und Götzendorff vielmahls prætendirt / wo es nur practicabel gewest wäre. So geschicht auch dergleichen würcklich in Fürnried / Eschenfelden und Königstein / daß unser Allmosen gar nicht zu den noch gemeinschafftlichen Kirchen-Geldern eingerechnet / und daher in unserer Kirchen und Schul Privat-Usus, wie schon oben angezeigt worden / gar sehr difficultiret werden.

30.

Daß jungen / ungeprüfften / und mehr aus Curiosität und eitler Ostentation als Heil. Eyffer / sich und andere zu erbauen / auf die Cantzel zu steigen / lüsterenden Studiosis oder Schülern / das Exercitium Concionandi nicht gestattet werde / sind wir selbst der Meynung / weil aber der ehemahlige löbliche Gebrauch / dergleichen Subjecta durch den Superintendenten vorhero prüfen / und gehöriger massen zu solcher wichtigen Function instruiren zu lassen / leider! allerdings abkommen / und an statt dessen / es nur allein auf die Auswürckung solches Exercitii bey Hochfürstlicher Cantzley und Entrichtung des sonderlich in diesem Stück neuerlich aufgekommenen Cantzley-Taxes / ankommt / so ist eben dieses / was wir beseuffzet / und hiermit unterthänigst bitten / es wieder auf vorige gute alte Ordnung zu setzen / damit sowohl aller Mißbrauch gesteuret / als auch der Nothdurff ein- und andern Pfarrers / ja vielmehr deren Kirch-Gemeinden selbsten möge succurrirt werden / und weme einmahl solches Exercitium nach genommener Prüfung gnädigst gestattet worden / solchem es hernach nicht durch stets wiederholtes Suppliciren möge difficultirt oder nur auf einzele Predigten eingeschräncket werden / wie dann eine solche Persohn / welcher hierunter gnädigst committiret wird / die gehörige Sorgfalt dahin zu tragen hat / damit es nicht abutiret / noch zu einiger Negligenz der Pfarrer in ihrem Ambt / noch auch sonst zu einiger Ungebühr in loco Simultanei gereichen möge. In wie weit aber sonsten / zwischen den Catholischen und unsern Studiosis ein Vergleich anzustellen / oder Ungleichheit erscheinet / lassen wir an seinen Orth gestellet seyn / zumahl das neuerliche Exempel des jungen Mühlhofers / Catholischen Studenten / so zur Weyden in der Sebastians-Kirchen geprediget / eine gar schlechte Probe abgiebet / und ist sich hiebey nicht sowohl über den Cantzley-Tax, als über die allzu genaue Einschränckung in Unterthänigkeit beschwehret worden.

31.

Eben so haben wir auch beseuffzet / daß die ehemahlige gute und heylsame Ordnung in Bestellung und Anrichtung sowohl der ordentlichen als ausserordentlichen Neben-Schulen / im Winter / sonderlich wo es die höchste Nothdurfft erfordert / also in Abgang kommen / da sonst ein Superintendens diese ordentliche Schulmeister / unter Einholung gnädigster Confirmation von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / als supremo nostro Episcopo, laut der General-Articul, ohne alle andere Weitläufftigkeit / in Beyseyn des ordentlichen Pfarrers geprüffet / examiniret / installiret und instruiret / wie sie sich in ihrem

 Ambt /

Ambt / sowohl gegen ihre Pfarrer als Gemeinden zu verhalten / das ist aber leyder in völlige desuetudinem kommen ; Und eben dahero auch zuweilen so viel unrichtiges / straffbares und ärgerliches Wesen bey solchen Leuthen sich findet / die doch die Jugend zur Tugend und allem Guten zu unterrichten / sich angeben / zu geschweigen vieler andern Neben-Wege / die solche Leuth in Erlangung und Fortsetzung ihrer schlechten Bedienstung gebrauchen / zum grossen Schaden und Nachtheil nicht nur des Evangelischen, sondern auch des gemeinen Wesens miteinander. Was aber die Extra- und Neben-Schulen / so nur auf eine gewisse und gemeiniglich Winters-Zeiten / bisweilen und nur etlichen diensamen Orthen angerichtet werden / wo man die ordentliche Schul nicht erreichen kan / betrifft / sind solche jedesmahl unter Direction eines Superintendentens und Inspectoris Ordinarii gestanden / und niemahls davon etwas an Hochfürstliche Cantzley gebracht worden / ausser wo eine Dorffs-Gemeinde sich dagegen setzen / oder nur einige unruhige Leuthe daselbst Hinderung und Eintrag machen wollen / da man denn die hohe Obrigkeitliche Hülff darzu imploriret / wie weit aber nun hievon abgewichen werde / bezeuget die klägliche Erfahrung / da man durch vieles und jährliches Suppliciren / und wohl offt auch dardurch nicht dazu gelangen kan / wie dann solches vor andern genugsam bezeugt / das eben angeführte Exempel der Poperger Schul / in der Fürnrieder Pfarr / allwo von undencklichen Jahren her / ohn alles Anfragen oder Einwenden / eine wohl angerichtete Evangelische Schul von 50. bis 60. oder mehr Kindern / sich jährlich zu Winters-Zeit eröffnet. Nach Abgang des vorigen Schulmeisters / muste die Schul-Gemeind daselbst wohl bis ins dritte Jahr suppliciren / indessen aber ein Catholischer Schulhalter daselbst aufgestellet werden / bis sie endlich nach vielem Bemühen / einen frembden / ungeprüfften unrichtigen Mann als Schulhalter erhielten / welcher zwar dem Pfarrer nach Fürnried cum Decreto zugeschickt worden / ohne daß solcher in mindesten zuvor geprüffet / examiniret / oder jemand vorstellig gemacht worden / dahero auch ein solch schlimmer Ausgang mit demselben erfolget / der niemand beyzumessen / als denen / so die nöthige Circumspection , aus leicht erachtlichen Ursachen / unterlassen.

32.

Das neuerlich-angeordnete dreymahlige Absetzen im Gebethläuten / auch durch unsere Kirchner und Schulmeister auf dem Land / ist nun eine durchgehende Sache im gantzen Land kündig / demnach unnöthig zu beweisen oder specialer anzuführen / ausser was in den Pfarren Etzelwang und Fürnried / dißfalls die Special-Gravamina selbst anzeigen / so dann der Evangelischen Gewissens-Freyheit ebenmäßig zuwider ist. Also ist auch der nöthige Glocken-Brauch / sowohl bey den öffentlichen Kirchgang / als vorfallenden Leichbegängnüssen / in der bekandten Zeit der Char-Wochen / an theils Orthen schon längst / an theils Orthen aber erst neuerlich abgethan und behindert worden. Also geschiehet es auch bis dato in der Eschenfelder Pfarr / daß der Evangelische Schulmeister allda muß alles Läuten / durchs gantze Jahr hindurch / allein verrichten / und der Catholische Schulmeister zu Königstein nimmt doch die Helfft der Besoldung davon hinweg / ohne daß er davor die geringste Erkändtlichkeit hinterliesse / da doch sonst vor diesem / an andern Orthen (deren aber jetzt wenig mehr sind /) wo keine würckliche Catholische Schulmeister sind / die ihrigen / so solche Besoldung genossen / den unsern vor ihre Bemühung eine Erkändtlichkeit gethan. Eben also müssen auch mit gröster Unbilligkeit noch bis dato unsere Schulmeister in Königstein / Eschenfelden / Edelsfelden und Kürmrieth / ihre jährliche Sammlung an wenigen Victualien / so sie von unsern Religions-Genossen meist aus guten Willen / doch nach alt hergebrachter Gewonheit colligiren / mit den Catholischen Schulmeistern theilen / weil diese solches als partem Salarii ansprechen / und ihnen dermahlen bey ihren / der Zeit noch wenig gewesenen Glaubens-Genossen / zum Vortheil gereichet / da doch / wann sie in der Zahl (welches wohl bey solchem Fortgang in wenig Jahren geschehen könnte) uns werden übersteigen / solches nimmermehr mit den unsern partagiren / sondern als ihr Eigenthum gern vor sich allein behalten / und solche Theilung den Unserigen / als absurd, angeben : Wie solches aus dem ehemahls schon angedeuteten Neben-Umstand deutlich genug erhellet / da die Catholische Schulmeister an denjenigen Orthen / da lauter Catholische Innwohner / als Chur-Bayrische Unterthanen sich befinden / solche Sammlung für sich allein privativè behalten / und den Unsern nichts davon begehren zu geben. Eine andere Bewandtnuß aber hat es mit den Läut-Metzen / Garben und Groschen / oder Brod / welche freylich Jure Simultanei, als partes Salarii, gleich getheilet werden müssen / da sich doch an manchem Orth oder Pfarr / in genauer Untersuchung noch viele Unrichtigkeiten dörfften finden / woraus hernach allerhand Strittigkeiten und Irrungen entstehen / da die armen Evan-

Evangelische Schulmeister / offt durch vieles und langwieriges Klagen nicht können zu ihrem bißlein Unterhalt kommen / wie der Schulmeister zu Neukirchen bißher mit seinem grossen Leydwesen erfahren hat. Auch ist noch anbey in Unterthänigkeit zu gedencken / daß wann eine öffentliche Landes-Trauer von vielen Wochen lang / täglich eine Stund zu läuten / auskommt / will der Catholische Meßner solches Geläut in der Stadt allein für sich privativè prætendiren / weil es ein Utile oder Comodum, indem es ihm vergnüglich bezahlt wird: da hingegen die auf dem Land / weil es daselbst onerös und umsonst soll verrichtet werden / entweder nebst denen Catholischen allenthalben willig und gern concurriren oder auch wohl mit Belehnung anderer Leuthe / müssen allein verrichten / als in Illschwang / Fürnrieth / Eißmannsberg / Eschenfelden. Und da letzthin beym Todten-Geläut unserer Hochseel. Landes-Fürstin / wie auch bald darauf der Römischen Kayserin / der Evangelische Meßner in der Stadt / durch ein ordentliches Decret aus Hochfürstlicher Cantzley / mit zu läuten angewiesen und gnädigst befehligt worden / der Catholische Meßner aber sich eigenmächtig widersetzete und fälschlich vorgeben / es wäre schon eine ausgemachte Sach / daß er dergleichen Geläut allein zu verrichten hätte / also nothwendig die Sache in Hochfürstlicher Cantzley müste klagbar gemacht werden / wurde zwar endlich der Catholische Meßner ernstlich dahin angehalten / den unserigen mit läuten zu lassen / doch muste der Unserige / als unschuldige Theil / gantz wider die Gebühr / alle Unkosten und Cantzley-Tax, auch vor das Decret des Catholischen Meßners selbst / allein entrichten und bezahlen / da doch solches der Billigkeit nach / von denjenigen hätte geschehen sollen / so sich der Hochfürstlich-gnädigsten Verordnung muthwillig widersetzet hatte / wann ja für dergleichen Expeditiones ein Cantzley-Tax zu bezahlen nöthig wäre.

33.

In diesem Punct ist nicht gesetzet worden / daß Leuthe zur Catholischen Religion gezwungen worden / sondern nur wann boßhaffte Leuthe / nemlich unserer Religion, von Ambts- und Gewissens-wegen / aus GOttes-Wort müssen gestrafft werden / oder sie sich sonst nicht mehr zu rathen oder zu helffen wissen / trotzen sie aufs Catholisch werden / und darinnen geschicht ihnen Vorschub / rc. wie dann dergleichen Exempel, ohne was schon in vorhergehenden gemeldet worden / nicht nur in der Stadt / sondern auch auf dem Land in Menge zu finden: e. g. der hiesige Land-Both Auerochs / als bey Erledigung eines / lange Jahr bey ihm gewesenen unehlichen Sohns / seines Weibs Schwester / von solcher unehlig-gebohrner Leute Beschaffenheit / in der gehaltenen Leich-Sermon, nach Anleitung des Textes eine Christliche und nothwendige Erinnerung / bloß zur Consolation einiger solcher schwermüthigen Leuthe gethan worden / so darzu Anlaß gegeben / hat sich obbesagter Land-Both / nach der Leich / als er heimkommen / sogleich verschworen / und vermaledeyet / nimmermehr bey diesen Lutherischen Pfaffen zu beichten / oder ein Vatter Unser zu hören / sondern sich einen andern zu wählen / so auch bald darauf geschehen / da er mit seinem Weib die Catholische Religion angenommen: Wiewohl nicht unbekannt / daß solches nur ein bloser Vorzügel und Schein-Prætext gewest seiner Religions-Aenderung / denn er solche wohl hat vornehmen müssen / weil ihn andere / als einem Lutheraner / nach seinem Dienstlein getrachtet haben sollen / er auch selbst einsmahls es in Vertrauen zu jemanden gesagt / es werde nun / nach des verstorbenen Herrn Land-Richters von Mühlholtzers Abgang mit ihm hart stehen / und er werde schwehrlich um der Religion willen bey seinen Dienstlich ausdauren können / welches er aus vielen Stücken könne mercken und abnehmen / daß er nicht mehr so anständig als vormahls / ja es wollen es auch einige einsmahls deutlich gehöret haben in dem Land-Richter-Haus / daß Herr Land-Richter einen harten Streit deswegen mit ihm gehabt / daß er also / solche Religions-Aenderung / wohl vornehmen müssen / und nichts destoweniger den armen Prædicanten in der Stadt ausgetragen / daß er ihn durch die Leich-Vermahnung dahin gebracht; welches man also GOtt dem gerechten Richter heimgestellet seyn lässet. Dergleichen Persohn ist der alte Kohlmesser auf den Hammer Philippsburg / Hannß Herbst / der auch / obschon vor geraumen Jahren / aus lautern Trotz gegen seinen Seel-Sorger in Rosenberg / Catholisch worden / als er ihm sein ärgerliches Wesen bey einer Censur vorgestellet / in welcher / und andern Pfarren / sich auch noch andere dergleichen Leuthe bis dato finden / die vermeinen ihre Boßheit oder Schalckheit nicht besser gegen die Lutheraner ausüben zu können / als wann sie Catholisch werden / bringen es endlich auch noch hernach in ihrer Armuth und Dürfftigkeit soweit / daß man ihnen dennoch vor der Lutherischen Kirch-Gemeind das Allmosen vor der Kirch-Thür geben / oder sonst mit andern Vortheilen an Handen gehen muß / wie an den Steger zu Rosenberg / an den Schmidt oder so genannten Ham-

melbauern von Stifftersloh zu ersehen. Da doch etliche Pfarrer der Catholischen den Unsrigen nicht einmahl die Christliche Lieb erzeigen / ihre Noth mit einen Wort bey ihrer Gemeinde zu gedencken / wann sie gleich darauf Hochfürstliche Patenta haben. Dergleichen Persohn ist auch Paulus Wedel / ein vormahls vermöglich gewesener Bauer zu Gallmüntz / auf dessen zertheilten Hof sich nun zwey ernähren / welcher bloß um seines liederlichen Lebens willen / und weil er sich sonst nicht mehr zu helffen gewust / ist Catholisch worden / sich in die Stadt herein gezogen / und nun der gantzen Burgerschafft / mit der Seinigen alltäglichen Betteley / sehr beschwehrlich fället. Was es dißfalls mit Christoph Herbst oder sogenannten Sebald Stoffel von Rosenberg / für Acten gegeben / it. was mit Anna Beerin / gewesener Spital-Köchin allhier / passiret / will man jetzt nicht weitläufftig wieder berühren / weil dieses in einen unterthänigsten Bericht / den 5. Martii 1720. Sr. Hochfürstlichen Durchleucht bereits beschwerend angebracht worden / jener aber sich dermahlen in Regenspurg befinden und frey ausreden soll / auf was ungebührende Art er zur Religions-Aenderung verleithet worden. Sonsten aber / wo die Religions-Aenderung nicht aus Trotz / Frevel / Boßheit / Vermeidung der gerechten Straff / um Vortheils / Nutzens / Heyrath / oder Dienst-willen / sondern Gewissens-wegen geschicht / bleibt es dem Westphälischen Frieden / oder auch dem Cöllnischen-Vergleich als Simultaneo gemäß / daß nicht nur Evangelische Catholisch / sondern auch mit gleichen Recht / Catholische der Augspurgischen-Confession zugethan / oder Evangelisch werden können / und beeden Theilen / bey völliger Majorennität / auch ihre Gewissens-Freyheit gelassen werde / unverwehrt jedoch jeder Religions-Geistlichkeit / den ihrigen solche Religions-Aenderung gewissenhafft / aber ohnverlästert der andern Religion vorzustellen / und ihr Ambt an solchen zu beweisen. Ob aber noch minderjährige Kinder / dißfals ihrer Eltern Boßheit in solchen bedencklichen Fällen der muthwilligen Religions-Aenderung unverschulter Weiß mit zu büssen / und die Schuld zu tragen / da auch wohl solche Kinder schon selbst den Unfug ihrer Eltern beseufftzen / und bey der ersten Religion zu verharren willens / wenn zumahl auch die Mutter noch der ersten Religion beygethan bleibt / dahin erstreckt sich weder das Instrumentum Pacis, noch die Billigkeit / wobey noch sonderlich der notable Casus der Kollerischen Kinder des Müllers zu Mainles / in Erwegung zu ziehen / davon umständlich in den Eschenfeldischen Gravamine 10. Anzeig / wodurch wir bishero wider die Hochfürstliche emanirte gnädigste Generalia selbsten / empfindlichst gravirt sind. Nicht weniger ist nachdencklich / daß ein vor etlichen Jahren auf öffentlicher Gaß und Straß / mit grossen Geschrey und Geheul in die Catholische Kirch / allhier in Hochfürstlicher Residenz-Stadt gezogenes / eines Evangelischen Vatters Kind / welches hernach dessen Catholische und von den Mann abwesende Mutter / mit gleicher Violenz, mit in die Chur-Bayerische Amerthalische Pfarr geschleppet / davon auch in den Illschwangischen Gravamine mehrere Anzeig gegeben wird.

34.

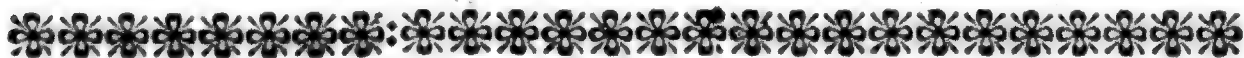
Lit. M. In einen Hochfürstlichen Decret de dato 17. Sept. 1701. Lit. M. wird denen Augspurgischen Confessions Pfarrern / in diesen Formalien ausdrücklich bedeutet / daß bey dergleichen Casibus, wann nemlich in einer Pfarr sich Heyrathen begeben solten / worbey eines der Verlobten der Catholischen Religion zugethan / und dem andern naturaliter & spiritualiter in Gradibus de Jure Cannonico & Concilio Tridentino prohibitis verwandt oder verschwägert wäre / er (Augspurgischen Confession) Pfarrer zur Proclamation, noch vielweniger würcklicher Copulation nicht schreiten solle ; Er habe den bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht hierüber angefragt / und von Deroselben darob einen gemäßenen Befehl und Instruction erhalten. Item wann und so offt das Festum Anunciationis B. Virginis Mariæ in der Char-Woche dem Calender nach verfället / und solches von den Regenspurgischen Bißthum einige Tage anticipiret wird / wird in denen deswegen zu gefertigten Hochfürstlichen gnädigsten Decreten gesetzet / weil Catholische solches Fest verlegten / wir um der Conformität willen / mit den Catholischen solches Fest ebenfalls anticipiren sollen / da doch ohne ausdrückliche Benennung solch notablen Umstandes / die Verlegung solches Festes / aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht hohen Episcopal-Macht von selbsten bey uns geschehen könnte / ohne daß wir uns eben nach der Catholischen Bißthümer Verordnung / in unsern Religions-Exercitio zu richten / weil solches mit der Zeit auch leichtlich auf andere Dinge könte extentirt werden. Und weil wegen Veränderung solches Fest-Tags / auch schon etlichmahl die Sach also spät ist intimiret worden / daß nicht wohl mehr rechte Verfügung zu machen gewest / da Hochfürstliche Canzeley offt auf andere Dinge mehr zu sehen / daher auch hierob zusehen / wie hoch nöthig eine Consistorial-Ordnung / wo dergleichen Dinge zu regaliren / zu machen seye.

25. Die

Die Hochfürstlich-Landes-Vätterliche Gnade / unsere Beschwehrden / wie ehemahls / also auch noch künfftig allezeit unterthänigst anbringen zu dörffen / ergreiffen wir freudig zu gehorsambster Folge und demüthigsten Anhoffen / es werde auch darauf eine würckliche gnädigste Remedur in erwünschter Resolution, hiernechst dem Instrumento Pacis und Billigkeit gemäß / in solchen gnädigsten Terminis erfolgen / daß wir solche vor GOtt und der Welt zu rühmen / und mit unterthänigsten Danck zu erkennen Ursach haben. Und damit Se. Hochfürstliche Durchleucht durch allzu vieles Uberlauffen von einen jeden absonderlich nicht möge weiters beschweret werden / bleibt es auch dißmahl wie vor / bey einer gemeinsamen Vereinigung / in der unterthänigst-treu-gehorsambsten Unterschrifft. Was sonsten gnädigst beliebt worden anzufügen / wegen specialer Belästigung ein und anderer unserer Geistlichen / und dagegen geschehener Begnadigung und Beschenckung des Catholischen Cleri, seye es ferne von uns in diesen letzten / wie in andern Sr. Hochfürstlichen Durchleucht eine höchst-ungebührliche Ziel und Maaß-Vorschreibung zu setzen / bitten aber nur anbey gantz unterthänigst / es auch in den erstern gnädigst wieder zu verfügen / wie es die Hochfürstliche gnädigste Versicherungen und Declaration hoffen lassen / so werden die Evangelische Pfarrer nicht mehr von dem Fiscal angeklaget werden / sondern die vorige alte Freyheit / von Auffschlag / Nachsteuer / Zoll / Ungeld und dergleichen / it. Erlassung des Cantzley-Taxes, nebst dem kleinen Wald-Zinß auf 14. Klaffter langes Holtz in den nahe gelegenen / deswegen so genannten Pfaffenschlag / für die Stadt-Pfarr / wie ehemahls bey der Superintendur, wieder zu geniessen haben.

36.

Was endlich die bisher sehr bedrangte Pfarr Illschwang betrifft / woran nicht nur denen Evangelischen / sondern Ihro Hochfürstlichen Durchleucht selbst höchlich gelegen / damit es mit selbiger nicht auch ergehe / wie mit Sindleuthen / und andern dergleichen im Land gelegenen Ambergischen Chur-Bayrischen Stücken / da / nachdem die Evangelische Unterthanen daselbst extirpirt worden / auch zugleich alle hohe Recht und Gerechtigkeit / sowohl in Episcopal- als Territorial-Sachen / Ihro Hochfürstlichen Durchleucht wollen strittig gemacht und entzogen werden. Können also nichts anders / als Dero hohe Gerechtsame / durch Beybehaltung unsers freyen Religions-Exercitii cum annexis, pflichtmäßig / omni modo licido, suchen zu retten. Um obwohl Ihro Hochfürstlichen Durchleucht hoher Justiz-Eyfer und gerechteste Intention, denen sehr vielen und gantz enormen Eingriffen und höchst beschwehrlichen Gravaminibus daselbsten zu steuern und abgeholffen zu wissen / wir mit unterthänigstem Danck zu rühmen / so fehlet es doch leyder sehr offt an dem gehofften höchstnöthigen Effect, da ohne Zweiffel / wo wir uns getrauen dörfften / mit Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Erlaubnuß solches zu entdecken / Respectus Religionis denen Catholischen Herren Officianten nicht allezeit wird zulassen / diese wichtige Sachen weiter gegen die Catholische geistliche und weltliche entgegen stehende Obrigkeiten zu poussiren / dadurch aber leyder! nicht nur unserm Religions-Wesen der gröste Abbruch von Tag zu Tag geschicht / sondern auch / wo keine höhere und ernstlichere Hülffe in Zeiten darzwischen kommt / die völlige Extirpation nicht unzeitig zu befahren / zumahl in dem Dorff Illschwang selbsten.



Beylagen.

Lit. A.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns / wird dem Augspurgischen Confession Stadt-Pfarrer allhier / Sebastian Kück / auf seinen fernerweiten gehorsambsten Bericht vom 14. dieses / hiemit nachrichtlich angefüget / daß zwar die St. Leonhards-Capell allhier / zum Simultanischen Gebrauch verbleiben / und Bethstunden darinnen anzustellen unverwehret seyn / jedoch andere Actus Parochiales nicht sowohl in selbiger als vielmehr in der ordentlichen

lichen Pfarr-Kirche geschehen und verrichtetet werden / auch daß die der Augspurgischen Confession-Verwandte sich sothaner Capelle in der Char-Woche / dieses und künfftige Jahre enthalten sollen. Decretum im Fürstlichen Hof-Rath den 26. Febr. 1714.

Fürstlich-Sultzbachische Hof-Räthe.

Joh. Christoph Sperl.

Lit. B.

DEm Handwerck der Becken allhier / wird aus bisheriger der Sachen Untersuchung zur gnädigsten Resolution hiemit bedeutet / daß sie zur Procession des Frohnleichnams-Festes / interim einen Handwercks-Fahnen aus dem gemeinsamen Laden-Geld zeitlich beyschaffen / und derselbe sowohl als die Engel / jener zwar durch einen ihrer Catholischen Mit-Meistere / diese aber auch durch Catholische Gesellen / doch wann deren keine vorhanden wären / alsdann auch nichts destoweniger durch andere / obschon der Augspurgischen Confession zugethane hiesige Becken-Gesellen fürohin getragen werden sollen. Signatum Sultzbach den 14. Julii 1712.

Worauf sich der A. C. zugethane Becken nochmahls / der Nothdurfft nach / supplicirend vernehmen lassen / aber keine andere Resolution als in nachstehendem Hochfürstlichen Decret enthalten / bekommen; also der Gewalt weichen- und einen kostbaren Fahnen von etlich 60. bis 70. fl. anschaffen / auch die sogenannten Engel würcklich von einem Evangelischen Becken-Knecht / und successu temporis ob paritatem, auch von einem Evangelischen Schmied-Knecht in offentlicher Frohnleichnams Procession sind herum getragen und das mit gemacht worden / was von Catholischen geschehen.

Lit. C.

DEm Handwerck der Becken allhier / wird hiemit bedeutet / daß sie / ihres Einwendens ohngeacht / einen saubern Fahnen aus ihrer Handwercks-Laden / und zwar noch so zeitlich anschaffen sollen / daß er bey dem instehenden Fest Corporis Christi gebraucht werden könne. Signatum Sultzbach den 23. Maji 1713.

Lit. D.

Durchleuchtigster 2c.

ES ist in dem allhiesigen Kirchen-Saal-Buch gantz klärlich enthalten / daß ehedessen ein Handwerck der Schneider allhier / die am Heil. Frohnleichnams-Tag gewöhnliche Procession mit 4. Stäben und aufgesteckten Lichtern begleiten und condecoriren helffen / zu deren Erhaltung auch von einem jeden neu-antrettenden Meister 30. Kr. in die Laden jederzeit und noch zu dato eingeleget worden ist. Wann nun gnädigster Fürst und Herr Herr 2c. dieser löbliche Gebrauch und Comitat schon viele Jahr her nicht observiret worden / und gleichsam mit Minuirung der Göttlichen Ehre in desuetudinem gekommen / wir Catholische Meistere aber / solchen wiederum zu resuscitiren und empor zu richten / uns würcklich entschlossen haben; Als ergehet diesemnach an Ew. Hochfürstliche Durchleucht / unser / deren Catholischen Meistere / gantz unterthänigst gehorsambstes Anlangen und Bitten / Sie geruhen in gnädigster Consideration, der darunter versirenden grössern Ehre GOttes / an das gantze Handwerck der Schneider / gnädigsten Befehl zu ertheilen / krafft welchen selbiges anwiederum 4. Stäbe ehistens verfertigen zu lassen / und die Bezahlung dafür / aus der gemeinen Handwercks-Laden ohnweigerlich herzugeben schuldig und gehalten seyn solle. Womit zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht ohnzweiffentlich gnädigster Erhör / wie auch all- andern Dero höchsten Hulden und Gnaden uns unterthänigst gehorsambst empfehlen

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht 2c.

Sultzbach den 13. Maji 1716.

unterthänigst gehorsambste

Sämbtliche Meister des Schneider-Handwercks allhier / Catholischer Seiten.

Lit.

Lit. E.

Auf abschrifftlich-beyverwahrtes unterthänigstes Anbringen und Bitten der Catholischen Schneider-Meister allhier / wird dem gesambten Schneider-Handwerck hiemit befohlen / daß solche die schon ehmahlen üblich gewesene 4. Stäbe / * zu Bezierung der Procession des Heil. Frohnleichnams-Festes fürderlich wiederum anschaffen / und aus gemeiner Handwercks-Laden von dem ohnehin dazu gewidmeten Geld bezahlen sollen. Signatum Sultzbach ** den 16. Maji 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Christoph Sperl.

* Dieses ist erst nach Anno 1628. mit grosser Gewalt eingeführter Catholischen Religion in Ubung gebracht / aber durch die 1649. vermög Frieden-Schlusses beschehene Restitution wieder abgeschafft worden.

** Ist gleich den ersten Tag nach geschriebener Supplic expedirt worden / so geschwind gehet es in solchen Sachen zu / in den unsern aber desto langsamer.

Lit. F.

Auf der Catholischen Meister des allhiesigen Schneider-Handwercks unterthäniges Anbringen und Bitten / wie daß sich ihre / der Augspurgischen Confession zugethane Mit-Meistere / die 4. Kirchen-Stäbe machen zu lassen / weigerten / auch in Erwählung der Zunfft-Meistere / die Simultanische Gleichheit nicht beobachtet würde / wird dem gesambten Handwerck hiemit bedeutet / daß sie nicht nur ermeldte Kirchen-Stäbe aus der Laden unfehlbar verfertigen lassen / und sich darinnen nicht weiters zur Straffe widerspenstig erzeigen / sondern auch auf die Simultanische Parität bey Auffstellung der Geschwohrnen-Meister / fürohin billig antragen solle. Signatum Sultzbach den 14. Septembr. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Christoph Sperl.

Lit. G.

Theodorus Pfaltzgraf rc.

Unsern rc.

Demnach Wir dem / ohne Schutz sich schon eine Zeit her / aufhaltenden Baders-Gesellen / Johann Conrad Schmidt / die von dem hiesigen Handwerck der Bader unterthänigst geklagte Nahrungs-Beeinträchtigung zum öfftern inhibiren / so gar auch die Wegschaffung ernstlich androhen lassen / derselbe aber sich gleichwohlen nichts daran zu kehren scheinet / und Wir dahero bey solch seinem bezeigenden Ungehorsam ihn nicht längers allhie wollen gedultet wissen; Als ergehet / zumahlen auch auf mehrmahliges unterthänigstes Anlauffen und Bitten des sämbtlichen Bader-Handwercks / hiermit Unser gnädigster Befehl an dich / du sollest von aufhabenden Landrichter-Ambts-wegen bemeldten Baders-Gesellen dazu / daß er unverlängt von hinnen weichen / und sein Glück sonst anderwärtig suchen solle / verfänglich anhalten. Wir rc. und rc. Sultzbach den 24. Octobr. 1714.

An das Landrichter-Ambt allhier also abgangen.

Lit. H.

Alldieweilen das Handwerck der Bader allhier / wegen der / dem Johann Christoph Schmidt / Baders-Gesellen / schon so ernstlich inhibiret / und doch ihrem Vorschreiben nach / in vermessentlichen Ungehorsam / da und dort wieder vorgegangenen

Beein-

Beeinträchtigung halber / mehrmahlen sich beklaget / und um die würckliche Vollziehung / der ihme hiebevor schon angedroht gewesenen Wegschaffung unterthänigst gebethen / Se. Hochfürstliche Durchleucht unser gnädigster Fürst und Herr Herr / auch solcher Beschwehrde auf einmahl abzuhelffen / ihn nicht längers dahier gedulten wollen / da er zumahlen über das / seine in Streit anhängige bekandte Schänd-Händel / wie ihme doch zuförderst obgelegen wäre / noch nicht ausgeführt; Als ist ihme / Schmidt / wiederholter und zu seiner endlichen Nachricht hiermit anzuzeigen / gnädigst befohlen / sein Glück gleichwohl anderwärtig zu suchen / unverlängt von hinnen weichen / oder dem Fürstlichen Land-Richter-Ambt ihn mit verfänglichen Ernst dazu anzuhalten / hiernächstens gemessen aufgetragen werden solle. Signatum Sultzbach den 12. Sept. 1714.

Ans Handwerck der Bader.

Lit. I.

Dem Hannß Schmidt / Baders-Gesellen / wird des gesambten Handwercks abermahlige unterthänigste Beschwehrd-Schrifft / mit dem Bedeuten / sub remissionis Clausula, hinaus communiciret / daß er ehevorigen Resolutionen gemäß / sich bey jedesmahligen 5. fl. Straff / nicht unterstehen solle / in ihrer Nahrung sie zu beeinträchtigen. Signatum Sultzbach den 18. Aug. 1718.

An das Handwerck der Bader allhier.

Lit. K.

Demnach bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsern allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn 2c. Johann Christoph Schmidt / Hochfürstl. Hof-Schutz-verwandter Bader allhier / sich unterthänigst beschweret / welcher gestalt das sämbtliche Handwerck der Bader und Wund-Artzten ihme an Practicirung seiner Handthierung quovis modo Hindernuß zu stellen suchen / demnechst unterthänigst gebethen / ihme bey dem gnädigst ertheilten Schutz zu mainteniren; Als wird ersagtem Handwerck der Bader und Wund-Artzten hiemit signirt / sich nicht gelüsten zu lassen / berührtem Johann Christoph Schmidt bey Vermeidung 20. Rthlr. Straff / im Genuß des ihm gnädigst gegönnten Schutzes / weitere Verhindernuß zu machen. Signatum Sultzbach den 9. Jan. 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Cammer.

An das gesamte Bader-Handwerck allhier.

J. B. Spagerer.

Lit. L.

Copia Decreti an den Augspurgischen Confessions-Meßner in Sultzbach / nebst 1. fl. 25. kr. Cantzley-Tax.

Dem Augspurgischen Confessions-Meßner allhie / Georg Zetel / wird loco Bescheids hiermit signirt und bedeutet / daß die Läut-Garben und Groschen dem Catholischen Meßner ferner allein / gegen Verrichtung des Wetter- und täglich dreymahligen Gebeths-Läuten verbleiben / die Unkosten aber compensirt werden sollen. Signatum Sultzbach den 28. Aug. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-
Raths-Cantzley.

Johann Christoph Sperl.

Lit. M.

DEmnach / dem Vernehmen nach / sich öffters (wie auch noch unlängst geschehen) Casus zugetragen / daß von Catholisch- und Evangelischen Religions-Verwandten sich Leuthe zusammen verehligen / davon eines oder das andere dem Juri Canonico, und denen in demselben vorgeschriebenen Gradibus Consanguinitatis & Affinitatis nach / sich billig von solchen Heyrathen enthalten / oder wenigstens mit Vorwissen des Catholischen Ordinarii, und dessen vorgängiger Dispensation darzu / solche angehen / und dergestalt dieselbige unternehmen sollen. Dahingegen aber von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern / weilen solche Ehen etwa denen Kirchen- und Ehen-Ordnungen ihrer Religion, und der bey denen Consistoriis Protestantium bekandten Praxi nach / nicht verbotten / öffters genehm gehalten / und ohne weitere Anfrag durch die Priesterliche Copulation confirmiret werden / woraus aber / weilen an Seiten der Catholischen / solche Ehen ohne speciale Dispensation nicht allein nicht bestehen / sondern wohl gar wegen der dabey vorkommenden Umständen oder allzunaher Anverwandschafft / wieder separiret und getrennet werden müssen / allerhand verdrießliche Contestationes sich eräugnen können; So haben Se. Hochfürstliche Durchleucht / unser gnädigster Fürst und Herr Herr rc. gnädigst verordnet / und hiemit dem der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer zu Illschwang / Sebastian Kücken / wissend zu machen gnädigst befohlen / daß bey dergleichen Casibus, wann nemlich in seiner Pfarr sich Heyrathen begeben solten / worbey eines der Verlobten der Catholischen Religion zugethan / und dem andern naturaliter & spiritualiter in gradibus de Jure Canonico & Concilio Tridentino prohibitis verwandt oder verschwägert wäre / er der Pfarrer zur Proclamation und noch viel weniger würcklichen Copulation nicht schreiten solle / er habe denn über den Casum, mit Erzehlung aller dabey emergirenden Umständen und anscheinender Obstaculorum, sich in einen Bericht bey höchstgedachter Sr. Fürstlichen Durchleucht hierüber angefraget / und von Deroselben darob einen gemässenen Bericht und Instruction erhalten. Signatum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath den 17. Sept. 1701.

Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Joh. Freinsheimius.



Special-Gravamina

Aus allen Pfarren des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach.

Unterthänigste Anzeige einiger Beschwehrnüssen / welche in der Pfarr Rosenberg / Poppenried und Siebeneichen zu remediren.

1.

DIe auf den Artz-Bergwerck von undencklichen Jahren her gebräuchlichen Gebeths-Formul, ist mit Abschaffung des Schlusses in Vatter Unser und Beysatz des Ave Maria, bey einigen Jahren her neuerlich geändert. Auch sonst von dessen Berg-Kammerer und Gegenschreiber / welche wider die vorige Gewohnheit beede der Catholischen Religion beygethan / allerley Neuerung daselbst vorgenommen worden / worunter sonderlich der Stillstand der Arbeit an den Catholischen Feyertägen.

2.

Auf den Hochfürstlichen Hammer Philipsburg hat man einige Zeithero einen gar zu deutlichen Regard der Religion gemacht / indem man keinem von Evangelischer Reli-

gon mehr alda so leicht zur Arbeit kommen lassen / als ehehin / sondern ihnen genugsam bezeuget / daß ihnen die Religion im Weeg stehe: Wie dann auch sonsten von den Hammer-Leuthen alda / die allerhefftigste Schmäh- und Läster-Worte wider die Evangelische Religion ausgestossen worden.

3.

Der Evangelische Kirchgang / sowohl zu Rosenberg als zu Poppenried / ist vor einiger Zeit / ungeachtet des vielfältigen Beschwehrens bey Herrn Dechant / also sehr und viel gehindert worden / indem sie Catholische / sehr spät hinein und noch später heraus gekommen / daß es offt über anderthalbe Stund angetroffen / daß man ihnen nachwarten müssen / wodurch viele Confusion und Hinderung der Evangelischen entstehet / obwohl bereits von denen Catholischen Herren Geistlichen eine Aenderung gemacht werden wollen / daß also hierin auch künfftig zu prospiciren / dagegen man von disseits erbietig ist / im Nothfall etwas auf Ersuchen / nachzuwarten / wo nur keine muthwillige Kränckung und Hinderung mit unterlaufft / wie es fast das Ansehen gewinnen will.

4.

Siegmund Sperber von Wirnsricht / da er noch unter seines Evangelischen Vatters Zucht gestanden / und noch nicht einmahl Majorenn gewesen / als er seines bösen und ärgerlichen Lebens halber / in specie wegen ausgeübter und von Obrigkeit bestraffter Fornication und Unzucht / auch von seinem Seelsorger Christlich bestraffet / und zur bußfertigen Erkänntnuß seines offentlichen Sünden-Falls wolte gebracht werden / ist aus lauter Boßheit / Trotz und Muthwillen hingegangen / und Catholisch worden / und also dißfalls alle Förderung / zumahl von der Catholischen Geistlichkeit / erlanget / zum grossen Aergernuß der gantzen Evangelischen Gemeine / dergleichen auch schon ehehin bey andern geschehen.

5.

In den Dorff Fichtenhoff / nahe bey Ammerthal / so nach in den Hochfürstlichen Land-Gericht gelegen / will der Chur-Pfältzische Catholische Pfarrer zu Ammerthal / wieder den offenbahren Religions-Frieden / denen daselbst angesessenen Evangelischen Unterthanen, das liberum Religionis Exercitium, in Kind-Tauffen / Haus-Communion, Copulation- und Begräbnüß-Acten nicht gestatten in Rosenberg zu suchen / sondern hat solches schon vielfältig / auch mit Austreibung der Unterthanen / angefochten / wird also gnädigste Assecuration in futurum ausgebethen.

6.

Unser ehemahliger Kirchen-Probst zu Rosenberg / der Schniedl-Bauer / ist gar einesmahls ins Gefängnus geleget worden / weil er ohne der Kirchen Kosten / von Zimmermanns-Arbeit / aus seinen und andern Leuthen guten Willen / einen Kirchen-Stuhl machen lassen / darum weil er nicht vorhero Erlaubnus von der Catholischen Geistlichkeit darzu eingehohlet / da doch diese immerfort unangefragter bey den Evangelischen machen lassen / was ihnen nur beliebet / wann es auch gleich noch so viel kostet / und das noch darzu aus den gemeinschafftlichen Kirchen-Geldern. Wie dann

7.

Solche Kirchen-Gelder zu Rosenberg und Poppenried / wieder den Cöllnischen Vergleich / zum grossen mächtigen Schaden und Nachtheil der Evangelischen / noch bis diese Stunde gemeinschafftlich und unzertheilter beysammen liegen / welches von Zeit introducti Simultanei ein sehr grosses betragen würde / wo man in den Kirchen-Rechnungen wolte nachrechnen / welche Kirchen-Rechnungen

8.

Denen Evangelischen Pfarrern nun auch aus Händen gezogen / sonderlich die Poppenriedische / die Rosenberger aber stehen zwar noch / aber versperrter / im Pfarrhof / da doch vor einigen Jahren solche ihnen auch mit in Händen gelassen worden / um in allen desto richtiger zu gehen.

9. Die

9.

Die Evangelische Seckel-Geld- oder Allmossen-Rechnung / wird nun auch von der Rosenbergischen Verwaltung aufgenommen / von der Catholischen Säckel-Geld aber / wird nicht die geringste Anzeig gegeben / oder Rechnung gehalten.

10.

Weil die Ober-Censur in Sultzbach nicht mehr in vorigen Stand / so liegt auch die Unter-Censur hier fast völlig darnieder / und wird solche löbliche Handlung von bösen Leuthen mehr verschimpfft als gefördert.

11.

Jetzige Herren Barthelmeer geben vor / daß sie niemand ungleicher Religion mehr wollen zusammen heyrathen lassen / daher sie auch schon jüngsthin einen Anfang gemachet / einen Evangelischen Bräutigam zu ihrer Religion zu verleiten.

12.

Wann Catholischer Seits etwas zum Kirchen-Ornat oder sonst angeschaffet und gebrauchet werden will / so nimmt man von den gemeinschafftlichen Kirchen-Geldern so viel man will. So aber Evangelischer Seits etwas nothwendigers anzuschaffen / als jüngst bey Anschaffung eines benöthigten neuen Kelches beschehen / da will man die Gemeinschafft nicht gelten lassen / wie dann solcher Kelch von theils anderwärts hergenommenen Geld angeschafft werden müssen / dahin die Refusion aus denen Kirchen-Geldern zu thun / die Billigkeit allerdings erfordert. In den übrigen allgemeinen Gravaminibus conformirt sich auch die Evangelische Pfarr zu Rosenberg.

Erhard Dürschedel / Pfarrer.

Der Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Götzendorff besonders habende Religions-Gravamina.

Diese kleine Bey-Pfarr / welche vor dem durch Sultzbachische Diaconos besorget worden / jetzo aber von denen Pfarrern zu Illschwang versehen wird / stehet immediate unter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Sultzbach / ist aber nicht allein mit Hochfürstlichen sondern auch Castlischen / Illschwangischen / Ambergischen / Ammerthalischen und andern Unterthanen besetzet / und der Evangelischen Religion mit allen zugewandten Orthen in dem Anno regulativo 1624. zugethan gewesen / auch nach erfolgten Friedens-Schluß in Anno 1649. restituiret / mit der Zeit aber / und zwar nach introducirten Simultaneo auf allerley Art und Weiß geschmählert / mithin gleich der Illschwanger Pfarr mannigfaltig graviret worden.

1.

Ein gantzes Dorff / Kotzheim / darinnen lauter Stifft-Castlische Unterthanen / ist dieser Pfarr entzogen und bis dato vorenthalten worden / zu keinem andern Ende / als daß die Evangelische Religion nicht mehr darein kommen solle oder möge.

2.

So hat man auch in denen meisten eingepfarrten Orthen / sonderlich zu Götzendorff / Viehberg / Hermersberg / Unter-Ammerthal / und auf der Spitz / mit List und Gewalt es dahin gebracht / daß an allen diesen Orthen (ausser Hermersberg wo ein einziges / und Götzendorff / woselbst alleine drey Evangelische Haußhalten schwehrlich gelitten werden) keine einige Evangelische Familla anzutreffen.

3.

Die noch wenige in der Pfarr / insonderheit zu Götzendorff wohnende und dienende Evangelische Pfarr-Kinder / wollen in ihrem freyen Religions-Exercitio gehindert und ver-

verhöhnet / theils auf unziemliche Art abgeführet / theils in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret werden.

4.

Die auf der Spitz erbaute und inner Lands liegende Capelle wird alleine von dem Catholischen Pfarrer zu Illschwang versehen / mit des Evangelischen Pfarrers gänzlicher Ausschliessung ; der doch / vermöge des Simultanei, sowohl / als der Restitution die Kirch-Versehung ebener massen haben solte.

5.

Das ziemliche Kirch-Vermögen ist annoch unzertheilet / ungeacht dessen Partition unter voriger Hochfürstlicher Regierung bereits determiniret war ; Wobey dem Evangelischen Theil / von wegen der ungemein grössern Ausgaben der Catholischen / ein offenbarlich grosser Nachtheil von so vielen Jahren her zugefüget wird.

6.

Das sehr wenige Säckel-Geld / welches von Evangelicis bis daher seorsim gesammlet / genutzet und verrechnet worden / will nun auch neuerlich angesprochen und zu der unzertheilten Massa des Kirch-Vermögens geschlagen werden.

7.

Gleichwie eine grosse Ungleichheit in denen Kirch-Expensis bey denen Catholischen und Evangelischen zu observiren ; also wird gantz keine Gleichheit gehalten in Salarirung der Pfarrer / massen die Catholische anfänglich 25. fl. / jetzo aber 15. jährlich von den gemeinsamen Kirch-Vermögen aus einer sogenannten Gratia revocabili überkommen ; Dahingegen die Evangelische Pfarrer / welche doch das dritte Theil aller Götzendörffischen Revenüen in die Superintendur nach Sultzbach lieffern müssen / nicht das geringste bis dahero erlanget haben / oder erlangen können.

8.

In Einfangung oder Entrichtung des lebendigen Zehenden zu Götzendorff / wird grosse Vortheilichkeit gebraucht von denen Catholischen Pfarrern und ihren Glaubens-Genossen / wie dann auch der Getreyd-Zehend / er werde gestifftet oder eingefangen / nicht ohne Gefehrde / Widerwillen und hefftigen Gegensetzung einiger Zehendbaren Inwohner genommen wird. So gar haben einige mit grossen Injurien und thätigen Bedrohungen die letzte Einfangung des Grünen-Zehendes turbiret.

9.

So nöthig eine Schul zu Götzendorff ist / von wegen der an der Ober-Pfältzischen Gräntz liegenden Evangelischen Eingepfarrten / so sehr wird dieselbe Catholischer Seits gehindert / damit ja die Evangelische Pfarr-Gemein nicht gebessert und gemehret oder erhalten werde ; ja / als unter voriger Hochfürstlicher Regierung bereits ein eigener Evangelischer Schulmeister aufgestellet gewesen / haben die Catholische Pfarrer zu Ammerthal und Illschwang nicht nachgelassen / bis sie solchen zum Abfall / mithin zur Verlassung seiner Function verleitet haben. Da auch ein anderer dergleichen Evangelischer Schulhalter in einem benachbarten Orth wieder ausgestellet worden / unter dessen guter Anführung die Evangelische Jugend sehr zugenommen / hat man ihme so sehr im Weg gestanden / daß er endlich sein Ambt niederlegen / mithin diese Evangelische Pfarr-Gemeine disconsolirt bleiben müssen.

10.

Ungeacht zu Erbauung eines Schul-Hauses einige Stifftungen Evangelischer Seits geschehen / so will man doch Catholischer Seits keinesweges concurriren ; spricht viel lieber die Legata selbsten an / und will solche in das Kirch-Vermögen mengen. Da doch ein Schul-Haus und Stadel / zu Jährlicher Einfangung des geschwächten Zehendens / in Götzendorff überaus nöth- und nutzlich wäre : Indessen wird ein gut Theil von den Meßners-Dienst dem Dorff-Hüter zugelassen / mithin mehr auf die Rinder als Kinder gesehen.

11. An

11.

An sonsten werden gegen die Evangelische Pfarr-Kinder von ihren / sonderbar ausländischen Catholischen Herrschafften / fast eben diejenige Bedrängnüsse exerciret / welche denen Illschwangischen widerfahren / daß einige schwehrlich zu Erlangung ihrer Güther kommen oder dabey ruhig gelassen werden: woran die Catholische Pfarrer zu Illschwang die gröste Schuld tragen / als welche bey denen Herschafften ihres Glaubens alles versuchen / die ohnehin kleine Zahl der Evangelischen in dieser Pfarr zu verringern.

12.

Erstgemeldte Pfarrer / welche Götzendorff mit versehen / brauchen gleichmäßige / schon oben geklagte Religions-Beeinträchtigung / mit öffentlichen Verschimpffungen der Christ-Evangelischen Religion, sowohl auf der Cantzel / als sonsten; wie vor sich / als auch durch ihre von Amberg herholende / und deswegen ungescheut schmähende Vicarios, wodurch dann die Catholische nicht nur zum Haß und Verachtung / sondern auch wohl gar zur Animosität gegen ihre mit-eingepfarrte Evangelische Nachbarn / angereitzet werden.

13.

Die Kirchen-Zeit / wann zumahlen beyde Gottes-Dienst zusammen treffen / wird / ungeacht aller Hochfürstlichen gnädigsten Verordnung / denen Evangelischen gemeiniglich benommen / so gar daß sie auch einmahl ohne Anhörung einer Predigt und Haltung des öffentlichen Gottes-Diensts / mit grosser Hertz-Empfindung / nacher Haus gehen müssen / weil die Catholische Pfarrer vorsetzlich bis nach 12. Uhr in der Kirchen verblieben.

14.

Auch bey dieser Kirche hat man angefangen / den Altar zu entblössen / da doch die Evangelische Gemeinde / ihren Gottes-Dienst zu halten / gegenwärtig gewesen / nichts zu gedencken von einer / der einst vorgenommenen / doch unterbrochenen Turbirung der Evangelischen Kirch-Versammlung / durch die Ruckkunfft einer ungewöhnlichen / von denen Götzendörffern privatim angestellten Procession.

15.

Nicht weniger erkühnen sich die Parochi-Catholicorum, denen Evangelischen Vättern in Simultanischer Ehe erzeugte / und von Pastoribus Evangelicis getauffte Kinder / aus unrichtigen Ursachen anzusprechen / und deswegen grosse und eingriffige Processe anzufangen / wie der jetzige Pfarr-Provisor Braun gethan / der des Jacob Liebmanns / Evangelischen Maurers und Inwohners zu Augsberg mit seinem Catholischen Weib so erzeugte / als noch zu erzeugen habende Kinder / mit grosser / erst heimlich / hernach öffentlicher Vehemenz angesprochen / nicht ohne Zerreissung des Ehelichen Frieden-Bandes / aus der vermeintlichen / denen Hochfürstlichen Decretis aber / von Erziehung der Kinder nach der Vätter Religion, entgegen lauffenden Ursach / weil der Kinds-Vatter bey seiner in Lauterhofen incompetenter Weise geschehenen Copulation, dasigen ausländischen Catholischen Pfarrer die Erziehung seiner Kinder nach des Weibes Religion verheissen hätte.

16.

Wann aber nach dem Anno 1708. emanirten Hochfürstlichen gnädigsten Decret, die besondere Verabredung der Simultanischen Ehegatten / ratione ihrer Kinder-Erziehung / noch vor der Copulation bey der Hochfürstl. Landes-Obrigkeit und deren Hochfürstlichen Aembtern / wo sie anderst das geringste gelten soll / angebracht und protocollirt werden muß / (wobey jedennoch Catholici einen augenscheinlichen Favorem vor denen Evangelicis zu gewarten haben) so hat sich obgedachter Catholischer Pfarr-Provisor Braun in seinen deshalb gewechselten Schrifften / welche mit vielen unverantwortlichen Injurien / auch Hochfürstl. Durchl. ungnädig machenden unerweißlichen Insimulationibus angefüllet sind / sich nicht entblödet vorzuschreiben / daß / weilen die Catholische Niedere-Obrigkeiten / sich in die Ehe-Pacta, die Religion und Mores concernirend / nicht einmischten / sondern solches denen Pfarrern locorum überliessen / selbe auch hierinnen / als Niedere-Obrigkeit / erkennten und von allen Catholischen davor gehalten würden / es genug wäre / wann solche einseitige Kinder-Versprechung vor der Copulation nur bey dem Catholischen Pfarrer angebracht und eingeschrieben würde. Welches ein höchst beschwehrliches Præjudicium nicht nur für die Evangelische Pfarrer und ihre Gemeinden / sondern auch selbst für den Durchleuchtigsten Landes-Fürsten / und respectivè gnädigsten Episcopo Eccles. A. C., wo es gelten solte / abgeben würde.

Uber alle diese / denen Evangelischen eingepfarrten / in ihren Lebzeiten von denen Catholischen Pfarrern widerfahrende Religions - Betrübungen / werden solche auch im Sterben nicht unbekränckt gelassen. Solches ist erst vorigen Jahres widerfahren Margaretha Kollerin / eines Catholischen Bauren zu Götzendorff / Evangelischen Ehe-Weib / welche / wie sonst offt im Leben / so auch zuletzt auf ihrem Tod - Bett / von offtbesagtem Catholischen Pfarr - Provisore, der sich bis zu des Evangelischen Pfarrers vermeinten Heimreise im Dorff enthalten / und hernach zu der armen Patientin magno conatu eingedrungen / der Religion halber zum letztenmahl angetastet worden / und würde sich solche kaum haben retten können / wo nicht der Evangelische Pfarrer diesem offenbaren Turbatori der freyen Religions - Ubung auf den Hals gekommen wäre / und durch seine / auch anderer hiezu bestellten Evangelischen Christen Sorgfalt / das ruhige Absterben dieser Christ - Evangelischen Seele nicht ohne preißwürdige Göttliche Providenz befördert hätte.

18.

Ob nun schon eine gesambte Evangelische Gemeinde / zu und umb Götzendorff / diese und andere Hertz - empfindliche Gewissens - Beschwerung halber / bey ihrem gnädigsten
1720. Landes - Vatter unterthänigst supplicando eingekommen / besage beygebogener Copia sub
Lit. A. Lit A. 1720. auch dem Catholischen Pfarr - Provisor Braun die Abstellung sothaner im Simultaneo unstatthafften Religions-Bekränckungen / im Namen hochbesagter Hochfürstlicher
Lit. B. Landes - Herrschafft / auf eine besonders milde Arth / wie mitfolgende Copia Lit. B. zeiget / dissuadiret worden; So ist doch so lange keine Verbesserung zu vermuthen / als lange die Catholischen Pfarrer dieses Land - Gerichts von ihrem Reverendissimo Ordinario zu Eichstädt / der nothwendigen Billigkeit nach / nicht ernstlich angehalten werden / denen Hochfürstlich - Sultzbachisch - Simultanischen Landes - Verordnungen / ohne weitere Anfrag / nachzuleben / damit der gemeinsame nachbarliche Ruhestand / des ohnehin beschwehrlichen Simultanei, stabiliret werde; widrigenfalls würden die Klagen des Evangelischen Theils immer à foro ad forum mit vieler Zeit-Verlust und vergeblicher Arbeit / ohne einigen Effect, umhergezogen / die Querelen aber des Catholischen Theils via brevissima exequiret / mithin Evangelici in allen ihren vielfältigen Bedrängnüssen auf das allerwenigste consoliret werden können: welches unmaßgeblichst zu gnädigster Ermäß- und Erhörung unterthänigst vorstellet

Andreas Seidel / Evangelischer Pfarrer in Illschwang und Franckenhof / auch in Götzendorff Provisor.

Lit. A.

DAß Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wir / eine gesambte Evangelische Gemein zu und um Götzendorff / unterthänigst und demüthigst behelligen / und um gnädigstes Einsehen und Schutzhaltung unserer wohl fundirten Religions - Freyheit anflehen müssen / dazu treibet uns die augenscheinliche und täglich mehr zunehmende Beeinträchtigung des in diesen Hochfürstlichen Landen introducirten Simultanei: massen dermahliger Catholischer Pfarr - Provisor in Illschwang und Götzendorff / Georg Philipp Braun / Zeit seines Dahierseyns / nach und nach von selbst / und durch andere viele Attentata gegen uns zu Schulden kommen lassen / welche wir unmöglich längers vertragen können / sondern vielmehr denenselben durch Ew. Hochfürstl. Durchleucht als unsers thauersten Landes - Fürsten und respective Episcopi Augustanæ Confessionis, gnädigste Remedur abhelffliche Maß zu verschaffen / uns nothgedrungen ersehen. Indeme 1mo wir / eine Evangelische Gemeind zu Götzendorff / lange Jahr anher offt und vielmahl an der gesetzten Zeit unsers Gottes-Dienstes / sowohl durch Herrn Braun / als auch seine Cooperatores, geschmählert und verhindert worden / daß wir schier niemahlen um die rechte Zeit / sondern mehrentheils eine Stunde später / nemlich um 11. Uhr / ja gar noch länger nicht in unsere Kirche / und consequenter auch nie zu rechter Zeit wieder nach Haus kommen können. Worinnen sonderlich vergangenen Sonntag Oculi das Maß ausserordentlich überschritten worden / inmassen der Catholische Gottes-Dienst / ungeachtet vor beschehenen zweymahligen Läutens / auch mehrmahl widerholter Ermahnung / welche man nur mit spöttlichem Lachen excipiret / bis nach 12. Uhr eigenmächtig prolongiret / und mithin wir / eine zugegen gewesene Evangelische

gelische Gemeinde / noch nie geschehen / ohne Haltung unsers Gottes-Diensts / mit gröster Wehemuth nach Haus zu gehen genöthiget worden seynd / welches Catholischer Seits gar wohl hätte können vermieden werden / wann sie nur ihr damahliges Ablaß-Fest auf einen andern Sonntag verlegen und transferiren wollen. Andertens seynd wir / eine erwehnte Gemeinde / schon etlichemahl von dem Catholischen Pfarr-Provisor und dessen Cooperatoribus an unseren allgemeinen Buß- und Beicht-Werck verhindert worden / indeme wir Beichtende / um des verlängerten und verzögerten Gottes-Dienst wegen / nicht in die Kirche kommen können / sondern unsere Beicht in denen privat-Häusern nicht ohne beschimpffliches Spötteln / als ob wir bald gar würden depossediret werden / verrichten müssen.

Drittens haben wir mehrbemeldte Evangelische Gemeinde unserer Glaubens-Lehren wegen / privatim als publicè diese Jahr her / von dem Catholischen Pfarrer und dessen Mit-Arbeitern / sonderlich denen P.P. der Societät Jesu zu Amberg / auf offentlichen Cantzeln grossen Tort, Verschimpff- und Verdammung perpessiren müssen / wider alles Recht des Simultanei, wodurch die Catholische Gemeinde gegen uns Evangelische erbittert / und uns zu verspotten und zu verachten angereitzet und inflamiret worden. Viertens hat man sich Catholischer Seits / und zwar Dominica Quinquagesimæ, unterstanden / den Altar in Götzendorff / ungeachtet unsers Daseyns / durch Abnehmung des gemeinschafftlichen Altar-Tuchs widerrechtlich zu entblössen / und die ohnehin lang verzögerte Kirch-Zeit / nach desselben beschehener Absorderung / durch die hiegegen gemachte viele Wort-Wechslung noch längers zu verhindern. Das aber / welches uns einer gesambten Evangelischen Gemeind am schmertzlichsten und empfindlichsten fället / ist

Fünfftens / der grosse Unfug jetzigen Catholischen Pfarr-Provisoris, welcher sich unterziehet / uns der Augspurgischen Confession zugethane Pfarr-Kinder in Götzendorff / data & arrepta quavis Occasione unsers Glaubens wegen anzutasten / ja so gar es mit denen in Agone liegenden Persohnen heimlich zu tentiren / gleichwie er dann solches eadem Dominica Quinquagesimæ in Götzendorff an Margaretha Kollerin / einer todt-krancken Bäuerin vermessentlich vorgenommen; Dann ungeachtet sie noch vor unserm Gottes-Dienst / ihren ernstlichen Begehren nach / von unserm Herrn Pfarrer Evangelischer Weiß gespeiset und versehen / mithin in ihrer Glaubens-Confession versorget worden; so hat doch der Catholische Herr Pfarr-Provisor sich unterfangen / nach vermeinter Heimreise unsers Seelsorgers in das Haus der Ægrotantin und Patientin zu schleichen / des Willens / dieselbige zu überwältigen / welches wohl geschehen wäre / wann nicht durch Göttliche Fügung unser Herr Pfarrer zurück geblieben / ihme auf den Fuß nachgegangen wäre / da er dann bis in die Nacht verblieben / und durch gewisse Persohnen dieses Tod-krancke Weib bewahren müssen / daß sie ruhig in ihrem Glauben sterben können. Aus allen diesen wird gnädigst ermässen werden können / was vor unerleidliche Eingriffe Catholischer Seits attentiret und formiret werden. Demnach gereicht an Euer Hochfürstliche Durchleucht unser / einer gesambten Evangelischen Gemeind zu und um Götzendorff / höchst nothgedrungen / gantz demüthigst- und flehentliches Bitten / Dieselbe wollen geruhen / in gnädigster Erwegung / derer von dem Catholischen Pfarr-Provisore und denen Herren Cooperatoribus uns zugefügter hartester und äusserst-affligirender / dann noch weiters besorgender höchst widerrechtlicher und unverantwortlicher Bedrängnüssen / uns mildest erhören / und sowohl in genere das Simultaneum in und um Götzendorff auf festen Fuß zu setzen / als auch in specie dem Catholischen Pfarr-Provisori und seinen Herren Cooperatoribus, nach Dero angestammten Justiz-Eyfer / mit unmaßgeblichster geschärffter Verweisung des vorhergegangenen / dahin Lands-Vätterlich anzuhalten / daß uns unsere Kirch-Zeit nicht weiter benommen / der Beicht-Stuhl nicht mehr verhindert / das Altar-Tuch und andere gemeinsame Nutzungen nicht weiter entzogen / das lästerliche Predigen wider unsere Religion nicht mehr gestattet / am wenigsten aber die Einschleichung in die Häuser der Evangelischen und Religions-Antastung derer Persohnen der Augspurgischen Confession zugelassen werden möge / damit wir solche und allenthalben laut gewordene Exempla der abgenöthigten Glaubens-Aenderung / dergleichen in Illschwang und Leinhofen geschehen / unser Seits nicht zu förchten / sondern vielmehr als Evangelische Unterthanen ruhiglich leben / und ersterben können

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

gantz unterthänigst treu-gehorsamste
Eine gesambte Evangelische Gemeind
zu und um Götzendorff.

Aus gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn / wird dem dermahligen Catholischen Pfarr Provisori zu Illschwang / Georg Philipp Braun / was gesambte der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinde zu und um Götzendorff / wegen angeblicher verschiedener Religions-Befränckung / beschwerend unterthänigst angebracht und gebethen / mit der gnädigsten Erinnerung abschrifftlich communiciret / daß er sich nicht weniger / als der gegenseitige Pfarrer gemessen / nach deren der Orthen üblichen Juribus Simultanei Exercitii zu achten / und darwider ein Theil dem andern weder beschwehrlich noch hinderlich zufallen / sondern sich vielmehr jeder in seinen Schrancken der Glaubens-Lehr / und so auch zu dem Gottes-Dienst gewidmeten Zeit und Stunden zu halten / auch von andern Cooperatoribus darwieder zu geschehen nicht gestatten / damit der in Simultanischen Landen förderst hochnöthige Ruhestand und Christlich gutes Vernehmen zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten erhalten und cultiviret werden / hingegen alle unnöthige / an sich mehr ärgerliche / als erbauliche Strittigkeiten / so viel möglich / evitiret bleiben mögen. Decretum Sultzbach / 13. Aprilis 1720.

Der Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Illschwang und darzu gehörigen Filial Franckenhof enggefaste Religions-Gravamina.

Zur nur besagter Pfarr und Filial sind sowohl Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische / als andere dareingesessene / dem Closter Reichenbach und dem Stifft Castell insonderheit / mit der Niedern-Gerichtbarkeit gehörige Unterthanen / jederzeit eingepfarrt / und von Anno 1543. und folgenden Jahren der Evangelischen Religion beygethan / auch in dem Anno normali 1624. in ruhigen Exercitio ihrer Religions-Freyheit gewesen / darein sie auch gegen die nachgehends entstandene Beeinträchtigungen Anno 1649. von Hochansehnlichen Kayserl. Commissions wegen / in krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses / restituiret worden / dabey sie auch hätte gelassen werden sollen; Es finden sich aber dieselbe in vielfältigen Stücken äusserst dagegen graviret: Indeme

1.

Das Closter Reichenbach dessen Evangelische Unterthanen zu Celebrirung der Catholischen Feyer-Täge / mit allerley Zwangs-Mitteln / an Leib und Guth nöthiget / und an selbigen keine Arbeit zu thun / bey Geld und Gefängnüß-Straffe verbietet.

2.

Eben so wird auch denen Evangelischen aufgedrungen / alle Catholischer Seits angeordnete Fest-Täge mit zu halten / und so sie sich deme nicht unterwerffen / mit scharffer Straffe angesehen / so gar / daß / wann sie sich bey der hohen Landes-Herrschafft dagegen beschweren wollen / man sie vor keine Unterthanen mehr gedulden oder leiden will.

3.

So zwinget man sie auch / zu denen anstellenden Wallfahrten aus jedem Haus eine Persohn zu schicken; dabey sie an den Orth / wo sie in oder ausser Lands mit hin zu gehen haben / offt die ärgsten Verlästerungen und Verdammung ihrer Religion von den Cantzeln / zu ihrer Seelen äussersten Betrübnüß / mit anhören müssen.

4.

Gleich wie sie auch zur Procession am Illschwangischen Fronleichnams-Fest / und allen dabey gewöhnlichen Ceremonien / besonders mit Niederknien angehalten / oder vom Ambt-Knecht auf die Köpffe geschlagen werden.

5.

Kommt es zu Erb- und Kauff-Fällen / so sucht man / die Evangelische von ihren unstrittig darzu habenden Recht mit List und Gewalt zu verdrängen / oder von ihrer Religion abzu-

abzuziehen / unter den Vorwand / daß man befugt sey / die ledig gewordene Güther / nach Gefallen mit seinen Glaubens-Genossen zu bemeyern; oder wird ihnen wenigstens so schwehr gemacht / daß sie ohne grosse Kosten und Zeit-Verlust nicht darzu gelangen können.

6.

Welche Beschwehrden dermahlen auf das höchste kommen / da von der Churfürstlichen Regierung zu Amberg (worunter der Prælat zu Reichenbach als ein Land-Stand stehet) unterm 4ten April. 1718. dergleichen strenger Befehl an erstgemeldten Prælaten zu Reichenbach ergangen / allemahl besonders und eyfrigst dahin zu reflectiren / daß die vacante Güther und Häuser mit Catholischer Religion zugethanen Unterthanen von denen sogenannten Uncatholischen bemeyert werden: wodurch dann die Evangelische von ihren Erb- und Kauff-Recht abgestossen / und keiner von ihnen salva Religione ansäßig werden kan.

7.

Und solche Beschwerung will unter dem neuerlichen Schein eines so genannten Grund- und Erb-Rechts auf das äusserste getrieben werden / vermöge welchen das Closter Reichenbach berechtiget seyn solle / die Güther selbst zu bemeyern / oder doch wem sie wollen einzuraumen; mithin eine dieser Landen gäntz ungewöhnliche, und von der Leibeigenschafft wenig abgehende Servitut / bloß zur Extirpirung der Evangelischen Religions-Unterthanen / wider uralte Gewohnheiten einzuführen. Daher man den Johann Georg Ubelackern zu Mörßwinckel von seinem schon vor 4. Jahren würcklich getroffenen Kauff / der so gar von den Herrn Prælaten zu Reichenbach ratificiret worden / wieder abstossen / und das Guth seinem ältesten Bruder / der die Religion zu changiren versprochen / mit aller Gewalt zueignen will: wie dann nur neulich der berechtigte Besitzer in das hiesige Ambt-Haus unter einem politischen Prætext gebracht / und bis in den 9ten Tag deswegen gefänglich angehalten worden / daß er solch Guth seinem ältesten nicht einraumen wollen; wäre auch / wo Serenissimus sich nicht gnädigst interponiret hätten / noch nicht ausgelassen worden.

8.

Durch solche und dergleichen harte Proceduren ist es schon dahin gekommen / daß das gantze Dorff Illschwang / aus etlich und zwanzig Haushaltungen bestehend / bis auf einige zwey Häuser / von ihrer Evangelischen Religion mehrentheils abgedrungen worden / und wollen auch selbige ihres Glaubens halben auf mancherley Weise angefochten und kaum geduldet werden. Nichts zu gedencken / von andern ausserhalb Illschwang wohnhafften Probsteyischen Unterthanen A. C., deren Anzahl bey wenigen Jahren her sehr verringert worden.

9.

Wird auch von denen Evangelischen Probstey-Unterthanen in- und ausser Illschwang keiner mehr zum Beysitzer des Ehehafft-Rechts erwählet / kein Evangelischer Hintersaß oder Hüter geduldet und angenommen: Es müssen auch die in dem Probstey-Hof gedingte Evangelische Dienstbothen ausweichen / und wird so gar dem Evangelischen Geistlichen die Thür verschlossen / daß er die benöthigte Provision daselbst befindlicher Kranken / nicht verrichten kan.

10.

In Kirchen-Sachen wird je länger je mehr Eingriff gethan / und der Tauffstein bey wenig Jahren her verschlossen / daß sich die Evangelische dessen nicht mehr bedienen können; Die Altäre werden von denen gewöhnlichen Bedeckungen zu gewissen Zeiten entblösset / und das Geläut in der Char-Wochen gehemmet / daß man es bey Evangelischen Begräbnüssen zu selbiger Zeit nicht wohl gebrauchen kan.

11.

Mit denen nahmhafften Intraden und Capitalien des Gotts-Hauses zu Illschwang / gehet man Probsteyischer Seits um nach eigenem Gefallen / und läßt davon weder dem Evangelischen Pfarrer / noch dem gnädigsten Landes-Fürsten / als Episcopo, selbst das geringste wissen / wohin sie verwendet werden: so wird auch davon gar nichts zum Evangeli-

gelischen Gottes-Dienst gewidmet / und so gar das neulich angeschaffte Leichen-Tuch / so höchst-nöthig / vorenthalten.

12.

Da vor etlich dreyßig Jahren das Evangelische Pfarr- und Schul-Haus in leidige Flammen gesetzet und verbrennet worden / wurde von dem Gottes-Haus das wenigenicht beygetragen / wird auch zu dessen / und des Schul-Haußes Unterhaltung zu dato nichts contribuiret / sondern es müssen die Gemeinen und auswärtige Glaubens-Genossen / um Beyhülff erbetten werden.

13.

Weilen nun aber zu Illschwang sowohl / als anderer Orthen des Fürstenthums Sultzbach / die Restitution Anno 1649. erfolget / vermöge deren alles / was zur Kirchen gehöret / als die Vasa sacra, die Kirchen-Bücher / geistliche Ambt-Kleider und dergleichen / denen Evangelischen mit dem Exercitio privativo billig restituiret werden sollen / ein solches aber zu dato nicht beschehen / und nur denen Catholischen Geistlichen allein jährliche Besoldungen / wenigsten von 100. Rthlrn. / denen Evangelischen aber nichts vom Gottes-Haus gegeben worden; So erfordert die Gebühr / daß solches annoch geschehe / und eine gantz andere Verordnung gemacht werde.

14.

Und wie der Evangelische Pfarrer sich in vielen andern Stücken mehr / höchlich beschwehret befindet / so geschicht es zumahlen auch darinn / daß ihme an dem Genuß der Pfarr-Felder und Wiesen / so ihme vorhin schon durch das introducirte Simultaneum zur Helffte benommen worden / auf allerley Arth und Weise von dem Catholischen Pfarrer sowohl / als einigen der Gemeinen / grosser Schaden zugefüget / und gegen anderer Orthen Gewohnheit / die Participation des gemeinen Rechts an Holtz / Getraid und Wißwachs entzogen / auch von dem Heiling-Holtz die jährlich 10. oder 12. Klaffter / so der Catholische Pfarrer geniest / vorenthalten werden / der sündlichen Defraudation am todt- und lebendigen Zehenden zu geschweigen.

15.

Nicht weniger hat sich der Evangelische Schulmeister zu beschweren / daß ihme weder Geld noch Holtz / noch Getraid-Besoldung / wie dem Catholischen geschiehet / verreicht / sondern dieses alles entzogen / und ihme noch darzu an seiner Schul-Gerechtigkeit / mit Abspannung und Verleitung der Kinder / die zur Evangelischen Religion angeführet werden solten / grosse Hinderung und Eintrag beschiehet.

16.

Und ob er wohl / ausser Wunne und Weide / das geringste von denen Gemein-Nutzungen nicht zu participiren hat / auch von allen Oneribus publicis frey seyn solte / so will er doch auch dazu angestrenget werden; und da er sich dessen nicht unbillig gewegert / wurde seinem wenigen Vieh die Huth-Weide über ein gantz Jahr geschlossen.

17.

Zumahlen wissen die insolente Ambt-Knecht zu Illschwang / insonderheit der vorige / ihren gegen die Evangelische eingepfarrte / und den Pfarrer und Schulmeister führenden Grimm und Haß nicht genug auszuüben; indem sie jene / wo sie bey denen Catholischen Processionen nicht auf die Knie niederfallen / so fort wie Hunde tractiren / und zu Boden schlagen; diese aber bey allen Gelegenheiten aufs ärgste verlästern und verschimpffen.

18.

Darinnen sie / insonderheit der alte Ambt-Knecht / um so viel frecher geworden / weil dieser auf die unterthänigste eingeschickte Klag / daß er den Pfarrer und Schulmeister in des Hannß Keßlers Haus zu Illschwang mit den sträfflichsten Injurien beleget / und ihnen / wann er sie auf dem Ambergischen antreffe / die Köpffe zu spalten / und selbe zu mortiren bedrohet / die wenigste Coërcitung / so viel wissend / nicht erwiesen / weniger denen Geschimpfften die gebührende Satisfaction verschaffet worden.

19. Bey

Bey dem zu dieser Illschwangischen Pfarr / gehörigen Filial Franckenhof gehet es nicht viel besser zu / indeme sich die Illschwangische Probstey-Verwalter der Administration dieses GOttes-Hauses / mit Exclusion des Evangelischen Pfarrers / gantz alleine anmassen / nach ihren Gefallen / und ohne Anfrag / weder bey Serenissimo, noch ihme Pfarrern / bauen / verändern und vornehmen was sie wollen: so auch bey Austheilung der Besoldung offenbahre Ungleichheit halten.

20.

Die P.P. Jesuitæ zu Amberg / so das Stifft Cassel dermahlen innhaben / stehen gewöhnlicher massen ihren / in dieser Illschwangischen Pfarr seßhafften Evangelischen Unterthanen in unterschiedlichen Stücken auch hart an / indeme man selbige / bey vorfallenden Veränderungen / nicht zum Kauff-Besitz / oder nur blosser Inwohnung / nach dem Exempel der Benachbahrten / kommen zu lassen anfängt / sondern es ihnen auf allerley Weise schwehr machet / die Catholische Feyertäge obtrudiret / unter ihre Politica die Religions-Sache / zum Nachtheil der Evangelischen / mit einmenget / und noch darzu den Evangelischen Pfarrer / nach denen Ober-Pfältzischen Landes-Statutis tractiren will.

21.

Sonderlich unterstehen sich diejenigen Patres, welche zu Illschwang dann und wann vicarisiren / in denen von ihnen keck unternommenen / obschon gnädigst verbottenen Controvers-Predigten / nicht allein den Elenchum nominalem, mit grausamer Verlästerung der Evangelischen Religion und Glaubens-Genossen / auf öffentlicher Cantzel zu führen / ohne sich im wenigsten an die Landes-Fürstliche Inhibitiones zu kehren / sondern auch ihren Zuhörern / wie besonders P. Scherlin gethan / pro Cathedra vorzutragen / daß / wann auch ein Catholischer nur gedächte oder glaubte / daß ein Lutherischer seelig werden könne / der wäre selbst schon verdammt: anderer sünd- und ärgerlich- von P. Ruprecht insonderheit unaufhörlich ausgestossenen Cavillationen / Kürtze halber / nichts zu gedencken.

22.

Und weilen sie das Ordinariat nicht haben / so immisciren sie sich / unter den Nahmen der Missionarien / in andere / sie nicht angehende geistliche Sachen / schleichen in die Evangelische Häuser / und suchen denen einfältigen Leuthen ihre Religion durch entsetzliche Verkleinerung verhaßt zu machen / dargegen sie zu der ihrigen zu verleiten / wie an einigen Orthen inn- und ausser Illschwang geschehen.

23.

Es will auch denen Evangelischen an der Gräntz wohnenden auswärtigen / sonsten aber ratione Religionis suæ nach Illschwang eingepfarreten Unterthanen / von denen ausländischen Catholischen Pfarrern / nominatim dem zu Lauterhofen / ihr freyes Religions-Exercitium nicht gelassen / sondern sie darwider auf allerley Weise bedränget werden; dabey allerhand List und grosse Gewalt gebrauchet wird: als insonderheit das zu Leinhofen passirte horible Exempel / des bis auf sein Todt-Bett der Evangelischen Religion ohne einigen gehabten Zweiffel zugethan gewesenen Johann Preussels bezeuget / da der Evangelische Pfarrer vor dessen Absterben / an Besuchung dieses Krancken mit gewaltsamen Angriff und Androhung groben Tractaments gehindert / der Wuth seiner Feinde weichen / und gleich darauf wehemüthig erfahren muste / daß dieser krancke Evangelische Mann / ungeachtet der Religions-Freyheit in diesem Hochfürstlichen Land-Gericht / die Hostiam nebst der letzten Oehlung / von dem Catholischen Pfarrer zu gedachtem Lauterhofen anzunehmen necessitiret worden.

24.

Der Catholische Pfarrer zu Ammerthal / pfleget bey seinen / am Sonntag nach dem Frohnleichnams-Fest zu Illschwang haltenden jährlichen Gast-Predigten / dergestaltige Verketzer- und Beschimpffung der Evangelischen mit einzumengen / daß es denen zu deren Anhörung von Probsteyischer Seits gezwungenen Evangelischen Glaubens-Genossen durch die Seelen dringen möchte / und er von seinem eigenen Consistorio bey angedroheter Straff dehortiret werden müssen; ungeachtet dessen / er doch nachgehends das Calumniare audacter in Predigten und Schrifften gegen den Evangelischen Pfarrer nur desto

 eiffe-

eyferiger getrieben / da er noch darzu wegen eines einem Evangelischen Vatter zugehörigen / und in der Hochfürstlichen Residenz Sultzbach gleichsam in Conspectu Serenissimi abgeraubten und noch nicht wieder erstatteten Kindes / zu seiner obwohl vergeblichen Verklagung gnugsam Ursach gegeben.

25.

Was die Catholische Pfarrer in Illschwang anbelanget / hat man sich hauptsächlich darinnen wider sie zu beschweren / daß sie die Hochfürstliche Landes-Mandata, die freye Religions-Ubung betreffend / weder ablesen / noch denen schuldigst obtemperiren / sondern vielmehr denen freventlich entgegen handeln / ohne von ihrem Reverendissimo Ordinario gestraffet oder adstringiret zu werden.

26.

Dannenhero sie alle Ordnungen übern Hauffen zu werffen sich bestreben / denen Evangelischen den Tauffstein versperren / das Altar entblössen / das Geläut zu gewissen Zeiten hemmen / insonderheit aber die ordentliche Kirchen-Zeit eigenmächtig und zu grosser Hindernuß der andern Glaubens-Genossen / ungeachtet der deswegen emanirten Hochfürstlichen Verordnungen / verändern auch den Evangelischen Gottes-Dienst durch neuerlich unter solchen angestellten Procession um die Felder / mit dem grossen Geläute turbiren.

27.

Bevorab vermessen sie sich / in die denen Evangelischen Geistlichen zukommende Actus Parochiales ein- und vorzugreiffen / indeme sie / von Evangelischen Vättern erzeugte Kinder / gegen die Landesfürstliche Mandata, tauffen / oder / wann sie erwachsen / nicht zu ihrer Vätter Religion anführen lassen / sondern selbige mit List und Gewalt hinweg nehmen / zur Catholischen Schul ziehen / auch bey denen Hohen- und Niedern-Obrigkeiten inn- und ausser Landes zu veranstalten und zu verhindern wissen / daß nicht leicht jemand sich seiner Gewissens-Freyheit undisputirlich bedienen könne.

28.

Absonderlich befleissen sie sich alles Ernstes / die Evangelische Religions-Genossen / von denen Güthern / darauf sie rechtlichen Anspruch haben / zu vertreiben / und dagegen Catholische oder Catholisch zu werden persuadirte / mit List und Gewalt einzuschieben: wie dann eben dermahlen durch des Catholischen Pfarr-Verwesers / Georg Philipp Brauns / hefftige und continuirliche Bestrebung / sowohl bey der Probstey Illschwang / als bey der Churfürstlichen Regierung zu Amberg / es dahin gebracht worden / daß weder der Johann Georg Ubelacker / rechtmäßiger Besitzer seines Guthes zu Mörßwinckel / noch andere Probsteyische Castlische und dergleichen Evangelische Landes-Unterthanen / ohne Veränderung der Religion, mehr zu ihren Güthern gelangen sollen.

29.

Ferner pflegen sie auch in Proclamations- und Copulations-Fällen / unbefugte Eingriffe zu thun / wenn sie die in Simultanische Ehe trettende Persohnen entweder gar nicht proclamiren / oder doch an ihrer Copulation aus nichtigen Ursachen verhindern / ja so gar Copulirte recopuliren / auch gantz Evangelische zu trauen sich unterstehen; nicht weniger die Dissolvirung der würcklichen Ehe-Leuthe Religionis causa attentiren: wie das Exempel des Veit Bern zu Bächtetzfeld noch klar vor Augen lieget / welcher auf der Catholischen Pfarrer Veranlassung Catholisch geworden / damit er bey Eichstädt von seiner Evangelischen Frauen / derer er feind gewesen / möchte geschieden werden; ungeachtet er bereits / dem sichern Vernehmen nach / wieder zur Evangelischen Religion getretten / weil ihm das gethane Versprechen nicht gehalten worden.

30.

Also dringen sie auch ein bey denen krancken Evangelischen Persohnen / sie im Glauben irr und abfällig zu machen: wie unlängst geschehen / da der jetzige Catholische Pfarr-Provisor Braun die alte Evangelische Schloß-Bäuerin / ungeachtet Hochfürstlicher specialen und wiederholten Inhibition, von der Provision ihres Seelsorgers kühnlich abgehalten / und so lange in sie gesetzet und setzen lassen / bis sie nachgegeben / und abgewichen.

31. Die

31.

Diejenige löbliche Ordnung der Censur, welche zu Verbesserung des äusserlichen ehrbaren Christen-Wandels unter denen Evangelischen Glaubens-Genossen dienet / und nicht ohne gute Erbauung bey dieser Pfarr in Ubung gebracht worden / suchen sie auf alle Weiß und Wege nicht nur mit denen abscheulichsten Verdrehungen / als ob durch solche nichts als Aufruhr gesucht würde / zu beschmitzen / sondern auch / so viel an ihnen / übern hauffen zu werffen ; obwohl die Unschuld dieser nützlichen und von gnädigster hohen Landes-Herrschafft ehedem selbst angeordneten und letzlich renovirten Censur selbst das Wort spricht.

32.

Am wenigsten will der Evangelische Pfarrer zu Illschwang bey gewissenhaffter Verrichtung und Beobachtung seines Seelsorger-Ambts mit frieden gelassen werden / sondern es trachtet mehrbemeldter Illschwangisch-Catholische Pfarr-Provisor Braun ohne Unterlaß dahin / wie er denselben eines theils bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Sultzbach / andern Theils aber bey Sr. Hochfürstlichen Gnd. zu Eichstädt / ja / wo er nur kan / durch boßlich ersonnene und mit lautern Ungrund und sehr anzüglichen Beschmitzungen vermehrte Klagen in Ungnad stürtzen möge. GOtt aber / und diese denen Verfolgten zum Trost und Schutz erhobene Fürsten / haben seine vergifftete Machinationes zu keiner völligen Würckung gelangen / noch an den unschuldigen Bedrangten den Wunsch und Willen seiner Feinde erfüllen lassen. Wannenhero derselbe der unterthänigsten Hoffnung lebet / daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht nicht zugeben werden / daß die / der Evangelischen Gemeinde zu und um Illschwang anständige treue Lehrer / dem Muthwillen jeglichen Catholischen Pfarrers ferner exponiret seyn / und nach jedesmahligen Belieben des Gegentheils suspendirt / translocirt / oder gar removiret / wenigsten in Hochfürstliche unverdiente Ungnad gestürtzet werden solten : sondern bittet unterthänigst / obige in zimlicher Anzahl / dermahlen nur denominirte Haupt- und Neben-Gravamina gnädigst zu behertzigen / und ohne Maßgebung auf solche hinlänglich dauerhaffte Mittel und Wege zu gedencken / damit die unzehlig schon erlittene Beschwehrden durch ernstliche Protestationes an hohen Orthen vernichtiget / die noch zur Zeit sehr Druckende zeitlich und kräfftig abgenommen / und denen noch zu befürchten habenden / sorgfältig vorgebogen werde : Womit zu Hochfürstlicher höchstschätzbarer Landes-Vätterlicher Huld und Gnad mit demüthigst vorbehaltener einer weiteren Erklärung dieser Gravaminum, sich unterthänigst empfiehlet

Andreas Seidel / Evangelischer Pfarrer
zu Illschwang und Franckenhof.

Gravamina Specialia Parochiæ Fürnriedensis, prout in Actis Publicis fusius deducta, ita hic loci nominibus suis tantum indigitata se monstrant.

I.

ERstlich ist notorisch / Proceß- und Acten-mäßige Warheit / daß der Fürnriethische Pfarrhof / welchen die Evangelische nach den dreyßig-jährigen Krieg aus dem fast gäntzlichen Ruin gebracht / und vor sich privativè erbauet / auch ante, sub & post introductionem Simultanei in die 60. Jahr optima quiete innen gehabt und besessen / nicht allein von dem jetzigen nicht in loco, sondern zu Neukirchen wohnhafften Catholischen Pfarrer / Antoni Schauer / in und vor die Hochfürstliche Hof-Raths-Cantzley zu Sultzbach an- sondern auch ihme vor hochgedachten Dicasterio, vermög des Octuber de dato 16. Octobr. 1711. gnädigst ergangenen Bescheids / zugesprochen / dann den 30. Maji 1712. mittelst Hochfürstlicher Commission, nach Innhalt deren hiebey geführt und gnädigst communicirten Protocolls, ihme / Catholischen Pfarrer / die Helffte des Pfarr-Hauses / des dabey stehenden Stadels / und daran sich befindenden Gartens / executivè zugetheilet und eingewiesen worden / mit der Evangelischen Pfarrer grossen Nachtheil und Gefahr / beklaglichen Einbuß und Schaden / also daß sie auf sothane Protocolls verfaßte Arth und Weise / sich unmöglich daselbst mehr souteniren und füglich unterbringen können. Es wäre dann Sache / daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht / unser gnädig-

gnädigster und aller Unbilligkeit vor sich feind seyender Landes-Fürst und Herr Herr rc. rc. die öffters gnädigst decretirte Hülffe und zulängliche Vermittelung denen solchergestalt hart bedrängten Evangelischen Pfarr-Innhabern allda effective angedeyen / und Fürst-mildist verfügen liessen. Wovon die bey 12. Jahren her ventilirte und hoch aufgeschwollene Acta, in specie die darinn enthaltene vielfältig- und umständliche Querelen der Evangelischen / mit mehrern contestiren und beweisen können.

2.

So hart und weh denen gesambten Evangelischen Ständen im Land-Gericht Sultzbach und übrigen Hochfürstlichen Aembtern geschehen / daß mit den eingeführten Simultaneo denen Evangelischen Kirchen / Pfarrern und Schul-Bedienten ihre Einkünffte / Besoldung und Wohnungen guten theils entzogen / oder was ihnen aus wichtigen Ursachen damahls noch gelassen / nachhero noch ferner geschmählert worden; So ist doch das arme Gottes-Haus zu Fürnrieth darinnen noch unglückseeliger und dadurch noch mehrers beschweret / daß selbiges in utilibus, obwohl es von seinen Eingepfarrten das meiste und fast alles zu geniessen hat / dem Catholischen Theil alles / auch so gar das Evangelische sogenannte Säckel-Geld / so Zeit des Simultanei ein grosses beträget / zur Gemeinschafft überlassen / in onerosis aber / zum Exempel / wenn an der Simultanischen Kirch sowohl / als auch nunmehro de facto Simultanisch gewordenen Pfarr-Haus / Stadel und Garten etwas zu deren Unterhaltung zu bauen und anzuwenden / alles allein / ohne der andern Participanten Beytrag / über sich nehmen und bezahlen muß. Dabey notabel, daß / im Fall Catholici von R. w. angehalten würden / die ab introductione Simultanei aufgewandte / und jährlich verrechnete Bau-expensas pro ratione & natura Simultanei, der Helffte nach / zu tragen / der bisher hinterbliebene Ruckstand mehr als in / oder über die 1000. fl. austrüge.

3.

Das dritte Gravamen & quidem Conscientiæ ist / daß ein A. C. Pfarrer in Fürnrieth schuldig / und bey Verlust seiner aufhabenden Kirchen-Dienste / neuerlich / & quidem determinate ab Anno 1716. gehalten ist / die in der Pfarr und Kirchspiel übliche / mit dem Gedächtnuß B. B. App. Andreæ. Phil. & Jacobi, Johannis, Simonis & Judæ, von Alters her observirte vier Jahr-Märckte oder sogenannte Kirchweyhen / wann sie auf einen Freytag oder Sambstag fallen / vorher von der Cantzel abzukündigen / daß sie auf nechstkommenden Sonntag / als auf den Sabbath des HErrn / sollen verleget werden; Als welches von einem Evangelischen Geistlichen in der Evangelischen Kirche gar ärgerlich fället / propter adductas rationes, in Actis desuper ventilatis, & Cancellaria Ducali contentis.

4.

Das vierdte betrifft den dasigen A. C. Schulmeister und Glöckner / als der seit 1717. auch sub pœna cassationis, sich gehalten / und / seinem Vorgeben nach / beschweret befindet / daß er im Gebeth-Läuten dreymahl absetzen muß.

5.

Behält sich die Pfarr Fürnrieth die weitläufftigere Ausführung ihrer aufhabenden Gravaminum ex Actis noch allezeit bevor / da es Noth thun solte.

6.

Sechstens werden die neuerliche Zoll-Auffschläge rc. und Umbgelds-Auflagen rc. womit die Geistliche gegen die vormahlige Immunität beschweret werden / zur gnädigsten Aufhebung auch von disseits unterthänigst empfohlen.

Isaac Besold.

Grava-

Gravamina der Evangelischen Pfarr zu Eißmannsberg/ im Land-Gericht Sultzbach.

I.

Es ist leider! allzu bekandt/ daß mit Introducirung des Simultanei in die Hoch-fürstliche Sultzbachische Lande/ die kleine Eißmannsbergische Pfarr/ wohin ausser dem in 30. Haushalten bestehenden Dorff/ kein anderer Orth von Alters her ge-höret hat/ vor allen andern/ ratione der Einkünfften und Unterhaltung des da-selbstig Evangelischen Pfarrers/ allzusehr geschwächt worden/ so daß sich ein Pfarrer/ wann er von eigenen Mitteln nichts zuzusetzen/ nicht anderst/ als höchst-kümmerlich erhal-ten kan/ dahero dann diese 10. Jahr meines Hierseyns/ einige 100. fl. mit einbrocken/ und doch dabey noch sehr schlecht (wie mir hiesige Gemeinde das Zeugnus geben wird) leben müssen/ wie dann der schlechte Zustand hiesiger Pfarr auch aus der-nicht unlängst unterthänigst eingeschickten wahrhafften Specification meiner geringen Pfarr Einkünff-ten/ sattsam zu ersehen. Zu denen andern Pfarrern im Hochfürstlichen Landen/ hat noch ein und der andere Orth geschlagen/ und mithin der Abgang in etwas wieder ersetzt wer-den/ keineswegs aber hier geschehen können/ weilen die angräntzende Oerther alle/ entwe-der in Chur-Bayerische oder Nürnbergische Herrschafft gehören. Es lieget zwar noch nahe bey Eißmannsberg ein einiges Dörfflein/ Wappelshofen genannt/ auf Hochfürst-lich Sultzbachischen Territorio, sind auch die Einwohner alle/ bis auf 2. Weibs-Per-sonen/ Evangelisch/ ist aber solches bis dato, mit allen Actibus Parochialibus, nacher Traunfeld in die Ober-Pfaltz/ wo nur das Exercitium Catholicæ Religionis ist/ be-ständig gepfarrt geblieben/ hat mir auch daher zum öfftern schon dem Eingang zu einem Krancken difficultiret/ und vorhero von dem Ordinario Erlaubnuß zu bitten/ begehret werden wollen/ da doch öffters periculum in mora bey solchen Fällen/ dahingegen die/ etwan eine Stunde von hier/ in der Obern-Pfaltz gelegene Dörffer/ Haßlach/ Reger-berg und Ober-Bockenhof/ von Zeit des Westphälischen Friedens/ von der Nürnber-gischen Pfarr zu Rasch/ wohin sie vor diesem unstrittig gehöret/ sich völlig entzogen/ und in eine Catholische Pfarr in ihren Land sich gewendet haben/ so/ daß sie nach gedachtem Rasch weiter nicht das geringste præstiren. Ferner lieget noch auf dem Hochfürstlich-Sultzbachischen Grund und Boden das neu-erbaute Maudrotz-Müllerische Bey-Häus-lein/ in welchem mir zwar vor einigen Jahren/ durch unterschiedliche Hochfürstliche gnä-digste Decreta, alle Actus, wann nemlich ein Evangelischer Inßäß darinnen/ zu verrich-ten gnädigst befohlen worden/ aber auch mithin ein langwüriger und verdrießlicher Pro-ceß auf den Hals gewachsen/ und doch noch zu keinem gnädigsten Final-Spruch/ wohin es eigentlich gepfarret seyn solle/ gekommen/ um dessen einigste Beförderung gehorsambst gebetten wird.

2.

Ist nicht zu laugnen/ daß Evangelischer Seits/ das sogenannte wenige Andreas-Ze-hendl/ dessen Ertrag von Anno 1702. bis 1711., beedes inclusivè, mehr nicht als 66. fl. 4. kr. rentiret/ bey hiesiger Kirche allein eingefangen/ und ruhig genossen/ dargegen aber auch alle Bau-Onera, welche in Annis 1710. & 1711. allein 188. fl. 3½. kr. aus-geworffen/ einseitig getragen worden/ bis auf das Jahr 1712./ da der Catholische Pfar-rer in Gnadenberg/ D. Johann Wilibald Brein/ bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht um die Helffte gedachten Andreas-Zehenden in Ehren angreifflichen Terminis, suppli-cando eingekommen/ auch solches sogleich erlanget/ doch mit dieser Condition, die halben Bau-Kosten mit tragen zu helffen/ worzu man aber Catholischer Seits sich nicht verste-hen/ noch zu dem Reparations-Wesen/ der vor einigen Jahren eingefallenen/ und noth-wendig wieder aufgerichteten Kirchhof-Mauer etwas beytragen/ sondern vielmehr die Reditus auf Paramenta, einen Beicht-Stuhl/ Wachs und anders verwenden/ und de-nen Evangelischen das Onus reparandi fabricam templi und des Freudhofs allein über-lassen will/ wie davon unsere Kirchen-Rechnung ein sattsames Zeugnüß geben kan.

3.

Ist ferner eine præjudicirliche Neuerung/ daß vor einigen Jahren der Evangeli-sche Schulmeister das Gebeth mit dreyen Absätzen zu läuten ist angehalten worden.

Haben meine Antecessores von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / und Dero Durchleuchtigsten Herren Antecessoribus, zur Indemnisation, wegen des auf dem erkauffenden Bier hafftenden / und mit zu zahlen benöthigten Umbgelds / jährlich vormahls 6. fl. genossen / so mir aber gleich bey Antritt meiner hiesigen Pfarr / leider! entzogen worden ist.

Abraham Jacob Fischer / Evangelischer Pfarrer in Eißmannsberg.



Gravamina der Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Ezelwang.

I.

Welchergestalten die Gewissens-Freyheit und freye Religions-Ubung auch in dieser Pfarr schmertzlich beträncket / und manche Seele durch ungebührende Weg und Mittel zum Abtritt verleidet worden / wird aus folgenden Casibus ohnschwehr zu ermessen seyn.

(A.) Als die Hochfürstliche in den Chur-Bayerischen Pfleg-Ambt Hartenstein / jedoch auf Sultzbachischen Territorio wohnende Evangelische Bauren / auf dem Buchhof / Peter und Hannß Looß / Anno 1715. durch harte Bedrohung und Gefängnuß (woraus sie zwar von ihrer gnädigsten Lands-Herrschafft / durch Protestation und Vorstellung ihrer hohen Territoral-Jurisdiction, nach 14. Tagen von der Churfürstlichen Regierung zu Amberg wieder loß gewürcket worden /) zum Abtritt nicht bewogen werden kunten / so wuste doch der Catholische Pfarrer / Anton Schauer / dem einen / von beeden Hannß Looßen / nemlich / da er nachgehends in zimliche Armuth gerathen / dahin zu verreitzen / daß er ihn zu Pfingsten vorigen Jahrs / in der Kirchen zu Mährenhof / als einen Neu-Bekehrten der Catholischen Gemeinde / mit dergestaltigen harten Expression vorgestellt / darüber selbige sich selbst ärgern müssen.

(B.) Als der vorhin zu dieser Pfarr gehörige / jetzt aber zu Neukirchen wohnhaffte sogenannte Hausecker / um seines ärgerlichen und unbußfertigen Lebens-Wandels willen / bis auf Besserung / nicht zum Genuß des Heil. Abendmahls admittiret werden wollen / hat ihn der Catholische Pfarrer Schauer / also gleich zum Abfall durch allerhand Versprechungen gereitzet / vor ein würdiges Gliedmaß seiner Kirchen angenommen / zugleich aber auch das Aergernuß im Simultaneo gegeben / daß man zur Vermeidung des Abfalls Evangelischer Seits keinen ruchlosen bösen Menschen mehr bestraffen / sondern aller Boßheit und Lastern den freyen Lauff lassen solle.

(C.) Als Abraham Pirner / Oehl-Schlager auf dem Pentzenhof / und Hannß Hirschinger / Weber in Kirchenreinbach / dieser den gesuchten / aber von denen Land-Müllern widerstrittenen Mahlgang durch langes Procesliren / jener aber das gewöhnliche Läuten in Kirchenreinbach nicht erhalten konte / hat ihnen gedachter Pfarrer nicht nur selbst / sondern auch den erstern durch andere / solchen Mahlgang alsobald zu verschaffen / und zu dem Ende mit ihme nach Sultzbach zu reiten / wie dem andern das Gebeth-Läuten versprochen / wann er mit den Seinigen Catholisch werden wolte / daß also die Evangelische auf allerhand Arth und Weiß von ihme Pfarrern / durch anderwärtige Handbietung von ihrer Religion abgeführt werden wollen.

(D.) Dahingegen / wann jemand nach seinem freyen Gewissens-Trieb / ohne einige Induction, oder auch zugelassener Massen / zur Evangelischen Kirchen tretten will / werden selbige von ihme / Schauern / aufs äusserste verfolget / vor der Hochfürstlichen Regierung durch gehäßiges Verklagen in grosse weitläufftige Proceß und Unkosten / als die Kunigunda Deirlin zum Leenhammer zur Probe liegt / oder mit androhender Lands-Verweisung / auch Verlästerung der Evangelischen Religion selbsten / wie kein einiger Lutheraner seelig würde / sondern alle des Teuffels ewig wären / beträncket / als der Catharina Königin ehedessen zu Höffling geschehen / die auch darüber / um ihre Gewissens-Freyheit zu erhalten / sich ausser Lands begeben.

(E.) Obwohlen von des höchst-seeligen Herrn Herzogs Christian Augusti, Hochfürstlichen Durchleucht / ehe dem die expresse Verordnung / Occasione des von der Evangelischen zur Catholischen Religion übergetrettenen Albrecht Janners zu Kohlberg gemacht worden /

worden / daß nur die Kinder / so ihre annos pubertatis noch nicht erlanget / zu ihrer Vät-
ter Religion solten angehalten werden ; So wird doch jetzt weder auf das Alter / noch
auf das Geschlecht derer / von zweyerley Religions-verwandten Eltern erzeugten Kinder/
einiges Absehen mehr gemacht / sondern es werden von dem Pfarrer Schauer solche Be-
fehle extrahirt / wie mit des Hannß Friedlers zu Oberhaunrits / und Hannß Blössels/
Hirtens zu Ammerrith / Kindern beschehen / daß die Eltern ehender aus dem Land geschafft/
als den Kindern ihre Gewissens-Freyheit gelassen wird ; dergleichen auch mit den Adel-
männischen Kindern auf dem Buchhoff / und andern mehr / zu beweisen stünde / wo die öff-
ter passirende Casus solches nicht ohnedem schon Land-kündig gemacht hätten; Hingegen
ihme / Schauern / wird nachgesehen / und alle hülffliche Hand gebotten / wann er von Evan-
gelischen Vättern erzeugte Kinder nicht allein zur Tauffe annimmt / dergleichen erst vor
14. Tagen passiret / mit M. R. von Brandt / dessen Actus baptismalis, weil der Vatter
noch bis auf die Stund Evangelisch / auch gerichtlich also erkandt worden / nach den kürtz-
lich erst emanirten Hochfürstlichen Generalien / den Evangelischen Pfarrer competiret
hätte / von ihme / Schauern aber / nach ausgewürckten dreyen Hochfürstlichen Befehlen/
doch ex Diffidentia Causæ solch Kind contra morem receptum, Vormittags wider
alles unterthänigste / aber fruchtloße Protestiren / getaufft worden ; sondern auch durch Ver-
sprechung von Kleidern / freyen Handwercks Erlernung / und anders (doch alles sine
effectu) unschuldige Kinder er an sich ziehet / und zur Mutation ihrer Religion bewegt /
wie mit Leonhard Strobel / Lehr-Jung / anjetzo allhier bey Sebastian Herbst / Schmidt/
allhier an dem Tag liegt / oder wohl gar mit Schreibung eines Catholischen Tauffscheins
in Catholische Lande verschickt / so sich dann der Evangelische Pfarrer bey Hochfürstli-
cher Regierung dagegen beschwehrt / vergehen etliche Jahre / bis eine Decision darüber
heraus kommt / als dergleichen Exempel mit der deflorirten Anna Hofmännin / von Offen-
bach gebürtig / bekandt ist.

II.

Was auch der vielbemeldte Pfarrer Schauer / nach gnädigst resolvirter Abbrech-
und wieder Erbauung des allhiesigen Gottes-Hauses / vor hinterlistige und strafffällige In-
triquen gespielet / da er bey des Herrn Bischoffs zu Eychstädt Hochfürstlichen Gnaden/
(Dessen Jurisdiction doch in den Fürstenthum Sultzbach / allwo die Evangelische Religi-
gion, vigore Instrumenti Pacis restituirt ist / suspendirt seyn solte) eine Inhibition zu-
wegen zu bringen gewust / daß der angefangene Bau (dessen Eckstein er doch solenni ritu
& more benedicirt hat /) vorigen Jahrs / bis man des eingefallenen harten Wetters
und Gefrosts wegen nichts mehr bauen können / unterbrochen bleiben / und Pfarr-Kin-
der ihre Sacra mit gröster Beschwehrlichkeit anderwärts pflegen müssen / auch nun wieder
durch verweigerenden Beytrag / zum fortbauen vorsetzlich Hinderung machet / darüber hat
er so viele schwere Seuffzer und Verantwortung auf sein Gewissen geladen / die ihm
seiner Zeit noch schwehr fallen werden. Indessen aber dessen Unfug / ohne allzuschmertz-
liche Kränckung der Pfarr-Gemeinde / und ihres Seelen-Hirten / nicht länger zu indul-
giren seyn / sondern ihm den verursachten Schaden wieder zukehren / und auch / so viel
Evangelischer Seits beschiehet / beyzutragen / gnädigst förderlich anzubefehlen / auch allhier
unterthänigst gebetten wird.

III.

So schwehr es denen Evangelischen Geistlichen und Schul-Bedienten gefallen ist/
bey der de facto beschehenen Einführung des Simultanei, sich ihrer gehabten Besoldung/
und andere zu ihrem nöthigen Unterhalt verordnete Nutzungen entziehen / und auf die
Helffte verringern zu lassen ; So ist es doch leider! zu so grössern Betrübnus / auch bey
dieser Theilung nicht mehr gelassen / sondern denen Catholischen Geistlichen hin und wieder/
und von Zeit zu Zeit unterschiedliches von dem / was dem Evangelischen Geistlichen (wel-
chen nicht wie denen Catholischen / zwey oder drey Pfarren übergeben worden) privativè ein-
geraumet wurde / als die Pfarr-Höfe / Gärten und andere Gemein-Nutzungen zur Halb-
scheid zugereichet / und jenen / die ohnedem sehr schmahle und geringe Einkünffte / je mehr
und mehr beschnitten / diesen aber fast alles / was sie über ihr Bedürffen nur begehren / zu-
gewendet / oder jene darüber in weitläuffige Processe eingeflochten worden ; gleichwie hiesi-
ges Orths schon mit dem allhiesigen Kirchen-Holtz geschehen / welches ehedessen Pastor
loci, privative genossen / jetzt aber alle Stecken zur Halbscheid angefordert werden / mit
auch von dem Herrn Pfarrer Schauer / mit unbefugter Bestreitung des allhiesigen Gemein-
Nutzens / oder alles dessen / was in der Gemeinde an Holtz / Wiesen oder andern Fle-

cken rc. rc. ausgetheilet wird / und keinem anderwärts wohnenden Pfarrer / niemahlen etwas davon gebühret / erst beschehen / und ich noch drüber (wann ich seinen Meßner die vors Gebeth-Läuten zu Anfang des Simultanei dem Evangelischen Schulmeister allhier / doch allein zuerkannte wenige Gefälle nicht zur Helfft überlassen wolte) von ihm bedrohet werde / daß er auch um die Simultanische Abtheilung hiesigen Pfarr-Hof-Gartens und Stadels / wie zu Fürnrieth / anhalten wolte / daß ich ihme solche einraumen müste / läßt auch würcklich durch seinen Meßner de facto das Abend-Gebeth gantz ohnnöthiger Weise doppelt läuten / nur damit dieser von denen Evangelischen Pfarr-Kindern / die Läut-Laib rc. davor erhaschen möge: So ist auch der zu dieser Pfarr gehörige silbern- und kupffern-verguldete Kelch von geraumen Jahren / vom damahligen Catholischen Pfarrer Neuwarth ungerechter Weise abgenommen und nach Neukirchen gebracht worden / und von dannen noch nicht wieder zurück zu erhalten gewesen / dessen Restitution sich doch in alle weg gebühret.

IV.

Gleichwie die Herrn Jesuiten zu Castell in der Pfarr Illschwang sich vieles wider die Gebühr / und zu grossen Nachtheil der Hochfürstlichen / Evangelischer Seits habenden Episcopal-Gerechtigkeit / anmassen; also beschiehet es auch in dem / zu dieser Pfarr gehörigen Filial Mehrenhof / allwo sie mit dem / von den Evangelischen eingehende Säckel-Geld und der Kirchen-Capitallen Verleihung / nach ihren Gefallen disponiren / die Kirchen-Rechnung / ohne des Evangelischen Pfarrers Vorbewust und dabey seyn Abhören / zu Wachs-Lichtern und andern Kirchen-Ceremonien / auch Reiß- und Zehrungs-Kosten / vor den Catholischen Pfarrer / nach eigenem Gefallen Ausgaben machen / wann aber Evangelischer Seits nur ein benöthigter Chor-Rock vor den Pfarrer / damit er selbigen nicht zum Schaden hiesiger Kirchen / über Land hin und wieder tragen lassen dörffte / begehret wird / ist das wenigste nicht zu erhalten.

V.

Uber den von neuem / denen Evangelischen Geistlichen aufgelegten Cantzelley-Tax: item über die Hochfürstliche ergangene Generalien über 5. fl. ohne unterthänigste Anfrage nichts bauen zu dörffen / item über das dreymahlige injungirte Absetzen in Gebeth-Läuten / und dann über den unordentlichen Kirchgang des Catholischen Pfarrers / habe mich gleichfalls / wie über die Verlegung der Kirchwey-Tag auf die heiligen Sonntäge / und an selbigen verordnet- und erlaubten Pfeiffen und Tantzens um 1. Uhr / als eben um die Zeit unsers öffentlichen Gottes-Diensts / auf dem Land mit andern zu beschweren; Um der Hochfürstlich-ergangenen Generalien aber / daher / weilen die Erfahrung bisher ausgewiesen / wie (1.) vor den unterthänigsten Anfrags-Bericht / (2.) vor das darauf erfolgende Hochfürstliche Decret an die Patronos Ecclesiæ, die solche Bau-Mängel erst visitiren müssen / welche (3.) gleichfalls ihren Ritt- und Zehrungs- und unterthänigste Gegen-Berichts-Kosten prætendiren / denn (4.) vor die darauf erfolgte Hochfürstliche Resolution, unser Ærarium sacrum, zimlich erschöpfft wird.

VI.

Wie unglücklich die Evangelische Geistliche / mein Antecessor und ich / in Klag-Sachen seyn / und von unsern Gegentheilen die schmähsüchtigste Verleumdungen in ihren Schrifften ungeahndet verschlucken / unsere Defension aber / wann das wenigste / so jenen mißfällig seyn möchte / darinnen enthalten / corrigiren / und doch öffter bey disseits best habenden / anderseits aber gäntzlich ermangelden Rechts-Grund und Beweiß / wo nicht allezeit Sachen-fällig werden / jedoch grosse Unkosten ertragen müssen / würde aus vielen Acten erhellen / und ist sowohl das Exempel / wegen der / von des Eingangs gemeldten Bauerns Hannß Looßens Catholischen Eheweib / mir angezeigten / von dem Pfarrer Schauer / wegen ihres Mannes angedrohter Verkauffung unter die Venetianer / würcklich gegen sie vermeldter- hernach aber falsè wieder denegirter Worte / ein betrübter Beweiß / da ich nicht allein bey aller meiner / von der Looßin beständig bewehrter Unschuld / in alle Expensen condemnirt wurde / mit der Auflage endlich darzuthun / daß ich der Looßin mir referirte Worte / nicht ex animo calumniandi vorgebracht hätte / sondern auch auf meinen / zu Buchhof jährlich zu erheben habenden Zehenden / mentionirter Schauer / heuer einen würcklichen Arrest zu Hartenstein schlagen / bis ich ihme seine / in dieser Affaire angewendte Kosten exsolviret / welche doch / weder von Hochfürstlicher Cantzley / noch weniger die gantze Zeit her niemahl von ihme begehrt worden / noch rechtlich kan begehrt werden / worinnen ihme doch gleich / ohnerachtet meines öfftern Protestirens / Hand gebotten worden; als

auch

ich dienet das Exempel mit der / auf einer Hochfürstlichen constituirten Neidsteini-
)en Vormundschafft / und dann auch selbst gnädigster Erlaubnus vollzogenen Erbauung /
id dann wider ohne Ursach / unter Erlegung 9. fl. und 40. kr. Unkosten / Abbrechung ei-
:s Gangs von Pfarr-Haus zur Kirchen über.

Mehrer andern hart druckenden Beschwehrden / dermahlen Kürtze wegen / nicht zu
dencken / deren Vorstellung und dieser obstehenden mehrer bedürffenden Erleuterung /
it Salvirung aller Competentien vorbehalten / und um gnädigste Reichs-Frieden-Schluß-
ässige Remedirung und Lands-Fürstliche gnädigste Protection gehorsamst gebethen wird.

Georg Andreas Holst / mpr.

Einige Beschwehrnüsse / welche von Neukirchen bey Sulzbach / Evangelischer Seits / zu Hochfürstlicher gnädigster Remedirung unterthänigst beygebracht und eingeklagt worden.

I.

Obwohlen in der Hochfürstlichen / den 1. Junii 1683. gnädigst ertheilten / und den 7. April. 1708. item, den 11. April. 1710. wiederholten Decretis zu einer durchgängigen und in dem Land-Gericht Sultzbach beständigen Regel / wohlbedächtlich / und zu Vermeidung aller Unordnung und Streits / verordnet worden / daß / wann ie Vätter Evangelisch / auch deren Kinder (utriusque sexus) bey und in solcher Reliion erzogen werden sollen; So hat doch deme zuwider der Catholische Pfarrer / Herr nton Schauer zu Neukirchen / des Hannsen Buhrers zu Niederrieth zwölff-jährige ochter / vermittelst ihrer Catholischen Mutter / vor ungefehr 5. Jahren zu seiner Relion abzuleiten gewust / und überdiß / weil die dagegen geführte Beschwehrde und unterhänigste Bitte um deren Restitution, leyder! ungehört gelassen wurde / im verwichenen rühling sich ferner unterstanden / auch die jüngere Tochter des Buhrers an sich zu locken / nd zur Catholischen Religion anzuführen / zum offenen Beweiß / daß er sich an keine Lanes-Fürstliche Verordnung verbunden zu seyn erachtet. Es will zwar der Prætext zu solem Unfug daher genommen werden / daß bey des Buhrers Heyraths-Abrede bedungen orden / die erzeugende Töchter Catholisch zu ziehen; gleichwie sich aber dieses weder mündh / noch durch einen schrifftlichen Ehe-Contract beweisen lässet / und so es auch wäre / sole doch / durch die Hochfürstliche contraire Verordnung annulliret und ungültig gemachet orden wäre; also ergibt sich offenbar / daß der Catholische Herr Pfarrer die beede abgehrte Buhrerische Töchter wieder zu ihres Vatters Religion unaufgehalten zuruck kehren lassen / und künfftig dergleichen Seductiones zu unterlassen schuldig seye; worzu ihm ch anzuhalten / gedachten Töchtern auch / dem Hochfürstlichen Befehl zu gehorsamen / ernsth einzubinden / unterthänigst gebethen wird.

2.

Obwohlen auch die Neukirchische Kirchen-Felder à tempore introducti Simultanei enen Evangelischen alleine / ohne Zweiffel aus wohlbedächtlichen Ursachen / anzubauen überssen worden / welche sie auch lange Zeit / ohne einige Widerrede besessen / und in Ruhe anebauet und genossen; So hat doch mehrgemeldter Herr Schauer nicht gefeyert / bis solane Felder / ungeachtet alles Einwendens / Flehens und Bittens / und insonderheit der lange ruhig genossenen Possession, endlich abgetheilet worden / mithin die Halbscheid enen Catholischen eingeräumet werden müssen rc.

3.

Ist nicht nur denen Evangelischen / sondern auch selbst denen Catholischen zu Neukirchen Eingepfarrten / sehr beschwehrlich / daß Herr Pfarrer Schauer keine ordentliche Stunden zu seinem Gottes-Dienst halten will / sondern / da er den Vorgang hat / und rüh um 7. Uhr Sonn- und Feyertäge anfangen / und um 9. Uhr wiederum endigen solte /

er seine Sacra wunderselten vor 8. Uhren anfänget / und ordinarie bis gegen halb 10. / ja öffters bis 10. Uhr in der Kirchen bleibet / (welches er am verwichenen hochheiligen Weyh-nacht-Tag / darauff folgenden Neuen Jahr / item den Sonntag nach dem Neuen-Jahr ꝛc. geschehen) mithin eigenmächtiger Weise denen Evangelischen die von GOtt und hoher Landes-Obrigkeit zu ihrem Gottes-Dienst gegönnte Zeit hinweg nimmt / daß solchergestalt die Eingepfarrte / sonderlich von fernen Orthen / niemahls zum Nachmittags-Gottes-Dienst und Kinder-Lehre wieder kommen können / über welche Verzögerung des Vormittägigen Catholischen Gottes-Diensts so gar ihre eigene Glaubens-Genossen schon vielmahls gemurret / und in Gegenwart des Evangelischen Schulmeisters sich vernehmen lassen: sie glaubten gerne / daß es die Evangelische verdrösse / es gefiele ihnen selber nicht / daß sie so lange da sitzen und aufpassen müsten / bis man zusammen schlüge. Wird demnach ihme / Herrn Schauern / sich Ordnungs-mäßig hierinnen zu bezeigen / ernstlich zu bedeuten nöthig seyn / weil die Observanz zu halten / mehrmahls gnädigst befohlen worden.

4.

Nachdem auch bereits vor 4. Jahren hiesiges Gottes-Haus gebauet / und mit einem neuen Dach-Stuhl / neuer Cantzel / Orgel / Sacristey / Kirchen-Stühlen und Pflaster versehen worden; so hat vorhero Herr von Schultz / als dermahliger Kirchen-Inspector, mit Zuziehung beyderseits Religion Kirchen-Pröbsten / nicht nur insgemein alles und jedes / und insonderheit auch denen Schreinern / die Kirchen-Stühle zu machen / veraccordiret / so / daß dieser Kirchen-Bau / dem Simultaneo gemäß / geführet / und von jedem Theil / wie es überall consuetudinis, die Halbscheid daran gezahlet werden solle / sondern es ist auch solches von beyden Theilen eingestanden und bewilliget / darüber ein sogenannter Spalt-Zettul verfertiget / und sowohl vorbemeldten Herrn von Schultz / als beyderseitigen Kirchen-Pröbsten / eigenhändig unterschrieben / mithin in allen Stücken die Halbscheid der Zahlung genau beobachtet worden / NB. bis auf die Schreiner-Arbeit in puncto der Kirchen-Stühle / denen zwar die Catholische Kirchen-Pröbste Anfangs vor ihren Theil gleich denen Evangelischen / 15. fl. gezahlet / auch den Uberrest richtig zu bezahlen vielmahl versprochen / und sie also in die drey Jahr lang mit Vertröstungen abgespeiset / anjetzo aber das ruckständige ihnen gäntzlich difficultiren / vorgebende / sie hätten so viel Stühle nicht vonnöthen. Welche schlechte Ausflucht aber / einen vor drey Jahren gemachten Accord zu brechen / viel zu unkräfftig / und da man Catholischer Seits von denen üblichen Utilibus nichts zurücke lässet / so ists nicht mehr dann billig / daß man auch in onerosis die Gleichheit halte / und sich bey seinen Worten aufrecht finden lasse.

5.

Dem Evangelischen Schulmeister allhier / wird nicht einmahl mehr seine vorher ingehabte Stelle zu einer Klaffter Holtz vergönnet / sondern nachdeme das sogenannte Bein-Haus / worinnen er sonsten sein weniges Holtz aufbehalten / durch den vorgewesenen Kirchen-Bau mit weggerissen / mithin der alte Platz ihme genommen worden / ist ihme zwar von Herrn von Schultz ein anderer Orth angewiesen worden / den er aber / auf Herrn Pfarrer Schauers / deswegen unnöthig instituirte Klage / wieder räumen müssen / ungeachtet er ausserhalb des Kirchhofs und also niemand hinderlich oder schädlich gewesen / da
NB. hingegen NB. der Catholische Schulmeister in dem Gottes-Acker / als einen geheiligten Orth / auf denen Gräbern an der Mauer seine grosse Holtz-Schlicht hat / anbey sothanen Gottes-Acker / so viel ihm zur Halbscheid eingeraumet ist / zu seinem Interesse gebrauchet / selbigen guten theils / gleich andern Wiesen und Gärten / schon ehemahls gedünget / Obst-Bäume hinein gepflantzet / gantze Wägen mit Kraut hinein führen lassen / auch wohl das Holtz auf denen Gräbern zu hauen gewohnt ist / und dennoch dieses seines ungeziemenden procedere halber / so viel wissend / nicht das mindeste geahndet wird ꝛc. Wann nun aus obigen / nur paucis angeführter Beschwehrden erhellet / daß das Simultaneum, durch derley Eingriffe und Zudrängungen / hefftig gekräncket werde / welches doch ohnverkürtzt und ohne der Evangelischen Religion Beschwehrnüß zu beobachten / so vielfältig gnädigst verordnet und befohlen worden / mithin der Göttlichen Ehre / der Hochfürstlichen Landes-Herrschafft höchster Respect, und der Billigkeit / durch widrige Bezeigungen / unleidentlicher Weise zu nahe getretten wird; Also getröstet sich auch der gnädigst und gerechten Remedur, mit Vorbehalt des weitern / gehorsamst

Johann Lebegern / Evangelischer Pfarrer
zu Neukirchen.

Reli-

Religions-Beschwehrnuß derer beeden Evangelischen Gemeinden und A. C. Pfarrers zu Königstein und Eschenfelden.

1.

Seynd der beeden Religion Kirchen- und Säckel-Gelder in der Pfarr Eschenfelden / wider den Cöllnischen Recess, zu der Evangelischen mercklichen Schaden / bishero noch unzertheilet / ohngeachtet doch überdiß ehemahlen ein Hochfürstliches Decret ergangen / daß die Abtheilung vorgenommen werden solle; So nun solche Hochfürstliche Verordnung nicht vergeblich seyn solle / und die Evangelische gegen mehrmahlig- gnädigste Versicherung und Declaration hierunter nicht bedrücket werden dörffen: so ist die Abtheilung der Kirchen- und Säckel- Gelder annoch zu bewerckstelligen. Zumahl

2.

Die Catholische täglich grössere Ausgänge machen / und wir Evangelische bishero nicht befugt seyn sollen / nur das wenigste und nothwendigste von unsern eigenen Säckel-Geldern anzuschaffen / wie hierinnen zum klaren Beweiß dienet / der lang gesuchte aber nicht erlangte Beytrag von 10. bis 15. fl. zur Anschaffung zweyer benöthigter Kelche in der Pfarr Eschenfelden und Königstein; denn / als ich Anno 1716. den 30. Decembr. nach Hochfürstl. gnädigsten Befehl / die vorseyende Beyschaffung beeder Kelch / unterthänigst angezeiget / und dabey gantz gehorsamst gebethen / weil die Gemeinden freywillig so viel Geld darzu legiret / nur jedes Orths 10. bis 15. fl. von unsern gesammleten Allmosen- und Säckel-Geldern / als einen noch nöthigen Beytrag nehmen zu dörffen / ist mir solches zwar Anfangs nicht abgeschlagen / doch aber die Sach unter den 11. Junii 1717. auf mein ferneres eingesandes unterthänigstes Bitten / den Catholischen Herrn Pfarrer in Königstein / zum Gegen-Bericht / ob und was er dabey einzuwenden / communiciret / und meinem Gegentheil also übergeben worden: Worauf sich der gedachte Catholische Herr Pfarrer Gogel / so viel Licenz heraus genommen / der sich nicht nur unterstanden / von mir zu begehren / daß ihm meine Vasa Sacra ad inspiciendum vorzeigen solte / sondern wolte mich auch darauf eines Furti beschuldigen / argwohnend / meine Collection zu beeden Kelchen wäre nicht richtig / sondern ich müste es heimlich von den Kirchen-Geldern / so doch nicht in meinen Händen / entwendet haben: Wornach er seinen Bericht mit dem unverschämten Vorschlag an Se. Hochfürstliche Durchleucht / dahin erstattet / daß wann das legirte Geld nicht genug / ich nur kupfferne Kelch anschaffen solte / ratio, weil der Lutherische Herr-Gott nicht besser als der Catholische / womit er auch so viel erhalten / daß ich fast innerhalb zwey Jahren / den unterthänigst gesuchten Beytrag nicht erlangen mögen / da er Catholischer Pfarrer / doch ohne alle Anfrag 15. fl. / und zwar von des seel. Herrn Juglers / als meines Præantecessoris, zum Eschenfeldischen Gottes-Haus legirten Gelde / durch Beyhülff des Königsteinischen Verwalters genommen / und sein ebenfalls / wie unsern Kelch / bey geschehenen nächtlichen und gewaltsamlichen Einbruch in die Eschenfeldische Kirche / gestohlenes Ciborium, wieder angeschaffet / ich aber / so anderst die Kelche auf meiner Gemeinde sollicitiren / wolte angeschafft wissen / muste warten / bis letztens die Gemeinde aus Noth so viel beygetragen / als zu deren Beyschaffung nöthig gewesen.

3.

Der Catholische Schulmeister in Königstein / erhebt neuerlich von der Stock-Rechnung oder noch gemeinschafftlichen Kirchen-Geldern daselbst / alle Jahr 2½. fl. erstlich als eine selbst gemachte Addition, nun aber als eine ordentliche Besoldung / dahingegen der Evangelische Schulmeister / nichts dergleichen von den annoch gemeinschafftlichen Geldern bekommt / nach der Simultanischen Parität nicht zu dulden / soferne diese noch den Nahmen haben soll.

4.

In dem Marckt Königstein wird das Brau-Werck an Sonntägen meistens fortgetrieben / an Catholischen Feyertägen aber / sonderlich an Frauen-Tägen / muß es eingestellet bleiben / oder doch / welches auch Evangelische Burger thun müssen / von den Catholischen Pfarrer daselbst um Erlaubnuß und Zulassung bittliche Ansuchung vorgenommen werden / daß er sich also zum Herrn der Sabather macht.

Als lange die Superintendur-Stelle nicht ersetzet / liegt in beeden Pfarren die so rühmlichst / als gnädigst angeordnete / auch höchst nothwendige Censur und sehr nutzliche Kirchen-Visitation, völlig darnieder / daher auch keine / als alte Protocolla gehaltener Censur verhanden / und der Ruchlosigkeit unter bösen Leuthen / Thür und Thor offen gelassen werden / dadurch aber auch Zorn und Straffe GOttes erwecket wird.

6.

Ja es will auch die nöthige Züchtigung der muthwilligen Schul-Jugend / denen Evangelischen Schulmeistern nicht zugelassen werden / daß man nicht vor denen Hochfürstl. Beambten darüber erscheinen / Red und Antwort davon geben müsse / wie denn der Königsteinische Schulmeister lediglich darum / daß er des Leonhard Lotters / Schneiders Söhnlein / nur in etwas mit der Ruthen / verschuldter massen / gezüchtiget / von dem Verwalter citiret / und weil er dem niemahl unterworffen gewesen / sich bey der Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley unterthänigst excusiret / an statt aber gerechtes Gehör zu finden / ist er erst durch eine Signatur dem Verwalter / wider jedesmahlige Observanz, besag Copiæ, unterworffen / und ihm gleichsam die Hände dadurch gebunden worden / die Ruthe der Zucht gegen unbändige Kinder zu gebrauchen.

7.

Was der Abfall von der Evangelischen zur Catholischen Religion vor Gunst / Beförderung / Verschonung und Verachtung auch Nachtheil der andern Glaubens-Genossen würcken könne / wäre mit vielerley Exempeln zu besteiffen / darvon aber nur diese folgende angesetzet; Hannß Kayser / Wirth zu Steinbach / hat dadurch die Freyheit / sein Bier bey denen Bürgern zu Königstein / und nicht / wie andere thun müssen / in Hochfürstl. Kellern nehmen zu dörffen.

8.

Hannß Steger / Hannß Georg Föderreuther / Schuster und Geiger zu Königstein / wurde nach Verläugnung der Evangelischen Religion so frech und trotzig / daß er Anfangs wider beede Religionen lästerliche Reden / dann auch wider mich den Pfarrer / die injurioseste Schmähungen ausgestossen / auf deren unterthänigste Klag / er zwar zur Verantwortung gezogen / mit auch selbige per Extractum Protocolli zu meinem Gegen-Bericht communiciret / ohngeachtet meiner / durch viele Zeugschafft erwiesene Unschuld und Warheit aber / die geringste Satisfaction nach meinem gerechten Bitten nicht verschafft / sondern mein Ambt und Nahmen in der boßhafftesten Verschimpffung / zu meiner äussersten Beklänckung gelassen wurde / wie ferner aber solchen Catholisch gewordenen bey Königsteinischem Casten-Ambt / sonderlich wo sie mit Evangelischen zu Klag kommen / aller Faveur erzeiget; wo die Catholische schuldig / ohne alle Ambtliche Bestraffung durchgelassen / Evangelische aber / obwohl unschuldig / dennoch ernstlich angesehen werden / solches könnte mit vielen Exempeln / wo man Weitläufftigkeit nicht vermeiden wolte / dociret werden. Das letztere Hochfürstlich-preißwürdigste Decret den 16. Maji 1720. ergangen / auf Fried und Einträchtigkeit ziehlend / ist in hiesigen Pfarren Catholischer Seits nicht abgelesen / vielweniger affigiret worden / man hat sich auch vernehmen lassen / es gehe die Catholische nicht an / sondern seye nur auf die Evangelische gerichtet / ja man hat sich so gar unterstanden / das von mir abgelesene / und durch den Evangelischen Schulmeister zu Königstein affigirte / freventlich von der Kirch-Thür weg zu reissen / dergleichen keines / obwohl nebst dem viele angeschlagen / niemahlen abgerissen worden / zum klaren Beweiß / daß die hohe Landes-Fürst-Vätterliche GOtt gefällige Ermahnung zu Fried und Einträchtigkeit / und die Christliche Liebe gegen den Nechsten / vor so gering und verächtlich gehalten werde / daß man nichts davon sagen noch wissen mag.

9.

Daß dem Catholischen in seiner gewöhnlichen Verlästerung der Evangelischen Lehre / zur rechter Zeit kein Einhalt gethan / oder von selbigen alle Licenz dagegen gebraucht werde / erhellet unter andern aus deme / daß / als der Franciscaner / P. Eligius von Amberg / am Fest Thomæ, vor den Ordinarium eine Predigt halten solte / er das Concept davon / so fast meist in greulicher Verschmähung der Evangelischen Religion, sonderlich der Augspurgischen Confession, auch meiner Persohn bestunde / etliche Wochen vorher in der Pfarr herum tragen liesse / und ich / auf zeitlich davon erhaltene Nachricht / um Inhibition

unter-

nterthänigst ersuchte / ist zwar solche expediret / dem Franciscaner aber ehender nicht / als is er in procinctu gestanden / am Thomas-Tag auf die Cantzel zu steigen / da er sichs dann icht mehr irren lassen / sondern gesagt: es sey nunmehr zu spath / er predige was er sich lingst vorgesetzt: und hat darauf / das vorhero schon schrifftlich publicirte Calumniare udacter auch meisterlich von sich hören lassen / so die Evangelische unter schwehren Seufftzen zu GOtt / erdulten müssen.

10.

Mit allzu langen Procefs in der Michael Kohlerischen Sach zu Mainles / bin bishero le Anno 1715. zu nicht geringer Beschwehrnuß in meinem Ambte aufgehalten worden / da och der Streit von dessen Tochter / sie zur Evangelischen Religion erziehen / so richtig / aß auch die Hochfürstliche Decreta, als nach welchen / darzu besonders das de Anno 1683. nter den 1. Junii wegen dieser Kinder Streit noch zu referiren / die Zwistigkeit beyzulegen / weil er schon bewiesene unrichtige Ehe-Brief / bald nach der Zeit verfertiget / und daß also ex ost nemlich 1706. ergangene Hochfürstliche Decret, uns nicht vinculiren kan / selbst vor ns militiren: doch weil ich den einseitig aufgerichteten Ehe-Brief / besonders in dem 'unct wegen Erziehung der Kinder / denen Catholischen das Wort gesprochen / wollen em Michael Kohler / und seinen Beyständern / auch wider seiner Catholischen Weiber Wil-:n / die Kinder entnommen werden.

11.

Was in der Stadt Sultzbach selbsten der Catholischen Jugend vor ein blinder / ja nchristlicher Eyfer und Feindschafft gegen die Evangelische Geistliche / eine zeither eingeprä-get werde / habe ich meines Theils auch / wie andere mehr / mit Verwunderung und son-derbarer Betränckung erfahren müssen / da / als ich vor einem Jahr von der Stadt heraus jegangen / etliche Catholische Knaben von etwan 12. und mehr Jahren / mir inner md ausser dem Thor / die schimpfflichste Worte nachgeschrien / die ihnen eingepflantzte Ver-bitterung / fein zeitlich zu beweisen / was sie mit der Zeit vor schöne Früchte tragen wollen.

12.

Es gereichet nicht nur denen Evangelischen / hinter Catholischer Unter-Herrschafft eßhafften Unterthanen / zur grösten Betrübnus / sondern auch denen Hochfürstlich-über elbig habende Juri Episcopali und Territoriali zum grossen Præjudiz, wann jene ihres Glaubens halber / von ihrer Adelichen Herrschafft zu Sindleiten offt hart gehalten / gelä-stert / und bedrohet werden / daß / wann sie nicht Catholisch würden / ihre Kinder nach ih-:em Absterben nicht zum Besitz der Güther solten gelassen werden.

13.

Ohngeachtet die Kirchen-Gelder / sonst jederzeit in der Kirchen-Pröbste Verwahrung gelassen worden / und sie noch keine Untreu zu Schulden wider sich kommen lassen / son-dern mit den Geldern pflichtmäßig umgegangen / so will ihnen doch / ohn ihr Verschul-den / nichts mehr vertrauet / sondern die Kirchen-Gelder zum Königsteinischen Ambt / laut Copiæ der Signatur, neuerlich entzogen werden.

14.

Es sind die Kirchen-Rechnungen und dessen Aufnahm fast gewöhnlich mit angesetzten Tägen abgekündiget / und niemahls daran / oder fast das Jahr nicht mehr / wie abermahl vergangenes Jahr in Eschenfelden geschehen / aufgenommen worden.

15.

Das sogenannte Ave Maria-Läuten / ist auch denen beeden Evangelischen Schulmei-stern in Königstein und Eschenfelden aufgebürdet / und muß sonderlich der Evangelische Schulmeister in Eschenfelden / durch das gantze Jahr das sämbtliche Läuten / in specie auch das Wetter-Läuten bey hiesigen schweren Geläut / allein verrichten / der Catholische aber nimmt doch halbe Sammlung und Läut-Garben weg / daran er nicht das geringste ver-dienet / wie er dann auch zur Säuberung der Kirch / das gantze Jahr keine Hand anlegt.

So wird auch in Königstein die Gleichheit nicht observiret in Einsammlung des wenigen Flachs und Groschen / so zu derselbigen Pfarr-Besoldung geschlagen; wann sowohl der Catholische Pfarrer und Schulmeister / bey lauter Evangelischen es alles gemeinschafftlich mit geniesset / der Evangelische Pfarrer und Schulmeister aber / von den im Lande liegenden Hannersreith / so nach Königstein eingepfarret / darum / weil daselbst lauter Catholische Leuthe / ausgeschlossen seyn / wann diese Ration gelten soll / so gehören denen Evangelischen / in diesen und andern Pfarren viele Gebühren auch allein / die doch die Catholische Pfarrer und Schulmeister mit participiren.

16.

Daß auch Kinder / der bösen Eltern Exempel in Abfall von der Religion zu folgen / wollen genöthiget werden / erscheinet an des vorerwehnten abgefallenen Hannß Stegers / Försters zu Sigriß / bereits zur Evangelischen Religion angewehnten Kindern / die von einen Jahr her in Catholische Schul gezogen / und gäntzlich verleitet wurden / ihrem bösen Vatter zu folgen.

In diesen allen bittet und getröstet sich / nach Hochfürstlich-mildester Zusage / baldiger und gnädigster Remedur in devotester Submission, Salvis tamen in eventum iis, quæ adhuc dicenda essent.

Claudius Lederer / A. C. Pfarrer zu Eschenfelden und Königstein. *mpr.*

Copia.

Dem Johann Michel Störcker / der A. C. zugethanen Schulmeister zu Königstein / wird hiemit angezeiget / daß er / ohngeachtet seines vermeintlichen unterthänigsten Exculpirens / wegen Leonhard Lotter / Burger und Schneider daselbsten / mit der Ruthen geschlagenen Söhnleins / auf gerichtliches Verlangen und Citiren / sich / wie er ohnedem jedesmahl ohnweigerlich solches zu thun schuldig ist / ohn weitern Anstand zum Hochfürstlichen Verwaltungs-Ambt zu sistiren habe. Signatum Sultzbach den 14. Julii 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Baptista Fembo.
Registrator.

Copia.

Auf des Hochfürstlichen Verwalters zu Königstein / Georg Stephan Schobers / fernerweiten unterthänigsten Vorstellung / wird denen Kirch-Pröbsten beeder Religion in daselbstiger Verwaltung / sambt und sonders hiemit bedeutet / daß sie zwar die Nothdurfft zu vorfallenden täglichen Ausgaben / von anvertrauten Kirchen-Geldern in Handen behalten mögen / jedoch das übrige / vorigen Resolutionen gemäß / zum Ambt in Verwahrung hinterlegen / und damit selbes am sichern Orth auf Verzinssung ausgeliehen werde / auch ihrer Orthe pflichtmäßige Sorg mit anwenden sollen. Signatum Sultzbach den 26. Jan. 1718.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Raths-Cantzley.

Joh. Christoph Sperl.

Unter-

Unterthänigst-kurtzgefaste Remonstration der erlittenen Gravaminum, so bey seinen drey Pfarren Edelsfeld/ Kürmreith und Weissenberg/ dermahliger Pfarrer A. C. Thomas Holweg erfahren müssen.

Es bezeiget die leidige Erfahrung/ daß mit Introduction des Simultanei, alle bisherige Religions-Gravamina eingeführet/ auch solche von geist- und weltlichen Beambten Catholischer Seits/ dergestalt von Zeit zu Zeiten gemehret worden/ daß man Noth-gedrungener Weise um deren einmahlige zulängliche Abstellung Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/ welche ohnehin dazu sonderliche inclinirt zu seyn/ gnädigst declariret haben/ unterthänigst und demüthigst zu imploriren hat. Denn

1.

Was die Catholische Pfarrer dieser Orthen anbelanget/ so unterfangen sich solche/ die Evangelische Kirchen-Gebräuche/ bey aller Gelegenheit anzutasten/ und wider diese sowohl/ als andere Hochfürstliche gnädigste Landes-Verordnung sich zu setzen/ selbige zu vernichtigen und ohne einigen Respect gegen die hohe Landes-Herrschafft/ gerade das Widerspiel zu thun. Welches von dem Catholischen Pfarrer zu Königstein/ David Walhern/ geschehen/ da er Anna Rennerin/ Catholische Wittib von Kürmreith/ welche zum andernmahl einen Evangelischen Mann nehmen wolte/ vor den gewöhnlichen halben Trauer-Jahr zu proclamiren sich unterstanden/ auch kühnlich gemeldet/ woferne der Evangelische Pfarrer sie nicht copuliren wolte/ so wolte ers thun/ solte nur Catholisch werden/ er fragte nicht viel nach des Fürsten von Sultzbach Verboth. Dergleichen schöne Eloquenz er mehrmahlen gebrauchet hat.

2.

Das eintzige manifeste Intent der Catholischen Pfarrer gehet dahin/ unwissende und einfältige von denen Evangelischen Gemeinden/ mit schändlicher Verheissung Geldes und Gutes/ auch versprochener Beförderung/ heimlich und öffentlich abzuführen/ und wo sie solche erhaschet/ alsdann mehrentheils Hülff- und trostlos zu lassen: dörffen auch noch wohl darzu den Nahmen Serenissimi mißbrauchen/ als ob es mit Dero gnädigsten Vorwissen und Consens geschehen/ wodurch denn solche Leuthe in Religione weder kalt noch warm/ vielmehr eine Last der Erden und Schande Hochfürstlicher Unterthanen werden müssen. Ja es mag sich ein Lutherischer noch so schlimm verhalten/ so kan er durch Beyhülff der Catholischen Pfarrer/ im Fall der Religions-Aenderung/ einen gantz geneigten Judicem erlangen. Der Beweiß davon ist kund und offenbahr.

3.

Es könnte ein zimlicher Numerus derer/ solcher gestalt mit List und Gewalt/ mit Verheissung und Bedrohung abgeführten armen Seelen/ wo es die Noth thäte/ angeführet werden/ ungeacht offtmahliger/ obschon vergeblicher unterthänigster Supplication, welches deshalben im Simultaneo keine statt haben kan/ weilen darinnen einen jeden die freye Religions-Ubung gelassen/ auch niemand deshalben geneidet/ und verachtet werden soll. So lange nun diese Seelen-Werbung und Abspannung im Lande offenbahrlich geduldet wird/ so lange wird keine Ruhe und Friede im Simultaneo zu hoffen und zu erhalten seyn.

4.

Gleichwohl wissen die Catholische Pfarrer in- und ausser Landes/ bey der Hochfürstlich-Sultzbachischen Cantzley es offt dahin zu bringen/ daß man denen Evangelischen Pfarrern nicht gleiches Recht/ in Verrichtung competirender Kirchen-Functionen/ zugestehet: Wie denn/ da Hanß Kohler/ des Evangelischen Pfarrers Knecht A. C., mit Anna Derschin von Arlmansberg/ einer Catholischen Magd sich vergangen/ und sie bereits dreymahl proclamiret worden/ ein widerholtes Decret de non copulando, dem Evangelischen Pfarrer zugesandt worden/ also/ daß der Mensch/ weil er nicht Catholisch werden wolte/ eine Proclamation ausser Landes suchen muste.

5.

Da nach denen Hochfürstlichen emanirten Decretis die Erziehung der Kinder nach der Vätter Religion geschehen soll / so hat sich der Catholische Pfarrer unterstanden / des Michael Neideckers Catholische Wittib zu Eberhardsbühl dahin zu vermögen / daß sie die / mit ihren Mann erzeigte 3. Söhne und 1. Tochter / zur Catholischen Religion angehalten: Dabey es auch alles unterthänigsten Vorstellens ungeacht / sein Verbleiben gehabt. Eben dergleichen vergeblich geklagte Ungebühr / ist mit Hannß Lorentz / Evangelischen Zimmermanns auf der Neuen-Mühl / seinen Sohn / der zu Schlicht communicirt / begangen worden.

6.

Ungeacht in gemeinschafftlichen Kirchen die Catholische Pfarrer keine Steuerung / ohne Vorwissen der Evangelischen / vielweniger zu ihren Præjudiz oder Verhinderung eingeführet werden soll / so geschiehet doch ein solches gar offt / zum Exempel: Da in Kürmreith ein neuer Altar aufgerichtet / und allerhand neue Dinge darauf gesetzet worden / welcher nun auch unter dem Evangelischen Gottes-Dienst Catholischer Seits besuchet / und das gegenwärtige Evangelische Auditorium damit turbirt wird.

7.

Dem Simultaneo entgegen / tractiren die Catholische Pfarrer die gemeinsame Einnahmen öffters einseitig und ohne Concurrenz der Evangelischen Pfarrer / wie bey den Kotzmannischen Inventario geschehen: massen der Catholische Pfarrer das Handlohn / und den Kauf-Brief ohne Communication alleine expediret hat.

8.

Was bey Abmähung und Einnehmung der gemeinschafftlichen Wiesen / auch gemeinschefftlichen Zehend-Einfangung oder Verstifftung / für verdrießliche Beschwehrungen caußirt worden / ist mehrmahlen ohne Effect unterthänigst eingeklagt worden.

9.

Der Opffer-Stock in Kirmreith / welcher ohne allen Zweiffel gemeinschafftlich soll genossen werden / wird von den Catholischen alleine ausgeleeret / da hingegen die am St. Stephans-Tag unter den Evangelischen Gottes-Dienst eingehende Opffer / mit den Catholischen Pfarrer getheilet werden müssen.

10.

Die zur Kirch verschaffte Witthum-Güther / so als ein Pars Salarii denen Kirchen-Dienern zu gehören / werden in specie von der Hochfürstlichen Verwalung in Königstein neuerlich eingezogen / wie bey den Mannleser / auch bey den Kirmreither Witthum-Guth diese Jahr her geschehen / unerachtet die Pastores eines theils rem judicatam vor sich haben. So gar haben die Besitzer der / zu geistlichen Sachen gestiffteten Witthums-Güther ihre Briefschafften und alte Urkunden / alles lamentirens ungeachtet / hergeben müssen.

11.

Auf gleiche Arth verfähret das Hochfürstliche Land-Richter-Ambt mit denen Kotzmännischen Bauern / die auch zwey Witthum-Güther für die Geistliche besitzen; sintemahlen diß / jenen auch ihre Briefe ausantworten müssen / mit ausdrücklichen Befehl und bey 5. fl. Straff / denen Geistlichen nichts mehr von den Witthums-Güthern abfolgen zu lassen / welches / zumahlen denen Evangelischen / schwer fället / als die sich nicht / wie Catholische anderwerts getröstet / oder vielmehr an der Besoldung weit über die Helffte beschnitten sehen.

12. Da

Da die Hochfürstliche Beambten dem Simultaneo gemäß / jeden Theil ohne Ansehung der Religion, zu seinen Recht verhelffen sollen: so pflegen sie hingegen gemeiniglich Causam Religionis allenthalben mit einzumischen / und lassen offenbahre Signa einer Reformation von sich blicken. Also hat die Königsteinische Verwaltung nicht zugelassen/ daß Johann Holdmanns zu Kalchsreith Catholische Wittib / ihren verlobten Evangelischen Bräutigam heyrathen dörffen / weilen dieser nicht Catholisch werden wollen / und zwar auf vorgeschützten gemessenen Befehl Herrn Cammer-Rath Dürings / da nachgehends Conrad Hägels von Steinling A. C. sich um das Güthlein kaufflich beworben / hat man ihms nicht lassen wollen / mit dem fast unglaublichen Vorgeben / es wäre Fürstlicher Befehl vorhanden / daß kein Lutheraner darzu kommen solte. Und auf eben solchen Fuß / hat man es mit Georgen Kolbens / und der Stägerin zu Kirmreith Töchtern / gespielet / daß sie keine Lutherische Männer nehmen dörffen / unter den Vorwand / es wäre Fürstlicher Befehl vorhanden / man müste denen Catholischen helffen / und die Lutherischen unterdrucken.

13.

Insonderheit brauchet die Hochfürstliche Verwaltung zu Albershof / welche Herr Cammer-Rath Forster begleitet / grosse Partheiligkeit / gegen die Evangelische Landes-Unterthanen / ohne Zweiffel inscia Serenitate sua, nicht ohne Seufftzen vieler bedrangten Unterthanen / welches insonderheit Hannß Schneider von Stozried / hertzbetrüblich erfahren / da er von des Caspar Mittelbergers zu Albershof erkauffen und bezogenen Hause abstehen / und als er sich geweigert / mit 11. Rthlr. Straff ohne alle Gnad / von der Gefängnüß sich loß kauffen / mithin ungetröstet abziehen musten / mit abermahligen Vorgeben / der Frau Verwalterin ihr Herr thäte nur / was der Fürst haben wolte. Dergleichen Partheiligkeit hat Michael Schneider / des obigen Bruder / empfunden / der ungeachtet ihm Serenissimus einen Platz in Albershof zu bauen gnädigst geschencket / doch als ein Evangelischer nicht darzu gelangen können. Woraus erhellet / was schlechter Regard in Politicis und Ecclesiasticis auf Hochfürstlich-gnädigsten Willen gemacht wird / von Beambten / die entweder das Interesse proprium oder Religionis, zum Grund ihrer Ambtirung legen.

14.

Anlangende die gemeinsame Besorgung der Kirche und ihrer Gefälle / so gehet man damit gantz unverantwortlich um. Die Weissenbergische Kirchen-Rechnungen / sind schon in das siebende Jahr unaufgenommen blieben. Das Kirchlein daselbst stehet in äussersten Ruin, und die 240. fl. / welche Herr von Thunberg in die Hochfürstliche Cantzley deponiret / sind ohne Vorwissen / weder des Pfarrers noch der Kirchen-Vorsteher / emploirt worden. Eben dieser Herr Forster ist Ursach / daß der Kirchen-Bau zu Kirmreith / zu grossen Schaden des Gottes-Kasten / ins Stecken gerathen: Denn er hat es bey dem Ambt Königstein dahin bringen helffen / daß man das vorhanden gewesene Kürmreithische Seckel-Geld / einen ihm schuldig gewesenen Schmidt zu Albershof / vorgestrecket / mit den Versprechen / das Geld wieder zu schaffen / wann man es wieder haben wolte / welches nunmehro schwehrlich zu erhalten ist / da der Schmidt gestorben / und seine hinterlassene in Armuth gerathen. Wer hat die schwere Verantwortung auf sich / als solche Beambte?

15.

Ohne Zweiffel stehet einem Pfarrer das Gemein-Recht zu / welches in Edelsfeld an Holtz ein zimliches einträget / davor aber derselbe nichts empfähet / oder so er etwas vom Holtz und Streu verlanget / zu gemeinsamen Lasten will angehalten werden / davon jedoch Personæ Ecclesiasticæ frey seyn. Das zur Pfarr ehedem gehörige Heiligen-Holtz / die Heiling-Felder / auch andere Dinge / sind bey der Reformation denen Kirchen und ihren Dienern also entzogen worden / daß man es noch zur Zeit nicht wieder erlangen können; Nichts zu gedencken / der unberechtigten Zehend-Vorenthaltung auf einigen Feldern.

Gleiche kümmerliche Bewandtnus hat es mit einen Evangelischen Schulmeister in Edelsfeld und Kirmreuth / deren Gravamina nicht weniger zu attentiren: Der zu Edelsfeld wird seinen / in den General-Articuln fundirten Personal-Freyheiten ungeachtet / zu Hand-Frohn-und personalen Diensten angehalten / da hingegen der Catholische in allen exempt ist. Dieser bekommt 4. Klaffter Holtz / und noch eine Addition, der Evangelische nichts. Ebenmäßige Ungleichheit wird gemercket in Salarirung der Schulmeister / e. g. da der Catholische zu Kirmreith an Geld-und Geldes-Werth bekommet 15. fl. 10. kr. so empfängt der Evangelische nur 3. fl. und also 12. fl. 15. kr. weniger / welches traun in Simultaneo eine grosse Disparität. Dabey zu mercken / daß die Aufführung des neuen Catholischen Schulmeisters zu Edelsfelden dem Simultaneo in vielen Stücken ungemäß seye; indem er allerhand Neuerungen mit Lampen / Lichtern / Altären / Bildnüssen / in dasiger Kirche aufgebracht / welche vor dem nicht gewesen / will auch vor seine Person von niemand als Serenissimo dependiren / wannenhero viele Strittigkeiten in der Gemeinde entstehen.

17.

Sonsten ist das Dorff Sintleuten / welches unlaugbar in Hochfürstlich-Sultzbachischen Landgericht liegt / und das freye Religions-Exercitium vor Zeiten genossen hat / dergestalt ausser Landes gezogen worden / daß / da man sonst der dasigen Evangelischen Inwohner ihre Kinder zur Tauffe nach Edelsfeld gebracht / laut Kirchen-Buchs / vorjetzo daselbst kein Evangelischer geduldet wird / entweder er muß emigriren oder Catholisch werden. Und also ist es auch mit Heinersreith beschaffen / welche gewaltsame Entziehung der Religions-Freyheit / weil es der Hochfürstlich-Sultzbachischen Episcopal-und Territorial-Gerechtigkeit præjudiciret / billig abgestellet werden / und von Rechts-wegen die Gewissens-Freyheit reducirt werden solle / mit demüthigsten Vorbehalt einer weitern Erklärung.

Thomas Holweg / Evangelischer Pfarrer in Edelsfeld.

Beschwehrungs-Bericht der Evangelischen Raths-Verwandten / des Pfaltz-Sultzbachischen Marcks Vohenstrauß.

Durchleuchtigster 2c.

Ew. Hochfürstl. Durchleucht müssen wir / der Augspurgischen Confession zugethane Raths-Verwandte / fast gezwungen / in unterthänigster Devotion klagen / was massen unser jetziger Marck-Schreiber / Jacob Christoph Wager / gleichwie er dem sammentlichen Raths-Collegio mit seinen ungerechtsamen Neuerungen bishero einen Tort nach dem andern angethan / sich nicht geschieden / also auch und insonderheit uns Evangelische muthwillig zu kräncken suchet / indem er in Parthey-Sachen / da Zeugen eydlich abgehöret werden müssen / von der bisherigen Observanz seines Gefallens abgehen / und die im gantzen Land übliche / auch von Ew. Hochfürstl. Durchleucht selbst gnädigst denen hierum aufgestellten Confin-Wachten vorgeschriebene Formul: **So wahr mir GOtt helffe / und Sein heilig Wort!** eigenthätig ändern / und davor introduciren will; **So wahr mir GOtt helffe! und alle Heiligen!** ungeachtet / daß von Herrn Johann Wolffgang Hofmann / und Johann Adam Hofmann / beeden Raths-Verwandten / zu einem mahl / und gleichfalls von unsern Collegen Johann Pantzern / zum andermahl / im Nahmen der sambtlichen Evangelischen Raths-Glieder die ausdrückliche Wieder-Rede und Protestation gemachet worden / gleich als auch von denen Catholischen Raths-Freunden / keine einmüthige Bewilligung / noch vielweniger ein Geheiß zu dieser Neuerung ihme gegeben worden / sondern als bey solcher Bewandtnuß der Herr Marckschreiber einige der Catholischen Raths-Glieder persuadiren / und zu seinen Willen antreiben wolte / eines gesambten Raths-Collegii Schluß dahin gegangen ist /

ist / im Fall er / seiner eigensinnigen Weise nach / in seiner Meynung beharren wolte / man einen unterthänigsten gemeinschafftlichen Bericht deshalber an Ew. Hochfürstliche Durchleucht gehorsamst erstatten müste. Als nun zu dessen Veranstaltung bey einer abermahligen Raths-Versammlung eine Ahndung gethan worden / ist der Herr Marck-Schreiber Wager herausgebrochen / sagende: Es seye schon geschehen / befraget: wie? und wann es dann geschehen? sintemahl unter den Rath-Sigill nichts gefertiget worden / daß dem Collegio bewust? versetzte er weiters: er habe es dermahlen nicht nöthig gehabt / das könne er wohl vor sich allein auch hinführo öffters thun. Wie nun dieses von Seiten Burgermeister und Raths nicht anderst denn mißfällig angesehen / und mit Protestation aufgenommen werden muß / allermassen das gemeine Burgerliche Wesen nicht einem Marckschreiber / sondern dem sambtlichen Simultanischen Rath gnädigst vertrauet und anbefohlen ist / mithin unter dessen Nahmen und Sigill, alles ordentlich gehandelt / verabscheidet / und auf erheischenden Fall / die Hochfürstlich-gnädigste Befehle und Resolutiones durch commune Berichte und Beanfragungen unterthänigst eingeholet werden müssen / einfolglich dann / diese und andere dergleichen etwa künfftighin von unsern Marck-Schreiber Wager / tendirende Proceduren / eine nachdrückliche Unförmlichkeit sind / und klar zu Tage legen / wie verächtlich und gering er Burgermeister und Rath achte / also noch vielmehr / und insonderheit wir / der Augspurgischen Confession zugethane des Raths / solch Verfahren vor unbillig und verdächtig achten müssen / weil Herr Marck-Schreiber anstatt er das hiesige Raths-Collegium / so in guter Harmonie immerfort bisher gelebet / (und sich weder von ein- noch anderer Seiten durch einen unbilligen Religions-Eyfer zur Ungebühr niemahlen wissentlich verleiten hat lassen) erhalten solte / nun zur Meuterey / Erbitterung und Feindschafft zu verreitzen suchet / wie der offenbare Erweiß giebet / da er letztmahls ohne Scheu / in unserer Gegenwart / als wir wider seine neuerliche Eyds-Formul protestiret / unsere Herren Collegen / die Catholische des Raths mit folgenden Formalien angeschrien / **was seyds für Catholische Christen! thuts die Mäuler auf! Redts auch!** Darob aber niemand / wie wir ihnen / mit Warheit nachrühmen müssen / sich zu seiner Ungestümmigkeit und Wuth einverstanden / sondern / als wir Evangelische fragten / ob etwa die Catholische Herren des Raths ihme anbefohlen hätten / es also unter der Hand zu berichten? der Herr Burgermeister Kümmerling / Catholischer Seits / antwortete nein! und **was sollen wir dann reden und sagen / wir haben keine Ursach /** und **wir haben ihme nichts befohlen:** Woraus Ew. Hochfürstl. Durchleucht wir gehorsambst überlassen / hocherleuchtet zu ermessen / ob einem Marck-Schreiber anstehe / sein Raths-Collegium also gleichsam so zerrütten / und in Haß oder Uneinigkeit zu verwickeln.

Und weil von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Intention, laut der ehemahls / und bisher emanirten gnädigsten Befehle und Verordnungen / wir zuversichtlich vergewissert / daß Dieselbe an Religions-Strittigkeiten sowohl unter denen Herren Geistlichen / als Burgerlichen Persohnen kein gnädiges Gefallen tragen / also Dieselbe noch weniger in Gnaden ansehen und gedulten werden / wann hinführo auf unserm Rath-Haus dergleichen unziemliche Mißhelligkeiten sich hervor thun wolten: Derohalben dann an Ew. Hochfürstl. Durchleicht hiemit unser unterthänigst-demüthigstes Flehen und Bitten ergehet / der hitzigen / feindseeligen und intonirten Conduite unsers Herrn Marck-Schreiber Wagers / unmaßgebichst ernstlichen Einhalt machen / und in seine Schrancken / ihn also verfänglich halten zu lassen / daß wir doch in unserm Raths-Collegio den so lang besessenen (aber nun einige Zeither bekränckten) lieben Frieden und gute Verständnuß wieder bekommen und erhalten mögen.

Insonderheit aber müssen hiernechst Ew. Hochfürstlichen Durchl. wir Evangelische des Raths / in tieffester Reverenz angelegentlich imploriren / die hohe Landesfürstliche Gnade und Huld vor uns zu tragen / daß wir bey vorfallenden Zeugen-Verhören / mit des Herrn Wagers ungewöhnlichen und neuerlichen Eyds-Form, verschonet werden mögen / sintemahl wir einer solchen Inquisition ohne Anstoß unsers Gewissens nicht wohl beywohnen könnten / im Fall wir uns nicht einer Heucheley schuldig machen wollen / zumahlen wir uns die Versicherung nicht zu machen hätten / ob uns bey solcher Eydes-Form von jedermann die reine aufrichtige Warheit gewissenhafft contestiret und bekennet würde? Nicht zu gedencken / was für eine Offension diß neuerliche Wesen unter hiesiger löblichen Burgerschafft / gegen uns / pflantzen möchte. Und ob zwar Herr Marck-Schreiber Wager vorwendet / er wolle mit dieser Eyds-Form keinen Evangelischen Burger oder Unterthanen belästigen / so ist doch uns des Raths / als die wir unter unserm Nahmen und bey unsern Pflichten / solchen Examinibus die Verbindlichkeit

 machen

machen sollen / eine unthunliche Sache / dahero der unterthänigsten Hoffnung lebend / Ew. Hochfürstl. Durchleucht werden uns / wie bishero / also noch länger hin / die ungekränckte Gewissens-Freyheit auch diessfalls allergnädigst und Fürst-Vätterlich gönnen: Zu gnädigster Erhörung uns fussfälligst hiermit empfehlen / und in unaufhörlicher Treue ersterbend

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Vohenstrauß den 15. Jan. 1714.

unterthänigst-gehorsambste
Der Augspurgischen Confession Raths-Verwandte.



Ad Num. XXXV. Addit. 9num.

Wahrhaffte Erzehlung und weitläufftigere Ausführung/ als in dem vorhergehenden Additamento 8vo geschehen/ der harten Religions-Beschwehrden/ damit die Pfarr Fürnrieth in dem Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach/ dessen Land-Gerichts Sultzbach/ ins besondere bedruckt wird.

GRAVAMEN SPECIALE I.

ES ergiebt sich aus denen Pfarr-Acten in- und bey der Pfarr Fürnrieth/ daß allda eine schädliche Neuerung/ zu unsäglichem Nachtheil des Evangelischen Pfarr-Wesens/ sich dergestalten zu Tag geleget; Indeme denenselben ihre uralte von ihnen auferbaute/ und von ihren Evangelischen Geistlichen sowohl ante als in specie post Introductionem Simultanei, in die 60. Jahr ruhig besessene Pfarr-Wohnung/ von dem Catholischen zu Neukirchen wohnhafften/ aber Fürnrieth und Ezelwang/ beyde Pfarren zugleich mit versehenden Pfarrern/ Anton Schauern/ bey der Hochfürstlichen Pfaltz-Sultzbachischen Hof-Raths-Cantzley/ nicht allein der Helffte nach an- sondern auch von daraus/ vermög eines vom 16. Octobr. 1711. publicirten und ad calcem sub Lit. A. in Copiâ sich befindenden Bescheids/ ihme dermassen nach Wunsch zugesprochen worden/ daß so gar die hierunter entstandene Unkosten der Evangelische Pfarrer und dessen Gemeine in die 3tel ertragen/ auch wegen einig bezeigter sogenannter Renitenz gegen die Fürstliche Decreta (so sich sub Lit. B. befinden/) Krafft welcher auch dem Catholischen Pfarrer/ lite pendente, die Immission in den Stadel vor der Zeit gegönnet/ und so gar mit Gewalt adstruirt wurde/ der und dieselbe 20. Rthlr. Straffe zusambt denen Unkosten unter abermahlig vorgekehrter Lands-Richterlicher Ambts-Gewalt/ executivè erlegen müssen. Wozu die Executions-Kosten aufs neue gekommen/ also daß Unkosten mit Unkosten accumulirt worden. Lit. A. Lit. B.

Nachdem nun der Evangelische Pfarr-Hof dem Catholischen quoad dimidiam partem vigore sententiæ zuerkennet/ dem Evangelischen aber abgesprochen/ auch nicht lang darnach der damahlige Augsp. Conf. Pfarrer/ M. Georg Caspar Klauer/ aus Verdruß der Zänckereyen seine Dimission gesucht/ sogleich auch eine neue Vocation in sein Vaterland/ nemlich in das Hochfürstliche Sachsen-Hennebergische/ Hinternam genannt/ erhalten/ und freudig angenommen hatte/ so wurde zwar bald darauf die Pfarr mit einem andern Subjecto, Nahmens Isaac Besold/ ersetzet/ und er/ Pfarrer/ bey der Hochfürstlichen Installation in den plenarium usum & fructum derselben sine exceptione, wie es seine Vorfahren post introductum Simultaneum bis dahin genossen/ ohne Meldung der mindisten Derogation des Pfarr-Hauses eingewiesen/ auch etliche Wochen lang darinne erhalten/ bis Anno 1712. d. 4. Maji eine Fürstliche Commission ihme die vorseyende executive Abtheilung des Pfarr-Hauses/ Gartens und Stadels bekannt gemacht. Worwider zwar ermeldter neuangetrettener Pfarrer ein nachdrückliches Protestations-Schreiben (sub Lit. C.) an die Herren Commissarios ergehen lassen/ aber ohne Effect; Indeme die Gewalt sich fortgezogen/ und die würckliche Abtheilung sub dato d. 30. Maji 1712. vorgenommen/ protocollirt/ und nachmahls das Protocoll selbst beyden Theilen gnädigst communicirt/ und zugleich von dem Augsp. Confess. Pfarrern 2. fl. 51. Kr. Cantzley-Tax hiefür genommen wurde/ ohne die Unkosten/ so er noch über diß mit Tractirung des einen der Augspurgischen Confession zugethanen Commissarii, Johann Adam Caselmanns/ eines hiezu gantz inhabilen Manns/ auf sich nehmen müssen/ und ihm hernach noch Geld-Unkosten/ laut seiner gemachten Specification, 3. fl. 12. Kr. bezahlen sollen. Conf. Lit. D. Lit. C. Lit. D.

Als dieses geschehen/ so nahm der Catholische Pfarrer alsobalden Possession von seinem Antheil/ in specie der ihm zuerkannten Studier-Stuben/ und blieb dem Evangelischen Pfarrer kaum ein Wohn-Stüblein und Schlaff-Kämmerlein vor ihm und seine Famille über; Worinnen er sich bisher miserrime mit vieler inn- und ausländischer/ hoch- und niedriger/ geist- als weltlicher Persohnen/ grosser Bedaurnüß/ behelffen müssen. Und weilen dann der Catholische Pfarrer ihme Thür und Thor aufgethan sahe/ dem Evangelischen nur nach all seiner Hertzens-Lust und Muthwillen kräncken und drucken/ ja gar austretten zu können/ so hat er auch sich dieser Gelegenheit meisterlich bedienet/ und binnen der Zeit durch sich sowohl/ als auch seine Ehehalten/ Taglöhner und andere/ dem Evangelischen Pfarrer unzählich Ungemach/ harte Worte und Torte/ Drang- und Trübsaalen/ theils

 selber

selber zugefüget / theils auch noch ungebührlicher durch andere zufügen lassen / so / daß es öffters unerträglich angeschienen. Mit wenigen viel zu sagen: Der Evangelische Geistliche ist in Fürnrieth ratione Domicilii so übel daran / daß kein Bauer / Meßner noch Hirt gern mit ihm tauschen mag / geschweige sein oder ein anderer Schulmeister. Anerwogen unter denen sehr vielfältigen Bedrängnüssen / dieses / statt aller zu melden / auch dem erstgedachten Pfarrer das Blut aus dem Leibe zwingen mögen / wann er vor Augen sehen müssen / daß seine eigene Pfarr-Kinder von ihme / (Schauern / an dem Sonn- und Feyer-Tägen zur Abführung ihrer aufhabenden Herrn-Gefälle in das Pfarr-Haus gefordert / und von ihme nachmahls in die Zech seyn genommen / mit überflüßigem Bier- und Toback-trincken von ihrem Nachmittägigen Gottes-Dienst leyder ab- und öffters bis in den späten Abend angehalten worden / welches ein Aergernüß über Aergernüß abgegeben / wann der Seelsorger in der Kirche dem Gottes-Dienst / seine Seelen aber in dem Pfarr-Hause der Schwelgerey obgelegen. Gleich wie nun der Augspurgischen Confession Pfarrer / bey so übel angerichten Händeln / der Sache nicht besser zu helffen gewußt / als sothanen Unfug der hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit demüthigst zu klagen / und die Klagen öffters wehmüthigst zu wiederhohlen und noch kläglicher anzubringen / der Hoffnung / er werde in seinem billigsten Gesuch gnädigst erhört / dem Ubel gesteuert / und ihme eine zulängliche ungekränckte Pfarr-Wohnung verschafft werden / so muste er aber leyder! den widrigen Erfolg darinnen öffters erfahren / daß ihme nicht nur in die 8. Jahr keine Hülffe verschafft / sondern auch der Streitsüchtige Gegentheil / bey Ersehung dessen / noch übermüthiger geworden / die Drangsaalen gedoppelt und weitlich vermehret hat / annebenst sich bedüncken lassen / Ursach zu haben / daß er Injurien-Processe wider den ohnehin bis aufs Marck und Blut bedrängten Pfarrer formiren und ihn solchergestalten gar ruiniren dörffe. Wannenhero er auch immerhin neue Processe angestellt / die auch in der Fürstlichen Hof-Raths-Stuben immerhin angenommen / unterhalten / und niemahls ein einiger richtig verabscheidet worden.

Bis endlich im verlittenem 1719. Christ-Jahr / d. 12. Julii, vermög eines in der Pfarr-Haus-Sache ergangenen Bescheids / dem Faß der Boden gar ausgestossen / und der Pfarrer Besold / nur nicht gar mit Worten / wohl aber in der That ausgewiesen wur-
Lit. E. de. Der Inhalt des Hochfürstlichen Bescheids ist in Lit. E. buchstäblich enthalten. Das war nun die so lang gesuchte / aber mißlich gefruchte Hülffe und Besserung. Die dem Sentenz zu End angehängte bedrohliche Clausul aber / hat Pfarrer Besold von Noth / Rechts- und Gewissens wegen nichts hindern mögen / daß er nicht / zumahlen auf Schauerische
Lit. F. Veranlassung (da derselbe immittelst sich heraus genommen / 2. Specificationes sub Lit. F. & dato d. 20. Aug. 1719. einzuschicken / und darinnen bey die 180. fl. wider den Evangelischen Pfarrer zu prætendiren / ohne was die Fürstliche Cantzley ihme bereits 5. fl. 28. Kr. aufs neue abgenommen) seine berechtigte Gravation- und respective Declarations-Schrifft
Lit. G. sowohl für sich unterthänigst eingeschickt / (conf. Lit. G.) als auch seine Herren Con-Fratres, Rev. Ministerii Solisbac. um eine großgünstigste Intercessions-Schrifft erga Serenissimum dienstlich ersuchet / auch von Ihnen dieselbe damahls einmüthig und gutwillig
Lit. H. erhalten. Vid. Lit. H. Worauf denn eine Hochfürstliche Erklärung an das Würdige Mi-
Lit. I. nisterium in einem vom 27. Maji 1720. gnädigst erlassenen / und sub Lit. I. beygefügtem Decreto, an den Pfarrer aber ein etwas gemildeter Sentenz vom 10. Jun. 1720. er-
Lit. K. folget / welcher gleichfalls sub Lit. K. in Copia zu finden.

Inzwischen ist offternannter Augspurgischer Confessions Pfarrer / bevor dieser letztere Spruch zum Vorschein gekommen / von wegen ein und andrer besorglicher Befahrungen / dann immer unausgemachter Sachen halber / genöthiget worden / seine Oeconomie und Feld-Bau / als sonsthin einen ordentlichen Theil seiner Nahrung / zu verlassen / und sich auf alle Fälle bestmöglichst vorzusehen. Welches alles er / in seiner sub dato d. 20. Nov. 1720. unterthänigst eingerichteter Declarations-Schrifft / mit mehreren an- und seine weiters obhabende Nothdurfft / zusambt seinen Gerechtsamen ausgeführt. Welche denn auch in Co-
Lit. L. pia mit dem Lit. L. zu ersehen stehet.

Hiebey hatte es sein Bewenden / und hörte man von der gantzen Sach nichts mehr / bis im folgendem Jahr 1721. den 28. April. ein Hochfürstlicher Commissions-Befehl /
Lit. M. dessen Inhalt sub Lit. M. communicirt wird / an dasigen Evangelischen Pfarrer einlieffe / worinnen er zur angestellten gnädigsten Commission verabladet wurde; Welcher er denn auch an ernanntem Tag nicht allein gehorsam beygewohnet / sondern auch zugleich erfahren / daß die Hochfürstliche Commission nichts mehrers und anders / als die Execution des vom 10. Junii 1720. ergangenen Reformirten Bescheids vorgenommen / und zwar so / daß sie nicht einmahl dem Buchstaben sothanen Hochfürstlichen Sentenzes nach / sondern vielmehr / ohngeachtet aller hiewider geschehener Re- und Demonstrationen / absonderlich in dem V. Punct / der die Unkosten betrifft / platthin abgegangen / und dem ohnehin bedrängten Pfarrer / die Erstattung derselben an dem Catholischen Geistlichen / über Hals und Kopff aufgedrungen.

Zwar

Zwar meynten hochgedachte Herren Commissarii, dieser Sachen die Erleichterung und abhelffliche Maasse damit beyzubringen / wann sie den Evanglischen Geistlichen unter vielen Sincerationen zur Anlassung ein- und anderer in seiner Bibliothec ersehener Bücher und Catholischer Authorum an seinem Gegentheil / statt des baaren Geldes / zuzureden und zu bereden suchten. Fehlte auch nicht viel / daß er / Pfarrer / nicht bey nahen / um nur dieser armirter Precum potentum loß zu werden / in lauter Unmuth solches Gesinnen letzlich eingegangen hätte. Allein aus Göttlicher Direction kam etwas ohnvermuthet dazwischen / und brachte die Sach dahin / daß die Actus Commissionis am Ende abgebrochen / und die vorhergegangene miteinander auch per reciproce, factas protestationes aufgehoben und von den Hochfürstlichen Herren Commissariis als null und nichtig erkannt / und so beschlossen wurden.

Es blieb aber dabey nicht / sondern da die hochgedachte Herren Commissarii Jhro Hochfürstlichen Durchleucht / als Principalen / ihren Commissions-Bericht gehorsamst erstattet / so wurde derselbe bey und von dem Hochfürstlichen Hof-Rath nicht allein reassumirt / sondern auch / ohne Beyseyn oder Vorwissen der Partheyen / wenigstens des Evangelischen Pfarrers / ex officio ratificirt / und mit dem Hochfürstlichen Secret-Jnsiegel bestärcket. Wovon die sub Lit. N. beygebogene Copia mit mehrerm reden wird. Jn welchem gnädigst ergangenen Decreto zwar mit keinem Buchstaben von einigen Unkostens-Abtrag oder Compensatione mit Büchern Meldung geschiehet. Lit. N.

Alldieweilen aber der Catholische Pfarrer die Bücher / nebst einem einigen kahlen / und fast vor Alter verstorbenen / dem Evangelischen Pfarrer im Gesicht / und in der Hofraith stehenden Birn-Baum nicht vergessen wolte / so wuste er den Handel / vermittelst des Hochfürstlichen Hof-Raths / dahin zu treiben / daß ihme zu liebe ein abermahliges Hochfürstliches Decret verfertiget / und darinnen sowohl der kahle uralte Baum per expressum reserviret / als auch vier daselbst benannte nahmhaffte Autores und Bücher von dem Evangelischen Pfarrer abgefordert / und die Extradition derselben an den Catholischen Pfarrer aufgelegt wurde. Wie in Lit. O. zusehen. Lit. O.

Welches alles aber eine Evangelische Pfarr-Gemeinde in und um Fürnrieth / nach Erfahrung dieses ihnen höchst præjudicirlichen Vertrags und Vornehmens / vor hart und unerträglich angesehen / folglich mit Zustimmung ihres Seelsorgers und obwaltender Kirchen-Censorum mit einer demüthigster / sub Lit. P. enthaltener Gravations-Schrifft bey Serenissimo unterthänigst eingelanget / und um Abwendung dieses alles gehorsambst gebetten / allein wie vormahls öffters / also auch diesesmahl so viel als nichts erhalten. Conf. Lit. Q. Lit. P. Lit. Q.

Dagegen wurde bald hierauf dem offterwehnten Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer in einem Hochfürstlichen Decret eine Copia eines von Jhro Hochfürstlichen Gnaden / Herrn Bischoff zu Eychstätt / an Jhro Hochfürstliche Durchleucht Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach ergangenen Confirmations-Schreibens / so sub Lit. R. sich præsentiret / gnädigst ad Acta communicirt. Worinnen Se. Fürstliche Gnaden kein Wort von einem Buch weder Meldung thun / noch vor Jhro Pfarrern eines begehren. Lit. R. NB.

Dem ungeachtet aber / muste der Schaurische Muthwille seine gewünschte Erfüllung par force, und zu dem Ende ein aus der Hochfürstlichen Cantzley ergehendes Decret über das andere / und endlich auch eines / so dem Evangelischen Pfarrer im längern Verweigerungs-Fall 10. Rthlr. Straffe zuerkennt / erlangen. Wie sich solches alles in rei veritate aus denen sub Lit. S. & T. beygelegten Copien sattsam erklären wird. Wohin man sich um der beflissenen Kürtze willen ausdrücklich beziehet. Bey sogestalten An- und Aussehen dieser gewaltthätigen Sache / hat Pfarrer Besold nicht länger Anstand nehmen / der Gewalt gebührend weichen / und die / bey schwerer Geld-Straff abgeforderte Autores, zur Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley gehorsambst überlieffern sollen und wollen. Jedennoch mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner dißfalls habenden Rechte / welche er einer hochlöblichen / doch ohnpartheyischen Juristen Facultät / unterwerffen wolle. Lit. S. & T.

Zu dem Ende er sich in einem sub Lit. U. beykommenden Pro Memoria das Revisorium Actorum unterthänigsten Fleisses ausgebetten; Welches Gesuch ihm aber in Gnaden / vermög eines hierüber gnädigst ergangenen Hochfürstlichen Decreti, so gleichfalls sub Lit. W. in Copia sich weiset / unter einem ungegründeten Vorwand / abgeschlagen worden. Welchen Prætextum aus dem Mittel zu raumen / sich Pfarrer Besold in einem andern gehorsambst überreichten / sub Lit. X. beygebogenen Libell, Mühe gegeben / zur Zeit aber keine Antwort hierauf erhalten. Ausser daß vom 15. Februarii 1722. ein Hochfürstliches Decret wiederum / seinem Gegner zum Besten / in seiner vorhabenden Pfarr-Haus-Sache ergangen / dessen Jnhalt sub Lit. Y. angegeben wird; Nicht weniger ein anders vom 12. Junii 1722. und sub Lit. Z. beygelegtes / krafft welches Pfarrer Besold zur Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley constituirt / und hernachmahls bey der würcklich vorgenommenen Lit. U. Lit. W. Lit. X. Lit. Y. Lit. Z.

mienen Constitution selbsten ihme vorgehalten würde: Wie fern Ihro Hochfürstliche Durchleucht sowohl / als auch Dero Hof-Rath / nicht weniger der gegentheilige Catholische Pfarrer / vermittelst seiner / in die zur Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley deponirte Bücher quæstionis vorgenommener Inscription auf die Titul-Blätter / höchst injuriert und beleidiget worden; Solchemnach er sich zu erklären und abzugeben hätte: Warum ein solches von ihm beschehen?

Welches er denn auch dahin cordate beantwortet: Daß sothane quæstionirte Inscription nicht allein der Warheit und den Acten gemäß / sondern auch an und vor sich selbst gantz unschuldig sey; Am allerwenigsten aber dem / Sr. Hochfürstl. Durchleucht höchstgebührenden Respect im mindisten zu nahe gehen werde / vielmehr nur anzeigen solle / theils seinen Unmuth / den er ob seinen abgenommenen Büchern hätte / theils auch seinen / aus denen Rechten geschöpfften Zustand / declariren / die er ob derselben gewissen Recuperation bey ihn spürte.

Lit. A a. Wie denn er / Pfarrer Besold / diese / so nachtheilig gehaltene Inschrifften / in substantia suâ sub Lit. A a. publiciren / und sie diesen Acten adjungiren lassen wollen.

Wobey er sich in Hochfürstlicher Cantzley expressè bedungen / daß / im Fall er Pfarrer / nicht im Stande wäre / seiner obhabenden Verantwortung ore & stante pede genugsam ad Protocollum zu prospiciren / ihme solches an seinen Gerechtsamen unschädlich und gnädigst erlaubt seyn möge / seine Nothdurfft weitläufftig und gründlicher mit der Feder ausführen zu döffen. Welches auch also protocollirt worden.

Nachdeme dieses also passirt / und inzwischen der instehende Sommer nebst der Erndt-Zeit herbey gekommen / hat dickbesagter Herr Schauer / nicht allein durch seinen Kirchen-Probst / den Evangelischen Pfarrer aus seinem Antheil Hauses / aufs neue auszuschaffen / sondern auch noch über dem / ihn und die Seinigen mit verschiednen Injurien und schweren Servituten zu belegen sich erkühnet; Welche harte Worte Pfarrer Besold hinwieder Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / Herrn Pfaltz-Grafen in Sultzbach / so weh- als demüthigst vorgetragen / allein bishieher noch keinen Effect hievon verspühren mögen.

GRAVAMEN II.

Fürnriethense.

Der andere Ubelstand / so sich in der Pfarr Fürnrieth Evangelischer Seits hervor thut / ist / daß seit der Introduction des Coëxercitii Catholicæ Religionis, das Kirchen-Vermögen daselbst nicht abgetheilt / auch so gar das sogenannte Evangelische Säckel-Geld nicht einseitig / wie das Simultaneum sonsten mit sich bringt / gelassen / sondern ad communes causas sowohl von denen Catholischen als Evangelischen angewendet wird.

Wannenhero / so offt es zu einem Kirchen- und Pfarr- auch so gar des de facto daselbst Simultanisch-nun seyenden Pfarr-Hauses-Stadels- und Gartens-Bau-Unterhaltung ankommt / so müssen die Evangelici die Last gantz allein tragen / dagegen Catholici den Gebrauch hievon / ohne sich hierüber ein Gewissen zu machen / zwar mit / doch alles umsonst haben.

Ob nun schon hierwider Evangelischer Seits von dem jetzo stehenden Pfarrer daselbst nicht zu einem / sondern offtmahl die Kirchen-Gelder-Abtheilung / dem Simultaneo gemäß / begehrt und poussirt worden / so / daß auch einsten würcklich ein Hochfürstlicher Befehl deswegen Anno 1712. d. 11. Octobr. in solcher Formâ ergangen: Was gestalten das Fürnriethi-

Lit. B b. sche Kirchen-Vermögen solle abgetheilt werden (der sub Lit. B b. beylieget) so hat aber die so offt- und vielfältig gesuchte gerechtiste Execution desselben / noch nicht können gehorsambst erlanget werden.

Merckwürdig ist demnächst / daß / wann Catholici von Rechts-wegen angehalten würden / unsere / ab Introductione Simultanei aufgewandte / und jährlich verrechnete Kirchen- und Pfarr-Bau-Expensas juxta naturam Simultanei der Helffte nachzutragen / und bey bisheriger Unterbleibung dessen / ihr restirendes Quantum annoch zu refundiren / sie uns mehr den 1000. Rthlr. zu bonificiren schuldig würden. Welches dann aus dem aufgenommenen Kirchen-Rechnungen klar zu erweisen stehet.

GRA-

GRAVAMEN III.
in Fürnrieth.

Unter denen vielen Gravaminibus, so die Pfarr Fürnrieth drucken / ist auch diese nicht die geringste / sondern um Gewissens wegen / vor einen rechtschaffenen Evangelischen Pfarrer die allerschwehrste Gravirung. Daß man ehelängst die sündhafften Jahr-Märckte / auf vermuthliches Anstifften der Catholischen Geistlichkeit / von denen Kirchen-Feyer-Tägen auf die Sonn- und HErren-Täge verlegt / zum Exempel / Fürnrieth begehet seine 2. Jahr-Märckte Festis B. B. Apost. Philippi & Jacobi einen / dann den andern Simonis & Judæ.

Das dazu gehörige Feld-Kirchlein Dolohe aber Festis B. Apost. Andreæ & Johan. Baptistæ. Geschichts nun / daß diese Feyer-Täge auf einen Frey- oder Sambstag / i. e. auf einen Catholischen Fast-Tag fallen / und der Jahr-Marckt daran solte gehalten werden / wie es denn bishero immerhin also observirt worden / so müssen dieselbe / nach Inhalt der sub Lit. Cc. & Dd. beygebrachten Hochfürstlichen Decreten / nicht allein auf die nächst-erfolgende Sonntäge verlegt / sondern auch (quod vix credere fas est) von denen Pfarrern auf der Cantzel denen Pfarr-Kindern vorher zur Nachricht abgekündiget werden. Lit. Cc. & Dd.

Wann nun aber sothanes Werck in der Evangelischen Kirche vor höchstsündlich gehalten / und deswegen in den meisten der Augspurgischen Confession zugethaner höchst- und hoher Reichs-Stände Ländern und Gebieten / die Jahr-Märckte vielmehr von den Sonntägen auf die läßigen Feyer- oder Werckel-Täge verlegt worden / dann auch der Evangelische Pfarrer durch sothane aufgetragene Abkündigung / bey würcklicher Ausrichtung derselben / sich dieses leidigen Sünden-Wesens mit theilhafftig / und dasselbige implicite & tacite approbiren / folglich seine / zur Heiligung des Sabbaths / von Göttlichen Gebots wegen anzuführen habende Gemeinde / ipso facto greulich ärgern müste; Also hat solches alles der Augspurgische Confessions-Verwandte Pfarrer denen Hochfürstlichen Herren Räthen Christglimpfflich in verschiedenen Schrifften zu remonstriren gesucht / und sein Gewissen zu verschonen gebetten; Allein / wie überall / so auch dißfalls keine Erhörung / sondern vielmehr ein vom 28. Aprilis 1716. datirtes / und sub Lit. Ee. beygelegtes Decret von harten Inhalt erlanget. Lit. Ee.

GRAVAMEN IV.
in Fürnrieth.

Was Viertens mit dem Ave Maria Anläuten der Evangelische Pfarrer und sein Schulmeister / als Glöckner zugleich / vor eine Verantwortung und Gefahr hierbey ausgestanden / ist denen Kindern bekandt worden. Angesehen jener einen scharffen Inquisitions-Proceß, dieser aber die Beschwerung in seinem Evangelischen Gewissen davon getragen / daß er also auf vorgeschriebene Arth nolens volens im Gebeth-Läuten / auf die allein bey denen Catholischen gewöhnliche Arth / dreymahl absetzen muß.

Wie man aber allzeit Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Æquanimität das Beste zuzutrauen / und dasjenige / was in Religions-Sachen mißliches entweder geschehen ist / oder noch geschicht / nicht allzeit von Ihro ursprünglich dependirt / also findet solches vor anderen in diesem Casu statt.

Es ist demnach notorisch / daß vor ohngefehr 6. Jahren einige Hochfürstliche Herren Räthe und Beambte in einer sichern politischen Angelegenheit auf den Popberg / einen der Pfarr Fürnrieth einverleibten Weyler / allwo sich ein Evangelisches Schul-Haus und darauf hangendes Gebeth-Glöcklein befindet / gekommen / und daselbsten pernoctirt. Woselbst sich denn zugetragen / daß der daselbstige Schulhalter / Johann Ernst Waldhau / nach seiner bisherigen Evangelischen Weise das Gebet in uno continuo Actu, weggeläutet: Welches aber die anwesende Herren Räthe und Beambte sich nicht mögen gefallen lassen / sondern alsbald zu ihme geschickt / und befragt: Warum er im Gebeth-Läuten nicht dreymahl absetze? Welcher aber zur Antwort gegeben / wie er bis hieher allzeit also geläutet / und ihm keine andere Form bewust sey. Wogegen sie ihm alsbald vermelden liessen: Er solte ja in Zukunfft dreymahl absetzen / oder Fürstliche Ungnade darüber gewärtig seyn. Er versetzte wiederum: Wie ihme solches sein Evangelisches Gewissen verwehre / und er sich bey seinem Beicht-Vatter Raths bedienen müste / sey ihm auch übrigens bekandt /

daß in mehrern Orthen dieses Landes / ja auch in der Pfarr Fürnrieth selbst / kein anderer Modus von denen Evangelischen Glöcknern bis anher observirt worden. Sie dagegen beharreten / daß er solches nicht allein für sich zu thun gehalten / sondern sie auch gleich bey ihrer Heimkunfft die Anstalten dahin verfügen wolten / daß auch in den übrigen / und demnach aller Orthen / uniformiter, i. e. tergeminis & distinctis vicibus, geläutet würde. Welches denn auch in Warheit geschehen. Angesehen hochgedachte Herren kaum nach Hause gekommen / so wurden alsobalden patentes Literæ, unter Hochfürstlichen Nahmen verfertiget / gedruckt / und denen Pfarreyen zugeschickt / mit der Bedrohungs-Clausul: Daß diejenigen / so sich solcher Hochfürstlichen Verordnung (nemlich der inhaltbaren dreymahligen Absetzung im Gebeth-Läuten) widersetzen / oder einige Hindernus zu verursachen unterstehen würde / alsobald dem Fiscal angezeigt / und deswegen zu wohlverdienter Bestraffung solle gezogen werden.

Alldieweilen sich aber die Evangelischen Schulmeister hiezu nicht verstehen / solches auch kein Evangelischer Christ-eyfriger Seelsorger ihnen wider ihr Gewissen aufladen gekunnt / so nahmen sie in der Sach Anstand / und läutete der Fürnriethische und Popbergische gar kein Gebeth mehr. Die dißfalls interessirte Herren aber suchten die Ursache sothanen Defectus, und die vorhabende scharffe Ahndung nicht sowohl bey den Dienern / als vielmehr an den Pfarrern selbsten / in der ohnfehlbaren Meynung / sie wären die alleinigen Hinderer sothanen hohen Geschäffts.

Zu dem Ende constituirten sie unter dem Nahmen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht die Pfarrer Augspurgischer Confession zu Fürnrieth und Etzelwang vor sich in die Cantzley / inquirirten sehr auf sie / und zwar sowohl in- als post eorum faciem, übergaben auch die fernerweite Inquisition dem löblichen Land-Richter-Ambt / als einem auf findigern in dergleichen Fällen / und in specie dem Pfarrer in Fürnrieth gar auffsetzigen Mann / und nachdem weder dieser noch dieselbe auch mit keinem Schein des Rechtens etwas positives aufzubringen vermochten / so liessen sie aufs nagelneu ein noch schäffers Decret beydes an den Pfarrer zu Fürnrieth / Isaac Besold / als auch dependenter an dessen Schulmeistern zu Fürnrieth und Popberg / davon beyverwahrte Copia sub Lit. Ff. mehr redet / Anno 1717. d. 20. Febr. ergehen. Lit. Ff.

Worauf denn der in den Catholischen Kirchen allein übliche Modus zu läuten / denen Evangelischen Glöcknern / reclamante eorum conscientiâ aufgedrungen und bis anhero vorgeschriebener massen observirt worden. Mithin zu ersehen stehet / daß diejenige Läutungs-Arth / so sich durante Simultaneo zwey hohe Landes-Fürsten / nemlich Christianus Augustus Glorwürdigster Herr Pfaltz-Graf / und Dero vor jetzo / GOtt gebe! lang und glücklich regierender Nachfolger / Herr Theodori, Pfaltz-Grafens Hoch-Hertzoglichen Durchleucht sich in die 70. Jahr her gefallen lassen / Deroselben Tit. Herren Räthen und Beambten so mißfällig vorgekommen / daß sie nicht allein die Läutens-Veränderung / sondern auch Straff und Ahndung auf die Unterlassene zu bringen gewust / und nicht ehender desistirt / bis sie ihr einmahl concertirtes Dessein auch mit Beleidigung der Evangelischen Seelen erreichet haben.



Beylagen.

Lit. A.

In Sachen Antonii Schauers / Catholischen Pfarrers zu Neukirchen und Fürnrieth / Klägers an einem / contra Augspurgischer Confessions Pfarrern zu gedachtem Fürnrieth / M. Georg Caspar Klauern / Beklagten am andern Theil / die bey Abtheilung der Pfarr-Felder aufgelauffene Commissions-Kosten / wie auch die von den Catholischen Pfarrer prætendirte Halbscheid des Fürnriethischen Pfarr-Hauses / Garten und Stadels / dann geklagte Renitenz wider die Hochfürstliche Decreta, und anders betreffend: Wird hiemit zu Recht erkannt / daß von den / bey Abtheilung deren Fürnriethischen Pfarr-Felder aufgewachsene Unkosten / der Catholische Pfarrer ⅓. / der Augspurgische Confession Pfarrer ⅓. / und dann die von dem Klauer dazu adhibirte Bauren ebenfalls ⅓. bezahlen / beklagter Klauer auch schuldig und gehalten sey / dem klagenden Catholischen Pfarrer Schauern die Helfft des Fürnriethischen Pfarr-Hauses / Gartens und Stadels alsobalden einzuraumen / er wolte oder könnte dann innerhalb 4. Wochen peremptorischen Termins besser als bishero beweisen / daß das Pfarr-Haus / Garten und Stadel zu Fürnrieth den Augspurgischen-Confessions-Verwandten allein und privativè zugehöre.

All-

Anlangend die in dem Decreto vom 29. Jul. 1710. enthaltene und verwürckte Straffe deren 20. Rthlr. / dann die des Stadels halber verursachte Commissions- und Gerichts-Kosten / davon hat Klauer ⅓. / und die Augspurgische Confessions-Verwandte Gemeine zu Fürnrieth ⅔. förderst zu bezahlen / da hingegen ist Catholischer Pfarrer Schauer mit seiner angesuchten Refusion dessen / so wegen einigen bey dem Bestand verschwiegenen Tag-Werckern Klauer genossen / ab- und zur Ruhe zu weisen / er könnte oder wolte denn innerhalb 4. Wochen peremptorischen Termins probiren und darthun / daß beklagter Possessor scientiam rei alienæ und malam fidem gehabt / oder / daß die Verschweigung aus arger List und unzuläßigen Vortheil geschehen / reliquis expensis compensatis, von Rechts wegen. Publicatum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath / den 16. Octobr. 1711.

Copia collata cum suo Originali concordat
Fürstlich Pfaltz-Sultzbachische Cantzley
Handschrifft.

Lit. B.

Demnach der Catholische Pfarrer zu Neukirchen / Anton Schauer / abermahlen beschwerend angebracht / daß der Augspurgischen Confessions-Verwandte Pfarrer zu Fürnrieth / M. Georg Caspar Klauer / und daselbstige gedachter Confession zugethane Gemeinde propriâ Authoritate fürgedrungen / und vor Erhaltung der heutigen Resolution / dem letzteren Befehl zuwider / dem Pfarr-Stadel versperret / und der erwehnter Gemeinde Vorgeben / ob wäre erwehnter Stadel zu enge und zu klein / an sich ohne Grund / und vielmehr solcher also beschaffen / daß beyder Religion Pfarrere Getreyder gar füglich hinein gebracht werden könnten / er / Catholischer Pfarrer / auch bey einem Bauern für sein Getreyd nicht genugsam versichert seyn würde ; Als wird sowohl dem der Augspurgischen Confession-Verwandten Pfarrer / als sothaner Gemeinde / hiemit alles Ernsts und bey Vermeidung 10. Rthlr. Straff anbefohlen / ihm Catholischen Pfarrer entweder mit seinem Getreyd in dasigen Pfarr-Stadel ohnweigerlich einzulassen / oder / da sie noch beharren wolten / daß / ihrem Angeben nach / der Stadel zu klein / noch heut einen andern ihme Catholischen Pfarrern anständigen und wohlverwahrten Stadel zu verschaffen / mit Vorbehalt jedoch / daß durch nächst anordnende Commission die Beschaffenheit des Pfarr-Stadels untersuchet / und da sich ihr Vorgeben falsch erfinden würde / eine Straff von 20. Rthl. unfehlbar eingebracht werden solle. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath d. 23. Julii 1710.

Fürstlich Pfaltz-Sultzbachische Cantzler
und Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An den der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer zu Fürnrieth / M. Georg Caspar Klauern / dann derselben Confession Gemeinde.

Aliud immediate subsequens.

Demnach aus deren gestrigen Tags zu Beaugenscheinung des Pfarr-Stadels zu Fürnrieth hinausgeschickt Deputirt gewesene Relation sich zeiget / daß selbiger Weitschafft genug habe / beeder Pfarrer daselbst erbauende Getreyder unterbringen zu können / mithin das gegentheilige Vorgeben / als ob gedachter Stadel zu eng wäre / ohne Grund und falsch; Als wird der Augspurgischen Confession Pfarrer / Georg Caspar Klauer / und seine dißfalls adhærirende Pfarr-Gemeinde alldort / in die unterm 23. dieses solchenfalls bedeutete Straff der 20. Rthlr. hiemit würcklich condemnirt / daß sie insgesambt selbige bey Fürstlicher Hof-Raths-Cantzley allhier erlegen sollen. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath den 29. Julii 1710.

Fürstlich Pfaltz-Sultzbachische Cantzler
und Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An die wie oben ꝛc.

Lit. C.

Wohl-Ehrwürdig- und Hochgelehrter/
Sonders Hochgeehrter Herr!

Unserm Hochgeehrten Herrn bleibet hiemit ohnverhalten / welchergestalten uns Hochfürstlicher gnädigster Befehl vom 12. verschienenen Monats Maji zugekommen und darinnen specialiter committirt worden sey / daß um willen der Augspurgischen Confession Pfarr-Gemeinde zu Fürnrieth / in dem noch vorgelaßnen Probatorio, ratione dortigen Pfarr-Hauses/ Stadel und Gartens/ laut letztern unterthänigst eingerichteten Memorials vom 2. Martii, nichts weiters beygebracht / und es nunmehro bey dem dißfalls publicirten Bescheid sein Bewenden hat; Wir dahero / die darinn gnädigst vorgeschriebene Abtheilung erwehnten Pfarr-Hauses / Stadel und Gartens / in derer beederseitiger Pfarrer und der Gemeinde Gegenwart / förderlich gehorsambst vollziehen / und wie es geschehen / hinwiederum umständlich unterthänigst berichten sollen; Und wir nun entschlossen / um solchen gnädigsten Geschäffte die schuldigiste Folge zu leisten / auf künfftigen Montag/ den 9. dieses/ nach ersagtem Fürnrieth uns zu erheben / und / geliebt es GOtt/ Vormittag gegen 9. Uhr alldort einzutreffen; Als haben ein solches unsern Hochgeehrten Herrn zu dem Ende / damit er etwa seine obhabende Geschäffte darnach einzurichten / und solchen Tags nebst denen dermahligen Evangelischen Kirchen-Censoribus der vornehmenden Abtheilung beywohnen könne/ vernachrichten / und nach Göttlicher getreuer Protections-Empfehlung verbleiben wollen

Unsers Hochgeehrten Herrn

Sultzbach den 30. Maji 1712.

Dienstbereitwillige

J. Hortig. Joh. Ad. Caselmann.

Dem Wohl-Ehrwürdig- und Hochgelehrten Herrn Isaac Besold/ der Augspurgischen Confession treufleißigen Pfarrern und Seelsorgern zu Fürnrieth rc. Unserm sonders Hochgeehrten Herrn.

Copia des Antwort- und Protestations-Schreibens.

Hoch- und Wohl-Edle/ Gestreng- und Veste/
Insonders Hochgeehrteste Herren!

Euer Hoch- und Wohl-Edel-Gestreng von gnädigst obhabender Commissions-wegen/ an mich de dato d. 4. Maji anni currentis ergangenes Schreiben habe den 5. hierauf zu erbrechen / annebenst die schon vor 8. Wochen specialiter gnädigst committirte/ nunmehro aber auf den 9. ejusdem executivè vorzunehmen habende Theilung des hiesigen Pfarr-Hofs/ mit mehrern zu ersehen gehabt. Zu dem Ende Ew. Hoch- und Wohl-Edel-Gestreng sowohl uns beede Pfarrer ad hunc actum invitiren wollen / als auch aus der Evangelischen Gemeine / benahmentlich die Censores dabey erscheinen zu lassen / von mir insonderheit großgünstig ersuchet.

Alldieweilen ich aber in diesem unnöthigen Proceß keinen partem litigantem abgegeben / mich auch darein niemahls implicirt / noch fürohin zu meliren gedencke; Als werde verhoffentlich damit großgünstig verschonet / und vielmehr Ew. Hoch- und Wohl-Edel-Gestreng veranlasset werden / die streitende Partheyen / so da an einem Theil Herr M. Klauer mein Antecessor gewesen / entweder ihm selbst / oder wenigstens seinen hinterlassenen Anwald / statt seiner zu constituiren. Wie denn dißfalls alle Rechte vor mich reden / daß ich nicht schuldig / eines andern Streit auf mich zu nehmen / und auszuführen.

Nechst dem so lasse ich mir auch von des Herrn M. Klauers geführten Rechts-Handel an denenjenigen Juribus, so mir bey meiner Installation sowohl überhaupts / besonders auch mit verliehener Besitzung des gantzen Pfarr-Hauses gnädigst angewiesen / und zugleich das / bey dem löblichen Stifft Castel hafftende Pfarr-Lehen zu recognosciren / und dadurch meinem Besitz zu befestigen / gnädigst decretirt worden. Welchem allen ich auch gehorsambst nachgelebt / und das Pfarr-Lehen alleinig / gleich meinen Vorfahren / empfangen.

Daß ich solchemnach der unterthänigst zuversichtlichen Hoffnung lebe / ich werde bey meinen erlangten Rechten entweder gnädigst gelassen / oder dafern es gnädigst injungiret würde/

de/

de / mir also gleich an einem andern Orth es compensirt werden. Anerwogen sonst ein Pfarrer in Fürnrieth schwehr und mühseelig wohnen müste. Welches doch Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Herrns Intention meines Wissens gar nicht ist; Vielmehr Sein eigner höchster Respect darunter versirt / wann Deroselben Pfarrer in einem zertheilten Hause so kümmerlich sich unterbringen müsten. Welches auch in keinem Lande gehört würde / daß das Simultaneum in einem Pfarr-Haus sey. Ich begehre zwar keine überflüßige Bewohnung / jedoch so viel zur Nothdurfft / damit ich nicht die Studier-Stube in dem Stall s. h. suchen darff.

Belangend die anbefohlene Citation der Censorum, so habe ihnen sothanes Vorhaben zwar notificirt / halte aber schwehrlich / daß sie erscheinen dörfften. Nam piscator ictus sapit: Me quoque vestigia terrent. Keinen Weltlichen Gerichts-Zwang hab ich nicht / daß ich sie hierin nöthigen könnte. Und / weiln ich am bestimmten Tag eine Hochzeit / den folgenden ingleichen / mit GOtt zu verrichten habe / so bitte ich meine Abwesenheit bestens zu deuten. Bedaure übrigens / daß mir dermahlen an Gelegenheit manquirt / angenehme Dienste erzeigen zu können. Zweiffle auch nicht / ich werde so bittseelig seyn / und um mehr angeregter trifftiger Ursachen willen / bey diesem Actu gar nicht seyn dörffen.

Wofür ich in Hoffnung hochgeneigtester Bewillfahrung unter Göttlichen Schutz-Entlassung allzeit verbleibe

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Fürnrieth den 6. Maji 1712.

Gebeth- und Dienstschuldigster

Isaac Besold / Pfarrer daselbst.

Denen Hoch- und Wohl-Edlen / Gestreng- und Vesten Herren / Herren Johann Hortig / und Johann Adam Caselmann / Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / hoch- und wohlbestellten Cammer-Rath / Land-Schreibern / Castnern und March-Commissario &c. Meinen Hochgeehrtesten Herren.

Replica.

Wohl-Ehrwürdig und Hochgelehrter / Sonders Hochgeehrter Herr Pfarrer!

Alldieweilen es nun festgestellet ist / daß auf künfftigen Montag den 30. hujus, die schon bekannte Commission ihren Fortgang gewinnen solle / und Herr Caselmann nebst mir sodann / geliebts GOtt / Vormittag gegen 8. Uhr / zu dem Ende zu Fürnrieth uns einfinden werden; Als habe meinem Hochgeehrten Herrn Pfarrer / damit er seine obhabende Geschäffte darnach einrichten / und der uns gnädigst anbefohlnen Abtheilung des Pfarr-Hauses / Gartens und Stadels persöhnlich beywohnen könne / hievon diensame Notification thun / und alles Göttlicher getreuer Obhuts Erlassung empfehlen / auch dabey ohnveränderlich verharren wollen. Sultzbach den 28. Maji 1712.

Meines Hochgeehrten Herrn Pfarrers

Dienstbereitwilligster

J. Hortig.

Lit. D.

(Tit.)

HErr M. Isaac Besold / der Evangelischen Religion wohlbestellter Pfarrer zu Fürnrieth / beliebe an Commissions-Gebühr über abgetheilten Pfarr-Hof und Zugehörungen daselbst ohnschwehr abzuführen / als:

		fl.	Kr.
1.) An Commissions-Gebühr seines Orths	— —	1	30
2.) Vor vier Marckfsteine zu setzen / à 24. Kr. die Halbscheid		—	48
3.) Vor unterthänigst abgestatteten Relations-Bericht mit Copia Protocolli	— — — —	—	24
4.) Dem Land-Bothen seine Gebühr	— —	—	30
Summa		3. fl.	12. Kr.

Commissions-Handschrifft.

Lit. E.

IN Klag-Sachen Anton Schauers / Catholischen Pfarrers zu Neukirchen / Klägers an einem / contra Isaac Besold / Augspurgischer Confession Pfarrern zu Fürnrieth / Beklagtem am andern Theil / in puncto Spolii und andern / wird hiemit zu Recht erkannt / daß beklagter Pfarrer Besold dem klagenden Pfarrer Schauer die Studier-Stube / sambt denen zweyen Kämmerlein / und alles demselben zugetheilte / dem Hochfürstliche Commissions-Protocoll gemäß / cum omni causâ ungesäumt restituiren / und alle deshalber verursachte Unkosten allein bezahlen solle.

Wegen der von dem Pfarrer Schauer vorhabenden Translocation des Feuer-Rechts in die Studier-Stuben / auf dessen Neues Gebäu / und der von dem Pfarrer Besold dagegen einwendenden Feuers-Gefahr / solle nochmahlen ein unpartheyischer Augenschein eingenommen werden / und alsdenn weiterer Bescheid in der Sach erfolgen.

Was aber Pfarrer Schauer wohl und füglich entrathen kan / solches hätte er gleichwohl dem Pfarrer Besold um einen billigen Zinß zu überlassen ; Hingegen solle Pfarrer Besold ihme / Pfarrer Schauer / einen Schlüssel in das Pfarr-Haus und Stadel zustellen / beyde Theile aber trachten / daß dem andern kein Schaden geschehe / und Einigkeit erhalten werde. Wie sie denn ihren Domesticis solches ebenfalls auf alle Weise wohl einzubinden / was Pfarrer Schauer gegen Pfarrer Besold / wegen verschiedener gegen das Hochfürstliche Abtheilungs-Commissions-Protocoll vorgenommener Aenderungen eingeklagt / solches / wie auch / was wegen Obst-stehlen / auch an Bäumen und andern geschehenen Schadens klagbar angebracht worden / soll durch unpartheyische Commission untersucht und Rechtlicher Erkänntnuß nach / entschieden werden. Belangend die von dem Pfarrer Schauer contra den Pfarrer Besold eingeklagte Inzicht des unterlassenen Berichts / des Schulmeisters Fornication, welcher doch geschehen / und der Schulmeister deswegen abgestrafft worden / solle Pfarrer Besold eine schrifftliche Revocation ad Acta thun. Die vielfältige von dem Pfarrer Schauer contra den Pfarrer Besold eingeklagte ungebührliche Redens-Arthen werden ihme / Besold / hiemit ernstlich untersagt / und er zu besserer Bescheidenheit angewiesen : Die weitere Ahndung aber wird gegen ihm noch ausdrücklich vorbehalten. Alles von Rechts wegen. Publicatum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 20. Julii 1719.

Copia collata cum suo Originall concordat

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Cantzley
Handschrifft.

Taxa 5. fl. 28. Kr.

Lit. F.

Specificatio dererjenigen Zimmer und anders / so mir der Augspurgische Confessions-Verwandte Pfarrer zu Fürnrieth / Herr Isaac Besold / allda im Pfarrhof wider das klare Hochfürstliche Abtheilungs-Commissions-Protocollum spoliando weggenommen / und von Anno 1713. medio Februarii bißher me invito innen gehabt / anjetzo aber Krafft ergangenen Hochfürstlichen gnädigsten Sentenzes à dato d. 20. Jul. cum omni causâ zu restituiren hat.

ERstlich hat Herr Besold die sogenannte Studier-Stuben sambt 2. Kämmerlein und dem Fletzlein : Dafür jährlich zu bezahlen 15. fl. / thut 6½ Jahrs-Zinß / 97. fl. 30. Kr.

Dann

	fl.	Kr.
Dann hat idem den halben Keller von mir / davon jährlich zu reichen 2. fl. 30. Kr. / thut 6½. Jahrs-Zinß — —	16	15
Item den s. v. halben Küh-Stall samth der Dungstatt auf meinem Antheil / davon jährlich 2. fl. 30. Kr. / thut 6½. Jahrs-Zinß /	16	15
Letztlich das Interesse moræ hievon nur für ein Jahr anzusetzen	6	—

Summa 136. fl. — Kr.

Neukirchen den 20. Aug. 1719.

Anton Schauer / Catholischer Pfarrer.

Specification dererjenigen Expensen / wozu von den Augspurgischen Confessions-Pfarrer / Herrn Isaac Besold / in puncto Spolii und andern rc. vermüßiget / er aber in Krafft des sub dato d. 20. Julii ergangenen gnädigsten Sentenzes mir zu bezahlen.

	fl.	Kr.
ERstlich für eine Schrifft contra ihn Spoliatorem —	—	45
Dann für eine Abschrifft der Besoldischen Exception —	—	10
Für eine Replicam — — — — —	3	—
Für 2. Schrifften / L. Diffamari &c. betreffend —	2	—
Ein Consilium von einem Rechts-Gelehrten eingehohlt / da ich wider Herrn Besold ex L. Diffamari in Eystädt agiren wolte —	3	—
Die Besoldische Triplicam, so in 4. Doppel-Bögen bestanden / abzuschreiben gegeben — — — — —	—	40
Für eine Schrifft und Communication der Besoldischen Triplic	—	20
Für 3. Monitoria in dieser Sache — —	1	—
Pro Quadruplica — — — — —	3	—
Denen / so mir die Hochfürstliche gnädigste Decreta und Copien in hâc causâ überlieffert / zu unterschiedlichmahlen — —	—	30
Für unterschiedliche Gäng / Ritt und Versäumnüsse und extra Zehrungen wegen dieser Sach jährlich 4. fl. / thut pro 6½. Jahr —	26	—
Dem Herrn Advocaten / so bey Publicirung des gnädigsten Sentenzes meine Vices vertretten / und mir den Sentenz abschrifftlich communicirt / Discretion — — — — —	1	—

Latus 41. fl. 25. Kr.

Neukirchen den 20. Aug. 1719.

Anton Schauer / Catholischer Pfarrer.

Lit. G.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Lands-Fürst und Herr Herr!

EUre Hoch-Herzogliche Durchleucht geruhen Sich in gnädigste Entsinnung unterthänigst bringen zu lassen: Wasgestalten der Catholische Pfarrherr in Fürnrieth / Neukirchen und Ezelwang / nahmentlich Anton Schauer / sich bereits vor mehr denn 9. Jahren gelüsten lassen / die allhiesige Pfarr-Wohnung nicht allein anzusprechen / ohnerachtet sie vor-, bey und nach der Introduction des Simultanei von denen Evangelischen allein erbauet / und in die 60. Jahr / auch bey fortgewährtem Simultaneo, von ihnen mit aller Ruhe / als ihr eigen Werck privativè genutzet und besessen worden / sondern auch nach einem fast dreyjährig-geführten Process, in der Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley / mit meinem Herrn Vorfahrer M. Georg Caspar Klauern / dermahligen Pfarrherrn in Bentzhausen / vermöge eines vom 16. Octobr. Anno 1711. gnädigst publicirten Sentenzes, fataliter zu erhalten.

Nachdeme nun dieser wohlermeldte Herr M. Klauer sich mit seinem damahlig-feindseligen Gegentheil nicht länger tragen / auch seine von und durch ihn hergekommene Drangnüsse

nüsse nicht mehr auf sich nehmen wolte/ noch konnte; Als hat er/ um solcher Vermeidung sich hinweg- und in sein Hochfürstlich Sachsen-Hennebergisches Vatterland/ auf vorher erhaltene Vocation, nach Hinternam hinein begeben.

Worauf die vacante Pfarr/ nach ausgestandener anderhalb vierteljähriger Probe/ auf mich gnädigst devolvirt/ ich auch/ bey erfolgter Installation d. 21. Febr. 1712. in den völligen Genuß und Besitz des Pfarr-Hauses/ auf Art und Weise/ wie es meine Vorfahren je und allzeit gehabt/ gnädigst eingeführt/ und plus quam solenniter eingewiesen worden.

Diesen Genuß aber/ hatte ich kaum 2. Monath/ so kam ein Hochfürstliches Commissions-Schreiben de dato d. 4. Maji 1712. an mich/ vermöge dessen ich einer vorseyenden Abtheilung hiesigen Pfarr-Hauses/ Stadels und Gartens/ benebst denen Kirchen-Censoribus, beywohnen solte.

Worwider ich sogleich in einem vom 6. Maji an die Hochfürstliche Commission abgelassene meine dißfaltige Inhabilität dergestalt bezeugt/ daß ich nicht dabey seyn könte/ noch wolte. Angesehen ich neu aufgekommener Pfarrer der Sachen gantz unkundig/ keinen Process geführt/ noch einig hierüber gnädigst ergangenen Bescheid vernommen/ auch mich sonsten von des Herrn M. Klauers geführten Rechts-Handel nichts an denenjenigen Juribus præjudiciren liesse/ so mir bey gnädigst vorgewesener Installation sowohl insgemein/ als besonders mit angewiesenen Besitz des gantzen Pfarr-Hauses gnädigst zuerkandt/ und hernachmahls von dem löblichen Stifft Castell bey dem Lehenbaren Pfarr-Empfang/ sind zugleich gegen mein alleiniger Erlegung des Lehen-Reichs/ und zwar bereits zu zweyenmahlen/ feyerlich assignirt worden. Welches Protestations-Schreiben zwar so viele Würckung hatte/ daß die bereits determinirte Abtheilung eine geringe Zeit aufgeschoben/ aber darum nicht aufgehoben wurde. Gnädigst anerwogen d. 28. Maji mir auf das neue/ vermittelst eines vom Herrn Hortig/ Hochfürstlichen Land-Schreibern rc. und damahligen gnädigst ernannten Commissario zugefertigten Billets, die festgestellte Abtheilung zu meiner Nachricht notificirt/ und darinnen begehrt wurde/ in personâ dabey zu seyn. Welche unglückselige Abtheilung verfolgens auch/ und zwar d. 30. Maji von beyden Herren Commissariis, Hortig und Caselman/ in meiner passiven und bloß zuschauenden/ dann vieler anderer darüber wehklagender und sothanen Jammer beseufftzender Leuthe Gegenwart/ zu des Gegentheils gröster Vergnügung/ dagegen mit der Evangelischen desto grösserer Schadnehmung vorgenommen und beschrieben wurde.

Wobey ich unter andern dieses Inconveniens gantz unschuldig erlitten/ daß nicht nur allein die halbe Zehrungs-Kosten/ benebst einem/ vor das gnädigst communicirte Abtheilungs-Protocoll, angefordert- und erhaltner Cantzley-Tax à 2. fl. 51. Kr. auf mich gefallen/ sondern auch noch über dieses vom Herrn Commissario Caselmann 3. fl. 12. Kr. Commissions-Gebühr zur Ungebühr hat wollen anbegehrt werden. Wie fern nun dieses alles von mir hat können exigirt und abgenommen werden/ verstehe ich nicht sowohl/ sondern muß mich dißfalls der Rechts-Verständigern Judicio, wie billig/ unterwerffen/ und das Beste zu Göttlicher Gerechtigkeit hoffen. Es solte mir zwar dieses alles nicht so schwehr ankommen seyn/ wiewohlen es nicht ohne gewesen/ wann ich nur nicht von Herrn Schauer nach der Hand/ eine Drangsaal über die andere/ und zwar ohne alle Hülffe/ hätte leiden und schmertzhafft empfinden müssen. Dann/ ohngeachtet er nunmehro Garten und Stadel/ nicht weniger eine bequeme Wohnung im Neuen Gebäu vor sich und vor sein ausgedroschnes Gedräydig/ einen besondern Boden mit meiner übergrossen Ungemächlichkeit/ mithin den Ein- und Durchgang in das Pfarr-Haus einbekommen/ so war er hiemit gleichwohl nicht vergnügt/ sondern bot mir auf einmahl nach dem andern/ aus seinen übrigen ihm zugetheilten Zimmern/ besonders der Studier-Stube aus. Welche ich auch zu der Zeit noch ehender raumen kunte und wolte/ in Ansehung/ daß ich p. t. keine Famliam hatte. Demnechst aber fand ich mich gleichwohl genöthiget/ de futuro zu prospiciren/ und sothane Drägnüsse Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in einem demüthigsten Klag-Libell bekandt zu machen. An statt aber einer unterthänigst gesuchten/ und zu erhalten verhofften gnädigst- und gerechtigster Vermittelung/ ist die Klage zu einem langwürigen Process aus- und des Herrn Schauers eigenmächtige Feuer und Heerds-Aufrichtung in dem sogenannten Neuen Gebäude/ zu Vermehrung des ohnehin entstandenen Zanck-Feuers/ dazu geschlagen. Da ich immittelst bey getroffener Heyrathung einer ehrlichen Priesters Tochter von Offenbau aus/ und unter dem Hochfürstl. Brandenburgisch-Anspachischen Ambt Stauff/ und also mit Anwachs meiner Famille mich auch gegen meinen Willen bemüßiget gefunden/ das alte Studier-Stüblein vor mich und mein Gesind/ und soviel leichter zu recuperiren/ als Herr Schauer bereits sich ein gar herrliches Wohn-Zimmer in dem Neuen Gebäu verfertigen/ und solches ohne fernerweiter benothdürffenden Gebrauch des sonst ordentlichen Studier-Stübleins/ zu bewohnen angefangen hat.

Wobey

Wobey es auch über die 6. Jahr sein Bewenden gehabt / und mich niemand ausgetrieben / ohnerachtet Gegentheil bey höchster Obrigkeit es offtmahls der Zeit gesuchet / und mich als einen Spoliatorem auszuweisen / immerhin verlanget. Welchem Hochfürstlichen Geschäfft / im Fall es so gut ergangen wär / als nicht / ich auch niemahls renitirt / sondern der Zuversicht gelebt hätte / es würde bey dessen Erfolg mir dagegen zu gleicher Zeit gnädigst und gerechtist angewiesen werden / wo ich meine Pfarrhaffte Bewohnung nehmen solte.

Nachdeme nun / Durchleuchtigster Herzög! diese eingeklagte Drängnüsse in die 6. Jahr unausgemacht / vielmehr die gantze Sache in statu quo immerhin geblieben / und mir keineswegs in meiner Nothdurfft billigste Hand gereicht wurde; so kam es endlich vor einigen Wochen auf einen / im Hochfürstlichen Hof-Rath ausgefallenen Bescheid dermassen an / daß ich zur Anhörung dessen / auf den 30. Julii zur Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley gnädigst verabladet wurde. Welches auch von mir Anwalds-weise gehorsambst geschehen.

Bevor aber die Publicatio sententiæ vorgenommen worden / so begehrte der Pedell von meinem Vatter / als constituirten Anwald 5. fl. 28. Kr. pro Taxa. Weilen mein Vatter aber dessen keine Vollmacht / vielmehr das ausdrückliche Verbot von mir hatte / als verstunde er sich auch so lang und so viel nicht darzu / bis er sich nach der Hand / aus Ermanglung meiner Gegenwart / bey andern Raths erhohlet / und von ihnen theils intimidirt / theils aber beredt wurde / sothanes Hochfürstliches Cantzley Petitum einzugehen / damit nur die so lang gewährte Stritt-Sache / einmahl determinirt werden möchte. Nach Entrichtung dieser Sportul wurde der Bescheid von zwey Hochfürstlichen Herren Räthen gnädigst eröffnet / und dessen Inhalt mir mittelst communicirter Copiæ collatæ d. 23. Julii durch meinen Schulmeister / als Uberbringer dessen / bekandt gemacht / und zwar dergestalten: Daß ich

a.) dem Herrn Schauer die Studier-Stube / sambt denen zwey Cämmerlein / (die doch nicht mehr in rerum naturâ, sondern von ihn vor längst abgebrochen / und zu einer gemacht seyn) und allen zugetheilten cum omni causa, restituiren solle. Welches ich auch erbietig / und rebus sic male, se habentibus, de facto schuldig bin. Nur bitte dieses einige mit geziemender Demuth / Jhro Hochfürstliche Durchleucht geruhen gnädigst / durch Dero Hochpreißlichen Hof-Rath mir großgünstige Anzeige thun zu lassen / wie ich nachmahls wohnen / wo ich meine Studia verrichten / und wohin ich meine Bücher / Kinder / Rinder und Gesind unterbringen soll? Immassen doch ein Hüter seines Hütt-ein Schulmeister seines Schul- und ein Pfarrer seines Pfarr-Hauses / und als eines wesentlichen Stücks darinnen / der Studier-Stube sich versiehet.

Eine Hochfürstliche Commission hat es bey vorgewesener Theilungs-Execution selbst erkandt / und freywillig bekandt / daß auf sothane Arth / als Herr Schauer will / nicht zu wohnen stehe. Derhalben sie mir auch kein Zimmer untersagt / geschweige ausgeboten / sondern die Division nur nominetenus verrichtet haben.

Wann mir aber bey meiner am Anfang beschehener Installation das gantze Pfarr-Haus angewiesen / und bey fürgenommener Abtheilung / ex post facto zwar / die Helffte desselben weggenommen / jedennoch ich auch aus dieser / neque verbaliter, neque realiter ausgeschafft worden. Noch mehr / da Herr Schauer nachmahls über die 6. Jahr wider mich fälschlich beinzüchtigten Spoliatorem in der Hochfürstlichen Cantzley geklaget / mich auch jedesmahlen bereitwillig gehabt zum ausziehen / wann mir nur dagegen in gleicher Weise wäre / wie billig / anderwärtige Einweisung geschehen / so sehe ich bey Unterbleibung des letztern nicht / wie fern ich pro

a.) in die deswegen aufgeloffene Unkosten / noch darzu gantz allein / hab können condemnirt werden? "Alldieweilen ich mich viel zu schwach erkenne / bey so gestalten Sachen / da „mir ein / vor einen einigen Pfarrer erbautes Pfarr-Haus / gnädigst eingewiesen / „bald hierauf aber die Helffte desselben abgenommen und anderswo nicht compensirt „worden / über alle ausgestandene Mühseligkeiten und hefftige Beschwerungen / noch „darzu Geld-Unkosten zu tragen?„ Hätte mir der Herr Schauer meine gnädigst eingewiesene Pfarr-Wohnung unbeeinträchtigt gelassen / oder bey Entstehung dessen / mir als einem ordentlichen Einwohner des Pfarr-Hauses / nothdürfftige Unterkunfft verschafft / so hätte ich nicht des Klagens / und er noch vielweniger des Verklagens bedurfft. Er schreibe also die Schuld nicht mir / sondern sich selbst / oder wem er will / zu / und restituire mir meine Expensas.

3.) Wegen des gnädigst vorzunehmenden Augenscheins / der von dem Gegner versetzten Feuer-Stätte / hab ich keine Masse zu setzen / sondern nur dieses unterthänigst zu bitten / daß es mir ohne dem geringsten Unkosten gnädigst geschehe / oder bey widrigen Fall gar unterbleibe. Anerwogen mir nichts schwerers fällt / als bey meiner / à tempore in-

troducti Simultanei einmahl / und in 60. Jahren darauf zum zweytenmahl getheilten / und noch keinmahl / wie anderwärtig / ersetzten Pfarr-Einkünfften / sothane Geld-Unkosten zu erschwingen / indem ichs darauf nicht erarnen / sondern meinem Weib und Kindern nothwendig entziehen muß / die darob nicht unbillig nachmahls seufftzen und wehklagen. Vor das

4.) hätte ich mich zwar gantz unterthänig gegen die Hochfürstliche Herren Judicantes zu bedancken / daß sie Herrn Schauer die Zinßnehmung vor die entbehrlichen Zimmer aufgetragen / wann zumahlen die Last nicht persöhnlich gemacht / sondern der Evangelischen Kirchen-Gemein und ihrem Kirchen-Vermögen / gleich anderswo / ex. gr. zu Rosenberg / um einen billigen Preiß dermassen aufgelegt würde / daß es zu einem beständigen Werck gelangete / und Gegentheil nicht alle Jahr freye Macht hätte / den Haus-Zinß entweder steigern oder ausbieten zu dörffen. Daferne aber

5.) die Schlüssel zum Stadel (welches doch ehemahls schon geschehen / und Gegners Leuthe das Anhäng-Schloß zu meines und seines Schlüssels Unbrauchbarkeit verderbet haben) und bevorab zum Pfarr-Haus ihme / in Hochfürstlicher Hof-Raths-Cantzley gnädigst zugesprochen worden; so kan und will ich zwar dieses eben so wenig wehren / als ich die sämbtliche Abtheilung hab ehehin wehren können / daß er sich nemlich mag so viel Schlüssel verfertigen lassen / als er nur immer will / jedennoch soll er dieses zum voraus wissen / und nachgehends erfahren / daß / sobalden er in specie den Haus-Schlüssel in Handen / ich sogleich die Stund darauf aus dem Pfarr-Haus ziehen und mich so lang bestmöglichst mit meiner Famille unterbringen werde / bis eine völlige Enderung der Sachen geschicht. Massen mein und der Meinigen Sicherheit vor Leib- und Lebens-Gefahr mir noch weit lieber und höher zu schätzen ist / als des Herrn Schauers Angelegenheit in puncto des Haus-Schlüssels. Sonsten muß ich

6.) nothwendig geschehen lassen / wann Herr Schauer eine Hochfürstliche Commission, zur Untersuchung verschiedener eingeklagter Enderungen / Dieberey und Beschädigungen / auf seine Unkosten mißbrauchen will / bescheide mich auch alsdenn bey Erweisung dessen zu jedwelchem Abtrag. Wie nicht weniger

7.) zur Revocation der vermeintlichen Injicht des unterlassenen Berichts seines Schulmeisters Fornication betreffend: Dasern er nur vorerst wird evidenter & solide erwiesen haben / daß sothane Anzeige in tempore, und zwar præter propter Anno 1710. beydes vor seiner geistlichen als weltlichen Obrigkeit geschehen. Dann von dieser letztern war hauptsächlich die Rede: Daß nemlich seiner damahligen Köchin Schwangerwerdung in den Diensten seines Pfarr-Hauses / der weltlichen Obrigkeit nicht sey zur gebührenden Abstraffung angezeigt / sondern vielmehr von ihme auf alle Weise und Weg / damit solches nicht ex officio geschehe / der Weg verlegt worden. Alsdenn will ich ihm gar gerne satisfaciren / und wünschen / daß es zu seinen mehrern Ehren ausschlagen möge.

8.) Laß ich auch gar wohl seyn / daß der Eyfer meiner Unschuld / und die Hefftigkeit meiner vom Gegentheil erlittener Unbilligkeiten / Drängnüsse und Trübsaalen ein- und andere harte Redens-Arten wider ihn mir abgedrungen; Allein er soll / nebst erwehnter Ursach / auch seiner lacessirenden Feder die mehreste Ursach dessen zuschreiben / und daher bedacht haben / daß er mich öffters glatweg einen Spoliatorem über den anderen genennet / der ich doch / GOtt lob! nicht bin / und er mir auch / ob GOtt will / in Ewigkeit mit keinem Recht nachsagen soll / etsi Acheronta moveret. Bin ich aber hypotetice, und in foro Juridico secundum litis nostræ punctum, ein Spoliator geworden / so schreib er sich selbst die Schuld zu / daß er mich wider meinen Willen darzu genöthiget habe. Sonsten muß ich

9.) dahingestellt seyn lassen / ob die von mir sub Lit. A. beygebogene / und aus Herrn Schauers Schrifften excerpirte Flosculi und Schreib-Arten gar keinen Anlaß gegeben / zu denen von mir vorgebrachten / und nochmahls verwiesenen Formalien / und ob dieselbe Phraseologia Schauriana in Scriptis suis hujus processus sparsim se prodens, gar keine Ahndung verdient? Nicht weniger

10.) und letztens mich Göttlicher Direction wegen zukünfftiger Fälle getreulich anbefehlen / und gedencken:

- - - - Hic murus aheneus esto
Nil conscire sibi nullâ pallescere culpa.

Welch allgewaltigen Macht-Schutz des Majestätischen und Dreyeinigen GOttes Ew. Hochfürstlichen Durchleucht mit unterthänigster Devotion entlassend / nochmahls gehorsambst bitte / Sie geruhen um GOttes und Ihro obhabenden Episcopal-Ambts wegen / Ihrem bedrängten mühseeligen Pfarrer gnädigsten Schutz und hülffliche Hand zu leisten / und

und ihme eine sichere nothdürfftige Pfarr-Wohnung Fürst mildist verschaffen / damit er auch Pfarrhafft von fernerweiten Anläuffen und Prostitutionibus seiner Feinde / still und sicher wohnen / seinem schweren Ambt / mit sein und seiner anzehlichen Pfarr-Kinder Vergnügung obliegen / auch zu selbstigem grossen Nachruhm Hochfürstlicher Equanimität singen und verbleiben könne

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

unterthänigst-gehorsambster
Vorbitter

Isaac Besold / Augspurgischer Confessions-Verwandter Pfarrer allda.

Lit. H.

P. P.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht werden in Gnaden vermercken / daß wir / Dero treu devotiste sämbtliche Pfarrer Augspurgischer Confession des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach / mit dieser unterthänigst-demüthigster Vorbitt-Schrifft uns unterstehen / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht anzugehen.

Euer Hochfürstlichen Durchleucht ist ohne weitläufftiges Vorstellen sattsam bekannt / in was für Strittigkeiten dermahliger Augspurgischer Confessions Pfarrer zu Fürnrieth / Herr Isaac Besold / mit dem Catholischen Pfarrer / Herrn Anton Schauer zu Neukirchen / bey einigen Jahren her verfallen / und wie weit diese Streit-Sache zu unserer nicht geringen Bekümmernüß / laut eines d. 20. Jul. vorigen Jahrs publicirten Sentenzes im Hochfürstlichen Hof-Rath / gediehen / auch wie weit obgedachter Herr Catholischer Pfarrer Schauer die Sach nicht nur de præterito, sondern auch de futuro sucht zu extendiren und zu treiben / so / daß fast unmöglich gedachter Pfarrer / oder auch ein anderer / bey sogestalten Sachen / mehr in Fürnrieth zu subsistiren vermag.

Wenn nun aber Herr Pfarrer Besold / aus höchster Noth getrieben / nicht nur uns / als seine sämbtlichen Collegen und Ambts-Brüder / mit vielen beweglichen Worten bittlich ersucht und requirirt / ihme durch ein gantz unterthänigstes Vorbitt-Schreiben / wie hiemit beschiehet / an Händen zu gehen / und Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hohe Clemenz und Hochfürstliche Huld und Gnaden unterthänigst-gehorsambst auszubitten / und dahin zu imploriren / daß er / wider gedachten Herrn Schauers bisherig erduldete viele Drangsaalen gnädigst protegirt / die bisherige Neuerungen abgethan / und in der Pfarr Fürnrieth alles wieder in den Stand gesetzt werde / wie es bey Antritt Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigster Lands-Regierung daselbst gewesen / sondern auch selbst Ew. Hochfürstlichen Durchleucht / durch eine weitläufftige / und / seiner Meynung nach / gründliche und wahrhaffte Deductions-Schrifft de dato Fürnrieth den 12. Octobr. 1719. die Sach also unterthänigst vorgestellt / daß er völlig persuadirt / daß / wo solcher ein gnädigstes Gehör wolte verstattet werden / er / Pfarrer Besold / der erwünschten Remedur aufs beste und eheste sich würde zu erfreuen haben:

Als haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht wir Ends-unterschriebene hiemit in tieffster Unterthänigkeit und demüthigst-flehentlichster Bitte höchst-angelegentlichst ersuchen sollen / Sie geruhen gnädigst / obgedachten der Augspurgischen Confession Pfarrern zu Fürnrieth wehmüthigst-unterthänigstes Vorstellen in Gnaden zu behertzigen / und der Sachen balden eine solche abhelffliche Maaß und gnädigste Verfügung zu geben / damit nicht nur Herr Schauers fernerweiten Beginnen gesteuert / sondern wir uns sämbtlich über sothanen Hochfürstlichen Justiz-Eyfer zu erfreuen / und GOtt vor Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Hülff-Bezeigung / zu dancken Ursach mögen haben.

Wie wir denn unter unablässiger Anruffung GOttes / um gesegnete Regierung und langwürig gesunder Erhaltung Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Hauses beständigen Flor / in unverruckter Devotion verharren

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

unterthänigst-treugehorsambste
Der Augspurgischen Confession zugethane sämbtliche Stadt- und Land-Pfarrer des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach.

Lit. I.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürstens und Herrn / Herrn etc. bleibt denen der Augspurgischen Confession zugethanen / und für dem auch der Augspurgischen Confession zu Fürnrieth vorgesetzten Pfarrer / Isaac Besold / pro Administratione Justitiæ & æquitatis in causâ, contra Anton Schauern / Catholischen Pfarrern zu Neukirchen / unterthänigst intercedirenden Mit-Pfarrern des Land-Gerichts Sultzbach / hinwieder sambt und sonders gnädigst ohnverhalten / daß demnächst in sothaner Streit-Sache eine Simultanische Commission zur genauern Untersuchung abgeordnet / und in Verbescheidungs-Fall ohnehin auf alle Rechts-Billigkeit reflectiret werden soll. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 27. Maji 1720.

An sämbtliche der Augspurgischen Confession zugethane Stadt- und übrige Pfarrer des Hochfürstlichen Land-Gerichts Sultzbach.

Lit. K.

Es ist Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unserm gnädigstem Fürsten und Herrn / aus des / der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern zu Fürnrieth / Isaac Besolds / unterthänigst eingereichten Memoriali de dato 12. Octobr. abgewichenen Jahrs / umständlich gehorhambst referirt / und ihme hierauf zu bedeuten gnädigst befohlen worden: Daß

1.) Bey der letztern Abtheilung des Pfarrhofs / es sein Bewenden behalte / dergestalten jedoch / daß

2.) der Catholische Pfarrer ihme dasjenige / so er entrathen kan / gegen billigen und noch zu determiniren stehenden beständigen Zinß zu überlassen / da hingegen

3.) den Zinß schon à tempore divisionis zu erfordern habe / auch

4.) noch weiters erörtert werden soll / wer oder woher solcher zu zahlen?

5.) Verbleibe es wegen der bezahlten Gerichts-Sportuln bey dem Sentenz, und solle

6.) der Augenschein auf des Ungerechten Kosten vorgenommen werden / ausser es wolte er / Pfarrer Besold / acquiesciren / und sich erklären / daß er in seinem Gewissen überzeuget / wie die Feuerstatt quæstionis also gebauet / daß keine Gefahr obhanden; Was aber

7.) wider das Abtheilungs-Protocoll bißher attentirt und vorgenommen worden / solle billig wieder in pristinum statum gesetzet werden; Wie denn er / Pfarrer Besold /

8.) wegen des Schulmeisters Fornication und dem Pfarrer Schauer dabey beschehener Inzicht / zu Entgehung aller Weitläufftigkeit / die schrifftliche Ehren-Erklärung ad Acta zu thun; Und sollen letztlich und

9.) alle, ein und anderseits in Schrifften gebrauchte Anzüglichkeiten / keinem Theil gebilliget / sondern hinkünfftig ab Actis verworffen / und nach gestaltsame / wider die Concipisten die gebührende Ahndung vorbehalten werden. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 10. Jun. 1720.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.
Johann Christoph Eyerl.

Lit. L.

P. P.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wird noch sonder Zweiffel in all, gnädigstem Andencken ruhen / in was vor insuperablen / auch zur Zeit noch nicht abzuhelffen angefangenen Beschwerungen die Evangelische Pfarr-Wohnung zu Fürnrieth noch immer trostloß hange / und durch nichts anders in sothane unabhelffliche Verwirrungen und nachtheilige Beschwehrnüsse verfallen / als durch die neuerliche / Annis 1711. & 12. denen Catholischen / in absentia des Streit-führenden Evangelischen Pfarrers M. Klauers / verhängte unglückliche Abtheilungs-Entscheidung / und würcklich erfolgte Abtheilung selbsten: Werden auch vorjetzo aufs neue gnädigst placitiren / sich in der Sach mehrers mit allerunterthänigster Observance dahin behelligen zu lassen / was gestalten ich zwar aus einem / unterm 27. Maji 1720. an das / vor meine Unschuld und Bedrängnüß redende / und zu dem Ende unterthänigsten Fleisses intercedirende Evangelische Kirchen-Ministerium hiesigen Hochfürstlichen Land-Gerichts gnädigst ergangenen / und mir gegen gehorsambster Respects- und Danck-Bezeugung hiefür / in Copia communicirtem Decreto, zu vernehmen / "daß demnächst in sothaner Streit-Sache eine Simultanische „Commission zur genauern Untersuchung abgeordnet / und in Verbscheidungs-Fall / ohne„hin auf alle Rechts-Billigkeit reflectirt werden solle / „ allein zur Zeit hievon keinen erwünschten Effect, wohl aber diesen neu-beschwehrlichen gehabt / daß ich nemlich / bey sothanen halbjährigen Executions-Verzug vermüßiget worden / meine Oeconomie gäntzlich zu zersplittern / Felder und Vieh wider meinem Willen in frembde Hände zu lassen / um dadurch nur desto leichter aus meines feindseeligen Gegentheils unnachläßigen Anfällen mich heraus zu wickeln / und allenfalls in dem Stand zu seyn / in quamcunque partem, mit Göttlicher Gnaden-Hülffe / mich determiniren zu können. Wiefern ich aber hiedurch meiner jährlich zunehmenden Familie Rath geschafft / weiß GOtt zur Zeit am besten / ist auch ohne grosse Mühe / menschlich zu ermessen.

Es ist zwar / gnädigster Fürst und Herr / Herr! an deme / daß bald hierauf / und zwar d. 10. Junii 1720. abermahls aus dem Hochpreißlichen Hof-Rath / auf meine unterthänigst-gehorsambst-eingerichte Gravations- und respectivè Deductions-Schrifft / ein neues Hochfürstliches Decretum ergangen / darinnen mir die Puncta gnädigst bekandt gemacht werden / wie fern meine dißfalls aufhabende Beschwerungen solten abgethan / und die obschwebende Differentien zu determiniren seyn.

Weilen ich mir nun die vermuthliche Einbildung hiebey mache / dieses erst ernannte Hochfürstliche Decretum, dörffte bey dermahleinstiger gnädigst verheißner Commission zum Fundament derselben gelegt / consequenter pro normâ & formâ Compositionis adhibirt / und alles darnach an- und eingerichtet werden / so befinde ich mich vorläuffig gedrungen / meine diesfaltige Gerechtsame bestens zu verwahren / auch die Nothdurfft folgender gestalten gantz demüthigst zu exponiren / und zwar

1.) was den ersten Haupt-Punct betrifft / da mit der letztern Abtheilung des Pfarrhofs es sein Bewenden haben solle / dasselbe muß ich in so lange toleriren / bis Ew. Hochfürstliche Durchleucht in Dero Hochpreißlichen Hof-Rath selbst zu ändern / und in den ehmahligen Zustand zu bringen / sich gnädigst gefallen lassen. Meines gantz wenigen Orths kan und mag ich niemahls mit willigen Hertzen mich darein bekennen / sondern bleibe viel lieber unter der Anzahl der Gravirten / und sage nochmahls / daß / so lange wir Evangelici mit denen Catholicis nicht im Grunde zur Richtigkeit / und nicht

NB. zum vormahligen Besitz des von uns Evangelischen allein erbauten Pfarr-Hauses gelangen / keine zuverläßige Einigkeit und Aufhebung der Evangelischen Pressuren zu hoffen / ja nur zu vermuthen sey.

Damit wir aber aus dieser intricaten Sache / mit Gegentheils gerechter Zuwilligung kommen mögen / so erbiete ich mich / Nahmens der Evangelischen Pfarr-Gemeinde / denen Catholischen ihren / uns halb abgenommenen Pfarrhof / von denen gegen uns mit Schuld verhaffteten Kirchen-Geldern abzukauffen. Wovon meine theils unterthänigst eingeschickte und in den Acten / die Simultanische Abtheilung des Fürnriethischen Kirchen-Vermögens betreffend / bereits sich befindende / theils noch ferner auf diesen Schlag gehorsambst einzuschicken habende Schrifften / klärere Anzeige geben werden. Wie ich mich denn hiemit allerdings dahin bezogen haben will / daß

2.) der Catholische Pfarrer dem Evangelischen dasjenige / so er entrathen kan / gegen billigen und noch zu determiniren stehenden beständigen Zinß zu überlassen / ist zwar dem letztern Theil nach nöthig / (dafern anders ein Evangelischer Pfarrer in Fürnrieth mehr subsistiren und nicht seine über die 1000. anvertraute Seelen fahren lassen soll) aber

dem

dem ersten nach/ nicht zulänglich. Angesehen der Evangelische Pfarrer kein Zimmer von einem ohnehin so engen/ und zu eines/ nemlich des Evangelischen Geistlichen Ausnahm und Behausung erbauten Pfarr-Haus/ entgegen der Catholische so gut derselben entrathen kan/ als es ehehin seine Vorfahren über die 60. Jahr/ und er selbst etliche Jahr von Rechts wegen entrathen/ sowohl gemußt/ als gekunt. Geschicht es anders/ so behält der Evangelische nach wie vor/ das intolerabile Onus. Da hingegen/ nach meiner unterthänigst ohnmaßgeblichen Vorschrifft/ nichts mehrers geschehete/ als was auch anderwärts im Land/ e. g. in Rosenberg geschicht/ woselbst von dem gantzen und denen Catholischen allein zugetheilten Pfarr-Haus/ kein einig Zimmerlein zu ihren/ doch fast stetigen Daseyn/ ein- oder ausgeraumet wird/ noch werden mag. Was demnach alldort recht/ sey auch hier billig. Da hingegen

3.) er Schauer die Zinß ohne mich sive ante sive post divisionem erfordern/ aber niemand geben/ dann noch weiters

4.) kan und mag erörtern/ wer solchen/ oder woher er zu zahlen? Ich meines Orths will mich ehender des gantzen Pfarr-Hauses entsagen/ denn eine solche schändliche und allein meinen Ambts Nachfahrern höchstschädliche und nachtheilige Condition eingehen.

5.) Wann es wegen der von mir bezahlten Gerichts-Sportuln um Respects willen/ bey dem Sentenz bleiben soll und muß/ so verstehe ich hier den Herrn Schauer mit seinem ehehin unbefugten Prætensions-Gesuch/ und zu dem End gehorsambst eingeschickten Specificationen absolute ausgeschlossen und abgewiesen/ widrigens ich ehender alle Extrema erleiden/ als dieses nur im mindisten zu thun gewillet wäre.

6.) Wenn der Augenschein/ der/ von dem Gegentheil proprio ausu neu-aufgerichteter Feuerstätte nicht kan oder mag in einem Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen Pfarr-Haus ex officio publico vorgenommen werden/ so kan und mag ichs als ein incola temporarius noch weniger thun/ und will mich auch diesfalls lieber disconsolirt sehen. Immassen ich armseeliger Pfarrer noch viel ehender die Unkosten zu scheuen Ursach finde/ weder eine gantze Gemeinde/ oder ihre Herrschafft/ Piscator enim ictus, sapit. Dieses aber schreibe ich sicher/ daß Herrn Pfarrer Schauers neu-eingerichtetes Küchlein p. t. nicht/ wie Herr Hof-Rath Neyser bey meiner letzten Constitution vor dem Hochfürstlichen Hof-Raths Collegio vermeynt/ gewölbt seye/ und melde auf den

7.) Punct/ daß/ wann alles wider das Abtheilungs-Protocoll bisher vorgenommene/ wieder in pristinum statum gesetzt und darnach gelebet werden solle/ ich den Augenblick das Pfarr-Haus quitiren/ auch der Endzweck aller zur Zeit versuchter Compositions-Mitteln auf einmahl schlechterdings unwürcksam exspiriren müsse. Sintemahln ich/ nach Inhalt des Commissions-Protocolls, in dem jämmerlich-zertheilten Pfarr-Hause mich nicht zu unterhalten vermag/ auch bis anher keine andere/ wiewohln offt darum angeflehte Pfarrhaffte Ersetzung der abgenommenen Zimmer/ nach der Maasse meiner Installation, erfolget. Wie denn

8.) auch das/ wegen seines Catholischen Schulmeisters Fornication, ihm Herrn Schauer/ vermeintlich angethanes Unrecht und Angriff seiner Ehr/ besser zu erlernen/ wie und worinnen solche bestehe/ auch zu Erreichung seiner führenden Intention, von ihme Herrn Schauer/ ein unmaßsetzliches Project zu sehen verlange/ und dann

9.) zu gehorsambster Nachgelebung mich achten/ auch sonsten mit tiefffstem Respect verharren werde

Euer Hoch-Herzoglichen Durchleucht

Fürnrieth/ den 20. Nov. 1720.

unterthänigst-gehorsambster Vorbitter
Isaac Besold/ p. t. Aug. Conf. Pastor. ibid. mpr.

Lit. M.

Wohl-Ehrwürdig- und Hochgelehrter/
Sonders Hochgeehrter Herr Pfarrer!



Emnach uns in verschiedenen/ zwischen denen Herren Pfarrern beeder Religion zu Fürnrieth/ fürwaltenden Differentien/ Hochfürstliche gnädigste Commission aufgetragen ist/ welche wir allda in loco auf künfftigen Montag den 12. nächst eintrettenden Monats Maji gehorsambst zu bewürcken entschlossen sind; als lassen es Ew. Wohl-

Wohl-Ehrwürden zu dem Ende hiemit nachrichtlich zu wissen ohnverhalten / und versehen uns dahero auch von obhabenden Commissions-wegen zuverlässig / daß dieselbe auf bemeldten Montag zeitlich allda sich vorstellig zu machen / und weitern Vertrag anzuhören belieben werden / die wir anbey unter Göttlicher Obhuts Erlassung verharren

Euer Wohl-Ehrwürden

Dienstwillige
Fr. Giffart de la Giffartiere.

Johann Christoph Sperl.

Lit. N.

Demnach Sr. Hochfürstl. Durchleucht / unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn rc. aus dem gehorsambst erstatteten Commissions-Bericht vom 13. passato, wie weit zwischen beederseitiger Religionen dermahligen Pfarrern zu Fürnrieth / Anton Schauer und Isaac Besold / wegen / zu versuchen gnädigst anbefohlener Richtigstellung eines beständigen jährlichen Zinses / und Verstifftung desjenigen / so der ohnehin anderstwo zu Neukirchen subsistirende Catholische Pfarrer / an der ihme vor Jahren eingewiesenen Helffte des Fürnriethischen Pfarr-Hauses / dem allda in loco wohnenden Augspurgischen Confessions Pfarrern / zu seiner unentbehrlichen Nothdurfft überlassen konte? die Sache schon gebracht gewesen / ex post aber doch solcher Vergleich wider Verhoffen am Ende abrumpirt worden wäre / mit mehrern unterthänigst referirt / und aber hierauf gnädigst resolvirt worden / sothanen Vergleich nichts destoweniger ex officio im Haupt-Werck beyzubehalten / und (wie hiermit geschiehet) dahin zu ratificiren / daß nicht nur das hintere neue Stüblein sambt dem Küchl und Pfletzl (weilen zumahlen gar bequemlich von aussenher ein besonderer Eingang / durch etliche wenige Treppen verschaffet / und dagegen dieser Anbau mittelst Zumaurung der dermahlen offenstehenden innern Pfletz-Thür völlig separirt werden kan) dann der obere Getrayd-Boden und halbe Stadel / sondern auch das Graß-Gärtel / um welches willen sich hauptsächlich der Vergleich zerschlagen gehabt / dem Catholischen Pfarrer reservirt bleiben / hingegen das übrige der Catholischen Helffte am Pfarrhof / zum Gebrauch und Nothdurfft der Haushaltung eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrers / dergestalten ferners hinwieder überlassen seyn solle / daß als ein beständiger Zinß dafür dem Catholischen Pfarrer die zum letztenmahl beharrete 5. Rthlr. oder 7. fl. 30. Kr. an statt der Evangelischer Seits gelegten 5. fl. von denen diß Orths unabgetheilten oder gemeinschafftlichen Gottes-Haus-Gefällen / pro futuro jährlich zu verreichen / pro præterito aber von der Zeit / an der Catholischer Seits eingeklagten eigenmächtigen Depossedirung in leidentlichen / und ad vires des geringen Kirchen-Vermögens proportionablen Fristen / nach und nach annebenst zu entrichten komme; Als wird ein solches obbemeldten beeder Religionen Pfarrern zu Fürnrieth mit dem weitern Anhang nachrichtlich zu wissen angefüget / daß sowohl an die Kirchen-Pröbste / wegen abzustatten habenden Bestand-Zinses / sub hodierno die nöthige Verordnung ergehet / als auch höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht diesen Vergleich um desto mehrer Versicherung und steten Festhaltung willen / dem Reverendissimo Ordinario Eystettensi gebührend notificiren / und dortige unzweiffentlich erfolgende Approbation, intuitu der Catholischen Geistlichkeit und derer künfftigen Successorum darüber gleichfalls noch verlangen und einholen lassen werden. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath d. 20. Junii 1721.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Lit. O.

Demnach der Catholische Pfarrer / Anton Schauer zu Neukirchen und Fürnrieth / geziemend zu erkennen giebet / daß / gleichwie er sich bey vorgewesener Commission den Birn-Baum / im Pfarrhof allda zu Fürnrieth stehend / neben auch besonders ausdrücklich vorbehalten hätte / dieser also auch um seiner guten Ertragnus willen nicht unwehrt wäre in Consideration zu kommen / an statt / daß man selbigen von geringer Importanz zu seyn geglaubet / und dahero wegen andern Absehens / und sonderlich al-

le Ursach und Anlaß dadurch leicht möglich, und unnachbarschafftlichen Verdruß abzuschneiden / ex officio noch in den Vergleich hat einwerffen wollen; Als wird aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigsten Befehl / der Augspurgischen Confession Pfarrern zu gedachtem Fürnrieth / Isaac Besold / solches zu dem Ende hiemit angefüget / annebst die neuliche Resolution dahin modificirt / und weiters erläutert / daß bey der sich äusserenden Beschaffenheit dieser Birn-Baum / wie er ohnehin ad quæstionem spolii nicht gezogen gewesen / sondern denselben er Catholischer Pfarrer schon bisher allzeit genutzt hat / also ihme fürters / Krafft dieses / per Expressum annoch reservirt seyn und verbleiben / sowohl als er / Pfarrer Besold / auch gehalten seyn solle / die vor die Unkostens-Prætension accordirte Bücher / nemlich:

1.) Ferdin. Quirini de Salazar Commentarium in Prov. Salom.
2.) Jeremiæ Drexelii Opera.
3.) Die Concordantias Bibliorum Latinas, und
4.) Barthol. de Escobar Conciones de Festis Domini.

Ihme / Catholischen Pfarrern / dem von beeden strittigen Theilen zwar abgeredt / obwohlen ex post aber wieder zerschlagenen / ex officio jedoch approbirten Vergleich gemäß / würcklich zu extradiren und ausfolgen zu lassen. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath d. 5. Julii 1721.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe

Peter Stephan zur Westen.

Lit. P.

P. P.

Aus denen vom 20. Junii und 5. Julii anni currentis gnädigst erlassenen Hochfürstlichen Decretis haben Evangelici der Pfarr Fürnrieth inhaltlich und insgemein soviel gehorsambst zu ersehen gehabt: Wie nunmehro / rebus ita conversis & a Commissione Serenissimâ, in statum modernum redactis, die Evangelische Pfarr-Haus-Angelegenheit viel elender stehe / weder sie zuvor gestanden.

Gnädigst anerwogen / nicht nur der Catholische Gegentheil hiemit possessionem & inhabitationem superfluam cum usufructu continuo domus parochialis & Appertinentium zu unsers des Evangelischen Theils stetigen Unbequemlichkeit / Hinderung und Abgang / sondern auch noch darzu einen unerschwinglichen / von denen Evangelicis weder zu 5. noch 7½. fl. eingewilligten Geld-Zinß / bloß allein ex officio, folglich alles erlanget / was er nur zu der Evangelischen Gemeinden Schadnehmung verlanget / so gar / daß ihme auch der unstreitig Evangelischer Seits äusserst benöthigte / und daher eben so urgirte und anbegehrte Getrayd-Boden (welcher eigentlich und hauptsächlich der Hochfürstlichen Commission die Activität benommen / und derselben die Ruptur mit der Evangelischen grössern Nutzen zugefüget / wie sich dessen die Hoch- und Wohllöbliche Commission bestens erinnern mag) nicht nur mit der Evangelischen Pfarr-Inhabere vieler zu besorgender Gefährlichkeit gnädigst accordirt / (gestalt man über und durch des Evangelischen Pfarrers Getrayd-Boden gehen muß) sondern auch ex post facto der kahle und fast verstorbene Birn-Baum / vermöge eines besondern Hochfürstlichen Decreti, zu seinem Besten excipirt / dann / die von ihme aus meiner Bibliothec ausgesuchte und unverschämt anbegehrte / aber noch nicht geschenckte oder eingestandene Autores und Bücher gnädigst zuerkandt / en fin in allen Stücken nur nachgesprochen worden / also daß / wann er nur noch mehr begehren möchte / auch an weiterer Zulassung nicht zu zweiffeln stünde.

Welchemnach Ew. Hochfürstliche Durchleucht Evangelicos gnädigst nicht verdencken werden / wann sie dieser unerträglichen Last sich nicht zu unterziehen getrauen / sondern dieselbe quovis modo suppliciter depreciren / und ihre Besserung mit Gedult abwarten / auch die Hoffnung zu Göttlicher Gerechtigkeit nehmen dörffen / daß ihnen ihr der Helffte nach / so neuerlich entzogener Pfarrhof / vigore majorum Mediatorum via amicabilissimâ werde restituirt / und alles in pristinum statum gekehrt werden.

Alldaselbst Ihro Hoch-Herzoglichen Durchleucht der weitern Mühe mit allzeitiger Gewinnung der Hochwürdigst- und Fürstlich-Eychstättischer Assentirung und Approbation, in Sachen das Fürnriethischen Pfarr-Haus betreffend / können / wie billig / höchst überhaben

haben / und alleiniger Fürst und Herr / Herr / im Evangelischen Pfarr-Hause zu Fürnried seyn und bleiben.

Wie ich denn auch zum Schluß dieses in specie wider Herrn Schauers unverschämtes Anregen und Insistiren der bekandten Bücher feyerlichst protestire / und ihme hiemit vermelde / wann er Bücher haben wolle / er sich dieselben schaffen / und einem / von ihm ohnehin so sehr beschwehrten Prædicanten / deme sie auch sein baares Geld gekostet / non tam perfrictâ fronte zu extorquiren suchen solle: Anbey sich eines allsehenden und rächenden Richters vom Himmel bescheiden / zumahlen da ich ihm von Rechtswegen nichts schuldig / noch einige Unkostens-Prætension gestehe. Sintemahlen ich nicht glauben will / noch weniger Sinns bin / daß ich ihm meine über 9. Jahr bereits erlittene Drangsaalen und Torte / noch dazu caris rarisque Libris bezahlen soll und will. Ein anders wäre es / wann er sich raisonabler in den Conditionibus des Vertrags aufgeführt / und den Pfarrhof wieder in seinen alten Stand / gegen dennoch billigern Zinß / weder so / gestellet hätte? so könte man noch ehender etwas thun / was man sonst nicht schuldig wäre. Aber so nichts. Ohnzumelden / daß gar nichts davon verabredet worden / wer denn im Nothfall die Bau-Kosten der zinßbaren Zimmer tragen solle? Ohne Zweiffel / das Evangelische Säckel-Geld auch / als wovon alles dependirt.

Womit ich Ew. Hochfürstlichen Durchleucht der allgewaltigen Protection des Allerhöchsten / tieffdemüthigst ergebend beharre

Sr. Hochfürstlichen Durchleucht

Fürnrieth den 12. Julii 1721.

unterthänigst-treugehorsambster
Pfarrer / Censores und Evangelische
Pfarr-Gemeinde.

Lit. Q.

Aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrns rc. gnädigsten Befehl / und der Augspurgischen Confession Pfarrern zu Fürnrieth / Isaac Besold / seine fast angewöhnt / und sub dato d. 12. Julii im Nahmen seiner / deter Censorum und gantzen Pfarr-Gemein Augspurgischer Confession, mehrmahlen angemaßte stachlichte und zu freye Schreib-Art / ernstlich verwiesen / und dabey wiederholter bedeutet / daß er die specificirte Bücher / in compensationem der von dem Catholischen Pfarrern in der Spoliations-Klag *Jure* anzufordern gehabten Unkosten / ihme ohne weitere Difficultirung ausfolgen zu lassen / fürohin aber sich in seinen Schrifften mehrern gebührlichen Glimpffs und Bescheidenheit zu gebrauchen / und widrigens / zur schärffern Ahndung nicht Ursach zu geben; Dafern er aber / wegen der vorgeschützten Beschwehrlichkeit / intuitu des / dem Catholischen Theil zugefallenen obern Getrayd-Bodens / oder / wie etwa zu selbigem / gleichwie bey dem angebauten Stüblein / auch noch ein besonderer Zugang irgend zu verschaffen wäre / ohne solchen durch den untern Boden nehmen zu müssen / andere thuliche und annehmliche Vorschläge zu geben wüßte? Hat er sie zu weiterer Untersuch- und Uberlegung gehorsambst noch zu äussern und zu berichten / da übrigens es sich von selbsten giebt / daß / wie der gnädigst determinirte Bestand-Zinß / so auch die Unterhaltung des Pfarrhofs überhaupts / von dem vorhandenen Kirchen-Vermögen zu bestreiten komme. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 26. Augusti 1721.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.
Peter Stephan zur Westen.

Lit. R.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn rc. wird dem / der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern zu Fürnrieth / Isaac Besold / zu seiner Wissenschafft und Pfarrlichen Actis hiemit abschrifftlich communicirt; Welcher gestalten auf höchstgedacht Derselben Hochfürstlichen Durchleucht vorheriges Vorstellen und Gesinnen / auch Bischöfflich-Eychstädtischer Seits der ad 7½. fl. gnädigst determinirte Bestand-Zinß / welcher von dem Simultanischen Kirchen-Vermögen zu Fürnrieth / dem zeitlichen Catholischen Pfarrern

für

für die / dem in Loco wohnenden Augspurgischen Confession Pfarrern / bisher überlassen gewesen / und fürters beständig zu überlassen kommende / per expressum nicht reservirte Stücke an der zugetheilten Catholischen Helffte des Pfarr-Hauses allda / jährlich zu entrichten seyn solle / also kräfftig mitgenehmet worden / daß selbiger jetzt / und nicht weniger für die künfftige Successores der Catholischen Pfarr / stante Simultaneo, allezeit gütlich und verbündlich zu halten seye. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 25. Augusti 1721.

Hochfürstlich Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Copia.

Durchleuchtigster Fürst /

Unsere Freund-Nachbarliche Dienste zuvor /

Besonders lieber Herr und Freund / auch Herr Nachbar!

Ew. Lbdn. an Uns / sub dato Sultzbach den 20. letzt verloffenen Monaths Junii abbeliebtes Schreiben / betreffend die Pfarr-Wohnung zu Fürnrieth / ist Uns wohlgelieffetter zu Handen gekommen. Ab dessen Inhalt Wir des mehrern vernommen / aus was vor trifftigen Motiven Ew. Lbdn. bewogen worden / vor den / der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarr-Verwesern daselbst / die Unserm Pfarrern zu Neukirchen / Anton Schauer / an dasiger Pfarr-Wohnung / ob Simultaneum zugehörige Halbscheid / gegen jährliche Reichung 7. fl. 30. Kr. tam de præterito als in futurum, abzustifften / auf jedoch von ihme / Schauer / expresse gesetzte Bedingnussen / zu bekräfftiger sothaner Location und Conduction, um damit auch fürohin jedwelliger Pfarrer zu Neukirchen daran gehalten seyn mögen / Ew. Lbdn. Uns um die Ordinariats-Bewilligung Freund-nachbarlich zu belangen beliebet.

Gleichwie nun Ew. Lbdn. Gesinnen an sich selbst æquitable, also haben hierinn zu condescendiren Uns um so baldiger entschlossen / als Wir vorhin geflissen seynd / wo möglich / Deroselben angenehm nachbarliche Dienstgefälligkeiten zu bezeugen; Wie Wir dahero dann auch hiemit mentionirte locationem & conductionem, Krafft Unsers obhabenden Bischöfflichen Gewalts also und folgender gestalten ratificiren / daß bedietene einem jedwelchen Pfarrer zu Neukirchen / vi introducti Simultanei, an alldasigen Pfarrhof zu Fürnrieth zugehörige Halbscheid / dem Pfarr-Verwesern / so der Augspurgischen Confession zugethan / fürohin / und so lang das Simultaneum daselbst andauern werde / alleinig überlassen seyn solle / doch mit dem expressen Reservat, daß einem Catholischen Pfarrer zu Neukirchen sowohl de præterito, als in futurum jährlich davor 7. fl. 30. Kr. gereichet / und anbey der Genuß der Felder und Gras-Gärtlein / wie auch das Obst von denen darinn seyenden Bäumen / nebst noch einem zu nächst an den Brunnen stehenden Birn-Baum / dann auch des halben Stadels und des neuen Anbäuleins (so mit Vermaurung einer Thür abzusondern) und des obern Getrayd-Bodens verbleiben / nicht weniger an diese Location und Conduction, so lang besagter massen das Simultaneum daselbst obwalte / jedwelliger Catholischer Pfarrer zu offtbemeldtem Neukirchen fürohin gebunden seyn solle rc.

Auf St. Wilibalds-Berg den 17. Jul. 1721.

An Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach von Ihro Fürstlichen Gnaden Bischoffen zu Eychstädt also abgangen.

Lit. S.

Auch

Wird des Catholischen Pfarrers zu Neukirchen und Fürnrieth / Anton Schauers / neue Beschwehrde / wegen der ihme vi Decreti zugesprochen / aber auszufolgen verweigerten Bücher / dem gegentheiligen der Augspurgischen Confession Pfarrern

ern allda / Isaac Besold / zu dem Ende abschrifftlich hiemit communicirt / daß er zufolg es sonderlich in diesem Punct vorgegangenen und ratificirten Vergleichs / die darinnen benannte Bücher / an statt der gegenseitigen Unkostens-Prætension, ihme Catholischen Pfarern ohnweigerlich extradiren solle. Decretum ut in Literis Sultzbach den 26. Augusti 721.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Lit. T.

Unsers gnädigsten Fürstens und Herrn / Herrn / Hochfürstliche Durchleucht / ist mißfällig zu vernehmen / welchergestalten sich der Augspurgische Confessions Pfarrer zu Fürnrieth / Isaac Besold / der schon mehrmahlen anbefohlenen Aushändigung der Bücher quæstionis, an dem Catholischen Pfarrer / Anton Schauern / ungehorsamh noch weigere / und vermög remittirender Beylage / allerhand ungebührliche Reden abey vermessen haben solle.

Gleichwie er sich nun aber über letztere fürderlich noch gehorsambst zu verantworten / lso wird aus höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl ihme / Pfarrer Besold / hiemit nochmahlen alles geschärfften Ernstes aufgetragen / die pro compensatione der Unkosten / in dem gnädigst ratificirten Vergleich mit bedungene Bücher / emjenigen Bothen / so sich zu deren Abholung von dem Pfarrer Schauer geschickt zu seyn gitimiren und anmelden wird / bey 10. Rthlr. Straff alsogleich debitè zu extradiren nd verabfolgen zu lassen. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 9. Decembris 1721.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Lit. U.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr / Herr!

Es haben Ihro Hochfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen wollen / jüngst abgewichen vom 25. und 26. Augusti a. c. verschiedenes / den Punctum des gantz neulich simultanisch gemachten Pfarr-Hauses in Fürnrieth betreffend / mittelst Dero Hochfürstlichen Dicasterii in Sultzbach gnädigst zu communiciren / und nächst andern ir in dem vom 26. Augusti gnädigst zu imponiren / daß ich die quæstionirte Bücher / in ompensationem der / von dem Catholischen Pfarrern in der sogenannten / aber mit unbendten Spoliations-Klag *Jure* anzufordern gehabten Unkosten / ihme / ohne weitere Difcultirung / und zwar nach Inhalt des Post Scripti, unweigerlich extradiren und auslgen lassen / andern theils aber / meine fast angewöhnte / mehrmahlen angemaßte stachlichte id zu freye Schreib-Art unterlassen / fürohin aber mich in meinen Schrifften mehrern bührlichen Glimpfs und Bescheidenheit gebrauchen / und widrigens zur schärffern Ahnng nicht Ursach geben solle.

Auf welche 2. Puncten mich denn meine rechtliche Nothdurfft und Unschuld nochmahls / n unterthänigst-ausgebetener Hochfürstlich-gnädigster Genehmhaltung / reden und schrein heisset. Immassen mir von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht höchstrühmlichster Æquamität und preißwürdigsten Justiz-Eyfer vor Dero höchste Persohn nur allzuwohl bendt / daß Dieselbe überhaupts keine Liebe noch Gefallen an unschuldiger treu-devotister nterthanen Bedruck haben / und auch gar gnädigst / ja höchstwilligst können und mögen schehen lassen / falls sich selbige von Dero Hochfürstlichen hohen und höchsten Richterstühlen / an der heilsamen Justiz gekränckt und beschwehrt sehen müssen / daß sie die gnägst statuirte / gerechtist recipirte / und schon öffters von den Partheyen observirte vias Ju-, ungescheut gehen / und sich aller Rechts-Mittel / auch so gar des Revisorii Actorum, wir und gegen Dero Hochpreißlichen Hof-Rath unterthänigst bedienen dörffen. Wie sol-

ches loco plurium commemorandorum exemplorum, auch einem Geistlichen aus unserm Mittel/ vorlängst zu seinem Rechts-Besten gantz gnädigst/ mit Ihro Hochfürstlichen Durchleucht selbstig höchster Vergnügung/ widerfahren.

Wannenhero ich mir auch en particulier die tröstliche Hoffnung mache/ es werden Ew. Hochfürstliche Durchleucht/ nach Dero allzeit gnädigst-verspührter höchst zu venerirender Propension, gegen mich und die Meinigen (als welche meine mütterliche Eltern dem Hochfürstlichen Pfaltz-Sultzbachischen Haus mit unterthänigster Hof- und Leibs-Bedienung/ sowohl auf der Reiß/ als daheim/ in Krieg- und Friedens-Zeiten/ obwohl zu geringern/ doch zu getreuen Diensten gestanden) mir ingleichen nicht ungnädig vermercken/ wann ich auch dermahlen/ als ein schon in das zehende Jahr in Hochfürstlicher Hof-Raths-Cantzley befangener Streit-führender Theil/ sothanen benannten Wegs und gnädigst verstatteter Rechts-Behelffe zu gebrauchen/ unumgänglich vermüßiget werde. Damit aber Ihro Hochfürstliche Durchleucht gnädigst ersehen mögen/ daß mein sothanes Vorhaben kein leichtfertiges und ungerechtes Beginnen/ sondern so nothwendig als wichtig sey/ ja die Hochfürstliche eigene und höchste Reputations-Salvirung zum Zweck führe/ so will ich denn zum voraus meine Fundamenta und rationes moventes, nach meiner Einfalt/ beydes Ew. Hochfürstlichen Durchleucht nochmahls/ als auch Dero Höchst-löblichen Hof-Rath/ als respectivè Höchst-geehrten Herren Judicantibus, mit unterthänigst-geflissenster Bescheidenheit in so lang provisionaliter vortragen/ bis eine/ nächster Zeit zu verfertigen und mit den allegirten Legibus Juris von einem soliden Rechts-Gelehrten zu versehen stehende gründliche Deduction, kan und mag gehorsambst beygebracht werden.

Es wird demnach Dero Hochfürstliche Durchleucht in gnädigst-unentfallenen Andencken ruhen/ wenigstens in den Actis sich befinden/ daß in hiesiger Pfarr-Haus-Sache/ nach vieljährig-recht unnöthigen Streit-Führungen/ ein vor die Evangelische Pfarr-Inhabere zu Fürnrieth sehr nachtheiliger Sentence vom 20. Jul. 1719. aus der Hochfürstlichen Hof-Rath- und Gerichts-Stuben ausgefallen/ quâ stante nullus Evangelicorum Pastorum, ibidem loci stare potest, ut paucis omnia dicam.

Worwider ich mich denn von Noth-wegen best-möglichst kehren/ und meine mir hiedurch aufgeseilte unerträgliche Lasten/ Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ in einer/ vom 12. Octobr. 1719. unterthänigst-eingereichter Gravations-Schrifft/ ausführlich erklärt/ und darinnen nebst andern mich vor meine Persohn primario, über den leidigen punctum expensarum mihi injunctarum beschwehrt/ auch ein Rev. Ministerium Aug. Conf. Solisbacense mit zur Hülff ersucht und bekommen. Welches denn so viel effectuirt/ daß theils diesem letztern ein gnädigstes Decretum auf ihre Intercession dahin ergangen: „Es solte demnächst in sothaner Streit-Sache eine Simultanische Commission zur genauern „Untersuchung abgeordnet/ und in Verbescheidungs-Fall ohnehin auf alle Rechts-Billig„keit reflectirt werden.„ Theils auch ein neuer/ in etwas geänderter und gemildeter Sentenz d. 10. Jul. 1720. erschollen/ welcher den erstern nicht sowohl modificirt/ als vielmehr æquificirt. Indeme v. g. von den auszuliefferenden Pfarr-Haus-Schlüsseln darinn nichts mehr gemeldet/ wer hingegen den Haus-Zinß geben soll/ erkläret/ in specie der erstgemeldte Unkostens-Punct/ nur auf die bezahlte Gerichts-Sportuln restringirt/ dann/ wie mir ehehin allein/ also auch vorjetzo dem Gegentheil die anzügliche Schreib-Art §. 9. untersaget wird.

Worauf ich abermahls in einem de dato 20. Novembr. 1720. gehorsambst abgelassenen pro Memoria, mich ultimate erklärt/ und in übrigen die gnädigst verheissene Commission mit Gedult abgewartet. Welche denn auch verwichnen 12. Maji zwar vorgenommen/ aber darinn nicht viel ausgerichtet/ am Ende gar zerschlagen/ doch nachgehends/ mit der Evangelischen immerwährender Schadnehmung/ ex officio, ohngeachtet des Evangelischer Seits dawider geschehenen Einrede und kräfftigen Gegen-Spruchs/ dennoch bestättiget wurde. Wovon das/ vom 20. Jun. 1721. gnädigst abgelassene Hochfürstliche Decretum, zulängliche Erläuterung geben mag.

Wessen allem aber Evangelici sich wenig zu erfreuen/ und eben deßhalber ihre hiedurch ihnen/ aufs neue gemachte Traurigkeiten/ in einer den 12. Jul. 1721. unterthänigst-eingereichter Supplique, weh- und demüthigst dargelegt haben.

Unter andern hiebey kommenden und abgefaßten harten Stücken/ so in specie den/ der zeitigen Augspurgischen Confessions-Pfarrer/ drucken und hefftig beschweren/ ist der *Punctus Expensarum*, der zwar in vorgemeldtem andermahlig vom 10. Jun. 1720. ergangenen Hochfürstlichen Sentenz, nur auf die erlegte Gerichts-Kosten/ §. 5. expresse limitirt/ und demnach das genus in speciem, & generale in particulare, gebracht worden. Wobey ichs denn auch nicht sowohl aus Schuldigkeit/ als vielmehr aus tragenden Respect zu dem Hochfürstlichen Dicasterio damahls hätte bewenden lassen. Nachdeme sichs aber der Zeit geäussert; und zwar aus dem nächst-ergangenen Hochfürstlichen Decreto vom

26. Aug.

26. Aug. zu Tag geleget / daß das Hochfürstliche Dicasterium sich nicht mit denen / von ihme selbst restringirten Gerichts-Kosten vergnügen / sondern auch meinem Gegentheil ihrem obbemeldten reformirten Bescheid selbst zuwider / (als welcher nur von den Gerichts-Kosten redet / von den übrigen / in specie Schauerischen prætendirten Unkosten / sonder Zweifel in gerechtister Betrachtung meiner dawider geführten Beschwehrde / wie billig / abstrahiret / und so viel als der genauern Gerechtigkeit gemäß / aufhebt /) die Schauerische unrechtmäßig prætendirte Unkosten contra expressam Literam & quod maximum, sub obtentu juris, ihme zusprechen / so ist das ein Punctus afflictionis & magnæ gravationis, und dahero die Ursach / warum ich ehender alles ansetzen / als diesen Passum, voraus zu dieser anscheinenden Hülffs-Zeit / eingehen will.

Ein anders wär es zwar gewesen / wann die Principal-Sache zu besserer Avantage mein und meiner Nachfahrer ausgeschlagen / oder diese langwührige Streit-Sache ehender seine billige Endschafft erreichet hätte / bevor ich so viel Mühe und Arbeit / Verdruß und Widerwärtigkeit / Zwang und Drängung / Unkosten und Schaden ausgestanden / so solte mir pro redimenda vexa, ein oder anderes Buch nicht so lieb gewesen seyn. Alldieweilen aber dieses alles von mir gantz unschuldig verlitten / und nächstdem so lange Zeit keinen Trost noch Hülffe erhalten kunte / auch so gar anjetzo dieselbe / gegen besser Verhoffen / will schwehr / sauer und hart gemacht / uno verbo, onera oneribus accumulirt werden; Als mögen Se. Hochfürstliche Durchleucht gnädigst mich nicht verdencken / wann ich zu Gewinnung meiner Rechte / um das heilsame Mittel des Revisorii Actorum mit all-unterthänigst-ergebenstem Respect gehorsambst anhalte / und demüthigsten Fleisses ersuche: Ihro Hochfürstliche Durchleucht geruhen gnädigst / die dißfalls ventilirte Acta auf eine unpartheyische Juristen Facultät verschicken und erkennen zu lassen:

Quæstio. Ob ich als ein offentlich eingesetzter Geistlicher schuldig und gehalten sey / der allgemeinen / mir Anfangs gnädigst eingewiesener und inngehabter / nachmahls aber der Helffte nach entzogener / und hierauf in Klag und Streit gerathener Pfarr-Wohnung halber / über all erlittene Drangsaalen / noch dazu Geld-Unkosten / beydes der Hochfürstlichen Gericht- und Hof-Raths Stuben / als der Parthey zu zahlen? Zumahln da mir

1.) mittelst einer solennen Installation, in Gegenwart etlicher 700., ein- und fast eben so viel ausgepfarrter in- und ausländischer Seelen / (so sich bey dem nachmahls erfahrnen widrigen Erfolg dieser Sache nicht wenig befrembdet) ein gantzes Pfarr-Haus eingewiesen / in Possess gegeben / und kein Wort von einer bevorstehenden Zertheilung des Hauses gemeldet / noch auch / da

2.) mir via facti das halbe unentbehrliche Pfarr-Haus à Serenissima Commissione aberkannt wurde / nicht die geringste Compensation gethan worden. Welches doch billig hätte geschehen / oder / bey Entstehung dessen / die Abtheilung unterbleiben sollen.

3.) Kommt mir und meinem Recht zu statten / daß ich niemahls von dem Hochfürstlichen Dicasterio, aus dem quæstionirten / und zur Noth innbehaltenen Zimmern ausgeboten / oder wider Schaden und Unkosten verwahrnet / weniger anderstwohin angewiesen worden.

4.) Wann mir sothane Ausschaffung und unentbehrliche Anweisung gleich im Anfang / der Rechts-Billigkeit gemäß / widerfahren wär / so hätte es keines so langwührigen Processes bedurfft; Folglich / wären beyderseits keine Unkosten aufgelauffen / sondern alles in continenti zu gehöriger Richtigkeit gelanget. Qui igitur fuit causa causæ, necesse quoque erit causa causati.

5.) Daß aber von mir dißfalls nichts unnöthiges / noch unbilliges begehret / sollicitirt / bestritten noch besessen worden / erhellet ab eventu; Indeme die Hochfürstlichen Herren Judicantes selbst der Billigkeit befunden / und vermöge eines vom 20. Junii gnädigst abgelassenen Decreti, ex officio eingestanden: Daß ich so ein / als anders Zimmer vom Gegentheil unentbehrlich innhaben müsse. Wenn nun diese Vermittelung ehender geschehen / so wären die Verunkostungen auf allen Seiten von selbsten unterblieben. So ist auch

6.) jedwelche hohe und höchste weltliche Obrigkeit / in Krafft aufhabender Landsherrlichen Autorität verbunden / vor den Wohlstand ihres Lands / Kirchen / und in specie auch / vor die allgemeine Wohnungen ihrer Kirchen-Diener zu sorgen / und eben dieselbe in nicht geringere Condition zu setzen / weder der Geistlichen ihre unterhabende Bediente selbst / v. gr. Meßner und Schulmeister / die doch aus hiesigem Simultanischen Hochfürstlichen Land-Gericht / ihre eigene und separirte Wohungen / und keine Privat-Kosten dafür zu entrichten haben.

7.) Ist

7.) Ist das ohnehin inconvenient, daß ein Seelsorger so lang bey seinem schweren Ambt und anvertrauter grosser Seelen Menge / so lang um seine unentbehrliche Wohnung im Streit hangen / mehr denn ein Rieß Papier verschreiben / und nachgehends / wann ihm etwelche unzulängliche Hülffe ex officio publico geschicht / noch vor ein allgemeines / der Hochfürstlichen Lands-Obrigkeit unterworffenes Pfarr-Haus / beydes der Hochfürstlichen Hof-Raths Cantzley / als auch der Parthey / in eben solcher Maasse entrichten soll / als wenn es sein Proprium und Eigenthum wäre / auch dahero dem gemeinen Pfarr-Wesen leicht præjudiciren könnte.

8.) Posito sed nunquam concesso, daß ich dem Gegentheil von Rechts wegen impensas schuldig / so seynd doch des Gegentheils prætendirte Kosten noch nicht liquid, weniger justificiret. Ideoque

9.) zweiffelhafft / ob ex officio eine auferlegte und in Büchern bestehende Compensatio, vor Erkänntnüß derselben / statt finde?

10.) Item: Ob auch einer Hochfürstlichen Commission zustehe / denen Parthryen dergleichen Compensationes wider ihren Willen einzureden / mit vielen Anhaltungen / bey denselben an- und einzudringen / so lange bis sie endlich ihres Willens werden? Endlich und zwar

11.) Quæritur: Ob nicht im Fall / da mir Gegentheil / bedrohlicher massen / meine Effecten aus seinen Zimmern gelüsten liesse / sodann das Hochfürstliche Dicasterium von Rechtswegen gehalten sey / mir tanquam plenarie installato, billigmäßige Satisfaction zu verschaffen? Welches alles eine hochlöbliche Juristarum Facultas zum besten decidiren und großgünstig anzuzeigen belieben mag / (wenn ja Unkosten solten statt finden) wer denn dieselbe unter diesen dreyen Partibus zu geben gehalten sey? Ob das höchste Dicasterium, der Kläger / oder der Beklagte / solche de jure stricto zu entrichten habe?

Meines unterthänigsten Orths bitte Ihro Hochfürstliche Durchleucht nochmahlen so demüthigst als inständigst / Sie geruhen Fürst-mildist / Dero vortrefflichen Hof-Rath die gnädigste Fügung zu thun / daß alle die / vom Anfang des Streits / i. e. ab Anno 1708. bis hieher ad Annum 21., also in die 13. Jahr gemachte Acten / mögen colligirt / mir ohnmaßgeblichst zu meiner Collation mit den Meinigen vor Augen gelegt / registrirt / und sodann in dem Nahmen des Dreyeinigen GOttes / als des Sacerdotis supremi Justitiarum & Judiciorum an gehörigen höchst-willführigen Orth verschicket werden.

II. Belangend nunmehro den andern Haupt-Theil gegenwärtig unterthänigster Gravations-Schrifft / nemlich den / vom Hochfürstlichen Dicasterio, ergangenen Verweiß meiner Schreib-Art / zusambt der angehängten Bedrohung / betrifft / so bitte ich Ihro Hoch-Herzogliche Durchleucht / als meinen gar gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn / Dieselbe geruhen gnädigst / sothanen Verweiß Dero hochpreißlichen Hof-Rath so lange einzustellen und zu wehren / bis derselbe mir gnädige und großgünstige / doch auch gründliche Anzeige und Information gebe / worinnen ich mich specialiter versündiget; verhoffentlich nicht in verbis, entweder gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht höchste Persohn / Ambt und Ansehen / noch auch gegen Dero niedergesetzte hochansehnliche Herren Judicantes, an ihrem gebührenden Respect, sondern muthmaßlich in rebus; dafür kan ich nicht. Wann mir die äusserste Nothdurfft solche nicht abdrückte / wolte ich gern damit zu Haus verbleiben. Dafern ichs aber pro salvatione Jurium meorum thun muß / so erinnert mich meine geistliche Vocation, meines aufgetragenen Ambts / daß ich vernehmlich die Wahrheit reden / und unerschrocken bezeugen / auch vielmehr bey der Wahrheit / als bescheidner Blödigkeit stehen und sterben soll / ohnangesehen hernachmahls secundum div: Veritas odium pariat.

Daß ich aber schließlich wegen eines andern Zugangs auf dem Catholischen Getreyd-Boden thunliche Vorschläge gehorsämbst geben solle / dessen will ich mich p. t. nicht unterwinden / sondern wie alles / also auch dieses / der Hochfürstlichen Commission ex officio zu thun überlassen / vielmehr mich nochmahls Ew. Hochfürstlichen Durchleucht zu höchster Huld und Gnad tieff-demüthigst empfehlen / und mit profondestem Respect beharren

Ew. Hoch-Herzoglichen Durchleucht

Fürnrieth den 5. Januarii 1722.

unterthänigst-gehorsambster
Vorbitter
Isaac Besold / bedrängter Pfarrer
allda.

Lit.

Lit. W.

Aus Sr. Hochfürstl. Durchleucht unsers gnädigsten Fürstens und Herrn/ Herrns rc. gnädigsten Befehl / wird dem Augspurgischen Confessions Pfarrern zu Fürnrieth/ Isaac Besold / auf sein unterthänigstes Einreichen vom 13. dieses / hiemit angezeiget / daß das vermeintliche Revisions - Gesuch Actorum, elapsis fatalibus nicht mehr Platz finde / da hingegen / wie er / vermög publicirten Bescheids / de dato 20. Jul. 1719. in alle der Spoliations - Klag halber verursachte Unkosten allein zu bezahlen condemnirt ist ; also selbe auch der Catholische Pfarrer / Anton Schauer / keineswegs unfugsam / sondern Jure, noch zu fordern habe / die er dann dependenter von angezogener Verbescheidung ihme / doch salvâ moderatione, billig noch zu restituiren / oder dafür die unter der Vergleichs - Handlung von ihme anfänglich bewilligte Bücher / weilen solche / obschon sich ex post zerschlagene Vergleichs - Handlung / ex officio gleichwohl noch beybehalten und bekräfftiget wurde / unweigerlich zu extradiren schuldig bleibe : Wie er / Pfarrer Schauer deßhalber in remittirlicher Beylage / geziemend monendo, um solch gnädigste Verfügung / ohnmaßgeblich gebetten : Massen er / Pfarrer Besold / zu begreiffen / daß durch die gnädigste Resolution vom 10. Jun. fertigen Jahrs / die er zu seinem Vortheil unstatthafft und vergeblich also zu restringiren suchet / der vorher gegangenen ordentlich publicirt, und auf alle Unkosten generaliter concipirten Sentenz, und daraus anerwachsenen Juri quæsito des Gegentheils / nichts derogiret oder benommen seye. Decretum Sulzbach im Hochfürstlichen Hof - Rath den 25. Septembr. 1721.

Hochfürstlich - Pfaltz - Sultzbachische Hof - Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Lit. X.

P. P.

Auf das von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht vom 25. Septembr. Anni præterlapsi gnädigst zugefertigte Declarations - Decret, das unterthänigste Revisions - Gesuch Actorum hauptsächlich betreffend / diene / mit zuförderst bezeigender allgehorsambster Respects - Beflissenheit / dergestalten : Wie mir durchaus nicht bewußt sey / daß dem gnädigsten Vorschreiben nach / die Fatalia sollen elabirt / folglich meine / in hâc viâ juris zu lauffen habende Gerechtsame præcludirt / und so viel als verkürtzet seyn. Weßhalber ich sodann meine bey einem Blat in Handen habende Acten einmahl über das anderemahl volvirt und revolvirt / um meinen dißfälligen Irrthum und Abgang erkennen zu lernen / habe aber nichts weniger als eine Versäumnüß in dem sogenannten / aber mir unbekannten Spoliations - Proceß, erfunden. Angesehen mir noch gar wohl beywohnet / wie fern ich nach der gnädigst ergangenen Sentenz, ehe 10. Täge verloffen / dazu in Sultzbach selbst / mich in meines Vaters Behausung niedergesetzt / und in einem unterthänigsten pro Memoriâ um Prorogation des Termini fatalis gehorsambst angehalten / damit ich meine / wider den Hochfürstlichen gnädigst ergangenen Bescheid / aufhabende Nothdurfft / möchte gehöriger massen beybringen / und folglich appelliren können.

Welche meine Gravamina ich bald darauf / mit Zuziehung der Evangelischen Geistlichkeit / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gehorsambst vorgelegt / und nachgehends einen neuen / in etwas veränderten Bescheid / nach welchem ich mich denn auch in dieser Sache mehr / als nach dem ersten / der natürlichen Ordnungs - Beschaffenheit nach / zu richten Ursach habe / unterthänigst erhalten / in welchem kein Wort von einer Entrichtung Schauerischer Unkostens - Prætension gemeldet / sondern die leidige Unkosten nur allein auf die / in der Hochfürstlichen Cantzley bereits von mir erlegte / restringiret und verstanden werden.

Nachdeme nun aber dieselbe quæstionirte Impensen bey der gnädigst vorgewesenen Hochfürstlichen Commission das erstemahl wieder herfürgesucht und geahndet / nachmahls aber / in verschiedenen Hochfürstlichen Decretis, mit so gar letzthin sub pœnâ decem thalerorum Imperialium aufgedrungen worden ; so werden Ihro Hochfürstliche Durchleucht mich in Gnaden nicht verdencken / wann ich meine wohlbeglaubte / und meines guten Wissens unverschlaffen gehabte Jura, zu prosequiren gemeinet / und dem viæ licitæ noch fürohin zu insistiren / nemlich die Acta von einer unpartheyischen Juristen - Facultät auf des Ungerechten Kosten revidiren zu lassen / mit GOtt entschlossen. Demnach Ihre Hoch - Hertzogli-

gliche Durchleucht nochmahls hierum unterthänigst gehorsambst implorire/ nicht zweiffelnd: Es werden Dieselbe höchstgedacht/ mir die Justiz gnädigst wiederfahren zu lassen/ von selbsten Fürst-gerechtist geruhen.

Dafern mir aber dieses heilsame Rechts-Mittel wider Verhoffen solte abgeschnitten/ und peplo silentii involvirt werden/ so werde letzlich Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gehorsambst heim zu gehen und mit ohnablässigen unterthänigsten Solicitationibus, um gnädigste Ersetzung meiner/ bey einer gemeinen Lands-Fürstlichen Pfarr-Wohnung aufgelegter unschuldiger Expensen/ bey tieff-demüthigster Respects-Bezeugung anzuflehen und anzugehen/ mich ordentlich und unumgänglich vermüßiget halten. Allermassen ich doch unmöglich glauben kan noch will/ daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht ein/ wo nicht sowohl in der gantzen Welt/ doch gewiß im Heil. Römischen Reich unerhörtes Exemplum sine exemplo darzustellen: Daß ein plenarie restituirter Geistlicher Augspurgischer Confession

1.) dem Hochfürstlich-introducirten Simultaneo gemäß/ soll vorhin schon die halben Pfarr-Intraden missen. Pro

2.) zusehen/ daß ihme seiner Installation entgegen/ soll das/ nach eingeführten Simultaneo den Evangelischen zugefallene/ von eben denselben im Stand gebrachte/ und ohne die geringste Ein- noch Widerrede langer Zeit ruhig besessene Pfarr-Haus/ Stadel und Garten/ durch den Catholischen Pfarrer nicht allein neuerlich abgenommen/ sondern auch

3.) aufgelegt seyn/ daß er/ Evangelischer und sehr gedruckter Geistlicher etliche 9. Jahr lang Hülff-loß gelassen/ dann mit vergeblichen Process-führen ungemein turbirt/ ja von seinem Feind erschröcklich geplagt/ auch am Ende

4.) noch schuldig und gerichtlich condemnirt werden solle/ beydes die in Hochfürstlicher Cantzley aufgelauffene Unkosten/ als auch seines Adversarii seine/ nebst meinen eigenen/ gantz allein zu tragen. Worüber ich willig aller löblicher unpartheyischer Facultäten Rechtliche Untersuchungen/ Aussprüche und Gutachten annehmen/ und gedultig erleiden will/ ob ich auch das äusserste dabey erfahren und einen grossen Haß und Eyfer auf mich laden müste.

Wann ich nun/ gnädigster Fürst und Herr/ Herr! im Grunde richtig und von einer Hochgeelehrten Juristen-Facultät/ wie ich verhoffe/ unschuldig erfunden/ auch nachgehends von Ihro Hochfürstl. Durchl. also gnädigst erklärt werden solte; so fällt alsdenn die/ in eodem Decreto Serenissimo gnädigst erwehnte Bücher-Willigung/ vermuthlich von sich selbst; Dafern derselben nicht vorhin die blosse enarratio facti ejusdemque speciei einen gewaltigen Hertzens-Stoß giebt.

Gnädigst angesehen die Hochfürstliche Herren Commissarii, in specie damahliger Herr Hof-Raths-Secretarius, bald hierauf aber Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gewordener hochansehnlicher Hof-Rath/ Herr Johann Christoph Sperl/ freywillig anzeigen können/ daß ich mich zur Eingeständnüß einiger prætendirter gegentheiligen Unkosten/ nullo modo bequemet/ vielmehr mich ehender zu einer erleidender Pfarr-Entsetzung verstanden/ und dahin erkläret. Was in fine der Bücher wegen geschehen/ ist von (Tit.) Herrn Hof-Rath Sperl angereget/ von mir aber gantz verdrießlich angehöret und ausgeschlagen/ auf inständiges Zureden der hochansehnlichen Commission, bevorab Herrn Hof-Rath Sperls (der sich auch hiezu meines Weibs/ als eines bequemen Werckzeugs zu bedienen/ und mich durch sie zu bereden suchte) pro redimendâ tantum vexâ, wider meinen Willen vorgenommen worden.

Weßhalber ich denn auch beym Schluß und von GOtt erbetener Abrumpirung der Commission, wider alle vorgefallene Actus kräfftigst protestirt/ und pœnitentiâ ductus, dieselbe vor ungültig/ mit den Hochfürstlichen Herren Commissariis erkläret/ auch mich zu dem Ende disertis verbis auf meine vorher unterthänigst eingereichte Declarations-Schrifft gegen die löbliche Commission, reservatis reservandis juribus, gehorsambst beruffen. Wie das hiebey gehaltene/ zur Zeit quoad copiam mir noch uncommunicirte Commissions-Protocoll, dieses verhoffentlich mit mehrerm attestiren und anzeigen wird; Ich selbsten auch/ zu gewisserer Verwahrung meiner rechtlichen Nothdurfft/ in einem de dato 12. Jul. 1721. unterthänigst übergebener Schrifft/ nicht allein solches repetirt/ sondern auch dadurch/ um gewisser Ursach willen/ meinen Rechten Bestens zu prospiciren gesucht habe. Also daß ich gehorsambster Zuversicht

versicht lebe / Se. Hochfürstliche Durchleucht werden meinen Gerechtsamen fernerweit gnädigst zu deferiren geruhen. Versichre dagegen alle möglichste unterthänigste Respects-Geflissenheit und allstetige Verharrung

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Fürnrieth / den 6. Jan. 1722.

unterthänigst-treugehorsambster Vorbitter
Isaac Besold / Evangelischer Pfarrer
allda.

Lit. Y.

Nachdeme der Catholische Pfarrer zu Neukirchen / Anton Schauer / sich unterthänigst erklärt / die bey vorgewesener Hochfürstlicher Commission verglichene Separirung derer Pfarrlichen Wohnungen zu Fürnrieth bey nun anscheinenden Bau-Wetter auf seine Kosten vorzunehmen und zu bewürcken; Als bleibet es der Augspurgischen Confession Pfarrern zu gedachten Fürnrieth / Isaac Besold / mit dem Anhang auch ohnverhalten / er solle erwehnten Pfarrer Schauer / hieran auf keinerley Weise und Weg / weder selbst noch durch andere verhinderlich seyn. Decretum Sultzbach / den 15. Febr. 1722.

Lit. Z.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürstens und Herrn / Herrns rc. wird der Augspurgischen Confession Pfarrern zu Fürnrieth / Isaac Besold / hiemit decretirt / daß er auf Dienstag den 7den nächstkünfftigen Julii früher Tagszeit bey Hochfürstlicher Hof-Raths-Cantzley gehorsambst erscheinen / und allda nach seiner geziemender Meldung / ferneren Vortrag gewarten solle. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 12. Junii 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

Lit. Aa.

Inscriptio in Postilla de Scobar.

Vade exacte Liber, post fata parata redibis
Hæc etenim gaudet Spes vice certa suâ.

D Ita

Ita sentit Is, qui Librum hunc meliori titulo possedit, & S. V. optimo repossidebit Isaacus Besoldus, p. t. Pastor Fürnrieth. Aug. Conf. addictus, a Catholico vero mirum in modum afflictus.

IIda in Drexelii Opera.

Vadite vos Libri, post fatà parata redite
Hæc etenim gaudet Spes vice certa suâ.

Hisce ita, proh dolor! decernente Serenissimi Episcopi Ducisque sui Altissimo Dicasterio, coactus dimittit Tomos II. Drexelianos, qui meliori conscientiâ hucusque possedit & S. V. recuperabit Isaacus Besoldus Pastor p. t. Fürnrieth. Aug. Conf. addictus, a Catholico Parocho maxime afflictus mpprià.

IIItia in Concord. Bibl. Latin.

I dilecte Liber post fata parata redito
Hæc - - - - - - suâ.

Hâc fretus Spe certâ, certiori certissimâ coactus me aliquantisper dimittit possessor legitimus Isaacus Besoldus, p. t. nimium afflictus Pastor γνησίως Lutheranus in Fürnrieth. DEUS T. O. M. annuat Votis Fatisque Nostris!

IVta in Tomum de Salazar.

I dilecte Liber post fata parata redito
Hæc etenim gaudet Spes vice certa suâ

Ita scribit Isaacus Besoldus, Pastor Ecclesiæ Fürnriethensis, DOMINO JEsu Christo verâ fide addictæ; Cui quippe volumen hocce vi extortum sub comminatâ pœnâ 10. thalerorum Imperialium se maxime invito, extradendum erat adversario suo, Nominis Besoldiani infensissimo Domino Antonio Schauro, Parocho Neokürch: Fürnried: & Ezelvvang:

Lit. Bb.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Herrns ꝛc. wird der Augspurgischen Confessions-Pfarrern zu Fürnrieth/ Isaac Besold zu mehrern Ersehen communiciret / welcher gestalten der Catholische Pfarrer / Anton Schauer / sich sowohl zur gemeinschafftlichen Lehen-Empfängnüß bey dem Stifft Castell / als auch zu Abtheilung der Fürnriethischen Kirchen-Gelder NB. geziemend erklärt: Wie denn er / Pfarrer Besold / des letzteren Puncts halber / und wie solche Abtheilung am füglichsten auszurichten wäre / nebst Zurückgab des Communicati, nach seinem ohnmaßgeblichsten Vorschlag zu thun. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath den 11. Octobr. 1712.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

Lit.

Lit. Cc.

Demnach Se. Hochfürstliche Durchleucht/ unser gnädigster Fürst und Herr/ Herr ꝛc. aus gewissen Ursachen/ die heuer auf einen Freytag einfallende Walburgis Kirchweyh zu Fürnrieth auf den nächstfolgenden Sonntag hernach wollen verlegt wissen; als wird es denen daselbstigen Pfarrern beeder Religion zu dem Ende hiermit nachrichtlich angefüget/ daß sie solche Verlegung/ Sonntags vorhero in ihren Gemeinen von denen Cantzeln abzukünden und bekannt zu machen. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 21. April. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An beede Religions Pfarrer zu Fürnrieth.

Lit. Dd.

Denen beder Religion Geistlichen der Pfarr Fürnrieth/ ist auf beschehene unterthänigste Anerinnerung unzuverhalten gnädigst anbefohlen/ daß/ gleichwie vermög ehemahlig ergangener gnädigster Verordnung die Fürnriether Kirchweyhe/ wann solche auf einen Freytag oder Sambstag fällt/ auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen ist/ es also mit Danlohe gleichfalls gehalten werden/ und jedesmahlen solches denen Pfarr-Kindern auf der Cantzel zeitlich vorhero zur Nachricht verkündiget werden solle. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 17. Junii 1718.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

Lit. Ee.

Demnach die unterthänigste Anzeige geschiehet/ daß der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrer zu Fürnrieth/ Isaac Besold/ die ihme sowohl als dem Catholischen Pfarrer aufgetragene nachrichtliche Verkündigung/ der auf nun nächst-kommenden Sonntag verlegten Walburgis Kirchweyh allda/ ungehorsamlich unterlassen hätte; Als wird aus Hochfürstlichem gnädigsten Befehl/ ihme Pfarrer Besold/ hiemit bedeutet/ daß er sich nicht nur zu gehorsambster Verantwortung den 5ten künfftigen Monaths Maji, bey Hochfürstlichen Hof-Rath unfehlbar sistiren/ sondern auch bey Vermeidung der Cassation, sich nicht weiters weigern/ und erwehnte anbefohlene Verkündung/ bey Gelegenheit des einfallenden Philippi und Jacobi Freytags noch bewerckstelligen solle. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 28. April. 1716.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

Lit. Ff.

Demnach Se. Hochfürstliche Durchleucht/ unser gnädigster Fürst und Herr/ Herr x. alles Ernst gnädigst wollen und befehlen / daß insonderheit in der Pfarr Fürnrieth/ dann auch zu Popberg/ und wo es sonsten bishero noch nicht also geschehen/ das Morgens- Mittags- und Abends-Gebeth jederzeit mit denen gewöhnlichen dreymahligen Absetzen / Dero unterm 30. Octobris des 1715. Jahrs ergangener gnädigster Verordnung geläutet werde ; Als wird dem der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern/ Isaac Besold / dann sothaner Religion Schulmeister und Meßnern zu Fürnrieth/ wie auch dem Forster und Zollner zu Popberg / hiemit bedeutet / daß sie bey Verlust ihrer habenden Pfarr- Schul- und anderen Diensten / das bishero unterlassene Läuten / ohne mindisten Anstand oder Einrede/ ohnmittelbahr nach Empfang dieses / veranstalten sollen/ da jedoch wegen der bisherigen ungehorsamen Unterlassung die Sache weiter/ der Gebühr nach/ untersuchet/ und Straff und Ahndung vorbehalten wird. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 20. Febr. 1717.

Hochfürstlich- Pfaltz- Sultzbachische
Hof- Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An den/ der Augspurgischen *Confession* zugethanen Pfarrer zu Fürnrieth/ Isaac Besold / dann dortigen Schulmeister und Meßnern wie auch Forstern und Bey-Zollnern zu Popberg.

Ad Num. XXXV. Addit. 10mum.

Verfolg der Relgions-Beschwehrden zu Floß / in den Fürstenthum Pfaltz-Sultzbach.

DEr Evangelische Pfarrer zu Floß / Georg Frantz Reinhard / hat (laut Additamenti 4ti) unterm 6. Novembr. 1720. eine Designation derer vornehmsten Gravaminum, so bey dortiger Evangelischen Gemeinde, nach introducirten Simultaneo, successivè angewachsen / bey gnädigster Herrschafft übergeben: Was nun darauf der dortige Catholische Pfarrer / Licent. Neußwirth / vor eine vermeintliche Antwort und Exception bey dem Bischöfflichen Consistorio zu Regenspurg insinuiret / hat man nebst des gedachten Evangelischen Pfarrers Antwort hierauf / und die darinn mit angeführte neue Gravamina, hier mit beyzurucken ohnermanglen sollen.

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Landes-Fürst und Herr / Herr 2c.

WAß Ew. Hochfürstliche Durchleucht so wohl die in abgewichenem Jahr unter den 6. Novembr. zu anhoffender gnädigster Landes-Vätterlichen Remedur eingereichte / bey hiesiger Evangelischen Gemeinde successivè angewachsene vornehmste Religions-Beschwehrden / gnädigst acceptiren / als auch des hiesigen Catholischen Herrn Pfarrers / Lic. Neußwirths / an das Reverend. Consistorium Ratisbonense, vermittelst zweyer sub dato den 28. Decembr. Anno 1720., dann den 27. Febr. Anno 1721., copialiter beygebogenen d. 14. Jul. a. c. von Weiden aus nur insinuirten Beylagen / dagegen gestellte vermeintliche Antwort und Exception, zu communiciren geruhen wollen: Ein solches solle nebst meiner Gemeinde unaussetzlich und immerhin in unterthänigster Devotion anrühmen und erkennen / auch mit aller schuldigsten Treue / Gehorsam und tieffestem Respect, Zeit Lebens nach aller Möglichkeit demeriren. Gleichwie nun hierdurch Ew. Hochfürstliche Durchleucht zu Dero unsterblichen höchsten Nachruhm genugsam clarificiren / daß Sie Dero Evangelische Unterthanen bey dem / was ihnen in dem so theuer erworbenen Teutschen Frieden / zu Lieb und Guten disponiret / gerechtest zu schützen und handhaben / auch alle denenselben in ihren wohlhergebrachten Religions- und Gewissens-Freyheiten beschwehrlich obviirende Verkürtzungen / und zu ihren Schaden und Nachtheil geschehene Extensiones des Simultanei, zu remediren / keineswegs alien seyen; Herr Lic. Neußwirth aber / mit seinen / an das Reverend. Consist. Ratisb. eingereichten / à recti tramite durchgehends abweichenden Einwendungen / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in dieser uns zutragenden Propension præoccupiren / und die so sehnlich verhoffende Remedur behinderen will; Als habe / meiner unterthänigsten Nothdurfft nach / nicht nur den Ungrund seiner wider mein gehorsambstes Anbringen verfaßten und also betitulten / mit Warheit gegründeten Exception, in gehorsambst angeschlossener Replic an den Tag legen / sondern auch durch beygeruckte verschiedene Facta, welche Ew. Hochfürstlichen Durchleucht beyzumessen / durchaus nicht gemeinet bin / zeigen sollen: Welchergestalten sich die Catholische Herren Geistliche mit / in ihrer Geistlichen Incumbenz nicht lauffenden Dingen meliren / und durch allerhand sinistrè Vorstellungen / die Hochfürstliche Beambte / denen Evangelischen Tort und wehe zu thun / præveniren / und denenselben anliegen. Hiernebst Ew. Hochfürstlichen Durchleucht in submissestem Gehorsam nochmahlen antrettend / Dieselbe Dero beywohnenden Hochfürstlichen Welt-gepriesenen / ihren getreuesten Unterthanen je und allezeit zu kräfftigen Soulagement dienenden Clemenz und Justiz-Eyfer nach / die höchste ohnmaßgebliche Verordnung ergehen zu lassen / gnädigst geruhen wollen / daß die Evangelische in dieser Pfarr-Gemeinde von ihren eingeklagten / und allen andern dergleichen Beschwehrden / würcklich relaxiret werden / und künfftighin sich ihrer ex sanctionibus Pragmaticis S. R. I. competirenden Freyheiten und Gerechtsame / quietè und unturbiret erfreuen können und mögen. Welche angedeihende Hochfürstliche Gnade der grosse GOtt / mit über das gantze Chur- und Hochfürstliche Haus in reicher Fülle ausschüttender Prosperität ohnfehlbarlich compensiren / die Evangelische hiesiger Pfarr-Gemeinde

meinde aber sammentlich aufs neue kräfftigst excitiren wird / solch Göttlichen Seegen von der Quelle alles wahrhafftigen Guten durch eiferiges und andächtiges Gebet zu erbitten. Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Göttlicher Obhut getreulich empfehlend / verharre

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Floß den 17. Augusti
Anno 1721.

unterthänigst-gehorsambster
Georg Frantz Reinhart / Pfarrer.

Gründliche ex re & vero der Nothdurfft nach deducirte unterthänigst gehorsambste Replicæ, entgegen gesetzt: den so betitulten / in Warheit gegründeten / wider meine Anno 1720. den 9. Novembr. manibus Serenissimi exhibirte in 9. Numeris bestehende Gravamina, von dem Catholischen Pfarrer zu Floß / Lic. Neußwirth / verfaßten / und an das Reverend. Consistorium Ratisb. zur Verantwortung eingereichten vermeintlichen Exception.

1. WEgen der Anno 1715. in Octobri bemüßigten Pfarrhofs-Mutation, meldet der Catholische Pfarrer / der Pfarrhof zu Floß seye (1.) denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrern niemahls privativè zugeeignet worden. (2.) Das Looß seye darum geschehen: Wer aus beeder Religionen Pfarrern am ersten den Pfarrhof oder Caplan-Haus beziehen / nicht aber daß einer semel pro semper dessen solte zu gaudiren haben / welches ab deme erhelle / daß schon ehemahlen Pfarrer Hemmerl darum certiret. (3.) Mache das allegirte Hochfürstliche Decret kein Argument zur Sache. (4.) Seye es eines aus denen grössesten Gravaminibus der Floßischen Pfarre / daß die Catholischen Pfarrer gantzer 60. Jahr / contra Instrumenta Pacis & verum Simultaneum, sich mit dem Caplan-Haus vergnügen / und alle so lang mit Unkosten klagen müssen / bis endlich er / Pfarrer Neußwirth / den Sentenz zu Wechslung der Pfarr-Wohnungen / mit ausgewürcket.

Ich habe wider diese mehr als zu seicht gegründete Ausflüchte unterthänigst anzuführen / daß bekannt / daß wie andere der Sultzbachischen Lande / also auch die Floßische Evangelische Gemeinde / aller denen Evangelischen in Römischen Reiche aus dem Instrum. Pac. Westph. und Executions-Recess zufliessenden rechtlichen Behelffe und Wohlthaten sich zu erfreuen habe. Indeme (1.) dieselbe nicht nur in Anno possessorio 1624. d. 1. Januar. ihr freyes ungehindertes Religions-Exercitium privativè, folglich auch solcher gestalt die beeden Floßischen Pfarr-Wohnungen und alle Pfarr-Güther innen gehabt / sondern dabey bis Anno 1627. unturbirt verblieben / in welchem Jahr allererst den 23. Aug. Vig. S. Barthol. Apost. Ihro Hochfürstlichen Durchleucht / Herzog Wolffgang Wilhelm / zu Neuburg / durch Herrn Simon de Labrique, Herrn zu Lanoy Vice-Cantzlern / dann Herrn von Budewels / als in negotio Religionis Deputirte Commissarien / die in Floß gewesene zwey Evangelische Geistliche / Samuel Scheufelein / Pfarrern / und den ihm zugeordneten Caplan / Joachim Harrern / abgeschafft / da hingegen Leonhard Strobeln / Dechant und Pfarrern zu Schwandorff / zu Floß und Flosserbürg / auch für einen Pfarrer installiren lassen: der hierauf nebst seinen Successoribus, die beeden Pfarr-Wohnungen währender Kriegs-Troublen bis Anno 1649. usurpiret / in welchem Jahr mens. April. sie wider bey der / dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gemäß geschehenen Restitution, nach Abschaffung des Catholischen Pfarrers / P. Petri Feuchten / aus dem Kloster Briesing / Ord. S. Bened. Religiosen / an dem aufgestellten Evangelischen Geistlichen Caspar Fritschen / und zwar abermahls privativè übergegangen / auch solchergestalt in Handen deren Evangelischen geblieben / bis sie bey Introduction des ins Land gezogenen Simultanei, dieselbe in Vohenstraus / gegen dasige Superindentur, und Caplan-Wohnung / im Loose auffstellen müssen. Sehe also nicht qua ratione aut fronte der Catholische Pfarrer schreiben mögen: Der Pfarrhof zu Floß seye denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrern niemahls privativè zugeeignet worden. Gleichermassen es (2.) ein fast kühles Vorgeben / daß / als

bey

bey Introduction des Coexercitii, denen Evangelischen das Looß favorisiret/ im Besitze des Floßischen Pfarrhofs manteniret zu werden/ hingegen denen Catholischen die ihnen zugefallene Caplan Wohnung eingeraumet worden/ das Looß nur darum geschehen seye: Welcher aus beeder Religionen Pfarrern am ersten den Pfarrhof oder das Caplan-Hauß beziehen/ nicht aber daß die Abtheilung pro semel & semper in vigore bleiben solte. Sintemahlen Herr Pfarrer/ wann er von des Sultzbachischen Landes-Angelegenheiten schreiben und reden will/ billig sich zu erinnern hätte/ wie der Cöllnische Anno 1652. d. 22. Febr. errichtete Recess, der die alleinige Basis des introducirten Simultanei und angeblichen Rechten derer Catholischen in hiesigen Landen ist/ diesem seinen ohngründlichen Vorgeben diametraliter contradicire, als in welchem §. 3. von Abtheilung der Geistlichen Güther klare Maasse hierüber mit diesen Worten gegeben wird: (3.) Sollen alle zu diesen obbemeldten in unsern Pfaltz-Grafens Christiani Augusti, Erb-Aembtern gelegenen Kirchen/ Filialen/ Capellen/ Schul- und Gottes-Aeckern gestifftete und gehörige Renthen ꝛc. in gleiche Theile vertheilt werden ꝛc. dabey es dann fürders sein beständiges Verbleiben haben wird. Ob nun dieses nicht pro semel & semper zugetheilet heisse/ mag Herr Pfarrer urtheilen. Es mag auch diese auf beständig eingerichtete Abtheilung keinesweges durch des Catholischen Pfarrers Hemmerls dagegen gemachte ehemahlige Modus invalidiret werden/ au contraire wird selbige/ da ihn Jhro Durchleucht/ Hertzog Christianus Augustus, mit seinem Gesuch/ aus der Ursache schon à limine judicii Anno 1675. gäntzlich ab- und zur Ruhe gewiesen/ weilen/ wann denen Catholischen der hiesige Pfarrhof wäre eingeraumet worden/ dieselbe die zwey Pfarrhöfe/ den allhiesigen und den zu Püchersreuth/ wider die im Simultaneo gewöhnliche Gleichheit/ zusammen gebracht hätten/ bestens bestättiget. Militiret also das daher genommene Argument für uns/ und ist wider den Herrn Lic. Neußwirth umzukehren/ weilen die Catholischen das gegen unsern Pfarrhof stehende/ und die Parität ausmachende Æquivalent, es seye hernachmahls die Vohenstraußische Superintendur, oder der dafür angegebene Püchersreuthische Pfarrhof bis diese Stunde in Handen haben/ und was damahls wider die Simultanische Parität geloffen/ de facto noch darwider lauffen muß/ und keine Ration kan gegeben werden: Warum das/ was ehemahlen die Simultanische Gleichheit aufgehoben haben wurde/ dieselbe nun nicht mehr annihiliren solte. Zu welchem noch unterthänigst beyrucke/ daß die in dem gantzen Hochfürstlichen Lande durchgehends übliche Praxis und Observanz dieses/ über die geschehene Abtheilung neuerlich erdichtete und weit hergehohlte Glossema des Catholischen Pfarrers gäntzlich enervire, als in welchem überall an der getroffenen Partage beständig beharret/ und nirgend abgeschritten wird/ auch die Catholische Geistliche/ wann die der Augspurgischen Confession zugethane zu Vohenstrauß/ Neukirch hinter der Weiden/ Erbendorff/ Neukirch hinter Sultzbach/ und anderer Orthen mehr/ also argumentiren solten/ ihre respectivè geringere Wohnungen gegen der Catholischen schöne Pfarrhöfe verstehen zu können/ eine solche über die Abtheilung gemachte Crisin, gar bald ein purum assertum, oder wohl gar eine in ihrem Cerebello gewachsene unzeitige Frucht nennen/ und sie nimmer vor gültig annehmen würden.

Gleich auch (3.) die von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/ Christiani Augusti, p. m. an das Stifft Waldsassen gethane Remonstration: Daß/ was ein Theil an Pfarr-Gebäuden mehr dann der andere überkommen/ dafür dem andern Theil in andere Wege *Æquivalente Satisfaction* geschehen seye/ weilen par eademque utrobique argumentandi ratio, quam maximè ad rem & appositè angeführet und bestens applicable ist/ der Catholischen vorgeschützte Ungleichheit der Pfarr-Wohnungen/ aus der sie ihre machende Prætensiones an unsern Pfarrhof alleinig deduciret/ umzustossen. Kan dennoch (4.) bey so bewandten Umständen nicht absehen/ mit was für Grund dieses das Gravamen maximum seyn solle in der Floßischen Pfarr/ daß die Catholischen gantzer 60. Jahr sich mit dem Caplan-Haus/ contra Instrumenta Pacis & verum Simultaneum betragen müssen. Anerwogen Herr Neußwirth entweder besondere dermahlen in der Welt noch unbekannte Instrumenta Pacis, welche denen Evangelischen den Besitz der Sultzbachischen Pfarr-Güther ab- und denen Catholischen zuerkennen haben muß/ oder so er darunter Transactionem Passaviensem Anno 1552. initam & quæ hanc secuta est Anno 1555. Pacem Religionis, nec non Anno 1649. Pac. Westph. und andere sammentlich darauf radicirte Friedens-Instrumenta verstehen solte/ für ihm ex Art. VII. Pacis Westph. & V. §. 9. ejusque verbis: *Nec Augustanæ Confessioni addicti, post hac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint,*

ein gar schlechter Trost würde übrig bleiben / als welche in den Sultzbachischen Landen / der Augspurgischen Confessions-Verwandten / das Exercitium ihrer Religion und den Besitz der Pfarr-Güther in solidum privativè vindiciren.

2.) Betreffend den zum Caplan-Haus gehörigen / bishero vorenthaltenen Garten / will Herr Licentiat Neußwirth negiren / daß er immediatè zu demselben gehöre / und nennet es nudum assertum. Ich achte für unnöthig etwas weiters darwider einzuwenden / weilen meine schon bey vorgewesener Pfarrhofs Mudation contra dessen Vorfahren / Jäger / gestellte Beschwehrde / durch ein von hiesigen sammentlichen Magistrat, in hac Materiâ ertheiltes / und damahls unterthänigst beygebogenes Attestat, bestens secundiret / und dieses mein Assertum genüglich roboriret worden / folglich der Herr Pfarrer Neußwirth weder Recht noch Ursache hat / den Genuß desselben bis anhero disputiret zu haben / oder auch wegen der von uns darauf gemachten Forderung / dem Evangelischen Theil eine neuerliche und onerose Umwechßlung / sammentlich der Gleichheit nach zerschlagener Pfarr-Güther anzusinnen.

3.) Lässet Herr Neußwirth / wegen der unterthänigst eingeklagten Meliorations-Expensen herkommen / es seye darum keine Prætension zu machen (1.) weil die kleine Bau-Mängel ein jeder Stiffts-Pfarrer zu tragen schuldig seye. (2.) Beruffet er sich auf einen Anno 1680. den 13ten / nicht 30. Maji zwischen dem Stifft / und denen demselben incorporirten Pfarrern getroffenen / und von einem Reverend. Consistorio Ratisbonensi confirmirten Vergleich: Daß / wo ein Pfarrer eigenmächtig und ohne zuvor beschehene Anfrage / und von dem Stifft eingenommenen Augenschein / auch erfolgter Bewilligung desselben sich unterstehet etwas zu bauen / er den ohne erlangten Consens aufgewandten Bau-Kosten / alleinig seinem eigenen Säckel klagen und völlig büssen müsse; Daraus leicht capiren könne / wer meine Zech zu bezahlen habe. (3.) Sehe er nichts melioriret / und habe nicht einen verbesserten / sondern ruinirten Pfarrhof bezogen / solte also er vielmehr die Confessionirten Prædicanten deswegen beklaget haben / alldieweilen nicht erlaubt / bona immobilia parochialia zu deterioriren / sondern in statu quo selbe zu erhalten man verbunden ist. Ich solle hierwieder unterthänigst regeriren / daß (1.) unter allen meinen specificirter eingeschickten und eingeklagten Meliorations-Expensen nicht eine einige Post seye / die unter die kleinen Bau-Mängel / welche ein Pfarrer selbst zu tragen schuldig ist / gehöret. Dannenhero meiner rechtmäßigen Forderung zu entgehen / dieses mal a propos pro latibulo aufgesuchet worden. (2.) Was belanget den citirten Vergleich zwischen dem Stifft Waldsassen und denen demselben incorporirten Pfarrern / ist es noch eine grosse Frage / ob aus demselben gegen einen / der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer / validè könne inferiret werden? dazumahlen das Stifft / wo es wider die Evangelischen Geistlichen agiren wollen / denselben zwar zum Befehl allegiret / wann aber ein der Augspurgischen Confessions-Verwandter Pfarrer / der daraus fliessenden Beneficiorum geniessen zu können / denselben wider das schon belobte Stifft auf sich appliciret / es dasselbe non nisi repugnando & contradicendo geschehen lassen müssen; Wie ob denen zwischen dem Stifft und meinem seel. Pfarr-Ambts Decessore, Herrn Daniel Schön / der Bau-Steuer- und Incorporation-Geldes wegen vorgewesenen Strittigkeiten erhellet. Dann nachdeme sich mehrbemeldter Schön auf diesen Vergleich bezogen / und demselben gemäß / weil die Pfarr Floß mit 5. fl. Incorporations-Geld / und 3. fl. Bau-Steuer angesetzt / die Halbscheid wegen der getheilten Pfarr-Einkünffte und Salarii mit 4. fl. verreichen / das Stifft hingegen das angesetzte gantze Quantum der 8. fl. abfordern wollen / auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht / Christian August p. m. den Pfarrer Schön / in dieser seiner gerechten Sache bestens unterstützet / ja sogar geurtheilet: Es seye justum & æquum, weil dem Pfarrer Schön gantzer 35. Jahr 5. fl. / und also jährlich 1. fl. zu viel von seiner Besoldung durch den Waldsaßischen Kastner innen behalten worden / daß ihme der Uberschuß von dem Stifft refundiret / und künfftighin es bey denen 4. fl. auf einen treffenden jährlichen Antheil gelassen werden solle / sich dasselbe darwieder hauptsächlich mit diesem zu salviren gesuchet / und in einem aus Waldsassen vom 7. Febr. Anno 1709. an Ew. Hochfürstliche Durchleucht erlassenen Schreiben angeführet: Es seye sich zu verwundern / daß Pfarrer Schön diese Sache herfür suchen möge / und ihm ungereimt zu appliciren trachte / was derentwillen mit dem Fürstlichen Consistorio zu Regenspurg in Anno 1680. aufgerichteten Recess versehen und enthalten / sintemahlen ihme / Schön / schon des mehrern remonstriret worden / daß sich solcher Recess, und weilen er für seine Persohn obwohlgedachten Fürstlichen Consistorio nicht subject, auf

selben

selben gantz nicht verstehen / sondern nur allein die Catholischen Seelsorger antreffen thue. Damit auch so viel erlanget / daß besagter Schön / mit seinen von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Vatters Durchleucht vor recht und billig erkandten Forderung / wegen des an seiner Besoldung zur Bau-Steuer und Incorporation-Geld von dem Stifft 35. Jahre hindurch jährlich zu viel abgezogenen Guldens zur Ruhe / und jährlich weiterhin die 5. fl. contra tenorem & literam Recessus zu verreichen angewiesen worden / welches der Evangelischen Pfarr aufgeseilte Onus, nicht ungründlich unter die / zu gnädigster Remedur eingereichte Gravamina zu zehlen ist / cum jus illud quod de solis tribus obolis est, deserendum non sit, si jus sit perpetui & æterni census. Es mag sich demnach Herr Pfarrer aus diesem des Herrn Abbtens Schreiben / tanquam testimonio domestico informiren lassen / ob er den angeführten Passum mehrerwehnten Recesses, um der verweigerten Vergutung der eingeklagten Meliorations-Expensen / falls die Evangelischen / wider unterthänigstes Verhoffen / nicht wieder in den Besitz ihres Pfarrhofes solten gesetzet werden / einen Anstrich zu geben / gereimbt oder ungereimbt auf mich appliciret. Obwohlen mehrgedachter Recess, wann er hätte candidè & fideliter allegiren wollen / mir selbsten das Wort redet / als in welchem klärlich dieses versehen: Wann aber ein Pfarrer über seine jährliche Concurrenz etwas verbauet / und darüber mit Tod abgienge / oder da er seiner Gelegenheit nach / oder sonsten von selbiger Pfarr mutirte / und das zu viel verbauete nicht heraus gesessen und abgenutzet hätte (welches von mir / der ich den Pfarrhof etwa 2. Jahre bewohnet / nicht geschehen) solle alsdann darbey sich bezeigendes Residuum, dessen hinterbliebenen Erben / oder ihme selbsten / falls er mutiret / von dem Successore und Pfarr-Nachfolgern / treulich und aufrecht / der Observanz gemäß / ohne Abgang refundiret / gut gemacht und abgefolgt werden. Deme noch unterthänigst beyfüge / daß in derley / zwischen Catholischen und Evangelischen Geistlichen sich äusserenden Fällen / der ohnmaßsetzlichen Erinnerung noch / Ew. Hochfürstliche Durchleucht citra præjudicium Dero Episcopal- und Territorial-Gerechtigkeiten / mich nicht an das Stifft und Closter Waldsassen / pro nunc & in futurum können weisen lassen / sondern wo solche Irrungen abzumachen / in dem Cöllnischen Vergleiche deutliche Verordnung §. 10. gethan worden: Daß / wo ein oder anderer aus denen Evangelischen Priestern möchte etwas in die Pfarr- und Capellen-Häuser / aus dem seinigen verbauet haben / mit deme oder demselben / sich ihre Successores, solchen Bau-Kostens halber / billigen Dingen nach / vergleichen / oder Unser Pfaltz-Graf Christian August Entscheid darüber erwarten sollen; Welchen beeden Arten des Meinigen habhafft zu werden mich / bisanhero sine fructu conformiret; Indeme auf des Pfarrers Jägers noch vorhandenes schrifftliches Wort: Er wolle sich mit mir hierüber bello & honesto modo vergleichen / mich mit ihme einzulassen gar nicht difficil ware / nicht minder / da er sein Wort / als er in dem Pfarrhof gewesen / und ich nicht mehr freye Hand hatte das Meinige alio zu transferiren / parum belle & honeste stecken lassen / die Sache bey Ew. Hochfürstlichen Durchleucht eingeklaget / bisanhero aber zu dem Meinigen nicht gelangen können / sondern geduldig ansehen müssen / daß sich andere desselben pro lubitu bedienet / und usufruiret. Wie nach er (3.) die also spöttisch betitulte Confessionirte Prædicanten beklagen könne oder solte / daß er einen nicht verbesserten / sondern ruinirten Pfarrhof bezogen / kan ich nicht begreiffen. Es liegen bey Hochfürstlicher Hof-Raths-Cantzley gantze Convoluta Actorum, aus welchen erhellet / mit was für Mühe und Arbeit mein seeliger Schwieger-Vatter / die Reparation und Wendung / der im Pfarrhof gewesenen Bau-Mängel bewürcket / weilen das Stifft sich selten freywillig darzu commoviren lassen / dannenhero nothdränglich die Hochfürstliche Landes-Herrschafft darunter um Hülffe und Vermittelung angegangen / und auf so vielfältige Weise inquietiret werden müssen. Solte in dem Pfarrhof etwas ruiniret seyn / so muß sich Herr Pfarrer nicht über die ihme so odiosen Confessionirten Prædicanten / sondern das Stifft und Closter Waldsassen / welchem die Pfarr-Gebäude in baulichen Würden zu erhalten oblieget / beklagen. Wie schändlich aber sich Pfarrer bey diesem seinem Vorgeben übersehen / erhellet aus Pfarrer Jägers an Ew. Hochfürstliche Durchleucht Anno 1713. den 21. Aprilis des Pfarrhofs wegen gethanen allerersten Vorstellungen (auf welche sogleich in audita altera parte, non sine vulnere causæ, die Mutation decretiret worden) in welcher er sich mit diesen Worten vernehmen lassen: Es werde zwischen denen Catholischen und Evangelischen Pfarr-Wohnungen allhier so gar keine Parität oder Gleichheit gehalten / sondern es müssen die Catholischen schon in die 30. Jahr lang sich mit einem kleinen und engen Caplan-Hütlein betragen; da hingegen die Augspurgischen Confessionirte einen wohl und groß erbauten Pfarrhof bewohnen. Muß also entweder Pfarrer Jäger / da er weiters gemeldet: Es lauffe wider den

höchsten *Respect* Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Selbsten / so in Landen einer so eyferigst Catholischen allergnädigsten Herrschafft / der Catholische *Provisor* in einem so kleinen Hütlein gepreßt / der *A*catholische hingegen in seinem weitschüchtigen und wohlerbauten Pfarrhof auf beständig solte *manuteniret* werden / oder Pfarrer Neußwirth mit der Warheit zu gespärig umgegangen seyn / welcher anführen dörffen : Er habe sich wider die Confessionirte Prædicanten zu beschwehren / daß er nicht einen verbesserten / sondern ruinirten Pfarrhof beziehen müssen. Würde sich auch dieser Beschwehrde gar bald überheben können / wann er den Pfarrhof sponte wieder cediren / und seine vorige Wohnung / die seine Antecessores dergestalt eingehen lassen und ruiniret / daß ihr Pfarrer Jäger gegen zwey ehrliche Bürger das Urtheil geschöpffet : Sie seye nicht mehr werth / denn daß man sie / wann sie ausser dem Marckt stünde / anzündete und verbrennete / wieder annehmen / mithin die Evangelische / die sowohl ihren Pfarrhof mit dem Rücken ansehen / als auch die bey denen Catholischen Pfarrern gantz verfallene Caplan-Wohnung dagegen annehmen müssen / von dieser gedoppelten Beschwehrnüß / mit Hindansetzung aller dergleichen schlecht begründeten Ausflüchten / liberiren wolten.

4.) Was Herr Neußwirth wegen des / daß denen Evangelischen in octava Corporis Christi, die Bewandlung des hiesigen Simultanischen Altars / unter dem Vorwand / einer je und allezeit üblich gewesenen Observanz, will difficultirt werden / excipiendo einfliessen lassen / ist fast verbotenus aus denen / in hac materia von seinen Vorfahren / Jäger / Anno 1713. den 27. Septembris eingereichten Replicis copiret.

Gleichwie aber demselben gründlich genug dargethan / daß es nichts weniger / dann eine je und allezeit übliche Observanz gewesen / alldieweilen noch erinnerlich / daß Pfarrer Fritsch sich des Altars hoc ipso tempore controverso, frey und ohngehindert bedienet / also will mich Kürtze halber darauf unterthänigst bezogen haben / und nur dieses gehorsambst ansetzen / daß / wann es / posito non concesso, also observantiæ wäre / auch selbsten gegen diese / mich nebst meiner Gemeinde unterthänigst zu graviren habe / indeme es eine contra Instrum: Pacis, uns an unserm hergebrachten ohnhinderlichen freyen Religions-Exercitio nachtheilige / der im Simultaneo aller Orthen üblichen Praxi, Recessui Coloniensi, in welchem Art. 1. klar versehen: daß in allen und jeden Pfarr- und Filial-Kirchen (als welche neben denen Schulen / Spittälern und Gottes-Aeckern beyderseits Religion zugethanen / zu gemeinem Gebrauch zugehörig seyn solle) sowohl die Catholische / als Augspurgische Confessions-Verwandte / ihr öffentliches Religions-Exercitium haben und verrichten / per consequens aber auch sich ein Theil sowohl als der ander / gleichwie des Tauff-Steins und Cantzel / also auch des Altars omni & quovis tempore, darzu ohnbehindert gebrauchen sollen / contravenirende und von theils meiner Antecessorum, unbefugt / adeoque male introducta observantia ist / quæ nunquam præscribere potest, cum præscriptio per actus liberos sive non obligatorios, non inducatur.

5.) Bringet Herr Neußwirth an / daß er in seiner Dom. 1. p. Trinitatis gehaltenen Sermon, die von denen Evangelischen ausgeworffene Pasquille angezogen / und über die Gottlosigkeit hergewischet / seye wahr / will aber nicht Nahmen haben / daß er auf eine sonderheitliche / im Simultaneo unzuläßige Weise / mit Schmähen und Lästern auf die sammentliche Evangelische Kirche loßgezogen / sondern angesehen seye: Er habe allein in förmlichen Terminis deduciret: Die Lutheraner haben recht / welche sprechen / diejenigen seyen Abgötter / so das Abendmahl anbeten / aber auf ihrer Seiten / dann ihre Pastores keine Gewalt zu consecriren / die Catholischen aber seyen recht daran / daß sie Christum allda anbeten rc. Gleichwie aber meines Danckens es wider alle Æquität lauffen würde / wann / weil mir vor etlichen Jahren in mein Gärtlein eine lästerliche und Ehren-rührige Pasquille geworffen worden / oder auch wenn die / meinem Ambte nachtheilige / etwann vor 1½. Jahr sogar an die Kirch-Thür in conspectu beeder Gemeinden angeschriebene grobe / nicht minder wider unsere gesambte Evangelische Kirche und B. Lutherum von einer bösen Hand an das Orgel-Gitter geschmierte lästerliche verschiedene Formalien und Expressiones, welche eben so groß nicht regardiret / sondern gedacht / quid si me asinus calcitret, denen sammentlichen Catholischen beymessen / und solchen im Finstern streichenden Nacht-Eulen und Fleder-Mäuse / wider das Simultanische Gutbetragen lauffenden Verfall / pro Gravamine hätte ansetzen wollen / also wundert mich nicht unbillig / daß der Catholische Pfarrer abermahls / gleich ob wüste er es gewiß / und seye omni exceptione majus quid, daß die Evangelische eine solche Pasquille ausgestreuet / fürgeben

oder

oder was einer gethan / allen ohne Unterscheid widerrechtlich beymessen mag. Es hat Herr Kastner Schreiber unschuldige Leuthe / auf welche man einen Argwohn geschöpffet / deswegen scharff angetastet / aber nichts ausfündig machen können. widersprechen auch dieser des Pfarrers / denen sämbtlichen Evangelischen zugedrungene Beschuldigung als eine Calumnie, bis er / wer es von uns gethan / genüglich verificiret. Quilibet enim præsumitur bonus, donec probetur contrarium. Die Erfahrung und vor uns habende Exempel lehren nicht undeutlich / daß auf solche Weise umzuspringen / auch manchen Catholischen in der Intention, die Evangelische ins Saltz zu hauen / und bey hohen Häuptern immer exoser machen zu können / keine gar bedenckliche Sache seyn dörffte

Weil Herr Neußwirth ein Literatus ist / so zweiffelt mir nicht / er werde von der berühmten Hagenauischen Mahlerey einmahl etwas gehört / oder doch / weil er Caplan in Sultzbach gewesen / in Erfahrung gebracht haben / was alldorten vor etlichen Jahren mit einem / an dem Pranger gestellten Creutze / und daran hangenden Weyhe-Kesselein passiret / auch von wem / daß er es dahin getragen / starck præsumiret worden / ebenfalls wissen. Ubrigens stelle gar gerne zu gnädigster Erkäntnüß aus / ob er seine also betitulte Substanz damahls alleine in förmlichen Terminis deducirt, und darinnen sich dem / vor einem Jahr im Majo emanirten Hochfürstlichen Decreto, daß man sich aller Anzüglichkeiten gegen die Religionen beederseits enthalten solle / (welches er nicht einmahl / dem Herkommen und der Praxi seiner Antecessorum gemäß / abgelesen / sondern vielleicht auch hier geglaubt / was er / als ihm einige aus hiesigem Burgerlichen Magistrat Deputirte / einen Hochfürstl. Befehl / wegen durch den Pfarrhof gehender / von ihme nicht gestattender gewissen Fuhr / vorgewiesen / zur Antwort gegeben: Er habe seinen Herrn in Regensburg) conform bezeiget? als er an statt der Gottlosigkeit über die sammentliche Evangelische Kirche hergewischt / uns etlichmahl repetendo, Lutherische Ketzer geheissen: gemeldet / nenne uns billig vor allen andern Ketzer: Die Lutheraner seyen ein zusammen geklaubtes Gesinde / hätten kein rechtes Abendmahl / dann der Lutherische Prædicant könne so wenig consecriren als seine Magd und seine Frau / weil der / so ihn hergesetzt / selbst die Macht zu consecriren nicht habe / also sie ihme auch nicht geben können: und was mehr dergleichen war. Oder / ob dieses denen von einem Reverend. Consistorio gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht sinceriten / denen in dem Simultanischen entlegenen Pfarrern und Seelsorgern schon längstens verfänglich aufgetragenen und anbefohlenen löblichen Anweisungen: in den Predigten und Christen-Lehren / auch andern Privat-Discursen / aller Schmäh-Worten oder andern Anzüglich- und Hitzigkeiten sich zu enthalten / und dieselbe charitativè ohne Verstöhrung des Friedens- und Einigkeit einzurichten / in schuldigem Gehorsam nachgelebet heisse? da er abgewichene Ostern 3. Jahr / ohne alle hierzu gegebene Anlaß und Gelegenheit / bey Erzehlung der Oster-Mähr / nachdem er gemeldet / was die Indianer vor Fabuln in ihrem Vedam, die Türcken in ihrem Alcoran, die Juden in ihrem Thalmud hätten / endlich auch auf die Lutherische Ketzer gefallen / die giengen auch neben aus / und hätten Fabuln in ihrer Religion, indeme der Ertz-Ketzer unsers Teutschen Landes (Lutherus scil.) wie man in denen / von seinem Leben verfasten Predigten Matthesii lesen könne / geglaubt / es kämen auch Hunde in den Himmel; sodann die tröstliche Glosse darüber gemacht: Es wäre noch eine grosse Glückseeligkeit vor die irrglaubigen Frauen / wann sie einstens mit Schooß-Hündlein spielen / und einen Zeit-Vertreib haben könten / er förchte aber / es werde sie der schwartze zottichte Höllen-Hund erhaschen / und ewiglich zerreissen. Ja wie wenig man beedes denen Hochfürstlich-emanirten Decreten / als auch eines Reverend. Consistorii geschehenen Verordnungen nachzuleben gesonnen seye / erst anheuer / und zwar abgewichenen Sonntag Cantate, ein gantz deutliches Merckmahl gegeben worden. Herr Pfarrer Neußwirth verreiste nach Hambach / und von daraus gar nacher Regenspurg / stellte aber unterdessen seine Vices zu vertretten / einen Capuciner-Mönch von Neustadt auf (dergleichen man auch aus dem Hochfürstlichen Lande eben so leicht von Vohenstraus oder Weyden / welche vielleicht mehr Egard für die Lands-Vätterliche Verordnungen würden getragen haben / hätte überkommen können / wann nicht der gar deutlichen Spur noch hiemit wäre gezeuget worden / wie man durchaus nicht gesonnen / sich an Fürstliche Decreta binden zu lassen / und was man selbsten zu thun Bedencken tragen müsse / hinkünfftig durch andere ausser Lands herkommende / zu thun gemeint seye) der bey Gelegenheit der Evangelischen Worte: quo vadis? repetendo gefragt: Lutheraner wo gehest du hin? in die Hölle zum Teuffel / ach in die Hölle! aus welchem allen

ohnschwer gnädigst zu ermessen / was erst privatim geschehen werde / da man sich publicè also verfället.

6.) Was wegen der / Festo Petri und Pauli, also den Tag vor Dom. V. p. Trinitat. nach Püchersreuth angestellten Wallfarth unterthänigst angebracht worden / will Herr Neußwirth solcher Weise entschuldigen: er habe mich dadurch nicht gehindert zum Hut abziehen / und schuldigster Ehr-Beweisung / ihme Priestern und der Catholischen Obrigkeit aber / habe man darumb die Evangelische anhalten müssen / weil sie denen Catholischen so viel Despect und Verrachtung anthun. Gleichwie aber mehr als zu gewiß / daß er mich fast eine halbe Stund von Haltung unsers Gottes-Diensstes aufgehalten / indeme de Jure um 6½. Uhr denselben anzufangen berechtiget bin / darzu aber nicht ehender dann kurtz vor 7. Uhr gelangen mögen / weil theils Herr Neußwirth wegen des in Püchersreuth anwesenden Evangelischen Pfarrers / hier nicht viel ehender dann um 7. Uhr abgehen können / theils auch bey Weggehung der Procession zimlich lang geläutet würde: also solle auch wegen des letztern unterthänigst versichern / daß nicht ein einiger Evangelischer wird können benennet werden / der dem Pfarrer und Catholischen Obrigkeit bey dieser Gelegenheit einigen Despect und Verachtung angethan / und nicht mit Abziehung des Hutes solte geziemende Veneration erwiesen haben. Mann hat aber gantz neuerlich und zwar ungewarneter Dinge / auf diese violente Manier / gleiche Veneration, gegen die auf die letzte kommende Fahnen und gemeine Bauern- und Weiber-Volck / also die Procession selbsten / wie überflüßig zu erweisen / denen forte Fortuna derselben entgegen kommenden Evangelischen abzwingen wollen / welches / als ein Eingriff in ihre Gewissens- und Religions-Freyheit / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht billigst gravirend vorzutragen wäre. Gestalten dann auch Herr Pfarrer sich darüber ohngründlich beschweret / daß den Catholischen von denen Evangelischen so viel Despect und Verachtung angethan werde / als wovon er kein einiges Exempel anzuführen vermögend gewesen ist / oder auch seyn wird / es wäre dann / daß er hieher ziehen wolte / was er bey der / den 5. Julii a. c. angeordnet gewesenen Fürstlichen Commission herkommen lassen: Daß er / wann er über die Gassen gehet / theils Kinder und Buben den Hut für ihme nicht abziehen sollen / welches entweder einer nachläßigen Kinder-Zucht etlicher Eltern / oder auch wie glaublich der Kinder Unmündigkeit beyzumessen / von erwachsenen aber um so viel weniger ein ihme widerfahrender Despect und Verachtung zu vermuthen ist / je ohnfehlbarer darauf ein ernstliches Einsehen folgen würde / und sich dieselbe nur an einem Exempel zu spiegeln / und für Schaden zu hüten haben / da vor etlichen Jahren Pfarrer Jäger / einer hiesigen Evangelischen Bürgerin ihr Töchterlein zur Catholischen Religion anzugewehnen / weil ihr Vater ex post Catholisch worden / mit grossem Eifer abgefordert / und dieselbe dabey in der Hitze / etliche bloß auf den Pfarrer zielende harte Worte schiessen lassen / ihr sogleich die offentliche schmähliche Leibes-Straffe / die Geigen auf offentlichen Marckt vor hiesigem Rath-Hause zu tragen / dictiret worden.

7.) Beruffet sich Herr Neußwirth / auf seine sub Lit. D. eingereichte Gravamina, aus welchen gnugsam erhelle / daß bey dem Evangelischen Pfleg-Ambt in Floß / schnur-gerad das Widerspiel sich zeige. Es ist in dieser Lit. eine Specification enthalten dererjenigen / so innerhalb 10. Jahren von dem Catholischen Glauben zu denen Evangelischen hinüber getretten seyn sollen. Ich solle darwider unterthänigst erinnern (1.) Daß Pfarrer in dieser Specification ein apertes Falsum begangen / und Ew. Hochfürstlichen Durchleucht ein Glaucoma für machen wollen: ob seyen in bemeldter Specification berührte Kinder Catholischer Väter / innerhalb 10. Jahren allererst / und also nach dem Anno 1708. den 7. April. emanirten und Anno 1710. den 11. April. datirten Decreto explicatorio über das Wort angewehnet / darinnen versehen: Daß zu gäntzlicher Aufhebung aller bisherigen Mißverständnüsse / was dergleichen Kinder / darüber bishero gestritten worden / anbetrifft / selbige bey der Religion, zu der sie ein oder anderer Seits bishero angewehnet worden / verbleiben sollen / zu uns herüber getretten / oder wie Lic. Neußwirth schimpflich schreibet / sich verkehret / folglich er sich darüber zu beschweren Ursach habe; da doch Acten-kündig eine schon würcklich Anno 1713. den 2. Decembris specialiter untersuchte / und aufs neue gnädigst ausgemachte Sache ist / daß / weil angesetzte Persohnen / nahmentlich Wolff Gühls / Catholisch-Floßischen Burgers Tochter / Eva / modo Pemslin / Evangelische Schulmeisterin dahier; Wenceslai Kohlers / eines Catholischen Burgers Tochter / Barbara / modo Hormin Maurerin

rin zu Plößberg / Georg Marckens / Catholischen Mannes Tochter / Catharina Margaretha / nun an Andreas Löwen / Burgern und Schneidern allhier / verheyrathet / und Margaretha Fischerin / Burgerin zu Regenspurg / sammentlich vor 14. und mehr Jahren / und also ante dicta sie in ihrer angenommenen Evangelischen Religion confirmirende Decreta, zu unserer Religion angewehnet worden / es dabey sein Bewenden haben solle / und um so viel weniger deren Ubertritt / zu Blamirung des Evangelischen Herrn Pflegers und Hof-Raths von Hund / pro Gravamine anzusetzen ist / weilen / wo man Evangelischer Seits dergleichen schon abgethane Dinge herfür suchen / und Crambem bis coctam austragen wolte / mit Barth: Steinwieders / Evangelischen Inwohners zu Flosserbürg Catholisch gezogenen Tochter / Thomas Langens zu Schladein Catholisch gezogenen und alldort ansäßigen Sohne / Christoph Fritschens / Evangelischen Taglöhners / nicht nach seiner Religion erzogenen etlichen / davon ein Sohn in Schladein seßhafft / dann auch eines Evangelischen Hüters von Steinfranckenrieth / verschiedenenen Catholisch gewordenen Kindern / und anderen mehr dagegen cufzukommen wäre. (2.) Vom Pfarrer welche Persohnen / als da sind nahmentlich Dorothea Norkauerin / und Johann Adam / nicht Johann Georg Schwägerl / Zeugmacher in Flosserbürg / angesetzet worden / die freywillig / bey habenden Annis Discretionis, dieser in Ulm / jene aber vor 14. Jahren / unter Erduldung grosser / von dem Hochfürstlichen in loco befindlichen Beambten und dem Catholischen Pfarrer / gethanen Bedrohungen (eben dergleichen Johann Kriesel / Inwohnern zu Kalmreuth / als er vor etlichen Jahren zu uns übergegangen / geschehen) allhier in Floß / und zwar noch vor / nicht aber nach ihrer Verehligung / mit ihrem verstorbenen Mann / Norkauer / die Evangelische Religion angenommen / dadurch aber meine angebrachte Beschwehrde vom Pfarrer selbsten confirmiret wird / angesehen er sich schwerlich über deren Religions-Changement würde graviret haben / wann er glaubte / es stehe denen Evangelischen / vel secundum Recessum Coloniensem §. 18., da ein oder anderer sich zur Catholischen Religion oder auch der Evangelischen freywillig bekennen wolte / es mit dem oder denen / nach Inhalt des letzteren Frieden-Schlusses gehalten / und keiner darüber in einige Weise beschweret werden solle / gleiche Gewissens- und Religions-Freyheit mit den Catholischen zu. Wie hingegen / daß Evangelische Persohnen / unter allerhand Vorstellungen und Versprechen / zur Catholischen Religion, ohne alles dagegen von jemand geschehendes Einwenden induciret werden / die frischen Exempel des Andreas Kleins / Hochfürstlichen Forsters zu Hilpersreuth / welcher vermittelst seines Religions-Changement zu seinem Forst-Dienst gelanget / Georg Tropmanns / Kohl-Messers auf dem Hochfürstlichen alten Hammer / Johann Prumlers zu Flosserbürg / Hanns Schleichers alldorten / Georg Häberls alldorten / gegen den / weil ihn der Sache gereuet / und zu uns wiedergekehret / nunmehro der Pfarrer allerhand demselben gefährliche Dinge machiniret / Cunigundä Hofmännin / welcher / weil sie sich sündlich contra sextum vergangen / und das Land meiden solte / der Pfarrer / auf ihre Abweichung von uns / Landes-Huldigung ausgebracht / zur Genüge verificiren. Was (4.) anbelanget / das Num. 7. angeführte Kind / des ebenfalls Catholisch gewordenen und gewesenen Chur-Bayerischen Soldatens / Johann Petzens / hat es mit nichten ihr Vetter / Georg Petz / Evangelischer Burger und Leinenweber allhier / der es als einen armen zwey jährigen Waysen ex misericordia angenommen / und 12. Jahr in seinem Brod gehabt / auch denen Generalien gemäß / zur Catholischen Religion angewehnen lassen / nach Regenspurg geführet / und allda zur Evangelischen Religion angehalten: sondern es wurde selbiges / weil es nunmehro sein Brod selbst gewinnen konte / und diesem ihrem Vetter schwer fiel / dasselbe bey so harten und klemmen Zeiten zu versorgen / an des Herrn Streidels p. m. nach Burglengenfeld verreisenden Herr Sohn und Jungfern Töchtern verabfolget / allda sich das Mägdlein auch eine Zeitlang aufgehalten / endlich aber / weil es sein Apointement da nicht finden können / sich nach Regenspurg in Dienste verfüget / wo es / nobis omnibus insciis, zu unserer Religion sich bekennet.

8.) Ingleichen Num. 8. von ihme selbsten die beste Probe nehmen kan / weilen Pfarrer in seinem / sub Lit. D. exhibirten Gravaminibus Num. V. sich so gar auf ein / mit einem NB. bezeichnetes / uns Evangelischen dermahlen noch unbekanntes Gratiosissimum Mandatum Serenissimi beruffet / deme entgegen / der in Ulm Evangelisch gewordene Johann Adam Schwägerl / von dem also betitulten Lutherischen Pfleg-Ambt acceptiret / und zu seines Catholisch gewesenen Vatters Haus / in seiner angenommenen Evangelischen Religion, admittiret worden seye. An dem auf gleichen Schlag schon Pfarrer Jäger / als er seine in Ulm geschehene Religions-Aenderung vernommen / im

Nahmen seiner Catholischen Eltern / einem mit Schmäh- und Lästerungen dick angefüllten Brief (welchen bedörffenden falls in Originali produciren kan) eigenhändig de dato 1. Dec. Anno 1713. abgehen lassen / darinnen er unter vielen gegen B. Lutherum ausgestossenen Injurien / unsere Religion einen verfluchten und verdambten Irrthum Lutheri, eine verführische Ketzerey / des Schwägerls Religions-Aenderung / einen seiner Eltern allezeit unbefleckt erhaltenen ehrlichen Nahmen angehängten Schandfleck nennet / seye wegen seines gottlosen Absalls / aus dem Buch der Kindschafft Gottes ausgestrichen ꝛc. ꝛc. in fine aber anhänget : Unser gnädigster Herr und Landes-Fürst habe unter hoher Straffe verbotten / das keinem das geringste von seinem Vätterlichen Erbtheil solle zukommen / der von seinem wahren Glauben absället / dergleichen zu asseriren / und in die Welt hinaus zu schreiben / ich billig Bedencken getragen hätte. Welchergestalten aber in dergleichen Fällen Favor Religionis zum Nachtheil derer Evangelischen prævaliren wolle / zu mehrer Erläuterung Num. 8. mit gnädigster Erlaubnüß / nur nachgehende Facta beysetze.

(1.) Vor einem Jahr hat Caspar Eckert / zu Flosserbürg / Evangelischer Religion, sein Güthlein an ein auch Evangelisches Landes-Kind von Wilchenreuth verkaufft / den Kauff in Beyseyn des darzu erforderten / von einem Hochfürstlichen Pfleg-Ambt aufgestellten Berg-Gemeinders / Erhard Peumlers / auch anderer darzu erbettener Zeug und Beyständer ordentlich geschlossen / den Leyhkauff eingenommen / und also völlig zur Richtigkeit gebracht / daß der Kauffer allda würcklich / als in seinem erkaufften Eigenthum / zu arbeiten angefangen. Es gienge aber / cujus instinctu, ist mir unbekandt / ein Catholischer Nachbar alldorten / der sogenannte Kohler-Bauer / an benachbahrte ausländische Orthe / und brachte einen Catholischen Ausländer zum kauffen / der dem Eckert etwas mehr bothe / wurde ihme auch sogleich der Kauff beschrieben / und der erstere Kauffer / ohngeachtet seines pinguioris juris ab- und zurück gewiesen.

(2.) Starb vor wenig Jahren zu Conradsrieth / ein Evangelischer Mann / Nahmens Bauer / hinterließ ein Güthlein / nebst einem Evangelischen Weib und Kindern / es thaten sich zwey Werber / um selbige herfür / ein Catholischer und Evangelischer / und wurde jenem durch Vorschub des Catholischen Herrn Beambten die Braut zu Theil / das Guth selbsten aber / mit Excluditung der Baurischen Kinder / auf ihres dermahlen Catholischen Stieff-Vatters Nahmen und Stammen beschrieben.

Hingegen (3.) vor etwa 5. Jahren / Hanß Franck Bauer zu Schnepffenhof gestorben / Catholischer Religion, mit Hinterlassung einer Evangelischen Wittib und Kindern. Herr Streidl ermangelte zwar nicht / in das benachbahrte Waldthurnische / Pleisteinische / und mehr Orthe zu schreiben / wo möglich / einen Catholischen Kauffer / ohngeachtet es genug tüchtiger Evangelischer Landes-Kinder gab / herzubringen: es wolte aber keiner zu einem Weib mit Kindern / und auf den Grund abgeödigten Hof / der noch über die es mit vielen Schulden beladen war / Lust bezeigen / auch niemand von des verstorbenen Franckens Freunden und Brüdern / auf das von Ambts-wegen an sie gethane Gesinnen : Ob sie Lust zu kauffen hätten ? denselben an sich bringen / sondern blieben sammentlich von ferne. Worauf sich eines Evangelischen Bauers von Moßburg Sohn / Johann Georg Ehemann / einfand / und bey dem Ambte sowohl den / mit des verstorbenen Franckens Freunden und seiner Kinder gerichtlich constituirten Vormündern getroffenen Kauff / als auch die Heyrath mit der Franckischen Wittib aufsetzen ließ / nicht minder mit einem Handstreich angelobte / einen treuen und fleissigen Unterthanen abzugeben. Hiermit ware der verstorbene Pfarrer Jäger übel zu frieden / brachte durch seine Vorstellungen eine Commission nacher Floß aus / wobey der Ehemann / der Religion halber / mehrmahlen angefochten und Catholisch zu werden solicitiret worden / auch sonsten verheissen wurde : wann er Catholisch werde / solte ihme das halbe Kauff-Recht erlassen / seine Sache völlig richtig seyn / und er Besitzer dieses halben Hofes verbleiben. Es hat zwar hierauf / weil er sich standhafft erwiesen / die Sache bey dem geschlossenen Kauff ihr Bewenden gehabt / doch muste der Ehemann / die ihme ohnverschuldeter Weise über den Hals gezogene kostbahre Commission, an welcher eine Portion abzuführen / weilen ich ihn copuliret hatte / auch von mir prætendiret wurde / compensiren / und dabey geschehen lassen / daß in seinem Kauff ex post verschiedenes geändert / und allerhand beschwerliche Conditiones, daß auf begebenden und im Mangel habender männlichen Erben / seine Stieff-Kinder den halben Hof zu reluiren / vor seinen Freunden und weiblichen Erben den nächsten Zutritt haben sollen / eingerucket worden.

(4.) Ist noch erinnerlich daß um das Jahr 1716. dem Matthes Jung / Burgern und Fleischhackern dahier / welcher sein Handwerck ehrlich erlernet / auch als ein Meisters Sohn 4. Jahr in Oesterreich darauf gewandert / von einem Theil des Handwercks

der

der Metzger / denen Pfarrer Jäger ihre Schrifften gestellet / ohnerachtet er seines Vatters Behausung erkaufft hatte / des Meisters werdens wegen / allerhand Weitläufftigkeit gemacht worden / und das bloß / wie sich Pfarrer Jäger ohngescheut vernehmen lassen / seiner Evangelischen Religion halber. Ob nun zwar wohl Ew. Hochfürstliche Durchleucht endlich auf sein langes Suppliciren / ex speciali gratia, ihme zum Meister werden / die benöthigte Concession ertheilet / aber auch zugleich / weilen seines Vatters Banck-Recht / mit seinem Tod / wegen eines dem Handwerck gegebenen Versprechens / cediren solte / ihme gnädigst anbefohlen worden: daß er schuldig seyn solle / sich um die nächst vacant werdende Banck zu bewerben / so konte doch Jung diesem gnädigsten Geschäffte abermahls / seiner Religion wegen / sich nicht gemäß bezeigen. Dann da nach Absterben eines in der Frembde gewesenen Catholischen Meisters Sohns / eine Banck vacant wurde / und sich derselbe vi des gnädigsten Befehls darum bewerben / und sie von der hinterlassenen Norkauerlichen Wittib / gegen eine ehrliche Ergötzung / an sich bringen wolte / fand sich Georg Bretschneider / Catholischer Fleischhacker / und kauffte das Banck-Recht vor seinen damahls noch in den Wander-Jahren stehenden Sohn. Es beklagte sich hierauf der Jung bey einem hiesigen Magistrat, und bath ihme / zu Habhafftwerdung der Banck behülfflich zu seyn / wurde aber / ohne Zweiffel / auf Anstifften des Catholischen Pfarrers / durch ein und andere bey Rath sitzende / in seinem gnädigsten Anweisung gemäß gethanen Begehren / deswegen behindert: Weilen man diese Banck / welche ein Catholischer gehabt / keinen Evangelischen zukommen liesse. Dannenhero resolvirte der Rath per unaminia, zu Hochfürstlicher gnädigster Erkäntnüß die Sache auszustellen und zu berichten. Der Marckschreiber Hofner / verfaßte hierauf einen Bericht / und setzte ungewöhnlicher Weise darein / qua intentione ist leicht zu erachten: Jung seye der Augspurgischen Confession, Bretschneider hingegen der Catholischen Religion zugethan. Es geschahe hierüber / und zwar per vota potiora und Zustimmung der meisten Catholischen Raths-Freunde / dem Marckschreiber die Anweisung: Er solte dem alten je und allezeit üblichen Herkommen gemäß / bey denen im Streit begriffenen Burgers Söhnen / die Benennung beyderseits Religionen / um Erhaltung guter Harmonie willen / nicht inseriren / sondern seine Berichte / nach jedesmahl gewöhnlichen Arten / zumahlen kein gnädigster Befehl anders zu handeln / noch vorhanden / ohne Vermeldung der Religion, einrichten. Refusirte auch der gröste Theil des Raths aus der Ursache / den wider des Raths Intention concipirten Bericht zu siegeln / den aber der Marckschreiber nebst seinen Conplicibus ohnversiegelter hinaus schickte / und durch / sonder Zweiffel angehängte und beygeruckte andere ungleiche Umstände / zuwegen brachte / daß Anno 1717. eine Hochfürstliche Commission nacher Floß abgeordnet / und die Sache untersuchet wurde. Ob sich nun wohl dabey nichts anders / dann erst angeführtes gewiesen / so wurden doch die beeden Evangelischen Burgermeisters / Johann Nicolaus Echinger / und Ulrich Norkauer / dann auch des Jungs Catholischer Stieff-Bruder / Johann Andreas Schopper / Viertel-Meister / weil er denen Evangelischen hauptsächlich beygestimmet / zu Erlegung 48. fl. / die übrige Interessirte sammentlich 1. fl. / sogleich abzuführender Commissions-Unkosten / condemniret / und erstberührte Dreye / bis auf anderwärtigen gnädigsten Befehl / ab officio suspendiret / und dem Bretschneider die Banck in Handen gelassen.

(5.) Nicht minder ist in dem ehemahls Evangelisch gewesenen / hernach Catholisch gewordenen Schulmeister zu Eschenfelden / Hefner / der jetzige dritte Catholische Marckschreiber / mit Uberschreitung der / im Simultaneo hergebrachten Alternation, aufgestellet worden / ohngeachtet bey seiner Aufnahm sich ein Evangelisch tüchtiges Subjectum, nemlich der jetzige Organist zur Weiden / Bercketshammer / um diese Stelle beworben.

(6.) Ist vor etwa 5. Jahren / Johann Beerens / Mühlers auf der Geißmühl / Tochter / Evangelischer Religion, durch einen ledigen Catholischen Bauern Sohn von Hilpersreuth / Nahmens Kreutzer / unter pure & absque ulla conditione zugesagter Ehe / zu Falle gebracht worden / welcher nachgehends / (als er gegen Georg Petzen / Burgern und Webern dahier / gesprochen /) auf Einrathen des Hochfürstlichen Beambten / und Pfarrer Jägers fürgewendet: Sie habe ihm versprochen Catholisch zu werden / und könne sie vor Adimplirung ihres Versprechens / nicht zu Ehren setzen. Die Sache wurde bey dem Hochfürstlichen Dicasterio anhängig gemacht / und endlich nach einem / eine geraume Zeit daurenden Proceß / der Kreutzer / falls die Beerin / die fingirte / ihr / seinem Vorgeben nach / unter seinen mit derselben vorgehabten S. R. unzüchtigen und gottlosen Fornications-Händeln abgeforderten Condition Catholisch zu werden / nicht erfüllen solte / von der Verehligung absolviret / und der Beerin / das sonst gewöhnliche Quantum pro defloratione und Kind-Betts-Kosten / abgesprochen / daß

sie

sie endlich/ reclamante conscientiâ, zu einem Religions-Wechsel schreiten müssen / wolte sie anders nicht versessen bleiben.

9.) Schließlichen meldet / ratione Num. 9. Herr Pfarrer / es werde ihm nicht einmahl können vorgestellet werden / daß seine Glaubens-Genossen / wider den Evangelischen Glauben præjudicirlich geredet / angeklagt / schuldig gefunden / und nicht puniret worden. Ob ich allezeit dergleichen Unförmlichkeiten halber zu klagen / oder der in loco befindliche Catholische Beambte / gnädigster Anweisung gemäß / dieselbe ex officio zu untersuchen habe / lasse ich an seinen Orth gestellet. Entzwischen dem Herrn Pfarrer zu zeigen / daß in diesem Num. nichts ohngründlich oder unerweißliches geschrieben/ mag er ex retro Actis sich belehren / was von meinem Pfarr-Ambts Decessore, Herrn Schön / und mir / bey Anno 1712. durch Johann Kriener / nunmehro verstorbenen Catholischen Burgermeister / und Herr Gruber / eigenmächtig und neuerlich / ohne alle vorhergängige unterthänigste Anfrag / eingeführten Gewohnheit / die Stunden unter dem Zusatz des Lobes B. Virg. Mariæ auszuruffen / wegen / wider unsere Religion und B. Lutherum ausgestossenen Beschimpffung / contra den Kleinern geklagt worden / ohne daß darauf eine Gerichtliche Untersuchung gefolget wäre ; Es ist auch noch in frischen Andencken / daß bey vorgewesener Pfarrhofs-Mutation, ein und ander Catholischer / uns Evangelische / und sonderlich mir Pfarrern / auf das schimpfflichste und spöttlichste mit Worten begegnet / welches ebenfalls unterthänigst / ohne eine darauf erfolgende Untersuchung / berichtet worden. Dahingegen zweyen armen Evangelischen Weibern dahier / welche aus Einfalt von einem des Pfarrhofs halber entstehenden Krieg / und wie der Schwed und König in Preussen kommen würde / gesprochen / darzu die eine lediglich nichts anders gesagt / als : Ach GOtt! laß mich keinen Krieg erleben. Und zwar einer jeden entweder 7½. fl. Straffe zu erlegen / oder aber das Land zu meiden / aufgetragen wurde / deren eine würcklich / unter guten Evangelischen Hertzen / diese Straffe betteln und colligiren müssen ; Nicht minder liesse sich Barth: Steinl / Evangelischer Burger und Beck dahier / bey erst angeführten Motibus wegen des Pfarrhofs Mutation, einige unziemende / auf den uns soviel Drangsal anlegenden Pfarrer Jäger / conditionate zielende Worte entfallen ; Darüber er aufs schärffste / auf Angeben einer Weibs-Persohn / vom Pfarrer Jäger verklagt / durch Herrn Streitl vernommen / und zu unnachläßiger Erlegung 20. Rthlr. Straffe / und 7. fl. Unkosten / compelliret wurde.

Erst vor einem Jahr wurde Johann Adam Schwägerl / Zeigmacher in Flosserbürg / nachdem ihm zwey Catholische Bürger / wegen seiner vorgenommenen Religions-Aenderung angezäpffet / auch durch allerhand / von Luthero auf die Bahn gebrachte Dinge / dahin vermögt / daß er ihnen aus Michael Sachsens geistlichen Rätzel-Buch / oder Biblischen Lust-Garten / eine Frage vom Pabst zu beantworten vorgeleget / deswegen incarceriret / mit Wasser und Brod gespeiset / und zu Erlegung der Gerichts-Kosten angehalten / ohne daß schon berührte Anfänger darüber zur Verantwortung und Straffe gezogen worden. Die Exempel deren / unserer Religion præjudicirlichen Reden / welche Georg Urban Plendersmühler / in præsentia & ædibus Herrn Streidls / gewesenen Hochfürstlichen Beambtens und Kastners / gegen Friederich Andreas Riebl / Evangelischen Bürgern und Schneidern dahier / und andere mehr / auf Erfordern anzuzeigenden / ausgestossen / zu geschweigen.



Endlichen / da obiges schon unter der Preß war / ist auch des Catholischen Pfarrers zu Floß / Wolffgang Frantz Neußwirths Exception, davon oben im Eingang schon Erwehnung geschehen / noch eingeloffen / wie sie mit des Bischöfflich-Regenspurgischen Consistorii Schreiben / von der Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen Hof-Raths-Cantzley / nur Extracts-weise / dem Evangelischen Pfarrer zu Floß communiciret worden / welche man seiner Refutation hiemit beyrucken wollen.

Copia

Copia Schreibens an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach ꝛc. von dem Bischöfflichen Consistorio zu Regenspurg.

Durchleuchtigster Hertzog / ꝛc.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht erstatten wir für die gnädigst beliebte Communication deren / von denen Augspurgischen Confessions - Verwandten des Pfarrlichen Districts zu Floß / wider die Catholischen daselbst unterthänigst vorgebracht / und hiermit wiederum zuruck - folgende Religions - Beschwehrden / unterthänigst demüthigsten Danck. Gleichwie wir nun nicht ermanglet haben / unseres Pfarrers zu besagtem Floß vorhabende Rechtliche Einwendung und Erinnerung hierüber abzufordern; also auch communiciren Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wir in beygebogenen Original-Anlagen / was Derselbe gnädigst anbefohlener massen / verantwortentlich hiehero gelangen lassen.

Und zumahln weder unser / noch unseres Pfarrers zu mehrbesagtem Floß Intention jemahls gewesen / die Augspurgische Confessions - Verwandte / weder jetzt / oder ins künfftig zu denen Processionen oder Wallfahrten anzuhalten; wir auch all unsern Untergebenen / in den Simultanischen entlegenen Pfarrern und Seelsorgern schon längstens verfänglich aufgetragen / und anbefohlen / in denen Predigen und Christen - Lehren / auch anderen Privat - Discursen / aller Schmach - Worten / oder anderer Anzüglich - und Hitzigkeiten sich zu enthalten / und diese charitativè, ohne Verstöhrung des Friedens und Einigkeit / einzurichten; Wegen dem Gebrauch des Altars aber intra octavam Corporis Christi, dieser von alt hergebrachtem Observanz, denen Augspurgischen Confessions - Verwandten verweigert worden seyn solte; Als seynd wir der ungezweiffelten Meinung / es werden diese adversirender Seits angebrachte / und in das Geistliche einlauffende Beschwehrds - Puncten von selbsten fallen / und gäntzlich abgethan seyn. Dann übrigen zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und Deroselben höchste Æquanimität und Justiz - Eyfer / wir das sonderbahre Vertrauen tragen / höchstgedachte Dieselbe werden die andere / in das Weltliche sich belauffende Beschwehrden nach Dero Sentiment und Gutgeduncken / worzu wir einige unterthänigste Maß und Ordnung nicht geben / auch beyzulegen sich gnädigst gefallen lassen. Regenspurg den 19. Februar. 1721.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Demüthig - gehorsambste Caplän / Suffraganneus in Spiritualibus Administrator, und andere zu denen Geistlichen Sachen verordnete Räthe.

Mit Wahrheit gegründete Exception, contra Georg Frantz Reinhard / Confessionirten Pfarrern in Floß / in puncto Religionis seine putatitia Gravamina, so er den 6. Decembr. 1720. bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz - Sultzbach sub Lit. A. unterthänigst eingegeben / in novem Numeris bestehende.

1.) Ist der Pfarrhof zu Floß privativè denen Augspurgischen Confessions - Verwandten Pfarrern / niemahl zugeeignet worden; Das Looß war darum geschehen: wer aus beeden Religions - Pfarrern der erste / den Pfarrhof oder Capellan - Haus beziehen soll / nicht aber / daß jener semel pro semper zu gaudiren

ren seye/ welches in Floß è diametro contra Simultaneum & Instrumenta Pacis. Hätten die Acatholische Pastores das würckliche unaussetzliche Recht zu dem Pfarrhof gehabt/ würde Herr Johann Hämerler/ gewesener Floßischer Catholischer Pfarrer seeliger/ so die Pfarr den 30. Jul. 1670. angetretten/ nicht so eyferig darum certiret haben; Wegen des Pfarrhofes Bau-Steuer (so wohl kein Argument zur Sache) solt sich der Evangelisch-Lutherische Pastor vorhero besser informiren. Kurtz: Eins ex maximis Gravaminibus in Floßischer Pfarr ist/ daß wir Catholische Pfarrer gantzer 60. Jahr/ contra Instrumenta Pacis & verum Simultaneum, uns haben mit dem Capellan-Haus vergnügen/ und alle so lang mit Unkosten klagen müssen/ bis endlich/ nach gerechtigst gnädigster Zuerkanntniß/ durante litè Herrn Jägers seeligen/ ich als Instrumentum vivum in hac materia zu Sultzbach Cooperator, der ich schon 1½. Jahr vor meinem Aufzug das Versprechen auf diese Pfarr gehabt/ den gnädigsten Sentenz mit ausgewürckt.

2.) Daß der obige Garten immediatè zu dem Capellan-Haus gehöre/ est purum assertum; massen das darinnen ausgeworffene Aeckerlein mit dem wenigen Graß eingerechnet/ qua æquipollentia deren Wiesen und Feldern. Ich war kaum 8. Täge auf der Pfarre/ wurde mir des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers Duplic super hac materia zugesandt/ habs tripli- und quadrupliciret/ und mich anerboten/ diesen Obern-Garten zu cediren/ cum facillimo consensu Superiorum, wann der Confessionirte seine bey dem Pfarrhofe stehende Felder und Wiesen mir einraumet/ welches ich noch unterthänigst hoffe/ allein ich habe nicht ein Wort darüber gehört gantzer 4. und ½. Jahr.

3.) Von denen Meliorations-Expensen finde ich nicht/ daß einige Prætension zu machen. Die kleine Bau-Mängel/ ist ein jeder Stiffts-Pfarrer selbst schuldig zu tragen; hat er ein mehrers angewendet/ so lese er die Formalia bey der/ den 30. Maji 1680. zwischen dem Stifft Waldsassen und denen dahin incorporirten Pfarrern getroffenen auch von hoher Obrigkeit confirmirten Vergleiche: Daß/ wo ein Pfarrer eigenmächtig/ und ohne zuvor beschehene Anfrage/ und von dem Stifft eingenommenen genugsamen Augenschein/ auch darüber erfolgter Bewilligung/ sich unterstehet etwas zu bauen/ er den/ ohne erlangten Consens, aufgewandten Unkosten alleinig seinem eigenen Säckel klagen und völlig büssen müsse. NB. Aus diesem der Evangelisch-Lutherische Pastor leicht capiren kan/ wie seine Zech zu bezahlen. Ubrigens sehe ich nichts melioriret/ so aus dem leicht zu schliessen/ weilen der Pfarrhof allzeit strittig/ und er alle Tag/ vi Simultanei, die Umwechslung gewarten müssen/ aus der Ursach ich nicht einen verbesserten/ sondern ruinirten Pfarrhof bezogen/ und ich die Confessionirten Prædicanten vielmehr hätte beklagen sollen. Alldieweilen nicht erlaubt bona immobilia parochialia zu deterioriren/ sondern in statu quo selbe zu erhalten man gebunden ist.

4.) Soll mich nicht unbillig verwundern/ daß Gegner nicht selbst sehe/ wie weit er sich in seinem vierdten Punct contradicire/ da er ungründlich vorgibt/ seine Antecessores, unter welchen Daniel Schön immediatus ejus Antecessor, allein 36. Jahr der Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Gemeind vorgestanden/ seyen proprio motu so viel Jahr lang intra octavam Corporis Christi von dem Altar geblieben/ da er doch wissen solte/ quod onerosa non præsumantur, mithin niemahlen zu glauben/ daß ein Pfarrer eine seiner Religion (wie Reinhard vorgibt) so nachtheilige Sache/ solte proprio motu auf sich nehmen/ folget demnach nothwendig/ daß Gegner entweder in fine mit der Wahrheit zu gespärig gangen/ oder in principio sich schändlich übersehen habe; Ausser alle seine Antecessores, als Daniel Schön/ Pistori, Prætori &c. wären blind gewesen/ und dieser letzte alleinig sehete. Wundere mich auch sehr/ daß er sagt/ etliche Jahr habe er ungehindert den Altar intra hanc octavam gebraucht/ wo es doch zu des Herrn Johann Jacob Grubers Zeiten nur 2. Jahr nacheinander geschehen/ da Reinhard Adjunct ware/ und solche Neuerung angefangen; Daß aber Herr Gruber/ forte ex horrore litium diesem neuen Adjuncten wohl mehr nachgesehen/ und zu unserem nicht geringen Nachtheil/ einige Dinge gestattet/ ist dem Gegentheil hierdurch kein Recht zugewachsen/ ja vielmehr weiters zu admiriren/ daß dieser Adjunct in vielen andern mit dem friedliebenden Herrn Gruber sich nicht comportiren können.

5.) Daß ich in einer kurtzen Sermon Dom. 1. post Trinit. dieses Jahrs bey der Publication der neuen Raths-Wahl in unser hochlöblichen Ertz-Bruderschafft Corporis Christi (wo sonst keine Predigt) die von den Evangelisch-Lutherischen ausgeworffene Pasquillen angezogen/ und über die Gottlosigkeit hergewischet/ ist wahr. Meine gantze Substanz bestunde in diesen/ daß ich gesagt: Die Lutheraner haben recht/ welche sprechen/ diejenigen seyen Abgötterer/ so das Abendmahl anbethen/ aber auf ihrer Seiten/ dann

ihre

ihre Pastores keinen Gewalt zu consecriren; Wir Catholischen aber seynd recht daran/ daß wir Christum allda anbeten / und fragte: Entweder ists erlaubt Christum cultu latriæ anzubeten oder nicht? Sagen sie nein/ so nehmen sie Christo / als der auch GOtt ist / seine gebührende Ehr / welchen doch auch alle Engel anbeten. Sagen sie ja: so thun wir Catholische nach unser Pflicht / daß wir ihn im heiligen Sacrament anbeten / weil wir billig glauben / er seye daselbst gegenwärtig / wodurch aber keine Abgötterey getrieben wird. Dieses deducirte ich allein in förmlichen Terminis, und solt ich nicht Ursache haben / laut meines dritten und vierdten Gravaminis, so in Specificatione Lit. A. ich eingeschicket.

6.) Nicht Domin. 5. p. Trinit. sondern die Præcedente / als Festo Sanctorum Apostolorum Petri & Paull, hatt ich den Gottes-Dienst zu Püchersreuth ex justissimis circumstantiis gehalten; aber dardurch meinem Gegner im geringsten nicht gehindert/ welches sowohl sein- als meine Gemeind attestiren muß; Daß aber sie zum Hut-abziehen und schuldigster Ehrbeweisung mit Priestern und der Catholischen Obrigkeit anzuhalten gewesen / ist meine gröste Klage / daß die Evangelisch-Lutherische uns so viel Despect und Verachtung anthun.

7.) Ist bey dem Evangelisch-Lutherischen Pfleg-Ambt in Floß schnurgerad das Widerspiel / erhellet alles genugsam ex Specificatione meorum Gravaminum Lit. D. Lit. D.

8.) Aus dieser Specification scheinet auch das Contrarium seines achten Puncts.

9.) Daß die wider unsere Heil. Religion höchst-nachtheilig Schmählende abgestrafft worden / ist der Justiz gemäß; Daß aber meine Glaubens-Genossen wider den Evangelisch-Lutherischen Glauben præjudicirlich geredet / angeklaget / schuldig gefunden/ nicht puniret worden / wird mir keinmahl können vorgestellet werden / als wie ich vielmahl dargethan; ja wenn er eine gewust / ers gewiß angesetzt hätte.

Floß den 28. Decembr. 1721.

Wolffgang Franciscus Neußwirth/
SS. Theol. Lic. Catholischer
Pfarrer allda.

Lit. D.

Specificatio derenjenigen / so innerhalb zehen Jahren von unserem wahren heiligen Glauben zu den Evangelisch-Lutherischen hinüber getretten.

1.) Des Wolffgang Giehls seel. Catholischen Floßischen Burgers Tochter / Eva/ ist zu Regenspurg Evangelisch-Lutherisch worden / hat dardurch jetzig Confessionirten Schulmeister in Floß zu ihrem Mann.

2.) Wenceslai Kollern / Catholischen Burgers allhier Tochter / ist von hiesigen Prædicanten nach Thumsenreith verschicket worden / um sie desto ehender uns abzugeleinen/ dermahlen haußet sie zu Plößberg / mit einem Lutherischen Maurer verheyrathet.

3.) Georg Marckens / hiesigen gewesenen Catholischen Manns / nun in frembden Landen hinterlassene Tochter / hat zur Ehe bekommen Andream Löwen / Lutherischen Burger hier / hat sich zu des Manns Religion bekennet.

4.) Johannes Marckens / gewesenen Bräumeisters hier seeliger / seine Tochter Dorothea/ hat sich verehlicht mit dem Norgauer / verstorbenen Acatholischen Burger und Schuhmacher allhier / ist vom Mann zu seiner Religion angehalten worden / ist jetzt eine hiesige Burgerin Wittib.

5.) Johann Georg Schwägerle / Zeugmacher in meinem Filial Flosserbürg / obschon Catholisch gebohren und erzogen / seine Catholische Eltern allda bey Leben / ist doch zu Ulm zu der Augspurgischen Confession geschritten / hat unlängst seinen Catholischen

 Eltern

Eltern in erstgemeldtem Flosserbürg abgekaufft / in seiner Religion NB. contra gratiosissimum Mandatum S. Principis acceptiret worden / von den Lutherischen Pfleg-Ambt sehr portirt.

6.) Margaretha / eine hiesige Tochter von einem Catholischen Vatter / jetzt Fischerin mit dem Zunahmen / zu Regenspurg verheyrathet / muste also denen Lutherischen sich zu bekennen / diese haben sich verkehrt in wehrender Pfarr-Versehung meorum R. R. D. D. Antecessorum.

7.) Zu meiner Zeit ist des Jahrs 1720. eines Catholischen Soldaten seel. Petzens Nahmen / Ehelich erzeugte Tochter Catharina / von jenes Bruders / hiesigen Burger und Leinenweber / Georg Petzen / Acatholischen Mann / nach Regenspurg geführet / und allda zur Evangelisch-Lutherischen Religion angehalten worden / welche auch sub initium mensis Julii elapsi anni, das erstemahl das Lutherische Abendmahl empfangen / weilen dieses wider den Landes-Befehl / daß nemlich die Kinder nach des Vatters Religion sollen gezogen werden / so hab ich dessentwegen / nach der Wahrnehmung den 11. Augusti 1720. Ihro Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach / unsern gnädigsten Landes-Fürsten / um der Remedur wegen unterthänigst geschrieben / allein bishero sine Restitutione.

Floß den 27. Februar. 1721.

Wolffgang Franciscus Neußwirth /
SS. Theol. Lic. Pfarrer allda.

P. S.

Es sollen dem Vernehmen nach / über obige noch viel neuere Gravamina von dem Floßischen Pfarrer und seiner Evangelischen Gemeinde bey hoher Landes-Herrschafft klagbar angebracht worden seyn / darunter vornemlich sich befindete / daß ihnen ihre Wochentliche Beth-Stund-Zeit genommen / und eine solche unbequeme Stunde angewiesenen worden / in welcher den gantzen Winter durch / die von dem Land Eingepfarrte / wegen allzufrüher Zeit / den Gottes-Dienst nicht erreichen können ; Sie wären auch bey anderthalb Jahren her nicht so glücklich gewesen / daß sie auf ihr vielfältiges Suppliciren nur eine Moderation erlanget hätten.

Auch ist wegen der Floßischen Pfarr zu mercken / daß alle derselben bisher angebrachte Gravamina in den Statum Pacis Badensis einschlagen / also vermög der allergnädigsten Kayserlichen Intention, und des an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach gantz jüngst ergangenen allergnädigsten Rescripts, inner den angesetzten Termin von zweyen Monathen zu restituiren / und zu remediren seyn. Datum ut in literis d. 15. Martii 1723.



Ad Num. XXXV. Addit. IImum.

Religions - Gravamina, welche sich post Pacem Badensem in dem Pfaltzgräflichen Fürstenthum Sultzbach hervorgethan haben.

Es ist in dem Num. XXXV. und dessen vielen Additamentis, dem Publico kund gemacht worden / was seit dem Westphälischen Frieden in dem Pfaltz-Sultzbachischen Landen / für Religions - Gravamina verhänget worden. Nachdem nun Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst beliebt / zu Abhelffung der vielfältig eingeklagten Religions-Beschwerden derer Evangelischen / mit Remedur derjenigen / welche nur seit dem Baadischen Frieden sich hervorgethan / den Anfang zu machen / und allergnädigst befohlen / daß alles dasjenige / was von gedachten Frieden an / in dem Religions-Wesen geändert worden / secundum nudum factum possessionis, wiederum in den Stand herzustellen / wie es vor solchen Frieden gewesen / auch in diesem noch lauffenden 1723ten Jahr Dero allergnädigste Intention wiederum erneuert / und allen gravirenden Ständen / vermittelst an Sie abgelassener Rescripten allergnädigst anbefohlen / solche Restitution inner zweyer Monathen zu bewürcken / als ist dergleichen Kayserl. Rescript ebenfalls an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Sultzbach ꝛc. ꝛc. allergnädigst ergangen / welche auch darauf / allen Dero geist- und weltlichen Unterthanen Augspurgischer Confession gnädigst anbefohlen / ihre / nach dem Baadischen Frieden habende Gravamina, anzuzeigen; Die dann nicht ermangelt haben / solche zusammen zu tragen / und ihren gnädigsten Lands-Herrn unterthänigst zu überreichen. Ob nun wohl einige von diesen Gravaminibus, in denen vorigen / schon begriffen seyn / so hat man jedoch nicht ermangeln wollen / solche / sambt denen / so sich gantz neuerlich ereignet / in derjenigen Form / wie dieselbe ihrem gnädigsten Landes-Herrn von Dero Unterthanen

I. des Land-Gerichts Sultzbach /
II. des Land-Gerichts-Parckstein und Weyden /
III. des Pfleg-Ambts Flosserbürg /
und IV. des Gerichts Vohenstraus

unterthänigst übergeben worden / dem Publico mitzutheilen / und das Religions-Patent, und die Decreta, welche loco Resolutionis an ein und andere ergangen / mit anzufügen / damit einen jeden daraus in die Augen fallen möge / und von selbst beurtheilet werden könne / ob und was remediret worden seye oder nicht?

Copia, Hochfürstlich-gnädigsten Befehls / an die Pfarrer und die Magistratus Augspurgischer Confession in denen Städten des Fürstenthums Sultzbach / mutatis mutandis, also abgangen.

Theodorus &c.

Unsern Gruß zuvor ꝛc.

Demnach Wir gnädigst entschlossen / zu allerunterthänigsten Ehren des / an Uns eingelangten allergnädigsten Kayserlichen Befehls / alle post Pacem Badensem etwa eingeschlichene Religions-Gravamina, zu vollkommener / Beruhigung Unser der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen / fördersambst hindanlegen und abthun zu lassen: Als ergehet hiemit Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an euch / daß ihr euere zu haben vermeinende Gravamina, in so weit sie in die Class deren post Pacem Badensem einschlagen / und noch nicht abgethan seynd / inner denen nächsten 8. Tagen ordentlich / deutlich und warhafft anzeigen und einschicken sollet. Wir versehen Uns dessen / und seynd euch anbey mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 13. Martii 1723.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Peter Stephan zur Westen.

I.

Post Pacem Badensem verhängte Religions-Gravamina im Land-Gericht Sultzbach.

Copia unterthänigsten Insinuations-Schreibens der Gravam: post Pac: Badensem des Hochfürstl. Land-Gerichts Sultzbach.

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Fürst und Herr/ Herr!

Nachdeme Ew. Hochfürstl. Durchleucht ꝛc. in Krafft eines gnädigsten Rescripti sub dato 13. & præsentato 17. Martii A. Cur. uns gnädigst zu befehlen geruhet: daß/ weilen Dieselben gnädigst entschlossen/ zu allerunterthänigsten Ehren/ des an Ew. Hochfürstl. Durchleucht ꝛc. eingelangten allergnädigsten Kayserl. Befehls/ alle post Pacem Badensem eingeschlichene Religions-Gravamina, zu vollkommener Beruhigung/ Ihro der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen förderſambst abthun zu lassen/ wir unsere Gravamina, in so weit sie in die Class deren post Pacem Badensem einschlagen/ inner denen nächsten 8. Tagen ordentlich/ deutlich und wahrhafft anzeigen und einschicken sollen; So gebühret Ew. Hochfürstl. Durchleucht ꝛc. anforderist/ vor die zu unserer grösten Consolation eräusserenden Landes-Fürst-Vätterlich-und Bischöfflichen Propension, uns in denen das Gewissen und Religion auch deren Annexa angehenden Angelegenheiten dereinstens zu erhören nnd gnädigste Remedur in effectu angedeyhen zu lassen/ der unterthänigste Danck/ und legen in gehorsambster Befolgung Dero gnädigsten Befehls/ zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht Füssen/ was wider Dero gnädigste Willens-Meynung von Zeit des in Anno 1714. den 7. Septembris zu Baaden im Ergau/ geschlossen- und ratificirten Reichs-Friedens/ Ihro getreu unterthänigsten Evangelischen Unterthanen im hiesigen Dero Land-Gericht Ambt Sultzbach/ und derselben in dem Instrumento Pacis Westphalicæ gegründeten Rechten und Gewissens-Freyheit/ zur Beengung und Nachtheil geändert und fürgenommen worden ist.

Gleichwie nun diese Religions-Gravamina, ordentlich/ id est von Jahr zu Jahr des von Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. ad interim, und bis zur völlig-gnädigsten Remedur deret ältern-und vorjährigen Gravaminum, allergnädigst beliebten termini regulativi 1714. deutlich/ daß was uns eigentlich graviret/ und zu restituiren ist/ so gleich in die Augen fallen kan/ und dann auch warhafft/ nemlich welche propter ipsam notorietatem, sowohl als wegen der gnädigsten Befehlen/ nicht in Abrede zu stellen/ verfasset sind; Also können der gnädigsten-und hierauf niemahls mehr nöthig werdenden Remedur, uns um so gewisser unterthänigst getrösten/ als Ew. Hochfürstlichen Durchleucht ꝛc. vor die Kayserliche allergnädigste Intention bezeugende-nicht genugsam zu preisende Willfährigkeit und Dero selbst eigene Æqanimität und gnädigster Wille/ Ihro gehorsambste Evangelische Unterthanen/ in ihrer zustehenden Gewissens-Freyheit nicht bekräncken/ noch unter derselben Bekränckung ferners seufftzen zu lassen/ ein solches gehorsambst glaubend machet; Als worumben Ew. Hochfürstlichen Durchleucht ꝛc. in tieffester Veneration ersuchen/ und zugleich auch unterthänigst declariren/ daß/ wo etwa/ in ein oder dem andern Umstand/ gleichwie es geschehen kan/ gefehlet worden/ und ein anders darzuthun ist/ wir darunter nichts gefährliches intendiret haben/ sondern uns an gleich und recht gehorsambst begnügen lassen. Die zu solch gnädigst-Reichs-Remedur-mäßigen Erhörung und allen Hochfürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst uns empfehlen/ und in tieffest-getreuesten Gehorsam beharren

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Sultzbach den 24. Martii 1723.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Des Land-Gerichts Sultzbach/ der Augspurgischen Confession zugethane sämbtliche Stadt-und Land-Pfarrer/ Burgermeister und Rath auch Gemeinde in Sultzbach.

Num. 1.

Specification

Derer jenigen Puncten / so post Pacem Badensem in dem Hochfürstlichen Land-Gericht Sultzbach / in Stadt und Land / deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen / Beschwerd und Neuerung verursacht / auch schon mehrentheils (ohne was neuerlich hinzu kommen) zu zweyenmahlen / nach Kayserlicher allergerechtester Intention, zu der Hochfürstlichen Lands-Herrschafft gnädigsten Remedur unterthänigst bittlich angebracht / aber bis daher nicht remediret worden:

Nun aber Mense Martii 1723. auf ergangenen Hochfürstlich-gnädigsten Befehl nochmahls / sambt einem unterthänigsten Insinuations-Schreiben eingesandt worden.

Num. 1.

Gravamina der Pfarr in der Stadt Sultzbach.

1.

Anno 1714. Gleich bald nach dem Baadischen Frieden / wurde nach Absterben / des / der Evangelischen Religion zugethan gewesenen Herrn Land-Richter-Ambts-Commissarii von Mühlholtz / auf Veranlassen eines Hochfürstl. Cantzley-Decrets vom 20. Septembr. 1714. unterthänigst-bittliche Ansuchung und nochmahlige Vorstellung gethan / um die hiedurch vacant gewordene Stelle / in der / vor vielen Jahren fundirt- und Anno 1705. noviter confirmirten Christlichen Ober-Censur, in Hochfürstlicher Residenz-Stadt Sultzbach / wieder mit einem dergleichen capablen- und in authoritate publica stehenden Subjecto gnädigst zu besetzen / so aber bis dato nicht geschehen; noch von der Zeit an / das Land-Richter-Ambt / nach der sonst gewöhnlichen und nöthigen Alternativ, zwischen Herrn Land-Richter und Gerichtschreiber / dem Simultaneo gemäß / bestellet: darüber sich die meist Evangelischen Ambts-Unterthanen sehr betrüben / sonderlich da auch der Zeit noch immer die Hochfürstliche Commissiones, ohne Observanz der Religions-Parität / vorgehen.

2.

Anno 1715. den 30. Octobris ist durch ein Hochfürstl. Cantzley-Decret, das dreymahlige Absetzen im Gebet-Läuten / durchs gantze Land / unter Androhung fiscalischer Bestraffung / auch denen Evangelischen Schulmeistern und Meßnern / und in specie zu Fierntieth und Etzelwang / sub pœna Cassationis anbefohlen worden.

3.

Das 1716. gehembte Jus præsentandi, da ein Evangelischer Stadt-Magistrat von undencklichen Jahren freye Wahl gehabt / ein anständiges und capables Subjectum zur Stadt-Prædicatur in Sultzbach zu wehlen / wird hiermit unterthänigst gesucht / gnädigst wieder zu versichern / sie bey ereignender Vacatur hieran / und andern dergleichen alten Rechten / niemahls mehr kräncken zu lassen.

4

Anno 1716. den 28. Augusti ist dem / der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchner oder Meßner in Sultzbach / die neuerlich von dem Catholischen Meßner aufgebrachte Läut-Garb oder Groschen / wegen des Wetter-Läutens / per Decretum abdem Catholischen Meßner aber (dem Simultaneo und General-Visitations-Articuln entgegen) allein zugesprochen worden / ohngeacht unsern Meßnern oder Kirchnern / solche Läut-Garben als pars Salarii gebühren / ob sie schon nicht mit zum Wetter-Läuten helffen. Solte also der Catholische Meßner fortan auch nichts mehr von Evangelischen Eingepfarten in Stadt und Land zu fordern haben wegen des Wetter-Geläuts.

5.

Anno 1716. den 14. Septembris ist sowohl denen Evangelischen als Catholischen Meistern des Schneider-Handwercks / die Mit-Anschaffung der höltzern Stäb und Bilder / so bey den Catholischen Processionen mit herum getragen werden / und etlich und 20. fl. gekost / gegen alles Suppliciren und Einwenden aufgedrungen / und unter bedroheter Straff anbefohlen worden: gleichwie auch ein paar Jahr vorher / bey dem Handwerck der Becker / mit einem kostbaren Fahnen von 60. und mehr Gulden / auf gleiche Weise geschehen muste; so nun auch von dem Handwerck der Schmiede

und anderer gesucht / und als ein Recht prætendirt werden will: wie nicht minder die jährlichen Unkosten zu Herumtragung solcher Stäb und Fahnen an Processions-Tägen. Also auch eben solcher Zeit

6.

Anno 1716. den 14. Septembris wurde denen Evangelischen Schneider-Meistern / wider all vorjährige Observanz, auch gnädigstes Versprechen alles in Stand zu lassen / wie es bey vorig Hochfürstlicher Regierung gewesen / also das ohnehin schon wider den Westphälischen Frieden eingeführte Simultaneum, nicht noch weiters zu extendiren / anbefohlen / bey Ausstellung der geschwornen Meister / es jedesmahl ins künfftige / auf die Simultanische Parität anzutragen; Also daß das Handwerck nicht mehr wie bishero ohne Ansehen der Religion ihre Geschworne oder Zunfft-Meister zu wehlen / sondern nothwendig zwey Catholische und zwey Evangelische allezeit müsten gewehlet werden / wenn auch e. g. nur 2. Catholische gegen zehenmahl so viel Evangelische vorhanden wären.

Und obwohl die Evangelische Schneider-Meister wider solche Neuerung vielfältig suppliciret / und unterthänigst gebeten / es bey der alten Observanz gnädigst zu lassen: Ist doch Anno 1722. den 4. Maji eben dieses Handwerck dahin gnädigst beschieden worden / daß zu Vorbeugung fernerer inconvenienten Absichten / von nun an und ins künfftige in vorfallenden Handwercks-Versammlungen und Sachen ihrer Catholischen Zunfft-Genossen Stimmen / wo solche einhellig seynd / denen Ihrigen unverbrüchlich paricificirt seyn / und gleiche Würckung haben sollen.

Ob nun schon gegen dieses sowohl / als obiges Gravamen, daß dieselbe auf die Extirpation derer Evangelischen abzieleten / gehorsambst fürgestellet / und dahero in unterthänigsten Respect verbeten worden / so ist doch auch der gehorsambst gethanen Anregung der Kayserlichen allergnädigsten Intention ohngeachtet / keine Remedur, vielmehr noch unterm 25. Januarii jetztlauffenden 1723. Jahrs der gnädigste Befehl erfolget / daß es bey dem vorigen sein Verbleiben haben solte / wie dann auch zur Folge desselben erst gantz neuerlich vor wenig Wochen bey offtermeldter Handwercks-Versammlung / in Gegenwart des Herrn Land-Richter-Ambts-Commissarii und Herrn Ambts-Burgermeisters / die Wahl der Geschwohrnen Meister auf obige neue Art en Regard der Religion hat müssen executivè bewerckstelliget werden.

Gleichwie nun dieses ad Annum 1714. offenbarlich qualificirt ist / und denen andern Handwerckern mit der Zeit gewiß ein gleiches bevorstehet / auch sonst diese Sach allerley schädliche / dem bishero limitirt gewesenen Simultaneo gefährliche Folgerungen dörffte nach sich ziehen: Also wird nun die ad Intentionem Sr. Kayserl. Majestät gnädigst zu verfügende vollkommene Abstellung auch dieser / wie all anderer Gravaminum, unterthänigst wiederholte Ansuchung gethan.

7.

Anno 1717. den 18. Septembris ist durch ein Hochfürstl. Cantzley-Decret anbefohlen worden / von nun an in denen bey der Stadt Sultzbach annoch gemeinschafftlichen Aembtern / als Stadt-Cammer / Bergwercke / Spital-Ambt und andern dergleichen / die Catholischen neuerlichen Feyer-Täge / auch durchgehends mit feyerlich zu begehen / wider die bishero vieljährige Gewohnheit: auch deswegen der alte Spital-Meister würcklich mit Leib- und Geld-Stra[illegible]elegt worden.

8.

Anno 1719. muste der aus vorigen Gravaminibus bekante Bader / Johann Christoph Schmid / gegen alles Suppliciren der Bader und Wund-Aertzt / weil er Catholisch worden / und dadurch den Hochfürstlichen Hof-Schutz erlangt / tolleriret / und zum grossen Beschwer des Handwercks noch bis dato erduldet werden / da er doch zuvor aus der Stadt zu weichen befehligt gewesen.

9.

Anno 1720. ist gnädigster Befehl an den Magistrat in Sultzbach ergangen / daß hinführo in dem Spittal / Seel-Haus und andern dergleichen Stifftungen allezeit auf die Religions-Parität solte gesehen werden / und nicht mehr wie bishero immerzu gewesen / ohne Ansehen der Religion die Personen aufgenommen werden.

10.

Anno 1720. wurde die sonst jedesmahl gewöhnliche Evangelische Marck-Viertel-Meisterschafft mit einem Catholischen Subjecto besetzt / und ohngeacht alles bisherigen Supplicirens und Einwendens annoch beharret. So werden auch seit

11.

Anno 1720. Die Stadt-Thore in Sultzbach / an Catholischen neuerlichen Feyer-Tägen / noch immer / ohngeachtet geschehener Hochfürstlich-gnädigsten Declaration und Erlaubnüß /

laubnüß / daß niemand dadurch von denen Evangelischen an seiner Nothdurfft soll behindert werden / also stricte zugehalten / daß unter der Catholischen Kirch-Zeit keine ordentliche Arbeit und Geschäffte / sonderlich mit Aus- und Einfahren zu verrichten stehen. Wie auch an eben solchen neuerlichen Feyertägen das Bräu-Werck sistirt / und noch immer fort behindert wird / ohne daß auch in dem Umgeld-Ambt das Simultaneum, wie sonst jedesmahl gewesen / observirt wird.

12.

Anno 1720. ist die in dem Simultaneo nöthige Alternation, auch mit dem / in des Stadt-Magistrats Besoldung stehenden Stadt-Syndico in Sultzbach abermahls nicht beobachtet worden / sondern solches Syndicat, so schon vormahls widerrechtlich mit einem Catholisch-gewordenen Subjecto besetzt geblieben / und um besagte Zeit nochmahl vacant worden / wieder an einen Catholischen gegeben worden. Wie dann auch das Physicat bey solcher Stadt / ebenfalls nach Abzug des vorigen Catholischen Herrn Doctoris, wieder mit einem dergleichen Subjecto bald nach solcher Zeit versehen worden.

13.

Anno 1721. Nach Absterben vorigen Herrn Dechants / wird nun die Zahl der Catholischen Geistlichkeit in Sultzbach fast noch eins so hoch vermehret / als vormahls gewesen ; Ist auch eine gantz besondere Schul und Auditorium erst von solcher Zeit an neuerlich errichtet / und zu vermuthen daß in Zukunfft ein völliges Convent und Gymnasium wider den Statum Simultanei dörffte aufgerichtet werden. (Welcher post Pacem Badensem neuerlich vermehrte Numerus der Geistlichen und angerichte Auditorium wiederum auf die vorige Zahl zu raduciren / und neue Schul abzustellen.)

Wie denn ohnehin das Exercitium dero Religion von Tag zu Tag weiter extendirt / den Unsern aber immer mehr und mehr coarctirt wird / als auch nur an der Evangelischen Bet-Stund und andern Stücken mehr handgreifflich zu ersehen ; Sonderlich da jetziger Herr Dechant an Sonn- und Fest-Tägen uns keinen Augenblick will nachwarten / sondern mit dem Stunden-Schlag läst alsobald zusammen läuten / wodurch allerhand Confusion im Aus- und Eingehen beeder Religions-Verwandten entstehen / da wir doch denen Catholischen in ihren Vespern vielmahls müssen nachwarten / auch sonsten uns an ihren Monath-Tägen nach ihnen richten.

14.

Da ehedem die Evangelische Burgerschafft in Sultzbach wolte beredt werden / unter dem Vorwandt / daß es nur Cultus civilis oder Politicus wäre / und der Hochfürstlichen Landes-Herrschafft zu unterthänigsten Ehren gereichte / an den Fronleichnams-Processionen im Gewehr und doch entblößten Haupt / mit aufzuwarten ; So ist doch vorigen 1722sten Jahrs von denen Herren Räthen ein Decret ergangen / daß auch in damahliger Abwesenheit der Hochfürstlichen Herrschafft / zu desto mehrer Solennisirung dieses Festes sie dabey wieder erscheinen / und eben wie sonst aufwarten müssen ; Vide Beylag sub Signo * Sodann der Gewissens-Freyheit sehr nachtheilig / und destomehr bedencklich ist / da gesambte Evangelische Burgerschafft eben dieses vorhero supplicando abgebeten / auch selbst die Catholischen Hof-Trompeter zu solcher Zeit absent geblieben.

15.

Anno 1721. und 1722. haben zwar Se. Hochfürstliche Durchleucht nach Dero ehemahlig gnädigsten Versprechen / erstlich noch einen Evangelischen Herrn Hof-Rath gnädigst constituiret ; Zu der bisher vacant gewesenen Superintendur-Stell-Besetzung aber / sich anderst nicht / dann unter dem Nahmen eines Inspectoris, entschliessen wollen ; Und da Evangelischer Seits unterthänigst vorgestellt und gebeten worden / daß / weil dergleichen Benennung allhier in Ecclesiasticis ungewöhnlich / und nur bloß ad Politica adhibirt werde / auch der allhiesigen gantzen Kirchen-Ordnung / und allen ehmahlig-Hochfürstlichen gnädigsten Constitutionen und Verordnungen selbsten (welche alle neuerlich müsten geändert werden) disconform, Ihre Hochfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen möchten / es bey der vorherigen uralten Verordnung und innocenten Benennung bewenden zu lassen / und die gehörige Instruction und nöthige Activität wieder in vorigen Stand zu stellen ; So bleibet doch alles annoch in voriger Unordnung / zur grösten Betrübnuß der Evangelischen / erliegen. Also ist auch

16.

Anno 1723. gantz noviter ein besonderer Oel-Berg in der Pfarr-Kirchen zu Sultzbach / obschon dermahlen ohne Verhinderung des Evangelischen Gottes-Diensts / aufgerichtet worden / so vorhero niemahls gewest / doch weil zu besorgen / daß mit der Zeit noch weiter gegangen / und auch wohl dergleichen öffentliche Theatra, (wie leyder in der Weydauischen Stadt-Kirche geschicht) dörfften zu Comœdien aufgeschlagen werden / wäre es billig / bey dem Alten es zu lassen.

B 17. Die

Die Bürgerliche Stadt-Hauptmannschafft / wie auch deren Wachtmeister-Stelle in Sultzbach / ist etwa vor 3. oder 4. Jahren / ohne das Simultaneum hierinn / wie ehmahls zu observiren / auch wieder mit Catholischen Subjectis besetzt worden/

18.

Vor kurtzer Zeit und gantz neuerlich haben die Catholischen auch so gar oben über den einigen gemeinschafftlichen Allmosen-Stock in der Pfarr-Kirchen (deren sie doch nach und nach privativè vor sich allein schon zwey neue entrichtet) noch eine besondere Büchsen vor sich hingerichtet / wodurch auch noch das wenige gemeinschafftliche abgeschnitten wird.

19.

Weil die Catholischen alle ihre Legata privativè zur Catholischen Kirchen-Antheil neuerlich verschaffen / wird unterthänigst gebeten / auch dergleichen denen Evangelischen ihres Theils zu gestatten / damit sie nicht mehr durch Catholische Obrigkeitliche Persohnen verleutet werden / die Legata gemeinschafftlich zu machen.

20.

Denen jetztmahligen Catholischen Geistlichen soll von nun an aus der gemeinschafftlichen Stadt-Cammer 1½. Gebräu Bier-Umgeld / noch über ihre Freyheit alljährlich in Geld bezahlt worden / so gegen die Simultanische Parität denen Unsrigen nicht angedeyhet.

21.

Bey etwa 2. oder 3. Jahren her geniesset der Catholische Pfarrhof an Holtz / der kleinen Wald-Zinß-Freyheit / 14. Klaffter Holtz à 15. Kr. die Klaffter; Und dagegen ist der Evangelische Pfarrhof eben dieses Beneficii, was er doch vor vielen undencklichen Jahren her dißfalls allein genossen / ohngeacht alles Supplicirens / privirt worden. Ingleichen ist auch gantz neuerlich dem Catholischen Meßner die Umgelds-Freyheit auf ein gewisses concedirt / dem Evangelischen aber noch bis daher vorenthalten.

Beylag de Anno 1722. ad Signum *

P. P.

Uns wird gehorsambst referirt / welchergestalten um unserer dermahligen Abwesenheit willen / ihr Anlaß nehmen wollen / die sonst gewöhnliche Aufwartung Unserer hiesigen Burgerschafft Augspurgischer Confession Seits / bey der Procession am Festo S. S. Corporis Christi, unterthänigst zu depreciren. Wann ihr aber zu wissen / und anderwärtig schon gemeldet worden / wie ein gar mercklicher Unterscheid noch seye / und das blosse Hut-Abziehen nicht / sondern die Knie-beugende Adoration, den Religiosum cultum derer Catholischen ausmache; Unsere gnädigste Intention hingegen ist / daß dieses Heil. Fest nicht weniger / als wann Wir selbsten in Hoher Persohn zugegen wären / *solennisiret* werde; Als habt ihr dannenhero solche Aufwartung keineswegs zu unterlassen / sondern euch / auch in so weit / bisheriger Observanz gemäß / hierinnfalls ohnweigerlich gehorsambst zu bezeigen. Wir versehen Uns auch dessen also zu geschehen / und seynd euch anbey mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 1. Junii 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
anheim gelassene Hof-Räthe

Peter Stephan zur Westen.

An Burgermeister und Rath Augspurgischer *Confession* Seits in Sultzbach also abgangen / auf ihr *Supplicat*, die Aufwartung am Fronleichnams-Fest zu *depreciren*.

Nota.

Da im folgenden Jahr darauf diese obstehende Neuerung / wie billich / mit unter die post Badensia Gravamina gebracht / und Kayserlicher allergnädigsten Verordnung nach / gerechteste Remedur, man eben zu solcher Zeit der Procession sich allerdings versehen / erfährt man leyder! daß anheuer 1723. die Evangelische Burgerschafft in Sultzbach / die Solennisirung des Festes (wie voriges Jahr / in Abwesenheit gnädigster Herrschafft /) abermahl

abermahl mit verrichten muste / obschon Se. Hochfürstliche Durchleucht dißmahl in loco gewest / und solcher Festivität selbst Persöhnlich nicht beygewohnet / woraus man den Gewissens-Zwang desto handgreifflicher ersiehet / und zwar / wie verlautet / nun unter dem neuerlichen Schein-Prætext, eines zuverhütenden Tumults; da doch ein solches denen vorigen Verordnungen gantz entgegen / auch solcher Actus nach Kriegs-Manier gantz anders müste eingerichtet werden / als mit Trummel und Pfeiffen der Procession, so offt das Evangelium verlesen wird / die Parade zu machen / auch endlich billich zu fragen wäre / wer zu solcher Zeit die besorgenden Tumultuanten seyn müsten?

Num. 2.

Gravamina post Pac: Badensem Parochiæ Rosebergensis.

Anno 1717. den 2. Maji wurde Anna Sophia Thurnerin / derer Vatter Evangelisch / von ihrer Catholischen Mutter / so zu Ammerthal von dem Mann abgesondert lebet / mit Gewalt bey öffentlichen Kirch-Gang in Sultzbach / da sie solcher Zeit zu Kleinfaltz in Diensten gestanden / weggeraubet / und mit nach Ammerthal in die Chur-Pfaltz geschleppet / und zur Catholischen Religion erzogen / deren Restitution annoch beharret wird / gleich wie solche Anno 1717. im Julio schon unterthänigst gesuchet worden.

Anno 1717. ist Sigmund Sperber / dermahliger Bauer auf der Wirnsried / bloß dem Evangelischen Pfarrer in Rosenberg / seinen Beicht-Vatter zu trotzen / weil er ihm zur wahren Buß seines leichtfertigen Lebens halber hatte angemahnet / zur Catholischen Religion übergetretten / welche seine Leichtsinnigkeit billich zu ahnden / und künfftig dergleichen ärgerlichen Wesen mit Nachdruck zu steuren.

Anno 1719. ist in specie von den Hammer-Leuthen zu Philippsburg viel lästerliches wider unsere Religion ausgestossen worden / welcher Ungebühr inskünfftige mehrer Einhalt zu thun wäre.

Anno 1721. haben die Catholischen Pfarrer / Hannß Wedel nicht eher mit seiner Catholischen Braut in Rosenberg copuliret / bis er selbsten auch die Catholische Religion angenommen hat / so wider das Simultaneum laufft / und dissfalls der Catholischen Geistlichkeit Einhalt zu thun.

Anno 1722. hat dermahliger Catholischer Pfarrer zu Ammerthal einen Evangelischen Bauern zu Untern-Ammerthal / Hannß Neydeckern / sein neugebohrnes Kind / gantz widerrechtlich und mit Gewalt getaufft: Da er um Mitternacht-Zeit in die Kind-Bett-Stuben eingedrungen / und den Actum verricht / sucht auch von nun an den Evangelischen Mann omni modo zum Abfall seiner Religion zu bringen / da doch solches Dorff im Hochfürstlichen Land-Gericht Sultzbach gelegen; Wird also unterthänigst gebeten / denen Evangelischen in solchem Dorff von nun an mehrere Securität zu verschaffen / den Catholischen Pfarrer in Ammerthal gebührenden Einhalt zu thun / und zur Restitution der Tauff-Gebührnüß anzuhalten. Vid: Grav: anteced:

Seither 1722. will die Catholische Geistlichkeit in Sultzbach / welche die Pfarr Rosenberg mit zugleich von der Stadt aus providiren / als ein Recht behaupten / daß sie an Sonn- und Feyertägen länger / als bis die in den Cöllnischen Vergleich gesetzte Zeit / in der Kirchen zu verbleiben habe / so schon offt bis über 10. Uhr gewähret / dahero solche einmahl in die gebührende Schrancken zu setzen / damit man nicht / wie schon offt geschehen / über anderthalb Stunden / zu grossen Beschwehr der gantzen Evangelischen Gemeine / nachwarten müsse.

Schon seither 5. Jahren her ist in Rosenberg keine Kirchen-Rechnung mehr gehalten worden / welches billich alljährlich geschehen solte.

Num. 3.

Contrahirte Verzeichnuß der Religions-Beschwerden in Illschwang und Götzendorff / welche von Anno 1714. und also post Pacem Badensem angehäuffet worden / deren völlige Beschaffenheit bereits in dem Hochfürstlichen Cantzley-Archiv anzutreffen / wohin man sich brevitatis causa will bezogen haben.

Beschwerden welche sich bey der Reichenbachischen Probstey Illschwang / ingleichen bey dem Stifft Cassel ereignet.

Anno 1715. den 19. Augusti hat der Probstey-Verwalter Völckel alle Evangelische Probstey Unterthanen zusamm beruffen lassen / mit dem ernstlichen Bedeuten / daß auf

 hohen

hohen Befehl der Churfürstlichen Regierung zu Amberg selbige innerhalb 6. Wochen Catholisch werden / oder ihre Güther an Catholische verkauffen / und emigriren sollen. Gleicher Befehl ist von Herrn Cronacher zu Ammerthal / und dem Spital-Ambt zu Amberg an ihre zu Poppenthal und Götzendorff habende Unterthanen ergangen. Ob nun schon Se. Hochfürstliche Durchleucht sich dieser deswegen unterthänigst supplicirenden Lands-Unterthanen bey Churfürstlicher Regierung möglichst angenommen / so ist doch de futuro zu prospiciren / daß dergleichen ausländische Befehle wider die Religion nicht weiter erfolgen mögen.

Anno 1715. den 14. Decembris schrieb Herr Kopp / Stifft-Casselischer Ambtschreiber und Casten-Verwalter an den Evangelischen Pfarrer in Illschwang / und begehrte / daß er fürohin keinen in die Obere Pfaltz gehuldigten Evangelischen Unterthanen / Tagwercker / Hintersassen und Hüter / ohne Ambts-Verwilligung copuliren solte / weil es von der Churfürstlichen Regierung zu Amberg also geboten wäre. Ob nun auch schon hierinnen auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl dem Herrn Ambtschreiber eine abschlägliche Antwort gegeben worden / so ist doch zu fürchten / es dörfften mehr solche ausländische / die Religions-Freyheit angehende Befehle / einschleichen / wo ihnen kein beständiger Einhalt geschiehet.

Anno 1717. und 1718. ist denen Stifft Casselischen Unterthanen Augspurgischer Confession auf dem jährlichen Rechts-Tag bey grosser Geld-Straffe geboten / die Catholische Feyer-Täge mit zu feyern / annebenst bey Verlust ihrer habenden Güter verboten worden / die Durchlauchtigste Landes- und Kirchen-Herrschafft anzugehen / welche sich gleichwohl dieser unterthänigst supplicirenden Unterthanen gnädigst angenommen / auch noch ferner annehmen wird / daß de futuro solcherley Religions-widrige Befehle ihnen weiter nicht schaden / oder angemuthet werden mögen.

Anno 1717. den 11. April. ist die Schneiderische Wittib zu Poppenthal von denen Catholischen Vormündern gewaltsamer Weise depossediret worden / und zwar an einem Sonntag / mit besondern wehmüthigen Umständen / weil der älteste Sohn damahls nicht Catholisch werden / und das deswegen zu hochgeschätzte Gut nicht um 1000. fl. halten wolte. Ob nun schon Se. Hochfürstliche Durchleucht deswegen an Herrn Prælaten zu Reichenbach einen Herrn Commissarium abgeordnet / so hat man doch nachdeme gewust den ältesten Sohn zur Catholischen Religion zu persuadiren / und ihme darauf das Gut nicht um der vorgeschützten übrigen Erben besten willen / sondern von wegen geschehener Religions-Aenderung / und also aus einer unstatthafften Partialität / um etliche 100. fl. wohlfeiler gelassen. Wird also nöthig seyn / daß denen Evangelischen Erben fürohin keine Catholische Vormünder gesetzet / auch ihnen ein unpartheyisches Recht mitgetheilet werde / damit sie an ihrem Glauben und Erbtheil keinen so offenbaren Gewalt leiden müssen.

Anno 1718. den 4. Aprilis ist dem Herrn Prælaten zu Reichenbach von der Churfürstl. Regierung zu Amberg der Befehl zukommen / daß selbiger das dem Johann Georg Ubelacker Anno 1717. Zuerkandte Vätterliche Gut zu Mörswinckel seinem ältesten Bruder Johann Ubelacker / weil er sich zur Catholischen Religion zu convertiren erkläret hätte / zuschreiben solte / in Ansehung der emanirten Churfürstlichen Generalien / zufolge deren allemahlen besonders dahin zu reflectiren / daß die vacante Güther und Häuser jedesmahl mit der Catholischen Religion zugethanen Unterthanen vor denen Uncatholischen zu bemeistern eyffrigst reflectiret werden solte. Da nun hierauf gemeldter Herr Prälat dem jüngstem Sohn die Religions-Veränderung / wenn er das Guth behalten wolte / angesinnen lassen / wiewohl vergeblich / ist darauf diesem rechtmäßigen zugleich standhafften Besitzer seines Vätterlichen Gutes sehr viel Verfolgung angediehen / daß er nicht allein in kostbaren Procefs gerathen / sondern auch zweymahl in das Illschwangische Gefängnus mit offentlichen Gewalt gebracht / und darinn solang behalten worden / bis Se. Hochfürstliche Durchleucht Sich seiner ernstlich angenommen. Deme ohngeachtet wird ihme noch immer von ferne gedrohet; Ist also höchstnöthig / daß diese der Hochfürstlichen Jurisdiction sowohl / als denen Evangelischen Lands-Unterthanen höchst præjudicirliche Generalia wahrhafftig abgethan / mithin der Ubelacker sowohl / als seine übrige Probsteyliche Glaubens Genossen / von sothaner Gewaltsamkeit liberiret werden. Conferatur Catal: Gravaminum infra Num: CXI.

Anno 1719. den 12. Maji wurde dem Evangelischen Pfarrer der Eingang in das Probsteyliche Bauern-Haus zu Illschwang / woselbst er eine Evangelische Bauern Wittib in ihrer Kranckheit zu besuchen hatte / welches sonst keinmahl vorhero geschehen / ausdrücklich und mit Schliessung der Thür verwehret / mit dem Vorgeben / Herr Prälat zu Reichenbach / und dessen Probstey-Verwalter hätten ein solches verbieten lassen / allerdings dem Simultaneo entgegen / wodurch dann geschehen / daß dieses

arme

arme Weib von ihrer Religion abgeführet worden ist / welches sich nachdeme noch mehrer gezeiget / daß der Halb-Bauer auch einen in Dienst getrettenen Evangelischen Knecht wiederum dimittiren müssen / damit der Evangelische Pfarrer keine Haus-Besuchung drumen halten möchte.

Anno 1720. mense Martio, da das Kayserliche und Hochfürstliche Todten-Geläut in Illschwang gehalten worden / hat man dasselbe Probsteyischer Seits nicht dulden wollen / sondern mit vorgeschützten Regierungs Befehl erst mündlich / hernach gewaltthätig verwehret / indeme man von der grossen Glocken das Seil abgelöset / aus denen zwey kleinen Glocken aber die Schwengel genommen / welches allerdings wider die hohe Landes- und Kirchen-Freyheit laufft.

Anno 1721. den 18. Decembris haben Se. Hochfürstliche Durchleucht an Herrn Prælaten zu Reichenbach einen Extract der Illschwangischen Religions-Beschwerden übersandt / mit dem gnädigsten und Reichs-Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen / denenselben / nahmentlich der Celebration Catholischer Feyertäge / der Observirung Catholischer Fast-Täge / der Erscheinung bey den Processionen inn- und ausser Landes / absonderlich bey dem Fronleichnams-Fest / und dergleichen abhelffliche Masse zu verschaffen / ohnfehlbar bedacht zu seyn / worzu sich zwar Herr Prælat erboten / es ist aber noch nichts erfolget / sondern es sind vielmehr Zeithero einige Unterthanen Augspurgischer Confession der übertretenen Catholischen Fest- und Feyertägen wegen bestrafft / auch / dem Vernehmen nach / das Procession gehen bey letzten Recht abermahl injungiret worden.

Anno 1722. mense Decembr. ohngeachtet bereits vorseyender allergnädigsten Kayserlichen Remedur, wurde Ulrich Neidel / ingebohrner Hintersaß zu Illschwang / weil er sein neugebohren Kind nicht wolte auf Catholisch tauffen lassen / erstlich von dem Ambt-Knecht / hernach von dem Herrn Probstey-Verwalter ausgeboten / muste auch ohn alles verschulden / bloß der Religion halber / den locum nativitatis füre meiden / gleich wie etliche Jahr vorhero einem gleichfalls Evangelischen Hintersassen / Nahmens Wild / deshalben wiederfahren / dabey noch zugleich der Ruff eclatiret / daß einen Evangelischen Pfarrer kein Probstey-Unterthan einen Pfarrlichen Actum zu verrichten mehr ins Haus lassen solte / wenn er gleich einige seiner Glaubens-Genossen darinnen hätte / so unerleidlich wäre.

Gemeinsame Kirchen-Beschwerden.

1.) Der Tauffstein / welcher ohne allen Zweiffel dem Simultanischen Gebrauch unterworffen / ist seither 1718. verschlossen / und also widerrechtlich gantz unbrauchbar gemacht worden.

2.) Zwey alte Evangelische Tauf-Bücher / welche der Catholische Herr Pfarr-Provisor Braun Anno 1715. ad perlustrandum communiciret / sind / ungeacht deswegen geschehener Sollicitation noch nicht de Jure restituiret worden / da doch aus solchen die Rechte hiesiger Pfarr / wie solche vor der Reformation gewesen / zu Salvirung Hochfürstlicher Jurium wider Lauterhoven zu erkennen und zu untersuchen war.

3.) An denen drey hohen Festen / Weynachten / Ostern und Pfingsten wird Nachmittag / da man Evangelischer Seits den Nachgang hat / seither 1719. / ohngeacht geschehener Warnung / ein solcher Rauch und Dampff / ohne allen Zweiffel studio gemachet / daß man kaum im Chor und in der Sacristey verbleiben oder predigen kan.

4.) Das Glockenspiel / welches man in der Char-Woche Evangelischer Seits sonst allezeit geläutet / ist offtmahls Schwengel oder Sträng loßgemacht / letztlich auch de dato den 5. April. 1719. ein Hochfürstlich Decret erschlichen worden / ohngeacht bisherig gewesener Observanz, das Zeichen zu dem gewöhnlichen Gottes-Dienst nur mit ein oder andern Zug oder Schlag der Glocken zu geben; Dabey Catholici es nicht bewenden lassen / sondern in den letztern 2. Jahren abermahl die zwey Glocken-Schwengel ausgehoben / und damit das völlige Geläut eigenmächtig sistiret / da man doch solches Evangelischer Seits bey vorfallenden Leichen unmöglich entrathen kan / auch keine Verbindlichkeit siehet / sich in Illschwang nach den Catholischen Kirchen-Ceremonien zu richten.

5.) Der Freydhof / welcher durch Einreissung der darauf gestandenen Capellen um das dritte Theil unbrauchbar gemachet worden / ist / ohngeacht des Anno 1715. von Herrn Prælaten geschehenen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst confirmirten

Vorschlags / daß die Evangelische eingepfarrte denselben mit raumen helffen möchten / unausgeraumt verblieben / also daß man die noch nicht gar verweßten Leichnahme angreiffen muß / ohn zu wissen / wohin man inskünfftige bey ereigneten vielen Todtes-Fällen die Verstorbenen begraben soll.

6.) Das Todten-Gräber-Ambt / welches 1720. ledig wurde durch Absterbung des Catholischen Todten-Gräbers / deme man in vorigen Zeiten dasselbe Evangelischer Seits aus guten Willen ohne Consequenz gelassen / ist dem darum supplicirenden Evangelischen Schulmeister / als sonst im Land gewöhnlich / noch nicht gnädigst concediret worden / ungeacht ihm dadurch auf einige Art die entzogene ordentliche Getrayd- und Holtz-Besoldung hätte können gut gemachet werden.

7.) Das neue Baar-Tuch / so Anno 1719. von dem gemeinschafftlichen Kirchen-Vermögen angeschaffet worden / wird denen Evangelischen pervicaciter vorenthalten / da man doch Evangelischer Seits den Gebrauch der vorigen Baar-Tücher ungehindert frequentiret / auch gegen diese Theurung bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gar offt unterthänigst eingekommen / ohne daß zu dato bey der Probstey Jllschwang darauf reflectiret worden.

8.) Die Hochfürstlichen Kirchen- und Lands-Decreta, welche an das Freydhof-Thor der eingepfarrten Evangelischen Gemeinde zum besten angeschlagen werden / müssen seither 1715. sonderlich den Unfug leiden / daß man sie spöttlich herab reisset / und hinter die Thür wirfft / oder in dem Schergen-Haus / weiß nicht zu was brauchet.

Besondere Beschwerden / welche man dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister verursachet.

a. Will man sie und die Jhrigen adstringiren / keine Arbeit an Catholischen Feyertägen ausserhalb ihrer Wohnung zu verrichten / und da gleichwohl solches nach der im gantzen Land habenden Religions-Freyheit geschiehet / so haben sich die Probsteyischen Schergen unterstanden seither dem Baadischen Frieden einmahl des Pfarrers Magd / etlichmahl aber des Schulmeisters Frau und Kinder des Grasens halber zu pfänden / und zwar offt mit grosser Gewalt und Härtigkeit / wie mehrmahlen geklaget worden.

b. Da ein Evangelischer Schulmeister von allen Personal-Diensten und Frohnen frey ist / vermöge der General-Articuln und Lands-Gewohnheiten / so haben jedennoch die Jnwohner des Dorffs es dahin zu bringen gewust / daß Anno 1715. ihme das Vieh fast 2. Jahr auszutreiben verwehret worden / mit seinem grossen Schaden / bloß darum / weil er als eine privilegirte Person / der zu Dorff und Feld nichts eigenthümliches hat / die Hülle nicht raumen / auch keine confin-Wachen versehen wollen.

c. Erst gemeldter Probstey Amtb-Knecht vergessen des Respects, welchen sie einem Evangelischen Pfarrer schuldig seyn / fast gemeiniglich / (massen sie denselben nur schlecht und Spottweiß einen Lutherischen Prædicanten tituliren / sondern noch dazu mit Ausschüttung weit grösserer Injurien / auf Churfürstlichen Boden gewaltthätig anzutasten / den Kopff zu spalten / und beyde zu mortiren sich offentlich vermessen: Davon jenes erst das verflossene Jahr der jetzige / dieses aber der vorige Ambt-Knecht Anno 1720. den 19. Augusti gethan /) wo nicht deßhalber Satisfaction erfolget.

d. Nicht weniger werden Evangelischer Pfarrer und Schulmeister sowohl ausser- als innerhalb ihren Häusern mit ziemlicher Gewaltthätigkeit angegriffen. Denn nichts zu gedencken von den bey hellen Tag von der Catholischen Jugend geschehenen Steinwürffen; nichts zu gedencken von denen Kegel-Spielern / welche den Fuhrweg in das Pfarr-Haus widerrechtlich zum Kegel-Platz machen / und darauf das Pfarrhof-Thor zu bombardiren / an denen Feyertägen insonderheit; nichts zu gedencken von der vor wenig Jahren geschehenen zweymahligen Einreissung des Plancken-Zauns / so hat man sich nicht gescheuet Anno 1720. den 27. Aprilis, da der Evangelische Pfarrer und Schulmeister bey Nacht von einer krancken Provision zuruck kam / selbe heimlich mit einen gefährlichen Steinwurff im Untern-Dorff zu empfangen / welcher / wo GOtt nicht verwehret hätte / leicht übel gerathen können.

e. Das Fenster einwerffen im Pfarr- und Schul-Haus will schier was ordentliches werden / und zwar von der Seiten gegen das Probstey-Haus. Anno 1720. den 27. Dec. feria tertia nativitatis Christi geschahen 2. Steinwürffe ins Fenster / deren einer über dem Kopff des Evangelischen Pfarrers und eines Studiosi mit grossem Erschröcken gefahren. Anno 1721. den 1. Novembr. feria Sanctorum omnium wurde zum andernmahl ein gantzes Fenster mit einem Prügel eingeworffen. Eodem anno den 6. Decembr. feria St. Nicolai ist nochmahlen mit einem Prügel ein anderes Fenster eingeschmissen worden / und

und obschon 3. Hochfürstliche gnädigste Befehle an das Land-Richter-Ambt deßhalber gekommen/ so ist doch weiter keine Remedur, oder nur Untersuchung/ wie in diesen/ so andern geklagten Stücken erfolget.

f. Das gefährliche weit aussehende Fürhaben eines sichern Catholisch gewordenen Mannes/ der ausserhalb Landes dem Evangelischen Pfarrer dieser und andern Gravaminum halber violenter anzutasten/ und übel zu tractiren sich öffentlich heraus gelassen/ ist durch den Evangelischen Säckeltråger zu Pirschleg/ Conrad Stegern/ Anno 1721. mense Decembri entdecket worden.

Beschwerden wegen der Pfarr zu Lauterhoven.

Dieselbe tastet an die im Hochfürstlichen Territorio annoch liegende Evangelische Unterthanen und Hintersassen/ will ihnen das freye Religions-Exercitium nicht gestatten/ auch die Actus parochiales der Evangelischen daselbst mit aller Gewalt verwehren/ in specie zu Leinhoven/ welches vor der Reformation zu Illschwang gepfarret gewesen/ besage der alten Illschwangischen von dem Catholischen Pfarrer hieselbst vorenthaltenen Evangelischen Kirchen-Büchern/ und andern authentischen Nachrichten.

Insonderheit ist Johann Preussel/ der über 50. Jahr zu Leinhoven gehauset/ und allezeit vor seine Person/ als ein Evangelischer Christ/ sich zur Illschwanger Pfarr gehalten/ bey seiner letzten Kranckheit/ und vor seinem Tod/ von dem Catholischen Pfarrer zu Lauterhoven den 26. Februarii 1720. wider seinen Willen zur Catholischer Religion genöthiget/ ungeachtet er bereits den 8. Februarii von dem Evangelischen Pfarrer versehen war/ wobey P. Scherlin und der Illschwanger Pfarr-Provisor Braun das Ihrige mit aller Gewalt beygetragen. Absonderlich hat Marx Buschner/ Catholischer Inwohner/ des alten Preusels Eydom/ sich unterstanden/ nicht ohne augenscheinlicher Genehmhaltung und Veranlassung gemeldten Pfarr-Provisoris, mit aller Gewalt den Evangelischen Pfarrer von der Stelle zu reissen/ ohne deßhalber erlangten Satisfaction und Besteiffung des Rechts/ welches Evangelische Landes-Unterthanen vor ihre und der ihrigen Person an solchen Grånz-Orten von Rechtswegen haben/ und ehehin gehabt haben.

Beschwerung gegen die Pfarr Ammerthal.

Es hat der vorige Pfarrer daselbst M. Geißlöhner darinn insonderheit seine Bitterkeit gegen die Evangelische Pfarr zu Illschwang bezeuget/ daß er nicht allein omni data & arrepta occasione derselben zugepfarrte/ sonderlich bey der Probstey/ an ihren Recht hindern helffen/ besonders auch/ wenn er die Predigt am jährlichen Frohnleichnams-Fest gehalten/ alle seine Predigten auf das anzüglichste gegen die Evangelische Religion gerichtet/ daß man endlich selben Anno 1717. bey dem Reverendissimo Consistorio zu Regenspurg verklagen/ und durch solches zur Moderation obligiren müssen/ welches er gleichwohl in seiner Anno 1720. gehaltenen letzten Predigt keineswegs observiret/ da er die Evangelische/ weil sie nicht Catholisch werden wolten/ offentlich genennet/ Bauernschinder/ Ochsentreiber/ und Weiber-Narren. Das aber wäre mit Christlicher Gedult noch zu überwinden gewesen/ wo er nur nicht 1717. den 2. Maji den öffentlichen gewaltsamen Eingriff in Hochfürstliche Lands- und Evangelische Kirchen-Rechte gethan/ indem er Anna Sophia Thurnerin/ eines Evangelischen ausser Land dienenden Manns Tochter/ welche Dominica Quasimodogeniti in Illschwang das erstemahl zum Tisch des HErrn gelassen worden/ durch ihre Catholische Mutter vor der Evangelischen Kirch-Thür zu Sultzbach mit aller Gewalt hinweg nehmen/ zu dem Catholischen Gottes-Dienst zu nöthigen/ hernach aus ihren in der Rosenbergischen Pfarr gehabten Dienst nacher Ammerthal in dem Pfarrhof bringen lassen/ woselbsten sie und ihren Bruder/ die doch beyde in der Illschwangischen Pfarr nach des Evangelischen Vatters Religion getaufft worden/ zur Catholischen Religion angehalten/ ohne daß die unterthänigst gesuchte Satisfaction und Restitution biß dato erfolget.

Was den jetzigen Pfarrer zu Ammerthal anlanget/ so hat derselbe einen gewissen Mauer-Gesellen Gabriel Eckstein genandt/ der die Hirschmännin/ eine Webers Tochter zu Eißmannsberg unter ehlichen Versprechen geschwängert/ die ihm auch bey seiner anderweitigen Verlobung mit der annoch Evangelischen Wolffohrin zum Prohoff/ einen formalen Einspruch gethan/ welcher so gar bey der Hochfürstlichen Regierung in der Untersuchung gestanden/ ohne Erwartung eines Rechts-Spruches/ oder Verlangung eines Proclamations-Scheins den 10. Novembr. des vorigen Jahres copuliret/ nachdem er/ den Eckstein zum Abfall disponiret hatte/ wodurch nicht allein allen Lastern Thür und Thor aufgethan/ und die Eißmannsbergerin desoliret worden/ sondern auch/ in die Hochfürstliche Landes- und Kir-

chen-Jura der Pfarr Illschwang gewaltiger Eingriff geschehen / ungeacht Eckstein sich nachdeme wieder zum Prohoff aufhält / als ob er nicht das geringste versehen oder verwürcket hätte.

Beschwerung gegen einige Patres Soc: Jesu in Amberg / und andere in Illschwang aufgestellte Vicarios.

Diese haben sich sonderlich von Anno 1715. an / weidlich brauchen lassen / wider das Evangelische Wesen in Illschwang / nicht allein mit öffentlichen Schmäh- und Läster-Predigten / sondern auch mit andern Excessen / welche abzustellen zwar von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht an das Ambergische Collegium gnädigst rescribiret worden / aber ohne erfolgte Abstellung.

Pater Scherlin ist der erste und ärgste / welcher in dem Illschwang alle Unruh anrichten helffen / der denen Leuthen / sie mit aller Gewalt zu pervertiren / in die Häuser nachgegangen / wie in Illschwang / Ritzefeld und Leinhoven insonderheit geschehen / auch auf öffentlicher Cantzel den elengum nominalem gar offt so schändlich mißbrauchet / daß er Anno 1717. Dom: Palm: offentlich geprediget / wenn auch ein Catholischer Christ nur glauben thäte / daß ein Evangelischer selig werden könne / der seye selbst verdammt / welche unverdauliche Expression er so gar nicht geändert / daß er auch den 15. Martii 1722. Dom: Lætare in öffentlicher Predigt allhier promiscue gemeldet / der Lutherische Prædicant habe ihn zu Regensburg verklagt / aber er bleibe dabey / und sage es noch einmahl ꝛc. Ob nun schon der Catholische Pfarr-Provisor ermahnet worden solchen Excessen abzuhelffen / so hat er doch nichts zur Antwort gegeben / als diese / sie wären Missionarii, denen dürffte und könte er nichts einreden.

Pater Prost / welcher dem Pater Scherlin in Vicarisirung succediret / ist zwar moderater gewesen / hat sich auch in erbaulichern Discursen vernehmen lassen / doch ließ er es darinn zu Schulden kommen / daß er Anno 1718. den 8. Maji bessere Controvers-Predigten anstellte / darinn er die Evangelische Religion über den Hauffen zu werffen gedachte / ja so gar die Evangelischen dazu invitirte. Hernach daß er eodem Anno die sogenannte Buß-Prediger in Illschwag imitiren wolte / dabey er in seinen Predigten der Verbrennung Ketzerischer Bücher gedachte / auch / daß man wohl seinen Feind / aber keinen Ketzer lieben solte.

Da dieser in die Ewigkeit gegangen / ließ sich Pater Rupprecht an seiner Stelle finden / welcher sich angelegen seyn lässet den P. Scherlin gleich zu werden / wo nicht zu übertreffen / sintemahlen er auch denen Leuthen in ihren Häusern der Religion halber nachgeschlichen / solche gegen sie denigriret; Auf offentlicher Cantzel aber hat er die Evangelische verdammet / mit der lächerlichen Entschuldigung / nicht er / sondern Christus thäte es. Item / die Evangelischen hätten keinen Heil. Geist. Anno 1720. den 11. Novembr. hat er Lutherum und Melanchthonem öffentlich Ketzer und Schrifft-Verfälscher gescholten / dabey im Introitu die Worte gebraucht / dennoch rede ich / als ob er sagen wolte / verbeut hin / verbeut her / ich rede dannoch was ich will gegen die Evangelische.

Diesem ist noch beyzusetzen ein gewisser Frühmesser von Amberg / welcher Fer. 1. Paschatos 1721. an statt einer Oster- eine Controvers Predigt gehalten / daß ausserhalb der Catholischen Kirch keine Seeligkeit zu hoffen sey / mithin die Evangelischen öffentlich verdammet / Lutherum einen meineydigen Urheber der Ketzerey / Melanchthonem einen Säemann der Ketzerey / Molinæum einen lügenhafften Mann gescholten / dabey die greuliche Expression gebraucht: Die Ketzer die Lutheraner würden geduldet / wie das Gifft in Blut-Adern / wie das Unkraut im Waitzen / und wie die Wölffe unter den Schaaffen.

Besondere Beschwerden über den jetzigen Catholischen Pfarr-Provisorem, Herrn Georg Philipp Braun / welcher mit allen seinen unverantwortlichen Attentatis, weil er 1715. mense Julio die Pfarr Provision angetretten / in die Gravamina post Badensia gantz und gar einschlägt / welche er gleichwohl zu exhibiliren / gewohnt ist.

§. 1. Vor allen Dingen beschweret er / Herr Braun / Evangelicos in Ansehung der Kirch-Zeit / welche er nach seinem Belieben anstellet / wie er will / und sich weder nach dem Exempel seiner Vorfahren / noch nach denen Hochfürstlichen in specie an ihn öffters ergangenen gnädigsten Befehlen richtet.

Denn

Denn da Evangelici den Vorgang haben Vormittag / so wird ihnen nicht allein ihre Zeit offt beschnitten / sondern sie nehmen auch bey ihren Frühmessen (welche von gnädigster Herrschafft sub conditione, denen Evangelischen ihre Zeit nicht zu nehmen / gnädigst erlaubet worden) die ungemessene Freyheit / ein bis anderthalb Stund die gegenwärtige Pfarr-Kinder A. C. von der Kirchbesuchung abzuhalten; Welches / weil das Filial Götzendorff mit versehen werden muß / desto unerträglicher fallen will / zumahlen es dahin kommen / daß die Götzendörffischen eingepfarrte Anno 1720. Dom: Oculi bis über 12. Uhr aufgehalten worden / daß sie gar nicht zur Kirche kommen können / auch ihre Buß-Andacht einsmahls um gleicher Ursach willen verschieben müssen / welches doch leicht kan verändert werden / wenn es nur dem Herrn Pfarrer gefiel früher aufzustehen / und seine auf ihn offt lang wartende Auditores nicht selbst länger remoriren wolte.

§. 2. Beschweret er die Evangelischen durch Ausstellung solcher Vicariorum, welche keinen Scheu tragen / fürnemlich um die drey hohe Jahrs-Feste / ingleichen am Fronleichnams-Tag rc. die Aug: Conf: Verwandten mit ihrer Confession auf das empfindlichste anzutasten / wie schon erwiesen / auch vielfältig / doch ohne Effect, geklaget worden.

§. 3. Beschweret er Evangelicos mit seinen / bey 100. Rthlr. Straff gnädigst verbottenen Controvers- und Schmäh-Predigten / darinnen er selbe gescholten Dieb und Mör-
NB. der / falsche Propheten / Teuffels-Fischer / vor 200. Jahren entstandene Pharisäer / welche wie die Aussätzige zu vermeiden / Seelen-Mörder / Lutherische Fleisch-Kübel / der Höllen Pforten zu vergleichen / Feinde des Creutzes Christi rc. welches alles annuatim angemercket worden. Insonderheit hat Herr Braun Anno 1721. Dom: post Nativitatem Christi diejenigen Weibsbilder / welche Lutherische Männer nehmen / Kindes-Mörderinnen genannt / die ihre Kinder dem Moloch aufopffern / als welche solchergestalt des Teuffels wären. Eodem anno Dom: Quasimodogeniti lästerte Herr Braun also: Die Prædicanten könten keine Sünden vergeben / weil sie keine Gewalt hätten / führte auch an eine offenbare Unwarheit als eine Geschicht / welche in Amberg passiret seyn soll mit einem Evangelischen Bergmann / der von Sultzbach aus die Provision in seiner Kranckheit verlanget / aber nur soviel zur Antwort von dasigem Pastore erlanget hätte / er solle nur Brod und Wein essen und trincken / und dabey dencken / er esse und trincke Christi Leib und Blut / welches zu offenbarer Beschimpffung des Evangelischen Ministerii abgesehen war. Anno 1722. den 22. Novembr. hat er abermahl D. Lutherum in der Christen-Lehr gantz Lotterbübisch durchgezogen / und als einen Gott- und heillosen Mann seinen Zuhörern abscheulich abgemahlet. Anno 1723. Dom: Septuages: ließ er sich unter andern vernehmen: Laß die Ketzer brummen / daß die guten Wercke nicht selig machen / das Evangelium schlägt sie auf das Maul / doch sie haben Recht / sie fahren mit ihren guten Wercken der Höllen zu / weil sie nicht im Weinberg der Catholischen Kirchen seyn.

§. 4. Beschweret er die Evangelicos, daß er denenselben allenthalben nachgehet / solche zur Catholischen Religion zu verkehren / wie denn Georg Krügers Weib vor etlich Jahren gar offt erfahren / zu welcher Herr Braun gesagt / so wenig sein Schimmel in den Himmel käme / so wenig würde sie oder ein anderer Lutheraner selig werden. Dergleichen hat er versucht zu Götzendorff mit Margaretha Kolerin / welche er nicht ruhig sterben lassen wollen: Ingleichen zu Leinhoven / wohin er mit Hindansetzung seiner eignen Pfarr-Functionen sich begeben / und den alten Preussel / wie oben gemeldt / von seiner Religion abnöthigen helffen. Endlich auch zu Illschwang in dem Probstey-Hof / woselbst er gegen alle Hochfürstliche Decreta die todt-krancke Evangelische Bäurin so lange exagitiret / bis selbige nachgegeben / und sich umkehren lassen / weil man den Evangelischen Pfarrer allen Zugang zu ihr verschlossen.

§. 5. Beschweret er die Evangelischen / daß er Kinder taufft / und wegnimmt / welche Evangelische Vätter haben. Anno 1719. den 5. April. hat er eines Evangelischen Soldaten Kind / so in Illschwang gebohren worden / aller Protestation ungeacht / im Probstey-Haus getaufft. So hat man auch Martin Seibertshövers Sohn bis dato in die Catholische Schul und Kirch genommen / da er doch Evangelisch erzogen werden solte / zuwider denen geschärfften Hochfürstl. Lands-Befehlen. Nicht weniger hat er alle Liebmännische Kinder zu Augsberg angesprochen / und es fast durch falsche Vorstellung so weit gebracht / daß sie alle hätten Catholisch müssen erzogen werden / wo nicht die Unbefugnuß dieses Attentati wäre erwiesen worden. Nicht besser macht er es mit des Friedrich Beern zu Pachtetsfeld Kindern / dessen Catholisches Weib instinctu Brauniano darauf beharret / ihre Kinder Catholisch werden zu lassen / es koste was es wolle / davon bereits zwey ihres Glaubens werden müssen. Erstlich im Decembr. vorigen Jahres wolte er Ulrich Reidels Kind mit Gewalt tauffen / weil in Illschwang die Probstey in Re-

ligions-Sachen ein besonders Vorrecht haben solle / daß man es auch im Weigerungs-Fall dahin gebracht / daß man ihm aus dem Ort seiner Geburt deßwegen zu weichen genöthiget.

§. 6. Beschweret er Evangelicos, daß er Copulationes vornimmt / ohne den Proclamations-Schein lösen zu lassen / wie bey Stephan Schneiders in Illschwang Hochzeit geschehen.

§. 7. Beschweret er die Evangelischen mit der Procession um die Felder / welche er wider Recht und Gewohnheit unter der Evangelischen Kirch-Zeit beständig vornimmet / auch alles Widerredens ohngeachtet währender Predigt mit dem Geläut die Zuhörer turbiren lässet: Wobey von den Schergen die Evangelischen Pfarr-Kinder im Ein- und Ausgehen / wenn sie nicht niederknien wollen / etlichmahl schröcklich geschlagen worden / also daß leichtlich ein Hand-Gemeng entstehen können.

§. 8. Beschweret er auch darinn die Evangelischen Pfarrer / daß er / wie sein Herr Antecessor bereits mit einem Stuck Feld am Pfaffenberg gethan / ein gantz Stuck Feld auf dem Ritzelsdörffer Weg / so im Theilungs-Zettel parti Evangelicæ zugeschrieben / als sein eigenes tractiret / und seinen Meßner die 2. Jahr her / ohngeacht beschehener Vorstellung / anbauen lässet / wie ein mehreres die Untersuchung geben wird.

§. 9. Beschweret er darinnen die Evangelischen sehr / daß er in Kauff- und Erb-Fällen sich wider dieselbe mit aller Macht setzet / solche weder in- noch ausser Illschwang zulassen will / bey allen Beambten in Sultzbach sowohl als in Amberg dasselbe hindert / und par force die Leuthe zum Abfall treiben will. Wie offenbarlich lange Jahr her zu Mörswinckel geschehen mit den Ubelackerischen Gebrüdern / welche durch sein Anstifften in so unverantwortliche Strittigkeit und Religions-Ungewißheit versetzet worden / welche bey Chur- und Hochfürstlicher Regierung so viel Arbeit gekostet. Ja noch letzlich hat er die Ratification des Kauffs / welchen Georg Neidel in Illschwang auf sein Vätterliches Gut erlanget / so lange gehindert / als es seyn können / auch Herrn Probsteys-Verwaltern selbst / gegen alle dessen Vorstellung / die Angabe nicht anzunehmen / zwingen wollen / zum klaren Beweiß / daß die Probsteyische Richter vielleicht nicht so widerwärtig sich gegen ihre Evangelische Unterthanen bezeuget hätten / wo des Catholischen Pfarrers stets importunes Antreiben nicht wäre.

§. 10. Beschweret er die Evangelischen Pfarrer darinn / daß er hiesig Catholische Gemeinde wider ihn aufgewiegelt / gegen ihm in foro Aichstædensi hefftigst / doch ohne gnugsamen Grund zu klagen; Dadurch eine ungewöhnliche Commission per modum inquisitionis, aller Deprecation ungeacht / bey dem Hochfürstlichen Land-Richter-Ambt angestellet / dabey auch weder die Kläger entdecket / noch ihre Schrifften communiciret worden / ungeacht der Gerechtigkeit seiner Sache: Er auch die Jura territorii sowohl als Ecclesiæ zu beobachten bey seiner Vocation gnädigst geheissen worden.

§. 11. Beschweret er Evangelischen Pfarrer darinn / daß er bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden / den Herrn Bischoff zu Aichstädt / mit beständiger Verklagung dahin antreibet / daß subinde von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Sultzbach die Re- oder Promotion des Evangelischen Pfarrers efflagitiret worden / ohne zu wissen / wie weit darein consentiret worden / oder nicht.

§. 12. Beschweret er endlich auch die Evangelische Pfarrer und Gemeinde darinn / daß er / wo es ihm nöthig deucht / zwar die Hülffe bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht in Sultzbach suchet / auch bald erlanget / wann aber è contra wider ihn bey Sultzbach geklaget / und Hochfürstliche Decreta erlanget worden / so achtet er sie keiner Antwort / oder Gehorsams würdig / sondern es soll die Klag der Evangelischen erst an das Consistorium nacher Aichstädt / von da an ihm / und wider nach Aichstädt / und daher erst nach Sultzbach / und so weiter / auch so offt in circulo getrieben und reciprociret werden / bis daß indessen keinem Gravamini zeitliche oder nachdrückliche Abhelffung geschaffet werden kan. Welches ein gantz unerleidliches Gravamen ist.

Schlüßlichen beziehet sich (der Illschwangische Pfarrer Andreas Seidel) auf das Hochfürstliche Archiv, wo alle Religions-Klagen umständlich anzutreffen / und bittet in sein und seiner Christlichen Gemeinde Nahmen zulängliche Remedur gnädigst verschaffen zu helffen.

Num. 4.

Designatio Gravaminum specialiorum post Badensium in der Pfarr Fürnrieth.

Erstlich kommt vor allen daselbst abzuthun / der aus dem Hochfürstlichen Hof-Rath in dem sogenannten Spoliations-Proceß de Anno 1719. den 20. Julii gnädigst ergangene /

gene / hernach aber Anno 1720. den 10. Junii modificirte / und von dem dasigem Pfarrer Besold / bis auf diese Stunde impugnirte leidige hart und schwere Sentenz, und ist dagegen der Evangelische Pfarrer in denjenigen Pfarr-Wohnungs-Stand wiederum zu setzen / wie nicht allein seine Vorfahrer / Herr Wolffgang Götz / Herr Superintendens und M. Jan, dann Herr M. Klauer seit dem Westphälischen Friedens-Schluß und hierauf erfolgter Kayserlicher Restitution in demselben privativè zugestanden / sondern wie ihm allermeist derselbe / bey seiner fürgewesener gnädigst Hochfürstlicher Installation in Gegenwart vieler 100. so in- als ausländischer Spectatorum und Zuhörer / solennissimè an- und eingewiesen worden / mit vorbehaltner Gutthuung und Abtrag seiner der Zeit / vermittelst deß ihm abgenommenen halben Pfarr-Hauses / Stadels und Gartens / hiedurch erlittener Schäden / Abgänge / Beschwerlichkeiten / Mühe und Unkosten. Wie denn pro

2. & quidem in specie demselben zu restituiren / der seinem / des Pfarrers eignen Vatter / als damahligen constituirten Anwald / ante publicationem Sententiæ, in Hochfürstlicher Cantzley abgeforderte Cantzley-Tax. a 5. fl. 28. Kr.

3. Folglich und drittens kan und mag dem Evangelischen Pfarrer keine Dienstbarkeit / vor das ihm allein zustehende Pfarr-Haus angesonnen / vielweniger

4. einen Schlüssel zum Pfarr-Haus und Stadel an- und abgefordert / noch weniger aber ihme

5. einiger dem Catholischen Pfarrer zu entrichtender Unkosten aufgeladen / vielmehr wollen

6. die Schaurische deßhalben Anno 1719. den 20. Aug. unterthänigst eingeschickte Unkostens-Prætensiones und Specificationes simpliciter verworffen und

7. den gravirten Evangelischen Pfarrer / die in solchem An- und Absehen sub dictata pœna 20. Thalerorum Imperialium bereits abgeforderte Bücher quæstionis zu seinem eigenen Studio und Gebrauch / je ehender je lieber extradirt / dann auch

8. Die nach der Hand in favorem des Catholischen Pfarrers und dagegen augenscheinlichen Detriment des Evangelischen Kirchen-Vermögens / und des Aug: Conf: Pfarrers immerwährender Beklämmung / Gefahr und Bedruckung gnädigst emanirte Hochfürstliche Decreta de Annis 1721. d. 20. Junii d. 5. Julii, nec non d. 25. & 26. Augusti, item d. 9. Decembris, d. 25. Septembr., insuper d. 15. Februarii 1722. justificirt; Ingleichen und zwar

9. Die ärgerliche dem Evangelischen Pfarrer sub pœna Cassationis so gar von der Cantzel aufgetragene Abkündigung / der bevorstehenden Kirchweyh-Verlegungen von Frey- und Sambstägigen Feyertägen / auf die hochheilige Sonntägliche Feyre (welches denen Evangelischen Ohren und Gewissen gantz unleidentlich zu hören) enthoben / und die deßhalber aus dem Hochfürstlichen Hof-Rath an ihn gnädigst erlaßne recht harte Decreta de Annis 1716. d. 21. April., item d. 28. April., nec non 1718. d. 17. Junii vernichtet / dagegen ihme

10. die ohne sein Verschulden causirte Unkosten / sowohl der durch eigne Bothen an ihme Pfarrer spedirter höchstgemeldter Decretorum, und offtmahlig vorgenommener personal-Constitutionem satisfacirt / und endlich alles ad Statum Pacis Badensis, der allerhöchsten Kayserlichen Majestät gerechtister Intention gemäß / wiederum hergestellt / und in Conformität dessen

11. die uralte Popergische Schul nicht mehr also gehindert / sondern

12. den damahligen recht armen Schulhalter / zu seiner etwelchen Sustentation von dem Evangelischen Säckel-Geld viel Jahr her gereichte / aber Anno 1719. den 23. Febr. abgesprochene Rthlr. (darum er die armen Kinder umsonst zu lehren) fernerweit ohnabbrüchig gereicht werden.

Num. 5.

Gravamina post Badensia Parochiæ Ezelwangensis.

Gleichwie fast alle / von mir schon unterthänigst eingeschickte Gravamina (vid: supra Addit: 8vum) à tempore Pacis Badensis, herrühren und eintreffen; Also will auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl diß nur unterthänigst hiermit extrahiren / was nach vorgedachten Friedens-Schluß ein zulauffen scheinet: Daß im Grav: 1., was wegen des sogenannten Hauseckers gemeldet worden / daß selbigen der Catholische Pfarrer nach unserer Bestraffung sogleich mit seinen ärgerlichen Leben zu seiner Religion gereitzet / und dadurch unsere Leuthe trotzend gemacht / wo wir nach Gewissen mit ihm handeln wollen / das Land aber fruchtbar von bösen Buben 2c. Item wegen der Kinder Hannß Fiedlers und Hannß Blässels / sambt den Adelmän-

männischen Kindern / welche noch ebenfalls ante Pacem Badensem mit Gewalt zur Römisch-Catholischen Religion angehalten worden.

Alles übrige aber hab ich Zeit meines allhier führenden Predig-Ambts / also post Pacem Badensem, leyder zu mancher Seelen-Betrübnüß selbst erfahren müssen.

Worzu noch als neuerliche Beschwerden gehorsambst zu annectiren:

1.) Die schon öffter Evangelischer Seits gesuchte / aber noch nicht erhaltene Einweyhung hiesig neu erbauter Kirchen / sambt der / denen Evangelischen allein verehrten und gestiffteten / von denen Catholischen aber immerfort zum Trotz brauchenden Orgel-Werck.

2.) Das zu Ezelwang sich befindende 7. Jährige Kind der Catharina Schumännin / deren Mann Evangelisch gewesen / nach dessen Tod jetzt der Catholische Pfarrer Schauer mit Gewalt zur Catholischen Religion ziehet / die Mutter alles Ernstes angehalten / solch Kind nach Neukirch in die Catholische Schul zu schicken / welches auch schon ein gantzes Jahr geschehen. Und wenn gedachte Schumännin replicirte: Es wäre ja Hochfürstlicher Befehl / wie der Vatter / so sollen die Kinder erzogen werden / ihr Mann hätte auch allezeit ernstlich verlangt / solchen Hochfürstlichen Befehl nachzuleben; Gab er ihr zur Antwort: Er hätte es in Hochfürstlicher Cantzley schon ausgemacht / sie solte ihn nur davor sorgen lassen. Endlichen

3.) meine letzthin sub juramento purgatorio ausgestandene hart und fast unerhörte halb Jährige Suspension ab officio & beneficio, und Condemnation in alle und jede / mit dem gantzen Kirchen-Bau aufgeloffener Kosten / mit 28. fl. An welchen Kosten doch meistentheils der Catholische Pfarrer / wegen seiner privata authoritate beschehenen / und dadurch Sr. Hochfürstlichen Durchleucht causirten Verdruß / Ungelegenheit / und denen dabey aufgelauffenen Kosten / einig in culpa ist; Und gleichwie ich mich per Juramentum à dolo gnugsam purgiret / so war / nach aller reiner uninteressirten unparteischen umständlich berichteten Rechts-Gelehrten Consens, meine Culpa in Einleaung eines Monumenti in dem Eck-Stein eben so wenig also strafffällig / als strafffällig Herr Land-Richter Neisers / bey der / Catholischer Seits beschehenen Inauguration und Asservation einiges Monumenti verrichteten dreymahligen Hammer-schlag an den Stein hat wollen angesehen werden / in Erwegung er / seinem Vorgeben nach / solches alles als persona privata vor sich gethan / id quod & ego feci, aber mit den Augen nicht hat wollen angesehen werden. Dahero / weil ich durch solche unerhörte Bestraffung einen solchen Stoß meiner zeitlichen Sustentation erlitten / daß ich mit meinen Haushalten von solchen Schlägen noch nicht heyl bin; Als nehme anbey auch zu Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Scepter in tieffester Demuth das unterthänigste Vertrauen / Dieselben werden in Gnaden geruhen / nebst gnädigster Remedirung der obigen Gravaminum, auch diesen letzten wenigstens / doch ohne allerunterthänigste Maß-Vorschreibung / mit gnädigster Restitution der in Hochfürstlicher Cantzley eingelegten 28. fl. Kosten / eine gnädigste Assistenz angedeyhen zu lassen.

Pastor Loci.

Num. 6.

Pastor Neokirchensis Johannes Lebegern.

Beziehet sich auf seine bereits den 19. Junii 1721. (conferatur supra Additam: 8vum) unterthänigst mit eingereichte- und zum Theil gnädigst abgethane wenige Beschwernüsse / und zwar was

1.)

Die beyde Lutherische Töchter zu Niederrieth / deren Vatter / Hanß Buhrer / Evangelisch / anbelanget / so ist davon die ältere / vor allbereit 7. Jahren um Ostern / von Herrn Anton Schauern / Catholischen Pfarrern zu Neukirchen / zur Catholischen Religion angenommen / und ungeachtet der von mir unterthänigst gesucht und ausgebetenen Restitution nicht gewillfahret / vielmehr Gegentheils auch die jüngere im verwichenen 1721. Jahr wider alle in dieser Sach ergangene und wiederholte Hochfürstliche gnädigste Decreta, ebenmäßig zu gedachter Catholischen Religion angeführet / und bis hieher darzu angehalten worden / weßwegen man sich der so gerechtest- als gnädigsten Restitution sothaner beyden Buhrerischen Töchter unfehlbar versiehet. Was anbey pro

2.)

Die Anno 1714. den 14. Augusti abgetheilte Neukirchischen Kirch-Felder betrifft / ist es mit denselben in statu quo &c. Anbelangend

3. die

3.)

Die Verzögerung des Catholischen Gottes-Dienstes / gehet es insgemein nach der angenommenen alten Mode / daß man op. die bestimmte Zeit nicht observiret / und wie die Sacra allzuspät angefangen / consequenter auch allzulange nicht geendiget werden; Wiewohl / wenn Herr Pfarrer Schauer continuirte / wie er am gestrigen Palm-Sonntag rühmlich erwiesen / da er seinen Gottes-Dienst præcisè um 9. Uhr geendet / so wird die Evangelische Gemeinde auch hierinnen mit ihm zu frieden seyn können / weßwegen sie dann die mehrmahls gnädigst anbefohlene Observanz ins künfftige accurater halten zu lassen / sich getröstet und versichert: Was

4.)

den strittig gemachten Ruckstand Geldes vor der Schreiner-Arbeit bey gehabten Kirchen-Bau anbelanget / ist dieser Punct dergestalt abgethan / daß die Schreiner bezahlet / und dem Simultaneo gemäß / die Kosten gemeinschäfftlich entrichtet worden / wiewohl es scheinet / als wenn man Catholischer Seiten nicht dabey acquiesciren wolte / dagegen man Evangelischer Seiten sich aller Gerechtigkeit getröstet ꝛc. Endlich

5.)

des Schulmeisters ehemahlig strittige Holtz-Schlicht belangend / ist es dahin ausgeschlagen / daß er gleich dem Catholischen Schulmeister / solch sein Holtz ebenfalls auf dem Gottes-Acker stehend hat / und sich niemand darwider bisher gereget ꝛc.

Num. 7.

Gravamina Evangelicorum post Pacem Badensem Parochiæ & Parochi Eschenveldensis & Königsteinensis.

Viele derer Gravaminum, so die beeden Pfarr-Gemeinden Königstein und Eschenvelden ehemahls unter der Rubric der Gravaminum unterthänigst schon eingereichet / sind Gravamina post Badensia: jedoch werden nach Hochfürstlichen gnädigsten Befehl vom 13. Martii anni currentis solche nochmahlen nebst eingen neueren in möglichster Kürtze unterthänigst eingesendet / und zur gnädigsten Remedur angezeigt und gehorsamst überlassen.

1.) Was in den ehemahligen Gravamine 2do ist eingeklagt worden / daß die Evangelische nicht bishero befugt gewesen / nur das geringste und wenigste von unsern eigenen Säckel- oder Allmosen-Geldern bey der Kirch anzuschaffen / gehöret freylich allerdings unter diese letztere: Weil Anno 1716. den 30. Decembr. um den Beytrag zu damahlen nothwendig anzuschaffenden Kelch / von beeden Gemeinden zwar unterthänigst Ansuchung gethan worden / aber doch nichts hat mögen erhalten werden / obschon die Catholischen unangefragt so viel als wir verlangt / so gar von denen gemeinschäfftlichen Kirchen-Geldern weggenommen / und darinnen gar wohl und unsträfflich / weilen es nicht beahndet worden / pro autoritate gethan haben. Und dieses Haupt-Gravamen scheinet jetzo um so vielmehr von der Würde zu seyn / urgiret zu werden / um so viel hefftiger sich voriges Jahr der Catholische Herr Pfarrer in Königstein bemühet / bey bevorstehenden Kirch-Thurn-Bau daselbst / das / nach dem sogenannten Cöllnischen Recess mit allem Recht abgetheilte Evangelische Allmoß- und Säckel-Gelde / nicht nur / wie sein Intent war / gemeinschafftlich anzusehen / sondern auch uns Evangelischen allein die sämbtlichen Bau-Unkosten von solchen Allmosen zu bestreiten / aufzudringen. Es ist aber doch endlich nach vielen gewechselten Streit-Schrifften darüber 1722. den 18. Septembr. ein solch gnädigster Befehl / so mit unterthänigsten Danck angenommen worden / ergangen / daß wir Evangelische nicht mehr als einen Simultanischen Beytrag bey solchen Bau zu thun hätten; Worbey / daß es hoffentlich inskünfftige sein ungeändertes Verbleiben haben möge / und der Catholische Herr Pfarrer / wann der Bau wird angefangen werden / keine neue Einträge mehr machen dörffte / nochmahlen in diesem Gravamine unterthänigst gebeten wird.

2.) Muß fast Noth-gedrungen dasjenige / was in den Gravamine speciali octavo wider Hanß Georg Föderreuter / Schustern und Geiger / oder Spielmann in Königstein / schon unterthänigst eingeklagt / wiederhohlen / und mit bestem Fug unter diese neuere Gravamina setzen / sintemahl er nicht nur die Religion und mich aufs äusserste gelästert / wie Anno 1717. medio Aprilis vor Ew. Hochfürstlichen Durchleucht und Dero Hof-Raths-Cantzley ist wehemüthigst angezeigt worden; Und weilen ihm weder von dem Ambt Königstein / bey welchem ich vor etlichen Jahren prima Instantia wider ihne geklagt / noch von der Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley nicht der mindeste Einhalt gethan worden; So fähret er / ohne daß ihme die geringste Ursache oder Verschulden /

 als

als GOtt bewust/ darzu meiner Seits gegeben wird/ bis diese Stunde so boßhafftig und trotzig fort/ nicht nur mit den aller injuriösesten Schmähungen wider mein Ambt und Person/ an allen Orten/ zu Haus/ auf allen Bier-Bäncken/ wo er sich einfindet/ in specie bey Andreas Lubern/ Beckern/ und Catholischen Burgermeistern in Königstein/ als wie auch ausser Landes/ nemlich in Neuhaus/ Auerbach rc. mich bey den Leuten mit Schelmen/ Dieben/ Schlingeln/ und andern Ehrn-rührigen Worten und Schmähungen zu graviren/ sondern auch mit solchen Bedrohungen/ vor weniger Zeit sich heraus gelassen/ daß es das Ansehen gewinnen will/ ich werde hinfort auf meinen ordentlichen Ambts- und Beruffs-Wegen nicht mehr sicher über Land reisen können/ so ferne diesem Ertz-Bößwicht/ der in der gantzen Gemeinde/ ja auch unter Catholischen selbsten notorisch bekant/ nicht zeitlich Einhalt gethan/ und mir wider seine Ehrn-rührige Lästerungen billige Satisfaction gegeben wird/ als worumen unterthänigst und flehentlich bitte. Solte zeugschafft meiner Unschuld/ wider und gegen ihm/ und seiner Ehrnrührigen Schmähung wider mein Ambt und mich/ im Fall erfordert werden/ so werden derselben nicht wenig/ sondern viele von glaubwürdigen ehrlichen Leuten/ zu Bezeugung dessen/ was nach der Warheit beklagt/ an Tag können geleget werden.

3.) Ingleichen was in dem Gravam: decimo schon beklagt worden/ wird auch als ein Haupt-Gravamen hiermit nochmahls urgiret/ nemlich/ der von Anno 1715. bisher geführte Process wegen der beeden Töchter des Michael Kohlers zu Manles/ deren Auferziehung und jetzigen Angewehnung zur Evangelischen Religion/ bey welchem das Sonnen-klare Recht vor dessen Evangelische Auferziehung nicht nur von sich selbst/ nach Hochfürstlichen in diesem Stück ergangenen gnädigsten Verordnung deutlich/ und klar am Tag/ sondern auch das/ was deme zu entgegen stehen/ scheinet/ ist mit den besten Gründen aus dem Jure letztens von Licent: Poppen/ in der im Nahmen Michael Kohlers unterthänigst ausgefertigten und überreichten Appellations-Schrifft/ so nachdrücklich widerleget und enerviret worden/ daß gedachter Michael Kohler darauf auch bey nahe in einer Jahres-Frist nicht die mindeste Antwort erhalten können.

4.) Diesen ist noch neuerlich mit wehmüthigster Beklagung beyzusetzen/ wie einige Zeithero Evangelische Glaubens-Genossen von dem Catholischen Herrn Pfarrer gezwungen/ wider ihr Gewissen/ Catholischer Religion zuständige Ritus und andere vorkommende ihnen eigenthümliche Verrichtungen bey ihrem Gottes-Dienste mitzumachen: Als/ wann Evangelischen Männern ihre Catholische Weiber/ oder Evangelischen Weibern ihre Catholische Männer sterben/ so werden die Evangelische Männer/ Weiber/ Kinder/ Eydame und andere Anverwandte gezwungen/ bey der Sepultur und der darbey angestellten Meß/ mit zum Opffer zu gehen; Ingleichen/ wann Evangelische Weibs-Personen Catholische Männer heyrathen/ wird auch bey der Copulation von denenselben sambt den Brautführern und sogenanten Braut-Mägden der Evangelischen Religion zugethan/ mit Ernst gesucht/ sich bey gedachtem Meß-Opffer mit darzustellen/ wie im Fall solches mit vielen Exempeln kan erwiesen werden/ die aber beliebter Kürtze wegen dißmahl nicht mit ansetzen wollen/ jedoch wider diesen harten Gewissens-Zwang um Einhalt wider den Catholischen Herrrn Pfarrer unterthänigst gebeten wird.

5.) Ja es fället auch endlich nicht wenig den Evangelischen schwer/ wann der Catholische Herr Pfarrer Evangelische Gevattern/ die zu Zeiten von Catholischen Kindes-Vättern erbeten werden/ bey dem Actu nicht stehen lässet/ sondern die Kinder selbst unter dem Actu baptismali lieber auf dem Tisch legen lässet/ als daß solche Evangelische Gevattern auf denen Armen pro more halten solten: Ja die Gevatters und Tauff-Pflicht bey dem Actu nicht durch die erbottene Gevattern/ sondern durch den Catholischen Schulmeister versprechen und verrichten lässet/ als schon öffters geschehen/ und erst vor wenig Wochen bey Georg Lubers/ Bauers in Achtel verrichteten Kinds-Tauffe/ worüber sich der damahlige Evangelische Hanß Pirner/ Bauer zu Achtel/ sambt seiner Tochter/ die die Gevatters-Stelle ordentlich vertretten solte/ nebst vielen aus der Gemeinde/ so solches nach der Hand gehöret/ in Beklagung dieses Verfahrens so beschweret befinden/ daß viele aus der Gemeinde gebetten/ ich solte/ wo dergleichen Evangelischer Seits geschehen würde/ daß Catholische Gevattern erschienen/ inskünfftige auch also zu procediren/ oder wo es einem aus ihnen noch ferner also geschehen würde/ sich lieber der Gevatters-Stelle gäntzlich zu entziehen/ weil sie zu nichts weiter ex puro Religionis odio tüchtig oder gut gnug/ als die Jura Stolæ zu entrichten/ worzu sie aber hauptsächlich nicht erbeten und hingefordert worden.

6.) Die Evangelische Burgerschafft in Königstein befindet sich ferner in diesen beschweret/ daß sie einige wenige Jahr her an den Catholischen Feyertägen an ihrer Haus- und Beruffs-Arbeit haben wollen verhindert werden/ wie ihnen der vorige Hochfürstliche Verwalter/ sonderlich wegen des Brauens an dergleichen Tägen/ in specie aber wegen

des

des Waschens der Weiber / bey der sogenanten Schwemme oder öffentlichen Wäsche / harte Bedrohung gethan / womit sie noch gravirt zu seyn sich bedüncken.

7.) Und endlich stehet eben selbige in den Gedancken / daß bey dem vor 4. Jahren in Königstein gewesenen Hirten-Streit / da sich die Gemeinde oder Bürgerschafft in zwey Theil zerschlagen / vieles endlich dabey ihnen / denen Evangelischen / zu grossen Nachtheil auch um der Religion willen / ereignet / wann ihnen aus vielen Umständen bekannt / daß das Ansehen der Religion darunter gelitten / weil von einigen zwar bereits verstorbenen / andern aber noch lebenden / nach ihren eigenen gethanen Ruhm / theils schrifft- theils mündliches falsches Zeugnüß gegeben worden / der Evangelische Hauffe stritte aus blossen Neid wider den Catholischen Hirten: So aber in Warheit sich nicht also befunden: Worauf aber ihre zuvor gut stehende Sache / so die Hochfürstlichen Hof-Räthe meistens selbst approbiret / so gleich ein ander Ansehen bekommen / der Hirt / wider dem sie auch das beste Recht gehabt / ihn abzuschaffen / nicht nur allein ihnen aufgedrungen / sondern auch der Evangelische Theil so hart angesehen worden / daß die meisten Evangelischen Raths-Glieder daselbst / wie auch der Evangelische Burgermeister deßwegen abgesetzt / nebst Erlegung 20. fl. Straffe / und darbey noch etliche 100. fl. Straffe von denen übrigen abgefordert worden / welches den unschuldigen Leuten noch diese Stunde hart und schmertzlich fället.

Ein solches übergibt in Unterthänigkeit / vor sich und im Nahmen seiner Gemeinde zur hoffentlichen gnädigsten Remedur.

Der Evangelische Pfarrer daselbst.

Num. 8.

Der Edelsfeldischen / Kirmreuthischen / und Weissenbergischen Kirchen-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden.

Anno 1715., und folgende Jahr her / hat der Catholische Schulmeister zu Kirmreuth gantz neuerlich gegen 12. fl. 15. Kr. alljährlich / an Geld-Addition, Getrayd / Holtz und andern / mehrers zu geniessen / als der Evangelische Schlumeister / da doch hierinnen billig eine Gleichheit solte gehalten werden / und also quoad præteritum & futurum gnädigste Remedur erwartet wird.

1716. Haben die Herren Beambten / auf vorgebenen Hochfürstlichen Befehl / unterschiedliche Personen / so im vorig unterthänigst eingereichten General-Gravam: Num: 12. & 13. nahmentlich specificirt sind / um der Religion willen / von Erkauff- und Besitzung feil gewordener Güter und Stücke abgetrieben / auch wohl mit Aufwendung ein und anderer Kosten / welche von denen Beambten zu refundiren / und ihnen ernstlich Einhalt zu thun / daß dergleichen niemahls mehr geschehe.

1716. Ist von dem Hochfürstlichen Land-Richter-Ambt / denen Kotzmännischen Bauern / allwo 2. Witthums-Güter zur Pfarr sich befinden / so bey Veränderungs-Fällen / mit Entrichtung einiger uralten Gebührnüssen / sich bey denen Pfarrern zu melden gehabt / unter Bedrohung 5. fl. Straffe / auch Abnahm ihrer Briefschafften / befohlen worden / sich von nun an nicht mehr an die Pfarrer sondern an besagtes Ambt zuhalten / und bey solchem ihren Kauff- und Heyrath-Brief neuerlich zu suchen.

1717. Ist das Handlohn von Mannles und Kirmreuth in 150. fl. / als zweyen zur Pfarr Kirmreuth von undencklichen Jahren gehörigen Witthums-Gütern / als pars Salarii, von der Verwaltung Königstein gantz widerrechtlich weggenommen worden / und bis dato nicht restituirt / ob man gleich deßwegen unterthänigst bittliche Ansuchung gethan.

1719. Ist von dem Catholischen Schulmeister in Edelsfelden gantz neuerlich ein Neben-Altar in der Kirchen aufgerichtet worden / ob es mit Vorwissen der Superiorum geschehen / ist nicht bekant / wenigstens ist dem Evangelischen Pfarrer nichts davon angedeutet worden.

1720. Wurde des Evangelischen Zimmermanns auf der Neu-Mühl / Hanß Lohners minderjähriges Kind / wider die Hochfürstliche gnädigste Verordnungen / zur Catholischen Religion angewiesen / und solches desto eher zu bewürcken / ausserhalb Landes gebracht / ohne daß man deßwegen in Zeiten Einhalt gethan.

1721., und noch bishero / werden derer Evangelischen Kirchen-Stühl-Zettel von denen Catholischen in ihrer Kirch-Zeit abgerissen / und in öffentliche Kirchen hingeschmissen.

1722. Ist die Filial-Kirchen zu Weissenberg völlig und nothdürfftig reparirt / und solches gegen dritthalbhundert und mehr Gulden von denen Evangelischen allein hergeschossen worden / daran doch die Herren Catholischen höchst billig und von Rechts-wegen die Helfft zu ersetzen haben / weil es eine Simultanische Kirchen seyn soll.

Pfaltz-Sultzbachisches Religions-Patent, welches nur allein in dem Land-Gericht Sultzbach/ sonsten aber bis dato Mense Sept. 1723. in keinen andern Ambt noch publiciret worden.

NAchdeme Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Herrn/ Hochfürstliche Durchleucht/ gnädigst entschlossen haben/ zu desto besserer Beybehaltung vollständiger Einigkeit/ Fried und Ruhe/ unter Dero samtlichen/ sowohl Catholisch- als Aug: Conf: Verwandten Unterthanen/ wegen Erziehung deren/ aus vermischen Ehen beederley Religionen erzieleten Kinder/ in Dero Fürstenthum und Landen/ ohne einige Ausnahm/ eine durchgehende Gleichheit einführen zu lassen; Als wird aus höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl hiermit als eine Universal- und durchgehende Regul declariret/ daß alle Kinder inskünfftige/ mit gäntzlicher Aufhebung aller sonst erlaubt gewesenen Pactorum, nach des Vatters Religion, so lang sie ihre Majorennität/ oder das 21. Jahr ihres Alters nicht erreichet/ erzogen werden sollen: Damit aber wegen deren/ bis anhero schon erzeugten Kindern/ all fernerer Streit abgeschnitten werde; So sollen solche bey derjenigen Religion verbleiben/ bey welcher sie schon würcklich communiciret/ und das H. Abendmahl genossen haben/ alles nach Jnhalt deren/ unterm 7. April. 1708., dann den 11. April. 1710. derentwillen publicirten Mandaten: Diejenige Kinder aber/ so noch bey keiner Religion communiciret/ seynd allerdings nach dieser allgemeinen Verfügung zu erziehen/ bis sie gleichwohl das 21. Jahr erreichet haben werden/ inmassen nach erlangter Majorennität/ und ermeldten Discretions-Jahren/ niemanden verwehret seyn solle/ zu ein- oder andern/ deren/ in denen Hochfürstlichen Landen die Libertatem publici Exercitii geniessenden Religionen sich zu wenden/ und zu begeben. Auch solle niemand von beederley Glaubens-Genossen in ansuchenden Burger- und Meister-Recht/ Kauffen und Verkauffen/ oder in andern dergleichen Fällen/ auf was Weiß es seyn mag/ oder kan/ der Religion halber/ gehindert; Deßgleichen bey denen Bürgerlichen Raths-Collegiis und Stadt-Diensten/ die simultanische Gleichheit und Parität hinkünfftig beobachtet und gehalten; Nicht weniger das Jus vocandi demjenigen/ so es hergebracht/ ungekränckt gelassen werden. Ferner solle es mit Feyerung deren einschichtigen Catholischen Feyertägen/ und dem Gebet Läuten jeden Orts/ juxta observantiam ante Badensem stricte gehalten/ und die nach dem Baadischen Frieden eingeschlichene Neuerungen/ es seye mit Sperrung der Stadt-Thore/ oder sonst auf andere Weiß/ hiemit allerdings abgeschaffet seyn und bleiben/ noch jemand von der andern Religion gezwungen werden denen Cathol. Gottes-Diensten beyzuwohnen. Gleichergestalten solle wegen deren Onerum bey denen Processionen/ dann Anschaffung deren Bildern/ Fahnen/ Lichtern und Leuchtern/ dasjenige/ so vor erwehntem Baadischen Frieden üblich gewest/ oder angeordnet worden/ ferner beobachtet/ darwider aber niemand beschweret/ noch weniger um der Religion willen/ die Annehmung deren Gevattern/ Heb-Ammen/ oder sonstigen Tauff-Assistenten/ oder Beywohnung derer Hochzeiten/ und dergleichen Mahlzeiten difficultiret/ sondern sowohl bey den Catholischen die Aug: Conf: Verwandte/ als bey diesen die Catholische (es wäre dann ante Pacem Badensem ein anders herkommlich gewesen) gelitten/ angenommen/ und daran nicht verhindert werden. Das Schänden und Schmähen wider ein oder andere Religion, es seye gleich von denen Cantzeln/ oder in andern Discursen und Zusammenkünfften/ wird bey denen/ in denen vorher gegangenen Lands-Fürstlichen Verordnungen angedroheten unnachläßigen Straffen/ so hiehero wiederholet werden/ gäntzlich hiemit abgestellet und verbotten; Jnmassen auch zu denen Catholischen Geistlichen das feste Vertrauen gesetzt wird/ daß sie sich dieser Lands-Fürstlichen Verordnung/ wie sie von den Löblichen Consistoriis ohnedem schon angewiesen seynd/ durchaus gemäß bezeigen/ und mit unverhoffter widriger Aufführung nicht Anlaß geben werden/ denen allbereits vorhergegangenen Kayserlichen Verordnungen nach/ mit Sperrung deren Temporalium, oder andern hinreichenden Mitteln/ sie zu genauer und geziemender derselben Beobachtung anhalten zu lassen. So ferne aber jemand wider all bessere Hoffnung in ein- oder anderen obigen Puncten sich beschwert zu seyn vermeinen/ und seine Klag ordentlich und mit gebührender Bescheidenheit anbringen wird/ dem solle/ nach Befinden alle billige Rechts-Hülff mitgetheilet/ und zur Satisfaction verholffen werden. Wornach sich sofort jederman zu achten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 6. Aprilis 1723.

Ex mandato Sereniſſimi Domini Ducis ſpeciali.



Peter Stephan zur Westen.
Secret. mppr.

II.

Religions-Gravamina post Pacem Badensem, des Pfaltz-Sultzbachischen Land-Gerichts Parckstein und Weyden.

Copia unterthänigsten Memorials, des Stadt- und aller Land-Pfarrer des Land-Gerichts Parckstein und Weyden / auch Burgermeister und Rath / sambt der Evangelischen Gemeinde in der Stadt Weyden / bey Ubergebung ihrer neuen Religions-Gravaminum.

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr / Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht haben wir mehrmahlen unterthänigsten Danck abzustatten / daß Deroselben vermög gnädigster Resolution und Rescripts de dato Sultzbach den 13. Martii gnädigst zu versichern geruhen wollen / zu allerunterthänigsten Ehren des an Deroselben eingelangten allergnädigsten Kayserlichen Befehls / alle post Pacem Badensem eingeschlichene Religions-Gravamina förderſambst hindanlegen und abthun zu lassen; Wie nun hiebey in gehorsambst-inschlüßig-mehrentheilig-wiederholter Specification derer schon unter andern den 23. Junii 1721. vermittelst unterthänigsten Memorials, gehorsambst eingereichten neueren Beschwernüssen / unser Religions-Angelegenheiten beruhen / und verschiedene mehrere dergleichen Specialia, besonders derer in der Stadt und ausm Land diese Zeither rigoroser gewordener und bis vor ein Jahr ungefehr sich gemildert und geendigter Haus-Visitationen an Catholischen einseitigen Feyertägen / sambt Gerichts-Kosten und andern / gehorsambst specificiren könten; also halten wir uns gehorsambst versichert / daß Ew. Hochfürstliche Durchleucht an der eingeschlichener Bekränckung ja kein gnädigstes Gefallen getragen / sondern wie dergleichen Religions-Bedrangnuß so gar wider das / denen Catholischen zu guten introducirte Simultaneum lediglich gleich aus einer Quelle / von derer Catholischen Geistlichen ungebunden vermeinenden Verfolgungs-Eifer gegen die Evangelischen und mehrentheiliger Hülffleistung und Beytritt derer mehrern Catholischen Herren Räthen und Beambten herrühret / und in so lang nach diesen die Dicasteria und durchgehende Aembter nicht zur gleichen Waag / Simultanisch restauriret / bevorab ein Evangelisches Consistorium und Superintendenz, oder Inspection allhier / sambt der geistlichen Gestiffter und Kirchen-Güter-Theilung vollzogen und die præjudicirlichen Ehe-Revers aufgehoben werden und bleiben etc. alle dergleichen und mehrere Beschwernuß durante Simultaneo immer wieder aufs neue bey aller Gelegenheit / nach auch völlig-gnädigster Remedirung deren Specialien hierinnen wieder resultiren werden; Also haben alles dieses / vermittelst gedacht gehorsambst beygebogener Specification, zu Hochfürstlicher Lands-Vätterlicher gnädigster Behertzigung / Hülff und Schutz / unserer Dero bis in Tod treugehorsambsten Evangelischen Unterthanen / unterthänigst bittlich einreichen / anbey auch zu Hochfürstlicher höchster Clemenz und Lands-Vätterlicher Protection uns in profundesten Respect empfehlen und also treu-submissest bis in Tod verharren wollen

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Weyden den 6. April. 1723.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Aug: Conf: Stadt- und alle Land-Pfarrer der Stadt Weyden und Land-Gerichts Parckstein.

Aug: Confession Burgermeister und Rath sambt Viertelmeister aus der Gemeinde allda.

Mehrentheilig unterthänigst wiederholte und nach andern Umständen sich theils geänderte Specification einig-von Anno 1714. erwachsenen und zur gnädigsten Remedur sich unterthänigst insinuirte Aug: Conf: Religions-Beschwerden und Angelegenheiten in der Stadt Weyden und Parckeiner Ambt / so vermittelst eines unterthänigsten Memorials de dato Weyden den 6. April 1723. gehorsambst eingereichet worden.

Anno 1721. 1.) Uber vorig unterthänigst-eingereichte Religions-Angelegenheiten / sind die Evangelischen Religions-Acten von uns weg- und zu denen Catholischen Herren Commissarien in die Vesten oder Land-Richter-Haus allhier / wider alle vorgebrachte Remonstrationes aus dem Evangelischen Syndicats-Haus im Früh-Jahr durch den hiesigen Land-Gericht-Schreiber abgefordert und durch den Ambt-Knecht und Ambts-Bothen um Mittags-Zeit durch die Stadt offentlich / zu gröster Freude und verschieden-erwachsener harten Diffamirungen / weggetragen worden / welche bis diese Stunde über verschiedenes unterthänigstes Einlangen und Abordnungen zu unserer Nothdurfft noch nicht restituiret worden; Ja es haben die Herren Catholische Beambten es so weit hiemit noch gebracht / daß sie bey Hochfürstlich-gnädigst-gesetzter Straff / einer uns nachtheiligen und inpracticablen Separitung solcher Acten beyzuwohnen / Pœnal-Befehl heraus gebracht; Woraus aber nichts anders abzumercken / als daß sie / auch wohl mit incompetirlicher Einstimmung ein oder zweyer uns widrig und theils gravirlichen subalternen Evangelischen Personen / in solcher ihr der Beambten vielleicht schon lang hernach gelüsteten Perlustrirung / zu unseren höchsten Præjudiz hieraus zu ersehen gedencken / wie weit unsere Jura partium bey unsern Evangelischen und Religions-Gravaminibus, gegen selbige und der Catholischen Geistlichkeit in der Stärcke oder Schwäche fundiret sind. Wie dann dergleichen verzogene Restitution unserer Evangelischen Religions-Acten bis anhero noch verhinderlich gewesen / daß derer hiesigen Catholischen Geistlichkeit und anderen allhier unstandhafftes übriges Einwenden und ungleiches Vorgeben / noch nicht der Gebühr nach / pro exigentia Rei beantwortet werden können / an welchen Verzug dann Catholischer Seits hier Ursach hat / und vielleicht solchen gerne sehen. Worgegen die Restitution derselben Acten / sambt denen dißfalls causirten Unkosten an den Ort / wo sie es weggenommen / durch die / so es weggetragen / und verpetschierter stehen / gehorsambst sollicitiret wird.

2.) Seynd sonsten ordinairè die Evangelischen Religions-Angelegenheiten in der Hochfürstlich-Hochlöblichen Hof-Raths-Cantzley / allwo / gleichwie auch in der Hof-Cammer / wo vorhero die Helfft der Herren Räthe Evangelisch gewesen / vermög ehemahligen gnädigsten Rescripten und Decreten ad cognitionem & decisionem ventiliret worden / anjetzo aber / seither unserer solcher Zeit unterthänigst eingereichten Reli-

1719. gions-Beschwernüssen / seynd die Hochfürstliche gnädigste Resolutiones in Dero Hochfürstlichen Geheimen Cantzley oder Cabinet, wo dermahlen gegen sonsten / gar kein Evangelischer mehr / sondern lauter Catholische von Herren Räthen und Concipienten vorhanden / in bemeldten unsern Evangelischen Kirchen und Religions-Theils Angelegenheiten wider die hiesige Catholische durch deren Consilia und Expeditiones, zu nicht unzeitig-befürchtend-facilitirender Stürtzung in Hochfürstlicher Ungnad und unserer offterer von hiesigen Catholischen erwachsender Incarpirung / dermahlen ausgefertiget / welches sich nun / GOtt sey Danck! so viel gebessert / daß über vorigen noch ein Evangelischer Herr Hof-Rath gnädigst bestättiget / und die letzte Hochfürstliche gnädigste Resolution von den 13. Martii Anno 1723. von Hochlöblichen Hof-Rath expediret worden / und also in übrigen die gnädigste Remedur und Parität in Dicasteriis und Aembtern unterthänigst gehoffet wird.

1721. & 1723. 3.) Hat dermahlige Pater Superior allhier / Venantius, oder die Catholische das Theatrum in der hiesigen Stadt-Kirchen / welches sonsten in der Char-Wochen vor dem Grünen-Donnerstag bey ihnen pflegte aufgerichtet zu werden / Anno 1721. gegen 8. Tag vorher und ehender / als nemlich am Donnerstag in der Palm-Wochen / statt der Char-Wochen / solcher Zeit / sonst am Char-Freytag nur / einer gespielten Comœdie, zu ihren zweymahligen darauf gehaltenen Comœdien / aufgeschlagen / wodurch unter anderen nebst 7. Tag also länger gehinderten völligen Prospect zum Hoch-Altar / ordentlichen Sitzes / ingleichen der Evangelischen Geistlichen gewöhnlichen Gang aus der Sacristey auf die Cantzel / auch so gar wegen solcher Verbauung die sonsten ordentliche Mittags

Mittags- oder Kinder-Lehr-Kirchen an dem Palm-Sonntag / allwo gemeiniglich viele Communicanten zur Unterricht und Mittag-Gottes-Dienstes gekommen sind / zu halten gehindert worden; Wobey ohne viel anders zugedencken / anheuer und bey dieser Gelegenheit viel Staub / starck Rauchen von Pech-Fackeln / auch bey heutigen gegen sonsten ohngewöhnlich gebrauchten starcken Peitschen und Fackeln in der Kirchen / die Simultanische Stadt-Kirche verrust und staubig / und das dabey stehende Glocken-Haus sehr s. v. unflätig gemachet / sonst auch Schaden an dem eisernen Gitter auf der Cantzel-Stieg zu unser gemeinschafftlichen Reparation und dergleichen viel eher nöthigen kostbaren Ausweissung / bey der täglichen bisher mehrers consumirten Intraden gemachet worden / welche zweymahlige Ausbauung anheuer wieder geschehen / ob es schon einmahl wieder abgerissen worden.

4.) Obschon auf unser unterthänigst- eingereichte Beschwerungen wegen immer mehrers aufgedrungenen Mitfeyerung der einseitigen Catholischen Feyertägen und deren nur einige Jahr her immer schärffer allhier und auf dem Land vorgenommenen Haus-Visitationen unter andern hierwieder und besonders des Catholischen Stadt-Richters allhier dißfalls exequirten vielen harten Straffen / nebst vielen Gerichts-Kosten / vor kurtzen eines theils einig gnädigste Deferirung und gemessene remedirliche Befehl zweymahl nach einander Anno 1720. & 1721. erfolget / daß nur die Knechtliche und Catholischer Seits öffentlich ärgerliche Arbeiten hieran inhibiret bleiben sollen / ist gleichwohl hierwieder / wie auch vergangenen Josephi-Tag 1721. eben wie vorhin die Haus-Visita- 1721.
tiones durch die Ambt-Knechte vorgenommen und unterschiedlich Evangelische Leuthe wieder aufgezeichnet worden / daß also die aufgezeichneten Evangelischen Leuthe abermahls in Furcht wegen der künfftig vornehmenden Bestraffung oder Unkosten stehen / und wir also nicht unzeitig wahrnehmen müssen / daß durch dergleichen Haus-Visitationes auch die stillen Handwerck- und Haus-Arbeiten von den Catholischen Beambten wollen noch mehr an denen Evangelischen beeifferlich angesehen werden / indem ja nicht allein aufm Land / sondern auch besonders allhier in der Stadt Weyden der Stadt Wachtmeister und der Stadt Ambt-Knecht durch ungezweiffelte Anschaffung des Stadt-Richters / da so gar kurtz vor deren Religions-Beschwerden aus dergleichen einseitigen indiscreten Ambts-Eiffer wider das Brod-einschneiden in die Suppen Anstoß genommen werden wollen / an solchen einseitigen Catholischen Feyertägen auch noch vor 2. Jahren in die Evangelische Burgers-Häuser allhier / wo man doch ausserhalb keine Knechtlich oder starcke Arbeit gehöret / visitirende hinein gegangen / und also die vorgedachte stille Haus- und Handwercks-Arbeit abzuschröcken getrachtet / und denen gnädigsten Befehlen in neuen renitiret / wie dann auch erst von 6. Jahren her unter vielen andern gleich denen Catholischen Meistern / nur über geringfügige Arbeiten an solchen einseitig Catholischen Feyertägen die Evangelische Schuhmacher viel Gulden Geld beym Stadt-Richter dißfalls erlegen müssen / und er alle Gerichts-Kosten hievor / ohne deren übrigen Gliedern was zu geben / allein behalten / wo mit zugleich desto rigoröser von einem Catholischen Subjecto hierinnen tractiret zu werden / der Simultanische Rath zu grösten Præjudiz derer Evangelischen seiner dißfalls hergebrachten Competenz und Cognition, nach öffters gehorsambst beygelegter Specification derer Possessions-Actuum, in Untersuchung und Erörterung sowohl derer gemeinsamer Sonn- und Feyertägen / als einseitiger Feyertägen-Prophananten / einige Jahr sich guten theils priviret sehen müssen; woraus auch die üble Suiten sich eräussert / daß unerachtet auch die Catholische in gemeinsamen und andern Feyertägen / Abends für die Nothwendigkeit ihres Viehes gleich denen andern / Futter stossen lassen / er / Stadt-Richter / gleichwohl Anno 1716. Johann Michael Roscher / Evangelischen Burger und Becken all- 1716. &
hier / um willen so gar wider sein Geheiß seine Magd nach geendigtem Gottes-Dienst an 1717.
einem Catholischen Feyertag benöthigtes Futter gestossen / dergleichen auch bey dem vorigen Herrn Land-Richter Giffarths Dienst-Bothen ohne Scheu geschehen / wegpfänden lassen / und solchen in die Straff bey gnädigster Herrschafft / ex odio Religionis zu bringen getrachtet. Und obschon auf unterthänigst Suppliciren / nicht ohne Geld-Kosten / selbiger der Straff liberiret worden / hat er doch auf Erlegung der bey solch unschuldig geringfügiger Sach / gegen 5. fl. prætendirten Ambts- und Gerichts-Kosten wider alle nur möglich auf ein Billigkeit und Mitleyden gestellte Remonstrationes nicht nur ungestümmig gedrungen / sondern auch mit militarischer Execution von Parckstein dergleichen malè zu exigiren andeuten lassen / sondern auch dessen Ehe-Consortin so unverantwortlich vor uncompleten Gericht und nachgehends vor die ausgewürckt anhero gekommenen Hochfürstlichen zweyen Commissarien hiedurch in Schrecken gebracht / daß auch hierüber in Schrecken nach Heimkunfft ihr an der Brust so-

gleich gestilltes Kind das Unkraut am ersten überkommen / und so lang damit continuiret / bis ihr so frühzeitig hierdurch veranlaster Tod erfolget / worüber die Eltern Trostloß öffters seuffzen; Deswegen dann um so viel mehrers die Satisfacirung von solchen / und daß / gleichwie gemeinschafftlicher Zeiten noch / zu Vorbauung solchen Ubels hingegen gleichhaltender Waag durante Simultaneo zwey Simultanische Stadt-Richter / gleich übrigen restauriret / und er / Stadt-Richter / dergleichen in Recess vor ihm nicht ausgenommene durchgehende Feyertags-prophananten Bestraffung nicht mehr neuerlich unterstehen / sondern dem Simultanischen Magistrat, als Ordinario judici, wider dergleichen Cognition über deren unmittelbar unterworffene Burger und Burgers-Genossene überlassen / und er gleichwohl hierinnen seine Competenz gegen fremde unpartheyisch zu exerciren / vigore gnädigsten Befehlen / gehalten bleiben möge / das unterthänigste Petitum nebst Aufhebung der Catholischen Feyertäg Feyerung repetiret wird.

5.) Ohnerachtet auch so gar wider die / bey Einführung des Simultanei allhier Commissionaliter aufgerichtete klare buchstabliche Disposition, erst nach der ohnlängstigen Lan-
1714. des-Consolidirung / an statt eines hierzu bestimmten Evangelischen Subjecti, ein Catholischer Unter-Thorwart / Nahmens Elias Roth / wider die Parität aufgestellet und hiernechst auf dergleichen in unsern jüngsten Gravaminibus wiederholten unterthänigsten Beschwerden / darwider per Rescriptum gnädigst versichert worden / daß hierinnen die Gleichheit und Alternation der Billigkeit nach / künfftighin observiret werden solle / sind gleichwohl vor einigen Monathen (da sonsten der Simultanische Magistrat allhier / gleich obigen längst wohl hergebrachter ob Consequentiam sonsten auch der Zeit noch unverändert 2. Thor Examinatores von beyderley Religion-Subjectis vor und nach der Landes-Consolidirung in Bedürffungs-Fällen aufgesetzet und bestellet) von denen
1721. hiesig-Catholischen Beambten unter beede Thor 2. Catholische Examinatores zur neuerlichen Exclusion eines Evangelischen Subjecti, welche doch alle Bürgerliche Onera gleich denen Catholischen tragen müssen / incompetenter neuerlich aufgenommen / und jeder einer Wochentlich mit 1. fl. salariret worden.

6.) Ingleichen ist wider die im Simultanischen Protocoll und hierinnen disponirte Alternation auch vorigen Observanz vor ungefehr 5. Jahren ein fremder Catholischer Knecht zum Spital-Keller Catholischer Seits / zu Ausschliessung eines hiesig-tauglich-Burgerlich-Evangelischen Subjecti, unter allerhand Prætext, gegen des letztern Kellers Alternation, befördert worden.

7.) Nachdem auf vorfertigen Absterben des vorig 30. Jahr hier gewesten und Simultanisch-
1722. salaritten Catholischen Stadt-Physici, D. Veit Hellmuths / die Evangelische rechtliche Deduction verschiedenmahl / zu Behauptung der in der Simultanischen Sanction sanctè bestimmten Alternation, so uti in Religions-Sachen von Rath mit angeblichen Privat errichteter / inpugnirter und selbst mit Auffstellung eines Catholischen Apotheckers / Nahmens Herpfers / gegenseitig realiter resilirter Pactirung nicht validè in Simultaneo umgestossen werden kan / unterthänigst eingereichet worden / ist doch vor ungefehr einem Jahr / da doch ante Casum ein Jahr vorher die gnädigste Resolution auf unser unterthänigstes Einlangen hisce substantialibus erfolget: daß auf die Alternation, der Billigkeit nach / reflectiret werden solle / gegen verschiedenen / bey dem Simultanischen Rath / als ordentliche Aufnehmere / sich angemeldte Evangelische habile Subjecta, ein Catholisches Subjectum, Nahmens Hartmann / Med. D. vermittelst ferner Hochfürstlicher gnädigster Interims-Verbescheidung und Rescripts de dato Sultzbach den 30. Martii 1722. hisce formalibus: salvâ ulteriore processus disquisitionis & pro futuris casibus jure cujuscunque reservato, zur Simultanischen Raths-Aufnahm und Verpflichtung vorgedrungen / daß deswegen um die gnädigst verfügende Final-Entscheidung / oder richtigen Alternation, oder bey deren etwelchen Verziehung allenfalls hiemit um die Interims-gnädigste Verfügung / noch ein Evangelisches habiles Subjectum zur miteinander theilend halbscheidiger Besoldung / aufnehmen zu dörffen / unterthänigst gebetten wird.

8.) Hat ꝛc. Herr von Boßlar einen Evangelischen Mann / Nahmens Hanns Schmauß /
1720. der zu Thansüß ein Häußlein gekauffet / und solches schon meistens ausgezahlet / den Kauff-Brief auszufertigen / dermahlen abgeschlagen / bis er sich reversire / daß seine Kinder wegen seines Catholischen Weibs auch sollen Catholisch werden / da doch vorhero hievon nichts gemeldet worden / ansonsten der Mann den Kauff nicht eingegangen.

1721. 9.) Als Stadt-Pfarrer in der Weyden einen eigenen Bothen nacher Sultzbach in gewissen Erbschaffts-Process-Affairen geschicket / hat gleich den andern Tag ꝛc. Herr von

Boß

Boßlar unter die Wacht sagen lassen / den Bothen bey seiner Ruckkehr alsobald in sein Haus hinzuführen / und da nun dieser eben damahls zuruck kam / als die Catholische Kirch aus war / und viel Leuth auf dem Kirchhof stunden / wurde der Both mitten durch diese Menge hindurch geführet / da unter anderen der Schlotfeger allda überlaut vermeldet: Jetzo führt man den Bothen dar / gelt er wirds kriegen ꝛc. wornechst er seine Briefe / welche verdächtige geheissen / gegen sein / des Bothens Versetzung / wie er kein solcher Mann seye / der verdächtige Sachen trage / dahin getragen / und sie alsobalden aus dem Rantzen gethan / und dargelegt / und ob er sie schon nicht visitiret / so ist doch der Stadt-Pfarrer / wider welchen und andere ohne diß insgemein die grausamsten Verfolgungs-Worte diffamiret worden / noch in übleren Ruff und grössere Verbitterung und Verdacht unschuldig gekommen / daß also aus dergleichen Diffamirung gegen die allezeit treu-gehorsambste Evangelische Unterthanen grosse Ungnad und Unglück und auch dieses zuweg gebracht worden seyn mag / daß deßwegen die beym alternirten Burgermeister-Ambt geweste Stadt-Thor-Schlüssel weg und zum Catholischen Beambten verwahrlich gebracht werden müssen.

10.) Als in Weyden vorfertig vergangenen Winter ein Catholischer Schul-Knab / der Catholischen Heb-Ammen Sohn / der die Evangelischen Kinder ohnablässig Lutherische Hunde / Lutherische Brockenfresser / Lutherische Dragoner / Spitzbuben / Spitzwürffel heisset / und meistentheils Steine bey sich hat / einmahl von Evangelischen Kindern / die er angefallen / zuruck geschlagen worden / ist seine Mutter in das Haus ihnen nachgeloffen / sie wieder zu schlagen / da sie aber in einem Haus wegen anderer Leuthe Gegenwart ihre Grimm- und Rachgierigkeit nicht völlig auslassen kunte / hat sie ihn doch mit Füssen gestossen / und ihn immerzu einen Lutherischen Hund geheissen / und hernach den andern auch in einem Haus gesuchet / und gleich mit diesen Worten hinein gepoltert: Wo ist der Lutherische Hund ꝛc. da ihr nun ein Evangelisch Weib in die Rede fiel / ey wir sind keine Lutherische Hunde / ja ja versetzte darauf die erboste: Ihr seyd nichts anders als Lutherische Hunde; Uber dieses kam sie noch zu dem Stadt-Pfarrer allda / mit Bedrohung: Der Herr Dänhofer / Catholischer Stadt-Schreiber / habe ihr gesagt / sie solle zu ihm gehen / und ihm es hinterbringen / wann dann keine Hülffe ihr wiederfahren / so solle sie drein schlagen / er / Dänhofer / wolle ihr schon beystehen; Welche böse Stimulirung und gefährliche Schadenbringungen noch mehrers zu erzehlen wären; Da nun die Sache nach fleißiger Examinirung gantz anders sich befunden / als das Weib vorgegeben / hat alles der Stadt-Pfarrer / Herrn Pater Superior referiren lassen / der zwar in Ersehung dieser Boßheit zuruck sagen ließ / daß das Weib es abbitten solle / allein es geschahe nichts / und also bleibt die Satisfaction denen Evangelischen zuruck. 1721.

11.) Obschon der Anno 1717. den 3. Febr. vom Stadt-Richter gegen die Raths-Competenz sub- & obreptitiè heraus gebrachte gnädigster Befehl sub Signo ☉. auf verschiedenes Reisen / Procesiren und unterthänigstes Bitten / vor 3. Jahren zur gnädigster Veränderung gekommen / daß dergleichen Aufnahm der Burgers-Söhne zum Burger-Recht / der Simultanische Rath ob competentiam privativè wieder erhalten / und mit denen Frembden ums Burger-Recht sich bewerbenden die Limitation haben solle / daß über dergleichen Personen erst ein unterthänigster Bericht von Simultanischen Magistrat soll erstattet werden / und der Simultanische Rath occasione des Prölsens von Edeldorff sich mit einander verstanden / in Annehmung und Abweisung der Fremden eine Gleichheit zu halten / die hiesigen Burgers-Söhne aber indistinctè anzunehmen / ist doch eben auf des besagten Prölsens unterthänigstes suppliciren / zugleich an Stadt-Richter Conjunctim ein unterthänigstes Gutachten abzustatten / vom 1. Martii 1723. ein gnädigstes Rescript neuerlich ausgefertiget worden. circa Annum 1717.

12.) Sollen anietzo etliche Jahr her / auch allhier die Burgers-Söhne / gleich denen Fremden / vor Bestättigung ihres schon radicirten Burger-Rechts / anfänglich bey seiner Handwercks-Zunfft die Acconsentirung zum Meister-Rechts Recipirung beybringen / ehender aber nicht zum Burger-Recht admittiret werden / wodurch dann nebst deme / daß der Simultanische Rath inverso ordine der Zunfften Einwilligung neuerlich nachwarten müssen / da sonsten bis Anno 1716. ein jeder sich von Zünfften angewiesener ums Burger-Recht erstlich bewerben müssen / durch eines oder zweyer Meisters hiedurch gelegenheitlich auslassender Feindschafft / Neid und Haß / unter allerhand sonsten irrelevant angesehenen Prætext, einer angeblichen Ubersetzung und anderseitig öffters an Hand gehender Anfrischung / so gar bey der in Ordnung noch unbestimmter Anzahl der Meister / ein oder ander Evangelischer Burger und Meisters-Sohn / so allhier als Meisters-Sohn gelernet / frey gesprochen / die Wander-Zeit er-

standen / und sonsten sich wohl aufgeführet / vermittelst an Handgehung oder patrocinirender Stimulirung des dermahlig-Catholischen Stadt-Schreibers Dänhofers und Hötzendörffers in grosse Verzögerung / Weitläufftigkeit und kostbare Procels-Verwicklung gestürtzet / mithin nicht allein der Simultanische Rath in seiner Pflicht-mäßig-auch unter andern gnädigst privilegirten Burger-Rechts Conferirung / sondern auch hauptsächlich hiedurch per indirectum die Burgers-Kinder / Evangelischer Religion, welche dergleichen neuerlichen Procels nicht ausstehen können / so gar wider die ehemahlig unterm 27. April. 1683. gnädigst emanirte Hochfürstliche Resolution, von ihren Vätterlichen Erbe oder jure Radicato ausgeschlossen / und gleichsam zu disseitiger Disconsolation neuerlich vertrieben worden; Worgegen in dergleichen Fällen die Catholische bald an ihre Geistlichkeit und ein- oder andern Catholischen Beambten / zu einem patrocinirenden Vorwort unter der Hand sich zu ihrem Behuff cum affectu zu addressiren wissen / von dergleichen / aus verschiedenen / nur 2. Exempel oder Casus anzuführen: daß Johann Caspar Pfitzner / allhiesiger Burger- und Meisters-Sohn / des Kirschner-Handwercks Evangelischer Relegion, nach præstirten Wanders-Jahren und anderen / bloß wegen passionirt- und stimulirter Feindseligkeit seines Vetters und einer Catholischen Wittib / über verschieden bezahlte Cantzley und Commissions-Kosten / vom Meister-Recht allhier Anno 1722. vor einem Jahr letzlich bis hieher abgewiesen bleibet / und hingegen der Catholische Burgtreßwitzer-Ambts Bauers Sohn / Nahmens Pausch von Edeldorff / unerachtet das hiesige Riemer Handwerck gegen dessen mehr beschwerliche Ubersetzung unterthänigst eingelanget / eodem Anno zum hiesig Burger- und Meister-Recht befördert worden / wie dann in gleicher gravirender Neuerung / dermahlig-alleinig Catholischer Stadt-Richter / denen Frembden zu hiesigen Burger-Recht bey dem Simultanischen Rath sich angeworbenen / durch neuerlich-arrogirte / sonst seiner discrepanten Competenz, niemahls gehörigen unterthänigsten Berichts-Erstattung / von etlichen Jahren her ab Anno 1717. bis Anno 1720. meisterlich in favorem seiner Religions-Genossenen zu dergleichen ausgewürckten Burger-Recht mit dem Dänhofer zu succurriren gewust / und denen Evangelischen auch viele Unkosten causiret / als um deren Beneficirung auf Liquidirung gehorsambst gebetten wird.

13.) Hat Georg Römerer gegen Anno 1715. 60. fl. zu unserer Evangelischen billigmäßiger
1716. Restitution, Catholischer Seits zu viel wider die Fundation und Parität von der solcher-
gestalt folgsam ruinirten Substanz des Simultanischen Studenten-Gestiffts / erhalten /
welches von dessen hiesigen Patrimonio zu restituiren / und die schon gnädigst geordnete
Stiffter-Abtheilung um so viel nöthiger ad Executionem zu bringen / um gnädigste
Verfügung gehorsambst solicitiret wird.

14.) Hat Catholischer Syndicus und Stadt-Schreiber Dänhofer allhier / unerachtet juxta
1717. & ta Statum Instrum: Pac: Westphal: und bey dem Executions-Recess nur ein Evange-
1721. lischer Syndicus, und juxta expressam Dispositionem Simultanei sowohl / als auch
vigore ergangenen gnädigsten Befehlen / beyderseits Religionen beede Stadt-Syndici
unturbiret bißher unverruckt befestiget gestanden / anjetzo zu mehrer disseitiger Be-
kränckung / unter allerhand nichtigen Machinationen / das Evangelische Stadt-Syndi-
cat gerne an sich zu ziehen / und also in Prægravirungen meistens wider die Evangeli-
schen zu continuiren / mit Stadt-Richter gleich nach seiner Anherokunfft Anno 1716.
allaboriret / wie er dann / ob er auch schon dermahlen seine gegrabene Gruben mit sich
selbsten zu füllen hat / nebst seinen gedachten Consorten nicht nur verschiedener / so in
ihr böses Vorhaben nicht beystimmen wollen / Drangsal zugefüget / sondern auch
hauptsächlich mit ihren unjustificablen Delationen / und Anno 1716. & 1717. hierüber
veranlasten / ihnen theils mehrentheilig anverwandten Herren Commissarien in die 8.
Wochen lang gegen 400. fl. Commissions-Kosten / zu Beförderung ihres besagten In-
tents / causiret / um deren Indemnisirung von Evangelischen in Special-Klagen unter-
thänigst gesuchet wird.

15.) Der hier vor 6. Jahren Evangelischer Seits aufgenommene Engelhard Berkethsa-
mer / so vorhero zu Sultzbach von der Hochfürstlichen Hof-Raths Cancellisten-
Stelle / wegen seiner unanständigen Auffführung / cassiret / und dessen Stelle mit einem
1721. Catholischen Subjecto ersetzet worden / will über alles verschieden unterthänigstes Be-
schwerden / dermahlen bey seinem bösen ärgerlichen und einen Schul-Mann unanstän-
digen Lebens-Wandel / fast täglich und wochentlich etlichmahlig verübten Vollsauffen /
da er auch dieser- und Kartel wegen / seine Function in der Kirchen nicht / sondern durch
den Catholischen Organisten versehen lassen müssen / ingleichen Spielen und seines con-
tinuirenden bey Cassation gnädigst verbottenen Suppliquen machen / gröbsten Inju-
rien und Inzüchten gegen die Evangelische vorgesetzte Geistlichkeit / mit Schelmen / Spitz-
buben

buben schänden / bey contestirten Teuffelholen / den Evangelischen Burgermeister Peuerl vom Dienst zu bringen / ingleichen die Evangelische Chur- und Hochfürstliche Durchleucht gnädigst bestättigte Evangelische Sammel-Büchsen abzubringen / und bezeugter Ausshöhnung / daß bey Abnahm der Evangelischen Acten / dergleichen Gravamina ein Loch überkommen / anjetzo wider die sonst disseitig resolvirte Amotion, die mit den andern beeden jederzeit in genehmhaltlichen Beyseyn Stadt-Pfarrers beym Evangelischen Stadt-Magistrat allhier / undisputirlich und unverruckt gestanden / von theils Catholischen als ein disseitig membrum damnosum & inutile portiret werden.

16.) Hat hiesigen Johann Kotzens / Burgerlichen Schneiders Tochter / so vor einem Jahr 1720. einen Catholischen Burger allhier geheyrathet / bey dem abgereisten Herrn P. Superior einen Revers neuerlich von sich geben müssen / daß sie ihre Kinder nicht wolle zur Augspurgischen Confession anhalten / dergleichen niemahls von Evangelischen Weibern ist begehret worden / und also die Evangelische je mehr und mehr graviret werden.

17.) Die Catholische Herren Geistliche nehmen anjetzo grössere Freyheit in ihren Schrifften / 1721 daß sie uns Evangelische / so gar in den ihnen zum Faveur eingeführten Simultaneo allhier / Ketzer und A Catholische in ihren Verantwortungen / deren noch keine der Warheit ähnlich gewesen / heissen / woraus mehrere Kühnheit und verhaster Muth gegen uns erhellet / daß wir je länger je weniger uns gutes zu versehen haben / wie sie dann auch keinen Evangelischen nicht mehr / weder von gantz noch halben Catholischen Ehen / zu Gevattern vorstehen lassen.

18.) Ist vergangenes Jahr nicht nur hiesige Wiesen / so der Stadt-Pfarrer jederzeit für 1720. 3. fl. genossen / nun nochmahlen so hoch nemlich pro 6. fl. einzumähen angeschlagen / und solchen Vornehmen einen Schein zu geben / Sr. Hochfürstlichen Durchleucht vorgetragen worden / als wann es 2. Tagwerck wäre / da es doch nur ½. Tagwerck seyn / so ist auch der Acker bey der Saltzbruck / der jederzeit dem Stadt-Pfarrer um einen billigen Preiß / nemlich pro 3. fl. gelassen worden / dazumahlen dieser alle Mittwoch ins Spital gehet / und nebst Erklärung eines Spruchs aus der Bibel / auch ein Gebet verrichtet / in litem gekommen; Dahingegen was die Catholische Geistliche in geheim vom Catholischen Kellner an Butter / Milch / s. v. Thung / verschiedenen Fuhren / ingleichen ausser der Kirchen in Processionen / vor Geld zum Fahnenträgern und andern / von der Simultanischen Kirchen privativè unbefugter einnehmen / da ist altum silentium, und solten alle Stiffter und unsere Intraden hiemit zu Grund folgends gehen.

19.) Ein Schuster / Wolff Conrad Mentzel / der vorher Catholisch gewesen / aber in der 1714. Frembde die Evangelische Religion angenommen / hat zur Weyden seinen Tauffschein begehrt / um seinen Geburts-Brief aussertigen zu lassen / weilen er zu Augspurg einwerben wolte / welchen Tauffschein aber der Pater Superior nicht gegeben / und da er nun seines Geburts-Briefs nicht habhafft werden kunte / muste er von Augspurg wieder weg / und 2. Jahr hernach hat man ihn solchen erst ausgefertiget; Worgegen denen von der Evangelischen Religion zur Catholischen übertrettenden die geringste dergleichen Difficultirung allhier nicht gemacht werden darff.

20.) Vor 5. Jahren haben die Catholische propria authoritate ein grosses Crucifix mitten 1710. in der St. Michaelis-Kirchen zu theils verhinderlichen Prospect zum Hoch-Altar / vermittelst Aufreissung des Bodens / gantz ohne Vorwissen der Evangelischen heimlich / anderes auf der Kirch-Seiten mit neuen Figuren einnehmendes zu geschweigen / aufrichten lassen.

21.) Ist auch von dem Evangelischen Kirchner zur Weyden durch neuerlich instituirte Action, 1719. unbefugt prætendiret worden / daß er über das wider die Neuburgische Evangelische Kirchen-Visitations-Articuln bishero aufgefallte Wetter-Läuten / das Ave Maria, Englischen Gruß und andere Catholische Ritus, mit gewissen Absätzen läuten solle / welches doch niemahls bey uns Evangelischen üblich gewesen: Ja es hat so gar wegen dergleichen Läuten der Catholische Meßner wider die Parität von denen uns zur Halbscheid rührenden Gestifftern etwas mehrers Getrayd privativè zugeeignet bekommen.

22.) Wann Catholische mit Evangelischen in Streit gerathen / oder sonsten Catholische 1716. was mehrers profitables sich versprechen wollen / suchen sie sich von der Simultanischen Raths-Competenz loß zu machen / und wie in Johann Michael Krausers Injurien / Georg Römers Stipendien / Sebastians Schreibers arrogirenden Spital-Felds Beneficien-Sach / durch Ausbittung einer Hochfürstlichen Commission durch die pur Catholische Beambten / unerachtet des sonst übrig habenden Beneficii Appellationis mehrentheils favorem zu erhalten.

 23.) Un-

1719. 23.) Unerachtet die Catholische daß erst legirte War in kurtzen/ zweiffelsohne nicht allein in der St. Michaels-Kirchen/ sondern bey deren Bruderschafft und St. Sebastian-Kirchel/ privativè & clandestinè consumiret/ soll doch hievor neuerlich von 2. Jahren her von der Simultanischen Kirchen-Verwaltung in perpetuum alljährlich zwey neue Messen/ und den Catholischen Meßner/ so offt einem Catholischen das Ziegen-Glöckel geläutet wird/ 3. Kr. privativè gegeben/ und die Messen von der Simultanischen Kirchen bezahlet werden/ da sie Catholische doch nur die Abrechnung der Ausgaben und Einnahm der Kirchen und übrigen Gestifftern mit uns Evangelischen zu machen und zu bonificiren.

1719. 24.) Werden die Beambte und Bediente/ so dermahlen alle Catholisch/ im Evangelischen Kirchen-Gebet gelassen/ hergegen der Evangelische oder Simultanische Stadt-Magistrat allhier/ so doch unter anderen das Patronat und Jus vocandi Diaconum allhier hat/ so sonsten uhralt Observanz mäßig/ nominetenus inseriter zu Göttlicher Seegnung/ hierinnen sich befunden/ muste vor 4. Jahren ungefehr/ zu täglicher mehr besorgender Vilipendirung derer Untergebenen ausgelassen werden/ worgegen verschiedene Remonstrationes eingelanget.

25.) Dem Evangelischen Rath/ als eine besondere Instanz und dergleichen Membra, will man dermahlen gleich denen Ambts-Bauren zu odioser Vilipendirung mit dem Ambt-Knecht zur Inquisitions Commission vor die Catholische Beambten citiren.

1715. 26.) Vor 6. Jahren hat hiesiger Stadt-Richter/ Hötzendörffer/ den Friederich Caspar Roscher/ einem Evangelischen Burger/ wider alle Gewohnheit/ am Fronleichnams-Tag vor die Thür Mayen-Bäume auffstecken/ und Graß dorthin streuen lassen/ als nun dieser Roscher darwider protestirte/ und sie wegthun wolte/ hat der Stadt-Richter ihme es bey 5. fl. Straff nicht wegzuthun unfugsam und Incompetenter verbotten.

1720. 27.) Hat vor 2. Jahren Gericht-Schreiber Manner mit einen Evangelischen Schreiner allhier/ weilen er Catholisch zu werden sich nicht resolviret/ es dahin gebracht/ daß man ihn von der sonst gehabten Arbeit im Ambt-Haus weggethan/ und einen Catholisch gewordenen dagegen angenommen.

1722. 28.) Hat Dänhofer ein Raths-Decret-Abschrifft an die Frau Kraußin/ eine Pfarr-Wittib zu Nürnberg/ verfasset/ und unter andern den Berckelsamer neuerlich ACatholischen statt Augspurgischen Confessions-Organisten geheissen.

1722. 29.) Hat Hötzendörffer Stadt-Richter in den Evangelischen Pfarhof allhier/ etlichmahl den Stadt-Schergen/ hernach 2. Catholische Deputirte/ dann letztlich wider den Ambt-Knecht/ zu vieler ärgerlicher Diffamirung gantz incompetenter geschicket/ da er auch noch nicht sagen will/ wer der Delator diffamationis seye/ und auf etlich unterthänigst eingeschickte Memorialia ist noch keine Satisfaction erhalten worden.

1722. 30.) Der Berckelsamer hat in seiner ohnlängst unterthänigst eingegebenen Schrifft über alle andere enormia noch enormissima gebrauchet/ wann er uns/ als seine Vorgesetzte/ nicht allein sehr beschimpffet/ sondern auch mit höchst unverschämter Unwarheit uns zum Nachtheil turbatores publicæ pacis, tam in Ecclesiasticis, quàm Politicis injuriret/ worauf ihm doch gleich von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Hochlöblichen Cantzley/ da Deroselben noch zu Königstein gewesen/ ein Decret wider die von uns resolvirte Dienst-Aufhebung ausgefertiget/ und ihm die Copie gegeben worden/ die er bey der offentlichen Bierzech/ ehe er uns das Original einhändigen ließ/ zu unserer Beschimpfsung abgelesen/ auch bey der offentlichen Bierzech gesaget: Wie er bald sehen werde/ daß zwey seiner Feinde in Ketten und Banden würden weggeführet werden/ und als solches der Stadt-Pfarrer seinen Vettern/ Bernhard Schnetter/ des Innern Raths/ erzehlete/ und dieser jenem/ wie ers vom Stadt-Pfarrer gehöret/ es vorhielte/ hat er seiner Gewohnheit nach geantwortet: Ein s. v. Schelm und Dieb rede es ihm nach/ so er auch zum hiesigen Rector mit diesen injurien Formalien geredet/ da es doch zu beweisen. So müssen wir dieses verbosten untergebenen Menschens sein Liedlein in Bierzechen seyn/ und wollen also nach unser alten und jederzeit undisputirlich gehabter Befugnüß cum effectu ihn weggethan haben und Satisfaction von diesen bösen unerträglichen Menschen hinlänglich zu überkommen unterthänigst bitten.

1722. 31. Hat ein durchgereister Catholischer Wälscher/ Nahmens Cambais, im hiesigen Gast-Hof beym goldenen Löwen/ 100. fl. zur Simultanischen Kirchen vermachet/ da hernach ein Catholischer Bürgerlicher Cramer allhier/ Nahmens Plendel/ nebst dem Stadt-Richter solchen/ zu veränderlichen Vermächtnus an die Catholische Bruderschafft/ in seiner hitzigen Kranckheit überredet/ auch dessen Vermögen allhier/ nach/ noch

unver-

unzertheilter erhaltenen über 20. fl. Sportuln/ zu Præjudiz derer Creditorum, uninventiret gelassen.

32.) Hat den 26. Novembris 1721. damahliger Hochfürstlicher Herr Land-Gerichts-Ambts-Commissarius allhier/ den Stadt-Pfarrer zugeschrieben/ wie er aus gnädigster Commission ihm dehortiren wolle/ ein zur Weyden in Diensten befindliches Multerisches Töchterlein von Erbendorff/ derer Mutter eine Evangelische Wittib ist/ und noch nicht annos Discretionis hat/ keineswegs zur Schul oder Kirchen Augt. Conf: admittiren/ da doch bey Catholischer Seits dieses nicht beobachtet wird/ wie Herr Giffarth, voriger Land-Richter/ von Vohenstraus eines Evangelischen Tuchmachers Söhnlein/ in Versprechung bey der Evangelischen Religion es zu lassen/ in minorennitate zur Catholischen Religion angehalten/ und seiner hierumben Thränen vergossenen Evangelischen Mutter nicht restituiret/ auch Pfarrer Schieferdecker zu Erbendorff vor ungefehr 6. Jahren des Evangelischen Pfarrer Fischers zu Thumsenreuth Tochter in minorennitate zu sich gezogen/ und so gleich ohne Hindernüß vor etlichen Jahren zur Catholischen Religion angehalten/ und nach Landshut geschicket.

33.) Hat besagter Dänhofer bey denen gnädigst erfolgten Generalien/ wie viel von jeden Religions-Theil Seelen sich allhier befinden zu specificiren/ in deren Verfassung unter anderen zwar die Evangelischen Geistlichen mit deren Domestiquen allhier verzeichneter übergeben/ jedoch auf Vorstellung der Gleichheit/ wider alle Billigkeit/ sich und sein Haus-Gesind sambt der Catholischen Geistlichkeit allhier hievon pertinaciter ausgelassen/ daß also nicht nur diese und dergleichen Specification mangelbar sich eräussern wird/ sondern auch hauptsächlich solchergestalt dergleichen Catholischer Officiant impunè pro lubitu verfähret/ hingegen nach obigen/ andere bald in Commissions-Kosten bringen kan. 1718.

34.) Anno 1715. den 23. Julii ist denen Evangelischen Pfarrern verbotten worden/ ohne gnädigstes Vorwissen und speciale Erlaubnuß keinen auswärtigen Geistlichen predigen zu lassen/ da doch Gegentheil zu predigen auftretten läst/ welche sie wollen/ und offtmahls solche/ die unsere Religion nur lästern.

35.) Wird bey 1½. Jahr theils Studiosis und Lands-Kindern das Exertitium concionandi, auf mehrmahliges unterthänigstes Suppliciren/ sehr schwer gemacht/ theils aber gar nicht verwilliget. 1721.

36.) Hat der Stadt-Richter Hötzendörffer zu des Wolff Paulus Hackers zu Frauenrieth Ehe-Weib gesagt/ ihr Mann werde vor keinen Unterthan erkennet werden/ wann er nicht Catholisch wird. Da ihn aber sein alter Vetter den Hof zu kauffen geben/ hat ermeldter Stadt-Richter zwar der Religion wegen weiter nichts gedacht/ jedoch in den Kauff-Brief contra pacta eingerucket/ daß/ wann des Hackers Weib/ die Catholisch ist/ aber gar nichts gehabt/ sterben solte/ der Mann denen jetzigen Catholischen Kindern den Hof lassen müsse/ und keiner andern verheyrathen dörffte. 1720.

37.) Ist Caspar Ernst Butzigern zu Mantel/ zu verschiedenen mahlen decretiret worden/ von Mantel nach Kohlberg zu ziehen/ und allda seine Profession zu exerciren/ da er aber seine Evangelische Religion verändert/ ist er nicht mehr darzu angehalten/ sondern bis diese Stunde in Mantel geduldet worden. 1717.

38.) Hat Paulus Prölß von Etzenrieth/ von seinem Catholisch gewordenen Schweher-Vatter Johann Schieder zu Lätsch/ den Hof erkaufft/ den Kauff-Brief aber nicht erhalten können. 1716.

39.) Wurde Johann Michael Inspruckers Eheweib aus den Marck-Mantel geschafft/ weilen sie die Evangelische Religion nicht verändern wollen/ und muste das von ihren Eltern ererbte Haus und Acker verkauffen/ und mit ihrem Mann und kleinen Kinde exuliren. Hergegen hat 1720.

40.) Sabina Barbara Gültsdörfferin zu Neunkirch wegen zweymahl verübter Fornication emigriren sollen/ da sie aber nebst ihren 3. Kindern die Catholische Religion angenommen/ wurde sie weiter nicht darzu angehalten.

41.) Wann frembde Eheleuthe/ wie zu Hallmersrieth beschehen/ sich etliche Wochen in hiesigen Ambt- und Land-Gericht aufhalten/ und der Mann Evangelisch/ das Weib aber Catholisch ist/ ohngeachtet selbige keinen Revers von sich gestellet/ so ist einen Evangelischen Geistlichen verbotten/ daß er bey des Weibs Niederkunfft sich der Tauffe halber nichts annehmen solle. 1717. den 17. Junii.

42.) Hat Dionysius Witzel/ Evangelischer Religion, zu Hütten ein Tripshäusel nebst einen Schlag von Leonhard Schwartzen/ Catholischer Religion, pro 60. fl. gekaufft/ und bis auf etliche Gulden ausgezahlet/ darüber aber keinen Kauff-Brief erhalten können. 1717.

43.) Den 1. Augusti wurde der Catholische Pfarrer zu Neunkirch / Joseph Reisser / in die
1718. daselbstige Simultanische Kirche begraben / und das von ihm zur Kirch legirte Geld von denen Catholischen alleine genommen / ohne daß denen Evangelischen einige Gebührnüß loco solcher Sepultur wäre gereichet worden.

44.) Hat wider das gnädigste Hochfürstliche Edict, daß sich fürohin niemand / wes Standes/
1722. Wesens oder Geschlechts er immer sey / weder in denen Predigten / noch andern gemeinen Gesprächen / erkühnen solle/ wider ein oder andere Religion sich mit schimpflich und verächtlichen Worten zu verfallen / der jetzige Caplan zu Neunkirch verwichenen Sommer in öffentlicher Kirche diese Formalien gebraucht : **Die Lutheraner seyn alle verdammt ꝛc.** Als nun der Evangelische Pfarrer dem Ordinario solches hinterbringen/ und ihn des emanirten Hochfürstlichen Decrets erinnern liesse/ muste er zur Antwort hören / was der Caplan geredet/ wird er schon beweisen.

45.) Ist Johann Kriegelstein / so über 30. Jahr Evangelischer Richter zu Mantel gewesen/
1720. seines Diensts entlassen/ und an seine statt ein Catholischer gesetzet/ und dergleichen auch zu Kohlberg / Marckflecken und einigen Dorffschafften also vorgenommen worden.

46.) Da der Evangelische Pfarrer Johann Schätzler zu Kaltenbrunn / nebst Burger-
1721. meister und Rath / auch sambtlicher Gemeinde sothaner Religion vor 1½. Jahr den jungen Strauchen von Kohlberg zu ihren Schulmeister und Marckschreiber unterthänigst verlanget / hat der Christian Johann Scheibel von Sultzbach mit seinem Catholischen Weibe / welche auf ihre Religion so gar eiffrig / hergegen aber unsere Religion, Lehr und Gebeter nur verachtet und verspottet / anneben entsetzlich Sacramentiret/ und bey Teuffelholen und sonsten fluchet / mithin unserer Jugend höchst ärgerlich ist/ vor den Strauchen den Dienst erhalten.

47.) Werden zu Kaltenbrunn die Evangelischen am Fronleichnams-Fest mit der Procession zu gehen und dabey mit dem Gewehr aufzuwarten / auch mit auf die Knie niederzufallen gezwungen.

48.) Anno 1722. ist ein solch Hochfürstl. Gnädigster Befehl an den Evangelischen Pfarrer in Parckstein / Diemenreuth und Wildenreuth ergangen / vermög dessen von denen Evangelischen Pfarrlichen Einkünfften in ermeldten Pfarren der Schaden / welchen der Catholische Pfarrer mit der weggenommenen Halbscheid der Pfarr- und Schulfelder in Thumsenreuth und Crumenab gemacht hat / solle ersetzet werden / da doch von denen Pargstein- Diemenreuth- und Wildenreuthischen Pfarrlichen Einkünfften / ohne hin nicht nur eben sowohl / als in Thumsenreuth und Crumenab die Halbscheid Catholischer Seits entzogen / sondern auch noch über diß die sonst aller Orten Evangelischer Seits zu geniessen übrig gelassene Helffte an Zehenden/ auch die Evangelische Helffte zu alten Pargstein (so nach Diemenreuth eingepfarret / und zu solcher Pfarr den Zehenden giebet) auch völlig biß dato vorenthalten / und durch die bißhero schier gäntzliche Ausrottung derer Evangelischen in Pargstein/ die Evangelischen Pfarrlichen Einkünffte an Accidentien mehr / als in Thumsenreuth und Crumenab / geschwächet / und mithin gedachte Evangelische Pfarren in Pargstein/ Diemenreuth und Wildenreuth schon über alle andere dißfalls graviret worden. Hoffet man also von dem zur Restitution des Catholischer Seits anderwärts causirten Schadens/ aufgebürdeten schweren Onere wieder gnädigst befreyet zu werden.

49.) Anno 1715. Hat Wolffgang Sperber / Müller auf der Holtz-Mühl / ein Evangelisches Lands-Kind und Unterthaner / in Pargstein ein Hauß gekaufft und bezogen/ ist ihme aber darinnen zu wohnen/ um der Evangelischen Religion willen/ nicht erlaubet / und das Weib aus dem Kindbett mit ihrer und des Kindes gröster Lebens-Gefahr wieder heraus geschaffet / auch nachgehends ermeldter Müller wenigst in die 4. Jahr lang/ biß er es nicht länger ausstehen können / herum gezogen / und in viele Unkosten gestecket worden / da er sodann wieder seinen zu vorgehabten Willen / endlich mit Weib und Kindern / biß auf einen eintzigen Sohn/ (der sich ausserhalb Pargstein aufhält) die Catholische Religion anzunehmen sich accommodiren musten. Sind also solchen Leuthen ihre dißfalls aufgewandte Unkosten / und endlich dadurch abgenöthigte Evangelische Religions-Freyheit/ sambt dem Einkauffungs-Recht/ so bißhero in Pargstein denen Evangelischen sehr verweigert worden/ denen Evangelischen wieder herzustellen.

50.) Anno 1717. als Margaretha Filchnerin / Evangelischen Schulmeisters Wittib zu Wildenreuth / von Pargstein gebürtig / in ihren angehenden Wittwen-Stand nach Pargstein zu ihrer Schwester daselbst (bey welcher sie Geld stehend hatte) in die

Her-

Herberg gezogen / wurde sie um der Evangelischen Religion willen daselbst von dem Catholischen Magistrat nicht geduldet / und muste ohne alle Gnad / darum sie doch zur Weyden inständig flehentlichst gebetten / sambt allen ihren Mobilien sich wieder fort machen / welches hin- und wiederziehen / Fuhrlohn und andere Unkosten verursachet hatte / die zuersetzen noch rückständig / und dergleichen Ausschaffung derer Evangelischen in Pargstein / denen Catholischen Herren Beambten abzustellen sind.

51.) Anno 1719. hatte man Martin Weydner / Evangelischer Religion, zu Pargstein / welcher 23. Jahr daselbst Bräu-Knecht gewesen / die Bräumeisters-Stelle versprochen / und den gewöhnlichen Leyh-Kauff von ihm auch angenommen / und bereits denselben im Bräu-Haus ausbrühen lassen / da aber inzwischen ein Herr Pater derer Capuciner sich wegen der Evangelischen Religion darwider in der Weyden beschweret / ist gedachtem Weydner alsobalden die Bräumeister- und Bräu-Knechts-Stelle genommen / und beede Stellen zweyen Catholischen gegeben worden / da doch ansonsten allezeit einer von beeden Evangelischer Religion gewesen. Als nun ermeldten Weydners Eheweib / Catholischer Religion, dem damahligen Herrn Pat: Sup: Capp: in Pargstein darum angelauffen / gab er ihr zur Antwort: Wann euer Mann Catholisch wird / solle er die versprochene Bräu-Meisters-Stelle gleich haben. Ist also eine von beeden Stellen im Bräuhauß einem Evangelischen wieder einzuräumen.

52.) Anno 1717. hatte Matthias Schieder / Evangelischer Religion, zu Diemenreuth gebohren und erzogen / ein Häußlein daselbst erkaufft / und den Leyh-Kauff allbereit ausgegeben / als er aber bey der Obrigkeit zur Weyden den Kauff angesagt / und dieselbe vernommen / daß er Evangelischer Religion seye / wurde er abgewiesen / und muste einem Catholischen (der doch bey seinem Hauß-Kauff selbst gewesen / und den Kauff machen helffen / weder das Hauß begehret / noch wider den Kauff etwas eingewendet hatte) das gekauffte Häußel überlassen. Ist also die Freyheit in Diemenreuth / sich ohne Ansehen der Religion einkauffen / und die gekaufften Güter bewohnen zu dürffen / denen Evangelischen wieder zuzulassen / und der dißfalls bißherigen Bekränckung derer Catholischen Herren Beambten verfängliche Inhibition zu thun.

53.) Anno 1719. Hatte Johannes Schmied Catholischer Religion in Diemeneuth / gegen Hannß Nicolaus Ardung zu Steinenreuth / Evangelischer Religion / mit denen schändlichst und häßlichsten Worten / die man nicht schreiben mag / die Evangelische Religion geschimpffet / daß sie darüber in eine öffentliche Schlägerey / wobey viel Leuthe in Diemenreuth zugelauffen / gerathen seyn / und ist doch der Urheber dieses Unheils nicht zur Straff gezogen worden / dahero Catholischer Seits man desto weniger Scheu träget / die Evangelische Religion zu beschimpffen: Ist also darwieder zu besseren Frieden ein Einsehen nöthig.

54.) Anno 1721. haben die Catholischen Vormittags in Diemenreuth einen Heil. Umgang gehalten / und Nachmittags darauf unter währendem Evangelischen Gottes-Dienst entsetzlich geschossen / getantzt und allerley Unfug getrieben / und dadurch die Evangelische in ihrem Gottes-Dienst nach 1. Uhr sehr verhindert / daß auch ihr Pfarrer genöthiget worden / seinen Schulmeister aus der Kirchen zu schicken / und sie davon abmahnen zu lassen / deme aber ohnerachtet fuhren sie nicht nur fort / sondern machten es hernach noch ärger als zuvor. Ingleichen haben Catholische Kinder Anno 1720. zu Weyhnachten unter der Evangelischen Predigt / als wie die Geiß zur Kirchen-Thür daselbst hinein geschrien. Sind also diese und dergleichen andere Beunruhigungen unter dem Evangelischen Gottes-Dienst abzustellen.

55.) Bey wieder Aufbauung der Kirchen in Diemenreuth ist vom gemeinschafftlichen Gottes-Hauß Geld / und anderen so wohl Evangelischen als Catholischen Kosten ein besonderer Chor mit einem feinen Bogen zu einer gemeinschafftlichen Orgel zugerichtet / und darauf Evangelischer und Catholischer Seits zugleich mit dem Orgelmacher in Marckleuthen auf eine zu beeden Religions-Gebrauch gemeinschafftliche Orgel allbereit tractiret worden / bald aber hernach Anno 1718. haben die Catholische den zur gemeinschafftlichen Orgel besonders zugerichteten Platz weggenommen / und eine anderwärts in der Stille hergebrachte Orgel / ohne derer Evangelischen Vorwissen und Einwilligung / vor die Catholische Religion allein / unter dem Prætext einer Stifftung / dahin gestellet / und denen Evangelischen biß dato weder einen andern gleichmäßig-zugerichteten anständigen Platz zu einer auch besondern Evangelischen Orgel eingeraumet / noch den Mitt-Gebrauch der Catholischen Orgel / gegen anerbottene Ertragung deroselben halben Kosten / zugelassen / worüber die Evangelischen schon in die 5. Jahr her durch vieles Schreiben und Bothengehen nach Sultzbach

und Weyden allbereit über 40. Gulden Unkosten (wie alles ordentlich kan specificirt verificiret werden) anwenden müssen/ welche von dem/ so dieselbe/ wegen bißhero verweigerter Billigkeit causiret / gebührend zu refundiren/ und anbey entweder der bemelde Mitgebrauch der daselbstigen Orgel/ oder ein gleichmäßiger Platz zu einer auch besonders Evangelischen Orgel/ annoch einzuraumen ist.

56.) Anno 1716. und 1717. haben Anna und Barbara Trötterin / des Thomas Tröters in Wildenreuth Töchter (davon sich die letztere noch ausserhalb Landes aufhält) wegen der Evangelischen Religion zu unterschiedenen mahlen vor die Commission nach Weyden und Erbendorff sich stellen/ und 2. Gulden 35. Kreutzer daselbst/ ohne übriges Bothen-Lohn / bezahlen müssen / und sind doch anbey zur Emigration angehalten worden.

57.) Zu gleicher Zeit ist eben dergleichen begegnet der Anna und Anna Margaretha Kirmenreutherin in Wildenreuth / als welche auf gleiche Weise vor der Commission zur Weyden und Erbendorff um der Evangelischen Religion willen erlegen müssen 12. Gulden 45. Kreutzer/ ohne die übrigen unterthänigsten Bitt-Schreibens-Kosten- und Bothen-Lohn / und sind doch anbey ausser Lands zu gehen adstringiret worden.

58.) Nicht viel besser wurde verfahren mit des Lorentz Löwens / Beckens in Wildenreuth seinem Sohn / als welcher in Erbendorff von der Commission um der Evangelischen Religion wegen 2. Gulden 35. Kreutzer geben müssen / ohne übriges Bothen-Lohn mit einer unterthänigsten Supplic um Hochfürstliche Gnade im Lande bleiben zu dörffen/ und muste doch sich von Wildenreuth wegbegeben.

59.) Stephan Pintzner zu Neuenreuth war zu gleicher Zeit um der Evangelischen Religion willen vor die Commission citiret / und muste zur Weyden 1. Gulden 22. Kreutzer/ und zu Erbendorff 4. Gulden zahlen / ohne die nacher Sultzbach mit Reisen und Schreiben angewandte Kosten / und solte doch von Hauß und Hof / Weib und Kindern ausser Landes gehen / falls er sich nicht zur Catholischen Religion-Wiederannehmung in seinem schon über 50. jährigen Alter bequemen würde.

60.) Elisabetha Trötschin / des Johann Trötschens Eheweib / hatte auch wegen der Evangelischen Religion bey der Commission zu Erbendorff und Weyden 2. Gulden 20. Kreutzer zahlen müssen / ohne Unkosten mit Reisen und unterthänigsten Memorial nach Sultzbach / und wurde ihr dannoch von Mann und Kindern / Hauß und Hof / ausser Landes zu gehen würcklich auferleget.

Allen diesen ermeldten Leuthen sind solche Unkosten / welche ihnen oben erwehnter massen Anno 1716. & 1717. um der Evangelischen Religion willen auferleget worden/ von denen Angebern und Verfolgern / so solche causiret / zu künfftig besseren und beständigern Friedens/ wieder gut zu machen / und die Evangelische Religions-Freyheit im Lande auch denen / so darüber ausser Landes gegangen / wieder herzustellen.

61.) Welchergestalt Anno 1715. die Evangelische Gemeinde zu Erbendorff / benebenst derselben Pfarrer und Seelsorger / wegen einer auch des Montags wie Mittwochs gehaltener Bet-Stund / auff Friedhäßiges / aber gantz verkehrtes Angeben des daselbst annoch befindlichen Catholischen Herrn Pfarrer Schieferdeckers / zu schwehren und unnöthigen Commissions- auch andern / nach erfolgten gnädigsten Sentenz / auferlegten sämbtlichen Unkosten/ so sich zusammen / wie erweißlich/ auf 70. fl. belauffen / alleine condemniret worden ; Solches ist/ nebst den übrigen nach der Zeit entstandenen Beschwerungs-Puncten / allbereit vor einem Jahr zu Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigster Remedur und ohnmaßgebigst-nöthigster Verfügung zu Wieder Herstellung solcher unnöthigen Expensen unterthänigst vorgestellet worden ; Wird aber gnädigst anbefohlener massen hiemit de novo mit folgenden warhafftigen Beweiß-Gründen wiederholet.

(1.) Weil dadurch keine neue / sondern eben die Art des Gottes-Diensies / welche in der Mittwochigen Betstund gehalten wird/ angefangen und continuiret.

(2.) auch keine neue oder andere / sondern eben die denen Evangelischen vi Simultanei zukommende Stunde von 7. biß 8. genommen/ mithin denen Catholischen so wenig als an andern Tägen in ihrem Gottes-Dienst die geringste Hindernuß causiret worden/ wie es die bißherige Erfahrung bewiesen / und also Herrn Schieferdeckers damahlige Einwendungen re ipsa gantz falsch und nichtig gewesen.

(3.) Weil es ein an sich selbst weder der Catholischen Religion, noch gnädigster hoher Landes-Obrigkeit præjudicirlicher Gottes-Dienst ist/ als vor Dero höchste Person / viel-

mehr/

mehr / wie in andern / also auch in dieser Betstunde absonderlich gebeten worden / wie noch schuldigster massen geschiehet.

(4.) Weil denen Evangelischen / vermög Simultanischer Religions-Freyheit / weder bey Introduction des Simultanei, noch hernach / das Beten in offentlicher Kirche verwehret / oder nur præcisè zweymahl in der Woche Betstunde halten zu dörffen injungiret / sondern nur jedem Theil seine gewisse Stunden / zu Haltung ihres Gottes-Dienstes assigniret worden. Solchemnach wird

(5.) nicht nur in Weyden / sondern auch in dem Marckt Vohenstrauß alle Tage (wann sie nicht selbst freywillig ein- und andermahl aussetzen wollen) in dem Marckt Floß aber dreymahl wochentliche Betstunde gehalten: Daher man in einer so differenten Sache nicht abnehmen können / warum dann in diesem Marckt / der sonst in anderen Stücken Stadt-Gerechtigkeiten führet / solte verwehret werden / nicht mehr als eine Betstunde halten zu dörffen / (dann die Freytägige Wochen-Predigt eigentlich auf die in dem Filial Altenstadt stehende Veits-Kirche gerichtet / und daher alldorten meistens / doch nach Belieben / muß gehalten werden) wann sich ein Seelsorger Mühe geben will / öffter als zweymahl / nach erkandter Nothwendigkeit seiner Gemeinde / zum Gebet und Gottes-Dienst sich zu versammlen. Wie dann auch

(6.) denen Catholischen nicht verwehret ist / so offt sie wollen / ihren Gottes-Dienst zu halten / welches täglich zweymahl / auch wann Frembde herkommen / manchmahl öffters geschiehet / und zwar offt ohne Observirung ihrer zukommenden Stunden / so daß man öffters schon viertel- und halbe Stunden nachwarten müssen / wegen ihrer so ungleich haltenden Messen; Und hingegen Evangelischer Seits soll man gebunden seyn / nur præcisè einmahl die Woche / nebst der freytägigen Predigt Betstunde halten zu dörffen / wenn man gleich seine gesetzte Zeit / ohne ihre Behinderung / accurat observiret.

(7.) Der vorige Evangelische Pfarrer / Herr Bidsch / hat an denen Apostel- und anderen Feyertägen allhier angefangen / alle Nachmittag eine Vesper und Litaney zu halten / ingleichen hält der jetzige Evangelische Pfarrer in Wilchenrieth in seinen 3. Filialen ebenfalls die Woche über unterschiedliche Betstunden / welches ihre Antecessores nicht gethan / oder Alters und anderer Ursachen halber nicht thun mögen: Hingegen hat des dermahligen Evangelischen Pfarrers zu Kaltenbrunn ehmahliger Antecessor auch dreymahl / Betstund gehalten / dieser aber nur zweymahl / ohne daß jene ihrer öffterer Wiederholung / dieser aber seiner Unterlassung wegen / vorhero Hochfürstl. gnädigste Befehle und Erlaubnuß gesuchet / oder deßwegen angeklaget / und mit so schweren Unkosten beleget worden. Und da so gar bey einiger Zeit her der Catholische Schulmeister in Thumsenreuth an Sonn- und Feyertägen öffentlich in der Kirche des Nachmittags / zu welcher Zeit er will / mit der Gemeine eine Betstund oder Litaney / ja in dessen Abwesenheit solche gar ein elender Webers-Gesell halten darff / und darüber weder Hochfürstliche noch andere gnädigste Erlaubnuß und Befehl begehret haben; Wie solte dann ein ordentlicher / von gnädigster Landes-Herrschafft ohnedem zur fleissig- und gewissenhafften Führung seines Ambts-beruffen- und Installirter Seelsorger / ratione Simultanei, nicht so viel Freyheit haben / öffter als ein oder zweymahl mit seiner Gemeinde / ohne vorhero erst ausgebrachter Hochfürstlicher Special-Verordnung / welches niemahls gnädigst befohlen / noch in usu gewesen / zum Gebet sich versammlen zu dörffen / wie Herr Schieferdecker solches sub hoc prætextu ex mero odio Religionis zu verhindern gesuchet; Zumahlen da die damahls immermehr zugenommene böse Nahrungs-lose Zeiten / Mißwachs / auch andere noch immer herrschende geist- und leibliche üble Zustände insbesondere in dem Marckt Erbendorff / genugsame Motiva gegeben / öffter als ein- oder zweymahl in der Woche / GOtt um seinen Seegen und Abwendung alles Ubels anzuflehen.

Dem allen aber ungeachtet / wurde auf unbefugtes Widersetzen gedachten Catholischen Pfarrers / diese innocente und wohlgemeynte Betstund durch eine extraordinaire Hochfürstliche Commission untersuchet / und nach Erfindung derer von Herrn Schieferdecker unnöthig und unzulänglich gemachten Objectionen / zwar gnädigst decretiret / daß denen Evangelischen nicht verwehret seyn solle / auch des Montags zu ihrem Gottes-Dienst zusammen zu kommen / nichts destoweniger aber denenselben die Commissions- und andere Unkosten / anfangs zwar nur die ⅔. derselben / laut erstern Hochfürstlich gnädigsten Befehls / das ⅓. aber dem Catholischen Pfarrer / bald aber hernach / ohne einzig-angezeigte Ursach / Zweifels ohne auf seine / Herr Schieferde-

ckers/ neues widerspenstiges Solicitiren / denen Evangelischen gantz alleine alle erlof-
sene Unkosten aufgebürdet.

Da nun Herr Schieferdecker mit seiner unbefugten, in der That aber unerfindlichen Delation zu solcher kostbaren Commission Ursach gegeben / dessen unbillige Einwendungen auch von Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst / durch die gnädigst anbefohlene Continuation mehrermeldter Montägigen Betstunde / zu erkennen gegeben worden; Als wird die Restitution sothaner von Herrn Schieferdecker caulirten, von der Evangelischen Gemeinde aber und ihrem Pfarrer unschuldig erlittenen schweren Unkosten / auf das neue hiermit unterthänigst gesuchet/ damit nicht denen / so beten wollen / selbiges so theuer / sondern vielmehr dem / der es verhindern wollen/ solch gesuchte unbefugte Verhinderung / absque sumtibus partis læsæ in seinen Busen wachsen möge.

(62.) In eben demselbigen Jahr / als diese vorbeschriebene Montägige Betstund fortzuhalten gnädigst anbefohlen/ und also nicht des Catholischen Herrn Pfarrers eigensinnigen Gedüncken und gemachter Rechnung nach / gäntzlich verbotten wurde / hat selbiger auf eine andere Art uns Evangelische in unserem Religions-Exercitio zu kräncken und einzuschräncken getrachtet: Nemlich / da vorhin je und allezeit der Evangelischen Sonn-und Feyertägliche Nachmittag Gottes-Dienst sich von 12. biß 2. Uhr miteinander erstrecket hatte / so daß um 12. das Zeichen darzu gegeben / eine Viertel-oder halbe Stund darnach aber zusamm geläutet würde / so begehrte er bey damahls noch zu Erbendorff anwesenden Hochfürstlichen Commission uns aufzulegen / daß ermeldter Gottes-Dienst gleich um 12. Uhr angefangen / und alsobalden nach 1. Uhr solte geendiget werden / weil es ihm oder seinem Herren Caplanen zu ihrer Kinder-Lehr bequemer wäre.

Ob nun wohl wider solches unbillige Begehren alle unterthänigst-ziemende Vorstellung geschehen / daß es nicht nur wider die bißhero ruhig possedirte Ordnung und assignirte Zeit lauffe / sondern auch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst offenbarlich coarctirt würden / als welchen sie in so kurtzer Zeit / darinnen sie ihre Kinder-Lehr und Vesper miteinander gehalten / ihren Kirchen-Ritibus gemäß nicht endigen könten / und anders dergleichen mehr. Absonderlich auch / wann Sonn-und Feyertägliche Leichen / auch die an hohen Festen gewöhnliche Nachmittag-Predigten einfielen / solche unmöglich biß um 1. Uhr könnten vollbracht werden; So hatte es jedoch Herr Schieferdecker mit seinen anhaltenden Begehren so weit gebracht / daß durch einen ergangenen Hochfürstlichen Befehl mit der schon wieder etlichmahl fortgehaltenen Beststund so lange de novo innen zu halten ernstlich bedeutet wurde / biß man sich Evangelischer Seits wegen Herr Schieferdeckers ausgebetener Veränderung/ der Nachmittäglichen Gottes-Dienst-Stunden würde verglichen/ und in seinen Vorschlag eingewilliget haben; Wolte man nun Evangelischer Seits die schwere Unkosten nicht umsonst erleget haben / auch die wider aufs neue dadurch gehembte Betstund in erfolgender Renitenz nicht gäntzlich aufgehoben wissen/ und in noch schwerere Unkosten verfallen/ muste man sich aus der Noth darzu gedrungen verstehen/ aber mit was vor üblen Consequenzien/ Abbrechung der nöthigsten Kinder-Lehr-Lectionen / gewöhnlichen Gebet und Gesängen/ und unzeitiger Uberlauffung der Catholischen Jugend/ Turbirung aller Andacht und dergleichen / hat die bißherige Erfahrung leyder! gewiesen. Dann ob zwar Catholischer Seits darbey versprochen worden / daß/ ohnerachtet sie um 1. Uhr zu ihrer Kinder-Lehr läuten würden/ sie doch solche vor einer Viertel-Stund hernach nicht anfangen / auch niemand als des Schulmeisters angehörige zum Läuten durch die Kirche gehen solten/ wann aber Leichen zu solcher Zeit und dergleichen Actus parochiales einfielen / wolten sie auch schon bis zu deren Endigung verziehen; So ist doch weder diß noch jenes der Zeit observiret worden / indem die Catholischen Knaben / so bald es 1. Uhr ist/ häuffig durch den Chor in die Sacristey lauffen / von dannen wider heraus in die Chor-Stühle sich stellen / und indessen gegen die Evangelische im Chor stehende Jugend allerley Rauperey und Tumult vornehmen / daß jene an ihren gewöhnlichen Gebet / Andacht und Attention mercklich gehindert / auch durch der beyderseitigen Kinder hinein-und ausgehen und drängen vielfältige Unordnung entstanden / dessen die gantze Gemeinde mit ihren öffters darüber bezeigenden Mißfallen und Seufftzen / ja der Catholische Schulmeister selbst / der sich im Chor nach kurtzem Läuten setzet / wird Zeugnuß geben müssen. So auch / wann Leichen und Fest-Predigten einfallen / wird auch nicht biß zu deren gehörigen Endschafft verzogen / sondern öffters / da noch der Evangelische Pfarrer auf der Cantzel stehet / dannoch schon zu ihrem Gottes-Dienst geläutet und hinein geloffen;

Uber

Uber das/ wann des Sonnabends Apostel- oder andere Feyertäge einfallen/ an welchen man wegen der am Sonntag darauf gewöhnlichen Haltung des Heil. Abendmahl's Beicht sitzen solte/ diese eingeschränckte Zeit aber von 12. — 1. wie leicht zu ermessen/ zu kurtz/ muß man die anmeldende Confitenten unbilliger Weise ab- und bis auf 8. Tag zuruck weisen. Da nun aus dieser erzwungenen Zulassung/ die gleichwohl nicht einmahl Catholischer Seits/ nach geschehenen Conditionen/ observiret wird/ dergleichen und andere Disconvenienzien und Bedruckungen entstanden/ an welchen allen aber gnädigste Hohe Landes-Herrschafft hoffentlich keinen Gefallen tragen werden: als wird de novo hiermit unterthänigst gehorsambst gebetten/ die Evangelische wiederum in ihre vorhin gehabte dem Simultaneo gemässe ruhige Zeit ihres Gottes-Dienstes von 12. — 2. Uhr zu setzen/ damit sie denselben/ wie sonst unperturbiret/ und ihren Ritibus gemäß/ in gebührender Ruhe abwarten können/ zumahlen ohnehin die übrige gantze Nachmittag-Zeit von 2. Uhr an/ denen Catholischen zu ihrem freyen Religions Exercitio unverstöhret überlassen ist. Welch unterthänigstes Petitum sowohl als das erstere/ aus folgenden noch mehr seinen valorem bekommen wird/ da nemlich

63.) Bey 3. bis 4. Jahren her von mehr ernandten Catholischen Herrn Pfarrer alle Sonn- und Feyertäge Nachmittag gegen 4. Uhr eine von ihnen selbst also genandte Betstund/ gantz neuerlich angefangen/ dergleichen aber vorhero niemahlen gehalten worden. Wider welche Betstunde man sich zwar Evangelischer Seits vielleicht mit besseren Grund als Herr Schieferdecker/ wider die Anfangs beschriebene Montägliche Betstund/ als eine Neuerung/ zumahlen bey einer so ausserordentlichen sonst nicht gewöhnlichen Stunde hätte beschweren/ und bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht es damahls klagbar unterthänigst anbringen können/ angesehen/ Herr Schieferdecker eben so wenig darzu vorhero gnädigste Erlaubnuß und Befehl wird ausgebeten haben. Dieweil man aber Evangelischer Seits nicht gesinnet ist/ jemanden/ auch seinen ärgsten Feind nicht/ das Beten zu verwehren/ auch übrigens diese neu angefangene Betst und weiter nicht hinderlich zu seyn ersahe/ als wenn zuweilen Sonn- oder Feyertags eine Kinds-Tauff einfällt/ welche um solche Stunde ordentlich muß verrichtet werden/ da man freylich entweder nachwarten oder damit eilen muß: Ja/ ob man gleich über das auch persöhnlich gehöret/ daß der vorige Herr Caplan pro suggestu solche Betstund an einem Catholischen Feyertag verkündiget/ die Leuthe sollen selbige fleißig besuchen/ und GOtt und die Heil. Mutter Gottes um Ausrottung der Ketzerey anruffen (durch welche Ketzerey aber unter anderen Herr Schieferdecker die Evangelische Religion expressè meinet/ wie dessen voriges Jahr unterthänigst eingegebene/ und denen Evangelischen Pfarrern zu ihrer Beantwortung gnädigst communicirte vermeintliche Defensions-Schrifft deutlich bezeuget) so hat man doch solches alles aus friedliebenden Gemüth/ um nachbarlichen Comportements willen/ mit Stillschweigen bißher toleriret/ anjetzo aber zu dem Ende berühret/ daß/ da diese neu aufgebrachte ausserordentliche/ auch dem Evangelischen Theil ratione Scopi præjudicirliche Betstunde eher einer scharffen Correction-Untersuchung oder Abstellung meritirte/ als die Evangelische Montägliche Betstund/ daraus desto mehr offenbar werden könne/ wie unverantwortlich Herr Schieferdecker die Evangelische Gemeinde und ihren Pfarrer wegen der in dem ersten Punct beschriebenen Montäglichen Betstunde in so schwere unverschuldete Unkosten gebracht habe/ als welche keinesweges zur Ausrottung der Ketzerey angesehen und gehalten worden. So erhellet auch aus solchem gar deutlich/ wie unbillig und der Simultanischen Parität è diametro entgegen/ denen Evangelischen mit der in dem 2ten Punct gemeldeten aufgedrungenen Decurtirung ihres Sonn- und Feyertäglichen Nachmittag Gottes-Dienstes geschehen/ angesehen die Catholischen an solchen dreymahl des Nachmittags in dreyen unterschiedenen Stunden zu ihrer Kinder-Lehr/ Vesper und dieser neuen Bet-Stund zusammen kommen/ die Evangelische hingegen nur einmahl und eine Stunde/ ja diese nicht einmahl ohne übereilende Turbirung der Jugend/ ruhig ihren Gottes-Dienst und die Kirche gebrauchen können. Weßwegen dann auch um solcher Ungleichheit willen/ mit desto grösserer Billigkeit/ die Wiederherstellung vorhin ruhig genossener nöthigen Nachmittag Gottes-Dienst-Zeit von 12. — 2. Uhr demüthigst erbeten/ und dessen Gewährung unterthänigst zuversichtlich gehoffet wird.

64.) Anno 1716. und 1717. sind/ wie ander Orten/ also auch in Erbendorff/ durch die damahlig-Hochfürstliche Commissionen sowohl zur Weyden als Erbendorff selbsten/ verschiedene Personen mit grossen Straffen und Commissions-Kosten beleget worden/ deren Kinder/ oder sie selbsten denen eingeführten Reversen nicht nachgelebet/

sondern zu der Vätter Evangelischen Religion bey ihrer Majorennität bereits getretten/ oder tretten wolten/ ingleichen auch andere längst Evangelisch gewordene oder um andern Ursachen willen angefochtene: Unter welchen einige/ besonders des Georg Zimmermanns ältister Sohn/ auf eine infame und fast malefizische Art ins Gefängnuß und zur Emigration zu führen gesuchet worden. Laut dessen eigenhändiger Relation, welche/weil er des Schreibens kundig/ hiermit unterthänigst beygeleget worden. Jngleichen Johann Jacob Mullerer/anjetzo Burger und Beck allhier/ welcher über die vormahls erlittene schwere Religions-Verfolgungen und erlegte Unkosten/ auch in ernandten Jahren/vermög seiner in Handen habenden gewissenhafften Specification, vor unterschiedliche Unkosten erlegen müssen. — — — — 11. fl.

Ferners Johann Georg Feldkirchner/ des Müllers auf der allhiesigen Bruckmühl ältester Sohn/ welcher von beeden annoch lebenden Evangelischen Eltern gebohren/ und erzogen/ bloß auf eine falsche Relation, als wäre er in seinen Wander-Jahren zu Wien Catholisch worden/ und solte also hier Catholisch bleiben/ vor obgedachte Commission gezogen/ und zur Emigration angewiesen worden/ dabey aber so gleich erlegen müssen über — — — — — — 3. fl.

Dessen wie der anderen weitläufftigere Description dißfalls vor unnöthig erkandt wird/ weil solche schon in denen Anno 1720. den 31. Augusti unterthänigst übergebenen Special-Casibus sub Num: 27: 28. 29. &c. mit mehrern erörtert worden. Confer: supra Additam: 1mùm.

65.) Die Anno 1721. den 25. April. von der Hochfürstlichen geheimen Cantzley aus anbefohlene Veränderung des schon so lange Zeit her/ auch bey noch vorgewesener Neuburgischer gemeinschafftlicher Regierung beybehaltenen allgemeinen Kirchen-Gebets/ und Auslassung einiger an sich gantz unschuldigen/und auf GOttes Wort/ auch andere dergleichen gewöhnliche Gebets-Arten sich gründende Formalien/ hat/ wie andern/ also auch dem Evangelischen Pfarrer zu Erbendorff und seiner Gemeinde bißhero nicht geringen Anstoß des Gewissens gebracht/ sonderlich weil diß Gebet in dem Sultzbachischen Hand-und Gesang-Buch je und allweg also gedruckt gewesen/ aus welchen die meiste in der Gemeinde solches lesend mit beten/ mithin/wann sie auf diesen Passum kommen/ gantz irre gemacht werden/ weil sie keine zulängliche Ursach wissen/ warum die Pfarrer diese Worte/ die niemahlen einen Scrupel verursachet/ jetzo auslassen oder übergehen.

66.) Daß obbemeldter Herr Schieferdecker erst jüngsthin vor denen Heil. Oster-Ferien/ einen bißhero von undencklichen Zeiten in dem Chor der Kirche gehangenen/ zum gemeinschafftlichen Gebrauch bey nächtlichen Festtäglichen und andern Gottes-Dienst-Zeiten adhibirten Meßingen Leuchter weggenommen/ und an statt dessen/ohne die geringste davon gegebene Nachricht/ eine grosse Lampe oder Ampel (da sonsten eine kleine je und allezeit bey ihren Neben-Altar gehangen) dorthin von dem grossen Altar hangen lassen/ besagten Leuchter aber/der ehemahls von einem Evangelischen/nach dessen Schaden-Nehmung aber/ von einem Catholischen gestifftet worden/ privativè eingesperret/ auch auf Begehren/ der beyden Gottes-Hauß-Verwalter/ solchen vergangenen Heil. Oster-Abend wieder zu dem gewöhnlichen Nacht-oder Metten-Gottes-Dienst benöthigter massen aufzumachen/ nicht abfolgen/ mithin denen Evangelischen zu ihrer grösten Beschimpffung das Nachsehen gelassen/ solches ist allbereit in einem besondern/ an Se. Hochfürstl. Durchl. abgelassenen unterthänigsten Bitt-Schreiben/ demüthigst geklaget/und um dessen so nöthig als billige Restitution in pristinum statum gehorsamst gebeten worden.

67.) Ist von Georg Gollwitzer/Bauren in Etzenrieth/ der wider die Evangelischen Pfarrer insgesambt so schänd-und lästerlich gelästert und geschmähet/ deßwegen gehörige und gebührende Satisfaction noch nicht erhalten worden.

68.) Daß Frau von Horneck/ die post Pacem Badensem in Röthenbach seel. verstorben/ und so fort ihre Begräbnuß in Mantel gehabt/ in die Kirchen zu Colberg/ ohne der Zeit verreichneter Gebühr vor die Simultanische Kirchen beygesetzet worden/ dahero so viel die Catholische privativè hievon bekommen/ ein gleiches die Evangelischen zu gaudiren.

69.) Daß des Georg Stieglers in Weisenbrunn Evangelischer Käuffer über sein erkaufftes Gütel der Kauff-Brief nicht gegeben worden/ darum/ weilen er Stiegler/ so gedachtes Gütel von einem Catholischen an sich gebracht/ selbiges nicht einem Catholischen/ sondern Evangelischen wiederum verkaufft.

70.) Michael Steiner/ weil er von Kindesbeinen auf von seinem Evangelischen Vatter/ welcher einen Revers gelöst zu haben niemahls eingestanden/ zur Evangelischen Religion auferzogen/zwar angefochten/ aber im Lande geduldet worden/ wurde Anno 1716. und 1717. von Hochfürstlichen Commissionen in Erbendorff und Weyden ernst-

ernstlich anbefohlen / entweder mit seinem Weibe / das kurtz vor ihrer Verehligung Evangelisch geworden / wieder Catholisch zu werden/ oder das Land zu raumen / welcher Befehl auch scharff urgiret worden / wobey es ohne grosse Kosten niemahls abgegangen / massen er bey der ersteren Hochfürstlichen Commission in Erbendorff bezahlt — — — — — — 1. fl. 40. kr.
Bey der anderen — — — — — 1. fl. 45. kr.
In Weyden — — — — — — 40. kr.
ohne die Kosten / die er sonsten bey seine zweymahligen unterthänigsten Suppliciren um gnädigste Erleuchterung/in Sultzbach aufgewendet / der Versaumnuß und Zehrung nicht zu gedencken.

71.) Margaretha Andresin in Thumsenreuth / welche bereits schon in dem 24. Jahr ihres Alters Evangelisch worden / darauf sich verheyrathet / und in die 12. Jahr lang unangefochten blieben / nachgehends / ohneracht et sie ausser Landes von der Chur-Pfaltz gebürtig/und mithin von allem Revers frey war / wurde sie doch Anno 1716. & 1717. bloß / weil sie Evangelisch worden / gleich denen Reversirten vor unterschiedlichen Hochfürstlichen Commissionen nacher Erbendorff und Weyden gezogen /zur Wiederabtrettung von der Evangelischen Religion , oder ungesaumter Emigration , mithin von Hauß und Hof / Mann und Kindern / aus dem Land zu gehen / nebst Bezahlung 5. fl. Commissions-Unkosten / die sie wegen Armuths-halber ausborgen müssen / ohne was sie dabey versaumet/ sehr hart angehalten.

72.) Martin Sailer / Schuster allhier / muste ebenfalls / weil er ein Catholisches Weib hatte / und seine Kinder Evangelisch zoge / sich zweymahl in die Weyden / und zweymahl nacher Erbendorff stellen / dabey ihm jedesmahl sehr hart eingeschärffet worden / seine Kinder Catholisch zu erziehen / oder zu emigriren/ wie er dann würcklich eine Zeitlang sich nicht mehr öffentlich sehen dörffen lassen / wobey es ohne schwere Kosten ebenmäßig nicht abgangen / massen er die erstern viermahl in Weyden bezahlt — — — — — 4. fl.
die anderen dreymahl — — — — 2. fl.
in Erbendorff das ersteremahl — — — 2. fl.
das andere mahl daselbst — — — — — - 50. kr.
ohne was er auf seinem Handwerck und Haußhalten mercklich versaumet.

73. Catharina Sailerin wurde/ weilen ihr Mann Hannß Sailer / Schuster allhie in Thumsenreuth/ hiebevor wegen dieser Religions-Angelegenheiten und scharffen Verfahrens / gantz Sinnen zerstreuet worden / sich vor die Hochfürstliche Commissionen in Weyden und Erbendorff zu stellen citiret / daselbst scharffen Befehl bekommen / ihre vier Söhne nicht auf des Vatters / sondern ihre Religion zu ziehen / oder es solten ihre Söhne im Lande nicht geduldet werden/ wie dann/ weil sie sich dazu Gewissens-wegen nicht bequemen wolten / würcklich 2. 3. Jahr: der 3te bald darnach biß auf diese Stunde das Land geraumet; Die Kosten / die sie bey solchen Hochfürstlichen Commissionen erlegen müssen/belieffen sich auf 4. fl. / der grossen Kosten/ die sie auf ihren Sinnen zerstreueten Mann gewendet / nicht zu gedencken.

74.) Catharina / Thomas Follat / Müllers auf der Reiser-Mühl/ Eheweib / weil sie ihr Catholischer Vatter Evangelisch erzogen / muste nicht allein bey ihrem ersteren hoch schwangern Leib nacher Pargstein sich stellen / sondern auch da sie vermeinet/ weil das Land nicht mehr gemeinschafftlich/ Ruhe zu haben / wieder vor denen Hochfürstlichen Commissionen in Weyden und Erbendorff erscheinen / woselbst ihr nebst andern scharff anbefohlen worden / entweder Catholisch zu werden/und ihre Kinder auf gleichen Glauben zu erziehen / oder ungesaumt das Land zu raumen/ wie sie dann würcklich/ weil sie ersteres nicht thun wollen / 4. Wochen lang ihr Hauß und Mann verlassen/ohngeachtet sie 2. fl. 30. kr. in Weyden und Erbendorff bezahlen müssen.

75.) Conrad Schartnagel / ohnerachtet er aus dem Floßischen / woselbst er sich verheyrathet/und kein Revers gültig / muste er sich doch 1715. / da er sich in diese Lande in Dienste begab / vor die Commissionen in Erbendorff und Weyden stellen / woselbst ihme gleich anderen Reversirten auferleget worden / seine Kinder entweder Catholisch zu erziehen / oder das Land zu raumen/und 1. fl. 30. kr. Commissions-Kosten zu erlegen.

76.) Anno 1716. & 1717. musten also unterschiedliche Personen in der Pfarr-Thumsenreuth und Crumenab / die vor viel Jahren die Evangelische Religion freywillig und wohlverständig/schon 20. und mehr Jahr alt/ angenommen hatten/ und ohne Verfolgung waren geduldet worden / wegen der Evangelischen Religion vor unterschiedlichen Commissionen nach Erbendorff und Weyden sich sistiren / und ob sie wohlen

sehr arm waren / und theils nicht Brod genug hatten / auch darunter ein Schuster zu Thumsenreuth in seinem Kopff gantz corrupt / und zum Nahrungs-Gewinn untüchtig worden / wurden sie ihrer Armuth / üblen Zustands / auch vielen Bittens und Flehens ungeachtet / dennoch viele Commissions-Kosten zuzahlen / auch mit Entnehmung des Geldes / oder Verbiethung aus der Stadt zu gehen / hart angehalten / worbey sie auch das Geld auf dem Weg verzehren / und ihre Arbeit zu Hauß versaumen musten ; Sind also sothane Catholischer Seits causirte Kosten ihnen zu restituiren.

77. Ingleichen ist auch diesen Evangelisch gewordenen / nebst denen Reversirten / ob sie auch schon theils vor 10. biß 20. und mehr Jahren Evangelisch geworden / auch bereits Weiber und Kinder hatten / Anno 1716. & 1717. offt wiederholter auferleget / entweder wieder Catholisch zu werden / oder zu emigriren; Ob nun wohln / auf ein und andere hohe Intercession von Bayreuth und Eisenach Hochfürstlichen Durchleucht Durchleucht / solches Verfahren bißhero suspendiret / und solche Leuthe ohne weitere Verfolgung geduldet worden / ist doch eine andere gnädigste Resolution noch nicht erfolgt / dahero ermeldter Emigrations-Befehl noch nicht aufgehoben ist.

78.) Anno 1716. den 11. Novembr. da die schon längst Evangelisch gewordene / zur Wiederannehmung der Catholischen Religion sich nicht wolten zwingen lassen / und derowegen ihre Güter verkauffen und emigriren solten / trachtete der Catholische Pfarrer Schieferdecker dahin / daß auf solcher emigrirenden Leuthe zu verkauffenden Güter ja keine andere / als Catholische kommen möchten / ließ derowegen ad Serenissimum nach Sultzbach unter anderen so viel gelangen / es dörfften die Emigrirende vermuthlich ihre Güter mit einigen Evangelischen aus dem Marggrafthum verwechseln / und wann dann ihre Successores ejusdem qualitatis (i. e. Evangelischer Religion) wären / wegen der (scil. Evangelischer Religion) ihre antecessores emigriren müssen / so würde die gnädigste *Intention eludiret* werden / stellte demnach sein Petium dahin / daß bey solchen Vacaturen Catholische Besitzer substituiret werden solten / worauf auch der gnädigste Befehl an beede Hofmarcks-Herrschafften Thumsenreuth und Wildenreuth ergangen / es denen Catholischen Käuffern nicht schwer zu machen / sondern selbsten beym Verkauff auf sie zu reflectiren. Nun ist aus gedachten Catholischen Pfarrer Schieferdeckers Schrifft klar zu ersehen / daß die Emigration nicht so wohl um der Revers-Renidenz / als vielmehr hauptsächlich unter solchem Schein solche Evangelische aus den Land von Hauß und Hof / und hingegen Catholische auf ihre Güter zu bringen / und dadurch die Evangelischen einiger massen auszurotten / und denen Catholischen aufzuhelffen / wird dahero um wieder Aufhebung des offenbaren / nur zur Ausrottung der Evangelischen Religion abziehlenden Revers und Abthuung sothanen neuerlichen Inconvenienzien gebeten.

Lit. A. Uber diese Weydauische und Parcksteinische Gravamina, ist bis dato, so viel hier wissend / keine Remedur erfolget / als nur über das Gravamen 13. wurde an Burgermeister und Rath rescribiret / wie die Anlage Lit. A. giebet; Daß auch einem tauglichen Aug: Conf: Verwandten Subjecto dergleichen 60. fl. Stipendium sollen zugeeignet / und forthin allewege die Simultanische Parität genau beobachtet werden.

Lit. B. Ingleichen über das 22. Gravamen, wie das Hochfürstliche Rescript Lit. B. zeiget; Daß in Streit-Sachen zwischen beeder Religions-Verwandten Unterthanen / jedesmahls die erste Instanz angegangen / und nicht præteriret werden solle.

Lit. C. Wie auch über das 24. Gravamen ist dem Aug: Conf: Stadt-Pfarrer zur Weyden per Decretum, nach der Beylage Lit. C., anbefohlen worden / dem Burgerlichen Stadt-Rath daselbst / wiederum in das Kirchen-Gebet einzuschliessen.

Lit. D. Und dann ist über das 47. Gravamen wegen Niederknieung in Festo Corporis Christi, ein gedrucktes Decret sub Lit. D. publiciret worden / daß zwar niemand der Aug: Conf: zum Niederknien genöthiget oder angehalten werden / doch hingegen auch diese anderst nicht / als mit gebührlicher Ehrerbietung und entblösten Haupt sich sehen und antreffen lassen sollen.

Lit. E. Ingleichen ist auch nach der Anlage Lit. E. eine Hochfürstliche Verordnung wegen des abgenommenen Acten-Kästels / über das 1. Gravamen ergangen / daß solches denen Aug: Conf: Verwandten wiederum zugestellet werden solle / mit dem Befehl / daß die Acta separiret / und die / welche communitatem Religionis, die Kirchen / Kirchen-Diener und darzu gehörige Sachen / in das vorhandene Kästel wieder geleget / und in den Pfarrhof aufbehal-

halten / zu den 2. Schlössern das dritte noch gemacht / und dem Caplan Meyler der Schlüssel darzu zugestellet werden solle. Welcher Befehl den 2. Augusti nächst abgewichenen Monaths wiederholet worden / besage Anschluß Lit. F. Wie aber dieses eine Neuerung / und ante Pacem Badensem nicht also in Observanz gewesen / so haben Stadt-Pfarrer nebst Burgermeister und Rath daselbst / ihren gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / in einem sub Lit. G. anliegenden Bericht / die Sache gantz gründlich vorgestellet / Und solche Neuerung depreciret; Solches wurde auch den 13. Augusti laut Beylag Lit. H., wiederholet / und gebeten / ihnen des Evangelischen adversirenden Caplan Meylers & Consortis Organist Berkelsamers / eingegebene feindselige Schrifften / zu ihrer Nothdurfft zu communiciren. Nun wird hierdurch der Welt offenbar / warum der Caplan Meyler / die im Additamento 1mo zu findende Weydauische Gravamina, welches doch einen Evangelischen Geistlichen gebühret hätte / nicht mit unterschrieben habe: um nemlich sich nur bey denen Herren Catholicis zu insinuiren / dadurch andere zeitliche Vortheile und Absichten zu erhalten / welches ihme bey seinen auswärtigen Glaubens-Genossen zu schlechten Ruhm gereichen kan. Und endlichen / wann diese Neuerung wolte behauptet werden / würde statt der Remedur, vielmehr ein neues Gravamen zu den vorigen gehäuffet. Lit. F. Lit. G. Lit. H.

Nicht weniger wird durch das Hochfürstliche Decret Lit. I. das Gravamen des Evangelischen Pfarrers und Gemeinde in dem Marck Erbendorff Num: 61. 62. 63. beybehalten / und nicht remediret / da doch die Sache in obgedachten Numeris mit guten Gründen so vorgestellet worden / daß die Unbilligkeit dessen jeden unpartheyischen auch in die Augen leuchten wird / wann man betrachtet / daß die Aug. Conf: Verwandte in Anno regulativo 1624. einig und allein ihr freyes Religions-Exercitium gehabt / auch daher Anno 1649. durch die Kayserliche Commission Frieden-Schluß-mäßig restituiret / die Catholische hingegen abgeschafft worden / nunmehro aber dieselbe durch diese Catholische / welche nachgehends gegen alle Protestation, mit ihrer Religions-Ubung de facto, wie oben aus dem Num: XXXV. der Religions-Gravaminum erhellet / sich eingedrungen / also damit gar kein Recht haben / in dieser ihrer Freyheit wollen eingeschrencket / und ihnen Betstunden anzustellen / damit sie doch an ihren Messen / deren sie täglich / ohne Widerspruch der Evangelischen / zwey auch öffters mehr halten / keine Hindernuß haben / will verboten werden: Ohngeachtet all dieses denen Evangelischen zustehenden klaren Rechts / will doch die / durch die gantz Catholische Commission, welche aus beeden Religions-Verwandten hätte bestehen sollen / ihnen ihre weggenommene Stund von dem Mittägigen Gottes-Dienst / unter dem Vorwand des ratificirten Vergleichs / nebst denen den Evangelischen allein aufgeteilten 70. fl. Commissions-Kosten / die doch der Catholische Pfarrer Schieferdecker durch seine unbefugte Hinderung der / nach der Evangelischen Recht und Freyheit von ihnen angestellten Betstund / alleine verursacht / also auch alleine zu tragen hat / nicht restituiret und hergestellet werden / wie es vor dem Baadischen Frieden gewesen. Es ist dabey zu wissen / daß es kein gütiger / sondern ernstlich- und mit angedroheter Straff anbefohlener Vergleich gewesen sey / und mithin kein rechter Vergleich zu nennen / der also / wie es gnädigst anbefohlen worden / wegen Besorgung schwerer Commissions-Kosten / in Ermangelung anderer Hülffe / ad interim, gegen alle und jede Einwendungen / nolens volens hat müssen eingegangen werden / wie aus obigen Gravaminibus post Badensibus umständlich zu ersehen ist. Lit. I.

Das Religions-Patent, hat / wie in dem Land-Gericht Sultzbach / auch in diesem Ambt publiciret werden sollen / und zu dem Ende dem Bothen dahin schon mitgegeben gewesen / es solle aber / dem Vernehmen nach / durch einen reitenden Bothen / von demselben unter Wegs wiederum abgefordert / und zuruck nacher Sultzbach gebracht worden seyn / und wäre biß dato von keiner Publication desselben mehr etwas zu hören.

Lit. A.

Diese zwey nachfolgende Rescripta sind an hiesigen Burgermeister und Rath ergangen.

Von GOttes Gnaden *THEODORUS* Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame und Weise / Liebe Getreue. Nachdem dem Catholischen Studioso Römern zu Fortsetzung seiner Studien / von dem dißfalls für arme Grav. 13

ge-

gewiedmeten Stifft zur Weyden 7 60. fl. gegeben worden zu seyn/ unter andern beschwerend vorkommen / Wir aber fürs künfftige auch dißfalls eine dem Simultaneo gemässe Gleichheit zwischen beeden Religions-Verwandten wollen gehalten wissen/ solches auch allbereit unterm 14. Novembris 1720. gnädigst dahin declariren lassen; als befehlen Wir euch gnädigst/ bey dergleichen Augspurgischer Confessions-Seits ereignender Gelegenheit einem oder mehrern tauglichen und dürfftigen Subjectis dergleichen zuzueignen / und dann forthin allewege die Simultanische Parität genau zu beobachten. Wir versehen Uns dessen / und seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 20. April. 1723.

Theodorus Pfaltzgraf.

Peter Stephan zur Westen.

Denen Ehrsamen und Weisen / Unsern Lieben Getreuen Burgermeister und Rath Unser Stadt Weyden.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden *THEODORUS* Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein rc. rc.

Grav. 22. UNsern Gruß zuvor Ehrsame und Weise Liebe Getreue. Wir wollen und Befehlen hiemit gnädigst/ daß in Stritt-Sachen insgemein / und sonders auch zwischen beeden Religions-Verwandten Unsern Unterthanen/ jedesmahl die erste Instanz gebührend angegangen/ und nicht præteriret werden solle/ es wäre dann / daß der Kläger Exceptiones legitimas de suspecto Judice, womit er zu hören/ vorbringen könte / so Ihr dann auch sämbtlicher Burgerschafft Nachrichtlichen also zu publiciren habt. Wir versehen Uns dessen/ und seynd euch anbey mit Gnaden geneigt. Sultzbach den 20. April. 1723.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Peter Stephan zur Westen.

Denen Ehrsamen und Weisen / Unsern Lieben Getreuen Burgermeister und Rath Unser Stadt Weyden.

Lit. C.

Grav. 24. AUs gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/ unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn rc. bleibt der Augspurgischen Confession-Stadt-Pfarrern zur Weyden/ Friederich Biäsch/ hiemit ohnverhalten / daß die Gebets-Formul mit Einschliessung des Burgerlichen Statt-Magistrats gleichwohl/ wie solche ante Pacem Badensem, herkommlich gewesen / wieder gebrauchet werden möge. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 20. April. 1723.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

An den Augspurgischer *Confession*, Stadt-Pfarrer zur Weyden / Friederich Biäsch.

Lit. D.

Grav. 47. DEmnach Augspurgischer Confession Seits in dem Ambt und Land-Gericht Parckstein und Weyden / unter andern noch beschwerend unterthänigst vorgestellet worden/ daß man am Festo Corporis Christi, oder Heil. Fronleichnams-Tag ihre Religions-Verwandten auf offener Gasse niederzuknien gezwungen hätte / Se. Hochfürstliche Durchleucht/ unser allerseits gnädigster Fürst und Herr Herr rc. aber solches hinführo dergestalten abgestellet wissen wollen / daß zwar niemand derselben Religion mehr zum niederknien genöthiget oder angehalten werden / doch hingegen auch diese anderst nicht als mit gebührlicher Ehrerbietung und entblösten Haupt auf der Gassen/ oder an denen Fenstern sehen

sehen und antreffen lassen sollen; Als ist von höchst-gedacht Sr. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst befohlen / diese Dero Lands-Vätterliche Verordnung zu jedermans Wissenschafft und gehorsambster Nachlebung hiemit zu publiciren / und von denen Rath-Häusern oder sonst gewöhnlichen Orten / offentlich ablesen zu lassen. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath / den 20. Aprilis Anno 1723.

Ex Mandato Serenissimi Domini Domini Ducis speciali.



Peter Stephan zur Westen /
Secret.

Lit. E.

Copia gnädigster Verordnung wegen des abgenommenen Acten-Kästels.

Theodorus, Pfaltzgraf 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor / Vester / Lieber Getreuer. Nachdeme auf eingelangtes und unterthänigstes Bitten / einiger aus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / so Geistlichen als anderen / Wir schon vor einigen Jahren / die Separation deren in der Stadt-Schreiberey gelegenen / aber meistentheils in den Stadt-Pfarrhof gehörigen Acten / gnädigst anbefohlen / selbige aber unterm Vorwand einer / von dem Catholischen Commissario suchender / ihnen / Augspurgischen Confessions-Verwandten schädlicher Perlustration, von Zeit zu Zeit depreciret worden. Wir aber nie eine andere gnädigste Intention geheget haben / als nur die geklagte Confusion aufheben / und jedem Theil die ihme zuständige Acta einhändigen zu lassen; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst / du sollest dem Augspurgischen Confessions-Stadt-Pfarrer zur Weyden / dem Caplan Meyler / dann beyde Burgermeister / Augspurgischer Confession vor dich beruffen / ihnen die Acta zustellen und bedeuten / daß sie sämbtlich die Acta, ihrem besten Verstand nach / durchgehen und separiren / dann in das vorhandene Kästlein dasjenige / was communitatem Religionis, die Kirchen / Kirchen-Dienere und dazu gehörige Sachen betrifft / niederlegen / und in den Pfarrhof aufbehalten und verwahren / zu denen vorhandenen 2. Schlössern auch das dritte noch verschaffen / und einen Schlüssel dem Stadt-Pfarrer / den andern dem Caplan und Diacono Meyler / dann den dritten denen Burgermeistern Augspurgischer Confession zustellen. Sämbtlichen Burgermeistern und Rath Augspurgischer Confession, hingegen die ihre besonders angebrachte Religions-Prophan- und Civil-Sachen concernirende Acta übergeben; In Fällen aber / da der Augspurgischen Confessions-Stadt-Pfarrer mit Burgermeister und Rath die Handlung etwa conjunctim geführet hätte / solle das Originale bey denen Geistlichen zwar verbleiben / Burgermeister und Rath aber gleichlautende Abschrifften / auf Verlangen / gegeben und zugestellet werden; Wir versehen Uns dessen / und seynd dir anbey mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 5. Aprilis Anno 1723. Grav. 1.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Peter Stephan zur Westen.

An
Den Hochfürstlichen Rath / Land-Richter-Ambts-*Commissarium* und Pflegern von Boßlarn ergangen.

Lit. F.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Unsern Gruß zuvor / Vester Lieber Getreuer. Wir haben Uns aus deinem unterthänigst erstatteten Commissions-Bericht und dessen angeschlossenen Protocoll gehorsambst referi-

feri-

feriren lassen / welchergestalten die der Aug: Conf: Geistlichkeit und Burgermeister und Rath zur Weyden angehörige und bisher vermischt gelegene Acta, zur anbefohlenen Separation noch nicht extradirt worden / weilen vor den Caplan Meyler der dritte Schlüssel hiezu noch nicht verfertigt gewesen / Burgermeister und Rath aber mit weiterer unterthänigsten Gegen-Vorstellung einzukommen / sich vernehmen lassen / als worüber Unsere weitere gnädigste Entschliessung du gehorsambst erwarten wollest. Nachdeme aber vorermeldter Caplan Meyler in remittirlichen Anschluß nebens andern Beschwerden gehorsambst anzeiget / daß deme ungeachtet / und ohne gebührender Abwartung Unserer gnädigsten Resolution, nach der Hand von dir / mit Exclusion seiner / die Acta, nichts destoweniger obigen noch in die Hände gelassen / ohne ihme bis dato ein Schlüssel hiezu verschaffet und zugestellet worden; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst / du sollest dich nicht nur über diese vorgekommene Umstände förderlich und verantwortlich gehorsambst vernehmen lassen / sondern auch ohne Anstand / zu Folg Unserer gerechtesten gnädigsten Intention, dem Caplan Meyler den dritten Schlüssel verfertigen lassen / und seynd dir anbey mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 2. Augusti 1723.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Peter Stephan zur Westen.

An Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen Rath / Land-Richter-Ambts-*Commissarium*, dann Pflegern 2c. Herrn *Maximilian Adolph* von Boslarn abgangen.

Lit. G.

Durchleuchtigster 2c. 2c.

Nach Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unterm 5. April. a. c. gnädigst emanirten Commissions-Rescript, so Uns erst den 15. Junii von dem jüngern Herrn von Boslarn in Vestenhaus publiciret und communiciret worden / wollen wir / so viel möglich / die Separation der Acten / aus unterthänigstem Respect gegen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl gehorsambst bewercken / und die gemeinschafftliche auch von mir / Stadt-Pfarrer / und Burgermeister und Rath Augspurgischer Confessions-Seits mit jedes besonderen Schlüssel hierzu / conserviret zu werden / sorgfältig trachten; Worbey wir auch unterthänigst nicht bergen sollen / daß / weilen lediglich mein / Stadt-Pfarrers / subordinirter Caplan Meyler / und uns beederseits unterwürffiger Organist Berketsamer / lediglich aus einer vindicablen ärgerlichen Feindschafft und Unordnung / wider solche verschiedene Gravamina, ohne Zeithero noch erlangter Abhelffung / gehorsambst abgegeben worden / sich der Mitbesorgung der Evangelischen Religions-Angelegenheit / zu unterthänigster Insinuirung an Ew. Hochfürstliche Durchleucht zu gnädigster Remedur, entschlagen / und diese beede Gegnere keinen rechtlichen Anspruch an unsere Zeithero ohne selbe geführten Acten / weder ante noch post Pacem Badensem gehabt / vielweniger ein Caplan jemahls einen Schlüssel solchergestalt zu dergleichen Acten gaudiret oder verlanget / auch alle Dero gnädigste Befehle niemahls an Stadt-Pfarrer / Caplan und Rath / sondern nur an Stadt-Pfarrer und Aug: Conf: Rath ergangen / weilen ein Stadt-Pfarrer und Caplan mit einander nur ein Evangelisches Ministerium allhier / gleichwie sämbtliche Evangelische Burgermeister und Rath ein Corpus ausmachen / und wann jeder ex individuo von uns Geistlichen einen Schlüssel prædendirte / ein gleiches ex paritate von jedem Raths Membro anderseits gesuchet würde / wodurch dann solche Entia mehrers multipliciret würden / ich Stadt-Pfarrer / und Burgermeister und Rath / sambt übrigen Evangelischer Seits per majora zu Beybehaltung der vorigen zwey Schlüssel zum Evangelischen Acten uns verstanden / so ja durch anderwärtig arrogantes neues Gesuch mehrer Schlüsseln einzig bemeldt zweyer Gegnerer und selbstiger Gravanten hierinnen / bey dieser unterthänigst berichteter ingenuiner Beschaffenheit der Sach / gegen die Majora hoffentlich nicht sub- & obreptitiè zur neuerlichen Veränderung gegen die alt beliebte Observanz ausgebracht werden mögen / zumahlen auch bekandt / wie Caplan Meyler / mein Stadt-Pfarrers Pfarrhof / schon einige Jahr her gemeidet / und mit keinem Evangelischen Burgermeister zu thun haben mögen / ja bey letzten Commis-

Commissional-Verstand der Acten halber/ er incidenter, nach seinen unordentlichen Affecten mit seiner Feindschafft nicht zu verbergen gewust/ daß er mir/ Burgermeister Cron/ injurioser Weise/ doch bald wieder revocirlich/ um vorschützender anderer Auslegung seiner Wort/ einer bösen Wirthschafft mit der Evangelischen Büchsen beschuldiget/ und Stadt-Syndici Landgrafens Anwesenheit/ der doch jussu Commissionis die Acten anfänglich verpetschieren/ und wie gewöhnlich nomine des Evangelischen Raths/ seine Angelegenheit wieder besorgen müssen/ aus einen von Commissions wegen disapprobirten feindselig einfältigen Eigensinn/ ultra Sphæram syndiciren wollen/ sonsten auch augenscheinlich zu besorgen/ daß bey solcher/ doch nicht hoffender Neuerung/ mit dem dritten Schlüssel/ womit er sich mehrers der Subalternation eines Stadt-Pfarrers/ zu mehrers Ausübung seiner Feindschafft/ entziehen wird/ er nur mehrere gravirliche Hindernüß zu Aufsuchung der nöthigen Acten machen/ und also Gravamina cum Gravaminibus gehäuffet würden; Als haben solchemnach/ da auch ein Rev: Pat: Sup: Capuc: nur einen/ und die übrige Geistliche keinen Schlüssel zu ihren Religions-Acten haben/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht um die gnädigst verfügende Abweisung des Caplan Meylers neuen feindseligen Gesuchs/ zu einem dritten Schlüssel des bemelt-noch verpetschirten Acten-Kästels und gnädigste Communication desselben/ sambt desselben associirten Berketsamers wider uns jactirlich verschieden denigrirliche Schrifften/ zu unser Nothdurfft unterthänigst imploriren/ anbey zu höchsten Hulden uns submissest empfehlen sollen.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Weyden den 6. Augusti 1723.

unterthänigst-gehorsambste

Friederich Biäsch/ Stadt-Pfarrer.

Aug: Conf: **Burgermeister und Rath/ sambt Vietelmeister und Sechzehnern.**

Lit. H.

Durchleuchtigster rc. rc.

Uber Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/ ratione des Evangelischen Acten-Kästels/ und des Caplan Meylers neuerlich post Pacem Badensem, wider die Observanz lauffend/ gesuchten dritten Schlüssel unterm 2ten diß gnädigst datirten/ und anheute von Herrn von Boslar also publicirten Commissions-Befehl/ sollen brevitatis studio, auf unsere hie zwischen de dato Weyden den 6. Augusti unterthänigst verfast abgegebenen Bericht um gnädigste Resolution uns gehorsambst beziehen/ gegen des adversirenden Caplan Meylers/ wider die interims gemeinsame Abrede/ unstandhafftes Queruliren/ oder unwarhafftig wider der Löblichen Commission und jedes gewissenhafftes convinciren/ grundloß lauffendes Vorbilden/ und dessen sonst spargirt Satyrische Schrifft wider uns/ mitleidig verwundern/ Besserung und Correction in seinen unordentlichen vindicablen Affecten wünschen/ besonders aber anbey um gnädigst verfügende Communication seiner und des Berketsamers Organistens allhier/ bißherig wider uns eingereichten feindseligen Schrifften zu unserer gehorsamsten Rechts-Nothdurfft/ dann ferner gnädigste Beschützung in dißfaltiger Observanz, hiemit unterthänigst angelegentlichst bitten/ und zu gnädigster Resolution auch höchsten Hulden uns in submissester Devotion empfehlen sollen

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Weyden den 13. Augusti 1723.

unterthänigst-gehorsambste

Friederich Biäsch/ Stadt-Pfarrer.

Aug: Conf: **Burgermeister und Rath/ sambt Viertelmeistern und Sechzehnern.**

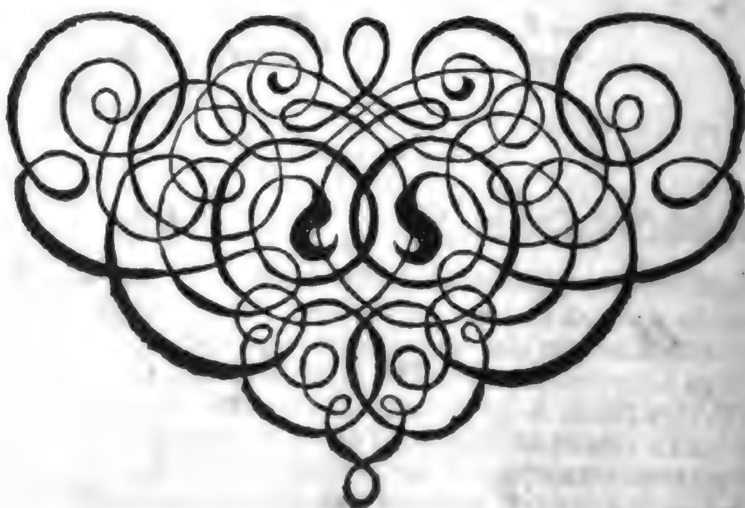
Lit. I.

Gravam. 61. 62. 63. Aus gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/ Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn rc. wird der Aug: Conf: Pfarrern zu Erbendorff/ Georg Stephan Holst/ hiemit decretiret/ daß ohneracht seines vermeinten Vorstellens bey der Commission, wegen derer nachmittäglichen Gottes-Dienste oder Kinder-Lehr-Stunden/ es bey dem dißfalls schon ratificirten Vergleich noch ferners sein Bewenden haben solle. Decretum Sultzbach im Hochfürstlichen Hof-Rath den 28. Julii 1723.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Peter Stephan zur Westen.

An den *Aug: Conf:* zugethanen Pfarrern zu
Erbendorff/ Georg Stephan Holst.



III.

Religions - Gravamina post Pacem Badensem, des Pfaltz-Sultzbachischen Pfleg-Ambts Flosserbürg.

Num. 1.

Religions-Gravamina der Pfarr des Marcks Floß und Flosserbürg.

Durchleuchtigster Herzog/

Gnädigster Fürst und Herr/ Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchleucht haben uns de dato den 13. Martii, vermöge eines den 19. ejusdem insinuirten gnädigsten Rescripti signiren zu lassen geruhen wollen/ was massen Selbige entschlossen/ zu allerunterthänigsten Ehren des an Ew. Hochfürstliche Durchleucht eingelangten allergnädigsten Kayserlichen Befehls/ alle post Pacem Badensem etwa eingeschlichene Religions-Gravamina, zu vollkommener Beruhigung/ Dero der Aug: Conf: zugethanen Unterthanen fordersambst hindanlegen und abthun zu lassen: Zu dem Ende dann gnädigst und ernstlich anbefohlen/ daß wir unsere habende Gravamina, in so weit sie in die Classe deren post Pacem Badensem einschlagen/ und noch nicht abgethan sind/ inner denen nächsten 8. Tagen ordentlich/ deutlich und warhafft anzeigen und einschicken sollen.

Wann dann diese Kayserliche allergnädigste und Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst- und gerechteste Intention, so viel an uns ist/ nicht zu remoriren/ auch zu unterthänigster Befolgung Dero Hochfürstlichen Befehls/ haben/ so viel uns deren innerhalb 7. bis 8. Jahren/ und also post Pacem Badensem sich ergebenen nachtheiligen Religions-Beeinträchtigungen/ und mehrern Coarctirungen deren Evangelischen wohlhergebrachten Religions-Freyheiten/ bey kurtzem anberaumten Termin beyfallen mögen/ salvis addendis, anmit unterthänigst gehorsambst exhibiren/ und uns im übrigen geliebter Kürtze halber/ auf die allbereit sub Lit. A. (supra Addit. 4tum) Anno 1720. den 6. Novembr. Num. 5. 7. 8. &c. exhibirte/ und in deren Anno 1721. den 17. Augusti sub Lit. B. (supra Addit. 10mum darauf erfolgten Replicis, hieher eben nicht wiederholte anberührte Beschwerungs-Puncten/ unterthänigst beziehen sollen. Demnächst aber auch Ew. Hochfürstliche Durchleucht in unterthänigst- treu-devotesten Gehorsam Supplicando antrettende/ Selbige in futurum vor allen deren/ in obbesagten beeden Littern angebrachten übrigen Beschwerden/ Dero getreueste Evangelische Unterthanen/ führohin kräfftigst und beständigst gesichert zu halten/ und mit denen Herren Catholischen gleiche Vortheile ex paritate Simultanei geniessen zu lassen/ sondern auch sub Lit. C. anmit unterthänigst angeschlossene erhebliche Beschwerden/ zu Consolation Dero hierunter leidenden Aug: Conf: Verwandten Unterthanen/ fordersambst hindanlegen und abthun zu lassen/ um so vielmehr gnädigst und Lands-Vätterlichst geruhen wollen/ als notorium und offenbar ist/ daß sie contra Pacem Westphalicam des/ cum Protestatione Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Hertzogs (Pfaltzgrafens) Philippi b. m. und sub restrictione, daß es zum Schaden und Nachtheil der Aug: Conf: Verwandten nicht weiters extendiret werden solle/ ins Land gezogene Simultaneum selbsten/ und wie wir uns dessen gewiß versichert halten/ Dero eigene gnädigste und Gerechtigkeit liebende Intention lauffen und gehen. Die hierüber gnädigst versicherte würckliche angedeihende rechtliche Hülffe/ wird der HErr der Heerschaaren an Ew. Hochfürstlichen Durchleucht geheiligten höchsten Person mit langwüriger beständiger Gesundheit/ höchst geseegneter glücklicher Regierung und allen andern Hochfürstlichen Prosperitäten/ dem sämbtlichen Chur- und Hochfürstlichen Hause aber mit immer mehr und mehr erfreulichen zusehenden Anwachs und florisantesten Aufnehmen reichlich compensiren. Gestalten darunter seine unendliche Güte eine sambtliche Evangelische Gemeinde und ihre Kinder mit uns ohnabläßig zu imploriren/ zu keiner Zeit vergessen wird. Ew. Hochfürstliche Durchleucht Göttlicher Gnaden Obumbration, und uns zu Dero höchsten Hulden

und Gnaden unter nochmahln wiederholten demüthigsten und angelegentlichsten Bitte pro administranda Justitia empfehlende/ verharren

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Floß den 14. Martii 1723.

unterthänigst- gehorsambste
Georg Frantz Reinhard/ Aug: Conf: Pfarrer/ und die derselben zugethane Burgermeistere und Rath.

Auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl verfaste Verzeichnuß derer Religions-Beschwerden/ welche seither 7. bis 8. Jahren/ und also post Pacem Badensem bey einer der Augspurgischen Conf: zugethanen Gemeinde zu Floß und Flosserbürg sich hervor gethan.

1.)

Sind sonsten die Angelegenheiten derer Evangelischen ordentlich vor denen Evangelischen und übrigen constituirten Hochfürstlichen Herren Hof-Räthen ventiliret und tractiret worden/ haben auch Ew. Hochfürstliche Durchleucht zu gröster Consolation Dero der Aug: Conf: zugethanen Unterthanen gnädigst zu declariren geruhet/ es bey diesem Herkommen beständig bewenden zu lassen. Sieben bis acht Jahre her aber/ und in negotium Religionis lauffende verschiedene Hochfürstliche Resolutiones, in dem Hochfürstlichen Cabinet, wo dermahlen gar kein Evangelischer Rath und Concipient gewesen/ gefasset worden/ die unverdiente Verweise und Merckmahle einer unschuldig leidenden Ungnade in sich gehalten/ als davon Exempla anzuführen wären.

2.)

Ist denen Evangelischen Anno 1714. den 17. Febr. auf des damahlen Catholischen Pfarrers Jägers ungründliche und gantz unerhebliche Vorstellung/ ob wäre denen Catholischen bey Introduction des Simultanei die völlige Parification gegen die Aug: Conf: Verwandte nicht geschehen/ihr per Instr: Pac: Westphal: restituirter/ bey Introduction des Simultanei durch ordentliches Looß gewonnener/ und zu zweyen verschiedenenmahlen von Ihro Durchleucht/ Christiano Augusto, b. m. contra die Ansprüche der Regierung Amberg/ und eines hier gewesenen Catholischen Pfarrers Hämerls/ aufs neue per sententias zuerkandter Pfarrhof/ ab- und ohne sie vorhero darüber zu hören/ denen Catholischen zugesprochen worden. Ob wir nun zwar nicht ermangelt/ in termino dagegen einzukommen/ und unser zu dem Pfarrhof habendes/ nebst dem allen in langer Possession raticirtes unumstößliches Recht/ so gleich zu deduciren/ so wurde doch ich Pfarrer/ deme bey Vocation zu hiesiger Pfarre Anno 1713. den 21. Octobr., daß ich der Pfarrlichen Einkommen/ gleich meinen Antecessoribus, consequenter auch des Pfarrhofs/ als partis Salarii, geniessen solte/ die gnädigste Anweisung geschehen: Anno 1715. den 19. Aug: ad audiendam Sententiam in Persona bey Hochfürstlicher Hof-Raths Cantzley zu erscheinen citiret/ und mir den 3. Septembr. ejusdem Anni, derselbe nochmahlen in Absentia des damahls einigen/ und an eben diesem Tag nacher Anspach verreisenden/ sonder Zweiffel aliter sentientis Evangelischen Herrn Hof-Raths/ und Pflegers zu Floß/ Herrn von Hund/ durch die zwey anwesende Hochfürstliche Catholische Herren Hof-Räthe/ compensatis expensis, abgesprochen. Dann Anno 1715. den 21. Octobr. die Pfarr-Wohnung ohnfehlbar zu evacuiren/ und daß nicht zu andern ernstlichen Verordnungen und Zwangs-Mitteln Ursach geben/ letztens aber Anno 1715. den 24. Octobr. wiederholter massen decretiret/ daß meinen Umzug aus dem bißher innen gehabten Pfarrhofe/ ohne Verliehrung eines eintzigen Tages/ beschleinigen/ oder ohnfehlbar gewärtig seyn solle/ daß ich/ nebst Vorbehaltung ermessender Straffe/ durch gerichtlichen Ambts-Zwang per viam Executionis der Pfarr-Wohnung depossidiret werde. Inmassen dann der Catholische Pfarrer Jäger/ darauf eingehenden 29. Octobr. mehr berührten 1715. Jahrs in meiner Abwesenheit de facto vom Pfarrhof Possession genommen/ und die Evangelischen necessitiret/ daß unter denen Catholischen Pfarrern auf den Grund eingegangene Caplan-Haus/ indem ein Evangelischer Pfarrer weder seinen benöthigten Haus-Trunck/ noch auch zu seiner Oeconomie unentbehrlich wenige Getrayd unterbringen/ und keinen Tag ohne Befahrung des Einfallens wohnen kan/ zu beziehen und anzunehmen. Dergleichen Alternation doch die Evangelischen

schen Pfarrere zu Neukirch bey Weyden / Neukirch hinter Sultzbach / Erbendorff / Kaltenbrunn und andern Orten mehr / wo sie geringere und weit schlechter conditionirte Wohnungen dann die Catholischen haben / ex paritate nicht gaudiren können. NB.

3.)

Habe ich Pfarrer / wegen meiner aus dem Pfarrhof de jure zu fordern habenden Meliorations-Expensen biß diese Stunde zu keiner Bonificirung gelangen können. Wiewohlen die Restitutio in pristinum Statum nach Kayserlicher allergnädigster / und Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigster Intention, alles aufheben wird.

4.)

Obschon Anno 1711. 12. 13. ich vor dem Altar in quieta Possessione noch als Pfarr-Adjunctus ab initio meiner geistlichen Function in octava Corporis Christi die cultus divinos verrichtet; Ist doch Anno 1714. den 28. Maji decretiret worden / daß ich mich in dieser Octava des Simultanischen Altars hiesiger Pfarr-Kirche / wegen / ohne alle behörige Probe angebrachter Beschwerde des Pfarrer Jägers / daß sich aus einer alt-hergebrachten Observanz, die Evangelischen in dieser Octava des Altars zu enthalten hätten / äussern / und denselben pendente lite, und bis zu erfolgenden weitern Deciso nicht betretten sollen. Weilen dann biß anhero die gnädigste Resolution noch nicht eingeloffen / als haben unterthänigst gehorsambst darum zu moniren.

5.)

Will die wider die Evangelischen Glaubens-Principia lauffende neuerliche Prætension, die Fahnen / Kreutze rc. bey denen Catholischen Processionen mit Hut abziehen zu veneriren noch nicht cessiren / sondern unter dem jejunen Vorwand / man müste dem Catholischen Herrn Geistlichen / Hochfürstlichen Herren Beambten / und andern Honorationibus, die schuldige Ehre erweisen (denen dieselbe zu denegiren sich unter den Aug: Conf: Verwandten noch niemand beyfallen lassen / und jederzeit dißfalls männiglich seine Schuldigkeit in Obacht genommen) auch so gar bey gantz ferne davon / und über Feld gehenden / oder derley Processionen ausweichenden Evangelischen Personen / stricte beharret worden: Angesehen vor 2. Jahren ein hiesiger über Land gehender Evangelischer Burgers-Sohn / weilen er nicht beständig die zu hiesigem Thore ausgehende und weit von ihm seyende Procession mit entblösstem Haupt passiret / folgenden Tages vor hiesigem Hochfürstlichen Nieder-Beambten gefordert / deßwegen scharff angefahren / und bedrohet worden / die Sache nacher Sultzbach gelangen zu lassen: Abgewichenem Sommer aber erst / des hiesigen Ambts-Knechts Sohn einem Evangelischen Mann von Flosserbürg / welcher der ihme entgegen kommenden Procession aus dem Wege zu gehen / in ein Haus entwichen / dahin nachgefolget / und ihn mit Schlägen tractiret. Daß also das motivum ex veneratione politica sich gar zu weit biß gegen das Thor / und fast ausser dem Gesicht / dermahlen gegen hiesigen Catholischen Herrn Geistlichen und Unter-Beambten extendiret / dergleichen ein Evangelischer Pfleger und Ober-Beambter in durchgehender Strasse nicht prætendiret / oder so rigoros darauf inquirirt wird.

6.)

Vor aufs längste mehr nicht dann 5. Jahren wurde nicht sonder mercklichen Coarctirung deren Evangelischen Religions-Freyheiten / von hiesigem Rath-Hause eine Verordnung publiciret / daß hinkünfftig die Evangelischen an denen einseitigen Feyertägen nimmer in den Wald fahren / darinnen Holtz hauen / und andere biß anhero immer frey gewesene Verrichtungen bey 15. fl. Straff vornehmen solten. Wie dann würcklich ein und andere / welche sich vielleicht nicht eben auf solche Feyertäge besonnen / und also nicht aus Vorsatz / oder ex animo mandato contraveniendi, an denenselben in den Wald ihrer Arbeit nachgegangen / nachgehends deßwegen in das Wald-Wandel geschrieben / zu Gerichts-Kosten und ziemlicher Geld-Busse condemniret worden / oder doch werden wollen.

7.)

Erst Anno 1721. wurde eine abermahlige Verordnung publiciret / daß an dergleichen einseitigen Feyertägen auf hiesigem Marck und andern offentlichen Plätzen Zimmer ausschlagen / und andere dergleichen Arbeit ins künfftige abgestellet / und gegen das bißherige Herkommen verwehret seyn solle.

8.)

Von eben diesen Jahren her will denen Evangelischen unter androhender Straffe zugemuthet werden / wann sie Catholische Ehehalten haben / dieselbe an pur Catholischen Feyertägen zur Kirche anzuhalten / oder widrigenfalls ihres Ausbleibens halber zu reponiren.

Ist vor 7. Jahren der Catholische S…
Simultaneo gewöhnlichen Alternation, als D…
Schreiber aufgestellet worden. Hoffen de…
selben sich ergebenden incidente, der sich um…
bende und per vota potiora Ew. Hochfür…
schlag zu bringende Evangelische Schulmeiste…
gnädigstes Gehöre finden/und zu Simultanis…
nur seine Person/sondern auch seine Evange…
Kaltenbrunn 2c. nebst dem Catholischen werde…

Ist erinnerlich/was massen Anno 1716
bloß ex odio Religionis, eine Hochfürstliche
mann / wegen des von denen Franckischen
lasset / und darauf dem Ehemann / in sein…
protocollirten Kauffe / zum Præjudiz de…
aber / obwohl kein Impedimentum Cano…
Ehemännische Leute copuliret / das dritte
tragen auferladen worden. Auf gesch…
die Sache biß anhero in suspenso geblieb…
lution erfolget / und daher gemeldter B…
der Ehemann zu seiner grössesten Unsichert…
ändertem/ und vom Ambt ohnunterschrie…

Geichmäßig hat um das Jahr 17…
wegen der zwischen Georg Bretschneider …
dahier strittig gewesener Banck / wie au…
Anno 1721. Den 17. Augusti (vid. Addit. …
mehrern gnädigst zu ersehen ist/nebst einem …
gantz nichtigen und grundlosen Vorwand …
verfänglich debaten vorgefallen/eine Con…
eigener Erkäntnuß des Hochfürstlichen Herrn Commission …
bey der Sachen Untersuchung gefunden … als man …
Schreibers und anderer vermuthend wäre / so sind …
meister/Johann Nicolaus Eichinger/und … Ulrich Nor…
übrige interessirte aber 1. fl. Commissions-Kosten co…
wir beede Burgermeister biß auf weitern gnädigsten Be…
den. Welche bey unserer offenbaren Unschuld und i…
Unkosten der Marck-Schreiber Heffner & Consortes, al…
sagter Weitläuffigkeiten / der Billigkeit nach/ an uns zure…
werden.

12.)

Allermassen es auch auf dem Rath-Hauß grand mode …
ein Evangelisches Raths-Glied auch nur Pflicht-mäßig u…
redet und handelt / dasselbe aber theils ungegründeter …
dung / ob seye es auf die Catholische angesehen / n…
man es so gleich mißdeutet; ob die Catholischen unter die Banck …
wolle es nacher Sulzbach berichten/und sie alsdann des Erfolges w…
sen. Derley Casus allererst abgewichenen Herbst pasiret bey Aufneh…
Knechts / da dem eingeloffenem Hochfürstlichen Befehl gemäß / daß …
tüchtige/und des Bräuens kundige Leute solten aufgenommen werden …
etliche Jahr im Bräu-Hauß gewesenem Evangelischen Bürger wieder re…
diesen ausgestossen ungleichen Interpretationen und Bedrohungen aber e…
nie beym Bräuen gewesenes subjectum, Sub prætextu das Simulta…
serviren / aufgenommen wurde / ungeachtet 2. biß 3. Exempla aus kurtz v…
ten zu allegiren wären/daß Evangelischer Seits in dergleichen minutissimis …
eine Quæstion moviret/oder Reflexion auff das Simultaneum gemacht / son…
lem Willen zwey Catholische im Bräu-Hauß geduldet worden.

13.)

Anno 1721. den 6. Septembr. wurde denen Augspurgischen Confessions-zu…

hiesigen Pfarrer gnädigst anbefohlen/ aus ihrer/ von Introduction des Simultanei her/ 7½. Uhr zum Anfang werck-täglicher Betstunden gehabten Kirchen-Zeit / zu weichen / und von Michaelis biß Ostern um 7½. Uhr / von Ostern biß Michaelis aber um 7. Uhr hinkünfftig ihre Betstunden zu enden / und zu denen Catholischen Sacris, ad exemplum derer in Sultzbach wohnhafften Evangelischen/ Platz zu machen. Nachdem aber diese neuerliche eingewiesene Stunde von Michaelis biß Ostern/ der vom Lande eingepfarrten wegen/ gantz inapplicable, als welche den grösten Theil des Winters keine Betstunde bey so früher Zeit erlangen können/ so ist zwar zu verschiedenen mahlen entweder um gnädigste Moderation oder Restitution in die alte Kirch-Stunde an gehalten/ biß anhero aber weder eines noch das andere erlanget worden / welches anmit nochmahlen in submissesten Gehorsam ausbitten sollen.

14.

Anno 1717. den 13. Octobr. ist eine gnädigste Signatur aus Hochfürstlicher Hof-Raths Cantzelley eingeloffen / daß Ihro Durchleucht die in Sultzbach übliche offentliche Kirchen-Gebeter durchgehends in Dero gantzen Land und Aembtern eingeführet wissen wollen. Als nun zu unterthänigsten Befolgung dessen auch hiesigen Orts / mit Cassirung derer sonst gewöhnlichen / die in dem gnädigst beygebogenen gedruckten Formular enthaltene Gebeter in Ubung gebracht wurden/ folgte Anno 1721. den 25. April. ein anders in dem Hochfürstlichen Cabinet abgefaßtes Decret, dieses Inhalts : was massen Se. Hochfürstliche Durchleucht/ unser gnädigster Fürst und Herr / Herr/ gnädigst resolviret/und gemessen anbefohlen haben wolten / daß in der gewöhnlichen allgemeinen Kirchen-Gebets-Formula die Worte: Bringe ihn zu rechtschaffener Erkäntnus deines lieben Sohnes JEsu Christi / zu Lust und Lieb zu deinem Wort und Warheit/ von nun an und inskünfftige ausgelassen und biß auff ander weite gnädigste Verordnung nicht mehr gebraucht werden sollen. Wie nun dieses zu Anstoß schwacher Gewissen nothwendig ausschlagen müssen / und wir dermahlen nicht anders überzeugt / als daß unsere unterthänigste Schuldigkeit und die Natur eines wahren Christen-Gebets von uns exigire / Ew. Hochfürstlichen Durchleucht nicht nur zeitliche und vergängliche/ sondern vornemlich und allermeist geistliche und ewige Güter von dem Geber alles Guten auszubitten / einfolglich dergleichen Befehl bey nachdenckenden zu allerhand Irrungen und Zweiffel Anlaß geben muß / als haben uns erkecken wollen/ dieses unterthänigst demüthigst mit einfliessen zu lassen / und diese allbereit in consuetudinem gekommene/ und etlicher massen inveterirte Formulam vor Ew. Hochfürstliche Durchleucht aus Evangelischer Christlichen Devotion zu bitten/ wieder in Usum bringen zu dörffen.

15.

Ist sonst jederzeit gewöhnlich gewesen/ daß/ wann Evangelische oder Catholische Personen in hiesige Pfarr Kirchen begraben/ und ratione der Begräbnuß der Kirche ein Accidenz zugefallen / dasselbe gleich zerschlagen worden/ und beede Theile davon participirt/ als dieses ex retroactis abunde zu probiren. Es will uns aber unser von der Streitlischen Begräbnuß fallender Antheil von denen Catholischen gantz neuerlich und eigenmächtig vorenthalten werden / ungeachtet zu Bezahlung der Ziegel / Mauerer und anderer dabey benöthigten Ausgaben/ Evangelischer Seits concurriret worden.

Uber diese Gravamina gnädigst ergangene Resolution an den Evangelischen Pfarrer zu Floß und Flosserbürg.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht rc. Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn/ Herrn rc. bleibt der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern zu Floß Georg Frantz Reinhard/ auf die mit Zuziehung derselben Verwandten Burgermeister und Rath allda unterthänigst übergebene vermeintliche Religions-Gravamina Post Badensia, und zwar ad 1mum hiemit ohnverhalten / daß deme allbereit seine abhelffliche Maaß geschehen / da alles dermahlen in dem würcklich Simultanée besetzten Hochfürstlichen Hof-Rath aus gnädigstem Befehl pflege vorgenommen und erördert zu werden. Das 2te wegen des Pfarrhofs-Abwechslung gehöre nicht mehr ad Classem derer Post Badensium. Ad 3tium solle wegen billiger Ersetzung derer Meliorations-Expensen des abgetrettenen Pfarrhofs / der lauffende Process noch definitive ausgemacht werden. Das 4te seye kein Gravamen Post Badense, und hieher nicht gehörig / da zumahlen die Catholischen in antiquiori observantia sich fundiren / welcher deß damahligen Pfarr-Adjuncti etwaigen unbefugten Vordringungen und Anmassungen nicht præjudiciren können. Das 5te/ 6te und 7te seyen mittelst deren allbereit aus-

gegangenen Hochfürstlichen Verordnunge… Badense, sondern eine lang vorher löblichst… gnum wäre zwar die Alternation bey dem… kommlich / nichts destoweniger werden C… ergebende Vacatur alle Billigkeit gnädigst… einem Catholischen allein wiederum gegeben… wortet / desgleichen wegen des 12ten Gravam… schon remediret worden / nicht weniger zu… nung ebenfalls schon hinaus gegangen. Di… digst anbefohlene Gebets-Formalia betreffe… dann dießfals das vermeinte Gravamen b… von dem Catholischen Pfarrer und Kirch… geholet und abgefordert werden. Decret… 21. Maji 1723.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbac… Hof-Räthe.

Dem Evangelischen Pfarrer zu Floß / Reinhard.

IN dem vorstehenden Hochfürstlich-P… des Flossischen Pfarrers Gravame… Zeit des eingeführten Simultanei von den… dem Catholischen Pfarr-Hauß / damit ab… Badensium gehöre. Es ist aber wegen d… des Simultanei in dem gantzen Land die… damahls die in dem Marck Bohenstrau… chung genommen; Daß der Pfarrhof zu… denen Evangelischen; Hingegen das Ca… der in Bohenstrauß dasselbe denen Evangel… und bißher unstrittig inngehabt / dabey es… der Pfarrer Jäger sich die Lust nach dem… in Hochfürstlicher Cantzley zu Sultzbach angebracht / u…
Lit. A. sub Lit. A. vom 17. Febr. 1714. erhalten / daß der… Hauß künfftig in Wechsel gehen / und der Evangelische… lischen abtretten solle / dargegen aber der Evangelische sein… wurde in Schrifften gegen einander verfahren; Biß der E…
Lit. B. juxta Lit. B. ad Audiendam Sententiam citiret: Solche…
Lit. C. junctum Lit. C. weiset / publiciret / und darinnen das erstere… confirmiret worden. Dabey / alles Remonstrirens ungehöre…
Lit. D. und der Evangelische auf die sub. Lit. D. vom 21. Octobr. u… 1715. schnell nacheinander an ihn ergangene scharffe Decreta, … müssen / wolte er nicht dem gerichtlichen Ambts-Zwang, u… Woraus denn zu ersehen / daß dieses Gravamen in die Class derer… allerdings gehöre / weil nicht nur nach solcher Zeit die Sentenz e… die Depossedirung des Pfarrers vom Pfarrhof würcklich geschehe… Num. XXXV. Addil: 4tum & 10mum.

Beylagen.

Lit. A.

DEmnach der Catholische Pfarrer zu Floß / Johann Georg Jäger / in d… mittirenden Beylage des mehrern vorstellet / was massen allda / ration… lichen Wohnungen bey der introducirtem Simultaneo vorgegangenen Ab… nen Catholischen die völlige Parification gegen die Augspurgischen Confessions-… nicht geschehen wäre / und darinnen geziemend gebeten / daß denen Catholischen… der Besitz des besser bebauten Pfarrhofs nunmehr auch so lang in Simultanis… nation eingeraumet werden möchte / als lang denselben die Augspurgische Con… Verwandte innen gehabt / und dann darinn keine Ungleichheit oder Unbilligkeit… wird; Als ist aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht / unsers gnädigsten Fürste… Herrns gnädigstem Befehl / dem dermahlig daselbst mehrerwehntem Augspurgischen… fe…

fessions-Pfarrer Georg Frantz Reinhard/hiemit anzuzeigen / daß bey diesen Umständen fürohin die Floßische Pfarr-Wohnungen zwischen beeder Religion Geistlichen im Wechsel gehen / und er demnach besagten Pfarrhof ihme Catholischen Pfarrer/ auf eben so lange Zeit überlassen und abtretten / da hingegen aber das Caplan-Hauß beziehen / und sich mit selbigem auch so lang / als es bißher Catholischer Seits geschehen / betragen könne und solle. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath/ den 17. Febr. 1714.

Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An
Den der Augspurgischen *Confessions* Pfarren zu Floß/
Georg Frantz Reinhard.

Lit. B.

Aus Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/ unsers gnädigsten Fürsten und Herrns ꝛc. gnädigstem Befehl/ wird dem Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer zu Floß Georg Frantz Reinhard/zu Anhörung der Sentenz in Sachen die Umwechslung daselbstiger Pfarr-Wohnungen betreffend / auf Dienstag den 3. Septembris bey Fürstlicher Hof-Raths-Cantzeley allhier früher Raths-Zeit bereit zu erscheinen hiemit citiret. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath/den 19. Augusti. 1715.

Fürstliche-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An
Den der Augspurgischen *Confession* zugethanen Pfarrer zu Floß/Georg Frantz Reinhard.

Lit. C.

Sententia.

In Klag-Sachen des Catholischen Pfarrers zu Floß/Johann Georg Jägers/ contra der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer allda Georg Frantz Reinhard/ die Umwechslung derer Pfarr-Wohnungen betreffend/ wird denen vorgenommenen Actis und andern rechtlichen Umständen nach / hiemit zu Recht erkennet / es hat sein Bewenden bey dem unterm 17. Febr. des abgewichenen 1714. Jahrs / wegen Umwechslung deren Floßischen Pfarr-Wohnungen gnädigst emanirten Decret. Compensatis expensis. Von Rechts wegen. Publicatum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath/ den 3. Septembris 1715.

Copia collata cum suo Originali concordat.

Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Cantzley
Handschrifft.

Lit. D.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchleucht/unsers gnädigsten Fürsten und Herrns ꝛc. wird auf schon zweymahliges unterthänigstes Bitten und Moniren des Catholischen Pfarrers/Johann Georg Jägers / der Augspurgischen Confession-Verwandten Pfarrern zu Floß / Johann Georg Reinhard/ hiemit decretiret / daß er nach Verfliessung des prolongirten drey wochichen Termins, so von dem Tag an / da ihme durch den Catholischen Pfarrer Jägern die gnädigste Resolution vorgezeiget worden/ anzurechnen / die abzutretten habende Pfarr-Wohnung ohnfehlbarlich evacuiren/und zu andern ernstlichen Verordnungen und Zwangs-Mitteln nicht Ursach geben solle. Decretum Sultzbach im Fürstlichen Hof-Rath/ den 21. Octobr. Anno 1715.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische
Hof-Räthe.

Johann Christoph Sperl.

An
Den der Augspurgischen *Confession*-zugethanen Pfarrern zu Floß/Georg Frantz Reinhard.

N 2 Lit. E.

da/ Georg Franz Reinhard/ Hochfürstlichen Durchleucht/ bedeu
und Herrns / Hochfürstlichen seinen Umzug aus dem bißh
eines eintzigen Tages/ seinen Umzug aus dem bißh
gen / oder unfehlbar gewärtig seyn solle / D
Straffe/ durch gerichtlichen Ambts-Zwang per
depossidiret werde / wie dann die ohnverzüglich
Pfarrer Reinhards machende Meliorations- un
obgedachten Einsehens / gehindert / sondern ih
halten werden solle. Decretum Sultzbach im Für

Hochfürstlichen Pfaltz Sultzb
Hof-Räthe.

An den der Augspurgischen *Confession* Pfarrer
zu Floß/ Georg Franz Reinhard.



Num

Post Pacem Badensem entstanden
nen Pfarren Püchersreuth/ Plößberg
den Filialen Wildenau un
Ambts Flö

Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Landes-Für

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hat es gn
gegen Se. Kayserliche Majestät/ unterm
worden / Hochfürstlich- und Landes-Vätterli
mina, so post Pacem Badensem in diesen Or
und Plößberg/ sambt denen darzu gehörigen
entstanden und obschweben / ordentlich und
sambst einzusenden; Wann nun/ ich nebst m
Landes-Vätterliche Intention mit ersinnliche
dancket / daß er Dero Hochfürstlich- Vätte
nach so lang getragenen Ubel / wiederum da
Deroselben demüthigst / und wünschen innig
legen / und Hindernüß verursachen könnte /
fürstlichen Gnad und Milde freye Bahn ma
ben wolle. Gleichwie dann ich Anno 1721.
Beschwerden / welche theils in sich selbst / t
densem sich ereignet/ ordentlich/ warhafft un
dit: 4tum & 6tum) ein folglich daraus gnugsam
und jüngere Jahre her von den Catholischen
digsten Befehl schuldigsten Respect und Geh
noch einige mit beyrücken/ und hiemit unterth
daß / weil gegenwärtige etwas kurtz gefa
mehrere Umstände gnädigst zu wissen bend
haben. In der gewissen Hoffnung diese
dung derer hie vorhandenen Religions-B
richtet seyn / Landes-Fürst- und Vätterli
remediret werden ; Empfehle ich Ew. H
gier-Erhalt- und Bewahrung / mich und
sicher Landes-Vätterlicher Gnad / Huld u

Ew. Hochfürstlichen D
Wilchenreuth den 30. Martii 1723.

Jo ... chim Holst /

Postmissum I.

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Landes-Fürst und Herr/ Herr!

EW. Hochfürstliche Durchleucht haben jederzeit bey Dero höchst glücklich- gesegnet- und gepriesenen Regierung gnädigst geruhet / auf die an mich Hochfürstlich- ergangene gnädigste Befehle von aussen her / wie von innen / solcher massen schreiben zu lassen / An den der Augsp: *Confess:* zugethanen Pfarrer ꝛc. ebenfalls/ wie Dero Durchleuchtigster Herr Herr Vatter höchstseligen Andenckens/ gnädigst zu thun beliebet. Nun aber solches/ gantz gewiß ohne Deroselben Hochfürstlichen Vorwissen/ nur dergestalt A: C: Verwandten fast jedesmahls zu geschehen pfleget / auch daher von einigen Catholischen will gemuthmasset / und denen Evangelischen vorgesagt und erkläret werden / als wenn solches so viel zu bedeuten habe / ob solten wir Evangelische von der Christlichen Kirchen / oder Christenheit ausgeschlossen seyn / und geachtet werden: Auch so viel heissen / als ACatholische / oder der AChristenheit / ACatholischen oder AChristlichen Religion - Verwandte und Zugethane; So habe dann Ew. Hochfürstliche Durchleucht demüthigst ersuchen wollen / jene oberwehnte schon längst gebrauchte Formul, bey solchen an mich gnädigste abzugebende Hochfürstliche Befehl/ gebrauchen zu lassen / damit solchergestalt sowohl bey denen Catholischen hierinnen keine ungleiche Meynung und Interpretation sich ereignen / als auch bey denen Evangelischen kein betrübter Einfall erwecket werde ; Auch zwischen beeder Religions-Verwandten kein Wiederwill und Zwistigkeit deßhalben sich entspinnen möge / indeme auch Se. Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste / und Allerhöchst gesegnet- gepriesenste Kayserliche Majestät / als das Allerobriste Haupt der Christenheit / mit gleichen Nahmen (Augsp: Confess: Verwandte) uns Evangelische allermildest zu begnadigen bewilliget. An gnädigster Erhörung demnach nicht zweiflende ꝛc.

Wilchenreuth den 27. Maji 1723.

Joachim Holst.

II.

Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Landes-Fürst und Herr/ Herr!

EW. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst abgelassene Befehle legen es sattsam an den Tag / welcher massen Dieselbe Landes-Vätterlich gewillet / daß zwischen beeder Religions-Verwandten geistlich und weltlichen Friede und Eintracht gepflogen / und von keinem dem andern ein Eintrag der Religion halber / Vorwurff / Hindernüß und dergleichen / verursachet werden solle. Wann aber gegenwärtiger Catholischer Pfarrer zu Püchersreuth/ Peter Schmäderer / in keine wege sich Hochfürstlicher Verordnungen / oder den Simultaneo gemäß / bezeigen will / auch / wie bißhero es überflüßig erwiesen / so noch immerzu bey solchen Vorsatz beharret; Also hat er schon zu zweyenmahlen denjenigen Jnwohner allhie zu Wilchenreuth/ Lorentz Peumler / welcher zugleich von Burgermeister und Rath zur Weyden / als Hofmarcks-Herrschafft hieselbst / zu einem Todtengräber bestellet ist / bey Catholischen Leichen nicht diese Stelle vertretten lassen / sondern einen Catholischen von Püchersreuth hiezu beruffen und gebraucht; Obwohlen ich in die drey Jahr her / ein Catholisch altes und gehörloses Wittweib dieses Werck Evangelischer Seits ohne Widerrede (weil auch er Catholischer Seits es thun lassen) zu verrichten gestattet. Nicht minder hat auch er / oder die Seinigen / diesen vergangenen 28. Maji (woran wir Evangelischen zu Püchersreuth die ordentliche Betstund gehalten) da nach den Zusammenschlagen die beeden Thüren unter dem Kirch-Thurn hinter dem Altar zugemachet worden / wieder unter dem Singen eröffnet / und mitten unter der Andacht beede dergestalten zugeschlagen / und zugeschlossen / daß davon die gantze Kirch gezittert / wir Evangelischen erschrocken / in der Andacht verhindert / und in die Gedancken gebracht worden / als würde der Thurn oder Kirche einfallen. Wann nun dieser Schmäderer zu solcher Zeit / da dergleichen heilsame und höchstlöblichste Befehl ergehen / und die Hochfürstliche Intention zu einer gnädigsten Remedur gerichtet ist / sich so importun und widerspenstig erzeiget; So können Ew. Hochfürstliche Durchleucht leichtlich gnädigst ermessen / was er / als aus einem Bauern-Stand entsponnener Pfarrer / gegen ein aus einem Hochfürstlichen und Durchleuchtigsten höchst geprie-

geprie-

ten/ daß er/ als ein [illegible] anderst wohin begeben mo
erweisen/ oder lieber anderst wohin begeben mo
wieder demnach unterthänigst bittende/ empfehl
licher Obacht/ Erhalt- und Bewahrung/ m
Hochfürstlicher Erhörung/ Gnad und Milde/ b
Wilchenreuth den 29. Martii 1723.

III

Durchleuchtigster Herzog/
Gnädigster Landes-Fü

EW. Hochfürstliche Durchleucht werden gn
innerung zu nehmen/ was massen ich in den
sogenannten Religions-Gravaminibus gehor
len Jahren in Wildenau an dem Freytag na
grausamen Schaden verursachendes Wetter
Herrschafft und Gemeinde allda unter grosse
bracht worden/ solchen Tag alljährlich zu fe
erweckung gereichenden Gottes-Dienst zu halt
gleich daran das Fest Mariä Heimsuchung
Herr von Satzenhofen allda/ sambt dem Ca
erkühnet/ nicht nur vor 6. Jahren der Evang
gebotten/ den Sonnabend dafür zu feyern/
gleiches zu thun anbefohlen; auch denen Ev
halb 14. Tagen einen Hochfürstlichen Befe
dächtnüß-Tag/ nemlich an dem vorfallenden M
auf den folgenden Sonnabend verschoben/
den Evangelischen Haußvatter um einen Thale
Simultaneum und Statum Pacis Badensis la
sich muthmassen lässet/ als ob nemlich die Ev
zu Celebrirung der einseitig Catholischen F
werden; da doch denen Evangelischen nich
solchen Tag feyern/ wenn man wolle/ wo n
verheissenen Tage ruhigst gelassen würden:
zu etlichmahlen vor einigen Jahren aus Ho
fentlicher Buß- Bet- und Fasttag gehalten
Eitelkeiten/ und unmäßiges essen/ trincken/
bey noch ziemlich durchgelassen; Also ergehe
fälligstes Ansuchen/ hierinnen abhelffliche
Gemeinde in Wildenau vor dieser Straffe
davon befreyt zu machen. An gnädigster E
Wilchenreuth den 3. Julii 1723.

Verzeichnuß derer jenigen Re[illegible] gions-Besc
ner 9. und jüngern Jahren/ und [illegible] o post Pace
dreyen Pfarren/ Püchersreuth/ [illegible] ßberg und W
dahin gehörigen beyden Filialen Wi[illegible] enau und Schi
noch obschweben; auch Anno 172[illegible] den 22. Marti
stenmahl/ und dann wiederum An[illegible] 1723. den 30.
Hochfürstlichen Special-Befeh[illegible] Zur gnädigsten R
nigst gehorsamb[illegible] eingereichet wo

1.) ES hat bey dem in diesen Hochfü[illegible] lichen Landen ein
Religions-Theil/ sowohl in B[illegible] richtung derer o

täglichen/als auch wochentlichen Gottes-Diensten und Betstunden/seine angewiesene Zeit und Stunden; so auch bißhero / zumahl von den Evangelischen/richtig und stricte observiret worden. Nun gegenwärtiger Catholischer Pfarrer Peter Schmäderer / will sich erst daran nicht mehr gehalten wissen / dahero er sich Anno 1718. den 21. Decembr. an dem S. Thomas-Tage/ bald nach 6. Uhr zu früh/in das GOttes-Hauß zu Wildenau begeben / willens seine Sacra allda zu celebriren; ob er nun wohl wuste und sahe / daß wir Evangelische auch daselbsten den Gottes-Dienst zu verrichten hätten / wolte er sich doch nicht beyseit begeben / sondern blieb unter dem Evangelischen Gottes-Dienst vor dem Altar neben mir in Pontificalibus, aufgelegten Meß-Stein/ Gewand / Kelch rc. stehen / und machte allerhand Protestationes und Hindernüsse. Anno 1720. den 6. Octobr. sandte er vor der Zeit/ als ich zu Schönkirchen den Gottes-Dienst an den gewöhnlichen Kirchweyh-Tag hielte / und jetzo gleich solte geendiget werden / seinen Schulmeister aus Plößberg mit den Kirchen-Sachen in das Gottes-Hauß hinein / ließ sie auf dem Altar legen/ und mich in dem Angesichte der Gemeine auff die Seite stossen / so daß ich fast / weil ichs mich nicht versahe / umgefallen wäre. Den 1. Januar. wolte er auch um 6. Uhr hin zu Plößberg in die Kirche / ließ darzu das erste und andere läuten; wenn nicht ein ander Hindernuß darzwischen gekommen / würde er es gewiß erfüllet haben. Anno 1720. den 26. Julii, als an einem gewöhnlichen wochentlichen Betstunds-Tage zu Wilchenreuth / ließ er / da es kaum 8. Uhr war / unter der Collecte zusammen schlagen/gieng unter der Benediction sambt seinem Schulmeister in die Kirche hinein / und præparirte sich zu seinen Sacris, wodurch dann Gesang / Gebet und Andacht gestöret/ Unordnung und Uneinigkeit verursachet worden. In diesem 1723. Jahr am Palm-Sonntag wolte er ebenfalls zu Plößberg früh nach 6. Uhr in die Kirche / und den 25. Febr. vorhero kam er allda würcklich sambt seinem Schulmeister unter der Fasten-Predigt hinein / etwas zu hohlen / so vorhero auch leichtlich geschehen können. So ist ferner von ungefehr sechs Jahren her seine feindseelige Gewonheit / daß er in der Wochen/ Meß zu lesen / Leichen anzustellen rc. bald um 6./ bald um 7./ bald um halb 7. Uhr/ offt später/ oder früher / pfleget/um uns Evangelische hiedurch um den Vorgang mit der Zeit zu bringen / auch an Verrichtung des Gottes-Dienstes allerley Hindernuß zu machen; Wie denn weiters diß ein uns Evangelischen unerträglich und sehr schädliches Verfahren ist / daß die Catholischen Schulmeistere unter den Evangelischen Gottes-Dienst in die Kirchen frey hinein gehen / ja offt gar grobe und unhöffliche Tritte thun / und sich höhnisch und lächerlich geberden / Kästen / Behältere und dergleichen auffsperren / hin und her lauffen / ein Geräusche und Getöß machen / daß die Zuhörer manchmahl nichts vom Worte Gottes und Gebet hören und vernehmen können. Wannenhero denn nöthig/ ihm und die Schulmeistere ernstlich anzuhalten / uns Evangelische bey der ordentlichen Zeit des Gottes-Dienstes ruhig zu lassen/von solchem Uberlauffen / Getöß / Gepolter und Turbirung gehorsambst abzustehen / und wo etwas benöthiget / vorhero aus der Kirchen abholen und tragen zu lassen / gleichwie wir Evangelische gegen sie Catholische allezeit bißhero uns verhalten / und inskünfftige gewiß bezeigen wollen und werden.

2.) Biß gegen das 1714. Jahr haben beyde Religions-Theile von den ersammleten und zusammen gelegten Kirchen-Vermögen ruhig und ohne Wiederrede genossen/und angeschafft / was jeder benöthiget; dieser jetzige Catholische Pfarrer aber hat nachdeme allerhand Schwürigkeiten und Hindernüsse gemachet/ so daß man das/Evangelischer Seits benöthigte/ nicht mehr und jederzeit sicher und ruhig anschaffen darff und kan / sondern mehrmahls gerathen und davon abstehen muß / wie davon die sehr baufällig gewesene Evangelische Pfarr- und Schul-Häuser zu Plößberg/ nebst andern ein klares Zeugnuß abgeben. Und hierinnen keck und frey zu verfahren / bedienet er sich des Anno 1716. den 16. Januarii uns Evangelischen gnädigst zugefertigten Hochfürstlichen Befehls/nach welchem alles Ernstes eingeschärffet ist / über 5. fl. an den Stifftungen/ohne gnädigste Erlaubnuß nichts anbauen und schaffen zu lassen; obwohlen der Catholische Theil hiernach nichts fraget / sondern bauet / schaffet/ nimmt und gebrauchet/so viel und was er nur will; Weßhalben denn nach meinem diese Jahr hero offtmahls wiederholten unterthänigsten Bitten / am billigst- und fördersambsten / das Kirchen-Vermögen / besage des Cöllnischen Recesses abzutheilen / und jedem das Seinige zuzustellen / und zulassen / damit doch allem Unwesen / so viel Unwillen / Verdrießlich- und Uneinigkeiten zwischen Pfarrern / Schulmeister / Kirchen-

3. Als um ... worden / hat sich der Catholische ... Vorwissen und Concurrenz des Evangeli... derst zu lociren und zu stellen / als sie vorh... welches aber sowohl einem Pfarrer als auc... tes Gottes nicht wohl zustatten kommet: con... bringen/und zu richten/wo sie vorhero gesta... träglich fället. Und weilen auch in diesen

4.) hinter den Altar unter den neu-aufgeführ... wodurch ein Catholischer Pfarrer aus sei... gemacht und gebauet worden / dadurch a... drüßlichkeiten / Hindernüsse und Unruhe g... vermachet und vermauert werde. Nicht

5.) auch der vom Herrn von Satzenhofen au... se Püchersreuthische Kirche hergegebene ... tar hinderlich ist/und im Wege stehet / b... anderst wohin zu stellen.

6.) Gleichergestalten hat er Schmäderer / A... Bild in die Kirche zu Wilchenreuth / ... man um den Altar gehet / anmachen las... munion Evangelischer Seits gestossen / ... und wohl mit der Zeit daran etwas ... lichkeiten verursachet werden können. ... zu thun / und dem ohnedem engen Gan... machen und zu lassen.

7.) Weiters hat er Anno 1718. eine Amp... zu Plößberg aufmachen lassen / da nun ... lichen Sache / schon einiger Verstoß E... ners geschehen / auch daraus viele Un... me solches hinderlich und neuerlich Au... schaffen.

8.) In dem vorigen 1722. Jahr ist vo... Gottes-Hauß den Evangelischen alleini... worden / so doch gleichwohl Catholisc... billigster massen sich giebet / daß auch ... tes-Hauß vor einigen Jahren Catholi... Blaßbalgzieher von dem gemeinsc... 30. fr. salariret/ auch wenn daran et... von eben solchen Geld gemachet wird, ... 1715. 1716. & 1718. unterthänigst ... cem Badensem gestifftet / jedoch a... Evangelischen gebrauchet werden / ja ... Evangelischen Gottes-Dienst darauf ... gründeten und fälschlichen Vortrag v... der gnädigst zuzulassen / weil zumah... ne Orgel in die Edelsfelldische Kirc... brauch gestifftet worden/ und doch ... wird.

9.) Besage der Plößbergischen Kirch... und der Krippen-Büchsen / in ... den gemeinschafftlichen Kirchen-... Catholische Pfarrer aber behält ... sondern auch was bey dem erst in ... chersreuth und Wilchenreuth eink... vielweniger daß er einem Patrono ... davon Nachricht giebet / oder sie ... wenn Fahnen- und Himmel-Träg... verzehren / dasselbige/und was n... meinsammen Kirchen-Vermögen...

...Hieran... Evangeli... legenhe... kommen...

Nürnbe... zu Nutz... er Seits ... Evangelisch... er Seits / ... fftlichen K... s mangelh... us der Ursa... rgeleget un... auch einig... er Catholisch... schlagen/ und ... wehret worde... uch schon vor... den Evangelisc... eich wohl von ...

-Rechnung / ist ... iger Kirchen ersc... mögen geleget u... acht Jahren her... er Zeit aufgerichte... met / ohne daß e... clesiæ, Kirchen-... halten und wissen ... / auch Musicanten ... mehrers anders ... bezahlet werde...

rechtlichen Verfahren / von deme er gehorsambst abzustehen / und dahero entweder solche Büchsen und Kästlein / sambt denen in diesem 1723. Jahr bey dieser Fasten-Zeit über / jene obige neu aufgerichtete Büchsen beyseit zu thun / oder das ersammlete dabey zu dem gemeinsamen Kirchen-Vermögen mit beyzulegen / und zu verwahren.

10.) In dem vorigen 1721. und 1722. Jahr / ist die gantz neue und vorhero nie gestandene Capellen in den Wildenauischen Dorff aufgebauet worden / wie sie denn nächstens noch soll ordentlich eingewenhet werden / um Mit-Geniessung / schon Anno 1720. und nachdem öfftere unterthänigst gebeten und angesuchet worden / was dabey geopffert / gestifft und verschafft werde / zu dem andern Gottes-Hauß Vermögen mit beyzulegen; Wird deßwegen unterthänigst auch gehoffet / solch gerechtigstes und demüthigstes Flehen werde gnädigstes Gehör und Hülffe finden.

11.) Bey Introducirung des Simultanei, ist dem Evangelischen Theil das Pfarr-Hauß zu Plößberg ordentlicher Weise per sortem zugefallen / auch nachmahls Anno 1706. 1707. bey hierüber entstandenen Streit / ein gnädigster Schluß gefallen / daß solches per nunc & semper ein Pars Salarii des Evangelischen Pfarrers seyn und verbleiben solle. Es hat aber dieser Catholische Pfarrer Schmäderer / mehrmahlen seit 1717. hero gesuchet / solchen entweder halb oder gantz an sich zu bringen. Weil er nun immer in der Hoffnung stehet / seines Begehrens theilhafftig zu werden / als wird unterthänigst gebeten / ihn gnädigst anzuweisen / damit er und seine Successores das Pfarr-Hauß / die Evangelische alleinigst in Ruhe besitzen / und bey denen alt hergebrachten Gerechtsamen ungekränckt und geschützet seyn lassen mögen.

12.) Anno 1715. den 20. Maij hat sich dieser Catholische Pfarrer Schmäderer nicht gescheuet / in einer an Se. Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst eingereichten Schrifft den Evangelischen Gottes-Dienst einen vermeinten zu betituln. Nicht minder Anno 1720. den 21. Decembr. in dem Wildenauischen Gottes-Hause und in Gegenwart eines jungen Herrn von Zedvviz, aus Sorga / vermessentlich und frevendlich dermassen geschändet / GOtt solle ihn straffen / die bösen Geister ihn hohlen / und er wolle die Cantzel nimmer gesund betretten ꝛc. Zu bezeugen / daß der Catholische Glaub der rechte / dadurch man seelig werden könne / der andere aber / scil. Evangelische irrig und falsch / wobey man gewiß verdammt werde. Hat auch Anno 1718. gegen einen Evangelischen Schmied-Gesellen in Wildenau / Samuel Sperl / um ihn zu dem Catholischen Glauben zu bringen / eben so verwegen gesprochen / wenn er nicht bey der Catholischen Religion seelig würde / so sollen ihn die Teuffel (der HErr sey mit uns allen) zur Schmiedten hinaus hohlen. In welches / wider das Simultaneum lauffendes und höchst sträffliches Aufführen denn / billichst ein gnädigstes und ernstliches Einsehen zu thun.

13.) So wohl die öffentlich gehaltene Predigten / als auch fürnehmlich die an Se. Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst abgelassene Schrifften / geben es / wie dieser Catholische Pfarrer Schmäderer meine wenige Person und Heil. Ambt / inner 8. Jahren hero / greulich durchgelassen / beschimpffet / und Ehrenrührige Nahmen gegeben habe / wie noch immer geschiehet: Als f. v. Ertzlügner / Lügen Holtz / Lügen-Krämer / Kirchen-Dieb / Kirchen-Räuber / Schrifft-Verderber / ein mit lauter Unwarheit gespickte Creatur ꝛc. ꝛc. wie er dann Anno 1718. den 10. Junii in einem unterthänigsten Bericht keck und verwegen geschrieben: Ich seye meiner Predigten halber werth / daß man mich mit einem Staub-Besen zum Land hinaus hauen solte. Anno 1715. Dom. XVIII. post Trinit. sprach er zu Püchersreuth auf der Cantzel: Einen Balcken aus meinem Hause solte man nehmen / in die Erde graben / und mich daran hängen ꝛc. Welchem ungeistlichen Beginnen / Verwegen- und Frechheit je allerdings ein empfindlicher Einhalt zu thun / und ihme / als einen Geistlichen / eine bessere Red- und Schreib-Art zu zeigen / auch darüber mir Satisfaction und Restitutionem Famæ mitzutheilen.

14.) Anno 1717. den 18—20. Decembr. ist durch diesen Catholischen Pfarrer Schmäderer verursachet worden / daß ich von zweyen Catholischen Hochfürstlichen Herrn Commissariis, zu Floß über eine in solchem Jahr den 14. Novembr. zu Plößberg gehaltene unschuldige Predigt / scharff examiniret / auch deßwegen hierauf Anno 1719. den 6. und 14. Septembr. nacher Sultzbach für Hochfürstliche Hof-Raths-Cantzley citiret / und von mir verlanget worden / in hoher Præsenz lauter Catholischer Hochfürstlicher Herren Hof-Räthe / ohne einige gegenwärtige Hochfürstliche characterisirte Person durch einen förmlichen und cörperlichen Eyd zu bezeugen / daß meine Intention und geflissentliche Meynung in solcher gehaltenen Predigt nicht gewesen / die Catholische

schwören wolte / solte ich als ein gewissenlo...
arbitrarisch abgestraffet werden. Sind al...
verschuldete Unkosten / von dem schuldigen Th...
häßlichen Nahmen / auch dem Eyd / Straffe ...
kosten / in Hochfürstlichen Gnaden zu absolvi...

15.) Anno 1718. den 4. Januar. hat Herr von ... der Evangelisch-Plößbergischen / Wildena... thänigst vorgeleget / wie er / Schmäderer / ... Religion, und deren Glaubens-Genossen sch... 1718. den 17. Januar. gnädigst rescribiret ... terthänigst vernehmen lassen solle. Weil ab... liche Commission und ohnstreitige Unkost... sen; ergehet die unterthänigste Bitte nicht nur ... und andern gnädigst zu verschonen / sonder... dergleichen geschehen solte / richtigen Glau... samt seinen Successoribus, bessere Aufführ...

16.) wann (a) auf mein Ersuchen ein Obrigke... halt thun will / wie Herr von Reitzenstein / An... schen jungen Menschen in Schönkirch / und sei... wolte / doch sie beede / auf des Schmäde... lassen muste.

(b) Evangelische Eltern / ihren Catholisch we... und sie bestraffen wollen / wie Anno 171... seinem Catholisch gewordenen Sohn

(c) Catholische Glaubens-Genossen den Ev... thun wollen / daß der oder die / zumal ... Evangelische Personen / Catholisch gewor... tholischer Zeugmacher in Plößberg / es seine... Gottfried Wiesender / auch Zeugmache... sechste Gebot / und Catholisch-Werdun... gethan.

Sowohl α) denen Evangelischen Hofmarck... Böse zu steuren und zu wehren / auch ... beyzumessen

(β) den Evangelischen Eltern in solchem ...

(γ) von schwehren und gefährlichen Hoch... lassen.

17.) Anno 1714. ist an einem einseitigen Cat... Gottes-Hause / ein / ausser demselben g... Beichtstuhl mit dreyen Nägeln zu Aben... tholische selbsten an dergleichen und ande... töß und Geräusch manchmahl machen: diesem Gottes-Hause an solchen Täge... daran gehalten worden / etwas gemach... Schmäderers Unternehmen dahin ged... digster Sentenz verabfasset / Anno 17... und Verbott gegeben worden / an dere... sern machen zu lassen. Da nun gegen ... ger erlegen müssen / so ist der schuldige ... dabey bewenden zu lassen / wie es an... gewesen.

18.) Anno 1715. den 28. Julii wurde ic... Schmäderers von einem damahls in ... plan / indem ich aus dem Gottes-Ha... Nachdeme mir aber deßhalben noch ... gehalten / mir solche deßhalben zu geb... retten / und vor solche Beschimpffung

...rige
...sig
...n / wi
...Evan
...allda /
...Michae

... Herrsch
...em Cath

...all ihre sch
...ristlichen C

...lischen Fey
...achter Knie
...angeheffte
...Feyer- und
...ch erweißlic
...wenn kein C
...und gearbei
...en / daß nebst
...publiciret / u
...chen Tägen nich
...st. Unkosten un
...eil verbunden / n
...Pacem Badense

Durch Anstifften ...
Wildenau sich aufh...
allda gieng / unsch...
...e Satisfaction ge...
...n / meine Unschuld
...ne Erkändlichkeit

19.) Von Anno 1714. biß 1719. wolten Johann Greiner / Catholischer Bauer zu Webesdorff / und Lorentz Langens / Hüters zu Pargersreuth / Catholisches Eheweib / weil sie die annos discretionis hatten / und es nach gegebenen gnädigstem Befehl de Anno 1708. usque ad Annum 1713. thun kunten / zur Evangelischen Religion tretten / allein der damahlige Catholische Hochfürstliche Beambte zu Floß / Herr Streitel / und die Catholische Pfarrer zu Floß und Püchersreuth begegneten ihnen also / daß sie davon bleiben musten. Dahero solchen Catholischen Hochfürstlichen Beambten und Pfarrern gnädigst aufzutragen / einem jeden / so die annos discretionis hat / seinen freyen Willen ungehindert hierinnen zu lassen.

20.) Ab Anno 1715. usque ad præsentem 1723. hat der Catholische Pfarrer Schmäderer die im Simultaneo unziemliche Weise an sich genommen / daß er

a.) die Catholische Weiber verhetzet / ihrer Evangelischen Männer Kinder / so nach gemachter Hochfürstlicher Landes-Verordnung zur Evangelischen Religion sollen erzogen werden / zu dem Catholischen Glauben anzuführen / und dabey ihnen einflösset / vorzugeben / als ob bey den Heyraths-Pactis die Männer es ihnen versprochen; Wie dessen ein klares Exempel abgiebt / da Michael Rüdels / eines Evangelischen Bauers in Wildenau Kinder / so alle Evangelisch getaufft / und das ältere davon Evangelisch begraben worden / sollen aus der Ursach Catholisch erzogen werden / da doch / wie es die Hochfürstlichen Befehle de Anno 1708. und 1710. haben wollen / weder das Pactum, wie es ante Copulationem zu Protocoll genommen worden / schrifftlich zu zeigen / noch eine andere trifftige Ursache aufzuweisen / obwohlen davon schon eines Catholisch begraben / und das andere zum Catholischen Glauben gezogen worden / soll auch das letztere noch dazu gelangen.

b.) Die Catholische Hofmarcks-Herrschafften dahin beredet / Evangelischen Männern / so Catholische Weiber haben / scharff und hart zu begegnen / und zu bedrohen / damit sie ihre Kinder zu ihrer Catholischen Weiber Glauben solchergestalt lassen mögen und müssen; wie ebenfalls das Rüdlische Exempel beweiset.

c.) Durch Verheissungen und Gaben die jungen Kinder von ihrer Evangelischen Vätter Glauben abzuziehen / sie auf Weeg und Steg dahin zu bereden trachtet / ihnen nachgehet und reitet / auch den Catholischen Weibern und Verwandten Anschläge giebet / wie sie solche Kinder zu auswärtig Catholischen Geistlichen führen / und da zu dem Glauben annehmen lassen sollen und können; wie davon zeiget / das was mit Johann Försters / ehemahls Evangelischen Bauers zu Pargersreuth Söhnlein Anno 1716. und 1717. vorgegangen / welchen er auf die Hut nachgeritten / Geld gegeben / auch nacher Neustatt an der Wald-Nabe führen / und daselbsten den Catholischen Glauben annehmen lassen.

d.) Wann Evangelische Männer von ihren Hofmarcks-Herrschafften weggesandt werden / und etliche Wochen ausbleiben / er inner solcher Zeit / mit Hülffe der Catholischen Eheweiber / die Kinder auch zu dem Catholischen Glauben gebracht und bringet. Wie dessen einen klaren Beweiß giebet / was sich auf diese Art Anno 1719. mit Paul Rößlern zu Schönkirchen Kindern begeben.

e) Den Evangelischen Leuthen Catholische Bücher auszutheilen / darinnen die Evangelische Religion auf das ärgste und schimpfflichste durchgezogen wird / um auf diese Art sie von ihren Glauben abzubringen / und andern es zu lesen zu geben / damit ein gleiches geschehen möge. Wie er es gethan Anno 1718. Samuel Sperl / Evangelischen Schmid-Knecht in Wildenau. Anno 1722. Anna Bürckmühlerin zu Welselhof. Wie nun diese Aufführung dem Simultaneo entgegen stehet / so ist solchen unförmlichen Wesen ein Einhalt zu thun / es zu verwehren und abzustellen / auch die Rüdlischen Kinder zu der Evangelischen Religion anzulassen / wie darum gar offt schon unterthänigst gebeten / und mithin es denn gewißlich zu hoffen.

21.) Anno 1719. Hat er Schmäderer / Catharinä Starckin / einer Evangelischen Wittib von Edeldorff (welche ein ebenfalls Evangelischer Bauer Johann Rüdel allda geschwächet) Kind / Catholisch getauffet / wider die Anno 1717. gnädigst gegebene Verordnung / wie nemlich dergleichen Kinder sollen getauffet werden. Dahero er allerdings verbunden / nicht nur von dergleichen Weise abzustehen / sondern auch mir und meinem Schulmeister das unrechtmäßig abgenommene Accidens wider herzugeben. Nicht weniger / weil das Kind widerrechtlich Catholisch getaufft worden / wenn es mehrere Jahre erreichen solte / von Meister Leonhard Pezen / Burgern und Webern in Floß / der die Starckin geheyrathet / und das Kind bey sich hat / zu dem Evangelischen Glauben aufzuziehen und anzugewöhnen.

22.) Anno 1719. Nahme Frau von Lindenfelß einen Evangelischen Schaffer oder Hof-

zu tauffen / und eines so zu ... ist; Indeme / wenn aus dem Sulzbachischen ... chen Eheleuthe in das Pargsteinische und W... sondern letztern Weise und Gewohnheit gem... obige Schaffers und dergleichen hieher ziehen... siger in dem Ambt Flosserbürg eingeführten ... die Kinder Evangelisch zu tauffen / und begr... rer / davon zu enthalten / und die unrechtmä... nem Schulmeister zuruck zu geben / Gewissens...

23.) ein solches zu thun / weil er Anno 1715. ... Wildenau verstorbenes Töchterlein / wider ... ben. Ob er wohl vermeinte / er habe dar... ernstlich zu halten / das unbillich eingenomm... heraus zu geben.

24.) Wie nun er / Schmäderer / bißhero mich u... Accidentien gebracht; So stehet auch se... künfftighin zu bringen / wie schon Anno 17... nigst eingesandten Gravaminibus Nume... läufftig angezeiget worden. Weßhalben

(a.) Catholische Manns- mit Evangelischen ... sind / zu copuliren / ohne daß er einen A... annimmt / also gleich fort copuliret / wie ... lischen Richters in Schönkirchen Tochter ... Evangelischen Beckens in Wildenau S... knecht aus Neustadt copuliret.

(b) Sich zu den Evangelischen Krancken ve... würden / so würden sie bald gesund / ihnen ... ers Johann Neger / einem Evangelischen ... Georg Mayers / Bauerns / Evangelisch...

(c.) Bey Fornications- und andern sündliche... tholisch zu werden / so würden die S... Straffe erlassen und andere Hülffe ges... Samuel Sperl / Evangelischen Schmid ... Michael Nüßlers zu Plößberg schweren ...

(d.) Bey Hauß- Hof- und Güter - Verkau... lichen Officianten und Catholische Ho... zufrischen / Evangelische abzuweisen / u... dazu gelangen zu lassen: Wie die Exem... denau / de Anno 1719. mit einem klein... nerischen Hof zu Behesdorff / de Ann... reuth es gnugsam geben. Von welc... Vorhaben er gehorsambst abzustehen ... nicht zu greiffen hat.

25.) Anno 1716. wolte Johann Georg ... in Püchersreuth / als jüngster Sohn / ... te / weil er aber / da er die annos dis... ihn Herr von Sporneck / gemeinschaf... an / sondern muste sich nolens volen... allerhand Ursachen herfür gesuchet / ... an Se. Hochfürstliche Durchleucht ... Herrn offenhertzig und redlich bekann... sem Gütlein gewesen / destoweniger ... nun dieser Schleizer solch Vätterlich ... dasselbige anzulassen / sondern auch di... sem Herrn vollkommen zu ersetzen.

26.) Da auch ich eben diesen Schleizer i... Püchersreuth angenommen / wolte i... Zehend-Stadel nicht einlassen / vers...

eigenmächtig/ und muste mein Antheil-Zehend unter freyem Himmel hingeworffen/ und denen Thieren Preiß gegeben werden. Die einige Ursache bekandte er gegen mich und dem Schleizer frey und ohne Scheu; nemlich/ weil er Evangelisch geworden/ und wenn er würde wieder Catholisch werden/ solle er dieses Jahr und öffters noch Zehend-Träger verbleiben: Es kammen zwar einige Hochfürstliche Befehl auf mein unterthänigstes Bitten an/ den Schleizer zu gedulten; allein er Schmäderer/ kehrte sich daran nichts/ wie es denn sein und seines gleichen Gewohnheit so ist: Sondern ich muste endlich wider Willen einen andern Zehend-Träger/ zu meinem grösten Schaden/ herbey schaffen. Die daher gemachte Unkosten und Schaden an dem Zehend-Getrayd/ so sich auf 20. Gulden belauffen/ hat er Schmäderer/ dem Recht und Billigkeit nach/ vollkommen zu erstatten.

27.) In Wildenau hat von langen Jahren her die Dorffs-Gemeinde eine Christliche Gewonheit angenommen an dem Freytag nach Petri & Pauli, woran vor Zeiten ein erschröcklich/ und grausamer Wetterschlag allda gewesen/ die Gedächtnuß davon zu celebriren. Anno 1717. fiel an diesem Freytag mit ein Festum Visitat. St. Mariæ, wurde aber von denen Evangelischen (weil in vorigem Jahr es ebenfalls schon so geschehen) gleichfalls daran und Nachmittag/ indem zu früh der gewöhnliche und ordentliche Gottes-Dienst zu Püchersreuth war/ mit Gesang/ Gebet und Haltung einer darauf gerichteten Predigt/ begangen. Nachdeme aber solches die Catholische den Tag hierauf gethan/ so wurde denen Evangelischen bey 5. fl. Straffe gebotten/ dergleichen wiederum mit zu thun. Da nun in diesem 1723. Jahr es sich wider so ereignet/ so sind die Evangelischen/ wie vor diesem/ so jetzt und künfftig hin bey solchem ruhigst zu lassen/ und die Hofmarcks-Herrschafft nicht befugt/ in Ecclesiasticis was anzustellen oder zu ändern.

28.) Anno 1715. und 1721. hat Herr von Spornet zu Püchersreuth seinen Evangelischen Unterthanen zur Meß und Vigilien gebieten/ Pfenning austheilen/ und andeuten lassen/ mit ihm zum Opffer zu gehen/ hält auch Evangelische Ehehalten/ wenn er einige hat/ hiezu mit an: wannenhero von ihme hierinnen die Religions- und Gewissens-Freyheit nicht zu kräncken/ sondern sicher und frey zu lassen/ und von dergleichen Zumuthen und Begehren abzustehen.

29.) Von 8. Jahren (wie es voriges 1722. Jahr zu Püchersreuth Festo Bartholomæi geschehen) haben die Catholische Hofmarcks-Herrschafften die Freyheit angenommen/ wider die deßhalben gemachte Hochfürstliche Landes- und Policey-Verordnung in der Erndte an Sonn- und Feyertägen/ ohne vorher bey mir/ als Evangelischen Ordinario, gesucht- und erhaltene Erlaubnuß und Kirchen-Dispensation, die Evangelischen Unterthanen/ auch die an solchen Tägen confitirt und communicirt (wie Anno 1720. in Wildenau geschehen) zum Auffsammlen/ Einerndten und Einführen anzuhalten/ von welchem sie dann künfftig hin abzustehen/ und sich nach obiger Landes-Verordnung zu richten haben.

30.) Zu Plößberg befindet sich eine arme Evangelische Schulmeisters Wittwe/ Margaretha Zahnerin/ von welcher die dasige/ obwohl Evangelische Hofmarcks-Herrschafft/ doch seit 1717. her ihr Schutz-Geld zu reichen/ Frohn-Dienst zu verrichten ꝛc. begehret/ welches gleichwohl wider die bißherige Observanz und Privilegium Personarum Ecclesiasticarum streitet/ mithin darwider gnädigster Schutz zu geben.

31.) Anno 1722. wurde in Wildenreuth ein neuer Catholischer Schulmeister/ Leonhard Rübel von Püchersreuth/ aufgenommen/ und die Evangelische solten dessen Mobilien mit anhero helffen bringen. Laut des Weydauischen Stadt-Protocolls aber/ und der Aussage derer in der Gemeinde noch lebenden alten Leuthe/ hätten auch die Catholischen in dem Dorff/ bey Anheroführung meiner Mobilien/ wie vormahls des Herrn Fischers seligen von Wildenreuth hieher/ alter Observanz nach/ ihre Beyhülffe beweisen sollen/ indeme aber diese sich dessen geweigert und separiret/ so thaten die Evangelischen bey einem Schulmeister/ der in wenigere Consideration als ein Pfarrer sonsten kommt/ um so viel mehr sich gleichfalls weigern und separiren/ jedoch von der Hofmarcks-Herrschafft allhie wurde einem jeden Evangelischen bey 5. fl. Straff gebotten/ anzuspannen und zu fahren/ auch nach dessen gehorsamer Vollendung musten die Evangelischen 1. fl. 20. Kr. Unkosten bezahlen; welches Verfahren denn nicht nur zu mißbilligen/ sondern auch das abgenommene Geld wieder zu geben/ und die Catholischen Dorff-Leuthe denen Evangelischen eine Ersetzung dessen zu thun/ was sie bey meiner Anheroführung alleinigst ausgeben und entrichten müssen.

fürstlichen Landen / die ausser
für sich predigen/ und durch solche die Ev
tapffer durchziehen und verdammen lassen /
dahin zu mindern / daß man Evangelischer
liche sicher auftretten lassen möchte / wann
nach / nicht so viel Zeit vorhanden / daß n
bitten könte/auch vor besorglicher und unnöth
frey zustellen.

33.) Anno 1721. den 25. April. haben Se. H
len / die in dem andern wochentlichen Be
Bringe ihn zu rechtschaffener Erkänntn
auf weitere Verordnung auszulassen / un
rern und Pfarr-Kindern im Gewissen se
gehorsambst nachzukommen / in Betracht
gewohnet / (β) die von GOtt befohlene
auch der bey einem rechten Christen sich b
nuß JEsu Christi / erfordern für seinen
tigsten Landes-Vatter / hertzlichst und b
sche / als auch andere Evangelische / so
gegenwärtig seyn / daher von uns hiesige
führen möchten. Wäre demnach wieder
von vielen Jahren hero / gehorsambst z

34.) Bey ungefehr acht und jüngern Jahren
diese Weise sich ereignet / daß/ wann Ev
Religions-Sachen / über etwas nach H
nem vernommen / ihnen darinnen etwa
Hochfürstlicher Sentenz vorgehalten un
zwischen Catholischen und Evangelischen
um dem Catholischen Theil desto be
zu hindern oder Schaden zu thun /
alleine (so von den Catholichen Geistlichen
gethan / mithin deren Evangelischen Rel
lichen Landen nicht allezeit wohl kundig
gleiches Gehör / Urtheil und Hülffe gö
den. Wannenhero dann Se. Hochfü
Herr / Herr / auch Episcopus Evangelic
copal-Gnade dahin zu neigen / mildes
sich der vorigen Hochfürstlichen Gewoh

35.) Dieses 1723. Jahr den 26. Martii
welchen man von denen Cantzeln geh
in dergleichen Fällen sonst ungewöhnlic
sen Se. Königliche Hoheit/die Frau Cron
nach empfangenen Hochheiligen Sa
höchst seeligst abgefordert worden.
die zwey / so wir Evangelische nach A
sondern auch die übrige / so die Ca
dings mit begriffen / und dahero/ we
einheimischen oder Frembden / von ei
anderst urtheilen und sagen könte und
Hochfürstlichen Landen auch mehrere
Sacramenten alle dafür erkenneten /
wegen unterthänigst gebeten in H
zu verschonen / auch von allem Argw
gnädigst zu befreyen.

36.) Was in denen Anno 1721. den 22. M
schwerden Numero 31. gehorsambst
Hochfürstliche Herrn Officianten / de
Höfe / Güter / Häuser 2c. Hindern
len / das wird noch immerzu so / wi

jedoch auf eine andere Weise / wie bey denen Catholischen Hofmarcks - Herrschaff- ten continuiret / so / daß sich die Evangelischen nicht fast mehr leichtlich getrauen / etwas / wozu sie wohl mehrmahlen das nechste und beste Recht haben / sich anzu- melden / zu begehren und darum zu bewerben. Gleichwie auch

37.) der Catholische Pfarrer Schmäderer in seinem Schänden / Schmähen / Lästern / Verketzern und Verdammen der Evangelischen Religion und deren zugethanen / auf den Cantzeln / und insgemein hin und wieder noch immer so fortfähret / wie davon ebenfalls die Anno 1721. den 22. Martii und den 20. Julii unterthänigst eingereichte Religions-Beschwernüsse / genugsam zeigen und angefüllet sind; Hat auch deßwegen diese Fasten und Heil. Oster-Zeit über / auf allen Cantzeln wegen des Fleisch-Essens / neue Probe gezeiget: könte über diß noch ein gantzes Register aufgewiesen werden. so von dergleichen sündlichen / ärgerlichen / und ungeistlichen Aufführung handelt / so man aber Bedencken träget / Einer Hochfürstlichen und Durchleuchtigsten Person für die Augen zu legen.

38.) Alldieweilen die / unterm 20. Julii 1721. unterthänigst eingesandte Religions-Gravamina, alle post Pacem Badensem sich ereignet / und solche noch im vorigen Stande sind; ausser daß doch endlich das elende Plößbergische Evangelische Schul-Hauß aufgebauet / und wegen der Evangelischen Heb-Ammen / sie bey Catholischen schwangern und gebährenden Ehe-Weibern gebrauchen zu lassen / dem Catholischen Pfarrer Schmäderer ein Hochfürstlicher Befehl zugefertiget worden / wogegen er jedoch immerzu ausgiebt und hoffet / noch einen Tausch mit denen Schul-Häusern in Plößberg zu erhalten / und die Evangelischen Wehe-Mütter / nicht richtig zulassen will / wie er es denn Anno 1722. Dom. XIV. Trinitat: auf offentlicher Cantzel zu Püchersreuth seinen Pfarr-Kindern verbotten / und solch Verbot noch nicht aufgehoben / so wird deßhalben unterthänigst gebeten / dieser und deren anderen den 22. Martii 1721. gehorsambst übergebenen Religions-Beschwerden halber eine Hochfürstliche gnädigste Hülffe und Remedur mitzutheilen.

Wann wegen Kürtze der Zeit und andern vielen aufhabenden Hochheiligen Ambts-Verrichtungen / nicht alle obschwebende Puncta Gravantia beygefallen / und gehorsambst angebracht worden / ergehet mein demüthigstes Ansuchen / gnädigst zu erlauben / solche demnächsten unterthänigst einzusenden.

VOn einigen Remeduren / über obstehende Gravamina, dieser dreyen Flosserbürgischen Pfarren / Püchersreuth / Plößberg und Wilchenreuth rc. ist allhier in Regenspurg nichts bekandt worden / dann nur dieses Rescript, welches an Burgermeister und Rath der Stadt Weyden / als Hofmarcks-Herrschafft zu Wilchenreuth / wegen des Todten-Gräbers daselbst / auf das oben zu findende Postmissum IIdum ergangen / so hier hat wollen angefüget werden.

Theodorus, Pfaltzgraf.

rc. DEmnach Wir bey den zwischen beeder Religionen Pfarrern zu Wilchenreuth vorgefallenen Strittigkeit wegen des Todten-Gräbers / dieses am besten zu seyn befinden / daß solcher Dienst hinführo getheilet / und zwey Subjecta, ein Catholisches / nemlich für die Catholische / und ein der Augspurgischen Confessions-Verwandtes / für diejenige dieser Religion, bestellet werde; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / die Sache dahin zu veranstalten. Wir rc. Und seynd rc. Sultzbach den 29. Julii 1723.

Theodorus.

Peter Stephan zur Westen.

An
Burgermeister und Rath zur
Weyden.

Die Religions - Gravam
schen Confessions-Verwan
bachischen Gerichts

Copia unterthänigsten Schreibens a
leucht, zu Pfaltz-Sultzbach/ von dem E
zu Vohenstrauß/ de dato Voh
1723.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Landes-Für

Gleichwie an Ew. Hochfürstliche Durchleu
Augsp: Confession-Verwandten je länge
gelegenheiten / und künfftig noch weiter d
und nachtheiligen Folge halber / unsern u
den unumgänglichen Entschluß gefasset hatten; A
ches Unternehmen geziemend zu prosequiren / u
vermittelst des unterm 13. abgewichenen Mertz
eingelauffenen und erhaltenen Hochfürstlichen De
und auferladen worden / unsere zu haben vermein
anzuzeigen / und einzuschicken / sondern danebst auc
vorkommen / welchergestalten nach Ihro Römi
lichsten Reichs Vätterlichen allermildesten Desid
Ew. Hochfürstliche Durchleucht aus gleichmäßig
Beruhigung Dero Augsp: Confess: Verwandten
den fördersambst Hand anlegen / und abthun zu
wir vor uns / und unsere hiesige Evangelische G
gnädigst sincerirte Remedur unsere Freuden-mü
geziemend anmit bezeugen / und dann / sowohl de
nigster Folge / als auch unserer erheischender N
rende Passus specificè, sambst unterthänigst da
und in hoffender Billigkeit gegründeten Petito zu
nahm und Rechts-gedeylicher Abhelffung / vern
4. sub Signo 4. mit ihren Adjunctis in tieffester Su
jedoch zum Voraus in allgeziemenden unterthäni
unserer Verwahrung bestmöglichst contestiret /
daß unsere Worte nach unserer unschuldig- und g
men und interpretiret / da aber irgendwo in eine
hoffen oder wissen / gleichwohl aber leichtlich / i
Intentionem geschehen könte / etwas ausgelasse
angemuthet werden möchte / hierunter ichtwas n
haben / anerwogen wir absolute nichts anders
nüsse in Dero Hochfürstlichen Schooß demüthi
digste Erlaubnuß um abhelffliche Maaß nothge
spect zu bitten. Denn obschon von Ew. Ho
chelter Warheit aus genugsamer Uberzeugung b
gelt / sondern sich gnädigst haben angelegen seyn
gnädigsten Landes-Regierung / Dero gesambte
zu soulagiren / gleich denn auch die fernerhin un
terlicher Wohlmeynung hergeflossene / und auf gu
fehle zeigen / mit was vor Begierde und rühmlich
circa Religionem jedermahlen vorgebogen oder
aber uns und gesambter Gemeinde Augsp: Conf

worden / in der That offtmahlige Versicherung davon zu nehmen; So vermögen wir nicht zu ermessen / wie dessen allem jedennoch ungeachtet / nicht nur dem Oßnabrückischen Frieden und sowohl dem Executions-Recess, als darauf hin den $\frac{11}{23}$ Februarii 1649. gleich denen Augsp: Confess: Verwandten in Sultzbach / ebenfalls uns allhier angediehenen Restitution, sondern auch so gar Ew. Hochfürstlichen Durchleucht eigenen unterm 7. April. de Anno 1708. geschehenen gnädigsten Declaration, und so viel andern vom Cöllnischen Vertrag abhängenden Simultanischen Hochfürstlichen Verordnungen und Befehlen / diametraliter zuwieder / ein und andere schmertzliche Bedrängungen ohnzweiffentlich gegen Dero gnädigste Intention und Wissenschafft / an uns haben kommen können. Müssen demnach urtheilen / wie sich dann also ergiebet / und die Erfahrung täglich bewähret / daß hauptsächlich der mehrentheils so indiscretè als opiniâtre, und fast allen Gehorsam Fürstlicher Welt-Gesetze entsagende Catholische Clerus, auch andere von ihnen zu unzeitigen Eyfer gereitzte Officianten / an solch unsern Beeinträchtigungen lediglich Schuld tragen / und solche durch unbillige Sollicitationes, ungleiche / offt sehr odiose Vorbildungen / und andere unzurechtfertigende Mittel und Wege zu erzielen wissen / als die in unsern unterthänigst designirten Beschwerden vorkommende / und zwar keineswegs in tædium Ew. Hochfürstlichen Durchleucht etwa zu ungebührlicher Ziel- und Maaß-Stellung / oder Dero wohlbekandten und höchst schätzbaren Æquanimität im mindesten zu detrahiren (welches fern von uns sey) sondern vielmehr und nur lediglich zu nothwendig und klarem Erweiß unserer bedruckten Gerechtsame adhibirte sattsam begründete Umstände und Anmerckungen zeigen werden.

Wie nun von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht allergerechtestem Gemüthe Evangelici, als Dero von GOtt geordneten Bischoff / und so gnädigsten Landes-Fürsten / sich jederzeit Schutz und Recht billig versprechen sollen; Also nehmen zu Deroselben fürnemlich wir / mit eben dergleichen unterthänigsten Confidenz, in gehorsambster Treue unsere devoteste Zuflucht / der getrösteten Hoffnung / Dieselbe werden in Behertzigung und vorhabender Berathung gemeinen Heils und Ruhe aller in Dero Landen befindlichen Unterthanen Augsp: Confession, sonderheitlich auch Dero gnädigsten Landes-Fürstlichen Vatter-Händen nun Fußfälligst übergebenden unsern / vom Evangelischen Pfarrer und Rath allhier zusammen getragenen Religions-Beschwerden / gnädigste Abänderung und vollkommene Remedirung / wie Dieselbe beywohnender höchster Penetranz nach / aus dem Religions-Frieden und der Tabulâ Restitutionis von selbst gnädigst besser wissen / ohne unser unterthänigstes Erinnern Fürst-mildest angedeyhen / und insonderheit gegen der Capucinorum meisterloses Tractament sowohl / als ein oder andere partheyliche Ambts-Handlungen de futuro sorgfältigst verwahren lassen: Welches wir als ein nachdrückliches Merckmahl großmüthiger Clemenz vor dem des Heil. Römischen Reichs allgemeinen Teutschen Vatterlande Danck-nehmigst preisen / dafür GOtt dem Allerhöchsten sowohl um stets sich vermehrenden Wachsthum und Flor Dero Hochfürstlichen und gesambten glorwürdigsten Pfaltz-Hauses / nicht weniger / als um Deroselben eigene Leibes und Seelen höchsterwünschte Prosperité, und biß ins tieffe Alter unter tausendfältigen Seegen perennirende glückseligste Regierung / zu tröstlicher Uberwindung Dero Hochfürstlichen uns allen höchst schmertzlich zu Hertzen dringenden schweren Trauer und Leidwesens / mit allen treu-gesinnten Evangelischen Glaubens-Genossen inbrünstiglich anruffen / uns aber / sambt und sonders / bey ohnehin unterthänigster Verbundenheit in unverbrüchlicher Treu / willigsten Gehorsam / und devotesten Respect Lebenslang würdig machen werden / mit Sacrificirung unsers Guts und Bluts / in Ew. Hochfürstlichen Durchleucht unveränderten bestmildesten Hulden und Gnade zu ersterben

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

rc. rc.

Joh. Adam Tobias Caslmann / Augsp: Confess: Pfarrer.

Johann Pantzer.
Johann Caspar Sperl. } Burgermeister.
Johann Wolffgang Hofmann.
Johann Adam Hofmann.
Johann Leonhard Hutzler.
Erhard Bayer. } Des Innern Raths.
Wolff Andreas Aichinger.
Zacharias Aichinger. } Viertelmeistere.

Vohenstrauß den 4. April. 1723.

des = Vätterlich = gnädigsten Remedirung
gions-Beschwerden / bey denen beede
tenstadt / Augsp: Conf

Num.

ES beginnet der hiesige Catholische Clerus d
privatim in denen Häusern / uns unsere Con
geringer Verbitterung schmählich durchzulassen /
auf die / sowohl in vorigen Zeiten / als erst letz
Anno 1721. vom 12. Febr. von Hochfürstlicher
Inhibitions-Mandata, denen sie weder schuldigster
periren / als erst vor wenig Wochen Pater Mos
pel gemacht / da er mit ungezähmter Frechheit /
Factum 1723. Mens. Febr. Kirch-Gemeinde / an einem Sonntag / zu nicht geri
in Arm getragenen Büchern auf die Cantzel getr
bey er die Augsp: Confessions-Verwandte ung
Pater Superior Gereon, eben zu der Zeit eine
Evangelischen Mann verheyrathet / begegnete / i
tions Scheins tapffer durchgeschändet / und ihr
rischen Mann heyrathen wolle / der doch verdam
nach Pargstein gekommene Pater Terentius priv
Evangelischen Burgers Hauß / bey Besuchung
Factum 1716. Mens. Octobr. „verfahren / da er also sich formalisirte: Nun
„Hertzen / daß ihr alle müsset verdammt werde
tete ein zugegen gewesener Evangelischer Schrei
„wohl selig zu werden! Nein / fuhr der Capuci
„seelig werden können / so wolle er selber des Te
über sich der Evangelische Burger entrüstet / un
Evangelische zu verdammen / er wolle es seinem
rirte: Das möge er immer thun / er frage nach
nem bey sich habenden Budel-Hund / er könne a
schmertzlicher Eindruck nun solcherley ohnverschul
Pfarrern / als der Augsp: Confess: Gemeinde a
penditung des Hochfürstlichen Respects / von d
ret / solche schmähsichtige Condulte, zu feindselig
auch anderer / denen wir in Ansehung so man
ein Mittel-Punct gleichsam incorporiret sind /
chen gerechtesten Entscheid / in ziemender Gelassenh
aber davon in folgendem beygefügt. Es hat sich
Wald / vor 11. Jahren seinen hie herum habend
Zehend / in natura einferen zu lassen / einige Zeit
len von dem neuen Wirths-Hauß betruncken her
vor den Evangelischen Pfarrhof gekommen / fie
zu injuriren / und unter nachgesetzten ungeschlieff
stor, Hunds ꝛc. komm heraus! so er wenigst in die
A. fürstlicher gnädigster Herrschafft / laut Copeyliche
richtet und geklaget worden / weil aber keine gnä
digte lieber in Gedult eingerieben / was nicht zu
gemeiniglich zu grossen Kosten ausschlagende Con
zu verwickeln.

2.)

Ist eine der gemeinen Tranquilität / dann
Westphal: und Juribus Simultanei offenbar c
Augsp: Confess: zugethane Pfarrer allhier / der a
Satzungen abgestambter jedesmahliger Observan
vorfallenden Tauff-Actibus stehen lassen / die Ca

vattern öffters / wo nicht allerdings verwerffen oder wegschaffen / jedoch zu Vertrettung
des Kindes nicht gelangen lassen / sondern eine andere / und zwar Catholischer Religion zu-
gethane Person eigenmächtig subornirten / wie Anno 1700. im August-Monath Pater
Faustinus, bey eines hiesigen Catholischen Raths-Freunds / Jacob Lötens Kinds-Tauffe Factum
gethan / da er die Evangelische Gevatters-Leuthe / zur Thür hinaus gepacket / nachdem 1700.
er ihnen das Kind von dem Arm genommen / und einer / selbst dazu beruffenen Catholi- Mens.
schen Nachbarin überhändiget hat zur Vertrettung / somit / ohngeachtet der vom Kindes- Augusti.
Vatter gemachten Protestation, unter ihme androhenden Ohrfeigen / das Kind eigenmächtig
getaufft. Dergleichen ungebührliche Begebenheiten sich von kurtzer Zeit wider geäussert / im-
massen erst vor einem Viertel-Jahr zur Altenstadt / bey Johann Georg Bauers vulgò ge- Factum
nannten Marquetenters Kinds-Tauffe / der ordentlich darzu erkiesse Gevatter / Johann Och / 1722.
Bauer daselbst / zuruck gehen muste / weil des Catholischen Meßners Eydam / Matthias Winter / Mens.
auf des Capuciners Pater Humilis Geheiß / unter der Kirch-Thür der Gevatterin das Kind Nov.
von den Armen genommen / und die Vertrettung geleistet hat / wie dessen endliche Aussage /
laut Copeylicher Beylage Lit. B., verificiret. Vor einem Jahr aber / hat Pater Moses Lit. B.
noch importuner mit einem hiesigen Burger / Adam Zilbauer / verfahren / welcher / als
ein lediger Burgers-Sohn / seiner Mutter verstorbenen Bruders hinterbliebene
Wittib imprægniret / mithin einen Incestum begangen. Solche nun eheligen zu dörffen /
nechst einer Geld-Straffe ad 100. fl. / sambt seinem nunmehrigen Eheweib / wiewohl
betrüblich / und nicht ohne Gewissens-Verwundung / die Religion changiren / und
Catholisch werden musten. Da er nun vor einem Jahr die Tauffe seines Kindes sol-
licitirte / wolte ihm Pater Moses, in Abwesenheit jetztmahligen Superioris, Pater Gereo-
nis, ehender nicht damit deferiren / es begebe sich dann Zielbauer / seiner Evangeli-
schen Gevatterin / und erwehle statt deren eine Catholische / ja er drohete gar / im
Fall der Kindes-Vatter nicht Nachmittag um 1. Uhr mit seinem Kind zur Tauffe
käm / wobey er / Capuciner selbst eine Catholische Gevatterin bestellen würde / so wol-
te er mit Gewalt in sein Hauß fallen / und das Kind wegnehmen lassen / weil / seinem
Vorwand nach / ein ausgewürckter Befehl (davon jedoch denen Augspurgischen Confes-
sion-Verwandten nichts wißlich / auch an verum vel falsum sit ungewiß ist / ein folglich der
Erweiß davon ein anders geben muste /) es also erfordere ? Da sich aber Zielbauer
nicht nöthigen lassen / sondern resolviret war / nach Sultzbach zu gehen / und sich gegen
solchen Noth-Zwang unterthänigst zu beklagen / wurde hierauf der Capuciner Willens /
dem schon drey Tag ohne die heilige Tauffe gelegenen Kind / solche endlich / wiewohl un-
ter einem abermahligen inconvenienten Geding (daß die Vertrettung von einer Catholi-
schen Person geleistet werden solte) wiederfahren zu lassen. Woraus ja handgreifflich
zu schliessen / wie gewaltthätig das Simultaneische Religions-Exercitium, zu gröstem Tor-
te derer Augspurgischen Confessions-Verwandten / von dem Catholischen Clero sich
kräncken lassen müsse / und bey denen wenigsten Recht / Billigkeit / und Raison-Platz
finde / dieselbe vielmehr / wie insgemein aller Weltlichen Gesetze und so hoch betheuerter
Reichs-bündiger Friedens-Schlüsse / also gleichermassen auch der gerechtesten Special-
Befehle / und andern preißwürdigsten Justiz-Eyfer der Hochfürstlichen Landes-Herr-
schafft geraume Zeit her in normam erwachsenen höchstbilligen Verordnungen / sich zu
entschütten nicht entblöden / consequenter allem / wiewohl unvorgreifflich / in unterthä-
nigstem Respect schöpffenden Erachten nach / billig zubefahren / wann keine verfängliche
Mittel ausgefunden werden solten / vermög deren die Catholische Geistlichkeit / zumahl
und insonderheit / die hier in Mission stehende P. P. Capucini, von ihren Herrn Ordina-
riis Reverendissimis, selbstredender Billigkeit / und erheischender Nothdurfft gemäß /
ernstlich und nachdrücklich angehalten und vermöget werden / die Landes-Fürstliche Simul-
tanische Religions-Verordnungen und Mandata, ohne weitere Ausflucht / nicht nur
in passibus proficuis, wie sie gewohnet / sondern auch in all andern / das Simul-
tanische Religions-Exercitium & Annexa, concernirenden Fällen / unverweigerlich an-
zunehmen / und denenselben in Conformität derer Augspurgischen Confessions-Verwand-
ten / in verbündlichem Gehorsam nachzuleben / daß die / aus Fürst-Vätterlicher Clemenz,
und Liebe zur Gerechtigkeit / so höchst besorgte und zu erzielen gnädigst intendirte Ruhe /
und guten gemeinsamen Vernehmens Herstellung / schwerlich lange dauren werde.

3.)

Sind die P. P. Capucini geflissen / die unter gewisser Restriction auf Zeit / Art und besondere Weise gnädigst ihnen concedirte Dinge / zu Beeinträchtigung der Augsp: Confess: Verwandten / abusivè zu extendiren / wie sie bißher ein und andermahl attendiret haben / da nemlich der jetzige Pater Superior Gereon vor einem Jahr selbst / anheuer aber /

derlich der letztere/wider die ...
ctum gleichmässig am Sonntag Oculi daselbst zu celebr
23.d. Confessions-Verwandten / welchen er zu ihrem F
Febr. nach/ anberaumet ist / Catholici hingegen / entwed
wohnet / als sich dermahlen gar wohl in Festo S. M
thun hätte lassen / Hinderung zu machen. Als sie
gation aufbürden wollen / wann das Fest Portiunc
oder Freytag eintrifft/ ihren Gottes-Dienst nach A
ders / als wenn wir nur auf ihre Tolerantz und D
viel bekannt / ist schon vor vielen/ und zwar binnen
der Augspurgische Confessions - Pfarrer / einsten n
vielmehr aus einer Complacenz und auf freundliche
nehin selbmahls nur noch acht Täg zu ihres daselb
zu haltenden Gottes-Dienstes angetroffen / zugewil
es vor einem Jahr haben und prætendiren wolte
Verwandte in Festo S. Jacobi, also nur neulich
zu Altenstadt gehabt / gleichwohl aber eine gesambt
hin und her weisen lassen kan / derohalben diß al
mit der Zeit mehrers gravirende Præjudicia emerg
des-Herrschafft gehorsambst depreciret / und so g
tholischen Geistlichen Gesinnen/gnädigste Manutenenz

(4.)

Was vor Verdruß / Ungelegenheit und Bed
nen Augspurgischen Confessions- Verwandten imm
Umständen erhellen. Es ist diß Werck erst mahl
dermassen angeleget worden / daß dessen Structur
dem Altar-Blat gleich / zu stehen gekommen/ na
phani , Norberti und Nicephori in so weit extend
te Altar-Tisch / als dessen Blat davon verste
hätte frey bleiben sollen/derohalben/dann dieses Gebäu
statteten Berichte/ als darob gnädigst ergangenen
auf die erstere Form reduciret werden muste / wie
nugsam deduciret werden könte/ allein Kürtze und
D. sub. Lit. C. D. E. F. & G zur Beleuchtung diese
G. Wercks mitfolgende Copien unterthänigst beygeb
acht Jahren her / ist dieses Gebäude durch Pater
schichtiges Gerüste verwandelt worden / daß man
tung zu thun hat / und dem Chor vornen am Alt
einnimmt / dadurch die Fenster verstellet/ das Licht
förmlichkeit gemacht wird / daß dergleichen im gan
zu finden seyn / und schon viele / besonders Fremb
wundern/ die Augspurgischen Confessions-zugetha
nicht nur an ihren Sacris , sondern auch dem Got
theilig fället / und sie nicht anderst vermeinten /
und auf Befehl Hochfürstlicher Landes-Herrschaff
versichert / daß es weder mit Dero gnädigsten
ten gewest. In welchem Betracht denn/ gegen
chen gnädigsten Intention, allem Vermuthen nach
einern aber immer weiters extendirende Oelberg
drungen befinden / ihre unterthänigste Beschwerd
gen/und vortragen zu dörffen/nicht in der Absicht/als
ten / sondern daß ihren submissesten / und ohnm
mässige Extension dieses Wercks abgeändert /
dieses Numeri sub Lit. C. & G. ehedem gnädig
mithin in die erstmahlige Integrität gesetzet/ auch
nichts weiters daran innoviret / fürnehmlich a
Jahr / und heuer zur Fasten-Zeit aufgerichtete /
sche Privat-Cantzel / allerdings cassiret / und dene

werden möchte / gleich ihren Antecessoribus, sich fernerhin an der Simultanischen Cantzel begnügen zu lassen; Und / da sie führohin den Oelberg / der oballegirten Hochfürstlichen gnädigsten Vorschrifft gemäß erigiren würden / dabey auch Sorge tragen möchten / daß nicht Stühl / Bänck / und andere Kirchen-Sachen wie anhero / so zerbrochen und ruiniret werden / oder widrigenfalls auf Dero eigenen Kosten alles wieder repariren lassen / und das Evangelische Gottes-Hauß hierob schadloß halten sollen.

(5.)

Wollen sich die P.P. Capucini den Blut-Zehend zu Feßlersrieth / im Bleysteinischen gelegen / aus dem Grund- und Boden-losen Supposito appropriiren / weil es von jemand in ihr Pfarr- und Tauff-Buch hisce Formalibus eingeschrieben worden: „Obern„tresenfeld / Fäßlersrieth / und Braunetsrieth / geben desgleichen dem Pfarrer den Blut„Zehend / grünen Zehend / Käß-Geld / wie zu Catholischen Zeiten die aufgenommene „Rechnungen bezeugen / sonderlich die von Anno 1640—41. / so von Leonhard Ströbeln / „Dechanten zu Schwandorff / und dem Edel-Gestrengen Herrn Hannß Bernhard von Gra„fenreith / Pflegern allhier / justificiret und unterschrieben worden. Zu Lutherischen Zei„ten haben die Kirchen-Verwalter solchen eingenommen.„ Nun aber notorisch / daß die / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / vigore Pacis Osnabrügg: angediehene Restitution sieben Jahr nach obangezogener Zeit geschehen / ein folglich solche dem Gottes-Hauß zuständige Einkünffte / nach eigener Geständnuß obiger Glosse von denen Pfarr-Verwaltern / in Gleichförmigkeit des Anni Regulativi 1624. eingenommen und verrechnet / solchergestalten dann ihr vermeintlich Fundament allerdings invalid worden; Als können sich gedachte P.P. Capucini eines solchen Attentati, ohne Beleidigung des Religions-Friedens / und Juris Simultanei, nicht unterfangen / demnächst zu Hochfürstlicher Landes-Herrschafft / in unterthänigster Devotion, das zuversichtliche Vertrauen stehet / dieselbe geruhen werden / gnädigst veranstalten zu lassen / daß der Kirche ihr Eigenthum einsmahlen wieder zukomme / dergleichen unterthänigste Bitte auch auf das Dorff Braunetsrieth gerichtet ist.

(6.)

Gehet denen Augspurgischen Confessions-Verwandten sehr nahe / was in puncto des / von der Frau Freyin von Rumel zu Waldau / ob dem / ratione Sacrorum, mit denen Capucinern gehabten Disput, dem Gottes-Hauß zur Altenstadt etliche Jahr als ein Spolium vorenthaltenen / nun aber / vermög eines zwischen ihnen beeden coram Consistorio Ratisbonensi Reverendissimo einseitig getroffenen / sub Lit. H. Copeylich beygelegten Vergleichs / zu extradiren habenden Zehends pro Resolutione ergriffen worden / Lit. H.
daß nemlich mentionirte Frau Baronin / vom Ertrag dieses etlich jährigen / zu Geld bereits angeschlagenen Zehends / zu ihrer / in Waldau angelegten Capellen-Stiege / ein Drittel ad 227. fl. 57¼ kr. sich appropriiren und inne behalten / dann beeder Religionen Gottes-Hauß-Verwaltern auch jedem ein Drittel von gleichem Quanto aushändigen solle / welches in der Hochlöblichen Hochfürstlichen Hof-Raths-Cantzley aggreiret / und darob dem Augspurgischen Confessions-Gottes-Hauß-Verwalter / Georg Benedict Sperl / nach Innhalt des sub Lit. I. Copeylichen Anschlusses vom 16. Decembr. Anni Lit. I.
præter-lapsi, gnädigst auferladen worden / daß er sich dermahlen mit dem bemerckten Drittel / vorgegangen Vergleich gemäß / Vergnügen / und mehrers nicht anzufordern haben solle. Dahingegen man vielmehr der unterthänigsten Zuversicht lebet / daß Hochfürstliche Landes-Herrschafft / nach Dero / von dem Allerhöchsten verliehenen / und ratione Evangelicorum zu exerciren habenden hohen Bischoffs-Ambt / diese / von jenen hieran höchst-Bedrängte / kräfftigst unterstützen und beschirmen werden / gleichwohl aber ein anderer Erfolg sich geäussert; So ist nichts anders zu vermuthen als daß die gnädigst hierob ergangene Hochfürstliche Verordnung / durch gegenseitige Eingelencke / und ungleiche Vorstellungen sub- & obreptitié impetriret worden. Demnächst / da man versichert / daß Hochfürstliche gnädigste Landes-Herrschafft denen Bedrangten / so gerechtest als gnädigst / mit Hülffe beyzutretten / geruhen werden / weil dieselbe nebst andern / auch hiesigen Augspurgischen Confession-Verwandten in höchsten Gnaden erlaubet / Dero Landes-Vätterlichen Händen / ihre obschwebende unterthänigste Beschwerden anvertrauen zu dörffen; Als erkühnet man sich in tieffestem Respect, des Altenstädtischen Gottes-Hauses Nothdurfft und wichtige Angelegenheit / nach ihren rechtlichen Umständen und trifftigen motiven / ex parte Evangelicorum hier einfliessen zu lassen / und des mehrern gehorsambst zu repræsentiren / auch zu gerechtester Untersuchung und Endscheid devotest zu insinuiren. Und zwar (1) welchergestalten Augspurgische Confession-Verwandte / da sie per Pacem Osnabrügg: wie durchgehends / in unwidersprechliche vel quasi Possession gesetzet / also auch quoad harum decimarum perceptionem quieté so geraume

S

Vergleich zu suchen / indem ihr nicht freygestande
tholischen Clero prætendirenden Gottes-Dienste
tenstädtischen Gottes-Hauses Intraden zu verpfär
Eventual-Versicherung / ratione Sacrorum, bey
Consistorio rechtliche Remedur suchen und erwart
rige Decimal-Arrest ein Spolium war / dem Go
ne bedürffendem Vertrag werden und angede
ex Rescripto Consistoriali unterm 9. Decembr. 1
geachtet des vorbringenden nichtigen Prætexts / w
biethe mehrentheils gereichet würden / und die Ev
sie auch keinen Antheil daran haben solten / als w
deshalber gepflogenen Congress ex Instrumento

Articul: V. §. 15.

Illi verò reditus, Census, *Decimæ*, Pensiones, qu
bus Aug: Conf: ob immediatas vel mediatas funda
Religiosam acquisitas é Catholicorum provinciis
vel quasi percipiendi Anno 1624. die 1. Januar
vantur: Von dem Augspurgischen Confession-
liche Vorstellung geschehen. (2.) Und da nun /
all andern Reditibus, also auch von diesem Zehen
muß; So erscheinet evidenter, wie hefftig sie hi
lædirt würden / wann sie wider die Simultanische
56¾ kr. das Drittel ad 227. fl. 57¾ kr. nehmen nu
invaliditet / wann erachtet wird / das Augspurgi
Trientem, sondern Semissem jure Simultanei
Seiten der Frau Freyin von Rumel / noch dere
Evangelicorum deßfalls hat können contrahiret
gnädigster Aufnahm und Erhör in submissester
Fußfälligst insinuiret wird.

Datum ut in Literis.

Beylage
Uber die Vohenstraußisch
schwerden

Sub Signo

Ad Num. 1.

Copia unterthänigsten Bericht
zu Neubur

Durchleuchtigster 2c. 2c.

Der hiesige Evangelische Schulmeister Joh
zu mir in den Pfarrhof / zu erzehlen / daß
neuen Wirths-Hauß an der Zoll-Taffel
Herr Bauer / Haag-Wirth von Sultzbach
Würschinger / beeden Bürgern allhier / welche eb
ten / eingekehret / endlich aber auch der Catholisch

Wald (mit welchen der hiesige Hochfürstliche Richter Herr Struntz / aus der Friedrichsburg bereits etwas betruncken hinaus geritten ist / massen Herr Struntz dermahlen der Schätzung nicht beygewohnet hatte) darzu gekommen sey. Als nun mit denen obermeldten Herren Schätzern / der Evangelische Schul-Diener bey herannahenden Abend sich nach dem Marckt herein verfügten/und nebst Herrn Struntzen auch der Herr Pfarrer von Neuburg herritte / fiele dieser dem Schulmeister Schätzen mit folgenden Formalien an: Bist du nicht der Lutherische Schulmeister zu Vohenstrauß? und als Schätz mit Ja antwortete / also weiter fortfuhr: Du / und dein Pastor, ist ein Hunds ꝛc. wie der andere! Schätz versetzte: Ey / Herr Pfarrer / hier ist man nicht gewohnt so zu reden! Dieser aber widerholte vorige Wort und setzte hinzu: Sags deinem Hunds ꝛc. Pastor. Dem gegenwärtig gewesten Erhard Bayer aber / drohete er mit dem Spannischen-Rohr / weil er gesprochen: Diese Aufführung stehet keinem Geistlichen an. Ritte aber endlich fort / und den Herrn Struntzen ins Schloß Friederichsburg nach. Indem nun mein Schulmeister Schätz dieses also referirte / kam mehrberührter Herr Pfarrer von Neuburg selbst vor dem Evangelischen Pfarrhof geritten / mit Ungestümm überlaut schreyende: Pastor, Hunds ꝛc. Welches er dann / mit darzwischen gehaltenen Intervallis, mehr als zwölffmahl also widerholte / und ziemliche Zeit auf dem Pferde hielte / letzlich aber / weil ich mich nicht rühren wolte / mit diesen Worten: Nun ists genug / du Pastor Hunds ꝛc. hasts gehöret? davon und aufs Thor loß ritte / unter Wegs aber immer solche Formalia wiederholte / auch etliche Bürger anfuhr / sagende: du bist gewiß auch ein Lutherischer Hunds ꝛc. ja endlich gar in der Vorstadt vom Herrn Struntzen / der ihm herein entgegen gieng / begehrte / er solte ihm das Pferd halten / daß er absitzen / und die Coujons, (so nennte er die bey einander stehende Bürger) prügeln könte / welches Herr Struntz auch würcklich gethan / und an statt er ihn zu besänfftigen trachten hätte sollen / das Pferd zum absteigen gehalten / dahero es geschehen / daß offtberührter Herr Pfarrer mit dem Spannischen-Rohr auf etliche loß geschlagen / letzlich aber / entweder vom übermäßigen Rausch / oder von einem im Tumult empfangenen Stoß / übern Hauffen gefallen sey. Worbey sich auch noch geäussert / daß des Herrn Struntzen Schreiber gleichfalls mit unter die Bürger geschlagen / und weil er auch sehr bezecht war / sich nicht distinguiren kunte / sondern den Catholischen Pfarr-Verwalter / Straussen / in der Meynung / es wäre ein Lutheraner / geprügelt.

Ob nun / Durchleuchtigster Herzog / gnädigster Landes-Fürst und Herr / Herr / die Conduite Herrn Struntzens seinem Ambt / und denen am Tage liegenden Hochfürstlichen Mandaten / ratione derer zu steuren habenden Religions-Differenzien gemäß / geführet worden / wird zu gnädigstem Erachten unterthänigst heimgestellet / darum aber gehorsambst zu berichten / vor unumgänglich erachtet / weil Ew. Hochfürstlichen Durchleucht hoher Respect hierunter periclitiren würde / wann in Dero eigenen Land und Gräntzen ich und meines gleichen ordinirte und installirte Geistliche also öffentlich und vermessen geschändet werden dörffen: und dann nebst der Sorge / daß es einmahl bey so wunderlicher Aufführung des Ambtmanns und derer Seinigen unter dem gemeinen Volck eine gefährliche Collision erwecken möchte / man fast auf der Strasse nicht sicher wäre. Wannenhero Ew. Hochfürstliche Durchleucht gnädigst geruhen wollen / dergleichen Frevel hinlängliche Remedur stellen zu lassen / gleich als ich unterthänigst anzufragen gedrungen bin / wie ich mich verhalten müste / wann öffters besagter Herr Pfarrer / oder ein anderer seines gleichen / mich entweder in meiner Wohnung / oder auf öffentlicher Strasse / gewaltthätiger Weise wiederum anfallen würde? Der unterthänigsten Hoffnung lebend / daß gegen eine unziemliche Aggreßion mich nach Vermögen werde defendiren dörffen / allermassen weil er zur Altenstadt / woselbst er sich schon 8. Tag aufgehalten hat / noch also lang verbleiben will / biß er seinen alldort habenden Zehenden eingefangen / sich ohngefehr wieder einmahl dergleichen / ohne mein Verschulden / zutragen könnte; Als ich dann die geringste Veranlassung zu einer solchen odieusen Begegnung gegeben zu haben / im geringsten nicht weiß / wann es nicht etwa aus dem / so ich folgender gestalt zur Erläuterung noch annectiren solle / herquillet: Es ist ein ziemlicher Theil der Altenstädtischen und Waldauischen Felder / der Pfarr Neuburg am Wald Zehendbar / wofür sonst ehedem die Bauern allda / welche den Zehend bey Manns-Gedencken her gepachtet / 60. 70. biß 80. fl. jährlich gegeben. Der jetzige Parochus aber / wolte sich damit nicht vergnügen / sondern trieb es auf 100. 150. und endlich ad 200. fl. / so jedoch vor heuer die Altenstädtischen Bauern vor unmöglich zu geben erachtet / weßwegen er den Zehend einzufangen herauf kommen / und den Altenstädtischen Pfarr-Stadel darzu prætendirte; weil ich nun meinen Antheil gedachten Stadels dem Evangelischen Schulmeister daselbst / und andern Beständern von meinen dortigen Pfarr-Feldern verlassen hatte / kunte ich in des Herrn Pfarrers von Neuburg Gesuch nicht willigen. Worauf ihme Herr Struntz seinen von Richter-Ambts-wegen habenden

cabel ist / weil vermög Hochfürstlich gnädigst ...
gen werden solle / daß sich vielleicht der Herr Pfa...
zum Verdruß möchte genommen haben / ohne zu n...
Reitzung zu seiner gar ungestümmen und seltzamen ...
Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Dero gnädigsten ...
menz mich werden geniessen lassen / Dieselbe anmit G...
empfehlend / und beharrend

Ew. Hochfürstlichen Durchleu...

Vohenstrauß den 1. Augusti 1711.

zu e...

Johan...

Ad Num. 2dum

Actum Vohenstrauß *in ædibus Co...*

Præsentibus.

Jocob Löb. Consul:
Christoph Stadlmann.
Johann Pantzer.
Johann Caspar Sperl.
Hannß Wolff Hoffmann.
Hannß Adam Hoffmann.
Erhard Bayer.
Zacharias Aichinger.
Wolff Andreas Aichinger.

sitio...
schen...
biä ...
Me...
gesa...
und ...
wor...

Aussage...

Interrogatoria generalia.

1.)

Wie er heisse / wie alt / was Religion, und seine Handthierung / auch Vermögen sey?

Ja...
Ha...
lisch...
Ha...

Specialia.

1.)

Ob er bey des sogenannten Marquetenters zur Altenstadt Kinds-Tauffe gewesen?

2.)

Wer Baptista gewesen / und die Heil. Tauffe verrichtet hat?

lich...
ve...
tig...
de...
vo...
te...

3.)

Wer der Gevatter gewesen?

4.)

Ob nicht er Winter / der Gevatterin das Kind unter der Kirch-Thür von denen Armen genommen?

ver...
hin...

5.)

Ob ers vor sich/ und aus eigener Macht/ oder auf eines andern Geheiß/ gethan/ und wer ihms befohlen?

Ad 5tum.

Resp: Der Pater so das Kind getaufft/ habe ihm befohlen/ er solle das Kind auf die Hand nehmen/ so er auch gethan.

6.)

Ob er die aufrichtige Warheit bekannt habe.

Ad 6tum.

Resp: Ja.

7.)

Wie lange es seye/ daß diese Tauff vorbeygegangen?

7mum.

Resp: Den verwichenen Herbst-Monath Novembr. 1722.



Burgermeister und Rath allda.

Ad Num. 4tum. Lit. C.

Copia unterthänigsten Berichts von Simultanischen Raths-Collegio, betreffend den Altar und dessen Verbauung.

Durchleuchtigster 2c. 2c.

UM den gnädigst uns gegebenen Schutz des Simultanischen Altars allhier/ wider den Herrn Pater Stephanum Capuc:, sagen Ew. Hochfürstlichen Durchleucht wir hiermit unterthänigsten Danck/ mit der gehorsambsten Bitte/ noch ferners über unsere dißfalls gerechte Sache zu halten/ dann sonsten müsten wir viel geschehen lassen/ was denen Juribus Simultanei zum Nachtheil käme/ bevorab/ da wir schon sehen/ wie gemeldter Herr Pater Superior denen deßwegen ergangenen gnädigsten Befehlen/ besonders dem letztern/ an Dero Richter-Ambt allhier de dato keine gebührende Einfolge geben will/ dann ob wir schon darüber 4. Wochen warteten/ es würde der/ an dem so sehr entkleideten Altar uns so zu sagen zugemuthete Schimpff/ damit hingethan werden/ wann er solchen wiederumen in den Prospect setzete/ wie er bey seinen Vorfahrern/ und auch im Anfang seiner bezogenen Pfarr-Provision gestanden/ als ihn der gnädigste Befehl darzu anwiese; So erzeiget er aber beharrlich das Gegentheil/ indem solcher Altar mit seinen nur roth angestrichenen unförmlichen zwey leeren Leuchter Scabellen/ (2.) dem verhängten Tabernacul, dann (3.) mit dem annoch stehenden Rest des Gerüstes vom Oelberg/ besonders/ da (4.) der Gang um den Altar noch gantz dunckel bedeckt ist/ von seiner Uberleg/ und (5.) daß die Altar-Portæle noch verruckt sind/ also alles noch so aussiehet/ wie es gewesen/ da wir uns beschweret gefunden/ gegen Ew. Hochfürstliche Durchleucht darwider zu klagen. Also widersetzlich und recht hart eigensinnig ist dieser Herr Pater Stephan, daß er nicht nur allein Ew. Hochfürstlichen Durchleucht Verordnung nicht nachlebet/ sondern er lässet sich auch durch die gütliche und freundliche Mittel nicht einmahl zur Raison bringen/ dann obschon unsere Collegen des Catholischen Raths/ auf unsere an Sie ergangenes Ersuchen/ sich dahin gebrauchen lassen/ durch ihre Abgeordnete ihn zu bewegen/ er möchte dem gnädigsten Befehl nunmehro nachkommen/ so hat doch diese gute Intention nichts verfangen/ sondern er ist bey seinem contraren Vorhaben geblieben/ wie von diesem allen die Abschrifft des Protocolls ein mehrers erzehlet.

Solchem nun nach sind wir ja genothdränget/ Ew. Hochfürstliche Durchleucht mehrmahls unterthänigst anzuruffen/ um Vollziehung Dero gnädigst und getrösten Hülffe wider diesen Herrn Pater, damit der Simultanische Altar (den wir sonsten zu unserer Kirch-Zeit nach unserer Art gerne bezieren wollen/ wann die Catholischen ihren Ornat werden davon selbst wegthan/ oder uns gestatten/ daß wir solchen abräumen dörffen) wiederumen „ in seinen Simultanischen Form und Recht käme/ als er gewesen bey Introducirung und „ Fortgang des Simultanei, biß auf diesen Pater Stephanum, der in seiner Antwort gegen die Catholische an ihm Abgeordnete sich ziemlich überdacht/ da er vorgeben/ er hätte dem Altar so gefunden/ sintemahlen keiner seiner Vorfahren einen Oelberg celebriret/ dahero auch niemand von ihnen ein solches Gerüste gebraucht/ ausser der Pater Marcellus, der an dem Charfreytag einige Vorstellung vom Leyden Christi repræsentiret/ worzu er ein ziemliches Gerüste/ gleich einem Theatro, im Chor/ jedoch ohnangetastet des Altars/ darinnen aufgeführet/ welches er aber gleich sofort den angeschienenen Oster-Sonnabend wiederumen weg- und auf seinen Pfarrhof hingeräumet/ da es Stelle genug NB.

Spatii, dahero es auf dem Oelbergs-Gerüst in der
ches aber aus nechst erzehlten/ nur leere Prætexte si
ein gantzes Theatrum-Platz gehabt aufm Catholisc
wenigen Bilder und Geräthwerck zum Oelberg?
ausser allem Zweiffel diese seyn / daß er eine Vorber
nem Vortheil am Altar stehen lassen will. Wie
cession solte widerfahren / damit wird umgehen /
fürzunehmen zu kräncken/ das saget zum Voraus sei
sches aber Ew. Hochfürstlichen Durchleucht mächtig
dessen des grossen GOttes beharrlichen Güte übe
flehentlich ausbitten / und zu Dero gnädigsten Erh
unterthänigist befehlen. Vohenstrauß am 29. Octob

2c. 2c.

Ad Num. 4tum

Copia Hochfürstlichen gnädigsten
Oelbergs / Pater Nizephori, de Anno 1
fürstliche Richter-Ambt / und Bu
Vohenstrau

Christianus Augustus, Pfaltzg

Unsern Gruß zuvor / Ehrsa

WIr haben auf des Paters Nicephori Capucir
selben die Erlaubnuß gegeben / daß vor diese
Fasten-Zeit / um die Andacht der Einfältigen da
mahl wider aufgerichtet werden möge. Nachdeme
wie bereits ein- und andermahl Klagen einkommen
durch auf ein- und andere Art / Hinderung und
seyn gemacht worden; So befehlen Wir euch hie
der dieses Jahrs vorhabenden Structur solche
dabey einfinden / und Achtung geben / darmit aller
wichenes Jahr gewesen/ gestellet / und nichts weite
um so viel weniger anzustehen / als der Pater Supe
Sicherheit selbsten vorgeschlagen. Wir versehen U
Sultzbach den 18. Januarii 1701.

Christianus Augustus, Pfaltzg

An Giffard und Burgermeister und
Rath zu Vohenstrauß.

Ad Num. 4tum

Copie unterthänigsten Berich
Anno 170

Durchleuchtigster 2c. 2c.

ES erheischet zwar die Billigkeit / Ew. Hochfü
cher Lebens-Fortsetzung in Ruhe / und Der
Vatterlande zum besten / ungekränckt zu lassen / w
stem Respect reflectiret / und ferners mit Einhalt
sambste Pflicht-Schuldigkeit zu zeigen / gerichte

Evangelischen Religions-Exercitii, die Herren P. P. Capucini mit ihrem erbaueten Theatro an dem Oelberg/gegenwärtiges mir abgenöthiget; Als werden Ew. Hochfürstliche Durchleucht nicht ungnädig vermercken/ wenn ich folgendes in Unterthänigkeit remonstrire.

Es haben Ew. Hochfürstliche Durchleucht Anno 1698./ und also deme vor drey Jahren/ dem damahligen Pater Superiori Norberto gnädigst vergönnet/ ad modum P. Angelici einen Oelberg in hiesiger Kirche aufzurichten/ jedoch/ daß dadurch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten an der Verrichtung ihres Gottes-Dienstes und vollkommenem Gebrauche des Altars/keine Hindernuß oder Beschwerde zugezogen werde. Ob nun so wohl vorerwehnter Pater Norbertus, als auch jetziger Pater Nizephorus, höchstgedachter gnädigster Verordnung nach/in deren gewesenen Schrancken sich gehalten/ kan eines theils meine vom 25. Febr. Anni 1698. deßfalls eingereichte unterthänigste Beschwerde/ andern theils aber beygehendes Modell, so ex Asse der heutigen Structur am Oelberg conform ist/ genügig anzeigen/ allermassen jener den Altar zusambt dem Blat daran/ dermassen verbauet gehabt/ daß kaum acht Zoll vom gemauertem Altar-Tisch zu unserem Evangelischen Religions-Exercitio frey geblieben: Dieser aber nicht nur das Altar-Blat/ welches doch billig ohnverdeckt und offen bleiben solte/ vermittelst einer dreyfachen Verhängung/ sondern auch den gemauerten Altar-Tisch/ durch die zu beeden Seiten daran errichteten Pfosten und Wand/ so im Modell zu bedeuten/ wie viel Lampen an denen hervor ragenden Stecken hängen/ mit Dipffeln bezeichnet ist/ an der lincken biß auf vier/ an der rechten aber auf sechs Zoll verbauet: Da entzwischen an denen Sonn- und Feyertägen zu verschiedenen mahlen ein bretterner Tisch anvorgeschoben werden/ auf welchem wir nicht ohne geringe Offension das Sacramentum S. Cœnæ celebriren/ und uns besorgen müssen/ daß von denen oben an der vordersten Wand heraus hangenden Oel-Lampen nicht nur ich/ sondern auch die Altar-Tüchlein/ das Buch/ und anders mehr (wie vor einem Jahr geschehen) möchten betreuffelt werden/ anderer Inconvenientien zu geschweigen. So hat auch beedes Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gnädigst verordneter Richter und Kastner allhier/ Herr Giffard, dann der Catholische Rath selbst/ bereits vor zwey Jahren mir eröffnet/ daß zu P. Angelici Zeiten der Oelberg weiter nicht/ als biß an das Altar-Blat zu beeden Seiten extendiret worden/ das Blat hingegen/ benebst dem Altar-Tisch/ gantz frey und offen geblieben/ dahero gar deutlich erhellet/ daß die jetzige Form/ welche viele Difficultäten verursachet/ noch vom Pater Stephano herrühre/ und ein geringes/ nemlich des Schwiebbogens an der vordersten Wand völlige Verhängung abgehe/ so könte/ wo man noch ein klein wenig mit ermeldter erstern Wand/ und deren Pfosten hervorrucken würde/ nach dessen Intention der Alter gäntzlich verstellet werden.

Wie nun wir/ der Augspurgischen Confession-Verwandte insgesambt/ nicht so wohl die Exhibitiones der Herrn Capucinorum an den Oelberg/ ob gleich auf dem Chor und auch anderwerts in der Kirche etlicher massen Schaden dadurch verursachet worden/ als vielmehr die uns præjudicirliche Extension des Theatri am Oelberg/ wegen unvollkommenen Gebrauch des Alters uns entgegen seyn lassen/ bevorab/ weilen dieselbe von ihnen pro more inveterató allegiret werden will/ einfolglich auch gar in ein Jus quæsitum permutiret werden dörffte/ da doch die bißherige gnädigste Concessiones schwerlich eine solche Form abzielen/ sondern ohnzweiffentlich restrictivè ad Annum 1696. auf die damahls ergangene Hochfürstliche Præscription sich fundiren werden/ vermög deren sie uns ohne alle Beschwerde lassen sollen; Also habe diese Zeit her mit Klagen diesertwegen einhalten/auch demnächst gegenwärtiges auf keine andere Weise/ als per modum relationis, zu Præcavirung mehrern Præjudiciorum und Consequenzien an Ew. Hochfürstliche Durchleucht demüthigst gelangen lassen wollen/ der unterthänigsten Hoffnung lebende/ Dieselbe werden Dero alt-rühmlichen Landes-Vätterlichen Gnade noch geruhen/ uns der Augspurgischen Confession-Verwandte allhier vor dergleichen onerosen Structur am Altar gnädigst inskünfftige zu schirmen. Ew. Hochfürstliche Durchleucht GOttes heiligen Bewahrung zu allen Hochfürstlichen Leibes-und Seelen-Vergnügen/ Dero Landes-Vätterlichen Gnaden Huld aber mich unterthänigst anbefehlend/ beharre

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht.

Vohenstrauß den 13. Martii 1701.

Zu eifferigem Gebet und treugehorsambsten Diensten unterthänigster

Johann Adam Tobias Caßlmann/
Evangelischer Pfarrer.

T 2 Ad

Ad Num. 4tum

Copie Hochfürstlichen Befehls/

Structur de Anno

Von GOttes Gnaden *Christianus Augus*
Bayern / zu Gülich / Cleve un
Veldentz/ Sponheim / der Marc
Herr zu Ravenstein 2c.

Unsern Gruß zuvor/

Ehrsame auch Liebe Getreue.

DEmnach Uns glaubhafft vorkommen/daß die Stru
meistens gegen das alte Modell lauffet/und derge
rucket worden/also daß/ da damahls der mehriste Th
hin auch das Liecht von denen Fenstern erhalten word
Extremität des Altar-Steins reichet/ alles wider
te Verordnung ; So lassen Wir euch hiemit in
mahliger Secretarius, Philipp Wolffgang Pantze
genommen / und die Sache auf Unsern Befehl ve
derowegen berichtet / ihr sollet gesambter Hand /
abgebrochen wird / euch dahin verfügen / und ei
wie weit die Differenz und Hervorbauung des
demjenigen seye / wie es dermahlen abgeredet / u
worüber Wir euern Bericht hiernechst erwarten /
daß ins künfftige dergleichen Klagen hinterbleiben.
euch anbey mit Gnaden gewogen.

Sultzbach den 21. Martii 1701.

Christianus Augustus, Pfaltz

An
Burgermeister und Rath zu
Vohenstrauß also abgangen.

Ad Num. 4tum

Copie vom Commissions - Be

de Anno 1

Wovon in vorstehenden Hochfü
geschehen

Durchleuchtigster Herzog 2c.

ZU unterthänigster Folge Ew. Hochfürstlichen
ergangenen gnädigsten Befehls/mich nacher
selbstigen Pater Superiori, so um noch eine einma
Oelberges unterthänigst angesuchet / den gnädi
zuzeigen / und zugleich einen Augenschein von
zu nehmen / und gehorsambst darüber zu referi
ben / und nach eröffneter gnädigster Commissi
sambt ihme/mich in die Kirche verfüget/ woselbs
sothane gnädigste Verfügung dieses Augenschein
Durchleucht/und absonderlich bey dieser dieses
denz, sich zu geriren verheissen / mithin angeze
den Oelbergs und Heil. Grabes-Bau seyn / da
dessen vorliegenden Schämel frey lässet / und nu
angerechnet / gegen besagten Altar-Tisch zu /
Sernen heraus fähret / und damit/ so die Linie

und darinnen stehenden Fenster Paralel gezogen wird / diese in etwas / und zwar daß zur rechten Hand zur Helffte / und jenes zur Lincken nicht gar das Drittel bedecket / gleichwohlen aber genug Liecht auf den Altar und dessen ungehinderten Umgang lässet / im übrigen aber damit in die Höhe biß an das Kirchen-Gewölbe / doch ohne mehrere Verdunckiung / hinauf fähret. Weilen ich nun bey diesem Umstand / da das Licht in etwas / wiewohl ohne Dunckelheits-Einführung / verbauet werden würde / von dem Evangelischen Pfarrer / Herrn Licentiat Langen / selbsten zu erfahren / ob ihme in seinem Gottes-Dienst dadurch keine Hinderung zugezogen werde / habe ich selbigen / mit Gutfinden und selbstigen Verlangen Herrn Superioris, dahin ersuchen lassen / ob er in die Kirche zu kommen belieben und besehen wolte / wie Herr P. Superior zu bauen vorhätte / ob ihme damit der freye Gebrauch des Altars / sambt dem ungehinderten Umgang und sufficienten Liecht / so alles Herr P. Superior versichert / bleiben könne: Worauf er alsbald erschienen / und von offt besagten Herrn P. Superiore selbsten sich alles nochmahlen anzeigen / und darauf sich dahin vernehmen lassen / daß / so Herr Superior sein Werck nach dieser Anzeige führen / und ein mehrers / als jetzo / angewiesen / nicht einnehmen wolte / ihme zwar der Altar mit dem Licht und Umgang frey / auch der Prospect gegen seine Gemeine offen bleiben / er auch auf dem Fall gnädigster Condescendenz, besonders / weilen es / als er vernehme / nur vor dieses / und also zum letztenmahl gnädigst placidiret werden wolte / nichts dagegen einzuwenden haben würde / fürchte aber / es möchte / wie es sich in unterschiedlichen Begebenheiten mehrmahls also geäussert / dabey nicht bleiben / wolte aber hoffen / Herr Pater Superior werde dißmahl ein mehrers / weder vom Altar selbsten / noch dem einfallenden Licht / benehmen / welches dieser mit vielen Contestationen der unterthänigsten Observanz, seines für Ew. Hochfürstliche Durchleucht tragenden tieffsten Respects / dero er sich nicht mit eines Nagels breiter Ubertrettung gnädigster Bewilligung / nicht einmahl verdächtig zu machen / vielweniger dieselben damit würcklich zu beleidigen gedächte / versichert / wormit jener acquiescirte / ich aber alles von beeden ad referendum, wie hiermit gehorsambst geschiehet / angenommen / und Herrn Pater Superiorn über baldige Einlangung gnädigst hierüber fassenden Resolution vertröstet. Wormit Ew. Hochfürstliche Durchleucht 2c. Altenhammer den 21. Febr. 1696.

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht 2c. 2c.

Wolff Philipp Pantzer.

Ad Num. 6tum Lit. H.

Copia des Vergleichs wegen des Waldauischen Zehends.

Auf nachdrückliche Interposition eines Hochgeistlichen Officii allhier / hat die Baron-Rumlische Hofmarcks-Herrschafft zu Waldau / mit dem Pfarr-Provisore F. P. Francisco Felice, Ord: S. Francisci Capucinorum, erstlich in puncto Divinorum dahin gütlich sich verglichen / daß gedachter P. Provisor, oder dessen Successores, durch sich / oder deren zugegebenen Patrem, Monathlich den andern Feyertag / item, in folgenden Festis, als S. Georgii, S. Bennonis, S. Mariæ Magdalenæ, Martini, Catharinæ & S. Stephani, nicht nur den Heil. Gottes-Dienst fürohin zu halten / sondern auch an den andertep Pfingst-Feyertag nach dem Ambt die Procession um die Feld-Früchten zu gedachtem Waldau / dann in Festo S. Bennonis (wann nehmlich solcher Feyertag infra Octavam Corporis Christi fället) die gewöhnliche Procession zu verrichten / und hiermit so lange zu continuiren / schuldig seyn sollen / als ihnen / P. P. Capucinis die Provisur zu Altenstadt anvertrauet seyn würdet / mit dem weitern Beysatz / daß ein zeitlicher Beneficiatus zu Waldau die Curam exerciren und predigen / Christen-Lehren und dergleichen Functionen in dasiger Filial zu Nutzen der Pfarr-Kinder halten möge / jedoch sine præjudicio Parochiæ & juris Patronatus Beneficii. Dabey auch

2do ratione des ad 8. Jahr in 663. fl. 26. Kr. $1\frac{1}{2}$. Pf. vorenthaltenen Zehends dahin beederseits die Sache gütlich beygeleget worden / daß die Pfarr-Verwaltung zu Altenstadt 2. Drittel in 442. fl. 17. Kr. 2. Pf. bestehend / der Filial zu ersagtem Waldau aber ein Drittel mit 221. fl. 8. Kr. $3\frac{1}{2}$. Pf. zu Erbauung der Kirchen-Stiegen zukommen solle / und müste / mit dem weitern Anhang / daß auch das (laut übergebener Specification) bey einigen Bauern noch ruckständige Zehend-Getrayd / nebst der heutigen und künfftigen Zehend-Ferung der Pfarr-Verwaltung gebühren solle: Dargegen sich auch die Waldauische Hofmarcks-Herrschafft verbindet / der Einbringungs-Willen mit Obrigkeitlicher Hülffe

an Handen zu gehen / wormit dann beede Theile
diges Consistorium um gnädige Ratification und g
beten / sich aber anbey demüthig empfehlen wollen.

Weilen im obverstandenen Vergleich einiges
würdet solcher von einem Hochwürdigen Consistor
gensburg den 7. April 1721.

Consistorium Episcopale Ratisbonense.



W

Ad Num: 6tum.

Copia Hochfürstlichen Decrets / we enthaltenen Zehends / und dessen nu

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstlichen Du
Herrn Herrn 2c. wird der Augsp: Confess: zug
Vohenstrauß / Georg Benedict Sperl / hiemit be
Vergleich gemäß / sich mit dem betreffenden Dritt
enthalten gewesenen Zehend-Getrayde / wie Ca
seyn / und ein mehrers nicht anzufordern haben solle.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachi
Hof-Raths-Cantzley.



Fernere unterthänigste Anzeige / D Rath / wie auch Gemeinde Augsp: C merckten Religions-

1.) Weilen nun geraume Zeit her das Hochfi
mahlen von Evangelischen bekleidet wo
und noch darzu die Marckschreiberey von ein
so ergiebet sich von selbsten zu erachten / da
tanei beobachtet werde: Wie denn auch in A
len die gewöhnliche Commission, aus Mangel
der Simultanischen Gleichheit kan bestellet w
ligions-Verwandte zu dato gar eyfferig au
Weisse Bier Bräu-Hauß allhier ein neuerlich
geduldet / daß in demselbigen zugleich Verwa
Augsp: Confession zugethan seyn sollen / als es
fürstlicher gnädigster Landes-Herrschafft ei
mög dessen einer davon nunmehro Catholisc
Bürgerliche Werck an sich selbst gar keine
sen hat / sondern bloß lediglich auf eine Societä

2.) Findet sich aus vorberührten Ursachen eine ga
multaneo gerad entgegen stehende Ungleich
Theilungs-Fällen / da sich öffters zur Zeit ein
äussert / daß nechst demselben / und dem H
der Marck-Schreiber / und ein Raths-Freu
als Raths-Diener / allesambt / und demnech
eintziger Evangelischer des Raths beyzuwoh
nur kein Ambt-Knecht mahr / wie ehedem A
Schreiber vorjetzt Catholischer Religion ist /
des-Herrschafft gnädigste Absicht gemachet
Richter-Ambt von Catholischen Subjectis beg
rey ein Evangelischer gewesen / wie denn der

Sperl/ als noch von jungen Jahren/ nachdem die Marck-Schreiberey-Stell / we
vorher von Veit Pantzer versehen worden/ entlediget ward / zu dem Ende auf g
digsten Hochfürstlichen Befehl damahlen Johann Philipp Zaubitzer ad interim i
auf gesetzet / und diesem erstermeldten jungen Sperl adjungiret worden / daß er
che Function hinführo zu versehen sich qualificiren können / wie die unterthänigst
gehende Abschrifft mit A. A. bezeichnet/ giebet.

3.) Wie übel wir aber bey solcher Bewandnuß daran seynd / da das Hochfürstliche R
ter-Ambt / wie auch der Marck-Schreiber und halbe Rath / nebst den beeden Am
Dienern Catholischer Religion zugethan / über dieses auch ein besonderer also
nannter Geistlicher Rath Catholischer Seits auf dem Pfarrhof unterhalten w
den nicht nur erstbesagte Herren Officianten und Raths-Verwandte / sondern
Catholische Bürgere frequentiren / also dann niemand hier ist / der die geringste
sicht / sonderlich in Politicis & Civilibus auf die Augsp: Confess: Zugethane hä
oder ihre Nothdurfft auf bedörffendem Fall besorgte / und gestalten Dingen nach
mit unterthänigstem Bericht vertretten möchte / ist leicht zu ermessen. Deroha
und da nun

4.) wie unter obigem ersten Punct sich zu Tag geleget / von Catholischer Seiten so
in geringen und nur lediglich Bürgerliche Societät angehenden Dingen so scharff
exactè auf die Simultanische Parität gegangen werden will / haben Augsp: Con
Verwandte in submissester Devotion nicht unbillig zu solliciren / daß nächst sol
Vergleichung der hiesigen Herren Officianten / auch die etwa fürohin vorfalle
und gnädigst verordnete Commissiones gleichfalls ohne unterthänigste Maaß-
Simultanisch gehalten werden möchten/ folgsam

5.) von denen in Stritt verfangenen Partheyen keines Religions-Theil vor dem an
mehr Faveur und Ansehen finden / noch den andern dadurch geflissentlich in Ungen
also leicht stürtzen könne / wie die Augsp: Confess: Raths-Freunde/ sambt ihren H
Pfarrer allhier/ erfahren müssen / als der jetzige Marck-Schreiber Wager / g
die uralte von undencklichen Jahren her üblich geweste / auch bey letzthin vorge
gener General-Landes-Huldigung von denen Hochfürstlichen Herren Commissa
selbst angewandte Eyd-Form / eine neue Stabung aufgebracht / und so gar einem
Augsp: Confess: Verwandten Raths-Glied / Johann Leonhard Hutzler / ohne
mässenen Hochfürstlichen Befehl / angemuthet / derentwillen Evangelici um so n
gedrungen wurden / vor sich einen unterthänigsten Bericht an gnädigste Hochfür
che Landes-Herrschafft zu erstatten / (weil der Marck-Schreiber einen gem
schafftlichen Bericht abgeweigert / aber ohne Wissen des Simultanischen Raths/ he
lich und einseitig / GOtt weiß was/ und wie? berichtet hat) und so mit gegen m
gedachten Wagers ungestümme/ hochmüthige und zanckfüchtige / sonderlich de
Augsp: Confess: Verwandten / wegen der / dem Religions-Frieden schnurstracks
wider lauffenden/ und gleichwohl ihnen aufgemutheten Stabungs-Formul impe
nente Begegnungen sich unterthänigst zu graviren / und nichts anders in ihrem un
thänigsten Beschwerungs-Bericht gesuchet worden / als gegen des Marck-Schreib
despotischen Gewalt aus gedrungener Noth sich zu beklagen / und um gnädigste
nutenenz ihrer von Hochfürstlicher Herrschafft ungekränckt genossener Gewiss
Freyheit / in tieffester Unterthänigkeit angelegentlich und demüthigst zu bitten / als
gehende Copie des Concepts sub. Lit. B. B. sowohl der Construction als W
Inhalt / wann zumahl die/ im mundiren übersehene und ausgelassene/ am Rand
notirte Wörtel / ergäntzet werden / bezeigen kan. Welches aber wider unser b
Wissen / Meinen und Intent, in so ungleiche Interpretation gebracht worden /
man das / so dem Marck-Schreiber einig und allein beygemessen und zu Schulden
geklaget wurde / auf die gnädigste Hochfürstliche Landes-Herrschafft zu unseren
stigen Erstaunen und gröster Bewunderung ungütig gezogen / und was wir von
und unsern Glaubens-Genossen / in Ansehung der vom Marck-Schreiber aufzu
den gewolten Gewissens-Beschwerde/ unserm freyen Religions-Bekändtnuß gem
abzulehnen getrachtet / als eine (uns mit Grund der Warheit und Rechtens
mermehr beyzumessende Lästerung) gegen die Catholische Religion ausgedeutet/ n
hin auch mit so empfindlicher Geld-Straffe in harten und groben Sorten/ weil
Müntze vom hiesigen Hochfürstlichen Richter-Ambt nicht angenommen werden w
ad 232. fl. 30. Kr. Straff/ und 51. fl. 6¼. Kr. der vom Freytag Mittags/ biß Samb
Abends hier gewesten Hochfürstlichen Commission-Unkosten/ Summa 283. fl. 36¼.
angesehen worden / welche wir allerseits nach verflossenem 6. wöchentlichen Tern
und darauf / wie im Pfarrhof / also derer Raths-Verwandten Behausunge

Tag mit Unter- und Ober-Gewehr ausgesta
bezahlen / und nicht zu geringem Leid-Wese
ne werden musten / wie nicht nur bey Hochf
dern ein Wort reden dörffen / da doch der M
dern auch bey erlangten Abtritt den Hauß
gehalten waren / bey 10. Reichs-Thaler S
der mit Geist- oder Weltlichen zu reden / b
Rath abermahl fürgefodert / und selbigem di
fahren bedeutet / dagegen des Marck-Sch
jen / sondern vom Hochfürstlichen Herrn H
„Hötzendörffer / noch darzu gelobet worden
„seitig berichtet / daran habt ihr wohl und lö
„fohlen / dergleichen ferners zu thun: Und so
er wohl selbst Urheber dieses Lermens gewese
Stein zu allerhand Singularitäten einseitig
Inconvenientien / die nichts als Erbitterun
zweyerley Religions-Verwandten bestehend
leget worden / daß in die Länge unmöglich
nach klarer Masse der von dem gesambten
Religionen jüngst wider ihm / als einen re
langten Remonstration und Klag-Schrifft
licher gnädigster Landes-Herrschafft (Dero
liche Species Facti, also bekannt werden zu
dert) das unterthänigste zuversichtliche Ve
höchster Consolation der Augsp: Confess
Fortwährung des Simultanei, Fürst-milde
Schreiber Wager mit einem habilen Evang
damit forthin gnädigst continuiren / anbey
mögen die angezeigte Unkosten sambt Str
sacher und Grund-Quelle sowohl auch biß
er selbst gewesen / und noch ist / bezahlen zu
Officianten wider einige Gestalt der Simu
demüthigsten und unvorgreifflichen Bitten
serviren.

Gelesen und gebilliget / Vohenstrauß den 4.

Joha
Joha
Johan
Johan
Joha
Erhar
Wolf
Zacha

Beyla

Uber die vom Evangelischen
ligions-Besch

Ad Num. 2dum

Von GOttes Gnaden *Christianus A*
Bayern / zu Gülich / Cleve un
dentz / Sponheim / der Marck /
zu Ravenstein rc.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame L

UNs ist ob euern unterthänigsten Bericht /
mehrern vorgetragen worden / was an Uns i

den Marck-Schreibers Dienst / und welchen ihr unter den Competenten darzu g
wehlen gemeint / unterthänigst gelangen lassen; Nun könten Wir zwar mit der von
beschriebener Person des Johann Beckens etwann zufrieden seyn / wann keine Einl
sche vorhanden wären / so auch darzu qualificiret.

Nachdeme aber deren befindlich / und billig / daß die Innländischen denen Au
dischen vorgezogen werden ; so lassen Wir euch gnädigst unverhalten / daß Wir lieber s
daß der aus Unserm Lande von der Weyden gebürtiger / und vormahls auch zu Han
bereits gewester Marck-Schreiber / Johann Philipp Zaubitzer / darzu genommen / un
me euers gewesenen Mit-Bürgers Sohn / der junge Hannß Sperl / doch ohne B
dung / dergestalt adjungiret werde / daß er zu Raths-Tägen dem Protocoll-Halte
beywohne / und die Concepten / so der Zaubitzer machet / abschreibe / auch bißweil
ber etliche Concepten / so geringe Sachen betreffen / machen thue / und also mit
lehret werde / damit / wann Wir mit der Zeit gedachten Zaubitzer anderwärts weite
commodiren würden / dessen Stelle durch den Sperl wiederumben bekleidet werden
ne / und seynd euch anbey zu Gnaden gewogen. Sultzbach den 29. Augusti 1668.

Christianus Augustus, Pfaltzgraf.

Ad Num. 5tum Lit. B. B.

Durchleuchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr / Herr!

EW. Hochfürstlichen Durchleucht müssen wir der Augspurgischen Confession zug
ne Raths-Verwandte / fast gezwungen / in unterthänigster Devotion klagen /
massen unser jetziger Marck-Schreiber / Jacob Christoph Wager / gleichwie er dem sam
lichen Raths-Collegio mit seinen ungerechtsamen Neuerungen / bißhero einen
nach den andern anzuthun / sich nicht geschiehen / also auch nun / insonderheit uns Eva
sche muthwillig zu kräncken suchet / indem er in Parthey-Sachen / da Zeugen eydli
gehöret werden müssen / von der bißherigen Observanz seines Gefallens abgehen
die im gantzen Land übliche / auch von Ew. Hochfürstlichen Durchleucht selbst gnädigst
hierumb aufgestellten Confin-Wachten vorgeschriebene Formul: So wahr mir G
helffe / und sein Heil. Wort! eigenthätig ändern / und davor introduciren will :
wahr mir GOtt helffe / und alle Heilige: Ungeachtet / daß von Herrn Johann W
gang Hoffmann / und Johann Adam Hoffmann / beeden Raths-Verwandten /
nemmahl / und gleichfalls von unserm Collegen / Johann Pantzern / zum andernmal
Nahmen der sämbtlichen Evangelischen Raths-Glieder / die ausdrückliche Widerred
Protestation gemacht worden / gleichfalls auch von denen Catholischen Raths-Fre
keine einmüthige Bewilligung / noch vielweniger ein Geheiß zu dieser Neuerung ge
worden / sondern / als bey solcher Bewandnuß der Marck-Schreiber einige der C
lischen Raths-Glieder persuadiren / und zu seinem Willen antreiben wolte / eine
sambten Raths-Collegii Schluß dahin gegangen ist / im Fall er / seiner eigensin
Weise nach / in seiner Meynung beharren wolte / man einen unterthänigsten ge
schafftlichen Bericht deshalber an Ew. Hochfürstliche Durchleucht gehorsambst ers
müste. Als nun zu dessen Veranstaltung bey einer abermahligen Raths-Versamm
eine Ahndung gethan worden / ist der Herr Marck-Schreiber Wager heraus gefa
sagende : Es seye schon geschehen 2c. befragt : Wie / und wann es dann geschehen
temahl unter dem Raths-Sigill nichts gefertiget worden / daß dem Collegio be
Versetzte er weiter : er habe es dermahlen nicht nöthig gehabt / das könne er woh
sich alleine thun. Wie nun dieses von Seiten Burgermeister und Raths nicht a
dann mißfällig und mit Protestation angesehen und aufgenommen werden muß /
massen das gemeine Burgerliche Wesen nicht einem Marck-Schreiber / sondern dem
mentlichen Simultanischen Rath gnädigst vertrauet und anbefohlen ist / mithin unte
sen Nahmen und Sigill, alles ordentlich gehandelt / verabscheidet / und auf erheisch
Fall / die Hochfürstliche gnädigste Befehle und Resolutiones durch commune Be
und Beanfragungen unterthänigst eingeholet werden müssen / einfolglich dann / dies
andere dergleichen etwa künfftighin von unserem Marck-Schreiber Wager tendi
Proceduren eine nachdrückliche Umförmlichkeit sind / und klar zu Tage legen / wi
ächtlich und gering er Burgermeister und Rath achte ; Also noch vielmehr und inso
heit wir / der Augspurgischen Confession zugethane des Raths / solch Verfahren
unbillig und verdächtig achten müssen / weil Herr Marck-Schreiber / an statt er da
fige Raths-Collegium, so in guter Harmonie immerfort bißher gelebet (und sich

X

von ein noch anderer Seiten/durch einen unbilligen
mals wissentlich verleiten hat lassen) erhalten s
und Feindschafft zu verreitzen suchet / wie der offenba
Scheu / in unserer Gegenwart / als wir wider
ret / unsere Herren Coliegen / die Catholische D
geschrien: „Was seynds vor Catholische Christen
Darob aber niemand / wie wir ihnen zur Warh
Ungestimmigkeit und Wuth einverstanden / sonde
wa die Catholischen Herren des Raths ihms anbe
richten / der Herr Burgermeister Kimmerling
„Und was sollen wir dann reden und sagen /
„ihm nichts befohlen.

Woraus Ew. Hochfürstliche Durchleucht w
zu ermessen / ob einem Marck-Schreiber ansteh
sam zu zerritten / und in Haß oder Uneinigkeit zu

Und weil von Ew. Hochfürstlichen Durchl
mahl / und bißhero emanirten gnädigsten Befeh
lich vergewissert/ daß Dieselbe an Religions-S
Geistlich- als Burgerlichen Personen/ kein gnädi
weniger in Gnaden ansehen und gedulden werden
Hause dergleichen unziemliche Mißhelligkeiten sich

Derohalben dann an Ew. Hochfürstliche Dur
thigstes Flehen und Bitten ergehet / der hitzigen/
unsers Herrn Marck-Schreibers Wagers unmaß
ne Schrancken ihn also verfänglich halten zu lassen/
den so lang besessenen/aber nun einige Zeit her bekrä
nuß wieder bekommen und erhalten mögen; Inson
fürstlichen Durchleucht wir Evangelische des Rath
ploriren / die hohe Landes-Fürstliche Gnade un
vorfallenden Zeugen-Verhören mit des Herrn
Form verschonet werden mögen / sintemahlen wir
unsers Gewissens/ nicht wohl beywohnen könten
schuldig machen wolten / zumahlen wir uns die
uns bey solcher Eyds-Form von jederman die
contestiret und bekennet würde: Nicht zu geden
liche Wesen unter hiesig löblichen Burgerschafft
Wager vorwendet / er wolle mit dieser Eyds-F
Unterthanen belästigen / so ist doch NB. uns/ des
und bey unsern Pflichten solchen Examinibus die
unthuliche Sache / der unterthänigsten Hoffnung
werden uns / wie bißhero / also noch längerhin di
gnädigst und Fürst-Vätterlich gönnen. Zu gnä
empfehlend/und in unauflößlicher Treue ersterbend

NB. gegen uns. NB. solches geschehen/ und dahero.

Ew. Hochfürstlichen Durchleu

Vohenstrauß am 15. Januarii 1714.

D

Copia Hochfürstlich-Pfaltz-Sultz
von dem Evangelischen Pfarrer zu Vo
1723. eingereichte versch
Beschwerd

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstl. Durchleu
Herrn ꝛc. bleibt dem Augsp: Confess: zugethanen
Tobias Caßlmann/auf seine unterthänigst eingereich
halten/daß/das erste zwar/vermittelst des publicirte
aber doch auch der specialen Remedur und Abstattu
2. & 3. weiters angebrachte Beschwerden dem R.

P. P. Capucinorum Provinciali noch zum Uberfluß e
die ehemahlige Klage wider den Catholischen Pfarre
hätte er Pfarrer Caßlmann/ wann die Sach erfitze
Jahr her stillschweigen/ und nun erst als ein Gravam
geben sollen; Ratione 4ti sollen die denen Augsp: Con
tensiones der Oelbergs-Structur fürs künfftige abgeste
5to noch der erforderliche Gegen-Bericht eingehole
Ad 6tum Seye ihme Pfarrer Caßlmann/ nicht un
der Baron Rumlischer Seits dem Gottes-Hauß Al
ges eigenes Verschulden/ doch so eigenmächtig vorenth
Zehend-Getrayde halber/ bloß in Executione gezeiget
Remonstrationes so lang nicht effectuiren können/ b
Consistorio ob qualitatem Decimarum Ecclesiastic
ches dieselbe doch auch nicht weiters/ als auf den beka
hernach höchstgedacht unsers gnädigsten Fürsten und
Durchleucht/ endlich gleichfalls zu confirmiren gnädig
Pfarrer Caßlmann/ aber sich ein mehrers zu des Eva
noch zu wege zu bringen/ ohne doch die Sache in eine
keit zu setzen/ so könte man ihnen/Augsp: Confess: Be
wohl noch gönnen/ und geschehen lassen. Decretum
Rath/den 22. Maji 1723.

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachisch
Hof-Räthe.

An den/ der Augsp: *Confess:* zugethanen Pfarrer zu Vohenstrauß/ Johann Adam Tobias Caßlmann.

Copia Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbach
vom Evangelischen Burgermeister und Rat
April. a. c. übergebene Religions

Von GOttes Gnaden *THEODORUS*,
Bayern/ zu Gülich/Cleve und Berg
Graf zu Veldentz / Sponheim / der
Herr zu Ravenstein rc.
Unsern Gruß zuvor/Ehrsame/ Liebe Get

Nachdem sich zeiget/ daß euer unterthänigst eingereich
lich wider den Catholischen Beambten und Marck-
doch sich nicht zur Classe derer post Badensium qualificir
lige allergnädigste Kayserliche Verordnung zu ziehen sin
nachrichtlich ohnverhalten/ ist aber gleichwohl anbey un
daß man sich allerseits der Observantiæ ante Badensi gem
kein Zweiffel/ daß die Rev. Rev. P. P. Capucini von
perioribus, wie sie darumben ersuchet worden/ gleichfalls
zu keiner billiger Beschwerde ferner Anlaß zu geben/ son
multanei Religionis Exercitii, genau zu accommodiren
Marck-Schreiber Wagerer gemessen anbefehlen/ daß
dessen Membra, aller Gebühr und Bescheidenheit zu be
gung sonst nicht Ursach geben solle. Was aber anlange
mit die schon erläuterte Richtigkeit/ und diejenige/ so zur
ben die wohlverdiente Straff und Unkostens-Bezahlung
hinkünfftig besser in Obacht zu nehmen/und vor Straff
bey mit Gnaden gewogen. Sultzbach den 22. Maji 1723.

Theodorus, Pfaltzgraf.

Denen Ehrsamen / unsern Lieben Getreuen / Burgermeister und Rath zu Vohenstrauß/ Augsp: *Confess:* Seits.

Nachdeme man auch das Hochfürstliche Decret Pfaltz-Sultzbachischen Pfeg-Ambt Flosser Plößberg und Wilchenreuth / sambt beeden Handen bekommen / so hat man auch solche mittheilen wollen.

Aus gnädigstem Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. / unsers Augsp: Confess: Pfarrern zu Wilchenreuth / Joachim H meintlichen Religions-Gravaminum hiemit ohnverhalten / da druckte Decret abgeholffen worden / also auch über die meiste gen-Berichte eingeholet und erwartet werden müssen / insond berg es eine besondere Bewandnuß / und keine Connexion mi

Ad 10mum wegen der zu Wildenau neuerbauten Cape schen Recessos, daß die Augsp: Confess: Verwandte mit Fug k

Das 11. wegen des Pfarr-Hauses zu Plößberg / we Recht und Billigkeit gehandhabet werden / mithin / da ihme / noch abgenommen worden / sehe man nicht / wie er solches ben können; Ad

14tum Hätte seine damahlige Predigt nicht nur als ge sion, welche annoch vorbehalten bliebe / verdienet;

Ad 15tum Hätte er / Pfarrer Holst / zu wissen / was insg quis innocens erit: audiatur ergo & altera pars.

Bey dem 16. seye das sub (a.) angebrachte eine unerw de / eine sträffliche Calumnia. Sub (b.) aber bleibe es bey d dere Religion anzunehmen / einfolglich seye Augsp: Confess: betroffene sich die Unkosten selbsten zuzuschreiben / wie derglei machung auf keine Weise / weder bey ein / noch anderer Religi

Ad 17mum seyen dergleichen Insolentien ante Pacem in einem Simultanée besetzten sämbtlichen Hof-Raths Colleg seinen sich selbst verursachten Schaden / in Gedult zu versch

Ad 18vum Hätte er seine Klag contra Injuriantes ord dann auch rechtliche Satisfaction erwärtig zu seyn; Ad

22dum Habe der Catholische Pfarrer die Jura Stolæ stellung verfüget seye.

Das 25. 26. und 27ste seye / laut Extractus der Majestät schon beantwortet und vernichtiget. Das

29ste aber / denen Beklagten communicirt / und sie auf

Ad 32dum Hätte es bey der gnädigsten Verordnung / Studiosus zum Predigen admittirt werden solle / um so meh lichen Priestern und Augsp: Confess: zugethanen Studiosis, dann auch die wenige Taxam ferner zu zahlen / oder davon

Ad 33tium Seye durch die gnädigst anbefohlene Ausla Confess: Verwandten nichts præjudiciret / mithin auch kein

34ste aber sich angemaste unziemliche Critisiren übe Herrschafft / Dero Catholischen Religion gemäß / zu publicir ernstlich verwiesen; das 35ste seye schon abgethan / und das 3 wegen Schändens und Schmähens auf der Cantzel / durch d an das Rev. Consist. der Abstellung halber / erlassene Requisi tum Sultzbach im Hochfürstl. Hof-Rath / den 12. Junii 1723

Hochfürstlich-Pfaltz-Sultzbachische Hof-

Extractus allerunterthänigsten Paritio

AD 25. & 26. rc. Warum sowohl der Hauß-Kauff / als das rern nicht verwilliget worden / wird beygelegter von dem Bericht / sambt beyfügigen Protocollo sub Num. 47. klar weise

Ad 27. rc. Aus beyschlüßigen Extractu des Satzenhoferischen daß die Feyerung dieses Gedächtnuß-Tags / nemblich des Fr wohl von Catholischen als Lutherischen / wegen an solchem Tag seye. 1717. fiele auf diesen Freytag das Fest Mariä-Heimsuchu Genugthuung ihrer Verlöbnuß gefeyert / desgleichen auch et sche aber / so (wie der Hoffmarcks-Herr klaget) von dem Luth nicht verstehen / und obschon in Abwesenheit des Hoffmarcks theriſche alternativè, entweder zur Meit-Feyerung / oder u so ist doch noch nicht vorgekommen / daß sothane Straff b beruhet es lediglich bey ihrem / deren Lutherischen V Verlöbnuß halten wollen / oder nicht? Ist als ein Gravam

Nachdeme man auch das Hochfürſtliche Decret
Pfaltz-Sultzbachiſchen Pfeg-Ambt Floſſe
Plößberg und Wilchenreuth / ſambt beeden
Handen bekommen / ſo hat man auch ſolche
mittheilen wollen.

Aus gnädigſtem Befehl Sr. Hochfürſtl. Durchl. / unſers
Augſp: Confeſs: Pfarrern zu Wilchenreuth / Joachim H
meintlichen Religions-Gravaminum hiemit ohnverhalten / da
druckte Decret abgeholffen worden / alſo auch über die meiſte
gen-Berichte eingeholet und erwartet werden müſſen / inſond
berg es eine beſondere Bewandnuß / und keine Connexion m
Ad 10mum wegen der zu Wildenau neuerbauten Cape
ſchen Receſſus, daß die Augſp: Confeſs: Verwandte mit Fug k
Das 11. wegen des Pfarr-Hauſes zu Plößberg / we
Recht und Billigkeit gehandhabet werden / mithin / da ihme /
noch abgenommen worden / ſehe man nicht / wie er ſolches
ben können; Ad
14tum Hätte ſeine damahlige Predigt nicht nur als ge
ſion, welche annoch vorbehalten bliebe / verdienet;
Ad 15tum Hätte er / Pfarrer Holſt / zu wiſſen / was insg
quis innocens erit: audiatur ergo & altera pars.
Bey dem 16. ſeye das ſub (a.) angebrachte eine unerw
de / eine sträffliche Calumnia. Sub (b.) aber bleibe es bey d
dere Religion anzunehmen / einfolglich ſeye Augſp: Confeſs:
betroffene ſich die Unkoſten ſelbſten zuzuſchreiben / wie derglei
machung auf keine Weiſe / weder bey ein / noch anderer Religi
Ad 17mum ſeyen dergleichen Inſolentien ante Pacem
in einem Simultanée beſetzten ſämbtlichen Hof-Raths Colleg
ſeinen ſich ſelbſt verurſachten Schaden / in Gedult zu verſch
Ad 18vum Hätte er ſeine Klag contra Injuriantes ord
dann auch rechtliche Satisfaction erwärtig zu ſeyn; Ad
22dum Habe der Catholiſche Pfarrer die Jura Stolæ
ſtellung verfüget ſeye.
Das 25. 26. und 27ſte ſeye / laut Extractus der
Majeſtät ſchon beantwortet und vernichtiget. Das
29ſte aber / denen Beklagten communicirt / und ſie auf
Ad 32dum Hätte es bey der gnädigſten Verordnung
Studioſus zum Predigen admittirt werden ſolle / um ſo meh
lichen Prieſtern und Augſp: Confeſs: zugethanen Studioſis,
dann auch die wenige Taxam ferner zu zahlen / oder davon
Ad 33tium Seye durch die gnädigſt anbefohlene Ausla
Confeſs: Verwandten nichts præjudiciret / mithin auch kein
34ſte aber ſich angemaſte unziemliche Critiſiren übe
Herrſchafft / Dero Catholiſchen Religion gemäß / zu publicir
ernſtlich verwieſen; das 35ſte ſeye ſchon abgethan / und das 3
wegen Schändens und Schmähens auf der Cantzel / durch d
an das Rev. Conſiſt. der Abſtellung halber / erlaſſene Requiſi
tum Sultzbach im Hochfürſtl. Hof-Rath / den 12. Junii 1723

Hochfürſtlich-Pfaltz-Sultzbachiſche Hof-

Extractus allerunterthänigſten Paritio

AD 25. & 26. ꝛc. Warum ſowohl der Hauß-Kauff / als das
rern nicht verwilliget worden / wird beygelegter von dem
Bericht / ſambt beyfügigen Protocollo ſub Num. 47. klar weiſ
Ad 27. ꝛc. Aus beyſchlüßigen Extractu des Satzenhoferiſchen
daß die Feyerung dieſes Gedächtnuß-Tags / nemblich des Fr
wohl von Catholiſchen als Lutheriſchen / wegen an ſolchem Tag
ſeye. 1717. fiele auf dieſen Freytag das Feſt Mariä-Heimſuchu
Genugthuung ihrer Verlöbnuß gefeyert / desgleichen auch e
ſche aber / ſo (wie der Hoffmarcks-Herr klaget) von dem Luth
nicht verſtehen / und obſchon in Abweſenheit des Hoffmarcks
theriſche alternativè, entweder zur Mit-Feyerung / oder z
ſo iſt doch noch nicht vorgekommen / daß ſothane Straff
beruhet es lediglich bey ihrem / deren Lutheriſchen
Verlöbnuß halten wollen / oder nicht? Iſt
als ein Gravam

nhang.

Decret über die

Parition-Anzeige / an





